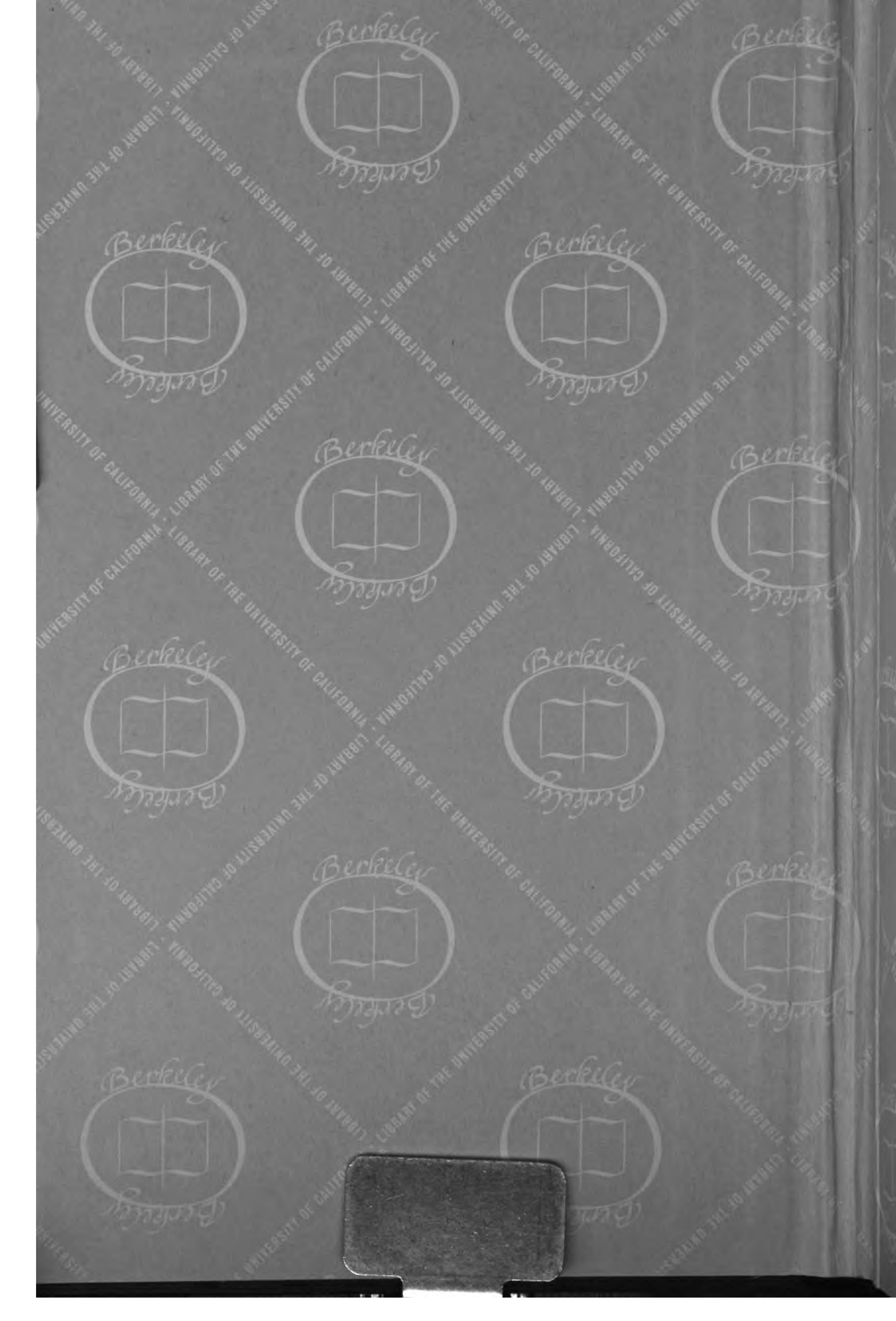
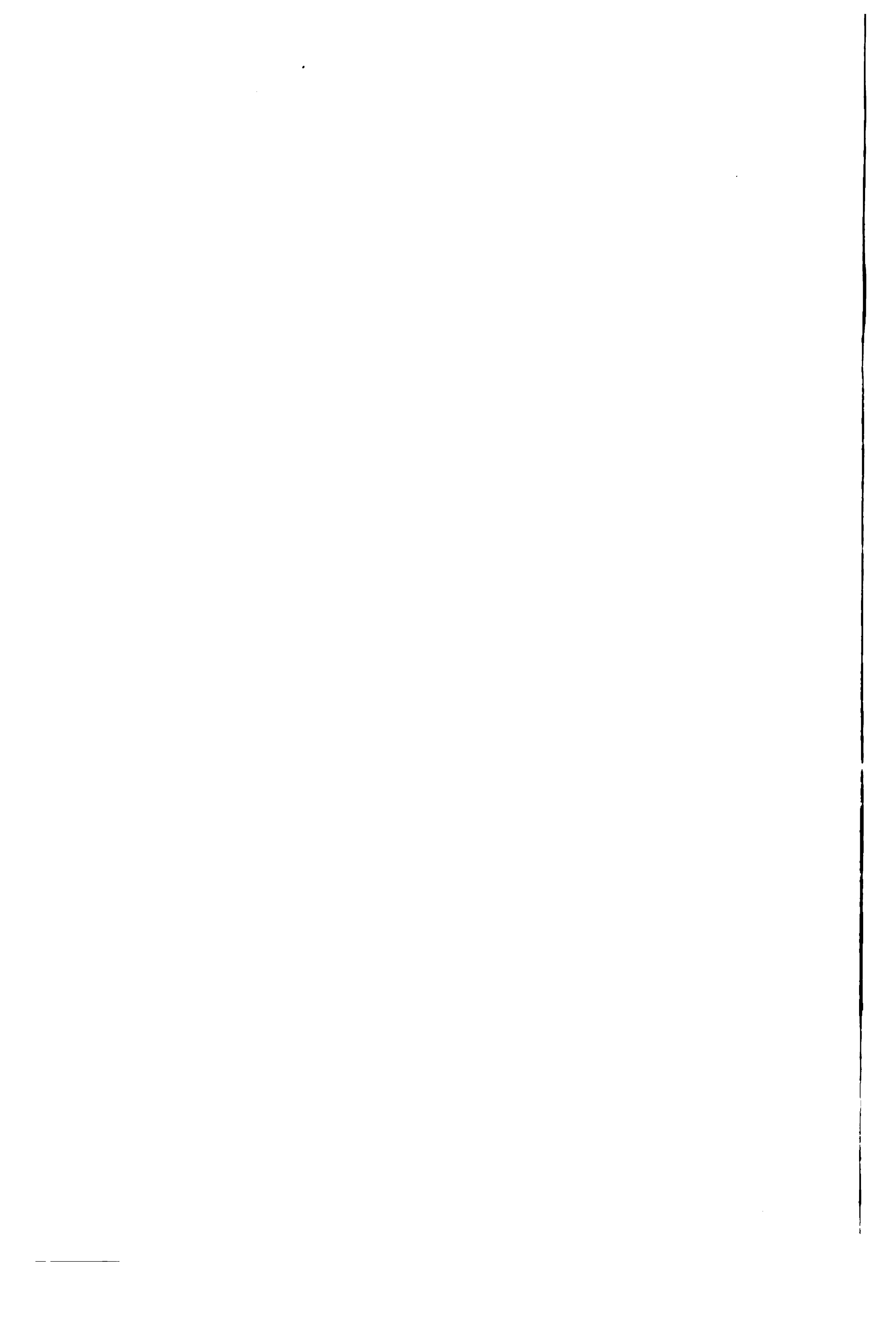
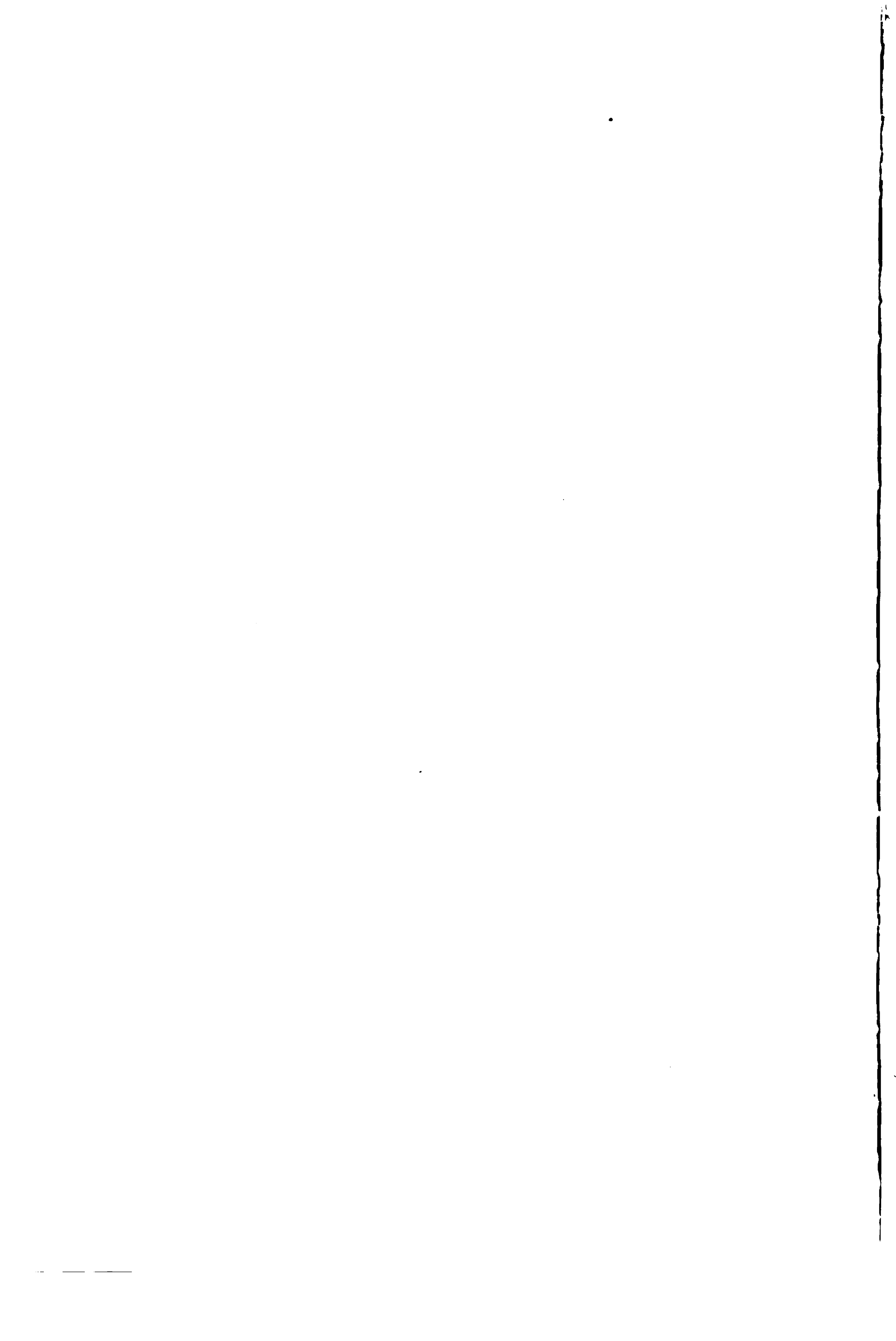



Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA









ARCHIV

FÜR

SOZIALWISSENSCHAFT

UND

SOZIALPOLITIK

IN VERBINDUNG MIT

WERNER SOMBART UND **MAX WEBER**

HERAUSGEGEBEN VON

EDGAR JAFFÉ

XXXI. BAND. 1. HEFT





TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1910.

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR FERD. HÖST & SÖN. — *NEW-YORK:* G. E. STECHERT & CO. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* AKTIEBOLAGET NORDISKA BOKHANDELN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* ED. RASCHER'S ERBEN.

Juli-Heft 1910

(ausgegeben am 28. Juli 1910.)

Mit Beilagen von R. Oldenbourg in München, der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co. in Wien, Gustav Fischer in Jena, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Band XXXI.

INHALT DES ERSTEN HEFTES.

(Juli 1910.)

ABHANDLUNGEN.

Seite

Henri Bergson und die Sozialwissenschaft. Von Prof. JULIUS GOLDSTEIN, Darmstadt 1

Die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens. (Schluß.) Von WERNER SOMBART 23

Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten. I. Von Prof. JULIUS HATSCHEK, Göttingen 67

Frankreichs soziale Gesetzgebung 1907—1910. Von PAUL LOUIS, Paris 102

KRITISCHE LITERATUR-ÜBERSICHTEN.

Neuere Literatur aus dem Gebiete der nationalökonomischen Theorie. I. Besprochen von Dr. EMIL LEDERER, Heidelberg 125

Neuere handelspolitische Literatur. Von Prof. HERMANN LEVY, Heidelberg 159

Franz Oppenheimer wider Ricardo. Von EDUARD BERNSTEIN, Berlin 190

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages im landwirtschaftlichen Betriebe. Eine Abwehr von Prof. E. LAUR, Schweizer Bauernsekretär, Brugg 199

Entgegnung auf obige Abwehr. Von Prof. JOSEPH ESSLEN, Zürich 204

Nachträgliches zum österreichischen Entwurfe einer Sozial-Versicherung. Von Dr. FRIEDRICH GAERTNER, Wien . . . 207

Ein Schlußwort über die österreichische Sozial-Versicherung. Von Dr. ARTHUR SALZ, Heidelberg 213

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.

Privatbeamtenbewegung. Von Dr. EMIL LEDERER, Heidelberg 215

Sozialpolitische Tageschronik, Juni 1910 (am Schluß des Heftes).

LITERATUR-ANZEIGER.

Inhaltsübersicht: 1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher S. 255; 2. Sozial- und Rechtsphilosophie S. 258; 3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage S. 262; 4. Sozialismus S. 264; 5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte S. 271; 6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien S. 273; 7. Bevölkerungswesen S. 274; 8. Statistik S. 275; 8a. Streikstatistik S. 275; 9. Soziale Zustandsschilderungen S. 277; 10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage S. 278; 11. Gewerbl. Technik und Gewerbepolitik S. 280; 12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation S. 282; 13. Gewerbl. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt S. 287; 14. Arbeiterschutz S. 288; 15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung) S. 289; 16. Gewerkvereine u. Tarifwesen S. 290; 17. Allg. Sozialpolitik und Mittelstandsfrage S. 290; 18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage S. 292; 19. Handel und Verkehr S. 292; 20. Handels- und Kolonialpolitik S. 293; 21. Geld-, Bank- und Börsenwesen S. 296; 22. Genossenschaftswesen S. 299; 23. Finanz- und Steuerwesen S. 299; 24. Städtewesen und Kommunalpolitik S. 300; 25. Wohnungsfrage S. 301; 26. Unterrichts- und Bildungswesen S. 302; 27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege S. 302; 28. Kriminologie, Strafrecht S. 302; 29. Soziale Hygiene S. 303; 30. Frauenfrage, Sexualethik S. 304; 31. Staats- und Verwaltungsrecht S. 306; 32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht S. 308; 33. Politik S. 309.

Inhalt des nächsten Heftes s. auf der dritten Umschlagseite.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik

XXXI. Band.

ARCHIV
FÜR
SOZIALWISSENSCHAFT
UND
SOZIALPOLITIK

IN VERBINDUNG MIT

WERNER SOMBART UND **MAX WEBER**

HERAUSGEGEBEN VON

EDGAR JAFFÉ

XXXI. BAND.



TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1910.

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FERD. HÖST & SÖN. — *NEW-YORK:* G. E. STECHERT & CO. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* AKTIEBOLAGET NORDISKA BOKHANDELN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* ED. RASCHER'S ERBEN.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

INHALT DES EINUNDDREISSIGSTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Bonn, Moritz J., Siedlungsfragen und Eingeborenenpolitik. II. Die Entstehung der Gutsherrschaft in Südafrika . . 383. 810
Eulenburg, Franz, Naturgesetze und Soziale Gesetze. Erster Artikel 711
Goldstein, Julius, Henri Bergson und die Sozialwissenschaft 1
Hammacher, Emil, Nietzsche und die soziale Frage . . . 779
Hatschek, Julius, Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten. Auf der Grundlage des englischen und im Vergleiche zum preußischen Rechte dargestellt. I. 67
Kesten-Conrad, Else, Zur Dienstbotenfrage. Erhebungen der Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes Deutscher Frauenvereine 520
Louis, Paul, Frankreichs soziale Gesetzgebung 1907—1910 . 102
Michels, Robert, und Gisela Michels-Lindner, Das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die deutschen freien Gewerkschaften 421
Salz, Arthur, Bernard Bolzanos Utopie »Vom besten Staate« 498
Schachner, Robert, Die Gewerkvereine Australiens und Neuseelands 831
Schär, J. Fr., Konsumverein und Warenhaus oder der genossenschaftliche und kapitalistische Großbetrieb des Detailhandels im Lichte der Kalkulation 317
Sombart, Werner, Die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens. (Schluß) 23

KRITISCHE LITERATUR-ÜBERSICHTEN UND BESPRECHUNGEN.

Bernstein, Eduard, Franz Oppenheimer wider Ricardo . 190
Esslen, Joseph, Entgegnung auf E. Laur 204. 931
Gärtner, Friedrich, Nachträgliches zum österreichischen Entwurfe einer Sozial-Versicherung 207
Koigen, David, Soziologische Theorien 908

Seite

Labriola, Arturo, Der Marxismus in Italien 925
Laur, E., Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages im landwirtschaftlichen Betriebe. Eine Abwehr 199. 930
Lederer, Emil, Neuere Literatur aus dem Gebiete der nationalökonomischen Theorie. I. 125
Levy, Hermann, Neuere handelspolitische Literatur . . . 159
Salz, Arthur, Ein Schlußwort über die österreichische Sozialversicherung 213
Weber, Max, Antikritisches Schlußwort zum »Geist des Kapitalismus« 554
Wiese, Leopold von, Neuere soziologische Literatur . . . 882

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.

Lederer, Emil, Privatbeamtenbewegung 215
— Die Bewegung der öffentlichen Beamten 660
— Mittelstandsbewegung 970
Sozialpolitische Tageschronik, Juni—Oktober 1910 . 1*. 5*. 11*

LITERATUR-ANZEIGER.

. . . . 255. 600. 933

EINZEL-VERZEICHNIS

der in den kritischen Literatur-Uebersichten und im Literatur-Anzeiger besprochenen Werke mit Angabe des Namens des Referenten*).

Seite

Abadjieff, Die Handelspolitik Bulgariens 642
Abel, Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez . 937
Adams, Das Gesetz der Zivilisation und des Verfalls (*von Wiese*) 882
Adler, Der Sozialismus und die Intellektuellen (*L.*) . . 264
Alexander, O., Die Reaktion in der englischen Handelspolitik (*Levy*) 159
Allaria, Sulle Condizioni Sanitarie della Prole Operaja (*Michels*) 303
Amsterdam, sa vie économique et sociale 300
Anrich, Der moderne Ultramontanismus (*Blaustein*) . . 657
Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich 1908 275
Arndt, Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet (*Else Cronbach*) . . 950
Außerordentlicher Delegiertentag des Wahlvereins der Liberalen zu Berlin am 3. und 4. Juli 1909 (*Blaustein*) 658
Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und 13. Jhd. 292
Bau, Jedem sparsamen Arbeiter ein eigenes Wohnhaus . 964
Bauer, Die Teuerung (*L.*) . 290
Bebel, Aus meinem Leben (*E. Lederer-Seidler*) . . . 273
Bensheimer, Die politische Tagespresse Badens (*Peter*) 625
Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1908 und 1909 . 288
Bernstein, L'affaire Azeff (*N. T.*) 309

*) Soweit die Besprechungen nicht mit dem Namen oder der Chiffre des Referenten unterzeichnet sind, beruhen sie auf Selbstanzeigen der Autoren.

	Seite
Bernstein-Kogan: Zahl, Zusammensetzung und Lage der Petersburger Arbeiter (*Streltzow*)	287
Beusch, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform 1909 (*Altmann*)	296
Bodenstein und Stojentin, Der Arbeitsmarkt in Industrie u. Landwirtschaft (*L.*)	635
v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins II (*Schumpeter*)	271
Bonikowsky, Volkswirtschaftlich-Statistisches Taschenbuch	275
v. d. Borght, Volkswirtschaftspolitik	255
Bormann, Die deutsche Zigarettenindustrie (*Vogelstein*)	626
Bornhak, Allgemeine Staatslehre (*Kelsen*)	650
Böttger, Die Industrie und der Staat	291
Bräunlich, Der Kampf der deutschen Katholikentage gegen andere Konfessionen (*Blaustein*)	657
Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen (*Kelsen*)	650
Brentano, Die deutschen Getreidezölle (*L.*)	643
Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter (*E. Lederer-Seidler*)	304
— Universitätsbibliothek und Institutsbibliotheken	965
Buchmann, Die Entwickelung der Großen Berliner Straßenbahn	959
Bulletin der Stadtbibliothek von Budapest (*E. Szabó*)	600
Bursian, Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika	299
Cathrein, Der Sozialismus	608
Charmatz, Das Lebensbild eines österreichischen Politikers	937
Chasles, Le parlement russe, son organisation, ses rapports avec l'Empereur (*N. Trotzky*)	309
Ciccotti, Der Untergang der Sklaverei im Altertum (*Oda Olberg*)	938
Cohen, Ethik des reinen Willens (*Kantorowicz*)	602
Colajanni, Manuale di Demografia (*Michels*)	614
Coelsch, Lehrlingspolitik im Handwerk (*L.*)	957
Comte, Soziologie (*v. Wiese*)	882
Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, III.: Finanzwissenschaft (*Altmann*)	290
— — IV. 1: Geschichte u. Theorie der Statistik (*Schumpeter*)	256
— Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie	256
Dahl, Studentische Gemeinschaftsarbeit	641
Danmarks Statistik: Hjemmeindustrien i Hovedstaden (*Meerwarth*)	941
Degenhardt, Ueber japanisches Schulwesen	302
Depuichault, La Fraude Successorale par le procédé du compte-joint (*Eugen Kaufmann*)	960
Desmousseaux de Givré, Les Attachées Commerciaux (*Levy*)	159
Dienstag, Die deutsche Uhrenindustrie	280
Dshiwelegow: Geschichte des modernen Deutschlands (*R. Streltzow*)	968
Egelhaaf, Politische Jahresübersicht für 1908 (*Blaustein*)	658
Ephraim, Die Stadt Oldenburg in sozialstatistischer Beleuchtung	616
Epstein, Ueber Kinderschutz und Volksvermehrung	647
Erdmann, Moderne Hansepolitik (*Blaustein*)	658
Eyschen, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg (*Kelsen*)	653
Fabian-Sagal, Albert Schäffle und seine theoretisch-nationalökonomischen Lehren (*Schumpeter*)	271
Feuchtwanger, Staatliche Submissionspolitik in Bayern	280
Fleischer, Die Teilnahme der Frau an den öffentlichen Angelegenheiten	306
Föhrenbach, Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung	281

Seite

Fuchs, Die Wohnungsinspektion 645

Galton, Genie und Vererbung (*Neurath*) 262
Gaulke, Die ästhetische Kultur des Kapitalismus (*E. Lederer-Seidler*) 262
Gehrke, Bremens Warenhandel und seine Stellung in der Weltwirtschaft . . . 960
Gemähling, Etudes sur l'organisation du travail et la concurrence. II. Travailleurs au rabais (*E. Altmann*) . . 637
Gerloff, Veränderungen der Bevölkerungsgliederung in der kapitalistischen Wirtschaft (*Julius Fischer*) 616
Germann, Die Streikversicherung in Deutschland und Frankreich 634
Gewerbliche Betriebe Münchens 1907 (*W. Klose*) 275
Gilles, D. Elektrizität als Triebkraft in der Großindustrie 949
Gini, Il Sesso dal punto di vista statistico (*Michels*) . . 617
Goehts, Berlin als Binnenschiffahrtsplatz 642
Goldfeld, Die Wahlrechtsänderung in Hamburg und der Liberalismus (*Blaustein*) 659
Goldschmidt, Bäckereigewerbe und Konsumvereine (*Julius Fischer*) 961
Goria, La Cooperazione di Classe tra i Lavoratori in Italia (*Gisela Michels-Lindner*) . 638
Gorter, Der historische Materialismus (*L.*) 258
Gradnauer, Verfassungswesen und Verfassungskämpfe in Deutschland (*Blaustein*) 658
Grigorovici, Die Wertlehre bei Marx und Lassalle (*L.*) . 611
Gumplowicz, Der Rassenkampf (*Michels*) 263
Günther, Die europäischen Fernsprechgebührentarife . 292

Haff, Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern . . . 278
Hagemann, Ueber die Benutzung postalischer Einrichtungen zu Zwecken der Volksversicherung 636

Seite

Handbook to the Tariff Question (*Levy*) 159
Harpuder, Entstehung und Entwickelung des Wirtschaftslebens (*Michels*) 612
Hatschek, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit (*Kelsen*) 651
— Allgemeines Staatsrecht (*Kelsen*) 651
Henschel, Bankgesetz vom 14. März 1875 296
Herpel, Die Organisation des Bodenkredits im Großherzogtum Hessen 948
Hertling, Frhr. v., Recht, Staat und Gesellschaft (*v. Wiese*) 883
Heyne, Die Versicherung gegen Brandschaden und die Brandschadenregulierung . . . 289
Hillig, Die Hygiene der Arbeiterwohnung 964
Hirsch, Das Warenhaus in Westdeutschland, seine Organisationen und Wirkungen (*Julius Fischer*) 957
Hirst, Life of Friedrich List (*Levy*) 160

Jacoby, Der Streit um den Kapitalsbegriff (*Lederer*) . . 130
Jaffé, Das englische Bankwesen 297
Jahresbericht über Soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. IX. Bd. (*Alfons Fische*) 647
— des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf (*Most*) . 300
— des Großherzoglich Hessischen Landes-Wohnungsinspektors 1909 301
Janisch, Praktische Organisation des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge . . . 965
Isay, Das Recht am Unternehmen 967
Italien. Notizie sulle variazioni dei salari e degli orari nell' industria serica italiana dal 1901 al 1907 (*Meerwarth*) . . . 942
Juden, die, im Großherzogtum Hessen 946

Seite

Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik (*H. Levy*) . . 282
Izgoew, Die russische Gesellschaft und die Revolution (*Streltzow*) 310

Kampffmeyer, Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland 612
Karo, Natürliche Grenzen des Freihandels (*Levy*) . . . 159
Kausen, Die Reichswertzuwachssteuer 962
Kautsky, Vermehrung und Entwickelung in Natur und Gesellschaft 265
Klapper, Die Entwickelung der deutschen Automobil-Industrie (*Vogelstein*) . . . 627
Knoblauch, Bettel und Landstreicherei im Königreiche Bayern 646
Koch, Das öffentliche Meliorationswesen in Preußen . . 948
Köhler, Problematisches zu Friedrich List (*Levy*) . . . 160
Kommentar zum Börsengesetz . 297
Konrad, Kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechts 966
Kriwtschenko, Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland 278
Krueger, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten. Erster Teil (*L.*) . 959
Kühn, Der Ausfuhrzwischenhandel im Ueberseeverkehr (*Levy*) 160

Lansburgh, Depositen und Spargelder (*Schumpeter*) . . 297
Laubie, Les Attachés Commerciaux (*Levy*) 159
Laufenberg, Hamburg und sein Proletariat im 18. Jahrhundert 612
Lebon, Das Verfassungsrecht der französischen Republik (*Kelsen*) 653
Leonhard, Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug 302
Levy, Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie (*Schumpeter*) 285

Seite

Lexikon des Arbeitsrechts . . 967
Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer subjektiven Wertlehre (*Lederer*) 125
— Kartelle und Trusts (*Levy*) . 280
Lifschitz, Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Werttheorie (*Lederer*) 131
— Wertzuwachssteuer, Theorie und Praxis 300
Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1909 (*Altmann*) 297
Lombroso-Ferrero, Nell' America Meridionale (*Michels*) 623
Lorenz, Die wirtschaftlichen u. sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit . 277
Louis, Le syndicalisme contre l'état (*E. Altmann*) . . . 265
Loewy, Versicherungsmathematik 289
Luther, Die technische und wirtschaftliche Entwickelung des deutschen Mühlengewerbes (*Vogelstein*) 628

Maaß, Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein 955
Marczali, Ungarische Verfassungsgeschichte . . . 654
Marx, Theorien über den Mehrwert. 3. Bd. (*Kautsky*) . . 272
Mayer, Gustav, Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie (*Ed. Bernstein*) 608
— Hugo, Rüppurr, ein Bauern- und Industriearbeiterdorf (*Marie Bernays*) 947
Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen . 274
Michelis, Die Zolltrennung Oesterreichs-Ungarns (*Levy*) 159
Michels, Storia del Marxismo in Italia (*Labriola*) . . . 925
Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Berlin, Bautätigkeit u. Wohnungsmarkt. (*Meerwarth*) 939
Most, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland . . 300
v. Myrbach, Ueber Teuerung (*L.*) 201

	Seite
Neißer, Deutschland und Kanada (*Levy*)	159
Neurath, Dr. O. und Schapire-Neurath, Dr. A., Lesebuch der Volkswirtschaftslehre (*Schumpeter*)	256
Niederlande. Adresboek van de werklieden-organisaties in Nederland (*Meerwarth*)	943
— Verslag van de Centrale Commissie voor de Statistiek over het jaar 1908 (*Meerwarth*)	944
— Verslagen der Kamers van Arbeid over 1908 (*Meerwarth*)	944
Novicow, Die Gerechtigkeit und die Entfaltung des Lebens (*v. Wiese*)	882
Oppenheimer, David Ricardos Grundrententheorie (*Bernstein*)	190
Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung (*L.*)	956
Ostmärkische Städtepolitik (*Blaustein*)	658
Paola, Donna, Io e il mio elettore. Propositi e spropositi di una futura deputata (*Michels*)	305
Pareto, Manuel d'économie politique (*Schumpeter*)	257
Pesl, Das Erbbaurecht	301
Peter, Der badische Entwurf einer Wertzuwachssteuer	645
Pfeiffer, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der bayrischen Pfalz	279
v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (*L.*)	606
Pick, Ausfuhrverkehr und aktuelle Exportförderungspolitik in Oesterreich (*Levy*)	159
de Pietri-Tonelli, Il Diritto Ereditario (*Michels*)	308
Plechanow, Die Grundprobleme des Marxismus (*Nachimson*)	266
Pohle, Die Wohnungsfrage (*Marie Bernays*)	963
Polenske, Forschungen zur Bodenreform III	968
Politique, La, Budgétaire en Europe. Les tendances actuelles (*Eugen Kaufmann*)	962
Preuß, Zur preußischen Verwaltungsreform	966
Prezzolini, La Teoria Sindacalista (*Michels*)	266
v. Racowitza, Von Anderen und mir (*Michels*)	613
Ratzenhofer, Soziologie (*v. Wiese*)	882
Raunig, Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie (*L.*)	628
Rea, Russel, Free Trade in Being (*Levy*)	159
Report of the Proceedings of the International Free Trade Congress (*Levy*)	159
— of the Tariff Commission Vol. 4 (*Levy*)	159
Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration	298
Rogers, The industrial and commercial history of England (*Salz*)	274
Rosebrock, Kaiser Wilhelm II. und die Frauenfrage	306
Rost, Die Wert- und Preistheorie mit Berücksichtigung ihrer dogmengeschichtlichen Entwicklung (*Lederer*)	137
Rothkegel, Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen	624
Ruck, Die Leibnizsche Staatsidee (*Salz*)	259
Ruhland, Ausgewählte Abhandlungen, Aufsätze und Vorträge (*Kroidl*)	279
Sack, Der industrielle Kapitalismus in Rußland (*Streltzow*)	949
Salomon, Die hypothekarische Belastung des Erbbaurechts	657
Saripolos, Das Staatsrecht des Königreiches Griechenland (*Kelsen*)	653
Schachner, Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur (*Bonn*)	293
Schäffle, Abriß der Soziologie (*v. Wiese*)	882
Schallmayer, Vererbung und Auslese (*Alfons Fischer*)	607
Scheer, Die Entwicklung der Annaberger Posamentenindustrie	281

	Seite
Schemann, Gobineaus Rassenwerk	608
Schiff, Unternehmertum oder Gemeinbetriebe? (*Jul. Fischer*)	629
Schildbach, Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland	641
Schmidt, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontopolitik . .	299
Schmidt, Dyhrenfurth, Salomon, Heimarbeit und Lohnfrage (*Else Cronbach*) .	953
Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (*Schumpeter*) . . .	257
Schnapper-Arndt, Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte (*Altmann*) . .	613
Schortmann, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung	961
Schterbanoff, Le Commerce Extérieur et la Politique Douanière de la Bulgarie (*Levy*)	159
Schucking, Die Organisation der Welt (*Michels*) . . .	306
Schulz, Oekonomische und politische Entwicklungstendenzen in Deutschland (*Gisela Michels-Lindner*) . . .	267
Schweden. Lifmedels- och bostadsprieser i Sverige 1904—1907 (*Meerwarth*) . . .	945
Siebert, Die Lage der Arbeiterschaft in der rheinischen Braunkohlenindustrie (*Marie Bernays*)	954
Silberberg, Handbuch des deutschen Kartellrechts .	634
Simmel, Soziologie (*v. Wiese*)	882
— (*Koigen*)	908
Simon, Die Getreide-Einfuhrscheine (*Levy*)	160
Slawitschek, Selbstverwaltung und Autonomie . . .	654
Sonnenschein, Die sozialstudentische Bewegung . .	641
Spahn, Das deutsche Zentrum (*Michels*)	311
Spann, Wirtschaft und Gesellschaft (*v. Wiese*) . . .	883
Spatz, Die Kampforganisation Neu-Polens	312
Spira, Die Wahlpflicht (*Kelsen*)	655
Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 212, 1a, 212, 1b u. 212, 2a. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik (*Meerwarth*) . .	619
— Bd. 215, 2 u. 213, 2, Gewerbliche Betriebsstatistik (*Meerwarth*)	621
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, 38. Jahrgang 1910	622
— der Stadt Moskau (*R. Streltzow*)	945
— der Stadt Wien (*R. M. Delannoy*)	940
Steinmann-Bucher, Ueber Industriepolitik (*L.*) .	950
Steinmetz, Die Philosophie des Krieges (*v. Wiese*) . .	883
Stellung, Die, Berlins zu dem Tarifkampf des deutschen Baugewerbes i. Jahre 1910 (*L.*)	634
Stern, Wiener Volksbildungswesen	964
Stieda, Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im achtzehnten Jahrhundert	281
Stier-Somlo, Die Aerztefrage und der Staat (*Alfons Fischer*)	636
— Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes . . .	288
Stillich, Die Konservativen (*Michels*)	312
Stolzmann, Der Zweck in der Volkswirtschaft (*Lederer*)	142
Swart, Zur friesischen Agrargeschichte	939
Tewes, Der Tarifvertrag und Dienstvertrag der Privatbeamten	292
Thomas, Beiträge zur Geschichte der Bauernbetreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtume Hessen . . .	279
Thorsch, Der Einzelne und die Gesellschaft (*v. Wiese*) .	883
Trevisonno, Il Problema Ferroviario Italiano (*Michels*)	264
Trier, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Lederindustrie (*Vogelstein*) .	631
Trinkerfürsorge	304
Troitzsch, Das Seilergewerbe in Deutschland (*Vogelstein*) .	632

	Seite
Tugendreich, Die Mutter- und Säuglingsfürsorge (*Alfons Fischer*)	648
Ungeheuer, Entwicklungsgeschichte der Luxemburgischen Eisenindustrie (*Vogelstein*)	632
Vernières, Camille Frison, ouvrière de la couture (*Michels*)	947
Veröffentlichungen der Stadtbibliothek von Budapest (*E. Szabó*)	600
Verus, Die moderne Kinderbeschränkung	306
Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel (*v. Wiese*)	883
Viersbeck, Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens (*Marie Bernays*)	948
Vouters, Les Procédés de l'Exportation du Commerce Allemand (*Levy*)	159
Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jhdt.	314
Ward, Reine Soziologie, I. (*v. Wiese*)	882
Warzar, Arbeiterstreikstatistik für die Jahre 1906—1908 *Streltzow*)	276
Waxweiler, Esquisse d'une Sociologie (*v. Wiese*)	883
Wehberg, Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention	308
v. Wenckstern, Staatswissenschaftliche Probleme der Gegenwart (*Schumpeter*)	258
Westermarck, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, I. (*v. Wiese*)	882
Whittacker, Alkoholische Getränke und Lebensdauer (*Alfons Fischer*)	649
Wieber, Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie	289
Wiener Arbeiten aus dem Gebiete der sozialen Medizin	965
v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik	933
v. Wieser, Recht und Macht (*Kelsen*)	260
Winter, Die deutsche Fischkonservenindustrie (*Vogelstein*)	633
Wohnungsfürsorge in deutschen Städten (*Meerwarth*)	618
Wündrich, Die deutsche Siebmacherei und Roßhaarweberei	281
Zizek, Die statistischen Mittelwerte (*O. Spann*)	934

Henri Bergson und die Sozialwissenschaft.

Von

JULIUS GOLDSTEIN.

Die folgenden Ausführungen machen nicht den Anspruch, die Philosophie Bergsons, ihren Gedankenreichtum, ihre Weiten und Tiefen zur Darstellung zu bringen; sie wollen nur einige Punkte herausheben, die Ausblicke gestatten auf die Sozialwissenschaften und auf die Beziehungen, welche Sorel zwischen den Theorien des Syndikalismus und den Ideen Bergsons herzustellen sich bemüht. Dabei wird sich, wie ich hoffe, dennoch ein geschlossener Zusammenhang von Gedanken ergeben, für deren letzte spekulative Verarbeitung ich den Leser auf die Werke Bergsons selbst verweise.

Ein besonderer Zauber muß von diesem Denker ausgehen, dem sich modernistische Katholiken, artistisch gestimmte Seelen, hervorragende Biologen und Theoretiker des Syndikalismus mit gleicher rückhaltloser Begeisterung anschließen. Sie alle spüren wohl, daß Bergson das neue metaphysische Erlebnis unserer Epoche bedeutet, wie es Plato für das Altertum, Spinoza und Kant für die Neuzeit bedeutet haben. In Bergson vollzieht sich die philosophische Emanzipation von der Herrschaft Platos. Alle Probleme werden auf einen neuen Boden versetzt; eine Originalität ohnegleichen sprüht und funkelt uns aus seinen Schriften entgegen, aber nicht jene blendende Originalität, die kapriziös die Sache umtänzelt; in schlichter Sachlichkeit erschließt sich der Gedanke; Bilder und Analogien strömen ihm zu, verdeutlichen seinen Sinn, und alles erscheint in einem neuen Lichte; wir begreifen das Alte in seiner Bedingtheit und in seinen Voraussetzungen, aber es bedarf einer gewissen Anstrengung, um das Neue mit den neuen Gedankenmitteln zu erfassen. Freilich hilft

uns dabei Bergson mit einer Darstellungsgabe, die, wie James sagt, »follows the thought without a crease or wrinkle as elastic silk underclothing follows the movements of one's body«. Daher ist jede Wiedergabe Bergsonscher Gedanken so schwer, weil das überlieferte Begriffsmaterial zur Beschreibung seiner Intuitionen unzulänglich ist und weil er den einzigen, ich möchte beinahe sagen, künstlerisch notwendigen Ausdruck für seine Intuitionen schon gefunden hat.

II.

Henri Bergson ist eine Macht im Geistesleben Frankreichs. Auch in England und Amerika beginnt sein Einfluß zu wachsen. William James hat seinen letzten Hibbert-Lectures, »A Pluralistic Universe« eine enthusiastisch gehaltene Vorlesung über »Bergson and Intellectualism« eingefügt [1]. In Deutschland wird es noch einer längeren Zeit bedürfen, bis die Ideen Bergsons zur philosophischen Wirksamkeit gelangen werden; wir stehen zu stark unter der Herrschaft der Traditionswerte aus der klassischen Zeit. Nietzsche war zu wenig Philosoph von Fach, um eine durchgreifende Aenderung dieser Lage herbeizuführen. Eucken hat es bis jetzt auch noch nicht vermocht. Wird es Bergson gelingen?

Das erste, was sich beim Studium der Werke Bergsons einem aufdrängt, ist die ungeheure Energie, mit der er alle überlieferten Symbole und fertigen Begriffe beiseite zu drängen sucht, um das Leben von Angesicht zu Angesicht zu schauen. Es ist nicht zu-

---

[1] A Pluralistic Universe, Hibbert-Lectures at Manchester College. On the Present Situation in Philosophy, by William James. Longmans, Green and Co. 1909. (Im Herbste dieses Jahres wird eine von mir unternommene Uebersetzung dieses Werkes in der philosophisch-soziologischen Bücherei von Dr. Werner Klinkhardt in Leipzig erscheinen.) — Zur Charakteristik der Schätzung, welche James den Schriften Bergsons entgegenbringt, seien hier ein paar Sätze angeführt: »I have to confess that Bergsons originality is so profuse that many of his ideas baffle me entirely . . . Bergson's resources in the way of erudition are remarcable, and in the way of expression they are simply phenomenal . . . Open Bergson and new horizons loom on every page you read. It is like the breath of the morning and the song of birds. It tells of reality itself instead of merely reiterating what dusty-minded professors have written about what other previous professors have thought. Nothing in Bergson is shop-worn or at second-hand.«

fällig, daß Bergsons erstes größeres Werk »Essai sur les données immédiates de la conscience« (1888) betitelt ist. Das unmittelbar Gegebene, das noch nicht durch Theorie und Reflexion Verunstaltete, ist das Ziel seines Mühens und Spürens. Wie er in dem Essai das seelische Leben in seiner fliehenden Ursprünglichkeit aufdeckt, so strebt er in »Matière et Mémoire« (1896), das unmittelbar Gegebene in dem Zusammenwirken der seelischen und der körperlichen Phänomene und in der »Evolution créatrice« (1907), das unmittelbar Gegebene des biologischen Prozesses bloßzulegen.

Es ist überall derselbe Versuch, sich in das ursprüngliche Leben des Objektes mittels einer Art intellektueller Einfühlung hineinzuversetzen. Für jedes Gebiet bedarf es dazu einer ganz neuen Anstrengung, bedarf es einer genauen Kenntnis aller über das Objekt zugänglichen Erfahrungen. Bergson vergleicht einmal die Intuition mit dem eigentümlichen Vorwärtsgetriebenwerden bei einer literarischen Produktion; man hat den Gegenstand nach allen Seiten hin studiert, Aufzeichnungen und Dokumente gesammelt. Aber nun bedarf es noch eines Mehr. Einer oft sehr schmerzhaften Anstrengung, um sich plötzlich in das Herz des Gegenstandes zu versetzen und sich einen Antrieb zu holen, von dem aus sich alles gestaltet und der zu neuen Einblicken in das Wesen der Sache führt. »Die metaphysische Intuition scheint von der gleichen Art zu sein. Was hier das Gegenstück zu den Aufzeichnungen und Dokumenten der literarischen Produktion bildet, ist die Gesamtheit der durch die positiven Wissenschaften gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen. Denn man erhält nicht von der Wirklichkeit eine Intuition, d. h. ein intellektuelles Mitfühlen, was sie an Innerstem besitzt, wenn man nicht ihr Zutrauen durch eine lange Kameradschaft mit ihren nach außen gerichteten Offenbarungen gewonnen hat. Und es handelt sich nicht bloß darum, sich die bedeutendsten Tatsachen zu eigen zu machen; man muß eine so ungeheure Masse anhäufen und zusammenschmelzen, daß man sicher sein kann, in dieser Mischung die vorgefaßten und vorzeitigen Ideen, welche die Beobachter ohne ihr Wissen ihren Beobachtungen etwa zugrunde legen konnten, durcheinander zu neutralisieren.«

Bergson hat das Zusammenarbeiten von Verstand und Intuition als zweier verschiedener und sich ergänzender Erkenntnismittel eingehend geschildert und in tiefsinniger Weise die Stellung

der Intuition im Ganzen des Lebens gedeutet. Es ist aber in einer kurzen Darstellung immer etwas Mißliches, auf die Intuition als auf ein Erkenntnismittel hinzuweisen, zumal sie in Deutschland durch den spekulativen Idealismus, der einen wilden aprioristischen Gebrauch von ihr machte, in Verruf gekommen ist. Bergsons wuchtigem Empirismus, den ich gleich näher schildern werde, wird man nicht den Vorwurf machen können, daß er sich mit der Intuition auf das intellektuelle Faulbett begibt. Das eigentliche Schöpferische in der Entwicklung der Philosophie, wie übrigens auch der Wissenschaft, ist nun einmal Leistung der Intuition; sie ist gleichzeitig wie alles Geniale absolut individuell, nicht nach Regeln zu erlernen und zu befolgen. Wer nichts von Intuition besitzt, dem kann man auf keine Weise von ihrer Tätigkeit und Wesensart eine Vorstellung beibringen. Es gilt hier das Wort Goethes:

»Wird der Poet nur geboren, der Philosoph wirds nicht minder;
Alle Wahrheit zuletzt, wird nur gebildet, geschaut.«

Wer nun so auf unmittelbare Erfahrung dringt, wie Bergson, wer sich dem Objekt von innen her einschmiegen will, um dessen leisesten Rhythmus zu erfassen, der wird von dem einen zu dem andern Gebiete nicht auf dem bequemen Wege des logischen Raisonnements kommen können. Bergson hat bisher noch nichts Zusammenhängendes über soziale und ethische Probleme geschrieben. Es wäre daher ganz gegen den Geist seines Philosophierens, wenn man etwa aus seinen bisherigen Schriften in deduktiver Weise seine Anschauungen über das soziologische Gebiet ableiten wollte. Bergson selbst vermag dies nicht einmal zu tun. Mit seiner gütigen Erlaubnis setze ich zum Zeugnis dafür eine Stelle aus einem Briefe hierher, den er mir auf eine Anfrage geschrieben, und der mehr als alles andere geeignet ist, in die eigentümliche Schaffensweise dieses Denkers und in den Geist seiner Lehre einen Einblick zu gewähren:

»Je n'ai rien écrit sur les questions sociales non plus d'ailleurs que sur les problèmes moraux qui en sont inséparables. C'est de ce côtè là que je me tourne en ce moment, mais il se passera sans doute un certain temps avant que j'arrive à y voir clair. Ma documentation n'est d'ailleurs pas encore suffissante. Pourrait-on tirer a priori de l'ensemble de la doctrine que j'ai exposé jusqu'ici l'indication de tel ou tel direction sociologique déterminée? C'est possible. Mais pour ma part je n'apperçois

pas cette direction. Le propre de la méthode que j'emploie est de ne pas aboutir à un *système* proprement dit et par conséquent de ne pas permettre (dans la plupart des cas au moins) de passer d'un problème à un problème d'ordre différent par voie purement logique. Je n'aurais pas pu tirer de mon Essai sur les données immédiates les thèses que j'expose dans Matière et Mémoire; j'ai dû pour aboutir à celles-ci me consacrer pendant plusieurs années à l'étude de la pathologie de la mémoire. Sans doute les conclusions de Matière et Mémoire une fois obtenues se sont trouvées être le prolongement naturel de celles de l'essai mais je n'aurais pas pu effectuer ce prolongement par avance car beaucoup d'autres prolongements auraient été possible par la pure logique et je ne serais pas tombé justement sur celui-là. De même il m'aurait été impossible d'inférer de Matière et Mémoire les vues générales de l'Evolution créatrice qui pourtant s'y rattachent naturellement; j'ai dû dans l'intervalle passer de longues années à étudier des questions biologiques. La méthode que j'apelle intuitive ne peut entrer en jeu qu'après l'accumulation d'une quantité considérable d'information positive et elle réclame un effort tout nouveau pour chaque nouvel ordre de problème.«

In diesen Worten liegt die Absage an den Rationalismus. Dieser überträgt ohne weiteres Begriffe und Methoden, die sich auf einem Gebiete bewährt haben, auf die Phänomene eines andern Gebietes. Die Sozialwissenschaften haben das oft genug erfahren müssen. Das Losungswort war immer: Einheit der Methode; sei diese nun die transzendentale oder die dialektische Methode. Ich erinnere ferner daran, wie die Sozialwissenschaften seit einem halben Jahrhundert von darwinistischen Analogien, Begriffen und Problemstellungen heimgesucht werden. Ich erinnere an den jüngsten Versuch, die kulturwissenschaftlichen Probleme in die Sprache der Energetik zu übertragen und die Grundbegriffe der Energetik im Ueberschwang monistischer Leidenschaft auch als gültig für die Kulturwissenschaft anzusetzen.

Alle diese Bestrebungen stehen im Banne des platonischen Rationalismus. Plato glaubt, ein neues Stück Wirklichkeit erkannt zu haben, wenn er es mit einem schon gegebenen fertigen Begriff etikettieren kann. Der Rationalismus geht an ein neues Objekt mit den Begriffen und Denkmethoden, die sich an einem ganz anders gearteten Objekt bewährt haben. In diesem Sinne

sind sogenannte Empiristen wie Taine und Mill, sind Männer wie Haeckel und Ostwald ebensolche Rationalisten wie Plato und Hegel. Bergson hingegen macht wirklich Ernst mit dem Empirismus: »Ein Empirismus, der dieses Namens würdig ist, ein Empirismus, der nur nach Maß arbeitet, sieht sich genötigt, für jeden Gegenstand, den er studiert, eine absolut neue Arbeit zu liefern. Er schneidet für den Gegenstand einen Begriff zurecht, der diesem Gegenstand allein angepaßt ist. Er geht nicht mit Hilfe von Gedankenkonstruktionen vor.«

Dieser »wahre Empirismus« ist nun auch die wahre Metaphysik. Damit ist etwas durchaus Neues gegenüber aller früheren Philosophie gesetzt. Der bisherige Empirismus war wesentlich skeptisch gerichtet. Er zeigte die begrifflichen Widersprüche in der unmittelbaren Erfahrung auf. Am Denken maß er die Wirklichkeit, und wenn sie intellektuelle Unzulänglichkeiten zeigte, so blieb er bei ihnen stehen und versuchte nicht, sie mittels einer metaphysischen Konstruktion zu beheben. Gerade das aber unternahm der Rationalismus. Er ist dadurch charakterisiert, daß er in der unmittelbaren Erfahrung begriffliche Widersprüche aufdeckt und diese ihn zu einer Metaphysik treiben[2]). Die Welt der unmittelbaren Erfahrung — des Werdens, der Veränderung, der Mannigfaltigkeit — wird zu einer Scheinwelt herabgesetzt; die wirkliche, metaphysische Welt ist die Welt der Begriffe oder Ideen. Weil der Begriff etwas Festes und Unveränderliches ist, und weil alle wissenschaftliche Erkenntnis mit Begriffen arbeiten muß, daher wird im Rationalismus Veränderung und Werden geleugnet, wird die wandelnde Welt der Sinneserfahrung umgeformt zu einer Welt fester unwandelbarer Ideen. Von der Unveränderlichkeit und Unbeweglichkeit soll die Veränderung und Beweglichkeit begriffen werden. Wie kann man aber mit Begriffen die Veränderlichkeit erfassen? Der Begriff ist seinem Wesen nach das Unveränderliche. Das Veränderliche z. B. einer Bewegung intellektuell erfassen, bedeutet diese Bewegung in

[2]) »Es wird sich zeigen, daß uns Begriffe durch die Erfahrung wirklich aufgedrungen werden, welche sich dennoch nicht denken lassen; daß wir das Gegebene nicht als solches behalten können, als welches es sich vorfindet, daß wir folglich, da das Gegebene sich nicht wegwerfen läßt, es im Denken umarbeiten, es einer notwendigen Veränderung unterwerfen müssen: welches eben die Absicht der Metaphysik ist«. (Herbart, Einleitung in die Philosophie § 117.)

eine Summe von unveränderlichen Ruhepunkten auflösen; da ich nun zwischen zwei Ruhepunkten immer wieder einen neuen einschieben kann, so zerdenkt schließlich der Intellekt die Bewegung in eine unendliche Anzahl von ruhenden unveränderlichen Punkten. Der Eleatismus mit seiner Leugnung der Bewegung und Veränderung ist der ewig gültige Ausdruck des Rationalismus. Der Intellekt löst die unteilbare Bewegung, die etwas qualitativ Unreduzierbares ist, kinematographisch in eine Summe aufeinanderfolgender Ruhepunkte auf. Es entgeht ihm das Wesen der Bewegung: die Beweglichkeit.

Die Bewegung, die Veränderung, der kontinuierliche Fluß unserer Erfahrung läßt sich durch Begriffe, die etwas Festes und Diskontinuierliches sind, nicht erfassen. Hingegen — und hier erhebt sich die den Platonismus aufhebende These Bergsons — läßt sich aus der Bewegung und der Veränderung als dem unmittelbar Gegebenen das Unbewegliche und Unveränderliche begreifen. Das Leben ist das Urphänomen, von dem Bergson ausgeht. Und das Leben ist Beweglichkeit, fortwährende Veränderung, Strebung. »Man erkennt das Reale, das Erlebte, das Konkrete daran, daß es die Veränderlichkeit selbst ist.«

Die begriffliche Erkenntnis ist nur imstande, von der Beweglichkeit eines Objektes eine oder mehrere unbewegliche Ansichten aufzunehmen. In das Innere der beweglichen, stetig sich ändernden Realität führt keine begriffliche, d. h. wissenschaftliche Erkenntnis hinein. Die Begriffe sind nur Mittel, um uns praktisch im kontinuierlichen Fluß des Geschehens zu orientieren, Momentaufnahmen, die uns wohl praktische Winke für unser Verhalten den Dingen gegenüber geben, die uns aber von der inneren Realität selbst nichts mitteilen können.

Eine neue Einordnung und Einschätzung des Intellektes muß vorgenommen werden. Für den bisherigen Platonismus ist unserm Intellekt die Aufgabe eingepflanzt, philosophische Spekulation zu treiben. Er ist das Uebermenschliche, das Göttliche, dem wir nur streng zu folgen haben, um Einblick in das Wesen von Leben und Welt zu erlangen.

Für Bergson ist der Intellekt mit seinen Eigentümlichkeiten nur zu verstehen aus den Notwendigkeiten unserer biologischen Existenz. Bergson schließt sich hierin jenen Richtungen an, die von der Biologie aus die Bedeutung des Intellektes sozusagen von unten her erkennen wollen. Der Intellekt steht im Dienste des

Lebens. Er ist auf das Handeln in der Außenwelt, auf die Benutzung der leblosen Materie eingestellt. Er ist deshalb kein Vermögen, das zur reinen Spekulation bestimmt ist. Für den Rationalismus ist die Intelligenz mit ihren Formen wie vom Himmel gefallen. Für Bergson lassen sich die Formen der Intelligenz aus den Notwendigkeiten des Handelns ableiten. Eben deshalb dürfen wir nicht, das schärft Bergson überall ein, die natürlichen Formen der Intelligenz, die für die Zwecke des praktischen Handelns bestimmt sind, ausdehnen auf die reine metaphysische Spekulation. Unsere Intelligenz ist insbesondere der anorganischen Welt angepaßt. Von hier aus wird es erklärlich, daß sich die Intelligenz nur das Diskontinuierliche, das Unveränderliche vorstellen kann, daß unsere Logik die Logik der festen Körper ist, und daß sie deshalb ihrem Wesen nach unfähig ist, das Leben, welches Kontinuität und Veränderlichkeit ist, zu erkennen. »L'intelligence est caractérisée par une incompréhension naturelle de la vie.«

Das tritt nun deutlich zutage in der eigentümlichen Wesensart des seelischen Lebens, von dem wir eine unmittelbare intuitive Erkenntnis haben. In dem »Essai sur les données imimmédiates de la conscience« hat Bergson mit allen mechanischen und chemischen Analogien seelischer Vorgänge gebrochen. Das Vorbild der mathematischen Naturwissenschaft, die als Muster einer in sich geschlossenen Wissenschaft bei dem Entstehen der modernen Psychologie schon bestand, hat Jahrhunderte lang die Erkenntnis des seelischen Lebens beeinflußt. Trotzdem man sich bemühte, die Beschreibung der Bewußtseinsprozesse von allen räumlichen Bildern frei zu halten, so verfiel man doch immer wieder in den Fehler, das seelische Geschehen aus Gründen vermeintlicher Wissenschaftlichkeit unter die Methoden und Kategorien der Wissenschaften vom Anorganischen zu bringen.

Als was erfassen wir nun unser seelisches Leben, wenn wir uns von der Oberfläche fest geronnener Vorstellungen in die Tiefe des schöpferisch quellenden Geschehens intuitiv hineinversetzen? Ein fortwährendes Verändern von Zuständen, Gedanken, Gefühlen, Willensrichtungen, eine Aufeinanderfolge von Momenten, die sich gegenseitig durchdringen, und zwar in einer Weise, für die wir keinerlei Analogon in der räumlichen Welt besitzen. Jeder Moment des seelischen Geschehens ist von qualitativer Heterogeneität, sofern ein jeder von dem früheren schon dadurch verschieden ist, daß eine durch den früheren Moment veränderte

Vergangenheit in ihn hineinwirkt. Und das ist das Wichtigste: das Bewußtsein besitzt eine Dauer, »durée réelle«, in der jeder Augenblick etwas schöpferisch Neues bringt. In dem Ueberdauern der Vergangenheit und in dem Hineinwirken dieser Vergangenheit in den nächsten Moment und wiederum in der Rückwirkung dieses zeitlich neuen Momentes auf das Ganze der schon durchlebten Momente, in diesem sich gegenseitig Steigern und Bereichern, in dieser ungeschiedenen Kontinuität, wo in jeden einzelnen Moment das Ganze hineinklingt und wo das Ganze von jedem einzelnen Moment zu etwas Neuem durchklungen wird, in diesem allem besitzt die seelische Wirklichkeit Züge von so eigentümlicher Art, daß alle Vergleiche mit der räumlichen Welt durchaus unzulänglich sind. Es gibt vor allem in dem zeitlichen Verlauf unseres tieferen seelischen Lebens kein homogenes Nebeneinander wie im Raum. Erst die nachträgliche Reflexion und die Fixierung durch das Wort verräumlicht die dynamische Ungeschiedenheit des sich in einer konkreten Dauer entwickelnden seelischen Geschehens. Ich zitiere als Beispiel hierfür aus dem Essai folgende Stelle: »Nulle part cet écrasement de la conscience immédiate n'est aussi frappant que dans les phénomènes de sentiment. Un amour violent, une mélancholie profonde envahissent notre âme: ce sont mille éléments divers qui se fondent, qui se pénètrent, sans contours précis, sans la moindre tendance à s'extérioriser les uns par rapport aux autres; leur originalité est à ce prix. Déjà ils se déforment quand nous démêlons dans leur masse confuse une multiplicité numérique: que sera ce quand nous les déploierons, isolés les uns des autres, dans ce milieu homogène qu'on appelera maintenant comme on voudra, temps ou espace? Tout à l'heure chacun d'eux empruntait une indéfinissable coloration au milieu où il était placé: le voici décoloré et tout près à recevoir un nom. Le sentiment lui-même est un être qui vit, qui se développe, qui change par conséquent sans cesse; si non, on ne comprendrait pas qu'il nous acheminât peu à peu à une résolution: notre résolution serait immédiatement prise. Mais il vit, parceque la durée où il se développe est une durée, dont les moments se pénètrent: en séparant ces moments les uns des autres, en déroulant le temps dans l'espace, nous avons fait perdre à ce sentiment son animation et sa couleur. Nous voici donc en présence de l'ombre de nous-mêmes: nous croyons avoir analysé notre sentiment; nous lui avons substitué en réalité une

juxtaposition d'états innertes traduisible en mots et qui constituent chacun l'élément commun le résidu par conséquent impersonel des impressions ressenties dans un cas donné par la société entière« (p. 101).

Ich sagte schon oben, daß jeder Augenblick des seelischen Geschehens von qualitativer Heterogeneität gegenüber dem früheren ist; wegen des Ueberdauerns der Vergangenheit vermag sich kein seelischer Zustand in gleicher Weise zu wiederholen. Der Gedanke desselben Gegenstandes ist psychologisch genommen nicht derselbe Gedanke des Gegenstandes. Aber weshalb ist uns der unendliche Reichtum des stetig sich wandelnden Bewußtseins nicht direkt gegeben? Weshalb ist seine Kontinuität in Diskontinuitäten für uns aufgelöst? Zwischen uns und unserm eigenen schöpferischen Bewußtsein liegt ein Schleier, dicht und undurchdringlich für den im Alltag aufgehenden Menschen, durchsichtiger für den Künstler [3]) und den intuitiv begabten Denker. Woher dieser Schleier? Wir müssen leben, und das Leben fordert, daß wir von uns und von den Dingen nur das erfassen, was Beziehungen zu unsern Bedürfnissen hat. Im Interesse seines Daseins übt jeder Organismus eine fortwährende Selektion gegen sich selbst, gegen die Reize und Eindrücke seiner Umwelt aus. Unsere Sinne sind Organe der Selektion, durch welche wir das an den Eindrücken herausheben, was für die Gattung von vitaler Bedeutung ist. Das spontane, am Raum orientierte Bewußtsein gibt uns von uns selbst nur einzelne diskontinuierliche Momente des kontinuierlich fließenden Geschehens; wir achten nur auf gewisse Takte der Musik unseres Innern, wie der Soldat nur auf den Paukenschlag des gespielten Marsches achtet. Sinne und Bewußtsein liefern uns also von der Realität nur eine für die Zwecke des Handelns notwendige Vereinfachung.

Diese Psychologie hat etwas Aufrüttelndes und Emporreißendes; sie verlangt, wie ein französischer Kritiker einmal gesagt hat, eine Art innerer Katastrophe. Ist man aber einmal durch diese hindurch gegangen, so wundert man sich, daß man nicht schon immer in der Erkenntnis gestanden hat. So empfinden wir bei allen genialen Gedanken. Die Bergsonsche Psychologie

3) In seinem kunstphilosophischen Buche Le rire schreibt Bergson der Kunst die Aufgabe zu »d'écarter les symboles pratiquement utiles, les généralités conventionellement et socialement acceptées, enfin, tout ce qui nous masque la réalité pour nous mettre face en face avec la réalité même« (p. 10).

nimmt eine Scheidung der Welten vor, ohne sich der spekulativen Kunstgriffe des metaphysischen Rationalismus zu bedienen: die Welt der reinen Zeitdauer, in der die dynamische Kontinuität des seelischen Geschehens bei allseitiger Durchdringung seiner Momente zu immer neuen Bildungen vorwärtsdrängt, und die Welt des Raumes, in der das seelische Geschehen durch die Notwendigkeiten der sozialen Existenz aus seiner in sich selbst ruhenden schöpferischen Konzentration entspannt wird und sich in einzelne nebeneinanderliegende Vorgänge auflöst, die am Raume erstarren und mit dem unpersönlichen Worte bezeichnet werden können. »A mesure que se réalisent plus complètement les conditions de la vie sociale, à mesure aussi s'accentue d'avantage le courant qui emporte nos états de conscience du dedans en dehors: que petit à petit ces états se transforment en objets ou en choses; il ne se détachent pas seulement les uns des autres, mais encore de nous.... ainsi se forme un second moi qui recouvre le premier, un moi, dont l'existence a des moments distincts, dont les états se détachent les uns des autres et s'expriment sans peine par des mots« (p. 105).

Ich sagte schon, das Leben ist das Urphänomen, von dem Bergson ausgeht, und von dem er die Wirklichkeit zu begreifen sucht. So auch in der Psychologie. Er unterscheidet zwei Ichs: ein schöpferisches, auf sich selbst gestelltes, dessen Momente in dynamischer Ungeschiedenheit sich gegenseitig durchdringen, das in fortwährendem Wandel begriffen ist — und ein Ich, dessen geordnete voneinander unterschiedene Momente den Anforderungen des sozialen Lebens entsprechen, dessen Gedanken und Gefühle ein beinahe selbständiges Dasein führen, sich von dem schöpferischen Zentrum losgelöst haben, und »wie die vergilbten Blätter auf dem Wasser eines Teiches« dahintreiben. Das Schicksal dieser von dem tieferen Ich sich loslösenden Bewußtseinsvorgänge ist der Automatismus. Nur hier kann von sogenannten Assoziationsgesetzen gesprochen werden.

Auf das in lebendiger Bewegung und Veränderung begriffene Bewußtsein ist der Gesetzesbegriff nicht anwendbar [4]); denn der Gesetzesbegriff hat zu seiner Voraussetzung wiederkehrende Gleichheiten des Geschehens — und solche gibt es nicht im

[4]) Vgl. dazu die überzeugenden Darstellungen von Georges Dwelshauwers »Les lois de l'ordre et la vie mentale« in dem Werke: La Synthèse Mentale, Paris, Alcan 1908.

tieferen seelischen Leben. Wenn daher der Determinismus die Freiheit leugnet, weil er auch das seelische Geschehen in den allgemeinen Gesetzeszusammenhang einfügen zu können glaubt, so verkennt er die eigentümliche Wesensart des in einer konkreten Dauer sich entwickelnden Seelenlebens. Hier ist in jedem einzelnen Motive, das zur Handlung führt, das Ganze der Seele lebendig. »Dire, que l'âme se détermine sous l'influence de l'un quelconque de ses sentiments, c'est donc reconnaître qu'elle se détermine elle même.« Frei handeln, besteht nicht darin, sich durch irgend ein mystisches Vermögen bewegen zu lassen, oder willkürlich zwischen zwei Möglichkeiten hin und herpendeln zu können, sondern frei handeln besteht in der Aufgabe, sich hinzuwenden zu sich selbst, zur schaffenden Tiefe seines Bewußtseins, sich selbst bis auf den letzten Wesenskern in der Handlung zum Ausdruck zu bringen. Die Freiheit ist eine Tatsache und zugleich Sache der Tat. Sie ist etwas Seltenes und nicht alle sind ihrer fähig. Viele leben und sterben, ohne die Freiheit gekannt zu haben. Es sind meistens diejenigen Menschen, die zu sich selbst rein äußerlich stehen, die stets nur auf Vorstellungen und Gefühle hin handeln, in denen sie nicht sich selbst, sondern nur die Konventionen der Gesellschaft zum Ausdruck bringen. Auch im Leben der Menschen, die freier Handlungen fähig sind, überwiegen die automatischen Akte. Ohne diese wäre unser alltägliches und soziales Leben nicht möglich. Es gibt Grade der Freiheit; diejenige Handlung ist am freiesten, in der am meisten von unserer ganzen Persönlichkeit zu spüren ist, wie dasjenige Werk eines Künstlers am bedeutendsten ist, in das er am reinsten und vollständigsten seinen letzten Wesensgehalt hat ausströmen lassen. Die freie Handlung läßt sich nicht vorausberechnen. Sie ist das Reifeprodukt einer seelischen Entwicklung, deren Momente in dieser ganz bestimmten qualitativen Nuance weder vorher noch nachher wieder gegeben sind.

* * *

Durée réelle — um diesen Begriff kreisen alle Gedanken Bergsons. Jeder große Philosoph hat einen solchen Begriff, mit dem das Eigenste seiner Leistung bezeichnet werden kann. Wie dieses bei Plato die Idee, bei Spinoza die Substanz, bei Kant das transzendentale a priori ist, so ist es bei Bergson durée réelle. Dieser Ausdruck umfaßt das Letzte und Ursprüngliche unseres Bewußtseins. Ein Werden, in dem die Momente sich durchdrin-

gen, ein kontinuierliches Verändern, das nicht in fest umrissenen, voneinander unterschiedenen Zuständen aufgelöst werden kann, ein Geschehen, in dem die Vergangenheit überdauert, und in dem diese mit jedem nächsten Momente ursprünglich Neues und Unvorhersehbares schafft. Solcher Art ist die Zeit, die wir leben. Sie ist Erfindung, Schöpfung, die metaphysische Substanz unseres Wesens. Bergson nennt sie auch »temps-inventeur«. Diese gelebte konkrete Zeit darf deshalb nicht einfach dem Begriff der Entwicklung gleichgesetzt werden. Es muß zu diesem noch der Begriff der Schöpfung hinzutreten. Durée réelle oder temps-inventeur ist deshalb schöpferische Entwicklung [5]).

Die Zeit, die wir denken, die Zeit, die wir in der Wissenschaft messen, ist eine Abstraktion, die aus der gelebten Zeit die schöpferische Dauer genommen hat. Die Zeitvorstellung nennt Bergson deshalb »temps-longueur«, um damit gleichzeitig anzudeuten, daß wir es hier mit dem Eindringen der Raumvorstellung in die Zeit zu tun haben. Die Zeit, die unter der Form eines unbegrenzten und homogenen Milieus gedacht wird, ist nichts weiter als »le phantôme de l'espace obsédant la conscience réfléchie«.

Wir müssen also die temps-inventeur, die gelebte Zeit, unterscheiden von der temps-longueur, der Zeitvorstellung, die wir in der Mechanik verwenden. Hier messen wir die Zeit in Form einer Linie. In der Mechanik sind zwei Zeitintervalle gleich, wenn zwei Körper unter identischen Umständen denselben Raum am Ende dieser Intervalle durchlaufen haben. Wir stellen also den genauen Augenblick fest, wo die Bewegung beginnt, d. h. die Gleichzeitigkeit einer äußeren Veränderung mit einem unserer

---

[5]) Daß auch von einer ganz andern Seite her zum Verständnis geistiger Erscheinungen der Schöpfungsbegriff zu dem Entwicklungsbegriff hinzugezogen wird, mögen folgende Worte zeigen, die ich am Schlusse einer Besprechung von O. Procksch gefunden habe. Es handelt sich um eine Kritik des Buches von Baentsch: »Altorientalischer und israelitischer Monotheismus« (Göttinger gelehrte Anzeigen. Januar 1900). »Freilich muß gesagt werden, daß der Entwicklungsbegriff . . . überhaupt nur ein Hilfsbegriff ist, um die Erscheinungen und Vorgänge des geistigen Lebens gegeneinander zu ordnen. Eine erschöpfende Erklärung für die Entstehung der einzelnen geistigen Phänomene kann es niemals geben. Er muß auf jedem Punkte ergänzt werden durch den der Schöpfung. Jedes geistige Phänomen enthält in sich einen neuen Kern, der niemals auf dem Wege der Entwicklung restlos erklärbar ist.«

psychischen Zustände; und wir stellen den Augenblick fest, wo die Bewegung endet, d. h. wiederum die Gleichzeitigkeit einer äußeren Veränderung mit einem unserer psychischen Zustände. Endlich messen wir den durchlaufenen Raum, das einzige, was meßbar ist. Es ist also hier nicht von der gelebten Zeit die Rede als von einer Aufeinanderfolge qualitativ sich verändernder und sich bereichernder Momente, sondern von Raum und Gleichzeitigkeit.

Im Reiche des Anorganischen, wo die Gesetze der Mechanik herrschen, hat also die Zeit keine Bedeutung. Hier sind deshalb auch alle Prozesse umkehrbar. Hier bedeutet alle Veränderung nur ein Umstellen, ein Umschichten an sich unveränderlicher, diskontinuierlicher Elemente. Hier kann der Intellekt seiner natürlichen Neigung folgen zu festen Begriffen, zur mechanischen Kausalität, zur Deduktion und zur Leugnung alles schöpferisch Neuen: Die Mathematik trifft hier mit dem Wesen der Realität zusammen.

Wo hingegen die Zeit im Sinne der durée réelle Bedeutung hat, da findet ein Geschehen statt, das dem Intellekt unbegreiflich ist [6]), das er seinen Kategorien nicht einfügen kann. An dem seelischen Leben hat Bergson dies zuerst entdeckt. Aber die Wesenszüge des seelischen Lebens werden ihm zu Wesenszügen des Lebens überhaupt. Die Psychologie wächst ihm zu einer Metaphysik des Weltgeschehens aus. Das seelische Leben hat sich uns als eine schöpferische Evolution gezeigt. Und nun hat sich auch im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts die organische Natur immer mehr als ein ungeheures in unaufhaltsamer Wandlung begriffenes evolutives Ereignis offenbart, in welchem die Vergangenheit die Fülle ihrer Schöpfungen über die Brücke der Generationen nach vorwärts drängt zu gedanklich nicht vorbestimmbaren neuen Zukunftsgestaltungen. Das Leitmotiv der Evolution créatrice, der Grundgedanke dieses mächtigen Werkes, in dem wie in einer vielstimmigen Fuge alle Ideen Bergsons zu einer Harmonie zusammenklingen, kann man in folgenden Sätzen erblicken: »Continuité de changement, conservation du passé dans le présent, durée réelle, l'être vivant, semble donc bien par-

[6]) Goethe (Sprüche in Prosa): »Der Begriff vom Entstehen ist uns ganz und gar versagt; daher wir, wenn wir etwas werden sehen, denken, daß es schon dagewesen sei; deshalb kommt das System der Einschachtelung uns begreiflich vor«.

tager ces attributs avec la conscience. — Peut-on aller plus loin et dire que la vie est invention comme l'activité consciente, création incessante comme elle? — Plus on fixe son attention sur cette continuité de la vie, plus on voit l'évolution organique se rapprocher de celle d'une conscience où le passé presse contre le présent et en fait jaillir une forme nouvelle incommensurable aves ses antécédents.«

Wenn ich ohne auf nähere Einzelheiten hier einzugehen die philosophische Bedeutung dieses Werkes kurz bestimmen sollte, so würde ich sagen: es enthält den ersten Versuch einer Metaphysik, die mit der Realität der Zeit — als durée réelle — Ernst macht, d. h. mit dem Gedanken, daß wir uns in einer wirklichen Welt-Geschichte befinden, in der eine dem tieferen menschlichen Bewußtsein ähnliche schöpferische Kraft (élan vital) unaufhaltsam das Leben zu neuen Bildungen emporsteigert, »denn vor der Evolution des Lebens stehen die Tore der Zukunft weit offen«.

III.

Ich habe jetzt alle diejenigen Gedanken Bergsons dargestellt, von denen aus die Stellung des französischen Syndikalismus zu seiner Philosophie verständlich werden. Es ist Bergson wie Hegel ergangen: die Konservativen und die Radikalen berufen sich auf ihn. Ein Mann wie Le Roy benutzt in seinem Werke »Dogme et Critique« Bergsons Ideen zur Apologetik des katholischen Glaubens. Und ein Theoretiker des Syndikalismus, Georges Sorel, will dem revolutionären Sozialismus mit den Lehren Bergsons die philosophische Weihe geben. Es hat sich geradezu eine Mythe über den Zusammenhang Bergsons mit dem Syndikalismus gebildet und ich freue mich, diese Mythe mit den eigenen Worten Bergsons an dieser Stelle zerstören zu können.

Am Schlusse des von mir schon einmal zitierten Briefes schreibt Bergson: »Maintenant que faut-il penser des allusions faites à mes thèses par les théoriciens de l'école syndicaliste? Deux d'entre eux seulement ont parlé de mes travaux: Sorel et Berth — le premier dans un ouvrage intitulé »Réflexions sur la violence« Paris 1908, le second dans divers articles du »Mouvement socialiste« parus en 1907 et 1908. C'est là toute la bibliographie de la question. Si vous vous reportez à ces travaux vous verrez, qu'ils citent en termes d'ailleur parfaitement exactes ma con-

ception du changement en général, de l'indivisibilité du devenir dans la durée réelle, de l'originalité et de l'imprévisibilité de l'avenir et qu'ils concluent de là à l'impossibilité de construire à priori l'avenir avec les fragments du passé. Contre cela je n'ai rien à dire; mais d'autres écoles sociologiques, à tendances toutes différentes, pourraient aussi bien invoquer cette même conception du changement. Et je pense, que Sorel et Berth seraient les premiers à en convenir; ce sont leur lecteurs (plus spécialement leur adversaires) qui se sont mépris sur le sens des allusions qu'ils font à mes idées et qui ont conclu, de ce que Sorel et Berth prononcent mon nom que je devais être le philosophe du syndicalisme. Un article comme celui de M. Bouglé dans la »Revue du mois« a dû contribuer à propager ce malentendu«[7]).

Nach diesem Briefe wird man fernerhin nicht mehr Bergson als Philosophen des Syndikalismus bezeichnen dürfen. Der Zusammenhang zwischen ihm und den Syndikalisten — es kommt eigentlich nur Sorel in Betracht — reduziert sich auf die Benutzung einiger Begriffe seiner Philosophie. An der geistvollen Programmschrift Sorels, »Réflexion sur la violence«, will ich das jetzt im einzelnen darlegen.

Sorel geht von der Beobachtung aus, daß die Menschen, die an den großen sozialen Bewegungen teilgenommen haben, sich ihre Handlungen unter der Form von Schlachtenbildern vorstellen, in denen sie den Triumph ihrer Sache feiern. Diese Konstruktionen nennt Sorel »Mythen«. Solche Mythen hat es im ersten Christentum, in der Reformation und in der französischen Revolution gegeben. Im modernen Sozialismus ist diese Mythe der Generalstreik (Grève général) und die marxistische »Révolution catastrophique«. Die Bedeutung der Mythe liegt in ihrem motorischen Wert. Man darf sie nicht mit dem Namen Utopie abtun, denn die Mythe ist ein Ausdruck des Willens, während die Utopie das Produkt einer intellektuellen Arbeit ist[8]). Die Utopie

[7]) Gemeint ist hier der sensationell gehaltene, zu falschen Auffassungen verleitende Artikel von C. Bouglé »Syndicalistes et Bergsoniens« in der Zeitschrift La Revue du mois 10 Avril 1909.

[8]) »L'utopie est l'oeuvre de théoriciens, qui après avoir observés et discutés les faits cherchent á établir un modèle auquel on puisse comparer les sociétés existantes pour mesurer le bien et le mal qu'elles renferment; c'est une composition d'institution imaginaire mais offrant avec des institutions réelles des analogies assez grandes pourque le juriste en puisse raisonner; c'est une con-

steigert die Züge des gegebenen Zustandes ins Imaginäre, und treibt zu einer Reform des Bestehenden; die Mythe hingegen ist immer auf die Revolution gerichtet, auf einen völlig neuen Zustand der Dinge.

Die Utopie als Produkt des Verstandes kann man widerlegen, die Mythe als Ausdruck des Willens ist unwiderleglich. Der Sozialismus als Mythe des Generalstreiks und der revolutionären Katastrophe soll im tieferen seelischen Leben der Arbeiter die Stelle der Religion einnehmen. »Bergson nous a appris, que la religion n'est pas la seule à occuper la région de la connaissance profonde; les mythes révolutionnaires y ont leur place au même titre qu'elles.«

Man könnte den Syndikalismus gegenüber dem früheren von Hegel abhängigen Marxismus in philosophischer Hinsicht etwa so charakterisieren: Der von Hegel abhängige Marxismus verlegt die logischen Kategorien der Hegelschen Idee in den ökonomischen Prozeß. Die logische Notwendigkeit wird ins Oekonomische transponiert. Die Ueberzeugungen und Gefühle der Menschen sind nebensächlich; die Menschen können nur die Geburtshelfer des Neuen sein, das kommen m u ß. Dieses »E s m u ß s o k o m m e n«, gab dem Sozialismus die religiös fatalistische Wucht.

Und nun ist der Sozialismus in der Zwischenzeit parlamentarisiert worden; er ist in Gefahr, zu einer bloßen Reform des Bestehenden herabzusinken; das Wunderbare ist nicht eingetreten. Da soll in einer neuen Form der alte chiliastische Glaube zu neuem Leben erweckt werden. In der alten rationalistischen Form ist dies nicht mehr möglich. Eine neue Zeit ist gekommen, und mit ihr die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit eines jeden Rationalismus. Eine tiefere Psychologie hat den Intellekt und die Theorie in stärkster Abhängigkeit vom Leben gezeigt, und hat ein besseres Verständnis für die Bedeutung der irrationalen Mächte der Geschichte gebracht. Die treibenden Kräfte, die zum Sozialismus führen, liegen nun weniger in den äußeren Verhältnissen als in den Menschen selbst. Die Menschen sind es, welche die neue wunderbare Zukunft herbeizwingen können. Menschen mit einem die ganze Seele erfüllenden Glauben haben stets die großen Umwälzungen der Geschichte herbeigeführt. Und was diese Menschen in Bewegung gesetzt hat, das waren nicht Theo-

struction démontable dont certaines morceaux ont été taillées de manière à pouvoir passer dans une législation prochaine«.

rien, nicht praktisch nüchterne Erwägungen, das waren vielmehr flammende berauschende Bilder, große, die Phantasie stimulierende Affekte [9]).

Solche Menschen mit geschlossenem seelischen Horizont, mit eindeutig gerichteten Zielen und Hoffnungen, sind heute die klassenbewußten Arbeiter. Dieses proletarische Klassenbewußtsein gilt es, mit beherrschenden, zur Tat treibenden Bildern zu erfüllen, und zwar mit Bildern, in denen sein tiefstes Wollen und Hoffen zum Ausdruck kommt. Hierfür eignen sich die Bilder des Generalstreiks. Es ist aber gleichzeitig notwendig, alle dem tieferen Bewußtsein des Arbeiters fremden Gedanken und Einflüsse der Bourgeoisie fernzuhalten. Diese Einflüsse verhindern nur, daß der Arbeiter den schöpferischen Kern seines Bewußtseins verfehlt, daß er außerhalb seiner selbst lebt, und sich deshalb nicht zu einer freien Handlung zusammenfassen kann. Den Unterschied, den Bergson zwischen dem oberflächlichen, von fremden Meinungen erfüllten Ich und dem tieferen schöpferischen Ich macht, wendet Sorel auf das proletarische Klassenbewußtsein an. In seinem Buche »les Illusions du Progrès« hat er alle geschichtsphilosophischen Gedanken der französischen Aufklärung und Revolution mit Hohn überschüttet. Aus dem Bestreben, das Klassenbewußtsein des Arbeiters rein zu halten, entspringt seine Forderung des Klassenkampfes: nicht Milderung sondern Verschärfung der Kämpfe zwischen Bourgeoisie und Arbeitern. Keine Unterhandlungen, keine theoretischen Diskussionen, kein Parlamentieren, sondern direkter Kampf, action directe! Diese action directe stärkt und bildet das Klassenbewußtsein. Jeder noch so kleine Streik übt die Kräfte. Keine Niederlage vermag den Glauben an den letzten Sieg zu erschüttern, für ein Bewußtsein, das in der Mythe lebt. Sorel führt als Beispiel den Kampf an, den die katholische Kirche geführt hat. »Les catholiques ne sont jamais découragés au milieu des épreuves les plus dures parcequ'ils

[9]) Sorel zitiert in einer Anmerkung ein Wort von Newman: »l'assentiment si puissant qu'il soit, associé aux images les plus vives n'est pas, par cela même efficace. Strictement parlant ce n'est pas l'imagination qui crée l'action, c'est l'espérance ou la crainte, l'amour ou la haine, les désirs, les passions, les impulsions de l'égoisme. L'imagination n'a d'autre rôle que de mettre en mouvement ces forces motrices, et elle y réussit en nous présentant des objets assez puissants pour les stimuler«. Sorel fährt fort: »On voit que l'illustre penseur se tient très près de la théorie des mythes«.

représentaient l'histoire de l'église comme étant une suite de batailles, engagées entre le Satan et la hiérarchie soutenue par le Christ; toute difficulté nouvelle qui surgit est une épisode de cette guerre et doit finalement aboutir à la victoire du catholicisme.« (XXVI.)

Ueber Einzelheiten der Zukunftsgestaltung braucht der Generalstreik als Mythe nichts auszusagen. Denn die Zukunft ist nicht im voraus berechenbar und darf nicht, wie Bergson gezeigt hat, aus den Fragmenten der Vergangenheit konstruiert werden. Die Deduktion, die man früher in naiver Weise von den mathematischen Wissenschaften auf die soziologischen übertragen hatte, ist ohnmächtig, sobald es sich um Vorgänge des Lebens handelt. Sorel zitiert hierzu in einer Anmerkung die Worte Bergsons: »On n'a pas encore assez remarqué, combien la portée de la déduction est faible dans les sciences psychologiques et morales . . . . la déduction ne réussit pas dans les choses morales que métaphoriquement, pour ainsi dire.« — —

Das mag genügen zur Charakteristik der Beziehungen, die der Syndikalismus zu der Bergsonschen Philosophie herzustellen versucht. Man hat manchmal bei der Lektüre Sorels den Eindruck, als ob er Bergson ausschließlich für den Syndikalismus reklamiert. Oefters hingegen, als ob er nur eine Anwendung Bergson'scher Ideen auf das syndikalistische Problem machen will. Mit diesem habe ich mich hier nicht kritisch zu befassen. Es ist das schon zur Genüge in anderen Aufsätzen des Archivs geschehen. Nur soweit die Beziehungen des syndikalistischen Gedankens zu Bergson in Betracht kommen, seien hier einige kritischen Erwägungen gegeben.

Der Syndikalismus ist die Form des sozialen Kampfes, die sich in Frankreich aus der Praxis der Arbeiterbewegung heraus gebildet hat. Eine seiner Hauptbestrebungen ist es, nach Sorel, sich von den Gedanken der Bourgeoiskultur frei zu halten. Seltsamerweise greift aber Sorel die Gedanken eines der Bourgeoisie angehörigen Philosophen auf, um seine Theorien philosophisch zu vertiefen. Was er von Bergson übernimmt, ist die Intuition des seelischen Lebens, zusammen mit denjenigen Begriffen, die sich aus ihr ergeben, wie durée réelle, Unvorhersehbarkeit der Zukunft usw. Er gibt der Bergson'schen Philosophie einen neuen Inhalt: das Massenbewußtsein des Proletariats. Sorel hat die Dynamik der großen Massenbewegungen erkannt. Und er glaubt,

den motorischen Wert der Mythe des Generalstreiks auch für den Kampf gegen den Kapitalismus verwenden zu können. Die Bedeutung des Generalstreiks verteidigt er unter Zuhilfenahme Bergsonscher Begriffe gegen die parlamentarischen Sozialisten und die bürgerlichen Ideologen. Er betont vor allem den psychologischen Wert des Generalstreiks. Sorel will den Menschen wieder auf sich selbst zurückwerfen. Ich sagte oben, Bergsons Psychologie hat etwas Aufrüttelndes. Hier bei Sorel kann man diese Wirkung spüren. Sorel kämpft gegen den sozialen Automatismus, er fordert neue, aus eigenen Erlebnissen heraus handelnde, freie Menschen. Freilich schränkt er diese Forderung sogleich dadurch wieder ein, daß diese Menschen alle nur unter einem Erlebnis stehen sollen: unter dem Erlebnis der Generalstreikmythe. Der Generalstreik, das ist die von der Masse ausgehende Gewalt zur Zertrümmerung des Alten, und damit gleichzeitig zur Entstehung des Neuen. Man spricht in der Psychologie von ideomotorischen Handlungen, von Handlungen, die sich rein automatisch auf einen Gedanken hin einstellen. Der Generalstreik, das soll die ideomotorische Handlung der Masse sein. Sorel zehrt hauptsächlich von Beispielen der Religionsgeschichte. Was früheren Menschen Gott, das künftige Reich, die Kirche war, das soll den klassenbewußten Proletariern der Sozialismus sein. Er tritt hier überall als das Letzte, Höchste, nicht weiter Diskutierbare auf.

Die Mythe als Ausdruck einer bestimmten Willensrichtung ist unwiderleglich. Man kann das Sorel zugeben, und doch seine ganze Argumentation für verfehlt halten. Die Menschen früherer Zeiten, die von religiösen Gedanken ergriffen waren, hatten nicht das Bewußtsein, unter dem Ansporn einer Mythe zu handeln. Sorel hätte von Bergson lernen können, wie sehr die Reflexion die ursprünglich gegebenen Inhalte unseres seelischen Lebens zersetzt und auflöst. Die Anhänger des ersten Christentums und der Reformation glaubten wirklich ungebrochen an die Erfüllung ihrer Hoffnungen. Erst einer späteren reflektierenden Zeit, die im Bannkreise anderer Interessen stand, erschienen ihre Gedanken und Hoffnungen als Mythen. Hätten sie selbst dieses Bewußtsein gehabt, so hätten sie vielleicht von dem geschichtlichen Leben richtigere Gedanken gehabt, sie hätten aber dieses geschichtliche Leben selbst nicht schaffen und gestalten können.

IV.

Ich betrachte die Entdeckung der Durée réelle als eine der größten Leistungen, die wir in der Geschichte der Philosophie zu verzeichnen haben. Alle bisherige Philosophie, soweit sie auf letzte metaphysische Ziele gerichtet war, stand unter dem Einflusse Platos, d. h. unter dem Einflusse des Zeitlosigkeitsidealismus. Er war der Ausdruck des griechischen Lebensgefühls. Was sich heute gegen den Zeitlosigkeitsidealismus auflehnt — ich denke hier auch an Eucken und James — das lehnt sich auf gegen das griechische Lebensgefühl mit seiner Sehnsucht nach einer geschlossenen, überschaubaren Ordnung der Dinge und mit seiner ausschließlichen Bewertung des Ruhenden und zeitlos Unveränderlichen. Alles was im Menschen nach Ruhe, nach Abschluß und Sicherheit drängt, hat bisher in diesem Platonismus seine Erfüllung gefunden. Er war immer ein Mittel, die Bewegung des Lebens anzuhalten, die Linie der Entwicklung abzubrechen und eine bestimmte Phase des Geisteslebens zur Absolutheit und Endgültigkeit zu erheben. So geschah es als die religiösen Erfahrungen des frühen Christentums vermittelst des platonischen Begriffsschemas zur absoluten und unveränderlichen Religion fixiert wurden. Als die moderne Naturwissenschaft zu immer weiterer Erschließung des Kosmos vordrang, da hat der Platonismus wiederum in den Systemen eines Descartes, Spinoza und Leibniz einen vorläufigen Stand unseres Wissens zu etwas Letztem und Absolutem festgelegt. Und selbst den Entwicklungsgedanken des 19. Jahrhunderts, wie er im historischen Bewußtsein der Romantik seine erste Form annahm, hat der Platonismus der Romantiker umgebogen zum Gedanken eines intellektuell überschaubaren Kreislaufes der Dinge. — —

Wir spüren heute alle, daß sich das griechische Lebensgefühl mit unserer Wissenschaft, unserer Welthaltung, unsern Schicksalsverflechtungen nicht mehr verträgt. Wir fühlen es dumpf und unbestimmt. Aus den alten Problemstellungen der Philosophie ist kein neuer Weg zu den großen Fragen mehr gefunden worden. Da blitzt in Bergson die neue Erkenntnis auf: Von der Zeit aus muß das Weltproblem aufgerollt werden. Und alle seine Ueberlegungen, alle seine tiefsinnigen Einzeluntersuchungen, alle seine Analysen und Intuitionen erhalten von dieser fundamentalen Erkenntnis aus den gestaltenden Impuls. Es wird immer eine der

seltsamsten Tatsachen bleiben, daß die Menschheit erst nach Jahrtausenden philosophischer Gedankenentwicklung den auffallendsten Zug unserer Erfahrung — ihren zeitlichen Verlauf — in positiver Weise zur metaphysischen Welterkenntnis erfaßte. Alle Wissenschaft, alle Religion, alle sozialphilosophische und geschichtsphilosophische Betrachtung stand bisher unter den Bewertungen des Zeitlosigkeitsidealismus. Es bedarf noch vieler Generationen von Denkern, um von der Realität der Zeit aus die Kulturphänomene umzudenken, ja noch mehr, umzufühlen. Ein fertiges, ewig gültiges System kann es nicht mehr geben in einer Welt, die in der Zeit wird. Denn in einer solchen Welt entsteht Neues. Sie schafft sich im Laufe der Entwicklung erst ihre Ziele und Schicksale. Sie ist schöpferische Evolution voller Wagnisse und voller Ueberraschungen. Und nicht in einer noumenalen Existenzform gehen die eigentlichen Entscheidungen unseres menschlichen Daseins vor sich, sondern hier und jetzt befinden wir uns im Absoluten und Metaphysischen. Wo schöpferisches Werden ist, da ist Gott. Er ist unaufhörliches Leben, Tätigkeit, Freiheit. »Die Gottheit aber ist wirksam im Lebendigen, aber nicht im Toten; sie ist im Werdenden und sich Verwandelnden, aber nicht im Gewordenen und Erstarrten.« (Goethe, Gespräche mit Eckermann. 1829).

Die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens.

Von

WERNER SOMBART.

Schluß.

II. Der Handel mit Wertpapieren.

1. Die Ausbildung des Verkehrsrechts.

In den modernen Wertpapieren, die wir Effekten nennen, kommt der kommerzialistische Zug unseres Wirtschaftslebens am deutlichsten zum Ausdruck. Das Effekt ist seinem inneren Wesen nach dazu bestimmt, »in den Verkehr« zu kommen. Es hat seinen Beruf verfehlt, wenn es nicht gehandelt wird und es erfüllt seinen Beruf um so besser, je öfter es gehandelt wird. Man könnte zwar einwenden, daß ein sehr großer Teil der Effekten ein geruhsames Dasein in dem Geldschrank des Rentners führt und von seinem Besitzer nur als Renteninstrument, nicht als Handelsobjekt betrachtet wird, das er behalten, nicht verkaufen will. Aber als solches Besitzobjekt im ruhenden Zustande funktioniert das Wertpapier gar nicht als Effekt, es brauchte, um diese Rolle zu spielen, gar nicht es selber zu sein: eine irgend welche persönliche Schuldurkunde könnte denselben Dienst leisten. Spezifisch ist ihm nur seine leichte Verkäuflichkeit und nur um derentwillen mußte jener mühsame Prozeß der Versachlichung vollzogen werden. Alle Eigenart, die unser Wirtschaftsleben durch die Ausbildung der Effekten erfährt, beruht ausschließlich in deren Beweglichkeit, die sie zum raschen Besitzwechsel geeignet machen. Das sind ja Selbstverständlichkeiten, die ich nur um des Zusammenhanges willen hier aussprechen mußte.

Ist aber der Lebensberuf des Effekts der, leicht und mühelos von Hand zu Hand zu gleiten, so sind für die Entwicklung des

Effektenwesens alle diejenigen Einrichtungen von entscheidender Bedeutung, die den Besitzwechsel dieser Vermögenswerte erleichtern. Zu diesen Einrichtungen gehört in erster Linie ein passendes Recht. Passend für den gedachten Zweck ist aber ein Recht dann, wenn es eine rasche Entstehung neuer Beziehungen zweier Personen zu einander oder einer Person zu einer Sache möglich macht.

Beruhen die Lebensbedingungen einer Gesellschaft darin, daß jedes Ding der Regel nach in den Händen eines und desselben Eigentümers verbleibt — wie etwa in einer eigenwirtschaftlich organisierten Volksgemeinschaft —, so wird das Recht alles aufbieten, um die Beziehungen zwischen Person und Sache so fest wie möglich zu gestalten, während umgekehrt, wenn die Bevölkerung auf dem unausgesetzten Neuerwerbe von Gütern ihr Dasein aufbaut, das Recht grundsätzlich auf Sicherung des Verkehrs ausgerichtet sein wird. Wiederum Selbstverständlichkeiten, deren Erwähnung uns nun aber mitten in das hier zur Erörterung stehende Problem hineingeführt hat.

Und zwar so: unser reges Verkehrsleben, vor allem aber der Handel mit Wertpapieren, heischt namentlich ein Besitzrecht, das die Vernichtung alter und die Entstehung neuer Rechtsbeziehungen nach Möglichkeit erleichtert, also gerade das Gegenteil von dem bestimmt, was etwa das deutsche und das römische Recht anstrebten. Diese beiden erschwerten den Eigentumsübergang in jeder Hinsicht und versuchten, die Eigentumsbeziehungen vor allem auch dadurch zu festigen, daß sie dem Eigentümer eine weitreichende Vindikationsbefugnis verliehen. Insbesondere konnte nach römischem und älterem deutschen Recht der Eigentümer ein ihm unrechtmäßig abhanden gekommenes Gut auch vom gutgläubigen Besitzer ohne Entschädigung zurückfordern. Demgegenüber steht der in das moderne Recht fast durchgängig übergegangene Satz, daß die Auslieferung nur gegen Erstattung der Summe zu erfolgen braucht, die der jetzige Besitzer gezahlt hat, wenn nicht etwa überhaupt keine Verpflichtung des gutgläubigen Erwerbers besteht, die Sache dem früheren Eigentümer herauszugeben.

Woher nun dieser den älteren Rechten fremde Grundsatz unserer modernen Gesetzgebungen? Antwort: aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem jüdischen Rechtskreise, in dem von jeher das verkehrsfreundliche Recht gegolten hat.

Den Schutz des gutgläubigen Erwerbers finden wir schon im Talmud ausgesprochen. Die Mischna in B. Q. 114 b 115 a lautet also: »Wann jemand seine Geräte oder seine Bücher im Besitze eines andern erkennt, so soll, falls ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, der Käufer schwören, wieviel er dafür bezahlt hat und sein Geld erhalten, wenn aber nicht, so ist er dazu nicht berechtigt, denn man nehme an, daß er sie an jemand verkauft und dieser sie von jenem gekauft hat« (Uebersetzung Goldschmidt 6, 430). Also auf jeden Fall kann der gutgläubige Erwerber Schadenersatz verlangen; unter bestimmten Umständen kann er die Sache ohne weiteres behalten. Die Gemara schwankt zwar; aber im allgemeinen kommt sie doch auch zu dem Entscheid: dem gutgläubigen Erwerber muß »Marktschutz« gewährt werden; der Eigentümer muß ihm den gezahlten Preis ersetzen.

Diese verkehrsfreundliche Auffassung des Talmud haben dann die Juden während des ganzen Mittelalters in ihrem Rechte beibehalten und — was das Wichtigste ist — sie haben schon frühzeitig durchgesetzt, daß sie auch in der Rechtsprechung christlicher Gerichte zur Anwendung gelange. Für den Erwerb beweglicher Sachen durch Juden hat Jahrhunderte lang ein besonderes Judenrecht in Geltung gestanden; es hat seine erste Anerkennung in dem Privileg gefunden, das König Heinrich IV. im Jahre 1090 den Juden Speiers erteilt: »Wird bei einem Juden eine gestohlene Sache gefunden und behauptet der Jude, sie gekauft zu haben, so darf er mit dem Eide nach seinem Gesetze erhärten, für welche Summe er sie gekauft habe; zahlt ihm dann soviel der Eigentümer, so soll er sie diesem dafür herausgeben«. Dieses besondere jüdische Recht finden wir nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern Ländern (in Frankreich schon Mitte des 12. Jahrhunderts) in Anwendung [53]). Im Sachsenspiegel ist es III. 7 § 4 aufgenommen. Es scheint, daß der wichtige Rechtsgrundsatz dann durch die neueren Kodifikationen zu allgemeiner Geltung erhoben worden ist. Goldschmidt, der »den Ausschluß der Vindikation sogar gestohlenen Gutes in dritter Hand« ebenfalls auf jüdisch-rechtlichen Ursprung zurückführt, nimmt einen Einfluß der jüdischen Rechts-

---

[53]) Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (1866), 119 ff. 242.

auffassung vor allem auf das Handelsgewohnheitsrecht an[54]) (obwohl er im allgemeinen die Bedeutung der Juden für die Entwicklung des Handels und des Handelsrechts zu verkleinern, wenn nicht überhaupt zu leugnen, krampfhaft bemüht ist. Es gibt nämlich im Grunde gar keine Juden!).

2. Die Börse.

Aber die Hauptsache war natürlich, daß für die Wertpapiere ein ihnen angemessener Markt geschaffen wurde. Und das war die Börse.

Wie die Gegenstände, die man in den Handel bringen wollte, versachlichte Forderungsrechte waren, so wurde in der Börse der Handel damit ebenfalls seiner persönlichen Färbung entkleidet. Denn das ist das Wesen der Börse und unterscheidet sie von andern Märkten. Die Verträge, die hier abgeschlossen werden, sind nicht mehr in ihren einzelnen Bestandteilen der Ausfluß persönlicher Bewertung und persönlichen Befundes, sondern kommen durch das Zusammenwirken vieler, einander fremder Personen zustande. Nicht das Vertrauen, das der einzelne Geschäftsmann bei seinen Geschäftsfreunden auf Grund persönlichen Umgangs genießt, befähigt ihn mehr wie ehedem, Geschäfte einzugehen, sondern eine allgemeine, abstrakte Bewertung seiner Kreditwürdigkeit, die ditta di Borsa, genügt nun, wie Ehrenberg sehr gut hervorgehoben hat, Verträge abzuschließen. Nicht ein individueller Preis, der durch gegenseitige Aussprache zweier oder auch mehrerer Käufer und Verkäufer zustande kam, liegt mehr den Abmachungen zugrunde, sondern ein aus tausend Einzelpreisen mechanisch gebildeter, abstrakter Durchschnittspreis. Und der spezifisch börsenmäßige Handel selbst ist ein aller persönlicher Beimischung entkleideter, versachlichter, automatisierter Vorgang geworden.

Man nennt jetzt mit Recht die Börse einen Markt für fungible (vertretbare) Tauschgüter oder Werte (Max Weber, Ehrenberg, Bernhard); aber man muß sich klar machen, daß der Handel selbst auf der Börse, wie man im übertragenen Sinne sagen könnte, ebenfalls »fungibel« geworden, besser: versachlicht ist, wie die Objekte, auf die er sich bezieht (denn auch die Standardisierung der Waren, die eine Voraussetzung des börsenmäßigen Handels in Sachgütern ist, läuft auf nichts anderes hinaus, als

---

[54]) Goldschmidt, Universalgeschichte 111.

auf eine »Entpersönlichung« der Ware, die nicht mehr in ihrer individuellen, sondern nur noch in ihrer generellen Eigenart bewertet wird).

Es erübrigt sich, hier den Nachweis zu führen, daß die Vermarktung der Wertpapiere an die Existenz eines börsenmäßigen Handels geknüpft war. Nur ein Wort möchte ich noch sagen über die besondere Rolle, die in meiner Auffassung innerhalb des Börsenhandels die »Spekulation« spielt, weil hier jeder Schriftsteller seine eigene Terminologie und seine eigene Ansicht hat.

Eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung für die »Spekulation«, wie wir sie in der oben genannten Definition für die Börse besitzen, gibt es heute noch nicht. Die meisten Autoren fassen den Begriff ganz allgemein in dem Sinne von »Wagen und Gewinnen« etwa und zwar dann wieder schwankend bald als eine bestimmte Tätigkeit, bald als eine bestimmte Art von Geschäften. Daß dabei eine Erscheinung nicht bestimmt wird, die sich ganz deutlich innerhalb jenes weiten Rahmens als »Spekulation« im engeren Sinne abhebt, ist zweifellos. Auch diese hat man zu fassen versucht: Ehrenberg, indem er Handel und Spekulation gegenüberstellt, jenen sich in der Ausnützung örtlicher, diese zeitlicher Preisunterschiede erschöpfen sieht. Aber dann fällt unter den Begriff Spekulation ganz gewiß noch eine ganze Menge von Geschäften, die man auch im kaufmännischen Sprachgebrauch nie und nimmer als »Spekulation« bezeichnen würde: im effektiven Warenhandel kommt es doch fast immer auch auf eine Ausnutzung zeitlicher Preisunterschiede an (Handel mit Ernteerzeugnissen!) und kein Mensch wird einen Kaufmann, der Weizen nach der Ernte kauft, weil er auf ein Steigen im Frühjahr rechnet, einen Spekulanten nennen. Eher ließe sich schon diese Begriffsbestimmung verwerten, wenn wir (mit Max Weber) die Beschränkung auf den Handel mit börsengängiger Ware hinzufügen. Nur möchte ich dann auch gleich den Begriff noch ein wenig enger (und damit präziser) fassen, indem ich Spekulation in einen Gegensatz zum Effektivgeschäft setze, also darunter alle nicht auf effektive Lieferung der Ware oder (was dem in der Sphäre des Effektenhandels gleichkommt) nicht auf den Erwerb von Anlagepapieren abzielenden Käufe verstehe (die ja damit von selbst in den Nexus der Börsenusance und des durch diese geschaffenen Geschäftsmechanismus eingeschlossen sind).

Jedenfalls wird man den Begriff Spekulation in diesem

engen Sinne verstehen müssen, wenn man von der Bedeutung der Spekulation für den börsenmäßigen Handel spricht, da man ja alsdann diese beiden Begriffe in einen Gegensatz zu einander bringt. Dieser Gegensatz kann aber dann nur der sein zwischen effektivem Geschäft und Differenzgeschäft (in dem oben umschriebenen, weiteren Sinne), innerhalb dessen man dann wiederum als wichtigste Form der Spekulation das Differenzgeschäft im engeren (eigentlichen) Sinn unterscheiden kann. Daß dieses in der Tat für das effektive Geschäft die Bedeutung mindestens des Schrittmachers habe, ist heute wohl allgemein anerkannt. Insbesondere für den Effektenmarkt bleibt es außer Zweifel, daß die »Spekulation« den Markt der Spekulationspapiere vergrößert und die Sicherheit, effektive Geschäfte machen zu können, steigert. Die Gründe (die die Verteidiger dieser Ansicht nicht immer mit der wünschbaren Deutlichkeit anführen, wie denn überhaupt die Markt bildende Funktion der Spekulation gegenüber ihrer Preis ausgleichenden Wirkung, obwohl sie mindestens ebenso bedeutsam ist — hier übrigens allein in Betracht kommt — immer stiefmütterlich behandelt wird;) hat in prachtvoller Anschaulichkeit schon Isaac de Pinto wie folgt zusammengestellt [55]: (dessen Ausführungen ich hier im Wortlaut wiedergebe, weil es immer reizvoll ist, zu vernehmen wie zuerst bestimmte Wahrheiten erkannt und ausgesprochen sind):

1. la facilité de vendre son fonds à terme et de donner et prendre des primes sur ce même fonds, engage d'abord beaucoup de gens à placer leur argent qui ne placeraient pas sans ces avantages;

2. il y a un grand nombre de gens pécunieux, tant en Angleterre qu'en Hollande, qui ne veulent pas placer définitivement leur argent dans les nouveaux fonds pour ne point en courir les risques pendant la guerre. Mais que font-ils? Ils placent cependant pour 10, 15 ou 20 milles livres Sterling en annuités, qu'ils vendent à termes aux agioteurs, au moyen de quoi ils ont un gros interêt de leur argent, sans être sujets aux variantes, qui sont pour le compte de l'agioteur; ce manège se continue pour des années; et cela s'est fait pour des millions... De sorte que le Gouvernement d'Angleterre a, par ce jeu-là, balayé non seulement l'argent

[55]) (Isaac de Pinto) Traité de la circulation et du crédit (1771), 64 ff. 67/68. Zu vergleichen etwa noch E. Guillard, Les opérations de Bourse (1875), 534 ff. und E. Struck, Die Effektenbörse (1881), 64 ff. 89 ff.

de ceux, qui vouloient de ces fonds, mais encore tout l'argent de ceux même qui n'en vouloient pas«.

Und dann:

»....la circulation, que le jeu procure est prodigieuse; on ne peut imaginer combien il facilite les moyens de se défaire à tout moment et à toute heure de ces fonds et cela pour des sommes considérables. C'est à cette facilité que les particuliers ont à se défaire de ces fonds, que l'Angleterre est redevable en partie de celle qu'elle a eu de faire ces énormes emprunts.«

Nicht zu vergessen der Tendenz zur Nivellierung und Unifizierung des Effektenwesens, durch deren Entfaltung die Spekulation ebenfalls unzweifelhaft marktbildend wirkt, weil sie den Besitzwechsel der einzelnen Stücke, die dann auch im Termin gehandelt werden können, natürlich erleichtert: ich denke an Vereinheitlichung der Zinssätze, der Zinstermine, Ablösung von der einzelnen Kasse usw.[56])

Dann wäre aber auch noch festzustellen, daß das, was man die »Berufsspekulation« nennt, diesen Namen nur zum Teil verdient. Jene 1000 oder 2000 Personen an den großen Börsen des Festlandes, die, wie man sagt, »die Spekulation« gewerbsmäßig betreiben, betreiben in Wirklichkeit und genau gesprochen den Effektenhandel gewerbsmäßig und zwar teilweise als Effektiv-, teilweise als Differenzhandel und ersetzen in gewissem Sinne den dealer der Londoner Stock Exchange. Im Jobber schneiden sich also die beiden Kreise: Effektivhandel und Spekulationshandel, sodaß wir folgende Kategorien börsenmäßigen Handels zu unterscheiden haben:

1. gelegentlichen Effektivhandel (Handel des anlagesuchenden Publikums oder seiner Beauftragten);
2. gelegentlichen Spekulationshandel (Spekulation der nicht »berufsmäßigen« Spekulanten, die wieder Spekulation von Insiders (die Großspekulation) und Outsiders ist);
3. berufsmäßigen Effektivhandel } das Gewerbe des
4. berufsmäßigen Spekulationshandel } »Jobbers«.

Will man nun die Entwicklung der »Börse« verfolgen, so wird man (von der allmählichen Herausbildung der äußeren Organisation abgesehen) nachzugehen haben:

[56]) Hübsch ausgeführt z. B. bei W. Däbritz, Die Staatsschulden Sachsens (1906), 18.

1. der Entwicklung eines berufsmäßigen Effektenhandels;
2. der Entwicklung der Spekulations- (Terminhandels-) Technik.

Um diese beiden Entwicklungsreihen ranken sich oder in sie fügen sich ein alle anderen Erscheinungen, die zusammen mit jenen beiden die »Börse« ausmachen.

Daß uns bis heute eine Entwicklungsgeschichte der Börse fehlt, ist ein nicht genug zu beklagender Uebelstand. Ich muß deshalb, da ich natürlich in diesem Zusammenhange jene Riesenlücke auch nicht einmal notdürftig stopfen kann, mich damit begnügen, um die Paar Flicken, auf deren Aufzeigung es mir ankommt, auch nur befestigen zu können, notdürftig ein bischen Hintergrund herzurichten, auf dem sich die besonderen Tatsachen, über die ich zu berichten habe — und das ist ja der Anteil der Juden an der Herausbildung der Effektenbörse (die Produktenbörse muß ich einstweilen mangels jeglichen Materials unberücksichtigt lassen) — so gut wie möglich abheben.

Die Geschichte der Börse zerfällt in zwei große Perioden: in die Zeit seit ihren Anfängen im 16. Jahrhundert bis etwa um die Wende des 19. Jahrhunderts: die Periode des inneren Wachstums, während welcher sich alle Einrichtungen der Börse zur Reife entwickeln, ohne daß die Börse selbst schon einen organischen Bestandteil des Wirtschaftslebens bildete; und in die Zeit seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts bis heute: die Periode, in der nach und nach alle Teile der Volkswirtschaft vom Börsenwesen durchdrungen wurden.

Unser Augenmerk wird sich natürlich vornehmlich wieder auf die erste Periode zu richten haben: die Zeit der intensiven Entwicklung, des stillen Reifens.

Daß wir den Ursprung der modernen Effektenbörse im Wechselhandel oder wenn man den Begriff mehr im äußerlichen Sinne fassen will: in der Vereinigung der Wechselhändler zu suchen haben, darf jetzt wohl als sicher gelten [57]): die Plätze, an denen im 16. und dann namentlich im 17. Jahrhundert namhafte

[57]) Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 2, 244 ff. und öfters. E. ist derjenige Schriftsteller, dem wir zweifellos die wertvollsten Aufschlüsse über die Geschichte der Börse verdanken. Es ist jammerschade, daß er seine Studien auf diesem Gebiete nicht fortsetzt, auf dem ihm keiner von uns an Sachkenntnis gleichkommt.

Börsen entstehen, sind sämtlich vorher Mittelpunkte eines regeren Wechselverkehrs gewesen.

Nun können wir aber deutlich wahrnehmen, daß in der Zeit, in der die Börsen emporblühen, die Juden den Wechselmarkt fast ausschließlich beherrschten. Das Wechselgeschäft gilt im 16. und 17. Jahrhundert, zum Teil noch später, vielerorts geradezu als eine Domäne der Juden.

Für Venedig (im 16. Jahrhundert) habe ich in anderem Zusammenhange die Belege schon beigebracht [58]).

In Amsterdam begegnen wir ihnen gleichfalls als hervorragende Wechsel- und Geldsortenhändler, ausdrücklich erwähnt freilich erst für das Ende des 17. Jahrhunderts [59]); es liegt aber kein Grund vor, anzunehmen, daß sie es vorher nicht gewesen wären.

Gleichsam eine Filiale von Amsterdam war im 16. Jahrhundert Frankfurt a. M. Nun, schon im 16. Jahrhundert berichtet uns Stephanus [60]) von den Juden, welche der Messe zwar »nicht zur Zierde, wohl aber zum Vorteile (si non ornamento, certe adjumento) gereichten, besonders im Wechselgeschäft«. Im Jahre 1685 aber klagen die christlichen Kaufleute Frankfurts, daß die Juden das ganze Wechselgeschäft und die Maklertätigkeit an sich gezogen hätten [61]).

In Hamburg bürgern die Juden das Wechsel- und Bankgeschäft erst ein. Ein Jahrhundert nachher (1733) äußert sich ein Gutachten bei den Senatsakten über die Bedeutung der Juden als Wechselhändler dahin, daß im Wechselgeschäft.... die Juden »fast gantz Meister« seien, »die Unsrigen überflügelt« hätten [62]). Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren die Juden in Hamburg fast die einzigen regelmäßigen Wechselkäufer. Von deutschen Städten wird uns noch für Fürth ausdrücklich bestätigt, daß der Wechselhandel (während des 18. Jahrhunderts)

---

58) Siehe Band XXX Seite 638.

59) Van Hemert, Lectuur vor het ontbijt en de Theetafel VIIde Stuk, Bl. 118. 119; zit. bei H. J. Koenen, Geschiedenes der Joden in Nederland (1843), 212.

60) Henr. Stephanus, Francofordiense Emporium sive Francofordienses Nundinae (1574) 23.

61) Zit. bei Ehrenberg, Z. d. F. 2, 248.

62) Bei M. Grunwald, Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinde 1811 (1904), 21.

»größtenteils in ihren Händen« lag [63]).

Ueber die Zustände in Wien, das bekanntlich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sich als Börsenplatz eine hervorragende Stellung eroberte, berichtet der Staatskanzler Ludewig aus der Regierungszeit Leopold I. [64]): »Praesertim Viennae ab opera et fide Judaeorum res saepius pendent maximi momenti. Cambia praesertim et negotia primi ordinis nundinatorum«.

Von den Juden in Bordeaux heißt es [65]): »leur principal commerce est de prendre les lettres de change et d'introduire l'or et l'argent dans le royaume«.

Daß die Juden in Stockholm im Anfang des 19. Jahrhunderts den Wechselmarkt beherrschten, erfahren wir aus einem Gutachten des Abgeordneten Wegelin (1815) [66]).

Wurden die Juden als die Beherrscher des Wechselhandels die Begründer der modernen Effektenbörse, so müssen wir doch nun aber als die viel bedeutsamere Tatsache weiterhin feststellen, daß sie der Börse und dem Börsenhandel auch sein eigenartiges Gepräge aufgedrückt haben. Dies aber dadurch, daß sie offenbar die »Väter des Termingeschäfts«, die Schöpfer der Technik des börsenmäßigen Handels, wenn man will also auch die Väter der Börsenspekulation gewesen sind.

In welche Zeit wir die Anfänge der Effektenspekulation verlegen sollen, können wir im Augenblick noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Italianisten möchten gern auch für diese Erscheinung des modernen Wirtschaftslebens die Priorität Italiens gewahrt sehen. Wenns nach Sieveking ginge, hätten wir im 13. oder doch spätestens im 14. Jahrhundert in Genua schon alle Arten von Stockjobberei in höchster Blüte. Er meint darüber [67]): »Die Anteile an der Staatsschuld waren veräußerlich...... Die schwankenden Kurse gaben Anlaß zu einem lebhaften Handel mit Schuldanteilen, wie wir ihn in Genua schon im 13. Jahrhundert

---

[63]) S. Haenle, Gesch. der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach (1867), 173.

[64]) In dem Werke: Die Juden in Oesterreich 2 (1842), 41 ff.

[65]) Bericht des Sousintendant M. de Courson vom 11. VI. 1718; bei Th. Malvezin, Histoire des juifs à Bordeaux. 1875.

[66]) E. Meyer, Die Literatur für und wider die Juden in Schweden im Jahre 1815 in der Monatsschrift für Gesch. und Wiss. d. Juden, 51 (1907), 522.

[67]) H. Sieveking, Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters in der Vierteljahrsschrift für Soc.- und W.-Gesch. 7, 85.

verfolgen können. Ja aus den Akten des Genueser Handelsgerichts und aus Venedig lassen sich um 1400 Spekulationsgeschäfte in solchen loca nachweisen, die die Form von Termin- und Differenzgeschäften tragen.« Was er selbst aber bisher aus diesen Akten mitgeteilt hat, rechtfertigt dieses Urteil nicht [68]. Im Notfall könnte man für Venedig im 15. Jahrhundert Spuren des Differenzgeschäftes nachweisen — wie denn dort auch schon im Jahre 1421 ein Verbot gegen den Handel mit Bankierscheinen erlassen wurde. Die Beispiele jedoch, die wir für den Verkehr mit loca in Genua kennen lernen, ganz sicher die aus dem 13. Jahrhundert, aber wie mir scheint auch die aus dem 15. Jahrhundert, entbehren jeden »spekulativen« Charakters, auch wenn man den Begriff Spekulation recht weit faßt. Es sind alles Effektivgeschäfte, die von Privatpersonen, nicht einmal von berufsmäßigen Stockhändlern, abgeschlossen werden.

Will man nicht völlig in die Irre gehen und sich durch irgend eine gelegentlich auftauchende Erscheinung in den Sumpf locken lassen, so muß man immer die allgemeine Stimmung, die Wirtschaftsgesinnung, wie ich es nenne, zu Rate ziehen. Da sehen wir denn nun in unserem Falle, daß noch im 16. Jahrhundert alles, was nach Blankoverkauf aussah, strengstens verpönt war, nicht etwa nur in der konservativen Menge oder in den Regierungsstuben, sondern bei den allerfortgeschrittensten Leuten, wie es beispielsweise Saravia della Calle unstreitig war. Der schreibt denn nun aber in seinen »Institutionen«: »è molto più malvagio mercato quello che fanno coloro che vendono una cosa primache la comprino« [69].

Ich denke daher, es wird einstweilen sein Bewenden haben bei dem Urteile Ehrenbergs, das dahin lautet [70]: Das Termingeschäft kommt zwar im 16. Jahrhundert schon vor, ist aber nirgends schon als Hauptwerkzeug der Spekulation erwähnt.

Nicht im 13. Jahrhundert in Genua, sondern im 17. Jahrhundert in Amsterdam haben wir die Anfänge der modernen Börsenspekulation zu suchen. Und zwar, wie ziemlich deutlich sich erkennen läßt, sind es die Aktien der ostindischen Kom-

[68] H. Sieveking, Genueser Finanzwesen 1 (1898), 82 f., 175 f.

[69] Saravia della Calle, Institutione de'Mercanti im Compendio utilissimo di quelle cose le quali a nobili e christiani mercanti appartengono (1561), 42.

[70] Artikel Börsenwesen im H. St. 3. Aufl.

pagnie gewesen, an denen sich die Stockjobberei emporgerankt hat.

Die große Masse gleichartiger Papiere, die plötzlich in Umlauf kamen, die stark verbreitete Spielsucht, das lebhafte Interesse, das man an dem Unternehmen von Anfang an genommen hatte, die schwankenden Erträge und die sich daran knüpfenden Stimmungsschwankungen: alles dies wirkte offenbar zusammen, um auf dem wohlvorbereiteten Boden der Amsterdamer Börse die Spekulation in Aktien rasch zur Blüte zu bringen [71]). In der kurzen Zeit von 8 Jahren war sie schon so allgemein verbreitet und wurde sie schon so eifrig betrieben, daß sie von der öffentlichen Gewalt als Uebelstand empfunden wurde, den es galt, durch Gesetze aus der Welt zu schaffen: das Plakat der Generalstaaten vom 26. Februar 1610 verbot bereits, mehr Aktien zu verkaufen, als man wirklich besaß. (Diesem Verbot sind dann — natürlich ohne daß sie den geringsten Erfolg gehabt hätten — noch viele gefolgt: 1621, 1623, 1677, 1700 usw.).

Würde man fragen, wer in Aktien spekulierte, so würde die Antwort lauten müssen: jeder, der das Geld dazu aufbringen konnte. Vor allem wohl die reichen Besucher der Börse, wahrscheinlich ohne Unterschied der Konfession.

Trotzdem aber werden wir annehmen dürfen, daß die Juden bei dieser Entwicklung der ersten Börsenspekulation eine hervorragende Rolle vor den andern Beteiligten gespielt haben. Was, wie es scheint, ihr eigenstes Werk dabei war, war die Ausbildung eines berufsmäßigen Effektenhandels einerseits, der Technik des

---

[71]) Die zuverlässigsten Quellen für die Geschichte des Aktienhandels an der Amsterdamer-Börse während der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts sind die Plakate der Generalstaaten, die ihn verboten. Ferner sind in Rücksicht zu ziehen die verschiedenen Streitschriften, deren mehrere während des 17. Jahrhunderts für und gegen den Aktienhandel erschienen sind, namentlich die des Gegners der Spekulation Nic. Muys van Holy. Darüber Laspeyres, Gesch. der volkswirtsch. Anschauungen. 1863. Eine besondere Stellung nimmt das Buch De la Vegas ein, von dem ich noch spreche. Für die spätere Zeit enthalten eingehende Schilderungen die verschiedenen Handlungsbücher, namentlich also J. P. Ricard, Le négoce d'Amsterdam (1723) I, 370 ff., aus dem fast alle Schriftsteller nachher schöpfen. Selbständigen Wert haben daneben noch die verschiedenen Werke Jos. de Pintos aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. An neuerer Literatur kommen etwa in Betracht G. C. Klerk de Reus, Geschichtlicher Ueberblick der niederländisch-ostindischen Compagnie (1894), 177 f.; S. van Brakel, De holl. Hand. Comp. der XVII. eeuw (1908), 154 f.

Termingeschäfts andererseits. Wir haben einige Zeugnisse, die die Richtigkeit dieser Annahme ausdrücklich bestätigen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts galt es als ausgemacht, daß die Juden den Aktienhandel »erfunden« hätten [72]. Das ist natürlich noch kein Beweis dafür, daß die behauptete Tatsache wahr sei. Immerhin ist eine derartige allgemein verbreitete Ansicht, auch wenn sie in späterer Zeit ausgesprochen ist, nicht ohne weiteres als belanglos von der Hand zu weisen, zumal wenn sie in ihrer Richtigkeit durch andere Indizien erhärtet wird. Zunächst dies: die Ansicht beweist, daß man die Juden für besonders geeignet hielt, jene Erfindung gemacht zu haben. Sie waren also jedenfalls in jener Zeit die Hauptbeteiligten. Das wird uns auch von anderer Seite bestätigt. Sogar (was wichtig ist) für eine erheblich frühere Zeit: die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts durch den schon genannten Nic. Muys van Holy. Was wir ferner als verbürgt ansehen können, ist der Umstand, daß die Juden am Aktien b e s i t z bei beiden indischen Kompagnien stark beteiligt waren. Für die ostindische haben wir dafür das zuverlässige Zeugnis de Pintos [73]; für die westindische, deren Aktien ein noch wilderes Spekulationsfieber entfachten, den Brief der Direktoren an Stuyvesant [74], in dem sie ihn anweisen: die Juden in New Amsterdam zuzulassen »also because of the large amount of capital which they have invested in shares in this Company«; für beide Kompagnien den Bericht Manasseh ben Israels an Cromwell [75], in dem der Verfasser bemerkt »that the Jews were enjoying a good part of the (Dutch) East and West India Company«.

Besonderen Wert lege ich aber auf die Tatsache, daß am Ende des 17. Jahrhunderts ein portugiesischer Jude in Amsterdam dasjenige Buch schrieb, das zum ersten Male den börsenmäßigen Handel in allen seinen Verzweigungen erschöpfend be-

[72] In der Zeitschrift De Koopman 2, 429. 439; zit. bei Ehrenberg Z. d. F. 2, 333. Leider war es mir nicht möglich, dieser Zeitschrift habhaft zu werden.

[73] (J. d e P i n t o), De la circulation usw. (1771), 84.

[74] Der Wortlaut des Briefes (aus Doc. rel. to the Col. Hist. of N. Y. 14, 315) bei M a x J. K o h l e r, Beginnings of New York Jewish History in den Publ. of Am. Jew. Hist. Soc. 1, 47.

[75] Manasseh ben Israels Bericht ist als selbstständige Schrift zuerst erschienen im Jahre 1655. Dann oft gedruckt. Deutsch z. B. im Jahrbuch des Literar. Vereins 1861; englisch im Jewish Chronicle. 1859.

handelte und zwar, wie uns ein gewiegter Kenner versichert, in einer Weise, daß es »bis zum heutigen Tage nach Form und Inhalt die beste Darstellung des Fondsverkehrs geblieben« ist. Ich meine Don Jos. de la Vegas Confusion de confusiones etc., die 1688 erschien [76]). Daß also ein Jude der erste »Theoretiker« des Terminhandels war, ist durch das Dasein dieser Schrift verbürgt. De la Vega war aber selbst Kaufmann und seine Darstellung ist offenbar nichts anderes als der Niederschlag der geistigen Atmosphäre, in der er lebte. Bringen wir diese schriftstellerische Leistung in Zusammenhang mit allem übrigen, was wir von der Wirksamkeit der Juden an der Amsterdamer Börse in Erfahrung gebracht haben, angefangen von ihrer Tätigkeit als Wechselhändler, ziehen wir in Betracht die Anschauungen, die im 18. Jahrhundert über die Rolle, die sie bei der Entstehung des Aktienhandels gespielt haben, allgemein verbreitet waren, so wird, da doch immerhin einige rationale Erwägungen unsere Schlüsse in gleicher Richtung bestimmen werden, das Gesamturteil tatsächlich denke ich in dem oben angedeuteten Sinne dahin lauten müssen: mindestens daß die Juden bei der Genesis des modernen Börsenhandels in entscheidender Weise mitgewirkt haben, wenn nicht: daß sie seine Väter sind.

Möchte aber noch immer jemand an der Richtigkeit dieser Ansicht zweifeln, so werden die folgenden Ausführungen ihn vollends überzeugen müssen.

Wir setzen jetzt nämlich unsere Wanderungen durch die großen europäischen Börsen des 17. Jahrhunderts fort und kommen nach London, demjenigen Platze, der vom 18. Jahrhundert ab Amsterdam den Rang ablief und sich wie bekannt zum bei weitem ersten Börsenplatze entwickelte. In London ist aber der Einfluß der Juden auf die Entwicklung der Effektenbörse noch viel deutlicher wahrzunehmen als in Amsterdam. Und es läßt sich außerdem mit einiger Sicherheit nachweisen, daß die große Förderung, die die Börsenspekulation in London gegen Ende des 17. Jahrhunderts erfuhr, auf die Tätigkeit Amsterdamer Juden zurückzuführen ist, die damals nach London übersiedelten. Dadurch aber wird die Geschichte der Londoner Börse zu einem neuen Beleg für die Richtigkeit der Ansicht, daß die Ausbildung

[76]) Einen sehr ausführlichen Auszug aus dem ungemein seltenen Buche, der teilweise einer Uebersetzung gleichkommt, gibt Ehrenberg im Z. d. F. 2, 336 ff. und in den Jahrbüchern für N. Oe. III F. Band 3. S. 809 ff.

des börsenmäßigen Handels in Amsterdam vornehmlich das Werk der Juden gewesen ist. Denn offenbar waren sie dann so erfahren in diesen Dingen, daß sie zu Lehrmeistern an einer doch immerhin schon recht bedeutenden Stätte kaufmännischen Lebens werden konnten.

Ueber die einzelnen Etappen, in denen die Juden die Londoner Börse eroberten, wissen wir folgendes.

Im Jahre 1657 muß Sol. Dormido seine Aufnahme in die Royal Exchange erst noch beantragen, denn die Juden sind offiziell von dem Besuch der Börse ausgeschlossen. Das Gesetz, das diese Ausschließung bestimmte, scheint aber ganz und gar in Vergessenheit geraten zu sein. Jedenfalls finden wir gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Börse (seit 1698 'Change Alley!) schon voller Juden. Ihre Anzahl war so groß, daß ein besonderer Teil des Platzes als Jews Walk bezeichnet wurde [77]). »Die Börse ist gedrängt voll von Juden« (»the Alley throngs with Jews«), schreibt ein Zeitgenosse [77a]).

Woher diese plötzliche Ueberflutung? Wir wissen es genau. Sie rührte von den zahlreichen Juden her, die im Gefolge Wilhelms III. von Amsterdam herübergekommen waren. Und diese brachten nun, wie schon erwähnt, die ausgebildete Technik des Börsenhandels mit nach London. Daß die Darstellung, die Francis [77b]) von diesen Vorgängen gibt, der Wirklichkeit durchaus entspricht, wird durch zahlreiche Zeugnisse, die erst in neuerer Zeit namentlich von den Judaisten beigebracht sind, bestätigt: Die Börse erschien wie Minerva: sie sprang völlig gerüstet hervor; die Hauptnegozianten der ersten englischen Anleihe waren Juden; sie standen dem Oranier Wilhelm III. mit ihren Ratschlägen zur Seite und einer von ihnen, der reiche Medina war Malboroughs Bankier, zahlte ihm jährlich 6000 £ Pension und erntete dafür die Erstlinge der Campagnennachrichten. Die Siegestage des englischen Heeres waren für ihn ebenso gewinnabwerfend als für Englands Waffen ruhmreich. Alle Kunstgriffe

[77]) Art. Brokers in der Jew. Enc.

[77a]) The Anatomy of Exchange Alley; or a system of stock jobbing. 1719. Hing die Auswanderung nach 'Change Alley mit der wachsenden Beteiligung der in der Royal Exchange mißliebig bemerkten Juden zusammen? Von dem Exodus datiert jedenfalls die Fondsspekulation in England.

[77b]) John Francis, Chronicles and characters of the Stock Exhange. 1849.

der Hausse und Baisse, die falschen Nachrichten vom Kriegsschauplatz, die angeblich angekommenen Kuriere, die geheimen Börsenkoterien, das ganze geheime Räderwerk des Mammons war den ersten Vätern der Börse bekannt und ward auch von ihnen gehörig ausgebeutet.

Neben Sir Solomon Medina, the Jew Medina, wie er hieß, den man als den Begründer der Fondsspekulation in England ansehen darf, kennen wir noch eine ganze Reihe anderer jüdischer Geldleute aus der Zeit der Königin Anna, die im großen Stile an der Börse spekulierten. Menasseh Lopez, der ein großes Vermögen dadurch gewann, daß er eine (infolge falschen Alarms: die Königin sei tot, entstandene) Panik ausnützte und alle Regierungsfonds, die rasch im Preise fielen, aufkaufte, galt als ein Börsenfürst seiner Zeit. Aehnliches wird aus einer etwas späteren Zeit von Sampson Gideon berichtet, der als »the Great Jew broker« unter den »Gentile« bekannt war [78]). Um die finanzielle Stärke der Juden im damaligen London zu ermessen, muß man bedenken, daß man im Anfang des 18. Jahrhunderts die Anzahl der jüdischen Familien mit 1000—2000 £ Jahreseinkommen auf 100, die mit 300 £ auf 1000 schätzte [79]), während einzelne Juden, wie die Mendes da Costa, Moses Hart, Aaron Francks, Baron d'Aguilar, Moses Lopez Pereira, Moses oder Anthony da Costa (der schon Ende des 17. Jahrhunderts Direktor der Bank of England war) u. a. zu den reichsten Kaufleuten Londons gehörten.

Aber fast noch bedeutsamer als diese Kreierung der großzügigen Börsenspekulation durch große Geldleute erscheint mir der Umstand, daß offenbar auch der berufsmäßige Effektenhandel und damit die sogen. »Berufsspekulation« an der Londoner Börse durch Juden eingeführt wurden.

Diese beiden Erscheinungen sind während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenfalls erst aufgetaucht und zwar sind sie allem Anschein nach von den Brokers ins Leben gerufen. Der Broker hat also seinen schroffen Widerpart: den Jobber selbst erzeugt.

Dieser Vorgang ist, soviel ich sehe, bisher nicht bemerkt worden. Er läßt sich aber mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit an der Hand der zeitgenössischen Quellen verfolgen.

---

78) J. Picciotto, Sketches of Anglo-Jewish History (1875), 58 ff.

79) J. Picciotto, l. c. p. 94.

Postlethwayt, der in allen diesen Dingen ein durchaus zuverlässiger Gewährsmann ist, berichtet uns darüber wie folgt [80]: »Stock Jobbing....was at first only the simple occasional transferring of interest and shares from one to another as persons alienated their estates; but by the industry of the stock brokers, who got the business into their hands, it became a trade; and one, perhaps, which has been managed with the greatest intrigue, artifice and trick that every any thing wich appeared with a face of honesty could be handled with; for, while the brokers held the box, the made the whole exchange the gamesters, and raised and lowered the prices of stocks as they pleased and always has both buyers and sellers, who stood ready, innocently to commit their money to the mercy of their mercenary tongues« etc.

Nun wissen wir aber aus anderen Berichten, daß die Juden an dem Stande der Brokers einen ganz besonders starken Anteil hatten. Schon 1697 wurden an der Londoner Börse von insgesamt 100 vereidigten Brokers 20 auf Fremde und Juden gerechnet [77]). Und wir dürfen annehmen, daß sich in den folgenden Jahrzehnten ihre Anzahl noch vermehrte. »The Hebrews flocked to 'Change Alley from every quarter under heaven«, meint Francis (p. 72) von jener Zeit. Jedenfalls erfahren wir von einem sehr gewissenhaften Beobachter aus den 1730er Jahren (also ein Menschenalter nach ihrem Einbruch in die Londoner Börse), daß es zu viel jüdische Makler gab, um sie alle als Makler zu beschäftigen und daß diese Uebersetzung des Gewerbes die Veranlassung bot, mehr als die Hälfte von ihnen in den (berufsmäßigen) Effektenhandel zu drängen, sie also aus brokers in jobbers zu verwandeln; ihre Ueberzahl, schreibt unser Gewährsmann [81]), »has occasion'd almost on Half of the Jew Brokers to run into Stock-jobbing«. Nach demselben Gewährsmann sollen im damaligen London schon 6000 Juden ansässig gewesen sein.

Diese Entstehung der Stock-jobberei aus dem Maklertum, wie wir sie hier für die Londoner Börse deutlich aus den zeitgenössischen Berichten ablesen können, scheint übrigens nicht auf London beschränkt zu sein. Auch in Frankfurt a. M. dürfte

[80]) Univ. Dictionary of Trade and Commerce 2 (1757), 554.

[81]) D'Blossiers Tovey, Anglia Judaica or the History and Antiquities of the Jews in England (1738), 297.

sich die Entwicklung ähnlich vollzogen haben. Jedenfalls wissen wir, daß dort gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Juden zunächst auch das Maklergewerbe ganz in ihre Hände gebracht hatten [82]), von welcher Stellung aus sie dann wahrscheinlich sich dort ebenfalls den berufsmäßigen Fonds handel (und die damit verbundene »Berufsspekulation«) erobert haben.

Ziehen wir nun noch in Betracht, daß die allgemeine Meinung den Juden auch die Ausbildung des Arbitragegeschäfts an der Londoner Börse zuschrieb [83]), sowie ferner, daß bei der gleich zu besprechenden grandiosen Ausgestaltung, die die Fondsspekulation seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zunächst in London erfährt, die Juden ebenfalls stark beteiligt sind, so werden wir kaum umhin können, dem Urteil, zu dem ein anderer Forscher auf Grund eingehender Studien gelangt ist [84]), beizupflichten: daß London, wenn es heute der Mittelpunkt des Geldverkehrs der ganzen Erde ist, es dies vornehmlich den Juden verdankt.

Hinter Amsterdam und London treten alle andern Effektenbörsen während der ganzen frühkapitalistischen Epoche weit zurück. Auch in Paris erwacht doch erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein regeres Leben. Den ersten Spuren der Fondsspekulation oder Agiotage, wie sie bekanntlich in Frankreich heißt, begegnen wir dort im Anfange des 18. Jahrhunderts. Ranke [85]) findet das Wort »Agioteur« zum ersten Male erwähnt in einem Schreiben der Elis. Charlotte vom 18. Januar 1711. Die Schreiberin meint, der Ausdruck stamme von den Billets de monnaye: früher habe man nichts davon gewußt. Die Law Periode hinterließ offenbar keine dauernden Spuren. Denn noch in den 1730er Jahren empfindet man den Abstand gegenüber den kapitalistisch fortgeschrittenen oder doch wenigstens börsenmäßig schon stärker bewegten Nachbarländern Holland und England in Frankreich sehr. Mélon äußert sich darüber also [86]): »La circulation des fonds est une des plus grandes richesses de nos voisins; leur banque, leurs annuités, leurs actions,

---

[82]) Nach einer Klagschrift der christlichen Kaufleute aus dem Jahre 1685, die Ehrenberg, Z. d. F. 2, 248 erwähnt.

[83]) Postlethwayt, Dict. 1 (1751), 95.

[84]) Jos. Jacobs, Typical character of the Anglo-Jewish History (The Jew. Quarterly Review 10 (1898), 230).

[85]) Ranke, Französ. Geschichte 4 [3], 399.

[86]) Mélon, Essai pol. sur le commerce (1734); éd. Daire p. 685.

tout est en commerce chez eux.« Also in Frankreich noch nicht. Und noch im Jahre 1785 sagt ein Edikt (vom 7. August): »le roi est informé, que depuis quelque temps il s'est introduit dans la Capitale un genre de marché« etc., nämlich Terminhandel in Effekten.

Dieser niedrige Stand, den die Entwicklung des Börsenhandels in Frankreich während des 18. Jahrhunderts noch aufwies, ist der deutliche Ausdruck der verhältnismäßig geringen Bedeutung, die die Juden für das französische, insonderheit Pariser Wirtschaftsleben in jener Zeit hatten. Da die Orte, wo sie schon damals auch in Frankreich eine größere Rolle spielten, wie Lyon und Bordeaux, doch wohl als Pflanz- und Pflegestätten des Effektenhandels nicht geeignet waren. (In Lyon war die kurze, in ihren Ursachen noch nicht genügend aufgedeckte Blütezeit, während welcher der Platz Mittelpunkt eines regeren Effektenverkehrs während des 16. Jahrhunderts gewesen war — offenbar die Spanne Zeit, während welcher sich die Marranen in Lyon aufhielten, ähnlich wie in Antwerpen — [87]), doch ohne Nachwirkung geblieben).

Das wenige immerhin, was Paris während des 18. Jahrhunderts an Börsenspekulation und berufsmäßigen Effektenhandel besaß, verdankte es doch wohl auch den Juden.

Der Sitz der Fondsspekulation in Paris, wo auch die erste Agiotage mit den »billets de monnaye« sich abspielte, war (und blieb lange Zeit hindurch) die durch den Law-Schwindel später so bekannt gewordene Rue Quincampoix. Hier aber wohnten, wie uns ein etwas später schreibender Gewährsmann berichtet [88]), »viele Juden«. Der Mann aber, an dessen Namen sich diese erste Fondsspekulation recht eigentlich knüpfte, ein großer Meister der Agiotage vor Law, war der bekannte Finanzmann Ludwigs XIV. Samuel Bernard. Nach ihm heißen die Billets de monnaye, als sie nachher entwertet waren, »Bernardines« [89]). Was aber John Law außer seinem Phantasmus an börsentechnischen Kennt-

[87]) Ueber den Handel mit »Königsbriefen« in Lyon seit etwa 1550: Ehrenberg, Z. d. F. 2, 142. Daß Lyon auch zu den Plätzen gehörte, denen sich die aus Spanien und Portugal flüchtigen Juden mit Vorliebe zuwandten, ist bekannt.

[88]) (du Hautchamp), Histoire du système des Finances sous la minorité de Louis XV. 1 (1739), 184.

[89]) Oscar de Vallée, Les manieurs d'argent (1858), 41 f.

nissen besaß, hatte er in Amsterdam gelernt [90]). Ob Law selbst Jude war (Law=Levy), wie behauptet wird [91]), habe ich nicht feststellen können. Möglich ist es. Sein Vater war bekanntlich »Goldschmied« (und Bankier). Daß er »reformiert« war, ist natürlich kein Hinderungsgrund. Für sein Judentum spricht das jüdische Aussehen des Mannes auf manchen Bildern (zum Beispiel dem in der deutschen Ausgabe seiner »Gedanken vom Waren- und Geldhandel« usw. aus dem Jahre 1720). Dagegen der Grundzug seines Wesens, der doch ein seltsames Gemisch von Seigneurialismus und Abenteurertum war.

In Deutschland gelangten während des 17. und 18. Jahrhunderts nur die Börsen von Frankfurt a. M. und Hamburg, also den beiden Judenstädten par excellence, zu einiger Bedeutung. Wie deutlich sich der Einfluß der Juden auf diese beiden Börsen nachweisen läßt, wurde an anderer Stelle schon gezeigt.

Als eine wesentlich jüdische Institution ist aber auch die Berliner Börse von vornherein ins Leben getreten. Im Anfang des 19. Jahrhunderts schon, noch ehe die Juden die Freiheit erlangten (1812), ragten sie selbst ziffernmäßig hervor: von den 4 »Vorstehern der Börse« waren zwei (!) Juden; das »Börsen-Committé« aber bildeten folgende Personen:

1. die Herren Börsenvorsteher	4
2. die Aeltesten der beiden Gilden	10
3. von der Elbschiffergilde	1
4. von den Kaufleuten jüdischer Nation dazu erwählt .	8
	23

Also von 23 Mitgliedern waren 10 (NB. anerkannte!) Juden; wieviel außerdem getaufte und Krypto-Juden, läßt sich nicht feststellen.

Wiederum sehen wir sie auch in Berlin stark im Maklergewerbe vertreten: von 6 vereidigten Wechselmaklern sind 3 Juden (von den zwei vereideten Warenmaklern der Tuch- und Seidenhandlung ist einer Jude und der Substitut ist auch Jude; also von 3 im ganzen sind 2 jüdischer Konfession) [92]).

Fondshandel und Fondsspekulation hat es in Deutschland

[90]) P. A. Cochut, Law, son système et son époque (1853), 33.

[91]) Ed. Drumont, La France juive. 104. éd. 1, 259.

[92]) Sämtliche Ziffern aus den »von den Gilde-Dienern Friedr. Wilh. Arendt und Abraham Charles Rousset herausgegebenen Verzeichnissen.... der gegenwärtigen Aelter Männer« usw. usw. 1801 ff.

während des 18. Jahrhunderts wohl nur in Hamburg und Frankfurt a. M. gegeben. Von Hamburg wissen wir, daß schon im Anfang des 18. Jahrhunderts der Aktienhandel verboten wurde. Ein Mandat des Hamburger Rats vom 19. Juli 1720 läßt sich also vernehmen: »Demnach E. E. Rath mit großer Befremdung und Mißfallen vernommen, welcher Gestalt einige Privati, unter dem Prätext einer Assecuranze-Compagnie sich eigenmächtig unternommen, einen sogen. Actienhandel zu veranlassen und anzufangen; daraus aber gar viel gefährliche und dem Publico sowohl als Privatis höchst nachtheilige Folgen zu besorgen« etc. In dem Hamburger Münz- und Medaillenanzeiger (1753) Seite 143 Nr. 4 findet sich eine auf den Aktienhandel geprägte Denkmünze. Auch Raumburger klagt in der Vorrede zu seiner Justitia selecta Gent. Eur. in Cambiis etc. über den »so heillosen und verderblichen fatalen Papier- und Actienhandel«.

Juden beteiligt? Wenigstens das mag festgestellt werden: die Anregung zum »Aktienhandel« stammte aus den Kreisen der Assecuradeurs, wie aus dem Mandat des Jahres 1720 hervorgeht. Wir wissen aber, daß bei der Seeversicherung in Hamburg die Juden eine hervorragende Rolle spielten [93]. Im übrigen erfahren wir durch die genannten Zeugnisse über den Börsenhandel in Hamburg nicht sehr viel und gar nichts genaues; ebenso können wir für Frankfurt a. M. nur Vermutungen anstellen. Auf die erste ganz sichere Spur stoßen wir in Augsburg im Jahre 1817. Wir kennen das Urteil des dortigen Wechselgerichts vom 14. Februar 1817, worin eine Klage auf Zahlung eines Differenzgewinnes mit der Begründung abgelehnt wird, daß solche Geschäfte »Hazardspiel« seien. Es hatte sich um eine Kursdifferenz von 17 630 fl. gehandelt, die aus einem Kauf auf Lieferung von 90 000 fl. in Bayerischen Lotterielosen entstanden war. Der Kläger hieß Heymann, der Beklagte H. E. Ullmann! Das ist der erste sicher verbürgte Fall einer Effekten-Spekulation in Deutschland [94].

Damit haben wir nun aber schon in eine Zeit hinübergegriffen, die ich von der eben betrachteten als eine neue Periode der

---

[93]) Arnold Kiesselbach, Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg (1901), 24.

[94]) Der Fall ist mitgeteilt und besprochen bei N. Th. von Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. 1826. § 30.

Börsenspekulation abgehoben wissen wollte. Wodurch kennzeichnet sie sich? Was verleiht ihr das eigenartige Gepräge, das wir immer nur mit dem schrecklichen Worte »modern« bezeichnen können?

Daß die Börse heute eine grundandere Stellung einnimmt als noch vor hundert Jahren, erkennt man am deutlichsten an der Beurteilung, die sie in den maßgebenden Kreisen damals erfuhr und heute erfährt.

Bis tief in das 18. Jahrhundert hinein will man auch in kapitalistisch interessierten Kreisen von Fondsspekulation gar nichts wissen. Die großen Handbücher und Lexika der Kaufmannschaft die wir in englischer, französischer, italienischer, deutscher Sprache aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besitzen, erwähnen entweder (in den ökonomisch »rückständigen« Ländern) den Fondshandel und die Fondsspekulation gar nicht; oder — wenn sie davon sprechen, wie Postlethwayt — können sie sich gar nicht genug tun in Entrüstung dieser unerhörten Verirrung gegenüber. Wie heute der Kleinbürger oder der Agrarier über »die Börse«, das heißt eben die Börsenspekulation, urteilt, so urteilte im 18. Jahrhundert auch der solide Großkaufmann. Als man im Jahre 1733 die Sir John Barnard-Act im englischen Parlament beriet, waren sich alle Redner einig in der Verurteilung der »infamous practice of stockjobbing«. Und dieselbe scharfe Ausdrucksweise finden wir noch ein halbes Menschenalter später bei Postlethwayt, der von »those mountebanks, we very properly call stock-brokers« spricht. Stock-jobbing nennt er ein »public grievance«, das »scandalous to the nation« geworden sei [95]).

Kein Wunder, wenn bei dieser allgemeinen Verurteilung der Fondsspekulation alle Gesetzgebungen noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch sie strengstens verbieten.

Aber die Mißstimmung gegen die »Börse« reichte noch tiefer. Sie reichte bis zu den Grundlagen, auf denen sie aufgebaut war: sie richtete sich gegen das Effektenwesen selbst. Hier natürlich trat das Interesse der Staatsgewalt auf Seite derer, die es verteidigten. Aber Fürsten und Jobber standen in voller Einsamkeit allein gegenüber der geschlossenen Masse aller übrigen Leute, die sich überhaupt ein Urteil bildeten (die Privaten, die sich gern

[95]) Dict. of Comm. 2 [2], 553 f. Vgl. auch daselbst den sehr lehrreichen Artikel »Monied Interest« p. 284 ff.

Schuldtitel kauften, kann man natürlich nicht mitrechnen). Das öffentliche Schuldenwesen galt als eine partie honteuse der Staaten. Die besten Männer erblickten in der fortschreitenden Verschuldung einen der schwersten Uebelstände, den man mit allen Mitteln zu beseitigen trachtete. Praktiker und Theoretiker waren darin einig. Man denkt in den Kreisen der Kaufmannschaft ernstlich daran, wie man die Staatsschulden kassieren könnte; und erörtert den Gedanken: ob nicht der freiwillige Staatsbankerott als letzte Rettung zu erstreben sei. Und das in England in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts [96]). Die Theoretiker urteilten nicht milder. David Hume nennt die Staatsanleihen »a practice.. ruinous beyond all controversy«[97]). Und Adam Smith braucht, wie bekannt, auch die stärksten Ausdrücke, um seinem Unwillen über die immer mehr anwachsende Verschuldung der Staaten Luft zu machen: »the ruinous practice of funding« . . . »the ruinous expedient of perpetual funding« . . . »has gradually enfaibled every state which has adopted it« . . »(the progress of) the enormous debts, which at present oppress and will in the long-run probably ruin all the great nations of Europe« [98]).

Adam Smith ist wie in jeder Hinsicht auch hier der Spiegel, in dem sich das Wirtschaftsleben seiner Zeit ruhig und klar widerspiegelt. Nichts kann die eigentümliche Gestaltung der damaligen Volkswirtschaft — die ausgebildete frühkapitalistische Wirtschaft — im Gegensatz zu der unsrigen besser kennzeichnen, als die Tatsache, daß in dem grandiosen Lehrgebäude des Adam Smith kein einziges Kämmerlein für die Lehre von den Effekten oder von der Börse und dem börsenmäßigen Handel übrig ist. Ein vollendetes System der Nationalökonomie, in der der Börse auch nicht mit einem Worte Erwähnung getan wird!

Und fast um dieselbe Zeit war ein Buch erschienen (dessen übrigens auch Adam Smith gedenkt, ohne den Verfasser mit Namen zu nennen: »one author« hat eine verrückte Meinung geäußert, sagt er einmal im Vorbeigehen), in dem nur von Kredit und seinen Segnungen, von der Börse und ihrer Bedeutung die Rede war; ein Buch, das man recht eigentlich das hohe Lied des öffentlichen Schuldenwesens und des Effektenhandels nennen

[96]) Siehe die Artikel »Monied Interest« und »Paper Credit« im Postlethwayt 2 [2], 284 ff. 404 ff.

[97]) D. Hume, Essays 2 (1793), 110.

[98]) Ad. Smith, W. of N. B. V. ch. 3.

kann; ein Buch, das ebensosehr mit seinem vollen Gesichte in die Zukunft schaute, wie der Wealth of Nations (als Theorie) der Vergangenheit zugewandt ist. Ich meine natürlich den »Traité du crédit et de la circulation«, der 1771 erschien und dessen Verfasser Josef de Pinto hieß und — deshalb diese Worte — portugiesischer Jude war. In Pintos Buch ist haarklein und genau alles enthalten, was im 19. Jahrhundert zur Verteidigung des öffentlichen Kredits (wie überhaupt der Versachlichung der Kreditverhältnisse) sowie zur Rechtfertigung des berufsmäßigen Effektenhandels, der Fondsspekulation usw. dann vorgebracht worden ist. Ebenso wie Adam Smith die Epoche der börsenschwachen Volkswirtschaft mit seinem System beschließt, ebenso leitet Pinto die moderne Zeit mit seiner Kredittheorie ein, die Zeit, in der nun die Fondsspekulation zum Mittelpunkte des wirtschaftlichen Geschehens, die Börse zum »Herzen des Wirtschaftskörpers« wurde.

Leise, aber unaufhaltsam senkte sich von nun ab die Wage der öffentlichen Meinung zugunsten der Kredit- und Börsenwirtschaft: in dem Maße, wie diese selbst sich ausbreitete und vertiefte. Allmählich folgte die Gesetzgebung und als die napoleonischen Kriege zu Ende geführt waren, als Ruhe im Lande herrschte, da fing nun auch die Börse an — unbehindert von den lästigen Fesseln einer börsenfeindlichen Gesetzgebung — mächtig emporzublühen.

Welches waren nun aber die tatsächlichen Veränderungen, die Effektenwesen und Fondsspekulation in dieser Zeit erfuhren, worin erweist sich in der wirklichen Gestaltung der Dinge (nicht nur in ihrem »ideologischen« Widerschein) die Unterschiedlichkeit gegen früher, derentwegen wir von einer neuen Epoche des Börsenverkehrs reden können; und — natürlich unsere Hauptfrage: was hatten die Juden dabei zu tun?

Die Technik der Börsengeschäfte erfuhr in der neuen Zeit keine irgendwie wesentliche Veränderungen. Sie stand im Jahre 1688, als de la Vega sein Buch erscheinen ließ, vollendet da. Daß noch diese oder jene Nebengeschäftsform hinzuwuchs, versteht sich von selbst. Auch hier werden wir immer auf Juden stoßen, wenn wir etwa die Recherche de la paternité anstellen. So fand ich [99]) zum Beispiel als Begründer des Assekuranzge-

[99]) Siehe von Gönner, Von Staatsschulden usw. (1826), §§ 31 ff.

schäftes (in Deutschland) W. Z. Wertheimer in Frankfurt a. M., ebenso als Begründer des sog. Heuergeschäfts (zu dessen Betrieb sich in Berlin im Anfang des 19. Jahrhunderts eine eigene Gesellschaft unter der Firma »Promessen-Komitee« gebildet hatte) Juden.

Aber der Schwerpunkt der Entwicklung liegt doch nicht hier in dieser Weiterbildung der Geschäftsformen; sie liegt vielmehr, wenn ich es in einem Schlagwort ausdrücken darf, in der extensiven und intensiven Steigerung des Fondsverkehrs.

Wie rasch sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, dann aber in noch viel reißenderem Tempo seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts die Anzahl und Menge der öffentlichen Schuldverschreibungen vermehrt, ist ja bekannt. Damit natürlich dehnt sich in gleichem (oder noch größerem) Maße die Fondsspekulation aus. Diese hatte bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts selbst in Amsterdam und London doch eigentlich nur geplänkelt und zwar mit Vorliebe im Aktienhandel. Den ersten großen Vorstoß gegen die öffentlichen Anleihen datiert ein zuverlässiger Gewährsmann für Amsterdam (und damit für die damalige Börse überhaupt) vom Jahre 1763: er berichtet, daß bis dahin vornehmlich in Aktien spekuliert sei; »mais depuis la dernière guerre on s'est jetté dans le vaste Océan des annuités«[100]). Die an der Amsterdamer Börse notierten Effekten bezifferten sich noch Mitte des 18. Jahrhunderts auf nur 44; darunter waren 25 Sorten inländischer Staats- und Provinzialobligationen und 6 deutsche Anleihesorten. Bis zum Ende des Jahrhunderts war die Zahl der inländischen Papiere schon auf 80, die der deutschen auf 30 gestiegen[101]). Aber wie rasch wuchs nun der Fondsmarkt während und namentlich nach den napoleonischen Kriegen an! Waren bis 1770 an der Amsterdamer Börse seit ihrem Bestehen für 250 Millionen Gulden Anleihen aufgenommen worden, so emittierte ein einziges Londoner Haus in nur 14 Jahren (von 1818—1832) für mehr als jene Summe, nämlich für 440 Millionen Mark öffentliche Schuldanweisungen. Das sind alles bekannte Dinge. Aber man weiß auch wer »das einzige Londoner Haus« nur sein kann, das in einem Jahrzehnt für eine halbe Milliarde Mark Papiere auf den Markt brachte. Und mit der Erwähnung »dieses einzigen Hauses« und seiner vier Brüderhäuser

[100]) Pinto, Traité, 310/11.

[101]) Bei Ehrenberg, Z. d. F. 2, 299.

habe ich auch schon den Zusammenhang hergestellt zwischen dieser allgemeinen Betrachtung der Fondsentwicklung und der Spezialfrage, die wir aufgeworfen hatten.

Ausdehnung des Effektenmarktes von 1800 bis 1850 heißt die Ausbreitung des Hauses Rothschild und was da drum und dran hing. Denn der Name Rothschild bedeutet mehr als die Firma, die er deckt. Er bedeutet die gesamte Judenschaft, soweit sie an der Börse tätig war. Denn allein mit ihrer Hilfe konnten die Rothschild die alles überragende Machtstellung, ja man kann getrost sagen: die Alleinherrschaft an der Fondsbörse erobern, die wir sie während eines halben Jahrhunderts einnehmen sehen. Es ist gewiß keine Uebertreibung, wenn man gesagt hat, daß (übrigens gilt das für manche Länder bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus) ein Finanzminister, der sich dieses Welthaus entfremdete und mit ihm nicht paktieren wollte, geradezu seine Bureaus schließen mußte. »Es gibt nur eine Macht in Europa, hieß es um die Mitte des 19. Jahrhunderts, und das ist Rothschild; seine Trabanten sind ein Dutzend anderer Bankhäuser und seine Soldaten, seine Knappen sind alle ehrlichen Handelsleute und Arbeiter und sein Schwert ist die Spekulation« (A. Weil). Bekannt sind die vielen witzigen Bemerkungen, die Heine über die Rothschilds gemacht hat und in denen sich sicher besser als in langen Zahlenreihen die einzige Bedeutung dieses seltsamen Phänomens widerspiegelt. »Herr von Rothschild ist in der Tat der beste, politische Thermometer, ich will nicht sagen Wetterfrosch, weil das Wort nicht hinlänglich respektvoll klänge«. »Jenes Privatkabinett ist in der Tat ein merkwürdiger Ort, welcher erhabene Gedanken und Gefühle erregt, wie der Anblick des Weltmeers oder des gestirnten Himmels: wir sehen hier klar, wie klein der Mensch und wie groß Gott ist« usw.

Es kann mir nun nichts ferner liegen, als die Absicht, die Geschichte des Hauses Rothschild hier auch nur in den Grundzügen zu schreiben. Jedermann kann sich über die weltgeschichtliche Bedeutung dieses Hauses leicht aus der zum Teil recht guten, jedenfalls sehr umfangreichen Rothschildliteratur [102])

[102]) Ich begnüge mich damit, folgende drei Schriften zu nennen, die mir als die besten erscheinen: Das Haus Rothschild. Seine Geschichte und seine Geschäfte. 2 Teile 1857 (wertvoll besonders, weil zeitgenössisch). John Reeves, The Rothschilds: the financial Rulers of Nations. 1887. R. Ehrenberg, Große Vermögen usw. Erster Band. Die Fugger- Rothschild- Krupp. 2. Aufl. 1905.

unterrichten. Was ich nur gern möchte, ist dies: ein Paar der besonders charakteristischen Züge hervorheben, die Rothschilds der Börse und dem Börsenverkehr eingeprägt haben, um so zu zeigen, daß nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht die moderne Börse Rothschildsch (also jüdisch) ist.

Das erste kennzeichnende Merkmal, das die Börse seit den Zeiten der Rothschilds trägt (und das sie ihr deutlich aufgedrückt haben) ist ihre Internationalität. Diese war, wie nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, die notwendige Voraussetzung für die gewaltige Ausdehnung des Effektenwesens, das zu seiner Entwicklung des Zusammenstroms der »Kapitalien« aus allen Ecken und Enden der bewohnten Erde nach den Zentren des Leiheverkehrs, der großen Weltbörsen, bedurfte. Was uns heute als selbstverständlich erscheint: die Internationalisierung des Kreditverkehrs war für den Anfang des 19. Jahrhunderts noch etwas, das die größte Bewunderung erregte, wo man es bemerkte. Daß Nathan Rothschild 1808 im Kriege Englands mit Spanien es übernahm, von London aus die Zahlungen für die britische Armee in Spanien auszuführen, galt als eine ungeheuere Leistung und begründete recht eigentlich seinen großen Einfluß. Bis 1798 hatte nur das Frankfurter Haus bestanden; 1798 wurde in London, 1812 in Paris, 1816 in Wien, 1820 in Neapel von je einem Sohn des alten Mayer Amschel, wie bekannt, eine Zweigniederlassung begründet. Damit war die Möglichkeit gegeben, die Anleihe jedes fremden Landes wie eine inländische zu behandeln und damit bürgerte sich beim Publikum die Gewohnheit erst recht ein, sein Geld auch in fremden Papieren anzulegen, weil die Zinsen und Dividenden nun im Heimatlande in einheimischer Münze bezahlt wurden. Die Schriftsteller aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts berichten als über eine außerordentlich weittragende Neuerung, daß »jeder Besitzer von Staatspapieren die Zinsen nach seiner Bequemlichkeit an mehreren Orten ohne alle Bemühung erheben (kann): das Haus Rothschild in Frankfurt bezahlt die Zinsen für mehrere Staatsregierungen, das Pariser Haus Rothschild bezahlt die Zinsen der österreichischen Métalliques; die neapolitanischen Renten, die Zinsen der englisch-neapolitanischen Obligationen fallen nach Belieben in London, Neapel oder Paris. [103]«

[103]) J. H. Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren. 2. Aufl. 1830. S. 145.

Wurde auf diese Weise der Kreis der Geldgeber räumlich erweitert, so sorgten andere Maßnahmen der Rothschilds dafür, daß nun auch der letzte Groschen aus der Bevölkerung allerorts herausgepumpt wurde. Das geschah durch eine geschickte Benutzung der Börse zu Emissionszwecken.

Nach allem, was wir aus den Berichten der Zeitgenossen herauslesen [104]), hat die Ausgabe der österreichischen Rothschildlose im Jahre 1820/21 sowohl für das Anleihewesen, wie für den Börsenverkehr Epoche gemacht. Zum ersten Male wurden hier alle Register der wildesten Fondsspekulation gezogen, um »Stimmung« für das Papier zu machen und von dieser Anleihe datiert (wenigstens auf dem Festlande) recht eigentlich erst die Effektenspekulation; man kann sie »füglich als das »Signal« zum lebhaften und weithin ausgebreiteten Handel mit Staatspapieren betrachten« (Bender).

Stimmung machen war die Parole, die von nun an den Börsenverkehr beherrschte. Stimmung zu machen war der Zweck der unausgesetzten Kursverschiebungen durch systematischen Ankauf und Verkauf der Effekten, wie sie die Rothschilds von Anbeginn an bei ihren Emissionen betrieben. »Und um diese Börsen- und Geldmarktsmanipulationen vornehmen zu können, wurden alle möglichen, ihnen zu Gebote stehenden Mittel angewandt, alle nur auffindbaren Wege eingeschlagen, alle nur zu ersinnenden Börsen- und sonstigen Machinationen ausgeübt, alle Hebel in Bewegung gesetzt, Geld in größeren und kleineren Summen geopfert« [105]. Die Rothschilds trieben also »Agiotage«, in dem engeren Sinne, den die Franzosen dem Worte beilegen: das war bis dahin von großen Häusern, namentlich aber von den Anlehensübernehmern selbst, offenbar noch niemals geschehen [106]).

Um diesen Zweck zu erreichen: die Stimmung des Publikums durch Vermittlung der Börse künstlich zu beeinflussen, bedienten sich die Rothschilds vornehmlich zweier Mittel, deren bewußte und geschickte Verwendung ebenfalls ein Kennzeichen des modernen Börsenverkehrs ist: eines gut entwickelten Nachrichtenverkehrs und der — Presse, beider im internationalen Rahmen.

Die Schnelligkeit der Nachrichtenübermittelung wurde von

---

104) Siehe z. B. Gönner a. a. O. S. 60 ff.; Bender a. a. O. S. 142.

105) Das Haus Rothschild 2, 216 f.

106) Siehe z. B. was Friedrich Nebenius, Der öffentliche Kredit usw. (2. Aufl. 1829), 627 ff. über Agiotage sagt.

nun an die Grundlage, auf der alle glücklichen Spekulationen sich aufbauten. Bekannt ist die (typische) Anekdote, wie Nathan Rothschild durch eine, alle Hindernisse überwindende Geschwindreise mit der Kenntnis vom Siege Wellingtons eher in London eintraf, als die Kuriere der Regierung und dadurch in einer einzigen Spekulation Millionen gewann. Ehe es Telegraphen gab, bedienten sich die großen Börsenspekulanten besonderer Kuriere, welche fortwährend im Laufe gehalten wurden. »Die schnellsten Kuriere hatte 1824 das Pariser Haus von Rothschild, die man darum scherzweise Dampfkuriere nannte«[107]). Wie auch die Presse gerade bei der Ausgabe der Rothschildlose in einer bis dahin unbekannten Weise zur Stimmungsmacherei benutzt wurde, berichten uns ebenfalls die Zeitgenossen[108]).

Aber die so sehr veränderte Stellung der Bankiers zur Börse und zum Publikum wird uns doch erst verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in jener Zeit, von der die Rede ist — also in der Rothschildepoche — sich in dem kommerziellen Leben neue Kristallbildungen vollzogen hatten, ein neuer Geschäftstyp entstanden war, der nun auch selbständiges Leben betätigte und selbständige Anforderungen stellte: das Emissionsgeschäft.

III. Die Schaffung von Wertpapieren.

Das Emissionsgewerbe, mit dem wir hier zunächst zu tun haben, verfolgt den Zweck, durch Kreierung von Effekten (öffentlichen Anleihen), also durch selbständige Effektenmacherei Gewinn zu erzielen. Seine Entstehung ist deshalb für die Weiterentwicklung so entscheidend wichtig, weil in ihm ersichtlich eine kapitalistische Kraftquelle von ungemeiner Stärke erschlossen wird. Effekten entstehen von nun an nicht mehr nur aus dem Bedürfnis des Geldsuchenden, Kreditbegehrenden heraus, sondern ihre Produktion wird zum Inhalt einer eigenen kapitalistischen Unternehmung, deren Interesse also mit der möglichst ausgedehnten Erzeugung dieser Ware aufs engste verknüpft ist. Hatte man früher gewartet, bis der Geldsuchende kam, so wird er von nun an gedrängt. Der Anlehensübernehmer wird aggressiv; von ihm geht die Anleihebewegung zum guten Teil nun aus. Dieser Tat-

[107]) Bender, a. a. O. S. 183.

[108]) Am ausführlichsten V. Gönner, a. a. O. S. 66 ff.

bestand wird (wie beim privaten Geldleihegeschäft) nur selten deutlich. Wie aber die innere Konstruktion des modernen Anleihewesens im Grunde ist, erkennen wir, wenn es sich etwa um die Versorgung der kleineren Staaten mit Schulden handelt. Bei ihnen ist wie bekannt geradezu eine Art von Geschäftsreisendentum in Anleihewerten organisiert: »now we have wealthy firms with large machinery, whose time and staff are devoted to hunting about the world for powers to bring out foreign loans«[109]).

Naturgemäß ändert sich mit dieser Neubildung auch die Stellung des Anlehensübernehmers zu Börse und Publikum. Auch ihnen gegenüber muß er jetzt in ganz anderer Weise aggressiv werden, nachdem sein Gewerbe in der Unterbringung von Effekten besteht, denn vorher, als diese Tätigkeit noch eine gelegentliche war.

Eine brauchbare Geschichte des Emissionswesens und namentlich des Emissionsgewerbes besitzen wir nicht. Wann dieses entstanden ist, können wir nur vermuten; vielleicht wird sich die Geburtsstunde des Emissions*gewerbes* auch nie mit Sicherheit feststellen lassen, weil es sich ganz allmählich aus einer gelegentlichen Anlehensübernahme herausentwickelt und diese selbst lange Zeit zwischen kommissionsmäßiger und eigenhändlerischer Form schwankt. Die Entwicklung zum selbständigen Emissionsgewerbe fällt wohl im wesentlichen in das 18. Jahrhundert, in dem wir jedenfalls die drei Etappen noch deutlich wahrnehmen können, in denen sich die Wandlung vollzieht.

Auf der ersten Stufe der Entwicklung wird wohl ein reiches Bankhaus (oder ein reicher Geldmann), von dem *vor* der börsenmäßigen Anleiheunterbringung direkt geborgt wurde (sei es daß der Darleiher allein die Mittel aufbrachte, sei es daß er sie sich zum Teil von andern verschaffte: dann entstand das, was man etwa ein Darlehen bei einer Depositenbank nennen könnte, der Typus, den schon die Bardi und Peruzzi im 14. Jahrhundert darstellen, der aber auch durchaus verschieden von der modernen Form der Anleihe ist), kommissionsweise mit der Plazierung betraut worden sein. Das ist etwa der Zustand, wie wir ihn in Oesterreich (dessen Finanzgeschichte ganz besonders tüchtige Bearbeiter gefunden hat) während des ganzen 18. Jahr-

109) Arth. *Crump*, The theory of Stock exchange. 1873. Repr. 1903 p. 100 f.

hunderts antreffen. »Größere Anleihen, namentlich jene im Auslande, wurden meist durch Vermittlung eines bedeutenden Bankhauses oder eines Konsortiums von solchen aufgenommen. Die betreffende Firma besorgte dann die Aufbringung des Kapitals im Wege der öffentlichen Subskription, sowie dessen Abfuhr an die Finanzverwaltung oder deren Ordre, übernahm die Auszahlung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten an die einzelnen Teilnehmer nötigenfalls mit Hilfe von eigenen Vorschüssen auf den assignierten Fonds und vermittelte bei Differenzen mit den Interessenten — alles natürlich gegen entsprechende Provision«[110]). Aber auch noch in den 1760er Jahren sehen wir an der Wiener Börse die Privatbankiers lediglich als Kommissionäre der Regierung tätig: ihnen wird bei Konvertierungen »die Verwendung des Amortisationsfonds anvertraut«, aus dem sie die alten Papiere tunlichst 1—1½% höher als die mitbietenden Privaten aufzukaufen haben[111]).

Aber es gab um jene Zeit schon »Eigenhändler in Anleihen«. 1769 »übernahmen italienische und niederländische Häuser bereitwillig die Aufbringung von Anlehen«[111]). Und die bekannte Beschreibung des Emissionswesens bei Adam Smith (B. V. ch. 3.) läßt diese Tatsache noch deutlicher erkennen. »In England ... the merchants are generally the people who advance money to government. But advancing it, they do not mean to diminish, but, on the contrary to increase their mercantile capitals; and unless they expected to sell with some profit their share in the subscription for a new loan they never would subscribe«. (Während in Frankreich, meint er, die direkte Beteiligung der reichen Geldleute als »Selbstdarleiher« die Regel bilde). »Seit einer Reihe von Jahren haben sich an den größeren europäischen Plätzen Vereine der Hauptbankiers gebildet, welche auf die ihnen willkommene Anlage mitbieten«[112]).

Die eigenen Emissionshäuser, d. h. solche Geschäfte, deren Haupttätigkeit die Emittierung von öffentlichen Anleihen wurde, scheinen sich aber nicht einmal aus der Masse der Bankiers herausgebildet zu haben, die wir im 18. Jahrhundert deutlich die Emissionstätigkeit, aber offenbar immer nur als eine Nebenbeschäftigung, ausüben sehen. Wahrscheinlicher ist

[110]) v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740 (1890), 54.
[111]) Ad. Beer, Die Staatsschulden....unter Maria Theresia (1894), 43.
[112]) J. H. Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. 1830. § 5.

es, daß sie dem Kreise der berufsmäßigen Effektenhändler, also in England der Dealer entstammen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird der Ring Londoner Bankiers, der das Monopol der Staatsanleiheemission besaß, gebrochen durch eine Konkurrenz, die ihnen aus den Kreisen der Börsenleute erwächst. Und zwar ist es wiederum ein jüdisches Haus, das hier den ersten Schritt tut und dadurch eigentlich erst die ganz und gar börsenmäßige Emission begründet. Ich meine die Rothschilds des 18. Jahrhunderts, die Beherrscher von 'Change Alley in jenen Tagen: Abraham und Benjamin Goldsmid. Sie treten im Jahre 1792 — als die ersten Mitglieder der Stock-exchange[113]) — in Wettbewerb mit den Bankiers bei Unterbringung einer neuen Anleihe und beherrschen von da ab bis zum Tode des zweiten Bruders, Abraham, im Jahre 1810 den Anleihemarkt: offenbar das erste wirkliche Emmissionshaus, das dann in seiner Tätigkeit unmittelbar abgelöst wird vom Hause Rotschild. Diese sind dann wohl das erste Haus, das die dem selbständigen Emissionsgeschäft eigene Geschäftsführung (wie wir schon feststellen konnten) zum ersten Male zur Anwendung brachte.

Aber es ist klar: von der gewerbsmäßigen Emittierung öffentlicher Anleihen konnten doch nur ganz wenige, große Firmen leben. Die Effektenmacherei als Beruf hätte keine sehr große Ausdehnung annehmen können, wenn sie sich hätte auf die Fabrizierung öffentlicher Schuldtitel beschränken müssen. Ein ganz anderes weites Feld der Tätigkeit bot sich in dem Augenblicke dar, da man Mittel und Wege fand, auch für den privaten Bedarf Effekten herzustellen. Hier durfte man hoffen, bei nur entsprechender Intensität des Angriffs, unübersehbar große Massen von Abnehmern künstlich zu schaffen. Aus diesem Drang der Effektenfabrikanten heraus, ihren Absatz zu erweitern, entstehen dann die beiden für alles moderne Wirtschaftsleben so entscheidend wichtigen Unternehmungszweige: das Gründungsgeschäft und das Pfandbriefgeschäft.

Das Gründungsgeschäft hat also zum Inhalt die Herstellung von Aktien und Obligationen zum Zweck des Verkaufs; es wird betrieben von Firmen: »whose business it professedly is to make money by manufacturing stocks and shares wholesale and forcing them upon the public« (Crump). Welch ungeheurer

113) J. Francis, Stock Exchange (1849), 161 f.

Drang damit in das Wirtschaftsleben kam, braucht nicht erst gesagt zu werden. Wurde es doch von nun an das Geschäftsinteresse zahlreicher und zum Teil mächtiger Unternehmer, immer wieder neue Kraftzentren des Kapitalismus in Gestalt neuer oder erweiterter Unternehmungen zu schaffen, ganz ohne Rücksicht auf den Bedarf oder ähnliche stabilisierende Kategorien. Es tritt nun »eine Kraft in Tätigkeit, welche mit übermäßiger, wucherischer Fruchtbarkeit Großbetriebe in Form von Aktiengesellschaften hervorbringt« (Knies).

Daß aber die Juden an dieser Steigerung der dynamischen Natur des Kapitalismus, nämlich an der Entwicklung der Gründungsgeschäfte, wiederum hervorragenden Anteil haben, wenn sie es nicht ganz und gar aus sich heraus geboren haben, dürfte kaum noch zweifelhaft sein.

Die Anfänge des Gründungsgeschäfts liegen ebenfalls im Dunkeln. Als erster belichteter Punkt in seiner Geschichte hebt sich, soviel ich sehe, abermals die Wirksamkeit des Hauses Rothschild heraus. Eine umfassende Gründertätigkeit, die wohl auch erst die gewerbsmäßige Gründerei erzeugte, resp. möglich machte, entfaltete sich scheinbar zum ersten Male, als Eisenbahnen gebaut werden sollten, also seit den 1830er Jahren. Und hier scheinen in der Tat die Rothschilds (neben einigen anderen jüdischen Häusern wie den d'Eichthal, den Fould u. a.) die ersten gewesen zu sein, die den neuen Geschäftszweig pflegten und zur Blüte brachten.

Eine genaue ziffernmäßige Erfassung dieser Vorgänge besitzen wir meines Wissens nur immer insoweit die Länge der konzessionierten Linien oder allenfalls soweit die Höhe des investierten Kapitals in Frage kommt, nicht aber was den Anteil der einzelnen Gründungshäuser anbetrifft. Wir kennen aber immerhin eine große Menge bedeutender Eisenbahnlinien, die von den Rothschilds »erbaut« sind (französische Nordbahn, österreichische Nordbahn, die italienisch-österreichischen Bahnen und viele andere).

Und dürfen vor allem aus den Zeugnissen urteilsfähiger Zeitgenossen schließen, daß in der Tat die Rothschilds die ersten »Eisenbahnkönige« gewesen sind. »Als in den letzten Jahren (vor 1843), heißt es in einem viel bemerkten (und nachher viel zitierten) Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1843, der Spekulationsgeist sich den industriellen Unter-

nehmungen zuwandte und die Eisenbahnen ein Bedürfnis des Kontinents wurden, ergriffen die Rothschilds . . die Initiative und stellten sich an die Spitze der Bewegung«. Jedenfalls war das Haus Rothschild in der Eisenbahngründung tonangebend geworden, wie ehedem in der Anleiheemission. »Selten haben sich Gesellschaften gebildet ohne seine Gönnerschaft und bilden sie sich doch und es läßt sie allein walten, so ist sicher nicht viel daran zu verdienen« (in Deutschland). »Das Haus Rothschild bildet gegenüber den Eisenbahnen keine Sozietät; submissioniert es die Konzession einer Bahn, so ist jede Beteiligung, die jenes Haus einzelnen Personen gewährt, eine Vergünstigung, ja ein Geldgeschenk, welches es seinen Freunden angedeihen läßt... Die sog. Promessen stehen nämlich schon mehrere hundert Francs über Pari... Daraus erhellt die Ueberlegenheit und Gewalt Rothschilds in allen seinen Unternehmungen, deren glückliches Resultat — mit nur geringen Ausnahmen — allein in seinen Händen ruhen« (in Frankreich). »Rothschild ist der Chef der Eisenbahnen den Regierungen gegenüber . . Da wo sonst nur eine starke Faust herrschte, herrscht jetzt eine Gesellschaft . . . und diese Gesellschaften alle stehen unwillkürlich unter einem Chef, weil dieses Haus, wenn es will, die andern alle zerstören kann. Und dieser Chef ist Rothschild. Das sagte Ad. Weil in seiner Flugschrift über Rothschild im Jahre 1844 und heute im Jahre 1857 ist es ungefähr (?) noch dieselbe Wahrheit«[114]).

Diese Urteile zeitgenössischer Schriftsteller können uns deshalb sehr wohl als Quelle dienen, weil sie erstens vielerlei Tatsächliches enthalten, zweitens aber von Bewunderern wie Feinden der Rothschilds in gleichem Sinne gefällt werden.

Seit den Zeiten der Rothschilds ist dann aber lange Jahrzehnte hindurch das Gründungsgeschäft recht eigentlich eine Spezialität jüdischer Geschäftsmänner geblieben. Ganz große Gründernamen, wie die etwa des Baron Hirsch oder des Dr. Strousberg hatten Juden als Träger (einen Typus für sich, den wir nicht eigentlich als berufsmäßigen Gründer bezeichnen dürfen, wie etwa den Dr. Strousberg, bilden die amerikanischen Trustmagnaten). Und auch die Masse der kleineren und mittleren gewerbsmäßigen Gründer bilden Juden. Ein Blick auf die Gründungen während der Jahre 1871—73 in Deutschland zeigt, daß damals etwa 90%

[114]) Das Haus Rothschild 2 (1857), 90. 85 ff.

Juden an allen Unternehmungen beteiligt waren [115]).

Den Anteil der Juden am »Gründungsgeschäft« in der Gegenwart festzustellen, ist nur dort leicht möglich, wo die Privatbankiers noch eine größere Rolle spielen, wie in England. Hier erweisen sich von den im Bankier-Almanach für 1904 verzeichneten 63 Merchant Bankers 33 Firmen als jüdisch oder mit jüdischem Einschlag; von diesen 33 gehören 13 Häuser zu den allerersten (Mitteilung meines Kollegen Jaffé). In denjenigen Ländern dagegen, wo die Privatbankiers durch die Aktienbank in größerem Umfange verdrängt sind (wie also namentlich in Deutschland) ist es außerordentlich schwierig, genau zu ermitteln, wie groß der Prozentsatz der Juden ist. Da kommt uns nun aber die im wesentlichen von mir in diesen Untersuchungen angewandte »genetische« Methode zu statten, insofern sie uns gerade in dieser Entwicklung: die Aktienbank zur Trägerin des Gründungsgeschäfts zu machen, den Einfluß der Juden deutlich verspüren läßt.

Die Verwertung des Aktienprinzips für die Effektenproduktion, oder wie es in meiner Terminologie heißen würde: die Versachlichung des Emissions- und Gründungsgeschäftes bedeutete seinerzeit abermals eine Etappe in der Entwicklung des Kapitalismus, deren Wichtigkeit wir abermals nicht hoch genug anschlagen können, weil durch diese Neuerung wiederum das dynamische Prinzip der kapitalistischen Organisation eine ungeheure Ausweitung erfuhr, der Atmosphärendruck der kapitalistischen Interessen um ein Vielfaches durch sie gesteigert wurde.

Die eigentlichen großen Gründungsepochen sind ohne die Spekulationsbanken nicht denkbar, weder die der 1850er Jahre, die sie erst erzeugte, noch die der 1870er, noch viel weniger

---

115) Für die »Gründerjahre« in Deutschland bleiben die beste Quelle doch — trotz aller Tendenz, trotz aller Einseitigkeiten und Uebertreibungen und trotz aller zum Teil recht schiefen Werturteile — die viel geschmähten Bücher von Otto Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin. 1876; und Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, 1877. Das Wertvolle in diesen Büchern sind die kurzen Geschichtsdarstellungen der verschiedenen Gründungen, in denen sich immer die Namen der Gründer, der ersten Aufsichtsräte und der Direktoren verzeichnet finden. Vgl. übrigens die verschiedenen Jahrgänge von Salings Börsenpapieren und Rud. Meyer, Die Aktiengesellschaften. 1872—73.

die letzte der 1890 er Jahre. Das gewaltige Werk des Eisenbahnbaus ist doch nur durch die Vermittlung der großen Gründungsbanken vollendet worden. Wenn auch die Privathäuser in den 1830 er und 1840 er Jahren Großes geleistet hatten: es reichte doch nicht heran an das, was die großen Banken vollbrachten. In Frankreich hatte man für Eisenbahnbauten 1842—1847 144 Millionen Franks, 1848—51 130 Millionen Franks ausgegeben; nun aber verausgabte man in den Jahren 1852—1854 250 Millionen, in dem einen Jahre 1855 500, 1856 520 Millionen für denselben Zweck[116]). Dasselbe gilt für die übrigen Länder. »Die ganze Arbeit des in diesen Zeitraum (1848—1870) fallenden überaus großen Ausbaus unseres (des deutschen) Eisenbahnnetzes (ist) lediglich durch . . Vermittelung von Banken . . geleistet worden«[117]). Wir begreifen auch sehr wohl, worin diese soviel größere Leistungsfähigkeit der Banken gegenüber den Privathäusern ihre Begründung fand.

Auf der einen Seite wurde durch die Zusammenballung großer Kapitalmassen in riesigen Aktienbanken die Operationsbasis natürlich beträchtlich ausgeweitet, auf der nunmehr die Produktion neuer Unternehmungen stattfinden konnte. Sie wurde ins Unermeßliche vergrößert, wenn man (wie bei uns) die Gründungsbank auf der Depositenbank aufbaut. Auf der andern Seite wuchs der Drang zur fortgesetzten Neugründung in dem Maße wie überhaupt die Aktiengesellschaft energischer auf Betätigung drängt als die Privatunternehmung. Die Notwendigkeit, hohe Dividenden herauszuwirtschaften, erweist sich allemal als zwingender denn das bloße Gewinnstreben des Einzelunternehmers.

Wie sehr die Zeitgenossen sich bewußt waren, daß sie ein Ereignis von ungeheurer Tragweite miterlebten, als man nun daran ging, Aktiengesellschaften durch Aktiengesellschaften zu fabrizieren, beweist eine dithyrambische Verherrlichung dieser neuen Gebilde, zu der sich der schon erwähnte Kuntze in damals noch völlig naiver Anbetung des Kapitalismus hinreißen läßt, wenn er sagt: »Diese Idee — nämlich der sozialen Zentralisation der Kräfte — hat in dem Institut des Inhaberpapiers gleichsam ihre juristische Kunstform gefunden und in der allerjüngsten Gestalt der Kreditvereine. . ist jener Idee die umfassendste Anwendung zuteil geworden, welche nach menschlichem

116) M. Wirth, Gesch. der Handelskrisen, 3. Aufl. 1883. S. 184 f.

117) Riesser, Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken (1905), 48.

Ermessen überhaupt wohl möglich ist. In diesen neuen Zentralkreditvereinen, durch welche unberechenbare Massen von auf Inhaber lautenden Spekulations- und Kapitalpapieren in den Verkehr gebracht werden, hat das moderne Streben nach Organisation und Assoziation der sozialökonomischen Werte und Kräfte seinen vollendetsten Ausdruck gefunden: der Zentralkreditverein ist der Aktienverein schlechthin und vorzüglich; er ist ein assoziatives Bankhaus, ein Kapitalist en gros, das lebendig gewordene Sozialprinzip selbst« [118]).

Die »Zentralkreditvereine« aber, auf die Kuntze sein begeistertes Loblied anstimmt, waren der 1852 gegründete Crédit mobilier und die nach seinem Vorbilde in den nächsten Jahren ins Leben gerufenen Gründungsbanken in den übrigen Ländern. Ich sage mit Absicht Gründungsbanken, weil in der bankmäßigen Betreibung des Gründungsgeschäfts die grundsätzlich bedeutsame Neuerung lag, an die sich dann eine zweite Neuerung anschloß: die börsenmäßige Spekulation in Effekten.

Man hat noch immer für die neuen (und nun schon recht alten) Gebilde, die mit dem Crédit mobilier auf die Welt kamen, keine Bezeichnung ausfindig gemacht, die ihren Charakter treffend und eindeutig zum Ausdruck brächte. „Effektenbanken" sind es, weil sie mit Effekten zu tun haben; aber diese Bezeichnung erfaßt doch zu sehr nur ein äußerliches Moment. Schließlich ist eine Bank, die Effekten lombardiert, auch eine Effektenbank, da sie ja auch mit Effekten »zu tun hat«. Besser ist schon der Name »Spekulationsbank«, denn diese Banken spekulieren in der Tat; aber »Gründen« ist doch nicht spekulieren und sie wollen doch gerade das Gründungsgeschäft betreiben. »Mobiliarkreditbanken«, die Uebersetzung des ebenfalls sehr wenig bezeichnenden Wortes Crédits mobiliers, trifft am allerwenigsten ihre Gründungs- und Spekulationsgeschäfte. »Anlagebanken« sind sie natürlich auch aber daß sich Banken an kapitalistischen Produktions- (oder Handels-)unternehmungen beteiligen, ist gerade das, was den Crédits mobiliers n i c h t eigentümlich ist.

»Anlagebanken« gab es längst vor dem Jahre 1852. Eine Anlagebank war schon die Lawsche Bank. Eine Anlagebank war die 1761 ff. in Oesterreich projektierte Handelsbank, die mit einem Kapital von 10—15 (später 60) Millionen die Schifffahrt nach der Levante betreiben, die Militärlieferungen,

[118]) J. E. K u n t z e, Die Lehre von den Inhaberpapieren (1857), 23.

das Tabakmonopol und den Talerhandel sowie auch den Produktenverschleiß der Bergwerkserzeugnisse übernehmen, etwa neue Fabriken begründen und bereits bestehende an sich bringen sollte [119]. Eine Anlagebank war die 1822 zu Brüssel gegründete Société générale des Pays Bas pour favoriser l'industrie nationale, die schon 1849 von 46 verschiedenen Aktienunternehmungen 90 836½ Aktien mit einem Nominalwerte von 68 729 202 Francs in ihrem Portefeuille hatte. Eine Anlagebank war der 1848 begründete Schaffhausensche Bankverein, dessen Konto »Beteiligung bei industriellen Unternehmungen« im Jahre 1851 schon 434 706 Taler aufwies und in dessen Geschäftsbericht vom Jahre 1852 (S. 3) es heißt: »Die Direktion ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß es die Aufgabe eines großen Bankinstituts sei, nicht sowohl durch eigene große Beteiligung neue Industriepapiere ins Leben zu rufen, als durch die Autorität ihrer auf gründlicher Prüfung beruhenden Empfehlung die Kapitalisten des Landes zu veranlassen, die müßigen Kapitalien solchen Unternehmungen zuzuwenden«. Nein, die neue Idee war: sich n i c h t an industriellen und ähnlichen Werken zu »beteiligen« und doch an ihnen zu verdienen: nicht durch die Dividende, die sie abwarfen, sondern durch den Agiogewinn, den man bei der Ausgabe der Aktien machte.

Es ist die Parallele zum Spekulationshandel, die in dem Gründungsgeschäft deutlich zutage tritt: Keine Effektivgründung, sondern der »Differenz«gewinn an der Gründung ist das Ziel, dem man zustrebt. Insofern deckt der Name Spekulationsbanken am ehesten die spezifische Tätigkeit der Crédits mobiliers, die natürlich gar nicht mehr mit einer einzigen Bezeichnung zu charakterisieren sind, sobald sie auch nicht ihnen eigentümliche Geschäfte betreiben, wie also das Anlagegeschäft, das Emissionsgeschäft, die »echten« Bankgeschäfte etc. In Frankreich nennt man jetzt die Banken von der Art der früheren Crédits mobiliers Banques d'affaires [120]: das ist eine vortreffliche Bezeichnung, die (für uns) nur den einen Fehler hat, daß sie nämlich nicht — übersetzbar ist.

Aber auch hier wird es nicht sowohl auf den Namen als auf

[119] Siehe Ad. B e e r, Die Staatsschulden .... unter Maria Theresia (1894), 35.

[120] C. H e g e m a n n, Die Entwicklung des französischen Großbankbetriebes (1908), 9.

die Sache ankommen. Und über diese kann ja kein Zweifel herrschen: mit dem Crédit mobilier wird der bankmäßige Betrieb des Gründungsgeschäftes (und wie wir gleich hinzufügen können: der Fondsspekulation) eingeführt. Und diese Neuerung — darum unser so sehr reges Interesse für die Sache — war jüdischen Ursprungs.

Die Geschichte des Crédit mobilier ist sehr bekannt [121]). Hier interessiert uns daran im wesentlichen die Tatsache, daß seine geistigen und finanziellen Väter die beiden portugiesischen Juden Isaac und Emil Pereire waren und daß auch die übrigen Hauptteilnehmer Juden waren. Die Liste der von den einzelnen Gründern gezeichneten Aktienbeträge weist aus, daß die beiden Pereire zusammen 11 446, Fould-Oppenheim 11 445 Aktien besaßen, daß unter den großen Aktionären sich noch Mallet Frères, Ben. Fould, Torlonia-Rom, Salomon Heine-Hamburg, Oppenheim-Köln, also die Hauptvertreter der europäischen Judenschaft befanden (die Rothschilds nicht, weil ja gegen sie der Cr. m. seine Spitze richtete).

Der französische Crédit mobilier zeugte dann in den nächsten Jahren eine Reihe (legitimer und unlegitimer) Kinder, alle jüdischen Blutes.

In Oesterreich heißt der erste Crédit mobilier »K. K. privilegierte österreichische Kreditanstalt« und wurde 1855 von S. M. Rothschild gegründet.

Die erste Anstalt, die in Deutschland die Grundsätze des Crédit mobilier vertrat, war die Bank für Handel und Industrie (die Darmstädter Bank), 1853 gegründet auf die Initiative der Kölner Oppenheims hin. »Wahrscheinlich ist die Gründung der Darmstädter Bank von den beiden französischen Finanzgenies nicht nur inspiriert, sondern auch unmittelbar inszeniert, wie man ja die »wesentliche, für unentbehrlich erachtete Beihilfe

[121]) Man findet Literatur und Quellen ausführlich verzeichnet in dem Buche von Joh. Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit mobilier. 1903. Die Darstellung P.s selbst erscheint mir nicht immer glücklich; das Bestreben, den Cr. m. als Ausfluß Saint Simonistischer Philosophie zu erklären, höchstens insoweit statthaft als diese selbst wiederum jüdisches Gepräge trägt. Aber warum dann der Umweg? Der Wahrheit kommt meines Erachtens, trotzdem Pl. ihn so sehr schlecht beurteilt, oft viel näher Heinr. Sattler, Die Effektenbanken (1890), 71 ff. Uebrigens wird ein großer Teil des Streits, wie mir scheint, dadurch hervorgerufen, daß man nicht immer scharf zwischen dem idealen Cr. m. (wie er nach dem Programm seiner Gründer hätte sein sollen) und dem wirklichen (wie er sich tatsächlich gestaltete) unterscheidet.

ausländischer Kapitalien«, von welcher der Geschäftsbericht von 1853 spricht, mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Crédit mobilier beziehen kann«[122]. Einer der ersten Direktoren der Darmstädter Bank trug den Namen Heß, und war einer der höheren Beamten des Crédit mobilier gewesen.

Ursprünglich christlichen Ursprungs ist die Berliner Diskontogesellschaft: die Gründung David Hansemanns. Was dieser aber aus eigener Initiative 1851 ins Leben rief, war eine reine Umlaufsbank, die mit Gründung und Spekulation gar nichts zu tun hatte. Erst in der Zuschrift, die Hansemann am 22. April 1855 den Mitgliedern übersandte, wird die Ausdehnung auf jene Geschäfte angeregt. Die Worte Hansemanns klingen wie ein mattes Echo der Crédit mobilier Statuten.

Die dritte große Spekulationsbank, die in den 1850er Jahren begründet wurde, war die Berliner Handelsgesellschaft. Unter den Gründern finden wir einen Teil jener Kölner Häuser wieder, welche die Darmstädter Bank ins Leben gerufen hatten. Daneben stehen diesmal die bedeutendsten Berliner Bankgeschäfte, nämlich Mendelsohn & Co., S. Bleichröder, Robert Warschauser & Co., Gebr. Schickler u. a.

Auch unter den Gründern der Deutschen Bank (1870) überwiegen die jüdischen Elemente.

Wie hoch sich heute der Anteil der Juden am deutschen Bankwesen bemißt, bin ich im Begriffe, soweit es möglich ist, statistisch festzustellen. Ich hoffe in meinem den Gegenstand im ganzen behandelnden Buche die Ergebnisse meiner Untersuchungen mitteilen zu können.

* * *

In den Spekulationsbanken erreicht die kapitalistische Entwicklung ihren einstweilen höchsten Punkt. Mit ihrer Hilfe wird die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens auf die Spitze getrieben. Die börsenhafte Organisation kommt zur Vollendung.

Aus der Börse geboren bringen die Spekulationsbanken die Börse, das heißt also die Spekulation, erst zu ihrer vollen Blüte. Der Effektenhandel wird durch sie zu früher ungeahntem Um-

[122]) Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken (1895), 43 f. Diesem guten Buche sind auch die folgenden Angaben über die großen deutschen Spekulationsbanken entnommen (soweit sie nicht auf persönlicher Information beruhen).

fange ausgeweitet [123]). Drängt doch ihr inneres Wesen, wie wir sahen, auf unausgesetzte Vermehrung der Effekten — des Agiogewinnes wegen. Aber auch ihre eigenen Aktien bieten oft genug den stärksten Anlaß zur Spekulation. Und sie selbst beteiligen sich in nicht geringem Maße an der Spekulation, sei es direkt, sei es auf dem Umwege des Reportgeschäfts, das heute ja bekanntlich zum »mächtigsten und wichtigsten Hebel der Spekulation« geworden ist. Es ist mittels der Beleihung von Spekulationspapieren den Banken die Möglichkeit gegeben, dadurch, daß sie für billige Sätze »Stücke hereinnehmen«, den Anschein zu erwecken als herrsche Geldfülle, die von Kauflust gern begleitet wird. Also Antrieb zu einer Haussebewegung. Wie sie andrerseits durch Verwertung des Papiervorrats im umgekehrten Sinne den Kurs zu drücken leicht in den Stand gesetzt werden. Die Reportsätze können sie ganz bemessen nach den eigenen Spekulationsplänen usw. Die großen Banken haben also den Dampfhahn der Maschine, die man Börse nennt, jetzt tatsächlich in ihrer Hand. Und man hat aus dieser beherrschenden Stellung der Großbanken — namentlich in Deutschland — sowie aus der Tatsache, daß sie bei ihrem ausgedehnten Kundenkreis den Kauf und Verkauf der Effekten zu einem großen Teile durch Ausgleich in sich bewerkstelligen können, den Schluß gezogen [124]): die Entwicklung führe zu einer Aufhebung der Börse durch die einzelnen Geldmächte, wie sie namentlich in den Großbanken jetzt wieder erstehen. Diese Ansicht wird doch aber immer nur in dem Sinne als richtig gelten dürfen, daß man sagt: die »Börse« wird durch die Hochfinanz beseitigt, indem diese selbst die Börse in sich aufnimmt. Die »Börse« als öffentlicher Markt mag unter der modernen Entwicklung leiden: als Form und Prinzip der wirtschaftlichen Beziehungen gewinnt sie sicher immer mehr an Bedeutung, insofern immer weitere Gebiete des Wirtschaftslebens ihren Gesetzen untertan werden.

Und damit vollzieht sich eben jener Prozeß in immer größerem Umfange, den ich als Kommerzialisierung bezeichnete.

---

[123]) Vgl. etwa R. Ehrenberg, Fondsspekulation, 1883 und Ad. Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 1902.

[124]) Siehe z. B. A. Gomoll, Die kapitalistische Mausefalle, 1908. Das Buch ist, was sein sensationeller Titel nicht vermuten läßt, durchaus ernst und gehört zu den besten Darstellungen des Börsentreibens, die wir aus den letzten Jahren besitzen.

Will man die Richtung, in der sich die moderne Volkswirtschaft bewegt, in Einem Satze ausdrücken, so wird man sagen können: die Börsendisponenten der Banken werden immer mehr die Beherrscher des Wirtschaftslebens.

Alles wirtschaftliche Geschehen wird immer mehr durch die Finanz bestimmt. Ob ein industrielles Unternehmen neu entstehen, ob ein bestehendes erweitert werden soll; ob ein Warenhausbesitzer die Mittel bekommen soll, um sein Geschäft noch weiter auszudehnen: alles wird in den Bureaus der Banken und Bankiers entschieden. Ebenso wird der Absatz der Erzeugnisse in immer größerem Umfange ein Problem der Finanzkunst. Unsere größten Industrien, wie beispielsweise die elektrische, sind ja heute schon ebenso Finanzgesellschaften wie Industrieunternehmungen. Aber auch die andern Industrien sind immer mehr auf finanzielle oder börsenmäßige Transaktionen angewiesen, um sich ihr Absatzgebiet zu erobern (Lieferungswesen!). Von der Börse wird der Preis der meisten Halbfabrikate und Rohstoffe und vieler Fertigfabrikate beeinflußt, und die Börse beherrschen muß der, der im Konkurrenzkampfe obsiegen will. Unsere großen Transportunternehmungen aber sind schon längst nichts anderes als große Finanz- und Handelsgesellschaften. Sodaß man getrost sagen darf: alle wirtschaftlichen Vorgänge lösen sich immer mehr in reine Handelsgeschäfte auf, nachdem zuvor das Technische ausgesondert und besonderen, eigens dazu angestellten Kräften überantwortet worden ist.

Damit ist nun aber auch die Stunde erfüllt, da die Juden in das weite Gebiet der Güterproduktion (und des Gütertransports) ebenso eindringen, wie sie in das Gebiet des (börsenmäßigen) Handels und des Geld- und Kreditwesens schon früher eingedrungen sind.

Nicht als begänne jetzt erst die Geschichte der Juden als »Industrielle«. Das wäre auch sehr wunderbar, da die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Juden seit dem Beginn der kapitalistischen Produktion sich auch an dieser beteiligt haben: bedeutet doch Kapitalismus seinem Wesen nach nichts anderes als Auflösung des wirtschaftlichen Prozesses in seine beiden Bestandteile Technik und Kommerz und den Primat des Kommerzes über die Technik. Sodaß von Anbeginn an die kapitalistische Industrie den Juden Gelegenheit bot, sich in ihrer Eigenart zu be-

tätigen (wenn auch diese Gelegenheit anfangs nicht so günstig war, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltete). Und in der Tat finden wir während der frühkapitalistischen Epoche überall Juden als »Industrielle« und vielfach als die ersten kapitalistischen Unternehmer in einem Gewerbezweige.

Hier sind sie die Begründer der Tabakindustrie (in Mecklenburg, Oesterreich); dort der Schnapsbrennerei (in Polen, in Böhmen). Hier finden wir sie als Lederfabrikanten (in Frankreich, in Oesterreich); dort als Seidenfabrikanten (in Preußen, in Italien, in Oesterreich). Hier machen sie Strümpfe (Hamburg), dort Spiegelglas (Fürth), hier Stärke (Frankreich), dort Baumwollzeug (Mähren). Und so fort [125]). Ich könnte aus dem Material, das ich gesammelt habe, noch zahlreiche Belege anführen für die Betätigung der Juden als (kapitalistische) Industrielle während des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Aber mir scheint eine ausführliche Darstellung dieser Seite der jüdischen Wirtschaftsgeschichte zwecklos zu sein, weil sie soviel ich sehe gar nichts spezifisch Jüdisches aufweist. Die Juden sind durch etwelche historische Zufälligkeit in eine Industrie hineingedrängt worden, die ohne sie sich vermutlich ebenso entwickelt haben würde. Hier ist es ihre Stellung als Faktoren der Grundherrn (in Polen, Oesterreich), die sie zu Schnapsbrennern werden läßt, dort ihre Stellung als Hofjuden, die ihnen das Tabakmonopol einträgt. In den meisten Fällen ist es wohl ihre Funktion als Händler, die sie zu Verlegern der Hausindustriellen werden läßt (Textilindustrie), aber diese Umwandlung aus Garnhändlern in Textilindustrielle haben in ebensoviel oder mehr Malen auch nicht-jüdische Geschäftsmänner vollzogen. Sodaß wir auch hieran keine besondere jüdische Note feststellen können.

Nein — eine Rolle als Industrielle beginnen die Juden erst zu spielen, seitdem der Kommerzialisierungsprozeß die Güterproduktion und den Gütertransport vollständig ergriffen hat. Seitdem also das kapitalistische Wesen auch in diesen Sphären rein zum Durchbruch gekommen: die technische Farblosigkeit des Unternehmers das Merkmal geworden ist. Das ist ja die Eigentümlichkeit, die unsere Industrie immer mehr ausprägt: daß ihre Leiter beliebig die Branche wechseln können, ohne ihre

---

[125]) Das Material habe ich aus unzähligen meist lokalgeschichtlichen Quellen zusammengetragen, die hier einzeln aufzuzählen keinen Sinn hätte.

Tüchtigkeit zu vermindern, weil eben alle Schlacken der technischen Besonderheit abgefallen sind und das reine Gold der nur kommerzial-kapitalistischen Allgemeinheit übrig geblieben ist. Erst seit dieser Zeit ist es gar keine Seltenheit mehr, daß ein »Unternehmer« in Leder anfängt und in Eisen aufhört, nachdem er durch Spiritus und Schwefelsäure etwa hindurchgegangen ist. Der Unternehmer alten Stils trug noch ein branchenhaftes Gepräge, der neue Unternehmertyp ist gänzlich farblos. Wir können uns nicht vorstellen, daß Alfred Krupp anderes als Gußstahl, der alte Borsig anderes als Maschinen, Werner Siemens anderes als Elektrizitätsgüter herstellte oder daß H. H. Meier etwas anderem als dem Norddeutschen Lloyd vorstand. Wenn Rathenau, Deutsch, Arnold, Friedländer, Ballin, Hulschinsky morgen ihre Stellungen untereinander vertauschten, würde vermutlich ihre Leistungsfähigkeit nicht sehr beträchtlich verringert werden. Weil sie alle Händler sind, ist ihr zufälliges Tätigkeitsgebiet gleichgültig.

Man hat das auch so ausgedrückt: der Christ nimmt seinen Weg in die Höhe vom Techniker, der Jude vom Geschäftsreisenden oder Kommis.

Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten *).

Auf der Grundlage des englischen und im Vergleiche zum preußischen Rechte dargestellt

von

JULIUS HATSCHEK.

I.

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1. Einleitung: Ursprung und Natur der Polizeigewalt in den Vereinigten Staaten (englische und deutsche Parallele). I. Abschnitt: Das Polizeiverordnungsrecht. § 2. Die Polizeiverordnung in England und in den Vereinigten Staaten. — § 3. Die Verkündigung der Polizeiverordnung. II. Abschnitt: Die polizeilichen Mittel ältern Stils. — § 4. Ihre rechtliche Struktur im Allgemeinen. — § 5. Das Polizeiverbot (injunction). — § 6. Gibt es im englisch-amerikanischen Rechte Polizeiverfügungen im technischen Sinne? — § 7. Surety of peace und Surety for good behaviour.

§ 1. Einleitung:

Ursprung und Natur der Polizeigewalt in den Vereinigten Staaten. (Englische u. Deutsche Parallele.)

Seit dem vorigen Jahrhundert, insbesondere seit seiner 2. Hälfte hat sich auch in den Vereinigten Staaten eine Art Polizeigewalt ausgebildet, die, was umfassende Befugnisse anlangt,

*) Die Redaktion hat sich entschlossen, diesen Aufsatz, der mehr verwaltungsrechtlicher Natur ist, zu publizieren, da neuerdings die amerikanische Polizei infolge ihrer sehr weit gehenden Kompetenzen dazu benützt wird, die staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiterschaft, besonders das Koalitionsrecht, zu beeinträchtigen und so die Wirksamkeit der Gewerkvereinsbewegung zu unterbinden. In nächster Zeit soll hierüber im Archiv aus sachverständiger Feder eine ausführliche Darstellung erscheinen, zu der die vorliegende Abhandlung die notwendige verwaltungsrechtliche Unterlage zu bieten imstande sein wird.

wie wir bald sehen werden, in nichts der kontinentalen, aus dem Polizeistaat herübergenommenen, durch die Schranken des Rechtsstaats moderierten, nachsteht. Sie ist zwar aus schwachen Anfängen entstanden, auf der Grundlage der englischen Rechtsanschauungen ausgebildet worden, hat aber im Laufe der Zeit ihre Ahnen weitaus überholt. In England blieb im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag die Polizeigewalt ein Sammelbegriff für Rudimente staatlicher Machtvollkommenheit, sofern sie durch die „glorreiche Revolution" noch bestehen geblieben sind. In den Vereinigten Staaten wurden diese Rudimente wieder zu einem Machtmittel vereinigt, das nun als Ausfluß einheitlicher staatlicher Vollgewalt gilt, so stark wie auf dem Kontinent, nur mit dem allerdings wichtigen Unterschiede, daß es auf demokratischen Prinzipien ruht, wie wir alsbald sehen werden.

Einer der wesentlichsten Gründe, weshalb sich die Polizeigewalt der Vereinigten Staaten im Unterschiede von der englischen so kräftig entwickelt hat, liegt zweifellos in der Tatsache, daß die Rechtstheorie dort schon seit frühester Zeit die Korporationsqualität des Staates anerkennt, während in England dies bis auf den heutigen Tag (siehe mein englisches Staatsrecht I, Seite 92 ff.) nicht der Fall ist. Dort brauchte man schon seit der Besiedelung des neuen Weltteils die Genossenschaftsidee und Korporationstheorie zur Abgrenzung der verschiedenen Genossenschaftsverbände untereinander und gegenüber dem Mutterland, an dessen Stelle später der Rechtsbegriff des Bundesstaates trat. Dort galt es und gilt es fortwährend, Rechte, Machtbefugnisse zwischen Bundesstaat und Einzelstaat festzustellen und abzugrenzen. In England hingegen ist die Genossenschaftsidee frühzeitig im Mittelalter abgestorben, ohne seit der Zeit je wieder aufzuleben (siehe mein englisches Staatsrecht I, S. 41 ff.).

Dies hat natürlich auch auf die Entwicklung des Polizeibegriffs zurückgewirkt, denn ohne den Korporationsbegriff ist kein einheitliches Subjekt der Staatsgewalt und ohne dieses keine einheitliche Polizeigewalt, aus der immer neue schöpferische Kraft zur Lösung von Verwaltungsaufgaben gezogen werden kann, denkbar. Diesen Zusammenhang deutet auch die amerikanische Rechtsauffassung an. Man braucht nicht so weit zu gehen wie W. G. Hastings, der Polizeigewalt mit Staatsgewalt identifiziert. Es genügt, um jenen Zusammenhang zwischen Korporationstheorie und Po-

lizeigewalt zu belegen, nur den Ausspruch eines Richters zu erwähnen. »What are the Police Powers of the State? They are nothing more nor less than the powers of government inherent in every sovereignty . . . . the power to government and things within the limits of its dominion«.

In den Vereinigten Staaten ist der Korporationsbegriff schon früh auf den Staat angewendet worden, daher hatte die Herausbildung eines umfassenden Polizeibegriffs keine Schwierigkeiten.

Daß dieser rein theoretisch gezogenen Konsequenz auch die realen Tatsachen, insbesondere die in der Union wirkenden Zentripetal- und Zentrifugalkräfte entsprechen, wird folgende Betrachtung zeigen.

Ganz so wie im verfallenden deutschen Reich im 18. Jahrhundert finden wir hier ein Räderwerk, das der Ausbildung des Polizeibegriffs wesentlich förderlich ist. Auch im alten deutschen Reich war es der heranwachsende Polizeistaat in den deutschen Einzelstaaten, der seine umfassende Gewalt nicht bloß gegen die Untertanen zu behaupten, sondern gegen die Reichsgerichtsbarkeit zu verteidigen hatte. Als Rüstzeug dieses Verteidigungskampfes diente ihm zunächst die Ausbildung des Fiskusbegriffs und die der staatlichen Hoheitsperson als idealen Rechtssubjekts. Der landesherrliche Fiskus wurde ohne langes Bedenken den Reichsgerichten preisgegeben, der Staat als Hoheitsperson von ihrer Kognition durch Wahlkapitulationen ausgenommen.

Analog, wenn auch nicht gleich, liegen die Verhältnisse nunmehr in den Vereinigten Staaten. In den letzten Jahrzehnten, insbesondere in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, hat sich in den einzelnen Staaten der Union eine reichhaltige Gesetzgebung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung entwickelt und die Befugnis zum Erlasse dieser heißt Police Power. Sie qualifiziert sich, trotzdem von der gesetzgebenden Gewalt selbst die Rede ist, der man auf dem Kontinent nur die Allmacht nachsagt, als bloße Befugnis (Power!), weil sie sich als solche im Kampfe durchsetzen muß, einmal gegen die Reichsgerichte der Union, zum anderen gegen die eigenen staatlichen Gerichte, die prüfen, ob die erlassenen Polizeigesetze im Rahmen der Einzelstaatsverfassung sich halten.

Die Prüfung der Unionsgerichte setzt mit 2 Hebeln an.

Der eine ist das 14. Amendement zur Unionsverfassung, wonach kein Gesetz verfassungsmäßig ist, das nicht alle Staatsbürger gleichmäßig trifft und das nicht den ordentlichen Rechtsweg über Entziehung von Leben, Freiheit und Eigentum zuläßt. (»nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws").

Da nun jedes Polizeigesetz mehr oder weniger in die Freiheits- und Eigentumssphäre des Untertanen eingreift und mehr oder weniger die Neigung hat, statt der ordentlichen Gerichtsbehörden für das eigentümliche Verwaltungsverfahren andere Organe einzusetzen, so ist die Handhabe zum Einschreiten der Reichsgerichte nicht selten gegeben.

Der andere Hebel ist die sogenannte „Kommerzklausel", wonach jedes einzelstaatliche Verwaltungsgesetz, das sich anmaßt, die Handelsbeziehungen mehrerer Staaten oder den ausländischen Handel zu berühren, als ungültig erklärt wird. (Art. II. S. 8 der Unionsverfassung: »The Congress shall have power . . . to regulate commerce with foreign nations, and among the several States . . . .«).

Auf diese Weise haben die Unionsgerichte die ganze Gesetzgebung, die sich auf Eisenbahntarife, auf Einwanderung (mit Ausnahme der Quarantaine) bezieht, die ganze Binnenschiffahrt, das Wandergewerbe und seine Regelung, die Fleischbeschau und die Nahrungsmittelgesetzgebung, sofern sie sich nicht auf den Lokalkonsum des Einzelstaats bezieht, in die Sphäre der Unionsgesetzgebung gezogen. Die Union schreitet mit umso größerer Sicherheit in der Annektierung der betreffenden Verwaltungszweige vor, als ihre Gerichte allein zu bestimmen haben, was »commerce« (Handel) im Sinne der obenangeführten Handelsklausel ist, was lokalen Aspect hat, was als Nationalhandel aufgefaßt werden muß, welche Gegenstände handelsfähige Waren sind etc.

Die andere Schranke der Einzelstaatsgesetzgebung ist die Verfassung des Einzelstaats und dies in einem Umfange, den man auf dem Kontinente sich nicht leicht vorstellen kann. Er liegt namentlich darin, daß das souveraine Volk in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts den Verfassungsurkunden eine Menge von Normen beigefügt hat, die eigentlich mit dem Begriff einer Verfassung nichts zu tun haben, sondern nur den Zweck ha-

ben, der Legislatur, der man nicht immer traut, Verwaltungsschranken zu ziehen, welche ohne neuerliche Befragung des souverainen Volks nicht aufgehoben werden können. Diese gebundene Marschroute die der Legislatur in Gestalt solcher Schranken und Direktiven der inneren Verwaltung mitgegeben wird, ist nun eine ewige Reibungsfläche bei der Durchsetzung der einzelstaatlichen Polizeigewalt, worüber dann die Gerichte des Einzelstaats zur Entscheidung berufen sind.

So wächst die Polizeigewalt in den Vereinigten Staaten im Kampfe gegen Unions- und Einzelstaatsgerichte heraus, ähnlich wie seinerzeit im alten deutschen Reich die Polizeigewalt der landesherrlichen Territorien. Hier wie dort ist die Reibungsfläche der Kampf zwischen Reichs- und Einzelstaatsgewalt und zwischen dieser und Untertan, der zum Entstehen des Begriffs umfassender Polizeigewalt führt. Aber nun kommt der gewichtige Unterschied! In dem Kampf um die Polizeigewalt siegt im alten Reich der Einzelstaat, in der Union ohne Frage die Zentralgewalt. Die Einzel s t a a t s gewalt ist hier im Kampfe gegen die Unionsgewalt und der Untertan wird zum Objekt der Polizeigewalt degradiert. So treibt dieser Entwicklungsprozeß dahin, die Union immer mehr zum dezentralisierten Einheitsstaate zu gestalten, wobei den Einzelstaaten wenig mehr als die Eigenschaft bloßer Kommunalverbände höherer Ordnung verbleiben kann. Das interessante Ergebnis: im alten Reich brachte die neue Polizeigewalt das alte Reich aus den Fugen, in den Vereinigten Staaten stärkt sie die Reichsgewalt auf Kosten der Einzelstaaten.

Auf englischen Grundlagen baut sich dieses neue amerikanische Polizeirecht auf. Diese sind: o b e r s t e u n d l e t z t e K o n t r o l l e d e s p o l i z e i l i c h e n E i n g r i f f s d u r c h d i e o r d e n t l i c h e n G e r i c h t e u n d S e l b s t v e r w a l t u n g.

Aber das amerikanische Polizeirecht stellt auch einen selbständigen Neubau vor. Die Modernisierung der englischen Grundlagen durch das amerikanische Recht im Sinne der E r s t a r k u n g der Polizeigewalt zur Einheit, das ist das neue, und es macht sich auf den beiden Gebieten des Polizeirechts geltend, auf dem formellen der Zwangsmittel und Befehlsäußerungen, und auf dem materiellen, d. i. im Inhalt der Polizeigesetzgebung.

Was zunächst die Modernisierung des formellen englischen Polizeirechts anlangt, so wird dies im Verlaufe der folgenden

Darstellung noch ganz besonders klar hervortreten. Hier sei nur hervorgehoben, daß sie teils in der Neugestaltung der mittelalterlichen Zwangsmittel, teils in der Beseitigung jener Rudimente besteht, die das englische Recht aus seiner Polizeistaatsära bewahrt hat (mangelhafter Schutz des Briefgeheimnisses, Theaterzensur u. a.).

Die Modernisierung der mittelalterlichen Zwangsmittel läßt sich schon jetzt an 2 Beispielen klar machen.

Während die surety of peace und for good behaviour in England heutzutage nicht gar zu oft in Anwendung gebracht werden, offenbar weil ihnen ein altes Verfahren zugrunde liegt, das meist nur auf Antrag eines durch ein Delikt Bedrohten eingeleitet werden kann, begegnet ersteres in den Vereinigten Staaten als sehr nützlicher Bestandteil der Strafprozeßordnungen mehrerer Staaten und wirkt hier im allgemeinen deshalb in viel treffsicherer Art, weil sie in summarischer Weise meist auf Grund bloßer (allerdings beschworener!) Anzeige vor dem Gerichte eingeleitet wird, was der Sache ein ganz anderes Ansehen gibt, vor allem aber die Kostspieligkeit des Verfahrens beseitigt. Auch das 2. Mittel, die surety for good behaviour, wird als Form für die Suspendierung eines Urteils bei geringfügigen Delikten und für die Gewährung des bedingten Pardon verwendet. Der Verurteilte wird faktisch nicht bestraft, sondern leistet Sicherheit, daß er ein zweites Mal nicht fehlen würde.

Ganz besonders neu gestaltet ist das mittelalterliche Polizeiverbot, die Injunction. Ich habe an anderer Stelle (siehe mein englisches Staatsrecht, Band II, S. 516 ff.) den Nachweis unternommen, daß dieses Rechtsinstitut das alte possessorium summarissimum des kanon. Rechts ist. In England verkümmerte es seit der Revolution und hat auch gegenwärtig, trotz der Wiederbelebungsversuche, keine größere Anwendung gefunden, wohl deshalb, weil daneben der moderne Staat ein viel billigeres Verfahren, nämlich das summarische Polizeiverfahren mittelst Order und Konviktion vor den Polizeigerichten ausgebildet hat.

In den Vereinigten Staaten hat man offenbar deshalb, weil man die friedensrichterlichen Funktionen wesentlich mehr eingeschränkt hat, als in der angelsächsischen Heimat [1]) und zu den Polizeirichtern in den Städten, aus weiter unten darzulegenden

[1]) Siehe Goodnow, Principles of Administrative Law of the United States 1905, p. 426.

Gründen, kein richtiges Zutrauen hat, das Anwendungsgebiet der Injunction eher erweitert als verengert, wovon noch weiter unten gehandelt wird.

Dazu kommt noch, daß ein Verwaltungsstrafrecht für gewisse Verwaltungszweige gar nicht gesetzlich festgelegt ist. Eine reiche Anwendung findet gegenwärtig die Injunction bei Bekämpfung der terroristischen Neigungen der Gewerkschaften. Nicht bloß um einzelne polizeiwidrige Handlungen durch Verbot abzuhalten, also um bloße Polizeiverfügungen, sondern auch um Polizeiverordnungen handelt es sich hierbei. Namentlich wo das Verbot durch Injunction an alle gerichtet ist, die künftig eine ähnliche Polizeiwidrigkeit zu begehen beabsichtigen. Da in den Vereinigten Staaten Polizeibehörden im Sinne unserer Landespolizeibehörden fehlen, treten die Equitygerichte an ihre Stelle, nicht immer zur Förderung des eigenen Ansehens. Davon weiter unten noch mehr.

In ähnlicher Weise wie die formellen Zwangsbefugnisse zeigt auch das materielle Polizeirecht, insbesondere die Verwaltungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten, einen großen Fortschritt über das englische Recht hinaus.

Hier können nur einige Punkte des Vergleiches und Kontrastes wegen hervorgehoben werden. Auf dem Gebiete der Gesundheitsgesetzgebung finden wir in einigen Staaten der Union die Vorschrift, daß geschlechtskranke Personen überhaupt nicht heiraten dürfen. Eine eingehende Lebens- und Genußmittelpolizei ist vorhanden. Sehr hoch stehen die gesetzgeberischen Versuche, den Ausschank und Verkauf geistiger Getränke zu regulieren, in einigen Staaten hat der Staat sogar auf den Verkauf geistiger Getränke ein Monopol und übt dieses teils, wie in Südkarolina, durch Vermittelung staatlicher Beamten, teils durch Verpachtung aus. Auch steht nichts im Wege, das sogenannte Gothenburg-System, d. i. der Verkauf durch ausschließlich lizenzierte Korporationen, einzuführen (s. Freund a. a. O. p. 207). — Mitunter ist sogar ein sog. local Veto, um das man in England schon seit Jahrzehnten vergeblich streitet und das man hier noch immer nicht hat, in einigen Staaten vorhanden. Es besteht darin, daß es dem einzelnen Kommunalverband freisteht, den Verkauf geistiger Getränke innerhalb seines Territoriums ganz zu verbieten oder wenigstens einzuschränken. In einigen Staaten ist dieses Verbot der Umfrage des Volkes (local option)

überlassen, wobei diese Umfrage entweder periodisch ist oder auf Verlangen einer Reihe von Volksgliedern (Wählern, voters) zu erfolgen hat. Um nur einen knappen Einblick in all das zu gewinnen, was in den Bereich der »Schankgesetzgebung« (intoxicating liquors legislation) gezogen wird, sei angeführt, daß hierher gehört: zunächst die Regelung von Ort und Zeit des Verkaufs geistiger Getränke, wobei auf die anliegenden Grundeigentümer Rücksicht genommen wird. Es wird die Person des Lizenzwerbers genau geprüft. Desgleichen findet sich das Verbot des Verkaufs geistiger Getränke in den meisten Staaten. Desgleichen Vorschriften gegen Animierkneipen und dergl. m. Von all dem ist in England keine Rede. Hier sucht man durch bloße Regulierung der Schanklizenzen diesem eminent sozialpolitischen Problem beizukommen, wobei in sonderbarer Weise vermieden wird, durch eine energische Gesetzgebung die »vested interests« d. i. die Lizenzberechtigten, deren Lizenzen nicht wieder erneuert werden sollen, weil sie den Bedürfnissen des Lokalverbandes nicht mehr entsprechen, schärfer anzufassen. Ein Gesetz von 1904 hat ihnen sogar unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung zugebilligt [2]).

Auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei ist die Kontrolle der Prostitution eine ungleich wirksamere als in England, wo sie eigentlich so gut wie gar nicht existiert. Zwar steht auch das Recht der Vereinigten Staaten auf dem Standpunkt, daß jede sanitäre Kontrolle eine Einschränkung der persönlichen Freiheit und indirekt eine Lizenzierung des ungesetzlichen Zustands wäre, aber mit Hilfe der »Vagrancy-Gesetzgebung« kann jede Frauensperson, die ohne Unterhaltsmittel ist und sich in auffallender Weise auf den Straßen an das Publikum herandrängt, als Landstreicherin eingesperrt werden. Mit Hilfe dieses »Zwanges« reguliert die Polizei tatsächlich das traurige Gewerbe (Freund, p. 230). In England besteht dagegen eine Sanitätskontrolle nur für Häfen und Garnisonsorte.

Merkwürdigerweise ist die eigentliche sozialpolitische Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten nicht weniger schlapp als in England. An eine staatliche Arbeiterversicherung wird hier ebensowenig wie dort gedacht. Hingegen muß anerkannt werden, daß die Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Ver-

---

[2]) Siehe mein englisches Staatsrecht, Band II, Seite 433 A.

einigten Staaten nicht solche Klassenjustiz treibt, wie in England [3]. Freilich die Gesetzgebung gegen Trusts, gegen Unternehmer-Verbände, trotzdem sie sehr umfassend, ist unwirksam, weil sie gewöhnlich durch Scheingeschäfte verdeckt werden. Eine der gewöhnlichsten Praktiken, um einen Trust zu bilden, ist hier die Bildung einer neuen Korporation, welche die Betriebe der sich zum Trust zusammentuenden Betriebe scheinbar »aufkauft«, in Wirklichkeit aber an Stelle des Kaufpreises nur Aktien des neuen konsolidierten Unternehmens pro rata aushändigt. Oder wenn man gar sicher gehen will: die neue Korporation »kauft« nicht die Betriebe auf, sondern sucht nur durch Aufkauf eines Teils des Aktienkapitals Einfluß (controlling influence) auf den Betrieb zu erlangen. Das wird für alle zu »vertrustenden« Betriebe durchgeführt. Herrin ist dann wirklich nur die neue Korporation, nach außen wird aber der Schein erweckt, als ob es verschiedene Unternehmen, die gar nicht zusammengehörten, wären. Uebrigens ist alle Trustbildung nach common law dann strafbar, wenn sie zu einem faktischen »Monopol« führt. Wann dies aber zutrifft, ist bei der Schwierigkeit der juristischen Begrenzung des Monopolbegriffs eine ewige Crux der Richter und Gerichtshöfe.

Eine dem amerikanischen Verwaltungsrecht im Verhältnis zum englischen eigentümliche Erscheinung ist die Möglichkeit von Zwangsgenossenschaften, die hier für einige Verwaltungszwecke gegeben ist. Zwar die Zwangsinnungen, wie sie als Ueberrest vergangener Zeiten noch da und dort bestehen, finden im allgemeinen wenig Anklang. Leitmotiv für diese Abneigung ist wohl der der puritanischen Ethik entnommene Grundsatz [4], daß keinem Menschen der von ihm gewählte Beruf, der seine Wesenheit doch schließlich ausmacht, besonders erschwert werden dürfe. Wohl aber kennt das moderne Verwaltungsrecht Zwangsgenossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungszwecke, Deichverbände und ähnliche Institutionen. Sie können, wie bei uns, selbst dann begründet werden, wenn eine Minderheit von Interessenten darum ansucht.

Zeigt so im allgemeinen sowohl das formelle als auch das materielle Polizeirecht in den Vereinigten Staaten eine kraft-

---

[3] Siehe mein englisches Staatsrecht, Band I, Seite 71 ff.

[4] Siehe darüber: Max Weber, Die protestantische Ethik und der »Geist« des Kapitalismus, II. Die Berufsidee des asketischen Protestantismus, Archiv für Sozial-Wissenschaft und Sozialpolitik, XXI. Band, Teil I.

vollere Entwicklung gegenüber dem Rechte Englands, so wird man das gleiche für die Organisation der Polizei wohl kaum behaupten können. Diese steht noch ganz unter dem korrumpierenden Einfluß der Parteienwirtschaft. Insbesondere gilt das von der Organisation der städtischen Polizei und den städtischen Polizeigerichten. Um dieses Uebel wenigstens teilweise zu beseitigen, hat man in neuerer Zeit durch die Einrichtung von Anstellungsbehörden, die aus Mitgliedern beider Parteien zusammengesetzt (sog. »bipartisan commissions«) sind, die Möglichkeit, daß bloß eine Partei die »Beute« (spoils) der Polizeiämter unter ihre Anhänger verteilte, aufzuheben gesucht. Freilich ist der Zustand nun der, daß beide Parteien in der Stadt dies besorgen und alle Amtsposten bis herab zum Schutzmann mit ihren Anhängern, nicht immer den einwandfreiesten, besetzen. Das Bedenkliche ist, daß auch die höheren Polizeiämter, ja sogar die der Polizeirichter in die Hände gewissenloser Parteipolitiker geraten, welche juristische Unwissenheit mit der unangenehmen Eigenschaft verbinden, jenen Gesetzen, die die eigene Partei nicht gut heißt, die Anwendung zu versagen [5]: namentlich dann, wenn zu viele Interessenten der eigenen Partei von der rigorosen Gesetzesanwendung (Liquor Laws!) betroffen würden [6].

Am Schluß des Vergleichs englischer und amerikanischer Polizeieinrichtungen möchte ich für denjenigen, der unter der hierbei nötigen Reserve der Auflösung gewisser Erscheinungen des Volkslebens in abstrakte Formeln nicht abgeneigt ist, die folgende Anmerkung machen. Es ist doch eigentümlich, daß die amerikanische Polizeigewalt gewisse Lebenssphären, insbesondere diejenigen, die mit der Moral und persönlichen Lebensführung zusammenhängen, einer gewaltigen Einschränkung unterwirft, während die berufliche Lebensführung individualistischer Freiheit überlassen ist, was ja insbesondere an der Schlappheit der Arbeiterschutzgesetzgebung klar zutage tritt. Sollte sich nicht auch hierin die von Weber für das amerikanische Volksleben ausgesprochene Formel der protestantischen Askese mit ihrer Vorliebe für die methodische Berufsausbildung, also die Verbindung von Askese und Geist des Kapitalismus, wiederspiegeln? Unter diesem Gesichtswinkel ist der Individualismus, der sich in den

[5]) Eaton, The Governement of Municipalities 1899, p. 415 ff.

[6]) Siehe C. M. Lacey Sites in den Columbia University Studies vol. X p. 412 ff.

amerikanischen Polizeieinrichtungen vorfindet, auf einer weit höheren Stufe als der der Engländer. Die Engländer bleiben Individualisten, weil sie die von ihnen aufgerichtete Polizeimaschine zur Zeit der Revolution niedergerissen und nicht wieder aufzurichten vermocht haben, also einfach aus Unfähigkeit: das sieht man an solchen Ueberresten wie Theaterzensur, mangelhafte Kontrolle der Briefgeheimnisse, kurz an all dem alten Gerümpel, das aus der Vergangenheit in den modernen Rechtsstaat hineinragt.

Die Amerikaner sind im Polizeirecht Individualisten aus Prinzip.

Ob nicht auch in unseren Wertungen das Kulturideal des historischen Zufällen seinen Ursprung dankenden englischen Rechtsstaats durch den bewußt gewollten amerikanischen zu ersetzen sein wird?!

Die folgenden Ausführungen wollen einen kleinen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage bieten.

I. Abschnitt: Das Polizeiverordnungsrecht.

§ 2. Die Polizeiverordnung in England und den Vereinigten Staaten[7] (by-law und ordinance).

1. Das Polizeiverordnungsrecht, das sowohl in England, als auch in den Vereinigten Staaten vorwiegend in den Händen von Kommunalbehörden ruht, zeigt dennoch einen wesentlichen Unterschied da und dort.

In England, wo die Stadtkorporation formal-juristisch kaum mehr als eine bloße Staatsanstalt ist, und nur jene öffentlichen Befugnisse hat, die ihr der Gesetzgeber ausdrücklich überwiesen hat[8], ist der Umfang ihres Polizeiverordnungsrechts wesentlich mehr eingeengt, als in den Vereinigten Staaten, wo sie außer den ihr ausdrücklich delegierten Befugnissen (granted in express words), und solchen, die zur Verwirklichung dieser dienen (necessarily or fairly implied in or incident to the powers

---

[7]) Literatur: Für England mein englisches Staatsrecht, Band II. IX. Kapitel; für die Vereinigten Staaten Hore and Bemis, Municipal Police Ordinance 1887. Dillon Commentaries on the Law of Municipal Corporations vol. II ch. XII und Freund Police Power § 140—142, § 156 ff. und passim.

[8]) Siehe mein englisches Staatsrecht, II. Seite 458[1].

expressly granted) noch Befugnisse besitzt, die zur Erreichung ihrer erklärten Aufgaben unbedingt notwendig sind (essential to the declared objects and purposes of the corporation) [9]).

Der Erweiterung der Verordnungsgewalt entspricht aber hier ein größerer Formalismus bei Beurteilung, ob die Erfordernisse des gehörigen Zustandekommens und der Publikation von Polizeiverordnungen erfüllt sind. Hier gilt dann der von den Gerichten (Schott v. People zit. bei Dillon I, p. 489) ausgesprochene Grundsatz: »Municipal corporations exercise only delegated and limited powers, and in the absence of express statutory provisions to that effect courts are authorized to indulge in no presumptions in favor of the validity of their ordinances«.

II. Gegenstand der Polizeiverordnung.

Ehe wir die materiellen Voraussetzungen, unter denen eine Polizeiverordnung gültig ist, ins Auge fassen, sei zunächst die Legaldefinition derselben gegeben. Eine Polizeiverordnung, technisch bylaw genannt, ist in England, wie Lord Russell im Rechtsfall Kruse versus Johnson (1898, 2 Q.B. 91) sagte, »eine Verordnung, die das Publikum, oder einen Teil des Publikums berührt und die erlassen wird von einer Autorität, die gesetzlich ermächtigt ist, etwas zu gebieten oder zu verbieten, wobei diese Anordnung begleitet ist von einer Strafsanktion, gesetzt auf die Nichtbefolgung«.

Wenngleich sich die Verordnung nur auf solche Gegenstände beziehen darf, welche das Publikum oder einen Teil desselben angehen, kann sie doch auch in Privatrechte insbesondere in das Privateigentum eingreifen. So wurde eine Polizeiverordnung, welche das Aufstellen von Schießbuden, Karussellen und dergl. in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Plätzen verbot, für gültig erklärt (Teale v. Harris, 1896 60 Justice of Peace p. 744). Desgleichen eine Polizeiverordnung, welche in Häusern, Gärten etc. die nahe an einer Straße oder einem öffentlichen Platze liegen, den Gebrauch heftiger, schmähender, profanierender, unanständiger oder obszöner Sprache, Geberde oder Aufführung verbot (Mantle v. Jordan 1897, 1 Q.B. 248).

Im amerikanischen Recht verlangt die Definition der Ordinance, wie hier die Polizeiverordnung genannt wird, daß ihr

---

[9]) Dillon Commentaries on the Law of Municipal Corporations. 4the ed. 1890, vol. I, § 89.

Zweck lokal begrenzt ist: So sagt Richter Elliott[10]: »It means a local law prescribing a general and permanent rule« und Richter Shaw a. a. O. »the term by-law has a limited and peculiar meaning and is used to designate such ordinances or regulations which a corporation, as one of its legal incidents, has power to make with respects to its own members and its own concerns«.

An diese strenge Forderung, die an den Inhalt der Polizeiverordnung gestellt werde, knüpft sich die weitere Konsequenz, daß eine Delegation der legislativen Gewalt seitens der Staatslegislatur, Gegenstände, die über den lokalen Rahmen der sonstigen Polizeiverordnungen hinausreichen, durch örtliche Polizeiverordnung zu regeln, unzulässig ist. (Chief Justice Doe in State v. Hayes zit. bei Dillon p. 386 Anmerkung, und Rechtsfall Bowles v. Landaff u. a. zit. ebendort.) Doch ist diese Anforderung nicht in allen Staaten festgehalten. Jedenfalls ist sie nur ein Korollar zu der in einem großen Teil der Staaten sich geltendmachenden Tendenz, durch die Verfassung vorzuschreiben, daß die Legislatur des Staates sich nicht durch Gesetze in die Regelung von Lokalangelegenheiten einmengen darf.

Hervorgegangen sind diese Verfassungsvorschriften aus der Tatsache, daß die Staatslegislaturen allmählich eine Reihe von lokalen Verwaltungsaufgaben an sich gerissen und dadurch eine Zentralisation der Verwaltungsmaschinen angestrebt hatten, die zwei Uebelstände mit sich gebracht: einmal ein mangelndes Interesse an Selbstverwaltungsaufgaben bei den Kommunalverbänden, sodann eine Verwaltung durch Staatsbeamte, die mit den Lokalbedürfnissen wenig vertraut waren. (Siehe Goodnow, Municipal Home Rule pp. 23 ff.) Schließlich hatten sie jene lokalen Verwaltungsaufgaben und ihre Regelung in den Strudel der staatlichen Parteipolitik hineingezogen, was ebenfalls von Uebel war (Goodnow, Principles of the Administrative Law of the United States 1905 p. 171 ff.). Daher ist gegen diese zentralisierenden Tendenzen jene Verfassungsbarriere aufgerichtet, die wir als das amerikanische Seitenstück unseres kontinentalen »eigenen Wirkungskreises« der Kommune anzusehen haben. Dadurch ist dem Polizeiverordnungsrecht der Kommunalverbände in den Vereinigten Staaten ein viel größerer Spielraum eingeräumt, als

[10]) Zitiert bei Dillon, Municipal Corporations 1895, I. 389 Not.

in England, wo das Recht einen »eigenen Wirkungskreis« der Gemeinden nicht kennt.

III. Materielle Voraussetzungen der Gültigkeit von Polizeiverordnungen.

Eine Polizeiverordnung muß, um unanfechtbar zu sein, folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie darf nicht gegebenen Gesetzen oder dem common law widersprechen. Darin liegt auch ausgesprochen, daß sich jede Polizeibehörde nach Tunlichkeit selbst jeder überflüssigen Wiederholung des in Gesetzen bereits angeordneten enthalten soll. Wo durch Gesetz bereits Strafen angedroht sind, darf in England wegen desselben Tatbestandes die Polizeibehörde nicht noch ihrerseits Strafen anordnen. Wo aber dies nicht der Fall ist, steht es der Polizeibehörde zu, sogar einen neuen Straftatbestand zu schaffen [11]. So darf eine Polizeibehörde einer jeden Person, die sich auf öffentliche Plätze oder Straßen begibt, um unerlaubte Glücksspiele zu veranstalten, dies bei Strafe verbieten, trotzdem eine Act (die Metropolitan Streets Act von 1867) 3 oder mehr Personen das Glücksspielen (betting) auf offener Straße verbietet (White v. Morley 1899, 2 Q.B. 34).

In den Vereinigten Staaten wird eine Unterscheidung zwischen kriminellem und Polizeiunrecht gemacht und bei ersterem eine Regelung durch Polizeiverordnung neben der durch Staatsgesetz vorgenommenen als unzulässig, bei letzterem als zulässig erklärt [12].

---

[11]) Siehe Gentle v. Rapps 1902, 1. K. B. 160; ähnlich auch das preuß. Recht. Siehe v. Arnstedt, Das preuß. Polizeirecht, 1905, S. 413 und der dort zit. Rechtsfall. — Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. Aufl., S. 107 ff. Ebenso das deutsche Recht, siehe Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 1901, S. 19, No. 44.

[12]) In einem Rechtsfall (Alabama) handelte es sich um die Frage, ob eine Stadtkorporation neben der allgemeinen durch die Gesetze bestehenden Strafandrohung eine Polizeistrafe gegen Prügeleien zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung aufstellen dürfte. Der Richter Collier (zit. Dillon. I. p. 438) sagte: The object of the power conferred by charter, and the purpose of the ordinance itself, was not to punish an offeme against the criminal justice of the country, but to provide a mere police regulation for the enforcement of good order and quiet within the limits of the corporation. . . . . The offences against the corporation and the State are distinguishable and wholy disconnected, and the prosecution at the suit of each proceeds upon a different hypothesis: the one contemplates the observance of the peace and good order of the city:

2. Die Polizeiverordnung darf in England nicht unbestimmt sein, sondern das Gebot oder Verbot muß ganz genau begrenzt sein und den Inhalt des Gebotes oder Verbotes genau erkennen lassen.

Auch die Strafsanktion muß in England bestimmt, also eine Geldstrafe nur mit einem Fixbetrag aufgestellt sein. Die Strafe darf nicht den durch das Gesetz fixierten Rahmen überschreiten. (Clarke v. Tucker, 2 Ventr. 183). Doch kann in der Verordnung auch die Befugnis der Strafmilderung vorbehalten sein (Pieper v. Chappell, 14 M. u. W. p. 624) [13]).

In den Vereinigten Staaten [14]) wird nicht verlangt, daß die Geldstrafe durch einen Fixbetrag bestimmt sei, sondern es wird eine Strafsanktion mit einem Mindest- und Höchstmaß in Polizeiverordnungen als zulässig erklärt, ganz so wie dies für unser preußisch-deutsches Recht zutrifft. (Siehe Rosin, Polizeiverordnungsrecht, § 15 I. und Seite 179.)

Zweifelhaft ist für England, ob, wenn das zur Polizeiverordnung ermächtigende Gesetz nicht ausdrücklich die Befugnis der Straffestsetzung aufstellt, dies ohne weiteres durch die Polizeibehörde erfolgen darf. (Chaster, Powers, duties and liabilities of Executive officers 1899, p. 93.)

Hingegen wird dies für das amerikanische Recht den Polizeibehörden als sog. »implied power« zugestanden (siehe Dillon a. a. O. § 338). Doch dürfen nur Geldstrafen in der Weise festgesetzt werden, niemals Freiheitsstrafen oder Konfiskation von polizeiwidrigen Sachgütern (forfeiture: Dillon a. a. O. § 345 ff.). Nach der Richtung nähert sich ebenfalls das amerikanische dem preußisch-deutschen Rechte, von dem Rosin sagt (a. a. O. S. 75) . . . »geht das die preußische Gesetzgebung im allgemeinen durchziehende Prinzip dahin, die Delegation des Strafverordnungsrechts ungeteilt auf Normfeststellung und Strafdrohung zu erstrecken. Demzufolge sind nach preußischem Recht die mit dem Strafverordnungsrecht ausgestatteten Polizeibehörden innerhalb des Rahmens der ihnen zur rechtlichen Ordnung überlassenen Materien regelmäßig nicht allein zur Aufstellung bestimmter po-

the other has a more enlarged object in view — the maintenance of the peace and dignity of the State". — Siehe auch Dillon a. a. O. I, § 368 und Freund a. a. O. p. 145.

[13]) Rawlinson on Corporations (5the ed.) p. 165 und 166 Note.

[14]) Dillon a. a. O. § 341.

lizeilicher Gebote und Verbote, sondern gleichzeitig zur selbständigen Strafsanktion für dieselben berechtigt«.

Wie im englischen Recht, darf auch im amerikanischen die Strafsanktion nicht den Rahmen des Gesetzes überschreiten. Sie kann daher nicht andere Strafarten, als sie der Gesetzesrahmen zuläßt, wählen, sie kann auch nicht das im Gesetz festgestellte Maximum überschreiten, sei es dadurch, daß sie die Wiederholungsfälle von Polizeidelikten, die einen kontinuierlichen Tatbestand haben, mit einem vielfachen belegt, das über jene gesetzliche Grenze hinausgeht, oder daß sie solche Wiederholungsfälle, die nur ein Delikt (techn. in continuando) darstellen, als mehrere Delikte auffaßt [15]) (Dillon a. a. O. § 342 ff.).

3. Die Polizeiverordnung muß »reasonable«, d. h. zweckmäßig, insbesondere den lokalen Verhältnissen, für die sie erlassen, angepaßt sein. Doch hat die neuste Rechtsprechung in England seit dem Rechtsfall Kruse v. Johnson (1898, 2 Q. B. 91) den Begriff der »reasonableness« bedeutend eingeschränkt, insbesondere den Lokalbehörden es überlassen, eigene Richter in bezug auf lokale Zweckmäßigkeit der Verordnung zu sein. Nach dieser neuesten Rechtsprechung ist der Begriff der »reasonableness« aus einer positiven Anforderung eine negative Grenze geworden. Die Verordnung muß von der Art sein, daß sie »vor dem Verstande eines vernünftigen Mannes« Stand halten kann — wie Lord Russell, der Oberrichter in dem oben zit. Rechtsfall, sagte.

Während im englischen Recht die Grenze der Durchschnittsverstand eines Durchschnittsmenschen ist, — ein, wie man zugeben muß, für Polizeiverordnungen wenig haltbarer Gesichtspunkt — ist die Grenze in den Vereinigten Staaten noch viel weiter gezogen. Hier ist eine Polizeiverordnung nur dann nicht »reasonable«, wenn sie den Zwecken und Machtbefugnissen des Kommunalverbandes oder der Politik des Staates zuwiderläuft. (Dillon, § 319: »reasonable consonant with the general powers

---

[15]) Z. B. widerrechtliches Holzfällen, wenn wiederholt nacheinander Bäume gefällt wurden und zum Schlusse etwa 100 Bäume gefällt waren. Jeder dieser Akte dürfte nicht als besonderer Straftatbestand behandelt werden. Denn, sagte das Gericht: »The matter charged is a tresspass with a continuando, which in law is but one offence, and it may well be that every tree cut by the defendant was cut one day, and under the ordinance the cutting of more trees than one, at one time, would be but one offence". State v. Moultrieville cit. bei Dillon a. a. O. S. 342.

and purposes of the corporation and not inconsistent with the laws or policy of the State«.)

Diese Prüfung der Polizeiverordnung darauf, ob sie »reasonable« ist, unterscheidet die englisch-amerikanische Rechtsentwicklung von der preußisch-deutschen, die dem Strafrichter eine solche Prüfung auf die Zweckmäßigkeit verwehrt (s. Rosin a. a. O. Seite 293) [16]).

4. Die Polizeiverordnung muß in England gleichmäßig alle Personen treffen, sie darf sich nicht als ein Ausnahmsrecht zu Lasten bestimmter Personen darstellen. Das amerikanische Recht legt diesen Grundsatz so aus, daß es verlangt, die Polizeiverordnung soll allgemein (general) und ohne Unterschiede (not discriminating) in ihrer Geltung sein (Dillon a. a. O. § 322).

Für das preußische Recht trifft dieses Erfordernis nicht zu. Rosin (a. a. O. S. 158) sagt: »Es kann nicht als ein begriffliches Erfordernis der Polizeiverordnungen bezeichnet werden, daß dieselben einen allgemeinen Inhalt haben. Der Kreis der Tatbestände, auf welche der in der Verordnung aufgestellte Rechtssatz Anwendung leiden soll, ist für ihre Rechtsgültigkeit in keiner Weise entscheidend . . . . .; es steht . . . nichts entgegen, daß eine Polizei-Verordnung, z. B. die Eigentümer einer bestimmten Häuserreihe zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet!«.

5. Die Polizeiverordnung darf nach englischem Rechte nicht ultra vires sein, d. h. sie darf nicht den Zweck überschreiten, den sie kraft gesetzlicher Delegation erfüllen soll. Das englische Recht hat also für das Polizeiverordnungsrecht prinzipiell das System der »Spezialdelegation« entwickelt [17]).

Das amerikanische Recht ist an zwei Punkten ganz bedeutsam über die Schranken des englischen Rechts hinausgekommen [18]) und nähert sich infolgedessen sehr dem Prinzip der Generaldelegation.

a) Vor allem ist das System der Generalklauseln hier wirklich eingeführt. So werden dann in vielen Stadtcharten die Kommunalbehörden angewiesen, zu verordnen: »every other by-law necessary for the security, welfare and convenience of

---

[16]) Für das bayr. Recht Art. 15 des P.St.G. v. 1871 und Riedel, Com. 6. Aufl. S. 67.

[17]) Ueber die scheinbaren Ausnahmen von diesem Prinzip siehe mein englisches Staatsrecht, II, S. 508 f.

[18]) Siehe zum folg. Dillon a. a. O. I. 439 ff.

the city« oder es wird ihnen gestattet, »to make by-laws for managing and ordering its prudential affairs«, eine Klausel, die so weit gefaßt ist, daß die Errichtung öffentlicher Markthallen durch sie gedeckt ist. Die Generalklausel, die sich am häufigsten vorfindet, ist die sog. »General-Welfare-Clause«. Sie lautet gewöhnlich »to ordain and publish such acts, laws, and regulations not inconsistent with the Constitution and laws to the State as shall be needful to the good order of the city«. Während aber im englischen Recht die ähnlich lautende Klausel vorwiegend auf das Gebiet der Sicherheitspolizei beschränkt ist, wird man nicht fehlgehen, wenn man für das amerikanische sie auch auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege erstreckt, worauf schon ihr Name (General-Welfare-Clause!) hindeutet. Durch sie kann so ziemlich jede Polizeiverordnung gedeckt sein, die eine bessere Verwaltung der Stadt anstrebt: so sagte auch der Richter Howard im Rechtsfall State v. Merill (zit. bei Dillon a. a. O. p. 468): »subject to these restrictions and certain statute regulations, (it can) establish all suitable ordinances for administering the government of the city, the preservation of the health of the inhabitants, and the convenient transaction of business within its limits, and for the performance of the general duties required by laws of municipal corporations«.

b) Der 2. Unterschied vom englischen Recht und eine Annäherung an das kontinentale z. B. preußische Recht besteht darin, daß selbst, wenn ein spezieller Zweck zum Gegenstand von Polizeiverordnungen den Behörden überwiesen ist, alle Maßregeln, die zur Erreichung des Verwaltungszwecks nötig sind, einschließlich der nötigen Zwangsmittel gewöhnlich mit eingeschlossen sind.

Trotz dieser Annäherung an unser Recht bleibt dem amerikanischen Recht eine heilsame Kontrolle aller zu weit geführter Generalklauseln erhalten: Die Ueberprüfung der Polizeiverordnung darauf hin, ob sie »reasonable« d. h. zweckmäßig ist.

§ 3. Die Verkündigung der Polizeiverordnung.

I. In England ist die nachfolgende Form bei Erlaß von Sicherheitspolizeiverordnungen für Grafschafts- und Stadträte vorgeschrieben (s. 23. Städteakt von 1882 und s. 16. Local-Government Act von 1888): Es müssen 2/3 des Grafschafts- resp.

Stadtrats bei der Beschlußfassung zugegen sein. Die Wirksamkeit der Polizeiverordnung tritt erst ein, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

a) wenn sie nach ihrem Erlaß 40 Tage lang vor dem Kommunalamt angeschlagen war,

b) wenn sie nach ihrem Erlaß, versehen mit dem Kommunalsiegel, gleich an den Minister des Innern, den Home Secretary, abgesendet wird und die Krone im Staatsrat nicht innerhalb von 40 Tagen (auf Anempfehlung des Home Secretary) die Verordnung außer Kraft setzt.

Auch kann die Krone innerhalb der ebengenannten Frist von 40 Tagen eine bestimmte Vakanz, innerhalb deren die genannte Verordnung nicht in Kraft treten darf, anordnen; doch sind obige 40 Tage keine Präklusivfrist für die Regierung, die auch nach dieser Zeit eine Verordnung außer Kraft setzen kann [19]. Handelt es sich aber um Polizeiverordnungen zur Beseitigung von Polizeiwidrigkeiten, die vom Grafschafts- resp. Stadtrat zu erlassen sind, oder um bau-, sanitäts- und wegepolizeiliche Anordnungen des Distriktsrats, so ist die folgende Form zu beobachten (S. 182 ff. der Public Health Act von 1875):

Zur Rechtsverbindlichkeit der Verordnung gehört die Bitte um Bestätigung derselben, die an das Ministerium für Selbstverwaltung, das Local Government Board zu richten ist. Ein Monat vor diesem Antrag auf Bestätigung muß die Absicht hievon in den Lokalblättern bekanntgegeben und der Entwurf der Verordnung auf dem Kommunalamt zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden. Insbesondere muß jedem Steuerzahler, ohne daß irgendwelche Gebühr oder Entschädigung abverlangt wird, die Polizeiverordnung im Entwurf vorgewiesen werden. Für die letztgeannnte Art von Polizeiverordnungen schreibt das Ministerium für Selbstverwaltung die sogen. Model By-Laws vor, was den Zweck hat, Uniformität zu erzielen und außerdem die Kommunalbehörde davor sichert, daß eine dem Ministerium zur Sanktion vorgelegte Verordnung einfach wegen Form- resp. Gesetzwidrigkeit zurückgewiesen wird.

Alle die genannten Polizeiverordnungen dürfen kein höheres Strafmaß als 5 £ Geldstrafe ansetzen. Handelt es sich um Delikte, die durch fortgesetzte Handlungsweise immer von neuem begangen werden können, so darf kein höheres Strafmaß als 40 sh.

[19]) Elwood v. Bullock (1894) 2. Q.B 383.

für den Tag angesetzt sein (s. 183 der Public Health Act). Die Strafen sind im summarischen Polizeiverfahren (summary jurisdiction) aufzuerlegen.

Für die Verkündigungen von Polizeiverordnungen ist durch die Municipal Corporation Act von 1882 (s. 23 [3]) vorgeschrieben, daß bei städtischen Polizeiverordnungen diese 40 Tage vor ihrer Rechtsverbindlichkeit an der Stadthalle (town hall) angeschlagen sein müßten. Analoges gilt auch für Polizeiverordnungen des Grafschaftsrats (s. 16. Local-Government Act von 1888).

Strengere Formen sind zu erfüllen, wenn es sich um sanitätspolizeiliche Vorschriften, nicht eigentlich um sicherheitspolizeiliche, handelt [20]). Hier sind nach der Public Health Act von 1875 (S. 185 ff.) die folgenden Formen zu beobachten.

Ein jedes by-law der genannten Art muß gedruckt und im Amtslokal aufgehängt, d. i. zu jedermanns Kenntnis gebracht werden. Jedem Steuerzahler ist auf Verlangen eine gedruckte Kopie der Verordnung auszuhändigen. Schließlich muß, wenn Polizeiverordnungen durch einen ländlichen Distriktsrat in Frage kommen, eine Kopie derselben den Armenaufsehern jeder Landgemeinde innerhalb des Distrikts zur Aufbewahrung in den Gemeindearchiven nach vorheriger Einsichtnahme durch die Steuerzahler übersendet werden. Die Einsichtnahme durch die Landgemeindesteuerzahler kann zu jeder vernünftigen Tageszeit begehrt werden.

Bemerkt sei noch, daß Polizeiverordnungen, die für die Grafschaft erlassen sind, keine Geltung innerhalb einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Stadt (borough) haben, wenngleich die letztere gar nicht aus dem Grafschaftsverbande ausgeschieden ist.

II. In den Vereinigten Staaten [21]) gilt als oberster Grundsatz für das Zustandekommen einer Polizeiverordnung, daß sie von dem kompetenten Stadtorgan in der durch die Charter vorgeschriebenen Weise erfolgt. Das kompetente Stadtorgan ist gewöhnlich der Stadtrat mit oder ohne Zustimmung des Mayor, mit oder ohne Zustimmung der Gemeindewählerversammlung. Gerade hier sind die mannigfachsten Formen des Referendums und der Volksinitiative eingeführt.

Wo eine besondere Form für das Zustandekommen vorge-

---

[20]) Siehe mein englisches Staatsrecht, II, S. 510.

[21]) Siehe Dillon, § 309 und § 331 ff.

schrieben ist, macht ihre Nichtbeobachtung die Verordnung nichtig. Wo eine solche nicht vorgeschrieben ist, hat man auch eine Resolution des kompetenten Stadtorgans als Aequivalent einer Polizeiverordnung zugelassen. (Dillon I, p. 384 Note.) Die gebietende Klausel »ordaining clause« [22]) ist für die Gültigkeit einer Polizeiverordnung nicht essentiell, selbst wenn die Charter eine solche Klausel verlangt.

Mitunter ist z. B., wie in Iowa, durch Gesetz vorgeschrieben, daß keine Polizeiverordnung mehr als einen Gegenstand regeln darf, was in ihrem Titel ausdrücklich angeführt sein muß. Dies steht unter der Sanktion sonstiger Ungültigkeit der Polizeiverordnung.

Betreffs der Verkündigung der Polizeiverordnungen gelten folgende Grundsätze:

Nur dort, wo eine Verkündigung ausdrücklich durch Stadtcharte oder Gesetz verlangt wird, hängt von ihr die Rechtsgültigkeit der Verordnung ab. Wo hingegen bloß in einer Charter die Publikation verlangt ist, gewissermaßen zur Selbstkontrolle der Stadtautonomie, da ist die Gültigkeit der Polizeiverordnung von der Publikation nicht abhängig.

Die Form der Verkündigung ist gewöhnlich die Veröffentlichung durch Zeitungen. Die Unterschrift des Mayors ist zur Gültigkeit der Verordnung und ihrer Verkündigung nur dann nötig, wenn sie ausdrücklich im Gesetz oder der Stadtcharter verlangt und wenn ausdrücklich die Rechtsgültigkeit der Verordnung davon abhängig gemacht ist.

Wo verschiedene Publikationsmodi vorgesehen sind, kann nur die Stadt-Korporation, nicht ihr Clerk, bestimmen, welcher Modus zu wählen sei.

III. Die Verkündigung von Polizeiverordnungen hat in England und in den Vereinigten Staaten eine ganz andere Bedeutung, als bei uns. Bei uns hat der Richter nur die Tatsache zu prüfen, ob die Verkündigung im Amtsblatt erfolgt ist. Die Verkündigung muß dem Richter nachgewiesen werden, was in Preußen gewöhnlich durch Abschrift unter Hinweis auf die Verkündigung dem Amtsgericht des Geltungsbereichs gegenüber geschieht [23]).

---

[22]) Sie lautet: „Be it ordained".

[23]) Siehe O. Gerland, Das Recht der Polizei-Verordnungen in der preußischen Monarchie. Berlin 1901 (Heymanns Taschen-Gesetz-Sammlung 55, p. 84), wo auch die Spruchpraxis angeführt ist.

Ob die Verordnung, die verkündet worden, auch juristisch verbindlich ist, hat der Richter nicht zu prüfen. In England und in den Vereinigten Staaten steht ihm dieses Prüfungsrecht zu, da es, wie bei Gesetzen, so auch bei Polizeiverordnungen keine Publikation im formellen Sinne gibt, wo die Rechtsverbindlichkeit an einen Formalakt geknüpft ist, sondern nur eine Publikation im materiellen Sinne. Es gibt daher hier keine Amtsblätter für die Verkündigung von Polizeiverordnungen. Es genügt weder in England noch in den Vereinigten Staaten die gedruckte Kopie der Polizeiverordnung zum Nachweis ihrer Existenz. (Drew v. Harlow 1875, 39 J. P. 420). Vielmehr muß zur Kopie der Verordnung noch die Authentizitätserklärung derselben hinzukommen. Dieselbe besteht bei Polizeiverordnungen des Stadt- oder Grafschaftsrats in der Beidrückung des Kommunalsiegels (s. 24 der Municipal-Corporation Act von 1882, desgl. s. 16. Local-Government Act von 1888). Die Beidrückung des Kommunalsiegels schafft eine praesumtio juris für die Existenz und den ordnungsmäßigen Erlaß des by-law (»sufficient evidence of the due making and existence of the by-law«). Bei Polizeiverordnungen anderer Kommunalbehörden, wie z. B. der Distriktsräte, ist die Unterschrift des Kommunalsekretärs (clerk) genügend und für die Erzeugung derselben praesumtio ausreichend. Doch schließt diese Präsumtion, wenn entkräftet, durchaus nicht die Möglichkeit aus, weiter auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung zurückzugehen, eventl. wenn nötig, die Protokollbücher der Gemeinde-Versammlung zu prüfen.

In den Vereinigten Staaten [24]) gilt als oberster Grundsatz, daß, wenn die Art des Beweises vor den Gerichten weder durch Gesetz noch durch Charter der Stadt vorgeschrieben ist, die Protokollbücher des Stadtrats vorgewiesen werden müssen. Insbesondere wird geprüft, ob die Formen für das Zustandekommen der Verordnung erfüllt sind. Der Nachweis der Polizeiverordnung in diesem strengen Sinne wird aber nur vor den staatlichen Gerichten, nicht vor den städtischen Polizei-Gerichten verlangt.

(Richter Gowan: »Municipal ordinances are private laws when brought before the superior judiciary, but not when brought before a city court«) [24a]).

---

24) Dillon § 422 f.

24a) Dillon a. a. O

Gewöhnlich ist durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten vorgeschrieben, daß gedruckte oder durch das Gemeindesiegel oder sonst authentisch gemachte Kopien der Verordnung die nötige Präsumtion begründen. Mitunter ist, wie in Michigan, in der Stadtcharte vorgeschrieben, daß der gedruckte Band der Stadtverordnungen in derselben Weise von den Gerichten anerkannt werde, wie der Sammelband der Staatsgesetze. Das ist schon eine deutliche Annäherung an das kontinentale Recht. Aber mit dem obigen ist eben nur eine Vermutung geschaffen, gegen die ein Gegenbeweis zulässig ist, auf dem Kontinent eine praesumtio juris et de jure.

Wie strikte diese Auffassung vorwaltet, geht am besten daraus hervor, daß in einem Rechtsfall aus Illinois (Schott v. the People), in dem es sich darum handelte, ob die Aufstellung jener Vermutung zugunsten gedruckter Kopien der Polizeiverordnung von dem Nachweise entbindet, daß sie von der Majorität der Gemeindewähler vor ihrem Erlasse angenommen worden sei, diese Frage verneint wurde.

II. Abschnitt: Die polizeilichen Mittel älteren Stils.

§ 4. Ihre rechtliche Struktur im allgemeinen.

Die Bekämpfung desPolizeiunrechts in England undAmerika ist zum Teil noch mittelalterlich-rückständig, in England mehr, in den Vereinigten Staaten weniger. Dem Mittelalter war sie die Verletzung des privaten Nachbarrechts, und das Hilfsmittel dagegen war das Possessorium summarissimum, neben den Besitzklagen. Ein Ueberrest dieser Auffassung ist noch z. B. der Standpunkt des Allgemeinen Landrechts und der älteren bürgerlichen Gesetzbücher, das öffentliche Baupolizeirecht im privaten Sachenrecht unterzubringen und dieses selbst schon durch Anerkennung und Schutz des Nachbarrechts zu realisieren. (Siehe z. B. Allgemeines Landrecht I, 8. Titel § 66 ff.) [25]). Während aber hier nur ein geringer Teil der Bekämpfung des Polizeiunrechts noch auf rückständige Rechtsauffassung zurückzuführen ist, ist diese, namentlich im englischen Rechte, aber auch im amerikani-

[25]) Ein anderes Beispiel der Behandlung des Polizeiunrechts durch privatr. Vorschriften aus dem österr. Recht ist z. B. die Entschädigungsklage wegen Injurien, die nicht „entweder als Verbrechen vor dem Kriminalgerichte, oder als schwere Polizei-Uebertretungen" angesehen werden können. § 1339 f. A. B. G.B.

schen zum Prinzip erhoben: Das Polizeiunrecht überhaupt steckt nach common law noch ganz in den Rechtsverletzungen des Nachbarrechts. Im Mittelpunkt des Polizeiunrechts steht daher die nuisance, d. i. diejenige Verletzung des Nachbarrechts, welche in rechtswidriger Benutzung des Sachguts besteht, wodurch der Nachbar, sei er nur Privater, oder die Allgemeinheit, in seiner Interessensphäre gestört wird. Zur Bekämpfung dient die Injunction, das Verbot, die rechtswidrige Benutzung des Sachguts vorzunehmen, welches von den ordentlichen Gerichten erlassen wird.

Ich habe an anderer Stelle [26]) den Nachweis versucht, daß die Injunction nichts anderes ist, als das alte, mittelalterliche kanonistische Rechtsmittel des possessorium summarissimum, welches die Praxis des englischen Kanzlergerichtshofs ausgebildet hatte.

Das amerikanische Recht hat sich, trotzdem die englischen Grundlagen beibehalten sind, über diese Rückständigkeit erhoben. Nicht nur wird die »nuisance« in den Vereinigten Staaten energischer bekämpft, auch der Begriff des Polizeiunrechts erhebt sich über seine im englischen Recht noch vorhandene Gebundenheit an die nuisance. Sodann ist dem als Polizeiverbot, injunction, wirkenden Rechtsmittel ein viel weiteres Anwendungsgebiet gegeben als in England. Schließlich zeigen sich im amerikanischen Recht Ansätze wirklicher »Polizei-Verfügungen« im kontinentalen Sinne, die eben wie richterliche Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gelten und von den Gerichten unter normalen Verhältnissen nicht nachgeprüft werden können (also wie die amerikanische Rechtsterminologie sagt, »conclusive« sind).

Das soll nun im folgenden näher dargelegt werden.

1. Was zunächst die energischere Bekämpfung anlangt, so hat das amerikanische Recht den Begriff der »nuisance per se« zur Ausbildung gebracht. So sagt die Rechtstheorie (Parker and Worthington, The Law of Public Health and Safety p. 364): »In einigen Fällen kann eine nuisance nur durch Vernichtung des Sachguts, durch das sie erzeugt ist, beseitigt werden. Die Fälle einer infizierten Schiffsladung oder Kleidung oder unreine und ungesunde Nahrungsmittel sind offenbar von dieser Art. Sie sind nuisance per se und sie beseitigen heißt sie vernichten. Voraus-

[26]) Siehe mein englisches Staatsrecht, Band II, Seite 518 ff.

setzung einer nuisance per se ist, daß sie unmittelbar die gesundheitlichen oder sittlichen Verhältnisse des gemeinen Wesens bedrohe und daß das ihr zugrunde liegende Sachgut zu keinem anderen als nur einem rechtswidrigen Gebrauch führen kann«. (Freund a. a. O. § 520.) In solchen Fällen besteht die energischere Handhabung des Polizeimittels darin, daß das Sachgut von jener Beschaffenheit vernichtet werden kann, ohne daß eine richterliche Verfügung oder Injunction abgewartet wird (sog. Summary abatement).

Diese Machtvollkommenheit steht nicht bloß den Sanitätsbehörden, sondern auch jedem Staatsbürger zu und ist eine Wiederaufnahme eines Rechtsgedankens durch amerikanische Theorie und Praxis, den schon der berühmte Lord Coke in dem Rechtsfall, der als der »Salpeterrechtsfall« bekannt ist, anerkannt hat (Reports XII. p. 12): »For the commonwealth a man shall suffer damage; as for saving a city or town a house shall be plucked down if the next be on fire . . . . and a thing for the commonwealth every man may do without being liable to an action«.

Wohl zu unterscheiden von der nuisance per se ist der verbotswidrige oder rechtswidrige Gebrauch einer an sich nicht unmittelbare Gefahr in sich bergenden Sache. Dies ist eine nuisance im gewöhnlichen Sinne. Auch der rechtmäßige Gebrauch einer an sich rechtswidrig erzeugten oder erworbenen Sache ist keine nuisance per se, aber auch keine gewöhnliche nuisance. Trotzdem ist in diesem letzteren Falle die Zerstörung des Sachguts durch einen anderen zulässig. (Siehe Freund, § 528.)

2. Eine gleiche energische Betätigung des Kampfs gegen das Polizeiunrecht zeigt das amerikanische Recht auf dem Gebiete der sog. offensive trades, d. i. solcher Gewerbe, welche die Allgemeinheit zu belästigen geeignet sind.

Während nämlich im englischen Recht nach der Public Health Act von 1875 gegenüber jeder mittelst Injunction herbeizuführenden Einstellung des Betriebs der Gewerbeinhaber den Exkulpations-Nachweis führen kann, daß er alles aufgeboten habe, um die durch den Gewerbebetrieb herbeigeführte Polizeiwidrigkeit zu verhüten, und im Falle des Gelingens jenes Beweises seinen Betrieb unbehelligt weiterführen darf (s. 114 lg. cit.), kann im amerikanischen Recht ohne weiteres ein solcher Betrieb zum Stillstand gebracht werden, wenn er Nachteile für die Gesamtheit in sich birgt (Freund a. a. O. § 529 ff.) und dies selbst dann,

wenn der Betrieb auf Grund einer besonders erforderlichen Gewerbe-Konzession ins Werk gesetzt worden ist (siehe Freund a. a. O. § 565).

Dadurch geht das amerikanische Recht noch weiter, als unser deutsches Reichsrecht, denn hier wird wenigstens im Fall, daß »wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung« einer gewerblichen Anlage untersagt worden ist, für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet (§ 51 Reichs-Gewerbe-Ordnung). Im amerikanischen Recht wird in solchen Fällen kein Ersatz geleistet.

3. Aber das amerikanische Recht ist auch bei der Identifizierung von Polizeiunrecht und nuisance nicht stehen geblieben, wie das englische. Die nuisance und die an sie geknüpften Rechtsfolgen setzen die wirklich zutage getretene Verletzung von Rechtsnormen voraus. Sie sind also bestenfalls ein Stück Repressivpolizei. Auch die moderne Verwaltungsgesetzgebung Englands, die den Rahmen des Verwaltungsstrafrechts über die engen Grenzen der Commonlaw-Nuisances erweitert hat, ist dennoch ausschließlich Repressivpolizei. Das amerikanische Recht kennt aber auch eine Präventivpolizei und ein Polizeiunrecht, das aus der Verletzung präventivpolizeilicher Vorschriften entsteht. Dies hängt mit der Erweiterung des Verordnungsrahmens, die im amerikanischen Rechte den Kommunen, insbesondere den Städten zugestanden ist, zusammen.

Sie besteht, wie wir oben sahen, darin, daß, wenn in einer Stadtcharte der Lokalautorität die Befugnis eingeräumt ist, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt nuisances zu unterdrücken, dadurch auch die Befugnis gegeben ist, alles, was zu solchen nuisances führen könnte, vorbeugend zu verbieten.

In dieser Richtung gilt in Theorie (Freund § 156) und Praxis der Grundsatz: »A reasonable and customary regulation, though not within any of the specific clauses of the municipal charter, will generally be supported under the general welfare clause, where the charter contains one, or under the power to abate nuisances, which is hardly ever wanting«.

Unter der Klausel, alle Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten zu ergreifen, wird z. B. die Befugnis inbegriffen, Holzbauten innerhalb von Städten zu verbieten. So kann das Stehenlassen von Gefährten mitten auf der Fahrstraße, wenngleich nicht eine nuisance an sich, dennoch der größeren Verkehrssicher-

heit halber verboten werden (Freund § 1141 und § 169). Aber auch in bezug auf Einrichtungen, die mit dem sanitären Gebiete nur entfernt zusammenhängen, also von der allgemeinen Wohlfahrtsklausel (general welfare clause) der Stadtcharte nicht betroffen sind, gibt die neuere Spruchpraxis die Möglichkeit an die Hand, nicht erst abzuwarten, bis die betreffende Einrichtung (wie Friedhöfe, Schlachthäuser, Halten von Tieren u. a. m.) eine nuisance wird, sondern sie schon dann zu verbieten, wenn nur die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sie eine nuisance werden könnte. (Freund a. a. O. p. 132.)

Nur eine Schranke hat diese echte Polizeiverordnungs- und -Verfügungsgewalt, daß sie reasonable, d. h. zweckmäßig sei und nicht einen Teil der Staatsbürger gegenüber dem andern allzuschwer belaste oder bevorzuge.

§ 5. Das Polizeiverbot (injunction)[27].

Da die Injunction nur das mittelalterliche possessorium summarissimum ist, ward sie in England bis zur großen Justiz-Reform von 1873 zur Abwehr widerrechtlicher Angriffe auf den Besitz verwendet. Daher die nuisances ihr hauptsächlichstes Anwendungsgebiet waren! Es war die Chancery, die sie beinahe allein zur Anwendung brachte, woraus auch die Tatsache erklärt wird, weshalb ein vorwiegend dem kanonischen Recht entspringendes Rechtsmittel ins englische Recht aufgenommen wurde.

Seit der Verschmelzung der Common law- und Equitygerichte durch die Justizreform von 1873 (36/7. Vict. c. 66) ist diese Machtbefugnis allen Reichsgerichts-Abteilungen des High Court übertragen und wird gegenwärtig nicht bloß von der Chancery, sondern auch von der Kings' Bench-Division, ja sogar auch von den Grafschafts-Gerichten, sofern es sich um Streitobjekte bis zu 50 £ handelt, geübt. Sodann ist die Injunction nun nicht mehr auf bloße Abwehr von Angriffen gegen den Besitz beschränkt, sondern sie wird auch zur Anwendung gebracht, wo bloß persönliche Statusrechte in Frage kommen (Verhinderung einer Beleidigung oder Verhinderung der Publikation beleidigender Schriften u. a. m.), wie dies Richter Jessel im Rechtsfall Aslatt

[27]) Literatur für das englische Recht, mein englisches Staatsrecht, II. Band, Seite 514 ff. und die dort zitierten Schriften. Für das amerikanische Recht s. weiter unten am einschlägigen Ort.

versus Corporation of Southampton (1880, 16 Ch. D. p. 148) ausführte. Die Berechtigung hierzu glaubt man aus S. 25 (8) der Indicature Act von 1873 herauslesen zu sollen .... »an injunction may be granted .... by an interlocutory order of the Court in all cases in which it shall appear to the Court to be just or convenient that such order should be made«. .... Also in allen Fällen soll eine Injunktion erlassen werden können, wo es dem Gerichte »gerecht und angemessen« (»just and convenient«) scheint! Faktisch ist sie aber bloß auf Polizeiunrecht beschränkt, das mit dem (öffentlichen oder privaten) Eigentum im Zusammenhang steht.

Wie sehr sich aber die Injunction zum polizeilichen Verwaltungsverbot des modernen Staates ausweiten läßt, zeigt die Rechtsentwicklung, die sie in den Vereinigten Staaten[28]) genommen hat. Hier hatte die ausgedehnte Anwendung dieses Rechtsmittels als polizeiliches Zwangsmittel zwei Gründe. Einmal war durch die Institution des Geschworenengerichts bei gewissen Polizeidelikten nicht immer die Sicherheit ihrer Unterdrückung durch die ordentlichen Gerichte gegeben, da die Jury, wenn sie aus Inhabern von Wirtshauslizenzen bestand, selten Delikte wegen polizeiwidrigen Ausschankes verbotener geistiger Getränke (intoxicating liquors) verurteilte. Sodann brachte die moderne Industrieentwicklung die Notwendigkeit staatlicher Kontrolle durch ein Verwaltungsstrafrecht auf, wobei Raschheit und Treffsicherheit der Entscheidung immer nötiger wurden und der alte Kriminalprozeß nicht mehr ausreichend erschien. Namentlich wird die Injunction in den Vereinigten Staaten dazu verwendet, um terroristische Neigungen der dortigen Trade Unions zu zügeln. So handelte es sich in dem grundlegenden Rechtsfalle United States v. Debs darum, einen großen Streik der Eisenbahnarbeiter zu bezwingen. Die Pullmann-Company hatte sich die Gunst einiger ihrer Angestellten verwirkt. Die dahinter stehende Gewerkschaft, die American Railway Union, nahm sich der Streikenden an und gebot allen ihren Mitgliedern den Dienst jeder Eisenbahngesellschaft aufzukündigen, welche einen Pullmann Car, einen der bekannten Salonwagen, befördern würde. Das hieß soviel, wie allen Eisenbahngesellschaften den Verkehr untersagen und die Vereinigten

---

[28]) Siehe darüber namentlich Governement by Injunction, in L.Q.R. 1897, vol. XIII, p. 347 ff.

Staaten, vertreten durch den Reichsanwalt, verlangten den Erlaß einer Injunction gegen die Streikenden, da durch deren Vorgehen, eine »Verschwörung zur Einschränkung des Handels«, der zwischenstaatliche Verkehr gehemmt sei. Das Gericht gewährte die Injunction, der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten bestätigte diese Verfügung.

Abgesehen davon, daß hier nun ein Polizeiverbot vorlag, — es war den einzelnen Streikenden geboten, abzulassen »from in any way or manner interfering with, hindering, obstructing, or stopping any mail trains, express trains . . . . . . between or among the States« — war sogar der Weg gezeigt, wie in diesem und in ähnlichen Fällen das Polizeiverbot aus der bloßen Verfügung zur Verordnung herauswachsen könnte. Die Injunction war nicht nur an die Streikenden gerichtet, sondern an alle Personen »all persons combining and conspiring with them — and all other persons whomsoever« —. Da in den Vereinigten Staaten Polizeibehörden im Sinne unserer Landespolizeibehörden fehlen, so treten die Equity-Gerichte an ihre Stelle und das Mittelalter, in dem die Equity als Polizeimittel sich bewährte, hebt in erneuter Form wieder an.

Gegen diese ausgedehnte Anwendung der Injunction wird geltend gemacht, daß sie einen Uebergriff der Gerichte in die Sphäre der Exekutive und der Legislatur bedeute. Aber vergebens, der moderne Staat kann ohne Polizeizwang eben nicht auskommen, selbst die Republik nicht und das ist das belehrende. Freilich schädigt diese Herabwürdigung der Gerichte zu Polizeiorganen sehr das richterliche Ansehen derselben. (»but ultmately will resulting a lowering the standard of the judiciary or a disregard of its decrees« L.Q.R. a. a. O. p. 367.)

§ 6. Gibt es im englisch-amerikanischen Rechtssystem Polizei-Verfügungen im technischen Sinne?

Man könnte als solche die Polizeiverbote (injunctions) und die im nächsten Abschnitte noch näher zu behandelnden Polizeistrafen-Urteile (convictions) und Verwaltungszwangsbefehle (orders) ansehen, aber schon diese Katalogisierung zeigt, daß es sich um etwas ganz anderes handelt, als um Polizeiverfügungen. Vor allem sind die eben aufgezählten nur Repressivmaßregeln, niemals aber, und das ist doch das Haupt-

gebiet unserer kontinentalen Polizeiverfügungen, Präventivmaßregeln. Sodann sind jene richterliche Entscheidungen und nicht Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, als welche man unsere kontinentalen Polizeiverfügungen ansehen muß. So gibt es in England eigentlich keine Polizeiverfügungen im technischen Sinne.

Anders in den Vereinigten Staaten [29]). Zunächst ist hier mit dem Vorurteil des englischen Rechts gebrochen, wonach Eingriffe in die Privatrechtssphäre nur durch Richter oder durch Friedensrichter vorgenommen werden könnten. Eine Reihe von Sanitäts-Baupolizeibehörden etc. sind kreiert worden, die ausschließlich Verwaltungsbehörden sind und, ohne mit der Autorität richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet zu sein, Eingriffe in die Privatrechtssphäre vornehmen können. Es vollzieht sich hier in neuester Zeit eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung in den Unterbehörden, gegen die der Engländer ein Vorurteil hat, weil er auf sein altehrwürdiges Friedensrichteramt, in dem beide Funktionen verschmolzen sind, nicht verzichten will. Treffend drückt Goodnow (a. a. O. 333) diesen Prozeß mit den Worten aus: »Indeed under the original English system of administration, as well under that which obtained generally in this country during the colonial period, and which obtains even now in certain of the states which have not the greatest administrative development, many of these duties were and are entrusted to officers discharging at the same time judicial functions. The most marked instance of such an officer is the English justice of the peace as, however our administration has developed, the tendency has been towards differentiation, towards confining the action of judicial officers to the decision of conflicts arising between either individuals or between individuals and government, and towards assigning all this class of work, notwithsanding its similiarity to judicial action, to special officers who are in no way connected with the administration of justice«.

Damit vollzieht sich jener Prozeß in Amerika, den wir in Deutschland und Frankreich seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts beginnen sehen und der da wie dort zu einem Verwaltungsrecht im spezifischen Sinne Anstoß gibt. Die Frage

29) Siehe statt aller andern Goodnow, The Principles of the administrative Law of the United States, 1905, passim.

ist nur, ob, wie auf dem Kontinent, Schranken zwischen Verwaltung und Justizbehörden aufgerichtet werden, welche jenen Differenzierungsprozeß erhalten und dauernd machen. Und da begegnen wir auch im amerikanischen Recht Ansätzen dazu.

Zunächst wird auf gewissen Gebieten der Verwaltung die Entscheidung der kompetenten Verwaltungsbehörden als endgültig, d. h. ihrer materiellen Seite nach als durch den ordentlichen Richter unüberprüfbar angesehen. Als solche Gebiete gelten gegenwärtig Steuer-Verfügungen, Ausweisungs-Verfügungen und Sanitätspolizei - Verfügungen. Die richterliche Nachprüfung ist hier nur auf den Fall offenkundiger Pflichtverletzung beschränkt, im übrigen aber das pflichtgemäße Ermessen der Polizeibehörden unüberprüfbar. Verlangt wird nur, um diese Konklusivität zu bewirken, daß die Verfügung auf Grund eines ordentlichen kontradiktorischen Verfahrens (due process of law!) erfolge, ordnungsmäßig den Parteien zugestellt werde und ihnen eine angemessene Frist zur Erfüllung der Polizeiauflage lasse (Parker and Worthington, Public Health and Safety 1892 § 89).

Hier haben wir die Genesis der modernen Verwaltungsverfügung, also der Polizeiverfügung auch im amerikanischen Recht, ganz dieselben Erfordernisse, die z. B. auch Otto Mayer als essentialia der Verwaltungsverfügung ansieht, daß sie eine Entscheidung sei, vergleichbar der richterlichen, auf Grund eines geordneten Verfahrens und mit dem Anspruch der Ebenbürtigkeit der richterlichen Entscheidung, dem Urteil im technischen Sinne, gegenübertrete.

In diesem Charakter wird die amerikanische Polizeiverfügung noch dadurch der kontinentalen näher gebracht, daß auch im amerikanischen Recht der Grundsatz vertreten wird, man dürfe den Verwaltungsbeamten, der in pflichtgemäßer Amtsausübung eine solche Verfügung als Entscheidung erlassen habe, auf dem Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht angreifen [30]. Das ist eine weitgehende Abweichung von der bisherigen angel-sächsischen Rechtsentwicklung (siehe darüber noch weiter unten). Aber wohl verstanden: Dies alles gilt vorläufig nur für die d r e i oben genannten Verwaltungs-

---

[30]) Parker and Worthington, Public Health and Safety 1892 p. 139 (auf Grund des Rechtsfalls Rudolph v. New-Orleans).

gebiete und auch nicht ohne Opposition[31]). Dringt die darin liegende Rechtsidee weiter durch, so haben wir darin nicht bloß die Genesis der modernen Verwaltungs- und Polizeiverfügung, sondern die Entstehung des modernen kontinentalen Verwaltungsrechts auch in Amerika zu erblicken!

§ 7. Surety of the peace and Surety for good behaviour.

Neben der eben beschriebenen sachlichen Polizeiwidrigkeit gibt es noch eine, die wir die persönliche[32]) nennen möchten. Sie unterscheidet sich von der ersteren dadurch, daß hier das Polizeiwidrige nicht in dem Zustande einer Sache, sondern in dem Verhalten einer Person gelegen ist. Die Polizeimittel, die dagegen zu Gebote stehen, sind die surety of the peace und die surety for good behaviour.

I. Die Surety of the peace. Wer in Gegenwart von englischen Friedensrichtern oder ordentlichen Richtern eine Schlägerei anhebt oder Drohungen ausstößt, kann verpflichtet werden, Sicherstellung für Friedensbewahrung zu leisten. Wer nachweisen kann, daß er ernstlichen Grund zur Furcht vor der Brutalität eines andern hat, kann die Friedensrichter oder die ordentlichen Richter (insbesondere die Assissenrichter) veranlassen, daß von dieser so Furcht erregenden Person Sicherstellung für Friedensbewahrung gefordert werde. Diese erfolgt, nachdem die Person, über die Beschwerde geführt wird, von dem Richter, gewöhnlich den Friedensrichtern in petty sessions, verhört worden ist. Die sich beschwerende Partei muß nachweisen, daß sie ernstlichen Grund (reasonable ground) zur Besorgnis habe. Doch kann der Beklagte diesen Beweis durch Gegenbeweis zu entkräften suchen. Der Prozeß ist summarisch, und endigt, wenn nötig, mit dem Beschluß, die Sicherstellung (recognizance)

---

[31]) So eine Entscheidung des Obergerichts New-York, 145 N. Y. p. 32 (zit. bei Goodnow, p. 339): »Where property of an individual is to be condemned and abated as nuisance, it must be that some where between the institution of the proceedings and the final result the owner shall have an opportunity where callling upon those persons whose destroyed nuisance was not one in fact. No decision of a board of health even if made on a hearing, can conclude the owner upon the question of nuisance«.

[32]) Literatur. Siehe statt aller: Haycraft, Powers of Police in England. 1897 ch. XII.

in Form von Geldeswert zu leisten. Auch kann die Stellung von Bürgen (sureties) verlangt werden. Wird die Sicherstellung nicht geleistet, so kann der mit dieser Auflage beschwerte zu einer Haft von höchstens 6 Monaten, wenn Friedensrichter in petty sessions die erteilende Instanz sind, sonst, von einem Einzelrichter, nur zu einer Haft von höchstens 14 Tagen (42/3 Vict. c. 4 s. 25) verurteilt werden. Die Sicherstellung muß den Verhältnissen angepaßt und darf nicht übermäßig hoch sein. Sie verfällt, wenn Beklagter dann doch den befürchteten Akt begeht, und es wird in kontradiktorischer Verhandlung die Missetat so abgeurteilt, als wenn von Anfang an ein Strafantrag deswegen vorgelegen hätte.

Wird der Antrag vor den ordentlichen Richter, ein Gerichtskollegium (Divisional court) in London oder vor den einzelnen Assissenrichter in der Provinz gebracht, dann wird auf einseitiges Parteivorbringen die Erlaubnis erteilt, die Gründe der Beschwerde (articles of the peace) vorzubringen (to exhibit). Diese Gründe müssen insbesondere den Nachweis enthalten, daß der Bedrohte in Furcht vor Todschlag oder körperlicher Gewalttätigkeit schwebt. Wird nun diese Erlaubnis erteilt (order absolute in the first instance), dann ist in ihr auch das Maß der Sicherheitsleistung festzustellen. Der Beklagte kann nun die order in kontradiktorischer Verhandlung vor dem Gerichte anfechten, doch darf diese Anfechtung sich nicht auf die Wahrheit und Stichhaltigkeit der vorgebrachten Besorgnisgründe erstrecken. Nur ausnahmsweise geht der Gerichtshof darauf ein. Die Zeit, für welche die Sicherstellung dauern soll, hängt vom Ermessen des Gerichtshofs ab. Der Antrag auf Verfall der Sicherheitsleistung kann in diesem Fall nur nach vorheriger Verständigung des Beklagten (motion with notice) erfolgen.

II. Surety for good behaviour, ist im großen ganzen mit der erstgenannten Sicherheitsstellung verwandt und ihr analog. Nur braucht hier keine bedrohte Person individualisiert zu sein, sondern sie tritt schon ein, wenn im allgemeinen das Verhalten einer Person besorgniserregend ist und wurde bisher gegen Personen, die gewöhnlich Unruhe stiften (peace breakers), Aufrührer, Verfertiger von Schmähschriften und Schmähbriefen, Personen, die drohende und aufrührerische Sprache führen, sowie solche, welche andere zur Verletzung von Ge-

setz und Recht anstiften (Reg. v. Queen's Co. 10 L. R. Jr. 294) verwendet. Irland ist nicht selten das Anwendungsgebiet dieses Polizeimittels.

In den Vereinigten Staaten[33]) hat sich gewissermaßen eine Verjüngung dieser mittelalterlichen polizeilichen Zwangsmittel vollzogen, insbesondere sind sie zu Bestandteilen der Strafprozeßordnung geworden. Während die surety of peace und die surety for good behaviour in England heute nicht gar zu oft in Anwendung gebracht werden, offenbar, weil ihnen ein altes Verfahren zugrunde liegt, das meist nur auf Antrag eines durch das Delikt Bedrohten eingeleitet werden kann, übrigens kostspielig ist, begegnen uns beide Zwangsmittel in den Vereinigten Staaten als nützliche moderne Bestandteile des Strafprozesses.

Sehr deutlich sieht man es an der sog. security to keep the peace, wie sie sich z. B. im Staate New-York herausgebildet hat. (Dugan, Law and Practice for Justices of the Peace und Police Magistrates, Albany 1902, p. 23 ff.) Abgesehen von dem auch dem englischen Rechte geläufigen Fall, daß eine solche »Friedenssicherheit« verlangt wird von einer Person, die eine andere in Gegenwart von Friedensrichtern mit Tätlichkeiten bedroht (§ 93 der Code of Criminal Procedure), kann sie auch von einer Person gefordert werden, die eine andere Person oder deren Eigentum mit einem schweren Delikt bedroht (§ 84 ff. leg. cit.). Die so bedrohte Person muß den Antrag auf Erhebung der Friedenssicherheit stellen, zu welchem Zwecke sie sich selbst eidlicher Einvernahme unterwerfen und Zeugen führen muß. Erlangt der Friedensrichter die notwendige Wahrscheinlichkeitsgrundlage, so erläßt er den Vorführungsbefehl gegen die bedrohende Person. Diese hat nun Gelegenheit, in kontradiktorischer Verhandlung die Grundlage des Antrags zu zerstören. Gelingt ihr dies nicht, so muß sie vorläufige Sicherheit bis zum Höchstbetrage von 1000 Dollars leisten, oder, wenn sie dies zu tun verweigert, im Gefängnis bleiben, bis die Sache vor die höhere Instanz, das Grafschaftsgericht, gelangt. Hier wird die Sache jedenfalls, selbst wenn Sicherheit vorläufig geleistet worden, nochmals verhandelt, ob der Bedrohte Anlaß zur Besorgnis habe, und nach dem Re-

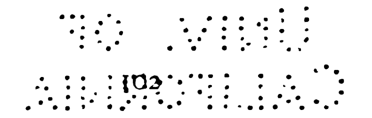
[33]) Freund a. a. O. § 89 und § 109.

sultat dieser Verhandlung ergibt sich dann die endgültige Notwendigkeit der Sicherheitsleistung, die jedoch nur für längstens ein Jahr, sonst immer von neuem bestellt werden muß. Die Sicherheitsleistung verfällt zugunsten des Staates. Der Staatsanwalt hat im Namen des Staats die Klage auf Verfall zu erheben, wenn die bedrohende Person dann doch innerhalb des festgesetzten Zeitraums irgend eines Delikts überführt wird, ebenso wenn die Person, die vor dem Friedensrichter die vorläufige Sicherheit geleistet hat, in der endgültigen Verhandlung vor dem Grafschaftsgerichte nicht erscheint.

Die surety (oder wie sie hier heißt security) of peace wird in den Vereinigten Staaten im allgemeinen auf Grund bloßer (allerdings beschworener!) Anzeige gemacht, was der Sache ein offiziöses Ansehen gibt und die Kostspieligkeit des Verfahrens beseitigt.

Die surety for good behaviour wird hier als strafprozessuales Mittel der bedingten Begnadigung verwendet, jedenfalls aber auch zur Anwendung gebracht, um nach Verurteilung wegen bestimmter Delikte den Wiederholungsfall zu verhüten.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)



Frankreichs soziale Gesetzgebung 1907—1910.

Von

PAUL LOUIS.

Die Gesamtentwickelung der Arbeitergesetzgebung Frankreichs, insbesondere in den Jahren 1900—1907, habe ich hier schon früher dargestellt*). Heute kann ich mich also darauf beschränken, die Studie, die vor zwei Jahren erschienen ist, bis in die jüngste Vergangenheit fortzuführen.

Frankreich bietet heute ein ganz besonderes Interesse als dasjenige Land, wo der Klassengegensatz, der Kampf zwischen Unternehmertum und Staat auf der einen Seite und der Lohnarbeiterschaft auf der anderen Seite, den größten Umfang angenommen hat. Seit 1907 hat kein Land eine solche Folge von materiellen und moralischen Bewegungen aufzuweisen gehabt wie das Land, das Dünkirchen, Toulouse, Nizza erlebt hat. Nirgends sind die Gegensätze zwischen Verteidigern und Gegnern des kapitalistischen Regimes so scharf, nirgends sind die Elemente des sozialen Umsturzes mächtiger, gefährlicher der alten Struktur des wirtschaftlichen und politischen Lebens gegenübergetreten; und schon das erklärt, warum die meisten Fragen der Arbeiterbewegung, obwohl 1907 schon aufgeworfen, 1910 noch schweben und warum die reformatorische oder reformistische Bewegung so unergiebig geblieben ist. Der Reformismus charakterisiert diejenigen Perioden, wo die Klasse der Besitzenden mit dem Proletariat zusammenarbeitet, um es zu entwaffnen, wo sie ihrer eigenen Herrschaft mehr oder weniger illusorische Grenzen setzt. Er verschwindet von selbst, wenn der Kampf der kollektiven Interessen den ganzen Horizont einnimmt.

Frankreich steht auf dem historisch bedeutsamen Punkt, wo das Zusammenwirken der Klassen, das ja doch auf gegenseitige Täuschung hinausläuft, zur Chimäre wird. Das lehrt ein Blick auf den Syndikalismus einerseits, auf die Kleinbourgeoisie andererseits.

Lange hatte sich früher der französische Syndikalismus in die Teilreformen geschickt und gegen den Staat nur prinzipielle Feindschaft zur Schau getragen. Das Jahr 1904 brachte darin eine entscheidende Wendung: hier erscheint der Arbeitsbund (C. G. T.) als eine Macht, die sich als unversöhnlicher Gegner der kapitalistischen Gesellschaft entgegen-

*) Vgl. Bd. XXVI S. 362 ff.

stellt, als oberste Waffe des organisierten Proletariats den Generalstreik proklamierend.

Die Kleinbourgeoisie, die in Frankreich wohl relativ stärker geblieben ist als anderswo, ist lange mit der Arbeiterklasse gegen die Großbourgeoisie, Großindustrie und den Großhandel zusammengegangen. Politische, vor allen Dingen aber wirtschaftliche Gründe waren hierfür maßgebend. Das Kleinbürgertum wollte Handwerk und Kleinhandel lebenskräftig erhalten und den siegreichen Lauf der Großindustrie hemmen. — die Arbeitsreglementierung, die zunächst nur in die größeren Betriebe eingriff, erschien als wohl geeignet, diese Absicht zu unterstützen. Man glaubte, durch Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit in den Großbetrieben die Konkurrenz des letzteren, die den Kleinbetrieben unerträglich zu werden begann, beseitigen zu können; und so waren die Abgeordneten des Kleinbürgertums für jeden Interventionismus zu haben. — Auf der anderen Seite brauchte man zur Entthronung des Klerikalismus und der Bankiers die Unterstützung des Proletariats, und als Kaufpreis für seine Stimmen willigte man in die Ausdehnung der Sozialgesetzgebung.

Dieser Standpunkt änderte sich von dem Augenblick an, als die Ausübung der politischen Gewalt in die Hände des Kleinbürgertums überging und der Radikalismus den Regierungsapparat beherrschte. Wie jede soziale Gruppe, die den Staat lenkt, wurde das Kleinbürgertum nunmehr konservativ; und mit dieser Entwicklung des Kleinbürgertums geht eine entgegengesetzte des Syndikalismus Hand in Hand. Die Kleinbourgeoisie ging mit der Großbourgeoisie zusammen, um an die Regierung zu gelangen — und wie sie seitdem repressiv gegen das Proletariat vorging, so war sie auch bestrebt, den Fortschritt der Sozialgesetzgebung hintanzuhalten.

Die mehr oder weniger versteckte Preisgabe jener Gesetzgebung seit 3 Jahren ist eines der Kennzeichen des politischen Konfliktes zwischen Radikalismus und Sozialismus.

Zwei weitere Gründe aber sind noch für diesen Stillstand oder für diese Umkehr anzuführen.

1. Lange hatte die Arbeitergesetzgebung nur die Großindustrie betroffen. In logischer Entwickelung begann sie nun aber auch Kleinindustrie und Kleinhandel zu erfassen. Der Syndikalismus, unter den Angestellten der Modewarengeschäfte und des Nahrungsmittelgewerbes sehr verbreitet, übte einen immer stärkeren Druck und erreichte, daß die Beschränkungen auch über die eigentliche Fabrik hinausgriffen. Seit 1903 erlitt die Selbstherrlichkeit des Kleinunternehmers, bis dahin fast uneingeschränkt, eine ganze Reihe empfindlicher Einbußen. Das Gesetz von 1903 hatte den Geltungsbereich der hygienischen Vorschriften besonders stark ausgedehnt, so daß nun die Küchen-, Lager- und Bureaubetriebe davon betroffen wurden. Das Gesetz von 1906 führte den wöchentlichen Ruhetag ein, der dem schärfsten Widerstand des Kleinhandels begegnete. Ein weiteres Gesetz aus demselben Jahre dehnte die Haftpflicht des Unternehmers für Arbeitsunfälle, die seit 1898 für die industriellen Betriebe galt, auf die Handelsbetriebe aus.

Endlich unterstellte ein Gesetz von 1907 die Handelsbetriebe der Gewerbegerichtsbarkeit. Die Erregung der radikalen Kleinbourgeoisie über die soziale Gesetzgebung wurde um so größer, je mehr sie sich direkt dadurch betroffen sah.

2. Das wichtigste der gegenwärtig in Frankreich zu lösenden sozialen Probleme ist das übrigens schon 20 Jahre alte Problem der Arbeiterversicherung [1]). Die Lösung desselben auf dem Wege der Inanspruchnahme des Staatsschatzes und jährlicher Budgetkredite ist die einzig denkbare. Selbst unter den für die Arbeiter ungünstigsten, elendesten, die Staatsfinanzen am wenigsten belastenden Verhältnissen müßte die Regierung mehr als 100 Millionen jährlich aufbringen. Nimmt man die Verhältnisse für die Arbeiter günstiger, ohne daß sie jedoch auch nur deren elementarsten Wünschen entsprächen, so würde die Beanspruchung des Budgets auf eine halbe Milliarde steigen. Fast eine volle Milliarde aber würde nötig sein, wenn man alle erwachsenden Lasten der Staatskasse aufbürden wollte, wie es einige Entwürfe von sozialistischer Seite verlangt haben.

Welches auch die endgültige Lösung sein mag: sie wird sich entweder in der Erhöhung bestehender oder in der Schaffung neuer Steuern äußern.

Die Kleinbourgeoisie, die schon heute von den erlassenen Reglementationen in Mitleidenschaft gezogen ist und mit mehr oder weniger erhöhten Selbstkosten zu rechnen hat (Unfallversicherung, hygienische Vorschriften), sieht also weitere, doppelte Belastung nahen: einerseits in Form der direkten Beiträge für die Versicherung der einzelnen Arbeiter und Angestellten, andererseits in Form der Heranziehung zu den allgemeinen Unkosten. Daher setzte sie den bisher diskutierten Entwürfen einen Widerstand entgegen, der sich aus politischen Gründen nicht in ausdrücklicher und entschlossener Ablehnung äußert, jede Vertagung aber mit Freude begrüßt.

Sie hat umso weniger Anlaß, die Durchführung der Altersversicherung zu beschleunigen, als sie in ihr mit mehr oder weniger Berechtigung den Keim zu einer umfassenden Sozialversicherung erblickt, die nicht allein die Altersinvalidität oder die vorzeitige und Unfallsinvalidität, sondern eben alle dem Arbeiter drohenden Gefahren in ihren Bereich ziehen würde.

Viel weniger auf Fortentwickelung der Sozialgesetzgebung als auf Unterdrückung der Arbeiterschaft bedacht, sucht die herrschende Klasse des heutigen Frankreichs auch den Syndikalismus mehr und mehr einzuengen.

Mit dem politischen Sozialismus, der gewisse Garantien von dem Tage an zu bieten schien, an dem er die systematische Eroberung von Parlamentssitzen auf seine Fahne schrieb, hatte sie sich einigermaßen abgefunden; da fand sie sich den beruflichen Organisationen, den

[1]) Seitdem dieser Aufsatz geschrieben wurde, ist ein Gesetz über die Arbeiterversicherung theoretisch in Kraft; aber es wird von den Gewerkschaften verworfen.

Syndikaten und Verbänden, gegenüber. Diese Vereinigungen, die die Politik im engen und kleinlichen Sinne ausscheiden, sich aber doch eine außerberufliche Aufgabe: Umsturz des Staates und fortschreitende Schwächung seiner Organe (Antimilitarismus usw.) stellten, erschienen in höchstem Grade gefährlich. Wir werden sehen, wie die Pläne der radikalen Partei darauf ausgehen, entweder die Lebensäußerungen des Syndikalismus in Grenzen zu bannen oder ihn auf bestimmte wirtschaftliche Aufgaben zu beschränken.

Nicht allein der Syndikalismus der Arbeiter hat aber in den letztverflossenen Jahren die Aufmerksamkeit der Bourgeoisie auf sich gelenkt: mit Schrecken bemerkte sie auch syndikalistische Tendenzen unter den niederen Beamten (Postbeamte, Lehrer), die mit den Arbeitsbörsen ständige Beziehungen unterhielten und das Koalitions- und Streikrecht unverkürzt in Anspruch nahmen. Die verabredeten Arbeitseinstellungen, die 1909 zweimal den Post- und Telegraphenbetrieb unterbrachen, erschienen als revolutionäre Tatsachen. Die Gerichte wurden alarmiert, strenge Strafen über die Beteiligten verhängt. Ohne Unterschied wurde den Beamten und Angestellten des Staats das Recht des Zusammenschlusses vorenthalten, das Parlament sprach ihnen ausdrücklich das Streikrecht ab. Trotzdem wollte man die staatsbürgerliche Ungleichheit der öffentlichen Beamten auch gesetzlich festlegen; wir werden die dies bezweckenden Entwürfe kennen lernen; die früher stillschweigend gewährten Freiheiten werden nunmehr eingeschränkt.

Die Sozialgesetzgebung Frankreichs während der beiden letzten Jahre kann, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, in ihrer allgemeinen Tendenz charakterisiert werden als Stillstand des gesetzlichen Einschreitens zugunsten der Arbeiterschaft und schärfstes Vorgehen gegen den Syndikalismus. —

Wir werden jetzt in geordneter Reihenfolge die verschiedenen Gebiete besprechen, die ein gesetzliches Eingreifen nötig hätten; die durchgeführten Neuerungen sowie die stattgehabten Diskussionen oder vertagten Entwürfe werden wir jeweils hinzufügen.

1. Der Arbeitsvertrag.

Es ist eine wohlbekannte Tatsache, daß Frankreich hinsichtlich des Arbeitsvertrages kein organisches Gesetz aufzuweisen hat. Einige ganz allgemein gefaßte und tatsächlich wertlose Bestimmungen des code civil, meist aber mehr oder weniger bestrittener Gebrauch — man wird zugeben, daß dieser Zustand die Freunde klarer Lösung nicht befriedigen kann. Gleichwohl ist kein Vertrag häufiger und wichtiger, bedarf kein Vertrag eines solchen Schutzes wie derjenige über die Vermietung der Arbeitskraft. Mehrere Länder haben denn auch eingesehen, daß man sich in diesen Dingen nicht an die Geschäftspraxis vergangener Zeiten halten kann, die um so verwerflicher und gefährlicher wurde, je mehr die Großindustrie vordrang. Auf diese Lücke ist in Frankreich oft hingewiesen worden, und obgleich es besonders den Freunden des sozialen Friedens notwendig schien, die Rechte und

Pflichten der Unternehmer und Angestellten zu präzisieren, hat man immer wieder den Zeitpunkt hinausgeschoben, an welchem das Gesetz vollständige und ausdrückliche Vorschriften erlassen würde, — und so besteht die Lücke gegenwärtig noch fort. Die Unzuträglichkeiten dieser dilatorischen Politik des Gesetzgebers des längeren darzulegen, ist nicht nötig; es ist klar, daß sie alle auf Seiten des Lohnarbeiters liegen.

Vor mehreren Jahren ist nun ein Gesetzentwurf von der Regierung ausgearbeitet worden, der seit seinem Druck drei Ministerien überdauert hat.

Die Arbeitskommission der Kammer, die ihn beriet, fand ihn zu kompliziert und vielgestaltig. Er enthielt in der Tat nicht weniger als 5 Titel und 56 Artikel; die Titelüberschriften lauten der Reihe nach: Entstehung des Vertrags, Kollektivverträge, Arbeitsordnungen, Wirkungen und Pflichten, Lösung des Vertrags.

Der Berichterstatter der Kommission wies in seinem Bericht vom 27. Dez. 1907 darauf hin, wenn man sich zuviel vornehme, laufe man Gefahr, nichts ordentlich zu machen. Er bekämpfte das Bestreben, zu gleicher Zeit den individuellen Vertrag, den Kollektivvertrag und die Arbeitsordnungen regeln zu wollen, und schlug seinerseits die Annahme eines ganz einfachen Gesetzes von 7 Artikeln vor. Art. 1 dieses Gesetzes nimmt Art. 1779 des code civil in veränderter Fassung auf, indem zwischen Arbeitsvertrag und Industrievertrag unterschieden wird; der erstere ist der Vertrag, durch welchen eine Person sich verpflichtet, für eine andere zu arbeiten, die sich ihrerseits verpflichtet, ihr einen Lohn zu zahlen, der entweder nach der Arbeitsdauer, oder nach der Qualität oder Quantität der geleisteten Arbeit, oder nach irgend einem anderen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Maßstab berechnet wird ...... Die Tatsache, daß mit der Arbeitsgelegenheit auch dazu nötige Gegenstände geliefert werden, berührt den Charakter des Vertrages als Arbeitsvertrag nicht, vorausgesetzt, daß die Gegenstände als Zubehör der Arbeit aufzufassen sind.

Artikel 2 läßt beim Mangel urkundlicher Belege den Zeugenbeweis in allen Fällen zu.

Art. 3 regelt die Auszahlung verdienter Lohnbeträge an minderjährige Arbeiter und Angestellte.

Art. 4 erlaubt die Lösung des Vertrages mit Anspruch auf Schadenersatz, wenn dieser Vertrag entweder mit den üblichen Bedingungen des Berufes oder der Gegend, oder mit dem Wert oder der Bedeutung der geschehenen Leistungen in auffallendem Widerspruch steht.

Von fundamentaler Bedeutung ist Art. 6; er gestattet den Abschluß kollektiver Arbeitsverträge zwischen einem Syndikat und einem Unternehmer oder zwischen zwei Körperschaften, vor Abschluß der individuellen Arbeitsverträge. Es können dadurch für die letzteren bindende Bedingungen von vornherein festgesetzt werden.

Art. 7 endlich legt die Garantien oder Vorrechte fest, die dem Lohnarbeiter zur Sicherung seiner Lohnforderung auch bei Insolvenz des Unternehmers zustehen.

Dieser sehr reduzierte Entwurf, auf welchen sich die Arbeitskommission aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber, um überhaupt einmal ein Gesetz über diesen Gegenstand fertigzustellen, geeinigt hat, trotzdem er bei weitem nicht den Wünschen der Arbeiter entspricht, ist von der Kammer noch gar nicht beraten worden. Sicherlich läuft er weder den Grundsätzen der orthodoxen Oekonomie, noch denjenigen der kapitalistisch-juristischen Doktrin zuwider. Dennoch muß er als zu weitgehend angesehen worden sein, da er noch in den Drucksachen der Kammer begraben liegt.

2. Die Lohnzahlung.

Auch ein Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung hat Frankreich sehr lang erwartet, während in einer stattlichen Anzahl anderer Staaten (Schweden, Belgien, Oesterreich, England, Norwegen) über Art und Weise der Lohnzahlung bereits organische Gesetze bestehen. In Frankreich war gestern noch der Gebrauch maßgebend.

Trotzdem sich das Parlament seit langem mit dieser wichtigen Frage beschäftigt hatte, die die Ursache vieler neuerlicher Streiks war, kam man bis Dezember 1909 nur zu negativen Lösungen, da die beiden Kammern zu keiner Verständigung gelangen konnten. 1889 beschloß die Deputiertenkammer zum ersten Male die 14tägige Lohnzahlung, der Senat hatte aber die von ihr ausgearbeiteten Einzelheiten bis zum nächsten Termine noch nicht erledigt. Er wollte das Strafensystem doch nicht ganz beseitigen, das den Unternehmern erlaubt, einen Teil der zu zahlenden Lohnbeträge einzubehalten.

Der letzte zwischen beiden Kammern schwebende Entwurf war von der Kammer des allgemeinen Wahlrechts am 30. Juni 1909 angenommen. Der Senat hatte im März einen Gesetzentwurf von 7 Artikeln verabschiedet, der ungefähr folgendes bestimmte:

Die Löhne der Arbeiter und Angestellten sollen in Metallgeld oder in Papiergeld mit Zwangskurs ausgezahlt werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Die Löhne der Arbeiter in Handel und Industrie sollen mindestens zweimal monatlich mit höchstens 16 Tagen Zwischenraum, diejenigen der Angestellten mindestens einmal monatlich gezahlt werden.

Für jede Stückarbeit, deren Ausführung mehr als 14 Tage beansprucht, können die Zahlungstermine jeweils durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden, der Arbeiter hat aber alle 14 Tage Anspruch auf eine Abschlagszahlung und ist binnen 14 Tagen nach Ablieferung der Arbeit vollständig zu entlohnen.

Die Lohnzahlung kann nicht an einem Tage erfolgen, an welchem der Arbeiter oder Angestellte Anspruch auf Ruhe hat. Sie darf nicht stattfinden in Lokalen, wo Getränke verkauft werden oder in sonstigen Verkaufslokalen.

Lohneinbehaltungen als Strafe oder unter irgend einem sonstigen Titel sind unstatthaft, wenn sie nicht durch die Arbeitsordnung vorgesehen und fixiert sind. Eine solche Strafe kann für ein und denselben Tag den vierten Teil des Lohnes nicht überschreiten. Der Gesamtertrag

dieser Strafgelder soll im Interesse der Arbeiter verwendet werden, sei es zur direkten Unterstützung erkrankter oder unfreiwillig arbeitsloser Arbeiter, oder zu Beiträgen an die Witwen- und Waisenunterstützungskasse, deren Mitglied der Arbeiter sein muß, oder an eine Versicherung. Ein Spezialregister muß die Höhe der Einbehaltungen und den Verwendungszweck derselben ersichtlich machen.

Von dem Begriff der Strafgelder wird scharf unterschieden die Lohnreduktion wegen mangelhafter Arbeit oder aus sonstigen Gründen. Mit der Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes wird die Arbeitsinspektion beauftragt.

Diesen Text nahm die Kammer im Juni an, verweigerte aber dem Strafgeldersystem ihre Zustimmung. Der so verbesserte Text wurde am 7. Dezember 1909 Gesetz.

Mit der Frage des Lohnzahlungsmodus hängt eng zusammen die Frage der Betriebsmagazine (»économats«). In allen Ländern, wo diese Einrichtung bestand, hat sie bekanntlich große Mißstände gezeitigt. Die Arbeiter klagten darüber, daß der Unternehmer sie zwinge, ihren Nahrungsmittel- u. a. Bedarf in den Anstalten zu decken, die mit dessen Unternehmen verbunden seien, und wo derselbe auf diese Weise einen Teil der als Lohn verausgabten Beträge wieder hereinbekomme. Diese Frage bildete den Gegenstand heftig erregter Streikbewegungen; besonders die letzte derartige Bewegung in dem französischen Teil des Meurthe-et-Moselle-Beckens, dem Gebiet der Eisengruben, der Hütten- und Stahlwerke lenkte die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf die Frage. Nicht ohne Schwierigkeit kam die Kammer, die soweit als möglich die Interessen der Großindustrie wahren wollte, im Juni 1907 endlich zur Annahme eines Gesetzentwurfs, der zwei Jahre lang der endgültigen Verabschiedung durch den Senat harrte; letzterer setzte ihm so lange Widerstand entgegen. Eine ganz kurze Analyse des Entwurfes — er enthielt übrigens nur 4 Artikel — wird uns über seine Tragweite aufklären.

Zunächst wurde jedem Unternehmer untersagt, seinem Betriebe ein Magazin anzugliedern, wo er direkt oder indirekt seinen Arbeitern oder deren Familien Waren gleichviel welcher Art verkaufte, oder seinen Arbeitern und Angestellten die Verpflichtung aufzuerlegen, ihren Lohn ganz oder teilweise in den von ihm bezeichneten Geschäften auszugeben.

Dies Verbot galt nicht, wenn im Arbeitsvertrag vereinbart war, daß der Arbeiter vom Unternehmer Wohnung mit Beköstigung sowie außerdem einen in Geld fixierten Lohn erhielt, oder wenn zur Ausführung des Arbeitsvertrages der Unternehmer dem Arbeiter Materialien zum Selbstkostenpreise überließ.

Jedes Betriebsmagazin sollte binnen 6 Monaten nach Erlaß des Gesetzes abgeschafft werden; diese Frist verlängerte sich auf 5 Jahre, wenn 1. der Verkauf der Waren dem Unternehmer keinen Vorteil verschaffte, 2. das Magazin durch einen Verwaltungsrat geleitet wurde, der zum Teil aus gewählten Delegierten der Arbeiter und Angestellten des Betriebes bestand.

Die Betriebsmagazine der Eisenbahngesellschaften, die unter Staatskontrolle standen, wurden von dem Gesetz nicht betroffen unter der Bedingung, daß der Verkauf der Güter und Waren dem Unternehmer keinen Vorteil brachte und daß das Magazin von einem Verwaltungsrat geleitet wurde, der in seiner Mehrheit aus gewählten Vertretern der Arbeiter und Angestellten bestand. Der Minister der öffentlichen Arbeiten sollte nach 5 Jahren eine Enquete veranstalten, die über die Ansicht des Personals hinsichtlich Abschaffung oder Weiterbestand der Magazine Aufschluß gab. Die durch das neue Gesetz notwendige Kontrolle wurde von der Arbeitsinspektion ausgeübt. Die Strafen betrugen 50—2000 Fr., im Wiederholungsfall bis 5000 Fr.

Zweieinhalb Jahre wartete das Gesetz auf die Zustimmung des Senats, der für dasselbe keinerlei Sympathie zeigte. Es wurde, mit einigen Veränderungen, im März 1910, angenommen.

3. Das Schwitzsystem.

Gegen dies System protestieren die Arbeiter seit 1848. Das Dekret vom 5. März dieses Jahres verbot es und umschrieb seine wesentlichen Merkmale folgendermaßen: das Schwitzsystem besteht darin, daß ein Arbeiter andere Arbeiter anwirbt, einen bestimmten Arbeitsauftrag übernimmt und sich dadurch schadlos hält, daß er so viel als möglich aus dem einzelnen Arbeiter herauspreßt. Nach der heutigen Interpretation bezogen sich die von dem Dekret der zweiten Republik erlassenen Verbote und Strafbestimmungen nicht auf jeden Fall der Schwitzarbeit, sondern nur auf diejenigen Fälle, die eine mißbräuchliche Ausbeutung darstellten. Daher kommen die oft heftigen Proteste, die sich im Baugewerbe erhoben und sich in den letzten Jahren immer mehr verschärft haben.

In unserer vorigen Studie haben wir schon die Auffassung der Arbeiterklasse in dieser Frage gekennzeichnet. Seitdem ist der Kammer ein Entwurf des Arbeitsministeriums vorgelegt worden.

Die Begründung dieses Entwurfes vom 18. Dezember 1908 gibt zunächst einen geschichtlichen Rückblick und betont dann, daß das Schwitzsystem dem Interesse der Arbeiter wie auch demjenigen der Industrie selbst zuwiderlaufe. Das Schwitzsystem bewirke in Wahrheit niedrige Löhne, Ueberanstrengung der Arbeiter und schlechte Qualität der Arbeit.

Der Entwurf selbst bestimmt folgendes: Das Schwitzsystem ist ein Vertrag, durch welchen ein Zwischenunternehmen derart zu stande kommt, daß der Zwischenunternehmer, der mit dem Hauptunternehmer einen Vertrag über die für eine bestimmte Arbeit nötige Arbeitskraft abgeschlossen hat, diese Arbeit ausführen läßt durch Arbeiter, die von ihm mit oder ohne Garantie des Hauptunternehmers gegen Zeit- oder Stücklohn beschäftigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unterliegen einer Strafe von 100—200 Fr., im Wiederholungsfall 200—500 Fr.

Dieser Entwurf, welcher in weitgehender Weise den Wünschen der Arbeitersyndikate Rechnung trägt, ist der Kommission für Ar-

beiterfragen vorgelegt worden; aber er wird offenbar Entwurf lang bleiben.

4. Rechtsverhältnisse der Syndikate.

Dieses Gebiet beschäftigt die französische Regierung mit am stärksten. Es handelt sich für sie gegenwärtig um folgendes:

1. Darum, die Berufsvereine in einen bestimmten Kreis rein wirtschaftlicher, von politischen Velleitäten befreite Aufgaben zu bannen und das oberste Organ des in Gewerbe- und Industrieverbände zusammengeschlossenen Proletariats, die C. G. T., die besonders seit 1907 die Vogelscheuche, aber auch, wenn man so sagen darf, die Zielscheibe der Regierung geworden ist, zu reglementieren. Nachdem man versucht hatte, sie zu teilen und durch mehr oder weniger geschickte Provokationen, die allzu leicht zu erkennen und zu kennzeichnen waren, zu schwächen, nachdem man es unter Außerachtlassung der bestehenden Gesetze, die ausdrücklich ihre Existenz gewährleisten, mit dem Auflösungscoup versucht hat, hat man nunmehr andere Wege eingeschlagen. Man begann nunmehr in die Verfassung der Organisation einzugreifen, um so denjenigen Elementen das Uebergewicht zu verschaffen, welche — mit Recht oder Unrecht — als weniger unerbittliche Feinde der bestehenden Ordnung galten.

2. handelte es sich darum, der gemeinsamen Aktion insbesondere der niederen Beamten, welche, gestützt auf das Syndikatsgesetz von 1884, Vereinigungen dieser Art gebildet und alle Rechte und Titel, welche dies Gesetz gewährt, in Anspruch genommen haben, Grenzen zu setzen und Zügel anzulegen. Es hat sich gezeigt, daß das Gesetz von 1884 nicht klar genug in dieser Beziehung ist und daß trotz einiger Gerichtsentscheidungen (das Seine-Gericht hat noch Ende Juli 1909 das Postbeamtensyndikat aufgelöst) ein Ergänzungsgesetz unabweislich war.

Wir wollen nun die Pläne, die sich in diesen beiden Richtungen bewegen, einer Prüfung unterwerfen.

Die Kammer ist schon dreimal (1899 und 1906) mit einem Entwurf befaßt worden, den der Handelsminister Millerand ausgearbeitet hat und welcher mehrere Punkte des Gesetzes von 1884 modifiziert. Trotzdem er in mancher Hinsicht die Rechte der Syndikate auszudehnen behauptet, wird er von den Berufsvereinen allgemein bekämpft und verworfen. Man sieht in ihm eine ernste Gefahr und fürchtet insbesondere, von der Aufgabe, die man sich gestellt hat, abgelenkt zu werden. Der Entwurf, der an sich nicht neu ist, hat in letzter Zeit wiederum Aktualität erlangt; wir führen ihn deshalb in seinen Hauptzügen vor.

Die Berufssyndikate haben zur ausschließlichen Aufgabe: 1. Wahrung der wirtschaftlichen Interessen in Industrie, Handel und Landwirtschaft; 2. bestimmte Maßnahmen zu treffen, die zwar nicht direkt aus diesen Zwecken abzuleiten sind, aber vom Gesetz ausdrücklich zugelassen werden. Sie können sich zur Verteidigung ihrer wirtschaftlichen Interessen frei verbinden. Die Syndikatsverbände haben

Rechtsfähigkeit und können außerdem die zu ihrer Tätigkeit notwendigen Immobilien, Sammlungen, Laboratorien usw. besitzen. Die Syndikate haben ebenfalls Rechtsfähigkeit: sie können klagen und verklagt werden, sie können ohne besondere Ermächtigung zu ihren gunsten oder Lasten bewegliche und unbewegliche Sachen besitzen. Sie können auch — und das ist neu — Handelsgeschäfte abschließen. Die Bestimmungen der Gesetze von 1867 und 1893 sind durch günstigere ersetzt. Grundlegend ist folgende Vorschrift:

»Das Gesellschaftskapital kann ohne Rücksicht auf seine Größe in Aktien oder Aktienanteile bis zu 25 Fr. zerlegt werden. Die definitive Konstituierung der Gesellschaft kann erst erfolgen, wenn das gesamte Kapital gezeichnet ist und, sofern die Aktien oder Aktienanteile 25 Fr. nicht übersteigen, wenn jeder Aktionär den vierten Teil des auf ihn entfallenden Aktienbetrages eingezahlt hat. Ist das Gesellschaftskapital von wechselnder Größe, so genügt die Einzahlung eines Zehntels.«

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende Vereinbarung, unbeschadet aber seiner Verpflichtung, die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen. Die geleisteten Beiträge bleiben Eigentum der Gesellschaft.

Die freiwillige Beschränkung der in gegenwärtigem Gesetz anerkannten Rechte durch Beschränkung des Austritts- und Ausschlußrechtes, die Verrufserklärung durch ein Syndikat, sofern sie andere Ziele verfolgt als die Sicherung der von ihm festgesetzten Arbeitsbedingungen oder der Staatsbürgerrechte, stellen ein Zivilvergehen dar, gegen welches die Schadenersatzklage zulässig ist.

Gegen denjenigen, der durch Gewalttat, Drohungen oder betrügerische Manipulationen eine oder mehrere Personen zwingt oder zu zwingen versucht, aus dem Syndikat auszutreten oder ihm beizutreten, sind Strafen vorgesehen.

Man begreift, daß dies sehr komplizierte Gesetz, das die Berufsvereine in so mancher Hinsicht bedroht, von den letzteren nicht ohne schwere Bedenken aufgenommen worden ist. Sie konnten fürchten, daß ihr Vermögen, wenn sie sich einmal als Handelsgesellschaften konstituierten, jeden Augenblick für ihre wirtschaftliche Tätigkeit die Bürgschaft werde übernehmen müssen, und daß man gegen sie nach den Regeln verfahren würde, die das englische Oberhaus einen Augenblick gegen die Gewerkschaften jenseits des Kanals in Kraft gesetzt hat (Taff vale Case und ähnliche Fälle).

Ein Entwurf, der der Kammer am 15. Oktober 1908 von M. Klotz vorgelegt worden ist, bewegt sich in anderer Richtung. Seine Hauptabsicht ist, die Lebensäußerungen des kämpfenden Proletariats in bestimmte Formen zu zwängen, die Kampforganisationen desselben unter Staatskontrolle zu stellen. Gegen jedes Eingreifen dieser Art aber wehren sich die Gewerbe- und Industrieverbände auf das heftigste; sie verweigern jeder Reglementation ihre Zustimmung, die nicht ihrem eigenen Willen entspringt. Der Klotzsche Entwurf will in der Tat nichts anderes, als den Syndikalismus, die ursprünglichste und auto-

nomste Kraft, die in Frankreich außerhalb des Regierungsmechanismus seit der Revolution aufgekommen ist, zu einem normalen Räderwerk gerade der Gesellschaft machen, welche der Syndikalismus bekämpft, zu einer Verwaltungsinstanz, die Berichte einreicht und nach den gesetzlichen Vorschriften arbeitet.

Es ist von Wert, diesen Entwurf, welcher häufig die Ideen der politisch herrschenden radikalen Partei widerspiegelt, und sich im Grunde bestrebt, den auf den syndikalistischen Kongressen zutage getretenen Widerstreit der Meinungen zu seinem Vorteil auszunutzen, näher zu betrachten. In erster Linie sucht er die Idee auszubeuten, die auf den drei letzten Kongressen (Bourges, Amiens, Marseille) in der Minderheit geblieben ist; die proportionelle Vertretung in der C. G. T., d. h. den Grundsatz, daß die numerisch zahlreichen Gruppen auch über eine große Zahl von Mandaten verfügen müßten. Diese von den Reformisten verteidigte These ist von den Kreisen, die sich revolutionär nennen, stets zurückgewiesen und schließlich auch zum Scheitern gebracht worden.

Der Entwurf umfaßt 9 Artikel:

Zunächst definiert er das Berufssyndikat als eine Vereinigung von Personen, deren Zahl unbegrenzt ist und welche entweder dem gleichen oder ähnlichen Berufe oder konnexen Gewerben, d. h. solchen Gewerben, die zur Herstellung bestimmter Artikel zusammenwirken, angehören. Das Syndikat hat zur Aufgabe die Wahrung und Verteidigung der allen seinen Mitgliedern gemeinsamen wirtschaftlichen, industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Interessen. Der Syndikatsverband ist ein regionaler Verband der Syndikate verschiedener Berufe. Der Nationale Arbeitsverband (Fédération nationale du Travail) vereinigt die von den verschiedenen Syndikatsverbänden gewählten Delegierten. Sein Zweck ist, die beruflichen, industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Forderungen wirtschaftlicher Art, welche ihm die Arbeiterschaft durch Vermittelung der Syndikatsverbände vorlegt, zu zentralisieren und nach einer Prüfung zu formulieren.

Diese Gebilde haben sämtlich Rechtsfähigkeit. Die Syndikate bleiben im Verbande autonom, welch letzterer jedes Jahr einen Ausschuß aus den Delegierten jedes Syndikates bildet, wobei auf je 1000 Organisierte ein Delegierter entfällt. Diese Ausschüsse treten zweimal jährlich für drei Tage im wirtschaftlichen Zentrum des Gebietes zusammen. Der Entwurf geht so weit, auch die Konstituierung des Bureaus zu regeln.

Die Fédération nationale du Travail besteht aus den Präsidenten und Sekretären der einzelnen Verbände. Auch hier regelt der Entwurf die Zusammensetzung des Bureaus. Der Verband hält jährlich eine Sitzung von fünftägiger Dauer ab und legt dem Arbeitsminister Jahresberichte vor, die im offiziellen Regierungsorgan veröffentlicht werden.

Die Abgrenzung der verschiedenen geographischen Gebiete, die jeweils einen Verband bilden können, sowie der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz wird einem Verwaltungsdekret überwiesen.

Dieser Plan gehört in die zweite der von uns gekennzeichneten Kategorien. Es handelt sich darum, die niederen Beamten vom Syndikalismus abzuziehen und sie von der C. G. T. zurückzuhalten, ihnen die Koalierung im eigentlichen Sinne des Wortes zu untersagen. Dies wird versucht auf dem Wege der differenzierenden Gegenüberstellung des staatlich beschäftigten und des Proletariats der Privatindustrie, sowie durch eine Unterscheidung der beiden Rechtszustände hinsichtlich der Koalitionsfrage in den Gesetzen von 1884 bezw. 1901. Die Ereignisse, die die Beunruhigung der Regierung erregt oder gezeigt haben, sind bekannt: Bildung des Lehrersyndikats, unverzügliches Einschreiten der Regierung (Okt. 1905), Bildung des Zentralkomitees zur Verteidigung des Koalitionsrechts des in Staats-, Departements- oder Gemeindebetrieben beschäftigten Proletariats mit 400 000 Mitgliedern, Streik der Pariser Briefträger (April 1906), Absetzung mehrerer organisierter Beamten (März 1907), ausgedehnte Streiks der Post-, Telegraphen- und Telefonbeamten im Frühjahr 1909, gefolgt von unbarmherzigem Einschreiten der Regierung.

Um ihr wahres Gesicht, das Bestreben, die niederen Beamten unter engste Staatsvormundschaft zu stellen, zu verbergen, verfolgte die radikale Partei die Taktik, die beiden Ziele: Ausarbeitung des Beamtenstatuts und Formulierung der staatsbürgerlichen Ungleichheit der Beamten — in einen Topf zu werfen; sie glaubte und glaubt noch immer, daß sie die Beamten auf ewig von dem Proletariat der Werkstätten trennen kann, indem sie ihnen ein System von mehr oder weniger zuverlässigen Garantien gegen Willkür und Unsicherheit gewährt.

Der angekündigte Entwurf, den die Regierung der Kammer am 25. Mai 1909 vorgelegt hat, der aber schon vor seinem Erscheinen Gegenstand von Kommissionsberatungen gewesen ist, ist in dieser Hinsicht besonders charakteristisch. Sein Titel lautet: Gesetzentwurf über das Statut und das Koalitionsrecht der Beamten.

Nachdem er in ziemlich langatmiger Weise die neuen und, wie wir wiederholen, recht unsicheren Garantien aufgezählt hat, die den Beamten hinsichtlich ihrer Ernennung, Beförderung und des Disziplinarstrafsystems gegeben werden sollen, kommt die Begründung des Entwurfs auf die zentrale, die Syndikatsfrage. Dem Gesetz von 1884, dem Spezialgesetz über die Syndikate, wird das allgemeine Vereinsgesetz von 1901 gegenübergestellt. »Es ist gleichgültig«, heißt es dann, »auf welches Gesetz man sich stützt. Wesentlich ist vielmehr, ohne Rücksicht auf die jeweilige Gestalt der Gesetzgebung, daß das Prinzip der Koalitionsfreiheit, das die Beamten für sich in Anspruch nehmen, in Einklang gebracht wird mit dem Charakter und Wesen ihres Amtes, besonders aber mit dem Prinzip der Regierungsautorität, deren Wegfall die Existenz der Nation gefährden würde. Diese Beseitigung des Interessenkonflikts kann nur auf dem Wege eines Spezialgesetzes erreicht werden .... Die Herstellung eines gesonderten Rechtszustandes rechtfertigt sich umso eher, als die Beamten im Staate eine Vorzugsstellung einnehmen. Den einfachen Bürgern gegenüber genießen sie gewisse Vorrechte. Werden sie doch nach einem gesetzlich fixierten

Tarife entlohnt, sie sind von vornherein vor jeder Arbeitslosigkeit geschützt, und wenn sie wegen Alter oder Invalidität ihren Dienst verlassen müssen, haben sie einen sicheren Rückhalt. Es ist nur natürlich, daß dieser eigenartigen Lage der Beamten eine besondere Stellung derselben hinsichtlich der Koalitionsfreiheit entspricht.«

Das ist die offizielle Theorie, die folgendermaßen in die Praxis umgesetzt werden soll:

Der Entwurf will den Beamten das Recht geben, sich frei zur Prüfung und Wahrung ihrer beruflichen Interessen zu koalieren, sofern sie gleichartige öffentliche Aemter bekleiden. Auch die Beamten der Ministerien, Departements und Gemeinden können sich, sofern sie gleichartige Aemter bekleiden, vereinigen.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften gebildeten Beamtenorganisationen können sich untereinander nur verbinden, wenn ihre Mitglieder zu derselben Beamtenkategorie gehören oder in den Zentralverwaltungen gleichartige Aemter bekleiden. Jede anderweitige Verbindung dieser Vereine und Vereinsverbände, sei es unter sich, sei es mit anderen Vereinigungen, ist ausdrücklich untersagt.

Die Gründer jedes Vereins sollen die Statuten und ein Verzeichnis derjenigen, die unter irgend einem Titel mit der Verwaltung und Leitung betraut sind, einreichen. Dem Generalanwalt der Republik muß über die Statuten durch den Präfekten oder Unterpräfekten Bericht erstattet werden. Die Bildung der Vereinsverbände ist an dieselben Formen geknüpft; hier ist den Statuten auch noch die Liste der beigetretenen Vereine beizufügen.

Die Vereine und Verbände können den Ministern Wünsche unterbreiten, die mit dem beruflichen Leben im Zusammenhang stehen. Sie können ohne besondere Ermächtigung gerichtlich auftreten und die Beiträge ihrer Mitglieder sowie die für ihre Versammlungen nötigen Räume erwerben, besitzen und verwalten.

Es ist ihnen untersagt, die Beamten zu gleichzeitiger Einstellung ihres Dienstes zu veranlassen. Jede dahingehende Aufforderung wird mit Geldstrafe von 100—300 Fr., im Wiederholungsfall mit der doppelten Geldstrafe und Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Jahr bestraft. Die Vereine und Verbände können gerichtlich aufgelöst werden. Mit 16—3000 Fr. und Gefängnis von 6 Tagen bis zu 1 Jahr werden die Gründer, Leiter usw. eines Vereins bestraft, der nach dem die Auflösung aussprechenden Urteil weiter besteht.

Ueber diese Entwürfe hat nun die Kammer zu beschließen, wann aber die Entscheidung fällt, ist nicht zu sagen.

Mit der Frage des Koalitionsrechts ist eng verbunden die des Streikrechts. Im vorigen Artikel haben wir schon mitgeteilt, daß die Minister der Justiz und der Arbeit am 14. Januar 1907 einen Entwurf vorgelegt haben, welcher gewisse Beschränkungen des code pénal (Art. 414 und 415) beseitigt und das gemeine Recht an deren Stelle setzt. Es ist für den gegenwärtigen Zeitpunkt kennzeichnend, daß der Entwurf noch nicht einmal in der zu seiner Beratung niedergesetzten

Kommission erörtert worden ist. Offenbar ist man der Unterdrückung weit eher geneigt als einer rechtlichen Erleichterung.

V. Die Reglementierung der Arbeit.

Die gegenwärtige Gesetzgebung Frankreichs auf diesem Gebiet läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Dekret vom 9. September 1848: Der Arbeitstag in Manufakturen und Fabriken soll 12 Stunden wirklicher Arbeit nicht überschreiten.

Gesetz von 1892 bezw. 1900 über die Arbeit der Kinder, der minderjährigen Mädchen, der Frauen und derjenigen erwachsenen Männer, die in denselben Räumen wie eine der vorhergehenden Kategorien beschäftigt werden. Dies Gesetz führt den Achtstundentag für die verschiedenen geschützten Kategorien ein und organisiert in den Grundzügen die Fabrikinspektion.

Gesetz vom 29. Dezember 1900 über die Arbeitsbedingungen der in Magazinen, Läden und anderen davon abhängenden Räumen beschäftigten Frauen.

Gesetz vom 13. Juli 1906 über den wöchentlichen Ruhetag.

Seit zwei Jahren ist keine neue Vorschrift erlassen. An Diskussionen über verschiedene Entwürfe hat es aber nicht gefehlt, andere Pläne wiederum sind unter den Tisch gefallen.

1. Am 10. Juli 1906 hatte die Regierung einen umfassenden Entwurf vorgelegt, welcher die Organisation der Arbeit weitgehend modifizierte. Derselbe ist von der Arbeitskommission der Kammer beraten und in folgenden Grundsätzen gebilligt worden (der Bericht datiert von 1907):

1. Zehnstundentag für die Arbeiter beiderlei Geschlechts in den industriellen Betrieben.

2. Gleiche Lage der Ruhezeit in allen Betrieben.

3. Auch in Familienwerkstätten, Laboratorien, Küchen, Lagergewölben und dazu gehörenden Räumen dürfen Frauen und Kinder nicht zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens beschäftigt werden.

4. Die Reduktion auf 10 Stunden erfolgt: in Betrieben, die bisher keiner gesetzlichen Beschränkung unterlagen, durch Abstufung auf 11 Stunden nach zwei, auf 10 Stunden nach zwei weiteren Jahren; in Betrieben, die bisher gesetzlichen Zwölfstundentag hatten, sofort nach Erlaß des Gesetzes auf 11, nach zwei Jahren auf 10 Stunden.

5. In Handelsbetrieben muß auf die tägliche Arbeit jeder beschäftigten Person eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden folgen.

6. Die Betriebsleiter müssen ein Register führen, welches Namen und Wohnort derjenigen Arbeiter ersichtlich macht, die entweder in ihrem Hause, oder in einer Werkstätte außerhalb des Betriebes oder der direkt dazu gehörenden Räume beschäftigt werden.

Dieser Entwurf erfaßte mit seinen wirklichen oder täuschenden Scheinreformen Industrie, Handel und Heimarbeit gleichzeitig.

Es ist aber offenbar, daß er nicht Gesetz werden wird und nur eine Illusion der Arbeiterklasse darstellt. Dem Gesetz über den wöchent-

lichen Ruhetag, welcher schon bei dem jeder Reglementierung abholden Klein- und auch Großhandel lebhafte Proteste hervorgerufen hatte, auf dem Fuße folgend, wurde er von der gesamten »konservativen« Presse mit heftigster Gegnerschaft empfangen. Man sah in ihm einen Schritt weiter in der Richtung des Sozialismus, einen neuen Eingriff in die Vertragsfreiheit. Er war verurteilt, ehe er überhaupt das Licht der Welt erblickt hatte.

Daher wagt man ihn nicht ernsthaft zu beraten, die radikale Mehrheit, d. h. die Kleinbourgeoisie, die die beiden Kammern beherrscht, ist sich vollkommen klar darüber, daß es ihr, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwer sein würde, weiten, ihr unentbehrlichen Wählerkreisen neue Vorschriften mundgerecht zu machen. Die Kleinhändler werden an dem Tage über Tyrannei zu schreien anfangen, wo man von ihnen verlangen wird, daß sie ihre Angestellten nicht länger als zwölf Stunden täglich in Haft — das Wort ist vielleicht nicht zu stark — behalten. Sie werden wiederum, wie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den wöchentlichen Ruhetag, mit Steuerverweigerung drohen. Die Unternehmer der Heimarbeit aber, die auf ihre Rechnung kommen, weil diese Art der Ausbeutung jeder Kontrolle spottet, wehren sich von vornherein gegen jede Einschränkung ihrer Freiheit. Und da andererseits die radikale Partei in dieser Sache nicht wagt, das Proletariat, das einen kürzeren Arbeitstag verlangt, vor den Kopf zu stoßen, so hat sie allen Anlaß, auch die glatte Verwerfung des Gesetzentwurfs hintanzuhalten. Sie fand und findet es bequemer, ihn einfach ruhen zu lassen.

Auch die Ausführung des Gesetzes über den wöchentlichen Ruhetag ruht. Hierüber ist der lebhafteste Kampf zwischen dem Proletariat, welches die unverkürzte Anwendung des Gesetzes von 1906 verlangte, und dem Kleinhandel, der durch diese Vorschriften dem Ruin preisgegeben sein wollte, ausgebrochen. Der Kammer wurden eine ganze Reihe von Anträgen und Entwürfen unterbreitet, die das Gesetz abschwächen oder seine Anwendung weniger streng machen sollten. In ihrer Gesamtheit stellten diese Anträge den Rückschlag der Kleinbourgeoisie gegen eine Gesetzgebung dar, über die sie berechtigten Anlaß zur Beschwerde zu haben glaubte.

Die Resultate, zu welchen die Kommission gekommen ist, und welche immer noch zur Debatte und Beschlußfassung stehen, sind im Bericht vom 18. März 1908 niedergelegt.

Im Falle einer Annahme derselben würden in Zukunft folgende Bestimmungen gelten:

Der wöchentliche Ruhetag ist in industriellen und Handelsbetrieben obligatorisch; seine Dauer muß 24 Stunden betragen. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Berufes und einer Gegend können — das ist vollkommen neu und statuiert ein bis dahin in Frankreich unbekanntes Prinzip — durch gemeinsamen Beschluß irgend einen der vom Gesetz gestatteten Modi des Ruhetages wählen.

Diese Modi sind die folgenden:

Wenn die Sonntagsruhe anerkanntermaßen Unzuträglichkeiten

mit sich bringt, so kann die Ruhezeit für das ganze Personal anders festgelegt werden: entweder auf die Zeit vom Sonntag Mittag bis Montag Mittag, oder auf den Sonntag Nachmittag zuzüglich eines weiteren freien Tages oder zweier halber Tage ein um die andere Woche und zwar, entweder abwechselnd für je einen Teil, oder für das ganze Personal (Schichtwechselroulement).

Ein derartiger Schichtwechsel ist in einer Reihe besonders bezeichneter Industrien gesetzlich eingeführt; z. B. in der Nahrungsmittelfabrikation für den unmittelbaren Bedarf, in Hotels und Restaurants, in Beleuchtungs-, Wasserversorgungs- und Kraftanlagen.

Weitere Ausnahmen sind für Fälle dringender Arbeiten vorgesehen, wie im Gesetz von 1906; auch dürfen die Betriebe, die für das gesamte Personal den gleichen Ruhetag eingeführt haben, die Ruhezeit der zum Fortbetriebe der Maschinen nötigen Personen auf einen halben Tag reduzieren; diese sollen aber eine ergänzende Ruhezeit genießen. In den Schichtwechselbetrieben, die weniger als 8 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, kann die eintägige Ruhezeit durch eine solche von zwei halben Tagen ersetzt werden, die zusammen den Arbeiter und den Angestellten auf einen vollen Tag von der Arbeit befreien. Andere Ausnahmen gelten für Hotels und Badeorte, für diejenigen, die außerhalb dieser Orte weniger als 8 Personen beschäftigen, für die Saisonindustrien usw.

Wenn ein Unternehmer mehrere Ruhetage zusammenlegt, muß er sie zu dem gewöhnlichen Satz bezahlen. Wenn ein Lohnarbeiter einen Betrieb verläßt, ehe er die ihm zukommende Ruhe genossen hat, so hat er das Recht auf Bezahlung der Ruhetage zu dem gewöhnlichen Satze. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dieser Entwurf, der die Ausnahmen vom Prinzip des Wochenruhetages vervielfacht und den die Arbeitersyndikate in fast allen seinen Teilen verwerfen, ist noch nicht zur Beratung gelangt.

Zwei weitere Entwürfe harren auf diesem Gebiet noch der Sanktion durch das Parlament.

Der erstere bezieht sich auf die Kontrolle der Arbeitsdauer in den industriellen Betrieben, und obgleich der Bericht über den Regierungsentwurf schon seit dem 5. Januar 1908 in den Händen der Abgeordneten ist, hat man, den Wünschen der Unternehmer nachgebend, die Beratung immer wieder ausgesetzt.

Es handelt sich darum, eine ins einzelne gehende Kontrolle aus ihrer bisher rein theoretischen Existenz in die Wirklichkeit überzuführen. Die Unternehmer sollten danach einen allgemeinen Stundenplan, der Beginn und Ende der Arbeit, sowie Dauer und Lage der Ruhezeit ersichtlich macht, in den Betrieben anschlagen. Wenn die Arbeiten der einzelnen Gruppen derart ineinander greifen, daß sie nicht zu derselben Zeit beginnen und aufhören können, oder wenn das Personal in Schichten eingeteilt ist, die sich in derselben Arbeit ablösen, haben die Betriebsleiter das Recht, für jede Gruppe bezw. Schicht einen besonderen Stundenplan in Geltung zu setzen. Für alle Personen, deren Tätigkeit dem allgemeinen Stundenplan nicht unterliegt,

muß ein besonderer Plan den Namen, die Arbeits- und die Ruhezeit jeder dieser Personen sowie die Arbeit, mit der, und den Ort, wo sie beschäftigt wird, ersichtlich machen. Die Stundenpläne dürfen die gesetzlichen Grenzen der Arbeitszeit nicht überschreiten; ein Duplikat derselben ist dem Arbeitsinspektor einzureichen. Jede Tätigkeit eines Arbeiters außerhalb der durch den Plan festgesetzten Zeit stellt eine Zuwiderhandlung dar. Eine Zuwiderhandlung liegt auch dann vor, wenn ein Arbeiter in einem Betriebe, der einen allgemeinen Plan nicht hat, beschäftigt wird, ohne in einem besonderen Stundenplan namentlich aufgeführt zu sein.

An zweiter Stelle steht ein Gesetzentwurf der Regierung vom 16. Februar 1909. Er hat zum Gegenstand den Anschlag der gesetzlichen Bestimmungen in den industriellen und Handelsbetrieben.

Das geltende Recht schreibt vor, in den Betrieben Anschläge anzubringen, die die Vorschriften über die Dauer der Arbeit, Hygiene und Sicherheit enthalten. Da nun die Zahl der Anschläge beträchtlich gewachsen ist, so will man diese Bestimmung ändern. Das Ministerium der Arbeit glaubt mit Recht oder Unrecht, daß das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers nicht erreicht ist, und nur auf anderem Wege erreicht werden kann. Gewisse Anschläge sollen also ganz wegfallen, andere sollen in eine Sammlung aufgenommen werden, die in bestimmter Zahl den Arbeitern und Angestellten zur Verfügung gestellt wird.

Gehen wir zur Arbeitsinspektion selbst über. Seit der Drucklegung unseres früheren Artikels ist hier keinerlei bemerkenswerte Organisationsänderung vorgenommen worden. Der Regierungsentwurf vom 7. Mai 1907, welcher der Fabrikinspektion gewählte Arbeiterdelegierte beiordnen wollte, ist nicht zur Beratung gelangt.

Der letzte Punkt in diesem Kapitel ist die Frage der rechtlichen Stellung der Wöchnerinnen. Während Deutschland, die Schweiz, die skandinavischen Länder diese Frage schon gesetzlich geregelt haben, hatte Frankreich in dieser Hinsicht bekanntlich noch kein ausreichendes und klares Gesetz. Die gegenwärtige Gestalt des Problems ist die folgende:

Die Kammer hatte am 9. April 1908 einen Antrag angenommen, dahingehend, daß die Wöchnerinnen ihre Arbeit oder ihre Beschäftigung behalten sollten, daß aber ihre Lage nicht ausgenutzt werden konnte, um sie davonzujagen. Genauer gesagt, sollte die Unterbrechung der Arbeit der Frau im letzten Monat der Schwangerschaft oder nach der Entbindung ein Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses nicht sein.

Am 30. Oktober 1908 nahm der Senat diesen Text mit geringen Modifikationen an; die Kammer hinwiederum hielt am 28. November ihren Standpunkt aufrecht; der Text wurde nun den 27. November 1909 Gesetz. Man suchte vergebens nach einer Erklärung dafür, daß Differenzen über ganz nebensächliche Gesichtspunkte, die auf einen bloßen Wortstreit hinauslaufen, dem Zustandekommen dieses Gesetzes so lange im Wege standen.

Dieser erste Schritt aber genügt sich nicht selbst. Damit er wirk-

lich nützlich ist, ist es nötig, daß die Arbeiterin oder Angestellte die Mittel hat, um über die erzwungene Ruhepause hinweg zu kommen, um dann die Wohltaten des Gesetzes zu genießen.

Die Frage der Mutterschaftsunterstützung, eine der Hauptfragen, ist genau geprüft worden, ohne daß jedoch eine Lösung bisher erfolgt wäre. Man hat nur einige mehr oder weniger unwirksame Anträge zugunsten der staatlichen Angestellten angenommen.

VI. Hygiene und Sicherheit.

Auf diesem Gebiete sind einige Erfolge zu verzeichnen.

Drei neue Gesetze sind erlassen:

Ein Gesetz vom 30. April 1909 hat ein Dekret in Aussicht gestellt, das diejenigen Arbeitsarten in Manufakturen, Fabriken, Bauplätzen, Werkstätten, Laboratorien, Küchen, Magazinen, Läden, Bureaus usw. bezeichnen soll, die wegen besonderer Gefährlichkeit, Ueberanstrengung oder Gefährdung der Sittlichkeit, Kindern unter 18 Jahren und Frauen verboten sind. Bisher war eine Regelung nur für die industriellen Betriebe im eigentlichen Sinne, nicht auch für die Handelsbetriebe erfolgt.

Ein Gesetz vom 6. Dezember 1908 hat die Berner internationale Uebereinkunft über das Verbot von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie auf Frankreich übertragen.

Ein Gesetz vom 12. Juli 1909 zur Regelung der Bleiweißverwendung ist erst nach endlosen Debatten angenommen worden.

Bei allen Tünchereiarbeiten müssen die Unternehmer folgende Vorschriften erfüllen:

Mit dem Ende des 5. Jahres nach Erlaß dieses Gesetzes ist die Verwendung von Bleiweiß, Bleiöl und bleiweißhaltigen Produkten zu jeder wie immer gearteten, von Arbeitern ausgeführten Tüncherarbeit im Inneren oder Aeußeren der Gebäude verboten. Eine Anordnung der öffentlichen Verwaltung wird gegebenenfalls die besonderen Arbeiten bezeichnen, bei welchen Ausnahmen gestattet werden können.

Wir erwähnen ferner eine Reihe von Dekreten, Erlassen und Zirkularen:

Zirkular vom 13. Juni 1908 über die Umhegung der Windmühlenflügel, Schleifsteine und sonstiger schnell rotierender schwerer Werkzeuge.

Zirkular vom 18. Februar 1908 betr. die Vorsichtsmaßnahmen gegen die Karbunkelvergiftungen in der Industrie der Felle, Häute, Haare, Hornmassen usw.

Zirkular vom 12. Mai 1908 (auf Erlaß vom 21. März) über die Sicherung der Arbeiter in den Betrieben, die elektrischen Strom verwenden.

Dekret vom 15. Dezember 1908 über die Hygiene der mit Druckluft arbeitenden Betriebe; über denselben Gegenstand Erlaß vom 28. Dezember und Zirkular vom 10. März 1909.

Zirkular vom 14. Juni 1909: Anbringung von Bremsvorrichtungen an Kraftmaschinen.

VII. Bergarbeiter und Eisenbahner.

Diese Kategorien genießen in Frankreich wie in vielen anderen Ländern auch gewisse Vergünstigungen, die der Masse der Lohnarbeiter nicht zugestanden werden. Sind sie doch in Spezialberufen beschäftigt, in welche die Hand des Staates mehr oder weniger direkt eingreift.

Kein wirklich bedeutendes Gesetz ist aber zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter erlassen worden.

Die Eisenbahner hingegen haben die Einführung der Alterspensionen erreicht. Immerhin hat sich das Parlament erst nach 15jährigen, mühevollen Beratungen entschlossen, über die Widerstände, die mit dem Mantel finanzieller Notwendigkeiten bedeckt wurden, hinwegzuschreiten und die Wünsche der 300 000 »cheminots« zu erfüllen. Was aber dabei herausgekommen ist, ist weit entfernt, die Forderungen des Eisenbahner-Syndikats zu befriedigen, so sehr das letztere es auch verstanden hat, aus der Furcht vor dem Generalstreik, die in den Parlamenten herrschte, Nutzen zu ziehen.

Dieses Gesetz, welches vom Senat, der von den Alterspensionen bisher nichts wissen wollte, am 9. Juli 1909 angenommen und von der Kammer sofort sanktioniert wurde, ist am 14. Juli erlassen worden. Wir wollen seine 12 Artikel nicht in extenso wiedergeben, sondern uns mit einer kurzen Analyse derselben begnügen.

Das Gesetz betitelt sich: »Gesetz betreffend die Pensionierungsbedingungen für das Betriebspersonal der großen Haupteisenbahnlinien«.

Jeder Beamte, Angestellte, Arbeiter hat das Recht auf eine Alterspension, wenn er 25 Dienstjahre absolviert und außerdem ein gewisses Mindestalter erreicht hat. Letzteres beträgt für Mechaniker und Heizer 50, für die übrigen Beamten des Außendienstes 55 und für die Bureauangestellten 60 Jahre. Im Falle der Erkrankung, Verwundung oder vorzeitiger Invalidität hat jeder Beamte mit mindestens 15 Dienstjahren ebenfalls das Recht auf eine sofort zahlbare Pension, sofern er wirklich als Invalide erklärt ist.

Die Pension beträgt die Hälfte des mittleren Gehalts oder Lohns, wenn folgende Mindestziffern erreicht sind: für Mechaniker, Heizer und das sonstige Zugpersonal 50 Lebens-, 25 Dienstjahre; für das übrige Dienstpersonal 55 Lebens-, 25 Dienstjahre. Sie wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter um $1/50$ des mittleren Gehalts oder Lohns derjenigen Dienstjahre erhöht, die über das Minimum von 25 Jahren hinausgehen.

Die Pensionen sind zur Hälfte auch an Witwen weiterzuzahlen; nur im Falle der Scheidung oder Trennung auf alleiniges Verschulden der Frau hat diese keinen Anspruch auf die Pension.

Ist eine empfangsberechtigte Witwe nicht vorhanden, so haben die Waisen unter 18 Jahren Anspruch auf die Hälfte der Pension.

Der von der Eisenbahnverwaltung zu leistende Beitrag ist durch die Versicherungsbestimmungen festzulegen. Diese Beiträge können zum Teil aus den zu diesem Zwecke auf die Gehälter und Löhne ein-

behaltenen Geldern bestehen. Diese Einbehaltungen betragen 5 % bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die nach Erlaß dieses Gesetzes in den Dienst der Gesellschaften treten. Sie umfassen außerdem den ersten Monatslohn, dessen Erhebung auf einen Zeitraum von 24 Monaten verteilt wird, sowie $^1/_{12}$ jeder Gehaltserhöhung.

VIII. Arbeitsunfälle.

Auf diesem Gebiete ist in den zwei Jahren keine wichtige Verfügung ergangen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter warten in ihrer übergroßen Mehrheit immer noch auf die Unterstellung unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1898.

IX. Arbeiterversicherung.

Dieser Gegenstand beschäftigte das französische Parlament auf das allerlebhafteste. Gewiß wollte man dem industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Proletariat nicht unverkürzt jene Pensionen gewähren, die ihm seit so langer Zeit versprochen sind, sondern man wollte einen Modus finden, der, ohne den Unternehmern und dem Staate mehr als ein Minimum an Kosten aufzubürden, doch reformatorischen Eifer prästierte. Großenteils waren all diese Aktionen nur Wahlmache; die radikale Partei war sich klar darüber, daß sie die ihr bislang folgenden Arbeitermassen endgültig verlieren würde, wenn sie die seit einer Reihe von Jahren von allen Ministerien versprochene Einführung eines Systems sozialer Solidarität nochmals vertagen wollte.

In unserem vorigen Artikel haben wir die wesentlichen Grundlagen eines von der Kammer am 15. Februar 1906 angenommenen Entwurfs angegeben (Altersversicherung mit Zwangscharakter für alle mindestens 60 Jahre alten Arbeiter, Angestellten, Dienstboten ohne Rücksicht auf das Geschlecht; Zwangsinvaliditätsversicherung der Arbeiter; die Mittel werden durch Unternehmer, Versicherte und den Staat aufgebracht; die Rente beträgt grundsätzlich 360 Fr.). Diese Regelung fand wegen ihres umfassenden Zwangssystems und ihrer starken Inanspruchnahme der Staatsmittel so wenig Gnade vor dem jedem Interventionismus abholden Senat, daß derselbe monatelang überhaupt nicht in eine Beratung eintreten wollte. Erst als man ihm vorstellte, daß eine derartige Abweisung aller Sozialreform, solche rein negative Haltung einem Problem gegenüber, welches das Proletariat auf das tiefste interessieren mußte, die Waffen der sozialen Revolution schärfe und dem republikanischen Gedanken schade, machte er sich an die Arbeit.

Er hatte einen Entwurf zustande gebracht, dem gegenüber selbst die Regierung Worte der Mißbilligung fand, welcher die an sich schon nicht gerade weitgehende Besserstellung der Arbeiterklasse durch den Kammerentwurf ganz maßlos einschränkte. Die Syndikate hatten ja gegen die geplanten Lohnkürzungen schon protestiert. Dem Produkte des Senates gegenüber hatten sie erst recht vielfachen Anlaß zur Kritik.

Der Entwurf enthielt 37 Artikel.

Die Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts, sowie die persönliche Dienste Verrichtenden sollten mit 65 Jahren eine lebens-

längliche Jahresrente von 120 Fr. beziehen. Daneben hatten sie Anspruch auf eine Alters- und eventuell auch auf eine Invalidenpension.

Die Rente war aus den Beiträgen der Unternehmer (9 Fr. jährlich für die Arbeiter über 18 Jahre, 4,50 Fr. für die übrigen) und aus dem Ergänzungszuschuß des Staats zusammengesetzt.

Die Alterspension war aus den Beiträgen der Versicherten (6 bezw. 3 Fr. für die über bezw. unter 18 Jahre alten) und dem Staatszuschuß zusammengesetzt. Dieser Zuschuß sollte jährlich zum Zwecke der Auszahlung bei erreichtem 65. Lebensjahre geleistet werden, $^1/_3$ der durch die Beiträge der Versicherten konstituierten Rente, im Maximum 60 Fr. betragen.

Beim Tode des Versicherten vor Eintritt in den Genuß der Alterspension, erhielt seine Witwe im Falle der Kinderlosigkeit 2 Monate, im anderen Falle 6 Monate hindurch 30 Fr.; hinzu treten 5 Fr. pro Kopf des Kindes, so daß die Rente bis zu 50 Fr. Maximum steigen kann. Die Vollwaisen erhalten 5 Monate hindurch eine Unterstützung von 30 Fr., die um je 5 Fr. pro Kopf des Genußberechtigten bis zum Gesamtbetrage von 50 Fr. steigt.

Die invalide werdenden Versicherten sollten ohne Rücksicht auf ihr Alter Anspruch auf eine vorzeitige Auszahlung der Rente haben. Der ausgezahlte Betrag wurde vom Staate vergütet und konnte das dreifache der Zahlung, sowie 360 Fr. nicht übersteigen.

Pächter, Halbbauern, Bauern, Gewerbetreibende, die in der Regel keine fremde Hilfskraft beschäftigten, konnten nach dem Entwurf der Versicherung freiwillig beitreten.

Man tadelte an diesem Modus die Verminderung des Rentenanteils durch die Hinaufsetzung des genußberechtigten Alters auf 65 Jahre, sowie den rein theoretischen, von keinerlei Garantie geschützten Charakter des Zwanges.

Die Senatskommission schätzte die dem Budget zugemuteten Kosten des von der Kammer angenommenen Planes auf jährlich 312 Millionen im Minimum und 545 Millionen im Maximum, im mittleren Beharrungszustande auf 426 Millionen; dazu kamen noch 405 Millionen an Beiträgen der Unternehmer und Arbeiter. Nach dem Senatsentwurf hätten der Staat mindestens 52, höchstens 195, die Unternehmer 93, die Versicherten 62 Millionen aufzubringen. Die Rente würde für die große Mehrheit der Versicherten im Alter von 65 Jahren 267 Fr. betragen; sie könnte bis auf 340 und 400 Fr. steigen[1]).

[1]) Ein Gesetz wurde schließlich den 5. April 1910 herausgegeben. — Die Alterspension, bei erreichtem 65. Lebensjahre, ist aus den Beiträgen der Versicherten (9 Fr. für Männer, 6 Fr. für Frauen, 4,50 Fr. für unter 18 Jahre alte) aus gleichen Beiträgen der Unternehmer, und dem Staatszuschuß (60 Fr.) zusammengesetzt. Der sozialistische Kongreß von Nimes beschloß, die sozialistischen Abgeordneten sollten das Gesetz annehmen, aber sogleich große Veränderungen vorbereiten.

X. Gewerbegerichte.

Ein allgemeines Gesetz vom 23. März 1907, das wir in seinen Grundzügen wiedergegeben haben, hat diese Sondergerichte, die bekanntlich schon über ein Jahrhundert existieren, reformiert.

Nicht ohne Schwierigkeiten ist dann durch Gesetz vom 15. November 1908 eine wichtige Modifikation vorgenommen worden: die Frauen haben die Wählbarkeit erlangt.

Auf die Landwirtschaft ist das Gewerbegerichtswesen noch nicht ausgedehnt, obgleich diese Frage schon eine ganze Reihe von Jahren im Fluß ist. Bei Annahme des Gesetzes vom 23. März 1907 hieß es, jede Aenderung des bisherigen Zustandes in dieser Hinsicht müsse vertagt werden, um jede Verzögerung der Annahme des Hauptgesetzes zu vermeiden. Seitdem ist aber kein weiterer Schritt getan worden.

XI. Arbeitsräte, Einigungs- und Schiedswesen.

Wie die Parlamente vieler anderer Länder beschäftigt sich auch das französische Parlament damit, der großen Zahl von Streiks abzuhelfen. Die Anhänger des sozialen Friedens, welche die historisch verifizierte Klassenkampftheorie verwerfen, wollen durch ein System rechtlicher Einrichtungen alle sozialen Konflikte schlichten und ein gewisses Gleichgewicht zwischen Besitzenden und Besitzlosen herstellen. Hier ist nicht der Ort, ihre Theorie zu kritisieren, die von den meisten Arbeiterorganisationen verworfen wird, und wir werden nicht weiter untersuchen, ob man eine Parallele ziehen kann zwischen den Spezialschiedsgerichten, die die Eintracht zwischen den Nationen wahren sollten, und denjenigen, die zwischen Unternehmern und Angestellten, oder besser zwischen Bourgeoisie und Proletariat vermitteln sollen.

Wir beschränken uns darauf, die Anstrengungen, die in Frankreich gemacht worden sind, um die schiedsgerichtliche Lösung als Norm einzuführen, darzustellen. Das Gesetz von 1892 über das Einigungs- und Schiedswesen, das in unserem vorigen Artikel besprochen ist, hat in moralischer und materieller Hinsicht nur unbedeutende Resultate gehabt.

Man hat geglaubt, daß die Schaffung ständiger Organe für diese neue Rechtsprechung nützlich wirken werden. Das ist der Hauptgedanke des Gesetzes vom 17. Juli 1908.

Dies Gesetz sieht die Errichtung von Arbeitsräten vor.

Diese Instanzen können auf Verlangen der Beteiligten oder der Behörden durch Dekret des Staatsrates errichtet werden; sie sind zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzt. Als Organe der materiellen und moralischen Interessen ihrer Mandatgeber nehmen sie zu allen Fragen, die diese Interessen betreffen, Stellung und beteiligen sich an den von der Regierung angeordneten Enqueten.

Jeder Arbeitsrat umfaßt eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmersektion. Für jeden Beruf wird ein Arbeitsrat errichtet. Ist aber die Zahl gleichartiger Berufe ungenügend, so kann eine Anzahl ähnlicher

Berufe zu einer Gruppe vereinigt werden. Die Zahl der Mitglieder schwankt zwischen 6 und 12 für jede Sektion; die Zahl der Vertreter beträgt jeweils die Hälfte. Das Mandat dauert 4 Jahre. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht zu dieser Körperschaft ist das politische Wahlrecht; für die Sektion der Unternehmer ist wahlberechtigt: 1. jeder Unternehmer, der eines der von dem Errichtungsdekret bezeichneten Gewerbe betreibt, 2. die Direktoren und Betriebsleiter, die zu dem Berufe gehören und ihn jeweils seit zwei Jahren tatsächlich ausüben. Für die Sektion der Arbeitnehmer ist wahlberechtigt jeder Arbeiter und Werkmeister, der zu dem Berufe gehört und ihn seit zwei Jahren tatsächlich ausübt. Die über 25 Jahre alten Wahlberechtigten sind wählbar. Das Geschlecht begründet keine Unterschiede.

Dies Gesetz ist durch einen Erlaß der öffentlichen Verwaltung vom 10. Mai 1909 ergänzt worden. Zu den Gegenständen, die nach diesem Dekret in das Tätigkeitsgebiet der Arbeitsräte fallen, gehören: 1. die Abgabe von Gutachten über die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausgebrochenen Kämpfe und die Mittel zu ihrer Beendigung; 2. die Abgabe von Gutachten über die normale und tatsächliche Lohnhöhe und über die normale und tatsächliche Arbeitszeit.

Der Kammer liegen ferner noch eine Reihe von Entwürfen vor, die das Schiedswesen obligatorisch machen wollen. Ein Bericht der Arbeitskommission über diesen Gegenstand vom 27. Dezember 1907 ist noch nicht beraten worden. Die Unternehmer, jedem Interventionismus feindlich, stehen dem Gedanken des obligatorischen Schiedswesens ablehnend gegenüber, ebenso die Arbeitersyndikate, die in ihm eine Beschränkung des Streikrechtes und eine hemmende Reglementierung ihrer Schritte sehen. Daher haben die Urheber der in Rede stehenden Entwürfe wenig Aussicht, ihren Plan durchzuführen.

Das ist in seiner Gesamtheit das gesetzgeberische Werk, welches das französische Parlament in den letzten zwei Jahren hinsichtlich der Arbeiterfrage geleistet hat. Es charakterisiert sich als schwächlich und illusorisch. Viel geplant, wenig ausgeführt, und ausgeführt erst nach endlosem Warten: das ist die Bilanz dieser Periode, die an anderen sozialen Gegensätzen, an Unterdrückung oder heftigen Zusammenstößen überreich ist.

Aber eine Frage drängt sich über alle politischen Möglichkeiten und Einzelprobleme hinweg auf. Von gewissen Einzelheiten abgesehen — sind nicht in den meisten großen Industriestaaten die Grenzen des sozialen Reformismus erreicht? Ist nicht der Augenblick gekommen, wo die Bourgeoisie weitere Beschränkungen oder neue Reglementationen nicht zugeben kann, ohne ihr Besitzprivileg zu verletzen und ohne selbst die sie depossedierende Revolution hervorzurufen? Und so ergibt die Geschichte der Arbeitergesetzgebung in Frankreich wie anderswo wiederum das Prinzip des Klassenkampfes.

KRITISCHE LITERATUR-UEBERSICHTEN.

Neuere Literatur aus dem Gebiete der nationalökonomischem Theorie. *) [1]

Besprochen von EMIL LEDERER.

II.

Liefmann, Professor Dr. Robert. Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer subjektiven Wertlehre. Ein wirtschaftstheoretischer Versuch. Jena 1907, Gustav Fischer, VIII und 72 S.

Der Grundgedanke der Schrift Liefmanns ist: Die neue subjektive Wertlehre war in der Entwicklung ihrer Anschauungen nicht konsequent. Trotzdem sie von der subjektiven Natur des Wertes ausging und daher den Verlauf des gesamten Wirtschaftslebens von den individualpsychischen Vorgängen abhängig machte, sah sie sich doch

*) Die Besprechungen lagen der Redaktion bereits Mitte September druckfertig vor; sie können wegen Raummangels erst jetzt zur Veröffentlichung gelangen.

[1]) Die im folgenden besprochenen Bücher beschäftigen sich fast sämtlich mit der Grenznutzentheorie. Diese steht trotz aller an ihr bereits geübten Kritik noch immer im Mittelpunkt der Diskussion. Das beweist vielleicht am deutlichsten, daß die Grenznutzenlehre auf alle Theoretiker einen so tiefen Eindruck machte, daß sich jeder genötigt fühlt, sich mit ihr auseinanderzusetzen. — Wenn es an dieser Stelle gestattet ist, meinen prinzipiellen Standpunkt zu präzisieren, soll es in folgender Weise geschehen:

Meines Erachtens wird mit Hilfe der Grenznutzenlehre eine große Menge von Wert- und Preisphänomenen dem Verständnis wesentlich näher gerückt. Insbesondere ist die Grenznutzenlehre mehr als jede andere Theorie geeignet, die Vorgänge des Wirtschaftslebens unter der Herrschaft der »freien Konkurrenz« zu erklären. Die in ihr liegenden fruchtbarsten Gedanken, nämlich die Auflösung der Bedürfnisse in Teilbedürfnisse, die Spaltung der Vorräte in Gütereinheiten, die Auflösung der Nachfrage in die Nachfrage der einzelnen wirtschaftenden Individuen und die Konsequenzen, die daraus gezogen wurden,

veranlaßt, den Wert der praktisch vermehrbaren Güter herzuleiten vom Wert der Produktionsfaktoren; damit aber ist auch diese subjektive Werttheorie in die objektive Werttheorie übergegangen.

Diese Anschauung von der Abhängigkeit des Wertes von den Kosten, der Rückleitung des Güterwertes auf die Verwendung von Produktionsfaktoren, die kausale Verknüpfung des Ertrages mit der Einstellung von Produktionswerkzeugen bezeichnet Liefmann als einen kardinalen Fehler der nationalökonomischen Theorie, den auch die neuere, subjektive Wertlehre, ebenso wie die früher herrschenden Anschauungen, gemacht hat. Eine derartige Anschauung verwechsle, wie Liefmann auf das gründlichste erörtert, Technik und Wirtschaft — technischen und wirtschaftlichen Ertrag, und dennoch sei es klar, daß hier zwei scharf von einander geschiedene Begriffe vorliegen. Eine technisch vollkommen gelungene Produktion brauche noch keinen wirtschaftlichen Ertrag zu liefern. Auch das Gegenteil komme vor. Oder: das erreichte Ziel des technischen Ertrages: die möglichst große Menge von Gütern involviere noch nicht den unter den konkreten Verhältnissen möglichen größten wirtschaftlichen Ertrag. Ueberhaupt liefern die Produktionsfaktoren, auch in ihrem Zusammenarbeiten, keinen wirtschaftlichen Ertrag, sondern zunächst bloß Produkte. Ob aber diese Produkte Güter werden, ob Gewinn oder

---

ließen Wertungsakte verständlich erscheinen, die auf Grund der früher herrschenden Arbeitswert- oder gar der Produktionskostenlehre nicht erklärt werden konnten. Es enthält die Grenznutzenlehre einen sehr wertvollen konstruktiven Gedanken, der insbesondere für eine Zeit der allseits »freien Konkurrenz« die theoretische Erkenntnis vom Zusammenhange der wirtschaftlichen Erscheinungen bedeutend vertiefte.

Trotz der prinzipiellen Zustimmung zur Grenznutzenlehre sei aber auch auf die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hingewiesen: Die Schätzung eines Vorrates bereitet der Grenznutzenlehre schon große Schwierigkeiten: sie wird aber insbesondere dann versagen, wenn sie Wertungs- und Tauschakte darzustellen hat, deren Objekt Gütervorräte zur Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse bilden [2]). Daher dürfte insbesondere die moderne Kartellbildung, welche das Problem der Schätzung eines Vorrates in immer größerem Umfang aktuell werden läßt, das Geltungsgebiet der Grenznutzenlehre immer mehr einschränken. Allerdings verweist für diese Fälle gegenwärtig die ökonomische Wissenschaft noch immer auf die »Machtverhältnisse« als Preisregulator — ein Begriff, der allerdings wirtschaftswissenschaftlich kaum verwendbar sein dürfte. —

Hier sollte also bloß hervorgehoben werden, daß die zeitliche Beschränktheit des Standpunktes der Grenznutzenlehre anerkannt werden muß; was nicht ausschließt, daß die Grenznutzenlehre nach wie vor die wirtschaftswissenschaftlich leistungsfähigste Theorie darstellt.

[2]) Siehe hierüber Zeitschr. für Volksw. Sozialpol. und Verwaltung. XV. Bd. meine »Beiträge zur Kritik des Marxschen Systems«, S. 315 ff.

Ertrag entsteht, hängt von der subjektiven Wertschätzung der Menschen ab. Liefmann bekämpft auf das nachdrücklichste die Vorstellung von der Wertproduktivität der Produktionsfaktoren, die auf einer Verwechslung von wirtschaftlichem und technischem Erfolge beruhe. Erzeugnis und Erträgnis seien von einander grundverschieden. Aus der Produktion können niemals direkt »Güter«, sondern zunächst bloß Produkte hervorgehen. Es habe die Volkswirtschaftslehre mit der »technisch gelungenen« Produktion nichts zu tun. Die Volkswirtschaftslehre sei — was man bisher nicht genügend betont und nicht konsequent durchgeführt habe — eine Lehre von den Bedürfnissen, die subjektiv sind und sie allein bestimmen den Ertrag einer wirtschaftlichen Handlung. Der Ertrag »fließe« also nicht aus dem Boden, der Arbeit und dem Kapital, diese seien nicht Ertragsquellen, sondern die Ursache des Ertrages seien einzig und allein die Wertschätzungen der Güter. Auf Grund von Wertschätzungen werde produziert und infolge der Wertschätzungen werde Ertrag erzielt. Die gesamte »Zurechnungslehre« basiere deshalb auf einem Irrtum. Liefmann geht nun noch weiter und sagt, die Aufwendung von Kosten bestimme sich durch den Ertrag und dieser wieder sei abhängig vom Werte eines Gutes. Die Güterwerte bestimmen darnach die Richtung der Produktion. Die Produktion schließe mit einem Tausch ab; beim Tausche erzielen beide Teile einen Ertrag: der Verkäufer einen Preisertrag (die Spannung zwischen Preis und Kosten) und der Käufer einen Wertertrag (die Spannung zwischen dem Werte des Tauschgutes und des eingetauschten Gutes). Liefmann behauptet, bisher habe man bloß den Preisertrag berücksichtigt, aber nicht den Wertertrag. (Dies ist nicht vollkommen richtig. Denn der Wertertrag deckt sich vollkommen mit der z. B. von Marschall ausführlich behandelten »Konsumentenrente«.) Der Wertertrag gehe also immer zurück auf subjektive Schätzungen. Hingegen sei der Preisertrag eine durch das Geld vermittelte Kostenvergleichung. Doch auch der Preisertrag werde letzten Endes durch die Wertschätzungen der Konsumenten bestimmt. — Dies habe man bisher übersehen. Man sei der Meinung gewesen, daß bei den praktisch beliebig vermehrbaren Gütern der Ertrag durch die Kosten bestimmt werde und sei so trotz prinzipieller Anerkennung des subjektiven Charakters des Wertes tatsächlich bei der objektiven Wertlehre stehen geblieben.

Die Prinzipien, von denen Liefmann ausgeht, werden in den Kreisen der subjektiven Werttheoretiker keinem Widerspruch begegnen. Stimmen sie doch mit den Grundgedanken der subjektiven Wertlehre vollkommen überein. Auch die Folgerung Liefmanns, daß die Wertschätzungen der Konsumenten letzten Endes die Richtung der Produktion und den Ertrag bestimmen, ist eine von der subjektiven Wertlehre allgemein anerkannte und vertretene These. Als Beweis hiefür möge z. B. dienen, daß die weiter unten besprochenen Werke, die an der subjektiven Wertlehre Kritik üben, gerade durch die Bekämpfung dieser Behauptung die Position der subjektiven Wertlehre zu erschüttern suchten.

Wo steckt also die Differenz? Ich glaube hauptsächlich in zwei Punkten:

1. Liefmann bekämpft die Stellungnahme der subjektiven Wertlehre zur Frage der »Kosten«. Er zitiert eine Stelle aus Philippovichs Lehrbuch: »Daß man bei einem Verlust oder Verbrauch eines der herstellbaren Genußgüter mit höherem Grenznutzen nicht auf diesen zu verzichten brauche, sondern die Produktivgütergruppe zum Ersatz heranziehen und auf Herstellung des mindestgewerteten Genußgutes verzichten wird«. Dementsprechend richte sich der Wert für praktisch vermehrbare Güter nach den Kosten. Dies bedeute einen Rückfall in die objektive Wertlehre. Unserer Meinung nach verhält sich jedoch die Sache folgendermaßen: Die Wertschätzung einer Gütereinheit aus einem Gütervorrat bemißt sich (und wir glauben, daß Liefmann diese Grundauffassung der subjektiven Wertlehre nicht bekämpft) nach der Wichtigkeit des letzten Bedürfnisses, das mit den zur Verfügung stehenden Gütern gedeckt werden kann. Praktisch betrachtet stehen einem jeden Individuum nicht nur eine Anzahl von fertigen Gütereinheiten zur Befriedigung der Bedürfnisse zur Verfügung, sondern es verfügt auch direkt oder indirekt über Produktionsmittel, die die Herstellung der Bedarfsgüter ermöglichen. Geht nun eine Gütereinheit verloren, so bemißt sich zunächst der Verlust gewiß nach dem Bedürfnis, das nicht mehr befriedigt werden kann, aber wenn das Individuum direkt oder indirekt über Produktivgüter verfügt, dann nach der Wichtigkeit desjenigen Bedürfnisses, das durch die geänderte Verwendung der Produktivgüter unbedeckt bleibt. Durch die Einschiebung von Produktionsumwegen wird der Vorrat ein und derselben Güterart praktisch ungemein erweitert; die moderne Produktionsweise hat Elemente geschaffen, aus denen die verschiedensten Produkte entstehen können; Produkte mit ganz verschiedenen Brauchbarkeiten, demnach mit verschiedenem Wert. Infolge der Ersetzbarkeit, infolge der Möglichkeit, bald das eine, bald das andere Produkt erzeugen zu können, ist jedoch auf den Wert eines Gutes nicht nur von Einfluß die konkrete Menge von Gütern, sondern auch die Menge von Produktionsmitteln, aus welchen diese Güter erzeugt werden können. Und da sich deren Wert — auch nach Liefmann — bemißt nach dem »Grenzgenußgut«, so ist infolge der Möglichkeit, die Produktion so oder so zu dirigieren, tatsächlich das »Grenzgenußgut«, das aus einer gewissen Produktionsmittelgruppe hervorgeht, entscheidend für den Wert aller aus dieser Produktionsmittelgruppe erzeugten Güter. Dieser Wert des Grenzgenußgutes strahlt nun zurück auf die einzelnen Produktionsfaktoren — wie Liefmann selbst angibt — und es ist daher nur eine elliptische Redeweise, wenn die Grenznutzenlehre sagte, daß die Produktionskosten für den Wert der beliebig vermehrbaren Güter ausschlaggebend sind. Sie meinte immer nur, daß das Grenzgenußgut den Wert bestimme, das Grenzgenußgut, das wirtschaftlich ein Gut derselben Art ist, weil dieselben Produktionsfaktoren die Bedingung seiner Entstehung bilden. Die

subjektive Wertlehre ist also mit ihrer Berücksichtigung der »Kosten« nicht in die objektive Lehre zurückverfallen, sondern hat durch die Einführung dieses Gedankenganges nur den konkreten Verhältnissen in entsprechender Weise Rechnung getragen.

2. Liefmann hält es für äußerst wichtig, stets den Unterschied zwischen Technik und Wirtschaft zu betonen; hervorzuheben, daß die technische Produktion nur Produkte aber noch keine Güter hervorbringe; daß der Ertrag das Resultat der subjektiven Wertschätzungen sei usw. Diese Unterscheidung wurde auch vor Liefmann bereits eingeführt und man kann es wohl gerade der subjektiven Wertlehre nicht zum Vorwurfe machen, daß sie zu wenig den subjektiven Charakter der Wertbildung hervorgehoben hat. Auch die herrschende subjektive Wertlehre hat nicht übersehen, daß eine Produktion technisch möglich und dabei wirtschaftlich unmöglich sein kann: ein Standpunkt, der nur zu begreifen ist auf Grund einer subjektiven, niemals aber auf Grund einer Produktionskostentheorie in dem Sinne, wie sie Liefmann in der subjektiven Wertlehre sehen möchte. Der Unterschied, der nun zwischen Liefmann und der subjektiven Wertlehre besteht, läßt sich vielleicht dahin präzisieren, daß die subjektive Wertlehre die Abhängigkeit des Ertrages von der Höhe der momentanen subjektiven Wertschätzung nicht stets mit aller Schärfe hervorgehoben hat. (Daß sie jedoch diese prinzipielle Abhängigkeit behauptet, bedarf wohl keines speziellen Nachweises.) Er soll auch zugegeben werden, daß in der Zurechnungslehre, in der Anschauung, daß auf gewisse Produktionsfaktoren Teile des Ertrages zurückzuführen sind, ein Zurückweichen vom prinzipiellen subjektiven Standpunkt und ein Rückfall in die objektive Theorie erblickt werden kann. Aber es kann diese Zurechnungslehre auch anders aufgefaßt werden: Auch Liefmann dürfte uns Recht geben, wenn wir die Produktionsfaktoren zwar nicht als Quelle, aber doch als Bedingung des Ertrages auffassen. Die Ursache bildet die subjektive Schätzung, die Bedingung des Entstehens ist in der Verfügung über die einzelnen Produktionsfaktoren zu suchen: was am besten daraus hervorgeht, daß bei dem Mangel einer dieser Bedingungen der Ertrag eine Aenderung erfahren wird — ohne eine Aenderung der subjektiven Schätzung. Eine Hacke ist zwar, um ein Beispiel Liefmanns zu gebrauchen, nicht die Ursache eines Mordes — diese ist in der Psyche des Täters zu suchen — aber doch eine Bedingung desselben. Macht man von diesem Gedanken aus einen Schritt weiter, so wird man auch in der Zurechnungslehre, welche auf die einzelnen Produktionsfaktoren den Ertrag aufteilt, einen theoretisch verwertbaren Gedanken finden — daß nämlich den Besitzern der Bedingungen, unter welchen Güter entstehen, ein namhafter Einfluß auf die Verteilung derselben eingeräumt wird. Die subjektive Wertlehre, die Zurechnungslehre soll ja Vorgänge, die sich in der Wirtschaft abspielen, verständlich machen. Die Zurechnungslehre will ja nicht einen gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand rechtfertigen, sie sucht nur Gesichtspunkte, von denen aus der Ablauf wirtschaftlicher Ereignisse verständlich gemacht werden kann.

Damit aber sind wir am Kernpunkte der Frage angelangt: Reicht der Gesichtspunkt, den Liefmann für den kardinalen hält, aus, um die Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände zu fördern? Führt nicht vielmehr die Anschauung Liefmanns zu einer Selbstbeschränkung der Theorie auf Wertlehre? Uns scheint, als ob es von der Betrachtungsweise Liefmanns zu der mannigfaltigen Fülle der Erscheinungen keine Brücke gibt, als ob in der Anschauungsweise Liefmanns der Verzicht liege, die meisten wirtschaftlichen Phänomene durch die Wirtschaftswissenschaft zu erklären. An manchen Stellen seines Buches leuchtet das durch: so, wenn er sagt, daß die Wertschätzung der Konsumenten das Einzige sei, worauf der Ertrag zurückzuführen sei, daß alle vorhergehenden wirtschaftlichen Akte, alle Preise der Vorprodukte, soviel Glieder sich auch einschieben mögen, nur eine Machtfrage seien. Die Grenznutzenlehre hat in der Erkenntnis, daß den Bedingungen der Entstehung wirtschaftlicher Güter im heutigen gesellschaftlichen Zustande eine Bedeutung zukomme, die auch mit den Mitteln der Nationalökonomie erfaßt werden könne, den Versuch gemacht, den Produktionsprozeß selbst und die Verteilung der Güter wirtschaftswissenschaftlich zu konstruieren. Sie hat sich hiebei, wie eben zu zeigen versucht wurde, keineswegs von ihrer prinzipiellen Basis entfernt und vielleicht hat sie doch zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen mehr beigetragen als ein bloßer Hinweis auf die momentan herrschenden Machtverhältnisse vermag.

Mit einem Worte: Liefmanns Anschauungsweise, die keineswegs mit der herrschenden Grenznutzenlehre im Widerspruche steht, vermag die Erkenntnis der wirtschaftlichen Phänomene nicht in dem Maße zu fördern, als die bisher akzeptierte Form der subjektiven Wertlehre, die es auch versuchte, die Wirkung der Bedingungen, unter welchen wirtschaftliche Güter entstehen, zu beobachten und ihren Einfluß wirtschaftswissenschaftlich zu erfassen. Das Gebiet, das Liefmann allein zum Gegenstande seiner Untersuchung und der Wirtschaftswissenschaft überhaupt macht, ist zu eng; und darum dürfte die Betrachtungsweise Liefmanns der Wirtschaftswissenschaft kaum neue Wege weisen.

Jacoby, Dr. Walther. Der Streit um den Kapitalsbegriff. Seine geschichtliche Entwicklung und Versuche zu seiner Lösung. Jena 1908. Gustav Fischer, 117 S.

Jacoby streift mit seinen Untersuchungen, die hauptsächlich dogmenhistorischer Art sind, dasselbe Gebiet, das Liefmann behandelt. Er erörtert die Entwicklung des Kapitalsbegriffes von der physiokratischen Lehre angefangen und beschäftigt sich in ausführlicher Weise mit der Theorie Rodbertus' vom Kapital als rein ökonomische Kategorie; (vorgetane Arbeit, der noch Arbeit nachzutun ist, oder Produkt, dessen Bestimmung ist, wieder zur Produktion zu dienen). Jacobys Kritik an den Auffassungen der zitierten Theoretiker dringt nicht besonders tief. Er begnügt sich in den meisten Fällen mit der Gegenüberstellung widersprechender Meinungen und hält nach An-

einanderreihung vieler gegnerischer Zitate dafür, daß »er genügend die Mängel der ... Theorie widerlegt habe« (siehe z. B. S. 65). Ebenso erstreckt sich seine Kritik — was bei Diskussion von wissenschaftlichen Termini, um die allein es sich hier handelt, unbedingt notwendig ist — fast nirgends auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Begriffe, der Leistungsfähigkeit für die Theorie, die Konsequenzen für die theoretischen Auffassungen. So kommt auch Jacoby selbst bloß zur Fixierung von einigen Termini, über deren wissenschaftliche Bedeutung er sich keineswegs ausspricht. Er schlägt nämlich vor, das »Kapital« folgendermaßen zu definieren: »Kapital« ist »das aus Geldbeträgen oder anderen beweglichen, bezw. nach menschlichem Willen räumlich fixierbaren Gütern bestehende Stammvermögen einer physischen oder juristischen Persönlichkeit, das in einer Unternehmung oder durch Gebrauchsüberlassung an Dritte zum Zwecke der Einkommensbildung für seinen Besitzer verwendet wird« (S. 115). »Sozial-Kapital« ist nach ihm »der Inbegriff der in einem gegebenen Augenblicke zu produktiven (Produktion und Güterzirkulation) Zwecken verfügbaren und verwendeten Einzelkapitalien« (S. 116).

Wenn Jacoby zum Schlusse seiner Arbeit meint, daß »in der Wissenschaft nur die Wahrheit als Leitstern gelte«, so vergißt er, daß Definitionen allgemeiner wirtschaftlicher Begriffe doch nur der Ausdruck einer bestimmten Anschauung über den Zusammenhang der wirtschaftlichen Phänomene sind, daß infolgedessen der Streit um einen Begriff ohne die Einstellung desselben in eine allgemeine theoretische Auffassung von dem Ablauf des Wirtschaftslebens ganz unzweckmäßig ist und die Wissenschaft nicht zu fördern vermag.

Daß er über den Zusammenhang seiner Auffassung vom Wesen des Kapitals mit der Betrachtung der allgemeinen wirtschaftlichen Phänomene nicht klar ist, beweist sein Hinweis auf das oben besprochene Werk von Liefmann (S. 110 und Einleitung). Es genügt ihm, zu konstatieren, daß Liefmann Kapital im technischen und wirtschaftlichen Sinn unterscheidet. Auf die Konsequenz, welche Liefmann daraus zieht, insbesondere auf die Ablehnung der Zurechnungslehre, geht Jacoby gar nicht ein und doch ist es klar, daß die Uebereinstimmung mit Liefmann, deren sich Jacoby rühmt, die Konsequenz haben müßte, seine Definition vom Kapital als »Güter, die zum Zwecke der Einkommensbildung verwendet werden« abzulehnen. Insbesondere den von Jacoby aufgestellten Begriff des »Sozialkapitals« würde Liefmann gewiß nicht akzeptieren. Er würde es gewiß auf das entschiedenste ablehnen, daß seine Auffassung mit der Jacobys identisch sein soll.

Lifschitz, Dr. F., Privatdozent an der Universität Bern. Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Werttheorie. Leipzig 1908, Wilh. Engelmann, 115 S.

Das anregend geschriebene Buch will bloß die Böhm-Bawerksche Wertlehre — d. h. natürlich impl. die gesamte Grenznutzentheorie — kritisieren. Welche Stellung der Verfasser zum Wertproblem einnimmt, geht aus der Schrift nicht hervor, doch scheint seine Anschauung

zu den objektiven Theorien, vielleicht am ehesten zur Arbeitswerttheorie hinzuneigen.

Interessant sind seine einleitenden Ausführungen, in denen er versucht, die Abhängigkeit der jeweils herrschenden Werttheorien von der Struktur der Gesellschaft und den führenden und herrschenden Interessen, kurz vom konkreten Wirtschaftsleben, nachzuweisen, so z. B., daß sich das Entstehen und der Erfolg der Arbeitswerttheorie bei Smith und Ricardo nur aus den damals herrschenden Tendenzen zur Abschaffung sämtlicher Monopole und Privilegien der Privatpersonen erklären lasse, — weshalb diese klassische Arbeitswerttheorie mit der sozialen, die ganz anderen gesellschaftlichen Bildungen ihr Entstehen verdankt, nicht als identisch bezeichnet werden dürfe. Damit behauptet Lifschitz einen Zusammenhang sämtlicher theoretischer Systeme mit den wichtigsten Postulaten der herrschenden Wirtschaftspolitik, schreibt demnach der Wirtschaftstheorie ganz im allgemeinen einen — vielleicht bewußt, vielleicht unbewußt — tendenziösen Charakter zu. In Einzelfällen mag dies zutreffen. Besonders in den ersten Anfängen der Wissenschaft war die Scheidung zwischen den Formulierungen theoretischer Ansichten und praktischer Postulate keine scharfe, doch dürfte sich bereits mehr oder weniger die Ansicht verbreitet haben, daß es etwas Anderes sei, die Gesetze, wonach das Wirtschaftsleben unter gewissen Bedingungen verläuft, zu erkennen als aus irgend welchen Gründen — vielleicht ethischen oder praktisch-politischen — eine Tendenz der Entwicklung zu postulieren und zu befördern.

Deshalb scheint die oben gestreifte Ansicht des Verfassers zu weitgehend: Nicht die jeweils herrschenden Tendenzen des Wirtschaftslebens, oder genauer ausgedrückt, nicht diejenigen Tendenzen, welche im Interesse der Klasse liegen, der der Theoretiker angehört, bestimmen den Inhalt der Theorie, sondern die jeweils bestehende organische Verfassung und Struktur der Gesellschaft sind es, die das Objekt der Theorie bilden. Denn die vornehmste Aufgabe der Theorie ist es stets gewesen, die Bewegungsgesetze der jeweils bestehenden wirtschaftlichen Organisation der Gesellschaft zu erfassen und zu entwickeln, wobei das Bestreben dahin geht, diese Periode möglichst weit und allgemein zu fassen. Ich stimme demnach darin mit Lifschitz überein, daß eine jede Wirtschaftstheorie historisch bedingt ist — oft in viel höherem Maße, als diese selbst zugeben will — und daß sie in der Regel der Fälle nicht mehr imstande sein wird, die im Wirtschaftsleben auftauchenden Erscheinungen zu erklären, wenn die Organisation des Wirtschaftslebens selbst sich umgewälzt hat. Doch möchte ich nicht so weit gehen, zu behaupten, daß eine jede Wirtschaftstheorie — ob bewußt oder unbewußt — den momentan herrschenden Tendenzen des Wirtschaftslebens dient, dieselben stützt und begründet. Um ein konkretes Beispiel zu gebrauchen: Auch meine Meinung, der ich bereits an anderer Stelle Ausdruck verliehen habe, geht dahin, daß auch die Grenznutzentheorie historisch bedingt sei, d. h. daß sie bloß imstande sei, die Austauschgesetze in der Epoche

allseits freier Konkurrenz zu beschreiben und zu formulieren, daß jedoch der der Grenznutzenlehre zugrunde liegende fruchtbarste Gedanke, nämlich die Teilung der Bedürfnisse in die einzelnen Bedürfnisbefriedigungsakte, die Auflösung der Güterkomplexe in Gütereinheiten und die Teilung der Einheiten in Untereinheiten, sofort seinen Erkenntniswert für die Beurteilung der Vorgänge im Wirtschaftsleben verliert, sobald eine solche Teilung der Bedürfnisse und der Güter nicht mehr möglich, sobald, sei es durch die Umformung der Bedürfnisse oder die veränderte Organisation des Wirtschaftslebens, in immer größerem Umfange der Einzelne bloß imstande ist, einen Vorrat zu schätzen und zu kaufen oder die Gesamtheit an Stelle des Einzelnen zu entscheiden hat. Viele Formen der Kartellierung haben dieses Resultat immer wahrscheinlicher gemacht und so sahen wir uns zu der Behauptung gedrängt, daß vielleicht ein Zustand der Volkswirtschaft in nicht allzu ferner Zukunft herrschen wird, in welchem das Gesetz des Grenznutzens nicht ausreicht, um die große Mehrzahl der Tauschakte im Wirtschaftsleben und somit die wichtigsten Vorgänge des Wirtschaftslebens ausreichend verständlich zu machen.

Natürlich ist dieser Standpunkt von dem des Verfassers grundverschieden. Es soll damit nur gesagt werden, daß es, um ein sehr bezeichnendes Wort Simmels zu gebrauchen, Augenpunkte des Erkennens gibt, die in einer gewissen Periode den Zusammenhang der Ereignisse verständlich werden lassen, während sie zu einer anderen Epoche vollständig versagen.

Der größte Teil des Buches des Verfassers beschäftigt sich in vielleicht allzuausführlicher Weise (64 der 112 Seiten zählenden Schrift werden dadurch ausgefüllt) mit der Darstellung der Kritik Böhm-Bawerks über die Werttheorie, der eigenen Werttheorie Böhm-Bawerks sowie mit der Kritik, welche Böhm-Bawerks Theorie in der wissenschaftlichen Literatur erfahren hat. Die Kritik, welche Lifschitz liefert, will von dem Böhm-Bawerk eigentümlichen Standpunkte ausgehen. Er befaßt sich daher zunächst mit dem Gebrauchswert und zwar will auch er die Kritik auf dem Boden der Psychologie üben. Zwar erklärt sich Lifschitz gegen das »Oberkönigtum« der Psychologie, doch möchte er dem Psychischen neben den anderen Faktoren eine Vorzugsstellung einräumen. Nur betont er hier, wie an anderer Stelle, daß die »inneren Wahrnehmungen«, die seelischen Zustände, mit welchen es die Psychologie zu tun habe, von den Gegenständen der Außenwelt beeinflußt und bewirkt werden und deshalb schon sei nicht einzusehen, warum alles Ursächliche auf das rein Subjektive zurückgeführt werden solle. Wir begegnen hiemit zum erstenmale einem Argumente, das in der einen oder anderen Wendung nicht bei Lifschitz allein gegen die Grenznutzentheorie geltend gemacht wird. Meiner Meinung nach mit Unrecht: Denn niemals wurde von den Grenznutzlern geleugnet, daß bei Bildung der Werturteile die Rücksichtnahme auf die Außenwelt, Eindrücke aus der Außenwelt, sogar auch Urteile der Nebenmenschen einwirken, niemals wurde behauptet, daß der moderne Mensch in stiller abgeschlossener Klause spekulativ

Werturteile fälle, die er dann, aus seiner Einsamkeit und Weltabgeschiedenheit plötzlich heraustretend, auf dem Markte zur Geltung bringe. Aber diese Einwirkung und der Einfluß der Außenwelt, der ganzen Gesellschaft, der sozialen Politik usw. schließt nicht aus, daß es letzten Endes subjektive Schätzungen und Werturteile sind, die die Güterbewegung regieren und regulieren (S. 83/84).

Lifschitz fährt dann fort, die Grenznutzenlehre habe die Beziehungen zwischen Subjekt und Objekt nicht behandelt, sie habe das Wertproblem eher verschoben als wirklich in subjektivem Sinne gelöst. Das Verhältnis zwischen Mensch und Gütern sei nicht klargestellt worden. Die Grenznutzenlehre verwechsle Psychologismus mit Subjektivismus. Sie habe schließlich garnicht untersucht, ob die individuellen psychischen Vorgänge Wirkung oder Ursache seien. In jedem Falle aber sei die Grenznutzenlehre nicht haltbar, denn seien die individuell psychischen Vorgänge Wirkung, so sei schon damit die Grenznutzenlehre aufgehoben; seien sie Ursache der Werterscheinungen, so sei eine Begründung des subjektiven Wertes nicht möglich: es hieße subjektiven Wert durch subjektiven Wert begründen, der subjektive Wert wäre causa sui. Schon aus dieser Argumentation zeige sich die hinkende Logik der Grenznutzenlehre (S. 86/87).

Worauf erwidert werden muß: Wenn tatsächlich die individuell psychischen Vorgänge, welche die Grundlage der Grenznutzenlehre bilden, von noch näher zu erforschenden Voraussetzungen abhängen, so ist damit noch keineswegs die »gesamte Grenznutzenlehre aufgehoben«. Es ist sehr wohl möglich, Entwicklungsgesetze in durchaus einwandfreier Weise zu formulieren, die erst in einer historisch darauf folgenden Zeit ihre tiefere Begründung aus einem allgemeineren Prinzipe erfahren.

Was die zweite Wendung anlangt (»wenn die individuell psychologischen Vorgänge auch die Wertungsvorgänge sind, so sei der subjektive Wert durch sich selbst begründet«): Seinem Argument liegt eine inkorrekte Ausdrucksweise zugrunde: man kann nicht sagen, daß durch die Individualpsychologie der subjektive Wert begründet wird, sondern der subjektive Wert ist das Resultat psychologischer Prozesse in den Individuen. Daß die Wertungen so wie alle anderen Urteile auf der Basis des individuellen psychologischen Lebens entstehen, ist kein Widerspruch in sich selbst. Die psychologischen Prozesse in den Individuen sind noch nicht die Werte selbst; die Grenznutzenlehre behauptet nur eine Abhängigkeit der einzelnen Wertungsakte von dem Innenleben der Einzelmenschen und dessen Gesetzmäßigkeiten — behauptet aber nicht, daß dieses Innenleben schon die Wertungsakte selbst darstelle. Diese Art der Abhängigkeit bedeutet aber ebensowenig einen Widerspruch in sich selbst, als wenn man behauptet, daß die Stellung des Einzelmenschen zu jedem seiner Mitmenschen auf der Basis seines gesamten Innenlebens, seiner eigentümlichen Veranlagung, beruhe und nur von dieser Basis aus verständlich gemacht werden könne. Mit einem Wort: Die Grenznutzenlehre hat nie — was Lifschitz supponiert — die Identizität von individual-

psychologischen Vorgängen und Wertungsakten behauptet, sondern nur soviel gesagt, daß die Wertungsvorgänge, wie alle anderen Urteile, als Resultat des gesamten Innenlebens, soweit es die Wirtschaft zum Ziele hat, lebendig werden. Daß aber in dieser Behauptung ein »Widerspruch in sich selbst« liege, kann wohl kaum aufrecht erhalten werden.

Im folgenden begegnen wir einem Argument, das auch bei R o s t eine große Rolle spielt. Lifschitz behauptet, daß die Grenznutzenlehre, ganz im Gegensatze zu ihren Behauptungen, sie fuße auf den Ergebnissen der psychologischen Wissenschaft, von dieser keinen Gebrauch gemacht, sondern bloß »Binsenwahrheiten« verwertet habe, insbesondere habe sie unterlassen, das Verhältnis der Individual- zur Sozialpsychologie zu erörtern. Der Mensch sei ein historisch-soziales Produkt, was die Grenznutzenlehre niemals berücksichtigt habe. Daraus gehe hervor, daß die Grenznutzenlehre mit Psychologie höchstens kokettiere, aber mit derselben keineswegs ernst gerechnet habe. Die Verweisung von Lifschitz auf die Völker- und Massenpsychologie (S. 95) sagt aber doch unseres Erachtens nichts anderes, als daß die einzelnen herrschenden Wertungsprinzipien, odér klarer ausgedrückt, die Beschaffenheit der Bedürfnisskala, die Gruppierung der Bedürfnisse innerhalb der Skala usw. gesellschaftlich und historisch bedingt sei. Das hat die Grenznutzenlehre niemals geleugnet. Sie hatte auch in ihrer bisherigen Ausgestaltung keine Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Den Ausgangspunkt für die Grenznutzenlehre bildete die Tatsache, daß die Wertungen der einzelnen Individuen, die auf dem Markte erscheinen, um Waren zu kaufen und zu verkaufen, für die Preisbildung ausschlaggebend seien und daß sich diese Wertungen nach bestimmten von dieser Theorie entwickelten Gesetzen bilden. In die allgemeinste Theorie des Grenznutzens — und nur diese hat Lifschitz im Auge, wenn er mit Böhm-Bawerk polemisiert — konnte diese Beeinflussung der individual-psychischen Vorgänge durch die Außenwelt nicht aufgenommen werden, ohne die Allgemeinheit zu gefährden. Innerhalb des historisch begrenzten Zeitraumes, für den die Grenznutzentheorie Anspruch auf Geltung erheben kann, sind die Einflüsse auf individual-psychische Vorgänge so mannigfach und bei den einzelnen Gütergattungen so verschiedenartig, daß eine Berücksichtigung derselben in der allgemeinen Theorie zumindest irrationell erscheinen müßte. Sie wäre auch für die Erkenntnis der allgemeinsten Gesetze hinderlich und würde dieselbe nicht fördern, denn die Verweisung auf die Massenpsychologie kann höchstens in concreto vorkommende oder vorgekommene Wertungserscheinungen, insbesondere die Rangordnung in der Wertungsskala leichter verständlich machen, sie vermag jedoch dem Grundgesetz des Wertes, wie es von Böhm-Bawerk entwickelt wurde, nichts Neues hinzuzufügen. Denn auch trotz der Verweisung auf die Massenpsychologie bleiben die G e s e t z m ä ß i g k e i t e n, nach welchen das Individuum schätzt, wenn auch die konkreten Urteile sich verschieben mögen, dieselben. Solange die Voraussetzungen in der Gesellschaft gegeben sind, welche die Grenznutzen-

lehre, wiewohl stillschweigend, postuliert, solange nämlich freie Konkurrenz herrscht, die Menschen als einzelne Käufer und Verkäufer und die Güter nicht als Vorrat, sondern in ihren Einheiten auf den Markt kommen, solange also tatsächlich Differenzierung und Gliederung aller Wirtschaftssubjekte und -Objekte stattfindet, reicht das von Böhm-Bawerk entwickelte Gesetz des Grenznutzens, auch ohne Rücksichtnahme auf den Einfluß der Massenpsychologie hin, um ganz im allgemeinen die Wertungsvorgänge in der Gesellschaft verständlich zu machen. Die Rücksichtnahme auf die Massenpsychologie, was wiederum nichts anderes bedeutet, als welchen Einfluß die konkrete Form der Vergesellschaftung auf die Entschließungen der einzelnen Individuen hat, wird erst notwendig bei Erörterung spezieller Wertprobleme, z. B. Preisbildung von Getreide, Fleisch, Wohnungen usw. In jedem dieser Fälle ist eine Erweiterung und Ergänzung des von Böhm-Bawerk beschriebenen und ganz allgemeinen Tatbestandes notwendig und da wird der Einfluß der Gesellschaft auf den Menschen zur Geltung kommen. In der von Böhm-Bawerk aufgestellten, allgemeinsten Fassung ist jedoch die Erfüllung des von Lifschitz aufgestellten Postulates nicht möglich. Es wird erst aktuell werden, sobald die realistisch-empirische Theorie der Grenznutzenlehre, die bereits von Karl Menger als dringend notwendig hingestellt wurde, zu der jedoch erst dürftige Ansätze vorhanden sind, weitere Fortschritte verzeichnen wird. Diese erst wird auch zeigen, inwieweit tatsächlich die Grenznutzenlehre historisch bedingt ist und was sie in den einzelnen konkreten Fällen zu leisten imstande ist.

Die im folgenden vom Verfasser entwickelte Theorie des Bedarfes unterscheidet zwei Arten von Bedürfnissen, nämlich Existenz- und Konventionsbedürfnisse oder absolute und relative Bedürfnisse. Erstere gehen auf die physiologische Beschaffenheit des Menschen, letztere auf das Milieu zurück. Die Gefühle und das Bewußtsein der Menschen, führt er weiter aus, sind von der Entwicklung und der Kulturstufe bedingt; sie lassen sich von der menschlichen Gesellschaft nicht loslösen, die Quelle des Gebrauchswertes sei daher nicht auf subjektive Schätzungen zurückzuführen und eine richtige Antwort auf die Frage nach dem Gebrauchswert könne nur eine wirtschaftlich-psychologische Analyse der Bedürfnisse geben.

In dieser »Theorie des Bedarfes«, wie sie der Verfasser nennt, vermögen wir aber nichts zu sehen, als die Behauptung, daß die physiologische Beschaffenheit des Menschen einerseits, seine Umgebung, sein Milieu, seine gesellschaftliche Bedingtheit andererseits die individual-psychischen Vorgänge färben und modifizieren — was niemals, auch nicht von der Grenznutzentheorie, geleugnet wurde. Es wurde niemals behauptet — und nur gegen eine solche Behauptung könnte diese »Theorie des Bedarfes« als Gegenargument verwendet werden — daß der menschliche Geist aus sich heraus, ohne von irgendwelchen Beeinflussungen abzuhängen, seine Wertungen produziert. Daß die Wertungen der Menschen von der Kulturstufe abhängen, ist

ebenfalls klar und selbstverständlich. Die Kulturgeschichte lehrt dies auf jedem Blatt und die Grenznutzenlehre hat niemals den Versuch unternommen, nachzuweisen, daß der Mensch ohne Rücksicht auf die Gesellschaftsstufe, der er angehört, werte und daß seine Wertungen absolut feststünden und keinen Einflüssen unterliegen. Was sie aber behauptet hat — und dagegen liefert Lifschitz keine neuen Argumente — ist, daß in dieser Bedingtheit letzten Ends die nach bestimmten formalen Gesetzen, die den Inhalt der Wertungen in keiner Weise beschreiben können und sollen, erfolgenden Wertungen des Einzelmenschen für die Preisbildung entscheidend sind. Die Grenznutzenlehre hat mit einem Worte nur den Versuch gemacht, die notwendigerweise bloß formalen Gesetze des wirtschaftlichen Denkens und Handelns zu präzisieren, ohne in ihrer allgemeinsten, von Böhm-Bawerk entwickelten Form etwas über die konkreten Inhalte des wirtschaftlichen Geschehens auszusagen. Dazu hatte sie aber auch als »reine Theorie« keine Veranlassung. Es mußte ihr genügen, wenn sie das allgemeine in allen Bewegungsvorgängen der Volkswirtschaft begreiflich machen konnte. Gegen die Grenznutzenlehre von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet hat Lifschitz kein triftiges Argument vorzubringen versucht. Er wendet sich gegen eine noch nicht bestehende realistisch-empirische Theorie und supponiert, daß Böhm-Bawerks Theorie eine solche sei. Und darin scheint mir der Hauptirrtum des Buches von Lifschitz zu liegen.

Rost, Dr. Bernh. Die Wert- und Preistheorie mit Berücksichtigung ihrer dogmengeschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1908, Duncker und Humblot, VII und 207 S.

Der Verfasser stellt seinen Betrachtungen über die Wertlehre, die nach seinen eigenen Angaben das Ergebnis langjähriger Studien sind, einen Abriß der Wert- und Preistheorien voran. Bei Behandlung derselben sowie bei der Darstellung seiner Anschauungen bedient sich Rost einer etwas eigentümlichen Terminologie: Er unterscheidet zunächst objektive und subjektive Werttheorien und zwar je nachdem der Wert der Güter von sachlichen, ihnen innewohnenden Eigenschaften oder von persönlichen psychologischen Gründen, abhängig gemacht wird (S. V). Schon diese Ausdrucksweise kann nicht als korrekt bezeichnet werden, da die sogenannten objektiven Werttheorien den Wert nicht von sachlichen, ihnen innewohnenden Eigenschaften abhängig machen, sondern (wie z. B. die Arbeitswerttheorie oder die Produktionskostentheorie) objektive Maßstäbe zu finden trachten, welche geeignet sind, die beim Austausch der Güter zutage tretenden Vorgänge verständlich zu machen. Hiebei kommt es jedoch auf eine Eigenschaft der Dinge im Sinne der Warenkunde nicht an, ja es ist geradezu das Charakteristische der objektiven Werttheorien, daß sie alle sachlichen, den Gütern innewohnenden Eigenschaften auslöschen und die Güter unter einen abstrakten, ihre sonstige Beschaffenheit und Brauchbarkeit garnicht näher charakterisierenden Gesichtspunkt rücken. Abgesehen von dieser Einzelheit kann die

Auffassung, die der Verfasser vom Wesen und der Aufgabe einer Werttheorie im allgemeinen hat, nicht unangefochten bleiben. Er verlangt von der Werttheorie, als deren Objekt er am Schlusse seiner Ausführungen a) den »objektiven« oder »inneren« Wert, b) den objektiven Tauschwert und c) den Preis bezeichnet (S. 179) (die Bedeutung dieser Termini bei Rost soll im Nachstehenden erörtert werden) die Diskussion des Wertes, der unabhängig ist von den gerade zufälligen Markt- und Zeitverhältnissen (S. VI). Dies sei von den bisherigen Werttheorien nicht geleistet worden. Es handelt sich darum, was Rost unter »Markt- und Zeitverhältnisse« versteht. Meint er die Entwicklungen innerhalb einer bestimmten gesellschaftlichen Formation, z. B. innerhalb der Periode der Naturalwirtschaft oder der freien Konkurrenz oder der beschränkten Konkurrenz usw. so irrt er; denn alle uns bekannten Werttheorien versuchen es, den Wertungserscheinungen wenigstens im Rahmen einer bestimmten wirtschaftlichen Entwicklungsreihe gerecht zu werden, wenn sie sich auch oft nicht bewußt sind, daß ihre Betrachtungsweise nur geeignet ist, eben die Austauschverhältnisse der Güter auf d i e s e r gesellschaftlichen Stufe zu erklären. Meint jedoch Rost (und manches in seinem Buche scheint darauf hinzudeuten, besonders der letzte Abschnitt über den objektiven inneren Wert) die Werttheorien haben bisher versäumt, unabhängig von jeder gesellschaftlichen Entwicklung Gesetze der Wertbildung aufzufinden, so ist er allerdings im Recht, wobei es sich nur fragt, ob irgend eine und auch die Theorie des Verfassers diesem Postulate gerecht werden kann, ohne in eine wesenlose Allgemeinheit zu verschwimmen. Jedenfalls vertritt der Verfasser diese Forderung: Er selbst stellt sich die Aufgabe, »den objektiven oder inneren Wert durch die Bedeutung, welche einem Gute hinsichtlich seiner Bedürfnisbefriedigungsfähigkeit d a u e r n d in der Volkswirtschaft beigelegt wird« zu erörtern. Er bezeichnet weiterhin diesen objektiven Wert als den dauernden Normalpreis. Er sei auch nicht der Durchschnittspreis, der von den tatsächlichen Preisen abgeleistet werden könne, sondern könne selbständig ermittelt werden. Die Bestimmungsgründe desselben, welche der Verfasser ausführlich entwickelt, decken sich im allgemeinen mit den in der subjektiven Werttheorie herrschenden Anschauungen, so besonders in seiner ausführlichen Behandlung der Begriffe Angebot und Nachfrage, die er analog den neueren Untersuchungen über die Bildung von Wert und Preis aufzulösen und näher zu umgrenzen trachtet. Da jedoch ein ganz allgemeiner Begriff des Wertes das Objekt der Untersuchung bildet, gelangt diese fast in keinem Punkte zur Ermittlung neuer Gesichtspunkte, die dazu dienen würden, die Austauschverhältnisse der Güter besser zu übersehen und einheitlicher zu ordnen. So dürfte besonders seine Unterscheidung zwischen Angebot und Nachfrage im weiteren und engeren Sinne keine Vertiefung der Wertlehre bedeuten: denn er versteht z. B. unter Angebot und Nachfrage im engeren Sinne: (S. 188—192) das Verhältnis zwischen nachgefragter und angebotener Menge, die Zahlungsfähigkeiten sowohl der Anbietenden als auch der Nachfragenden,

die Zahl der Nachfragenden und Anbietenden, die Intensität des Angebotes und der Nachfrage und die Veränderungen dieser Momente. Daß die allgemeine wissenschaftliche Meinung speziell dieses Moment bisher übersehen oder nicht genügend gewürdigt hätte, ist mir nicht bekannt.

Vom objektiven Wert sucht Rost den objektiven Tauschwert zu unterscheiden und von diesem wiederum den Preis. Während er unter dem objektiven oder inneren Wert den dauernden Normalpreis versteht, bezeichnet er als objektiven Tauschwert den Preis, der im jeweiligen Augenblick für ein Gut erzielt werden kann, wenn der jeweilig vorhandene Vorrat an Gütern so untergebracht ist, daß für die in Frage kommenden Verkäufer beim Verkauf ihrer Waren der größtmögliche Vorteil erwächst. Er ist ein momentaner Normalwert, das Resultat aller auf dem Markte vorhandenen, richtig wirkenden Käufe. Der Preis hingegen ist nach Rost die Summe von Gütern, respektive von Geld, die man im Tauschverkehr für ein bestimmtes Gut empfängt. Diese Unterscheidung gegenüber dem objektiven »inneren« Wert führt in ein von den Theoretikern im allgemeinen mit Recht ängstlich gemiedenes Gebiet, nämlich in das der Wirtschaftspolitik. Rost sagt ausdrücklich, daß zur Ermittlung des objektiven »inneren« Wertes der Güter Angebot und Nachfrage im weiteren und engeren Sinne normal sein müssen; d. h. es müssen die Wertschätzungen von Käufern und Verkäufern normal sein, die Produktion und Konsumtion muß sich in normalen Grenzen halten, die Produktion besonders mit Rücksicht auf den jeweiligen Kulturzustand und die ökonomischen Hilfsmittel, die Industrien müssen die Nützlichkeit der Güter so schätzen, wie es ihren dauernden Interessen entspricht, — die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Gesellschaftsklassen muß so groß sein, als sie in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung des in Frage stehenden Staates zu sein pflegt (S. 195/7). Es müssen auch die dauernden Interessen des Staates und der Gesamtheit zum Ausdrucke kommen usw. Der dauernde Normalpreis oder der objektive innere Wert kann sich daher nur einstellen, wenn ein, vom Verfasser nicht näher definiertes, Ideal der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht ist. — Wenn Rost auch an dieser Stelle nicht genauer sagt, welches dieses Ideal sei und sich auch nicht für die Verwirklichung dieses Ideals einsetzt, so kann es, insbesondere nach seinen einleitenden Erörterungen keinem Zweifel unterliegen, daß ihm ein bestimmter gesellschaftlicher Zustand, den er für den allein wünschenswerten und anzustrebenden hält, vorschwebt, zu dessen Herbeiführung die Werttheorie ein Mittel bilden soll. Rost glaubt also, die Werttheorie als solche sei berufen und imstande, beim Aufbau der wirtschaftlichen Entwicklung mitzuhelfen. Insbesondere ist er der Meinung, daß die allgemeine Verbreitung des richtigen Wertgesetzes und die Handhabung desselben, den »normalen Zustand« der Volkswirtschaft mit sich bringen würde. Er vermengt auf diese Weise zwei Wissensgebiete, die scharf von einander geschieden werden sollten. In dem Bestreben, die Wertungsvorgänge so genau als möglich zu erfassen, führt er Distinktionen und

Bestimmungsgründe an, die das einheitliche Bild eher verwischen. Sein Bestreben, eine Werttheorie für alle Werte, alle gesellschaftlichen Erscheinungen, ja nicht nur diese, sondern auch Wertgrößen wenigstens für absehbare Zeit für gewisse Kulturzustände zu fixieren, muß ihn notwendigerweise auch zu einer schiefen Beurteilung der anderen Theorien führen. Damit kommen wir zu dem dem Umfang nach größeren Teil seines Buches, der Darstellung und Kritik der Werttheorien. Die Darstellung kann wohl im allgemeinen (ins Detail kann hier nicht eingegangen werden) als eine zutreffende bezeichnet werden, doch ist dieselbe vielfach sehr dürftig und berücksichtigt besonders nicht die Entwicklung der Gedankengänge der einzelnen Theoretiker und die methodologischen Grundlagen, auf welchen sie fußen. Und so auch die Kritik. Ihre Schwäche beruht meines Erachtens auf einer schon oben kritisierten fehlerhaften Anschauung des Verfassers: Da er meint, daß eine richtige Werttheorie die Wertungserscheinungen in allen gesellschaftlichen Bildungen zu erklären imstande sein müsse, genügt es ihm, nachzuweisen, daß zu irgend einer Zeit Wertungen nach anderen Prinzipien als denen der eben behandelten Theorie vorkamen, um die Theorie selbst als vollkommen verfehlt hinzustellen — während er ja erst nachweisen müßte, daß die für eine bestimmte Zeit und gesellschaftliche Verfassung aufgestellte Theorie nicht geeignet ist, die Wertungserscheinungen dieser Epoche verständlich zu machen.

So ist sein Hauptargument gegen die Arbeitswerttheorie, daß auch anfänglich nicht die Arbeit das allein seltene Gut war, vielmehr sei die Arbeit anfänglich noch weniger selten gewesen als die nutzbaren Naturkräfte usw. Wenn diese Tatsache auch richtig wäre — einen Beweis hiefür liefert allerdings Rost nicht — so ist damit noch lange nicht gesagt, daß nicht tatsächlich unter gewissen Voraussetzungen die Arbeit geeignet ist, die Wertungsakte innerhalb der Wirtschaft zu erklären. Im übrigen differiert seine Stellungnahme zur Arbeitswert- und Produktionskostentheorie im wesentlichen nicht von der in den Kreisen der Nutzungstheoretiker herrschenden Anschauungen; leider ist die Darstellung dieser Partie vielfach mangelhaft und leidet an zahlreichen Unklarheiten. Dasselbe muß von der Kritik der neubritisch-österreichischen Schule, wie er sie nennt, von der Kritik der Grenznutzentheorie gesagt werden. Sein Hauptargument gegen diese Schule ist, daß sie nicht imstande sei, die Gesetze des dauernden Wertes, sondern nur die eines momentanen Normalpreises zu entwickeln. Die dauernde Tauschkraft eines Gutes jedoch läßt sich nach dieser Theorie nicht finden. Diese Tatsache ist niemals, am wenigsten von den »neubritisch-österreichischen Theoretikern« selbst, bezweifelt worden. Sie waren sich darüber vollkommen klar, daß die Gesetze der wirtschaftlichen Wertbildung, die sie aufstellten, die Entstehung und Veränderung beweglicher Quantitäten zum Gegenstande haben. Ja, es kann sogar als ein Hauptverdienst dieser Theorie angesprochen werden, daß sie durch eine Rückverlegung der Wertungsvorgänge in die Psyche, durch Betonung der ständig

wechselnden Nutzensschätzungen der in Betracht kommenden Käufer und Verkäufer die in den sogenannten objektiven Theorien liegende Starrheit beseitigt hat und imstande war, das in ständigem Fluß befindliche Wirtschaftsleben dennoch unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu rücken. Die Kritik erklärt sich wiederum aus der Auffassung des Verfassers von der Natur des Wertes als einer den Gütern innewohnenden, unveränderlichen Eigenschaft.

Schließlich führt er noch gegen die neubritisch-österreichische Theorie an, daß sie in einseitiger Weise die Wertschätzungen als Resultate der subjektiven Wertschätzungen hinstellen, während tatsächlich das allgemeine Werturteil das primäre Moment der Wertbestimmung sei (S. 163). Auf dasselbe führen alle großen Wertveränderungen im letzten Grund zurück. Die subjektive Wertschätzung erscheine nur als das Medium, um das allgemeine Werturteil zum Ausdrucke zu bringen. Besonders in der modernen Wirtschaft sei die Börse als das Herz des wirtschaftlichen Organismus anzusehen; von dort aus gehen die Wertschätzungen aus und sie erzeugen im Verlaufe der Entwicklung einen stärkeren oder schwächeren Konsum der Waren. Rost übersieht hiebei, daß die Börse nur dann erfolgreich wirkt, wenn sie die individuellen Stimmungen und Neigungen, die Einkommensverhältnisse und Veränderungen der Menge und den voraussichtlichen Bedarf richtig kalkuliert. Es handelt sich darum, daß die »Großkapitalisten« die Wertungsakte der Individuen, die in ihrer Gesamtheit den Konsum bestimmen, richtig erraten. Es ist dasselbe Verhältnis wie das der Journalisten zum Publikum. Die öffentliche Meinung ist gewiß nicht ein Resultat der sich unmittelbar äußernden subjektiven Urteile, sondern die gesellschaftliche Entwicklung hat sich für die Aeußerung der öffentlichen Meinung eigene Organe geschaffen, deren Aufgabe es ist, im Großen und Ganzen die Auffassungen weiter Schichten im voraus zu erraten und auf diese Weise an ihrer Bildung mitzuarbeiten. Deshalb bleibt die Basis dennoch das individuelle Urteil, respektive das Urteil der Volksmassen, wenn es auch ohne das Instrument der Presse nicht so prägnant zum Ausdrucke gelangen könnte. Eine analoge Funktion hat die Börse, hat überhaupt das allgemeine Werturteil für die Bildung der Werte und Preise. Der deutlichste Beweis hiefür liegt darin, daß sich die Allgemeinheit in sehr zahlreichen Fällen von den »berufenen« Faktoren ein Werturteil nicht aufdrängen läßt. Der Entwicklungsprozeß, den Rost im Auge hat, hat gewiß die individuellen Wertungen mechanisiert und schablonisiert, darum aber ihre Bedetuung in keiner Weise erschüttert. Sie bilden auch heute noch die Basis der weitaus meisten Wertungen und Preise.

Schon oben wurde kurz angedeutet, warum der Standpunkt Rosts eine Vertiefung des Wertproblems nicht bedeutet und auch von uns nicht akzeptiert werden kann. Die Wendung des Problems nach der Richtung, daß im Werte eine dauernde Eigenschaft eines Gutes erblickt wird und zwar, wie sich schließlich herausstellt (S. 205) »die Bedeutung, die einem Gute im Hinblicke auf seine Fähigkeiten, an-

dere Güter einzutauschen, von denjenigen beigelegt wird, die es dauernd in ihrem Besitze zu erhalten wünschen«, diese Wendung des Problems kann als eine fruchtbare nicht anerkannt werden. Auch unterscheidet sich, wie Rost selbst zugibt, dieser innere objektive Wert von den anderen Wertarten, auch vom Preise, der nach ihm bloß einen momentanen Wert darstellt, bloß durch die Dauer seiner Geltung. Auch Rost hält den »inneren« objektiven Wert nicht für einen absolut unveränderlichen Wert, sondern nur für den relativ dauerndsten (S. 204). Außerdem ist er, wie gleichfalls schon hervorgehoben wurde, vielfach verquickt mit Elementen der Wirtschaftspolitik, die von der Theorie des Wertes ferngehalten werden sollten, und bildet sich schließlich auch nach Rost nach keinem anderen Gesetz als die anderen Wertarten, nur daß hiebei alle dem nicht näher bezeichneten Idealzustande fremden störenden Elemente und Einflüsse eliminiert erscheinen. Es scheint sogar, als ob der von Rost als neue Wertkategorie bezeichnete innere objektive Wert nichts anderes bedeutet als einen Wert, der sich ergibt bei überwiegender Betonung auch der allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte. Hingegen ist dieser »objektive« oder »innere« Wert nicht geeignet, über die Wertungsvorgänge der Volkswirtschaft klarere Erkenntnis zu vermitteln und Gesetze aufzudecken, nach denen Bewegungsvorgänge der Erkenntnis erschlossen werden könnten, die bisher unverständlich schienen. Und dies müßte doch das Ziel eines jeden Versuches sein, die Werttheorie zu reformieren.

Stolzmann, Rudolf, kais. Geh. Regierungsrat. Der Zweck in der Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft als sozialethisches Zweckgebilde. Versuch einer sozialorganischen Begründung der Volkswirtschaftslehre. Berlin 1909, Puttkamer und Mühlbrecht XXIV und 777 S.

Es hat den Anschein, als ob der in längst vergangener Zeit sehr energisch geführte Methodenkampf zwischen der exakten, theoretischen Richtung der Nationalökonomie und der historischen, empirischen Schule in anderer Form wieder seinen Anfang nehmen wollte. So sehr es auch im Interesse einer ruhigen Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeit zu wünschen ist, daß die Methodenfragen vollkommen geklärt und bereinigt seien, und daß wenigstens der Standpunkt, auf dem die eine oder andere wissenschaftliche Parteirichtung steht, vollkommen klar herausgearbeitet werde, so sehr ist es jedoch andererseits wieder zu bedauern, wenn hervorragende wissenschaftliche Begabungen sich ausschließlich mit der Frage befassen, welches die Voraussetzungen unserer Wissenschaft seien und wie sie zu verfahren habe, um ihre Resultate zu gewinnen, ohne zu diesen selbst das Geringste hinzuzufügen. Derart ist nun allerdings nicht das neuestens erschienene Buch von Stolzmann: Der Zweck in der Volkswirtschaft, wenn auch die methodologischen Fragen sowohl in der Kritik der ökonomischen Lehrmeinungen, als auch im Aufbau des eigenen Systemes weitaus überwiegen. Stolzmann ist bereits vor längerer Zeit mit einem bedeutsamen Buch: »Die soziale Kategorie« hervorgetreten,

das vielfache Beachtung und eingehende Würdigung erfahren hat. Das neue Buch Stolzmanns ist eine Weiterführung seiner bereits in dem früheren Werke geäußerten Grundgedanken und enthält, wie der Untertitel sagt, den Versuch einer sozialorganischen Begründung der Volkswirtschaftslehre. Einen Versuch auf 800 großen Seiten, der kaum eines der zentralen Probleme unserer Wissenschaft unberührt läßt.

Der Umstand, daß die Grundzüge der »Sozialen Kategorie«, welche auch hier wieder auftauchen, wenigstens im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, (dies umsomehr, als sich ja mit denselben zahlreiche Theoretiker und auch Wirtschaftshistoriker eingehend befaßt haben) gestattet es, in der Darlegung seines Ideenganges kurz zu sein, um sodann auf Einiges näher einzugehen:

Dem System Stolzmanns liegt die Idee zugrunde, daß die wirtschaftliche Betätigung des Menschen nur denkbar sei und nur verständlich gemacht werden könne durch den steten Hinweis darauf, daß sich diese Betätigung im Rahmen einer gesellschaftlichen Organisation, also innerhalb eines sozialorganischen Gebildes entwickle. Wenn man wirtschaftliche Erscheinungen beschreiben oder erklären wolle, müsse man daher stets darauf Rücksicht nehmen, daß diese Erscheinungen nur denkbar seien innerhalb einer sozialen Organisation, daß sie in ihren Grundzügen wie in ihren Einzelheiten von der gesellschaftlichen Organisation abhängen, und daß eine jede Aenderung der gesellschaftlichen Organisation auch eine Aenderung der wirtschaftlichen Erscheinungen zur Folge haben werde. Das Wesentliche dieser sozialen Organisation bestehe nun darin, daß sie vom Menschen selbst geschaffen sei und daher auch von ihm Abänderungen erfahren könne. Grundsätzlich verschieden vom Einfluß dieses sozialen Organismus sei der Anteil der natürlichen Gegebenheiten, der Naturkräfte eines Landes, Bodenschätze usw. auf die wirtschaftliche Entwicklung. Jedenfalls aber sei es unbedingt notwendig, die Wirkung dieser beiden Kategorien von einander abzugrenzen und so die soziale, oder auch ethische, von der natürlichen Kategorie zu scheiden. Von einer solchen reinlichen Scheidung erwartet er seinerseits das Ende des unfruchtbaren Methodenstreites (siehe Vorwort). Schon daraus geht hervor, daß Stolzmann nahezu konform mit Stammler den historischen Materialismus ablehnt und für die »idealen Potenzen« den Primat unter denjenigen Ursachen beansprucht, welche der wirtschaftlichen Entwicklung zu grunde liegen.

Es ist notwendig, die Natur dieser beiden Kategorien näher zu umgrenzen: Die soziale Kategorie manifestiert sich als Rechts- und Sittenordnung und deren Einwirkung auf die Volkswirtschaft. Sie ist zunächst von Wichtigkeit als bereits verwirklichte Regelung, aber auch als Regelung, als Idee, als ein Gewolltes, als Zweckvorstellung. Die »Soziale Kategorie« befaßt sich hauptsächlich mit der sozialen Regelung in der ersten Bedeutung, also mit der sozialen Regelung als zu wenig beachtetes Kausalmoment: Aber die soziale Kategorie läuft begrifflich auch auf die Teleologie hinaus. Doch

soll der teleologische Charakter ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Ziel, bloß als Formalprinzip gewürdigt werden, um jegliche Tendenz, jegliches Moralisieren und Politisieren fernhalten zu können (S. II/IV). (Leider konnte Stolzmann diesen Vorsatz — wie wir im folgenden noch wiederholt zu bemerken Gelegenheit haben werden — nicht befolgen und es bieten gerade die Stellen, in denen er seiner ursprünglichen Absicht untreu wurde, Anhaltspunkte für eine Auseinandersetzung mit ihm.)

Als komplementäres Gegenstück bezeichnet er die »rein ökonomische« oder natürliche Kategorie, das ist der Inbegriff derjenigen Verursachungen, die mit der Kausalität der Naturgesetze ein für allemal gegeben sind (S. II). Sie umfaßt also die naturwissenschaftlich-technischen und die individualpsychologischen Grundbedingungen, welche den Stoff aller wirtschaftlichen Gestaltungen bilden.

Ein jedes wirtschaftliche Ereignis, eine jede wirtschaftliche Handlung, ja noch mehr, ein jedes einzelne Gut, ist nach St.s Auffassung nicht ein isoliertes, bloß für die einzelne Bedürfnisbefriedigung bedeutsames Stück Natur, sondern spiegelt in seinem Wesen und seinem Wert den ganzen großen Organismus der Volkswirtschaft wieder; es wird ein lebendiges, organisches Stück dieser Volkswirtschaft, aus dem uns deren ganzes gesetzmäßiges Wesen entgegenleuchtet (S. 6). Und so kann auch ein jeder volkswirtschaftlicher Vorgang, so unbedeutend und so elementar er auch sein mag, nur bei Berücksichtigung beider oben genannter Momente verstanden werden. An dem Mangel des sozialen, sozialethischen, organischen oder, kurz zusammenfassend gesagt, sozialorganischen Erklärungsprinzipes krankt die gesamte Theorie: Die Einfügung desselben erst wird die verloren gegangene Bedeutung für die Erkenntnis des Bestehenden wieder verleihen (S. 7).

Stolzmann hat im Tatsächlichen insoferne Recht, als gerade die sogenannte »reine Theorie« im Gegensatz zur historischen Richtung der nationalökonomischen Wissenschaft oder zur Volkswirtschaftspolitik in den markantesten ihrer Vertreter von dem sozialen Moment, von der in der Gesellschaft geltenden Regelung bei Entwicklung ihrer Lehrsätze abgesehen hat und sogar hie und da die Gültigkeit ihrer Theorie ohne Rücksicht auf die Gesellschaftsverfassung, schroff betonte (z. B. auch Böhm: Vgl. der Zins im Sozialistenstaate, Bedeutung der Grundrente im Sozialistenstaate usw.). Daher verlegt St. auch das Hauptgewicht auf jene Erörterungen, welche die Wichtigkeit der Durchführung seines Prinzips für die reine Theorie erweisen sollen. Diese hatte zwar in ihrem Prinzip — zu isolieren — Recht, aber hat dieses Prinzip nicht richtig zur Durchführung gebracht. Die deduktive Methode muß auch in der theoretischen Nationalökonomie zum Ziele führen, demnach muß sie abstrahieren, isolieren. — Nur die Art und Weise, in der das bisher geschehen, ist eine fehlerhafte, und zwar deshalb fehlerhaft, weil übersehen wurde, daß die Volkswirtschaft ein sozialorganisches Gebilde ist, daß demnach auch die Gesetzmäßigkeiten der Volkswirtschaft und die Erklärung ihrer Erscheinungen

diesem Umstande Rechnung tragen müssen. Die Theorie supponierte, wie St. ausführt, einen angeblich vorhandenen wirtschaftlichen Stoff, destillierte daraus ein angeblich spezifisches »wirtschaftliches« Prinzip, und nahm, stolz auf dieses ihr schiefes Abstraktionsprodukt, dafür noch einen besonderen erkenntnistheoretischen Wert in Anspruch.

Der Fehler der deduktiven Theorie liegt also nicht in ihrer Methode, sondern in der Handhabung derselben; sie soll sich von der historischen Nationalökonomie durch die Methode unterscheiden, aber — so lautet Stolzmanns Postulat — nicht im Stoff: Auch der Stoff der nationalökonomischen Theorie soll der »volle, ganze Stoff der Dinge« sein, der bereits »geregelte Stoff«. Diesen hat die Wirtschaftsgeschichte in seinem Werden rein kausal, die Theorie hingegen systematisch zu erfassen (S. 19/21). Dann erst wird die Theorie — was Stolzmann als ihre Aufgabe bezeichnet — imstande sein, den Stoff zur genußreifen Verwendung, zur Verwendung für die Politik bereitzustellen (S. 24). Die Einengung der Wissenschaft, welche durch die deduktiv abstrakte Richtung hervorgerufen wurde, die Zugrundelegung einer »abstrakten« hypothetischen Volkswirtschaft, die niemals existiert habe, welche aus fingierten, sogenannten »Wirtschaftsmenschen« bestehe, unbeeinflußt von Ethik und den aus der konkreten Regelung entnommenen Motiven, habe der volkswirtschaftlichen Wissenschaft den größten Schaden zugefügt (S. 25). Dieser Vorwurf kehrt bei Stolzmann oftmals wieder: daß die theoretische Nationalökonomie unrichtig isoliere; daß sie zwar das Recht habe, vereinfachende Annahmen zu machen, dieselben aber nicht so gestalten dürfe, daß von ihnen keine Brücke zur Wirklichkeit gefunden werden könne. Die Theorie der österreichischen Schule z. B., auch Dietzels Auffassungen u. a., die von der Wirtschaft eines Robinson oder aber von einer Tauschwirtschaft mit »wirtschaftlichen Menschen« ausgehen, seien insoferne direkt unrichtig, als sie übersehen, daß sich alle wirtschaftlichen Akte doch nur innerhalb einer konkreten gesellschaftlichen Regelung abspielen: Das Moment der Regelung müsse in eine korrekte Abstraktion mit aufgenommen werden, sonst sei sie unvollständig (S. 108 u. passim). Die Abstraktion selbst will Stolzmann nicht angreifen, aber er wendet sich wiederholt dagegen, daß sie in der Weise vorgenommen werde, wie es in der Theorie geschehe. Es sei unrichtig, die Privatwirtschaft isoliert zum Gegenstande der Betrachtung zu machen; sie bedürfe der Beleuchtung und Befruchtung durch die soziale Betrachtungsweise. Die Privatwirtschaft sei mit der ganzen übrigen Volks- und Staatswirtschaft auf den gemeinsamen sozialorganischen Nenner zu bringen (S. 39). Dabei will St. durchaus nicht den Einfluß der »natürlichen Kategorie« ausschalten. Sie sei als integrierender Bestandteil in das System der sozialorganischen Betrachtungsweise weiter mit aufzunehmen (S. 53). Das Ganze der Volkswirtschaft sei durch logisches Trennen in seine konstituierenden Teile zu zerlegen und in ihrer Synthese als System zu begreifen. Hiebei jedoch beansprucht er (wie bereits oben erwähnt wurde) gegen Böhm polemisierend gerade für die bisher vernachlässigte

soziale Kategorie, also für die objektiven Faktoren, den Vorrang (S. 59). Es sei notwendig, zu erkennen, führt er in Verfolgung dieses Gedankenganges, übereinstimmend mit Schmoller aus, daß alle unsere Handlungen von Moral, Sitte und Recht beeinflußt sind und daß eine Herleitung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens aus sogenannten freien natürlichen Trieben unmöglich sei. Denn die Volkswirtschaft sei ebenso ein System natürlicher, als ein System sittlicher Kräfte (S. 67).

Auch gegenüber der sozialistischen Theorie glaubt Stolzmann mit der Einführung des sozialorganischen Momentes einen bedeutenden Fortschritt und eine Vertiefung der Erkenntnis erzielen zu können. Diese Theorie räume zwar der Gesellschaftsordnung und den Ideen die Rolle einer aktuellen Zwischeninstanz ein und sei deshalb viel realistischer als die österreichische Schule (S. 765), aber auch sie vermag nicht die Entwicklung, wie sie sich aus der Vergangenheit zur Gegenwart und aus der Gegenwart zur Zukunft weiterleitet, zu erklären. Denn erst die praktischen, sozialethischen Grundkräfte ergeben das gemeinsame variable Moment der gesellschaftlichen Verhältnisse, welche sich die Menschen selbst gesetzt haben, die also, weil und soweit sie Menschenwerk sind, auch von den Menschen geändert werden können (S. 79). Und ganz prägnant, wenn auch etwas einseitig, präzisiert Stolzmann seinen Standpunkt, wenn er sagt: »In der Wirtschaftspolitik handelt es sich darum, nach welchen ethischen Zielen die Volkswirtschaft streben soll, in der Wirtschaftstheorie um die Frage, nach welchen Zielen sie gestrebt hat, welche Ethik in der vergangenen und gegenwärtigen Wirtschaft ihren Niederschlag gefunden hat.« Hier mündet Stolzmanns Deduktion, wie er selbst sagt, in die Gedankengänge Stammlers ein, wenn auch dieser das Gebiet enger faßt und die Abhängigkeit der wirtschaftlichen Phänomene von der Rechtsordnung in den Vordergrund stellt.

Nach dem eben Gesagten ist Stolzmann der Meinung, daß die Ethik nicht nur ein Bestandteil der praktischen, sondern auch der theoretischen Sozialökonomik sein müsse: Ueberhaupt möchte er die Grenze zwischen diesen beiden Wissenszweigen nicht allzu scharf ziehen und betrachtet die praktische Nationalökonomie nur als einen Zweig der theoretischen, deren Aufgabe ja die systematische Erfassung des ganzen Seins, also auch des Praktischen sei. Aus diesem Grunde nun, weil eben die praktische Nationalökonomie nur ein Teil der theoretischen, sei auch die Ethik in der theoretischen Oekonomie zu berücksichtigen. Darnach sei auch zwischen theoretischer und praktischer Nationalökonomie nur ein gradueller, nicht aber ein fundamentaler, methodologischer Unterschied (S. 102). Nur aus praktischen Gründen der Zweckmäßigkeit habe sich die Theorie eine Sonderstellung errunngen, doch sei ihr wie jeder anderen Wissenschaft das Recht auf ein Sonderprinzip versagt (S. 106). Auch die Nationalökonomie habe nur die Wahl zwischen dem Prinzip der naturwissenschaftlichen Kausalverknüpfung der naturgegebenen Elemente und der sozialethischen Betrachtungsweise. Als Geistes-

wissenschaft müsse sie letzteres erwählen (S. 105). Daß die erste nicht ausreicht, dafür spreche außer den oben genannten deduktiv gewonnenen Gründen der Umstand, daß die natürliche Kategorie nur die technischen Möglichkeiten anzeigt, welche für die Ausbildung von ökonomischen Phänomenen im konkreten Falle gegeben sind. Die Phänomene selbst aber entstehen nicht schon beim Vorhandensein der technischen Voraussetzungen hiefür, sondern bedürfen zum Inslebentreten einer besonderen sozial verwirklichten Produktionsweise. Die ökonomischen Phänomene sind nichts Selbständiges, und von der sozialen Regelung Unabhängiges, und treten nicht zufolge »elementaren Treibens ökonomischer Kräfte« für sich besonders auf. Sondern schon rein begrifflich sind bei der Entstehung und Entwicklung der ökonomischen Phänomene die natürliche und soziale Kategorie gleichzeitig und miteinander in Wirksamkeit. Die Frage, welche die frühere war, ist ganz müßig, sie stehen miteinander im Verhältnis beständiger Wechselwirkung (S. 132). Zu dieser Kategorie der naturgegebenen Tatsachen gehört auch die psychologische Eigenart der Individuen. Die theoretische Oekonomie muß mit ihr rechnen, aber sie bildet nur die Grundlage, den Stoff. Man darf nicht übersehen, daß dieser Stoff, also die psychologische Eigenart der Individuen, ihre Motivation, durch das historisch variable gesellschaftliche Milieu modifiziert wird. Erst wenn man den Einfluß des gesellschaftlichen Milieus berücksichtige, könne der an sich leere Formalbegriff der menschlichen Psyche mit einem Inhalt erfüllt werden. Die Ichs machen wohl die Gesellschaft, aber die Gesellschaft macht auch die Ichs (S. 200). Durch die Einbeziehung der sozialorganischen Betrachtungsweise in die Theorie wird die Volkswirtschaft als ethisches Zweckgebilde konstruiert und zu begreifen gesucht. Infolge dessen ergeben sich für die Theorie in diesem Sinne auch die Fragen: Von welchen ethischen Motiven und Zwecken geht die jeweilige Gesellschaftsordnung mit all dem Zwange ihrer rechtlichen Institutionen und mit dem nicht minder bedeutenden Zwange ihres Sittenkodex aus? Und ferner: mit welchen Motiven tritt nun seinerseits das Individuum wollend und handelnd in dieses enger oder weiter gezogene Netz der sozialen Maschen ein? Wie handelt es am langen oder kurzen Seile der gesellschaftlichen Ordnung? Stolzmann geht nun im folgenden nicht daran, diese Fragen zu erörtern; vielleicht, weil auch er empfindet, daß sie eher von der Soziologie, überhaupt von einer umfassenderen Wissenschaft zu behandeln wären, als von der Volkswirtschaftslehre. Er versucht vielmehr einige Hauptlehren der Theorie von dem oben erörterten sozialorganischen Gesichtspunkt aus umzugestalten. Besonders die Wertlehre: auch der Fehler der bisherigen Werttheorien war es, als Ausgangspunkt irgend einen »natürlichen« Wirtschaftszustand zu erwählen, in dem, ungestört durch eine positiv gegebene historische Wirtschaftsordnung die naturgegebenen, »ursprünglichen« und deshalb ewig wahren und unabänderlichen Grundelemente aller wirtschaftlichen Werterscheinungen in voller Reinheit dargestellt werden könnten. Dies war das Prinzip sowohl der Arbeitswert-

als auch der Gebrauchswertlehre, die er einer ausführlichen Kritik unterzieht, auf welche hier leider nicht näher eingegangen werden kann (S. 209—236 und überdies ausführlicher S. 527—777). Nach der sozialorganischen Auffassung kann nur das Totale der Bedürfnisbefriedigung der Größenmessung des Güterwertes zugrunde gelegt werden. Das Maß aller wirtschaftlichen Dinge muß der ganze Mensch mit all seinem Begehren im ganzen als nächst faßbare Einheit bilden. Weder die Arbeitszeit, noch die Größe des Nutzens, respektive Grenznutzens kann, als Maßstab zugrundegelegt, die Werterscheinungen erklären; alle Versuche, welche darauf hinauslaufen, haben ein Objekt zum Gegenstande, das ein unvollständiges und unrichtiges Bild der Wirklichkeit ist. Den Ausgangspunkt für die Betrachtung des wirtschaftlichen Wertes muß vielmehr das Ganze der Nahrungseinheit für das Individuum als feste Größe, also ein gewisser standard of life bilden, eine Einheit, welche ihrerseits die einzelnen Güterbestandteile in ihrem festen Rahmen zusammenhält (S. 222).

Schon darnach ist es klar, daß bei Stolzmann — was bei seiner Betrachtungsweise leicht erklärlich — das Problem der Verteilung im Vordergrunde steht. Das ergibt sich schon daraus, wenn er sagt: »Der Wert ist nichts anderes als das Ergebnis der sozialorganischen Zweckfunktionen der Volkswirtschaft, er ist ihr kurzer Ausdruck im Lapidarstil« (S. 209). Auch die Erklärung von Kapitalzins und Grundrente ergibt sich bei ihm aus seiner sozialorganischen Grundauffassung und reiner Betonung des Verteilungsprinzips. Seine Auffassung gipfelt in der Umkehrung des bisher von der Theorie angenommenen Tatbestandes: Wenn die jetzige Theorie glaubt, daß die auf ein Produkt aufgewendete Arbeit oder der Grenznutzen den Wert eines Guten bestimme, und infolge dieser nunmehr feststehenden Werte unter gewissen Voraussetzungen Grundrente und Kapitalgewinn notwendig entstehe, so irrt sie. Die oben genannten »sachlichen« Faktoren machen nicht den »Kern« des Problems aus. Von größerer Wichtigkeit ist der »persönliche« Faktor. Nicht das Wertgesetz schafft die Höhe des Arbeitslohnes, des Kapitalzinses und der Grundrente, sondern der sozialnotwendige Lohn, Kapitalzins und Grundrente (als Abfindung für die, der Gesellschaft unentbehrlichen, Funktionen der einzelnen Personenklassen notwendig, um sie zur Leistung ihrer gesellschaftlich notwendigen Dienste dauernd zu bestimmen und instandzusetzen) konstituiert die Güterwerte. Der Ausgangspunkt für das Verständnis ist daher nicht zu suchen in irgend welchen objektiven Momenten oder in der Psyche des Einzelmenschen, sondern in der »Konstitutionsformel der Gesellschaft«, welche die ihr notwendigen Funktionen durch entsprechende Abfindungen im Wege des Wertgesetzes sichert (S. 294 u. passim). Diese soziale Notwendigkeit ist nicht eine absolute, ethische, sondern ergibt sich nur aus der speziellen Wirtschaftsordnung.

Nunmehr ist es nicht notwendig, eigene Bestimmungsgründe für die Höhe des Arbeitslohnes, des Kapitalzinses und der Grundrente, noch für die Existenz der letzteren aufzustellen. Sie ergibt sich von

selbst insofern und insoweit die Gesellschaft, ihre Fortdauer und ungestörte Entwicklung an das Bestehen derjenigen Gesellschaftsklassen gebunden ist, welche dieser Einkommenszweige bedürfen, um überhaupt ihre Dienste fortdauernd zur Verfügung stellen zu können. Es wird daher z. B. der Arbeitslohn prinzipiell und in den einzelnen Kategorien diejenige Höhe erreichen, welche die Arbeiterklasse im allgemeinen und die einzelnen Kategorien (vom Taglöhner bis zum Fabriksdirektor) in den Stand setzt, ein gewisses Lebensniveau aufrecht zu erhalten, das ihnen erst ermöglicht, ihre Dienste der Gesellschaft zu widmen. Es werden auf diese Weise jene Arbeitsleistungen entsprechend entlohnt werden, welche für die Gesellschaft in dem gegenwärtigen Zustande notwendig sind, wohingegen jene Leistungen nicht mehr ihre Entschädigung werden durchsetzen können, deren Erbringung die Gesellschaft in ihrem vorausgesetzten Zustande nicht bedarf. Das Gleiche gilt vom Kapitalzins und von der Grundrente.

Auch der Kapitalzins ist nur denkbar auf Grund einer speziellen Regelung, einer Ordnung der Volkswirtschaft. [Hierin schließt er sich an Rodbertus, Wagner und Stammler an (S. 340)]. Es geht nicht an, ihn herzuleiten aus der technischen Funktion der Produktionsmittel, unabhängig von der gesellschaftlichen Verfassung (S. 343). Er läßt sich vielmehr nur aus den sozialen Machtverhältnissen erklären (welche aber nicht als abnormal oder ethisch verwerflich gewertet werden dürfen), welche den Besitzern der Kapitalien durch ihren Eingriff in die Güterverteilung die sozialnotwendigen Abfindungen gewährleisten. (Stolzmann betont ausdrücklich, daß diese Machtverhältnisse rein objektiven Charakter und keinerlei moralisierenden Beigeschmack besitzen.) Also: Die Verteilungsgesetze sind nicht eine Schöpfung der Natur; die Natur verteilt wohl die Gaben, aber der Mensch und die von ihm geschaffene Ordnung verteilt die Erfolge (S. 350/55). In ähnlichen Entwicklungen erörtert er das Problem der Grundrente [3]).

Dabei aber hält Stolzmann daran fest, daß auch den »natürlichen Faktoren« ein großer Einfluß zuzuschreiben sei. Letzten Endes komme es auf die natürlichen Faktoren an, was zu verteilen sei. Die natürliche Beschaffenheit des Landes, die Produktivität der jeweils angewendeten Technik usw. bestimmt die erzeugte Gütermenge in erster Linie (obzwar auch hiebei die soziale Regelung sehr einflußreich mitwirkt) aber die Art der Verteilung, und das sei das wichtigste, die Fixierung der Austauschverhältnisse und also des Wertes,

---

[3]) Hiefür sei kurz angedeutet, daß nach Stolzmann für die Grundrente keineswegs der Naturalertrag des zuletzt bebauten und als frei angenommenen Grundes und Bodens bestimmend sei (Ricardo). Es sei vielmehr gerade umgekehrt: erst die Höhe des Arbeitslohnes und des Kapitalgewinnes ergibt den Boden, der noch angebaut werden kann, weil er mindestens jene Abfindungen trägt. Dieser Boden ist kein a priori gegebenes Datum und deshalb kein Mittel der theoretischen Erklärung (S. 382).

könne nur aus der speziellen sozialen Regelung heraus in dem oben angedeuteten Sinne erfolgen. Es stehen die drei großen Abteilungen der Abfindung in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis, dessen Gleichgewicht sich als Resultante der sozialen Machtstellung der drei partizipierenden Volksklassen ergibt. Es sind also soziale, gesellschaftliche Verhältnisse, welche die Einkommensarten und ihre Größe beeinflussen, nicht aber Naturgesetze, wie es die ökonomische Theorie bisher zu entwickeln suchte (S. 382). Allerdings gibt auch Stolzmann zu, daß das nach den natürlichen Bedingungen des betreffenden Landes geleistete Minimum an Arbeitslohn z. B. von einer gewissen Bedeutung sei. Das ist das sogenannte »physikalische Minimum«, welches aber keinesfalls mit dem sozialorganischen Minimum zusammenfallen müsse, sondern nur bei schrankenloser, durch Gesetz oder Sitte noch nicht beeinflußter oder gemilderter Konkurrenz praktisch werden wird (S. 404). So begegnen sich, wie er sagt, hier beide Methoden in ihren, an sich möglichen Ergebnissen, was die Kritik und die Erkenntnis der Wahrheit naturgemäß erschwere.

Noch weniger als eine ins Einzelne gehende Analyse seines Gedankenganges ist hier eine ausführliche, systematische Kritik des Werkes möglich. Wir müssen hier damit begnügen, den prinzipiellen Standpunkt Stolzmanns zu prüfen, ohne jedoch in Einzelheiten einzugehen. Vielleicht wird aber schon dies für die Beurteilung des Themas von einigem Nutzen sein können. Stolzmanns Prinzip ist die Erklärung der Volkswirtschaft als gesellschaftliches Phänomen, nicht als Resultante individueller Wollungen oder objektiver Gegebenheiten. Die spezifischen Eigentümlichkeiten des sozialen Gefüges, letzten Endes der Umstand, daß die Gesellschaft ein nach Zwecken handelnder Organismus ist, müssen bei Beurteilung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen in Betracht gezogen werden. Auch Stolzmann anerkennt die Schranken, Bindungen und Bedingungen, welchen das volkswirtschaftliche Geschehen infolge gewisser objektiver Tatsachen unterworfen ist. Aber das ist nur eine Ursachenreihe, die überdies in ihrer Wirkung konstant, nur die Basis des naturgesetzlich Möglichen darstellt; der Primat gebührt den gesellschaftlichen Kräften.

Auch Stolzmann gibt also zu, daß die natürlichen Gegebenheiten eine Schranke der Entwicklung darstellen; daß sich z. B. für die Verteilungsfrage die Minima aus den natürlichen Gegebenheiten ableiten lassen, deren Durchsetzung (z. B. beim Arbeitslohn) nicht an die Existenz irgend einer bestimmten Gesellschaftsordnung gebunden ist; deren Erreichung naturnotwendig gegeben, nicht von irgend einer gesellschaftlichen Organisation abhängt, wenn sie sich auch nur, praktisch genommen, im Rahmen einer Gesellschaft realisieren können. Ja noch mehr: Die Durchsetzung dieser Minima und nur dieser Minima ist allerdings auch an eine Eigentümlichkeit der Gesellschaft gebunden. Aber diese Eigenschaft ist eine negative: daß nämlich schrankenlose Konkurrenz herrsche, d. h. daß keinerlei gesellschaftliche Bindung

oder Regelung und keinerlei Organisation der gesellschaftlichen Klassen ein auch nur teilweises Monopol schafft. Diese Bedingung für die Fixierung der Minima ist gewiß derzeit in keinem gesellschaftlichen Zustande gegeben; aber es zeigt sich, daß der volkswirtschaftlich betrachtet grundlegende Fall, aus dem die komplizierten Zustände logisch abgeleitet werden können, keine bestimmte Regelung des Wirtschaftslebens, sondern geradezu den Mangel einer jeden Bindung verlangt. Da darf es dann wohl nicht wundernehmen, wenn die Klassiker, die einen derartigen gesellschaftlichen Zustand meistens ausdrücklich, manchmal auch stillschweigend voraussetzen, nicht viel Aufhebens davon machten und nicht immer wieder betonten, daß die von ihnen beobachteten volkswirtschaftlichen Tendenzen und Gesetze sich nur innerhalb einer gesellschaftlichen Regelung durchsetzen können, einer Regelung, deren wichtigstes Merkmal das ist, keine Bindungen und Schranken festzusetzen. Es kann nicht wundernehmen, daß von den Klassikern die Nichtexistenz irgend einer Hemmung oder übergeordneten Instanz nicht besonders unter den Verursachungen zur Aufzählung gelangte.

Gewiß hat Stolzmann darin Recht, daß die von den Klassikern beschriebenen Tendenzen der volkswirtschaftlichen Entwicklung und Grundzüge der Erscheinungen die Geltung des Eigentumsprinzips zur Voraussetzung haben; aber dies wurde von den Klassikern niemals bestritten, sondern sogar häufig ausdrücklich hervorgehoben. Auch ihnen ist es nicht entgangen, daß insbesondere die Verteilungsphänomene ganz andere würden bei Aufhebung des Privat- und Setzung eines Kollektiveigentums, auch ihnen war klar, daß der Besitz der Produktivmittel entscheidend wird für die Verteilung der Endprodukte. Warum sie es aber nicht als besonders wirkende Ursache immer wieder anführten und die Wirkung desselben im Detail zu schildern brauchten, wollen wir darzulegen versuchen, weil es auch für die Beurteilung der St.schen Theorie im allgemeinen von Bedeutung ist.

Die Eigentumsordnung — ebenso wie irgend eine andere gesellschaftliche oder rechtliche Einrichtung — wirkt nicht automatisch und direkt auf die wirtschaftlichen Phänomene. In der heutigen Gesellschaftsordnung kann auch die Eigentumsordnung nur durch das Medium des Marktes hindurch, dessen allgemeine Gesetze dadurch aber nicht alteriert werden, ihre Wirkung üben. Es ist eben das großartig Einfache in der Mechanik des Wirtschaftslebens, daß sich die qualitativ verschiedenartigsten gesellschaftlichen Phänomene wirtschaftlich nur als quantitative Veränderungen der Marktgrößen — nach der einen oder anderen Richtung — äußern können. Es kann eine gesellschaftliche Institution — z. B. die Latifundien — oder gesetzliche Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft (Zölle, Anerbenrecht, oder was immer es sein mag) in das Wirtschaftsleben nur eindringen durch das Medium des Marktes. Alle diese gesetzlichen Maßnahmen bezwecken daher nichts anderes als die Beherrschung des Marktes zu befestigen oder aber zu schwächen. (Abgesehen von jenen volkswirtschaftlich und gesellschaftlich minder wichtigen Eingriffen

der Rechtsordnung und gesellschaftlichen Bildungen, welche irgend einer Klasse einen direkten Vorteil durch Zuwendung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß von Verpflichtungen gewähren, z. B. Steuerbegünstigungen an eine bestimmte Klasse, Unterstützungen etc.) Für den Markt jedoch und die Preiserscheinungen, Güterverteilungen, ist natürlich die gesellschaftlich sehr verschiedene Ursache im Effekt gleichgültig. So kann es gelingen, die gesellschaftlich verschiedenartigsten Phänomene unter ein und dasselbe formale Gesetz zu fassen. Das ermöglicht also, sozial verschiedenartige Phänomene einheitlich zu begreifen, — gewiß eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft. Es wurde wohl selten geleugnet, daß die — von Seite der wirtschaftlichen Dynamik aus betrachtet — gleichartigen Phänomene, z. B. Preissteigerung oder Senkung, die mannigfaltigsten sozialen Ursachen haben können. Aber Ursachen nur in entfernterem Sinne, immer wirkend durch das Medium des Marktes hindurch, dessen Gesetze zu ergründen daher als das primäre, fundamentale Problem erscheinen mußte. Und so konnte auch das Prinzip des Eigentums im Tatbestande, welcher der Entwicklung der nationalökonomischen Gesetzmäßigkeiten zugrunde lag, als Voraussetzung behandelt werden, ohne daß seine Wirkungen einer besonderen Erörterung unterzogen zu werden brauchten. Dies hätte nämlich einerseits den auf wirtschaftliche Erscheinungen zunächst wirkenden Kreis der Ursachen nicht vermehren können, hätte daher das Bild weiter nicht ergänzt. Ueberdies erschöpft sich die Wirkung des Eigentumsprinzips als Grundpfeiler der gesellschaftlichen Ordnung darin, daß es die Konkurrenz — bald mehr, bald minder unbeschränkt — überhaupt erst ermöglicht. Es ist also Bedingung der von den Klassikern erörterten Wirtschaftsgesetze, vielleicht nicht immer in Evidenz gehaltene und betonte Bedingung, aber doch immer stillschweigend vorausgesetzt. Denn wo kein Eigentum, sind auch keine selbständigen Wirtschaftssubjekte, ist eine Privatwirtschaft überhaupt ausgeschlossen und daher der Begriff des Marktes nicht denkbar.

Eine andere Tatsache, gleichfalls in die »soziale Kategorie« gehörig: Die sozialen Bildungen, welche der Arbeiterschaft als Klasse ein über das »natürliche Niveau« der Klassiker hinausgehendes Lohnminimum sichern. Die in Rede stehenden gesellschaftlichen Erscheinungen (Gewerkvereine usw.) bewirken wieder nicht automatisch eine Erhöhung der sozial notwendigen Abfindungen, sondern auch nur auf dem Wege durch das Medium des Marktes. Auch hier lösen sich die qualitativ verschiedenartigen Phänomene in quantitative Veränderungen der auf dem Markte auftretenden Größen auf. Die Koalitionen können nur Erfolg haben, wenn sie die Marktverhältnisse gestalten und, sei es beschränkte, sei es unbeschränkte Monopole schaffen. Der wirtschaftliche Tatbestand in den hiedurch hervorgerufenen Erscheinungen ist daher durch die Theorie des vollständigen oder unvollständiges Monopols gedeckt, wenn auch die gesellschaftliche Bedeutung damit noch nicht

voll erfaßt sein mag. Aber von dieser ist eben in der theoretischen Volkswirtschaftslehre zunächst (in der reinen, exakten Theorie) nicht die Rede.

Und was z. B. die Theorie des Kapitalzinses anlangt, scheint auch Stolzmann der Ansicht zu sein, daß die Möglichkeit für die Kapitalisten, einen Zins zu erringen, in der größeren Produktivität der kapitalistischen oder mit größerem Kapital betriebenen Unternehmungen gegenüber den weniger, oder gar nicht kapitalistisch betriebenen Produktionen gelegen ist. Er hat also dieselbe Basis wie die Theoretiker. Nur geht er insoferne weiter, als er meint, die Theoretiker sprechen von einem natürlichen Zinse, den es auch im Sozialistenstaate geben wird; das sei aber irrig, denn dort könne man von einem »Zinse« überhaupt nicht sprechen, sondern höchstens davon, daß die einheitliche Leitung der Wirtschaft auf die Produktivität des Kapitals Rücksicht nehmen müsse und daher die Einweisung in die einzelnen Erzeugungen abhängig mache von der größeren oder geringeren Ergiebigkeit eines Produktionsumweges. In diesem Sinne hat Stolzmann gewiß recht und der Zins im gegenwärtigen privatkapitalistischen und im Sozialistenstaate hat nur eine gemeinsame technisch-ökonomische Wurzel. Materiell, gesellschaftlich wird er in dem einen Falle etwas ganz anderes sein als in dem andern. Aber ich glaube, daß das niemand bezweifelt, — daß das auch Böhm von Bawerk zugeben muß — daß im Sozialistenstaat Zins nicht als gesonderte Einkommensquelle aufscheinen wird. Aber uns handelt es sich darum, ob die Darstellung des Begriffes »Zins« und die Erfassung desselben in der sozialorganischen Betrachtungsweise das wirtschaftliche Phänomen erhellt. Da will es scheinen, als ob es nicht der Fall wäre: denn, wirtschaftlich betrachtet, wirkt dann — nach Stolzmanns Auffassung — das Privateigentum auf den Kapitalmarkt ein im Sinne der Verschärfung oder Milderung der Konkurrenz, bringt also kein neues Element hinzu. Und daß der »Zins« in der herkömmlichen Auffassung überhaupt nur möglich ist auf Basis der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung, das wird wohl niemand bestreiten, — wie ja überhaupt auch alle unsere wirtschaftlich-theoretischen Begriffe, auch Preis und Rente, unter der Voraussetzung einer gesellschaftlichen Ordnung und Regelung aufgestellt sind, die nur deshalb nicht ständig betont wird, weil sie seit längster Zeit her besteht und im Prinzip keinerlei Aenderungen erfahren hat, und schließlich, was nicht übersehen werden darf, den Unterbau für einen qualitativ verschiedenartigen Entwicklungsgang gebildet hat, ohne selbst eine Veränderung zu erfahren. Und, um unsern Standpunkt zusammenfassend zu präzisieren: Auch St. gibt zu, daß die von den Oekonomen aufgestellten Gesetze und Erklärungen auf Grund der naturgegebenen Faktoren ein möglichеs Resultat der wirtschaftlichen Entwicklung bedeuten. Wir haben zu zeigen versucht, daß irgendwelche gesellschaftliche Bestimmungsgründe, Potenzen, die nur einer sozialorganischen Betrachtungsweise zugänglich sind, doch das ökonomische Bild nur ändern können durch Umformung der von den Klassikern bereits aufgestellten

rein ökonomischen Kategorie; so daß eine dynamische reine Theorie, welche alle Veränderungen des Tatbestandes, nicht nur einen Beharrungszustand, zu erfassen vermöchte, die ganze bunte Fülle der wirtschaftlichen Erscheinungen decken muß, woferne das, auch in der Theorie vorausgesetzte, aber niemals direkt wirkende Prinzip der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung aufrecht bleibt. Und deshalb kann bei der Entwicklung ökonomischer Theorien — bei Erklärung des Allgemeinen in den wirtschaftlichen Tatsachen — von der sozialen Kategorie als unmittelbar wirkender und zur Erklärung des Wesens der wirtschaftlichen (nicht etwa der sozialen) Phänomene notwendiger Ursache abgesehen werden.

Nach dem oben Gesagten gelangen wir zu dem Schlusse, daß die sozialorganische Betrachtungsweise Stolzmanns zur Aufhellung des allgemein Wirtschaftlichen in den Phänomenen nicht erforderlich ist. Sie wird in einer Deskription des gesamten gesellschaftlichen Zustandes herangezogen werden müssen, eine Aufgabe, die jedoch ein viel weiteres Gebiet umfaßt, als die theoretische Oekonomie. Nur der Nachweis, daß dieser keinerlei Erkenntniswert zukomme, könnte den von Stolzmann vertretenen Standpunkt rechtfertigen. Er begegnet sich hierin — wie schon aus der Wiedergabe seines Gedankenganges hervorleuchten dürfte — im Grundzuge mit Goldscheid[4]) und es sind im Wesen dieselben Erwägungen, die gegen Goldscheid angeführt werden müssen, welche auch bei der Beurteilung Stolzmanns zutreffen dürften. Auch bei Stolzmann spielt der Gedanke eine große Rolle, daß die Oekonomie, wie alle Gesellschaftswissenschaften sich dadurch von den Naturwissenschaften unterscheidet, daß letztere ein kausales Geschehen auch kausal zu begreifen suchen, während die menschliche Gesellschaft ein Reich der Zwecke sei, erfüllt von planvollen Bestrebungen der Menschen, weshalb das teleologische Prinzip (also z. B. der Zweck der Wirtschaft auch in der Theorie derselben, namentlich in der Methode ihrer Erörterungen) an die Stelle des Kausalen, welches der Naturwissenschaft eigentümlich sei, zu treten habe. Aber Stolzmann selbst gibt zu, daß die theoretische Volkswirtschaftslehre (als welche er nur die Erklärung der vollen Wirklichkeit anerkennt, also etwa die von Menger so genannte realistisch-empirische Theorie), wenn einmal der Zweck feststehe, der in der Volkswirtschaft herrschen solle, die rein kausale Methode zur Anwendung bringen dürfe, weil es sich ja dann nur mehr darum handeln könne, entweder zu beschreiben, respektive zu erklären, in welcher Weise dieser Zweckgedanke wirke, oder aber welche Folgen eine verwirklichte Maßnahme in der Volkswirtschaft hervorbringen werde. Wenn feststeht, was die Menschen in der Wirtschaft wollen, so ist die Abfolge der Ereignisse ebenso streng kausal, als ob sie Maschinen wären und gar nicht anders

[4]) Rudolf Goldscheid, Entwicklungswerttheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie. Leipzig 1908. Die Besprechung dieses Buches mußte nebst anderen aus Raummangel dem nächsten Hefte vorbehalten bleiben.

wollen könnten. (Ein Gedanke, der der »reinen Theorie« in der Form des »Wirtschaftsmenschen« gleichfalls zugrunde liegt.) Es handelt sich also darum, ob die Diskussion und Begründung des Zweckes der Volkswirtschaft in die Oekonomie gehört oder nicht: Goldscheid behauptet es und auch Stolzmann kann sich einer Parteinahme für konkrete Zwecke, trotzdem er sich anfangs davon freihalten wollte, nicht entziehen. Man muß gewiß in der Abgrenzung des Forschungsgebietes nicht allzuängstlich sein; auch dem Oekonomen wird man es nicht verwehren dürfen, sich darüber eine Anschauung zu bilden, welches Ziel die Menschen in ihrer Wirtschaft, mit der Regelung derselben verfolgen oder verfolgen sollten. Nur muß man sich klar darüber sein, daß eine derartige Untersuchung nicht die Erörterung einer ökonomischen Frage ist. Es ist eine Diskussion, welche mit den wirtschaftlichen Vorgängen selbst eigentlich nicht das Geringste zu tun hat, sondern nur insoferne bei Kenntnis der wirtschaftlichen Potenzen leichter zu erfassen, als die Grenzen des Möglichen klarer ins Bewußtsein treten. Aber, im Grunde genommen, bleibt das Problem in diesem Falle nur dasjenige, warum die Mittel in irgend einer Weise zu gebrauchen seien? weshalb ein mit volkswirtschaftlichen Kräften anzustrebendes Ziel wünschenswert sei oder nicht? Das ist natürlich grundverschieden von der Frage, in welcher Weise sich die wirtschaftlichen Ereignisse vollziehen, wenn ein bestimmtes Ziel richtunggebend ist (Theorie), oder welche Wirkungen auf die wirtschaftlichen Ereignisse ein bereits realisierter Zweck nunmehr als Ursache ausübt. Es ist wohl auch klar, daß die Gültigkeit und Durchsetzung des einen oder anderen Zweckes, eben weil unter gewissen Voraussetzungen der Mechanismus der Wirtschaft immer derselbe ist, die allgemeine Erklärung der wirtschaftlichen Phänomene nicht zu fördern vermag. Ein ökonomisches Problem mit Rücksicht darauf, daß die menschliche Wirtschaft der Erreichung von Zwecken gewidmet ist, kann bloß darin gefunden werden, daß die Oekonomie (als Wirtschaftspolitik) die Erreichbarkeit eines vorgestellten Zweckes und die Konsequenzen seiner Realisierung diskutiert. Die Begründung oder Widerlegung eines solchen Zweckes mit wirtschaftlichen Argumenten ist jedoch vollkommen unmöglich und beruht auf einem Denkfehler. Denn es ist der Oekonomie nur möglich, zu zeigen, daß die Verwirklichung einer Maßnahme irgend einem Zwecke dienlich oder abträglich sei, was natürlich noch kein Argument weder für noch gegen ihn darstellt. Kurz gesagt: auch die Zwecke, welche in der Gesellschaft verfolgt werden, deren Erreichung das Ziel der Wirtschaft bildet, ordnen sich in ein System der Zwecke ein und eine Begründung eines solchen angestrebten oder anzustrebenden Zweckes ist nur möglich durch einen höheren Zweck, dem er als Mittel dient. Und es ist eine Verschleierung des Tatbestandes, einen Zweck als wirtschaftlich gerechtfertigt auszugeben, weil einer solchen Redewendung nur die Unterordnung unter einen höheren Zweck, der erst seinerseits zum Gegenstande der

Untersuchung gemacht werden müßte, zugrunde liegt.

Die Oekonomie als Wissenschaft der Erklärung der wirtschaftlichen Phänomene, selbst der aus Zwecken verursachten Phänomene, kann ihrerseits selbst zur Begründung derselben nichts beitragen, nur zeigen, welche Wirkungen ein realisierter Zweck hervorbringt, welche Zwecke einer vorliegenden Verursachung zugrunde liegen mögen. Auch für die Volkswirtschaft gilt daher in ihrem ganzen Umfang die kausale Betrachtungsweise. Nur auf diese Weise ist überhaupt Oekonomie möglich, was darüber hinausgeht, gehört in das Gebiet der Ethik, — die ein Nationalökonom gewiß betreiben vermag, wobei er jedoch nur allzuleicht der Gefahr ausgesetzt wird, durch die oben angedeutete Vermengung der Standpunkte Irrtümern anheimzufallen. Gewiß ist es bezeichnend, daß Ad. Smith, wie Mill Moralphilosophen waren, bevor sie sich der Oekonomie zuwandten, aber ebenso bezeichnend, daß sie in der Oekonomie den Zweck als feststehend und nicht mehr der Diskussion unterworfen ansehen und daher nunmehr zu einer rein kausalen Betrachtung gelangen konnten.

Ebenso wie nun selbst für die Wirtschaftspolitik die Frage des Zweckes nicht Gegenstand der Diskussion ist, sondern nur die Frage der Zweckmäßigkeit (in allen den Fällen, in welchen es anders ist, liegt eine Ueberschreitung des der Volkswirtschaft zugewiesenen Gebietes vor und sehr häufig eine schädliche Vermengung verschiedener Gesichtspunkte) so auch für die theoretische Oekonomie, was wir schon oben darzulegen versuchten. Die sozialorganischen Elemente, die Tatsache, daß der Mensch vergesellschaftet ist, kann sich ja in der Wirtschaft nur derart durchsetzen, daß die von den Klassikern bereits beschriebenen grundlegenden Phänomene variiert werden. Es mag also auch Stolzmann gegen Dietzel Recht haben, daß die Volkswirtschaft als Bestandteil eines soziologischen Phänomens zu erklären sei, nicht aber als Komplikation der einzelwirtschaftlichen oder geschlossenen hauswirtschaftlichen Vorgänge, aber gewiß ist soviel richtig, daß die soziale Kategorie das Wirtschaftliche in den Erscheinungen nur durch Variation derjenigen Elemente, welche naturgegeben sind, zu gestalten vermag. Auch Marx ist, trotz der Betonung des gesellschaftlichen Charakters der Wirtschaft schließlich davon ausgegangen, daß die wirtschaftlichen Akte sich in unserer Gesellschaftsordnung quantitativ erfassen lassen — und auch bei Marx bewirken die gesellschaftlichen Phänomene nur eine eigentümliche Gestaltung des Marktes und der Wertbildung, die zu beschreiben eben Aufgabe der ökonomischen Wissenschaft, und bei deren Beschreibung die kausale Betrachtungsweise allein anwendbar.

Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen fragt es sich, was mit der sozialorganischen Betrachtungsweise Stolzmanns für die Erkenntnis des Oekonomischen in den gesellschaftlichen Phänomenen gewonnen werden kann. Böhm hat (bei Besprechung der sozialen Kategorie), vielleicht in etwas zu enger Formulierung, Stolzmanns Theorie als Arbeitswerttheorie bezeichnet. Dies trifft gewiß nicht

ganz zu. Aber das kann wohl gesagt werden, daß Stolzmanns Theorie sehr viel Aehnlichkeit mit der Produktionskostentheorie zeigt. Denn wenn er sagt, daß der Wert und die Preise die sozial notwendigen Abfindungen realisieren, so ist damit ausgedrückt, daß der Güterwert auf die Dauer die in die Produktion hineingesteckten Kosten nebst einem entsprechenden Gewinnsatz vergüten muß. Wenn sich z. B. die Arbeiter durch Koalitionen einen höhern Lohn errungen haben und dieses Lohnniveau nunmehr festhalten, so ist es sozial notwendig, weil eine Produktion unterhalb dieses Niveaus nicht mehr möglich ist. Der Wert der Güter wird daher diesen nunmehr erhöhten Kostenteil gleichfalls zurückvergüten müssen. Desgleichen bei Erhöhung anderer Kostenteile. Zwar hat auch Stolzmann auf die gegenseitige Abhängigkeit der Kosten hingewiesen und daß eine Abänderung der Abfindungen auf die anderen partizipierenden Faktoren wirkt. Was aber die Kostentheorie unvollständig erscheinen läßt und nun auch bei Stolzmann zutrifft, ist ja die Frage, wo die Grenze dieser Abfindungsmöglichkeiten liegt und welche Wirkung eine solche Aenderung auf die Marktverhältnisse üben muß. Und die Diskussion dieser Phänomene ist bei Stolzmann — der überhaupt eher das Qualitative, als das Quantitative in den volkswirtschaftlichen Erscheinungen bespricht — wohl kaum möglich. Hier sollte dann wohl die von Stolzmann vorgeschlagene »Vernunftehe« der Grenznutzenlehre mit der sozialorganischen Theorie die Vermittlung herstellen. Aber daraus ergibt sich am besten, daß die Gedankengänge der ökonomischen Theorie neben der sozialorganischen Betrachtungsweise oder nach derselben selbständig gehen — und damit ist die Leistungsfähigkeit des von Stolzmann verfochtenen Prinzips für die Theorie auf ein Minimum reduziert. Ferner — und das erscheint uns gleichfalls von Wichtigkeit — ist auch das von Stolzmann aufgestellte Gesetz der sozialnotwendigen Abfindungen ein rein formales. Es gestattet die Einordnung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Phänomene unter den einheitlichen Gesichtspunkt der sozialnotwendigen Abfindungen im Rahmen der Volkswirtschaft. Es ist aber diese Notwendigkeit, wie Stolzmann selbst gelegentlich (z. B. bei Besprechung des Kapitalzinses) hervorhebt, ethisch gar nicht gefärbt. Es ist eine unter den gegebenen Verhältnissen kausale Notwendigkeit. Daher bedeutet sie weder etwas für, noch gegen den momentan herrschenden Zustand und ist eine ethisch farblose Erklärung, genau so wie die bisherige Theorie auch. Aber Stolzmann will, daß die Theorie der Politik den Stoff verarbeitet, zur genußreifen Verwendung bietet. Es ist notwendig, hervorzuheben, daß die Theorie Stolzmanns auch nur Material herbeizuschaffen und zu sichern in der Lage ist.

Dies hat der Verfasser übersehen, da er aus seiner Theorie der sozialnotwendigen Abfindungen in den Gedankengang der sozialnützlichen, volkswirtschaftspolitisch anzustrebenden Abfindungen geraten ist. Wir finden auf einmal in diesem der Theorie gewidmeten Werke ausführliche Erörterungen über praktische Probleme, z. B.

Schutzzoll und Freihandel, Erörterungen, welche nicht etwa als Theorie die Folgen von Schutzzoll oder Freihandel darzustellen versuchen, sondern aus der ökonomischen Erörterung Argumente für einen Zweck suchen, wodurch der Anschein erweckt wird, als ob eine Tatsache an und für sich ein Argument sein könnte, während ja wirklich ein Zweck nur durch einen höheren Zweck bewiesen werden kann. Bedauerlicherweise ist Stolzmann recht häufig und ausführlich in diesen Fehler verfallen und es hat sogar den Anschein, als ob schon die sozialorganische Erklärung und Begründung eines Zustandes eine Rechtfertigung desselben bedeute. Auf diese Weise aber führt die sozialorganische Betrachtungsweise zu einer Verschleierung der wirtschaftspolitischen Probleme, führt zu einem Quietismus (da sich ja alles aus Ursachen erklären läßt) und zur Anerkennung des Satzes in praxi: Alles was ist, ist vernünftig. Einen ausführlichen Beweis dieser Behauptung muß ich mir versagen, es sei aber auf die Erörterungen über Schutzzoll und Freihandel und besonders auf die Polemik mit der sozialistischen Lehre hingewiesen, welche häufig sogar in einem mit der sonst vornehmen Art des Buches merkwürdig kontrastierenden, gereizten und heftigen Ton gehalten ist. So hat Stolzmann, wie schon so viele vor ihm, an vielen Stellen eine Erklärung bereits für eine Rechtfertigung genommen und es besteht die Gefahr, der er gerade vorbeugen will, daß das Schlagwort von dem »Sozialorganisch-Notwendigen« dazu verwendet wird, um reaktionäre oder wenigstens hochkonservative Tendenzen zu stützen.

Ebensowenig wie eine eingehende Darstellung des Gedankenganges Stolzmanns konnte eine ausführliche Kritik desselben gegeben werden. Es war nur möglich, einige wichtige Punkte herauszuheben, deren Diskussion vielleicht die in Frage stehenden Probleme einigermaßen klarzustellen vermag. Ich will aber nicht versäumen, nochmals abschließend hervorzuheben, daß die Entwicklungen Stolzmanns von großer Geschlossenheit und Folgerichtigkeit sind, daß die Erörterung der Grundprobleme unserer Wissenschaft, immer mit sehr genauer und scharfsinniger Kritik der bisher in der Literatur geäußerten Meinungen verbunden, überaus anregend und lehrreich ist. Dazu kommt noch eine vollkommene Beherrschung des einschlägigen Materials und eine souveräne Meisterung des Stoffes, sowie der Sprache, welche die Lektüre des umfangreichen Buches sehr genußreich gestaltet.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Neuere handelspolitische Literatur.

Von

HERMANN LEVY.

1. Handelspolitische Streitfragen.
   H. Karo. Natürliche Grenzen des Freihandels. Eine polemische Abhandlung über den Export von Produktionsmitteln. Zürich 1908 (Rascher). 23 S.
2. Freihandel und Schutzzoll in England.
   1. Report of the Proceedings of the International Free Trade Congress. London 1908. XX + 652 S.
   2. Report of the Tariff Commission. Vol. 4. The Engineering Industries. London. (P. J. King) 1909. (Ohne Angabe der Seitenzahl).
   3. Handbook to the Tariff Question. London (Free Trade Union) 1908. 206 S.
   4. Russel Rea. Free Trade in Being. London (Macmillan) 1908. VII + 237.
   5. Dr. Oskar Alexander. Die Reaktion in der englischen Handelspolitik. Berlin (Ebering) 1909. 81 S.
3. Entwicklung der Handelspolitik und der handelspolitischen Beziehungen einzelner Länder.
   1. J. Schterbanoff. Le Commerce Extérieur et la Politique Douanierè de la Bulgarie. Paris (V. Giard) 1909. 222 S.
   2. Dr. Eduard Michelis. Die Zolltrennung Oesterreichs-Ungarns. Leipzig (Duncker und Humblot) 1908. 67 S.
   3. Dr. E. J. Neißer. Deutschland und Kanada. Eine handelspolitische Studie. Berlin 1909 (Simion) 108 S.
4. Exportpolitik.
   1. Dr. Georg Pick. Ausfuhrverkehr und aktuelle Exportförderungspolitik in Oesterreich. Wien. 1908 (Manz) 176 S
   2. Dr. Henry Vouters. Les Procédés de l'Exportation du Commerce Allemand. Paris (A. Rousseau) 1908. 216 S.
   3. Joseph Laubie, Docteur en Droit. Les Attachés Commerciaux. Paris. 1907 (Librairie Générale de Droit etc.). 170 S.
   4. F. Desmousseaux de Givré. Les Attachés Commerciaux. Paris 1909 (A. Rousseau) 202 S.

5. Dr. Hans Kühn. Der Ausfuhrzwischenhandel im Ueberseeverkehr. Die Grundzüge seiner Technik und Organisation und seine wirtschaftliche Bedeutung. Berlin (Siemenroth) 1908. 132 S.
6. Fritz Simon. Die Getreide-Einfuhrscheine. Königsberg (Gräfe und Unzer) 1909. 53 S.

5. Zur Geschichte handelspolitischer Wissenschaft: Friedrich List.
   1. Dr. Curt Köhler. Problematisches zu Friedrich List. Leipzig. 1908 (C. L. Hirschfeld) X + 259 S.
   2. Margaret E. Hirst. Life of Friedrich List and Selections from his Writings. London (Smith, Elder and Co.) 1909. XXII + 331 S.

I. Handelspolitische Streitfragen.

Es mag ein Symptom unserer neomerkantilistischen Wirtschaftspolitik sein, daß die literarischen Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Handelspolitik so wenig auf die theoretische oder prinzipielle Behandlung wichtiger Probleme ausgerichtet sind. Ueberblickt man die große Zahl handelspolitischer Arbeiten, welche erschienen sind, seitdem hier zuletzt über dieses Gebiet referiert wurde, und faßt man die Werke, welche gleiche Themen erörtern, in einzelne Gruppen zusammen, so erkennt man, daß die Ernte für den, der Bereicherung nach der systematischen Seite hin sucht, recht schlecht ausgefallen ist. Dagegen ist viel geleistet worden in der Durcharbeitung konkreter Einzelverhältnisse handelspolitischer Art, zahlreiche Untersuchungen haben sich mit der Entwicklung des Exportbetriebes und der Exportpolitik befaßt, andere haben die Beziehungen handelspolitischer Art zwischen wichtigen Staatsgebieten erörtert, die Arbeiten für und wider die Einführung von Schutzzöllen in England zeigen eine Vermehrung, und in geschichtlicher Hinsicht sind wir in unserm Wissen über Friedrich List bereichert worden. So wertvoll diese Ergänzungen unsrer positiven Kenntnisse sind, sie können das Gefühl des Mangels nicht auslöschen, das wir auf dem Gebiete der bestrittenen theoretischen Probleme empfinden. Geradezu bedauerlich aber ist es, wenn einzelne »Handelspolitiker«, anstatt das Erscheinen theoretischer Forschungen mit Freuden zu begrüßen, die wenigen Autoren, welche sich diesen Forschungen widmen, mit der überlegenen und selbstbewußten Miene des sogenannten »Praktikers« abweisen, wie es jüngst R. v. d. Borght mit der Schrift Dietzels über den Export von Produktionsmitteln getan hat [1]). Mit wenigen und gänzlich inhaltslosen Redewendungen werden von v. d. Borght die geistvollen, in der vorigen handelspolitischen Besprechung dieser Zeitschrift (v. Jahre 1908) genau erörterten, Darlegungen Dietzels abgetan, ohne daß auch nur der geringste Versuch zu ihrer Widerlegung gemacht wird! Es ist dies eine Art der Kritik, gegen die

[1]) Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1909. S. 601.

vom wissenschaftlichen Standpunkte, nicht nur in diesem Falle, sondern generell, protestiert werden muß, weil sie das Ansehen der Wissenschaft herabsetzt. Und gerade von seiten derer, die in ihren handelspolitischen Büchern die prinzipiellen und allgemeinen Gesichtspunkte so arg vernachlässigt haben wie v. d. Borght es getan hat, ist ein sachliches Begründen in ihren kritischen Besprechungen ganz besonders zu fordern.

Wie viel Anregendes auch für den, welcher Dietzels Ansichten von Grund aus nicht teilt, dessen Schrift über den Export von Produktionsmitteln bieten kann, zeigt eine kleine Arbeit von H. Karo, die sich »Natürliche Grenzen des Freihandels« nennt und als »polemische Abhandlung« gedacht ist. Auf engbegrenztem Raume hat es Karo unternommen, einerseits seine prinzipiellen Bedenken gegen die Dietzelsche Auffassung von der volkswirtschaftlich günstigen Wirkung des Produktionsmittel-Exports darzulegen, andrerseits einige Einwände gegen die tatsächliche Beweisführung Dietzels zu erheben.

Die allgemeinen Bedenken Karos gipfeln in dem Satze: »Immer jedoch sind die natürlichen (!) Grenzen des Freihandels durch die nationalen (!) Produktionsinteressen gegeben. Die schrankenlose Ausfuhr von Produktionsmitteln läßt sich nicht mehr rechtfertigen, wenn die nationale Produktion darunter zu leiden beginnt. Eine Verschiebung der nationalen Produktion ist zwar denkbar, aber in Wirklichkeit so gefährlich, so langsam und so selten, daß darin kein Argument für die schrankenlose Durchführung des Freihandels gefunden werden könnte«. Diesen Einwendungen, welche schon häufig in solcher oder ähnlicher Form gegenüber den Freihändlern erhoben worden sind, ist zu entgegnen (was ebenfalls nicht den Anspruch der Neuheit enthalten soll): daß durch den freien Austausch der Waren von Land zu Land ja gerade die nationale Produktivkraft gefördert werden soll, indem sie in die billigst produzierenden Erwerbszweige gelenkt und auf dieselben konzentriert wird. Kein Zweifel, daß ein Land leidet, wenn ein Fortschreiten des Produktionsmittelexportes gegenüber dem Konsummittelexporte Arbeiter beschäftigungslos macht und diese keine andere Betätigung finden können. Kein Zweifel aber auch, daß ein solches Land, welches von unrentabel werdenden Gewerben zu rentableren nicht übergehen kann, weil es in keinen Gewerbezweigen vor andern Ländern hervorragt, weder durch den Freihandel noch durch den Schutzzoll vor solchem »Leiden« und dessen endgültigen Konsequenzen zu bewahren ist. Der Freihandel setzt die Verschiebungsmöglichkeit der Produktion von unrentabel werdenden Gewerben zu rentableren voraus und der Freihändler behauptet, daß bei solcher Möglichkeit freier Austausch wünschenswerter sei als künstlicher Schutz der durch die Auslandskonkurrenz leidenden Gewerbezweige. Es ist daher nicht angängig, die Freihandelslehre ad absurdum führen zu wollen, indem man ihr einen Fall vorhält, den ihre Voraussetzungen ausschließen. Was Dietzel zeigen wollte, war: daß das Aufblühen der Produktionsmittelimportstaaten der wirtschaftlichen Entwicklung Englands nicht

geschadet hat, indem dieses in jenen reicher werdenden Ländern immer kaufkräftigere Kunden für alle möglichen anderen Produkte fand, als diejenigen waren, die man bisher mit jenen Produktionsinstrumenten in England hergestellt hatte. Welches sind nun die Einwendungen Karos gegen die von Dietzel hierfür beigebrachten Tatsachen?

Die meisten dieser Einwendungen beziehen sich nicht auf das, was ist, sondern auf das, was sein könnte und in dieser Hinsicht ist Karo auch methodisch den von Dietzel angegriffenen »Totengräbern« gefolgt. Wenn Dietzel z. B. den starken Export von Textilmaschinen auf die Größe der englischen Textilwarenproduktion zurückführt, so meint Karo, gerade der Export jener Maschinen müsse diese schließlich verkleinern. Nun hat sich nach den Angaben der letzten Statistik, die mir zur Verfügung steht, der Export von Textilmaschinen aus dem Vereinigten Königreich von 6,6 Millionen £ im Jahre 1898 auf 8,8 Millionen £ im Jahre 1908 gehoben. Gleichzeitig stieg der Ausfuhrwert von allen Baumwollfabrikaten von 64,9 auf 95,0 Millionen, der aller Woll- und Kammgarnwaren von 21,9 auf 28,3 Millionen £. Solange England in dieser Weise seinen Export von Textilwaren mit demjenigen von Textilmaschinen wachsen sieht, ist in der Tat ein Grund zur Beunruhigung nicht vorhanden. Wenn nun Karo fragt: »Wer sagt uns denn, daß in den sich neu industrialisierenden Ländern andere Fabrikate erzeugt werden müssen als in den bereits bestehenden Industriestaaten«?, so ist ebenfalls der in dieser Frage liegende Pessimismus unangebracht. Vorläufig ist auf Jahre hinaus die amerikanische Union nicht imstande, in den eigentlichen Qualitätsindustrien mit den Ländern alter Kultur zu konkurrieren. In Deutschland aber wird der Fortschritt der Qualitätsindustrien einmal durch die künstlich durch Zölle und sonstige Staatseingriffe herbeigeführte Verteuerung der Materialien verlangsamt, und zweitens die Kaufkraft der großen Massen für »teure, aber erstklassige« Waren in dem Maße unterbunden wie die von Karo befürwortete Schutzzollpolitik die große Masse des Volks in ihren Ausgaben belastet und sie zum Verbrauch »billiger, aber minderwertiger Waren« veranlaßt.

Wie steht es nun mit der britischen Kohlenausfuhr? Karo führt einzelne »Gutachten« über die Erschöpfungsmöglichkeit der britischen Kohlenlager an; er erwähnt aber nicht den Schlußbericht der Royal-Commission on Coal Supplies vom Jahre 1905 (Cd. 2353), welcher auf S. 6 festgestellt hat, daß die nachweisbare und verfügbare Kohlenmenge sich auf 100 000 Millionen tons beläuft. Selbst bei entsprechender Progression der jetzigen, auf ca. 230 Millionen tons jährlich sich belaufenden Förderung steht also eine Erschöpfung in so ferner Zeit bevor, daß der parlamentarische Bericht erklärte (S. 24), daß »gegenwärtig keine Notwendigkeit bestände, künstlich den Export von Kohle zu beschränken, um sie für die heimische Versorgung aufzustapeln«. Nun scheint aber auch Karo auf den Standpunkt zu stehen, daß eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Export-Progression garnicht zu erwarten ist. Er verweist mit Recht auf die wechselnden Ver-

hältnisse des Weltmarktes und seines Bedarfs, auf die Konkurrenz anderer Länder, auf den Wettbewerb von Kohlensurrogaten usw. »Mag der schwarze Diamant im wirtschaftlichen Leben bisher die Festigkeit des Steines erwiesen haben — das fließende Wasser wird ihn höhlen«. Sollte es nicht aber gerade unter diesem Gesichtspunkt zweckmäßig sein, die Kohlen zu einer Zeit zu fördern, in der ihre Produktion noch wirtschaftlich höchst rentabel ist, anstatt aus Furcht vor der natürlichen Erschöpfungsmöglichkeit die Förderung künstlich in die Epoche einer vielleicht eintretenden »wirtschaftlichen Erschöpfung« zu verlegen? Wenn aber der Verfasser den Kohlen enthaltenden Roheisen-Export der Union oder Deutschlands der englischen Kohlenausfuhr rühmend gegenüberstellt, weil die Roheisenausfuhr »Grundlage der Produktion« sei, so muß er darauf hingewiesen werden, daß Deutschland im Jahre 1907 für 19,6 im Jahre 1908 für ca. 16,2 Millionen Mk. Roheisen ausführte, während sich die Roheisenausfuhr des Vereinigten Königreichs auf 7,2 Millionen £. im Jahre 1907 und auf 4,1 Millionen £ im Jahre 1908, also auf das ca. 7 fache resp. 5 fache bewertete! Sollte aber wirklich »die viel gerühmte Billigkeit der englischen Kohlenproduktion« eine »unverantwortliche Vernachlässigung der Wasserstraßen und Binnenschiffahrt« zur Folge gehabt haben, so hat sie demgegenüber, wie ebenfalls der obengenannte Bericht betont, zur Verbilligung der Seefrachten beigetragen und damit die maritime Schiffahrt Großbritanniens wesentlich begünstigt. Selbst der oben näher zu besprechende letzte Bericht der Tarifkommission Chamberlains — also gewiß ein von Karo anzuerkennender Zeuge — kommt zu dem Schluß: »Das Anwachsen des Schiffbaus und der Schiffahrt ist zum großen Teil auf die Anforderungen des Kohlen-Exporthandels zurückzuführen«. Dies läßt sich für frühere Zeiten und für die Gegenwart feststellen, dagegen ist die Behauptung Karos, daß die Vernachlässigung der Binnenschiffahrt sich einmal »rächen« wird, wieder ein pessimistisches Zukunftsbild. Ob es wirklich angebracht ist, die Gegenwart durch solche Zukunftsbilder trübster Art ersetzen zu wollen? Uns erscheinen solche Perspektiven, vor allem, wenn sie so wenig aus den Tendenzen des Seienden hergeleitet werden, gefährlich, gefährlicher als die von Karo wegen ihres »titanenhaften Aussehens« angefeindeten Dogmen Dietzels.

Immerhin glauben wir es aussprechen zu müssen, daß die Karo'sche Schrift in talentvoller Weise und in beredtem Stile die Argumente der Gegner des Produktionsmittelexportes wiedergibt und ihre Schwungkraft geschickt zu verstärken sucht. Lieber jedenfalls eine solche ernstgemeinte und ernstzunehmende Polemik als die nichtssagenden Worte des oben genannten »Praktikers«, die nur bewirken können, daß das Interesse an den prinzipiellen Fragen der Handelspolitik und ihren theoretischen Problemen noch geringer wird, als es leider schon ist.

2. Freihandel und Schutzzoll in England.

In dem Maße, wie in der Erörterung über die volkswirtschaftliche Bedeutung handelspolitischer Systeme schon seit langem der englische Freihandel ein heißumstrittenes und unvermeidliches Kampfgebiet der deutschen Wissenschaft geworden ist, kommt die politische Agitation, welche seit nunmehr 10 Jahren in England selbst hierüber entbrannt ist, auf das beste zu statten. Während man vor jener Zeit in Deutschland mehr über die englische Handelspolitik diskutierte, und, wir können es wohl sagen, sich weit mehr in sie vertiefte als in Großbritannien selbst, wird es uns heute schwer, die große englische Literatur jährlicher Neuerscheinungen über die Frage des Freihandels und Schutzzolls zu verfolgen und zu meistern. Wir wollen daher auch hier nur diejenigen Schriften nennen, welche uns beachtenswert und deutschen Lesern empfehlenswert erscheinen.

Aeußerst lehrreich ist sowohl in systematischer Hinsicht wie als Sammlung eines großen Tatsachenmaterials der vom Cobden Club herausgegebene Bericht des internationalen Freihandelskongresses, der im August 1908 in London tagte. Dieser Kongreß war der erste in seiner Art. Bedeutende Persönlichkeiten aller Staaten Europas mit Ausnahme von Norwegen, Portugal, Griechenland, der Schweiz und der Türkei waren vertreten, von außereuropäischen Staaten waren aus den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Indien Vertreter erschienen; eine besonders stattliche Anzahl von Delegierten wiesen auf: Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien und die amerikanische Union. Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß eine große Fülle von Erfahrungen internationaler Art in den Verhandlungen zusammengetragen wurde. Die Namen der Beteiligten, und vor allem der Referenten — ich nenne als Beispiele Brentano, G. Gothein, Peschke Kóedt, Franklin Pearce, Bastable, Yves Guyot — zeigen ferner, daß es sich um die Darlegungen hervorragender Gelehrter und Politiker der einzelnen Länder handelte, und ihre Referate wurden ergänzt durch Diskussionsredner von nicht geringer Bedeutung. So ist es wohl berechtigt, wenn der Sekretär des Cobden Clubs in seiner Vorrede bemerkt, daß die Diskussion sich »on a high level« bewegt.

Diejenigen Fragen, welche in den Referaten besonders behandelt wurden, sind die folgenden: die Einflüsse des Freihandels auf die internationalen Beziehungen, die Wirkungen der Handels- und Tarifpolitik des Staates auf die Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft, die politische Moral in ihrer Beeinflussung durch die Ausgestaltung und Wirksamkeit von Zolltarifen und begünstigter Sonderinteressen im Staate, die Finanzpolitik unter dem System von Schutzzöllen, der Nutzen von Handelsverträgen in der Gegenwart, die Einsetzung eines ständigen internationalen Ausschusses zur Förderung des Freihandels.

Bei dieser Mannigfaltigkeit der Themen ist es unmöglich, an dieser Stelle des Näheren auf ihre Behandlung einzugehen; es genügt, sie zu

nennen, um den Leser darauf zu verweisen, nach wie vielen Richtungen hin der Bericht wichtiges Material bietet, wobei nicht zu vergessen ist, daß gerade die Erörterung dieser Themen von Vertretern der verschiedensten Länder wertvoll ist.

Persönlich erscheint mir der Vortrag dès Mr. Max Hirsch besonders interessant. Es wird in ihm auf Grund eines reichen statistischen Materials die Handelspolitik der beiden in ihrer Handelspolitik diametral verschiedenen australischen Staaten New South Wales und Victoria einer Vergleichung unterworfen. In Victoria herrschte seit 1864 ein schutzzöllnerischer Tarif, der allmählich immer höher wurde und im Jahre 1893 alle zollpflichtigen Waren mit wenigstens 30% ihres Wertes belastete. Dagegen ist New South Wales, von zwei unwesentlichen Abweichungen abgesehen, ein Land des radikalen Freihandels geblieben. Hirsch sucht nachzuweisen, daß New South Wales nach verschiedenen Richtungen hin heute volkswirtschaftlich wie sozialpolitisch günstigere Bedingungen aufweist als Victoria, daß seine industrielle Entwicklung wie der Stand seiner Landwirtschaft weiter vorgeschritten ist als in Victoria, daß die Kaufkraft der Arbeiterlöhne eine höhere ist, daß der Konsum an notwendigen und minder-notwendigen Verbrauchsgegenständen in dem Lande des Freihandels rascher steigt und daß die finanzpolitische Lage in demselben eine günstigere ist. Die Nachprüfung der von Hirsch beigebrachten Zahlen sowie die Art ihrer Interpretation muß demjenigen überlassen bleiben, der in die Details des Vortrags näher einzudringen beabsichtigt. Im allgemeinen ist es ja ein Wagstück aus den allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklungstendenzen zweier Länder Folgerungen bezüglich der Wirkungen ihrer Handelspolitik abzuleiten, die ja im allgemeinen nur »fördernd« oder »hemmend«, nicht aber ausschließlich »bestimmend« für Blüte oder Niedergang der Volkswirtschaft sein kann. Immerhin sind die Schlußfolgerungen Hirschs auch unter dieser Skepsis beachtenswert, vor allem, weil Victoria im allgemeinen von Natur aus weit stärker zum Wohlstand prädestiniert erscheint als New South Wales. Der Reichtum und die Ausdehnung seiner Goldfelder, die schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts Victoria einen Vorsprung gaben, die im Vergleich zum Gesamtterritorium größere Küstenlängen, die Vorzüge des Klimas und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens und eine Reihe anderer Tatsachen begünstigen Victoria vor New South Wales. Wenn trotz alledem New South Wales heute in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht stärkern Fortschritt zeigt als Victoria, zum mindesten nicht zurückgeblieben ist, so ist es in der Tat berechtigt, die Ursachen hierfür in der verschiedenen Wirtschaftspolitik beider Staaten zu suchen, von der die Handelspolitik ein sehr wichtiger Teil ist.

Ebenso wertvoll erscheinen auch die Ausführungen über ein anderes Land des Freihandels oder wenigstens des landwirtschaftlichen Freihandels, nämlich über Dänemark. Der Verfasser, Peschke Köedt ist manchen deutschen Lesern vielleicht noch durch seine interessanten Aufsätze in der »Nation« in Erinnerung. In glänzender Weise hat er

dem Freihandelskongreß an Hand von Zahlen den Umwandlungsprozeß vor Augen geführt, welchen die dänische Landwirtschaft unter dem Regime des Freihandels durchmachen mußte und aus dem sie heute erfolgreicher als je heraustritt. Die dänischen Landwirte haben, als die Getreidepreise zu sinken begannen, die Rentabilität des Getreidebaus nicht künstlich durch Zölle zu erhalten gesucht, sondern sich andern Produktionszweigen der Landwirtschaft zugewandt von denen sie sich größeren Gewinn versprechen konnten. Sie haben es verstanden, aus der Viehzucht, der Molkereiwirtschaft und der Geflügelhaltung große Exportindustrien zu entwickeln. Von 1885 bis 1905 ist der Butterexport von 30 auf 156 Mill. Kronen, der Speckexport von 8 Mill. auf 80 Mill., die Eierausfuhr von 3,3 auf 25 Mill. Kronen, die Fleischausfuhr von 0,5 auf 9,6 Mill. und der Pferdeexport von 8 Mill. auf 19 Millionen Kronen gestiegen! Der Rindviehbestand hat sich zwischen 1888 und 1903 von 1,4 Millionen auf 12,6 Millionen gehoben, die landwirtschaftlich benutzte Fläche ist von 3,8 Millionen acres in den Jahren 1875—1878 auf 4,6 Millionen von 1902—1906 gestiegen. Auch die Körnerproduktion hat sich gesteigert, wenn sie auch nicht so sehr gewachsen ist wie diejenige von Futterpflanzen. Einige Aufklärung über das Anwachsen der Getreideerzeugung, das sich wohl in erster Linie aus dem Anwachsen der Fleischproduktion und Viehhaltung erklärt, wäre am Platze gewesen.

Die Ausbildung dieser Exportindustrien ist auf Grundlage einer mustergültigen Genossenschaftsorganisation erfolgt, die noch immer an Ausdehnung gewinnt. Hat sich doch die Mitgliederschaft der Eier-Exportvereine von 28 000 im Jahre 1900 auf 57 000 im Jahre 1906 gehoben. Auch für diese Frage bietet Peschke Kóedt viel Interessantes.

Die zwei von uns gegebenen Stichproben müssen genügen, um dem Leser den Wert des ganzen Berichts zu verdeutlichen. Er enthält so mannigfaltiges Material, daß er, auch abgesehen von seinem handelspolitischen Zweck, als Nachschlagewerk vortreffliche Dienste leisten kann, zumal da ihm ein sorgfältig und detaillistisch ausgearbeitetes Sachregister beigegeben ist.

Ebenso nützlich als Sammlung handelspolitischen Materials erscheinen die Berichte der von Chamberlain inaugurierten Tarif-Kommission, von denen ein neuer über die Maschinenindustrie vorliegt. Daß diese Berichte schon deshalb, weil sie von vornherein darauf abzielen, die Notwendigkeit des Schutzzolls zu erweisen, mit Vorsicht zu verwerten sind, braucht wohl kaum ausgeführt zu werden. Obschon die Tarif-Kommission sich kaum weigern würde, Vertreter der »Gegenseite« zu hören und ihre Aussagen abzudrucken, hat es sich doch schon bei ihrem ersten Berichte gezeigt, daß die freihändlerischen Großindustriellen sich im allgemeinen nicht dazu hergeben, von ihr verhört zu werden. Es ist also stets eine ganz einseitige »Auslese«, die vorliegt. Wenn auch in dem vorliegenden Berichte manche bekannte Großunternehmung mit Angaben vertreten ist, — z. B. »Armstrong, Whitworth and Co.«, »Richardson, Westgarth

and Co.«, »General Electric Co.«, »T. O. Callendar«, »North British Locomotive Co.« — so scheinen uns doch gerade von den wichtigsten Firmen zahlreiche zu fehlen. Daß trotz solcher »Auslese« immer noch 75 Firmen erklärten, sie litten nicht unter fremdem Wettbewerb, spricht nicht gerade für die Zwecke des Berichts, wenn auch 400 andere Unternehmungen über den fremden Wettbewerb klagten. In der Tat scheint die Lage der Tarifkommission in dieser Untersuchung prekär gewesen zu sein. Es wird von dem Bericht selbst zugegeben, daß sich der Maschinenexports Großbritanniens im Jahre 1907 auf 31¾ Millionen £ bezifferte und seit 1875—1879 um das 4fache gestiegen ist, während die — freilich wachsende — Einfuhr im Jahre 1907 erst 5,3 Millionen £ darstellte. Aber wie die englischen Schutzzollfreunde überhaupt, so suchen auch die Verfasser des Berichts darin ihre Zuflucht, daß die englischen Exporte weniger rasch gestiegen seien als die des Auslandes. »Im Jahre 1891 betrugen die Maschinen-Exporte des Vereinigten Königreichs 5 Millionen £ mehr als die der 6 größten Wettbewerbsländer, im Jahre 1906 dagegen 16 Millionen £ weniger«. Man muß aber immer wieder fragen: inwiefern könnte jenes Anwachsen nichtbritischer Exporte durch britische Schutzzölle verhindert werden? Wir wissen es nicht. Aber daß die britische Ausfuhr durch solche Schutzzölle getroffen werden würde, scheint gerade aus den Berichten der Tarifkommission immer deutlicher hervorzugehen. Eine große Reihe nämlich der von ihr verhörten Sachverständigen klagt zwar über die Einfuhr von Materialien aller Art, aber aus andern Angaben geht wiederum hervor, daß diese der Herstellung wichtiger Exportwaren dient, und daß deren Verteuerung durch Zölle die Ausfuhr belasten würde. Ja, ein Sachverständiger, Mr. W. A. Smith, der Vertreter einer Kraftwagen-Fabrik in Glasgow, illustrierte dies der Kommission (vgl. § 599), indem er auf den Import französischer Automobil-Bestandteile verwies: »All diese Bestandteile werden besser in Frankreich hergestellt und wir erhalten sie zollfrei, während der französische Fabrikant seinem Landsmann einen höheren Preis anrechnen kann, da er ja zollgeschützt ist. Wenn nun ein Wagen, der mit solchem Material gebaut ist, aus Frankreich herausgeht, und vorausgesetzt wird, daß die französischen und englischen Fabrikanten, wie etwa in Spanien, demselben Zoll unterliegen, so sind wir selbstredend in einer bessern Lage, das Geschäft abzuschließen«. Dies wäre also die Kehrseite des 25%igen Wertzolls, den die Tarifkommission für solche Bestandteile in Vorschlag bringt (vgl. § 1079). Ebenso steht es, wenn der Bericht der Kommission rühmend hervorhebt (§ 8), daß seit dem Abschluß der Brüsseler Zuckerkonvention die Ausfuhr von Zuckermaschinen nach Westindien zugenommen habe, aber gänzlich darüber schweigt, ob und inwieweit das Steigen der Zuckerpreise in England und das Aufhören des Schleuderexports den englischen Fabrikanten, die Zucker als Material für die Herstellung von Marmelade, Biskuits, Schokolade usw. benötigen, geschadet hat.

Was nun die Frage angeht, ob die Einfuhr von Fabrikaten mit Zöllen zu belasten sei, so scheint auch hier unter den englischen Indu-

striellen eine Einigkeit nicht zu herrschen. Grade aber wiederum aus den Zeugnissen der Kommission scheint hervorzugehen, daß gegensätzliche Ansichten bestehen zwischen a) den Vertretern erstklassiger britischer Qualitätsindustrien, die keinen Wettbewerb verspüren und b) den Vertretern solcher Industriezweige, die sich durch die Einfuhr billiger aber minderwertiger Ware getroffen fühlen. Daß Großbritannien auch auf dem in Frage kommenden Industriegebiete Produktionen heranbildet, in denen es durch die erstklassige Qualität der Ware eine bisher unerschütterliche Stellung aufweist, ergibt sich aus dem Bericht deutlich; verwiesen sei auf den Bericht des Mr. T. O. Callendar über die Herstellung elektrischer Kabel (§ 485), auf die Aussage des Mr. Parsons über Werkzeuge (§ 523), auf die des Mr. Thorncroft über den Schiffsbau (§ 529), in der es heißt: »In den größeren Typen von Kriegsschiffen und der besten Art von Lastdampfern und Frachtschiffen ist die englische Industrie bisher unerreicht, aber in kleineren und billigeren Schiffstypen für koloniale Zwecke, in kleinen Barken und Fischerbooten können Deutschland und Holland sicherlich weit billiger bauen als wir«. Man vergleiche auch die Aussage des Mr. Bornemann über Dreschmaschinen und die des Mr. Shakleford über Lokomotiven. Charakteristisch ist auch die Aussage über Walzdraht (§ 724): »Vor Jahren kauften die Drahtzieher heimischen Walzdraht. Jetzt beziehen sie einen großen Teil aus Deutschland. Für gewisse Zwecke ist dieser wohlgeeignet, aber die beste Sorte wird in England fabriziert«. Es besteht also hier, wie in sehr vielen englischen Industrien eine Entwicklung von der Produktion minderwertiger Ware zu einer solchen nur erstklassiger Erzeugnisse. In dem Maße aber wie generell eine Zollbelastung der billigen Auslandsware den Konsum der hochwertigen englischen Qualitätswaren einschränken müßte, würde die Produktion dieser wichtigsten englischen Gewerbezweige leiden. Denn es ist klar: je billiger eine Volkswirtschaft ihre durch minderwertige Qualität zu befriedigenden Bedürfnisse decken kann, um so mehr kann sie gleichzeitig für die Befriedigung der verfeinerten und auf erstklassige Qualität gerichteten Bedürfnisse ausgeben. Eine künstliche Verteuerung der billigen Auslandswaren würde daher vom Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft grade auf diejenigen Produktionen schädigend zurückwirken, die heute in England blühen und in denen England eine Vormachtsstellung in der Weltwirtschaft einnimmt.

Es ist schon häufig das Schicksal der Tarifkommissionsberichte gewesen, der gegnerischen Meinung Nahrung zu geben, und auch dieser neue Band derselben hat diese Wirkung auf uns ausgeübt. Er ist daher nicht als ein bloßes Agitationsmittel für den Schutzzoll zu betrachten, sondern er wird beiden Parteien dienstlich sein, wenn auch der einen zum Angriff, der anderen zur Abwehr. Angesichts des Mangels guter Arbeiten über die englische Maschinenindustrie läßt sich aber bei verständiger Benutzung auch manche nicht auf handelspolitischem Gebiete liegende Bereicherung aus dem Berichte gewinnen.

Das freihändlerische Gegenstück zu den Berichten der Chamber-

lainschen Ausschüsse ist ein inhaltsreiches Handbuch über die Tariffrage, welches die Free Trade Union herausgegeben hat. Die verschiedensten Themen wie vor allem die der »Einfuhr und Ausfuhr«, der »Löhne unter Freihandel und Schutzzoll«, des »Schleuderexportes«, der »Wiedervergeltung« werden behandelt und dann die Lage einzelner Gewerbezweige erörtert. Diese letztgenannte Untersuchung, die allein 40 Seiten umfaßt, erscheint uns im allgemeinen recht lehrreich. Allein bei einer intensiveren Heranziehung der Fachblätter einzelner Produktionszweige hätte wohl etwas mehr und etwas einleuchtenderes Material beigebracht werden können; auch wäre es angebracht gewesen, die Aussagen vor der Tarifkommission kritisch zu behandeln, und vor allem auf die qualitative Differenzierung der Einfuhr- und Ausfuhrwaren einzugehen. Immerhin bieten die Ausführungen des Handbuchs, wenn sie auch nicht gerade neue Gesichtspunkte bringen, manches neue Tatsachenmaterial zur Bestätigung freihändlerischer Anschauungen.

Dasselbe gilt von dem Buche des bekannten liberalen Parlamentariers Mr. Russel Rea. Es stellt eine Zusammenfassung verschiedener in Zeitschriften und anderorts erschienener Aufsätze des Verfassers dar. Den Hauptbestandteil der Arbeit bildet die Erörterung über das einst von Balfour geprägte Schlagwort: »Insular Free Trade«. Hier werden in knapper und klarer Form, aber ohne wesentlich neue Gesichtspunkte, die Argumente für den Freihandel dargelegt. Ebenso ist die Darstellung im Kapitel 4 »Schiffahrt und Freihandel« durchaus ansprechend, aber sie bietet dem Kenner der Verhältnisse wenig Neues. Die Arbeit ist in erster Linie solchen deutschen Lesern zu empfehlen, die sich mit den Grundanschauungen der englischen Freihandelspolitiker bekannt machen wollen. Nicht uninteressant ist es, wie sehr diese aus dem Wandel Nutzen zu ziehen suchen, den frühere Freihändler durchgemacht haben. So bringt das oben besprochene Handbuch, im Appendix, eine große Reihe von Zitaten Chamberlainscher Reden aus der Zeit von 1881 bis 1896, in denen der Ex-Kolonialminister noch begeisterter Lobredner des Freihandels ist. Aehnlich bespricht Russel Rea am Schlusse seiner Arbeit in einem sehr bemerkenswerten und auch amüsanten Kapitel die Wandlungen in den Ideen und Aussprüchen Balfours, vor allem auch die Widersprüche seiner ökonomischen Anschauungen mit seinen fiskalpolitischen Aeußerungen in verschiedenen seiner Reden. Es ergibt sich daraus ein einschneidender Unterschied in der Art, wie Balfour im Vergleich zu Chamberlain seine Ansichten vertreten hat. Während letzterer frei und rückhaltlos, ohne Furcht, wegen seines Meinungswechsels verlästert zu werden, den neuen Weg eingeschlagen hat, suchte Balfour seine neuen Ansichten in undeutliche und sophistische Redewendungen einzukleiden, und seine Scheu, Farbe zu bekennen, hat ihn daher häufig in Widersprüche verwickelt. Es mag dies in der ganzen Veranlagung Balfours liegen, der ja im Gegensatz zu Chamberlain, weit mehr zum Philosophieren als zur realen Wirtschaftspolitik neigt und der daher einen Gesinnungswechsel logisch zu begründen

suchte, den jener seinen Mitbürgern einfach als fait accompli seines politischen Wollens eines Tages vorsetzte. »Verdunkelung ist ihm schrecklich; in Rede oder Handlungsweise geradezu unmöglich«, meint Russel Rea von Chamberlain. Er brauche nicht wie Balfour eine »ökonomische Lampe, um seinen Weg zu erleuchten«. Wenn einmal ein Vergleich beider Männer geschrieben werden sollte, wird man auf diese Gedanken Russel Reas zurückkommen.

Als letzte Neuerscheinung auf diesem Gebiete sei noch eine Arbeit von Dr. Oskar Alexander über die »Reaktion in der englischen Handelspolitik« erwähnt. Diese Schrift zeigt, daß die abgedroschensten Argumente der englischen Schutzzöllner auch in Deutschland noch immer Zugkraft haben.

Ja, der Verfasser übertrifft sie noch! Notwendigkeit von Getreidezöllen z. B. wird aus der »Gefahr der Aushungerung« in Kriegszeiten hergeleitet. Als ob es in Großbritannien einen vernünftigen Politiker gäbe, der nicht wüßte, daß es einfach unmöglich ist, England von der Versorgung des ausländischen Getreides unabhängig zu machen, indem der Wiederanbau der unfruchtbareren Böden nur bei Preisen rentabel sein würde, die schon in Friedenszeiten Hungersnot bedeuten würden. Selbst aber wenn es gelänge, auf Grund von extrem hohen Zöllen die heutigen 20—25% der Getreide-Selbstversorgung Großbritanniens in 50 oder 60% zu verwandeln, so wäre in dem von Alexander angenommenen Falle der kommenden Kontinentalsperre dennoch eine Aushungerung unvermeidlich. Aber nicht einmal für die Ernährung in der Gegenwart will der Verfasser die freie Nahrungsmitteleinfuhr als vorteilhaft für die Ernährungsweise des Engländers anerkennen. Er beruft sich auf Ziffern, welche angeben »wie viel kg Brotgetreide pro Kopf der Bevölkerung für den tierischen und menschlichen Konsum« in den einzelnen Ländern vorhanden waren: in Deutschland im Jahre 1905: 239 kg, in Großbritannien nur 166 kg. Fürwahr ein eigentümlicher Beweis! Denn erstens ist doch wohl auch die Menge des »tierischen« Konsums recht ins Gewicht fallend und die gewaltigen Unterschiede zwischen Deutschland und England in dieser Richtung bleiben bei Alexanders statistischer Interpretation ganz unberücksichtigt. Zweitens fallen die in Großbritannien sehr erheblichen Einfuhrziffern von Weizenmehl bei den obigen Zahlen unter den Tisch. Drittens endlich: selbst wenn ein geringerer Brotkonsum für England herausgerechnet werden könnte, so wäre er wohl zunächst nur ein Zeichen dafür, daß die Arbeitermasse eben nicht so sehr auf die Verzehrung von zerealischer Nahrung angewiesen ist wie bei uns, weil das Lohnniveau ihr in stärkerem Maße den Konsum von animalischer Nahrung ermöglicht. Auf diesen Gedanken ist scheinbar der Verfasser gar nicht gekommen. Ja er folgert aus seinen so unbrauchbaren Ziffern, der geringe Getreidekonsum der englischen Bevölkerung beruhe darauf, »daß die englischen Arbeiterlöhne gar nicht so glänzende sind, wie fast allgemein angenommen wird«. Ein Blick in den großen Bericht des Board of Trade vom Jahre 1908 (Cd. 4032),

der auf reichem statistischem Material fußt, hätte den Verfasser belehren können, wie unrichtig seine Annahmen sind. Dort hätte er nachlesen können, daß die deutschen Löhne zu den englischen sich durchschnittlich wie 83 zu 100 verhalten. Er hätte ebenso aus diesem amtlichen Bericht ersehen können, daß der englische Arbeiter in allen Lohnstufen mehr Brot, Mehl und Fleisch konsumiert als der deutsche Arbeiter; der Bericht zeigt ferner, daß der deutsche Arbeiter, wenn er diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln (exklusive Tee und Kaffee) und Feuerungsmitteln konsumieren wollte, die der englische Arbeiter zu verbrauchen pflegt, 218¾ pence in der Woche ausgeben müßte, während sie in England ihn nur 185 pence kosten würden. Seit dem Erscheinen dieser dickbändigen Untersuchung ist das einstige Feldgeschrei der Chamberlainisten von den hohen deutschen Löhnen und ihrer Kaufkraft verstummt. Aber an dem Verfasser ist dieser Bericht spurlos vorübergegangen. Er hat es überhaupt scheinbar nicht der Mühe für wert gefunden, sich selbst nach Material umzutun. Er bringt wiederholt die Einfuhr- und Ausfuhrziffern nach Bowley oder Marie Schwab, und diese gehen nur bis 1904, teilweise nur bis 1903. Das ist ihm vielleicht ebenso bequem wie erwünscht gewesen, da ja das gewaltige Anschwellen britischer Exporte in den Jahren 1905 bis 1908 nicht gerade zu Gunsten seiner Sache spricht. Wir aber betrachten seine Zahlenangaben als längst veraltet, und es wäre ein leichtes gewesen, aus den statistischen Veröffentlichungen des Board of Trade die Zahlenreihen zu ergänzen.

Ehe wir es dem Leser überlassen, sich an Hand des Gesagten eine Vorstellung von der allgemeinen »Beweisführung« der Alexanderschen Schrift zu machen, wollen wir noch eines Widerspruchs gedenken. Am Schlusse führt der Verfasser aus, daß der »Uebergang Englands zur Schutzzollpolitik insofern auf die anderen Staaten Einfluß ausüben« würde, »als sie sich mit einem immer höheren und stärkeren Schutzzoll umgeben würden«. Wie verträgt sich dies mit seinen Ausführungen auf S. 16, in denen er England zum Schutzzoll rät, damit es »Gegenmaßregeln ergreifen« und »die Konkurrenten zu Zugeständnissen in bezug auf die Höhe (!) der Zölle auf englische Waren veranlassen« könne? Wir begreifen es nicht. Aber Alexander will als treuer Anhänger des deutschen Schutzzolls am Schlusse seiner Arbeit auch für diesen noch eine Möglichkeit der Erhöhung herausschlagen: Steigerung der Zölle gegen England, wenn dieses selbst Zölle einführt; denn man müßte sich dann doch »wenigstens die heimischen Märkte sichern«. Die Schrift Alexanders wäre ein gutes Beispiel, den Engländern zu zeigen, warum manche deutsche Schutzzöllner gar so eifrig den englischen Freihandel angreifen und den Engländern den Schutzzoll predigen; sie würden dabei nicht den kürzeren ziehen.

3. Entwicklung der Handelspolitik und der handelspolitischen Beziehungen einzelner Länder.

Von monographischen Darstellungen der Handelspolitik einzelner Staaten liegt uns eine sehr fleißig gearbeitete Schrift von Schterbanoff über Bulgarien vor. Die bulgarische Volkswirtschaft basiert heute noch so gut wie ganz auf der Landwirtschaft, entwickelt aber neuerdings auch einen industriellen und gewerblichen Export, welchen der Verfasser auf das Konto einer zielbewußten Politik von Erziehungszöllen schreibt. Vom Gesamtexportwert fallen allein ca. 75% auf die Ausfuhr von Cerealien. Außerordentlich ist von anderen Argrarprodukten der Export von Eiern gestiegen; im Jahre 1887 bewertete er sich auf 378 000 frs., im Jahre 1907 auf 11 482 000 frs. Hievon kauft Deutschland allein 55%. Im allgemeinen sind die Hauptabnehmerstaaten bulgarischer Produkte: Belgien, die Türkei, England, Deutschland und Oesterreich, die Hauptlieferanten die Türkei, Oesterreich, England und Deutschland.

Der Verfasser behandelt genau die einzelnen Handelsverträge Bulgariens und sonstige handelspolitische Maßnahmen. Er bekämpft die noch bestehenden Abgaben, die auf der Ausfuhr lasten. Am Schluß der Arbeit finden sich einige interessante Betrachtungen über das Projekt eines bulgarisch-serbischen Zollvereins, der im Jahre 1905 zu Stande kommen sollte, aber am Widerstande Oesterreichs scheiterte. Der Verfasser bedauert dies lebhaft, da er in dem Projekt den Anfang zu weiteren Zollverbänden sieht; vor allem befürwortet er einen handelspolitischen Zusammenschluß aller Balkanstaaten, nämlich von Bulgarien, Serbien, Rumänien, der Türkei, Griechenland und Montenegro, und er spricht die Erwartung aus, daß Bulgarien jetzt bei der völligen Anerkennung seiner Unabhängigkeit durch die Großmächte für die Verwirklichung dieses Projektes erfolgreicher als bisher eintreten könne.

Ob aber, wenn die politischen Widerstände gebrochen werden, ein solcher Zollverein der Balkanstaaten zustande kommen oder sich dauernd halten würde, erscheint uns doch recht fraglich. Die meisten Untersuchungen, die in den letzten Jahren über die allgemeine Bedeutung der Zollvereine gemacht worden sind — ich erinnere nur an das einschlägige Werk von L. Bosc — stehen dieser handelspolitischen Organisationsform sehr skeptisch und ablehnend gegenüber. Diese Stellungnahme findet wiederum einen erneuten Ausdruck in einer sehr bemerkenswerten, inhaltsreichen und sorgfältigen Arbeit von E. Michelis über der Frage einer Zolltrennung Oesterreich-Ungarns.

Die Lebenselemente des Zolltrennungsgedankens sind teils politischer teils rein wirtschaftspolitischer Natur. Einerseits nämlich stellt sich die Entwicklung des Zolltrennungsgedankens als eine Konzession an den Unabhängigkeitsgedanken in Ungarn dar, andrerseits wiederum als eine Konzession an die Schutzinteressen derjenigen ungarischen Industriezweige, welche noch nicht den heimischen Markt beherrschen oder noch nicht nach Oesterreich exportieren. Dem-

gegenüber bildet derselbe Zolltrennungsgedanke eine Konzession an die österreichische Landwirtschaft, welche zum Teil als Revanche für die ungarische Unabhängigkeitsidee die Schutzzollpolitik auf ungarische Importe ausgedehnt sehen will.

Der Verfasser behandelt die wirtschaftspolitische Seite der Frage und zwar untersucht er in diesem Zusammenhang speziell die mutmaßliche Einwirkung der Zolltrennung auf die Beziehungen Oesterreichs-Ungarns zu Deutschland. Denn er verweist mit Recht darauf, daß eine Lösung der kritischen Situation nicht nur darauf Rücksicht zu nehmen hat, was die Zolleinheit für Oesterreich und Ungarn in ihren gegenseitigen Austauschbeziehungen bedeutet, sondern daß sie vor allem die Außenhandelsbeziehungen beider Gebiete zu andern Staaten in Betracht ziehen muß. Hier kommen dann vor allem die Beziehungen zu Deutschland in Betracht. Deutschland ist von jeher der größte und sicherste Absatzmarkt für den österreichisch-ungarischen Außenhandel gewesen, von dessen Gesamt-Einfuhr in der Zeit von 1891—1905 ca. 36—28% des Werts auf deutsche Waren fiel, während die Ausfuhr im gleichen Zeitraum sich ebenfalls mit 46—48% des Werts nach Deutschland wandte. In Abschnitt III und IV wird daher von dem Verfasser an Hand der einzelnen industriellen und landwirtschaftlichen Exportgruppen genau untersucht, inwieweit der bisherige Zustand der Zolleinheit den Ausfuhrinteressen Oesterreichs und vor allem Ungarns förderlich gewesen ist, und welche Veränderungen von einer Zolltrennung zu erwarten wären. Diese Veränderungen würden vor allem in Folgendem bestehen: Ungarn würde hohe Industriezölle einführen, um sich den heimischen Markt zu sichern, Oesterreich würde vermutlich Agrarzölle gegen Ungarn einführen. Ob diese künstliche Verteuerung des Getreidebezuges und der dadurch ausgelöste größere Schutz der österreichischen Landwirtschaft eine »bedeutende Wertsteigerung des inneren Marktes« für Industrieprodukte hervorrufen würde, möchten wir stark bezweifeln. Diese müßten vielmehr auf dritten Märkten, wie es ja auch der Verfasser annimmt, Ersatz suchen. In der Auffassung über »die Wertsteigung des inneren Marktes« durch höheren Agrarschutz widerspricht das vom Verfasser auf S. 54 Gesagte seinen späteren, uns richtiger scheinenden Darlegungen auf S. 61. Der deutschen Landwirtschaft würde ein größerer Konkurrenzdruck Ungarns bei der Zolltrennung bevorstehen; der deutschen Industrie eine stärkere Konkurrenz Oesterreichs, das für den verlorenen ungarischen Markt neue Konsumplätze erstreben müßte. Die deutsche Industrie dagegen hätte höhere Einfuhrzölle als bisher in Oesterreich und Ungarn zu befürchten. Wir glauben daher dem Verfasser recht geben zu müssen, wenn er meint: »Das handelspolitische Verhältnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn würde also allem Anscheine nach sich immer mehr in fortschreitenden Absperrung bewegen, immer mehr den Charakter der Naturwidrigkeit annehmen«. Andererseits freilich ist der Verfasser auch, wie oben angedeutet, ein Gegner eines kündbaren »Zollvereins«. Und er hat mit dieser Gegnerschaft wohl recht. Denn die

großen Gegensätze wirtschaftlicher Sonderinteressen in Oesterreich und Ungarn lassen sich nur durch den Zwang einer dauernden und unveränderlichen Gemeinschaft in Schach halten, und wenn die Entwicklung zum einheitlichen Nationalstaat, wie der Verfasser annimmt, nicht zu erwarten ist, so wäre nach seiner Auffassung wenigstens zu fordern, daß ein für allemal das System einer Zollunion »die materiell und zeitlich gebunden wird von Rücksichten heterogener Art« beseitigt werde und an seine Stelle eine »auf unkündbare Gemeinsamkeit des Zollgebietes gegründete Handels- und Machtpolitik« trete.

Die Arbeit des Verfassers ist äußerst lehrreich und ein Zeugnis großen Fleißes, aber seine Ausdrucksweise ist leider so gewunden und kompliziert, daß es nicht immer leicht ist, seinen Gedankengängen zu folgen und den eigentlichen Kernpunkt seiner Auffassung zu begreifen.

Für die allgemein interessierende Frage, wie Zolleinheit oder Zollbegünstigung, sei es politisch zusammengehöriger Nachbarstaaten, sei es von Mutterland und Kolonie usw. auf dritte Länder wirken, wird durch eine von Dr. E. J. Neisser verfaßte Schrift über Deutschland und Kanada ebenfalls neues Material beigebracht. Bekanntlich stehen wir noch immer in einem höchst unfriedlichen Verhältnis zur kanadischen Handelspolitik. Dieses ist die mittelbare Folge der Gewährung von Vorzugszöllen Kanadas an Großbritannien, wie sie seit 1897 stattgefunden hat. Die Entziehung der Meistbegünstigung, die bis dahin Kanada im Deutschen Reich genossen hatte, war unsere Antwort auf dieses Vorgehen Kanadas, und die Anwendung von Zuschlagszöllen seit 1903 wiederum das Retorsionsmittel der Kanadier gegen uns. Die Ausgestaltung des heutigen kanadischen Zolltarifs ist für uns die denkbar ungünstigste: den niedrigsten Tarif besitzt Großbritannien in dem sog. »Vorzugs«tarif; dann folgt der Mitteltarif, für Staaten, die trotz der an England gewährten Sonderbegünstigung Zugeständnisse an Kanada gemacht haben, um dem hohen »General«-tarif zu entgehen. Aber selbst dieser wird noch übertroffen durch die Zuschläge, welche seit 1903 speziell auf die deutsche Einfuhr gelegt worden sind. Was dies bedeutet, illustrieren die von Neisser angegebenen Tarifsätze; so werden z. B. gewisse Textilwaren, an deren Einfuhr Deutschland stark beteiligt ist, nach dem britischen Vorzugstarif mit 17½% vom Wert, nach dem Mitteltarif mit 22½% vom Wert und nach dem Generaltarif mit 25% vom Wert belastet, während die deutsche Ware einen Zoll von 33⅓% bezahlen muß! In anderen Waren der Textilindustrie (vgl. Tarifnummer 582) muß deutsche Waren 40% des Werts bezahlen, während nach dem Mitteltarif nur 27½% zu bezahlen wäre.

Daß dieser Zustand höchst bedenklich auf unsre Ausfuhr gewirkt hat, ist begreiflich. Unsere Exporte nach Kanada sind zwar nach wie vor im Steigen begriffen, aber prozentualiter sind wir hinter andern Staaten zurückgeblieben. Daß die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten und aus Großbritannien stärker zugenommen hat als diejenige aus

Deutschland erklärt sich schon zum Teil freilich aus der Art der von der Union nach Kanada gesandten Waren sowie aus der günstigen geographischen Lage der Union zu Kanada, zum Teil aus den dem Mutterlande gewährten Vorzugszöllen. Aber auch im Vergleich mit andern Ländern hat die prozentuale Bedeutung des deutschen Exports nach Kanada abgenommen. So ist z. B. der Import von Seidenwaren aus Deutschland in 1000 £ Sterling: von 59 im Jahre 1901 auf 40 im Jahre 1906 gesunken, derjenige Frankreichs von 92 auf 139 und derjenige der Schweiz von 23 auf 126 gestiegen. In dem dritten Kapitel der Arbeit, in welchem der Verfasser die einzelnen Gruppen des kanadischen Imports auf diese Frage hin prüft, ist noch weiteres Material aufgestapelt, welches deutlich zeigt, wie stark unser Export teils absolut teils prozentual im Vergleich mit andern Ländern zurückgegangen ist. Im allgemeinen erscheinen uns diese Untersuchungen sorgsam und vorsichtig ausgeführt; sie sind auch eine sehr wünschenswerte Ergänzung der von Dr. Trescher in seiner Arbeit über »Vorzugszölle« auf S. 55—70 ausgesprochenen Ansichten. Denn wie wir bei der Besprechung dieser vortrefflichen Arbeit (vgl. Archiv für Sozialwissenschaft 1908, S. 283—284) hervorgehoben haben, erscheint es nicht angängig, von den nackten Einfuhrziffern den Einfluß der Differentialzölle auf einzelne Länder ablesen zu wollen, ohne genau die Umstände zu berücksichtigen, welche außer der Handelspolitik die Entwicklung einzelner oder zahlreicher Importgruppen beeinflußt haben. Daß jetzt eine solche Untersuchung wenigstens für ein einzelnes Gebiet vorliegt, ist mit Freude zu begrüßen. Freilich zeigt sich auch bei ihr, wie notwendig stets die Berücksichtigung nicht-handelspolitischer Umstände bei der Analyse der Importziffer sein wird. Wenn z. B. Neisser den Rückgang des deutschen Schienenexports nach Kanada mit den Zuschlagszöllen in Verbindung bringt und hierin den Grund sieht, weshalb »die enormen Schienenbestellungen des Dominions seit 1904 an amerikanische Werke wanderten«, so übersieht er als Hauptursache die Politik des internationalen Schienenkartells, welches der Union den kanadischen Absatzmarkt zugewiesen hat. Daher sind auch »trotz« der Zollbegünstigung die Exporte britischer Schienen nach Kanada so gut wie geschwunden. Im übrigen aber scheinen uns die Schienenbestellungen, die an die Union gingen, gar nicht so »enorm« gewesen zu sein, wie Neisser erwähnt. Verzeichnet doch die amerikanische Statistik für die Jahre 1907—1909 den Wert des Schienenexports nach »British North Amerika« nur mit 900 000—1 000 000 £.!

Aber selbst wenn vielleicht hier und da ein Fragezeichen hinter die Neisserschen Ausführungen zu setzen ist, so bleibt doch der Gesamteindruck richtig, daß wir, die wir dem Werte nach ca. 3 mal so viel an Kanada verkaufen wie dasselbe an uns verkauft, bei den jetzigen handelspolitischen Beziehungen schlecht fahren. Mag es »Prinzipien«sache gewesen sein, den Kanadiern wegen der Vorzugszölle die Meistbegünstigung zu versagen, mag der Vorschlag Kanadas von 1901, uns mit Frankreich gleich zu stellen, wenn wir den Kon-

ventionaltarif gewährten, nicht akzeptabel gewesen sein — feststeht jedenfalls — und die vorliegende Arbeit bietet hierfür die Beweise: daß wir durch die »surtax« von 1903 mehr gelitten haben, als es bei bloßer Bevorzugung Englands der Fall gewesen wäre, ja daß wir zu dem e i n e n Schaden noch einen größeren hinzugefügt haben. Man denkt auch hier wieder an die Ausführungen Treschers: daß es weiser gewesen wäre, im Jahre 1901 die Scheinkonzessionen anzunehmen, »um durch Wiedergewährung der Meistbegünstigung die Ueberzölle zu Fall zu bringen«. So hingegen hat die deutsche Reichsregierung bewirkt, daß Großbritannien nicht nur durch die kanadischen Vorzugszölle sondern noch dazu durch die Zuschlagszölle gegen Deutschland einen Vorsprung auf dem kanadischen Markt gewonnen hat, ein Resultat, das in der Tat wie eine Ironie erscheint.

Wenn der Verfasser mit Recht hervorhebt, daß auch in dieser Frage in Deutschland »die landwirtschaftlichen Interessen zu viel berücksichtigt« worden seien, so hätte er, an diesen Gedanken anknüpfend, zugleich die Frage aufwerfen können: inwiefern die kanadisch-britische Präferentialpolitik überhaupt mit der Schutzzollpolitik der von ihr betroffenen dritten Staaten in Zusammenhang steht? Denn das ist ganz klar, daß Kanada weder seine eigenen Industriezölle so hoch schrauben noch seit 1898 die britischen Produkte hätte präferenzieren können, wenn es nicht darin zugleich eine gute Waffe gegen die Schutzzölle Deutschlands und vor allem auch der amerikanischen Union (Dingley-Tarif 1897!) erblickt hätte. Nach dieser Richtung hin hätte der Verfasser seine Arbeit ergänzen können, die aber auch ohne solche Untersuchungen als ein sehr beachtenswerter und anregender Beitrag zur aktuellen Handelspolitik zu betrachten ist.

4. Exportpolitik.

Während im allgemeinen die wesentlichen Tatsachen nationaler Exportpolitik in der g r u n d s ä t z l i c h e n Ausgestaltung der H a n d e l s p o l i t i k ü b e r h a u p t , also in erster Linie in dem Hinneigen zum Schutzzoll oder Freihandel, zu suchen sind, hat sich andrerseits ein Komplex von Maßnahmen sowohl des Staates wie von Privatorganisationen herausgebildet, welche eine direkte Aufmunterung und Begünstigung der Ausfuhr bezwecken. Es ist auch diese Entwicklung vielleicht als eine Wiederkehr jener merkantilistischen Politik aufzufassen, welche den Grundsatz: »wer verkaufen will, muß kaufen« unbeachtet ließ, aber der exportfeindlichen Wirkung der Schutzzölle durch eine positive Unterstützung der von ihr begünstigten Exportzweige entgegenzuarbeiten suchte. Auch heute scheint es das Ziel der »Merkantilisten« zu sein, je mehr sie nolens volens die Ausfuhr durch hohe Einfuhrzölle und die ihnen nachfolgenden ungünstigen Handelsverträge hemmen, den Schaden durch positive Begünstigung der Ausfuhr wieder ausgleichen zu wollen. Ausfuhrprämien, niedrige Eisenbahntarife für den Export, Schiffahrtssubventionen etc. erklären sich in dieser Weise. Aber auf der andern Seite handelt

es sich auch um Maßnahmen des Exports, die ohne jenen eigentümlichen, merkantilistischen Beigeschmack zu haben, für die staatliche und private Organisation der Ausfuhr unter jedwedem Systeme der Handelspolitik von Bedeutung sein können.

Für Oesterreich hat Dr. Georg Pick in einer Arbeit über Ausfuhrverkehr und aktuelle Exportförderungspolitik den Komplex jener Maßnahmen sorgfältig und mit reichlichem Material behandelt. Er beschreibt die gesamte Organisation des Exportshandels, mit dem Kommissions-, Agenturen- und Aussendlingswesen, er berichtet ausführlich über Exportmusterlager, Handelsniederlassungen im Auslande, Exportausstellungen, Exportvereine, über die staatliche Vertretung der heimischen Interessen in fremden Ländern und über die Kapitalsanlagen im Auslande; ferner zieht er die Wirkungen der Kolonialpolitik und Auswanderungspolitik auf die Ausfuhr in den Kreis seiner Erörterungen. In einem längeren Abschnitt wird der Wirkungskreis der Auslands- und Ueberseebanken und ihre Bedeutung für die heimische Erportförderung beschrieben. Es reihen sich an: Betrachtungen über die Export-Eisenbahntarifpolitik, über Exportprämien, über den Einfluß der See- und Binnenschiffahrt auf den Export und schließlich über Handels- und Zollverträge.

Wir überlassen es dem Leser, sich aus der Fülle dieser Fragen die ihn interessierenden herauszusuchen. Von den Resultaten des Verfassers fällt uns vor allem das Folgende auf: obschon gegenwärtig kein Staat Europas so viel für seine Exportförderung leistet wie Oesterreich, schreitet dennoch sein Export nur langsam fort. Die Ursachen sind hierfür nach der Ansicht des Verfassers: daß der österreichische Industrielle in erster Linie an den heimischen Absatz denkt inklusive denjenigen in Ungarn. »Nur zu Zeiten, wo sich z. B. durch Mißernten in Ungarn oder infolge politischer Strömungen der österreichische Absatz in Ungarn verringert, wendet der österreichische Industrielle auch dem Exporte wieder die entsprechende Wertschätzung zu«. (Eine Bestätigung der oben besprochenen Auffassung von Michelis, daß bei eintretender Zolltrennung der Industrieexport Oesterreichs beträchtlich zunehmen würde.) Aber weiter bemerkt der Verfasser: »Nach dem jetzigen Stande der österreichischen Produktion ist indessen diese Erscheinung nicht etwa als negligentia der heimischen österreichischen Industrie aufzufassen, sondern lediglich als naturgemäße Folge der relativ geringen Erzeugungskraft und Erzeugungsmenge der heimischen Fabriken«. Worauf aber beruht diese »geringe Erzeugungskraft«? Hierauf gibt der Verfasser keine Antwort. Demgegenüber nimmt er auf S. 22 als feststehend an: »durch eine vernünftige (! ?) Schutzzollpolitik und mit der heimischen Produktion gedeiht implizite auch der heimische Export«. Wenn aber, wie der Verfasser auf S. 171 erklärte, der österreichische Exportwertumsatz »stagniert und sich nur langsam fortentwickelt«, und dies trotz ständig steigernder Zölle geschieht, so wäre es doch wohl untersuchenswert gewesen, ehe man seine These aufstellt, ob nicht gerade durch die infolge der Hochschutzzölle verschlechterten

Handelsbeziehungen zum Auslande die Lage der für den Export befähigten Industriezweige erheblich verschlechtert worden ist. Geht es nicht aus den Worten des Verfassers selbst hervor (vgl. S. 165), daß die Ungunst der österreichischen Handelsbeziehungen z. B. zu Argentinien auf das Konto der Getreidezölle zu schreiben ist, und daß dieses handelspolitische Mißverhältnis (eine recht lehrreiche Parallele zu dem Kapitel Deutschland und Kanada!) sehr ungünstig auf Oesterreichs Exportindustrie gewirkt hat?

Aber wir wollen in diesen Fragen nicht mit dem Verfasser rechten. Der Hauptwert seiner Arbeit liegt in dem deskriptiven Teil über direkte Exportpolitik, und die ihm dort erwachsenen Aufgaben hat er sicherlich gut gelöst.

Dasselbe Thema hat für Deutschland ein Franzose, Dr. Henry Vouters, bearbeitet. Die Einteilung des Stoffes ist geschickt vorgenommen: Der erste Abschnitt ist der »Organisation des Außenhandels« gewidmet und behandelt 1. den Zwischenhandel und 2. den direkten Verkauf und die Vereinigungen zur Förderung der Ausfuhr. Dann folgt der zweite Hauptabschnitt »La mise en oeuvre«, die Durchführung des Exportgeschäftes, das sich wieder in zwei Teile gliedert: 1. die Eroberung des Marktes und 2. die Eroberung der Kunden. Auch hier müssen wir es uns versagen, auf Einzelheiten einzugehen. Besonders geschickt ist der Gegensatz zwischen dem Zwischenhandelssystem (Exporthäuser, Agenten) und dem direkten Verkauf herausgearbeitet; anregend wirken die Ausführungen über die Geschäftsreisenden, wie überhaupt die ganze Schreibweise des Verfassers sehr wohltuend berührt und die Sprödigkeit des Stoffs mildert. Vor allem aber ist anzuerkennen, daß der Verfasser sich von den heiklen Fragen, wie die allgemeine Richtung der Handelspolitik Deutschlands auf den Export einwirkt, ferngehalten hat. Er hat richtig empfunden, daß dieses Problem von den Fragen der direkten Exportförderung zu trennen ist. Er hat daher, im Gegensatz zu dem zuvor genannten Verfasser, diese Trennung streng durchgeführt, ohne sich verleiten zu lassen, bezüglich der allgemeinen Erörterung der Handelspolitik mit Thesen zu operieren, deren Richtigkeit nicht durch wenige Sätze zu beweisen ist. Ein Resultat der Arbeit, das wir nicht verschweigen wollen, besteht in der Bewunderung für die Organisation des deutschen Ausfuhrhandels. Am Schluß des Buches charakterisiert der Verfasser die Leistungen auf diesem Gebiete mit folgenden Worten: »In allem, was die Konstitution des Handelsorganismus anbelangt und die Mittel, welche dem Verkaufe dienen sollen, überwiegt ein Eindruck: man will in enge Fühlung mit dem Konsumenten gelangen, man will die Absatzmärkte kennen und die Kunden, welche die Waren gebrauchen. Das Ziel, welches verfolgt wird, ist: mit allen Mitteln genaue Angaben detaillistischer Art zu liefern und zwar nicht allein über ein Land, eine Provinz, oder eine Stadt, sondern auch über die Individuen. Und diese Kenntnis, wenn sie einmal erreicht ist, stellt die wirkliche Ueberlegenheit des deutschen Handels dar: seine Plastizität, seine Leichtigkeit, seine Anpassungsfähigkeit an den Geschmack und an

die Bedürfnisse seiner Kundschaft. Wenn es nicht etwas vermessen wäre, solche großen Redewendungen zu gebrauchen, so könnte man sagen, daß die Deutschen in die Verkaufsmethoden die »Idee der Relativität eingeführt haben«. Es sind dieselben Ansichten, die ein Engländer W. H. Dawson in seinem umfangreichen Werke »The Evolution of modern Germany« (vgl. S. 86 ff.) nachdrücklichst ausgesprochen hat, und es scheint in der Tat das unserm Exporthandel und seiner Organisation gespendete Lob den Ausländern, die unsre Methoden studieren, gemeinsam zu sein. Wir selbst betrachten dieses Urteil, daß die Persönlichkeit des deutschen Kaufmanns seine Stellung auf den Weltmarkt befestigt habe, als ein besonders erfreuliches Zeichen, indem es uns scheint, daß die allgemeine Richtung der deutschen Handelspolitik das Wachstum unseres Exports eher behindert als gefördert hat, und daß es das Verdienst der persönlichen Energie und Intelligenz des Deutschen ist, jenen Hindernissen einen Erfolg entgegengestellt zu haben.

Zwei weitere Arbeiten in französischer Sprache beschäftigen sich ausschließlich mit einem Teilgebiet der direkten Exportförderung und ihrer Politik: den Handelsattachés. Sie versuchen beide zu erweisen, welche Vorteile Frankreich von der weiteren Ausbildung dieses Mittels der Exportbegünstigung haben kann und in welcher Weise es zu gebrauchen ist. Beide Arbeiten, der Verfasser der älteren ist J. Laubie, der Verfasser der jüngeren F. Desmousseaux de Givré, enthalten natürlich viel Gemeinsames, so vor allem in den historischen Teilen. Lange bevor Frankreich sich entschloß den Gesandtschaften oder Konsulaten Handelsattachés beizugeben, waren schon Großbritannien, Rußland und Deutschland auf diesem Wege vorgegangen. Die Uneinigkeit in den Anschauungen, welche vor allem die französischen Handelskammern nach den Darlegungen von Laubie zeigten, zögerte die Bildung von derartigen Stellen hinaus. Erst im Jahre 1904 wurde eine solche geschaffen. Demgegenüber ist nach den Angaben von Desmousseaux de Givré durch ein Dekret vom 31. Januar 1909 neuerdings eine starke Vermehrung der Attachéposten vorgesehen.

In beiden Schriften spielt die Persönlichkeit des Mr. J. B. Périer eine große Rolle, der zum ersten Male im Jahre 1904 als Handelsattaché in London fungierte und sich durch seine interessanten Enquêten das Verdienst erworben hat, gleichzeitig mit seinen persönlichen Aufgaben die Bewegung zur weiteren Anstellung von dauernden Handelsattachés propagiert zu haben. Die Bedeutung dieses Beamten läßt sich übrigens auch ziffernmäßig verfolgen. Im Jahre 1905 erhielt er 905 Briefe mit geschäftlichen Anfragen und schrieb selbst nicht weniger als 973. Von den eingelaufenen Briefen bezogen sich: 378 auf landwirtschaftliche Produkte, 290 auf Industriewaren, 91 stammten von Leuten, die Kaufleute werden wollten und 146 handelten von verschiedenen nicht näher bezeichneten Fragen. Im Jahre 1906 steigerte sich die Zahl der einlaufenden Briefe beträchtlich und im Jahre 1907 erreichte sie die hohe Ziffer von über 4000! Périer hat sich auch schriftstellerisch im Interesse des französischen Exports

betätigt und neben seinen offiziellen Berichten zwei Schriften verfaßt: die eine über die Ausdehnungsmöglichkeiten des französischen Butterexports nach Großbritannien, die andere über den Export des französischen Trinkbranntweins nach England. Die Arbeiten unsrer beiden Verfasser unterscheiden Funktionen der Handelsattachés nach zwei Richtungen hin: einmal soll der Attaché den bereits vorhandenen Beziehungen der heimischen Kaufleute zum Auslande nützlich sein, in dieselben fördernd eingreifen oder den Beteiligten Hilfe leisten, die sie bei Gesandtschaften und Konsulaten nicht oder nicht in genügender Weise vorfinden. Weiter aber soll, zweitens, der Attaché »enquêteur et économiste« sein und indirekt durch Berichterstattung, Ratschläge etc. den Exportindustrien im heimischen Lande zur Steigerung ihres Auslandsgeschäfts verhelfen. In dem berechtigten Wunsche, den Nutzen der von ihnen befürworteten Institution möglichst intensiv darzustellen, entwerfen die Verfasser zuweilen ein Zukunftsbild, das vielleicht einiges Bedenken erregt. Da heißt es z. B. bei Laubie (S. 133): »Der Handelsattaché wird das Prestige besitzen, das nötig ist, um die Industriellen zur Umformung ihrer Werkzeuge oder ihrer Expeditionen entsprechend den ausländischen Bedürfnissen zu veranlassen. Die Vertreter werden gewöhnlich nicht angehört. Der Attaché ist dagegen eine offizielle Persönlichkeit, er ist Spezialist in der Angelegenheit und besitzt die genügende Autorität«. Es erscheint uns fraglich, ob der Attaché diese Rolle spielen wird, und es erscheint uns fast ebenso fraglich, ob er diese Rolle spielen soll. In erster Linie wird es jedenfalls darauf ankommen, in stärkerem Maße, als es bisher der Konsul tun konnte, Hindernisse zu bekämpfen, die dem Exporthandel im Auslande begegnen, ihm eine rechtliche und ökonomische Auskunfts- und Hilfsstelle zu sein und durch Auffindung neuer Absatzgebiete seine Ausdehnung zu befördern. Jeder auch nur leise Versuch, die Rolle des offiziellen Einmischers zu spielen, würde die ganze Institution aufs höchste, gerade in Frankreich, gefährden können.

Beide hier besprochenen Arbeiten sind sorgsam und geschickt ausgeführt. Die neuere von ihnen enthält mehr Material als die erste und auch eine weit ausführlichere Darstellung der ausländischen Entwicklung, für die der Verfasser Material von ihm bekannten, fachkundigen Persönlichkeiten erhielt. In der allgemeinen Darstellung aber steht keine hinter der anderen zurück.

Ob es zweckmäßig ist, in die Betrachtung des Außenhandels, soweit er sich auf den Export bezieht, das Wort »Ausfuhrzwischenhandel« einzuführen, möchten wir bezweifeln. Es wird ja immer mehr, und sicherlich nicht mit Unrecht, das Wort »Zwischen«handel überhaupt für überflüssig erklärt, indem jeder Handel eine Vermittlertätigkeit also ein »zwischen« eo ipso voraussetzt. Wenn dennoch ein Verfasser, Dr. Hans Kühn, darauf verfallen ist, das Wort »Ausfuhrzwischenhandel« zum Titel einer Schrift zu machen, die schlechthin Fragen der Ausfuhrtechnik, der Organisation der Ausfuhr und des Exportbetriebes behandelt, so ist dies wohl daraus zu er-

klären, daß der Verfasser einen besonders auffallenden Gegensatz auf diesem Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit von vornherein charakterisieren wollte. Es ist dies der Gegensatz, den auch Vouters in seinem oben genannten Werke ausführlich behandelt, zwischen »direktem Absatz« (vente directe) und dem Absatz durch Dritte. Wenn aber der Fabrikant vielfach selbst den Absatz der Ware auf fremden Märkten übernimmt und den Vermittler, intermédiaire, ausschaltet, so wird damit eben der »Handel« als solcher eliminiert und nicht etwa nur der »Zwischen«handel beseitigt.

Wir können also sagen: die Arbeit von Kühn behandelt den Ausfuhr-Handel oder die Bedeutung des Handels für den Export. Wir glauben, daß der Verfasser seiner Aufgabe, die er speziell für den Ueberseeverkehr zugeschnitten hat, gerecht geworden ist; freilich wird auch der Handelswissenschaftler sein Urteil abzugeben haben, da wo es sich um die wirtschaftlich-technische Seite des Exportgeschäftes handelt. Die Erörterung dieser Frage nimmt einen bedeutenden Teil der Arbeit ein; es wird 1. zunächst die aktive Seite des Exportgeschäftes genau untersucht: »Vertreter und Reisende«, »Die Bemusterung und ihre Technik«, »Die Preisangebote und ihre Technik«, dann 2. die passive Seite des Exportgeschäftes: die Ausführung der Einkaufsaufträge, endlich 3. die Rolle des Exporteurs als Vermittler von Kredit und Zahlung zwischen binnenländischem Fabrikanten und überseeischem Exporteur. In dem letzten Teil der Arbeit: »Kritik und Würdigung des Ausfuhrzwischenhandels« wird vor allem das oben erwähnte Problem des Vordringens eines direkten Verkaufs der Produzenten an die Konsumenten gegenüber dem Verkaufe durch Vermittler behandelt. Wie Vouters (vgl. a. a. O., S. 143 ff.) so kommt auch Kühn zu der Auffassung, daß das System des direkten Absatzes stark fortschreitet und besonders da, wo die Produzenten industrielle Großunternehmungen oder Vereinigungen solcher darstellen, von Vorteil für den Exportbetrieb ist. Verschiedene Ursachen sind hierfür anzuführen. Der Verfasser geht mit Recht davon aus, daß es im Interesse der Großunternehmungen liegt, einen »gesicherten und regelmäßigen Absatz« im Großen zu erlangen. Der Exporteur befaßt sich dagegen, wie der Verfasser im Laufe der Arbeit verschiedentlich zeigen konnte, häufig nicht mit dem Vertrieb einiger weniger Spezialartikel, sondern sucht seine Beziehungen auf möglichst viele Industrien auszudehnen. Sein Interesse ist daher zersplittert. Ferner kommt das Submissionsverfahren der Exporteure in Betracht. Selbst Kartelle können sich dagegen nicht wehren. Denn während sie im Inland den Handel mehr und mehr beherrschen, wie ja die Arbeit von Bonikowsky vom Jahre 1907 vortrefflich gezeigt hat, können sie im Auslandgeschäft die Preise weit weniger fixieren oder diktieren, und sie sind daher hier weit stärker dem Einfluß des Exporteurs unterworfen. Als drittes Moment, welches freilich hiermit zusammenhängt, kommt in Betracht die allgemeine Erhöhung der Kosten durch den Handel, welche wieder unter Umständen eine Verringerung des Konsums indirekt zur Folge haben können. Bezweifeln möchten wir, ob der Verfasser Recht hat,

wenn er (ähnlich wie Vouters S. 103) meint, die Exporteure verschärften die Konkurrenz inländischer Ware auf dem Weltmarkt durch häufige Begünstigung fremder Waren. Wenn die Großunternehmung direkt verkauft, wird sie diesen Wettbewerb nicht minder zu verspüren haben, wenigstens in the long run; denn da wo der Absatz einer ausländischen Ware dauernd rentabler ist, würde diese in der Weltwirtschaft sich durchsetzen, selbst wenn der Agent oder Händler so »national« gesinnt wäre, die Ware des Heimatlandes ausschließlich zu vertreiben. Immerhin sind die Ausführungen des Verfassers, welche die Mängel des Exporthandels erörtern, sehr interessant, während man für die positiven Vorteile des direkten Absatzes, so weit diese nämlich sich nicht aus jenen Mängeln ergeben, die Arbeit von Vouters S. 111 ff. als wichtige Ergänzung wird heranziehen können.

Ein Problem der Ausfuhr, das im Deutschen Reich in den beiden letzten Jahren eine Rolle von wachsender Bedeutung gespielt hat, bildet die Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises. Es ist daher zweifellos von Nutzen, daß der Syndikus des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft, Fritz Simon, in einer kurzen Schrift über die Getreide-Einfuhrscheine den Versuch gemacht hat, Klarheit in diese ziemlich komplizierte Frage zu bringen. Zunächst ist es überhaupt eine auffallende Erscheinung, daß eine Einrichtung wie die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide nach den zufriedenstellenden Erfahrungen von 14 Jahren im Jahre 1908 plötzlich zu heftigen Klagen Anlaß gab. War doch sogar seit 1906 die Gewährung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Getreide noch dadurch verallgemeinert worden, daß ihre Verwertbarkeit nicht nur auf die Einfuhr einer der ausgeführten Getreide g a t t u n g g l e i c h e n Ware beschränkt blieb, sondern daß sie ohne Rücksicht auf die ausgeführte Getreidegattung für Getreide anderer Art, ferner zur Einfuhr von Hülsenfrüchten, Raps und Rüben und zur Begleichung von Zollgefällen anderer, besonders genannter Waren, sofort verwendet werden konnten, während die letztgenannte Möglichkeit bisher nur nach Verlauf von 4 Monaten hatte in Anspruch genommen werden können. Die Veranlassung zu den Klagen über das Einfuhrscheinsystem bildeten vor allem die eigentümlichen Außenhandelsverhältnisse des Jahres 1908. Während bei der Aufhebung des Identitätsnachweises damit gerechnet wurde, daß Deutschland bedeutend mehr Getreide aller Art einführen müsse als es bei guten Ernten in gewissen Gegenden, in erster Linie in Ostdeutschland, ausführen könne, schlug im Jahre 1908 dieses Verhältnis sowohl beim Roggen wie beim Hafer um, indem plötzlich bedeutend mehr von beiden Getreidesorten exportiert als importiert wurde. Der Verfasser erklärt die starke Roggenausfuhr aus »außerordentlichen Verhältnissen«, einer sehr guten deutschen Ernte, einer schlechten Ernte in Rußland und der daraus resultierenden Inanspruchnahme der deutschen Produktion durch die gewöhnlichen Importländer, ja durch Rußland selbst. Wie aber dem auch sei, es ist durchaus nicht verwunderlich, daß angesichts dieser Verhältnisse, deren Wiederholung ja durchaus möglich ist, Zweifel

an der Berechtigung des Einfuhrscheinsystems sich geltend machten. Diese Zweifel verdichteten sich bald in gewissen positiven Abänderungsvorschlägen, die am 22. April 1909 im Reichstag zur Sprache kamen. Es sollte die Geltungsfrist der Einfuhrscheine auf 3 Monate herabgesetzt und die oben angegebene mannigfache Verwertbarkeit der Einfuhrscheine aufgehoben werden. Gegen diese Anträge wendet sich die Schrift des Verfassers.

Lehrreich ist es, wenn der Verfasser darlegt, daß auch vor dem Jahre 1906 eine Verwendung des Einfuhrscheins zur Zollbegleichung für andere Waren — freilich auf indirektem Wege — stattgefunden hat. Man verkaufte, so meint Simon, den Einfuhrschein z. B. an einen Kaffeehändler, der diesen dann nach 4 Monaten brauchen konnte, und führte sofort irgend eine andere Getreidegattung als die exportierte ein. Diesem System des »Umwegs« sollten die Bestimmungen des Jahres 1906 ein Ende bereiten, und man kann Simon wohl recht geben, wenn er es prinzipiell für richtig hält, daß die Gesetzgebung dem einmal herausgebildeten Verfahren die Umständlichkeit genommen hat. Allein gegenüber der Klage, daß die Landwirte dieses direkte Verfahren nun benutzt hätten, um die Zolldiskrepanz zwischen Hafer und Roggen einerseits und Gerste andererseits auszubeuten, bringt Simon nichts Stichhaltiges vor. Die betreffende Klage lautet: Die Landwirte hätten anstatt Roggen und Hafer zu verfüttern, diese Getreidesorten, für die ein Betrag von 5 Mk. pro Doppelzentner bei der Ausfuhr in Form des Einfuhrscheines bezahlt wird, ausgeführt und dafür Futtergerste, die nach dem neuen Zolltarif nur 1,30 Mk. Zoll bezahlt, eingeführt. Es ist natürlich, wie Simon hervorhebt, falsch, nun etwa hieraus zu folgern, man könne für eine Tonne Hafer vier Tonnen Futtergerste einführen, weil der Wert des Einfuhrscheins für den ersteren viermal so hoch sei wie der Zoll für die Gerste. Aber daß, da wo überhaupt Hafer und Roggen mit Gerste als Futtermittel konkurriert, die Zolldiskrepanz einen künstlichen Anreiz zu jener Export- und Importmanipulation geben kann, wenn auch nur ein Dz. ausgeführter Hafer einem Dz. eingeführter Gerste gegenübersteht, ist trotzdem nicht zu leugnen. Auch die agrartechnische Seite der Frage, nämlich die verschiedene Zweckmäßigkeit der einzelnen Getreidesorten als Futtermittel, ist zwar, wie wir Simon gerne glauben wollen, sehr bedeutsam, aber, wenn der Landwirt durch jene Exportmanipulation einen guten Gewinn machen kann, so treten jene technischen Gesichtspunkte, da wo eine Konkurrenz jener Getreidesorten überhaupt möglich ist, eben hinter den wirtschaftlichen zurück. Wenn unsere Landwirtschaft in jedem Falle für ihren wachsenden Viehbestand allmählich wachsende Importe von Futtergerste benötigt, und mehr und mehr sich der Gerstenfütterung zuwendet, so erklärt doch dies nicht, warum die Verwendung von Einfuhrscheinen bei der Futtergersteneinfuhr, die sich im Jahre 1905 erst auf 1,1 Million Mk. belief, im Jahre 1907 gleich auf 2,2 und im Jahre 1908 sogar 5,3 Millionen Mk. angewachsen ist, während gleichzeitig die über Roggen und Hafer lautenden Einfuhrscheine im Jahre 1908 ganz phänomenal in

die Höhe schnellten.

Während wir also, trotz der Ausführungen des Verfassers, das Argument von der Ausnützung der Zolldifferenz von Roggen und Hafer einerseits und Gerste andererseits nicht abschütteln können, zu mindest über ein »non liquet« nicht hinwegkommen, ist ihm andererseits zuzugeben, daß die im Jahre 1906 eingetretenen Zollerhöhungen verbunden mit dem Einfuhrscheinsystem einen wesentlichen Anteil an der Steigerung unseres Roggenexports haben. Daß nämlich auch der Verfasser die Konjunkturverhältnisse von 1908 nicht für so »außergewöhnlich« hält, sondern wohl mit ihrer Wiederkehr rechnet, zeigen folgende Worte: »Die Zollerhöhung hat zu einer vermehrten Produktion geführt, die in den nordöstlichen Provinzen in steigendem (!) Maße den eigenen Bedarf übersteigt und daher auch in steigendem (!) Maße Absatz nach den vorteilhaftesten ausländischen Verbrauchsgebieten sucht«. Ist dies der Fall, und exportieren wir auch in Zukunft, wie im Jahre 1908, bedeutend mehr Roggen als wir einführen, dann verändert sich freilich die Bedeutung der Einfuhrscheine beträchtlich. Denn in dem Maße, wie wir von der Einfuhr von Roggen unabhängig werden, steigert sich die Bedeutung des Einfuhrscheins als »Exportprämie«. Der Verfasser will freilich den Ausdruck »Exportprämie« überhaupt nicht auf die Einfuhrscheine angewandt wissen. Sein Beweis ist aber recht eigentümlicher Art. Er will nämlich eine Exportprämie nur da sehen, wo der Preis einer Ware im Inlande gleich dem des Auslandes ist und nun der Staat zur Unterbietung des Auslandes eine Exportprämie gewährt. Nun sei doch infolge der Zölle unser Inlandspreis für Getreide höher als der des Auslandes und es werde daher »lediglich die Parität mit dem konkurrierenden Getreide andrer Länder auf dem freien Markte« durch die Einfuhrscheine hergestellt. Ist das eine Möglichkeit, den Einfuhrscheinen den Charakter einer Ausfuhrprämie strittig zu machen? Sicherlich nicht. Denn jeder staatliche Zuschuß, der einen Export möglich macht, welcher sonst unrentabel sein würde, ist eine Ausfuhrbegünstigung, eine Ausfuhrprämie, und auf die Ursachen, welche den Produzenten veranlassen würden, ohne solchen Zuschuß n i c h t zu exportieren, kommt es doch dabei wahrhaftig nicht an. Simon dagegen möchte es so hinstellen, als ob der Staat die Ausfuhr von Getreide garnicht positiv »begünstige«, sondern als ob er gewissermaßen verpflichtet sei, ihr den inländischen Preis durch einen entsprechenden Zuschuß auf dem Weltmarkt ebenfalls zu garantieren. Er nennt dies sogar: die Wiederherstellung des »natürlichen Standes der internationalen Wettbewerbsverhältnisse«. Eine in der Tat köstliche Verdrehung der Verhältnisse! Der Staat ermöglicht, wie ja Simon selbst zugibt, durch hohe Zölle die Mehrproduktion von Roggen, welche ohne hohe Zölle, etwa bei Weltmarktspreisen, nicht rentabel wäre. Wird dann bei reichen Ernten der inländische Preis durch dieses k ü n s t l i c h herbeigeführte Mehrangebot unter den Preis des Weltmarktes und Zoll gedrückt, dann ist es die Pflicht des Staates, den Landwirten durch Zuschüsse zum Weltmarktspreis den Absatz dorthin rentabel zu machen, wo der

Freihandelspreis herrscht — und das nennt Simon den »natürlichen« Stand der Dinge. Und »künstlich« wäre nach ihm (S. 41) eine Nichtgewährung des Einfuhrscheins, weil dadurch der Inlandspreis gedrückt und die Ausfuhr unmöglich würde. Wenn überall jenes Prinzip des Verfassers gälte, nach welchem der Staat, da wo der Zoll nicht voll im Inlandspreis zum Ausdruck käme, den vollen Betrag des Zolls bei der Ausfuhr bezahlen müßte, dann brauchten sich in der Tat unsere Kartelle nicht länger den Kopf über die Gewährung privater Ausfuhrunterstützungen zu zerbrechen. Wenn über den Einfuhrschein als »Ausfuhrprämie« bisher noch nicht viel diskutiert worden ist, so sollte der Verfasser nicht vergessen, daß dies so lange der Fall gewesen ist, wie unsere Ausfuhr gegenüber unserer Einfuhr bei allen Getreidesorten außerordentlich klein war, und die Aufhebung des Identitätsnachweises sowie die Gewährung der Einfuhrscheine vom Standpunkte der örtlichen und zeitlichen Preisausgleichung (vgl. Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vol. IV. S. 1319) im deutschen Reiche befürwortet wurde. Aus den Ziffern des Verfassers selbst geht hervor, daß der Zollbetrag, der in bar oder Einfuhrscheinen zu entrichten ist, im Jahre 1908 »noch« doppelt so hoch war als der Betrag der verwendeten Einfuhrscheine; wir möchten sagen »nur mehr« doppelt so hoch, indem ja früher der Zollbetrag, den das Reich erwarten konnte, den Wert der ausgestellten Einfuhrscheine um das Vier- und Fünffache überstiegen hat. Vom Standpunkte der Reichsfinanzen ist dieser Unterschied sicherlich erheblich, und er muß, wenn er andauert, zu einer Veränderung in der Beurteilung der Einfuhrscheine führen.

Was der Verfasser am Schlusse der Arbeit über die mutmaßliche Wirkung einer Beschränkung des Einfuhrscheinsystems auf die Einfuhr der gleichen Getreidegattung ausspricht, verdient Beachtung. Ueberhaupt kann man aus seiner Arbeit, so weit sie sich auf die Darstellung der tatsächlichen Markt- und Absatzverhältnisse und die konkrete Organisation des Getreidehandels bezieht, manches lernen, während seine Schlußfolgerungen und Argumente volkswirtschaftlicher Art von vornherein von dem Bestreben getragen sind, das Einfuhrscheinsystem, wie es jetzt besteht, unter allen Umständen zu verteidigen. Und wir müssen ihm leider darin recht geben, daß eine Aenderung des Einfuhrscheinsystems jetzt ebenso verhängnisvoll auf die Landwirtschaft wirken würde wie eine Ermäßigung der Zölle. Denn alles, was von freihändlerischer Seite prophezeit worden ist, ist eingetroffen und es ist nur eine Bestätigung der These, daß die Zölle eine »Schraube ohne Ende« seien, wenn Simon zur Verteidigung der jetzigen Preisbildung schreibt (vgl. S. 31 und 53): »Die Preise der Landgüter sind bekanntlich infolge der Zollerhöhung auf einen außerordentlich hohen Stand gesteigert worden. Zahlreiche Landwirte benutzten die Konjunktur, um ihre Güter zu sehr hohen Preisen zu verkaufen. Alle Güterpreise, alle kredit- und landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse sind sowohl auf die gegenwärtigen hohen Zollsätze als auch auf das herrschende Einfuhrscheinsystem zugeschnitten«.

Diese Worte, gesprochen von einem Manne, der einerseits als guter Kenner der Agrarverhältnisse des Ostens zu betrachten ist und andrerseits sicherlich nicht als Gegner agrarischer Sonderinteressen bezeichnet werden kann, sind der Beachtung wert.

5. Zur Geschichte der handelspolitischen Literatur: Friedrich List.

Mit Freude ist es zu begrüßen, daß unsere Literatur über Friedrich List eine Bereicherung erfahren hat, indem seine Briefe aus Amerika neu herausgegeben worden sind. Für Deutschland ist dies im Jahre 1908 in einer Arbeit von Dr. Kurt Köhler geschehen, während Miß Margaret E. Hirst dem englischen Leserkreis im Jahre 1909 jene Briefe zugänglich gemacht hat. Es handelt sich um »Outlines of American Political Economy«, die in Einzelaufsätzen zuerst im Juli 1827 in der National-Zeitung in Philadelphia erschienen, dann in Briefform in zwei Pamphlets, ebenfalls im Jahre 1827, herausgegeben wurden. Wenn Köhler in seinem Vorwort von »den bisher in Deutschland noch nicht gekannten Listschen Briefen aus Amerika« spricht, so kann dies leicht irreführen. Sie sind, wenn auch noch nicht eingehend monographisch behandelt, so doch der wissenschaftlichen Welt wohl bekannt. Hat doch, wie der Verfasser selbst später (vgl. S. 95) erzählt, E. Leser bereits im Jahre 1883 auf jene Broschüren aufmerksam gemacht und Eheberg hat ihre Bedeutung verschiedentlich hervorgehoben. Aus dem, was Miß Hirst sagt, ergibt sich, daß selbst in England und Amerika jene Schriften wenn auch »wenig« so doch »bekannt« sind.

Auch brauchte ja Köhler gar nicht den Anspruch zu erheben, daß jene Listschen Briefe bisher unbekannt gewesen seien, um die Nützlichkeit seines Buches zu begründen. Denn er will ja mehr, als den bloßen Vermittler spielen. Er leitet gewichtige Folgerungen aus dem Vorhandensein und dem Inhalt jener Schriften ab. Nachdem er auf S. 57 ff. darzulegen versucht hat, wie List vor seiner Amerika-Zeit dachte, wird in späteren Teilen der Arbeit der Nachweis angestrebt, daß die Outlines teilweise einen Umschwung seiner Anschauungen enthielten, teilweise eine Systematisierung seiner handelspolitischen Grundsätze darstellten, die später die Grundlage seines großen Werkes »Das nationale System der politischen Oekonomie« gebildet habe. »Konnte und forderte List in Deutschland nur ein Retorsionssystem in der Handelspolitik, so tritt er erst jetzt mit der Forderung eines verständigen Tarifes auf zum Schutz des einheimischen Marktes und Gewerbefleißes, zur Entwicklung von jungen Industrien und zur Sicherung der Stetigkeit und Unabhängigkeit der einheimischen Produktion und zur Entfaltung der Harmonie in Ackerbau, Handel und Industrie«.

Es besteht nun ein Streit darüber, von wo oder vielmehr von wem List jene Anregungen geschöpft hat, die zu jenem immerhin bemerkenswert schnellen Umschwung seiner Meinung und zu jener Konsolidierung vieler vielleicht in ihm ruhender oder zersplitterter Gedankengänge führten.

Köhler bestreitet, daß der berühmte Bericht Hamiltons vom Jahre 1791 einen wesentlichen Einfluß auf List ausgeübt habe. Es scheint ihm sogar nicht ausgemacht, »daß List überhaupt den Hamiltonschen Manufakturbericht selbst gelesen habe«. Er meint, dieser Bericht sei nur für parlamentarische Zwecke geschrieben und List gar nicht zugänglich gewesen. Demgegenüber verweist Miß Hirst darauf, daß dieser Bericht von der »Pennsylvanischen Gesellschaft«, der List sehr nahe stand, im Jahre 1824 und 1827 wiederveröffentlicht wurde und zwar mit einem Vorwort von Mathew Carey, dem Vater von Henry Carey und einem Beschützer Lists in Amerika. Immerhin kommen sowohl Köhler wie Miß Hirst zu dem Ergebnis, daß genügende Unterschiede zwischen dem Bericht Hamiltons und dem »System« Lists bestehen, um den Gedanken an eine starke Anlehnung zu rechtfertigen. Köhler versucht dagegen zu zeigen, daß die Outlines in hohem Maße durch eine Schrift von Daniel Raymond: »Thoughts on Political Economy« erschienen in Baltimore 1820, beeinflußt worden sind. Das, was Köhler vorbringt, ist freilich auch nicht als neu zu betrachten; es geht zurück auf die Ausführungen von Charles S. Neill und Sherwood in Amerika, sowie von Rambaud und Lepelletier in Frankreich. Ja wir können uns nur darüber wundern, daß Köhler die Gegenüberstellung von Stellen aus Raymond und List bemängelt und erklärt, es gäbe beweiskräftigere Stellen für die Aehnlichkeit beider Bücher, es aber unterläßt, diese Stellen anzuführen; es hätte ihm, wenn er überhaupt das Raymondsche Werk zur Verfügung hatte, doch ein Leichtes sein müssen, seine Behauptung zu beweisen. Immerhin ist es nützlich, daß die ideellen Beziehungen zwischen Raymond und List von Köhler noch einmal herausgearbeitet worden sind. Demgegenüber legt Miß Hirst darauf Gewicht, daß auch M. Carey neben Raymond einen wichtigen Einfluß auf List geübt hat, und sie scheint damit nicht unrecht zu haben.

Eheberg, dem wir so viel Lehrreiches über List verdanken, hat im allgemeinen sich dahin ausgesprochen, daß der große Handelspolitiker in Amerika mehr aus der Praxis als aus Büchern gelernt habe. Obschon nun die Ausführungen unserer beiden Verfasser diese Ansicht einschränken müssen, indem ja beide großes Gewicht darauf legen, daß andere Schriftsteller List beeinflußt haben, so glauben wir doch, daß Eheberg nicht durch sie widerlegt wird. Wer einmal längere Zeit in den Vereinigten Staaten gelebt hat, wie der Verfasser dieser Zeilen, weiß, wie viel zugkräftiger die Lehre vom E r z i e h u n g s-zoll dort auch auf den freihändlerisch Gesinnten wirkt als in den Ländern alter Kultur, und wie erst nach reiflichem Betrachten die Schattenseiten hervortreten, die trotz aller blendenden Vorteile in jenem System liegen. Ist nicht auch auf List dieser Eindruck gewaltig gewesen, ja noch weit gewaltiger als er heute sein kann, mußte es nicht ihm besonders verlockend erscheinen, hier an der »Entfaltung der produktiven Kräfte« mitzuwirken, wo zumindest der äußere Erfolg der Erziehungspolitik so rasch einzusetzen versprach? Mit Recht beschreibt daher Miß Hirst auf S. 37 ff. die gesamte wirtschaftliche und wirt-

schaftspolitische Lage Amerikas zu jener Zeit, und es gewinnt hierdurch ihre Arbeit gegenüber derjenigen von Köhler an Vielseitigkeit und Objektivität. Hat doch List selbst erklärt: »er habe, als ihn das Schicksal nach Amerika verschlug, alle Bücher hinter sich gelassen, da sie ihn behindert haben würden. Denn das beste Buch über Nationalökonomie in Amerika sei das Leben dort selbst«. Immerhin hat List auch in Amerika, wie Miß Hirst zeigt, viel gelesen. Aber man darf über den Einfluß, den die Gedanken andrer auf ihn gehabt haben, niemals vergessen, welchen mächtigen Einfluß das Land »Amerika« auf ihn übte. Und schließlich wird die Bedeutung, welche dem Einfluß anderer zuzuerkennen ist, auch dadurch verringert, daß die Selbständigkeit der Listschen Schriften in dem systematischen Aufbau seiner Anschauungen, in seiner von Gustav v. Schmoller mit Nachdruck gepriesenen »historischen Phantasie« und in seiner ganzen genialen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt. »Die Argumente«, so schreibt Miß Hirst, »für welche Raymond und Carey nur ein vorübergehendes Interesse erwecken konnten, erhielten durch Lists Beredsamkeit solche Anziehungskraft, daß sie 60 Jahre lang die Politik der Völker beeinflußt haben«.

Friedrich List ist für den Historiker und Wirtschaftshistoriker von jeher ein interessantes Problem gewesen. So wechselnd und bewegt sein Leben gewesen ist, so veränderlich und nicht frei von Widersprüchen seine Stellungnahme zu einzelnen Fragen war, so verschieden ist auch das Urteil über ihn gewesen und so widerspruchsvoll seine G e f o l g s c h a f t : er hat Freunde sowohl wie Feinde in allen Lagern gefunden. In einer Vorrede zu dem Buche der Miß Hirst vergleicht ihr Bruder, der bekannte englische Nationalökonom F. W. Hirst, in einer überaus feinen Darstellung Friedrich List mit Cobbett, von dem einmal gesagt worden ist: »Er wird von allen Parteien geduldet, obschon er sich bei allen verhaßt gemacht hat«. Aehnlich fände jeder Typus eines Volkswirtschaftlers etwas an Friedrich List, das er preisen könne und anderes, was ihm tadelnswert erschiene, so daß alle Richtungen mit ihm etwas gemeinsam hätten. Allein, so wichtig dies ist, es will uns scheinen, als ob die rein volkswirtschaftlichen Lehren Friedrich Lists leider bisher nur in geringem Maße ernstlich und gründlich untersucht worden sind. Ein Buch über die Lehre und Geschichte des Erziehungszolls fehlt noch. Wenn Schüller (Schutzzoll und Freihandel, Wien, 1905, S. 271) kurzerhand erklärt, die Listsche Auffassung, daß vorübergehend ein Zollschutz verfechtbar und möglich sei, wäre ein »faules Kompromiß« mit der Freihandelslehre gewesen, so heißt das: mit einer R e d e n s a r t über eines der bestrittensten Probleme der Handelspolitik hinweggleiten. Gerade hier ist neue Arbeit nötig. Denn bisher hat List als Mensch und Politiker, als »romantische Figur«, wie F. W. Hirst sagt, die Schriftsteller so gefesselt, daß neben der rein historischen Darstellung seines Lebenswerkes eine rein volkswirtschaftliche, kritische Erörterung des von ihm befürworteten handelspolitischen Systems zurücktreten mußte. Ja, wir finden in dem Buche Köhlers, daß dieser gewissermaßen die Rich-

tigkeit des Listschen Systems als gegeben voraussetzt, wenn er auf S. 65 über die handelspolitische Wandlung Lists sagt, es sei ein »Glück« für »unsere Wissenschaft« gewesen, daß List »zu dieser besseren (!) Einsicht kam«. Solche Werturteile sollte der Wirtschaftshistoriker nicht abgeben, ohne sie genau zu begründen! Miß Hirst scheint uns in dieser Hinsicht die Grenzlinien schärfer gezogen zu haben, wie sich überhaupt ihre Arbeit durch anerkennenswerte Genauigkeit, Anspruchslosigkeit und Unvoreingenommenheit auszeichnet. Beide Bücher verdienen Beachtung. Beide bringen uns in unserer Kenntnis über List weiter. Aber unsere Forschung auf handelspolitischem Gebiete stellt noch andere Fragen, die an Friedrich List anknüpfen, deren Beantwortung nicht ausschließlich aus der Erkenntnis historischer Tatsachen hergeleitet werden kann, und deren Lösung doch auf das endgültige Urteil einwirken muß, welches wir Friedrich List, dem Nationalökonomen, auszustellen haben.

Franz Oppenheimer wider Ricardo.

Von

EDUARD BERNSTEIN.

Man darf Oppenheimers Theorie vom Großgrundeigentum als dem Urgrund der Ausbeutung der Arbeitenden durch die Besitzenden bei deutschen Oekonomen als bekannt voraussetzen. Wenn sie als These nicht original ist, so ist sie es jedenfalls in der scharfen Ausarbeitung und Begründung, die Oppenheimer ihr gegeben hat. Nach ihm ist das Großgrundeigentum unter streng wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Fremdkörper im Gesellschaftsorganismus. Das heißt, es ist nicht durch wirtschaftliche, sondern durch politische Mittel entstanden und erhält sich teils durch solche, teils durch wirtschaftliche Verhältnisse, die es selbst erst mittelbar oder unmittelbar geschaffen hat und die daher zuletzt auf jene nichtwirtschaftlichen Ursachen — Gewalt in irgend einer Form — zurückzuführen sind. Oppenheimer hat diese Theorie zuerst mehr dogmatisch skizzenhaft in seiner Schrift »Die Siedlungsgenossenschaft« aufgestellt, und sie darauf erst in dem viel einheitlicheren Werk »Großgrundeigentum und soziale Frage« systematisch entwickelt und geschichtlich begründet. Sodann ist er daran gegangen, die drei Haupttheorien, die der seinen wirklich oder vermeintlich im Wege stehen: die Malthussche Bevölkerungstheorie, die Marxsche Kapitaltheorie und die Ricardosche Grundrententheorie, als fehlerhaft, und zwar gerade darin fehlerhaft nachzuweisen, daß sie absichtlich oder unabsichtlich, in stärkerem oder geringerem Grade die ursächliche Rolle des Großgrundeigentums als Faktor der Proletarisierung zurücktreten lassen. Den Anfang machten die Streitschriften gegen Marx und Malthus. In der vor kurzem herausgekommenen Schrift »David Ricardos Grundrententheorie«, Darstellung und Kritik[1]) liegt nunmehr der Abschluß der Polemik vor. Wie schon aus ihrem Titel hervorgeht, gilt diese letztere Schrift der Kritik der Ricardoschen Grundrententheorie, d. h. jenes von Ricardo am schärfsten formulierten Satzes, wonach die Grundrente stets nur Differentialrente ist und daher keinen Einfluß auf den Preis hat, der vielmehr lediglich vom Durchschnittslohn und Durchschnittsprofit bestimmt werde.

[1]) Berlin, Georg Reimer, V + 255 S. 8°.

Oppenheimer beginnt damit, diese Rententheorie als ein Kind der Tendenz hinzustellen. Sie ist nach ihm entstanden als »Abwehr gegen die Angriffe des immer mehr erstarkenden zeitgenössischen Sozialismus« (S. 3). Das ist aber unbedingt falsch. Ricardos »Principles« erschienen im Jahre 1817, zu einer Zeit, wo von einer ernsthaft zu nehmenden sozialistischen Bewegung oder Propaganda in England noch gar nicht die Rede war. Robert Owen, auf den Oppenheimer hinweist, ward noch als erfolgreicher Erziehungs-Philanthrop von aller Welt gefeiert und war mit kommunistischen oder auch nur weitgreifenden sozialpolitischen Forderungen noch gar nicht hervorgetreten, Godwin und Wallace, die Oppenheimer gleichfalls nennt, hatten ihre kommunistischen Theorien selbst auf Zukunftsträume vorwiegend ethischen Charakters reduziert und für diese bei den Massen keine Resonanz gefunden, und ebenso wurden die bodenreformerischen Schriften der Spence, Ogilvie und Hall in der politischen Welt als Kuriositäten betrachtet. Den Massenbewegungen der Zeit aber, in der die »Principles« geschrieben wurden, den Bewegungen gegen die Kornzölle und die hohen Bodenpreise, sowie den Auflehnungen der Arbeiter gegen die Koalitionsverbote stand Ricardo mit grundsätzlicher Sympathie gegenüber. Er war allerdings kein Sozialist. Aber er ging, wie man weiß, in seiner Gegnerschaft gegen die Belastung des Volkes durch indirekte Steuern und Zölle so weit, ernsthaft vorzuschlagen, daß die Staatsschulden den Besitzenden als Privatschulden auferlegt werden sollten. Kein Satz in den Kapiteln, in denen er seine Rententheorie entwickelt, deutet darauf hin, daß sie als eine Abwehr sozialistischer Lehren beabsichtigt war. Was jedem Leser vor allem bei Ricardo auffällt, ist im Gegenteil gerade seine große sozialpolitische Unbefangenheit.

Freilich, diese Unbefangenheit betrifft nur sein Wollen und könnte daher mit der größten objektiven Befangenheit Hand in Hand gegangen sein. Ricardo könnte unbewußtes Mundstück einer Strömung gewesen sein, die er bloß deshalb nicht als Ausfluß einer Tendenz erkannte, weil er selbst von ihr hingerissen war und sie demgemäß für das Natürliche hielte. Ohne von ihm als Abwehrschrift gegen den Sozialismus gedacht zu sein, könnte seine Theorie doch faktisch durch den Einfluß des Milieus, in dem er lebte, diesen Charakter erhalten haben. Wie wir uns dies Milieu zu denken hätten, schildert Oppenheimer geschichtsmaterialistisch sehr plausibel. In Uebereinstimmung mit einer Skizze des jungen Friedrich Engels, aber mit noch schärferer Hervorhebung ökonomischer Gesichtspunkte, läßt er auf einen ausschließlich gegen den Feudalismus gekehrten »Früh-Liberalismus« mit Adam Smith als wissenschaftlichem Vertreter einen gegen den Sozialismus gekehrten »Bourgeois-Liberalismus« folgen, dessen ökonomische Anwälte den Sozialisten gegenüber Malthus und Ricardo gewesen seien. Malthus, indem er durch seine als »Bevölkerungsgesetz« formulierte Theorie vom sinkenden Nahrungsmittelspielraum die schlechte Lage der Arbei-

ter auf deren zu große Vermehrung zurückführte, Ricardo, indem er die »Rettung des Profits« durch die Betonung der Zunahme des fixen auf Kosten des zirkulierenden Kapitals noch verschärfte und ihr die »Rettung des Grundbesitzes« durch seine Theorie von der Grundrente hinzufügte. In letzterer Hinsicht sei die »strategische Position« der Bourgeois-Oekonomie die folgende gewesen: bei Smith laufen nebeneinander die »naturrechtliche« Auffassung, daß Bodeneigentum und Kapitaleigentum notwendig und Voraussetzung des allgemeinen Wohlstandes seien, und die gegen das Bodenmonopol gerichtete Theorie, wonach dieses ein Mittel sei, entweder die Produzenten oder die Konsumenten oder beide auszubeuten. Auf die letztere Theorie stützten sich die Sozialisten, und deshalb sah sich die Bourgeois-Oekonomie genötigt, die in Smiths Werken enthaltene Naturrechtstheorie auszubauen und zu sichern, indem sie gleichzeitig die daneben vorgetragene »Monopoltheorie« widerlegte. »Diese Aufgabe übernahm Ricardo«. (S. 31).

Das ist sehr nett konstruiert, aber es ist, soweit Ricardo in Frage kommt, reine Konstruktion. Oppenheimer beweist nicht nur nicht, daß Ricardo solche Rettungsarbeit beabsichtigte, als er seine Rententheorie aufstellte, er führt auch nicht einmal eine Tatsache an, die dafür zeugte, daß Ricardos Theorie von dessen Zeitgenossen als solche Rettung aufgefaßt und von den Verteidigern des Grundeigentums in diesem Sinne begrüßt wurde. Ganz das Gegenteil ist der Fall gewesen. Nicht die Sozialisten, sondern allerhand Verteidiger des Kapitalismus und des Bodeneigentums fielen damals über Ricardo her und wiesen seine Rententheorie zurück.

Soweit Ricardos Theorie eine Tendenz zum Ausdruck bringt, tut sie dies nicht im Hinblick auf Eigentumsfragen, mit denen Ricardo sich vielmehr nirgends befaßt, sondern im Hinblick auf Fragen der Handels- und Steuerpolitik. Unter den Gesichtspunkten der Verteilung des Nationaleinkommens und der Steuer- und Zollgesetzgebung behandelt er das Problem der Bodenrente, und daß Ricardos Aufstellungen hier die Interessen der Bodeneigentümer gar nicht sehr rücksichtsvoll behandelten, braucht Oppenheimer nicht erst gesagt zu werden. »Es handelt sich für Ricardo vielmehr um die Frage: arbeitsloses Einkommen oder erarbeitetes Einkommen«, sagt Karl Diehl einmal sehr richtig in seinen gewissenhaften und inhaltsreichen »Sozialwissenschaftlichen Erläuterungen« zu Ricardos Schriften. Ricardo war Anhänger der Verwandlung der allgemeinen Grundsteuer in eine Steuer auf die Bodenrente. Jede allgemeine, den Grund und Boden unterschiedslos treffende Steuer würde nach seiner Theorie im Preise der Bodenprodukte auf die Konsumenten abgewälzt werden, da dieser Preis durch die Produktionskosten auf dem schlechtesten Boden bestimmt wird, dagegen die Bodenrente, das die Entschädigung für Lohn- und Kapitalaufwand übersteigende Einkommen aus besserem oder besser gelegenem Boden unberührt lassen. Umgekehrt würde nach Ricardo eine Steuer auf die Rente »bloß die

Rente treffen«. Sie würde »ganz auf die Grundbesitzer fallen und könnte nicht auf irgend eine Klasse der Konsumenten abgewälzt werden« (Principles. Kap. X). Das ist das »thema probandum«, das sich Ricardo stellt. Darum legt er u. a. so großen Wert darauf, nachzuweisen, daß Rente im volkswirtschaftlichen Sinne nicht mit Pacht gleichzusetzen sei, weil der Pächter in vielen Fällen dem Bodeneigentümer mehr zahlt, als bloß den, Lohn und Durchschnittsprofit übersteigenden Ertrag des Bodens. Darum kommt er immer wieder darauf zurück, daß nur dort von Bodenrente gesprochen werden könne, wo Boden Quelle eines solchen Mehrertrags sei. Im übrigen wird es ihm von den einen zum Lobe und von den andern zum Tadel angerechnet, daß er nirgends auch mit einer Silbe die Fragen einer andern Gesellschaftsform oder Eigentumsordnung berührt.

So wenig aber Ricardos Grundrententheorie der Absicht nach eine Verteidigung des Grund- und Kapitaleigentums war, so wenig war oder ist sie auch ihrem Beweisinhalt nach zu einer solchen geeignet. Sie sagt nämlich gar nicht, daß das Grundeigentum keine Belastung der Volkswirtschaft sei oder sein könne, sie läßt vielmehr prinzipiell die Möglichkeit zu, daß Grundeigentümer den Bewirtschaftern des Bodens einen Preis für dessen Benutzung abnehmen, oder, sofern sie den Boden selbst bewirtschaften, sich selbst anrechnen, der wie eine Extraabgabe wirkt. Das Vorhandensein oder Eintreten dieser Möglichkeit ist für die Grundrente, wie Ricardo sie definiert, ganz gleichgültig, und all die Tinte, die man verschrieben hat, um gegen Ricardo den Beweis zu liefern, daß der Boden einen Monopolpreis haben und Monopolrente abwerfen könne, ist ganz überflüssig verschrieben, denn Monopolrente und Grundrente im Sinne Ricardos sind zwei ganz verschiedene Dinge. Nur dadurch, daß man denselben Ausdruck »Rente« oder »Grundrente« unterschiedslos und unqualifiziert für jedes Einkommen aus Grundbesitz braucht, kommt man dazu, einen inneren Widerspruch in der Theorie zu finden, genau so wie die Antinomien der Werttheorie zuletzt im unterschiedslosen und unqualifizierten Gebrauch eines und desselben Ausdrucks »Wert« für sehr verschiedene Werterscheinungen und Wertmomente wurzeln.

Ricardos Rententheorie geht von einem »natürlichen« Getreidepreis aus, der wechseln kann, je nachdem schlechterer Boden in Anbau genommen oder außer Kultur gesetzt wird oder die Technik das Verhältnis von Kapital- und Arbeitsaufwand zum Produktenertrag ändert. Dieser »natürliche« Preis fällt aber selbstverständlich nicht mit dem wirklichen Marktpreis zusammen, auf den noch andere Momente einwirken. Zu ihnen kann die Verteuerung der Bodenbewirtung durch hohe Pachten und — was im Effekt das gleiche ist — Bodenpreise kommen. Ob das geschieht, hängt unter anderem von den Bodenbesitzverhältnissen und den Verhältnissen des Markts der Bodenprodukte ab. Ricardo sucht es durch Offenhaltung dieses Marktes, d. h. durch schrittweise durchzuführende Herabsetzung der Kornzölle, sowie durch Beseitigung der Zehnten und aller sonstigen

Steuern zu verhindern, die in den Preis der Bodenprodukte eingehen. Die Oeffnung der Grenzen für die Korneinfuhr konnte nach Ricardos Auffassung solange dem heimischen Ackerbau nicht gefährlich werden, als sie nicht zu einem solchen Fall im Preis der Bodenprodukte führte, daß der Ackerbau in England auch nicht einmal den gewöhnlichen Kapitalprofit abwerfen würde — ein damals außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegender Fall. Die bloße Rückwirkung auf die Bodenrente ließ Ricardo kühl, da die Rente, wie er sich ausdrückt, »wohl Privatvermögen, aber nicht Wohlstand schafft« [2]).

Er war sich jedoch darüber klar, daß freie Verfügung über guten anbaufähigen Boden für eine Nation Verminderung der Rente bedeutete. »Es wird bloß aus dem Grunde Rente entrichtet«, heißt es bei ihm im Kapitel von der Grundrente, »weil der Boden nicht in unendlicher Menge und allgemein gleicher Beschaffenheit vorhanden ist und bei zunehmender Bevölkerung Boden von geringerer Beschaffenheit oder weniger vorteilhafter Lage zum Anbau genommen wird« (a. a. O. S. 43). War guter Boden unbeschränkt zu haben und spielten Unterschiede der Lage keine Rolle mehr, so mußte nach Ricardos Wertlehre der Wert der Bodenprodukte lediglich durch die beste Bewirtungsweise bestimmt werden und Rente in seinem Sinne unmöglich sein.

Daran ist unbedingt festzuhalten. Nun können die Schranken der Verfügung über guten Boden natürliche, d. h. streng geographischer Natur sein, sie können aber auch aus Rechts- oder Machtverhältnissen hervorgehen. Ricardo setzt, bei beschränkter Verfügung über Boden, freien Wettbewerb in Boden nach wirtschaftlichen Motiven und Maßstäben als Regel voraus. Sind Umstände vorhanden, welche diesen Wettbewerb einengen oder ihn Bedingungen unterwerfen, die nicht aus den naturgegebenen Eigenschaften des Bodens und der freien Nachfrage nach ihm hervorgehen, so wird das Spiel des Rentengesetzes, wie Ricardo es formuliert hat, durch ihre Rückwirkungen modifiziert, aber das Gesetz selbst dadurch noch nicht widerlegt.

Tatsächlich haben jedoch fast alle Kritiker Ricardos geglaubt, ihn zu widerlegen, wenn sie die Modifizierung, Durchbrechung oder Ergänzung jenes Gesetzes durch solche Umstände nachwiesen. Das

---

[2]) Vgl. das gegen Malthus polemisierende Kapitel 32 der »Principles«. In der Baumstarkschen Ausgabe lautet der betreffende Satz: »Daß die Rente eine Schaffung von Tauschwerten, wie ich letzteres Wort verstehe, und keine Schaffung von Vermögen ist« (2. Aufl. S. 306). Das stellt den Sinn dessen, was Ricardo darlegen will, geradezu auf den Kopf. Weiterhin merkt der Leser freilich den richtigen Sinn, aber zunächst wird ein falscher Eindruck erweckt. An solchen Uebersetzungsfehlern ist Baumstark sehr reich, und sie sind bei Ricardo um so verhängnisvoller, als er selbst zwar stark im Auseinanderhalten der Begriffe, aber oft schwach in der Wahl und Anwendung der Ausdrücke war.

ist im letzten Grunde auch bei Oppenheimer der Fall, so sehr er seine Vorgänger in der Feinheit der Problemstellung und in bezug auf begriffsscharfe Analyse übertrifft. Oppenheimer hat den nicht hoch genug zu schätzenden Ehrgeiz, seine Gegner nicht da packen zu wollen, wo sie offensichtlich schwach sind, sondern da, wo sie stark sind oder wenigstens stark zu sein scheinen. Auch dieser Franz hat sich »nie mit Kleinigkeiten abgegeben«. Er geht dem ganzen Ricardo auf den Leib. Er anerkennt die großartige Geschlossenheit seines Systems, weist eine Reihe von Kritiken und Bekrittlungen Ricardos als hinfällig oder mißverständlich zurück und macht so den Boden klar zum Gefecht. Dann erst tritt er in den Ring und sucht Ricardo deduktiv und induktiv zu überwinden. Ricardos Schließverfahren sei ein trügerischer Zirkelschluß, seine Prämissen seien falsch, seine Beweisführung verfehlt und seine Behauptung im Widerspruch mit den Tatsachen. Das alles wird uns in sehr eleganter Weise nach allen Regeln der Logik vorgeführt. Sind wir aber beinahe soweit, Ricardo für den totesten aller Hunde zu halten, so erfahren wir am Ende der Dinge plötzlich, er habe allerdings »insofern Recht«, daß die M o n o p o l p r e i s t h e o r i e — die Theorie, daß der Preis der Bodenprodukte durch die Bodenrente auf einen Monopolpreis erhöht werde — »unhaltbar« sei. Das Getreide »h a t nicht, sondern die Rente selbst i s t Monopolpreis«. Die Rente sei »nicht Aufschlag auf den Preis zu Lasten des Konsumenten, sondern Abzug vom Lohn zu Lasten des Produzenten«. Die Ricardosche Theorie von der Bestimmung des Getreidepreises sei »d u r c h a u s v e r e i n b a r mit der (in den Worten »Abzug vom Lohn« angezeigten) Monopol-Lohn-Theorie«. (S. 229).

Wenn dem aber so ist, wozu dann all der Lärm? Warum der Angriff mit dem schweren Geschütz? Der nächstfolgende Satz sagt es uns: »Nur darf sie sich nicht gleichzeitig als Erklärung des U r s p r u n g s und des W e s e n s der Grundrente geben wollen«.

Nun, hinsichtlich des »Ursprungs« der Grundrente ist Ricardos Darstellung sicherlich abzuweisen, wenn sie als eine Skizze der faktischen Geschichte der Grundrente genommen zu werden beansprucht. Aber in Wirklichkeit tut sie das gar nicht. Ricardo entwickelt das Entstehen der Grundrente u n t e r g e w i s s e n h y p o t h e t i s c h e n V e r h ä l t n i s s e n: »bei der ersten Ansiedlung auf einem Landstriche, auf welchem sich ein Ueberfluß an reichem und fruchtbarem Boden findet«. Er behauptet jedoch nirgends, daß sich die Dinge in der Wirklichkeit ganz nach dem Schema dieses »reinen Falles« abgespielt haben. Alle Abhandlungen über den tatsächlichen Ursprung und die Geschichte der Grundrente sind, mögen sie noch so große Unterschiede zwischen der Wirklichkeit und dem Schema nachweisen, insoweit nur Ergänzungen und nicht Widerlegungen Ricardos. Man kann mit Oppenheimer es für bewiesen annehmen, daß die Bodenrente als S e l t e n h e i t s p r e i s d e s B o d e n s sich geltend gemacht hatte, ehe sie als Differentialrente in die Erscheinung trat. Der Boden mußte erst überhaupt Marktwert haben, be-

vor sich Wertunterschiede entwickeln konnten. Das aber setzt Wirtschaftszustände voraus, die geschichtlich bei allen Völkern erst eintraten, nachdem der Boden zu sehr ungleicher Verteilung gelangt war. Die Umwandlung persönlich-feudaler Herrschaftsverhältnisse in sachliche Eigentumsrechte — und das Haupteigentum ist auf dieser Stufe der Boden — anders ausgedrückt: das Aufkommen von Großgrundeigentum geht der Bildung eines Marktwertes des Bodens voraus. Dieser Vorgang bedeutet aber zugleich die Verwandlung von Landvolk, das noch gewisse Rechte am Boden hat, in landlose Proletarier, die ihre Arbeit gegen einen Hungerlohn verkaufen müssen, und die Existenz dieses Proletariats wiederum hat zur Folge, daß der Preis des im betreffenden Wirtschaftskreis gelegenen Bodens sich schrittweise erhöht. So wurzelt die Bodenrente geschichtlich nicht in Qualitätsunterschieden des Bodens, sondern in Macht-, Rechts- und Besitzunterschieden der Menschen.

Soweit würde auch der Marxist mit Oppenheimer gehen können, der sich denn auch auf Marx als Gewährsmann beruft und wie dieser die sogenannte ursprüngliche Akkumulation des Kapitals als die ursprüngliche Enteignung der Massen schildert. Mit Marx verwirft er auch die Lohnfondtheorie, die neben der Theorie vom begrenzten Nahrungsmittelspielraum dem »Lohngesetz« Ricardos zugrunde liegt. Aber dann trennen sich die Wege, und Oppenheimer verlegt sich auf die Deduktion, daß das Großgrundeigentum sich überhaupt niemals rein ökonomisch, d. h. auf Grund wirtschaftlicher Ueberlegenheit, hätte entwickeln können, daß ohne Aufkommen und Einnisten des Großgrundeigentums der Lohn nie die Tendenz zum Unterhalts-Minimum erhalten hätte, und es somit auch nicht zur Ausbildung der Grundrente gekommen, keine Differentialrente entstanden wäre, die »in irgend einem Maße ein soziales Problem hätte darstellen können« (S. 225). Das Großgrundeigentum bilde einen »Ort konstanten sozialen Drucks«. Wo es eine Rolle spielt, gingen von ihm Abwanderung und Auswanderung aus. Der Lohn des Landarbeiters bilde den bestimmenden Ausgangspunkt für den Lohn des Industriearbeiters, und er selbst wiederum sei abhängig vom Lohn des »Grenzkulis«, nämlich des Landarbeiters in den Gebieten des stärksten sozialen Drucks — in Europa heute die Gebiete des Ostens, wo das feudale Großgrundeigentum die entscheidende Macht ist. Der Lohn des höchstbezahlten Industriearbeiters sei auf diese Weise zuletzt »eine Funktion« des Hungerlohns des Grenzkuli. Das »Gesetz der Strömungen«, die beständige Tendenz der Abwanderung von den Orten hohen zu den Orten niedrigen sozialen Drucks sei »das wahre Lohngesetz«. Und von den Orten des höchsten sozialen Drucks aus werde auch die Bodenrente reguliert. Es enthülle sich »die Grundrente in Colorado und Argentinien als eine Funktion der Grundrente in Rußland und Unteritalien« (S. 229).

Das ist Oppenheimers Theorie vom Ursprung und Wesen der

Grundrente, und man muß gestehen, es liegt ein großer Zug in dieser Deduktion. Sie hat eine Geschlossenheit, die bestechend wirkt. Ist sie aber richtig?

Meines Erachtens fehlt sie in der entgegengesetzten Richtung, wie Ricardos Theorie. War diese unhistorisch, so ist Oppenheimers Theorie überhistorisch: sie übertreibt den Einfluß bestimmter historischer Kräfte gegenüber dem Einfluß gewordener ökonomischer und allgemein-sozialer Kräfte, die sie teils ignoriert und teils unterschätzt. Ganz gewiß, wäre der Boden nicht durch außerökonomische Mittel von Gewalthabern angeeignet worden, gäbe es keine Klasse von Proletariern, die ihre Arbeit gegen einen Mindestlohn veräußern müssen, so hätte sich eine absolute Grundrente schwer entwickeln können, und gäbe es nicht immer wieder in den Gegenden geringeren sozialen Drucks Nachschübe solcher Arbeiter, so könnte deren Bezahlung nicht als Hemmungsfaktor auf die der höherstehenden Arbeiter wirken. Oppenheimers »Gesetz der Strömungen« ist keine leere Fiktion, sondern Ableitung aus wirklichen Erscheinungen. Aber die Strömung wird noch durch andere Momente bestimmt, als durch sozialen Druck. An einer Stelle schreibt Oppenheimer: »Zwischen dem ruthenischen Ackerknecht und dem höchstqualifizierten Mechaniker des Steeltrust besteht ein elastischer aber unzerreißbarer Zusammenhang der Löhne. Wenn dieser steigt, zieht er jenen mit; aber umgekehrt hängt auch der Grenzkuli als regulierendes Schwergewicht an den Füßen des emporstrebenden Westlers und läßt ihn nur langsam empor« (S. 234). Wenn das richtig ist, und es birgt ein Stück Wahrheit, so haben wir hier zwei Kräfte am Werk: eine abstoßende und eine anziehende Kraft. Der Lohn des Schlossers oder Drehers in Pittsburg agiert durch eine Reihe von Mittelgliedern auf den Lohn des Ackerknechtes in der Umgebung von Kolomea. Statt eine »Funktion« des letzteren zu sein, wird er sein Hebel. Neben der Ab- und Auswanderung durch sozialen Druck haben wir die Ab- und Auswanderung unter dem Einfluß von sozialen Reizen, die unmöglich mit Druckverhältnissen in eine Linie gestellt werden können. Ganz abgesehen vom Einfluß der heute schon vielfach großkapitalistischen Unternehmungen, die aus der Förderung der Migrationen ein Geschäft machen. Es sei nur an die transatlantischen Schiffsgesellschaften erinnert.

Ebenso ist es unzweifelhaft, daß auf bestimmten Entwicklungsstufen und für gewisse Kulturen der landwirtschaftliche Großbetrieb vor dem kleinbäuerlichen Betrieb viele Vorzüge hat, sich also auch ohne Gewalt entwickeln konnte. Denn da Boden und Klima verschieden sind, konnte Boden in begünstigter Lage Arbeitskräfte aus öden und rauhen Gebieten anziehen, auch ohne daß dort Enteignung stattfand. Wir sehen ähnliches ja vielfach auch heute noch. Es wandern in Rußland nicht nur Landleute aus herrschaftlichen Dörfern in die Städte. Die ursprüngliche Akkumulation war nicht nur Raub und Mord, so wenig es heute nur auf Gewalt zurückzuführendes Kapital gibt. Das kann man feststellen, ohne deshalb die Rolle der

Gewalt bei der Ausbildung, Fortbildung und Forterhaltung agrarischer und kapitalistischer Macht- und Ausbeutungsverhältnisse zu verkleinern.

Für die Existenz der Bodenrente aber ist es gleichgültig, ob und in welcher Form sie in die Erscheinung tritt. Sobald ein regelmäßiger Markt für Boden und Bodenprodukte sich entwickelt, wird sich auch Bodenrente entwickeln. In London haben Philantropen, die Volkswohnungen errichteten, die Mietspreise für alle Zeit festlegen wollen, damit kein »Wohnungswucher« sich einnisten solle. Was geschah, als die betreffende Gegend sich hob? Ausziehende Mieter ließen sich von denen, die ihre Nachfolger werden wollten, »Schlüsselgeld« zahlen, und wo sie es nicht taten, taten es die Verwalter. Das neue Stück Vorzugsrente manifestierte sich in anderer Form. So kann auch agrarische Bodenrente selbst auf unverkäuflichem Boden in Wirkung sein.

Richtig ist nur, daß, weil das Wort Rente sehr deutungsfähig ist, für die Rente, die Ricardo im Auge hatte, wissenschaftlich der Ausdruck Differentialrente der zweckmäßigere ist. Hat doch Ricardo selbst ihr eine Definition gegeben, die jede andere Deutung ausschloß. Formal betrachtet ist seine Theorie eine petitio principii. Sie wird schon durch ihre Definition bewiesen, da, was in diese Definition nicht paßt, von Ricardo' nicht als Rente im eigentlichen Sinne anerkannt wird. Das wäre ein ihre Vernichtung bedeutender Fehler, wenn nicht das Moment der Preisbestimmung durch den »Grenz-Boden«, der nur Kapital- und Lohnaufwand deckt, ein objektives Moment in die Theorie hineintrüge, und wenn sie nicht für damit zusammenhängende, ganz begrenzte Zwecke aufgestellt wäre. Sie ist nicht falsch, aber sie ist unvollständig.

Das haben schon andere nachgewiesen. Trotzdem ist Oppenheimers Buch nicht überflüssig. Oppenheimer ist zwar selbst Tendenzökonom, will à tout prix seine These beweisen und tut den Dingen Gewalt an, die nicht in sein Schema passen. Das beeinträchtigt die wissenschaftliche Beweisführung, aber beraubt sie darum nicht eines großen Wertes und Reizes. Der Reiz besteht in der streng logischen Methode, nach der Oppenheimer seine Thesen aufstellt und seine Beweise führt. Sie hat etwas von der Scholastik, aber sie ist darum doch überaus lebendig. Der Wert der Schrift aber ist durch die scharfe Hervorhebung und Beleuchtung der springenden Momente des Problems und die Verbreitung von neuem Licht über die Kernfrage gegeben. Oppenheimer übertreibt, aber er übertreibt richtige Gedanken. Und käme er dabei zu absolut falschen Resultaten, so würde deshalb das Buch den Anspruch nicht verlieren, als eine Bereicherung der Literatur der theoretischen Nationalökonomie bezeichnet zu werden. Es sind selten die ganz korrekten Arbeiten, die die wissenschaftliche Erkenntnis am meisten fördern.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages im landwirtschaftlichen Betriebe.

Eine Abwehr

Von

E. LAUR.

Auf Seite 333 des Bandes XXX dieser Zeitschrift bringt J. Eßlen einige kritische Bemerkungen zu den Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates, die mich, als Verfasser jener Berichte, zu einer Abwehr nötigen.

Ich war nicht wenig überrascht, als ich der Arbeit von Eßlen entnahm, ich sei ein Gegner des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag (Bodengesetz). Auch die Mitteilung war mir neu, daß sich die landwirtschaftliche Rentabilitätserhebung des von mir geleiteten schweizerischen Bauernsekretariates seit einigen Jahren mit der Frage beschäftige, »ob es auf dem Wege der statistischen Vergleichung von Buchführungsergebnissen einer größeren Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben gelingen könnte, den empirischen Beweis entweder für oder gegen unser Gesetz zu führen«. Von einer solchen Arbeit ist mir, abgesehen von einer nicht veröffentlichten Nachprüfung der Untersuchung von Waterstradt, nichts bekannt. Die Zahlen und Bemerkungen, die Eßlen zitiert, stammen aus dem Abschnitte unserer Rentabilitätserhebungen, der den Titel trägt, »der Reinertrag nach Intensitätsgraden« und sich die Aufgabe gestellt hat, »den Einfluß der Betriebsintensität auf die Rentabilität der Landwirtschaft zu untersuchen«. Das ist ein praktisches Problem, das mit dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages nur teilweise zusammenhängt. Wir haben denn auch das Bodengesetz nur im Vorbeigehen gestreift. Aus den von Eßlen (Seite 360) zitierten Zahlen haben wir folgenden Schluß gezogen: »Intensivere Wirtschaft bringt höhere Erträge und billigere Produktion.« Dem fügten wir in jenem Berichte die Bemerkung bei: »Das sogen. Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, nach welchem die Intensitätssteigerung für die Ertragseinheit höhere Produktionskosten zur Folge habe, ist heute in der Schweiz im allgemeinen suspendiert. Gewiß tritt es zuerst in den ungünstigern Verhältnissen in Wirkung, z. B. in höheren Lagen. Aber auch dort lassen sich die Reinerträge meistens

durch eine allerdings sorgfältig ausgewählte Intensitätsvermehrung (z. B. Fütterung, bessere Tiere, volle Ausnützung der sowieso vorhandenen Arbeitskräfte usw.) noch steigern. Für das Flachland gilt aber ganz besonders der Satz, daß nur der intensive Betrieb eine befriedigende Rendite bringt. Die wenigsten Güter haben heute schon die Grenze erreicht, wo die weitere Intensitätssteigerung eine unrentable Verteuerung der Produktion bedeutet und der Rohertrag nur noch auf Kosten des Reinertrages wächst.«

In diesen Sätzen wird die Wirksamkeit des Bodengesetzes anerkannt, es wird nur gesagt, daß der »gewisse Punkt, von welchem an die steigenden Aufwendungen keine in demselben Verhältnis mehr steigenden Erträge hervorbringen« (Definition von Eßlen) in der schweizerischen Landwirtschaft noch von den wenigsten Gütern erreicht werde. In dieser das Bodengesetz grundsätzlich anerkennenden Bemerkung erblickt Eßlen einen »Widerlegungsversuch« des Bodengesetzes und erklärt, er müsse sich gegen seinen Gegner verteidigen.

Es ist nun zuzugeben, daß der Ausdruck, das Bodengesetz ist »suspendiert«, nicht gerade glücklich gewählt ist. Es handelt sich nicht um eine Suspension des Gesetzes, sondern darum, daß der Einfluß anderer Faktoren die Wirkung des Bodengesetzes verdeckt. Eßlen konnte sich aber an diesem nicht genügend präzisen Ausdruck um so weniger stoßen, als ich die Bezeichnung von ihm übernommen habe. In seinem Werke »das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus von Liebig« (München 1905) findet sich ein besonderes Kapitel unter folgendem Titel: »Die Suspendierung des Bodenertragsgesetzes durch Weiterverarbeitung der gewonnenen rohen Erzeugnisse: Viehzucht und landwirtschaftlich-technische Nebengewerbe«[1]). In der schweizerischen Landwirtschaft kommen 80% der Einnahmen und 66% des Endrohertrages aus dem Viehstall. Zudem werden viele Bodenerzeugnisse vor dem Verkauf veredelt. (Obst, Trauben.)

Die Erscheinung, die Eßlen als Suspendierung des Bodengesetzes bezeichnet hat, ist deshalb in der schweizerischen Landwirtschaft a priori zu erwarten.

Eßlen wirft dem Bauernsekretariat vor, es habe einen »schweren methodischen Fehler« in der Fragestellung begangen. »Es geht nämlich ganz und gar nicht an, bei der Verifikation des Bodenertragsgesetzes als Beweis — für oder gegen — das Verhältnis des Reinertrages zum Aktivkapital zu untersuchen.« Es ist mir unerklärlich, wie Eßlen auf die Idee gekommen ist, wir hätten eine so naive Auffassung vom Bodengesetz und wirtschaftlichen Dingen, wie sie die Berechtigung dieser Vorwürfe voraussetzen würde.

In jener Tabelle über den Einfluß des Intensitätsgrades steht neben dem Reinertrag pro Hektar dem Rohertrag pro Hektar und dem Aufwande pro Hektar auch der Reinertrag in Prozenten des Aktiv-

---

[1]) Seite 253.

kapitals. Er wurde aufgeführt, weil die Tabelle die Aufgabe hat, den Einfluß der Intensität auf die Rentabilität nachzuweisen. Während aber sonst in den Tabellen, in denen der Einfluß verschiedener Faktoren auf den Reinertrag geprüft wurde, meist nur der prozentische Reinertrag aufgeführt wird, sind hier die Erträge und Aufwendungen pro Hektar beigegeben, doch ganz offenbar mit dem Zwecke, auch die Bemerkung betreffend Bodengesetz zu begründen. Aus der Fassung jener Bemerkung geht zu dem deutlich hervor, daß es sich um die Relation von Reinertrag und Aufwand handelt, und kein Wort läßt die Deutung zu, wir hätten die Wirkung des Bodengesetzes an der prozentischen Verzinsung des Aktivkapitals messen wollen. — Ich will noch beifügen, daß wir schon vor mehreren Jahren das Verhältnis von Rohertrag und Aufwand bezw. Reinertrag sehr eingehend an Hand der Rechnungsergebnisse von 131 verbesserten Dreifelderwirtschaften studiert haben. Hier ist die Voraussetzung »der sonst gleichen Umstände« in sehr weitgehendem Maße erfüllt. Ich habe die Zahlen nicht publiziert, da ich nicht die Zeit fand, gleichzeitig meine Stellung zum Gesetze des abnehmenden Bodenertrages in Verbindung damit eingehender darzulegen. —

Für die praktische Aufgabe, die sich jener Teil unserer Erhebungen gestellt hat, für die Prüfung der Frage, ob sich der landwirtschaftliche Unternehmer bei intensiverem Betriebe besser stellt, muß die prozentische Verzinsung mitberücksichtigt werden. Wenn da, wo extensiv gewirtschaftet wird, der Reinertrag pro Flächeneinheit naturgemäß kleiner, die prozentische Verzinsung des Aktivkapitals aber größer gewesen wäre, dann wäre der extensive Betrieb gerechtfertigt worden. Nun ergibt sich aber auch eine sinkende prozentische Verzinsung. Damit verliert auch der Einwand, »daß die Gruppierung der Güter nach Intensitätsgraden immer auch eine solche nach Bedingungen der Intensität bedeutet«[2]) an Gewicht. Selbstredend kann man unter diesen ungünstigen Verhältnissen nicht so intensiv wirtschaften, wie auf den Gütern der Gruppen mit hoher und sehr hoher Intensität. Aber auch bei ihnen liegt das Heil nicht im Uebergang zu extensiverem, sondern zu intensiverem Betriebe. Dabei wird man gewiß in erster Linie solche Maßnahmen der Intensitätssteigerung in Betracht ziehen, die durch das Bodengesetz wenig oder gar nicht beeinflußt werden. (Fütterung, bessere Tiere, bessere Ausnützung der sowieso vorhandenen Arbeitskräfte.)

Eßlen weist auch darauf hin, daß die Summe unserer Zahlen für den Reinertrag und Betriebsaufwand nicht gleich dem Rohertrag seien. Er sagt, er finde keine Erklärung zu dieser auffallenden Erscheinung. Im Texte, der zu der von Eßlen wiedergegebenen Tabelle[3]) aus dem Berichte von 1907 (Seite 89/90) gehört, findet sich aber

[1]) Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates: Untersuchungen betr. die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft 1906. Seite 45.

[2]) Eßlen: Seite 360, 367, 368.

Seite 88 folgende Mitteilung: »Wir haben schon in verschiedenen Berichten darauf hingewiesen, daß unsere Berechnung des Betriebsaufwandes und des Rohertrages nicht ganz vollständig ist. So fehlt z. B. im Betriebsaufwand die Amortisation«. Gleichzeitig wird dort aufmerksam gemacht, daß wir nunmehr eine neue Berechnungsmethode ausgearbeitet haben, bei welcher diese Fehlerquelle eliminiert wird. Die nach dieser Methode berechneten Zahlen sind jüngst veröffentlicht worden [4]).

Die größte Ueberraschung bereitet uns aber E ß l e n mit seinem Versuche, aus den Ergebnissen unserer Tabellen über den Einfluß der Betriebsgröße die Wirkung des Bodengesetzes nachzuweisen.

Ich erinnere zunächst an die Definition des Gesetzes, die E ß l e n gibt: »Unter sonst gleichen Umständen vermögen in der Landwirtschaft steigende Aufwendungen von einem gewissen Punkte an keine in demselben Verhältnis mehr steigenden Erträge hervorzubringen.« Es muß ein gleichbleibender Stand des landwirtschaftlichen Wissens und Könnens angenommen werden, ferner eine unveränderte Ausdehnung und Beschaffenheit des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens, wenn das Bodenertragsgesetz sich als technische Gesetzmäßigkeit zutreffend erweisen soll. Wenn man den mannigfachen Vorbehalten, die E ß l e n an die Geltung des Bodengesetzes knüpft, nachgeht, so bleiben eigentlich als »Aufwendung«, die dem Bodengesetze unterworfen ist, im wesentlichen nur solche Maßnahmen, die die Wachstumsbedingungen der Pflanzen erhöhen. (Düngung, Bodenbearbeitung u. dgl.). Damit wird nun aber die privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung des Bodengesetzes wesentlich eingeschränkt. Dies ist umsomehr der Fall, je mehr der landwirtschaftliche Betrieb die Rohstoffe veredelt. Gerade in dieser Richtung hat sich aber die Intensitätssteigerung der Landwirtschaft zu einem guten Teil bewegt. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß aus dem Gesamtergebnisse unserer schweizerischen Betriebe das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages sich weder beweisen noch widerlegen läßt. Diejenigen Intensitätssteigerungen, die dem Gesetze nicht unterworfen sind, ferner der Einfluß der Preise usw. müssen auch bei geschicktester Gruppierung der Ergebnisse den Einfluß des Gesetzes verdecken. Das Bodengesetz läßt sich induktiv in erster Linie durch den Düngerversuch beweisen. Im Gesamtbetriebe kommt es meist gegenüber den anderen Faktoren nicht zum Ausdrucke. E ß l e n steht offenbar auf demselben Boden. (Vergl. Fußnote auf Seite 370.)

Trotzdem wagt er den Versuch, aus den nach der Betriebsgröße geordneten Ergebnissen unserer Erhebung »zu einem Beweise für oder gegen das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages zu gelangen« (S. 367). Er sagt: »Unter der Annahme nun, daß die natürlichen und wirtschaftlichen Vorbedingungen hoher und geringer Intensität einigermaßen im gleichen Verhältnis wie die verschiedenen Betriebsgrößen

[4]) Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates: Untersuchungen betr. die Rentabilität usw. 1908; Landwirtschaftl. Jahrbuch 1910.

verteilt seien, scheinen hier die Durchschnittsergebnisse der Buchführung die Wirksamkeit der Gesetze des abnehmenden Bodenertrages wenigstens wahrscheinlich zu machen.«

Aus der Tatsache, daß der Betriebsaufwand per Flächeneinheit umso kleiner war, je größer der Betrieb ist, schließt Eßlen, daß die Intensität mit wachsender Gutsgröße sinkt. Dies ist im allgemeinen richtig, trifft aber gerade für denjenigen Teil des Aufwandes nicht zu, der zuerst dem Bodengesetze unterworfen ist: die Düngung und Bodenbearbeitung.

Auf Seite 87 des Berichtes pro 1907 werden folgende Ausgaben für Düngerzukauf in den Jahren 1901—1907 pro Hektar ohne Wald nachgewiesen:

Kleinbauernbetriebe	13.21 Fr.
Kleine Mittelbauernbetriebe	14.51 »
Mittelbauernbetriebe	13.88 »
Große Mittelbauernbetriebe	13.36 »
Großbauernbetriebe	13.75 »

Bekanntlich ist auch die Bodenbearbeitung im Großbetriebe, der über schwereren Zug und rationellere Geräte verfügt wie der Kleinbetrieb, besser. Die stärkere Intensität, der höhere Aufwand und die größeren Roherträge des Kleinbetriebes beruhen namentlich auf Maßnahmen, die vom Bodengesetze mehr oder weniger unabhängig sind (Tierhaltung, Veredlung der Rohstoffe, Nebenzweige wie Obstbau, Rebbau, Bienenzucht, kleinere Verluste, Zwischen- und Doppelkulturen usw.).

Die Zunahme des prozentischen Anteils des Reinertrages am Aufwande mit steigender Betriebsgröße hat mit dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages nichts zu tun. Sie ist vielmehr eine Funktion der Betriebsgröße. Sie beruht einmal auf rationellerer Wirtschaft. Die gleichen Produktionskosten werden zweckmäßiger aufgewendet. Ferner bezieht der Großbetrieb viele Betriebsartikel billiger. Namentlich werden aber Kapital und Arbeit besser ausgenützt. Der Großbetrieb ersetzt die Handarbeit durch Maschinen. Dadurch steigt die Produktivität der menschlichen Arbeit relativ. Endlich ist die Milchproduktion umsomehr bevorzugt worden, je größer der Betrieb war. Der Rohertrag der Rindviehhaltung hat sich z. B. im Jahre 1908 prozentisch, wie folgt, verteilt:

	Kleinbauernbetriebe %	Kleine Mittelbauernbetriebe %	Mittelbauernbetriebe %	Grosse Mittelbauernbetriebe %	Grossbauernbetriebe %
Rindviehzuwachs	34.87	24.58	25.74	10.15	13.62
Milch	43.08	58.73	61.46	63.86	71.59
Pferdehaltung	0.22	1.84	2.77	4.49	2.42
Schweinehaltung	14.42	11.19	7.81	10.53	10.01
Bienenzucht	3.98	1.60	0.66	0.41	0.10
Verschiedenes a. d. Tierhaltung	3.43	2.06	1.56	1.56	2.26
Rohertrag d. Viehhaltung	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—

Je größer der Betrieb ist, umso kleiner wird der prozentische Anteil der Aufzucht und der Mast am Rohertrag der Viehhaltung, umso erheblicher der Anteil, der auf die Milch fällt.

Da die Milchproduktion in den letzten Jahren viel besser rentierte als die Mast und Aufzucht, würden schon die Unterschiede in der Richtung der Marktproduktion vollständig genügen, um die von Eßlen erkannte Gesetzmäßigkeit unserer Zahlen zu erklären.

Damit fallen aber auch alle Schlüsse, die Eßlen aus diesen Zahlen zieht, der Vorwurf, unsere Behauptungen widersprechen sich, die Kritik unserer Empfehlung, in der schweizerischen Landwirtschaft im allgemeinen intensiver zu wirtschaften, zusammen.

Ich hoffe, der Leser werde sich aus diesen Darlegungen überzeugt haben, daß die Kritik, die Eßlen an unseren Rentabilitätserhebungen geübt hat, auf Mißverständnissen beruht. Der Verfasser des Berichtes des Bauernsekretariats ist kein Gegner des richtig umschriebenen Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages. Er vertritt nur den Standpunkt, daß dem Gesetze bei der Art und Weise, wie die moderne Landwirtschaft im allgemeinen und die schweizerische im speziellen ihre Intensität steigert, für die Beurteilung von Fragen der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung eine sekundäre Rolle zukommt.

Entgegnung auf obige Abwehr

Von

JOSEPH ESSLEN.

Meine Entgegnung auf die vorstehenden Ausführungen des auch von mir wegen seiner Verdienste um die schweizerische Landwirtschaft hochgeschätzten Bauernsekretärs Prof. Dr. Laur wird den Vorzug der Kürze aufweisen. Da es meine Absicht ist, in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift eine positive Darstellung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages zu veröffentlichen, welche meine vorhergegangene Kritik gegnerischer Anschauungen aufbauend ergänzen soll, so kann ich mich darauf beschränken, die folgenden Punkte hervorzuheben:

1. Es freut mich ungemein, daß auch auf landwirtschaftlicher Seite das Bodenertragsgesetz wieder mehr Anerkennung findet. Wie aus den Aeußerungen von Prof. Dr. Laur hervorgeht, legt er Protest dagegen ein, als ein Leugner dieser Gesetzmäßigkeit angesehen zu werden. Ferner kann ich ihm nur zustimmen, wenn er in seiner vorstehenden »Abwehr« als Aufwendungen, welche dem Bodenertragsgesetz unterliegen, bloß solche Maßnahmen des Landbaues bezeichnet, die die Bedingungen des Pflanzenwachstums verbessern, namentlich also die Bodenbearbeitung und die Düngung. Aber — und das hat Prof. Dr. Laur nicht hervorgehoben — nur auf die genannten Maßnahmen lassen sich, dem Sinne dieser Worte entsprechend, die Bezeichnungen intensiv und extensiv anwenden, je nachdem in einem Betriebe des Landbaues viel oder wenig von den genannten Produktionsmitteln auf die Flächeneinheit entfällt. Von der Intensität der

Weiterverarbeitung der Erzeugnisse des Landbaues zu sprechen, hat nicht mehr Sinn als von der Intensität einer chemischen Fabrik. Demgemäß müssen die von mir angegriffenen Ausführungen des schweizerischen Bauernsekretariates, welche die größere Rentabilität des hoch intensiven Betriebes allgemein für schweizerische Verhältnisse zu beweisen versuchen, zum mindesten als irreführend bezeichnet werden: es hätten die Ergebnisse des Landbaues im engeren Sinne, der dem Gesetze des abnehmenden Ertrages unterliegt, und die der übrigen Betriebszweige getrennt gebucht werden müssen, wie ich es in meinem Aufsatze auf den Seiten 358 und 370 (Fußnote) verlangt habe. Wenn Prof. Dr. Laur in seiner »Abwehr« diesen prinzipiellen Unterschied betont, so scheint diese Erkenntnis das Resultat eines erneuten Durchdenkens des Problems zu sein, vielleicht im Anschluß an meine Kritik. Die in meinem Aufsatz besprochenen Publikationen lassen diese Unterscheidung vermissen. Beweis: das in der »Abwehr« enthaltene längere Zitat daraus. Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Landbaues i. o. S. und der Weiterverarbeitung sind an der entscheidenden Stelle zusammengeworfen. Mich kann es bloß freuen, wenn sich hier eine Annäherung von Laurs Standpunkt an meinen eigenen vollzogen haben sollte.

2. Dagegen muß der Vorwurf des schweren methodischen Fehlers in der Fragestellung, den ich gegen die in Rede stehenden Publikationen erhoben habe, auch angesichts der im vorstehenden enthaltenen Erklärungen von Prof. Dr. Laur aufrecht erhalten werden. Bei der Prüfung der praktischen Frage, ob sich der landwirtschaftliche Unternehmer bei intensivem Betriebe besser stelle als bei extensivem ist die Höhe des Bodenpreises von keinem Belang. Ich habe dem Nachweis dieser Behauptung einen eigenen Abschnitt in meinem »Gesetz des abnehmenden Bodenertrages«, gewidmet (S. 238 ff., bes. S. 246 und 247), den ich Prof. Dr. Laur nachzulesen bitte. Hier die aus dem Gute herausgewirtschaftete Verzinsung des Aktivkapitals anzuführen, das Verhältnis zwischen Rohertrag und Aufwand dagegen nicht, ist methodisch falsch. Die erzielte Rentabilität hängt allerdings von der Höhe des Bodenpreises ab; dieser steht aber nicht überall im gleichen Verhältnis zum Ertragswert. Für die Entscheidung der Frage »intensiv oder extensiv« kommt dagegen ausschließlich das Verhältnis zwischen Aufwand (ohne Verzinsung des Bodenpreises) und Ertrag in Betracht. Das habe ich auf Seite 363 in meiner Kritik betont.

3. Dafür, daß mir Prof. Dr. Laur den Aufschluß für die von mir hervorgehobene Nichtübereinstimmung der Summe von Reinertrag plus Betriebsaufwand mit dem Rohertrag in seinen Tabellen gegeben hat, sage ich ihm meinen Dank. Doch tangiert dieser Nachweis meine Kritik nicht im mindesten. Nur die Bemerkung auf S. 360 und 361 wird hinfällig.

4. Auch dafür bin ich Prof. Dr. Laur zu Dank verpflichtet, wenn er, auf seine Sachkenntnis gestützt, den genauen Nachweis dafür erbringt, daß die von ihm nach Betriebsgrößen ausgeschiedenen Buch-

führungsergebnisse das Bodenertragsgesetz nicht zu beweisen vermögen. Ganz dasselbe ist von mir auf den Seiten 370 und 371 meines Aufsatzes in der Fußnote dargetan worden. Wenn ich auf den vorhergehenden Seiten (von 367 an) den Versuch unternommen habe, das Bodenertragsgesetz auf diese Zahlen zu stützen, so ist dies mit der Absicht geschehen, Waterstradts und Laurs Beweisführung durch ein entgegengesetztes Ergebnis ad absurdum zu führen. Es geschah dies nur unter allem Vorbehalt, wie schon die vorsichtige Ausdrucksweise ergibt. Uebrigens sind schon vor mir von Wicksell (Thünen-Archiv II. Jahrg., 3. Heft, S. 355) die hier in Rede stehenden Laurschen Buchführungsergebnisse als in Uebereinstimmung mit dem klassischen Bodenertragsgesetze stehend gedeutet worden — ein Beweis dafür, daß ohne genaueste Kenntnis der Verhältnisse diese Annahme wohl möglich ist.

Nachträgliches zum österreichischen Entwurfe einer Sozial-Versicherung.

Von

FRIEDRICH GAERTNER.

Herr Privatdozent Dr. Salz hat im Märzhefte des XXX. Bandes dieser Zeitschrift meiner Abhandlung [1]) über den Ausbau der Sozialversicherung in Oesterreich in etwas ungewöhnlicher Form eine »kritische Ergänzung« nachgesendet. Sie veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen.

Die Anlage meiner Arbeit war, wie ich einleitend (S. 419) hervorgehoben habe, so gedacht, daß sie »nur eine referierende Darstellung der Grundzüge des Entwurfes und ihrer Motive zum Zweck hatte«.

Trotzdem ich mir von vornherein darüber im Klaren war, daß die Art der Behandlung des Stoffes, wie sie jetzt Salz versucht hat, die ungleich dankbarere und dabei weniger mühevolle ist, entschloß ich mich doch zur anderen Eventualität: Das zunächst Wichtigste schien mir eine Bearbeitung und Kommentierung des Entwurfes. Der österreichischen politischen Oeffentlichkeit, die über die Vorlage zu urteilen hat, wie auch den Fachleuten im Deutschen Reiche, das jetzt an eine umfassende Reform seiner Sozialversicherung schreiten will und daher für die Pläne in Oesterreich Interesse besitzt, sollte das Material in einer geeigneteren Form vorgelegt werden, als es der Gesetzentwurf selbst ist, der naturgemäß für die Zwecke der Verwaltung und nicht für solche des Studiums verfaßt wurde. Ich wollte also eine möglichst übersichtliche Darstellung des Gebäudes geben, das durch die 325 Paragraphen der österreichischen Vorlage aufgebaut werden soll. Ich ging hiebei von einer Entstehungsgeschichte des Entwurfes aus und versuchte dann die Tragweite der einzelnen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange klarzustellen und ihre Bedeutung insbesondere anhand der Stellungnahme der einzelnen Interessentengruppen zu erläutern. Bei dieser Darstellung habe ich naturgemäß auch öfters auf die Motive der Regierungsvorlage Bezug

[1]) XXIX. Bd. S. 417 ff. u. 759 ff.

genommen, ohne aber diese etwa als für mich bindend anzuerkennen. Vielmehr gelangte ich in einer Reihe von Fällen im Hinblicke auf den maßgebenden Text der Vorlage selbst zu einer wesentlich anderen Argumentation.

Mein eigenes Urteil habe ich bei dieser Art der Behandlung des Stoffes keineswegs »verschwinden lassen«, sondern — um nur zwei Fragen zu nennen — mich z. B. in einem Kardinalpunkte, Organisation der lokalen Verwaltungsstelle, der »Bezirksstelle«, der ablehnenden Kritik der Handelskammern angeschlossen und an Stelle der autonomen Verwaltung, wie sie der Regierungsentwurf vorschlägt, die Leitung der Lokalstelle durch einen staatlich ernannten Beamten und die bloße Kontrolle durch die gewählte Körperschaft empfohlen (S. 832). Ebenso habe ich mich gegen die Höhe und gegen die weitgefaßten Bedingungen zur Erlangung des Staatszuschusses ausgesprochen (S. 832).

Nach dieser Feststellung möchte ich nun auf einige sachliche Einwendungen des Herrn Dr. Salz reagieren [2]).

1. Organisatorische Frage: Auf Seite 428 empfiehlt S. den Zusammenschluß sämtlicher Kassen eines Bezirkes zu einem Kassenverbande. Dieser Vorschlag ist keineswegs neu, sondern bereits im Gesetzentwurfe enthalten, welcher die Errichtung und Aufgaben der zu gründenden Kassenverbände im § 54 regelt. Solche Verbände bestehen übrigens schon nach dem geltenden Gesetze [3]).

Weiters empfiehlt S. den Anschluß der Pensionsversicherung der Privatbeamten an die Invaliden- und Altersversicherung, und macht mir zum Vorwurf, daß ich diese Möglichkeit nicht erörtert habe (vgl. meine Abhandlung S. 787). Hierauf sei erwidert, daß die Konstruktion des Privatbeamtenversicherungsgesetzes auf einer wesentlich anderen versicherungstechnischen Basis aufgebaut ist, als die der Invalidenversicherung. Insbesondere werden dort Rechte gegen die Versicherungsanstalt auch ohne jede tatsächliche Leistung durch bloße Zugehörigkeit zu dem Kreis der Versicherungspflichtigen erworben. Hieraus ergibt sich, daß mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Invalidenversicherung zwischen der Pensionsversicherung (die von einer Hauptanstalt und zahlreichen, von verschiedenen Verbänden oder Unternehmungen gegründeten Ersatzeinrichtungen besorgt wird) und den versicherten Privatbeamten umfangreiche Rechtsbeziehungen bestehen werden, deren Ablösung und Uebernahme durch einen neuen Apparat außerordentlich schwierig

[2]) In dem Aufsatze des Herrn Privatdozenten Dr. Salz sind an einigen Stellen mehr oder minder versteckte persönliche Spitzen enthalten. Ich finde mich nicht veranlaßt, auf diese Teile der Polemiken einzugehen. Vielmehr beschränke ich mich auf die sachlichen Ausführungen, da ich nur hinsichtlich solcher die wissenschaftliche Diskussion für zulässig erachten kann.

[3]) § 39 des Ges. vom 30. März 1888, RGBl. 33, vgl. auch Seite 425 meiner Abhandlung.

wäre. Es wird nur insoferne eine neue Regelung platzgreifen müssen, als jene Gehaltsklassen der Privatbeamtenversicherung, die mit den höheren Lohnklassen der Arbeiterversicherung äquiparieren, auch den Staatszuschuß erhalten müssen (vgl. Note 60 meiner Abhandlung). Auch könnten eventuell gewisse organisatorische Vereinfachungen durch Heranziehen von Organen der Sozialversicherung für die Zwecke der Pensionsversicherung platzgreifen; beträchtliche Bedeutung käme dem aber kaum zu.

Hinsichtlich der Kritik der Autonomie der Bezirksstellen (Seite 430) habe ich die gleichen Bedenken wie Salz ausgesprochen (Seite 832) und gleichfalls Berufsbeamte vorgeschlagen.

Die Frage der Versicherung der Selbständigen behandelt Salz sowohl vom organisatorischen, wie vom prinzipiellen Gesichtspunkte und zieht hierbei auch die grundsätzliche Frage der Zweckmäßigkeit der Invaliden- und Altersversicherung überhaupt in Erörterung.

Da ich aber diese weittragende Frage nicht auf dem mir zur Verfügung stehenden engen Raum abtun möchte, beschränke ich mich auf das spezielle Problem der Selbständigenversicherung gemäß der österreichischen Vorlage. Ich habe mich in dieser Richtung dem prinzipiellen Bedenken nicht verschlossen, »daß durch die Zwangsversicherung eine Tendenz gestärkt würde, die sich bei den Kulturvölkern Europas im Gegensatze zu Amerika in steigendem und Besorgnis erregendem Maße geltend macht. Es ist dies das Streben nach Sicherung der Existenz, die sich möglichst jener nähern soll, die öffentliche Beamte genießen. Nicht mit Unrecht wird darin eine das gebotene Maß wirtschaftlicher Vorsicht übersteigende Hemmung des Unternehmungsgeistes erblickt, welche auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung ungünstig rückwirken müßte« (S. 824).

Jedoch glaube ich, daß diese Bedenken, die Salz in einer, wie mir scheint, stark übertriebenen Weise betont (Seite 444—454), auf die Vorschläge des österreichischen Entwurfes »nur in eingeschränktem Maße anwendbar« sind: Ich wies in meiner Arbeit darauf hin, daß die Versicherten sowohl im Gewerbe, wie in der Landwirtschaft Leute sind, die größtenteils in Alleinbetrieben wirtschaften, oder aber nebenbei Lohn- bezw. Heimarbeit verrichten. Ich kann mir nun — auch nach Lektüre der Ausführungen Salz — nicht vorstellen, daß eine jährliche Pflichtleistung von 6 bis 12 K., bei einem (überdies nur eingeschränkt geltend gemachten) [4]) Zwang, und einer zu erwartenden Rente von etwa 200 bis 250 K. — nur Alters-, nicht Invalidenrente — die Erschlaffung des Gefühles der eigenen Verantwortlichkeit und Verminderung des wirtschaftlichen Strebens, der ökonomischen Initiative nach sich ziehen könnte. Von einer Rente, die etwa 50 Heller oder 40 Pfg. für den Tag beträgt, kann ich keine Zunahme der »Pensionslüsternheit« erwarten, sondern erblicke hierin eben nur »einen anderen Namen für Armenpflege, für die Notversicherung« [5]).

[4]) Vgl. meine Abhandlung S. 777.

[5]) Salz, a. a. O. S. 446 u. 448.

Ich halte also die Anwendung jener Bedenken auf die Selbständigenversicherung des österreichischen Entwurfes für unangebracht; denn für die Entscheidung, ob es sich um eine Pension oder um eine Notversicherung, also Armenpflege, handelt, ist eben in erster Linie die wirtschaftliche Stellung des Versicherten und die Höhe der Rente maßgebend. Aehnliches gilt auch für die Kritik Salz' an der Argumentation von Worms[6]): Wenn ich dem Arbeitenden ein Minimum an Rente sicherstelle, ihn also von der äußersten Notlage bewahre, erhöhe ich seine Initiative und ökonomische Tatkraft.

Das Versicherungsbedürfnis des Selbständigen wird von Salz nicht in Abrede gestellt. Er spricht sich nur gegen die Zwangsversicherung aus und empfiehlt das belgische System der fakultativen Versicherung mit Staatssubvention. Dieses habe den Vorzug größerer Beweglichkeit, besserer Anpassung an individuelle Bedürfnisse, der Vermeidung von schablonenhafter Gleichmacherei, und überdies besitze es sozialpädagogischen Wert. Als Zentralstelle der Organisation empfiehlt S. die projektierte Zentralgenossenschaftskassa, als Vermittlungsstellen die Gewerbegenossenschaften (Innungen) bzw. die landwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften.

Diese Darlegungen scheinen völlig zu übersehen, daß der Gesetzentwurf in den §§ 121—124 die Einführung eines dem belgischen ähnlichen Systems bereits vorsieht [7]).

Das Wesentliche des Vorschlages des österreichischen Entwurfes ist eine Kombination der freiwilligen-subventionierten mit der Zwangsversicherung, welch' letztere aber nur ein Minimum an Rente, einen Ersatz für die Armenversorgung zu bieten bestimmt ist, indem sie an deren Stelle ein rationelleres und sozial gesünderes System setzt. Durch das Zwangsprinzip wird das Trägheitsmoment in der Bevölkerung eher überwunden und deren Anpassung an die Notwendigkeit einer sozialen Versicherung beschleunigt. Die österreichische Bevölkerung hat eben noch nicht jene Stufe wirtschaftlicher Entfaltung erlangt, wie die belgische und Salz hat selbst auf die unbefriedigenden Erfahrungen hingewiesen, die bisher in Oesterreich und auch in Deutschland mit der bloß fakultativen Versicherung gemacht wurden [8]).

Salz spricht selbst aus, daß sich der Zwang bei der Sozialversicherung aus ihrer Bestimmung erklärt, Ersatz der Armenpflege zu sein. Auch ich habe diesem Gedanken Ausdruck verliehen, und den Zwangsbeitrag als eine Fürsorgesteuer bezeichnet.

---

[6]) Vgl. meine Abhandl. Note 37.

[7]) Vgl. meine Darstellung S. 779 ff.

[8]) Für die von S. erwähnte fakultative und vom Lande Böhmen subventionierte Versicherung, auf deren geringen Erfolg er hinweist, wurde tatsächlich sehr energisch agitiert, und zwar auch von amtlichen Organen, von den k. k. Genossenschaftsinstruktoren; vgl. Dr. Franz Tomaschek: Die Altersversicherung des deutschen Gewerbestandes in Böhmen, Prag 1904.

Wenn man aber der Selbständigenversicherung des österreichischen Entwurfes jenen Charakter zuspricht, dann vermag ich nicht zu erkennen, warum schweres Geschütz gegen sie aufgefahren wird.

Ich erblicke also in der Art, wie Salz gegenüber der Selbständigenversicherung des österreichischen Entwurfes konkludiert, ein doktrinäres Zutodereiten an sich stichhaltiger Argumente, und ich vermag dabei nicht zu erkennen, daß die unrichtige Anwendung richtiger Gedanken wissenschaftlich sei.

Zu der von Salz vorgeschlagenen Organisation sei nur bemerkt, daß eine Zentralgenossenschaftskasse zwar einmal projektiert war, der betreffende Gesetzentwurf aber wieder zurückgezogen worden ist. Ebenso sind die landwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften noch nirgends ins Leben gerufen worden, und es ist auch nicht bekannt, daß dies in Aussicht stehe.

Die Einwendungen S. gegen die Höhe des Staatszuschusses von 90 Kronen sind auch von mir bereits dargelegt worden. Ich habe überdies eine Einschränkung des Kreises der zum Bezug des Staatszuschusses Berechtigten empfohlen.

Zu Abschnitt II der Abhandlung von Salz' über die finanzielle Seite der Frage möchte ich zunächst bemerken, daß ich nach Darlegung des wahrscheinlichen Ueberwälzungsprozesses meine Meinung dahin formuliert hatte (S. 814 ff.), daß sich die Schwierigkeiten bei der Einführung der Sozialversicherung dann überwinden ließen, wenn man für den Ueberwälzungs- und Ausgleichungsprozeß eine Periode steigender Konjunktur wählt. Weiters habe ich den verschiedenen Bedenken drei Vorteile gegenübergestellt: 1. die körperliche Hebung der Arbeiterschaft; 2. die psychische Beeinflussung: das Gefühl, sich vis-à-vis de rien zu wissen, wird erheblich gemildert; 3. die Steigerung der Konsumkraft in den Schichten des Versicherten. Salz fragt, durch welche Wunder diese Resultate erzielt werden sollten. Ich kann nicht umhin, zu gestehen, daß mich diese Frage erstaunt, und ich möchte nur kurz darauf hinweisen, daß die Krankenversicherung in Deutschland seit ihrem Bestehen bis 1907 3,3 Milliarden M., die Unfallversicherung 1½ Milliarden, die Invalidenversicherung seit 1891 1½ Milliarden Mark, darunter eine Milliarde an Invalidenrenten, über 400 Millionen an Altersrenten und über 100 Mill. für Heilverfahren zur Auszahlung gebracht haben. Diese Beträge wurden infolge des eingetretenen Ueberwälzungsprozesses wohl zum großen Teile aus dem Einkommen anderer Klassen bestritten. Ob es der Wunder bedarf, um mit solchen Mitteln eine körperliche Hebung, eine gewisse psychische Beeinflussung und schließlich eine Steigerung der Konsumkraft der Versicherten herbeizuführen, überlasse ich der Beurteilung des Lesers.

Auf die von Salz näher dargestellte Begünstigung der Landwirtschaft durch den Entwurf hatte auch ich hingewiesen (Seite 829). Den Angaben Salz, »daß gerade in der österreichischen Landwirtschaft ein sehr frühzeitiges Ruhebedürfnis der

selbständigen Landwirte zu konstatieren ist, die am liebsten mit 50 Jahren, ja sogar mit 37, 34 und 32 Jahren ausspannen« möchte ich die stärksten Zweifel entgegensetzen. Ebenso möchte ich die Behauptung Salz' (Seite 443) bestreiten, es würde sich bei der Invalidenversicherung der Usus wie bei der Krankenversicherung herausbilden, daß die Dienstgeber von dem Rechte des Abzuges des auf den Arbeiter entfallenden Versicherungsbeitrag keinen Gebrauch machen. Bei der Krankenversicherung kommt dies tatsächlich nur selten vor, und würde gewiß auch bei der Invalidenversicherung kaum in irgendwie beträchtlichem Maße erfolgen. Salz verwechselt die Krankenversicherung mit der Unfallversicherung, bei welcher der Beitrag der Arbeiter tatsächlich vielfach vom Unternehmer getragen wird. (Doch wird auch dies von Arbeitervertretern oft bestritten.) Bei der Unfallversicherung beträgt der Arbeiteranteil aber nur 10%, und nicht $^1/_3$ wie bei der Krankenversicherung, oder gar 50% wie bei der geplanten Invalidenversicherung.

* * *

Meine seinerzeitigen Darlegungen scheinen mir in einem Punkte der Ergänzung bedürftig: Ich habe (Seite 777) darauf hingewiesen, daß das Zwangsprinzip für gewisse Fälle zu einer lex imperfecta gestaltet wird, da die Behörde mit der Durchführung der Exekution aussetzen kann. Ich glaube, daß dies oftmals der Fall sein und sich infolgedessen eine gewisse Auslese der ökonomisch stärkeren Elemente unter den Selbständigen vollziehen wird. Die ganz Insuffizienten wird man dann aus der Versicherung herausfallen lassen müssen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß ein solcher Vorgang, wenn er im großen Maße eintreten würde, versicherungstechnisch nicht ohne Bedenken wäre; ich möchte jetzt noch hinzufügen, daß er auch zu Mißbräuchen führen könnte, welche durch eine Bestimmung im Gesetze hintangehalten werden sollten: Versicherungspflichtige, die jahrelang nicht gezahlt haben, könnten in den letzten Jahren vor Erreichung der Altersgrenze mit der Beitragsleistung beginnen und so nach etwa 5 Jahren den Minimalrentenanspruch nach § 104b erwerben. Damit hätten sie auch das Recht auf den Staatszuschuß von jährlich 90 K. Dies wäre nun ein Mißbrauch, da der Versicherte in einem solchen Falle vielleicht überhaupt nur 50 K. eingezahlt hat, aber in jedem Jahre des Rentenbezuges allein an Staatszuschuß 90 K. erhielte.

Es wäre notwendig, gegen diese Möglichkeit durch eine entsprechende Bestimmung vorzusorgen.

Ein Schlußwort über die österreichische Sozialversicherung.

Von

ARTHUR SALZ.

Weder die Leser dieser Zeitschrift noch die Wissenschaft haben ein Interesse daran, wer von uns beiden, Herr Dr. Gaertner oder ich in unseren auf obiges Thema bezüglichen Ausführungen »persönlicher« geworden ist; ich will darüber nicht streiten; jeder denkt in dieser Beziehung von sich das beste, da doch »Deutlichkeit« in wissenschaftlichen Diskussionen unter sonst Gebildeten nicht eine Charaktereigenschaft, sondern eine wissenschaftliche Methode ist. Trotzdem scheinen meine Ausführungen noch nicht deutlich und klar genug zu sein, denn sonst hätte sie Herr Dr. G. nicht so mißverstehen können, wie es stellenweise geschehen ist.

Zum Beispiel: ist mir wohlbekannt, daß die seit etwa zwei Jahren tätige Privatbeamtenversicherung gegenwärtig auf anderer versicherungstechnischer Grundlage beruht als die projektierte Alter- und Invalidenversicherung, ich vermag aber darin keinen Einwand zu erblicken, daß eine Verbindung beider — selbstverständlich nach vorausgegangener Reform des Privatbeamtenversicherungsgesetzes — nützlich und möglich sei. Man sehe doch nur auf die private Versicherung! Wieviele »versicherungstechnisch« absolut verschiedene Versicherungszweige werden da mit Erfolg in einem einzigen Betriebe zusammengefaßt. Auch darf ich an die letzten Debatten über diesen Gegenstand im deutschen Reichstag erinnern. Wenn schon alles von Staats wegen versichert werden soll, dann muß es doch möglichst billig und übersichtlich geschehen, und ein bestehendes Gesetz darf doch nicht hindern, ein besseres zu schaffen.

Handelt es sich in diesem Punkt um ein schon aktiviertes Gesetz und eine Reform, so bei der Errichtung der Zentralgenossenschaftskasse und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften um erst zu schaffende Institutionen. Auch das ist mir wohlbekannt, weniger, daß beide Pläne, die in der Oeffentlichkeit s. Z. viel diskutiert wurden — ich darf auf die amtlichen Enquêten und die sich anschließende Literatur verweisen — endgültig fallen gelassen sein sollten.

Dies alles aber ist mehr oder weniger unwesentlich. Die ernsten Differenzpunkte zwischen Herrn Dr. Gaertner und meiner Auffassung des Gegenstandes gehen zurück und gründen einmal in der Verschiedenheit der persönlichen Erfahrungen, sodann aber in der verschiedenen Beurteilung der Relevanz einer staatlichen Zwangsversicherung für Arbeiter und Selbständige.

Da ich auf Grund bloßer Kenntnis der Gesetze ohne genügende Erfahrung, wie diese Gesetze in der Praxis wirken und gehandhabt werden, mich nicht trauen würde, über einen sozialökonomischen Gegenstand zu schreiben, so muß ich mich auf die praktische Erfahrung berufen, daß in der Tat die Krankenversicherung, — die ich beileibe

nicht mit der Unfallversicherung verwechsle! — vielfach vom Unternehmer getragen und dem Arbeiter kein Lohnabzug gemacht wird. Inwieweit eine solche umgekehrte Ueberwälzung vom Schwächeren auf den Stärkeren auch bei der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter stattfinden wird, läßt sich im voraus natürlich nicht bestimmen, aber ebensowenig ist die Möglichkeit von vornherein ganz auszuschließen.

Und nun zu dem prinzipiellen Streitpunkt: die Beurteilung des Zwangsprinzips für die Versicherung der Selbständigen. Was den Vorwurf betrifft, meine Wissenschaftlichkeit bestehe in der Anwendung »richtiger Gedanken« am falschen Ort, so muß ich mich für die Begründung der ausgesprochenen Bedenken wieder auf die Kenntnis einerseits des österreichischen Arbeiterstands, anderseits des Kleinbürgertums berufen; aber auch ohne diese Kenntnis ist einzusehen, daß Herr Dr. Gaertner hier nicht alles sieht. Es handelt sich nämlich nicht darum, wie Herr Dr. G. meint, daß für ein bißchen Prämie ein bißchen Rente erworben wird, auch nicht eigentlich um die »Hemmung des Unternehmungsgeistes«, von dem die Motive und Herr Dr. G. sprechen, sondern um etwas anderes, tieferes, nämlich: daß der Staat dem einzelnen quand même ein persönliches Recht auf Versicherung, auf Pension oder Rente zuerkennt, sich als ökonomische Vorsehung aufspielt, sich mit dieser Verantwortung belastet, jeden von der Wiege bis zum Grabe unter seine Fittige nimmt und ihm in jeder Stunde seines Lebens ins Ohr raunt: »es kann Dir nix geschehen!« Um diese Verstaatlichung der Existenz, um diese vollständige Umformung unserer in jahrhundertelangen Kämpfen errungenen Selbständigkeit vis-à-vis dem Staate und ihren Wirkungen auf das Individuum, vom Staate alles und nichts von sich selbst zu erwarten — darum handelt es sich. Das mehr oder weniger, die »Höhe der Rente« macht dabei nur für denjenigen einen Unterschied, der von der Berechtigung dieser Auffassung so durchdrungen ist, daß sie ihm gar nicht mehr problematisch zu werden vermag. Ich könnte mich, wenn es nicht zu weit führte, übrigens auch auf geschichtliche Erfahrung berufen. Frankreich hat sich in seiner »rente«, der nationalen Form seines Staatskredits, eine freiwillige Volksversicherung geschaffen und sich den »rentier paisible« als bequemsten Staatsbürger herangezüchtet. Nun, wir kennen ihn alle, diesen Idealtypus, aus den Werken Balzacs, Zolas, Maupassants usw., ich könnte mich ferner auf das übereinstimmende Urteil aller großen Staatsmänner von Mirabeau bis Bismarck berufen, der in einer seiner letzten Reichstagsreden (18. Mai 1889) bei Verteidigung der Alter- und Invaliditätsversicherung gerade an dem Beispiel Frankreichs auf die große politische Bedeutung einer solchen Bindung an den Staat durch die Rente, die »metallene Schwimmkraft« hinwies; aber ich will nicht weitergehen, vielleicht findet Herr Dr. Gaertner diesen Weg zu einfach und wenig mühevoll oder er denkt, von seinem Standpunkt aus, konsequent: — zu viel Lärm um — ein wenig Rente [1]).

[1]) Hiermit schließen wir die Diskussion über obiges Thema. Die Redaktion.

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.*)

Privatbeamtenbewegung.

Von

EMIL LEDERER.

Bei Untersuchung der Organisationsformen, die sich in der modernen Gesellschaft herausgestalten, im öffentlichen Leben wirksam werden, und von unten herauf den »sozialen Organismus« erst mit Leben erfüllen, — an die Stelle eines Wirrwarrs von Berufsständen mit unklaren und ungeklärten Interessen einheitlich orientierte Klassen setzend, — kann man nicht achtlos an der Beamtenbewegung vorübergehen, die mit größter Deutlichkeit die Tendenz der gesellschaftlichen Entwicklung verrät. Der ursprünglich von der organisierten Arbeiterschaft ausgehende Impuls, den gleichen Interessen durch Ausschaltung individueller Wünsche und Strebungen einen kraftvollen Ausdruck zu geben, rief unmittelbar in Unternehmerkreisen, gleichsam als Reflexbewegung, einen den Gewerkvereinen analogen Zusammenschluß hervor. Charakteristisch für diese Organisationen ist — im Gegensatz zu Assoziationen anderer Art — die Vertretung von Klasseninteressen, die Ausschaltung des Gemeininteresses, das zwar noch hie und da zur Motivierung herangezogen wird, aber niemals Motiv ist. Derlei Organisationen zur Durchsetzung der materiellen Interessen in Kreisen der Beamten sind als allgemeine Erscheinung neueren Datums. Galten doch die Beamten und gelten sie auch heute noch vielfach als »zwischen den Klassen« stehend, als in ihren Interessen ganz heterogene Berufsgruppen. Als Gruppen, für deren Charakteristikum der spezielle Beruf, nicht die Zugehörigkeit zur Beamtenschaft galt. Ist doch auch die materielle Position, der Bildungsgang und die soziale Stellung der hier in Betracht kommenden Kreise unendlich differenziert. Dieser »neue Mittelstand« umfaßt auf der einen Seite als Gesamtheit der Privatbeamten Werkmeister, Handlungsgehilfen, technische Hilfskräfte, ebenso wie Ingenieure, volkswirtschaftliche Beamte und Prokuristen von Großhandlungshäusern. Hiezu kommt andererseits die nach

*) Abgeschlossen am 30. Juni 1910.

Rangklassen, Einkommen, Berufstätigkeit und sozialer Stellung vielfach gegliederte Beamtenschaft der Kommunen, Bezirksverbänden der Länder und des Staates. Die Privatbeamten reichen mit ihren auf der sozialen Stufenleiter zuhöchst stehenden Gliedern bis in das Großunternehmertum hinein, die öffentlichen Beamten wiederum repräsentieren in den höchsten Funktionären den Gesamtstaat, der theoretisch alle Klassen umfaßt und eine Institution zur Beförderung des allgemeinen Wohles darstellt. Es spricht sehr für die Theorie des Klassenkampfes, daß sich aus diesen heterogenen Schichten, die ihrer Lebensweise nach fast proletarische, mittelständlerische, hochbürgerliche und auch aristokratische Existenzen umfaßt, allmählich klassenmäßig orientierte Gruppen herauszulösen beginnen. Daß sich die Organisationen, welche ursprünglich als Sterbe- und Versicherungskassen, als Konsum- und Geselligkeitsvereine ins Leben gerufen wurden, nunmehr zu Interessentenorganisationen umzuformen beginnen, mit (offen oder versteckt) rein gewerkschaftlichen Tendenzen. Sind diese auch zunächst nur die Uebertragung des Prinzips der Selbsthilfe, wie es schon in den Versicherungsvereinen dominierte, vom Individuum auf die Gesamtheit, so werden diese Organisationen doch auch allmählich genötigt, — es ist das eine Entwicklung, die sich sogar g e g e n den Willen der Beteiligten vollziehen mag, — in ihren Bestrebungen weiter zu greifen, zur Entwicklung der Gesellschaft Stellung zu nehmen. Diese Entwicklung zur Klasse scheint bei der Beamtenschaft sehr rasche Fortschritte zu machen — soweit sie vorhanden ist, geht sie, wenn auch in differenzierten Erscheinungsformen, mit der des Proletariats parallel, verfolgt, wenn auch nicht letzten Endes, so doch zunächst analoge Ziele, bedient sich analoger Mittel. Dies wird im folgenden im Detail darzulegen sein, läßt aber schon jetzt erkennen, welcher Art der »neue Mittelstand« ist. Ohne den aus der Darstellung des Materials sich ergebenden Schlüssen vorzugreifen, kann doch bereits jetzt die noch gar nicht abzuschätzende B e d e u t u n g dieser E r k e n n t n i s d e r K l a s s e n l a g e in der Beamtenschaft hervorgehoben werden. Sie vollendet die in den beiden ersten Abschnitten der Chronik geschilderte Organisation der bürgerlichen städtischen Gesellschaft nach Klassengesichtspunkten. Sie muß insbesondere, sobald sie einmal über sich selbst zur Klarheit gelangt ist, die ihr (als reine Produzentenbewegung in ihren n ä c h s t e n Zielpunkten) absolut diametrale Mittelstandsbewegung abstoßen, die sie heute noch vielfach durch ihre Zahl und Mitarbeiterschaft fördert. —

Es sind nicht ins allgemeine gehende Bestrebungen, die einen festen Zusammenschluß herstellen, auch nicht theoretische Anschauungen über die Entwicklung der Gesellschaft, welche die Organisation beschleunigen. Es kann nicht Aufgabe dieser Chronik sein, ganz allgemein nachzuweisen, wie in der Regel Bemühungen zur Erlangung konkreter Ziele auf dem Wege der Gesetzgebung zum Zusammenschluß führten; wie z. B. auch die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches, anstatt die Klassengegensätze zu versöhnen, wie es die Tendenz derselben unzweifelhaft war, dieses Ziel nicht erreichte, sondern

im Gegenteil erst die Parole für den Klassenkampf präzisierte, die Richtlinien und Zielpunkte der Gegenwartsbewegung absteckte. Erst durch sie hat der Kampf der Klassen neue Inhalte gewonnen.

So sehen wir auch für die Privatbeamtenbewegung, daß die Anerkennung der Tendenzen auf Schaffung einer Privatbeamtenversicherung von Seite der Regierung die Organisationen der Angestellten mit frischem Leben erfüllte, Neubildungen außerordentlich begünstigte. Nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Oesterreich. Wir sehen des ferneren, daß die Frage der Privatbeamtenversicherung nicht nur die Angestellten organisieren hilft, und das Interesse an den Verbänden durch das Bestreben, die Versicherung den Bedürfnissen gemäß zu gestalten, steigert, sondern auch die Unternehmer darauf aufmerksam macht, daß hier ein Problem zu wirken beginnt. Es ist kein Zufall, daß nun parallel mit den Fragen der Versicherung, die gegenwärtig noch immer im Vordergrund der Diskussion stehen, alle anderen Fragen des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Angestellten akut werden, die Gegensätzlichkeiten sich herauszubilden beginnen. Vielleicht wird dem entgegengehalten werden, daß die Organisationen der Angestellten selbst größtenteils auch Prinzipale, Unternehmer umfassen, direkt (z. B. bei der Stellenvermittlung) mit diesen zusammenarbeiten, in ihrer Mehrzahl von der Verfechtung rein gewerkschaftlicher Tendenzen weit entfernt sind. Aber schon die Größe der Verbände und das Programm, sowie die Aktionen der führenden Organisationen sprechen für die hier vertretene Anschauung.

Die Entwicklung der Angestelltenverbände zeigt folgende Tabelle[1]:

	Mitgliederz. 31. XII. 05		Mitgliederz. 31. XII. 06		Mitgliederz. 31. XII. 07		Mitgliederz. 31. XII. 08		Mitgliederz. 31. XII. 09	
	überhaupt	davon Privatang.	überhaupt	davon Privatang.	überhaupt	davon Privatang.	überhaupt	davon Privatang.	überhaupt	davon Privatang.
A. Kaufmännische Verbände	397 492	335 954	412 200	351 468	466 229	408 337	490 724	424 159	500 362	434 032
B. Technikerverband	90 124	71 508	100 505	97 786	103 355	76 476	111 043	106 574	117 358	112 567
C. Verb. d. Bureauangest.	10 060	—	10 170	—	11 409	11 031	12 459	12 048	13 306	12 862
D. Verb. landw. Angest.	ca. 8 000	—	—	—	11 123	10 259	14 737	13 780	16 430	14 920
E. Verschiedene	29 141	—	32 722	—	67 798	64 417	116 481	105 774	128 775	117 858

Ein Vergleich für die Gesamtheit der in Verbänden organisierten Privatangestellten durch mehrere Jahre leidet an der Unvoll-

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1907, 1908, 1909. Jahresbericht des sozialen Ausschusses von Vereinen technischer Privatangestellten für 1909. Soweit die Angaben differieren, wurde der Jahresbericht des sozialen Ausschusses zu Grunde gelegt.

kommenheit der Erhebung; aber auch schon diese Tabelle zeigt ein Wachstum, selbst in der Zeit der Krise.

Die Spezialisierung der Organisationen ist beschränkt: Branchenverbände sind, im Gegensatz zu den Gewerkschaften, verhältnismäßig selten. Das hat seinen Grund in den Zahlenverhältnissen der einzelnen Branchen und vielleicht auch darin, daß gerade die Angestellten zum Teil von Branche zu Branche (man denke nur an die Handlungsgehilfen in den Kontoren) fluktuieren, und, auch wo dies nicht der Fall, unter analogen Verhältnissen arbeiten, sozial analog gewertet werden und sich selbst werten — im Gegensatz zu den Gewerben und den daselbst beschäftigten Arbeitern. Trotzdem haben sich Branchenverbände für gewisse Zweige herausgebildet, wie etwa der deutsche Bankbeamtenverein, Berlin, die allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, Berlin, und ein analoger Verband in Leipzig, der Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen in Leipzig, der deutsche Zuschneiderverband in Berlin, der deutsche Steigerverband in Essen usf. Insbesondere sind nahezu alle, unter die Rubrik Verschiedene gehörenden Verbände Branchenorganisationen. Einige der genannten Verbände sind, was ihre Tendenzen anlangt, viel mehr bewußt gewerkschaftliche und Interessentenorganisationen als die größeren, allgemeinen Verbände, aber man wird trotzdem in ihnen nicht den Ansatz zu einer durchgreifenden Organisation nach Branchen erblicken können. Dies deshalb nicht, weil, wie schon hervorgehoben, der technische Charakter der Arbeit vielfach nicht genügend differenziert ist und weil auch dort, wo eine spezielle Ausbildung erforderlich ist, doch der gleiche Lehrgang bei großen Kategorien ein berufliches Zusammengehörigkeitsgefühl erzeugt, dem gegenüber die speziellere Praxis keine differenzierende Kraft mehr besitzt. Diese soziale Gleichstellung ist auch die Basis, von der aus die Verbände selbst über die Schranken der gleichen Berufstellung hinausgreifen, Angehörige verwandter Schichten an sich reißen, und ein Gemeinsamkeitsgefühl erzeugen, dessen einzige Basis die Zugehörigkeit zu den (kaufmännischen oder technischen) Angestellten bildet.

Dieser generelle Unterschied zur Arbeiter- und auch Unternehmerorganisation ist deshalb von Wichtigkeit, weil, ganz prinzipiell betrachtet, ohne Rücksicht darauf, wie gegenwärtig tatsächlich die Verhältnisse liegen mögen, in diesen Organisationsformen Ansätze zu großen Verbänden schlummern, weil gerade die Leistungsfähigkeit der Verbände für ihre Mitglieder umso größer sein wird, je weniger sie auf eine Branche beschränkt bleiben. Sie werden dann umso eher eine große, einheitliche Klasse zu vertreten berufen sein und es bei etwaigen Differenzen voraussichtlich auf absehbare Zeit nur mit Branchenverbänden der Unternehmer zu tun haben. Diesen gegenüber würden sie dann die weitere Organisation darstellen — was einen Vorteil bedeutet.

Handlungsgehilfenbewegung.

Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Handlungsgehilfenverbände und ihre Wirkungsmöglichkeiten lernt man sehr gut aus der Publikation des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes[2]), »Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen«, kennen. Diese Erhebung leidet allerdings an dem Mangel, daß sie bloß unter Mit-

Kaufmännische Verbände im Deutschen Reich 1908/09.

Name der Organisation	Gründungsjahr	Zahl der Mitglieder 31. Dez. 1908 überhaupt	31. Dez. 1908 davon Privatangest.	31. Dez. 1909 überhaupt	31. Dez. 1909 davon Privatangest.	+ oder — des Bestandes im Jahre 1909 überhaupt	davon Privatangest.
1. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverb. Hamburg	1893	111 235	106 102	108 745	103 200	— 2 490	— 2 902
2. Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig	1881	86 417	80 057	89 158	82 598	+ 2 741	+ 2 541
3. Verein für Handlungskommis von 1858, Hamburg	1858	86 642	75 441	95 615	83 909	+ 8 973	+ 8 468
4. Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt	1890	76 161	51 805	65 959	42 722	— 10 202	— 9 083
5. Kaufm. Verband für weibliche Angest., Berlin	1889	23 983	23 983	25 238	25 238	+ 12 555	+ 1 255
6. Verband kathol. kaufm. Vereinigungen, Essen	1877	23 907	13 065	25 385	15 053	+ 1 478	+ 1 988
7. Verein d. deutschen Kaufleute, Berlin	1884	18 173	18 173	18 300	18 300	+ 127	+ 127
8. Deutscher Bankbeamtenverein, Berlin	1894	16 404	16 404	20 448	20 448	+ 4 044	+ 4 044
9. Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig	1884	12 381	6 245	12 930	6 526	+ 549	+ 281
10. Verbündete kaufm. Vereine f. weibl. Angest., Frankfurt	1901	15 260	13 300	15 834	13 900	+ 574	+ 534
11. Zentralverband d. Handlungsgehilfen u. Gehilfinnen Deutschlands, Hamburg	1897	8 804	8 804	9 870	9 870	+ 1 066	+ 1 066
12. Verein d. Bankb. Berlin	1890	3 903	3 725	4 954	4 738	+ 1 051	+ 835
13. Allg. Verein deutscher Buchhandlungsgeh. Berlin	1895	2 481	2 381	2 652	2 552	+ 171	+ 171
14. Allgem. deutscher Buchhandlungsgeh.-Verband, Leipzig	1872	1 993	1 694	1 986	1 690	— 7	— 4
15. Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen, Leipzig	1895	2 140	2 140	2 314	2 314	+ 174	+ 174
16. Verband deutscher Gewerbegehilfinnen, Berlin	1908	840	840	974	974	+ 134	+ 134
Summe:		490 724	424 159	500 362	434 032	+ 22 337	+ 21 618
						— 12 699	— 11 989
						+ 9 638	+ 9 629

[2]) Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen. Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, vorgenommen im Jahre 1908. Hamburg, Verlag der Buchhandlung des D. H. V. 1910.

gliedern des einen Verbandes vorgenommen werden konnte, was zwar wiederum dadurch ausgeglichen wird, daß der Verband mit seinen zahlreichen Ortsgruppen ganz Deutschland umfaßt und gewiß unter seinen Mitgliedern die der Organisation am meisten zugänglichen Schichten die Hauptrolle spielen. Der Statistik, welche die folgenden Angaben entnommen wurden, lagen nahezu 33000 Fragebogen zu Grunde, ein immerhin genügend großes Material, um die Anwendung der Resultate auf die Allgemeinheit zu gestatten. — Schon aus der Altersverteilung geht hervor (S. 24), daß der Beruf als ein Lebensberuf bezeichnet werden kann, da die Angehörigen bis in die höheren Lebensalter festgehalten werden — eine Erscheinung, die mit der Zeit jedenfalls noch prägnanter hervortreten wird. Sie gewinnt im Zusammenhang mit der Tatsache besondere Bedeutung, daß nahezu die Hälfte aller Handlungsgehilfen (mehr als 48%) von selbständig Berufstätigen abstammen (S. 61 u. Tabelle 4). Wir können also hier verfolgen, wie die relative und nunmehr auch schon absolute Reduzierung der selbständigen Schichten nach anderer Verwendung im Wirtschaftsleben drängt. Gerade diese Kreise aber dürften das beste Material für die Organisation bilden, da ihre Ansprüche im allgemeinen höher, als die der Söhne von Angestellten und Arbeitern. Auch kann von ihnen infolgedessen eine energischere Vertretung der Interessen gegenüber den Prinzipalen erwartet werden — die Fälle etwa ausgenommen. in denen ein späteres Selbständigwerden nicht ausgeschlossen ist.

Die Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen stellen sich nach dieser Erhebung wie folgt:

Das Durchschnittseinkommen (und zwar Gehalt, Provision, Nebenbezüge) betrug

	an Stellungseinkommen	an barem Gehalt
bis zu einem Alter von 18 J.	906,43 Mk.	797,72 Mk.
bei einem Alter von 18—20 J.	1101,56 Mk.	967,75 Mk.
» » » » 20—25 J.	1473,20 Mk.	1350,53 Mk.
» » » » 25—30 J.	2019,— Mk.	1866,10 Mk.
» » » über 30 J.	2512,66 Mk.	2302,10 Mk.
im Durchschnitt	1711,07 Mk.	1563,45 Mk.

Nach Gehaltsklassen entfallen auf ein Gehalt von

bis 900 Mk.	6,71%
901—1200 Mk.	20,94%
1201—1800 Mk.	39,39%
1801—2400 Mk.	20,03%
2401—3000 Mk.	7,98%
3001—3600 Mk.	2,49%
über 3600 Mk.	1,86%
	100,00%

Der Schwerpunkt liegt in den Einkommenstufen von 12—1800 Mk., welche 39,39% der Handlungsgehilfen mit einem wirklichen Durchschnittseinkommen von 1533,20 Mk. umfassen. Unterhalb der Versicherungsgrenze (2000 Mk.) befinden sich mehr als ¾, nämlich 75,09% der befragten Handlungsgehilfen. Darnach lebt die große Mehrzahl der deutschen Handlungsgehilfen (besonders, wenn man berücksichtigt, wie sehr in den höheren Einkommensstufen die Verheirateten

überwiegen) materiell in proletarischen Verhältnissen. Ihr Einkommen an barem Gehalt ist im Durchschnitt 130 Mk. monatlich und steht damit tief unter dem Durchschnittseinkommen der Familien gelernter und selbst ungelernter Fabrikarbeiter, wie es die Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche ergeben hat [3]). Danach betrug nämlich das Durchschnittseinkommen der 522 Arbeiterhaushaltungen: 1835,38 Mk., der Arbeitsverdienst des Mannes allein 1507,92 Mk., bei gelernten Arbeitern: 1569,46 Mk. Allerdings handelt es sich hiebei durchwegs um Familien, während die so unverhältnismäßig niedrige Durchschnittsziffer der speziellen Handlungsgehilfenerhebung zu mehr als ¾ ledige Personen und zu 57% Leute im Alter von weniger als 25 Jahren erfaßt. Das Durchschnittseinkommen der verheirateten Handlungsgehilfen ist nach der speziellen Erhebung bedeutend größer und beträgt ca. 2333 Mk., stimmt also nahezu überein mit dem mit 2307 Mk. ermittelten Durchschnittseinkommen der 19 Handlungsgehilfenfamilien, die bei der »Erhebung der Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien« berücksichtigt werden konnten. Hiebei ist zu bemerken, daß auf das Arbeitseinkommen des Mannes bloß 1877 Mk. entfallen. — All das läßt erkennen, daß die Statistik des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes als gelungen zu bezeichnen ist und daß die Resultate derselben ein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse abgeben dürften. —

Es sei nur noch hervorgehoben, daß der Arbeitsverdienst des Mannes bei Handlungsgehilfen (nach der mehrfach genannten amtlichen Erhebung) betrug: 1877 Mk., hingegen bei Formern: 1966,56 Mk., bei Buch- und Steindruckern 1952,55 Mk., bei Maschinenbauern und Monteuren: 1929,01 Mk., bei Schriftsetzern: 1776,8 Mk. Auch Zimmerer mit 1624, Maurer mit 1600 Mk. Arbeitsverdienst des Mannes stehen den (verheirateten) Handlungsgehilfen in ihrem Erwerb um nicht viel nach, und übertreffen insbesondere das Einkommen an barem Gehalt der Handlungsgehilfen im Durchschnitt. Diese Gehaltsverhältnisse im Zusammenhang mit der raschen Zunahme der Berufszugehörigen, mit der wachsenden Unmöglichkeit, dem Berufe durch Selbständigwerden zu entrinnen, schaffen ganz analoge äußere Verhältnisse, wie die, unter welchen die moderne Arbeiterschaft lebt. Dazu kommt noch die Konzentration der Betriebe, welche auch im Handel rasche Fortschritte macht; all das fördert organisatorische Bestrebungen. Daher auch das schnelle Wachstum der Verbände.

Die wichtigste und größte Organisation ist der deutschnationale Handlungsgehilfenverband. Er repräsentiert (Ende 1909) mit mehr als 108 000 Mitgliedern (wovon mehr als 103 000 Privatangestellte; der Verband läßt auch Prinzipale als Mitglieder zu: § 5 der Satzungen), nahezu 25% der organisierten kaufmännischen Angestellten. Zwar hatte der Verband, wie aus der Tabelle hervorgeht (in erster Linie wohl durch die bekannte Affäre seines früheren Vorsitzenden, des

[3]) Siehe diese Erhebung, S. 44* u. passim.

Abgeordneten Schack und durch die Erhöhung des Verbandsbeitrages von 10 auf 18 Mk.), im Jahre 1909 einen erheblichen Verlust an Mitgliedern zu verzeichnen, der gewiß nicht auf die schlechte Konjunktur zurückzuführen ist, da in eben diesem Jahre die anderen Verbände ihre Mitgliederziffern steigern konnten. Aber man kann annehmen, daß dieser Verlust nur ein vorübergehender sein wird[4]), oder aber zu einer Aenderung in der Politik des Vereines führen muß. Jedenfalls ist nicht zu erwarten, daß diese große Organisation ohne weiteres von anderen, jüngeren Verbänden abgelöst werden wird. Repräsentiert sie doch mit ihrem großen Budget von mehr als 1¼ Millionen Mark und ihren zahlreichen wirtschaftlichen Einrichtungen, wie Stellenvermittlung, Auskunftei, Rechtsschutz, Versicherung gegen Stellenlosigkeit, Darlehens-, Unterstützungs-, Witwen-, Waisen-, Kranken- und Begräbniskasse einen so bedeutenden, für viele Mitglieder ausschlaggebenden wirtschaftlichen Faktor, daß weit eher, bei einer Stimmungsänderung, das Bestreben entstehen würde, die Tendenzen und die Politik des Vereines zu ändern, als ihm den Rücken zu kehren [5]).

Was die im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband herrschenden Tendenzen anlangt, werden sie von den Statuten wie folgt umschrieben: »Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der deutschen Handlungsgehilfen auf deutschnationaler Grundlage zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen (§ 2) und strebt zu diesem Zwecke Verbesserungen an: auf dem Gebiete der Standesvertretung (Kaufmannskammern), des Dienstvertrages (Konkurrenzklausel, Kündigungsfrist, Lehrlingswesen), der Rechtsprechung (Kaufmannsgerichte), der Schutzgesetzgebung (Sonntagsruhe, Arbeitszeit, Handelsinspektoren, Beschränkung der Frauenarbeit), der Versicherungsgesetzgebung (Kranken-, Alters-, Invaliden- und

[4]) Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband bringt etwas andere Ziffern, als die amtliche und die Statistik des »Sozialen Ausschusses«. Die Differenzen dürften sich durch verschiedene Behandlung der Lehrlinge erklären. Der Verband gibt seine Mitgliederziffern an: für Ende 1908: 120 133; Ende 1909: 120 275; Zuwachs vom 1. Januar bis zum 20. Mai 1910: 9234 Mitglieder. (Deutsche Handelswacht vom 15. Mai 1910 und vom 1. Juni 1910.)

[5]) Die Einnahmen betrugen 1909: 1 275 427,70 Mk., die Ausgaben 1 269 631,91 Mk. Das Verbandsvermögen betrug Ende 1909: 897 804 Mk. gegenüber 809 360 Mk. Ende 1908. Das (hiebei nicht berücksichtigte) Vermögen der Verbandskrankenkasse beläuft sich auf 330 000 Mk. Die Leistungen der Versicherung gegen Stellenlosigkeit betrugen 1909: 104 741 Mk. (ab 1. I. 1912 werden die Stellenlosigkeitsrenten erhöht und 42—100 Mk. monatlich für eine Dauer von längstens 12 Monaten ausmachen). Von dem Vermögen des Verbandes entfallen nahezu 700 000 Mk. auf die Stellenlosigkeitsversicherung. Die übrigen Kasseneinrichtungen und Leistungen unterscheiden sich nicht prinzipiell von denen anderer Verbände. (Deutsche Handelswacht, 15. V. 1910.)

Hinterbliebenenversorgung) sowie der Entlohnung (Festsetzung und Vereinbarung von Mindestgehältern).

Das Programm umfaßt also prinzipiell alle sozialpolitischen »Normalforderungen«, und vertritt dieselben zum Teil seit der Entstehung des Verbandes mit großer Energie. — Daneben sieht der Verband seine Aufgabe darin, regelmäßig wiederkehrende Erhebungen über die soziale und wirtschaftliche Lage der Handlungsgehilfen zu veranstalten, Interessentenorgane herauszugeben [6]), Unterrichtskurse für staatsbürgerliche und fachwissenschaftliche Fortbildung und Erziehung der kaufmännischen Jugend einzurichten.

Der dem Verbande eigentümlichen Tendenz wird in § 7 Rechnung getragen: »Juden und in einem bewußten Gegensatz zum Deutschtum stehende Angehörige anderer Nationen oder Rassen können keinerlei Mitgliedsrechte erwerben.«

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband ist seiner eigenen Anschauung nach ein Berufsverband, der die Aufgabe habe, einen geregelten Arbeitsvertrag, angemessene Arbeitszeit und auskömmliche Gehälter für seine Mitglieder durchzusetzen — im Wesen also eine Gewerkschaft [7]). Allerdings zieht der Verband aus dieser seiner allgemeinen Richtung nicht die letzten Konsequenzen: insbesondere bezeichnet er z. B. das Verlangen nach einem Streik der Handlungsgehilfen als »ein frivoles Spiel mit Schlagworten, wodurch praktische Erfolge für die Fortentwicklung der allgemeinen Standeslage der Handlungsgehilfen nicht errungen werden können.« Gewiß ist es, namentlich im heutigen Zeitpunkt, bei der Art und Beschaffenheit der Handlungsgehilfenorganisationen, bei dem noch so lebendigen Zusammenhange aller Beamtenkategorien mit dem Mittelstande, zum mindesten sehr verfrüht, an einen Streik der Handlungsgehilfen zu denken, aber es berührt immerhin bei einer Standesorganisation eigentümlich, wenn sie von vorneherein auf das schärfste Kampfmittel, das ihr zur Verfügung steht, verzichtet [8]). Hier spielt gewiß auch die Rücksicht auf die Prinzipale mit.

---

[6]) Im Verlage des D. H. V. erscheinen: »Die deutsche Handelswacht«, die über alle Vorgänge in der deutschen Handlungsgehilfenbewegung unterrichten soll, ein »Archiv für kaufmännische Sozialpolitik«, ein mehr wissenschaftlich gehaltenes Organ, die »Blätter für junge Kaufleute« zur Erörterung der Fragen der Handelswissenschaften in populärer Form und endlich »Das Kaufmannsgericht« als Organ für Kaufmannsgerichtsbeisitzer.

[7]) »Die wirtschaftliche Lage ....« S. 136.

[8]) Nicht so der (sozialdemokratische) Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands, der schon mehrfach Streiks und passive Resistenz zu organisieren versuchte. So insbesondere den Streik der Adressenschreiber in Berlin (1902), die passive Resistenz der Buchhandlungsgehilfen in Leipzig (1907), ersteren bezeichnender Weise mit, letztere, was ebenso charakteristisch, ohne Erfolg (da sich der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und die Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen durch-

Diesem Entgegenkommen folgt aber auf der anderen Seite wieder eine entschiedene Stellungnahme: »Die soziale Frage im Kaufmannsstande kann aber auch nicht nur durch das Wohlwollen der Kaufleute gelöst werden. Weder Tantièmen, noch Gratifikationen, noch Weihnachtsgeschenke, noch die Einführung einer Gewinnbeteiligung sind dazu angetan, das herbeizuführen, was man unter der Lösung der sozialen Frage für die Handlungsgehilfen verstehen muß: diese kann vielmehr allein durch die Anerkennung der Rechte der Handlungsgehilfen erfolgen, und durch die Bereitwilligkeit der Kaufleute, mit den Verbänden der Handlungsgehilfen zu verhandeln, um eine friedliche Regelung und Gewährleistung auskömmlicher Gehälter und sonstiger Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Dabei ist nicht zu verkennen: je besser und zu je umfassenderen Verbänden die Handlungsgehilfen einerseits, und die selbständigen Kaufleute andererseits zusammengeschlossen sind, desto eher würde die Stimme des Rechtes und der Vernunft gerade auf diesem Gebiete zur Geltung gelangen«[9]. Als Ziel bezeichnet der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband: zu verhindern, daß ein großer Teil des Standes der Handlungsgehilfen ins Proletariat hinabsinke. Dabei wird übersehen, daß dies bereits in hohem Maße geschehen. Daran ändert es nichts, daß in einer Art Klassenstolz der Unterschied gegenüber der Arbeiterschaft betont wird. Denn die ausschlaggebenden wirtschaftlichen Verhältnisse: Lohn-, respektive Gehaltshöhe, Arbeitsbedingungen, unterscheiden sich nicht erheblich von denen der qualifizierten Arbeiterschaft. Dies gilt für die große Mehrheit — wenigstens der im Deutschnationalen Verbande organisierten Handlungsgehilfen. Deren Lage ist eine proletarische. Deshalb sind es auch die wichtigsten Gegenwartsforderungen, wie sie in den Statuten zum Ausdruck kommen. Besonders gilt dies von der Forderung nach Mindestgehältern. »Die Höhe des Einkommens soll sich nicht mehr nach den Ansprüchen des Untüchtigsten und Schwächsten unter den Handlungsgehilfen richten«, es soll nach dem schon jetzt »durchschnittlich bezahlten und den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Einkommen« festgelegt werden[10]. Eine rein gewerkschaftliche Forderung, nur dann verständlich, wenn alle Handlungsgehilfen als eine Gesamtheit der Arbeitnehmer aufgefaßt werden; nur dann rationell, wenn zwischen allen Schichten der Handlungsgehilfen ein lebendiger und wirksamer Zusammenhang, mit einem Worte, eine einheitliche Klassenlage angenommen wird. Diese, sowie die übrigen Postulate aber enthüllen damit zugleich die

---

aus ablehnend verhielten). Siehe: »Die Gehaltsfrage« von Paul Lange, Referat für die 7. Generalvers. des Zentralverb. der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, Pfingsten 1910 in Hamburg in der »Handlungsgehilfenzeitung« vom 18. V. 1910 und separat als Schrift 19 des Zentralverbandes erschienen.

[9]) »Die wirtschaftliche Lage etc.« S. 137.

[10]) Ebenda, S. 137. — Die Stellenvermittlung des D. H. V. vermittelt nur Stellen mit einem Mindestgehalt von 960 Mk. jährlich, 360 Mk. bei freier Station. (Nr. 10 der »Deutsche Handelswacht« v. 15. Mai 1910.)

Inkonsequenz des Verbandes, der fordert, was nur vernünftig, wenn die Gesamtheit der Handlungsgehilfen hinter diesen Forderungen steht und an ihrer Durchsetzung profitiert, und es andererseits doch prinzipiell ablehnt, die Gesamtheit zu umfassen.

Das radikale Vorgehen, wie es die Mitglieder jedenfalls fördern und gutheißen, wie es die Prinzipale wahrscheinlich nur mit gemischten Gefühlen beobachten, z. B. in Sachen der Konkurrenzklausel und des Mindestgehaltes, wird über kurz oder lang zu einer Entscheidung in der Politik des Verbandes führen müssen. Er wird entweder das »Wohlwollen« der Prinzipale verscherzen, seine sonderbündlerischen Tendenzen, die ihm von den anderen Verbänden so übel genommen werden, das Abschließen von der übrigen Standesbewegung, aufgeben müssen und eine Interessentenvertretung ohne Vorbehalt werden, oder aber es ist anzunehmen, daß sich große Kreise, namentlich der ganz proletarisch lebenden Handlungsgehilfen von ihm ab und energischeren Interessentenverbänden zuwenden. — Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Aktionen anderer Verbände auch eine Radikalisierung des D. H. V. erzwingen sollten und er, aus Rücksicht auf die Prinzipalsmitglieder und um seine Selbständigkeit zu wahren, vor den letzten Konsequenzen gewerkschaftlicher Politik zurückschreckt.

Die in Mitgliederkreisen herrschende Stimmung kommt in den Publikationen zu wenig zum Ausdruck, als daß man daraus irgendwelche Schlüsse ziehen könnte.

Das Festhalten an der Sonderversicherung in der Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten, die weitere Ablehnung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe [11]) deuten auf ein Betonen der Tendenz hin, Sonderbestrebungen, z. T. gegen die Mehrheit der verwandten Organisationen, durchsetzen zu wollen. — Daß man es auch den Prinzipalen nicht zu schwer machen will, im Verbande zu bleiben, beweist der Umstand, daß der Verband die Angriffe seitens der Industriellen auf das Koalitionsrecht nicht mit derselben Schärfe, wie die anderen Angestelltenverbände zurückwies. Er hat, wie er selbst sagt, »diese Angriffe mit leidenschaftsloser Beharrlichkeit und mit Entschiedenheit abgewehrt und immer das Feld behauptet« — insbesondere gegen den Verband der bayrischen Metallindustriellen — »und nicht viel Lärm gemacht« wie seitens der betroffenen technischen Angestellten, sondern die Angriffe wurden nur »gestützt auf die in langen Maßregelungsjahren gesammelten Erfahrungen mit kaltem Blute gewürdigt«. Es sei eine Auseinandersetzung mit dem Verband der bayrischen Metallindustriellen erfolgt, worauf die Aufhebung des Beschlusses verfügt wurde. Soweit der Bericht des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes [12]). —

Dieses Schwanken in den Tendenzen und Aktionen des D. H. V.,

[11]) Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Vortrag, gehalten auf dem XI. Deutschen Handlungsgehilfentag am 13. VI. 1909 in Stuttgart. Hamburg 1909.

[12]) Sozialpolitische Standesschau des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes über das Jahr 1907/08 I. Hamburg 1909, S. 59/60. Hingegen weiß

die energische Sprache auf der einen Seite, die Schwäche bei manchen Aktionen auf der anderen Seite, ist für die ganze Angestelltenbewegung derzeit noch charakteristisch. Es ist ein Beweis dafür, daß die Klassenlage noch nicht ganz geklärt ist.

Es sei noch auf ein für die Handlungsgehilfenbewegung charakteristisches Moment hingewiesen, das daher nicht übergangen werden kann: auf die Frage der Stellenvermittlung. (Das Problem der Versicherung der Privatbeamten wird später erörtert.) Die absolute Anarchie des Arbeitsmarktes geht am besten aus der Erhebung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hervor [13]. Von den befragten Handlungsgehilfen erlangten ihre Stellung:

durch direkte Bewerbung	34,87%
durch Zeitungsanzeigen	29,63%
durch Empfehlung	22,45%
durch Verbandsstellenvermittlung	9,80%
durch gewerbsmäßige Stellenvermittlung	0,98%
auf anderem Wege	2,27%

Der Bericht betont selbst, daß daher eine wirkliche Beeinflussung durch die Verbände der Handlungsgehilfen außerordentlich schwer sei. Dies ist gewiß richtig, umsomehr, weil, was der Bericht nicht hervorhebt, ja sehr viele Handlungsgehilfen zur Zeit der Stellenlosigkeit, oder wenn sie beabsichtigen, ihre Stelle aufzugeben, Mitglieder werden, um die Stellenvermittlung in Anspruch zu nehmen. Dadurch stellt sich auch die Vermittlungstätigkeit ziemlich kostspielig: Für jede vermittelte Stelle wurden im Geschäftsjahr 1907/08 im Durchschnitt 25 Mk. aufgewendet [14]. —

So wenig die Stellenvermittlung für die Gesamtheit der Handlungsgehilfen bedeuten mag, so wichtig ist sie, besonders als Agitationsmittel, für den Verband. Daher sprechen sich auch, trotz der hohen Kosten, welche die Stellenvermittlung verursacht, bisher nicht nur der D. H. V., sondern auch die anderen Organisationen, gegen die Schaffung öffentlichrechtlicher Stellenvermittlungen für Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, die unter paritätischer Verwaltung von Prinzipalen und Angestellten stehen, aus [15]. — Der geringe Ein-

---

der »Bund der technisch industriellen Beamten« zu erzählen, daß in Fällen, in denen von seiten des Unternehmers der Austritt aus der Organisation gefordert wurde, der D. H. V. dem Mitgliede riet, formell auszutreten, tatsächlich aber geheim Mitglied zu bleiben (Deutsche Industriebeamtenzeitung Nr. 9 vom 29. IV. 09). Das beweist keine sehr große Energie in der Verteidigung des Koalitionsrechtes.

[13]) »Die wirtschaftliche Lage etc.« S. 105.

[14]) Das geht aus den Daten des Geschäftsberichts und der Abrechnung für das Jahr 1907/08, S. 27 u. 42 hervor.

[15]) Siehe hierüber: Protokoll der 7. Generalversammlung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands. Hamburg 1910, S. 43.

fluß der Verbandsstellenvermittlungen zeigt sich auch darin, daß z. B. die meisten nicht die Vermittlung von Stellen mit der Bedingung der Konkurrenzklausel rundweg ablehnen. (Der D. H. V. tut es.) Dies aber müßte der Beginn einer nachhaltigen Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses sein.

Die Mehrzahl der in der Tabelle genannten Verbände beschäftigen sich mit denselben Fragen, wie der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband. Sie sind, wie schon aus den Ziffern der Mitglieder und der darunter befindlichen Privatangestellten hervorgeht, zum großen Teil paritätisch, zählen also auch heute noch Unternehmer zu ihren Mitgliedern.

Von einzelnen Verbänden sei hervorgehoben:

Der Verein der deutschen Kaufleute. Er gehört zu den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und zählte Ende 1909: 18,300 Mitglieder (gegenüber 18,170 Ende 1908) in 220 Ortsgruppen [16]). Das Budget bilanziert mit 153 000 Mk. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz [17]), besitzt eine Stellenlosen-, Alters- und Begräbniskasse, deren Vermögen sich Ende 1909 auf 114 559 Mk. belief. Das Vermögen des Verbandes selbst betrug außerdem Ende 1909: 330 000 Mk. [18]).

Einer der größten Vereine ist der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig [19]). Im Jahre 1881 gegründet, zählte er Ende Dezember 1909: 89 158, Ende Februar 1910: 92 352 Mitglieder in 704 Kreisvereinen. Der Verband veranstaltete im Jahre 1909 eine Lehrkonferenz in Leipzig und erörterte die Gehaltsfrage auf dem Verbandstage zu München (Sept. 1909). Er besitzt eine Stellenvermittlung, welche nur Stellen ohne Konkurrenzklauseln vermittelt und gute Erfolge aufzuweisen haben soll. Im übrigen besitzt auch dieser Verband die üblichen Kasseneinrichtungen und verfügt über ein Vermögen von 4 Mill. Mk. Die Organe des Verbandes sind die »Verbandsblätter«, die »Kaufmännischen Blätter« und die »Rechtsblätter«. —

Der Verein für Handlungskommis von 1858 hat im Jahre 1909 einen besonders starken Aufschwung genommen. Insbesondere seine Stellenvermittlung erzielte (gegen früher) bedeutende Erfolge. (In allen Berichten rangieren, wie auch hier, die Erfolge aus

[16]) Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt vom 9. Juni 1910.

[17]) Der Gewerkverein vom 9. III. 1910.

[18]) Der Gewerkverein vom 18. V. 10.

[19]) Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt vom 14. IV. 1910. Ueber das Programm des Verbandes, dessen Verfechtung, insbesondere auch gegen Unternehmerverbände, mit Energie zu erfolgen scheint, berichtet eingehend die Deutsche Industriebeamtenzeitung vom 24. IX. 1909. Es umfaßt (wie auch bei anderen Verbänden) die Forderungen nach gänzlichem Verbot der Konkurrenzklausel, Schutz des Koalitionsrechtes gegen Uebergriffe der Unternehmer, Einführung von Mindestgehältern für männliche und weibliche Angestellte über 18 Jahre, Schaffung einer Handelsaufsicht.

der Stellenvermittlung an erster Stelle: sie haben die größte Werbekraft.) Der Verband zählte in 555 Zweigvereinen Ende 1909: 95 615 Mitglieder (davon 83 909 Angestellte). Seine Pensionskasse hat bereits ein Vermögen von 12½ Mill. Mk. angesammelt, die Hinterbliebenen- und Altersversorgungskasse hat einen Versicherungsbestand von 8½ Mill. Mk. und ein Vermögen von 1½ Mill. Mk. Das Gesamtvermögen des Vereins und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beträgt gegenwärtig 15 Mill. Mk.

Selbst dieser Verband, der schon seinen Traditionen nach gewiß als konservativ bezeichnet werden kann [20]), hat bereits das Mißtrauen der Unternehmer erregt: Die Arbeitgeberzeitung [21]) (also ein industrielles Blatt) hat es übel vermerkt, daß der »Handelsstand«, das Organ des Verbandes, einen Anstellungsvertrag unter der Ueberschrift »Ein soziales Zeitdokument« wiedergibt, der bei einer Entlohnung von 120 Mk. monatlich eine Konkurrenzklausel von drei Jahren und Ausschluß der Vergütung für Ueberarbeit enthält. Die »Arbeitgeberzeitung« findet es insbesondere sehr aufreizend, daß der »Handelsstand« bedauere, »wie der Großbetrieb die persönliche Wertung des Einzelnen ausschaltet und aus Menschen Nummern macht« — all das erscheint den Unternehmern, die ja selbst auch Mitglieder des Vereines sind, als »sonderbare Tendenzen«. Auch eine nicht allzu energische Erwiderung auf diese Angriffe seitens des »Handelsstandes« (in derselben nimmt er, wie die Arbeitgeberzeitung selbst sagt, nur »das Recht für sich in Anspruch, die Grundsätze staatsbürgerlicher Gleichheit zur Geltung zu bringen und vom Gehilfenstandpunkt das ehrlich und kritisch sagen zu dürfen, was den Gehilfen nötig erscheint«, verwirft jedoch »jede gewaltsame Form der Interessenvertretung für Handlungsgehilfen«) vermochte die Unternehmer nicht völlig zu versöhnen; sie fürchten, daß die »Tendenzen des Vereines schon eine Richtung eingeschlagen haben, deren Zielpunkte nicht allzuweit von gewissen sozialistischen Gedankengängen entfernt sind.« Diese an sich gewiß unbeträchtliche Kontroverse verdient doch, gerade bei diesem alten und großen Vereine, der mehr als 10 000 Prinzipale zu Mitgliedern zählt, eine gewisse Beachtung — zeigt sie doch deutlich, von wo die ersten Konflikte bei einigermaßen energischer Interessentenorganisation beginnen werden: daß die als Arbeitgeber an den Kampf gegen Koalitionen gewohnten Industriellen

---

[20]) Der Verband ist der einzige der kaufmännischen Vereine, der selbst noch in seinem Jahresberichte für 1909 von »der großen Masse immerhin auskömmlicher Gehalte spricht« (im Gegensatz zu den »Schundlöhnen, welche die eigentlichen Ursachen der Kritik seien«) — was gewiß auf großen Optimismus und Friedfertigkeit hindeutet. (Die Gehaltsfrage von Paul Lange, Schrift 19 des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands. Hamburg 190, S. 7).

[21]) Deutsche Arbeitgeberzeitung Nr. 5 vom 30. I. 1910 und Nr. 11 vom 13. III. 1910.

über kurz oder lang auch in der Angestelltenfrage die Offensive ergreifen werden — wie sie es als Einzelne ja bereits wiederholt getan haben.

Der Zentralverband von Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands, Hamburg (gegründet 1897) hatte zu Ende des Jahres 1909: 9870 Mitglieder. Er ist der Zentralkommission der Gewerkschaften angeschlossen. Der Verband gibt die »Handlungsgehilfenzeitung« heraus und umfaßt sehr viele Angestellte von Warenhäusern (was wiederum beweist, daß im Großbetrieb am ehesten ein Klassenbewußtsein sich herausbildet, und was demnach auf eine große Entwicklungsfähigkeit dieser Organisation schließen ließe), für welche er auch bereits Tarifverträge abzuschließen verstand [22]).

In der Gehaltsfrage ist der Zentralverband (theoretisch und praktisch) weit energischer als die übrigen Organisationen: So hat die 7. Generalversammlung (am 16. und 17. Mai 1910 in Hamburg) eine Resolution des Inhalts angenommen [23]), daß als Mittel zur Verbesserung der bekannt schlechten Entlohnungsverhältnisse der Streik, oder aber, wo das nicht möglich sei, die passive Resistenz zur Anwendung gebracht werden solle. Auch der Boykott seitens des kaufenden Publikums sei ein geeignetes Mittel. In der Frage der Stellenvermittlung tritt er für die Schaffung öffentlichrechtlicher Stellenvermittlungen für Handlungsgehilfen und Gehilfinnen unter paritätischer Mitwirkung von Prinzipalen und Angestellten, die kostenlos für Stellensuchende tätig sind, ein [24]). — (Ueber seine Stellungnahme zur Frage der Pensionsversicherung siehe weiter unten.)

Von den übrigen Organisationen sei nur noch der Deutsche Bankbeamtenverein (gegründet 1894) genannt. Er ist einer der wenigen Verbände, welche nur Angestellte zu Mitgliedern zählen, steht auf durchaus gewerkschaftlichem Boden und ist wohl eine Folgeerscheinung der rapiden Konzentration im deutschen Bankgewerbe. Der Verein zählte Ende 1909: 20 448 Mitglieder in 75 Zweigvereinen und etwa 150 Ortsgruppen. Bemerkenswert ist sein rasches Wachstum in der letzten Zeit. Hat sich doch der Mitgliederstand seit 6 Jahren um 16 500 gesteigert [25]) — mit ein Zeichen für die Werbekraft der entschieden gewerkschaftlichen Tendenzen auch in der Beamtenschaft. Der besondere Grund für das rasche Wachstum war die vom Verband propagierte Frage der Altersversorgung [26]). Es

---

[22]) Bericht des Vorstandes und Ausschusses über die 7. Geschäftsperiode 1907/08 des Zentralverbandes etc., Hamburg 1910.

[23]) a. a. O. S. 40.

[24]) a. a. O. S. 43.

[25]) Frkft. Zeitung, 19. XII. 1909, 4. Morgenblatt.

[26]) Ueber den Deutschen Bankbeamtenverein orientiert ein Vortrag seines Vorsitzenden, abgedruckt in »Der österreichische Bankbeamte«, Nr. 4 vom 30. April 1910.

wurden die Hauspensionsfonds, die den Angestellten nur dann ein Recht auf eine Pension gewährten, wenn sie beim Institute blieben (also eine Beschränkung der Selbständigkeit der Beamten mit sich brachten), und die mit dem Aktienkapital vereinigt waren, sodaß sie mit demselben auch verloren gehen konnten (wie z. B. bei der Leipziger Bank), durch einen Versicherungsverein abgelöst. Diesem traten die meisten Bankfirmen bei. Im Vorstande sind Beamte und Chefs gleichmäßig vertreten; die Beiträge sind nicht höher, als sie voraussichtlich bei einer staatlichen Versicherung sein werden. Hingegen sind die Leistungen infolge der guten Risiken erheblich höher. Besonders wertvoll wird diese Versicherung aber dadurch, daß der Aufsichtsrat, das Schiedsgericht und die Rechnungskommission, wie bereits erwähnt, Chefs und Angestellte vereinigt, wodurch eine persönliche Fühlungnahme gewährleistet ist. Der Einfluß des Verbandes scheint auch bereits ein bedeutender zu sein; so gelang es ihm, eine Verabredung mehrerer Berliner Großbanken, von einander keine Angestellten zu engagieren, rückgängig zu machen. Trotz der entschiedenen Interessenvertretung geht der Verein überall dort, wo es sich um die Interessen des Bankgewerbes als Ganzen handelt, und wo es gilt, gegen die agrarisch-konservative Politik Stellung zu nehmen, gemeinsam mit den Prinzipalen vor und hat sich auch dem Hansabund angeschlossen. — Es ist fraglich, ob diese Politik, die dabei niemals die Eigeninteressen außer Acht lassen will, auf die Dauer möglich ist. — Die Organisation der Bankbeamten ist deshalb von Wichtigkeit, weil hier, mehr als in anderen Verbänden, eine im großen und ganzen geschlossene Berufsgemeinschaft von Angestellten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, den Weg zum gemeinsamen Vorgehen gefunden hat. Die Wichtigkeit der Banken für die Volkswirtschaft macht es überflüssig, zu betonen, von welcher Bedeutung gerade die Bildung dieses Branchenverbandes für die Zukunft werden kann. Er vereinigt in sich — potentiell — eine ungeheuere Macht. Gerade diesen Korporationen (auch in Oesterreich hat sich eine solche gebildet) dürfte in der Angestelltenbewegung der Zukunft die führende Rolle zukommen. — —

Von der eingangs erwähnten Durchdringung der Handlungsgehilfen mit dem Geiste des Klassenbewußtseins wird ein so flüchtigen Ueberblick, wie er bisher geboten werden konnte, kaum eine lebendige Vorstellung geben können. Es ist auch vielfach wohl erst in den Anfängen vorhanden. Aber die Interessentenorgane beweisen, und noch mehr die strittigen Punkte in der Politik der Verbände (Pensionsversicherung!), daß es sich immer mehr zur Geltung bringt.

Die Konflikte mit den Prinzipalen, die Wahlen in die Kaufmannsgerichte, die Verhandlungen sozialpolitischer Vorlagen im Reichstage geben immer häufiger Gelegenheit zu energischer Stellungnahme und der schleppende Gang der Sozialpolitik, besonders für Angestellte, zwingt auch die paritätischen Verbände, aus der Reserve herauszutreten. — Zwei Faktoren sind es insbesondere, die in der letzten Zeit ungemein aufrüttelnd gewirkt haben, und deren Resultate schon jetzt

an dem raschen Wachstum vieler, besonders der energischeren Verbände zu sehen: zunächst die Verhandlungen über die Pensionsversicherung der Privatangestellten, respektive die Hinausschiebung dieses von allen Parteien des Reichstages anerkannten, von der Regierung häufig als notwendig betonten Gesetzes, bei dem, wie natürlich, zuerst die Gegnerschaft der Großindustrie gegen die Angestellten-Sozialpolitik greifbare Formen angenommen hat, und die Verteuerung aller Artikel des täglichen Bedarfs, die sich im Budget der Handlungsgehilfen umso fühlbarer geltend machen muß, als systematische, allgemein durchgreifende Gehaltserhöhungen, wie aus der Darstellung der Einkommensverhältnisse hervorgeht, gegenüber den früheren Jahren für die einzelnen Kategorien nicht stattgefunden zu haben scheinen. Die Pensionsversicherung hat, als wichtigster Zielpunkt der Angestelltenpolitik, eine Rallierung und eine gemeinsame Arbeit der Verbände, wenigstens in gewissem Umfange, hervorgerufen — ein prägnanter Beweis für die klassenbildende Kraft der Sozialpolitik. Die Teuerung hat in raschem Tempo die Proletarisierung großer Massen der Handlungsgehilfen, die bis dahin ihrem Einkommen nach zum Mittelstande zählen konnten, herbeigeführt. Demgegenüber werden die Plänkeleien zwischen den feindlichen Verbänden, die jetzt noch einen sehr großen Raum einnehmen, zurücktreten. Hiebei dürfte auch der Zusammenschluß der Unternehmer als Arbeitgeber, der erst bevorsteht, die Entwicklung beschleunigen. Die Eigentümlichkeiten vieler kaufmännischer Großbetriebe — die, als Warenhäuser, auf organisierte Arbeiter und Angestellte als Konsumenten angewiesen sind — mag durch günstigere Arbeitsverträge, welche das Arbeitsverhältnis aller Angestellten beeinflussen, den Prozeß verzögern. Hingegen wird er wieder durch das Vorgehen der Großindustrie, die immer mehr kaufmännische Angestellte absorbiert, beschleunigt werden. —

In Oesterreich ist die Handlungsgehilfenbewegung noch nicht so differenziert als in Deutschland. Insbesondere fehlen die großen alten Verbände. Bezeichnend hiefür ist, daß insbesondere im deutschnationalen Handlungsgehilfenverband Oesterreich einen Gau (Ostmark) bildet — ein Symptom dafür, daß die Organisationsbestrebungen in Oesterreich selbst keine allzu intensiven sind. Eine Statistik der freien Handlungsgehilfenverbände gibt es bisher in Oesterreich noch nicht — es mangelt an einer zentralen Stelle, und auch die nationalen Verschiedenheiten erschweren den Ueberblick. Immerhin ist die Zahl der Verbände eine erhebliche und die rege Agitation für die Pensionsversicherung der Privatangestellten, später die Gesetzwerdung derselben und nunmehr die Agitation für die Novellierung hat mehrere Vereinsgründungen zur Folge gehabt. — Doch hat bisher die Handlungsgehilfenbewegung in Oesterreich noch keinen scharf ausgeprägten Charakter. — Die gesetzliche Vertretung der Handlungsgehilfen ist in den Gremien (dies der gangbare Ausdruck für die Zwangsgenossenschaften der Kaufleute) durch die Handlungsgehilfen-Ausschüsse gegeben. Dieselben sind in vielen größeren Städten (so auch in Wien) sozialdemokratisch.

Eine merkwürdige Wirkung, auch auf die Organisationen, übte in Oesterreich das Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten vom 16. Dezember 1906 (RGBl. Nr. 1 ex 1907). Dieses Gesetz [27], in der letzten Session des noch auf Grund des Kuriensystems gewählten Parlamentes beschlossen, hat trotz der oder eben wegen der allzu langwierigen Verhandlungen den Kreis der versicherungspflichtigen Personen keineswegs in glücklicher Weise abgegrenzt. Das Prinzip ist das der Sonderversicherung, wie natürlich, da es in Oesterreich noch keine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung gibt. Es ist nun interessant, zu beobachten, daß, sobald es mit diesem Versicherungsprinzip, und insbesondere mit dem Zahlen der hohen Beiträge, die es erfordert (dieselben machen im Durchschnitt 10% des Gehaltes aus) ernst wurde, viele Angestellten nichts mehr davon wissen wollten, die Versicherung als »diebisch« ablehnten und in Eintracht mit den Prinzipalen gegen das eben in Kraft getretene Gesetz Sturm liefen [28]) — zunächst mit dem Erfolg, daß infolge einer Lücke im Gesetz die Anmeldungen sehr lange hinausgeschoben werden konnten, daß dann, als das Gesetz schon in Kraft trat (am 1. Januar 1909), in einem bisher selbst in Oesterreich noch nicht beobachteten Maße dagegen passive Resistenz durch Nichtanmeldung, sodann Rekurse etc. gegen die Einbeziehung gemacht wurde. Zudem wurde mit dem besten Erfolge dafür agitiert, die Versicherung, soweit sie nicht zu umgehen, bei den durch das Gesetz zugelassenen Ersatzinstituten zu bewerkstelligen. Daraus erklären sich auch z. T. die ungünstigen Ergebnisse der Pensionsanstalt für das erste Geschäftsjahr [28a]), die im Verhältnis zum Voranschlag gewaltigen Ueberschreitungen in den Verwaltungskosten. Man kann sagen, daß dieses Gesetz, wie noch selten ein soziales Schutzgesetz, gegen den schärfsten Widerstand einer großen Gruppe der Beteiligten — es wird auch behauptet, der Mehrheit — von den Be-

[27]) Es hat im »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik« bereits eine eingehende Darstellung gefunden: vgl. Band XXIX. 1. Heft. S. 161 ff.

[28]) Näheres über diese interessanten und für Oesterreich so charakteristischen Vorkommnisse enthält, wenn auch nicht in ganz objektiver Darstellung, der Bericht über die Entwicklung der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, erstattet der I. ordentlichen Generalversammlung, insbes. S. 6/7.

[28a]) Vgl. den Bericht der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte über die erste Gebahrungsperiode vom 1. I. bis 31. XII. 09, erstattet der 2. ordentlichen Generalversammlung. Von den bei den Landesstellen eingelangten, und vielfach durch die nachfolgenden Entscheidungen des V.G.H. in Hinkunft hinfällig werdenden Anmeldungen (177 000) entfielen 36% (63 500) auf Ersatzinstitute (S. 42). Daher machte der Verwaltungskoëffizient (die Gesamtkosten betrugen im ersten Jahr: 931 494 K) 4,59% der vorgeschriebenen Prämien — eine Ziffer, die das Präliminare weitaus übersteigt (S. 17). Hiezu auch die ausführliche Begründung auf S. 21 ff. des erstgenannten Berichtes, erstattet an die I. Generalversammlung.

hörden in Kraft gesetzt werden mußte, daß die Gereiztheit, welche dagegen herrschte, noch ehe es recht seine Wirkung hätte zeigen können, einen so hohen Grad erreichte, daß man an eine Novellierung zu denken begann — womit tatsächlich bereits der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses betraut wurde. Näher auf die Einzelheiten dieses Kampfes zwischen Regierung und Versicherten — die im besten Wortsinn »zwangsversichert« wurden, — einzugehen, fehlt es hier an Raum. Es sei nur noch erwähnt, daß der Kampf gegen dieses Gesetz und seine Durchführung die Handlungsgehilfen in zwei Lager spaltete. Die Anhänger der Sonderversicherung — wie vielfach behauptet und ebenso vielfach bestritten wird, in verschwindender Minorität — gehören dem Gau Ostmark des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, dem Reichsverein der Privatbeamten Oesterreichs und andern Korporationen an. Gegen das Gesetz arbeiteten auf das entschiedenste der (sozialdem.) Zentralverein der kaufmännischen Angestellten, der Reichsverein der Bank- und Sparkassabeamten, und vielfach die bereits oben erwähnten Gehilfenausschüsse der Gremien, sowie diese selbst. Es ist bemerkenswert, daß die Gremien in Oesterreich sich mit den sozialdemokratischen und rein gewerkschaftlich organisierten Angestellten, die das Gesetz am energischesten bekämpften, solidarisch erklärten — insbesondere tut dies auch der gerade unter dem Einfluß des Gesetzes neu gegründete Zentralverband der Kaufleute — und damit das Bestreben der Organisationen, welche das einheitliche Klassenbewußtsein in der Angestelltenschaft zu stärken bemüht sind, unterstützten. In Deutschland denkt man in Kreisen der Prinzipale hierüber vielfach anders und begünstigt die »bürgerlichen« Organisationen, mit mehr mittelständlerischem Programm. In Oesterreich hat man sich mit dem rein gewerkschaftlichen Charakter der Handlungsgehilfenbewegung bereits abgefunden, und ebenso mit ihrem politisch radikalen Standpunkt. — Doch dürfte auch hier bald ein Umschwung in der Stimmung eintreten.

Daß dieser in der Tat bevorsteht, zum Teil bereits eingetreten ist, beweisen am besten die Verhältnisse in den vorgeschrittensten kaufmännischen Betrieben, in den Banken. Die Entwicklung des Bankwesens in Oesterreich in der letzten Zeit ist durch das Schlagwort der radikalsten Konzentration gekennzeichnet. In weit höherem Maße als in Deutschland wurden die kleinen, privaten Banken von den Großbanken aufgesogen und verdrängt, sodaß nicht nur in Wien, sondern auch in der Provinz die großen Banken, respektive deren Filialen, das Geschäft beherrschen. Die rasch fortschreitende Verknüpfung der Industrien mit den Banken hat deren Tätigkeitsgebiet ungemein erweitert, Riesenbetriebe geschaffen, die mehrere hundert Angestellte beschäftigen. Diese Beamten der Banken (und Sparkassen) zu vereinigen, hat sich der Reichsverein der Bank- und Sparkassabeamten zur Aufgabe gemacht. Vor vier Jahren gegründet, zählt er bereits ca. 5500 Mitglieder, und wenn er auch gerade in der letzten Zeit infolge nationaler Fragen (es handelt sich um separatistische Bestrebungen der

Beamten tschechischer Institute in Wien sowohl, als auch in der Provinz) einen kleinen Rückgang von Mitgliedern in einzelnen Zweigvereinen zu verzeichnen hatte, so ist er doch im kräftigsten Aufschwung begriffen und nicht mehr weit davon entfernt, die Gesamtheit der besonders in Banken beschäftigten Angestellten zu umfassen. Der Verband bezeichnet sich selbst als eine rein gewerkschaftliche Organisation, die durch die Schaffung eines Widerstandsfonds in beträchtlicher Höhe bewiesen hat, daß es ihr mit der Verfechtung der Koalitionsfreiheit und dem Kampf um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Gehaltsverhältnisse ernst ist [29].

Von der Organisation sei insbesondere vermerkt, daß sie, gemeinsam mit dem (sozialdem.) Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Oesterreichs den Kampf gegen das Pensionsversicherungsgesetz führte, und, bei Wahrung parteipolitischer Neutralität, auch ohne weiteres die Unterstützung der sozialdemokratischen Partei und die Mitarbeit sozialdemokratischer Abgeordneter anstrebt. — Einen bedeutenden Fortschritt im Ausbau der Organisation stellt der Beschluß des letzten Verbandstages dar, auch Frauen in die Organisation aufzunehmen. Die in Oesterreich viel häufigere Beschäftigung der Frauen in den Kontoren der Banken hat, gegen anfängliche Widerstände im Schoße des Vereines (man argumentierte ungefähr mit denselben Gründen, wie der deutschnationale Handlungsgehilfenverband) zu diesem Beschlusse geführt. Unter anderem war auch die Erwägung maßgebend, daß sonst die Frauen einen eigenen Verband bilden, andere Forderungen aufstellen würden oder von seiten der Banken für eine gelbe Organisation gewonnen werden könnten [30].

Auch die übrigen Aktionen des Vereines, z. B. die Bildung von Konsumentenorganisationen in den größeren Ortsgruppen, das Eintreten für die Angliederung der Angestelltenversicherung an die allgemeine Sozialversicherung, der Kampf um Mindestgehälter und für bessere Ausbildung der Bankbeamten, das Eintreten für die Einbeziehung der Bankbeamten in das allgemeine Handlungsgehilfengesetz (was auch erreicht wurde) beweisen, daß dieser Verband, bei aller Wahrung spezieller Interessen, doch allgemeine Angestellteninteressen anerkennt und von der Bedeutung des einheitlichen Klassenbewußtseins in der modernen Gesellschaft durchdrungen ist. Diese Organisation dürfte daher, schon wegen der Qualifikation der Mitglieder, wegen der Ausdehnung über das ganze Reich, wegen der relativ großen Mittel, die sie anzusammeln im Begriffe ist [31], falls es

---

[29]) Näheres über diese sehr gut geleitete Organisation enthält die monatlich erscheinende Zeitschrift »Der österreichische Bankbeamte«, Organ des Reichsvereins der Bank- und Sparkassabeamten Oesterreichs, welche gegenwärtig im IV. Jahrgange erscheint.

[30]) »Der österreichische Bankbeamte« vom 29. I. 1910 und vom 31. III. 1910.

[31]) Der Widerstandsfonds betrug mit Ende des Geschäftsjahres 1909/10 82 000 K. und wurde durch Zuweisung eines Teiles des Gebahrungsüberschusses

zu einer einheitlichen Angestelltenbewegung kommen sollte, eine führende Rolle spielen)[31a]).

Es sei noch erwähnt, daß die letzte Zeit den Handlungsgehilfen in Oesterreich durch die Erledigung zweier seit langem in Beratung stehender Gesetze bedeutsame Erfolge brachte, die sich sowohl die nationalen Organisationen als der Zentralverein als ihr spezielles Verdienst anrechnen. — Zunächst das sogen. Handlungsgehilfengesetz (Gesetz vom 16. Januar 1910, RGBl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung), das außer auf Handlungsgehilfen, auch auf technische Angestellte von Kaufleuten (im Sinne des Handelsgesetzbuches also auch in Fabriken), auf Bank- und Sparkassabeamte, Redakteure, Advokatursbeamte usw. Anwendung findet und ein einheitliches Angestelltenrecht für Oesterreich geschaffen hat. Es bringt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande für die Dienstnehmer erhebliche Verbesserungen. Hiervon seien genannt: Gewährung von Gehaltsansprüchen bei Dienstverhinderung unter Nichtanrechnung von Krankengeld usw. (§ 8)[32]), durch den völligen Ausschluß der Konkurrenzklausel bei Minderjährigkeit oder einem Gehalt von weniger als 4000 K. jährlich, und durch Einschränkung der Wirksamkeit der Konkurrenzklausel bei Nichtzutreffen dieser Voraussetzungen (§ 36/7), durch Gewährung eines gesetzlichen, bezahlten Urlaubs (von 10 Tagen bis zu 3 Wochen: § 17) usw. Ansprüche auf periodische Remunerationen erkennt das Gesetz auch bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Fälligkeit des Anspruches in relativem Betrage an (§ 16). Das Recht auf ein Zeugnis wird näher präzisiert und der Angestellte kann es auch während der Dauer des Dienstverhältnisses (auf seine Kosten) fordern. Auch insofern kommt das Gesetz den Angestellten entgegen, als es alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, welche es regelt, der Kompetenz der Gewerbegerichte unterwirft, insoferne die betreffenden Unternehmungen der Gewerbeordnung unterliegen (§ 41). Dadurch wird die weitaus überwiegende Zahl der unselbständig Berufstätigen in Oesterreich nunmehr den Gerichtsstand aus ihrem Dienstverhältnis vor den Gewerbegerichten haben, die dadurch zu Arbeitsgerichten werden. — Die wichtigsten Gesetzesbestimmungen, insbesondere

---

in der letzten Generalversammlung (siehe Nr. 5 vom 30. V. 1910) auf 132 000 K. erhöht.

[31a]) Die Bankbeamten beginnen sich ihrer Wichtigkeit für die gesamte Volkswirtschaft bewußt zu werden und erörtern bereits die mutmaßlichen vernichtenden Wirkungen eines auch nur ganz kurzfristigen Bankbeamtenstreikes, u. a auch die für die Beamten günstige Position infolge der verschiedenen Technik in den Großbanken. (Der österr. Bankbeamte vom 30. IV. 1910.)

[32]) Dazu gehört auch die Militärdienstpflicht (mit Ausnahme des ein- oder dreijährigen Präsenzdienstes); der Anspruch besteht in diesem Fall für vier Wochen nach wenigstens einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses (§ 8, Abs. 4).

diejenigen, welche den Angestellten neue Rechte gewähren, sind als zwingendes Recht erklärt (§ 40), können daher auch durch Parteienverabredung keine Abänderung erfahren. — Das Gesetz tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Von Bedeutung ist ferner für Handlungsgehilfen speziell das Gesetz vom 14. Januar 1910 RGBl. Nr. 19 betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben. Es bestimmt neben den für die Hilfsarbeiter geltenden Vorschriften, daß Läden samt den dazu gehörigen Kontoren und Magazinen von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen gehalten werden müssen. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten bis 9 Uhr abends offen gehalten werden [33]). Für Kurorte und in speziellen Fällen (Inventur usw.) sind hievon Ausnahmen gestattet. Das Gesetz trat am 4. Mai 1910 in Kraft.

In Ungarn ist der Charakter der Privatbeamtenbewegung noch ziemlich ungeklärt. Es besteht eine Anzahl von Organisationen nach dem Gesichtspunkt des Standesinteresses. Sie umfassen Staats- und Privatbeamte; erstere haben den weitaus größeren Einfluß, so z. B. im großen Landesverband ungarischer Beamten (Magyar Tisztviselök Országos Egyesülete), einer Gründung aus den 70er Jahren, der auch seinen Statuten nach erst in zweiter Reihe die materiellen Zwecke seiner Mitglieder zu fördern bestrebt ist (§ 2) und tatsächlich vorwiegend Geselligkeitszwecken dient. — Die Handlungsgehilfen speziell hingegen besitzen bereits im Landesverband der Handelsangestellten (Kereskedelmi Alkalmazottak Országos Egyesülete) eine moderne Organisation, die prinzipiell alle in den Handelsgewerben unselbständig Berufstätigen umfassen will. Sie ist daher nicht mehr eine bloße Standesorganisation. Ihre Forderungen bezüglich des Dienstverhältnisses wurden anläßlich der Kritik des Entwurfes einer Gewerbeordnung präzisiert. Sie sind mit den in Oesterreich aufgestellten prinzipiellen Forderungen ziemlich identisch.

Gleichfalls eine moderne Organisation ist der Verein ungarischer Beamtinnen (Nötisztviselök országos egyesülete), der zwar nach seinen Statuten auch öffentliche Beamtinnen als Mitglieder zuläßt, in dem aber doch die privaten weiblichen Angestellten überwiegen. Ihr Organ »Die Frau und die Gesellschaft«, weist darauf hin, daß der Verein auch spezifisch feministische Tendenzen verfolgt. Nichtsdestoweniger kann er als ein Ansatz zu einer Organisation nach dem Interessenstandpunkt betrachtet werden.

Die Bewegung der technischen Angestellten.

Die Lage der technischen Angestellten ist, rein materiell betrachtet, von der der Handlungsgehilfen nicht unterschieden. Die Erhebungen,

[33]) Für die frühzeitige Geschäftssperre (im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr) wurde seitens der Handlungsgehilfen schon durch Jahre eine sehr energische Agitation betrieben. Auch vor diesem Gesetz bereits wurde durch örtliche Vereinbarungen vielfach die 7- oder 8Uhr Geschäftssperre eingeführt.

welche die deutsche Reichsregierung aus Anlaß der ersten Denkschrift zur Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten veranstaltet hat, und das bekannte Buch von Jäckel »Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Großberlin« haben den bündigen Beweis dafür erbracht, daß die Mehrzahl der technischen Beamten — und zwar nahezu ohne Unterschied der Vorbildung, also auch vielfach Diplomingenieure — einen Gehalt beziehen, der nahezu bloß eine proletarische Lebensweise gestattet. 19% der technischen Angestellten Großberlins hatten nach dieser Erhebung Jäckels Gehälter unter 1500 Mk., 50% weniger als 2000 Mk., der Durchschnittgehalt betrug 1906: 2200 Mk. Selbst unter den technischen Angestellten mit Hochschulbildung hatten bis zu 44% Gehälter von weniger als 2100 Mk. Wenn diese Ziffern das reine Einkommen auch etwas günstiger erscheinen lassen, als es nach den verwandten Erhebungen bei den Handlungsgehilfen der Fall ist, so ist doch nicht zu übersehen, daß das Durchschnittsalter der Befragten zweifelsohne ein höheres, daß es sich um Angestellte in Berlin handelt, und daß die durchschnittliche Bildung der technischen Angestellten immerhin die der Handlungsgehilfen erheblich übersteigt. Trotzdem aber gibt es gar manche Arbeiterkategorien, deren Bezüge die der technischen Angestellten übertreffen [34].

Es finden sich daher bei den Industriebeamten dieselben gewerkschaftlichen Bestrebungen, die bereits bei den Handlungsgehilfen konstatiert werden konnten. Zum Teil sogar in gesteigertem Maße. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß die technischen Angestellten, oft in unmittelbarster Berührung mit der Arbeiterschaft, und in direktem Verkehr mit dem ganz rationalisierten, jede persönliche Beziehung ausschließenden Großbetrieb, die Notwendigkeit und den Wert der Organisation mehr schätzen lernten, als die zum großen Teil in kleinen Betrieben, in patriarchalischen Verhältnissen tätigen kaufmännischen Angestellten. Die Organisationen und Vereine datieren allerdings, wie die Tabelle zeigt, erst wenige Jahre zurück. Kein Verband hat ein so ehrwürdiges Alter aufzuweisen, als der Verein für Handlungskommis vom Jahre 1858, aber die bewußte Standesarbeit setzt bei den Technikern nicht viel später ein, als bei den Handlungsgehilfen und erfolgt, was besonders wichtig, auf ganz breiter, allgemeiner Basis, nach Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenfassung so heterogener sozialer Schichten natürlich sind.

Die mehrfach erwähnte, vom »Sozialen Ausschuß« mitgeteilte Statistik auf nebenstehender Seite kennt folgende Technikerverbände. (Die dem »Sozialen Ausschuß« angehörenden Vereine sind mit einem * bezeichnet):

[34]) Deutsche Industriebeamtenzeitung, Nr. 20 vom 24. IX. 09. Insbesondere Mitteilungen über die Verhältnisse in Halle a. S.

Name des Verbandes	Gründungsjahr	31. Dez. 1905		31. Dez. 1907		Zahl der Mitglieder 31. Dezember 1909		+ oder — des Bestandes 1909	
		überhaupt	davon Privatangest.	überhaupt	davon Privatangest.	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte
1. Deutscher Werkmeisterverband, Düsseldorf*)	1884	43 840	43 840	47 330	47 330	50 577	50 577	+ 1 382	+ 1 382
2. Deutscher Technikerverband, Berlin*)	1884	18 243		25 052		27 359	24 623	+ 2 319	+ 2 087
3. Bund technisch-industrieller Beamten, Berlin*)	1904	4 625	4 625	10 758	10 758	15 034	15 034	+ 2 032	+ 2 032
4. Verband technischer Schiffsoffiziere, Hamburg*)	1893			3 195	3 195	3 223	3 223	— 218	— 218
5. Deutscher Faktorenbund (E.V.), Charlottenburg*)	1896	ca. 1500	ca. 1500	1 618	1 618	1 869	ca. 1 800	+ 117	ca. 100
6. Deutscher Zuschneiderverband, Berlin*)	1891	2 000	1 800	2 707	2 497	2 819	2 608	— 179	— 165
7. Deutscher Braumeister- u. Malzmeisterbund, Leipzig	1893			1 668	1 350	1 726	1 369	+ 39	+ 36
8. Verein deutscher Kap. und Offiziere der Handelsmarine, Hamburg*)	1892	1 893	1 843	1 147	1 096	928	ca. 880		
9. Verband der Eisenbahntechniker der preußisch-hessischen Staatsbahnen in Köln*)	1905			1 132	1 132	1 240	1 240	+ 33	+ 33
10. Verband deutscher Kunstgewerbezeichner, Berlin*)	1908			854	854	1 706	1 698	+ 260	+ 260
11. Verband deutscher Musterzeichner, Großenhain*)	1892	423	406	490	480	283	258	+ 35	+ 35
12. Technischer Hilfsverein, Berlin	1904					530	530	+ 9	+ 9
13. Seemaschinistenklub, Berlin*)	1873					216	191	— 2	— 1
14. Maschinenbauwerkmeister, Berlin*)	1885					200	196	— 8	— 4
15. Deutscher Steigerverband, Essen*)	1907			700	700	1 067	1 067	— 263	— 263
16. Verband der Vereine techn. Grubenbeamter im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Massen	1885			3 878	3 750	5 027	5 027	+ 43	+ 43
17. Zentralverband deutscher Ziegelmeister, Lupe i. L.*).	1904			310	300	458	458	+ 31	+ 31
18. Deutscher Polierbund, Braunschweig	1902			2 000	900	3 096	1 790	+ 696	+ 590
						117 358	112 567	+ 6996	+ 6638
								— 670	— 651
								+ 6326	+ 5987

(Die Daten der Tabelle sind dem statistischen Jahrbuch f. d. deutsche Reich (1907 u. 1909) u. dem Jahresbericht des Sozialen Ausschusses für 1909 entnommen.)

In den früheren Jahren war also, gegenüber dem letzten, ein lebhafter Aufschwung der Organisationen zu verzeichnen; die Abnahme im Wachstum kann gewiß z. T. mit der Krise, z. T. aber auch mit den Bestrebungen der industriellen Verbände, ihre Angestellten aus den Organisationen zu verdrängen, erklärt werden.

Die Bedeutung der Technikerbewegung speziell beruht darin, daß sie, rein auf die Möglichkeiten hin betrachtet, die in ihr liegen, die weitesten Perspektiven eröffnet. Ist es doch die Produktion, die durch die Gesamtheit der technischen Privatangestellten bedingt ist — mit fortschreitender Industrialisierung immer erheblichere, immer bedeutendere Teile der volkswirtschaftlichen Gesamtgütererzeugung. Die Handlungsgehilfen sind für die Distribution notwendig und ernstliche Konflikte zwischen der Gesamtheit des kaufmännischen Personales und ihren Prinzipalen würde die Güterverteilung erschweren. Aber ebenso gewiß nicht unmöglich machen. Dazu kommt die relativ leichte Ersetzbarkeit großer Kategorien kaufmännischer Angestellter. (Eine Ausnahme hiervon bilden die Bankbeamten. Deren Unersetzbarkeit dürfte die der technischen Beamten noch erheblich übersteigen. Auch aus technischen Gründen im engsten Sinne.) Die von ihnen etwa ausgehende Störung würde die Betriebe in Unordnung bringen, aber doch die Gesamtversorgung nicht auf die Dauer gefährden. Anders bei den industriell-technischen Beamten. Diese Gruppe der Privatangestellten, seit wenigen Jahrzehnten, ja in vielen Industrien erst seit wenigen Jahren zu großer Bedeutung gelangt, gewinnt mit fortschreitender Industrialisierung und noch mehr mit der wachsenden Konzentration der Betriebe rein technisch genommen immer mehr Macht. Dadurch auch, zunächst virtuell, mehr Einfluß auf die Gesamtwirtschaft. Dem wird eine tatsächliche Eroberung der Macht bald folgen. Gerade von hier aus kann die moderne Volkswirtschaft schwerwiegenden Umwälzungen entgegengehen. Der Natur der Sache gemäß am ehesten syndikalistischen Bestrebungen geneigt, kann eine ihrer Macht bewußt gewordene Beamtenschaft zu großem Einfluß gelangen. Vielleicht wird sie, vermöge der Mittel, die ihr zu Gebote stehen, vermöge der leichteren Organisation infolge der gegenüber der Arbeiterschaft geringeren Zahl, vermöge des guten Ueberblicks über die Konjunktur bald zu einer Bedeutung gelangen, die man heute noch nicht ahnt. Die Unternehmer allerdings fühlten die Schwere des Problems für sie bereits lange voraus und schon die ersten, tastenden Versuche, Koalitionen zu bilden, wurden, besonders von Seite der Großindustrie, sehr mißgünstig beobachtet und zu stören versucht. Allerdings mit einem recht zweifelhaften Erfolge.

Für die Entstehung einer starken Berufsgruppe der technischen Privatangestellten war, wie bereits angedeutet, das Wachstum der Industrie und die Konzentration der Betriebe die Vorbedingung. Ein weitaus größerer Teil der Absolventen technischer Hochschulen ist, gegenüber früheren Zeiten, gegenwärtig genötigt, zeitlebens in abhängiger Stellung bei einem privaten Unternehmen zu verbleiben. Auch die übrigen technischen Schulen entlassen jedes Jahr eine große Zahl

von technisch geschulten Kräften, die gleichfalls aller Voraussicht nach für absehbare Zeit in einer unselbständigen Stellung zu bleiben gezwungen sind [35]). So hat die moderne Industrie nicht nur den Arbeiter, sondern auch den Techniker dauernd von den Produktionsmitteln getrennt. Sie hat — und das ist der prinzipielle Unterschied gegenüber der frühkapitalistischen Zeit, die höchst qualifizierten technischen Kräfte, die immer ein Feld für eine freie Betätigung im Wirtschaftsleben hatten, den Gesetzen des Arbeitsmarktes unterworfen. Und der Mechanismus des technischen Arbeitsmarktes hat, wie die oben mitgeteilten Gehaltsziffern beweisen, hier ganz ohne Rücksicht auf die Leistung für den Betrieb zu direkt proletarischer Existenz der mittellosen technischen Angestellten geführt. In welchem Maße hiezu auch die Kommerzialisierung der industriellen Betriebe, die prinzipielle Trennung des Warenvertriebes von der Erzeugung, beigetragen, kann hier nicht untersucht werden. Es ist aber offenkundig, daß dies und die neuartigen modernen Organisationsformen auf höherer Stufenleiter ganz analoge Verhältnisse zeitigte, wie die Entstehung der Manufakturen und Fabriken. Die Syndizierung und Vertrustung der gesellschaftlichen Produktion beschleunigt diesen durch die Konzentration der Betriebe bereits gegebenen Prozeß. Die Probleme, die nunmehr auftauchen, können nur kurz angedeutet werden. Ebenso, wie diese geänderten — besser gesagt: prinzipiell neuen — Verhältnisse auf diese Berufe einwirkten. In welcher Form und wie sie zunächst auf die ihnen angewiesene Position reagieren.

Die Technikerfrage im engeren Sinne ist zu trennen von der Bewegung unter den Werkmeistern. Zwar ist es üblich, und auch die Statistik des Deutschen Reichs verfährt so, Techniker- und Werkmeisterverbände einheitlich zu erfassen und es ist dagegen auch nichts einzuwenden, weil dadurch sämtliche Organisationen getroffen werden, deren Mitglieder in der Volkswirtschaft unmittelbar gütererzeugend, aber nicht als Arbeiter tätig sind [36]). Immer-

[35]) Nur als ganz allgemeine Illustration der Verschiebungen im Erwerbsleben, insbesondere in der Industrie, sei hier an die Hauptergebnisse der Betriebszählung vom 12. Juni 1907 erinnert: In der Industrie waren erwerbstätig:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
1882	1 861 502	99 076	4 096 243
1895	1 774 375	263 745	5 955 711
1907	1 729 467	686 007	8 593 125

Wenn die »Angestellten« auch nicht durchwegs technische Angestellte sind, so gilt doch für diese mindestens in demselben Maße das rasche Wachstum bei gleichzeitiger Verminderung der selbständigen Existenzen. Die Selbständigen sind nach obigen Zahlen (welche Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe umfassen) seit 1895 um 2.52% zurückgegangen. Die Arbeiter haben sich um 44.28%, die Angestellten um 160.10% vermehrt. Die Vermehrung 1882—1907 beträgt gar 592.40%. Siehe hierüber auch: Deutsche Industriebeamtenzeitung vom 12. III. 1909.

[36]) Damit ist, wie selbstverständlich, nichts über die Produktivität oder Unproduktivität distributiver Arbeit ausgesagt.

hin aber ist vom Gesichtspunkt des Aufbaus der Gesellschaft ein großer Unterschied zwischen den Werkmeistern einerseits, den technischen Angestellten im engeren Sinne (zu denen auch Ingenieure, Chemiker etc. gehören) andererseits. Erstere stellen einen alten Berufsstand dar, sie repräsentieren überdies die Autorität des Betriebes gegenüber den Arbeitern. Ihre Position im Betrieb ist durch die Tradition bestimmt, desgleichen ihre Entlohnung und deren Verhältnis zu den Löhnen der Arbeiterschaft. Es sind nicht neue Verhältnisse, die zu schaffen sind, nicht neue Forderungen, die da auftauchen. Die Sicherung der Lebenshaltung auch über das arbeitsfähige Alter hinaus, bildet das Hauptproblem — Versorgungskassen aller Art sind die Hauptattraktion der Verbände. Ihre praktische Tätigkeit läuft insbesondere darauf hinaus, eine Altersversorgung aller Mitglieder zu erstreben. Doch zeigen sich bereits hie und da gewerkschaftliche Tendenzen, wenn auch erst in den Anfängen. Bestrebungen, welche weiter gehen, als direkte Lohnfragen, die auch das Problem der Industrieverfassung aufzurollen beginnen — all das aber, infolge der gerade in diesem Stande besonders starken Tradition, noch sehr verhüllt.

Die wichtigste Organisation der Werkmeister ist der deutsche Werkmeisterverband, Düsseldorf, gegründet im Jahre 1884. Er zählte Ende 1909: 50 577 Mitglieder [37]). Damit vereinigt er ungefähr die Hälfte aller in deutschen Industriebetrieben beschäftigten Werkmeister [38]). Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, bestehen nur für wenige Gewerbe oder Industrien besondere Meistervereine, sodaß der Verband bei der Organisation freies Spiel hat. Die Vorteile, welche er seinen Mitgliedern zu bieten vermag, sind sehr erhebliche und ihnen hat er gewiß seine Attraktionskraft zu danken. Er besitzt, um nur das Wichtigste zu nennen, eine Sterbekasse, die nach langen Verbesserungen aus primitiven Anfängen heraus zu einem fest fundierten Versicherungsverein wurde, der 100 000 Versicherte zählt. (Bisher wurden seit Bestand des Vereines ca. 8 Millionen Mk. an Sterbegeldern bezahlt, derzeit beträgt der Aufwand ungefähr ¾ Millionen Mk. jährlich.) Versichert wird ein Sterbegeld von 800 Mk. Außer dieser Institution ist eine Witwen-, Waisen-, Invaliden-, Stellenlosenunterstützung, sowie eine Beihilfe in Notfällen vorgesehen. Die Witwenunterstützung, ein Zuschuß zum Sterbegeld, beträgt (je nach der Dauer der Mitgliedschaft) 50—400 Mk., die Waisenunterstützung (je nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Zahl der Waisen) 20—110 Mk., die Invalidenunterstützung (früher mit 150—300 Mk. festgesetzt) mußte im Jahre 1905 mit höchstens 75 Mk. Jahresbeihilfe (nach 20jähriger Mitglied-

[37]) Ueber diese große Organisation unterrichtet insbes. ihr Organ, die Deutsche Werkmeisterzeitung, Düsseldorf, die bereits im 27. Jahrgang erscheint. Sie gibt auch ein gutes Bild der in dem Verband hie und da auftauchenden Sonderströmungen. Sodann die Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier des Deutschen Werkmeisterverbandes, Ostern 1909.

[38]) Festschrift, S. 131.

schaft) festgesetzt werden. Zu diesen Leistungen kommt eine Stellenlosigkeitsunterstützung hinzu, und zwar monatlich 30 Mk., für die Dauer von 3—9 Monaten. — Wenn auch alle vom Verbande geleisteten Beträge für die Zwecke, für die sie gewährt werden, nur äußerste Minima darstellen, so sind sie doch im ganzen für die bloß auf Beiträge der Mitglieder angewiesene Organisation und Kasseneinrichtungen sehr erheblich. Andererseits spiegelt sich darin auf das Deutlichste der Charakter des Verbandes, wie er gegenwärtig ist — das Schwergewicht liegt noch auf der Fürsorge für das Individuum, nicht auf der Interessenvertretung des Standes.

Neben diesen direkten Leistungen an die Mitglieder hat der Verband auch versucht, soziale Standesarbeit zu leisten. Dabei will er streng an dem Grundsatz politischer und religiöser Neutralität festhalten. »Grundsätzliche Kampfstellung gegen die Unternehmer liegt dem Verbande fern. Dieser geht vielmehr von der Ueberzeugung aus, daß eine rechtliche und wirtschaftliche Sicherung der Stellung des Meisters zur Erhöhung seiner Arbeitsfreudigkeit und damit seiner Leistungsfähigkeit notwendig ist, also auch im wohlverstandenen Interesse der Unternehmung und der Volkswirtschaft liegt.« Es findet sich also noch der Hinweis auf die Interessen der Allgemeinheit, um die speziellen Interessen der Werkmeister zu motivieren. So auch in einer Denkschrift an den Staatssekretär des Innern [39]) die »Forderung nach einer einheitlichen Sozialpolitik des Deutschen Reiches, weil diese nicht nur im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist, sondern auch die besonderen Bedürfnisse der technischen Betriebsbeamten dabei am sichersten und besten ihre Berücksichtigung finden.« — Die speziellen Forderungen des Werkmeisterverbandes stimmen im allgemeinen mit dem Programm des im Jahre 1905 gegründeten Sozialen Ausschusses von Vereinen technischer Angestellten überein [40]). Sie bedürfen daher an dieser Stelle keiner besonderen Erörterung.

Daß auch in diesem alten Verbande die Frage des Charakters der Organisation, das Problem der Stellung zu den Unternehmern immer wieder auftauchen, beweist die auch in der weiteren Oeffentlichkeit vielfach bemerkte Angelegenheit Potthoff; die sich hieran schließenden Erörterungen zu verfolgen, war keineswegs sehr erquicklich. Es sei hier nur erwähnt, daß einen Hauptgrund für den Austritt Potthoffs aus dem Verband auch Schwierigkeiten bildeten, die ihm der Verbandsvorstand in der Vertretung der Interessen nach außen hin machte, ferner Fragen der Organisation und Differenzen darüber, wie sich der Werkmeisterverband zu sozialen Fragen stellen soll. Zunächst scheinen noch die konservativen Tendenzen die Oberhand behalten zu haben, wenn sich auch aus Mitgliederkreisen viele Anhänger Potthoffs zum Worte meldeten [41]). Die Entwicklung der nächsten Jahre wird aber

[39]) Festschrift, S. 91.

[40]) Hierüber vgl. unten S. 248/9.

[41]) Ueber diese für die Entwicklungsgeschichte der Industriebeamten nicht unerhebliche Episode informiert die Deutsche Industriebeamten-Zeitung vom

auch den Werkmeisterverband zwingen, Farbe zu bekennen. Schon jetzt hat er sich in seinen sozialpolitischen Forderungen (zum großen Teil unter dem Einfluß Potthoffs) entschieden gezeigt.

Die Verbreiterung der Basis, auf der sich die wirtschaftlichen Kämpfe abspielen, besonders der Beginn einer zielbewußten technischen Angestelltenbewegung, wird den Werkmeisterverband aus seiner Reserve treiben. Er wird einsehen, daß auf die Dauer mit Selbsthilfe und Wohlfahrtseinrichtungen die Ziele einer Interessenorganisation nicht erreicht werden können. Und diese Einsicht wird wohl den Beginn einer kräftigeren Politik bilden [42]).

Unter den Technikerverbänden steht gegenwärtig an Tatkraft, Bedeutung, Straffheit und Schlagfertigkeit der Organisation der »Bund der technisch-industriellen Beamten« an erster Stelle [43]). Erst im Jahre 1904, aber sofort mit rein gewerkschaftlichen Tendenzen gegründet, zählte er Ende 1909 bereits mehr als 15 000 Mitglieder und 1295 Hospitanten (die nach Absolvierung ihrer Studien Mitglieder werden). Sein Ziel ist, »die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Privatangestellten zu wahren und zu fördern, insbesondere ihre Rechtsverhältnisse zu bessern, ihr Ansehen zu heben und ihrer Arbeit eine angemessene Entlohnung zu sichern.«

---

21. Januar 1910, und die Deutsche Werkmeisterzeitung Nr. 48, 49 von 1909, und Werkmeisterzeitung 1910, passim. Eine besonders charakteristische Zuschrift aus Mitgliederkreisen z. B. lautet: »Wir können und dürfen uns nicht absondern von anderen Organisationen, mögen dieselben auch noch so stark verfeindet sein mit dem Kapital. Wir sehen heute die Vorspiele zu dem großen wirtschaftlichen Kampf, der in absehbarer Zeit entbrennen wird. Wollen wir ein neutrales Gebiet bilden, wollen wir ein Hindernis bilden für die Kämpfer um das Menschenrecht und Wohl? Wer bietet uns die Gewähr, wenn wir in unserer Reserve verharren, daß die Mitglieder des Deutschen Werkmeisterverbandes bessere Lebensbedingungen erhalten? Niemand wird sich erinnern, daß wir das Lamm am Bache waren und kein Wässerchen getrübt haben.« Vergl. endlich: »Der deutsche Grubenbeamte« Organ des Deutschen Steigerverbandes, III. Jahrg. Nr. 1 vom 8. I. 1910 und Metallarbeiterzeitung v. 25. VI. 1910.

[42]) Nebenbei sei z. B. hingewiesen auf Nr. 21 der Werkmeisterzeitung vom 27. V. 1910, welche einen Aufsatz aus der »Konjunktur« über die Frage, inwieweit der Industrielle »Herr im Hause« sein solle, abdruckt und als »beachtenswerte Ausführungen« bezeichnet — zunächst ohne weitere Kritik. Gerade die Auswahl aus anderen Blättern ist für Interessentenorgane, die selbst noch keinen ausgeprägten Charakter zu tragen wagen, oft symptomatisch. Ferner sei erwähnt, Werkmeisterzeitung vom 13. V. 1910 und 10. VI. 1910: Diskussion der Beschlüsse des Handelstages gegen einen weiteren Ausbau der Sozialpolitik.

[43]) Ueber die Bewegung der technischen Beamten, speziell über den »Bund der technisch industriellen Beamten«, hat im Archiv bereits Dr. Wilhelm Mertens eingehend berichtet (XXV. Band, 3. Heft). Daraus erklärt sich die vielfach nur kurze Erwähnung wichtiger Ereignisse und Bestrebungen an dieser Stelle.

Um diese Zwecke zu erreichen, entfaltet er in den Kreisen der technischen Privatbeamten eine ungemein rege Propaganda, die auch ihre Wirkung nicht verfehlt hat. — Zunächst sind es rein wirtschaftliche Leistungen, die für den Einzelhaushalt eines jeden Technikers von ausschlaggebender Bedeutung werden können: Arbeitslosen-, Gemaßregelten-, Hinterbliebenen- und Notfallsunterstützung. Dazu kommen Rechtsschutz und Stellennachweis. Das ist aber alles, wenigstens nach den Intentionen des Bundes, nur der Hebel, mit dem angesetzt wird. Das eigentliche Ziel ist — wie bei allen gewerkschaftlichen Bewegungen — nicht nur durch Selbsthilfe, also im Grunde genommen gegenseitige Unterstützung, auszugleichen, sondern auch durch direkte Einwirkung auf die allgemeinen Verhältnisse, unter denen technische Angestellte wirken und leben müssen, eine Besserung der Lage herbeizuführen. Insbesondere also auf die Gesetzgebung, soweit sie die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung des technischen Privatangestellten gestaltet, einzuwirken und durch Agitation unter den Angestellten selbst auf die Herbeiführung günstigerer Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen (§ 3 der Satzungen). Auch für die Unterstützungseinrichtungen des Bundes soll »nicht so sehr die Fürsorge für den Einzelnen als vielmehr die Hebung des ganzen Standes Leitmotiv sein«. (Organisationsgrundsätze, IV.) Die Aufgabe ist letzten Endes, »aus dem Arbeitnehmer, der heute ein Industrieuntertan ist, einen Industriebürger zu machen, und ihm einen angemessenen Teil an den Produktionsgewinnen zu sichern«[44]) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind nach den Satzungen von der Tätigkeit des Bundes ausgeschlossen.

Der gewerkschaftliche Charakter zeigt sich weiterhin darin, daß der Bund — im Gegensatz zu anderen großen technischen Vereinen, insbesondere dem deutschen Technikerverband, Berlin — nur technische Privatangestellte, die ihren Erwerb aus dem Dienstverhältnisse ziehen, als Mitglieder aufnimmt. Neben der gewerkschaftlichen Tendenz ist ferner hervorzuheben, daß er bemüht ist, in allen, die Privatangestellten betreffenden Fragen eine Einigkeit unter den verschiedenen Organisationen herbeizuführen. Ursprünglich war sogar eine Kooperation mit dem deutschen Technikerverband, wenigstens in Einzelfragen, geplant. Sie mußte jedoch wegen der allzugroßen Verschiedenheiten in den Anschauungen unterbleiben.

Mehr als irgend ein anderer Angestelltenverband ist der Bund der technisch-industriellen Beamten bemüht, die Freiheit des Koalitionsrechtes zu wahren und andererseits ist kaum irgend ein Verband so heftigen Angriffen von Seite der Unternehmer ausgesetzt gewesen, als gerade der Bund. Namentlich das Vorgehen bayrischer Industrieller, z. B. des Verbandes bayrischer Metallindustrieller, der Maschinenfabrik Augsburg, Nürnberg u. a. sind hiefür charakteristisch. Der Verband bayrischer Metallindustrieller wurde zwar, infolge der einmütigen Aeußerungen der öffentlichen Meinung genötigt, (diese Vorkommnisse

[44]) Deutsche Industriebeamtenzeitung, 6. Jahrg. Nr. 1 vom 7. I. 1910.

liegen schon weiter zurück, datieren aus dem Jahre 1908, und sollen nur zur Charakteristik dienen — die Stimmung der Unternehmer gegen den »Bund« ist nämlich inzwischen keine andere geworden —) einen Geheimerlaß betreffend die Maßregelung organisierter Angestellter hinsichtlich aller Organisationen zurückzuziehen [45]), tat dies jedoch nur mit Widerstreben für den »Bund technisch-industrieller Beamten«. »Dieser ist zwar«, heißt es in dem Beschlusse, »satzungsgemäß politisch farblos, er erfreut sich aber nicht nur der allgemeinen Sympathie der Sozialdemokratie, sondern er ist auch mit Sozialdemokraten durchsetzt . . . Zwar behauptet er in seinem Programm, auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung zu stehen; in Wirklichkeit aber erhalten seine Agitatoren von der Sozialdemokratie das Zeugnis ausgestellt, daß sie »durchaus moderne Gedanken entwickeln« und eine »zielbewußte Emanzipation von der Knechtung durch den Kapitalismus Seite an Seite mit dem Proletariat« und die »Vergesellschaftung der Produktionsmittel« verlangen.« Diese Behauptungen sind nun gewiß, für die Gegenwart, objektiv unrichtig. Aus keiner der Aeußerungen des »Bundes« selbst, — und nur diese sind maßgebend — kann dies geschlossen werden. Vielleicht wird von den Unternehmern aus der energischen Verfechtung den Interessen der technischen Angestellten, aus der Identifizierung der Interessen aller Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern gefolgert, daß der Bund in Hinkunft dahin gelangen könnte, seine Endziele weiter zu stecken als bisher — vielleicht so weit, daß es für die Unternehmer (privatwirtschaftlich) gleichbedeutend mit einer Vergesellschaftung ihrer Unternehmungen wäre. Diese Möglichkeit ist gewiß vorhanden. Es wird von der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Angestellten, von der Entwicklung der Fabrikverfassung insbesondere, abhängen, ob sie sich realisiert.

Diese Möglichkeit hat jedoch mit der gegenwärtigen Politik und Stellungnahme des Bundes nichts zu tun. Doch ist sie so wichtig, daß sie mindestens gestreift werden soll. Das Problem ergibt sich daraus, daß in der modernen Industrie, infolge der immer weiter fortschreitenden Syndizierung und der Tendenz zum Großbetrieb nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch die Angestellten bis in die höchsten Kategorien hinauf immer mehr in der Geltendmachung ihrer Persönlichkeit, sowohl im Betrieb, als auch außerhalb desselben, eingeschränkt werden. Daß die Unternehmer nicht bloß das Verhalten im Betriebe, sondern auch außerhalb desselben kontrollieren zu dürfen beanspruchen, und daß sich so tatsächlich auch für die hochqualifizierten technischen Angestellten ein Zustand zu entwickeln beginnt, der Aehnlichkeit mit dem Hörigkeitsverhältnis in manchen Punkten anzunehmen beginnt, jedenfalls aber eine Verschärfung der Abhängigkeiten bedeutet. Es ist kein Zufall, daß diese Fragen der Bedrohung der Persönlichkeit jetzt auf einmal mit besonderer Schärfe

---

[45]) Industriebeamtenzeitung, 1908, passim, insbesondere Nr. 27, IV. Jahrg. vom 18. XII. 1908.

aktuell werden — für alle Angestellten großer Betriebe, nicht nur privater, sondern auch der Kommune und des Staates. Denn es lösen sich in demselben Moment, wo sich der erste Anfang einer Koalition auf Seite der Angestellten zeigt, bereits so heftige Gegentendenzen auf Seite der Unternehmer aus, daß man schon daran erkennt, daß hier eines der wichtigsten Organisationsprobleme der modernen Gesellschaft vorliegt. Und nicht nur eines der wichtigsten, sondern auch eines der drängendsten: während nämlich der Kampf der Arbeiter um größeren Einfluß im Betrieb, um höhere Löhne, schließlich um politische Macht das erobern will, was diese Klasse bisher nicht hatte, sind die Bestrebungen der technisch hochqualifizierten Beamten darauf gerichtet, zurückzuerlangen, was sie schon hatten. Alle Forderungen gehen darauf hinaus, eine mittelständlerische Lebensweise (im früher gebräuchlichen Sinne) zu sichern — was für Angestellte nur möglich, wenn gewisse Modalitäten der Anstellung usw. usw. gegeben sind. Die Forderungen der Angestellten sind also im Grunde genommen konservativ — sie wollen nicht mehr als ihre Klasse (kleine Unternehmer oder gutgestellte Ingenieure usw.) schon hatte. Werden sie sich dessen — wie jetzt, bewußt, so müssen die Bestrebungen notwendigerweise an Energie gewinnen. Sicherlich widerstreiten dieselben den modernsten Organisationsformen der Industrie, die daher alle Mittel spielen läßt, ihnen zu begegnen. Ebenso sicher aber, daß dadurch eine wirkliche Interessengemeinschaft zwischen Angestellten und Arbeitern über anfänglich große Widerstände hinweg vorbereitet wird. [45a]) Die ganze Frage wird jedenfalls von Seite der Unternehmer nicht mit dem Hinweis auf das »natürliche« Vorrecht, »Herr im Hause« sein zu dürfen, erledigt werden können.

Wenn die Bewegung der Beamtenschaft (speziell der Techniker) in ihren äußeren Erscheinungsformen gewiß nicht so aufregend wirkt, als die ersten Stadien der Arbeiterbewegung — daher auch in der weiteren Oeffentlichkeit nicht so beachtet wird — so werden die Ergebnisse für die Gesellschaft und deren Aufbau sicherlich von größter Bedeutung sein. Die Unternehmer werden die Forderungen der Angestellten nicht freiwillig erfüllen — die Aufzählung derselben weiter unten macht das ohne weiteres klar — ebensowenig werden die Angestellten auf die Erfüllung verzichten können. Auch der Bund der technisch industriellen Beamten gibt sich einem Irrtum hin, wenn er meint, der Gegensatz, der ihn von den Unternehmern trenne, könne »ausgeglichen« werden, sei ja »nur« die Verteilung des Produktionserfolges. (Im übrigen seien die Interessen, insbesondere bezüglich des Produk-

[45a]) Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: ein großer Teil der Privatbeamten (in viel höherem Grade gilt dies natürlich von den Staatsbeamten), welche bürgerlichen und kleinbürgerlichen Schichten angehören, kämpft um die Wiedererlangung ihrer früheren Lebensbedingungen. Die Bekämpfung der also ursprünglich rein konservativen Bestrebungen erst bereitet den Boden für ein gemeinsames Vorgehen und einen Zusammenschluß mit der von vornherein revolutionären Arbeiterbewegung vor.

tionserfolges, ohne Rücksicht auf die Verteilung, identisch.) Aber radikale Aenderungen in der Verteilung des Produktionserfolges, wie er sie anstrebt, wie sie die Beamtenschaft zur Wiedererlangung nur eines mittelständlerischen Lebensniveaus anstreben muß, sind mit dem modernen Industriesystem unverträglich, sind bei der großen wirtschaftlichen Macht der Unternehmer und ihrer Verbände auch schwieriger durchzusetzen und jedenfalls nicht durch Ausgleich oder friedliche Vereinbarungen herbeizuführen. So ist es möglich, daß die Unternehmerverbände, in dem sicheren Bewußtsein und Gefühl dessen, was kommen muß, den Bund schon jetzt so charakterisieren, wie er sich vielleicht in Zukunft entwickeln mag. Jedenfalls werden alle Organisationsbestrebungen, insbesondere aber die Tätigkeit des Bundes, namentlich von der Großindustrie, bekämpft, die ja von der Technikerbewegung die meisten Kosten und in weiterer Zukunft vielleicht prinzipielle Entscheidungen zu fürchten hat.

So ist es z. B. eine recht häufige Erscheinung, daß Ingenieure vor dem Antritt einer Stelle um die Zugehörigkeit zu Organisationen befragt werden und der Bund der technisch-industriellen Beamten leitete eine eigene Aktion ein, um zu erreichen, daß technische Privatangestellte die Beantwortung derartiger Fragen verweigern — bis jetzt mit zweifelhaftem Erfolge. Von Maßregelungen wird nach wie vor berichtet [46]) und wenn jetzt auch die Direktionen insoweit vorsichtiger sein sollten, daß sie als Entlassungsgrund nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation angeben, so ist dies den unmittelbar Beteiligten doch offenkundig.

[46]) So erklärte z. B. der Generaldirektor der Maschinenfabrik Augsburg in der Generalversammlung 1909, er achte zwar das Koalitionsrecht, aber es sei nach den Tendenzen des »Bundes« selbstverständlich, daß die Firma Beamte, die diesem angehören, nicht aufnehme. (Industriebeamtenzeitung Nr. 26, Jahrgang 1909, vom 17. Dezember 1909.) — Ueber die Stimmung in Unternehmerkreisen gegen den »Bund« siehe ferner: Industriebeamtenzeitung v. 21. V. 1909, 18. VI. 1909 und passim. Auch die Zugehörigkeit zu den übrigen gewerkschaftlichen Technikerverbänden wird durch Maßregelung bestraft: so z. B. zum Deutschen Steigerverband Essen. Selbst der in Fragen des Arbeitsverhältnisses nahezu »fabrikkonstitutionell« denkende Betrieb der »Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst« hat nach Differenzen mit den Musterzeichnern diesen gekündigt und die Zurücknahme der Kündigung nur denjenigen Angestellten in Aussicht gestellt, die aus dem »Verband Deutscher Kunstgewerbezeichner« austreten. (Vorwärts vom 25. VI. 1910.) — Dieser Verband Deutscher Kunstgewerbezeichner (gegründet im Jahre 1908) hatte Ende 1909: 1616 Mitglieder und entfaltet insbesondere eine rege sozialpolitische Tätigkeit. Er ist, wie er in seinem Jahresbericht hervorhebt, eine rein gewerkschaftliche Arbeitnehmerorganisation, und bildet mit dem Bunde der technisch-industriellen Beamten und mit dem Deutschen Steiger-Verband den modernen Flügel der Angestelltenbewegung. (Abgedruckt in »Der technische Grubenbeamte« vom 22. IV. 1910.)

Das offizielle Programm der deutschen Technikerverbände, wie es vom Sozialen Ausschuß vertreten wird, enthält im Grunde genommen nur Forderungen, die eine Anerkennung der Techniker als gleichberechtigter Vertragsteil gegenüber den Unternehmern, eine Erweiterung des Vertragsinhalts und eine Sicherung gegenüber den Wechselfällen des Berufes beinhalten. Nach dem Jahresbericht des Sozialen Ausschusses für das Jahr 1909, der im April 1910 erstattet wurde, war das, im Juli 1908 formulierte sozialpolitische Programm das folgende. (Ein Beweis für das langsame Fortschreiten der sozialpolitischen Gesetzgebung, daß noch kaum eine der Forderungen bisher ihre vollständige Erfüllung gefunden hat.)

A. Zur wirksamen Vertretung der Standesinteressen der technischen Privatangestellten ist der Ausbau der gegenwärtigen Gesetzgebung über die Koalitionsfreiheit unbedingt notwendig; insbesondere ist es erforderlich, daß die Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch der Koalitionsfreiheit unter Strafe gestellt und daß der Behandlung der Berufsorganisationen als politische Vereine durch eine unzweideutige gesetzliche Vorschrift ein Riegel vorgeschoben wird.

B. Die im Sozialen Ausschuß vereinigten Verbände fordern: 1. Gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages, eines Sommerurlaubes und weitgehendes Verbot der Sonntagsarbeit. 2. Rechtliche Gleichstellung aller technischen Privatangestellten, insbesondere der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in den Verkehrsgewerben (Eisenbahn, Schiffahrt) und im Bergbau tätigen technischen Privatangestellten mit dem in gewerblichen Betrieben beschäftigten; für die technischen Grubenbeamten insbesondere: Ersatz der Landes-Berggesetze durch ein Reichsberggesetz; Anwendung der Vorschriften der Gewerbeordnung auf die im Reichs- und Staatsdienst und bei den Selbstverwaltungskörpern auf privaten Dienstvertrag angestellten Techniker. 3. Rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltszahlung am Monatsschluß und der Abzüge vom Gehalte. 4. Weiterzahlung des Gehaltes bei militärischen Uebungen bis zur Dauer von 8 Wochen; Erklärung der Dienstkautionen zu bevorrechtigten Forderungen im Konkurse des Unternehmers; Erhöhung des Existenzminimums von 1500 auf 2000 Mk. und Pfändbarkeit nur eines Drittels des diesen Betrag überschreitenden Gehaltes; Verbot der Einbehaltung der Beiträge zu Betriebspensionskassen und ähnlichen Kasseneinrichtungen. 5. Verbesserung des Zeugnisrechtes durch Verpflichtung des Arbeitgebers zur genauen Angabe des Spezialfaches und der besonderen Tätigkeit darin. 6. Abschaffung der Konkurrenzklausel und strafrechtliche Ahndung der Abnahme des Ehrenwortes im Dienstvertrage, sowie der sogen. heimlichen Konkurrenzklauseln. 7. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatbeamten durch weitgehenden Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes; im Zusammenhange damit Erhöhung der Gehalts-

grenze in der Kranken- und Unfallversicherung. 8. Gesetzliche Sicherstellung des Eigentumsrechtes der Angestellten an den von ihnen herrührenden Erfindungen und Gewährleistung eines angemessenen Anteiles an dem Nutzen aus der praktischen Verwertung der Patente. 9. Reform der Gewerbegerichte durch Uebernahme der günstigeren Bestimmungen des Kaufmannsgerichtsgesetzes in das Gewerbegerichtsgesetz und Vereinigung der so reformierten Gewerbe- mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten; Schaffung von Seeschöffengerichten nach Art der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. 10. Angemessene Vertretung der technischen Angestellten in den territorial zu gliedernden Arbeitskammern durch Errichtung besonderer Angestellten-Abteilungen, im Reichsarbeitsamte, in den einzelstaatlichen Zentralstellen für Handel und Industrie und in den Landesgewerbeämtern. 11. Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse in allen Unternehmungen mit mindestens 20 Angestellten. 12. Aufsicht über die Ausführung der zugunsten der technischen Angestellten erlassenen Bestimmungen durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Dieses Programm ist als Zusammenfassung der Standesforderungen der technischen Privatangestellten zu betrachten, zumal seit dem Jahre 1909 durch den Anschluß mehrerer Organisationen, des deutschen Steigerverbandes Essen, des Zentralverbandes Deutscher Ziegelmeister Lage i. L. und des Deutschen Technikerverbandes Berlin, nunmehr nur vier Verbände technischer Angestellter mit nicht ganz 10 000 Mitgliedern dem Sozialen Ausschuß fernstehen. Es zeigt, in welch weitgehendem Maße die technischen Angestellten ein Tätigwerden der Gesetzgebung verlangen und wieweit der heutige Rechtszustand noch davon entfernt ist, den Angestellten auch nur die wichtigsten Garantien der Sicherung ihrer Existenz zu geben [47].

[47]) Zunächst (aus Gründen der Oekonomie des Raumes) kann nur die deutsche Technikerbewegung erörtert werden. Wie sehr aber die Bedingungen für analoge Bestrebungen selbst schon in industriell wenig entwickelten Ländern gegeben sind, beweisen z. B. die prinzipiellen Standesforderungen des ungarischen Landesverbandes der Privatingenieure (Magánmérnökök Országos Szövetsége). Im Jahre 1905 auf paritätischer Grundlage ins Leben getreten, umfaßt er zunächst hauptsächlich Techniker mit Hochschulbildung, wenn auch Techniker ohne dieselbe mit dem üblichen Wirkungskreis eines Diplomingenieurs nicht ausgeschlossen sind (§ 3 der Statuten). Dieser hat einen Gesetzentwurf betreffend das Dienstverhältnis der Ingenieure ausgearbeitet. Darin finden sich Vorschläge über Auszahlung der Gehalte und Provisionen (§ 4), Urlaub (§ 6), Kündigungsfrist (§ 7), Weiterzahlung des Gehaltes während Krankheit (in sehr bescheidenem Umfang) (§ 9), Ausschluß der Konkurrenzklausel auf die Dauer von mehr als zwei Jahren (!), Begrenzung der Konventionalstrafe mit dem Doppelten des Jahresgehaltes (!). Der Verband fordert endlich, daß die Ingenieure verpflichtet werden (dies in einem Gesetz über den Dienstvertrag!), sich bis zur Schaffung

Zu diesen Forderungen an die Gesetzgebung, die in nahezu identischer Weise der Bund der technisch-industriellen Beamten vertritt, von dem sie z. T. zum erstenmal geltend gemacht und jedenfalls in weitester Oeffentlichkeit propagiert wurden — kommen sodann noch Bestimmungen, die nicht eine Beeinflussung der Gesetzgebung, sondern eine Stärkung der Macht gegenüber den Unternehmern bedeuten: so insbesondere die gegenwärtig vom »Bund« ganz besonders in den Vordergrund gerückte Frage der Mindestgehälter. Schon bei Besprechung der Handlungsgehilfenfrage wurde darauf hingewiesen [48], daß einige Organisationen die Forderungen nach Mindestgehältern aufstellen. Die technischen Angestellten fordern sie aus den gleichen Gründen: um ein Hinabsinken auf ein zu tiefes Niveau zu verhindern, und — durch den Zusammenhang aller Angestelltengehälter — auch die Höchstgehalte zu steigern.

Eingehend hat sich mit dieser Frage der vierte ordentliche Bundestag der technisch-industriellen Beamten am 12. und 13. März 1910 befaßt [49]. Damit wurde dem rein gewerkschaftlichen Charakter der Organisation Rechnung getragen. Die hierüber abgeführten Verhandlungen lassen die Schwierigkeiten des Problems, deren sich auch die Techniker bewußt sind, klar erkennen. Fürs erste die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mindestgehaltes. Da dieser ohne Unterschied der Branche festgestellt werden soll, ist es notwendig, die charakteristischen Merkmale der spezifisch technischen Arbeit zu erfassen. Was bei den üblichen Tarifverträgen für Arbeiter nicht notwendig, da hier für die einzelnen Kategorien eine bestimmte Qualifikation und Leistung ja ohnedies Vorbedingung für die Beschäftigung ist. Des ferneren lagen die Schwierigkeiten darin, eine Gehaltshöhe zu ermitteln, ohne Rücksicht auf örtliche Verschiedenheiten. Taktisch eine sehr geeignete Form, um ein Schlagwort zu schaffen, es in Umlauf und zur Geltung zu bringen. (Die örtlichen Verhältnisse sollen durch perzentuelle Zuschläge nachträglich von Seite der Gaue und Ortsgruppen Berücksichtigung finden.) Interessant sind die Grundlagen,

---

eines besonderen Institutes bei der Pensionsversicherungsanstalt des ungarischen Landesverbandes der Privatangestellten zu versichern, wozu die Unternehmer einen entsprechenden Beitrag zu leisten verpflichtet werden sollen (und zwar 10—30 K monatlich, je nach der Dauer der Anstellung bei einem und demselben Unternehmer!). Die Versicherung soll ein Minimum von 2000 K Jahresrente gewähren (!!). — — Die Zeitschrift des Verbandes, ein durchaus seriöses Organ (Közmunka) erscheint im II. Jahrgang und behandelt nicht nur die Standesfragen, sondern bringt auch Beiträge allgemein wissenschaftlichen Charakters.

[48]) Vgl. oben S. 224 ff.

[49]) Die Verhandlungen über diese Frage hat der Bund der technisch-industriellen Beamten in einer besonderen Schrift herausgegeben: Mindestgehälter, ein Beitrag zum Lohnproblem der technischen Privatangestellten (Schriften des »Bundes« Nr. 16).

von denen aus die Grundziffer des Mindestgehaltes (150 Mk.) ermittelt wurde: nämlich das Durchschnittsbudget einer billigen Mittelstadt (S. 13), andererseits der Stundenlohn eines tüchtigen Arbeiters (60 Pf. per Stunde) = 1620 Mk. + 200 Mk. für die Verzinsung des Ausbildungsanlagekapitals und der Extraaufwendungen (für Kleidung usw.) (S. 25.) Die Propaganda für Mindestgehälter wird, nach den Beschlüssen des Bundestages, sofort in Angriff genommen, mit Rücksicht auf die bevorstehende gute Konjunktur (S. 39). Die technischen Angestellten erwarten von der Durchsetzung der Forderung nicht nur eine Hebung des Standard of life, sondern auch eine bessere Auswahl der technischen Kräfte, eine Verbesserung der Betriebsorganisation, eine Belebung der vielfach in veralteten Formen erstarrten Betriebe (S. 38). Hand in Hand mit dieser Aktion und zur Erreichung desselben Zweckes dienen auch die Bestrebungen zur Verminderung des technischen Nachwuchses, zur Verminderung der technischen Schulen, die einen Ueberfluß an Kräften produzieren und letzten Endes die Ursache der schlechten Gehaltsverhältnisse der technischen Angestellten sind. Der Bund der technisch-industriellen Beamten geht so weit, zu behaupten, daß die Industrie die Gründung technischer Schulen betreibe, um über eine genügende »Reservearmee« zu verfügen und so das Angebot immer beträchtlich über der Nachfrage zu halten.

Endlich sei nur noch (ein Eingehen auf andere Fragen ist aus Raummangel unmöglich), schon weil es für die Privatbeamtenbewegung so außerordentlich charakteristisch, die Frage der Pensionsversicherung kurz erörtert: Die Vorgeschichte der Privatbeamtenversicherung — bisher gibt es nur eine Vorgeschichte — ist bekannt. Daß die Regierung wiederholt ihre Bereitwilligkeit für die Versicherung ausgesprochen, das Problem durch Denkschriften gefördert, jedoch zuletzt (im Januar 1910) zur allgemeinen Enttäuschung der Beamten, verkünden ließ, das Problem sei noch nicht genug geklärt, bedürfe noch weiterer Studien und es lasse sich ein Zeitpunkt für die Einbringung der Gesetzesvorlage nicht im voraus bestimmen [50]). Zugleich wurde der Standpunkt der Regierung dahin präzisiert, daß eine Lösung im Rahmen der Reichsversicherungsordnung die Wünsche der Privatbeamten nicht erfüllen könne und deshalb unmöglich sei. Zuletzt wurde von einem Regierungsvertreter (Geheimrat Caspar) im Reichstag am 19. IV. 1910 erklärt, daß der Termin der Einbringung der Vorlage (Herbst 1910) vermutlich werde eingehalten werden können.

Den Hauptstreitpunkt in der Diskussion über die Versicherung bildet nach wie vor die prinzipielle Frage: Sonderkasse oder Ausbau? Die Erklärung der Regierung wurde verschieden aufgenommen: eine Reihe von Verbänden, darunter auch die meisten Handlungsgehilfenverbände, hatten sich schon vorher mit dem Gedanken der Sonderversicherung identifiziert, andere wieder paßten sich dem nunmehr an. Es gibt sogar solche, welche zu der ganzen Frage keine Stellung nehmen, sondern sich mit jeder Lösung, welche nur eine Versicherung

[50]) Frankfurter-Zeitung, 18. I. 1910. 1. Morgenblatt.

bringe, einverstanden erklären [51]).

Von den Technikerverbänden halten nach wie vor die gewerkschaftlich organisierten Vereine am Ausbau fest, während sich die übrigen Verbände entweder für eine Sonderkasse erklären, oder, wie auch der Werkmeisterverband, eine direkte Stellungnahme nunmehr überhaupt unterlassen, und bloß die Versicherung im allgemeinen fordern [52]).

Speziell für die Frage der Pensionsversicherung wurden zwei Organisationen gebildet: der Hauptausschuß, in welchem an 700 000 Privatangestellte organisiert sind, und der für die Sonderkasse eintritt (was seine Mitgliedsverbände nicht gehindert hat, hie und da die Stellungnahme zu ändern) und die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten, in welcher derzeit der Bund der technisch-industriellen Beamten den Vorsitz führt und welche für den Ausbau der Reichsversicherungsordnung eintritt. Welche der beiden Richtungen die Oberhand behalten wird, ist zweifelhaft. Konsequenter und mit größerer Schlagfertigkeit wurde die Agitation von der »Freien Vereinigung« betrieben. Auch haben die Erfahrungen, welche man in Oesterreich mit der Sonderversicherung der Privatangestellten machte, die Anhänger der Sonderversicherung etwas stutzig gemacht. Die Interessentenorgane veröffentlichen lange Aufsätze über die Fehler der österreichischen Sonderversicherung und die Möglichkeit, ihnen in Deutschland zu begegnen. Trotzdem ist kaum anzunehmen, daß sich noch die Mehrheit für den Ausbaugedanken gewinnen lassen wird, zumal ihm die Regierung nicht sympathisch gegenübersteht. Es mögen auch politische Motive mitspielen — sowohl bei den Angestellten, als auch bei der Regierung und den politischen Parteien — nämlich die Angestellten nicht mit den Arbeitern in einer einzigen Verwaltungsorganisation zu vereinigen, sie nicht in Rücksicht auf die Versicherung zu »proletarisieren«, sondern auch in der Frage der Versicherung ein speziell bürgerliches Zusammengehörigkeitsgefühl zu schaffen. —

Zuletzt fand am 9. April 1910 eine Konferenz zwischen Vertretern des Reichsamtes des Innern und Delegierten von Verbänden der Privatangestellten und Arbeiter statt. Insbesondere hatten neben der »Freien Vereinigung« und der Siebenerkommission des »Hauptausschusses« auch noch der allgemeine Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.D.) Vertreter entsendet. Es wurden nur neuerdings die (bereits erwähnten)

[51]) So z. B. der Deutsche Techniker-Verband Berlin. Industriebeamtenzeitung, 15. IV. 1910. Der Verein der Deutschen Kaufleute (H. D.) fordert — unter den kaufmännischen Verbänden eine Sondererscheinung — neben dem Zentralverband den Ausbau und verwirft die Sonderkasse (Der Gewerkverein, 26. III. und 2. IV. 1910).

[52]) Material für die vielfach ganz haltlose und absolut nicht gefestigte Meinung der Angestelltenverbände bieten die Organe des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und die Industriebeamtenzeitung. Insbes. Nr. 8 vom 15. IV. 1910.

Standpunkte präzisiert. Die Konferenz selbst aber hat weder die Situation geklärt, noch sonstige Ergebnisse gezeitigt. Sie sollte übrigens lediglich zur nochmaligen Information der Regierung dienen. Entscheidend für die endgültige Lösung des Problems wird wohl auch hier die materielle Seite der Frage sein. Die Anhänger der Sonderkasse mußten bereits jetzt, wie ein im Februar 1910 ausgegebenes Flugblatt der »Freien Vereinigung« bemerkt, ihre Forderungen Schritt für Schritt fallen lassen. So wurde zunächst der Gedanke der gleichen Leistung wie für Staatsbeamte aufgegeben. (Hiefür wurde als notwendig ein Beitrag bis zu 19% des Gehaltes berechnet.) Aber auch jetzt rechnet man mit mindestens 8% vom Gehalt als Beitrag. Mit den Beiträgen für Kranken-, Invalidenversicherung und direkte Steuern würden die Aufwendungen für soziale Versicherung und für öffentliche Zwecke sich bei 2000 Mk. Einkommen auf 12—14% des Gehaltes belaufen. Dabei wird von den Angestellten befürchtet, daß infolge der großen Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte eine Ueberwälzung eines entsprechenden Teiles der Kosten auf die Unternehmer nicht möglich sein werde. Insbesondere würden sie sich nicht ohne weiters zur Tragung von 4 % für Invaliden- und Altersversicherung verstehen, sondern die Löhne relativ senken. Die Erfahrungen in Oesterreich zeigen, daß im Ernstfalle die Unternehmer — eben wegen der Kosten — für den Ausbau eintreten. Ob sie dies auch in Deutschland tun werden, hängt davon ab, ob das Bestreben, die organisatorische Vereinigung von Arbeitern und Beamten, welche durch eine gemeinsame Versicherung gewiß vorbereitet wird, zu hindern, so stark sein wird, daß selbst erheblich höhere Beiträge mit in Kauf genommen werden [53]).

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Bewegung für die Privatbeamtenversicherung — so unentschieden auch der Ausgang noch sein mag — also deshalb interessant, weil sich auch hier zeigt, wie die sozialpolitische Gesetzgebung, durch den Gegensatz der Klassen erzwungen, diesen erst recht wieder zur Geltung bringt. Die sozialpolitische Gesetzgebung wird auch in diesem Fall — gerade weil es sich um sehr tiefgreifende Verwaltungseinrichtungen, sehr erhebliche Leistungen, und sehr wichtige Fragen handelt — eine Steigerung der gleichgerichteten Interessen in ihrer Wirksamkeit nach außen hervorrufen, auf die Organisationstätigkeit belebend einwirken (wie sie es bereits getan), und all die Tendenzen, die sich erst hie und da in Einzelerscheinungen zeigen, in der nächsten Zeit als generelles Phänomen hervortreten lassen [54]).

[53]) Derzeit sind die Industriellen, soweit sich ihre Organe äußern, überhaupt gegen jede Angestelltenversicherung — trotz der Resolutionen der bürgerlichen Parteien im Reichstage.

[54]) Infolge des Mangels umfassender Vorarbeiten auf dem Gebiete der Privatbeamtenbewegung mußte in der Darstellung vielfach weiter zurückgegriffen werden. Dadurch fehlte der Raum, alle aktuellen Probleme zu erörtern. Auch viele Organisationen konnten leider nicht ausführlich behandelt werden; so insbes. von technischen Verbänden: der Deutsche Technikerverband Berlin, der Verband Deutscher Kunstgewerbezeichner Berlin, der Deutsche Steiger-

verband Essen u. a. — Des ferneren wäre zu erörtern: die Gruppe der Bureaubeamtenvereine, und der Verbände landwirtschaftlicher Angestellter. Endlich einige große Verbände, z. B. der Deutsche Privatbeamtenverein Magdeburg (mit über 44 000 Mitgliedern, hochkonservativ), der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenverband, Bochum (desgleichen), die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, Berlin (mit mehr als 11 000 Mitgliedern in raschem Aufstieg begriffen), der Deutsche volkswirtschaftliche Verband (ca. 1000 Mitglieder) usw. Die speziellen Organisationen (von Unternehmern und Angestellten) des Zeitungs- und Verlagsgewerbes sollen im »Archiv« in der nächsten Zeit eine gesonderte Darstellung finden.

LITERATUR-ANZEIGER.*)

Inhaltsübersicht: 1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher S. 255; 2. Sozial- und Rechtsphilosophie S. 258; 3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage S. 262; 4. Sozialismus S. 264; 5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte S. 271; 6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien S. 273; 7. Bevölkerungswesen S. 274; 8. Statistik S. 275; 8a. Streikstatistik 275. 9. Soziale Zustandsschilderungen S. 277; 10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage S. 278; 11. Gewerbliche Technik und Gewerbepolitik S. 280; 12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation S. 282; 13. Gewerbliche Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt S. 287; 14. Arbeiterschutz S. 288; 15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung) S. 289; 16. Gewerkvereine und Tarifwesen S. 290; 17. Allgemeine Sozialpolitik und Mittelstandsfrage S. 290; 18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage S. 292; 19. Handel und Verkehr S. 292; 20. Handels- und Kolonialpolitik S. 293; 21. Geld-, Bank- und Börsenwesen S. 296; 22. Genossenschaftswesen S. 299; 23. Finanz- und Steuerwesen S. 299; 24. Städtewesen und Kommunalpolitik S. 300; 25. Wohnungsfrage S. 301; 26. Unterrichts- und Bildungswesen S. 302; 27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege S. 302; 28. Kriminologie, Strafrecht S. 302; 29. Soziale Hygiene S. 303; 30. Frauenfrage, Sexualethik S. 304; 31. Staats- und Verwaltungsrecht S. 306; 32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht S. 308; 33. Politik S. 309.

---

1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher.

Borght, van der, Dr. R. Volkswirtschaftspolitik (Sammlung Göschen). Zweite Auflage. Leipzig 1910, G. J. Göschen, 166 S. M. —.80.

Gegen den 1905 erfolgten Neudruck der ersten Auflage von 1903 sind in der zweiten Auflage — außer vielen Aenderungen und Ergänzungen in Einzelfragen — die Abschnitte über Handelspolitik und Arbeiterwohlfahrtspolitik wesentlich weiter ausgebaut worden. Auch in sprachlicher Beziehung weicht die fast fremdwortfreie neue Auflage von den früheren Drucken erheblich ab. Die neue Bearbeitung hält die bisherige Gliederung — Allgemeine und besondere Gütererzeugungspolitik, Güterverbrauchs-, Güterumsatz-, Einkommens-, Arbeiterwohlfahrts-Politik — fest und sucht eine in sich geschlossene

*) Soweit die hier abgedruckten Besprechungen nicht mit dem Namen oder der Chiffre des Rezensenten unterzeichnet sind, beruhen sie auf Selbstanzeigen der Autoren.

und alles Wesentliche umfassende Darstellung dieser Gebiete in gemeinverständlicher Form zu geben. Sie bemüht sich um sachliche Erfassung der Fragen, durfte aber bei deren Eigenart die persönliche Auffassung des Verfassers nicht ausschalten, wenn sie nicht zu nüchterner Farblosigkeit abblassen wollte. Eine Uebersicht der wichtigsten Schriften und ein Sachverzeichnis sollen die Verwendung der Schrift erleichtern.

Conrad, Prof. Dr. J., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Fünfte ergänzte Auflage. Jena 1910. Gustav Fischer. 100 S. M. 2.— geb. M. 2.50.

Conrad, Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der Politischen Oekonomie. Vierter Teil: Statistik. Erster Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. Dritte ergänzte Auflage. Jena 1910, Gustav Fischer. VIII, 208 S. M. 5.— geb. M. 6.—.

Die vorliegende Auflage dieses so bekannten Lehrbuches unterscheidet sich mehr von der zweiten, als diese von der ersten. Doch ist alles Prinzipielle unverändert geblieben. Wie bisher ist das Buch von dem Zwecke beherrscht, als eine erste Einführung zu dienen. Und es eignet sich wie kein anderes dazu, den Tatsachen der Bevölkerungsstatistik ihren Platz im Studiengange zu erkämpfen. Auf den Resultaten der Bevölkerungsstatistik liegt das Hauptgewicht, während — gleichfalls wie bisher — der Abschnitt Geschichte, Theorie und Technik der Statistik (56 von 208 Seiten) lediglich den Charakter einer Einleitung hat. Das Buch soll eben dem Studenten der Nationalökonomie in konziser Form das wichtigste Material der Demographie darbieten, nicht aber Statistiker heranbilden, und der erstere Zweck würde durch methodologisches Detail nur überschattet werden. Es ist gerade ein besonderer Vorzug des Buches, daß es sich auf e i n festumschriebenes Lehrziel beschränkt. Deshalb treten auch alle jene Fragen zurück, die nur für den Versicherungstechniker von Interesse sind. Umso vollständiger kann dann jener eine Zweck erreicht und jenes Maß von positivem Wissen dem Studenten übermittelt werden, dessen er nicht entraten kann, wenn er zu einem wirklichen Einblick in das Leben der Volkswirtschaft kommen soll.

(Schumpeter.)

Neurath, Dr. Otto und Schapire-Neurath, Dr. Anna, Lesebuch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1910. Dr. Werner Klinkhardt. I. Teil VII, 231 S. M. 3.—. II. Teil 287 S. M. 3.—.

Die erste Einführung des Anfängers in das Studium der Wirtschaftswissenschaft begegnet einer sehr fühlbaren Schwierigkeit in dem Fehlen jener elementaren Hilfsmittel, die in jeder anderen Disziplin in ausreichendem Maße und von sachkundiger Hand zu haben sind. Nur in Amerika gibt es ganz elementare Lehrbücher, Fragensammlungen, selected readings usw. Uns in Deutschland mutet derlei oft schulmeisterlich an und sicher ist die Art des Lehrbetriebs in Amerika durch das wesentlich andere Niveau der Studenten bedingt. Allein weder durch Vorlesungen noch durch Seminararbeit an e i n e m Probleme kann die wissenschaftliche Technik ausreichend gelehrt oder ausreichendes Eindringen in das ganze weite Gebiet erzielt werden. Manche Erscheinungen des literarischen Lebens auf

unserem Gebiete lassen sich nur durch das Fehlen eines systematischen trainings erklären.

Deshalb ist dieses Lesebuch als ein Versuch, diesen Uebeln in einer Richtung zu steuern, nicht genug zu begrüßen. Besonders überall dort, wo das sozialwissenschaftliche Studium von anderen Fächern zurückgedrängt wird, wie z. B. an allen Juristenfakultäten, wird es die besten Dienste tun. Vom Anfänger kann da sehr oft eine tiefere Beschäftigung mit der Literatur gar nicht verlangt werden, aber dieses Buch kann jeder zur Hand nehmen. Es enthält ausgewählte Stellen aus 25 Autoren. Jeder Autor wird dem Anfänger in kurzen Worten gleichsam vorgestellt, alle erscheinen in deutscher Uebersetzung, darunter manche zum erstenmal. Im ganzen ist die Aufgabe, die sich die Herausgeber gestellt haben, überaus glücklich gelöst, wenngleich es in der Natur der Sache liegt, daß nicht jede einzelne der getroffenen Wahlen jedermann in gleicher Weise befriedigen kann. Das Buch stellt ein sehr brauchbares Lehrmittel dar, und es wäre die größte Unaufrichtigkeit, zu leugnen, daß es einem Bedürfnisse entgegenkommt, das weit über den Interessenkreis der Handelsschulen hinausreicht, für welche es unmittelbar bestimmt ist.

(Schumpeter.)

Pareto, Vilfredo, Manuel d'économie politique, Traduit de l'édition italienne par Alfred Bonnet, revue par l'auteur. Paris 1909, V. Giard & E. Brière. 695 S. Frcs. 12.50, geb. Frcs. 13.50.

Innerhalb der ökonomischen Theorie kommt diesem Buche eine außerordentliche Bedeutung zu: Es enthält nämlich die vollständigste, modernste und wissenschaftlich befriedigendste Darstellung der mathematischen Betrachtungsweise. Dieselbe bedeutet einen wesentlichen Schritt sowohl über L. Walras wie auch über Edgeworth und Marshall hinaus und beruht fast vollständig auf eigenen Untersuchungen des Autors. Darin liegt der Kern des Buches, obgleich dieser Teil nur als Anhang erscheint. Der Text legt im wesentlichen jene Grundauffassung der ökonomischen Zusammenhänge dar, deren Prinzip die Ersetzung der Kausalketten durch Wechselbeziehungen ist und die auch sonst immer mehr an Einfluß gewinnt. Der Autor hat sich ferner in diesem Werke von der psychologischen Ausdrucksweise, deren auch er sich früher bediente, im Wesen emanzipiert und sich streng auf das äußerlich Beobachtbare beschränkt. In diesen Punkten Exponent einer ganzen Richtung, bietet er im einzelnen viele originelle Leistungen. Trennbar von all dem sind die Erörterungen soziologischer Natur, in die er seinen ökonomischen Gedankengang eingebettet hat, und die ihm vielleicht noch mehr als seine, dem Verständnisse und Interesse der meisten Fachgenossen fernestehende Methode den Namen des »einsamen Denkers von Céligny« eingetragen haben. Das Buch ist für den Nichtmathematiker geschrieben und wird seine Ergänzung in einem Beitrage des Autors in der französischen Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaften finden. Umso geeigneter ist es, die Zahl der Anhänger mancher Wahrheiten zu vermehren, deren Bedeutung von der mathematischen Form unabhängig ist.

(Schumpeter.)

Schmoller, Prof. Dr. Gustav, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Teil: Begriff, Psychologische und sittliche Grundlage. Literatur und Methode.

Land, Leute und Technik. Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft. 7.—10. Tausend. Ergänzt und vermehrt. Leipzig 1908. Duncker & Humblot. XII, 580 S. M. 13.—, geb. M. 14.20.

Da sich diese dritte Auflage schon längst in aller Hände befindet, so kommt eine Anzeige einigermaßen post festum und braucht nur kurz zu sein. Zunächst also sind die Aenderungen und Ergänzungen im einzelnen zahlreicher als in der zweiten Auflage, die ja im Wesen nur ein Neudruck war. Doch ist das für das Buch von geringer Wichtigkeit, da es seine Bedeutung verkennen hieße, wollte man dieselbe in »neuesten Daten« oder überhaupt in der individuellen Einzelheit suchen. Aber sodann hat das Werk eine bedeutsame Ausgestaltung erfahren, oder, besser gesagt, es erscheint erst in dieser Auflage in der Form, die es schon von allem Anfange angehabt hätte, wenn sein Autor sich nicht in engern Grenzen hätte bewegen wollen. Erst jetzt paßt dieser Teil zum zweiten. Den größten Zuwachs hat das frühere 7. Kapitel des zweiten Buches — »Die Unternehmung« — erfahren, das nunmehr in zwei zerlegt wurde und wohl die vollendetste Einzeldarstellung der Materie bietet. Neues bringt sodann auch das 3. Kapitel dieses Buches — »Die Wirtschaft von Staat und Gemeinde« — in geringerem Maße, ferner auch Kapitel 5 und 6, die die Probleme des Eigentums und der Klassenbildung behandeln. So gut wie unverändert sind die Einleitung und das erste Buch, bis zu dessen Schluß auch die Paginierung der frühern Auflagen nahezu festgehalten ist.

Die Anlage und Disposition der Darstellung ist bis in die Einzelheiten dieselbe geblieben — bis zu den Nummern der Paragraphen —, aber innerhalb ihrer Grundzüge entfaltet sich die Gedankenwelt des Autors voller und reicher als früher. Das Buch hat uns in seiner neuen Form Vieles zu sagen, was früher nur rudimentär vorhanden war.

(Schumpeter.)

v. Wenckstern, Dr. Adolf, Staatswissenschaftliche Probleme der Gegenwart. I. Band: Schmoller, Kathedersozialismus und Schlesische Zeitung. Sozialismus, Arbeiterrecht, Handelsverträge. Teures Geld. Wirtschaftspolitik. Angebliche Besonderheiten der Finanzwirtschaft. 1806—1906. Mit einem Bilde Gustav von Schmollers. Ergänzte und vermehrte Neuauflage der Glossen staatswissenschaftlichen Inhalts. Berlin 1909. Vossische Buchhandlung XV, 372 S. M. 6.50.

In diesem Bande hat der Verfasser eine Reihe von populärwissenschaftlichen Essays zusammengefaßt, die teils schon Gegenstände von Vorträgen und Reden, teils von Zeitschriftartikeln gewesen sind. »Das innere Band zwischen ihnen ist, so fühle ich es, das Maßhalten im Urteil, das Streben, überall gerecht zu werten und aus noch so verschieden anmutenden Anschauungen das Gemeinsame oder zum mindesten das Aehnliche herauszustellen.« (Vorwort p. III.)

(Schumpeter.)

---

2. Sozial- und Rechtsphilosophie.

Gorter, Hermann, Der historische Materialismus. Aus dem holländischen übersetzt von Anna Pannekoek. Mit einem Vorwort von Karl Kautsky. Stuttgart 1909, J. H. W. Dietz Nachf. 128 S. M. —.75, geb. M. 1.—.

Die Schrift setzt es sich zur Aufgabe, die Weltanschauung des Sozialismus, die materialistische Geschichtsauffassung, für Arbeiter verständlich darzustellen. So enthält sie im Wesen keine neuen Gedanken, noch prätendiert sie es. Trotzdem gelangte sie in der Politik des Tages zu einer gewissen Berühmtheit; es wurde, auf Grund dieser Schrift, der Sozialdemokratie der Vorwurf gemacht, sie verletze die moralischen Gebote, wo es ihr Interesse erheische. An dieser Behauptung ist soviel wahr (auch Kautsky äußert sich im Vorwort zu dieser Frage, S. 7), daß Gorter in Konsequenz der Lehren der materialistischen Geschichtsauffassung auf die Veränderung in den Auffassungen von sittlich und unsittlich hinweist (S. 82/3). Des ferneren konstatiert er, daß mit dem Klassenkampf das soziale Gefühl, d. h. auch die Sittlichkeit gegenüber Mitgliedern anderer Klassen abnehme, hingegen das gegen Mitglieder der eigenen Klasse kräftiger werde. (Dies mit gleichmäßiger Geltung für Bourgeoisie und Proletariat.) Daran schließt sich die Exemplifizierung von Fällen, wonach sogar die Solidarität gegen die eigene Klasse eine Uebertretung der Gebote der »Moral« notwendig mache, was für den Fall des Kampfes und insbesondere des Krieges auch ernstlich nie geleugnet worden sei (S. 92). Das involviere natürlich nicht eine absolute, fortdauernde Schädigung der anderen Klasse — diese erfolge nur dort, wo es im Interesse der eigenen Klasse liege.

Gorter macht so das Klasseninteresse zum obersten Zweck, nach dem sich die Handlungen orientieren. Wenn auch zunächst nur in der Form der Konstatierung, so doch für die Arbeiterschaft als Postulat. — Gerade politischen Parteien und herrschenden Klassen stände es schlecht an, darüber zu rechten. — Es ist charakteristisch für den politischen Tageskampf, daß die alles eher als »unmoralische« Darstellung der materialistischen Geschichtsauffassung zum Ausgangspunkt einer Kontroverse über Dinge wurde, die durch eben diese Schrift eine klare Beleuchtung erfahren. Die Kritik, welche ihr von bürgerlichen Politikern zuteil wurde, wird gerade ihren Einfluß steigern. Und das war gewiß nicht die Absicht der Kritiker.

(L.)

Ruck, Dr. Erwin, Privatdozent, Die Leibnizsche Staatsidee. Aus den Quellen dargestellt. Tübingen 1907, J. C. B. Mohr. 109 S. M. 3.—.

Ein Buch des Juristen für den Juristen, und eine Auseinandersetzung mit Gierkes entgegengesetzten Ergebnissen über die Naturrechtslehre. Im ersten Teil werden ideale Staatstypen: der Gottesstaat und das christliche Universalreich behandelt, im zweiten gelangt die Leibnizsche Staatstheorie, an der fast alle Staatsrechtslehrer achtlos vorübergegangen sind, zur Darstellung und zwar der Begriff des Staates, die Rechtfertigung und der Zweck des Staates. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß nicht die juristische, sondern eine ethisch-psychologische Rechtfertigung auf historischer Basis für Leibniz wesentlich sei. Bei Aufzählung und Analyse der Staatszwecke ergibt sich Gelegenheit, unter dem Titel: die materielle Wohlfahrt ein weniges über die nationalökonomischen Absichten Leibnizens anzudeuten, doch scheint überhaupt die enge Begrenzung des Themas ein Eingehen auf kulturhistorische Probleme verboten zu haben. So erfahren wir denn auch nichts über die geschichtlichen Hintergründe, von denen sich die Gestalt Leibniz' abhebt. (Salz.)

Wieser, Prof. Dr. Friedrich Freiherr von, Recht und Macht. Sechs Vorträge. Leipzig 1910, Duncker und Humblott. IX, 154 S. M. 3.50.

Der alte liberale Gedanke scheint in verjüngter Form und geläutert durch Erfahrungen der neueren wissenschaftlichen Entwicklung sich als Neoliberalismus zu einer Opposition der Zukunft auszugestalten.

Ein erfreuliches Symptom für diese Entwicklung ist Wiesers Buch über »Recht und Macht«. Im Vorwort, einem vornehmen politischen Bekenntnisse, ist der Wunsch ausgesprochen, — im Gegensatze zu den tausend Gegnern der alten liberalen Freiheitslehre, deren Absicht ist, die Freiheit zu zerstören, — dieser Freiheit zu dienen. Es schließt mit den Worten: »Lassen wir daher getrost die andern rufen, der Liberalismus sei tot, wenn wir nur aus vollem Herzen entgegnen: Es lebe die Freiheit«!

Wieser formuliert einen gereinigten Freiheitsbegriff, indem er den im Kampfe gegen die bestehende Macht und somit im Gegensatze zur Macht gedachten Freiheitsbegriff der klassischen Schule von seinen Irrtümern befreit. Einer derselben besteht darin, daß man die im Wettbewerbe miteinander stehenden Individuen als gleich stark voraussetzt, während in Wahrheit auf dem Markte Schwache und Mächtige sich gegenübertreten, woraus sich die — vom späteren Liberalismus allerdings schon erkannte — Einschränkung ergibt: Der Schutz des Schwachen gegen den Starken ist geboten, selbst wenn die Freiheit verletzt werden sollte. Der zweite, größere Irrtum der altliberalen Theorie besteht nach Wieser darin, daß sie die Menschen als frei behandelt hat, was sie in Wirklichkeit keineswegs sind. Denn auch der wirtschaftende Mensch ist allenthalben gebunden durch die Macht der Sitte. Nur soferne eine solche Macht besteht, — sagt Wieser — dürfe der Staat der Freiheit ihre Bahn lassen, wo jedoch eine solche Macht nicht lebt, sei die Freiheit kein Segen, sondern ein Uebel und müsse die durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl gebotenen Einschränkungen erfahren.

Diesen »gereinigten« Begriff der Freiheit, in dem sich der für die ältere individualistische Anschauung bestehende Gegensatz von Individuum und Gesellschaft auflöst, gründet Wieser auf eine tiefgehende soziologische Untersuchung, in deren Mittelpunkt die Begriffe Recht und Macht stehen. Von Lassalles Rede über Verfassungswesen ausgehend, gelangt Wieser zu der Erkenntnis, daß die Anschauung dieses Geistvollsten unter den deutschen Sozialisten, derzufolge vornehmlich äußere Mächte die »Verfassung« (wohl nicht in einem formal-juristischen, sondern soziologisch-biologischen Sinne) eines Volkes bilden, einseitig sei, daß vielmehr auch »die inneren Mächte der Gesellschaft, so wie die äußeren, die Lassalle aufgezählt hat, zu den gewichtigen Wirklichkeiten in Staat und Gesellschaft gehören«. Solche innere Mächte sind das Genie, die Wissenschaft, die Presse, die Sitte u. a. m. Die Bedeutung dieser inneren Mächte allein erklärt die Tatsache, daß überall die Wenigen über die Vielen herrschen, eine Beobachtung, die Wieser mit dem Schlagwort: »das Gesetz der kleineren Zahl« bezeichnet. Die Bedeutung der »inneren« Mächte für die Erklärung gesellschaftlicher Vorgänge steht gewiß außer Zweifel. Vielleicht wäre sogar der

Nachweis nicht schwer zu erbringen gewesen, daß es vom soziologischen Standpunkte aus überhaupt nur »innere« Mächte sind, die als Ursachen von Veränderungen im sozialen Körper in Betracht kommen. Alle gesellschaftliche Wirkung ist nur eine durch Menschen, d. h. durch die menschliche Psyche vermittelte, niemals eine mechanische. Die Soziologie hat es stets nur mit psychischer Motivation, nie mit mechanischer Kausalität zu tun. Auch die von Lassalle als Bestandteile der Verfassung erwähnten Kanonen sind nicht um ihrer äußeren d. i. mechanischen, sondern um ihrer inneren d. i. psychischen Wirkung ein sozialer Machtfaktor. Von diesem Gesichtspunkte aus ergäbe sich vielleicht auch ein präzises Kriterium zwischen »inneren« und »äußeren« Mächten, das Lassalle, das aber auch Wieser vermissen läßt.

Macht entsteht, — so entwickelt Wieser weiter — durch die Zusammenfassung der Vielen, die sich behufs Erhaltung der gesellschaftlichen Werte unter Führung ordnen. Führung und Nachfolge erkennt Wieser als Grundform alles gesellschaftlichen Handelns. Den Vorteil, den die Führung gewährt, um dessen willen sich die Vielen den Wenigen unterwerfen, nennt Wieser »den Vorteil der kleineren Zahl«. Im Interesse jeder Gesellschaft liegt es nun, »jene höchste Macht zu erwerben, die mit der höchsten Entfaltung ihrer Werte gleichbedeutend ist«. Höher als die äußeren Mächte stehen die inneren, so wie die inneren Werte höher stehen als die äußeren. Seine innere Macht ist es auch, durch die das Recht herrscht. Recht definiert Wieser als »die Ordnung, die sich ein Gemeinwesen gibt, um die ganze Fülle seiner Macht — das will also sagen, die ganze Fülle seiner Werte — mit geringstem Reibungsverlust zu entfalten, eine Ordnung, die es zugleich mit allem Nachdrucke seiner Machtmittel stützt«. So ist für Wieser der Gegensatz, den die ältere Auffassung zwischen Recht und Macht sieht, geschwunden; das Recht wird zu einer Funktion der Macht. Doch darf Macht nicht mit Uebermacht verwechselt werden, die eine ungleiche Verteilung der gesellschaftlichen Werte, für die geführte Masse zum Unwerte, wird und daher gesellschaftsfeindlich ist. »Solche übermäßige Macht, die sich gegen die Gesamtinteressen der Gesellschaft kehrt, wird allerdings nicht zu vollem Recht, auch wenn ihr die gesetzliche Anerkennung zuteil wird, die sie sucht, um zu Recht erhöht zu werden.« Wenn Wieser das Dogma aufstellt, daß zum vollen Rechte die Macht gehört, so muß man sich vergegenwärtigen, daß es ein soziologisch-explikativer und keineswegs ein formal juristischer Standpunkt ist, von dem aus er die Rechtserscheinung erfaßt. Nur für diesen ersteren Standpunkt, in dessen Erkenntnisebene allein das — um ein Wort Jellineks zu gebrauchen — »metajuristische« Problem der Entstehung und Zerstörung des Rechtes fällt, und nicht für den letzteren, kommt in Betracht, daß »eine Rechtsregel, die gut war, weil sie den Zweck hatte, die gesellschaftliche Macht zu entfalten, aufhört, als gerecht empfunden zu werden, sobald sie nach allgemeiner Ansicht diesen Zweck nicht mehr erfüllt, oder gar vereitelt« und infolgedessen außer Uebung kommt. Nur für diese Art der Betrachtung ist relevant und richtig, daß ein Recht, das von der Uebermacht diktiert ist, nur »schwaches« oder »halbes« Recht sei, »weil es gegen die Gefühlsdispositionen der Unterworfenen streitet und in fortwährenden Reibungen Kraft ausgibt«. — In diesem Sinne

ist zu verstehen, daß volle Macht und volles Recht sich gegenseitig bedingen, daß das freieste Recht jenem Volke zuteil werden wird, das zur stärksten inneren Macht gereift ist. Die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft aber geht über Macht und Recht zur Freiheit. (Kelsen.)

---

3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage.

Galton, Francis: Genie und Vererbung, autoris. Übers. v. Dr. Otto Neurath und Dr. Anna Schapire-Neurath mit dem Bildnis des Verfassers, Leipzig 1910, Dr. Werner Klinkhardt. XXVIII und 417 Seiten M. 8.50, geb. M. 10.—.

Während andere Werke zur Vererbungslehre in größerer Zahl übersetzt wurden, hat Galtons berühmtes Buch, das überaus anregend gewirkt hat und in seiner Ursprünglichkeit und Lebendigkeit nie ganz veralten wird, bisher keinen Uebersetzer gefunden. Der Verfasser selbst ist ein Beleg für seine Behauptung, daß es sehr wahrscheinlich ist in der Verwandtschaft eines bedeutenden Mannes andere bedeutend veranlagte Menschen zu treffen; ist er doch ebenso wie Charles Darwin ein Enkel des berühmten Erasmus Darwin. Vielseitig veranlagt, voll Sinn für die Wirklichkeit, hat Galton, nachdem er große Reisen gemacht hat, sich der Wissenschaft erst verhältnismäßig spät zugewendet. Während eines halben Jahrhunderts hat der nun bald neunzigjährige Forscher über 200 Arbeiten insbesondere auf dem Gebiete der Geographie, Statistik, Meteorologie, Ethnologie, Anthropometrie und Vererbungslehre geschrieben.

Seinen Weltruf haben die Untersuchungen zur Vererbungslehre, insbesondere das vorliegende Werk, begründet. Er hat eine Reihe von Gruppen hervorragender Menschen untersucht, um den Grad der Vererbung großer Talente feststellen zu können. Doch begnügte er sich nicht mit einer statistischen Zusammenstellung, sondern war mit großem Scharfsinn bemüht, die Ursachen bestimmter Ergebnisse aufzusuchen. Wurden auch manche seiner Hypothesen angefochten, so bleibt doch ein großer Teil seiner Erwägungen davon unberührt, da sie unmittelbar an die Tatsachen anknüpfen. Da Galtons »Genie und Vererbung« vollste Wissenschaftlichkeit mit überaus großer Anschaulichkeit der Darstellung verbindet, dürfte es vielen als geeignete Einführung in die einschlägige Literatur dienen können. Die Bemühungen Galtons, die Theorie der Vererbung streng wissenschaftlich zu begründen, führten ihn schließlich dazu, eine neue Disziplin zu schaffen, welche in England bereits Heimatrecht erworben hat — die Eugenik, die Lehre von der guten Zeugung. Sie beschäftigt sich in erster Reihe mit der Frage: Wie kann man eine menschliche Rasse züchten, die unseren Idealen am meisten entspricht? Eine allgemeine Erörterung dieser für die Menschheit so überaus wichtigen Frage und verschiedene Hinweise enthält bereits »Genie und Vererbung«. Eine Reihe jüngerer Gelehrter haben sich diesem Gebiet zugewandt, das auch in Deutschland bereits bearbeitet wird. (Neurath.)

Gaulke, Johannes, Die ästhetische Kultur des Kapitalismus. (Kultur- und Menschheitsdokumente, Band I), Berlin-Tempelhof 1909. Freier Literarischer Verlag. 175 S. M. 2.50 geb. M. 3.—

Wieder einmal ein erster Band einer neuen »Sammlung«. Diese scheint sich, sowohl in ihren selbstgesetzten Zielen, als auch in der Art, sie zu lösen, nicht sonderlich von anderen, mehr oder weniger bekannten literarisch-wissenschaftlichen Unternehmungen dieser Kategorie zu unterscheiden.

»Die typischen Erscheinungen der modernen Kultur auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, Politik, Pädagogik, Aesthetik, Sexualismus u. a. in ihren Ursachen zu untersuchen und darzustellen« ist die Aufgabe, die sich die Herausgeber der Sammlung gestellt haben. Nach dieser ersten Probe und den Erfahrungen an ähnlichen ernstgemeinten Unternehmungen, können wir wohl kaum auf eine vollgiltige Durchführung dieses weitgefaßten Programmes hoffen. So anregend auch seine Darstellungsweise und so treffend gar manche der Beobachtungen, die der Autor über gewisse Einzelbeziehungen und Einzeltatsachen unseres Kultur- und Wirtschaftslebens einfließen läßt, so können doch Werke dieser Art — schon ihrer Methode wegen — unmöglich das Ziel erfüllen, die Kausalität der im Probleme eingeschlossenen, mannigfaltigen Zusammenhänge aufzuhellen. Dazu sind eben diese Darstellungen zu »literarisch« gehalten, zu sehr von subjektiven Gefühls- und Geschmacksurteilen durchsetzt und durchwegs auf den Vorstellungen einer, der wissenschaftlichen Kontrolle unzugänglichen, individualpsychologischen Betrachtungsweise fußend. Allerdings aber können Bücher dieser Richtung nicht zu unterschätzende Hilfsmittel werden — im Sinne von Materialsammlungen, zu denen ja auch die persönliche Stimmung des Autors als nicht unwesentlicher Beitrag gehört —, um das selbstangestrebte Ziel, welches einer systematischen Soziologie vorbehalten wäre, mittelbar zu fördern. — Wenn auch nicht als wissenschaftliche Untersuchung, so doch als individuell gefärbte, geist- und temperamentbelebte, nicht einseitig an der Außenseite haftende Beschreibung so mancher Wechselbeziehungen zwischen ästhetischer Kultur und kapitalistischer Wirtschaft wird das Buch sicherlich Interesse und Sympathien finden. — Dies wohl auch trotz der auffälligen Laienhaftigkeit gerade in dem Versuch, die dargestellten Erscheinungen wirtschaftswissenschaftlich zu begründen und sich mit den gangbaren Lehren der Nationalökonomie auseinanderzusetzen.

(E. Lederer-Seidler.)

Gumplowicz, Ludwig, Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. Zweite, durchgesehene und mit Anhang, enthaltend die 1875 erschienene Schrift *Rasse und Staat*, versehene Auflage. Innsbruck 1909. Wagnersche Universitätsbuchhandlung. XV und 432 Seiten. M. 6.—.

Inhalt und Tendenz der beiden, nun zu einem Bande vereinten Schriften Ludwig Gumplowicz' darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Sie haben bei ihrem ersten Erscheinen Stürme des Unwillens und der Kritik erregt. Alle Teleologen und Optimisten fühlten sich durch sie verletzt, in ihren Hoffnungen gekränkt, in ihren Vorurteilen verwundet. Die Menschheit — auch die wissenschaftliche — hat ein so zugespitztes Bedürfnis nach Anlehnung, Verklärung und Beschönigung, kurz nach Religion (im weitesten Wortsinne genommen), daß sie sich durch jeden Pessimismus, möge er nun Schopenhauer, Marx oder Gumplowicz heißen, in ihrem innersten Empfinden bedroht fühlt und sich wie verzweifelt dagegen wehrt. Es gibt Gelehrte, die solchen pessimistischen

Weltanschauungen gegenüber eine Schmerzempfindung haben, die ans physische streift. Typisch ist das Verhalten der modernen Parteisozialisten zu Marx, dessen gewaltigen Pessimismus sie über Bord geworfen haben, um sich desto fester an den optimistischen Strohhalm zu halten, den der Politiker in ihm ihnen geboten hat. Gumplowicz aber war einer der gründlichsten und unerbittlichsten Pessimisten, wenn auch keineswegs, wie ihm so oft vorgeworfen wurde, ein absichtlicher. Seine Theorie von der Entstehung des Staates aus der Gewalt und seiner Aufrechterhaltung durch das gleiche Mittel stieß die Staatsidealisten — und nicht minder die Staatsgewalthaber — vor den Kopf. Seine Theorie von der ethnischen Unreinheit des Staates und der immanenten Kampfesnatur aller sozialer Gruppen ärgerte die Nationalisten und, in anderer Richtung, die Sozialisten. Gumplowicz wurde zur bête noire sowohl der staatserhaltenden wie der harmonieträumenden Wissenschaftsbeflissenen. Das ist auch heute noch nicht völlig anders geworden. Immerhin läßt sich sagen, daß, wenigstens in den Kreisen der nach Voraussetzungslosigkeit s t r e b e n d e n Gelehrten die zweite Auflage mit ganz anderen Augen angesehen werden wird als ehemals die erste. Die Entwicklung, die in den Zwischenjahren der Klassenkampf einerseits und der Rassen- und Sprachenkampf andererseits zur Evidenz genommen hat, hat unsere Sehkraft vielfach geschärft und dazu beigetragen, uns Gumplowicz zwar nicht vollkommen anzuschließen, aber doch wohl ganz beträchtlich näher zu bringen. Die vorliegende Schriftenvereinigung darf als ein standard work von jedem betrachtet werden, der sich mit den Problemen seines Zeitalters auseinanderzusetzen das Bedürfnis fühlt. (Rob. Michels.)

---

4. Sozialismus.

Adler, Dr. Max, Der Sozialismus und die Intellektuellen, Wien, 1910. Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Bránd und Co. 79 S., M. 1.—.

Der Agitation für den Sozialismus unter den Intellektuellen zu dienen, ist der Zweck dieser Broschüre. Adler agitiert nun nicht bloß mit dem Hinweis auf die naturnotwendige Entwicklung, welche die gegenwärtige Form der menschlichen Gesellschaft sprenge, auch nicht bloß damit, daß die ökonomischen Interessen der Intellektuellen, die bereits jetzt durch den Kapitalismus und Industriefeudalismus bedroht seien, im sozialistischen Staate eher zu ihrem Rechte gelangen würden, sondern will dem Sozialismus dadurch neue Anhänger gewinnen, daß er zunächst das theoretische Interesse der Intellektuellen weckt und zu beweisen sucht, daß nur der sozialistische Staat den Intellektuellen die ungehemmte Entfaltungsmöglichkeit i h r e r g e i s t i g e n I n t e r e s s e n , die zu ihren Lebensbedingungen gehören, garantiere.

Er bemüht sich, die Bedeutung des Sozialismus als allgemeine Kulturbewegung klarzulegen und nachzuweisen, daß der Kapitalismus die freie Entfaltung der Persönlichkeit hemmt, die hingegen im sozialistischen Staat ihre volle Befriedigung werde finden können. Adlers Argumentationen, durch zahlreiche, gut gewählte Zitate aus Fichte, Marx u. a. unterstützt, dürften in den Kreisen der Intellektuellen, soweit sie zu ihnen gelangen, großen Eindruck machen — zumal in ihnen weniger von der Diktatur des Proletariats und d e s s e n

Interessen, als von der Kulturförderung durch den Sozialismus und den »idealen« Interessen der Gebildeten die Rede ist — im Grunde eine nicht streng geschichtsmaterialistische Argumentation, da sie auf die (besten) Ideale spekuliert. — Der Beamtenbewegung, zum großen Teil eine Bewegung unter den Intellektuellen, die mehr als sie es vielleicht selbst weiß, bereits klassenkampfmäßig orientiert ist, dürfte die Schrift einen Impuls geben, woferne sie sich genügend Eingang verschafft. Ueberflüssig zu betonen, daß die ganze Frage für die Entwicklung der sozialistischen Parteien, ebensosehr aber auch für den Sozialismus (als Theorie und Praxis) von großer Bedeutung werden kann. (L.)

Kautsky, Karl. Vermehrung und Entwicklung in Natur und Gesellschaft. Stuttgart 1910, J. H. W. Dietz. VIII u, 268 S. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Vorliegende Schrift setzt sich die Aufgabe, den Marxschen Satz zu erhärten und zu illustrieren, daß »jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen, historisch gültigen Bevölkerungsgesetze hat«. Das ist aber erst möglich, nachdem das Bevölkerungsgesetz der Natur klargestellt ist. Der Erörterung der Bevölkerungstendenzen der verschiedenen Produktionsweisen geht daher eine Auseinandersetzung mit Malthus und Darwin voraus, bei der ich zu finden glaube, daß in der Natur nicht eine Tendenz zur Uebervölkerung sondern eine nach Gewinnung und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den die Art vermehrenden und sie zerstörenden Faktoren sich immer wieder trotz zeitweiliger Störungen durchsetzt.

Erst die Entwicklung der menschlichen Technik bringt immer wieder erneute Störungen dieses Gleichgewichts mit sich, Tendenzen zur Uebervölkerung wie zur Entvölkerung einzelner Arten und, innerhalb des Menschengeschlechts selbst, einzelner Gruppen.

Eine starke Zunahme der Bevölkerung in den Anfängen einer sozialistischen Gesellschaft erscheint mir sehr wahrscheinlich, aber ungefährlich, da gerade der Sozialismus gleichzeitig die Produktivkraft der Landwirtschaft mächtig steigern muß.

Es ist aber zu erwarten, daß eine sozialistische Gesellschaft allmählich Faktoren moralischer und intellektueller Art erzeugt, die schließlich nicht bloß eine Regelung der Bevölkerungszunahme, wenn sie notwendig werden sollte, sondern auch eine ausgiebige Rassenhygiene möglich machen.

Wir haben also keine Ursache, von der Gestaltung des Bevölkerungsgesetzes in einer sozialistischen Gesellschaft pessimistisch zu denken.

Louis, Paul, Le syndicalisme contre l'état, Paris 1910, Felix Alcan. 372 S. 3,50 frs.

Paul Louis sucht in seinem Buche zu zeigen, welche Kritik der Syndikalismus seinem Wesen nach an der Natur des heute bestehenden Staates üben muß, und welche Mittel ihm zur Betätigung seiner antistaatlichen Gesinnung zu Gebote stehen. Dabei wird die Anschauung zugrunde gelegt, daß der Syndikalismus einen verjüngten Sozialismus darstellt und wie dieser eine internationale Erscheinung ist, die zwar den nationalen Eigenarten entsprechend in den einzelnen Ländern eine verschiedene Ausprägung erfahren hat, der aber ein gemeinsamer revolutionärer Kern zugrunde liegt: der Kampf gegen den

Staat. Nur einzelne Gruppen, wie die Revisionisten in Deutschland, die Reformisten in Frankreich hätten den Antagonismus von Staat und Syndikalismus noch nicht zugegeben, doch würden diese »Utopisten« immer mehr durch die entschiedenen Syndikalisten verdrängt.

Was der Syndikalismus durch seinen Kampf erreichen will, ist die Vergesellschaftung (nicht Verstaatlichung) der Produktionsmittel und eine dadurch ermöglichte Neuorganisation der Wirtschaft, deren Träger die autonomen Syndikate sind. Im großen und ganzen weicht der Verfasser nur in Einzelheiten von dem Bilde ab, das französische Schriftsteller wie Berth u. a. m. vom Syndikalismus gegeben haben. (E. Altmann.)

Plechanow, G., Die Grundprobleme des Marxismus, autorisierte Uebersetzung von Dr. M. Nachimson, Stuttgart 1910. J. H. W. Dietz. 112 S. M. 1.—.

In der angeführten Schrift behandelt Plechanow ausschließlich die philosophische und methodologische Seite des Marxismus. Die volkswirtschaftlichen Probleme schaltet er aus. Die Aufgabe, die sich diese Schrift stellt, besteht vor allem darin, den materialistischen Charakter der marxistischen Weltanschauung hervortreten zu lassen. Der Verfasser, ein entschiedener Gegner aller Arten des philosophischen Idealismus, sucht zu beweisen, daß die Philosophie von Marx und Engels eigentlich nur die konsenquentere Philosophie Feuerbachs ist, die er im Gegensatz zu Fr. Lange als eine materialistische betrachtet. Ferner sucht er seine Ansicht durch die der modernen Naturforscher, wie A. Forel, zu unterstützen, die ebenfalls Materialisten sind.

Zur Betrachtung der historischen Methode von Marx übergehend, bekämpft der Autor das leider immer noch verbreitete Mißverständnis, als ob Marx bloß den ökonomischen Faktor der historischen Entwicklung berücksichtige. Er führt aus, daß Marx bloß den letzten Grund der Entwicklung damit angibt, der keineswegs eine Rückwirkung der anderen Faktoren ausschließt.

An der Hand von vielen Beispielen zeigt dann Plechanow, welchen gewaltigen Einfluß der Marxismus auf die Soziologie schon gewonnen hat, wie viel ihm Historiker, wie Lamprecht, oder Bücher, zu verdanken haben, und daß außerhalb des Marxismus ein fruchtbarer Gedanke auf diesem Gebiete unmöglich sei. (Nachimson.)

Prezzolini, Giuseppe, La Teoria Sindacalista Napoli 1909. Franc. Perrella. 388 S. (3 Lire).

Giuseppe Prezzolini, der sich trotz seiner Jugend in den von ihm geleiteten Zeitschriften Leonardo und La Voce in Florenz durch seine stürmische, unbarmherzige, wissenschaftliche Autoritäten grundsätzlich nicht schonende, man möchte beinahe sagen grundsätzlich niederzureißen bestrebte Art, sowie durch seine philosophischen, der Schule von Benedetto Croce nahestehenden Studien in Italien einen Namen gemacht hat, hat es in vorliegendem Bande unternommen, vom Standpunkt eines der Materie mit warmer Sympathie gegenüberstehenden Outsiders aus die Theorie des Syndikalismus darzustellen. Die Darstellung, in glänzendem Stile geschrieben, bemüht sich, dem Syndikalismus, zumal in seiner ethischen und energetischen, kurz psychologischen Form gerecht zu werden. Er gilt dem Verfasser als eine Methode zur Erziehung der unreifen Volksmassen — deren Unreife von ihm freilich als ein stabiles Element betrachtet wird — zu Männlichkeit,

Kühnheit, Idealismus. Dementsprechend wird der kühle, bedächtige und diplomatische Sozialismus der englischen und deutschen Arbeiter, sowie der Reformismus der offiziellen Sozialistenpartei in Frankreich und Italien nur mit kühler Verachtung behandelt, da er, statt das ihm unterstellte Menschenmaterial zu heben, es seelisch und sittlich entnerve und zu Kleinbürgern heranzüchte. Wertvoll sind die jedem Kapitel angefügten Literaturangaben und biographisch-kritischen Skizzen. Ueberhaupt liegt der Hauptwert der Schrift außer in der glänzenden äußeren Form des Stiles und der Schreibweise vorzugsweise wohl darin, daß sie die erste und beste populäre, d. h. leichtverständliche und unnötige Details vermeidende Darstellung des Syndikalismus bietet. Freilich verbindet der Verfasser mit diesen Vorzügen eine gewisse Eilfertigkeit, die zwar keinem Problem aus dem Wege geht, aber auch keines derb anpackt und zu Ende denkt und die an manchen Ecken und Enden, wenn auch ohne zu derben sachlichen Verstößen zu führen, eine ungenügende Kenntnis mit den Grundfragen der Arbeiterbewegung und ihrer Geschichte verrät; so gelegentlich der Rubrik des historischen Materialismus, der in seiner geschichtsphilosophischen Bedeutung durchaus ungenügend gewürdigt wird; so in gelegentlichen Behauptungen, wie z. B. daß in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die Arbeiterschaft um das Koalitionsrecht, in der zweiten um die politische Ausnutzung dieses Rechtes gekämpft habe (p. 41), während in Wirklichkeit, England ausgenommen, überall auch ein beträchtlicher Teil der zweiten Hälfte mit dem Kampf um das erstangegebene Ziel ausgefüllt worden ist, das ja selbst heute noch nicht allerorten als erreicht angesehen werden darf. Ebenso ist es unzutreffend, daß, wie Prezzolini behauptet, das Proletariat durch die Krise des Marxismus zur Verzweiflung und Entmutigung getrieben wurde (p. 45). Das trifft auf eine mehr oder weniger große Schar ehrlicher Intellektueller zu (daher die vielfache Abkehr von der Politik und gar manche von den Erscheinungen des Syndikalismus, des Indifferentismus und des Zynismus), während die Arbeiterschaft selbst unbekümmert fortfuhr, sich in steigendem Maße zu organisieren und ihre Organisationen realpolitisch auszubauen. Alle Kritik und rein wissenschaftliche Anregung ist ihr (etwa außer in dem durch eine fast ununterbrochene Reihe von Revolutionen aufgewühlten Frankreich) nicht hauttief gegangen. Solche und ähnliche Irrtümer lassen den Verfasser gar zu sehr als Außenstehenden erkennen. Das gleiche läßt sich für das letzte Kapitel, das Verfasser »Notre Maitre Sorel« überschrieben hat und das eine eingehende und gerechte Kritik des Mannes enthält, sowie für die Würdigung des philosophischen Systems von Henri Bergson, die das Schlußkapitel des Buches bildet, nicht sagen. Erfreulich ist insbesondere die moralische Anerkennung Sorels als eines Menschen von hohem moralischen Können und frenetischer Wahrheitsliebe, von fast protestantischem Ernst der Lebensauffassung und von unbedingter Ehrlichkeit gegen sich selbst (p. 264), womit der Kernpunkt der wissenschaftlichen und politischen Bedeutung Sorels mir treffend gekennzeichnet zu sein scheint. Alles in allem wäre die Schrift (die einiger Retouchen bedarf), einer Uebertragung ins Deutsche wohl wert. (Rob. Michels.)

Schulz, Arthur, Oekonomische und politische Entwicklungstendenzen in Deutschland. Ein Versuch, die Autonomieforderung der süddeutschen sozialdemo-

kratischen Landesorganisationen theoretisch zu begründen. München 1909. G. Birk u. Co. 95 S. M. 1.20.

Die vorliegende Schrift, mit einigen Erweiterungen die Wiedergabe eines, von dem Verfasser im November 1908 in einer Münchener Studienvereinigung gehaltenen Vortrages, stellt den Versuch dar, die Meinungsverschiedenheiten, welche bezüglich der parlamentarischen Taktik zwischen den norddeutschen und den süddeutschen Sozialdemokraten bestehen und welche unlängst auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Nürnberg zu lebhaften Erörterungen Veranlassung gaben, wissenschaftlich-nationalökonomisch zu begründen. Die These des Verfassers ist kurzgefaßt folgende: Die großen, einschneidenden Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage Süddeutschlands und Norddeutschlands, welche, zumal in den agrarischen Verhältnissen, d. h. in dem fast völligen Fehlen des Großgrundbesitzes in Süddeutschland zum Ausdruck gelangen, sind durchaus nicht, wie Kautsky und mit ihm fast alle norddeutschen Sozialdemokraten annehmen, als ein Kennzeichen wirtschaftlicher Rückständigkeit des Südens zu betrachten. Es ist deshalb dem Verfasser zufolge vollkommen verfehlt, den süddeutschen Sozialdemokraten die von ihren norddeutschen Parteigenossen befolgte Taktik mit der Begründung aufdrängen zu wollen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Süden über kurz oder lang sich mit historischer Notwendigkeit nach norddeutschem Muster umgestalten müßten. Der Autor sucht den Nachweis zu führen, daß umgekehrt gerade die agrarischen Verhältnisse Norddeutschlands gewisse Tendenzen dazu zeigen, sich aus dem System der Feudalwirtschaft heraus in das süddeutsche System der Bauernwirtschaft zu verwandeln. Als Beweis führt Schulz die großen Erfolge der Ansiedlungskommissionen, gemeinnützigen Kolonisationsgesellschaften, wie der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft an, die mit »geringen Mitteln wahrhaft Erstaunliches geleistet« habe (S. 41). Die Großgrundbesitzer selbst, welche vielfach, um dem Mangel an Arbeitskräften entgegenzusteuern, sogenannte Arbeiteransiedelungen begründeten, wirkten zur Neubildung bäuerlichen Kleinbesitzes mit. Die »zunächst im Interesse des Großgrundbesitzes erfolgende Seßhaftmachung wird die Stufe werden, von der aus sich die Mehrzahl der Angesiedelten in die soziale Position des höchstens nur noch aushilfsweise Lohnarbeit verrichtenden Selbstwirtschafters aufschwingen wird«.

Wenn nun auch »die Beurteilung ökonomischer und politischer Entwicklungstendenzen eine Zweifelsfrage der Wissenschaft« bleibe, so gehe jedenfalls aus der großen Verschiedenheit der gegenwärtigen ökonomischen und sozialen Verhältnisse in Nord- und Süddeutschland klar hervor, daß die süddeutschen Sozialdemokraten zur Anwendung anderer Mittel des proletarischen Klassenkampfes (der Autor geht sogar so weit, die berüchtigte Budgetbewilligung als ein Mittel des Klassenkampfes hinzustellen!), als sie von ihren norddeutschen Parteigenossen benützt werden könnten, vollauf berechtigt seien.

Die Schrift ist mit einer großen Zahl von weitläufigen Anmerkungen und Exkursen über Getreidezölle, sozialdemokratische Wahlstimmenabgabe unter der Landbevölkerung, Ansiedlungsbestrebungen etc. versehen. Auch die beiden letzten Kapitel stehen nur noch in indirektem Zusammenhang mit der eigentlichen Arbeit und bilden also ebenfalls nur erweiterte Exkurse. Sie handeln über die innere Kolonisation in Posen und Westpreußen und über landwirtschaftliche Arbeiterproduktivge-

nossenschaften, welch letzteren gegenüber sich der Autor durchaus ablehnend verhält. So gut sich die Produzentengenossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen, Maschinen etc. oder zum genossenschaftlichen Verkauf gewisser Produkte, wie Eier, Butter etc. bewährt hätten, so ungeeignet sei die genossenschaftliche Form für den Betrieb einer Gutswirtschaft selbst. Die Notwendigkeit, mit größter Schnelligkeit die folgenschwersten Entschlüsse zu fassen, bei Witterungswechsel oder dergl. eventuell alle vorherigen Dispositionen plötzlich wieder umzustoßen etc., würde zu beständigem Streit und Hader unter den Genossen führen und eine erfolgreiche Wirtschaftsführung unmöglich machen. Der Autor, welcher das von Kautsky in seiner »Agrarfrage« entrollte Zukunftsbild »sozialistischer Latifundien« überhaupt keiner weiteren Beachtung würdigt, kritisiert kurz die beiden mißglückten Versuche, welche Oppenheimer in Wenigen-Lupnitz bei Eisenach und Kalkstein in Posen mit landwirtschaftlichen Siedlungsgenossenschaften gemacht haben und weist zum Schluß mit Recht auf die Bedeutung der Experimente hin, welche nunmehr bereits seit nahezu zwanzig Jahren in Italien mit genossenschaftlichen Pachtungen, welche teils parzelliert, auf eigene Rechnung und Verantwortung jedes einzelnen Genossen, teils als wahre genossenschaftliche Großbetriebe bewirtschaftet werden, gemacht worden sind. Doch verkennt Schulz, wenn er der ersteren, eher einer Produzenten- als einer Produktivgenossenschaft entsprechenden Form der italienischen Siedlungsgenossenschaften den Vorzug gibt, offenbar die immerhin verhältnismäßig große Rolle, welche die letztere, wahrhaft produktivgenossenschaftliche Form schon heute in gewissen Gegenden Italiens spielt, wo sie sich, den Ausführungen des Autors zum Trotz, als sehr wohl lebens- und ausbreitungsfähig erwiesen hat. [Vgl. die Enquête, welche im Jahre 1906 durch die Federazione Italiana dei Consorzi Agrari (Piacenza) über die »Affittanze Collettive in Italia« veröffentlicht worden ist (Piacenza 1906, Stab. Tip. V. Porta) sowie u. a. auch die wertvolle Studie über die genossenschaftlichen Pachtgüter als ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, welche als Referat zu dem ersten internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Mailand im Oktober 1906 erschienen ist (Arrigo Serpieri ed Emanuele Sella: Le affittanze collettive e la disoccupazione nell'agricoltura, enthalten in dem Bande: La Disoccupazione, relazioni e discussioni. Milano 1906, per cura della Società Umanitaria, p. 200—236)].

(Gisela Michels-Lindner.)

Trevisonno Nicola, Il Problema Ferroviario Italiano. Le Ferrovie ai Ferrovieri. Con Prefazione di Maffeo Pantaleoni e Controprefazione dell' autore. Pescara 1909. Casa Ed. Abruzzese. XXXII, 148 und XXXIV Seiten (Preis 2 Lire).

Der Süditaliener Nicola Trevisonno, Professor der Nationalökonomie an der römischen Handelsschule und Redaktionssekretär am Giornale degli Economisti, hat sich mit vorliegender Schrift an die hohe Aufgabe gemacht — so viel wir wissen, gebührt ihm bei diesem Unterfangen der Rang des zeitlich ersten — die Möglichkeit und Notwendigkeit der Sozialisierung, d. h. Ueberführung eines Produktivzweiges in den Besitz und den Selbstverwaltungsbereich der Produzenten, d. h. der produzierenden Arbeiter selbst, an einem Beispiel darzustellen. Der Verfasser ist also praktischer Syndikalist (der Syndikalis-

mus vertritt bekanntlich im Gegensatz zur staatskollektivistischen Sozialdemokratie die Uebernahme aller Produktionszweige durch die in ihnen beschäftigten Arbeiter). Trevisonno, ein genauer Kenner der italienischen Eisenbahnverhältnisse, tritt in dieser Schrift, nachdem er an der Hand von Ziffern und der Geschichte die Unrentabilität und praktische Unmöglichkeit sowohl des staatlichen als des privatkapitalistischen Betriebes der Eisenbahn (für Italien) zu erweisen versucht hat, dafür ein, die Eisenbahnen unter Beibehaltung staatlicher Kontrolle den Eisenbahnern selbst zu überlassen. Die Eisenbahn den Eisenbahnern! ist sein Wahlspruch. Nur auf diese Weise könnten letztere am guten Gang des Dienstes und des Betriebes interessiert und dadurch dieser selbst gefördert werden. Der Staat, der juristischer Eigentümer bleiben soll, hat sich mit einer jährlichen Pachtsumme zu begnügen. Die Eisenbahner sollen außer festen Lohnsätzen auch Teilnahme am Reingewinn erhalten. Die Form des Betriebes soll in einer Produktivgenossenschaft bestehen. Die Tarife bedürfen der Bestätigung der staatlichen Autorität zur Kontrolle. Die Brauchbarkeit dieser Vorschläge soll zunächst auf experimentellem Wege erwiesen werden. Das abgeschlossene Eisenbahnnetz der Insel Sizilien eignet sich, dem Verfasser zufolge, am besten zu einem derartigen Versuch. Bei dieser Gelegenheit bricht Verf. gleichzeitig eine Lanze für den Föderalismus, indem er die Zerteilung des 13 000 Kilometer umfassenden Eisenbahnnetzes Italiens in drei administrativ von einander zu scheidende Zonen vorschlägt. Zu den Aktien der Produktivgenossenschaften sollen auch außerhalb der Produktionsphäre stehende Kapitalisten zugelassen werden, doch müsse dafür gesorgt werden, daß sie keinen überwiegenden Einfluß auf den Gang der Geschäfte erhalten. Endlich werden als besondere Vorteile der syndikalistischen Umgestaltung des Eisenbahnbetriebes die dadurch erhöhte Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen für den Personen- und Güterverkehr, die größere Sicherung des Mechanismus (Unmöglichmachung der Eisenbahnerstreiks) sowie eine Beschränkung der Zahl der Beamten (die in Italien eine besonders hohe ist und im Mißverhältnis zur zu leistenden Arbeit steht) empfohlen. Bemerkenswert ist, daß die Grundzüge der hier von Prof. Trevisonno entwickelten Ideen von einem so bedeutenden Volkswirtschaftslehrer wie Vilfredo Pareto sowie von den letzten zwei Kongressen der republikanischen Partei geteilt werden. Das Bändchen wird durch eine Vorrede des Ordinarius für Nationalökonomie an der Universität Rom, M. Pantaleoni, eingeleitet, in welcher dieser Gelehrte sich dafür ausspricht, daß, die Richtigkeit eines Zieles einmal anerkannt, alle Mittel, die zum Ziele führen, als einwandfrei zu erachten seien und außerhalb der Diskussion ständen, gleichzeitig aber in längeren und eingehenden Ausführungen das Ziel des Syndikalismus, Uebernahme der einzelnen Produktionszweige durch die betreffenden Arbeiterkategorien, ob der Unmöglichkeit einer wirksamen Leitung großer Betriebe durch die Massen selbst, als wissenschaftlich unmöglich erklärt. Trevisonno wehrt sich in einer angehängten Gegenvorrede gegen diese Ausführungen seines Lehrers in geschickter, wenn auch nicht immer auf die Kritiken Pantaleonis eingehender, Verteidigung der syndikalistischen Grundprinzipien.

(Rob. Michels.)

5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte.

von Böhm-Bawerk, Prof. Dr. Eugen, Kapital und Kapitalzins. Zweite Abteilung: Positive Theorie des Kapitales. Dritte Auflage. Erster Halbband (Buch 1 und 2). Innsbruck 1909, Wagner; XXIII u. 210 u. 171 S. M. 11.—.

Während die zweite Auflage der »Positiven Theorie« ein unveränderter Abdruck der ersten war, hat der Autor in dieser dritten — die also der zweiten Auflage der ersten, dogmenhistorischen Abteilung des Gesamtwerks entspricht — die in den letzten zwanzig Jahren auf diesem Felde geleistete Gedankenarbeit einer Diskussion unterzogen. Dabei wuchs der Umfang des Buches so, daß es in zwei Halbbände zerlegt werden mußte, von denen der vorliegende erste das Kapitalproblem behandelt. Innerhalb desselben ist die Stoffverteilung so vorgenommen, daß der Text (210 Seiten) den durch die Erörterung der neuen Literatur bereicherten ursprünglichen Gedankengang gibt, während fünf neue Exkurse, die Spezialfragen betreffend das Moment des »Produktionsumweges« behandeln, und ein von früher übernommener sechster (171 weitere Seiten) angefügt sind. Ueber kein Problem der ökonomischen Theorie ist in dieser Zeit soviel geschrieben worden, wie über das des Kapitals und mit unendlicher Sorgfalt und Gründlichkeit hat der Autor alles Wichtigere davon bis in die letzten Falten analysiert. Er hat auf diese Weise ein Handbuch der ganzen Frage und ein Muster theoretischen Denkens geschaffen. Wie sehr sein Werk das Zentrum der wissenschaftlichen Arbeit dieses Gebietes während dieser Zeit gebildet hat, ergibt sich daraus, daß fast alles Neue, namentlich das, was davon aus Amerika kam, sich als Kritik desselben gab oder doch auf eine solche hinauslief. Alle dabei angeregten, zum Teile sehr tief führenden Fragen erfahren erschöpfende Behandlung. Das Resultat ist, daß der Autor an seiner Stellung nichts zu ändern findet, im Gegenteil sich darin nach erneutem Durchdenken noch gefestigt fühlt. — Namentlich haben die Einwendungen von Lexis und der Amerikaner gegen das grundlegende Moment der überproportionellen Ergiebigkeit der Produktionsumwege zu weitern Ausführungen, auch zu neuen Argumenten Anlaß gegeben; im übrigen ist der II. Abschnitt des II. Buches neu. Die Ergebnisse mehrerer in der Zwischenzeit vom Autor publizierten Arbeiten kritischer Natur sind ebenfalls aufgenommen worden. (Schumpeter.)

Fabian-Sagal, Dr. Eugenie, Albert Schäffle und seine theoretisch-nationalökonomischen Lehren. Eine nationalökonomische Studie. Berlin 1910. Puttkammer und Mühlbrecht, 175 S. M. 3.30, geb. M. 4.20.

Das wissenschaftliche Erbe eines Jeden, der persönlich stark wirkte und sich kraftvoll in die Strömungen seiner Zeit stürzte, bedarf immer der ordnenden Hand des Kritikers. Auch bei Schäffle ergeben sich Fragen, wie etwa: Was von dem, was er geleistet hat, ist von bleibendem Werte, was diente nur dem Tage? In welchen Punkten hat er unsere Erkenntnis vermehrt, wo wirkte nur der Mann? Wo hat er uns neue Gesichtspunkte gegeben und welche seiner Ansichten haben keine andre Stütze, als das Argument: »Das muß ein armer oder mutloser Geist sein, der das oder jenes glaubt oder nicht glaubt«? Eine solche Schäffle-Monographie war also durchaus am Platze und die vorliegende hat viele Vorzüge. Im wesentlichen dürfte sie das Rich-

tige getroffen haben. Die dornige Aufgabe der Wertung einer Lebensarbeit dieser besonderen Art, eine Aufgabe, deren Lösung naturgemäß Bewunderer wie Gegner enttäuschen muß, ist mit Geschick und Einsicht behandelt — das Resultat läßt sich mit den Worten der Verfasserin wiedergeben: »War Schäffle auch kein Genie, das weit über Jahrhunderten strahlt, wie Adam Smith oder Ricardo, so war er doch ein großer Mann . . .« (Schumpeter.)

Marx, Karl, Theorien über den Mehrwert. 3. Band. Von Ricardo zur Vulgärökonomie (Internationale Bibliothek, Bd. 37 a), Stuttgart 1910. J. H. W. Dietz XIV und 602 S. M. 7.50, geb. M. 8.—.

Mit dem vorliegenden Band wird die kritische Erörterung der Theorien über den Mehrwert zu Ende geführt, die Marx in seinem Manuskript zur Kritik der politischen Oekonomie hinterlassen hat und die Engels als 4. Band des ‚Kapital' herauszugeben gedachte. Marx zeigt hier, wie die Unvollkommenheiten der Ricardoschen Werttheorie die Gleichsetzung von Arbeit und Arbeitskraft, von Wert und Produktionspreis, von Mehrwert und Profit, seit Malthus immer wieder neue Kritiken erzeugen, die die Ricardosche Theorie ablehnen, ohne etwas anderes an deren Stelle setzen zu können, als Modifikationen der alten unzureichenden Anschauung des ‚profit upon alienation', die den Profit als einfachen Aufschlag auf den Wert betrachtet, einen Aufschlag, der dem Zirkulationsprozeß, nicht dem Produktionsprozeß entstammt. Die Versuche der Ricardianer, diesen Kritiken gegenüber die Ricardosche Theorie aufrecht zu halten, führen immer mehr zu Sophismen und Widersprüchen, in denen sich die Ricardosche Schule schließlich auflöst.

Marx zeigt dann weiter die Ansätze zu einer Höherentwicklung der Ricardoschen Theorie bei den Sozialisten, die sie im Gegensatz zur bürgerlichen Oekonomie anzuwenden und auszubauen suchen. Er sieht ganz ab von den Versuchen der Sozialisten, die Ricardosche Theorie ethisch zur Grundlegung des Sozialismus auszubeuten, und erörtert die sozialistische Kritik nur insoweit, als sie die Erkenntnis des ökonomischen Prozesses befruchtet. Namentlich Hodgskin wird dabei ausführlich untersucht.

Endlich werden auch bürgerliche Oekonomen betrachtet, die über Ricardo hinaus die Theorie des Werts und Mehrwerts entwickelt haben, namentlich durch die Unterscheidung von variablem und konstantem Kapital, sowie endlich durch Erkennung des historischen Charakters der Produktionsweise des Mehrwerts. Mit Ramsay und Richard Jones auf der einen Seite, Hodgskin auf der andern, sehen wir den von Ricardo geebneten Boden vorbereitet, auf dem Marx seine Theorie entwickelt.

Für das Verständnis der Leistung, die Karl Marx auf ökonomischem Gebiet vollbracht hat, sind die Bände seiner Geschichte der ‚Theorien über den Mehrwert' unschätzbar. Sie zeigen uns, was er seinen Vorgängern verdankt, wie weit er sich über sie erhob; sie zeigen aber auch seine Arbeitsweise, sein stetes Ringen mit dem Stoff, den er von allen Seiten beleuchtet; wie er die gewonnenen Resultate jedem Einwand gegenüber immer wieder von neuem prüft und ihren entferntesten Konsequenzen nachspürt. Wir lernen endlich manche seiner Anschauungen besser begreifen, die im ‚Kapital' nur kurz angedeutet werden, ganz abgesehen davon, daß manche Begriffe, wie der der pro-

duktiven Arbeit, nur in den ‚Theorien über den Mehrwert' zur Behandlung kommen, im ‚Kapital' unerörtert bleiben.

Darf man die ‚Theorien' in mancher Beziehung als Parallelwerk zum ‚Kapital', so kann man sie in anderer Beziehung als dessen Ergänzung betrachten. (K. Kautsky.)

6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien.

Bebel, August, Aus meinem Leben. Erster Teil. Stuttgart 1910. J. H. W. Dietz Nachf. VIII und 221 S. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Nicht bloß ein von stärkstem persönlichem Interesse belebtes Stück Parteigeschichte für den Sozialdemokraten. Der unparteiische Geschichtsschreiber sowohl, als der Politiker aller Parteien wird zur Erforschung und Darstellung des von seinen Lebenserinnerungen umspannten, für die Geschichte der politischen Entwicklungen und Parteischichtungen im Deutschen Reiche so bedeutungsvollen Zeitraumes, Bebels Buch fortan nicht missen können. Eine wichtige Ergänzung zu den Memoiren, Erinnerungen, Denkwürdigkeiten und Bekenntnissen, die ihm von der altera pars (seitens Bismarck, Loë, Freytag, Roon, v. Tiedemann u. a.) zu Gebote stehen. Und dies zwar umsomehr, als der Autor — vielleicht aus einem ihm wesenseigenen Gefühl persönlicher Zurückhaltung, vielleicht auch aus seiner Weltanschauung heraus — mit seiner Person weit hinter die Linie der sich mit gewaltiger Wucht und Breite entfaltenden Ereignisse zurücktritt. Für seine Anhänger und Parteigenossen freilich eine gewisse Enttäuschung ihrer Hoffnungen, etwa auch beredtere Enunziationen des Menschen Bebel zu vernehmen. Immerhin wird dem beobachtenden Auge aus der großen Fülle und Aktivität dieses ungewöhnlichen Lebens auch die Physiognomie des Mannes, der es lebte und gestaltete, sich Zug um Zug in individueller Schärfe, Wahrheit und Lebendigkeit herauslösen.

Naturgemäß sind bloß die Kindheits- und Jugendjahre bis zum Eintritt in die Arbeiterbewegung von rein persönlichem Inhalt und Erleben erfüllt. Doch auch die schlichte Geschichte des preußischen Feldwebelsohnes — in frühem Alter bereits gänzlich unversorgten »Militärwaisen« und Armenschülers —, die uns ohne rührselige Vielrederei, bloß durch ihr knappes sachliches Detail alle unentrinnbare Not und Enge und Schicksalsgebundenheit der Proletarierjugend zum Bewußtsein bringt, stellt mehr als ein Kapitel subjektiv empfundenes Menschenschicksal dar. Auch hier weitet sich der Einblick ins Persönliche und Individuelle zum Ausblick auf das Typische, Klassengeschichtliche. — Interessante soziologische Einsichten gewähren die Lehr- und Wanderjahre, sowie dann auch die Modalitäten, unter denen sich die erwerbende, familienerhaltende, kurz »staatsbürgerliche« Existenz des Drechslergesellen, nachmaligen Kleingewerbetreibenden und kleinen Geschäftsmannes, in die Lebensentwicklung des zunächst »sozial«, dann politisch Tätigen, schließlich politischen Parteiführers Bebel einfügt — bis endlich die Schriftstellerei zum allein möglichen und ausschließlichen Gewerbe wird.

Die von ihm miterlebte Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (ausgehend von der Gründung des, nach üblichem Muster, unpolitisch-liberalen Kulturzwecken gewidmeten Leipziger Arbeiterbildungsvereines i. J. 1861 und abbrechend im Herbst 1869, kurz nach dem Eisenacher Kongreß und vor der

dramatischen Episode Barmen-Elberfeld) auch nur in flüchtigster Aufeinanderfolge nachzuerzählen, reicht hier der Raum nicht aus. Eingestellt in den Zusammenhang der Zeitgeschichte einerseits, vollzieht sich andererseits parallel mit ihr die politische Mauserung des gutliberal gesinnten, bildungsbeflissenen Arbeiters zum demokratischen Revolutionär. Schade nur, daß uns in diese durchgreifende innere Transformation nicht der erwünschte Einblick gewährt wird!

Von hohem Interesse und großer informativer Bedeutung sind Bebels Mitteilungen über das vielumstrittene Verhältnis Bismarck-Lassalle; ferner seine (Bebels) Verbindung mit Liebknecht gegen die Lassalleaner; seine erste Verurteilung; Bebels und Liebknechts gemeinsame Rüstungsaktion gegen v. Schweitzer, sowie alle Etappen des großen und erbitterten Meinungskampfes, der um die Politik Lassalles auf der einen, um die Bebels, Liebknechts usw. auf der andern gefochten wurde. Hier: für die Erlangung sozialer Zugeständnisse durch die Verbindung mit Bismarck gegen die liberale Bourgeoisie. Dort: für den parlamentarisch regierten bürgerlichen Staat — auf dessen Boden erst die Bedingungen eines erfolgreichen Klassenkampfes vorbereitet werden sollten — gegen die feudale Reaktion.

(E. Lederer-Seidler.)

Rogers, J. E. Th.: The industrial and commercial history of England. London-Leipzig 1909. T. Fischer-Unwin, 473 S. M. 3.—.

Rogers Wirtschafts- und Handelsgeschichte von England, ein von dem Sohne des Verfassers herausgegebenes, in 6. Auflage gedrucktes Vorlesungsmanuskript, zeigt alle bekannten Vorzüge und Mängel dieses mehr frei- als feinsinnigen englischen Professors: lebendig, anschaulich, mit Tatsachen gefüllt, aber ohne Tiefe und nicht eben ganz gründlich. Mit den beiden anderen Werken: ‚die ökonomische Deutung der Geschichte‘ und ‚sechs Jahrhunderte Arbeit und Lohn‘ wollen die Vorlesungen mehr eine Illustration und Anleitung für wirtschaftgeschichtliches Arbeiten, der wirtschaftgeschichtlichen Methodik, als eine Bewältigung des Themas sein, den Sinn für wirtschaftgeschichtliches Denken, der, wenn wir den Bemerkungen des Herausgebers glauben, in England nicht sehr lebendig ist, eher schärfen als den Sinn der Wirtschaftsgeschichte selbst erschöpfen. Aber auch das kann sich nur auf Anfänger beziehen, denn die Vorlesungen, so unterhaltend und anregend sie sind, entbehren selbst gerade der genügenden methodischen Strenge und Geschlossenheit und die vielen Tatsachen stehen allzu locker nebeneinander. Daß seit dem Jahre 1888, als sie zum erstenmale gehalten wurden, viele Ansichten veraltet und unhaltbar geworden sind, versteht sich von selbst. (Salz.)

---

7. Bevölkerungswesen.

Michaelis, Dr. jur., Rechtsanwalt, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Entscheidungen. Berlin 1909. L. Lamm. XIV und 744 S. M. 8.—.

Das Buch bietet eine Sammlung der Normen über das öffentliche Recht der Juden in den verschiedenen preußischen Landesteilen und zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. Die Juden in bürgerlicher und

staatsbürgerlicher Beziehung. 2. Bildung und Organisation der Synagogengemeinden, Kultuswesen und Kultusabgaben, Volksschulwesen, Armenwesen. 3. Der Austritt aus der Synagogengemeinde und aus dem Judentum. — Die Anhänge behandeln: a) Die ausländischen Juden in Preußen. b) Das Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1896 und die jüdischen Volksschulen. c) Die jüdischen Volksschullehrer. d) Die Zuständigkeit der Behörden und Gerichte in Angelegenheiten der Synagogengemeinden. e) Das Verfahren bei Reklamationen gegen die Veranlagung zu Synagogengemeinde-Abgaben. — Kurz zusammengefaßt sind ferner die Vorschriften betreffend den Uebertritt zum Christentum, die Mischehen zwischen Juden und Christen und die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen Mischehen.

Es wird nicht nur geltendes Recht mitgeteilt, sondern die Rechtsentwicklung in einer größeren Anzahl jetzt obsoleter Kabinetts-Ordres, Erlasse, Ministerial-Reskripte etc., insbesondere aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dargestellt.

Ein zweiter Teil bringt die einschlägigen Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichtshöfe vollständig oder auszugsweise.

---

8. Statistik.

Bonikowsky, Dr. Hugo, Volkswirtschaftlich-Statistisches Taschenbuch, Kattowitz, O./S. 1910, Gebrüder Böhm XIV und 205 S. M. 2.—.

Die gewerblichen Betriebe Münchens 1907. Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München, Band XXII Heft 3. München 1910. J. Lindauersche Buchhandlung. 223 S. und 4 Tafeln. M. 3.—.

Die Durchführung und Aufbereitung obiger Zählung erfolgte für den Stadtbezirk München durch das städt. statistische Amt. Die Bearbeitung lehnte sich im allgemeinen an die vom Bundesrat festgesetzten Tabellen an. Ohne die 1907 zum ersten Male erfaßte Gewerbegruppe XXIII (Musik, Theater und Schaustellung) mit 459 Betrieben und 2269 beschäftigten Personen stieg unter Berücksichtigung verschiedener 1899 und 1900 stattgehabter Eingemeindungen von 1895 bis 1907 die Zahl der gewerblichen Betriebe Münchens von 34 763 auf 42 380 und der in ihnen beschäftigten Personen von 125 797 auf 175 980. Im allgemeinen war eine Erhöhung der Betriebsgröße festzustellen, da 1895 auf 1 gewerblichen Betrieb im Durchschnitt 3,6, 1907 jedoch 4,1 Personen entfielen, was hauptsächlich auf den relativen Rückgang der Alleinbetriebe, andererseits die Zunahme der sonstigen Kleinbetriebe (1—5 Pers.) und der Großbetriebe (über 50 Pers.) zurückzuführen ist. Die Zahl der gewerblich tätigen Frauen erhöhte sich von 37 805 auf 57 352, unter ihnen waren 1783 bezw. 8214 verheiratete Arbeiterinnen. Verhältnismäßig gering war die Zunahme der hausindustriellen Betriebe, wobei jedoch auch für München die bezüglich der Erfassung von Hausgewerbe und Heimarbeit oft geäußerten Vorbehalte gelten. (W. Klose.)

8a. Streikstatistik.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1908. Herausge-

geben vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1910. Alfred Hölder, 169 und 308 S. — M. 2.40.

B. E. Варзаръ: Статистика стачекъ рабочихъ на фабрикахъ и заводахъ за трехлѣтіе 1906—1908 г. г. (W. Warzar: Arbeiterstreikstatistik für die Jahre 1906—1908). p. 220, 4, С.-Петербургъ, Отдѣлъ Промышленности, 1910.

Herr Warzar ist Fabrikinspektor und seine Zusammenstellung beruht auf dem Material, welches die Fabrikinspektion dem Ministerium für Handel und Industrie regelmäßig zukommen läßt. Dieses Material bezieht sich nicht auf die gesamte Industrie Rußlands, sondern nur auf denjenigen Teil derselben, die der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellt ist. Die Zahl der Betriebe, die in diese Rubrik gehören, war im Jahre 1906: 14 247, im Jahre 1907: 14 519, im Jahre 1908: 14 886. Die Zahl der Arbeiter in den entsprechenden Jahren war: 1 684 569, 1 764 948, 1 811 267. Dies wird wohl mehr als die Hälfte des russischen Arbeiterstandes ausmachen.

Die Zahl der Streikfälle und der hiebei beteiligten Arbeiter verminderte sich in der Berichtsperiode von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1906 zählte man 6114 Streiks, im Jahre 1907 waren es 3573 und im Jahre 1908 nur noch 892. Die Streiks des ersten Berichtsjahres erfaßten 1 108 406 Arbeiter, die des zweiten 740 074 und die des dritten bloß 176 101. Die Berichtjahre schließen sich unmittelbar an das Revolutionsjahr an und die Ziffern dieser Zeit können natürlich nicht als charakteristische gelten. Um die »normale« Entwicklung der Streiks in Rußland zu kennzeichnen, seien hier die entsprechenden Ziffern für die 14 Jahre 1895—1908 wiedergegeben. Wir erhalten dabei die folgende Tabelle:

Jahre	Zahl der Streiks		Zahl der beteiligten Arbeiter:	
	Absolute	in % zur Gesamtzahl der Betriebe	Absolute	in % zur Gesamtzahl der Arbeiter
1895	68	0,36	31 195	2,01
1896	118	0,62	29 527	1,94
1897	145	0,75	59 870	3,99
1898	215	1,13	43 150	2,87
1899	189	0,99	57 498	3,83
1900	125	0,73	29 389	1,73
1901	164	0,96	32 218	1,89
1902	123	0,72	36 671	2,15
1903	550	3,21	86 832	5,10
1904	68	0,40	24 904	1,46
1905	13 995	93,2	2 863 173	163,8
1906	6114	42,2	1 108 406	65,8
1907	3573	23,8	740 074	41,9
1908	892	5,9	176 101	9,7

Das rasche Anschwellen der Zahlen seit 1905 ist in gewissem Umfange auf das Wachstum von politischen Streiks, die vor 1905 oder richtiger vor 1903 in Rußland so gut wie unbekannt waren, zurückzuführen. Zieht man die Zahl der rein politischen Arbeitsein-

stellungen ab, so vermindern sich die betreffenden Ziffern folgendermaßen:

1905: 4388 Streiks mit 1 051 209 Beteiligten; 1906: 2545 mit 457 721; 1907: 973 mit 200 004 und 1908: 428 mit 83 407. Auch diese Ziffern zeigen, daß die Streikwelle seit 1906 im Sinken begriffen ist. Die wirtschaftliche Krise kann hier als die Hauptursache dieser Erscheinung gelten.

Die Forderungen in der Berichtsperiode waren hauptsächlich politischer Natur. Dadurch unterscheidet sich diese Periode sehr scharf von den früheren Jahren, wo die wirtschaftlichen Forderungen prävalierten. In den Jahren 1906—7 wurden Streiks anläßlich des Jahrestages der Gaponowschen Prozession, der Sweaborger und Revaler Aufstände, zwecks Erkämpfung der polnischen Autonomie und Verhinderung von Hinrichtungen etc. veranstaltet. Im Jahre 1908, als die Reaktion immer stärker wurde, kam es nur anläßlich des 1. Mai zur Arbeitseinstellung.

Nach den Forderungen politischer Natur waren es hauptsächlich die Lohnfragen, die durch Streiks ausgefochten wurden; die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen folgen in dritter bezw. vierter Reihe.

Die Resultate der Arbeiterkämpfe während der erwähnten vierzehnjährigen Periode (1895—1908) waren folgende (in Klammern sind die Zahlen der Arbeiter angegeben). In dem Jahrzehnt 1895 bis 1904 haben die Arbeiter 498 (116 629) Streiks gewonnen, 384 (84 069) wurden durch ein Kompromiß entschieden, 802 (222 679) endeten mit einem Sieg der Arbeitgeber und 81 (7877) verliefen resultatlos. Im Jahre 1905 verteilten sich die Streiks unter den genannten vier Rubriken wie folgt: 2139 (369 304); 2483 (6759); 1276 (422 207); 8117 (1 400 072). Im Jahre 1906: 1037 (162 731); 867 (140 677); 641 (154 313); 3569 (650 685). Im Jahre 1907: 217 (32 371); 314 (52 363); 442 (115 270); 2600 (540 070). Im Jahre 1908: 94 (11 709); 94 (14 122); 232 (56 968); 472 (93 302). Die Chancen der Arbeiter sinken somit seit dem Jahre 1905, andererseits häuft sich die Zahl der resultatlosen Streiks. Die Position der Arbeitgeber wird immer stärker, die der Arbeiter schwächer.

Ein charakteristisches Kapitel bilden die »Umstände«, unter welchen die Streiks verliefen. Darunter werden die Verhaftungen, Ausweisungen, Entlassungen und andere Maßregeln verstanden, die seitens der Polizei, bezw. der Unternehmer zur Beilegung der Ausstände unternommen wurden. Die Zahlen für diese Rubrik verteilen sich auf drei Perioden. Die erste umfaßt das Jahrzehnt 1895—1904, dann folgen die Jahre 1905 und 1906. Für diese drei Zeitabschnitte gibt es folgende Ziffern: a) Teilweise Entlassungen: 190 Fälle, 82, 65, b) allgemeine Entlassungen: 137, 258, 105; c) Verhaftungen, Ausweisungen: 164, 42, 48; d) Requirierung des Militärs bezw. Polizei: 269, 444, 125; e) Gewalttätigkeiten und Zerstörungen seitens der Arbeiter: 44, 38, 20. (R. Streltzow.)

---

9. Soziale Zustandsschilderungen.

Lorenz, Jak., Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Schweizerischen Heimarbeit. Zürich 1910. 70 S. Verlag der Grütlibuchhandlung.

In zehn Heften, von denen zwei bereits erschienen sind, wird die

Lage der mehr als 100 000 Heimarbeiter in der Schweiz an Hand der bisherigen Literatur, namentlich aber auf Grund neuer, umfassender Untersuchungen, die auf die schweizerische Heimarbeitausstellung hin gemacht worden sind, beleuchtet. Die Abhandlungen, meist aus der Feder des Herausgebers, zum Teil aber von hervorragenden Fachleuten, wie Dr. F. Mangold, H. Eugster, M. Fallet usw. behandeln Geschichte, Stand und Entwicklungstendenzen der verschiedenen Heimarbeitszweige, die Zusammensetzung der Heimarbeiterschaft nach Alter, Geschlecht und Nationalität, die Arbeitsbedingungen (Haupt- und Nebenberufsverhältnisse, Arbeitszeit, Arbeitslohn usw.) sowie die allgemeinen sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der verschiedenen Heimarbeitergruppen. Im letzten Heft werden die Reformaussichten der Heimarbeit behandelt, und das Ganze schließt mit der Verarbeitung einer Anzahl von Heimarbeiter-Haushaltungsbudgets.

---

10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage.

Haff, Karl, Dr. Privatdozent an der Universität Würzburg. Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern. Leipzig 1910. A. Deichert. VIII und 40 S. M. —.60.

Verfasser schildert zunächst die Besitz- und Abgabeverhältnisse der Bauern, wie sie im 18. Jahrhundert in den altbayrischen Provinzen anzutreffen sind. Zugleich werden die Grundbesitzverhältnisse in den fränkischen Gegenden näher beleuchtet. In Unterfranken spielt, wie der im Eingang zum Abdruck gebrachte Erbbestandsbrief des 17. Jahrhunderts zeigte, das Erbrecht oder der Erbbestand eine große Rolle (S. 2 und S. 38 ff.).

Weiterhin will der Verfasser nachweisen, daß die Befreiung der landesherrlichen Grundholden in Altbayern, ähnlich wie in Oesterreich und Preußen, nicht durch die von der französischen Revolution beeinflußte Zeit, sondern durch die Lehren des Physiokratismus gefördert wurde (S. VII u. 1 ff.). Die auf die französische Revolution folgenden Jahre brachten keinen Fortschritt für die Grundholden der privaten Grundherrn (S. 5 ff.).

Erst das Jahr 1848 besserte auch das Los dieser. Verfasser bespricht die Ergebnisse der Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1848. Die zahlreichen Gesetze der Folgezeit — hauptsächlich veranlaßt durch das Fehlen einer Zwangstilgung im Ges. v. 1848 — werden v. Verf. hauptsächlich vom juristischen Standpunkt aus behandelt. Infolge einer mit Gesetz v. 16. August 1908 eingeführten Zwangstilgung ist in Bayern das Ende der Bodenzinse mit Schluß des Jahres 1940 zu erwarten. Die Bedeutung des Bodenzinsrechtes für die bayr. Landwirtschaft erhellt daraus, daß die Bodenzinsleistungen im Jahre 1910 an die Staatskasse allein beinahe 5 Millionen Mark betrugen. Dazu kommen die ebenfalls sehr beträchtlichen Leistungen an die Ablösungskasse des Staates (S. 36).

Kriwtschenko, Dr. G., Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 100 Stück). Stuttgart und Berlin 1910. J. G. Cotta Nflg. VIII und 124 S. M. 3.—.

Das Buch behandelt die Ursachen der Kreditnot der russischen Bauern, sodann die Geschichte der Kreditgenossenschaften. Seit An-

fang der 70er bis in die Mitte der 90er Jahre, die Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens seit 1895 bis in die Gegenwart, die Verbreitung der Kreditgenossenschaften seit Anfang des 20. Jahrhunderts, die Aktiva und Passiva der Kreditgenossenschaften in der Gegenwart und endlich die Verbände der Kreditgenossenschaften. Dank der Unterstützung seitens der Regierung verbreiten sich die Kreditgenossenschaften in Rußland sehr rasch. Sie leiden aber unter dem Mangel an Betriebsmitteln, die zur Zeit ganz geringfügig sind. Der Verfasser führt dies auf zweierlei Ursachen zurück: erstens sind die anlagesuchenden Kapitalien auf dem Lande nur in ungenügender Menge vorhanden und zweitens sind die Genossenschaften selbst nicht kreditfähig genug, da gemäß der besonderen bäuerlichen Gesetzgebung in Rußland das bäuerliche Vermögen nicht für die Schulden seines Besitzers haftet.

Pfeiffer Dr. Franz Xaver, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der bayrischen Pfalz. Speyer 1909. D. Jäger. 128 S.

Ruhland, Prof. Dr. Gustav: Ausgewählte Abhandlungen, Aufsätze und Vorträge. Zu Ruhlands 50. Geburtstage, herausgegeben vom Bund der Landwirte. Berlin, 1910. Kairos-Verlag, XV und 236 S. mit zwei graphischen Darstellungen. M. 5.—.

Die Schrift bringt in 4 großen Abschnitten: das Problem der Getreidepreise im Besondern, Erörterungen über wirtschaftliche Krisen und wirtschaftliche Organisationen, Auseinandersetzungen mit nationalökonomischen Lehrmeinungen (mit Brentano, Schmoller, Sering) und endlich wirtschaftsgeschichtliche und wirtschaftspolitische Aufsätze; man findet u. a. die Bankenquete, das Problem einer allgemeinen Wertzuwachssteuer, der Mühlenumsatzsteuer, sowie die Kolonisation behandelt. Die größere der beiden graphischen Darstellungen ist eine Wiedergabe der Weizenpreise Straßburgs von 1401—1910.

(Kroidl.)

Thomas, Dr. Adolf, Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtume Hessen. Mainz 1910. J. Diemer. 132 S. M. 3.—.

Verfasser schildert im einleitenden Kapitel kurz die ländliche Verfassung des Großherzogtums Hessen im 18. Jahrhundert an der Hand der drei charakteristischen Rechtsinstitute: Leibeigenschaft, Grund- und Gerichtsherrschaft und die auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet liegenden Ursachen, die zur großen Agrarreform des 19. Jahrhunderts drängten. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Geschichte der Aufhebung der aus dem Mittelalter überkommenen Beschränkungen der Person und des bäuerlichen Besitzes in den gezogenen landschaftlichen Rahmen und ihre Wirkung auf die Wirtschaft und die soziale Stellung des Bauernstandes. Die chronologische Reihenfolge der Ereignisse ist an der Hand der Befreiungsgesetzgebung der Darstellung zugrunde gelegt. Wie überall wird auch in Hessen die Befreiung der Person bewirkt durch Aufhebung der Leibeigenschaft, die Entlastung des Besitzes durch Aufhebung und Ablösung der Fronden, Verwandlung der Zehnten und anderer Boden-

lasten in Grundrenten, Ablösung der Grundrenten und Gülten, sowie Beseitigung des Obereigentums, insbesondere bei Erbleihen und Landsiedelleihen. Als archivalische Unterlagen sind die Aktenbestände der Großh. hessischen Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz und des Großh. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt herangezogen.

---

11. Gewerbl. Technik und Gewerbepolitik.

Dienstag, Dr. Paul, Die deutsche Uhrenindustrie. Eine Darstellung der technischen Entwicklung in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. (Techn. volksw. Monographien, herausgeg. von Prof. Dr. Ludwig Sinzheimer, Band XI.) Leipzig 1910, Dr. W. Klinkhardt. 240 S. M. 5.25, geb. 6.25.

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, die Wirkungen des technischen Fortschritts in der deutschen Uhrenindustrie — ein Fortschritt, der besonders durch die gewaltige Zunahme der Werkzeugmaschinen charakterisiert ist, — nach den verschiedensten Richtungen hin zu analysieren. Insbesondere untersucht sie das Problem, welches die inneren Gründe für ein Unterliegen des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetriebe gewesen sind.

Auf Grund der Tatsache, daß Deutschland fast keine Taschenuhrenindustrie besitzt, beschäftigt sie sich ferner eingehend mit den Gründen für diese Erscheinung und zwar unter dem Gesichtspunkte einer etwaigen staatlichen Industrieförderung. Sie erörtert daher die bisherigen staatlichen Versuche, die in Deutschland zwecks Einführung einer solchen Industrie gemacht wurden, analysiert die Ueberlegenheit der schweizerischen und amerikanischen Taschenuhrenindustrie und erörtert schließlich die Gründe, die gegen eine Einführung der Taschenuhrenindustrie in Deutschland sprechen könnten. Die vorliegende Arbeit will auf diese Weise zugleich einen Beitrag zu dem Probleme staatlicher Industriepolitik liefern.

Besonders ausführlich ist die sozialpolitische Bedeutung des technischen Fortschritts dargestellt. Technischer Fortschritt bedeutet nach dem Resultate der Untersuchungen in der Uhrenindustrie auch sozialpolitischen Fortschritt.

Feuchtwanger, Dr. S., Staatliche Submissionspolitik in Bayern. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 98. Stück. Stuttgart und Berlin 1910. J. G. Cotta Nflg. X und 160 S. M. 3.50.

Bei Beschaffung ihres Sachbedarfs hat die Staatsverwaltung dasselbe Ziel wie jede private Wirtschaft: möglichst billige und qualitativ befriedigende Versorgung. Aber sie hat dabei mit ganz spezifischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Bis nach Mitte des 19. Jahrhunderts störten *technische* Eigentümlichkeiten die bayrische Verwaltung bei ihrem Streben nach Wirtschaftlichkeit. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Grundlagen einer rationellen Beschaffungspolitik geschaffen: *Zentralisation* der Verwaltungsgeschäfte, *Arbeitsteilung* zwischen Technikern und Verwaltungsbeamten, *geldwirtschaftliche und privatrechtliche Arbeitsbeschaffung* an Stelle von Zwangsarbeiten (Fronden). Die Verwaltung des konstitutionellen

Staats (seit 1818), die mit knapp und zu bestimmten Zwecken bewilligten Geldmitteln auskommen mußte und die Zweckmäßigkeit der Ausgaben dem Landtag zu verantworten hatte, bildete ein System mechanischer Wirtschaftlichkeit aus als eine gleicherweise bureaukratische und kaufmännische Methode, die maschinell Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Billigkeit garantierte und im Vollzug sich selbst kontrollierte: das Submissionsverfahren. Aus einem überspannten Fiskalismus aber erwuchsen jetzt neue Schwierigkeiten: wirtschafts- und sozialpolitische. Zuerst verlangten die Akkordanten Beseitigung der ausbeuterischen und unhumanen Behandlung, bald aber auch positive Begünstigungen, d. h. Mittelstands-, Gewerbe-, Handels-, Industrie-, Agrar- und Arbeiterpolitik. Die angebliche wirtschaftspolitische Pflicht des Fiskus kommt notwendig in Konflikt mit seiner budgetrechtlichen Pflicht der Sparsamkeit, die er vor den Volksvertretern als Vertretern der Steuerzahler zu verantworten hat, denselben Volksvertretern, die ohne eigene Verantwortung d. h. ohne Bewilligung besonderer Mittel als Vertreter spezieller Interessenten administrative Wohltaten i. e. Mehrausgaben fordern. Es ist gegenüber den stets heftiger andringenden Begünstigungswünschen fest zu halten: Die wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten machen das Beschaffungsproblem nicht zu einem wirtschaftspolitischen Problem, sondern es bleibt nach wie vor ein finanzwirtschaftliches — und es muß erst als finanzrechtliches erkannt und — behandelt sein, wenn es wirtschaftspolitisches sein soll, wenn Submissionspolitik ein selbstständiger Zweig staatlicher Wirtschaftspolitik sein soll. Mehrausgaben für Wohltaten sind heute wohl politisch zu erklären, wirtschaftlich und rechtlich aber nicht zu rechtfertigen.

Föhrenbach, Dr. O. Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Freiburg i. Br. 1910. G. Ragoczy. 64 S. M. 1.20.

Scheer, Rudolf, Die Entwicklung der Annaberger Posamentenindustrie im 19. Jahrhundert. Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. Zweiter Band, 1. Heft, Leipzig, S. Hirzel 1909. 118 S. M. 4.—.

Stieda, Prof. Dr. Wilhelm, Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig, S. Hirzel 1910. 209 S. M. 6.—.

Wündrich, Dr. A., Die deutsche Siebmacherei und Roßhaarweberei in ihrer historischen Entwicklung und ihre gegenwärtige Lage, vornehmlich in Hainewalde. Leipzig 1910. Fritzsche und Schmidt. VIII und 64 S. M. 1.50.

Ein allgemeiner Teil verfolgt historisch den Entwicklungsgang 1. der Siebmachertechnik und der Verwendung siebähnlicher Geräte und 2. eines eigenen Siebmachergewerbes, zeichnet kurz die vordeutsche S.-technik auf der Stufe des Hausfleißes und zeigt dann die deutsche Siebmacherei in ihren 3 Entwicklungsstufen als Fronhofsgewerbe, Wandergewerbe und zünftiges Handwerk. Als Ergebnis wird festgestellt die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Auflösung der

handwerksmäßigen Betriebsweise — eine Folge von Bedarfsverschiebungen und technischen Aenderungen — zugunsten einer fabrikähnlichen mechanischen, die ihren Sitz vornehmlich und fast einzig in dem Lausitzer Orte Hainewalde gefunden hat. Der Schilderung der dortigen Entwicklung der Siebmacherei und der mit ihr eng verbundenen Roßhaarweberei, über deren weitere Geschichte ebenfalls der 1. Teil einen Ueberblick gibt, sowie der gegenwärtigen Lage beider Gewerbe und der in ihnen tätigen Personen gilt der 2. (spezielle) Teil.

Als Anhang ist die Ordnung der kursächs. Siebmacher-Innung (von 1630) beigegeben (Dresdner Ratsarchiv).

---

12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation.

Junge, Dr. Franz Erich, berat. Ing. in New-York, *Amerikanische Wirtschaftspolitik*. Ihre ökonomischen Grundlagen, ihre sozialen Wirkungen und ihre Lehren für die deutsche Volkswirtschaft. Berlin 1910. Julius Springer. VII, 301 S. M. 7.—.

»Der Umstand, daß die vorliegenden Schlüsse nicht das Ergebnis flüchtiger Reiseeindrücke, sondern das Resultat vieljähriger praktischer Studien eines werktätigen Gliedes der amerikanischen Industrie darstellen, dürfte dieselben der Aufmerksamkeit ernsthafter Kreise empfehlen«, so schreibt der Verfasser in der Einleitung. Wir wollen gerne zugeben, daß Junge viel lehrreiches Material zusammengetragen hat, und daß seine Arbeit nach dieser Richtung hin manche Anregung und manche Bereicherung unserer Kenntnisse bietet. Aber andererseits wollte der Verfasser — und wer mag ihm dies verdenken? — mehr geben als eine bloß deskriptive Darstellung der amerikanischen Wirtschaftsphänomene. Er wollte diese in ihrer ganzen politischen, kulturhistorischen und soziologischen Bedeutung zeichnen und hiefür besondere Vergleiche mit der Entwicklung alter Kulturländer, in erster Linie Deutschlands, heranziehen. Ob ihm diese Aufgabe geglückt ist, möchten wir sehr bezweifeln. Wir glauben zumindest nicht, daß man mit kurzen Schlagwörtern und philosophisch gefärbten Sätzen und Maximen die komplizierten Entwicklungstendenzen amerikanischen Wirtschaftslebens gründlich erfassen und kennzeichnen kann. Jeden, der einmal längere Zeit in der Union war, berühren die Dimensionen aller dortigen Wirtschaftserscheinungen nicht nur überwältigend, sondern sie erscheinen ihm auch in ihrer Riesenhaftigkeit und Einheitlichkeit leicht erfaßbar, und überraschend schnell wird man sich der Gegensätze mit dem alten Heimatlande bewußt. Man prägt Schlagwörter, die jene Eigentümlichkeiten charakterisieren sollen. Kein Land ist mit so viel Schlagwörtern belegt worden wie Amerika. Und in diese begreifliche Leidenschaft der Konturenzeichnung ist auch Junge verfallen. So legt der Verfasser seinen Betrachtungen die Vorstellung zu Grunde, daß es sich bei uns um eine »paternale Regierung«, »die traditionelle Politik der Hohenzollern«, in Amerika um eine »fraternale Regierung handle«, eine Verallgemeinerung, die ohne eine beweiskräftige Begründung sehr zweifelhaft erscheinen muß und die man sicherlich nicht einfach als ein Axiom hinstellen darf. Und was wird nicht alles aus diesem Gegensatz abgeleitet? Den Trusts wird der Vorzug nachgerühmt, daß sie durch ihre Preispolitik den Leichtsinn der amerikanischen Rohstoffverbraucher, »die Neigung der

Massen zur Verschwendung« »zügeln«, während bei uns »Tradition, Not und straffe Organisation unseres Bildungs- und Staatswesens« selber »zügelnd auf den Verbraucher« einwirkten. Wenn Trustmagnaten ihre Preispolitik mit solchen volkswirtschaftlichen und »vaterländischen« Argumenten zu übertünchen versuchen, so mag dies dahin gehen. Ein wissenschaftlich Auftretender sollte sich jedoch vor derartigen Behauptungen und Phrasen hüten, so lange die Preispolitik der amerikanischen Trusts tatsächlich so ist, wie sie uns durch zahlreiche amtliche Berichte wieder und wieder geschildert worden ist. Und dann gar die einfache Verallgemeinerung, daß Wettbewerbspreise in der amerikanischen Volkswirtschaft zur Verschwendung führten, Monopolpreise zur Sparsamkeit erzögen! Im übrigen steht es fest, daß der Deutsche, wenn auch vielleicht nicht so heftig wie der Amerikaner, so doch recht nachdrücklich gegen die Kartellpreise protestiert, auch gegen die Preispolitik staatlicher Gruben, was wir dem Konsumenten freilich nicht, wie Junge es tut, als Unbescheidenheit oder »Verschwendungssucht« anzurechnen vermögen. An anderer Stelle findet man die Behauptung, daß das Heil Deutschlands infolge »mangelnder Rohstoffe einzig im Weiterverarbeiten« liegt. Auch hierin liegt sicherlich ein Körnchen Wahrheit. Aber andererseits hat auch Deutschland mit seinen Kohlenschätzen, Eisenerzlagern, Kalibergwerken sicherlich einen Anspruch darauf, zu den wichtigsten Rohstoffstaaten gerechnet zu werden, während die Union, da wo es sich um standardisierbare und für ihren Markt wichtige Verfeinerungsindustrien handelt, bei denen Ersetzung der Handarbeit durch Maschinen möglich ist, ebenfalls in der Weiterverarbeitung erfolgreich mit den alten Kulturländern konkurrieren kann, z. B. in Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Werkzeugmaschinen usw. Die Annahme gewisser zugespitzter Maximen führt den Verfasser aber auch leicht dazu, schwierige Probleme der wirtschaftspolitischen Entwicklung in deduktiver Weise scheinbar »einfach« zu erklären. So leitet er aus dem »Mangel paternaler Fürsorge« die Tatsache ab, daß sich die amerikanischen Arbeiter frühzeitig organisiert hätten. Der »ungezügelte Individualismus« des Unternehmertums habe sie dazu gedrängt. Demgegenüber ist festzustellen: erstens, daß die Gewerkvereinsorganisation unter den Arbeitern Amerikas relativ sehr schwach ausgebildet ist; zweitens, daß jenes von Junge betonte individualistische Prinzip auch den Arbeiter beseelt; in dem Lande, welches der einzelnen Persönlichkeit »unbegrenzte Möglichkeiten« des sozialen Aufsteigens bietet oder zunächst vorspiegelt, ist das Interesse des Einzelnen, sich mit anderen zu koalieren, weit geringer als da, wo die Aussichtslosigkeit, als Einzelner etwas zu erreichen, zur Wahrnehmung der Solidaritätsinteressen drängt. Man kann eben — und nur dies wollen wir andeuten — aus derselben Erscheinung, wie z. B. dem ökonomischen Individualismus, sehr Verschiedenes »herleiten«, wenn man einfach deduktiv vorgeht. Die amerikanischen Wirtschaftsverhältnisse erheischen gerade, weil sich die Schlüsse uns zu leicht aufdrängen, weil die Umrisse so scharf geschnitten sind, eine ganz besondere Vorsicht der Forschungsweise. Hierbei hätte man vor allem erwarten dürfen, daß ein Buch, welches den stolzen Titel »Amerikanische Wirtschaftspolitik« trägt, doch zumindest auf der Basis der vorhandenen monographischen Darstellungen weitergebaut hätte. Allein davon ist keine Rede.

Vielleicht wollte der Verfasser, wie das in Amerika beliebt ist, ein

»elegantes« Buch, ohne »Anmerkungen« schreiben. Dann hätte er in einem Anhang dieselben unterbringen können. Zumindest aber wäre es doch wohl ratsam gewesen, eine Bibliographie der einzelnen Gebiete amerikanischer Wirtschaftspolitik anzugliedern, wie sie sich aus den vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten, dann aber auch aus den amtlichen Berichten der einzelnen Departements und aus Fachblätter-Aufsätzen zusammenstellen ließe. Aber es muß dem Leser der Eindruck kommen, daß der Verfasser sich mit den wichtigsten monographischen Forschungen sowohl aus amerikanischer wie aus deutscher Feder überhaupt nicht oder nicht gründlich beschäftigt hat. In der Behandlung landwirtschaftlicher Fragen vermissen wir ein Eingehen auf die Resultate der, wenn auch schon lange zurückliegenden, so doch keineswegs unverwertbar gewordenen Seringschen Untersuchungen, in Verkehrsangelegenheiten eine Benutzung der Studien von Hoff, Schwabach und von der Leyen, in der Arbeiterfrage eine Heranziehung der Sombartschen geistvollen Studien über das amerikanische Proletariat. Zuweilen macht sich die Vernachlässigung schon vorhandener Forschungen recht unangenehm fühlbar. Der Verfasser meint in dem Abschnitt »Konzentration der Privatwirtschaft«, es gäbe zwar viele Definitionen des Trusts, aber keine von absoluter Korrektheit. Wenn dies wirklich so ist, so ist es nur zu bedauern, wenn der Verfasser eine neue Definition geben will, bei der er sich freilich durch die Worte »im weitern, volkstümlichen (!) Sinne« sogleich einen Rückzug sichert, die aber den Begriff »Trust« geradezu auf den Kopf stellt. Denn wenn ein Trust »eine K o n s o l i d a t i o n oder (!) V e r e i n b a r u n g (!) zwischen zwei oder mehreren miteinander im Wettbewerb stehenden Konzerns usw.« ist, wo bleibt dann der Unterschied zwischen »Trust« und »Kartell«? Ich glaube, auch der »volkstümlich« denkende man in the street weiß in der Union, wie sich ein trust von einem pool oder agreement unterscheidet. Im übrigen aber wissen wir heute (vor 10 Jahren noch war die Sache anders) ziemlich genau, was wir uns in der Nationalökonomie unter einem Trust zu denken haben, und es wäre vielleicht ratsamer gewesen, wenn der Verfasser das, was uns Meade (Trust Finance) oder Liefmann (vgl. Conrads Jahrbücher 1907) und andere über diesen Begriff gelehrt haben, wiedergegeben hätte, anstatt die Reihe der »volkstümlichen« Begriffsverwirrungen noch durch eine neue Formel zu vermehren.

Der Leser dieser Zeilen wird nun vielleicht selbst fühlen, daß zu den »ernsthaften« Kreisen, denen der Verfasser, wie eingangs bemerkt, sein Buch empfiehlt, die Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft nicht unbedingt gehören werden. Diese werden entschieden vorteilhafter fahren, wenn sie, selbst zur allgemeinen Orientierung, fachwissenschaftliche Spezialwerke und Monographien lesen und sich hierdurch ein Bild von der »amerikanischen Wirtschaftspolitik« machen. Den nationalökonomischen Laien dagegen kann das Buch mit seinen raschen und wenig begründeten Schlußfolgerungen verhängnisvoll werden. Und dies ist besonders zu bedauern; nicht zuletzt im Interesse des Verfassers. Denn seine Arbeit enthält eine große Menge f l e i ß i g g e s a m m e l t e r und gut gesichteter lehrreicher Tatsachen, und wenn er sich darauf b e s c h r ä n k t hätte, diese wiederzugeben und dann vielleicht aus der großen Masse des Stoffs als Abschluß einen kurzen systematisierenden Ueberblick herauszuarbeiten, dann hätte er für größere Kreise des deutschen Volkes eine zweckmäßige Ein-

führung in die Grund t a t s a c h e n des amerikanischen Wirtschaftslebens geben können, und eine solche wäre bei dem angenehmen Stile des Verfassers eine sicherlich empfehlenswerte Schrift geworden. Aber der Verfasser wollte mehr. Er wollte eine amerikanische »Wirtschaftspolitik« schreiben und in jedem der 4 Kapitel, sei es nun, daß sie über Bevölkerung, Agrarwesen, Bodenfrage, Arbeit, Industrie oder Handelspolitik lauten, bestimmte Maximen und Thesen aufwerfen und die fast erdrückende Masse der Tatsachen durch philosophische und soziologische Betrachtungen beleben. Für diesen Zweck aber wäre eine weit intensivere Vertiefung in den komplizierten und dunklen Inhalt, welchen die plastischen Konturen der amerikanischen Volkswirtschaft umschließen, notwendig gewesen. Aber das ist nun einmal das Verhängnis so Vieler, die sich mit amerikanischen Problemen befassen: die Mächtigkeit und Einheitlichkeit der ä u ß e r e n Eindrücke gibt auch ihrer P h a n t a s i e einen »amerikanischen« Zug. Da heißt es dann: »skeptisch sein«. (Hermann Levy).

Levy, Prof. Dr. Hermann, Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien. Jena 1909, Gustav Fischer, VII + 323 S., M. 7.50.

Der erste Abschnitt des Buches — »die Monopole der frühkapitalistischen Industrie Englands« — behandelt zwei sehr verschiedene Phänomene: Einmal jene Monopole, die in der Zeit der Tudors und Stuarts von der Krone vornehmlich an Günstlinge oder deren Werkzeuge verliehen werden und neben illegalen Steuererhebungen das Hauptgravamen der Parlamente jener Zeit bildeten. Sodann jene gilden- und oft fast zunftmäßigen Bildungen, die auch in Deutschland häufig waren und in denen sich die Charakteristika verschiedener Epochen so eigentümlich vereinen. Die Wirkungen beider Erscheinungen, ihre Beurteilung durch die Zeitgenossen und die Reaktion auf dieselben werden dann kurz und treffend geschildert. — Der zweite Abschnitt — »die Zeit des freien Wettbewerbs und der ersten monopolistischen Unternehmerverbände« — bringt hauptsächlich die Darstellung der Kombinationen im Kohlen- und Kupferbergbau in den letzten Jahrzehnten des 18. und den ersten des 19. Jahrhunderts. Dieser Abschnitt ist von besonderem Interesse und bringt am meisten Neues. Der dritte und längste Abschnitt — »die Neuorganisation der britischen Großindustrie auf kapitalistischer Grundlage« — umspannt dasselbe Gebiet wie Macrostys Standardwerk, das er in einigen Punkten ergänzt. Die wissenschaftliche und praktische Bedeutung der wirtschaftlichen Umbildungen und wirtschaftspolitischen Bewegungen, die seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts in England immer schärfer hervortreten, macht diese Spezialuntersuchung jedenfalls willkommen, wenngleich sie dem Fachmanne im engsten Sinne nichts wesentlich Neues bietet. Die wichtigsten Resultate liegen in der Richtung des Problems jener Hemmungen, denen die modernen Konzentrations- und Organisierungstendenzen in England begegnen. Die Ausführungen des Verf. sind in diesem Punkte mehr anregend als abschließend und gestatten zwar vielleicht s c h ä r f e r , aber nicht erheblich w e i t e r zu sehen. Der Hauptwert des Buches liegt in der Zusammenfassung des Materials. Die Diskussion desselben durch den Verf. tritt dagegen sehr zurück, ist auch im einzelnen kaum immer

einwandfrei, was aber nicht ausschließt, daß das Buch für viele Zwecke sehr brauchbar ist. (Schumpeter.)

Liefmann, Prof. Dr. Robert, Kartelle und Trusts. Stuttgart 1910 (E. H. Moritz). 210 S. M. 2.— geb. 2.50.

Die vorliegende Schrift stellt die zweite Auflage einer im Jahre 1905 herausgegebenen, »populär-wissenschaftlichen« Schrift Liefmanns dar. Niemand, der Liefmanns sorgfältige und anregende Arbeiten über Kartellfragen kennt, wird daran zweifeln, daß der Verfasser mit der Ergänzung und Erweiterung seiner ersten Schrift von vorneherein eine verdienstvolle Arbeit unternommen hat. Zwischen dieser und der ersten Auflage liegt außerdem eine längere Studienreise des Verfassers, und das ganze Kapitel über die amerikanischen Trusts dankt dieser Tatsache seine Erweiterungen, ja fast eine völlige Umgestaltung. Ebenso hat der Verfasser die von ihm in einem umfangreichen Werke niedergelegten Studien über Finanzierungsgesellschaften reichlich und nutzbringend verwertet (vgl. Kapitel IV und V). Endlich aber ist es auch verdienstlich, daß der Verfasser eine Reihe von anderen Problemen, die in den letzten 5 Jahren in den Vordergrund getreten sind, ohne dabei von fundamentaler Wichtigkeit für die Kartellfrage zu sein, neu behandelt hat. So z. B. die Frage der Ausfuhrzölle und die Probleme, die mit der Kalifrage zusammenhängen. In allen diesen und ähnlichen Ergänzungen der ersten Auflage wird der Leser reiche Anregungen finden.

Betrachtet man andrerseits die Grundlinien und Grundtendenzen des Buchs, so wird nicht jeder, der sich mit der Kartellfrage eingehend befaßt hat, den Standpunkt Liefmanns vertreten können. Anerkennenswert ist sicherlich, daß Liefmann dem schwierigen Probleme der volkswirtschaftlichen Beurteilung der Monopolorganisationen skeptischer gegenübersteht als mancher andere Forscher auf diesem Gebiete. Er bekämpft mit Recht und mit vollem Nachdruck die Auffassung, daß aus der bloßen Preisbildung Schlüsse über »Richtigkeit« oder »Unrichtigkeit« der Kartellpolitik gezogen werden dürften (S. 72). Aber dann begegnen wir immer wieder seiner Auffassung, daß die Kartell- und Trustorganisation eine volkswirtschaftliche nützliche Einrichtung sei, um »die Gefahren und Schäden des anarchischen Zustandes der Produktion zu vermeiden«. Diese Auffassung von der »Zweckmäßigkeit« der Ausschaltung des Wettbewerbs bedarf aber sicherlich nicht weniger der Begründung als die Frage, ob »hohe« oder »niedrige« Preise die »richtigen« seien. In dem Maße wie Liefmann in den Kartellen und Trusts »zweckmäßige« und »wünschenswerte« Prinzipien verwirklicht sieht, betrachtet er auch die Entstehung derselben im ersten Kapitel weit mehr vom Standpunkt der Motive, die den Unternehmer zur Koalition bewegen, als vom Standpunkt der sachlichen Voraussetzungen, welche die Monopolbildung möglich machen. Der unbefangene Leser wird stets den Eindruck mitnehmen, daß das Koalitionsprinzip gewissermaßen eine neue, moderne, sozusagen »fortgeschrittene« Philosophie des Unternehmertums sei. Daher sieht auch Liefmann nach wie vor in der angeblich »individualistischen« Psyche des britischen Unternehmers die Hauptursache für die langsame Entwicklung der Kartelle und Trusts in England, ohne mit genügendem Nachdruck zu betonen, daß die Möglichkeit der Monopolbildung, soweit es sich um sachliche Voraussetzungen handelte, in Eng-

land bis vor 10 Jahren so gering war, daß selbst bei der größten persönlichen Kartellfreudigkeit die britischen Unternehmer keine Monopolverbände gründen oder aufrechterhalten konnten. Auch die Frage der Gesetzgebung hat hierbei keine Rolle gespielt, denn die rechtlichen Bestimmungen über restraint of trade (vgl. Palgraves Dictionary Vol. III) haben seit langem an praktischer Bedeutung eingebüßt.

Wenn man, wie Liefmann, die Kartelle und Trusts der Industrie weit mehr vom Standpunkt einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Organisationsform betrachtet und weniger in ihnen die Mittel zur profitsteigernden Monopolbildung sieht, dann ist es natürlich, daß man auch die monopolistischen Wirkungen der Verbände und Vereinigungen von vorneherein mit einer gewissen Milde beobachtet. Liefmann meint, »es sei dafür gesorgt, daß die Bäume des Kartells nicht in den Himmel wachsen«. Aber ganz abgesehen davon, daß zwischen tiefen Preisen und hohen Preisen gar viele Zwischenstufen liegen, die dem Konsumenten großes Unbehagen bereiten können, ist es überhaupt eine ungelöste Frage der Nationalökonomie, welchen Preisen, den Wettbewerbspreisen oder den monopolistischen Preisbildungen, vom Standpunkte der Volkswirtschaft das Wort zu sprechen sei. Wenn aber Liefmann meint, der amerikanische Petroleumtrust (vgl. S. 126) habe in erster Linie die Produktionskosten ermäßigt und nicht die Preise erhöht, so steht demgegenüber der Ausspruch des amtlichen amerikanischen Berichtes (Report on the Petroleum Industry Part. II. Washington 1907), in dem es heißt: »Die Zeugnisse sind absolut schlagend dafür, daß es die Politik der Standard Oil Company ist, den vollen Vorteil unbestrittener Absatzverhältnisse durch möglichst hohe Preise auszunutzen.« Die Entscheidung über die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Kartelle und Trusts liegt m. E. in erster Linie auf dem Gebiete der Theorie. Deshalb kann es auch hier nicht Aufgabe sein, die der Liefmannschen Arbeit zugrunde liegenden theoretischen Anschauungen länger zu erörtern. Der Zweck der Schrift ist ja auch in erster Linie, eine praktische Einführung zu geben. Diese Aufgabe hat Liefmann in mustergültiger Weise erfüllt. (Hermann Levy.)

---

13. Gewerbl. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt.

С. Бернштейнъ-Коганъ: Численность, составъ и положеніе петербургскихъ рабочихъ. (S. Bernstein-Kogan: Zahl, Zusammensetzung und Lage der Petersburger Arbeiter). p. VII + 188. С. Петербургъ, Изданіе С.-Петербургскаго Политехническаго Института Императора Петра Великаго, 1910. Rub. 1.20.

Die vorliegende Schrift wurde im studentischen Seminar an dem Petersburger Polytechnischen Institut unter der Leitung des Prof. W. Dehn und des Dozenten Peter Struve ausgearbeitet. Sie fußt hauptsächlich auf dem statistischen Material, welches die allgemeine Volkszählung im Jahre 1897 sowie die speziellen Petersburger Zählungen der Jahre 1869, 1881, 1890 und 1900 geliefert haben und umfaßt folgende Seiten des Petersburger Arbeiterlebens: 1. Zahl, berufliche Zusammensetzung, Alter und Geschlecht der Petersburger Arbeiter, 2. Eheschließungen, Familienbestand, 3. Bildung, 4. Lohn-

wesen, 5. Arbeitszeit. Außerdem wird die Entwickelung in der Zahl und die Zusammensetzung der Petersburger Arbeiter seit 1869 bis 1900 sowie die Entwickelung der Betriebsgröße während derselben Zeit einer Untersuchung unterzogen und in den »Beilagen« werden noch einige andere Detailfragen gestreift. Aus methodologischen und technischen Gründen wurden die Dienstboten, die Taglöhner, die Eisenbahnarbeiter sowie eine Anzahl kleiner Arbeitsgruppen von der Untersuchung ausgeschlossen.

Aus den Ergebnissen der ziemlich komplizierten Ausführungen seien hier folgende Daten mitgeteilt. Nach der Zählung des Jahres 1900 befanden sich zu jener Zeit in Petersburg 442 353 Arbeiter, die Taglöhner (23 477 an der Zahl) mitgerechnet. Dies bedeutet etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung Petersburgs. Von 248 417 Arbeitern, die im Jahre 1897 gezählt wurden, waren 16% (38 604) Frauen. Die des Lesens kundigen Arbeiter bilden in Petersburg 74,8% (gegen 59,9 im Reiche), von den Arbeiterinnen konnten 40,8% (gegen 34,9% im Reiche) lesen. Vergegenwärtige man sich, daß die des Lesens kundigen Männer nur 29,3% der männlichen Bevölkerung und die des Lesens kundigen Frauen nur 13,1 % der weiblichen Bevölkerung ausmachen, so ist damit die verhältnismäßig große Verbreitung von Bildung unter der Arbeiterbevölkerung Petersburgs festgestellt. Wie überall, so auch in der russischen Hauptstadt, bilden die Arbeiter die Elite des handarbeitenden Volkes. Der Geldlohn des Petersburger Arbeiters beträgt durchschnittlich 313,74 Rubel im Jahre gegen 213 Rubel des Durchschnitts im europäischen Rußland. Diese Ziffer ist bedeutend niedriger als diejenige, die bei der Enquete festgestellt wurde, deren Ergebnisse hier von Herrn Sergej Prokopowitsch bearbeitet wurden (vgl. Bd. XXX, Heft 1 S. 66 und 236). Die materielle Lage der Petersburger Arbeiter ist durchschnittlich auch schlimmer als die der 600 Proletarier, welche von der Enquete erfaßt wurden. Was die Arbeitszeit betrifft, so finden wir verschiedene Sätze, von $10^1/_4$ bis $15^1/_2$ Stunden im Tage. Die Daten beziehen sich aber alle auf die Zeit vor 1897 und sind daher im allgemeinen bereits sehr veraltet. (R. Streltzow.)

14. Arbeiterschutz.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1908 und 1909. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau 1910, H. R. Sauerländer & Cie. 251 S.

Stier-Somlo, Professor Dr. Fritz, Bonn, *Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes.* Nürnberg und Leipzig 1910, U. E. Sebald. VI + 114 S. M. 2.50.

Das Buch behandelt zunächst die Entwicklungstendenzen der GewO. und das Problem des Befähigungsnachweises. Sodann wird das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen einer Erörterung unterzogen und hiebei insbesondere die dingliche Sicherung der Bauforderungen, der Bauvermerk, die Bauhypothek und Baugeldhypothek besprochen. Daran schließt sich die Diskussion weiterer Reformversuche auf dem Boden des Bauhandwerks, die Besprechung der ersten und zweiten GewO.-Novelle des Jahres 1908, und endlich der großen GewO.-Novelle.

In einer Schlußbetrachtung schlägt der Verfasser vor, die Technik der GewO. zu verbessern und den unübersichtlich gewordenen Rechtszustand mindestens durch eine Neuredaktion von den größten Unzulänglichkeiten zu befreien. Des weiteren, sowohl ein besonderes Arbeiterschutzrecht in besonderer Form und selbständig zu schaffen, als auch das Handwerkerrecht ebenfalls als ein geschlossenes Gesetz herauszugeben. Die Verselbständigung großer im Laufe der Jahrzehnte in den Rahmen der GewO. gelangter Rechtsmaterien hat nicht bloß gesetzestechnische Bedeutung, nicht bloß den Wert einer leichteren Orientierung für die jeweils von diesen betroffenen Berufskreise, sondern auch einen materiellen Vorzug. Es würde ein selbständiges Handwerkerrecht sich von selbst von allen Ingredienzien aus ihm selbst innewohnender eigener Kraft zu befreien wissen, die ihren Ursprung in dem Rechte der Fabrikarbeiter oder der Werkmeister und Techniker oder der Angestellten im Handelsbetriebe haben. Umgekehrt würden diese Arbeitergruppen wieder zu einem in sich verselbständigten Rechte kommen können.

Wieber, Franz, Vorsitzender des christlichen Metallarbeiterverbandes. *Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie.* Verlag des christl. Metallarbeiterverb. Deutschland. Duisburg 1909. 247 S. M. 2.50.

---

15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung).

Heyne, Dr. Curt. »*Die Versicherung gegen Brandschaden und die Brandschadenregulierung*«. Leipzig 1910, Duncker und Humblot, XIV, 193 S. M. 4.—.

Das Buch, welches eine systematische Darstellung des Stoffes enthält, will in gemeinverständlicher und übersichtlicher Form eine Einführung in den durch das neue Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 geschaffenen Rechtszustand der Feuerversicherungspraxis geben. Zu diesem Zwecke sind auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 1. Januar 1910 eingehend behandelt. Ein besonderer Teil enthält die für die praktische Schadenregulierung maßgebenden Grundsätze über die Wertermittlung bei Haushaltungsgegenständen, bei beweglichen Sachen in der Landwirtschaft und im kaufmännischen Betriebe, sowie bei Gebäuden.

Loewy, Prof. Dr. Alfred, *Versicherungsmathematik.* (Sammlung Göschen.) 1910. Zweite Auflage. 175 S. M. —.80.

Das vorliegende Bändchen behandelt im wesentlichen das Lebensversicherungsgeschäft. Von den für den Geschäftsbetrieb der Lebens- und Leibrentenversicherungsanstalten wichtigen Fragen und Formeln dürften nennenswerte in dem Büchlein kaum übergangen sein. Nicht nur die mathematischen Formeln werden elementar entwickelt; sondern auch allgemeine Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Praxis erster Versicherungsanstalten zur Sprache gebracht. Die zweite Auflage berücksichtigt bereits die Fortschritte in der Theorie und Praxis des Versicherungswesens, die in den letzten Jahren neu erschienenen Sterbetafeln, sowie das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene deutsche Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Das gänzlich neue Schluß-

kapitel setzt das Wesen und die Verwertung von Selektionstafeln, d. h. doppelt, sowohl nach dem Lebensalter als auch nach der Versicherungsdauer abgestufter Sterbetafeln, wie sie auch kürzlich von zwei der größten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in ihrem Betrieb eingeführt wurden, eingehend auseinander.

16. Gewerkvereine und Tarifwesen.

17. Allg. Sozialpolitik und Mittelstandsfrage.

Bauer, Otto, Die Teuerung. Eine Einführung in die Wirtschaftspolitik der Sozialdemokratie. Wien 1910. Ignaz Brand und Co. 100 S. M. 1.—.

Die Schrift Bauers, für Arbeiter berechnet, sowie sie auch aus Vorträgen für Arbeiter hervorgegangen, wirkt revolutionär. Sie erörtert zunächst die internationalen Ursachen der allgemeinen Teuerung, wie sie auch auf dem Weltmarkte in Erscheinung tritt, und sodann die staatliche Wirtschaftspolitik, wie sie, dem Druck der Interessenten folgend die Preissteigerungen des lokalen (innerstaatlichen) Marktes ermöglicht. Jeder einzelne Abschnitt bringt eine überaus klare, auch Laien durchaus verständliche Darstellung der schwierigen wirtschaftspolitischen Probleme und stellt stets zum Schluß den Leser vor die Alternative: Kapitalistische Wirtschaftsordnung, voll der Absurditäten, voll des Elends für die Arbeiter, oder Sozialismus, das ist planvolle, rationelle Gestaltung des Mechanismus der gesellschaftlichen Güterproduktion im Interesse der Gesamtheit.

Neben den allgemeinen theoretischen Erörterungen der Schrift (in der sich viele sehr glückliche Formulierungen moderner Wirtschaftsphänomene finden) ist ihr Hauptvorzug die Fülle konkreten Materials, das, in seiner Gesamtheit, so unscheinbar und nebenbei es auch auftritt, ein lebendiges Bild österreichischer Zustände und europäischer, auch weltwirtschaftlicher Zusammenhänge entrollt. Wiewohl an dieser Stelle eine Diskussion von Einzelheiten untunlich, sei doch betont, daß mir speziell die Darstellung über den Einfluß der Verbilligung der Goldproduktion auf das allgemeine Niveau der Warenpreise den Tatbestand nicht ganz zu decken scheint. Die Meinung, als ob bloß die Produktionskosten, also letzten Endes die Arbeitslöhne der Zulukaffern in den Goldbergwerken Südafrikas, den Wert des Goldes bestimmen und daher die Warenpreise regulieren, wird schon dadurch widerlegt, daß das Gold nicht als Ware konkurrierend mit anderen Erzeugnissen derselben oder verwandter Art auf den Markt kommt, sondern der Besitzer von Gold zunächst wie kein anderer Warenbesitzer, ein gesetzliches Recht auf Einlösung seiner Ware gegen ein allgemein gültiges Zahlungsmittel in bestimmter, auf der ganzen Welt gleicher Relation hat — und daß sich der Wert seiner Ware, ohne das Medium eines Marktes für dieselbe in landläufigem Sinne, auch hinter seinem Rücken festsetzt. Seine Produktionskosten sind nur eine Grenze für die Goldgewinnung, und insoferne vielleicht indirekt ein Bestimmgrund für die Menge des gewonnenen Goldes — und so käme auch Bauer zur Anerkennung der Quantitätstheorie, die er leugnet (S 40). Offenkundig aber ist,

auf welchem Standpunkt man auch stehen mag, daß bei der gegenwärtigen technischen Vervollkommnung der Goldproduktion auch ein Steigen der Löhne die gewonnene Goldmenge nicht wesentlich beeinträchtigen würde — damit aber wären die Bestimmgründe für den Gold- und Geldwert, also die Warenpreise implizite, das Resultat ganz identischer Vorgänge — eine Veränderung würde sich nur insoferne ergeben, als das gewonnene Gold in anderer Relation als bisher an Unternehmer und Arbeiter zur Verteilung käme — was wohl lokale Unterschiede bewirken, aber natürlich keine Veränderung auf dem Weltmarkte hervorrufen könnte. Es sei noch als bemerkenswert hervorgehoben, daß im übrigen Bauer in seinen konkreten Vorschlägen, und auch in seinen Anschauungen über die Ursachen der Teuerung nahezu ganz mit der weiter unten erwähnten Schrift Myrbachs übereinstimmt und umgekehrt. Ein bemerkenswertes Symptom, daß eine ehrliche Konsumentenpolitik zur Unterstützung sozialistischer Gegenwartsforderungen drängt. Die politischen Konsequenzen dieser Tatsache beginnen bereits zu wirken. (L.)

Böttger, Dr. Hugo, Die Industrie und der Staat. Tübingen 1910, J. C. B. Mohr. 241 S. M. 3.20.

Verfasser untersucht die Unstimmigkeiten, die heute im Verhältnis zwischen Industrie und Staat bestehen sollen. Die rapide Entwicklung der Großindustrie hat den Staat und die Bevölkerung in mannigfacher Weise umgestaltet, Gutes und Böses hervorgebracht, soziale Bewegungen hervorgerufen und damit einen Komplex von sozialpolitischen Problemen geschaffen. Sie werden einzeln untersucht: Manchestertum und Staatseinmischung, die sozialpolitischen Staatsmänner, die Industrie und die anderen Mächte, die Organisationen der Industrie, der Unternehmer und der Arbeiter, die Kampfmethoden und Friedensinstanzen. Es wird weiter untersucht die Belastung der Industrie durch die soziale Gesetzgebung, die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, die Frage der Gleichberechtigung und der Anmerkung der Arbeitervertreter etc.

Myrbach, Professor Dr. Franz, Freiherr v., Ueber Teuerung. Ein populärwissenschaftlicher Vortrag. Leipzig und Wien 1910, Franz Deuticke. 47 S. M. 1.—.

Dieser Vortrag ist deshalb interessant, weil er zeigt, wie ein ganz vorurteilsloser und ruhiger Beobachter des Wirtschaftslebens der Gegenwart, der ganz und gar auf dem Boden der kapitalistischen Gesellschaftsordnung steht, sich unabweisbar dazu gedrängt sieht, allgemeine und tiefgreifende Aenderungen der volkswirtschaftlichen Bestrebungen und Faktoren, im Grunde eigentlich die Aufhebung dieses gesellschaftlichen Systems, zu postulieren. — Es ist der Mechanismus des Geldwesens, der nach Myrbach infolge der raschen Verbreitung des Abrechnungssystems an Stelle der Barzahlung, infolge der unverhältnismäßig großen Goldgewinnung eine allgemeine Entwertung der Zahlungsmittel mit sich brachte, deren Kehrseite die allgemeine Preissteigerung sei. Hierbei übersieht Myrbach keineswegs die Gründe für die partiellen Preissteigerungen, unter denen er in erster Linie die Syndikate und Kartelle aller Art hervorhebt. Ebenso wie hinsichtlich der Ursachen, die Myrbach anführt, ist ihm darin zuzustimmen, daß nur eine totale Aenderung des

bestehenden Wirtschaftssystems die allgemeine Geldentwertung mit Erfolg bekämpfen könnte. — Zur Bekämpfung der partiellen Teuerungen empfiehlt Myrbach die Abkehr von dem allseitigen und weitgehenden Protektionismus; hingegen hält er eine Organisation der Konsumenten für nahezu wirkungslos. (L.)

18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage.

Tewes, Dr., Der Tarifvertrag und Dienstvertrag der Privatbeamten. Essen 1910, Fredebeul und Koenen. 98 S. M. 1.—.

Der erste Versuch einer systematischen Erörterung der Frage, ob und wie weit kollektive Abmachungen für die Gestaltung des individuellen Arbeitsvertrages von Organisation zu Organisation auf die Dienstverhältnisse der Privatbeamten Anwendung finden können. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, daß zur Sicherung eines Existenzminimums und sonstiger Vorteile im Dienstverhältnis Tarifverträge für die untere Schicht des Privatbeamtenstandes möglich, wünschens- und erstrebenswert seien. Der Tarifvertrag ist indessen überall, da technisch schwierig oder unmöglich, privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich unbrauchbar bezw. schädlich, wo der Arbeitsleistung etwas Individuelles, Persönliches anhaftet.

19. Handel und Verkehr.

Bächtold, Dr. Hermann, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jhdt. Berlin und Leipzig 1910, Dr. Walter Rothschild. M. 5.—.

Der Verfasser stellte sich zur Aufgabe, für eine Zeit, in welche handelsgeschichtliche Untersuchungen meist nur eilige Blicke zurückwerfen, für die erste Zeit des aufblühenden Städtewesens, eine möglichst vollständige Darstellung der Warenbewegung auf dem norddeutsch-nordeuropäischen Handelsgebiet zu geben. Die Absicht war, möglichst alle Einzelzüge, über die kommerzielle Bedeutung der Siedlungen und Gegenden, über die Verkehrswege, durch welche dieselben zu einander in Beziehung traten, aus den Quellen zu sammeln und zu einem Gesamtbild zusammenzuordnen. Die Darstellung geht von der zentralen Straße des Handelsnetzes, vom Niederrhein, aus, rückt auf der Tiefebene erst westwärts, dann ostwärts bis zu den Reichsgrenzen vor, überschreitet dieselben (im zweiten Teil) und sucht die große Ausweitung des Horizontes deutschen Kaufmannsinteresses nach Nordwest- und Nordosteuropa zu erfassen und die fundamentale Umwandlung, die das Gebiet und das Gefüge des norddeutschen Handelsgebietes vornehmlich im 12. Jahrhundert erfahren haben, näher an den betrachtenden Blick heranzurücken. Um die Einsicht in die Struktur des Wegenetzes zu vertiefen, hebt ein einleitender Abschnitt in kurzen Zügen diejenigen Gestaltungen der geographischen Natur des in Betracht fallenden Gebietes hervor, die in die Gestaltung des historischen Straßennetzes eingegangen sind.

Günther, Dr. E., Oberpostpraktikant. *Die europäischen Fernsprechgebührentarife, ihre Grundlagen, Entwicklung und zweckmäßige Gestaltung.* (Sammlung nat.-ök. und statistischer Abh. des staatsw. Seminars zu Halle a. S. XLI. Band.) Jena 1910, G. Fischer. XI + 263 S. M. 6.—.

20. Handels- und Kolonialpolitik.

Schachner, Dr. Robert Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur. Jena, Gustav Fischer 1909. VIII. 464 S. M. 10.—.

Es hat eine Zeit gegeben wo die deutsche Wissenschaft in der Fähigkeit, andere Kulturen zu beobachten und in ihrer Tiefe zu erfassen derjenigen aller anderen Völker unendlich überlegen war, wo sie fremdes Volkstum nicht nur anschaulich und gründlich zu schildern vermochte, sondern es auch liebevoll zu verstehen versuchte. Der nationale Machtgewinn der letzten 40 Jahre hat auf diese Fähigkeit nicht überall günstig eingewirkt. Der Deutsche hat sich zwar vielfach von der törichten blinden Bewunderung für fremde Völker frei gemacht. Dafür zieht er jetzt häufig in die Welt hinaus, nicht länger in der Absicht, Leben und Weben fremder Nationen feinsinnig zu beobachten und wahrheitsgetreu zu schildern. Er hat sich vielfach aus einem grübelnden Philosophen in einen schwatzhaften Weltbummler verwandelt, der mindestens so oberflächlich ist wie der frivolste französische Feuilletonist. Ungleich diesem begnügt er sich indessen nicht damit, harmlose Beobachtungen in anspruchslosen Skizzen wiederzugeben; er dehnt die paar Tatsachen, deren er habhaft werden konnte — denn das Studium aus gedruckten Büchern würde die unmittelbare Frische seiner Empfindungen gefährden — mit Hilfe einiger Vorurteile zu einem System aus und bringt nicht Reiseeindrücke zurück, sondern Erkenntnisse von ewigem Werte. Er betrachtet fremdes Volkstum nicht länger mit wohlwollendem Verständnis, er kanzelt es mit jener Ueberlegenheit ab, die die innere Strammheit dem Gutgesinnten so leicht verleiht. Daher zeichnet sich die heutige deutsche Literatur über auswärtige und koloniale Dinge häufig durch einen Mangel an Kenntnissen, und was schlimmer ist, durch die Abwesenheit eines Dranges nach Kenntnissen aus, der ihre Lektüre für die Praxis nutzlos und für die Theorie ungenießbar macht.

Das vorliegende Buch ist, wie man mit Befriedigung feststellen kann, von diesen Fehlern ganz frei. Sein Verfasser hat seine Kenntnisse nicht durch Herumbummeln in einigen Hafenstädten und durch Biertischunterhaltungen mit einigen mißvergnügten vaterländischen Vereinsmeiern erworben. Er hat in der Churhütte und in den Goldgruben gearbeitet und so das australische Leben werktätig mitgelebt. Er hat es, nachdem er es gründlich kennen gelernt hat, nicht mit dem Maßstabe einer fertigen ordnungssüchtigen alten Kultur gemessen und daher gering bewertet. Er hat sich vielmehr mit vollem Bewußtsein auf den australischen Boden gestellt und vom Standpunkt des australischen Idealismus' die australische Wirklichkeit beurteilt. Er ist darin meinem Empfinden nach etwas zu weit gegangen. Die »koloniale Note«, die er angeschlagen hat, klingt ein bischen überlaut durch. Es ist z. B. kein Zweifel, daß die Mutterländer in der Vergangenheit die Kolonien oft mißbraucht haben. Aber diese Zeiten sind längst vorüber. Der Egoismus der australischen Kolonien, die sich z. B. auf dem englischen Markte Vorzugspreise durch Differenzialzölle auf Lebensmittel sichern wollen, ohne ihrerseits weitgehende Zugeständnisse zu gewähren, ist heute sicher größer als etwa der Egoismus des britischen Imperialismus, der die Kolonien zu Beiträgen für die Reichsverteidigung heranziehen will, deren Kosten bis vor kurzer Zeit fast ausschließlich dem Mutterlande oblagen.

Schachner gliedert sein Buch in 3 große Abschnitte: Politik, Wirtschaft und Kultur. Er hat unter diesen Ueberschriften eine gewaltige Masse von Tatsachen gesammelt, er hat sie nicht immer ganz durchgeistigt. Er hat neben seiner Bewunderung der australischen Demokratie auch etwas von deren unhistorischer Auffassung in sich aufgenommen. Er gibt uns allerdings überall eine Darstellung der historischen Begebnisse, aber es ist das doch mehr ein Aneinanderreihen von Ereignissen, als ein Abriß einer notwendigen Entwicklung.

Bei einem Lande wie Australien, das kaum über hundert Jahre alt ist, lassen sich die Probleme der Gegenwart mit ziemlich scharfen Strichen auf die Einrichtungen der Vergangenheit zurückführen.

Das demokratische Australien ist heute der Schauplatz heftiger Kämpfe, deren Ergebnis in einer Anzahl sehr radikal gefaßter sozialpolitischer und agrarpolitischer Gesetze zu bestehen scheint. Die Ursache dieser Gesetzgebung ist in letzter Linie wohl nicht in dem besonders »kolonialen« Charakter der Australier zu suchen. Sie liegt wohl eher in der Landpolitik und Einwanderungspolitik, die Australien in den Jahren 1831—1860 getrieben hat. Infolge dieser Politik ist Australien, diese radikalste Demokratie, heute ausschließlich ein Land des Großgrund b e s i t z e s. In Neu-Südwales sind unter 79 000 Farmen mit fast 50 Mill. acres Oberfläche etwas über 6000 Stellen über 1000 acres, die zusammen 37 Mill. acres einnehmen. Gleichzeitig trägt Australien, dieses jüngste aller Siedlungsländer, das inklusive der Eingeborenen eine Bevölkerungsdichtigkeit von nur 1,46 die englische Quadratmeile aufweist, stark städtischen Charakter. In den 3 ältesten Staaten Neu-Südwales, Viktoria, Süd-Australien leben 36,8%, 43,11%, 45,41% der Gesamtbevölkerung in Städten von über 100 000 Einwohnern.

Es ist diese Monopolisierung des Grundbesitzes, die die radikale, auch nach Schachner nicht übermäßig erfolgreiche Landpolitik verursacht hat. Es ist der Ausschluß von »der großen Chance«, die sonst ein Neuland bietet, der zur australischen Zoll- und Sozialpolitik mit ihrem stark sozialistischen Charakter geführt hat, die uns Schachner in ihren Einzelheiten beschreibt. Der wenig bemittelte Einwanderer in Australien konnte, als die glänzende Goldkonjunktur zu Ende war, trotz allen dann einsetzenden Reformversuchen nur schwer Land erwerben. Oeffentliche Arbeiten mit gewaltigen Kapitalaufwendungen wurden begonnen, den Arbeitern so Beschäftigung gewährt und neue Arbeitermassen angezogen. Der staatliche und der private Kredit wurden überspannt, bis der Zusammenbruch von 1893 eine Periode größerer Sparsamkeit einleitete. Von da ab traten dann Bestrebungen in den Vordergrund, statt neue Arbeitsgelegenheiten durch öffentliche Arbeiten zu schaffen, die vorhandenen durch staatliches Eingreifen auskömmlich zu gestalten. Diesem Gedanken ist auch die australische Schutzzollpolitik dienstbar gemacht worden. Sie bezweckt den Schutz der nationalen Arbeit nicht in dem rein unternehmerfreundlichen Sinne wie z. B. in den Vereinigten Staaten, in denen zwar die Arbeitsprodukte geschützt werden, die Hersteller derselben aber gegen die Einwanderung tiefer stehender Arbeit nur in Ausnahmefällen gesichert sind.

Man kann so in der Tat, ohne daß man den Tatsachen Gewalt antun müßte, die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Erscheinungen des heutigen Australien aus der Besiedelung Australiens heraus

ableiten und so von selbst eine feste Gruppierung bei der Anordnung des Stoffes treffen. Diesen Stoff führt uns Schachner mit einer großen, alle die weit verzweigten Gebiete umfassenden Kenntnis im einzelnen vor. Den natürlichen Zusammenhang der einzelnen Teile hat er meines Erachtens nicht scharf genug hervorgehoben und daher auch nicht die günstigste Anordnung derselben getroffen. Die Grundtatsachen der australischen Entwicklung sind wirtschaftlicher Natur, wie dies bei jeder Kolonie, die Neuland ist, der Fall ist. Der Abschnitt »Wirtschaft«, nicht der Abschnitt »Politik« gehört an den Anfang. Die australische Besiedlungspolitik sollte der Ausgangspunkt aller Untersuchungen sein. Diese Siedlungspolitik beruht im wesentlichen auf dem Gedanken, daß billige Arbeitskräfte notwendig sind, um das zur Erschließung eines Neulands erforderliche Kapital zu gewinnen. Diese Arbeitskräfte lieferte zuerst die Strafverschickung, — später die unterstützte Einwanderung, deren Kosten vom Staate getragen und größtenteils durch Landverkäufe aufgebracht werden. Die Landverkäufe erfolgten zu verhältnismäßig hohen Preisen — soweit der Kauf überhaupt beliebt wurde —, während andererseits Weidelizenzen zu sehr leichten Bedingungen erhältlich waren. Die australische Politik von 1831—1860 — die die Grundlage des heutigen Australien gelegt hat — entspricht in weitgehendem Maße den Wakefield'schen Siedlungstheorien, die zwar im einzelnen eigentlich nirgends — auch nicht in Südaustralien — strenge durchgeführt worden sind, an die sich aber die Praxis fast überall angelehnt hat und die darauf hinausgehen, durch entsprechende Festsetzung der »genügenden Landpreise« ausreichende Geldmittel zu gewinnen, mit denen die Kosten für die Ueberfahrt der erforderlichen Arbeitskräfte bestritten werden könnten. Die Landpreise sollten so hoch sein, daß jederzeit ausreichende gutgelohnte Arbeitskräfte vorhanden wären, die dabei nicht imstande sein sollten, sofort nach der Ankunft Land zu erwerben; sie sollten andererseits so niedrig gestellt werden, daß bei Arbeiterüberfluß ein Teil der Arbeiterschaft sich mit seinen Ersparnissen und mit seinen Erfahrungen in Landbesitzer verwandeln könnten. Ein kapitalkräftiges landwirtschaftliches Unternehmertum und eine arbeitstüchtige Arbeiterbevölkerung sollten angelockt werden. Wenn man die heutige soziale Schichtung Australiens betrachtet und sich erinnert, daß nicht weniger als 761 000 Einwanderer mit staatlicher Unterstützung übergeführt worden sind, dann gewinnt man den Eindruck, daß diese Gedanken erfolgreich, vielleicht allzu erfolgreich auf Australien gewirkt haben.

Diese Tatsachen sind Schachner natürlich bekannt; er hat sie aber kaum ihrer Bedeutung entsprechend behandelt. Er zeigt überall eine weitreichende Kenntnis seines Gegenstandes; er sucht denselben überall sachlich darzustellen. Er gehört aber wohl zu den zahlreichen jüngeren Nationalökonomen, die ohne ausreichende theoretische Bildung aufgewachsen sind und denen es naturgemäß schwer fallen muß, die Ueberfülle des Lebens nach Gesichtspunkten zu ordnen. Es wäre ungerecht, dem Verfasser eines so fleißigen Buches einen Vorwurf daraus zu machen, daß seine wissenschaftliche Ausbildung nach Gesichtspunkten orientiert war, die ausreichende Hilfsmittel zur Abfassung von kleinen Einzelarbeiten, nicht aber zur Darstellung großer Zusammenhänge darbieten. Ich betrachte vielmehr seine Arbeit als einen ersten Wurf auf einem schwierigen Gebiet und hoffe zuversicht-

lich, daß er bei weiteren Versuchen, die hoffentlich nicht ausbleiben werden, diese prinzipiellen Mängel — die ja Mängel der Darstellung sind, nicht Mängel seines Wissens — vermeiden wird, nach der formalen sowohl wie nach der sachlichen Seite.

(M. J. Bonn.)

21. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Beusch, Dr. Paul, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform 1909. München-Gladbach 1909, Volksvereins-Verlag. 191 S. M. 2.—.

Das Bändchen ist eine im ganzen sachliche Darstellung der mit der Reichsfinanzreform zusammenhängenden Probleme. Auf die Behandlung der Entwicklung der Reichsfinanzen, folgt der zweite Teil: die Steuerreform von 1909, worin neben den Grundfragen der Reform, nämlich Finanzreform und Volkswohlstand und der bisherigen Belastung die Entwicklung der Reform selbst dargestellt wird. Die Behandlung dieses Kampfes, der feiner war, als man aus diesem Werk sich vorstellen kann, schließt sich an die Fragen der Verbrauchssteuer, Besitz- und Verkehrssteuern und der Matrikularbeiträge an. Die Würdigung der Regierungsvorlage und die der Ersatzpläne der Regierung wie der Parteien läßt das geltend gemachte Für und Wider erkennen. Den letzten Teil bilden die Einnahmequellen des Reiches in ihrer neuesten Ausgestaltung. — Die Schrift kann als eine sehr übersichtliche Behandlung der Materie angesehen werden, wenn man auch in manchen Punkten, besonders in der Besitzsteuerfrage, auf einseitige Gesichstpunkte stößt. (Altmann.)

Conrad, Prof. Dr. J. Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. III. Teil: *Finanzwissenschaft.* Fünfte erweiterte und ergänzte Auflage. Jena 1909. Gustav Fischer. 326 S. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Conrads Finanzwissenschaft ist in der Anlage und den Grundzügen der Darstellung auch in der vorliegenden fünften Auflage unverändert geblieben. Das Tatsachen- und Zahlenmaterial ist durch die ausführliche Behandlung der beiden letzten Reichsfinanzreformen, sowie der wichtigeren außerdeutschen Finanzgesetzgebung sehr bereichert worden. Angenehm empfunden wird auch das Sach- und Personenregister werden. Auf Gliederung und Inhalt des Buches, das zu einem beliebten Lehrbuch geworden ist, brauchen wir nicht mehr einzugehen, jedoch mag Conrads Auffassung der Reichsfinanzreform von 1909 hier wiedergegeben werden. Er meint, daß diese Gesetzgebung, anstatt großzügig die besitzende Masse durch Erbschaftssteuern heranzuziehen, zu den Handel und Verkehr belastenden Steuern ihre Zuflucht genommen hat. In der Behandlung des Reichsfinanzwesens habe der Reichstag sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, und da der Reichstag aus dem allgemeinen direkten Wahlrecht hervorgegangen sei, so falle die Schuld des Ergebnisses auf das Volk selbst zurück. (Altmann.)

Henschel, Dr. Albert, Magistratsassessor. *Bankgesetz vom 14. März 1875.* Nebst den Novellen vom 18. Dez. 1889, 7. Juni 1899, 1. Juni 1909, sowie dem Statut der Reichsbank. Berlin 1910, Franz Vahlen, XV + 492 S. M. 4.—.

Jaffé, Edgar, Das englische Bankwesen. Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage. Leipzig 1910, Duncker und Humblot. XIV + 370 S. M. 7.20.

Die neue Auflage ergänzt Ziffern, Statistiken und Tabellen bis zum Jahre 1909; sie bringt außerdem an zahlreichen Stellen Erweiterungen und Ergänzungen des Textes. Vor allem ergab sich die Notwendigkeit, die Ereignisse des Jahres 1907 (Amerikanische Geldkrisis) in ihrer Einwirkung auf das englische Bankwesen eingehender zu schildern.

Kommentar zum Börsengesetz. Auf Veranlassung des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.). Berlin 1909, J. Guttentag. 464 S.

Lansburgh, Alfred, Depositen und Spargelder. Drei Aufsätze zur Bankenquete. Berlin 1910, Bankverlag. 39 S. M. 1.—.

Diese Aufsätze — Sonderabdrücke aus der »Bank« — behandeln einige sehr aktuelle Fragen der Bankpolitik, im Anschluß an Anregungen, die die Bankenquete geboten hat. Eingriffe der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung in das Schalten der Banken mit den anvertrauten Geldern liegen seit geraumer Zeit gleichsam in der Luft und darum handelt es sich auch in diesem Hefte. Der erste Aufsatz, »die Sicherheit der fremden Gelder«, diskutiert einige nach dieser Richtung gemachten Vorschläge mit dem Resultate, daß dem Publikum der Unterschied zwischen Depositen und Spargeldern in Fleisch und Blut übergehen müsse und daß handels- und strafrechtliche Bestimmungen den Banken das Ansichziehen von Spargeldern erschweren sollen, während bezüglich der eigentlichen Depositen Beschränkungen und Aufsichtsmaßregeln zu verwerfen seien. Der zweite Aufsatz »Kapitalkonzentration und Anlagegewohnheiten« geht davon aus, daß die Anlage von Spargeldern in Staats- und Kommunalpapieren der Intention der kleinen Sparer am meisten entspreche, von den Sparinstituten aber diese Summen namentlich dem Bodenkredite, zum einen Teile auch spekulativen Anlagen zugeführt werden. Dieser Zustand sei ungesund und »eine Einflußnahme der Regierung auf die Verwaltung der Depositengelder ebenso wie der Spargelder daher auf die Dauer nicht zu vermeiden«. Im dritten Aufsatze endlich — »die Beseitigung der Anarchie in der Kapitalverwaltung« — fordert der Verf. die gesetzliche Vorschrift eines Mindestbestandes an deutschen Reichs- und Staatsanleihen, häufige — und ziemlich mitteilsame — Bilanzpublikationen, und schließt sich auch dem Verlangen nach einem Aufsichtsamte an.

Manche dieser Vorschläge werden ja sicher verwirklicht werden. Der Grundgedanke des Verfassers aber, daß »der Wille des Eigentümers maßgebend für die Art der Anlage des Geldes sein muß« (p. 33), daß überhaupt in der Regelung der V e r w e n d u n g der »fremden Gelder« der Angelpunkt des Problems liegt, scheint mir nicht unbestreitbar und wegen seiner bestechenden Plausibilität nicht ungefährlich zu sein. Er kann leicht zum Schlagworte werden und dann viel weiter führen, als der Verf. es wünscht. (Schumpeter.)

Linschmann, Dr. Hugo, Die Reichsfinanzreform von 1909. Berlin 1909. Verlag Emil Nagel. 178 Seiten. M. 2.50.

Wer sich später einmal ein Bild des Kampfes um die Reichs-

finanzreform machen will, wird mit Nutzen zu diesem Buch greifen, das unter häufiger direkter Widergabe von Reden, Denkschriften, Preßäußerungen, Kommissions- und Plenarsitzungsreden, den Leidensweg der Reformgesetzgebung von 1908/9 vorführt. Nach der Darlegung der ursprünglichen Vorlagen, dieser Ideen, dieser Aufnahme durch das Publikum und der Lesungen im Reichstag, behandelt der Verfasser die neuen Ersatzvorlagen, die Steuern der Rumpfkommission sowie das Finanzgesetz, und die Frage der Matrikularbeiträge. In einem Anhang wird die chronologische Entwicklung, sowie der erhoffte Ertrag tabellarisch wiedergegeben. — Der Verfasser hat sich zu den Fragen durchaus referierend verhalten.

(Altmann.)

Riesser, Geh. Justizr. Prof. Dr. Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwickelung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. Dritte völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Jena 1910, Gustav Fischer. 715 S. M. 15.—, geb. M. 16.50.

Die unter diesem Titel erschienene neue Auflage des Werks des Verfassers »Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken«, beabsichtigt unter Beibehaltung des Grundcharakters der Arbeit und der besonderen Rücksicht auf die Konzentrationsentwicklung, die Grundlage für eine umfassende Gesamtdarstellung des Werdegangs der deutschen Großbanken zu schaffen.

Demgemäß hat zunächst die Darstellung der für das deutsche Bankwesen wesentlichen Richtungen der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung Deutschlands in den beiden Epochen von 1848—1870 und von 1870 bis heute eine erhebliche Erweiterung und Vertiefung erfahren. Vor allem erforderte die jetzt erweiterte Aufgabe des Buchs eine völlige Neubearbeitung des zweiten Kapitels des dritten Abschnitts, welches von der Wirksamkeit der deutschen Großbanken seit dem Jahre 1870 handelt. An die Spitze dieses Kapitels ist eine systematische Darstellung der Passiv- und Aktivgeschäfte der Kreditbanken gestellt worden. War bereits bei Schilderung der ersten Epoche nach Möglichkeit auf den Entwicklungsgang und Geschäftsbetrieb jeder einzelnen Großbank eingegangen, so werden nunmehr in zwei besonderen Abschnitten einerseits die Gesamtresultate der deutschen Kreditbanken dargelegt, andererseits der Charakter der Geschäftsleitung und Geschäftsentwicklung der einzelnen Berliner Großbanken geschildert.

Wesentlich erweitert ist ferner der der Kritik der Reformvorschläge und Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Bankdepositenwesens gewidmete Abschnitt. Außer der Konzentrationsbewegung im deutschen Bankwesen ist die industrielle Konzentration und der Einfluß, den die Bankkonzentration auf sie ausübte, eingehender berücksichtigt worden, soweit die wichtigeren Industriezweige in Betracht kommen.

Dem Buch sind als Beilagen eine ausführliche Uebersicht der Literatur über Wesen und Entwicklung der Kreditbanken und die Technik des Bankgeschäfts (von 1870—1909), ferner je ein Verzeichnis der deutschen Kreditbanken und ihres eingezahlten Aktienkapitals Ende 1857 und Ende 1872 und noch weitere Anlagen beigegeben; so

insbesondere eine Zusammenstellung der derzeitigen Vertretung von Großbanken im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften, eine Statistik der an der Berliner Börse, sowie an den deutschen Börsen von den einzelnen Großbanken in den Jahren 1882—1908 bezw. 1897—1908 emittierten Werte und eine Uebersicht und Statistik der Konzentrationsentwicklung bei den deutschen Großbanken und des Konzentrationsgangs innerhalb der einzelnen Großbanken und der Konzernbanken. Die Ausbreitung und Verzweigung des Filialnetzes der deutschen Großbanken wird durch eine Uebersichtskarte veranschaulicht; neu ist auch das dem Buche beigefügte ausführliche Sachregister.

Schmidt, Dr. Georg, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontopolitik in England, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien und den Niederlanden. Leipzig 1910, Duncker & Humblot. VIII u. 120 S. M. 3.—.

Der erste Teil der Arbeit ist eine Darstellung der Geld- und Bankverfassung, sowie der Diskontpolitik der Zentralnoteninstitute Englands, Deutschlands, Frankreichs, Oesterreich-Ungarns, Belgiens und der Niederlande.

Im zweiten Teil wird zunächst eine Vergleichung der Diskontbewegung in den 6 Ländern angestellt. Es wird dann untersucht, welchen Einfluß die Geld- und Bankverfassung auf die Diskontpolitik der Zentralbanken ausübt, deren Ziele 1. die Sicherung des Valutakurses, 2. die Anpassung der an die Banken herantretenden Kreditnachfrage an die verfügbaren, durch Geld- und Bankverfassung begrenzten Kreditmittel der Banken, also Aufrechterhaltung der Geld- und Bankverfassung sind. Eine Vergleichung der verfügbaren Kreditmittel der Zentralbanken und der Diskontbewegung in den 6 Ländern zeigt deutlich die Abhängigkeit der letzteren von der Geld- und Bankverfassung. Der Verfasser stellt als Ergebnis der Arbeit auf, daß der Diskont eines Landes, wie der Zinsfuß auch, nicht, wie die herrschende Ansicht behauptet, vom Kapitalreichtum und Kapitalbedarf, sondern allein von der durch die Bank- und Geldverfassung bedingten Kreditorganisation abhängt.

---

22. Genossenschaftswesen.

---

23. Finanz- und Steuerwesen.

Bursian, Dr. Alexander, Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika. (Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena 8. Band. 2. Heft.) Jena 1910, Gustav Fischer. 77 S. M. 2.50.

Das Buch enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entstehungsgeschichte und Organisation der Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika, sowie deren Würdigung als Finanzmaßnahme und als Mittel zur Erziehung der Eingeborenen zu einer regelmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Ansicht des Verfassers nach können die mit der Steuer erzielten Resultate im allgemeinen nur als günstig bezeichnet werden. — Ein besonderes Kapitel des Buches behandelt die s. Z. so lebhaft erörterte Frage des Einflusses der Häuser- und

Hüttensteuer auf den Ausbruch des Aufstandes von 1905/6. Der Verfasser kommt hierbei zu dem Schlusse, daß die Steuer als solche keinesfalls mit zu den Grundursachen der Erhebung gezählt werden kann.

Lifschitz, Privatdozent Dr. F., Wertzuwachssteuer, Theorie und Praxis. Bern 1910, Max Drechsel. 32 S. M. 1.—.

Die vorliegende Schrift sucht eine objektive und gemeinverständliche Darstellung der Wertzuwachssteuer zu bieten. Die Darstellung behandelt die Ursachen der Steuer, Tatsachen des Wertzuwachses in Deutschland und in der Schweiz, theoretischen Gehalt der Wertzuwachssteuer, die Probleme der praktischen Einführung, die Wertzuwachssteuer in Deutschland, die kantonale Steuerpraxis in der Schweiz mit Bezug auf den Wertzuwachs, und endlich die Versuche, die in der Schweiz gemacht wurden, um die Wertzuwachssteuer einzuführen.

---

24. Städtewesen und Kommunalpolitik.

Amsterdam, sa vie économique et sociale, ses institutions hygiéniques et philanthropiques. Notice publiée à l'occasion de l'exposition internationale de Bruxelles par le Bureau de statistique d'Amsterdam. 1910, 101 S.

Jahresbericht des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf. Düsseldorf 1910. L. Voß & Co. 34 S. M. 1.—.

Wie in den früheren Jahren, so hat auch diese Ausgabe des Düsseldorfer statistischen Jahresberichtes nicht unwesentliche Erweiterungen erfahren. Darunter sind die Durchschnittsbörsenkurse der Düsseldorfer Stadtobligationen in den einzelnen Monaten, die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rechtsauskunftsstelle, die im Berichtsjahre veranstalteten Lustbarkeiten und der Besuch der Lustbarkeiten, Theater und Konzerte zu nennen. Die Nachweisung der letzteren gewährt interessante Einblicke in die Geschmacksrichtung des großstädtischen Publikums. (40% aller lustbarkeitssteuerpflichtigen Karten entfallen auf Kinematographentheater!)

Aus dem übrigen Inhalt des Jahresberichtes ist zu erwähnen, daß Düsseldorf Ende Dezember 1909 etwa 350 000 Einwohner zählte, wozu neben der Eingemeindung (etwa 50 000 Seelen Zuwachs) ein außerordentlich starker Zuzug mitgewirkt hat; die Lebendgeborenenquote (29,8 ‰) ist ebenso wie die Eheschließungsziffer (8,8 ‰) stark gesunken. Die Mortalität war günstig (14,0 ‰); der Arbeitsmarkt litt unter dem Ueberangebot zuziehender Kräfte; im allgemeinen gibt die Wirtschafts- und Sozialstatistik ein lichteres Bild als 1908, wenn auch die Schatten nicht fehlen.

Dem Tabellenwerk ist eine textliche Zusammenfassung der hauptsächlichen Ergebnisse vorausgeschickt worden. (Most.)

Most, Dr. Otto, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland; Ziele, Wege, Ergebnisse. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 127, II.) Leipzig 1910, Duncker und Humblot. 273 S. m. zwei Formularentwürfen und zahlreichen Statistischen Tabellen. M. 6.60.

Die Arbeit soll der Finanzwissenschaft und der Finanzpraxis,

der theoretischen und der praktischen Statistik dienen. Sie stellt, von wenigen Ansätzen (wie von Reitzenstein und Kollmann) abgesehen, den ersten Versuch dar, das aktuellste und wohl auch schwierigste Gebiet vergleichender Gemeindestatistik zu behandeln. Im I. Teile werden auf Grund einer eigenen Definition des Begriffs der Statistik und nach Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Meinungen, das Wesen der Gemeindefinanzstatistik, sodann ihre wissenschaftliche und ihre praktische Bedeutung behandelt. Der II. Teil gibt sodann einen kritisch-historischen Ueberblick über die bisherigen Leistungen der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland, wie sie vom Reich, von den einzelnen Bundesstaaten, von Städten und Städteverbänden ausgegangen sind. Auf Grund der hierbei gewonnenen Gesichtspunkte behandelt dann der III. Teil die Frage nach den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeindefinanzstatistik und zwar wird im einzelnen die vergleichende Statistik des Gemeindehaushalts, des Gemeindevermögens, der Gemeindeschulden betrachtet. Dabei war es unumgänglich, auch auf die Verschiedenheiten, Eigenarten und Hauptfragen des gemeindlichen Etats- und Rechnungswesens (Brutto- und Netto-Etat, Ist und Soll, durchlaufende Posten, Behandlung der Reste, Kassenbestände, Ordinarium und Extraordinarium u. dergl.) einzugehen, woraus auch der Finanzpraktiker mancherlei entnehmen mag. Auf Grund reichhaltigen Materials und in eingehender Begründung wird dann versucht, ein einheitliches Schema für die Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nach Art und Verwaltungszweigen, sowie Normen für die Aufstellung der städtischen Schulden- und Vermögensnachweisungen, insbesondere auch für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände zu geben. Den IV. Teil des Buches bilden tabellarische Nachweisungen, welche die wesentlichsten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik im Reich und in 9 Bundesstaaten reproduzieren. In den Anhängen finden sich schließlich Formularentwürfe für die vergleichende Statistik des Gemeindehaushalts und des Stadtschuldenwesens, ferner eine umfangreiche Literaturnachweisung und ein alphabetisches Personen- und Sachregister.

---

25. Wohnungsfrage.

Jahresbericht des Großherzoglich Hessischen Landes-Wohnungsinspektors 1909. Darmstadt, Staatsverlag, 1910. 87 S.

Pesl, Dr. jur. D., Rechtsanwalt, *Das Erbbaurecht.* Geschichtlich und wissenschaftlich dargestellt. Leipzig 1910. Duncker und Humblot. 158 S. M. 3.50.

Der erste Teil des Buches enthält eine Darstellung der Geschichte des Erbbaurechtes von seinem frühesten Erscheinen bei den Römern an, dann die Anwendung des Erbbaurechtes (in der Form der Leihe) im deutschen Mittelalter und schließlich werden sämtliche Erbbaurechte und ähnliche Verhältnisse in den bedeutendsten modernen Staaten erörtert, insbesondere das österreichische Superädifikat (Bodenzinsrecht) und die englische Lease.

Der zweite volkswirtschaftliche Teil bespricht eingehend das deutsche Erbbaurecht wie es nun durch das bürgerliche Gesetzbuch geregelt ist. Es ist dargelegt, unter welchen Voraussetzungen es durch die Möglichkeit der Erbauung von billigen Kleinhäusern für Minder-

bemittelte ein Mittel gegen die Wohnungsnot bilden kann; alle Vorteile und Nachteile sind klar dargestellt, insbesondere ist auf die Erbbau- Verträge (Inhalt und Dauer des Rechtes; Zins; Gebäude; Mietpreise usw.) großes Gewicht gelegt. Der Verfasser zieht überdies die Jahrhunderte langen englischen Erfahrungen zum Vergleich heran.

26. Unterrichts- und Bildungswesen.

Degenhardt, A., Oberlehrer. *Ueber japanisches Schulwesen.* Osnabrück 1910, G. E. Lückerdt. 39 S. M. —.60.

Einleitend wird dargetan, daß trotz verhältnismäßig alter Kultur, und trotz äußerer Anregungen aus China und um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Christen, das Schulwesen, die Bildung und Wissenschaft in Japan erst im 19. Jahrhundert Fortschritte machte. Die neue Aera seit 1868 hat völligen Wandel geschaffen. Nach eingehendem Studium fremder Verhältnisse ging man daran, in Japan ein modernes Schulwesen zu schaffen. Bei dessen Beschreibung beschränkt sich der Verfasser, der selbst längere Zeit an einer japanischen Schule tätig war, darauf, von den Lehrplänen der Volks- und Mittelschulen, der höheren Schulen, Universitäten und Fachschulen Mitteilung zu machen. Hierbei tritt vor allem hervor, wie ungeheure Schwierigkeiten sich dem jungen Japaner entgegenstellen, der erst mit dem ganzen Ballast chinesischer Wissenschaft beladen wird und sich dann in eine seinem Wesen so fremde Kultur wie die europäische hineinarbeiten soll. Der Verfasser bespricht sodann noch die Körperpflege, Turnen, Spiel, Sport, Pflege der Künste usw. Eingeschoben sind, neben einzelnen Abbildungen, wichtige Verfügungen der Regierung und, zur Charakterisierung heutiger Geistesströmungen, einige von japanischen Hochschülern geschriebene Aufsätze, die zeigen, welche Gefahren ein so plötzlicher und völliger Umschwung mit sich bringt.

27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege.

28. Kriminologie, Strafrecht.

Leonhard, Dr. jur. W., Strafanstaltsdirektor. *Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug.* (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, herausgegeben von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. Dr. Nagler, 12. Heft). Leipzig 1910, W. Engelmann. VIII + 138 S. M. 4.—.

Ausgehend von der Praxis des modernen Strafvollzugs, die als ein Prüfstein der neuen strafrechtlichen Lehren gelten kann, übt der Verfasser an diesen Lehren Kritik. Er verkennt nicht das Recht der Besserungsstrafe, deren geschichtlichen Ursprung und deren Wesen die beiden ersten §§ zergliedern, weist aber (§ 3) an den eigenen Zeugnissen Bestrafter das Verkehrte einer Uebertreibung des Erziehungsprinzips auf, verlangt Aufrechterhaltung des Schuld- und Vergeltungsmoments (§ 4), erörtert (§ 5) die Wesensverschiedenheiten zwischen Erziehung und Strafe, (§ 6) die Bedingungen erfolgreicher Prävention und zieht daraus (§ 7) die kriminalpolitischen Folgerungen.

Im Schlußparagraphen werden die einschlägigen Bestimmungen des Normbruchs des Strafgesetzbuchs vom Standpunkte des Verfassers beurteilt.

---

29. Soziale Hygiene.

Allaria Giovanni Battista, Sulle Condizioni Sanitarie della Prole Operaja. Conferenza detta in Presenza di Sua Altezza Imperiale e Reale, la Principessa Laetitia di Savoja Buonaparte, Duchessa d'Aosta, nella seduta di chiusura della Scuola Femminile di Sanità, Torino, li 13 Giugno 1909. Torino 1909, S. A. J. D. »Buona Stampa«, C. Regina Margherita 176, 29 pp. (1 Lire).

Ungeachet einiger ungünstiger äußerer Symptome — offizieller Vortrag vor einer lebenslustigen Prinzessin und ihrem Hofstaat, Druck in einem erzfrömmelnden, sonst nur katholische Erbauungsgeschichten und ähnliches herausgebenden Verlag — ist dieses Schriftchen des Prof. Dr. G. B. Allaria, Dozent für Kinderkrankheiten an der Universität Turin, nicht nur durchaus ernst zu nehmen, sondern beleuchtet sein Thema: die sanitäre Lage der Arbeiterjugend, auch mit einer Ehrlichkeit und einem Mut, die sonst als Vorrecht sozialistischer oder doch wenigstens radikaler Autoren gelten. Es bringt eine sehr sorgfältige, auf gutem wissenschaftlichem Material aufgebaute, mit Hülfe von Ziffern und Tabellen erläuterte, menschlich warm erfaßte und besonders italienische Verhältnisse berücksichtigende, in seiner Weise neue Zusammenfassung der Materie und darf deshalb als ein selbständiger und eine Lücke ausfüllender Beitrag zur Sozialgeschichte und sozialen Zustandsschilderung betrachtet und als solcher begrüßt werden. Allaria vertritt den Standpunkt, daß die zu lange und zu karg entlohnte Arbeitszeit der in industriellen oder agrarischen Betrieben beschäftigten Mutter Veranlassung dazu wird, daß die Nachkommenschaft bereits in defektem Zustande auf die Welt kommt und daß dann der zu schnelle und zu intensive Eintritt der Arbeiterjugend selbst ins Erwerbsleben die an sich schon pekäre, sanitäre Lage dieses wichtigsten aller Bevölkerungsteile noch weiter verschlechtere. Die zur Zeit in Italien bestehende soziale Gesetzgebung wird vom Verf. als primitiv, lückenhaft und keineswegs ausreichend, der Arbeiterjugend den nötigen Schutz angedeihen zu lassen, bezeichnet (p. 74). Das Mindestalter zum Eintritt in das kontrollierbare Erwerbsleben (Industrie), das vom Gesetz auf 12 Jahre festgesetzt ist, wird von Allaria nur im Hinblick darauf als gerechtfertigt erklärt, daß die Eltern bei den heute vorherrschenden Lohnhöhen nicht imstande seien, länger als 12 Jahre auf einen Zuschuß zum Familienbudget seitens des Kindes zu verzichten. Verf. gibt indes der Hoffnung Ausdruck, daß eine weitere Steigerung der Löhne dem Gesetzgeber der Zukunft gestatten möge, die Minimalaltershöhe weiter heraufzusetzen. Gleicherweise tritt er im Interesse der Gesundheit der Nation für die Festsetzung eines Normalarbeitstages von 10 Stunden ein (p. 16). Zum Schutz der Mutterschaft empfiehlt Verf. eine Ruhepause von 4 bis 5 Wochen vor und 3 bis 4 Wochen nach Eintritt der Geburt sowie die Errichtung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung mit Milchversorgung und ärztlicher Behandlung sowie die Zahlung von Unterstützungen aus einer neu zu gründenden Kasse, die aber unabhängig von den bereits existieren-

den, etwa 10 Millionen Lire Kapital besitzenden frommen Stiftungen (Opere Pie) zu halten und zu leiten sei. Zum Beweis dafür, in wie hohem Grade derartige Mutterschaftskassen der Kindessterblichkeit Einhalt zu tun vermöchten, führt Verf. das Beispiel der staatlichen Tabakarbeiterinnen an, für die eine staatliche Mutterschaftskasse bereits existiert. Von ihnen sind 54% verheiratet. Diese sind fast alle Mütter. Die Zahl der Geburten ist bei ihnen doppelt so hoch als bei den (privaten) Industriearbeiterinnen (10,4% zu 4,5%). Aborte kommen unter ihnen zu 14% (Industriearbeiterinnen 19%) vor. Nur etwa ein Drittel unter ihnen hat Kinder durch den Tod verloren (37%), während bei den Industriearbeiterinnen der reichen Stadt Mailand fast die Hälfte tote Kinder zu beklagen hat. 75% der Tabakarbeiterinnen haben ihre Kinder selbst ernähren können.

(Rob. Michels.)

Trinkerfürsorge. Bericht über die erste deutsche Konferenz für Trinkerfürsorgestellen am 26. Oktober 1909 zu Berlin, nebst Material für die Fürsorgetätigkeit. Berlin 1910, Mäßigkeitsverlag. 176 S.

---

30. Frauenfrage, Sexualethik.

Bücher, Karl, Die Frauenfrage im Mittelalter. Zweite verbesserte Auflage. Tübingen 1910. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. VI + 92 S. M. 1.50, geb. M 2.—.

Ursprünglich auf Grund eines, vom Verfasser in München gehaltenen Vortrages i. J. 1882 erschienen, alsbald gänzlich vergriffen, ist die Neuauflage des in seiner schlicht-vornehmen Darstellungsweise so instruktiven und eindrucksvollen Büchleins sehr willkommen zu heißen. Trotz der langen Reihe von Jahren, die seit seiner Entstehungszeit dahingegangen und gerade auf dem Gebiet der Frauenfrage so viel des Wissenschaftlichen und Unwissenschaftlichen angeschwemmt haben, — oder aber eben deshalb? — wird es in seinen tatsächlichen Feststellungen ganz unvermindertem Interesse begegnen. Auch ist es durch seine, von aller polemischen Absicht freie, strenghistorische Methode vorzüglich geeignet, so manche Irrtümer richtig zu stellen, die — ohne Fühlung mit den Tatsachen, aus vagen Deduktionen entstanden — gerade in, an der Frauenfrage interessierten Kreisen vielfach verbreitet sind und werden.

Der große Komplex von Fragen und Beziehungen, den der Begriff der modernen Frauenfrage in sich vereinigt, war dem Mittelalter unbekannt. Wohl aber ist zu konstatieren, daß sie in engerem Sinn, als Frauenerwerbsfrage gefaßt, zu Zeiten weit schärfer und brennender auftrat als heutzutage — in natürlicher Folge auch zu mannigfacher Lösung drängend. Aus Büchers lebensvollen Darstellungen, die sich gleichwie vor unseren Augen, klar und folgerichtig auf der festgefügten Grundlage eines sorgsam gesichteten Tatsachenmaterials aufbauen, erfahren wir übersichtlich: 1. wo die Wurzeln des Uebels liegen, welches das Substrat der mittelalterlichen Frauenfrage bildete und 2. welches die Mittel waren, die zu seiner Heilung angewendet wurden.

Der statistische Frauenüberschuß auf der einen, das soziale Uebel der männlichen Ehelosigkeit auf der anderen Seite — die primäre Ursache der Frauenfrage aller Zeiten, gleichviel, ob sie als solche

ins Bewußtsein trat, erkannt und erörtert wurde, oder nicht — wird aus den spezifischen Umständen des Mittelalters heraus erschöpfend erklärt und an der Hand interessanter statistischer Nachweise exemplifiziert. Das Zusammenwirken dieser Umstände war es, das kraft der ihnen innewohnenden sozialen Notwendigkeit, vom Ende des XIII. Jahrhunderts angefangen zu einer immer zunehmenden Erweiterung des weiblichen Wirkungskreises führte. Von da an sehen wir die Frau nicht nur in die bereits von der Hauswirtschaft als Gewerbe abgesonderten, nichtzünftigen Erwerbsgebiete treten; selbst die starren Schranken des Zunftwesens weichen vielfach dem Ansturm des heftigen wirtschaftlichen Imperativ. (Einer vom Verfasser angelegten, höchst wertvollen Sammlung weiblicher Berufsnamen, — Frankfurter Akten und Urkunden bis z. J. 1500 entnommen — ersehen wir, daß ungefähr 60 Berufsarten nur von Frauen ausgeübt wurden und in zahlreichen anderen die Zahl der Frauen die der Männer überwiegt, bezw. dieser gleich ist.) So ausgedehnt aber auch — natürlich so manchen feindlichen Tendenzen zum Trotz — das Gebiet selbständiger Erwerbstätigkeit wurde, so reichte es doch nicht hin, sämtliche, des Familienschutzes entbehrende Frauen zu ernähren. Als nächste Zuflucht bietet sich das Kloster, freilich aber großenteils nur den Besitzenden, dar. Gleichzeitig erstehen die dem Mittelalter eigentümlichen Typen weiblicher Anstalten, welche, in nur losem Zusammenhang mit der Kirche, den mittellosen weltlichen Frauen Unterkunft und Betätigungsmöglichkeit bieten: die »Samenungen« und »Gotteshäuser«. Ihre Organisationsformen und die Tätigkeit der sich ihres Schutzes erfreuenden »Bekinen« ziehen in anschaulichen und mannigfach anmutenden Bildern an uns vorbei. Namentlich sind es dann aber die, in Reaktion gegen die vielgelästerte sittliche Entartung dieser Institutionen entstandenen, »Rettungshäuser«, welche, als oftmals großzügige und in ihrer wirtschaftlichen Organisation reich differenzierte, vielfach musterhafte Schöpfungen sozialer Fürsorge besondere Beachtung verdienen.

Es ist wohl angesichts dieser Entwicklungsreihe nicht zu leugnen, daß die Reformation des XVI. Jahrhunderts, welche die schließlich entarteten Frauenversorgungsanstalten beseitigt, aber auch die Frauenerwerbstätigkeit eingeschränkt und die Frau der »Stätte ihres segensreichen Wirkens«, dem Haus und der Familie »zurückgegeben« (?) hat, sich nur einer revolutionären, nicht aber einer positiven Reformarbeit rühmen kann. Sie hat auf diese, nicht durchaus dankenswerte, Weise der modernen Frauenfrage den Boden vorbereitet. (E. Lederer-Seidler.)

Donna Paola, Io e il mio elettore. Propositi e spropositi di una futura deputata. Lanciano 1910. R. Carabba. 326 Seiten.

Ein interessantes Buch, offenherzig bis zum Sarkasmus, voll von Ironie bis zur Persiflage und bis zum Cynismus. Es besteht aus zehn Gesprächen einer modernen, aller Fesseln der Tradition baren Frau (der Autorin) mit einem Afrikaforscher und Psychologen, der sie zwingt, sich über alle menschheitbewegenden Probleme der Zeit zu äußern und ihr dafür seine Stimme verspricht für den Fall, daß die Frauen passives Wahlrecht erhalten sollten. Das Buch enthält also, wie es bereits im Titel heißt, das Programm sowie die Gedanken und Wünsche einer künftigen Deputierten. Der Standpunkt der Verf. ist nicht schlechthin als feministisch zu bezeichnen. Verbirgt sie keineswegs

ihren Pessimismus der Leistungsfähigkeit des Mannes gegenüber, so geht sie andererseits auch nicht mit übertriebenen Hoffnungen auf die Entwicklungsmöglichkeit des Weibes schwanger. In den verschiedenen Kapiteln des Buches werden die ökonomischen, sexuellen, sozialen und ethischen Grundfragen in scharfer, manchmal tiefgehender, immer geistreicher Weise erörtert; besonders hervorzuheben sind die eingehenden Betrachtungen über Malthusianismus und Neomalthusianismus, Ehebruch und freie Liebe, Aesthetizismus und Idealismus und über die Pflichten der Eltern gegen die Kinder, auf die Verf. ganz besonderen Wert legt, ferner über Pädagogik und Schulpolitik, zumal das Problem der Koedukation, endlich über den ökonomischen Konkurrenzkampf der Frau gegen den Mann auf dem Gebiete der Fabrikarbeit und der freien Berufe. In allen diesen Fragen spricht sich Donna Paola für vollste Autonomie des Weibes — unumschränktes Recht auf Körper und Geist — also völlige Unabhängigkeit vom Manne aus, sucht aber freilich der Notwendigkeit Ausdruck zu verleihen, daß das Weib in seiner Entwickelung Wege gehe, die seinen Geschlechtscharakter bewahren und es von dem Wesen, wie es sich als Typus der Frauenrechtlerin in den klassischen Ländern der Frauenemanzipation, insbesonders England und Amerika, herausgebildet habe, immer weiter entfernen. Der Horror, der die Verf. vor dem entweibten Weibe des Nordens erfaßt hat, ist bisweilen freilich etwas übertrieben und läßt sie insbesondere die historische Tatsache, daß Uebertreibungen und Verzerrungen als notwendige Begleiterscheinungen jeder großen sozialen Bewegung, auch wenn sie an sich gesund ist und praktisch erreichbaren Zielen zustrebt, zu betrachten sind, übersehen. Jedenfalls meint es die Verf. mit den von ihr gestellten Problemen bitter ernst. Sie fordert das Wahlrecht nicht für die Frau als Geschlecht, sondern lediglich für die arbeitende Frau, d. h. die Frau bezw. das Mädchen, das sich seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit bestreitet — von der Lohnarbeiterin bis zur großen Künstlerin — und will ein gleiches Kriterium auch für das Wahlrecht der Männer anerkannt wissen. Die Erringung des Wahlrechts durch die Frau schlösse also die Abschaffung des Wahlrechts für alle sozialen Parasiten in sich ein. (Rob. Michels.)

Fleischer, Dr. Paul, Die Teilnahme der Frau an den öffentlichen Angelegenheiten. Vortrag. Herausgegeben vom Verband der kath. Arbeitervereine (Sitz Berlin). M. —.20.

Rosebrock, H., Kaiser Wilhelm II und die Frauenfrage. Berlin, Leonhard Simion Nfg. M. —.75.

Verus. Die moderne Kinderbeschränkung. Eine soziale Studie. Wien, Brüder Suschitzky. M. —.30.

31. Staats- und Verwaltungsrecht.

Schücking, Walther, Die Organisation der Welt. Leipzig 1909. Alfred Kröner. 84 Seiten (1 Mark).

Eine ernste Schrift, die sich, von dem bekannten Marburger Universitätslehrer geschrieben, für den ewigen Frieden und eine internationale Weltorganisation mit Wärme und Energie ausspricht. Die Aufgaben der Rechtswissenschaft werden als sozialer Art erklärt

und das Zurückbleiben der Deutschen auf dem Gebiete des Völkerrechtes wie der praktischen Friedenspolitik gerügt. Deutschland sei das Haupthindernis für das Zustandekommen des obligatorischen Weltschiedsgerichtsvertrages, für das 32 Staaten mit rund 1200 Millionen Menschen gegen 9 Staaten mit nur 220 Millionen bei Stimmenthaltung von Staaten, die zusammen 95 Millionen repräsentierten, eingetreten seien (S. 73). Die zukünftige Stellung Deutschlands im Rate der Völker hänge von seiner Stellung zum Friedensproblem ab. Sperre es sich noch weiter gegen den Weltorganisationsgedanken, so könne es ihm ergehen wie jenen Einzelstaaten des alten Bundes, »die überrannt worden sind, weil sie sich gegen den nationalen Gedanken sperrten« (?). In gesonderten Kapiteln bespricht dann Schücking die Entstehung des Gedankens vom Weltstaate (den Weltstaat der Antike), den Weltstaatsgedanken des Mittelalters, die neue Organisationsideen im ausgehenden Mittelalter, das Zeitalter der Desorganisation, endlich das Zeitalter der wiederangeknüpften internationalen Organisation. Verf. weist dabei die Kontinuierlichkeit der Sehnsucht einzelner Elitemenschen über die enge Grenze des Staates hinaus nach internationaler Verbindung und Bindung nach.

Bedauerlich ist, daß diese Grundgedanken nur durch spärliche historische Kenntnisse gestützt werden. In der Aufzählung des der spanischen Krone im 17. Jahrhundert gehörigen Länderkomplexes wird das wichtige Mailand vergessen (p. 40). Die Behauptung, unter dem Einfluß Ludwig XIV. habe damals auch »Oberitalien« gestanden, ist völlig unhistorisch (p. 41). Oberitalien bestand damals aus den Republiken Genua und Venedig, dem spanischen Mailand und dem Herzogtum Piemont Savoyen. Von diesen haben Genua und Piemont (sowie das spanische Mailand) wiederholt in kriegerischen Verwicklungen zu Ludwig XIV. gestanden, und auch von Venedig läßt sich nicht behaupten, daß seine Politik im Schlepptau der Politik des Hofes von Versailles getrieben wäre. Auf p. 51 wird des mutigen Vorgehens des Abbé de Saint Pierre der Kriegspolitik Ludwig XIV. gegenüber Erwähnung getan, nicht aber des sich auf derselben Linie bewegenden Vorgehens des Bischof von Cambrai, Fénélon (des Autors der Aventures de Télémaque), der den gleichen Schritt weit früher und unter erheblich gefährlicheren Umständen (zur Regierungszeit des Königs, bevor noch mit der Régence des Herzogs Philippe II d'Orléans eine kritischere Richtung einsetzte) unternommen hat, gedacht. Von der Kantschen Forderung, daß kein Friedensschluß mit dem geheimen Vorbehalt geschlossen werden dürfe, wegen derselben Angelegenheit noch einmal das Glück der Waffen versuchen zu wollen, heißt es, sie sei heute erfüllt (p. 53/54), während sich in Wirklichkeit jene Forderung jeder realen Faßlichkeit und Faßbarkeit entzieht — wenigstens so lange Gedanken vogelfrei bleiben — und überdies ein völkerrechtlich festzulegendes Verbot, die Pakte kriegabschließender Verträge in alle Zukunft zu revidieren, in praxi doch vielfach auf eine Sanktionierung des Rechtes des Stärkeren und also häufig geschehenen Unrechtes herauslaufen dürfte. Wie nahe die Friedensidee à tout prix, die Schücking vertritt, dem urreaktionären Gedanken einer Unabänderlichkeitserklärung des status quo steht, geht auch aus seinem Vorschlag hervor, die einzelnen Weltmächte möchten sich durch einen wechselseitigen Grundvertrag ihren gegenseitigen Besitzstand garantieren (p. 82). Als ob die heutigen Grenzen so beschaffen

seien, daß sie den Forderungen, sei es der Rassen oder der Geographie oder der Sprache oder sonst einem ethisch begründbaren Postulate, auch nur im entferntesten entsprächen. Und was (um ein möglichst krasses, aber auf deutsche Leser berechnetes Beispiel zu nehmen) dann, wenn es einem nichtdeutschen Staate gelingen sollte, deutsche Länderteile des Deutschen Reiches von diesem loszulösen und sich einzuverleiben? Schücking und alle seine Gesinnungsfreunde vergessen, daß dem Allerweltsbunde, den sie anstreben, zunächst der Bund eigenartiger verwandter Elemente vorangehen muß, als einziges Mittel, die auch von ihnen vorgesehene Notwendigkeit des Schutzes der »Eigenart aller Völker« zu gewährleisten. Dabei entgehen dem Verf. die einfachsten nationalen Tatsachenverhältnisse. Nicht nur Italien, sondern auch Deutschland (trotz seiner Millionen Polen, Franzosen und Dänen) und selbst die Balkanstaaten gelten ihm als annähernd nationale Einheiten (p. 59). Bei einem derartigen Optimismus, der vor lauter Friedens- und Weltenrepubliks-Sehnsucht vor den schwersten nationalen Problemen der Gegenwart — Problem der Eroberung des Weltmarktes, polnische, serbische, finnische, irische Frage, Elsaß-Lothringen, Lösung der Fragen des Irredentismus usw. usw. — die Augen zuschließt, bringt für die eigene Grundidee ernsteste Gefahren mit sich. Er ist weder wissenschaftlich richtig und politisch brauchbar, da er einen wesentlichen Teil der gegebenen Größen der Geschichte übersieht. Das hindert nicht, daß die Schückingsche Schrift bei all ihrer Einseitigkeit als Propagandaschrift in manchen Kreisen des gebildeten Deutschland wirksam sein kann und wohl geeignet ist, manche junge Ideen in alte Köpfe zu bringen. (Rob. Michels.)

Wehberg, Dr. jur. Hans, Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention. Berlin, J. Guttentag. M. 1.50.

32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht.

De Pietri-Tonelli, Alfonso, Il Diritto Ereditario. Saggio espositivo e critico sulle basi storico-materialistiche e psicologiche della trasmissione dei beni mortis causa. Venezia 1908. Istituto Grafico di Arti Venete. 219 pp. (4 Lire).

Eine Lehre des Erbrechts auf historisch-ökonomischer Basis, verbunden mit einer kritischen Darstellung und einer Geschichte aller das Erbrecht betreffenden Theorien vom Naturrecht der Hugo Grotius, Pufendorf, Wolff, Barbeyrac an über die transzendentalen-kirchlichen Rechtsauffassungen der Leibniz und Rosmini bis zu den Maximen des Rechtes der Blutsverwandtschaft der Domat, Treilhard, Pisanelli und Ihering und den historischen Idealismen der Gans, Hegel, Lassalle und Schäffle. Allen diesen Schulen stellt Verf. den Marxismus als die historisch einzig brauchbare Lehre zur Aetiologie des Erbrechtes entgegen. Die Entwicklungsgeschichte dieses Rechtszweiges, die im 2. Kapitel ziemlich ausführlich und einwandfrei behandelt wird, führt durch die Rechtsauffassungen der Juden in Bibel und Talmud bis zum Code Napoléon und den modernen Codices der großen Kulturvölker und den Bestrebungen zur Reform auf diesem Gebiete, die von den Fachkreisen ausgehen. Die Darstellung ist glatt und, wie angedeutet, im allgemeinen zutreffend. Die Belesenheit des Verf. dokumentiert sich aus zahlreichen,

gut ausgewählten Anmerkungen und Zitaten der besten einschlägigen Literatur, welche allerdings nicht immer aus erster Hand geschöpft sind. So werden z. B. die Theorien Saint Simons durch Verweise auf Gide, Loria und Menger, die Bakunins und Colins durch Verweise auf Scheel, die Pecqueurs durch Verweise auf Sorel erläutert (p. 202/03). Das Schlußkapitel, das einem direkten Eingriff in die gegenwärtige Gestaltung des Erbrechtes widerspricht, dagegen eine fundamentale Umgestaltung desselben durch das ans Ruder der Geschichte gelangte Proletariat prophezeit, fällt etwas ab, auch weil es auf die verschiedenen Methoden, mittelst deren sich die Theoretiker des Sozialismus die Vollziehung dieses Prozesses vorstellen, nicht eingeht und selbst der denkwürdigen Debatten des Kongresses der Internationalen in Basel 1869 (über die ein brauchbares Protokoll vorliegt), insbesondere der großzügigen Auffassung Bakunins nicht mit einer Silbe gedenkt; ebensowenig der diesbezüglichen Ausführungen Kautskys und anderer. Auch ist die Behauptung des Verf., die Literatur des historischen Materialismus sei auf einige Werke von Marx und Engels beschränkt geblieben, sachlich nicht zutreffend. Er hätte hier an mehrere Schriften von Kautsky, Mehring, Kunow, Ettore Ciccotti u. a. erinnern können. Als Ganzes ist die Studie De Pietri-Tonellis (er war z. Z. der Abfassung derselben Professor an der Handelsschule in Venedig) jedoch als ein durchaus verdienstvoller Beitrag zur Rechtsgeschichte zu betrachten. (Rob. Michels.)

33. Politik.

Bernstein, L., L'affaire Azeff. Histoire et documents. Paris 1909. 162 S. Fr. 1.—.

Dieses Büchlein bringt fast gar keine neuen Tatsachen im Vergleich zu jenem überaus reichlichen Stoff, den die periodische Presse seinerzeit anläßlich der Entlarvung des »größten Spions« der russischen Revolution gebracht hat. Aber Bernstein hat dieses Material zu einem Ganzen zusammengetragen, nachdem er es einer kritischen Sichtung unterzogen. Eben dadurch gibt er einerseits eine kurze Charakteristik der Tendenzen und Methoden des Kampfes von seiten der terroristischen Partei, andererseits ein allgemeines Tatsachenbild von der Organisation und von der Wirksamkeit der russischen politischen Polizei. Und auf diesem Hintergrunde hört die Gestalt eines Azeff auf, rätselhaft und dämonisch zu erscheinen, sie wird zur Inkarnation eines Systems. In der Beilage sind die interessantesten Dokumente gesammelt, welche sich auf die Affaire Azeff beziehen. (N. T.)

Chasles, Pierre. Le parlement russe, son organisation, ses rapports avec l'Empereur. Avec une préface de Anatole Leroy-Beaulieu. Paris 1910. Arthur Rousseau. XV + 218 S.

Nicht als Soziologe oder Politiker — als Historiker und in erster Linie als Jurist will Chasles sein Thema behandeln. Seine Aufgabe ist, die rechtliche Natur der gegenwärtigen Staatsordnung in Rußland aufzudecken, richtiger gesagt, das gegenwärtige Verhältnis der Reichsduma, des Reichsrates, des Ministeriums und der kaiserlichen Gewalt mittels der Bezeichnungen des konstitutionellen Staatsrechtes zu beschreiben. Diesem schickt er einen kurzen geschichtlichen Ueberblick

über die Evolution der Staatsformen und Standesverhältnisse in Rußland einerseits, über die Entwicklung der konstitutionellen Tendenzen in der russischen Gesellschaft andererseits, voraus — einen Ueberblick, der zusammengestellt ist aus den bekanntesten (im Sinne: dem Uebersetzer bekanntesten!) Arbeiten russischer Geschichtschreiber und Rechtsgelehrter (Wladimiski-Budanow, Miljukow, Kowalewski, Latkin, Filippow, Korkunow).

An sein eigentliches Thema tritt der Verfasser erst in den folgenden Teilen des Buches heran. Mit ganz besonderer Klarheit und Anschaulichkeit — darin liegt der Hauptvorzug der ganzen Schrift — zeichnet Chasles die Mechanik der russischen Konstitution mit ihrem Wahlsystem für die Duma vom 3.(16.) Juni 1907, ein Wahlsystem, welches eine Kombination ist von sechs Kurien mit zwei-, drei- und vierstufiger Abstimmung. Die legislative Kompetenz der Duma und des Reichsrates, das Interpellationsrecht und insbesondere die Budgetrechte des russischen Parlamentes schildert Chasles mit ausreichender Vollständigkeit und voller Sachkenntnis. Wenn die juridisch-deskriptive Methode des Verfassers trotzdem die Frage bei weitem nicht erschöpft, so deswegen, weil die Natur der russischen Konstitution weniger als die jeder anderen eine solche ist, welche rein rechtlichen Definitionen zugänglich ist. Schon in der kurzen Zeitperiode, welche seit der Verfassung dieses Buches vergangen ist, sind in dem Gewebe der russischen Konstitution einige neue Risse entstanden, die die ohnehin nichtigen Rechte der Duma noch eingeengt und das Gebiet des Gutdünkens der allmächtigen Bureaukratie noch mehr erweitert haben. Der Verfasser sieht übrigens die Unzulänglichkeit des formalen Standpunktes zur Bewertung der russischen Staatsordnung selbst ein und geht daher häufig, trotz seiner Verwahrung, von der Stellungnahme des Juristen zu der des Politikers über. Auf diesem Gebiete nähert sich Chasles am ehesten dem Standpunkte der Oktobristen, deren Uebergewicht in der dritten Duma durch das Ministerium Stolypin gesichert ist mittels Staatsstreiches vom 3.(16.) Juni 1907. Von der Politik der Oktobristen erwarten sowohl der Verfasser des Buches, als auch der Verfasser des Vorwortes, Anatole Leroy-Beaulieu, die Weiterentwicklung der russischen Konstitution. Es wäre hier gar nicht am Platze, mit einer Kritik dieses Standpunktes aufzutreten. Es genügt zu sagen, daß die Ueberzeugungskraft dieses Standpunktes besonders jetzt, nach der letzten Dumasession, nur zweifelhaft erscheinen muß, wo die Oktobristen Stolypin geholfen haben, die Konstitution Finnlands zu zertrümmern und zwar — wohl kaum zum großen Nutzen für die Festigkeit der Konstitution in Rußland selbst.

(N. Trotzky.)

А. С. Изгоевъ: Русское общество и революція. (A. Izgoew: Die russische Gesellschaft und die Revolution.) p. 273, Москва, Изданіе журнала »Русская Мысль«, 1910. Rubel 1.—.

Das Izgoewsche Buch entstand aus Artikeln, die seinerzeit in verschiedenen russischen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Es sind durchweg »publizistische« Abhandlungen, die den aktuellsten Fragen des russischen politischen und sozialen Lebens gewidmet sind. Sie wurden bei ihrem Erscheinen vielfach gelesen und auch literarisch besprochen, bezw. kritisiert. Für den Historiker der russischen Revolution sind sie somit von Interesse.

Der Standpunkt des Autors ist als demokratisch zu bezeichnen. In ökonomischer und politischer Hinsicht ist er marxistisch orientiert, ist aber ein eifriger Gegner der sozialdemokratischen Taktik. Diese Gegnerschaft trug ihm eine besondere Feindschaft seitens der sozialdemokratischen Schriftsteller zu.

Im einzelnen behandelt das Buch folgende Themata: 1. Absolutismus und gesellschaftliches Leben. 2. Die Entwicklung des russischen Parlamentarismus und die Parteien der Duma. 3. Charakteristik der Stolypinschen Politik. 4. Die Agrarfrage in der Duma. 5. Die politische Provokation (der Fall Azew etc.). 6. Die intellektuelle Jugend. 7. Psychologie der Terroristen. 8. Die Diktatur des Proletariats. 9. Die Mittelschichten der russischen Gesellschaft in der Revolution. 10. Der Gerichtsprozeß der Abgeordneten der ersten Duma.

(R. Streltzow.)

Spahn, Martin, Das deutsche Zentrum. Aus der Sammlung Kultur und Katholizismus. Mainz und München (1907). Kirchheimsche Verlagsbuchhandlung. 117 Seiten (1.50 Mark).

Wer das Zentrum unter Abstraktion seiner demokratischen und süddeutsch-, wie rheinisch-partikularistischen Tendenzen von seiner geradezu in bewußtem, schneidendem Gegensatz zu ihnen stehenden Seite, als eine wohlanständige, geheimrätliche Partei, die selbst den konfessionellen Mantel, der ihr allein historische und bis zu einem gewissen Grade sachliche Existenzberechtigung verleiht, abzustreifen bemüht ist, um sich zur regierungsfähigen Allerweltspartei auszuwachsen, kennen lernen will, wird durch die Lektüre der Martin Spahnschen Schrift auf seine Rechnung kommen. Die Konfessionalität, aus der das Zentrum seine populäre Kraft zieht und die es in hohem Grade unverwundbar gemacht hat — in dem von der Regierung bei den letzten Wahlen angesetzten Kampf gegen Zentrum und Sozialdemokraten haben bekanntlich nur die letzteren, nicht die ersteren, an Zahl der Abgeordneten Einbuße erlitten — gilt dem Verfasser als Ausdruck politischer Unvollkommenheit, eine Auffassung, die nur vom Standpunkt eines Politikers, der eine Mehrheitspartei in englischem Sinne zu bilden bestrebt wäre, als gerechtfertigt erschiene, angesichts des dem Zentrum anhaftenden Minoritätscharakters aber, der an das gute Drittteil deutscher Katholiken als an seine Maximalgrenze gebunden ist, unverständlich wird. Das höchste, was Verfasser dem Zentrum nachzusagen weiß, ist, daß es keine Parteidoktrin hinter sich her schleppe und frei sei, »reale Politik« zu treiben (p. 45). Bei Gelegenheit der annähernden Verständigung zwischen Bismarck und Windthorst kurz vor Bismarcks Sturz heißt es: »Seit einem Jahrzehnt hätte der Kanzler sie (die parlamentarische Unterstützung des Zentrums) haben können und hatte sie ausgeschlagen« (p. 86). Ueberhaupt wird die Opposition des Zentrums jedesmal stets als unfreiwillige, ihr aufgedrängte usw., dargestellt. In dem Schlußkapitel: Das Zentrum als führende Partei im Reiche, »Ausblicke in die Zukunft«, wird der Zentrumsfraktion nachgerühmt, daß selbst zu liberalen Zeiten niemals ähnlich große Summen für Heer und Flotte der Regierung zur Verfügung gestellt worden seien als zur Zeit der Zentrumsführung (p. 98). Die Gründung einer riesigen deutschen Flotte wird als eine »internationale Aufgabe« (sic) des Reiches bezeichnet. Kurz, die Schrift verfolgt in durchsichtigster Weise die Doppeltendenz, das Zentrum auf

»positive«, d. h. der Regierungspolitik geneigte Bahnen zu drängen und gleichzeitig die Regierung auf den innerlich tiefkonservativen und staatserhaltenden, im Grunde akonfessionellen Charakter der Partei aufmerksam zu machen. Die historische Darstellung, die Verf. von der Entwicklung des Zentrums giebt, ist dementsprechend als Ganzes schief und krumm. Der beiden tatsächlichen großen Verdienste des Zentrums, die berechtigten Eigenheiten des kulturell älteren Süd- und Westdeutschlands dem eindringenden, alles absorbierenden Preußentum gegenüber nach Möglichkeit geschützt zu haben (demokratische Tendenz) sowie ferner die kraftvolle, bisweilen führende Mitarbeit der Partei am Werke der Sozialreform, insbesondere der sozialen Gesetzgebung (soziale Tendenz), wird kaum Erwähnung getan, von ihrer Würdigung ganz zu schweigen. Dagegen wird das, das Zentrum ursprünglich mit dem Liberalismus einigende Band der liberalen Weltanschauung, insoweit sie die vorzugsweise negativ und praeventiv gefaßten Aufgaben des Staates betrifft (vgl. das Ursprungsprogramm Peter Reichespergers 1870), richtig erfaßt und ans Licht gehoben. Auch die Charakterisierung Bismarcks im Kulturkampf ist im wesentlichen zutreffend (p. 60 ff.), endet aber zum Schluß leider mit einer widerspruchsvollen Darlegung seiner Beweggründe, die einmal als aus phantastischer Furcht vor ihm im katholischen Lager erstehenden Reichsfeinden entsprungen, ein andermal als autokratische Reaktion gegen eine Partei, die letzten Grundes in der Verfassungstreue und im Parlamentarismus verankert liege, dargestellt werden. Als Ganzes: Keine Geschichte des Zentrums, sondern eine von opportunistischen Motiven geleitete Propagandaschrift. Nicht wissenschaftliche Geschichtsschreibung, sondern »realpolitische« Beleuchtung geschichtlicher Vorgänge ad usum Delphinorum. (Rob. Michels.)

Spatz, M., Staatsanwalt, *Die Kampforganisation Neu-Polens*. München 1910, J. F. Lehmann. 78 S. M. 1.50.

Das Buch will eine Lücke ausfüllen, die bisher die Ostmarkliteratur zeigt. Es gibt eine erschöpfende Uebersicht über die zahlreichen und weitverzweigten Verbandsorganisationen, von denen die großpolnische Bewegung getragen wird. Behandelt werden nach dem Stande von 1910 die politischen Verbände, Bildungs- und Stipendienvereine, gewerkschaftliche und berufliche Verbände, wirtschaftlichen Vereinigungen, Organisationen der Frauen und der Jugend. Die Zahlen und tabellarischen Uebersichten sind meist polnischen Preß- und Verbandsberichten entnommen. Organisationen in Galizien, Russisch-Polen, Amerika usw. sind vielfach vergleichsweise herangezogen. Das Ergebnis ist, daß durch statistische Tatsachen und ohne Polemik festgestellt wird: Für jedes größere Lebensgebiet haben sich die preußischen Polen umfassende Organisationen zu nationaler Absonderung und Stärkung geschaffen, die in den letzten Jahren durchweg sehr stark vorschreiten. Die oberste Leitung des ganzen Verbandssystems ist durch geschickte Verquickung sachlicher und persönlicher Beziehungen in den Händen einiger weniger Führer zentralisiert. Diese, nicht die Politiker und Parlamentarier, sind die Leiter und Beherrscher der polnischen Bewegung.

Stillich, Oskar, Die Konservativen (Band I der Folge: Die politischen Parteien in Deutschland). Leipzig 1908. Verlag Dr. Werner Klinkhardt. 264 Seiten.

Eine Geschichte und Charakteristik der konservativen Partei von unverhüllt radikaler Seite. Letzteres kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Verf. sich nicht enthalten kann, an den Prinzipien und dem Verhalten der Partei mit kritischer Schärfe einzusetzen. Man hat im Laufe der Darstellung häufig den Eindruck, daß dem Historiker bisweilen die Feder durchgeht und er in einen Schulmeisterton verfällt, der dem Ernst der Aufgabe schaden muß, wenn auch gerne zugegeben werden mag, daß es jedem einigermaßen freiheitlich gesinnten Mann schwer fallen muß, an den Erscheinungen der konservativen Partei Deutschlands ohne ein ungeduldiges und empörtes Donnerwetter vorüberzugehen. Wie immer, gerade die konservativ gerichteten Leser werden die Zornesworte, die in den Text eingestreut sind, als Mangel an Objektivität werten und die Schrift selbst deshalb von vornherein von der Hand weisen. Was ein Unrecht wäre. Oskar Stillich hat mit großem Fleiße ein ungeheures Material gesammelt und wenn auch etwas chaotisch — wir hätten z. B. eine organisch-chronologische einer rein analytischen Darstellung im wissenschaftlichen Interesse vorgezogen — und weitschweifig und infolgedessen manchmal unübersichtlich, geordnet und zusammengestellt. Die springenden Punkte im Wesen der Partei — ihre immanente Geringschätzung der Wissenschaft, ihr vorzugsweise agrarischer Charakter, ihr normatives, instinktiv als Schutzwehr erfaßtes Christentum, die Hegemonie der feudalen Ideologie, sowie des feudalen Führerelementes in ihr, ihre Stellung zum Königtum als zu einer von der Persönlichkeit des Monarchen trennbaren, die Einheit einer ständischen Verfassung mit dem Dynasten als Spitze repräsentierenden Institution (daher eventuell Schutz des Königsgedankens vor dem König), die Geschichte der Umschwenkung vom Freihandel zum Schutzzoll Ende der siebziger Jahre, die durch die Eröffnung des großen Getreidemarktes Amerikas veranlaßt wurde, endlich der Zusammenhang der Leutenot auf dem Lande mit der Abneigung der Konservativen gegen eine allzu intensive Reform der Industriearbeiterverhältnisse (p. 114), das alles ist vom Verf. trefflich gewertet und ins richtige Licht gestellt worden, wie denn die Arbeit überhaupt in hohem Grade verdienstvoll ist und ein Studium der konservativen Partei in Deutschland ohne ihre Kenntnis heute nicht mehr als zulässig erscheint. Dagegen vermissen wir eine synthetische Darstellung der realen Macht dieser nicht auf parlamentarischem Wege regierenden Partei über das Reich, eine Macht, die sich insbesondere in der grundsätzlich verschiedenartigen Behandlung von Stadt- und Landarbeitertum durch das Gesetz, die zumal in den Fragen des Koalitions- und Streikrechtes deutlich erscheint, in denen Deutschland unter den modernen Kulturstaaten fast allein steht, äußert. Andererseits hat auch Stillich mehrfach sehr richtig angedeutet, daß die konservative Partei, insofern sie sich des gleichen und allgemeinen Wahlrechts bedient, eine demokratische Partei wie alle anderen ist, d. h. sie unterliegt der Notwendigkeit der Herrschaft durch die Zahl und ordnet sich ihr unter, trotzdem diese in schneidendem Kontrast zu ihrem innersten Wesen steht. Daher auch in ihrem Schoße die Erscheinung der Demagogie, die Beteuerung, keine Interessentengruppe vorzustellen, sondern für das ganze Volk gleichmäßig eintreten zu wollen (vergl. p. 7). Trotzdem vermag den Konservativen kein Vorwurf daraus abgeleitet zu werden, daß sie ev. Gelehrten, die mit ihren Anschauungen nicht übereinstimmen, als einseitige Doktrinäre und Stuben-

gelehrte abzutun suchen (p. 191). Das ist eine Auffassung, die ihre Quelle im Wesen der Partei selbst hat und die sie mit jeder anderen Partei teilen. Ueberhaupt haut Stillich, wir sagten es bereits, zuweilen über das Ziel hinaus. So, wenn er p. 202 sagt, die Landwirte hätten keine Theoretiker der Volkswirtschaft hervorgebracht. Das stimmt nicht. Man denke nur an v. Thünen. Ferner, wenn er p. 98 meint, der Adel, den er übrigens fälschlich als Klasse bezeichnet, (er ist allenfalls ein Stand), arbeite nicht, sondern beschäftige sich nur. Das ist unerlaubte Wortspielerei. Die (fett gedruckte) Behauptung, daß Arbeitslosigkeit ein industrielles Problem, dessen Lösung durch die Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft geschädigt und gehindert werde (p. 124), ist ebenfalls äußerst gewagt und würde von keinem Italienkenner und, in der abstrakten Form, auch von wenig Deutschlandkennern unterschrieben werden dürfen. (Rob. Michels.)

Wahl, Adalbert, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. *Jahrhundert.* München 1910, R. Oldenbourg. 62 S. M. 1.50.

Es wird in dieser Schrift hauptsächlich beabsichtigt, den deutschen Liberalismus bis etwa zu den Zeiten der Reichsgründung historisch zu erklären. Es wird gezeigt, daß der Liberalismus von den »Ideen von 1789« herkommt, daß er aber — im Gegensatz zum Radikalismus, der lediglich diese Ideen und die ihnen entsprechenden Stimmungen vertritt — von Anfang an auch bedeutende Elemente enthält, welche aus der Reaktion gegen die Ideen von 1789 stammen. Dieser doppelte Ursprung des Liberalismus wird weiterhin am ausführlichsten an dem Beispiel des führenden Liberalen der Jahrzehnte von 1820—1840, Karl v. Rotteck, aufgezeigt.

Berichtigungen.

Im 2. Heft des XXX. Bandes ist auf Seite 611, Zeile 7 und 8 von unten statt Nützlichkeit zu lesen Nutzlosigkeit.

Im 3. Heft des XXX. Bandes ist auf Seite 771, Zeile 13 von unten, S. 772, Zeile 13 v. unten, S. 775, Zeile 11 v. unten, S. 782, Z. 1 von unten und S. 783, Zeile 2 v. oben statt 100c Prozent zu lesen 100*e* Prozent.

Konsumverein und Warenhaus

oder

der genossenschaftliche und kapitalistische Großbetrieb des Detailhandels im Lichte der Kalkulation.

Von

J. FR. SCHÄR.

Das Problem.

Wie man auch das ganze soziale Problem anfassen mag, für die praktische Sozialreform löst es sich stets in die zwei Teilfragen auf:

Was erhält der Arbeiter — dieser im weitesten Sinne des Wortes genommen — für seine Arbeit? (Lohnfrage).

Was erhält er im Austausch für seinen Lohn? (Konsumfrage).

Während sich Jahrzehnte lang das Interesse aller an der Sozialreform beteiligten Kreise fast ausschließlich auf die Lohnfrage und die damit zusammenhängenden Arbeitsbedingungen konzentrierte, wurde die Konsumfrage meistens als »quantité négligeable« behandelt. Und doch kommt dieser eine der Lohnfrage ebenbürtige Bedeutung zu. Sie läßt sich in die Formel fassen: Dem Arbeiter für seinen Lohn das größtmögliche Maß von Bedarfsgütern in bestmöglicher Qualität zu den billigst möglichen Preisen zu vermitteln. Uebrigens ist die Konsumfrage mit der Lohnfrage eng verknüpft, einmal dadurch, daß die Produktionsmöglichkeit von der Konsumfähigkeit bezw. der Kaufkraft abhängt; sodann, daß die Lohnhöhe im wesentlichen durch die relative Preishöhe bedingt ist, den das Produkt beim Uebergang in den Konsum erreicht. Das Trennende zwischen beiden liegt somit — abgesehen von dem arbeitsfreien Einkommen an Rente, Zins und den den Austausch verteuernden Wirkungen der Zölle — in der V e r m i t t l u n g d e s P r o d u k-

tenaustausches. Somit hängen die Warenpreise, in die sich schließlich auch Quantität und Qualität der für den Lohn einzutauschenden Bedarfsgüter zusammenfassen lassen, von zwei Faktoren ab: von den Großhandelspreisen, wie diese der Weltmarkt bei freier Konkurrenz für den Produzenten festsetzt, und von den Kosten und Aufschlägen für die Handelsvermittlung bei der Ueberführung der Bedarfsgüter vom Produzenten zum Konsumenten, d. i. von den Handelsspesen und dem Handelsgewinn. Wegen des oben erwähnten Zusammenhangs zwischen Produktion und Konsumtion können wir den einen Faktor, den dem Produzenten zukommenden Preis, von unserer Untersuchung ausschalten und uns nur mit dem letzteren, den kaufmännischen Vermittlungskosten, beschäftigen; diese setzen sich im wesentlichen aus den des Großhandels und denjenigen des Detailhandels zusammen.

Während nun der Großhandel schon längst zum Großbetrieb übergegangen ist, und, gezwungen durch die Konkurrenz, sich dem ökonomischen Prinzip unterordnen, also die Warenaustausch-Vermittlung mit dem geringsten Maß von Kosten und Zuschlägen auf die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Art besorgen muß; während im weiteren hier die gesamte Organisation des Handels nach Richtung der Ausschaltung überflüssiger und unfähiger Zwischenglieder und unnötiger Zwischenkosten am weitesten fortgeschritten ist, und darin von der zunehmenden Verbesserung und Verbilligung des Transports unterstützt wird, so daß die Großhandelspreise stetige Tendenz zur Verminderung der Handelsaufschläge haben — ist in dieser Beziehung das letzte Glied des Handels, der distributive oder Detailhandel im allgemeinen rückständig geblieben. Ihm haften noch alle Mängel des Kleinbetriebs an. Wenn nachweisbar für einen Bedarfsgegenstand, für den der Großfabrikant 100 Pfennig erhält, der Konsument 150, 180, 200, bei vielen Artikeln 300 und mehr Pfennige bezahlen muß, so liegt die sozial und wirtschaftlich hemmende Wirkung des distributiven Handels klar am Tage.

Nun beruht die Rückständigkeit des Detailhandels — soweit er eben auf den primitiven Stufen geblieben ist — viel weniger auf dem zu hohen reinen Handelsgewinn, als auf der un-

wirtschaftlichen Organisation des Kleinbetriebs: Mangel an kaufmännischer Bildung, ungeschickter, verzettelter Einkauf, unwirtschaftliche Ausnutzung der Arbeitskraft, des Raums, des Kapitals, zu lange Lagerdauer, leichtfertiges Kreditgeben, Mangel an Betriebskapital. Es ist daher kein Wunder, wenn gerade im Gebiete des Detailhandels der Großbetrieb in neuester Zeit sich so mächtig entwickelt; ist er doch in allen oben angeführten Punkten dem Kleinbetrieb überlegen; er kann eben seinen Betrieb nach dem ökonomischen Prinzip einrichten: Mit dem kleinsten Aufwand von Kraft, Zeit und von Mitteln den höchsten wirtschaftlichen Effekt erzielen oder, auf den vorliegenden Fall angewendet: konzentrierter, dem Bedarf angepaßter Einkauf, ausgiebigste Ausnutzung der Arbeit, des Raumes, des Kapitals, schneller Umsatz, Ausschaltung des Kredits, kulanteste Anpassung an die Wünsche und Bedürfnisse des Käufers, wohlorganisierte Propaganda usw.

Nun hat der neuzeitliche Großbetrieb des Detailhandels, der sich in wachsendem Maße auch die übrigen Glieder des Handels (kollektierender und Zwischenhandel), ja selbst die Produktion anzugliedern sucht, sich nach zwei wesentlich verschiedenen Richtungen entwickelt: In der kapitalistischen Richtung liegen die Waren- und Spezialhäuser in all ihren verschiedenen Formen und Stufen; in der sozialen Richtung dagegen die Konsumvereine; jene trachten nach Kapitalrendite, nach Gewinn; diese schalten das Gewinnprinzip gänzlich aus oder pflegen es doch nur nach Richtung der gemeinsamen Korporations-Interessen (Zusammenlegung eines unteilbaren Genossenschaftsvermögens, Erzielung billiger Einkaufspreise zwecks billiger Abgabe an ihre Mitglieder).

Der Wettbewerb beider Formen des Großbetriebs ist bis heute noch nicht zum offenen Kampfe gediehen; denn beide haben noch gegen einen gemeinsamen dritten Gegner zu kämpfen; es ist dies der in seiner Existenz bedrohte Kleinbetrieb des Detailhandels, und seine Schrittmacher, die Mittelstandspolitiker. Wenn aber dieser Wettbewerb zwischen kapitalistischem und sozialem Großbetrieb einen Sinn haben soll, so kann er nur in der Richtung der Oekonomie und der Organisation, in der kaufmännischen Ueberlegenheit, in der Anpassung an die Bedürfnisse der Konsumenten und vor allem in

der Verminderung der Betriebskosten liegen. Wirtschaftslehrer und Wirtschaftspolitiker haben daher ein Interesse, den Betrieb der beiden Formen des distributiven Handels auch kalkulatorisch zu erforschen. Erst eine systematisch durchgeführte Kalkulation der Betriebsrechnung vermag die festen, untrüglichen Grundlagen für die ökonomische Beurteilung zu geben. Wir müssen somit den Betrieb im ganzen und in seinen Zweigen nach all den Gesichtspunkten durchleuchten, die für jene Beurteilung maßgebend sind: Größe, Zusammensetzung und Verhältnismäßigkeit der Betriebskosten, Umschlagsdauer, Bedarf an Kapital, dessen Anlage, Ausnutzung von Raum, Kraft und Arbeit usw.

Die nachfolgenden Abschnitte sollen nun diesem Zweck dienen; dabei kam es mir nicht bloß darauf an, die Ergebnisse der Kalkulation herauszufinden, sondern vielmehr darauf, zum erstenmal die Methode einer solchen Kalkulation zu entwickeln und alle diejenigen Rechnungsprobleme heraus zu holen, auf die es bei der Beurteilung ankommt; und damit den Weg zu zeigen, wie in Zukunft solche Probleme gelöst werden können.

Bedeutung und Wert meiner Arbeit lege ich also weniger auf die Ergebnisse als auf die Anleitung und Belehrung, die nicht allein den Leitern und verantwortlichen Aufsichtsorganen von solchen Institutionen und Unternehmungen als Wegleitung dienen können, sondern auch für diejenigen Kreise berechnet sind, die sich aus wissenschaftlichem Interesse mit dem großen Problem der Konsumfrage und der sozialen Reform beschäftigen.

Aus diesem Grunde kann ich auch meine Arbeit auf zwei Betriebe beschränken, d. h. auf je einen der sozialen und der kapitalistischen Richtung. Von der ersten Gruppe wähle ich den Allgemeinen Konsumverein von Basel, einmal weil ich diesen am besten kenne, sodann weil er eine mustergültige Konsumgenossenschaft ist.

Zum Verständnis des Nachfolgenden seien hier einige Mitteilungen über den A.C.V. Basel (Abkürzung für Allgemeiner Konsumverein, ähnlich wie Hapag) vorausgeschickt:

Er gehört zu den zehn größten Konsumvereinen der Welt. Unter diesen nimmt er nach Mitgliederzahl den achten, nach dem Umsatz den sechsten, nach der Zahl der Verkaufslokale den zweiten Rang ein. Er steht aber an allererster Reihe mit Bezug auf die Beteiligung der Bevölkerung. Bei einer Einwohnerzahl der Stadt Basel von ca. 130 000 Seelen gehören ihm 31 000 Familien an; diese zu 4 Köpfen berechnet, sind somit 95% der Bevölkerung der Stadt Mitglieder der Genossenschaft. In bezug auf den Umsatz pro Mitglied stehen nur Edinburg und Leeds in England über ihm.

Durch seine in zwölf Zweige gegliederten Anstalten versorgt er seine Mitglieder nicht nur mit allen Nahrungs- und Genußmitteln der gewöhnlichen Warenbranche, sondern auch mit Milch, Brot, Fleisch, Gemüse, Obst und Kartoffeln; sodann mit Brennmaterialien, Schuhen, Haushaltungsartikeln, Tuch- und Merceriewaren. Er ist auch die erste Konsumgenossenschaft, der es gelungen ist, die Schlächterei mit Großbetrieb derart einzurichten und zu betreiben, daß sie prosperiert. Im Jahre 1909 wurden 3316 Stück Großvieh und 21 217 Stück Kleinvieh geschlachtet und Fleisch und Wurstwaren im Betrage von 5,5 Millionen Franken abgesetzt.

Besondere Erwähnung verdienen die Bestrebungen des Basler Konsumvereins zur Förderung der genossenschaftlichen Erziehung seiner Mitglieder. Seit 1902 erhält jedes Mitglied wöchentlich das vom Verband schweiz. Konsumvereine herausgegebene Genossenschaftliche Volksblatt gratis ins Haus bestellt. In diesem Blatte hat nicht nur die Verwaltung ein Verbindungsorgan mit den sämtlichen Mitgliedern zwecks Mitteilungen über alle wichtigen Vorgänge in der Genossenschaft, der Preislisten, der etwa neu eingeführten Waren usw., sondern es dient in seinen Belehrungen und Mitteilungen über das Genossenschaftswesen ganz wesentlich auch zur Verbreitung genossenschaftlicher Grundsätze, zur Heranziehung der Mitglieder zu einer solidaren Genossenschaftsgemeinde.

Auch mit Bezug auf seine Organisation steht der A.C.V. seit der Statutenänderung von 1910 mustergültig da; er zuerst (1900) hat an Stelle der Generalversammlung, die nur noch begutachtende und beratende Funktionen hat, einen Genossenschaftsrat von 100 Mitgliedern gesetzt, die nach dem proportio-

nalen Wahlverfahren gewählt werden [1]).

Der vom Genossenschaftsrat gewählte Verwaltungsrat von 23 Mitgliedern ist Aufsichts- und für einige Aemter auch Wahlorgan; die geschäftliche Leitung liegt in der Hand eines 3—5köpfigen Direktoriums. An der Spitze jedes Geschäftszweiges steht ein fachkundiger Leiter und eine kaufmännische Organisation. Den Mitgliedern kommt das Wahlrecht für den Genossenschaftsrat, die Abstimmung über Aenderung der Grundverfassung (Statuten) sowie Initiative und Referendum zu. Wie man sieht, stellt er ein nach dem Muster der Schweizer Kantone organisiertes demokratisches Gemeinwesen dar, einen Staat im Staate mit rein wirtschaftlichen Zwecken zur Förderung der Wohlfahrt aller seiner Mitglieder.

Auch die Rechnungslegung des A.C.V. Basel ist unstreitig die vollkommenste, einläßlichste und klarste, die im In- oder Auslande von Genossenschaften oder Aktiengesellschaften veröffentlicht wird; es kann sein, daß es Gesellschaften gibt, die in ihrem internen Rechnungswesen ebenso ausführlich ihr Geschäft nach allen Seiten zergliedern; allein derartige Ergebnisse gelangen nie an die Oeffentlichkeit; sie bilden eben das Geschäftsgeheimnis, das man dem Konkurrenten nicht öffentlich preisgibt, sondern sorgfältig für sich bewahrt. Auch hierin ist die Konsumgenossenschaft den auf Gewinn ausgehenden Unternehmungen weit überlegen: Die Genossenschaft hat keine Geschäftsgeheimnisse zu bewahren; im Gegenteil ist sie verpflichtet, ihren Mitgliedern bis zum letzten Winkel ihres Betriebes, bis auf den letzten Rappen ihrer Mittel und deren Verwendung Aufschluß und Rechenschaft zu geben, noch viel mehr als Gemeinde und Staat; denn die Konsumgenossenschaft ist die Verwalterin der Spargelder und der ihr zufließenden Haushaltungsgelder der Kleinen und Armen, des großen Mittelstandes, die alle zusammen in der Genossenschaft ihre gemeinsame Haushaltungsrechnung haben.

---

[1]) Bei der im Mai 1910 stattgefundenen Wahl des Genossenschaftsrats beteiligten sich 8168 Mitglieder, die 816 618 Stimmen abgaben; davon fielen auf:

1. Arbeiterbund = 411 375 Stimmen = 51 Vertreter;
2. Bürgerliche Liste = 338 128 Stimmen = 42 Vertreter;
3. Abstinenten = 21 339 Stimmen = 2 Vertreter;
4. Freisinnige = 34 270 Stimmen = 4 Vertreter;
5. Unabhängige = 11 558 Stimmen = 1 Vertreter.

Aus diesem Grunde sollten sich denn auch sämtliche Aufsichts- und Verwaltungsorgane, alle Angestellten und Arbeiter der Genossenschaft stets bewußt bleiben, daß sie nicht Geld und Gut einer fremden Unternehmung, sondern das Gut der Armen und Gedrückten verwalten; dass alles, was sie leichtsinnig oder fahrlässig vergeuden, eben eine Versündigung gegen die Genossen ist.

Daher ist auch erste Pflicht der Aufsichts- und Verwaltungsorgane, ein Rechnungswesen zu organisieren, das nicht nur alle Teile des großen Betriebes umfaßt und kontrolliert, sondern auch Fehler und Mängel aufdeckt, ungesunde und verfehlte Operationen an den Tag bringt, und eine stets sorgfältigere und sparsamere Geschäftsführung ermöglicht.

Alle diese Aufgaben kann nun das Rechnungswesen lösen, wenn die Ergebnisse richtig zusammengestellt und mit früheren Jahren verglichen werden.

Das ist nun aber im A.C.V. in Basel bis jetzt nicht oder nur in unzureichender Weise geschehen, weil es bis jetzt an einer richtigen Kalkulation und Statistik gefehlt hat, welche die reichen Schätze an Erfahrungen und Erscheinungen, die in den vollkommenen Jahresrechnungen liegen, gehoben hätte.

Das Problem, nach dieser Richtung die Jahresberichte und Rechnungen des A.C.V. Basel zu bearbeiten, erscheint daher als eine lohnende Aufgabe.

Zunächst erstreckt sich meine Arbeit auf einen Jahresbericht. Nach dem einmal aufgestellten Schema werden sodann die elf Jahre 1898—1908 bearbeitet, und das Ergebnis meiner Berechnungen, soweit es sich zur Publikation eignet, dargestellt. Bevor ich aber zur Aufstellung der Tabellen und ihrer Besprechung übergehe, muß ich eine kurze Beschreibung des gesamten Rechnungswesens der Genossenschaft einschalten, weil ohne Kenntnis dieser Gesamtorganisation des Rechnungswesens die weiteren Ausführungen unverständlich wären. Der Sachverständige wird aus dieser kurzen Zusammenstellung sofort ersehen, daß das Rechnungswesen auf den erprobtesten kaufmännischen Prinzipien aufgebaut worden ist. Was der erste Organisator des Rechnungswesens, ein tüchtiger Kaufmann, in weitausschauender Weise angefangen, das wurde seit bald 50 Jahren in einsichtiger Weise von den kaufmännischen Leitern der Genossenschaft

zweckmäßig weiterentwickelt, so daß heute das eingangs abgegebene Urteil über die Rechnungslegung des A.C.V. in Basel durchaus gerechtfertigt ist.

I. Teil.

Das Rechnungswesen des A.C.V.

A. Grundsätze für die Rechnungsführung.

I. Ueber jeden Geschäftszweig wird gesondert Rechnung geführt, so daß in der Jahresrechnung zunächst eine Betriebsrechnung mit Nachweis des Erfolges für jeden einzelnen Geschäftszweig erscheint. Da der ganze Betrieb in zwölf Teilbetriebe gegliedert ist, so enthält die Jahresrechnung zunächst zwölf einzelne Betriebsrechnungen, jede mit genauen Angaben über Einkaufswerte, die jedem Zweig zufallenden Betriebskosten, andererseits die Einnahmen und den Betriebsüberschuß. Die Spesen werden eingeteilt in Spezialspesen, die sofort an die Geschäftszweige verteilt werden und in allgemeine Verwaltungsspesen; diese werden zunächst in einer Gesamtrechnung systematisch zusammengestellt und am Jahresschluß nach einem erfahrungsgemäß festgesetzten Schlüssel verteilt. Diese Verwaltungskostenrechnung wird daher bei Anlaß der Jahresschlußrechnung ausgeglichen. Es folgt die Bilanz über die sämtlichen Aktiven und Passiven, sowie eine Generalerfolgsrechnung; als Erfolgsposten erscheinen hier die reinen Ueberschüsse der verschiedenen Geschäftszweige. Ueberdies kommen hier noch die Aktiv- und Passivzinsen, der Saldo der Immobilienertragsrechnung und einige andere allgemeine Gewinn- und Verlustposten in die Aufstellung.

Der Netto-Ueberschuß wird wie folgt verteilt:

1. Vergabungen zu wohltätigen Zwecken; vom Reste:
2. 5% in den Reservefonds, der unantastbares Genossenschaftseigentum ist.
3. 5% an die Angestellten und Arbeiter.
4. 90% an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Bezüge.

II. Rechnungsverhältnisse mit den Mitgliedern.

Zu den Eigentümlichkeiten des Basler A.C.V. gehört, daß die Mitgliedschaft durch bloße Anmeldung und durch ein Eintrittsgeld von 3 Franken erworben werden kann, und daß die

Mitglieder weder einen Stammanteil übernehmen müssen, noch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar sind; für diese haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Was die Genossenschaft von ihren Mitgliedern verlangt, ist einzig deren Konsumkraft; daher werden die Mitglieder gestrichen, die während zwei Jahren keine Bedarfsgüter aus den Genossenschaftsanstalten beziehen.

Die Mitglieder beziehen die Waren:

1. aus den Filialen,
2. durch Hausspedition,
3. im Demigrosverkehr direkt von der Zentrale.

Alles muß bar bezahlt werden, entweder durch Bargeld, oder durch Marken, die die Mitglieder vorher mit ihrem Bargelde gekauft haben; nur im Demigrosverkehr wird ein Ziel von 30 Tagen bewilligt.

Beide Arten von Zahlungen werden den Mitgliedern in ihre Konsumbüchlein eingetragen. Der Demigrosbezug jedoch nur bei Zahlung in 30 Tagen. Am Jahresende werden die Büchlein gesammelt, addiert und die Summe der Bezüge jedes Mitgliedes ausgerechnet; ebenso sein Anteil an der Rückvergütung. Hierüber erhält jedes Mitglied eine Rechnung: es kann nun den Betrag in bar abheben oder ihn ganz oder teilweise auf sein Sparkassakonto übertragen lassen.

III. Rechnung mit den Filialen.

Jede Filiale erhält sämtliche Waren gegen Lieferschein, den die Verkäuferin nach erfolgter Kontrolle unterschreiben muß.

Die sämtlichen in die Filialen gelieferten Waren werden den Verkäuferinnen zum Verkaufspreise belastet.

Gutgeschrieben werden ihnen: ihre Barablieferungen, ihre Rücklieferungen, Preisabschläge und endlich der Inventurvorrat bei der vierteljährlichen Kontrollinventur, alles zu Verkaufspreisen.

Ergibt sich jetzt aus der Rechnung ein Sollsaldo, so ist dies ein Manko, für den die Verkäuferin haftbar ist und ihn auszahlen muß, wenn er Frs. 100.— übersteigt; ein Habensaldo oder Ueberschuß gehört nicht ihr, sondern der Genossenschaft. Es gilt also das gleiche Prinzip, wie bei der Kassaverwaltung; Ware wird im Eingang und Ausgang wie Geld behandelt.

Im Jahre 1909 gab es Filialen:

1. 64 für Waren, inklusive Milch, Butter, Käse, Petroleum, Gemüse und Brot,
2. 5 für Schuhwaren.
3. 25 für Fleischwaren,
4. 1 für Haushaltungsgegenstände.

Das Rechnungswesen ist für alle vier Arten der Filialen das gleiche.

Darstellung einer Quartals-Abrechnung mit einer Verkäuferin, Filiale Holbeinstr., Verkäuferin A. M.

		Soll Fr.	Haben Fr.
Januar 1.	Vortrag des Ueberschusses vom Vorjahr		35
» 1.	Vortrag der Inventur (Verkaufspreise)	8 900	
» 1.—31. März.	Lieferscheine im Quartal zu Verkaufspreisen; Waren, Brot, Milch, Fleisch, Gemüse, Wein, Bier, etc. (jeder Artikel gesondert)	47 500	
» 1.—31. März.	Konsummarken	10 000	
» 1.—31. »	Preisreduktionen und Retourwaren		125
» 1.—31. »	Preiserhöhungen	45	
» 1.—31. »	Barablieferungen		56 375
März 31.	Inventur (zu Verkaufspreisen)		9 850
» 31.	Manko zu Lasten der Verkäuferin		60
		66 445	**66 445**

IV. Jahresabschluß des zentralen Warenkontos.

Am Jahresschluß muß die Inventur jeder Filiale zu Verkaufspreisen und zu Ankaufspreisen berechnet werden; die Summe aller Vorräte sämtlicher Filialen wird dem Warenkonto zunächst zu Verkaufspreisen belastet (Warenkonto an Filialenkonto); hierauf wird das Warenkonto für dieselben Vorräte zu Ankaufspreisen kreditiert (Bilanzkonto an Warenkonto); hierzu kommt noch der Inventurwert der Vorräte im Zentralmagazin; erst jetzt ergibt der Habensaldo den Betriebsüberschuß des Warenkontos.

B. Beschreibung einer Jahresrechnung.

I. Die zwölf Betriebsrechnungen.

Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, daß für jeden Betrieb gesonderte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, Bestand und Betriebsüberschuß geführt werden muß, enthält die Jahresrechnung zunächst die Einzelrechnungen über die zurzeit bestehenden Betriebe.

Auf der Sollseite erscheint zunächst der Inventurwert am

Jahresanfang, sodann die Ankaufswerte und dann die Einkaufskosten, inbegriffen die für die Verpackungsmaterialien.

Die übrigen Sollposten sind Verkaufskosten aller Art, die in zwei Teile zerfallen, nämlich in diejenigen, die dem Warengeschäft direkt belastet werden; sodann in diejenigen, die aus der allgemeinen Verwaltungsrechnung herübergenommen sind.

Im Haben sind die Ablieferungen an die Filialen und die Abgabe vom Zentralmagazin im Demigrosverkehr gesondert dargestellt. Der reine Betriebsüberschuß wird auf die Generalrechnung von Einnahmen und Ausgaben übertragen.

Nach den gleichen Grundsätzen sind die übrigen 11 Ertragsrechnungen aufgestellt.

II. Rechnung über die allgemeine Verwaltung.

Im Soll sind die verschiedenen Betriebskosten, die nicht direkt den einzelnen Betrieben belastet wurden, nach sachlichen Rücksichten in 38 Kategorien zerlegt. Die Zerlegung erfolgt schon im Laufe des Jahres mit Hilfe eines synchronistisch angelegten Spesenverteilungsbuches.

Am Schlusse des Jahres werden die sämtlichen Betriebsausgaben zwecks richtiger Verteilung auf die 12 Betriebe in 5 Hauptgruppen zerlegt, wie aus der Habenseite dieser Rechnung ersichtlich ist:

1. Verkaufsprovisionen.
2. Betriebsspesen der Verkaufslokale.
3. Allgemeine Unkosten.
4. Camionnage inkl. Zins für Stallungen.
5. Unterhalt der Immobilien.

Der Anteil jedes der 12 Betriebe an den vier Gruppenkosten wird nach verschiedenen, durch die Erfahrung erprobten Schlüsseln berechnet, so daß die Rechnung über die Kosten der allgemeinen Verwaltung sich ausgleicht.

III. Generalrechnung über Einnahmen und Ausgaben.

Außer einer Zusammenstellung der Betriebsüberschüsse aus den 12 Betriebsrechnungen (Habenseite) erscheinen hier diejenigen Verlust- und Gewinnposten, die nicht auf die einzelnen Betriebe verteilt worden sind.

Hierzu gehören:

1. Die Aktiv- und Passivzinsen.

2. Die einzelnen Gewinn- und Verlustposten der Immobilienertragsrechnung. (Hier liegt eine Unvollkommenheit der Rechnungsführung, auf die wir später zwecks Richtigstellung zurückkommen.)

3. Abschreibungen an Mobilien und Pferden im Zentraldienst.

4. Kursdifferenzen.

5. Verwendungen aus dem Betriebsüberschuß vor dessen Verteilung (Unfallreserve, Beiträge zu Wohlfahrtszwecken etc.).

Daß auch diese Betriebskosten auf die einzelnen Geschäftsbetriebe verteilt werden müssen, ist einleuchtend. Die Aufgabe muß der kalkulatorischen Bearbeitung der Jahresrechnung überlassen werden. Wie wir diese Aufgabe gelöst haben, ist aus späteren Erklärungen ersichtlich.

IV. Darstellung der Verteilung des reinen Betriebsüberschusses.

V. Schlußbilanz.

Hierzu sind keine besonderen Bemerkungen nötig; sie ist derart aufgestellt, daß jedermann einen richtigen Einblick in die Vermögenslage der Genossenschaft erhalten kann.

Vorbemerkungen zur Nomenklatur.

Den nachfolgenden Erklärungen müssen wir einige Bemerkungen über die Nomenklatur vorausschicken. Da die Konsumgenossenschaft eine Vereinigung von Familien zur Beschaffung des Güterbedarfs ist, sei es durch Ankauf von Dritten, sei es durch Eigenproduktion, so passen die kaufmännischen Begriffe nicht mehr für den Genossenschaftsbetrieb. Die angekauften Bedarfsgüter verlieren mit ihrem Eintritt in die Genossenschaftsanstalten den Warencharakter; es sind dies nicht mehr Waren, sondern zur Verteilung an die Genossen bestimmte Bedarfsgüter; daher kann man auch nicht mehr von einem Verkauf sprechen, sondern von einer Abgabe, einer Verteilung der Güter; die Verkäuferinnen werden zu Ladnerinnen. Die Differenz zwischen An-

kaufspreis plus Betriebskosten und Abgabepreis ist nicht mehr Gewinn, sondern Betriebsüberschuss, entstanden aus einem die Selbstkosten übersteigenden Abgabepreis; da man diesen Betrag zu viel von den Genossen erhoben hat, so muß er ihnen nach seiner Feststellung durch die Jahresrechnung zurückvergütet werden. Der reine Betriebsüberschuß ist somit nicht Reingewinn, sondern eine Rückvergütung des zu viel Erhobenen (französisch »trop perçu«), das für das Mitglied den Charakter einer Ersparnis hat, erhält er doch in der Konsumdividende mit einem Male denjenigen Betrag zurück, den er im Laufe des Jahres in tausend kleinen Posten beim Bezug der von den Genossenschaften ausgeteilten Güter zu viel bezahlt hat; die Rückvergütung stammt somit aus dem Einkommen des Genossenschafters, das er natürlich auch schon versteuert hat. Daher ist eine Besteuerung der Rückvergütung der Konsumvereine nichts anders, als eine ungerechte Besteuerung der Ersparnis, eine verfassungsmäßig unhaltbare Doppelbesteuerung.

II. Teil.

Kalkulatorische Bearbeitung der Jahresrechnung von 1907.

Die Hauptergebnisse meiner Arbeit liegen in der Tabelle Nr. I. Ich folge den in der Haupttabelle angegebenen Hauptabschnitten.

I. Bestimmung der Lagerdauer.

In erster Linie wollte ich berechnen, wie lange in den einzelnen Geschäften die Warenvorräte durchschnittlich auf Lager bleiben, und wie oft mal das Lager im Jahre umgesetzt wird.

Zu diesem Zwecke muß zunächst der ungefähre Wert des durchschnittlichen Warenlagers berechnet werden. Dafür hatte ich keine anderen Anhaltspunkte, als die Eingangs- und Schlußinventur, aus denen ich das Mittel gezogen. Ich gebe zu, daß die beiden Grenz-Inventuren zufällig größer oder kleiner sein können, als der Lagerbestand im Laufe des Jahres, allein in einem Detailgeschäft sind diese Abweichungen nicht erheblich. Da auch auf Mitte des Jahres eine Inventur aufgenommen wird, so können in Zukunft in den Kalkulationen auch diese Bestände für Er-

mittlung des Durchschnittslagers in Rechnung gezogen werden.

Um die Lagerdauer zu bestimmen, muß das Durchschnittslager mit dem Selbstkostenpreis der im ganzen Jahre abgesetzten Waren ins Verhältnis gesetzt werden.

Laut Linie 7 beträgt der Warenausgang zu Selbstkosten im ganzen: Fr. 14 206 563; das Durchschnittslager 2 449 853; daher der Dreisatz: 14 206 : 2 449 = 365 : x.

x = 63 Tage.

folglich wird das Lager im Jahre ca. sechsmal umgesetzt; oder als Betriebskapital für die Warenvorräte ist ein Sechstel des Jahresumsatzes anzusetzen, oder in der Kalkulation ist für Zinsverlust ca. 1% (im Jahre 6%) einzubeziehen. Vergleichsweise führe ich aus, daß ein Warenhaus in Berlin sein Lager ca. 15 mal im Jahre umsetzt. Von allergrößtem Interesse ist nun, die Lagerdauer in den 11 Betrieben zu verfolgen, und es erübrigt nur, auf die auffallendsten Erscheinungen aufmerksam zu machen.

1. Weinlager = 483 Tage; das erscheint ganz normal; der Wein lagert also ca. 16 Monate.
2. Schuhwaren = 355 Tage; das Lager wird also im Jahre nur einmal umgesetzt; ein Paar Schuhe lagert ca. 1 Jahr, bis es verkauft wird; auf einem Paar Bottinen, die Fr. 20.— kosten, macht das einen Franken an Zinsverlust, abgesehen von den Lagerkosten. Diese lange Lagerdauer ist wohl nicht normal; und es sollten Mittel und Wege gesucht werden, sie abzukürzen. Der Hauptgrund liegt darin, daß anstatt eines großen Schuhlokales deren fünf im Betriebe sind, und daß in jedem derselben große Quantitäten auf Lager gehalten werden müssen.
3. Haushaltungsartikel = 385 Tage; auf diesen Betrieb passen die gleichen Bemerkungen, wie auf die in Schuhwaren. Das Lager sollte rascher umgesetzt werden können.
4. Die Lagerdauer bei den übrigen Geschäften gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der Einfluß der Lagerdauer auf den Reinertrag ist bis jetzt in der Betriebsrechnung nicht zum Ausdruck gekommen. Das war ein Fehler. Um diesen Einfluß nachzuweisen, ist notwendig, daß jeder Betrieb mit den Zinsen aus dem Werte des Warenlagers belastet wird. Darüber folgt das Nähere unter: Zusatzspesen.

II. Berechnung des Ankaufswertes der abgesetzten Waren.

Diesem Zwecke dienen die Tabellen Linie 3—7. Zur Eingangsinventur zählt man die Summen der Wareneinkaufswerte, subtrahiert davon die Schlußinventur; (diese Werte kann man den einzelnen Betriebsrechnungen entnehmen). Der Rest stellt den Warenausgang des Jahres zum *Selbstkostenpreise* dar.

Eine besondere Bemerkung muß zur Bäckereibetriebsrechnung gemacht werden. In der 1907er Rechnung werden zum ersten Male die *Produktions*kosten von den *Absatz*kosten getrennt. Es ist nun die Frage, ob man die Produktionskosten zu den Kosten für Mehl und Hilfsstoffe, oder zu den Absatzkosten zählen soll; ich halte es für richtiger, die Produktionskosten zu den Ankaufswerten zuzuschlagen, weil erst durch das Backen das absatzfähige Produkt entsteht; um mit den anderen Betrieben verglichen werden zu können, muß daher der Anschaffungswert auch die Produktionskosten umfassen.

III. Berechnung des Bruttoüberschusses.

(7.—9. Linie.)

Dieser ergibt sich, indem man den Absatz in jedem Betriebe dem oben abgeleiteten Ankaufswert der abgesetzten Waren gegenüberstellt.

Bemerkenswert ist, daß der Durchschnitt des Bruttoüberschusses **25,96%** des Ankaufswertes beträgt. Von dieser mittleren Norm weichen nun die einzelnen Betriebe nach unten und oben ab, je nach den Spesen und dem Nettoüberschuß.

63½% bei Haushaltungsartikeln; 59% bei Wein; 58% bei Bier; 40% bei Gemüse; 30% bei Waren; 27% bei Bäckerei; 25% bei Schlächterei und Schuhwaren; 43% bei Brennmaterialien; dagegen nur 15½% bei Milch.

IV. Berechnung der Absatz- und Betriebskosten.

Diese sind zum Teil in den einzelnen Betriebsrechnungen direkt verteilt, so daß ihre Zusammenstellung leicht ist; allein es sind nicht alle Kosten den Betrieben belastet; daher weicht der Reinertrag der 12 Betriebe vom endgültigen Reinertrag ab.

Reinertrag der 12 Betriebe abzüglich Verlust an Gemüse . .	= 1 518 087.—
Definitiver Reinertrag	= 1 376 395.—
Differenz	141 692.—

Diese Differenz ergibt sich aus der Generalrechnung über Einnahmen und Ausgaben, und rührt her von Zinsen, Abschreibungen an Immobilien, Zuschüssen zu Wohlfahrtszwecken, diversen Gewinn- und Verlustposten. Da sich der ganze Betrieb in 12 Betriebe auflöst, so müssen diese Posten auch auf die einzelnen Betriebe kalkuliert und verteilt werden. Ich bezeichne sie als Zusatzspesen und zerlege sie in zwei Teile:

a) Belastung jedes Betriebes für den Zins aus seinem Warenlager; Sa.: Warenlager 2 449 853 à 5% . =	122 492,—
b) Der Rest der Zusatzspesen beträgt . . . . =	19 199,—
Diese verteile ich auf die Betriebe nach Verhältnis der Umsatzwerte; weniger Markenverkehr also auf 17 800 606 à 1,079‰	
Summa Zusatzspesen Fr.	141 691,—

Die Ausrechnung dieser Zusatzspesen auf Grund der Generalrechnung gestaltet sich wie folgt:

1. Passivzinsen lt. Jahresrechnung	166 396,—
Abzüglich die den Betrieben belasteten Zinsen	122 492,—
Saldo der Passivzinsen	43 904,—
2. Abschreibung	58 159,—
3. Teuerungszulage	34 225,—
4. Wohlfahrtszwecke	22 000,—
5. Diverse Verluste (Rückvergütung und Disagio)	2 447,—
Sa. Verlust	160 735,—

Gewinnposten.

1. Aktivzinsen und Ertrag der Liegenschaften . . .	134 133,—	
2. Agio an deutschem Geld	7 403,—	141 536,—
3. Ueberschuß des Verlustes		19 199,—

Selbstverständlich bleibt der Markenverkehr frei von Zusatzspesen. Die Fr. 19 199.— verteilen sich daher auf Fr. 17 800 606.— Umsatz. Die Berechnung der Zusatzspesen stellt sich nun wie folgt:

Betriebe	Zinsbelastung	Generelle Spesen à 1,08 ‰	Summa	% des Ankaufs
1. Waren	27 899,—	4 220,—	32 119,—	1,07
2. Bäckerei	1 345,—	1 145,—	2 490,—	0,29
3. Wein	33 919,—	880,—	34 799,—	6,78
4. Bier	681,—	381,—	1 062,—	0,48
5. Milch	12 620,—	5 965,—	18 585,—	0,39
6. Kohle etc.	9 619,—	868,—	10 487,—	1,86
7. Mineralwasser	281,—	33,—	314,—	2,08
8. Schuhe	22 387,—	619,—	23 006,—	5,00
9. Schlächterei	5 619,—	4 450,—	10 069,—	0,31
10. Haushalt	5 986,—	200,—	6 186,—	5,45
11. Gemüse	2 136,—	438,—	2 575,—	0,80
Summa:	122 492,—	19 190,—	141 692,—	1,00

ati
AI

ilcl

·52
, T

:39
;11
›51
:65
·86

:29
'43
,06
18
:85
57

›74
·55

;73

20
20
115;

'57

:57

33

24

,+(
10(
1:

11!
8(
1(

10(

9(

10(

8.

%	
	2 2
	62
	2 1
	13 1
	15 2
	2 3
	12 9
	16 4
25,98	3 43
15,23	2 02
0,63	11
15,86	2 13
10,12	1 20
90,23	14 58
9,77	1 81
8	1 16
10	6
v. 13	6
8,89	1 29
	Vortr.
8,90	1 29
	26
	Vortr.
	26
8,03	1 14
0,87	14
8,90	+
	1
	1

ati
AI

ilcl

:52
, T

:39
;11
)51
:65
'86

;29
'43
,66
18
;85
57

)74
;55

;73
20
20
115,
:57

:57

33

24

,+c
10c
12
3
115
86
1c
2
10c

96
2
0
100

Die Spesensumme.

(Linie 12).

Diese Zusammenstellung ist sehr lehrreich. Während die sämtlichen Betriebskosten im Durchschnitt 16,27% des Warenankaufswertes ergeben, variieren sie in den einzelnen Betrieben sehr stark. Sehen wir vom Mineralwasser ab, so rangieren die Betriebe wie folgt:

1. Haushaltungsartikel	46,0 %
2. Gemüse	32,0 %
3. Brennmaterialien	31,0 %
4./5. Bier, Wein je	30,0 %
6. Schuhwaren	19 1/3 %
7. Schlächterei	18,0 %
8.—10. Waren, Bäckerei, Milch	12,0 %

Es ist einleuchtend, daß die Absatz- und Betriebskosten je nach der Natur des Geschäftes verschieden sein müssen, daß z. B. der Absatz von Brot und Milch wesentlich weniger kostet, als der von Schuhen, Haushaltungsartikeln etc. Immerhin ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Verwaltung, dem Anwachsen der Vertriebskosten zu wehren und die Vermittlung von Bedarfsgütern an die Mitglieder mit dem geringst möglichen Aufwand von Kosten zu besorgen.

V. Berechnung des reinen Ueberschusses im Gesamten und desjenigen der 12 Betriebe.

(Linie 9, 12 und 13).

Der reine Ueberschuß ergibt sich, wenn man vom Bruttoüberschuß (Linie 9) die Spesensumme (Linie 12) absetzt. Der durchschnittliche Reinüberschuß beträgt **9,69%** des Warenankaufspreises; wie stark die einzelnen Geschäfte von diesem Durchschnitte abweichen, geht aus folgender Zusammenstellung hervor.

Der reine Ueberschuß beträgt im Durchschnitt 9,69%.

1. Wein	29,23%	Betriebe über dem Durchschnitt.
2. Bier	27,88%	
3. Waren	17,56%	
4. Haushalt	17,42%	
5. Bäckerei	14,39%	
6. Brennmaterial	12,78%	
7. Marken	9,66%	Betriebe unter dem Durchschnitt.
8. Schlächterei	7,31%	
9. Schuhwaren	5,48%	
10. Mineralwasser	5,40%	
11. Milch	3,30%	
12. Gemüse und Obst	2,48%	(Verlust).

VI. Zerlegung des Umsatzes.

Es handelt sich nun darum, zu berechnen, welche Geschäfte einen höheren Reinertrag abgeworfen haben, als die darauf bezahlte Rückvergütung und mit welchen Beträgen; ebenso die Fehlbeträge an den anderen Geschäften zu bestimmen. Diesem Zwecke dienen die Tabellen Linie 14—20, wohl der wichtigste Teil der Kalkulation.

Zu dem Ende muß zunächst der Umsatz zerlegt werden in den Teil, der in die Büchlein eingetragen und daher rückvergütungsberechtigt ist, und in den Teil, der nicht eingeschrieben worden ist.

Da der gesamte Umsatz beträgt	17 888 324.—
und in die Büchlein eingeschrieben	15 466 515.—
so ergibt sich für die Büchlein	= 86,46 %
für die nicht eingeschriebenen Bezüge	= 13,54 %.

Nach diesem Satze könnte man nun 86,46% vom Umsatz in jedem Geschäft (Linie 8) berechnen und würde so von jedem Betrieb erhalten, wieviel in die Büchlein eingetragen. Diese Rechnung beruht auf der Annahme, daß das Verhältnis zwischen beiden Posten des Absatzes in allen Betrieben gleich sei. Dies ist aber nicht zutreffend, und es muß daher ein anderes Verfahren eingeschlagen werden.

Da in jeder Betriebsrechnung angegeben ist, wie groß der Verkauf in Demigros und nach außen an Dritte gewesen, so muß zuerst dieser »Handelsverkauf« von dem Gesamtverkauf abgezogen werden. Erst vom Rest, der im Detail an die Konsumenten abgegeben ist, kann dann eine proportionale Verteilung erfolgen.

Dazu habe ich folgende Tabelle konstruiert:

Betriebe	1 Handelsverkauf und Demigros	2 Abgabe im Detail an Konsumenten	3 Davon eingeschrieben (=94,02% von 2)	4 Nicht eingeschrieben (=5,98% von 2)
1. Waren	74 972	3 837 563	3 610 796	226 767
2. Wein	195 099	620 323	583 343	36 980
3. Bäckerei	3 426	1 057 710	994 674	63 036
4. Bier	—	353 541	332 468	21 073
5. Milch	559 102	4 970 730	4 674 174	296 556
6. Brennmaterial	25 575	779 913	732 535	46 478
7. Mineralwasser	—	32 583	30 550	2 033
8. Schuhe	—	574 516	540 822	33 694
9. Schlächterei	556 776	3 568 535	3 355 718	212 817
10. Haushaltung	—	185 251	174 180	11 071
11. Gemüse	34 036	371 855	349 537	22 318
12. Marken	—	87 718	87 718	—
Summa:	1 448 986	16 439 328	15 466 515	972 823

Der Umsatz setzt sich also wie folgt zusammen:

1. Rückzugsberechtigter Umsatz	15 466 515 =	86,46%
2. Nicht in die Büchlein eingetragen		
a) Handelsverkauf:		
Demigros an Mitglieder und an Dritte	1 448 986 =	8,10%
b) Detailverkäufe an Mitglieder	972 823 =	5,44%
	2 421 809 =	13,54%
Sa.: Absatz	17 888 324 =	100%

Es wäre ganz unrichtig, aus der Angabe, daß 13,54% nicht in die Büchlein eingetragen, zu schließen, daß soviel von Nicht-Mitgliedern [2]) bezogen worden sind; denn in dieser Summe liegen folgende Posten:

1. Der Absatz von Gebinden, Nebenprodukten (Häute, Talg etc.) an andere Konsumvereine, Engrosverkauf von Käse etc.

2. Der Demigrosverkauf an Mitglieder, der nicht in die Büchlein eingetragen wird.

3. Die Büchlein, die nicht eingeschickt werden.

4. Die Konsumtion der Mitglieder, die bar zahlen, ohne den Betrag in die Büchlein eintragen zu lassen, weil die Vorweisung des Büchleins vergessen wurde.

Die nicht eingeschriebene Konsumtion beträgt im Weinbetrieb 28½%, im Warenbetrieb nur 7,7%, im Milchbetrieb 15,5% etc.

VII. Wirklich verteilter Ueberschuß.

Nachdem nun für jeden Betrieb der vergütungsberechtigte Absatz bestimmt ist, von welchem für alle Geschäfte eine gleich hohe Rückvergütung von 8% ausgerichtet wird, kann man berechnen, wie viel die Mitglieder wirklich erhalten haben. Zuzuzählen ist der Beitrag an den Reservefonds und der Anteil der Arbeiter und Angestellten, zusammen 8/9% von der Konsumtion oder 10% des reinen Ueberschusses.

Linie 16—17 gibt diese Verteilung für jeden Betrieb an.

Daß der verteilte Ueberschuß Fr. 1435.— weniger beträgt, als der wirkliche (Linie 13), rührt daher, daß der neue Vortrag (Fr. 4607) um Fr. 1435 größer ist, als der vorjährige (Fr. 3172).

VIII. Plus- und Minusgeschäfte.

Nach diesen Vorarbeiten komme ich nun zu dem wichtigsten und interessantesten Teil der Kalkulation, zum Nachweis der

[2]) Nach den Statuten ist die Benützung der Anstalten des A. C. V. nur den Mitgliedern gestattet.

Plus- und Minusgeschäfte und den damit verknüpften Schlüssen.

Ich stelle zu diesem Zwecke die Ergebnisse der Tabelle Linie 17 und 13 einander gegenüber, d. h. die an die Konsumenten wirklich geleistete Rückvergütung von 8% und der Zuschlag für Reserve und Arbeiteranteil von zusammen $^8/_9$% der Konsumtion, also 8,89% im ganzen einerseits, den von jedem Betrieb wirklich erzielten reinen Ueberschuß andererseits. In Tabelle Linie 13 ist dieser Reinüberschuß in Prozenten des Ankaufswertes der abgesetzten Waren, hier (Linie 18) dagegen in Prozenten der rückzugsberechtigten Konsumtionen ausgerechnet, so daß man sofort sieht, wie viel Prozent in jedem Betrieb zu viel oder zu wenig verteilt worden sind. Es lohnt sich, diese Ergebnisse hiernach besonders herauszuheben.

Vergleichung des wirklich verteilten Ueberschusses mit dem wirklichen erzielten Ueberschuss.

(Linie 17—20.)

	Wirklich verteilter Ueberschuß an die Büchlein	Wirklich erzielter Ueberschuß	Zu wenig verteilt: Plusgeschäfte	Zu viel verteilt: Minusgeschäfte
	%	%	%	%
1. Wein	51 861 = $8^8/_9$	150 004 = 25,71	98 143 = 16,82	—
2. Bier	29 515 = »	61 692 = 18,58	32 177 = 9,67	—
3. Waren	321 009 = »	528 036 = 14,62	207 027 = 5,73	—
4. Bäckerei	88 430 = »	120 064 = 12,07	31 634 = 3,18	—
5. Haushaltung	15 484 = »	19 731 = 11,33	4 247 = 2,44	—
6. Brennmat.	65 123 = »	71 710 = 9,79	6 587 = 0,90	—
Summa Plusgeschäfte	571 422 = $8^8/_9$	951 237 = 11,35	379 815 = 5,46	—
7. Schlächterei	298 329 = $8^8/_9$	240 981 = 7,18	—	57 438 = 1,71
8. Marken	7 797 = »	7 662 = 8,74	—	135 = 0,1
9. Schuhwaren	48 081 = »	25 232 = 4,66	—	22 849 = 4,23
10. Mineralwass.	2 715 = »	1 090 = 3,57	—	1 625 = 5,32
11. Milch	415 544 = »	157 956 = 3,38	—	257 588 = 5,51
12. Gemüse	31 073 = »	7 762 = 2,48	—	38 835 = 11,11
Summa Minusgeschäfte:	803 539 = $8^8/_9$	425 150 = 6,43	—	378 470 = 2,46
Differenz im Vortrag				1 345
				379 815
				(wie oben plus).

Ueber diese Tabelle ließe sich ein ganzes Buch schreiben; ich will nur kurz die Diskussionspunkte hervorheben.

1. Feststellung der Tatsachen.

a) Sechs Betriebe arbeiten mit Ueberschüssen, sechs mit Defiziten, der beste Betrieb ergibt 25,7% Ueberschuß, der schlechteste erzeugt 2,5% Verlust.

b) Die sechs guten Betriebe würden zu einer Konsumdividende von **10,21%** (11,35 — 1,14 = 10,21) reichen, die sechs Verlustbetriebe nur zu einer Dividende von **5,79%** (6,43 — 0,64 = 5,79).

c) Würde der A.C.V. nur Waren vertreiben, so könnte er eine Dividende von 13,16% austeilen; die Bäckerei allein = **10,87%**; Wein und Bier allein = **20,4%**.

d) Wer nur Milch bezieht, sollte nur 3% Konsumdividende erhalten; die Schuhkäufer nur 4,2%; die Fleischkonsumenten nur 6,5%; die Gemüsekonsumenten sollten noch 2,72% zulegen.

e) Wer nur Wein bezieht, hat 16,8% des Ueberschusses an die Minusgeschäfte abzutreten, der Warenbezieher 5,7%; der Brotkonsument 3,2%.

f) Wer nur Fleisch kauft, erhält in der Dividende 1,7%, der Schuhkäufer 4,23%, der Milchkäufer 5,5%, der Gemüsekäufer 11,0% zu viel.

Die Schlüsse aus diesen Tatsachen können erst gezogen werden, wenn die Ergebnisse mehrerer Jahre vorliegen, weil sich die Verhältniszahlen in den verschiedenen Jahren nicht unwesentlich verschieben.

2. Preispolitik des A.C.V.

Die technische Unmöglichkeit, die Rückvergütung nach den Konsumartikeln und den daraus erzielten Ueberschüssen richtig zu verteilen und die Notwendigkeit, alle Ueberschüsse in einen Topf zu werfen und sie nachher gleichmäßig auf alle Bezugsartikel zu verteilen, hat zwei Seiten. Zunächst eine gute; sie erlaubt dem A.C.V. eine den Verhältnissen angepaßte Preispolitik zu treiben; der A.C.V. kann den ungesunden und oft künstlich erzeugten Preisschwankungen des Marktes entgegentreten und für seine Mitglieder die schlimmen Wirkungen von Preiserhöhungen paralysieren; dieser Fall war im Jahre 1907 im Milchgeschäft eingetreten; der durch die günstige Konjunktur des Käseexportgeschäftes bewirkte starke Preisaufschlag der Milch — der keineswegs etwa ein Verdienst der Organisation der Milchproduzenten war — wurde durch die Preis-

politik des A.C.V. für seine Mitglieder weit weniger fühlbar. Glücklicherweise hat der A.C.V. andere Betriebe, aus welchen der Ausfall im Milchbetrieb gedeckt werden kann. In früheren Jahren waren die Verhältnisse ähnlich in der Bäckerei. Durch diese Preispolitik kann der A.C.V. auch einen regulierenden Einfluß auf die gesamten Detailpreise der Stadt ausüben.

Allein etwas kann der A.C.V. keineswegs regulieren, das ist die Preisgestaltung des ganzen Warenmarktes; da ist er, wie jeder andere Käufer, auf die gesamte Konjunktur angewiesen, der er sich auch in seinen Konsumpreisen fügen muß. Das führt uns auf die Kehrseite dieser Preispolitik.

3. Die Notwendigkeit der Preisausgleichung in den verschiedenen Betrieben.

Ist es richtig, daß man dem Warenkonsumenten ein Erkleckliches abzieht und diesen Abzug den Milchkonsumenten zuwendet und so weiter? Daß überhaupt von dem, was der Konsument in den sechs Defizitbetrieben zu viel bezieht, von den Konsumenten der sechs Ueberschußbetriebe aufgebracht werden muß? Daß die Wein- und Biertrinker den Abstinenten das Mineralwasser zum Teil bezahlen müssen, halte ich nicht für verwerflich; aber daß der Konsument von den zahlreichen Bedarfsartikeln des Warengeschäftes an die Konsumenten von Schuhen, Gemüse und Milch ein ganz Erkleckliches abtreten soll, erscheint mir einer besonderen Besprechung wert. Freilich kann man einwenden, daß der Ausgleich insofern stattfindet, als das treue Mitglied ja alle Artikel vom A.C.V. bezieht und den Fehlbetrag an dem einen Artikel als Ueberschuß von den anderen wieder empfängt.

Allein, angesichts der Tatsache, daß eine Anzahl Konsumenten nur Milch beziehen, muß doch darauf gehalten werden, eine mehr ausgleichende Preispolitik zu befolgen, das heißt die einzelnen Geschäftsleiter anzuhalten, die Preise richtig zu kalkulieren. Angenommen, dieser Grundsatz wollte befolgt werden, so würde sich in den einzelnen Betrieben die Kalkulation der Abgabepreise im Durchschnitt wie folgt gestalten, vorausgesetzt, daß man den Konsumenten eine Rück-

vergütung von 8% gewähren wollte und daß die Betriebskosten unverändert blieben, wie 1907.

Kalkulation der Ausgleichspreise einer gleich grossen Rückvergütung aus jedem Betriebe.

Ankauf = 100; Spesen wie 1907; Rückvergütung 8 ($8^{8}/_{9}$)%;

Betrieb	Ankauf und Spesen	Zuschlag für Rück-vergütung	Richtig kalkulierter Verkaufspreis	Wirklicher Preis 1907	Der Preis war zu hoch	niedrig
1. Waren	112,6	11,0	123,6	130,1	6,5	—
2. Bäckerei	112,8	11,2	124,0	127,2	3,2	—
3. Wein	129,7	12,7	142,4	159,0	16,6	—
4. Bier	130,	12,7	142,8	158,0	15,2	—
5. Milch	112,2	11,2	123,4	115,5	—	7,9
6. Brennmateralien	130,6	12,7	143,3	143,4	0,1	—
7. Mineralwasser	155,1	15,1	170,0	160,5	—	9,5
8. Schuhwaren	119,3	11,6	130,9	124,8	—	6,1
9. Schlächterei	117,9	11,5	129,4	125,2	—	4,2
10. Haushaltung	146,0	14,2	160,2	163,4	3,2	—
11. Gemüse	132,3	12,9	145,2	129,8	—	15,4
12. Marken	101,0	8,9	110,9	110,7	—	0,2
Durchschnitte:	116,3	11,3	127,6	126,0	—	1,6[3])

Auf die letzten zwei Spalten dieser Tabelle sei besonders aufmerksam gemacht, weil hier die Kalkulationsdifferenzen des Jahres 1907 in jedem Betrieb genau ausgerechnet sind.

Von besonderem Interesse ist es, festzustellen, in welchem Verhältnis das einzelne Mitglied aus den verschiedenen Betrieben konsumieren müßte, um in sich selbst Gewinn und Verlust auszugleichen. Zu diesem Zweck muß bestimmt werden, welchen prozentualen Anteil die rückvergütungsberechtigte Konsumtion jedes Betriebs am Ganzen hat.

Verhältnis der Bezüge aus den Betrieben.

Um Gewinn und Verlust in sich auszugleichen, müßte ein Mitglied beziehen aus den 12 Betrieben:

1. Milch	302
2. Waren	233
3. Schlächterei	217
4. Bäckerei	64
5. Brennmaterial	47
6. Wein	38
7. Schuhwaren	35
8. Gemüse	23
9. Bier	22
10. Haushaltung	11
11. Marken	6
12. Mineralwasser	2
Sa. Konsumtion:	1000

In diesem Verhältnis sind die 12 Betriebe von den Mitgliedern im Durchschnitt des Jahres 1907 benutzt worden.

Diese Tabelle ist wiederum sehr lehrreich; sie zeigt nicht nur

[3]) Ueber diese Differenz gibt der nachfolgende Abschnitt IX Auskunft.

die Abstufung der 12 Betriebe nach ihrer Bedeutung und Benutzung durch die Mitglieder, sondern gibt auch Anhaltspunkte, um zu bestimmen, welche Betriebe von den Mitgliedern noch ungenügend benutzt werden; man muß diese Zahlen nur mit einem normalen Haushaltungsverbrauch vergleichen, um herauszufinden, welche Betriebe im Verhältnis vernachlässigt werden. Aber schon aus dieser Tabelle ist es interessant zu sehen, daß für Milch 302 und für Bier 22 und Wein 38 vom Tausend verbraucht werden.

Gruppierung nach den Bedürfnissen:

1. Notwendigste Nahrungsmittel.		
Milch, Butter, Käse	302	
Diverse Nahrungsmittel und Gemüse	256	
Fleisch	217	
Brot	64	
Summe		839
2. Brennmaterial		47
3. Schuhe, Tuch, Mercerie, Haushaltungsartikel		52
4. Genußmittel (Wein, Bier, Mineralwasser)		62
		= 1000

IX. Einfluß des Handelsverkaufs und der nicht eingeschriebenen Konsumtion auf die Rückvergütung.

Der gesamte Umsatz beträgt	Fr. 17 888 000.—
In die Büchlein eingeschrieben	Fr. 15 466 000.—
Handelsverkauf, Demigros und nicht eingeschriebene Konsumtion betragen somit (vide Bemerkung unter VI, S. 334/5.)	Fr. 2,422,000.—

Der Ueberschuß aus diesem letzteren Teil kommt den ersteren zugut. Um festzustellen, um welche Quote die Rückvergütung an die Mitglieder aus dem Ueberschuß der nicht rückzugsberechtigten Konsumtion in jedem Betrieb erhöht wird, dienen die Tabelle auf Linie 21—23. Man hat zu diesem Zweck den reinen Ueberschuß jedes Betriebes (Linie 13) verhältnismäßig auf die beiden Teile, Linie 14 und 15, zu verteilen. Dann ergibt sich folgende interessante Zusammenstellung. (S. Tabelle auf S. 341.)

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Rückvergütung im ganzen, also inklusive die 10% an Reserve und Arbeiter, ohne den Gewinnzuschlag aus der nicht eingeschriebenen Konsumtion nur 7,79% betragen hätte; daß ferner der Zuschlag 1,11% ausmacht, also noch 0,21% mehr, als die Zuteilung an die Reserve und an die Arbeiter; mit anderen Worten:

Was aus dem reinen Ueberschuß an den Reservefonds und an die Arbeiter verteilt

1 Betriebe	2 Rückvergütung an die Mitglieder aus ihrer Konsumtion	3 Zuschlag des Ueberschusses aus dem Rest	4 Gesamtrückvergütung	5 Ohne Zuschlag 3 würden die Mitglieder nur erhalten:
1. Waren	13,50 %	1,12 %	14,62 %	12,15 %
2. Bäckerei	11,31 %	0,76 %	12,07 %	10,18 %
3. Wein	18,40 %	7,31 %	25,71 %	16,56 %
4. Bier	17,45 %	1,10 %	18,55 %	15,70 %
5. Milch	2,86 %	0,50 %	3,36 %	2,57 %
6. Brennmaterial	8,90 %	0,88 %	9,79 %	8,02 %
7. Mineralwasser	3,35 %	0,22 %	3,57 %	3,01 %
8. Schuhwaren	4,40 %	0,27 %	4,67 %	3,96 %
9. Schlächterei	5,84 %	1,34 %	7,18 %	5,26 %
10. Haushaltung	10,65 %	0,68 %	11,33 %	9,58 %
11. Gemüse	—1,90 %	—0,32 %	—2,22 %	—
12. Marken	8,73 %	—	8,73 %	8,73 %
Durchschnitt:	7,79 %	1,11 %	8,90 %	7,01 %

wird, haben eigentlich nicht die Mitglieder aus dem von ihnen erzielten Betriebsüberschuß geleistet, sondern dieser Beitrag wird gedeckt durch den Ueberschuß an dem nicht rückzugsberechtigten Absatz.

Diese Schlüsse sind aber nur bedingt richtig, nämlich unter der Voraussetzung, daß der Betriebsüberschuß aus dem Handelsverkauf und Demigrosverkehr verhältnismäßig gleich hoch war, wie aus der Abgabe von Bedarfsgütern an die Mitglieder. Sichere Anhaltspunkte für die Kalkulation ergeben sich aus der Jahresrechnung nicht, es müßten darüber besondere Erhebungen gemacht werden.

X—XII. Prozentuale Kalkulation.

Die Tabellen Linie Nr. 10—12 sind schon oben besprochen worden. Aus Tabelle Linie 24 ist ersichtlich, wie in jedem Betrieb die Abgabepreise kalkuliert worden sind. Auf die Fehler dieser Kalkulation habe ich schon hingewiesen.

Tabelle Linie 25 zeigt die umgekehrte Kalkulation: Wie der Verkaufswert 100 in die drei Teile — Waren, Spesen und Rückvergütung zerlegt werden muß.

Tabelle auf Linie 26, ist wiederum sehr lehrreich und zeigt auf das Schlagendste die Bedeutung der Konsumvereine für die Mitglieder; ist doch hier nachgewiesen, daß das Mitglied, das Fr. 100 an den Konsumverein zahlt, alles zurückerhält; den einen

Teil in Form von Waren und den darauf lastenden Betriebskosten, also an Warenwerten, den anderen Teil in barem Gelde als Rückvergütung, ja sogar noch einen Bruchteil eines Zuschlages aus dem Ueberschuß, der von der nicht rückzugsberechtigten Konsumtion stammt (indirekte Rückvergütung).

XIII. *Immobilien*-Ertragsrechnung und Kritik der Ertragsrechnung der Immobilien und der Generalrechnung über Einnahmen und Ausgaben.

Im Anschluß an die Kalkulationen aus der Betriebsrechnung folgt nun noch eine kritische Behandlung der Immobilienertragsrechnung.

Diese Rechnung ist in der Jahresrechnung unrichtig, insofern, als sie kein richtiges Bild von der Verwaltung der Immobilien gibt. Die richtige Darstellung ist folgende:

Immobilienertragsrechnung 1907.

		Soll	Haben
1. Einnahmen aus Zinsen:			
a) Durch Belastung der eigenen Betriebe			
b) Aus Mietverträgen von Dritten			
Summa: . . .			143 262,80
2. Unterhalt der Immobilien		31 510,58	
und Wasserverbrauch		2 096,40	
3. Zinsen aus Hypotheken auf Immobilien . .		83 880,60	
4. Abschreibungen an Immobilien		53 012,37	
5. Zinsen aus den eigenen Kapitalien			
Buchwert	= 3 242 000		
— Hypotheken	= 2 121 500		
Zins à 4½% aus	1 120 500		
. . . .		50 422,50	
6. Verlust			77 659,65
		220 922,45	220 922,45

Trotzdem in den vielen Jahrzehnten durch ansehnliche Abschreibungen in dem Buchwert der Immobilien eine stille Reserve liegt, ergibt sich auf Immobilien ein Verlust von **Fr. 77 660.—**.

Wo liegt die Ursache? Einmal in einer zu niedrigen Belastung der einzelnen Betriebe mit den verteilten Mietzinsen, sodann in den Kosten auf dem noch unbebauten Land.

Durch diese Berechnung muß nun auch die Generalrechnung über Einnahmen und Ausgaben, wie folgt umgestaltet werden.

XIV. Generalrechnung über Einnahmen und Ausgaben 1907.

		Soll	Haben
A. Generalspesen und Verluste.			
1. Passivzinsen	166 395,72		
Hiervon Hypothekenzinsen, den Immobilien belastet	83 880,60		
Passivzinsen zu Lasten der Betriebe bleibt		82 515,12	
2. Abschreibungen	58 158,94		
Davon den Immobilien belastet	53 012,37		
Zu Lasten der Betriebe bleibt		5 146,57	
3. Diverse Verluste:			
Disagio auf deutschem Geld	1 798,67		
Nachträgliche Rückvergütungen	648,36	2 447,03	
4. Teuerungszulage		34 225,—	
5. Wohlfahrtszwecke		22 000,—	
6. Verlust auf der Immobilienertragsrechnung, inkl. Abschreibungen		77 659,65	
B. Allgemeine Nutzposten.			
1. Bankzinsen	24 477,48		
2. Zinsen von dem in Immobilien angelegten Eigenkapital	50 422,50		74 899,98
3. Agio an deutschem Gold			7 402,97
C. Verlustsaldo aus der Generalrechnung, zu verteilen auf die einzelnen Betriebe			141 690,42
		223 993,37	223 993,37

XV. General-Betriebsrechnung.

		Soll	Haben
1. Verlustsaldo der Generalrechnung: wie oben		141 690,42	
2. Ueberschuß der 11 Betriebsrechnungen (Detail Tabelle I)	1 523 272,29		
— Verlust an Obst und Gemüse	5 187,26		1 518 085,03
3. Reiner Betriebsüberschuß des Jahres 1907	1 376 394,61		
4. Vortrag vom Vorjahre	3 172,27	1 379 566,88	3 172,27
		1 521 257,30	1 521 257,30

Um das im ganzen Rechnungswesen durchgeführte System einzuhalten, müßte auch der Saldo der Generalrechnung, der mit einem Verlust von Fr. 141 690 abschließt, auf die einzelnen Betriebe verteilt werden; denn tatsächlich ist dieser Verlustposten nichts anderes, als eine besondere Form der Betriebskosten; es sind Z u s a t z s p e s e n. Indessen kann man diese Arbeit auch der Kalkulation überlassen, wie es in den vorausgehenden Rechnungen geschah.

Jedenfalls muß man die Generalrechnung über Zusatzspesen mit einem Saldo zunächst abschließen und den Saldo auf die Generalbetriebsrechnung übertragen.

Ich empfehle daher:

1. Aufmachung einer richtigen Immobilienertragsrechnung.
2. Zweiteilung der Generalrechnung, nämlich
   I. Allgemeine, den einzelnen Betrieben nicht berechnete Einnahmen und Ausgaben.
   II. General-Betriebsrechnung.

XVI. Verhältnis der Bilanz zur Betriebsrechnung: Bestimmung des Bedarfs, der Beschaffung und der Verwendung des Kapitals.

Studium und Kritik der Bilanz ist ein Problem für sich. Wir beschäftigen uns daher mit den Bilanzposten nur insoweit, als sie die Betriebsrechnung beleuchten und beeinflussen; es betrifft dies insbesondere die Fragen, wie groß das zum Betrieb nötige Kapital, wie dieses aus eigenen und fremden Mitteln zusammengesetzt und wie es in der Aktivreihe verwendet wird. Indem wir die betreffenden Werte nicht nur in ihrer absoluten Größe, sondern im Verhältnis zur Mitgliederzahl, sowie auf je Frs. 1000 Umsatz bestimmen, wird auch die Betriebsrechnung in ein neues Licht gerückt. Aus der nachfolgenden Tabelle heben wir folgende interessanten Tatsachen heraus:

1. Zusammensetzung des Kapitals: Scheidet man zunächst den im Laufe des Jahres angesammelten Betriebsüberschuß aus, so setzt sich das Kapital aus zwei Hauptteilen zusammen: aus dem Fremdkapital (Warenschulden und Hypotheken) und dem von der Genossenschaft und ihren Mitgliedern selbst aufgebrachten Kapital; dieses muß nach seiner rechtlichen Struktur in drei Teile zerlegt werden: In das eigentliche Genossenschaftsvermögen; in die der Genossenschaft gehörenden oder von ihr verwalteten Fonds und Kautionen und in das von den Mitgliedern geliehene Kapital, die Sparkasse und die Obligationen. Die prozentuale Zusammensetzung ist folgende:

I. Von der Genossenschaft und ihren Mitgliedern aufgebracht:

a) Genossenschaftsvermögen	= 15,7%	
b) Verwaltete Fonds und Kautionen	= 5,2%	
c) Sparkasse und Obligationen	= 33,9%	
Summe I)		= 54,8%

II. Fremdkapital:
a) Warenschulden = 9,8%
b) Hypothekarschulden = 35,4%
Summe II) = 45,2%
100%

2. Der Kapitalbedarf beträgt
a) per Mitglied Fr. 211.—
b) Auf je Frs. 1000 Warenumsatz (Ankaufswert) Fr. 430.—
3. Vom Kapitalbedarf auf je Fr. 1000 Umsatz nehmen in Anspruch:
a) die Immobilien = Fr. 229.—
b) das umlaufende Kapital, inkl. Mobilien und Pferde = Fr. 201.—
4. Jedes neue Mitglied vermehrt den Kapitalbedarf um je Fr. 211.—. Die Umsatzvermehrung von je Fr. 1000 vergrößert den Kapitalbedarf um je Fr. 430.—.
5. Da die Immobilien annähernd soviel rentieren, als der Zins des darin angelegten Kapitals ausmacht, so wird der Betrieb eigentlich nur mit den Zinsen für das umlaufende Kapital belastet; zu 4% macht dies von Fr. 201 = Fr. 8.—, so daß je Fr. 1000 Umsatz mit Fr. 8.— Zinsen belastet sind = **0,8%**.

Wir werden später damit die Verhältnisse in einem kapitalistischen Großbetrieb (Warenhaus) vergleichen.

XVII. Bedarf, Beschaffung und Verwendung des Kapitals laut Bilanz von 1907.

a) Kapitalbeschaffung (Passivseite)	Summen in Tausend Frank	Auf ein Mitglied Frank	Auf Frs. 1000 Umsatz[4]) Frank
1. Genossenschaftsvermögen	958	33	67
2. Von den Mitgliedern geliehenes Kapital (Sparkasse, Obligationen, vorausbezahlte Marken)	2 069	71	146
3. Von der Genossenschaft verwaltete Fonds, Kautionen, Standgelder	319	11	23
4. Fremdes Kapital: Waren-Kreditoren	595	21	42
5. Fremdes Kapital: Hypothekschulden	2 157	75	152
Summa Kapitalbedarf zu Anfang des Jahres:	**6 098**	**211**	**430**
6. Im Laufe des Jahres angesammelter reiner Betriebsüberschuß[5])	1 385	45	97
Bilanzsumme der Passivseite	7 483	256	527

[4]) Umsatz, d. h. Ankaufswert der abgesetzten Waren.
[5]) Dieser Posten besteht nur in der Schlußbilanz; er verschwindet nach

b) Kapitalverwendung (Aktivseite)	Summen in Tausend Frank	Auf ein Mitglied Frank	Auf Frs. 1000 Umsatz Frank
1. Anlage in Immobilien	3 255	112	229
2. In Mobilien und Pferden	492	16	35
Summa festes Kapital:	3 747	128	264
3. In Warenvorräten	2 544	87	179
4. In liquiden Anlagen (Kassa, Bank, Debitoren, Wertschriften)	1 192	41	84
umlaufendes Kapital	3 736	128	263
Bilanzsumme der Aktivseite	7 483	256	527

III. Teil.

Kalkulatorische und statistische Bearbeitung von elf Jahresrechnungen (1898—1908).

Aus der umfangreichen Arbeit können wir nur die Hauptergebnisse zur Veröffentlichung bringen.

I. Gesamtkalkulation für die Jahre 1898—1908[6]).

(Tabelle II)

Um die Bedeutung dieser Tabelle zu würdigen, ist es nötig, jede der auf den 25 Linien enthaltenen Einzeltabellen in ihrer Bewegung genau zu verfolgen. Wir müssen das dem einzelnen Leser überlassen und in wenigen Spezialtabellen die wichtigsten Punkte besonders hervorheben.

II. Statistische Zusammenstellung der Plus- und Minusgeschäfte[7]).

Es sind hier nicht etwa die reinen Betriebsüberschüsse der einzelnen Betriebe zusammengestellt, sondern nur die Plus- und Minusdifferenzen derselben im Vergleich zu den Rückvergütungen und diese zwar als Summen und als Prozente der eingetragenen Konsumtion. Während das Warengeschäft, sowie Wein- und Bierbetrieb stets aktiv geblieben, waren Milch, Schlächterei — diese mit stark sich verbessernden Verhältnissen — Schuhwaren und Marken stets in der Passivität; auch Haushaltungsartikel und Gemüse sind fast durchgehend in der gleichen Lage.

Auszahlung der Dividende, dafür natürlich auch ein entsprechender Betrag in der Aktivreihe (liquide Mittel).

[6]) Nebenbei ist noch das weitere aus der Tabelle zu ersehen: Der A.C.V. hat in 11 Jahren an Löhnen, Gehältern, Handwerkerrechnungen, Zinsen, Steuern usw. fast 18 Millionen Franken ausgegeben, über 10 Millionen hat er den Mitgliedern rückvergütet und Waren im Werte von 117 Millionen angekauft — sicherlich auch eine soziale Mission.

[7]) Vgl. Tabelle III, Seite 347.

III. Tab. Statist. Zusammenstellung der Plus- und Minusgeschäfte i. d. Jahren 1898—1908.

Gewöhnliche Ziffern : = Zu wenig zurückvergütet. (Ueberschuß über die Rückvergütung.)
Halbfette Ziffern : = Zu viel zurückvergütet. (Fehlbetrag unter der Rückvergütung.)

	1 Waren	2 Bäckerei	3 Wein	4 Bier	5 Milch	6 Schlächterei
	Fr. %	Fr. %	Fr. %	Fr. %	Fr. %	Fr. %
1898	63 084=2,47	**27 423=4,53**	59 863=14,65	35 419= 9,76	**69 362=2,77**	—
1899	87 140=3,61	**9 279=1,93**	60 478=14,03	29 692= 8,65	**108 840=3,82**	—
1900	86 681=3,88	**2 327=0,6**	72 141=17,21	32 630=11,20	**37 317=1,25**	**148 729=10,6**
1901	95 159=4,02	4 636=0,9	49 237=11,73	27 142= 9,92	**25 612=0,84**	**150 598= 8,33**
1902	90 195=3,5	**7 020=1,2**	81 370=17,8	28 827= 9,70	**73 438=2,17**	**106 649= 5,4**
1903	92 230=3,18	5 174=0,81	90 099=17,78	30 320= 9,10	**76 201=2,06**	**121 377= 5,25**
1904	107 853=3,76	**6 731=1,0**	104 507=19,3	26 429= 7,9	**113 398=3,02**	**86 938= 3,35**
1905	91 110=2,79	29 981=3,68	89 218=15,50	24 817= 7,91	**111 629=2,79**	**104 285= 3,54**
1906	129 471=3,67	40 190=1,23	96 498=16,24	28 894= 8,81	**187 156=4,27**	**2 597= 0,08**
1907	207 027=5,7	31 634=3,18	98 143=16,82	32 177= 9,67	**257 588=5,51**	**57 348= 1.71**
1908	184 936=4,9	**2 848=0,2**	78 560=13,13	29 416= 8,12	**237 065=4,83**	**11 645= 0,33**
Summen in 11 Jahren Ueberschüsse:	1 234 886	116 545	790 114	325 763	—	—
Fehlbeträge:	—	**55 628**	—	—	**1 297 606**	**790 166**

	7 Brennmaterial	8 Schuhwaren	9 Haushaltungsartikel	10 Gemüse und Obst	11 Mineralwasser	12 Marken
	Fr. %	Fr. %	Fr. %	Fr. %	Fr. %	Fr. %
1898	**8 085=5,45**	**3 482= 2,13**	—	—	—	**50 068=2,77**
1899	142=0,06	**7 664= 4,57**	—	—	—	**52 837=3,58**
1900	4 905=0,99	**7 792= 3,80**	—	—	—	**2 275=1,42**
1901	14 470=2,73	**17 366= 8,30**	—	—	377= 7,1	127=0,4
1902	15 958=3,14	**28 924=12,77**	—	—	448= 2,76	**903=2,37**
1903	4 866=0,86	**24 705=10,50**	—	—	2 299=10,03	**1 583=1,86**
1904	9 946=1,80	**18 574= 6,91**	**3 062=9,94**	—	481= 1,72	**1 000=1,13**
1905	6 201=1,04	**16 573= 5,49**	**9 479=9,11**	644= 0,2	151= 5,02	**395=0,49**
1906	**10 748=1,71**	**24 431= 5,33**	**9 729=7,36**	**35 123= 8,55**	2 600= 8,28	**121=0,15**
1907	6 587=0,90	**22 849= 4,23**	4 247=2,44	**38 835=11,37**	**1 625= 5,32**	**135=0,15**
1908.	**592=0,07**	**30 355= 5,43**	**1 668=1,83**	**5 640= 1,71**	**2 765= 8,43**	**152=0,14**
Summen in 11 Jahren Ueberschüsse:	63 075	—	4 247	644	7 719	127
Fehlbeträge:	**19 425**	**202 715**	**23 938**	**79 598**	**4 390**	**109 469**

Bei der Bäckerei und den Brennmaterialien wechseln aktive und passive Jahresergebnisse untereinander ab.

Während der Schlächtereibetrieb sich von Jahr zu Jahr verbessert, zeigt das Milchgeschäft von 1901 bis 1907 sehr starke wachsende Minusprozente von 0,84 bis 5,51. Im Jahre 1908 ist hier wieder eine kleine Besserung eingetreten. Im übrigen verweisen wir auf die einzelnen Tabellen.

III. Statistik der Kalkulation der Hauptbetriebe.

(Tabelle IV, Seite 349.)

Diese Tabelle gewährt wohl den interessantesten Einblick in die einzelnen Betriebe, kann man doch hieraus ersehen, wie sich die Abgabepreise zusammensetzen (Ankauf = 100; + Betriebskosten + Rückvergütung). Im Gesamtdurchschnitt sind die Spesen von 10% auf zirka 16% gestiegen. Eine Analyse dieser Zunahme ergibt, daß sie zum größten Teil aus den neuen Betrieben, die ihrer Natur nach mit höheren Spesen rechnen müssen, zum anderen Teil aus den Lohnerhöhungen sich zusammensetzen. Das ist am deutlichsten sichtbar im Warengeschäft, wo die Spesen in den elf Jahren bloß um zirka 1½% gestiegen sind, während die Bäckerei eine Zunahme von 3,8%, Wein und Schuhwaren um 6%, Bier um 9% aufweist. Die Spesen im Milchgeschäft stiegen um 2%. Angesichts der großen Bedeutung der Betriebskosten widmen wir deren Kalkulation einen besonderen Abschnitt.

IV. Statistik und Analyse der Betriebskosten.

Der wichtigste Teil der kalkulatorischen Buchhaltung ist unstreitig das Studium der Betriebskosten. Von ihrer Höhe hängt ja die Prosperität jedes Betriebs, vorab der kapitalistischen, aber nicht minder auch der sozial-genossenschaftlichen ab. So lange die Konsumvereine nur mit den unwirtschaftlichen und rückständigen Kleinbetrieben des Detailhandels in Konkurrenz standen, war es ihnen ein leichtes, die Versorgung ihrer Mitglieder mit den notwendigsten Bedarfsgütern in viel ökonomischer, jenen Betrieben überlegener Weise zu übernehmen. In der Neuzeit sind aber den Konsumgenossenschaften großkapitalistische Detailbetriebe als Konkurrenten erwachsen, wie Warenhäuser, Aktiengesellschaften, Einzelgroßunternehmungen, die sowohl im Einkauf als in der Organisation des Betriebs, der Ausnützung

IV. Tab. Statistik der Kalkulation der Hauptbetriebe, umfassend die Jahre 1898—1908.

a = Gesamtaufschlag zu 100 Ankauf. b = Spesen. c = Ueberschuß.

	Durchschnitt			Waren			Bäckerei			Wein			Bier			Milch		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1898	19,98	9,70	10,28	24,34	10,66	13,68	13,26	8,43	5,23	45,45	21,12	24,33	48,23	21,44	26,79	18.—	10,80	7,20
1899	21,23	10,52	10,71	26,22	11,11	15,11	17,87	9,07	8,80	45,42	21,25	24,17	47,83	22,32	25,51	16,80	10,58	6,22
1900	22,91	12,88	10,03	24,10	9,68	14,42	18,50	8,92	9,61	50,56	22,90	27,66	50,68	22,38	28,30	18,75	10,32	8,43
1901	23,33	13,87	9,46	25,15	10,69	14,46	19,90	9,45	10,45	45,71	24,54	21,17	49,40	24,53	24,87	19,68	11,27	8,41
1902	24,18	13,95	10,23	26,23	11,44	14,79	19,57	10,48	9,09	57,54	27,42	30,12	52,57	25,57	27,—	18,52	11,04	7,48
1903	24,77	14,23	10,54	26,05	11,28	14,77	22,59	10,93	11,66	58,35	27,26	31,09	52,53	25,68	26,85	19,13	11,32	7,81
1904	25,92	15,17	10,75	27,02	11,91	15,10	20,21	10,85	9,36	62,93	27,82	35.11	51,86	28,81	25,05	19,73	12,63	7,10
1905	25,98	15,86	10,12	35,48	11,80	13,68	27,50	12,33	15,17	60,90	30,95	29,95	55,41	30,63	24,78	20,03	13,27	6,76
1906	26,46	16,48	9,98	27,27	12.26	15,01	26,62	14,47	12,15	62,18	31,77	30,41	56,42	30,07	26,38	18,41	13,46	4,95
1907	25,12	16,23	9,69	30,14	12,58	17,56	27,20	12,81	14,39	58,90	29,67	29,23	58,—	30,12	27,88	15,53	12,23	3.30
1908	26,31	16,52	9,79	29 01	12.41	16,60	22,26	12,23	10,03	51,36	27,30	24,06	55,47	30,34	25,13	17,08	12,89	4,19
Durchschn. in 11 J.	**24,20**	**14,13**	**10,05**	**26,46**	**11,44**	**15,02**	**21,32**	**10,91**	**10,54**	**54,48**	**26,55**	**27,94**	**52,58**	**26,54**	**26,23**	**18,33**	**11.80**	**6,53**

	Brennmaterial			Schuhwaren			Schlächterei			Haushaltungsartikel			Gemüse			Marken		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1898	39,23	34,—	5,23	24,40	15,83	8,57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,—	1,22	6,79
1899	44,83	31,35	13,48	22,76	16,47	6,24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,04	1,10	6,94
1900	39,34	26,40	12,94	24,34	17,95	6,39	15,45	16,53	**1,08**	—	—	—	—	—	—	10,14	1,30	8,84
1901	41,46	26,97	14,49	23,51	22,84	0,67	16,04	15,49	0,55	—	—	—	—	—	—	11,17	1,76	9,41
1902	44,20	28,08	16,12	19,53	23,21	**3,68**	18,91	14,82	4,09	—	—	—	—	—	—	9,56	1,81	7,75
1903	42,02	28,61	13,41	21,—	22,21	**1,21**	20,26	15,84	4,43	—	—	—	—	—	—	10,21	1,85	8,36
1904	41,37	31,42	9,95	18,65	15,80	2,85	23,53	17,03	6,50	64,41	65,20	**0,79**	—	—	—	10,27	1,10	9,17
1905	44,39	31,28	13,11	19,71	15,84	3,87	22,12	16,55	5,57	82,85	43,15	**0,30**	34,84	24,20	10,64	10,37	1,10	9,27
1906	44,30	32,04	9,26	19,71	15,64	4,04	26,36	17,20	9,16	41,76	39,65	2,06	28,92	28,55	0,37	10,67	1,—	9,67
1907	43,40	30,62	12,78	24,80	19,32	5,48	25,20	17,89	7,31	63,43	46,03	17,42	29.77	32,25	**2,48**	10,66	1,—	9,66
1908	45,31	33,55	11,76	25,93	21,79	4,14	25,67	17,29	8,38	51,06	39,34	11,72	49,98	39,97	9,01	10,81	1,11	9,70
Durchschn. in 11 J.	**42,71**	**30,39**	**12,05**	**22,21**	**18,81**	**3,40**	**21,50**	**16,52**	**5,23**	**60,70**	**46,67**	**6,02**	**35,88**	**31,24**	**4,39**	**9,90**	**1,30**	**8,69**

Der Ankaufswert = 100. Gesamtzuschlag = 1. Spalte; Spesen = 2. Spalte; Rückvergütung = 3. Spalte.

von Raum, Kraft und Mitteln auf viel höherer Stufe stehen als die Kleinbetriebe. Die Konsumgenossenschaft ist diesen Großbetrieben schon darin überlegen, daß sie das Gewinnprinzip ausschaltet und die Waren zum Selbstkostenpreise an ihre Mitglieder abgibt, keine großen Reklamekosten hat und auf die genossenschaftliche Solidarität ihrer Mitglieder rechnen kann; allein alles das nur unter einer Voraussetzung, daß ihre Betriebskosten nicht größer sind, als die des kapitalistischen Großbetriebs. Hieraus folgt, daß eben alles getan werden muß, um die Spesen auf das Mindestmaß zu reduzieren. Hiezu ist eine einläßliche *Statistik und Kalkulation unerläßlich*. Aus diesem Grunde habe ich auch diesem Teil der Arbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ich will zunächst die Betriebskosten in ihrer Gesamtheit einer Erörterung unterziehen.

Der erste Teil der Tabelle V. (S. 351) zeigt das absolute Wachstum der gesamten Betriebskosten aller 12 Geschäfte; sie sind von Fr. 772 347.— (1898) auf Fr. 2 491 811 (1908) angewachsen, oder in Verhältniszahlen von 100 auf 323.

Diese Zahlen sagen noch nichts. Die stetige Ausdehnung des Betriebs und die Angliederung neuer Geschäfte müssen natürlich die Kosten vergrößern. Um ein richtiges Bild zu erhalten, müssen wir sie mit dem Umsatz ins Verhältnis setzen.

Auf den Selbstkostenwert der abgesetzten Waren bezogen, ergibt sich das relative Anwachsen von 9,70% auf 16,52%; die Spesen sind also auch prozentual zum Umsatz von Jahr zu Jahr gestiegen; das Jahr 1898 = 100 gesetzt, ergibt für 1908 = 170, d. h. in den 11 Jahren sind die für die Betriebskosten nötigen Zuschläge von 100 auf 170, also um 70% gestiegen. Allein auf diese Weise erhalten wir kein richtiges Bild; wenn man die Spesen in Prozenten des Ankaufswerts ausdrückt, so machen bei höheren Lebensmittelpreisen z. B. 10% Spesen einen größeren Betrag, als der gleiche Satz bei niedrigen Einkaufspreisen. Bei steigenden Preisen sind somit die Verhältniszahlen (Spesenprozent) zu niedrig, bei fallenden Preisen zu hoch. Ich habe daher noch ein anderes Kalkulationsverfahren eingeschlagen, es ist das: Bestimmung der Spesenquote per Mitglied. Freilich ist auch dieses Verfahren nicht einwandfrei, weil in den verschiedenen Jahren die Inanspruchnahme der Betriebe für je ein Mitglied auch schwankt. Jedenfalls gibt aber das letzte Verfahren ein zuverlässigeres Bild vom Anwachsen der Betriebskosten, als das

V. Tab. Statistik der gesamten Betriebskosten in 11 Jahren.

Jahr	a) Verteilung der Spesen auf den Umsatz im Ankaufswert							b) Verteilung der Spesen auf die Mitglieder		
	Gesamtbetriebskosten	Verhältniszahlen		Gesamtumsatz zu Ankaufspreisen	Verhältniszahlen	Betriebskosten 8) in % von 4	Verhältniszahlen	Mitgliederzahl	Betriebskosten per Mitglied	Verhältniszahlen
1	2	3		4	5	6	7			
	Fr.			Fr.		%			Fr.	
1898	772 347		100	7 959 367	= 100	9,70	= 100	17 144	45,—	100
1899	822 400	+ 7%	107	7 821 675	= 98	10,52	= 108	18 281	45,—	100
1900	1 078 551	+ 30%	140	8 370 974	= 105	12,88	= 133	19 732	54,67 9)	121
1901	1 200 837	+ 10%	155	8 660 300	= 109	13,87	= 142	20 796	57.75	128
1902	1 294 629	+ 8%	168	9 283 862	= 117	13,95	= 144	22 244	58,20	129
1903	1 445 159	+ 11%	184	10 154 464	= 127	14,23	= 147	23 568	61,32	136
1904	1 608 414	+ 13%	208	10 605 299	= 132	15,17	= 156	24 654	65,24 10)	145
1905	1 864 983	+ 16%	242	11 758 542	= 148	15.86	= 164	26 295	70,93 11)	158
1906	2 138 092	+ 15%	279	12 975 338	= 163	16,48	= 170	27 804	76,90	170
1907	2 305 366	+ 8%	300	14 206 563	= 178	16,23	= 167	29 190	78,98	176
1908	2 491 811	+ 8%	323	15 080 243	= 190	16,52	= 170	30 185	82,55	182
Summen	17 522 590			116 876 610		15% durchschnittlich			67,30 durchschnittl.	
Verhältnisz. 1898	= 100			= 100		= 100		= 100		= 100
1908	= 323			= 190		= 170		= 176		= 182

8) Daß die Verteilung der Spesen in Prozenten des Ankaufswertes kein richtiges Bild vom Steigen und Fallen der Spesen geben kann, ersieht man aus den Zahlen in 1907. a) Nach der ersten Verteilungsart haben die Spesen abgenommen von 16,48% (170 : 167) und b) nach der zweiten Verteilungsart haben die Spesen zugenommen von Fr. 76,90 auf Fr. 78,98 per Mitglied (170 : 176).

9) Schlächterei, neu. 10) Haushaltungsartikel, neu. 11) Gemüse, neu.

erste. Aus der Tabelle ist folgendes ersichtlich:

1. Die Betriebskosten sind angewachsen von 100 : 323.

2. Die Umsatzwerte (im Selbstkostenwerte) sind angewachsen von 100 : 190.

3. Die prozentuale Belastung des Ankaufs durch die Betriebskosten ist gestiegen von 9,70% auf 16,52%, oder von 100 : 170.

4. Die Betriebskosten per Mitglied sind gestiegen von Fr. 45.— auf Fr. 82.55 oder von 100 : 182.

5. Die Betriebskosten sind auch relativ mehr angewachsen als der Umsatz und die Mitgliederzahl; sie sind dem Umsatz um 70%, der Mitgliederzahl um 82% vorausgeeilt.

Dieses absolute und starke Anwachsen der Betriebskosten fordert zu genaueren Untersuchungen auf: zunächst soll untersucht werden, welchen Einfluß die neuen Betriebe auf das Anwachsen der Spesen machen. Um diesen Einfluß auf die Betriebskosten festzustellen, ist es nötig, die alten Betriebe, die schon 1898 in Funktion waren, für sich allein zu untersuchen: Waren, Bäckerei, Wein, Bier, Milch, Brennmaterialien und Schuhwaren. Hierüber gibt Tabelle VI. (S, 353) Aufschluß. Aus ihr ist folgendes zu entnehmen:

Die Betriebskosten sind gewachsen

bei	Waren	von	100	auf	116	(10,66%	auf	12,41%)
»	Bäckerei	»	100	»	145	(8,43 »	»	12,23 »)
»	Wein	»	100	»	130	(21,12 »	»	27,30 »)
»	Bier	»	100	»	141	(21,44 »	»	30,34 »)
»	Milch	»	100	»	119	(10,80 »	»	12,89 »)
»	Brennmateri.	»	100	»	98	(34,00 »	»	33,55 »)
»	Schuhwaren	»	100	»	138	(15,83 »	»	21,79 »)

In 7 Betrieben im Durchschnitt

von 100 auf 134 (12,16% auf 16,32%)

VI. Tabelle. Statistik der Betriebskosten der 7 alten Betriebe.

Auf Fr. 100.— Umsatz im Ankaufswerte kamen Betriebskosten:

Jahr	Waren	Bäckerei	Wein	Bier	Milch	Brenn-materialien	Schuh-waren	Summa
1898	10,66	8,43	21,12	21,44	10,80	34,00	15,83	**12,16 = 100**
1899	11,11	9,07	21,25	22,32	10,58	31,35	16,47	**12,51 = 104**
1900	9,68	8,92	22,90	22,38	10,32	26,40	17,95	**12,32 = 102**
1901	10,66	9,45	24,54	24,53	11,27	26,97	22,84	**13,46 = 110**
1902	11,44	10,48	27,42	25,57	11,04	28,08	23,21	**13,55 = 111**
1903	11,28	10,93	27,26	25,68	11,32	28,61	22,21	**13,84 = 114**
1904	11,91	10,85	27,82	28,81	12,63	31,42	15,84	**13,58 = 109**
1905	11,80	12,33	30,95	30,63	13,27	31,28	15,84	**15,18 = 125**
1906	12,26	14,47	31,77	30,07	13,46	32,04	15,64	**15,58 = 128**
1907	12,58	12,81	29,67	30,12	12,23	30,62	19,32	**14,93 = 123**
1908	12,41	12,23	27,30	30,34	12,89	33,55	21,79	**16,32 = 134**
Durchschnitte	**11,44**	**10,91**	**26,55**	**26,54**	**11,80**	**30,39**	**18,81**	**13,92**
Verhältniszahlen	1898 = 100	= 100	= 100	= 100	= 100	= 100	= 100	= 100
	1908 = 116	= 145	= 130	= 141	= 119	= 98	= 138	= 134

VII. Tabelle. Vergleichung der Betriebskosten der 7 alten Betriebe mit den neuen.

A. Auf je Fr. 100.— Absatz im Ankaufswerte entfallen Betriebskosten:

	a) Sieben alte Betriebe %	Verhältnisz.	b) Neue Betriebe inkl. Marken. Bemerkungen:	%	Verhältnisz.
1898	12,16	= 100	(Nur Marken)	1,22	
1899	12,51	= 104	(Nur Marken)	1,10	—
1900	12,32	= 102	(Schlächterei, neu)	15,23	= 100
1901	13,46	= 110	(Mineralwasser, neu)	15,30	= 100
1902	13,55	= 111	—	14,71	= 96
1903	13,84	= 114	—	15,59	= 102
1904	13,58	= 109	(Haushalt, neu)	17,02	= 112
1905 [13]	15,18	= 125	(Obst, und Gemüse neu)	17,62	= 116
1906	15,58	= 128	—	18,79	= 123
1907	14,93 [14]	= 123 [14]	—	19,74	= 129
1908	16,32	= 134	—	19,38	= 127
Durchschnitt	13,95 %		Durchschnitt	17,04 %	
Verhältniszahlen	1898	= 100	Verhältniszahlen 1900		= 100
»	1908	= 134	»		= 127

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß auch in den alten Betrieben die Betriebskosten prozentual stetig gestiegen sind; die Abweichungen in 1900, 1904, 1907 von der Regel rühren von der fehlerhaften Methode dieser Verteilung her. Um ein zuverlässigeres Bild zu erhalten, wollen wir die Verteilung nach der zweiten Methode durchführen.

Vergleichende Zusammenstellung der Betriebskosten der 7 alten und der neuen Betriebe. Verteilung nach der Mitgliederzahl.

B) Auf je ein Mitglied entfallen Betriebskosten:

	a) In den 7 alten Betrieben.	Verhältnisz.	b) In den neuen Betrieben.		Verhältnisz.
1898	= Fr. 43,72	= 100	Fr. 1,28	(nur Marken)	
1899	= » 44,20	= 101	» 0,80	(nur Marken)	
1900	= » 42,07	= 96	» 12,60	(Einführung der Schlächterei)	
1901	= » 43,83	= 100	» 13,92		= 100
1902	= » 45,04	= 103	» 13,16		= 95
1903	= » 46,19	= 106	» 15,13		= 108
1904	= » 47,62	= 109	» 17,62	(Haushaltung)	= 126
1905	= » 48,86	= 112	» 22,07	(Gemüse)	= 163
1906	= » 52,30	= 119	» 24,60		= 177
1907	= » 53,16	= 122	» 25,84		= 187
1908	= » 55,61	= 127	» 26,94		= 195

In den sieben alten Betrieben sind die Betriebskosten per

[13]) 1905 trat ein neuer Lohntarif mit bedeutenden Erhöhungen der Löhne und Gehälter in Kraft.

[14]) Infolge der hohen Lebensmittelpreise sind die Spesen in Prozenten des Ankaufs zurückgegangen; in Wirklichkeit aber gestiegen, wie aus Tabelle B hervorgeht.

Mitglied gewachsen um 27%; in den neuen sind sie von 1901 bis 1908 gewachsen um 95%.

Nach Feststellung der Tatsache, daß die Betriebskosten in allen Betrieben stetig gewachsen sind, wenden wir uns der Untersuchung der Ursachen dieses Wachstums zu.

V. Die Ursachen der wachsenden Betriebskosten.

Nach früheren Erklärungen setzen sich die Betriebskosten jedes Betriebes aus drei Teilen zusammen:

a) Aus den den einzelnen Betrieben direkt belasteten;

b) aus dem Anteil jedes Betriebes an den Gesamtverwaltungskosten (Absatzprovision, Betriebsspesen der Läden, allgemeine Unkosten und Camionnage);

c) aus den Zusatzspesen (Zinsen für das Warenlager, Defizit der Immobilienertragsrechnung und Verwendung zu Wohlfahrtszwecken etc.).

Für unsere Zwecke genügt es, wenn wir einerseits die einzelnen Posten der Generalbetriebsrechnung in ihrer elfjährigen Mutation verfolgen, und andrerseits aus den 12 Betriebsrechnungen die interessanteste derselben, die Schlächtereirechnung, analysieren. Es folgen daher die entsprechenden Tabellen VIII und IX.

a) Die Generalbetriebsrechnung.

(Tabelle VIII.)

Die Betriebskosten wachsen von 5,52% auf 7,43% des Ankaufswertes, also um 1,91%; die Verhältniszahl von 100 auf 134.

Auf den Kopf der Mitglieder entfallen Fr. 24,40 von 1898 und Fr. 37,10 in 1908, in Verhältniszahlen von 100 auf 152.

Es betrugen:

	In Prozenten des Ankaufes	Zunahme	Per Mitglied		Zunahme
Die gesamten Betriebskosten laut Tabelle V.	9,70—16,52	+ 6,82	Fr. 45,—	Fr. 82,55	+ 37,55
Die allgemeinen Verwaltungskosten, VIII.	5,52— 7,43	+ 1,91	» 24,40	» 37,—	+ 12,60
Bleiben für die übrigen Betriebskosten somit	4,18— 9,09	+ 4,91	Fr. 20,60	Fr. 45,55	+ 24,95

Während die direkten Betriebskosten um 4,91% zugenommen haben, oder per Mitglied um Fr. 24,95, haben die allgemeinen Verwaltungskosten sich nur um 1,91% bezw. Fr. 12,60 vermehrt;

diese haben somit, wie das dem Großbetrieb eigentümlich ist, weniger zugenommen, als die direkten Betriebskosten. Untersuchen wir nun die einzelnen Posten auf ihre Zunahme, so ergibt sich eine solche durchwegs auf Arbeitslöhne, Gehälter und Mietzinse. So stiegen z. B. die Löhne des Verkaufspersonals von 1,57% auf 2,52%, in Verhältniszahlen von 100 auf 160. Der Mietzins für Verkaufslokale ist gestiegen von 0,64 auf 0,98, oder von 100 auf 150. Der Unterhalt der Verkaufslokale geht von 0,15 auf 0,24 (100: 160) hinauf; die Reinigung von 0,02 auf 0,04 (100: 200); die Steuern von 0,25 auf 0,28 (100: 112); Camionnage von 1,06 auf 1,22 (100: 113).

Die Zunahme entfällt im wesentlichen auf:

	1. Löhne u. Gehälter	2. Mietzinse u. Verkaufslokale	3. Camionnage.
Verkaufspersonal	0,95	. . . . . .	. . . .
Provisionen	0,04	. . . . . .	. . .
Inventuraufnahme	0,04	. . . . . .	. . . .
Zins und Unterhaltung der Lokale, Heizung, Reinigung, Beleuchtung		0,59	. . . .
Camionnage			0,14 . .
	1,05 +	0,59 +	0,16 = 1,80%

Von der Gesamtzunahme von 1,91% entfallen also auf Löhne etc. = 59%
» » » » » » » » Zinsen » = 31%
» » » » » » » » Camionnage = 8%

Die alte Geschichte: Löhne und Grundrente wachsen stetig. Jedenfalls ist durch diese Untersuchung das Wachstum der allgemeinen Verwaltungskosten ausreichend aufgeklärt.

b) Die Jahresrechnung der einzelnen Betriebe.

Ich habe nicht nur die 12 Betriebe für jedes der 11 Jahre nach dem allgemeinen Plan durchgerechnet, sondern auch die Betriebskosten jedes Geschäftszweiges analysiert. Allein die vorliegende Arbeit würde zu umfangreich werden, wenn ich alle 24 Tabellen veröffentlichen wollte. Es sei hier nur auf die Ergebnisse dieser Tabellen in den drei Hauptbetrieben hingewiesen.

1. Aus der Warenrechnung ergibt sich, daß die Spesen a und b von 10,07—11,42, also um 1,35% gewachsen sind. Am Zuwachs partizipieren wiederum in erster Linie die Gehälter der Angestellten mit 1,22%; sind diese doch von 1,74% auf 2,96⅔ angewachsen. Die Zusatzspesen, im wesentlichen Zinsen, sind von 0,59% auf 0,99% gewachsen.

2. Die Milchrechnung. Die Spesen, »Anteil an der

…erungen in 11 Jahren.

[Zu Schär, Konsumverein und Warenhaus, S. 355/7.]

…904	%	1905	%	1906	%	1907	%	1908	%
…7	0,16	17 189	0,15	16 581	0,13	15 640	0,11	15 581	0,11
…0	0,01	—	—	516	—	600	—	600	—
…4	0,59	68 997	0,59	77 073	0,60	80 129	0,56	87 597	0,58
…2	2,22	287 807	2,45	326 238	2,52	357 150	2,52	379 647	2,52
…8	0,38	45 711	0,39	54 780	0,42	60 582	0,43	65 230	0,43
…2	0,04	6 598	0,05	7 003	0,05	8 107	0,06	8 943	0,06
…6	0,73	81 930	0,70	90 796	0,70	98 382	0,69	113 104	0,75
…0	0,24	25 350	0,22	26 450	0,20	24 880	0,18	28 300	0,19
…0	0,04	5 520	0,04	4 800	0,04	5 080	0,04	5 880	0,04
…0	0,02	2 950	0,03	2 900	0,02	2 900	0,02	2 920	0,02
…0	0,11	11 000	0,09	11 600	0,09	11 900	0,08	11 900	0,08
…1	0,21	33 961	0,29	27 437	0,21	28 489	0,20	36 698	0,24
…5	0,01	1 063	0,01	308	—	919	0,01	823	0,01
…7	0,02	2 493	0,02	7 406	0,06	1 225	0,01	10 670	0,07
…1	0,05	6 289	0,05	6 235	0,05	1 809	0,01	3 459	0,02
…9	0,20	22 670	0,19	24 821	0,19	26 064	0,18	30 136	0,20
…2	0,06	6 226	0,05	6 238	0,05	7 033	0,05	9 599	0,06
…7	0,03	4 084	0,03	5 340	0,04	5 643	0,04	6 443	0,04
…1	0,08	10 120	0,09	8 688	0,07	11 648	0,08	10 504	0,07
…7	0,04	6 450	0,06	7 403	0,06	9 553	0,07	6 161	0,04
…5	0,01	1 598	0,01	1 011	0,01	1 484	0,01	1 680	0,01
…2	} 0,01	594	} 0,01	452	} 0,01	430	} —	459	—
…0		—		—		—		—	—
…4		600		507		315		1 437	0,01
…3	0,31	34 558	0,29	36 144	0,28	37 824	0,27	41 214	0,28
…0	—	211	—	756	0,01	887	0,01	—	—
…7	0,04	4 883	0,04	7 480	0,06	6 205	0,04	7 203	0,05
…5	1,21	145 397	1,24	160 243	1,23	181 123	1,27	183 529	1,22
…1									
…4	0,09	13 803	0,12	15 303	0,11	14 452	0,10	21 203	0,14
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
…4	0,20	23 072	0,20	26 121	0,20	27 178	0,19	28 968	0,19
	—	—	—	—	—	2 868	0,02	—	—
	—	—	—	—	—	2 851	0,02	—	—
…4	7,11	871 133	7,41	960 630	7,41	1 033 350	7,27	1 119 888	7,43
	124	—	134	—	134	—	132	—	134
	—	33,12	—	34,56	—	35,39	—	37,11	—
	125	—	136	—	142	—	145	—	152

diese haben somit, wie das dem Großbetrieb eigentümlich ist, weniger zugenommen, als die direkten Betriebskosten. Untersuchen wir nun die einzelnen Posten auf ihre Zunahme, so ergibt sich eine solche durchwegs auf Arbeitslöhne, Gehälter und Mietzinse. So stiegen z. B. die Löhne des Verkaufspersonals von 1,57% auf 2,52%, in Verhältniszahlen von 100 auf 160. Der Mietzins für Verkaufslokale ist gestiegen von 0,64 auf 0,98, oder von 100 auf 150. Der Unterhalt der Verkaufslokale geht von 0,15 auf 0,24 (100: 160) hinauf; die Reinigung von 0,02 auf 0,04 (100: 200); die Steuern von 0,25 auf 0,28 (100: 112); Camionnage von 1,06 auf 1,22 (100: 113).

Die Zunahme entfällt im wesentlichen auf:

	1. Löhne u. Gehälter	2. Mietzinse u. Verkaufslokale	3. Camionnage.
Verkaufspersonal	0,95	. . . . . .	. . . .
Provisionen	0,04	. . . . . .	. . . .
Inventuraufnahme	0,04	. . . . . .	. . . .
Zins und Unterhaltung der Lokale, Heizung, Reinigung, Beleuchtung		0,59	. . . .
Camionnage			0,14 . .
	1,05 +	0,59 +	0,16 = **1,80%**

Von der Gesamtzunahme von 1,91% entfallen also auf Löhne etc. = 59%
» » » » » » » » Zinsen » = 31%
» » » » » » » » Camionnage = 8%

Die alte Geschichte: Löhne und Grundrente wachsen stetig. Jedenfalls ist durch diese Untersuchung das Wachstum der allgemeinen Verwaltungskosten ausreichend aufgeklärt.

b) Die Jahresrechnung der einzelnen Betriebe.

Ich habe nicht nur die 12 Betriebe für jedes der 11 Jahre nach dem allgemeinen Plan durchgerechnet, sondern auch die Betriebskosten jedes Geschäftszweiges analysiert. Allein die vorliegende Arbeit würde zu umfangreich werden, wenn ich alle 24 Tabellen veröffentlichen wollte. Es sei hier nur auf die Ergebnisse dieser Tabellen in den drei Hauptbetrieben hingewiesen.

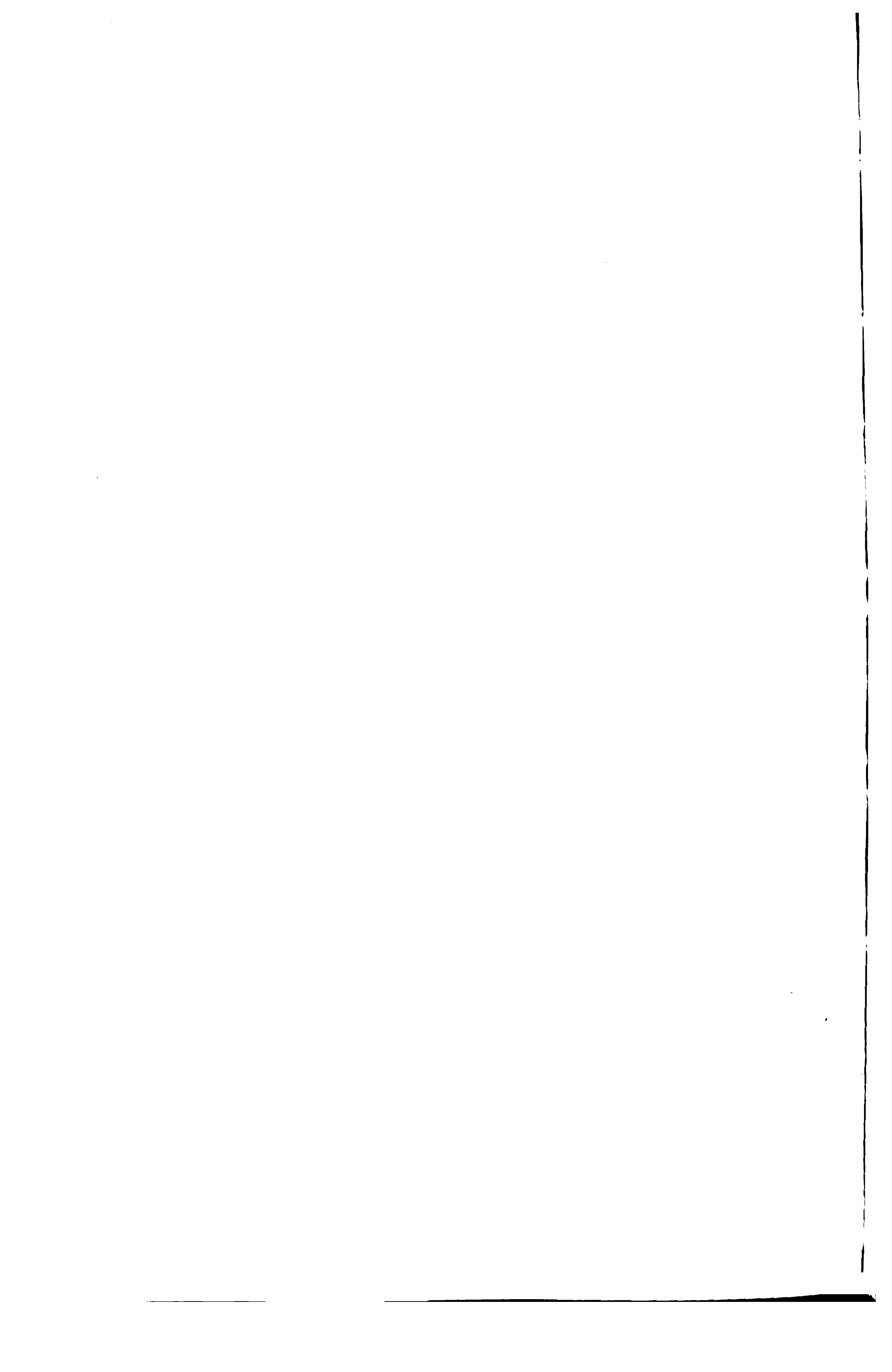
1. Aus der Warenrechnung ergibt sich, daß die Spesen a und b von 10,07—11,42, also um 1,35% gewachsen sind. Am Zuwachs partizipieren wiederum in erster Linie die Gehälter der Angestellten mit 1,22%; sind diese doch von 1,74% auf 2,96⅔ angewachsen. Die Zusatzspesen, im wesentlichen Zinsen, sind von 0,59% auf 0,99% gewachsen.

2. Die Milchrechnung. Die Spesen, »Anteil an der

erungen in 11 Jahren.

[Zu Schär, Konsumverein und Warenhaus, S. 355/7.]

904		1905		1906		1907		1908	
	%		%		%		%		%
7	0,16	17 189	0,15	16 581	0,13	15 640	0,11	15 581	0,11
0	0,01	—	—	516	—	600	—	600	—
4	0,59	68 997	0,59	77 073	0,60	80 129	0,56	87 597	0,58
2	2,22	287 807	2,45	326 238	2,52	357 150	2,52	379 647	2,52
8	0,38	45 711	0,39	54 780	0,42	60 582	0,43	65 230	0,43
2	0,04	6 598	0,05	7 003	0,05	8 107	0,06	8 943	0,06
6	0,73	81 930	0,70	90 796	0,70	98 382	0,69	113 104	0,75
0	0,24	25 350	0,22	26 450	0,20	24 880	0,18	28 300	0,19
0	0,04	5 520	0,04	4 800	0,04	5 080	0,04	5 880	0,04
0	0,02	2 950	0,03	2 900	0,02	2 900	0,02	2 920	0,02
0	0,11	11 000	0,09	11 600	0,09	11 900	0,08	11 900	0,08
1	0,21	33 961	0,29	27 437	0,21	28 489	0,20	36 698	0,24
5	0,01	1 063	0,01	308	—	919	0,01	823	0,01
7	0,02	2 493	0,02	7 406	0,06	1 225	0,01	10 670	0,07
1	0,05	6 289	0,05	6 235	0,05	1 809	0,01	3 459	0,02
9	0,20	22 670	0,19	24 821	0,19	26 064	0,18	30 136	0,20
2	0,06	6 226	0,05	6 238	0,05	7 033	0,05	9 599	0,06
7	0,03	4 084	0,03	5 340	0,04	5 643	0,04	6 443	0,04
1	0,08	10 120	0,09	8 688	0,07	11 648	0,08	10 504	0,07
7	0,04	6 450	0,06	7 403	0,06	9 553	0,07	6 161	0,04
5	0,01	1 598	0,01	1 011	0,01	1 484	0,01	1 680	0,01
2		594		452		430		459	—
0	0,01	—	0,01	—	0,01	—	—	—	—
4		600		507		315		1 437	0,01
3	0,31	34 558	0,29	36 144	0,28	37 824	0,27	41 214	0,28
0	—	211	—	756	0,01	887	0,01	—	—
7	0,04	4 883	0,04	7 480	0,06	6 205	0,04	7 203	0,05
5	1,21	145 397	1,24	160 243	1,23	181 123	1,27	183 529	1,22
1									
4	0,09	13 803	0,12	15 303	0,11	14 452	0,10	21 203	0,14
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	0,20	23 072	0,20	26 121	0,20	27 178	0,19	28 968	0,19
	—	—	—	—	—	2 868	0,02	—	—
	—	—	—	—	—	2 851	0,02	—	—
4	7,11	871 133	7,41	960 630	7,41	1 033 350	7,27	1 119 888	7,43
	124	—	134	—	134	—	132	—	134
	—	33,12	—	34,56	—	35,39	—	37,11	—
	125	—	136	—	142	—	145	—	152



	1905		1906		1907		1908	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
a) Anteil an								
Camionna	21 570	0,76	24 659	0,81	30 594	0,93	30 493	0,83
Provision	2 553	0,09	7 698	0,25	10 031	0,31	10 928	0,30
Anteil an	112 786	3,99	123 190	4,02	156 626	4,75	165 103	4,53
Anteil an	25 763	0,92	25 382	0,83	25 382	0,77	26 024	0,71
Summ	162 672	5,76	180 929	5,91	222 633	6,76	232 548	6,37
b) Direkt be								
Koks, Ko	14 108	0,50	14 784	0,48	18 922	0,57	20 967	0,57
Schlachth	48 030	1,70	49 447	1,61	41 001	1,25	39 007	1,07
Stall- und	7 155	0,25	8 100	0,26	4 470	0,14	2 376	0,07
Reinigung	2 097	0,07	2 240	0,07	2 260	0,07	2 487	0,07
Camionna	21 570	0,76	24 659	0,81	30 594	0,93	30 493	0,83
Elektrisch	1 478	0,05	5 570	0,18	4 911	0,15	4 214	0,12
Gehälter	24 819	0,88	33 844	1,11	39 905	1,21	43 571	1,19
Löhne de	94 384	3,34	111 808	3,65	129 985	3,94	150 283	4,12
Löhne de	8 604	0,31	8 910	0,29	8 906	0,27	9 237	0,25
Löhne de	71 587	2,53	81 918	2,67	86 753	2,63	91 556	2,51
Verkaufsp	2 553	0,09	7 698	0,25	10 031	0,31	10 928	0,30
Inventur-	1 274	0,05	1 778	0,06	1 745	0,05	1 914	0,05
Zins für	12 000	0,42	12 000	0,39	17 000	0,51	18 000	0,49
Zins für	7 700	0,27	7 700	0,25	4 755	0,14	4 700	0,13
Zins für Zins für	21 033	0,74	24 075	0,79	26 927	0,82	28 440	0,78
Unterhalt	6 725	0,24	6 349	0,21	7 898	0,24	10 557	0,29
Telephon	1 485	0,05	1 873	0,06	1 746	0,05	2 292	0,06
Unterhalt	16 624	0,59	15 593	0,51	21 024	0,64	19 517	0,54
Unterhalt	9 601	0,34	5 049	0,17	9 838	0,30	8 263	0,23
Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—
Beleuchtu	5 105	0,18	5 821	0,19	5 062	0,17	6 865	0,19
Einrichtun	—	—	—	—	—	—	—	—
Drucksach	16 412	0,58	19 212	0,63	18 120	0,55	22 369	0,61
Kleine K	5 262	0,19	6 482	0,21	7 500	0,23	5 635	0,15
Allgemein	22 250	0,79	22 230	0,73	23 003	0,70	25 062	0,69
Abschreib	34 386	1,22	36 360	1,18	26 938	0,82	28 687	0,79
Abschreib	3 880	0,14	4 300	0,14	1 400	0,04	1 852	0,05
Betriebsko	—	—	—	—	23 425	0,71	26 436	0,73
Zins für	4 250	0,15	4 410	0,14	4 490	0,14	4 490	0,12
	464 372	16,43	522 210	17,04	579 112	17,58	620 198	17,00
c) Zusatzsp	3 428	0,12	4 953	0,16	10 069	0,31	10 545	0,29
	467 798	**16,55**	**527 164**	**17,20**	**589 180**	**17,89**	**630 741**	**17,29**
	17,80		**18,96**		**20,19**		**20,90**	

¹)

a) Anteil

Camion
Provisi
Anteil a
Anteil a

Su

b) Direkt

Koks, K
Schlacht
Stall- u
Reinigu
Camion
Elektris
Gehälte
Löhne
Löhne
Löhne
Verkauf
Inventu
Zins für
Zins für
Zins für
Zins für
Unterha
Telepho
Unterha
Unterha
Reinigu
Beleuch
Einrich
Drucks
Kleine
Allgem
Abschr
Abschr
Abschr
Betrieb
Zins fü

c) Zuschl 46

46
1

Anteil

	1905		1906		1907		1908	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
a) Anteil an								
Camionnag	21 570	0,76	24 659	0,81	30 594	0,93	30 493	0,83
Provision	2 553	0,09	7 698	0,25	10 031	0,31	10 928	0,30
Anteil an	112 786	3,99	123 190	4,02	156 626	4,75	165 103	4,53
Anteil an	25 763	0,92	25 382	0,83	25 382	0,77	26 024	0,71
Summ	162 672	5,76	180 929	5,91	222 633	6,76	232 548	6,37
b) Direkt be								
Koks, Koh	14 108	0,50	14 784	0,48	18 922	0,57	20 967	0,57
Schlachtha	48 030	1,70	49 447	1,61	41 001	1,25	39 007	1,07
Stall- und	7 155	0,25	8 100	0,26	4 470	0,14	2 376	0,07
Reinigung	2 097	0,07	2 240	0,07	2 260	0,07	2 487	0,07
Camionnag	21 570	0,76	24 659	0,81	30 594	0,93	30 493	0,83
Elektrische	1 478	0,05	5 570	0,18	4 911	0,15	4 214	0,12
Gehälter d	24 819	0,88	33 844	1,11	39 905	1,21	43 571	1,19
Löhne des	94 384	3,34	111 808	3,65	129 985	3,94	150 283	4,12
Löhne der	8 604	0,31	8 910	0,29	8 906	0,27	9 237	0,25
Löhne des	71 587	2,53	81 918	2,67	86 753	2,63	91 556	2,51
Verkaufspr	2 553	0,09	7 698	0,25	10 031	0,31	10 928	0,30
Inventur-E	1 274	0,05	1 778	0,06	1 745	0,05	1 914	0,05
Zins für B	12 000	0,42	12 000	0,39	17 000	0,51	18 000	0,49
Zins für e	7 700	0,27	7 700	0,25	4 755	0,14	4 700	0,13
Zins für g Zins für g	21 033	0,74	24 075	0,79	26 927	0,82	28 440	0,78
Unterhalt	6 725	0,24	6 349	0,21	7 898	0,24	10 557	0,29
Telephon	1 485	0,05	1 873	0,06	1 746	0,05	2 292	0,06
Unterhalt	16 624	0,59	15 593	0,51	21 024	0,64	19 517	0,54
Unterhalt	9 601	0,34	5 049	0,17	9 838	0,30	8 263	0,23
Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—
Beleuchtun	5 105	0,18	5 821	0,19	5 062	0,17	6 865	0,19
Einrichtun	—	—	—	—	—	—	—	—
Drucksach	16 412	0,58	19 212	0,63	18 120	0,55	22 369	0,61
Kleine Ka	5 262	0,19	6 482	0,21	7 500	0,23	5 635	0,15
Allgemeine	22 250	0,79	22 230	0,73	23 003	0,70	25 062	0,69
Abschreibu	34 386	1,22	36 360	1,18	26 938	0,82	28 687	0,79
Abschreibu	3 880	0,14	4 300	0,14	1 400	0,04	1 852	0,05
Betriebsko	—	—	—	—	23 425	0,71	26 436	0,73
Zins für P	4 250	0,15	4 410	0,14	4 490	0,14	4 490	0,12
	464 372	16,43	522 210	17,04	579 112	17,58	620 198	17,00
c) Zusatzspe	3 428	0,12	4 953	0,16	10 069	0,31	10 545	0,29
	467 798	**16,55**	**527 164**	**17,20**	**589 180**	**17,89**	**630 741**	**17,29**
	17,80		**18,96**		**20,19**		**20,90**	

[1]) I

Generalverwaltung« haben von 5,87 auf 6,18 = 0,31% zugenommen, sie sind früher besprochen worden. Die direkt belasteten Spesen sind gestiegen von 5,05% auf 6,37%, also um 1,32%. Fast die ganze Zunahme fällt einzig auf die Löhne = 1,24%, während einige andere Posten, wie Unterhalt der Geräte, nicht unbedeutend abgenommen haben. Die Zusatzspesen sind um 0,40% gestiegen. Die Ursache der Spesenzunahme liegt also auch hier in wachsenden Löhnen und Zinsen.

3. Die Schlächtereirechnung Tabelle IX zeigt von 1901 bis 1908 folgende Veränderungen in den Betriebskosten.

a) Der Anteil an allgemeiner Verwaltung wächst von 5,99% auf 6,37 = + 0,38.

b) Die direkt dem Betrieb belasteten Spesen steigen von 9,88% auf 10,63 = + 0,75. Hierbei treten in den Veränderungen alle die Erscheinungen zutage, die beim Auswachsen eines Betriebs zum Großbetrieb charakteristisch sind. Löhne und Abschreibungen nehmen zu, allgemeine Regiekosten dagegen ab.

c) Die Zusatzspesen, die in 1901 noch negativ waren, weil die Gesamtzinsenrechnung damals noch einen Ueberschuß der Aktivzinsen über die Passivzinsen ergab, belasten sie 1908 den Betrieb mit 0,29%, somit Zunahme 0,67%.

Insgesamt sind die Betriebskosten von 15,49% auf 17,29% des Ankaufswertes gestiegen. Verhältnis 100 : 112.

Die Hauptursache der wachsenden Betriebskosten liegt einerseits in den steigenden Löhnen und Gehältern, anderseits in den steigenden Mietzinsen der gemieteten Läden; zudem ist das Eigenkapital nicht so stark angewachsen, wie die Betriebsausdehnung, daher auch die Kapitalzinsen die Betriebe in höherem Grade belasten, wozu auch der unbebaute Grundbesitz beiträgt. Es wird eine der vornehmsten Aufgaben der Verwaltung sein, das weitere Anwachsen der Betriebskosten auch hier nach Möglichkeit zu verhüten.

VI. Die Kalkulation und Analyse der Löhne und Gehälter.

(Tabelle X, S. 358/9.)

Die Kalkulation und Analyse der Löhne sind aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung. Einmal aus dem rein betriebstechnischen Grunde, um den Einfluß der Löhne auf die Belastung der genossenschaftlichen Vermittlung der Bedarfsgüter genau festzustellen und Anhaltspunkte zur Vergleichung mit kapitali-

X. Tabelle. Statistik der Gehälter und Löhne inkl. produktive Löhne 1898—1908.

	1898	1899	1900	1901	1902	1903
1. Gehälter der Angestellten in der Zentralverwaltung	47 928	55 054	42 716	45 372	52 425	51 484
2. Löhne und Provision des Verkaufspersonals (exkl. Schuh- und Fleischläden)	154 822	159 336	206 111	232 382	241 978	259 666
3. Warengeschäft: Löhne der Arbeiter etc. im Magazin	38 668	39 257	42 823	46 181	52 154	58 262
4. Bäckerei: Löhne der Bäcker, Brotführer etc.	40 018	40 695	40 135	50 784	54 388	60 459
5. Weingeschäft: Löhne der Küfer etc.	14 001	14 438	15 399	15 394	17 056	18 540
6. Biergeschäft: Löhne der Arbeiter	18 238	19 851	19 328	18 771	21 057	23 209
7. Molkereibetrieb: Gehälter der Angestellten, Löhne der Arbeiter, Milchführer etc.	88 687	108 023	117 037	124 208	131 522	145 933
8. Brennmaterialien: Gehälter der Angestellten u. Löhne der Arbeiter	17 150	21 791	42 052	48 358	47 873	56 236
9. Schuhwaren: Gehälter und Löhne der Angestellten, Verkäufer, Schuhmacher etc.	15 204	19 600	26 056	35 007	40 467	41 010
10. Schlächterei: Gehälter und Löhne der Angestellten, Arbeiter, Bankknechte, Verkäufer etc.	—	—	117 920	149 243	146 545	166 763
11. Mineralwasser: Löhne der Arbeiter	—	—	—	1 303	2 781	2 322
12. Gemüse und Obst: Gehälter u. Löhne d. Angestellten u. Arbeiter	—	—	—	—	—	—
13. Haushaltungsartikel: Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter	—	—	—	—	—	—
Summa der Gehälter und Löhne	434 716	478 045	669 577	767 003	808 246	883 884
14. Anteil der Angestellten und Arbeiter am Betriebsüberschuß	40 917	41 918	41 967	40 971	47 511	53 521
15. Teuerungszulage	—	—	—	—	—	—
Summa Auszahlung an Angestellte und Arbeiter	475 633	519 963	711 544	807 974	855 757	937 405
16. Personal: a) Zahl des angestellten Personals am Ende des Jahres	282	280	414	423	429	505
÷ Gehilfin	44	42	44	44	44	50
b) Durchschnittszahl der im ganztägigen Dienst stehenden Personen[14])	247	280	350[15])	397	406	442
17. Durchschnittslohn per Kopf[17])	1 926	2 000	2 033	2 035	2 108	2 121
18. Lohnbetrag in Prozenten des Umsatzes zum Verkaufswert[18])	4,98	5,49	6,91	7,57	7,42	7,40
19. Alle übrigen Betriebskosten in Prozenten vom Verkaufswert[18])	4,03	3,33	3,65	3,93	4,07	4,23
20. Je Fr. 100 Betriebskosten zerfallen in: a) Löhne	55	62	65	66	65	64
b) übrige Betriebskosten	45	38	35	34	35	36

[14]) Die durchschnittliche Zahl der in Produktion und Verteilung tätigen Personen wurde in der Weise gefunden, daß vom Mittel zwischen der Anzahl am Anfang und der am Schlusse des Jahres ein Abzug gemacht worden ist, gleich der Hälfte der Gehilfinnen in den Läden, die meistens entweder nur halbtägig beschäftigt oder als Lehrtöchter engagiert waren, so daß sie auch nur ungefähr die Hälfte des Normallohnes bezogen.

[15]) Erstes Jahr des Schlächtereibetriebs, mit 100 neuen Angestellten und Arbeitern, wovon hier nur $^{2}/_{3}$ als im ganzen Jahr tätig

	1904	1905	1906	1907	1908
1. Gehälter der Angestellten in der Zentralverwaltung	63 114	68 997	77 073	80 129	87 597
2. Löhne und Provision des Verkaufspersonals (exkl. Schuh- und Fleischläden)	280 931	340 116	388 021	425 839	453 820
3. Warengeschäft: Löhne der Arbeiter etc. im Magazin	75 518	67 043	80 437	92 759	92 660
4. Bäckerei: Löhne der Bäcker, Brotführer etc.	69 402	75 095	85 487	93 310	101 183
5. Weingeschäft: Löhne der Küfer etc.	19 915	21 494	23 491	24 454	25 037
6. Biergeschäft: Löhne der Arbeiter	24 035	26 318	27 393	29 052	31 435
7. Molkereibetrieb: Gehälter der Angestellten, Löhne der Arbeiter, Milchführer etc.	167 206	180 791	203 114	222 573	234 124
8. Brennmaterialien: Gehälter der Angestellten u. Löhne der Arbeiter	64 755	68 935	74 699	84 577	109 182
9. Schuhwaren: Gehälter und Löhne der Angestellten, Verkäufer, Schuhmacher etc.	42 216	45 474	55 125	61 592	65 049
10. Schlächterei: Gehälter und Löhne der Angestellten, Arbeiter, Bankknechte, Verkäufer etc.	178 318	199 393	238 258	267 300	296 561
11. Mineralwasser: Löhne der Arbeiter	3 561	3 893	4 307	4 420	5 121
12. Gemüse und Obst: Gehälter u. Löhne d. Angestellten u. Arbeiter	—	24 399	40 713	40 922	43 655
13. Haushaltungsartikel: Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter	3 666	15 958	16 623	19 486	24 668
Summa der Gehälter und Löhne	992 637	1 137 906	1 314 741	1 446 413	1 570 092
14. Anteil der Angestellten und Arbeiter am Betriebsüberschuß	56 987	59 471	64 729	68 820	73 772
15. Teuerungszulage	—	—	—	34 225	35 756
Summa Auszahlung an Angestellte und Arbeiter	1 049 624	1 197 377	1 379 470	1 549 458	1 679 620
16. Personal: a) Zahl des angestellten Personals am Ende des Jahres	617	696	741	774	838
÷ Gehilfin	42	52	54	56	52
b) Durchschnittszahl der im ganztägigen Dienst stehenden Personen [14])	540 [16])	630 [16])	694 [16])	730	780
17. Durchschnittslohn per Kopf [17])	1 944 [16])	1 900 [16])	1 988 [16])	2 122	2 153
18. Lohnbetrag in Prozenten des Umsatzes zum Verkaufswert [18])	7,86	8,08	8,41	8,66	8,82
19. Alle übrigen Betriebskosten in Prozenten vom Verkaufswert [18])	4,46	4,76	4,87	4,47	4,49
20. Je Fr. 100 Betriebskosten zerfallen in: a) Löhne	64	64	63	66	66
b) übrige Betriebskosten	36	36	37	34	34

[16]) Die starke Zunahme des Personals, hauptsächl. von Arbeitern im Schlächterei- u. Molkereibetrieb, drückt naturgemäß das Lohnniveau herab.

[17]) Es darf nicht übersehen werden, daß ca. 40 Proz. des Personals aus Verkäuferinnen und Verpackerinnen im Zentralmagazin besteht. Würde man die Löhne nach den Anteilen von Männern und Frauen zerlegen, so käme auf die Männer allein eine höhere Quote.

[18]) Da diese Lohntabelle auch die produktiven Löhne von Bäckerei, Schuhmacherei, Mineralwasser etc. umfaßt, die bei den bisherigen Kalkulationen zu den Selbstkosten der abgesetzten Waren gerechnet werden mußten, so kann man hier die Löhne nicht in Prozenten des Selbstkostenwertes, sondern nur in Prozenteu des Absatz- bezw. Verkaufswertes anrechnen.

stischen Betrieben zu gewinnen. Sodann kommt noch ein wichtiges soziales Moment hinzu. Da die Konsumgenossenschaften unstreitig die Aufgabe haben, die Arbeitsbedingungen und Löhne in einer für kapitalistische und staatliche Betriebe mustergültigen Weise zu normieren und allen in ihrem Betrieb tätigen Personen menschenwürdige Existenzbedingungen zu schaffen, so muß auch aus der vergleichenden Statistik der Betriebsrechnung ein genauer Einblick in die Lohnverhältnisse gewonnen werden.

Diesen Zwecken dient die Tabelle X, S. 358/9. Sie stellt die gesamten an Arbeiter und Angestellten ausbezahlten Löhne und Gehälter nach den Betrieben geordnet dar. Diese Zusammenstellung hat aber nur Wert, wenn auch die produktiven Löhne in Bäckerei, Schuhmacherei und Mineralwasserbetrieb einbezogen werden; ebenso ist klar, daß die Teuerungszulagen und die Anteile der Arbeiter am Betriebsüberschuß nicht unberücksichtigt bleiben können. Insofern stimmen also die hier zusammengestellten Sätze nicht mit denjenigen überein, die wir bei den vorausgegangenen Berechnungen in die Betriebskosten für die bloße Warenvermittlung aufgenommen haben.

Das absolute Anwachsen der Lohnsumme in 11 Jahren von Fr. 475 633 auf Fr. 1 679 420 = 100 : 353 gibt nun natürlich keinen Einblick in die verhältnismäßige Zunahme der Entlöhnung, da die Zahl der Angestellten und Arbeiter von 247 auf 780 = 100 : 316 angewachsen ist. Immerhin ergibt sich, daß die Lohnsumme stärker angewachsen, als die Kopfzahl und zwar im Verhältnis von 316 : 353, also haben die Löhne, auf den Kopf berechnet, zugenommen im Verhältnis von 100 : 114.

Eine Verteilung der Löhne auf die Kopfzahl des Personals ergibt dasselbe Resultat; allein hier ist ein wichtiger Umstand zu berücksichtigen, nämlich die Aenderung, die die Einführung des Großbetriebs der Schlächterei (1903—1905) in der Zusammensetzung des Personals herbeigeführt hat. Abgesehen von Milch, Bäckerei, Wein und Bierbetrieb bestand das Personal bis 1905 zur überwiegenden Mehrzahl aus Verkäuferinnen und aus Bureauangestellten; im Schlächtereibetrieb, in steigendem Maße auch im Brennmaterialien-, Milch- und Bäckereibetrieb hat nun seit 1905 die Zahl der eigentlichen Lohnarbeiter verhältnismäßig sehr stark zugenommen, und da diese im Vergleich zu den Angestellten etwas kleinere Löhne erhalten, so muß von da an (1903) der Durchschnittslohn sinken.

Aus diesen Gründen weist denn auch die Statistik drei Kurven auf:

1. Von 1898 bis 1903 steigt der Durchschnitt von Fr. 1926 auf Fr. 2121 = 100 : 110.
2. Von 1903 bis 1905 sinkt er von Fr. 2121 auf 1900.
3. Von 1905 bis 1908 steigt er Jahr um Jahr von Fr. 1900 auf Fr. 2153 = 100 : 113.

Ergebnis: Die Löhne haben in zweimaliger Hebung sich um 10 + 13 = 23% vergrößert.

Diese Angabe stimmt auch mit den tatsächlichen Verhältnissen; wir können also feststellen:

Mit dem zunehmenden Großbetrieb hat die Genossenschaft auch die Lohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten ganz wesentlich verbessert. Wir wissen auch aus den Lohnreglementen und aus Erfahrung, daß der Basler Konsumverein seine Arbeiter und Angestellten verhältnismäßig sehr gut stellt, so daß Löhnung und die gesamten Arbeitsbedingungen dieser Genossenschaft nicht nur für die Staatsbetriebe normgebend wirken, sondern überhaupt als mustergültig hingestellt werden können. Der A.C.V. Basel normiert also, je mehr er sich ausdehnt, nicht nur die Lebensmittelpreise in der Stadt, sondern in gewissem Maße auch Löhne und Arbeitsbedingungen. Aus den drei letzten Linien der Tabelle X ist ersichtlich, wie einerseits die Löhne, anderseits die gesamten übrigen Betriebskosten die genossenschaftliche Bedarfsvermittlung belasten, wie sich diese zwei Teile der gesamten Betriebskosten zu einander verhalten, und wie diese Zahlen sich in den 11 Jahren verändert haben.

Linie 18. Die Löhne sind von 4,98% in 1898 auf 8,82% in 1908 des Absatzwertes (Umsatz), somit um 3,84% gestiegen.

Zunahmeverhältnis = 100 : 177.

Alle übrigen Betriebskosten sind gewachsen in 1898 bis 1908 von 3,43% auf 4,49%.

Zunahmeverhältnis = 100 : 111.

Linie 20. Das Verhältnis zwischen Löhnen und allen übrigen Betriebskosten ist ungefähr folgendes:

Die Löhne = 2/3, die übrigen = 1/3.

Zum Schlusse dieses Kapitels sei noch auf folgende sehr interessante Tatsache aufmerksam gemacht.

Das Mitglied zahlt für die von seiner Genossenschaft besorgte

Vermittlung[19]) von Bedarfsgütern den Betrag von Fr. 100.—

Es erhält dafür:

a) Waren im reinen Ankaufswerte zu Großhandelspreisen, inkl. Rückvergütung . .		Fr. 87.02
b) An das Personal für die Kosten der Vermittlung, inklusive Produktion . . .	Fr. 8.23	
c) Für Mietzinsen, Steuer, Zinsen und div. andere Betriebskosten	Fr. 4.75	
Summe b und c		Fr. 12.98
Summe a, b und c		Fr. 100.—

Diese paar Zahlen sprechen lauter und deutlicher als alle Vorträge und Bücher für die genossenschaftliche Vermittlung der Bedarfsgüter.

VII. Die Immobilienbestands- und Ertragsrechnung.

(Tabelle XI, S. 363.)

Um nachzuweisen, welchen Einfluß der Immobilienbesitz auf die Betriebskosten ausübt, ist die Tabelle XI aufgestellt. Aus ihr sieht man zunächst, daß der Immobiliarbesitz in den letzten 10 Jahren von Fr. 1 715 525 auf Fr. 3 232 000 angewachsen ist, also fast auf das doppelte.

Auf ein Mitglied kommt an Immobiliarbesitz in 1899 = Fr. 94.—.

Auf ein Mitglied kommt an Immobiliarbesitz in 1908 = Fr. 107.—.

Die Hypothekarschulden sind gewachsen von Fr. 1 070 000 auf Fr. 2 111 500; im Jahre 1899 betrug die Belastung = 62%; in 1908 = 65% des Buchwertes.

An eigenem Kapital waren investiert 1899 = Fr. 645 525, in 1908 dagegen Fr. 1 120 500.

Da in 1899 der Reservefonds = Fr. 490 000, in 1908 dagegen Fr. 1 030 000 betrug, so ist das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Investierung im Immobiliarbesitz:

1899 = 499 : 645 = 100 : **130.—**
1908 = 1030 : 1124 = 100 : **109.—**

Trotzdem sich das Verhältnis wesentlich verbessert hat, so bleibt doch noch die Tatsache, daß das im Immobiliarbesitz investierte Eigenkapital das Genossenschaftskapital um ca. 10%

[19]) Wir nehmen hier den Durchschnitt der letzten fünf Jahre 1904—1908.

XI. Tabelle. Die Immobiliarrechnung.

a) Immobilienbestand				b) Immobilienertragsrechnung							
				Einnahm.	Ausgaben					Ertrag	
Jahr	Buchwert Ende des Jahres	Hypotheken	Eigenes Kapital investiert	Mietzinsen	Hypothekenzinsen	Zins aus eigenem investiertem Kapital zu $4^1/_2$%	Unterhalt der Immobilien	Abschreibungen	Summa Ausgaben	Fehlbetrag	Ueberschuß
1898	1 543 000	350 000	1 193 000	69 395	12 500	53 685	20 993	11 428	98 606	29 301	
1899	1 715 525	1 070 000	645 525	79 947	34 475	29 049	20 607	24 472	108 603	28 656	
1900	2 011 000	1 290 000	721 000	105 421	50 781	32 445	17 990	6 015	107 231	1 810	
1901	2 169 500	1 273 000	896 500	113 264	54 992	40 348	15 832	11 754	125 926	12 662	
1902	2 235 500	1 553 000	682 500	129 152	58 509	30 712	21 800	17 822	128 843	—	309
1903	2 431 500	1 540 000	891 500	130 881	63 380	40 118	31 552	19 868	154 918	24 037	
1904	2 496 000	1 540 000	956 000	132 774	61 900	43 020	38 799	20 806	164 525	31 751	
1905	3 068 000	1 984 000	1 084 000	139 204	72 846	48 780	34 674	24 940	181 240	42 036	
1906	3 068 000	1 984 000	1 084 000	140 254	78 360	48 780	42 013	56 861	226 014	85 760	
1907	3 242 000	2 121 500	1 120 500	143 263	83 881	50 423	33 607	53 012	220 923	77 660	
1908	3 232 000	2 111 500	1 120 500	145 214	86 215	50 423	28 197	44 672	209 507	64 293	
						Summa der Abschreibungen in 11 Jahren		**291 650**	Summa. Verlust in 10 J.	**397 657**	
						auf 1 Jahr		**26 500**	auf 1 Jahr	**36 150**	

übersteigt. Es ist daher durchaus berechtigt, in der Immobilienertragsrechnung einen Lastenposten für den Zins aus diesem Kapital einzusetzen.

Diese Ertragsrechnung schließt, wie man sieht, mit wachsenden Verlusten, die sich in den letzten Jahren zwischen Fr. 40—80 000 bewegen und daher die Betriebe nicht unwesentlich belasten.

Dieses Defizit der Immobilienertragsrechnung rührt im wesentlichen daher, daß die den einzelnen Betrieben, die in eigenen Räumen untergebracht sind, angerechneten Mietzinse zu niedrig angesetzt werden. Eine Revision dieser Verteilung in der Art, daß die Immobilienertragsrechnung ohne Defizit abschließt, scheint uns notwendig.

VIII. Statistik der Lagerdauer.

XII. Tabelle. Statistik der Lagerdauer (Tage).

Jahr	Waren	Bäckerei	Wein	Bier	Milch etc.	Brennmaterial	Schuhwaren	Schlächterei	Haushalt.-artikel	Gemüse und Obst	Durchschnitt
1898	79	23	339	14	24	116	363	—	—	—	56
1899	74	28	335	17	24	152	455	—	—	—	62
1900	69	28	413	19	24	143	447	—	—	—	64
1901	73	20	439	21	22	86	578	12	—	—	66
1902	72	16	424	17	21	106	582	11	—	—	64
1903	71	15	417	14	20	106	506	13	—	—	61
1904	71	13	479	17	18	101	397	12	—	—	62
1905	70	10	578	21	18	95	396	12	319	30	65
1906	66	10	576	20	18	113	286	12	363	34	62
1907	62	12	483	22	19	125	355	12	385	50	63
1908	66	11	390	20	19	112	494	15	324	66	63
Durchschn. n 11 Jahren	**70**	**17**	**443**	**18**	**21**	**114**	**442**	**12**	**348**	**45**	**63**

Wie aus der Statistik zu ersehen, ist die Gesamtumschlagsdauer von 1899 ab konstant geblieben; im Durchschnitt beträgt sie in den 11 Jahren = 63 Tage, so daß das Gesamtlager im Jahre zirka sechsmal umgesetzt wird; die Genossenschaft muß also damit rechnen, daß der Aktivposten »Warenvorräte« zirka den sechsten Teil des gesamten Jahreseinkaufswertes ausmacht.

Die einzelnen Geschäftszweige weichen ihrer Natur nach von diesem Durchschnitt ab. Am schnellsten ist der Umschlag in der Schlächterei (12 Tage) und in der Bäckerei (17 Tage). Daß im Milchgeschäft der Durchschnitt 21 Tage beträgt, rührt vom Käselager her, dessen Betrieb mit dem der Milch zu einem

XIII. Tabelled Bezüge per Mitglied.

r.

Jahr	Durchschnitts-Mitgliederzahl	Eingeschri… Gesamt	Bier Mitglied	Bier Verhältniszahl	Milch Gesamt	Milch Mitglied	Milch Verhältniszahl
		Fr.	Fr.		Fr	Fr.	
1898	17 164	8 665 70	21,14	100	2 605˙868	151,82	100
1899	18 281	8 397 52	18,78	89	2 850 711	155,94	103
1900	19 732	8 869 14	16,41	78	3 003 400	152,21	100
1901	20 796	9 248 70	13,16	62	3 060 974	147,19	97
1902	22 244	10 062 69	13,40	63	3 379 056	151,91	100
1903	23 568	11 320 69	14,12	67	3 703 689	157,15	104
1904	24 654	12 072 63	13,54	64	3 750 950	152,14	100
1905	26 295	13 366 10	11,93	56	3 994 811	151,92	100
1906	27 804	14 589 86	11,80	56	4 383 927	157,67	104
1907	29 190	15 466 51	11,39	54	4 674 174	160,13	105
1908	30 185	16 596 511	12,01	57	4 909 349	162,64	107
	Sa.	128 656 111			40 316 909		
Durchschnitt p. Mitgl.	23 630		14.—			155.—	

Jahr	Brennmaterial Gesamt	Brennmaterial Mitglied	Brennmaterial Verhältniszahl	…shaltungsartikel …nt	…shaltungsartikel Mitglied	…shaltungsartikel Verhältniszahl	Obst und Gemüse Gesamt	Obst und Gemüse Mitglied	Obst und Gemüse Verhältniszahl
	Fr.	Fr.			Fr.		Fr.	Fr.	
1898	148 448	8,65	—		—	—	—	—	—
1899	231 996	12,69	—		—	—	—	—	—
1900	480 788	24,37	—		—	—	—	—	—
1901	528 867	25,43	100		—	—	—	—	—
1902	508 897	22,88	90		—	—	—	—	—
1903	565 854	24,01	95		—	—	—	—	—
1904	552 158	22,39	88	4	1,25	—	—	—	—
1905	600 295	22,83	90	6	3,96	100	347 507	13,21	—
1906	628 474	22,60	89	5	4,76	120	410 698	14,77	100
1907	732 535	25.10	99	0	5,97	151	349 537	11,97	81
1908	867 933	28,73	114	2	7,62	192	330 125	10,94	74
Sa.	5 846 245			7			1 437 867		
Durchschnitt p. Mitgl.		23,—			5,—			13,—	

Vermittlung [19]) von Bedarfsgütern den Betrag von Fr. 100.—

Es erhält dafür:

a) Waren im reinen Ankaufswerte zu Großhandelspreisen, inkl. Rückvergütung . .		Fr. 87.02
b) An das Personal für die Kosten der Vermittlung, inklusive Produktion . . .	Fr. 8.23	
c) Für Mietzinsen, Steuer, Zinsen und div. andere Betriebskosten	Fr. 4.75	
Summe b und c		Fr. 12.98
Summe a, b und c		Fr. 100.—

Diese paar Zahlen sprechen lauter und deutlicher als alle Vorträge und Bücher für die genossenschaftliche Vermittlung der Bedarfsgüter.

VII. Die Immobilienbestands- und Ertragsrechnung.

(Tabelle XI, S. 363.)

Um nachzuweisen, welchen Einfluß der Immobilienbesitz auf die Betriebskosten ausübt, ist die Tabelle XI aufgestellt. Aus ihr sieht man zunächst, daß der Immobiliarbesitz in den letzten 10 Jahren von Fr. 1 715 525 auf Fr. 3 232 000 angewachsen ist, also fast auf das doppelte.

Auf ein Mitglied kommt an Immobiliarbesitz in 1899 = Fr. 94.—.

Auf ein Mitglied kommt an Immobiliarbesitz in 1908 = Fr. 107.—.

Die Hypothekarschulden sind gewachsen von Fr. 1 070 000 auf Fr. 2 111 500; im Jahre 1899 betrug die Belastung = 62%; in 1908 = 65% des Buchwertes.

An eigenem Kapital waren investiert 1899 = Fr. 645 525, in 1908 dagegen Fr. 1 120 500.

Da in 1899 der Reservefonds = Fr. 490 000, in 1908 dagegen Fr. 1 030 000 betrug, so ist das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Investierung im Immobiliarbesitz:

1899 = 499 : 645 = 100 : **130.**—

1908 = 1030 : 1124 = 100 : **109.**—

Trotzdem sich das Verhältnis wesentlich verbessert hat, so bleibt doch noch die Tatsache, daß das im Immobiliarbesitz investierte Eigenkapital das Genossenschaftskapital um ca. 10%

[19]) Wir nehmen hier den Durchschnitt der letzten fünf Jahre 1904—1908.

XI. Tabelle. Die Immobiliarrechnung.

a) Immobilienbestand				b) Immobilienertragsrechnung							
				Einnahm.	Ausgaben					Ertrag	
Jahr	Buchwert Ende des Jahres	Hypotheken	Eigenes Kapital investiert	Mietzinsen	Hypothekenzinsen	Zins aus eigenem investiertem Kapital zu $4^1/_2$%	Unterhalt der Immobilien	Abschreibungen	Summa Ausgaben	Fehlbetrag	Ueberschuß
1898	1 543 000	350 000	1 193 000	69 395	12 500	53 685	20 993	11 428	98 606	29 301	
1899	1 715 525	1 070 000	645 525	79 947	34 475	29 049	20 607	24 472	108 603	28 656	
1900	2 011 000	1 290 000	721 000	105 421	50 781	32 445	17 990	6 015	107 231	1 810	
1901	2 169 500	1 273 000	896 500	113 264	54 992	40 348	15 832	11 754	125 926	12 662	
1902	2 235 500	1 553 000	682 500	129 152	58 509	30 712	21 800	17 822	128 843	—	309
1903	2 431 500	1 540 000	891 500	130 881	63 380	40 118	31 552	19 868	154 918	24 037	
1904	2 496 000	1 540 000	956 000	132 774	61 900	43 020	38 799	20 806	164 525	31 751	
1905	3 068 000	1 984 000	1 084 000	139 204	72 846	48 780	34 674	24 940	181 240	42 036	
1906	3 068 000	1 984 000	1 084 000	140 254	78 360	48 780	42 013	56 861	226 014	85 760	
1907	3 242 000	2 121 500	1 120 500	143 263	83 881	50 423	33 607	53 012	220 923	77 660	
1908	3 232 000	2 111 500	1 120 500	145 214	86 215	50 423	28 197	44 672	209 507	64 293	
						Summa der Abschreibungen in 11 Jahren		**291 650**	Summa. Verlust in 10 J.	**397 657**	
						auf 1 Jahr		**26 500**	auf 1 Jahr	**36 150**	

Vermittlung [19]) von Bedarfsgütern den Betrag von Fr. 100.—

Es erhält dafür:

a) Waren im reinen Ankaufswerte zu Großhandelspreisen, inkl. Rückvergütung . .		Fr. 87.02
b) An das Personal für die Kosten der Vermittlung, inklusive Produktion . . .	Fr. 8.23	
c) Für Mietzinsen, Steuer, Zinsen und div. andere Betriebskosten	Fr. 4.75	
Summe b und c		Fr. 12.98
Summe a, b und c		Fr. 100.—

Diese paar Zahlen sprechen lauter und deutlicher als alle Vorträge und Bücher für die genossenschaftliche Vermittlung der Bedarfsgüter.

VII. Die Immobilienbestands- und Ertragsrechnung.

(Tabelle XI, S. 363.)

Um nachzuweisen, welchen Einfluß der Immobilienbesitz auf die Betriebskosten ausübt, ist die Tabelle XI aufgestellt. Aus ihr sieht man zunächst, daß der Immobiliarbesitz in den letzten 10 Jahren von Fr. 1 715 525 auf Fr. 3 232 000 angewachsen ist, also fast auf das doppelte.

Auf ein Mitglied kommt an Immobiliarbesitz in 1899 = Fr. 94.—.

Auf ein Mitglied kommt an Immobiliarbesitz in 1908 = Fr. 107.—.

Die Hypothekarschulden sind gewachsen von Fr. 1 070 000 auf Fr. 2 111 500; im Jahre 1899 betrug die Belastung = 62%; in 1908 = 65% des Buchwertes.

An eigenem Kapital waren investiert 1899 = Fr. 645 525, in 1908 dagegen Fr. 1 120 500.

Da in 1899 der Reservefonds = Fr. 490 000, in 1908 dagegen Fr. 1 030 000 betrug, so ist das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Investierung im Immobiliarbesitz:

1899 = 499 : 645 = 100 : **130.—**
1908 = 1030 : 1124 = 100 : **109.—**

Trotzdem sich das Verhältnis wesentlich verbessert hat, so bleibt doch noch die Tatsache, daß das im Immobiliarbesitz investierte Eigenkapital das Genossenschaftskapital um ca. 10%

[19]) Wir nehmen hier den Durchschnitt der letzten fünf Jahre 1904—1908.

XI. Tabelle. Die Immobiliarrechnung.

	a) Immobilienbestand			b) Immobilienertragsrechnung							
				Einnahm.	Ausgaben					Ertrag	
Jahr	Buchwert Ende des Jahres	Hypotheken	Eigenes Kapital investiert	Mietzinsen	Hypothekenzinsen	Zins aus eigenem investiertem Kapital zu $4^1/_2$%	Unterhalt der Immobilien	Abschreibungen	Summa Ausgaben	Fehlbetrag	Ueberschuß
1898	1 543 000	350 000	1 193 000	69 395	12 500	53 685	20 993	11 428	98 606	29 301	
1899	1 715 525	1 070 000	645 525	79 947	34 475	29 049	20 607	24 472	108 603	28 656	
1900	2 011 000	1 290 000	721 000	105 421	50 781	32 445	17 990	6 015	107 231	1 810	
1901	2 169 500	1 273 000	896 500	113 264	54 992	40 348	15 832	11 754	125 926	12 662	
1902	2 235 500	1 553 000	682 500	129 152	58 509	30 712	21 800	17 822	128 843	—	309
1903	2 431 500	1 540 000	891 500	130 881	63 380	40 118	31 552	19 868	154 918	24 037	
1904	2 496 000	1 540 000	956 000	132 774	61 900	43 020	38 799	20 806	164 525	31 751	
1905	3 068 000	1 984 000	1 084 000	139 204	72 846	48 780	34 674	24 940	181 240	42 036	
1906	3 068 000	1 984 000	1 084 000	140 254	78 360	48 780	42 013	56 861	226 014	85 760	
1907	3 242 000	2 121 500	1 120 500	143 263	83 881	50 423	33 607	53 012	220 923	77 660	
1908	3 232 000	2 111 500	1 120 500	145 214	86 215	50 423	28 197	44 672	209 507	64 293	
						Summa der Abschreibungen in 11 Jahren		**291 650**	Summa. Verlust in 10 J.	**397 657**	
						auf 1 Jahr		**26 500**	auf 1 Jahr	**36 150**	

übersteigt. Es ist daher durchaus berechtigt, in der Immobilienertragsrechnung einen Lastenposten für den Zins aus diesem Kapital einzusetzen.

Diese Ertragsrechnung schließt, wie man sieht, mit wachsenden Verlusten, die sich in den letzten Jahren zwischen Fr. 40—80 000 bewegen und daher die Betriebe nicht unwesentlich belasten.

Dieses Defizit der Immobilienertragsrechnung rührt im wesentlichen daher, daß die den einzelnen Betrieben, die in eigenen Räumen untergebracht sind, angerechneten Mietzinse zu niedrig angesetzt werden. Eine Revision dieser Verteilung in der Art, daß die Immobilienertragsrechnung ohne Defizit abschließt, scheint uns notwendig.

VIII. Statistik der Lagerdauer.

XII. Tabelle. Statistik der Lagerdauer (Tage).

Jahr	Waren	Bäckerei	Wein	Bier	Milch etc.	Brennmaterial	Schuhwaren	Schlächterei	Haushaltartikel	Gemüse und Obst	Durchschnitt
1898	79	23	339	14	24	116	363	—	—	—	56
1899	74	28	335	17	24	152	455	—	—	—	62
1900	69	28	413	19	24	143	447	—	—	—	64
1901	73	20	439	21	22	86	578	12	—	—	66
1902	72	16	424	17	21	106	582	11	—	—	64
1903	71	15	417	14	20	106	506	13	—	—	61
1904	71	13	479	17	18	101	397	12	—	—	62
1905	70	10	578	21	18	95	396	12	319	30	65
1906	66	10	576	20	18	113	286	12	363	34	62
1907	62	12	483	22	19	125	355	12	385	50	63
1908	66	11	390	20	19	112	494	15	324	66	63
Durchschn. n 11 Jahren	**70**	**17**	**443**	**18**	**21**	**114**	**442**	**12**	**348**	**45**	**63**

Wie aus der Statistik zu ersehen, ist die Gesamtumschlagsdauer von 1899 ab konstant geblieben; im Durchschnitt beträgt sie in den 11 Jahren = 63 Tage, so daß das Gesamtlager im Jahre zirka sechsmal umgesetzt wird; die Genossenschaft muß also damit rechnen, daß der Aktivposten »Warenvorräte« zirka den sechsten Teil des gesamten Jahreseinkaufswertes ausmacht.

Die einzelnen Geschäftszweige weichen ihrer Natur nach von diesem Durchschnitt ab. Am schnellsten ist der Umschlag in der Schlächterei (12 Tage) und in der Bäckerei (17 Tage). Daß im Milchgeschäft der Durchschnitt 21 Tage beträgt, rührt vom Käselager her, dessen Betrieb mit dem der Milch zu einem

XIII. Tabelled Bezüge per Mitglied.

r.

Jahr	Durch-schnitts-Mitglie-derzahl	Eingeschrie	Bier		Milch		
		Gesamt	Mitglied	Ver-hältnis-zahl	Gesamt	Mitglied	Ver-hältnis-zahl
		Fr.	Fr.		Fr	Fr.	
1898	17 164	8 665 700	21,14	100	2 605 868	151,82	100
1899	18 281	8 397 529	18,78	89	2 850 711	155,94	103
1900	19 732	8 869 146	16,41	78	3 003 400	152,21	100
1901	20 796	9 248 707	13,16	62	3 060 974	147,19	97
1902	22 244	10 062 694	13,40	63	3 379 056	151,91	100
1903	23 568	11 320 697	14,12	67	3 703 689	157,15	104
1904	24 654	12 072 635	13,54	64	3 750 950	152,14	100
1905	26 295	13 366 109	11,93	56	3 994 811	151,92	100
1906	27 804	14 589 868	11,80	56	4 383 927	157,67	104
1907	29 190	15 466 515	11,39	54	4 674 174	160,13	105
1908	30 185	16 596 511	12,01	57	4 909 349	162,64	107
	Sa.	128 656 111			40 316 909		
Durchschnitt p. Mitgl.	23 630		14.—			155.—	

Jahr	Brennmaterial			ushaltungsartikel			Obst und Gemüse		
	Gesamt	Mitglied	Ver-hältnis-zahl	nt	Mitglied	Ver-hältnis-zahl	Gesamt	Mitglied	Ver-hältnis-zahl
	Fr.	Fr.			Fr.		Fr.	Fr.	
1898	148 448	8,65	—		—	—	—	—	—
1899	231 996	12,69	—		—	—	—	—	—
1900	480 788	24,37	—		—	—	—	—	—
1901	528 867	25,43	100		—	—	—	—	—
1902	508 897	22,88	90		—	—	—	—	—
1903	565 854	24,01	95		—	—	—	—	—
1904	552 158	22,39	88	4	1,25	—	—	—	—
1905	600 295	22,83	90	6	3,96	100	347 507	13,21	—
1906	628 474	22,60	89	5	4,76	120	410 698	14,77	100
1907	732 535	25.10	99	0	5,97	151	349 537	11,97	81
1908	867 933	28,73	114	2	7,62	192	330 125	10,94	74
Sa.	5 846 245			7			1 437 867		
Durchschnitt p. Mitgl.		23,—			5,—			13,—	

Geschäftszweig vereinigt ist. Wie groß die Umschlagsdauer für Käse ist, läßt sich nicht direkt ermitteln.

Das Schuhgeschäft hat eine sehr unregelmäßige Umschlagsdauer, variiert sie doch von 286 Tagen (1906) bis 582 Tagen (1902), während die Jahre 1904—1906 eine Wendung zur Besserung zeigen, ist in den letzten 2 Jahren wieder eine Rückkehr in den alten Uebelstand zu konstatieren. Da mir von privaten Großbetrieben im Schuhdetailhandel bekannt ist, daß die Lagerdauer zirka 120 Tage beträgt, so ist klar, daß der A.C.V. verhältnismäßig ein zu großes Lager unterhält. Das möchte auch von den Haushaltungsartikeln gelten; indessen ist dieser Betrieb noch jüngeren Datums, und die Verwaltung wird im Laufe der Jahre die notwendige Absatzstatistik aufstellen, um auf Grund derselben den Einkauf zu normieren.

Die auffallenden Schwankungen im Weingeschäft von 335 Tagen (1899) bis 578 Tagen haben ihren Grund in den nach guten oder schlechten Jahren wechselnden Quantitäten des Einkaufs bei der Weinernte.

Ich kann nicht umhin, bei diesem Anlaß dem A.C.V., den Genossenschaften überhaupt die Einkaufsmethode der großen Warenhäuser zu empfehlen. Diese befolgen streng den Grundsatz, den Lagervorrat auf ein Mindestmaß zu beschränken und einen möglichst schnellen Umsatz zu erzielen. Hierzu dient eine genaue Absatzstatistik für jeden Monat des Jahres und jeden Artikel; die Einkäufer, die für den normalen Absatz verantwortlich sind, erhalten daher für jeden Monat für ihre Einkäufe einen nach Maßgabe der vorjährigen Absatzstatistik abgemessenen Kredit. Das hindert sie jedoch nicht, mit Fabriken und anderen Lieferanten große Jahreskontrakte abzuschließen, da sie sich den Abruf nach Bedarf vorbehalten. Jeder Artikel, der in die Verkaufsrayons eingeht, erhält einen Zettel, auf dem das Eingangsdatum angegeben ist; findet der Revisor bei seinen regelmäßigen Kontrollen noch Lagerhüter, so erhalten sie das »U« Zeichen (Unkurrant) und nun wird ihr Verkauf durch verschiedene Mittel forciert (Erhöhung der Verkaufsprovision, Herabsetzung der Preise, Ausverkauf etc.). Es ist selbstverständlich, daß sich diese Methode nicht ohne weiteres auf Genossenschaften und nicht auf alle von ihr gehaltenen Bedarfsartikel anwenden läßt, aber jedenfalls gerade auf Haushaltungsgegenstände, Schuhwaren, Tuch und dergleichen.

IX. Die verhältnismäßige Benützung der 12 Genossenschaftsbetriebe seitens der Mitglieder.

Die Untersuchung, in welchem Verhältnis die verschiedenen Genossenschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden, schien mir besonders wichtig; ich habe daher die Berechnung der Verhältniszahlen, die ich für das Jahr 1907 aufgestellt, für sämtliche 11 Jahre durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind aus den Tabellen XIII und XIV ersichtlich. Sie geben an, wie je Fr. 1000 eingeschriebene und rückvergütungsberechtigte Konsumation der Mitglieder für die einzelnen Betriebe verwendet worden sind, woraus sich die Abstufung in der Bedeutung jedes Betriebes für die gesamte Bedarfsversorgung einerseits, der Grad der Vernachlässigung einzelner Betriebe andrerseits ergibt.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die Reihenfolge der Betriebe nach ihrer Benützung während 11 Jahren ungefähr gleich geblieben ist. Obenan steht die Versorgung mit Milch und Molkereiprodukten mit ca. 30% der Gesamtversorgung; es folgt die Versorgung mit Waren mit ca. 25% (hierher gehören die verschiedenen, nicht besonderen Betrieben zugewiesenen Artikel des notwendigen Lebensbedarfs, wie Kaffee, Zucker, Fett, Mehl, Eier, Konserven usw.). In dritter Linie steht die Fleischversorgung mit ca. 20%. Die Versorgung von Brot steht weit zurück; denn sie erreicht im Durchschnitt nur 5—6% der Gesamtbezüge; immerhin ist hier während der einzelnen Jahre die größte Schwankung zu verzeichnen (55—74$^0/_{00}$). Zu großer Bedeutung ist die Versorgung mit Brennmaterialien und Gemüse angewachsen, jene von 17 auf 52$^0/_{00}$, diese in den 4 Jahren von 22—28$^0/_{00}$. Das Anwachsen der Verhältniszahl für Tuchwaren von 3 auf 8$^0/_{00}$ fällt mit der Vereinbarung zwischen dem A.C.V. und dem Verband schweiz. Konsumvereine betreffend Bezug von Manufakturwaren gegen Rabattmarken zusammen.

Die Versorgung mit Haushaltungsartikeln ist innerhalb 5 Jahren von 2 auf 14$^0/_{00}$ angewachsen; auch die Schuhwaren erfreuen sich eines wachsenden Zuspruchs (von 19 auf 34$^0/_{00}$). Die Summe der Ausgaben der Mitglieder für die notwendigsten Bedarfsgüter ist von 900 auf 942 angewachsen, während der Konsum von geistigen Getränken (Wein und Bier) von 90 auf 58$^0/_{00}$ gefallen ist.

Man würde freilich einen Fehlschluß machen, wenn man aus

den zu- oder abnehmenden Verhältniszahlen der im Jahre 1898 bestehenden 8 Betriebe ohne weiteres auf die Zu- und Abnahme der Inanspruchnahme dieser Betriebe schließen wollte, da im Laufe der 11 Jahre 4 neue Betriebe hinzugekommen sind, die nun natürlich auch an der Zahl 1000 partizipieren. Um einen absoluten Maßstab für die Zunahme und Abnahme der 8 Betriebe von 1898 bis 1908 zu erhalten, muß man in 1908 die neuen 4 Betriebe ausschalten. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Von Fr. 1000 Konsumtion bezog ein Mitglied im Durchschnitt:

	1898 fr.	1908 fr.	Zunahme fr.	%	Abnahme	%
Milch etc.	301	310	= + 9	3		
Waren	295	238	=		— 57	20
Fleisch	209	222	= + 13	6		
Brot	70	80	= + 10	14		
Schuhwaren	19	35	= + 16	80		
Brennmaterialien . . .	17	54	= + 37	210		
Wein	47	38	=		— 9	24
Bier	42	23	=		— 19	45
	1000	1000	+ 85		— 85	

Die Tatsache, daß insbesondere das Waren-, Wein- und Biergeschäft verhältnismäßig stark zurückgegangen sind, erheischt noch eine besondere Untersuchung. Sehr wahrscheinlich hängt sie mit der unrichtigen Preispolitik des A.C.V. zusammen. Denn es kann nicht Zufall sein, daß gerade diejenigen Betriebe 20—40% abgenommen haben, die mit den höchsten Zuschlägen arbeiten, die sogenannten Plusgeschäfte, so daß hierin der A.C.V. nicht mehr in dem Maße konkurrenzfähig bleibt, wie in den Betrieben, die wir als Minusgeschäfte bezeichnet haben. Es lohnt sich, das Verhältnis an einer besonderen Zusammenstellung zu illustrieren:

Gegenüberstellung der Zu- und Abnahme der Benützung der einzelnen Betriebe mit dem kalkulatorischen Rückvergütungszuschlag.

	Verhältniszahl der Benützung per Mitglied		Rückvergütungs-Zuschlag	
	1898	1908	1898 %	1908 %
a) Betriebe mit zunehmender Benützung:				
1. Milch	100	109	7,2	4,2
2. Fleisch (1901)	100	136	4,1	8,4
3. Brennmaterialien (1901) . . .	100	114	14,5	11,8
4. Marken (1901)	100	227	9,4	9,7
5. Schuhwaren	100	194	8,6	4,1
6. Haushaltungs-Artikel (1905) . .	100	192	0,3	11,7
7. Bäckerei	100	118	5,2	10,0

	Verhältniszahl der Benützung per Mitglied 1898	1908	Rückvergütungs-Zuschlag 1898	1908
b) Betriebe mit abnehmender Benützung:				
1. Waren	100	84	13,7	16,6
2. Wein	100	83	24,3	24,1
3. Bier	100	57	26,8	25,1

Die Berechnungen über die Benützung der Genossenschaftsanstalten im ganzen und einzelnen seitens der Mitglieder verdienen die größte Beachtung. Die ausgerechneten Bezugswerte per Mitglied weisen nämlich darauf hin, daß das stetige Wachstum des Umsatzes und damit die Ausdehnung der Genossenschaftsanstalten im ganzen doch nur ein äußeres, ein quantitatives ist, das in der Hauptsache auf der stetigen Zunahme der Mitgliederzahl und nur zum geringeren Teil auf die innere Entwicklung, d. h. auf die intensivere Benützung der Genossenschaftsanstalten durch jedes Mitglied beruht. Das stetige Wachsen des Umsatzes ist noch lange kein Beweis für die zunehmende genossenschaftliche Solidarität der Mitglieder. Dieser Schluß ergibt sich aus folgender Zusammenstellung. Angenommen, die Mitgliederzahl des A.C.V. wäre ungefähr auf der Höhe von 1900 mit 20 000 stabil geblieben, so hätten sich folgende Umsatzwerte ergeben:

Jahr	Umsatz	Jahr	Umsatz
1898	10,098 Millionen	1904	9,794 Millionen
1899	9,187 «	1905	10,166 »
1900	8,989 »	1906	14,494 »
1901	8,805 »	1907	10,597 »
1902	9,048 »	1908	10,996 »
1903	9,601 »		

Die unbedeutende Zunahme ist zum Teil auf die Angliederung der neuen Betriebe zurückzuführen.

Daß nur einzelne Betriebe eine Zunahme der Frequenz aufweisen, dagegen Waren-, Wein- und Bierbetrieb ganz erheblich zurückgegangen sind, haben wir schon oben erwähnt (Bier von Fr. 21 auf Fr. 12). Auf die Gründe, warum gerade diese drei Betriebe unter der Preispolitik des A.C.V. leiden müssen, haben wir ebenfalls aufmerksam gemacht. Da aber gerade hier ein wunder Punkt liegt, so müssen wir noch einmal auf die Preispolitik zurückkommen. Die Tatsache, daß auf Milchbezüge 4—5% zu viel, auf Waren dagegen 4—5% zu wenig, auf Wein sogar 14—16% zu wenig zurückvergütet werden, mit anderen Worten, daß der Milchkonsument die Ware zu billig, der Weinkonsument zu teuer bezahlt, rächt sich an den Betrieben, deren Ueberschüsse die Fehlbeträge aus anderen Betrieben decken

XIV. Tabelle. Durchschnittliche Inanspruchnahme der 12 Betriebe.

Auf je 1000 Fr. eingeschriebene Konsumation entfallen auf

	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
1. Milch- und Molkereiprod.	301	340	339	331	337	327	311	298	300	302	296
2. Kolonialwaren und diverse Lebensmittel	295	288	273	257	257	256	267	247	241	233	227
3. Fleisch- und Wurstwaren	209 [20]	176 [20]	177	195	197	204	215	220	220	217	212
4. Brot	70	57	51	58	58	56	55	61	57	64	76
5. Gemüse und Obst	—	—	—	—	—	—	—	26	28	23	22
6. Mineralwasser	—	—	—	1	1	2	2	2	2	2	2
7. Schuhwaren	19	20	23	23	22	21	22	22	31	35	34
8. Haushaltungsartikel	—	—	—	—	—	—	2	8	9	11	14
9. Tuch- und Merceriew. [21]	—	—	—	3	4	8	7	6	6	6	7
10. Brennmaterialien	17	27	54	57	50	50	46	45	43	47	52
Summa, notwendige Bedarfsgüter	**911**	**908**	**917**	**925**	**926**	**924**	**927**	**935**	**937**	**940**	**942**
11. Wein	47	51	47	45	45	46	45	42	41	38	36
12. Bier	42	41	36	30	29	39	28	23	22	22	22
Summa, geistige Getränke	**89**	**92**	83	**75**	**74**	**76**	**73**	**65**	**63**	**60**	**58**
Total	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**	**1000**

[20]) Bis und mit 1899 bezogen die Mitglieder die Fleischwaren bei den Schlächtern, die mit der Genossenschaft bezügliche Rabatt-Verträge abgeschlossen hatten. Im Jahre 1900 wurden die sämtlichen Verträge gekündigt, nachdem die Genossenschaft eine eigene Schlächterei eröffnet hatte.

[21]) Tuchwaren werden vom Verband schweiz. Konsumvereine gegen Rabattmarken bezogen.

müssen; ihre Konkurrenz mit den Privat-Detailgeschäften wird dadurch erschwert; es ist keine Frage, daß die Verwaltung diesem Punkte ihre ganz besondere Aufmerksamkeit widmen, und wie mir scheint, auf eine mehr ausgleichende Preispolitik hinarbeiten muß.

Die Verhältniszahlen für den Nachweis der durchschnittlichen Benützung der verschiedenen Betriebe können noch nach einer anderen Richtung Anregung zu Reformen der Betriebe geben; dann nämlich, wenn man damit die entsprechenden Verhältniszahlen eines mittleren Haushaltungsbudgets vergleicht. Leider steht mir hierfür zur Zeit kein Material zu Gebot; allein soviel ist sicher, daß Milch und Molkereiprodukte keineswegs den Hauptbestandteil der Haushaltungskosten ausmachen, während gerade dieser Betrieb von den Mitgliedern am meisten benutzt wird. Würden die anderen Betriebe in gleicher Weise von den Mitgliedern zur ausschließlichen Bedarfsversorgung benutzt, so müßte jedenfalls der Brotbezug auf annähernd das sechsfache ansteigen usw. Die Mitglieder beziehen nur etwa ein sechstel ihres Brotbedarfs bei der Genossenschaft (pro Familie im Jahr nur für ca. Fr. 35 bis 40). Dasselbe gilt für Schuhwaren (Fr. 18), Tuchwaren (Fr. 3), Brennmaterialien (Fr. 29).

Um zu zeigen, welcher Steigerung der Absatz der 11 jetzt bestehenden Betriebe noch fähig wäre, stellen wir hiernach den Bezug per Familie dem mutmaßlichen Gesamtkonsum gegenüber.

	Eine Familie hat 1908 bezogen:	Ihr mutmaßlicher Verbrauch ist:
Milch- und Molkerei-Produktion	163	180
Fleisch	118	250
Waren	125	300
Brot	41	300
Gemüse, Obst, Kartoffeln	11	100
Wein	20	30
Bier	12	30
Schuhwaren	19	50
Brennmaterialien	29	60
Haushaltungsartikel	8	25
Mineralwasser	1	5
Manufakturwaren, Kleider etc.	3	170
Summa	550	1500

Auf eine Haushaltung wäre also noch eine Zunahme von ca. 950 Fr., auf 30 000 Mitglieder mithin ca. 28,5 Millionen Franken möglich.

X. Statistik über Bedarf und Verwendung des Betriebskapitals.

(Tab. XV, S. 372.)

In Weiterführung der im zweiten Abschnitt, Titel XVI angestellten Untersuchung über Kapitalbedarf und Verwendung, stellen wir hiernach die bezüglichen Ergebnisse aus den Jahren 1900 bis 1908 zusammen, um hieraus brauchbare Durchschnittswerte zu erhalten. Sie weichen von denen des Jahres 1907 nicht wesentlich ab, überhaupt ist hier eine auffallende Gleichmäßigkeit zu konstatieren.

Wir heben folgende Tatsachen heraus:

1. Der durchschnittliche Kapitalbedarf beträgt:
   a) per Mitglied = Fr. 193
   b) auf Fr. 1000 Warenumsatz = Fr. 442

   Um diese Beträge vermehrt einerseits jedes neue Mitglied, andererseits jede Zunahme des Umsatzes von Fr. 1000 den Bedarf an Kapital.
2. Vom Gesamtkapitalbedarf von Fr. 442 per Fr. 1000 Warenumsatz sind angelegt:
   a) In Immobilien = Fr. 241
   b) in umlaufendem Kapital (inklusive Mobiliar und Pferde) = Fr. 201
3. Das Genossenschaftsvermögen per Mitglied beträgt Fr. 30.—. Da das neue Mitglied nur ein Eintrittsgeld von Fr. 3.— leistet, so bleibt es gleichsam Schuldner an dem Reservefonds von Fr. 27.—. Um die »Schuld« abzutragen, leistet es von seiner Konsumdividende jährlich 5%. Bei einer Durchschnittskonsumtion von Fr. 600 und 8% Rückvergütung ist dieser Betrag = Fr. 2,40. Das neue Mitglied hat somit nach 12 Jahren seine Schuld an den Reservefonds abgetragen.
4. Ein Mitglied legt durchschnittlich Fr. 70.— in Obligationen und Sparkassegeldern bei der Genossenschaft an. Diese Anlage, die ihm verzinst wird, ist allerdings freiwillig; es kann daher nur von einer moralischen auf der genossenschaftlichen Solidarität beruhenden Verpflichtung jedes Mitgliedes, sich in dieser Höhe an der Kapitalbeschaffung zu beteiligen, gesprochen werden.

XV. Tabelle. Statistik über Kapitalbedarf und Verwendung

auf je ein Mitglied und auf je Franks 1000 Umsatz bezogen, für die Periode 1900—1908.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	Durchschnitt.
1) Gesamtkapitalbedarf, exkl. Betriebsüberschuß in tausend Frank:	3 718	3 946	3 998	4 104	4 789	5 605	5 806	6 098	6 467	—
2) Kapitalbedarf auf je ein Mitglied in Frank:	182	187	171	172	189	208	204	211	211	**193**
3) Kapitalbedarf auf je Frs. 1000 Umsatz (im Ankaufswert) Frank:	444	456	431	404	452	477	455	430	429	**442**
4) Hiervon sind in Immobilien angelegt Frank:	240	250	259	240	235	261	237	229	229	**241**
5) Bedarf an umlaufendem Kapital Frank:	204	206	172	164	217	216	218	201	200	**201**
6) Genossenschaftsvermögen (Reserve und Eintrittsgelder) in tausend Frank:	593	650	635	690	752	818	885	958	1 035	—
7. Eigenkapital auf je ein Mitglied in Frank:	29	30	27	29	30	30	31	33	34	**30**

IV. Teil.

Vergleichung des genossenschaftlichen Grossbetriebs mit dem kapitalistischen (Warenhaus).

I. Grundlage.

Statistische Zahlen und kalkulatorische Ergebnisse aus einer Betriebsrechnung erhalten erst Relief, wenn man sie mit anderen, aus ähnlichen Betrieben abgeleiteten, vergleichen kann. Unsere letzte Aufgabe würde somit darin bestehen, in ähnlicher Weise auch die Rechnungen anderer großer Konsumvereine des In- und Auslandes zu vergleichen. Das ist eine der dankbarsten Aufgaben aller derjenigen, die sich dem Studium des Genossenschaftswesens widmen wollen, eine Aufgabe, die erst durch weitere Arbeiten ähnlicher Art, wie die vorliegende, gelöst werden kann. Meine Arbeit soll nur als Wegleitung und Anregung dienen.

Es ist anzunehmen, daß das Material zu diesem Ausbau von seiten der Genossenschaften leicht zugänglich ist. Anders verhält es sich mit kapitalistischen Großunternehmungen, wie z. B. Warenhäusern. Hier erfährt man nur das, was man aus den veröffentlichten Bilanzen und Jahresrechnungen derjenigen Unternehmungen entnehmen kann, die als Aktiengesellschaften gegründet und daher zu öffentlicher Rechnungslegung gezwungen sind. Diese Angaben sind so knapp, daß sie zu einer richtigen Verarbeitung nicht ausreichen. Um so ernsthafter muß man zugreifen, wenn man durch Zufall einmal in den Besitz zuverlässiger Unterlagen kommt. Ein solcher Zufall war es, der mich in den Stand setzt, den Betrieb der Warenhausgruppe Leonhard Tietz in Köln etwas einläßlicher zu studieren, und ihn mit dem des Basler Konsumvereins zu vergleichen.

Bei Anlaß der Einführung der Aktien an der Berliner Börse im Mai 1909 veröffentlichte die Gesellschaft in ihrem Prospekt folgende Ergebnisse ihrer Rechnung:

»Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1908, welche am 24. April 1909 von der Generalversammlung genehmigt wurden, lauten wie folgt:

XVI. Tabelle. Bilanz per 31. Dezember 1908.

Aktiva.	Mk.	Mk.
Immobilien	14 500 000,—	
Zugang	210 942,65	
	14 710 942,65	
Abschreibung	460 942,65	14 250 000,—
Maschinen und elektr. Lichtanlagen	180 000,—	
Zugang	50 214,50	
	230 214,50	
Abschreibung	50 214,50	180 000,—
Mobiliar und Geschäftsinventar	985 000,—	
Zugang	421 478,—	
	1 406 487,37	
Abschreibung	176 478,37	1 230 000,—
Effekten und Beteiligungen	513 876,65	
Abschreibung	28 876,65	485 000,—
Hypotheken		700 000,—
Waren		8 793 478,76
Kassenbestand		216 283,61
Außenstände		327 446,51
Außerdem Aval-Debit. M. 6 250 000		
		26 182 208,88

Passiva.	Mk.	Mk.
Aktienkapital		12 500 000,—
Reservefonds		775 000,—
Spezialreservefonds		15 000,—
Hypotheken		7 626 722,20
Rückständige Baugelder		4 380,—
Kreditoren [22]		3 758 367,71
Außerdem Aval-Kreditoren Mk. 6 250 000		
Personal-Unterstützungsfonds		100 000,—
Gewinn- und Verlust-Konto		
Vortrag aus 1907	86 385,26	
Reingewinn	1 181 353,71	1 267 738,97
Zur Verwendung wie folgt:		
Reservefonds	225 000,—	
4 % Grunddividende	500 000,—	
Tantiemen an Aufsichtsrat, Vorstand und Beamte	89 325,97	
3 % Superdividende	375 000,—	
Vortrag pro 1909	78 413,—	
		26 182 208,88

[22]) Darunter Mk. 371 900,— Bankschulden. Mk. 2 993 868,71 Warengläubiger.

XVII. Tabelle. Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.	Mk.	Mk.	Haben.	Mk.
An Unkosten: Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Gebühren, Zinsen, Mieten, Steuern, Reklame, Reisespesen etc. der Zentrale und sämtlicher Filialen		5 776 297,63 [23])	Per Warenkonto	7 674 163,51
An Abschreibungen:				
auf Immobilien	460 942,65			
» Maschinen und elektr. Lichtanlagen	50 214,50			
» Mobilien und Geschäftsinventar	176 478,37			
» Effekten und Beteiligungen	28 876,65	716 512,17		
An Reingewinn:		1 181 353,71		
Mark		7 674 163,15	Mark	7 674 163,51

[23]) Darunter Mk. 3 364 704,78 Gehälter und Löhne, Mk. 363 339,76 Annoncen und Reklame, Mk. 281 641,53 Mieten, Mk. 402 760,66 Zinsen.

»Die von der Gesellschaft betriebenen Geschäfte erstrecken sich auf den Verkauf aller in Warenhäusern üblichen Artikel und die Gesellschaft unterliegt der Warenhaussteuer. Beschäftigt sind zirka 3600 Personen.

Die Resultate der Aktien-Gesellschaft stellen sich wie folgt:

	1905 Mill. Mark	1906 Mill. Mark.	1907 Mill. Mark.	1908 Mill. Mark
Umsatz	24,00	25,70	27,85	28,61
Bruttogewinn	6,93	7,66	7,73	7,67
Unkosten inkl. Zinsen	5,27	5,46	5,71	5,77
Reingewinn	0,90	1,03	1,00	1,18

An Dividenden wurden verteilt für

1905	6%	auf Mk.	10 000 000.—	Aktienkapital
1906	7%	» »	10 000 000.—	»
1907	7%	» »	10 000 000.—	»
1908	7%	» »	12 500 000.—	»

Köln, im Mai 1909. Leonhard Tietz, Aktien-Gesellschaft«.

II. Kommentar.

1. Aus diesen Angaben läßt sich folgende Kalkulation aufstellen:

Jahr	Ankauf der verkauften Waren in Mill. Mk.	Spesen	Gewinn	Verkauf	Ankauf in % des Ankaufes	Spesen	Gewinn	Verkauf
1905	17,07	6,03	0,90	24,00	100	35,22	5,27	140,59
1906	18,04	6,63	1,03	25,70	100	36,76	5,71	142,47
1907	20,12	6,67	1,00	27,85	100	33,45	4,97	138,42
1908	20,94	6,49	1,18	28,61	100	31,01	5,64	136,65
Durchschnitt in 4 Jahren	19,04	6,47	1,03	26,54	100	33,98	5,40	139,38
Abrundung:	—	—	—	—	100	34	5,5	139,5

2. Da die Aktiengesellschaft an 13 verschiedenen Plätzen 17 einzelne Warenhäuser im Betrieb hat und obenstehende Werte die sämtlichen Einzelbetriebe umfassen, so haben wir hier offenbar auch sehr brauchbare Durchschnittswerte.

3. Bemerkenswert ist, daß die Betriebskosten prozentual nicht zugenommen haben, sondern nicht unwesentlich reduziert worden sind, von 36,76% in 1906 auf 31,01% in 1908. Die Verminderung der Betriebskosten ist nicht etwa zur Mehrung des Reingewinns, sondern zur Herabsetzung der Verkaufspreise ver-

wendet worden, die von 142,47% in 1906 auf 136,65% herabgesetzt wurden.

Verminderung der Spesen . . . . . = 5,75%
» des Verkaufspreises . . = 5,82%

4. Ein wesentlicher Unterschied in der Betriebsrechnung gegenüber der Genossenschaft liegt offenbar in den Löhnen.

L. Tietz zahlte in 1908 an
ca. 3600 Personen = Mk. 3 364 705,— Löhne
1 Person = Mk. 935,—

Laut der englischen Genossenschaftsstatistik bezogen dort 65 557 im Verteilungsdienst tätige Personen
= Mk. 74 532 800,—
auf 1 Person kommen mithin = ca. Mk. 1140,—

5. Auch die Umsatzwerte auf eine Person bezogen sind im Warenhaus Tietz kleiner.

Bei Tietz kommen
auf 3600 Personen = Mk. 28,61 Millionen Umsatz,
» 1 Person = Mk. 7,900.—.

In den englischen Genossenschaften setzten um:
65 557 Personen = Mk. 2632,7 Millionen,
1 Person = Mk. 32,000.—.

Ziehen wir zur Vergleichung noch die entsprechenden Werte des Basler Konsumvereins herbei, so ergibt sich folgendes:

1. Basel A.C.V. zahlte in einem Jahre (1907)
an Löhnen . . . . = Fr. 1 549 458
auf 1 angestellte Person im Durchschnitt
= Fr. 2122 = Mk. 1700
Bei Tietz . . . . = Mk. 935
2. Im A.C.V. machen die sämtlichen Löhne von den sämtlichen Betriebskosten aus = 66%
Bei Tietz dagegen = 52%
3. Eine Person, auf sämtliche Angestellte bezogen, setzt im Jahr um:
a) Bei der Basler Genossenschaft
= rund Fr. 24 000 = Mk. 19 400
b) Bei Tietz . . . . = Mk. 7 900
4. Genauere Angaben über die Werte, die in einem Laden und durch eine ausschließlich im Verkaufsdienste stehende Person umgesetzt werden, sind auf Grund des Jahresberichts von 1907 berechnet, für A.C.V. Basel folgende:

	Umsatzwerte in einem Laden	Umsatzwerte auf eine Person
	Fr.	Fr.
Im Warengeschäft	154 000	45 000
» Schlächtereigeschäft (Verkaufslokale)	140 000	59 000
» Schuhwarengeschäft	84 000	42 000
» Haushaltungsgeschäft	154 000	30 000

Diese Angaben können weniger als Grundlage für die Vergleichung mit Warenhäusern, als mit solchen Großbetrieben des Detailhandels dienen, deren Absatz durch eine größere Zahl von Filialen geschieht. Leider steht mir hiefür kein Vergleichsmaterial zur Verfügung.

Nach diesen Angaben zu schließen, wäre also doch der Genossenschaftsbetrieb dem kapitalistischen Warenhausbetrieb überlegen, allein es wäre unrichtig, aus der Vergleichung von nur einem genossenschaftlichen Betrieb mit nur einem kapitalistischen allgemeine Schlüsse zu ziehen.

6. Vergleichen wir nun für 1908 die Betriebskalkulationen Tietz mit denen des Basler Konsumvereins, so erhalten wir folgende Gegenüberstellung:

	Aufbau der Kalkulation: a) bei Tietz	b) beim A.C.V.
Ankaufswert	100,—	100,—
Betriebskosten	31,01	16,52
Gewinn	5,64	—
Rückvergütung	—	9,79
Sa. Verkauf	136,65	126,31
Verhältniszahlen	108 : 100	

Allein diese Gegenüberstellung ist deswegen irreführend, weil bei der Genossenschaft 9,79% an die Konsumenten zurückfließen, während bei Tietz die 5,64% Gewinn dem Unternehmer gehören. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes gestaltet sich die Vergleichung wie folgt:

a) Bei Tietz erhält ein Käufer Mk. 100.— Warenwerte und zahlt dafür . . . . = Mk. 136,65
Für 100 Mk. Zahlung empfängt er somit
100/136,65 Warenwerte . . . . = 73%.

b) Beim Basler Konsumverein zahlt das Mitglied = 126,31
erhält dafür Warenwerte . . . . = 100,—
Rückvergütungen = 9,79
·/· 10% (Reserve u. Arbeiter) = 0,98
Reine Rückvergütung = 8,81
Er zahlt somit für Warenwerte 100 = 117,50

Für 100 Einzahlung erhält er somit Warenwerte = 100/117,5 = 85%.

Mit anderen Worten:

Im Warenhausbetrieb wird dem Konsumenten für die kaufmännische Vermittlung auf je 100 Einzahlung abgezogen . . . . = 27%.

In der Konsumgenossenschaft dagegen nur . . = 15%.

Verhältniszahlen der zu Lasten der Konsumenten fallenden kaufmännischen Vermittlungsgebühr

(A.C.V. Basel : Tietz, Köln) = 100 : 180.

Es kann gegen diese Vergleichung der Einwand erhoben werden, daß die von L. Tietz (A.-G.) vermittelten Bedarfsgüter sich mit den des Basler Konsumvereins nicht ohne weiteres vergleichen lassen; daß z. B. Bäckerei, Schlächterei und Molkereibetriebe mit billigeren Betriebskosten arbeiten, als der Vertrieb von Tuchwaren und dergl. Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, wollen wir vom Basler Konsumverein nur diejenigen Betriebe zusammenstellen, die sich direkt mit dem Warenhausvertrieb vergleichen lassen: Waren, Haushaltungsgegenstände, Schuhwaren.

Diese drei Betriebe stellen sich in 1908 beim A.C.V. Basel wie folgt:

Umsatz im Ankaufswert von		Fr. 3 758 542	=	100 %
Absatzwert	=	» 4 869 941		
Bruttoüberschuß	=	Fr. 1 111 399	=	29,58%
Betriebskosten	=	» 553 464	=	14,73%
Betriebsüberschuß	=	Fr. 557 935	=	14,85%
Hiervon ab 10% für Reserve und Arbeiteranteil			=	1,49%
Rückvergütung			=	13,36%
Der Konsument zahlt für Fr. 100 Warenwert somit			=	129,58%
–: Rückvergütung			=	13,36%
Effektive Kosten für 100 Warenwerte			=	116,22%
Somit erhielt er für 100 Bareinzahlung		= 100/116	=	86,0 %

Das Mitglied zahlt somit für die kaufmännische Vermittlung = 14%, also noch weniger als bei dem oben angegebenen Durchschnitt.

Zusammenstellung. Der Käufer erhält für bar einbezahlte 100 Geldeinheiten:

	a) Im Konsumverein Basel	b) Warenhaus L. Tietz
a) Im Durchschnitt aller Betriebe: Warenwerte	85,—	73,—
Für Kosten der Vermittlung	15,—	27,—
Summa	100,—	100,—

b) Im Durchschnitt von Waren, Schuhe und Haushaltungsartikel: Warenwert . .	86,—	73,—
Für Kosten der Vermittlung	14,—	27,—
Summa	100,—	100,—

Aus dieser Zusammenstellung geht zunächst das eine hervor, daß mit Bezug auf die Betriebskosten — ohne Rücksicht auf die Rückvergütung — der genossenschaftliche Großbetrieb dem kapitalistischen überlegen ist; denn dort sind die Kosten im Durchschnitt 16%, hier 31%. Verhältnis der Betriebskosten annähernd 1 : 2.

Unter Berücksichtigung der Rückvergütungen stellt sich das Verhältnis derart, daß auf 100 Geldeinheiten für Konsumation das Mitglied der Genossenschaft ca. 85 Geldeinheiten in Warenwerten erhält, beim Warenhaus L. Tietz dagegen 73.

Die Kosten der kaufmännischen Vermittlung verhalten sich somit:

Konsumverein	= 15%	Warenhaus	27%
Verhältnis:	100		180

7. Wir wollen noch versuchen, die Ursachen der verhältnismäßig hohen Betriebskosten beim Warenhaus Tietz herauszufinden. Dazu dienen die in vorstehendem Prospekt stehenden Angaben von 1908.

Nach diesen Angaben betrug der Umsatz im Ankaufswert = 20,94 Mill. Mk. = 100 %

Die Löhne	= M. 3 365 000	= 16,5%	
Abschreibungen	= » 688 000	= 3,4%	
Reklame	= » 363 340	= 1,7%	
Mietzinse	= » 281 641	= 1,4%	
Kapitalzinsen	= » 402 760	= 1,9%	
Diverses	= » 1 363 000	= 6,5%	
	Sa. Betriebskosten	= 31,4%	= 31,4 %
	Sa. Warenankauf u. Spesen		= 131.4 %

Die Vergleichung dieser Zusammenstellung mit der entsprechenden Kalkulation der Betriebskosten des A.C.V. (Tab. I und S. 341/2) mag den Beweis erbringen, daß das Warenhaus L. T. mit bedeutend höheren Betriebskosten arbeitet, als die Genossenschaft; insbesondere betrifft dies die Reklamekosten und die Abschreibungen.

8. Kapitalbedarf. Da auch die Größe des Kapitalbedarfs einen Einfluß auf die Betriebskosten hat, so bleibt uns noch zu untersuchen, wie sich nach dieser Richtung Genossenschaft und Warenhaus verhalten. Zu diesem Zwecke interpretieren wir die Bilanz des Warenhauses nach der gleichen Me-

thode, wie wir sie beim Konsumverein angewendet haben (S. 343 und 374).

Kapitalbedarf, exklusive angesammelter Gewinn, lt. Bilanz von 1908	= 24 917 Mk.	(Tausender)
Davon fallen auf Immobilien	= 14 250 Mk.	»
auf die übrigen Aktiven (Waren etc.)	= 10 664 Mk.	»

Da in 1908 der Warenumsatz, auf den Ankaufspreis bezogen, 20,94 Millionen Mark beträgt, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

Kapitalbedarf auf je Mk. 1000 Warenumsatz	= Mk. 1190
Hiervon in Immobilien	= Mk. 700
und in den übrigen Aktiven	= Mk. 490

Vergleichung zwischen Konsumverein Basel und Warenhaus L. Tietz.

Für je 1000 Warenumsatz etc.	A.C.V Basel	L. Tietz-Köln
Kapitalbedarf	442	1190
Anlage in Immobilien	241	700
In Warenvorräten und anderen Aktiven	201	490
Zinsbelastung bei 4%	17,7	47,6
In Prozenten zirka	1¾	4¾
Verhältnis	100 :	270

Es muß auffallen, daß beim Konsumverein die Zinslast nur 1¾%, beim Warenhaus dagegen 3% mehr = 4¾% des Ankaufswertes vom Warenumsatz ausmacht; auffallen deswegen, weil an beiden Orten die Warenabgabe nur gegen bar erfolgt, der A.C.V. die Warenlieferungen in 30 Tagen, das Warenhaus durchschnittlich erst in 50 Tagen bezahlt. Offenbar nimmt der gesamte Verkaufsapparat, nehmen insbesondere die Immobilien beim Warenhaus viel mehr Kapital in Anspruch. Es muß allerdings bemerkt werden, daß im Immobilienbesitz Tietz eine Menge Objekte eingeschlossen sind, die vorsorglich für die zukünftige Entwicklung bestimmt, aber doch den laufenden Betrieb belasten. Das trifft aber auch beim A.C.V. zum Teil zu, der überdies noch eine Menge' Immobilien für die Produktion besitzt (Molkerei, Bäckerei, Schlächterei). Soviel geht als sicher aus der Gegenüberstellung hervor, daß die Genossenschaft bedeutend weniger Kapital nötig hat. Sie braucht keine Warenhauspaläste; ihre Mitglieder finden den Laden und gehen in denselben, wenn er auch in einer abgelegenen Seitenstraße liegt.

9. Das führt uns auf einen weiteren Vergleichspunkt und Wesensunterschied. Das Warenhaus L. Tietz ist mit einem Ak-

tienkapital von 12,5 Millionen Mark gegründet. Der A.C.V. gedeiht mit einem Eigenkapital von nur 24 Mark pro Mitglied und jedes neue Mitglied leistet nur ein Beitrag von M. 2.40, ein Beweis dafür, welche Kraft in den Kleinen und Schwachen liegt, wenn sie sich solidarisch zusammenschließen. Die Stärke des Warenhauses liegt im Kapital, die der Konsumvereine in der Organisation der Konsumkraft der Massen; jene ist eine kapitalistische Unternehmung, diese sind soziale Wirtschaftsgebilde; dem Warenhaus gehört die Gegenwart, dem in freien Genossenschaften organisierten Konsumenten die Zukunft.

Das möchte schon daraus hervorgehen, daß in Zusammenfassung aller Vergleichsmomente als bewiesen gelten kann, daß der genossenschaftliche Großbetrieb dem kapitalistischen durch das Warenhaus überlegen ist, weil dort der Konsument nur ungefähr halb so viel Zuschlag zum Engros-Einkaufspreis der Waren für die kaufmännischen Vermittlungsdienste zu zahlen hat, wie beim Warenhaus.

10. Allein nicht nur der Konsument ist bei der Genossenschaft besser gestellt. Wie oben nachgewiesen, verhalten sich die Löhne in den beiden Betrieben wie folgt:

	Beim A.C.V. Basel	Bei L. Tietz, Köln
Die Löhne machen von den Betriebskosten aus	66%	52%
Auf je eine im Betrieb angestellte Person entfallen Löhne	Mk. 1700.—	Mk. 935.—

11. Zum Schlusse möchte ich noch wiederholt davor warnen, diese Zahlen zu verallgemeinern. Meine Vergleichung beruht auf einem zu eng umgrenzten Material, um daraus ohne weiteres allgemeine Schlüsse zu ziehen. Es wird Aufgabe zukünftiger ähnlicher Arbeiten sein, die Grundlagen der statistischen Vergleichung derart zu erweitern, daß sowohl auf Seite genossenschaftlicher als auf der der kapitalistischen Großbetriebe genaue Erhebungen gemacht und die Jahresrechnungen kalkulatorisch verarbeitet werden. Der Zweck meiner vieljährigen und mühereichen Arbeit ist erreicht, wenn sie für diese Art genossenschaftlicher Propaganda und der höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des distributiven Handels überhaupt den Weg bahnt.

Siedlungsfragen und Eingeborenenpolitik[1]).

II. Die Entstehung der Gutsherrschaft in Südafrika.

Von

MORITZ J. BONN.

Dem wissenschaftlich denkenden Kolonialpolitiker bietet das heutige Südafrika — mit Einschluß von Deutsch-Süd-Westafrika — eine Reihe von Problemen zur Untersuchung, wie er sie in solcher Fülle anderswo nicht leicht zu finden vermag.

Er hat ein Gebiet von gewaltiger Ausdehnung vor sich, das für kolonisierende Völker wie für Eingeborene die mannigfachsten Existenzbedingungen aufweist. Ein mehr oder minder schmales Küstenvorland, darauf folgend ein in bald mehr, bald weniger gewaltigen Reihen sich erhebendes Stufenland, dahinter ein weites, allerdings nicht einheitliches Hochland — so etwa stellt sich der südafrikanische Subkontinent — wie der Engländer das ganze Land südlich des Zambesi gerne nennt — in groben Zügen dar. In diesem weiten Lande wechseln Gebiete, in denen der Europäer fast wie in der Heimat leben kann (z. B. die Kaphalbinsel) mit weiten Strecken ab, in denen nur der flüchtige Buschmann sich kümmerlich zu erhalten vermag. Die halbtropischen Distrikte Natals, des Transvaals und Rhodesiens, — ganz abgesehen vom fast tropischen Mozambique — in denen das Zuckerrohr und die Baumwolle gedeiht, stehen den großen Weidesteppen der Oranje-Fluß-Provinz oder Süd-Westafrikas gegenüber, auf denen 20 ha oft nur ein einzig Stück Vieh zu ernähren vermögen.

Plantagenbau (Natal), intensive Ackerbauwirtschaft (das Kapgebiet), Getreidebau (die Eingeborenen-Territorien und der Osten der Oranje-Fluß-Provinz) finden sich neben extensiver Weidewirtschaft.

Seit mehr als 250 Jahren hat die europäische Rasse in diesem Lande Fuß gefaßt. Sie hat sich in den Küstenländern wie auf den

[1]) Vgl. Bd. XXVIII, S. 654 ff.

Hochländern niedergelassen, sie hat versucht, sich den tropischen und subtropischen Gebieten anzupassen.

Generationen von Buren, Engländern und Deutschen sind in den gemäßigten Teilen des Landes zur Welt gekommen und beweisen unwiderleglicher als alle Theorie, daß weite Teile dieses großen Landes der weißen Rasse zur Heimat dienen können.

Die Weißen sind bei ihrer Seßhaftmachung und bei ihrem Vordringen auf zwei eingeborene Rassen gestoßen, die Koikin — eine gelbe oder gelbbraune Rasse, der die Hottentotten und Buschmänner angehören, — und die südafrikanischen Vertreter der Bantuneger [1a]). Sie sind mit ihnen unter den verschiedenartigsten Verhältnissen. zusammengetroffen. — Portugiesische Entdecker und holländische Großkaufleute, schottische Missionare und englische Händler, niederdeutsche Bauern und flüchtige französische Hugenotten sind bald mit Hottentotten, bald mit Negern in Berührung gekommen. Landhungrige Bauern und geldgierige Händler sind neben korrekten Bureaukraten und für europäische Kriege vorzüglich vorbereiteten Soldaten ins Land gezogen. Sie alle zusammen mit Philantropen, die von einem aus Mischlingen und Eingeborenen bestehenden Gottesstaat träumen mochten, und Großkapitalisten, die Macht und Reichtum zu phantastischen Reichsbildungen erwerben und benutzen wollten, — sie alle haben sich mit diesen Eingeborenen, bald mit der einen, bald mit der anderen Gruppe auseinandersetzen müssen. Fast überall leben Europäer mit Eingeborenen zusammen, so daß man, wollte man naturwissenschaftliche Ausdrücke anwenden, von »Symbiose« reden könnte [2]).

Die ersten, die an das Problem herantreten mußten — die Portugiesen bedeuteten nur ein schnell verklingendes Vorspiel, aus dem nur manchmal noch eine Erinnerung nachhallt — waren die Niederländer. Sie stießen bei der Niederlassung am Kap der guten Hoffnung im Jahre 1652 auf die Hottentotten und entwickelten diesen gegenüber eine Politik, die sie schließlich zu einer zurückgedrängten, dienenden Bevölkerung gemacht hat. Das soziale System, das hier entstanden ist, ist gelegentlich nach seinen Trägern, den von der Niederländisch-Ostindischen Gesellschaft eingeführten Kolonisten als »Burensystem« bezeichnet worden. Es ist natürlich den eigenartigen Verhältnissen Südfrikas angepaßt

[1a]) Passarge; Süd-Afrika S. 145 ff.

[2]) Cory, The Rise of South Africa, Bd. I S. 89.

worden; es enthält aber kein Prinzip, das etwa einzigartig ist. Es ist weiter nichts als eine Besiedelungsweise, bei der das ganze Land in einer Art Rittergüter verteilt wird, deren Besitz ausschließlich den Kolonisten möglich ist, während die eingeborene Bevölkerung als besitzlose Klasse die Arbeit verrichtet. Es ist von den Buren über Südafrika ausgedehnt worden, und nicht nur den Hottentotten gegenüber, sondern auch später den Bantu gegenüber zur Anwendung gekommen. Es hat zu Zuständen geführt, die für die herrschenden, wie für die beherrschten Rassen von großer Bedeutung geworden sind.

I.

Die Eingeborenenpolitik der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie war im großen ganzen von humanen Gesichtspunkten bestimmt, wie es die Politik europäischer Regierungen so oft, allerdings erfolglos, gewesen ist [3]. Hierbei wurde die Kompagnie weniger von theoretisch-sentimentalen Gesichtspunkten geleitet, als von praktischen Erwägungen. Das Kap der guten Hoffnung stellte für die Kompagnie keinen Selbstzweck dar, es war eine Zwischenstation, deren der Handel nach Indien bedurfte und die daher aufrecht erhalten werden mußte. Da sie aber keinerlei Einkünfte abwarf, — noch im Jahre 1791 betrug das Defizit fast 92000 £ im Jahre [4], — so war eine sparsame, jeder Verwickelung abholde Politik das Ziel der Verwaltung. Man konnte die Ausgaben nur herabdrücken, wenn man keine starke Garnison halten mußte, und man konnte eine solche nur entbehren, wenn man sich nicht auf kriegerische Unternehmungen einließ.

Eine solche friedliche Politik war in der Tat möglich. Die Hottentotten, die das Land bewohnten, ließen sich durch Branntwein, Tabak und Eisenwaren leicht zum Handel bewegen, so daß sie aus ihren zahlreichen Viehherden Rinder und Kühe zu billigen Preisen abgaben. Sie waren der Kopfzahl nach ein Volk von nicht unbeträchtlicher Stärke, das aber in viele von einander getrennte Stämme zerfiel. Die Organisation der einzelnen Stämme war eine lose; ihre kriegerische Stärke, besonders bei den Küstenstämmen war ziemlich unbedeutend. Ihr Hauptreichtum bestand in Vieh, das sie gerne gegen die Erzeugnisse einer höheren Zivilisation austauschten. Sie setzten den Fremdlingen keinen nennens-

[3]) George Mc. Theal, History of South Africa. Erster Teil. Bd. I S. 45.

[4]) ib. Bd. II S. 227.

werten Widerstand entgegen. Zwar kam es wenige Jahre nach der Besitzergreifung des Kaps (1659) zu einer kriegerischen Verwickelung, die als 1. Hottentottenkrieg bezeichnet wird, aber einen solch hochtrabenden Namen kaum verdient [5]). Etwa 15 Jahre später (1673) brachen dann die mit größerem Rechte als 2. Hottentottenkrieg bezeichneten Unruhen aus, die 1677 mit der Unterwerfung der Cochoquas beendet wurden [6]). Die Hottentotten sahen ein, daß die Weißen sich nicht mehr aus dem Lande vertreiben lassen würden und räumten die von ihnen beanspruchten Gebiete. Von weiteren Kriegen weiß die Geschichte nichts zu berichten. Ein einigermaßen organisierter Widerstand fand nicht mehr statt. Die Hottentotten erkannten die Ueberlegenheit der Kompagnie an und fügten sich ihren Wünschen. Die Kompagnie ihrerseits betrachtete sie als unabhängige freie Stämme und nannte sie gern ihre Alliierten; sie war bestrebt, in keiner Weise in ihre inneren Angelegenheiten einzugreifen [7]). Sie schlichtete höchstens auf Wunsch die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Stämmen. Sie überließ die Regierung der Stämme selbst den einheimischen Häuptlingen, denen sie als Zeichen der Würde und der Anerkennung seitens der Kompagnie einen mit Kupfer beschlagenen Stab überreichte. Dieser Herrscherstab ist von den Hottentotten in großen Ehren gehalten worden. Noch in späteren Zeiten, als die Herrschergewalt der Häuptlinge so gut wie erloschen war, berichteten Reisende — z. B. Sparrmann von Kapitän Rundganger — wie stolz diese machtlosen Häuptlinge auf ihre Herrscherstäbe seien [8]). Auch die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen blieb diesen Häuptlingen überlassen. Nur in den Fällen, wo es sich um Streitigkeiten zwischen Weißen und Hottentotten handelte, griffen die Gerichtshöfe der Kompagnie ein. Um solche Fälle, wie überhaupt alle Reibungen, möglichst zu vermeiden, hatte die Kompagnie vom Jahre 1685 an den Handel ihrer Untertanen mit den Hottentotten verboten. Sie erkannte klar, daß aus dem Verkehr von Kolonisten, die Land und Vieh zur Seßhaftmachung brauchten, und den Eingeborenen, die beides ohne Ueberlegung gegen Tabak und Branntwein hergaben, die schwersten Verwicklungen des kolonialen Lebens entstehen. Nur ihre Beauftragten durften daher dem

---

[5]) Theal I S. 92—101. [6]) Theal II S. 210—230.

[7]) Peter Kolbe, Caput Bonae Spei Hodiernum (1719) S. 86 und S. 375.

[8]) Sparrmann, Reise nach dem Vorgebirge der Guten Hoffnung (1772 bis 1776) S. 224/5; Theal I S. 346.

Handel obliegen. Als man in den Jahren 1699—1703 den Verkehr frei gegeben hatte, häuften sich die Klagen über Gewalttätigkeiten der Kolonisten gegen die Hottentotten. Die sogenannten Handelszüge arteten leicht in Viehraub aus, so daß ein neues Verbot (1700) erlassen wurde; dieses Verbot blieb in Kraft, bis es 1727 erneut und verschärft wurde [9]).

Ursprünglich hatte die Kompagnie das Vorgebirge der guten Hoffnung nur als eine Zwischenstation betrachtet. Die Indienfahrer sollten sich dort mit frischem Wasser, frischem Gemüse und frischem Fleisch versorgen können. Eine weitgehende Siedlungspolitik schien weder erwünscht noch notwendig. Es zeigte sich aber bald, daß selbst diese bescheidene Aufgabe nur gelöst werden konnte, wenn Sicherheit und regelmäßige Produktion im Lande herrschten [10]). Wenn man nicht die militärischen Ausgaben allzusehr anwachsen lassen wollte, mußte man für eine waffenfähige Siedlungsbevölkerung sorgen, die man mit Land statt mit Sold bezahlte, und deren Produktion die Versorgung der Flotten sicherte. Man begann also die Einwanderung nach Süd-Afrika zu organisieren, allerdings ohne daß dieselbe je einen großen Umfang angenommen hätte. In den Jahren 1657—1795 sind im ganzen nur etwa 1500 männliche Einwanderer in Kapstadt gelandet [11]). Da viele Ankömmlinge ihre Frauen mitbrachten, und da das Klima den Ansiedlern zusagte, nahm die Bevölkerung regelmäßig zu. Man zählte im Jahre 1791, abgesehen von Beamten und Soldaten, eine Siedlungsbevölkerung von etwa 13 000 Köpfen [12]).

Ursprünglich hatte man die Siedler gruppenweise in nicht zu großer Entfernung von einander angesiedelt [13]). Allmählich aber lösten sich unternehmende Bauern aus diesen dorfartigen Verbänden los, und begannen, erst auf kurzen Jagd- und Handelszügen, in das Innere vorzustoßen. Sie trafen, wenn sie die Kämme der Randgebirge überquerten, auf die weiten afrikanischen Flächen, auf denen sich damals Scharen jagdbarer Tiere tummelten. Sie sahen bald, daß der intensive Ackerbau, den sie auf der Kap-Halbinsel betrieben, im afrikanischen Felde nicht angemessen war, daß sich dagegen dem Viehbesitzer jede Ausdehnungsmöglichkeit bot. So wanderten sie denn nach Beginn des 18. Jahrhunderts mit ihren schwerfälligen, von 10—12 Ochsengespannen gezoge-

[9]) Theal Bd. I S. 85, S. 383, S. 384, S. 387; Theal II S. 4.

[10]) Theal I S. 231. [11]) Theal II S. 325. [12]) Theal II S. 233.

[13]) Peter Kolbe, der von 1705—1713 am Kap war, spricht von 4 »Kolonien«.

nen Wagen in die Wildnis hinaus, ihre Familien, ein paar Sklaven und ihre ganze Habe mit sich führend. Ihre Herden, von einigen hottentottischen Viehwächtern bewacht, begleiteten sie. Die Tiere nährten sich von dem Grase des Feldes, das sie während der zahlreichen Ausspannpausen abweideten. Die Menschen versorgte die Jagd mit frischem Fleisch, während man auf dem großen Wagen das Notwendigste, wie Kaffee, vielleicht Mehl, Pulver und Blei mit sich führte. So zogen sie von Wasserstelle zu Wasserstelle langsam und gemächlich in endlosen Wandertagen, die Güte des Grases und die Ergiebigkeit der Quellen erprobend. Viele von ihnen waren schon zu Kolbes Zeiten aus Ackerbauern Hirten und Jäger geworden [14]. Wer kein Vieh besaß, konnte sich solches gegen Tabak und Branntwein leicht von den Hottentotten verschaffen. Wenn sie eine Stelle gefunden hatten, die ihnen zusagte, so kamen sie bei der Regierung um eine Lizenz ein, die ihnen das Recht der Nutzung sichern sollte. Erhob irgend ein Hottentottenhäuptling Ansprüche, so ließ er sich leicht durch einen billigen Kaufvertrag abfinden [15]. Eine solche jährlich erneute Lizenz wurde anstandslos erteilt, wenn kein Grund vorlag, die Bewerber zurückzuweisen. Sie konnte jederzeit zurückgezogen werden, — eine Bestimmung, von der jedoch in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wurde, — und legte dem Inhaber eine geringe Gebühr auf. Diese betrug bis zum Jahre 1732 2 £ 10 sh, sie wurde von da ab aufs doppelte erhöht (5 £ = 24 Reichstaler). Sie gab ihrem Inhaber das Recht, eine weite Fläche von ca. 5000 Morgen zu benutzen. Die so übertragene Farm wurde als »Lehnplatz« bezeichnet; hatte sie die normale Ausdehnung, so galt sie als »ganzer Platz«; geringere Flächen wurden als »halbe Plätze« bezeichnet [16]. Die normale Größe änderte sich natürlich mit der Qualität des Bodens und der Dichte der Ansiedlung. Um 1824 umfaßte der ganze Platz in der Ostprovinz 600 Acres oder 3000 Morgen [17].

[14]) Kolbe S. 106.

[15]) Barrow, Reisen in das Innere von Südafrika in den Jahren 1797 und 1798. (Deutsche Ausgabe 1802). S. 13.

[16]) Kolbe, S. 105. Lichtenstein, Reisen ins südliche Afrika, Bd. II S. 154; Barrow S. 14. Thompson, Travels und Adventures in Southern Africa, Bd. I S. 165. Theal II S. 50.

[17]) Thompson, Bd. I S. 65. Die Kompagnie suchte schon 1732 festere Besitzformen einzuführen, indem sie Land auf 15 Jahre verpachtete. Bei der Rücknahme wurden die Gebäude, die der Pächter errichtet hatte, voll ersetzt. Cory, The Rise of South Africa S. 259 ff.; S. 155—157.

Diese lose rechtliche Bindung ermöglichte eine volle Anpassung an die natürlichen Verhältnisse. Wie die Weiden eines Platzes die geringsten Mängel zeigten, gab ihr Besitzer ihn auf und vertauschte ihn mit einem anderen. Da die Häuser in der primitivsten Weise gebaut waren, und jedermann gewohnt war im Planwagen zu wohnen, machte eine derartige Verlegung nicht viel Schwierigkeiten. Der »Trek«, wie die Wanderung genannt wurde, brachte allen Beteiligten Abwechslung, und da die Veränderung der Weide dem Vieh nutzte, war er allen willkommen [18]. Die Farmer, die in der Nähe der Karoo wohnten, gewöhnten sich bald daran, regelmäßig die Wintermonate daselbst zu verbringen. Sie sicherten sich einen Platz daselbst, einen sogenannten »Legplatz«, für den sie keine Gebühr zahlten, und setzten sich während der Monate Juni bis September mit ihren Herden dort fest [19]. Eine genaue Vermessung der Farmen war nicht nötig. Wer sich seinen Platz ausgesucht hatte, steckte ihn in einfacher Weise ab, indem er vom Zentrum desselben in jeder Himmelsrichtung eine halbe Stunde weit marschierte. Das Quadrat, dessen Durchmesser in so einfacher Weise gefunden war, stellte die Fläche des Lehnplatzes dar. Ein paar Steine, die an den Schnittpunkten eingesetzt wurden, bildeten die Besitzgrenzen. Stieß der Platz an eine benachbarte Farm, so daß Grenzschwierigkeiten entstanden, so ließ man den Feldwachtmeister kommen, der für eine Gebühr von 3 Talern mit den Parteien die Grenzen abschritt. Konnte man sich auch dann noch nicht einigen, so berief man eine Kommission, aus dem Landrost und den Heemraden bestehend, die die Schwierigkeiten zu beheben suchte; ihre Mitglieder erhielten ein Taggeld von 15 Talern [20]. In dieser Weise ging der Expansionsprozeß in Süd-Afrika von Anfang des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts vor sich. Erst kamen als Vorläufer vereinzelte Jäger und Händler, ihnen folgte der Schwarm der landhungrigen Viehzüchter, und hinter diesen in weitem Abstand entwickelte sich langsam eine landwirtschaftliche Kolonisation.

Es waren mächtige Kräfte, die diese Expansion verursachten. Die Familien der Siedler waren zahlreich, 10 bis 12 Kinder die Familie waren keine Seltenheit. Die Möglichkeit, etwas anderes zu betreiben als Landwirtschaft, war in einer primitiven Gesellschaft nicht vorhanden. Eine intensive Landwirtschaft, die eine Ver-

[18]) Theal II S. 50. [19]) Lichtenstein Bd. I S. 158.
[20]) Barrow S. 93 ff.

kleinerung der Farmen und eine Verwendung zahlreicher Arbeitskräfte ermöglicht hätte, war nur an wenigen Stellen aussichtsreich [21]). Die klimatischen Verhältnisse, die Verkehrswege und Absatzbedingungen beschränkten sie auf wenige Küstenpunkte. Ueberdies beruhte die Organisation der Wirtschaft auf Sklaverei; der Freie hatte keine Lust, Sklavenarbeit zu verrichten. So bot sich also außerhalb des Farmbetriebs keine Erwerbsgelegenheit. Dazu kam, daß das holländisch-römische Recht das gleiche Erbrecht aller Kinder vorsah. Bei dem Tode eines Farmers wurde die gesamte fahrende Habe verteilt, der unbewegliche Besitz wurde versteigert [22]). Da die Plätze meist Lehnplätze waren, auf deren Melioration kaum Arbeit verwendet worden war, so hatte niemand ein Interesse daran, mit großen Opfern einen alten Platz zu behaupten. Obwohl man nur ein jährlich ablaufendes Nutzungsrecht hatte, verkaufte man überdies die Farmen, d. h. man ließ sich eine Entschädigung für die darauf errichteten Gebäude, d. s. Opstal zahlen, die allerdings im Laufe der Zeiten eine solche Höhe annahm, daß sie das Eigentumsrecht an der Farm einzubegreifen schien [23]). Man teilte den Erlös und zog mit Herden und Ochsenwagen hinaus in das große weite Feld des Innern, wo jeder sich nach Belieben eine Farm abstecken konnte. Die Regierung hatte das Ausschwärmen der Farmer nicht gern gesehen, sie hatte es wie z. B. 1724 durch Verbote und Besteuerung zu erschweren gesucht [24]). Ihr Bestreben war vergeblich. Keine genau vermessene Grenze schied das zur Kolonie gehörige Land von den noch nicht annektierten Gebieten des Innern. Eine natürliche Grenze bestand ebensowenig [25]). Der Kolonist ging hinaus und entzog sich damit zeitweilig der Gewalt der Regierung. War die Besiedelung dichter geworden, so folgte die Regierung, indem sie

---

[21]) »Alle die jungen Leute — und viele Häuser sind voll von ihnen —, haben keine andern Aussichten im Leben als die Viehzucht, und die Hoffnung, dafür Land zu erhalten. Man hört nur von Fällen, in denen sich einer zwischen zwei Plätze eingedrängt hat, um sich Weideland zu sichern, oder Oedland und gute Weiden jenseits des Fischflusses in Besitz genommen hat. Daher besteht allgemein Neigung, sich jenseits der Grenze niederzulassen, wenn man dazu nur Erlaubnis erhält. . . . . Jeder will Viehzüchter werden und niemand steckt sich ein anderes Lebensziel«. (Reyneveldts Bericht S. 112 in »Paper' relative to the Cape of Good Hope« Bd. I).

[22]) Theal Bd. II S. 333.

[23]) Cory I S. 265.

[24]) Theal II S. 333.

[25]) Barrow S. 14.

Verwaltungsbehörden für die oft wider ihren Willen besetzten Gebiete ernannte.

Das Ergebnis dieser ganzen Bewegung war somit eine dünne, über weite Gebiete verstreute Siedlung. Nur in den Küstenbezirken, wo die natürlichen Vorbedingungen und die Absatzverhältnisse günstiger waren, entwickelte sich ein regelrechter Ackerbau. Dort wurden die Farmen auch vielfach als sogenannte Freilehen zum vollen Eigentum übertragen. Ein derartiges Freilehen umfaßte meist 60 Morgen fruchtbares Land; das Oedland, das zwischen den einzelnen Freigütern lag, durfte nach Art einer Allmende von den Anliegern gemeinsam benutzt werden [26]. Es blieb jedoch Eigentum der Kompagnie (Leenings Eigendom) [27]. Auf solchen intensiv bearbeiteten Farmen herrschte fast völlig geschlossene Hauswirtschaft. Wein und Korn wurden mit Hilfe der Sklaven für den Markt erzeugt; nur während der Erntezeit mußte man Hottentotten als freie Taglöhner einstellen, die nur schwer zu gewinnen waren und durch reichliche Gewährung von Speise und Trank bei guter Laune erhalten werden mußten [28]. Aus dem Erlös von Wein und Korn mußten vor allem die Steuern bezahlt werden. Mit dem Ueberschuß wurden Gewebe, Hüte, Kaffee, Tee, Zucker, Eisen, Pech, Gewehre und vor allem Munition gekauft. Alles andere, Butter, Fleisch, Gemüse, Obst erzeugte die Farm. Eine Anzahl Sklaven war, wie die Leibeigenen auf den Fronhöfen des Mittelalters, zu Handwerkern ausgebildet worden. Sie schneiderten, schusterten, verfertigten Sättel und Zaumzeug, bauten Häuser, machten Schmiedearbeiten und legten Wege an. Eine derartige Farm, die im Besitz eines wohlhabenden Wirtes war, stellte einen verwickelten wirtschaftlichen Komplex dar. So hat uns Lichtenstein z. B. eine große Getreidefarm beschrieben, auf der 105 Personen ansässig waren. Die Gebäude, die sie beherbergten, waren unansehnlich. Die Lebenshaltung des Farmers und seiner Familie war dagegen eine hohe, seine Gastlichkeit unbeschränkt, die Behandlung seiner Sklaven vorzüglich. Er besaß 80 Pferde, 690 Rinder, 230 Ziegen und 2470 Schafe. Ein guter Teil seiner Farm wurde jährlich mit Korn bestellt [29]. Ein derartiger Viehbestand in den Ackerbaudistrikten galt damals als sehr beträchtlich; etwa 100 Jahre vorher hatte Kolbe darüber

[26]) Barrow S. 76, Lichtenstein II S. 154. Kolbe S. 66.
[27]) Cory S. 259. [28]) Kolbe S. 102/103.
[29]) Bd. I S. 75/76.

gestaunt, daß ein Farmer in diesen Gegenden im Durchschnitt etwa 600 Schafe und 100—200 Rinder besaß [30]).

Je mehr man ins Innere kam, desto größer wurde der Viehbestand, desto mehr trat der Ackerbau zurück, desto ausschließlicher wurde die Natural-Wirtschaft. Die Farmen nahmen an Ausdehnung zu, aber der Farmer baute nur so viel Korn, als er selbst verzehrte; wenn möglich, suchte er sogar seinen Bedarf von seinem Nachbar einzuhandeln. Als Markt kam für ihn nur in einzelnen begünstigten Orten die Drostei, der Sitz der Verwaltung, in Betracht, an die er vielleicht etwas Butter, Milch oder Talg senden konnte. Meist war die weit entlegene Kapstadt die einzige Absatzgelegenheit, auf die er rechnen durfte. Dorthin schickten einzelne bevorzugte Gegenden größere Mengen Butter. Das Verkaufsprodukt der meisten Farmer bildeten aber Rinder und Schafe [31]). Diese hatten im Inland geringen Wert. Sie wurden in großen Zügen, oft viel hundert Stück stark, in 40—50 Tage währenden Märschen häufig durch die Wüste nach Kapstadt getrieben. Sie langten dann in kläglichem Zustand dort an und vermochten keine hohen Preise zu erzielen [32]). Immerhin reichte der Erlös aus, die äußerst geringen Produktionskosten zu decken. Sonst gingen noch die Produkte der Jagd, wie Straußenfedern und Elfenbein nach Kapstadt, wo sie gegen Schießpulver, Kaffee und Zeuge umgetauscht wurden. Manchmal brachte der Farmer selbst seine Produkte dorthin, indem er seine ganze Familie auf den Ochsenwagen aufpackte und mit Kind und Kegel wochenlang übers Feld trekte. Meist aber sandte er seine Wagen ein oder zweimal im Jahr an einen Agenten, der die Ladung verkaufte und dagegen die gewünschten Bedarfsartikel zurückschickte. Nur wenn dringende Geschäfte mit der Regierung ihn riefen, oder wenn er sich verheiraten wollte, mußte der Farmer nach Kapstadt reisen. Da alle Trauungen nur in Kapstadt vollzogen werden konnten, mußte jedes Paar wenigstens einmal im Leben die beschwerliche Reise dorthin antreten. Nach vollzogener Trauung kehrten sie heim, um vielleicht nie mehr eine solche Reise zu unternehmen. Hausierer, »Schmuser« (Smouse) genannt, wanderten das ganze Land ab und versahen die einsamen Gehöfte mit den unentbehrlichsten Gütern der Zivilisation, die sie auf ihren Wagen mit sich führten [33]).

---

30) S. 66. 31) Barrow S. 135, S. 278; Lichtenstein II S. 602/03.
32) Barrow S. 103/4. 33) Theal II S. 340/41.

Die Farmer des Innern waren bald Schafzüchter, bald Viehzüchter; die letzteren erzeugten etwas Milch und Butter, sie bauten manchmal etwas Korn. Beide Klassen lebten im übrigen wesentlich von Hammelfleisch. Eine Schafherde von etwa 2000 Stück lieferte jährlich 1000 Lämmer. 5—600 Hammel wurden zur Ernährung der Familie und des Gesindes verbraucht. Ein Haushalt von 20 Köpfen schlachtete täglich etwa 3—4 Schafe im Gewicht von 30—40 Pfund. Die Familie selbst lebte meist vom Fleisch der Fettschwanzschafe, soweit der Ertrag der Jagd nicht ausreichte. Das Gesinde wurde womöglich mit Ziegenfleisch gefüttert [34]). Eine derartige Wirtschaft bedurfte nur weniger Arbeitskräfte. Ein paar Dienstboten und ein paar Viehhirten, die ein Schaf und etwas Tabak als Lohn erhielten, stellten das ganze Personal dar [35]). Noch primitiver war die Wirtschaft des sogenannten »Trekburen«, der Leute, die nicht einmal einen festen Wohnsitz hatten, sondern mit ihren Herden von Platz zu Platz, von Weide zu Weide umherzogen [36]).

So hatte sich eine dünngesäte Bevölkerung von Großgrundbesitzern über das Land verbreitet. Im Jahre 1810 zählte man 1950½ Lehnsplätze, denen nur 631 Frei-Lehen gegenüberstanden [37]). 1814 war die Zahl der Lehnsplätze auf 2206 angewachsen. 1602 Besitzer hatten nur einen einzigen Platz, die übrigen 600 Farmen gehörten Farmern, die mehrere Besitzungen besaßen [38]). Die gesamte weiße Bevölkerung wurde 1806 auf 14074 Männer und 12694 Frauen geschätzt. Sie besaßen 69000 Ochsen, 130000 Stück Zuchtvieh, 1500000 Schafe und 260000 Ziegen [39]).

II.

Diese Ausbreitung der Kolonisten blieb natürlich nicht ohne Einwirkung auf die Hottentotten. In den dürren Steppenhochländern, die einen großen Teil Südafrikas erfüllen, waren Quellen und Brunnen selten. Nur wo man sie antraf, war umfangreiche Weidewirtschaft und damit eine Kolonisation möglich. Natürlich

[34]) Lichtenstein II S. 602/603; Bd. I S. 145; Barrow S. 91.

[35]) Lichtenstein Bd. I S. 345; Barrow S. 134.

[36]) Lichtenstein Bd. II, S. 108/9.

[37]) John Campbell, Travels in South Africa S. 394.

[38]) Reports of the Commission of Inquiry at the Cape of Good Hope 1827; House of Commons Paper Nr. 282 S. 279.

[39]) ib. S. 323.

hatten die Hottentotten an diesen Wasserstellen gesessen, und ebenso natürlich war es, daß der Bur sich an ihre Stellen setzte, die Stämme vertrieb oder seiner Botmäßigkeit unterwarf. Schon Kolbe berichtete von einem Tal, das früher im Besitz der Hottentotten war. »Allein sobald die Europäer kamen und sich daselbst niederlassen wollten, ist ihnen ihr Abzug gar bald angekündigt worden, wodurch sie sich genötigt fanden, weiter in das Land hinein zu ziehen. Es ist dies aber auch von allen bisher beschriebenen Distrikten zu verstehen, weil deren alte Einwohner, die Hottentotten, sich allzeit weiter in das Land hinein retirieren mußten, daß gleichwohl noch viele, die kein eigentümliches Vermögen haben, sich unter Christen oder Europäern aufhielten«[40]). Diese Verdrängung scheint ohne große Reibungen vor sich gegangen zu sein. Die Kolonisten kamen, suchten sich einen Platz aus und ließen sich von der Regierung belehnen. Da den Hottentotten keine bestimmten Gebiete und Grenzen angewiesen waren, so konnten sie keine Rechtsansprüche erheben [41]). Zudem war zu Anfang an freiem Land kein Mangel. Sie waren gerne bereit, Land und Vieh gegen Branntwein und Tabak zu verkaufen. Im übrigen wichen sie vor dem weißen Mann langsam ins Innere zurück. Einzelne Gruppen blieben zwischen den weißen Siedlungen sitzen. Man duldete sie zeitweilig, weil ihre Anwesenheit den regelmäßigen Bezug von Arbeitskräften ermöglichte. Aber mit der dichteren Besiedelung wurden sie allmählich auch aus diesen Zufluchtsstätten hinausgedrängt. Schon um 1780 traf man nur noch selten einen Hottentottenstamm in besiedelten Gebieten an. Sparrmann stieß auf einen solchen in der Nähe von Tigerhoek, der noch eine Herde von 30 Stück Vieh sein eigen nannte. »Auch diese würden die Christen von ihren Viehweiden längst verdrängt haben, wenn nicht aus einer anderen eigennützigen Absicht (nämlich um Frachtfahrer zu haben) die Regierung ihre Nachbarschaft beizubehalten suchte« [42]). Er traf auch sonst gelegentlich auf einen alten Häuptling, der ihm voll Stolz den von der Kompagnie verliehenen Herrscherstab zeigte, der aber im übrigen nur ein paar alte Weiber und ein paar Ziegen regierte und jederzeit seiner Verdrängung gewärtig sein mußte. Etwa

[40]) Kolbe S. 102. Von den Cochoquas sagt er, diese Nation habe zwar noch das meiste von ihrem Lande im Besitz; dennoch habe sich auch der Europäer eingenistet, vor allem aber die grünen Klofen in Besitz genommen (S. 385).

[41]) Theal II 99. [42]) Sparrmann S. 171.

20 Jahre später war im ganzen Distrikte von Graaf Reinet keine geschlossene Horde mehr aufzufinden [43]).

Eine Anzahl Umstände haben es möglich gemacht, daß dieser Verdrängungsprozeß ohne heftige Erschütterungen vor sich gegangen ist. Durch die Berührung mit den Weißen schmolzen die Herden der Hottentotten zusammen, da diese allzeit willig waren, gegen ein Pfund Tabak einen Ochsen oder zwei Schafe hinzugeben [44]). Ihr Bedarf nach Weideländereien wurde gering, indem sie so verarmten, während das Abwandern auf schlechteren Boden die Zunahme der Herden verhinderte. Schon 1691 waren einzelne Horden so verarmt, daß die Regierung sie mit Vieh ausstatten mußte [45]). Dann richtete die Viehsterbe von 1714 große Verwüstungen an. Je mehr die Hottentotten ins Innere zurückwichen, desto mehr waren sie den Angriffen der Buschmänner ausgesetzt, die ihre Herden als willkommenes Jagdwild betrachteten [46]). Die Regierung versuchte, ihnen der Sicherheit der Kolonie wegen den Erwerb von Gewehren und das Halten von Reittieren zu untersagen und erschwerte ihnen so die Verteidigung. Die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Existenz wurden dadurch verengert, sie wurden mehr und mehr gezwungen, durch Lohnarbeit ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Dazu kamen 1713 und 1755 zwei Pockenepidemien, die die Reihen der Hottentotten lichteten. Und zu alledem zeigten sie eine sehr geringe Fruchtbarkeit. Ihre Ehen blieben vielfach steril, und selbst wo sie Kinder hatten, war deren Zahl gering [47]). Im Jahr 1806 wurde ihre Stärke auf 9784 Männern und 10642 Frauen angegeben [48]), die fast alle Hintersassen der Farmer geworden waren, teils um sich vor den Angriffen der Buschmänner zu sichern, teils um nicht verhungern zu müssen.

III.

Schon früh war in Südafrika auf Grundlage der Sklaverei ein Wirtschaftsbetrieb entstanden, in dem dem Weißen Aufsicht und Leitung, dem Farbigen dagegen die eigentliche Arbeit oblag. Die ersten Kolonisten hatten lebhaft über Mangel an Arbeitskräften geklagt, so daß man malaiische Strafgefangene aus Mada-

---

[43]) Barrow S. 164 und S. 186. [44]) Kolbe S. 121.
[45]) Theal Bd. I S. 346. [46]) Stow, The Native Tribes of South Africa S. 250/52. [47]) Barrow S. 168. [48]) Inquiry etc. S. 324.

gaskar, Ceylon und Batavia einführen mußte[49]). Ihre Zahl war zwar nicht beträchtlich, sie bildeten aber im Laufe der Zeit ein durch den gemeinsamen Glauben zusammengehaltenes Bevölkerungselement, das durch Proselitenmacherei allmählich zunahm. Um 1824 zählte man schon zwei Moscheen in Kapstadt[50]). Wenn gleich ein Teil der Muhammedaner aus bekehrten Negern bestand, so spielte doch das malaiische Element die maßgebende Rolle unter ihnen. Diese malaiischen Sklaven galten allgemein als die tüchtigsten und wertvollsten Leute unter den Unfreien. Alle Schriftsteller berichten einstimmig, daß ihre Behandlung sehr schwierig sei[51]). Neben ihnen kamen gefangene Neger, besonders solche aus dem portugiesischen Gebiete als Sklaven in Betracht. Ein ausgedehnter Sklavenhandel wie in West-Indien oder in den Südstaaten der Union hat in Südafrika kaum bestanden. Eine großzügige Pflanzenwirtschaft fehlte so gut wie ganz. Aus den Erhebungen, die vor Aufhebung der Sklaverei gemacht wurden, ergibt sich, daß kein einziger Sklavenhalter am Kap der guten Hoffnung mehr als 100 Sklaven besaß; nur etwa 125 Individuen hatten einen Besitz von über dreißig Sklaven[52]). Die Sklaverei am Kap trug vielmehr den Charakter der Haussklaverei. Zur Zeit der Aufhebung standen, abgesehen von den Kindern, 11 727 Feldsklaven 17 384 Haussklaven gegenüber[53]). Die Behandlung der Sklaverei war daher verhältnismäßig milde. Wo die Sklaven als Hausgesinde galten, da fanden sich ja überall die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Herr und Diener, mit denen so häufig das Institut der Sklaverei auch dort verteidigt wurde, wo es sich nur um Feldsklaven handelte. Man behandelte die Sklaven vielfach recht gut; sie konnten zwar als Rechtsobjekte keine Ehen eingehen, man ließ aber Mann und Weib ruhig miteinander leben, schon weil man dadurch Gelegenheit zur Nachzucht hatte und die kostspieligen Käufe vermeiden konnte[54]). Aber trotzdem kamen von Zeit zu Zeit die unvermeidlichen Brutalitäten einzelner Herren vor. Immer wieder erfährt man von entlaufenen Sklaven, die ein unstetes, jedermann gefährdendes Wander- und

[49]) Theal Bd. II S. 77. [50]) Parl. Papers 1835, I S. 207.

[51]) Kolbe S. 565; Sparrmann S. 615/617; Barrow S. 57.

[52]) Papers Relating to the Abolition of Slavery in the British Colonies 1833/35, Teil II S. 280.

[53]) Slave Compensation Returns, House of Commons 1838 Nr. 93; S. 10.

[54]) Campbell S. 5; Kolbe S. 728.

Räuberleben führten. Und öfters hören wir, wie auf einsamen Farmen der Verwalter sich nachts in das Haus einriegelt, und aus Angst vor seinen Sklaven den obdachsuchenden Reisenden nicht zu öffnen wagt [55]).

Eine wirklich intensive Ausnutzung der Sklaven in der Landwirtschaft war nur in den Weinbaudistrikten möglich. Nur dort standen die hohen Beschaffungskosten des Sklaven in einem erträglichen Verhältnis zum Wert seiner Leistung. In den eigentlichen Weidegegenden, wo die ganze wirtschaftliche Tätigkeit im Viehhüten bestand, war der Sklave viel zu teuer [56]). Der Distrikt von Graaf Reinet, der eine Bevölkerung von fast 6000 Weißen hatte, wies 1810 nur 1800 Sklaven auf. Im Distrikt von Stellenbosch dagegen, wo es noch nicht 5000 Weiße gab, wo aber eine weit intensivere Wirtschaft herrschte, zählte man über 9000 Sklaven [57]). Diese Beschränkung der Sklaven auf wirtschaftliche Tätigkeiten mit verhältnismäßig hoch qualifizierter Arbeit wurde durch die Aufhebung des Sklavenhandels, die die Gestehungskosten der Sklaven erhöhte, verstärkt. Gleichzeitig sank dadurch die Rentabilität der Sklaven. Ihre Leistung und der Wert der von ihnen erzeugten Produkte stieg natürlich nicht mit denselben, während ihr Kapitalwert erhöht wurde [58]). Nur dort, wo die Sklaven als Handwerker von ihren Herren vermietet wurden, was in Kapstadt häufig der Fall war, wurden infolge der verminderten Zufuhr erhöhte Eingänge von den vorhandenen Sklaven erzielt. Eine Vermehrung der Sklaven durch Zucht, wie sie in den Vereinigten Staaten nach Aufhebung des Sklavenhandels Platz gegriffen hat, war nur in beschränktem Maße möglich, da die Zahl der Frauen nur halb so groß war, wie die der Männer. Im Jahr 1806 kamen 10515 weibliche Sklaven auf 19 346 Männer. Im Jahre 1824 hatte sich das Verhältnis insofern verschoben, als 13 326 Frauen auf 18 418 Männer kamen [59]).

Der Einfluß, den das System der Sklaverei auf das wirtschaftliche Leben Süd-Afrikas übte, war also ein doppelter: gerade in den Teilen des Landes, wo eine intensive wirtschaftliche Tätigkeit herrschte und wo Gelegenheit zur Beschäftigung von Arbeitern bestand, wurde alle Arbeit von Sklaven verrichtet. Die Sklaven waren nicht nur Gesinde und Ackerknechte, man zählte auch etwa 3000 Handwerker unter ihnen, die meist an einen gewerblichen

[55]) Sparrmann S. 37 und 73. [56]) Barrow S. 186. [57]) Campbell S. 394.
[58]) Thompson Bd. II S. 126. [59]) Inquiry at the Cape etc. S. 324.

Unternehmer als Gehilfen vermietet waren [60]. Es bestand also für einen mittellosen europäischen Einwanderer wenig Aussicht auf einen hohen Arbeitslohn, und keine Hoffnung, sich allmählich in die Höhe zu arbeiten. Schon 1717 hatte man das große Problem berührt, das dann der Mittelpunkt aller südafrikanischen Fragen geworden ist: die Konkurrenzfähigkeit des Weißen mit dem Farbigen. Schon damals hatte man berechnet, daß die jährlichen Kosten eines Sklaven auf 3 £ kommen würden, die eines Europäers dagegen auf 12 £. Wenngleich dagegen ausgeführt wurde, daß man zu den niedrigen Kosten des Sklaven noch die Kosten der Beschaffung von 4 £ hinzuzählen müsse, sowie der vermehrten Aufsicht, deren der Sklave bedürfe, und obwohl man hervorhob, daß die Arbeitsleistung der Sklaven der der Weißen nicht gleichwertig sei, so blieb der Sieg bei den Anhängern der Sklaverei [61]. Damit wurde nicht nur die Einwanderung von mittellosen Weißen ein für allemal erschwert, es wurde auch die Grundlage der Gesinnung gelegt, die das weiße Südafrika bis heute beherrscht: daß nämlich alle körperliche Arbeit Sklavenarbeit sei, und nur die Leitung, nicht aber die Ausführung der wirtschaftlichen Arbeit der Würde des Weißen entspreche.

In den Distrikten, wo eine extensive Naturalwirtschaft herrschte, konnte man den Sklaven allenfalls als Hausgesinde verwenden. Abgesehen von der Gefahr des Entlaufens, die im Innern des Landes ja besonders groß war, kam er für die Geschäfte des Viehhütens viel zu teuer. Hier gelang es nun den Kolonisten, ein System der afrikanischen Gutsherrschaft zu errichten, zu deren dienenden Gliedern sie die Hottentotten und Buschmänner machten. Der Farmer verdrängte den Hottentotten von den Wasserstellen und den besten Weiden; er kaufte ihm seine Herden zu Spottpreisen ab. Den Hottentotten blieb nur die Wahl, mit ihren verminderten Herden ins Innere des Landes zu weichen, wo sie den Angriffen der Buschmänner ausgesetzt waren, aus deren Jagdgründen ihr Vieh das Wild verscheuchte, oder neben den Gütern der Farmer sitzen zu bleiben. Die größeren Stämme wählten das erstere, die kleineren Gruppen das letztere [62]. Diese waren vielfach an Vieh so verarmt, daß sie von dem Ertrage ihrer Herden nicht länger leben konnten. Selbst wenn man sie im

[60] House of Commons Paper, 1835 Nr. 215 S. 353.
[61] Theal I S. 436/37.
[62] Sparrmann S. 171; Lichtenstein Bd. I S. 109/111; Barrow S. 422.

Besitze von Land ließ, konnten sie dasselbe nicht benutzen, da sie an Ackerbau nicht gewöhnt waren. Sie waren also auf die Verrichtung von Arbeit angewiesen. Hierzu waren sie zu Anfang wenig geneigt gewesen. Die Farmer, die sie als Erntearbeiter brauchten, hatten ihnen ursprünglich nicht nur gute Worte, sondern gute Kost und vor allem viel Tabak geben müssen [63]). Aber schon damals hatte man gesehen, daß sie zwar für sich selbst auf ihren eigenen Grundstücken nicht gerne arbeiteten, daß sie aber als Gesinde recht brauchbar waren [64]). Jetzt saßen sie in kleineren oder in größeren Gruppen manchmal unter einem Häuptling, der keinerlei Einfluß auf sie ausübte, auf oder neben den Höfen, darauf angewiesen, gegen Lohn zu arbeiten. »Sobald sie Mangel an Lebensmittel haben und anders nicht, zeigen sie sich bei ihm (dem Farmer) und anderen Nachbarn, und bieten ihre Dienste an« [65]). »Solche Knechte bekommen Beköstigung und Tabak, gewöhnlich zwei trächtige Schafe und eine trächtige junge Kuh, oder auch den Wert davon in Geld zum jährlichen Lohn. Am liebsten nehmen sie das Vieh in Natur, wenn sie aber etwas vor sich gebracht haben, legen sie ihre eigene Wirtschaft an, und werden zu bequem, anderen zu dienen« [66]). Da sie aber den Ackerbau nicht gelernt hatten und nur auf minderem Land geduldet wurden, so reichte das Vieh selten zur dauernden Begründung einer unabhängigen Wirtschaft aus. Nach einiger Zeit war ein Teil der Tiere verzehrt oder eingegangen. Die Hottentotten suchten dann eine Zeitlang ihr Leben von Feldkost zu fristen, aber schließlich trieb der Mangel an Fleisch sie immer wieder dazu, Dienste bei den Farmern zu nehmen [67]).

Irgend welcher Arbeitszwang bestand ursprünglich nicht; zwischen dem Farmer und den Hottentotten wurde ein freier Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Hottentotte verdingte sich gegen Kost und den entsprechenden Lohn meist auf ein Jahr. Um 1800 betrug dieser Lohn etwa 6 Mutterschafe; aber die wirtschaftliche Lage der Hottentotten zwang sie immer wieder zum Abschluß neuer Verträge [68]). Sie blieben nicht gern an einer Stelle wohnen; sie hatten die Instinkte des Nomadenlebens beihebalten; da man sie an keiner Stelle festwurzeln ließ, son-

[63]) Kolbe S. 103 und S. 117. [64]) Kolbe S. 367 und S. 117.
[65]) Lichtenstein Bd. I S. 109/110. [66]) Sparrmann S. 171.
[67]) Lichtenstein I S. 109/110, Barrow S. 167/68.
[68]) Barrow S. 167/68; Parl. Papers I S. 181.

dern, wenn es nützlich erschien, sie weiter ins Innere drängte, so hatte der Kolonist nicht viel zu ihrer Seßhaftmachung beigetragen. Wenn die Hottentotten dienen mußten, wollten sie wenigstens den Herrn wechseln. Der Farmer suchte sie durch allerlei Mittel an sich zu ziehen. Er gab den Kindern seiner Dienstleute Kost und suchte dadurch Anspruch auf ihre Dienste zu erwerben[69]). Schon 1775 war bestimmt worden, daß die Kinder einer Sklavin und einer Hottentottin, die nicht vor Vollendung des 18. Monats von der Farm fortgenommen waren, dem Farmer bis zum 25. Jahre dienen mußten[70]). Man hat später diese Bestimmung dahin auszudehnen gesucht, daß auch den Kindern freier Hottentotten, die bis zum 5ten Jahre Kost von dem Farmer erhielten, eine 15jährige Dienstpflicht auferlegt wurde. Da natürlich kein sorgfältiges Geburtsregister geführt wurde, so entwickelte sich daraus leicht eine Abhängigkeit von mehr oder minder unbestimmter Dauer[71]).

Im großen ganzen bedurfte es keiner gewaltsamen Maßregeln, um die Hottentotten in die Rolle einer dienenden Bevölkerung zu versetzen; sie glitten fast unmerklich in dieselbe. Wo der Farmer ihrer am meisten bedurfte, war seine Arbeitsmethode am extensivsten. Sein Betrieb paßte sich der Arbeitsleistung der Hottentotten an, und die Hottentotten entsprachen allmählich den — geringer werdenden — Anforderungen des Farmers. Viehdiebstähle und Entweichen der Hottentotten waren nicht selten, aber wirkliche Unruhen brachen erst 1799 resp. 1800 aus. Sie wurden durch die lokalen Erhebungen begünstigt, die von seiten der Buren gegen die englische Regierung stattfanden. Zahlreiche Hottentotten flüchteten zu den Kaffern, an deren Seite sie an Ueberfällen teilnahmen, den Schrecken des Grenzkrieges so vermehrend[72]).

Mit dem Vordringen der Farmer in das Innere des Landes erschloß sich allmählich auch eine andere, allerdings nicht ebenso reichlich fließende Quelle zur Befriedigung des Bedarfs an Arbeitern. Man stieß auf die Ureinwohner des Landes, die Buschmänner, die man zuerst als eine Abart der Hottentotten betrachtete, deren Lebensweise aber von der der Hottentotten, mit denen sie in erbittertster Feindschaft lebten, in jeder Beziehung ver-

---

[69]) Barrow. [70]) Theal II S. 147/48. [71]) Barrow.

[72]) Cory S. 90/91. Ein Teil der Hottentottenkapitäne erhielt später an den Grenzen Reservate; die Mehrzahl sollte jedoch in den Dienst der Farmer treten, aber durch eine Arbeitsordnung geschützt werden. Ib. 102, 173.

schieden waren. Sie waren ein Volk, dessen gesellschaftlicher Zusammenhang noch loser gefügt war, als der der Hottentotten. Sie streiften in kleinen Trupps durch das Land, behende und unstät, von den wilden Früchten des Feldes lebend und dem Ertrage der Jagd. Die Viehzucht kannten sie nicht, sie lernten aber den Viehzüchter bald als ihren erbittertsten Feind betrachten. Denn die Herden, die dieser an die besten Wasserstellen und auf die fettesten Weiden trieb, verscheuchten die großen Wildschwärme, die den Buschmännern bis dahin reichliche Nahrung geliefert hatten. So lange die Buschmänner den nicht mit Feuerwaffen versehenen Hottentotten gegenüberstanden, war der Kampf nicht aussichtslos. Als aber die Weißen kamen, und durch sie Hottentotten und Mischlinge mit Gewehren bewaffnet wurden, war das Schicksal der Buschmänner besiegelt. Sie mußten entweder dem weichenden Wild folgen oder sich in den Gegenden, in denen das Wild ausgerottet war, neuen Lebensbedingungen anpassen. Ein Teil von ihnen wählte das erstere und zog sich immer weiter nordwärts zurück, bis heute in den Wüsten der Kalahari ihre letzten Splitter eine Zufluchtsstätte gefunden haben [73]). Die anderen setzten sich zur Wehr. Wenn die Eindringlinge ihnen das Wild verscheuchten oder es mit ihren überlegenen Feuerwaffen rücksichtslos vernichteten, so hielten sich die Buschmänner an ihren Herden schadlos. Raubte man ihnen die Möglichkeit, ihr Dasein in der ererbten Weise fortzusetzen, so zerstörten sie den Reichtum der Hottentotten und Buren, die ihre Jagdgründe zu gewinnen hofften. Der Buschmann sah das Jagdwild der Steppen als sein Vieh an; als es ihm genommen wurde, betrachtete er das Vieh des Kolonisten als sein Jagdwild [74]). Ein erbitterter Kampf entspann sich zwischen Hottentotten, Mischlingen und Weißen auf der einen und den Buschmännern auf der anderen Seite. Die

[73]) Der Zensus der Kapkolonie von 1904 zählte 4168 Buschmänner, gegen 5296 im Jahre 1891, obwohl neue von den Buschmännern bewohnte Gebiete in dieser Zeit hinzugekommen waren. »Kurz vor dem Zählungstag waren aber etwa 900 dieser wandernden Bevölkerung, die hauptsächlich von Wurzeln leben, in die etwas zugänglicheren Teile der Kalahari mit ihren kümmerlichen Herden abgewandert, um sich das neu aufsprießende Gras und das Wasser nutzbar zu machen, mit dem der eben niedergegangene Regen die »Pfannen« gefüllt hatte«. (S. XXXV § 169).

[74]) Papers Relative to the Condition and Treatment of the Native Inhabitants of Southern Africa within the Colony of the Cape of Good Hope, 1835, Bd. I S. 137/39.

Buschmänner wollten ihre Jagdgründe bewahren, die Eindringlinge ihre Weidegründe erweitern.

Der Kampf wurde auf seiten der Weißen seit 1715 nicht mit den Truppen der Kompagnie geführt. Die nächstbeteiligten Kolonisten mußten ihre Sache selbst ausfechten. Wenn die Buschmänner das Vieh eines Farmers geraubt hatten, berief das Feldkornet des Distrikts die umwohnenden Farmer zusammen, um den Räubern nachzusetzen, das Vieh womöglich, wenn es noch nicht verzehrt war, wieder zu erlangen und die Räuber zu bestrafen. Das waren die sogenannten Kommandos, die in der Geschichte Süd-Afrikas eine große Rolle gespielt haben [75]. Erreichte ein derartiges Kommando eine Horde Buschmänner, so suchte man sie einzukreisen. Die Männer wurden niedergeschossen, Frauen und Kinder zu Gefangenen gemacht und unter die Mitglieder der Expedition verteilt [76]. Bei diesem Vorgehen mögen humane Motive mitgespielt haben, da man hilflose Wesen nicht dem Hungertod preisgeben wollte. Man sah aber bald, daß man auf diese Weise wenigstens zum Teil die Kosten der Expedition decken konnte. Während man ursprünglich solche Züge nur unternommen hatte, um die Untaten der Buschmänner zu bestrafen und ihre Wiederholung zu verhindern, gewann der Gesichtspunkt der billigen Arbeiterbeschaffung allmählich eine gewisse Bedeutung. Manche Beobachter sahen hierin das hauptsächlichste Motiv derartiger Unternehmungen. »Einige Bauern«, sagt Sparrmann, »die Dienstvolk bedürfen, vereinigen sich und reisen nach den von solchen Buschhottentotten bewohnten Gegenden«. Sie umstellten sie, nahmen sie gefangen, behandelten sie aber die erste Zeit sehr gut, wobei sie sie hauptsächlich mit Wildpret ernährten, um sie an ihre Herren zu gewöhnen. Erst wenn man sie fern von ihrer Heimat auf Farmen angesetzt hatte, behandelte man sie als Gesinde und gab ihnen die weit weniger schmackhafte Gesindekost. Viele von ihnen suchten zu entlaufen, aber da sie dabei ihre Kinder nicht mitnehmen konnten, hatte man häufig ein Mittel, sie auf den Farmen festzuhalten [77]. Die

---

[75]) Theal II S. 101, 168, 219; Stow; Parl. Papers 1835 Bd. I; Parl. Papers 1827 Nr. 202 S. 13.

[76]) Barrow S. 303, 317 ff.

[77]) Sparrmann S. 192/193, 195. Aehnliche Methoden beschreibt Alexander von Humboldt in seinem »Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Espagne«, Bd. II S. 41.

Ausbreitung der Buren in der Kapkolonie gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist kaum etwas anderes als eine Geschichte von Kommandos gegen die Buschmänner. Seit dem Jahre 1797 fanden nicht weniger als 53 Kommandos statt, bei denen nach den Berichten 184 Individuen getötet und 300 gefangen wurden. Bei dem Kommando von 1772 wurden gar 503 Buschmänner getötet und 239 gefangen [78]. Man wurde auf diese Weise einen lästigen Nachbarn los, man erwarb neue Weidegründe, und man sicherte sich nicht unbeträchtliche Arbeitskräfte.

Einzelne human denkende Farmer vermochten diese Zwecke ohne Blutvergießen zu erreichen. Sie trafen eine Art Abkommen, auf Grund dessen sie den benachbarten Buschmännern von Zeit zu Zeit ein paar Hämmel und etwas Tabak gaben, besonders auch in Dürrjahren, wenn alles Wild sich verlaufen hatte. Dafür mußten sich die Buschmänner als gute Nachbarn erweisen und vor allem die Herden des Farmers in Frieden lassen [79]. Einen systematischen Versuch, die Buschmänner an die veränderten Existenzbedingungen zu gewöhnen, hat man ein einziges Mal gemacht. Man hat im Jahre 1798 eine Sammlung von Vieh unter den Grenzkolonisten vorgenommen und dieses Vieh unter Mitwirkung der Behörden an die Buschmänner verteilt. Man wollte sie auf diese Weise an die Viehzucht gewöhnen, denn wie die diesbezügliche Proklamation des Gouverneurs besagt, »einer der ersten Schritte zur Zivilisation und Belehrung der Buschmänner muß augenscheinlich dahin gehen, diesen Leuten Verständnis für die Wohltaten beizubringen, die sich aus dauerndem Grundbesitz ergeben, und die dem zufälligen und räuberischen Erwerb unendlich vorzuziehen sind. Man muß ihnen eine solche Menge Vieh zum Geschenk machen, daß sie zur Befriedigung ihrer augenblicklichen Bedürfnisse genügt und durch natürliche Vermehrung so zunimmt, daß sie auch in Zukunft versorgt sind« [80]. Man wollte sie veranlassen, sich unter den Schutz der britischen Regierung zu stellen, die ihre Häuptlinge anerkennen und belehren sollte, und wollte ihnen dann ein ausreichendes Gebiet als Reservat anweisen. Dieser Versuch mißglückte jedoch. Die Farmer brachten nur widerwillig die nötigen Stücke Vieh auf, und die Buschmänner verzehrten dieselben ihrer Gewohnheit folgend, statt daß sie sie zur Aufzucht benutzt hätten. Sie waren binnen kurzer Zeit gerade so mittellos wie vor-

[78]) Theal II S. 101; Parl. Paper 1827 N. 202 S. 13.

[79]) Thompson Bd. I S. 397.

[80]) Parl. Papers 1835 Bd. I.

her und daher nur allzu geneigt, ihre übeln Angewohnheiten wieder aufzunehmen [81]). Trotzdem einzelne Reisende später von vereinzelten Buschmännern zu erzählen wissen, die einen größeren Viehbestand ihr Eigen nannten [82]), hat man einen ähnlichen Versuch erst im Jahre 1862 wiederholt. Damals suchte man die Buschmänner, die bis in die Gegend des heutigen Kenhardt zurückgedrängt worden waren, durch Austeilung von Vieh an eine seßhafte Lebensweise zu gewöhnen. Aber auch dieser Versuch blieb ergebnislos. Wieder verzehrten die Buschmänner ihr Vieh, und wieder begannen sie, nachdem sie ihre eigenen Herden verzehrt hatten, Angriffe auf die Herden der Farmer [83]). Und wieder begann der erbarmungslose Vernichtungskrieg, dem nur die entgingen, die zu Hintersassen der Farmer wurden, oder sich vor den Weißen in die Kalahari zurückzogen.

Als der Widerstand der Buschmänner gebrochen war, als sie eingesehen hatten, daß nicht sie, sondern die Eindringlinge die Herren des Landes waren, durften sie wohl in kleinen Gruppen in der Nähe der Farmen bleiben [84]). Man ermutigte sie, Arbeit auf den Farmen zu nehmen, und lohnte ihre Dienste dafür mit ein paar Stück Vieh. So zählte man 1824 842 Buschmänner im Distrikt von Graaf Reinet. »Sie lebten größtenteils in Familiengruppen bei den Farmern und empfingen Vieh usw. als Entgelt für ihre Arbeiten.« Man benutzte aber auch gerne die Gelegenheit, sich von den wilden ungezähmten Horden Arbeitskräfte zu verschaffen. In den Dürrjahren, wenn die Wasserstellen ausgetrocknet waren, die wilden Feldfrüchte fehlten, und das Wild selten war, konnten die Buschleute oft ihre Kinder und sich selbst nur vor dem Hungertode bewahren, wenn sie sich den weißen Siedlungen näherten. Sie kamen zu den Farmern und übergaben diesen gegen Darbietung von etwas Nahrung ihre halb verhungerten Kinder. »Sie haben«, sagt die Proklamation von 1812, »in der letzten Zeit entweder aus Armut oder Mangel an Unterhaltsmitteln ihre Kinder von einem Platz zum andern geschleppt, und die Gewohnheit angenommen, solche Kinder bei reicheren und humaneren Farmern zu lassen, die aus Erbarmen solch verlassene Kinder aufzunehmen und zu unterhalten willens waren, so lange bis sie von ihren Eltern zurückgenommen wurden«. Hierfür mußten

[81]) Parl. Pap. Bd. I S. 53. Lichtenstein Bd. I S. 135 und 136.

[82]) Thompson Bd. I S. 423.

[83]) Theal Bd. VI S. 31.

[84]) Theal III S. 420/21. Parl. Paper 1835 I S. 91, S. 143.

natürlich die Buschmannskinder den Farmern allerlei Dienste leisten; wenn ihre Aufnahme ursprünglich aus Mitleid geschehen war, so gewährte ihre Anwesenheit nicht unbeträchtlichen Nutzen. Es wurde den Eltern oft schwer gemacht, die Kinder zurück zu erhalten, und was ursprünglich als Akt der Mildtätigkeit gegolten hatte, nahm allmählich den Charakter des Sklavenkaufes an. Einzelne Individuen suchten einen regelrechten Handel mit solchen Kindern zu treiben, indem sie die Buschmänner veranlaßten, ihnen die eigenen Kinder abzutreten oder gar fremde Kinder zu rauben, und diese dann an Weiße zu verkaufen. Die betreffenden Farmer oder Händler, die so die Buschleute zu Menschenraub anstachelten, behielten die ihnen zugeführten Kinder nicht für sich, sondern suchten sie mit Nutzen an andere weiter zu verkaufen. Eine strenge Gesetzgebung suchte schon 1817 diesen Menschenhandel zu unterdrücken. Man verbot zwar nicht die Aufnahme solcher Kinder, sie durfte aber nur unter Mitwirkung der Behörden vollzogen werden. Das betreffende Kind konnte dem Farmer, der es aufnahm, als Lehrkind für die Zeit von 10 Jahren überlassen werden, wenn die Behörde zustimmte und der Arbeitgeber den behördlich entworfenen Lehrvertrag unterschrieb. Er mußte sich verbürgen, es unter Umständen auf Wunsch der Eltern wieder herauszugeben; wenn er es jedoch einige Jahre unterhalten hatte, erwarb er einen Anspruch auf seine Dienste während der Dauer des erwähnten Arbeitsvertrags. Die Uebertragung eines Kindes an einen anderen Arbeitgeber war nur mit Zustimmung der Behörden möglich. Die Zahl der Arbeitskräfte, die auf diese Weise den Farmern gewonnen wurden, fiel bei der geringen Kopfzahl der Buschleute nicht sehr ins Gewicht; immerhin waren im Jahre 1824 im Distrikt von Graaf Reinet nach den Ausweisen der Behörden 191 Buschmannskinder in dieser Weise untergebracht worden [85].

IV.

Im großen ganzen suchte man den Hottentotten und Buschmännern gegenüber kein System eines formalen Arbeitszwanges zur Anwendung zu bringen. Man hatte sie vielmehr in unbewußtem naiven Egoismus in eine Lage versetzt, in der sie als besitzlose Leute ohne die Annahme eines Dienstverhältnisses nur in der kümmerlichsten Weise zu existieren vermochten. Ge-

[85]) Parl. Paper 1835; Bd. I S. 168; S. 143; S. 91.

gen Ausgang des 18. Jahrhunderts fing man indessen an, auf dem Wege der Gesetzgebung Hottentotten und Buschmänner zur Arbeitsleistung zu veranlassen. Zwei Umstände begannen auf die Organisation des Arbeitsverhältnisses einzuwirken. Die wirtschaftliche Entwickelung der Kolonie wurde allmählich etwas reger, der Bedarf nach Arbeitskräften stieg. Seit 1807 war indessen der Sklavenhandel endgültig verboten worden, und damit der weiteren Einfuhr farbiger Arbeitskräfte ein Riegel vorgeschoben worden [86]). Da die Zahl der weiblichen Sklaven weit hinter der der männlichen zurückstand, so bedurfte es längerer Zeit, ehe eine ausreichende Vermehrung auf dem Wege der natürlichen Zunahme hätte stattfinden können. Gleichzeitig trat eine Wertsteigerung der bereits vorhandenen Sklaven ein, so daß deren Verwendung im extensiven Betriebe noch weniger als früher möglich war. Diese Betriebe hatten bisher ihr Arbeitermaterial hauptsächlich von den Hottentotten bezogen, bald dadurch, daß eine Hottentottenhorde neben den Farmen geduldet wurde, bald durch die Ansiedelung einiger Familien auf den Farmen selbst [87]). In beiden Fällen war die Vorbedingung der Duldung die mehr oder minder regelmäßige Leistung von Arbeit seitens der also Begünstigten. Da die Hottentotten keinerlei Reservatrecht auf irgend welchen Grund und Boden besaßen und als Pächter durch keinerlei Sitzrecht geschützt waren, so war es leicht gewesen, sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

Durch das Auftreten der Missionen gegen Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich ihre Lage nicht unbeträchtlich. Die Herrnhuter ließen sich 1792 in Gnadenthal nieder, die Londoner Missionsgesellschaft folgte 1798 [88]). Die Missionen suchten sich natürlich ein Stück Land zu sichern, auf dem sie ihre Institute begründen konnten, und das ihrer Eingeborenengemeinde zum Wohnsitz dienen sollte. Sie suchten nicht nur die Hottentotten zu bekehren, sondern sie suchten sie auch meistens zu wirtschaftlicher Arbeit anzuhalten, um auf diese Weise ihre nicht allzu reichlichen Mittel zu vermehren. Ihre Tätigkeit war bald von Erfolg gekrönt. Die Hottentotten beeilten sich, von den neuen Zufluchtsstätten Gebrauch zu machen, teils weil sie religiösen Einflüssen zugänglich waren, teils weil sich ihnen so ein Ausweg bot, der Herrschaft der Farmer zu entgehen.

86) Theal Bd. IV S. 61/62. 87) Siehe oben S. 399.

88) Theal Bd. II S. 272; Philip, South Africa Bd. I S. 63; Cory S. 110 ff.

Wenn auch auf den bestgeleiteten Missionsstationen mehr und vielleicht auch härtere Arbeit vom Hottentotten verlangt wurde wie auf einer großen Farm, so übte doch die Arbeit für die eigene Gemeinschaft eine größere Anziehung aus, als die für den Herrn. Schon 1803 zählte Gnadenthal eine Bevölkerung von etwa 1100 Köpfen [89]. Die Regierung ging zwar mit der formalen Belehnung der Missionsstationen mit Land sehr vorsichtig zu Werke. Sie unterstützte jedoch die Pläne, die Hottentotten an einzelnen Orten seßhaft zu machen [90]. Die Farmer dagegen waren vielfach darüber erbittert, daß brauchbare Gebiete ihrer Nutzung entzogen wurden. Sie sahen es mit großem Unwillen, daß die Hottentotten den Missionsstationen zustrebten, da sie »nun die Dienste der Hottentotten entbehren mußten, die es bequemer fanden, bei den Herrnhutern ein ruhiges Leben zu führen, als die Ochsen der Bauern zu weiden« [91]. Dazu kam, daß einige Missionare den Farmern direkt feindlich gegenüberstanden und manche Institute sicher nicht als mustergültige bezeichnet werden konnten [92].

Die Abneigung gegen die Sklaverei, die in der Aufhebung des Sklavenhandels den ersten Sieg errungen hatte, und der Erfolg der Missionen bewirkten nun zusammen die allmähliche Einführung des gesetzlichen Arbeitszwanges. Sie wurde durch den Umstand begünstigt, daß die mangelnde Seßhaftigkeit der Hottentotten eine politische Gefahr bedeutete. Wenn man die Hottentotten nicht auf Reservaten ansetzen und festhalten konnte — an der Grenze hatte man 1803 einige mißglückte Versuche gemacht [93] — so mußte man dauernd mit einer unstäten, der Kontrolle abholden Bevölkerung rechnen, deren schlimmste Elemente unter Umständen zu den Waffen griffen. Um das zu vermeiden, hatte man 1796 das sog. Hottentottenkorps gebildet, in dem die unruhigsten Elemente der Disziplin zugänglich gemacht werden sollten. Die Farmer mißbilligten die Bewaffnung der Hottentotten und erbosten sich darüber, daß so viele Arbeitskräfte (ca. 600 im Jahre 1799) ihren Diensten entzogen werden sollten [94].

Schon 1800 war der Versuch gemacht worden, eine Arbeits-

---

89) Theal Bd. III S. 110. 90) Cory S. 114/115, 150/51.

91) Parl. Paper 1835 I S. 136; Lichtenstein Bd. II S. 245/46, Barrow S. 383/85. 92) Cory S. 134, 166—168.

93) Cory S. 194/195. 94) Cory S. 102/123.

ordnung für die Hottentotten zu erlassen [95]). Die batavische Regierung nahm diesen Plan von neuem auf. In der Proklamation vom 9. Mai 1803 heißt es: »Der Gouverneur und sein Rat haben den Abstand und die Abneigung, die zwischen den Siedlern und den Hottentotten besteht, beobachtet. Sie sind überdies der Meinung, daß die Verwendung von bezahltem Gesinde nützlicher ist, als die Verwendung von Sklaven; daß die Zahl der Sklaven groß ist und zu ihrer Erwerbung ein großes Vermögen aus dem Lande gegangen ist; daß das verschwenderische System der Sklaverei im Zunehmen begriffen ist; daß Erziehung und Moral der jugendlichen Bevölkerung der Kolonie durch die Sklaverei gefährdet wird; daß die Abmachungen der Kolonisten mit den Hottentotten nur mangelhaft eingehalten werden. Sie beschließen also: Arbeitsverträge dürfen nur mittels gedruckter Formulare zustande kommen und müssen vor dem Landrost geschlossen werden. Den Hottentotten des Rietvalley soll gestattet werden, sich bei Privaten zu verdingen; die behördliche Zeichnung der Verträge soll kostenlos erfolgen; je drei Vertragsformulare sollen für 1 sh. von der Druckerei abgegeben werden; jeder Vertrag soll in dreifacher Ausführung unterschrieben werden; hiervon soll ein Exemplar dem Beamten verbleiben, die anderen sollen den Parteien ausgehändigt werden« [96]). Man wollte also die Sklavenarbeit durch Hottentottenarbeit ersetzen.

Zu diesem Zweck suchte man vor allem die Zulassung der Hottentotten zu den Missionsstationen zu kontrollieren. Man war im Prinzip den Missionen günstig gesinnt und empfahl ihre Ausdehnung jenseits der Grenzen der Kolonie. Man gestattete auch ausdrücklich das Fortbestehen der drei großen bis dahin bestehenden Institutionen. Sie sollten mit allen Mitteln die Hottentotten zivilisieren, aber unter keinen Umständen sie veranlassen, aus dem Dienste der Kolonisten zu treten. Es sollten nur nomadisierende Hottentotten aufgenommen werden und solche Individuen, die auf der Station ihren Wohnsitz genommen hatten und von dort aus in die Dienste des Farmers getreten waren. Unter keinen Umständen durfte einem Hottentotten Aufnahme gewährt werden, der noch im Dienste eines Kolonisten stand oder denselben seit weniger als 12 Monaten verlassen hatte [97]). Die wenigen selbständigen Werften, die man noch

[95]) Cory S. 102, S. 198. [96]) Parl. Paper 1835; Bd. I S. 23.
[97]) Ib. S. 163/164.

geduldet hatte, wurden so gut wie aufgehoben. »Neulich sind von dem holländischen Gouvernement fast alle dergleichen freien und müßigen Hottentottengesellschaften innerhalb der Grenzen der Kolonie aufgehoben worden, wenn sie nicht die Mittel, aus denen sie sich den nötigen Unterhalt schaffen, nachweisen konnten«[98]. Nur ein paar an den Grenzen befindliche Horden erhielten ein Gebiet als eine Art Lokation eingeräumt[99]. Dabei ließ man indes das alte System der Kompagnie, das die Hottentotten als selbständige Stämme betrachtet hatte, die nach eigenem Rechte lebten, fortbestehen, obwohl es eigentliche Stämme in der Kolonie kaum noch gab, und die Häuptlingschaft schon lange bloßer Schein gewesen war. Man hoffte durch diese Maßregeln, das unstete Umherziehen der Hottentotten, das natürlich ihre Erziehung zur Arbeit erschwerte, im großen ganzen zu beseitigen.

Einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung tat die englische Regierung, durch die Verordnung vom 1. November 1809, die nebenbei die Aufhebung der nur der Form nach noch bestehenden Sonderrechte der Hottentotten brachte. Sie suchte durchzuführen, »daß die Angehörigen des Hottentottenvolkes einmal veranlaßt werden, in der gleichen Weise wie die anderen Einwohner einen geordneten Wohnsitz zu nehmen und eine regelmäßige Beschäftigung zu ergreifen; überdies aber auch eine Aufmunterung erhalten sollen, damit sie den Eintritt in den Dienst der Landesbewohner ihrer indolenten Art der Lebensführung vorziehen, welch letztere sie für sich selbst sowohl als auch für die Kolonie im allgemeinen nutzlos macht«[100]. Sie sollten also gehalten werden, sich einen festen dauernden Wohnsitz auszusuchen, und dadurch, da ihnen eigene Reservate nicht eingeräumt wurden, auf einer Farm oder im Dienste eines städtischen Unternehmens seßhaft gemacht werden. Man wollte so der nicht ungefährlichen Landstreicherei einen Riegel vorschieben. Sie durften die neuen Wohnsitze ohne Erlaubnis der Behörden nicht verlassen und nirgends betroffen werden, ohne im Besitz eines von ihrem Herrn oder einem Beamten ausgestellten Passes zu sein. Der Hottentotte, der keinen festen Wohnsitz hat, oder ohne Paß betroffen wird, ist als Landstreicher zu betrachten. Er kann eingesperrt und zur Zwangsarbeit verurteilt werden. Diese Bestimmungen bedeuteten einen verhüllten Arbeitszwang. Die Hottentotten, die nicht

---

98) Lichtenstein I S. 109/110. 99) Theal III S. 105 und 106.

100) Papers relative to the Cape Bd. I S. 104; Cory S. 200—202.

auf einer Missionsstation ansässig waren, mußten sich, wenn sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes in Konflikt kommen wollten, einen Arbeitgeber suchen: Reservate waren für sie nicht abgesteckt worden; es war überdies zweifelhaft, ob sie Grund und Boden erwerben konnten. Ein ausdrückliches Verbot war im Gesetz nicht enthalten, aber in den Jahren 1817—1821 haben nur 6 Hottentotten und Buschmänner Landverleihungen erhalten, und zwar in einem Umfang von zusammen 97 Morgen [101]).

Die Gesetzgebung wollte die Hottentotten zu einer brauchbaren Arbeiterklasse machen. Sie enthielt, um ihre Interessen zu wahren, ausführliche Bestimmungen über den Arbeitsvertrag. Die Arbeitsverträge sollten schriftlich von den zuständigen Behörden abgeschlossen werden. Sie konnten, wenn dies ausdrücklich bestimmt wurde, die Frau und Kinder als Arbeitnehmer mit umfassen, denen der Herr in diesem Falle Kost geben mußte. Das Vertragsverhältnis lautete auf bestimmte Fristen. Nach Ablauf derselben mußte der Herr dem Knechte den Abzug gestatten. Suchte er den Knecht über den vereinbarten Tag hinaus zurückzubehalten, zahlte er seinen Lohn nicht aus, oder fügte er ihm Mißhandlungen zu, so machte er sich strafbar. Die Lohnzahlung erfolgte vielfach in Naturalien, indem der Herr den Knecht mit Kleidung und Kost versah. Er durfte diese Leistungen zu einem ausdrücklich angegebenen Satze gegen den Lohn aufrechnen — mit Ausnahme von Wein und Branntwein, die nicht in Anrechnung kommen durften. Ergab sich bei der Abrechnung, daß der Knecht dem Herrn verschuldet war und keinen Anspruch auf Herauszahlung eines Lohnes hatte, so durfte der Herr den Knecht nicht zurückbehalten, damit er den Vorschuß abverdiene. Er konnte vielmehr nur auf Schadenersatz gegen denselben klagen. Auch die Frauen und die Kinder des Knechtes durften für die Bezahlung derartiger Schulden weder als Unterpfand noch als Arbeitskräfte zurückbehalten werden. Starb der Knecht während der Dienstzeit, so durften Frau und Kinder abziehen, wenn sie nicht selbst vertraglich gebunden waren. Der Herr mußte ihnen den etwa vorhandenen Nachlaß des Knechtes herausgeben. Der Knecht seinerseits hatte dem Herrn Gehorsam zu leisten; der Herr konnte ihm leichte Züchtigungen angedeihen lassen, aber nur in Vollstreckung eines richterlichen Urteils.

Diese Arbeitsordnung sollte den Interessen der Hottentotten

[101]) Parl. Papers, House of Commons Nr. 206 S. 13.

gerecht werden. Ihre Durchführung war aber in einem dünnbesiedelten Lande, dessen Lokalverwaltung großenteils in den Händen der Herrenklasse lag, nicht überall möglich. Der Farmer suchte häufig den Hottentotten durch Verschuldung festzuhalten. Er zahlte vielfach in Vieh, das auf seinem Lande weiden durfte, und lieferte dasselbe dem abziehenden Hottentotten nur ungern aus. Er nahm die Kinder desselben als Lehrlinge an und bestand natürlich auf der Vollendung ihrer Lehrzeit, wodurch er die Familienväter am Abzug hindern konnte [102]). Dies wurde durch die Proklamation vom 23. April 1812 noch erleichtert. Die Verordnung vom 1. November 1809 hatte in der Tat eine Auflösung der noch vorhandenen Hottentottengemeinschaften zur Folge gehabt. Schon 1812 fanden sich nur ganz wenige Individuen, die nicht auf Farmen als Gesinde saßen [103]). Ein paar widerstrebende Horden waren über den Oranjefluß in das heutige Deutsch-Südwestafrika gezogen, wo sie die Stammväter der heute dort ansässigen Hottentotten geworden sind. Ein anderer Teil war zu den Bastardhottentotten geflüchtet, die jenseits des Oranje den Griquastaat gegründet hatten [104]). Um aller noch umherstreifenden Horden habhaft zu werden, ordnete die Proklamation von 1812 an, daß genaue Aufzeichnungen über die Zahl der ansässigen Hottentotten, ihre Geburten und Todesfälle, von den Farmern und den zuständigen Behörden vorgenommen werden sollten [105]). Gleichzeitig brachte sie auch eine Bestimmung, die den Farmern noch größeren Halt über ihre Arbeiter geben sollte. Ein Kind, das auf der Farm geboren war, und dem der Farmer bis zum achten Jahre Kost gegeben hatte, konnte dem Herrn auf 10 Jahre in die Lehre gegeben werden [106]). Der Farmer sollte auf diese Weise an der guten Behandlung der Hottentotten und an ihrer Fortpflanzung interessiert werden, die Hottentotten sollten von Jugend auf an Seßhaftigkeit gewöhnt werden, und der Farmer sollte gegen allzu große Ansprüche der Hottentotten geschützt werden [107]). Diese Bestimmung ermöglichte den Farmern, sich mit geringen Kosten nicht nur jugendliche Arbeiter auf 10 Jahre zu sichern, sondern in all den Fällen, wo der Vater an seinen Kindern hing, auch dessen

[102]) Parl. Papers 1835 Bd I S. 162; Barrow S. 167—168.

[103]) Parl. Paper 1835 Bd. I S. 112. [104]) Theal III 424.

[105]) Parl. Paper 1835 Bd. I S. 166.

[106]) In der Praxis bestanden derartige Gewohnheiten schon zu Barrows Zeiten. S. 167/68. [107]) Cory S. 202.

Arbeitskraft dauernd festzuhalten. Sie war eine Fortbildung der schon erwähnten Verordnung von 1775, die dem Farmer die Arbeitskraft der auf seiner Farm von einem Sklaven und einer Hottentottin erzeugten Kinder gewährleistete. Sie wurde dann in ähnlicher Weise auf die Buschmannskinder zur Anwendung gebracht [108]).

Um diese Maßnahmen noch wirksamer zu machen, suchte man die Ausdehnung der Missionsstationen zu verhindern [109]), von denen manche nicht übermäßig geschickt geleitet waren [110]). Sie sollten nicht so groß werden, daß sie jede Menge von Hottentotten hätte aufnehmen können, sie waren nur als Zufluchtsstätten der Alten und Kranken gedacht. Die jungen und kräftigen Leute sollten bei den Farmern in Diensten stehen. Daher beschied man die Gesuche der Missionen um Vermehrung ihrer Ländereien meist abschlägig [111]). Ueberdies führte man 1814 eine Besteuerung der auf den Missionen ansässigen Hottentotten ein, der die bei den Farmern bediensteten Hottentotten nicht unterworfen waren [112]). Obwohl in diesen Bestimmungen von einem direkten Arbeitszwang nicht die Rede war, so führten sie doch dazu, die Hottentotten neben den Sklaven zur arbeitenden Klasse des Landes zu machen. Sie waren so ähnlich gedacht, wie die in Südwestafrika erlassene Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 18. August 1907. Diese Verordnung enthält an keiner Stelle eine Verpflichtung der Eingeborenen zur Arbeit. Die Eingeborenen können aber nur mit Genehmigung des Gouverneurs Rechte oder Berechtigung an Grundstücken erwerben; ohne dieselbe ist ihnen weder das Halten von Reittieren noch von Großvieh gestattet. Mehr als 10 eingeborenen Familien oder eingeborenen Arbeitern darf das Wohnen auf einer Werft nicht gestattet werden. Eingeborene, die herumstreichen, können, wenn sie ohne nachweisbaren Unterhalt sind, als Landstreicher bestraft werden. Bezüglich der außerhalb bewohnter und bewirtschafteter Grundstücke lebenden Eingeborenen bestimmt die Aufsichtsbehörde den Ort der Niederlassung und die Zahl der

---

108) Proklamation vom 8. August 1817; Parl. Paper 1835 Bd. I S. 167—168.

109) Cory S. 193.

110) Papers S. 49 (Collins Journal).

111) Schreiben des Gouverneurs Sir John Cradock vom 10. Februar 1814; abgedruckt bei Philip, South Africa. Bd. I, S. 189 und 195.

112) Parl. Paper. 1835 Bd. I S. 147; Philip Bd. I S. 187 und 195.

Familien, die dort zusammen wohnen dürfen. Hierunter fallen insbesondere die in der Nähe von größeren Ortschaften errichteten Werften. Wenn diese Bestimmungen in ihrer vollen möglichen Schärfe durchgeführt worden wären, — was indes nicht der Fall gewesen ist — so wäre damit ein indirekter Arbeitszwang geschaffen worden, denn den meisten Eingeborenen ist keine Gelegenheit geboten, ohne Lohnarbeit einen Wohnsitz zu erwerben [113]). Auf eigenem Grund und Boden kann dies nicht geschehen, da mit Ausnahme der Bastards von Rehoboth und einiger kleiner Gruppen die Eingeborenen kein Land zu Eigentum besitzen. Der Farmer wird sie nur gegen Arbeitsleistung aufnehmen, und die Missionen können nach dem strengen Buchstaben der Verordnung nicht mehr als 10 Familien bei sich dulden.

In ähnlicher Weise suchten die Verordnungen der britischen Regierung zu wirken, die die Hottentotten von ihren wandernden Lebensgewohnheiten abbringen sollten und mit den Segnungen einer seßhaften, der Arbeit gewidmeten Existenz bekannt machen wollten. Sie fügten dem System der Gutsherrschaft, das sich in Südafrika durch Aufteilung des Landes unter die Weißen mit Ausschluß der Eingeborenen entwickelt hatte, das Prinzip des gesetzlichen Arbeitszwangs ein.

V.

Die erwähnten Arbeits- und Gesindeordnungen hatten indes nicht nur den Zweck, die Landstreicherei zu verhindern und einen steten Arbeiterbedarf zu befriedigen, sie sollten auch rechtlich-erträgliche Arbeitsbedingungen schaffen. Die ersten beiden Ziele wurden erreicht, das letzte wurde nur zum Teil verwirklicht. Die Hottentotten, die sich der Wirkung dieser Arbeitsverordnungen nicht durch Abwanderung über die Grenze entzogen, wurden in der Tat zu einer dienenden Klasse gemacht. »Sie wurden zu allen Verrichtungen verwendet, zu denen Sklaven verwandt werden, und waren denselben Zwangs- und Strafmitteln wie die Sklaven unterworfen; sie waren sicher nicht so gut genährt wie die Sklaven und erhielten selten Kleidung; die Beweggründe, die den Herrn am Wohlergehen des Sklaven interes-

---

[113]) Die Denkschrift über Südwestafrika von 1909 sagt: Die Eingeborenenverordnungen vom 18. August 1907 haben sich als zweckmäßig erwiesen, sie sichern den Betrieben eine Stabilität in der Arbeiterhaltung und wahren andererseits die Interessen der Eingeborenen. (S. 5).

sierten, waren in ihrem Falle nicht wirksam«[114]). Vielerorts war die Verwaltung viel zu weit entfernt, als daß sie ihre Interessen hätte wahren können. Die Folge war dann, daß die Hottentotten, »die meist durch die Hoffnung auf reichlichen Genuß von Wein, der auf einigen Farmen daselbst gebaut wird, aus den Diensten von Reisenden weggelockt worden sind, schlecht beköstigt und mißhandelt werden«[115]). Solche Zustände führten dann zu erbitterten Anklagen, die vor allem von den Missionären gegen die Farmer erhoben wurden, in denen sie ihnen furchtbare Mißhandlungen vorwarfen. Diese Beschuldigungen waren zweifelsohne vielfach übertrieben; daß aber ein derartiges soziales System große Mißstände nach sich ziehen muß, ergibt nicht nur die allgemeine Erfahrung, es wird vielmehr durch die Arbeiten der Untersuchungskommissionen von 1811 und 1812 bestätigt[116]). Wenngleich die strafrichterliche Untersuchung nur in einzelnen Fällen die Untaten für erwiesen erachtete, die den Farmern vorgeworfen wurden, so war doch der Bericht, der von der Gesamtlage der Hottentotten entworfen wurde, kein günstiger: »In Krankheit und im Unglück erhalten sie nicht überall die Hilfe oder Unterstützung, deren sie bedürfen. In solchen Fällen sind manche von ihnen zwar dem Namen nach frei, aber abhängiger und bemitleidenswürdiger als die Sklaven, für deren Unterhalt im Alter oder bei Arbeitsunfähigkeit der Herr sorgen muß. Es entging uns vor allem nicht, daß wir mancherorts viele solcher Hottentotten trafen, alle mit zahlreichen gänzlich nackten Kindern, die sich mehr oder minder in solcher Lage befanden«[117]).

Mit solchen Ergebnissen konnte der Agitation, die sich gegen das System des indirekten Arbeitszwangs gerichtet hatte, natürlich nicht Einhalt geboten werden. Sie ruhte nicht bis sie ihr Ziel erreicht hatte; ihr schließlicher Erfolg hat dann Wirkungen erzeugt, die sie lange überdauert haben. Sie hat die Farmer Südafrikas mit grimmem Haß nicht nur gegen die Missionäre selbst, sondern gegen die britische Regierung erfüllt, die ihnen allmählich eine Schutzpolitik zugunsten der Hottentotten aufdrängte. Aus ihr und der durch sie ausgelösten Abneigung sind

---

114) Minutes of Evidence before Select Comittee on Aborigines (1835) S. 153.

115) Papers I S. 51 (Collins' Journal).

116) Cory S. 211—219; Theal III S. 202, die Buren nannten dies den »Black circuit«.

117) Papers I S. 113 (van Reyneveldts Bericht).

die großen Konflikte Südafrikas hervorgegangen, die nicht etwa auf die nationale Unverträglichkeit zwischen Buren und Briten zurückzuführen sind. Sie ergaben sich vielmehr aus dem Widerstreit zweier sozialer Systeme: Der afrikanischen Gutsherrschaft, deren Inhaber im Eingeborenen nur ein Objekt sahen[118]), und der durch Philantropen und Missionare vertretenen britischen Demokratie, die ihm eine unsterbliche Seele zuerkannte.

Trotz aller Uebertreibungen war es natürlich, daß die sozialen Ideen der Philantropen die Unterstützung des Mutterlandes fanden, das sich eben anschickte, die Sklaverei in allen seinen Gebieten zu unterdrücken.

Der Sklavenhandel war 1807 aufgehoben worden. Von da ab wurden nur noch sogenannte »Prisenneger« in die Kolonie eingeführt, d. h. Neger, die sich auf gekaperten Sklavenschiffen fanden. Sie wurden vors Prisengericht geschleppt und nach erfolgter Verurteilung nicht freigelassen, sondern einem Herrn als Lehrlinge übergeben, der sie behausen und verköstigen mußte, ihnen eine technische Erziehung gab und einen Lohn hinterlegte. Die Dauer des Lehrvertrages durfte vierzehn Jahre nicht überschreiten[119]). Die Neger sollten auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, die für ihr Fortkommen nötigen technischen, moralischen und finanziellen Eigenschaften zu erwerben. In Wirklichkeit wurden sie oft ausgenutzt, da ihre Leistung die für sie gemachten Aufwendungen häufig überstieg[120]). In den Jahren 1808—1822 wurden 1875 Prisenneger eingeführt und davon 1490 Privaten — der Rest Behörden — zur Verfügung gestellt[121]). Diese Prisenneger waren ein gesuchtes Arbeitermaterial, um deren Beschaffung als Hausgesinde sich lebhafte Konkurrenz entspann[122]). Sie waren persönlich frei, sahen in spätestens 14 Jahren völliger Freiheit entgegen und bildeten so eine willige Arbeiterschaft, der später ein guter Teil der gelernten farbigen Arbeiter entstammte. Die Zahl der Sklaven nahm nach Aufhebung des Sklavenhandels natürlich nur langsam zu; die der männlichen sank von 19 056 1807 auf 18 971 1822, die der weiblichen stieg dagegen im gleichen

---

118) »Ursprünglich herrschte solches Vorurteil gegen Hottentotten und Sklaven, daß es als entwürdigend galt, ihnen als Heiden den Zutritt zur Kirche zu gestatten«. (Papers I S. 112; Reyneveldts Bericht; das bezieht sich auf den Distrikt von Graaf-Reinet).

119) Papers relating to Prize Slaves at the Cape of Good Hope. 1826 S. 42, S. 1. 120) ib. S. 15. 121) S. 121. 122) ib. S. 19.

Zeitraum von 10 230 auf 13 154[123]). Man begnügte sich nicht mit Absperrung der Zufuhr. Man suchte die Freilassungen zu erleichtern; während man andererseits durch Einführung einer strengen Aufsicht und scharfen Ueberwachung der Bücher der Sklavenhalter den Schmuggel von Sklaven und die Versklavung von Lehrlingen zu verhindern bestrebt war[124]). Ueberdies wurde allmählich eine Arbeitsordnung eingeführt, die die mißbräuchliche Ausnutzung der Sklaven möglichst einschränken sollte[125]); der Sklave wurde dadurch ein weniger kostbares Objekt, dessen Verwertung mit stets steigenden Schwierigkeiten verbunden war. Endlich kam nach mannigfachen Uebergängen und Ansätzen die völlige Aufhebung der Sklaverei; sie sollte am 1. Dezember 1834 ihr Ende finden. Alle Sklaven wurden persönlich frei; diejenigen, die ein Alter von 6 Jahren erreicht hatten, wurden auf 4 Jahre an ihre bisherigen Herrn durch Dienstvertrag gebunden[126]).

Im ganzen wurden bis 1838 für 35 742 Sklaven Entschädigung gewährt. Darunter waren 5732 Kinder unter 6 Jahren und 899 erwerbsunfähige alte Leute. Vom Rest waren 11 727 Feldsklaven, 17 384 Haussklaven, resp. nichtlandwirtschaftlich tätige Sklaven. Bis zum Jahre 1838 wurden im ganzen 1 235 985 £ ausbezahlt; Forderungen von 271 705 £ waren noch nicht erledigt[127]).

Es wäre undenkbar gewesen, eine derartige Bewegung unter großen finanziellen Opfern durchzusetzen und gleichzeitig etwa eine halbe Hörigkeit der Hottentotten fortbestehen zu lassen. Für Südafrika war die Beseitigung der Sklaverei vom Standpunkte der Philantropen aus weniger dringlich, als die Befreiung

---

[123]) Papers Relating to Slaves at the Cape of Good Hope 1827 S. 12.

[124]) Theal III S. 208. Papers Relating to Slaves at the Cape of Good Hope 1827 S. 14. (1816).

[125]) ib. S. 9—12; 1823.

[126]) Theal IV S. 71; daselbst die ganze Geschichte S. 66—78.

[127]) Für Feldsklaven betrug, je nach Qualität, die Entschädigung 64 £ 9 sh bis herunter auf 35 £ 9 sh; für Haussklaven ging sie von 61 £ 8 sh bis auf 29 £ 2 sh herunter; die gezahlte Entschädigung machte nur einen Teil des Wertes aus; die Forderungen für Feldsklaven hatten sich zwischen 158 £ 11 sh und 87 £ 5 sh bewegt, die für Haussklaven schwankten zwischen 161 £ 2 sh und 71 £ 13 sh. Dieser Unterschied, zusammen mit der Tatsache, daß die Auszahlung in London stattfand, wurde als lebhafte Benachteiligung empfunden, und führte zu großer Erbitterung. Die Gesamtforderungen hatten 3 Millionen £ betragen. (Slave Compensation Returns 1837/38 H. of C. Nr. 215 (1838) S. 353.)

der Hottentotten. Die Gesetzgebung nahm denn auch fortwährend Rücksicht hierauf. Verbesserungen der sozialen Lage, die den Sklaven durch besondere Verordnungen gewährt wurden, wurden ausdrücklich auf die Hottentotten ausgedehnt[128]). Die Ausnahmegesetzgebung, die die Hottentotten in Hörigkeit hielt, nicht den einzelnen Hottentotten in der Hörigkeit eines bestimmten Herrn, sondern die Hottentottenbevölkerung in der Hörigkeit der Weißen wurde Zug um Zug eingeschränkt. Sie kam schließlich noch vor der Aufhebung der Sklaverei zu Fall. Die Verordnung vom 17. Juli 1828 bestimmte: »Da durch Gebrauch und Sitte in dieser Kolonie die Hottentotten und anderen Farbigen gewissen Einschränkungen hinsichtlich ihres Aufenthaltes, ihrer Lebensweise und ihrer Betätigung unterworfen sind, wie auch gewissen Zwangsarbeiten, zu denen andere Untertanen S. M. nicht verpflichtet sind, so wird deshalb verfügt, daß mit und nach Erlaß dieser Verordnung kein Hottentotte oder anderer freier Farbiger, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz in dieser Kolonie hat, irgend einem Zwangsdienst unterworfen sein soll, zu dem andere Untertanen S. M. in dieser Kolonie nicht verpflichtet sind«. Der indirekte Arbeitszwang war hierdurch aufgehoben, umsomehr als kein Hottentotte der Landstreicherei überführt werden konnte, außer wenn eine ordentliche Gerichtsverhandlung stattgefunden hatte. Die Paßpflicht und ihre leicht in Arbeitszwang ausartenden Begleiterscheinungen wurden beseitigt. Der Abschluß von Arbeitsverträgen wurde mit verschärften Kautelen umgeben. Ein Arbeitsvertrag, der nicht schriftlich vor einem Beamten abgeschlossen wurde, durfte die Dauer eines Monats nicht überschreiten. Verträge über 12 Monate waren selbst unter Mitwirkung von Beamten nicht zuläßig. Der Arbeitnehmer durfte Frau und Kinder auf die Farm des Arbeitgebers mitbringen, wenn er demselben bei Abschluß des Vertrags Mitteilung gemacht hatte. Ihre bloße Anwesenheit auf der Farm verpflichtete sie nicht zur Arbeitsleistung. Falls ihre Dienste gefordert wurden, so

---

[128]) So wurde den Hottentotten durch Proklamation vom 1. August 1823 gestattet, ihre Kinder 3 Tage in der Woche in die Schule zu senden; der Abschluß rechtsgültiger Ehen wurde ihnen erleichtert; es waren das Privilegien, die die Proklamation vom 18. März 1823 den Sklaven gewährt hatte. (Papers Relating the Slaves at the Cape of Good Hope, 1827) S. 3 und 4 und S. 9 und 10.

mußte das ausdrücklich im Vertrage festgelegt werden. Der Arbeitgeber hatte ihnen dann, wenn nicht eine ausdrückliche Ausnahme vorgesehen war, Kost und Kleidung zu liefern. Auch das Lehrlingsverhältnis wurde einer Neuordnung unterzogen. Es war den Eltern gestattet, ihre Kinder mittels eines Lehrvertrages zu verdingen. Derselbe mußte unter Mitwirkung der Behörde abgeschlossen werden. Seine Dauer durfte höchstens 7 Jahre betragen. In ähnlicher Weise konnten unmündige Waisen und verlassene Kinder in die Lehre gegeben werden. Es wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Kinder von Vertragsarbeitern, z. B. von befreiten Prisennegern, deren Eltern dienstpflichtig geworden waren, durch deren Dienstpflicht nicht ihrerseits zu Lehrlingen wurden. Es mußte vielmehr für sie ein besonders vereinbarter, behördlich genehmigter Dienstvertrag abgeschlossen werden. Ueberdies wurden Vorkehrungen getroffen, daß derartige Lehrverträge unter Mitwirkung der Behörden unter Umständen gelöst werden konnten. Alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis wurden vor das Gericht der »Resident Magistrate«, bei kleineren Sachen vor dasjenige der Friedensrichter verwiesen. Der Hottentotte und der freie Farbige waren somit als Arbeitnehmer nur den gleichen Bestimmungen unterworfen, die für eine weiße Arbeiterklasse in Betracht gekommen wären.

Sie hörten hierdurch nicht auf, eine Arbeiterklasse zu sein. Es war zwar ausdrücklich bestimmt worden: »Da sich hinsichtlich des Rechts der Hottentotten und anderer freier Farbigen in dieser Kolonie Land zu kaufen oder zu besitzen Zweifel erhoben haben, so wird hiermit ausdrücklich verfügt, daß alle Schenkungen, Käufe und Uebertragungen von Land oder sonst welchem Eigentum, die bis jetzt an oder von einem Hottentotten oder anderen freien Farbigen stattgefunden haben, volle Kraft und Gültigkeit haben sollen. Jedem Hottentotten oder jedem anderen freien Farbigen, der in dieser Kolonie geboren ist oder das Bürgerrecht erworben hat, ist gesetzlich gestattet und soll es gestattet sein, durch Schenkung, Kauf oder andere gesetzlich zulässige Mittel Land oder Eigentum in dieser Kolonie zu erwerben oder zu besitzen, welche Rechtsgewohnheiten und -gebräuche dem auch entgegenstehen mögen«. Das Recht auf Erwerbung von Grundeigentum war hiermit ausdrücklich anerkannt worden, es erfolgte aber dadurch keine Ausstattung

der Hottentotten mit Land. Die einzelnen Individuen konnten zwar Land durch Kauf erwerben, bei dem großen Landhunger der Kolonisten, für den das verfügbare Land nie ausreichte, war das ein theoretisches Recht. Es war nicht möglich, wie das später in Westindien geschah, kleine Parzellen, von deren Ertrage der Erwerber hätte leben können, billig zu erstehen. Das verfügbare Land war in Händen der Weißen, die keine Lust hatten, es in solchem Maße an ihre ehemaligen Knechte zu vergeben, daß diese fortab von jeder wirtschaftlichen Verpflichtung zur Arbeit befreit gewesen wären.

Eine Ausnahme fand nur im Grenzgebiet statt. Viele Hottentotten hatten den Erlaß der Verordnung benutzt, um ihre seitherigen Dienste aufzugeben. Sie besaßen kein Land und zogen nun ruhelos in der Kolonie umher. Sie strömten nach den Dörfern, wo sie billigen Schnaps im Uebermaß zu erhalten wußten, und begingen allerlei Viehdiebstähle [128a]). Man beschloß, einen Kolonisationsversuch zu unternehmen und eine Anzahl von ihnen an den Grenzen seßhaft zu machen. Man wollte sehen, was sie unter verbesserten sozialen Bedingungen zu leisten vermöchten. Ueberdies hoffte man auch, aus ihnen eine Grenzwehr gegen die Kaffern zu bilden. So wurden im Jahre 1829 etwa 2000 Hottentotten in dorfweisen Niederlassungen am Katfluß angesiedelt. Sie erhielten Stellen von je 3—6 Acres zur Einzelnutzung und außerdem das Recht auf Beweidung der Almende [128b]). Die Siedlung entwickelte sich trotz vieler Grenzkämpfe und trotz gelegentlicher unbrauchbarer Siedler nicht schlecht. Sie zerfiel 1844/45 in 640 Stellen und beherbergte eine Bevölkerung von 5000 Köpfen, darunter eine Anzahl Mischlinge [128c]). Einige Jahre später kam dieses System auch an anderen Orten zur Anwendung. Es hat seinen Zweck zeitweilig sehr gut erfüllt, bis im Kaffernkrieg von 1850 auf 1851 ein Teil der Hottentotten zu den Kaffern abfiel. Nach dem Kriege fand eine Neuordnung der Siedlungen statt. Es wurden damals im ganzen 426 Stellen abgesteckt und neu verteilt; dazu kamen noch Weiderechte auf etwa 90 000 Acres. Einige andere Siedlungsversuche wurden unternommen. Die Mehrzahl der Hottentotten jedoch trat wieder in die Dienste der Farmer, wenn sie sich nicht auf den Missions-

---

128a) Committee on Aborigines S. 153. 128b) Aborigines S. 154/55.

128c) Select Committee on Kafir Tribs 1851 S. 402/3 und Index. Papers 1835 S. 55/56.

stationen ansiedeln konnten. Von dort aus gingen sie auf Arbeit aus, kehrten aber nach Ablauf ihrer Verträge immer wieder auf die Stationen zurück. Sie waren rechtlich freie Individuen, aber nur wenige von ihnen sind Landbesitzer geworden.

So änderte die Umgestaltung der alten rechtlichen Ordnung an dem sozialen Aufbau der südafrikanischen Gesellschaft nicht viel; das Land blieb im wesentlichen im Besitze der weißen Herren; nur das System der Arbeiterbeschaffung änderte sich. Die Sklaven wurden befreit und strömten z. T. in die Städte ab, wo sie, wie diejenigen, die industriell geschult waren, sich als Handwerker usw. zu behaupten vermochten; — die Hottentotten wurden rechtlich ihren Herrn gleichgestellt und wanderten zeitweilig unstät im Lande umher. Ihr Freudentaumel konnte nicht lange währen. Sie hatten sich wohl einiges Vieh erspart — ihre Löhne waren ja häufig in natura gezahlt worden — aber so wie sie die Höfe ihrer Herrn verlassen hatten, fehlte ihnen die wirtschaftliche Grundlage zur Nutzbarmachung desselben. Sie suchten sich mancherorts einzudrängen und kamen so in Konflikt mit dem Gesetz. Auf vielen Farmen entstand allerdings bitterer Mangel an Arbeitern. Die altansässige weiße Bevölkerung sah das soziale System zusammenbrechen, an das sie gewöhnt war, sie mißtraute der Regierung, die seinen Zusammenbruch herbeigeführt hatte und rüstete sich, ihrer Herrschaft ein für allemal zu entgehen. Die ersten größeren Züge ins Innere, aus denen der »große Trek« hervorgehen sollte, begannen, und der große südafrikanische Zwist bereitete sich vor [129]).

[129]) Aborigines S. 128. Cloete, History of The Great Boer Trek S. 38 ff.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die deutschen freien Gewerkschaften.

Von

ROBERT MICHELS und GISELA MICHELS-LINDNER.

Inhaltsangabe: Einleitende Bemerkungen, S. 422. — I. Der Begriff der Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften, S. 422—424. — II. Die Geschichte der Arbeitslosenunterstützung und ihre gegenwärtige Rolle in den Arbeiter-Organisationen, S. 424—428. — III. Die Ursachen der Einführung der Arbeitslosenunterstützung in den freien Gewerkschaften, S. 429—432. — IV. Die Statistik der Arbeitslosigkeit und die Gewerkschaften: 1. Die Arbeitslosenzählung von 1895, S. 432—433. 2. Das Kaiserliche Statistische Amt und die deutschen Fachverbände, S. 433—439. — 3. Die städtischen Arbeitslosenzählungen und die Gewerkschaften, S. 439—440. — 4. Die gewerkschaftlichen Arbeitslosenzählungen, S. 440—444. — V. Die Arbeitslosenversicherung in den Gewerkschaften. 1. Die finanziellen Leistungen der Gewerkschaften zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder, S. 444—453. — 2. Die Organisation der gewerkschaftlichen Unterstützungskassen und die Beitragszahlungen, S. 453—455. — 3. Die Grenzen der zur Unterstützung berechtigenden Arbeitslosigkeit, S. 455—457. — 4. Die Handhabung der Arbeitslosen-Unterstützung, S. 457—462. — 5. Die Reise-Unterstützung, S. 462—465. — VI. Die Arbeitsnachweise und die Gewerkschaften. 1. Die prinzipielle Stellung der freien Gewerkschaften zur Frage der Arbeitsvermittlung, S. 465—468. — 2. Der Umfang der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung, S. 468—469. — 3. Die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und ihre Bedeutung für die Arbeitslosenunterstützung, S. 469—471. — VII. Einige Typika aus den bösen Jahren 1907—1909. S. 471—479. — VIII. Schlußbetrachtungen. 1. Die Grenzen der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung, S. 479—487. a. Der inhärente und freiwillige Ausschluss der Unorganisierten, S. 479—481. — b. Die Grenzen der pekuniären Leistungsfähigkeit der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung und der Schrei nach Hilfe, S. 482—487. — 2. Die Armenkassen und die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung, S. 488—489. — 3. Die Grenzen der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung als revolutionäres Kampfmittel, S. 489—497.

Die Gerechtigkeit verlangt, an dieser Stelle rühmend hervorzuheben, wie segensreich in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Gewerkschaften wirken.
Trimborn im Reichstag, am 10. Dezember 1908.

Einleitende Bemerkungen.

Das Problem der Arbeitslosigkeit ist in Deutschland in letzter Zeit zweifellos immer mehr in den Vordergrund getreten, und zwar in demselben Maße, in dem die Gewerkschaftsbewegung erstarkte und die Arbeiter bemüht waren, den Unternehmern gegenüber ihre Reihen zu schließen. Dem steigenden Interesse der Arbeiterbevölkerung an der möglichen Lösung oder doch Beschränkung dieses Problems entspricht die wachsende Ausbreitung der Arbeitslosenunterstützung in den freien Gewerkschaften, die allmählich unter den mutualistischen Einrichtungen, deren sie sich bedienen, den ersten Platz eingenommen hat oder doch einzunehmen im Begriff steht. Seitdem, um die Mitte der neunziger Jahre, auch die großen Verbände Arbeitslosenunterstützungskassen errichtet haben, hat der Technizismus sowie die besonderen, mit ihnen verbundenen Einrichtungen, die Erfahrungen, die man mit ihnen gemacht hat, und die Ursachenkomplexe, aus denen diese ganzen sozialpolitischen Versuche entstanden sind, die Kreise der Wissenschaft in besonderem Maße angezogen. Eine Reihe von Männern der Wissenschaft, auch des Auslandes [1]), hat sich ernstlich mit ihnen beschäftigt.

Als kurz zusammenfassende, systematische Darstellung der von den freien Gewerkschaften Deutschlands angewandten Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dürfte nachfolgende Skizze vielleicht nicht ganz wertlos erscheinen.

I.

Der Begriff der Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften.

Der Begriff der »Arbeitslosenunterstützung«, wie wir ihn in dem Unterstützungswesen der deutschen Gewerkschaften finden, ist ein sehr eng begrenzter. Zu seiner Bestimmung sprechen vor allen Dingen die Gründe mit, aus welchen das betreffende Verbandsmitglied seine Arbeitsgelegenheit verloren hat. Ist der Arbeiter infolge eines in seinem Berufe ausgebrochenen Streikes beschäftigungslos, so erhält er eine »Streikunterstützung«; ist ihm das Arbeitsverhältnis von seiten des Unternehmers am Ende eines Streiks, oder auch in Friedenszeiten gekündigt worden, weil er sich durch kräftiges Ein-

[1]) Darunter verdient als besonders bemerkenswert genannt zu werden die Schrift eines Franzosen, Philippe de Las Cases: »L'assurance contre le chômage en Allemagne«, Paris 1906. Giard et Brière. 187 pp. Las Cases tritt für die Uebernahme der Arbeitslosenunterstützung durch den Staat ein, für die seines Erachtens die Verhältnisse in Deutschland völlig reif seien.

treten für die gewerkschaftlichen Forderungen oder durch Propaganda unter seinen Berufskollegen für die Organisation mißliebig gemacht hat, so wird die Unterstützung, die ihm von der Gewerkschaft für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit gewährt wird, als »Gemaßregeltenunterstützung« bezeichnet; ist er infolge von Krankheit oder Invalidität vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähig und daher arbeitslos, so hat er, falls seine Gewerkschaft eine solche gewährt, Anspruch auf die »Kranken- oder Invalidenunterstützung«.

Die eigentliche »Arbeitslosenunterstützung« tritt also nur da in Kraft, wo das Verbandsmitglied tatsächlich aus Mangel an Arbeitsgelegenheit seine Beschäftigung verloren hat, und zwar auch dann nur, wenn dasselbe aus Familien- oder sonstigen Rücksichten gezwungen ist, sich an ein und demselben Orte dauernd aufzuhalten und dort ein neues Arbeitsverhältnis zu suchen. Begibt sich der Arbeiter zwecks Erlangung einer neuen Brotstelle auf die Reise, so bezieht er von seiner Gewerkschaft nicht mehr die »Arbeitslosen-«, sondern die »Reiseunterstützung«.

Wollen wir demnach die Frage erörtern, in welcher Weise die deutschen Gewerkschaften ihre Mitglieder gegen die Folgen eines zeitweiligen Arbeitsmangels in einzelnen Berufszweigen oder in bestimmten Orten zu sichern streben, so müssen wir sowohl die »Reise-« als auch die »Arbeitslosenunterstützung« selbst in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen. Allerdings ist hierbei zu bemerken, daß die Reiseunterstützung, welche an die althergebrachte, aus vorkapitalistischer Zeit stammende Sitte deutscher Handwerksburschen, sich einige Jahre auf die Wanderschaft zu begeben, ehe sie sich an einem bestimmten Orte ständig niederließen und einen Hausstand gründeten, anknüpft, in manchen Fällen nicht so sehr darauf berechnet ist, ihren Nutznießern über Zeiten der Arbeitskrise hinwegzuhelfen, als vielmehr den Arbeitern die Möglichkeit zu verschaffen, durch Reisen ihren Gesichtskreis und ihre Kenntnisse zu erweitern, ohne doch deswegen hungern und darben zu müssen. Daher richtet sich, wie wir später noch sehen werden [1a], vielfach die Höhe der Reiseunterstützung nach der Länge des durchmessenen Reiseweges und wird den Arbeitern unterschiedslos die Verpflichtung auferlegt beständig ihren Aufenthaltsort zu wechseln. In manchen Vereinen aber ist die Reiseunterstützung tatsächlich zu einer Arbeitslosenunterstützung auf der Reise ausgebaut und wird hauptsächlich zu dem Zwecke gewährt, Arbeiter aus Orten, wo in einem bestimmten Berufe großer Ueberfluß an Arbeitskräften und daher starke Arbeitslosigkeit herrscht, an solche Orte zu dirigieren, wo eine größere Nachfrage nach Arbeitern vorhanden ist. Die Reise-

[1a]) Vgl. p. 462 unserer Abhandlung.

unterstützung spielt also in Bezug auf die Arbeitslosenfürsorge ihre besondere Rolle und hat sich unsere Untersuchung demnach auf beide Unterstützungszweige zu erstrecken.

II.

Die Geschichte der Arbeitslosenunterstützung und ihre gegenwärtige Rolle in den Arbeiter-Organisationen.

Die älteste Form der Arbeitslosenunterstützung ist das sogenannte Viatikum, die Unterstützung arbeitsloser Berufskollegen auf der Wanderschaft, welche schon in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts von einzelnen lokalen Buchdruckervereinen ihren reisenden Mitgliedern gewährt wurde. Nach dem im Jahre 1866 erfolgten Zusammenschluß der lokalen Vereine zu dem »Verband Deutscher Buchdrucker« — nächst dem 1865 von Friedrich Wilhelm Fritzsche gegründeten »Deutschen Tabakarbeiter-Verein« die älteste »freie« (asozialistische) Gewerkschaft und zugleich überhaupt die älteste deutsche Arbeiterorganisation mit gewerkschaftlichem Charakter —, welcher zunächst sich die Gründung einer Invalidenkasse und die Unterstützung der wegen Eintretens für die Verbandsinteressen gemaßregelten Buchdrucker zur Aufgabe machte, ging man zu einer Zentralisierung der lokalen Reiseunterstützungen über (1875). Zu diesem Zwecke versandte man an alle Zweigvereine ein Zirkular, welches die Mitglieder von der Notwendigkeit einer einheitlichen Unterstützung, nicht nur der gemaßregelten oder auf der Reise befindlichen, sondern aller arbeitslosen Kollegen überhaupt überzeugen sollte. In ihm hieß es: »Wer die Notwendigkeit erkannt hat, für seine arbeitslosen Kollegen von jeder Mark seines Verdienstes 2 Pfennig pro Woche zu opfern, der stimme mit Ja, und wer sich dem Glauben hingibt, er bedürfe der Unterstützung seiner Kollegen nicht, mit Nein«. Im Jahre 1879 bewilligte dann die Generalversammlung des Verbandes mit 26 gegen 4 Stimmen die Einführung dieses neuen Unterstützungszweiges; schon innerhalb der nächsten 2½ Jahre wurden 49 678 Mark an arbeitslose Verbandsmitglieder, die nicht auf der Reise befindlich, sondern an einem Orte fest ansässig waren, bezahlt. In dem Zeitraum von 1880 bis Ende 1900 verausgabte der Buchdrucker-Verband nicht weniger als 1 938 793 Mark für Arbeitslosenunterstützungen.

Ein Jahr später als der Buchdruckerverband führte auch der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Tischler, als erster in dieser Organisationsgruppe, die Reise- und Arbeitslosenunterstützung ein, und im Jahre 1883 folgten, als die nächsten freien Gewerkschafter, die Handschuhmacher, indem sie ihre schon seit 1880 bestehende »Fremdenkasse«, welche zur Unterstützung durchreisender Berufsgenossen bestimmt gewesen war, in eine Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungskasse umwandelten. Vom 1. Juli 1886 ab trat diese Kasse auch zur Unterstützung Arbeitsloser am Ort in Tätigkeit. Ein wie großes Gewicht diese Gewerkschaft von vornherein gerade auf ihre Arbeitslosenunterstützung legte, beweist die Tatsache, daß ein im Jahre 1894, als die Kasse des Ver-

bandes durch große Streiks und durch Zeiten besonders starker Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern sehr geschwächt war, eingebrachter Antrag auf Abschaffung dieses Unterstützungszweiges mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt wurde. Man hob sogar vorübergehend alle anderen Unterstützungszweige auf, um nur ja die Arbeitslosenunterstützung beibehalten zu können. Im Jahre 1901 hat der Verband der Handschuhmacher infolge einer durch die amerikanische Zollpolitik verursachten Geschäftsstockung in der deutschen Handschuhindustrie zeitweise bis zu 50% seiner Mitglieder wegen Arbeitslosigkeit unterstützen müssen.

Gleichzeitig mit den Handschuhmachern beschlossen auch die Hutmacher die Einführung der Arbeitslosenversicherung. Sie hatten schon früher arbeitslose Mitglieder durch freiwillige Beiträge unterstützt und legten nun, ebenfalls im Jahre 1886, das Anrecht der arbeitslosen Verbandsmitglieder auf Unterstützung statutarisch fest. Auch die deutschen Kupferschmiede wählten das Jahr 1886 zur Gründung eines Unterstützungsvereins für arbeitslose Berufsgenossen. Zunächst trat die Reiseunterstützung, ein Jahr später auch die Arbeitslosenunterstützung in Kraft. Der Anschluß an die Kasse des letzteren Unterstützungszweiges war zunächst nur fakultativ, wurde aber bald, im Jahre 1888, für alle Verbandsmitglieder obligatorisch. Im Jahre 1890 führten die Glasarbeiter, Glaser, Lederarbeiter und Zigarrensortierer die Arbeitslosenunterstützung ein, im Jahre 1891 die Bildhauer und die Brauereiarbeiter, und im Jahre 1892 die Porzellanarbeiter. Im ganzen waren es im Jahre 1892 also 11 freie Gewerkschaftsverbände, welche diesen Unterstützungszweig in ihre Statuten aufgenommen hatten[2]). Die Reiseunterstützung hingegen war bis zu demselben Jahre bereits in 28 freien Gewerkschaften eingeführt. Mit der Errichtung der Arbeitslosen-Versicherung folgten dann fernerhin:

im Jahre 1894 die Buchbinder,
» » 1897 die Konditoren, die Graveure und die Transportarbeiter,
» » 1898 die Buchdruckereihilfsarbeiter, die Handlungsgehilfen und die Schmiede,
» » 1899 die Lithographen,
» » 1900 die Metallarbeiter,
» » 1901 die Formstecher und die Mühlenarbeiter,
» » 1902 die Bäcker, die Buchdrucker Elsaß-Lothringens, die Maschinisten und Heizer und die Notenstecher,
» » 1903 die Böttcher, die Bureauangestellten und die Schuhmacher,

---

[2]) Vgl. Carl Legien: »Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands im Jahre 1906«. Statistische Beilage des Korrespondenz-Blattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, herausgegeben am 17. August 1907, p. 62.

im Jahre 1904 die Sattler, die Barbiere, die Bergarbeiter, die Tabakarbeiter, die Gärtner, die Tapezierer, die Vergolder und die Holzarbeiter,
» » 1905 die Fabrikarbeiter, die Portefeuiller, die Schiffszimmerer und die Zimmerer,
» » 1906 die Photographen und die Xylographen,
in den Jahren 1907--1908 die Steinsetzer, die Gemeindearbeiter, die Textilarbeiter, die Fleischer, die Friseure und die Lagerhalter.

Auf ihrem 9. Verbandstag in Dresden (Mai 1910) beschlossen auch die Töpfer die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung für arbeitslose und kranke Mitglieder [2a]).

Am Ende des Jahres 1906 hatten 43 der damals existierenden 66 freien Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung eingeführt [3]). Im Jahre 1909, wo infolge von Verschmelzungen verschiedener Verbände untereinander nur noch 60 freie Gewerkschaftsverbände gezählt wurden, betrug die Zahl der Verbände mit Arbeitslosenunterstützung insgesamt 43.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben die Arbeitslosen-Versicherung bereits seit 1895 fast ausnahmslos akzeptiert; unter den christlichen Gewerkschaften war sie Ende 1904 bei den Fleischern, Holzarbeitern, Schuh- und Lederarbeitern, Metallarbeitern und den Arbeitern in graphischen Gewerben, Ende 1909 bei insgesamt 13 Organisationen in Kraft.

Von den freien Gewerkschaften waren Ende 1906 noch 23 Verbände mit 1 089 709 Mitgliedern ohne Arbeitslosenunterstützung [4]). Unter dieser Ziffer befinden sich zum großen Teile Gewerkschaften, bei denen die Arbeitslosenunterstützung überhaupt nur sehr schwer einzuführen wäre. Entweder es überwiegen bei ihnen die jugendlichen Arbeiter, wie bei den Asphalteuren, den Blumenarbeitern, und, wenn auch wohl weit weniger, den Kürschnern (3 Verbände mit 2901 Mitgliedern), oder die betreffenden Arbeiterkategorien leiden an einer Arbeitslosigkeit, die in der Natur des Berufszweiges selbst liegt, wie die Bauhilfsarbeiter, Dachdecker, Hafenarbeiter, Maler, Maurer, Steinarbeiter, Steinsetzer [4a]), Stukkateure (8 Verb. mit 353 039 Mitgl.), die mit der klimatischen, und die Schneider- und Gastwirtsgehilfen (2 Verb. mit 39 947 Mitgl.), die mit der jahreszeitlichen Arbeitslosigkeit rechnen müssen; oder die Arbeitslosigkeit ist zwar vorhanden, aber nur schwer kontrollierbar, wie bei den Seeleuten. In einigen Verbänden, wie denen der Fleischer, Schirmmacher, Textilarbeiter und Wäschearbeiter (4 Verb. mit 109 464 Mitgl.) sowie wohl auch bei dem Verband der Zivilmusiker stellte sich nur die finanzielle

---

[2a]) Korrespondenzblatt der Generalkommission, XX. Jahrg. Nr. 26, vom 2. Juli 1910, p. 415.

[3]) Vgl. Carl Legien, loco cit. p. 62.

[4]) Korrespondenzblatt 1907, p. 68 ff.

[4a]) Neuerdings ist allerdings auch in diesem Verbande trotz der beruflichen Schwierigkeiten die Arbeitslosenunterstüzung eingeführt worden.

Schwäche dieser Gewerkschaften der Einführung einer Arbeitslosenunterstützung entgegen. Zwei von ihnen (Fleischer, Textilarbeiter) haben diese Schwierigkeit inzwischen bereits beseitigt, und auch bei den übrigen letztgenannten Verbänden ist die Errichtung der Arbeitslosenversicherung wohl im letzten Grunde nur eine Frage der Zeit.

Die Reiseunterstützung war 1909 von 45 freien Gewerkschaften eingeführt worden, und zwar sind unter diesen eine ganze Anzahl, welche die Arbeitslosenunterstützung noch nicht in ihre Statuten aufgenommen haben, nämlich die Bauhilfsarbeiter, die Dachdecker, die Maler, die Maurer, die Schneider, die Steinarbeiter, die Steinsetzer, die Stukkateure, und die Gastwirtsgehilfen. Aus diesem Umstand geht die von uns bereits erwähnte Tatsache hervor, daß diejenigen Gewerkschaftler, welche nur die Reiseunterstützung in ihrem Verbande einführen, nicht so sehr die Unterstützung arbeitsloser, sondern nur reiselustiger Mitglieder bezwecken. Denn wenn dem nicht so wäre, würde es ein durchaus unlogisches Verfahren sein, nur diejenigen arbeitslosen Mitglieder zu unterstützen, welche sich auf der Reise befinden und diejenigen dagegen, welche aus Familiengründen an einen bestimmten Ort gebunden sind, ohne Unterstützung zu lassen.

Die Zusammenstellung auf S. 425—26 zeigt, daß der Unterstützungszweig der Arbeitslosenversicherung sich in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts, unter dem Drucke der durch die Krisenjahre ungeheuer stark vermehrten Arbeitslosigkeit in den freien Gewerkschaften besonders verbreitet hat. Es ist zu erwarten, daß auch die übrigen gegenwärtig bestehenden freien Gewerkschaftsverbände ohne Arbeitslosenunterstützung in nicht allzu ferner Zeit dem Beispiel der anderen folgen werden. Selbst unter den von Saison- oder klimatischer Arbeitslosigkeit geplagten Arbeiterkategorien, bei denen die Arbeitslosenunterstützung besonders große finanzielle Opfer der einzelnen Mitglieder in Gestalt hoher Beiträge zu den Gewerkschaftskassen erfordert, sind einige Verbände bereits zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung geschritten, wie z. B. die Zimmerer, nachdem sie die Frage der Einführung dieses Unterstützungszweiges reiflich erwogen und auf verschiedenen Verbandstagen diskutiert hatten. An einzelnen Orten waren die Zweigsektionen der Zimmerer dem Verbandsbeschluß schon vorausgeeilt. Trotzdem die Lübecker Sektion der Zimmerer z. B. infolge der Errichtung einer lokalen Arbeitslosenunterstützungskasse im Jahre 1902 ein Defizit von 5000 Mark gehabt hatte, erklärte ein Delegierter dieser Organisation in demselben Jahre auf der Konferenz der Zimmerer in Mecklenburg, daß, wenn er seine Lübecker Kameraden auffordern wollte, die Arbeitslosenunterstützung aufzuheben, man ihn mit »Hurra« zur Tür hinausjagen würde.

Im allgemeinen läßt sich die Behauptung aufstellen, daß die gelernten Arbeiter mit höheren Löhnen leichter zur Gründung einer Arbeitslosenversicherung übergehen als die ungelernten, da letztere infolge ihrer niedrigeren Löhne sich schwerer dazu entschließen können, die in einem solchen Falle unvermeidliche Beitragserhöhung in ihren Verbänden durchzuführen. Dieser Grund hat z. B. bei den Bauhilfs-

arbeitern mit dazu beigetragen, vorläufig noch auf die Einführung dieses Unterstützungszweiges zu verzichten, und die Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter haben erst nach jahrelangen Debatten, in welchen besonders die Frauen lebhaft für sie eintraten, die Arbeitslosenversicherung, die sich bei ihnen in Gestalt einer Erwerbslosen-Unterstützung sowohl auf kranke als auch auf arbeitsfähige arbeitslose Mitglieder erstreckt, in ihre Statuten aufgenommen.

In ihrer Gesamtheit nahmen die freien Gewerkschaften zum ersten Male auf dem Gewerkschaftskongreß zu Berlin 1896 zur Arbeitslosigkeitsfrage Stellung. Die damals angenommene Resolution hatte folgenden Wortlaut:

»In der Erwägung, daß die Arbeitslosenunterstützung — abgesehen von deren humanitärem Charakter — die Stabilität des Mitgliederstandes in den einzelnen Organisationen in hohem Maße garantiert, und in der weiteren Erwägung, daß durch diese Unterstützung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessernd eingewirkt werden kann, indem das Angebot der arbeitslosen Hände unter den jeweilig geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch ganz bedeutend vermindert wird, erkennt der II. deutsche Gewerkschaftskongreß in diesem Unterstützungszweige einen bedeutenden, ja, notwendigen Förderer der gewerkschaftlichen Organisationen, der keineswegs geeignet ist, den Klassenkampfcharakter der Organisationen zu vernichten. Der Kongreß empfiehlt deshalb den deutschen Gewerkschaften überall da, wo sich der Einführung der Arbeitslosenunterstützung keine Schwierigkeiten bieten, eine solche einzuführen« [5]).

Weiterhin nahmen die Gewerkschaften im Jahre 1902 auf ihrem Kongreß in Stuttgart Stellung zu dem Problem der Arbeitslosenversicherung. Die einstimmig angenommene Resolution, welche sich für eine allgemeine gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung mit finanzieller Beihilfe von seiten der deutschen Reichsregierung erklärte, schloß mit folgendem Zusatz:

»Der Kongreß empfiehlt den Gewerkschaften als Vorbedingung eines solchen Reichszuschusses die Einführung, respektive den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, um auf diese Weise die einzig annehmbare versicherungstechnische und organisatorische Grundlage der Staatssubvention zu schaffen«.

Die Stellung der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu den Arbeitslosen-Versicherungskassen ist also in jeder Beziehung als eine durchaus günstige zu bezeichnen. Weit über die Hälfte der freien Gewerkschaften hat die Arbeitslosenunterstützung bereits eingeführt, fast alle noch fehlenden sind bereits in Diskussionen über ihre eventuelle Durchführung begriffen, und alle der »Generalkommission« angeschlossenen Gewerkschaften haben sich im Prinzip einstimmig für sie erklärt. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gewähren fast alle ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung, und auch ein großer Teil der christlichen Gewerkschaften ist bereits in dieser Richtung vorgegangen.

[5]) Protokoll, p. 121.

III.

Die Ursachen der Einführung der Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften.

Dem gesamten gewerkschaftlichen Unterstützungswesen liegt das Bestreben zugrunde, die wirtschaftliche Lage der Mitglieder auf ein höheres Niveau zu heben. Bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Besonderen sprechen vor allen Dingen zwei Gründe als ausschlaggebend mit: Erstens hofft man gerade durch diesen Unterstützungszweig dem starken Fluktuieren der Mitgliedschaft entgegenzuwirken und zweitens betrachtet man sie als ein wirksames Mittel, um sowohl dem Streikbrechertum innerhalb der eigenen Reihen zu begegnen, als auch die sogenannte »Lohndrückerei«, das Annehmen von Arbeit zu niedrigeren Lohnbedingungen, als sie von seiten der Arbeiter-Organisationen gestellt werden, zu verhindern und so die durch die Lohnkämpfe errungenen besseren Arbeitsbedingungen und höheren Löhne auch für die Zukunft zu erhalten.

Inwieweit die erstere Hoffnung tatsächlich in Erfüllung gegangen ist, läßt sich nur schwer nachweisen, da in einem großen Teil der Gewerkschaften mit Arbeitslosenversicherung diese erst so jungen Datums ist, daß noch keine Erfahrungen in dieser Hinsicht gesammelt werden konnten, und die Zentralverbände mit älterer Arbeitslosenversicherungskasse, wie die Buchdrucker, Kupferschmiede, Hutmacher etc. schon bei ihrer Gründung eine derartige Kasse projektiert hatten und daher ebenfalls nicht imstande sind, einen Vergleich zwischen der Fluktuation ihrer Mitgliedschaft vor und nach Einführung der Arbeitslosenunterstützung anzustellen. Fanny Imle hat eine Lösung dieser Frage an der Hand von Vergleichen zwischen der Mitgliederfluktuation einiger Gewerkschaften m i t und einiger o h n e Arbeitslosenversicherung, insonderheit zwischen derjenigen der Maurer und der Buchdrucker, versucht. Allerdings ergibt sich dabei ein für letztere Gewerkschaft bedeutend günstigeres Resultat, doch scheint uns der Wert dieser Gegenüberstellung ein relativ sehr geringer zu sein, da die große Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen innerhalb dieser beiden Berufe einen Vergleich ungeheuer erschwert. Fanny Imle hebt selbst hervor, daß die starken Schwankungen im Mitgliederbestande des Maurerverbandes hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, daß »diese Arbeiter im Winter teils in anderen Berufen arbeiten, teils sich auf der Wanderschaft befinden und teils ihre Heimat aufsuchen«[6]). Doch meint die Verfasserin, daß bei stärkerem Ausbau der Unterstützungseinrichtungen in ihrem Verbande die Maurer auch im Winter, wenn sie nicht in ihrem Berufe tätig sind, an die Organisation zu fesseln sein würden. Unseres Erachtens

[6]) F a n n y I m l e: »Die Ergebnisse der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung« in den »Sozialistischen Monatsheften«, VI. Jahrgang Nr. 10, Oktober 1902, p. 805.

jedoch dürfte das selbst bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung nur in beschränktem Maße der Fall sein, zumal der Maurerverband gegenwärtig schon außer der Streikunterstützung Krankengeld und Reiseunterstützung gewährt.

Es wird sich also erst nach Verlauf einiger Jahre zeigen, in welchem Grade tatsächlich gerade die Arbeitslosenversicherung imstande ist, die Stabilität der Mitgliedschaft in den Gewerkschaftsverbänden zu erhöhen [6a]).

Daß dagegen in der Tat die Arbeitslosenunterstützung den Arbeitsuchenden das treue Festhalten an den Forderungen ihrer Organisation wesentlich erleichtert, liegt auf der Hand. Ein Arbeiter, der weiß, daß seine Gewerkschaft ihn und seine Familie vor dem ärgsten Hunger schützt, wird sich nicht so leicht bereit finden lassen, Arbeit bei einem Unternehmer anzunehmen, welcher nicht den ortsüblichen Tageslohn zu zahlen gewillt ist, während andererseits ein arbeitsloser Arbeiter ohne Unterstützung im Notfall auch nach der schlechter entlohnten Arbeitsgelegenheit greift und so zum Lohndrücker gegenüber seinen Berufskollegen wird, die vielleicht eben vor kurzer Zeit erst durch einen Streik die Erhöhung des ortsüblichen Tageslohnes durchgesetzt hatten. »Das Bewußtsein, niemals mehr dem Arbeitgeber, den man vor kurzem noch mutig bekämpft hat, als ausgehungerter Lohndrücker nachlaufen zu müssen, ist«, so sagt Fanny Imle [7]), »mehr dazu angetan, das Selbstachtungsgefühl des Proletariers zu heben, als ein rasch gewonnener Streik, dessen Errungenschaften einer wehrlosen Organisation Stück für Stück wieder weggeraubt werden können«. Ueberhaupt erwartet man im allgemeinen von der Arbeitslosenunterstützung eine Vergrößerung der Möglichkeit für den Arbeiter, Einfluß auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erlangen, da sie dazu beiträgt, Arbeitslose in kleineren Städten festzuhalten, bis sie an Ort und Stelle von neuem Beschäftigung gefunden haben, während sie früher leicht geneigt waren, auf Suche nach Arbeit in größere Städte zu reisen, wo sie dann das Angebot von Arbeitskräften vergrößerten und so die Löhne herabdrückten. Gleichzeitig wird durch die Arbeitslosenunterstützung auch die große Bevorzugung wieder ausgeglichen, welche durch die Reiseunterstützung den unverheirateten Gewerkschaftsmitgliedern gegenüber den verheirateten, die durch ihren Hausstand an einen bestimmten Ort gefesselt waren und deshalb keinen Gebrauch von der Reiseunterstützung machen konnten, zuteil wurde. Endlich erscheint die Arbeitslosenunterstützung als eine notwendige Ergänzung der Gemaßregeltenunterstützung. Denn, wie auch anläßlich der großen prinzipiellen Debatte, welche die Zimmerer auf ihrem 15. Kongreß in Berlin (vom 31. März bis zum 4. April 1903) über die Einführung der Arbeitslosenversicherung hatten, mehrfach betont wurde, ist es nicht immer ohne weiteres zu entscheiden, ob ein Arbeiter wegen gewerkschaftlicher Agitation oder wegen Arbeits-

---

6a) Vgl. p. 483 unserer Abhandlung.

7) Fanny Imle, loco cit. p. 804.

mangel entlassen wird. So wird von einer Aussperrung der Hafenarbeiter berichtet, nach deren Beendigung sämtliche Arbeiter, die irgend einen Posten in der Gewerkschaft bekleideten, entlassen wurden. Damit diese Arbeiter aber nicht etwa von ihrem Verbande Gemaßregeltenunterstützung erhalten sollten, wurde von den Unternehmern ausdrücklich bekannt gegeben, es sei keine Arbeit vorhanden. Auf diese Weise bleibe, meinte der Referent über diese Frage auf dem Kongreß der Zimmerer, »in jedem Lohnkampf eine ganze Reihe von Kameraden auf der Strecke« . . . »Haben wir aber die Arbeitslosenunterstützung, dann wird sich das Unternehmertum sagen: Im Verband der Zimmerer bestehen Einrichtungen, die es uns unmöglich machen, Rache an den Streikleitern zu nehmen«. [8])

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Referenten wurde auch in der Debatte mehrfach hervorgehoben, daß es sich bei der Einführung der Arbeitslosenunterstützung nicht so sehr darum handle, den einzelnen Mitgliedern persönliche Vorteile zu bieten, wie das z. B. bei der Kranken- und Invalidenunterstützung etc. der Fall sei, sondern daß die Arbeitslosenunterstützung vielmehr ebenso wie die Streik- und die Gemaßregelten-Unterstützung keinen Wohltätigkeits-, sondern reinen Kampfescharakter trage. Sie solle die Organisation und ihre Mitglieder stärker wappnen in ihrem Kampfe gegen das Unternehmertum.

So wird weniger der individuelle Wert der Arbeitslosenunterstützung für jedes einzelne arbeitslose Mitglied, als vielmehr der Wert, den sie für die gesamte Arbeiterklasse insofern besitzt, als sie die Lebenshaltung der Arbeiterschaft auf der durch die Lohnkämpfe errungenen Höhe erhält, als ausschlaggebend betrachtet.

Wenn trotz aller dieser Gründe, die für die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung sprechen, sich ein Teil der freien Gewerkschaften noch nicht zu ihrer Einführung entschlossen hat, und selbst die Zimmerer nach der soeben erwähnten prinzipiellen Kongressdebatte im Jahre 1903, die im allgemeinen günstig für die Arbeitslosenunterstützung verlief, mit 53 gegen 34 Stimmen ihre sofortige Einführung ablehnten und sie erst im Jahre 1905 in Kraft treten ließen, ist das in erster Linie auf finanzielle Rücksichten, und zwar zumal auf die Scheu vor der mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundenen Erhöhung der Wochenbeiträge zurückzuführen. Es wäre deshalb in der Tat — vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet — von großem Vorteile für die Fortschritte auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherungsfrage, wenn die deutsche Reichsregierung

[8]) Zentralverband der Zimmerer Deutschlands: »Protokoll der Verhandlungen der fünfzehnten Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands«, abgehalten zu Berlin in den Armin-Hallen vom 31. März bis 4. April 1903. Hamburg 1903. Verlag von Fr. Schrader, p. 174.

der Forderung des Gewerkschaftskongresses in Stuttgart Folge leisten und den Gewerkschaften, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung geben, einen finanziellen Zuschuß gewähren würde.

IV.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit und die Gewerkschaften.

1. Die Arbeitslosen-Zählung von 1895.

Die deutsche Reichsregierung hat sich im Jahre 1895 zum ersten Male eingehend mit der Frage der Arbeitslosigkeit beschäftigt, indem sie gelegentlich einer Volkszählung auch eine Aufnahme des Umfanges der Arbeitslosigkeit in Deutschland vornehmen ließ. Das Ergebnis war folgendes[8a]:

Berufsgruppen		Beschäftigungslose Arbeiter		Arbeiter überhaupt	Arbeitslose in % der Arbeitnehmer		Auf 100 Arbeitslose im Juni kommen im Dezbr.
		14. Juni 1895	2. Dez. 1895	14. Juni 1895	14. Juni 1896	2. Dez. 1895	
I	Landwirtschaft	18 442	158 340	5 607 313	0,33	2,82	858,58
II	Forstwirtschaft und Fischerei	762	4 132	116 713	0,65	3,54	542,26
III	Bergbau, Hüttenwesen	2 622	3 422	564 922	0,46	0,61	130,51
IV	Industrie der Steine und Erden	3 058	20 615	468 489	6,65	4,40	674,13
V	Metallverarbeitung	12 719	16 098	719 775	1,77	2,24	126,57
VI	Maschinen, Werkzeuge usw.	4 627	6 273	304 463	1,52	2,06	135,57
VII	Chemische Industrie	900	1 056	92 582	0,97	1,14	117,33
VIII	Forstwirtschaftl. Nebenprodukte	403	494	38 116	1,06	1,30	122,58
IX	Textilindustrie	6 537	7 723	878 494	0,74	0,88	118,14
X	Papier	1 775	1 773	121 526	1,46	1,46	99,89
XI	Leder	2 855	5 322	123 914	2,30	4,29	186,41
XII	Holz- und Schnitzstoffe	8 068	11 033	456 229	1,77	2,42	136,75
XIII	Nahrungs- und Genußmittel	14 304	18 946	656 970	2,18	2,88	132,45
XIV	Bekleidung und Reinigung	16 466	27 982	775 671	2,12	3,61	169,94
XV	Baugewerbe	19 408	145 121	1 151 851	1,68	12,60	747,74
XVI	Polygraphische Gewerbe	2 847	2 864	106 536	2,67	2,69	100,60
XVII	Künstler und künstlerische Betriebe	466	712	18 765	2,48	3,79	152,79
XVIII	Gewerbl. Personen ohne nähere Bezeichnung	727	5 191	28 542	2,55	18,19	714,03
XIX	Handelsgewerbe	15 866	18 326	626 637	2,53	2,92	115,50
XX	Versicherungsgewerbe	203	227	18 216	1,11	1,25	111,82
XXI	Verkehrsgewerbe	4 163	11 603	533 150	0,78	2,18	278,72
XXII	Beherbergung und Erquickung	5 948	11 838	316 951	1,88	3,73	199,02
	Summe	143 166	479 091	13 725 825	1,04	3,49	334,64

[8a]) »Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik«. Berlin 1906.

Auf die Ziffern der staatlichen Zählung gestützt, hat Schanz eine interessante Zusammenstellung gemacht [9], welche den verschieden hohen Grad der Arbeitslosigkeit unter den an der Zählung beteiligten Arbeitermassen erkennen läßt. Schanz hat nämlich die einzelnen Berufsarten je nach dem Prozentsatz der in ihnen herrschenden Arbeitslosigkeit in 5 Gruppen vereinigt und kommt hierbei zu folgendem Ergebnis:

Gruppe	Arbeitnehmer	Arbeitslose 14. Juni 1895	Arbeitslose 2. Dezember 1895	Durchschnittliche Arbeitslosenziffer %
I	2 562 477 = 15,9 %	12 419	14 056	unter 1
II	8 779 856 = 54,4 %	55 669	210 112	1—2
III	2 293 320 = 14,2 %	49 720	68 250	2—3
IV	1 387 052 = 8,6 %	29 166	75 267	3—5
V	1 123 966 = 6,9 %	32 030	185 355	über 5
	16 146 671 = 100,0 %	179 004	553 640	2,27

Ungefähr 70% aller Arbeiter hatten also in ihrem Berufe mit weniger als 2% Arbeitslosigkeit zu rechnen, nur bei 15,5% steigerte sie sich auf über 3%.

Wie aus diesen Resultaten ersichtlich, nahm die Arbeitslosigkeit in Deutschland damals keinen hervorragend großen Umfang an, wie etwa in England oder Italien. In den Krisenjahren des neuen Jahrhunderts hat sie sich auch in Deutschland erheblich vermehrt, doch fehlt für diesen Zeitraum eine statistische Aufnahme von gleicher Ausdehnung wie die oben erwähnte. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland gegenwärtig größer ist, als die vorliegenden Zählungen ergeben. Die »Soziale Praxis« wird Recht haben, wenn sie sagt, daß die bisherige Darstellung ein völlig falsches Bild von der Beschäftigungslosigkeit des deutschen Arbeiters gab, weil sie so günstige Ziffern lieferte, daß mit ihnen von Unkundigen starker Mißbrauch getrieben werden konnte und sie deshalb ihren Zweck als aufklärende Vorbereitungsarbeit zu sozialpolitischem Schaffen verfehlte [10]).

2. Das Kaiserliche Statistische Amt und die deutschen Fachverbände.

Einen gewissen Anhalt für die Schätzung des Umfanges der Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich in neuester Zeit geben die periodischen Aufstellungen, welche die am 1. April 1902 gegründete Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin über den jeweiligen Stand der Arbeitslosigkeit anfertigt. Das Stat. Amt hat sich, um eine laufende Beobachtung der Arbeitslosigkeit vornehmen zu können, sofort nach Errichtung der Abteilung für Ar-

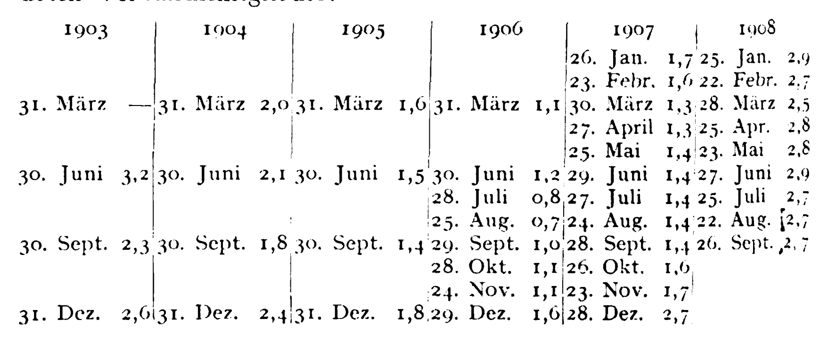
Gedruckt bei Julius Sittenfeld. Teil I: »Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit«, p. 367.

[9]) Georg Schanz: »Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung«. Berlin 1897. Carl Heymanns Verlag.

[10]) Vergl. Soziale Praxis, Jahrg. XV, p. 1202.

beiterstatistik mit allen deutschen Gewerkschaften in Verbindung gesetzt, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen. Im ganzen — Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine, christliche Verbände und Zentralverbände der freien Gewerkschaften zusammengenommen — stehen (April 1910) 55 Fachverbände mit 1 434 601 Mitgliedern in ständiger Verbindung mit der Abteilung für Arbeiterstatistik, d. h. haben sich verpflichtet, vierteljährliche Berichte über die Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder am Ort und auf der Reise am Schluß jeden Vierteljahrs, die Zahl der Fälle von Arbeitslosigkeit im Laufe des Vierteljahres sowie die Zahl der Unterstützungstage und die Unterstützungssumme, welche auf jedes einzelne Mitglied entfielen, einzuschicken. Die Berichte der verschiedenen Verbände werden durch das Statistische Amt zusammengefaßt, verarbeitet und vierteljährlich im Reichs-Arbeitsblatte veröffentlicht.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich folgender Prozentsatz der am Schlusse eines jeden Vierteljahres seitens der Gewerkschaften als arbeitslos am Ort oder auf der Reise befindlich gemeldeten Verbandsmitglieder:



1903		1904		1905		1906		1907		1908	
								26. Jan.	1,7	25. Jan.	2,9
								23. Febr.	1,6	22. Febr.	2,7
31. März	—	31. März	2,0	31. März	1,6	31. März	1,1	30. März	1,3	28. März	2,5
								27. April	1,3	25. Apr.	2,8
								25. Mai	1,4	23. Mai	2,8
30. Juni	3,2	30. Juni	2,1	30. Juni	1,5	30. Juni	1,2	29. Juni	1,4	27. Juni	2,9
						28. Juli	0,8	27. Juli	1,4	25. Juli	2,7
						25. Aug.	0,7	24. Aug.	1,4	22. Aug.	2,7
30. Sept.	2,3	30. Sept.	1,8	30. Sept.	1,4	29. Sept.	1,0	28. Sept.	1,4	26. Sept.	2,7
						28. Okt.	1,1	26. Okt.	1,6		
						24. Nov.	1,1	23. Nov.	1,7		
31. Dez.	2,6	31. Dez.	2,4	31. Dez.	1,8	29. Dez.	1,6	28. Dez.	2,7		

In dem bereits zitierten Werke des Statistischen Amtes über die bestehenden Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit werden die Ergebnisse eines Zeitraumes von 8 Vierteljahren, nämlich vom 30. Juli 1903 bis zum 30. Juni 1905, detailliert betrachtet.

Wir wollen uns hier bezüglich der Spezialisierung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerkschaften auf Wiedergabe der Resultate des Jahres 1904 beschränken [11]) (s. Tabelle p. 435).

Bei aller Ausführlichkeit im Einzelnen ist diese Tabelle nicht geeignet, ein exaktes Bild der Arbeitslosigkeit des Jahres 1904 in allen aufgeführten Berufszweigen zu geben. Denn nicht nur bezieht sie sich lediglich auf die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, sondern sie umfaßt von diesen selbst auch nur einen Teil, nämlich den der Arbeiter solcher Berufe, deren Verbände Arbeitslosenunterstützung zahlen. Gerade die beiden Berufsgruppen, welche bei der staatlichen Zählung im Winter 1895 rund zwei Drittel (63,3%) aller Arbeitslosen bildeten, nämlich die Gruppen der Landwirtschaft und des Baugewerbes, konnten deshalb auf ihr gar nicht, resp. nur in

[11]) Vgl. »Die bestehenden Einrichtungen« etc. loco cit., Teil I, p. 389.

Verbände der	1. Vierteljahr 1904 Mitgliederzahl	1. Vierteljahr 1904 Auf 100 Mitglieder entfielen Arbeitslose am Ort u. auf der Reise am letzten Tage	2. Vierteljahr 1904 Mitgliederzahl	2. Vierteljahr 1904 Auf 100 Mitglieder entfielen Arbeitslose am Ort u. auf der Reise am letzten Tage	3. Vierteljahr 1904 Mitgliederzahl	3. Vierteljahr 1904 Auf 100 Mitglieder entfielen Arbeitslose am Ort u. auf der Reise am letzten Tage	4. Vierteljahr 1904 Mitgliederzahl	4. Vierteljahr 1904 Auf 100 Mitglieder entfielen Arbeitslose am Ort u. auf der Reise am letzten Tage	Im Gesamtdurchschnitt des Jahres 1904 entfielen auf 100 Mitglieder Arbeitslose am Ort u. auf der Reise am letzten Tage jeden Vierteljahres
Töpfer, Ziegler *) . . .	1 589	1,2	1 639	0,4	1 682	0,9	1 739	1,6	1,0
Porzellanarbeiter. . . .	7 894	2,0	7 883	1,2	8 366	1,6	8 722	1,8	1,7
Glasarbeiter	6 859	1,9	6 647	1,3	7 242	0,9	7 209	2,3	1,6
Maschinenbau- u. Metallarbeiter, Metallarbeiter (Stuttgart), Schmiede, Kupferschmiede . . .	217 755	1,5	217 939	1,5	227 620	1,3	242 093	1,7	1,5
Schiffszimmerer	200	2,5	209	—	215	0,5	218	2,3	1,3
Klempner, Metallarbeit.*	3 482	0,7	3 391	0,8	3 412	0,3	3 442	0,8	0,7
Buchbinder	14 179	2,0	14 471	2,7	13 702	1,9	16 843	2,2	2,2
Schuhmacher	5 540	1,0	5 560	0,4	5 690	0,3	5 700	1,1	0,7
Lederarbeiter	5 272	3,3	5 210	2,3	5 549	1,9	5 979	1,0	2,1
Tischler*	8 370	0,8	8 245	0,8	7 180	0,3	7 246	1,4	0,8
Konditoren, Pfefferküchler (Berlin), Konditoren (Hamburg)	2 072	3,4	1 890	5,3	1 911	2,8	2 653	7,7	4,8
Mühlenarbeiter	3 065	1,8	3 653	3,5	3 347	3,9	3 480	4,5	3,4
Bäcker	7 532	7,9	9 074	8,0	8 063	7,6	8 105	10,4	8,5
Brauereiarbeiter	16 055	2,0	15 544	2,8	18,634	2,6	19 371	1,8	2,6
Zigarrensortierer	1 415	4,2	1 429	2,9	1 521	1,7	1 522	0,5	2,6
Hut- und Filzwarenarbeiter.	4 312	1,5	4 200	3,8	4 212	1,1	4 509	4,1	2,6
Handschuhmacher . . .	3 026	2,4	2 975	4,3	2 950	6,9	2 970	1,9	3,9
Bauhandwerker	1 007	1,2	1 355	0,3	1 297	0,4	1 213	5,2	1,8
Graphische Berufe, Maler, Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter, Lithographen . .	16 012	3,4	17 016	2,9	17 315	3,2	17 713	3,4	3,2
Buchdrucker (Berlin) und Gutenbergbund . . .	37 920	3,8	37 360	6,5	39 476	7,9	40 777	4,2	5,6
Photographen-Gehilfen*	810	4,3	816	1,1	801	2,7	640	4,5	3,2
Gewerkverein der Bildhauer*	456	3,3	478	3,0	443	2,9	425	5,2	3,6
Zentralverband der Bildhauer.	4 126	8,3	4 457	6,3	4 799	7,4	4 580	16,1	9,5
Graveure, Formstecher	2 635	1,0	2 730	2,1	2 717	3,5	2 761	2,1	2,2
Kaufleute u. Handlungsgehilfen.	14 346	1,1	14 874	1,2	15 571	1,0	16 726	1,0	1,1
Handels- und Transportarbeiter.	31 662	1,2	34 564	1,2	37 714	1,1	40 314	1,5	1,3

*) Denjenigen Berufen, in welchen keine freien Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung bestehen, haben wir ein * beigefügt. Die bei diesen verzeichneten Ziffern beziehen sich also lediglich auf Hirsch-Dunckersche oder auf christliche Vereine.

sehr unvollständiger Weise, berücksichtigt werden. Erstere Berufsgruppe, der Landwirtschaft, fällt schon deshalb von vorneherein vollständig fort, weil die Landarbeiter kein volles Koalitions- und Streikrecht besitzen und daher unter ihnen sich keine kräftige Gewerkschaftsbewegung entwickeln kann. Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit innerhalb des Baugewerbes aber konnte die Statistik des Reichs-Arbeitsblattes keine einigermaßen genügende Auskunft erteilen, weil gerade die Gewerkschaften der hier in Betracht kommenden Berufe zum großen Teil noch nicht die Arbeitslosenunterstützung eingeführt hatten, teils aus prinzipiellen Gründen, da sie fürchteten, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung die Kräfte des Verbandes zu sehr absorbieren und ihm den Charakter der Kampfesorganisation nehmen würde, teils weil die Finanzen die Einführung eines derartig kostspieligen Unterstützungszweiges, wie es die Arbeitslosenversicherung gerade für das Baugewerbe mit seiner besonders starken periodischen Arbeitslosigkeit ist, ihnen überhaupt noch nicht gestatteten. Es waren dies (1904), unter den freien Gewerkschaften, die Zentralverbände der:

Maurer	mit	128 850	Mitgliedern
Zimmerer	»	35 891	»
Bauhilfsarbeiter	»	32 245	»
Steinarbeiter	»	10 012	»
Steinsetzer	»	5 933	»
Stukkateure	»	5 575	»
Dachdecker	»	3 573	»
Asphalteure	»	331	»
Insgesamt also 7 Zentralverbände	»	223 410	»
Dazu kamen noch die christlichen Gewerkschaften der Maler und Anstreicher	»	1 300	»
und der Ziegler	»	1 274	»
sowie die unabhängigen Vereine der Maurer (Fließenleger)	»	350	»
Dachdecker	»	180	»
Steinsetzer	»	65	»
Asphalteure	»	20	»
Sodaß demnach damals im ganzen im Baugewerbe 13 Verbände	»	226 599	»

bestanden, welche keine Arbeitslosenunterstützung zahlten und folglich auch nicht zu der Statistik des Reichs-Arbeitsblattes berichteten.

In Anbetracht der Tatsache, daß die unorganisierte Arbeiterschaft dieser Berufszweige überhaupt nicht, und auch die organisierte Arbeiterschaft nur sehr teilweise von der Statistik erfaßt wird, ist also ohne weiteres klar, daß der geringe Bruchteil der an der Statistik beteiligten Berufe keine nur einigermaßen sicheren Rückschlüsse auf die allgemeine Lage im Baugewerbe gestattet. Vollständiger ist die Statistik für die Industriearbeiter und die Be-

rufe mit mehr handwerklichem Charakter. Doch ist selbst bei diesen Kategorien noch zu bedenken, daß die statistischen Tabellen nur diejenigen Arbeitslosen enthalten, welche innerhalb der Verbände augenblicklich unterstützungsberechtigt sind. Weder der Teil der Arbeitslosen, welcher noch nicht lange genug der Gewerkschaft angehört — die Berechtigung zum Bezug der Unterstützung erreichen die Arbeiter durchschnittlich erst nach einjähriger Mitgliedschaft —, noch jener andere, welcher schon bis zu der pro Jahr zulässigen Zahl von Wochen unterstützt worden ist, meldet die Tatsache seiner Arbeitslosigkeit bei der Verbandsleitung.

Trotz der aufgezählten Mängel, welche dieser amtlichen Statistik mit gewerkschaftlicher Beihilfe notgedrungen anhaften, lassen sich doch in einzelnen Berufen wertvolle Aufschlüsse, sei es in Bezug auf den Umfang, sei es in Bezug auf die Beschaffenheit der vorhandenen Arbeitslosigkeit, aus ihr erhalten. Interessant sind zum Beispiel die aus der von uns abgedruckten Tabelle klar hervorgehenden Schwankungen der Arbeitslosigkeit innerhalb ein und desselben Berufes zu verschiedenen Zeiten des Jahres. Diese sind naturgemäß besonders stark bei solchen Gewerben, die durch ihre Produktionsart an bestimmte Jahreszeiten gebunden sind, wie das Baugewerbe, oder bei solchen, die für einen zeitlich begrenzten Arbeitsmarkt produzieren, wie das Bekleidungs-Gewerbe. Der einzige Gewerkschaftsverband des Baugewerbes, bei welchem auf der Tabelle die Arbeitsverhältnisse im Berufe einigermaßen klar zum Ausdruck kommen, ist der der Generalkommission der freien Gewerkschaften angeschlossene Zentralverband der Bildhauer — die 456 Hirsch-Dunckerschen Bildhauer können, ihrer geringen Zahl wegen, nicht in Betracht kommen —, eine Gewerkschaft, bei welcher die Einführung der Arbeitslosenunterstützung umso verdienstvoller war, als man von vorneherein mit einem ungeheuer hohen Prozentsatz arbeitsloser Mitglieder zu rechnen hatte. Auf der Tabelle zeigt sich, daß die Arbeitslosigkeit im letzten Vierteljahr, also im Winter, mit 16,1 % ihren Höhepunkt erreichte, und im 2. Vierteljahr, im Sommer, relativ am tiefsten sank: bis auf 6,3 %.

Das beste Beispiel für Saisonarbeitslosigkeit geben die Hutmacher: 1. Vierteljahr: 1,5 % Arbeitslose, 2. Vierteljahr: 3,8 %, 3. Vierteljahr: 1,1 %, 4. Vierteljahr: 4,1 %.

Eine Gruppierung der Arbeitslosen-Prozentsätze in den einzelnen Gewerkschaften, analog der von Schanz nach der Arbeitslosenzählung von 1895 verfertigten [11a]), würde für das Jahr 1904 folgendes Resultat ergeben:

Gruppe	Gesamtzahl der Mitglieder	Arbeitslose Mitglieder
I	17 510 = 3,3 %	unter 1 %
II	363 612 = 69,8 %	von 1—2 %
III	52 861 = 10,1 %	» 2—3 %
IV	28 239 = 5,4 %	» 3—5 %
V	58 506 = 11,2 %	» 5 % u. mehr
	520 628 = 100,0 %	

[11a]) Vgl. p. 439 unserer Abhandlung.

Ein gutes Bild von der Zahl der Arbeitslosigkeitsfälle im gleichen Jahre in den deutschen Gewerkschaften gibt auch eine graphische Tafel in dem Werke des Statist. Amtes [12]). Naturgemäß kann auch hier nur bei solchen Berufen auf den allgemeinen Stand der Arbeitslosigkeit in Deutschland geschlossen werden, die in genügendem Maße an der Statistik beteiligt waren. Die stärkste Arbeitslosigkeit würde sich demnach bei den Bildhauern vorgefunden haben. Aber auch Bäcker und Konditoren stellten einen hohen Prozentsatz von Fällen der Arbeitslosigkeit, ebenso wie in den polygraphischen Berufen die Buchdrucker. In letzterem Gewerbe hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte die Arbeitslosigkeit infolge der Einführung der Arbeitskräfte sparenden Setzmaschine ganz bedeutend vermehrt. Schanz konnte die Buchdrucker 1893 noch in die Gruppe III, Berufe mit 2—3% Arbeitslosen einreihen, während die Statistik des Reichsarbeitsblattes, die in diesem Falle, bei der guten Organisation des Buchdruckerberufes auch für den allgemeinen Stand der Arbeitslosigkeit in diesem Gewerbe zutreffend sein dürfte, als Durchschnitt von zwei Jahren (1903, 2. Viertelj. — 1905, 1. Viertelj.) 5,4% Arbeitslose ermittelt. Der Durchschnitt der Fälle von Arbeitslosigkeit war 1905 14,5 auf je 100 Mitglieder derjenigen typographischen Organisationen, welche damals an der Statistik beteiligt waren. Der für die Metallindustrie ermittelte Prozentsatz: 7 Fälle auf je 100 Mitglieder ist ein für diese Branche besonders niedriger, da die Statistik sich auf einen im allgemeinen für die Metallindustrie günstigen Zeitabschnitt bezieht. Die Krise der Jahre 1901 und 1902 in diesen Fabrikationszweigen war bereits mit dem 3. Vierteljahre 1903 fast vollständig beendet.

Während, wie die Tabelle auf Seite 434 zeigt, in den drei auf das Jahr 1904 nächstfolgenden Jahren sich der Arbeitslosenprozentsatz in den Gewerkschaften im Vergleich mit 1904 eher verringert als erhöht hat, schnellte er im Krisenjahre 1908 sehr stark empor. Die höchsten Arbeitslosenziffern wiesen 1908 die Friseurgehilfen (am 26. September 14,3%), die Bildhauer (13,1%, gegen 9,5% im Jahre 1904), die Photographen (11,5%, gegen 3,2% im Jahre 1904) und die Handschuhmacher (9,8%, gegen 3,9% im Jahre 1904) auf. Besonders stark vermehrte sich die Arbeitslosigkeit auch unter den Schuhmachern. Während sie im 1. Vierteljahr 1904 nur 1,0% der Verbandsmitglieder betroffen hatte, waren im gleichen Vierteljahr im Jahre 1908 7,6%, und im Jahre 1909 sogar 10,3% der Mitgliedschaft arbeitslos. Der deutsche Metallarbeiterverband (Stuttgart) zählte an den 3 Stichtagen, zu Ende der drei ersten Semester 1908, 3,1, 2,8, 2,9% Arbeitslose (gegen 1,5, 1,5, 1,3% im Jahre 1904). Ebenso erhielt sich die Arbeitslosigkeit im deutschen Holzarbeiterverband mit 3,4 3,3 und 3,9% an den 3 Erhebungstagen auf einer ziemlichen Höhe. Bedeutend über dem Durchschnitt standen am 26. September auch

---

[12]) »Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit« etc. loco cit., Teil I, p. 400.

die Glaser (6,9), der Senefelder-Bund (6,7) und die Gärtner (6,6), während der Verband der Bergarbeiter Deutschlands mit nur 0,01% am Schluß der 13., 0,1% am Schluß der 8. und 0,04% am Schluß der 4. Quartalswoche auffallend niedrige Arbeitslosenziffern zeigte.

Die Prozentziffer der Fälle von Arbeitslosigkeit betrug im dritten Quartal 1908 9,6%, eine bisher noch nie erreichte Ziffer. Für die männlichen Mitglieder war der durchschnittliche Satz 9,8, für die weiblichen dagegen nur 6,6%. Die Gesamtzahl der Arbeitslosentage betrug im dritten Quartal 1908 1954852. Da 121679 Fälle von Arbeitslosigkeit am Ort gemeldet wurden, so ergibt das eine durchschnittliche Dauer des Arbeitslosenfalles von 16,3 Tagen, gegen 16,7 Tage im vorhergehenden Quartal.

3. Die städtischen Arbeitslosenzählungen und die Gewerkschaften.

Im letzten Jahrzehnt des vergangenen und im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts haben auch die großen Städte in Deutschland damit begonnen, durch ihre statistischen Aemter lokale Arbeitslosen-Zählungen vornehmen zu lassen. Es geschah das unter anderen seitens der Stadtverwaltungen von Charlottenburg, München, Hannover, Köln, Magdeburg, Barmen, Dresden und Stuttgart. Im einzelnen auf diese verschiedenen Zählungen einzugehen, würde uns zu weit führen. Es sei nur kurz hervorgehoben, daß bei ihnen naturgemäß die landwirtschaftlichen Arbeiter ebensowenig berücksichtigt werden konnten, wie bei der vorher erwähnten Statistik des Reichs-Arbeitsamtes, daß aber andererseits gerade die Verhältnisse innerhalb des Baugewerbes, die ebenfalls vorhin nicht klar zum Ausdruck kamen, hier besonders ausdrucksvoll hervortraten. So entfielen z. B. in Dresden von je 100 Arbeitslosen im Jahre 1902: 20,48, im Jahre 1903: 19,77 und im Jahre 1904: 19,74% allein auf das Baugewerbe; in Köln betrug die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter im Jahre 1904: 26,65%, in Barmen 17,22%.

Die Zusammenstellung der Endergebnisse einiger älteren städtischen Zählungen ergibt folgende Tabelle:

Jahr	Name der Stadt	Einwohnerzahl (Zähl. v. 1900)	Arbeitslose	Arbeitslose pro 100 Einwohner	Arbeitsfähige Arbeitsl.	Arbeitsfähige Arbeitslose pro 100 Arbeitslose
1903	Dresden	395 349	6355	1,6		89,2
1903	Stuttgart	176 318	605	0,34		89,9
1904	Magdeburg	220 663	1823	0,79		97,0
1904	Köln	372 229	2507	0,67		80,4
1904	Charlottenburg (20. Nov.)	189 290		0,26	485[12a]	
1904	München	499 059		1,23	6190	

Einen Anspruch auf Vollständigkeit können diese Zählungen, wenn sie auch im einzelnen manche interessanten Resultate über das

[12a]) männlichen Geschlechts

Alter der Arbeitslosen, die Familienangehörigkeit, den Grund der Entlassung aus der letzten Arbeitsstelle usw. ergeben haben, nicht erheben. Es ist ungeheuer schwer, die Arbeitslosen zur Beteiligung an derartigen Zählungen heranzuziehen. Zumal die weiblichen Geschlechts sind so schwer faßbar, daß z. B. die Charlottenburger Statistik es vorzog, bei ihrer Bearbeitung nur die Angaben der männlichen Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Auch bei den städtischen Statistiken spielen die Gewerkschaften ihre Rolle. Vielfach geht überhaupt die erste Anregung zu den städtischen Arbeitslosen-Zählungen von den lokalen Gewerkschaftskartellen aus. So richtete z. B. das Gewerkschaftskartell in München am 27. September 1902 eine Eingabe an die dortige Stadtverwaltung, welche eine solche Zählung forderte. Freilich ging dieser Wunsch erst am 27. November 1904 in Erfüllung. Annähernd 2800 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter stellten sich an diesem Tage als freiwillige Zähler zur Verfügung[13]. Das damals ermittelte Resultat: 6190 arbeitsfähige Arbeitslose, ist in unserer Tabelle enthalten. Auch in anderen Städten übernahmen die Gewerkschaften vielfach die Verteilung der Fragebogen, wie z. B. in Köln und in Charlottenburg. In letzterer Stadt holten sie sogar die ausgefüllten Fragebogen wieder in den Wohnungen der Arbeitslosen ab. In Magdeburg und Halle a. S. wurde die Zählung der Arbeitslosen von seiten der Stadtverwaltung ganz und gar dem Gewerkschaftssekretariat übertragen, während das städtische, resp. das kaiserl. Statistische Amt nur die Bearbeitung des Materials vornahm.

4. Die gewerkschaftlichen Arbeitslosen-Zählungen.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich ebenfalls seit Jahren bereits mit selbständiger Verfertigung von Arbeitslosenstatistiken befaßt. Schon im Jahre 1892 gab die Generalkommission der freien Gewerkschaften für die einzelnen Gewerkschaftskartelle eine gedruckte Anleitung zur Aufnahme der Arbeitslosen, sowie ein Schema für die dazu notwendigen Erhebungsmaterialien heraus. Die ersten Versuche dieser Statistiken ergaben jedoch noch keine zufriedenstellenden Resultate. Bei den im Winter 1892—93 vorgenommenen gewerkschaftlichen Arbeitslosenzählungen an 31 Orten fehlte z. B. jede Angabe über die Ursachen der Arbeitslosigkeit, und alle Kranken und Invaliden waren mitgezählt worden. Ueberhaupt haben, dem Verfasser des reichsamtlichen Werkes zufolge, alle Gewerkschaftsstatistiken den Mangel, »daß eine Nachprüfung der Ergebnisse nicht möglich ist, daß aber andererseits in sehr vielen Fällen keine Gewähr dafür gegeben ist, daß

[13]) »Der sozialpolitische und kulturelle Wirkungskreis eines deutschen Gewerkschaftskartells. Ein bisher unausgestelltes Stück des modernen sozialen Kulturlebens«. Dargestellt vom Gewerkschaftsverein München. Birk, p. 24.

eine sachgemäße Nachprüfung der einzelnen Fälle und Ausscheidung der nicht hingehörigen, sowie eine sachgemäße Bearbeitung stattgefunden hat. Die Ergebnisse sind daher nur mit diesem Vorbehalt zur Beurteilung heranzuziehen«[14]).

Die gewerkschaftlichen Arbeitslosenzählungen scheiden sich in zwei verschiedene Arten: a) Allgemeine Zählungen der Arbeitslosen an einem bestimmten Ort, b) Zählungen über den Stand der Arbeitslosigkeit innerhalb eines bestimmten Berufes, resp. einer bestimmten Gewerkschaft. Die unter a) bezeichneten allgemeinen Arbeitslosenzählungen werden in der Regel von den Gewerkschaften in Krisenzeiten veranstaltet; so im Jahre 1901, zu Beginn der allgemeinen großen deutschen Wirtschaftskrise, wo die Gewerkschaftskartelle vieler größerer Städte, wie Breslau, Leipzig, Krimmitschau, Magdeburg, Hamburg, Halle, Bremen usw. die Zählung der arbeitslosen Einwohner unternahmen.

Eine der vollständigsten dieser Zählungen ist diejenige des Bremer Gewerkschaftssekretariats. Sie umfaßte den Zeitraum vom 6. Oktober 1900 bis zum 6. Oktober 1901 und ermittelte unter insgesamt 5 926 Arbeitern 2104 Arbeitslose, darunter 29 (?) weibliche Arbeiter. Die Zahl der Fälle von Arbeitslosigkeit betrug auf je 100 Arbeiter: 36,1; die Zahl der arbeitslosen Tage insgesamt: 94 474, für jeden einzelnen arbeitslosen Arbeiter durchschnittlich 44,9[15]). Bremen hatte, der Volkszählung von 1901 zufolge, 163 418 Einwohner; es war also 1,29% der Gesamt-Einwohnerschaft arbeitslos. 61,7% der beschäftigungslosen Tage waren bei den männlichen Arbeitern durch Arbeitsmangel (wegen schlechter Witterungsverhältnisse usw.), 24,7% durch Krankheit, 11,2% durch Streiks und Aussperrungen, 2% durch Militärdienst verursacht. Eine gleiche Spezifikation der Ursachen der Arbeitslosigkeit bei den Arbeiterinnen war wegen auch hier zu schwacher Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Zählung nicht möglich.

In Nürnberg wurde am 19. Januar 1902 durch das Gewerkschaftskartell eine ähnliche Zählung vorgenommen, ebenso in Berlin am 1. Februar 1902. In Frankfurt a. M. hatte im Jahre 1903 der Magistrat einen Antrag auf Veranstaltung einer städtischen Arbeitslosenzählung abgelehnt. Das dortige Gewerkschaftskartell beschloß deshalb, auf eigene Faust eine solche auszuführen. Dieser Beschluß kam unter finanzieller und technischer Mitwirkung der »Zentrale für private Fürsorge« am 1. Februar 1903 zur Verwirklichung. Das Resultat war ein ziemlich vollständiges: 3484 Arbeitslose wurden ermittelt, während deren tatsächliche Zahl im ganzen auf 3500, höchstens 3800 veranschlagt wurde. Die Lage des Arbeitsmarktes war erheblich günstiger als bei der staatlichen Zählung von 1895, wo 4696 Arbeitslose in Frankfurt gezählt wurden. Mehr als 2/3 der Arbeitslosen waren gelernte Arbeiter. Die größte Zahl derselben fand sich in der Metall-

---

[14]) »Die bestehenden Einrichtungen« etc. loco cit., Teil I, S. 430.

[15]) »Die bestehenden Einrichtungen« etc. loco cit., Teil I, p. 433.

industrie, dann folgten nacheinander das Baugewerbe, die Schneider, die Bäcker und die Kellner.

Erwähnenswert sind auch die im Jahre 1904 seitens einiger Leipziger Gewerkschaften vorgenommenen lokalen Arbeitslosenzählungen in einzelnen Berufen. Bei den Leipziger Töpfern hatte die Arbeitslosigkeit einen Grad erreicht wie nie zuvor; die Zahl der Organisierten ging zurück. Im Januar stieg die Zahl der Arbeitslosen in diesem Berufszweige sogar fast auf die Hälfte (121 von 296) der ortsanwesenden Töpfer[16].

Wenn an irgend einem Ort die Arbeitslosigkeit in besonders starkem Maße überhand nimmt, so pflegen nicht selten die Gewerkschaften Arbeitslosenzählungen vorzunehmen, um an der Hand der ermittelten Resultate einen stärkeren Druck auf die städtischen Behörden ausüben zu können, und diese zu zwingen, energische Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit zu ergreifen.

Im Anfang des Jahres 1905 suchten die Gewerkschaften in München, als die Arbeitslosigkeit ungewöhnlich große Dimensionen annahm, zunächst die Stadtverwaltung durch eine Resolution zu beeinflussen, in welcher der Magistrat der Stadt München aufgefordert wurde, baldigst über ein schon längere Zeit schwebendes Projekt der städtischen Arbeitslosenversicherung (dieses Projekt sah einerseits die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Arbeitslosen-Versicherungskasse der gewerkschaftlichen Organisationen nach dem Genter System vor, andererseits enthielt es den Statuten-Entwurf zu einer Arbeitslosen-Unterstützungskasse für die unorganisierten Arbeiter) endgültig Beschluß zu fassen. Als jedoch die städtischen Behörden auf diese Resolution in keiner Weise reagierten, nahmen die Gewerkschaften am 14.—16. Januar selbst eine Arbeitslosenzählung vor. Sie ergab 9850 beschäftigungslose Arbeiter, also im Vergleich mit der auf der Tabelle auf S. 439 angeführten städtischen Zählung vom Jahre 1904 ein Plus von 3660 Arbeitslosen! Aber selbst auf die beredte Sprache dieser Ziffern erfolgte noch keine Antwort von seiten der städtischen Behörden. Erst nachdem eine Riesenversammlung von 4—5000 Arbeitslosen im Saale des Münchener Kindl-Keller eine zweite Protestresolution gegen die Stadtverwaltung gefaßt hatte, in welcher die Gewerkschaften erklärten, bei fernerhin ablehnender Haltung der Stadtväter keinerlei Verantwortung mehr für die Folgen übernehmen zu können, wurde vom Bürgermeister der Stadt eine Geldsammlung zur Hilfe der Bedrängten inszeniert, zu welcher die Stadtkasse 15 000 Mark stiftete. Die Sammlung brachte einen Ertrag von ca. 100 000 Mark, der den Gewerkschaften zur Verteilung überwiesen wurde. Damit hatte die Aktion der Stadt vorläufig ihr Ende erreicht, trotzdem die 100 000 Mark bei dem großen Elend, das die wochen-

[16]) Erster Jahresbericht des Arbeitersekretariats Leipzig für das Jahr 1904. Leipziger Buchdruckereiaktiengesellschaft 1905, S. 89 ff.

lange Arbeitslosigkeit im Gefolge gehabt hatte, doch nur wirkten, wie ein Tropfen auf einen heißen Stein: 34 991 Arbeitslose erhielten je zwei Mark, 1 104 Arbeitslose je eine Mark!

In den letztverflossenen Krisenjahren war die Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle auf dem Gebiet der Arbeitslosenstatistik naturgemäß besonders rege[16a]).

Außer diesen lokalen Zählungen werden von den Gewerkschaftern auch in den einzelnen Verbänden, unter den eigenen Mitgliedern, statistische Erhebungen über Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit veranstaltet. Diese Arbeitslosenzählungen stehen meist in unmittelbarem Zusammenhang mit Erwägungen darüber, ob man zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung schreiten solle, oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß zu einer gründlichen Erörterung dieser Frage sowie zur Schaffung einer rechnerischen Grundlage für den Statutenentwurf einer Arbeitslosenkasse eine genaue Kenntnis der Berufsverhältnisse unumgänglich notwendig ist.

So hat der Verband der Holzarbeiter wiederholtermaßen eine Arbeitslosen-Statistik unter seinen Mitgliedern veranstaltet (1893, 1897), bis die am 15. Februar und 16. August 1901 vorgenommenen Zählungen, die sich über 52 703, resp. 48 685 Mitglieder erstreckten und 2651 Arbeitslose, gleich 5%, resp. 1388 Arbeitslose, gleich 2,8% ergaben, im März 1902 den Beschluß der Einführung der Arbeitslosenunterstützung zur Folge hatten. Aus demselben Grunde zählten im Jahre 1901 die Bäcker ihre arbeitslosen Mitglieder. Sie stellten damals 5,6% arbeitsfähige Arbeitslose und 1,63% Kranke fest. In dieser Gewerkschaft folgte die Einführung der Arbeitslosenunterstützung der Zählung auf dem Fuße.

Der Verband der Töpfer, welcher erst im Mai 1910 die Einführung einer Erwerbslosenversicherung beschlossen hat, ermittelte im Jahre 1900 eine Durchschnitts-Arbeitslosigkeit von 32½ Tagen pro Mitglied — allerdings hatte sich nur der vierte Teil der Verbandsmitglieder an der Statistik beteiligt. Die Maurer, die in ihrer Gewerkschaft schon mehrfach über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beraten haben, nahmen im Winter 1899—1900 eine Arbeitslosenstatistik auf, die 45% der organisierten Maurer, etwa 12½% aller Maurer überhaupt, umfaßte. Sie stellte 31 231 Arbeitslose mit 1 141 272 arbeitslosen Tagen fest, also entfielen demnach 36½ arbeitslose Tage auf jeden an der Statistik beteiligten arbeitslosen Maurer.

Die Gewerkschaft der Zimmerer, deren Diskussionen über die ev. Einführung einer Arbeitslosenversicherung schon in Kapitel III erwähnt worden sind, nehmen in ihrer Gewerkschaft seit dem Jahre 1899 beständige statistische Beobachtungen der Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern vor. Nachfolgende Uebersicht über die Gesamtresultate ihrer allmonatlichen Erhebungen seien, da sie ein gutes Bild von der Lage der Arbeitslosigkeit in diesem Berufe und besonders auch von dem Umfang der Arbeitslosigkeit in einem sogenannten

---

[16a]) Vgl. p. 471 ff. unserer Abhandlung.

»Saison-Gewerbe«, wie es der Beruf des Zimmerers ist, geben, nachstehend zum Abdruck gebracht [17]).

	Es beteiligten sich an der Zählung:		Nicht arbeitslos waren:		Arbeitslos waren wegen:					
Jahr der Erhebung	Zahlstellen	Mitglieder	Mitglieder	in %	Krankheit	in %	Witterungseinflusses	in %	Arbeitsmangels	in %
1899/1900	225	12 990	11 556	88,95	334	2,59	130	0,99	971	7,47
1902	380	21 338	18 534	86,87	500	2,35	322	1,45	1983	9,33
1903	415	25 462	23 099	90,72	585	2,29	157	0,62	1621	6,37
1904	462	31 223	28 029	89,77	725	2,32	223	0,72	2246	7,19

Dabei ist zu bedenken, daß in dieser Tabelle als »arbeitslos wegen Witterungseinflusses« nur diejenigen Zimmerer aufgeführt sind, welche eine bereits begonnene Arbeit wegen plötzlich eingetretener scharfer Kälte oder dergl. abbrechen mußten, während der in jedem Winter herrschende Arbeitsmangel infolge verminderter Bautätigkeit im allgemeinen gleichfalls auf das Konto des »Saisongewerbes« zu setzen ist. Wie stark in der Tat die Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten im Zimmererberufe zunimmt, zeigt ein Vergleich zwischen den Ziffern der in den verschiedenen Monaten ein und desselben Jahres ermittelten arbeitslosen Mitglieder. So betrug deren Zahl im Jahre 1908 im September 5,50%, im Oktober 7,80%, im November 10,96%, im Dezember 20,99% [17a]). Es erhellt daraus, mit welchen finanziellen Schwierigkeiten die Einführung der Arbeitslosenunterstützung für diejenigen Gewerkschaften verbunden ist, die schon von vorneherein mit einem starken Prozentsatz periodisch wiederkehrender Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, und es ist daher verständlich, daß gerade unter diesen noch so viele mit der Errichtung einer Arbeitslosenversicherungskasse zaudern.

V.

Die Arbeitslosenversicherung in den Gewerkschaften.

1. Die finanziellen Leistungen der Gewerkschaften zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder.

Nach dieser kurzen Würdigung der Verdienste, welche die deutschen Gewerkschaften unzweifelhaft um die Arbeitslosenstatistik haben, sei es als Materialiensammler für das Kaiserliche Statistische Amt, sei es als Helfer bei den kommunalen Zählungen, sei es endlich

---

17) Zentralverband der Zimmerer Deutschlands: »Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904«. Hamburg 1905. Auer u. Co., p. 63.

17a) Fränkische Tagespost vom 21. Februar 1909.

als selbständige Arbeiter auf statistischem Gebiete, gehen wir zur Betrachtung der Verdienste über, welche sich die Gewerkschaften mit ihren Unterstützungseinrichtungen um die Lösung der Frage einer Arbeitslosenversicherung selbst erworben haben.

Im allgemeinen sind die finanziellen Leistungen der Gewerkschaften zur Unterstützung ihrer Mitglieder in stetem Wachstum begriffen. Ihrer weit größeren Bedeutung entsprechend, lassen die Leistungen der freien Gewerkschaften die der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sowie der Christlichen Gewerkschaften weit hinter sich zurück.

In den sieben Jahren von 1892 bis 1899 zählten die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften durchschnittlich 70 139 Mitglieder. Sie zahlten für Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-, Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung, sowie für Notfall-Unterstützung 77 172 Mark, pro Mitglied berechnet 1,10 Mark. Die freien Gewerkschaften zählten in den gleichen Jahren durchschnittlich 305 819 Mitglieder und verausgabten für die gleichen Unterstützungseinrichtungen 1 343 257 Mark, pro Mitglied berechnet also 4,34 Mark.

Für die Jahre 1905 und 1906 ergibt sich folgendes Zahlenverhältnis zwischen den freien, den Hirsch-Dunckerschen und den christlichen Gewerkschaften [18]):

Es verausgabten für Unterstützungen und für Streiks:

1905

	Mitgliederzahl	für Rechtsschutz und Unterstützungen		für Aussperrungen, Streiks und Maßregelungen	
		insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Zentralverbände	1 344 803	3 761 622	2,79	10 160 859	7,55
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	117 097	276 338	2,36	286 643	2,45
Christliche Gewerkschaften	188 106	173 168	0,92	1 000 320	5,32

1906

	Mitgliederzahl	für Rechtsschutz und Unterstützungen		für Aussperrungen, Streiks und Maßregelungen	
		insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk
Zentralverbände	1 689 700	4 870 143	2,88	14 543 620	8,61
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	118 508	222 507	1,88	442 262	3,73
Christliche Gewerkschaften	247 116	108 191	0,44	853 435	3,45

[18]) Statistische Beilage des Korrespondenz-Blattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, l. c. p. 85.

Es verausgabten für Arbeitslosenunterstützung:

	1905				1906			
	Verbände	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	Verbände	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Zentralverbände	31	866 000	1 991 924	2,30	43	1 138 738	2 653 296	2,33
Hirsch-Duncker-sche Gewerkv.	16	115 717	193 746	1,67	16	116 239	136 043	1,17
Christliche Gewerkschaften	12	120 615	[19]) 13 571	[19])0,11	11	135 333	[19]) 34 464	[19])0,25

Im Jahre 1907 haben die Hirsch-Dunckerschen, christlichen und freien Gewerkschaften zusammen 7½ Millionen für die Unterstützung der Arbeitslosen ausgegeben. Es zahlten für Arbeitslosen- und Reise-Unterstützung: die Zentralverbände für 1 826 172 Mitglieder: 7 396 725 M. (pro Mitglied 4,05 M.) und die christlichen Gewerkschaften für 201 706 Mitglieder 51 743 M. (pro Mitglied 0,26 M.)[19a]).

Im Jahre 1908 waren die Ausgaben für diese Unterstützungszweige bei den freien Gewerkschaften noch ganz bedeutend gestiegen. Für Arbeitslosenunterstützung wurden von ihnen 8 134 388 M., für Reiseunterstützung 1 184 353 M.[19b]), zusammen also 9 318 741 M. gezahlt.

Für die Bedeutung, welche die einzelnen freien Gewerkschaften der Arbeitslosenunterstützung beimessen, ist eine graphische Tabelle von Fanny Imle, welche zeigt, wieviel die einzelnen Gewerkschaften in den Jahren 1892—1902 jährlich pro Kopf ihrer Mitglieder durchschnittlich für die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder aufgewandt haben, von Interesse[20]). Den größten Betrag für Arbeitslosenunterstützung zahlten ihr zufolge die Bildhauer (Mk. 8,79 pro Mitglied) den zweitgrößten die Hutmacher (Mk. 8,25 pro Mitglied) und den drittgrößten die Buchdrucker (Mk. 6,93 pro Mitglied), während die Former, mit einer Ausgabe von nur 20 Pfennig pro Mitglied, die letzte Stelle einnahmen. Seither haben sich die Ausgaben der freien Gewerkschaften für die Arbeitslosenunterstützung erheblich gesteigert. Ein Beweis für die wachsende Bedeutung, die diesem Unterstützungszweig innerhalb der Gewerkschaften beigemessen wird. Zum leichteren Vergleich der Unterstützungsausgaben mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerkschaften haben wir auf der nachfol-

[19]) Inkl. Reiseunterstützung.

[19a]) Bericht über das deutsche Gewerkschaftsleben 1907, Frankf. Volksst. vom 10. Sept. 1908.

[19b]) Bericht über die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1908, Fränk. Tagespost vom 27. Aug. 1909.

[20]) Fanny Imle: »Die Ergebnisse der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung«, l. c., p. 801.

genden Tabelle, auf welcher die Aufwendungen der freien Gewerkschaften im Jahre 1904 pro Kopf jedes Mitglieds für Reise- und Arbeitslosenunterstützung ihrer Höhe nach geordnet sind, den durchschnittlichen Prozentsatz der Zahl der Arbeitslosen, soweit er uns bekannt war, beigefügt. Wie wir sehen, hielt die Höhe der Unterstützungs-Ausgaben nicht immer Schritt mit der Höhe des Arbeitslosen-Prozentsatzes in den einzelnen Gewerkschaften. Zumal die Bäcker, die Konditoren und die Müller verausgabten im Verhältnis bedeutend weniger für ihre arbeitslosen Mitglieder als etwa die Zigarrensortierer oder die Lithographen. Es sind hier in erster Linie zwar wohl finanzielle, daneben aber auch prinzipielle Fragen im Spiel. So haben z. B. die Bäcker auf ihrer im April 1905 abgehaltenen 10. Generalversammlung in Hamburg mit 26 gegen 20 Stimmen eine Beitragserhöhung von 40 Pfennig auf 50 Pfennig beschlossen, gleichzeitig aber mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, »die durch die Beitragserhöhung einlaufenden Gelder nur zum Zwecke der Lohnbewegungen zu verwenden«[21]).

Ausgaben der freien Gewerkschaften für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung pro Mitglied im Jahre 1904.

	Ausgaben pro Mitglied für: Reiseunterstützung Mk.	Ausgaben pro Mitglied für: Arbeitslosenunterstützung Mk.	Pro 100 Mitglieder waren arbeitslos
Buchdrucker	4,97	13,20	5,6
Bildhauer	1,67	10,35	9,5
Handschuhmacher	1,20	8,98	3,9
Hutmacher	0,66	6,04	2,6
Lithographen	2,35	6,01	3,2
Zigarrensortierer	1,61	4,92	2,6
Kupferschmiede	4,14	4,55	?
Notenstecher	—	3,90	?
Lederarbeiter	1,81	3,67	2,1
Glaser	1,85	3,54	?
Graveure	0,79	3,37	2,2
Buchdrucker Elsaß-Lothringens	3,43	3,11	?
Bäcker	0,29	2,94	8,5
Buchbinder	—	2,90[22])	2,2
Porzellanarbeiter	—	2,76[23])	1,7
Glasarbeiter	—	2,39	1,6
Holzarbeiter	0,71	2,30	?
Metallarbeiter	1,09	2,27	1,5
Konditoren	0,03	2,19	4,8
Böttcher	0,75	2,08	?
Müller	0,20	1,78	3,4
Maschinisten und Heizer	—	1,74	?
Buchdruckereihilfsarbeiter	—	1,69	3,2
Schmiede	0,37	1,42	1,5

[21]) Verband der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands: »Protokoll der 10. ordentlichen General-Versammlung«, abgehalten zu Hamburg vom 3.—6. April 1905. Hamburg, Verlag von O. Allmann, p. 90.

[22]) Einschließlich Gemaßregeltenunterstützung.

[23]) Einschließlich Reiseunterstützung.

	Ausgaben pro Mitglied für Reiseunterstützung Mk.	Ausgaben pro Mitglied für Arbeitslosenunterstützung Mk.	Pro 100 Mitglieder waren arbeitslos
Brauereiarbeiter	—	1,16	2,6
Formstecher	0,82	0,96	2,2
Vergolder	0,86	0,91	?
Bureauangestellte	—	0,85	?
Tabakarbeiter	0,39	0,62	?
Sattler	0,52	0,62	?
Barbiere	0,16	0,53	?
Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter	—	0,53	1,3
Werftarbeiter	0,17	0,44	?
Handlungsgehilfen	—	0,26	1,1
Schuhmacher	0,34	0,02	0,7
Tapezierer	0,75	—	?
Töpfer	0,62	—	?
Steinarbeiter	0,60	—	?
Dachdecker	0,50	—	?
Gärtner	0,46 [24])	—	?
Schneider	0,44	—	?
Stukkateure	0,43	—	?
Maler	0,28	—	?
Steinsetzer	0,25	—	?
Zimmerer	0,22	—	?
Bauhilfsarbeiter	0,21	—	?
Textilarbeiter	0,14	—	?
Maurer	0,11	—	?
Fabrikarbeiter	0,10	—	?
Fleischer	0,06	—	?
Gastwirtsgehilfen	0,04	—	?

Ausgaben der freien Gewerkschaften für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung pro Mitglied im Jahre 1906.

	Ausgaben pro Mitglied für: Reiseunterstützung Mk.	Ausgaben pro Mitglied für: Arbeitslosenunterstützung Mk.
Notenstecher	0,04	18,15
Xylographen	0,68	12,27
Bildhauer	1,83	11,68
Buchdrucker	3,04	9,40
Glaser	2,23	7,22
Hutmacher	0,51	7,21
Formstecher	0,60	6,03
Graveure und Ciseleure	1,31	6,01
Lithographen und Steindrucker	1,99	5,09
Photographen	0,24	3,93
Kupferschmiede	2,31	3,63
Sattler	0,66	3,60
Buchbinder	—	3,38
Buchdrucker Elsaß-Lothringens	2,46	3,37
Holzarbeiter	0,86	3,24
Zigarrensortierer	0,79	3,20
Bäcker	0,31	3,12
Tapezierer	0,83	2,92
Fabrikarbeiter	—	2,78

[24]) Einschließlich Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

	Ausgaben pro Mitglied für: Reiseunterstützung Mk.	Arbeitslosenunterstützung Mk.
Lederarbeiter	0,94	2,74
Böttcher	0,60	2,56
Vergolder	0,61	2,54
Porzellanarbeiter	—	2,41
Konditoren	0,06	1,89
Metallarbeiter	0,84	1,89
Zimmerer	0,16	1,88
Maschinisten und Heizer	—	1,47
Müller	0,30	1,47
Tabakarbeiter	—	1,21
Glasarbeiter	—	1,19
Barbiere	0,18	1,01
Buchdruckereihilfsarbeiter	—	1,01
Gärtner	0,24	0,99
Handschuhmacher	0,35	0,97
Schuhmacher	0,52	0,92
Schmiede	0,41	0,84
Brauereiarbeiter	—	0,69
Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter	1,06	0,62
Bureauangestellte	—	0,53
Handlungsgehilfen	—	0,43
Schiffszimmerer	0,04	0,30
Portefeuiller	0,05	0,15
Bergarbeiter	—	0,06
Töpfer	0,97	—
Stukkateure	0,83	—
Dachdecker	0,71	—
Steinarbeiter	0,48	—
Schneider	0,33	—
Maler	0,21	—
Bauhilfsarbeiter	0,19	—
Schirmmacher	0,14	—
Steinsetzer	0,14	—
Textilarbeiter	0,10	—
Gastwirtsgehilfen	0,08	—
Kürschner	0,07	—
Maurer	0,07	—
Fleischer	0,04	—
Hoteldiener	0,03	—

Vergleichen wir unsere Tabellen mit Fanny Imles Angaben, so fällt, außer der erheblichen Steigerung der Ausgaben, der Umstand in die Augen, daß sich auch das Zahlenverhältnis etwas verschoben hat. Im Jahre 1904 waren die Bildhauer, trotzdem auch sie ihre jährlichen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung bedeutend vermehrt hatten (von 8,79 Mk. auf 10,35 Mk. im Jahre 1904 und auf 11,68 Mk. im Jahre 1906), von den Buchdruckern (mit 13,20 Mk., früher 6,93 Mk.), im Jahre 1906 von den Notenstechern (18,15 Mk.) und den Xylographen überholt worden. Das starke Anwachsen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung seitens der Buchdrucker ist in erster Linie bedingt durch die schon einmal erwähnte starke Zunahme der Arbeitslosigkeit im Buchdruckerberuf, sodann aber auch dadurch, daß nicht nur der Verband der Buchdrucker bedeutend reicher ist als der

der Bildhauer — sein Vermögensbestand betrug im Jahre 1906: 5 682 986 Mk., derjenige des Zentralverbandes der Bildhauer dagegen nur 118 790 Mk. —, sondern auch seine Ausgaben für Streiks seit den neuen Tarifverträgen des Jahres 1902 mit den Buchdruckerei-Besitzern auf ein Minimum gefallen sind, und die Buchdrucker infolgedessen ihre ganze finanzielle Kraft auf die Unterstützungseinrichtungen konzentrieren können. So hat z. B. im Jahre 1906 der Zentralverband der Bildhauer pro Mitglied 11,08 Mk. für Streikunterstützungen im eigenen Beruf verausgabt, derjenige der Buchdrucker dagegen nur 0,13 Mark [25]).

In den Jahren 1907—09 stellten sich in den meisten Verbänden die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung unter dem Druck der Wirtschaftskrise ganz besonders hoch. Wir geben im Folgenden einen kurzen Ueberblick [25a]), welcher zeigt, mit wie großer Aufopferung die Gewerkschaften dem Wüten der Krise entgegengetreten sind.

Bildhauer. Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt im Jahre 1907: 86 619 Mk.; 1908: 95 030 Mk. (davon am Orte 87 136 Mk., auf der Reise 4902 Mk., dazu Notfallunterstützung an bereits ausgesteuerte Mitglieder 2992 Mk.); 1909: 77 571 Mk. Der Verband zählte 1908: 4187, 1909: 3722 Mitglieder.

Buchbinder. Im Jahre 1907 verausgabte der Verband insgesamt 96 655 Mk. Arbeitslosenunterstützung. Im Jahre 1908 zahlte die Verbandskasse an Arbeitslosenunterstützung 130 339 Mk. für 121 309 Tage; aus lokalen Mitteln wurden noch als Zuschüsse 19 733,20 Mk. gezahlt, so daß die Gesamtsumme der 1908 gezahlten Arbeitslosenunterstützung 150 072,62 Mk. betrug. Die Mitgliederzahl stellte sich 1907 auf 21 200.

Buchdrucker. Im Jahre 1907 zahlte der Verband 544 723 Mk. Arbeitslosenunterstützung. An Arbeitslosenunterstützung am Ort wurden 1908 gezahlt 706 821 Mk. für 707 927 Tage; an Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 178 964 Mk. für 153 295 Tage. Insgesamt mithin 885 785 Mk. für 861 222 Tage. Im Jahre 1909 betrug die Arbeitlosenunterstützung am Ort 990 116 Mk., die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 228 823 Mk. Zusammen also 1 318 939 Mk. für insgesamt 1 071 493 Tage. Die Mitgliederzahl betrug 1907: 52 364, 1908: 56 325, 1909: 59 027.

Zigarrensortierer. Insgesamt zahlte der Verband 1907 31 638 Mk. an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Im Jahre 1908 stellte sich diese Summe auf 51 438 Mk. Die Mitgliederzahl war 1908: 2990.

Fabrikarbeiter. Im Jahre 1907 zahlte der Verband 558 073 Mk.

[25]) Vergl. die detaillierte Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschafts-Organisationen 1906, pro Kopf der Mitglieder berechnet, in der »Statistischen Beilage des Korrespondenzblattes«, loco cit. p. 72 bis 73.

[25a]) Wir entnahmen diese Ziffern diversen gewerkschaftlichen Jahresberichten, Kongreßberichten etc., in sozialdemokratischen Zeitungen und im Korrespondenzblatt der Generalkommission.

Im Jahre 1908 wurde an Arbeitslosenunterstützung am Ort gezahlt für 326 843 Tage 351 603 Mk., an Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 25 965 Mk. für 25 432 Tage. Insgesamt mithin 377 568 Mk. für 352 275 Tage. Im Jahre 1909 betrugen die Leistungen des Verbandes an Erwerbslosenunterstützung insgesamt 1 961 255 Mk. Die Mitgliederzahl stellte sich 1907 auf 134 233, 1908 auf 133 635, 1909 auf 141 024, 1910 auf über 150 000.

Glaser. 1908 wurden gezahlt an Arbeitslosenunterstützung am Ort 50 239 Mk. für 37 391 Tage, an Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 6690,50 Mk. für 5336 Tage. Insgesamt 56 929,50 Mk. für 42 727 Tage. Der Verein zählte 1908: 4260 Mitglieder.

Holzarbeiter. Im Jahre 1907 zahlte der Verband 866 995 Mk. Arbeitslosenunterstützung. 1908 zahlte er aus der Zentralkasse 940 000 Mk. Arbeitslosenunterstützung am Ort für 680 000 Tage; es kommt hinzu die Unterstützung aus den Lokalkassen in Höhe von 750 000 Mk. Ferner wurde gezahlt an Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 160 000 Mk., insgesamt also 1 850 000 Mark[26]). Die Mitgliederzahl war 1907: 147 492, 1908: 144 259.

Hutmacher usw. An Arbeitslosenunterstützung am Ort wurden 1908 gezahlt rund 89 000 Mk. für 57 000 Tage, an Reiseunterstützung 2240 Mk. für 2800 Tage; insgesamt also rund 91 240 Mk. für 59 800 Tage. Im Jahre 1907 zahlte der Verein 52 084 Mk. Unterstützung. Der Verein zählte 1908 etwa 7000 Mitglieder.

Lithographen. Der Verband zahlte 1908 Arbeitslosenunterstützung am Ort 178 537 Mk. für 128 038 Tage, Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 25 928 Mk. Insgesamt 204 465 Mk. Im Jahre 1907 wurden gezahlt 131 765 Mk. Der Verein zählt 16 250 Mitglieder.

Metallarbeiter. Der Metallarbeiter-Verband verausgabte ganz enorme Summen für Unterstützungszwecke. 1907: 3 917 355 Mk., 1908: 7 126 544 Mk. Die Zahl der Unterstützungsempfänger betrug 1907: 134 503; 1908: 193 255; die Unterstützung pro Kopf der Empfänger berechnet, 1907: 20,02 Mk.; 1908: 36,87 Mk. Die Mitgliederzahl war 1907: 355 386.

Sattler. An Arbeitslosenunterstützung am Ort wurden 1908 gezahlt 29 518,30 Mk. für 32 104 Tage, an Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 6450,20 Mk.; insgesamt also 35 968,50 Mk. Dazu kommen noch 26 084,05 Mk. Krankenunterstützung. Alles in allem hat der Verband 1908 rund 12 600 Mk. mehr Unterstützung gezahlt als im Jahre vorher. Die Mitgliederzahl betrug 1908: 6839.

Steinsetzer. An Arbeitslosenunterstützung wurden 1908 gezahlt insgesamt 11 337 Mk. gegen 3515 Mk. im Jahre 1907. Die Mitgliederzahl war 1907: 10 403.

---

[26]) Nach einem anderen Bericht des Holzarbeiterverbandes wurden im Jahre 1908 nur 1 409 010 Mark für Arbeitslosenunterstützung, und außerdem 169 280 Mark für Reiseunterstützung ausgegeben. (Fränkische Tagespost, 39. Jahrg. Nr. 111).

Zimmerer. Im Jahre 1907 wurden 244 164 Mk. Arbeitslosenunterstützung gezahlt. 1908 zahlte der Verband 475 630,75 Mk. Arbeitslosenunterstützung für 425 786½ Tage. Der Verband zählte 1907 54 385 Mitglieder.

Schuhmacher. Es wurden verausgabt: 1907 für Arbeitslosenunterstützung 49 103 Mk., für Reiseunterstützung 19 731 Mk.; 1908 für Arbeitslosenunterstützung 117 983 Mk., für Reiseunterstützung 23 982 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 1907: 38 158, 1908: 36 184.

Tapezierer. Für Arbeitslosenunterstützung zahlte der Verband 1907: 47 211 Mk., 1908: 83 510 Mk.

Porzellanarbeiter. Die für Arbeitslosenunterstützung verausgabte Summe betrug 1909: 84 601 Mk., die Zahl der Mitglieder 10 515.

Der Prozentanteil, welcher von den jährlichen Gesamtausgaben für Unterstützungen auf die Arbeitslosenunterstützung entfällt, war bereits im Jahre 1906 bei einer ganzen Reihe von freien Gewerkschaften am größten[27]: so bei den Kupferschmieden (36,1%), Tapezierern (40,4%), Bildhauern (42,3%), Vergoldern (48,7%), Graveuren (49,4%) und Hutmachern (53,5%), während im allgemeinen die Ausgaben für Streiks in erster Linie standen. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis zwischen Streik- und Arbeitslosenversicherungsausgaben in vielen Verbänden noch weit mehr zu gunsten der letzteren verschoben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Jahre schlechter Konjunktur bekanntlich einen lohnbewegungsvermindernden Einfluß haben. Im Jahre 1907 hat der Verband der Sattler z. B. 16,5% seiner Gesamteinnahmen für Arbeitslosenversicherung, dagegen nur 7,7% für Streikunterstützung verausgabt[28].

Nicht immer ist es möglich, zwischen den einzelnen Unterstützungszweigen scharfe Grenzlinien zu ziehen. Mit vollkommener Sicher-

---

[27]) In Leipzig reichten schon im Jahre 1904 die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung in einzelnen Gewerkschaften an die Ausgaben der Streikunterstützung nahe heran, teils überstiegen sie sie sogar:

Gewerkschaft	Arbeitslosen-unterstützung Mk.	Streikunter-stützung Mk.
Bildhauer	2 740	149
Buchbinder	4 334	4 956
Buchdrucker	72 804	39 652
Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter	463	418
Glaser	6 470	79
Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter	1 096	300
Holzarbeiter	9 840	7 472
Kupferschmiede	964	414
und so weiter.		

(»Erster Jahresbericht des Arbeitersekretariats Leipzig für das Jahr 1904« Leipziger Buchdruckereiaktiengesellschaft 1905, p. 89 ff.)

[28]) Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Simon im bayrischen Landtag am 14. August 1908 (Fränk. Tagespost vom 15. Aug. 1908).

heit läßt sich eine solche Scheidung nur vornehmen zwischen der Reise- und der Arbeitslosenunterstützung, da erstere eben nur arbeitslose Mitglieder auf der Reise, letztere nur arbeitslose Mitglieder am Ort berücksichtigt, sowie der Krankenunterstützung. Für diese letztere besteht sogar meist ein gesondertes Reglement mit besonderen Bestimmungen. Nur die Bildhauer zählen bei der Berechnung der Unterstützungsdauer alle arbeitslosen Tage, gleichgültig ob sie in ein und demselben Ort oder auf der Reise, krank oder gesund verbracht worden sind, zusammen. Schwer ist es in manchen Fällen zu entscheiden, wo die Gemaßregeltenunterstützung aufhört und die Arbeitslosenunterstützung anfängt. Wir zitierten an anderer Stelle bereits einen solchen Fall [29]), wo nach Beendigung eines Streiks ein großer Teil der Arbeiter nicht wieder bei den Unternehmern Beschäftigung fand. Trotzdem diese allgemein bekannt machen ließen, daß die Entlassungen nur wegen Arbeitsmangel vorgenommen worden seien, so war es doch offenkundig, daß sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem soeben beendeten Streik standen. Ein anderer Fall, in welchem die Arbeitslosigkeit in indirekter Beziehung zum Streik steht, ist ein solcher, in welchem ein Arbeiter, der selbst garnicht an dem Streik beteiligt ist, doch infolge des Streikes brotlos wird. So z. B. wenn durch einen Bergarbeiterstreik Kohlenmangel verursacht wird, und andere Betriebe deswegen die Arbeit einstellen müssen. In beiden Fällen erscheint es fraglich, unter welches Ressort die Unterstützung des von der Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiters fällt, in dasjenige der Streik- oder der Arbeitslosenunterstützung, eine Frage, die deswegen nicht bedeutungslos für den Arbeitslosen ist, weil die Gewährung von Streik- und Gemaßregeltenunterstützung meist an eine kürzere Dauer der Mitgliedschaft gebunden ist, als die Arbeitslosen- resp. Reiseunterstützung.

2. Die Organisation der gewerkschaftlichen Unterstützungskassen und die Beitragszahlungen.

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt ein kurzer Ueberblick über die finanziellen Leistungen der Gewerkschaften auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung im allgemeinen gegeben worden ist, wollen wir nunmehr einen Blick auf die technische Struktur der einzelnen Arbeitslosenversicherungskassen selbst werfen. Zunächst jedoch müssen wir einige allgemeine Bemerkungen über das gewerkschaftliche Unterstützungswesen überhaupt vorausschicken.

Der organisatorische Bau der an die »Generalkommission« angeschlossenen Gewerkschaften ist stark zentralistisch. Infolge dessen ist auch das Unterstützungswesen zentralistisch geregelt. Ebenso wie von den Beiträgen der Mitglieder nur ein gewisser Prozentsatz den lokalen Sektionen zur Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibt (meist 20—25%, häufig noch weniger, selten mehr) und im übrigen der Betrag an die Hauptkasse jedes einzelnen Gewerkschaftsverbandes

[29]) Vgl. p. 431 unserer Abhandlung.

geschickt werden muß, ebenso entscheidet auch die Zentralverwaltung über die Gewährung oder Ablehnung jedes einzelnen Unterstützungs-Antrags.

Die finanziellen Mittel, welche sie zu ihren Unterstützungseinrichtungen benötigen, verschaffen sich die gewerkschaftlichen Organisationen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern, wöchentlichen Beiträgen und sogenannten Extra-Beiträgen. Die Eintrittsgelder schwanken bei den Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung im Betrage meist zwischen 50 Pfennig und 1 Mark, selten sind sie höher bemessen und erreichen nur in einem Verbande, demjenigen der Kupferschmiede, den Betrag von 2 Mk. Die wöchentlichen Beiträge sind vielfach in verschiedene Klassen geteilt, besonders bei solchen Gewerkschaften, welche Arbeiterkategorien mit sehr verschieden hohen Löhnen in sich vereinigen. Ein besonders markantes Beispiel solcher Klassifizierung der Beiträge bietet der Zentralverband der Zigarrensortierer. Er unterscheidet für seine männlichen Mitglieder folgende Klassen:

I.	Wochenbeitrag:	35	Pfennig
II.	»	45	»
III.	»	55	»
IV.	»	65	»
V.	»	80	»
VI.	»	95	»
VII.	»	105	»
VIII.	»	120	»

Die weiblichen Mitglieder zahlen ihren Beitrag in folgenden Klassen:

I.	Wochenbeitrag:	20	Pfennig
II.	»	30	»
III.	»	40	»
IV.	»	45	»
V.	»	55	»
VI.	»	65	»

Eine andere Art der Klasseneinteilung findet sich im Zentralverband der Schuhmacher. Hier richtet sich die Höhe des Beitrags nach dem Alter und dem Geschlecht der Mitglieder. Frauen sowohl wie männliche Mitglieder unter 16 Jahren zahlen in Klasse I: 20 Pfennig. Den übrigen Mitgliedern steht es offen, ob sie in Klasse II: 35 Pfennig, oder in Klasse III: 50 Pfennig zahlen wollen. Weitverbreitet ist überhaupt in den Gewerkschaften der Brauch, weibliche Mitglieder, die fast unterschiedslos niedrigere Löhne erhalten, als die männlichen, einen geringeren Beitrag zahlen zu lassen. Vielfach ist freilich auch ein Einheitssatz üblich [30]).

Von einzelnen Gewerkschaften werden in Zeiten, wo erhöhte Anforderungen an die Kasse gestellt werden (bei Streiks, besonders starker Arbeitslosigkeit usw.), je nach Bedarf sogenannte »Extrabeiträge« erhoben.

[30]) »Die bestehenden Einrichtungen« etc., Teil III, p. 320.

Alle diese Gelder fließen in der Regel in eine gemeinsame Kasse, aus welcher die jeweiligen Zahlungen sowohl für Streik-, als auch für alle anderen von den einzelnen Gewerkschaften gewährten Unterstützungen gemacht werden. Getrennte Kassenführung besteht innerhalb der freien Gewerkschaften nur bei den Zigarrensortierern (deren Statut bestimmt, daß aus den einfließenden Geldern zwei verschiedene Fonds gebildet werden sollen: 1. ein Fonds für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung, 2. ein Fonds zur Unterstützung vorübergehend Erwerbsunfähiger), und seit 1906 bei den Lithographen.

Die einheitliche Kassenführung ermöglicht es den Gewerkschaften, zeitweilig je nach Bedarf den Kampfescharakter oder den allgemein humanitären Charakter stärker hervorkehren zu können. Diesem Zwecke dient die bei vielen Verbänden bestehende Klausel, welche die Höhe der Unterstützungen von dem jeweiligen Vermögensstand der Gewerkschaft abhängig macht, resp. eine eventuelle Herabsetzung der Unterstützungssätze vorsieht. Daher auch ist in fast allen freien Gewerkschaften die Unterstützung statutengemäß eine freiwillige, d. h. ein klagbares Recht auf dieselbe steht den einzelnen Mitgliedern nicht zu.

Letzterer Umstand hat freilich noch einen anderen, tiefer liegenden Grund. Würden die Gewerkschaften ihren Mitgliedern einen klagbaren Rechtsanspruch auf die Unterstützungen gewähren, — tatsächlich gelangen dieselben fast stets zur Auszahlung — so würden sie von seiten der Regierung als private Versicherungsgesellschaften betrachtet und demgemäß der Aufsicht des »Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung« unterstellt werden. Wie lästig eine solche Aufsicht, zumal für solche Gewerkschaftsverbände, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, sein würde, liegt auf der Hand, abgesehen davon, daß schon durch die Tatsache, daß sie als private Versicherungskassen gezwungen sein würden, einen großen Teil ihrer jetzt flüssigen Gelder in starken Reservefonds lahm zu legen, ihre finanziellen Operationen außerordentlich erschwert werden würden. Schon mehrfach hat das Kaiserliche Aufsichtsamt einzelne Gewerkschaftsstatuten der Prüfung unterzogen, hat aber stets zu der Einsicht kommen müssen, daß tatsächlich ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die einzelnen Unterstützungen nicht vorhanden sei, und daß demgemäß die Unterstützungen zahlenden Gewerkschaften nicht als private Versicherungsgesellschaften anzusehen seien.

3. Die Grenzen der zur Unterstützung berechtigenden Arbeitslosigkeit.

Wenden wir uns nun der Arbeitslosenunterstützung selbst zu, so haben wir zunächst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher die Arbeitslosenunterstützung gewährt wird. Rekapitulieren wir kurz noch einmal den zur Unterstützung erforderlichen Begriff der Arbeitslosigkeit selbst. Wir sagten bereits (s. p. 422 ff.), daß die Arbeitslosigkeit weder durch einen Streik, noch durch eine Aussperrung, noch durch Maßregelung, noch endlich durch Krankheit, sondern lediglich durch

Entlassung wegen Arbeitsmangel oder ähnliche Umstände verursacht sein darf. Einzelne Verbände nehmen auch solche Arbeitslosigkeit von der Unterstützung aus, die auf eine augenblickliche Geschäftsstockung, auf periodisch wiederkehrende Hemmungen im Betrieb oder dergl. zurückzuführen ist, oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse, wie z. B. scharfen Frost im Winter, in einzelnen Berufen verursacht wird. Der Verband der Zimmerer z. B. zahlt in den Monaten, in denen alljährlich allgemeine Arbeitslosigkeit unter seinen Mitgliedern herrscht, keine Unterstützung am Orte[31]). Auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine verweigern die Unterstützung, wenn die Arbeitslosigkeit eine »durch Naturverhältnisse bedingte, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende« ist.

Gewerkschaftsverbände, in deren Berufen aus technischen Gründen häufig zeitweilige Betriebsstörungen vorkommen, wie in denen der Porzellanarbeiter und der Glasarbeiter, machen ebenfalls einige statutarische Einschränkungen der Unterstützung. Erstere zahlen keine Unterstützung »bei Betriebsstörung durch Natur- und andere Ereignisse«, letztere bestimmen, daß »die Zeit des Auslöschens (der Glasöfen) und vorübergehende Betriebseinstellung seitens des Arbeitgebers« nicht als Arbeitslosigkeit anzusehen sei.

Eine weitere Frage ist es, ob ein zeitweiliges »Aussetzen« des Arbeiters als Arbeitslosigkeit im Sinne der Versicherung zu betrachten ist. Diese Frage wird von den Zentralverbänden derjenigen Berufe, in denen diese Gewohnheit herrscht, fast ausnahmslos bejaht, sobald das »Aussetzen« länger als eine bestimmte Zahl von Tagen andauert. Die Metallarbeiter zahlen Arbeitslosenunterstützung bei mehr als 6 Tagen »Aussetzen«, ebenso die Hutmacher. Die Buchdrucker lassen eine Woche »Aussetzen« verstreichen, ehe sie Unterstützung zahlen, die Graveure dagegen nur 3 Tage. Die Notenstecher verlangen, daß der Verlust an Arbeit im Falle des Aussetzens mindestens $8\frac{1}{2}$—9 Arbeitsstunden innerhalb einer Kalenderwoche ausmacht, während andere Gewerkschaften ihre »aussetzenden« Mitglieder unter den gleichen Bedingungen unterstützen wie ihre arbeitslosen.

Nach den Ursachen der erfolgten Entlassung, d. h. ob die Entlassung durch den Arbeiter selbst verschuldet worden ist oder nicht, fragen die Gewerkschaften nur zum Teil. Die Mehrzahl, wie z. B. die Lithographen, die Transportarbeiter, die Metallarbeiter, die Schmiede, die Buchbinder usw. berühren diese Frage in ihren Statuten überhaupt nicht. Einzelne verlangen zwar von dem arbeitslosen Mitglied die Grundangabe seiner Entlassung (Fabrikarbeiter), ziehen aber keine Rückschlüsse von dieser auf die Gewährung der Unterstützung. Eine ganze Reihe anderer Gewerkschaften wieder bestimmt, daß, falls die Entlassung vom Arbeiter selbst verschuldet worden ist (Bildhauer, Glasarbeiter), oder falls ein »grobes Verschulden« des Arbeiters vorliegt (Sattler, Bergarbeiter, Buchdrucker, Hutmacher u. a.), keine

[31]) Wilhelm Jansson: »Gewerkschaftliche Briefe«, in der Fränk. Tagespost vom 7. April 1909.

Arbeitslosenunterstützung gegeben werden soll. Meistens wird nicht weiter erläutert, was unter »Selbstverschulden« zu verstehen sei, und die Verbände behalten sich also vor, was sie in den einzelnen Fällen als solches ansehen wollen. Bei manchen Gewerkschaften jedoch finden sich auch nähere Spezifizierungen. So leisten die Portefeuillearbeiter keine Unterstützung, wenn die Entlassung verursacht ist: 1. durch »Blaumachen«, 2. durch Zuspätkommen trotz wiederholter Ermahnung, 3. durch Verstöße gegen die Abs. 1, 2, 4, 6 des § 123 der deutschen Gewerbenovelle. Die Sattler verstehen unter »gröblicher Selbstverschuldung« Entlassung wegen Trunkenheit oder einer selbstverschuldeten Schlägerei. Die Porzellanarbeiter entziehen die Berechtigung zur Unterstützung, wenn der Arbeiter eigenmächtig die Arbeit niedergelegt hat, es sei denn, daß sein früherer Arbeitgeber entweder versucht hat, seine »freie Willensäußerung« zu beschränken, oder ihn ehrverletzend behandelt oder körperlich verletzt hat. Die Zigarrensortierer bezahlen keine Unterstützung, wenn das betreffende Mitglied wegen »nachweislich schlechter Arbeit« entlassen worden ist [32]).

Abgesehen von diesen wenigen, zum Teil sehr dehnbaren, beschränkenden Bestimmungen wird ohne nähere Prüfung der Ursache der Arbeitslosigkeit die Unterstützung bezahlt, falls der Arbeiter die übrigen notwendigen Bedingungen erfüllt hat.

4. Die Handhabung der Arbeitslosenunterstützung.

Die Berechtigung zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung ist meist an eine längere, dauernde Zugehörigkeit zur Gewerkschaft gebunden. Die Mehrzahl der Gewerkschaften verlangt eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr unter regelmäßiger Beitragsleistung als sogenannte Karenzzeit, nur die Notenstecher, Lithographen und Zigarrensortierer zahlen schon eher Unterstützungen aus.

Höhe sowohl wie Dauer der gezahlten Unterstützungen richtet sich meist nach der Dauer der Mitgliedschaft des betreffenden Arbeitslosen. So zahlt z. B. der Zentralverband der Buchdrucker seinen arbeitslosen Mitgliedern nach einer Mitgliedschaft von:

75	Wochen:	1,25	Mk.	pro	Tag	bis	zu	70 Tagen
100	»	1,50	»	»	»	»	»	70 »
150	»	1,50	»	»	»	»	»	140 »
750	»	1,50	»	»	»	»	»	280 »

Die Holzarbeiter zahlen nach einer Mitgliedschaft von:

52	Wochen:	1,00	Mk.	pro	Tag	oder	6	Mk.	pro Woche
104	»	1,17	»	»	»	»	7	»	» »
156	»	1,33	»	»	»	»	8	»	» »
208	»	1,50	»	»	»	»	9	»	» »
260	»	1,67	»	»	»	»	10	»	» »

während einer Zeitdauer von 36 Tagen etc. etc.

[32]) Vergl. die tabellarische Uebersicht über die verschiedenen Bestimmungen in »Die bestehenden Einrichtungen« etc. loco cit. Teil III, p. 240 ff.

Diejenigen Gewerkschaften, welche von ihren weiblichen Mitgliedern niedrigere Beiträge fordern als von ihren männlichen, zahlen häufig dementsprechend ihren weiblichen Mitgliedern auch niedrigere Unterstützungen, wie z. B. der Zentralverband der Buchbinder, der männlichen Mitgliedern folgende Arbeitslosenunterstützungen zahlt:

I.	nach einer Mitgliedsch. v.	26 Wochen	50 Pfg.	pro Tag, bis zu	30 Tagen
II.	„ „ „	„ 52 „	75 „	„ „ „ „	60 „
III.	„ „ „	„ 104 „	1,— Mark	„ „ „ „	60 „
IV.	„ „ „	„ 156 „	1,25 „	„ „ „ „	60 „
V.	„ „ „	„ 208 „	1,50 „	„ „ „ „	60 „
IV.	„ „ „	„ 260 „	1,75 „	„ „ „ „	60 „

Weibliche Mitglieder dagegen erhalten:

I.	nach einer Mitgliedsch. v.	52 Wochen	75 Pfg.	pro Tag, bis zu	30 Tagen
II.	„ „ „	„ 156 „	1,— Mark	„ „ „ „	35 „
III.	„ „ „	„ 260 „	1,25 „	„ „ „ „	40 „

Andere Gewerkschaften wieder zahlen Männern wie Frauen gleiche Unterstützungen, selbst wenn letztere niedrigere Beiträge entrichten, wie z. B. der Verband der Tapezierer. Der Wochenbeitrag dieser Gewerkschaft ist für die Männer auf 60 Pfennig, für die Frauen auf 30 Pfennig festgesetzt. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für Mitglieder beiderlei Geschlechts gleichermaßen:

nach	52	Wochenbeiträgen:	1,00 Mk.	pro Tag,	6,00 Mk.	pro Woche
»	130	»	1,25 »	» »	7,50 »	» »
»	208	»	1,50 »	» »	9,00 »	» »

Wo in einer Gewerkschaft verschiedene Beitragsklassen üblich sind, richtet sich vielfach die Höhe der Unterstützung auch nach der Höhe der Beiträge und nach der Dauer der Mitgliedschaft. So beträgt im Verband der Zimmerer die Arbeitslosenunterstützung im

	1. Jahre	2. Jahre	3. Jahre	4. Jahre
in Klasse I	75 Pfg.	100 Pfg.	125 Pfg.	150 Pfg.
» » II	100 »	125 »	150 »	175 »

In anderen Verbänden erhalten nur die Mitglieder, die sich in den höchsten Beitragsklassen befinden, eine erhöhte Unterstützung, während die niedrigeren Klassen gleich hohe Unterstützungen beziehen. Die Zigarrensortierer z. B. zahlen ihren den 6 ersten Beitragsklassen angehörenden männlichen Mitgliedern ohne Unterschied 1,20 Mk. pro Tag, resp. 8,40 Mk. die Woche. In der 7. Beitragsklasse dagegen erhalten die Mitglieder 1,70 Mk., in der achten 2,15 Mark pro Tag. Die weiblichen Mitglieder haben in den 3 ersten Klassen Anrecht auf 65 Pfennig, in der 4. Klasse auf 1 Mark, in der fünften auf 1,20 Mk. und in der sechsten auf 1,70 Mk. pro Tag.

Die Bildhauer nahmen auf ihrer 5. Generalversammlung in Magdeburg mit 13 gegen 7 Stimmen sogar einen Antrag auf »Beitragsbefreiung während der ganzen Dauer der Arbeitslosigkeit und Krankheit« an, trotzdem sich der Zentralvorstand gegen die Annahme dieses Vorschlags erklärt hatte [33]).

---

[33]) Fränk. Tagespost, 4. Juni 1909, 1. Beilage.

Man sieht aus allen diesen Beispielen, wie verschiedenartig die Bestimmungen hinsichtlich der pekuniären Leistungen in den einzelnen Gewerkschaften sind. Sie variieren je nach den Besonderheiten der einzelnen Berufe, den finanziellen Kräften der Verbände, dem Zeitraum, seit welchem die Arbeitslosenunterstützung bereits in der Gewerkschaft eingeführt worden ist. Der niedrigste Unterstützungssatz, der innerhalb der freien Gewerkschaften gezahlt wird, beträgt 50 Pfennig pro Tag (bei den Schuhmachern), der höchste 3,30 Mk. (bei den Photographen). Der Durchschnittssatz ist 1 Mk. bis 1,50 Mk. Auch die Dauer der Unterstützung innerhalb ein- und desselben Jahres ist in den einzelnen Vereinen sehr verschieden: sie variiert zwischen 18 Tagen (bei den Zigarrensortierern) und 280 Tagen (bei den Buchdruckern). In letzterem Falle, bei den Buchdruckern, repräsentiert die höchstmögliche Arbeitslosenunterstützung einen Wert von 420 Mark. Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufsgenossen hat im Jahre 1908 eine Bestimmung getroffen, mittelst welcher die Unterstützung seiner arbeitslosen Mitglieder — allerdings in verringerter Höhe (Ledige erhalten 4, Verheiratete 7 Mark wöchentlich statt des regulären Unterstützungssatzes von 12 Mark) — auch über die statutarisch festgesetzte Grenze von 85 Tagen hinaus gewährt werden kann. Im zweiten Quartal 1909 verausgabte der Verband allein 29 133 Mk. für diese Extraunterstützung seiner ausgesteuerten Mitglieder[34]).

In neuester Zeit wird die Arbeitslosenunterstützung vielfach in Form einer sogenannten Erwerbslosenunterstützung, die Arbeitslosen- sowie Krankenunterstützung umschließt, gewährt. Bei ihr erhalten Mitglieder, welche wegen Krankheit erwerbsunfähig sind, außer der für aus Arbeitsmangel erwerbslose Mitglieder festgesetzten Summe noch einen besonderen Krankheitszuschuß[35]).

---

[34]) Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 8. Januar 1910, p. 11.

[35]) Vgl. die Vorlage zur Erwerbslosenunterstützung, welche auf dem 9. Verbandstag der Töpfer in Dresden (Mai 1910) mit 40 gegen 23 Stimmen angenommen worden ist (Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 2. Juli 1910). Der 16. Verbandstag der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands, der im August 1908 in Frankfurt a. M. stattfand, lehnte dagegen die Einführung einer Erwerbslosenversicherung mit 54 gegen 37 Stimmen ab, freilich nur, um die Frage einer am 1. April 1909 stattzuhabenden Urabstimmung zur Entscheidung zu unterbreiten (Frankf. Volksstimme vom 21. August 1908). Der Antrag war von dem Referenten, Käming (Berlin), warm verteidigt worden. Dieser begründete nach einem historischen Rückblick die vom Vorstand eingebrachte Vorlage, zu der er verschiedene Berechnungstabellen vorlegte. Eine genaue statistische Grundlage über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Berufe zu gewinnen, sei sehr schwer. An der vom Vorstand im Jahre 1900 aufgenommenen Statistik hätten sich nur 15 Prozent der Mitglieder beteiligt. Das jetzige Unterstützungswesen kranke daran, daß verheiratete arbeitslose Mitglieder, die nicht

Die erste Pflicht, welche jedes arbeitslose Mitglied, das die Unterstützung beansprucht, zu erfüllen hat, ist seine Anmeldung bei der betreffenden Ortsverwaltung der Gewerkschaft und seine Eintragung in die Liste der Arbeitsuchenden. Von dem Tage an, wo dieser Pflicht genügt ist, wird die sogenannte Wartezeit berechnet, welche jedes arbeitslose Miglied durchzumachen hat, ehe die Zahlung der Unterstützung während einer jeweiligen Periode der Arbeitslosigkeit beginnt. Durch diese Wartezeit ist also in der Regel eine nur vorübergehende Arbeitslosigkeit schon von vorneherein von der Unterstützung ausgeschlossen. Allerdings währt sie bei einigen Gewerkschaften nicht länger als 24 Stunden, wie z. B. bei den Hutmachern, Lithographen etc., durchschnittlich aber beträgt sie 6 bis 8 Tage oder, wie bei den Bergarbeitern, Brauereiarbeitern etc., sogar 14 Tage. Nach ihrer Beendigung beginnt dann die Auszahlung der Unterstützungs-Gelder, welche jedoch durchschnittlich postnumerando, am Schlusse jeder Kalenderwoche, erfolgt.

Die Kontrollierung der Arbeitslosen wird auf zwei verschiedene Arten bewerkstelligt: entweder haben sich diese zu bestimmten Zeiten, manchmal sogar zweimal täglich, auf dem Arbeitsnachweisbureau der Gewerkschaft, oder, wo ein gewerkschaftlicher Arbeits-Nachweis nicht besteht, bei dem Vertrauensmann der Ortssektion, welcher in diesem Falle dann dem Zentralvorstand gegenüber für strenge Durchführung der Kontrolle haftbar ist, zu melden, oder aber die Arbeitslosen werden durch die Vertrauensmänner oder andere Berufskollegen in ihren Wohnungen kontrolliert. Je nachdem in einem Beruf die Möglichkeit kleiner oder größer ist, sich hinter dem Rücken der Gewerkschaftsbeamten einen heimlichen Nebenverdienst zu verschäffen, wird diese Kontrolle häufiger oder seltener ausgeübt.

auf die Reise gehen können, leer ausgehen. Der Grundgedanke der Vorstandsvorlage sei, das ganze Unterstützungswesen auf eine einheitliche Basis zu stellen. In der vorgeschlagenen Erwerbslosenunterstützung sei die bisherige Kranken- und Reiseunterstützung enthalten. Dadurch müsse eine nennenswerte Erhöhung der seitherigen Unterstützungssätze eintreten. Das ganze Unterstützungssystem würde eine sehr annehmbare Erweiterung und Verbesserung für die Mitglieder erfahren und entspräche auch mehr der Gerechtigkeit. Der springende Punkt bei der Durchführung der Vorlage sei freilich die Finanzierung des Projekts, die Frage, wie die Mittel aufgebracht werden sollten. Der Vorstand schlage vor, bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung die Beiträge auf 60 Pfg. für männliche und 30 Pfg. für weibliche Mitglieder zu erhöhen. Dann sei der Vorstand in der Lage, in absehbarer Zeit (vorgeschlagen wird für die Einführung der 1. Januar 1910) wöchentliche Unterstützungssätze von 6 bis 10 Mark für männliche und 3 bis 5 Mark für weibliche Mitglieder, je nach der Dauer der Mitgliedschaft, zu gewähren. An der gegenwärtigen Krise dürfe man die Vorlage nicht scheitern lassen. Die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes müßten so ausgebaut werden, daß sie denen einer modernen Gewerkschaft entsprächen.

Glasarbeiter, Lederarbeiter, Maschinisten und Heizer kontrollieren alle zwei Tage, Graveure alle drei Tage, Hutmacher zweimal die Woche, mit der Verpflichtung seitens des Arbeitslosen, sein Quittungsbuch über die eingezahlten Invalidenmarken vorzuzeigen. Der Arbeitslose hat die Pflicht, sich beständig am Orte aufzuhalten, falls er nicht auf Verlangen der Gewerkschaftsleitung selbst seinen Wohnsitz wechselt, und jeden etwaigen Nebenverdienst oder Aushilfsarbeit sofort zu melden. Vorübergehende Beschäftigung, unter 4—6 Wochen, unterbricht die Unterstützung nur, d. h. die Unterstützung setzt bei erneuter Arbeitslosigkeit ohne Wartezeit von neuem ein, während nach einer längeren Arbeitsperiode jedesmal wieder die betreffende Wartezeit absolviert werden muß. Die Gesamtzahl aller Unterstützungswochen darf innerhalb eines Jahres die statutarisch festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Es versteht sich von selbst, daß alle Gewerkschaften, welche Arbeitslosen-Unterstützung zahlen, von deren Nutznießern verlangen, daß sie die erste sich bietende Arbeitsgelegenheit annehmen, doch handelt es sich dabei stets nur um Arbeit innerhalb des Berufes, welchen der Betreffende bisher ausgeübt hat. Da jedoch ein Hauptzweck der Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften gerade darin besteht, den Arbeitern das Einhalten der von ihren Organisationen festgesetzten Arbeitsbedingungen zu erleichtern, so heißt es fast in allen Statuten, daß nur solche Arbeitsangebote berücksichtigt zu werden brauchen, welche entweder den ortsüblichen Tagelohn oder (in solchen Berufen, in welchen ein Tarifvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern in Kraft ist, wie bei den Buchdruckern) die tariflich vereinbarten Löhne einhalten. Viele Gewerkschaften haben in ihren Statuten noch die besondere Bestimmung, daß die angebotene Arbeit den Fähigkeiten und Kenntnissen des Arbeitslosen entsprechen muß, doch ist ohne weiteres anzunehmen, daß auch in solchen Fällen, wo die Statuten sich nicht näher über diesen Punkt aussprechen, diese Voraussetzung als selbstverständlich gilt. Eine weitere Frage ist es, ob das arbeitslose Mitglied auch gezwungen ist, eine in einem anderen Orte angebotene Arbeit anzunehmen oder nicht. Sie wird meistens dahingehend entschieden, daß nur unverheiratete Arbeitslose gezwungen werden sollen, auswärtige Arbeitsgelegenheit zu ergreifen, während Verheiratete so lange an ein und demselben Ort auf Arbeit warten dürfen, als dort überhaupt begründete Aussicht auf solche noch vorhanden ist. Einzelne Gewerkschaften freilich, wie z. B. die Porzellanarbeiter, verlangen die Annahme von Arbeit auch in anderen Orten ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitslosen, doch werden dann in solchen Fällen vielfach sogenannte Fahrgelder bezahlt, um den Umzug zu erleichtern. Bei den Porzellanarbeitern hat ein unterstütztes Mitglied statutengemäß »für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Eisenbahnfahrgelder letzter Klasse, oder auf Landwegen für das Kilometer 10 Pfennig, sowie eventuell auf Umzugsgelder. Für die Kinder von 4—10 Jahren wird die Hälfte dieses Satzes, für Kinder

unter 4 Jahren nichts gewährt, da dieselben freie Beförderung genießen. Während der Reisetage des Mitgliedes wird die Unterstützung fortgezahlt, sofern die Unterstützungszeit nicht bereits beendet ist«.

5. Die Reiseunterstützung.

Was die Handhabung der Reiseunterstützung betrifft, so finden sich bei dieser noch größere Varianten als bei der der Arbeitslosenunterstützung. Bei einigen Gewerkschaften, z. B. bei den Buchbindern und den Porzellanarbeitern, ist sie in Wahrheit nichts anderes als eine Arbeitslosenunterstützung, die, im Unterschied zu der sogenannten Arbeitslosenunterstützung, nicht den beständigen Aufenthalt des arbeitslosen Mitglieds an ein und demselben Ort, sondern im Gegenteil gerade die Reise zum Zweck des Arbeitsuchens zur Voraussetzung hat. Dementsprechend bestehen häufig genau dieselben Bezugsbedingungen und Unterstützungssätze für die Reiseunterstützung wie für die Arbeitslosenunterstützung (so auch bei den vorgenannten Gewerkschaften). Andere Gewerkschaften wieder haben zwar gesonderte Bestimmungen für die Gewährung der Reiseunterstützung getroffen, aber in ihren Statuten solche Paragraphen aufgenommen, die geeignet sind, trotzdem der Reiseunterstützung den Charakter einer Arbeitslosenunterstützung zu geben. Die Holzarbeiter z. B. haben das System der Kilometer-Bezahlung, d. h. sie zahlen dem arbeitslosen Mitglied auf der Reise für jeden Kilometer, den es zurücklegt, 4 Pfennig, jedoch nur bis zu dem Gesamtbetrage von 10 Mark. Nach § 18 der Statuten wird »Mitgliedern, welche auf einer Tour 10 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben«, . . . »weitere Unterstützung nur dann gewährt« . . ., »wenn denselben weder an der Zahlstelle noch in den dieselbe umgebenden Orten Arbeit nachgewiesen werden kann«.

In ebenso unzweideutiger Weise wie die der Holzarbeiter ist die Reiseunterstützung der Zigarrensortierer nur als Ergänzung zu der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung am Ort zu betrachten. Bei dieser Gewerkschaft wird nämlich eine Reiseunterstützung entweder nur dann gewährt, wenn es sich um die Reise eines arbeitslosen Mitglieds nach einer bereits fest in Aussicht genommenen, bestimmten Arbeitsstelle handelt, oder wenn sich das arbeitsuchende Mitglied an eine besondere, von der Gewerkschaftsleitung selbst vorgeschriebene Reiseroute hält.

Gebräuchlicher als diese Arten der Handhabung ist jedoch eine weitherzigere Form der Reiseunterstützung, bei welcher zwar auch die Verpflichtung besteht, jede unter von der Gewerkschaft anerkannten Bedingungen angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen, das Suchen nach Arbeit aber nicht so stark betont wird, wie in den oben angeführten Formen. Auch wird hier weniger Gewicht darauf gelegt, ob die Arbeitslosigkeit eine freiwillige, oder eine unfreiwillige ist. So heißt es zum Beispiel im Statute der Tapezierer einfach:

»§ 21. 1. Reiseunterstützung wird gewährt: a) Mitgliedern, die

innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beitreten, dem Verbande 26 Wochen angehören und für 26 Wochen Beiträge gezahlt haben, im ersten Jahre bis zu 15 Mk.; b) allen anderen Mitgliedern, die dem Verbande 52 Wochen angehören und 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, ... innerhalb 52 Wochen bis zum Höchstbetrage von 48 Mk.« . . .

Ein typisches Musterbeispiel für die Technik und Handhabung dieser Art von Reiseunterstützung bieten die diesbezüglichen Bestimmungen der Buchdrucker, welche besonders ausführlich abgefaßt sind. In diesem Gewerkschaftsverbande wird an Mitglieder, die 6 Wochen lang die fälligen Beiträge geleistet haben, falls sie sich innerhalb Deutschlands auf die Reise begeben, 1 Mk. pro Tag bis zu 280 Tagen Reiseunterstützung gezahlt. Ist der Betreffende bereits seit mindestens 75 Wochen zahlendes Mitglied der Gewerkschaft, so beträgt der Unterstützungssatz für die gleiche Zeitdauer 1,25 Mk. pro Tag.

Der reisende Buchdrucker erhält auf Grund seines Quittungsbuches, in welches allwöchentlich die Beitragsleistungen eingetragen werden, eine Reiselegitimation, welche ihn zur Erhebung der Reiseunterstützung an den einzelnen Zahlstellen ermächtigt. Sie ist von grüner Farbe, falls der Reisende nur Anrecht auf 1 Mk. pro Tag hat, in weißer Farbe berechtigt sie zum Bezug von 1,25 Mk. pro Tag. Diese Legitimation muß an demselben Ort ausgestellt werden, an welchem seinerzeit das Quittungsbuch ausgestellt worden ist, und der Vorsteher des Ortes, von welchem aus das betreffende Mitglied seine Reise antritt, hat eine Bescheinigung der Abreise beizufügen. Eine gleiche Bescheinigung muß in jeder Zahlstelle, in welcher der Reisende seine Unterstützung erhebt, in die Legitimation eingetragen werden. Die Unterstützung wird stets postnumerando ausbezahlt, und zwar in jeder Zahlstelle innerhalb 6 Wochen nur einmal. Die reisenden Mitglieder sind gezwungen, jede auf ihrer Route liegende Zahlstelle zu berühren, da jede derselben nur für die ihr zunächst liegenden Tagereisen zahlt. Braucht ein Mitglied von einer Zahlstelle zur andern mehr Tage, als der Weg erfordert (die Tagesstrecke wird zu 20 Kilometern gerechnet), so muß es einen Nachweis darüber führen, wo es die übrige Zeit verbracht hat. Ein Aufenthalt von drei Tagen ist nur in Berlin, Hamburg und Leipzig, ein Aufenthalt von zwei Tagen in Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg, München und Stuttgart gestattet, in allen übrigen Orten Deutschlands darf der Reisende nicht länger als einen Tag verweilen.

Findet ein reisendes Mitglied Arbeit für die Dauer von weniger als 6 Wochen, wird es krank, oder hält es sich an irgend einem Orte längere Zeit ohne Arbeit auf, so erfährt die Reiseunterstützung für die Dauer dieser Zeit eine Unterbrechung, das heißt bei Wiederantritt der Reise werden die früheren Reisetage mitgezählt. Dauert die Unterbrechung länger als 6 Wochen und bezahlt das betreffende Mitglied in dieser Zeit regelmäßig seine Wochenbeiträge, so beginnt bei erneutem Antritt der Reise die Unterstützung wieder von neuem. Vor

Annahme einer angebotenen Beschäftigung muß sich der Reisende bei dem Ortsverwalter oder dem Vertrauensmann der Gewerkschaft nach den üblichen Lohn- und Arbeitsverhältnissen erkundigen. Tritt er in einem Ort in Arbeit, wo sich keine Zahlstelle befindet, so muß er sein Quittungsbuch und die Reise-Legitimation binnen 3 Tagen an diejenige Zahlstelle einschicken, welcher der betreffende Ort angegliedert ist. Dann wird ihm von dort aus das letzte fällige Reisegeld ausgezahlt.

In ähnlicher Weise wird die Reiseunterstützung auch von denjenigen Gewerkschaften gehandhabt, welche keine Arbeitslosenunterstützung zahlen, nur daß in ihnen vielfach das bereits erwähnte System der Kilometer-Bezahlung üblich ist (bei den Dachdeckern, Malern, Schneidern, Stukkateuren, Textilarbeitern etc.). Häufig wird nicht mehr als 2 Pfennig pro Kilometer bezahlt, d. h. der Eisenbahn-Fahrpreis IV. Klasse für die gleiche Strecke. Will also der betreffende reisende Arbeitslose die Unterstützung zu anderen als zu Fortbewegungszwecken verwenden, so muß er zu Fuß von Ort zu Ort wandern, und zwar täglich eine recht beträchtliche Strecke Weges zurücklegen. Wenn auch in einzelnen großen Städten, die meist besonders im Statut genannt werden, für die Dauer von durchschnittlich 1—3 Tagen sogenannte »Aufenthaltsgelder« gewährt werden, um dort das Suchen nach Arbeit zu ermöglichen, so ist es doch klar, daß dieses systematische Hetzen des Arbeiters von Ort zu Ort im Grunde in offensichtlichem Widerspruch steht mit dem Hauptzweck, welchen die Reise eines arbeitslosen Arbeiters vom Standpunkt der Arbeitslosenversicherung aus haben sollte: der Suche nach Arbeit. Deshalb glaubten wir eingangs behaupten zu können, daß die Unterstützung reisender Arbeitsloser sich in ihren Zielen nur teilweise mit der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung selbst deckt[36]).

Zum Schluß noch einige kurze Bemerkungen über die Mittel, welche die Gewerkschaften anwenden, um von ihren Mitgliedern die Einhaltung der getroffenen statutarischen Bestimmungen zu erzwingen.

Ein Mitglied, welches seinen Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt, wird entweder mit Entziehung der Unterstützung auf kürzere oder längere Zeit bestraft, oder gänzlich aus der Gewerkschaft ausgeschlossen. Der Ausschluß erfolgt unwiderruflich, falls ein Mitglied sich durch Betrug Unterstützung zu erschleichen sucht. Fortdauernde Nichtbezahlung der Beiträge zieht ebenfalls den Ausschluß nach sich, doch kann in diesem Falle, wenn auch meist unter erschwerten Bedingungen, ein Wiedereintritt stattfinden. Entziehung der Unterstützung ist die Folge von Rückständigkeit im Zahlen der Beiträge, Umgehung der Kontrolle, Verheimlichung von Nebenverdienst, Nichtannahme einer sich bietenden auskömmlichen Arbeitsgelegenheit, Annahme von Arbeit zu niedrigerem Lohne als dem ortsüblichen oder tariflich festgesetzten und ähnlichen das Verbands-

[36]) Vgl. p. 423 unserer Abhandlung.

interesse schädigenden Handlungen. In besonders gravierenden Fällen dieser Art kann auch der Ausschluß des betreffenden Mitglieds aus der Gewerkschaft stattfinden.

VI.

Die Arbeitsnachweise und die Gewerkschaften.

1. Die prinzipielle Stellung der freien Gewerkschaften zur Frage der Arbeitsvermittlung.

Die Haltung der freien Gewerkschaften in bezug auf die Frage der Arbeitsvermittlung im allgemeinen hat sich im Laufe der Jahre wesentlich geändert. Im Jahre 1896 beschäftigte sich der zweite Gewerkschaftskongreß mit diesem Thema und kam zu dem Schluß, daß die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit ausschließlich Sache der Arbeitnehmer sei, und daß daher »jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittlung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber grundsätzlich abzulehnen« wäre. Dieser Beschluß sollte vor allen Dingen das Verhalten der organisierten Arbeiterschaft bei eventueller Errichtung von Arbeitsnachweisen seitens der Kommunen festlegen. Es wurde unter anderem ausgeführt, daß einerseits die Beteiligung der Arbeiterschaft selbst an der städtischen Verwaltung noch so unbedeutend und das Unternehmertum andererseits in den Kommunen noch so einflußreich sei, daß jeder von der Stadtverwaltung errichtete Arbeitsnachweis lediglich die Interessen des Kapitals vertreten würde. Auch würden sich die Arbeitgeber kaum bereit finden, ihre eigenen Arbeitsnachweise, die sie völlig in der Hand hätten, gegen auch nur halbwegs arbeiterfreundliche, neutrale kommunale Arbeitsnachweise einzutauschen, und daher sei von der Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise keine wesentliche Verbesserung der bestehenden Verhältnisse zu erhoffen. »Will der Staat resp. die Kommune in Erkenntnis der die Allgemeinheit geradezu bedrohenden gegenwärtigen anarchischen Zustände auf diesem Gebiete zur Regelung derselben die Hand bieten, so hat er sich nach Ansicht der Vertreter der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands lediglich darauf zu beschränken, den Arbeitern die pekuniären Mittel hierfür zu gewähren nach Art der auf merkantilem Gebiet zum Besten der Kaufmannschaft errichteten Handelsbörsen«[37]). Drei Jahre später, auf dem dritten Gewerkschaftskongreß, wurde diese vollständig ablehnende Haltung gegenüber kommunalen und paritätischen Arbeitsnachweisen stark revidiert. Die nach längeren Debatten angenommene Resolution hatte folgenden Wortlaut:

»Die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung ist ein wertvolles Mittel zur Hebung der Lage der Arbeiter und zur Sicherung ihrer

[37]) »Protokoll der Verhandlungen des 2. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands«, p. 124.

wirtschaftlichen Existenz. Der Kongreß hält deshalb nach wie vor an dem grundsätzlichen Standpunkt fest, daß der Arbeitsnachweis den Arbeiterorganisationen gebührt.

Die Mitwirkung von Staat und Gemeinde bei der Arbeitsvermittlung kann deshalb nur darauf beschränkt sein, die Mittel für die dazu notwendige Einrichtung und deren Erhaltung zur Verfügung zu stellen.

Der Kongreß erkennt dagegen an, daß es unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen an manchen Orten für eine Reihe von Berufen von Vorteil sein kann, sich an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen. Dieselben sind jedoch nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

a) Verwaltung durch eine, in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je in freier Wahl gewählten direkten Vertretern zusammengesetzte Kommission, unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden;

b) Führung der Geschäfte durch aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangene Beamte; Wahl derselben durch die Verwaltungskommission;

c) Ablehnung der Vermittlung von Arbeitskräften an solche Arbeitgeber und Dienstherren, welche notorisch ihre Pflichten als Arbeitgeber nicht erfüllen, sowie an solche Arbeitgeber, welche bei ausbrechenden Differenzen mit ihren Arbeitern in keine Verhandlungen zur Beilegung derselben mit der zuständigen Arbeiterorganisation treten wollen;

d) genaue Feststellungen über die Lohnbedingungen und Veröffentlichung derselben mit den übrigen Ergebnissen der Arbeitsnachweis-Statistik;

e) vertragsmäßige Verpflichtung der Arbeitgeber, die vor dem Arbeitsamt angegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen nach erfolgter Einstellung auch zu erfüllen, um den Arbeiter oder Dienstboten vor Täuschung oder Benachteiligung zu schützen;

f) vollständige Gebührenfreiheit und Uebernahme der gesamten Kosten auf die Gemeinde- oder Staatskasse.

Wo kommunale Arbeitsämter errichtet werden, hat die organisierte Arbeiterschaft ihren berechtigten Einfluß geltend zu machen und für die Durchführung vorstehender Forderungen einzutreten, ohne daß die einzelne Gewerkschaft verpflichtet werden kann, den etwa bestehenden, gut funktionierenden Facharbeitsnachweis ohne besonderen Grund aufzuheben. Derartige Facharbeitsnachweise sind jedoch möglichst mit dem städtischen Arbeitsamt in Verbindung zu bringen, um eine vollständige Arbeitsnachweis-Statistik zu ermöglichen.

Paritätische Arbeitsnachweise sind nicht zu verwerfen, wenn es dadurch den Arbeitern gelingt, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse günstiger und stabiler zu gestalten.

In den Arbeitsnachweisen der Innungen fällt den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern ebenfalls die Aufgabe zu, diese, wenn sie

einmal geschaffen, nach Möglichkeit im Interesse der Arbeiter auszugestalten«[38]).

Einzelne Gewerkschaften waren diesen Kongreßbeschlüssen bereits vorausgeeilt, indem sie sich schon vorher mit den Arbeitgebern innerhalb ihres Berufes über die Frage der Stellenvermittlung dahin geeinigt hatten, sogenannte paritätische Arbeitsnachweise zu errichten. So besteht schon seit 1890 ein paritätischer Facharbeitsnachweis im Brauereigewerbe Berlins und der Umgegend, und auch die Brauereiarbeiter in Frankfurt a. M. haben einen solchen gegründet.

Den ausgebildetsten paritätischen Arbeitsnachweis haben jedoch die Buchdrucker, welche bereits seit 1887 mehrfach Versuche mit der Einführung dieser Art von Stellenvermittlung in einzelnen Städten gemacht hatten. Nachdem am 1. Januar 1902 zwischen 3464 Unternehmern einerseits und 36 527 Buchdruckern und 10 171 Lehrlingen andererseits die neuen Tarifverträge, welche in 1043 Orten Deutschlands Gültigkeit haben, abgeschlossen wurden, sind in 45 deutschen Städten paritätische Arbeitsnachweise für das Buchdruckergewerbe errichtet worden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche für die Handhabung dieser Arbeitsnachweise Gültigkeit haben, sind kurz folgende:

Die Verwaltungsgeschäfte werden zur Hälfte durch »tariftreue« Arbeitgeber und zur Hälfte durch »tariftreue« Arbeitnehmer erledigt. Ebenso werden Stellen nur an »tariftreue« Unternehmer und Arbeiter vermittelt. Jeder arbeitslos gewordene Buchdrucker muß sich sofort als solcher bei dem für seinen Wohnort zuständigen Arbeitsnachweis melden. Er wird dort in ein Register eingetragen, auf Grund dessen dann der Reihe nach die Stellenvermittlung bewirkt wird. Der Vorsteher des Arbeitsnachweises darf nur dann von der Reihenfolge der Eintragungen abweichen, wenn der betreffende arbeitslose Buchdrucker, welcher der Liste nach zunächst daran kommen würde, nachweislich nicht den Posten ausfüllen kann, um den es sich im Spezialfalle handelt. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Buchdruckergewerbe hat einen recht bedeutenden Umfang erreicht: Im Jahre 1904 wurden im ganzen 11 249 Stellen vermittelt. Im ersten Quartal 1910 betrug die Zahl der vermittelten Stellen für Schriftsetzer 4252, für Drucker 1004[38a]).

Der paritätische Arbeitsnachweis besteht außer bei den Buchdruckern und den Brauereiarbeitern, in welchen Berufen er bisher am stärksten ausgebildet ist, auch bei einzelnen lokalen Gewerkschaften, wie z. B. in Chemnitz bei den Tapezierern, in Hamburg bei den Gärtnern und den Gastwirtsgehilfen, in München bei den Barbieren etc.

Die Stellung, welche die freien Gewerkschaften in letzter Zeit gegenüber den kommunalen Arbeitsnachweisen ein-

---

[38]) »Protokoll der Verhandlungen des 3. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands« p. 203.

[38a]) Correspondenzblatt der Generalkommission vom 7. Mai 1910, p. 278.

nehmen, ist ebenfalls durchaus nicht mehr als eine ablehnende zu bezeichnen. Die Gewerkschaftskartelle einzelner Städte haben sogar häufig selbst Anträge auf Errichtung städtischer Arbeits-Vermittlungs-Bureaus gestellt. So liegt uns eine Eingabe des Bremer Gewerkschaftskartells vom Jahre 1903 vor, welche die Stadtverwaltung dringend um Errichtung eines Arbeits-Nachweises auf paritätischer Grundlage ersucht. Von besonderem Interesse ist folgende Stelle der Eingabe, welche mit größter Deutlichkeit zeigt, bis zu welchem Grade eine Revision der früheren gewerkschaftlichen Anschauungen in dieser Frage stattgefunden hat: . . . »Dadurch (durch die Regelung der Arbeitsvermittelung seitens der Gemeinde) würde der Arbeitsnachweis zugleich dem sozialen Kampfe entzogen, auf eine neutrale Grundlage gestellt und somit die Möglichkeit gegeben, wonach derselbe zum Selbstzweck werden kann«[39].

Auch in München, wo schon seit dem Jahre 1895 ein städtisches Arbeitsamt zur unentgeltlichen Stellenvermittlung auf paritätischer Grundlage besteht, das große Bedeutung erlangt hat, stehen die gewerkschaftlichen Organisationen dieser Einrichtung durchaus freundlich gegenüber und suchen durch Abänderungsvorschläge an ihrem weiteren Ausbau mitzuwirken. Z. B. forderte der Münchener Gewerkschaftsverein im vorigen Jahre die Einstellung der Tätigkeit des städtischen Arbeitsamtes bei Streiks oder Aussperrungen für die von der Lohnbewegung betroffenen industriellen Betriebe, während das Arbeitsamt bisher sich lediglich damit begnügt hatte, die Arbeitsuchenden von dem Ausbruch eines Streiks in Kenntnis zu setzen. Doch ist der Gewerkschaftsverein bisher noch nicht mit seinem Wunsche durchgedrungen.

Diese und ähnliche Beispiele legen ein deutliches Zeugnis ab von der völlig veränderten Stellungnahme der freien Gewerkschaften zu paritätischen, und zumal zu kommunalen Arbeitsnachweisen. Hält die gegenwärtige günstige Stimmung gegenüber dieser Art von Arbeitsnachweisen an, so ist nicht anzunehmen, daß die rein gewerkschaftliche Stellenvermittelung, wie sie auch der 3. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands noch als das Ideal der Arbeitsvermittelung pries, ein stärkeres Wachstum zu erwarten hat. Sie wird sich immer mehr darauf beschränken, lediglich den Anforderungen gerecht zu werden, welche die Arbeitslosenunterstützungskassen an sie stellen.

2. Der Umfang der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung.

Die revidierte Haltung der freien Gewerkschaften gegenüber Arbeitsnachweisen auf paritätischer Grundlage läßt sich weniger darauf zurückführen, daß die Verhältnisse innerhalb der Stadtkollegien im letzten Jahrzehnt sich wesentlich zugunsten der Arbeiterschaft ver-

[39]) Arbeiter-Sekretariat Bremen: »Vierter Jahresbericht nebst Berichten über Stand, Leistungen und wirtschaftliche Kämpfe der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell und das Gewerbegericht«. Geschäftsjahr 1903. Bremen 1904. Selbstverlag Arbeiter-Sekretariat, p. 49.

bessert hätten — das würde der allgemeinen Sachlage nach nicht als zutreffend zu bezeichnen sein —, sondern vielmehr auf die wenig günstigen Erfahrungen, welche die Gewerkschaften in der Praxis mit ihren eigenen Arbeitsnachweisen gemacht haben.

Nur einzelnen Gewerkschaften ist es bisher gelungen, ihren Arbeitsnachweisen die offizielle Anerkennung der Unternehmer zu erringen und die Stellenvermittlung innerhalb ihres Berufes vollständig oder doch zum großen Teil in die Hand zu bekommen. Es sind dies in erster Linie die Organisationen der graphischen Berufe, und unter diesen zumal die Graveure. Auch bei den Fliesenlegern, Feilenhauern, Transportarbeitern, Hutmachern, Zigarrensortierern, Dachdeckern und Bildhauern hat die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung einige Bedeutung erlangt. Bei den Töpfern, Musikinstrumentenmachern und Müllern spielen ebenfalls die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise immerhin eine, wenn auch geringere Rolle. Endlich hat noch die Arbeitsvermittlung der Kupferschmiede in einigen Orten einen gewissen Umfang erreicht.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat auf Grund von Mitteilungen der Generalkommission und der Vierteljahrsberichte der an die offizielle Statistik angeschlossenen Gewerkschaften eine Tabelle zusammengestellt [40]), welche einen Ueberblick über die Zahl der gewerkschaftlichen Stellenvermittelungen in einigen der bedeutendsten Arbeitsnachweise dieser Art in den Jahren 1902 und 1904 gestattet. In der Tabelle sind alle diejenigen Arbeitsnachweis-Bureaus enthalten, welche im Laufe des Jahres 1902 bereits mehr als 200 Stellen vermittelten, im ganzen 77 an der Zahl. Eine hervorragende Menge von Stellen haben die Arbeitsnachweise der Gastwirtsgehilfen (Hamburg 1904: 17952 Stellen) vermitteln können. Doch ist dieses Faktum darauf zurückzuführen, daß in diesem Berufe vielfach aushilfsweise Personal auf nur einen Tag gemietet wird; der Zahl der vermittelten Stellen in diesem Berufe darf deshalb natürlich nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie in anderen Berufen. Da bei einer im Herbst 1902 von der Generalkommission veranstalteten Umfrage im ganzen 815 Arbeitsnachweise ermittelt wurden, so resultiert also, daß annähernd 740 gewerkschaftliche Stellenvermittlungsbureaus im Jahre 1902 weniger als 200 Arbeitsstellen vermittelten. Die Zunahme der Stellenvermittlung innerhalb des Zeitraums 1902—1904 ist, wie die oben erwähnte statistische Tabelle des Statistischen Amtes zeigt, als bedeutend nur in einigen wenigen Berufen zu bezeichnen, während in vielen sogar ein erheblicher Rückgang der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung zu spüren ist.

3. Die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und ihre Bedeutung für die Arbeitslosen-Unterstützung.

Für die Handhabung der Arbeitslosen-Versicherung innerhalb der Gewerkschaften sind die Verbands-Arbeitsnachweise in zweierlei Hin-

[40]) »Die bestehenden Einrichtungen« etc loco cit. Teil II, p. 127.

sicht von Bedeutung: Erstens dienen sie dazu, den arbeitslosen Gewerkschaftsmitgliedern baldmöglichst von neuem Arbeit zu verschaffen, zweitens sind sie von großer Wichtigkeit als Kontrollstationen (vgl. hierüber S. 460).

Gleichwie jeder Gewerkschaftsverband seine eigenen, unabhängigen Unterstützungskassen besitzt, so wird auch die Arbeitsvermittelung von jedem Verband gesondert, nur für den eigenen Beruf getrieben, und zwar haben die einzelnen Ortsverwaltungen innerhalb ihres Bereichs selbständig für die Arbeitsvermittelung zu sorgen. Die Geschäftsführung dieser Arbeitsnachweise ist meist noch sehr primitiv. Nach Feierabend werden in dem Versammlungslokal der betreffenden Gewerkschaft von einem Mitglied des Ortsvorstandes den stellensuchenden Arbeitern mündlich Adressen von solchen Arbeitgebern mitgeteilt, bei denen Arbeitsstellen frei sind. Da die Unternehmer diesen Arbeitsnachweisen meist nicht sehr günstig gesinnt sind und sich nur selten oder gar nicht zur Beschaffung von Arbeitskräften an sie wenden, müssen die Gewerkschaftssekretäre sich in der Regel darauf beschränken, durch Umfragen bei den Arbeitskollegen etwaige leere Stellen in Erfahrung zu bringen, die sie dann dem Arbeitsuchenden, falls es sich um vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus annehmbare Arbeitsbedingungen handelt, unter der Hand angeben. Irgend welche Bücher oder Listen werden vielfach von diesen Arbeitsnachweisen überhaupt nicht geführt[41]).

Neben diesen Arbeitsvermittelungsstellen allereinfachster Art besteht aber auch eine ganze Reihe von gut eingerichteten gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen mit regelrechter Buchführung und systematischer Kontrolle der arbeitslosen Mitglieder. Wie bereits früher ausgeführt, hat jedes Unterstützung beanspruchende arbeitslose Mitglied die Verpflichtung, sich sofort bei dem Arbeitsnachweis seines Ortes als arbeitslos anzumelden und, falls ihm nicht gleich eine neue Stelle zugewiesen worden ist, in bestimmten Zwischenräumen sich immer wieder in dem Bureau des Nachweises zur Kontrolle vorzustellen. Die unverheirateten Arbeitslosen, welche bereit sein müssen, eventuell auch auswärts Arbeit anzunehmen, werden aufnotiert und ihre Namen der Zentralleitung der betreffenden Gewerkschaft mitgeteilt. Dasselbe geschieht auch mit solchen vakanten Arbeitsstellen, die vom Arbeitsnachweis in Erfahrung gebracht, aber nicht mit am Ort befindlichen Arbeitskräften besetzt werden können. Die Zentralleitung sorgt dann eventuell dafür, für die betreffenden Stellen passende Arbeitslose von auswärts kommen zu lassen, denen in den meisten Fällen, falls sie unterstützungsberechtigt sind, die Fahrkosten von der Gewerkschaft vergütet werden. Die Arbeitsuchenden sind verpflichtet, die ihnen vermittelte Stelle an dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten Zeitpunkt pünktlich anzutreten, sonst verlieren sie sowohl das Anrecht auf die Arbeitslosen-Unterstützung, als auch dasjenige auf Benützung des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises. Es versteht sich von selbst,

[41]) »Die bestehenden Einrichtungen« etc. loco cit., Teil II, p. 129.

daß nur solche Unternehmer vom gewerkschaftlichen Stellennachweis empfohlen werden, die die gewerkschaftlicherseits anerkannten Arbeitsbedingungen einhalten. Sind alle arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder untergebracht, so vermitteln die Nachweise in der Regel auch unorganisierten Arbeitern Arbeitsgelegenheit. In allen Fällen ist die Tätigkeit des Arbeitsnachweises unentgeltlich, sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer; die Verwaltungskosten trägt die Gewerkschaftskasse.

VII.

Einige Typika aus den »bösen Jahren« 1907—1909.

Das Geburtsland der Arbeitslosenkassen in den Gewerkschaften ist bekanntlich England (1831). Das Geburtsland des Systems der kombinierten Aktion zwischen Gewerkschaft und Gemeinde zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, das wir unter der Bezeichnung des »Genter Systems« kennen, weil es allerdings später von dem Genter Nationalökonomen Louis Varlez wesentlich verfeinert wurde, ist dagegen Frankreich. Die Stadt Limoges überantwortete im Jahre 1890 als erste der Gewerkschaft der Töpfer (céramistes) einen Jahresbeitrag von 100 Fr. gegen die Arbeitslosigkeit[42]).

Das Krisenjahr 1908/09, dessen Folgen sogar auf entfernte Gebiete der Politik übergriffen — in Köln mußten aus der Wählerliste zu den Stadtverordnetenwahlen über sechstausend Personen wegen Steuerrückständen gestrichen werden — führte vor allem zu einer engeren Verbindung zwischen den Gewerkschaften und den städtischen Organen.

Als die Arbeitslosigkeit im Winter 1907/08 die bekannten Dimensionen annahm, haben die Gewerkschaften in allen Städten Deutschlands versucht, die Gemeindeverwaltungen zu veranlassen, mit ihrer Hilfe Statistiken über den Umfang der Arbeitslosigkeit aufzunehmen. Manchmal machten die Städte Schwierigkeiten, wie in Stettin, wo der Magistrat das Gesuch des Gewerkschaftskartells, den Gewerkschaften 300 Mk. zu einer von ihnen zu veranstaltenden Arbeitslosenstatistik beizusteuern, mit dem Bemerken abschlug, die Arbeitslosen möchten sich beim städtischen Arbeitsamt in die Listen eintragen lassen, worauf am nächsten Morgen zu bestimmter Stunde sich über tausend Arbeitslose demonstrativ im Rathaus einfanden[43]). Bisweilen konnte

[42]) Der Beitrag wurde 1892 auf 200 Frs., 1894 auf 500 Frs., 1897 auf 600 Frs. erhöht. 1897 teilten sich 19 Gewerkschaften mit insgesamt 1432 Mitgliedern in diese Summe. Das macht pro Kopf des Gewerkschaftsmitgliedes nicht einmal 50 Centimes jährlich. 1904 wurde der Beitrag auf 12 000 erhöht. Er kommt 35 Gewerkschaften mit 2542 Mitgliedern zugute. (Vergl. die lesenswerte Broschüre von Philippe De Las-Cases: »Les Caisses de Chômage«. Paris-Reims. Publications de L'Action Populaire, p. 20.)

[43]) Nach der Fränkischen Tagespost vom 24. Dez. 1908, 3. Beilage.

zwischen Stadt und Gewerkschaften keine Einigung erzielt werden; die Gewerkschaften nahmen dann, wie in Berlin, die Zählung auf eigene Faust, getrennt von der städtischen, vor. Im allgemeinen aber haben freilich die Gemeinden die Hilfe der Gewerkschaften bei diesem Werke um so lieber angenommen, als sie sich der Einsicht von der besonderen Befähigung der Arbeiterorganisationen zu dieser Arbeit schon deshalb nicht verschließen konnten, weil sie in den mehrfachen Proben der Vorjahre schon sozusagen geschichtlich erwiesen worden war.

Die Zusammenarbeit wies allerdings sehr verschiedene Formen auf. Oft waren die Gewerkschaften bloß die »Eingeladenen«. So in Augsburg, wo unter Leitung des städtischen Gewerbe-Inspektors am 21. Dezember 1908 eine Arbeitslosenzählung stattfand, zu welcher die verschiedenen Arbeiterorganisationen mit Ausnahme der gelben Gewerkvereine auf ergangene Einladung Vertreter entsandt hatten [44]).

Im Jahre 1909 wurden von Gemeinde und Gewerkschaften gemeinsame Arbeitslosenzählungen vorgenommen, unter anderem in Offenbach; sie wurde von städtischen Beamten und Arbeiterbeamten von Haus zu Haus ausgeführt, die Stadtverordneten hatten 500 Mk. dazu ausgesetzt.

Manchmal wurde die Zählung den Arbeitergewerkschaften auch allein überlassen, so im Februar 1909 in Halle a. S., wo das Gewerkschaftskartell selbständig eine Arbeitslosenzählung veranstaltete, zu deren Kosten die Stadt 300 Mk. beisteuerte, unter der Bedingung, daß die Zählung nach einer vom Statistischen Amt entworfenen Karte zu erfolgen habe und das gesamte Material dem Amte sofort zur Bearbeitung übergeben werde. Diese Bedingungen wurden angenommen und befolgt, nachdem das Statistische Amt erklärt hatte, man könne ganz unbesorgt sein; das Material gehe unter keinen Umständen aus dem Statistischen Amte; es werde niemand darin Einsicht verstattet [45]).

In Berlin ergab die von den Gewerkschaften veranstaltete Arbeitslosenzählung vom 13. und 14. Februar 1909, an der auch die sozialdemokratische Partei sich beteiligt hatte, die riesige Ziffer von 101 300 Arbeitslosen. Im November 1908 und am 15. Februar 1909 fanden amtliche Zählungen statt. Die Zahl der Ermittelten blieb bei beiden Malen weit hinter den von den Gewerkschaften Ermittelten zurück. Im Herbst 1908 wurden gar nur 40 000 Arbeitslose gezählt. Im ganzen muß von den im Februar 1909 vorgenommenen Zählungen die der Gewerkschaften als die vertrauenswürdigere angesehen werden, da sie nach dem Systeme der Hauslisten und nicht, wie die amtliche, nach dem System der Meldung an einer Zählstelle vorgenommen wurde. Bei der zweiten amtlichen Zählung trat noch ein weiterer Umstand hinzu, der das Resultat drückte und weniger zuverlässig gestaltete [46]). Ein großer Teil der soeben erst durch die Gewerkschaften gezählten Arbeitslosen soll es

[44]) Der Arbeitsmarkt, XII. Jahrgang, Nr. 4 (Januar 1909).

[45]) Fränkische Tagespost, 1. März 1909.

[46]) Vorwärts, vom 14. und 15. Februar 1909.

nicht mehr für notwendig gehalten haben, sich nochmals zählen zu lassen und an den amtlichen Zählstellen zu erscheinen[47]). Ein ähnlicher Abstand zwischen sich meldenden und ermittelten Arbeitslosen offenbarte sich in Offenbach, wo sich im Februar 1909 311 Arbeitslose meldeten, aber 500 ausgekundschaftet wurden[48]).

Die ohne städtische Beihilfe und Kontrolle ermittelten gewerkschaftlichen Zählungen der Arbeitslosen sind mehrfach zum Zielpunkt heftiger Angriffe gemacht worden. Ihre Ergebnisse seien wissenschaftlich wertlos, da übertrieben und sogar gefälscht[49]). So bei der erwähnten Zählung vom 13. und 14. Februar in Berlin[49a]); so in noch höherem Maße in der mit kommunaler Geldbeihilfe unternommenen, bereits erwähnten Arbeitslosenzählung in Halle. In letzterem Falle sah sich das Statistische Amt, das sich die statistische Ausarbeitung des Materials ausbedungen hatte, veranlaßt, an der von den Gewerkschaften ermittelten Zahl Arbeitsloser sehr erhebliche Streichungen vorzunehmen. Schließlich wurde das Zahlenmaterial sogar der Hallenser Polizei zur Nachprüfung übergeben. Ein amtlichen Charakter tragendes Lokalblatt präzisierte dann die gegen die Leitung der Arbeitslosenzählung erhobenen Vorwürfe folgendermaßen:

». . . Diese (polizeiliche Nachprüfung) hatte nun ein recht überraschendes Resultat, denn es stellte sich bei einer ganz oberflächlichen Revision heraus, daß auf Karten, die vom Statistischen Amt unbeanstandet gelassen waren, weil in der Beantwortung der Fragen sich keinerlei Abweichungen zeigten, Dirnen, Zuhälter, entwichene Fürsorge-

[47]) Eine Zusatzerklärung, die uns leidlich glaubwürdig scheint, gibt Wilhelm Jansson in einem seiner »Gewerkschaftlichen Briefe« (Frankf. Volksstimme vom 24. November 1908, 2. Beil.). Er schreibt: »Durch diese Zählung ist indes die wirklich vorhandene Arbeitslosigkeit keineswegs ermittelt worden. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß es sich hier wesentlich nur um die Mitglieder der Gewerkschaften handelt, die durch ihre Organisation zur Meldung in den Zähllokalen veranlaßt werden konnten. Die Unorganisierten dagegen, an die die Gewerkschaften und die Presse nicht herankommen, können nach diesem System der Zählung kaum ermittelt werden. Die Berliner Gewerkschaften hatten daher vorgeschlagen, Hauszählungen vorzunehmen, anstatt sich auf die Arbeitslosen selbst zu verlassen. Genau wie bei den Volkszählungen hätte jedem Haushalt ein Exemplar zum Ausfüllen überreicht werden müssen. Dann hätte man ein absolut zuverlässiges Bild gewinnen können«.

[48]) Frankf. Volksstimme vom 27. Februar 1909.

[49]) Vgl. p. 440 unserer Abhandlung.

[49a]) Das Resultat der durch die Gewerkschaften vorgenommen Arbeitslosenzählung soll hingegen in umgekehrtem Sinne immer noch kein richtiges sein und ein zu schwaches Bild vom Umfang der Berliner Arbeitslosigkeit gegeben haben, da »Tausende von Arbeitern, die in Berlin arbeiten, nicht in Berlin wohnen, wie das ja der Rückgang der Bevölkerungszunahme in Berlin erweist« (nach einer Rede des Abg. Borgmann im Reichstag am 10. Dezember 1908).

zöglinge, Personen, die selbst mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes nicht zu ermitteln waren, Lattcher, Gelegenheitsarbeiter, Invaliden und Pensionäre, Viktualienhändler und sonstige Gewerbetreibende, Haussöhne und -Töchter, die in der elterlichen Wirtschaft beschäftigt werden und in fremden Betrieben noch nicht gearbeitet haben, Heimarbeiter mit regelmäßiger Beschäftigung, sowie Arbeiter, die in festem Arbeitsverhältnis stehen und Arbeitslose, die in Schönnewitz bezw. Ammendorf wohnen, zusammen mehrere Hundert fälschlich als arbeitslos gezählt worden sind. Das ist eine große Zahl und die Zählkarten sind obendrein meistens so ausgefüllt, daß der dringende Verdacht bewußter Fälschungen nicht von der Hand zu weisen ist.«

Auf diese Anklagen antworteten die Urheber und Bewerkstelliger der Hallenser Arbeitslosenzählungen mit folgenden Hinweisen [50]:

»Wenn wir die Reihe der Beanstandungen überfliegen, so stoßen wir zuerst auf die Klasse »Dirnen«. Nun, wer der Polizei hierbei auch nur in einem einzigen der von ihr angeblich ermittelten Fälle ohne Nachprüfung Glauben schenkt, dessen Naivität bewundern wir. Was die Polizei als Dirne bezeichnet, ist es noch längst nicht immer. Und übrigens, was hätte denn etwa der Umstand, daß ein Mädchen in den Kontrollisten der Polizei steht, mit seiner gewerblichen Arbeitslosigkeit zu tun? Ein Mädchen, welches ehrlich arbeitet und einmal einen »Fehltritt« tut, dann womöglich von wohlwollenden Nachbarn angezeigt wird, kommt in die Kontrollisten. Es wird arbeitslos, ist aber polizeilich gemeldete Dirne und kann also nicht als arbeitslos gezählt werden. Die übrigen Monita sind so ziemlich von der gleichen Güte. Sie sehen ganz und gar nach Polizei aus, und man würde sich etwas vergeben, wenn man auf sie mit Gründlichkeit eingehen wollte. Nur den schönen Vorwurf, daß »Lattcher« mitgezählt worden seien, wollen wir noch beleuchten. Wer kann es übrigens einem »Lattcher« ohne weiteres an der Stirne ablesen, daß er einer ist? Das würde sogar

[50]) Fränk. Tagespost vom 1. März 1909. — Zur Verteidigung der Hallenser Arbeitslosenzähler hat noch folgender Nachsatz Bedeutung: »Es hat sich noch eine neue interessante Tatsache ergeben: Nach dem Erscheinen des Beschimpfungsartikels wurde der Direktor Wolf vom Statistischen Amt öffentlich angezapft. Er erklärte nun in einem an den Kartellvorsitzenden gerichteten Brief, daß er, sowie auch die Beamten des Statistischen Amtes, dem Polizeiartikel vollständig fernständen. Wo stammt nun der Polizeiartikel her? — Im übrigen möge noch hinzugefügt werden, daß der in Frage stehende Artikel auch das Stadtverordnetenkollegium in Halle beschäftigte. Auf eine Interpellation der Sozialdemokraten erklärte der Oberbürgermeister Ripl, daß er davon keine Kenntnis habe, wie der verletzende Artikel in das Amtsblatt gelangt ist. Zur Sache möchte er aber bemerken, daß er keineswegs der Ansicht des Amtsblattes zustimme, die Zähler hätten absichtlich falsch gezählt. Nach dem Zahlenverhältnis und dem Abstrich sei eine absichtliche Fälschung ausgeschlossen. Irrtümer und Fehler seien bei solchen Zählungen unvermeidlich«.

Polizisten schwer fallen, denn es gibt auch in den sogenannten gebildeten Kreisen »Lattcher«. — Auf eine charakteristische Tatsache sei noch hingewiesen: Die Zählung des Gewerkschaftskartells ergab 2912 Arbeitslose; bei einer vor wenigen Monaten vorgenommenen Personenstandsaufnahme sind 2917 Personen als arbeitslos gezählt worden. Diese Zählung ist rein amtlich geschehen. Wieviel Lattcher usw. sind denn dabei gewesen? Vor kurzem verlangte das Statistische Amt in Halle vom Arbeitersekretariat Angaben darüber, wieviel Arbeitslosenunterstützung vom 2. Januar bis 13. Februar durch die Gewerkschaften ausgezahlt worden sei, und machte die Bemerkung, daß die Unterstützungen seit dem 10. Januar jedenfalls zugenommen hätten. Dieses ist auch der Fall! Die Zahl der Arbeitslosen hat sich noch vermehrt.«

Wir haben dieser Polemik ausführlicher Erwähnung getan, weil sie uns nicht nur von sozialpsychologischem und sozialanalytischem Standpunkt reizvoll erschien, sondern auch, weil sie die inneren Schwierigkeiten, gegen die jede Arbeitslosenzählung anzukämpfen hat, in scharfumrissener Weise anzeigt[51]). Es kann zugegeben werden, daß die Gewerkschaften, wie überhaupt alle aus sozial stark empfindenden und engagierten Männern bestehenden Körperschaften leicht der Versuchung unterliegen, das Elend mit allzu schwarzen Farben an die Wand zu malen, mit anderen Worten, den Kreis der als arbeitslos zu bezeichnenden über die erlaubten Grenzen hinwegzuziehen. Andererseits muß zugegeben werden, daß die »bürgerlichen« Elemente leicht in die entgegengesetzte Tendenz verfallen und den rosigen Farbentönen den dunkleren gegenüber vielleicht über Gebühr den Vorzug geben. Sicher ist ferner, daß, falls die Verteidigung in diesem Punkte sachlich zutrifft, die Gewerkschaften im Rechte sind, wenn sie auch die gelegentlich den Dirnenberuf ausübende Gewohnheitsarbeiterin, selbst wenn sie im Besitz einer Kontrollkarte befindlich ist, für den Fall, daß ihr aus Arbeitsmangel von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird, den »Arbeitslosen« zurechnen. Bleibt immer noch eine große Anzahl unbestimmter und unbestimmbarer Elemente, über die sich streiten läßt, ob sie der Kategorie der aus Not Arbeitslosen zugezählt werden dürfen oder nicht, übrig. Die Hefe, das Lumpengesindel, die Arbeitsscheuen. Aber diese Elemente werden statistisch wie

[51]) Eine weitere Schwierigkeit in der Arbeitslosenzählung ergibt sich aus dem quid medium zwischen Arbeitslosigkeit und Inarbeitstehen, das bei solchen Personen zutrifft, welche in ihrem Berufe arbeitslos sind, aber anderweitig untergekommen sind. In Fürth hat sich der Fall ergeben, daß sich ein arbeitsloser Schreiner, der seit dem Verlust seiner Arbeit im Geschäfte seiner Eltern zu ganz geringem Lohn Hausburschendienste erfüllte, als Arbeitsloser angab. War diese Angabe richtig oder falsch? Die Grenzlinien liegen da sehr verschwommen. Auch Otto Most spricht in einem Artikel über »Arbeitslosenstätistik, Kritische Bemerkungen« (Jahrbücher f. Nationalök. III. Folge, 40. Bd., 1. Heft) von der Ratlosigkeit, die in den Zählmethoden herrsche, während als Zähleinheit die Arbeit gelten müsse.

praktisch nur schwer abzusondern sein. Deshalb erinnert mich, wer von den arbeitslosenzählenden Gewerkschaften verlangt, sie sollten diese Elemente in ihrer Zählung nicht berücksichtigen, immer an den alten Kinder-Albumvers, der mit den Worten beginnt: Und wenn Du glaubst, ich lieb Dich nicht und meinst, ich trieb nur Scherz, und mit den Worten schließt: So zünd Dir ein Laternchen an und schau mir in mein Herz. In der Tat: wer hat das für jeden Einzelfall sicher treffende Mittel gefunden, von einem Arbeitslosen, an den aus dem einfachen Grunde, daß keine Arbeit da ist, die praktische Frage, ob er arbeiten möchte, nicht herantritt, zu sagen, ob er in seines Herzens Grunde sich nach Arbeit sehnt oder ob er vielmehr froh ist, daß die Arbeitslosenunterstützung ihm Gelegenheit gibt, ohne Arbeit sein Leben zu fristen? Deshalb werden die Arbeitsunwilligen bei den Arbeitslosenzählungen stets mit einzubegreifen sein, was bei einem mit Strafarbeitshäusern so reichlich versehenen und mit so ausgiebigen Mitteln und Befugnissen, die Subsistenzmittel der Staatsbürger zu kontrollieren und gegen Bettler und Vagabunden aller Arten streng vorzugehen ausgerüsteten Staat wie Deutschland auch numerisch das Resultat der Zählung nicht wesentlich verschieben dürfte [52]).

Die Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit den Organen der städtischen Behörden in der Arbeitslosenfrage setzt natürlich die formale Anerkennung der ersteren als nützliche und notwendige soziale Einrichtungen voraus. Sie erfordert aber außerdem ein gegenseitiges großes Vertrauen. Zunächst insofern, als keiner dem anderen die Verfolgung verbrecherischer Absichten zutraut, wobei zu bemerken ist, daß die Arbeiterschaft im Arbeitslosenproblem so sehr der leidende Teil ist, daß man wohl verlangen kann, daß nötigenfalls auch auf ihre Empfindsamkeit gebührend Rücksicht genommen werde. Manchen Stadtverwaltungen genügt immer noch der prinzipielle Hinweis der Arbeitervertreter auf den Ursprung der Arbeitslosigkeit aus der kapitalistischen Produktion, um sich schwer beleidigt zu fühlen und sich allen weiteren Erwägungen zu verschließen [53]).

---

[52]) In Fürth hatte die Polizei Recherchen angestellt darüber, ob sich unter den Gewerkschaften verfertigten Arbeitslosenlisten auch Namen ihr als arbeitsscheu bekannter Individuen befanden. Sie fand keine solchen. (Fränk. Tagespost 4. Dezember 1908, 2. Beil.).

[53]) »Die Breslauer Arbeiter haben die Stadtverwaltung ersucht, Notstandsarbeiten in Angriff nehmen zu lassen. In dem Schreiben, das diese Wünsche enthielt, war auch die Rede davon, daß die Arbeiter durch die heutige Produktionsweise die ohne ihr Verschulden Leidenden seien. Diese Redewendung hat den Oberbürgermeister Bender zu folgendem Wutausbruch veranlaßt, der beim Breslauer Gewerkschaftskartell eintraf: »Die von Ihnen übersandte Resolution einer Versammlung vom 17. Januar, worin wir zur Fürsorge für Arbeitslose aufgefordert werden, beginnt mit der Behauptung, daß die Arbeiter durch die heutige Produktionsweise — als deren Vertreter wir in Anspruch genommen werden — ausgebeutet würden. Wir lehnen es ab, mit Arbeitern zu ver-

Andere stellen sich auf den Standpunkt, daß die Arbeitslosen »von Rechtswegen« von den Gewerkschaften allein zu unterstützen seien. Wieder andere teilen diesen Standpunkt ebenfalls, aber nur, weil sie sich als ausgesprochene Gegner der Gewerkschaftsbewegung erhoffen, daß die Fürsorge für die Arbeitslosen in die Gewerkschaftsfinanzen so gewaltige Löcher reiße, daß die organisierten Arbeiter oder doch ihre Führer sich deshalb später doppelt besinnen würden, ehe sie es zu einem Streik kommen ließen. Ihnen gilt also die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften als ein Präventivmittel gegen die energische Betreibung von Lohnbewegungen.

Was die Mitarbeit der Gewerkschaften am Werke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor allen Dingen unentbehrlich macht, ist das Vertrauen, das sie in der Arbeiterschaft genießen, sowie ihr savoir faire in der Behandlung der Arbeitslosen, durch das sie den Beamten in Staat und Gemeinde, denen der tägliche enge Kontakt mit der Arbeiterschaft und die sozialökonomische Prädisposition zum Verständnis der Arbeiterseele fehlt, überlegen sind. Die uns durch die jährlichen Berichte des preußischen Handelsministeriums übermittelten Compte-rendus über die auf bureaukratischer Grundlage ruhenden kommunalen Arbeitsnachweise in Preußen lassen erkennen, daß die Wirksamkeit dieser Einrichtungen nur sehr gering, häufig geradezu fiktiv, ist. Die Arbeiter, und zwar gerade die besseren, fähigeren wie willigeren Elemente unter ihnen, kommen erst, wenn ihnen die Garantie geboten wird, daß die kommunalen Arbeitsnachweise nicht Zwecken dienen, die ihrer Klassenmoral als unehrenhaft gelten (Uebermittelung von Streikarbeit, oder auch Arbeit zu unter den tariflich normierten stehenden Lohnsätzen), sodaß sie mit deren Anerkennung nicht etwa gezwungen sein könnten, dem Beispiel jener holländischen Arbeitslosen zu folgen, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt wurden, aber in Streik gerieten, weil ihnen ihre Arbeit zu einem tief unter dem von ihrer Gewerkschaft tarifmäßig stipulierten stehenden Lohnsatz bezahlt werden sollte[54]). Diese Garantie vermag ihnen aber nur

handeln, die unsere Tätigkeit so unter Beleidigung in Anspruch nehmen. Von Arbeitern, die wirklich förderlich mit uns verhandeln und nicht nur mit pompösen Redensarten Lärm schlagen wollen, müssen wir fordern, daß sie sich selbst einer anständigen und von Beleidigungen freien Redeweise bedienen.« Mit seiner Epistel schafft das »freisinnige« Breslauer Stadtoberhaupt die Tatsache nicht aus der Welt, daß in der kapitalistischen Produktionsweise der Arbeiter der Ausgebeutete und der Unternehmer der Ausbeuter ist. Die Arbeiter aber deshalb mit Ablehnung des Gesuchs zu strafen, weil sie die Tatsache in ihrem Schreiben erwähnt haben, zeigt nur, wie empfindlich die kapitalistische Vertretung geworden ist, daß sie nicht einmal die Anführung einer ganz selbstverständlichen Tatsache zu ertragen vermag.« (Frankf. Volksstimme vom 12. Februar 1909.)

[54]) F. J. Ankersmit schreibt über diesen seltsamen Fall eines Streiks

die Heranziehung der Gewerkschaften zur überwachenden Teilnahme an den in Frage stehenden Einrichtungen zu bieten. Die Tätigkeit von Arbeitsnachweisbureaus, deren Verwaltung in den Händen von Kommissionen liegt, in denen die organisierte Arbeiterschaft entsprechend vertreten ist, funktioniert deshalb unvergleichlich viel besser als die Isolierungspolitik städtischer Eigenbrödler auf diesem Gebiete. Musterbeispiel die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die jahrelang von einem Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften nichts wissen wollte und für diese verkehrte Taktik jahrelang mit einer beispiellosen Erfolglosigkeit belohnt wurde.

In akuten Momenten der Arbeitslosigkeit haben sich die Gemeinden der Gewerkschaften wohl zu bedienen gewußt. So auch Köln, als es sich 1908 auf die Existenz der Gewerkschaften besann und sie um ihre Mitarbeit anging. Von diesem Augenblick an datiert der Aufschwung des Kölner Arbeitslosen-Unterstützungswesens.

Am häufigsten wird die Kontrolle und Verteilung der städtischen Unterstützungen nach Verständigung mit dem von der Gemeinde ernannten Komitee von den Gewerkschaften ausgeübt, also die Exekution ihnen überlassen. So z. B. in München, Straßburg, Erlangen. Die Verwaltung der städtischen Unterstützungskasse für Arbeitslose in Nürnberg besteht aus fünf Personen, zwei Vertretern der Stadtverwaltung, einem Vertreter der städtischen Arbeitslosenversicherung und zwei Vertretern der lokalen Gewerkschaften. Letztere Bestimmung hängt damit zusammen, daß man sich nicht zu einer reinen Anwendung des Genter

---

der Arbeitslosen der Frankfurter Volksstimme vom 28. Januar 1909: »Hier (in Amsterdam) hat sich der wohl seltene Fall ergeben, daß die arbeitslosen Arbeiter, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt waren, in den Streik getreten sind. Die Notstandsarbeiten werden von einer Bürgerkommission mit städtischer Hilfe betrieben und bestehen in der Urbarmachung eines städtischen Baugeländes durch Aufhöhung. Dafür waren 150 Arbeitslose eingestellt und zwar durchweg Tiefbauarbeiter von Beruf. Für 8 Stunden Arbeit pro Tag wollte die Kommission aber nicht mehr als 1,25 Gulden (2,10 Mark) zahlen, während der Tariflohn der Erdarbeiter 0,25 Gulden pro Stunde, also 2 Gulden pro achtstündigen Arbeitstag ist. Die Gewerkschaft der Erdarbeiter sah im Beschluß der Bürgerkommission eine Bedrohung für ihren mit vieler Mühe und Aufopferung zustande gekommenen Tarif, umsomehr als das urbar zu machende Baugelände bald für Bebauung in Aussicht kommt und die sogenannte Notstandsarbeit also durchweg produktive Arbeit war. Die Gewerkschaft proklamierte darauf den Streik und betrachtet und behandelt diejenigen Arbeitslosen, welche noch weiter die Arbeit aufnehmen, als Streikbrecher. Merkwürdig ist der plötzliche Umschlag, den dieser Fall in der Gesinnung des Bürgertums den Arbeitslosen gegenüber geschaffen hat. Jetzt, da ihre »Wohltätigkeit« so schnöde von den Arbeitern mit einem Streik beantwortet wird, heulen die Zeitungen vor Wut und der, allerdings vorher schon ziemlich träge Strom der finanziellen Beiträge für die Bürgerkommission stockt plötzlich fast vollkommen«.

Systems entschließen konnte, sondern eine Verquickung mit dem Berner System vornahm [55]).

VIII.

Schlußbetrachtungen.

Hiermit haben wir — in kurzen Strichen — den historischen und technischen Lauf der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Mittel beschrieben, mit denen die freien Gewerkschaften den Kampf gegen die soziale Geißel der Arbeitslosigkeit aufgenommen haben.

Es liegt uns hier gleich fern, die Diagnose des Problems zu ziehen oder seine Prognose stellen zu wollen. Nur auf einige, wie uns scheint wichtige Streitfragen möchten wir noch kurz zu sprechen kommen.

1. Die Grenzen der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung.

a) Der inhärente und der freiwillige Ausschluß der Unorganisierten.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Gewerkschaften verdient die Bewunderung des Sozialwissenschaftlers in höchstem Maße. Immerhin haften ihr zwei bedenkliche Schwächen an.

1. Sie umfaßt naturgemäß nur die Sorge um die organisierten Arbeiter. Das ganze Gros der unorganisierten Arbeiter ist von ihr ausgeschlossen. Das liegt teils im Wesen der Gewerkschaft als eines sich notwendigerweise auf den Schutz und Trutz seiner Mitglieder beschränkenden Vereins. Aber der gleiche Fehler macht sich auch da leicht geltend, wo die Gewerkschaften mit den Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammenarbeiten. In dieser Zusammenarbeit können Fälle eintreten, wo Vereinbarungen getroffen werden, die zwar den Gewerkschaften aufs höchste nützlich sind, deren Nutzen für die Arbeiterschaft als Ganzes aber zweifelhaft erscheint.

Das für die Gewerkschaften günstigste System der städtischen Arbeitslosenzulage ist das in Straßburg praktizierte. Dort leistet die Kasse der Stadt einen Zuschuß von 50% zur Verbandsunterstützung. Ihr haben sich (1910) 20 Verbände mit insgesamt etwa 5000 Mitgliedern angeschlossen [56]). Straßburg hat seit Ende 1906 die jährliche Summe von 5000 Mk. ausgesetzt, um mit ihr einen Fonds zur Unterstützung der Arbeitslosen in den Arbeiterberufsvereinen zu bilden. Das gleiche System ist auch von anderen Städten nachgeahmt worden. So hat im Januar 1909 der Stadtmagistrat von Erlangen den Anfang mit einer Arbeitslosenversicherung nach Straßburger System gemacht. Er beschloß, versuchsweise 1200 Mark in den Etat einzustellen zur Unterstützung arbeitsloser gelernter Arbeiter, die sich infolge ihres Berufes oder ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht für die üblichen Notstandsarbeiten eignen. Unverheiratete Arbeitslose

[55]) Frankf. Volksstimme vom 10. Dezember 1904.

[56]) Frankf. Volksstimme vom 8. Februar 1910, 1. Beilage.

müssen jedoch, um die Unterstützung zu genießen, am Ort heimatsberechtigt sein, Verheiratete seit mindestens drei Jahren am Ort wohnen. Im allgemeinen soll die Unterstützung nur solchen Arbeitslosen gewährt werden, die bereits einer Arbeitslosenversicherung angehören [57].

Die ausschließliche und enge Verknüpfung der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung mit der gewerkschaftlichen weist den gleichen großen Vorteil auf, den jede Anlehnung eines noch unerfahrenen und jungen an ein erfahrenes und älteres Geschäft bietet. Für die Gewerkschaften besitzt sie überdies den Vorteil, daß es auf diese Weise den noch außen stehenden Arbeitern immer mehr begehrenswert erscheinen wird, ihnen anzugehören, um die Privilegien zu genießen, die ihnen nun auch behördlicherseits zugestanden werden. Sie hat aber den großen Nachteil, daß die Hülfeleistung, statt die gesamte Arbeiterschaft am Ort zu umfassen, sich nur an den organisierten Teil, ja nur an den solchen Organisationen angeschlossenen Teil wendet, die in ihrem Verbande bereits die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Das Straßburger System bringt also, wie das auch Hugo Lindemann, der es im übrigen warm verteidigt, richtig bemerkt, nur eine Teillösung des gestellten Problems mit sich, weil es eben »das ganze Heer der ungelernten Arbeiter« ausschließt [58]. Es geht sogar um kein Haar breit über die Teillösung hinweg, welche die Gewerkschaften bereits praktiziert haben und über die sie, ihrer Natur nach, nicht hinwegkönnen. Aber auch von diesem kritischen Einwand abgesehen, wird man es vielleicht bedauern können, daß eine derartige Behandlungsweise des Arbeitslosenproblems den ohnehin bestehenden Gegensatz zwischen skilled und unskilled und zwischen Organisierten und Unorganisierten noch verschärft, insbesondere wenn, wie in Erlangen und anderwärts, offen betont wird, daß man an arbeitslos gewordene Mitglieder der Aristokratie der Arbeit nicht so niedrige Arbeiten vergeben könne, als etwa an Tagelöhner oder Bauhilfsarbeiter [59], und daß deshalb die Kollektivität diese mit Arbeit (Notstandsarbeit), jene hingegen mit Geld zu unterstützen habe. Es ist unzweifelhaft, daß eine derartige Auffassung an die jenes Regierungsbaumeisters aus Ostelbien erinnert, von dem Schücking erzählt, daß er jedesmal, wenn der Graf H. auf einer Strecke, auf der die erste Wagenklasse abgeschafft war, mitfuhr, einen Wagen erster

[57]) ibidem, 4. Januar 1909.

[58]) Hugo Lindemann: »Kommunale Rundschau«, in der Fränkischen Tagespost vom 22. Aug. 1908.

[59]) Natürlich ist es zutreffend, was Karl Trimborn in der Etatsdebatte vom 10. Dezember 1908 im Reichstag ausführte: »Freilich ist es psychologisch zu begreifen, wenn ein Arbeiter sich nicht so leicht entschließt, die Stadt zu verlassen, in der er seit Jahren beschäftigt ist, oder wenn es einem Uhrmacher, einem Diamantenschleifer schwer wird, nun auf offener Straße Steine zu klopfen«.

Klasse einschaltete mit dem begründenden Zusatz: »Das geht doch nicht anders!« [60]).

Die leitenden Kreise der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften stehen der Arbeitslosenunterstützung, soweit sie Unorganisierte betrifft, meist sehr kalten Herzens gegenüber. Von Max Quarck, der sich im übrigen durch seine Tatkraft auch auf diesem Gebiete unleugbare Verdienste geschaffen hat, stammt das charakteristische Wort, das er gelegentlich einer Sitzung des Gewerkschaftskartells in Frankfurt im Dezember 1908 ausgesprochen hat: »Vor allem muß es sich um die Unterstützung Organisierter handeln. Wer als Arbeiter in heutiger Zeit noch nicht begriffen hat, daß er sich organisieren muß, der verdient keine Unterstützung!« Auch der ebenfalls um die Arbeitslosenfürsorge verdiente Frankfurter Arbeitersekretär Johannes Heiden will die Beihilfe der Gemeinde in der Arbeitslosigkeitsfrage nur dann gelten lassen, wenn sie sich auf eine Entlastung der Gewerkschaften beschränkt [61]).

---

[60]) Lothar Schücking: Die »Missregierung der Konservativen unter Wilhelm II.«. München 1909. Langen.

[61]) Auf der gleichen Konferenz. (Volksstimme, 10. Dezember 1908, 2. Beilage) Heiden führte aus: »Wir haben nicht die Aufgabe, wir haben auch nicht das Recht, für Arbeiter, die sich jahrelang der Organisation ferngehalten haben, Rechte zu statuieren. Es gibt ja Elemente, für die der Weg der Organisation zur Erringung besserer Lebensverhältnisse nicht gangbar ist; das sind aber doch meistens solche Leute, die auch unter normalen Verhältnissen und unter einer guten Konjunktur Not leiden, und unterstützungsbedürftig sind. Also Ausnahmeverhältnisse, die für uns nicht in Frage kommen. Nicht für die Leute, die durch Not und Krankheit schon seit Jahren heruntergekommen sind, gilt es für uns zunächst einzutreten, dafür ist die Armenpflege da, sondern für eine Entlastung der Gewerkschaften, die ihrerseits in normalen Zeiten so viele Arbeiter davor bewahren, der Armenpflege zur Last zu fallen, in Zeiten der Krise aber die ganze Last nicht allein tragen können!« Heiden befürwortete ferner eine Resolution, in der es heißt: »Die Delegierten des Gewerkschaftskartells erklären, daß sie jedes Bestreben, die aus der großen Arbeitslosigkeit entstehende Not zu lindern, begrüßen und zu unterstützen bereit sind. Sie sind aber der Meinung, daß es in erster Linie Pflicht der Gemeinde ist, für ihre Mitglieder zu sorgen. Private Hilfe kann immer nur ein unzulänglicher Notbehelf sein. Die Gewerkschaften können aber nur solche Aktionen unterstützen, die bezwecken, den Gewerkschaften von den aus der großen Arbeitslosigkeit erwachsenden Lasten wenigstens einen Teil abzunehmen. Sie müssen ihre Mitwirkung ferner davon abhängig machen, daß sie bei der Verteilung der Gelder entscheidend mitbestimmen. Sie erklären, daß sie solche Maßregeln nicht unterstützen können, die letzten Endes nur erreichen, daß die Arbeit der Gewerkschaften erschwert wird dadurch, daß Rechte, die sich die Gewerkschaftler durch langjährige Bei-

b) Die Grenzen der pekuniären Leistungsfähigkeit der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung und der Schrei nach Hülfe.

Die Finanzkraft der Gewerkschaften, so groß sie auch ist, reicht in akuten Fällen nicht aus, um der Arbeitslosigkeit mit Erfolg begegnen zu können. Bei hohem Meeresgang brandet die Flut des Elends über die Dämme der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung spielend hinweg.

Die Gewerkschaften haben zwar die große Feuerprobe des Krisenjahres 1908 noch glänzend bestanden. Was sie leisteten, wird ihnen von anderer Seite so leicht nicht nachgemacht werden können. Die Hoffnungen und der Herzenswunsch einiger Gegner der Gewerkschaftsbewegung, daß die Gewerkschaften unter den Ansprüchen, welche die Arbeitslosigkeit an sie stellte, zusammenbrechen möchten, hat sich nicht erfüllt.

Aber, wenn die große Mehrzahl der Gewerkschaften in den Riesenschlachten zur Abwehr der Arbeitslosigkeit auch vollauf ihren Mann stellte und die Vernichtung ihrer Existenz verhinderte, so waren die Wunden, die ihnen in diesen Kämpfen geschlagen wurden, doch schmerzhaft genug, um sie die Grenzen der Potenzialität ihrer Kassen zum Steuern der Krise erkennen zu lassen. In einem sozialdemokratischen Blatte finden wir folgende ausführlichen Bekenntnisse zur Sachlage, die wertvoll genug sind, hier in extenso wiedergegeben zu werden.

»Unter dem Uebermaß von Arbeitslosigkeit versagt sehr häufig auch die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften, die ja zeitlich und materiell nur eine sehr begrenzte sein kann, wie das Korrespondenzblatt der Generalkommission in diesem Jahresrückblick hervorhebt. Wenn auch aller Voraussicht nach die baugewerblichen Organisationen, die keine Arbeitslosenunterstützung gewähren, am schwersten von Mitgliederverlusten betroffen sind, so hat diese Unterstützungseinrichtung doch auch andere Gewerkschaften nicht vor Verlusten bewahren können. Besonders der Handschuhmacherverband, eine alte, gut gefestigte Unterstützungsorganisation, hat so bedeutende Verluste erlitten, daß sein Aufgehen im Lederarbeiterverband nur eine Frage weniger Monate sein kann. Aber auch die Verbände der Glaser, Holzarbeiter, Glasarbeiter, Lederarbeiter, Porzellanarbeiter, alles Organisationen mit wohlausgebautem Unterstützungswesen, haben schwer gelitten. Von den 40 Verbänden, deren Zahlen und Schätzungen vorliegen, haben 34 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt; von diesen haben 13 eine Zunahme und 21 eine Abnahme an Mitgliedern zu verzeichnen. Von den 6 Verbänden ohne Arbeitslosenunterstützung weisen 3 eine Zunahme und 3 eine Abnahme auf. Dieser Vergleich kann als ausschlaggebender nicht erachtet werden, weil von 21 Verbänden, von denen 13 keine Arbeitslosenunterstützung im

tragsleistung erwerben müssen, auch solchen Arbeitern zuteil werden, die für die Zwecke der Gewerkschaftsarbeit nie Opfer gebracht haben«. Die Resolution wurde übrigens abgelehnt.

Berichtsjahre gewährten, die Angaben fehlen, — aber sie geben uns einen Anhalt für die Annahme, daß von einem gewissen Höhepunkt des Arbeitslosendruckes an die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung sich als unzureichend erweist und ihre Wirkung als Bindemittel versagt«[61a]). Weiter heißt es: »Daraus zu schließen, daß die Arbeitslosenunterstützung überhaupt nutzlos wäre, ist natürlich absurd, denn sicherlich würden die Mitgliederverluste bei weitem größer sein, wenn die Gewerkschaften diese Einrichtungen nicht besäßen. Hat doch der Bauhilfsarbeiterverband allein im Jahre 1907 bereits über 11 000 Mitglieder und in einem einzigen Quartal sogar über 20 000 Mitglieder verloren. Aber schließlich erlahmt die Kraft der Selbsthilfe auch bei den bestfundiertesten Organisationen, wenn die Arbeitslosigkeit eine Höhe und Dauer erreicht, die weit über die Grenzen und Mittel der Gewerkschaften hinausgehn. Nach den Angaben des Reichsarbeitsblattes haben die an der Arbeitslosenstatistik beteiligten Gewerkschaften aller Richtungen in den ersten drei Quartalen des Jahres 1908 insgesamt 5,6 Millionen Mark für Reise- und Arbeitslosenunterstützung verausgabt. Das vierte Quartal, in welchem die Arbeitslosigkeit des Jahres ihren Höhepunkt erreicht, fehlt in dieser Zusammenstellung. Jedenfalls sind weit über 8 Millionen im Jahre 1908 für diese Unterstützung seitens der Gewerkschaften aufgebracht, und zwar für einen Mitgliederkreis von etwa 1¼ Millionen. Dazu dürften noch etwa 2 Millionen Mark für Reise- und Arbeitslosenunterstützung der nicht an der reichsamtlichen Statistik beteiligten Organisationen kommen, so daß die Arbeitslosigkeit der Arbeiterklasse eine direkte Last von etwa 10 Millionen Mark aufbürdet«[62]). Der Generalvorstand des Metallarbeiterverbandes erklärte geradezu auf der 9. Generalversammlung in Hamburg, Pfingsten 1909, die Weiterführung der Arbeitslosenunterstützung sei nur durch eine weitere Beitragserhöhung zu ermöglichen, da das Loch, das die Krise der Kasse gerissen, vom Grundfonds und den inzwischen erzielten Einnahmen nur noch 414 757 Mk. übiig gelassen habe[63]).

Es ist verständlich, daß nach diesen Erfahrungen der Ruf der Gewerkschaften nach Unterstützung ihrer Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Staat und Kommune zu einem wahren Schmerzensschrei geworden ist. Was die Selbsthilfe der Arbeiter zustande bringe, müsse der Staat für den größeren Kreis mit Leichtigkeit tun können. Die Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit sei in demselben Moment gekommen, in welchem man die bisherigen Träger der Arbeitslosenversicherung durch die pekuniäre Hilfe von Staat und Gemeinde zu ihren gesetzlichen, und mit den nö-

---

[61a]) Vgl. dazu auch p. 429 ff. unserer Abhandlung.

[62]) »Der Jahresabschluß der deutschen Gewerkschaften«. Volksstimme (Frankfurt), 20. Jahrgang Nr. 2.

[63]) Fränk. Tagespost, 3. Juni 1909, 1. Beilage.

tigen Mitteln ausgestatteten Trägern machen werde [64]). Dabei wird auf ausländische Verhältnisse, wie sie insbesondere in Norwegen und Dänemark bestehen, hingewiesen, in denen der Staat die Gewerkschaften in ihrer Bekämpfung der Arbeitslosigkeit merklich entlastet [65]), sowie auf die Anfänge einer staatlichen Arbeitslosenversicherungs-Gesetzgebung, wie sie im Königreich Bayern geplant wird.

Trotz alledem bringen die Arbeiter in Deutschland dem Staate Mißtrauen entgegen. Dieses Mißtrauen ist nicht durchaus unberechtigt. Daß auch bei vernünftiger, den billigen Anforderungen der Arbeiter in dieser Hinsicht entsprechender Gesetzgebung die staatliche Bureaukratie der Arbeitslosenfürsorge in der Praxis mit geringem Verständnis begegnen wird, erscheint für den, welcher die Kluft des Empfindens, welche gerade in Deutschland bei aller anerkannten Pflichttreue und Zuverlässigkeit die staatliche Beamtenschaft noch von den Arbeitern trennt, ohne weiteres klar. Schon jetzt scheinen übereifrige Beamte an der neunmal weisen Frage, ob die Unterstützungsberechtigung des Arbeitslosen etwa durch den Besitz eines Sparkassenbuches aufgehoben werden könne, zu scheitern [66]). Schlim-

[64]) Vergl. den Gewerkschaftlichen Brief von W. Jansson in der Fränk. Tagespost vom 30. November 1908, 3. Beil.

[65]) Das norwegische Gesetz über die Staats- und Gemeindezuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung wurde bis 1908 im Gegensatz zu dem ähnlichen aber noch günstigeren dänischen Arbeitslosengesetz, bisher von den Gewerkschaften nicht ausgenutzt, obwohl es schon seit dem 12. Juni 1906 besteht. Im Juli 1908 hat das Gesetz jedoch eine Verbesserung erfahren, die darin besteht, daß der Staatszuschuß auf ein Drittel, statt wie bisher auf ein Viertel, der ausgezahlten Arbeitslosenunterstützung festgesetzt wurde. Sofort zeigten die Gewerkschaften Neigung, sich die Vorteile des Gesetzes zunutze zu machen. Die Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften setzte sogleich ein Komitee ein, das im Namen sämtlicher Arbeitslosenkassen mit dem Handelsdepartement über die praktische Anwendung des Gesetzes beraten soll. In Norwegen vergütet der Staat den Gewerkschaften ein Drittel der Arbeitslosenunterstützung. In Dänemark trägt der Staat also ein Drittel und die Gemeinde ein Sechstel zur Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften bei.

[66]) »Eine Tabakarbeiterin in Rummelsburg bei Berlin wandte sich, da sie auf Grund des Artikels II a des Gesetzes Anspruch auf staatliche Unterstützung erheben konnte, Mitte September an den zuständigen Magistrat ihres Ortes mit einem Unterstützungsgesuch. Dort wurde ihr Gesuch zu Protokoll genommen. Nachdem sie mehrere Wochen vergebens wartete, fragte sie auf den Rat des Organisationsvertreters bei der Behörde nach. Der Herr Sekretär versprach ihr, die Sache zu beschleunigen. Nachdem sie wieder einige Wochen vergebens gewartet hatte, wandte sie sich wieder dorthin mit demselben negativen Erfolg. Der Organisationsvertreter bestellte die Frau, die, nebenbei bemerkt, nicht organisiert ist, zu sich und machte ihr eine Beschwerdeschrift an den Präsidenten des Hauptzollamtes. Eine solche hatte schon einmal in einer gleichen Sache sofortigen

mer noch, wenn es sich in der Praxis um Arbeiterinteressen internationaler Art und ethischer Natur handelt. Hier wird der nationale und enge Beamte immer versagen. In der Zeit des großen Generalstreiks der schwedischen Arbeiterschaft haben preußische Beamte mehrfach Arbeitslose durch einen Hinweis auf den guten Verdienst, der sich ihnen dort bieten würde, nach Schweden zu locken versucht [67]). Daß sie dadurch vom Standpunkt des Ehrenkodex des Proletariats einen Korruptionsversuch unternahmen, indem sie die Arbeitslosen zu Arbeitswilligen und Streikbrechern zu machen beabsichtigten, kam ihnen nicht in den Sinn. Sie vermeinen als Beamte ganz pflichtgetreu und folgerichtig zu handeln, wenn sie nach Kräften dafür Sorge tragen, daß dem Staate möglichst viel Geld gespart werde; wie in allem anderen, so auch in Arbeitslosenunterstützung.

Indes man kann wohl sagen, daß nach den letzten Erfahrungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenbekämpfung in den leitenden Kreisen der Gewerkschaftsbewegung die Ueberzeugung von der Notwendigkeit staatlicher Hilfe alle Bedenken überwiegt [68]). Und zwar nicht nur in

---

Erfolg gehabt. Diesmal versagte sie, denn trotzdem die Beschwerde am 21. November 1909 abgesandt wurde, hat die Frau bis zum 9. Dezember noch keine Antwort erhalten. Sie wandte sich Anfang dieser Woche noch einmal an den Sekretär, der nun verschiedene Fragen an die Frau stellte, darunter auch die, ob sie im Besitz eines Sparkassenbuches sei. Was diese Frage mit dem Unterstützungsanspruch zu tun hat, ist nicht recht verständlich. So blieb die Frau bis heute ohne Unterstützung, obgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes die Unterstützung nach Verlauf von 14 Tagen schon in Kraft treten soll.« (Frankf. Volksstimme vom 10. Dezember 1909.)

[67]) »Der in Vlotho (Westfalen) mit der Auszahlung der Unterstützungen aus dem 4 Millionenfonds an die Tabakarbeiter beauftragte Zollamtsvorsteher glaubt — ob auf eine höhere Anweisung, wissen wir nicht — Arbeitswillige nach Schweden vermitteln zu müssen. Er erzählt den Tabakarbeitern bei der Auszahlung, daß in Schweden schönes Geld zu verdienen sei. Die Erregung unter den Tabakarbeitern ist groß, denn das gleiche Vorkommnis beim Amte Ennigloh ist noch nicht vergessen. Das Schauspiel, den Arbeitern in Schweden in den Rücken zu fallen, um den 4 Millionenfonds zu schonen, werden aber die Tabakarbeiter der Welt nicht bereiten.« (Frankf. Volksstimme vom 11. Oktober 1909.)

[68]) Das verhindert nicht, daß die Meinungen über Wesen, Ziel und Zweck der Arbeitslosenunterstützung innerhalb der internationalen Sozialdemokratie sehr weit auseinandergehn. Die sozialdemokratische Partei in Deutschland hat sich mit der Arbeitslosigkeitsfrage erst sehr spät beschäftigt. Auf dem Parteitag zu München 1902 und dem Internationalen Kongreß zu Amsterdam 1904 hat der Abgeordnete Hermann Molkenbuhr als Berichterstatter in ziemlich entschiedener Weise die Idee einer staatlichen Subvention der bestehenden Arbeitslosenunterstützungen in den Gewerkschaften vertreten. Aber die öffentliche Meinung in sozialistischen Kreisen ist keineswegs ohne

Deutschland, sondern, nebenbei bemerkt, auch in Oesterreich[69]), und sogar in England, wo ein nationales Programm zur Unterstützung der Arbeitslosen von Gewerkschaften und Regierung gemeinsam vertreten wird, das sich freilich vorläufig nur auf die Arbeiter im Baugewerbe, im Maschinenbau, in der Werkzeugfabrikation, im Schiffs- und Wagenbau und in den Sägemühlen erstrecken und also etwa 2½ Millionen erwachsener Arbeiter, nur ein Drittel der in der englischen Industrie Beschäftigten, umfassen soll. Die englischen Gewerkschaften selbst entsandten 1908/09 eine viergliedrige, aus Parlamentariern der Labour Party zusammengesetzte Kommission zum Studium der Arbeitsnachweise und der staatlichen bezw. städtischen Einrichtungen zum Schutz der Arbeitslosigkeit nach Deutschland, die dann dem 42. Gewerkschaftskongreß in Ipwich (September 1909) Bericht erstattete [70]). Dagegen begab sich fast gleichzeitig der englische

Vorbehalt mit dieser Lösung einverstanden. Man hält ihr entgegen, daß diese staatliche Hilfe gerade in dem Augenblick versagen würde, wenn die Arbeiter sie am notwendigsten brauchten: bei den großen Streiks und ihren Folgen. Auch würde sich der Staat zweifellos ein entschiedendes Einspruchsrecht bei der Vergebung der Arbeitslosenunterstützung sichern und als conditio sine qua non seiner Beteiligung eine inkommensurable bureaukratische Kontrolle ausbedingen, die seine ganze Hilfe illusorisch machen und jeden Klassenkampfcharakter aus der Unterstützung bannen würde. — Auch auf dem erwähnten Ersten Internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit offenbarten sich in der sozialistischen Majorität der Delegierten starke Unstimmigkeiten und Widersprüche. Insbesondere der Begriff Staat, der bei der Lösung des Arbeitslosenproblems immerhin von Wichtigkeit ist, schied die Sozialisten in zwei Teile. Auch nationale Unterschiede spielten mit. Die Franzosen ließen dem Kongreß eine Resolution zugehen, in der sie die Sozialisierung der Produktions- und Tauschmittel als das einzig taugliche Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erklärten, während bei den Italienern eine transigentere Richtung überwog (s. meinen Artikel: »Il I. Congresso per la Lotta contro la Disoccupazione. Appunti«, in der Turiner nationalökon. Zeitschrift La Riforma Sociale, Anno XIII, Heft 12, p. 13).

[69]) In Oesterreich können die Gewerkschaften ihren arbeitslosen Mitgliedern nur etwa 400 000 Kronen jährlich geben. Daher sehen sie sich in Krisenjahren, wie 1902, teilweise sogar gezwungen, die Auszahlung der Unterstützungen einzustellen. Auch hier sucht man deshalb nach dem Rettungsanker des Staates zu greifen. Im niederösterreichischen Landtage beantragte der Sozialdemokrat Dr. Viktor Adler, den Gewerkschaften aus Landesmitteln 50 000 Kronen zur Ermöglichung der Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde übrigens nicht einmal dem Ausschuß zugewiesen. (Otto Pohl: »Die Arbeiter im kapitalistischen Staate und in der sozialistischen Gesellschaft«. Wien 1902. J. Brand. S. 10/11).

[70]) Nach einem Bericht von M. Beer (1. Beilage der Fränk. Tagespost vom 10. September 1909).

Arbeitsminister Lloyd George nach Deutschland, um über die Mittel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei den dortigen Gewerkschaften Erkundigungen einzuziehen. Das Lied, das er dort aber zu hören bekam, lautete auf den Refrain: Der Staat kann nicht ohne uns, aber wir können auch nicht ohne den Staat! Das Losungswort heißt Staatshilfe [71]).

[71]) Ueber die Unterredung, die Lloyd George in Frankfurt mit dem dortigen Arbeitersekretär Dorschu hatte, liegt folgender Bericht vor: »Die Unterhaltung wandte sich dann dem Problem der Arbeitslosigkeit zu. Der Minister wünschte auch hierüber die Meinung der Arbeiter kennen zu lernen, wie sie glauben, daß der Staat zweckmäßig eingreifen könne. Genosse Dorschu verwies darauf, daß der Staat und die Kommunen sehr wohl in der Lage seien, vorbeugend und regulierend einzugreifen. Die Krisen sind heute eine ziemlich regelmäßige Erscheinung. Staat und Kommunen können deshalb sehr wohl darauf hinwirken, daß größere Arbeiten, wie Kanalisationen, Eisenbahn-, Brücken-, Staatsbauten, Schulen und Verwaltungsgebäude, Hafenanlagen nach Möglichkeit so dirigiert werden, daß die Inangriffnahme resp. die Ausführung in die Krisenzeit fällt. Auf die Frage, was der Staat denn bisher in dieser Richtung schon tue, mußte Genosse Dorschu mit Bedauern konstatieren, daß nach unseren Beobachtungen vom Staate nichts in dieser Richtung geschehe, ja daß im Gegenteil das Heranziehen von ausländischen Arbeitern zu Kanal- und Eisenbahnbauten von staatlichen Behörden trotz der Krise ausdrücklich gefördert werde, um die deutschen Industriearbeiter zu zwingen, als Landarbeiter Verwendung zu suchen. Eine weitere Frage galt der Unterstützung der Arbeitslosen bei Krisen. Genosse Dorschu betonte, daß diese Frage eine der brennendsten sei. Wenn bisher keine Hungerrevolten ausgebrochen seien, so verdanke der Staat das einzig den Riesenopfern und der umfassenden Fürsorge der Gewerkschaften. Dorschu hält es für die Pflicht des Staates, der Kommunen und des Unternehmertums, für Krisenzeiten ausreichende Mittel zu beschaffen, die eine ernstliche Not verhindern. Den Gewerkschaften könne man sehr wohl unter Kontrolle über die Verwendung die nötigen Mittel überweisen, mit der Verpflichtung, auch die bedürftigen Nichtorganisierten zu unterstützen. Dorschu verhehlt nicht, daß er dadurch auch eine moralische Einwirkung auf die Nichtorganisierten erwartet, sich zu organisieren. Dazu wirke nach seiner Ueberzeugung auch die nüchterne Erkenntnis mit, daß der Organisierte durch die Mittel seiner Gewerkschaft eine höhere Unterstützung bekomme, die der Unorganisierte sich in vielen Fällen für die Zukunft auch sichern wolle. Auf die Frage, wie Dorschu sich denn die Verwendung der Zuschüsse bei Streiks und Aussperrungen denke, gab er seiner Meinung dahin Ausdruck, daß bei Streiks der Zuschuß ohne Bedenken ausgeschaltet werden könne. Erst nach Beendigung des Streiks, wenn sich ergebe, daß Opfer, die unterstützungsbedürftig seien, verblieben, sei der Zuschuß wieder in Anspruch zu nehmen. Bei Aussperrungen liege die Sache in der Regel anders. Doch habe er auch hier keine Bedenken, von Fall zu Fall die Entscheidung einem Schiedsgericht darüber zu übertragen, wer die Aussperrung verschuldet

2. Die Armenkassen und die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung.

Man findet bisweilen die Behauptung aufgestellt, daß die Einrichtung von Arbeitslosenunterstützungskassen einen bedeutenden Einfluß auf die städtischen Armenkassen habe. Durch die Auszahlung von Unterstützungen an ihre Mitglieder entlasteten die Gewerkschaften die Gemeinde. Diese Hypothese ist nicht zutreffend. Die Fälle, in denen organisierte Arbeiter, von äußerstem Elend angetrieben, die Armenkasse in Anspruch nehmen, können nur verschwindend sein.

Die von den Gewerkschaften behufs Benutzung durch ihre Mitglieder eingerichteten Unterstützungskassen sind zweifellos als private und fakultative Einrichtungen zu betrachten. Als solche aber werden sie nie in der Lage sein können, lokale und öffentliche Kassen, die der Armenunterstützung dienen sollen, zu ersetzen bezw. sie unnötig zu machen. Die Armenunterstützungskassen der Kommunen sind solange daseinsberechtigt und uneliminierbar, als die Arbeitslosenunterstützung nicht obligatorisch gemacht und vom Staate selbst in die Hand genommen wird.

In dieser Auffassung werden wir auch durch die Geschichte des Krankenkassenwesens in Deutschland bestärkt. Die freien und fakultativen Krankenkassen, die der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung vorausgingen, lebten in der dauernden Unmöglichkeit, das beständige Wachstum der Ausgaben der lokalen munizipalen Armenunterstützungskassen, wie es eigentlich ihre Aufgabe gewesen wäre, zu verringern, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die ärmeren, also die schlechter entlohnten unter den Arbeitern von der fakultativen Versicherung keinen Gebrauch machten und also fortfuhren, bei Krankheitsfällen der Armenkasse zur Last zu fallen.

Ein analoger Prozeß spielt sich auch in der Arbeitslosenversicherung ab. Es sind in der Regel nicht die schlechter entlohnten Arbeiter, die einer Gewerkschaft beitreten und dort regelmäßig ihre relativ recht hohen Beiträge zahlen. Die ärmeren Arbeiter bleiben den Gewerkschaften zumeist fern und genießen deshalb selbstverständlich (von wenigen Ausnahmefällen, zumal bei der Streikunterstützung, abge-

---

habe. Im übrigen hält Dorschu auch den Weg der Zwangsbeiträge, wie bei den übrigen Versicherungszweigen, für gangbar. Er befürchtet dadurch keine Schädigung des Organisationsgedankens bei der intelligenten Arbeiterschaft. Dorschu empfahl dem Herrn Minister, sich an die Generalkommission in Berlin zu wenden. Dieselbe sei sehr wohl imstande, durch Befragen der Hauptvorstände ein sicheres Urteil über gangbare Wege für die Arbeitslosenfürsorge zu erhalten, und er zweifelt keinen Augenblick an deren Bereitwilligkeit, dem Minister in dieser Hinsicht zu dienen. Sie wird auch mit etwaigen Bedenken nach der einen oder anderen Seite nicht hinter dem Berge halten. Damit war nach anderthalbstündiger Dauer die Unterhaltung beendet. Der Minister verabschiedete sich mit freundlichen Dankesworten von Genossen Dorschu«. (Volksstimme (Frankfurt), 19. Jahrgang Nr. 196, v. 22. Aug. 1908.)

sehen) auch nicht deren Vorzüge. Arbeitslos, sind sie gezwungen, sich an die Armenkasse zu wenden, während organisierte Arbeiter von dem Gebrauch der Armenkasse nicht nur deshalb abgehalten werden, weil sie von seiten der Gewerkschaft unterstützt werden, sondern auch, weil sie das Gesuch um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem bestehenden Gesetz der elementarsten politischen Rechte berauben würde, eine Beraubung, gegen welche sie als freie Gewerkschafter, die mit der politischen Arbeiterbewegung der Sozialdemokratie in mehr oder weniger enger Fühlung zu stehen pflegen, ganz besonders empfindlich sein müssen.

Daß auch die Auswanderung die Kassen zur Unterstützung der Arbeitslosigkeit nicht in irgendwie nennenswerter Weise beeinflussen kann, ist bei dem zurzeit niedrigen Stand der Auswanderziffern für Deutschland ohne weiteres klar.

Interessanter ist eine andere Seite der Arbeitslosenunterstützung, die häufig zur Frage gestellt worden ist nämlich:

3. Die Grenzen der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung als revolutionäres Kampfesmittel.

Die Arbeitslosenunterstützung ist — gerade von sozialistischer Seite aus — häufig als der revolutionärste Zweig des Versicherungskomplexes der deutschen Gewerkschaften bezeichnet worden [72]). Wie uns scheint, mit einem gewissen Recht.

Gewiß besitzt die Arbeitslosigkeitsversicherung zunächst — wie jede andere Versicherung — die Tendenz, jedem »Radikalismus« entgegenzuwirken. Das Prinzip der Versicherung basiert auf dem Gedanken, daß der homo oeconomicus nur dann kampfesfähig ist, wenn er sich gegenüber den eventuellen Rückschlägen des Kampfes selber in relativer Sicherheit befindet. Es hat deshalb natürlich einen ungünstigen Einfluß auf den urwüchsigen Idealismus und das spontane Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse selbst. Das gedeckte Kämpfen in sorgsam geschützten Schützenlinien mag erfolgversprechender und vorsichtiger sein, die brillante Kavallerie-Attacke in geschlossenen Gliedern ist jedenfalls heroischer. Aber jeder Ausbau des Versicherungswesens hat noch eine andere, sehr antiradikale Konsequenz. Je mutualistischer eine Gewerkschaft wird, desto mehr wird sie zum Sammelpunkt innerlich der Sache fernstehender, nur auf ihr Eigenwohl bedachter, eigensüchtiger und gleichgültiger Arbeitermassen, die in der Gewerkschaft nur ein Mittel sehen, eine möglichst große Zahl von persönlichen Vorteilen herauszuschlagen, ohne dabei großen Gefahren ausgesetzt zu sein. Diese Massen nehmen den Gewerkschaften nach und nach jede

---

[72]) Vergl. z. B. Konrad Haenisch: »Zur Frage der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung«, in der Neuen Zeit, XVII, Nr. 38, und Parvus: »Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie«. Kritischer Bericht über die Lage und die Aufgaben der deutschen Arbeiterbewegung. 2. Aufl. Dresden 1896. Verl. d. Sächsischen Arbeiterzeitung. 80 S.

Kampfesfreudigkeit und drücken den Arbeiterorganisationen häufig jenen Stempel behaglichen Mutualismus auf, der sie auf das Niveau von Arbeiter-Versicherungsgesellschaften stellt und sie ihren Kampfeszwecken entfremdet. Wenn ein derartiger lahmer Geist in den Gewerkschaften vorherrscht, dann hat die Befürchtung, daß die Arbeitslosenunterstützung geradezu eine Prämie für die Unternehmer darstellt, da diese bei schlechtem Geschäftsgang unter dem Vorwande und mit der Begründung, daß die Gewerkschafter ja Arbeitslosenunterstützung besäßen und der Arbeiter also nicht in die Gefahr kommen könne, hungern zu müssen, mit größerer Leichtigkeit Arbeiter entlassen, also das Risiko des Geschäftes z. T. einfach auf die Gewerkschaft abschieben würden, volle Daseinsberechtigung.

Trotz der — von sozialistischem Standpunkt ausgesprochen — unleugbaren Gefahren für die Gewerkschaftsbewegung, welche die Ausdehnung der Versicherungseinrichtungen mit sich bringt, ist es nicht unrichtig, die Arbeitslosenunterstützung als ein »Kampfesmittel« zu bezeichnen. Nicht nur relativ, etwa im Vergleich mit der Sterbekasseneinrichtung — was ohne weiteres einleuchtet — sondern auch absolut. Die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften hat die natürliche Tendenz, möglichst alle Berufsgenossen den zuständigen Organisationen zuzuführen. Je mehr Berufsgenossen aber zu einer festen Organisation zusammengeschlossen sind, desto größer wird das Gewicht der Gewerkschaft auf dem Arbeitsmarkt, dessen Beherrschung sie ja letzten Endes erstrebt. Dadurch, daß die Organisation die überflüssige Arbeitskraft aufkauft und »unter Verschluß« hält, korrigiert sie das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu ihren Gunsten. Der Verband könnte somit der Krisis auf dem Arbeitsmarkt entschieden entgegentreten. Die erhöhten Kosten der Arbeitslosenunterstützung für die Gewerkschaften würden dadurch wett gemacht, daß die früher errungenen Vorteile bei einer Krise weniger leicht verloren gehen würden, und der Verband bei einem erneuten wirtschaftlichen Aufschwung nicht erst wieder von vorne anzufangen brauchte. Die Arbeitslosenunterstützung könnte auf diese Weise geradezu Streikkosten ersparen [73]). Das Angebot der Arbeitskraft läge in ihrer Hand und der Unternehmer würde nicht mehr »Herr im Hause« sein, wenigstens nicht in des Wortes weitester Bedeutung. Ein derartiger Zustand wäre noch keineswegs gleichbedeutend mit der »sozialen Revolution«, aber er würde immerhin recht ernste Modifikationen im heutigen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Folge haben.

Die Arbeitslosenunterstützung wirkt aber nicht nur im angegebenen Sinne »revolutionär«, sie verdankt auch ihren Ursprung Beweggründen, die zum Teile wenigstens, im Wesen der modernen Massenbewegung als einer Bewegung der von den Arbeitsmitteln getrennten Arbeitermassen selbst liegen.

---

[73]) Gustav Brüggerhoff: »Das Unterstützungswesen bei den »freien« deutschen Gewerkschaften«. Jena 1908. G. Fischer, S. 77.

Es ist kein Zweifel darüber möglich, daß die Gewerkschaften bei der Gründung der Einrichtungen zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder nicht im entferntesten daran gedacht haben, hiermit ein großartiges Werk humanitären Charakters zu schaffen. Vielmehr sind ganz andere Erwägungen hierbei tätig und ausschlaggebend gewesen. Gerade die Arbeitslosenunterstützung hat sicherlich ihre Entstehung in hohem Maße dem sozialistischen Klassenkampfcharakter zu verdanken.

Sie bezweckt offensichtlich [74]):

1. Der Gesamtheit der organisierten Arbeiter eines bestimmten Berufszweiges den erreichten maximalen Kaufpreis der Ware Arbeitskraft zu erhalten, und durch eine Erleichterung des Kampfes um Lohnerhöhungen den Standard of living der Arbeiterkategorie möglichenfalls noch zu erhöhen.

2. Die Mitgliederverhältnisse in den einzelnen Gewerkschaften stabiler zu gestalten und die Mitgliederzahl möglichst zu erhöhen (auch der häufig vorhandene Widerstand der Frauen der organisierten Arbeiter gegen die gewerkschaftliche Betätigung der Männer wird, wie Erfahrung gelehrt, gerade durch die Arbeitslosigkeitsversicherung, deren Nutzen der Mentalität der Frauen verständlicher ist als die Streikunterstützung, da die Arbeitslosigkeit auch den passivsten, den Wünschen der Frau gefügigsten Mann treffen kann, geschwächt). Endziel: Beherrschung des Arbeitsmarktes.

3. Die demoralisierenden Wirkungen der Arbeitslosigkeit (Streikbrechertum, Bettelei, Alkoholismus, Delinquenz) nach Möglichkeit zu verhindern.

4. Die Mitglieder der Gewerkschaften gegen besonders geschickte und diplomatische Repressalien der Unternehmer zu schützen.

Zu diesem Punkte mögen einige erläuternde Bemerkungen am Platze sein.

Es ist vielfach die Behauptung aufgestellt worden, die Arbeitslosigkeit sei ein rein wirtschaftliches, vom Willen des Unternehmers völlig unabhängiges Ereignis, und es ist auf Grund dieser These dann auch der Vorschlag laut geworden, die Arbeitslosigkeit in der Praxis als »Betriebsunfall«, also als ein lediglich durch force majeure eingetretenes Geschehnis, zu behandeln. Die These, die für die Mehrzahl der Fälle stimmen mag, deckt sich aber nicht mit ihrer Allgemeinheit. Sie vergißt völlig, daß es neben der Arbeitslosigkeit als Naturelement im weitesten Sinne des Wortes auch noch eine Arbeitslosigkeit gibt, die durchaus den Charakter der Maßregelung trägt. Gewiß ist zur Unterstützung der Gemaßregelten die besondere Einrichtung der Gemaßregeltenunterstützung geschaffen worden. Es ist aber in einzelnen Fällen — und wir haben im Laufe dieser Untersuchung einen solchen namhaft gemacht [75]), es mag aber hinzugefügt werden, daß sie beliebig vermehrbar sind — nur sehr schwer zu entscheiden, ob die Entlassung eines

[74]) Vgl. Teil III, p. 429 ff. unserer Abhandlung.

[75]) Vergl. S. 431 und S. 453.

Arbeiters wirklich aus Arbeitsmangel oder aus Mangel an Gelegenheit zur Arbeit oder ob sie nur aus Strafe für politische oder gewerkschaftliche »Umtriebe« des Entlassenen stattfindet; jedenfalls müssen die Arbeiterorganisationen, die die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, zugeben, wie schwer es im Einzelfalle häufig fällt, zwischen Arbeitslosenunterstützung und Gemaßregeltenunterstützung Grenzlinien zu ziehen. Beide sind in der Praxis und in der Logik gleich eng miteinander verbunden. Selbst im Falle tatsächlich vorhandener Arbeitsstockung wird der Unternehmer leicht die »Unliebsamen« wählen, um ihnen zu kündigen. Der »Hetzer« fliegt zuerst aus dem Brot. Die also Getroffenen sind dann gleichzeitig Arbeitslose und Gemaßregelte [76]). Die Arbeitslosenunterstützung ist also häufig nur eine Ergänzung zur Gemaßregeltenunterstützung.

Als ich diese Zusammenhänge in meinem Referat auf dem 1. Internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Mailand 1906) [77]) sowie in einem in einer deutschen Zeitschrift erschienenen Artikel [78]) aussprach, schienen einige Fachleute, die sich mit der Frage der Arbeitslosigkeit besonders intensiv beschäftigt hatten, zunächst darüber verwundert [79]). Doch hat sich die Erkenntnis von der

---

[76]) Es besteht auch ein enger Zusammenhang zwischen der Höhe der Arbeitslosenziffer und den Lohnbewegungen. Die Gewerkschaften weisen vielfach nach dem Streik eine sehr bedeutend geringere Zahl von arbeitslosen Mitgliedern auf wie vor dem Streik. Das liegt einerseits an dem Umstand, daß durch die Arbeitsruhe häufig viel Arbeit liegen geblieben ist und die Unternehmer deshalb nach dem Streik einer größeren Zahl von Arbeitskräften benötigen als vorher, andererseits daran, daß die Unternehmer vor dem Streik, wenn er in Sicht ist, teils aus persönlichem Mißmut, teils aus Geschäftsverdrossenheit und Besorgnis vor dem kommenden Konfliktszeiten vielfach mit Entlassungen von Arbeitern leichter bei der Hand sind als mit Einstellungen neuer Kräfte. (Vergl. auch die Mitteilungen über den Streik der Diamantarbeiter in Amsterdam im Winter 1903/04, s. »Verslag nopens den Toestand en de Verrichtingen van den Alg. Ned. Diamantbewerkersbond over het Tijdperk 1 Sept. 1903 tot 31 Augustus 1904«. Amsterdam 1904, p. 42.)

[77]) Vergl. Rob. Michels: »I Sindacati Tedeschi e la Lotta contro la Disoccupazione«, Milano 1906. Soc. Umanitaria Ed. p. 10 und 31.

[78]) Vergl. R. Michels: »Der Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit«, in »Die neue Zeit«. XXV. Jahrg. Nr. 14.

[79]) S. z. B. Karl Oldenberg: »Ueber Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis«, in Schmollers Jahrbuch, XXXI, 1, S. 289 (Anm.) sowie Walter Troeltsch: »Das Problem der Arbeitslosigkeit«. Marburg 1907, N. G. Elwert, p. 26, der sagt: »Bemerkenswerter Weise wird diese Anschauung (die Arbeitslosigkeit als »Unfall« aufzufassen und dementsprechend zu behandeln) jetzt selbst von Robert Michels kritisiert, freilich nur, weil Maßregelungen eine so große Rolle unter den Gründen der Arbeitslosigkeit spielten«. Das t in »spielten« ist nur als ein Symptom des Zweifels zu verstehen.

Richtigkeit dieser Feststellung ziemlich schnell Bahn gebrochen. In einer gewissenhaften und lesenswerten Schrift hat G. Brüggerhoff, der sich eingehend mit der Frage des Unterstützungswesens in den freien deutschen Gewerkschaften beschäftigt hat, mir ausdrücklich das Zeugnis ausgestellt, daß mein Urteil in der betreffenden Frage »im großen und ganzen richtig« sei [80]). Auch die Ausführungen, die Walter Troeltsch später in der Sozialen Praxis veröffentlicht hat, sprechen durchaus in diesem Sinne. Troeltsch sieht die Häufigkeit der Arbeitslosigkeit in den deutschen Gewerkschaften, außer durch die in diesen von sozialdemokratischem Geiste beseelten Organisationen aus prinzipiellen, klassenkämpferischen Motiven heraus in den Mitgliedern künstlich wachgehaltene Neigung zur Kritik und Empfindlichkeit und den hierdurch häufig verursachten Stellenwechsel mit darauf folgender Brotlosigkeit, ganz besonders dadurch veranlaßt, daß der politische Radikalismus sowie die Angriffslust der Gewerkschaften, welch letztere ein Lebenselement für sie ist, »in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maße dazu führt, daß breite Unternehmerschichten die Mitglieder sozialdemokratischer Verbände grundsätzlich schlechter behandeln als andere Arbeiter, auch als die anderen Organisationen angehörigen Arbeiter. Was man über die grundsätzliche Abweisung oder Entlassung Hirsch-Dunckerscher oder christlicher Arbeiter liest, sind Ausnahmen gegenüber dem dauernden Krieg, den namentlich die Mitglieder der Arbeitgeberverbände, gestützt auf ihre eigenen Arbeitsnachweise, gegen die sozialdemokratischen Arbeiter führen«. Und nun fährt Troeltsch fort: »Nur in relativ wenigen Fällen bekommen diese Maßnahmen den Charakter förmlicher »Maßregelungen«. Er fragt: »Wie wäre es sonst zu erklären, daß der Metallarbeiterverband bei durchschnittlich 230 000 Mitgliedern 1905 nur in 1473 Fällen Gemaßregeltenunterstützung zu zahlen hatte?«, und beantwortet diese Frage selbst mit den Worten: »In der großen Mehrheit der Fälle muß ein Vorwand für die Entlassung oder Nichteinstellung herhalten. Und als bequemstes, unkontrollierbarstes figuriert dabei der »Mangel an Arbeit« [81]).

Arbeitslosigkeit ist also ein ziemlich elastischer Begriff, der sehr verschiedene Wesenheiten deckt. Vielleicht ist es an dieser Stelle angezeigt, einmal die disparaten Spezies der Arbeitslosigkeit einer Analyse zu unterziehen. Wenn wir dabei von der Arbeitslosigkeit aus Krankheit und der seitens des Arbeiters selbst gewollten Arbeitslosigkeit, dem Streik, absehen, so erhalten wir folgendes Schema:

I. Arbeitslosigkeit, hervorgerufen durch die Natur der in gewissen Berufen zu leistenden Arbeitsverrichtungen:

[80]) Gustav Brüggerhoff: »Das Untersützungswesen bei den deutschen »freien« Gewerkschaften«, l. c., S. 77, und, noch ausdrücklicher S. 60.

[81]) Walter Troeltsch: »Die Arbeitslosigkeit in einigen fachverwandten deutschen Industriearbeiterverbänden«, in der »Sozialen Praxis«. XVI. Jahrg. Nr. 24, p. 632/633.

a) weil die Natur selbst einen Teil des Jahres hindurch die Arbeit unmöglich macht — die sog. klimatische Arbeitslosigkeit. Typische Beispiele: Maler, Dachdecker, Maurer, Zimmerer, Hafenarbeiter, Pflasterer, kurz die im Freien arbeitenden Arbeiter, die, wenigstens in den nördlicheren Ländern, einen Teil des Winters von Natur wegen arbeitslos sind;

b) weil die Laune und Gewohnheit des Menschen, die Mode, in sprunghafter Abwechslung einmal höchste Arbeitsanspannung mit Ueberstunden beansprucht, dann wieder monatelangen Stillstand der Arbeit verursacht — die jahreszeitliche oder Saisonarbeitslosigkeit. Typische Beispiele: Modistinnen, Schneider, Kellner, die mit der Herstellung von Kinderspielzeug beschäftigten Hausindustriearbeiter usw., bei denen sich die Arbeit auf einen Teil des Jahres zusammendrängt, und die den Rest über arbeitslos sind.

II. Arbeitslosigkeit, hervorgerufen durch besondere akute Störungen des Wirtschaftslebens (Krisen, Krachs usw.), wie die Engländer sagen: unemployment as the result of bad trade.

III. Arbeitslosigkeit als Wirkung des Kampfes zwischen Arbeitern und Unternehmern in der Gestalt von Maßregelung.

IV. Arbeitslosigkeit als immanentes Element der Wirtschaftsordnung — die permanente Arbeitslosigkeit der »industriellen Reservearmee« Marxens.

Hierbei herrscht über I a und b und II keinerlei Meinungsverschiedenheit. Dagegen ist insbesondere IV der Zankapfel verschiedener Schulen gewesen.

Bisher ist man — das darf wohl bei aller nötigen Vorsicht ausgesprochen werden — in der Widerlegung der Theorie von den inneren Zusammenhängen zwischen dem Phänomen der Arbeitslosigkeit und der bürgerlichen, d. h. kapitalistischen Produktionsweise zumeist nicht sehr glücklich gewesen. Natürlich ist eine Betrachtungsweise, die den Großkapitalisten alle Schuld an der vermehrten Arbeitslosigkeit beimißt und die annimmt, der Unternehmer vermöge seinerseits eine industrielle Reservearmee zu schaffen — Thesen, gegen die z. B. die erwähnte kleine Gelegenheitsschrift von Walter Troeltsch gerichtet ist [82]) — als kindlich von der Hand zu weisen. Aber sie ist künstlich konstruiert. Niemand hat sie unseres Wissens jemals vertreten. Sie ad absurdum zu führen, beweist also nichts für die Richtigkeit der entgegengesetzten Behauptung. Gewiß findet durch ein wesentliches Wachstum der Bevölkerung, auf das sich die Verfechter der Auffassung der Arbeitslosigkeit als eines nur akzidentellen Phänomens so gerne berufen, auch eine erhebliche Steigerung der Gefahr der Arbeitslosigkeit statt. Aber das Vorhandensein derselben Gefahr auch in einem Lande, das nicht nur keine Zunahme, sondern sogar eine Abnahme der arbeitenden Bevölkerung zu verzeichnen hat, wie Frankreich, weist doch darauf hin, daß die Erklärung der Arbeitslosigkeit

---

[82]) Vgl. Walter Troeltsch: »Das Problem der Arbeitslosigkeit, l. c., S. 15/16.

als einer aus der Uebervölkerung entstandenen Erscheinung nicht zutrifft und ihre Ursachen tiefer liegen müssen. Zudem mag es nützlich sein, daran zu erinnern, daß das Land, in dem die Erscheinung der Arbeitslosigkeit am chronischsten und auch quantitativ bedrohlichsten auftritt, England, ebenfalls keineswegs den Ländern starker Bevölkerungszunahme zuzuzählen ist. Auch in den Zeiten der höchsten wirtschaftlichen Blüte, des »very good trade«, bleibt ein unveräußerlicher Satz von Arbeitslosen bestehen. In den bekanntlich geschlossenen und nur die Aristokratie der englischen Arbeiterschaft umfassenden Trades Unions rechnet man selbst in der Hausse auf 2% Arbeitslose; bei den nichtorganisierten unskilled ist diese Mindestziffer der Arbeitslosen naturgemäß sehr viel höher [83]).

Vielleicht kommen wir auch in dieser Kernfrage der theoretischen Klarheit näher, wenn wir uns nochmals des Bestrebens der Gewerkschaften erinnern, mittelst der Arbeitslosenunterstützung den Mitgliederstand zu erhöhen und letzten Endes, um den Arbeitsmarkt zu beherrschen, das Angebot der Arbeitskraft in ihrer Hand zu vereinigen. Insofern allerdings wird die Existenz der Arbeitslosigkeit zu einer Kapitalfrage für das Unternehmertum. Die akute Arbeitslosigkeit kann unter Umständen auch dem Unternehmertum schädlich sein. Zum Teil werden etwaige, durch sie entstandene Verluste aber durch die Eliminierung kleiner Konkurrenten, die im schlechten Geschäftsgang ihren Untergang finden, und die dadurch verminderte Konkurrenz später wieder wettgemacht, oder gar durch die bei einer ausgedehnten Güterzerstörung, wie sie den Krisen eigen, häufig eintretende Erhöhung des Zinsfußes, welche die ihm verderbliche Tendenz zum Sinken des Unternehmergewinns aufhält, sowie durch die Verbilligung der Herstellungskosten, insbesondere der Löhne, sogar mehr wie ausgeglichen [84]). Aber selbst vorausgesetzt, wenn auch nicht zugegeben, daß die Arbeitslosigkeit das Unternehmertum unter allen Umständen schädige, so würde das Ende der Arbeitslosigkeit doch eine sehr mißliche Stellung des Unternehmertums den Arbeitern gegenüber zur notwendigen Folge haben. Wenn der Unternehmer auf dem Arbeitsmarkt nur die Anzahl von Arbeitskräften vorfände, deren er unbedingt bedarf, um sein Unternehmen in Gang zu halten, dann würde er die freie Bestimmung über die Arbeitsbedingungen aus der Hand verlieren und sich den Forderungen der Arbeitskraft bis zu einem gewissen Grade willenlos fügen müssen. Der Kapitalist in seiner Eigenschaft als selbständiger Leiter der Produktion braucht zur Hervorbringung des Profits einen gesellschaftlichen Zustand, der ein Plus von Arbeitskräften über seinen eigenen Bedarf hinaus erzeugt. Mit anderen

[83]) Countess of Warwick: »Unemployment, its Causes and Consequences« (reprinted from the Daily Mail. London 1906. Twentieth Century Press (37 A Clerkenwell Green, E. C.) XXV. Thousand. S. 6.

[84]) Vergl. Camillo Supino: »Le Crisi Economiche«. Milano 1907. Studi Giuridici e Politici. Ulrico Hoepli Edit. p. 138/139.

Worten gesagt, der Kapitalist muß, wenn anders er sich die heute von ihm erfüllte Funktion im Wirtschaftsleben erhalten will, wenn die Umstände es erheischen, kurze Unterbrechungen abgerechnet, jederzeit in der Lage sein, nicht nur so viele Arbeiter, als er gebrauchen will, sondern selbst mehr Arbeiter, als er gebrauchen kann, vorzufinden. Er hat also auch die Konkurrenz unter den Arbeitern — ein Phänomen, das als eine Folgeerscheinung der Arbeitslosigkeit anzusehen ist — zur Erhaltung seiner Stellung als überwiegendem Faktor in der Lohnregulierung und als Alleinherrscher im Produktionsprozeß nötig. Somit würde ein — mögliches — Aufhören der Arbeitslosigkeit auch ein Ende des absolutistischen Fabrikbetriebs und den Beginn einer Aera zum mindesten der konstitutionellen, vielleicht sogar der kooperativen Produktion bedeuten. Darum darf die Arbeitslosigkeit als ein inhärentes Element der jetzigen Wirtschaftsordnung angesehen werden[85]), womit noch nicht ohne weiteres behauptet werden soll, daß sie in auf anderen Grundlagen basierenden möglichen Wirtschaftsordnungen in allen ihren Formen ausgeschlossen wäre oder ausgeschlossen werden könnte.

Heute, wo es sich nicht um die Tilgung, sondern nur um die Linderung des Uebels handeln kann, haben aber zweifellos — immer innerhalb bestimmter Grenzen, auf getrennten Wegen und mit getrennten Zielen — alle Klassen der Gesellschaft, nicht zum wenigsten aber, aus Gründen, deren Auseinandersetzung wir uns an dieser Stelle versagen müssen, der Staat, ein lebhaftes Interesse an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Heute liegt in Deutschland, wie wir in den vorhergehenden Blättern aufgezeigt haben, diese Arbeit ganz überwiegend in den Händen der organisierten Arbeiter selbst[86]), die durch ihre Unterstützungs-

---

[85]) So auch Troeltsch (»Das Problem der Arbeitslosigkeit«, loco cit. S. 44): »Wird sie (die »Geißel der Kulturwelt«, wie Schanz sie mit Recht genannt hat) jemals wieder von ihr genommen werden? Man muß den Mut haben, diese Frage zu verneinen.«

[86]) Für Frankfurt will der sozialdemokratische Stadtverordnete Dittmann sogar folgende Behauptung aufrecht erhalten:

»Der Hilfsausschuß des Sozialen Museums hat bisher 35 000 Mark an Arbeitslose zur Auszahlung bringen können. Dieses Geld hat aber nicht die Bürgerschaft als Gesamtheit aufgebracht, sondern es stammt von einzelnen, wenigen, deren Verständnis dafür, daß Reichtum sozial verpflichtet, gern anerkannt werden soll. Gegen die Geber der 35 000 Mark sage ich daher auch kein Wort der Kritik; aber es muß ausgesprochen werden, daß die Gesamtheit der Besitzenden in Frankfurt kühl und herzlos an dem ungeheuren Massenelend vorübergegangen ist. Frankfurt ist eine eminent reiche Stadt; sie gehört zu den reichsten Städten Deutschlands, ja der Welt. Die Zahl der finanziell potenten Leute ist eine sehr große in Frankfurt. Nach den letzten amtlichen Nachweisungen betrug die Zahl der Zensiten mit über 100 000 Mark Jahreseinkommen hier 301, außerdem waren noch 5699 Zensiten mit über 100 000 Mark Vermögen vorhanden, ins-

einrichtungen einen sozialen Schaden bekämpfen, an dessen Existenz zwar niemand persönlich die »Schuld« trägt, an dessen Ursachen aber gerade sie am unschuldigsten sind. Man kann also sagen, daß die freien Gewerkschaften durch ihre Arbeitslosenfürsorge eine Pflicht übernommen haben, die eigentlich, unter sozialethischen Gesichtspunkten, der Gesellschaft als Ganzem zukommen würde. Der Gesellschaft als Ganzem. Denn, wie Carlyle, der Sohn des Volkes, das den höchstentwickelten Typus des Kapitalismus hervorgebracht hat, aber zugleich das typische Land chronischer Arbeitslosigkeit größten Maßstabes bewohnt, sagte: Der traurigste Anblick, den uns die Ungleichheit des Glückes unter der Sonne sehen läßt, ist der Mann der gern arbeiten möchte, und keine Arbeit finden kann.

---

gesamt also genau 6000 Zensiten dieser Klasse. Darunter befanden sich allein 708 Halb- und Ganzmillionäre, 338 Leute mit 1 bis 2 Millionen und 261 Doppel- und Multimillionäre. Was bedeutet da die Summe von 35 000 Mark? Man stelle sie nur einmal in Vergleich mit den Vermögen der 100 000 Mark-Leute. Alle gesellschaftlichen Leistungen müssen relativ beurteilt werden. Beurteilt man nun diese Gabe von 35 000 Mark im Verhältnis zur Potenz der 100 000 Mark-Leute, so kommt man zu folgendem Resultat: Sie zahlen 1 800 000 Mark Vermögenssteuer, was einem Gesamtvermögen von 3,6 also rund 3½ Milliarden entspricht. Von diesem Riesenvermögen machen die fraglichen 35 000 Mark den 100 000sten Teil aus, von je 100 000 Mark Vermögen ist gerade 1 Mark zur Linderung der Arbeitslosennot gegeben worden, also nur ein tausendstel Prozent der Riesenvermögen! Wo bleibt da der vielgerühmte Opfersinn der Reichen als Gesamtheit? Wären die Arbeitslosen allein darauf angewiesen gewesen, sie hätten verhungern und im Elend verkommen können!

Ganz anders als die Leistungen der Reichen stehen die Leistungen der Arbeitergewerkschaften bei der Linderung der Arbeitslosennot da. Nach der Publikation des Sozialen Museums, die sich auf Mitteilungen des Gewerkschaftskartells stützt, haben die Frankfurter freien Gewerkschaften im Jahre 1908 rund 150 000 Mark an Arbeitslosenunterstützung gezahlt, pro Quartal 37 500 Mark, also etwas mehr als bisher die Reichen. Rechnen wir nur rund 35 000 Mark pro Quartal, so macht das pro Kopf der 35 000 Gewerkschaftler gerade 1 Mark. Die Gewerkschaftler aber haben nicht, wie die Reichen, mindestens 100 000 Mark, sondern im Durchschnitt höchstens 1000 Mark Jahreseinkommen. Sie haben also, an sozialem Maßstab gemessen, mindestens hundertmal so viel gegeben wie die Besitzer der 100 000 Mark-Vermögen.

Ich habe diese Ausführungen gemacht, weil der Herr Oberbürgermeister stets so gewaltiges Aufheben davon macht, was die Reichen Frankfurts alles aufbringen für gemeinnützige Bestrebungen. In diesem Falle kann davon aber durchaus keine Rede sein. Nein, bei der Linderung der Arbeitslosennot haben diese Kreise als Gesamtheit — die paar rühmlichen Ausnahmen bestätigen da nur die Regel — vollständig versagt! Darum ist es jetzt Pflicht der Gemeinde, helfend einzugreifen«. (Volksstimme vom 25. Februar 1908, 1. Beilage.)

Bernard Bolzanos Utopie »Vom besten Staate«.

Von

ARTHUR SALZ.

Bernard Bolzano (1781—1848) hatte ein selbst für einen Philosophen merkwürdiges Schicksal. Er, der nach allem, was wir von ihm wissen, nicht bloß ein stiller und großer Gelehrter, sondern ein eifernder und bedeutender Mensch, nicht bloß schule-, sondern menschenbildend gewesen ist, wurde vergessen, so gründlich vergessen, wie kaum einer und viel geringerer seiner Zeitgenossen. Wie das geschah, mag ich nicht weiter untersuchen, gewiß ist nur, daß die Phrase von der Raschlebigkeit und Undankbarkeit unseres Zeitalters zur Erklärung nicht ausreicht, und an ein unverdientes Geschick mag man in solchem Falle, je bedeutender der Mensch, umso weniger glauben. Vielleicht gibt das Werk selbst, von dem im folgenden die Rede sein wird, einige Winke. Unzeitgemäß war er als Philosoph, voll Teilnahme zwar für den Geist der Zeit und ihre Nöte, und ihn doch nicht erfassend, sondern darüber hinaussehend ins Zeitlose. Vielleicht ist das für den Philosophen eher ein Lob als ein Tadel — dies bleibe dahingestellt — jedenfalls hat unzeitgemäße Philosophie, da sie sich überhaupt an keine konkrete Epoche bindet, vor anderer den Vorzug, daß man nie weiß, wann und wie oft ihre Zeit wiederkehrt. So blieb es unserer nach so vielen Seiten ausholenden und in so vielen Richtungen interessierten und bewegten Epoche vorbehalten, in Bolzano, dessen Name und Andenken unter Nicht-Mathematikern so gut wie verschollen war, einen der größten Logiker aller Zeiten zu entdecken. In dem Maße aber, als sein Ruhm als Logiker wuchs, verblaßte der des Psychologen, Aesthetikers, Staatsphilosophen und wird auch nicht zuwachsen, wenn einmal sein staatsphilosophisches Werk »Vom besten Staate«, das Manuskript geblieben ist, aus dem Dunkel der Prager Museumsbibliothek in das Licht der Oeffentlichkeit treten und allgemein zugänglich sein wird[1]). Bolzano selbst freilich war über die Be-

[1]) Die erste Kenntnis von dem Vorhandensein des Bolzanoschen Manuskripts verdanke ich Sr. Exzellenz Herrn Professor Albin Bráf, dem ich auch an dieser Stelle verbindlichst danke. Das vorliegende Referat ist im wesentlichen die Wiedergabe eines Vortrags, den ich am 60. Todestage Bolzanos, am 18. Dezember

deutung dieses Werks anderer Meinung. Er hält es für das »beste, wichtigste Vermächtnis, das er den Menschen, seinen Brüdern zu hinterlassen vermag, wenn sie es annehmen wollen«, und daß er es nur aus praktischen Gründen — aus Furcht vor dem Staate oder dem Volke — nicht drucken ließ, zeigt die feierliche Formel, mit der er diejenigen vor Gottes Richterstuhl zur Verantwortung zieht, die sich der Unterdrückung so gewichtiger Wahrheiten schuldig machen[2]). Für uns heutige aber haben Staatsutopien wie die vorliegende nur mehr das Interesse von Kuriositäten wie irgend ein rares Museumstück. Nicht weil wir umso viel frivoler oder blasierter geworden sind als frühere Zeiten, sondern weil wir ein anderes Weltbild haben als die Utopien voraussetzen. Utopien, die nur logisch sind und ihre Entstehung und ihren Reiz dem Trieb nach Geschlossenheit und Abrundung eines philosophischen Systems verdanken, Philosopheme über »den« Staat, wie er sein soll unter Zugrundelegung irgend einer obersten Beurteilungsmaxime, sind für uns unfruchtbare Wahrheiten. Wir verstehen, wenn der romantische Illusionismus, der utopistische Trieb, wie man sagen möchte, sich in die fernste Vergangenheit zu den Ur- und Naturvölkern flüchtet, oder auf einem unirdischen Planeten sich niederläßt und sein luftiges Gebäude errichtet, wenn er exotische Völker — Japaner, Chinesen, Zuluneger und Amerikaner — mit uns unerreichbaren Vorzügen ausstattet und uns einen Tugendspiegel vorhält, in dem wir die Zeichen unseres eignen Verfalls wahrnehmen, oder wenn der Ekel an der Welt wie sie ist, so mächtig wird, daß nur in mönchischer Ge-

---

1908, im deutschen Sozialwissenschaftlichen Verein zu Prag gehalten habe. Von anderen Besprechungen sind mir außer einigen in tschechischer Sprache, späterhin bekannt geworden: die Abhandlung Franz Stefan Schindlers: Bolzano als Sozialpolitiker in »Deutsche Arbeit«, Jahrg. VIII, 1909, S. 688 ff. und im darauf bezüglichen Abschnitt in Dr. Hugo Bergmanns Buch: Das philosophische Werk Bernard Bolzanos, Halle 1909.

[2]) »Darum, wer du auch immer bist, dem diese Papiere einst zu Gesichte kommen, wisse, daß ihr Verfasser über den Gebrauch derselben die Rechenschaft abfordern wolle, bis er mit dir einst steht vor Gottes Richterstuhle. So wenig er es verlangt, daß du seinen Ansichten ungeprüft beistimmest oder seine Vorschläge mit Uebereilung oder durch Mittel, die Unrecht sind, ins Werk zu setzen versuchest, so streng fordert er, daß du mit Unbefangenheit prüfest und nicht aus bloßer Leidenschaft bestreitest, was dir im Innersten vielleicht als Wahrheit einleuchten wird. Noch dringender warnt er dich vor dem Vergehen, der Unterdrücker solcher Wahrheiten zu werden. Leicht ist es allerdings, diese wenigen Blätter, zumal sie dir noch als Handschrift vorliegen, in die lodernde Flamme zu werfen, und somit alles Gute, was sie etwa zu stiften vermöchten, im Keime zu ersticken, aber das überlege vorher, ob du es ebenso leicht werdest verantworten können, wenn du auf diese Weise schuld daran würdest, daß auch nur eine ersprießliche Wahrheit unter den Menschen später als es sein müßte anerkannt würde«.

meinschaft und »Rückkehr zur Natur« das Leben erträglich gefunden wird, — alles dies, was ein farbiges, konkretes, wenn auch noch so unwahrscheinliches Bild gibt, verstehen wir und nehmen daran Interesse. Ja selbst Platos Idealstaat lesen wir mehr um dessentwillen, was er uns vom wirklichen Griechenland enthüllt als um seines Ewigkeitsgehalts wegen, nur den Schritt von einem, irgendeinem Staate zu dem Staate, von einem Staate, wie er ist, zum Staate »an sich«[3]), vom wirklichen, sei er gut oder schlecht — zum besten, vom Staatsroman zur Staatsutopie können wir nicht machen, ohne daß der »beste« Staat an Interesse einbüßt. Warum? Weil wir heute einerseits von Logik, anderseits vom Staate zu viel wissen, als daß wir fürder an die überragende und gestaltende Kraft der einen für den anderen glauben könnten. Wir halten die Sphären der beiden auseinander und erkennen die Souveränität jedes der beiden in ihrem Geltungsbereiche an. Die rationalistische Staatsutopie macht Prämissen, die an sich gesehen, sämtlich unantastbar richtig, vom Standpunkt des Staates aber sämtlich »Antinomien« sind: die Utopie glaubt an »den« Menschen, an die Möglichkeit, ihn zu beglücken, ihn durch Einrichtungen und Belehrungen zu verbessern[4]), glaubt ferner an objektive, d. h. logisch beweisbare oder evidente Werte, kurz sie setzt ein rundes, von logischer Gesetzmäßigkeit beherrschtes und beherrschbares rationales Weltbild voraus.

Wir aber haben uns seither daran gewöhnt, das Logische von dem Alogischen getrennt zu halten, wir haben dem Reich des Logischen seine Grenzen gesteckt und sind von seinem Eigenwert viel zu sehr

[3]) Die rationale Utopie ist die Korrelation zu dem »Satz an sich«, den Bolzano so definiert; »Unter einem Satze an sich verstehe ich nur irgend eine Aussage, daß etwas ist oder nicht ist, gleichviel, ob diese Aussage wahr oder falsch ist, ob sie von irgend jemand in Worte gefaßt oder nicht gefaßt, ja auch im Geiste nur gedacht oder nicht gedacht worden ist.« Und weiter heißt es: »Sie (die Sätze an sich) haben kein wirkliches Dasein, d. h. sie sind nichts Solches, das in irgend einem Orte, oder zu irgend einer Zeit, oder auf sonst eine Art als etwas Wirkliches bestände. Wohl haben erkannte, oder auch nur gedachte Wahrheiten in dem Gemüte desjenigen Wesens, das sie erkennt oder denkt, ein wirkliches Dasein zu bestimmter Zeit; nämlich ein Dasein als gewisse Gedanken, welche, in einem Zeitpunkt angefangen, in einem anderen aufgehört haben. Den Wahrheiten selbst aber, welche der Stoff dieser Gedanken sind, d. h. den Wahrheiten an sich, kann man kein Dasein zuschreiben.« (Wissenschaftslehre, zit. bei Bergmann). Nur zu häufig aber werden aus diesen Wahrheiten, die er »gibt«, ohne daß sie ein »Dasein« haben, geltende Wahrheiten, die sein »sollen« gemacht. Uebrigens unterscheidet sich die Bolzanosche Utopie von der Platonischen immer noch wie der »Satz an sich« von der »Idee«, oder der Staat als »Mechanismus« vom Staat als »Kunstwerk«.

[4]) »Ich glaube, daß der Mensch alles, was er ist, durch Erziehung und Umstände wird«. Bolzano: »über das Verhältnis der beiden Volksstämme in Böhmen« (Wien 1879).

durchdrungen, um zu glauben, es könnte durch Einmischung in die trübe Welt der Wirklichkeit an Würde und Bedeutsamkeit gewinnen. Anderseits aber kennen wir zuviel Realien, haben vor dem Eigenleben der Dinge und der Macht der Realitäten zu viel Ehrfurcht, um mit Logismen oder einem Panlogismus diese Sphäre beherrschen zu wollen, und wie als Warnungszeichen aus der Zeit von 48, der Zeit der Pronunziamentos und Manifeste, wenn man mit dem Kopf, d. h. dem logischen Absolutismus durch die Wand der Tatsachen rennt, steht Bolzanos »reine« Staatsphilosophie als die letzte Utopie eines großen Logikers vor uns.

Man berufe sich als Einwand gegen das Ausgeführte nicht auf die Zugkraft und das ungemeine Interesse der sozialistischen Utopie eines Zukunftsstaats. Sie bedeutet je nachdem für verschiedene Menschen und Klassen sehr verschiedenes, ja die Unbestimmtheit, mit der sie auftritt, das Halbdunkel, in dem ihre letzten Absichten und Ziele verhüllt bleiben, gehören, wie mir scheint, mit zu den Bedingungen ihrer Durchschlagskraft. Für den einen ist sie einfach der Ausdruck der Sehnsucht, aus gegebenen Zuständen herauszukommen: es wird alles besser werden, wenn wir erst einmal diese neuen Einrichtungen einführen, von den wenigsten nur wird sie unter kulturidealem Aspekt angeschaut als Ueberleitung und Erleichterung für einen zu schaffenden neuen Menschentypus. Für die große Masse aber erschöpft sich ihr Sinn darin, den status quo, die Gegenwartswelt zu perennieren, nur mit gewissen Erleichterungen des Daseins, die man schaffen kann, wenn man den Reichen ein Schnippchen schlägt. Die Welt, wie sie sein soll, gleicht auf ein Haar der Welt, wie sie ist, in der man ja ganz gemütlich leben könnte, wenn man das nötige Kleingeld hätte: der sozialistische Zukunftsstaat ist für die große Masse nur der »verbesserte« bourgeoise Gegenwartsstaat.

Ganz anders die philosophische Utopie, die nach dem allgemein und unbedingt besten Staate fragt, dessen Ziel ein metaphysisches ist: das Uebel der Welt auf ein mögliches Minimum zu reduzieren, bezw. das Glücksmaximum zu steigern; die sich in jedem Augenblicke des Zusammenhanges ihrer Fragestellung mit den besten und höchsten Dingen bewußt bleibt; die nur das Ziel und die Mittel nur als Mittel ins Auge faßt und der die politische und wirtschaftliche Frage eine sittliche Frage bleibt, mag sie es auch in Abrede stellen oder aus methodischen Gründen darüber hinwegzutäuschen suchen.

Von dieser Art ist Bolzanos bester Staat. Es ist gar nicht nötig, das Werk zu analysieren, etwa logische »Fehler« nachzuweisen, denn die logische Folgerichtigkeit und Kohärenz beweist und widerlegt hier nichts — eine Inkonsequenz würde man wie eine grüne Oase begrüßen — es genügt vollständig, einfach zu referieren, um die Empfindung zu bekommen: resipit antiquitatem.

Ausgangspunkt ist die Beobachtung der zahlreichen Uebel in der menschlichen Gesellschaft und die Ueberzeugung, daß diese durch zweckmäßige Einrichtungen zwar nicht beseitigt, aber doch jeweils auf ein Minimum reduziert werden können. Wohl ist die Natur der Menschen

überall und immer gleich, aber diese Tatsache berechtigt noch nicht zu dem Schlusse, daß das Wohlbefinden der Gesamtheit immer und überall gleich gering sein muß, sondern eben diese überall gleiche Natur, die eine gleiche Unvollkommenheit aller bedeutet, weist darauf hin, Einrichtungen zu treffen, die mit dieser Unvollkommenheit der Menschen rechnen und sie zu eliminieren suchen, so zwar, daß auch in dem Falle, daß die mit Macht bekleideten Personen im Staate nicht eben jederzeit das Allerbeste tun, sondern nur ihrem eignen Vorteil folgen, doch nicht das Ganze leidend werde. Demgemäß erhebt sich die Frage: wie müssen die Einrichtungen eines Staates beschaffen sein, der auf den Namen des allgemein und unbedingt besten füglich Anspruch erheben kann? Die Norm der Beurteilung aber, das Kriterium des Staates als des besten, sein Zweck, wie ausdrücklich gesagt wird, ist die größte Beförderung der Tugend und Glückseligkeit des Ganzen. Jedes Gesetz, jede Verfügung und Einrichtung muß so beschaffen sein, wie die Beförderung der Tugend und Glückseligkeit des Ganzen erheischen. Ein universaler — von Zeit und Ort unabhängig gedachter — sozialer Eudämonismus ist somit oberster Staatszweck. Alle besonderen Staatseinrichtungen müssen sich diesem obersten Zweck unterordnen. Dabei aber darf der Demiurgos, der Staatsbaumeister, nicht mit einem idealen, sittlich vollkommenen Menschen rechnen, sondern mit dem in der Erfahrung gegebenen, konkreten, dessen wesentliche Triebkraft der Egoismus, das Streben nach der eignen Wohlfahrt ist. Bolzano wird zwar nicht müde uns zu versichern, daß das politische Problem vom ethischen zu trennen und nach anderen (Nützlichkeits-) Erwägungen und obersten Gesichtspunkten zu behandeln sei, aber gleichwohl stimmt sein oberster Staatszweck mit seinem obersten Sittengebot inhaltlich und formal überein. Nach Bolzano[5]) ist oberstes Sittengesetz, die größtmögliche Summe angenehmer Empfindungen zustande zu bringen. »Wähle von allen dir möglichen Handlungen diejenige, die, alle Folgen erwogen, das Wohl des Ganzen, gleichviel in welchen Teilen, am meisten befördert.« Das eudämonistische Maximumprinzip steht also sowohl an der Spitze der Ethik wie der Politik und jede einzelne Frage wiederum untersteht diesem Prinzip, jeder einzelne politische Entscheid gibt Anlaß zu einem Additionsexempel, bei dem die Summe des Guten gegen die Summe des Ueblen gewogen wird und die Differenz den Ausschlag gibt. Daß man weiß, was in jedem Falle das Gute, bezw. das Nützliche oder Angenehme sei, ist dabei allerdings vorausgesetzt, aber das weiß man eben, evident. Von hier führt dann ein direkter Weg über Bentham und die Utilitarier zu den Psychologen, die mit dem Liebbaren und Liebenswürdigen, dem Anerkennungswürdigen und dem, was mit Recht bevorzugt wird, operieren.

Bolzanos bester Staat ist kein Gottesstaat, kein theokratischer, wie vielfach der Idealstaat des Mittelalters und einiger orientalischer Völker (die Juden nicht eingerechnet), auch kein National- oder

[5]) Vgl. Bergmann a. a. O.

nationaler Machtstaat, ja nicht einmal ein monarchischer, sondern ganz offenkundig eine Republik mit starkem staatssozialistischem Einschlag. Das will sagen, daß dieser beste Staat eine ebenso sehr reaktionäre wie revolutionäre Utopie bedeutet. Revolutionär in der Grundabsicht und gegenüber dem konkreten Staate der Zeit, reaktionär wie jeder Staatssozialismus durch die überragende Omnipotenz des Staates und seiner Verwaltungstätigkeit, in der Regelung und Durchdringung des ganzen öffentlichen und privaten Lebens, in der Aufopferung des Individuums zugunsten eines abstrakten obersten Wohles des Ganzen.

Ich halte mich bei Erörterung des Inhalts nicht an die Disposition des Originals, sondern gliedere den Stoff der Uebersichtlichkeit halber, indem ich betrachte:

I. Die politischen Grundrechte, II. Die wirtschaftlichen Grundrechte, III. Verwaltungseinrichtungen.

I. Als Bürger des besten Staates wird ein jeder betrachtet, bei dem aus einer solchen Betrachtung und ihren Folgen, daß man ihm nämlich alle Vorteile eines Bürgers angedeihen läßt und ihm alle Pflichten eines solchen auferlegt, im ganzen mehr Nutzen als Schaden hervorgeht. — Die unterste Verwaltungseinheit ist die aus etwa 100 Familien bestehende Gemeinde, die nächsthöhere der aus 100 Gemeinden bestehende Kreis, dann das aus etwa 100 Kreisen bestehende Land. In diesem Aufbau schon zeigt sich der mathematisch-konstruktive Sinn, denn diese Gliederung und Zusammenfassung hat den Vorteil, den Zufall gewissermaßen durch das Gesetz zu eliminieren: »Gar manche Erscheinung, welche der Zufall in den einzelnen Familien auf eine sehr regellose Weise hervorbringt, wird in der Gemeinde sich fast immer nach einem gleichbleibenden Gesetze wiederholen und was in einer Gemeinde noch Zufall bleibt, wird in einem Kreise schon regelmäßig erfolgen. Der absolut beste Staat ist also, wie wir sehen, zwar territorial begrenzt, aber nicht etwa ein Nationalstaat. Er muß ja gemäß seiner Bestimmung der beste Staat überhaupt zu sein so gestaltet werden, daß seine Einrichtungen ohne weiteres beliebig verallgemeinert und allen zugänglich gemacht werden können.

Im besten Staate nun besteht die Freiheit, aber keine unbeschränkte, denn schon im Begriff jeder bürgerlichen Gesellschaft liege eine gewisse Einschränkung unseres Tuns. Indem wir in diese Gesellschaft eintreten, machen wir uns anheischig, nicht nach unserem eigenen Willen, sondern nach dem Willen des Ganzen zu handeln. Diese Freiheitsbeschränkung aber betrachtet der Vernünftige nicht als ein Uebel, sondern als etwas, wodurch sein und des Ganzen Glückseligkeit mehr befördert als beeinträchtigt wird[6]). In einem zweckmäßig eingerichteten Staate wird aber die Freiheitsbeschränkung nie weitergehen als das Gesamtwohl es verlangt.

---

[6]) Man erkennt hier die Anlehnung Bolzanos an die Lehren von Hobbes und Rousseau, insbesondere die Betonung der volonté génerale im Gegensatz zur volonté de tous.

Aus dem Grundsatze der Freiheit folgt die Freiheit des Denkens und der Religion. Niemand soll im besten Staate aus Eigennutz oder Furcht sich in dem, was er für wahr hält, bestimmen lassen. Freiheit der Religion schließt ein, Freiheit des Bekenntnisses (auch des Wechsels des Bekenntnisses) und Freiheit des Kultes. Es gibt keine Staatsreligion und keine vom Staate besoldeten Geistlichen, sondern jede religiöse Gemeinschaft muß die Kosten ihrer religiösen Bedürfnisse selbst bestreiten. Daß es keine Staatsreligion gibt, heißt nicht so viel, daß der Staat überhaupt keine Religion hat, daß die sämtlichen Bürger eines Staates oder die Regierungsmitglieder keine Religion haben. Man könne auch nicht verlangen, daß die Regierungsbeamten bei ihren Beschlüssen ihre eigene religiöse Ueberzeugung ganz bei Seite setzen sollen, im Gegenteil, sie sollen immer nur das tun, was nach bestem Wissen und Gewissen ihnen als wahr und gut erscheint, was ihre Religion, der sie aus Ueberzeugung zugetan sind, von ihnen fordert. Das Wahre an jener Behauptung liege darin: Die Regierungsbeamten dürfen bei Abfassung solcher Verfügungen, die Personen von einem andern Glauben als es der ihrige ist betreffen, nie unterlassen, sich in die Lage dieser Personen hineinzudenken und zu begreifen, wie diese Verfügung auf sie einwirken wird.

Ebenso wie die Freiheit ist die Gleichheit ein konstitutives Recht. Aber wieder nicht vollkommene Gleichheit in allen Rechten, sondern »die Rechte und Obliegenheiten der Menschen müssen sich unstreitig nach ihren Bedürfnissen und Kräften richten«. Die Ungleichheit der miteinander zu einem Staat verbundenen Menschen, verlangt Ungleichheit der Rechte und Pflichten. Was man vernünftigerweise mit der allgemeinen Gleichheit meinen kann, ist folgendes: »Der Staat soll keinen solchen Unterschied in seinen Forderungen und Zugeständnissen machen, der sich aus keinem Unterschied in Kräften rechtfertigen läßt, er soll keine Ungleichheit unter den Bürgern einführen oder dulden, die nicht zum Besten des Ganzen notwendig ist, die auf der bloßen Willkür und einer grundlosen Begünstigung einzelner zum Nachteil anderer beruht. Zwei Arten von Ungleichheiten sind besonders verderblich: Ungleichheit des Vermögens und Ungleichheit in gewissen Rechten, welche einige Personen bloß ihrer Abstammung wegen eingeräumt werden. Der vernünftige Staat fordert also 1. die Aufhebung aller erblichen Vorrechte und Lasten, doch wird ein gewisser Erbadel darum anerkannt, weil angenommen wird, daß gute und schlechte Eigenschaften der Vorfahren sich häufig vererben und eben darauf Rücksicht zu nehmen ist. 2. Zwar nicht eine absolute Vermögensgleichheit, aber eine Vermögensverteilung, die sich nicht sehr von einem mäßigen allgemeinen Durchschnitt entfernt«.

II. Die Gleichheit des Vermögensstandes wird gewährleistet durch die ökonomischen Grundrechte, die im besten Staate bestehen, von denen die Regelung des Eigentums das Wichtigste ist. Der Ausarbeitung dieses Abschnittes widmet Bolzano ersichtlich die größte Sorgfalt und erklärt bei Entwicklung der Grundsätze, nach denen im besten Staate das Eigentum geregelt ist, von vornherein: »Ich ge-

stehe hier im voraus, daß meine Begriffe hier am meisten von demjenigen, was man bisher angenommen hat, abweichen«. — Dies ist in der Tat richtig, wenn man bedenkt, wie weit er sich z. B. hierin von den Grundsätzen der französischen Aufklärungsphilosophen, denen er sonst nahe steht, entfernt [7]).

Er geht davon aus, daß die Bestimmung der Umstände, unter denen eine Sache unser Eigentum wird und verbleiben könne, oder unter denen wir wenigstens ein Eigentumsrecht auf ihren Genuß für eine gewisse Zeit erlangen, selbst in den schlechtesten Verfassungen als Obliegenheit des Staates anerkannt worden ist. Damit stellt er sich geradenwegs in Gegensatz zu der naturrechtlichen Auffassung des modernen Katholizismus und der hauptsächlich von Fichte vertretenen Ansicht, wonach der Begriff des Eigentums mit dem Begriff der Persönlichkeit untrennbar gegeben sei, indem es die notwendige Bedingung für die Betätigung der freien Persönlichkeit bildet. Sein oberster Grundsatz des Eigentumsrechtes im besten Staate lautet: »daß ein jeder Gegenstand nur dann, dann aber auch immer für das Eigentum einer gewissen Person erklärt werden dürfe, wenn es dem Wohle des Ganzen zuträglicher ist, daß man derselben dieses Eigentumsrecht einräume, als daß man es ihr verweigere«. Wie für alle Staatseinrichtungen so ist auch für die Anerkennung des Privateigentums das Wohl des Ganzen der Prüfstein und letzte Maßstab, und die Abwägung der Vorteile gegen die Nachteile der Weg, wie der Entscheid im einzelnen gefunden wird. Nicht die Forderung der frei sich betätigenden Persönlichkeit, nicht die bestmögliche Verwertung eines wirtschaftlichen Gutes, die durch die Anerkennung des Sondereigentums am besten gewährleistet erscheint, sondern das Wohl des Ganzen ist die Sanktion des Privateigentums. Während von den Theorien, die zur Begründung und Rechtfertigung des Privateigentums aufgestellt wurden, diejenige sich der größten Beliebtheit erfreut, welche das Privateigentum als die notwendige Vorbedingung für die Entfaltung der größten Arbeits- und Nutzungs-Intensität hält und behauptet, daß durch die Anerkennung des Privateigentums das Ideal maximaler Produktion und Leistungsfähigkeit am besten garantiert wird, kann nach Bolzano im besten Staate nur das Maximum des Nutzens aller, das Gesamtwohl, das Eigentum rechtfertigen. Wie leicht, allzuleicht sich diese und ähnliche Philosophie die Sache macht, kann man vielleicht gerade an diesem Punkte sich zum Bewußtsein bringen. Was i s t das Gesamtwohl, was i s t der Nutzen aller, welches ist die Beziehung zwischen wirtschaftlichem Produktivitäts- und sittlichem Eudämonisten-Ideal? — Deckt sich der Begriff »Gesamtwohl« mit dem Begriff des Nutzungsmaximums oder ist er ihm

[7]) So dekretierte noch die Deklaration der Menschenrechte von 1789 die Unverletzlichkeit der Eigentumsrechte. Artikel 17 sagt: La propriété étant un droit inviolable et sacré nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

vielleicht entgegengesetzt oder findet überhaupt keine notwendige Korrelation statt? Wie ist ferner das Gesamtwohl zu definieren? Als das Wohlbefinden der größten Zahl oder das möglichst größte Wohlbefinden jedes Einzelnen, was durchaus nicht gleichbedeutend ist, da vielmehr das größtmögliche Wohl jedes Einzelnen sehr wohl mit einer Minderung des Glücksniveaus der größten Zahl verbunden sein kann. — In welchem Sinne ferner ist das »Wohl« zu verstehen, im materiellen oder im ethischen?. Bedeutet das »Gesamtwohl« größten materiellen Reichtum, oder ein großes Maß sittlich wertvoller Eigenschaften, die vielleicht nur bei einem mäßigen Reichtumsniveau möglich und zu erzielen sind? Auf diese Frage erhält man aus dem Werke selbst keine Antwort. — Aber aus dem obersten Grundsatze deduziert er eine Reihe von anderen, die zusammen die Vermögensverteilung im besten Staate maßgebend bestimmen.

1. Eine Sache, die nur ein einziger nützlich zu gebrauchen vermag, indes sie anderen keinen nützlichen Gebrauch gewährt, soll eben deshalb in einem zweckmäßig eingerichteten Staate nur jenem Ersteren als Eigentum zuerkannt werden (z. B. »Eigentum« am eigenen Leibe, womit auch Locke exemplifiziert).

2. Von einer Sache dagegen, die einem gewissen Menschen entweder gar keinen oder doch einen nur unbedeutenden Dienst zu leisten vermag, während sie anderen höchst wichtig werden kann, darf eben deshalb in einem zweckmäßig eingerichteten Staate niemals gestattet werden, daß sie der ersten als sein Eigentum an sich bringe und als solche behalte. Der bestehende Staat nähert sich in gewissen Verfügungen der Anerkennung dieses Grundsatzes, aber nur unbewußt.

3. Im besten Staate ist das Recht des ersten Finders noch nicht genügend für die Anerkennung des Eigentums an der gefundenen Sache, denn daraus, dass jemand eine Sache zuerst gefunden, folge noch nicht, daß er auch derjenige sei, der sie am besten benützen werde. Damit wird die Okkupationstheorie von Grotius und Hobbes abgelehnt.

4. Auch die auf einen Gegenstand verwendete Arbeit, durch die aus einer unbrauchbaren Sache erst etwas Brauchbares wird, darf man im besten Staate noch nicht als einen hinreichenden Grund zur Entstehung eines Eigentumsrechtes auf sie betrachten. Damit stellt er sich in Gegensatz zur Arbeitstheorie, sowohl derjenigen, die (wie die kirchliche Lehre) die Entstehung des Eigentums aus der Arbeit des gegenwärtigen oder früherer Eigentümer erklärt, als auch derjenigen Form, die (wie die sozialistische) das Eigentum als Frucht der Arbeit postuliert und jene erstere Theorie eine Theorie des schlechten Gewissens nennt (Rodbertus). Bolzano meint, aus der Arbeit folge bloß ein Anspruch auf Lohn, keineswegs auf Eigentum an dem Gegenstand. Nicht einmal ein Eigentum an Genußgütern will er zugestehen, wenn jemand eine bestimmte Arbeit an einem Gegenstande in der Absicht unternommen hat, um für sich daraus ein Genußgut zu schaffen. Es sei z. B. auch nicht nötig, dem Landmann an dem Boden, den er bebaut, ein Eigentum zuzusprechen, wenn ihm nur der Staat für jeden Fall eine vollkommene Entschädigung seiner Mühe verspricht und der

betreffende Landmann gewiß sein kann, daß er im ganzen nicht verlieren, sondern gewinnen wird.

5. Im besten Staate wird der Seltenheitswert negiert. Alles was lediglich nur durch seine Seltenheit einen Wert für gewisse Menschen bekommt, eignet sich eben darum nicht zum Besitze für einen einzelnen, sondern soll als Eigentum einer ganzen Gemeinde angesehen und nach seiner Beschaffenheit von ihr zur Verherrlichung gemeinschaftlicher Feste, zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und dergleichen benutzt werden. Denn der nur wegen seiner Seltenheit begehrte Gegenstand kann dem Eigentümer keinen wahren Vorteil bieten, den anderen aber dient er zur Mißgunst und Neid. Das Eigentum an solchen seltenen Gegenständen soll an die Gemeinde übergehen.

6. Im besten Staate steht es zwar jedem frei, auf sein Eigentum an einer Sache zu verzichten, nicht aber sofort dieses Eigentumsrecht auf einen anderen zu übertragen. Damit wird ein weiterer Grundsatz unserer (modernen) Volkswirtschaft: die freie Uebertragbarkeit des Eigentums, die Vertrags- und Tauschfreiheit preisgegeben. Die allgemeine Tauschfreiheit, meint Bolzano, würde den obersten Grundsatz des Eigentums vernichten, und es würde bald jemand Eigentümer von Gegenständen sein, die er nur sehr schlecht zum eigenen oder für das gemeine Beste zu verwenden versteht. Es müsse also bei einer vernünftigen Regelung des Eigentumrechts sowohl das Recht des Verkaufs als auch das Recht des Schenkens durch gewisse vernünftige Regeln beschränkt sein, weil jenes von diesen zum Teil abhängig ist. Demgegenüber könnte darauf hingewiesen werden, daß die innere ratio der Tauschfreiheit doch die ist, den Gegenstand schließlich an denjenigen gelangen zu lassen, der die beste Verwendung für ihn hat.

7. Ebensowenig wie die Tauschfreiheit, wird eine allgemeine Freiheit des Verleihens von Eigentum anerkannt; denn schon das Leihen erzeugt eine Art von Eigentumsrecht: das Eigentumsrecht an der Benutzung der geliehenen Sache für die bestimmte Zeit.

8. Das Gelddarlehen wird, weil es zu schädlichen Zwecken verwendet werden kann, nicht gestattet.

Aus diesen Einschränkungen des Sondereigentums folgt notwendig die Negation des Erbrechts. Es gibt also

9. im besten Staate kein Erbrecht der Kinder am Eigentum ihrer Eltern. Nur der Staat allein — zunächst die Gemeinde, bei Sachen von allgemeiner Brauchbarkeit auch wohl der Kreis oder das Land, — sind als Erben anzusehen. Noch viel weniger darf ein Erbrecht entfernter Verwandter bestehen, auch keine Testierfreiheit; der Staat als der Erbe hat auch das Recht, über die Verwendung des Nachlasses zu bestimmen.

10. Gegenstände, die sich zum Gebrauche für mehrere, sei es zu gleicher Zeit, sei es zu verschiedenen Zeiten eignen (Gemälde, Bücher, Wohnhäuser), dürfen niemals Eigentum eines einzelnen sein, dem höchstens ein Benutzungsrecht zugestanden wird.

11. Ein wohlerworbenes Eigentumsrecht an einer Sache kann im

Verlaufe der Zeit durch Veränderung gewisser Umstände wieder erlöschen.

12. Der Preis für jedes Gut, das jemand als Eigentum an sich bringen will, sowie die Größe des Lohnes für dem Staate oder einem einzelnen geleisteten Dienste ist zu bemessen nach folgenden Regeln:

a) Bei der Bestimmung des Preises für einen Gegenstand, der in das Eigentum eines einzelnen übergehen soll, kommt es darauf an, ob dieser Gegenstand bisher Eigentum des Staates (bezw. einer Gemeinde) oder eines einzelnen war, und zweitens, ob der Besitzlustige irgend ein anderes Gut hat, das ihm entbehrlich ist, oder doch wenigstens die Fähigkeit besitzt, anderen durch seine Arbeit zu dienen.

b) Ein Gegenstand, der öffentliches Eigentum ist, wird, wenn der Besitzlustige überdies nichts hat, was er für diesen Gegenstand hergeben könnte, demselben ganz und unentgeltlich als Eigentum zuerkannt, sofern kein anderer da ist, dem dieser Besitz ein größeres Bedürfnis wäre. Sind mehrere von einem gleich großen Bedürfnis da, und können nicht alle beteiligt werden, so wird demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher bisher dem Staate wichtigere Dienste geleistet hat. Hat aber der Besitzlustige einige ihm selbst entbehrliche Güter, oder vermag er doch wenigstens durch seine Arbeit dem Staate gewisse nützliche Dienste zu leisten, so wird der Staat auch gewiß berechtigt sein, entweder die Abtretung eines Teils jener Güter oder die Uebernahme einer Verbindlichkeit zur künftigen Leistung gewisser Dienste zu verlangen. Es fragt sich nun um das Wieviel, und darauf ist die allgemeingültige Antwort: man ist berechtigt, soviel zu fordern, als der Beförderung des Wohles aller zusagt.

Hieraus ergibt sich:

α) die Forderung darf nicht so groß sein, daß der Besitzlustige den gewünschten Besitz lieber aufgibt, als daß er diese Forderung erfüllt;

β) sie darf aber nicht einmal so groß sein, daß zu besorgen ist, der Erwerbende werde es hinterher bedauern, daß er sie eingegangen sei, weil ihm nun klar wird, daß er mehr aufgeopfert als gewonnen habe;

γ) je mehr der verlangte Gegenstand zu der Gattung der schlechterdings unentbehrlichen gehört, desgleichen je mehr der Wunsch nach seinem Besitze aus einem sittlichen Grund hervorgeht, um desto mehr muß der Staat die Erlangung dieses Besitzes erleichtern; dient der Gegenstand aber bloß der Erhöhung der Lebensannehmlichkeit, so kann der Staat mehr fordern, wenn er vorher den Bewerber auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat;

δ) gehört der Gegenstand schon einem einzelnen, so überläßt es der Staat dem Bewerber, sich mit dem Eigentümer über die Entschädigung abzufinden, wofern nur dadurch kein bestehendes Gesetz verletzt wird. Empfohlen wird, den Tausch so einzurichten, daß er für die Beförderung des Wohles aller am vorteilhaftesten werde;

ε) wer seine Zeit mit einer Arbeit zubringt, wodurch er nicht sowohl sich als vielmehr dem Staate oder der Gemeinde dient, der soll für eben diese Zeit auf Kosten des Staates oder der Gemeinde mit allen Lebensbedürfnissen und -genüssen versehen werden, die er sich, wäre

er bloß für seinen eigenen Vorteil besorgt, bei gleicher Anstrengung hätte verschaffen können. Daraus geht hervor, daß es unrichtig ist zu postulieren, es sei ein der Menschheit geleisteter Dienst umso höher zu lohnen, je größer seine Wichtigkeit ist, je seltener Menschen angetroffen werden, die ihn zu leisten vermögen, je größere Kraft und Anstrengung er voraussetzt.

Auch die Entschädigung für den einzelnen geleisteter Dienste übernimmt der Staat, bezw. die Gemeinde, der Kreis in folgenden Fällen:

1. wenn „der Zustand, in welchem nur solche Dienstleistungen notwendig werden, nicht von der Art ist, daß eben sehr zu befürchten steht, die Menschen werden sich diesen Zustand mutwillig zuziehen sobald sie vorher wissen, daß ihnen unentgeltliche Hilfe werde geleistet werden oder wenigstens

2. entschieden ist, daß ein noch größeres Uebel daraus entstehen muß, wenn man sie nötigt, sich Hilfe auf eigene Kosten zu suchen; wenn ferner

3. auch nur diese Einrichtung erzielt werden kann, daß der Lebensunterhalt dessen, der diese Art von Hilfe den Menschen leisten soll, nicht vom bloßen Zufall abhänge, sondern eine ihm wohltuende Sicherheit gewinne, und dabei überdies

4. noch verhindert werden kann, daß er in seinen Dienstleistungen nicht träge und schleuderhaft werde."

In allen anderen Fällen wird es dem einzelnen, der Dienste von anderen beansprucht, überlassen, sich mit ihnen wegen der Vergütung abzufinden;

5) daß diese Regeln nicht bloß Wünsche, sondern Wirklichkeit werden, sind Verordnungen nötig, die in einer nicht allzugroßen Anzahl mit Bestimmtheit vorschreiben, was in gewissen Fällen zu geschehen habe; z. B. die Preise einer Ware, den Arbeitslohn für gewisse Orte und Zeiten, sämtlich Satzungen, die ebenso wie die gewünschte Oeffentlichkeit der Verkäufe und Verträge zum alten Bestand der mittelalterlichen Stadt und des neuzeitlichen territorialen Polizeistaates gehören.

Soviel über die Regelung des Eigentums im besten Staate. Als Ziel schwebt vor die möglichst gleichmäßige Verteilung des Vermögens unter alle Glieder des Staates unter Kontrolle und durch Leitung des Staates. Diese Staatseinmischung, meint Bolzano, kann soweit gehen, bis der Verdruß derjenigen Bürger, die sich durch diese Einmischung und Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke beschränkt finden, der Ruhe und Ordnung des Ganzen gefährlich wird. Und der Mensch wird umso geneigter sein, sich diese Einmischung des Staates gefallen zu lassen, je deutlicher sie nur auf gute Zwecke gerichtet ist und je sittlicher die Bürger in einem zweckmäßigen Staate schon durch Erziehung sein werden. Durch diese Eigentumsregelung soll die Anhäufung von Vermögen nur innerhalb gewisser Grenzen geschehen, es soll keine sehr Arme und keine sehr Reiche geben, gleichwohl soll der größere Fleiß und die größere Betriebsamkeit nicht durch Entziehung des Erworbenen gestraft und um den Lohn ihrer Bemühungen gebracht werden —

Ideale, wie sie dem bescheidenen Mittelmaß des vorkapitalistischen Handwerkerstaates entsprechen. Wenn auch der Stachel des Privateigentums fehlt, es ist der beste Staat doch nicht technisch reaktionär, sondern begrüßt jede die menschliche Arbeit ersetzende oder erleichternde Erfindung als Wohltat; als Wohltat, weil die doppelte Voraussetzung gemacht wird: 1. daß man im besten Staate immer nützliche Beschäftigungen für alle finden werde und 2. weil man die Uebelstände, die mit der Einführung von Maschinen verbunden sind, leicht vermeiden kann. Den im Privateigentum liegenden Antrieb zur Arbeit ersetzt man im besten Staate durch einige andere Einrichtungen: zunächst durch die allgemeine Arbeitspflicht, die unterstützt wird durch die im besten Staate herrschende Nahrungsmittelpolitik. Es besteht nämlich im besten Staate die Einrichtung, daß eine jede Gemeinde die Nahrungsmittel und andere Güter des Lebens oder das allgemeine Tauschmittel, das Geld, unter ihre Mitglieder nur nach dem Maße ihrer Verwendung zu verteilen berechtigt sei. Mit der Arbeitspflicht ist notwendig verbunden eine Arbeitskontrolle durch Sachverständige, welche beurteilt, ob jedermann arbeitet, ob er etwas nützliches schafft oder ob er nicht mehr arbeiten könne. Da nur nützliche Beschäftigung geduldet ist, müssen andere unterdrückt werden. Zu den im besten Staate durchaus verbotenen Beschäftigungen gehören z. B. die Bereitung gewisser reizender Getränke, Luxusgewerbe etc. Andere sind zwar sehr ehrenwert, aber es liegt in ihrer Natur, daß sie von niemand ausschließlich betrieben werden sollen, weil sonst eine Verkümmerung der Persönlichkeit eintritt, z. B.: mechanische Arbeit. Dichter von Beruf gibt es im besten Staate nicht, sondern sozusagen nur zeitweilig zur Dichtkunst beurlaubte Bürger, ebensowenig berufsmäßige Gelehrte. Die sogenannten niedrigen Künste: Musik, Taschenspielkunst, Tanz, Schauspielkunst, dürfen nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden. Zur Arbeitskontrolle gehört ferner die Organisation der ganzen Arbeit; der Staat muß trachten, zu jeder Beschäftigung den dazu tauglichsten herauszufinden und auf seinen Platz zu stellen, er bestimmt die Zahl derjenigen, die sich zweckmäßig einem bestimmten Berufe widmen, überwacht dessen Ausbildung und sorgt für den Absatz ihrer Produkte. Das ganze Erwerbsleben bekommt so öffentlich-rechtlichen Charakter, die Berufe werden zu Aemtern, der Staat zum obersten aktiven Wirtschaftssubjekt. — Größere Unternehmungen werden im besten Staate nicht von einzelnen, sondern kollektiv betrieben, und alle an dem Geschäfte Beteiligten »werden auch einen ohngefähr gleichen oder doch nur, nach dem etwaigen Unterschiede ihrer Bedürfnisse verschiedenen Anteil an dem Gewinne, den das Ganze abwirft, beziehen«. Er exemplifiziert hier mit »Landgütern« als wirtschaftlichen Monaden, die unter einem Leiter und miteinander in Verbindung stehen. Monade reiht sich an Monade. Aber nicht nur Landbau, sondern auch die meisten Handwerke und Künste werden nur in Gesellschaft betrieben.

Während hier bei den gesellschaftlichen Gesamtunternehmungen als Verteilungsmaßstab für den Ertrag die Bedürfnisse der einzelnen Teilhaber, also ein ganz subjektiver Maßstab, gelten soll, wird als solcher

bei anderer Gelegenheit, z. B. bei Bestimmung des Gehalts der Regierungsbeamten die Zeit eingeführt, die nötig ist, um eine gewisse Arbeit bei mäßiger Anstrengung zu verrichten. Ganz allgemein aber ist das die Verteilung (des Volkseinkommens) beherrschende Wertgesetz im besten Staate der Grad des Nutzens eines Gegenstandes für die Menschheit im ganzen und die Kosten seiner Hervorbringung für die Menschheit, »mit anderen Worten: man ist gewöhnt und geübt zu untersuchen: was kann die Menschheit durch eine gehörige Benutzung dieses Gegenstandes an wahrer Vollkommenheit — an Weisheit, Tugend und Glückseligkeit, gleichviel in welchem ihrer Teile, — gewinnen? Was müßte sie aber auch, um diesen Gegenstand zu erzeugen, an Gütern anderer Art aufopfern?«

Wie weit diese verschiedenen Verteilungsprinzipien: der Nutzen eines Gegenstandes, die Kosten seiner Herstellung, die Arbeitszeit, die Bedürfnisse des einzelnen miteinander in Einklang stehen, inwiefern sie sich gegenseitig ausschließen, bedürfte einer besonderen, eingehenden Untersuchung.

Handel. Aus leicht verständlichen Gründen orientiert nichts so gut über den eine Staats- oder Wirtschaftstheorie beherrschenden Geist, wie die Anschauungen über den Handel, und da ist nun sehr bezeichnend, daß Bolzano, selbst einem italienischen Handelsgeschlecht entsprossen, sobald er vom Handel redet mit viel mehr Gewicht, Ueberzeugungskraft, Verständnis und Anschauung, wie von einem atavistischen Instinkt gepackt, redet. Hat ja doch seine ganze praktische Philosophie einen kleinen Zug vom Krämerhaften: in der Seelenkrämerei steht der Gerechte immer mit der Wage bereit, das Gute gegen das Schlechte, den Vorteil gegen den Nachteil abzuwägen und dann im Hauptbuch die Glücksbilanz aufzustellen und das Saldo auszurechnen. Bolzano definiert den Händler als denjenigen, der sich zwischen Produzenten und Konsumenten stellt und dafür, daß er eine Ware aus den Händen des ersteren in die des letzteren überliefert, gewisse Vorteile für sich bezieht. Dazu gehören aber nicht bloß die eigentlichen, Kauf- und Handelsleute, sondern auch die Fuhrleute, Spediteure, Seefahrer, Wechsler usw.

Bolzano sieht für den besten Staat tiefgreifende Umänderungen des Handelsbetriebes vor. Was ihm an dem gegenwärtigen Zustand besonders unproduktiv erscheint, ist einmal die große Anzahl dieser Art von Erwerbstätigen, sodann ihre Geschäftslosigkeit während eines großen Teiles des Tages, wenn sie auf Kunden warten, und endlich der rasche Wechsel der Glücksumstände dieser Leute. Das Ziel seiner Reform ist eine Verminderung der Zahl der Händler ohne eine Verminderung der Bequemlichkeit der Produzenten und Konsumenten und eine bessere Regelung ihres Gewinnes. Das große Mittel, das er vorschlägt, ist die Verstaatlichung bezw. Kommunalisierung des Handels. Die gegenwärtig selbständigen Handelsleute sollen künftighin nur Kommissäre des Staatshandels sein. In jeder Gemeinde wird ein kommunales Handelskauf- und Verkaufhaus errichtet, in das jeder Produzent sein Erzeugnis abliefert, welches ihm nach »aller Billigkeit«, d. h. nach

dem Maße der darauf verwendeten Arbeit bezahlt würde. Außer den schon erwähnten Vorteilen würde diese Reform noch andere bedeutende Vorteile haben: »Der Konsument würde alle Bedürfnisse viel sicherer, wohlfeiler und von besserer Qualität erhalten. Die Einnahmen der Produzenten würden ebenso viel gleichförmiger ausfallen, man könnte auch mit dem Verkaufe der Waren eine zweckmäßige Besteuerung verbinden und eine Menge von Steuerbeamten ersparen.«

Geld. Auch im besten Staate gibt es ein allgemeines Tauschmittel oder Geld. Metallgeld nur im Verkehr mit dem Auslande. Im Inland bedient man sich nur des Papiergeldes oder anderer, an sich wertloser Zeichen, ebenso wie im geschlossenen Handelsstaate Fichtes. Auch im besten Staate änderten sich der Geldwert oder die Warenpreise, daher müssen für Verträge über Geldsummen Verordnungen getroffen werden. Ferner bestimmt der Staat für jede Gegend durch Proklamierung der Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse den Wert des Geldes.

Steuern. Nicht die Größe der Steuern an sich ist ein Uebel, sondern die schlechte Verwendung derselben. Eine Steuerordnung ist gut, wenn die Steuer dazu gebraucht wird, um die Bedürfnisse der Bürger auf eine bessere Art zu bestreiten, als es geschehen könnte, wenn jeder sein Geld behielte, aber auch für die Befriedigung seines Bedürfnisses sorgen müßte. — Womit bestreiten die Gemeinden, Kreise, Länder des besten Staates ihre Zwecke?

1. Aus dem Heimfall von Erbschaften.

2. Aus freiwilligen und erzwungenen Steuern.

Oberste Grundsätze der Besteuerung im besten Staate sind:

a) man suche nur diejenigen zu besteuern, deren Vermögenszustand das mittlere oder normale Vermögen, d. h. diejenige Summe von Geldeswert, welche bei einer gleichen Verteilung des ganzen Nationalvermögens auf jeden einzelnen kommen könnte, übersteigt;

b) man darf ihnen nicht alles, was sie haben, abnehmen;

c) um niemandem wehe zu tun, soll man in zweifelhaften Fällen lieber jedem etwas mehr lassen, als daß man zuviel nehme.

Die gewöhnlichste Steuer ist die Steuer auf Luxusartikel. Die Vorteile der Luxussteuer sind:

1. Bequemlichkeit, denn es kann sich jeder der will, ihr entziehen.

2. Die notwendigen Lebensbedürfnisse werden dadurch umso wohlfeiler.

3. Der Luxus braucht nicht mehr Gegenstand moralischer Bedenken seitens der ihn Betreibenden zu sein. Dem Vorwurf der Unsicherheit des Erträgnisses dieser Steuer wird durch die Allgemeinheit der Besteuerung aller Luxusartikel begegnet. Die Steuern werden möglichst vom Konsumenten erhoben, der die Waren nicht vom Produzenten, sondern aus den Handlungshäusern des Staates bezieht. Zur Deckung eines etwaigen Defizites schreibt der Staat jedem Bürger vor, wieviel er überhaupt an Steuern zu entrichten hat.

Welches sind die wichtigsten Staatsausgaben? Indem wir diese anführen, rekapitulieren wir zugleich die wichtigsten Staatszwecke.

1. Der Staat bestreitet alle Kosten des Unterhaltes der Pflege, Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und jungen Leute, von welchen Eltern sie immer abstammen mögen. Es besteht also im besten Staate ein rechtlicher Anspruch jedes Bürgers, seine Kinder durch den Staat verpflegen, erziehen und unterrichten zu lassen. Diese staatliche Fürsorge ist nötig und konsequent, weil nach den Verteilungsgrundsätzen, die im besten Staate herrschen, eine mit Kindern gesegnete Ehe deswegen noch nicht imstande ist, um soviel mehr zu erwerben, als die Verpflegung der Kinder kostet.

2. Der Staat trägt die Kosten der Erhaltung, Heilung und Pflege für alle Kranken und alle Personen, die außerstande sind, sich das Maß ihrer Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu verdienen.

3. Der Staat nimmt den Ersatz jedes Schadens auf sich, der durch unverschuldeten Zufall entstanden und von der Art ist, daß er durch Geld und Geldeswert ersetzt werden kann. Sehr gut werden bei dieser Gelegenheit das Wesen der privaten Assekuranzgesellschaften, die Vorteile der Verteilung des Risikos auf eine Gemeinschaft erörtert und die Ansicht ausgesprochen, der Staat selbst müsse eine Versicherung für alle möglichen Zufälle einführen und sogar das Problem der Zwangsversicherung ist grundsätzlich erörtert [8]).

4. Der Staat übernimmt die Bestreitung der Auslagen für die Erzeugung oder Verführung eines Gutes in allen denjenigen Fällen, wo diese Auslagen eine zu hohe Summe ersteigen, als daß der einzelne dieses Gut genießen könnte, wenn ihre Bestreitung ihm zugemutet werden sollte und wenn es gleichwohl bei genauer Beobachtung sich zeigt, daß auch bei diesen vielen Auslagen zwar nicht die Staatskasse, wohl aber die Menschheit im ganzen gewinnen werde.

[8]) S. 241 f.: »Ob er auch dazu berechtigt sei; ob der Staat denjenigen der an einer solchen Anstalt nicht freiwillig teilnimmt, auch dazu zwingen dürfe, wie es geschieht, wenn er den Schadenersatz der Verunglückten nicht aus einer besonderen Kassa, sondern aus jenen Steuern bestreitet, die er von allen seinen Bürgern nach einer gleichen Regel bezieht? Diese Frage kann wohl nur demjenigen beikommen, der die Begriffe der Schule kennen gelernt hat. — Dem bloßen gesunden Menschenverstand genügt es einzusehen, daß es etwas offenbar Gutes sei, wozu man hier nötigt; daß man im entgegengesetzten Falle, wenn es jedem einzelnen Bürger freigestellt werden sollte, ob und welcher Schadensversicherungsanstalt er eben beitreten will eine unendliche Menge Rechnungen notwendig würde. Gegründeter ist der Einwand, daß solche Versicherungsanstalten die Menschen sorglos und unbehutsam machten. Aber können wir nicht durch andere Mittel, durch Unterricht, Erziehung dahin wirken, daß die auch bei allen Versicherungsanstalten noch immer notwendige Tugend der Vorsicht unter den Menschen nicht verloren gehe? Können wir diejenigen, welche sich einer erweislichen Unvorsichtigkeit schuldig gemacht, für diese nicht bestrafen? Und ist wohl nötig, ja in den meisten Fällen auch nur möglich, den Schaden, den der Unvorsichtige sich zugezogen, so vollkommen zu ersetzen, daß er gar keinen Antrieb behält, künftig vorsichtiger zu werden«?

5. Der Staat trägt die Kosten aller Versuche und Unternehmungen, die ein einzelner nicht für sich wagen kann.

6. Er trägt die Kosten für gemeinsame Institutionen (Brücken, Museen u. s. f.).

7. Die Sorge für den Lebensunterhalt aller derjenigen, welche ihre Zeit mit Arbeiten von einer solchen Art zubringen sollen, daß zu erwarten steht, sie werden ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, wenn ihre Einnahmen nicht von Zufällen oder vom guten Willen der einzelnen abhängt, sondern vom Staate nach einer festgesetzten Regel verabfolgt werden, und wenn sie eben deshalb auch vom Staate in Pflicht genommen werden. Hierher gehören: a) die ständigen Regierungsbeamten; b) Gelehrte, welche mit der Abfassung nützlicher Arbeiten beschäftigt sind; c) alle mit dem Unterricht und der Erziehung sich befassenden; d) alle Aerzte; e) alle staatlichen Händler; f) alle Aufsichts- und Kontrollorgane (Marktaufseher, Rechnungsprüfer etc.); g) alle Richter. — Und wo bleiben die Priester? fragen wir unwillkürlich. Geistliche und Religionslehrer würden, weil der Staat niemanden zwingen darf, daß er sich zu einer bestimmten Religionspartei halte, auch nicht von seiten des Staates angestellt und versorgt werden; sondern »die Bürger, die sich zu einer und eben derselben Religion bekennen, machen es unter sich selbst aus, ob und auf welche Art sie dergleichen Geistliche immer doch mit Bewilligung des Staates unterhalten wollen«.

III. Wer herrscht in dem besteingerichteten Staate? In wessen Händen ruht die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Rechtsprechung? Bezüglich der Gesetzgebung herrscht der Grundsatz, daß kein Glied des Staates, das mündig ist, von dem Anteil an der Gesetzgebung ganz ausgeschlossen sein soll. Ebenso wenig aber soll jeder bei jedem Gesetz mitsprechen, sondern es sollen »bei einer jeden zutreffenden Verfügung immer nur diejenigen, aber diese insgesamt ein Recht zu sprechen erhalten, welche durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch ihre Einsichten und durch ihren sittlichen Charakter, dann aber auch durch ihre äußeren Verhältnisse die Hoffnung geben, daß es von Nutzen sein werde, sie in dem vorliegenden Falle mitstimmen zu lassen«.

Das Recht, Vorschläge zu machen, wird jedem freigestellt und zur Ermunterung wird das Verdienst desjenigen, der eine Einrichtung die sich als gut und gemeinnützig erwiesen hat, in Vorschlag gebracht hat, in den Gedenkbüchern erwähnt. — Das Verfahren, wie ein solcher Vorschlag Gesetz wird, ist ziemlich umständlich, von einer Volksvertretung, einem Parlament wird dabei vollständig abgesehen. Die Menschen mögen sich bei ihren Gesetzesvorschlägen nicht von den sogenannten allgemein besten, sondern nur von ihrem eigenen Vorteil leiten lassen. Durch die Abstimmung will man eben erfahren, welches die Einrichtung sei, »die den Mehrsten vorteilhaft ist«. Das der größten Zahl als nützlich erscheinende, nicht aber das vom sittlichen Standpunkt aus wünschenswerte sei das Staatsinteresse. Darum können auch sittlich nicht sehr Hochstehende mitstimmen, wofern sie nur nicht boshaft, d. h. von vornherein schlechten Willens sind. Zur

Kontrolle der unvermeidlichen Unvernunft, die bloßen Mehrheitsbeschlüssen eigen ist, wird eine Einrichtung vorgesehen, die gewissermaßen als oberste Instanz erst die Beschlüsse der Volksmehrheit zum Gesetze erhebt: der Rat der Geprüften, der die Stelle des Königs im monarchischen Staate einnimmt. Kein Beschluß der Mehrzahl erhält die Gültigkeit eines Gesetzes, wenn er von dem Rate der Geprüften nicht bloß mit Stimmenmehrheit, sondern fast einstimmig, das ist mit einem Uebergewicht von etwa 9 Stimmen gegen 10 nicht gebilligt wird.

»Daß die größere Menge der Menschen bei einem solchen Streite, in welchem die Sinnlichkeit mit der Vernunft gerät, nicht dieser, sondern der ersteren folgen, daß besonders Menschen von einem jüngeren Alter — und diese machen doch immer die Mehrzahl in einem Staate aus — geneigt seien, mehr ihren Leidenschaften als der Vernunft zu gehorchen: das steht auch dann zu befürchten, wenn man die Menschen auf eine so zweckmäßige Art als es nur immer möglich ist, erzieht.«

Der Rat der Geprüften ist also eine Körperschaft aus Personen beiderlei Geschlechts, von der Gemeinde, in der sie leben, durch Stimmenmehrheit auf 3 Jahre erwählt und nach Ablauf dieser Zeit entweder im Amte bestätigt oder freiwillig, etwa durch Alter erzwungen, zurücktretend. Nur Personen von etwa 60 Jahren, die von ihrer Rechtschaffenheit sowohl als auch von ihren Einsichten bei mehr als einer Gelegenheit verschiedene Proben geliefert und schwere Prüfungen bestanden haben, sind wählbar. Dieser Rat kann ebenso wie jeder einzelne Bürger Gesetzesvorschläge machen, bestehende Einrichtungen aufheben oder neu einzuführende verhindern, er kann Gesetze einführen, selbst gegen den Willen der Mehrheit der Bürger, er repräsentiert also die höchste Macht im Staate.

Da zur Entscheidung der Staatsangelegenheit spezielle Kenntnisse und viel Zeit nötig sind, wird die Verwaltung von dazu geschulten Beamten besorgt. Der Inbegriff der Personen, welche das Recht und die Verbindlichkeit haben, im Namen der übrigen zu entscheiden, heißt die Regierung oder der Vorstand des Landes, oder die Staatsbehörde. Es erscheint am zweckmäßigsten, daß sich der Staat die Mitglieder seiner Regierung alljährlich oder doch alle 2—3 Jahre selbst wähle. — Jede Gemeinde wählt sich ihre Regierung, die Vorstände der einzelnen Gemeinden wählen die Kreisvorstände, diese die Landesvorstände usw.

Es mögen noch einige, das materielle und geistige Wohlbefinden der einzelnen betreffende Einrichtungen erwähnt werden. Die Erziehung beruht im besten Staate auf der allgemeinen Schulpflicht der Kinder. Die Schule gibt bis zum 14.—15. Lebensjahre Unterricht. Es werden große Ansprüche gestellt, sowohl an Schüler als an Lehrer, aber der Unterricht soll nicht mechanisch, sondern so angeordnet sein, daß nicht nur ein totes Wissen, sondern überall eine lebendige und fruchtbare Ueberzeugung hervorgebracht werde. Nach dem Elementarunterricht können Kinder, welche die Lust und Fähigkeit haben, auf höhere Schulen geschickt werden, jedoch mit der Bewilli-

gung des Landes- oder Kreisvorstandes, der allein es wissen kann, ob nicht der Studierenden schon zu viel sind. Diejenigen, welche die Hochschule nicht besuchen, erhalten die notwendige Fortbildung in Feiertagsschulen. In jeder Gemeinde besteht eine Bibliothek, besonders wird auf Verbreitung medizinischer und hygienischer Kenntnis gesehen. Um Gelehrter zu sein, muß man eine Bewilligung vom Staate haben, nicht bloß von einer einzelnen Gemeinde, sondern vom ganzen Lande. Gelehrte werden vom Lande ernährt und mit den nötigen Hilfsmitteln versehen. Staatsgefährliche Lehren dürfen nicht verbreitet werden, der Rat der Geprüften entscheidet. Der Staat ist der Büchereigentümer und Bücherverleger. Er hat auch die oberste Zensur, was gedruckt und nicht gedruckt werden soll. Im besten Staate herrscht durchaus keine unbeschränkte Preßfreiheit und keine Lesefreiheit.

Eigentümlich berühren uns die Ausführungen über die Kunstpflege im besten Staate. Gewisse Kunstgattungen sind ganz ausgeschlossen. »Dramatische Stücke werden im besten Staate selbst nicht von Dilletanten aufgeführt, umsoweniger duldet man ganze Gesellschaften von Menschen, deren Beschäftigung keine andere ist, als sich in der Nachahmung der verschiedenartigsten Gefühle zu üben und die eine Ehre darin suchen, daß sie die Kunst besitzen, etwas anderes zu scheinen als sie in Wirklichkeit sind«. Die Aufführung eines Dramas meint er, sei ein Verstoß gegen den guten Geschmack, ungefähr so wie das Bemalen einer Bildsäule.

Im besten Staate ist natürlich auch Nahrung, Kleidung und Wohnung bis ins einzelne geregelt. Die Wohnhäuser können nie Eigentum eines einzelnen sein, sie gehören der Gemeinde, die Bewohner zahlen einen angemessenen Zins.

Im besten Staate herrscht ein sehr liberales Eherecht. Eines verdient besonders hervorgehoben zu werden: Zwischen Personen, die sehr nahe beieinander leben, wie Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Geschwistern ist die Ehe verboten. Wenn aber eben diese Personen an entfernten Orten gelebt, ihre Verwandtschaft nicht einmal gekannt, als sie einander zu lieben angefangen, so sieht man von Seite des Staates kein Hindernis zur Ehe. Uneheliche Kinder werden in allen Stücken den ehelichen gleichgehalten. Auflösung der Ehe ist möglich, eine Wiederverheiratung nicht tadelhaft.

In allen Fällen, wo die Stimmen aller Bürger verlangt werden, haben Mann und Frau nur wenn sie einstimmig sind, ein Stimmrecht, und zwar gilt ihre vereinigte Stimme für zwei Stimmen. Können sie sich aber nicht einigen, so haben sie gar keine Stimme.

Das Reisen, die Vergnügungen, die Art der Belustigungen im besten Staate tragen alle bäuerlichen und mittelalterlich-kleinstädtischen Zuschnitt. Das Wichtigste daran ist die Hebung des Gemeinschaftsgefühles, der individuellen Betätigung ist ein sehr geringer Spielraum gelassen.

Durch welche Mittel der beste Staat geschaffen und wie er eingerichtet sein muß, haben wir gehört. Durch welche Mittel aber wird

er erhalten so wie er ist? Auch im besten Staate sind innere Empörungen nicht ausgeschlossen, mehr noch aber drohen kriegerische Verwicklungen von außen. Solange es nämlich neben dem besten Staate minder zweckmäßig eingerichtete gibt, kann es diesen vorteilhaft erscheinen, jene zu stürzen und mit Krieg zu überziehen.

»Ich gestehe offen, daß ich kein Mittel kenne, durch dessen Anwendung die Bürger des besten Staates die hier zuletzt erwähnte Gefahr immer und überall von sich abwehren könnten und eben in diesem Umstande liegt einer der vornehmsten Gründe, weshalb es keineswegs den Regeln der Klugheit angemessen wäre, wenn eine jede auch noch so kleine Gesellschaft von Menschen, unter was immer für einer Umgebung einen Staat nach Grundsätzen, die ihnen die besten scheinen, unter sich einzuführen versuchte. Wo sich nicht hoffen läßt, daß man die bessere Ordnung wird erhalten können, da fange man lieber nicht an, was mit nichts anderem als Vergießen von Menschenblut endigen würde.«

Die allgemeine Volkswehr, die im besten Staate besteht, ist kein unbedingt sicheres Mittel, immerhin bleibt zu sagen, daß innerer Aufruhr zwar möglich, aber nicht so häufig und viel leichter zu bewältigen sein werde als bisher.

Jede radikale Staatsutopie ist, da das Gute, das sie enthält, nicht an Zeit und Ort gebunden sein kann, ihrem innersten Prinzip nach universal, kosmopolitisch. So ist auch Bolzanos bester Staat, konzipiert vielleicht, ja wahrscheinlich aus dem Blickpunkt und mit der Anschauung eines Dorfpfarrers, als Weltstaat intendiert: er glaubt, daß dereinst die Zeit komme, »wo das gesamte Menschengeschlecht sich nur als ein einziges Ganze betrachten wird, dergestalt, daß jeder einzelne Mensch verpflichtet sein wird, sich in gewissen Stücken nach demjenigen zu richten, was ihm als Wille aller übrigen bekannt wird, und daß man auch Mittel haben werde, ihn zur Erfüllung dieser Pflichten nötigenfalls sogar durch Zwang zu erhalten. Von einer solchen Zeit würde ich sagen, daß nun das ganze Menschengeschlecht einen einzigen Staat ausmache. Wenn diese Vereinigung nicht eng genug wäre, um den Namen eines Staates zu verdienen, so kann man auch sagen, daß ein allgemeiner Staatenbund das erstrebenswerte Ziel sei«.

Voll dieses klassisch-philosophisch-humanen Geistes erörtert Bolzano auch das Problem, das gerade damals seinen ganzen bitteren Ernst und seine deprimierende Schwere zu entfalten begann und ihm, dem Kanzelredner, Kathedersozialisten und Freund der besten seiner Landsleute täglich vor Augen stand: die deutsch-tschechische Frage. Nicht die unedelsten waren es, die damals und noch später mit Bolzano daran glaubten, daß Deutsche und Tschechen zu einer einzigen und eben darum mächtigen Nation verschmelzen, sich als Brüder achten, einer des anderen Sprache erlernen und dann, eines Geistes und Herzens geworden, sich über die Ländereien verbreiten und den Geist der Liebe und Verträglichkeit alle Völker der Erde lehren sollen [9]). Pa-

[9]) . . . »Wir müssen mehr Gleichheit und Uebereinstimmung in die Den-

radies lost! Das ist heute auch nur mehr eine historische Reminiszenz und klingt wie eine Melodie aus einer anderen Welt. Man wünscht sich weniger Pessimist zu sein, um in diesem territorialen Idealismus mehr als bloß die eines Philosophen würdige Stellungnahme diesem Problem gegenüber, etwas anderes als eine nationale Utopie sehen zu können.

Absichtlich habe ich es vermieden, auf die »Quellen« und Anklänge Bolzanos an andere Staatsutopisten und Philosophen einzugehen, mich in den m. E. überflüssigen Streit einzumischen, ob Bolzano mehr aus Mably, Thompson, Saint Simon, Owen und Fourier geschöpft[10]) oder, von Lorenz Steins »Sozialismus und Kommunismus« angeregt, Cabet ausgeschrieben habe[11]). Solcher Art Beziehungen und Verwandtschaften lassen sich in Fülle ausfindig machen (z. B. auch zu Campanellas Sonnenstaat), weil aus den gleichen Prämissen, den gleichen Grundanschauungen über den Menschen, den Staatszweck, das Gute usw. häufig die gleichen, manchmal aber auch die gerade entgegengesetzten Folgerungen sich deduzieren lassen, und darum haben solche formelle Gesichtspunkte keinen großen Erkenntniswert; sie gewähren, mit Hegel zu sprechen, »ein unermeßliches Feld für scharfsinnige Fragen, gelehrte Ansichten und auffallende Vergleichungen, tiefscheinende Reflexionen und Deklamationen, die umso glänzender werden können, je mehr ihnen das Unbestimmte zu Gebote steht, und umso mehr immer erneuert und abgeändert werden können, je weniger in ihren Bemühungen große Resultate zu gewinnen sind und es zu etwas Festem und Vernünftigem kommen kann«.

Mehr Wert hätte die Aufzeigung der inneren Beziehungen zwischen dem philosophischen Gesamtoeuvre Bolzanos und seiner Staatsphilosophie im besonderen, aber auch dabei dürfte man über einige ganz allgemeine und formale, methodische Analogien nicht herauskommen. Man hat Bolzano als Logiker und Metaphysiker mit Leibniz in Vergleich gestellt, ihn auch den »Leibniz auf böhmischem Boden« zu nennen be-

kungsart der einzelnen Bürger unseres Vaterlandes zu bringen und sie einander vertraulicher zu nähern trachten . . . weg mit dieser Scheidewand! Böhmen und Deutsche! ihr müsset Ein Volk ausmachen; ihr könnt nur stark sein, wenn ihr euch freundschaftlich vereiniget; als Brüder müsset ihr euch ansehen und umarmen, es lerne der Eine die Sprache des Anderen, nur um sich ihm desto gleicher zu stellen; es teile der Eine seine Begriffe und Kenntnisse dem Anderen brüderlich und ohne Vorenthaltung mit! Und sind Sie erst hier an dieser Lehranstalt, wo Sie in enger Verbindung miteinander leben, Ein Sinn, Ein Geist, Ein Herz geworden: wohl dann, m. F., dann erst zerstreuen Sie sich durch unser ganzes Land, und hauchen Sie den hier empfangenen Geist der Liebe und Eintracht auch Ihren Mitbürgern in allen Gegenden des Landes ein!« (Bolzano, Was ist Vaterland und Vaterlandsliebe? S. 11).

[10]) Vgl. Horácek: Bolzanův »Nijlepší Stát«, Sborník Věd právních a státních 1907, 4. Heft S. 396 ff.

[11]) Vgl. Schindler a. a. O. S. 696.

liebt, und es läßt sich nicht leugnen, daß die beiden in der Fragestellung, in der Behandlung philosophischer Probleme und in den Resultaten wahlverwandt sind. Aber was will diese Verwandtschaft als Denker besagen gegenüber der Verschiedenheit als Menschen! Bolzano fehlt so ziemlich alles das, was Leibniz außer philosophischer Begabung noch hatte, die ganze Seite als gewandter Weltmann, der praktische Blick, die ins große gehende Organisationsfähigkeit, das tätige Genie, auch ruhten ihre Wurzeln und damit ihre besten Kräfte in einem sehr verschiedenen Kulturmilieu. Niemals würde Leibniz der Meinung Bolzanos beigepflichtet haben, daß alle Menschen einen wesentlich gleichen Anspruch auf Glückseligkeit und Genuß der irdischen Güter haben (Erbauungspredigten 1849) und darum jeder von den Gütern der Erde nur soviel genießen solle, als bei einer gleichen Verteilung auf jeden ausfallen würde, niemals würde er von der Ungleichheit des Eigentums als einem »fürchterlichen Mißbrauch« gesprochen haben, Leibniz, der in der Luft der Höfe atmend, auf den »gemeinen Mann« verächtlich herabblickt und den Wert und Reiz eines großen Vermögens vielleicht mehr als einem Philosophen wohl ansteht, zu schätzen wußte.

Zur Dienstbotenfrage.

Erhebungen der Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes Deutscher Frauenvereine

bearbeitet von

ELSE KESTEN-CONRAD.

Viel besprochen, viel umstritten, viel mißverstanden ist das Dienstbotenproblem. Schon Luther hat es als die »größte Klage in der Welt« bezeichnet und in dem Shakespeareschen Lustspiel »Wie es Euch gefällt« ist von gegenwärtigen, unbefriedigenden Dienstbotenverhältnissen die Rede, im Gegensatz zu denen der »guten, alten Zeit«.

Jedoch erst in den letzten Jahrzehnten haben diese Verhältnisse eine allgemeinere volkswirtschaftliche Bedeutung gewonnen, erst jetzt kann man von einer Dienstbotenfrage sprechen, wenn man »Frage« im nationalökonomischen Sinne des Wortes versteht, d. h. als ein von beiden Parteien bewußt empfundenes Mißverhältnis zwischen berechtigten Forderungen und deren Erfüllung.

Die Ursachen der Dienstbotenfrage sind im wesentlichen die gleichen, welche die gewerbliche Arbeiterfrage schufen. Haben auch die großen technischen Erfindungen des letzten Jahrhunderts nicht von Grund aus umgestaltend auf den Dienstbotenberuf eingewirkt, so macht sich doch die moderne Zeit auch hier geltend: der Drang nach Unabhängigkeit, das erwachende Standesbewußtsein, die Lockerung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer, das Schwinden des religiösen Sinnes und des Autoritätsglaubens, und schließlich auch das intensive Streben nach Lebensfreude. Aber sind auch die Ursachen der Dienstbotenfrage fast dieselben wie die der gewerblichen Arbeiterfrage, so sind doch die Wege, die zu ihrer Lösung führen können, wesentlich andere. Das möchten wir von vornherein mit Nachdruck betonen. Während es sich bei dem gewerblichen Arbeitsverhältnis um ein rein geschäftliches handelt, das mit Arbeitsleistung und Gegenleistung im Lohn völlig erledigt sein kann, wenn auch häufig nicht ist, so handelt es sich bei den Beziehungen zwischen Herrschaft und Bediensteten stets um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft, und um ein Vertrauensverhältnis. Daher spielen so unendlich viele psychologische Momente mit hinein, die gar nicht ausgeschaltet werden können; daher sind die Verhältnisse in jedem

Landesteil so ganz verschiedene, so mannigfaltig wie die Völkerstämme, die Sitten und Lebensgewohnheiten; dann auch verschieden nach Zusammensetzung des Haushalts, nach der pekuniären Lage des Arbeitgebers, nach dem Charakter der beiden beteiligten Parteien u. s. f. Das macht die Frage so überaus kompliziert.

Um in diese Verhältnisse etwas hinein zu leuchten und objektiv festzustellen, wie weit die so oft von Dienstgebern wie Dienstnehmern geäußerten Klagen berechtigt sind, und somit eine sichere Grundlage für etwaige Maßnahmen zur Beseitigung der obwaltenden Mißstände zu gewinnen, beschloß die Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes deutscher Frauenvereine eine Enquête zu veranstalten. Leider haben sich diesem Unternehmen die erdenklichsten Schwierigkeiten entgegengetürmt. In welche Stadt, an welchen Verein die Kommission sich auch wandte, überall stieß sie auf energischen Widerstand, ja in mehreren Städten hat sie direkt einen Aufruhr bei den Hausfrauen heraufbeschworen. Die Frauen wehrten sich gegen ein solches Eindringen in ihre privaten Angelegenheiten, sie sahen in den an sie gestellten Fragen nur Forderungen, die sie oft nicht erfüllen konnten, oder doch nicht wollten, und verweigerten es deshalb, die Grundlagen für solche Forderungen zu liefern. Von den an die Dienstboten gerichteten Fragebogen befürchteten sie eine Aufwiegelung der Mädchen, ein Erwecken von unberechtigten oder unbequemen Wünschen und Forderungen. Da wo die Verhältnisse zu vielen Klagen Anlaß geben, fürchtete man eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes, während aus anderen Städten wie Stuttgart, Hadersleben etc. die Antwort kam, daß man die vorliegenden befriedigenden Verhältnisse und das gute Einvernehmen zwischen Herrschaft und Dienstboten nicht durch eine solche Enquête stören wolle. Den Aufgaben und der Bedeutung einer zunächst rein wissenschaftlichen Zwecken dienenden Erhebung stand man meist ganz verständnislos gegenüber.

Manche zur Mitarbeit aufgeforderte Frauenvereine lehnten diese ab, weil sie fürchteten, sich dadurch unpopulär zu machen und an Mitgliederzahl und Ansehen zu verlieren; denn, so schrieb man uns, die Hausfrauen seien im allgemeinen so wenig zu Konzessionen geneigt, daß schon diese Bogen sie empören würden. Mehr als einmal kam auch der Bescheid, daß man auf eine aufrichtige und wahrheitsgetreue Beantwortung der Fragen wohl von keiner Seite rechnen könne. Aber auch von seiten der Dienstboten und Dienstbotenvereine wurde dem Unternehmen Mißtrauen entgegengebracht. Einige Mädchen fürchteten, man wolle ihre Lage verschlechtern, zum mindesten ihnen Steuern auferlegen. Christliche Dienstbotenvereine beider Konfessionen lehnten mehrfach die Beantwortung der Bogen ab, weil sie sich bei ihren Gönnern nicht etwa mißliebig machen wollten und sozialdemokratische Vereine taten dasselbe, weil sie sich von einer, von bürgerlichen Frauen ausgehenden Erhebung nichts versprachen. So ist das gewonnene Material wesentlich dürftiger ausgefallen, als wir erhofft und erwartet hatten. Die Kommission hatte beabsichtigt, ihre Fragebogen in 20 deutschen Städten zur Verteilung zu bringen, wäh-

rend sie nur von 10 großen und 3 kleinen Städten im ganzen 1502 brauchbar ausgefüllte Bogen erhalten hat, darunter 807 von Hausfrauen, 695 von weiblichen Bediensteten. Dennoch wagen wir es mit dieser verhältnismäßig geringen Ausbeute vor den Leserkreis dieser Zeitschrift zu treten, da wir bei Bearbeitung des Materials den Eindruck gewonnen haben, daß diese Ergebnisse schon manchen wertvollen Aufschluß geben und uns wirklich etwas zu sagen haben. An der im wesentlichen wahrheitsgetreuen Beantwortung der Fragen haben wir keinen Grund zu zweifeln.

Um ein möglichst richtiges und objektives Bild zu gewinnen, wurden zweierlei Fragebogen verteilt: weiße an die Dienstgeber, blaue an die Dienstnehmer. Zunächst wurden diese nur in Proben an die Vorstände der Frauenvereine jener Städte gesandt, welche für die Veranstaltung der Enquête in Aussicht genommen waren, denn die Frauenvereine sollten die Verteilung der Bogen übernehmen. Die Auswahl der Städte geschah teils nach ihrer geographischen Lage, teils nach ihrer Beschaffenheit (Fabrikstadt, Beamtenstadt). In mehreren Fällen wurde die Wahl wegen einer dort ansässigen, für die Durchführung der Erhebung besonders geeigneten Persönlichkeit auf eine Stadt gelenkt. Als dann aus Hamburg, Bremen, Bochum, Kassel, Hannover ablehnende Antworten eingingen, mußte der letztgenannte Grund für die Auswahl immer maßgebender werden, doch ist hier hinzuzufügen, daß mehrfach die opferbereitesten Vereinsvorstände nicht imstande waren, die allgemeine Abneigung gegen die Beantwortung der Bogen zu überwinden.

Den Fragebogensendungen war ein Begleitschreiben der Verfasserin beigefügt mit der Aufforderung, die Bogen zur Verteilung zu bringen, dazu ein gedrucktes Anschreiben mit einer Anweisung, unter welchen Gesichtspunkten dies zu geschehen habe. Es sollte die Hälfte der weißen Bogen unter Angehörige des gebildeten Mittelstandes, die 1—2 Dienstboten halten, verteilt werden, ein Viertel unter solche des sogenannten kleinen Bürgerstandes (Handwerker, Krämer), die übrigen unter wohlhabende Familien mit mindestens drei Bediensteten.

Die an die Mädchen gerichteten Bogen sollten womöglich nicht durch die Hände der Hausfrauen gehen, sondern von jenen ganz selbständig ausgefüllt werden. Deshalb wurde vorgeschlagen, sich an etwa vorhandene Dienstbotenvereine zu wenden und zwar, um ein möglichst vielseitiges Bild zu bekommen, sowohl an christliche beider Konfessionen, wie auch an sozialdemokratische. Auch Rechtsschutzstellen und Stellenvermittlungsbureaus sollten in Anspruch genommen werden.

Auch diese Vorschriften bezüglich Auswahl der zu befragenden Personen konnten nur wenig eingehalten werden, da das Bestreben nur überhaupt eine ausreichende Zahl von Antworten zu bekommen solche Rücksichten zurückdrängen mußte.

Die Frauenvereine von 40 Städten wurden um ihre Beteiligung an der Erhebung angegangen, 26 derselben lehnten sie unter den oben

angeführten Gründen ab. Das sind die von: Augsburg, Bochum, Bonn, Bremen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Eisenach, Elberfeld, Erlangen, Essen, Görlitz, Gotha, Hamburg, Hannover, Heilbronn, Karlsruhe, Kassel, Liegnitz, München, Nürnberg, Posen, Stettin, Straßburg, Stuttgart, Würzburg. In Aachen hat man mit der Verteilung der Bogen erst vor kurzem begonnen, so daß sie für die Verarbeitung auch fortfallen. Nur die Vereine in folgenden Städten kamen der Aufforderung rechtzeitig nach: Breslau, Danzig, Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Halle a. S., Königsberg, Magdeburg. In Mannheim wurden nur weiße Bogen ausgefüllt, ebenso in Heidelberg fast ausschließlich. In Wiesbaden kamen dagegen nur blaue Bogen zur Verteilung. Jena, Bayreuth und Hadersleben lieferten je eine geringe Anzahl beider Arten, wir haben diese zusammen mit einigen aus Heidelberg eingelaufenen blauen Bogen in den Tabellen unter »mehrere kleine Städte« gebracht.

Wir würden es, wie erwähnt, kaum wagen, mit diesem wenig reichhaltigen Material vor die Oeffentlichkeit zu treten, wenn wir nicht bei der Durcharbeitung trotzdem den Eindruck gewonnen hätten, daß auch schon aus diesem typische Erscheinungen herauszulesen sind. Verschiedenheiten der Verhältnisse und Gebräuche in den einzelnen Landesteilen gehen deutlich daraus hervor. Z. B. fallen sofort die niedrigen Löhne in Königsberg und Danzig auf im Gegensatz zu denen Frankfurts a. M. und Mannheims. Die Eigentümlichkeit, abwechselnd einen Sonntag nachmittags und abends, den anderen nur nachmittags frei zu geben, tritt in den Angaben der beiden erstgenannten ostpreußischen Städte zutage. Weiter fällt auf, daß in Frankfurt a. M. das Schlafen sämtlicher Dienstboten eines Etagenhauses in den Mansarden so verbreitet ist wie kaum in einer anderen der Städte. In Frankfurt wird der Lohn monatlich gezahlt und berechnet, in Halle a. S. vierteljährlich gezahlt und in Talern pro Jahr berechnet. In Freiburg wird er meist aufs Vierteljahr bezogen. — So sind die Ergebnisse der Erhebung nicht ohne Interesse.

Gehen wir auf die gestellten Fragen ein, so zeigt es sich, daß die ersten vier der weißen Bogen ein ungefähres Bild der betreffenden Familie entwerfen sollen. Zunächst wird nach dem Beruf des Dienstgebers gefragt, um einen Anhalt dafür zu gewinnen, um welche Art Haushalt es sich handelt und auch auf was für ein Genre von Dienstmädchen zu schließen ist. Die folgenden Fragen: »Wie groß ist die Familie? Sind Kinder unter 14 Jahren dabei? Wie viele Dienstboten haben Sie?« verfolgen den gleichen Zweck. Frage 5, welcher Art sind Ihre Mädchen? (Köchin, Kindermädchen etc.?) ist außer als Ergänzung der ersteren wichtig, um als Grundlage für die folgende zu dienen: »Wie viel Jahreslohn geben Sie jedem Ihrer Mädchen?« Die Angaben über den Lohn würden jedoch ein völlig falsches Bild von den Geldleistungen der Herrschaften geben, wenn man nicht zugleich die Geschenke festzustellen versuchte; deshalb wird weiter gefragt: »Wie viel Weihnachtsgeld und andere usuelle regelmäßige Geschenke geben Sie jeder?« Während aber die ersten 6 Fragen völlig klar liegende Tatsachen erhoben und daher einwandsfreie Resultate ergaben, so ist

das bei der letzten Frage schon anders, da bei den meisten Familien dafür höchstens ein Mindestsatz besteht, über den sich aber die tatsächlichen Gaben je nach den Leistungen des Dienstboten und nach der Dauer seines Dienstes häufig sehr wesentlich erheben. Auch ob Gelegenheit zu Nebenverdienst (Trinkgeld) ist, wurde gefragt, worauf die Antworten nur: ja oder nein, viel oder wenig lauten konnten, woraus allerdings nicht viel zu ersehen war.

Eine andere Fragengruppe bezieht sich auf die Wohnung der Mädchen, Fragen, die in den an die Dienstboten gerichteten Bogen noch ausführlicher wiederkehren. Die Kommission legte großes Gewicht darauf, festzustellen, wie die Wohnverhältnisse der Mädchen sind, da hier ohne Zweifel noch Mißstände vorliegen, die unschwer festzustellen sind, und denen der einzelne Arbeitgeber völlig machtlos gegenübersteht.

Nicht immer ist die Frage: »Sind die Mädchenzimmer innerhalb Ihrer Wohnung oder abgesondert, unkontrollierbar?« richtig verstanden worden. Der Kommission lag daran, festzustellen, ob es in den befragten Städten üblich ist, die Dienstboten der verschiedenen in einem Etagenhaus wohnenden Familien alle oben in den Mansarden unterzubringen, wo sie unkontrollierbar und ungeschützt den mannigfachsten Einflüssen preisgegeben sind; oder ob die Häuser so gebaut sind, daß die Mädchen auf der herrschaftlichen Etage ihr Zimmer haben, oder im Einzelfall im Einfamilienhaus mitwohnen. Im ganzen haben die Antworten Klarheit gebracht. Die durch die Münchener Wohnungsenquête[1]) 1904—07 festgestellte Tatsache, daß sehr viele Dienstboten in nicht direkt belichteten Räumen schlafen, gab uns Veranlassung, die Frage zu stellen: Hat das Mädchenzimmer ein Fenster ins Freie? An diese wurde noch die andere angeschlossen: Schläft jeder Dienstbote allein, oder wie viele zusammen?

»Geben Sie Ferien?« ist eine Frage, die etwas verschieden aufgefaßt worden ist. Die Kommission verstand darunter, hat das Mädchen in der Regel bei fortlaufendem Lohn eine arbeitsfreie Zeit im Jahr? Die Frage: »Zahlen Sie Kostgeld, falls Sie die Mädchen während der Reise behalten?« ist noch schwerer bedingungslos zu beantworten; sie ist auch nur so zu verstehen, ob Kostgeld gezahlt wird, wenn die Familie verreist und somit dem Mädchen den Urlaub aufzwingt, sei es, um diesen im herrschaftlichen Hause, oder bei ihren Angehörigen zu verbringen.

Da es z. B. in Amerika etwas ganz Verbreitetes ist, die Dienstboten vor einer längeren Sommerreise ganz zu entlassen, so glaubte die Kommission erkunden zu sollen, ob auch in Deutschland diese Unsitte aufkommt. Die Fragen: Geben Sie regelmäßig einen Werktag Nachmittag oder Abend frei? und: In welcher Weise ist der Sonntagsausgang Ihrer Mädchen geregelt? bedürfen keiner Begründung.

»Könnten Sie sich verpflichten, jeden Abend von 9 Uhr ab frei

---

[1]) Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München Bd. XX Heft I München L. Lindauersche Buchhandlung.

zu geben (Ausnahmen abgesehen)?« ist häufig so verstanden worden, als erwarte die Kommission eine Freigabe des Abends in dem Sinne, daß das Mädchen ausgehen könne. Das ist aber ein Mißverständnis. Es lag der Kommission nur daran zu erfahren, ob ein Abschluß der Tagesarbeit um 9 Uhr möglich sei, so daß die Bedienstete früh zu Bett gehen oder für sich noch etwas arbeiten oder lesen kann.

Die Antworten auf die Fragen: »Haben Sie Schwierigkeiten, Dienstboten zu bekommen?« »Und wenn, worin sehen Sie den Grund dafür?« sollten die etwaige Dienstbotennot, wie sie sich in den Augen der Hausfrauen spiegelt, zum Ausdruck bringen.

»Sind Ihre Dienstboten krankenversichert, und zwar staatlich oder privat?« sind Fragen, die kein brauchbares Material ergeben haben, so daß sie bei der Verarbeitung ganz unberücksichtigt geblieben sind. In den Orten, in denen die Krankenversicherung für Dienstboten noch nicht obligatorisch ist, und das ist die Mehrzahl der für die Erhebung in Betracht gekommenen Städte, haben die Hausfrauen in der Regel eine Versicherung angegeben, die sie selbst im Fall der Erkrankung des Dienstboten vor unerwarteten großen Ausgaben schützt, denn zur Pflege und Gewährung ärztlicher Behandlung des kranken Mädchens bis zu ihrem Dienstaustritt sind die Dienstgeber gesetzlich verpflichtet. Die Kommission jedoch wollte wissen, ob die Familien von sich aus ihre Mädchen zum Mitglied einer freiwilligen Krankenkasse zu machen pflegen. Jetzt steht eine reichsgesetzliche obligatorische Krankenversicherung für Dienstboten vor der Tür und macht diese Frage ohnehin überflüssig.

Zu »besonderen Bemerkungen« wurde auf beiden Fragebogen viel Raum gelassen, der besonders von den Hausfrauen in ausgiebiger Weise benutzt worden ist. Der Inhalt derselben hat bei der Verarbeitung möglichste Berücksichtigung gefunden, da er den meist kurz gehaltenen Antworten einen lebendigeren Hintergrund gibt.

Die an die Dienstboten gerichteten Fragebogen beginnen mit: »Welches ist die Art Ihres Berufs (Köchin, Kindermädchen)?«, um zunächst das Genre des betreffenden Mädchens festzustellen. Darauf wird nach dem Beruf des Vaters gefragt, da der Kommission daran gelegen war, zu erfahren, aus welchen Kreisen sich die Hausangestellten rekrutieren. Die Frage: »Welchen Beruf haben Ihre Schwestern?« wurde gestellt, um einen Anhalt dafür zu gewinnen, welcher Beruf die Mädchen etwa vom Dienen abziehen könnte. Wo sie aufgewachsen sind, sollte durch die Fragen festgestellt werden: »Wo sind Sie zur Schule gegangen? Auf dem Lande oder in welcher Stadt?« Dieser reihten sich jene an: »Welche Schule haben Sie besucht? Volksschule oder Bürgerschule? Bis zu welcher Klasse und welchem Alter?«

Die Frage nach dem Alter der Auskunft gebenden Dienstboten und die nach der Dauer, die sie bereits im Beruf stehen, erschien notwendig, um zu erfahren, welchen Raum der Beruf im Leben derselben einnimmt. Und leicht konnte man sich über die Häufigkeit des Stellenwechsels orientieren, wenn man der letztgenannten die Frage anfügte: »An wie viel Stellen sind Sie bereits gewesen?«

Die Fragen: »Haben Sie früher einen anderen Beruf gehabt?« und: »Welches ist der Beruf Ihrer jetzigen Herrschaft?« bedürfen keiner Begründung.

Um eine Art Probe auf die Richtigkeit der Angaben zu machen, vor allem aber, um ein vollständiges Bild der Einnahmen der weibl. Dienstboten zu bekommen, wurde auch hier die Frage nach dem Lohn gestellt. Ferner: »Auf wieviel Nebeneinnahmen rechnen Sie im Jahr (Trinkgelder, Weihnachtsgeld etc.)?« Eine präzise Beantwortung dieser letzten Frage war natürlich nicht möglich, oft wird der angegebene Betrag zu tief gegriffen sein.

Ob die vielbeklagte mangelnde Berufsvorbildung begründet sei, sollten die Antworten der Fragen lehren: »Haben Sie eine Lehrzeit durchgemacht? (etwa Kochen, Schneidern, Kinderpflege besonders gelernt). Zahlten Sie ein Lehrgeld?« Diese Fragen mögen manche darauf hingewiesen haben, daß sie eigentlich recht schlecht vorgebildet waren, um in einen Beruf mit guter Bezahlung einzutreten. Antworten wie: »Was ich kann, hat mich meine Frau gelehrt« und: »ich lernte es bei meinen Herrschaften und bekam noch Lohn dafür« sind ein Beleg.

Darauf kommen die Fragen, die sich auf die Wohnung beziehen: »Haben Sie ein Schlafzimmer für sich, oder teilen Sie es mit anderen?, ist das Zimmer heizbar?«, zwei Fragen, welche die Hausfrauen besonders gegen die Enquête einnahmen, da sie besorgten, die Mädchen möchten dadurch aufgewiegelt werden ein eigenes, heizbares Zimmer zu verlangen. Daß vereinzelt eine solche Wirkung vorkommen kann, soll nicht geleugnet werden; doch das darf hier nicht berücksichtigt werden, wo es sich um Klärung der Dienstbotenverhältnisse handelt, anders müßte dieses Argument ein Einwand gegen jede derartige Erhebung sein, wodurch eine wertvolle Methode wissenschaftlicher Untersuchungen völlig ausgeschaltet werden würde. Solche vereinzelte Opfer werden stets von den Arbeitgebern, welcher Art sie auch seien, gefordert werden müssen. Auch die anderen Fragen: »Hat Ihr Schlafzimmer ein Fenster nach außen?« und: »ist es ein Hängeboden, oder ein Zimmer das tagsüber anderen Zwecken dient? und welchen?« sind geeignet, den Mädchen, die unter Mißständen nach dieser Richtung leiden, die Augen zu öffnen; es ist aber offenbar, daß solche Mißstände schonungslos aufgedeckt werden müssen, damit auf ihre Beseitigung hingewirkt werden kann. Daß auch diese Fragen trotzdem richtig aufgefaßt worden sind, da wo ein gutes Einvernehmen besteht, erhellt folgende, von einem in Freiburg dienenden Mädchen gegebene Antwort: »Mein Zimmer hat kein Fenster, aber da kann meine Herrschaft nichts dafür, sondern der Baumeister, an diesen könnte sich die Schutzkommission wenden!«

Die schon an die Hausfrauen gestellte Frage: »Ist das Zimmer innerhalb oder außerhalb der Wohnung der Herrschaft?« findet sich hier wieder, so daß wir hierüber besonders gut orientiert werden, denn nur relativ selten wurden weiße und blaue Bogen in dem gleichen

Haus ausgefüllt. Ebenso ist es mit der Frage: »Haben Sie regelmäßig Ausgehezeit und wann?«

Die letzte Frage lautet: »Um wie viel Uhr haben Sie durchschnittlich abends frei?« Sie sollte eine Ergänzung ergeben zu der an die Dienstgeber gestellten: Könnten Sie von abends 9 Uhr ab frei geben? und zugleich einen Anhalt geben auf wie lange sich die Arbeitsbereitschaft der weiblichen Dienstboten auszudehnen pflegt. In dem für besondere Bemerkungen freigelassenen Raum wurde der Kommission mehrfach ein Dank dafür ausgesprochen, daß sie sich der Sache der Dienstboten annähme.

Allgemeine Ergebnisse.

Als Hauptursache der von den Hausfrauen beklagten Dienstbotenkalamität wird der numerische Mangel an Berufsanwärterinnen hingestellt. Ob ein solcher Mangel wirklich besteht, ist schwer zu konstatieren. Wohl haben wir genaue Zahlen über die Tätigkeit der verschiedenen Arbeitsnachweise: Wieviel offene Stellen, wieviel Stellengesuche zu verzeichnen waren, wieviel Stellen besetzt worden sind, jedoch ein richtiges Bild wird dadurch nicht gewonnen. Jede Hausfrau, die eine Hilfe sucht, wendet sich gleichzeitig an mehrere Stellenvermittelungsbureaus, viele der einen Dienst Suchenden tun das gleiche und so werden sie mehrfach gebucht. Die als unerledigt geblieben angegebenen Stellen wurden vielleicht durch Bekannte oder vermittels Zeitungsannoncen besetzt; oder sie blieben offen, nicht weil die Zahl der Berufsanwärterinnen zu gering, sondern, weil bei der großen Verschiedenheit der Bedürfnisse, Ansprüche und Leistungen, trotz etwa numerischer Gleichheit eine Befriedigung beider Teile unmöglich war.

Auch die Berufszählung kann uns darüber keine sicheren Aufschlüsse geben, weil die Mädchen, welche teils in der hauswirtschaftlichen, teils in der gewerblichen Arbeit einer Familie mit tätig sind, einmal als Dienerin ein andermal als Kellnerin oder Verkäuferin gerechnet sind, wennschon die große Verminderung der gezählten Dienstmädchen in Preußen[1a]), von 855000 im Jahre 1892 auf 803000 im Jahre 1907 zu denken gibt. Auch für einige Städte sind Feststellungen gemacht, denen wir folgendes[2]) entnehmen: In Berlin hat die Zahl der Dienstboten (männliche und weibliche zusammen) seit 1890, da sie mit 81 227 den Höhepunkt erreichte, stetig abgenommen. 1900 waren es 70 467 und 1905 nur 65 672. Dasselbe Bild zeigt sich bei der Feststellung der Haushaltungen mit Dienstboten für Berlin. 1890 waren es 61 063, 1900 nur 58 347 und 1905 nur 55 824. In Hamburg dagegen ist die Zahl der Dienstboten, nachdem sie von 1890 auf 1900 um etwa 1000 gesunken war, im Jahre 1905 wiederum um 609 gestiegen. In Leipzig hat die Steigerung der Dienstbotenzahl stetig angehalten, ebenso in Bremen und Breslau. Auch die absolute Zahl der Haushalte

1a) Kähler, Prof. Dr. Die Grundlagen der Dienstbotenfrage. Berlin 1910.

2) Statistisches Jahrbuch der deutschen Städte, Breslau 1893, 1903 und 1909.

mit Dienstboten hat in Leipzig, Breslau und auch Altona zugenommen, nicht aber die relative, die vielmehr eine Abnahme zeigt. Ist hiernach auf eine allgemeine relative Abnahme der Haushalte mit Dienstboten in größeren Städten zu schließen, so ist diese darum noch nicht auf einen Mangel an Dienstmädchen zurückzuführen. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß die Verteuerung der Wirtschaftsführung manchen Familien die Haltung einer solchen Hilfskraft verbietet, die sich bisher eine halten konnten; daß ferner auch die arbeitsparenden Einrichtungen der neuen Häuser, verbunden mit der Veränderung mancher Lebensgewohnheiten (junge Mütter der gebildeten Kreise besorgen ihre kleinen Kinder jetzt viel häufiger als früher selbst) mindernd auf die Dienstbotenhaltung eingewirkt hat; daß endlich die Vermehrung der Bevölkerung vorwiegend in den unteren Gesellschaftsklassen stattgefunden hat, was allerdings durch die Verbesserung der Einkommensverhältnisse [3]) zum Teil wieder ausgeglichen wird. Weil somit diese Verhältnisse wenig klar liegen, erschien es uns angezeigt, in unseren Bogen die Dienstgeber zu fragen: Haben Sie Schwierigkeiten Dienstboten zu bekommen? Hierauf wurde vorwiegend mit »nein« geantwortet; alle Städte zusammen genommen 663 mal, d. i. in 86,4% der Fälle, 3,4% der Antworten lauteten: »zuweilen«, 10,2%: »ja«. Am günstigsten lagen die Verhältnisse in Danzig, wo 95,6 die Frage mit: »nein« beantworteten, dann auch in Magdeburg, Dresden und in der Kleinstadtgruppe, wo die Neinantworten auch 90 und 91% erreichten. Am meisten Schwierigkeiten scheinen in Freiburg vorzuliegen, wo 61% der Antworten auf »nein«, 25,1% auf »ja« und 13,9 auf »zuweilen« lauteten. Dieser Umstand ist auf die vielen Schwarzwaldbadeorte zurückzuführen, die sehr viele Mädchen für den Saisondienst anlocken. Dort haben sie ein so hohes Einkommen, daß sie den Winter erwerbslos bei ihren Eltern verbringen können. Alle Städte zusammen genommen haben aber wie erwähnt, nur 10% der befragten Hausfrauen wirklich Schwierigkeiten häusliche Arbeitskräfte in genügender Zahl zu bekommen, und von diesen erfahren wir meist, daß dafür besondere Gründe vorliegen. Entweder wohnte die Familie in einem etwas abgelegenen Vorort, wo es für die Dienstboten wenig Unterhaltung gab, oder in einem weitläufigen Einfamilienhaus, in dem der Haushalt sich auf mehrere Etagen verteilt und das dadurch bedingte viele Treppensteigen sie abschreckte. Auch eine drei Treppen hoch gelegene Wohnung hat in kleinen Städten vereinzelt schon dieselbe Wirkung. Oder die Familie bestand aus 7—8 Personen, so wollte sich kein Alleinmädchen für die viele Arbeit finden. Sind nun gar mehrere kleine Kinder da, so werden die Schwierigkeiten noch größer. In ein Haus mit 2 Kindern gehen die Mädchen noch ganz gern, aber mehr Kinder lieben sie nicht. Sehr viel kommt auch auf den Beruf des Hausherrn an. Ein Arzthaushalt wird gemieden, weil in diesem die Mahlzeiten sehr unregelmäßig zu sein pflegen und die Arbeit sich häufig bis in die Nacht

---

[3]) Kähler, Prof. Dr., Die Grundlagen der Dienstbotenfrage. Berlin 1910. Verl. der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt.

hinein hinzieht. Restaurateure klagen sehr darüber, keine Dienstmädchen bekommen zu können, wie auch die sogenannten Geschäftshaushalte unbeliebt sind, zumal Metzger- und Bäckerhaushalte, weil die Mädchen fürchten, dort überanstrengt zu werden, und nicht ganz mit Unrecht. Z. B. gibt eine Freiburgerin an, die in einer Wasch- und Bügelgeschäftsfamilie für alle hauswirtschaftlichen Dienste angestellt ist, daß sie in der Regel erst zwischen 12—1 Uhr zu Bett komme und nur alle 3—4 Wochen von 3—7 Uhr Ausgang habe. Ebenso schreibt ein Alleinmädchen, das bei einem Spezereigeschäftsinhaber dient, daß es nur selten vor 11—½12 Uhr zur Ruhe komme. Ueberhaupt ist es der wenig begüterte Mittelstand, der den Dienstbotenberuf oft zu einem harten stempelt. Die dort dienenden Mädchen müssen sich nicht selten mit schmaler Kost und engen Raumverhältnissen begnügen und wenn sie auch z. B. in Beamtenfamilien des abends beizeiten fertig sind, so pflegt doch tagsüber die Hausfrau darüber zu wachen, daß sie jede Minute ausnützen. So klagt ein bei einem Gärtner angestelltes junges Mädchen über grobe Behandlung; außerdem müsse sie den Schlüssel ihres Zimmers des morgens abliefern, um ihn erst nach vollendeter Tagesarbeit zurück zu erhalten. Ueber unzureichendes Essen, das sie, um nicht zu hungern von ihrem Lohn ergänzen müssen, klagen mehrere, welche bei kleinen Beamten dienen.

Gibt es hiernach immerhin ganze Kategorien von Stellungen, die von den Mädchen möglichst gemieden werden, so braucht dies noch kein Beweis für ein Ueberangebot von Stellen zu sein; denn es besteht andererseits die, allerdings nicht durch diese Erhebung festgestellte Tatsache, daß es selbst Köchinnen, welche die 40 überschritten haben, zuweilen schwer fällt, einen Dienst zu finden und Zimmermädchen schon mit 35 Jahren gelegentlich die Erfahrung machen müssen, daß man Bedenken trägt, sie zu engagieren. Ferner ist es für tüchtige Mädchen, die in einem Hotel gedient haben, fast unmöglich aus eigener Initiative in einen Privatdienst zu gelangen und noch schwerer ist es für eine Fabrikarbeiterin, die einen Berufswechsel vornehmen möchte. Es ist durchaus verständlich, daß die Hausfrauen zögern, jemanden ins Haus zu nehmen, der bisher in so ganz anderen Verhältnissen gelebt hat und sich vermutlich schwer in die Abhängigkeit und Gebundenheit eines Privat-Dienstboten finden kann; aber wenn der Mangel an häuslichen Arbeitskräften der Zahl nach so arg wäre, wie er häufig dargestellt wird, so würden jene Mädchen doch wohl leichter unterkommen.

Halten wir also einen numerischen Dienstbotenmangel nicht für erwiesen, so geht doch aus den Antworten der Dienstgeberinnen deutlich hervor, daß ein entschiedener Mangel an tüchtigen, brauchbaren Berufsanwärterinnen vorhanden ist, mehr als in anderen Berufen; daß die Mädchen in der Regel ihre erste Stelle ohne jede Vorbildung annehmen und auch allzuoft von ihren Eltern nicht zu Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit erzogen sind. Dieser Mangel an hauswirtschaftlichen Kenntnissen findet sich allerdings leider auch bei vielen Hausfrauen und wird von mehreren derselben als eigentliche Ursache der Dienstbotenfrage bezeichnet. Die Hausfrauen verstehen die Arbeit

nicht anzugeben und einzuteilen, wissen nicht, wie viel Zeit- und Kraftaufwand die einzelnen Verrichtungen erfordern und machen deshalb oft unberechtigte Ansprüche an die Leistungen ihrer Leute. Diese fühlen sich zu Unrecht getadelt, finden außerdem bald die hauswirtschaftliche Unbildung ihrer Herrin heraus, werden unbotmäßig und mißmutig.

Meist wenn von Dienstbotenmangel die Rede ist, werden die Fabriken dafür verantwortlich gemacht. Ihnen wird vorgeworfen, daß sie den weiblichen Nachwuchs an sich ziehen. Das ist aber nur mit großer Einschränkung zuzugeben. Es ist eine durchaus falsche Annahme, daß sich die Dienstmädchen vorwiegend aus den unteren Arbeiterschichten rekrutieren. Die Anforderungen, die in der Regel hinsichtlich Benehmen und allgemeiner Kultur an sie gestellt werden, sind viel zu hohe, als daß sie von einfachen Arbeiterkindern erfüllt werden könnten; und die meisten unserer Dienstmädchen würden es sicherlich weit von sich weisen, wollte man ihnen zumuten, Fabrikarbeiterin zu werden.

Wir haben, wie eingangs erwähnt, der Herkunft der weiblichen Dienstboten unser besonderes Augenmerk zugewendet; vgl. Tabelle I. Die Mehrzahl, d. s. 58,3%, stammt vom Lande; in Königsberg sogar 72,8, in Freiburg i. B. 67,4. Nur in Halle a. S., Wiesbaden und Dresden blieb der Prozentsatz unter 50%, in letzterer Stadt sogar unter 40%. Aus derselben Stadt, in der sie dienten, stammt merkwürdigerweise ein ganz verschwindend kleiner Prozentsatz, d. i. 12,3% im Durchschnitt, in Halle a. S., wo die vor kurzem eingemeindeten Dörfer zur Stadt gerechnet sind, 25%, aus gleichem Grunde in Danzig 19,7%. Ganz klein war die Zahl in Frankfurt a. M. und Freiburg i. B., wo kaum 4% der weiblichen Dienstboten aus der betreffenden Stadt gebürtig sind. Aus einer anderen Stadt als dem Dienstort stammten 29,4%, am meisten in Dresden (47,6) und Wiesbaden (45,5%); es handelt sich dabei meist um sehr kleine Städte, z. T. Landstädtchen oder selbständige Vorstädte. Tabelle II orientiert uns über den Beruf des Vaters, der eigentümlicherweise von 44 sonst Antwort gebenden Mädchen verschwiegen wurde. 24,1% der Väter gehörten dem Arbeiterstande an, waren Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Steinklopfer oder einfache Heimarbeiter; auch kleine Häusler sind in diese Rubrik aufgenommen. Charakteristischerweise macht diese Gruppe in den beiden nordöstlichen Städten, die von großen Landgütern umgeben sind, einen besonders großen Prozentsatz aus. In Königsberg 44,3%, in Danzig 35,3%, so daß der durchschnittliche Prozentsatz sofort auf 18% sinkt, sobald man diese beiden Städte beiseite läßt. In Halle a. S. ist der Prozentsatz allerdings auch 37,7%, doch sind da 9,1% Bergleute darunter, die in anderen Städten fehlen, da diese nicht in Bergbaugebieten liegen. Dresden, Breslau und die kleinen Städte erheben sich noch über 20%, je weiter wir aber nach Westen kommen, umso weniger Dienstboten stammen aus diesen einfachsten Volksschichten. In Frankfurt a. M. und Freiburg i. B. nur 7%. In Gruppe II, in die jede Art gelernter Privatangestellter aufgenommen ist wie Gärtner, Gutsaufseher, Kutscher, Werkmeister in Fabriken.

steht Magdeburg mit 15,6% obenan, darauf folgt Dresden mit 12,6%, dann Königsberg mit 11,3%, am niedrigsten vertreten ist Halle a. S. Der Durchschnitt aller Städte ist 9,8%. Einen Prozentsatz von 7,8 machen die Beamten aus. Unter ihnen befinden sich hauptsächlich Briefträger, Lokomotivführer, dann aber auch Förster, Gerichtssekretäre und dergleichen. Die »kleinen Städte«, Breslau und Magdeburg, die sich alle über 10% erheben, stehen hier voran. Je nach der Stadt spielen die meist selbständigen Landwirte eine größere oder kleinere Rolle. Der Durchschnitt erreicht 17,3%, doch erheben sich diesesmal die drei westlichen Städte: Freiburg i. B. mit 41,5%, Frankfurt a. M. und Wiesbaden mit 24% wesentlich darüber. Halle a. S. und Dresden dagegen bleiben unter 4%. Den Hauptanteil an dem Beruf der Väter haben die Handwerker, denen auch Bäcker und Fleischermeister, ferner 25 Maurer zugerechnet worden sind. Sie machen im Durchschnitt 30,1 % aus, in Frankfurt a. M., der wohlhabenden Kaufmannsstadt, aber 43,2%; dort werden, wie wir später noch sehen werden, sehr hohe Löhne gezahlt und die an die Mädchen gestellten Ansprüche sind dort auch höher als in vielen anderen Orten. Auch in Halle a. S. treten die Handwerker mit 38,9% hervor, unter 18,6% (Königsberg) sinken sie in keiner Stadt. Die übrigen Berufe: Kaufmann, Gastwirt, Oberkellner und andere sind im Durchschnitt mit 4,6% vertreten, darunter befinden sich 5 Lehrer und 2 Geometer.

Als Gesamtergebnis der Frage nach dem Beruf des Vaters erscheint die Tatsache, daß 75% der Väter, deren Beruf wir erfahren, sich z. T. ganz wesentlich über den einfachen Arbeiter erheben, und daß zumal Fabrikarbeiter nur relativ wenig unter den Vätern der Mädchen sich finden.

Zur Ergänzung dieser Angaben haben wir auch nach dem Beruf der Schwestern gefragt; vgl. Tabelle III.

Begreiflicherweise stand die Mehrzahl derer, welche überhaupt einen Beruf hatten, d. i. 65%, auch in häuslichen Diensten. Ein weiterer relativ großer Prozentsatz, d. i. 14%, waren Schneiderinnen, 2% Näherinnen, was mit den Antworten auf die Frage nach dem etwa früher inne gehabten Beruf der Mädchen parallel geht, nach denen 16% der in einem anderen Beruf tätig gewesenen früher Schneiderinnen waren. In einem Geschäft als Verkäuferin, Putzmacherin oder Friseuse tätig waren 6,3% der beruflich arbeitenden Schwestern. Evangelische Krankenschwester oder Nonne waren 3,4%, Arbeiterin waren 5,1%, davon der vierte Teil Landarbeiterin.

Natürlich ist es nur eine kleine Zahl, die früher einen anderen Beruf gehabt hat, d. s. 8,2%, zusammen mit jenen, welche sich von einer niederen häuslichen Stellung zu einer höheren hinaufgearbeitet hatten 14,7% vgl. Tabelle IV.

2,3% waren Schneiderin, 0,7% Weißnäherin gewesen, zusammen 3%. 0,4% waren Krankenpflegerin, ebensoviele Verkäuferin und Kontoristin gewesen. 2,4% Arbeiterin, davon der dritte Teil Feldarbeiterin.

All diese Angaben bestätigen unsere vorher ausgesprochene Ansicht, daß die weiblichen Dienstboten sich im wesentlichen nicht aus

den untersten Kreisen unseres Volkes rekrutieren und daß es nicht die Fabriken sind, welche an dem etwa vorhandenen Mangel der Berufsanwärterinnen die Hauptschuld tragen. Gegen diese Auffassung spricht auch nicht die Tatsache, daß in Zeiten wirtschaftlicher Krisen die Zahl der Stellensuchenden steigt, denn wenn alles darniederliegt, sind viele Töchter des kleinen Bürgerstandes genötigt, einen Dienst anzunehmen, die sonst ohne Erwerb zuhause blieben. Diese werden es vor allem sein, welche dann die Reihen füllen.

Trotzdem hiernach nicht die untersten Volksschichten das Hauptkontingent der weiblichen Dienstboten stellen, haben doch fast alle der befragten Mädchen nur die Volksschule durchgemacht, was sich schon daraus erklärt, daß die Mehrzahl vom Lande stammt. Die meisten haben schon mit 14 Jahren eine Stelle angenommen und wir sehen aus Tabelle V, daß eine große Zahl, d. i. 37,9%, mit einem Alter über 25 Jahren noch in häuslichen Diensten steht. 13% stehen zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr, 6,1% haben sogar das 40. überschritten. Unter 20 Jahren standen 22,9%. Das höchste Alter finden wir in Freiburg i. B., wo 57% der Mädchen über 25 Jahre zählen, auch in Wiesbaden und Frankfurt, dann auch in den beiden nordöstlichen Städten hat fast die Hälfte der Mädchen das 25. Lebensjahr erreicht. In den beiden Städten der Provinz Sachsen dagegen treten sie anscheinend schon früher aus dem Beruf aus, kaum 17% sind dort über 25 Jahre alt. Das Alter zwischen 20 und 25 Jahren ist in allen Städten am häufigsten vertreten und das Durchschnittsalter 25 Jahre und einige Monate.

Einen noch deutlicheren Beweis dafür, welch einen immerhin breiten Raum der Beruf im Leben der Mädchen einnimmt, gibt Tabelle VI. Danach standen 30% derselben bereits über 10 Jahre in Dienst, 7,4% über 20 Jahre. Selbstverständlich tritt hier wieder Freiburg i. B. hervor, wo fast die Hälfte aller länger als 10 Jahre im Beruf stand, Wiesbaden folgt sofort, nicht so bald Frankfurt, wo die Mädchen nicht immer gleich nach Verlassen der Schule eingetreten sind.

Leider ist der Stellenwechsel außerordentlich häufig. Wenn auch eine ganze Anzahl Hausfrauen uns mitteilte, daß sie einen Dienstboten schon 10 Jahre oder gar über 15 oder 20 Jahre haben, so bleiben das trotzdem Ausnahmen. Stellen wir die Durchschnittszahl der Jahre, welche die Mädchen im Beruf standen d. s. $8^3/_4$ J. derjenigen gegenüber, an wieviel Stellen sie bereits gewesen sind, d. s. 4 so gewinnt man ein ungefähres Bild davon, wie lange sie an einer zu bleiben pflegen.

Ohne Zweifel tragen an dieser Unstätigkeit die Vermietbureaus viel Schuld. Es liegt im Interesse der gewerblichen Stellenvermittler, die Mädchen möglichst häufig zum Stellenwechsel zu veranlassen durch Inaussichtstellung einer wesentlichen Verbesserung, um durch die neue Vermittlung ein Verdienst einzustreichen. Noch schlimmer ist es, daß sie zuweilen einem Mädchen eine für sie ungeeignete Stelle zuweisen, damit es sich bald wieder zu einem Wechsel bewogen fühle. Leider wird auch das neue Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 da keinen

Wandel bringen. Es ist unbedingt dahin zu streben, jeden gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweis zu beseitigen.

Aber nicht nur die Stellenvermittler sind es, welche den häufigen Wechsel herbeiführen. Oft liegt es auch daran, daß die Mädchen mit zu großen Erwartungen und Ansprüchen in den Beruf treten und dann enttäuscht, immer weiter versuchen, das Erträumte zu finden. Hin und wieder sind sie schlecht ernährt und bleichsüchtig, daher den physischen Anstrengungen, die an sie gestellt werden, nicht gewachsen, so wird ihnen gekündigt und wieder gekündigt bis sie einen leichten Dienst gefunden. Noch häufiger ist der Mangel jeder hauswirtschaftlichen Ausbildung daran schuld, daß die Mädchen sich ihren Aufgaben nicht gewachsen zeigen, sich dadurch viel Tadel zuziehen, zumal wenn sie oder ihre Vermieterin allseitige Kenntnisse vorgespiegelt hatten, und sich unglücklich fühlen, so daß sie bald wieder gehen, um es in einem anderen Hause zu versuchen. Die Berufsbildungsfrage ist auch hier eine der wichtigsten.

Wir haben deshalb die Frage gestellt: »Haben Sie eine Lehrzeit durchgemacht?« Vgl. Tabelle VII.

68% waren ganz ohne besondere Vorkenntnisse in den Beruf eingetreten und eine große Zahl hatte nur irgend eine Verrichtung, wie Schneidern (11,7%), Nähen (2,3%), Bügeln (1,5%) gelernt. 3,2% geben an, daß sie irgend etwas gelernt haben. So bleiben nur 14,1%, die einigermaßen von einer Berufsvorbildung sprechen konnten. Am günstigsten lagen die Verhältnisse in Breslau, wo 44,9% irgend welche Lehrzeit durchgemacht hatten, außerdem erhoben sich noch Freiburg i. B., Magdeburg und die kleinen Städte nennenswert über den Durchschnitt. Am ungünstigsten steht Halle a. S. da mit 22%. Das Schneidern wird, wie die Tabelle zeigt, wiederum vor allem bevorzugt. Die Zeit, welche der Ausbildung gewidmet wurde, ist natürlich sehr verschieden. Von wenigen Wochen bis zu einem Jahr. In der Mehrzahl der Fälle wurde kein Lehrgeld gezahlt. Immerhin berichten 20% derer, welche eine Lehrzeit angegeben, daß sie 10 Mk. und darüber zahlten und von diesen 20% sind 6%, die für einen vollständigen Haushaltungskursus oder für Kochenlernen 90 bis 450 Mk. gezahlt hatten. Für einige hat die Hausfrau die Kosten der Ausbildung auf sich genommen; in den meisten Fällen hat sie sich aber selbst der Mühe, das Mädchen anzulernen unterzogen. Das wird auf einigen blauen Bogen auch dankbar anerkannt. Daß die Mütter ihre Töchter in geeigneter Weise anlernen, geschieht leider nur ausnahmsweise und ist auf den Bogen nie zum Ausdruck gekommen; es ist auch schwer möglich, da die Schulentlassenen sofort einen Dienst anzunehmen pflegen.

Durch diese Antworten ist die Berechtigung der von seiten der Hausfrauen so viel geäußerten Klagen über einen Mangel an eigentlichen Berufsanwärterinnen dargetan. Der Beruf der Dienstboten gehört zu den sogenannten qualifizierten Berufen. So sind die Anforderungen, die in der Regel von seiten der Hausfrauen gestellt werden, so pflegt der Lohn zu sein und so sind auch in jeder Beziehung die Ansprüche der Mädchen. Es ist eine völlige Verkennung der Situation,

wenn diese trotzdem in denselben eintreten, ohne sich darauf vorbereitet zu haben. Die meisten Familien wenigstens brauchen Arbeitskräfte mit allgemeiner Berufsausbildung und Mädchen, welche dort Dienste annehmen, sollten sich vorher entsprechende Kenntnisse aneignen, wie das in anderen Berufen stets gefordert und als selbstverständlich angesehen wird. Allerdings gibt es eine Anzahl Häuser des kleinen Mittelstandes, in die gern junge Anfängerinnen ohne Kenntnisse zur Hilfe angenommen werden, wenn sie entsprechend billig sind. In Bayern haben diese die besondere Bezeichnung: »Mädchen neben der Frau«. Diese Einrichtung hat durchaus ihre Berechtigung. Es handelt sich da um ein bestimmtes Genre von Mädchen, die ihrer mangelnden Vorbildung entsprechend bescheidene Anforderungen stellen, die aber auch nur für eine sehr beschränkte Zahl von Haushalten geeignet sind. Wertvoller erscheint folgendes, da die vorhandenen Ausbildungsanstalten nicht genügen und auch nicht für alle Persönlichkeiten geeignet sind: wie in München, wo eine vorwiegend aus Hausfrauen bestehende Kommission zur Heranbildung weiblicher Dienstboten schon 1890 vorgegangen ist, sollte auch in anderen Städten versucht werden, einfache, hauswirtschaftlich besonders tüchtige Hausfrauen des Mittelstandes heranzuziehen zur systematischen Anleitung eben schulentlassener Mädchen. Die Kommission übergibt den Frauen, welche sich dazu bereit erklärt haben, die Mädchen nur unter Auferlegung gewisser Bedingungen und Verpflichtungen, und unterwirft die Lernenden gleichfalls entsprechenden Vorschriften. Es ist ein Lehrlingsverhältnis, in dem aber die Lehrlinge sofort einen geringen Monatslohn (in München 6 Mk.) beziehen. Die Mitglieder der Kommission besuchen ihre Schützlinge regelmäßig und überwachen die Ausbildung. Allmonatlich wenigstens einmal (wie in München) werden die Lehrlinge in einem Heim versammelt, wo ihnen neben Erholung ein kurzer theoretischer Kursus geboten wird, der die Anweisungen der Hausfrauen ergänzt. Auch im Nähen und Flicken werden sie an bestimmten Abenden in dem Heim unterwiesen. Diese Einrichtung hat sich in München sehr bewährt und auch bereits eine Anzahl kleiner Beamten und Handwerker veranlaßt, ihre Töchter dem Dienstbotenberuf zuzuführen.

Außer diesen häuslichen Lehrstellen sollten noch wirtschaftliche Ausbildungs a n s t a l t e n errichtet werden, die sich, wie die Marthahäuser, durch angeschlossene Damenherbergen oder durch einen Mittagstisch mehr oder weniger selbst erhalten könnten. Politisch und religiös neutral müßte aber auch hier erziehlich auf die Mädchen eingewirkt werden. Den Eltern der Lehrlinge würde allmonatlich eine kleine Summe ausgezahlt, die sie für das etwa sonst bezogene Verdienst der Töchter entschädigt; dies ist nötig, um auch armen Mädchen, die sonst sofort nach der Schule einen ungelernten Beruf ergreifen müßten, den Eintritt zu ermöglichen. Gewicht wäre darauf zu legen, daß den Lehrlingen Gelegenheit gegeben wird, sich im Familienhaushalt zurecht zu finden, etwa so, daß die Vorgeschritteneren auf Tage an Familien ausgemietet würden und für die dort geleistete Arbeit angemessenen Lohn bezögen. Die Lehrlinge beider Kategorien müßten sorgfältig ausge-

wählt werden und es als eine Ehre betrachten, die Ausbildung zu genießen, doch müßten die Ausgewählten sich ihrerseits verpflichten, eine Mindestzeit (etwa 3 Jahre) im Beruf zu bleiben. Diese Einrichtungen sind wohl geeignet, das Ansehen des Standes zu heben, worauf großes Gewicht zu legen ist. Der Beruf hat Nachteile gegenüber vielen anderen, wir können den nötigen Zustrom nur erhalten, wenn wir diesen Nachteilen entsprechende Vorteile gegenüberstellen.

Nun kommt allerdings noch eine Schwierigkeit hinzu, die schwer zu überwinden ist. Die Kinder verlassen die Schule bereits mit 14 Jahren; haben sie nun noch einen Haushaltungskursus durchgemacht, so sind sie 15 oder 16 Jahre alt. Nun haben sie etwas gelernt, nun wollen sie als qualifizierte Kräfte angesehen, behandelt und besoldet werden, und alle haben sie den Ehrgeiz, gleich in wohlhabende Häuser zu kommen; und doch sind sie noch halbe Kinder, mit kindlichem Unverstand, mit dem Mangel an Umsicht, mit den Kräften und z. T. auch den Fehlern von Kindern. Deshalb kann man sie in einem feineren, komplizierteren Haushalt trotz ihrer Kenntnisse nicht brauchen, sie scheitern hier, können sich nicht entschließen zunächst in einen einfacheren Haushalt einzutreten und so wenden sie sich einem anderen Beruf zu. Dieser Schwierigkeit wird man dadurch begegnen können, daß man die austretenden Lehrlinge von vornherein auf diese Perspektive aufmerksam macht und sie möglichst in solchen Häusern unterbringt, in denen sie sich trotz einfacher Verhältnisse wohl fühlen können. Die Vierzehnjährigen, die nicht als Lehrlinge in Familien eintreten wollen, sollte man dahin beeinflussen, erst zwei bis drei Jahre als billige Arbeitskraft in einem anspruchslosen Haushalt zu dienen, um dann erst mit 16 oder 17 Jahren einen Anstaltskursus durchzumachen. Dann werden sie von dem Unterricht mehr haben und später im Beruf selbst weniger Enttäuschungen erleben.

Sollten wir auf dem angegebenen Wege dazu gelangen, die Zahl der tüchtigen, gut vorgebildeten Dienstboten in genügendem Maße zu vermehren, so wird es darauf ankommen, daß die Hausfrauen diese auch in der richtigen Weise in den Haushalt einfügen. Das ist eine durchaus nicht leichte Aufgabe, die gerade die deutschen Hausfrauen nicht immer verstehen. Sie klagen über den Mangel an Kenntnissen bei den Dienstmädchen, wollen jenen aber, wenn sie solche besitzen, doch nicht ein wenig Freiheit in der Disposition und Verantwortung zugestehen. Wer aber etwas ordentliches gelernt hat, hat das berechtigte Bestreben mit einer gewissen Selbständigkeit seine Aufgaben zu erfüllen; wird ihm diese versagt, so wird er alle Freude an der Arbeit verlieren.

Zumal Frauen, die wenig von der Hauswirtschaft verstehen, sollten ihren Mädchen mehr Spielraum lassen. Jeder der sonst im Leben eine leitende Stellung übernimmt, rüstet sich dafür mit den nötigen Kenntnissen aus, wie darf sich eine Hausfrau anmaßen, bis in die Details Vorschriften zu machen, wenn sie das Wirtschaften nicht gelernt hat. Wir vertreten nicht den Standpunkt, daß unbedingt jede Frau eine gute Hausfrau sein muß, wenn wir es auch für sehr wünschenswert halten.

Auch der Beruf der Hausfrau erfordert ein nicht immer vorhandenes Talent und Interesse. Es gibt Frauen, welche früh in einen Beruf eingetreten sind und daher nie Zeit hatten, sich mit Hauswirtschaft zu beschäftigen. Es gibt andere, welche keine Anlage oder keine Neigung dafür haben. Für solche sollen vor allem die gut vorgebildeten Dienstboten da sein, zumal die älteren, die genügend Erfahrung, Umsicht und Gewissenhaftigkeit haben, um verantwortungsvolle Selbständigkeit zu verdienen. Wird ihnen diese gewährt, so werden sie mit Freudigkeit und Interesse arbeiten. Diese älteren, tüchtigen Mädchen könnten etwa durch eine besondere Bezeichnung aus dem Gros der Dienstboten herausgehoben werden, wodurch eine Art Emporarbeiten mit äußerer Kennzeichnung möglich würde.

Diejenigen Hausfrauen, welche sich aber gern bis in die Details um alles kümmern und denen ein selbständiger Dienstbote unsympathisch ist, die können mit unselbständigen Kräften vorlieb nehmen und sich zur Aufgabe machen, diesen ihre Kenntnisse und ihre Tüchtigkeit zu übermitteln, wie das jene Hausfrauen tun, die mit Stolz auf unsere Bogen geschrieben, daß der Dienst bei ihnen außerordentlich begehrt sei, da sie als tüchtige Lehrmeisterinnen gälten.

Beides vereinigen wollen, gut ausgebildete, intelligente Kräfte halten und dennoch Kontrolle und Vorschriften bis in die kleinsten Details durchführen wollen, das wird in unserer Zeit sicher bald unmöglich werden.

Die mit guten Kenntnissen ausgestatteten Mädchen werden natürlicherweise höhere Lohnforderungen stellen dürfen als die ungelernten. Wir sind den Lohnverhältnissen möglichst nachgegangen und haben uns die Angaben darüber aus beiden Lagern geholt, um ein möglichst richtiges Bild zu gewinnen. Vgl. Tabelle VIII.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, sind die Löhne in den südwestlichen Städten Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Mannheim und Heidelberg wesentlich höher als in den östlichen. Die Löhne der Köchinnen erheben sich dort sowohl nach Angabe der Dienstgeber, wie der Dienstnehmer über 300 Mk., in Frankfurt sogar ganz wesentlich darüber. In Danzig, Königsberg, Magdeburg bleiben sie dagegen unter 250 Mk. Die anderen, hauptsächlich Alleinmädchen, bekamen nach Angabe der Dienstboten in Frankfurt und Heidelberg mehr als weiter östlich die Köchinnen. In Halle a. S. und Breslau waren diese Löhne mit 157 und 153 Mk. angegeben. Von den Hausfrauen erfahren wir die Löhne der Nichtköchinnen noch weiter gesondert. Die Zimmermädchen erhielten von 183 Mk. in Breslau und 185 Mk. in Halle a. S. bis 289 in Mannheim und 297 in Frankfurt a. M. Der durchschnittliche Lohn der Alleinmädchen bewegte sich zwischen 160 Mk. und 285 Mk., der für Kindermädchen zwischen 126 Mk. und 307 Mk. Immer sind Breslau und Frankfurt a. M. die beiden Extreme. Der Lohn der Kindermädchen erscheint in Mannheim niedrig, weil dort eine Anzahl sehr junger einfacher darunter ist, während in Königsberg einige erfahrene Kinderwärterinnen die Durchschnittssumme des Lohnes erhöhen. In die Rubrik: Stützen, Hausmädchen etc. wurden nur solche Stützen aufge-

nommen, deren Gehalt 350 Mk. nicht übersteigt, da solche mit höheren Bezügen wohl nicht mehr unter die Dienstboten zu rechnen sind. Zweite Zimmermädchen in wohlhabenden Häusern dienend sind z. B. in Frankfurt und Mannheim in größerer Zahl darunter.

Während manche Hausfrau in unseren Bogen darüber klagt, daß die Mädchen um weniger Taler mehr willen einen guten Dienst aufgeben, sind andere der Ansicht, daß es den meisten mehr auf gute Behandlung als auf hohen Lohn ankomme. Eine Anzahl bemerkt ausdrücklich, daß sie keinen hohen Lohn geben können, aber trotzdem ihre tüchtigen Mädchen gern viele Jahre hindurch bei ihnen bleiben. Auch aus den Kreisen der Dienstnehmerinnen ist mehrfach die Aeußerung gekommen daß es ihnen wie ihren Bekannten vor allem auf gute Behandlung ankommt. Die Löhne sind in der Tat, wie das selbst von sozialdemokratischer Seite anerkannt wird, fast allgemein zufriedenstellend und vor einer Ueberspannung der Lohnforderungen, wohin manche Stellenvermittler aus egoistischen Gründen hinarbeiten, ist dringend zu warnen, denn das haben die persönlichen Ermittelungen der Verfasserin ergeben, daß dadurch leicht der große Vorzug verloren gehen kann, der diesen Beruf vor vielen anderen häufig ausgezeichnet und die größere Gebundenheit in demselben wieder ausgleicht, das sind die Ferien. Nur 13,3% der befragten Dienstgeber gaben nie Urlaub, 5,8% nur dann, wenn sie selbst verreisen, also nicht regelmäßig und eine große Anzahl gab auf besonderen Wunsch des Mädchens (10%) oder auch alljährlich einige Tage zum Besuch der Angehörigen frei. Regelmäßig 1—2 Wochen gaben 5%, länger als 2 Wochen, darunter oft 4—6 Wochen gaben 7%; 2% nahmen die Mädchen mit auf die Reise. Natürlicherweise wird der Lohn fortgezahlt und sehr häufig wird auch Kostgeld gegeben. Meist ist es so, daß das Mädchen Kostgeld bekommt in Höhe von 0,70—1,20 Mk., wenn es im Hause der Herrschaft verbleibt; bringt es die Ferien bei den Eltern zu, so wird meist nur das Reisegeld vergütet und etwa noch ein Geschenk an die Eltern mitgegeben, nur wenn diese arm sind wird ihnen auch die Verpflegung vergütet. Zuweilen wurde aber auch Kost- und Reisegeld gezahlt. Genießt hiernach der größte Teil der Dienstboten eine mehr oder weniger lange Ferienzeit, bei fortlaufendem Lohn und z. T. auch vollständiger Verpflegung, was auch von mehreren [4]) dankbar bemerkt wird, so wäre es sehr zu bedauern, wenn durch die Ueberspannung der Lohnforderungen viele Familien sich genötigt sehen, statt der Gewährung von Ferien ihre Leute vor der Sommerreise ganz zu entlassen. Auf unsere dahingehende Frage wurde uns von allen Städten durchgängig die Antwort zuteil, daß man an ein Entlassen der Dienstboten vor der Reise, um während dieser den Lohn zu sparen, nicht denke. Es ist uns aber bekannt, daß in München, wo die Löhne ganz besonders hoch sind, diese Unsitte des Entlassens immer mehr einreißt. Damit

[4]) Eine Dresdenerin schreibt: »meine Herrschaft verreist jedes Jahr 9—11 Wochen, ich erhalte in der Zeit vollen Lohn und Kostgeld und habe nichts dafür zu tun«.

wird für die Mädchen der hohe Lohn illusorisch, da sie oft wochenlang stellenlos bleiben, weil mitten im Sommer wenig solcher Kräfte verlangt werden. Sollte dieses Entlassen sich allgemeiner einbürgern, wie das in Amerika geschehen ist, so würde damit das Vertrauensverhältnis zwischen Herrschaft und Dienerschaft untergraben. Wir halten es deshalb für ein Unrecht, die Dienstboten künstlich zu übermäßigen Lohnforderungen zu treiben, wir möchten es aber auch geradezu als eine Gewissenslosigkeit der Dienstgeber bezeichnen, wenn sie ein ordentliches, ihnen zugetanes Mädchen, falls sie nicht durch ihre pekuniäre Lage dazu gezwungen sind, gerade zu einer Zeit entlassen, in der es nur sehr schwer einen anderen angemessenen Dienst finden kann. Sie sollten sich klar machen, daß sie durch ihre Handlungsweise den an sich schon übermäßigen Stellenwechsel fördern, und daß sie damit direkt auf die Auflösung des persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Dienstgeber und -nehmer hinarbeiten.

Wie schon eingangs erwähnt, geben die Löhne allein kein vollkommenes Bild der Geldleistungen der Dienstgeber, deshalb war es erforderlich, auch nach den üblichen Geschenken zu fragen. Diese sind in ihren Minimalsätzen meist ganz dem freien Ermessen entzogen und erreichen, wie aus den Antworten zu ersehen, oft eine sehr beträchtliche Höhe. Besonders das Weihnachtsgeld spielt dabei eine wichtige Rolle, da es sich zuweilen bis auf ein Drittel des Lohnes erhebt. Natürlich richten sich die Arbeitgeber mit diesen Gewährungen nach den jeweiligen Leistungen ihrer Leute und auch nach der Dauer ihres Dienstes im Hause. Außer dem Weihnachtsgeld und den Weihnachtsgeschenken wird in vielen Familien noch etwa 3 Mk. (vereinzelt sogar 12 Mk.) Jahrmarktsgeld gegeben und zuweilen auch ein Ostergeschenk. Als Rest des alten patriarchalischen Verhältnisses sind die Mitbringsel von der Reise der Dienstgeber anzusehen, die oft eine ganz beträchtliche Höhe an Geldeswert erreichen, doch nur vereinzelt in Geld gezahlt werden, was ja auch den Sinn derselben aufheben würde. Ein eben solcher Rest ist das meist in Geld bestehende Geschenk, welches die Mädchen in vielen Familien zum Geburtstag bekommen. Diese Berücksichtigung ihrer ganz persönlichen Angelegenheiten ist sehr charakteristisch für die ursprüngliche Basis des Verhältnisses zwischen den Familien und ihren Bediensteten. Wie wir ferner den Antworten der Hausfrauen entnehmen, ist es noch sehr allgemein üblich, den Mädchen abgelegte Kleidungsstücke zu geben; auch neue Arbeitskleider bekommen sie öfters.

Wir sehen aus Tabelle VIII wie hoch sich im Durchschnitt der Wert der jährlichen Geschenke in den einzelnen Städten belief, wobei Dienstkleider und geschenkte alte Sachen, ebenso wie Theaterbillets und dergleichen unberücksichtigt geblieben sind. Eigentümlicherweise steht darin Dresden allen voran, wo im Durchschnitt 69 Mk. an Geschenken gegeben wurde und 16% der von den Arbeitgebern angeführten Mädchen 100 Mk. und darüber erhielten. Daß diese Zahl keine zufällige ist, wird dadurch bewiesen, daß die Angaben der Dresdener Dienstboten, die ganz unabhängig von jenen der antwortgebenden

Herrschaften sind, auch von außergewöhnlich hohen Nebeneinnahmen berichten. Mit einem Abstand von 17 Mk. treten dann Frankfurt und Breslau hervor, wo je 52 Mk. an Jahresgeschenken gegeben wurde. In Frankfurt bekamen zwei bei einem Bankbeamten dienende Mädchen je 160 Mk., neben einem Lohn von 360 Mk. (Köchin) und 324 Mk. (Zimmermädchen). 11% bekamen in Frankfurt 100 Mk. und darüber. Eigentümlicherweise finden wir für Danzig und Königsberg eine etwas höhere Zahl angegeben als für Freiburg i. B. und Heidelberg.

Zu diesen Beträgen kommt nun noch der Anteil, den die Hausfrauen an der Versicherung der Mädchen zu tragen haben hinzu, der in den süddeutschen Städten auch eine Krankenversicherung einschließt. Häufig übernehmen die Dienstgeber die Zahlung der ganzen Beiträge, was jährlich auch eine ansehnliche Summe ausmacht. Wo die Mädchen ihren Versicherungsanteil selbst tragen müssen, wird das von diesen meist sehr schmerzlich empfunden, was in den Bogen mehrfach zum Ausdruck kommt. Wir halten es aber für richtiger, die Bediensteten ihren Anteil selbst zahlen zu lassen, da sie auf diese Weise mehr zur Sorge für die Zukunft erzogen werden und mehr Verständnis für die Einrichtung bekommen. Will man ihnen diese pekuniäre Last abnehmen, so mag man den Betrag auf das Weihnachtsgeschenk aufschlagen.

Die Höhe der Trinkgelder anzugeben, war für beide Teile schwierig, weil so sehr verschieden: Einige wenige Familien waren so gegen das Trinkgelderwesen eingenommen, daß sie es in ihrem Hause verboten und ihre Mädchen für diesen Ausfall durch eine Art Ueberstundenvergütung entschädigten. Solche Fälle sind ganz vereinzelt. Die Trinkgelder sind in der Tat als eine Art Ueberstundenbezahlung aufzufassen. Allerdings können wir die Form, in der diese Vergütungen erfolgen, nicht als sympathisch bezeichnen, außerdem bleiben sie aus, wenn ohne Gäste eine außergewöhnliche Anspannung der Kräfte stattfindet; allerdings pflegen einsichtige Familien in solchen Fällen, wie für treue Dienste während einer Krankheitszeit oder für besondere Leistungen in den Reinmache- oder Einmachetagen ihren Leuten eine entsprechende Vergütung, wenigstens in Form eines Vergnügens zu gewähren. Eine kontraktliche oder gesetzliche Regelung solcher Extrazahlungen, wie von sozialdemokratischer Seite[5]) gefordert wird, halten wir für undurchführbar.

Ueber den Betrag der gesamten Nebeneinnahmen haben wir die Mädchen befragt und sie waren meist bereit, darüber Auskunft zu geben. Selbstverständlich sind die Angaben nur cum grano salis aufzunehmen, da diese Einnahmen nichts Fixiertes darstellen. Wahrscheinlich wird dabei oft zu tief gegriffen sein. Nur selten wurde uns die Antwort, daß gar keine Nebeneinnahmen beständen; da dies stets von jungen, in einfachen Mittelstandshäusern dienenden Mädchen berichtet wurde, so wird es wohl den Tatsachen entsprechen. Eine Anzahl hat nur das

---

[5]) Stillich, Dr. O., Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. Berlin-Bern 1902.

Weihnachtsgeld angegeben, weshalb wir ihre Angaben beiseite ließen.

Wie bei den Geschenken, steht auch bei den Nebeneinnahmen Dresden an der Spitze mit 81 Mk., darauf folgen Frankfurt a. M. und Wiesbaden mit 74 und 73 Mk. Am niedrigsten sind für Freiburg die Nebeneinnahmen angegeben, wo auch der Geschenkbetrag nach Mitteilung der Hausfrauen besonders niedrig war. Die durchschnittliche Gesamtbareinnahme eines weiblichen Dienstboten berechnet sich nach den genannten angegebenen Löhnen und den Nebeneinnahmen (letztere nur nach Angabe der Mädchen) auf 295 Mk., doch erreichen sie in Frankfurt a. M. (407) und Wiesbaden (367) und Freiburg (333) eine wesentlich höhere Summe, wie aus der Tabelle ersichtlich. Auf dem niedrigsten Betrag bleibt Halle a. S. (209), wo die an Alleinmädchen gezahlten Löhne das Gesamtergebnis niederhalten.

Da die Mädchen noch einen weiteren Lohn in Form von Wohnung und Beköstigung beziehen, so brauchen sie nur für ihre Garderobe selbst zu sorgen. Die Ausgaben dafür werden für die meisten Orte mit 125 Mk. richtig berechnet sein, für die teueren südwestlichen Städte mit 150 Mk. Die Ausgaben für Vergnügungen und anderes sind mit 60 Mk. für die mittel- und norddeutschen, mit 80 Mk. für die südwestlichen Städte sicher hoch genug veranschlagt. Hiernach bleibt nur den in einfachen Hallenser Häusern Dienenden wenig übrig, doch werden diese sich schon mit 100 Mk. ausreichend kleiden können und so wird es möglich, daß jeder weibliche Dienstbote im Jahr mindestens 50 Mk. zurücklegt. Denen, welche in Frankfurt, Freiburg, Wiesbaden und Dresden eine Stelle haben, muß es ein leichtes sein, jährlich 100 Mk. und mehr zurückzulegen und sich auf diese Weise ein Kapital zu sparen, das ihnen die Anschaffung einer schönen Ausstattung ermöglicht.

Wie erwähnt, machen die Geldzahlungen nur einen Teil der Besoldung aus, Wohnung und Beköstigung kommen noch hinzu.

Unzweifelhaft sind die Schlafräume der weiblichen Dienstboten in vielen Häusern nicht so, wie sie sein sollten; deshalb hat die Kommission diesem Punkt ihr besonderes Augenmerk zugewandt. Zwar ist der Hängeboden jetzt allgemein verboten und sind vielerorts gewisse Minimalforderungen aufgestellt worden, dennoch sind große Mißstände noch vorhanden. So wird uns aus Königsberg von 6% der befragten Hausfrauen berichtet, daß sie ihre Mädchen in indirekt belichteten Räumen schlafen lassen müßten, meist ging das Fenster in einen Korridor oder auch in die Küche, auch aus Halle a. S., Freiburg i. B. und Breslau wurde uns einige Male eine solche Antwort zu teil. Außerdem schliefen in Königsberg 14% der antwortenden Mädchen in der Küche selbst, ein Mißstand, der für die Familie sicher ebenso unangenehm ist wie für jene. Auch in Danzig, Breslau, Halle a. S., Magdeburg kam das Schlafen in der Küche vereinzelt vor. Im Korridor waren mehrere untergebracht, ebenso im Badezimmer. Auch der Hängeboden findet sich noch einige Male. Einmal diente das Mädchenzimmer als Rumpelkammer, ein anderes Mal als Lagerraum für Kolonialwaren, mit denen der Hausherr handelte. Auch Folgendes wird uns von einem bei einem Königsberger Kaufmann dienenden

Mädchen berichtet: »Weiter möchte ich noch hinzufügen, daß ich nicht allein das Schlafzimmer teile, sondern auch das Bett. Selbiges ist so schmal, daß es kaum möglich ist, daß zwei darin schlafen können. Frische Bettwäsche bekommen wir überhaupt nicht und müssen während der Wäsche in unbezogenen Betten schlafen. Desgleichen haben wir auch nur zusammen ein Handtuch und müssen uns während der Wäsche mit Küchenhandtücher und sondergleichen heraushelfen. Das Zimmer ist so klein, daß kaum das Bett hineingeht und wurde früher nur als Speisekammer benutzt«. Ein anderes mußte sein Bett mit einem zehnjährigen Knaben teilen.

Häufig, wenn von solchen ungünstigen Wohnverhältnissen der Dienstboten die Rede ist, heißt es, jene seien es von zu Hause nicht besser gewöhnt, deshalb könnten sie damit zufrieden sein. Diese Anschauung müssen wir verwerfen. Lebt unsere ärmere Bevölkerung häufig in sehr beschränkten, oft unhygienischen Verhältnissen, so haben wir darum kein Recht, sie unter unserem Dach ebenso ungünstig unterzubringen. Dazu kommt, daß der Gegensatz zwischen den luftigen und behaglichen Räumen der Herrschaft und den engen der Bediensteten, die charakteristischerweise in Berlin offiziell als »Mädchengelaß« bezeichnet werden, oft ein so großer ist, daß dieser Gegensatz an sich schon Unzufriedenheit erregt, während der Dienstbote einer Familie, die sich selbst sehr im Raum einschränkt, mit einem kleinen Gelaß zufrieden sein mag. Unter allen Umständen aber muß der Schlafraum der Mädchen gesundheitlich völlig einwandfrei sein und nicht Schäden aufweisen, von denen z. B. ein bei einem Bankbeamten dienendes berichtet: »In meinem Zimmer muß ich fast den ganzen Tag das Fenster geöffnet haben, denn Klosett und meine Stube sind nur durch eine lose Bretterwand getrennt«. Mehrfach wird über Feuchtigkeit in der Schlafkammer geklagt, oder über einen kalten Fliesenfußboden im unheizbaren Kellerraum. Auch ein Bett ohne Matratze kommt vor, so daß die Betreffende auf der eisernen Bettstelle liegen muß. Hier kann nur eine Wohnungsinspektion Wandel schaffen, die ja vielerorts schon besteht, aber noch sehr der Verbreitung und auch der inneren Ausgestaltung bedarf.

Daß die Mädchen für ein gutes Zimmer auch dankbar sind, kommt auf vielen der eingelaufenen Bogen zum Ausdruck wie: »habe eine schöne, helle, gesunde Bodenkammer«, »habe ein sehr schönes, reizendes Zimmerchen«, »habe zwei große Fenster mit sehr schöner Aussicht«.

Wir haben die Dienstboten auch nach der Heizbarkeit ihres Zimmers gefragt und fast in der Hälfte der Fälle eine bejahende Antwort erhalten, oder doch die Bemerkung, daß es durch die danebenliegende Küche geheizt werde. Viele empfinden es durchaus nicht als Mangel, wenn es unheizbar ist, da sie gewohnt sind, diesen Raum nur als Schlafraum zu betrachten, daher z. B. die Antwort einer Wiesbadenerin: in unserer Gegend schlafen alle jungen Menschen kalt. Aber auch andere Auffassungen kommen in den Bogen zur Sprache, wie jene: »Da sonst alles so praktisch, überall eingerichtet ist, könnte man auch den Dienstboten für heizbare Zimmer sorgen, nach welchen

sich so viele sehnen, besonders jetzt zur kalten Winterszeit. Die meisten, und auch ich, kommen den ganzen Winter in **kein** warmes Zimmer. Die Dienstboten sind doch auch Leute und noch Menschen«. Es liegt der Kommission fern, die Forderung der Gewährung eines heizbaren Zimmers zu stellen, da eine sehr große Zahl der Hausfrauen bei dem besten Willen nicht imstande wäre, derselben zu entsprechen. Es erscheint ihr jedoch wünschenswert, daß da, wo es sich einrichten läßt, den Mädchen für ihre Mußestunden, oder wenn sie mit Näh- und Flickarbeiten beschäftigt sind, ein heizbares Zimmer zu überlassen, damit sie nicht allein auf die Küche angewiesen sind. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf [6]) sind die Schlafverhältnisse der Leute in etwas, wenn auch nicht in dem von uns gewünschten weitgehenden Maße polizeilich geregelt, es heißt unter anderem: Als zum Bewohnen geeignet sind nur solche Schlafräume zu erklären, welche mit einer Tür verschließbar und mindestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden aufschließbaren Fenster versehen sind, dessen Größe nicht geringer als der 12. Teil der Fußbodenfläche. Die Schlafräume müssen für jede 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luftraum haben. Solche und eingehendere Verordnungen sollten allgemein erlassen werden.

Ganz besonders wichtig ist es ferner, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Schlafraum der Mädchen innerhalb der Wohnung der Herrschaft zu liegen hat und die Verlegung der Dienstbotenschlafräume sämtlicher in einem Miethaus wohnender Familien in die Mansarden unstatthaft ist. Diese Unsitte muß energisch bekämpft werden, denn durch sie werden die oft jungen Mädchen nach abgeschlossener Tagesarbeit gänzlich unkontrollierbar sich selbst überlassen und oft sehr unliebsamen Einflüssen, ja Versuchungen und Verführungen ausgesetzt. Es kommt nicht vereinzelt vor, daß in jenen Mansarden richtige Orgien gefeiert werden. Das darf nicht sein. Nehmen wir junge Töchter anderer Leute in unsere Lebensgemeinschaft auf, so müssen wir ihnen Schlafräume anweisen, in denen sie in jeder Weise gut untergebracht sind, physisch und moralisch. — Daß jene Einrichtung auch für die Dienstgeber große Schattenseiten hat, liegt ebenfalls außer Zweifel. In Frankfurt a. M. ist diese Bauweise ganz besonders üblich, dort schliefen $^2/_3$ aller der von uns befragten Mädchen in solchen Mansarden. Der Bruchteil würde sicher noch viel größer sein, wenn die betreffenden Familien alle in Etagenhäusern wohnen würden. In Wiesbaden war auch die ganz überwiegende Zahl der Dienstboten dort untergebracht. In Freiburg i. B. über ein Drittel. In Halle a. S. ist diese Bauweise noch weniger verbreitet, doch bürgert sie sich immer mehr ein. Hier muß dringend Einhalt geboten werden. In Danzig und Königsberg findet sie sich nur vereinzelt.

Einige der blauen Fragebogen berichten von noch ungünstigerer Unterbringung der Mädchen. Darnach schlief eines derselben in einem Raum, der allen Familiengliedern tags wie nachts zum Durchgang

---

[6]) Flügge, Prof. Dr., Grundriß der Hygiene, Leipzig 1908.

diente. Eine andere mußte zeitweilig einen Teil ihrer Stube dem Hausherrn oder Haussohn abtreten, nur durch eine spanische Wand von diesen getrennt.

Bietet nach dem Ausgeführten das Haus des Dienstgebers nicht immer den Schutz, den es bieten sollte, so erscheint es uns trotzdem unbedingt als das Richtige, an dem Wohnen der Bediensteten im Hause ihrer Brotherrn festzuhalten. In Amerika beginnt langsam die Dienstbotenarbeit sich in gewerbliche Stundenarbeit aufzulösen, was von sozialistischer Seite auch für Deutschland vorgeschlagen worden ist. Die Mädchen sollen dann, wo nicht bei ihren Eltern, in Heimen zusammen wohnen. Diesen Vorschlag halten wir für gänzlich verfehlt. Gerade je mehr die Tendenz zur Ablösung aller ablösbaren Wirtschaftsarbeiten vom Privathaushalt fortschreitet, je praktischer und arbeitsparender die Häuser eingerichtet werden, um so mehr fallen den Dienstboten nur die mehr persönlichen Dienstleistungen zu, die sein Wohnen im Hause notwendig machen. Man braucht dabei nicht an die Dienste einer Zofe zu denken, sondern an das Kochen, das Stubenaufräumen, das Servieren; an unendlich viele kleine Dienste und differenzierte Hilfsleistungen, bei denen es sich um ein Fügen und Einfühlen in die Wünsche und Gewohnheiten der Familienglieder handelt. Noch stärker tritt die persönliche Hilfe der Hausangestellten hervor, wo es gilt Kranke, Alte und Kinder zu versorgen. Der weibliche Dienstbote wird ja angenommen, um die Arbeit der Hausfrau zu ergänzen oder zu ersetzen, er muß also stets zur Stelle sein, wenn jene versagt, sei es auch nur um das Haus zu bewachen, das Telephon zu bedienen, um Bestellungen entgegenzunehmen. Außerdem kann durch die Wohngemeinschaft, wie sie jetzt noch besteht, viel eher das persönliche Vertrauensverhältnis erhalten bleiben, das die Basis für die Beziehungen zwischen den Familien und ihren Hausangestellten bilden muß, da wir jenen nicht nur unsere Sachen, unser ganzes Heim, sondern auch unsere Kinder und alten Eltern anvertrauen.

Treten wir also gegen ein Wohnen der Mädchen außerhalb des Hauses der Dienstgeber ein, so fordern wir doch eine Begrenzung der Arbeitszeit oder besser die Sicherung einer bestimmten Ruhezeit. Gewiß läßt sich ein Haushalt nicht so gleichmäßig regeln, wie etwa eine Fabrik. Vor allem macht der Beruf des Familienoberhauptes und anderer Familienglieder das in vielen Fällen ganz unmöglich, auch etwa vorhandene Kinder oder Kranke; dennoch ist es Pflicht der Herrschaft, dafür zu sorgen, daß die Mädchen eine ausreichende Ruhezeit haben. Läßt sich eine Nachtruhe von 8 Stunden durchaus nicht einrichten, so sollte die Hausfrau dem Mädchen eine bestimmte Ruhepause am Tag ausdrücklich einräumen. Hiergegen wird zumal von kleinbürgerlicher Seite geltend gemacht, daß es dann der Dienstbote besser haben würde, als seine Herrin, die sich in vielen Fällen nicht die genügende Nachtruhe gönnen kann. Das ist aber ein wenig überzeugender Einwand. Hat eine Frau einen wenig begüterten Mann geheiratet und hat sie eine große Kinderschar und ist dadurch mit Arbeit überlastet, so hat sie darum noch kein Recht, eine fremde,

junge Kraft zu überanstrengen.

Unsere an die Dienstboten gerichtete Frage, wann sie ihre Tagesarbeit abzuschließen pflegen, hat ergeben (vergl. Tabelle IX), daß 8,3% noch nach 10 Uhr beschäftigt sind, außerdem 10,6% bis um 10 Uhr zu arbeiten haben. Dieses Hinziehen der Arbeit bis in die späten Abendstunden läßt sich in Arztfamilien nur schwer vermeiden oft kommt es aber auch in den Haushalten kleiner Geschäftsleute vor, wo nach dem Ladenschluß noch das Geschäft zu reinigen ist und dann vor allem auch in wohlhabenden Familien, die nach der Heimkehr von abendlichen Vergnügungen noch ein warmes Abendbrot oder weitgehende Bedienung verlangen. Daher tritt hier auch das elegante Frankfurt a. M. besonders hervor, wo 40,8% der Mädchen bis 10 Uhr oder länger zur Verfügung stehen müssen. Die Zahl derer, welche schon um 8 Uhr oder früher mit ihrer Arbeit fertig ist, ist aber erfreulicherweise auch nicht gering, es sind zusammen 20,8%. Diese günstigen Verhältnisse scheinen in den kleinen Städten besonders vorzuliegen, für 55,2% der Mädchen, dann auch in Dresden (36%) und Magdeburg (36,4%).

Der Verein für die Interessen der Hausangestellten hat einen Vertrag ausgearbeitet, der acht aufeinanderfolgende Nachtruhestunden und eine zweistündige Ruhepause am Tag vorsieht. Da die meisten Dienstboten während des Tages durchaus nicht andauernd beschäftigt sind, so kann, wenn eine ausreichende Nachtruhe sicher ist, von der Festsetzung einer solchen Ruhepause abgesehen werden.

Zur Ergänzung jener Angaben wurden die Hausfrauen gefragt, ob sie sich verpflichten könnten, ihren Mädchen abends von 9 Uhr ab frei zu geben (Ausnahmen abgesehen). Darauf antworteten nur 30,2% mit einem runden »Nein«, 3% mit »zuweilen«; somit gab die Mehrheit: 66,8% zu, daß sie imstande sei, ihren Haushalt so einzurichten. Eine ganze Anzahl der Dienstgeberinnen teilte mit, daß in ihrem Hause stets die Tagesarbeit ihrer Bediensteten um 9 Uhr, oft auch um 8 Uhr beendet sei. Andere bemerkten, daß es nur an der Langsamkeit oder der ungeschickten Zeiteinteilung ihrer Mädchen liege, daß sie ihren Arbeitstag nicht um 9 Uhr abschließen könnten. Zwischen den einzelnen Städten sind die Antworten aber doch sehr verschieden. Z. B. haben in Frankfurt nur 45% mit ja geantwortet, was mit den Angaben der Dienstboten übereinstimmt; in Freiburg, Halle und den kleinen Städten dagegen über 80%. Auch in Magdeburg fast ebenso viele, 78%. Hiernach ist es für die überwiegende Zahl der Haushalte möglich, die Tagesarbeit der Dienstboten gegen 9 Uhr abschließen zu lassen und wenn in Frankfurt a. M. diese Möglichkeit seltener zugegeben wird, so liegt das dort, wie erwähnt, meist an den Lebensgewohnheiten vieler wohlhabender Familien, die sie zugunsten einer längeren Nachtruhe ihrer Leute wohl etwas ändern sollten.

Die Nachtruhe ist jedoch nicht die einzige Erholung, deren ein Mädchen bedarf, und die sie mit Recht verlangt, sondern auch die Ausgangszeit. Wir haben in dieser Richtung auf beiden Bogen Fragen gestellt. Eine Gegenüberstellung der Antworten der beiden Parteien

ist interessant. (Vergl. Tabelle X.) Im Durchschnitt hatten nach Angabe der Hausfrauen 29,1% jeden Sonntag Nachmittag und Abend frei, nach Angabe der Mädchen 27,8%. Alle 14 Tage den Nachmittag und Abend hatten nach ersteren 48,2%, nach letzteren 47,9%. Abwechselnd einen kurzen und einen langen Sonntagsausgang hatten nach ersteren 5,9%, nach letzteren 2,9%. Seltener als alle vierzehn Tage Ausgang hatten 3,3% resp. 5,8%. Alle 14 Tage nur nachmittags 4—5 Stunden hatten nach Angabe der Hausfrauen 4,6%, nach Angabe der Mädchen 6,9%. Diese Uebereinstimmung, zumal der wichtigsten Zahlen, ist bemerkenswert. Besonders günstig liegen die Verhältnisse in Magdeburg, wo 32,6%, nach Angabe der Hausfrauen, und sogar 44,9% nach Angabe der Mädchen allsonntäglich nachmittags und abends aus sein durften. In jener Stadt wird auch am häufigsten am Werktag etwas Freizeit gewährt, auch wird dort die Tagesarbeit durchschnittlich früh beendet. Die Angaben für Halle sind in dieser Richtung nach dem Urteil beider Parteien auch recht günstige; während für Dresden öfter die Freigabe von nur wenigen Nachmittagsstunden alle 14 Tage oder ein ganz ungeregelter Sonntagsausgang berichtet wird.

Im ganzen erscheinen die Hausfrauen in bezug auf Gewährung einer Sonntagserholung nicht inhuman. Von allen die Freigabe eines jeden Sonntags zu fordern wäre eine Rücksichtslosigkeit gegen sie, die ebenso Anspruch auf einen freien Sonntag haben wie die Mädchen, damit sie diesen mit ihrem am Werktag beschäftigten Mann verbringen können. Deshalb erscheint die vom Bund deutscher Frauenvereine in einer Petition ausgesprochene Forderung wohl als das Richtigste: ein freier Nachmittag in jeder Woche, wovon jeder zweite auf einen Sonntag fällt.

Von seiten mehrerer Hausfrauen ist der Kommission ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie nicht auch nach Gelegenheit zum Kirchgang gefragt habe und auch von seiten der Dienstboten sind solche Bemerkungen in den Bogen gefallen. Wir geben zu, daß diese Frage Berücksichtigung verdient hätte. In katholischen Gegenden pflegt den Mädchen in dieser Beziehung das größte Entgegenkommen bezeigt zu werden, was besonders in den in Freiburg ausgefüllten Bogen von beiden Parteien häufig erwähnt ist. Gelegenheit zur Ausübung aller religiösen Pflichten, darin ist der alltägliche Gang zur Messe inbegriffen. Wie weit protestantische Mädchen Zeit zum Kirchgang haben, darüber erfahren wir nur wenig.

Wie weit die Freigabe eines Werktagnachmittags, die in Amerika ganz allgemein ist, sich bei uns eingebürgert hat, haben wir durch unsere weißen Fragebogen zu erkunden gesucht. 12,6% der befragten Dienstgeberinnen übergingen diese Frage, wir können sie den 27,4% Neinantworten zuzählen, das ergibt 40%. Regelmäßig einen freien Nachmittag gaben im Durchschnitt 11%, worunter Mannheim und Breslau mit 21,7% und 20% besonders hervortreten. Ein regelmäßig freier Abend in der Woche wird in Magdeburg am häufigsten (25%) erwähnt. Irgend welche regelmäßigen Freistunden in der Woche gaben 35,6%. Hier steht wiederum Magdeburg, das in der Freigabe

des Sonntags sich schon besonders liberal gezeigt hatte, obenan mit 55,4%, die andere Stadt der Provinz Sachsen Halle a. S. folgt mit 45,7%. In Dresden dagegen ist man wie in der Freigabe des Sonntags, so auch in der am Werktag zurückhaltender, dort gaben nur 18,3% der Hausfrauen regelmäßig alltags frei, ebenso ist diese Sitte in Königsberg (24,5%) und Danzig (23,4%) noch wenig bekannt. Gelegentliche, doch nicht regelmäßige Zeit zum Flicken der eigenen Sachen oder zu persönlichen Besorgungen wird in den Antworten der Frankfurter, Freiburger und auch Königsberger Hausfrauen oft erwähnt.

Hiernach ist es viel häufiger als wir erwartet hatten, daß den Mädchen in der Woche mehr oder weniger regelmäßig ein paar Stunden frei gegeben werden, was sehr zu begrüßen ist. Da wo der Sonntagsausgang nur alle 14 Tage gewährt werden kann, stellt der freie Werktagnachmittag oder Abend eine wichtige Ergänzung dar. Für Besorgungen und zur Ausbesserung der eigenen Sachen ist er geradezu notwendig. Daß er allwöchentlich und zu ganz bestimmten Tagen gegeben wird, ist weniger dringend. Wie wertvoll den Mädchen eine solche Freigabe ist und wie sehr sich die, welche sie nicht haben, danach sehnen, geht aus den Antworten Vieler deutlich hervor. Z. B. schreibt eine Freiburgerin: »Auf zwei Punkte erlaube ich mir an dieser Stelle noch aufmerksam machen zu dürfen: Erstens, jede Woche einen freien Nachmittag, sei es für sich zum nähen, oder wenn nötig, seine Kommissionen zu besorgen. Jeder, der weiß, was arbeiten heißt, muß sagen, daß das Nähen für sich abends 9 Uhr, zumal an Wasch-, Putz- (jede Woche Freitag und Samstag) oder Bügeltagen nichts ist, und alle Reparaturen auswärts geben, wäre wahrlich heute kein Verdienst. Zweitens, daß dem Dienstmädchen alle 8 oder mindestens alle 14 Tage ein warmes Bad gestattet ist; kann es nicht im Hause sein, dann die nötige Zeit zum auswärts gehn.« Hiernach wird auch das regelmäßige Bad von den Mädchen zuweilen vermißt; wenn das auch nicht häufig vorkommen mag, so ist es doch Sache der Dienstgeber, jenen die Möglichkeit dazu zu geben und sie besonders darauf hinzuweisen. Mehrere Hausfrauen erwähnen ausdrücklich, daß sie in dieser Beziehung für ihre Leute sorgen, aber gerade daß es besonders betont wird, ist ein Beweis dafür, daß es keineswegs allgemeiner Usus ist.

Eine solche Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Dienstmädchen, in der sich wirkliches Verstehen bekundet, ist doch als der Kern der Dienstbotenfrage anzusehen. Sicher gibt es unter den Mädchen viele, zumal in den Großstädten, die jede persönliche Anteilnahme schroff ablehnen und selbst freundliche Behandlung nicht zu würdigen wissen, sondern das Verhältnis zwischen Dienstgeber und -nehmer als ein rein geschäftliches auffassen; gewiß gibt es andere, die mit nichts zufrieden sind und deren Ansprüche ins Ungemessene gehen. Aber die Zahl derer ist sicher noch größer, die mit gutem Lohn und angemessener Wohnung und Nahrung zufrieden sind und die ein persönliches Vertrauensverhältnis wollen und es dankbar empfinden, wenn man persönlich an ihnen Anteil nimmt. Das schreibt

uns eine große Zahl der Hausfrauen und das hallt wieder in den Aeußerungen vieler Mädchen, von denen wir einige hier folgen lassen: (Freiburg) »Ich habe immer gute Herrschaften gehabt, doch bei meiner jetzigen fühl ich mich wie zu Hause, denn ich weiß, daß ich geachtet werde. Wenn jede Herrschaft so wäre, wie meine, gäb es keine Dienstbotennot«. (Danzig) »In jeder Beziehung habe ich Freiheit, fühle gar nicht die Trennung des Elternhauses. Fast jeden Sommer haben wir drei Wochen Ferien, ab und zu Billets zu Theater und Vorträgen geschenkt. Auch stehen uns sehr gute Bücher zur Verfügung«. (Dresden) »Ich könnte es gar nicht besser haben, dies ist meine erste und meine letzte Stelle«.

Sicher liegt kein Grund vor, die Dienstbotenfrage pessimistisch anzusehen, wenn wir nur an den richtigen Stellen den Hebel zur Reform einsetzen. Vor allem gilt es für bessere hauswirtschaftliche Ausbildung beider, sowohl der Hausfrauen wie der Dienerinnen zu sorgen und die letzteren zu lehren, daß sie ihre Pflichten ernst nehmen und für den Lohn, den sie bekommen, auch Entsprechendes leisten. Ferner gilt es, das soziale Gewissen der Dienstgeber zu schärfen, daß sie ihren Untergebenen das Dienen leicht machen und deren Persönlichkeit als solche bewerten und achten. Auf Vereinfachung der Geselligkeit sollte hingearbeitet werden und in manchen Kreisen auch auf Vereinfachung des Haushalts, damit eine Abkürzung der Arbeitszeit und eine größere Gewährung von Freizeit möglich wird.

Ferner sollten etwa von dem Bund deutscher Frauenvereine in allen Städten, in denen sie noch nicht existieren, paritätische Hausdienstausschüsse auf politisch und religiös neutraler Grundlage eingerichtet werden, die sich mit den lokalen Dienstbotenverhältnissen eingehend zu beschäftigen haben und in ihren Städten auf die Beseitigung der vorhandenen Mißstände hinarbeiten.

Die Schaffung eines den Zeitverhältnissen entsprechenden Gesinderechts ist anzustreben, demzufolge Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und -nehmern nicht mehr von der Polizei, sondern von dem Gewerbegericht zu schlichten wären, wobei Hausfrauen wie Bedienstete als Beisitzer fungieren müßten.

Allenthalben sollten von seiten der Frauenvereine Stellenvermittlungsbureaus eingerichtet werden, da man mit diesen, wo sie bestehen, sehr gute Erfahrungen gemacht hat. Diese sollen den gewerblich betriebenen Konkurrenz machen und darin die öffentlichen (kommunalen) ergänzen, die häufig zu groß und daher schablonenhaft betrieben, zu wenig individualisieren können.

Endlich sollte der Erlaß gesetzlicher, oder zunächst polizeilicher Vorschriften für die Beschaffenheit der Dienstbotenschlafräume angestrebt werden, damit die durch unsere Erhebungen von Neuem bestätigten Mißstände im Wohnungswesen der Bediensteten beseitigt werden. Für die allgemeine Einführung einer Wohnungsaufsicht, welche für die Durchführung solcher Bestimmungen zu sorgen hat, sollte ebenfalls eingetreten werden.

Wird nach all diesen Richtungen mit Erfolg vorgegangen, so werden die Klagen über unerfreuliche Zustände im Dienstbotenwesen

I. Woher stammen

Die Mädchen stammen:	Breslau absol.	Breslau %	Danzig absol.	Danzig %	Dresden absol.	Dresden %	Frankfurt a. M. absol.	Frankfurt a. M. %	Freiburg i. B. absol.	Freiburg i. B. %
aus der Stadt in der sie dienen	8	16,3	14	19,7	10	15,9	3	3,7	2	2,3
aus einer anderen Stadt	11	22,5	20	28,2	30	47,6	26	32,1	27	30,3
vom Lande	30	61,2	37	52,1	23	36,5	52	64,2	60	67,4
	49	100	71	100	63	100	81	100	89	100

II. Beruf des Vaters.

	Arbeiter absol.	Arbeiter %	Gärtner[7]), Gutsaufseher absol.	Gärtner[7]), Gutsaufseher %	Beamter[8]) absol.	Beamter[8]) %	Landwirt[9]) absol.	Landwirt[9]) %	Handwerker[10]) absol.	Handwerker[10]) %	Gastwirt, Oberkellner absol.	Gastwirt, Oberkellner %	andere Berufe[11]) absol.	andere Berufe[11]) %	keine Angaben absol.	keine Angaben %	zusammen absol.	zusammen %
Breslau	10	20,4	5	10,2	6	12,2	8	16,4	10	20,5	—	—	1	2,1	9	18,2	49	100
Danzig	25	35,3	7	9,8	3	4,2	9	12,7	21	29,6	2	2,8	1	1,4	3	4,2	71	»
Dresden	14	22,2	8	12,6	5	8,0	2	3,2	23	36,4	4	6,4	3	4,8	4	6,4	63	»
Frankfurt a. M.	6	7,4	7	8,7	7	8,7	20	24,6	35	43,2	—	—	—	—	6	7,4	81	»
Freiburg i. B.	7	7,9	8	9,0	6	6,7	37	41,5	25	28,1	—	—	2	2,3	4	4,5	89	»
Halle a. S.	29	37,7[12])	2	2,6	6	7,8	2	2,6	30	38,9	—	—	2	2,6	6	7,8	77	»
Königsberg	55	44,3	14	11,3	6	4,8	21	17,0	23	18,6	—	—	1	0,8	4	3,2	124	»
Magdeburg	12	15,6	12	15,6	9	11,7	9	11,7	23	29,8	1	1,3	6	7,8	5	6,5	77	»
Wiesbaden	2	6,0[13])	3	9,1	1	3,0	8	24,2	11	33,4	1	3,0	5	15,2	2	6,1	33	»
Mehrere kleine Städte	8	25,9	2	6,4	5	16,2	4	12,9	8	25,8	1	3,2	2	6,4	1	3,2	31	»
Alle zusammen	168	24,1	68	9,8	54	7,8	120	17,3	209	30,1	9	1,3	23	3,3	44	6,3	695	100

[7]) auch Kutscher, Feldhüter, Werkmeister in einer Fabrik.

[8]) Post- und Bahnbeamter, Förster, Ratsschreiber, Sekretär.

[9]) meist selbständig, auch Mühlenbesitzer.

[10]) auch Maurer.

[11]) Kaufmann, Lehrer, Geometer.

[12]) darunter 7 Bergleute.

[13]) davon ein Bergmann.

sich mindern. Ganz verstummen werden sie nicht, so lange es noch Menschen mit menschlichen Schwächen geben wird.

die Mädchen.

Halle a. S.		Königsberg		Magdeburg		Wiesbaden		Mehrere kleinere Städte		alle zusammen	
absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
18	25,0	17	13,6	6	7,8	2	6,0	5	16,7	= 85	12,3
22	30,5	17	13,6	28	36,4	15	45,5	7	23,3	= 203	29,4
32	44,5	91	72,8	43	55,8	16	48,5	18	60,0	= 402	58,3
72	100	125	100	77	100	33	100	30	100	690	100

III. Beruf der Schwestern.

	Dienstmädchen		Aufwartung, Wäscherin, Plätterin		Fabrik u. Landarbeiterin		Schneiderin		Verkäuferin, Putzmacherin		Telefonistin, Schreiberin		ev. Krankenpflegerin u. kath. Nonne		Alle zusammen	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	16	47,0	—	—	5	14,8	7	20,5	6[16]	17,7[16]	—	—	—	—	34	100
Danzig	25	67,6	3	5,1	1	2,7	3	8,1	3	8,1	1	2,7	1	2,7	37	»
Dresden	22	61,4	—	—	4	11,0	4	11,0	3	8,3	2	5,5	1	2,8	36	»
Frankfurt a. M.	33	64,7	—	—	1	2,0	11[14]	21,6[14]	2	3,9	2	3,9	2	3,9	51	»
Freiburg i. B.	28	63,7	—	—	3	6,8	6[15]	13,6[15]	1	2,3	—	—	6	13,6	44	»
Halle a. S.	24	72,8	1	3,0	1	3,0	4	12,1	3	9,1	—	—	—	—	33	»
Königsberg	38	65,5	3	5,2	1	1,7	12	20,7	2	3,5	1	1,7	1	1,7	58	»
Magdeburg	23	72,0	1	3,1	1	3,1	6	18,7	1	3,1	—	—	—	—	32	»
Wiesbaden	8	66,8	—	—	1	8,3	2	16,6	—	—	—	—	1	8,3	12	»
mehrere kleine Städte	12	80,0	—	—	—	—	2	13,4	1	6,6	—	—	—	—	15	»
Alle zusammen	229	65,2	8	2,3	18	5,1	57	16,0	22	6,3	6	1,7	12	3,4	352	100

[14]) hierunter 4 resp. 7,8 % Weißnäherinnen.

[15]) hierunter 3 resp. 6,8 % Weißnäherinnen.

[16]) hierunter eine Friseuse.

IV. Früherer Beruf.

	keiner		niedere Dienstbotenstellung		Aufwärterin und Plätterin		Fabrik und Feldarbeiterin		Verkäuferin Kontoristin		Schneiderin und Weißnäherin		Krankenpflegerin		verheiratet gewesen		überhaupt andere Berufe gehabt		Gesamtzahl	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	42	86,0	4	8,0	—	—	—	—	1	2,0	1	2,0	—	—	1	2,0	7	14,0	49	100
Danzig	57	80,3	4	5,7	3	4,2	—	—	1	1,4	6	8,4	—	—	—	—	14	19,7	71	»
Dresden	57	90,4	2	3,2	—	—	1	1,6	—	—	1	1,6	2	3,2	—	—	6	9,6	63	»
Frankfurt a. M.	68	84,0	6	7,4	1	1,2	2	2,5	1	1,2	3	3,7	—	—	—	—	13	16,0	81	»
Freiburg i. B.	73	82,0	9	10,1	—	—	6	6,8	—	—	1	1,1	—	—	—	—	16	18,0	89	»
Halle a. S.	63	87,4	3	4,2	3	4,2	1	1,4	—	—	1	1,4	—	—	1	1,4	9	12,6	72	»
Königsberg	103	83,2	7	5,6	2	1,6	6	4,8	—	—	6	4,8	—	—	—	—	21	16,8	124	»
Magdeburg	70	90,9	4	5,2	—	—	—	—	[17] 1	[17] 1,3	1	1,3	1	1,3	—	—	7	9,1	77	»
Wiesbaden	30	90,9	2	6,1	1	3,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9,1	33	»
mehrere kleine Städte	26	84,0	4	12,8	—	—	—	—	—	—	1	3,2	—	—	—	—	5	16,0	31	»
Alle zusammen	589	85,3	45	6,5	10	1,5	16	2,4	4	0,6	21	3,0	3	0,4	2	0,3	101	14,7	690	100

V. Alter der Mädchen.

	unter 15		15—20		20—25		25—30		30—40		40 und darüber		Alles zusammen	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	—	—	13	26,51	20	40,81	6	12,26	6	12,26	4	8,16	49	100
Danzig	—	—	13	18,30	28	39,43	12	16,91	12	16,91	6	8,45	71	»
Dresden	3	4,68	19	29,69	19	29,69	13	20,31	7	10,94	3	4,69	64	»
Frankfurt a. M.	—	—	13	16,05	33	40,74	22	27,16	9	11,11	4	4,94	81	»
Freiburg i. B.	—	—	7	7,96	31	35,24	22	25,00	21	23,84	7	7,96	88	»
Halle a. S.	1	1,41	29	40,84	31	43,66	7	9,86	3	4,23	—	—	71	»
Königsberg	—	—	26	20,98	42	33,88	28	22,58	18	14,52	10	8,04	124	»
Magdeburg	—	—	23	34,85	32	48,48	9	13,64	2	3,03	—	—	66	»
Wiesbaden	—	—	2	6,06	15	45,46	5	15,15	7	21,21	4	12,12	33	»
mehrere kleine Städte	—	—	6	19,35	15	48,39	4	12,90	3	9,68	3	9,68	31	»
Alle zusammen	4	0,59	151	22,27	266	39,23	128	18,88	88	12,98	41	6,05	678	100

[17]) Friseuse.

VI. Im Beruf standen die Mädchen:

	bis 10 J.		10—15 J.		15—20 J.		20—30 J.		über 30 J.	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	36	73.47	5	10,20	4	8,16	3	6,12	—	—
Danzig	47	66,20	9	12,68	4	5.63	5	7,04	2	2,82
Dresden	41	64,06	9	14,08	8	12,50	2	3,12	1	1,56
Frankfurt a. M.	57	70,37	17	20,99	1	1,23	4	4.94	2	2,47
Freiburg i. B.	50	56,82	24	27,27	4	4.55	7	7.95	3	3.41
Halle a. S.	61	85,92	6	8,45	—	—	—	—	—	—
Königsberg	87	70,16	15	12,09	7	5,65	9	7,26	3	2,42
Magdeburg	67	87,01	10	12,99	—	—	—	—	—	—
Wiesbaden	20	60,61	2	6,06	3	9,09	3	9,09	3	9,09
mehrere kleine Städte	21	67.74	3	9,68	1	3.23	2	6,45	2	6,45
Alle zusammen	487	70,68	100	14,52	32	4,65	35	5,08	16	2,31

VII. Die Mädchen hatten gelernt:

	Haushalt		Kochen		Schneidern		Nähen		Bügeln		Kochen und Schneidern		Nähen und Bügeln		Etwas ohne nähere Angaben		zusammen		nichts		alle zusammen	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	1	2,0	3	6,1	8	16,3	2	4,1	1	2,0	1	2,0	4	8,2	2	4,1	22	44,9	27	55,1	49	100
Danzig	2	2,8	5	7,0	6	8,5	1	1,4	1	1,4	1	1,4	2	2,8	—	—	18	25.4	53	74,6	71	»
Dresden	1	1,6	5	7,9	8	12,7	1	1,6	1	1,6	—	—	2	3,2	2	3,2	20	31,8	43	68,3	63	»
Frankfurt a. M.	4	4,9	5	6,2	12	14,8	—	—	2	2,5	—	—	1	1,2	2	2,5	26	32,1	55	67,9	81	»
Freiburg i. B.	7	7,9	8	9,0	5	5,6	6	6,7	1	1,1	3	3,2	1	1,1	2	2,3	33	37,1	56	62,9	89	»
Halle a. S.	2	2,8	2	2,8	8	11,1	1	1,4	—	—	1	1,4	2	2,8	—	—	16	22,2	56	77,8	72	»
Königsberg	1	0,8	6	4,8	17	13,7	1	0,8	2	1,6	1	0,8	2	1,6	4	3,2	34	27,4	90	72,6	124	»
Magdeburg	1	1,3	1	1,3	11	14.3	1	1,3	1	1,3	3	3.9	3	3.9	6	7,8	27	35.1	50	64,9	77	»
Wiesbaden	—	—	2	6,1	3	9,1	2	6,1	1	3,0	2	6,1	1	3,0	—	—	11	33,3	22	66,7	33	»
mehrere kleine Städte	—	—	1	3,2	3	9.7	1	3,2	—	—	1	3,2	1	3,2	4	12,9	11	35.5	20	64,5	31	»
Alle zusammen	19	2,8	38	5.5	81	11,7	16	2,3	10	1,5	13	1,9	19	2,8	22	3,2	218	31,6	472	68,4	690	100

VIII. Einnahmen der Mädchen.

	Breslau	Danzig	Dresden	Frankfurt a. M.	Freiburg i. B.	Halle a. S.	Heidelberg	Königsberg	Magdeburg	Mannheim	Wiesbaden	mehrere kleine Städte
Durchschnittlicher Lohn für Köchinnen nach Angabe der Arbeitgeber.	210	243	291	365	336	247	334	217	231	330	—	—
Durchschnittlicher Lohn für Köchinnen nach Angabe der Arbeitnehmer.	249	231	276	493	309	213	360	219	240	—	305	215
Durchschnittlicher Lohn für Zimmermädchen nach Angabe der Arbeitgeber.	183	213	249	297	370	185	284	304	204	289	—	—
Durchschnittlicher Lohn für Mädchen für Alles nach Angabe der Arbeitgeber.	160	198	221	285	267	160	240	178	175	268	—	—
Durchschnittlicher Lohn für Kindermädchen nach Angabe der Arbeitgeber.	126	166	236	307	287	192	233	196	154	166	—	—
Durchschnittlicher Lohn für Stützen, Hausmädchen etc. nach Angabe der Arbeitgeber.	167	275	255	331	—	207	233	176	232	316	—	—
Durchschnittlicher Lohn aller Mädchen exklus. Köchinnen nach Angabe der Arbeitnehmer.	157	196	208	296	236	153	273	171	170	—	288	175
Durchschnittliche übliche Geschenke nach Angabe der Arbeitgeber.	52	40	69	52	35	45	34	40	48	43	—	43
Durchschnittliche Nebeneinnahmen, inklus. Trinkgelder nach Angabe der Arbeitnehmer.	58	52	81	74	32	47	—	39	55	—	73	58
Durchschnittliche Gesamt-Einnahmen der Mädchen.	234	269	302	407	333	209	—	247	256	—	367	—

IX. Die Mädchen schließen abends ihre Arbeit ab:

	um 7 Uhr u. vorher		7—8 Uhr		8 Uhr		8—9 Uhr		9 Uhr		9—10 Uhr		10 Uhr		nach 10 Uhr		zusammen	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	—	—	4	8,2	8	16,3	5	10,2	19	42,8	4	8,2	2	4,1	5	10,2	49	100
Danzig	2	2,8	1	1,4	8	11,3	15	21,1	22	30,9	10	14,1	2	2,8	2	2,8	71	»
Dresden	2	3,1	12	18,8	9	14,1	9	14,1	12	18,7	1	1,6	1	1,6	3	4,7	64	»
Frankfurt a. M.	1	1,2	1	1,2	4	4,9	4	4,9	21	25,9	12	14,8	19	23,5	14	17,3	81	»
Freiburg i. B.	—	—	1	1,2	4	4,6	5	5,7	19	21,8	18	10,7	13	14,9	8	9,1	87	»
Halle a. S.	4	5,6	2	2,8	7	9,9	13	18,3	9	12,7	7	9,9	9	12,7	6	8,5	71	»
Königsberg	3	2,4	1	0,8	19	15,3	11	8,9	32	25,8	13	10,5	19	15,3	19	15,3	124	»
Magdeburg	6	7,8	1	1,3	21	27,3	14	18,2	19	24,7	6	7,8	—	—	—	—	77	»
Wiesbaden	—	—	—	—	5	15,2	—	—	13	39,4	1	3,0	8	24,2	1	3,0	33	»
mehrere kleine Städte	3	9,7	—		15	45,5	6	19,4	3	9,7	4	12,9	—	—	—	—	31	»
Alle zusammen	21	3,0	23	3,3	100	14,5	82	12,9	169	24,5	76	11,0	73	10,6	58	8,3	688	100

X. Sonntagsausgang

nach Angabe der Arbeitgeber.

	Jeden Sonntag nachmittags und abends		Jeden Sonntag nachmittag		Je einmal nachmittags u. abends u. einmal nachmittags		Alle 14 Tage nachmittags und abends		Alle 14 Tage nachmittags		Seltener als alle 14 Tage oder auf Wunsch		Summe	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	5	20,0	—	—	2	8,0	16	64,0	—	—	2	8,0	25	100
Danzig	19	30,1	2	3,2	12	19,0	27	42,9	2	3,2	1	1,6	63	»
Dresden	5	9,1	—	—	5	9,1	39	70,9	2	3,6	4	7,3	55	»
Frankfurt a. M.	31	26,2	15	12,7	4	3,4	55	46,7	10	8,5	3	2,5	118	»
Freiburg i. B.	11	29,8	15	40,5	—	—	6	16,2	4	10,9	1	2,6	37	»
Halle a. S.	21	32,9	—	—	2	3,2	39	60,9	1	1,5	1	1,5	64	»
Königsberg	39	33,9	5	4,3	11	9,5	53	46,2	4	3,4	3	2,7	115	»
Magdeburg	28	32,6	—	—	4	4,6	47	54,8	1	1,1	6	6,9	86	»
Mannheim	25	28,2	21	23,5	1	1,1	36	40,4	5	5,6	1	1,2	89	»
Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
mehrere kleine Städte	15	46,9	3	9,4	—	—	12	37,5	2	6,3	—	—	32	»
Alle zusammen	199	29,1	61	8,9	41	5,9	335	48,2	31	4,6	22	3,3	684	100

nach Angabe der Mädchen.

	Jeden Sonntag nachmittag und abends		Jeden Sonntag nachmittag		Je einmal nachmittags u. abends u. einmal nachmittags		Alle 14 Tage nachmittags und abends		Alle 14 Tage nachmittags		Seltener als alle 14 Tage oder auf Wunsch		Summe	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Breslau	11	25,2	—	—	—	—	25	56,8	1	2,3	7	15,7	44	100
Danzig	17	26,2	4	6,2	9	13,8	27	41,6	5	7,6	3	4,6	65	»
Dresden	11	19,7	—	—	1	1,8	39	69,6	—	—	5	8,9	56	»
Frankfurt a. M.	20	25,9	8	10,4	1	1,2	34	44,3	10	12,9	4	5,3	77	»
Freiburg i. B.	20	24,6	32	39,6	—	—	9	11,2	17	20,9	3	3,7	81	»
Halle a. S.	15	27,2	1	1,8	1	1,8	34	61,8	2	3,7	2	3,7	55	»
Königsberg	33	27,7	3	2,5	3	2,5	71	59,6	4	3,4	5	4,3	119	»
Magdeburg	31	44,9	1	1,5	2	2,9	31	44,9	—	—	4	5,8	69	»
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	»
Wiesbaden	9	34,6	2	7,6	—	—	11	42,3	3	11,7	1	3,8	26	»
mehrere kleine Städte	5	19,3	3	11,6	1	3,8	15	57,7	1	3,8	1	3,8	26	»
Alle zusammen	172	27,8	54	8,7	18	2,9	296	47,9	43	6,9	35	5,8	618	100

KRITISCHE LITERATUR-UEBERSICHTEN.

Antikritisches Schlusswort zum „Geist des Kapitalismus".

Von

MAX WEBER.

Inhalt: 1. Antikritisches S. 555. — 2. Positives Resumé S. 579.

Professor Rachfahl antwortet in wiederum vier Nummern der Internationalen Wochenschrift (4. Jahrgang Nr. 22—25) auf meine »Antikritik«. Statt eines ehrlichen Eingeständnisses seiner durch oberflächliche Lektüre verschuldeten groben Irrtümer enthält seine Antwort teils eine andere Wendung, teils eine noch krampfhaftere Uebersteigerung der meisten von ihnen und bewegt sich übrigens in ganz der gleichen Art von Diskussionsführung, die ich zu kennzeichnen genötigt war. Zum Schluß findet man die auffallend an die Gepflogenheit amerikanischer Parteiorgane im Wahlkampf erinnernde Versicherung: er habe den »Zweck« seiner Kritik »erreicht«: »die Seifenblase am Neckar« sei »geplatzt«. Und an anderer Stelle glaubt er gar, er (Rachfahl) müsse m i r vorkommen »wie der Geier, der sich vom Aase des Gegners nährt«. Dieses »Aas« ist nun aber, wie sich zeigen wird, noch recht lebendig, und ihm erscheint Rachfahl seinerseits ganz und gar nicht als ein Adler oder irgend etwas dem ähnliches. Sondern: so, wie er sich in dieser »Kritik« und »Replik« präsentiert, nach wie vor als ein etwas sehr leicht gefiederter und dabei dennoch allzu stark schulmeisterisch veranlagter Schriftsteller, dem man übrigens trotz allen Kopfschüttelns doch nicht recht gram werden kann, weil sein allerdings oft schier unglaublicher Mangel an Bedürfnis nach literarischer Aufrichtigkeit durch die schiefe Lage, in die er sich begab, verschuldet ist und durch die Naivität seiner offenbar — so schwer es zuweilen fällt, das zu glauben — ganz von sich überzeugten Rechthaberei überboten wird[1]). Nach-

[1]) Ich möchte sehr nachdrücklich erklären, daß die absolute Wertlosigkeit von R.s »kritischen« Leistungen mich nicht im mindesten hindert, andere Arbeiten

dem ich einmal, dem Wunsch (unbeteiligter) Freunde entsprechend, das sterile und lästige Geschäft der Auseinandersetzung mit seiner rein an Worten haftenden Rabulistik, welche den offen zutage liegenden Sachverhalt verschleiert, auf mich genommen habe, muß ich es durchführen. Im folgenden werde ich also 1. den »Geist« von R.s Polemik notgedrungen nochmals feststellen — eine nach Lage der Dinge leider, um R. in alle Schlupfwinkel zu folgen, unvermeidlich ziemlich langwierige Auseinandersetzung, die ich aber jedem Leser, der nicht speziell daran interessiert ist, zu überschlagen anheimstelle — und dann 2. meinerseits — gegenüber der von Rachfahl angerichteten und jetzt, zur Vermeidung des Eingeständnisses seines Unrechts, noch vermehrten Konfusion — einige von R. hartnäckig ignorierte Züge meiner wirklichen »These« nochmals auf wenigen Seiten zusammenfassen, lediglich für diejenigen, die meine Aufsätze nicht jetzt nochmals genau gelesen haben. Für die anderen ist es überflüssig, aber sie sind naturgemäß eine verschwindende Minderheit.

I.

Da ich Rachfahls Polemik »professoral« genannt habe, so behauptet er, daß ich seine Qualität als »Professor« herabsetze, also wohl meinerseits irgend

---

von ihm sehr zu schätzen, bei denen er sich nicht auf ein für seine Eigenart nun einmal ungünstiges Gebiet begeben hatte. »Ungünstig« nicht nur, weil er sachlich nun einmal schlecht informiert ist, sondern auch deshalb, weil seine Freude an der gelehrten »Mensur« rein als solcher mit einer steten Gefahr, sich zu »incommentmäßigen« (man sagte früher im Studentenjargon: »Sau«-) Hieben hinreißen zu lassen, gepaart ist und jene Mensurfreude auch an sich so ungezügelt wuchert, daß die »Sache« darüber notwendig zu kurz kommt. R. beschwert sich über die rücksichtslose Form meiner Antwort an ihn. Allein die in der Form und in der Sache absichtsvoll generöse und entgegenkommende Art, wie Troeltsch ihm entgegengetreten ist, hat nur den Erfolg gehabt, daß, wie man sich leicht überzeugt, R. von diesem Entgegenkommen in recht wenig loyaler Art »taktisch« zu profitieren sucht und daß überhaupt seine Ausfälle gegen Troeltsch sich durch ein Maß von Animosität auszeichnen, welches das was er davon gegen mich aufbringt, noch übersteigt. Er wird eben, wo er »kritisiert«, anscheinend unvermeidlich zum bloßen Klopffechter und mit einem solchen spricht man, wenn überhaupt, in unverblümtem Deutsch. Ich hoffe niemals wieder mit einem »Kritiker« dieser Art abrechnen zu müssen. Eine loyalere Art der Polemik würde mir, auch wenn sie formal scharf wäre, darin ganz andere Rücksichten auferlegen und, selbst wenn ich sie sachlich noch so scharf bekämpfen müßte, vor allem nicht so viel — deutlich gesagt: — Geringschätzung einflößen. Welche andere als diese, gewiß unerfreuliche, Empfindung aber soll ich gegenüber einem »Kritiker« haben, der, ohne die geringsten Leistungen zu bieten, seine »Auseinandersetzung« mit mir mit der Versicherung glaubte beginnen zu dürfen: ich hätte mir meine Aufgabe »leicht« gemacht und der sie jetzt mit der Mahnung zur Vorsicht vor »Weberschen Entdeckungen« glaubt abschließen zu können?

etwas »besseres« zu sein beanspruche. Ein innerhalb unserer sonst so gänzlich sterilen Diskussion immerhin noch lehrreicher Irrtum, der zugleich auch für Rachfahls Verständnislosigkeit in der verhandelten Sache typisch ist. Denn es trifft sich zwar bei ihm so, daß er zugleich »Professor« ist und einen (m. E.) ungewöhnlich »professoralen« Aufsatz geschrieben hat. Jedermann weiß aber: es hat ebensowenig alles, was ein Professor (Gott sei Dank: auch Rachfahl selbst) schreibt, schon um deswillen den wohlbekannten Beigeschmack jener gewissen kleinlichen rechthaberischen Wortklauberei und besserwissenden Süffisance, welche das Wesen des »Professoralen« ausmacht, wie etwa allen Arbeiten eines Redakteurs der ebenso wohlbekannte Beigeschmack des »Journalistischen« (in Gänsefüßen!) anhaftet, oder wie jedes in bureaukratischen Formen funktionierende Staatswesen schon um deswillen vom »Geist des Bureaukratismus« beherrscht ist, oder jede noch so sehr nach deutschem oder französischem Muster organisierte Armee und der Staat, dem sie dient, von »militaristischem Geiste« beseelt sein muß (man denke an Italien im Gegensatz zu Deutschland und Frankreich), oder etwa jeder Gewerkverein (französisch: »syndicat«, englisch: »trade union«) bei ganz gleicher Organisation, vom Geist entweder des »Tradesunionismus« oder des »Syndikalismus« (zwischen denen hier ja die Wahl freistünde), oder ein Land mit kolonialem Imperium stets vom »Geist des Imperialismus«, — oder endlich: jede kapitalistisch organisierte Wirtschaft vom »Geist des Kapitalismus« (erst recht nicht natürlich: von jener spezifischen Ausprägung dieses Geistes, die ich als eine dem modernen Kapitalismus im Gegensatze zum Altertum und Mittelalter, und zwar am stärksten in der Zeit seines frühkapitalistischen Heroenzeitalters, eignende in Anspruch genommen habe). Daß wir nun trotzdem von einem solchen »Geist« mit Beisetzung des jenen Systemen entlehnten Adjektivs sprechen, hat — um es zu wiederholen —, seinen Grund darin, daß allerdings diejenige oder diejenigen mehreren möglichen Attitüden, welche wir so bezeichnen, uns eben jenen Organisationsformen als irgendwie spezifisch »adäquat«: aus inneren Gründen ihnen »wahlverwandt« erscheinen, ohne daß sie doch deshalb in jedem einzelnen Falle, ja auch nur in der Mehrzahl oder dem Durchschnitt der Fälle notwendig daran gebunden wären. Es ist ja z. B. ein typischer Vorgang in aller Geschichte, daß eine (staatliche oder andere soziale) Institution in ganz den gleichen Formen weiter besteht, aber in ihrem »Sinn« für das geschichtliche Leben, ihrer kulturhistorischen »Bedeutung« verändert erscheint. Wenn wir in solchen Fällen von einer Aenderung ihres »Geistes« sprechen — und wir pflegen es zu tun — so haben wir natürlich die unbedingte Pflicht, jeweils zu verdeutlichen, was darunter verstanden sein soll und welche konkreten Ursachen diese Aenderung bedingten. Dazu in meinem Fall durch die Aufdeckung einer — allerdings m. E. einer ganz besonders wichtigen — Ursachenreihe beizutragen, welche die Herausbildung einer (wiederum: einer besonders wichtigen) konstitutiven Komponente des »Geistes« der modernen kapitalistischen Wirtschaft bedingte: einer Färbung desselben also, welche vom Altertum und Mittelalter in wichtigen Punkten spezifisch verschieden war, — dies war die Aufgabe, welche ich mir ausgesprochenermaßen gestellt hatte.

Wenn Rachfahl, im Vertrauen darauf, daß sein Publikum zu 99 Hundertstel sicher weder meine Aufsätze, noch meine Antikritik gelesen hat oder lesen wird, — sich jetzt so gebärdet, als sei diese sorgfältig erwogene Begrenzung meiner Aufgabe erst ex post (natürlich womöglich: auf Grund seiner »Kritik«) hineininterpretiert, so erinnere ich zur Beurteilung dessen hier nur nochmals daran: daß ich als Ergebnis meiner Untersuchungen (die Stellen waren auch in meiner Antikritik zitiert!) hingestellt hatte: daß (XXI S. 107) »ein (NB.!) konstitutiver« Bestandteil des »kapitalistischen Geistes« den von mir behaupteten Ursprung habe: die spezifisch »bürgerliche Berufsethik« (XXI S. 105) und speziell der »asketische« Zug, welcher ihr anhaftete und seine Bedeutung, gegenüber den gewaltigen seelischen Widerständen der Tradition, behielt, bis der auf rein mechanischer Basis ruhende Kapitalismus unserer Gegenwart dieser Stütze entbehren konnte (XXI S. 108), daß ich ferner die »Ableitung« (nicht etwa nur: des kapitalistischen Wirtschaftssystems, sondern ausdrücklich auch:) des kapitalistischen »Geistes« (ausdrücklich ferner in meinem Sinne des Wortes, auf den ich unten zurückkomme) aus der Reformation allein »töricht« genannt habe (XX S. 54) und überdies (XXI S. 4 Anm. 1 und 2, XXV S. 246) die Selbstverständlichkeit, daß jene religionspsychologischen Bedingungen nur unter Voraussetzung zahlreicher anderer, insbesondere auch natürlich-geographischer »Bedingungen« die Entfaltung des Kapitalismus direkt mit herbeiführen konnten, auch noch ausdrücklich ausgesprochen hatte; — daß ich aber endlich und vor allem schon 1908, in Erwiderung (XXVI S. 275) auf eine der Rachfahlschen geistesverwandte Kritik, zum Ueberflusse auch noch, um jeder »Verabsolutierung« des von mir erörterten Kausalzusammenhanges vorzubeugen, nochmals feststellte: es handle sich bei meinen Untersuchungen um die Analyse der Entwicklung eines dem entstehenden Kapitalismus der Neuzeit adäquaten ethischen »Lebensstils«, und nur um diese: wenn also seitens anderer »die Tragweite meiner Ausführungen . . . . überschätzt worden« sei, so sei dies nicht meine Schuld; es sei, fügte ich noch bei, sogar recht wohl möglich, daß nach Beendigung meiner Aufsätze ich »der Kapitulation vor dem historischen Materialismus geziehen« werde. Auch den polemischen kleinen Aufsatz, in welchem diese letzten Bemerkungen stehen, hatte Rachfahl in seiner »Kritik« (III, Sp. 1288, Anm.) zitiert. Auf meinen, mit den vorstehenden Zitaten belegten Vorhalt aber, daß er trotz alledem nicht die Pflicht gefühlt habe, dies alles, obwohl er es wisse, zu berücksichtigen, hat er jetzt die erstaunliche Keckheit, dem Publikum der »Intern. Wochenschr.« zu versichern: ihm sei von jenen meinen Ausführungen nichts bekannt gewesen, ja: er »habe sie auch heute noch nicht zu finden vermocht« (Sp. 790). Ich stelle jedem anheim, welchen Ausdruck für dieses »Nichtkönnen« ich gebrauchen müßte, wollte ich einen anderen Standpunkt einnehmen, als den des Achselzuckens über einen von der Manie des Rechtbehaltens um jeden Preis, auch den der literarischen Aufrichtigkeit, Befallenen. Ich konstatiere nur, daß Rachfahl überdies auch jetzt noch, wo immer es ihm gerade in den Zweck seiner Polemik hineinpaßt, auf der »von Weber vertretenen Ansicht von dem calvinistischen« (sic, — nach allen seinen Beteuerungen,

daß er meine Ansichten »richtig« wiedergebe!) »Monopol« (sic) »für die« (sic) »kapitalistische Entwicklung« (Sp. 757 unten) herumreitet, obwohl er auf der andern Seite auch wieder versichert: »er habe mir ja gar nicht unterstellt, daß ich das kapitalistische Wirtschaftssystem aus religiösen Ursachen abgeleitet habe« (Sp. 759). Dem gegenüber ist es natürlich völlig gleichgültig, daß R. ein »Exzerpt« aus meinen Aufsätzen an die Spitze seiner Kritik gestellt hatte und aus deren Inhalt dort zwar keineswegs überall, aber wenigstens überwiegend auch richtiges wiedergab. Denn auch wo dies der Fall war, vergaß er selbst diese Reproduktion schon auf den nächsten Spalten, wie ich ihm wieder und wieder nachwies und nachweisen werde. Er war und ist eben in einer Zwangslage: da er nun einmal einen Festartikel über Calvin schreiben wollte und es ihm reizvoll erschien, bei dieser Gelegenheit einem »Outsider« seine kritische Ueberlegenheit als historischer »Fachmann« zu zeigen, auf einem Gebiet, für welches er sich erst ad hoc »Material« beschaffen mußte. so fiel seine »Kritik« eben so aus, wie sie nun vorliegt, — jetzt aber muß er schon aus ressortpatriotischen Gründen »Recht behalten«, und, damit dies möglich sei, muß meine »These« so aussehen, wie sie zu seiner »Kritik« paßt. Man tut eben nicht gut, in diesem »Geiste« an eine literarische Aufgabe zu gehen.

Zur Charakteristik des daraus sich ergebenden Niveaus seiner Polemik mache ich hier nur noch darauf aufmerksam, wie gütig Rachfahl meine (offenbar recht bedauernswerten) »Freunde und Anhänger« darauf hinweist, daß ich jetzt (vermutlich um mich vor seiner Polemik zu retten?) sie »rauh abschüttle«[2]).

---

[2]) Damit übrigens kein Zweifel obwaltet, wen ich mit jenen »Anderen« seinerzeit gemeint habe, deren Verwertung meiner Ansichten mir (hie und da) einseitig erschien, bemerke ich: vor allem hat Hans Delbrück m. E. in der Tat viel zu sehr in die Trompete gestoßen, wie denn einzelne Historiker noch immer darauf aus sind, vor allem »Widerlegungen« der materialistischen Geschichtsauffassung geliefert zu erhalten. Auch kann ich die (übrigens mit viel Geist unternommenen) Ideenkonstruktionen von F. J. Schmidt (ebenfalls in den Preuß. Jahrbüchern), die, scheint mir, gleichfalls etwas zu viel aus dem schließen, was ich bisher allein näher ausführen konnte, nur als »Konstruktion« gelten lassen, ohne sie damit übrigens an sich niedrig werten zu wollen. Der »britische Imperialismus« meines Freundes v. Schulze-Gävernitz ist sicherlich sehr weit davon entfernt, eine einfache Konstruktion, und vollends eine solche an der Hand nur meiner Ansichten zu sein, wie R. behauptet hat. Soweit er diese überhaupt verwertet, hat er sie überdies seinerseits in sehr glücklicher Weise ergänzt und erweitert. Daß er die Kausalreihen »einseitig«, nach der spiritualistischen Richtung hin verfolgt, wird er freilich selbst nicht in Abrede stellen: es ist dies zugleich seine Stärke und, wenn man will, seine Schwäche; ich trete insbesondere in dem Punkt: daß der Dualismus der Squirearchie und der bürgerlichen, immer wieder, noch in der Cobdenschen Bewegung in charakteristischer Art an den Dissent angelehnten Mittelklassen durch die ganze englische Geschichte der letzten 300 Jahre geht, natürlich den Bemerkungen von Bonn durchaus bei. Auch Schulze-Gäver-

Scheinbar hält er solche (in einer ernsten Arbeit doch eigentlich recht läppische!) Mätzchen, von denen leider seine Kritik und Replik wimmeln, für »geistreiche Bosheiten«? — Indessen: zur Sache selbst.

---

nitz wird aber diesen Sachverhalt nicht bestreiten. — Mit Uebertreibungen, wie sie speziell Delbrück vornahm, war dem Zweck, den mein, ein fest umrissenes Thema, und zwar, wie ich denn doch wohl behaupten darf: in schlichter und prätensionsloser Sachlichkeit, behandelnder Aufsatz verfolgte, in der Tat nicht gedient. Aber ich war dafür nach meinem ausdrücklichen Vorbehalten einerseits nicht verantwortlich und habe überdies, wie Rachfahl genau wußte, — denn wie gesagt: er zitiert die betreffende Abhandlung — bei der ersten gegebenen Gelegenheit das meinige getan, sie gar nicht erst aufkommen zu lassen, so daß es der nachträglichen freundlichen Nachhilfe R.s wohl kaum bedurfte. Wenn er trotzdem solche Uebertreibungen gegen mich ausspielt, so mag er das mit seinem literarischen Anstandsgefühl abmachen.

Die Wiedergabe meiner Ansichten durch Troeltsch, bei dem einige wenige Sätze allenfalls der Beflissenheit eines »Kritikers«, der solche Zitate nach Art der talmudischen Exegese von Thorastellen auspreßt (und dies jetzt gar noch für das Wesen der »historischen Kritik« erklärt!) Anlaß zu einer Fruktifikation in Rachfahls Art geben konnten, — und vollends die kurze Bemerkung v. Schuberts gehören natürlich überhaupt nicht hierher. Was aber gar den ebenfalls genannten E. Gothein anlangt, so weiß Rachfahl nicht oder hat, da er es bei mir hätte zitiert lesen können, wieder einmal einfach vergessen, daß dessen hierher gehörige Bemerkungen über ein Jahrzehnt vor Erscheinen meines Aufsatzes gedruckt waren. Gothein hat natürlich seinen Standpunkt seitdem nicht geändert. — Wo ich gegenüber Schriftstellern, die sich in ihren Ergebnissen mit mir berühren, wirklich Differenzen zu haben glaube, pflege ich dies natürlich nicht zu verschweigen. So hat sich jetzt Troeltsch durch die kecke Sicherheit von Rachfahls Auftreten den Eindruck beibringen lassen, als hätte ich doch wohl irgend etwas zur Begründung meiner Ansichten erst »nachgeholt«. Sehr zur Wonne Rachfahls, versteht sich, der sich, ganz nach seiner Manier, natürlich nunmehr statt anderen Beweises auf ihn als Kronzeugen beruft. Ich meinerseits kann nur erneut bitten, sich durch Lektüre meines Aufsatzes davon zu überzeugen: daß alles, was in meiner Antikritik gesagt ist, ganz ebenso deutlich schon in meinen Aufsätzen gestanden hat. In meiner Antikritik ist lediglich auf den Einwurf betreffend Hamburgs und der holländischen Entwicklung mit zwei Einzelheiten geantwortet und sind — was ich, da schon Gothein die These von der Bedeutung speziell des Calvinismus für Deutschland begründet hatte, nicht für nötig hielt, — die Verhältnisse des Wuppertals zitiert (ich hätte für den Pietismus noch Calw hinzufügen können). Das ist alles! Was aber besagen diese winzigen »Neuheiten« gegenüber dem, was in meinen Aufsätzen für alle großen Hauptgebiete der Ausbreitung des asketischen Protestantismus (England, Frankreich, Niederlande, Amerika) gesagt war? — Daß Troeltsch, der lediglich für sich antwortete und mich nur nebenher erwähnte,

Die Replik Rachfahls beginnt mit einem längeren Ausfall gegen Troeltschs Antikritik in der Intern. Wochenschr. (Jahrgang IV Nr. 15 und 16). Ob Troeltsch es der Mühe wert findet, darauf zu antworten, weiß ich nicht. Ich meinerseits habe, da ich nun einmal überhaupt antworte, ein Interesse daran, aus dieser Diskussion auf folgendes hinzuweisen: in der »Kritik« Rachfahls (Jahrg. III Sp. 1329) hieß es (nach Anführung von Beispielen, in welchen, wirklich oder angeblich, keine Einwirkung religiöser Tatbestände auf politische Geschehnisse stattgefunden haben sollte): »aus allem dem erhellt doch eins: wie wenig sich die politische, wirtschaftliche und weltliche Entwicklung überhaupt (sic) durch religiöse Lehren binden läßt, wenn diese das rein religiöse Gebiet überschreiten« [3]).

---

nicht noch einmal ad hoc für eine Polemik über seine Thesen meinen Aufsatz von A bis Z durchsah, versteht sich in der Tat leicht. Er hielt eben Rachfahl für wenigstens partiell zuverlässig. Aber jemand, der diese Aufsätze von Grund aus »kritisiert« zu haben behauptet, und dabei noch, wie wir sehen werden, mit der »Exaktheit« seiner »historischen Kritik« (ausdrücklich im Gegensatz zu Troeltsch!) prunken will?

Eine besonders charakteristische Leistung bietet dann Sp. 792/93, wo in der bei Rachfahl beliebten breiten Art, unter Verwendung von Fettdruck für die einzelnen Worte, an die er sich klammern möchte, den Lesern vorgeführt wird, daß, weil ich einmal davon rede, daß »der asketische Protestantismus für den Kapitalismus« — der Zusammenhang ergibt natürlich: für die jener Zeit, von der ich rede, spezifische Art von bürgerlich-kapitalistischer Entwicklung — auch die entsprechende »Seele« schaffe: die Seele des »Berufsmenschen«, — eben doch schließlich nach meiner These der von mir analysierte »Habitus« allein und an und für sich alles in sich enthalte, was an Motiven im heutigen (!) Kapitalismus wirke (soweit er nicht jüdischen Ursprungs sei, wird mir hier freundlichst noch untergeschoben, weil ich mit einem einzigen Worte an einer gänzlich anderen Stelle gelegentlich auch die Bedeutung des Verhaltens der Staaten gegenüber den Juden erwähnt hatte, als eines Falles, wo Toleranz oder Intoleranz in der Tat — s. u. — ökonomisch relevant werden konnte). Und das schönste ist, daß R. auf Grund dieser kläglichen Wortklauberei es einerseits (Sp. 793) »mindestens verzeihlich« findet, daß andere auf Grund jener von ihm zusammengetragenen Worte zu einer »Verabsolutierung« jenes einen Motivs gelangt seien, andererseits (Sp. 792) als solche, denen dies passiert sei, neben Troeltsch auch Gothein (der wie gesagt, über ein Jahrzehnt vor mir schrieb) und v. Schubert nennt, nachdem er vorher (Sp. 791) versichert hatte, er selbst sei nicht in diesen, von ihm, wie wir sahen, sowohl in seiner Kritik wie, je nach Bedarf, noch jetzt vertretenen Irrtum über meine Ansichten verfallen. Ich finde das alles in der Tat lediglich »subaltern«. — Und in welchem Tone soll man eigentlich einem »Kritiker« antworten, der davon redet, ich hätte neuerdings in einer »Antikritik« Versuche gemacht, Aufgaben zu lösen, an die ich mich vorher »nicht gewagt« hätte?

[3]) Diese Formulierung allein schon ist für einen Historiker doch eigentlich

Jetzt heißt es (Sp. 718): »ich (Rachfahl) habe bestimmte konkrete Fälle vorgebracht, in denen Uebertreibungen des Einflusses religiöser Momente . . . begangen worden sind; daraus habe ich aber keinen (sic) allgemeinen Schluß nach

---

allzu naiv. Ob etwas »das religiöse Gebiet überschreitet«, — eben dies ist bekanntlich in allen Kulturkämpfen aller Geschichte und bis heute der unerledigte Streitpunkt, um den sich alles dreht. R. behauptet: ihm falle es nicht schwer, die Grenzlinie anzugeben, — daß er es gleichwohl unterläßt, dies zu versuchen, scheint mir kein Verlust für uns. Denn er äußert weiterhin die wunderliche Ansicht, daß für diesen Punkt, »die handelnden Personen der Geschichte oft einen merkwürdig feinen Instinkt bewiesen« haben. Nun: dieser »feine Instinkt« gestattete z. B. manchen hugenottischen Heerführern die Piraterie, derselbe Instinkt aber veranlaßte die hugenottische Kaufmannschaft nicht nur, sondern auch die ökonomisch uninteressierten Teilnehmer der Hugenottensynoden (die doch auch »handelnde« Personen waren) zu dem Versuch, sie dieserhalb zur Rechenschaft zu ziehen. Der gleiche »Instinkt« veranlaßte die Stuarts zum Kampf gegen die asketische Sonntagsruhe der Puritaner und die radikalen Schichten dieser zum Kampf gegen die Zehnten, auf denen z. B. die Existenz der Universitäten ruhte, und dies wieder Cromwell zum Bruch mit ihnen. Eben dieser angeblich eindeutige Instinkt inspirierte einerseits Bismarcks Maigesetze, andererseits die Anordnungen des Papstes über das politische Verhalten der Katholiken in Italien und Deutschland und endlich die Opposition der Zentrumspartei einerseits gegen die Maigesetze, andererseits (gelegentlich) gegen den Papst. Alle Schwierigkeiten, denen das vatikanische Dogma ausgesetzt ist und sein wird und alle Schwierigkeiten der Trennung von Kirche und Staat, resultieren aus der in der Sache liegenden Unmöglichkeit, eine Grenze des religiös Relevanten eindeutig zu bestimmen. Daß also nur »moderne Theologen« über jene Grenze im Zweifel sein könnten (Sp. 719), gehört wohl in die politische Kinderstube. Solche Dinge sind ja allbekannt und es ist mir wirklich nicht eingefallen, sie, wie R. mir in hämischer Form vorhält, für »originell« auszugeben. Und wenn ich deshalb auch wahrhaftig nicht der Ansicht war, daß »ganze Generationen von Historikern« sich mit der Ausschöpfung jener palpablen Dinge noch befassen müßten, — denn jeder sachlich ernst diskutierende Historiker vergißt dergleichen eben auch nicht, wie Rachfahl, in der Polemik zum Zweck des Rechtbehaltens, — so glaube ich doch nach wie vor, daß sie R. selbst und seinesgleichen gelegentlich nachdrücklich in die Erinnerung zurückgerufen werden müssen. — Rachfahl hat sich eben den Kampf gegen eine vermeintliche »Heidelberger« Spezialität zur speziellen Aufgabe gemacht. Eine mir vorliegende Dissertation, mit der bei ihm promoviert wurde, die sich u. a. mit den Arbeiten von G. Jellinek, über die religiöse Mitbedingtheit der »Menschenrechte« beschäftigt, zeigt, wie ich mich überzeugen konnte, die gleiche Manier bei der Wiedergabe bekämpfter Ansichten und dem Aufspüren angeblicher »Widersprüche« u. dergl. wie R.s eigene »kritische« Leistung. Nun ist gewiß niemand geneigt und verpflichtet, die Verantwortung für alles zu übernehmen, was in Dissertationen, auf die hin er promoviert, steht,

der von Troeltsch behaupteten Richtung hin [4]) gezogen, und wenn er mir einen solchen unterschiebt (sic), so ist das ein Verfahren, das ich hier lieber nicht charakterisieren will, da ich dann sehr bittere Worte (sic) wählen müßte.« — So ist R.s Replik durchweg beschaffen, wie sich zeigen wird. Aber soll man da nun selbst »bittere Worte brauchen«? Ich meinerseits stehe erheitert und bereue es im Gegenteil aufrichtig, einen verworrenen Kritiker [5]), dem es solche Kümmernisse verursacht, wenn man ihm seine eigenen Behauptungen vorhält, jemals so ernst genommen zu haben, wie es, immerhin, geschah. Ein anderer Zweck einer Polemik, als der, dem »Publikum« gegenüber im Recht zu scheinen, ist R. offenbar unfaßbar.

Weiter: In meiner Antikritik (Archiv XXX S. 177 Zeile 23) verweise ich (unter Angabe des Orts, nämlich: Archiv XX S. 19 Anm. 1) gegenüber den irrtümlichen Angaben Rachfahls über die Beziehungen von Sombarts Arbeiten zu den meinigen auf meine ausdrücklichen und erschöpfenden Bemerkungen über diesen Punkt, die bereits in meinem, von R. »kritisierten«, Aufsatz stehen. Die Replik Rachfahls hierzu lautet: »daß Sombarts Kapitalismus Einfluß auf Webers These ausgeübt hätte, berichtet Troeltsch (sic.), — wie (sic)

— ich meinerseits würde das wenigstens ablehnen. Aber die »Manier« ist im vorliegenden Falle schwerlich zufällig. — Wenn übrigens R. seinerseits gegenüber Troeltsch seine Ansicht über die Entwicklung der amerikanischen Demokratie dahin resumiert, (III Sp. 1358), dieselbe habe sich »im wesentlichen von selbst entwickelt«, — so dürfte diese originelle Lösung des Problems den Vorzug einer für alle historischen Fragen empfehlenswerten Einfachheit an sich tragen. Im Ernst gesprochen: die völlige Selbstverständlichkeit der religiösen Basis des Lebens war in dem formal streng neutralen amerikanischen Staat gerade das, was ihn am wesentlichsten von europäischen und anderen Demokratien unterschied und was, — wie gerade Troeltsch vortrefflich herausgearbeitet hat, — auch der »Trennung von Staat und Kirche« dort ein so völlig anderes Cachet gab als bei uns. Man kann ernstlich fragen: ob ohne diese (wie auch ich in der Christl. Welt hervorhob) im Leben überall vorausgesetzte Selbstverständlichkeit die amerikanische Demokratie in ihrer alten Eigenart möglich gewesen wäre. Heute schwindet das und ist natürlich z. B. das Gebet, mit dem der höchste Gerichtshof so gut wie auch jede Parteiversammlung eröffnet wurde, ebenso wie der »chapel record« (sic), von dem als Erfordernis für die Anrechnung des Semesters die Statuten vieler Universitäten reden, zu einer Farce geworden wie etwa der Gottesdienst vor der Reichstagseröffnung bei uns. Aber das war früher sehr anders!

[4]) Troeltsch sagt (und Rachfahl zitiert dies): Rachfahl habe durch seine Beispiele »die Unwirksamkeit des religiösen Moments gegenüber dem allgemeinen Leben veranschaulichen« wollen.

[5]) Rachfahl selbst führt für sich an, er sei durch meine Darlegungen konfus geworden. Dafür darf ich die Verantwortung ablehnen, wie Rachfahls Kritik und Replik jedem zeigen, der es sehen will.

hätte ich auf die Vermutung kommen sollen, daß er (Troeltsch!) . . . . . falsch orientiert wäre?«

Was ferner die Beziehungen zwischen den Arbeiten von Troeltsch und mir anlangt, so haben Troeltsch sowohl wie ich erklärt, 1. daß und warum keiner von uns für die Leistung des anderen verantwortlich ist; — 2. daß für die »Thesen«, welche Troeltsch vertritt, meine »These« kein Beweisgrund ist und umgekehrt: jeder von uns könnte für seine Aufstellungen völlig Recht haben, auch wenn der andere mit den seinigen gänzlich fehlgehen sollte; — ferner 3. daß die Resultate meiner Arbeiten aber allerdings eine mit Troeltsch's Ergebnissen sehr gut zusammenstimmende Ergänzung dieser letzteren darstellen, von welcher demgemäß 4. Troeltsch referierend Notiz genommen hat, wobei ihm 5. in einigen für ihn gänzlich unwesentlichen Einzelpunkten kleine Irrtümer untergelaufen sind (die dann Rachfahl, wie ich hervorhob, in überaus kleinlicher Weise zu »fruktifizieren« versucht hat) [6]). Ich hatte es nun »illoyal« genannt, daß ein angeblicher »Kritiker« Unterschiede zwischen Troeltsch und mir, welche für jedermann offensichtlich Unterschiede in der Terminologie sind (kombiniert mit jenen an sich gänzlich gleichgültigen Irrtümern in der Wiedergabe einiger weniger meiner Formulierungen), dazu benutzt, um seinem Publikum gar nicht vorhandene Differenzen in der Sache vorzutäuschen und dabei auf der anderen Seite doch von »Troeltsch-Weberschen Begriffen« gerade an denjenigen Punkten (»Askese«) spricht, wo jene von ihm selbst zu Zwecken »effektvoller« Polemik ausgenutzten, wie Jedermann sehen mußte: rein terminologischen Differenzen zwischen uns bestehen [7]). Dies Geschäft betreibt R. auch jetzt noch gelegentlich

[6]) Damit übrigens auch hier kein Zweifel bleibe: Es handelt sich um solche Kleinigkeiten, wie die Irrtümer Troeltschs über mein Verhältnis zu Sombart, ferner über das, was in meinem Aufsatz über die Reformierten in Ungarn schon gesagt war und ähnliches, um Dinge also, welche Rachfahl noch jetzt, nachdem ich ihn auf die Irrtümlichkeit seiner aus Troeltsch entnommenen Behauptungen in meiner Antikritik hingewiesen habe, seinem Publikum auftischt, — was ihn ergötzlicherweise nicht hindert, Troeltsch, der diese Dinge mit Recht für herzlich gleichgültig hält, darauf hinzuweisen, daß die historische Kritik solchen Sünden gegenüber »nicht den Mut haben wird, sich zu diesem ebenso erhabenen wie angenehmen Standpunkt emporzuschwingen« (sic).

[7]) Jahrgang III, Sp. 1257: »Damit gelangen wir zur fundamentalen Differenz (zwischen Troeltsch und mir) . . . . der Auffassung (sic) von der altprotestantischen Askese«, — diese besteht darin (Sp. 1258): »daß er« (ich) »von einer gesamtaltprotestantischen Ethik (sic) im Sinn von Troeltsch nichts weiß« (sic). Damit zu vergleichen: Sp. 1260: der »Weber-Troeltsch'sche« Askesebegriff (ebenso noch jetzt in seiner Replik ausdrücklich: »die Weber-Troeltsch'sche These«), ferner: Sp. 1259: die Versicherung, daß das, was ich über den »asketischen Lebensstil« sage, »auf dasselbe hinauslaufe«, wie die Troeltsch'sche »Definition« des Askesebegriffs und überhaupt die ganze gegen uns beide kollektiv

in gleicher Art weiter [7a]). Wenn er aber dabei nunmehr sogar (Sp. 731) sagt: sowohl Troeltsch als ich »erkennen an (sic), daß sie mit dem Wort Askese verschiedenartige Vorstellungen verbinden«, so wird der Versuch, dieses »Anerkenntnis« als Verdienst seiner »Kritik« in Anspruch zu nehmen, nur den täuschen, der weder Troeltschs noch meine Arbeiten gelesen hat. Denn da Troeltsch ganz ausdrücklich von der Askese im Luthertum sprach, ich ganz ausdrücklich meinen ganz andersartigen Askesebegriff als auf das Luthertum (und noch andere protestantische Gemeinschaften) nicht nur nicht zutreffend, sondern in schärfstem Gegensatz zu ihm stehend bezeichnet hatte, so brauchte für die Feststellung dieses terminologischen Unterschiedes in der Tat »kein Geist aus dem Grabe« — vielmehr: aus einem Tintenfasse — »aufzusteigen«. Auch der denkbar flüchtigste Leser mußte vielmehr sehen (und Rachfahl hatte es gesehen), daß es sich eben um terminologische Verschiedenheiten handelte und nicht um sachliche. Ohne noch ein Wort zu verlieren, überlasse ich es daher jedem, der dafür Zeit hat, mit diesem klaren Tatbestand die kleinen Kunststücke zu vergleichen, mittels deren Rachfahl trotz allem auch jetzt noch, also nachdem zum Ueberfluß Troeltsch wie ich dies noch ausdrücklich erklärt hatten, die Sache »besser wissen« möchte [8]).

gerichtete Polemik über diese von Rachfahl erst zu polemischen Zwecken geschaffene »Frage«.

[7a]) Vergl. Sp. 755, 782, 786 Anm. und öfter.

[8]) Der kleine — ich kann nur sagen: — Klopffechterkunstgriff: die Bemerkung von Troeltsch, daß er meine Resultate einfach »übernommen« (d. h. in diesem Fall für jedermann ersichtlich: referierend und zustimmend wiedergegeben) habe, da wo sie eine Ergänzung der seinigen darstelle — und meine Bemerkung: daß keine »Uebernahme« meiner Theorien durch Troeltsch (für jedermann ersichtlich: als wissenschaftliche Begründung seiner eigenen, ganz andere und weitere Ziele verfolgenden Forschungen) erfolgt sei, durch Fettdruck des Wortes »Uebernahme« als »Widerspruch« erscheinen zu lassen, — entspricht durchaus dem Gesamtniveau dieser sogenannten »Kritik«. — Jetzt (Sp. 689) sucht R. seine Leser sogar glauben zu machen, Troeltschs Arbeiten seien »der einzige zusammenhängende Versuch, das Webersche Schema dem historischen Verlauf als zugrundeliegend aufzudecken« (sic, — ein »chemisch reiner« Unsinn, über welchen wohl Troeltsch ebenso erheitert sein dürfte wie jeder, der weiß, womit sich eigentlich dessen Arbeiten in Wahrheit beschäftigen, auf den aber freilich der Unorientierte, auf den R. hier wie überall spekuliert, vielleicht hineinfällt). An anderer Stelle (in seiner ersten »Kritik«) waren u. a. v. Schulze-Gävernitz und v. Schubert in der gleichen Lage, eigentlich nur Apostel meiner »Lehren« zu sein. Und die »Juden« habe ich (nach Rachfahl) »bekanntlich« Sombart »überlassen«. Es scheint also, daß ich ein wahres Vasallenheer der allerhervorragendsten Gelehrten nach meiner Pfeife tanzen lasse. Vermutlich gehört jetzt auch Professor H. Levy, den — nachdem ich mich auf eine freundliche Notiz von ihm bezogen hatte — R. in ebenso hämischer wie (m. E.) kindlicher

Und um endlich mit dieser doch wirklich etwas läppischen Kontroverse über die Terminologie ein Ende zu machen: ich hatte, wie erinnerlich, erklärt und, da Rachfahl dies seinen Lesern, wie üblich, verschweigt, und mir in seinem üblichen, nicht anders als »hämisch« zu nennenden, Ton »Vaterfreude« an meiner (von mir eingehend aus sachlichen Gründen motivierten) Ausdrucksweise zuschreibt, so erkläre ich hier sehr gern erneut, daß mir selbstverständlich der Ausdruck »innerweltliche Askese« für jeden beliebigen anderen feil ist. — Sehr anders freilich steht es mit dem sachlichen Tatbestand. Von diesem nachher im Zusammenhang meines positiven Resümés (Abschnitt II). Hier muß notgedrungen zunächst noch weiter rein negativ gezeigt werden, daß die gleiche liederliche und sich um das ehrliche Eingeständnis seiner Oberflächlichkeiten herumwindende Art der Polemik durch die gesamte Replik R.s sich hindurchzieht.

R. versichert, die Toleranz nicht nur nicht als Trägerin kapitalistischen Geistes, sondern auch nicht als wirkende Ursache kapitalistischer Entwicklung hingestellt zu haben, — obwohl er doch (von den Ausführungen in seiner Kritik, die ich völlig korrekt wiedergegeben habe, ganz abgesehen) auch jetzt schon auf derselben Spalte (756 unten) wieder versichert: »Sie (die Toleranz) war der Boden, dessen der kapitalistische Geist bedurfte, um feste Wurzeln zu fassen und nicht der Verkümmerung ausgesetzt zu sein, und das ist nicht Konstruktion, sondern historische Tatsache« [9]). Nein, das ist, mag man nun hier, um Rachfahls Wortklauberei entgegenzukommen, etwa statt »Ursache«: »Bedingung« setzen, weder Tatsache noch (sinnvolle!) Konstruktion, sondern eine recht oberflächliche Behauptung, die von mangelndem Durchdenken der wirk-

---

Form als Mitverschworenen der nach ihm bestehenden »Arbeitsgemeinschaft« begrüßt, und schließlich doch wohl auch Professor A. Wahl dazu, dem ich durch Wiedergabe einer Bemerkung von ihm (nach R.) »schwerlich einen Gefallen erwiesen« habe. — Ein ähnliches Niveau zeigt es auch, wenn Rachfahl, genau wissend, daß Troeltsch da, wo er mir ausdrücklich zustimmt, teils ausgesprochenermaßen, teils selbstverständlich die in meinen Aufsätzen allein eingehender behandelten theologisch-religionspsychologischen Ausführungen im Auge hat, die er als Fachmann zu beurteilen sicher vielfach besser als ich berufen ist, dagegen da, wo er sich als Nichtfachmann für inkompetent erklärt, selbstverständlich nicht jene in sein Fachgebiet schlagenden, sondern die von mir illustrativ, für die ohnedies bekannte Tatsache der ökonomischen Vormachtstellung des asketischen Protestantismus angeführten wirtschaftshistorischen Angaben, dennoch seinem Publikum vortäuscht: hierin liege ein Widerspruch oder sogar: ein »Widerruf« von Troeltschs ausdrücklich auch jetzt wiederholter Zustimmung zu jenen meinen religionspsychologischen Thesen.

[9]) Worin ich über die Rolle der Toleranz mit Rachfahl übereinstimme, geht aus meinen Aufsätzen hervor, auf die ich in meiner Antikritik verwiesen hatte. Neues hat Rachfahl schlechterdings nicht hinzugefügt.

lichen Probleme zeugt. Der kapitalistische Geist (in jenem Sinne des Worts, den Rachfahl nach seinen eigenen Aeußerungen damit verbindet), hat in Venedig, Genua, Florenz, Flandern, großen Teilen Frankreichs im ausgehenden Mittelalter und — beispielsweise — auch in Sevilla im 16./17. Jahrhundert wahre Orgien gefeiert, ohne daß die dort und damals selbstverständliche Intoleranz als solche ihm irgend Schaden getan hätte. Wo zum Beispiel die Quellen der Verkümmerung Sevillas (wohlgemerkt: soweit daran die Eigenart des Katholizismus mitbeteiligt war, — und sie war es in immerhin erheblichem Grade —) wirklich lagen, das zeigen die jedem Kenner der spanischen Wirtschaftsgeschichte bekannten Konflikte der streng katholischen Stadt mit Kirche und Staat deutlich genug. Die Intoleranz hat insbesondere den, von Rachfahl als die eigentlichen »Träger« des kapitalistischen Geistes herausgehobenen »ökonomischen Uebermenschen«, also den ganz großen Bankiers und Monopolisten (die sich damit bekanntlich von Anbeginn der Geschichte her immer ziemlich leicht abgefunden haben), auch hier nichts zu leide getan. Die Fugger und ebenso z. B. die Großkapitalisten in Sevilla und sonst haben im 16. Jahrhundert aller Intoleranz ungeachtet ganz ebenso glänzende Geschäfte gemacht wie einerseits etwa die Peruzzi und Bardi und ihresgleichen im intoleranten Mittelalter und wie andrerseits die englischen und holländischen Großkapitalisten ähnlichen Gepräges in intoleranten sowohl wie in toleranten Ländern. Und: die lange Zeit praktisch äußerst weitgehende »Toleranz« des Normannenstaates hat ihrerseits den Schwerpunkt des mittelalterlichen Mittelmeerkapitalismus ebensowenig von den damals mit Leib und Seele kirchlichen und »intoleranten« oberitalienischen Städten in die sizilianischen Städte hinwegzuziehen vermocht, wie das (innerhalb der Grenzen der »Staatsräson«) praktisch so gut wie völlig tolerante Verhalten des Römerreichs dem Verfall des spezifisch antiken kapitalistischen »Geistes« und des antiken Kapitalismus selbst vorgebeugt hat. Und endlich hat der (wieder einmal von Rachfahls Eifer einfach vergessene) Umstand, daß ja das protestantische, anglikanische wie presbyterianische, England (und ebenso: Neu-England) prinzipiell so intolerant war wie ein katholischer Staat[10]), dem Entstehen

---

[10]) Ein »Geschichtskonstrukteur« könnte sehr wohl darauf verfallen, die Eigenart der holländischen Entwicklung daraus abzuleiten, daß hier der Calvinismus auf seine Intoleranz in besonders weitgehendem Maße (übrigens gerade z. B. in der Provinz Holland bekanntlich am wenigsten) hat verzichten müssen. Und ein Körnchen Wahrheit (aber freilich nur ein kleines) würde sogar in der Tat darin stecken können. — Da übrigens hier gerade von Holland die Rede ist, so erledige ich bei dieser Gelegenheit einige dahin gehörende »kritische« Leistungen Rachfahls: Ich habe darauf verwiesen, daß Groen van Prinsterer (dessen zum sehr erheblichen Teil religiös motivierte politische Sonderstellung gegenüber dem preußischen Konservatismus namentlich in den Korrespondenzen und Auseinandersetzungen mit dem Stahlschen Kreise, der ihm nahe stand und von ihm beeinflußt wurde, plastisch hervortritt) ganz ebenso wie ich die Kombination von starkem Verdienst mit begrenzten Ausgaben als ein Spezifikum der hollän-

des kapitalistischen Geistes (in jenem generellen, unhistorischen Sinne Rachfahls) durchaus nichts in den Weg gelegt. Die, sei es offiziell tolerierte, sei es nichttolerierte, wenn nur faktisch nicht ausgerottete Existenz der Puri-

---

dischen ökonomischen Entwicklung erwähnt. Rachfahl, der die Stelle nicht kennt (er mag sie zur Vertiefung seiner Lektüre nur suchen!), bezweifelt, daß ich die Arbeiten dieses Gelehrten gelesen habe. Bei jedem anderen Schriftsteller von minder leichtem Geblüt müßte ich dies wohl eine »Unverschämtheit« nennen. Bei Rachfahl, der, auf Grund seiner eigenen Gepflogenheiten, dabei natürlich gar nichts oder doch sehr wenig findet, liegt mir dies selbstverständlich fern. (Wenn Busken-Huet gelegentlich von Erasmus als einem Vater der holländischen Kultur redet, so dürfte das für die Dinge, von denen er dort spricht und in dem Sinne, in welchem es geschieht, schon seinen guten Sinn haben. Für die religiöse Eigenart Hollands hat Rachfahl seinerseits jenes Wort äußerst bedenklich »verabsolutiert«. Aber Erasmus nun gar als Vater ökonomischer Eigentümlichkeiten Hollands? Groen van Prinsterer und auch Busken-Huet würden, wie ich es tat, gelacht haben. — Wer immer sich mit der holländischen Geschichte des 16. und, vor allem, 17. Jahrhunderts unvoreingenommen befaßt, weiß, daß angesichts desjenigen weiteren »Kultur«-Begriffs, der hier in Frage steht, es töricht wäre, so von »der« holländischen Kultur zu sprechen, wie Rachfahl es Busken-Huet nachspricht, daß vielmehr innerhalb der holländischen Geschichte und zwar im wesentlichen bis heute, die schroffsten Gegensätze nebeneinander standen und sich auslebten.) Daß nun jene von Groen nur als Tatsache erwähnte Eigenart der Holländer sehr wesentlich mit der scharfen Zucht ihrer religiösen Gemeinschaften zusammenhing, sieht jeder, der sich in die internen Auseinandersetzungen innerhalb dieser Gemeinschaften überhaupt irgendwie vertieft. Es sind durchaus typische Probleme der Lebensführung, die in Holland ebenso, wie bei den Hugenotten, in Amerika und bei den kontinentalen Pietisten auftauchen und von all diesen asketischen Gemeinschaften zwar im einzelnen gelegentlich sehr charakteristisch nach dem Kulturmilieu differenziert, dennoch aber im Grundton streng einheitlich erledigt werden. Rachfahl, der sich durch seine gesamte Polemik hin die Attitüde des Kenners gibt, möchte ich über seinen geistigen Besitz auf diesem Gebiet lieber keinen Offenbarungseid zuschieben. Jeder, der darüber gearbeitet hat, sieht: er kennt nichts davon, kennt größtenteils nicht einmal den literarischen Charakter auch nur des von mir in dem »kritisierten« Aufsatz zitierten kleinen Bruchteils der gedruckten Literatur darüber. Vielleicht holt er wenigstens dies nach. Freilich: um einen wirklichen Ueberblick zu erhalten, dazu würde immerhin mehr gehören als das, was er hier bis jetzt geleistet hat: ein kleiner Spaziergang durch fremde Arbeiten mit dem Stöckchen des Fachschulmeisters in der Hand, um vielleicht den unberufenen Nichthistorikern irgendwo auf die Finger klopfen zu können. — Ich meinerseits gebe die Hoffnung, gerade diese Partien meiner Arbeit fortführen (und dabei sehr viel weiter vertiefen) zu können, nicht auf, was freilich einen erneuten Aufenthalt in Amerika voraussetzt. Denn sowohl für die Quäker-, wie für die Baptistengeschichte

taner dagegen hat, ganz ebenso wie ihre Herrschaft, mochte diese ihrerseits intolerant sein oder tolerant, gerade jene »Nuance« (mit R. zu reden) des kapitalistischen Geistes allgemein gefördert, auf die ich das entscheidende Gewicht lege. Gerade diese »Nuance«, nicht aber die Existenz jener Rachfahlschen großen Finanzleute, hat umgekehrt der intolerante katholische Staat, z. B. Frankreich, in der Aufhebung des Ediktes von Nantes, in ihrer Entwicklung geknickt, wie dies die Zeitgenossen überhaupt, und speziell bekanntlich Colbert, am besten gewußt haben. Mit einem Wort: Der Protestantismus und speziell der asketische, hat, gleichviel ob toleriert, tolerant oder intolerant, dem kapitalistischen Geist sowohl in seiner generellen (Rachfahlschen) wie in seiner (in meinem Sinn) spezifischen Ausprägung, Wurzel schlagen helfen. Der tolerierte oder herrschende Katholizismus dagegen hat ihn nirgends — oder bitte: wo? und wie? — befördert. Die Toleranz tat dies, nach Rachfahls jetzigem eigenem Zugeständnis, nur da, wo sie, als solche, dem »Wurzelschlagen« kapitalistischen Geistes zugute kam. Das aber konnte doch nur da der Fall sein, wo Bevölkerungsgruppen eben aus religiösen, von einer etwaigen Intoleranz betroffenen Gründen, Träger jenes (spezifischen) Geistes waren, — und nach R.s eignen Ausführungen ist dies ja bei jenen großen Finanzleuten, die es doch in intoleranten ebenso wie in toleranten Zeitaltern und Staaten gegeben hat, eben nicht der Fall gewesen. Um die Kette zu schließen: — der intolerante Katholizismus

sind manche Dinge nur dort zu haben. Auf dem europäischen Kontinent, auch in den holländischen Bibliotheken, fehlt manches, was in den alten Sekten-Kolleges dort und sonst nur (ich bin nicht ganz sicher, ob vollständig) in England zu haben ist. —

In Holland stand auf der anderen Seite: jenen pietistischen Kreisen und asketischen Sekten gegenüber, zweifellos viel Protzentum und Gefräßigkeit von Parvenus, dann naive derbe Lebensfreude jener Marschenbauern, welche die Kapitalverwertung der Städte geschaffen hatte und denen es im ganzen, asketisch bewertet, »zu gut« ging und ebenso eines teilweise ähnlich gestimmten Kleinbürgertums; etwas künstlerische Bohême und endlich die feine ästhetische, literarische, wissenschaftliche Geschmacks- und Urteilsrichtung der humanistisch durchbildeten Schichten. Diese Gegensätze lagen übrigens schon, in etwas anderer Wendung, in der Zusammensetzung der südniederländischen Emigration nach dem Norden beschlossen: sie umfaßte bekanntlich, neben politischen Flüchtlingen ohne religiöses Pathos, einerseits zahlreiche Calvinisten, andererseits z. B. auch solche Künstler, die der Inkorrektheit ihrer persönlichen oder auch künstlerischen Ansichten wegen von der Kirche Verfolgung oder doch Zurücksetzung zu gewärtigen hatten, — deren typischer Lebensstil aber sich derartig gestaltete, daß man, und zwar ernstlich, behaupten konnte: die Liederlichkeit wäre von ihnen »aus Prinzip« methodisch gepflegt, — als eine Art Berufsethik mit, gegenüber der innerweltlichen Askese, negativem Vorzeichen also. Schon diese Behauptung ist übrigens charakteristisch — für die, von welchen sie ausging.

wurde für den kapitalistischen »Geist« tödlich in der Neuzeit *nur* da, wo er 1. die *häretischen Träger bürgerlichen Geschäftsgeistes* ausrottete, — und, um es zu wiederholen: es ist eben *kein* Zufall, wie schon die Zeitgenossen (Petty) wußten, daß asketische Häretiker oder doch der Häresie Verdächtige (übrigens schon im Mittelalter: siehe die von mir schon zitierten Humiliaten und ähnliche — erst recht aber in der Reformations- und Gegenreformationszeit) κατ' ἐξοχήν dessen Träger waren, ferner 2. wo er durch Forcierung von Klostergründungen die (*auch* in den Klöstern, wie mein Aufsatz hervorhob, durch die Lebens*methodik* der Askese bedingte) Akkumulation von erworbenem Besitz aus dem privaten Erwerbsleben ausschaltete und in einen, *privat*kapitalistisch angesehen, »toten Kanal« leitete und wo er, was uns hier speziell angeht, damit zugleich jene *Menschen*, welche ihrer, durch Anlage und Erziehung bedingten, rational-asketischen Eigenart nach aus der »gottgewollten« Arbeit einen »Beruf« zu machen spezifisch *prädisponiert* gewesen wären, aus der Welt sozusagen *heraus* sog und in die Zellen des Klosters versetzte. Also: was die Toleranz, rein als solche, d. h. *unabhängig* von der Frage, welcher Art von Religiosität sie zugute kam, tatsächlich für die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft bedeuten konnte und mehrfach bedeutet hat, war genau das, was *ich* seinerzeit in meinen Aufsätzen schon gesagt hatte und was Rachfahl mir nachzusprechen versuchte, ohne es auch nur jetzt korrekt fertig zu bringen, nämlich: 1. sie erhielt unter Umständen dem Lande Einwohner und — eventuell — Vermögensbestände, welche die Intoleranz verscheucht hätte [11]), — 2. dem kapitalistischen »Geist« (gleichviel wie man ihn definiert) ist sie da, aber auch natürlich *nur* da, zugute gekommen, wo *sie* es war, die spezifische Träger desselben dem Lande erhielt: Leute also, die als solche, d. h., wie schon gesagt: *weil dieser »Geist« mit der Eigenart ihrer Religiosität* zusammenhing, von der Intoleranz nicht geduldet worden wären. Dies eben war mit den Repräsentanten des asketischen Protestantismus der Fall. — 3. Unsinn ist es dagegen zu behaupten, die religiöse Intoleranz habe, *als solche*, irgend einem *nicht* derartig religiös verankerten »Geist des Kapitalismus« den Boden abgraben können, wie R. behaupten muß, um »Recht zu behalten«. Wo hat sie das getan? Wie hätte sie es eigentlich machen sollen? Und warum hätte sie es versuchen sollen? Sie hat ja die Florentiner und alle späteren Großkapitalisten jederzeit ganz ruhig ihre Geschäfte machen lassen, *wenn* sie der Kirche die verlangte Obödienz bewiesen. Ja, die Kirche hat *mit* ihnen Geschäfte gemacht, an denen sie ganz kolossal viel Geld verdienten. — Damit wohl genug hiervon. —

[11]) Derartige Schmälerungen des Vermögens- und Bevölkerungsbestandes sind natürlich des öfteren Folge der Intoleranz gewesen, sowohl katholischer wie protestantischer (z. B. auch in Genf, wie ich seinerzeit hervorhob). Aber: Vermögen ist nicht gleich: Erwerbskapital, und Bevölkerung nicht gleich: nach ihrer psychischen Disposition für die kapitalistische Verwertung qualifizierte Bevölkerung. Das Entscheidende blieb der »Geist«, der die tolerierte oder nicht tolerierte Bevölkerung und damit das Wirtschaftsleben beherrschte.

Da ich Rachfahl, nach Möglichkeit, auch keine irgend wesentlichen Einzelheiten seiner durch und durch vom »Geist« einer peinlich wirkenden Nichtaufrichtigkeit getragenen Polemik durchgehen zu lassen beabsichtige (denn es ist, so unwahrscheinlich ein solches Maß von Leichtfertigkeit erscheinen mag, tatsächlich *nicht eine* von ihnen, die nicht auf Verzerrung, oberflächlicher Lektüre — oder Ueblerem — beruhte), — so verweise ich eine Anzahl solcher Einzelpunkte unter den Strich [11a]) und bringe zum Schluß dieser polemischen

---

[11a]) Dahin gehört 1. das »gut lutherische Hamburg«. Rachfahl wendet gegen das, was ich, unter Berufung auf eine Mitteilung Adalbert Wahls, darüber gesagt hatte, ein: Kaufmännische Vermögen seien labiler als industrielle (daher der Unterschied zwischen Basel und Hamburg). Die generelle Richtigkeit dieser These einmal vorausgesetzt (die ihm ein »geschätzter auswärtiger Kollege« mitgeteilt hat, vermutlich derselbe auch von mir sehr hoch geachtete Historiker, der auch mir diese Bemerkung machte), so wird dadurch natürlich die Beweiskraft *des* Umstandes nur noch größer, um dessentwillen ich den Fall überhaupt zitierte: daß nämlich das anscheinend *einzige* große *kaufmännische* Vermögen, welches seit dem 17. Jahrhundert in derselben Familie als Kapital arbeitet und also *ebenso* stabil geblieben ist wie die Baseler *industriellen* Vermögen, der *reformierten* Konfession zugehört hat. Denn darauf kommt es ja für die Wirkung konfessioneller Unterschiede gerade an. Uebrigens, der Sicherheit halber, *nochmals*: ich kann diese Einzeltatsache jetzt persönlich in ihren ursächlichen Zusammenhängen nicht im einzelnen nachprüfen und sie kann selbstverständlich zahlreichen »Zufällen« zuzurechnen sein, — nur daß sich eben auch die »Zufälle« doch recht stark *häufen*, von den großen, von mir angeführten Entwicklungszusammenhängen zwischen Kapitalismus und Protestantismus ganzer Länder ganz abgesehen. Ich habe sie nur zitiert, weil mir die von mir selbst als ganz selbstverständlich bezeichnete Tatsache, daß es zu jener Zeit auch Orte mit kapitalistischer Entwicklung und ohne asketischen Protestantismus gab, trotzdem als »Einwand« entgegengehalten wurde.

2. Petty — den Rachfahl zuerst zitiert hatte, natürlich ganz unvollständig, d. h. nur soweit es ihm in seine »Kritik« paßte— soll nach ihm bei den von mir zitierten Bemerkungen an Kapitalisten »nicht gedacht« haben, obwohl doch seine ganzen Auseinandersetzungen von der Tatsache ausgehen, daß das *Geschäft* in allen katholischen Ländern wesentlich in ketzerischen Händen sei, und obwohl spezieller Gegenstand der Untersuchung bei ihm (wie in so vielen Schriften der damaligen Zeit) die Frage ist, warum *dies* so sei und insbesondere woher eigentlich die internationale ökonomische Machtstellung Hollands stamme: seine »kapitalistische« Blüte, die ja der Merkantilismus an dem Maße des Geldzustroms in die einzelnen Länder messen wollte. Und das Paradoxe seiner (Pettys) Erklärung liegt an *genau dem gleichen Punkte*, wo ich es, ohne damals diese Stelle beachtet zu haben, als Problem fand und zu erklären suchte: daß nämlich die breiten Schichten des aufsteigenden bürgerlichen Mittelstandes, obwohl und gerade weil sie Feinde des in sündhaftem Ge-

Partie des Aufsatzes nur noch einige besonders charaktervolle Beispiele dessen, was er sich gestatten zu dürfen glaubt.

---

nuß verzehrten Reichtums und seiner Besitzer waren (siehe die Stelle aus Petty bei mir XXX, 188) und mit diesen d e s h a l b keine religiöse Gemeinschaft hielten, aus der Art ihrer eigenen, religiös orientierten Berufsethik heraus (siehe daselbst), Träger des »Geistes« jenes nicht mehr wie im Mittelalter auf ethischer L a x h e i t ruhenden modernen Früh-Kapitalismus wurden, von dem ich gehandelt habe. Daß Petty die holländischen Freiheitskämpfer im Auge hatte, was mir R. einwendet, habe ich, wie immer, selbst (S. 184) gesagt; daß er sie nicht als Historiker, sondern mit den Augen s e i n e r Zeit (des 17. Jahrhunderts) intrepretierte (was R. Anlaß gibt, j e t z t die Bedeutung der Aeußerungen dieses von ihm selbst herangezogenen Schriftstellers zur Abwechslung wieder einmal zu bezweifeln), zeigt ja gerade, wie damals, also: als nach Rachfahls eigner These Holland schon n i c h t m e h r von jenen religiösen Motiven beherrscht war, dennoch die Dinge sich für einen geschäftlich gut unterrichteten Mann ausnahmen. Daß mir das »Mißgeschick« passiert sei, die holländischen Freiheitskämpfer mit jenen englischen Dissenters zu identifizieren, welche Petty in der Nähe hatte, wird wohl selbst von Rachfahls Lesern nicht jeder ihm glauben. Daß aber, wie R. behauptet, die holländische Ketzerei zur Zeit des Bruchs mit Spanien mit den späteren englischen Dissenters »nichts zu tun« habe, kann nur jemand behaupten, der nichts von diesen Dingen weiß. Der puritanische Dissent in England ist, wie nicht nur die religiösen Prozesse schon unter Elisabeth, sondern überhaupt alle Quellen der Zeit beweisen, kontinuierlich aufs allerstärkste von Holland aus und (wie Holland selbst) durch südniederländische Flüchtlinge gespeist und geistig gestützt. In letzter Linie auf holländische Einflüsse rückführbar ist nicht nur die spezifisch asketische Wendung des Calvinismus, sondern ebenso die Entwicklung des für das Independententum so wichtigen Baptismus (dessen Literatur von jeher für sich den Ruhm, Träger spezifisch moderner politischer und wirtschaftlicher Grundsätze gewesen zu sein, in Anspruch genommen hat und noch nimmt), des Mennonitentums (dessen »merkantilistische« Verwertbarkeit selbst preußische Soldatenkönige veranlaßte, seine Anhänger unter Dispens vom Kriegsdienst anzusiedeln), ferner, indirekt, auch der letzten Renaissance des Täufertums: des aus baptistischen Prädispositionen englischer Independentenkreise hervorgegangenen Quäkertums (dessen Tradition ebenfalls seit dem 17. Jahrhundert konstant für sich den Ruhm, Träger moderner Geschäftsethik zu sein und deshalb »von Gott mit Gütern gesegnet zu werden«, in Anspruch nimmt), und endlich: des Pietismus. Wie in Neuengland und Pennsylvanien, so hat sich auch in den Niederlanden das Grundschema der praktischen Berufsethik zunächst auf relativ sehr wenig kapitalistischem Boden entwickeln müssen (Ostfriesland), ist also nicht etwa eine Folge kapitalistischer Entwicklung; dann aber wurden Amsterdam und Leyden die Brutstätten, von denen aus z. B. spezifisch sektenmäßige Prinzipien des Gemeindelebens, nachdem sie dort ihre Vollendung erlangt hatten, ihre Fäden nach Eng-

In langen, ebenso wortklauberischen wie (m. E.) trivialen Ausführungen (Sp. 777 ff.) versucht Rachfahl seinem Publikum — trotz seiner ausdrücklichen Ableugnung dieser Absicht, die er, ebenso wie seine eigenen Zitate aus meinem Aufsatz, schon in der nächsten Spalte wieder vergißt — die Meinung beizubringen: daß ich die Bedeutung derjenigen Züge des kapitalistischen Geistes, welche zu allen Zeiten den Trägern des Kapitalismus eigen gewesen sind, entweder geleugnet oder doch von kapitalistischem Geist nur da gesprochen habe, wo die von mir als bei der Geburt des modernen kapitalistischen Geistes beteiligt bezeichneten asketischen Züge vorhanden seien [12]). Daß dies nicht richtig ist, daß ich in meinen Aufsätzen genau so meine Aufgabe begrenzt hatte, wie dies in meiner »Antikritik« angegeben ist, habe ich Rachfahl schon in dieser letzteren nachgewiesen. R.s Publikum aber bekommt diese nun einmal jetzt selbst für ihn nicht mehr abzustreitende Tatsache in der Form zu hören (Sp. 779): Ich gäbe jetzt — offenbar: infolge der R.schen Kritik! — zu, daß die von mir analysierte Komponente »nicht entfernt ausreicht, das kapitalistische System (sic) der Neuzeit zu erklären«. Diese Leistung, angesichts der schon oben wiedergegebenen Stellen aus meinen Aufsätzen an sich schon ein starkes Stück, wird aber noch überboten durch den gleich folgenden Satz: ich hätte »zugestanden«: »der kapitalistische Geist, mit dem ich mich beschäftige, beziehe sich gar nicht auf die großkapitalistische Entwicklung«. Was ich wirklich gesagt habe, ist Lesern meiner Aufsätze, auf die ja freilich seine »Kritik« und »Replik« nicht berechnet sind, wohl erinnerlich: Gerade eine durch spezifisch »asketische« Lebensführung bedingte Anhäufung von Reichtum tendiert, — wie die immer wieder erforderlich werdenden »Reformationen« der Klöster im Mittelalter

land spannen; und daß auch der Anstoß zur Fahrt der Pilgerväter von Holland ausging, könnte schließlich dieser Historiker ebenfalls wissen, wenn man von ihm auch nicht verlangen wird, daß er über die Positionen orientiert sei, welche das schottische und englisch-quäkerische Element, der englische Dissent überhaupt, bis an die Schwelle der Gegenwart heran in England eingenommen hat.

3. Daß nach R. Calvin (Sp. 730) den Lebensgenuß »in sinnlicher Hinsicht« geboten hat (eine immerhin recht schiefe Interpretation der von mir zitierten Aeußerung, welcher übrigens noch einige andere zur Seite zu stellen wären), hindert ihn nicht, an anderer Stelle zu behaupten, daß schon Calvin selbst dieselben Prinzipien vertreten habe, die dem asketisch gewendeten Calvinismus charakteristisch und für die Entwicklung des kapitalistischen Geistes wichtig sind.

[12]) Vergl. Sp. 776 Zeile 10 ff.: man muß ja bei einem Wortrabulisten wie Rachfahl nach Art von Handschriften zitieren, sonst kann er — siehe oben — seine eigenen Behauptungen nicht mehr finden. Vergl. ferner Sp. 777 Zeile 22, wo man darüber belehrt wird, meine Ansicht sei eine bloße »Redefigur, die man schulgemäß (sic) pars pro toto nennt«. Rachfahl seinerseits hat dagegen vergessen, daß er selbst bezweifelt hatte (III Sp. 1322), daß die »kapitalistische Ethik, in welchem Sinne man sie auch fassen mag, im Sinne calvinistischer Berufsethik lag.

(auf die ich als Parallele verwiesen hatte) zeigen, und wie auch die Puritaner, Quäker, Baptisten, Mennoniten, Pietisten recht wohl aus eigenen nur zu verständlichen Erfahrungen wußten, — immer wieder dahin, die Macht der Askese zu brechen: Wenn nicht der aufgestiegene selfmade man selbst, so seine Söhne oder Enkel widerstehen eben von sich aus der »Versuchung«, der »Welt« (in diesem Fall: dem genußfrohen Gebrauch des erworbenen Gutes) zu leben, an sich noch seltener wie reichgewordene Klöster des Mittelalters dies taten. Es ist nun eben eine der Leistungen des asketischen Protestantismus, daß er dieser Tendenz entgegenwirkt, daß er insbesondere den von ihm als »Kreaturvergötterung« abgelehnten Tendenzen, den »splendor familiae« durch Immobilisierung des Besitzes als renten bringenden Vermögens zu sichern, wie der »seigneurialen« Freude am »high life«, dem schönheitstrunkenen Rausch im ästhetischen Genießen und »Sichausleben« wie dem protzenhaften Bedürfnis nach ostensiblem Prunk gleichmäßig widerstrebt. Und diese, vom asketischen Protestantismus perhorreszierten Tendenzen sind es ja doch, welche ihrerseits die Gefahr »kapitalistischer Erschlaffung«: die Neigung zur Verwendung des Vermögens für andere Zwecke denn als »Erwerbskapital«, immer wieder heraufbeschwören, welche also dem kapitalistischen »Geist« (in jedem Sinn, den man mit dem Wort verbinden kann) entgegenwirken; denn jeder einzelne dieser Züge ist, wo immer er sich bei großen Unternehmern findet, eine Hemmung seiner vollen Entfaltung und tut der »Kapitalbildung« Abbruch. Und zugleich sind gerade diese Züge solche, welche allen Arten von großen Vermögens- oder Einkommensbesitzern: feudalen Rentengrundherren so gut wie Kuponschneidern und wie hochsalarierten Staats- und Hofbeamten ganz ebenso sich anzuheften pflegen, wie den ganz großen Kapitalisten. Oder vielmehr diesen letzteren, wenn sie überhaupt »Kapitalisten« im präzisen erwerbswirtschaftlichen Sinn des Wortes bleiben wollen, notwendig weniger als allen andern: — denn ihr Vermögen wird ja eben parallel mit dem Wachsen des (wie man heute in unklarer Terminologie zu sagen pflegt) »unproduktiven« Verbrauchs seiner kapitalistischen Zeugungskraft beraubt. Auf der anderen Seite: das, was an privatkapitalistisch relevanten Motiven einem solchen Großkapitalisten, der nicht unter der Macht jener von mir analyiserten asketischen Lebensmethodik steht, verbleibt, insbesondere also, ganz allgemein gesprochen: das bewußte planvolle Streben nach Erweiterung seiner ökonomischen Leistungssphäre, darnach, also: »etwas in der Welt fertig zu bringen« mit seinen ökonomischen Machtmitteln, — dieses durch die Natur des unvermeidlichen Mittels innerhalb der Sphäre der Erwerbswirtschaft in seiner Richtung determinierte Streben teilt der von allen religiösen Bestimmungsgründen emanzipierte Lebensstil mit demjenigen, den ich analysiert habe. Nur fehlt ihm das entscheidende Fundament im persönlichen Leben. Denn der seit der Aufklärung übliche Optimismus, wie er später in »Liberalismus« gipfelte, war nur ein Surrogat nach der sozial gewendeten Seite: er ersetzt das »in majorem Dei gloriam«. Nicht aber die persönliche Bedeutung der »Bewährung«, welche, rein diesseitig gewendet, vielmehr die Neigung zeigt, ins lediglich »Agonale«

umzuschlagen oder aber unter die verschiedenen Komponenten trivial-bürgerlicher Selbstzufriedenheit sich einzureihen (s. m. Aufs.). Alle jene spezifischen Züge, welche einem von irgend etwas, was man »Geist« des Kapitalismus nennen kann, wirklich ganz durchtränkten Leben eignen: die kühle und menschlichkeitsfremde »Sachlichkeit«, die »Rechenhaftigkeit«, die rationale Konsequenz, der aller Lebensnaivität entkleidete Ernst der Arbeit und die fachmenschliche Verengung, alle diese Züge, welche den pathetischen antichrematistischen Widerspruch vom künstlerisch orientierten sowohl wie vom ethischen und vor allem vom rein menschlichen Standpunkt aus herausgefordert haben und herausfordern, entbehren eben dann bei ernsten Menschen ihrerseits einer geschlossenen Einheit der ethischen Selbstrechtfertigung, welche dabei vielmehr, — ich habe das ja angedeutet, — wenn überhaupt, durch allerhand leicht als solche kenntliche Surrogate ersetzt wird. Dabei kann selbstredend der Kapitalismus recht bequem existieren, aber entweder, wie heute zunehmend, als eine fatalistisch hingenommene Unvermeidlichkeit, oder, wie in der Aufklärungsperiode einschließlich des Liberalismus modernen Stils, legitimiert als irgendwie relativ optimales Mittel, aus der (im Sinn etwa der Leibnizschen Theodicee) relativ besten der Welten das relativ Beste zu machen. Aber er erscheint gerade den ernstesten Menschen nicht leicht mehr als äußerer Ausdruck eines in einer letzten, geschlossenen und angebbaren, Einheit der Persönlichkeit fundamentierten Lebensstils. Und es wäre ein erheblicher Irrtum, zu glauben, daß dieser Umstand für die Stellung des Kapitalismus innerhalb der Gesamtkultur: seine Kultur wirkungen zunächst, ebenso aber: sein eigenes inneres Wesen und schließlich auch: sein Schicksal, gleichgültig bleiben müsse.

Was ich über die nicht von der protestantischen Askese mitbedingten Züge des »kapitalistischen Geistes« gesagt habe, war also in der Tat nicht solcher Rachfahlscher Unfug, wie: daß gerade die großen Kapitalisten »nicht in die moderne Wirtschaftsgeschichte hineingehören« und dergleichen, sondern: 1. daß ökonomischen »Uebermenschen« (um der Kürze halber den Ausdruck beizubehalten) die asketischen Züge der kapitalistischen Berufsethik auch in der Reformationszeit weit weniger spezifisch sind, daher an ihnen weit weniger studiert werden können, als (damals) an den aufsteigenden bürgerlichen Mittelklassen. Dies erklärt sich neben den schon erwähnten spezifischen »Versuchungen«, welchen gerade sie ausgesetzt sind, natürlich u. a. [13]) einfach daraus, daß Leute, die einmal in dieser Machtstellung sich befinden, mit der Möglichkeit eines sol-

[13]) Ich kann hier im übrigen für die amerikanische Gegenwart z. B. auf Veblens vortreffliches Buch: »Theory of business enterprise« verweisen, dessen Betrachtungen u. a. gerade die allmähliche Emanzipation des allermodernsten Milliardärtums von der dem neuzeitlichen Kapitalismus bisher charakteristischen bürgerlichen Denkweise: »honesty ist the best policy« herausheben. Ich habe in meinen Aufsätzen im Archiv und in dem von Rachfahl ignorierten in der Christlichen Welt die Genesis dieser Devise beleuchtet und komme unten darauf zurück.

chen politischen und ästhetischen Horizonts, wie sie ihn gewährt, die innere Situation des »Jenseits von Gut und Böse«: die Losgerissenheit von den ethischen und kirchlichen Gewissensbindungen, weit leichter ertragen können, als, nach allen Erfahrungen der Geschichte, das eben damals in den modernen Staatenverbänden mächtig erwachende Bürgertum dies konnte, wenn es innerlich in den »Geist« des Kapitalismus hineinwachsen, und seinen Lebensstil so gestalten sollte, wie er es erheischt. Ferner habe ich 2. gesagt: die bloße »auri sacra fames«, das Streben nach Geld, ist nicht nur zu allen Zeiten der Geschichte vorhanden gewesen, es ist auch nicht einmal der »Kapitalistenklasse« irgendwie eigentümlich, es ist außerhalb ihrer mindestens ebenso verbreitet gewesen und noch heute verbreitet, als innerhalb ihrer, ja der orientalische kleine Krämer, der barcajaolo, Kutscher, Kellner, Portier des heutigen Italien und ebenso anderer Länder (mit Ausschluß vornehmlich gerade der puritanisch beeinflußt gewesenen), ebenso der »notleidende Agrarier« usw. — sie alle haben es noch weit mehr als der Typus des »Kapitalisten«, dem, wo er dauernd erfolgreich sein soll, immer zum mindesten ein Zug von 1. Hingabe an die »Sache« und 2. rationaler Beherrschtheit zu eignen pflegt. Die Leistung der »innerweltlichen Askese« war die Schaffung einheitlicher Grundmotive für die Pflege dieser Qualitäten. Rachfahl behauptet jetzt gegenüber meinem Hinweis auf seine kenntnislose Vergröberung der Probleme, um die es sich hier handelt, mit der ihm eigenen kecken Sicherheit: »die Schwäche der psychologischen Position (sic) des Erwerbstriebs sei ihm sehr wohl bekannt«. Mit Verlaub: er wußte garnichts davon, denn sonst hätte er mir nicht die Stärke eben dieses »Triebes« (bei andern als den Puritanern) in seiner »Kritik« in jener breiten und flachen Weise entgegengehalten, die ich zurückwies. Aber freilich: »er weiß es besser«, trotzdem und — eben deswegen. Er hat sich jetzt aus dem, was ich ihm entgegnet habe und was er, bei leidlich sorgsamer Lektüre, in meinem Aufsatz ausführlich erörtert finden konnte, einiges darüber angeeignet: nicht genug freilich, um nicht noch jetzt an verschiedenen Stellen seiner »Replik« ganz dieselben Platitüden wiederum vorzutragen. Aber es genügt ihm, um ganz munter, man möchte sagen: »altklug«, davon zu fabulieren: daß die Erhebung dieses »Triebes« aus dem Gebiet des »Naivtriebhaften« auf das Niveau des »Rationalen« keineswegs »lediglich« das Werk der »reformierten Berufsethik« (auf die ich mich bekanntlich keineswegs beschränkte!) sei, — nähere Erläuterung oder Andeutung, wessen Werk denn nun sonst: — »vacat« [14]).

Auf ähnlichem Niveau stehen seine hierzu parallel laufenden Erörterungen über das, was ich »asketischen Sparzwang« genannt habe und dessen ethische Einschärfung die negativ gewendete Ergänzung zu jener Rationalisierung und

---

[14]) In welchen seiner Ausführungen ich vollends eine »Auseinandersetzung« R.s mit mir über die Beziehung zwischen irrationalem »Trieb« und rationalem »Geist« hätte erblicken können (Sp. 779 Anm.), ist mir gänzlich dunkel. Ich verweise auf meine Antikritik und empfehle R., doch etwas höhere Anforderungen an sich selbst zu stellen.

ethischen Verklärung des Gewinnstrebens als Beruf durch die innerweltliche Askese bildet. Rachfahl entdeckt jetzt die erstaunliche Wahrheit, daß zur Akkumulation von Kapital (die übrigens, was ihm offensichtlich keineswegs klar ist, was aber jeder nationalökonomische Anfänger weiß, mit der Aufsammlung von großen »Vermögen«, von der er redet, ganz und gar nicht identisch ist), daß zum Sparen also — der »Geist der Sparsamkeit« gehört. Und da man ja zu allen Zeiten »sparen« mußte, um Kapital zu akkumulieren, so ist — ganz nach dem Muster des zu allen Zeiten vorhanden gewesenen »Erwerbstriebs« (der, wie erinnerlich, deshalb einer »Stütze« durch die von mir analysierte Berufsethik gar nicht bedurfte) — offenbar die innerweltliche Askese auch in dieser ihrer Funktion gar nichts »Neues«. Ich will dem Tiefsinn dieser Argumentation nichts hinzufügen. Daß freilich gegenüber dem: »Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden« und also: »Deo placere non potest« des mittelalterlichen Katholizismus es die eigentümliche, wenn man will: paradoxe, Leistung der Askese gewesen ist, eben jenen gegen das Sparen gerichteten Bibelsatz zu predigen, gleichzeitig aber durch die Art der von ihr geschaffenen Lebensführung erst recht jene von ihr perhorreszierten »Schätze« mit noch nie dagewesener Wucht und Kontinuität immer von neuem zu schaffen und vor naiv genußfrohem Verbrauch zu schützen (solange ihr »Geist« die Oberhand über die »Versuchung« behielt [15]), also: das Sparen und ebenso die Verwendungsweise des Gesparten zu anderen als persönlichen Genußzwecken zu rationalisieren und zu verklären, — dieser einfache, aber wie ich ausgeführt habe, grundlegend wichtige Tatbestand ist wahrscheinlich für die etwas »groben Pfoten«, mit welchen diese sogen. »historische Kritik« hantiert, nicht zu fassen.

Man mag nach alledem ermessen, was man davon zu halten hat, wenn R.

---

[15]) Rachfahl beschwert sich, daß ich die dem Tone nach hämische und in der Sache kleinliche Art niedriger hängte, mit der er jenes — wohlgemerkt: von mir in einer Fußnote in wenigen Zeilen illustrativ erwähnte — Beispiel eines sehr erfolgreichen Kaufmannes, der gegen gewisse luxuriöse Genüsse (Austern) auch bei ärztlicher Verordnung seine Antipathie beibehielt, weil ihm jener, m. E. für ganze Generationen allerdings sehr charakteristische »asketische« Zug eignete: daß Genuß und Luxus als solche ein »Unrecht« gegenüber der berufs- und bestimmungsmäßigen Verwendung des Besitzes (als Kapital) sei, breittrat, um den Anschein zu erwecken, als spiele Derartiges bei mir als »Beweis« eine entscheidende Rolle. Ich stelle fest, daß trotz meiner entsprechenden Bemerkungen noch jetzt in seiner Replik dies Beispiel die gleiche Rolle spielt, ja daß R. — obwohl er weiß, daß ich so weitfassend und mit so viel Beispielen, wie es mir eben die Gelegenheit gestattete, die Gesamtattitüde charakterisiert habe, in welche, neben zahlreichen anderen, eben auch jener kleine Zug hineingehört, — sich nicht schämt, nunmehr seinen Lesern den Satz vorzusetzen: »ich (Rachfahl) habe wenigstens nicht damit angefangen, die Modalitäten des Austerngenusses für die Erkenntnis .... zu verwerten«. Dies ist in der Tat äußerst »effektvoll«.

auf der einen Seite versichert, er habe in seiner Kritik »ganz wie ich«, geschieden »zwischen den zu allen Zeiten im Kapitalismus wirksam gewesenen geistigen Triebkräften und dem kapitalistischen Geist im Weberschen Sinn«, auf der anderen aber sagt: die Züge des kapitalistischen Geistes der Neuzeit seien »dieselben, die sie zu allen Zeiten waren« (Sp. 786), oder auf der einen Seite: die von mir hervorgehobenen Züge seien nur eine »Nuance« jenes »Geistes«, die »auch« (sic) der Neuzeit (welchen Epochen noch ?) angehöre, insbesondere sei die »Mitwirkung der Methodik der Lebensführung recht bescheiden« (Sp. 762), ja bei vielen »kapitalistischen Phänomenen« (sic) sei die Wirkung der von mir analysierten Motive »ausgeschlossen« (Sp. 787: — es wird natürlich in keiner Weise auch nur im entferntesten anzudeuten versucht, bei welchen Phänomenen denn nun das letztere der Fall sein möchte), — auf der anderen Seite: kein Mensch bezweifle ja — und also, heißt das doch, habe ich damit gar nichts Neues gesagt, — das Bestehen einer »inneren Beziehung zwischen Calvinismus (was wie gesagt, wieder zu eng ist) und Kapitalismus« und, wie es jetzt heißt: erst recht bezweifle niemand die maßgebende Rolle des Puritanismus für den amerikanischen Lebensstil, — die aber R. in seiner »Kritik« so entschieden wie möglich bezweifelt hatte, soweit das in diesem Zusammenhang Spezifische dieses Lebensstils: die Bedeutung der puritanischen Berufsethik für das Geschäftsleben, in Betracht kam: Er bestreitet ja noch jetzt diese Einwirkung, — womit er freilich wohl allein stehen dürfte, auch ganz abgesehen von meinen speziellen Nachweisen in dem schon mehrfach zitierten, aber von R. nach wie vor geflissentlich ignorierten Aufsatz in der »Christlichen Welt«.

Ganz das gleiche gilt natürlich, wenn er, ohne den Schatten einer Begründung, ja selbst einer Erläuterung, einfach wie immer: ins Blaue hinein, seinem Publikum mit der Geste des »Kenners« versichert: der Kapitalist sei schon ohne die Einwirkung der von mir analysierten Motive »Berufsmensch« gewesen (Sp. 786), keineswegs bestünden in der calvinistischen Ethik Bedenken gegen den Genuß (Sp. 710), die »ethische Auffassung des Berufs« sei »nicht erst Produkt der reformierten (sic) Sittlichkeit« (Sp. 783), asketische Bedenken gegen den Genuß seien »nicht der neuzeitlichen Kapitalistenklasse«, speziell auch in meinem Sinn, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, irgendwie typisch (Sp. 728, 748), »Berufsethik«, »und sogar mit religiöser Färbung« habe schon vor der Reformation bestanden, während ich 1. nachgewiesen habe, daß selbst der Name »Beruf« erst ein sehr spezifisches Produkt der Bibelübersetzung war und, aus rein religiösen Bedeutungen herstammend, weiterhin der Säkularisation verfallen ist, — 2. auch mehrfach die Unterschiede der thomistischen und ebenso der lutherischen Stellung zu dem, was man seit der Reformation »Beruf« nannte, gegenüber dem asketischen Protestantismus analysiert habe, ohne daß R. natürlich auch nur den leisesten Anfang eines Versuchs gemacht hätte, daran zu rütteln. Er hat statt dessen die Unbefangenheit, einfach zu versichern: es handle sich bei mir um »eine bloße Behauptung«.

Oder wenn (Sp. 779 und öfter) der Anschein erweckt wird, als sei das, was ich über die spezifische Bedeutung des asketischen Protestantismus des 17. Jahr-

hunderts [16]) für die eben damals und gerade in den Gebieten desselben aufsteigenden bürgerlichen Mittelklassen gesagt habe, nicht schon ganz ebenso, größtenteils wörtlich, in meinem Aufsatz gesagt, wobei überdies jetzt diese Bemerkung dahin zu wenden versucht wird, als ob es sich bei »bürgerlichen Mittelklassen« nach meiner Ansicht um »Flickschuster« handle [17]). Ich denke mit der Erwähnung dieser Leistung können wir die Analyse beschließen.

---

[16]) Bei Rachfahl ist — je nach Bedarf — bald das 16., bald das 18. Jahrhundert der Zeitraum, »auf den es ankommt«. Da sowohl die spezifisch asketische Wendung des Calvinismus, wie die Ausgestaltung des bis dahin durch den Münsterschen Aufruhr diskreditierten Täufertums zum Anabaptismus, Generalbaptismus, Partikularbaptismus, wie die Entstehung des Quäkertums und des Pietismus (den Methodismus habe ich selbst als Nachzügler und »revival« geschildert) gerade im 17. Jahrhundert und nur in den diesem unmittelbar benachbarten Jahren liegen, ebenso aber auf der andern Seite auch die erste großzügige und systematische Entfaltung bewußt bürgerlich-kapitalistischer moderner Staatenpolitik und Literatur, so kennzeichnen jene zeitlichen Fixierungen sich selbst als Produkte der sehr begreiflichen Verlegenheit, eine falsche, polemisch eingenommene, Position rechthaberisch à tout prix zu halten.

[17]) In Wahrheit entspräche dies letztere speziell doch wohl eher der Ansicht, die Rachfahl selbst in seiner »Kritik« vertritt, — wenn man überhaupt von »Vertreten einer Ansicht« in einem Fall, wo es sich schließlich ja lediglich um Klopffechterei um ihrer selbst willen handelt, reden könnte. Nach R. ist es (III Sp. 1329) der Calvinismus (»ausgerechnet« gerade er), welcher unter anderem die Tendenz hat, (neben den »Kapitalisten«) nicht nur den »mittleren und kleineren Kaufleuten und Handwerkern«, sondern speziell auch dem Angestelltenpersonal (sic) und der »Arbeiterschaft« (sic) zu »dienen« (sic) — ein Dictum, von dem man sich vergebens fragt, wie selbst eine blind um sich schlagende Gedankenlosigkeit es hat entstehen lassen können. Wie völlig gedankenlos freilich Rachfahl überhaupt, wenn er sich »auf der Mensur stehend« fühlt, sich gebahrt, möge ein Fall illustrieren, über den er selbst ein derartiges Triumphgeschrei veranstaltet, daß ich ihm (nach so zahlreichen wenig ehrenvollen Blössen, auf die ich hinweisen mußte) es wirklich gern auch einmal gönnen würde, er hätte Recht, — könnte dies auch nur der oberflächlichsten Nachprüfung standhalten. Es sei mir, versichert er sein Publikum, offenbar äußerst »unangenehm«, von ihm darauf »festgenagelt« zu sein, daß ich bei Erwähnung Neu-Englands — wie er in seiner Kritik behauptet hatte — das Handwerk als Beweis des kapitalistischen Geistes hingestellt hätte. Würden sich seine Leser diese »festgenagelte« Stelle ansehen, so fänden sie dort: »Die Existenz von Eisenhüttenwerksgesellschaften (1643), Tuchweberei für den Markt (1659) und die hohe Blüte des Handwerks in Neu-England in der ersten Generation nach der Gründung der Kolonie sind, rein ökonomisch betrachtet, Anachronismen und stehen zu den Verhältnissen im Süden .... in auffallendstem Gegensatze...«. An dieser Bemerkung habe ich natürlich kein Wort zu ändern, ebensowenig

Vermerkt sei nur noch, daß R. meint: wenn ich einen Aufsatz über den »Geist des Kapitalismus« schreibe und dabei nur eine spezifische »Nuance« desselben behandle, so sei das, wie wenn ein Schriftsteller in einer Arbeit über »das Pferd« erklärte: nur vom »Schimmel« handeln zu wollen. Ich verweise den ebenso geistreichen (wie man sieht) als vergeßlichen (wie man gesehen hat) »Kritiker« auf die Ueberschrift meines Aufsatzes, lautend: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Natürlich also doch nicht: die Totalität beider (R. hätte mich ja sonst auch anklagen können, daß ich nur vom »Schimmel« rede, weil ich bezüglich der Ethik z. B. die Sexualethik Luthers oder dergl. nicht behandelt habe), — sondern eben die Relationen zwischen beiden, woraus doch selbstredend folgt, daß nur das, was beiderseits, als causierend, oder causiert, in Betracht kommt, behandelt wird. Um eine Polemik pflegt es nach meiner Erfahrung immer übel zu stehen, wenn der Polemiker, um wenigstens dem Schein nach »Recht« zu behalten, zu dem Mittel gezwungen ist: sich noch törichter zu stellen, als er (im vorliegenden Fall) ist.

II.

Doch, nach so viel Polemik, nun endlich genug. Ich vergesse ja ganz, daß R. die große Freundlichkeit hat, mir auch eine gute Lehre zu geben, wie ich es besser hätte machen können. Nämlich (Sp. 780 unten, 781 oben): ich hätte sagen sollen: »es hat sich unter dem Einfluß reformierter Berufsethik eine bestimmte Abart kapitalistischen Geistes im Lauf der Neuzeit entwickelt; ich will ihren Ursprung, die Grenzen ihrer Expansion feststellen, sowie der Frage der qualitativen Prägung nachgehen, d. h. zu ermitteln trachten, ob der kapitalistische Geist, der das kapitalistische Wirtschaftssystem der Gegenwart geschaffen hat (sic), aus dieser Quelle bestimmte Züge empfangen hat, die für sein Wesen von konstitutiver Bedeutung geworden sind«. — Mit anderen Worten: Ich hätte 1. zunächst eine Voraussetzung machen müssen, die R. an anderen Stellen selbst perhorresziert: daß irgend ein »kapitalisti-

---

an der Begründung, welche diese, teils kapitalistischen, teils (in einem Kolonialgebiet auf — wie ja Rachfahl bei mir gelesen hat und mir gelegentlich als eigenen Gedanken entgegenhält — vielfach noch naturalwirtschaftlicher Entwicklungsstufe) immerhin auffallenden Erscheinungen eines selbständigen kräftigen Kleingewerbes als mit durch den in penetranter Weise religiös durchdrungenen Lebensstil der Einwanderer bedingt hinstellte, — wie dies übrigens vor mir von Amerikanern geschehen war. Ganz absehend von der wohl nicht zweifelhaften Antwort auf die Frage: wer und was denn nun hier für den konkreten Fall »festgenagelt« ist, »nagele« ich meinerseits nur wiederum ganz generell die Frage »fest«: wes Geistes Kind eine »Kritik« sein kann, die ihr Geschäft durchweg in nichts besserem als dem (überdies auch noch immer wieder mißglückenden) Versuche sieht, den »kritisierten« Schriftsteller auf einzelne Worte und Einzelsätze »festzunageln«. Und nichts anderes enthalten Rachfahls »Kritik« und »Replik« von A bis Z.

scher Geist« (gleichviel wie definiert) das kapitalistische Wirtschafts*system allein* aus sich geschaffen habe — eine rein spiritualistische Konstruktion, die ich in meinen Aufsätzen ausdrücklich abgelehnt habe. Ich hätte ferner 2., wenn ich recht verstehe, das, was ich ja unter anderem gerade erst *beweisen* wollte: daß nämlich die reformierte Berufsethik (lassen wir R. diese »pars pro toto« hier durchgehen) die Bildung einer »Abart des kapitalistischen Geistes« (lassen wir auch diesen Ausdruck durchgehen) maßgebend beeinflußt habe, *voraussetzen* müssen, und dann hätte ich 3. das, was ich in diesem Aufsatz ausgesprochenermaßen und nach seiner ganzen Anlage teils gar nicht, teils noch nicht (nämlich in den bisher allein erschienenen Partien nicht) verfolgen konnte: die Grenzen ihrer *Expansion*, ermitteln sollen, worauf ich dann endlich 4. die (vergl. Nr. 1) schief gestellte Frage nach der »qualitativen Prägung« hätte erörtern dürfen. Damit hätte ich 5. mein Problem in einer Weise orientiert, die meinen Absichten nun einmal *nicht entsprach*: denn nicht die Förderung des Kapitalismus in seiner Expansion war das, was mich *zentral* interessierte, sondern die Entwickelung des *Menschentums*, welches durch das Zusammentreffen religiös und ökonomisch bedingter Komponenten geschaffen wurde: das war am Schluß meiner Aufsätze deutlich gesagt. Wie aber schließlich ersichtlich, hätte ich überdies, um dieses Programm, soweit es sinnvoll ist, ausführen zu können, gleich an die Spitze der Erörterung vor allem eine *Definition* dessen stellen müssen, was alles der komplexe Begriff: »Geist des Kapitalismus« enthalten kann. Denn ohne dies ist die Feststellung der Existenz einer »Abart« ja gar nicht möglich. Ich habe aber in meinem Aufsatz gesagt, warum dies nicht geschehen ist und, sollte ich nicht von vornherein die Geschichte vergewaltigen, nicht geschehen konnte. Ein spezifisch historisches Gebilde, wie das, was wir unter jenem Namen, zunächst ganz ungeklärt, vorstellen, kann zu begrifflicher Deutlichkeit eben nur — ich vermisse jeden Versuch einer Widerlegung dieser Ausführungen — durch Synthese seiner einzelnen Komponenten, wie sie die Realität der Geschichte darbietet, erhoben werden. So zwar, daß wir aus der Realität des historisch Gegebenen jene Einzelzüge, die wir dort in vielfach vermittelter, gebrochener, mehr oder minder folgerichtiger und vollständiger Art, mehr oder minder vermischt mit anderen, heterogenen, sich auswirkend finden, in ihrer schärfsten, konsequentesten Ausprägung auslesen, nach ihrer Zusammengehörigkeit kombinieren und so einen »ideal-typischen« Begriff, ein Gedankengebilde, herstellen, dem sich die *faktischen* Durchschnittsinhalte des Historischen in sehr verschiedenem Grade *annähern*. In Wahrheit verwendet ja jeder Historiker, bewußt oder (meist) unbewußt, kontinuierlich Begriffe *dieser Art*, wo er überhaupt scharfe »Begriffe« verwendet. Darüber habe ich mich ja, ohne bisher Widerspruch zu erfahren, auch außerhalb jener Aufsätze wiederholt ausgesprochen (ohne übrigens irgendwie mir einzubilden, daß durch jene methodologischen Versuche dieses gar nicht einfache Problem irgendwie endgültig »erledigt« sei, — ich habe vielmehr gewiß dring-

lichen Anlaß, über meine bisherigen Arbeiten in dieser Richtung sehr bescheiden zu denken —). Jedenfalls aber konnte in vorliegendem Fall, bei einer sehr komplexen historischen Erscheinung, zunächst nur von dem anschaulich Gegebenen ausgegangen werden und allmählich, durch Ausscheiden des für den notwendig isolierend und abstrahierend gebildeten Begriff »Unwesentlichen«, dieser zu gewinnen versucht werden. Demgemäß verfuhr ich so, daß ich zunächst 1. die von niemandem bisher bezweifelte Tatsache der auffällig starken Kongruenz von Protestantismus und modernem Kapitalismus: kapitalistisch orientierter Berufswahl, kapitalistischer »Blüte«, durch Beispiele in die Erinnerung rief, sodann 2. illustrativ einige Beispiele vorführte für solche ethische Lebensmaximen (Franklin), die wir unzweifelhaft als von »kapitalistischem Geiste« zeugend beurteilen, und die Frage stellte, wodurch sich diese ethischen Lebensmaximen von abweichenden, speziell von den Lebensmaximen des Mittelalters, unterscheiden, und dann 3. die Art, wie solche seelische Attitüden sich zu dem Wirtschaftssystem des modernen Kapitalismus kausal verhalten, wiederum durch Beispiele zu illustrieren suchte, wobei ich 4. auf den »Berufs«-Gedanken stieß, dabei an die längst (insbesondere durch Gothein) festgestellte ganz spezifische Wahlverwandtschaft des Calvinismus (und daneben des Quäkertums und ähnlicher Sekten) zum Kapitalismus erinnerte, und gleichzeitig 5. aufzuzeigen suchte, daß unser heutiger Begriff des Berufs irgendwie religiös fundamentiert sei. Damit ergab sich dann das Problem, nicht für die ganze ursprünglich beabsichtigte Aufsatzreihe (wie ausdrücklich an deren Schluß gesagt ist), wohl aber für die zunächst folgenden Ausführungen in den seinerzeit in diesem Archiv veröffentlichten Studien, dahin: wie verhält sich der Protestantismus in seinen einzelnen Abschattierungen zur Entwickelung des Berufsgedankens in seiner spezifischen Bedeutung für die Entwickelung derjenigen ethischen Qualitäten des Einzelnen, welche seine Eignung für den Kapitalismus beeinflussen. Die Frage hatte natürlich nur Sinn, wenn es überhaupt solche religiös bedingten spezifischen ethischen Qualitäten gab. Welcher Art diese sein könnten, war vorerst nur an Beispielen allgemein erläuterbar. In Verbindung mit der Erörterung des Problems selbst mußte also in immer weiterer Vertiefung der Nachweis erbracht werden (in Ergänzung zu dem schon bei der Entwickelung des Problems Gesagten), daß es solche Qualitäten in der Tat in bestimmten Bestandteilen protestantischer Ethik gab, welche dies seien, welche Arten von Protestantismus sie in spezifisch hohem Grade entwickeln konnten, und worin sie sich von den durch die mittelalterliche Kirche und von anderen Spielarten der Protestantismus teils anerzogenen, teils geduldeten Qualitäten unterschieden. Die eigentliche Behandlung des Problems selbst mußte dabei 1. nach Möglichkeit (d. h. soweit dies ein theologischer Laie leisten kann) zunächst die theoretisch-dogmatische Verankerung der Ethik bei den einzelnen Schattierungen des Protestantismus aufzufinden suchen, um zu zeigen, daß es sich nicht um rein akzessorische, mit dem Gedankengehalt der Religiosität außer Verbindung

stehende Dinge handelte, — 2. aber, was ja davon sehr verschieden ist: erörtern, welche praktisch-psychologischen Motive die Eigenart der Religiosität einer jeden von ihnen für das reale ethische Verhalten enthielt. Von allen seinen anderen Schiefheiten und Oberflächlichkeiten abgesehen, hat nun Rachfahl noch nicht einmal das zu begreifen vermocht: daß diese eben genannten beiden Fragen untereinander ganz verschiedene Dinge betreffen. Daß es also zwar eine gewiß auch praktisch recht wichtige und interessante Frage ist, was an ethischen Idealen die kirchliche Doktrin des Katholizismus, Luthers, Calvins und anderer in ihren Uebereinstimmungen und Gegensätzen untereinander enthielt, ob gewisse, durch den asketischen Protestantismus praktisch-psychologisch gezüchteten, Arten des Verhaltens von der kirchlichen Theorie etwa, wie Rachfahl vorträgt, »auch vom katholischen Laien« (nicht nur vom Mönch) »gefordert« wurden oder für ihn »galten« — daß aber mit dieser Feststellung ja schlechterdings gar nichts darüber ausgemacht ist, ob der betreffende Typus von Religiosität denn nun auch in seinen Bekennern die psychologischen Vehikel schuf, welche ein jener kirchlichen Doktrin entsprechendes (oder etwa ein faktisch ganz anderes, oder etwa ein die Doktrin nach bestimmten einseitigen Richtungen hin noch übersteigerndes) typisches Verhalten zu erzeugen geeignet war. Wie ich selbst ausgeführt habe, findet sich z. B. Lob und Empfehlung gewissenhafter Arbeit für den in der Welt stehenden Laien selbstredend zu allen Zeiten, sowohl bei den Theoretikern der Ethik wie bei den Predigern im Mittelalter (Berthold von Regensburg und ganz ebenso auch anderen) sehr regelmäßig (wogegen allerdings das Urchristentum — worauf schon Harnack gelegentlich in einem kleinen Aufsatz hinwies — inbetreff der »Arbeit« wesentlich den antiken Standpunkt teilte[13]). Die Aussprüche Luthers nach gleicher Richtung sind bekannt.

[13]) Denn das: »wer nicht arbeitet, soll nicht essen« wendet sich gegen ein gewisses Schmarotzer-Missionartum, wie es zu jeder Zeit vorkam und wie es noch heut in klassischer Form der von Booker Washington ergötzlich geschilderte göttliche »Call« repräsentiert, der den Neger zu befallen pflegt, wenn er die Existenz als Heiliger derjenigen als Arbeiter vorzieht. Die anderen Stellen sind teils Bestandteile von Gleichnissen, teils eschatologisch bedingt. Die Arbeit mit positivem Vorzeichen findet sich weit stärker als im Urchristentum bei den Kynikern und in einigen heidnisch-hellenistischen Grabschriften aus Kleinbürgerkreisen. Angesichts der Ausführungen, welche ich in meinen Aufsätzen über die Einflüsse alttestamentlichen Geistes auf die puritanische Berufsethik gemacht habe, wirkt es etwas grotesk, wenn R., der davon nach Ausweis des Inhalts seiner hingeworfenen nichtssagenden Bemerkung doch nur aus eben diesen Ausführungen etwas weiß, mir diese selben Dinge jetzt entgegenhält. Ich habe übrigens auch daran erinnert, in welcher Art bekanntlich diese Renaissance des alten Testamentes mit den von mir besprochenen spezifischen Eigenschaften puritanischer Religiosität zusammenhing, — was R. vergessen hat.

An der Lehre vom Segen auch weltlicher Arbeit hat es außerhalb des asketischen Protestantismus gewiß nicht gefehlt. Aber was hilft sie, wenn (wie im Luthertum) keine — in diesem Fall: psychischen — Prämien darauf gesetzt sind, daß diesen theoretischen Lehren methodisch konsequent nachgelebt wird? Oder wenn (wie im Katholizismus) die weitaus größeren Prämien auf ganz andere Arten des Verhaltens gesetzt sind? und überdies in Gestalt der Beichte ein Mittel gegeben ist, welches dem einzelnen immer aufs neue ermöglicht, sich von schlechthin allen Arten von Verfehlungen gegen die Postulate der Kirche an das Leben seelisch zu entlasten? [19]) — Während umgekehrt der Calvinismus in seiner Entwickelung seit der letzten Zeit des 16. Jahrhunderts (und ähnlich das Täufertum) in dem Gedanken von der Notwendigkeit asketischer Bewährung, im Leben überhaupt und speziell auch im Berufsleben, als subjektiver Verbürgung der certitudo salutis (also nicht als Real- sondern als eines der wichtigsten

---

[19]) Das soll über den möglichen pädagogischen Wert der Beichte gar nichts Allgemeines aussagen. Aber man nehme die Beichtanweisungen zur Hand oder informiere sich anderweit, nach was denn eigentlich in der Beichte gefragt wurde: es waren und sind ganz andere Dinge als solche, worauf es hier für uns ankommt. — Uebrigens: ein hübsches Beispiel, wie sich in der Praxis die katholische Doktrin zum wirtschaftlichen Leben verhalten hat, bietet die Geschichte des Wucherverbots. Es ist bekanntlich auch heute nicht »aufgehoben«, konnte es auch, nach der feststehenden Maxime katholischen Kirchenregiments, nicht werden, da es in den Dekretalen ausdrücklich enthalten ist, bekanntlich auf Grund einer auf falscher Lesart (»μηδὲν« statt »μηδένα ἀπελπίζοντες«) beruhenden und daher ganz schiefen Uebersetzung in der (inspirierten!) Vulgata. Aber es ist praktisch außer Kraft gesetzt, definitiv erst seit weniger als einem Jahrhundert, durch Anweisungen der Kongregation des heiligen Offiziums, dahingehend: daß fortan die Beichtiger nicht mehr nach usuraria pravitas durch Eingehung von Zinsgeschäften inquirieren sollen, vorausgesetzt, daß es als verbürgt gelten könne, daß das Beichtkind sich in Gehorsam fügen würde, falls etwa die Kirche es wieder opportun finden sollte, auf der Innehaltung des Verbots zu bestehen. (Ganz ähnlich also, wie gewisse, m. W. bisher von der kirchlichen Zensur unangefochten gelassene öffentliche Erörterungen in katholischen Kreisen Frankreichs den Wunsch aussprechen, die Beichtväter möchten nach dem »Onanismus matrimonialis«, der sterilisierten Begattung zum Zweck des Zweikindersystems, in der Beichte nicht mehr inquirieren, — trotz des biblischen Fluchs über den »Coitus interruptus«). Die Art des Vorgehens ist durchaus der katholischen Kirche spezifisch: sie duldet, temporum ratione habita, wie im Mittelalter die faktische Existenz des von ihr in keiner Form positiv gebilligten kapitalistischen Getriebes, vorbehaltlich der Ahndung gewisser Formen, deren es sich bediente, so jetzt auch den Gebrauch dieser Formen. Die protestantische Askese dagegen schuf ihm die positive Ethik, die »Seele«, deren jenes Getriebe bedurfte, damit »Geist« und »Form« einig seien.

Erkenntnisgründe der eigenen Bestimmung zur Seligkeit) eine sehr spezifische und in ihrer Wirksamkeit auf diesem Gebiet nicht leicht zu überbietende, psychische Prämie für die asketische Lebensmethodik, die er forderte, schuf.

Diesen Sachverhalt habe ich in meinen Aufsätzen aufzuklären und die daraus folgende Lebensmethodik, und zwar, dem Zweck einer derartigen Analyse entsprechend, zunächst in ihren spezifischen Zügen und also in einer inneren Konsequenz darlegen müssen, wie sie in solcher absoluter Ungebrochenheit und vollends: in so voller Durchreflektiertheit dieses Zusammenhangs, ganz gewiß nicht als ein bewußter Besitz in jedem einzelnen lebte, welcher in der Luft, die diese religiösen Mächte erzeugten, aufwuchs.

Daß und welche mächtigen Stützen jene Motive aber des weiteren auch in den kirchlichen und von den Kirchen und Sekten beeinflußten sozialen Institutionen fanden, suchte ich teils schon in meinem Aufsatze in diesem Archiv kurz anzudeuten, teils in der mehrfach erwähnten Skizze in der Christlichen Welt etwas anschaulicher zu beleuchten. Ich rekapituliere das. Zunächst: die zentrale Kulthandlung des Abendmahls gewann gerade im »asketischen« Protestantismus einen sehr spezifischen Akzent. Der Gedanke, daß, wer nicht zu Gottes unsichtbarer Kirche gehört und dennoch an diesem Akt teilnimmt, »ißt und trinkt ihm selber zum Gericht«, dieser Gedanke ist ja an sich von einem pathetischen Gehalt, dessen Wucht uns heute, auch den meisten »Christen« unter uns, fast gänzlich abhanden gekommen ist, der aber doch auch für uns noch recht wohl aus den Jugendreminiszenzen der absterbenden Generation und aus den (für unseren Blick) sozusagen in die Winkel gescheuchten Resten kirchlich gebundener Lebensschwere lebendig rekonstruierbar ist. Im asketischen Protestantismus fehlt nun (und keineswegs etwa zufälligerweise!) das Institut der Beichte, welches dem Katholiken eine Entlastung von dem Druck solcher an den Einzelnen ergehenden pathetischen Fragen nach seiner Qualifikation gewährte. Und auch hier, wie überall, beantwortete sich das Problem, ob er zu den Qualifizierten gehöre, dem Protestanten nicht nach mittelalterlich-katholischer Art durch eine Summierung und Gegeneinanderrechnung von Schuld und Verdienst mit dem Resultat eines Mehr oder Minder von approximativer Zulänglichkeit, welches dann durch den Gebrauch kirchlicher Gnadenmittel ergänzt werden konnte, sondern, und zwar, wie ich darlegte, ganz speziell im asketischen Protestantismus: durch ein starres Entweder-oder der ganzen, in der Gesamtheit ihrer ethischen Lebensführung sich manifestierenden Persönlichkeit. Der Einzelne ist erst hier, und wiederum auf dem Boden des asketischen Protestantismus unendlich schroffer als auf dem Boden des Luthertums (wie ebenfalls näher begründet wurde) einzig auf sich selbst: auf seinen Gnadenstand, der nur an seiner gesamten Lebensführung spürbar werden kann, seinem Gott gegenübergestellt. Auf der anderen Seite aber wieder untersteht nun seine äußere Lebensgestaltung auf diesem Boden sehr viel mehr der Kontrolle durch seinesgleichen: durch die Gemeindeglieder. Im

Katholizismus und auch im Luthertum ist es letztlich doch allein der Vertreter des »Amts«, welcher es mit sich und mit dem einzelnen Kommunikanten abzumachen hat, ob er zum Abendmahl reif ist. Im Calvinismus trifft die Verantwortung dafür, daß nicht »Gottes Ruhm« — auf dessen Verherrlichung ja das ganze soziale Leben eindeutig in einer in dieser Art den anderen großen Kirchen fremden Wucht bezogen ist — geschändet werde durch die Teilnahme eines offensichtlich die Zeichen der Verwerfung an sich tragenden, jedes einzelne Mitglied der ganzen Gemeinde. Gerade die Laien haben vor einem knappen Menschenalter das Kuypersche Schisma gemacht (Kuyper war Laienältester) durch das Verlangen der Zurückweisung ihrer Ansicht nach nicht qualifizierter, von auswärtigen Prädikanten geprüfter Konfirmanden vom Abendmahl: — in letzter Linie stand dahinter der prinzipielle Protest dagegen, daß überhaupt eine nicht der konkreten, ihre Korrektheit selbst kontrollierenden Abendmahlsgemeinde zugehörige Instanz, welche immer sie sei, sich in diese jedes einzelne Gemeindemitglied direkt berührende Frage einmische. Die gewaltige soziale Bedeutung dieser Gedankengänge trat s. Z. wohl am schärfsten zutage in den neuenglischen Kirchen, wo das Verlangen nach der ecclesia pura und der Reinheit speziell der Abendmahlsgemeinschaft direkt »Klassenunterschiede« im eigentlichsten Sinn stiftete, Kämpfe und Kompromisse über die Stellung der »Auch-Christen«, deren Berechtigung z. B. ihre Kinder zur Taufe zu bringen und dort zu vertreten und ähnliches hervorgerufen hat. Wenn man die Kirchenordnungen des Protestantismus durchsieht, ihre Entwickelung und, soweit dies möglich, ihre praktische Handhabung verfolgt und in ihren Konsequenzen durchdenkt, so fällt zunächst auf, wie hier sehr erhebliche Teile jener sittlichen Lebensreglementierung, die wir in der Karolingerzeit im Sendgericht, im ausgehenden Mittelalter vielfach in der Hand der Städte, in der Zeit der Territorialstaaten in der Hand der fürstlichen Polizei finden, von den Kirchen in die Hand genommen werden, in sehr verschiedenem Grade freilich und im ganzen natürlich in den calvinistischen Gebieten (wo die ausdrückliche Unterwerfung unter die Kirchenzucht bei der Aufnahme in die Gemeinde, wie ich seinerzeit schon andeutete, gerade erst nach Calvin in ihrer Bedeutung gesteigert wurde) wesentlich stärker als in den lutherischen. Aber — wie ich schon hervorhob — noch ganz ungleich stärker und wirksamer war (und ist in Resten bis auf die Gegenwart) jene Art des ethischen »training«, welches die asketischen Sekten ihren Mitgliedern oktroyierten. Ich habe davon auf Grund heutiger Beobachtungen in den Vereinigten Staaten seinerzeit in dem zitierten Aufsatz in der »Christlichen Welt« einiges erzählt. Der gegenwärtige Säkularisationsprozeß des amerikanischen Lebens und die ungeheuere Einwanderung heterogener Elemente schwemmt derartige Reste schnell hinweg und der rücksichtslose »Seelenfang« der konkurrierenden Denominationen schwächt überdies die Intensität ihrer Erziehungsleistung. Gleichwohl genügt schon ein geringes Maß von Aufmerksamkeit auf diese Dinge, um noch jetzt die Reste der für ihre Wirksamkeit charakte-

ristischen Erscheinungen in ihrer einstigen Bedeutung lebendig vor sich zu sehen. Ich erinnere an das, was ich a. a. O. über die Funktion der Sekten im Wirtschaftsleben (die ihnen heute von allerhand rein weltlichen Organisationen allmählich abgenommen wird), gesagt habe. Speziell z. B. (statt zahlreicher ähnlicher Erlebnisse) daran, wie mir der Eintritt eines jungen Mannes in eine Baptistengemeinde in North Carolina damit motiviert wurde, daß er eine Bank aufzumachen gedenke, und sich bei näherer Nachfrage herausstellte, daß dabei nicht etwa speziell auf Baptistenkundschaft, sondern gerade auf diejenige der in jenem Gebiet weitaus überwiegenden Nichtsektierer gerechnet wurde, — Grund: wer dort zur Taufe zugelassen werden wollte, hatte während seines »Katechumenats« ein ganz erstaunlich systematisches Inquirieren der Gemeinde nach seinem Wandel (Wirtshausbesuch? überhaupt jemals Trunk? jemals Karten? jemals »unclean life«? Verschwendung? nicht pünktlich bezahlte Schecks? oder andere Schulden? überhaupt Spuren geschäftlicher Unzuverlässigkeit irgendwelcher Art? usw. usw.) mit Erkundungen an allen früheren Orten seines Aufenthalts zu gewärtigen. Wurde er dann rezipiert — nun so war damit seine Kreditwürdigkeit und geschäftliche Qualifikation derart verbürgt, daß er jeden nicht so legitimierten Konkurrenten schlagen konnte, zumal ein etwaiger Ausschluß wegen schlechten Verhaltens, wie von jeher bei den Sekten, seine soziale Exkommunikation bedeutete [20]). Genau dies finden wir vor zwei Jahrhunderten schon ebenso entwickelt. Ferner z. B.: die Quäker rühmen sich von jeher, das kapitalistisch sehr wichtige System der »festen Preise« anstelle des Feilschens nach orientalischer Art geschaffen zu haben. In der Tat ergibt die histo-

[20]) Ich habe s. Zt. die so geschaffene Kreditwürdigkeit mit der spezifischen »Pumpfähigkeit« eines deutschen Verbindungsstudenten (zu meiner Zeit konnte man in Heidelberg fast »gratis« leben, nachdem man »das Band erhalten« hatte, — beim Fuchs wurde von den Kreditoren die Matrikel belegt) und der ebenso spezifischen Kreditfähigkeit des Klerus im Mittelalter (weil über ihm der Kirchenbann als Zwangsmittel schwebte), verglichen und auch die oft bedenkliche Kreditfähigkeit des modernen jungen Offiziers, über dem die Entlassung schwebt, gehört hierher. Allein der soziologisch sehr wesentliche Unterschied liegt darin, daß in all diesen Fällen nicht, wie bei der Sekte, die Kreditwürdigkeit als subjektive Qualität der Persönlichkeit (durch Auslese bei der Aufnahme nach entsprechender Erziehung) gefordert, sondern nur (was bei den Sekten nebenher auch noch der Fall war) die objektive Garantie für die Gläubiger erhöht ist. — Die charakteristische Institution des methodistischen Jugend-»training« und der ebenso charakteristische Usus des Zusammenschlusses zu kleinen Gruppen zwecks regelmäßiger gegenseitiger Darlegung des Seelenstandes, zu einer beschränkt öffentlichen Beichte also, — die natürlich, da sie, im Gegensatz zu der katholischen Beichte hinter dem vergitterten Fenster, sich an eine Mehrheit persönlich Gleichstehender richtete, eine psychologisch ganz andere Situation bedeutete als jene, ist verfallen, bedeutete aber früher sehr viel.

rische Zurückverfolgung, daß vor 200 Jahren die Blüte des quäkerischen Detaillistentums damit motiviert wurde, daß sich die Kundschaft der Festhaltung dieses Grundsatzes bei ihnen sicher fühlte, sicherer als irgend welche mittelalterliche oder moderne Preisordnungen dies zu erreichen vermochten. Die Quäkergemeinde schritt auch ein, wenn jemand ein Geschäft begann, zu dessen Führung ihm das nötige Kapital oder Kenntnisse fehlten usw. usw. Und in der Literatur aller dieser Sekten kann man, schon bald nach der Zeit ihres Entstehens, den Jubel darüber finden, daß der Herr sie sichtbar segne, indem die »Kinder der Welt« ihr Geld (als Depot, als Kommanditgut oder wie immer) zu ihnen trügen und nicht zu ihren eigenen Glaubens- oder Unglaubensgenossen, weil sie bei ihnen der erforderlichen persönlichen ethischen Garantien sicher seien. Ich verweise für ähnliche Einzelbeispiele auf jene Skizze und bemerke nur noch: Jedermann weiß, daß es bis in die letzten Jahrzehnte hinein der Yankee von einigermaßen altem Schlage, und zwar gerade der Geschäftsmann, einfach nicht verstand, zuweilen noch heute nicht versteht, daß jemand gar keiner »denomination« angehört (diese möge nun sonst übrigens sein, welche immer: darin ist er absolut »tolerant«): ein solcher religiöser outlaw war ihm gesellschaftlich und geschäftlich verdächtig, weil ethisch nicht »legitimiert«. Daß ähnliches auch in Schottland und in englischen bürgerlichen Kreisen sich noch immer hie und da äußert, daran konnte wenigstens bis vor 15 Jahren sogar der Tourist, besonders Sonntags, erinnert werden. Der Geschäftsmann des amerikanischen Mittelstandes nun, wo er sich diesem früher überwältigenden Zwang zur religiösen Legitimation entzieht, hat heute statt dessen beliebige andere sich zunehmend bildende Organisationen zur Verfügung und trägt auch oft zur Legitimation, daß er die Qualitäten eines »gentleman« durch Hineinballotierung nachgewiesen habe, noch immer im Knopfloch deren »badge« (man sieht solche, an die Ehrenlegionsrosette erinnernde, Abzeichen massenhaft, wenn man nur darauf achtet).

Soweit und solange der echte Yankee-Geist noch herrschte, war die amerikanische Demokratie, auch ohne alle Trusts und Gewerkschaften, niemals ein einfacher Sandhaufen isolierter Individuen, sondern in starkem Maße ein Gewirr exklusiver Vereine, deren Urtypus die Sekte ist und welche alle bei ihren Mitgliedern diejenigen Qualitäten als selbstverständliche Bedingung der Zugehörigkeit stellen und züchten, welche den geschäftlichen Gentleman ausmachen, wie ihn der Kapitalismus braucht. Gewiß: jemand in der Lage von Mr. Pierpont Morgan bedarf für sich dieser Legitimation nicht, um seine ökonomische Position einzunehmen. Und auch sonst liegen die Dinge heute schon sehr anders. Aber die Durchdringung des gesamten Lebens mit jenem spezifischen »Geist«, wie ihn diese Verbände förderten, war allerdings eine äußerst wichtige Voraussetzung dafür, daß der moderne Kapitalismus »Wurzel schlug«, d. h. in der breiten Schicht der bürgerlichen Mittelklassen sowohl wie schließlich auch in den von ihm in seinen Mechanismus einzufügenden Massen einen ihm adäquaten »Lebensstil« vorfand und dadurch das Leben so in seine Gewalt bekommen konnte,

wie es geschehen ist. Begreiflicherweise haben Historiker vom Schlage Rachfahls keine Ahnung, welches Maß von Erziehungsarbeit zu tun war, um das zu ermöglichen [21]). Wenn aber jemand auf die, für eben jenen Typus von »gesundem Menschenverstand«, dessen R. sich so laut rühmt, so sehr »naheliegende« Vermutung käme: ob denn jene Qualifikation des religiösen trainings, Geschäftsleute heranzubilden, und ob dieser ganze Zusammenhang von spezifisch geschäftlichen und von religiösen Qualifikationsmerkmalen überhaupt nicht etwa erst Folge davon sei, daß jene religiösen Gemeinschaften sich eben, in einem bereits kapitalistischen »Milieu«, entwickelten — so frage ich: warum entwickelte denn wohl die katholische Kirche solche Kombinationen und eine derartig auf den Kapitalismus abgestellte Erziehungsrichtung nicht? Weder in den großen Zentren des Mittelalters, die, wie Florenz, denn doch weiß Gott in ganz anderem Grade kapitalistisch »entwickelt« waren, als z. B. das noch dünn besiedelte Bauerngebiet im westlichen North Carolina, aus dem ich erzählte, oder wie die noch wesentlich naturalwirtschaftlichen Gebiete der amerikanischen Kolonien, in denen sich bereits vor 200 Jahren das gleiche abspielte? Warum nicht das Luthertum? — Es vermählte sich eben ein Strang von psychischen Inhalten, der aus sehr spezifischen sittlich-religiösen Wurzeln entsprang, mit kapitalistischen Entwickelungsmöglichkeiten. Wahr ist dagegen gewiß: daß jener mit so gewaltiger Energie gezüchtete Lebensstil der asketischen Gemeinschaften in konfessionell gemischten Gebieten, trotz aller heftigen Gegensätze [22]), doch von Anfang an und

[21]) Die Erziehung zu dem vorwaltenden Interesse für die »Realien« ist ein alter, in sehr bestimmter Art (wie ich angedeutet hatte) religiös verankerter Grundsatz der pietistischen Pädagogik; bei den Quäkern und Baptisten findet sich ganz Aehnliches von Anfang an; bei den Reformierten tritt es nicht selten noch heute, z. B. in der Art der Verteilung auf Real- und andere Schulen und in der Berufswahl, hervor. — Diese Spezifika sind unzweifelhaft sehr wichtig für die Zusammenhänge dieser Religiositätsformen mit der Entwicklung des modernen Kapitalismus. Ebenso sind die wohlbekannten Leistungen der Reformation überhaupt auf dem Gebiet des Volksschulwesens ganz sicher von Bedeutung. Aber diese letzteren ganz allgemeinen Zusammenhänge hatten ihre Grenzen: die Leistungen des preußischen Staats auf dem Gebiet der Volksschule fehlten in dem kapitalistisch höchstentwickelten Lande: England, bekanntlich: die »gute Volksschule« als solche und die kapitalistische Entwicklung gingen nicht parallel. — Daß übrigens im Protestantismus keine Besorgnis vor zunehmender Volksbildung herrsche resp. geherrscht habe, wie R. sich (III S. 1331) ausdrückt, ist auch eine sehr bedenkliche Uebertreibung, speziell für unsere gut protestantischen Ostelbier. In meinem Aufsatz hatte ich auf den Zusammenhang gewisser konfessionell bedingter Schultendenzen mit der Stellung zur »fides implicita« hingewiesen.

[22]) In den konfessionell gemischten westfälischen Gebieten war noch vor 30 Jahren, unter den beiderseitigen Konfirmanden zumal, die ewige Plänkelei

steigend mit zunehmender Durchtränkung des Wirtschaftslebens mit kapitalistischem Geiste, auch auf den Lebensstil *anderer*, mit ihnen *konkurrierender* Denominationen »abfärbte«: so sehr früh auf das holländische und amerikanische Luthertum, und auch auf den amerikanischen Katholizismus (während für das deutsche Luthertum bekanntlich der ältere Pietismus eine Form war, in der sich das Gleiche vollzog). Natürlich geschah dies so, daß die Unterschiede auf dem Wege dieser »Angleichung« nur gradweise verringert, nie aber voll verwischt wurden [23]). Aber allerdings: eine Angleichung an die *konsequentesten* Ausprägungen der protestantischen Askese (die calvinistische speziell) fand in der Tat, zum mindesten bei den mit ihnen gemischten Protestanten, nach allem, was wir heute davon erkennen können, fast immer statt, und schon deshalb allein könnte eine bloße Statistik der Zahl der eigentlichen Calvinisten z. B. unter den protestantischen Emigranten noch keinerlei Argument gegen die Bedeutung jener asketischen Lebensformen sein. Die heutigen Erörterungen im Katholizismus, wie man sich wohl am besten die Ueberlegenheit der ökonomischen Qualifikation der Protestanten zueignen könne, finden, der Sache, wenn auch nicht der Form nach, in manchen Bemerkungen Speners über das gute Fortkommen der Quäker durchaus ihr Gegenbild, und *unausgesprochen* wirkte das gleiche Motiv natürlich von jeher und überall ebenso wie noch jetzt in Amerika.

Und wenn man nun schließlich fragt, ob es — den *Ausdruck*: »innerweltliche Askese« einmal gänzlich bei Seite [24]) — berechtigt ist, das was ich so genannt habe, mit der katholischen Mönchsaskese

zwischen den Lutheranern, die »den Heiland durch die Gosse« (des Darmkanals nämlich: wegen des: hoc »est« corpus meum) »zogen« und den reformierten »heuchlerischen Werkheiligen« an der Tagesordnung.

[23]) Die Sonderart der lutherischen Missouri-Kirche den anderen Denominationen gegenüber ist eine sehr starke geblieben.

[24]) Es gehört zu R.s Eigenart, einerseits die größten Anstrengungen zu machen, um diesen Ausdruck nicht nur, sondern, wie er ja selbst behauptet, auch die entsprechende *sachliche* These: die innere Verwandtschaft mit der katholischen rationalen Mönchsaskese, zu »diskreditieren« (denn *darauf* läuft seine Art des sogen. »Kritisierens« ja überall hinaus), — andererseits mich darauf hinzuweisen, daß, nach Ansicht geachteter Kirchenhistoriker, jene Specifika asketisch-protestantischer Religiosität eine »noch nicht« volle Ueberwindung des Katholizismus bedeuten. In dem »noch« liegt aber eine Entwicklungs*konstruktion* an der Hand einer (subjektiv natürlich unangreifbaren) *Wertung* vor, welche z. B. etwa das, jede Werkheiligkeit ablehnende, Luthertum als die schlechthin »höchste« Ausprägung des Protestantismus ansieht und von da aus Stufenfolgen bildet. *Historisch* aber ist die Entwicklung der innerweltlichen Askese ein Produkt der *nach*reformatorischen Zeit, also eher ein *Wiedererwachen* von religiösen Motiven, welche *auch* der Katholizismus pflegte, nur eben in ganz anderer Art und mit anderer Wirkung.

sachlich in Parallele zu stellen, so will ich ganz davon absehen, daß von den hierher gehörigen protestantischen Ethikern, speziell Englands, die mittelalterliche Erbauungsliteratur mönchischen Ursprungs (Bonaventura u. A.) sehr regelmäßig zitiert wird, wo es sich um jene Forderungen handelt, die ich »asketisch« nannte. Aber man vergleiche doch einfach: Die Mönchsaskese verlangt: Keuschheit. Die protestantische Askese (in meinem Sinn des Worts) Keuschheit auch in der Ehe, im Sinne der Ausschaltung der »Begierde« und der Begrenzung des sittlich zu billigenden Geschlechtsverkehrs auf den rationalen »Naturzweck« der Fortpflanzung. Und diese Reglementierungen waren hier immerhin mehr als bloßes Theoretisieren. Gewisse asketisch-protestantische (pietistische, herrenhuterische) uns heute teilweise als direkt widernatürlich sich darstellende Lebensregeln auf diesem Gebiet sind ja bekannt. Die Art der Behandlung der Frau überhaupt aber ist von der Ausschaltung ihrer Betrachtung vornehmlich als Geschlechtswesen, gegenüber z. B. Luther's ungebrochener Bauernauffassung, aufs allertiefste beeinflußt. — Die Mönchsaskese verlangt: Armut, — man weiß, mit welchem faktisch paradoxen Erfolge: das ökonomische Prosperieren der Klöster hat, außer bei einigen strikt spirituellen, von den Päpsten bekanntlich als durchweg höchst verdächtig behandelten Denominationen, überall als Folge göttlichen Segens gegolten und war — neben den Stiftungen — in stärkstem Maße Folge ihrer rationalen Wirtschaft. Die protestantische Askese verwirft ihrerseits nicht nur das genußfrohe »Ausruhen« auf dem Besitz, sondern ebenso sein Erstreben »um seiner selbst willen«. Ich habe ausgeführt, mit welchem faktischen ganz ebenso paradoxen Erfolge. Die Mönchsaskese verlangt Unabhängigkeit von der »Welt« und verwirft insbesondere naiven Genuß. Die protestantische tut genau das gleiche, und beide finden sich auch in den Mitteln der »Uebung« (denn dies bedeutet ja das Wort »Askese«) zusammen: streng eingeteilte Zeit, Arbeit, Schweigen als Mittel der Bändigung alles Trieblebens, ferner Loslösung von allen allzu starken Bindungen an das Kreatürliche (Bedenklichkeit zu intensiver persönlicher Freundschaft u. dgl.), Verzicht auf den Genuß als solchen, sei er im engsten Sinn »sinnlicher«, sei er ästhetisch-literarischer Art, überhaupt auf den nicht rational, z. B. hygienisch, zu rechtfertigenden Gebrauch der Güter dieses Lebens. Ausführlich habe ich auch daran erinnert, wie, bis in Einzelheiten hinein, sich der Umstand geltend macht, daß im Mittelalter der spezifisch von »Berufs« wegen »methodisch« lebende Mensch eben der Mönch war, — und also zeigt Sebastian Franks Aeußerung (auf die R. jetzt mit gewohnter Loyalität meine wissenschaftliche These »begründet sein« läßt, obwohl ich erst in meiner Antikritik von ihr als Beispiel der Ansicht von Zeitgenossen sprach) doch wohl etwas mehr Verständnis von diesen Dingen als mein »Kritiker«. Was die rationale protestantische Askese (in meinem Wortsinn) von der Mönchsaskese scheidet, ist: 1. die Ablehnung aller irrationalen asketischen Mittel, welche übrigens ganz ebenso von gewissen gerade

besonders bedeutsamen katholischen Orden, in spezifischer Art auch von den Jesuiten, abgelehnt oder beschränkt werden, — 2. die Ablehnung der Kontemplation, — 3. endlich und hauptsächlich: die Wendung der Askese ins Innerweltliche, ihr Sich-auswirken in Familie und (asketisch gedeutetem) Beruf, aus der sich die schon erwähnten Unterschiede und alle anderen von selbst ergeben. Aber wenn der »Geist«, der in den beiderseitigen Grundsätzen der Lebensmethodik dort und hier sich zeigt, n i c h t als im innersten Wesen parallel und miteinander verwandt zu beurteilen ist, — dann weiß ich nicht, wann man noch von einer »Verwandtschaft« sprechen soll. Wie stark aus pietistischen Kreisen heraus bekanntlich gelegentlich geradezu das Verschwinden der Klöster bedauert worden ist, erwähne ich nur nebenbei, ebenso die klosterartigen Organisationen, welche grade aus diesen Kreisen heraus immer wieder einmal geschaffen wurden, und verweise ferner auf das, was in meinen Aufsätzen z. B. über Bunyan gesagt ist. Innere Spannung und innere Verwandtschaft beider Seiten bezüglich der Stellung asketischer Ideale im Gesamtsystem des religiös orientierten Lebens keimen schließlich aus dem schon erwähnten Grunde hervor: daß, was bei den Mönchen als R e a l g r u n d der Anwartschaft auf die Seligkeit wichtig war, im asketischen Protestantismus als ein (e i n — nicht: d e r absolut einzige, aber allerdings wohl der wichtigste) E r k e n n t n i s g r u n d ihrer seine Bedeutsamkeit besaß. Und da selbst moderne »Methodologen« (gerade auch auf dem Gebiet der Geschichtsmethodik, wie ich gelegentlich festzustellen hatte) diese beiden Sachverhalte nicht immer auseinanderhalten können, so ist es ganz gewiß wenig wunderbar, daß diese Entwicklung protestantischer »Werkheiligkeit« in der Praxis katholischen Eigentümlichkeiten oft wie ein Ei dem andern zu gleichen schien. Nur stammten eben die Keime in jedem von beiden Eiern von einem anderen geistigen Vater und entwickelten sich daher auch die Früchte zu einer sehr verschiedenen inneren Struktur.

Die d o g m a t i s c h e Fundamentierung der innerweltlichen Askese hier noch einmal zu rekapitulieren, führte nun wirklich zu weit: dafür muß ich den Leser gänzlich auf meinen Aufsatz verweisen, wo auch, wenigstens provisorisch und daher sehr skizzenhaft, angedeutet ist, daß die Frage: ob die Prädestinationslehre der Calvinisten oder die untheologische Dogmatik des Täufertums jene Basis bildeten, natürlich trotz aller Angleichung nicht schlechthin irrelevant für die praktische Lebensorientierung war. Diese, in vielem sehr fühlbaren, Unterschiede traten nur in diesem Teil meiner Ausführungen (der bis jetzt allein vorliegt) notwendig vor dem Gemeinsamen zurück. Näheres führte hier zu weit. Ich muß aber auch hier noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, daß für die empirische Nachprüfung der Frage: ob denn nun für die P r a x i s der Lebensführung jene religionspsychologischen Grundverhältnisse wirklich gerade in dieser ihrer von mir behaupteten spezifischen Wirkungsrichtung zur Geltung kamen, in meinen Aufsätzen nicht etwa Lehrbücher der Dogmatik, oder theoretische Abhandlungen über Ethik zugrunde gelegt sind,

sondern ein ganz anderes Quellenmaterial: Baxters und Speners Publikationen insbesondere, die ich heraushob, beruhen auf der Seelsorge, und zwar ganz wesentlich auf Antworten gelegentlich von Anfragen der Seelsorgebefohlenen über konkrete praktische Fragen ihres Lebens. Und sie gerade stellen also in dem Maße der Wiederspiegelung des praktischen Lebens einen Typus dar, der ungefähr den responsa der römischen Juristen für die Geschäfts- und Gerichtspraxis ihrer Zeiten entspricht. Gewiß enthalten diese und ihnen ähnliche Werke daneben auch kasuistische Spekulationen ihrer Urheber, wie dies auch bei den römischen Juristen der Fall ist, und wie es in einem weder mit diesen noch mit jenen vergleichbaren ganz ungeheuerlichen Maße für den Talmud zutrifft, der aber ebenfalls an direkt praktisch gewesenes Responsenmaterial anknüpfte. Aber schon die Form und der Zusammenhang machen es, natürlich nicht immer, aber glücklicherweise hinlänglich oft, kenntlich, wo aus dem Leben geschöpft ist. Und wo dies der Fall ist, da gibt es, außer Briefwechseln und allenfalls Autobiographien, keine Quelle, die an Authentizität und Lebendigkeit dieser gleichkäme. Weder populäre Pamphlete und Traktätchen, noch Predigten, — die man aber natürlich daneben, als Ergänzung, sehr wohl berechtigt ist, ausgiebig zu benutzen —, noch vollends irgendwelche Erzeugnisse der zeitgenössischen Literatur (so wichtig als Nebenquelle auch sie werden können), oder gar endlich die ganz am äußerlichen haften bleibenden Feststellungen der Konfessionalität einzelner Kapitalistengruppen, zumal wenn man ihre Beeinflussung durch die von der protestantischen Askese geschaffene »Lebensluft« außer Betracht läßt. Recht selten leider sind wir in der glücklichen Lage, so genau das Ineinandergreifen religiöser und kapitalistischer Interessen an der Arbeit sehen zu können, wie z. B. bei den von mir zitierten Webern von Kidderminster. — Damit soll nun nicht im mindesten die Wichtigkeit von Arbeiten, wie sie Rachfahl wünscht, herabgesetzt werden. Aber: die spezifische Richtung, in welcher eine bestimmte gefärbte Religiosität wirken konnte, war m. E. nur auf dem Wege zu erschließen, den ich einschlug, — und darauf eben kam es mir ausgesprochenermaßen an. Diese Richtung war nun aber nicht eine bloße »Förderung« einer an sich schon ganz ebenso vorhandenen psychischen Disposition, sondern sie bedeutete, innerhalb der weltlichen Sphäre wenigstens, einen neuen »Geist«: aus ihrem eigenen religiösen Leben, aus ihrer religiös bedingten Familientradition, aus dem religiös beeinflußten Lebensstil ihrer Umwelt heraus erwuchs hier in den Menschen ein Habitus, der sie in ganz spezifischer Weise geeignet machte, den spezifischen Anforderungen des modernen Frühkapitalismus zu entsprechen. Schematisch ausgedrückt: anstelle des Unternehmers, der sich in seinem »Chrematismus« von Gott höchstens »toleriert« fühlen konnte, der, wie etwa noch heute der einheimische indische Händler, seine »usuraria pravitas« abzubüßen oder wett zu machen hatte, trat der Unternehmer mit dem ungebrochen guten Gewissen, von dem Bewußtsein erfüllt, daß die Vorsehung ihm nicht ohne bestimmte Ab-

sicht den Weg zum Gewinn zeige, damit er ihn zu Gottes Ruhm beschreite, daß Gott in der Vermehrung seines Gewinns und Besitzes ihn sichtbar segne, daß er vor allem am Erfolge in seinem Beruf, wenn dieser mit legalen Mitteln erreicht sei, seinen Wert nicht nur vor den Menschen, sondern vor Gott messen könne, daß Gott seine Absichten habe, indem er gerade i h n zum ökonomischen Aufstiege auserlesen und mit den Mitteln dazu ausgerüstet habe, — im Gegensatz zu andern, die er aus guten, freilich unerforschlichen, Gründen zur Armut und zur harten Arbeit bestimmt habe, — der in »pharisäischer« Sicherheit seinen Weg geht in strenger formaler Legalität, die ihm die höchste und, da es eine »Zulänglichkeit« vor Gott überhaupt nicht gibt, auch die einzige in ihrer Bedeutung sicher greifbare Tugend ist. Und auf der andern Seite, als hausindustrieller Handwerker oder als Arbeiter, steht der Mann der spezifischen »Arbeitswilligkeit«, dem die Gewissenhaftigkeit im gottgewollten »Berufe« das Bewußtsein seines religiösen Gnadenstandes gibt. Und die Perhorreszierung des spezifischen Frevels: die Vergötterung des Kreatürlichen durch Ausruhen auf dem Besitz, durch Genußfreude, durch Geld- und Zeitvergeuden für Nichtberufliches, drängt die Verwendung des im Beruf erworbenen Besitzes immer wieder in die »berufsmäßige« Bahn der Kapitalverwertung (beim Unternehmer) oder des »Sparens« und dadurch: des möglichsten Aufsteigens (bei den »ethisch« qualifizierten Besitzlosen). Beruf und innerster ethischer Kern der Persönlichkeit — das ist das Entscheidende — sind hier eine ungebrochene Einheit. Noch so viele Einzelansätze zu einer praktischen Berufsethik dieser Art, die sich im Mittelalter finden — ich habe ausdrücklich mir vorbehalten, darauf zu sprechen zu kommen [25] —, ändern nichts daran, daß solch ein »geistiges Band« eben damals f e h l t e. Und in der Gegenwart, welche so sehr mit dem Begriff des »Lebens«, »Erlebens« usw. als mit einem spezifischen W e r t operiert, ist die i n n e r e L ö s u n g jener Einheit, die Verfehmung des »Berufsmenschen«, mit Händen zu greifen. Der moderne Kapitalismus aber, gegen dessen Getriebe ja jene moderne Empfindungsweise, welche eben angedeutet wurde, nicht nur aus sozialpolitischen Gründen, sondern jetzt erst recht wegen seiner Verknüpftheit mit dem Geist des Berufsmenschentums, sich auflehnt, bedarf dieser Stütze längst nicht mehr. Zwar finden wir die Reste der einstigen Bedeutsamkeit der religiösen Lebensinhalte für die kapitalistische Entwicklung, wie ich innerhalb und außerhalb meiner Aufsätze wiederholt gezeigt habe, sogar bis heute. Wo die

[25]) Daß ferner der Entstehung des »homo oeconomicus« ganz bestimmte o b j e k t i v e Bedingungen, unter denen die Kultur des Mittelalters im Gegensatz zu der des Altertums aus geographischen, politischen, sozialen und anderen Bedingungen stand, entgegenkamen, habe ich an anderer Stelle (Hwb. d. St.-W. 3. Aufl., Art.: »Agrargeschichte im Altertum«), soweit es die Gelegenheit erlaubte, angedeutet. Daß und wodurch ferner die Einbeziehung der modernen Wissenschaft in den Kreis der »Bedingungen« des ökonomischen Fortschritts, in diese Ursachenreihe gehört, ist von Sombart eingehend ausgeführt worden.

Industrie noch jetzt auf diejenigen Qualitäten ihres Personals, die aus jenem Lebensstil folgten, angewiesen ist, da äußert sich dies auch noch jetzt oft genug in der konfessionellen Zusammensetzung z. B. ihrer von unten her aufgestiegenen Werkmeister und Angestellten im Gegensatz zu den einfachen Arbeitern, und ebenso im Unternehmertum, — dies alles statistisch erkennbar natürlich nur, wenn man jene Zufälligkeiten, die durch den Standort, (wie er durch das Vorhandensein des unentbehrlichen Rohmaterials oft eindeutig bestimmt wird) und ferner durch die in der Statistik nicht geschiedene Einbeziehung handwerksmäßiger Betriebe einfließen, ausscheidet. Aber im Ganzen ist allerdings der heutige Kapitalismus, wie ich wiederhole, von der Bedeutsamkeit solcher Momente in weitgehendstem Maße emanzipiert. Was aber die Zeit des modernen Frühkapitalismus anlangt, so war es bisher noch niemandem eingefallen, zu bezweifeln, daß der Hugenottismus auf das engste mit der französischen bürgerlich-kapitalistischen Entwicklung verknüpft war, daß er, wohin er auch Ende des 18. Jahrh. nach der Aufhebung des Edikts von Nantes emigrierte, nicht etwa nur nach Ländern minder entwickelter Wirtschaft, sondern nachweislich gerade auch nach Holland, wo die Kapitalverwertung, wie ich schon bemerkt habe, teils anders instradiert, teils, wenn auch nur in bestimmten Schichten, zugunsten von Rentengenuß, sozialer Ostentation und einem dementsprechenden Verbrauch erschlafft war, seine typischen gewerblichen Qualitäten exportierte. Daß in den Nordstaaten der Vereinigten Staaten die Art der bürgerlich-kapitalistischen Entwicklung nicht in ganz spezifischer Weise auf ihrem ebenfalls ganz spezifisch puritanisch bedingten Lebensstil beruht habe, dies zu behaupten ist R.s »Kritik« (anders: seine Replik) vorbehalten geblieben. Die gleiche Erscheinung in England gab er selbst, in der bei ihm üblichen verschwommenen Form, zu. Für Schottland haben schon die englischen Romantiker ganz den gleichen Zusammenhang erkannt[25a]). Für Deutschland hatte Gothein diese Dinge bereits festgestellt, einige Beispiele habe ich hinzugefügt. Für Holland habe ich Gründe dafür angeführt, warum hier die, ich wiederhole: in ganz derselben Richtung wirkenden Kräfte des asketischen Protestantismus durch ein Knäuel von teilweise vorstehend erwähnten Ursachen, von denen ich mir übrigens nicht im entferntesten schmeichle, bisher auch nur die wesentlichsten angedeutet zu haben, in einem Maße gebrochen wurden[26]), welches ungefähr der ja auch ziemlich bald ein-

[25a]) Vergleiche z. B. den Brief von John Keats an seinen Bruder Thomas (3. Juli 1818): »Diese Kirchenmänner« haben Schottland in »Colonnen von Sparern und Gewinnern formiert« (Gegensatz gegen Irland, von wo aus er schreibt).

[26]) Aber natürlich nicht durch die von mir in meinem Aufsatz erwähnte überwiegende Zugehörigkeit gewisser politischer Oberschichten zum Arminianismus oder doch zur Indifferenz. Denn entsprechendes findet sich anderwärts ganz ebenso und auch in Holland sind es diese Oberschichten, welche durch »Veradligung« ihres Vermögens (Ankäufe von Rittergütern, wie in England) aus dem kapitalistischen Getriebe (mindestens partiell) am meisten auszuscheiden

tretenden auffallenden Stagnation seiner kapitalistischen (ich spreche nicht etwa speziell von der kolonialen) Expansion entsprach [27]). All dies (entsprechend der ökonomischen Qualifikation bestimmter Sekten schon im Mittelalter) waren zum großen Teil schon seit dem 17. Jahrhundert bekannte, und von niemandem, der sich damit überhaupt befaßte, bisher bezweifelte Dinge. Und sie sind in der Tat auch auf keine Weise, am allerwenigsten — aus den schon oben erwähnten Gründen, — durch an sich natürlich eventuell historisch durchaus wertvolle Feststellungen wie die: daß es in Frankfurt, neben den calvinistischen, auch lutherische holländische Immigranten gab und dergleichen, zu erschüttern. Ich habe deshalb, wie ich schon bemerkte, an diese Dinge in meinem Aufsatz lediglich erinnert. Ich erinnere ebenso nochmals daran, daß die, ihrem inneren Wesen nach überhaupt asketisch-rationale Züge an sich tragenden russischen Schismatiker und Sektierer (das sind aber nicht etwa alle russischen Sekten), ganz ähnliche ökonomische Züge aufweisen, sobald ihre erste weltfremde Jugend überwunden ist. Das äußerste Extrem von Kombination geschäftlicher Qualifiziertheit mit ethischer »Weltablehnung« bildet — die Kastratensekte.

Bei dieser illustrativen Verwendung ganz bekannter Dinge mußte es (und muß es auch hier trotz R.s Schulmeisterei) bleiben. Und so nützlich und nötig für die historische Spezialanalyse der Entwicklung der einzelnen Gebiete die weitere Einzelforschung über das Kräftemaß der einzelnen Konfessionen ist, so nötig (vielmehr: wesentlich nötiger) die Vergleichung der Eigenart der Entwicklung der einzelnen vom asketischen Protestantismus beeinflußten Länder ist (welche ja erst über die Gründe des hervortretenden Unterschieds ihrer Entwicklung Aufschluß geben kann), — die wirklich dringendsten Fragen liegen, wenigstens für mich, anderswo. Zunächst natürlich in der sehr viel tiefer ins einzelne zu verfolgenden Differenzierung der Wirkungen calvinistischer, täuferischer, pietistischer Ethik auf den Lebensstil. Ferner in der eingehenden Untersuchung der Ansätze ähnlicher Entwicklungen im Mittelalter und im antiken Christentum, soweit die Arbeiten von Troeltsch hier noch

trachteten. Daß übrigens R. angesichts meiner ausdrücklichen Bemerkung über den Arminianismus in meinem Aufsatz zu behaupten sich gestattete: diese allbekannten Dinge seien mir unbekannt gewesen und ähnliches noch jetzt, nachdem ich darauf hingewiesen habe, seinem Publikum zu wiederholen, angemessen findet, entspricht nur allem dem, — was ich nicht immer wieder über ihn sagen mag.

[27]) Damit kein Mißverständnis entstehe: diese Stagnation hatte sicherlich sehr wesentlich politische (äußere und innere) Ursachen. Damit ist aber andererseits natürlich die Mitwirkung jener Gebrochenheit der asketischen Züge durchaus nicht ausgeschaltet. Ich kann diese Frage z. Zt. meinerseits in keinerlei Weise abschließend beantworten wollen, — und Andere wohl auch nicht.

Raum lassen. Dafür bedarf es aber der intensivsten Mitarbeit von Fachtheologen [28]). Dann in der Untersuchung, wie, von der ökonomischen Seite her gesehen, jene immer wieder sich zeigende, in stets anders gewendeter, aber doch offenbar immer ähnlich fundamentierter Art, hervortretende Wahlverwandtschaft des Bürgertums zu bestimmten Lebensstilen, darunter auch (nicht etwa: nur) zu gewissen Einzelbestandteilen religiöser Lebensstilisierungen, wie sie am konsequentesten der asketische Protestantismus bot, zu erklären ist. Sehr vieles einzelne ist von sehr vielen Seiten zu jenem allgemeineren Problem schon gesagt, aber sehr vieles und, wie ich glaube, gerade auch Grundsätzliches, bleibt zu sagen übrig.

Um wenigstens auf eine Frage, mit der R. mir gegenüber in der hilflosesten Weise herumhantiert, noch eine kurze Antwort zu geben: darauf nämlich, welche Figuren im Gesamtbilde des modernen Kapitalismus denn nun unbedingt nicht von der »innerweltlichen Askese« aus verstanden werden können und sollen, so bemerke ich: die »Abenteurer« der kapitalistischen Entwicklung, — den Begriff des »Abenteuers« hier im gleichen Sinn genommen, wie ihn G. Simmel kürzlich in einem hübschen kleinen Essay präzisiert hat. Ihre wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung ist innerhalb der Geschichte gerade auch (aber nicht nur) des Frühkapitalismus bekanntlich äußerst bedeutend, — und dennoch kann man die Entwicklung zur zunehmenden Herrschaft des Kapitalismus über das gesamte Wirtschaftsleben in gewissem Sinn und cum grano salis annähernd gleichsetzen der Entwicklung vom ökonomischen Gelegenheitsprofit zu einem ökonomischen System; und die Genesis des kapitalistischen »Geistes«, in meinem Sinne des Wortes, der Entwicklung von der Romantik des

[28]) Daß meine Versuche von einer Anzahl angesehener theologischer Kollegen nicht schlechthin interesselos und prinzipiell unfreundlich aufgenommen wurden, ist mir an sich schon eine reichliche Genugtuung im Interesse der Sache. Denn ich verstehe natürlich vollkommen, daß ihnen diese Art der Inbeziehungsetzung gewisser religiöser Motivationsreihen, welche ja das, religiös gewertet, Grobe und Aeußerliche, gerade für innerlich religiös gestimmte Naturen an der Peripherie liegende, der eigentlich religiösen Inhalte sind, zu ihren Konsequenzen für das bürgerliche Leben als etwas erscheinen muß, was dem letzten Wertgehalt der betreffenden Religiositätsformen nicht gerecht wird. Das ist in der Tat so. Aber diese lediglich »soziologische« Arbeit (wie sie unter den Theologen selbst vornehmlich Troeltsch betreibt) muß eben auch geleistet werden. Am besten gewiß durch die Fachleute selbst, denen wir Außenstehende nur vielleicht auf unserem Wege und mit unserer Betrachtungsweise hie und da einige auch sie interessierende Möglichkeiten von Problemstellungen nahebringen können, mögen sie sich nun zu unseren eigenen Versuchen zustimmend oder kritisch verhalten. Dies tun zu können war meine Hoffnung und von jenen Seiten, nicht aber von solchen gelegentlich dilettantisch hineinpfuschenden Klopffechtern wie R., erwarte ich fruchtbare und belehrende Kritik.

ökonomischen Abenteuers zur rationalen ökonomischen Lebensmethodik[29]).

Und wenn schließlich Jemand auch noch von mir zu wissen begehrte: welches denn das vermutliche Schicksal der kapitalistischen Entwicklung (als Wirtschaftssystems) gewesen wäre, wenn wir uns die Entfaltung der spezifisch modernen Elemente des kapitalistischen »Geistes« fortdenken, — wie erinnerlich, hat auch darüber Rachfahl einige m. E. recht leichtfertige Bemerkungen hingeworfen — so kann man gewissenhafterweise darauf natürlich in summa nur antworten: das wissen wir nicht. Aber es darf an die großen Züge der Entwicklung erinnert werden, für solche Nichtfachleute wenigstens, welche von dem populären Irrtum, daß bestimmte technische »Errungenschaften« die eindeutige Ursache der kapitalistischen Entwicklung gewesen seien, meist nicht ganz loskommen: Der Kapitalismus des Altertums entfaltete sich ohne technischen »Fortschritt«, ja man kann geradezu sagen: gleichzeitig mit dem Aufhören technischer Fortschritte. Die technischen Mehrleistungen des kontinentalen Mittelalters sind an Bedeutung für die Möglichkeit der modernen kapitalistischen Entwicklung nicht gering, aber freilich kein entscheidender »Entwicklungsreiz«. An objektiven Faktoren zählen letztlich bestimmte klimatische, die Lebensführung und die Arbeitskosten beeinflussende Momente, daneben solche, welche durch die zum erheblichen Teil durch den Binnen-Kultur-Charakter des Mittelalters (relativ, im Verhältnis zum Altertum, gesprochen) bedingte politisch-soziale Organisation der mittelalterlichen Gesellschaft und den daraus folgenden spezifischen Charakter der mittelalterlichen, speziell der binnenländischen Stadt und ihres Bürgertums erzeugt wurden, zu den wichtigsten der historischen Vorbedingungen (s. meinen schon zitierten Artikel im H. W. B. d. St. W.). Dazu treten gewisse, gegenüber dem Altertum zwar vielleicht nicht absolut, aber doch der Struktur, Verbreitung und Bedeutung nach neue Organisationsformen im Gewerbe (Hausindustrie) als spezifisch ökonomisches Moment. Der große Entwicklungsprozeß der zwischen den spätmittelalterlichen, noch immer höchst labilen, kapitalistischen Entwicklungsvorgängen und der, für den heutigen Kapitalismus entscheidenden, Mechanisierung der Technik liegt, ist durch die Schaffung gewisser wichtiger objektiv-politischer und objektiv-ökonomischer Vorbedingungen für diese letztere ausgefüllt, vor allem aber durch die Schaffung und Vorbereitung des rationalistischen und antitraditionalistischen »Geistes« und des ganzen Menschentums, welches ihn praktisch in sich aufnahm: Die Geschichte der modernen Wissenschaft und ihrer erst

[29]) Dies bedürfte natürlich der näheren Interpretation, die ich hier beiläufig, nicht geben kann. Ein, rein objektiv betrachtet, noch so waghalsiges Unternehmer-Risiko bedeutet, wenn es ein durch die »Sache« gegebener Bestandteil eines rational kalkulierten Geschäftes ist, durchaus kein »Abenteuer«.

in der Neuzeit entwickelten praktischen Beziehungen zur Wirtschaft einerseits, die Geschichte der modernen Lebensführung in ihrer praktischen Bedeutung für dieselbe anderseits haben darüber die Hauptaufschlüsse zu geben. Von der letzteren Komponente ist in meinen Aufsätzen die Rede gewesen und sollte noch weiter die Rede sein. Die Entwicklung der praktisch-rationalen Methodik der Lebensführung ist selbstverständlich etwas von der Entwicklung des wissenschaftlichen Rationalismus grundverschiedenes, mit ihm durchaus nicht einfach Gegebenes: die ersten Grundlagen der modernen Naturwissenschaft sind katholischen Gebieten und Köpfen entsprungen, und erst die methodische Inbeziehungsetzung der Wissenschaft zu praktischen Zwecken ist vornehmlich „protestantisch«, ebenso wie gewisse spezifische für die Methodik wichtige Denkprinzipien eine Art von Verwandtschaft mit protestantischer Denkweise gehabt zu haben scheinen (das Nähere führt zu weit). — Daß es gänzlich irrig wäre, die — noch so strenge — »Gläubigkeit« als solche, in der damaligen Zeit ebenso wie später, als Hindernis der Entwicklung der empirischen Wissenschaften anzusehen, beweisen insbesondere die meisten englischen Heroen der Naturwissenschaft, vom 17. Jahrhundert bis zu Faraday und Maxwell, (von denen Einer bekanntlich noch im 19. Jahrhundert in der Kirche seiner Sekte gepredigt hat). Die praktische und zwar nicht nur gelegentliche, sondern methodische Einbeziehung der Naturwissenschaft in den Dienst der Wirtschaft ist einer der Schlußsteine jener Entwicklung der »Lebensmethodik« überhaupt, zu welcher sowohl bestimmte Einflüsse der Renaissance, wie der Reformation, insbesondere in der von mir (bruchstückweise) beschriebenen Wendung, entscheidend beigetragen haben. Fragt man mich nun aufs Gewissen, wie hoch ich denn nun die Bedeutung, speziell dieses letzteren Momentes veranschlage, so antworte ich, nach stets aufs Neue wiederholter, gewissenhafter Ueberlegung lediglich: nach meiner Ansicht sehr hoch. Daß es »ziffernmäßige« Teilungsschlüssel bei der historischen Zurechnung nicht gibt, liegt nicht an mir. —

Genug und übergenug. Vor der Masse des »Publikums«, welchem ja wirklich nicht zugemutet werden kann, weil es eine schlechthin verständnislose und der Sache nach illoyale »Kritik« gelesen hat, nun auch die »kritisierte« Arbeit selbst eingehend zu lesen, behalten jene Art von Klopffechter-Naturen, zu denen Rachfahl als »Kritiker« gehört (dies wenigstens habe ich, denke ich, nachgewiesen) stets recht. Daß einem Ordinarius der Geschichte es passiert sein könne, zumal bei dieser Sicherheit des Auftretens, die ganze Frage, um die es sich handelt, infolge einer maßlos oberflächlichen Lektüre de parti pris fundamental mißzuverstehen und daß er dann nicht die geeigneten Qualitäten in sich aufbringen sollte, um dies einzugestehen, wenn man es ihm zeigt, — dies wird sicher von Leuten, welche den Gegenstand nicht genau kennen, schwer geglaubt werden. Das ändert freilich nichts daran, daß dem eben leider doch so ist, und daß

ich dies habe beweisen können [30]), zu meinem Bedauern auf Kosten des Raumes dieser Zeitschrift, welcher für notwendig — durch die ausschließliche Schuld des »Kritikers« — sterile Polemiken nicht so im Ueberfluß bereitstehen kann, wie, anscheinend, derjenige der »Internationalen Wochenschrift«.

---

[30]) Wenn man seine früheren Aeußerungen mit seinen jetzigen vergleicht, wird man freilich wohl auf die Vermutung kommen, daß die letzteren mehr eine Art »Strafe« für mein freilich sehr respektwidriges Verhalten bedeuten, als irgend etwas Andres.

LITERATUR-ANZEIGER.*)

Inhaltsübersicht: 1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher S. 600; 2. Sozial- und Rechtsphilosophie S. 602; 3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage S. 607; 4. Sozialismus S. 608; 5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte S. 611; 6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien S. 612; 7. Bevölkerungswesen S. 614; 8. Statistik S. 618; 8a. Streikstatistik 623. 9. Soziale Zustandsschilderungen S. 623; 10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage S. 624; 11. Gewerbliche Technik und Gewerbepolitik S. 625; 12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation S. 634; 13. Gewerbliche Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt S. 635; 14. Arbeiterschutz S. 636; 15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung) S. 636; 16. Gewerkvereine und Tarifwesen S. 637; 17. Allgemeine Sozialpolitik und Mittelstandsfrage S. 641; 18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage S. 642; 19. Handel und Verkehr S. 642; 20. Handels- und Kolonialpolitik S. 642; 21. Geld-, Bank- und Börsenwesen S. 645; 22. Genossenschaftswesen S. 645; 23. Finanz- und Steuerwesen S. 645; 24. Städtewesen und Kommunalpolitik S. 645; 25. Wohnungsfrage S. 645; 26. Unterrichts- und Bildungswesen S. 646; 27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege S. 646; 28. Kriminologie, Strafrecht S. 646; 29. Soziale Hygiene S. 647; 30. Frauenfrage, Sexualethik S. 649; 31. Staats- und Verwaltungsrecht S. 650; 32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht S. 657; 33. Politik S. 657.

---

1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher.

I. *Veröffentlichungen der Stadtbibliothek von Budapest.* Nr. 1—5. — II. *Bulletin der Stadtbibliothek.* Jg. 1—4. — III. *Literatur aktueller Fragen.* Nr. 1—5. Budapest. 1907—1910. F. Kilians Nachf.,

I. Für das Gebiet der geistigen Arbeit gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ebenso, wie für die materielle Produktion. Die besseren Arbeitsmethoden sichern auch dem wissenschaftlichen Schriftsteller den besseren Platz. Das beginnt man auch in Europa einzusehen, nachdem die Vereinigten Staaten mit einem, offiziell und gesellschaftlich großartig organisierten literarischen Aufklärungsdienst vorangegangen sind. Wie bekannt, besteht in Brüssel seit etwa zwei Jahrzehnten ein Internationales Institut für Bibliographie; daneben in

*) Soweit die hier abgedruckten Besprechungen nicht mit dem Namen oder der Chiffre des Rezensenten unterzeichnet sind, beruhen sie auf Selbstanzeigen der Autoren.

Berlin das Internationale Institut für Sozialbibliographie, mit seinen jüngeren Ausläufern für Medizin, Rechtswissenschaft und Technik. Alle diese Anstalten, auch die Brüsseler, tragen einen halboffiziellen Charakter.

Ihre Tätigkeit ist lange nicht ausreichend, zumal für die Sozialwissenschaften. Vor einigen Jahren hat Sombart im »Archiv« [1]) eine sehr nützliche Zusammenstellung und Würdigung der literarischen Hilfsmittel der sozialwissenschaftlichen Arbeit veröffentlicht. So reichhaltig auch diese Zusammenstellung war: es zeigte sich von neuem, wie ärmlich wir noch in dieser Hinsicht ausgestattet sind. Namentlich sind Bibliographien der wichtigen Spezialfragen entweder gar nicht vorhanden, oder sie sind veraltet, unzulänglich. Ein jeder Versuch, diese Lücken auszufüllen, müßte von allen Soziologen mit Freude begrüßt werden.

Am ehesten wären die Bibliotheken in der Lage, dem Mangel abzuhelfen. Aber die europäischen Bibliotheken geben sich mit modernen Büchern nur ungerne ab. Ist ein Buch nicht wenigstens 300 Jahre alt, so haben sie kein Interesse dafür übrig. Und doch üben auf unsere Zeit sehr wenig Werke einen Einfluß aus, welche älter als 100 Jahre wären; man könnte sogar sagen, daß neun Zehntel der Bücher, die heute gelesen oder diskutiert werden, den letzten 50 Jahren entstammen. Zumal in der Literatur der Sozialwissenschaften.

Trotzdem haben wir den unzähligen, in das Gebiet der Soziologie schlagenden bibliographischen Publikationen der amerikanischen Bibliotheken (man denke nur an die Lists of works der Library of Congress, an die Wisconsin State Library Bulletins usw.) kaum etwas an die Seite zu stellen. Deshalb soll die Aufmerksamkeit der Fachkreise auf die Editionen der Budapester Stadtbibliothek gelenkt werden.

Diese Anstalt ist eine sozial- und staatswissenschaftliche Fachbibliothek mit starkem Stich ins Kommunalpolitische; sie ist in ihrer heutigen Form im Jahre 1903 geschaffen worden und zählt heute über 70 000 Bände; der jährliche Anschaffungsetat beträgt 10 000 Mark.

Die Bibliothek begann 1907 ihren systematischen Katalog zu publizieren. Dabei diente als Richtschnur, die Reihenfolge der einzelnen publizierten Teile nicht vorauszubestimmen, sondern der Aktualität zu folgen.

Als die Wohnungsfrage in Budapest ein brennend heißes Problem zu werden drohte, ging die erste Nummer des Katalogs in Druck: Die Wohnungsfrage und die anknüpfenden Fragen des Städtebaues. Das Heft zählt mehrere Tausend Titel, sowohl von Büchern, als von Zeitschriftenartikeln, auf über 100 enggedruckten Spalten. Zwei Nachträge sind 1908 erschienen. Das »Kommunale Jahrbuch« nennt es ein »sehr wertvolles« Literaturververzeichnis.

Nr. 2 behandelt das gesamte Gebiet des Kommunalen Finanzwesens auf 140 Spalten. Es ist 1908 erschienen. Ein Nachtrag ebenfalls 1908.

Nr. 3 erschien aus Anlaß der Wahlrechtsagitation in Ungarn und bringt eine Auswahl der Literatur des Parlaments- und

---

[1]) Bd. XIX, S. 224 ff.

Gemeindewahlrechts, des Parlamentarismus, der Demokratie und der politischen Parteien. 34 Spalten. 1909.

Nr. 4: Gemeindesozialismus. Mit Anhang: Arbeitsverhältnisse in Gemeindebetrieben. Fast ein Band: 210 Spalten. 1909.

Nr. 5 ist kein Teil des Kataloges, sondern eine sui generis bibliographische Arbeit: Ungarische Sozialwissenschaftliche Bibliographie für 1909. Bearbeiter ist Dr. Stefan Varró. Diese Publikation schließt sich in ihrem Schema der vom Berliner Internationalen Institut für Sozialbibliographie herausgegebenen internationalen Bibliographie an.

II. Um die Kataloge auf dem Laufenden halten zu können, und auch, um den Lesern die Kenntnis der neuesten Literatur zu vermitteln, gibt die Bibliotheksverwaltung anschließend ein vierteljährliches Bulletin heraus, das hauptsächlich der Veröffentlichung der systematisch gegliederten Liste der neuesten Zugänge der Bibliothek gewidmet ist. Da ungefähr Alles von Wert angeschafft wird, was von der deutschen, französischen, englischen und amerikanischen, italienischen und ungarischen sozial- und staatswissenschaftlichen Literatur in den verschiedenen Bibliographien angezeigt wird, und der Bibliothek außerdem viel geschenkt wird, (der jährliche Zuwachs beträgt 7—8000 Stück), kann man das Bulletin als Quelle für die neuere Literatur recht gut gebrauchen.

III. Schließlich sei eine ganz unscheinbare Publikation erwähnt. Sie dient keinem andern Zweck, als der Nachweisung der wichtigsten Bücher, wenn die öffentliche Meinung einmal durch eine soziale oder politische Frage plötzlich in Bewegung gesetzt, und man wünschen könnte, daß sie durch Unterrichtetere aufgeklärt wird. Diese Verzeichnisse erscheinen auf schmalen fliegenden Blättern, enthalten 10 bis 30 Titel, und führen eventuell ein Bild, eine aktuelle Karikatur an der Spitze. Die erste Nummer erschien Anfang dieses Jahres. Die bisher publizierten Blätter behandeln: Die Teuerung; Der Eismangel; Typhus exanthematicus; Städtische Bibliotheken usw.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß alle Publikationen mit parallelem ungarisch-französisch-deutschem, oder (um allen recht zu tun) mit ungarisch-deutsch-französischem Text erscheinen. Ein Teil ist gratis zu haben. Alles im Tausch für ähnliche Drucksachen.

(Erwin Szabó.)

---

2. Sozial- und Rechtsphilosophie.

Cohen, Hermann, Professor an der Universität Marburg (System der Philosophie, zweiter Teil): *Ethik des reinen Willens.* Zweite revidierte Auflage. Berlin 1907, Bruno Cassierer XXIII, 679 S. M. 16[1]).

[1]) Obwohl das Buch in seiner ersten Auflage bereits eine eingehende Würdigung durch Tönnies (vgl. Bd. XXIX S. 901 ff.) erfahren hat, hat die Red. doch geglaubt, auch diese Besprechung der nunmehr erschienenen 2. Auflage zum Abdruck bringen zu sollen, da sie lediglich die rechtsphilosophische Seite betrifft, während sich die T.sche ausschließlich mit der sozialphilosophischen Seite beschäftigte.

Der vorliegende zweite Teil des Cohenschen Systems (1. Aufl. 1904) bildet das Gegenstück zum ersten. In diesem, der »Logik der reinen Erkenntnis« (1902), sollte die Logik an der Mathematik orientiert werden, in der »Ethik des reinen Willens« die Ethik an der Rechtswissenschaft, die er deshalb »die Mathematik der Geisteswissenschaften« nennt (S. VII, 66). Es soll hierdurch die Lücke im Systeme Kants geschlossen werden, der das notwendige »Faktum der Wissenschaft« wohl für den einen Teil der Philosophie, die Logik, in der Mathematik erkannte, für den zweiten Teil, die Ethik, aber nicht gefunden habe (S. 67). Daß der erste Teil der Aufgabe gescheitert ist, scheitern mußte schon wegen Cohens Mißverständnis grundlegender Begriffe der Mathematik, darüber sind seit Nelsons unwiderlegt gebliebener Kritik (Göttingische gelehrte Anzeigen 167 [1905] 610—630) die Akten geschlossen [2]. Nicht günstiger wird das Urteil über den bereits in zweiter Auflage vorliegenden zweiten Teil lauten können, und zwar aus ganz den gleichen Gründen. Aber auch prinzipiell ist das Unternehmen, das, wenn es gelänge, Ethik und Rechtswissenschaft in gleichem Maße befruchten müßte, aussichtslos, die Gleichung »Mathematik : Logik = Rechtswissenschaft : Ethik« wegen des empirischen Charakters des dritten Gliedes gerade vom Standpunkte des Kantianismus aus verfehlt (während eine empirische Darstellung der einzelnen Nationalmoralen allerdings auf diesem Wege wesentlich gewinnen müßte). »Die« Rechtswissenschaft (die Cohen [S. 67 f.] ausdrücklich von aller Rechtsphilosophie scheidet), gibt es gar nicht; es gibt nur Wissenschaften vom Recht einzelner Völker in bestimmten Stufen ihrer Geschichte. Auch die allgemeine Rechtslehre, deren erste unsichere Fundamente zur Zeit gelegt werden, beschäftigt sich nur mit einer Zahl untereinander verwandter Rechte; wollte sie, und auch dann bliebe sie eine empirische Disziplin, alle umfassen, so bliebe schlechterdings nichts gemeinsames übrig. Wie also kann man erwarten, daß auf diesem Wege »die moralische Gewißheit theoretischen Wert erlangt« (S. 71)? Wie soll die Wissenschaft vom BGB. der Ethik, nach Cohen der »Lehre vom Begriffe des Menschen« (S. 3), Entscheidendes bieten, wie ihr »die Methodik ihrer exakten Begriffe« liefern können, die sie »für ihre Probleme der Persönlichkeit und der Handlung kritisch zu belauschen hätte«? (VII). Etwas kann natürlich jede Wissenschaft von jeder andern lernen, daher auch die Ethik, wie von Psychologie, Theologie, Nationalökonomie, so auch von der Rechtswissenschaft Winke und Anregungen empfangen könnte. Aber selbst die Erfüllung dieser Aufgabe würde ganz andere positiv-juristische Kenntnisse verlangen, als die, die Cohens Werk zugrunde liegen.

Nur ihr Mangel kann erklären, daß S. 602 zu lesen steht: »Das alte römische Recht hat die Einteilung seines Gebietes vollzogen in Personen, Sachen und *Handlungen*.« Ersichtlich will Cohen anspielen auf Gaius Inst. I, 8: »Omne autem ius quo utimur vel ad personas pertinet,

[2]) Vgl. dazu Hessenberg, Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philosophie 32 (1908) 405 f., und über Cohens frühere mathematische Verirrungen die autoritativen Aeußerungen von Frege, Zeitschrift f. Philosophie und phil. Kritik 87 (1885) 324 ff. und B. Russell, The principles of Mathematics 1 (1903) 338 ff., ferner C. Cranz in Wundts Philos. Studien 11 (1895) 24 f.

vel ad res, vel ad actiones!« Dabei handelt es sich durchaus nicht um gelegentliche Entgleisung; denn ihm ist die Handlung »das Grundproblem der Ethik« (S. 72, 170), und zugleich »gleichsam Ausdruck des Rechts. Die Rechtshandlung wird beglaubigt durch die Prozeßhandlung« (S. 72). Es wird daher weiter (S. 602 f.) über die Stellung der »Handlung« im Recht wie folgt philosophiert (unsere Glossen setzen wir in Klammern gleich hinzu): »sie hat eine doppelte Beziehung zur Person und zur Sache . . . Die Handlungen bestehen ja vornehmlich (was hat die quantitative Häufigkeit mit der systematischen Stellung zu tun?) in den Verträgen; diese aber haben Personen zu ihrer ersten Voraussetzung (diese »Voraussetzung« besteht bei allen Rechtsinstituten). Es entsteht die Gleichung zwischen der Handlung und der Obligation (wie können Obligationen, also Rechte, also Geistiges, Handlungen sein? Offenbar verwechselt Cohen die Obligation mit einer ihrer Begründungsarten, dem Vertrag. Tatsächlich schreibt er auch S. 248: »Der Vertrag ist ein Anspruch«!!). Andererseits fordert die Handlung die Beziehung auf die Sache (man denke etwa an den Dienstvertrag!); denn der Gegenstand der Forderung (die hier offenbar = Obligation = Vertrag = Handlung gesetzt wird) hat regelmäßig (gleichgültig, da es für die Begriffsbestimmung nur auf die notwendigen Eigenschaften ankommen kann) einen Geldwert« (aus diesem Satze folgt der vorige nur, wenn man die weitere Prämisse einführt: Alles was Geldwert hat, ist eine Sache; das stimmt wieder nicht, denn es gibt auch geldwerte Leistungen und Verhältnisse). Etwas genauer heißt es S. 64: »Actio ist die Handlung (!) und die Klage«, sofort aber heißt es weiter: »Ein Recht, welches nicht klagbar ist, ist kein Recht« (Cohen hat also noch nie von Naturalobligationen, noch nie von der Unklagbarkeit der Ansprüche auf nicht fällige Leistungen gehört). Mit solchen »exakten Begriffen« will man die Ethik reformieren! Neben dem glatten Irrtum steht dann der dialektisch spielende »Tiefsinn«. Bald nach dem oben zitierten Satze heißt es (S. 248) weiter: »Der Vertrag macht nun aus dem Anspruch (ich dachte, der Vertrag ist ein Anspruch?) die Ansprache. Und daher verwandelt sich der Andere zum Ich und Du. Du ist nicht Er. Er wäre der Andere. Er kommt in Gefahr auch als Es behandelt zu werden. Du und Ich gehören schlechterdings zusammen« usw. Man möchte annehmen, daß ursprünglich das Mißverständnis des so ungemein vieldeutigen Wortes actio, welches niemals, wo es technisch gebraucht wird, Handlung, sondern Klage, Klagrecht, Klagformel, auch die feierliche Prozeßverhandlung u. a. bedeutet, den Verfasser auf den unglücklichen Gedanken gebracht hat, das römische Recht mit seinem Zentralbegriff der actio zur Durchleuchtung der Ethik mit ihrem (angeblichen) Zentralbegriff der »Handlung« zu verwerten, und daß er später zwar seinen Irrtum halb gewahrte, aber nunmehr von der spielerischen Parallelisierung nicht mehr lassen wollte. Jedenfalls hätte er mit gleichem Nutzen, wie das römische Aktionenrecht, das japanische »Aktien«recht verwenden können.

In ähnlich verkehrter, lediglich mit Mißverständnissen operierender Weise wird das zweite Problem behandelt, an dem sich »die Zweckmäßigkeit der Orientierung der Ethik auf die Rechtswissenschaft« bewähren soll, das Problem der Persönlichkeit (S. 239). »So erklärt es sich« schreibt Cohen (S. 236) in Sperrdruck »daß für die juristische Person der Ausdruck der moralischen Person ge-

braucht wird. Es ist der Zugang zur Ethik, der mit ihr und durch sie gebahnt und vollzogen wird«. Ein Ethiker sollte sich erinnern (S. 78 wußte der Verf. es noch), daß »moralisch« im 18. Jahrhundert soviel wie »nicht-physisch«, »unsichtbar«, wie noch Puchta sagte, bedeutete, infolge des Bedeutungswandels aber der Ausdruck »moralische« Person im 19. Jahrhundert abkam, heute (in Deutschland) verschwunden ist. Freilich ist das juristische Material, mit dem er arbeitet, arg verstaubt, daher er sich einbilden kann, daß man immer noch die juristische Person »als eine Fiktion zu bezeichnen pflegt« (S. 231). Was er selbst zu dieser vielverhandelten Frage beiträgt, ist dürftig genug, obwohl er hier ausnahmsweise auf die sonst von ihm (im Doppelsinne des Wortes) ignorierten fremden Meinungen eingeht, freilich wie durchweg, ohne Angabe der fremden Gründe. So wird gegen Gierke, dessen Theorie in unverständlicher Zusammenziehung angedeutet wird, in Sperrdruck eingewandt: »Vielheit ist nicht Gesamtheit; Vielheit ist Mehrheit. Gesamtheit ist Allheit. Einheit ist vorzugsweise Allheit; sonst nur Einzelheit, welche der Mehrheit zugehört« (S. 233). Cohens eigne Lösung des Problems der juristischen Person lautet denn kurz und bündig: »Sie ist die Einheit der Allheit« (ebenda).

Neben diesen beiden Hauptanwendungen Cohenscher Rechtswissenschaft auf Neu-Kantische Ethik finden sich dann hier und da Bezugnahmen auf Rechtsprobleme, ohne daß mir auch nur in e i n e m Fall die Konsequenzen für die Ethik klar geworden wären. Und immer wird eine ganz einseitige, prima-facie-Beurteilung als die »prinzipiell« richtige ausgegeben, die philosophischen Schwierigkeiten der Probleme kaum gestreift. So heißt es S. 519 bei Erörterungen über die Tugend der Wahrhaftigkeit: »Ohne das allgemeine Wahlrecht gibt es keine Wahrhaftigkeit für das Selbstbewußtsein des Staates«. »Und sofern der Staat auf dem Willen und dem Selbstbewußtsein beruht, so darf man unbedingt sagen, daß der Staat seiner begrifflichen Bedeutung nach (!) nicht vorhanden ist, bevor das Wahlrecht in Kraft getreten ist«. Zum Problem der Strafe (S. 384): »Worauf es ankommt, das ist, daß die Strafe als das exakte Mittel des Rechts festgehalten bleibt. Daher kann ich mich nicht enthalten, gegen das neuere Prinzip der b e d i n g t e n V e r u r t e i l u n g ein prinzipielles Bedenken auszusprechen. Nach diesem Verfahren wird die Strafe nicht angetreten(!); und es wird so der Verbrecher der Möglichkeit (?) entrückt, seines Schuldbewußtseins sich zu entledigen« (Bedauernswerter Mann! Der einzige Trost ist, daß er nach allen Gesetzgebungen durch ein neues Verbrechen innerhalb der Bewährungsfrist diesen Anschlag des Richters auf seinen Seelenfrieden zu Schanden machen kann. Aber ernsthaft gesprochen: wie kann der E t h i k e r den sittlichen Ernst des Gedankens einer Verzeihung unter der Bedingung der Bewährung verkennen?). S. 277 bei Erörterung des Begriffs der Norm: »Die tatsächliche Geltung dieser Allgemeinheit der Norm zeigt sich in dem Grundsatz des Rechts, daß der Richter nicht sagen darf, das G e s e t z habe eine Lücke, und er könne das R e c h t nicht finden. (Also die bekannte laienhafte Verwechslung der Spezies »Gesetz« mit dem Genus »Recht«). Dieser Spruch ist dem Richter versagt, er widerspricht dem Begriffe der Rechtsnorm, die er zu befolgen, zu verwalten und auszulegen hat. Er ist Richter und nicht Gesetzgeber. (Von all der Diskussion der letzten Jahre, die die Schroffheit dieser hergebrachten Unterscheidung als Selbsttäuschung der Juris-

prudenz aufgedeckt hat, von der Unterscheidung des Iudizierens ex lege, praeter legem und contra legem ist nichts an Cohens Ohr gedrungen). Das Gesetz ist ihm gegeben; und das Gesetz ist allgemein. Alle Fälle der Wirklichkeit sind in ihm enthalten, müssen aus ihm erschlossen werden; d e n n sie sind aus ihm herleitbar (petitio principii!). Das heißt: die Norm hat Allgemeinheit.« (Nein, das heißt das keineswegs: aus der Allgemeinheit der Norm könnte höchstens die Unstatthaftigkeit ihrer Nichtanwendung auf einen der von ihr umfaßten Fälle gefolgert werden; das Lückenproblem betrifft ja aber das Verhältnis der Norm zu den außerhalb ihrer liegenden Fällen.) Von der gleichen Qualität sind a l l e sonstigen juristischen Ausführungen des Verfassers.

Fassen wir daher unser Urteil über die juristische und rechtsphilosophische Seite des Werkes zusammen. Wir vermissen an ihm die Kenntnis auch nur der Elemente des positiven Stoffes, jede Gründlichkeit der Behandlung, Klarheit der Begriffe, alles Eingehen auf die ernsthaften und erfolgreichen Bemühungen der Spezialforschung. Das ist die Art Rechtsphilosophie, die diesen Zweig des Wissens trotz seiner eminenten idealen und praktischen Bedeutung in Mißkredit gebracht hat. Das ist die »via regia«, die schon einmal die Philosophie an den Rand des Abgrunds geführt hat. Seit der Naturphilosophie der Schellingianer ist etwas ähnliches nicht dagewesen. Wer unser Urteil allzu hart findet, erwäge, daß ein Mann von Cohens Ansehen und Verdienst beanspruchen darf, daß seine Werke mit dem höchsten Maßstab gemessen werden. Dieses Werk kann freilich auch die mildeste Beurteilung nicht vertragen. Es wird an der Rechtsphilosophie, deren Freunde es mit Schmerz und Zorn erfüllen muß, spurlos vorübergehen. (Kantorowicz).

Philippovich, Eugen von, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Sechs Vorträge. Tübingen 1910. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII, 144 S. M. 1.60; geb. 2.20.

Philippovich behandelt in diesen Vorträgen die Voraussetzungen für die Entstehung und Verbreitung des wirtschaftlichen Liberalismus, und erörtert sodann die als Reaktionserscheinung gegen die Theorie und Praxis des Liberalismus aufgetauchten Bestrebungen der Konservativen und Sozialisten; ferner die Ursachen für die Entstehung und Wirksamkeit sozialpolitischer Bestrebungen; das Werden und Wachsen einer besonderen agrarischen Bewegung und endlich die gegenwärtige Lage. Jeder der sechs Vorträge bildet ein abgeschlossenes Ganzes und zeigt den Verfasser als Meister des Resumés, der es versteht, auf eng begrenztem Raume dem Thema nicht nur im großen und ganzen gerecht zu werden, sondern auch seine persönliche Anschauung bis in Einzelheiten zur Geltung zu bringen. — Die Darstellung entwickelt, wie prinzipiell festgestellt werden soll, die Entstehung wirtschaftspolitischer Ideen und Ideale aus den materiellen Gegebenheiten, aus der Wirtschaftslage und den Interessen der betreffenden Klasse heraus und ist so recht eigentlich eine Exemplifizierung rein geschichtsmaterialistischer Auffassung, trotz der im Vorwort (S. III) ausgesprochenen Absicht, zu zeigen, »daß die wirtschaftspolitischen Ideale nicht bloß in materiellen Interessen wurzeln, son-

dern als soziale Ideale von der allgemeinen Staats- und Gesellschaftsauffassung abhängig sind«. (So besonders prägnant auch in allgemeinen Ausführungen z. B.: S. 16, 20, 108 u. a.) — Am meisten ist noch ein Zusammenhang auch in der Entstehung der wirtschaftspolitischen Bestrebungen mit einer allgemeinen Auffassung vom Wesen und der Aufgabe des Staates bei der Behandlung der Konservativen hergestellt. Aber auch Philippovich sieht sich genötigt, in seinem letzten Vortrage auszuführen, daß »nur zu leicht der Kampf um die Wirtschaftspolitik und um die Macht im Staate aus einem Kampf um die Geltung allgemeiner Grundsätze, deren Wert am Wohle des ganzen gemessen wird, zu einem solchen um die Geltung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der einzelnen Erwerbsgruppen wird« (S. 139). Diese Tatsache ist aber wohl nicht allein aus der allgemeinen Ablehnung des gesellschaftlichen Systems des Individualismus und aus der Anerkennung der »geordneten wirtschaftlichen Freiheit« seitens aller Parteien zu erklären (unter der nur jede etwas anderes versteht), sondern aus dem Umstand, daß nunmehr durch die Ausbildung besonderer Interessenorganisationen an Stelle der und gegen die alten politischen Parteien, das Klasseninteresse bewußt und ganz unverhüllt zur Geltung gelangt. Die Unfähigkeit, zur Konstruktion »höherer Zwecke« und eines »allgemeinen Wohles« zu gelangen, deutet wohl nicht auf eine Versöhnung widerstreitender Interessen — vielmehr auf das Gegenteil: auf die Verschärfung der durch kein »Ideal« verbrämten Interessengegensätze der wirtschaftlichen Klassen. (L.)

---

3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage.

Schallmayer, Dr., Wilhelm, Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung. Preisgekrönte Studie über Volksentartung und Volkseugenik. Zweite, durchwegs umgearbeitete und vermehrte Auflage. Jena 1910. Gustav Fischer. 463 S. M. 9.—.

Das vorliegende Werk ist, wie der Titel besagt, die zweite Auflage einer preisgekrönten Publikation. Vor 6½ Jahren wurde, insbesondere auf Anregung von Ernst Haeckel die Preisaufgabe gestellt, zu untersuchen, welche Lehren sich aus der Deszendenztheorie für die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten ergeben. Schallmayer, der schon im Jahre 1891 in einer kleineren Schrift das Thema behandelt hatte, erhielt den ersten Preis bei dem Wettbewerb. Die Arbeit fand aber bei vielen derjenigen Kritiker, die selbst leer ausgegangen waren, eine sehr gehässige Beurteilung, so daß Schallmayer sich in der neuen Auflage zunächst gegen diese Rezensenten mit aller Schärfe wendet. Das vorliegende Werk ist teils als ein Lehrbuch, teils als eine Streitschrift zu betrachten. Jeder Biologe und Soziologe wird eine Fülle von Anregungen, vielfach gewiß auch von ihm bisher unbekanntem Material, vorfinden; hierdurch gibt sich eben der Charakter eines Lehrbuches kund. Zugleich werden aber eine Unzahl von Problemen der verschiedensten Art, aber immer in der Richtung der Rassenverbesserung, oder wie man mit Schallmayer besser sagt, der Volkseugenik, erörtert. Naturgemäß wird wohl niemand mit allen Schlüssen, die Schallmayer zieht, einverstanden

sein können; es handelt sich eben um Streitfragen; aber jeder wird dem Verfasser ob seines weitverzweigten Wissens und seiner interessanten, oft geistreichen Fragestellungen volle Anerkennung zollen müssen. Das wertvolle Buch kann einem eingehenden Studium nur bestens empfohlen werden. (Alfons Fischer.)

Schemann, Ludwig, Gobineaus Rassenwerk. Aktenstücke und Betrachtungen zur Geschichte und Kritik des Essai sur l'inégalité des races humaines. Stuttgart 1910. Fr. Frommann XLI, 544 S. M. 10.50.

---

4. Sozialismus.

Cathrein, Viktor, S. J., Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 10., bedeutend umgearbeitete Auflage (21.—23. Tausend). Freiburg i. Breisgau 1910. Herder. XVIII, 520 S. M. 4.50; geb. M. 5.20.

Diese schon weitverbreitete Schrift will in möglichster Kürze und Uebersichtlichkeit alle zur Beurteilung des modernen Sozialismus wesentlichen Gesichtspunkte zusammenstellen. Zu diesem Zwecke wird im ersten Abschnitt (S. 7—169) der Begriff des Sozialismus im Unterschied zum Kommunismus und Anarchismus dargelegt und ein Ueberblick über seine Geschichte und seine heutige Machtstellung in den verschiedenen Kulturländern gegeben. Im zweiten Abschnitt (S. 170—346) folgt eine eingehende Prüfung der wissenschaftlichen Grundlagen des modernen Sozialismus (Materialistische Geschichtsauffassung, Mehrwerttheorie, Gleichheitsidee etc.). Der dritte Abschnitt endlich (S. 347—516) zeigt die praktische Undurchführbarkeit und Unmöglichkeit der sozialistischen Zukunftsforderungen. In der neuen Auflage ist auch der Revisionismus, der den Marxismus von innen zu zersetzen droht, eingehender berücksichtigt.

Mayer, Gustav, Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Jena 1909. Gustav Fischer. 449 S. M. 8.—; geb. M. 9.—.

Der Verfasser hätte dieses Buch auch als einen Beitrag zur Geschichte Deutschlands bezeichnen dürfen, denn er behandelt seinen Gegenstand so sehr im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte, daß der Leser kaum weniger von ihr erfährt, als von der Persönlichkeit, deren Charakter und Wirken das Buch vorführen will. Und das mit Recht. Wohl war die deutsche Arbeiterbewegung zur Zeit, wo J. B. von Schweitzer an der Spitze eines ihrer Flügel stand, nur erst ein kleiner Faktor im Spiel der Kräfte, welche die Entwicklung der Dinge in Deutschland bestimmten, erst eine Nebenerscheinung des deutschen Volkslebens, während sie heute zu einem der Hauptfaktoren der Politik Deutschlands herangewachsen ist und das ganze Volksleben durchdringt. Es ist aber grade die Eigentümlichkeit der geschichtlichen Rolle Schweitzers gewesen, daß er am Wendepunkt der Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung diejenigen Entscheidungen in ihrer Politik herbeiführte, welche für jenes Wachstum

unumgängliche Vorbedingungen waren, und dazu gehörte namentlich auch die Gewinnung eines positiven Verhältnisses zu den sich um dieselbe Zeit vollziehenden Umwälzungen in der staatlichen Verfassung Deutschlands.

Ein Uebergangsmensch in einer Uebergangszeit — das wäre vielleicht die zutreffendste Charakteristik J. B. von Schweitzers. Er war kein schöpferischer Geist, kein Denker ersten Ranges, er war nicht einmal ein bedeutender Charakter. In ihm wirkte nicht die Leidenschaft kritischen Denkens eines Karl Marx, nicht die Gesinnungswärme eines Friedrich Engels und auch nicht der Tatendrang großen Stils eines Ferdinand Lassalle. Er war nicht der Wollüstling, als der er lange gegolten hat, aber er war doch über das Maß hinaus Genußmensch, das in Proportion zu seiner geistigen und sittlichen Leistungskraft stand, und das z. B. bei Lassalle vorhanden war, dessen starker Hang zu Eitelkeiten aller Art nur die Komplementäreigenschaft der Fähigkeit und des Triebs zu ungewöhnlichem Schaffen war. Er war ein wissenschaftlich geschulter geistiger Nachbildner, ungemein scharfblickender Politiker und kluger Taktiker, Begabungen, die ihren Inhaber in den Stand setzen, das fortzuführen und zu vollenden, was genialere, aber weniger umsichtige Vorgänger eingeleitet hatten.

Schweitzer ist allgemein als der geistig bedeutendste der Nachfolger Ferdinand Lassalles in der Präsidentschaft des Allgemeinen Arbeitervereins anerkannt. Der Absicht nach hatte Lassalle diesen Verein als die Organisation der politischen Partei der deutschen Arbeiter ins Leben gerufen. Mit dem Postulat der staatlich finanzierten Produktivgenossenschaften hatte er ihm jedoch ein ökonomisches Programm gegeben, das ihn auf den Stand der Sekte zurückbringen mußte, wenn er sich durch es verleiten ließ, naturgemäße Aeußerungen und Tendenzen der Arbeiterbewegung zu ignorieren oder gar unterdrücken zu wollen. Vor diesem Schicksal bewahrte Schweitzer den Verein. Dies zeigte sich schon durch sein Wirken in Berlin von 1866 an, es wurde aber Tat, als der Norddeutsche Bund ins Leben trat und das für diesen festgesetzte allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht mit anderen Sozialdemokraten auch Schweitzer in den norddeutschen Reichstag brachte. Er, der schon früher es ausgesprochen hatte, daß die deutsche Frage, wenn die Revolution der Arbeiter sie nicht löse — woran jedoch noch nicht zu denken war — durch preußische Bajonette gelöst werden würde, und der, ohne die Form des Norddeutschen Bundes als die Lösung anzuerkennen, doch seine T a t s a c h e als nicht mehr rückgängig zu machen bezeichnete, fand in dessen Parlament überraschend schnell die Linien einer sozialdemokratischen Politik, die ebenso frei von schwächlicher Rechnungsträgerei wie von fruchtlosem politischem Revolutionsdoktrinarismus oder sozialem Utopismus war. Er ist allerdings von einer gewissen Koketterie mit damaligen Inspiratoren der konservativen Partei nicht freizusprechen und hat unzweifelhaft die Kritik der großdeutschen partikularistischen und demokratischen Gegner der deutschen Politik Bismarcks wiederholt bis zur faktischen Unterstützung dieser getrieben. Ob er aber darin weiter gegangen ist, als sehr gut renommierte Arbeiterführer andrer Länder unter ähnlichen Verhältnissen getan haben, bliebe erst zu untersuchen, und keinerlei Tatsache liegt vor, die seine politische Unabhängigkeit ernsthaft in Zweifel stellt. Wenn

er wirklich zeitweise mit Hermann Wagener, dem damaligen Vertrauten Bismarcks, politisch verhandelt hat, so sicherlich nicht als dessen Agent, sondern von Partei zu Partei, wobei man außerdem nicht vergessen darf, daß Wagener kein Junker, die damaligen Junker keine Lebensmittelverteuerer, die Wortführer des kleinbürgerlichen und großbürgerlichen Liberalismus jener Tage aber dem Manchestertum in seiner borniertesten Auslegung ergeben waren.

Sieht man von seiner Neigung zum politischen Kulissenspiel ab, die sich auch innerhalb der Partei wiederholt bemerkbar machte, so ist es nicht zuviel gesagt, daß Schweitzers Verhalten zum Norddeutschen Bund als geschichtlicher Tatsache und seine Vertretung der Arbeiterforderungen im Norddeutschen Reichstag weit mehr im Sinne von Marx war, als die rein protestlerische Haltung Wilhelm Liebknechts, der damals als der berufene Repräsentant der Marxschen Lehre auf deutschem Boden betrachtet wurde. Auch die Artikel, die Schweitzer über Marx' »Kapital« bei dessen Herauskommen in dem von ihm redigierten »Sozialdemokrat« veröffentlichte, hoben die für den Sozialismus als Bewegung wesentlichen Punkte dieses Buches mit einer Sicherheit hervor, die sie zum Besten machten, was auf lange hinaus von sozialistischer Seite über Marx geschrieben wurde. So war Schweitzer beinahe noch mehr Vermittler Marxscher Ideen, als er Lassalles Schüler war, oder besser, er war der Fortsetzer Lassalles in der Richtung zu Marx hin und wäre es wohl noch mehr geworden, wenn ihm nicht an seinen diktatorischen Machtbefugnissen als Präsident des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins soviel gelegen hätte, daß er sich, als er sie bedroht sah, behufs ihrer Rettung mit dem am meisten sektenhaft aufgefaßten Lassalleanertum in ein neues Bündnis einließ. Damit gab er sich selbst den Todesstoß. Der von ihm gerade so wirkungsvoll der Bewegung eingeprägte neue Geist war zu stark, als daß jenes Bündnis sein weiteres Vordringen hätte verhindern können. Es steigerte nur das Mißtrauen in Schweitzer und beschleunigte so dessen Sturz, der nicht ohne seine Tragik war.

Der Verfasser schildert das alles mit großem historischem Blick und in lebensvoller Darstellung. Die politische wie auch die literarische Persönlichkeit Schweitzers, über dessen Herkunft und Entwicklungsgang das mit Dokumenten ungemein reich versehene Buch sehr interessante Einzelheiten bringt, kommen durch ihn gleichmäßig zu ihrem Recht. Ohne für die Fehler Schweitzers blind zu sein und seine Schuld als Führer zu verkleinern, bringt Mayer mit überzeugendem Geschick seine hervorragenden Leistungen als Politiker zur Anschauung und erzielt damit, daß der Leser für den Helden des Buches jene Sympathie empfindet, die das Interesse an ihm bis zum Schlusse rege erhält. Und weil die guten Eigenschaften Schweitzers intellektualistischer Natur sind, ist das Buch auch mehr als Geschichtsquelle, ist es in hohem Grade geistig anregend. Schweitzer war stark durch Schopenhauer beeinflußt, mit dem er zeitweise viel verkehrt hat. Auch das mag ihn Marx geistig nahe geführt haben, der, wie Schopenhauer, von der Willensseite her Rebell gegen Hegel war, aber revolutionärer, nicht, wie Schopenhauer, reaktionärer Rebell. Nachdem er sich zum politischen Radikalen, dann zum Sozialisten entwickelt hatte, stand Schweitzer zu Schopenhauer ähnlich, wie Marx zu Hegel. Das gab eine größere Geistesverwandtschaft als zu Lassalle, der als Philosoph

Hegelianer blieb, als Sozialist aber von Fichte, dem Idealisten, abstammte. (Ed. Bernstein.)

5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte.

Grigorovici, Tatjana, Die Wertlehre bei Marx und Lassalle. Beitrag zur Geschichte eines wissenschaftlichen Mißverständnisses. Wien. 1910. Ignaz Brand & Co. 95 S. M. 2.—.

Die Schrift will der Aufklärung der Differenzen dienen, die zwischen der Wertlehre Marx' und Lassalles bestehen. Die Verfasserin sieht den Hauptunterschied darin, daß Marx den zwieschlächtigen Charakter der Ware, zugleich (individueller) Gebrauchswert und (gesellschaftlicher) Tauschwert zu sein, in den Vordergrund rückte und in der Auflösung dieses scheinbaren Widerspruches eine der Hauptaufgaben seines Systems erblickte, Lassalle hingegen die Marxsche Definition der wertbildenden Arbeit als allgemein gesellschaftlicher Arbeit (überdies in einem mißverständlichen Sinne als reale, d. h. Gebrauchswerte herstellende, individuelle Arbeit aller Individuen) in den Vordergrund rückte, ohne den Doppelcharakter (abstrakt menschliche und reale Arbeit zu sein) besonders anzuerkennen. Dies letzten Endes deshalb, weil für Marx die Wertlehre der Ausgangspunkt für sein System der politischen Oekonomie, die der Erkenntnis der Tatsachen und der Entwicklung dienen sollte, ohne einen anderen als diesen Zweck zu verfolgen, für Lassalle hingegen ein Behelf zur ethischen Begründung für die Abschaffung des Privateigentums war. Zu diesem Zwecke war jedoch eine Uebernahme der Form der Marxschen Wertdefinition ausreichend.

Die theoretischen Darlegungen der Verfasserin in diesem Punkte sind überaus klar und Beweis für ein tiefes Eindringen in die Persönlichkeit und die Gedankengänge der ökonomischen und geschichtsphilosophischen Auffassungen von Marx und Lassalle. Auf die Ausführungen der Verfasserin in der Frage, welche Rolle der Gebrauchswert im Marxschen System einnehme, ausführlicher einzugehen, fehlt leider der Raum. Sie bezeichnet wiederholt den Gebrauchswert bei Marx als Voraussetzung jedes Wertes, der seinerseits lediglich durch die in den Waren enthaltene technisch notwendige Arbeit bestimmt werde. Es ist bekannt, daß viele Stellen bei Marx, besonders im III. Bande, Anlaß gaben, die Marxsche Wertlehre vom Gesichtspunkt der Nutzentheorien einer Revision zu unterziehen und daß auch sozialistische Theoretiker an solchen Versuchen namhaften Anteil hatten. Ich glaube, daß sich die Frage durch die ebengenannte Formel der Verfasserin nicht ohne weiteres wird erledigen lassen und möchte hier nur erwähnen, daß der (von Marx bald als individuell, bald als gesellschaftlich) bezeichnete Gebrauchswert gewiß nicht eine stereotype Voraussetzung eines Tatbestandes ist (bei deren Vorhandensein der Tatbestand eintritt, bei deren Mangel er wegfällt), sondern selbst einen komplexen Tatbestand bildet, der durch die gelegentlichen Marxschen Hinweise und kurzen Ausführungen keineswegs erschöpft ist [1]). (L.)

[1]) Vgl. hiezu meine Beiträge zur Kritik des Marxschen Systems. Oesterr. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XV. Bd., S. 308 ff.

6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien.

Harpuder, Heinrich: Entstehung und Entwickelung des Wirtschaftslebens. München 1909. Süddeutsche Volksbuchhandlung m. b. H. 186 S. M. 2.—.

Eine, im ganzen vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung aus geschriebene, auf guten Quellen fußende, sachliche im allgemeinen einwandfreie Darstellung der Wirtschaftsentwicklung von den Zeiten der Prähistorie bis zu denen des Kapitalismus. Zu rügen wäre dabei nur, daß den ersteren, in denen der wissenschaftlichen Spekulation allzu breiter Raum gegeben werden muß, zu großen, den letzteren, in denen gutes und sicheres Material (Sombart, Bücher, Brentano usw.) überwiegt, zu kurzen Raum einnehmen (nur etliche 16 Seiten). Am ausführlichsten und besten wird das Mittelalter behandelt. Nur hätten wir gerne schärfer zwischen der Freiheit des politischen und der des wirtschaftlichen Individuums im Zunftzeitalter geschieden gesehen (p. 138 ff.). In der Einleitung behauptet der Verf., da er vorzüglich für Arbeiter geschrieben habe, sei seine Schrift so abgefaßt, daß ihre Lektüre lediglich die gewöhnlichen Elementarkenntnisse voraussetze. Uns sind beim Lesen Zweifel darüber aufgestiegen, ob er diesen Zweck erreicht hat. Die Schrift ist durchaus im (guten) Gelehrtendeutsch verfaßt. Für den Arbeiter wird sie deshalb vielleicht eine etwas schwere Kost sein. (R. Michels).

Kampffmeyer, Paul, Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland. Berlin 1910. Vorwärts. 230 S. M. 1.60; geb. M. 2.—.

Der Verfasser sucht den gewaltigen tausendjährigen Entwicklungsprozeß, der in Deutschland eine naturalwirtschaftliche, streng-gebundene Standeswelt in eine geldwirtschaftliche, frei-bewegliche Klassenwelt umschuf, in gedrängter Kürze darzustellen: den Untergang der gemeinfreien Bauern, den Auf- und Abstieg des ritterlichen und geistlichen Standes, das Emporwachsen der Großgrundherrn zu Landesherrn und absoluten Fürsten, den Zusammenbruch des Ständestaates, das Werden der neuen Gesellschaftsklassen der freien Bauern, freien kapitalistischen Unternehmer und freien Lohnarbeiter. Die liberale, individualistische Klassengesellschaft wälzt sich aber sofort durch die Bildung kollektivistischer und demokratischer Institutionen um: kapitalkollektivistische, zwangs- und frei genossenschaftliche, staatliche und kommunale Institutionen. Die Funktionen der alten aristokratischen Stände übernehmen frei bewegliche, kollektivistisch-organisierte Berufsgruppen. Der kollektivistischen Gesellschaftsordnung wächst der Genossenschaftsmensch entgegen. Individuelle Willensströme fließen zu einem bewußt handelnden Gesamtwillen zusammen. Das bewußte kollektivistische Moment wird eine Grundkraft des sozialwirtschaftlichen Lebens. Das mobile und kollektivistische Moment der modernen Gesellschaft erscheint plastisch in den sozialistischen Entwicklungsideen von Marx und Engels wieder.

Laufenberg, Dr. H., Hamburg und sein Proletariat im 18. Jahrhundert. Hamburg 1910. Auer & Co. 125 S. M. 0.80.

Der erste Teil der Schrift behandelt die Stellung Hamburgs inmitten der europäischen Interessenkonflikte des 16. und 17. Jahrh.,

ihre Rückwirkung auf das Verfassungsleben der Stadt sowie die Entwicklung des Handels und der Hamburg-Altonaer Manufakturen während des 18. Jahrhunderts. Im 2. Teile werden der in der Einwohnerschaft sich vollziehende Proletarisierungsprozeß, Lage und Gruppierung der niederen Schichten und aus überwiegend ungenutzten Quellen die letzten Zunftkämpfe geschildert, wobei der große Ausstand aller Gewerke 1791 besondere Berücksichtigung gefunden hat.

Racowitza, Helene von, (*Frau von Schewitsch*): Von Anderen und mir. Erinnerungen aller Art. 3. Aufl. Berlin 1909. Gebr. Paetel. 311 S. M. 7.—, geb. M. 8.—.

Diese Erinnerungen sind leider nicht sehr gesiebt und obendrein in einem leichtfertigen, ja leichtgeschürzten Tone geschrieben, der mit dem Ernst des Stoffes — die im Mittelpunkt des Interesses stehende Lassalle-Tragödie, die Kämpfe der aufstrebenden Arbeiterbewegung in Deutschland und Amerika — peinlich kontrastiert. Neues Material über ersteren Gegenstand bringen sie nach Poschingers Schrift »Lassalles Leiden« (Berlin 1887) und zumal dem dreißig Jahre früher veröffentlichten Bande der Verfasserin selbst (»Meine Beziehungen zu F. Lassalle«, 1879) über ihre Beziehungen zu dem großen Agitator nicht. Wohl aber werfen sie psychologische Lichter auf die Persönlichkeit der Verfasserin selbst und einen Lebenslauf, der die merkwürdigsten Wege gegangen ist. Trotzdem die Verf. an vielen Ereignissen direkt oder indirekt mitbeteiligt und vielen bedeutenden Männern mehr oder weniger nahe gewesen ist, vermag sie von ihnen nichts Belangreiches zu berichten. Einige hie und da eingestreuten Bemerkungen lassen vermuten, daß die Verf. wohl Beobachtungsgabe besitzt. Desto bedauerlicher ist es, daß sie so ganz auf der Oberfläche der Erscheinungen haften geblieben ist.

(R. Michels.)

Schnapper-Arndt, Dr. Gottlieb, Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte. 1. Geschichte der Frankfurter Stadtsteuer. 2. Die Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht. Aus dem Nachlaß hersg. von Dr. Karl Bräuer. Sonderabdruck aus dem Archiv f. Frankfurts Geschichte und Kunst. III. Folge Bd. X. Frankfurt a. M. 1910. Herm. Minjon. 57 S. M. 2.25.

Die beiden Aufsätze behandeln den Stoff ganz vorzugsweise nach seiner geldgeschichtlichen Seite. Der erste verfolgt die Schicksale der Frankfurter Stadtsteuer, einer bereits 1241 urkundlich erwähnten, jährlich an Martini dem Kaiser zu zahlenden Geldabgabe, die 1803 zum letzten Male entrichtet wurde. Seit 1530 wird die Steuer an eine Reihe von Privatpersonen und Reichsbeamten verliehen, bis sie 1728 wieder in die Hände des Kaisers gelangt. Da es sich um eine stets ihrem Nennwert nach gleichbleibende Steuer handelt, bietet sie ein klassisches Beispiel, die Münzänderungen durch annähernd fünf Jahrhunderte zu verfolgen. — Der Aufsatz über das Reichskammergericht untersucht in ähnlicher Weise die geldgeschichtlichen Aenderungen der Kammerzieler von 1521—1806 und schildert die Tätigkeit der Stadt Frankfurt als Leystadt. Die einzelnen vom Herausgeber aufgestellten Tabellen erläutern die Vorgänge der Verleihung und die Geldveränderung. In einer Beilage gibt der Herausgeber das bis jetzt

unbekannte Anschlagsregister für die Beiträge der Stände zur Unterhaltung des Reichskammergerichtes aus dem Jahre 1548.

(Altmann.)

---

7. Bevölkerungswesen.

Colajanni, Napoleone: Manuale di Demografia. 2a Ediz. Napoli 1909. Luigi Pierro, 754 S. 8 Lire.

Wenn auf einem Gebiete der Wissenschaft die intensive und jahrelang fortgesetzte Beschäftigung mit der Politik großen Stiles Früchte tragen kann, so ist es das der Demographie. Der große Maler, der in das Parteileben überspringt, verlernt den Gebrauch des Pinsels; dem großen Kliniker versagt seine sichere Hand. Nur wenige Wissenschaften stehen in so naher Beziehung zur angewandten Politik, daß ihre Jünger durch eine Absorption durch diese nicht an jenen Einbuße erlitten. Nur der Historiker und der Nationalökonom vermögen aus dem Bade der Politik fachwissenschaftlich gekräftigt hervorzugehen. Das heißt, wenn sie prinzipielle und weitausschauende und keine Kirchturms- und kleinliche Interessenpolitik getrieben haben. In die Reihe dieser Art Politiker gehört unstreitig Napoleone Colajanni, welcher seit einer Reihe von Jahren als ord. Professor der Statistik an der Universität Neapel tätig ist und seit über vierzig Jahren an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben seines Vaterlandes steht, zu dessen Freiheitshelden er sich schon in den ersten Jünglingsjahren zählen konnte. Als republikanischer Abgeordneter sitzt er seit längster Zeit ununterbrochen im italienischen Parlament, zu dessen angesehensten und verständigsten Rednern er gehört. Der vorliegende dreiteilige Band Demographie legt in beredter Weise von den Vorteilen der Synthese zwischen Politik und Wissenschaft Zeugnis ab. Nicht, als ob er parteipolitischen Stempel trüge. Colajanni, dessen hervorstechendster Charakterzug, auch als Politiker, in einer wahrhaft fanatischen Wahrheitsliebe besteht (worin natürlich die Begrenzung seiner Fähigkeiten als praktischer Politiker liegt), ist im Gegenteil auch in diesem wissenschaftlichem Bande bestrebt, vom Cliquengeist ungetrübte großzügige Ergebnisse der Wissenschaft zu verbreiten. La Scienza per la Scienza. Was nicht verhindert, daß aus allen Ecken und Enden des starken Bandes der experte Politiker spricht, der die Materie nicht nur im Staube der Gelehrtenstube, sondern auch im heftigen Meinungskampfe des politischen Lebens eines mit zu lösenden Problemen überreich bedachten Mittelmeerstaates sozusagen an erster Quelle studiert hat, wozu noch das geschärfte Auge kommt, das sich Colajanni als Arzt (bevor er zur Statistik überging, hatte der unermüdliche Mann bereits eine zwanzigjährige medizinische Tätigkeit hinter sich) erwarb. Wenn wir in Colajannis Demografia die durch das lebendige Leben geschärfte Sachkenntnis des Politikers finden, so vermissen wir allzu sehr in ihm ein anderes Merkmal, das den Politiker auszeichnet, häufig allerdings auch seiner Beschäftigung mit wissenschaftlichen Dingen Abbruch tut: die Beredsamkeit, die von advokatorischen Kniffen selten freie glänzende Redeweise. Der blanke, literarisch wertlose Stil Colajannis weist nichts auf von alle dem. Seine Schreibweise ist nüchtern. Er verfügt über nur geringe Ausdrucksmittel. Die am häufigsten angewandte Sprache ist die Ziffernsprache, die er freilich z. T. über das dem Statistiker vom Fach gestattete Maß hinaus anwendet, so daß der Band

an manchen Stellen schwerfällig und nicht leicht lesbar erscheint. Vor allem vermissen wir häufig die notwendige, in Worte gefaßte klare Deduktion der aus dem Zahlenmaterial sich ergebenden Tatsachen. Die nähere Erörterung dieses Mangels würde uns allerdings zu der Grundfrage führen, inwieweit die Statistik überhaupt als unabhängige, als Hauptwissenschaft, Berechtigung hat. Wir bekennen gern, daß uns die Statistik als eine ganz unentbehrliche, aber doch eben den ausgesprochenen Charakter einer Hilfswissenschaft tragende Wissenschaft erscheint. Ein Kapitel, das von Colajanni mit ganz besonderer Liebe behandelt wird, ist das der Auswanderung, sowie der Migrationen im allgemeinen. Vielleicht setzt Verf. zur Erklärung dieser Phänomene allzu scharf bei der Volksvermehrung ein (p. 410). Gerade die Beispiele der Verschiedenartigkeit der Beziehungen, in denen Länder wie Deutschland und Italien zu den beiden Problemen Volksvermehrung und Auswanderung stehen, deutet darauf hin, daß die Volksvermehrung nur eine wichtige Tendenz zur Auswanderung in sich birgt, keineswegs aber eine notwendige Ursache für das Entstehen einer solchen darstellt. Die mittlere jährliche Volksvermehrung ist in Deutschland unvergleichlich beträchtlicher als in Italien: sie steht wie eine Million zu einer Drittelmillion. Trotzdem laufen die Auswanderungsziffern beider Länder invers. Die italienische Auswanderungsstatistik schwankt, ohne eigentlich eine durchgehende Tendenz zu zeigen, in Zickzackkursen zwischen 800 000 bis 450 000, während die gleichen Daten für Deutschland in den letzten Jahren nur zwischen den kleinen Zahlen 25 000 und 10 000 schwanken und überdies eine klare Tendenz zur steten Abnahme aufweisen. Gleiche Ursachen — das starke Anwachsen der Bevölkerung — haben also in beiden Ländern verschiedenartige Folgen gehabt. Das ist nur durch das Dazwischentreten eines dritten Faktors möglich geworden und dieser Faktor heißt der Kapitalismus. Der Kapitalismus ist in Deutschland so kräftig, daß er das jährliche Bevölkerungsplus nicht nur spielend verschlingt, sondern auch noch eine jährlich steigende Zahl von Einwanderern aus dem Auslande (1880: 276 057; 1890: 433 254; 1900: 778 698; 1905: 1 028 560) anzieht und direkt oder indirekt beschäftigt. In Italien hingegen ist der Kapitalismus, zumal im Süden und auf den Inseln, nicht stark genug, um sich durchzusetzen und den Ueberschuß an Geburten aufzunehmen. Daher starke Auswanderung auf der einen und fast völliges Fehlen der Einwanderung auf der anderen Seite. Im übrigen sind, wie erwähnt, gerade das Auswanderungsproblem sowie das der Binnenwanderungen und unter ihnen wieder das Phänomen des Urbanismus von Colajanni in sehr lehrreicher Weise behandelt worden. Ausführlich wird auch das Problem des Malthusianismus vom Verf. analysiert. Die Resultate, zu denen er hier kommt, Eindämmung des Geschlechtsverkehrs durch Präventivmaßregeln aus Besorgnis vor Uebervölkerung der Erde (p. 762) stimmen nicht durchweg mit denen überein, die Schreiber dieses gezogen haben möchte. Darüber wird er sich mit ihm an anderer Stelle ausführlich auseinandersetzen. Tadelnswert ist übrigens der mit der glänzenden Ausstattung des eleganten Bandes kontrastierende Falschdruck fast sämtlicher ausländischer Autorennamen und Büchertitel. In einem wissenschaftlichen Werke darf erwartet werden, daß der Autor darauf hält, daß die fremden Sprachen und Persönlichkeiten nicht vergewaltigt werden.

(R. Michels.)

Ephraim, Dr. Hugo, Die Stadt Oldenburg in sozialstatistischer Beleuchtung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XXXIV. Tübingen 1910. H. Laupp. 126 S. M. 3.60; im Abonnement M. 2.80.

Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß die übliche offizielle Statistik kein getreues Bild unserer sozialen Zustände liefern kann, sondern nur ein Denkmal, das aus rohen, großen Blöcken besteht. Feinere Arbeit kann nur durch liebevolles Eindringen in einen beschränkten Kreis geleistet werden. Die Studie stellt einen Versuch dar, auf Grund der Steuerakten und an Hand des durch eine Wohnungsenquête gewonnenen Materials die soziale Struktur der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg zu schildern (deren Eigenart aus der allgemeinen wirtschaftlichen Natur des Landes erklärt wird), die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Gesellschaftsklassen zu ermitteln, und zu untersuchen, wie die Bevölkerung wohnt.

Die Gesellschaftsklassen sind nicht im Sinne der üblichen großen Berufsgruppen gebildet, vielmehr waren für die Gruppierung Vorbildung, Charakter der Betätigung und ökonomische Gedankenrichtung maßgebend. Bei der Durchsichtigkeit der Verhältnisse konnte jeder Fall für diesen Zweck individuell geprüft werden.

Die Untersuchung des Vermögensbesitzes beschränkt sich nicht auf Zahlen, sondern stellt genau dar, in welchen Besitzarten die Gesellschaftsklassen und ihre einzelnen Angehörigen ihr Vermögen angelegt haben, welche Schuldenlasten auf dem Besitz ruhen, usw.

Bei dem Einkommen sind Arbeits- und Renteneinkommen geschieden.

Die Wohnungsstatistik hat das Rechtsverhältnis der Wohnungsinhaber zur Wohnung, überhaupt die Verteilung des Grundbesitzes genau berücksichtigt.

Gerloff, Dr. Wilhelm, Veränderungen der Bevölkerungsgliederung in der kapitalistischen Wirtschaft. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 249/50. Berlin 1910. Leonhard Simion Nf. 70 S. M. 2.—.

An der Hand der Ergebnisse der deutschen Berufszählung mit vergleichender Heranziehung berufsstatistischer Daten aus den maßgebenden europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden die Tendenzen untersucht, denen die Entwicklung der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung unter der Einwirkung der kapitalistischen Wirtschaftsweise folgt. Als wichtigstes, allenthalben durchgreifendes Moment tritt uns das stetige Zurückgehen des relativen Anteiles der landwirtschaftlich tätigen an der Gesamtbevölkerung entgegen. In allen Staaten, »gleichviel ob sie dem Freihandel oder dem Schutzzoll huldigen, vorwiegend industriellen oder agrarischen Charakters sind, Parzellen- oder Latifundienbesitz typisch ist, Pacht oder Eigentümerwirtschaft vorherrscht«, macht sich diese Erscheinung geltend.

Gerloff geht den Ursachen der Allgemeingültigkeit dieser Erscheinung nach und findet sie nicht so sehr in den einzelnen betrieblichen Veränderungen, die arbeitsparend wirken, oder in der Landflucht der Arbeiter — beides scheinen ihm vielmehr nur die äußerlichen, in die Augen fallenden Ursachen des relativen Zurückbleibens der Landbevölkerung zu sein — als in der grundsätzlichen Begrenztheit

der landwirtschaftlichen Produktion, ihrer engen Gebundenheit in Raum und Zeit einerseits, in den Veränderungen des Bedarfes, der Konsumtionsausdehnung, die unter der Herrschaft des Kapitalismus platzgegriffen hat und sich namentlich in einer stetigen Verringerung des Anteiles der Bodenprodukte an der Gesamtkonsumtion äußert, andrerseits.

Die Bedeutung des Bedarfsmomentes wird auch bei Behandlung der übrigen Verschiebungen, die der Kapitalismus in der Volkszusammensetzung hervorruft, stark betont. — In der Industrie selbst sind es nicht die unmittelbare Konsumgüter erzeugenden Produktionszweige, in deren Besetzung sich die gewaltige Steigerung des Bedarfes ausdrückt; hier hat der technische Fortschritt der Produktionsausdehnung die Wage gehalten, und es zeigt daher z. B. die Nahrungsmittel-, Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Holzindustrie nur eine geringe Zunahme, ja oft eine Abnahme der Erwerbstätigen. Weit mehr drückt sich die Bedarfssteigerung da in den korrespondierenden Abteilungen der Handels- und Verkehrsgewerbe aus. — Hingegen zeigen bekanntlich ein sehr starkes Anschwellen der Beschäftigtenziffer die Zweige der schweren Industrie, überhaupt die Produktion von Kapitalgütern, was allerdings nicht nur auf direkte Bedarfsmomente, sondern in der Hauptsache auf die technischen Umwälzungen der Produktionsweise — die Erweiterung der Produktionsumwege — zurückgeht.

Das allerstärkste Emporschnellen weist unter allen Berufsabteilungen die Gruppe Handel und Verkehr auf; zwischen ihr und der Industrie in der Mitte stehen öffentliche Dienste und freie Berufe. Erstere Erscheinung ist ebenso ein Exponent der weltwirtschaftlichen Verflechtung aller besonderen Wirtschaftsgebiete wie der fortschreitenden Urbanisierung des Wirtschaftslebens, die den Industrialisierungsprozeß begleitet; die letztere erklärt sich vor allem aus der gleichzeitig wachsenden Staats- und Gemeindetätigkeit. In beiden Momenten sieht der Verf. daneben überhaupt den Ausdruck einer allgemeinen Einkommens- und Wohlstandssteigerung.

Die Richtlinien der künftigen Entwicklung absteckend glaubt Gerloff, daß auf die Periode der stürmischen Umbildung der beruflichen Gliederung, sobald einmal der vordringende Kapitalismus den Auflösungsprozeß der Ueberreste früherer Wirtschaftsformen vollendet haben wird, die Entwicklung von Industrie, Handel und Verkehr ein ruhigeres Tempo annehmen, daß ferner die Landwirtschaft ihren Bestand auch in Hinkunft behaupten, endlich die Berufsabteilung des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe auch in der Folge eine sehr nachhaltige Zunahme aufweisen wird. Selbstverständlich rechnet er auch mit einer weiteren stetigen Zunahme der Frauenarbeit.

(Julius Fischer.)

Gini, Corrado: Il Sesso dal punto di vista statistico (Le leggi della produzione dei Sessi). Palermo 1908. Remo Sandron, Edit. 517 S. Mit vielen Tabellen. 8 Lire.

Der junge venezianische Statistiker und Universitätsdozent Corrado Gini hat sich in diesem Bande die Aufgabe gestellt, die Gesetze zu untersuchen, welche die Produktion der Kinder weiblichen und die männlichen Geschlechtes beherrschen. Die Hilfsmittel, deren er sich in reichlichstem Maße und größter Peinlichkeit — acht Neuntel des Bandes bestehen in Einzeluntersuchungen, es fehlt dagegen

an einem die Resultate zusammenfassenden Schlußkapitel, wie denn dem Avers des Fleißes und der Gründlichkeit Ginis überhaupt der Revers der schweren Lesbarkeit und des Mangels an großen Gesichtspunkten gegenübersteht — bedient, sind die Statistik und die Biologie. Im Mittelpunkt des von ihm behandelten Problems steht die Frage nach der Proportion der beidergeschlechtlichen Geburten. Gini bekämpft an der Hand reichlichen Materials die Anschauung, der zufolge das Plus, welches nach der Statistik fast aller bekannten Länder die männlichen Geburten über die weiblichen aufweisen, nicht das Ergebnis eines allgemeingültigen Gesetzes, sondern das Resultat einer Reihe besonderer Faktoren sei und klimatischen Einflüssen unterliege. Gini weist dagegen nach, daß, einerlei ob in den weißen Rassen oder den farbigen, ob in den arktischen Ländern oder im Orient, der Ueberschuß der männlichen über die weiblichen Geburten überall, wenn auch in verschiedener Gradstärke, nachgewiesen werden kann und daher geradezu als ein demographisch-statistisches Charakteristikum der Gattung Mensch betrachtet werden darf.

In einem weiteren Teil seiner Schrift wendet sich Gini dem Probleme der Geschlechterproduktion in der Zoologie und Botanik zu. Auch hier stellt er den Ueberschuß der Männlichkeit fest. Zugleich geht aus seinen Untersuchungen hervor, daß der Grad dieses Ueberschusses je nach den Subspecies, aber ohne Rücksicht auf die zwischen den einzelnen Subspecies bestehende Affinität, variiert. Gini bekämpft auf das entschiedenste alle Theorien, die zu einer regulativen Aetiologie der Geschlechterproduktion kommen, insbesondere die Lösungsversuche Oettingens und Düsings. Er leugnet jede besondere geheime Fähigkeit einzelner Individuen zur Erzeugung von Kindern bestimmten Geschlechtes, und stellt die (auch von andern Gelehrten verfochtene) These auf, daß jedes Geschlecht die Tendenz aufweist, sich zu vererben, daß also jeder Foetus dualistisch und die Wahrscheinlichkeit der weiblichen zur männlichen Geburt zunächst wie 1 zu 1 steht. Der Ueberschuß der männlichen über die weiblichen Geburten sei letzten Endes als ein Sieg der männlichen über die weibliche Virulenz zu betrachten, der daraus entstehe, daß die Befruchtung des weiblichen Ovulus gerade den virulentesten unter den männlichen Spermatozoen am häufigsten (weil am leichtesten) gelänge. Endlich gelangt Gini zu dem Schluß, daß jede größere Differenzierung des Männchens vom Weibchen in der Richtung auf eine Vermehrung des Abstandes zwischen der weiblichen und der männlichen Natalität zugunsten der letzteren führen müßte. Das Werk ist mit großem wissenschaftlichen Ernst und umfassender Kenntnis des einschlägigen Materials geschrieben. Ueber die Resultate, zu denen es gelangt, wird die Diskussion noch nicht geschlossen sein. (R. Michels.)

---

8. Statistik.

Kaiserl. Stat. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Beilage zur Arbeiterstastitik Nr. 11: Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Berlin 1910. 635 S. 6,60 Mk.

Der von mir bearbeitete Band sucht die Wohnungsfürsorge in deutschen Städten darzustellen, wobei zunächst die Städte mit 50 000 und mehr Einwohnern, außerdem aber noch eine große Anzahl Städte, die auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge Bemerkenswertes geleistet

haben, insgesamt 106 Städte, zur Darstellung gelangt sind. Der erste Hauptteil der Arbeit behandelt die rechtliche Seite der Wohnungsfürsorge; er gibt im wesentlichen den nach besonderen Gesichtspunkten ausgezogenen Inhalt der für die einzelnen Städte geltenden Baupolizeiordnungen, die Bestimmungen der Wohnungsordnungen und der Schlafstellenordnungen, sowie die Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht wieder. Während die Vorschriften der Wohnungsordnungen, Schlafstellenordnungen sowie die Vorschriften über die Wohnungsaufsicht im allgemeinen vollständig wiedergegeben sind, sind aus den Baupolizeiordnungen lediglich folgende — im wesentlichen gesundheitliche — Vorschriften der Darstellung unterzogen worden: Bestimmungen über Höhe der Gebäude (Vorder- und Hintergebäude), Geschoßzahl, zulässige bebaubare Fläche und Hofgröße, Bauwich, Wohnräume im allgemeinen, Dach- und Kellerräume, Aborte; ferner solche Bestimmungen, die Erleichterungen der Bauart für kleine Häuser, Einfamilienhäuser usw. enthalten. Der besseren Uebersicht halber sind innerhalb des ersten Hauptteils eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen in systematischer und tabellarischer Zusammenfassung als allgemeiner Teil vorausgeschickt; ihm folgen in einem besonderen textlichen Teile die näheren Bestimmungen für die einzelnen Städte. Der verhältnismäßig große Umfang (440 Seiten) des ersten Hauptteils erklärt sich daraus, daß die einzelnen hierher gehörigen Bestimmungen so mannigfaltig und vielfach von so bedeutungsvollen Ausnahmevorschriften, deren Beachtung zur Wertung der Hauptbestimmungen unbedingt notwendig ist, durchsetzt sind, daß ein kurzer systematisch angelegter Teil nur eine oberflächliche Anschauung über den tatsächlichen Inhalt der Bestimmungen gegeben hätte. Die ausführliche Darstellung insbesondere der »abgestuften« Bauvorschriften kann im übrigen auch die ersten Unterlagen geben für Untersuchungen über das noch nicht geklärte Problem, ob die systematische Anwendung der vielstöckigen Bauweise in den Wohnbezirken eine Erhöhung der Wohnungsmiete mit sich bringe (Eberstadt).

Der zweite Hauptteil der Arbeit behandelt die Förderung des Wohnungswesens seitens der Städte durch tatsächliche Maßnahmen. Vorangestellt sind die Abschnitte über die Durchführung, über Wohnungsaufsicht und über den Wohnungsnachweis. Die folgenden Abschnitte schildern die Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues: Bereitstellung von Wohnungen für die eigenen Arbeiter, Bau von Kleinwohnungen überhaupt, Gewährung von Darlehen, Leistung von Bürgschaften, Hergabe von kostenfreiem oder billigem Baugrund, Ermäßigung oder Stundung der Straßenherstellungskosten oder der Grund- und Gebäudesteuern, endlich Hergabe von städtischem Gelände zu Erbbaurecht oder Wiederkaufsrecht. Bemerkt sei, daß in diesem zweiten Hauptteil lediglich die Maßnahmen geschildert sind, die von den Städten selbst ausgehen, also nicht die Tätigkeit der Bauvereine, Privater usw. in den Städten. (Meerwarth.)

Statistik des Deutschen Reichs, Band 212, 1a, 21e, 1b und 212, 2a. *Landwirtschaftliche Betriebsstatistik*, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amte. Berlin 1909 und 1910.

Wie 1895 wurde, um die Unterlagen zu einer landwirtschaftlichen Betriebsstatistik zu gewinnen, eine besondere Land- und Forstwirtschaftskarte ausgegeben. Um die landwirtschaftlichen Betriebe, und

zwar auch diejenigen kleinsten Umfangs zu erfassen, wurde bereits auf der Haushaltungsliste eine besondere entsprechende Frage an die gesamte Bevölkerung gestellt. »Wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung Landwirtschaft oder Forstwirtschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich — als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- usw. Bau, als Wald oder Holzland — benutzt? Ja oder Nein? ... Ziergärten, auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfindet, kommen nicht in Betracht«. Wurde diese Frage bejaht, so war die Land- und Forstwirtschaftskarte auszufüllen. Die Karte beginnt mit Fragen nach der persönlichen und rechtlichen Stellung des Betriebsleiters, nach Name, Wohnort, ob Eigentümer, Pächter oder sonstiger Leiter, ob der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb die Haupterwerbsquelle bildet, welcher Nebenberuf bezw. Hauptberuf sonst noch ausgeübt wird. Nach einer Anleitung zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen folgen Fragen, die sich beziehen auf: A. Fläche und Besitzverhältnis, B. Bodenbenutzung, C. Land-(forst-)wirtschaftlich beschäftigte Personen, D. Viehstand, E. Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen, F. besondere Fragen, die sich auf die Ausübung von gewissen Nebengewerben beziehen. Diese Fragen gaben die Unterlage für das Tabellenwerk (vergl. Band 212, 1a S. 6* bis 11*). Die Tabelle 1 (enthalten in Band 212, 1a) stellt die landwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl, Fläche, Besitzverhältnis und Bodenbenutzung dar. Tabelle 1 ist zugleich die einzige landwirtschaftliche Tabelle, in der eine Scheidung nach Haupt- und Nebenbetrieben gemacht ist (hat der Betriebsleiter seinen Betrieb im Eingange der Landwirtschaftskarte als Nebenerwerbsquelle und zugleich in der Haushaltungsliste die Landwirtschaft als Nebenberuf bezeichnet, so wurde dieser Betrieb als Nebenbetrieb gerechnet). Durch diese Scheidung nach Haupt- und Nebenbetrieben wird einer falschen Bewertung der großen Zahl von Inhabern kleiner und kleinster landwirtschaftlich benutzter Flächen vorgebeugt (vergl. van der Borght: Plan und Organisation der deutschen Berufs- und Betriebszählung von 1907, enthalten im Bulletin de l'Institut International de Statistique S. 237* ff.). Tabelle 2 behandelt die landwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner gleichfalls nach Zahl, Fläche, Besitzverhältnis und Bodenbenutzung. Tabelle 3 macht die Bestellung des Ackerlandes mit den Hauptfrüchten ersichtlich. Die Tabellen 4 und 5 behandeln das landwirtschaftliche Personal und zwar die Tabelle 4 das Personal der landwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl und Geschlecht und Tabelle 5 das Personal der landwirtschaftlichen Betriebe nach Stellung im Betrieb und Geschlecht. Die Tabellen 2 bis 5 sind im Band 212, 1b enthalten. Band 212, 2a umfaßt die übrigen Tabellen. Tabelle 6 weist den Viehstand der landwirtschaftlichen Betriebe nach; eine allgemeine Viehzählung war nicht beabsichtigt, es sollte nur das unmittelbar zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörige Arbeits- und Nutzvieh ermittelt werden. Tabelle 7 will die hauptsächlich benutzten landwirtschaftlichen Maschinen darstellen. Tabelle 8 weist die Verbindung landwirtschaftlicher Betriebe mit gewissen Nebengewerben auf. Tabelle 9 erteilt nähere Auskunft über die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe. Tabelle 10 weist die Weinbau- und Tabelle 11 die Forstbaubetriebe besonders nach. Während die genannten Tabellen für das

Reich, die Bundesstaaten und die größeren Verwaltungsbezirke aufgestellt sind, gibt Tabelle 12 die wichtigsten Angaben auch für die kleineren Verwaltungsbezirke wieder. Im Vergleich zu 1895 hat die land- und forstwirtschaftliche Betriebsstatistik von 1907 bedeutende Erweiterungen erfahren (vgl. van der Borght l. c. S. 248* und 249*). Allerdings wurde bei den Fragen nach dem Besitzverhältnis nur noch Eigentum, Pachtung und sonstiges Land unterschieden, dagegen ist die Bodenbenutzung viel eingehender behandelt. Die Frage nach der Bestellung des Ackerlandes mit den Hauptfrüchten ist 1907 zum erstenmal gestellt. Ebenso ist das Personal der landwirtschaftlichen Betriebe zum erstenmal erfaßt worden. Bei der Ermittlung des Viehstandes ist das Geflügel hinzugetreten. Bei der Frage nach der Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen wurden mehr Maschinenarten erfragt als 1905 und außerdem wurde diesmal zwischen eigenen und gemieteten Maschinen unterschieden. (Meerwarth.)

Statistik des Deutschen Reichs, Band 215, 2 und Band 213, 2. Gewerbliche Betriebsstatistik, bearbeitet im Kais. Statist. Amte. Berlin 1910.

Die beiden oben genannten Hefte des Zählungswerkes behandeln das »Hausgewerbe«; gemeint ist damit, wie aus Band 215, 2 (S. 463) hervorgeht, die hausindustrielle Betriebsweise. Die Erfassung der Hausindustrie ist in jedem Lande, in dem sie durch eine allgemeine Zählung erfaßt werden soll, mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft; sie ist auch das Schmerzenskind der deutschen gewerblichen Betriebsstatistik. In Band 213, 2 (S. 247) wird angedeutet, daß »die Ziffern über das Hausgewerbe nicht in dem Maße als genau und zutreffend anzusehen sind, als das von den übrigen Ergebnissen der Betriebsstatistik angenommen werden darf.« Zunächst ist zu betonen, daß auf der Haushaltungsliste bei der Zählung des Jahres 1907 die Frage nach dem »Hausgewerbe« gestrichen wurde; das »Hausgewerbe« wird also nur auf dem Gewerbeformular und dem Gewerbebogen erfaßt. Der Hausindustrielle hatte auf dem Gewerbeformular (Frage 8) und auf dem Gewerbebogen (Frage 6 a) folgende Frage auszufüllen: »Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung oder in eigener oder selbst gemieteter Werkstätte für einen oder mehrere andere (fremde) Meister, Fabrikanten, Kaufleute oder sonstige Unternehmer als Hausgewerbetreibender? (Ja oder Nein!) ... oder als Heimarbeiter? (Ja oder Nein!) ....« Außerdem hatte auf dem Gewerbebogen der Gewerbetreibende anzugeben, wieviel Personen außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts »in deren eigener Wohnung oder Werkstatt (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Platzgesellen) und deren Gehilfen oder Mitarbeiter (wenn nötig, nach Schätzung anzugeben)« beschäftigt werden; und zwar sollte die Zahl der Beschäftigten zunächst für den 12. Juni 1907 angegeben werden, wenn jedoch die Zahl der beschäftigten Personen schwankend ist, sollte die Höchstzahl wiedergegeben werden. Wie in Band 213, 2 in den Vorbemerkungen zu Tabelle 5 (S. 247) ausgeführt ist, galt als Merkmal des Hausgewerbes, »daß der Gewerbebetrieb vorwiegend in der eigenen Wohnung oder in eigener oder selbstgemieteter Werkstätte selbständig für fremde Rechnung (zu Haus für fremde Rechnung) geführt würde.« Ein Unterschied zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die im Gewerbebogen und im Gewerbeformular gesondert erfragt wurden, wurde bei der Bearbeitung nicht gemacht; die

Scheidung in der Fragestellung erfolgte nur, weil der Sprachgebrauch in den verschiedenen Gegenden nicht einheitlich ist. Man wird gut tun, den Begriff »selbständig« fallen zu lassen; er sagt, wie die Diskussionen über den Begriff des Hausgewerbetreibenden und des Heimarbeiters ergeben haben, gar nichts. Welche Selbständigkeit ist gemeint, die wirtschaftliche oder die persönliche? Beide Begriffe sind schwer faßbar; es wird jeweils langer Erwägung bedürfen, ob ein Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter nach dem einen oder anderen Begriff selbständig ist, und dann erst wäre zu erwägen, welche Art von Selbständigkeit überhaupt maßgebend sein soll. Im einzelnen ist in Band 215, 2 das Hausgewerbe nach den Angaben der selbständigen Hausgewerbetreibenden selbst (Hauptbetriebe, davon Alleinbetriebe, Gehilfenbetriebe mit bis 3 Personen, mit 4 und 5, sowie mit 6 und mehr Personen, Nebenbetriebe, hausgewerbetreibende Personen) und nach den Angaben der Unternehmer (Zahl der Betriebe, die Hausgewerbetreibende usw. beschäftigen, hausgewerbetreibende Personen) dargestellt, und zwar behandelt der erste Teil die Gewerbeabteilungen und Gewerbegruppen in den Staaten und Landesteilen, der zweite Teil die Staaten und Landesteile nach Gewerbeabteilungen, Gewerbegruppen, Gewerbeklassen und Gewerbearten. Die Zahl der hausgewerbetreibenden Personen bezieht sich jeweils auf den 12. Juni 1907. In Band 213, 2 ist die für das ganze Reich geltende Tabelle (Tabelle 5) über das Hausgewerbe, unterschieden nach Gewerbeabteilungen, Gewerbegruppen, Gewerbeklassen und Gewerbearten, nach den Angaben der selbständigen Hausgewerbetreibenden und nach den Angaben der Unternehmer wiedergegeben. Hier ist neben der Zahl der hausgewerbetreibenden Personen am 12. Juni 1907 auch die Höchstzahl wiedergegeben, zwei Angaben, die im einzelnen nicht so auseinandergehen, wie man von vornherein erwartet. Vergleicht man die ermittelten Zahlen mit den von Sachverständigen ermittelten Angaben, so z. B. die Zahlen für Berlin mit den Angaben der Berliner Handelskammer, die Zahlen für Baden mit den Berechnungen Bittmanns, so springt die große Differenz in die Augen: die Zahlen der Zählung sind erstaunlich niedriger. Als Hauptursache ist neben zahlreichen anderen anzuführen, daß eine sehr große Anzahl Hausindustrieller auf die Frage, ob sie Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter sind, nicht reagiert hat. Es wird zu erwägen sein, ob man diese große Fehlerquelle nicht dadurch etwas verstopfen kann, daß man nach dem Vorbilde der österreichischen gewerblichen Betriebszählung nicht nach dem Vorhandensein einer a priori begrifflich irgendwie festgestellten Heimarbeit fragt, sondern die für das Vorhandensein der hausindustriellen Betriebsweise charakteristischen Momente zu erfassen trachtet. Also Fragen stellt wie: »Wird in dem . . . Betriebe bloß unmittelbar für Konsumenten (Privatkunden) gearbeitet?. . . oder auch für Händler, Agenten usw. . . . oder ausschließlich für Wiederverkäufer? Wird auf Vorrat gearbeitet?. . oder bloß über Auftrag?. . « (Meerwarth.)

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. 38. Jahrgang 1910. Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Statistischen Landesamt. Dresden 1910. C. Heinrich. 318 S. M. 1.—.

Unter den Statistischen Jahrbüchern des Deutschen Reichs kann das sächsische nächst dem von Bremen auf die längste Geschichte zurückblicken. Zur Zeit seiner Begründung im Jahre 1873 bestand es

allerdings nur in einem kurzen Tabellenanhang zu dem amtlichen »Kalender und Marktverzeichnis«, und als solcher erschien es trotz wachsenden Umfangs weiter bis 1904. Als selbständige Veröffentlichung ist es nunmehr im sechsten Jahrgang und zwar in einem Umfang von 320 enggedruckten Seiten herausgegeben worden, die in einer großen Anzahl von Tabellen meist geringen Umfangs Auszüge aus den neuesten Ergebnissen aller statistischen Erhebungen über wichtigere wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse und Vorgänge im Königreich Sachsen bringen, sei es, daß diese Erhebungen in das Arbeitsgebiet des Statistischen Landesamtes fallen oder von anderen Stellen veranlaßt sind. Durch Beifügung von Verhältnisziffern und von älteren, auf die nämlichen Gegenstände bezüglichen Vergleichszahlen soll der Leser zur eigenen Beurteilung des Entwickelungsganges der Dinge angeleitet werden. Dem Zwecke weitergehender Auskunftserteilung dienen die bei den einzelnen Tabellen zu findenden Hinweise auf die Originalveröffentlichungen und ein auf die letzten sechs Jahrgänge sich erstreckendes alphabetisches Sachregister.

Diejenigen Nachweisungen, die den nach Bundesratsbeschlüssen vorgenommenen Reichserhebungen entstammen, sind vielfach in einer die besonderen Verhältnisse Sachsens berücksichtigenden Weise ergänzt worden.

8a. Streikstatistik.

9. Soziale Zustandsschilderungen.

Lombroso-Ferrero, Gina: Nell' America Meridionale. (Brasile, Uruguay, Argentina). Note e Impressioni. Milano 1908. Fratelli Treves Edit. 360 S. 4 Lire.

Gina Lombroso-Ferrero besitzt alle Qualitäten, die sie zur Abfassung einer Schrift wie der vorliegenden, welche ein möglichst getreues Bild der auf einer mehrmonatlichen Reise durch Südamerika erschauten Verhältnisse zu geben beabsichtigt, besonders geeignet erscheinen lassen. Als Tochter eines weltberühmten Anthropologen (Cesare Lombroso) und Gattin eines bekannten Historikers (Guglielmo Ferrero), an dessen Seite sie die Reise unternommen, Doktorin der medizinischen und der philosophischen Fakultät, Honorarassistentin der Klinik für Psychiatrie an der Universität Turin, Verfasserin mehrerer nationalökonomischen Studien, dabei als scharfe Beobachterin des sie umgebenden Lebens, vorsorgliche und glückliche Mutter und Hausfrau, ist sie im Besitz einer wissenschaftlichen und menschlichen Vielseitigkeit, die ihr bei wissenschaftlichen Arbeiten auf Schritt und Tritt zugute kommt. Freilich, völlig vor Irrtümern zu bewahren hat sie die Verf. nicht vermocht. Reiseberichte sind stets an sich subjektiv gefärbt, eben weil sie subjektiv Empfundenes wiedergeben und zufällig Erschautes leicht generalisieren, und dadurch leicht optische Täuschungen hervorrufen, und zwar je mehr der Beobachter Sinn für scharfe Konturen und Empfänglichkeit für paradoxe Linien hat, was gerade auf Gina Lombroso zutrifft. Außer auf ihre eigenen, vielfach für das Neuerschaute nicht genügend geübten Augen war sie auf die Berichte der Personen angewiesen, mit denen sie auf der Reise in Berührung kam.

Wohl möglich, daß da manches in schiefes, anderes in einseitiges Licht geraten ist. Aber zweifellos auch, daß, die inhärenten Fehler dieser Spezies von Publikation einmal zugegeben und berechnet, die Frische und Anschaulichkeit des Stiles sowie die bei aller Leichtgläubigkeit im Einzelnen in ihrem Kern treffenden Beobachtungen und Vergleiche die Lektüre dieses Buches der Gina Lombroso zu einer sehr anregenden und, was mehr ist, instruktiven machen. Als besonders reizvoll sind die Schilderung von Rio de Janeiro sowie eine eingehende, wenn wohl auch nur mehr symptomische und auf die Beziehungen von Wirtschaft und Volkscharakterbildung allzu sehr verzichtende Analyse der psychischen Beschaffenheit der oberen Klassen Brasiliens zu nennen. Im ganzen überwiegt in der Beschreibung das psychologische Element, während das wirtschaftliche an Schärfe mangelt. Nichtsdestoweniger wird auch der Sozialwissenschaftler die Seiten, in denen Gina Lombroso über die Agrarkolonie Argentinien, die Plantagen Brasiliens und über den wirtschaftlichen Aufschwung La Platas berichtet, mit Genuß und Nutzen lesen. Von hervorragendem Interesse sind die überall eingestreuten Beobachtungen über die italienischen Auswanderer, die in Südamerika bekanntlich die Funktion von Kulturträgern erfüllen und inmitten der wenig zahlreichen und zum Teil dekadierten altspanischen und altportugiesischen weißen Urbevölkerung, den Massen der Mischlinge und den proletarischen Negern und Indianern an vielen Orten das einzige gesunde Volkselement bilden und deshalb so recht eigentlich als der Sauerteig betrachtet werden können, dessen sich Südamerika, um sich seine Zukunft zu formen, vorzüglich bedienen wird, und schon heute bereits tatsächlich bedient. Das Buch wird von einem sehr interessanten, aber ob seiner sachlichen Darstellung von Südamerikanern vielfach angefochtenen Kapitel über die Stellung der Frau in Argentinien, welche in einem im Ganzen kulturell ungünstigen Lichte geschildert wird, abgeschlossen.

(R. Michels.)

---

10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage.

Rothkegel, Walter, Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895 bis 1906. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 146.) Leipzig 1910. Duncker & Humblot. X, 365 S. M. 10.—.

Das Buch will eine oft fühlbar gewordene Lücke in der Statistik ausfüllen. Auf Grund umfassenden Materials der Katasterverwaltung — 190 187 Preise für Landgüter und mehr als 1,1 Millionen Preise für Stückländereien, die nach ihrer Größe in 6 Klassen und innerhalb dieser nach der Beschaffenheit des Bodens in 5 weitere Abteilungen zerlegt worden sind — gibt es eine Darstellung von der Gestaltung der ländlichen Bodenpreise und der sie beeinflussenden Faktoren.

Die Untersuchungen zeigen, daß große Abstände hinsichtlich der Höhe der Preise in den einzelnen Landesteilen bestehen, die auf die verschiedenartigen klimatischen und Verkehrsverhältnisse zurückzuführen sind. Auf weite Entfernungen hin haben sich diese Faktoren oft als mächtiger erwiesen, als selbst große Unterschiede in der Bodengüte. Erst innerhalb engerer Gebiete, der Provinzen und der Regie-

rungsbezirke, ist die Bodenbeschaffenheit als von ausschlaggebender Bedeutung für die Grundstückspreise erkannt worden.

Ueberraschend ist das Ergebnis der weiteren Untersuchungen über die Preisbewegung. Es fand sich, daß mit Ausnahme des Gebietes des Nationalitätenkampfes im Nordosten des Staates, überall stets wachsende Preise für die geringeren leichteren Bodenarten gezahlt worden sind, während der Wert der guten und besten Böden sich nur wenig verändert hat.

Diese höchst charakteristische Erscheinung konnte auch bis in die Zeit der Grundsteuerveranlagung zurückverfolgt werden durch Heranziehung der Ergebnisse der damals ausgeführten Sammlungen von Grundstückspreisen aus den Jahren 1851 bis 1860. Es ist seit dieser Zeit eine gewaltige Wertverschiebung eingetreten, die sich darin äußert, daß die gering eingeschätzten Bodenarten etwa um das 4 bis 8fache, die guten und besten Böden aber nur um das 1½ bis 2½fache im Werte gestiegen sind.

Ob und inwieweit die seit 1906 erhöhten Getreidezölle und die hohen Getreidepreise der letzten Jahre überhaupt auf die Preisbildung beim ländlichen Grundbesitz von Einfluß gewesen sind, konnte auf Grund des vorliegenden Materials noch nicht erkannt werden. Ein Nachtrag zu dieser Arbeit [1], in dem die Preise der Jahre 1907 bis 1909 verarbeitet werden sollen, wird diese Frage eingehend behandeln.

---

11. Gewerbl. Technik und Gewerbepolitik.

Bensheimer, Dr. Ernst J., Die politische Tagespresse Badens am Beginn des XX. Jahrhunderts. Eine statistische Studie. Mannheim 1910. J. Bensheimer. 64 S. M. 1.50.

Ein recht dankenswertes Buch, umso dankenswerter, als bisher jede Literatur über dieses Thema fehlte. Das mag auch erklären, warum noch in mancher Hinsicht die Arbeit Lücken aufweisen mußte; denn das gesamte Material vollständig zu bekommen, war bei der bekannten Aengstlichkeit sehr vieler Zeitungen, die manches Mal an Geheimniskrämerei grenzt, direkt ausgeschlossen. Man muß sich wundern, daß überhaupt über so vieles berichtet werden konnte. Interessant sind vor allen Dingen die Mitteilungen über die Technik der badischen Presse und hier wieder die Bilder aus der kleinen Zeitung. Gerade damit füllt der Verfasser eine wesentliche Lücke aus; denn wir hatten bisher gar manches staunenswerte erfahren, wie die große Zeitung arbeitet und wie sie sich ihr Material beschafft. Die Kleinzeitung dagegen war und blieb uns ein Rätsel. Wie sie ihr Betriebskapital bekommt, wie sie Annoncen sammelt, den Raum füllt und gedruckt wird, blieb uns unbekannt. Dabei spielt gerade diese kleine Presse, wie der Verfasser zahlenmäßig nachweist, in Baden, und das gilt für ganz Deutschland, eine immer wichtigere Rolle. Allerdings eins ist zu bedauern; über die Art, die Mittel des Vertriebs und das Verbreitungsgebiet der Zeitungen, auch der größeren, erfahren wir nur sehr wenig, und doch gäbe gerade dieses Gebiet noch manches Interessante. Ebenso mußte infolge Materialmangels leider noch der

[1] Der Nachtrag wird im Oktoberheft von Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erscheinen.

Teil über die Organisationen im Zeitungswesen wegfallen. Vielleicht gibt diese Arbeit den Anstoß dazu, daß auch dieser Teil, der im Kapitel V angedeutet ist, das Thema einer speziellen, gründlichen Untersuchung bildet. Es wäre sehr dankenswert; denn gerade im Zeitungswesen fehlen uns bis jetzt derartige erschöpfende Einzelstudien, wie wir eine in der vorliegenden Arbeit für die geographische und politische Verteilung und die Technik der badischen Presse haben.

(Peter.)

Bormann, Dr. Kurt. Die deutsche Zigarettenindustrie. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XXXIII.) Tübingen 1910. Lauppsche Buchhandlung. VI, 121 S. M. 3.—, im Abonnement M. 2.60.

Der Verfasser hat eine Menge wissenswerter Tatsachen über die Zigarettenindustrie zusammengetragen und anschaulich dargestellt. Produktion und noch mehr Konsum von Zigaretten sind in Deutschland neuen Datums. Noch 1887 waren nur 1700 Personen in der Industrie beschäftigt gegen 12 000 Personen im Jahre 1908. Viel stärker noch wuchs wegen der technischen Fortschritte die Produktionsmenge. Der anfängliche Export hat fast völlig aufgehört, der Import ist wegen der Verbesserung der heimischen Ware wie wegen der Zollerhöhung neuerdings bedeutend zurückgegangen, mit Ausnahme der forcierten Verkäufe der österreichischen Tabakregie. Die Zunahme des Konsums beruht vor allem auf psychischen Veränderungen der Käufer, neuerdings auch auf der Verteuerung der Zigarren. Der Verfasser scheint mir die Bedeutung der Reklame für den Gesamtverkauf zu überschätzen, so sehr der Erfolg der einzelnen Fabrik auf ihr beruhen mag. Man macht in England in gleicher Weise für Pfeifentabak, in Amerika auch für billige Zigarren — das ist dort »Cremo« 5 Cents, »Robert Burns« 10 Cents — die unerhörteste Propaganda. Bei dem individuellen Geschmack des deutschen Zigarrenrauchers ist eine gleiche Konzentration der Fabrikation und somit erfolgreicher Reklame zur Zeit eben nicht rentabel.

Die feine Zigarette ist noch immer zum mindesten mit der Hand gestopft, die billigen Marken sind heute gänzlich Maschinenarbeit und die vorbereitenden Arbeiten werden auch bei den guten Sorten immer mehr von der Maschine übernommen. Die größte deutsche Fabrik beschäftigt 1700 Leute, 5 Dresdener Firmen stellen $^1/_3$, Dresden überhaupt die Hälfte der gesamten Produktion her. Neben den großen Werken besteht aber eine zersplitterte Lokalproduktion in vielen Großstädten zu einem Teil als Heimarbeit.

Die deutschen Zigarettenfabriken arbeiten in ungehemmter Konkurrenz; ihr Verband hat sich mit größtem Eifer bemüht, das Vordringen des amerikanischen Tabaktrusts in Deutschland aufzuhalten. Dieser Trust, die Consolidated Tobacco Co. kaufte im Jahre 1901 die Dresdener Firma Jasmatzi und 1903 die Berliner Fabrik Josetti. Die unabhängigen Werke veranlaßten die Verbände der Zigarettenhändler zu dem Beschluß »Trustfabrikat den Konsumenten nur auf ausdrückliches Verlangen zu verabfolgen und die Reklameplakate des Trusts in ihren Schaufenstern nicht zum Aushang zu bringen«. Offen hat der Trust keine weiteren Fortschritte gemacht. Doch geht das Gerücht, daß er eine Reihe von Zigaretten- und Zigarrenfabriken wie auch Detailgeschäften im Geheimen kontrolliere.

Ueber die einzelnen Kostenelemente der Produktion wie über die Absatzorganisation macht Bormann interessante Angaben, ohne die Fragen zu erschöpfen. Das Gleiche gilt für die Arbeiterverhältnisse. Die sozialpolitischen Forderungen des Verfassers sind recht bescheiden, wenn er behauptet, »die gezahlten Löhne ermöglichen im allgemeinen eine auskömmliche Lebensführung«. Das bei einem Durchschnittslohn der männlichen Arbeiter in Dresden von Mk. 15,30 pro Woche, der Arbeiterinnen von Mk. 11,94. Ich weiß nicht, wie sich der Verfasser die auskömmliche Lebenshaltung vorstellt, bei der die Arbeiter in Berlin und Dresden pro Woche Mk. 2 für Schlafstelle und Frühstück ausgeben. Mir scheinen gerade diese Zahlen ein unwiderleglicher Beweis dafür zu sein, daß die Löhne und Lebensverhältnisse eines großen Teiles der deutschen Arbeiterschaft noch ganz elende sind und daß es unzulässig ist, auf Grund der erträglicheren Lage einiger hochqualifizierter Gruppen wie der Maschinenbauer usw. immerfort zu verkünden, wie wir's doch so herrlich weit gebracht.

Schwierigere Fragen der Lohnbildung hat der Verfasser nicht untersucht. So steht man ohne jede Erklärung dafür, warum der Minimallohn in Frankfurt a. M. Mk. 3, in Baden-Baden Mk. 1,80 beträgt.

Trotz alledem ein Büchlein, aus dem man einiges lernen kann; aber — zum Problem der nationalökonomischen Ausbildung in Deutschland — was hat der Verfasser bei dieser Dissertation über die Details hinaus Allgemeines und Theoretisches gelernt? (Vogelstein).

Klapper, Dr. Edmund. Die Entwicklung der deutschen Automobil-Industrie. Eine wirtschaftliche Monographie unter Berücksichtigung des Einflusses der Technik. Berlin 1910, Boll und Pickardt. V, 111 S. M. 2.—.

Keine wissenschaftliche und keine erschöpfende Arbeit, vielfach oberflächlich, aber trotzdem in einigen Andeutungen wirtschaftlicher Zusammenhänge nicht uninteressant. Die Industrie war anfangs reine Sportindustrie, die Rennen bedeuteten ihre größte Förderung, technisch wie wirtschaftlich. Heute belasten sie das Konto mehr, als sie nützen. Dann kam die Periode des Luxusautomobils und mit der Krisis dieses Zweiges der energische und erfolgreiche Versuch gewerblicher Verwendung im Personen- und Lastverkehr. Die deutschen Automobilwerke sind entweder aus dem Maschinen- und Gasmotorenbau hervorgegangen (z. B. Daimler, Benz) oder an die Herstellung feinmechanischer Massenfabrikate angeschlossen worden. (Dürkopp, Adler usw.). Gerade die ersteren, in ihren Fabrikaten unübertrefflichen Werke haben unter der Krisis am meisten gelitten. Sie stellen noch heute individuelle Produkte her, deren Kosten schwer herabzudrücken sind. Besser ging es der zweiten Gruppe, die auf dem Wege zur Typenbildung fortschreitet, aber von amerikanischen Vorbildern der »Standardisierung« noch weit entfernt ist. Ein Weitergehen auf dieser Bahn sei unumgänglich nötig. Die Automobilindustrie bedarf einer Unmenge spezialisierter Maschinenteile und anderer Halbfabrikate. Es ist daher sehr verständlich, daß sich eine weitgehende Eigenproduktion dieser Zwischenfabrikate keineswegs bewährt hat. Zumal bei dem schnellen Wechsel der Konstruktionen waren die kleinen Werke, die die Einzelteile von den großen Spezialfabriken kauften, besser daran als die integrierten Firmen.

Die Bemerkungen über die anderen Länder sind aphoristisch. So fehlt z. B. die frühe große Entwicklung der Elektromobile in den Vereinigten Staaten. Nebenbei tritt Herr Klapper für die Verwendung des Spiritus zur Speisung der Motoren ein. Das mag im Interesse der Spiritusindustrie ganz berechtigt sein und zur Erleichterung des Spiritus-Problems auch allgemeine Förderung verdienen. Aber die Angst, daß im Kriegsfalle die Benzin- und Petroleumeinfuhr abgeschnitten werden könne, scheint doch etwas schwach begründet.

(Vogelstein).

Luther, Gerhard, Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. (Mit Berücksichtigung der früheren Entwicklung und unter Fortführung bis auf die neueste Zeit.) Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Band XXIV, Heft 4, Leipzig 1909 Duncker & Humblot. IX, 163 S. M. 4.—.

Die Literatur über die Mühlenindustrie ist schon so groß, daß sich nicht so leicht ein originelles Buch über das Thema schreiben läßt. Der Verfasser gibt eine ganz nette Zustammenstellung über die technische Entwicklung — wenn er auch vergißt, daß nicht jedem die Fachausdrücke geläufig sind — und eine brauchbare Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Aufkommen der Großindustrie um die Zeit der Gründung des deutschen Reiches. Dagegen fehlt es der Darstellung der neueren Zeit an tieferem Eindringen und an theoretischer Orientierung. Man weiß nicht, von welchem Standpunkt aus, 1892 »ein Mehlzoll von Mk. 8 zweifellos berechtigt gewesen« wäre, oder warum die »Entrüstung« über die Nichteinführung des Kleiezolles begründet war (Seite 95). Die großen theoretisch wie praktisch wichtigen Fragen des Identitätsnachweises, der Staffeltarife usw. werden durch das Buch nicht weiter geklärt. Auch der Kampf zwischen großen und kleinen Mühlen wird keineswegs erschöpfend behandelt. Wenn L. das Fortbestehen der Kleinmühlen aus dem Interesse der Landwirtschaft an Kleie mit starkem Mehlgehalt voraussagt, so erhebt sich die Frage, ob die Landwirtschaft auf die Dauer Stoffe verfüttern wird, die eine anderweitige günstigere Verwendung erlauben.

(Vogelstein.)

Raunig, A. G., Sekretär des »Industriellen Klub«, *Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie.* Mit einem Vorwort von Dr. A. von Peez. Wien 1910. Carl Konegen. 112 S. M. 2.—.

Der »Industrielle Klub« ist der Sammelpunkt der österreichischen Großindustrie; wie auch in Deutschland, ist sie im Grunde konservativ, an protektionistischer Handelspolitik interessiert. Die in Oesterreich vielleicht mehr noch als in Deutschland die breiten Schichten bis in den wohlsituierten Mittelstand hinauf schwer belastende Teuerung ist für die schwere Industrie eine Quelle wachsender Profite: die Zollgesetzgebung, unter deren Schutz sich festgefügte Kartelle bilden konnten, übersteigert das ohnedies hohe Niveau der Weltmarktpreise für das Inland und schafft eine Interessengemeinschaft zwischen Großindustrie und Landwirtschaft. Diese wird umso inniger, je mehr es gelingt, die Löhne niedrig zu halten oder die Steigerung im Verhältnis

zur allgemeinen Teuerung zu verhindern. Diese Interessenharmonie — in der Ausnutzung des inländischen Marktes — zeigt die Schrift Raunigs. Sie geht an dem Problem der Teuerung agrarischer Produkte und der darin entstehenden Produktionskostenerhöhung der Industrie vorüber (es existiert tatsächlich nicht für sie, sondern nur für die Industrie der Fertigfabrikate) und sucht eine »Mittellinie für den Ausgleich der widerstreitenden Interessen« zu finden, der besonders mit Rücksicht auf das große Interesse am Fortbestand der bürgerlichen Gesellschaft nicht schwer fallen dürfe. Es sind, wenn auch erst halb angedeutet, dieselben Gedankengänge, von denen die schwere Industrie Deutschlands zurzeit beherrscht wird. Hinzu kommt nur noch die österreichische Genügsamkeit mit dem »inneren Markt«, die Resignation, auf dem Weltmarkt (außer auf dem Balkan etwa) etwas bedeuten zu wollen. Das erleichtert natürlich sehr die Auffindung der »Mittellinie«. Ob die großen Massen der österreichischen Industrie und des Gewerbes, die unter der Teuerung leiden, derselben friedfertigen Anschauung sind, ist fraglich. Z. B. auch in Steuerfragen. Charakteristisch ist jedenfalls, daß die Schrift auch darauf gar nicht eingeht. Sie bringt im wesentlichen außerdem umfassendes Ziffernmaterial nach guten Quellen, das in Kürze die handelspolitische Situation Oesterreichs charakterisiert. (L.)

Schiff, Emil, Unternehmertum oder Gemeinbetriebe? Leipzig 1910. Duncker & Humblot. IV, 80 S. M. 2.50.

Aus einer Reihe von kritischen Aufsätzen über Lord Averburys Buch »Staat und Stadt als Betriebsunternehmer« hervorgegangen, stellt diese Schrift eine energische und sachkundige Verteidigung des Systems der Gemeindebetriebe gegen die Angriffe des — von Prof. Ehrenberg dem deutschen Leserpublikum angelegentlich empfohlenen englischen Schriftstellers — dar, die jedoch durch die Reichhaltigkeit des gebotenen Materiales den Rahmen der bloßen Kritik weit überschreitet und ein selbständiges Interesse beanspruchen darf.

Hat Lord A. sich die bekannten, stets wiederkehrenden Bedenken gegen die Gemeindebetriebe zu eigen gemacht: Ablenkung der Stadtverwaltung von den ihnen gesetzlich obliegenden rein administrativen Aufgaben, Verwicklung derselben in Arbeitskämpfe, große Vermehrung der städtischen Schuldenlast; — Unwirtschaftlichkeit der Gemeinbetriebe, Hemmung des Fortschrittes und der Erfindungen — und ist er angesichts dieser von ihm für grundsätzlich mit dem öffentlichen Betrieb verknüpft gehaltenen Mängel zur Verwerfung jeglichen städtischen oder staatlichen Unternehmerbetriebes gelangt, so verkennt auch Schiff nicht, daß die Behörden und Selbstverwaltungsorgane den Anforderungen, die die Führung von gewerblichen Großunternehmungen stellt, häufig nicht gewachsen waren, woraus sich viele ungünstige Erfolge ergaben. Insbesondere tadelt er die oft ungenügende Vorbildung der Verwaltungsbeamten, die Zurückdrängung des kaufmännischen und technischen Elements, ungeeignete Anstellungsbedingungen, mangelhafte Buchführung und Gewinnfestsetzung usw. Allein im Gegensatze zu Avebury glaubt Verf., daß diese Mängel nicht prinzipieller, sondern nur organisatorischer Natur und auf organisatorischem Wege nach dem Muster bewährter Privatbetriebe behebbar sind. Die größte Bedeutung hiefür schreibt er neben einer Anzahl anderer Maßnahmen der Umgestaltung der Buchführung nach kaufmännischen an Stelle der kameralistischen Grundsätzen zu.

Dem Nachweise, daß auch bisher schon die öffentlichen Betriebsunternehmen gleichartigen privaten gegenüber häufig in betrieblicher und wirtschaftlicher Beziehung die günstigeren Resultate aufweisen, dienen statistische und durch graphische Beigaben unterstützte Vergleichungen über Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Licht- und Kraftversorgung und Verkehrsanlagen im Gemein- und Privatunternehmerbetriebe. Die eingehendste Behandlung wird dem Eisenbahnwesen zuteil. Der Verf. billigt dem Privatbahnsystem gewisse ihm eigentümliche Vorteile zu: der Wettbewerb übt auf Schnelligkeit und Zugsdichte einen günstigen Einfluß, ebenso auf die Maßnahmen zur Erhöhung der Bequemlichkeit des Publikums. Allein dem stehen gewaltige Nachteile gegenüber: unwirtschaftlicher Kapitalsaufwand durch Konkurrenzbahnen, geldliche Inanspruchnahme des Staates, unstete und verworrene Tarifverhältnisse, einseitige Begünstigung Einzelner zum Schaden der Gesamtheit, mindere Betriebssicherheit, endlich das wilde und vielfach vermögenszerstörende Börsenspiel mit Eisenbahnwerten. Es wird namentlich auf die ungeheuren Mißbräuche im amerikanischen Eisenbahnwesen hingewiesen und betont, daß gerade in den letzten Jahren die Erkenntnis der überwiegenden Vorzüge des staatlichen Betriebes sich auch bei früheren Anhängern privater Eisenbahnwirtschaft eingestellt hat.

In der grundsätzlichen Stellungnahme des Autors macht sich letzten Endes eine gewisse Unsicherheit geltend. Er gelangt faktisch dazu, fast keine Grenze des Gemeindesozialismus zu ziehen, obschon er andrerseits dem Kollektivismus formell absagt, freilich mit Argumenten, die in ihrer Schwäche und Dürftigkeit den sachlichen Ausführungen der Schrift gegenüber kaum über die Bedeutung einer formellen Verwahrung hinausgehen: wohl bemerkt Schiff wiederholt, daß eine gewisse Auswahl der für den städtischen oder staatlichen Betrieb geeigneten Unternehmungen stattfinden soll und neigt hiebei dazu, die reinen Betriebsunternehmen den Fabrikationsbetrieben gegenüber zu bevorzugen; im allgemeinen sollen öffentliche Verwaltungen keine »Spekulationsunternehmungen« betreiben, das Wagnis soll möglichst ausgeschlossen, andrerseits das öffentliche Interesse gefördert werden. Allein in dem Bestreben, den Rahmen des öffentlichen Interesses richtig zu ziehen, sieht sich der Verfasser genötigt, auch die Verwertung von Bauland, den Betrieb von Bergwerken, die Ausnützung von Wasserkräften, die Versorgung mit Lebensmitteln, diejenige mit Eisen und anderen Baustoffen, »überhaupt mit jeder Art unentbehrlicher Verbrauchsgüter« als unter Umständen für den öffentlichen Betrieb geeignet zu erklären. Diese »Umstände« scheinen ihm freilich nur gegeben zu sein, wenn die Gefahr besteht, daß dies Verwalten der Privatwirtschaft in diesen Betriebszweigen zu »Auswüchsen« und »Schädigungen des Gemeininteresses« führen könnte. Aber es ergibt sich namentlich aus dem Urteile des Verf. über die Wirkungen des ungehemmten Waltens des Privatkapitalismus in den Vereinigten Staaten, daß er die reale Existenz und Tragweite dieser »Auswüchse« nicht verkennt. Und obzwar diese Konsequenz nicht ausdrücklich gezogen wird, so ist doch offenbar, daß die allseitige Durchführung dessen, was der Verf. für möglich und wünschenswert hält, das privatkapitalistische Wirtschaftssystem zwar nicht beseitigen, aber doch an wichtigen Punkten durchbrechen, in seiner Geltung als herrschende Gesellschaftsordnung entscheidend beeinträchtigen würde.

So liegt uns auch hier wieder ein Fall der Art vor, die in neuerer Zeit gar nicht selten verzeichnet werden konnten: daß nicht sowohl von theoretischen Ueberzeugungen her als aus den Erfordernissen der aktuellen Wirtschaftspolitik und gegen seine grundsätzlichen Intentionen, gleichsam durch das Eigengewicht der Materie ein Autor zu weitgehenden Zugeständnissen an den Kollektivismus geführt wird.

(Julius Fischer.)

Trier, Dr. Julius. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Lederindustrie. (Technisch volkswirtschaftliche Monographien, herausgegeben von Professor Dr. Ludwig Sinzheimer, Band X.) Leipzig 1909. Dr. Werner Klinkhardt. 91 S. M. 2.50 geb. M. 3.50.

Es ist eines der unbestrittenen Verdienste der historischen Schule, die Bedeutung der Technik für die wirtschaftliche Organisation der Industrie tiefer erkannt zu haben. Wer sich mit diesem Problem beschäftigt, weiß, wie viel da noch zu forschen übrig bleibt und ist Ludwig Sinzheimer dankbar, daß er durch eine große Reihe von Monographien seiner Schüler wertvolles Material für den Systematiker und Theoretiker zutage fördert. Es liegt in der Natur der Schülerarbeiten wie vor allem in der Art unseres gesamten Studienbetriebes, daß manche dieser Dissertationen das Idealziel der Herausgeber nicht erreichen. Die Fragen sind eben so kompliziert, daß die Vorbildung und Fähigkeit der Bearbeiter oft nicht ganz genügt. Wenn man aber einmal bei den Studien über andere Länder, z. B. England, derartige Monographien recht schmerzlich vermißt hat, lernt man auch die mittelmäßigen von ihnen als Material schätzen.

Zu diesen braven Dissertationen gehört die vorliegende. Der Verfasser schildert eingangs die Entwicklung der Gerbtechnik. Das altbewährte Material, die Eichenrinde, wird in den letzten Jahrzehnten durch schneller wirkende Mittel, die also einen rascheren Kapitalumschlag ermöglichen, vielfach verdrängt. Der Versuch des neuen Zolltarifes, durch einen Quebrachozoll die Besitzer der Schälwaldungen zu begünstigen, ist fehlgeschlagen. Einmal gelang es angeblich aus speziellen Gründen, den Zoll auf die kartellierten Lieferanten abzuwälzen (das hätte genauer untersucht werden sollen), zweitens gewann die Lederindustrie im Chrom ein vom Zoll unabhängiges, zugleich aber technisch noch besseres Ersatzmittel. Die neue Technik verlangt größere Betriebe. Der Vorteil, alle Sorten von Häuten der gleichen Gruppe verwenden zu können, führte zu einem Abgehen von der Spezialisation der alten Kleinbetriebe; aber die Verarbeitung beschränkt sich doch regelmäßig auf eine Gruppe von Häuten (Rindshäute oder Roßhäute oder Kalbsfelle usw.). Eine Integration (Kombination) der Gerberei mit späteren Produktionsstufen ist nur ganz ausnahmsweise eingetreten. Die vom Verfasser angeführten Gegengründe sind nur teilweise stichhaltig. Er hätte es nicht als so selbstverständlich ansehen sollen, daß die Integration in der allgemeinen Entwicklung aller Industrien begründet liegt. Die Bemerkungen über die Marktverhältnisse befriedigen unsere Wißbegierde nur teilweise, noch weniger die Abschnitte über Arbeiterfragen. Auch ein Eingehen auf die finanziellen Verhältnisse der Lederfabriken, ihre Stellung zu den Banken usw. wäre erwünscht gewesen. (Vogelstein.)

Troitzsch, Dr. Fritz, Das Seilergewerbe in Deutschland. Eine Darstellung seiner wirtschaftlichen und technischen Entwickelung, von der Zunftzeit an bis zur Gegenwart. Leipzig 1910. Dr. Werner Klinkhardt, 144 S. M. 3.15. geb. M. 4.—.

Die Schrift ist in demselben Verlage wie die Sinzheimerschen Monographien erschienen und scheint durch sie angeregt zu sein. Selbst bei bescheidenen Ansprüchen an Doktordissertationen kann sie nicht genügen. Der Verfasser bringt als Sohn eines Seilfabrikanten viel Liebe zu dem Gewerbe mit. An manchen Stellen liest sich die Arbeit wie eine Festschrift. Aber die Behandlung der Zunftzeit, die zumeist auf zweiten Quellen beruht, bringt uns keine neuen Kenntnisse, und die technisch-ökonomischen Probleme der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit werden gar nicht ernsthaft genug angefaßt, geschweige denn gelöst, so z. B. die Fragen der Konzentration und Spezialisierung. Der Verfasser irrt, wenn er durch einige Reminiszenzen aus philosophischen Kollegs, die in keinerlei Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt stehen, seinem Buche eine höhere Bedeutung zu verleihen glaubt. Ergebnis der Arbeit: Das Hanfseil behält neben dem Drahtseil seinen Platz; der Großbetrieb schreitet fort, nur auf dem Lande bleibt — wie lange noch? — ein Gebiet für den kleinen Handwerker. (Vogelstein).

Ungeheuer, M., Die Entwicklungsgeschichte der Luxemburgischen Eisenindustrie im XIX. Jahrhundert. Mit 5 Karten, zahlreichen Tabellen und Diagrammen. Luxemburg 1910. Mathias Kraus. VI, 362 S. M. 8.—.

Wenn man dies Buch gelesen hat, wird man bedauern, daß dem Verfasser, der sich selbst einen Anfänger nennt, nicht ein bewährter Führer bei seiner Arbeit in genügendem Maße zur Seite stand. Der hätte ihm sicherlich gesagt, daß eine 40 Seiten lange tabellarische Darstellung der Eisenhütten des Wälderdepartements aus dem Jahre 1807 zwar ein schönes Material bietet, das er gründlich ausnützen solle, welches aber keineswegs in das Buch gehöre. Er hätte ihn darauf aufmerksam gemacht, daß Luxemburgischer Patriotismus eine menschlich höchst schätzbare Eigenschaft sei, in einer wissenschaftlichen Arbeit jedoch besser ökonomischen Einsichten Platz mache. Er hätte ihm gesagt, daß es zwar einmal vor 200 Jahren eine ökonomische Schule gegeben habe, die den Vorteil des auswärtigen Handels vor allem im Export sah, daß aber diese Meinung seit vielen Generationen widerlegt sei. Dieser Lehrer und Meister hätte dem Verfasser auch geraten, noch ein Jahr lang sich allgemeine theoretische und praktische Kenntnisse des Wirtschaftslebens anzueignen, z. B. Bankfragen zu studieren, um dann sein Manuskript noch einmal vorzunehmen und aus der Chronik eine kritische Darstellung zu machen. So wie es ist, wird das Buch nicht viele Leser finden und das schöne Material nur in den Anmerkungen späterer Bearbeiter ähnlicher Stoffe zur Verwendung kommen.

Die alte Luxemburgische Eisenindustrie, die bergischen und siegerländischen Typen entsprach, litt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter ihrer technischen Rückständigkeit und unter den wechselnden politischen Verhältnissen. Bis 1814 französisch, bis 1830 niederländisch, dann belgisch, wurde Luxemburg 1839 geteilt. Ein Teil blieb belgische Provinz, der Rest mit 258 000 ha und 196 000 Einwohnern wurde selbständiges Großherzogtum, anfangs in Personal-

union mit Holland. Zu einer eigenen Wirtschaftspolitik war dies Ländchen zu klein, zumal man die landwirtschaftlichen Teile zu Belgien geschlagen hatte. Der Versuch, sich mit allen Nachbarn — Frankreich, Belgien und dem Zollverein — gleich gut zu stellen, mußte mißlingen. Man mußte wählen. Und man wählte aus Zufall klug. Um nicht der damals überlegenen belgischen Industrie ohne Zollschutz gegenüberzustehen, schloß man sich 1842 an den Zollverein an, natürlich ohne zu ahnen, daß man damit eines Tages für eine große Industrie ein Absatzgebiet erhalten würde, das an Menschenzahl, Kapitalkraft und protektionistischer Wirtschaftspolitik alle Ansprüche der Luxemburger erfüllt.

Diese neue Luxemburgische Eisenindustrie, deren Entwicklung noch immer fortschreitet (Gelsenkirchens neues Stahlwerk in Esch), beruht auf der Minette, die im Anfang der vierziger Jahre entdeckt wurde. Sie ist bekanntlich kein reiches, aber ein sehr billig abzubauendes Erz. Die luxemburgische Regierung hat dies Erz gänzlich für die dortige Hüttenindustrie zu reservieren gesucht. Wenn auch eine Beschränkung im Verkauf der Erze wegen des Einspruchs des Deutschen Reiches wieder aufgehoben werden mußte, so hat die Regierung doch ihren Zweck zu einem großen Teile auf einem anderen Wege erreicht. Während der Tagbau nämlich dem Grundeigentümer unbeschränkt freisteht, werden die tiefer gelegenen Vorkommen von der Regierung an konzessionierte heimische Firmen zum Abbau überlassen u. zw. zu Bedingungen, die — im Gegensatz zum Verfasser — als die denkbar günstigsten zu bezeichnen sind. Den Koks bezieht man zu teuren Preisen und hohen Frachten von der Ruhr. Das große Problem der Verbilligung der Frachtsätze wird vom Verfasser zu sehr unter lokalen Gesichtspunkten aufgefaßt. Wo wir im Zollverein produzieren, ist für die Gesamtheit ziemlich gleichgültig, wenn es nur recht billig geschehen kann. Auch den Großindustriellen, die vielfach schon doppelte Standorte am Niederrhein und in Lothringen-Luxemburg (einschließlich der Saar) besitzen, liegt im Grund nicht so viel an dem Ort. Der Verfasser kennt die komplizierten Transportprobleme nicht genau genug, um sich über das Interessentenmaterial zu erheben.

Die Bemerkungen über die Entstehung der integrierten Unternehmungen und über die Kartelle enthalten wenig Neues. Theoretisch sind sie sehr schwach. Auch der Stil des Buches läßt zu wünschen übrig. So kann das Buch leider nur denen empfohlen werden, die pflichtgemäß alle erreichbaren Kenntnisse über die Eisenindustrie zu erlangen suchen. (Vogelstein.)

Winter, Dr. Carl, Die deutsche Fischkonservenindustrie. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hgg. von Prof. Dr. Pierstorff Bd. VII, Heft 4). Jena 1909. Gustav Fischer. 118 S. M. 3.—.

Der Wert der in Deutschland angefertigten Fischkonserven betrug 1907 45 Millionen Mark. Ein großer Teil wird aus Material bereitet, das von ausländischen Fischern stammt. Auch die Einfuhr von Fischkonserven aller Art, besonders von Heringen ist sehr groß, größer als die ganze deutsche Industrie, die Ausfuhr geringfügig (wobei übrigens W. den großen Heringshandel, der ohne Eingang in das Zollgebiet mit Hilfe der zollfreien Lager stattfindet, zu erwähnen vergißt). Die deutsche Fischkonservenindustrie entwickelt sich vor

allem im Zusammenhang mit der Hochseefischerei. Außer diesen Angaben findet man bei W. nur noch Details sowie Interessentenvorschläge über Arbeiterfragen. Einen Gedanken sucht man in der kleinen Schrift, die den Verfasser anscheinend eine ganze Menge Arbeitszeit gekostet hat, vergebens. (Vogelstein.)

---

12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation.

Germann, Dr. Georg, Die Streikversicherung in Deutschland und Frankreich. (Soziale Tagesfragen, Heft 36.) M.-Gladbach 1910. Volksvereinsverlag. 48 S. M. 0.60.

Nach einem einleitenden Hinweis auf die Parallelstellung von Streikunterstützung der Gewerkschaften und Streikversicherung der Arbeitgeberverbände bringt das erste Kapitel die geschichtliche Entwicklung der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich. In Deutschland lassen sich die ersten tastenden Versuche bis zum Jahre 1872 verfolgen. Mit dem Streik von Crimmitschau im Jahre 1904 beginnt die Periode der großzügigen und zentralistischen Ausgestaltung, die bei der verschiedenartigen Gestaltung der Unternehmerinteressen sich in zwei Spitzen vollzog. Das Vorgehen der deutschen Unternehmer veranlaßte die französischen Kollegen zur Nachahmung. Das Dekret vom 22. Januar 1868 bot für die Handhabung der Streikversicherung in Frankreich den passenden Rahmen. Das zweite Kapitel behandelt die Praxis der Streikversicherung beider Länder. Organisation und Technik werden dabei einer eingehenden Erörterung unterzogen. Das dritte Kapitel endlich befaßt sich mit der Bedeutung der Streikversicherung, und zwar sowohl vom versicherungstechnischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte.

Silberberg, Dr. Ludwig, Handbuch des deutschen Kartellrechts. Berlin 1910. Puttkammer und Mühlbrecht. 321 S. M. 8.—; geb. M. 9.—.

Die deutsche Rechtsordnung hat kein Sonderrecht für Kartelle, Konventionen, Syndikate usw. So besteht die Notwendigkeit, mit Mitteln des vorhandenen deutschen Rechts das Kartellierungsbedürfnis zu befriedigen.

Das Handbuch des deutschen Kartellrechts ist nun der erste Versuch, das gesamte deutsche Kartellrecht für die Praxis darzustellen.

Der erste Teil des Buches behandelt alle Rechtsformen der Kartellierung: vom einfachen Vertrag an bis zur Aktiengesellschaft.

Der zweite Teil ist im besonderen den mit Geschäftsstellen ausgestatteten Kartellen, den Syndikaten, gewidmet.

Der dritte Teil umfaßt eine Anzahl kartellrechtlicher Einzelfragen, so z. B. die Besteuerung der Kartellgeschäftsstellen, die Kartellschiedsverträge, Kartellverpflichtungsscheine.

Stellung, Die, Berlins zu dem Tarifkampf des deutschen Baugewerbes im Jahre 1910. Herausgeg. von dem Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten. Berlin 1910. 62 S.

Diese Publikation ist deshalb von Bedeutung, weil sie einen trefflichen Einblick in die Strömungen, welche in der Arbeitgeberschaft vor und während der Aussperrung herrschten, gewährt. Sie bestätigt

das, was über die Ursachen und treibenden Beweggründe dieser Aussperrung in der »Sozialpolitischen Chronik« des »Archiv« behauptet wurde[1], insbesondere, daß die Forderungen (z. B. nach dem zentralen Abschluß der Verträge) aus dem Bestreben zu erklären waren, die Möglichkeit zu gewinnen, »den Gegner eines Tages auf einen Schlag durch die riesenhafte Ausdehnung des Kampfgebietes in wenigen Tagen zu vernichten« (S. 15). Als Symptom ist weiterhin interessant, daß die Berliner Unternehmer bei aller Wahrung ihres Unternehmerstandpunktes die Forderungen des Arbeitgeberbundes für unvereinbar mit der Idee des Tarifvertrages erklärten, und auf die Einflüsse der rheinisch-westfälischen Gruppe im Arbeitgeberverband, aber auch industrieller Verbände zurückführten. Die Schrift kritisiert im speziellen (S. 34 ff.) jedes der vom Arbeitgeberverband für das deutsche Baugewerbe aufgestellten Postulate, sucht nachzuweisen, daß keines derselben einen triftigen Grund zur Aussperrung bot und rühmt die überaus geschickte und zurückhaltende Taktik der Gewerkschaften. — Als unanzweifelbares Dokument für die Strömungen in den Unternehmerkreisen wird die Schrift noch lange Anspruch auf Beachtung erheben können. Daß der darin vertretene Standpunkt so wenig Anklang findet, zeigt deutlich, was die deutschen Arbeitgeberorganisationen in ihrer großen Mehrheit wollen, nicht Ausgleich der Interessen auf friedlichem Wege (wozu z. B. die Gewerkschaften, trotz ihrer prinzipiellen Orientierung nach Klassenkampfgesichtspunkten stets bereit sind), sondern Kampf um die Macht auf jeden Fall. Dies kann auf Grund der Publikation als objektive Tatsache festgestellt werden (siehe z. B. S. 51). (L.)

---

13. Gewerbl. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt.

Bodenstein, Dr. B. und *Stojentin, Dr. M. v., Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation.* Berlin 1909. Puttkammer und Mühlbrecht. 54 S. M. 2.—.

Das Büchlein enthält zwei von den Verfassern auf der Tagung der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Berlin (Mai 1909) gehaltene Vorträge. Von größerem Interesse ist nur der erste derselben; er vermittelt insbesondere Daten über den Anteil der ausländischen Arbeiter (deren Zahl, auch zur Zeit der Arbeitslosigkeit und der Krise sowohl in Industrie, als auch in der Landwirtschaft wächst) in Tabellen und Schaubildern. Die Entwicklung Deutschlands zum Einwanderungsland auch für nationsfremde, kulturell tieferstehende Arbeiter, die daraus erwachsenden Probleme für die Volkswirtschaft etc. werden mehr angedeutet als ausgeführt. Für die Industrie scheint Bodenstein eine ähnliche Einrichtung zu empfehlen, wie sie die Landwirtschaft in der deutschen Feldarbeiterzentrale bereits besitzt. Er dürfte damit, trotz des sichtlichen Bestrebens, neutral zu sein, bei der Arbeiterschaft nicht sehr viel Zustimmung finden. — Der Vortrag Stojentins enthält im wesentlichen (leider ohne Ziffern- oder sonstiges konkretes Material) nur eine kurze Darstellung der für die Arbeitsvermittlung in Deutschland bestehenden Institutionen. Die Leitsätze bringen keinerlei neuen Anregungen. (L.)

---

[1]) Bd. XXX. S. 862/3.

14. Arbeiterschutz.

---

15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung).

Hagemann, Telegraphendirektor Dr. Alfred, Ueber die Benutzung postalischer Einrichtungen zu Zwecken der Volksversicherung in England und Deutschland. Gießen 1910. Selbstverlag. 38 S. M. 0.80

Die Arbeit schildert die Entwickelung der englischen Postlebensversicherung (Volksversicherung), geht den Ursachen des geringen Erfolges der Einrichtung nach und macht Verbesserungsvorschläge. Sodann wird die Frage erörtert, ob auch in Deutschland die Post für die Volksversicherung nutzbar gemacht werden kann. Verfasser will die Prämien durch die Briefträger einziehen und im Wege der Abrechnung oder des Postscheckverkehrs mit den Gesellschaften verrechnen lassen. Dadurch können die Einziehungskosten von 11,5 auf 5 v. H. der Gesamtprämieneinnahme herabgesetzt werden. Gleichzeitig verbilligen sich auch die allgemeinen Verwaltungskosten der Gesellschaften. Dafür sollen diese einen Teil ihrer Kapitalien für den Kleinwohnungsbau zur Verfügung stellen.

Stier-Somlo Professor Dr. Die Aerztefrage und der Staat. Frankfurt a. M. 1910. Dr. Eduard Schnapper. 41 S. M. 1.—.

Zu den aktuellsten, aber schwierigsten Problemen des Krankenversicherungswesens und damit der sozialen Medizin gehört zur Zeit die Kassenarztsfrage, die ja auch bei den Beratungen über die Reichsversicherungsordnung einen breiten Raum einnimmt. Stier-Somlo, der verdienstvolle Herausgeber des Zentralblattes der Reichsversicherung, steht bei den nicht ohne scharfe Kämpfe sich vollziehenden Diskussionen in den vordersten Reihen. Die vorliegende Schrift ist bestrebt, das Verhältnis der Aerzte zum Staat klarzulegen. Der Verfasser untersucht die Frage vom Standpunkte des Staatsrechtsgelehrten, und ist der Meinung, daß die Aerzte, die vom Staat die Möglichkeit, sich auszubilden, und die Approbation, ihre Heilkunst auszuüben, erhalten haben, dem Staate gegenüber Verpflichtungen übernehmen; die Aerzte dürften daher staatliche Einrichtungen, wie Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, nicht mit dem Boykott bedrohen, und noch weniger in offener Kampfesstellung zu dem Staate verharren, der angeblich ihre Rechte zu schmälern im Begriff ist. Man kann über diese Anschauung naturgemäß streiten, und dem Bonner Professor sind heftige Angriffe insbesondere in den »Aerztlichen Mitteilungen«, dem offiziellen Organ des Leipziger Verbandes, nicht erspart geblieben. Aber die gute Absicht Stier-Somlos wird auch jeder einsichtige Arzt anerkennen müssen; Stier-Somlo meint, und gewiß nicht ohne Recht, daß viele Aerzte glauben, die Arbeiterversicherung als Einnahmequelle benutzen zu dürfen; hiergegen tritt er auf, weil er die Priorität des Staatsgedankens und der staatlichen Einrichtungen gegenüber diesen Bestrebungen zu verfechten für seine Pflicht hält. Der Verfasser ist gegen die Verallgemeinerung der freien Aerztewahl, weil er eine so weite Ausdehnung dieses Systems für undurchführbar hält. Er wünscht aber, daß Vorsorge ge-

troffen werde, damit jede unwürdige Behandlung der Aerzte durch Kassenvorstände ausgeschlossen bleibt, und daß den Aerzten nach dem Maße der Leistungsfähigkeit der Kassen eine standesgemäße Honorierung zuteil werde. Stier-Somlo warnt die Aerzteschaft davor, es auf einen Kampf ankommen zu lassen; denn es werde sich nicht um einen Kampf der Kassenvorstände mit der Aerzteschaft handeln, sondern um einen solchen des im Reich geeinten deutschen Staates mit der übertriebene Anforderungen stellenden Aerzteschaft; wer hierbei unterliegen werde, sei nicht schwer vorauszusehen. — Der Referent, als Arzt, kann und will nicht allen Darlegungen Stier-Somlos beistimmen; aber darin besonders gibt er dem Verfasser Recht, daß der Aerztestreik »in unversöhnlichem Gegensatz steht mit den hohen und humanen Aufgaben des Arztes«. Der Referent ist allerdings der Meinung, daß die Aerzte solche Aufgaben in vollem Umfange erst dann erfüllen können, wenn sie Beamte sein werden, wie es z. B. bei den Lehrern, Pfarrern, Richtern usw. der Fall ist.

(Alfons Fischer.)

---

16. Gewerkvereine und Tarifwesen.

Gemähling, Paul, Études sur l'organisation du travail et la concurrence. II. Travailleurs au rabais. La lutte syndicale contre les Sous-concurrences ouvrières. Paris 1910. Blond et Cie Editeurs. 432 S. frcs. 7.50.

Das vorliegende Buch stellt einen zweiten Band dar von einer Reihe von Studien über die Arbeitsorganisation und das Wesen der Konkurrenz. Ein erster Band über »Arbeitsfreiheit und ökonomische Solidarität« (liberté du travail et solidarité économique) von P. Bureau ist angezeigt und in Vorbereitung. Wieviel und welche Themen noch in Angriff genommen werden und ob ein gemeinsamer Plan und verbindende theoretische Anschauungen diesen Arbeiten zugrunde liegen, ist noch nicht mitgeteilt.

In einem ersten, theoretischen Teile behandelt Gemähling die klassische Lohntheorie und kommt zu dem Ergebnis, daß die Fixierung der Lohnhöhe durch Angebot und Nachfrage unbefriedigt läßt, solange nicht beim Angebot unterschieden wird zwischen reellem Angebot und unterbietendem Angebot (travailleurs au rabais). In jedem Gewerbe bildet sich mit der Zeit bei einer Gruppe von Arbeitern ein gemeinsames Bedürfnisniveau aus, das die Voraussetzung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses ist. Jedes Angebot nun, das dem standard of life der »Gruppe« nicht entspricht, ist unterbietendes Angebot. Gegen dieses ist eine aktive Lohnpolitik berechtigt sowohl von seiten der Arbeiter, wie von seiten des Staates, der Verschlechterungen der Rasse vorzubeugen hat.

Der zweite Teil des Buches deckt die Quellen auf, aus denen die Unterbietung sich rekrutiert und betrachtet in jedem Falle die Gegenpolitik der Syndikate und die Schutzmaßregeln des Gesetzgebers. Die Untersuchung hat die französischen Verhältnisse zum Gegenstande und zieht das Ausland nur zur Illustration heran.

Die jugendliche Arbeit wird als unterbietend angesehen, überall wo sie über Gebühr ausgenutzt wird. Die Wirkungen und Schwächen der dagegen gerichteten französischen Schutzgesetzgebungen von 1892 und 1900 werden dargelegt (die neuesten Projekte des Arbeits-

ministers Viviani sind noch nicht miteinbezogen). Bei der Gegenpolitik der Syndikate wird mit Bedauern konstatiert, daß die Fixierung der Lehrlingszahl durch Kollektivverträge den französischen Arbeitern nicht so häufig gelungen ist, wie den deutschen und englischen. Als neues Mittel empfiehlt G. den Arbeitern, nach australischem Vorbild auf der Einführung eines kleinen Lohnes für Lehrlinge zu bestehen.

Eine zweite Unterbietungssphäre ist die Frauenarbeit. Die Unmöglichkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses und das herrschende Ueberangebot sind hier lohndrückende Faktoren. Die Syndikate können nichts tun, als danach trachten, die Frauen zu gewerkschaftlichen Zwecken zu erziehen. Nicht organisierbar ist auch der dritte und komplizierteste Herd der Unterbietung, die Hausindustrie. Ebenso steht es mit den ausländischen Arbeitern, besonders mit den belgischen Wanderarbeitern. Die beiden letzten Kategorien der Unterbietung werden gebildet durch Betriebe, deren Hauptzweck nicht die Arbeit für den Markt ist (Gefängnisse, Besserungsanstalten) und durch Arbeiter, deren einzige Einnahme nicht der Lohn ist (Unterstützte, Prostituierte). Der dritte Teil des Buches gibt in gedrängter Form die Entwicklung und die Tendenzen der gegen die Unterbietung gerichteten Politik der französischen Syndikate. Die Beurteilung des Verfassers gelangt zu einer Verwerfung des Neomalthusianismus und erkennt nur Kollektivverträge und Reglementierung der Arbeit durch das ganze Gewerbe als wirksames und berechtigtes Mittel gegen die Arbeitsunterbietung an. (E. Altmann.)

Goria, Giuseppe: La Cooperazione di Classe tra i Lavoratori in Italia. Resistenza e Cooperazione. Con prefazione di Luigi Luzzatti. Torino 1909. Fratelli Bocca. 291 S. 5 Lire.

Das vorliegende Buch enthält eine gewissenhafte Schilderung der italienischen Arbeiterbewegung auf ökonomischem Gebiet, d. h. der Gewerkschafts- und der Genossenschaftsbewegung in allen ihren Formen, in Stadt und Land. Der erste Teil ist der Gewerkschaftsbewegung gewidmet. Er zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der eine die Gewerkschaftskartelle (Camere del Lavoro) und die Berufsverbände der Industriearbeiter, der andere die Einzel-Organisationen sowie den Nationalverband der Landarbeiter behandelt. Ein kurzes Sonderkapitel beschäftigt sich mit der Tätigkeit der Confederazione del Lavoro, der seit dem Jahre 1906 in Italien bestehenden Generalkommission der Arbeiterorganisationen, welcher Gewerkschaftsverbände, Arbeitergenossenschaften, Landarbeiterorganisationen und Arbeiterversicherungsvereine (Società di Mutuo Soccorso) angeschlossen sind, und welche die Aufgabe hat, alle Lebensphasen der ökonomischen Arbeiterbewegung zu verfolgen, zu studieren und eventuell auch Stellung zu ihnen zu nehmen (bei Generalstreiks), Streitigkeiten unter den einzelnen Organisationen zu schlichten, Gesetzentwürfe für Arbeiterschutz etc. auszuarbeiten, statistische Erhebungen zu veranstalten etc. Die die italienische Gewerkschaftsbewegung betreffenden Ergebnisse seiner Studien faßt der Autor in einem resumierenden Kapitel zusammen, welcher sieben, jeweils kurz erläuterte Thesen enthält. Sie lauten folgendermaßen: »1. Bezüglich der Solidarität muß gesagt werden, daß unsere Arbeiterorganisationen noch viel zu ungeordnet vorgehen. — 2. Die gewerkschaftliche Organisation der italienischen Arbeiterschaft ist, quan-

titativ betrachtet, noch schwach. — 3. In bezug auf ihre Qualität ist die Organisation noch weit davon entfernt, den seitens der Organisatoren in sie gesetzten Erwartungen zu entsprechen. — 4. Die italienische Arbeiterorganisation steht, ebenso wie die holländische, heute noch zum großen Teil unter dem Einfluß des französischen Syndikalismus. — 5. Deshalb beschränkt sich die Tätigkeit der italienischen Arbeiterorganisationen fast ausschließlich auf den Streik. — 6. Im übrigen zersplittert sich die Bewegung, die sich mit der Wahrnehmung der Interessen des Proletariats und der Erhöhung seines Standard of Life befassen, in zu viele, verschiedene Einzel-Organismen. — 7. Deshalb würden wir die Einbringung eines Gesetzes, welches für alle Arbeiterorganisationen ein einheitliches legales Regime schaffen wollte, mindestens für übereilt halten.«

Der zweite, weit umfangreichere Teil des Buches, beschäftigt sich mit der Genossenschaftsbewegung des italienischen Proletariats, welche von dem Verfasser eingeteilt wird in: 1. Arbeitsgenossenschaften, und zwar mit hauptsächlicher Bezugnahme auf den Genossenschaftsverband der Erdarbeiter in der Provinz Ravenna und die Genossenschaften der Hafenarbeiter in Genua, 2. agrarische Pachtgenossenschaften (Affittanze Collettive) 3. industrielle Produktivgenossenschaften, 4. Konsum- und Kreditgenossenschaften. — Im dritten Teil beleuchtet der Autor die Stellungnahme der katholisch-christlichsozialen Partei einer- und der sozialistischen Partei andererseits zu der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterorganisation in Italien, ein Epilog enthält die Ideen, welche sich der Verfasser über den Klassenkampf des Proletariats und die gegenwärtige Lage sowie die Zukunft der organisierten Arbeiterschaft Italiens auf Grund seiner Untersuchungen gebildet hat.

Das Goriasche Buch ist außerordentlich fleißig und gleichzeitig übersichtlich geschrieben. Mit besonderer Liebe ist die genossenschaftliche Organisationsform, welche von dem Verfasser als eine höhere, gleichsam verfeinerte Form der Arbeiterbewegung betrachtet wird, behandelt worden, und unter den kooperativen Unternehmungen wiederum sind die landwirtschaftlichen, und zwar speziell die genossenschaftlichen Pachtgüter etc. besonders ausführlich und eingehend dargestellt. Dagegen vermissen wir eine Schilderung des eigenartigen, in sich selbst ein geschlossenes Ganze, einen kleinen Genossenschaftsstaat bildenden Komplexes kooperativer Unternehmungen jeder Art und Form, welchen die sozialistischen Genossenschaftler in der Provinz Reggio Emilia zu schaffen gewußt haben, und welcher, mit der gewerkschaftlichen und politischen Organisation eng verwoben, unter der Bezeichnung Cooperazione Integrale eine ganz neue, bisher noch völlig unbekannte Form des Zusammenwirkens aller der verschiedenen Organismen, aus welchen sich die gewerkschaftliche und die genossenschaftliche Arbeiterbewegung zusammensetzt, darstellt. Gerade in dem Genossenschaftszentrum von Reggio Emilia kommt die »Cooperazione di Classe« der Arbeiterschaft zu ihrem reinsten und in ihrer Art vollendetsten Ausdruck, weit mehr als in einigen isolierten Organismen, wie z. B. der von Goria beschriebenen Konsumgenossenschaft der Alleanza Cooperativa in Turin, welche sich in ihrer Struktur durchaus nicht von rein bürgerlichen Unternehmungen dieser Art unterscheidet, da ihr Klassencharakter lediglich davon abhängig ist, ob die Leitung in sozialistischen Händen liegt, oder nicht.

Kommt der bürgerliche Teil ihrer Mitgliedschaft ans Ruder, so bedarf es keinerlei Statutenänderung, um die Subventionen, die dieser Verein gegenwärtig verschiedenen proletarischen Institutionen (Produktivgenossenschaften, Turiner Arbeitskammer etc.) angedeihen läßt, sowie die Ausgaben für Unterstützungen bei Streiks, politischen Wahlkämpfen etc. von der Bilanz verschwinden zu machen.

Ein nicht zu verkennender Vorzug des vorliegenden Werkes ist, wie Luzzatti in seiner Vorrede mit Recht hervorhebt, die große Ehrlichkeit und Unparteilichkeit, welcher sich der Autor in seiner Darstellung befleißigt. Selber der katholisch-christlichsozialen Richtung angehörend, ist Goria doch vorurteilslos genug, einerseits die großen Verdienste der sozialistischen Partei um die ökonomische Arbeiterbewegung in Italien unumwunden anzuerkennen (Seite 256) und andererseits zuzugeben, daß die katholischerseits unternommenen Aktionen auf dem Felde der Organisierung und Disziplinierung des Proletariats noch von recht geringer Bedeutung sind (S. 245 f.). Zähle man alle in Italien vorhandenen, von katholischen Organisatoren geschaffenen sozialen Institutionen und Vereine zusammen, so ergebe sich allerdings eine ganz erkleckliche Ziffer, betrachte man aber die einzelnen Gründungen, so zeige sich, daß das Tätigkeitsfeld der Katholiken nicht so sehr auf proletarischem, als vielmehr auf kleinbürgerlichem Gebiet liege. Nicht für die Lohnarbeiterschaft in Feld und Fabrik, sondern für den städtischen und ländlichen Mittelstand seien die Kreditvereine und Genossenschaftsbanken, die Genossenschaftsmolkereien, die Versicherungsgesellschaften, die Kornhausgenossenschaften und die anderen landwirtschaftlichen Vereine geschaffen worden, welche das Hauptkontingent der katholischen Organisation bildeten (S. 252). Dagegen müsse die sozialistische Partei unbestreitbar als die Begründerin und hauptsächlichste Trägerin der ökonomischen Arbeiterbewegung in Italien anerkannt und dem Feuereifer, dem Enthusiasmus und dem Wagemut, den sozialistische Organisatoren Tag für Tag in den im Namen der Arbeit geführten Kämpfen an den Tag legten, volle Gerechtigkeit widerfahren gelassen werden.

Auf das Verhalten der übrigen politischen Parteirichtungen zur Frage der Arbeiterorganisation geht der Verfasser nicht ein. Die in der italienischen Genossenschaftsbewegung zwar der Zahl nach durchaus keine dominierende, ihrem persönlichen Einfluß nach jedoch eine nicht zu unterschätzende Stellung einnehmende Gruppe der politisch sogenannt neutralen Genossenschaftler, die sich aus konservativen und bürgerlich-liberalen Kreisen rekrutiert und sich um den gegenwärtigen italienischen Ministerpräsidenten Luigi Luzzatti schart, ist zwar in ihren auf eine Kooperation aller Klassen und eine allmähliche Verwandlung aller Proletarier in von jedem Privatunternehmertum völlig unabhängige Produktivgenossenschaftler hinzielenden Bestrebungen von Luzzatti selbst in seiner Vorrede zu dem Goriaschen Buche zur Genüge charakterisiert worden (Seite XI—XII). Völlig unberücksichtigt bleibt dagegen die Rolle der bürgerlichen Republikaner in der ökonomischen Arbeiterbewegung. Heute bilden die republikanisch gesinnten Arbeiter allerdings fast überall nur noch kleine, sich von dem sozialistischen Gros der Organisierten kaum, und nur bei ganz besonderen politischen Anlässen abhebende Gruppen. Wohl aber hätte unseres Erachtens die Propa-

ganda, die der Stammvater der republikanischen Partei, Giuseppe Mazzini — und zwar lange, ehe die italienischen Sozialisten sich diesem Zweige der Arbeiterbewegung zuwandten — für genossenschaftliche Unternehmungen der Arbeiterschaft, sowohl auf dem Gebiet der Produktion, als auf dem des Konsums, getrieben hat [1]), eine kurze Erwähnung verdient.

Solche kleine Unterlassungssünden sowie einige Ungenauigkeiten, die sich in einer Neuauflage leicht ausmerzen ließen — z. B.: der Turiner Konsumverein ist im Jahre 1853 nicht nach dem Muster der Rochdaler Pioniere, d. h. nach dem System der Rückvergütung am Jahresschluß auf den Einkauf zu Tagespreisen, gegründet worden, sondern verharrte mehrere Jahrzehnte lang bei dem ursprünglich in allen älteren italienischen Vereinen üblichen Systeme, die Waren nur mit einem geringen Unkostenaufschlag, also zum Selbstkostenpreise, an die Mitglieder zu verteilen [2]) —, tun jedoch dem Werte der Arbeit keinen wesentlichen Abbruch. Ihre Lektüre ist Jedem, der sich über den Stand der ökonomischen Arbeiterbewegung in Italien zu unterrichten wünscht, warm zu empfehlen.

(Gisela Michels-Lindner.)

Schildbach, Bernhard, Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland. Leipzig 1910. A. Deichert. 81 S. M. 1.—.

Der Verfasser, der selbst aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgegangen ist, gibt auf Grund von Statuten, Handbüchern, Protokollen etc. eine eingehende Darstellung vom Verfassungs- und Verwaltungsleben der freien Gewerkschaften und sucht damit eine Lücke in der Literatur auszufüllen.

17. Allg. Sozialpolitik und Mittelstandsfrage.

Dahl, Johann, Studentische Gemeinschaftsarbeit (Heft 2 der Studenten-Bibliothek, M.-Gladbach). 1910. Volksvereinsverlag. 52 S. M. —.40.

Greift aus dem weiten Gebiet der sozial-studentischen Bewegung die Form der Gemeinschaftsarbeit heraus, die 10—15 Studenten 10 Tage in ein Gesellenhaus stellt zum Zwecke der Fühlungnahme mit dem Volke und der Einführung in die soziale Welt.

Sonnenschein, Dr. C., Die sozialstudentische Bewegung (Heft 1 der Studenten-Bibliothek, her. vom Sekr. sozialer Studentenarbeit). M.-Gladbach 1910. Volksvereinsverlag. 50 S. M. —.40.

Das Broschürchen gibt eine zusammenfassende Uebersicht über

---

[1]) Vgl. Luigi Buffoli: »Le Società Cooperative di Consumo«. Milano 1885 Sonzogno, p. 16 ff.

[2]) S. z. B. die in der »Roma del Popolo« vom Jahre 1871 erschienenen Artikel: »Agli Operai Italiani«, »Questione Sociale« etc., abgedruckt in: »Scritti di Giuseppe Mazzini. Politica ed Economia«. Milano, Sonzogno, vol. II, p. 335 ff.

die neueren Versuche sozialstudentischer Selbsthilfe. Die Erziehung der Gebildeten und Besitzenden in Deutschland erscheint durchaus mangelhaft. Die elementarsten sozialen Kenntnisse fehlen. Es fehlt eine gesunde Willensrichtung zum Gemeinnützigen. Vor allem fehlt die frühzeitige warme Annäherung an das Volkstum. Als Einzelmittel betreibt die neuere Bewegung, die vor allem im katholischen Studententum lebendig geworden ist: Besichtigungswesen, Privatstudium, Vinzenzarbeit, Gemeinschaftsarbeit, Residenzarbeit, Arbeiterunterrichtswesen, soziale Kunstpflege und Förderung der nationalökonomischen Universitätsstudien.

---

18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage.

---

19. Handel und Verkehr.

Goehts, Dr. Paul, Berlin als Binnenschiffahrtsplatz. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, her. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 147.) Leipzig 1910, Duncker & Humblot. VIII, 183 S. M. 7.50.

Der Verfasser gibt in den einleitenden Kapiteln eine Darstellung der Entwicklung Berlins und seines Wasserverkehrs und beschäftigt sich besonders eingehend mit dem Ausbau der Berliner Wasserstraßen im 19. Jahrhundert und mit der Entstehungsgeschichte der Wasserverbindungen der Hauptstadt. Weiter Raum ist dem Lösch- und Ladewesen, der Hafen- und Speicherfrage gewidmet. Schließlich ist in diesem Werk zum ersten Male das reichhaltige statistische Material über den Berliner Schiffs- und Güterverkehr seit 1840 bezw. 1882 bearbeitet und an einer Stelle vereinigt. Mehrere graphische Darstellungen veranschaulichen die Zunahme der Größe der Fahrzeuge sowie der Gütermengen. Um die Bedeutung des von vielen längst nicht genügend gewürdigten Schifffahrtsverkehrs hervorzuheben, ist überall der Verkehr auf den Eisenbahnen Berlins seit 1883 mit aufgeführt und der Anteil der Wasserstraße am Gesamtverkehr prozentualiter angegeben. Zwei Wasserstraßenkarten erleichtern es dem Leser, den Ausführungen zu folgen.

---

20. Handels- und Kolonialpolitik.

Abadjieff, Dr. Christo, Die Handelspolitik Bulgariens (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hersg. von Gustav Schmoller und Max Sering). Heft 143. Leipzig 1910. Duncker & Humblot. 155 S. M. 4.—.

Die Arbeit stellt sich die Aufgabe, die geschichtliche Entwicklung der Handels- und Zollpolitik Bulgariens seit dem Befreiungsjahre 1878 in ihren ursächlichen Zusammenhängen mit den allgemeinen handelspolitischen Strömungen Europas und den Erscheinungen des gesamten staatspolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lebens des Landes einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Ferner untersucht sie des breiteren die Ergebnisse dieser Politik für die Hauptzweige der Volkswirtschaft, indem sie das ganze vorhandene Zahlenmaterial dazu be-

nützt und weist die Richtung, nach der sich das Wirtschaftsleben Bulgariens künftighin entwickeln kann und soll. Das Werk will auch Ausländern einen vollen Einblick in wirtschaftliche Verhältnisse gewähren, die überhaupt für die Balkanstaaten charakteristisch sind.

Brentano, Lujo, Die deutschen Getreidezölle. Eine Denkschrift. Stuttgart 1910. J. G. Cotta. 67 S. M. 3.50.

Diese Anzeige kann nur kurz auf die Ergebnisse dieser bedeutsamen für den internationalen Freihandelskongress bestimmten, Publikation hinweisen, welche noch im Rahmen einer kritischen Literaturübersicht eine eingehende Besprechung erfahren soll. Das Buch behandelt die Geschichte der deutschen Getreidezölle und entwickelt ihre Wirkungen nach jeder Richtung hin in unübertrefflicher Klarheit. Die Argumentation erfolgt insbesondere auf Grund eines sehr reichhaltigen, bis in die neueste Zeit reichenden Tabellenmaterials, das zur Illustration all der von Brentano aufgezeigten komplizierten Zusammenhänge, dient. — Nach einer historischen Einleitung stellt B. zunächst die Wirkung der Bismarckschen Getreidezölle dar: die Zölle verminderten die Einfuhr nicht; Deutschland lebte trotz des Zollschutzes in den Jahren 1899—1909 durchschnittlich 52,6 Tage jedes Jahres von fremdem Getreide (S. 13). Zwar waren die Einnahmen aus den Zöllen erheblich (111 Millionen M. 1890), doch trug das Ausland keineswegs den Zoll, wie es Bismarck behauptet hatte. Mit Recht weist B. darauf hin, daß ja in diesem Falle die Zollpolitik zwecklos gewesen wäre. Tatsächlich wurde jedoch der Zoll mitunter, wenn die Importstaaten verkaufen mußten, um Schulden zu verzinsen, vom Ausland getragen (z. B. der Roggenzoll von Rußland). Für die Frage, wem die Getreidezölle zugute gekommen seien, bedauert B. den Mangel einer unanfechtbaren amtlichen Untersuchung, den er sehr verdächtig findet (S. 16). Der Verfasser ist jedoch in der Lage, besonders seit den Erhebungen des österreichischen Ackerbauministeriums (die bezeichnenderweise vom Ministerium selbst nicht publiziert wurden), nachzuweisen, ein wie geringer Bruchteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Zöllen interessiert ist (23,25%), und zwar in erster Linie die ostelbischen Großgrundbesitzer. — Die Belastung der Konsumenten mit den Zöllen wächst mit der Zollhöhe und beträgt z. B. bei einem Durchschnittseinkommen der Arbeiterfamilie von 1136 Mk. und 300 Arbeitstagen je nach der Zollhöhe (3.50—7,50 Mk.): 8—18 Arbeitstage jährlich (S. 19). — Zu den weiteren Wirkungen der Zölle ist zu zählen: der geringere Konsum anderer Produkte, insbesondere Wohnungsüberfüllung, steigende Kriminalität (S. 20 und Tabelle XIII, S. 50) und Erschwerung der Konkurrenz landwirtschaftlicher Produkte, infolge gesteigerter Bodenpreise (S. 22). Das Argument, die Zölle seien notwendig, um die Wehrkraft des deutschen Reiches zu erhalten, widerlegt B. damit, daß erstens die Landwirtschaft nur mehr ein Drittel der Rekruten für Armee und Marine liefere (S. 23), und ferner, daß gerade im Kriegsfall das Ausland es leicht in der Hand hätte, die unentbehrliche Arbeiterzufuhr zu sperren und daß natürlich das Inland im Kriege weit weniger noch als bisher imstande wäre, die notwendige Arbeiterzahl zur Bodenbebauung zur Verfügung zu stellen. Gerade dann wäre Deutschland auf Getreideeinfuhr in höherem Maße noch angewiesen als in Friedenszeiten (S. 24).

B. legt sodann dar, wie durch die Aufhebung des Identitätsnachweises trotz der Herabsetzung der Zollsätze von 5 Mk. auf 3.50 Mk. keinerlei Preissenkung eintrat (S. 26) und wie unter Bismarcks Einfluß der Bund der Landwirte gegründet wurde, der schließlich den Sturz des Grafen Caprivi und die Erhöhung der Getreidezölle (speziell für Weizen einen Mindestzoll von 5.50) M. mit Gültigkeit vom 1. März 1906 zur Folge hatte. Die Wirkungen der erhöhten Zölle waren, insbesondere durch die Aufhebung des Identitätsnachweises trotz guter deutscher und schlechter Weltmarktsernten dieselben wie bisher: Steigerung des Preises um den Betrag des Zolles. Die daraus entstehende allgemeine Teuerung wurde durch die Gehalts- und Lohnerhöhungen (die überdies nicht einmal allgemein stattfanden) nicht wettgemacht (S. 29). Das führte so weit, daß deutsche Fabriken an der Grenze in Holland Arbeiterwohnungen errichteten, weil ihre Arbeiter in dem fremden Lande billiger und besser leben können (S. 30). Auch die öffentlichen Finanzen haben gelitten: die Aufhebung des Identitätsnachweises forcierte die Ausfuhr und minderte so die Zolleinnahmen, so daß im Jahre 1909 nicht einmal mehr etwas für den Witwen- und Waisenfond abgeführt werden konnte. — Die Belastung durch den Zoll an sich betrug in den drei Jahren 1907—1909: 5,48 Mk., die Belastung durch die Steigerung der Preise überhaupt hingegen 18,01 Mk. per Kopf der Bevölkerung. Die Kontribution an die Privaten betrug während der genannten drei Jahre überhaupt 2½ Milliarden Mark bloß für Getreide. — Die Absurdität des bisherigen Zustandes und der Forderung der Agrarier, der Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten müsse von der inländischen Erzeugung gedeckt werden, geht nach B. besonders daraus hervor, daß für Getreideanbau in 40 Jahren per Kopf nur mehr 1 a Bodenfläche verfügbar sein wird, wenn die für Getreidebau verwendete Bodenfläche in gleichem Maße abnimmt wie bisher (S. 35). Die wichtigste Wirkung jedoch erblickt der Verfasser in der Preisbildung der Bodenwerte. Die enorme Wertsteigerung führt zu zahlreichen Verkäufen, zu immer wachsender Verschuldung, die, je länger dieser Zustand dauert, zu einer umso größeren Katastrophe bei der unvermeidlichen endlichen Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle führen müsse. An einer Aenderung der Zollpolitik Deutschlands zweifelt B. nicht — sowohl die Unmöglichkeit, auf die Dauer einen immer größer werdenden Teil des deutschen Volkes zugunsten einer sich stets verringernden Minderheit auszubeuten, als auch die dringenden Bedürfnisse des Reiches und der Einzelstaaten, deren Befriedigung derzeit unmöglich, werden einen Umschwung der Zollpolitik erzwingen, der für die betroffene Landwirtschaft umso unheilvoller sein muß, je länger er hinausgeschoben wird.

Die Schrift B.s, die umso agitatorischer wirkt, als sie in objektiver Weise nur unanfechtbares Material gesichtet darbietet und ordnet und aus diesem heraus nachweist, daß alles, was gegen die Getreidezölle je an Argumenten und düsteren Prophezeiungen vorgebracht wurde, sich haarscharf bewahrheitet hat, übte bereits in der Oeffentlichkeit eine tiefgehende Wirkung. Diese wird umso größer werden, je mehr die Agitation für die nächsten Reichstagswahlen die Fragen der Zollpolitik aktuell machen wird. (L.)

---

21. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

---

22. Genossenschaftswesen.

---

23. Finanz- und Steuerwesen.

Peter, Dr. Heinrich, Der badische Entwurf einer Wertzuwachssteuer. Mannheim 1910. J. Bensheimer. 35 S. M. 1.—.

Es werden hier lediglich die in einer früheren Arbeit desselben Verfassers (Wert und Preis unbebauter Liegenschaften) [1]) gefundenen Resultate auf den badischen Steuerentwurf angewandt. Die Ergebnisse sind eine Reihe von steuerlichen Ungeheuerlichkeiten bei einer ev. Realisierung der Steuer für die bebauten Grundstücke und der Nachweis der vollständig unzulänglichen und ungleichmäßigen Besteuerung nach der sehr primitiven Steuerskala. Statt dieser Skala schlägt der Verfasser eine Besteuerung vor nach der Formel $\frac{W}{5(1+\frac{n}{10})} \times \frac{3}{1+\frac{5}{p}+\frac{25}{p^2}}$ wo W = Wertzuwachs, n = Besitzsteuer und p = Verzinsung (Zinseszins) des angelegten Kapitals ist.

---

24. Städtewesen und Kommunalpolitik.

---

25. Wohnungsfrage.

Fuchs, Dr. Arthur J., Die Wohnungsinspektion. Ein Beitrag zur Einführung derselben in Oesterreich. Wien 1910. Franz Deuticke. 72 S. M. 2.—.

Dank der rührigen Aufklärungstätigkeit der Wohnungsreformer sind auch bereits in Oesterreich mannigfache Ansätze einer praktischen, zielbewußten Wohnungspolitik zu verzeichnen. Nur eine in vielen anderen Staaten erprobte und bewährte Maßnahme der Wohnungsreform, die Wohnungsinspektion, fehlt noch gänzlich. Der Verfasser verficht die Anschauung, daß eine ständige, gut organisierte Wohnungsaufsicht die unerläßliche Voraussetzung zur Beseitigung und dauernden Verhütung der herrschenden Uebelstände im Wohnungswesen sei. Zunächst wird eine kritische Uebersicht über den Stand und die Grundlage der Wohnungsaufsicht in den einzelnen Staaten mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Reiches gegeben, das Inspektionsverfahren unter Anführung zahlreicher Beispiele aus der Praxis eingehend geschildert und stets vor allem hervorgehoben, welche Einrichtungen und Maßregeln sich bewährt haben. Die Bedingungen für ein erfolgreiches Wirken der Wohnungsaufsicht möchte der Verfasser folgendermaßen zusammengefaßt sehen: Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift, durch welche die Wohnungsaufsicht obligato-

---

[1]) Vgl. Bd. XXX. S. 909.

risch in allen Gemeinden für sämtliche Wohnungen eingeführt wird unter Zugrundelegung von Mindestanforderungen in bezug auf Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen, richtige Auswahl der Inspektionsorgane, welche Gemeindebeamte sein sollen, und Kontrolle der Tätigkeit derselben durch staatliche Organe.

Im Schlußkapitel wird zu zeigen versucht, daß auf dem Gebiete der Wohnungsinspektion auch auf Grundlage der in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits manches Wertvolle und Ersprießliche von Staat und Gemeinden geleistet werden könnte. Die Einführung einer umfassenden, allen Anforderungen entsprechenden Wohnungsaufsicht wäre allerdings wohl nur von einem Wohnungsgesetze zu erwarten.

---

26. Unterrichts- und Bildungswesen.

---

27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege.

---

28. Kriminologie, Strafrecht.

Knoblauch, Dr. Ferdinand, Bettel und Landstreicherei im Königreiche Bayern von 1893 bis 1899. Kriminalstatistische Studie nach amtlichem Material bearbeitet. Statistische und nationalökonomische Abhandlungen. Herausgeg. von Dr. Georg von Mayr. München 1910. E. Reinhardt. 68 S., mit Karte. M. 3.—.

Die Studie gewährt einen Einblick in die Häufigkeit und Gestaltung des Bettels und der Landstreicherei in Bayern in der vorgenannten 7jährigen Zeitperiode unter besonderer Berücksichtigung der durch eine größere Intensität der Teilnahme besonders hervortretenden Verwaltungsbezirke (Bezirksämter) und der sich für die einzelnen Zeitabschnitte ergebenden Unterschiede in der Ab- und Zunahme der Verurteilungen.

Unter den Stadtbezirken weisen die in der Oberpfalz gelegenen mit 22,52 auf 1000 Seelen die höchste Zahl der Verurteilungen auf, während in Unterfranken 8,49 Verurteilungen auf 1000 Seelen treffen. In den pfälzischen, unter- und oberfränkischen Landbezirken finden sich die relativ geringsten Zahlen.

Was die detailgeographische Gliederung bezüglich der Häufigkeit der Uebertretungen anlangt, weisen in der Rheinpfalz das Grenzgebiet im Norden und Westen sowie der im Osten gelegene Verwaltungsbezirk Speyer eine höhere Ziffer auf. Im rechtsrheinischen Bayern lassen die sämtlichen Verwaltungsbezirke an der Ostgrenze nördlich der Donau und an der Nordgrenze von Bayern eine nur geringe Intensität der Teilnahme erkennen.

Mit dem Hinweis, daß nach dem der Arbeit zugrunde liegenden Material eine Ausscheidung der Personen nach Alter und Heimat usw. nicht möglich war, wird im Interesse einer exakten Erforschung und erfolgreichen Behandlung der Frage des Bettels und der Landstreicherei der Vorteil einer gesonderten Aufzeichnung der Verfehlermassen unter Beachtung einer Reihe von sachlichen und persönlichen Fest-

stellungen dargetan. Als praktisches Ergebnis ist eine mit zweckentsprechenden Erhebungsangaben versehene Zählkarte aufgestellt, die für eine eingehende Detailforschung in der Statistik des Bettels und der Landstreicherei als unbedingt erforderliche Grundlage betrachtet werden muß.

---

29. Soziale Hygiene.

Epstein, Alois, Prof. Dr., Obersanitätsrat, Ueber Kinderschutz und Volksvermehrung mit besonderer Beachtung der Verhältnisse in Böhmen. Wien und Leipzig 1910. Wilhelm Braumüller. 44 S. Mit einer statist. Karte. M. 1.20.

Verfasser verfolgt den derzeitigen Stand des Kinderschutzes in den einzelnen Staaten und geht dann auf die Verhältnisse in Böhmen über. In diesem Lande, wo die beiden, durch eine ziemlich scharf getrennte Sprachgrenze getrennten Nationen, Deutsche und Tschechen, einander gegenüberstehen und um den politischen Einfluß ringen, ist das Problem der Volksvermehrung von ganz besonderer Wichtigkeit. Für diesen Zweck wird das statistische Material des Zeitraumes 1870—1900 verwertet. Die Geburtenhäufigkeit in den deutschen Bezirken ist derjenigen in den tschechischen ganz gleich. Die Geburtenziffer beträgt in beiden 36,9 auf 1000 der Bevölkerung. Hingegen ist die allgemeine Sterblichkeit in den deutschen Bezirken bemerkenswert, höher als in den tschechischen, daher der natürliche Bevölkerungszuwachs in den deutschen Bezirken (8,2 auf 1000 im Jahresdurchschnitte) kleiner als in den tschechischen (10,1). Entscheidend hierfür ist das Verhalten der Säuglingssterblichkeit. Sie beträgt in Deutschböhmen 29,7%, in Tschechischböhmen 24,3%. Was den Grund der großen Säuglingssterblichkeit der Deutschen in Böhmen anbelangt, so bekämpft der Verf. die Anschauung, daß im deutschen Sprachgebiete die viel stärkere Industrie daran schuld sei. Nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Art der Beschäftigung der Bevölkerung, sondern die Art der Pflege und Ernährung des Kindes, besonders aber das Stillen des Kindes durch seine Mutter, welches leider in Deutschböhmen wie in vielen anderen Gebieten Deutschlands und Oesterreichs in Vergessenheit geraten ist, ist der maßgebende Faktor. Mit dem Weckrufe »Deutsche Mütter, stillet eure Kinder« schließt die Abhandlung.

Jahresbericht über Soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. IX. Bd. Bericht über das Jahr 1909. Herausgegeben von A. *Grotjahn* und F. *Kriegel*. Jena 1910. G. Fischer VIII, 410 S. M. 12.—.

Zu dem unentbehrlichsten Rüstzeug, dessen jeder bedarf, der sich auf dem Gebiet der sozialen Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik orientieren oder betätigen will, gehören die von Grotjahn und Kriegel alljährlich veröffentlichten Berichte. Die beiden Herausgeber werden bei ihrem dankenswerten Unternehmen von einem Stab trefflicher Autoren unterstützt; genannt seien vor allem die beiden bekannten Berliner Aerzte Gottstein und Blaschko, sowie die als Herausgeber eigener Jahr- und Handbücher in der Literatur

wohlbekannten Sozialhygieniker: Prinzing (Medizinische Statistik), Südekum (Kommunales Jahrbuch), Tugendreich (Mutter- und Säuglingsfürsorge) und Kaup, Herausgeber der bekannten Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Bei solcher Zusammenarbeit der ersten Fachmänner ist die gediegenste Gestaltung und die sorgfältigste Sammlung des weitverstreuten Stoffes von vornherein gewährleistet.

Der erste Abschnitt »Die Chronik der sozialen Hygiene« ist von Grotjahn verfaßt. Hier sei von den sozialhygienischen Neueinrichtungen, über die berichtet wird, erwähnt: Die Gewährung von Familienzulagen in Charlottenburg an kinderreiche städtische Beamte und Arbeiter; die Mutterschaftskasse in Karlsruhe; die Siedlungsgesellschaft »Heimland«, eine von Th. Fritsch in Leipzig gegründete Erneuerungsgemeinde; die Internationale Gesellschaft für Rassenhygiene, sowie die in London gegründete »Gesellschaft für eugenische Erziehung«. — Die beiden folgenden Abschnitte »Gesetzestafel« und »Von den Kongressen« sind von Kriegel bearbeitet, der auch die mehr als 200 Seiten umfassende Bibliographie besorgt hat. Gerade dieser zuletzt genannte Abschnitt verleiht den Jahresberichten einen ganz besonderen Wert, da man sich mit Hilfe der vortrefflich gruppierten Bibliographie sehr leicht über alle Publikationen zu dem jeweils in Betracht kommenden Problem orientieren kann. Der Abschnitt »Referate« ist derjenige Teil, für den die Herausgeber eine Reihe von Mitarbeitern herangezogen haben. Unter den Referaten sind namentlich diejenigen von Grotjahn selbst mit einem erfrischenden Geistreichtum geschrieben. Der vorliegende Jahresbericht zeigt in seiner ganzen Aufmachung keinerlei Veränderung gegenüber seinen letzten Vorgängern, abgesehen davon, daß er im Anhang eine Bibliographie des bekannten, kürzlich verstorbenen Medizinalstatistikers Albert Guttstadt enthält. Von jetzt ab soll in den Jahresberichten, wie die Herausgeber im Vorwort mitteilen, bei passender Gelegenheit die Lebensarbeit einzelner Autoren, die sich als maßgebend und fruchtbar erwiesen haben, im Bilde einer Bibliographie ihrer Veröffentlichungen anschaulich gemacht werden. (Alfons Fischer).

Tugendreich, Gustav, Dr. med. Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Kurzgefaßtes Handbuch. Mit Beiträgen von J. F. Landsberg, Amtsgerichtsrat und Dr. med. W. Weinberg. II. Hälfte, 2. Teil. Mit 2 Tafeln und 6 Textabbildungen. Stuttgart 1910. F. Enke. 455 S. M. 12.—. geb. M. 13.40.

Mit dem Erscheinen des zweiten Teiles der zweiten Hälfte der »Mutter- und Säuglingsfürsorge« hat dies treffliche Handbuch seinen Abschluß gefunden. Tugendreich, der leitende Arzt der städtischen Säuglingsfürsorgestelle V in Berlin, hat diesen Teil des Werkes allein verfaßt, während an den vorher erschienenen Teilen der Jurist Landsberg und der Medizinalstatistiker Weinberg mitgearbeitet haben. — Das Handbuch stellt ein nicht nur höchst wertvolles, sondern durchaus unentbehrliches Hilfsmittel dar für alle, die sich über das Gebiet der Mutter- und Säuglingsfürsorge unterrichten und hier betätigen wollen. Zugleich erkennt man aus dem Werke, welch eine gewaltige Summe an literarischen Arbeiten über den in Rede stehenden Gegen-

stand bereits veröffentlicht worden ist, und welch große Zahl von Fürsorgemaßnahmen der verschiedensten Art schon bestehen. Und doch wird man, so paradox es klingt, Tugendreich vollkommen Recht geben, wenn er am Schlusse seines Buches sagt: Wir stehen heute zweifellos noch am allerersten Anfang einer geordneten, sachverständig geleiteten, das ganze Reich erfassenden Mutter- und Säuglingsfürsorge, die nicht mehr betrachtet wird als Objekt der Wohltätigkeit sondern als Gegenstand ernstester nationaler Pflicht.

(Alfons Fischer.)

Whittacker, Th. P. Alkoholische Getränke und Lebensdauer. Mit einem Vorwort von Professor Max von Gruber. Uebersetzt von Dr. med. Wm. M. Hall. München 1910. Ernst Reinhardt. 24 S. M. 0.50.

Whittacker hat das umfangreiche statistische Material der englischen Lebensversicherungsgesellschaft »United Kingdom Temperance and General Provident Institution«, welche im Jahre 1840 gegründet worden ist, um das Leben von abstinenten Personen zu versichern, einige Jahre später aber auch Nichtabstinenten aufgenommen hat, daraufhin untersucht, welche Unterschiede sich bezüglich der Lebenserwartung bei den beiden genannten Personenklassen ergeben.

Er hat nachweisen können, daß die versicherten Abstinenten eine bedeutend geringere Sterblichkeit zeigen als die versicherten Nichtabstinenten, obwohl letztere von Hause aus ein physisch gutes Durchschnittsmaterial darstellten. Ja, die Abstinenten dieser Gesellschaft zeigen sogar die gleich gute Lebenserwartung wie die Versicherten anderer Gesellschaften, bei denen die durchschnittlichen Beträge der Policen wesentlich höher sind, so daß also (nach der Meinung des Verfassers) die Abstinenz bezüglich der Verlängerung des Lebens dieselbe Wirkung ausübt wie die wirtschaftlich gehobene Lebenshaltung. — So weit bringt die vorliegende Arbeit recht interessante, wenn auch nicht gerade durchaus neuartige Angaben. Nun versucht der Verfasser aber auch den Einwand zu widerlegen, den die Gegner der völligen Abstinenz erheben, daß nämlich die Abstinenten nicht durch die totale Enthaltsamkeit an sich, sondern durch das bei ihnen zu findende psychische Gesamtverhalten (Sorgsamkeit, Ordnungsliebe usw.) die günstigeren Ergebnisse aufweisen. Max Gruber sagt in dem Vorwort der vorliegenden Arbeit: »Ich habe mich ernstlich bemüht, solche Faktoren ausfindig zu machen, welche außer der Abstinenz zur Erklärung des so auffallend großen Unterschiedes der Sterblichkeit in der allgemeinen und in der abstinenten Abteilung der Versicherten herangezogen werden könnten, habe mich aber überzeugt, daß Sir Thomas Whittacker alle möglichen Einwände bereits erwogen und mit triftigen Gründen abgewiesen hat.« Dies Urteil Grubers ist sehr vorsichtig abgefaßt; der bekannte Münchner Hygieniker ist überzeugt, daß Whittacker »alle möglichen Einwände erwogen hat und mit triftigen Gründen abgewiesen hat«; Gruber sagt aber nicht, daß durch die Darlegungen Whittackers die Einwände seiner Gegner hinreichend widerlegt seien. Auch unsere Meinung ist, daß es Whittacker nicht geglückt ist, den allerdings sehr schwer zu widerlegenden genannten Einwand zu entkräften. (Alfons Fischer.)

---

30. Frauenfrage, Sexualethik.

31. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, Conrad, Allgemeine Staatslehre. 2. Auflage. Berlin 1909. Carl Heymann. 271 S. M. 6.—.

Es ist für eine wissenschaftliche, insbesondere aber für eine theorethisch-juristische Arbeit immer eine Empfehlung, wenn sie sich in dem so seltenen Schmuck einer zweiten Auflage präsentieren darf. Gerne begrüßt man Conrad Bornhaks zuerst 1896 erschienene »Allgemeine Staatslehre« in dieser verjüngten Gestalt.

Wie der Autor schon im Vorworte bemerkt, verspricht der Titel mehr als der Inhalt gibt. Freilich noch in einem anderen Sinne, als Bornhak meint. Die Arbeit, die sich eine Allgemeine Staatslehre nennt, will offenbar nur eine Staats*rechts*lehre sein. Den Staat als Subjekt der Rechtsordnung hat sie im Auge, vom Staat als Objekt der Soziologie oder Sozialpsychologie ist nicht die Rede. Man vermißt irgend einen Hinweis auf diese Abgrenzung, wie sie z. B. in Jellineks gleichnamigem Werke durch die scharfe Sonderung zwischen der Soziallehre des Staates und der Staatsrechtslehre durchgeführt ist.

Die für die gesamte Darstellung grundlegende Auffassung des Autors vom Staate kommt in den Worten zum Ausdruck: »Der Staat ist Herrschaft. Das bedeutet nichts anderes, als daß der Staat herrscht, Subjekt der Herrschaft ist«. Bornhak bekennt sich als Vertreter der Persönlichkeitstheorie. Darin, daß man den Staat für den Träger der Herrschaft erklärt, liege bereits ausgesprochen, »daß er Rechtssubjekt, daß er Persönlichkeit ist«. Die organische Staatsauffassung lehnt Bornhak mit einigen treffenden Worten ab.

Dem im Vorwort zur zweiten Auflage ausgesprochenen Wunsche des Autors, das Buch möge »auch in der neuen Gestalt im Inlande wie im Auslande, wo es vielfach als der Ausdruck der modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft schlechthin angesehen wird, sich weiter behaupten«, kann nur beigepflichtet werden. (Kelsen.)

Bredt, Joh. Victor, Dr. jur. et phil., Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Interesse. Leipzig 1909. Duncker & Humblot. 254 S. M. 5.50.

Als Zonenenteignung definiert der Autor »die Enteignung eines bebauungsfähigen Geländestreifens neben dem eigentlichen Straßengelände — eben einer Zone —, also eine Enteignung, die zwar mit der Straßenanlage zusammenhängt, aber sich nicht auf das gerade zu diesem Zwecke notwendige Gelände beschränkt«. Oder kurz: »Zonenenteignung ist Enteignung von Baugelände«. Bredt unternimmt es, die juristische Seite dieser volkswirtschaftlich wichtigen Fragen darzustellen. Da als Rechtsgrund der Enteignung in Theorie und Praxis das öffentliche Interesse gilt, unterwirft Bredt diesen Begriff einer eingehenden Untersuchung. Das Resultat derselben ist die auf Basis der organischen Staatsauffassung gewonnene Definition des öffentlichen Interesses: »es ist das Interesse des Organismus an sich selbst, an seiner Erhaltung und Fortbildung«. Der rein formale Charakter dieser Begriffsbestimmung fällt auf.

Die Frage, ob eine Zonenenteignung nach heutigem preußischem Rechte zulässig ist, bejaht Bredt. Und zwar sowohl in dem Sinn, daß eine Zonenenteignung sich mit den Gründen des öffentlichen Wohles rechtfertigen lasse, als auch in der Richtung, daß eine derartige

Maßregel im Wege einer königlichen Verordnung praktisch durchführbar ist, ohne daß ein exakter juristischer Einwand gegen eine solche Praxis möglich wäre. Nur für Eisenbahnunternehmungen kommt Bredt zu dem Ergebnis, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 23 des Enteignungsgesetzes eine Zonenenteignung heute nicht zulässig ist. (Kelsen.)

Hatschek, Professor Dr. Julius, Allgemeines Staatsrecht. Leipzig 1909. Sammlung Göschen. Nr. 415—417. I. Teil 166 S. II. Teil 151 S. III. Teil 162 S. Jedes Bändchen M. 0.80.

Im Rahmen der altbewährten Göschenschen Sammlung hat Hatschek ein 3 Bändchen umfassendes »Allgemeines Staatsrecht« erscheinen lassen. Die für das Gebiet der Staatsrechtswissenschaft keineswegs leichte Aufgabe, das Prinzip dieser Sammlung zu wahren und eine kurze klare allgemeinverständliche Einführung zu liefern, hat Hatschek mit großem Geschick erfüllt. Der Autor ist dabei nach rechtsvergleichender Methode verfahren. Auf diesem Wege sucht er den funktionellen Zusammenhang der Rechtsinstitute in den modernen Staatsformen der Monarchie, Demokratie und der Bundesstaaten aufzuzeigen. Diesem Programm entsprechend enthält das 1. Bändchen nebst einer methodologischen Einleitung das Recht der modernen Monarchie, das 2. Bändchen das Recht der modernen Demokratie und das 3. das Recht der modernen Staatenverbindung. Den Inhalt der hochinteressanten Hatschekschen Arbeit im einzelnen zu würdigen, ist in diesem Zusammenhange nicht möglich. Jedenfalls muß die Lektüre dieses Werkes, aus dem nicht nur der Laie, sondern im gleichen Maße auch der Fachmann reiche Anregung schöpfen wird, wärmstens empfohlen werden. (Kelsen.)

Hatschek, Professor Dr. Julius, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie. Leipzig 1909. G. J. Göschen. 164 S. M. 2.20.

Sehr anschaulich schildert Hatschek zunächst die Stellung, die dem Interpellationsrechte in den verschiedenen Formen der unmittelbaren und der repräsentativen (der gewaltentrennenden und der parlamentarischen) Demokratie zukommt. Dann wird das Interpellationsrecht im Zusammenhange mit dem Institute der Ministerverantwortlichkeit in den Verfassungen von Frankreich, England, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Preußen, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Dänemark untersucht. Als Resultat setzt Hatschek der spezifischen Anschauung d e u t s c h e r Theoretiker und Parlamentarier, die dem Interpellationsrechte, in jener Ausgestaltung, die es in der modernen konstitutionellen Monarchie erhalten hat, den Charakter eines subjektiven Rechtes absprechen (Laband, Seydel) und die auf eine Kodifikation desselben keinen besonderen Wert legen (Abg. Baumstark), die r o m a n i s c h e Auffassung entgegen, derzufolge dem Interpellationsrechte nicht nur eine politische, sondern auch eine rechtliche Bedeutung als Mittel, die Verwaltung zu kontrollieren und die öffentliche Meinung in Bewegung zu setzen, im hohen Maße zukommt. Mit dem Durchbruche der Erkenntnis, — führt Hatschek des weiteren aus — daß Verwaltung mehr ist, als bloße Ausführung der Gesetze, reicht die

von der konstitutionellen Doktrin geprägte Formel der Ministerverantwortlichkeit (die sich nur auf Gesetzesverletzung bezieht) nicht mehr aus. Er fordert, daß man den Fehler der konstitutionellen Doktrin aufgebe, der darin besteht, daß wir, trotzdem wir nunmehr wissen, daß die Verwaltung nicht bloß Ausführung von Gesetzen sei, uns mit dem Verantwortlichkeitsgesetz und der Ministeranklage in des Wortes eigentlichster Bedeutung begnügen[1]; vielmehr müssen wir entsprechend dem erweiterten Begriffe der Verwaltung intensivere Kontrollmittel ihr gegenüber fordern. »Unter diesen Kontrollmitteln spielt das Interpellationsrecht eine große Rolle«. Die Bedeutung des Interpellationsrechtes in der konstitutionellen Monarchie erblickt Hatschek darin, daß das Ministerium in der Handhabung seiner Verwaltungsmaximen vom Parlamente kontrolliert wird. Um das Interpellationsrecht zu einer lex perfecta zu machen, hält Hatschek es nicht für geboten, eine Antwortepflicht der Minister zu statuieren. »Wohl aber läßt sich eine Sanktion des Interpellationsrechtes . . . in einer Ausgestaltung der motivierten Tagesordnung erblicken und die Sanktion für eine motivierte Tagesordnung wieder im Ministerverantwortlichkeitsgesetz suchen«.

Man kann den politischen Postulaten Hatscheks ohne weiteres beitreten und zugestehen, daß die Interpellation dem Parlamente auch in der konstitutionellen Monarchie zustehen soll, daß das Institut »noch weiter ausgebildet werden muß«, und daß es, »wenn es gehörig ausgestaltet wird«, mehr ist als ein Pseudorecht Dennoch wird man aber, was dessen juristische Konstruktion de lege lata betrifft, für das geltende Recht des Deutschen Reiches, Preußens und Oesterreichs und wohl aller Verfassungen, in denen eine Antwort- oder Reaktionspflicht der interpellierten Minister rechtlich nicht festgesetzt ist, an der von Hatschek angegriffenen Ansicht Labands festhalten müssen. Durchaus vereinbar mit den von Hatschek als spezifisch romanisch charakterisierten Anschauung von der großen Bedeutung der Interpellation als Mittel, die Verwaltung zu kontrollieren und die öffentliche Meinung in Bewegung zu setzen, ist die Stellungnahme der deutschen Theorie, die der Interpellation den Charakter eines subjektiven Rechtes abspricht und die speziell durch die Interpellation geltend zu machende Verantwortlichkeit, welche den Minister in bezug auf seine die bloße Ausführung von Gesetzen überschreitende Verwaltungstätigkeit trifft, lediglich als politische, juristisch nicht faßbare bezeichnet. Wenn man es nicht — wie allerdings neuestens behauptet wurde — für eine »naturrechtliche Gaukelei« hält, daß jedem subjektiven Rechte eine Pflicht entsprechen muß, wenn man sich der Erkenntnis nicht verschließt, daß jedes eigene Recht nur auf eine fremde Pflicht gehen kann, jedes Recht auf eigenes Verhalten nur die unjuristische Umschreibung eines Rechtes auf korrespondierendes pflichtmäßiges Verhalten eines anderen bedeutet, dann kann ein subjektives Recht der Interpellation nicht anders als in einer Rechtspflicht zur Antwort seitens desjenigen begründet werden, an den die Interpellation gerichtet ist.

[1] In dem Text der H.schen Arbeit hat sich hier (S. 145) ein sinnstörender Druck- oder Satzkonstruktionsfehler eingeschlichen, indem der Satz, der mit den Worten »dieser Fehler besteht darin« eingeleitet ist, die von H. für richtig gehaltene Anschauung vorträgt.

Von großem Werte sind die Vorschläge, die Hatschek für eine Ausgestaltung des Interpellationsrechtes macht. Sicherlich wird diese Schrift den praktisch-legislatorischen Zwecken, für die sie verfaßt wurde (Hatschek hat sie für die Geschäftsordnungskommission des Reichstags auf Wunsch ihres Vorsitzenden publiziert) trefflich dienen.

(Kelsen.)

Lebon, Professor André, ancien ministre, *Das Verfassungsrecht der französischen Republik*. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. VI. Band. Tübingen 1909. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 205 S. M. 6.50.

Saripolos, Privatdozent Dr. Nikolaus N., Das Staatsrecht des Königreiches Griechenland. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. VIII. Band. Tübingen 1909. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 191 S. M. 6.60.

Eyschen, Dr., Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. XI. Band. Tübingen 1910. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 231 S. M. 6.60.

Die vorzügliche Sammlung moderner Staatsrechte, welche im systematischen Teile des »öffentlichen Rechtes der Gegenwart« veranstaltet wird, hat durch die drei genannten Werke eine wertvolle Bereicherung erfahren.

Nach dem bewährten, von den Herausgebern vorgeschriebenen Schema aufgebaut, enthält jede der Monographien neben einer systematischen Darstellung des geltenden Rechtes eine kurze Verfassungsgeschichte und — was als besonders wertvoll hervorgehoben zu werden verdient — anhangsweise den Text der betreffenden Verfassungsgesetze.

Die für die juristischen Disziplinen so wünschenswerte, gerade im Bereiche des Verfassungsrechtes aber verhältnismäßig seltene Verbindung von Theorie und Praxis trifft in der Person des Autors zu, aus dessen Feder die Darstellung des französischen Verfassungsrechtes stammt. André Lebon hat als gewesener Minister eine aktive Rolle im Verfassungsleben der Republik gespielt. Die praktische Beschäftigung mit Verfassungsfragen kommt seinem klar und übersichtlich geschriebenen System sicherlich zugute. Das erste Buch seines Werkes befaßt sich mit den Grundlagen des Staates und dem allgemeinen Charakter der Verfassung. Im zweiten Buche werden die höchsten Organe der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt: Präsident, Minister, Parlament in ihrer Organisation und Funktion dargestellt. Besondere Kapitel sind dem »Haut cour de Justice« und der Verfassungsrevision gewidmet. Von der richterlichen Gewalt (mit einer sehr guten Abhandlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit) handelt das 3. Buch. Den Schluß bildet die Darstellung des Verhältnisses zwischen Individuum und Staat.

Die Arbeit Eyschens beschränkt sich nicht auf das Verfassungsrecht Luxemburgs; sie enthält auch die Grundzüge des Verwaltungsrechtes des in juristischer Hinsicht recht interessanten Großherzogtums. Eyschen geht rein deskriptiv vor, ohne sich weiter auf

die Erörterung historischer Details oder dogmatischer Einzelfragen einzulassen.

Nicht so Saripolos, dessen Staatsrecht des Königreichs Griechenland einen stark theoretischen Einschlag zeigt. Allenthalben steht die juristische Konstruktion dieses Autors unter dem Zeichen französischer und insbesondere deutscher Literatur. Vor allem ist es Georg Jellinek, dessen Einfluß man zum Vorteile des Werkes mit Genugtuung konstatieren kann. — Es wäre zu wünschen, daß das »Oeffentliche Recht der Gegenwart« diesem Staatsrechte Griechenlands in absehbarer Zeit auch die Staatsrechte der übrigen Balkanstaaten, vor allem eine Darstellung des so interessanten und aktuellen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes der Türkei folgen ließe. Wo vornehmlich sprachliche Gründe einer allgemeinen Orientierung über die öffentlichrechtlichen Verhältnisse eines Landes im Wege stehen, wie dies den serbischen, bulgarischen, rumänischen Verfassungsgesetzen gegenüber der Fall ist, da findet ein Sammelwerk von der Art und dem wissenschaftlichen Niveau des »öffentlichen Rechtes der Gegenwart« gerade seine besondere Aufgabe. (Kelsen.)

Marczali, Prof. Dr. Heinrich, Ungarische Verfassungsgeschichte. Tübingen 1910. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). IV, 179 S. M. 5.—; geb. M. 6.40.

Das Buch hat den Zweck, den deutschen Leser über die wichtigsten Momente der Entwicklung kurz zu orientieren; es stellt die Daten fest, ohne sich in eine wissenschaftliche Erörterung einlassen zu können. Von den bisherigen Darstellungen unterscheidet es sich besonders dadurch, daß es die wirtschaftliche Seite des Verfassungslebens näher beleuchtet. Es führt den Nachweis, daß der Aufbau des Königtums auf der Grundlage sehr ausgedehnter Domänen sich vollzog. Ein großer Teil der Bevölkerung stand im Dienste der Burgen, d. i. des Königs. Die bloß zu Kriegsdienst verpflichteten Freien organisierten im Kampfe gegen die beginnende feudale Aristokratie das autonome Komitat und wurden seitdem (XIII. Jh.) als Edelleute der mächtigste Faktor des öffentlichen Lebens.

In der wichtigen Frage der Erblichkeit des Königtums wird der Nachweis geführt, daß Ungarn nie eine Person, sondern stets eine Familie wählte, daß also innerhalb dieser bis 1687 das Wahlrecht bestand. Der innere Zusammenhang der jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse mit den seit dem Anfange der Regierung der Habsburger stehenden wird klargelegt. Auch das wirtschaftliche Problem der Zolleinheit wird seit der Zeit Maria Theresias kurz zusammengefaßt. Es wird Gewicht darauf gelegt, daß, während im XVIII. Jahrhundert die Dynastie für den Fortschritt eintrat, seit 1790 die Nation selbst den Staat nach ihren Ideen organisieren mußte.

Slawitschek, Dr. Rudolf, k. k. Landesvizesekretär, Selbstverwaltung und Autonomie. Leipzig 1910. Duncker & Humblot. IV, 129 S. M. 3.—.

Selbstverwaltung und Autonomie sind in der populären Ausdrucksweise identische Begriffe. Für die wissenschaftliche Theorie sind es zwei verschiedene Funktionen eines Trägers, den man zumeist als Selbstverwaltungskörper bezeichnet. Schon aus diesem Namen geht zur Genüge ein starkes Ueberwiegen der Selbstverwaltungsfunktion hervor. Diese selbst ist von Rosin — an dessen Arbeitsleistung auf

diesem Gebiete bis heute nichts Wesentliches mehr geändert wurde — in einem Doppelresultat erfaßt worden. Das Unbefriedigende eines solchen zweifachen Ergebnisses veranlaßt den Verfasser, in einer breit angelegten, historischen Darstellung zu entwickeln, was zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern als Selbstverwaltung empfunden wurde. Die so gewonnenen Einzelresultate ordnet er dann in ein Schema, indem er dort formale Selbstverwaltung sieht, wo diese reine Organisationsform ist, materielle dagegen, wo zu der Organisation Autonomie hinzutritt. Auch diese unterscheidet er in eine formelle, d. i. eine solche, die Gesetze im formellen Sinne des Wortes schaffen kann, und eine materielle, welche zwar der Fähigkeit entbehrt, Gesetze in diesem Sinne zu erlassen, wo aber doch ein Rechtssatzungswille tatsächliche normative Funktionen übt. Die Entwicklung der Einzelbegriffe gibt Gelegenheit zu verschiedenen Exkursen, so insbesondere über die Bedeutung des »eigenen Rechts«, in welchem der Verfasser ein wichtiges Moment der deutschen Volksvorstellung von Selbstverwaltung und Autonomie sieht.

Spira, Prof. Dr. Emil, Die Wahlpflicht. Oeffentlich-rechtliche Studie. Wien 1909. Manz. 233 S. M. 5.—.

Von zwei verschiedenen Standpunkten aus kann man das Problem der Wahlpflicht betrachten. Man kann fragen: Welches ist die juristische Struktur der Wahlpflicht, wann ist rechtlich eine Wahlpflicht gegeben? Das ist die Fragestellung des theoretischen Juristen, der Standpunkt der juristischen Konstruktion. Man kann aber auch fragen: Welchen Zweck hat die Wahlpflicht, ist die Statuierung einer Wahlpflicht vorteilhaft oder gerecht, entspricht sie dem Interesse der Gesamtheit, ist sie durchführbar und in welcher Weise, hat sie den erwarteten Erfolg? Das ist die Fragestellung des Gesetzgebers, der Standpunkt der ethisch-politischen oder rechts-politischen Erwägung.

Wenn nun auch Spira seine Arbeit über die Wahlpflicht eine »öffentlich-rechtliche Studie« nennt und so den Anschein erweckt, als ob es sich um eine rechtstheoretische Untersuchung handelte, so hat er doch mit seinem sehr schätzbaren Buche vornehmlich nur ethisch-rechtspolitische Resultate geliefert. Eingehend erörtert er, ob der Zweck der Wahlpflicht: Die Wahlenthaltung zu verhindern, gerechtfertigt sei. Er verneint dies mit der Begründung, daß die Wahlenthaltung für die Gesamtheit keineswegs die Nachteile habe, die man ihr zuzuschreiben gewohnt sei. Sie verfälsche das wahre Bild der Volksmeinung — diesen höchst problematischen Faktor — nicht, wie man behauptet, oder doch nicht mehr als es die Wahlpflicht täte, die den Wähler zwinge, eine Stimme abzugeben, die seiner Ueberzeugung zuwiderläuft. Spira untersucht dann die subjektiven und objektiven Faktoren der Wahlabstinenz. Die gründliche, fast allzugründliche Analyse aller Ursachen der Wahlenthaltung — diese Untersuchung nimmt über 60 Seiten ein — läßt Spira zu dem Resultate kommen, daß es durchaus nicht im Interesse der Gesamtheit gelegen sei, alle Kategorien der Wahlrenitenten durch Wahlpflicht aus ihrer politischen Untätigkeit zu rütteln, daß es andere Maßregeln gäbe, wodurch die an sich beklagenswerte Erscheinung der Wahlabstinenz bekämpft werden könne. Hierauf prüft Spira die möglichen Sanktionen der Wahlpflicht: Verweis, Wahlrechtsentziehung

des betreffenden Wahlkörpers, Namensanschlag des säumigen Wahlberechtigten, Geldstrafen und Wahlrechtsverlust und spricht ihnen als ungerecht oder unzweckmäßig jede Berechtigung ab.

Jener Teil der Spiraschen Arbeit, der sich mit den durch die Natur des Wahlrechtes begründeten Bedenken gegen die Wahlpflicht befaßt, muß als der schwächste bezeichnet werden. Denn hier macht sich der Mangel der eingangs hervorgehobenen Unterscheidung von ethisch-rechtspolitischer und juristisch-konstruktiver Betrachtung stark fühlbar. Spira hat die ganze Zeit von Wahlpflicht gesprochen, ohne präzise festzustellen, was er unter Wahlpflicht versteht. Er hat auch nicht einmal andeutungsweise versucht, sich mit dem Begriffe der Rechtspflicht — der doch die prinzipiellste Voraussetzung einer öffentlichrechtlichen Studie über die Wahlpflicht bildet — auseinanderzusetzen; ebensowenig hat er die Notwendigkeit empfunden, dem Leser vorerst seine Anschauung von der juristischen Natur des Wahl rechtes darzutun, bevor er aus dieser Natur Argumente gegen die Wahlpflicht vorbringt. Das für die juristische Konstruktion überaus schwierige Problem der sog. verpflichtenden Rechte oder berechtigenden Pflichten, zu denen offenbar das Wahlrecht auch nach Spiras Ansicht gehört, ist völlig unberücksichtigt geblieben, und das in einem Zusammenhange, in dem aus der Natur des Rechtes auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Pflicht geschlossen werden soll. Damit hängt die schwankende Terminologie zusammen, die hier recht unangenehm auffällt. Wiederholt nennt Spira das Wahlrecht, oder die Ausübung desselben eine Pflicht. Bald spricht er von einer »Bürgerpflicht« (S. 191), bald von einer »konstitutionellen Pflicht« (S. 167), bald geradezu von einer »öffentlichrechtlichen Pflicht« (S. 192), um dann wieder dagegen zu polemisieren, daß »das Wahlrecht zu einer Rechtspflicht« erhoben werde (S. 173). Während er auf der einen Seite eine Rechtspflicht auch ohne Sanktion, also eine durch sog. lex imperfecta statuierte Rechtspflicht, für möglich hält (S. 192/94), gebraucht er wieder an anderen Stellen die termini »Wahlpflicht« und »Wahlzwang« als identisch, so z. B. S. 7, wo er die gegenwärtige rechtspolitische Tendenz (die er in seinem Buche bekämpft!) dahin charakterisiert, daß »an Stelle des Wahl rechtes die Wahl pflicht zur verfassungsrechtlichen Institution erhoben werden« solle, und in unmittelbarem Anschlusse daran fortfährt: »In der Statuierung des gesetzlichen Wahlzwanges soll die zweifellos vorwiegende öffentlich-rechtliche Natur des Wahlrechtes ... zur klaren Sanktion gelangen«. So auch an zahlreichen anderen Stellen. Die Unsicherheit der Terminologie beruht auf einer Unklarheit der Grundbegriffe Recht und Pflicht und ihres gegenseitigen Verhältnisses, einer Unklarheit, die sich auch in dem höchst unjuristischen Gebrauche insbesondere des ersteren terminus geltend macht, wenn Spira z. B. die Frage aufwirft, ob denn der Staat tatsächlich ein »Recht« darauf habe, daß ihm die Wahlberechtigten ihre politische Meinung abgeben, und überdies — um zu verhindern, man könne hier unter »Recht« nur einen sittlich politischen Anspruch verstehen — hinzufügt: »Woraus ergibt sich für den Staat ein solcher Rechtsanspruch?« Diese letztere Frage aber läßt sich nicht — wie Spira es tut — allgemein — aus sittlich politischen Erwägungen heraus bejahen oder verneinen, sondern lediglich für eine konkrete Rechtsordnung und nur auf Grund dieser positiven Rechtsordnung. Ebenso

wie die Frage, ob das Wählen eine Rechtspflicht oder ein subjektives Recht sei, nur auf Grund dieser Rechtsordnung zu beantworten ist und nicht mit Berufung auf politische oder psychologische Argumente.

(Kelsen.)

---

32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht.

Salomon, Dr. phil. et jur. Max, Die hypothekarische Belastung des Erbbaurechts. Heidelberg 1910. Carl Winter. 47 S. M. 1.50.

Allgemeine Anwendung derjenigen Form des Erbbaurechts, bei welcher der Berechtigte Eigentümer des Bauwerks ist (Eigenbau auf fremdem Boden), ist nur möglich, wenn Baudarlehen hypothekarisch gesichert werden können. Verpfändung des Bauwerks selbst, als einer beweglichen Sache, ist praktisch undurchführbar. Während bei Belastung eines Grundstücks die auf ihm befindlichen Bauwerke mit haften, wird hier versucht nachzuweisen, daß bei der durch das Gesetz bestimmten grundstücksgleichen Belastung des Erbbaurechtes die Bauwerke von den Hypotheken nicht ergriffen werden. Auch nach Erlöschen des Erbbaurechtes ist die noch nicht amortisierte Erbbaurechts-Hypothek nicht gesichert. Daher: entweder Verzicht auf den Eigenbau auf fremdem Boden, und Anwendung des Erbbaurechtes derart, daß Grundstückseigentümer Eigentümer des Bauwerks wird; Baugelder werden durch Belastung des Grundstücks aufgebracht und zugunsten des Eigentümers auf dem Erbbaurecht hypothekarisch eingetragen — oder Aenderung des Gesetzes dahin, daß die Bauwerke mithaften und nach Erlöschen des Erbbaurechts dasjenige, was für das Stehenlassen des Bauwerks bezahlt wird.

---

33. Politik.

Anrich, Prof. Dr. Gustav, Der moderne Ultramontanismus in seiner Entstehung und Entwicklung. Religionsgeschichtliche Volksbücher, herausgegeben von Friedr. Mich. Schiele, IV. Reihe 10. Heft. Tübingen 1909, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 48 S. M. —.50.

Bräunlich, P., Der Kampf der deutschen Katholikentage gegen andere Konfessionen. I. Sonderausgabe des II. Teils. Abschnitt 1 des Werkes »Die deutschen Katholikentage«. Auf Grund amtlicher Quellen. Halle (Saale) 1907. Evangelischer Bund. 78 S. M. —.75.

Beispiel und Gegenbeispiel von Schriften über den Ultramontanismus. Die erste, bei aller Kürze eine tiefangelegte Untersuchung darüber, wie der am Ende des 18. Jahrhunderts fast völlig zerborstene politische Katholizismus und das ohnmächtige Papsttum im nächsten Jahrhundert durch eine unendliche Fülle von Bewegungen, Erscheinungen, Ideenreihen, die alle zu seinen Gunsten gewendet werden, zu der Macht emporgewachsen ist, die heute noch die festeste im Strom der Zeiten zu sein scheint. Anrich resümiert sich dahin, daß es geistige und religiöse Kräfte gewesen sind, die den Sieg des Ultramontanismus ermöglicht haben. »Es handelt sich eben letzlich um ein gewaltiges Erwachen des katholischen Bewußtseins, um eine machtvolle Selbstentfaltung der katholischen Idee in allen ihren Kon-

sequenzen, unter dem Einfluß großer allgemeiner Zeitströmungen und im Rahmen der modernen Bewegungsfreiheit — eine Entfaltung, wie sie ihresgleichen nicht gehabt hat seit den großen Jahrhunderten des mittelalterlichen Kirchentums.«

Einer solchen Bewegung wird nicht beizukommen sein mit Schriften wie denen des evangelischen Bundes über »die deutschen Katholikentage«, von denen uns nur eine vorliegt; die andern behandeln die Katholikentage als ultramontane Kampforganisation, ihren Kampf gegen die moderne Kultur und den modernen Staat. Die Menge aneinander gereihter Zitate aus auf den Katholikentagen gehaltenen Reden beweist gewiß, daß die Behauptung, auf ihnen würden nie andere Ueberzeugungen verletzt, ja andere Konfessionen kaum erwähnt, unwahr ist, daß — wie dies auch Anrich betont, — mit ungeistlichen, ja mit vergifteten Waffen der Kampf seitens der Kirche und für sie geführt werde. Aber alle derartige Feststellungen treffen vorbei an dem gewaltigen Bau des politischen Katholizismus. Nur durch Bewegungen von innen heraus und durch geänderte geistige Zeitströmungen kann er erschüttert werden. (Blaustein.)

Außerordentlicher Delegiertentag des Wahlvereins der Liberalen zu Berlin am 3. und 4. Juli 1909. Berlin 1909. Buchverlag der Hilfe, 53 S.

Politischer Jahresbericht. Die Reichsfinanzreform und ihre Begleiterscheinungen. Enthält auch nicht unwichtiges Material über die Einigung der Liberalen, Hansabund, Bauernbund etc. (Blaustein.)

Egelhaaf, Gottlob, Politische Jahresübersicht für 1908. Stuttgart 1909, Karl Krabbe. 96 S. M. 1.50.

Es ist Mode geworden, Zeitungsartikel nach Jahresschluß in Buchform erscheinen zu lassen. Höheren Ansprüchen kann eine derartige »Jahresübersicht« naturgemäß nicht genügen. (Blaustein.)

Erdmann, Gustav Adolf, Moderne Hansepolitik. Leipzig 1909. O. Gracklauer. 78 S. M. 1.50.

Jedes Schlagwort, das sich einzubürgern beginnt, hat unter der üblen Begleiterscheinung zu leiden, daß nun unter seinem Namen alle möglichen Erscheinungen sich breit machen, die nur in losem Zusammenhange mit ihm stehen. Die Bemerkungen über »moderne Hansepolitik« dürften unter anderm Titel schwerlich Beachtung gefunden haben, da sie nichts neues sagen. Hier wäre ein literarischer Warenzeichenschutz am Platze. (Blaustein.)

Ostmärkische Städtepolitik. Ein Zukunftsbild von einem Deutschen. Lissa i. P. 1909. Oskar Eulitz. 47 S. M. —.80.
Skizzierung einiger Hauptlinien des Programms der künftigen ostmärkischen Städtepolitik. (Blaustein.)

Gradnauer, Georg, Verfassungswesen und Verfassungskämpfe in Deutschland. Berlin 1909. Buchhandlung Vorwärts. 158 S. M. 3.—.

Eine sozialdemokratische »Bürgerkunde« in geschmackvollem Einband und guter Anordnung, lesbar trotz genügender Hervorkehrung der sozialdemokratischen Auffassungen, lesbarer jedenfalls als die vielfach so überaus trockenen »Leitfäden«, welche das deutsche Volk vor staatsbürgerlicher Erziehung abzuschrecken geeignet sind. Es dürfte aber von bürgerlichem wie vom sozialdemokratischen Partei-

standpunkt aus notwendig sein, eine Bürgerkunde zu schaffen, die nicht so gut wie ausschließlich die Rechtsformen und allenfalls — wie die vorliegende — ihr geschichtliches Werden berücksichtigt, sondern die politischen Zustände und Entwicklungen und die geistigen, wirtschaftlichen, sozialen, geographischen, ethnologischen Grundlagen und Inhalte unseres Staatslebens.

(Blaustein.)

Goldfeld, Dr. Julius, Die Wahlrechtsänderung in Hamburg und der Liberalismus nebst einem Abdruck des hamburgischen Wahlgesetzes vom 5. März 1906 und der Abänderungen desselben vom 11. Februar 1907 und 25. Januar 1909. Hamburg 1909, Otto Meißner. 93 S. M. 1.20.

Eine ziemlich brauchbare Materialzusammenstellung. Sucht nachzuweisen, daß das hamburgische Verfassungswerk auch vom Standpunkt des Liberalismus aus Billigung finden kann. (Blaustein.)

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.*)

Die Bewegung der öffentlichen Beamten [1]).

Von

EMIL LEDERER.

Die Bewegung der öffentlichen Beamten, besonders des von uns behandelten Gebietes ist in ihren Wurzeln ökonomischen Ursprungs. Sie hängt zusammen mit der Revolutionierung des Weltmarkts und der Inlandspreise, der allgemeinen Teuerung, die alle überkommenen Vorstellungen von Wert und Preis über den Haufen warf, und der gegenüber auch der findigste Geist der Sparsamkeit und das

---

*) Abgeschlossen am 2. September 1910. Die Begrenztheit des für die »Chronik« zur Verfügung stehenden Raumes bedingt eine Einschränkung dieses Abschnittes auf die Besprechung derjenigen Bestrebungen der Beamtenschaft, die unumgänglich notwendig zur Klarstellung der sozialpolitischen Bedeutung der Beamtenbewegung. Es mußte von vornherein auf eine erschöpfende Behandlung der vielen Organisationen verzichtet werden. Das war umso leichter möglich, als Kulemanns Werk den Bestand an einzelnen Organisationen genau verbucht. Ueberdies haben die meisten derselben, oft auch größere Verbände, nur partikuläre Wichtigkeit. Die Fülle von Organisationen darf über die zunächst — sozialpolitisch — geringe Bedeutung nicht hinwegtäuschen. Daher konnte immerhin, wenn auch nur in Kürze, das Wichtigste über die Sozialpolitik von und für öffentliche Beamte gesagt werden.

[1]) Wiewohl die Zahl der in öffentlichen Diensten stehenden unselbständig berufstätigen Personen gerade in der letzten Zeit ein rapides Wachstum zeigt, und die Ausdehnung der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften auf immer weitere Gebiete Berufskategorien zu öffentlichen Beamten macht, die vorher nur im Privatdienst tätig waren, erfordert doch die Behandlung der Organisationsbestrebungen öffentlicher Beamten in einer sozialpolitischen Chronik immerhin eine Begründung. Zunächst sei nur darauf hingewiesen (das weitere möge aus der Darstellung selbst hervorgehen), daß die Ausdehnung der staatlichen Tätigkeit auf Erwerbsunternehmungen die Parallele zwischen staatlichem und privatem Unternehmer, öffentlichem und privatem Angestellten nahelegt, daß die rück-

größte Talent systematischer Lebensführung versagte. Ganz deutlich ist zu sehen, wie die großen Preissteigerungen der letzten Zeit zunächst die Forderungen der öffentlichen Beamten um Gehaltserhöhungen immer lauter und dringlicher werden lassen, und wie im Zusammenhang mit diesen die bisher zwar immer betonte, aber niemals so brennend gewordene Frage nach der verfassungsmäßigen Stellung der Beamten im Staat, als Staatsbürger (die bei öffentlichen Beamten einen Teil der Arbeitsordnung bildet) nach einer Lösung verlangt. Schon aus dem Grunde, weil eine einheitliche Beamtenwirtschaftspolitik, die sich als notwendig erweist, die Beteiligung der Beamten am öffentlichen Leben mit sich bringt, und das wieder die Aufrollung all der Fragen zur Folge hat, welche durch das Schlagwort der Dienstpragmatik bezeichnet wurden. Dieses Problem der staatsbürgerlichen Stellung des Beamten ist es, das die Beamtensozialpolitik kennzeichnet — während die Freiheit der öffentlichen Betätigung und die Form derselben (im Rahmen der Gesetze) für die anderen Klassen keiner Diskussion unterliegt. Daraus aber ist nicht zu schließen, daß wir es bei der Beamtenbewegung vielleicht mit allgemein politischen, aber nicht im eigentlichen Sinne wirtschaftspolitischen Strömungen zu tun haben. Zwar wurden diese prinzipiellen Verfassungsfragen immer diskutiert. Ihre gewaltige Stoßkraft, die leidenschaftliche Anteilnahme der Beamtenschaft an denselben rührt aber erst aus der letzten Zeit, als wirtschaftspolitische Fragen im engsten Sinne die Anteilnahme der Beamten am öffentlichen Leben forderten. Erst jetzt wird das Verhältnis der Beamten zum und im Staat, das Verhältnis zum Arbeitgeber Staat zum dringendsten Problem, weil erst jetzt von dessen Lösung die wirksame Vertretung wirtschaftlicher Interessen abhängt. Und dieses prinzipiell ganz unpolitische Verhältnis zwischen Beamten und Staat (als Arbeitnehmer und Arbeitgeber) wird zum politischen Problem, aufs engste verknüpft mit der Verfassung des Staates, weil hier der Arbeitgeber zugleich Träger der Staatsgewalt ist und auch der Arbeitnehmer (wenigstens in vielen Beamtenkategorien) zugleich einen Teil der Gewalt repräsentiert, von der er sich abhängig fühlt. Diese Eigentümlichkeit des

sichtslose Vertretung partikulärer Klasseninteressen in immer weiteren Schichten des Volkes die auf das »allgemeine Wohl« abzielende Betrachtungsweise allmählich außer Kurs setzt, und so auch die Beamten darauf hinweist, ihren Sonderinteressen zu dienen. So entwickeln sich zwei Hauptprobleme der spezifischen Beamtensozialpolitik: nämlich die Frage der Stellung des Staates als Arbeitgeber zum Beamten als Arbeitnehmer (also Fragen der Arbeitsordnung, wenn man die Parallele auf die Spitze treiben will) und die Gehaltsfrage. Aus der Darstellung dürfte hervorgehen, daß schon diese zwei Probleme, aber auch die eigenartige Stellung des öffentlichen Beamten in anderen Belangen einer separaten Behandlung bedürfen. Besonders auch wegen der Verhältnisse zu den übrigen Klassen, deren Politik zum Teil die Reversseite der aktiven Beamtenpolitik ist — und umgekehrt.

Beamtenverhältnisses, daß Arbeitsverhältnisse eingegliedert sind in Beziehungen, welche nur als politische zur Geltung kommen und nur von der politischen Entwicklung aus eine Aenderung erfahren können, nicht im freien Geschehen des wirtschaftlichen Lebens, ohne Eingriff staatlicher Gewalt, erklärt auch die häufige Auffassung von der Beamtenbewegung als einer rein politischen — ebenso wie sie andererseits die Beamtenbewegung mehr als irgend eine andere Interessentenbewegung nötigt, und mehr als es ihr vielleicht angenehm ist, sich politisch zu entscheiden. — Das Problem erfährt eine Steigerung der Bedeutung, wenn auch keine prinzipielle Aenderung durch die wachsende Zahl der Beamten, welche bei Kommunen und öffentlichen Verbänden eine den Staatsbeamten analoge Position einnehmen.

Neben den bisher behandelten Organisationen der Arbeiter, Unternehmer und Privatangestellten erscheinen die analogen Verbände der öffentlichen Beamten dem Umfang sowohl als ihrer Tätigkeit nach noch recht unbedeutend. Und es liegt vielleicht nahe, zu vermuten, daß ja an und für sich die Beamten durch ihre Zersplitterung in der Bevölkerung, ihre ganz disparaten Interessen und schließlich ihre Minderzahl niemals einen erheblichen Einfluß erlangen könnten und daß daher auch Organisationsbestrebungen der Art, wie sie bisher behandelt wurden, bei der Beamtenschaft nicht allzuviel Anklang finden würden. Die Annahme wäre gewiß irrig und die folgende Darstellung dürfte zeigen, daß wir es bei der modernen Beamtenbewegung nicht mit Sonderbündeleien kleiner Gruppen, deren jede etwas anderes für sich erstrebt, sondern mit ganz ernsthaften, gleichgerichteten Massentendenzen zu tun haben, deren Anfänge sich erst seit kurzem zeigen, deren Bedeutung aber für die soziale Entwicklung der Zukunft wohl kaum leicht überschätzt werden kann. Besonders im Zusammenhalt mit der im letzten Abschnitt der Chronik (XXXI. Bd., S. 215 ff.) besprochenen Privatbeamtenbewegung stellt sie eine Ausdehnung (wenn schon nicht des Klassenkampfes) so doch der bereits klassenmäßig orientierten Politik, auf Bevölkerungskreise dar, die ihr bisher im Grunde genommen recht fern standen.

Deutsches Reich.

Es muß sehr merkwürdig erscheinen, daß wir bisher keine Statistik der öffentlichen Beamtenschaft besitzen. Das kann nur darin seine Erklärung finden, daß man bisher dafür kein Bedürfnis vorhanden glaubte, und daher Ermittlungen über die Zahl der öffentlichen Beamten nicht angestellt wurden. Auch die Betriebszählung der Jahre 1907 kennt nicht einen einheitlichen Begriff des öffentlichen Beamten, und führt dieselben nur unter sehr verschiedenen Kategorien, und, was bedenklich, mit Privatbeamten zusammen an. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Art der Stellung, nicht nur der Beruf, zum Gegenstand der Erhebung gemacht werden sollte, wobei ja die Einordnung in die speziellen Gewerbegruppen nicht unterdrückt zu werden brauchte. Denn der Umstand, daß ein immer größerer Teil

der unselbständig Berufstätigen öffentliche Beamte werden, ist für den Aufbau des Staates und des Wirtschaftslebens ebenso wichtig, als die Entwicklung der einzelnen Gewerbezweige.

Trotz der (in diesem Punkt) leider unvollkommenen Erhebung der Berufszählung vom Jahre 1907 kann man doch schon soviel feststellen, daß die rein zahlenmäßige Bedeutung der Beamten im alten Sinne, nämlich der Beamten, welche »Regierungsgeschäfte« führen, also dem Volke gegenüber die Autorität der Regierung und des Staates repräsentieren, die Beamtenschaft als Gesamtheit genommen, immer mehr zurücktritt. Die weitaus überwiegende Majorität besitzen schon seit langem die Angestellten der staatlichen Betriebe, die sich in ihrer Berufstätigkeit in nichts von Privatangestellten gleicher Kategorien unterscheiden, deren Position sich nur wirtschaftlich und juristisch von der der Privatangestellten abhebt.

So waren in Post, Telegraphie und Fernsprechwesen beschäftigt [2]):

	Reichspostgebiet	Kgl. bayr. Postgebiet	Kgl. württ. Postgebiet	zusammen
1904	229 079	22 907	9 899	261 985
1908	288 725	24 414	12 004	325 143

Die Zahl der in Post, Telegraphie und im Fernsprechwesen beschäftigten hat sich daher im Laufe von vier Jahren relativ um 24%, absolut um 63 158 Personen vermehrt.

Im Eisenbahndienst waren (nach demselben Jahrbuch) beschäftigt:

	etatsm. Beamte	diätar. Beamte	Arbeiter	Arb. u. Beamte	Beamte
1900	192 540	28 174	374 931	535 651	220 720
1904	207 857	23 620	348 178	579 655	231 477
1908	253 389	22 923	419 482	695 794	276 312

Der Zuwachs der (etatsmäßig angestellten Beamten) im Eisenbahndienst betrug in den Jahren 1900—1908 demnach absolut 60 843 Personen, relativ: 31%. Der Zuwachs der Arbeiter betrug 104 551 Personen, das sind 33%. In den Jahren 1904—1908: nahezu 22% (45 532) bei den Beamten, bei den Arbeitern hingegen etwas weniger, nämlich ca. 20½% (absolut: 71 304). Allerdings kann man daraus nicht ohne weiteres auf ein rascheres Wachstum der Beamten als der Arbeiter in der letzten Zeit als charakteristisches Symptom rechnen, wie es z. B. in der Privatindustrie zu beobachten (das liegt u. a. daran, daß der Staatsbetrieb als Großbetrieb von vorneherein mit zahlreichem Beamtenmaterial arbeitet, und die Staatsbetriebe vielfach ausschließlich Beamtenbetriebe sind). Immerhin aber zeigen die Ziffern die rapide Zunahme der rein privatwirtschaftlich-technische Funktionen ausübenden Beamtenkategorien.

Am deutlichsten wird das Ueberwiegen dieser Gruppen bei Gegenüberstellung der Zahlen für Beamte im herkömmlichen Sinn, also Vertreter der Behörden, die die Staatsautorität repräsentieren. Es betrug die Zahl der im Hofstaat, der Diplomatie, Reichs-, Staats-,

[2]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1910, S. 112.

Bezirks-, Gemeinde-, standesherrlicher und grundherrlicher Verwaltung, der Rechtspflege, einschließlich des Aufsichts- und Dienstpersonals in Gefängnissen, Straf- und Besserungs-, in Armen- und Wohltätigkeitsanstalten beschäftigten Personen [3]):

a) Höhere Beamte, Anwälte, Notare usw.	55 038
b) Sonstige Verwaltung, Aufsichts- und Bureaupersonal, einschließlich Rechner und Schreiber	257 347
c) Dienstpersonal, Kastellane, Portiers, Boten, Bureaudiener, Lakaien usw.	77 620
Summe:	390 005

Der Zuwachs an Beamten im Post- und Bahnbetrieb war also 1904—1908, binnen 4 Jahren, schon doppelt so groß als die Zahl der unter Gruppe E_2 der Betriebszählung subsumierten höheren Beamten. Von diesen aus aber hat sich der Begriff des »Beamten« gebildet, und deren Verhältnis zum Staat, die Natur ihrer Beschäftigung und ihres Wirkungskreises sind nun auch zum großen Teil maßgebend für die immer wachsende Masse höherer, mittlerer und unterer Beamten, die eine rein technische Tätigkeit ausführen. Dies zahlenmäßige Mißverhältnis allein erklärt es, wie eine ganz neuartige Beamtenbewegung entstehen und zur Bedeutung gelangen konnte.

Eine Sonderstellung der Beamtenschaft nimmt die Kategorie der Lehrpersonen aller Art ein. Bei einer zahlenmäßigen Erfassung der Beamtenschaft dürfen sie nicht übergangen werden. Die Betriebszählung verzeichnet unter Gruppe E_4 Lehrer an Hochschulen, Gymnasien, Real- und Volksschulen, Gewerbe- und Fachschulen und Waisenhäusern, Inhaber und Lehrer von Privatschulen, Erziehungs-, Blinden-, Taubstummen- usw. Anstalten, Privat- und Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, ferner Personal in Anstalten für Erziehung und Unterricht. Schon diese Zusammenstellung beweist, wie wenig Gewicht darauf gelegt wurde, die öffentlichen Beamten herauszuheben. Doch dürfte die große Mehrzahl hieher zu zählen sein:

und zwar:	a) Direktions- und Lehrpersonal	277 153
	b) Verwaltungspersonal	4 127
	c) Dienstpersonal, auch in Anstalten	18 116
	Summe:	299 396

Die Zahl der in öffentlichen also auch die in Kommunaldiensten stehenden Beamten aus den Zahlen der Betriebszählung zu entnehmen, ist leider nicht möglich. Denn die beim Forst- und Jagdwesen, beim Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, beim Hoch-, Wege- und Wasserbau, beim Hafen- und Lotsendienst, sowie bei anderen Gewerben angestellten Beamten sind den betreffenden Gewerben zugezählt worden. Aber auch die Erhebung der beim Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen beschäftigten Beamten scheint nicht nach denselben Prinzipien erfolgt zu sein, nach denen die Verwaltungen dieser Verkehrsinstitute selbst ihre Erhebungen pflegen. Sonst ließen sich die großen Differenzen (die

[3]) Berufszählung. Statistik des Deutschen Reiches Band 202, S. 132, Gruppe E_2.

Daten der Betriebszählung sind durchwegs erheblich geringer als die direkten Angaben der Verwaltungen, die sich im statistischen Jahrbuch finden) nicht erklären.

Wir können also feststellen, daß an Beamten (ohne Arbeiter) beschäftigt waren in öffentlichen Diensten und zwar den genannten vier Hauptzweigen: mindestens 1,3 Millionen Personen; hiebei ist ein großer Teil, insbesondere der technischen Beamten der Verwaltung, auch der Kommunalverwaltungen nicht mitgerechnet. Man muß daher wohl mit einer Beamtenschaft von mindestens 1½ Millionen Köpfen rechnen. Diese Beamtenschaft ist ihrer dienstlichen Stellung und ihrer materiellen Position nach unendlich differenziert und empfindet sich auch so. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Tendenzen, welche in der Privatbeamtenschaft, wie im letzten Abschnitt der Chronik zu zeigen versucht wurde [4]), allmählich ein einheitliches Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und gleicher Interessen anbahnen, rasch an Bedeutung gewinnen, und, besonders unter dem Einfluß praktischer Forderungen (z. B. Privatbeamtenversicherung, Mindestgehaltsfrage) immer mehr Raum einnehmen. Im Deutschen Reich fehlte es bis auf die jüngste Zeit, wie es scheint, an derartigen prägnanten Schlagworten für die Staatsbeamtenschaft, die zum Kristallisationspunkt werden konnten (erst die Reichsfinanzreform hat organisatorische Tendenzen begünstigt), wohingegen wir in Oesterreich unter der Formel der Dienstpragmatik und des Zeitavancements sich ganz heterogene Gruppen einigen sehen. So ist die deutsche Beamtenschaft, trotz der unzähligen Vereine, und trotz der Ansätze zu einer umfassenderen Organisation (insbesondere der mittleren und unteren Beamten) eine ziemlich amorphe Masse. Erst im Jahre 1909 bildete sich eine Beamtenvereinigung, die prinzipiell alle öffentlichen Beamten, ja sogar weitergehend, alle Festbesoldeten umfassen will, und die mit Forderungen für die Gesamtheit der Festbesoldeten auftritt.

Die größten Beamtenorganisationen des Deutschen Reiches sind entweder Berufsvereine, die dann mitunter auch sozialpolitische und Standesfragen erörtern und vertreten, oder allgemeine Beamtenvereine, die vorwiegend auf dem Wege der Selbsthilfe wirken wollen, in allererster Linie durch den Ausbau der Versicherungseinrichtungen. Gerade die ältesten und reichsten Vereine sind im Wesen nichts als Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, berufen, die Pensionen zu ergänzen und den Hinterbliebenen der Beamten entweder eine Rente oder (in häufigeren Fällen) ein Kapital zu sichern.

Die größte Organisation auf diesem Gebiete ist der Verband Deutscher Beamtenvereine. Er hat statutengemäß den Zweck, bedürftige Hinterbliebene der Mitglieder von Verbandsvereinen zu unterstützen, Preisermäßigungen aller Art zu erzielen, die Lebensversicherung des Preußischen Beamtenvereines zu Hannover zu fördern [5]),

[4]) Vgl. Bd. XXXI., S. 215.

[5]) Der Preußische Beamtenverein zu Hannover ist ausschließlich Lebens-

Begünstigungsverträge mit anderen Versicherungsanstalten abzuschließen, und eigene Versicherungseinrichtungen zu schaffen. Die Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ist ausgeschlossen (§ 1 der Satzungen). Alle diese Einrichtungen sollen natürlich dazu dienen, wie die Statuten sagen, die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Beamtenstandes zu fördern. Dies glaubt man eben am besten durch derartige Versicherungsinstitutionen, also durch Befolgung des Prinzipes der Selbsthilfe zu erreichen.

Diese Vereine sind demnach, soweit sie Versicherungszwecken dienen, analog den großen Privatbeamtenvereinen aufgebaut, deren Haupttätigkeit gleichfalls in der Pflege ihrer Versicherungseinrichtungen besteht (z. B. der Magdeburger Privatbeamtenverein). Sie sind bei der Staatsbeamtenschaft aller Kategorien besonders entwickelt. Denn die staatliche Pension bildet die Basis, von der aus eine Vervollkommnung der Versorgung nach jeder Richtung erstrebt wird. Das zeigt sich besonders in den unteren Kategorien der Beamtenschaft, wo das Streben dahin geht, die Pension zu erhöhen, während in den höheren Kategorien wiederum die Versicherung eines Kapitals vorwiegt.

Der Verband Deutscher Beamtenvereine besitzt derzeit eine Spar- und Darlehenskasse, ferner die deutsche Beamtenlebensversicherung a. G., Anstalt des Verbandes deutscher Beamtenvereine; eine Feuer- und Einbruchsdiebstahlversicherungsanstalt, und endlich einen Revisionsverband und eine gemeinsame Verbandskasse der dem Verband Deutscher Beamtenvereine angeschlossenen Baugenossenschaften und Beamtenwohnungsvereine [6]). Die Spar- und Darlehenskassa,

versicherungsverein. Daher erübrigt es sich, näher auf ihn einzugehen. Einige Daten über ihn unten (S. 683).

[6]) Diese, im Grunde genommen reinen Wohlfahrtseinrichtungen ohne jede allgemeine sozialpolitische Bedeutung sollen, wenigstens an dem Exempel des größten deutschen Beamtenverbandes, ganz kurz vermerkt werden, weil sie zeigen, was die deutsche Beamtenschaft nach dieser Richtung geschaffen hat. Es zeigt zugleich, in welchem Maße die reinen Wohlfahrtseinrichtungen, die prinzipiell ganz analog den altertümlichen Sterbekassen, populär sind, und die Beamtenorganisationen beherrschen. Daß sich die Anteilnahme der Beamten und ihr Zusammengehen zur Förderung gemeinsamer Interessen auch heute noch zum größten Teil in derart sozial ganz neutralen Organisationen verkörpert, die irgend einen Einfluß auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung zu ihren Gunsten gar nicht nehmen wollen. Nichtsdestoweniger sind auch diese Organisationen von Wichtigkeit, weil sie zweifelsohne beim Durchgreifen der Tendenzen, wie sie jetzt zu wirken erst beginnen (siehe darüber unten S. 673 ff.), als Stützpunkt und Rückhalt dienen könnten. Für Deutschland vielleicht noch ein etwas utopischer Gedanke (dem auch statutarische Gründe entgegenstehen), besonders, wenn man den hochkonservativen Charakter aller dieser Institutionen erwägt, der aber in Oesterreich, wie zu erörtern sein wird,

welche dazu berufen ist, die Sparbeträge der Beamten zu sammeln, gewährt an Beamte Darlehen bis zur Höhe von 10000 Mk. (unter entsprechenden Kautelen) und zwar zu einem Zinsfuß von 5%. Die deutsche Beamten-Lebensversicherung a. G. (früher Hinterbliebenen- und Pensionsversicherungsanstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine) bietet Alters- und Familienfürsorge in allen erdenklichen Variationen (als Kapitals-, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbegeld-, Aussteuer-, Militärdienst-, Studien-, Leib- und Altersrentenversicherung). Die Anstalt ist zugleich Versicherungsanstalt des Staatseisenbahnerverbandes. Mit Genugtuung wird hervorgehoben, daß der Versicherungsanstalt die höchsten Reichs- und Staatsbehörden ihr besonderes Interesse bekunden und dies durch besondere Erlässe zum Ausdruck gebracht haben. Am 21. Januar 1907 wurde die Feuer- und Einbruchsdiebstahlversicherungsanstalt des Verbandes (a. G.) gegründet und hatte gleich bedeutende Erfolge zu verzeichnen (Ende 1909: 14 000 Mitglieder, Versicherungsbestand von 79 Mill. Mk.).

Für Gebäudefeuerversicherung, sowie Unfall- und Haftpflichtversicherung hat der Vorstand des Verbandes mit den bedeutendsten Versicherungsgesellschaften Rabattverträge abgeschlossen. — Die Verbandskassa deutscher Beamtenwohnungsvereine (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Berlin) bezweckt die Förderung der Beamtenbaugenossenschaften. Zu diesem Zweck gewährt sie an ihre Mitglieder (die angeschlossenen Genossenschafter) Kredit und wickelt die regelmäßigen Geschäfte der Mitglieder mit den Gläubigern, besonders mit Behörden und Landesversicherungsanstalten, ab.

Als Organ des Beamtenvereins dient die im 34. Jahrgang zweimal monatlich erscheinende »Monatschrift für deutsche Beamte«, die insbesondere alle die Beamtenverhältisse betreffenden Gesetze, Verordnungen etc. publiziert, daneben auch die Beamtenwohlfahrtspflege und Beamtenverhältnisse (dienstliche und außerdienstliche) bespricht. Von den Organisationen, welche dem Verband Deutscher Beamtenvereine angehören, seien die größten erwähnt: Der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens 31 000 Mitgl., 1895 gegründet, mit mehreren humanitären und Wohlfahrtseinrichtungen, die Beamtenvereine der Provinzialhauptstädte (z. B. Danzig 2652 Mitgl., Berlin 8000 Mitgl., Stettin ca. 5000 Mitgl., Preußischer Beamtenverein zu Breslau ca. 9000 Mitgl., Halle a. S. 3200 Mitgl., Beamtenvereinigung in Altona 23 000 Mitgl., der Kieler Beamtenverein 3600 Mitgl., der Beamtenverein zu Münster i. W. 3500 Mitgl., die Frankfurter Beamtenvereinigung 6000 Mitgl., die Kölner Beamtenvereinigung über 4000 Mitgl., der Düsseldorfer Verein 7300 Mitgl., der Verein der Beamten der kgl. sächsischen Staatsbahnen 9000 Mitgl., der Verein der Hamburger Staatsbeamten ca. 16 000 Mitgl.,

zum Teil bereits seine Verwirklichung erfahren hat (dort kooperiert schon der erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Zentralverband der Staatsbeamtenvereine).

die Beamtenvereinigung Straßburg 3000 Mitgl.). Die genannten Vereine zählen also ca. 135 000 Mitglieder [7]).

Wie dem Bericht über die Tagung des Verbandes (2.—5. Juni 1910) zu entnehmen ist [8]), spielen die oben genannten Wohlfahrtseinrichtungen die Hauptrolle. Seine Tätigkeit ist also vorwiegend eine interne. Irgendwelche Anträge zur Verbesserung der Standesverhältnisse im allgemeinen, die nach außen hätten wirken können, werden nicht gestellt; auch allgemeinere Fragen gelangten nicht zur Erörterung. Bloß eine Resolution auf Erhöhung des pfandfreien Einkommens auf 2000 Mk. wurde über Antrag der Berliner Beamtenvereinigung angenommen. Ihr Wortlaut sagt mehr, als eine eingehende Charakterisierung der Organisationen dieser Art:

»Das Bestreben, die Grenze des pfandfreien Einkommens der Beamten zu erhöhen ist als nicht unberechtigt anzuerkennen. Es findet seine natürliche Begründung in der zunehmenden Entwertung des Geldes und der dauernden Steigerung der Preise für die notwendigsten Lebensmittel. Unter Berücksichtigung aller maßgebenden Momente erscheint es wünschenswert, eine Erhöhung bis zu 2000 Mk. anzustreben.«

Eine der Hauptattraktionen dieser Korporationen bilden die Vergünstigungen, die sie gewähren, insbesondere die Rabatte in Geschäften, gesellschaftlichen, künstlerischen Veranstaltungen usw. Sie alle sind auf dem einen Prinzip der Selbsthilfe aufgebaut, der Selbsthilfe, die sich der beiden Mittel: der gegenseitigen Unterstützung oder des kontrollierten und zwangsweisen Sparens bedient. Irgendeine weitergehende Bedeutung für die Entwicklung der Position der Beamtenschaft kommt ihnen — wenigstens vorläufig — nicht zu. Ihre Mitgliedschaft bilden größtenteils die »Beamten« im engeren Sinn, also die Träger der unmittelbaren Regierungsgewalt. Die Verfolgung weitergehender, sozialpolitischer Tendenzen ist von ihnen zunächst nicht zu erwarten. Am ehesten noch ein Anschluß an konsumgenossenschaftliche Organisationen. Schon die heterogene Zusammensetzung der Beamtenschaft, deren speziellere Fachorganisationen naturgemäß durchwegs Sonderwünsche haben und vertreten, verhindern eine über die bereits erwähnten Institutionen der Selbsthilfe hinausgehende sozialpolitische Tätigkeit. Dazu sind die Traditionen in diesen Vereinen auch schon zu stark. Ihr Charakter zeigt sich, welches der vielen »Jahrbücher« und welche der Zeitschriften man auch verfolgen mag, ganz uniform und hat durch die Organisationsbildungen anderer Stände keinerlei Einwirkungen erfahren [9]). Sie sind prinzipiell, in ihrer Stellung zur Gesellschaft und zur Politik, analog den kleinbürgerlichen Darlehens-, Vorschuß- und Sterbekassen, nur in eini-

---

[7]) Der Verband umfaßte nach dem auf der Tagung vom 2.—5. Juni 1910 erstatteten Bericht: 247 Vereine mit 221 446 Mitgliedern.

[8]) Monatsschrift für deutsche Beamte, Heft 12, 1910.

[9]) Z. B. die zweimal monatlich erscheinende Berliner Beamtenzeitschrift und die Taschenbücher der vielen oben genannten Beamtenvereinigungen.

gen ihrer Institutionen können sie als Vertreter kräftiger konsumgenossenschaftlicher Bestrebungen gelten. In ihrer Mehrzahl allerdings ziehen sie es vor, die »befugten Gewerbetreibenden« durch Zusammenfassung der Kaufkraft zur Gewährung von Rabatten zu veranlassen und nicht durch Konsumvereine selbst in das Wirtschaftsleben einzugreifen [10]).

Neben den Beamtenvereinen vertreten die Interessen spezieller Gruppen in etwas anderer Weise die großen Berufsverbände, die sich als Interessentenverbände insbesondere für die Post- und Bahnbetriebe ausgebildet haben. Der Umstand, daß hier sehr große Beamtenkategorien (vgl. oben S. 663) mit gleichgerichteten Interessen, vielfach auch zahlreiche Beamte derselben Kategorie auf engem Raum zusammenarbeiten, begünstigt diese Entwicklung. Es bildeten sich daher, neben den bereits besprochenen Beamtenorganisationen, deren Funktion wesentlich die Beförderung der Selbsthilfe im Beamtenkörper, große Organisationen, die durch die energische Betonung ihrer Sonderwünsche den leitenden Stellen häufig unbequem wurden, und deren Tätigkeit aus diesem Grunde von den übergeordneten Behörden eifersüchtig überwacht wird. Auch hier aber gibt es große Differenzen, und es existiert auch eine Anzahl von den Behörden sehr wohl gelittener Verbände. Der Unterschied ist zum Teil territorial, derart, daß z. B. in Süddeutschland manches toleriert wird, was in preußischen Vereinen den Anlaß zu einer Rekrimination seitens der Oberbehörden geben könnte.

Ein Verband der Post- und Telegraphenunterbeamten, der schon lange bestanden hatte, wurde 1899 vom Reichspostamt verboten. Im Jahre 1908 wurde er wieder ins Leben gerufen und hatte auf der Hauptversammlung (2.—5. Juni 1910) einen Bestand von 83 000 Mitgliedern und ein Vermögen von 171 000 Mark aufzuweisen. Die von ihm vertretenen Postulate sind Sonderforderungen spezieller Gruppen: Gehaltsaufbesserungen, Arbeitszeitverkürzung (von 60—68 Stunden auf 54 Stunden wöchentlich), und die Zulassung befähigter unterer Beamten zur Assistentenprüfung und damit zur mittleren Beamtenlaufbahn [11]). Gleichzeitig wurde beschlossen, den Namen abzuändern in: »Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten« [12]). Dies als Demonstration gegen die

[10]) So sagt die Berliner Beamtenvereinigung in ihrem im März 1910 herausgegebenen Aufruf an die Beamtenschaft Groß-Berlins über die Ausgestaltung des Rabattwesens: »Besonders darf hervorgehoben werden, daß die Berliner Beamtenvereinigung stets bestrebt gewesen ist, wirtschaftliche Vorteile weder auf dem Wege des Wettbewerbs, noch durch eigene Unternehmungen unter Schädigung bestehender kaufmännischer oder gewerblicher Betriebe zu erreichen, sondern daß sie solche nur durch Anschluß an einwandfreie Organisationen oder durch Erwirkung von besonderen Vergünstigungen und Ermäßigungen herbeizuführen gesucht hat«.

[11]) Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 23. VI. 1910.

[12]) Frankfurter Zeitung 5. VI. 1910, 3. Morgenblatt.

Scheidung in Beamte und Unterbeamte. Es gebe, wurde gesagt, nur eine Kategorie der Beamten, die sich gleichwertig fühlen sollen. Diese demokratischen Auffassungen sind naturgemäß am stärksten in den unteren Beamtenkategorien vertreten, und es ist bezeichnend, daß die Spaltung nach Gruppen immer weitere Fortschritte macht, sodaß eine Zusammenfassung zu Berufsverbänden von Beamten nach wie vor ziemlich aussichtslos erscheint. Viel eher ist wie die Gründung des »Bundes der Festbesoldeten« zeigt (vgl. unten S. 673 ff.) eine allgemeine Beamtenorganisation möglich, als eine Organisation der Beamten eines und desselben Dienstzweiges.

So hat sich eben erst vor kurzem vom Verband der mittleren Reichspost- und Telegraphenbeamten (bekannt durch die »Affäre Zollitsch«) eine Oberpost- und Telegraphenassistentenvereinigung losgelöst. Diese Gruppe behauptete im Verband keine genügende Vertretung zu finden. Ueberdies aber wurde auch als Zweck »die Aussöhnung mit dem Staatssekretär des Reichspostamtes und dem Staat sowie die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder« angegeben [13]. Dieser Austritt scheint jedoch ebenso wie die Maßregelung Zollitsch [14]) dem Verbande nicht sehr viel geschadet zu haben. Stieg doch seine Mitgliederziffer im Jahre 1909 von 36 000 auf nahezu 38 500. Der Verband ist einer der reichsten Beamtenvereine seiner Art und besitzt ein Vermögen von mehr als 1½ Millionen Mark [15]. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit über das ganze Reich und bis in die deutschen Kolonien. — Aehnlich wie bei der Post sind auch in den anderen Staatsbetrieben die Organisationen nach dem Gesichtspunkte der dienstlichen Ueber- und Unterordnung gegliedert.

Von den Organisationen der Eisenbahnbeamten sei (wieder nur

[13]) Industriebeamtenzeitung vom 5. XI. 1909.

[14]) Die »Affaire Zollitsch« hat in der Bewegung der öffentlichen Beamten der letzten Zeit eine gewisse Rolle gespielt und wurde erst durch das Urteil des kaiserlichen Disziplinarhofes in Leipzig vom 4. Juli 1910 endgültig entschieden und zwar durch strafweise Versetzung und Minderung des Diensteinkommens um $^1/_6$ (Neue Beamtenzeitung v. 1. VIII. 1910). Grund zur Disziplinierung boten Artikel, die im Organe des Verbandes publiziert wurden, das als Fachblatt nur den Mitgliedern zugänglich war; die Artikel kritisierten Zustände im Postbetrieb. Durch das Urteil des Kaiserl. Disziplinarhofes wurde zugleich entschieden (und das ist die prinzipielle Bedeutung des Falles), daß die einzelnen Beamten als Leiter einer Organisation für den ganzen Inhalt des Fachblattes verantwortlich gemacht werden können. Ob der Zweck, die Kritik und die Interessenvertretung dadurch zu treffen, auch erreicht wird, muß dahingestellt bleiben. Es ist kaum anzunehmen, da sich die Beamten leicht — wie es auch geschehen ist — ein unabhängiges Organ schaffen können, das in die weitesten Kreise dringt, und auf welches die Oberbehörden einen Einfluß zu üben überhaupt nicht imstande sind.

[15]) Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 16. VI. 1910.

beispielsweise) der Eisenbahnassistentenverein erwähnt. Im Jahre 1904 mit 400 Mitgliedern gegründet, zählte er 1908 bereits 9416, 1909 über 11 600 Mitglieder [16]). Diese Organisation möge als Beispiel der Beamtenvereine dienen, deren Mitglieder ausgediente Militärs sind, also die Beamtenlaufbahn nach 12—14jährigem Militärdienst beginnen. Der Verband vertritt hauptsächlich spezielle Standesinteressen, und richtet daher seine Tätigkeit insbesondere auch gegen das Aufrücken der unteren Kategorien in die Assistentenschaft. So spielen Titelfragen eine bedeutende Rolle. Daneben werden in erster Linie Gehaltsfragen erörtert, so das Verlangen auf eine gleiche Behandlung mit den Reichseisenbahnbeamten gestellt. Auch die Urlaubsfrage, die Bewertung des Nachtdienstes (hier wird gleiche Behandlung mit den Postbeamten verlangt) werden erörtert. Die Forderungen gehen also über Wünsche der speziellen Kategorie nicht hinaus und befassen sich insbesondere nicht mit den prinzipiellen Fragen der Verfassung des Betriebes, der Dienstpragmatik usw. [17]). Nur hie und da ist zu merken, daß der Verband mit seinen Sympathien auf Seite der modernen Beamtenbewegung stehen möchte, und politisch nicht mehr ganz neutral empfindet. Die Verhandlungen seiner speziellen Forderungen im Abgeordnetenhause, insbesondere die verlangte Gleichstellung mit den Reichseisenbahnbeamten drängt ihn vom Zentrum und den Konservativen ab, mehr gegen die Seite der Nationalliberalen und fortschrittlichen Volkspartei hin [18]). Die Gründung des Bundes der Festbesoldeten begrüßte der Verband mit großer Freude [19]). Er mag als Beispiel der Organisationen betrachtet werden, die, auf durchaus konservativem Boden stehend, durch die Gewalt der Tatsachen zur Vertretung, oft sogar zur energischen Vertretung von Spezialforderungen geführt werden [20]), die, ihnen unbewußt, mit allgemeineren Postulaten in so engem Konnex stehen, daß sie — häufig wohl auch gegen ihren Willen — sich an die Seite politischer Parteien gedrängt sehen, denen sie eigentlich ihrem ganzen Charakter nach recht fern stehen [21]).

---

16) Wochenschrift des Eisenbahnassistentenvereins, 8. I. 1910.

17) Der Verband ist z. B. für Beamtenausschüsse, setzt sich jedoch keineswegs energisch für dieselben ein. Wochenschrift etc. 19. III. 1910.

18) Wochenschrift des Eisenbahnassistentenvereins 23. IV. 1910.

19) Ebenda 4. VI. 1910.

20) Die Forderungen des Eisenbahnassistentenvereins sind aufgezählt in der Wochenschr. v. 18. VI. 1910.

21) Weitere Fachverbände staatlicher Beamten sollen an dieser Stelle nicht mehr angeführt werden. Kulemanns bereits genanntes Buch enthält eine komplette Aufzählung derselben. Zum Teil gehören diese Fachverbände dem schon erörterten Verband deutscher Beamtenvereine an, zum Teil sind sie selbständig und stellen eine Vereinigung bestimmter Kategorien nach Staaten oder sogar Orten dar. Außer den ganz großen Verbänden, von denen einige genannt wurden, haben sie (besonders die kleinen Vereine) keinerlei Be-

Es sei ferner noch kurz auf den Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens hingewiesen. Dieser gehört dem Verbande Deutscher Beamtenvereine an (siehe oben S. 665 ff.) und zählt derzeit ungefähr 31 000 Mitglieder. Im Jahre 1895 gegründet, ist sein Hauptzweck die Ausbildung von Wohlfahrtseinrichtungen, deren er ein Erholungsheim, Unterstützungskassen und dgl. m. besitzt. Er sei an dieser Stelle erwähnt, weil die Stellung der Gemeindebeamten keine ganz geklärte, weil sie nicht unter allen Umständen gleichmäßig, sondern je nach Gutdünken der einzelnen Stadtverwaltungen, als Beamte auf Lebenszeit oder mit Kündigungsfrist angestellt werden. Daraus erklärt sich auch, daß der Verband, ähnlich wie Privatangestelltenvereine, Rechtsschutz gewährt. Er strebt vor allem die Abänderung des Kommunalbeamtengesetzes (vom 1. IV. 1900, namentlich § 8) an, die Gleichstellung der Gemeinde- mit den Staatsbeamten bezüglich Besoldung, Charakter und Ordensverleihungen[23]). In den Bestrebungen auf Gleichstellung mit den Staatsbeamten, insbesondere in ihrer Forderung auf lebenslängliche Anstellung, werden die Kommunalbeamten auch vom Bund der Festbesoldeten unterstützt[24]). Es handelt sich hiebei vor allem um die Dienstverhältnisse der in den technischen Betrieben der Städte angestellten Beamten. Daher haben diese auch einen besonderen Verband gegründet (im Jahre 1905), der zunächst noch als Untergruppe des Deutschen Technikerverbandes besteht und 2300 Mitglieder zählt. Ihr Organ ist »Der technische Gemeindebeamte«, eine Monatschrift, die jedoch mehr technische Fragen behandelt, als Interessenpolitik treibt. Beide Verbände sind im Begriffe, über die Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten und über Mißstände in den Anstellungs- und Versorgungsverhältnissen eine eingehende Enquête zu veranstalten[25]).

Den Gegenpol des Verbandes Deutscher Beamtenvereine bildet die jüngste große, ihren Absichten nach zentrale Organisation der (in erster Linie öffentlichen) Beamten, der »Bund der Festbesoldeten«. Seiner Gründung (31. Oktober 1909) waren schon mannigfache Bestrebungen vorangegangen, die Beamten durch Organisation zu einem

---

deutung und kommen vielfach sicherlich nur gesellschaftlichen Bedürfnissen entgegen. Irgend eine Einwirkung auf das Wirtschaftsleben, eine Beeinflussung der Gesetzgebung liegt ihnen ferne und ist von ihnen auch nicht zu erwarten, selbst wenn sie sich hie und da mit diesen Fragen befassen sollten. Bedeutung mögen sie nur insofern besitzen, als sie entweder Stützpunkte der modernen Beamtenbewegung (z. B. des Bundes der Festbesoldeten) werden oder aber sein Vordringen aufhalten.

[22]) Handbuch des Verbandes Deutscher Beamtenvereine, S. 15.

[23]) Der technische Gemeindebeamte, offizielles Organ des Verbandes der technischen Gemeindebeamten Deutschlands, 1. VIII. 1910.

[24]) Neue Beamtenzeitung vom 16. VI. 1910.

[25]) Der technische Gemeindebeamte, 1. III. 1910.

politischen Machtfaktor zu machen. So insbesondere Beamtenwahlvereine, die sich jedoch nicht bewährten. Sie versagten [26]), weil sie nur die Wahl von Beamtenkandidaten innerhalb der bereits bestehenden Parteien propagierten (meistens für Kommunalverwaltungen). Auch die Gründung des deutschen Beamtenbundes schien keine Wendung herbeizuführen [27]). Im Jahre 1908 ins Leben gerufen, wollte er die Beamtengruppen zusammenschließen, um Wirtschaftspolitik zu betreiben. Gleichzeitig sollte eine eigene Tageszeitung, die »Deutschen Nachrichten« die Interessen der Beamten ständig vertreten. Die Fachverbände waren jedoch für diese Organisation nicht zu gewinnen. Große, durch ihren massenhaften Besuch verblüffende allgemeine Beamtenversammlungen aus Anlaß des Besoldungsgesetzes und der Reichsfinanzreform scheinen die Stimmungen ausgelöst zu haben, die notwendig waren, um dem Gedanken einer allgemeinen wirtschaftspolitischen Organisation zum Durchbruch zu verhelfen.

Derzeit, wo seit der Gründung des »Bundes der Festbesoldeten« noch kein Jahr vergangen ist, läßt sich natürlich über den Einfluß, die Wirkung und die mutmaßlichen Aussichten des Bundes auf die Gestaltung der Verhältnisse in der Beamtenschaft schwerlich etwas aussagen. Es muß zunächst genügen, das Programm des Bundes darzustellen und aus den Aeußerungen des Organes, der »Neuen Beamtenzeitung«, die in ihm herrschenden Strömungen herauszuschälen.

§ 2 der Statuten erklärt, um jeden Zweifel von vorneherein auszuschließen: »Der Bund der Festbesoldeten steht auf dem Boden der Verfassung treu zu Kaiser und Reich. Er erstrebt den Zusammenschluß der Reichs-, Staats-, Kommunal- und Privatbeamten und Lehrer zur Vertretung ihrer (staatsbürgerlichen) [28]) wirtschaftspolitischen und kulturellen Interessen und bezweckt insbesondere, nur solche Volksvertreter in die Parlamente und sonstigen öffentlichen Körperschaften zu bringen, die neben den Interessen der übrigen Berufsstände auch den Interessen der Festbesoldeten genügendes Verständnis entgegenbringen und in dieser Beziehung dem Bunde ausreichende Garantien bieten.« Der Bund will also, wie er auch im ersten Geschäftsbericht ausführt, parteipolitisch neutral sein, aber doch bewirken, daß in Hinkunft die Parteien intensiver für die Beamten arbeiten müssen, während bisher die Beamten nur für die Parteien

---

[26]) Erster Geschäftsbericht des Bundes der Festbesoldeten. Berlin, Mai 1910.

[27]) Neue Beamtenzeitung vom 1. III. und 16. IV. 1910.

[28]) Eine Interpolation auf Grund der Beschlüsse des ersten Bundestages, 28./29. Mai 1910 (Neue Beamtenzeitung, 1. VII. 1910). Mehrere Redner verlangten die Einschiebung des Wortes »politischen«, das jedoch abgelehnt wurde. Allerdings auch dies nicht im Sinne einer eigenen Beamtenpartei, sondern zur Verdeutlichung, daß der Bund die Interessen der Beamten in der Politik vertreten solle durch Unterstützung nur solcher Kandidaten und Parteien, die sich verpflichten würden, die Beamteninteressen wahrzunehmen.

tätig gewesen seien. Der Bund will jedoch nicht eine Förderung der Beamteninteressen »um jeden Preis«, er verkündet (was charakteristisch für die ersten Aeußerungen aller einseitigen Interessentenorganisationen), »daß er zwar in seinem Rahmen die Interessen der Beamten vertreten will, aber diese Interessen sollen eingegliedert werden in die Interessen der Allgemeinheit, sämtlicher Volksschichten«. Und wenn auch der Bund, wie sich zeigen wird, schon bei Beginn seiner Tätigkeit zu allgemeineren Fragen Stellung nahm, und tatsächlich eine Politisierung der Beamtenschaft anstrebt, so tritt er doch zunächst schon mit speziellen Beamtenforderungen hervor, und dokumentiert sich damit als eine Interessentenvertretung, prinzipiell ganz analog den übrigen Interessentenvertretungen.

Er verlangte in seinem ersten Flugblatt: Die Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten, die Schaffung eines einheitlichen, modernen Beamtenrechtes durch Reichsgesetz, die gesetzliche Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Urlaubsverhältnisse, insbesondere Zuerkennung der in der Gewerbeordnung von der Regierung zum Schutz der gewerblichen Arbeiter getroffenen Maßregeln an die Beamten. Schaffung freier und unabhängiger Beamtenausschüsse zur Mitarbeit an den Aufgaben von Regierung und Verwaltung.

Im besonderen: a) für öffentliche Beamte: Anpassung der Gehälter an die jeweiligen Teuerungsverhältnisse, Besserung der Wohnungsverhältnisse durch Gewährung ausreichender Wohnungsgeldzuschüsse, durch gesetzgeberische Maßnahmen und Selbsthilfe, gesetzlichen Anspruch auf Dienstalterszulagen, unentgeltliche ärztliche Behandlung und Lieferung der Arzneimittel für Beamte und deren Familien in Krankheitsfällen, bei freier Arztwahl, Neuregelung des Diätariats, Abschaffung der Arreststrafen für Unterbeamte, Besserstellung der Altpensionisten und der Relikten im Verhältnis der erhöhten Gehälter; zum mindesten Gleichstellung der Reliktenbezüge mit den an die Hinterbliebenen von Nichtbeamten gewährten Armenunterstützungen;

b) für Privatbeamte: Schaffung einer staatlichen Pensionsversicherung, Beseitigung der Konkurrenzklausel, Gleichstellung der technischen und der industriellen mit den kaufmännischen Privatbeamten in rechtlicher Beziehung.

Alle diese Forderungen sollen, wie bereits erwähnt, im Rahmen der bestehenden Parteien vertreten werden. Die Gründung einer speziellen Beamtenpartei ist nicht geplant, nur eine Verpflichtung der (bürgerlichen) Parteien auf das Bundesprogramm. In der Flugschrift sowohl, als auch in den übrigen Publikationen des Bundes kehrt immer das Argument der »Interessen der Allgemeinheit« wieder: die Notwendigkeit, das Herabgleiten der Beamtenschaft auf der sozialen Stufenleiter, das bereits begonnen habe, aufzuhalten: »Nicht den berechtigten Interessen anderer Erwerbsgruppen soll unsere Organisation irgendwie zu nahe treten, nicht dem Gemeinwohl soll unsere Tätigkeit zuwiderlaufen, nein, in vollem Einklang mit den großen nationalen Aufgaben und Errungenschaften unseres Vater-

landes wollen wir dahin streben, daß auch in bezug auf unseren Stand der altpreußische Spruch seine Geltung bewähren kann: Jedem das Seine!« Auf das Nachdrücklichste wird hervorgehoben, daß der Bund auch in keinen Gegensatz zur Regierung treten wolle. Er empfiehlt sich ihr vielmehr als eine »nationale Schutztruppe«, die weit mehr noch als der Flottenverein oder der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie oder die Kolonialgesellschaft, die alle versagten, der Regierung von Wert sein könnte. »Bei Heeres-, Flotten- und Kolonialvorlagen könnte sie sich auf ihre Beamtenschaft verlassen, hätte aber obendrein den Vorteil, es in Zukunft nicht mit einigen versprengten Freunden, sondern mit einer geschlossenen wohlorganisierten Macht zu tun zu haben, die auch bei Wahlen sehr schwer in die Wagschale fallen würde.« Die Politisierung der Beamtenschaft, wird weiter ausgeführt, müßte einen Umschwung der gesamten politischen Verhältnisse, eine Kräftigung des nationalen Gedankens bringen [29]).

Wenn so nach innen und besonders gegenüber den vorgesetzten Behörden der Standpunkt des »Staatsbeamten« in voller Rigorosität festgehalten wird, so ruft auf der anderen Seite die offene demokratische Auffassung das Mißtrauen der Regierungskreise hervor, die der Bund im übrigen, in praktisch politischen und allgemeinen Fragen vertritt. Dies zeigt sich insbesondere in den großen Kundgebungen und in den Aeußerungen der dem Bunde zur Verfügung stehenden Presse. Sie erklärt sich aus der Tatsache, daß mittlere und untere Beamte bisher im »Bunde der Festbesoldeten« überwiegen (wie ja überhaupt der moderne Flügel der Beamtenbewegung nur verständlich aus dieser rapiden Vermehrung der ärmeren, rein technische Funktionen ausübenden, niedrig entlohnten Beamtenkategorien) deren politische Interessen vielfach radikaleren Strömungen parallel gehen, oder aber, wenn sie auf Widerstand stoßen, sich in radikalere Strömungen drängen lassen. Schon an und für sich sind Beamtenforderungen, aus dem bereits erwähnten Grunde, daß hier Fragen der Arbeitsordnung politische Probleme in sich begreifen, den Regierungen suspekt und werden es noch mehr, wenn sie mit der allgemeinen politischen Entwicklung in Verbindung gebracht werden, was ja sehr nahe liegt. Der zweite Bundesvorsitzende ließ in einem Vortrag auf der öffentlichen Bundesversammlung Ende Mai 1910 [30]) keinen Zweifel darüber aufkommen, »daß die Politik, die der Bund der Festbesoldeten befürwortet, stets eine im besten Sinne fort-

---

[29]) »Die Regierung und die Politisierung der Beamtenschaft« in Neue Beamtenzeitung vom 16. I. 1910. Diese Proklamationen haben aber ebenso wenig genutzt, als die wiederholten Feststellungen, daß die Beamten niemals für die Sozialdemokratie stimmen würden. Das Mißtrauen gegen den Bund scheint bei den leitenden Stellen ein unüberwindliches zu sein, wie sich z. B. auch daraus ergibt, daß nicht einmal dem Vorsitzenden des Verbandes zur Leitung der Verhandlungen des ersten Verbandstages Urlaub erteilt wurde.

[30]) Neue Beamtenzeitung, 1. VII. 1910.

schrittliche sein wird, weil sie die Wertung des Beamten als Persönlichkeit zum Ziele hat und damit dem extremen Autoritätsprinzip widerstrebt, und weil sie zum andern im Interesse der Selbsterhaltung der Beamtenschaft gegen die Bevorzugung einzelner Erwerbsgruppen unseres Volkes bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung sich erklären muß«. Auch im Bewußtsein der Beamtenschaft ist also mit der Vertretung gewisser spezieller Beamtenforderungen notwendigerweise eine bestimmte politische Stellungnahme gegeben, wenigstens in dem Sinne, daß gewisse politische Richtungen von vorneherein als unvereinbar mit den Standesforderungen der Beamten ausgeschlossen sind. Und das ist auch, was die Regierungskreise, besonders die stark das Autoritätsprinzip betonenden preußischen Regierungskreise den Bund sehr mißtrauisch betrachten läßt [31]).

Die Loyalitätsvereinbarungen und der ernste Vorsatz, wie er sich in den Statuten des Bundes ausspricht, »treu zu Kaiser und Reich« zu stehen (was konkret gesprochen, bedeutet, unter allen Umständen nur bürgerliche Parteipolitik unterstützen zu wollen), schließt eine Gegnerschaft der Regierung nicht aus, da ja der Kernpunkt der schwebenden Verfassungsfragen (in Preußen sowohl als auch im Deutschen Reich) Streitfragen innerhalb des bürgerlichen Staates sind und das Problem der Demokratisierung zum Gegenstand haben. Diese aber strebt der Bund zweifelsohne an. Und muß es, schon seiner ganzen Zusammensetzung nach. Auch seine Gründung ist ja nur ein Symptom einer mächtig gewordenen demokratischen Strömung in der deutschen Beamtenschaft. Darauf weisen auch die wiederholten Parallelen mit den demokratischen Berufsorganisationen der Arbeiterschaft hin. Desgleichen die Kommentierung der Berliner (und preußischen) Wahlrechtsbewegung [32]), sowie der großen Aussperrung im Baugewerbe (anläßlich deren die Beamtenzeitung den Unternehmern empfiehlt, dem Zeitgeist Zugeständnisse zu machen und dessen eingedenk zu bleiben, daß ihr Verhalten auch das wirtschaftliche Dasein breiter Volksschichten schwer schädige).

In derselben Richtung bewegt sich auch die Stellungnahme des »Bundes« zur Wahlreform [33]), die in einer Resolution (beschlossen in der öffentlichen Versammlung des Bundes vom 23. Februar 1910) niedergelegt erscheint und welche lautet:

---

[31]) Es herrscht eine vollkommene Analogie zwischen dem Verhältnis des Bundes der Festbesoldeten zur Regierung und der entschiedener Privatbeamtenvereine zu den großen Unternehmerverbänden. Vgl. den Abschnitt der Chronik über Privatbeamtenbewegung in diesem »Archiv« Bd. XXXI, S. 244 ff.

[32]) »Man mag für oder wider das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht sein, gegenüber diesem imposanten Gelingen der Berliner Volksheerschau am 10. April müssen auch diejenigen Kreise mit hellem Optimismus erfüllt werden, die sonst alles Heil in der Vinkulierung der Volksmassen erblicken. Auch ihnen muß der Glaube an ein mündiges Volk wiederaufleben« (Neue Beamtenzeitung, 16. IV. 1910).

[33]) Neue Beamtenzeitung vom 1. III. 1910.

1. Die einseitige Bevorzugung der Beamten entspricht nicht ihrem Interesse, denn sie bringt sie in Gegensatz zu den übrigen Bevölkerungsschichten. 2. Unbedingt notwendig ist für die Beamten die geheime und die direkte Wahl. 3. Den dienstlichen Verhältnissen der Beamten entspricht die Fristwahl besser als die Terminwahl. Mit dieser Entschließung stellt sich der Bund der Festbesoldeten in direkten Gegensatz zur Regierung, deren Reformvorschläge diesen Prinzipien nicht entsprechen, welche an der offenen Wahl festhält und auch daran, daß der Beamte durch seine Stimme die konkrete Politik der Regierung zu unterstützen habe [34]).

Der Haltung in diesen allgemeinen politischen Fragen entsprechen auch die konkreten Postulate, z. B. an die Steuergesetzgebung. Der Bund der Festbesoldeten fordert in einer Denkschrift an das Abgeordnetenhaus, daß die Mängel in der Veranlagung der Einkommensteuer behoben werden, daß insbesondere die Deklarationspflicht nicht auf das Vermögen zur Anwendung gelange [35]), und erklärt sich weiterhin als Anhänger der Bodenreform [36]).

Ob der Bund der Festbesoldeten tatsächlich die Konzentration der Beamtenschaft (wenigstens der mittleren und unteren Beamten, sowie der Lehrer) werden wird, bleibt noch abzuwarten. Noch zu jung ist diese Organisation und zu gering ihre Mitgliederzahl (wenn sie auch hofft, es bis Ende des Jahres auf 100 000 Mitglieder zu bringen) als daß etwas mit einiger Berechtigung vorhergesagt werden könnte. Eine Schwierigkeit liegt auch zweifellos für den Bund in den großen, den Mitgliederziffern und dem Einfluß nach viel bedeutenderen Fachverbänden, die zum Teil auch schon analoge Tendenzen verfolgten wie der Bund (z. B. der allgemeine deutsche Lehrerverein, 1848 gegründet, der gegenwärtig 47 Zweigvereine, 3061 Einzelvereine mit 118 674 Mitgliedern zählt. Er ist zum Teil gegen eine selbständige Organisation allgemeineren Charakters, wie sie der Bund darstellen möchte, eher für ein gemeinsames Aktionskomitee. Demgegenüber betont der Bund die Notwendigkeit der politischen Aktion,

---

[34]) Das beweisen z. B. die »im Interesse des Dienstes« erfolgten Versetzungen von Beamten, welche für einen nationalliberalen Kandidaten stimmten, nicht für einen konservativen, weil die Regierung der Meinung war, man dürfe die Position des Deutschtums gegen die Polen nicht durch Aufstellung zweier deutscher Kandidaten gefährden (Neue Beamtenzeitung, 16. II. 1910), also eine Frage der politischen Taktik.

[35]) Dies als Ergebnis eines Vortrags, den Professor Delbrück im Bund der Festbesoldeten hielt (Neue Beamtenzeitung, 16. I. und 16. II. 1910).

[36]) Bodenreform, Organ des Bundes deutscher Bodenreformer vom 5. III. 1910. Die Bodenreformbewegung hat, was sehr bezeichnend ist, überhaupt in Beamtenkreisen viele Anhänger. So z. B. auch im »Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten« (Bodenreform vom 5. VII. 1910). Ebenso in der Privatbeamtenschaft.

welche diesen Fachverbänden unmöglich gemacht sei und hebt die Gemeinsamkeit der allgemeinen Interessen hervor [37]). Weiters in dem schon wiederholt berührten Umstand, daß bei der öffentlichen Beamtenschaft die sonst politisch neutralen Fragen des Einflusses auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses z. B. Politik werden. Während bei den anderen Interessentenorganisationen (z. B. der Unternehmer, Arbeiter oder Privatangestellten) die autonome Organisation allein schon in irgend einer Richtung wirken kann, und (wie die Gewerkschaften durch den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung auf den Arbeitsmarkt) wirkt, ist die Beamtenorganisation einzig und allein darauf angewiesen, die gesetzgebenden Körperschaften als die einzigen Instanzen, von denen aus ihre Hauptforderungen eine Erfüllung erfahren können, in Bewegung zu setzen, und dies, trotzdem sie selbst auf die Zusammensetzung dieser Körperschaften naturgemäß nur einen relativ geringen Einfluß nehmen können. Aus demselben Grund aber ist die Beamtenbewegung eminent politisch auch dort, wo sie bloß wirtschaftliche Ziele verfolgt. Denn auch da zeigt sich, daß sie nichts erreichen kann durch irgend eine Aktion in der Produktion, sondern wiederum nur durch die Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften. Der Umstand, daß die Tätigkeit des Beamten — von den Regierungsbeamten ist es selbstverständlich, aber auch von den Post- und Bahnbeamten wird es immer mehr zur communis opinio —, außerhalb der Produktionssphäre liegt, gleichsam nur von der Steuerkraft der übrigen Bevölkerung getragen wird, erzeugt einen Zustand, der für die »produzierenden« Stände der Anlaß wird, die Beamtenorganisationen als »unberechtigt« anzugreifen. Für die Beamtenorganisationen hingegen dürfte das ein Ansporn zu weiterem Ausbau sein. Der unmittelbare Zugang zum Wirtschaftsleben für die öffentlichen Beamten ist nur durch eine Institution gegeben, die allerdings bisher noch zu wenig ausgebaut ist, als daß von ihr als einem planmäßig angewendeten Mittel, Wirtschaftspolitik für Beamte zu treiben, die Rede sein könnte: von den Konsumvereinen. Diese sind vielleicht dazu berufen, der modernen Beamtenbewegung einen neuen Einschlag zu geben, und sie mit der Privatbeamtenbewegung in lebendigen Zusammenhang zu bringen.

Die prinzipiellen Fragen des Beamtenrechtes haben in letzter Zeit in Deutschland seltener den Gegenstand öffentlicher Diskussion gebildet. Wenn auch mehrere Disziplinaraffären und die Gründung des Bundes der Festbesoldeten die Frage der Dienstpragmatik wiederum zum Gegenstand des allgemeinen Interesses machten, so erfolgte doch keine gründliche Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften. Von freisinniger Seite wurde ein Antrag auf Neuregelung des gesamten Beamtenrechtes [38]) im preu-

---

[37]) Neue Beamtenzeitung, 16. II. 1910 (»Die Lehrerschaft und der Bund der Festbesoldeten«).

[38]) Frankfurter Zeitung, 7. VI. 1910.

ßischen Abgeordnetenhaus eingebracht, des Inhalts, die Wahl-, Petitions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten und das Recht der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten. Der Antrag wurde einer Kommission zugewiesen, die bisher noch nicht Bericht erstattete. Der Inhalt des Antrages geht über die in den Dienstvorschriften der süddeutschen Staaten enthaltenen Prinzipien nicht hinaus. In der Debatte wurde daran Kritik geübt, daß die Regierung die Forderung der »Gesinnungstüchtigkeit«, die sie früher nur gegenüber politischen Beamten erhob, nunmehr auf alle Beamtenkategorien ausdehne, daß den Beamten noch immer das Koalitionsrecht vorenthalten werde, daß das Disziplinargesetz noch immer die Strafe des Arrestes für Unterbeamte kenne [39]) u. a. m. (Da die Diskussionen über die Aenderung der staatsbürgerlichen Stellung der Beamten, wie bereits hervorgehoben, im engsten Zusammenhange mit den Fragen der Arbeitsordnung im Deutschen Reich bisher zu irgendwelchen konkreten Gesetzesvorschlägen in der jüngsten Zeit nicht geführt haben, soll die prinzipielle Seite der Frage im Zusammenhang mit der Besprechung der österreichischen Regierungsvorlage über die Dienstpragmatik erfolgen. Siehe unten S. 694).

Von speziellen, in das Gebiet prinzipieller Fragen gehörenden Problemen sei nur noch kurz hingewiesen auf die Erörterungen über die Beamtenausschüsse. Diese werden besonders von technischen Beamtenkategorien verlangt, also insbesondere von Eisenbahnern, Gemeindebeamten usw. Während die Regierungen vielfach den Arbeiterausschüssen nicht unsympathisch gegenüberstehen, ja dieselben hie und da bereits eingeführt haben, lehnen sie Beamtenausschüsse entschieden ab [40]). Die Motivierung ist überall die gleiche: daß die Disziplin gefährdet sei. Die Beamten wiederum verweisen auf die Notwendigkeit, ein Bindeglied zwischen Behörden und Beamten zu schaffen. Die höheren Kategorien der Beamtenschaft sind freilich gegen die Ausschüsse und befürchten von ihnen (im Sinne der Regierung) eine Lockerung der Disziplin [41]). Einige Beamten-

[39]) Zu den Ordnungsstrafen gehört: 4. bei einzelnen Kategorien von Unterbeamten (z. B. Exekutoren) auch Arreststrafen von höchstens 8 Tagen, welche nur in Räumen vollstreckbar sind, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind (§ 14 und 15 des Disziplinargesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, G.S. S. 465).

[40]) Siehe z. B. die bezügliche Debatte in der sächsischen Kammer. Die Regierung sprach sich gegen die Schaffung von Beamtenausschüssen aus, die im Hinblick auf die Verwaltungszucht bedenkliche Fremdkörper seien, welche Gegensätze schaffen oder verschärfen könnten. Das Zivilstaatsdienergesetz schütze die Beamten genügend gegen jede Willkür. Hingegen seien der Regierung Arbeiterausschüsse sympathisch (Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 10. II. 1910).

[41]) Siehe z. B. Der technische Gemeindebeamte vom 15. I. 1910. Eine Rundfrage unter 24 000 Gemeindebeamten ergab 16 000 Stimmen für Beamten-

vereine gehen noch weiter und fordern eine von den Beamtenausschüssen zu beschickende Beamtenkammer, welche ganz nach Analogie der übrigen offiziellen Interessentenvertretungen die Interessen der Beamten gegenüber der Legislative zu wahren hätten.

Es macht den Eindruck, als ob Freunde und Gegner der Beamtenausschüsse die Bedeutung der Institution, in der Form, wie sie zunächst geplant und möglich ist, überschätzten. Weder kann dieselbe, wenn ihre Kompetenz auf Vertretung von Wünschen, und Beschwerden allgemeiner Art beschränkt wird (wie es bei den bereits bestehenden Beamtenausschüssen der Stadt Straßburg i. E. der Fall ist) [42]), Konfliktstoff schaffen und die »Ueber- und Unterordnung« gefährden, da ja das konkrete Verhältnis nicht in die Kompetenz der übrigens nur rein gutachtlichen Tätigkeit der Ausschüsse fällt (sehr zum Unterschied von der Kompetenz, die die österreichische Beamtenschaft von den Ausschüssen fordert), noch gewinnen andererseits die Beamten mehr, als ein Forum, von wo aus sie ihre Wünsche und Beschwerden der übergeordneten Behörde zur Kenntnis bringen können. Nichtsdestoweniger wären sie gewiß geeignet, die häufig sich ansammelnden Spannungen zwischen Vorgesetzten und ihren Beamten aufzuheben und vielleicht eine Gewähr für die Weiterbildung des Beamtenrechts zu bieten [43]).

---

ausschüsse, 5000 gegen dieselben. 3000 erklärten sich einverstanden, wenn die Regelung auf gesetzlicher Grundlage erfolge.

[42]) § 1 der Bestimmungen für die Ausschüsse der städtischen Beamten zu Straßburg i. E. (Straßburg vom 20. Mai 1908) lautet: »Die Ausschüsse haben den Zweck, durch ihre Vermittlung den städtischen Beamten und Bediensteten Gelegenheit zu geben, Wünsche, Anträge und Beschwerden allgemeiner Art dem Bürgermeister zu unterbreiten, und sich in allen Angelegenheiten, welche die städtischen Beamten und Bediensteten betreffen, gutachtlich zu äußern, wenn der Bürgermeister sie dazu auffordert«. Für die verschiedenen Beamtenkategorien bestehen vier Ausschüsse, zu deren Sitzungen der Bürgermeister einen Vertreter entsenden und deren Beschlüsse er beanstanden kann (§ 5). Die Beschlüsse sind im übrigen unverbindlich, der Ausschuß hat die Rolle einer beratenden Instanz. Endlich unterliegen alle Wahlen der Bestätigung durch den Bürgermeister (§ 3), dem in der Ausübung seines Rechts keine Schranken gesetzt sind.

[43]) Auf die Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte näher einzugehen ist an dieser Stelle nicht möglich. Die Verwaltungen haben nach dieser Richtung bekanntlich für Beamte ebensowohl wie für Arbeiter sehr Erhebliches geleistet. Eine Untersuchung über die sozialpolitischen Bestrebungen der Beamten und der Sozialpolitik für Beamte kann sich aber wohl deshalb mit einem kurzen allgemeinen Hinweis begnügen, weil auch beträchtliche Aufwendungen für Wohlfahrtseinrichtungen (in Staatsbetrieben ebenso wie in privaten) in ihrer Bedeutung weit hinter den Fragen der Verfassung des Dienstverhältnisses zurückbleiben. Diese sind für die Entwicklung der Position

Oesterreich.

Die Bewegung der öffentlichen Beamten stellt sich in Oesterreich noch mehr als in Deutschland als eine Bewegung der Staatsbeamten dar. Schon deshalb, weil die Staatsbeamten ihrer Zahl nach weitaus überwiegen und weil auch Organisationsbestrebungen unter den Staatsbeamten schon seit langer Zeit erhebliche Erfolge aufzuweisen hatten. Da ferner die Bestrebungen der Beamtenschaft in Oesterreich nach langjähriger Agitation endlich soweit gediehen sind, daß eine Gesetzesvorlage betreffend die Dienstpragmatik bereits zur Verhandlung steht, so seien an dieser Stelle auch die prinzipiellen Fragen und die charakteristische Stellung der Beamtenschaft in der Gesellschaft erörtert.

Die Beamtenschaft spielt in Oesterreich, kann man behaupten, eine noch bedeutendere Rolle als in Deutschland. Nicht gerade im Sinne der »Staatsmetaphysik«, wie es Max Weber genannt hat [44]), sondern konkret, wirtschaftlich. Sowohl für das Budget, das durch die Personalbezüge der Beamtenschaft außerordentlich belastet erscheint, als insbesondere durch die absolute Ziffer der Beamtenstellen und deren rasche Zunahme, durch das Bestreben der politischen Parteien, neue Beamtenstellen zu schaffen und dieselben für ihre Parteikreise zu gewinnen. Die nationalen Kämpfe, die zum großen Teil als Kämpfe um Beamtenstellen in Erscheinung treten, haben die Tendenz zur Bureaukratisierung nur noch verstärkt. Sucht doch eine jede Nation durch Besetzung möglichst vieler Beamtenposten Macht im Staate zu gewinnen und es haben zweifelsohne die nationalen Kämpfe und das Auf und Ab in der Parteigruppierung die Schaffung vieler Beamtenstellen begünstigt, rein aus politischen und weniger aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit heraus. Diese Tendenz zur Vermehrung der Beamtenstellen hat nicht etwa vorwiegend auf die Steigerung der hochqualifizierten Beamten (z. B. der Richter, der Verwaltungsbeamten etc.) hingewirkt, sondern beinahe in höherem Maße auf die Vermehrung der

---

der Beamtenschaft in der Zukunft und damit auch für ihre Lebenshaltung von weit größerer Wichtigkeit als die immerhin nur partielle Lösung z. B. der Wohnungsfrage oder Hinterbliebenenfürsorge. Dieselben sollen in ihrer Bedeutung gewiß nicht unterschätzt werden. Hat doch z. B. der preußische Staat seit 1895 bis 1909: 104 Millionen Mark zur Vergrößerung und Verbesserung der Dienstwohnungen für in Staatsbetrieben beschäftigte Arbeiter und Unterbeamte aufgewendet. (Die Beamtenbesoldung in Preußen, dargestellt von einem Mitglied der Zentrumsfraktion. M.-Gladbach, S. 2 ff.) Auch in der Beamtenschaft mehren sich die Stimmen, die eine Verbesserung der Rechtsgrundlage dem Wohlwollen vorziehen. Und, auch rein finanziell genommen, dürfte sogar in Staatsbetrieben die Freiheit der Aktion für die Staatsbeamten (worunter hier keineswegs Streikrecht gemeint ist) wertvoller sein, als freiwillig gewährte Zuwendungen.

[44]) Siehe Protokoll der Verh. des Kongr. für Sozialpolitik in Wien, 1909, Leipzig 1910. S. 242.

unteren Stellen. Denn die politischen Parteien, die eine Vermehrung der Beamtenstellen anstreben, um ihre Anhänger zu befriedigen oder Einfluß auf die Staatsmaschinerie zu gewinnen, sind größtenteils kleinbürgerlich, ihre Wähler sind die (in Oesterreich besonders großen) Massen der kleinbürgerlichen, städtischen und der ländlichen Bevölkerung. Es wäre interessant, zu untersuchen, inwieweit die unleugbar zu beobachtende Radikalisierung der österreichischen Beamtenschaft auf diesen Umstand der Vermehrung gerade derjenigen Beamtenstellen zurückzuführen ist, zu deren Ausfüllung eine geringere Qualifikation erforderlich, in der die Arbeitsverhältnisse und die Tätigkeit relativ viel gleichartiger ist und in denen, in den einzelnen Aemtern immer größere Massen gleich qualifizierter Beamter zusammen tätig sind. Diese Erscheinung hat natürlich auch objektive Gründe und muß sich überall mit der gesteigerten Staatstätigkeit durchsetzen, scheint jedoch in Oesterreich, aus den erwähnten politischen Gründen heraus, ganz besondere Dimensionen angenommen zu haben.

Die Gesamtzahl der staatlichen Angestellten, Diener und Arbeiter betrug in dem heutigen Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1828: 43 600, bei einer Einwohnerzahl von 15½ Millionen [44a]). Im Jahre 1900 zählte man, bei 26 Millionen Einwohnern, mehr als 336 000 in Hof-, Staats- und öffentlichen Diensten Beschäftigte [45]). In derselben Kategorie waren im Jahre 1890: ca. 263 500 Personen berufstätig gewesen; sodaß die Steigerung in diesen 10 Jahren 27,4% betrug, gegenüber einer Bevölkerungszunahme von 9%. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Gruppe nicht nur Hof-, Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Dienst umfaßt, sondern auch Lehrpersonen aller Art, den höheren und niederen Sanitätsdienst, den geistlichen Stand und selbst Gendarmerie und Wachtdienst, sowie Advokatur und Notariat. Daher betrifft diese Vermehrung nur zu geringem Teile die Verwaltungstätigkeit des Staates. Denn im Hof-, Staats-, Landes- und Bezirksdienst waren 1890: nicht ganz 50 000, 1900: ca. 66 000 Personen berufstätig. Die Steigerung betrug also 32%. Noch rascher wuchs die Zahl der in den Staatsbetrieben beschäftigten Personen: Im Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieb von 27 776 (1890) auf mehr als 45 000 (1900) [46]), also um 62,27%, in Eisenbahn- und Dampfschiffahrt von 96 000 auf 139 000 (+ 44,48%). Und im Jahr 1906 betrug die Zahl der im Postwesen beschäftigten Personen bereits 58 341 Personen [47]).

Die Aufwendungen für Personalbezüge betrugen im Jahre 1908: 565 Millionen Kr., wozu noch Pensionen und andere Ausgaben (ca. 120

44a) Dr. Karl Beurle, Die staatswirtschaftliche Bilanz eines Jahrhunderts. Vortrag im industriellen Klub. Wien 1910. S. 7.

45) Oesterreichische Statistik, LXVI. Band, Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Wien 1904. Tab. V. S. 19.

46) A. a. O. Tab. VI. S. XXVIII.

47) Oesterreichisches statistisches Handbuch, 1907. Wien 1908, S. 376.

Millionen) kommen, sodaß die gesamten Personalauslagen die Summe von 685 Mill. Kr. erreichen [48]).

Die Organisationen der Staatsbeamten gliedern sich ähnlich, wie die Verbände im deutschen Reiche. Mit dem Unterschied, daß in Oesterreich keineswegs eine so entwickelte Organisationsbildung der ersten Kategorie (der reinen Wohlfahrts- und Selbsthilfevereine) zu finden ist. Zum Teil wohl schon deshalb, weil ja die Benutzung dieser Institutionen eine gewisse Wohlhabenheit voraussetzt und sich die österreichische Beamtenschaft aus anderen Bevölkerungskreisen rekrutiert als die deutsche. Diese ist in ihrer großen Mehrzahl sicherlich viel vermögender als die österreichische, und kann daher solche Einrichtungen, welche die Pension zu ergänzen und nach so mancher Richtung vorzusorgen bestimmt sind, in höherem Maße benützen [49]).

[48]) Nach der Rede des Ministers des Innern, v. Haerdtl, anläßlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrats. »Beamtenzeitung«, Zeitschrift des ersten allgemeinen Beamtenvereins der öst.-ung. Monarchie, 30. IV. 1910.

[49]) Zum Beweis der Behauptung der grundsätzlich verschiedenen Vermögenslage der deutschen und österreichischen Beamtenschaft, die jedem Kenner der Verhältnisse ohne weiteres klar ist, nur einige Ziffern: Der größte deutsche Beamtenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (dessen Mitgliedschaft nicht nur Staats-, sondern auch Kommunal-, Privatbeamte usw. erwerben können), der Preußische Beamtenverein zu Hannover hatte Ende 1909 im wichtigsten Geschäftszweige, in der Lebensversicherung, einen Bestand von 84 164 Verträgen über Kapitalversicherungen von mehr als 354¼ Millionen Mark aufzuweisen (33. Geschäftsbericht des preußischen Beamtenvereins zu Hannover, Hannover 1910, S. 3). Der erste allgemeine Beamtenverein der öst.-ung. Monarchie, gleichfalls die größte Beamtenorganisation, welche sich mit der Lebensversicherung befaßt, und schon länger (seit 1865 — der Preußische Beamtenverein seit 1876 —) besteht, hat 93 714 Lebensversicherungsverträge auf ein Kapital von mehr als 200 Millionen Kr. aufzuweisen (Rechenschaftsbericht über das 44. Geschäftsjahr, 1909, S. 18). Die durchschnittliche Versicherungssumme beträgt daher im Preußischen Beamtenverein: 4200 Mk., im ersten allgemeinen Beamtenverein hingegen bloß 2142 Kr., also ca. 40%. Die Vereine selbst lassen sich sehr wohl miteinander vergleichen; hier wie dort werden sie von den Regierungen sehr gefördert, haben oberste Beamte in ihren Verwaltungsstellen, und zählen die materiell am besten situierte Beamtenschaft, die in der Lage ist, sich noch überdies zu versichern, zu ihren Mitgliedern. — M. E. ist die Behauptung nicht zu kühn, daß das Verhältnis von 40 : 100, soweit man es wagen kann, nur ganz allgemein zu erfassende Verhältnisse trotz der Differenzen auf Formeln zu reduzieren, auch den Unterschied in der materiellen Situation zwischen deutscher und österreichischer Beamtenschaft charakterisiert, vielleicht sogar diesen noch zu gering erscheinen läßt. — (Vgl. zu dieser Frage z. B. auch die sehr interessanten Tabellen der Breslauer Statistik, 28. Band, 1. Heft, über Steuer-

Der größte Verein dieser Art, der ähnlich wie der Verband deutscher Beamtenvereine und der preußische Beamtenverein zu Hannover auf Selbsthilfe beruhende »erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie« (gegründet 1865) hat zwar eine etwas freiere Stellung als die erwähnten reichsdeutschen Vereine, da er seit seinem Bestehen wiederholt Gelegenheit genommen hat, mitunter auch in recht energischer Weise für die Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten einzutreten. Ja, er war der erste, der, bereits im Jahre 1867, eine Petition um Erlassung einer Dienstpragmatik, Einführung des Zeitavancements und Entschuldung der Beamten durch den Staat an das Abgeordnetenhaus gerichtet hat [50]). Er hat diese Forderungen immer wieder unermüdlich vertreten, und unterstützt sogar die Bestrebungen des modernen Zentralverbandes österreichischer Staatsbeamtenvereine, was bei diesem, in seinen Grundprinzipien hochkonservativen Verein, an dessen Spitze Exzellenzen, Sektionschefs und Hofräte stehen, besonders hervorzuheben ist. Immerhin kann in ihm nicht eine Standesorganisation erblickt werden, deren Haupttätigkeit darin bestehen würde, durch Beeinflussung der Gesetzgebung und durch Verbesserung der allgemeinen Rechtslage der Beamtenschaft mittelbar auf die Verhältnisse der Beamten einzuwirken. Sein Ziel ist vielmehr ganz identisch mit dem des Verbandes Deutscher Beamtenvereine: durch den Ausbau der Selbsthilfeinstitutionen den Gehalten der Beamten eine höhere Kaufkraft zu geben und eine rationelle Verwendung derselben (durch Versicherungsverträge) zu bewirken. Die von Jahr zu Jahr wachsende Tätigkeit und die steigenden Versicherungssummen ändern natürlich nichts daran, daß die Einrichtungen des Vereins (zu denen neben der Lebensversicherung und anderen Versicherungszweigen die Institution von örtlichen Spar- und Vorschußkonsortien gehört, wovon in Oesterreich 46, in Ungarn 21 bestehen, die den Zweck haben, die Spargelder der Mitglieder zu sammeln und billigen Beamtenkredit zu gewähren) nicht imstande sind, die Lage der Beamtenschaft auch nur einigermaßen zu beeinflussen. Besonders in Oesterreich, wo ganze große Beamtenkategorien aus materiellen Gründen gar nicht die Möglichkeit haben, von den Einrichtungen der Selbsthilfevereine Gebrauch zu machen.

An dieser Stelle sei auch zur Begründung des Urteils über die

---

vorrechte und Einkommen der Beamten, die interessante Aufschlüsse über das aus Grundbesitz- und Kapitalvermögen fließende Nebeneinkommen gewährt. S. 38 und 41 ff.) Diese Differenzen in den Vermögensverhältnissen sollten hier nur deshalb hervorgehoben werden, weil es zur Erklärung der ungleich stärkeren Stoßkraft der österreichischen Beamtenbewegung, der viel größeren Geschlossenheit derselben (wohl auch infolge der geringeren Differenziertheit in den äußeren Verhältnissen) und der Entschiedenheit des Wollens herangezogen werden muß.

[50]) Geschäftsbericht des ersten allgemeinen Beamtenvereines für 1908, S. 5.

Wirksamkeit derartiger Selbsthilfeinstitutionen öffentlicher Beamten auf einen markanten Unterschied zwischen diesen Vereinen und den analogen Organisationen privater Angestellter hingewiesen: Die freien Organisationen der privaten Arbeitnehmer aller Art suchen durch den Ausbau der Selbsthilfe auf den verschiedensten Gebieten (z. B. Rechtshilfe, Arbeitslosen-, Krankenunterstützung, Ergänzung der Invalidenrente, Stellenvermittlung etc.) indirekt auf das Arbeitsverhältnis Einfluß zu nehmen und es muß ihnen umso sicherer gelingen, je restloser sie die Arbeitnehmer einer Kategorie in der Organisation vereinigen, je mehr sie auch einen Einfluß auf das Angebot von Arbeitskräften erhalten und dadurch die Lohn- oder Gehaltsverhältnisse zu regulieren vermögen. Es ist also bei diesen Verbänden durch allgemeine Selbsthilfeorganisationen, durch rationelle Verwendung der Lohn- oder Gehaltssummen möglich, die Position des Einzelnen gegenüber dem Unternehmer zu stärken, und dadurch seine wirtschaftliche Lage zu verbessern. Die Organisationen der öffentlichen Beamten, wenn sie auch anscheinend dasselbe anstreben, können notwendigerweise diese Wirkung nicht haben. Alle Einzelheiten des Arbeits- und Dienstverhältnisses öffentlicher Beamten sind fix, der Initiative des Einzelnen ist kein Spielraum gegeben. Noch so vollendete und wirksame Institutionen der Selbsthilfe werden daher weder an der Rechtsstellung des Beamten das geringste ändern, noch ihn befähigen, seine Bezüge zu steigern. Sie bleiben notwendigerweise, wie bereits dargelegt, darauf beschränkt, das gesetzliche Einkommen des Beamten rationeller zu verwerten. Oder: die öffentlichen Beamten haben, durch die vollkommene Aufhebung des Zusammenhangs zwischen Angestellten und Dienstgeber (diese Ausdrücke als Bezeichnung der Kategorien gewählt) kein Mittel, durch Veränderungen allgemeiner Art auf ihrer Seite ihre Position zu bessern. Und wo sie dies dennoch zu tun versuchen, um z. B. die Avancementsverhältnisse durch Verminderung der Angebote zu beeinflussen, kann dies als ein disziplinwidriges Vorgehen verfolgt werden.

Wenn also die Beamten auf der einen Seite, wie ihnen immer als Hauptvorteil vor Augen gerückt wird, durch ihre lebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung, also nahezu die absolute Sicherung ihrer Existenz gewiß im modernen Wirtschaftsleben, das so lange Bindungen überhaupt nicht kennt, eine ganz exzeptionelle Position genießen, so haben sie andererseits, und dies ist ein objektives nicht zu übersehendes Moment, auch nicht die Möglichkeiten, welche sich dem Privatangestellten bieten. Mit diesen Möglichkeiten sind natürlich nicht die vereinzelten Fälle materiellen Aufsteigens der Privatbeamten gemeint (die höchstens das Bewußtsein der beteiligten Individuen erfüllen, aber für die tatsächliche Lage der Gesamtheit ohne jede Bedeutung sind), sondern die Möglichkeiten der Organisationen in der privaten Industrie, durch ganz ins allgemeine wirkende Maßnahmen einen Einfluß zu üben. Für Privatbeamte z. B. kann eine Verbesserung ihrer Situation, eine

Steigerung ihrer Macht bereits durch einen guten Arbeitsnachweis oder eine Stellenlosenunterstützungskasse erfolgen — bei Staatsbeamten bedarf es eines Aktes der Gesetzgebung, worauf Einfluß zu nehmen überaus schwierig und nicht immer sehr erfolgversprechend ist. Es ist also (um die Analogie zu beenden) weder die Leistung im Betriebe, noch die allgemeine Marktlage, welche ganz automatisch die Position beeinflußt, sondern ein außerhalb stehender Faktor, auf dessen Handlungen die Beamtenschaft wirken muß, um Erfolge zu erzielen. Daraus, immer (bei Regierung und Parlament) agitieren zu müssen, immer mit den Interessen der Allgemeinheit argumentieren zu müssen, ergibt sich die weitere Schwierigkeit für die Beamtenorganisation. Eine Schwierigkeit, welche durch die allgemein verbreitete Anschauung von der »Unproduktivität« der Beamtenarbeit nur noch gesteigert wird. So führt die »Sicherheit« der beamteten Stellung, der als Korrelat eine absolute Bindung des Einkommens und eine starre Regelung der Dienstverhältnisse entspricht, die also sprunghafte Verbesserungen ausschließen, dazu, daß tatsächlich eine Verbesserung der Position, eine Veränderung in der Rechtsstellung insbesondere nur dann eintritt, wenn die Verhältnisse für die Beteiligten unerträglich geworden sind. Die Starrheit der Beamtenverhältnisse ist nur zeitweise ein Vorteil — eine Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann erhebliche Nachteile bringen. Ueberdies nimmt sie den Beamten die Möglichkeit, durch organisierte Selbsthilfe, ganz automatisch eine Verbesserung ihrer Gehalts- und Dienstverhältnisse zu bewirken [51]). Daher kann an dieser Stelle an den auf Selbsthilfe be-

[51]) Daß die Starrheit und zugleich »Sicherheit« der Verhältnisse von den Beamten selbst überwiegend als Vorteil empfunden wird, von den Privatbeamten ihre »Unsicherheit« als Nachteil, beweist nur, daß die Verhältnisse für große Beamtenkategorien gegenwärtig im Staatsdienst relativ günstig, oder daß die persönlichen und politischen Einschränkungen, denen die Beamten unterworfen sind, nicht als unerträglich empfunden werden: es mag aber die Zeit kommen, wo eine kräftige Privatbeamtenorganisation derart wirkt, daß der Staatsdienst nicht mehr als unbedingt erstrebenswert gilt. Oder in der auch eine starke Staatsbeamtenorganisation erkennt, daß für ihre Mitglieder die Freiheit der Aktion (wirtschaftlich) wertvoller wäre als die größte »Sicherheit« der Existenz. Die Einzelheiten des Beamtenverhältnisses sind ebensowenig an sich »gut« oder »schlecht« wie irgendwelche anderen Vertragsbestimmungen: hier wie anderwärts kann das Recht, das den Schwächeren schützt, zur Fessel werden, die den Stärkergewordenen bindet. Das Wesen der Organisation läuft auf Monopolisierung hinaus: Beamtenorganisationen, die dieses Ideal annähernd erreichen, dürften sich einer größeren Vertragsfreiheit geneigter zeigen. (Vielleicht darf man, nur als entfernte Analogie natürlich, daran erinnern, daß der ursprünglich auch von den Arbeitern verlangte Schutz der 14tägigen Kündigungsfrist mit dem Erstarken der Organisationen allmählich durch Vertrag beseitigt wurde. Die vollkommene Freiheit ist, bei guter Organisation, wertvoller als der gesetzliche Schutz.)

ruhenden Organisationen vorübergegangen werden.

Von ganz anderer Art als der erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie ist der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine, die größte Organisation von Staatsangestellten Oesterreichs, die ihre Hauptaufgabe in der Verbesserung der Beamtengesetze erblickt, und daher den Kampf um die Dienstpragmatik zu ihrer nächsten und dringendsten Aufgabe gemacht hat. Der Verband zählte Ende 1908: 39 313 Mitglieder in 73 Vereinen, Ende 1909: 47 203 Mitgl. in 86 Vereinen [52]). Es handelt sich beim Zentralverband also nicht darum, die Beamten neu zu organisieren, sondern nur darum, die bereits bestehenden, meist fachlichen Organisationen sich anzugliedern und sie zu allgemeinen Aktionen zusammenzufassen. Es soll also die bereits vorhandene potentielle Energie durch Zusammenfassung in der Zentralorganisation gesteigert werden, im Gegensatz zum Bund der Festbesoldeten, der zwar auch Korporationen als Mitglieder aufnimmt, aber doch in jedem Ort prinzipiell nur eine Ortsgruppe hat, und auch das Institut der Einzelmitgliedschaft kennt, der, von vornherein mit festem Programm auftretend, auf die Einzelvereine keine Rücksicht nahm und dieselben nur als Kollektivmitglieder akzeptiert. Der Zentralverband hingegen ist als Zusammenfassung der Beamtenorganisationen gedacht und zwar als eine prinzipiell vollständige Konzentration der gesamten Staats-Beamtenschaft ohne Unterschied der Kategorien. Im Gegensatz zum Bund der Festbesoldeten, dem vorwiegend mittlere und untere Beamte, Lehrer usw. angehören, der auch die Privatbeamten umfassen möchte und dessen Politik zwar Beamteninteressen vorwiegend betont, aber doch immer die »allgemeinen Interessen« wenigstens hervorhebt, ist der Zentralverband eine Beamtengewerkschaft, mit speziellen Beamtenpostulaten, mit einer allgemeinen politischen Färbung, und zwar einer sehr demokratischen, und ohne den Ehrgeiz, besonders »staatserhaltend« wirken zu wollen.

Aus dem eben erwähnten Grunde, daß nämlich der Zentralverband nur die bereits bestehenden Vereine zusammenfassen und die in ihnen potentiell enthaltenen Kräfte zur Entfaltung zu bringen trachtet, erklärt es sich, daß sein Budget ein relativ sehr kleines, daß z. B. sein Rechnungsabschluß im Jahre 1909 mit 15 000 Kr. bilanzierte. Auch hier dürfte in Zukunft eine Steigerung der Ansprüche an die Mitglieder eintreten. Zumal es nicht möglich sein wird, die Bewegung ohne erhebliche Mittel auch in Zukunft zu erhalten und es vielleicht notwendig sein wird, spezielle Fonds (z. B. Maßregelungsfonds) regelmäßig zu dotieren.

Daß diese Notwendigkeit (vom Standpunkt des Vereins aus gesehen) eintreten wird, geht besonders aus den Ereignissen der letzten Zeit, aus den ziemlich häufig vorgekommenen Disziplinierungen von Funktionären des Vereins hervor. Diese können zwar durch eine

[52]) Allgemeine österreichische Staatsbeamtenzeitung, 22. V. 1910.

Dienstpragmatik erschwert werden, werden aber sicher am wirksamsten verhindert, wenn die Gewißheit besteht, daß sie für die Beteiligten keine schädlichen Folgen haben, daß wenigstens die materiellen Schäden der Disziplinierung leicht ausgeglichen werden können. Besonders eine Behörde, deren Anordnungen im Falle der Disziplinierung nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen, sondern um die Autorität zu steigern oder wieder herzustellen, wird sehr viel Wert auf ein gutes Einvernehmen legen müssen, wenn sie der Gefahr ausgesetzt ist, daß die Wirkung ihrer Verfügungen illusorisch gemacht wird [53]). Trotz der geringen Mittel war der Zentralverband bisher immer in der Lage, auch infolge der bereits mehrfach erwähnten engen Verbindung mit den politischen Parteien, durch direkte Einwirkung auf die Regierung oder durch die Vermittlung des Parlamentes seinen Willenskundgebungen Gehör zu verschaffen, und Gegenaktionen der Regierung zu verhindern oder sogar wieder aufzuheben. Ob aber die »öffentliche Meinung« auf die Dauer mit einem energischen Vorgehen der Beamtenschaft sympathisieren, ob die von kleinbürgerlichen Elementen so stark durchsetzte Bevölkerung nicht die »Beamtengewerkschaft« einmal mit anderen Augen ansehen wird? Mindestens ist dies möglich, so sehr auch besonders die untere Beamtenschaft im Volke wurzelt. In diesem Falle müßte der Zentralverband, immerhin nur eine Zusammenfassung kleinerer Verbände, ohne innigeren Zusammenhang, als sie eine jährliche Delegiertenversammlung und zeitweise stattfindende Vorstandssitzungen bieten, nicht einmal mit einem allen angeschlossenen Mitgliedern zugehenden Vereinsorgan, auf Schwierigkeiten stoßen, die er nicht zu überwinden imstande wäre. Er wird gewiß danach trachten, die nächsten Erfolge auch organisatorisch zu verwerten. Das ist jedenfalls die Bedingung einer weiteren Wirksamkeit.

Daß die Beamtenvereine und mit ihnen auch der Zentralverband recht bald in einen Konflikt mit den Parteien, soweit sie Produzenten vertreten, geraten können, erklärt sich aus der schon wiederholt hervorgehobenen materiell ungünstigen Lebenslage ganzer, großer Beamtenkategorien, und den daraus mit besonderer Macht resultierenden Bestrebungen für Konsum- und andere Genossenschaften. Das ist ja der Punkt, an welchem die Beamtenbewegung wahrscheinlich mit den anderen, das Wirtschaftsleben erfüllenden Interessen zusammenstoßen wird (z. T. bereits zusammengestoßen ist, wie in Deutschland, wo jetzt die Mittelstandsvereinigungen dafür Stimmung zu machen suchen, den Beamten den Beitritt zu Konsumvereinen oder wenigstens die Bekleidung von Aemtern in solchen zu verbieten, mit dem Hinweis auf die erfolgten Gehaltsregulierungen).

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, insbesondere für das Verständnis der Politik des Zentralverbandes, die nur der Ausfluß

[53]) So dürfte auch das überraschende Ergebnis der »Zollitschsammlung« (wie verlautet, bisher ca. 50 000 Mk.) auf die obersten Postbehörden ihre Wirkung nicht verfehlen.

der Stimmung, welche das Gros der österreichischen Beamtenschaft beherrscht, einiges über die Zusammensetzung des Zentralverbandes zu sagen [54]): Abgesehen von einigen allgemeinen Beamtenvereinen und Kasinos, gehören ihm vorwiegend Vereine der Post-, Steuer-, Zoll- und der Rechnungs- sowie Kanzleibeamten an, sowie einige andere Gruppen (z. B. die Beamten der Tabakfabriken, statistischen Aemter, Spitäler usw.). Nur vereinzelt finden sich Vereine, die ausschließlich Beamte mit akademischer Vorbildung zu Mitgliedern zählen. Viele Verbandsvereine aber scheinen die verschiedenen Kategorien in sich vereinigt zu enthalten. Hingegen sind, wie aus dem Verzeichnis hervorgeht, Bahnbeamtenvereine im Zentralverband nicht enthalten, woraus aber nicht zu schließen ist, daß diese weniger straff organisiert sind — im Gegenteil scheint hier die Tatsache, daß eine große Organisation bereits bestand, dem Anschluß an den Zentralverband hinderlich gewesen zu sein.

Von Beamten mit Hochschulbildung (Konzeptsbeamten) gehören vor allem Finanzbeamte den Verbandsvereinen an. Von den in der Verwaltung tätigen Beamten natürlich nur die mit rein technischen Funktionen, wie Rechnungs- und Kanzleibeamte. Diese Zusammensetzung des Zentralverbandes erklärt sein radikales Programm und erklärt es weiterhin, daß der Verband die schärfsten Worte dann findet, wenn er sich in seiner öffentlichen Betätigung gefährdet glaubt. Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluß der französischen Beamtenbewegung, insbesondere die Postbeamtenstreiks, deren Verlauf von seiten des Zentralverbandes die größte Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Das Programm des Zentralverbandes. Auf die Tätigkeit des Zentralverbandes ist zurückzuführen: Die Aufhebung der Dienstkautionen im Jahre 1903, die Herabsetzung der Dienstzeit für die volle Pensionierung auf 35 Jahre, die teilweise Einbeziehung der Aktivitätszulage in die Pensionsgrundlage und teilweise die Neuregelung der Bezüge der Staatsbeamten im Jahre 1907 [55]). Alles spezifische Beamtenpostulate von ausschließlich materieller Bedeutung (die gewiß auch ihre Rückwirkung auf die allgemeine Position der Beamtenschaft übt, aber viel indirekter und in viel schwächerem Maße als bei Privatangestellten), doch kein prinzipielles Postulat, keines, das die Rechtsgrundlagen der Beamtenschaft zu ihrem Vorteil verändern würde. Daher werden heute noch vom Verband alle jene prinzipiellen Forderungen vertreten, zu deren Propagierung und Durchsetzung er gegründet wurde. Alle Fragen, welche die Dienstpragmatik, also insbesondere das dienstliche Verhalten der Beamten betreffen, und seine staatsbürgerliche Stellung bedingen. Diese Probleme harren noch der Lösung und auch die als Erfolg des Zentralverbandes zu buchende Verhandlung der Regie-

[54]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 7. VI. 1910 enthält eine Aufzählung der Vereine.

[55]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 22. V. 1909.

rungsvorlage über die Dienstpragmatik läßt die wichtigeren prinzipiellen Fragen ungelöst [56]).

Der Zentralverband fordert in erster Linie völlige Koalitionsfreiheit und völlige Freiheit in der öffentlichen Betätigung. Der Beamte verkaufe zwar seine Arbeitskraft aber dem Staate, nicht der Regierung. Die Beamten betrachten sich als Volksdiener nicht als Regierungsdiener [57]). Dem dienstlichen Verhältnis von Ueber- und Unterordnung setzt der Zentralverband das Prinzip der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger gegenüber. Er verlangt also prinzipielle Trennung des Beamten als Glied des Behördenmechanismus und als Staatsbürger. Aus diesem Grunde werden daher die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik vom Zentralverband auf das heftigste bekämpft. Er hält dieselben für eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes.

Der Zentralverband stellt diese Forderungen nahezu ganz prinzipiell, allgemein. Nur diejenigen Beamten, welche Träger der exekutiven Gewalt sind, seien in ihrer Aktionsfreiheit zu beschränken. Hingegen macht er keinerlei Unterscheidungen zwischen den Beamten der staatlichen Monopole, deren fortgesetzter Betrieb für die Volkswirtschaft nahezu unentbehrlich (z. B. Post und Bahn) und derjenigen staatlichen Betriebe, die nur aus historischen oder finanziellen Gründen vom Staate geführt werden (z. B. Porzellanfabriken etc.). Auch läßt er es im unklaren, wieweit der Kreis der Beamten reicht, die »Träger der exekutiven Gewalt« sind. Anscheinend meint er mit diesen die direkt »Regierungsgeschäfte« führenden Beamten, nicht die manipulativen, zufällig in der Administrative tätigen Beamten. — Ebenso ist der Zentralverband darin nicht klar, wie weit das Koalitionsrecht der Beamten gehen solle. Jedenfalls ist er für vollkommene Vereinsfreiheit. Ueber die Art der Aktionen jedoch, die er für sich in Anspruch nimmt, und ob er gewillt wäre, selbst einen Beamtenstreik oder Gewaltmittel, wie passive Resistenz, anzuwenden oder zu empfehlen, drückt er sich nicht aus. Die Stellungnahme des Zentralverbandes ist daher nach zwei Richtungen unklar: sowohl hinsichtlich der Beamtenkategorien, die er seiner Dienstpragmatik unterwerfen will, als hinsichtlich der Rechte, die er für sich beansprucht. Er setzt also der allgemeinen Formel der Regierung eine ebenso allgemeine

---

[56]) Hierüber Genaueres unten S. 694 ff. An dieser Stelle nur soviel, als notwendig, um die Forderungen der Beamten im Zusammenhang beurteilen zu können.

[57]) »Der Beamte verkauft nur seine Arbeitskraft, und zwar dem Staat, nicht der Regierung, niemals aber seine Gesinnung! Abgesehen von der Erniedrigung, die in dieser Zumutung steckt, wäre das auch ein bequemer Kauf, dessen Kosten aus den Taschen anderer, des Volkes, bestritten werden. Denn dieses bezahlt uns alle, vom Aushilfsdiener bis zum Minister. Staatsdiener sind wir, nicht Regierungsdiener« (Allgemeines Staatsbeamtenblatt, 7. III. 1909).

Formel gegenüber [58]).

Die Forderungen nach Koalitionsfreiheit, Freiheit der politischen Ueberzeugung und Betätigung sind Probleme, welche bei den Staats- und öffentlichen Beamten mit besonderer Schärfe auftauchen und in der Oeffentlichkeit zur Verhandlung gelangen, weil sie sonst (für Privatangestellte wie Arbeiter, natürlich ebenso für Selbständige) bereits längst ihre gesetzliche Lösung gefunden haben, während die Staats- und öffentlichen Beamten die einzige große, immer wachsende Kategorie darstellen, deren Staatsbürgerqualität noch nicht geklärt ist. Was umso peinlicher wird, als nunmehr diese Unklarheit ökonomische Folgen zu zeitigen beginnt.

Neben diesen, die staatsbürgerliche Stellung der Beamten betreffenden Fragen, die sonst nicht als spezifische Standes-, sondern als politische Probleme erscheinen und demgemäß nicht in erster Linie von Standesorganisationen, sondern von den politischen Parteien zum Gegenstand der Aktion gemacht werden, beschäftigt den Zentralverband weiterhin die Stellung der Beamten als berufstätiger Personen; also die Stellung im »Betriebe« (womit nun auch jedes Amt ohne Betriebsqualität gemeint ist). In dieser Hinsicht strebt der Zentralverband die Schaffung von Personalkommissionen an, die ein Mittel sein sollen, um eine Mitwirkung der Beamten auch als Glieder des Betriebes zu ermöglichen. Das, was in privaten Betrieben mit dem Schlagwort des »Fabrikkonstitutionalismus« bezeichnet wird. — Nur soll der Wirkungskreis der Personalkommissionen, entsprechend den Grundsätzen, nach denen sich das dienstliche Verhältnis der Staatsbeamten regelt, nach den Vorschlägen des Zentralverbandes viel weiter reichen. Hier sind es, im Gegensatz zum Problem der Staatsbürgerrechte öffentlicher Beamten Fragen der Zweckmäßigkeit, welche nur durch die eigentümliche Färbung des Staatsdienstverhältnisses, das die ganze Persönlichkeit des Beamten zu umfassen trachtet, und in welchem das System der Ueber- und Unterordnung in sinnfälligster Weise zum Ausdruck gelangt, besonderen Schwierigkeiten begegnen.

In dieselbe Kategorie gehört das Verlangen nach einer zeitgerechten Umgestaltung der Disziplinarvorschriften sowie des Disziplinarverfahrens, sowie die Abschaffung der geheimen Qualifikation.

---

[58]) Die Frage der Koalitionsfreiheit sowie der Freiheit der politischen Ueberzeugung und ihrer Betätigung würde ein Eingehen in die speziellen Bedingungen unter denen Staatsbeamte wirken, notwendig machen; seine Beantwortung sowohl im Sinne der »Staatsraison« als mit dem bloßen Hinweis der »Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz« enthält unerörterte Voraussetzungen, die eine bestimmte Auffassung von der Gesellschaft und vom Staate beinhalten. Im Rahmen der »Chronik« kann nur die Unvollkommenheit der Argumentation, wenn kein Hinweis auf derartige allgemeinere Grundanschauungen erfolgt, vermerkt werden und die Stellungnahme selbst wegen ihrer Zusammenhänge mit der ökonomischen Entwicklung der Beamtenschaft.

Die prinzipiellen Forderungen des Zentralverbandes lassen sich daher folgendermaßen präzisieren: Vollkommene Freiheit der Beamten als Staatsbürger. Beseitigung der Autokratie im Staatsbetrieb, Ersetzung derselben durch eine Demokratie in den Aemtern[59].

Die übrigen Postulate des Zentralverbandes betreffen wie die bereits erreichten Erfolge Gehalts- und andere dienstliche Verhältnisse der Beamten. Eine Mittelstellung nimmt das Postulat des Zeitavancements ein: Abgesehen von den in erster Linie erstrebten materiellen Vorteilen soll es die Position des Beamten im Betrieb verbessern, die Wirksamkeit politischer und persönlicher Einflüsse beseitigen. Durch Sicherung des Vorrückens in bestimmten Zeitintervallen soll das Avancement (wenigstens in einem Mindestmaß) garantiert, das freie Ermessen der vorgesetzten Behörde ausgeschaltet werden. Es ist natürlich, daß die Durchführung eines günstigen Zeitavancements, selbst ohne gleichzeitige Erfüllung aller übrigen, vom Zentralverband aufgestellten Postulate, auch insofern schon eine Verbesserung der Rechtstellung mit sich bringt, als eben das Vorrücken der Beamten von dem Verhältnis zur Regierung, aber auch von objektiven Momenten (wie Ueberfüllung eines Dienstzweiges) ganz unabhängig ist.

Eine Reihe anderer Maßnahmen wird vom Zentralverband bloß aus materiellen Gründen befürwortet; so z. B. daß von allen Beamten (ohne Unterschied der Kategorie) im Wege des Zeitavancements binnen längstens 21 Dienstjahren eine bestimmte Rangstufe (die VIII. Rangklasse) erreicht werde[60]. (Ein Beweis demokratischer Tendenzen: Die gesetzlichen Möglichkeiten sollen ohne Rücksicht auf den Bildungsgrad — und daher auch auf die Klassenlage — der einzelnen Beamtengruppen annähernd gleich sein.) Ferner tritt der Zentralverband dafür ein, daß die gesetzlich geschaffene Möglichkeit der Pensionierung nach 35 Dienstjahren voll ausgenutzt werde[61]. An die Stelle der geltenden Bestimmung, wonach die Pensionierung erst mit der Beendigung des 60. Lebensjahres und der Erreichung von 35 Dienstjahren eintrete, solle die Norm treten, daß schon die Erfüllung eines dieser beiden Erfordernisse zur Pensionierung genüge. In dieselbe Kategorie von Postulaten gehört das Begehren nach einer angemessenen Entlohnung der Praktikanten.

[59]) Eine weitere Diskussion dieser Postulate, insbesondere die Stellung der Regierung hiezu bei Besprechung der Dienstpragmatik (Seite 694). Diese prinzipiellen Forderungen, insbesondere die politischen, wenn auch nicht die Sozialpolitik, als Widerstreit um die ökonomische Position der Klassen direkt betreffend, sind für diese von Wichtigkeit wegen ihrer Nebenwirkungen. Die Betätigung im Einzelfall und die Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse hängt von der Lösung dieser grundsätzlichen Fragen ab.

[60]) Die oberste Gehaltsstufe der VIII. Rangklasse entspricht in Wien einem Einkommen von 6180 Kr., in der Provinz je nach der Ortsklasse von 5904 bis 5490 Kr.

[61]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 22. V. 1909.

Der Zentralverband vertritt also von den die materiellen Interessen betreffenden Forderungen nur die, welche die Allgemeinheit der Beamten angehen, und überläßt die Geltendmachung von Sonderwünschen den einzelnen Korporationen und Gruppen. Solche Sonderwünsche gibt es so zahlreiche, daß durch dieselben geradezu die Erfüllung der allgemeinen Forderungen gefährdet wird [62]. An dieser Stelle näher auf sie einzugehen, ist unmöglich [63].

Aus der ganz allgemeinen Eigenschaft aller Beamten, nur Konsumenten zu sein (auch in dem Sinne, ganz unabhängig zu sein nicht bloß von den Ergebnissen des speziellen Betriebes, sondern auch der Konjunktur im allgemeinen) resultiert, daß der Zentralverband auch Konsumentenpolitik treiben muß. Dies ist infofern wichtig, als seit dem Aufgeben des Freihandelsprinzips sich die staatliche Wirtschaftspolitik als extreme Produzentenpolitik darstellt, zu der die wirtschaftspolitischen Forderungen der Beamten in schroffen Gegensatz treten. Daraus ergibt sich, über die oben genannten allgemeinen, die staatsbürgerlichen Rechte und das Dienstverhältnis betreffenden Postulate hinaus, ein Konfliktstoff zwischen Beamtenschaft und Regierungen (in Deutschland ist die Situation eine analoge), welche dem Verhältnis zwischen Beamtenschaft und Regierung als solchem nicht anhaftet. Eine Gegensätzlichkeit, die eigentlich mehr gegenüber den Interessentengruppen und den politischen Parteien besteht, welche vor den Interessenten stehen. Daher auch die vielfache Uebereinstimmung mit anderen Konsumentengruppen in Prinzipienfragen.

Als Vertretung von Konsumenten fordert der Zentralverband u. a.: eine auf Herabsetzung der Wohnungsmieten abzielende Ermäßigung der Realsteuern, Aufhebung der Zölle auf Getreide und Futtermittel in schlechten Erntejahren, Abschluß von Handelsverträgen mit den Balkanstaaten, Erwirkung der Aufhebung des Getreideblankoterminhandels an der Budapester Börse, Anlage eines Viehkatasters, einer Viehübernahmestelle, allmähliche Verstaatlichung des Kohlenbergbaus, und strenge Gesetze »gegen die Auswüchse des Kartellwesens«, finanzielle Unterstützungen der auf dem Prinzip der Selbsthilfe aufgebauten wirtschaftlichen Organisationen der öffentlichen Bediensteten seitens der Regierung und der Verwaltungen [64].

[62]) Ebenda, 22. IV. 1910.

[63]) Ueber dieselben orientiert regelmäßig das Allgemeine österreichische Staatsbeamtenblatt. Z. B. vom 15. II. 1909 über die Lage der Supplenten an Mittelschulen, vom 7. IX. 1909 über die Wünsche der Zolleinnehmer, vom 10. IV. 1910 über die Dienstpragmatik der Mittelschulprofessoren. Ferner ist für den Partikularismus der einzelnen Kategorien, sodann auch für den bereits beginnenden nationalen Separatismus in den Beamtenorganisationen von Wichtigkeit das Stenographische Protokoll der vom Staatsangestelltenausschusse veranstalteten Enquete über die Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik. Wien 1910. Hof- und Staatsdruckerei.

[64]) Aus den Resolutionen der Protestversammlungen öffentlicher Beamter zur Teuerung. Allg. öst. Staatsbeamtenblatt, 3. XII. 1909.

Der Zentralverband unterstützt ferner alle diejenigen Bestrebungen der Beamtenschaft, welche die Organisierung der Beamten als Konsumenten, und die Selbstversorgung betreffen. So z. B. die Wohnungsbaugenossenschaften, welche die Förderung der Regierung erfahren [65]), aber auch die Beamtenwirtschaftsvereine, spezielle Konsumorganisationen Festbesoldeter. Trotz gelegentlicher Aeußerungen nach dieser Richtung hat jedoch der Zentralverband bisher eine umfassende Tätigkeit zum Zweck des Ausbaus der Konsumgenossenschaften noch nicht in die Wege geleitet. Diese prinzipiell sehr wichtige Erscheinungsform der Beamtenorganisation steckt noch zu sehr in den Anfängen, als daß sie in der Praxis von den Beamtenvereinen selbst in ihrer ganzen Bedeutung erkannt werden könnte. Gerade von ihnen aber dürften wegen ihrer klassenbildenden Wirksamkeit und ihrer großen Entwicklungsmöglichkeiten wichtige Impulse für die Beamtenbewegung überhaupt ausgehen.

Der Kampf um die Dienstpragmatik. Die österreichische Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik, die Folge unermüdlicher Agitation der Beamtenorganisationen, wurde im Februar 1910 eingebracht [66]). Die Frage der Dienstpragmatik ist seit dem Beginn des österreichischen Parlamentarismus eigentlich nicht mehr von der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses verschwunden, und, einsetzend mit einer Petition des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, die am 19. XI. 1867 überreicht wurde, hatte das Parlament, insbesondere seit seiner VII. Session (1871/1873) eine Flut von Anträgen und Petitionen Jahr für Jahr zu verhandeln, worüber die Regierungsvorlage selbst in einem eigenen großen Anhang Aufschluß gibt (S. 113—121). Das Interesse für diese mit großer Spannung, nicht nur in Beamtenkreisen, erwartete Vorlage konzentrierte sich bald auf wenige Punkte, die allein hier wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung erörtert werden sollen, und zwar 1. die Koalitionsfreiheit und die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten, 2. das Zeitavancement, 3. die Personalkommissionen, 4. die Qualifikationskommissionen, 5. das Disziplinarverfahren.

So sehr die Einbringung der Regierungsvorlage von den Staats-

---

[65]) Zur Förderung der Bestrebungen der Beamtenschaft zur Versorgung mit billigen und guten Wohnungen besteht ein vom Ministerium für öffentliche Arbeiten verwalteter Wohnungsfürsorgefonds, der die genossenschaftliche Bautätigkeit durch Gewährung von Darlehen unterstützt. Seine Erfolge sind bisher natürlich sehr geringe, d. h. es beschränkte sich seine Tätigkeit auf die Erbauung weniger Häuser. (Ueber die in Oesterreich bestehenden Baugenossenschaften, insbesondere Beamtenbaugenossenschaften orientiert: Die Fortschritte des Wohnungswesens in Oesterreich während der letzten 5 Jahre von Dr. Emil v. Fürth in den Schriften des IX. Internationalen Wohnungskongresses zu Thema 5, S. 32—34).

[66]) 702 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XX. Session 1910.

beamtenorganisationen als Erfolg gebucht wurde, so veranlaßten doch insbesondere die Bestimmungen, nach denen das Koalitionsrecht und die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten überhaupt zu beurteilen sind, die schärfste Kritik. Die Paragraphen über das Verhalten des Beamten machen es diesem zur Pflicht, »bei jedem Heraustreten in der Oeffentlichkeit jene Schranken einzuhalten, welche ihm durch die Standespflicht gezogen sind. Er hat daher auch alles zu unterlassen, was mit der Disziplin, das ist dem Verhältnis der Ueber- und Unterordnung im Staatsdienst, unvereinbar ist« (§ 31). Ferner ist von Wichtigkeit: »Insofern unter den im § 31 angegebenen Gesichtspunkten die Mitgliedschaft bei einem Verein nach Maßgabe der Bestrebungen oder der Betätigung desselben mit den Pflichten eines Beamten nicht vereinbar erscheint, ist die Zugehörigkeit zu einem solchen Verein unzulässig« (§ 32). »Die Beamten des Ruhestandes haben die Verpflichtung, zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung« (§ 34). »Alle Anliegen in dienstlichen und solchen persönlichen Angelegenheiten, welche das Dienstverhältnis berühren, hat der Beamte in der Regel im Dienstwege, jedenfalls aber ausschließlich bei den vorgesetzten Behörden vorzubringen. Dieselben sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes die geeignete Verfügung zu treffen hat« (§ 35).

Der Motivenbericht begründet die wichtigsten Bestimmungen (§ 31 und 32) damit, daß sich der Beamte bei seinem Hervortreten in der Oeffentlichkeit nicht selbst in einen Gegensatz zur Staatsverwaltung bringen dürfe. Denn wenn die Organe der staatlichen Exekutive selbst gegen deren Verfügungen öffentlich Stellung nehmen, so werde nicht nur das klaglose Funktionieren des staatlichen Verwaltungsapparates gehemmt, sondern auch die Autorität der Staatsgewalt in der bedenklichsten Weise untergraben. Dieser Grundsatz entspreche übrigens auch der modernen Beamtengesetzgebung des Auslandes.

Zweifelsohne kann in diesen Formulierungen der Beamtenpflichten im Zusammenhalt mit der von der Regierung gegebenen Begründung nicht eine Erfüllung der von den Beamten gewünschten Rechtsgleichheit mit den anderen Bürgern erblickt werden. Dies umso weniger, wenn man die Rede des Ministers des Innern anläßlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause heranzieht. Der Minister sagte (nach einigen Ausfällen gegen die Beamtenorganisationen, denen er unter anderem vorwarf, daß sie eine Dienstpragmatik wollen, deren Inhalt: viel Lohn und wenig Arbeit, aber dafür das vollkommene Recht, den Staat, der sie zahlt, zu bekämpfen): »Das Treueverhältnis schließt es aber aus, daß der Beamte in der Betätigung seiner staatsbürgerlichen Rechte in der Oeffentlichkeit so zwanglos vorgehen kann, wie jeder andere Staatsbürger. Das ist eine Unmöglichkeit, deshalb eine Unmöglichkeit, weil er nicht gegen diejenige Autorität kämpfen kann, die er selbst vertritt. Man kann einem Menschen nicht die Staatsgewalt und die Autorität gegen andere

Staatsbürger in die Hände legen, wenn er selbst diese Autorität negiert. Es wird oft gesagt: das eine tut man als Beamter, das andere als freier Staatsbürger. Ich bin kein Freund dieser Zweiseelentheorie und es ist sicher, die Bevölkerung wird es den Beamten nicht glauben« [67]).

Die zitierten Bestimmungen der Regierungsvorlage im Zusammenhalt mit der Begründung des Motivenberichts und der Rede des Ministers im Parlamente ergeben auf das klarste, daß es der Entwurf ablehnt, die Wünsche der Staatsbeamtenvereine nach einer gründlichen Reform der rechtlichen Stellung der Staatsbeamten zu erfüllen. Tatsächlich haben auch der Zentralverband der Staatsbeamtenvereine, ebenso wie diejenigen politischen Parteien, welche den Beamten nahestehen, diese Paragraphen sofort nach Bekanntwerden des Entwurfes auf das heftigste bekämpft. In der dezidiertesten Weise wurde seitens der Beamtenvereine erklärt, daß sie, selbst trotz der Verbesserungen, welche die Vorlage bringe, insbesondere der materiellen Vergünstigungen, diese doch eher ganz ablehnen, als die erwähnten Bestimmungen zu akzeptieren [68]). Sie betonten nach wie vor ihren Standpunkt, daß das Gewaltverhältnis nur für die relativ wenigen Beamten passe, welche als Träger der exekutiven Gewalt erscheinen, und hielten an ihrem Vorschlag fest: »Kein Beamter darf unter Berufung auf sein Dienstverhältnis in der Ausübung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte behindert werden. Zuwiderhandelnde begehen das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt« (§ 21 des Entwurfs des Zentralverbandes). In dieser, vielleicht der wichtigsten aller Fragen, ist irgend ein Zurückweichen eines Teiles bisher noch nicht zu konstatieren. Auch in der Enquête, welche der Staatsbeamtenausschuß eingeleitet hat, haben die Experten den vom Zentralverband eingenommenen Standpunkt auf das festeste behauptet [69]).

---

[67]) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. April 1910. Arbeiterzeitung, 20. IV. 1910.

[68]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 22. IV. 1910 und passim.

[69]) Stenographisches Protokoll der vom Staatsangestelltenausschuß veranstalteten Enquête über die Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik, I. Gruppe, Staatsbeamte. S. 18:

»Der Staatsbeamte von heute ist ein anderer als der von gestern oder vielmehr von jener Zeit vor dem März 1848. Aus dem Staatsbeamten von früher, der ein bloßer Repräsentant der Herrschenden war, der dem Volke gegenüber als Fremdkörper dastand, und gewissermaßen der Feind desselben war, ist ein Volksbeamter geworden, der seine Aufgabe nicht in der gedankenlosen, in der bloß pflichtgemäßen Erfüllung der manchmal auch volksfeindlichen Verfügungen sieht, sondern seine einzige Aufgabe darin erblickt, dem Volke zu dienen. Der Staatsbeamte von heute ist ein ganz anderer als der von früher. Infolgedessen kann man heute nicht mehr von einem Gewaltverhältnis gegenüber der Regie-

Regierung und Beamtenschaft stehen sich also nach wie vor auf das schroffste gegenüber. Wenn man glaubte, durch Gewährung des Zeitavancements, Qualifikationskommissionen usw. die Stimmung der Beamtenschaft zu beeinflussen und sie zum Verzicht auf die genannten prinzipiellen Forderungen zu bewegen, hat man sich jedenfalls getäuscht. Der Gedanke der Organisation und die Ueberzeugung von ihrer Notwendigkeit hat in der Beamtenschaft bereits so feste Wurzel gefaßt, daß die Freiheit der Organisation, zu deren Voraussetzung auch die Freiheit der politischen Betätigung gehört, wohl kaum von den Staatsbeamten selbst für erhebliche Konzessionen preisgegeben werden dürfte [70]).

---

rung sprechen, sondern einzig und allein von einem Verhältnis, sagen wir auch Treueverhältnis gegenüber der Bevölkerung und sonst niemand.

Wir sind folgender Anschauung: der Staatsbeamte anerkennt in der Regierung nicht den Arbeitgeber. Der österreichische Staatsbeamte hält einzig und allein die Bevölkerung für die Arbeitgeberin der Staatsbeamten, infolgedessen ist er für seine Leistungen, für sein Tun und Gehaben nur der Bevölkerung verantwortlich. Aus dieser Anschauung heraus ergibt sich aber, daß die Regierung und am allerwenigsten das Parlament, das die Grundrechte der gesamten Bevölkerung vertreten soll, kein Recht hat, für diese große Masse von Staatsbürgern irgendwie Ausnahmsrechte zu schaffen.«

Siehe ferner auch S. 24, 26, 29 und passim.

[70]) Es muß wundernehmen, daß die Regierung, weder im Gesetz, noch im Motivenbericht, auch nicht in den Reden ihrer Vertreter im Parlament, auf die vom Zentralverband angeregte Differenzierung der Beamtenschaft eingegangen ist. Bloß bei der Besprechung der Frage der Personalkommissionen wird darauf verwiesen, daß die Uebernahme dieser bei der Staatsbahnverwaltung bestehenden Einrichtung schon deshalb nicht erfolgen könne, weil es sich dort um einen wirtschaftlichen Einzelbetrieb des Staates handle, hier jedoch um Behörden und Aemter, welche zur Verwaltung staatlicher Hoheitsrechte bestimmt seien. Die Regierungsvorlage spricht von den Beamten also ganz allgemein als den »Trägern der Exekutive«, welche »die Autorität gegenüber den anderen Staatsbürgern« gebrauchen, wovon doch bei einem Postbeamten oder Gerichtskanzlisten nicht die Rede sein kann. Die Regierung legt auf die Scheidung in Beamte, welche Geschäfte der Regierung besorgen, in dem Sinne, daß sie tatsächlich mit ihrer Persönlichkeit für die Anschauungen und Absichten der Regierung einstehen müssen, und solche, die nur manipulativ oder rein technisch tätig sind — mag nun der Organismus, an dem sie arbeiten, die Autorität repräsentieren oder auch nicht — anscheinend keinen Wert. Zweifelsohne aber liegt in diesen Differenzen ein objektives Kriterium, das Beachtung verdienen würde. Allerdings fragt es sich, ob es denn nicht der Staat vorziehen würde, diese als Staatsburger absolut freien Beamten auch in ihrem Dienstverhältnis wie Privatangestellte zu behandeln. Wogegen sich wiederum die Schwierigkeit erhebt, daß der Staat in den von ihm geleiteten Betrieben

Zeitavancement. Die österreichische Staatsbeamtenschaft hat seit vielen Jahren, eigentlich seit Beginn der verfassungsmäßigen Aera die Forderung nach der Einführung des Zeitavancements gestellt. Die Regierung hat diesem Postulat, das für einige Kategorien, z. B. die Mittelschulprofessoren, bereits in Wirksamkeit ist [71]), stattgegeben und sich die Argumentation der Beamtenschaft in diesem Punkte ganz zu eigen gemacht. Durch das Zeitavancement wird den Beamten, sobald sie nach Zurücklegung der Probezeit die definitive Anstellung erlangt haben, je nach ihrer Vorbildung [72]) das automatische Aufrücken in die VII. bis IX. Rangklasse mit einem Höchstgehalt für diese von 7610—4800 Kr. binnen längstens 35 Dienstjahren gesetzlich gewährleistet. Das bedeutet für die Beamten gewiß eine bedeutende Verbesserung, insoferne als das Avancement, das bisher nur innerhalb einer und derselben Rangklasse gesichert war, ganz und gar dem Ermessen der vorgesetzten Behörden oder auch dem Wirken objektiver ungünstiger Umstände entzogen werden und automatisch erfolgen soll. Die einzige Beschränkung des Avancements geht dahin, daß es eine bestimmte Qualifikation (mindestens: entsprechend) zur Voraussetzung hat [73]). In der Motivierung der Einführung des Zeitavancements schließt sich die Regierung ganz den von der Beamtenschaft vorgebrachten Gründen

---

Monopolist, und daher die für den speziellen Betrieb besonders vorgebildeten Beamten außerhalb desselben keinerlei Verwendung finden könnten. Und es würde wohl (aus politischen Gründen) nicht möglich sein, daß sich der Staat einfach auf den Standpunkt des Monopolisten stellte, der mit dem Hinweis auf die »Freiheit des Arbeitsvertrags« die Angestellten entlassen und sie (infolge ihrer speziellen Vorbildung) innerhalb des Staatsgebietes und vielleicht überhaupt brotlos machen kann. (Vgl. hiezu auch Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien, 1909. S. 242 ff.; eine Andeutung der Möglichkeiten, die nach dieser Richtung liegen, gibt auch Brockhausen in seinen zwei Artikeln: Zur Dienstpragmatik der Beamten. »Neue Freie Presse« vom 25. und 26. Febr. 1910.)

[71]) Auch die autonomen Kommunen, insbesondere Wien, haben bereits das Zeitavancement eingeführt, so daß Beamtenkategorien mit gleicher Vorbildung und gleichem Wirkungskreis ganz verschiedene Besoldungssystemen unterworfen sind.

[72]) Die Regierung unterscheidet vier Gruppen und zwar 1. vollständige Hochschulbildung, 2. Absolvierung einer mittleren Lehranstalt und eines Hochschulkurses sowie erfolgreiche Ablegung einer Staatsprüfung an einer Hochschule, 3. Absolvierung einer mittleren Lehranstalt, 4. eine sonstige über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung (S. 120 ff. der Regierungsvorlage).

[73]) Die deutschen Beamtengesetze kennen nicht das Rangsklassensystem, hingegen zum Teil, aber nicht durchgreifend, nach Dienstaltersstufen aufsteigende Gehälter. Zusammenfassende und vergleichende Darstellung in der österreichischen Regierungsvorlage, Beilage D, S. 164 ff.

an, z. B. daß beim bisher geltenden System die Erreichung einer bestimmten Rangklasse und daher eines bestimmten Einkommens sehr häufig von Faktoren abhänge, die außerhalb der Person oder Dienstleistung der Beamten lägen. Das von der Regierung vorgeschlagene Zeitavancement soll nur ein Mindestavancement darstellen, welches nach Maßgabe der Umstände und insbesondere in Fällen besonderer Tüchtigkeit von den dazu berufenen Stellen jederzeit beschleunigt werden kann.

Wenn auch mit der Regierungsvorlage nicht alle Wünsche der Beamtenschaft erfüllt wurden, so insbesondere, daß das Zeitavancement rückwirkende Kraft erhalte und daß (wie bereits bemerkt) allen Beamtenkategorien nach Zurücklegung von 21 Dienstjahren die Erreichung der VIII. Rangklasse gesetzlich gewährleistet werde, so scheint es doch, als ob die Beamtenorganisationen sich mit den Zugeständnissen in diesem Punkte zufrieden geben werden. Ist doch das Besoldungsprinzip, um das Jahrzehnte petitioniert wurde, nunmehr von der Regierung anerkannt, und eine Minimalbeförderung der Beamten gesetzlich sichergestellt [74]). Dazu kommt noch die im Gesetz vorgesehene durchgängige Entlohnung der Praktikanten, die zwar seitens der Beamten auch als zu gering bezeichnet wird, aber gegenüber dem jetzigen und insbesondere gegenüber dem Zustand vor noch wenigen Jahren einen gewaltigen Fortschritt zugunsten der Beamten bedeutet [75]).

Personalkommissionen. Die Einführung von Personal-

[74]) Natürlich hat der Vorschlag des Mindestavancements wiederum die Bedenken so mancher wachgerufen, ob dadurch nicht die ohnehin schon sehr schwache Initiative der Beamtenschaft weiterhin eine Verminderung erfahren werde. Auch in Beamtenkreisen wird dies von diesem Gesichtspunkte aus diskutiert (Beamtenzeitung des Ersten allgemeinen Beamtenvereins, 20. III. 1910). Demgegenüber sei hervorgehoben, daß das Mindestavancement als Korrelat der lebenslänglichen Anstellung und der Nötigung für den Beamten, im Staatsdienst zu verharren, zu betrachten ist, und auch schon bisher in großem Umfange gewährt wurde. Die dadurch gewährte Garantie ist sogar geeignet, die Unabhängigkeit der Persönlichkeit und die freie Entfaltung der individuellen Kräfte zu steigern. Da endlich das Zeitavancement nur das schon jetzt durchschnittlich erzielte Avancement garantieren will, bleibt nach wie vor die Triebkraft eines außerordentlich raschen Vorrückens erhalten.

[75]) Mit der Einführung der Adjutierung der Praktikanten (sie schwankt zwischen 600 und 1000 Kr. im ersten Jahre, je nach der Vorbildung und steigt dann allmählich) soll auch der Sustentationsrevers, der gegenwärtig beim Eintritt in den Staatsdienst gefordert wird, d. h. der Nachweis, woher der Praktikant während der Dauer seiner unentgeltlichen Dienstleistung die Unterhaltsmittel bezieht, in Wegfall kommen. Wenn auch bisher der Sustentationsrevers sehr häufig nur als eine Formalität betrachtet wurde, so wird doch, nach Gesetzwerdung der Vorlage, dadurch der Zustrom zur Beamtenschaft aus kleinbürger-

kommissionen, die von Seite der organisierten Beamtenschaft verlangt werden, lehnte die Regierung ab. Nach den Anträgen des Zentralverbandes der Staatsbeamten hätten die Personalkommissionen folgende Agenden haben sollen: Erstattung von Besetzungsvorschlägen[76], Beschlußfassung über die Beschreibung und Versetzung aus Dienstesrücksichten, Teilnahme bei Disziplinarverhandlungen, Beratung und Beschlußfassung über Anträge in Personalsachen und allgemeine Dienstesangelegenheiten, welche von der Zentralstelle vorgelegt oder von Mitgliedern sonst eingebracht werden, Entscheidung über eine Berufung gegen eine schriftliche Rüge oder gegen das Verbot einer bestimmten Nebenbeschäftigung und Entscheidung über die Höhe der Entlohnung bei Substitutionen [77]).

Die Regierung lehnte diese Forderung mit der Begründung ab, daß die Rücksicht auf die Disziplin im Staatsdienste die Einführung der Personalkommissionen unmöglich mache. Daß die dadurch notwendig werdenden Wahlen innerhalb enger Kreise der Beamtenschaft in diese eine parteimäßige Zerklüftung tragen, welche das Interesse des Dienstes gefährde, daß schließlich in den Organismus der Staatsverwaltung ein unverantwortlicher Faktor käme, der die Regierung außerstand setzen würde, die Verantwortlichkeit für das gesetzmäßige Funktionieren der staatlichen Exekutive zu tragen. Der Hinweis auf die Personalkommissionen der Eisenbahnen wird deshalb als deplaziert bezeichnet, da die daselbst eingesetzten Personalkommissionen lediglich beratende Funktionen in dienstlichen Angelegenheiten allgemeiner Natur zu versehen haben [78]), und die Behandlung konkreter Personalangelegenheiten, aus dem Wirkungskreise ausdrücklich ausgeschlossen ist [79]).

Die Personalkommissionen nach den Vorstellungen des Zentralverbandes sollen also eine viel weitergehende Kompetenz haben, als die Personalkommissionen der Eisenbahnen, und die bei deutschen Städten bestehenden Beamtenausschüsse. Insbesondere die Kompetenz in den aufgezählten Disziplinarfällen geht weiter als die der Beamtenausschüsse bisher reicht.

Nun hat es aber keineswegs den Anschein, als ob der Zentralverband aus der Nichtbewilligung der Forderung der Personalkommissionen einen casus belli machen würde. Schon bei der Beratung der Re-

lichen und direkt proletarischen Bevölkerungskreisen eher noch wachsen.

[76]) Hierin ähnelt der Vorschlag des Zentralverbandes den Postulaten, die zuerst Alfred Weber auf der letzten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Wien vertrat (Protokoll der Verhandlungen der Generalversammlung etc. S. 247).

[77]) Allgemeine österreichische Staatsbeamtenzeitung, 22. XI. 1909

[78]) Regierungsvorlage etc. Motivenbericht S. 76.

[79]) Auch das oben abgedruckte Statut und die Geschäftsordnung der Straßburger Beamtenausschüsse sieht bloß beratende Stimme bei allen Angelegenheiten vor.

gierungsvorlage im Vorstand des Zentralverbandes scheint man dahin übereingekommen zu sein, die Personalkommissionen zwar nach wie vor zu verlangen, aber auf dieser Forderung nicht energisch zu bestehen [80]). Auch der Vertreter des Zentralverbandes in der mehrfach erwähnten Enquête des Staatsangestelltenausschusses verwahrt sich ausdrücklich dagegen, als ob die Forderung nach Personalkommissionen fallen gelassen worden sei, aber es sei in den Abänderungsanträgen keine Erwähnung davon getan, »weil wir für den Fall, als sich der Erfüllung unserer Forderungen tatsächlich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden, gewappnet sein müßten, mit jenen Anträgen zu kommen, welche uns gewissermaßen ein Aequivalent für die Nichterfüllung unserer Forderungen schienen« [81]).

Alles in allem gewinnt ein unparteiischer Beobachter den Eindruck, als ob die Leitung des Zentralverbandes (entweder weil sie ihre Forderung selbst für zu weitgehend betrachtete, oder die Regierung in diesem Punkte für ganz unbeugsam, das Parlament für wenig entgegenkommend hält) die Forderung zwar nach wie vor aufrecht erhalte, aber allmählich zurücktreten lasse. Dafür spricht auch, daß die Organe der Staatsbeamtenschaft, die sich früher gerade über diese Frage häufig verbreitet haben, das Problem der Personalkommissionen nunmehr immer seltener erörtern.

Qualifikationskommissionen. Da der Anspruch auf die Zeitbeförderung nicht bedingungslos gewährt werden konnte, mußte als Voraussetzung für das Aufrücken im Sinne der Regierungsvorlage eine Mindestqualifikation gefordert werden. Das geschieht in der Weise, daß die Qualifizierung der Beamten nach einem der vier Kalküls erfolgt (ausgezeichnet, sehr gut, entsprechend, minder entsprechend) und daß Beamte mit dem Kalkül minderentsprechend ebenso wie solche, welche die vorgeschriebenen Fachprüfungen nicht abgelegt oder sich bestimmte Disziplinarstrafen zugezogen haben, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Die Form, in der die Qualifizierung erfolgen soll, kommt in vielen Fällen den Wünschen der Beamten entgegen, insbesondere nach der Richtung, daß die Qualifikation nicht mehr geheim sein soll [82]) und

---

80) Allgemeine österr. Beamtenzeitung, 10. III. 1910. (Wenigstens sagt der sonst sehr ausführliche Bericht bloß, daß eine sehr lebhafte Debatte über die Frage der Personalkommissionen geführt wurde und daß man zu einer einhelligen Beschlußfassung gelangt sei. (Siehe auch Beamtenzeitung, 10. V. 1910.)

81) Enquête etc. S. 30 ff.

82) Schon im Jahre 1874 bekämpfte Abg. Promber in der Parlamentssitzung vom 20. X. die geheime Qualifikation (die nach wie vor besteht) mit den Worten: »Die geheime Qualifikation, dies Ueberbleibsel aus einer für Oesterreich traurigen, unheilvollen Reaktionsperiode, längst gerichtet und verurteilt, gegen die es keinen Schutz und keine Verteidigung gibt, die als geheimer Ankläger den besten Beamten verschwärzen und anklagen kann, die dem Bewerber auf seiner Bewerbungsreise mit dem Amtssiegel des Chefs versiegelt mit-

auch nicht von dem Vorgesetzten allein erteilt wird, sondern von Qualifikationskommissionen. Allerdings ist über diese zwischen Regierung und Beamtenschaft ein Einverständnis bisher nicht erzielt. Denn die Vorschläge der Regierung gehen dahin, daß Qualifikationskommissionen nur bei den Zentralstellen und bei den politischen und Finanzlandesbehörden . . . eingesetzt werden. Sie bestehen demnach nur bei der II. und III. Instanz, also für ganz große Verwaltungskörper. Außerdem hat sich die Regierung über ihre Zusammensetzung gar nicht geäußert, und sie scheint in dieselben bloß Beamte der höchsten Rangklassen entsenden zu wollen (§ 20/21 der Regierungsvorlage). Die Wünsche der Beamtenschaft gehen dahin, daß sie von ihresgleichen qualifiziert werde, sie verlangen eine Ergänzung der ernannten Mitglieder durch gewählte und wollen anscheinend einen Teil dessen, was Aufgabe der Personalkommissionen gewesen wäre, auf dem Wege der Vertretung in den Qualifikationskommissionen erreichen. Doch scheinen die Wünsche des Zentralverbandes nach dieser Richtung sehr ins Detail zu gehen (naturgemäß verlangt eine jede Beamtenkategorie für sich Qualifikation durch ihresgleichen und infolgedessen eine Unzahl von Qualifikationskommissionen), sodaß dieselben kaum Aussicht auf Verwirklichung haben dürften.

Der letzte Punkt betrifft das Disziplinarwesen und zwar die Disziplinarstrafen und das Disziplinarverfahren. In letzterer Hinsicht insbesondere hat die Regierung den Wünschen der Beamtenschaft weitgehend Rechnung getragen. Nur in einem Punkt herrscht eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit, die allerdings kaum den Anlaß zu einer tiefergehenden Differenz geben dürfte: in der Frage der Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen. Die Regierung hat davon abgesehen, zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen richterliche Beamte zu ernennen (wie es unter dem Hinweis auf die deutsche Gesetzgebung verlangt wurde) und zwar, wie der Motivenbericht ausführt, deshalb, »weil vornehmlich die Angehörigen eines mit dem speziellen Pflichtenkreise des Beschuldigten vertrauten Berufes geeignet seien, mit voller Sachkenntnis über die Disziplinarvergehen der Beamten zu urteilen. Auf pflichteifrige und unbescholtene Verwaltungsbeamte müßte es einen kränkenden Eindruck üben, wenn ihnen die Disziplinarvorschrift die Urteilsfähigkeit in betreff der dienstlichen Delikte ihrer Mitbeamten absprechen und zur disziplinären Strafamtshandlung Richter berufen würde, während das allgemeine Strafgesetz jeden unbescholtenen Staatsbürger für fähig erachtet, über Delikte seiner Mitbürger im Schwurgerichte das Richteramt zu üben« (S. 99). Nun bestimmt aber § 128, daß zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen (die ebenso wie die Qualifikationskommissionen nur an den Zentralstellen und bei den politischen und Finanzlandesbehörden errichtet werden sollen) rechtskundige Be-

---

gegeben wird, ist längst als eines modernen Staates unwürdig bezeichnet worden«. Oesterr. Beamtenzeitung, 20. I. 1910.

amte ernannt werden sollen, die im Dienstbereich der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, in Verwendung stehen. Von Seite des Zentralverbandes und der übrigen Beamtenvereine wird nun, gerade unter Hinweis auf die oben wiedergegebene Argumentation der Regierungsvorlage, die Heranziehung der einzelnen Beamtenkategorien in die Disziplinarkommissionen verlangt, womit das Prinzip, der Beamte solle nur von seinesgleichen gerichtet werden, wirklich zur Durchführung gelangen werde.

Das Disziplinarverfahren ist nach dem Muster des Strafprozesses aufgebaut und beruht also auf dem Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der freien Beweiswürdigung. Die durchaus moderne Lösung dieses Problems in der Regierungsvorlage dürfte keinen Widerspruch aufkommen lassen.

Die Vorlage betr. die Dienstpragmatik enthält auch Vorschriften für die Staatsdiener[83]: Sie sind, mit einigen Abweichungen analog den Bestimmungen für die Beamten und erfuhren daher eine ganz ähnliche Kritik[84].

Die ungarische Beamtenbewegung entwickelte sich der österreichischen ziemlich analog, wie sie auch von derselben zahlreiche Impulse empfangen hat. Insbesondere riefen die jeweiligen Erfolge der österreichischen Beamtenorganisationen stets ähnliche Bestrebungen der ungarischen Beamtenvereine hervor. Bereits seit 1868 besteht der Verein ungarischer Staatsbeamter (Elsö Magyar Általános Tisztviselö Egylet), dessen Bemühen durch eine Reihe von Jahren fast ausschließlich darauf gerichtet war, eine ausgiebige Gehaltserhöhung durchzusetzen. Außerdem ging sein Bemühen danach, für die Staatsbeamten eine moderne Dienstpragmatik zu erreichen. Dieser Verein war jedoch weit davon entfernt, tatsächlich auch nur einen erheblichen Teil der Staatsbeamten wirklich zu umfassen, sodaß mit seinen Aktionen die Bestrebungen unzähliger kleinerer berufsmäßig geschiedener Gruppen parallel liefen, deren Tätigkeit sich in beständigem Petitionieren erschöpfte und einander zum Teil paralysierte. Die von solchen kleinen und auch großen Gruppen entsendeten Deputationen wurden von dem jeweiligen Ministerpräsidenten und den Ressortministern, auch wenn sie sich nur in Fällen dringendster Not zu einer Aktion aufrafften, vielfach mit einer Brutalität abgewiesen, die den Westeuropäer sehr merkwürdig anmutet (so z. B. eine Deputation der sehr bedrängten Unterbeamten im Jahre 1905 vom damaligen Ministerpräsidenten Bánffy, der die Deputation in barschester Weise darauf hinwies, daß ja ihre Situation immerhin noch besser sei, als die der Bauern und sie, ihren Widerspruch kurzerhand abweisend, auf das ungnädigste entließ. Dieses Verhältnis der Regierung zu den Forderungen der Beamten scheint in Ungarn sehr stabil zu sein, da

[83]) Siehe Beamtenzeitung vom 1. III. 1910.

[84]) Auf alle Punkte der Dienstpragmatik konnte natürlich nicht eingegangen werden. Es wurden nur die wichtigsten Streitfragen und insofern sie mit der allgemeinen Beamtenbewegung zusammenhängen, erörtert.

schon im Jahre 1870 einer Abordnung von höheren Finanzbeamten, welche die Teuerung und Schwierigkeit der Lebensverhältnisse schilderte, vom damaligen Finanzminister Kerkápolyi der gute Rat zuteil wurde, Kartoffeln zu essen, was der Billigkeit wegen empfehlenswert sei).

Das führende Organ der Beamtenbewegung überhaupt war das Allami Tisztv. Lapja, welches als solches auch von dem im Jahr 1896 auf modernerer Grundlage entstandenen Landesverband der Beamten (Tisztviselök Országos Szövetsége) übernommen wurde. Ein größerer Einfluß der Beamtenvereine ist seit dem Jahre 1900 zu konstatieren, besonders seit dem unter großer Spannung und allgemeinem Interesse abgehaltenen Kongreß der Staatsbeamten im Jahre 1901. Dieser beschloß, der Regierung ein Memorandum zu überreichen, welches Gehaltsregulierung, Verbesserung der Avancementsverhältnisse, Schaffung einer Dienstpragmatik und Abänderung des Pensionsgesetzes verlangte. Bemerkenswert ist, daß sich dieser Kongreß bereits der Unterstützung der in diesem Punkte einsichtsvolleren Regierung Széll erfreute, was wenigstens eine prinzipielle Anerkennung der Beamtenforderungen bedeutete. Trotzdem wurden zunächst positive Erfolge nicht erzielt, weil finanzielle und politische Schwierigkeiten die Erfüllung der Postulate verhinderten. Ein weiterer Kongreß im Jahre 1907, auf dem die schon aufs äußerste gesteigerte Ungeduld der Beamtenschaft sehr lebhaft zum Ausdruck kam, verlangte unter Wiederholung der bereits erwähnten Forderungen Erhöhungen des Wohnungsgeldes, gemäß den für Offiziere geltenden Bestimmungen, und das Zeitavancement gemäß einem nach der Vorbildung abgestuften Schema.

Die Forderung nach einer Dienstpragmatik ist in Ungarn durch die Ereignisse des Jahres 1905 besonders in die Oeffentlichkeit getreten. Wie noch erinnerlich, wurde der »verfassungswidrigen« Regierung Fehérvárys seitens der politischen Beamtenschaft mit offener, mitunter sehr kühner Resistenz begegnet. Wofür zwar die beteiligten Beamten auf verschiedene Weise sofort gemaßregelt wurden, was aber andererseits selbst in Regierungskreisen die Notwendigkeit einer Dienstpragmatik erkennen ließ. Allerdings ist bisher eine solche noch nicht Gesetz geworden.

Die neuesten Bestrebungen der ungarischen Beamtenschaft sind, wie bereits erwähnt, denen der österreichischen analog (z. B. die Forderungen des Kongresses im Januar 1910).

Die eigentümlichen Bedingungen, unter welchen eine ungarische Beamtenbewegung sich entwickelt, können hier nicht weiter berücksichtigt werden. Dadurch, daß ein großer Teil (insbesondere der politischen) Beamten alle 6 Jahre gewählt, vom Staate aber bezahlt wird, daß fernerhin der Regierung wiederum auf die Gehalts- und sonstigen Verhältnisse der Munizipalbeamten weitgehender Einfluß zusteht, entwickeln sich ganz eigentümliche Abhängigkeitserscheinungen, die einer besonderen Darstellung bedürften und na-

türlich auch die sozialpolitischen Forderungen und die Art ihrer Geltendmachung beeinflussen [85]).

Betrachtet man nun nach dieser Abschweifung die Tätigkeit des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamten und sieht sie als Exponenten der österreichischen Beamtenbewegung an, bringt man sie mit gelegentlichen Aeußerungen des Verbandsorgans in Verbindung, so gewinnt man den Eindruck, daß die österreichische Beamtenbewegung einer gewissen eigentümlichen Färbung nicht entbehrt, daß sie eine Nuanzierung besitzt, die sie von der deutschen Beamtenbewegung scharf unterscheidet. Wenn man sie als vorgeschrittenere Bewegung überhaupt betrachtet, stellt sie die Erscheinungsform dar, die im großen ganzen die deutsche Beamtenbewegung annehmen könnte.

Die österreichische Beamtenbewegung besitzt zunächst einige Verwandtschaft mit den Bestrebungen der Beamten romanischer Länder, insbesondere Italiens und Frankreichs. Dessen ist sich der Zentralverband auch wohl bewußt und unterläßt es nicht, hie und da auf diese Länder als abschreckendes Beispiel hinzuweisen [86]). Jedenfalls geht die österreichische Beamtenbewegung, soweit sie durch den Zentralverband repräsentiert wird, in ihren Forderungen viel weiter als die deutsche, bringt das Prinzip der Interessenvertretung schärfer zur Geltung und ist weit davon entfernt, als Endziel der Bewegung eine Kooperation der Regierung mit der Beamtenschaft gegen den »inneren Feind« zu erblicken (wie z. B. der Bund der Festbesoldeten). Insbesondere ist er sehr empfindlich gegenüber irgendwelchen Bestrebungen der Regierung, die weitestgehende Koalitionsfreiheit der Beamten in Zweifel zu ziehen und hat es durch seine Energie sogar erreicht, daß Disziplinierungen in konkreten Fällen widerrufen und das Koalitionsrecht in höherem Maße respektiert wurde [87]).

---

[85]) Die Ungarn betreffenden Daten sind dem Buch von Csikvári Jákó, A Tisztviselöi Mozgalmak Története, 1867—1908, Budapest 1909, entnommen. Außerdem veröffentlicht das Allgemeine österreichische Beamtenblatt regelmäßig Nachrichten aus dem ungarischen Beamtenleben.

[86]) Allgemeines österreichisches Staatsbeamtenblatt, 7. IV. 1909. »Ein Klassenkampf, wie er in Deutschland und Frankreich seitens der Post- und Telegraphenbeamten geführt wurde, ist gewiß eine äußerst beklagenswerte Erscheinung. Es wäre aber verfehlt und ungerecht, alle die daraus entspringenden Schäden nur der Beamtenschaft auf das Kerbholz schreiben zu wollen. Derartige Erfahrungen sollten für jede Regierung ein Fingerzeig sein, vor allem die Ursachen derartig verzweifelter, die Interessen großer Schichten der Bevölkerung schädigender Kämpfe zu vermeiden.«

[87]) Der Vizepräsident der n.ö. Finanzlandesdirektion erblickte in einem Aufruf, der anläßlich der Einberufung von Staatsbeamtenversammlungen verbreitet wurde, in dem sich Hinweise auf Zufälle und Willkür des herrschenden Rangsklassensystems, die Bezeichnung des Disziplinarrechts als »mittelalterlich« usw. vorfanden, ein disziplinwidriges Vorgehen, ja sogar das Vergehen der A u f-

Auch ist der Zentralverband und sind die Beamten überhaupt (wieder im Unterschied zum Deutschen Reich, insbesondere Preußen) gar nicht ängstlich in politischer Hinsicht und scheuen auch nicht davor zurück, ihre Interessen durch sozialdemokratische Abge-

---

wiegelung. Er ging mit einer protokollarischen Rüge gegen einen der Referenten am Staatsbeamtentage vor. Darauf reagierte die Leitung des Zentralverbandes wie folgt: daß das Referat ein Referat der gesamten Verbandsleitung sei, und daß »daher die Maßregelung das ärgste Befremden errege und mit aller Entschiedenheit als vollkommen ungerechtfertigt erklärt werden muß« (Allg. österr. Staatsbeamtenblatt, 7. X. 1909). Die Folge der Kundgebung war ein Beschluß des Ministerrats auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen sämtliche Mitglieder des Zentralverbandes — der jedoch nicht zur Durchführung gelangte. Nur das beantragende Finanzministerium leitete die Untersuchung ein (Allg. österr. Staatsbeamtenblatt, 7. I. 1910). Tatsächlich erfolgt von Seite des Finanzministeriums eine Disziplinierung und zwar durch einen Verweis und durch Versetzung eines der Referenten am Staatsbeamtentage in einen anderen Dienstort. Diese Disziplinierung wird in einem »Vormärz« betitelten Artikel auf das heftigste bekämpft. »Wenn man diese traditionelle Rückständigkeit kennt, wird man sich nicht zu sehr über die ohnehin jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Disziplinaruntersuchungen empören. Verwunderung aber muß erregen, daß die Veranlasser und Teilnehmer der Maßregelungen von Leitungsmitgliedern einer staatlich anerkannten Organisation übersehen haben, daß sie mit diesem Willkürakt eine Verletzung der Staatsgrundgesetze begangen haben, deren strikte Einhaltung sie so oft (infolge ihrer oftmaligen Beförderung) feierlich beschworen haben« (Allg. österr. Staatsbeamtenblatt, 7. II. 1910). Ueber Intervention von Abgeordneten gab der Ministerpräsident die Erklärung ab, er werde die Rekurse einer wohlwollenden Prüfung unterziehen. Späterhin wurden die Abgeordneten davon verständigt, daß die Berufungskommission den Rekursen Folge gegeben und die in Disziplinaruntersuchung gezogenen Beamten freigesprochen habe (Allg. österr. Beamtenzeitung, 22. III. 1910). — Diese Episode diene als Beispiel für die Art des Zentralverbandes, seine Interessen, auch politische, gegenüber der Regierung wahrzunehmen. Dieses Nachgeben der Regierung erfolgt jedoch nur in Einzelfällen. Prinzipiell hält sie an ihrem Standpunkt fest und sucht sogar die Bildung neuer Beamtenvereinigungen, welche die Statuten der bestehenden Organisationen akzeptieren, durch den Hinweis auf Staatsinteressen und das Prinzip der Ueber- und Unterordnung zu verhindern, so z. B. in einem konkreten Fall, da Beamte eines und desselben Amtes einen Verein bilden wollten. Es sei beabsichtigt, wurde in der Entscheidung ausgeführt, Beamte, die im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung stehen und zur gegenseitigen Kontrolle berufen sind, in einem Vereine zusammenzufassen, was geeignet erscheine, die Disziplin zu lockern und das klaglose Funktionieren des amtlichen Apparates zu gefährden (Allgem. österr. Staatsbeamtenblatt, 7. IX. 1910).

ordnete wahrnehmen zu lassen, ebenso wie auch sozialdemokratische Abgeordnete in den Versammlungen der Staatsbeamten wiederholt das Wort ergriffen haben [88]).

Nun wäre es aber sehr verfehlt, die Beamtenbewegung in Oesterreich als eine radikal »umstürzlerische« zu betrachten. Sowie die Beamtenschaft, die hier insbesondere in Betracht kommt, nämlich die Kanzlei-, Rechnungs- und Manipulationsbeamten, welche die große Mehrheit bilden, aus vorwiegend kleinbürgerlichen Verhältnissen herstammt, so sind auch ihre Hauptforderungen nichts als eine Transponierung des spezifisch kleinbürgerlichen Ideals in das Beamtenmäßige. Auch die Forderungen zur Dienstpragmatik beinhalten keinerlei radikale Tendenzen, wie am besten daraus hervorgeht, daß sie in dieser Form schon vor mehr als 40 Jahren aufgestellt wurden. Es ergibt sich übrigens aus der Mechanik des öffentlichen Lebens von selbst, daß Gruppen, deren Betätigung in der Politik erheblichen Einschränkungen noch unterworfen ist, die völlige Rechtsgleichheit mit den übrigen Staatsbürgern anstreben. Daß die Forderungen der Staatsbeamtenschaft, besonders der unteren Beamten, ein »radikales Gesicht« zeigen, hat andere Gründe. Daß nämlich diese große Gruppe von noch rein mittelständlerischen Existenzen [89]) zugleich unselbständig Berufstätige und vorwiegend als Konsumenten interessiert sind. Daraus ergibt sich zweierlei, nämlich die Notwendigkeit, die »Stellung im Betrieb« zum Gegenstand der Aktion zu machen, und auf der anderen Seite das Bemühen, die Gehalte zu steigern oder die Preise zu senken (erfahrungsgemäß ist bisher nur das erste möglich). Die Stellung im Betrieb betreffen die von den Beamten geforderten, von der Regierung verweigerten Personalkommissionen. Man würde aber gewiß zu weit gehen, darin Ansätze zu einem Syndikalismus zu erblicken. Zu revolutionären Bestrebungen, deren Endziel die »Eroberung der staatlichen Betriebe durch die Beamten« wäre. Es könnte wohl eine solche Forderung nach Personalkommissionen der Beginn syndikalistischer Tendenzen sein, es wäre aber sehr verfehlt, diese schon jetzt in der österreichischen Staatsbeamtenschaft wirksam zu sehen [90]).

[88]) Z. B. in den Staatsbeamtenversammlungen vom 10. X. 1909, in denen wiederum das dringende Verlangen nach der Gewährung einer Dienstpragmatik gestellt wurde (Allg. österr. Staatsbeamtenblatt, 22. X. 1909).

[89]) Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß der österreichische Kleinbürger, am stärksten in seiner Wiener Erscheinungsform, überaus radikal anmutet. Das beeinflußt die Beamtenbewegung, die dadurch von »Korrektheit« im preußischen Sinne sehr weit entfernt ist. Doch liegt dieser Radikalismus mehr im Tone, als in den konkreten Postulaten. So auch ähnlich bei der Beamtenbewegung.

[90]) Ueberdies wird ja diese, an sich radikalste Forderung (mehr als die der Koalitionsfreiheit, welche nur allgemeinen liberalen Grundsätzen entspricht und nichts konkretes beinhaltet), die den Beamten ein Stück Macht im Betrieb geben könnte, gar nicht mehr ernsthaft aufrecht erhalten (siehe oben S. 701).

Und gar erst die Forderungen nach dem Zeitavancement und die übrigen, oben besprochenen Spezialwünsche. Diese haben offenkundig nur die Tendenz, die »auskömmliche bürgerliche Lebenshaltung« zu gewährleisten. Sie sind grundverschieden in ihrem Wesen von den Lohnkämpfen der Arbeiterschaft (und eines Teiles der privaten Angestellten). Diese kämpft um eine Lebenshaltung, die weder sie, noch ihre Vorfahren besessen (daß momentan, infolge der Teuerung zuerst eine bereits besessene Lebenshaltung wieder erreicht werden muß, ändert daran natürlich nichts). Die Beamtenschaft hingegen ringt um nichts als um die Aufrechterhaltung ihres früheren Standard und setzt bezeichnenderweise ein mit dem Momente der Verschlechterung der Lebensbedingungen. Sie sucht bloß den Ausgleich für Preissteigerungen, ist in ihrem Streben konservativ (für die Gesamtheit der Klasse betrachtet) und dieses unterscheidet sich seinem Inhalte nach in nichts von dem der Kleinhandwerker und Kaufleute, nur daß naturgemäß die Mittel, mit welchen sie es anstreben müssen, ganz andere sind. Oder anders ausgedrückt, die Lohnkämpfe der Arbeiter besonders in den freien Gewerkschaften, und ihre gesamten gewerkschaftlichen Kämpfe sind Kämpfe um Etappen, die Forderungen der Beamtenschaft gehen um ein fest umgrenztes Ziel.

Allerdings — die Beamtenbewegung steht in ihren Anfängen und wir sind in der ersten Phase einer Bewegung, die ein anderes Gesicht in ihrer Entwicklung bekommen kann. Und je mehr sich die Staatsgewalt in den Dienst von Produzenteninteressen stellt, jemehr der Staat im Wirtschaftsleben Partei ergreift, im Gegensatz zur liberalen Wirtschaftsauffassung, die den Kampf der Produzenten und Konsumenten sich automatisch entwickeln und entscheiden ließ, desto mehr hat schon die Tatsache, ob eine Gruppe Produzent oder Konsument politische Bedeutung, parteibildende Kraft[91]).

[91]) Die Konsumentenorganisation unter den Beamten wäre aus mehrfachen Gründen geeignet, in der Bewegung der Beamten eine bedeutende Rolle zu spielen: weil sich in diesen der Charakter der Beamten, Nur-Konsumenten zu sein, restlos durchsetzen kann (bei den Beamten ist die Konsumenteneigenschaft noch wichtiger als bei den Arbeitern, die doch einen innigen Zusammenhang ihrer materiellen Lage mit dem Erfolg des Unternehmens verspüren), weil in der Konsumentenorganisation die Differenzen der Stellung und die Sonderwünsche der Einzelgruppen bedeutungslos werden, weil sich also hier die vollkommenste Interessensolidarität herstellt, endlich weil die Beamtenschaft als Konsumentenmasse von ungleich größerem Einfluß (insbesondere für Industrieprodukte) als die Arbeiterschaft. Alle diese Gründe beginnen bereits zu wirken, wie insbesondere zu sehen an dem Eifer, mit welchem die Konsumvereinsbewegung vom Mittelstande bekämpft wird. Gerade dieser Kampf aber wird die Bewegung bedeutend fördern. Da es sich jedoch hier erst um Möglichkeiten handelt, die noch nicht zur bewußten Aktion geworden sind (die Beamtenkonsumvereine tragen noch zu sehr den Charakter reiner Sparinstitutionen), so können diese im Rahmen der Chronik nur angedeutet werden.

Dazu kommt die rasch wachsende Zahl der Beamtenschaft, deren Interessen als Nur-Konsumenten bei einer extremen Produzentenpolitik notwendigerweise immer wieder hintangesetzt werden. Diese Umstände sind es, welche der Beamtenbewegung eine ganz andere Richtung geben können, als sie heute hat. Das darf aber nicht hindern, ihren Ursprung zu erkennen. Und einzusehen, daß die Möglichkeiten, welche in der Beamtenbewegung liegen (die aber noch keineswegs Wirklichkeiten sind) und die von den Regierungen bereits jetzt gefürchtet werden, Konsequenzen der allgemeinen Entwicklung und mit dieser zugleich gegeben sind. Erst wenn es sich zeigt, daß der Wirtschaftskörper dem wachsenden Beamtenheer die Garantien einer gesicherten Lebenshaltung auf bürgerlichem Niveau auf die Dauer nicht zu bieten vermag, dann könnte die Beamtenbewegung den radikalen Charakter erhalten, der ihr schon jetzt — sehr verfrüht — zugeschrieben wird [92]).

---

[92]) Interessant für die Art und Weise, wie die Beamtenprobleme beurteilt werden, sind insbesondere auch die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien, 1909, bei denen zunächst nur die Frage der Verbeamtung der Gesellschaft und das Problem, wie die Gefahren der Bureaukratisierung auch für die Persönlichkeitsentwicklung und die Freiheit des Staatsbürgers vermindert werden könnten, von Alfred Weber zur Diskussion gestellt und von ihm und Max Weber in analoger Weise erörtert wurden. Dabei handelte es sich darum, wie den Beamten das Recht der freien Meinungsäußerung, ihr Vereinsrecht usw., wie ihnen mit einem Wort die primitiven staatsbürgerlichen Rechte, deren Ausübung durch ihre Einstellung in den Mechanismus der Bureaukratie gefährdet sei, gewährleistet werden könnten. Die Verhandlungen zeigen, wie diese, eigentlich nur gutliberalen, durchaus nicht umstürzlerischen, nur demokratischen Forderungen vielfach als geradezu revolutionär empfunden wurden. Nun ist es doch natürlich, daß es für Beamte als unselbständige Berufstätige besonderer Einrichtungen bedarf, um die Rechte, welche für die selbständig Berufstätigen in den Staatsgrundgesetzen festgelegt sind, zur Wirksamkeit gelangen zu lassen. Insbesondere die Beamtenschaft bedarf, um ihre Staatsbürgerrechte ausüben zu können, mehr noch als Arbeiter und Angestellte, konkreter Institutionen, da ja die Disziplinargewalt derzeit in den meisten Beamtengesetzen und abgesehen von dieser so manche andere Machtmittel den vorgesetzten Behörden viel weitergehende Befugnisse gewähren, als sie selbst der Unternehmer gegenüber seinen Arbeitern besitzt (wenn hierin auch die Organisationsbestrebungen der Unternehmer in der letzten Zeit recht viel geändert haben).

Deutsche Gesellschaft für Soziologie *).

Die vor kurzem in Berlin gegründete Deutsche Gesellschaft für Soziologie veranstaltet vom 19.—21. Oktober dieses Jahres einen deutschen Soziologentag in Frankfurt a. M. in den Räumlichkeiten der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften, Jordanstraße. — Das Programm nimmt folgende Vorträge in Aussicht:

1. Prof. Dr. Georg Simmel, Soziologie der Geselligkeit.
2. Prof. Dr. Alfred Tönnies, Wege und Ziele der Soziologie.
3. Prof. Dr. W. Sombart, Technik und Kultur.
4. Dr. A. Ploetz, Der Begriff der Rasse und die Soziologie.
5. Prof. Dr. Troeltsch, Religiöses und profanes Naturrecht.
6 a. Prof. Dr. Andreas Voigt, Wirtschaft und Recht.
   b. Privatdozent Dr. Kantorowicz, Rechtswissenschaft und Soziologie.
7. Prof. Dr. E. Gothein, Soziologie der Panik.

An den Diskussionen sind außer besonders geladenen Gästen alle Mitglieder der Gesellschaft Anteil zu nehmen berechtigt. Die einfache Mitgliedschaft kann von jedermann gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 10 Mark an die Commerz- und Diskontobank, Depositenkasse D, Berlin W 15, Kaiserallee 211 und Mitteilung davon an die Adresse der Gesellschaft (Berlin W 50, Spichernstr. 17) erworben werden. Die Mitgliedschaft berechtigt zur aktiven Teilnahme an allen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft, an den Diskussionen der Tagungen und zum Publikationsbezug zu Vorzugsbedingungen.

Das nähere Programm des Deutschen Soziologentages wird noch in einer besonderen Bekanntmachung veröffentlicht.

*) Ueber Ziele und Zwecke sowie Organisation der Deutschen Gesellschaft für Soziologie orientiert eine spezielle Beilage dieses Heftes.

Naturgesetze und Soziale Gesetze.

Logische Untersuchungen

von

FRANZ EULENBURG.

Erster Artikel.

Inhalt: Einleitung. Der Streit um das »Gesetz« S. 711. — I. Die Wurzeln der Begriffe S. 713. — II. Die verschiedenen Arten der Naturgesetze S. 728. a. Allgemeiner Begriff. b. Die reinen oder abstrakten Gesetze erster Ordnung. c. Folgerungen daraus. d. Komplexe Gesetze und Regelmäßigkeiten. — III. Von den konstitutiven Merkmalen der Naturgesetze S. 753. a. Allgemeine und spezielle Gesetze. b. Zur Frage der Exaktheit. (c. Simultaneität und Sukzession. d. Die Notwendigkeitsrelation.) — IV. Vom Sinn und Bedeutung naturwissenschaftlicher Gesetze S. 768.

Einleitung.

Im Mittelpunkt des Streites um die Grenzen und den Inhalt der Wissenschaften steht der Begriff des Gesetzes. In ihm gipfeln all die Fragen von Natur- und Geisteswissenschaft, von Kausalität und Teleologie, von Ethos und Logos. Eine Einheit der Anschauungen ist gerade hierin am wenigsten erzielt worden. Gibt es soziale bez. historische Gesetze und welches kann deren Bedeutung sein? Oder ist hier tatsächlich der Grenzstein der Wissenschaften? Nach dem Worte Kants ist »die Natur das Dasein der Dinge, soweit es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt wird". Rein dialektisch schien daraus zu folgen, daß das Dasein der Dinge auch betrachtet werden könne, ohne es nach allgemeinen Gesetzen zu bestimmen. Und daraufhin geschah jene Einteilung in Gesetzes- und Wirklichkeitswissenschaften, die eben an diesem Begriffe sich scheidet. Aber unabhängig von der Frage, ob denn jene Scheidung und Bestimmung logisch zu Recht besteht und ob damit wirklich ein Kriterium der Wissenschaften gefunden ist: muß überhaupt erst jener Begriff des

Gesetzes untersucht werden. Das erscheint auch darum immer wieder von neuem notwendig, weil der vieldeutige Gesetzesbegriff selbst sich wandelt. Eine Schultradition besteht nicht mehr und die Terminologie ist eine schwankende. Vor allem aber sind die Anschauungen selbst im Fluß und bedürfen einer konventionellen Feststellung, weil nur so eine Verständigung zu erzielen ist. In der neueren Zeit werden zu dem auch die Grundlagen der Wissenschaften von neuem mit Vorliebe erörtert. Selbst die alten, scheinbar so fest stehenden Disziplinen wie Mathematik und Mechanik, machen davon keine Ausnahme. Vielmehr hat gerade von ihnen aus die Erkenntnistheorie wesentlich neue Ansätze genommen. Es sei an die neuere Logistik (Peano, Pierce, Frege), an den Ordnungs- und Mengenbegriff, die nichteuklidische Geometrie, die Diskussion über Mechanik und Energetik erinnert. Die Wissenschaften bauen ja niemals von den Fundamenten auf, sondern beginnen irgendwo gleichsam in der Luft. Sie suchen von dort aus den Boden zu erreichen, ohne daß es bisher immer gelungen wäre, sichere Grundlagen auch nur für die ältesten Gebiete zu gewinnen. Umgekehrt erhalten vielmehr diese Grundlagen und Fundamente im Laufe der Arbeiten eine sehr wechselnde Gestalt. Es ist dies der fast selbstverständliche Weg, den die Realwissenschaften gegangen sind: zunächst mit der Arbeit selbst zu beginnen und die logische Fundamentierung erst hinterdrein zu suchen. Sie ist aber bis jetzt keineswegs überall gelungen, nicht einmal in den sogenannten „exakten" Wissenschaften.

Unter diesen Umständen wird auch für uns eine Erörterung des Gegenstandes von neuem nötig. Die Logik, wenn anders sie Führerin bleiben soll, kann ja niemals mit fertigem Urteil an die Erkenntnisprobleme herantreten. Sie muß sich vielmehr an den wissenschaftlichen Forschungen selbst orientieren und die Fühlung mit deren Betrieb aufrecht erhalten. Eine Untersuchung über den Begriff des s o z i a l e n G e s e t z e s, auf den es uns ankommt, kann aber nicht vorangehen, ohne sich vorher über den Begriff des Naturgesetzes verständigt zu haben. Es wird noch zu zeigen sein, daß es sich bei ersterem durchaus nicht um eine Uebertragung und Nachahmung fremder Anschauungen oder um bloße Analogiebildung handelt. Die Fassung von sozialen Gesetzen ist vielmehr aus den eigenen Bedürfnissen dieser Wissenschaften entstanden. Ihre etwaige Aehnlichkeit mit den

Naturgesetzen entstammt aus den gleichen logischen Forderungen und Prämissen. Eben darum wird es erwünscht sein, sich von der allgemeinen Fassung des Gesetzesbegriffes in anderen Wissenschaften Rechenschaft zu geben; nur so kann das Gemeinsame und das Abweichende in ihnen erkannt werden. Diese Untersuchung geschieht objektiv für sich, ohne daß damit zu letzten Fragen der Wissenschaft Stellung genommen werden soll. Es sind mit Absicht ganz ametaphysische und ametahistorische Betrachtungen. Sie sind darum unabhängig von den allgemeinen Hypothesen, die man sich etwa über das Wesen der organischen und anorganischen Natur oder über das der sozialen und geschichtlichen Welt macht. Es handelt sich eben auch hier nur um die Vorfragen jener Probleme, die sie allerdings mit aufklären helfen sollen. Nur so läßt sich die Tragweite des Begriffes übersehen: können Befürchtungen, die vielleicht zu Unrecht bestehen, vermieden; brauchen andererseits nicht Hoffnungen geweckt zu werden, die unerfüllt bleiben müssen.

Bevor wir aber an die kasuistische Auseinandersetzung über den Inhalt und den Erkenntniswert der Naturgesetze treten, scheint eine Untersuchung über die Genesis des Begriffes erwünscht. Das Schicksal des Wortes und die Motivreihen seiner Anwendung geben uns Aufschluß über einige wesentliche Beziehungen zwischen diesem Begriff und der allgemeinen geistigen Verfassung, aus der er erwachsen ist.

I. Die Wurzeln der Begriffe »Gesetz«.

Der Begriff knüpft an das Wort an und das Wort bildet wieder den Ausgangspunkt mehrfacher Bedeutungen. Jedoch wird man öfters Wesen und Ausdruck auseinanderhalten müssen. Die zugrunde liegende eigentliche Anschauung kann durchaus vorhanden gewesen sein, ohne daß der allgemeine Ausdruck sich schon einbürgert. Der Gesetzesbegriff nimmt allerdings seinen Ausgangspunkt vom staatlichen Leben. Aber er nimmt doch bald eine metaphorische Bedeutung an. Verschiedene Motivreihen vereinen sich dann zu seiner endlichen Festlegung. Man wird so eine vierfache Wurzel unterscheiden dürfen. Wir wollen sie als die statutarische, religiöse, rationalistische und ästhetische auseinander halten [1]).

[1]) Die nachfolgende Skizze ist nur als ein vorläufiger Versuch zu betrachten,

1. Der älteste und natürliche Gebrauch des Wortes νόμος (θεσμός), lex, Gesetz, bezieht sich auf die Satzung des Staates: es ist das »Gesetzte«. Dieses statutarische Gesetz findet früh sich aufgezeichnet und wird eben dadurch schon äußerlich zum »Gesetz«. Es kann sowohl auf die staatliche, wie auf die kirchliche Autorität sich gründen. Ist es im klassischen Altertum die erstere gewesen, so bei den Juden durchaus die zweite. Das »Gesetz Moses« beherrscht die ganzen Vorstellungen des alten und zum Teil auch des neuen Testamentes. Es sind autoritative Satzungen, gegen die es ein Auflehnen ungestraft nicht gibt. Das wesentliche ist die schriftliche Fixierung. Denn den Inhalt und das Wesen beider Arten von Gesetzen, der staatlich-bürgerlichen wie der kirchlich-religiösen hat es lange vor der Aufzeichnung in der Form von Sitten, Bräuchen und Gewohnheiten gegeben. Sie hatten mindestens dieselbe bindende Kraft für den Stamm, Klan und die Volksgemeinschaft, auch wenn sie des Gesetzescharakters entbehrten. Sie galten nicht minder streng, wie wir aus den Rechtsanschauungen der Naturvölker, aus den Weistümern, aus den historischen Quellen genugsam wissen [1a]). Aber es fehlte ihnen die scharfe Formulierung, da der mündliche Gebrauch der Natur nach leicht schwankend wird. Dann kommt es eben zum »Gesetz« d. h. zur schriftlichen statutarischen Fixierung. Allerdings findet sich auch im Altertum mit einer leisen metaphorischen Verschiebung ein Hinweis auf solche »ungeschriebene Gesetze«, die trotzdem strenge gelten. Es sind die ἄγραφοι νόμοι, die aus der Natur des Menschen fließen und ihn binden auch ohne statutarischen Zwang der Gesetze [2]). In Wirk-

der hoffentlich von anderer Seite bald eine eigene monographische Darstellung finden wird: die Arbeit lohnt durchaus. Von bisherigen Ausführungen kommen in Betracht: Wundt, Philosophische Studien III, S. 493; Neumann, Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung (Jahrb. für Nationalök. und Statistik III. Folge Bd. 16 (1898) S. 1—17, auch für den allgemeinen Begriff des Gesetzes lehrreich); Eucken, Geistige Strömungen der Gegenwart (1904) S. 151—156.

1a) Das Hineinragen von Gewohnheitsrecht bei den Griechen betont gegen Ed. Meyer Rudolf Hirzel, Themis Dike und Verwandtes, (1907) S. 359 ff.: νόμοι waren ursprünglich die Sitten, die erst allmählich durch Rechtsaufzeichnung den strengen Charakter von Geboten und Gesetzen annahmen. (Hirzel, S. 376—81.)

2) Darüber R. Hirzel, ἄγραφος νόμος (Abhandlungen der philologisch-histor. Klasse der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, 20. Bd., 1900).

lichkeit werden diese ungeschriebenen Gesetze erklärlich aus dem Hereinragen von Sitte und Gewohnheit, von Tradition und äußerem Zwang, die dem Menschen schließlich als selbstverständlich, als »ungeschriebene« Gesetze erscheinen. Wir können sie als Konventionalregeln bezeichnen, die dem Rechtsgesetze vorangehen, zum Teil ihm aber dauernd koordiniert sind. Diese Art ist die bekannte Stelle aus der Antigone, wo »von der Götter ungeschriebenem ewigen Gesetz« gesprochen wird. Denn auch diese Gesetze gelten als von einer Autorität gegeben, gelten als bindend wie das statutarische Gesetz. Diese Art ist die Berufung des Sokrates im Gefängnis auf die ungeschriebenen Gesetze[3]). So ist wohl ferner jene Stelle bei Cicero aufzufassen, wo die »naturae ratio« als »lex divina et humana« bezeichnet wird. Auch das kirchliche Gesetz im Sinne des alten Testamentes ist zwar zunächst auf den Tafeln des Bundes eingetragen. Aber es enthält doch mehr als diese Satzungen und umfaßt daneben eine Reihe von stillschweigend anerkannten Regeln und ungeschriebenen Gesetzen, die befolgt werden müssen. Aber mag nun das statutarische Gesetz in der eigentlichen oder mehr in der übertragenen Form auftreten: ein wesentliches Merkmal bleibt, daß beides ein Gesetz des Sollens und des Handelns, ein Verbot oder Gebot darstellt. Davon geht der Begriff ursprünglich aus und dieses Merkmal war so wesentlich, daß gerade deswegen antike Denker Anstand nahmen, das Wort auf ein andersartiges Geschehen anzuwenden. Wenigstens finden wir direkt einen entschuldigenden Hinweis, wenn einmal der Begriff im uneigentlichen Sinne auf die Natur Anwendung findet[3a]). In der Antike ist also der Begriff des Naturgesetzes erst aus dem menschlichen Leben und seinen Bedürfnissen auf die Natur übertragen worden und es hat lange gedauert, bis er sich davon emanzipierte.

2. Für die Folgezeit wurde nun gerade jene religiöse Wendung höchst bedeutsam, wonach das Geschehen selbst und seine allgemeine Ordnung nicht Menschensatzung, sondern einem göttlichen Willen entstammen soll. Diese Ausdehnung des Begriffes auf den Naturverlauf findet sich zwar nur aus-

[3]) Empedokles bezeichnet als ein solches ungeschriebenes Gesetz das Verbot, lebende Wesen zu töten; vgl. Hirzel S. 390.

[3a]) Ueber die φύσεως νόμοι vgl. Hirzel, Themis Dike und Verwandtes, S. 388 f.

nahmsweise bei Plato und Aristoteles, die ihn ausschließlich auf die Normen des Handelns beziehen, wohl aber bei Tukydides und vor allem bei den Stoikern. Den Begriff des göttlichen Gesetzes überhaupt, von dem die menschlichen nur ein Ausfluß seien, kannte bereits Heraklit [4]). Indessen fehlte hier noch der unmittelbare Zusammenhang mit der Natur. Andererseits ist die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Naturverlaufs ja ein uralter, wie die antiken Dichter und Naturphilosophen beweisen. Es lag also nicht so fern beides miteinander zu verbinden. Aber gerade das Wort νόμος haben Epikur und Demokrit nicht, weil sie bewußterweise die Beteiligung der Gottheit an der Weltentwicklung abweisen. Dafür wird bei ihnen und auch sonst als Synonyma der allgemeine Ausdruck der Notwendigkeit (ἀνάγκη, δίκη) oder der Weltvernunft (εἰκός, λόγος) gebraucht [5]). Das willkürliche menschliche Gesetz wird so der Natur der Dinge (νόμος und φύσις) gegenübergestellt. Erst bei den Stoikern findet sich dann die Verbindung beider Begriffe. Bei ihnen fällt die Natur mit der Weltvernunft und der Gottheit ihrem inneren Wesen nach zusammen. Seit der Zeit erscheinen die Gesetze, nach denen die Natur sich in Wirklichkeit richtet und nach denen die Menschen sich richten sollen, gleichmäßig als göttliche Gebote. So findet sich auch in dem naturphilosophischen Gedichte des Lucrez der Ausdruck leges naturae. Es ist die Anschauung von einem befehlenden göttlichen Willen, der die Naturordnung geschaffen und damit seine Gesetze zur Ausführung gebracht hat [6]). Diese Richtung auf den göttlichen Ursprung der Naturgesetze ist sehr bedeutsam. Denn erst damit erscheint diese Naturordnung notwendig und unerschütterlich. Jene sind aber nicht nur ein göttliches Gebot, sondern entsprechen zugleich auch der eigenen menschlichen Vernunft und müssen darum von den Menschen befolgt werden. Daraus ergibt sich nun, daß die Stoiker die Naturgesetze nicht rein als den Ausdruck eines Seienden faßten.

---

[4]) τρέφονται γὰρ πάντες οἱ ἀνθρώπειοι νόμοι ὑπὸ ἑνὸς τοῦ θείου; vgl. Windelband, Geschichte der Philosophie 1900, S. 40. Vor allem Hirzel, a. a. O. S. 392 ff.

[5]) Vgl. Windelband, Geschichte der Philosophie S. 148.

[6]) Hierzu Zeller, Ueber Begriff und Begründung der sittlichen Gesetze (Philos. und Histor. Abhand. der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1883 II, S. 6 f.), Windelband, Geschichte S. 147; Paul Barth, Die Stoa S. 108 f., Hirzel, a. a. O. S. 381—411.

Das Prinzip des Geschehens und Seins ist noch nicht von dem des Sollens geschieden. Vielmehr gehen bei ihnen die positive Gesetzgebung durch den göttlichen Willen, das Sittengesetz, das man befolgen muß, und der Verlauf des natürlichen Geschehens noch durchaus konform miteinander und bilden eine untrennbare Einheit. Aber es war doch damit überhaupt zum ersten Male der Begriff des Naturgesetzes gefaßt und die Unabänderlichkeit des Geschehens auf eine höchste Ursache zurückgeführt. Diese antike Anschauung von den Naturgesetzen als Ausfluß göttlichen Willens traf nun auf einen ganz anderen Kulturkreis, der zu ähnlichen Vorstellungen gelangt war, den jüdisch-christlichen.

Daß der Ablauf der Welt ein gegebener sei, daß die Gesetze, die ihn regieren, göttlich, das heißt unablenkbar und unbeeinflußbar seien und auf einen höchsten Weltenlenker zurückführen: diese Vorstellung geht durch das alte Testament hindurch und wird in den Psalmen wie im Buche Hiob wiederholt erwähnt. Hier findet sich direkt der Ausdruck »Gesetz« für den normalen Ablauf des Naturgeschehens. Es ist nun bedeutsam, daß diese Vorstellung des göttlichen Gebotes und der göttlichen Ordnung der Welt durch das ganze Mittelalter hindurch herrschend geblieben ist. Sie hielt freilich davon ab, den Naturverlauf selbst zu erforschen [7]). Auf der anderen Seite vertrug sich aber dieser teleologische Charakter einer göttlichen Weltordnung sehr gut mit dem gesetzmäßigen Ablauf des Natur- und Weltprozesses überhaupt. Ja er forderte diesen geradezu heraus. So sind also religiöse Vorstellungen ein wesentliches Moment geworden, den gesetzlichen Ablauf des Naturgeschehens anzuerkennen. Gerade darum weil hier göttliches Walten als herrschend angenommen wurde, gab es eine Notwendigkeit in ihm. Diese Anschauung, wenn auch ganz überwuchert durch theologische Betrachtungen, findet sich bei Augustinus nicht minder wie bei Thomas von Aquino. Jedes Ding, lesen wir bei ersterem, hat sein Maß und seine Form, die so sein muß, weil sie so geschaffen ist [8]). Allerdings können diese, weil sie den Gewohnheiten göttlichen Handelns entstammen, wieder durchbrochen werden. Thomas von

[7]) Augustinus, Confessiones X, 55: »ad percrutranda naturae quae praeter nos est, operta proceditur quae scire nihil prodest«. Zitat aus Ueberweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie II [9], S. 128.

[8]) Ueberweg-Heinze, II [9], S. 133.

Aquino betrachtet die Naturgesetze als Ausfluß göttlichen Willens und göttlicher Vernunft. Die Naturgesetze sind ihm sowohl die natürlichen Wirkungen der Dinge (inclinationes rerum) als auch das göttliche Licht der Vernunft — beide von Gott eingesetzt [9]). Es verknüpft sich mit dieser Fassung überall die Vorstellung des Guten und des Sollens. Die Gesetze sind vom höchsten Schöpfer überall in der Weise geschaffen, weil sie so gut sind (quidquid est, bonum est). Naturgesetz und göttliche Vernunft, Geschehen und Gebot sind hier so wenig wie bei den Stoikern getrennt. Uebrigens verquickt sich noch bei Leibnitz beides miteinander. Die Naturgesetze beruhen bei ihm auf einer positiven göttlichen Anordnung, die ihrerseits von Zweckmäßigkeitsgründen abhängt [10]). Daher gibt es auch bei ihm Ausnahmen, die Gott selbst durchsetzen kann.

Wichtig wurde nun, daß diese »göttliche Gesetzmäßigkeit« des Geschehens sich von Anfang an nicht nur auf den Naturverlauf bezog, sondern ebenso sehr, wenn nicht noch stärker auf das geschichtliche Leben. Der Gott des alten Bundes ist sehr zum Unterschiede von den germanistisch-hellenischen Gottesvorstellungen durchaus ein Gott der Geschichte und ein Gott in der Geschichte [11]). Auch der Ablauf des geschichtlichen Lebens geht nach einem göttlichen Weltplan, d. h. gesetzmäßig, vor sich. Der ganz moderne Gedanke, vor allem der gesetzmäßigen Aufeinanderfolge bestimmter Zeitalter, ist ein früher. Es entspricht dem großen Weltplan des Lenkers, daß auch im Geschichtlichen sich eine innere notwendige Abfolge vollzieht. Diese Geschichtsphilosophie stellt bei Augustinus, bei Orosius, bei Thomas von Aquino gewiß einen Teil der Dogmatik dar und ist ganz aprioristisch gehalten. Aber eben damit betont sie das Logische, Notwendige, Gesetzmäßige im Geschichtsverlauf gegenüber dem Zufälligen, Einmaligen. In Bossuet erreicht diese Auffassung der Geschichte ihren Höhepunkt [12]). Gott waltet in der Geschichte; er hat auch die menschlichen Dinge so geordnet, daß sie einen ursächlichen Zusammenhang zeigen. Dieser ent-

---

[9]) Zitat nach Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe 1910 I³, S. 424.

[10]) Zeller, Ueber Begriff und Begründung der sittlichen Gesetze, S. 11.

[11]) Rich. Mayr, Die philosophische Geschichtsauffassung der Neuzeit, 1877, S. 4 f.

[12]) Mayr, S. 18 f.

spricht zugleich dem göttlichen Weltplan, von dem die sekundären Ursachen — Neigungen, Gewohnheiten, Charakter der Völker — ebenfalls abhängen. Freilich kann dieser gesetzmäßige Verlauf durch wunderbare Eingriffe Gottes unterbrochen werden. Aber auch jener, der kausale, natürliche Lauf der menschlichen Dinge ist doch gleichfalls von Gott abhängig.

Wir finden darum in der Folgezeit den Gedanken des gesetzmäßigen Ablaufs der Geschichte sehr oft. Daß die staatliche Entwickelung einen Kreislauf darstelle, das ritornare da segno, ist eine dem Machiavelli ganz geläufige Anschauung [13]). Die Zyklentheorie des geschichtlichen Lebens war bereits bei Plato ausgebildet, der sie auf die staatliche Verfassungsform anwendet. Sie begegnet uns nicht minder bei Cicero, in der jüngeren Stoa, bei Polybius. Von dort ist sie wohl auf die Neueren, vor allem auf Dante, auf Machiavelli und Vico übergegangen. Nicht nur die regelmäßige Aufeinanderfolge politischer Ereignisse, sondern auch die Wiederkehr in der nämlichen Reihenfolge nach kürzeren oder längeren Zeiträumen erscheint als eine verbreitete Vorstellung. Es ist dieser Gedankengang hier nicht weiter zu verfolgen [14]). Nur das erscheint wiederum bedeutsam, daß in der Auffassung gesetzmäßigen Ablaufs der Geschichte die antike Historiographie sich mit der jüdisch-christlichen trifft. Gerade für die Sozialwissenschaft im engeren Sinne ist dieser Zusammenhang wichtig. Denn noch im 18. Jahrhundert ist zum mindesten ein klassisches Werk erschienen, dessen Grundanschauung ganz von religiösen Anschauungen getragen ist, ohne darum seinen wissenschaftlichen Charakter zu verlieren. Es ist Johann Peter Süßmilchs (1741) »Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen«. All die Gesetzmäßigkeiten, die der Berliner Feldprediger auf induktiv-statistischem Wege aufdeckt und ganz unbefangen darstellt, beruhen nach ihm auf göttlicher Satzung. Gerade darum treten in den menschlichen Handlungen die Regelmäßigkeiten auf, weil sie nur der Ausdruck der göttlichen Ordnung sind. Ein Zusammenhang dieser Anschauung mit der Prädestinationslehre liegt nahe und wäre noch zu untersuchen. Die Ausschaltung menschlicher Willkürakte

---

13) Machiavelli, Discorsi III, 1. Mayr, S. 60 f.

14) Darüber Mayr S. 46; das verdienstvolle Buch verdiente eine Fortsetzung.

findet in dem Schöpfer und obersten Regierer ihre Begründung. Erst diese religiösen Vorstellungen erschließen für die damalige Zeit überhaupt die Möglichkeit, die menschlichen sozialen Vorgänge als gesetzmäßige zu begreifen.

Allerdings zur wirklichen Konzeption reiner Natur- und sozialer Gesetze war der Bruch mit jener teleologischen und theologischen Betrachtungsweise, die Darbietung des rein immanenten Kausalzusammenhangs unerläßlich. Selbst das Altertum hat diesen Schritt im Grunde nicht getan, obwohl es an Ansätzen dazu nicht fehlte. Der Gedanke eines speziellen Naturgesetzes für einzelne Erscheinungen war aber überhaupt noch wenig gefaßt. Es ist bekanntlich neben Bacon und den Seinigen, neben Hobbes und Locke vor allem die Renaissance der induktiven Naturwissenschaften gewesen, die diesen neuen Betrachtungen zum Siege verhalfen. Der objektive Gedanke des Naturgesetzes ohne die oberste Instanz des göttlichen Weltlenkers ist im Altertum wohl in der Medizin und Astronomie aufgegangen, wenn uns auch nur ausnahmsweise die reine Fassung des Begriffes begegnet [15]). Auch bei Bruno findet sich noch die Verquickung des Naturgesetzes mit dem pantheistischen Lebensgefühl verbunden. Es hätte vielleicht Interesse, weiter die Mystiker zu verfolgen, die ebenfalls in ahnender Weise zur Erkenntnis des gesetzmäßigen Naturverlaufs vordrangen. Das ist hier nicht zu untersuchen. Noch weniger soll die Konzeption und die Weiterbildung der Gesetze im positivistischen Sinne hier aufgezeigt werden, wo es nur darauf ankam, die Wurzeln seiner Genesis schärfer zu fassen. Für uns war es wichtig zu betonen, daß aus ganz bestimmten religiösen Vorstellungen des Altertums und in noch höherem Maße des jüdisch-christlichen Mittelalters der Gesetzesbegriff seine Wurzel entnahm. Erst die neue Methode der Induktion hat dann von den starr gewordenen religiösen Vorstellungen befreit. Sie hat von der allgemeinen Anschauung zu festen speziellen Formulierungen geführt. Aber eben diese allgemeine naturphilosophische Anschauung selbst war schlechthin ge-

15) Windelband, Geschichte S. 45. — Die naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Anschauungen des Mittelalters sind freilich bis jetzt noch wenig erforscht; eine neuere Untersuchung von Strunz, Geschichte der Naturwissenschaft im Mittelalter (Stuttgart 1910) bringt für unser Thema nicht viel. — Für Bruno charakteristisch die Stelle bei Eucken (S. 155): »in inviolabili intemerabilique naturae lege, in bene ad eandem legem instituti animi religione«.

geben. In dem Gedanken des gesetzmäßigen Verhaltens hatte man sich seit zwei Jahrtausenden gleicherweise eingelebt — mochte es das Naturgeschehen, mochte es das geschichtlich soziale Leben betreffen.

3. Doch ist nicht zu verkennen, daß eine dritte Wurzel für die Erfassung des Gesetzesbegriffes nicht minder bedeutsam wurde. Es sind die Anschauungen des Naturrechtes (jus naturale), das sich zum guten Teile deckt mit dem Vernunftrecht. Daß mit dem Wesen des Menschen und dessen vernünftigem Denken gewisse Rechte und Pflichten innerlich verknüpft seien, die alle Menschen gleichmäßig treffen: das ist ein Gedanke, der nicht etwa aus den Naturwissenschaften oder vom Naturgesetz übertragen ist, sondern seine Quelle weit tiefer nimmt. Das »Naturrecht« ist seinerseits ursprünglich stark mit religiösen Vorstellungen von der sittlich-vernünftigen Natur des Menschen verbrämt, die sowohl im Altertum wie während des ganzen Mittelalters wirksam waren [16]). Der Ursprung ist jedenfalls bei den vedischen Ariern zu suchen. »rita« bedeutete hier einerseits die Weltorganisation, d. i. den gesetzlichen Ablauf des äußeren Naturgeschehens. Andererseits aber die irdische Naturorganisation in Ehe, Familie, Sittlichkeit, die ebenfalls der Ausfluß göttlichen Wesens ist [17]). Sachlich deckt sich damit das ratum, die ratio der Römer, die dieses Naturrecht rezipieren. Es bedeutet ursprünglich das Feste, Sichere, Berechnete [18]). Naturalis ratio ist zunächst nicht das der menschlichen Natur eingepflanzte gemeinsame Rechtsbewußtsein, sondern vielmehr eine allgemeine reale Natur- und Rechtsordnung. Sie stützt sich auf gewisse Naturtriebe und die von ihr hervorgerufenen faktischen Organisationen wie Krieg, Ehe, Pflicht gegen Eltern und Kinder, Selbst-

---

[16]) Die Zurückverfolgung bis in die Wurzeln bei Leist, Alt-Arisches jus civile Bd. II (1896), vor allen S. 1—80.

[17]) Vgl. Leist, Graeco-italienische Rechtsgeschichte Jena 1884 S. 193 bis 99. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie II (München 1905) S. 55 f. Leist, Alt-Arisches jus civile I, 456.

[18]) Außer Leist noch Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte (1890) S. 354; Fick, Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprache I, S. 737, II, S. 206. Im Sanskrit bedeutet »rita« soviel wie feste Ordnung, Satzung, göttliches Gesetz, Recht vgl. Böthling-Roth, Sanskrit-Wörterbuch (St. Petersburg 1855) S. 1046. Dazu Walde, Lateinisches Etymologisches Wörterbuch² (1910) S. 649.

schutz und Güterverkehr [19]). Mit dieser Grundlage verbindet sich dann der Gedanke einer sittlichen Weltordnung, d. i. die Anwendung der Naturordnung auf Ethik und Recht. Sie gipfelt in der Aufstellung der bekannten drei Thesen des natürlichen Rechtes, die allgemein verbindlich sind: neminem laedere, honeste vivere, suum cuique tribuere. Die Ausdrücke lex naturae, lex naturalis finden sich dabei sehr oft — nicht nur bei den Popularphilosophen (Cicero, Seneca), sondern auch in der römischen Rechtswissenschaft [20]). Durch die Erkenntnis der lex naturalis wird der Mensch dann zur Uebereinstimmung seines Handelns mit diesem Naturgesetz geführt. Es stellt die höchste Instanz menschlicher Angelegenheiten dar. Diese Rechtsordnung (naturalis ratio) ist damit ein natürliches Stück der ganzen Weltordnung. Sie ist geistig prädestiniert und vernunftgemäß begründet. Während des ganzen Mittelalters sind diese Vorstellungen von einem Naturgesetz, das die Menschen gleichmäßig bindet und ihnen von Natur eingepflanzt ist, lebendig geblieben [21]). So im Gedanken der Gleichheit vor Gott und seiner Begründung aus der menschlichen Natur. So im Gedanken allgemeiner menschlichen Pflichten, wie etwa Ambrosius sie faßt: »lex naturae, quae nos ad omnem stringit humanitatem«. Den Höhepunkt erreicht dieses naturrechtliche Denken des Mittelalters wieder bei Thomas von Aquino. Das Naturgesetz ist den Menschen von Gott eingepflanzt und ein Teil des ewigen Gesetzes (»lex naturalis est participatio legis eternae in rationali creatura«). Das »Gesetz der Natur« findet sich später aber auch im volkstümlichen Denken [22]). So heißt es im Schwabenspiegel: »das gesetz der natur hat uns geben nit hungern, nit dürsten, nit frieszen«. Nach Nürnberger Polizeiordnungen des 15. Jahrhunderts ist es »natürlich aigenschaft, gesetz und ordnung«, daß der Mensch lebendig und frei beschaffen ist. Auch Luther kennt den Begriff: »Das Gesetz der Natur ist in jedermanns Herz geschrieben«. In

---

[19]) Dazu Leist, Graeco-Italische Rechtsgeschichte S. 664—68.

[20]) Berolzheimer, II, S. 109. — Eisler, Wörterbuch III, S. 1163, wo sich unter »Rechtsphilosophie« eine Sammlung von Stellen findet. — Dazu Leist, Alt-Arisches jus civile II, S. 392 f.

[21]) Der interessante Nachweis des Zusammenhanges jetzt bei Figgis, From Gerson to Grotius (London 1908).

[22]) Die Stellen nach Grimms Deutschen Wörterbuch IV, 2 (1897) S. 4073. Leider ist der Artikel »Gesetz« in mancher Hinsicht recht dürftig.

allen diesen Anwendungen hat es den Sinn von Vernunftgesetz, das mit dem vernünftigen Verhalten der Menschen selbst gegeben ist, ihr Handeln dauernd bestimmt und alle gleicherweise bindet.

Diese Anschauung eines von der Natur (bezw. von Gott) eingepflanzten Vernunftrechtes mit seinen ganz bestimmten Naturgesetzen, die für den Menschen unverbrüchlich gelten, ist dann auch während der ganzen Folgezeit ein Leitmotiv rechtsphilosophischer Spekulation gewesen. Es sei nur etwa an Spinoza erinnert: »ipsae naturae leges secundum quas omnia fiunt, hoc est ipsa naturae potentia«. Die weitere Formulierung geschieht dann durch die Rechtsphilosophen Hugo Grotius, die Monarchomachen, Bodinus, Johannes Althusius, die Jesuitenschule (Marina) u. a. Bei ihnen allen findet sich der Begriff Naturgesetz als besonderer Ausdruck des Vernunftrechtes. Die Anschauung geht vollständig auch in das 18. Jahrhundert ein. Dieses steht hierin keineswegs isoliert da, sondern tritt nur eine uralte Erbschaft an und setzt sie in gangbare Münze um. Die Vorstellung, als sei damals etwas Fremdes, Anorganisches geschaffen, ist natürlich zu verwerfen. Allerdings handelt es sich bei diesem Vernunftrecht zum Teil immer auch um Gesetze des Sollens. Aber das vertrug sich ganz gut mit dem Gedanken der Notwendigkeit des Geschehens: denn eben jene moralischen Gebote entsprächen nur der menschlichen Natur und ihren Trieben. So war für Hobbes die Allmacht des Staates zugleich ein Naturgesetz wie ein Moralgebot: ratio quae est ipsa lex naturae. Vernunft- und Naturgesetz werden durchaus identifiziert [23]). Auch Montesquieu denkt ähnlich, daß die Gesetze des Sollens zugleich solche des wirklichen Geschehens seien. Sein großes Werk beginnt mit den Worten: »Les lois sont les rapports nécessaires qui dérivent de la nature des choses«. Die Vermittlung zwischen beiden Anschauungen bildete der angeborene Selbsterhaltungstrieb, der als natürlicher Ausdruck beider erschien. Er ist Grund und Folge, Ursache und Wirkung zugleich. Gesetze des Seins und Gesetze des Sollens fielen damit tatsächlich zusammen.

Es ist sicher, daß der Gedanke einer »natürlichen Ordnung« der Gesellschaft, wie ihn die Physiokraten faßten, durchaus auf dieses Vernunftrecht zurückgeht. Das Wort Naturgesetz im 18. Jahrhundert bezieht sich daher weit mehr auf das Gesetz der

[23]) Vgl. Neumann, a. a. O. S. 14 f., dessen Ausführungen über diesen Punkt sehr zu beachten sind; sonst noch Eucken, Geistige Strömungen S. 157.

Vernunft, als etwa auf naturwissenschaftliche Gesetze. Wie weit umgekehrt die Fassung der letzteren von der Rechtsvorstellung eines ewigen und gleichen Vernunftgesetzes beeinflußt ist, kann hier nicht ausgemacht werden. Der Zusammenhang selbst scheint aber gar nicht von der Hand zu weisen. Auch Christian Wolf gebraucht lex naturalis nur in dem Sinne dieses von Gott verliehenen Vernunftgesetzes (lex naturae est etiam lex divina)[24]. Nicht nur Quesnays Ordre naturel, sondern überhaupt die ganze Rechts- und Staatsphilosophie knüpft immer an diese Auffassung an, wenn es von Naturgesetzen spricht. Die Uebertragung von naturwissenschaftlichen Gesetzen lag diesem Gedankenkreis durchaus fern. Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung die große Enzyklopädie von Diderot und d'Alembert[25]. Sie kennt die »lois naturelles« im naturwissenschaftlichen Sinne überhaupt nicht. Wenigstens findet sich unter diesem Stichworte kein Artikel. Vielmehr gibt es bei ihr dreierlei Arten von »lois naturelles«. Das sind die Religion, d. i. die Vorstellung von einem höchsten Wesen, die Eigenliebe (amour de soi) und das Wohlwollen gegen andere (sociabilité). Ihre Sanktion erhalten diese »Naturgesetze« von einem allgütigen Wesen.

Damit ist also die Meinung, daß die Quelle der »Naturgesetze« im sozialwissenschaftlichen Sinne ursprünglich den induktiven und experimentellen Wissenschaften entnommen sei und daß es sich um eine unerlaubte Uebertragung fremder Kategorien handelt, endgültig widerlegt. Der Begriff hat eine andere Quelle und ist in einer sehr tiefen Auffassung menschlichen Geschehens verankert. Gewiß vermag die historische Begründung einer Auffassung nichts von ihrem Rechte zu nehmen, weil etwa der Ursprung diskreditiert wäre. Ebensowenig kann sie ihr eine besondere Würde verleihen, wenn die Rechtfertigung nicht aus sich selbst gewonnen wird. Aber es trägt doch zur Erkenntnis bei, wenn wir die Wurzeln verfolgen, aus denen der einzelne Begriff seine Existenz herschreibt und zum nicht kleinen Teil dauernd seine Kraft entnimmt.

4. Es bleibt aber noch eine letzte Wurzel nachzuweisen,

[24]) Die Stelle bei Eisler III, S. 1168. — Ueber Quesnay vgl. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I, S. 348 f.

[25]) Encyclopaedie (1765) t. XI p. 46—48; »Les lois naturelles sont ainsi nommeés parce qu'elles dérivent uniquement de la constitution de notre être avant l'établissement des sociétés.«

aus der der Begriff des Naturgesetzes ebenfalls seinen Ursprung herleitet. Es spielt in seiner Fassung zweifellos noch eine ganze Gruppe von Vorstellungen hinein, die wir kurz als die ästhetischen bezeichnen können. Symmetrie und Wiederholung, Aehnlichkeit und Kontinuität, überhaupt Ordnung im Mannigfaltigen lösen ästhetische Wirkungen (Lustgefühle) aus. Und diese haben dann auch als Verstandesangelegenheit eine gewisse Befriedigung zur Folge [26]). Im Altertum wird der Kosmos dem Chaos gegenübergestellt. Kosmos aber bedeutet Ordnung — Symmetrie im Raume, Rhythmus in der Zeit. Das Wort ist erst vom menschlichen Leben, wo es Schmuck, Zierrat, Kunstwerk ausdrückt, auf die Natur und die Welt übertragen worden. Er nimmt dann die Bedeutung von Schönheit überhaupt an, während auf der anderen Seite die harmonische Ordnung in der Bewegung der Himmelskörper sich auf das Weltall als Naturganzes übertrug. Nicht minder aber wurde die staatliche Ordnung als ein Kosmos d. i. als ein Kunstwerk aufgefaßt, in dem die Menschen zu einer einheitlichen Verfassung verbunden werden [26a]). Auch bei den Römern bedeutet *Mundus* ursprünglich Schmuck und dann erst Ordnung und Welt [27]). Die Weltharmonie der Pythagoräer umfaßt von vornherein beides: Naturgesetz und Schönheit, Sphärenharmonie und Ordnung. Sie drückt sich aus in Zahlen und in Gleichungen. Der Inbegriff des Universums umfaßt die Naturgesetze und die darin waltende Ordnung. Auch diese Vorstellungsreihen haben nicht wenig fortgewirkt und zur Fassung des Gesetzesbegriffes beigetragen. Es sei nur weniges angedeutet.

Das Moment der Einfachheit gehörte zweifellos von Anfang an zu den ästhetischen Forderungen, die auch in der

[26]) Mach, Analyse der Empfindungen [4] S. 80—88; Mach, Populäre Vorlesungen [2] (1897) S. 102. Auf die Wiederholung als ein Prinzip der Aesthetik hat hingewiesen Soret, Sur la perception du beau (1883); Soret, Sur les conditions physiques de la perception du beau 1892.

[26a]) Hierüber handelt ausführlich Rud. Hirzel, Themis Dike und Verwandtes, S. 281 f., wo auch die verschiedenen Anwendungen des Ausdruckes κόσμος vorgeführt werden: es haftet ihnen immer ein Moment des Aesthetischen und Künstlerischen an — sei es in der Anwendung auf Natur, sei es auf die im Staate verbundene Gesellschaft. — Ueber den Staat als Kunstwerk auch Burckhardt, Cultur der Renaissance II [7] S. 68; Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaften S. 148 ff., Hirzel, S. 272—75.

[27]) Darüber Humboldt, Kosmos I (Ausgabe von 1845) S. 62, S. 76 f.

Weltbetrachtung sich Anerkennung verschafften. So beruhte die lange herrschende Vorstellung von der Kreisbewegung der Erde auf einem aprioristischen ästhetischen Motiv. Noch bei Keppler hat die Leichtigkeit, Einfachheit und Schönheit für die Formulierung der Naturgesetze den Ausschlag gegeben; Kopernikus und Tycho de Brahe galt die kreisförmige Bewegung ebenfalls als die einfachste und ästhetisch schönste. Diese Momente bildeten erweislich das leitende Motiv bei Aufsuchung der Regeln zur gedanklichen Konstruktion des Tatsächlichen [28]). Das Erwachen des Naturgefühles im Zeitalter der Renaissance, die Freude am Rhythmus und der Schönheit einer gesetzmäßigen Ordnung spielt keine geringe Rolle in der Genesis der Naturgesetze und ihrer speziellen Formulierung. Das Verbindungsglied mochten die Regeln der Dichtkunst, wie die Gesetze und Regeln der Malerei abgeben. In dem kühnen Phantasieren Brunos findet sich eine Vereinigung von naturwissenschaftlicher und ästhetischer Betrachtung der Welt [29]). Das Naturgesetz ist der Ausdruck für beides. Es befriedigt das ästhetische Bedürfnis und umgekehrt führt eine solche Betrachtung der Welt unmittelbar dazu, das Geheimgesetz dieser Ordnung zu finden. Stark hat dieses Moment jedenfalls bei Leibnitz mitgewirkt, wie es in der Naturphilosophie Schellings eine Rolle spielte. In dem Zeitalter unserer Klassiker ist vor allem die Naturbetrachtung Schillers ästhetisch orientiert: Nicht nur »bindet die Ordnung frei und leicht und freudig«, sondern auch »das Gesetz der Zeiten schreitet stillgemessen in melodischem Gesang« (Eleusisches Fest). Nicht minder entspringen für Goethe »die großen ehernen ewigen Gesetze, nach denen wir alle unseres Daseins Kreise vollenden müssen« einer ästhetischen Betrachtung der Welt. Gerade diese Formulierung hat dauernd nicht geringen Einfluß auf den allgemeinen Vorstellungskreis ausgeübt. Vor allem ist Alexander von Humboldts Kosmos völlig von dem Gedanken der einheitlichen Ordnung des Naturganzen getragen. Der ästhetische Genuß ist der Ausgangspunkt und die Voraussetzung seiner Betrachtung. »Der ästhetische Naturgenuß« sagt er [30]), »entspricht aus der Einsicht in die Ordnung des Weltalls und das Zusammenwirken der physischen

---

28) Mach, Erkenntnis und Irrtum² (1906), S. 454.

29) Vgl. Chamberlain, Immanuel Kant (1909) S. 319 f.; Riehl, Giordano Bruno (1900) S. 23 f.

30) Humboldt, Kosmos I, Einleitung S. 15.

Kräfte«. Der äußere Ausdruck für diese Ordnung und dieses Zusammenwirken sind die Naturgesetze. Humboldt betrachtet die vergleichende Erd- und Himmelskunde als »rationelle Wissenschaft der Natur« zugleich unter wesentlich ästhetischen Gesichtspunkten: »Es ist die denkende Betrachtung der durch Empirie gegebenen Erscheinungen als eines Naturganzen«[31]). Es wäre zu verfolgen, wie weit diese ästhetische Betrachtung nicht nur bei der Schaffung der Naturgesetze, bei der es wohl zweifellos ist, sondern auch bei der Anschauung vom gesetzmäßigen Verlauf des Menschenlebens mitgewirkt hat. Das kann hier noch nicht geschehen. Aber der Zusammenhang des Gesetzesbegriffes dem Worte wie der Sache nach mit diesen Betrachtungen selbst bleibt höchst bedeutsam [32]).

Es mag schließlich noch auf das Zusammentreffen verschiedener Motivreihen und Ursprünge bei einem Naturgesetz hingewiesen werden, das vielleicht das allgemeinste der modernen Naturerkenntnis ist — bei dem Gesetz von der Erhaltung der Energie. Wie eine historische Analyse seiner verschlungenen Wurzeln zeigt, vereinigten sich die wichtigsten Motive der Naturforschung zu seiner endlichen Konstituierung [33]). Die Begründung der modernen Energetik ist daher mit innerer Folgerichtigkeit das gemeinsame Werk der spekulativen Naturphilosophie, des experimentellen Empirikers und des analysierenden Theoretikers geworden. —

Der Sinn der vorangehenden Ausführungen über die Wurzeln der Begriffe und die metaphorische Wandlung des Wortes war der: zu zeigen, wie verschiedenartigen Quellen das Gesetz seinen Ursprung und seine Fassung verdankt. Es entstammt allgemeinen

---

[31]) Das. S. 31. Umgekehrt besteht nach ihm gerade das Romantische eine Landschaft in dem »Unregelmäßigen, Bizarren, Phantastischen, ja Unwahrscheinlichen«.

[32]) Von Neueren hat vor allem Friedrich Ratzel diesen Zusammenhang betont; vgl. das nachgelassene schöne Werkchen von ihm »Ueber Naturschilderung« (1904), besonders 2. und 3. Kapitel, wo er über die verschiedenen Mittel der Naturauffassung spricht.

[33]) Diesem Nachweis dient die Schrift von K. E. Haas, Die Entwicklungsgeschichte des Satzes von der Erhaltung der Kraft. Wien 1909. — Er unterscheidet in einem sehr lehrreichen Stammbaum (S. 95—97) die dreifache Wurzel des Gesetzes: die Einheitsidee, die Konstanzidee, die Umwandlungsidee; vgl. die Zusammenfassung S. 109.

Orientierungen und Anschauungen über den Ablauf des Weltgeschehens und den Zusammenhang der Erscheinungen. Von verschiedenen Standorten führte der Weg dann zur Konzeption desselben Begriffes. Religiöse, naturrechtliche und ästhetische Betrachtungen ließen sich deutlich auseinanderhalten und haben gleichmäßig zur Bildung der Naturgesetze beigetragen. Zum mindesten die beiden ersteren sind aber auch von stärkstem Einfluß auf den Gedanken einer gesetzmäßigen Betrachtung des geschichtlichen und sozialen Lebens der Menschen gewesen. Diese Anschauungen sind nicht etwas Zufälliges und Nebensächliches, sie beruhen nicht auf Mißverständnissen und Erfindungen Einzelner. Sondern sie sind, wie wohl deutlich gezeigt, tief im menschlichen Wesen selbst verankert. Allerdings mußten diese allgemeinen Fassungen des Wortes im Leeren bleiben, solange nicht die induktiven Methoden der direkten Beobachtung und des Vergleichens (bezügl. Experimentierens), sowie deren theoretische Analyse eine Formulierung von wirklichen Naturgesetzen gestatteten. Erst die positivistische Forschung hat zu ihrer Verwirklichung geführt, hat jenes oft unsichere Ahnen mit realem Inhalte gefüllt. Aber eben dieses Forschen selbst wäre doch ohne jene allgemeine Voraussetzung gar nicht möglich gewesen, die von vornherein Richtschnur und Leitung gaben. Auch die Versuche für das soziale Leben Gesetze des Seins und des Geschehens zu finden sind sonach durchaus nicht aus einer Analogiebildung etwa zu den naturwissenschaftlichen Gesetzen entstanden. Sie verdanken vielmehr ihre Aufstellung denselben Wurzeln und Triebkräften, die zu jenen geführt haben. Bevor sie eine wirkliche Bedeutung für die Erkenntnis erlangten, mußte freilich auch hier erst aus der allgemeinen Forderung eine positivistische Aufgabe werden.

So ist nun der Weg frei, um zur logischen Untersuchung beider Begriffe zu schreiten. Sie können ihre Begründung nur unabhängig von ihrer Genesis aus sich selbst erhalten.

II. Die verschiedenen Arten der Naturgesetze.

a) Allgemeiner Begriff.

Daß man in den Naturwissenschaften von Gesetzen spricht, kommt offenbar von jener elementaren Beobachtung der Wiederholung von Naturvorgängen, die sich schon dem naiven Menschen

aufdrängt. Sie äußert sich lange vor der systematischen Forschung in zahlreichen »Regeln« (Bauernregeln), die eine Zusammenfassung roh empirischer, wiederholter Wahrnehmungen enthalten. Sie führt mittelbar auch zur Formulierung des sprachlichen Ausdruckes Gesetz. Die Nominaldefinitionen des Wortes sind nicht immer gleich. Man findet öfter das Wort Satz oder Prinzip für gewisse Formen gebraucht, und eine wichtige Unterscheidung, die zwischen Gesetz und Regelmäßigkeit, wollen auch wir später festhalten. Der Sache nach aber kommen diese Bestimmungen doch auf das nämliche hinaus. Als allgemeinste Fassung würde sich etwa die folgende Realdefinition geben lassen. »Gesetz ist danach der Ausdruck für die gleichartige Wiederkehr von Erscheinungen.« Der Zusatz gleichartig besagt, daß die Eigenschaften (Merkmale), die untersucht und betrachtet werden, derselben Klasse von Erscheinungen angehören [34]). Es ist also zunächst ein Wahrnehmungsurteil, das wir mit dem Gesetze aussprechen. Es faßt unsere »Erfahrungen« in einem kurzen Ausdruck zusammen. Das Gesetz bezieht sich demnach immer auf den Zusammenhang von mehreren Erscheinungen, mag dieser Zusammenhang nun eine Aufeinanderfolge bezüglich Aenderung in der Zeit oder eine Koexistenz im Raume bedeuten

---

[34]) D. i. auch »nach denselben Beobachtungsmethoden« vgl. Helmholtz, Einleitung in die Vorlesungen über theoret. Physik (herausg. von König u. Runge, 1903) S. 27. — Eine dogmenkritische Auseinandersetzung würde freilich zeigen, daß dieselben Forscher öfters an verschiedenen Stellen etwas Begrifflich-Verschiedenes darunter verstehen; so auch Helmholtz, der bald allgemeine Regelmäßigkeit bald strengen Zusammenhang der Erscheinungen in Grund und Folge meint. Die Darstellung »Gesetz« bei Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe I[3] (1910) S. 423—28 gibt nur unzusammenhängende Zitate; Tönnies, Philosophische Terminologie in psychologich-soziologischer Ansicht (1906) behandelt den Begriff nicht. Als Darstellung, außer den Systemen der Logik von Sigwart und Wundt, kommt vor allem in Betracht Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz (Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1892, S. 405—475). Dieser verdienstvolle Aufsatz, der auch die naturwissenschaftliche Seite ausführlich behandelt, macht aber eine erneute dogmatische Untersuchung nicht überflüssig. Die Resultate der folgenden Arbeit weichen in wesentlichen Punkten von denen Neumanns ab, da eben inzwischen manche Grundauffassung eine andere geworden ist. Das schließt die Anerkennung seiner Leistung nicht aus. Von einer Polemik mit abweichenden Anschauungen wird absichtlich meist Abstand genommen.

(vgl. III c). Das Urteil ist darum ein hypothesisches, ein Beziehungsurteil. Es besagt, wenn wir die eine Erscheinung (Ding, Vorgang, Zustand) finden, so finden wir auch die andere. Ueber die Art des Zusammenhanges selbst wird damit noch nichts ausgesagt. Es ähnelt also der logische Prozeß, der zur Aufstellung des Gesetzes führt, durchaus dem Prozeß der Begriffsbildung überhaupt. Die Begriffe — alle Begriffe, nicht etwa nur die naturwissenschaftlichen — werden dadurch gebildet, daß gemeinsame Merkmale herausgehoben und als »wesentlich« für den Gegenstand festgehalten werden. Dasselbe geschieht auch bei der Aufstellung von Gesetzen. Richtig deutet diesen Sachverhalt Helmholtz an einer oft zitierten Stelle [35]: »Das Gesetz ist der allgemeine Begriff, unter den sich eine Reihe von gleichartig ablaufenden Naturvorgängen zusammenfassen lassen.«

Aber bei dieser begrifflichen Feststellung ist nun zweierlei noch näher zu präzisieren. Einmal, welcher Art jener Zusammenhang und damit auch die Art der Wiederkehr ist? Sodann, ob denn diese Naturgesetze nach Tragweite und Bedeutung selbst gleichartig sind? Wir werden unter ihnen Unterschiede machen, je nachdem sie sich auf willkürlich (experimentell) vorgehende oder auf rein beobachtende Wissenschaften beziehen. Aber vordem ist eine Auseinandersetzung über die Art des Zusammenhanges nötig, der durch die Gesetze hergestellt wird.

1. Der Zusammenhang zwischen den Naturerscheinungen scheint sich zunächst als eine kausale Verknüpfung, als Verhältnis von Ursache und Wirkung darzustellen. Man sprach darum oft von kausalen Zusammenhängen und von kausalen Naturgesetzen. Nehmen wir ein paar Beispiele. Das Gravitationsgesetz lautet: zwei Körper ziehen sich im umgekehrten Verhältnis der Quadrate ihrer Entfernungen, im direkten Verhältnis ihrer Massen an. Oder das Boyle-Mariottesche Gesetz besagt, daß der Druck zweier Gase im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Volumen steht. Oder das Pendelgesetz zeigt, daß die Schwingungsweiten zweier Pendel sich verhalten wie die Quadrate aus ihren Längen. Am nächsten lag es nun, die Wirkung jedesmal als Folge

[35] Helmholtz, Ueber das Ziel und die Fortschritte der Naturwissenschaft. In: Vorträge und Reden I⁴. (1896) S. 375. — Aehnlich B. Riemann, Gesammelte Werke (1876) S. 489: »Naturwissenschaft ist der Versuch, die Natur durch genaue Begriffe aufzufassen«.

einer Kraft anzusehen und die Gesetze als kausale zu betrachten, weil unmittelbar das Verhältnis von Ursache und Wirkung aus ihnen abgelesen werden könne. Kraft bedeutet ursprünglich zweifellos »menschliche Kraft« und sollte darum eine ganz klare Vorstellung vergegenwärtigen. Auch der Wortgebrauch mancher Physiker schien das zu unterstützen. So lautete das erste der Newtonschen Axiomata sive leges motus: »corpus omne perseverare in statu suo quiescendi vel movendi uniformiter in directum nisi quatenus illud a viribus impressis cogitur statum suum mutare«. Die Kräfte spielten deshalb ehedem eine nicht geringe Rolle [36]). Vor allem auch im Kreise der Nichtnaturforscher galt es gewiß, daß es die Aufgabe der Naturgesetze sei, uns die Wirkung substantieller Naturkräfte näher zu bringen. Gleichwohl hatte schon Newton selbst sich der Annahme von Kräften widersetzt und insbesondere Faraday die Kräfte bekämpft. Vor allem übersah man lange Zeit, daß Kraft nur ein Abstraktum, nur eine begriffliche Zusammenfassung von Elementen sei, daß man es aber dabei durchaus nicht mit realen Wesenheiten zu tun habe. Offenbar hatten hier ehedem anthropomorphische Gesichtspunkte mitgespielt, Realkräfte als Ursachen bestimmter Wirkungen aufzufassen. Man erkannte die Wirkung, schloß daraus auf eine Ursache und nannte diese »Kraft« — die erschlossene Ursache galt dann als reale Kraft. Wenn man dagegen jetzt von Kräften spricht, so meint man damit nur den Sammelnamen für einen Komplex von Erscheinungen (Vorgängen, Zuständen). Kraft ist nur der kurze Ausdruck für die Wirkung selbst. Man denkt dabei immer an ganz genau definierte Größenbegriffe. »Kraft« stellt sich danach als Produkt aus Masse und Beschleunigung dar und wird durch die bekannte Dimensionsformel ($p = m \,.\, l \,.\, t^{-2}$) ausgedrückt. Elektromotorische Kraft ist nur der Ausdruck für die Potentialdifferenz. Kapillarkraft nichts anderes als der Ausdruck für die Wirkungsweise von Oberflächendruck einer Flüssigkeit. Es handelt sich also nie darum, mit der »Kraft« die Ursache einer physikalischen Wirkung zu bezeichnen.

[36]) Noch Rob. Mayer identifizierte durchaus Ursache mit Kraft; vgl. die Stelle bei Mach, *Die Prinzipien der Wärmelehre* [2] (1896) S. 247. So dann auch Rümelin in seinem viel beachteten Aufsatz über Soziale Gesetze (Reden und Aufsätze I, S. 3 ff.): »Gesetz ist der Ausdruck für die konstante Wirkungsweise von Kräften«. Dagegen sieht Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz S. 409 schon von den Kräften ganz ab.

Sie ist so wenig etwa mit der Ursache zu identifizieren, daß sie vielmehr nur den Ausdruck für die Erscheinungen selbst darstellt, die bestimmt werden sollen [37]). Es bleiben höchstenfalles vorläufige Bezeichnungen für noch unbekannte Vorgänge, die erst aufzudecken sind. Auch die Annahme einer besonderen »Lebenskraft« würde zunächst nur ein Wort sein, wenn nicht ganz bestimmte Wirkungsweisen von Lebensvorgängen im einzelnen aufgezeigt werden. Die Aufgabe, uns zu den »Kräften der Natur« zu führen und uns damit die Ursachen der Erscheinungen zu erschließen, können mithin die Naturgesetze nicht erfüllen: jene bedeuten gar keine Realitäten, sondern sind selbst nur Abstraktionen für Vorgänge.

2. Man könnte nun versuchen, dadurch den kausalen Zusammenhang des Gesetzes zu erschließen, daß man die vereinte Methode der Uebereinstimmung und des Unterschiedes anwendet [38]). Als Ursache würde man das Glied bezeichnen, das entweder ge-

[37]) Hierzu Helmholtz, Einleitung zu den Vorlesungen über theoretische Physik S. 12. Helmholtz Vorträge und Reden I[4]. S. 375: »Kraft ist nur das objektivierte Gesetz der Wirkung«. — Wie sehr aber auch die modernen Naturforscher dem alten Wortgebrauch unterliegen, zeigt z. B. Volkmann, Erkenntnistheoretische Grundzüge der Naturwissenschaften [2] (1910), der zwar diesen geläuterten Kraftbegriff anerkennt, gleichwohl aber erklärt (S. 279): »Die Natur, das Naturgeschehen, das Walten natürlicher Kräfte ist ein mit Notwendigkeit ablaufender äußerer Mechanismus«. Das ist alte naive Metaphysik und wirft die eigenen erkenntnistheoret. Darlegungen vollends über den Haufen. Es kann bestenfalls nur eine *façon de parler* sein. — Uebrigens findet sich auch bei Helmholtz selbst eine auffallende Zwiespältigkeit der Auffassung. H. bleibt im Verfolg seiner Ausführungen keineswegs bei jenem phänomenologischen (nominalistischen) Standpunkt stehen, sondern kommt oft wieder zu einer transzendenten Realität des Kraftbegriffes: er ist ihm doch ein bestimmter Hinweis dafür, daß eine reale Einheit hinter der Kraft stecke. — Wilhelm Roux endlich will den Ausdruck Gesetz ganz vermeiden und durch »beständige Wirkungsweise« ersetzen. Er sagt (Archiv für Entwicklungsmechanik I S. 4): »Die aus den Eigenschaften der Komponenten folgenden, also mit Notwendigkeit sich ergebenden beständigen Wirkungsweisen in den Gleichförmigkeiten der Natur werden gewöhnlich Naturgesetze genannt«. Also statt »Brechungsgesetz des Lichts« lieber »Wirkungsweise bei der Lichtbrechung«. Diese Betrachtung scheint nicht ratsam und wird sich kaum durchsetzen.

[38]) Mill, System der induktiven und deduktiven Logik, übers. von Schiel, 3. Buch, Kap. 8—9; Jevons, Leitfaden der Logik; übers. von H. Kleinpeter 1906, S. 258 f.

meinsam in der Wirkung oder dessen Fehlen auch im Fehlen der Wirkung sich zeigt. Also nach dem Schema:

Wenn	A E F G,	dann	a e f g
»	A B F D	»	a b f d
»	A H F K	»	a h f k
»	. O F Q,	»	. o f q
»	. R F T	»	. r f t
»	. U F W	»	. u f w usf.

Aus diesem Zusammenhange scheint dann a als die Wirkung von A eindeutig bestimmt zu sein. In Wirklichkeit aber ist die Beziehung weit komplizierter und durchaus nicht so durchsichtig wie in diesem, bereits zurechtgemachten Schema. Denn es kann die Wirkung ganz aufgehoben, zum mindesten aber geändert und modifiziert werden, wenn eines oder mehrere der übrigen Elemente variiert werden. Also nach unserem Beispiel: Nicht nur das Element A, sondern auch F oder ein beliebiges anderes hier nicht nachgewiesenes Element ist gleichfalls an dem Effekte beteiligt. Man hat, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, jene anderen Elemente als »Bedingungen« oder »Umstände« der eigentlichen Ursache gegenüber gestellt. Auf diese Weise will man zum Begriff der bewirkenden Ursache (causa efficiens) gelangen. Für manche populäre Zwecke wird das auch genügen. Man trifft dann den Ausweg meist so, daß man die ruhenden Elemente (Partialursache) als Bedingungen und Umstände, das bewegende und hinzukommende als Ursache bezeichnet. So sagt Sigwart, der diesen Betrachtungen besonders nachgegangen ist[39]: »Ursache ist der Körper, dessen wahrnehmbare Veränderung eine Veränderung der Wirkung im Gefolge hat, Bedingung diejenigen Zustände von Körper, deren Verschiedenheit den Erfolg verschieden macht, ohne daß sich durch sie selbst eine wahrnehmbare Veränderung hervorbringen«. Abgesehen von der viel zu engen Verfassung des Andezedens als Körper oder Körperzustand gewährt diese Bestimmung keinen Ausweg aus der Schwierigkeit. Das Wasser z. B. siedet in der Niederung bei höherer Temperatur als im Hochgebirge, wo der Luftdruck geringer ist. Der Luftdruck

[39]) Sigwart, Logik II[3], (1905) S. 407. Sein Beispiel von dem Ton, der durch das Anschlagen des Klöppels (Ursache) an einer ruhenden Glocke (Bedingung) hervorgerufen wird, genügt freilich nicht, um kompliziertere Zusammenhänge aufzustellen.

gilt dann als Umstand (Bedingung), die Erwärmung durch das Feuer als Ursache u. ä. [40]). Aber schon dieses Beispiel zeigt, daß es rein zufällig ist, welches Moment als variabel und welches als ruhend angenommen wird. Es könnte bei einer konstant gehaltenen Erwärmung auch der Luftdruck geändert werden: dann müßte offenbar dieser als Ursache bezeichnet werden, da er die »wahrnehmbare Veränderung des Siedepunktes« herbeiführte. Und wirklich wird sehr oft in der Weise vorgegangen, daß die Umstände (Bedingungen) bei gleich fortwirkender »Ursache« geändert werden. Der Effekt ist natürlich genau derselbe, wie bei der entgegengesetzten Annahme. Nur die causa efficiens erscheint beidemale als eine andere. Die Konsequenz dieser Betrachtung müßte aber natürlich sein, daß auch schon ein bloßes Vorhandensein von Umständen an sich den Erfolg abändern könnte. Das wären dann aber Ursachen, die wirken, ohne selbst eine wahrnehmbare Veränderung zu zeigen, d. i. Ursachen, die keine Ursachen im obigen Sinne sind. Damit wäre der Begriff der Ursache geradezu aufgehoben.

Nun gibt es außerdem zahlreiche Gesetze, die gar keine Berufung auf die Folge oder auf die Ursache enthalten. Der dritte Newton'sche Satz (Reaktionsprinzip) enthält z. B. nur den Ausdruck für reine Wechselwirkung [41]). Zahlreiche Gesetze wie etwa das Ampèresche oder das Gesetz der Inkompressibilität oder das der multiplen Proportionen gehen uns zwar an, wie sie wirken, ihre Ursachen aber sind uns ganz unbekannt. Auf diese Weise können wir also den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen, den das Gesetz ausdrücken soll, nicht aufdecken. Die obige (Sigwartsche) Fassung ist jedenfalls zu verwerfen. Uebrigens mag beiläufig bemerkt werden, daß dieselbe Schwierigkeit des Ursachbegriffes sich auch sonst ergibt: vor allem dort, wo es sich um komplexe Erscheinungen handelt, die auf scharfe Begriffe gebracht werden müssen. So besonders im Strafrecht,

[40]) Sigwart, II³, S. 406. — Auch Wilhelm Roux (Archiv für Entwicklungsmechanik I S. 15) will die »Vorbedingungen« und die »spezifischen Ursachen« im Gesetze auseinanderhalten; aber er ist doch im übrigen sehr kritisch und betrachtet diese Ursacherklärung nur für eine vorläufige.

[41]) »Actioni contrariam semper et aequalem esse reactionem: sive corporum duorum actiones in se mutuo semper esse aequales et in partes contrarias dirigi« vgl. Volkmann, Grundzüge² S. 396; Maxwell, Substanz und Bewegung (1881) S. 45.

wo Schuld und Ursache eine sehr große Rolle spielen und eine kasuistische Entscheidung herbeigeführt werden muß, obgleich ihre logische Herausarbeitung nicht eindeutig erfolgen kann. Die Naturwissenschaften bilden in dieser Beziehung keine Besonderheit, sondern sind nur ein Spezialfall der allgemeinen Logik, die sich ursprünglich im bürgerlichen Leben entwickelte [42]).

3. So liegt es denn nahe, eine dritte Lösung bezüglich der sogenannten »kausalen Naturgesetze« zu versuchen. Man betrachtet nämlich die einzelnen Glieder jenes Komplexes als Teilursachen oder Bedingungen und das zuletzt eintretende Glied als die eigentliche Ursache, als die Ursache im letzten Sinne. Es könnte das Ganze dann als Auslösungsprozeß bezeichnet werden und sich dahin bestimmen lassen [43]): »letzte Ursache heißt derjenige Vorgang, der durch den Zeitpunkt seines Hinzutrittes zu den übrigen den Zeitpunkt des Eintrittes der Wirkung bestimmt«. Hiermit scheint ja durch die zeitliche Koinzidenz beider Vorgänge eine eindeutige Bestimmtheit des Zusammenhanges gegeben, wenigstens soweit es sich um Gesetze der Sukzession (s. III c) handelt. In Wirklichkeit ist das aber wiederum nicht der Fall. Denn auch jene (schon als vorhanden angenommenen) »Umstände« haben ebenfalls eine zeitliche Dauer. Wenn sie aufhörten oder intermittierten, würde auch der Erfolg ausbleiben. Und erst das zeitliche Zusammenfallen sämtlicher Partialursachen mit dem Auslösungsvorgang selbst ist wiederum die Bedingung des Vorganges. Es sind eben zusammengesetzte Prozesse, bei denen es willkürlich ist, welchen man als »zeitlich hinzutretend« ansieht. Für den populären Gebrauch der Sprache wird die obige Charakterisierung übrigens oft genügen. Vor allem für die physiologischen Vorgänge, aber auch für viele psychologischen Er-

---

[42]) Darüber Kries, Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit 1888, besonders S. 20—65 — eine der wenigen Untersuchungen, die den logischen Prozeß des Urteilens und Schließens außerhalb der Naturwissenschaft, vor allem im Rechtsleben behandeln. Gerade diese Untersuchungen zeigen klärlich, daß es sich um dieselben logischen Operationen handelt. Ueber die angegebenen Schwierigkeiten des Kausalbegriffes vgl. Enriques, Probleme der Wissenschaft (1910) I, S. 210—14.

[43]) Höfler, Zur gegenwärtigen Naturphilosophie (Abhandlungen zur Didaktik und Philosophie der Naturw. I. 2 (1906) S. 79). Daß Simultangesetze von dieser Bestimmung überhaupt nicht getroffen werden, sei nur nebenbei bemerkt; es zeigt zugleich aber, daß die Bestimmung an sich zu eng ist.

scheinungen betrachtet man die Auslösung, d. i. das letzte hinzutretende Glied tatsächlich oft als »unmittelbare« Ursache eines Vorganges [44]). Es wäre das, was man ehedem die Gelegenheitsursache, *causa occasionalis*, im Gegensatz zur bewirkenden Ursache, *causa efficiens*, genannt hat. Die Redensart »kleine Ursachen, große Wirkungen«, soll offenbar dasselbe besagen. Aber eben diese Erwägungen zeigen deutlich, daß für den Begriff des Naturgesetzes mit jener rein zeitlichen Normierung der Ursache gar nichts anzufangen ist. Gerade die quantitativen Beziehungen und Veränderungen werden durch diese »letzte Ursache« ganz unkenntlich gemacht. Darum kann man diese Formulierung für den Zusammenhang der Naturgesetze nicht gebrauchen.

4. Die letzten Erwägungen führen zu einer neuen Möglichkeit, den Kausalbegriff beim Naturgesetz festzulegen. Man nimmt das Maß der Wirkung zum Maß der Ursache. Dort wo eine äquivalente Aenderung durch eine äquivalente Aenderung des Andezedens hervorgerufen ist, habe man es mit der Ursache zu tun. Die Aequivalenz sei das Charakteristikum der Kausalität. Der Gedanke hat in der Geschichte der Wissenschaften keine kleine Rolle gespielt. Der Satz *causa aequat effectum* hat zweifellos nicht nur mächtig zum Aufschwung des Energieprinzips beigetragen, sondern sich auch sonst sehr fruchtbar für die Formulierung der Naturgesetze erwiesen [45]). Aber wiederum führen die Konsequenzen des Gedankens zu großen Schwierigkeiten. Es ist nämlich keineswegs gesagt, daß das als Ursache bezeichnete

---

[44]) Dazu Petzoldt, Einführung in die Philosophie der reinen Erfahrung I (1900) S. 26.

[45]) Der Satz findet sich in der modernen Fassung wohl zuerst bei Leibnitz; vgl. Haas, Die Entwicklungsgeschichte des Satzes von der Erhaltung der Kraft, S. 31—35, wo die Stellen sehr sorgsam aufgezeigt sind. Bekanntlich hat Rob. Mayer von jenem Grundsatz der Aequivalenz von Ursache und Wirkung aus z. T. das Prinzip a priori abgeleitet (vgl. die Darstellung bei Mach, Prinzipien der Wärmelehre, S. 247). Auch W. Ostwald sieht gerade darin den Kern des Kausalprinzipes; allerdings gibt er ihm sofort einen ganz konkreten, energetischen Inhalt. Er erklärt (Ostwald, Naturphilosophie S. 296): »Es geschieht nichts ohne äquivalente Umwandelung eines oder mehrerer Energieformen in andere«. — Der Sachverhalt auch richtig bei Natorp, Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften 1910, S. 353, der es freilich zu einem speziellen Zwecke, der Apriorität des Kausalgesetzes, benutzt. — Uebrigens scheint auch Planck, Acht Vorlesungen über theoret. Physik 1910, S. 10 einer aprioristischen Fassung des Prinzipes zuzuneigen. S. Näheres unter III d.

Glied allein eine äquivalente Aenderung hervorzurufen vermag. Das wird nicht nur auf dem Gebiete der Physiologie von Bedeutung, wo gleiche Aenderungen durchaus verschiedene Wirkungen auslösen können, es sei an das Fechner-Webersche Gesetz erinnert. Sondern auch ein großer Teil der anderen Naturgesetze hat nur innerhalb bestimmter Grenzen Geltung. Das Boyle-Mariottesche Gesetz z. B. gilt für nicht zu stark komprimierte Gase, während die Waalssche Gleichung umgekehrt auf stark komprimierte Gase Anwendung findet. Die Gesetze der Gase gelten eben nur innerhalb der Temperaturgrenzen, zwischen denen die spezifische Wärme konstant ist. Auch die Ausdehnung der Flüssigkeiten geht nicht proportional der Wärmezuführung vor sich, sondern erleidet z. B. beim Wasser von 4° ein Minimum, das sich sowohl bei Erhöhung, wie bei Erniedrigung der Temperatur ausdehnt [46]). Es lassen diese Grenzen zugleich auf eine Aenderung des inneren Strukturzusammenhanges der Körper schließen. Auch auf dem Gebiete der Chemie ist die Aequivalenz von Ursache und Wirkung nur innerhalb bestimmter Grenzen der Temperatur, des Drucks u. a. vorhanden — es sei hier an das Guldberg-Waagsche Gesetz der Zuckerinversion u. a. erinnert [47]). Die Meinung also, daß in der Gleichung immer die Aenderung e i n e s Elementes die proportionale Aenderung des Ganzen enthalten müsse, wäre durchaus irrig. Man wird daraus den Schluß ziehen, daß das hervorgehobene Moment eben nicht die ganze »Ursache« ausdrückt, sondern, daß auch die »Umstände« hinzukommen müssen, um den Effekt hervorzurufen. Oder daß umgekehrt ein Teil der »Ursache« nicht zur Bewirkung der Aenderung notwendig ist, sondern latent bleibt. Die moderne Energetik folgert aus letzterem Umstande die Anschauung einer p o t e n t i e l l e n Energieaufspeicherung. Bei jeder Energieumwandlung ist allerdings die Quantität der einen Energieform der Quantität der

[46]) Der Grund ist, daß mit steigender Temperatur nicht immer die Wärmekapazität steigt; vielmehr bleibt sie bei manchen Gasen in weiten Grenzen konstant; bei Wasser nimmt sie erst bei 30° ab, bei Quecksilber dauernd etc. Vgl. Ed. v o n H a r t m a n n, Die Weltanschauung der modernen Physik. 1902, S. 68.

[47]) Wonach die in der Zeiteinheit investierte Zuckermenge der in Lösung befindlichen proportional ist. — Vgl. im ganzen dazu S i g w a r t, Logik II², S. 504 wo allgemein gezeigt wird, daß die Wirkung der Ursache weder gleich noch ähnlich zu sein braucht.

anderen Energieform im ganzen äquivalent [48]). Aber eben die einzelne Beziehung des Gesetzes zeigt dies noch nicht, sondern nur die Umwandlung des Gesamtprozesses. Auch dieses Moment der Aequivalenz genügt demnach im allgemeinen nicht, um den logischen Zusammenhang von Ursache und Wirkung im Naturgesetz zur vollen Deutlichkeit zu bringen. Der heuristische Wert braucht darum dem Gedanken nicht abgesprochen zu werden.

5. So bleibt noch die letzte Möglichkeit übrig, um diese tatsächlich vorhandene Schwierigkeit zu überwinden, die in dem Begriffe des Zusammenhanges der Naturerscheinungen steckt. Man läßt den speziellen Kausalbegriff aus dem Gesetz gänzlich fallen und ersetzt ihn durch den Funktionsbegriff. Damit ist gesagt, daß ein Komplex von Erscheinungen überhaupt abhängig ist von einer Reihe von Bedingungen. Es wird also nur die gesamte Abhängigkeit der Merkmale der Erscheinungen von einander behauptet. Die Bedingungen in ihrer Gesamtheit sind notwendig und hinreichend, damit die Folge sich erfüllt. Der ganze Komplex von Bedingungen kann man dann als Ursache und die abhängigen als Wirkungen bezeichnen. Das Kausalprinzip besagt ja nur ganz allgemein, daß Erscheinungen voneinander abhängig sind. Es ist oberstes Prinzip der Forschung überhaupt, enthält aber über die einzelnen Beziehungen noch nichts. Die allgemeine Formel solcher Abhängigkeitsbeziehungen, die das Naturgesetz ausdrückt, wäre sonach $W = f(U)$: die Gesamtheit der Variabeln ist von Einfluß auf das Ergebnis. Sowohl die Hervorhebung der letzten Ursache, wie das ausschließliche Aequivalenzmoment, wie das Variationsprinzip oder gar die Kräfteannahme werden damit gleichmäßig beseitigt. Eine Erscheinung ist eindeutig bestimmt, wenn die Bedingungen der Reihe nach erfüllt sind. Es wird für den besonderen Fall immer möglich sein, jede der Variabeln einzeln als konstant anzunehmen. Dadurch kann man unter den konkurrierenden Elementen jedesmal dem einen den Charakter des ausgezeichneten Gliedes geben [49]).

[48]) Mit Recht hat Driesch darauf hingewiesen, daß logisch betrachtet, »potentielle Energie« nur ein Hilfsbegriff ist, um eben die Aequivalenz rechnerisch durchzuführen; vgl. Hans Driesch, Naturbegriff und Natururteile. 1904. § 82, S. 54—55.

[49]) Dazu im ganzen Mach, Analyse der Empfindungen [4] S. 74—78; Mach, Prinzipien der Wärmelehre [2] S. 433; Mach, Erkenntnis und Irrtum [2], S. 278.

Dadurch wird dann auch die Wertigkeit der einzelnen Komponente für die Gleichung bestimmt. Ein weiterer Vorteil in der Annahme des Funktionsbegriff besteht darin, daß die Fälle der gegenseitigen Abhängigkeit der Körper bez. deren Eigenschaften voneinander, also ihre Wechselwirkung, gleichfalls darunter begriffen werden können. Der Druck der Körper aufeinander ist ein solcher gegenseitiger, auch die Lage der Körper im Raume ist voneinander abhängig u. a. Hier haben wir es, wie schon oben gesagt, überhaupt nicht mit Ursachbeziehungen zu tun: es handelt sich vielmehr um Simultangesetze. Auch ihnen vermag der Funktionsbegriff gerecht zu werden.

b) Die reinen oder abstrakten Naturgesetze erster Ordnung.

Für die begriffliche Feststellung des Naturgesetzes in der jetzigen Form [wonach es also der Ausdruck für den tatsächlichen Funktionszusammenhang von Erscheinungen ist] bleibt allerdings noch eines übrig. Wir haben uns über die Art der Bedingungen zu verständigen, durch die jener Zusammenhang überhaupt geschaffen wird. Diese Bedingungen müssen selbst noch einer Bedingung unterworfen werden, damit der Funktionsbegriff sich anwenden läßt. Sie müssen selbst eindeutig bestimmt sein. Das geschieht in doppelter Weise. Einmal durch Isolation, d. i. durch die Heraustrennung einer Erscheinung, bez. einer einzelnen Eigenschaft aus dem Komplex, mit dem sie sich zunächst immer verbunden befindet. Das ist in unseren Beispielen immer stillschweigend vorausgesetzt worden. Diese Isolierung kann von uns z. T. willkürlich vorgenommen werden. Es ist der besondere Vorzug der experimentellen Wissenschaften und der auf sie aufgebauten Theorie, daß sie jene Isolation in fast idealer Weise wirklich durchführen können, indem sie die Bedingungen eben willkürlich festlegen. Die Elemente sind dann für diesen bestimmten Zweck so einfacher Art, daß unbemerkbare Störungen ausgeschlossen sind. Die beschreibenden Naturwissenschaften (Die Biologie u. a.), die wesentlich mit dem gegebenen Befund als solchem hantierem müssen, können die Isolation entweder garnicht willkürlich ausführen oder doch nur in unvollkommener Weise. Das hat natürlich auch seine Folgen für die Fassung der Naturgesetze. Die Methode muß sich dann in der Hauptsache auf die begriffliche Isolation im Gedanken

beschränken. Darüber ist hier nicht im einzelnen zu handeln, da es in die allgemeine Theorie der Induktion gehört [50]).

Zu zweit muß aber für die Fassung des Naturgesetzes von sämtlichen unwesentlichen Merkmalen wie von den Besonderheiten des speziellen Falles abstrahiert werden. Abstraktion ist die Abtrennung der einem Individuum einer Gruppe wesentlichen Eigenschaften von den Eigentümlichkeiten eines jeden einzelnen Individuums. »Wesentlich« sind die gemeinsamen Merkmale, ohne die auch das Exemplar der Gattung nicht sein kann. Abstraktion ist sonach ein logischer Vorgang, der ganz analog der allgemeinen Bildung der Begriffe geschieht [51]). Diese Abstraktion können wiederum die experimentellen Wissenschaften in sehr weitgehender Weise vornehmen. Sie haben es an sich schon mit idealen Fällen zu tun. Die beschreibenden Teile der Naturwissenschaften sind weniger glücklich darin, obwohl hier ebenfalls beständig von den unwesentlichen Merkmalen abstrahiert werden muß.

Es ist m. a. W. die kombinierte Methode der isolierenden Abstraktion, die zur Konstituierung der Naturgesetze führt. Sie sind niemals aus der Wirklichkeit unmittelbar beobachtet. Die Gesetze der Physik und Chemie bedürfen sogar zu ihrer Durchführung eines sehr künstlichen Apparates. Die reine Beobachtung gibt vielmehr immer nur mittelbar den Anlaß zur Formulierung, bedarf aber ihrerseits einer methodischen Korrektur. Erst durch diese isolierende Abstraktion wird die funktionelle Abhängigkeit bloßgelegt und die Eindeutigkeit der Beziehungen hergestellt. Die Wissenschaften, die durch die willkürliche Feststellung der Bedingungen die Methode der isolierenden

[50]) Volkmann, Erkenntnistheoretische Grundzüge [2] hat zwar den Begriff der Isolation gefaßt, aber er hat weder die Konsequenzen gezogen, noch auch hat er ihn ganz durchdacht. Darum ist auch seine Fassung des Naturgesetzes unklar geblieben. Er sagt S. 79: »Gesetz ist der kürzeste allumfassendste Ausdruck für etwas, was innerhalb eines größeren Erscheinungsgebietes, ja unter allen Umständen geschehen muß«. Es ist daraus nicht ersichtlich, daß das Naturgesetz 1) nicht auf ein größeres Gebiet, sondern auf eine, durch die Eigenschaften begrenzte Klasse von Erscheinungen anwendbar ist; 2) eben nicht unter allen Umständen, sondern nur unter ganz bestimmten gelten kann.

[51]) Vgl. Jevons, Leitfaden der Logik, S. 298. Die logische Methode der Abstraktion nach Umfang und Tragweite ist gerade für die Naturwissenschaften bisher nicht scharf genug analysiert worden; vgl. die oben gemachten Bemerkungen bei Helmholtz; auch Volkmann [2], S. 150 f.

Abstraktion rein anzuwenden vermögen, können demnach auch die Naturgesetze rein zum Ausdruck bringen. Sie haben es immer mit idealen Fällen zu tun und die Gesetze beziehen sich immer auf solche ideale Fälle.

Daraus ergibt sich nun die wichtige Konsequenz: die reinen Naturgesetze gelten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann auch das Naturgesetz zum mindesten nicht in dieser Form eintreffen. Solange aber die Elemente eindeutig feststellbar sind, solange gilt auch jenes. Es ist also durchaus hypothetischen Charakters. Es sind keine Gesetze der unmittelbaren Wirklichkeit, da hier jene isolierten Phänomene stets mit komplexen Erscheinungen zusammen auftreten. Sie gelten nur weil und solange die Bedingungen gewahrt sind. Selbst das mechanische Aequivalenz hat nur einen konditionalen Sinn. Wenn aus irgend einem Anlaß diese Energie in kinetische umgewandelt wird: dann entsprechen der üblichen Einheit von ihr bestimmt viele Einheiten des Arbeitsmaßes. Ueber das Eintreten selbst macht aber das Gesetz nichts aus. Diese reinen Gesetze sind allgemeingültig, d. h. sie gelten von derselben Klasse von Erscheinungen in all den Fällen, wo dieselben Voraussetzungen wie die angenommenen vorliegen. Nur unter diesen Momenten treffen sie ausnahmslos zu. So wie aber die isolierende Abstraktion beseitigt ist, oder auch nur dort, wo die Elemente zu komplex sind, als daß sie sich rein und eindeutig bestimmen lassen, kann die Bewährung nicht mehr eintreffen. Die Voraussetzungen z. B., unter denen das Trägheitsgesetz gilt, lassen sich nicht in voller Reinheit und Isolation realisieren. Die Wirklichkeit zeigt Komplikationen, die uns hindern, das Trägheitsprinzip für sich durch die Erfahrung zu betätigen. Ebensowenig gibt es in der Wirklichkeit einen einzigen reversiblen Prozeß; dieser bleibt vielmehr wegen Reibung und Wärmeleitung nur ein Idealfall der Theorie, eine ideale Abstraktion [52]). Darum stimmt die beobachtete Wirklichkeit nie ganz mit den reinen Gesetzen überein, da dort eben stets mehrere Gesetze aufeinander wirken. Auch das Energiegesetz ist schon darum ein hypothetisches, weil ja gar kein isoliertes endliches System existiert außer in der Theorie. Die Gesetze bewähren sich also nicht ausnahmslos: die

[52]) Max Planck, Acht Vorlesungen über theoretische Physik. 1910, S. 20, S. 105.

Wirklichkeit bedeutet demnach stets nur eine gewisse »Annäherung« an das Gesetz. Man hat das so ausgedrückt, daß die Wirklichkeit immer nur die »Tendenz« ausdrücke. Die konkreten Fallgesetze, die Regeln des physischen Pendels stimmen mit den reinen Fallgesetzen und denen des mathematischen Pendels nur in der »Tendenz« überein. Die Wirklichkeit kennt gar keine reinen Gesetze. Uebrigens sei gleich hier bemerkt, daß z. B. von den Lautgesetzen dasselbe gilt. Nicht die empirischen, sondern die reinen Lautgesetze sind allgemeingültig, während die wirklichen Lautänderungen meist viel komplexer sind [53].

Also nicht die ausnahmslose Bewährung in der Wirklichkeit, sondern ihre Allgemeingültigkeit unter Annahme selbstgeschaffener Bedingungen gehört zu den konstitutiven Merkmalen des Begriffes der Naturgesetze. Man hat nun diese Naturgesetze, die wir bisher untersucht, seit Mill und Sigwart meist als die kausalen bezeichnet — in der Meinung, daß sie die spezifischen Ursachbeziehungen aufzudecken vermöchten. Aber wie wir gesehen, ist der Ausdruck mißverständlich und führt zu inneren Schwierigkeiten. Das Kausalitätsprinzip ist oberster Grundsatz wissenschaftlicher Forschung überhaupt. Es liegt allem Erkennen gleichmäßig zugrunde und ist bereits im Momente des Zusammenhanges anerkannt. Zu einer speziellen Erkenntnis der Ursachen reichen aber die Naturgesetze nicht aus. Wir wollen sie darum besser die reinen (idealen) nennen, weil sie unter reinen (idealen) Bedingungen stehen. Man kann sie zweckmäßig als abstrakte Naturgesetze bezeichnen, womit zugleich die Methode ihrer Auffindung wie die Tragweite ihrer Geltung ausgedrückt ist. Wenn wir den Grad ihrer logischen Bedeutung bezeichnen wollen, sind es dem Range nach Gesetze erster Ordnung.

c) Folgerungen daraus.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die Konsequenzen, die sich aus den Erörterungen ergeben.

1. Die abstrakten Naturgesetze können nicht unter allen Umständen Geltung haben, sondern eben nur unter ganz bestimmten strengen Bedingungen. Sie gelten rein, d. i. unter Annahme von fingierter Einfachheit, die in der konkreten Wirk-

[53]) Delbrück, Das Wesen der Lautgesetze (Annalen der Naturphilosophie I, S. 294).

lichkeit nur ausnahmsweise ganz so rein erfüllt ist, wie die Theorie sie vorschreibt. Sie gelten ferner nur für ein »isoliertes System« von Erscheinungen, zwischen denen sie einen Zusammenhang aufzeigen. Nicht anders wie auch die Begriffe nur Gedankendinge, nur Schemata darstellen, die in der konkreten Wirklichkeit nie rein anzutreffen sind. Es gibt keine Begriffe der Wirklichkeit, sondern nur solche der Abstraktion. Es gibt mithin auch keine reinen Gesetze der Wirklichkeit. Daß diese selbst nur durch Begriffe für uns erfaßlich und mitteilbar ist, ändert nichts an der Tatsache der Gültigkeit der Begriffe im Abstrakten. Darin gleichen sich wiederum Begriff und Gesetz.

2. Für diese bestimmten Bedingungen sind die Gesetze allgemeingültig, d. i. sie gelten für alle Erscheinungen derselben Klasse und der gleichen Art. Damit ist eben implicite auch gesagt, daß die Erfordernisse ihres Eintretens mit den konkreten Verhältnissen im ganzen selten übereinstimmen. Man kann das in der Sprache der Mathematik auch so ausdrücken, daß die Gesetze nur im Unendlich-Kleinen zu erwarten sind, also nur dann, wenn man sie auf unendlich kleine Zeit- und Raumelemente beschränkt. Denn nur dort sind die Bedingungen wirklich ganz rein erfüllt [54]). Es sind also eigentlich Differentialgesetze, während die Integralfälle zu speziell und individuell sich verhalten, als daß sie schon durch Gesetze erklärt werden könnten. Hier handelt sichs vielmehr um Summationsphänomene, die nur selten eine eindeutige Lösung bieten. Die Abweichungen der Wirklichkeit von den Naturgesetzen sind aber ihrerseits wieder ganz bestimmte. Die Naturgesetze enthalten also nicht unbedingte allgemeine Urteile über die Wirklichkeit, wie man gemeint hat [55]). Sie bedeuten im Gegenteil nach der Sprache der Schullogik

[54]) Planck macht (Vorlesungen über theoretische Physik, S. 97) mit Recht auf eine Einschränkung aufmerksam. Die Voraussetzung nämlich für die Methode der Zerlegung der Prozesse in die kleinsten Teile ist natürlich, daß durch die Teilung der Charakter des Ganzen nicht verändert ist. Planck zeigt nun, daß bei irreversiblen Prozessen, wegen der Hypothese der elementaren Unordnung, die als Vorbedingung für die Existenz der Entropie gilt, jene Voraussetzung nicht erfüllt ist. — Im ganzen s. Mach, Wärmelehre S. 406; richtig auch Neumann a. a. O. S. 414.

[55]) Rickert, Ueber die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung [2], S. 67. Auch die Energiekonstanz hat keine Evidenz a priori und keine apodiktische Gewißheit, vgl. Ed. von Hartmann, Weltanschauung der modernen Physik, S. 13; dazu unter III d.

allgemeine hypothetische assertorische Urteile über eine Abstraktion, über ein Gedankending [56]). Anders steht es freilich mit der Phoronomie (Kinematik). Sie ist ein Zweig der Mathematik, angewendet auf den Begriff der Bewegung. Die Gesetze der Phoronomie sind wie die der Mathematik von apodiktischer Gewißheit; aber sie sind dafür auch wie diese selbst rein formal und darum nicht eigentliche, reale Naturgesetze, mit denen wir es hier zu tun haben.

3. Diese abstrakten Gesetze erster Ordnung sagen sodann über die Ursachen im letzten Sinne noch garnichts aus. Wir können wohl den ganzen Komplex von Bedingungen als Ursache bezeichnen, aber nicht das eine Glied als besondere Ursache den anderen Partial-Ursachen gegenüberstellen. Insofern ist die Bezeichnung von Kausalgesetzen spezifischer Art irreführend, wie die vergeblichen Versuche sie zu verdeutlichen wohl gezeigt haben. Ob diese Gesetze die besondere Eigenschaft als »erklärende« besitzen, wird noch auszumachen sein. Aber soweit man dies etwa aus dem Momente der spezifischen Ursachen gefolgert hat, ist die Meinung bereits hier zu verneinen. Daß trotzdem das Erklären auch für die Naturwissenschaften seinen guten Sinn behält, wird sich später nachweisen lassen.

4. Endlich gelten die Naturgesetze auch nur für Erscheinungen gleicher Art, die derselben Klasse angehören, aber nicht auch für solche anderer Art. Andernfalls ist diese Erweiterung ihrer Anwendung besonders nachzuweisen. Allgemeingültig heißt nur »in Anwendung auf die Eigenschaften derselben Klasse«. Denn da der Umkreis der Bedingungen, den wir festgelegt haben, ein eng umgrenzter ist, so ist damit auch das Gültigkeitsgebiet festgelegt. Allerdings sind nach dem Charakter der Eigenschaften Unterschiede vorhanden. Es gibt Gesetze von größerer Allgemeinheit und solche von geringerer. Das Brechungsgesetz z. B., wonach der Brechungsindex sich wie die Sinusse der Einfalls- und Brechungswinkel verhalten, gilt ebenso für Licht und Wärme, wie für Schall und Elektrizität in gleicher Weise. Andere Gesetze dagegen gelten nur für einen ganz bestimmten Anwendungskreis. Darüber ist wegen der Wichtigkeit der Sache nachher noch zu handeln (vgl. III a). Die Gesetze ver-

[56]) Sie können bejahend und verneinend sein, da es mitunter von Wichtigkeit sein muß, auch das Fehlen eines Zusammenhanges nachzuweisen.

halten sich in dieser Beziehung wie die Begriffe. Je spezieller sie sind, um so enger ihr Umfang, aber um so inhaltsvoller und um so zahlreicher die Merkmale. Umgekehrt sind die Gesetze mit dem weitesten Umfang und dem größten Anwendungsgebiet auch die inhaltsärmsten.

Jedoch die Frage ist nun, ob wir es nur mit dieser einen Art von abstrakten Naturgesetzen zu tun haben oder ob es nicht noch andere gibt und geben kann? Ob nicht auch die konkrete Wirklichkeit, die wir doch zunächst zu betrachten haben, solche Gesetze kennt? Denn in einem großen Teile der beschreibenden Naturwissenschaften lassen sich nicht einmal in der Theorie die Bedingungen so isolieren und die Merkmale so abstrahieren, wie wir bisher angenommen haben. Gibt es auch dort Gesetze und welcher Art sind sie?

d) Komplexe Gesetze und Regelmäßigkeiten.

1. Alle bisher betrachteten Naturgesetze galten dort, wo wir es von vorneherein mit den allgemeinsten Eigenschaften von Naturgegenstände zu tun haben, oder wo wir über die Elemente der Bedingungen uns vollständig Rechenschaft zu geben vermögen. Das entscheidende Merkmal der Isolation und Abstraktion war dies, daß sich die Bedingungen wie die einzelnen Elemente streng genau und eindeutig angeben ließen. Die Wissenschaften, in denen dies vorzugsweise geschieht, heißen darum die »exakten«. Nicht auf die mathematische Formulierung an sich kommt es hierbei an, wie noch zu zeigen sein wird (vgl. III b). Die ist vielmehr nur Akzidenz und Folge, nur eine Konnotation, wenn man in der Sprache der Logik so sagen will [57]; sondern eben auf die Genauigkeit der Bestimmungselemente. Aber nur ein ganz beschränkter Teil der Naturwissenschaften ist dieser Bestimmtheit und Strenge zugänglich. Wesentlich anders liegen der Natur der Sache nach die Dinge dann, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Wir werden mehrere Fälle unterscheiden können. Das ist einmal dort, wo die Eigenschaften der Gegenstände

[57]) Unter »Konnotation« versteht man (seit Mill) Momente und Eigenschaften, die zwar noch nicht selbst in eine Definition hineingehören, aber doch ein wesentliches Stück des Begriffes mitenthalten, und meist schon aus jener unmittelbar folgen. So ist hier die Mathematik erst die Folge der Exaktheit der Bedingungen, unter denen Isolation und Abstraktion vorgenommen werden; vgl. auch III b. Anm. 81.

an sich so wenig eindeutig sind, daß eine genaue Analyse der Elemente auf Schwierigkeiten stößt (unvollkommene Abstraktion). Sodann dort, wo die Bedingungen so kompliziert werden, daß sie sich nicht mehr deutlich isolieren lassen (unvollkommene Isolation). Und endlich kann die willkürliche Beeinflussung der Bedingungen überhaupt ganz ausgeschlossen oder mindestens beschränkt sein (unvollkommene Isolation und Abstraktion). Darum sind die »Naturgesetze erster Ordnung« vor allem der physikalischen Forschung entnommen, wo jene Bedingungen besonders glücklich erfüllt sind. Es werden also logischerweise jene drei Fälle zu unterscheiden sein, die das eine gemeinsam haben, daß eine reinliche Loslösung aus dem Zusammenhang und Abtrennung von den Bestandteilen nicht völlig durchgeführt werden kann. Dazu noch einige Worte der näheren Erläuterung.

Der erste Fall trifft bei jenem Teil der experimentellen, also willkürlich beeinflußbaren Wissenschaften zu, wo die Bedingungen sich nur unvollkommen abtrennen lassen. Dann dürfte zwar noch völlige Isolation, aber nicht mehr gänzliche Abstraktion vorliegen. Das ist der Fall vor allem bei der Physiologie und dem experimentellen Teil der Biologie. So etwa bei dem Mendelschen Gesetz, wonach die Eigenschaften der Eltern sich in ganz bestimmter Weise auf die Nachkommen vererben. Oder bei den physiologischen Ermüdungserscheinungen der Muskeln. Oder bei den Erscheinungen des Heliotropismus. Doch ist es hierbei immer noch möglich, die Bedingungen überhaupt wenigstens bis zu einem bestimmten Grade willkürlich zu beeinflussen.

Der zweite Fall liegt dort vor, wo bereits die zu untersuchenden Eigenschaften so kompliziert sind, daß wir die Analyse nicht bis zu Ende führen können. Das wird von einem Teile der psychischen, aber auch der physiologischen und pathologischen Vorgänge gelten. Dann vermögen die Naturgesetze selbst immer nur eine Annäherung an den Idealfall darzustellen.

Anders ist es endlich dort, wo die Bedingungen überhaupt nicht mehr getrennt werden können, sondern stets mit fremden Elementen zusammen auftreten. Dieser Fall liegt bei der Mehrzahl der beschreibenden und systematischen Naturwissenschaften tatsächlich vor. Hier wird es nur indirekt möglich sein, durch die Methode der Vergleichungen und der Unterschiede oder deren Kombination gedanklich die gemeinsamen Bedingungen herauszuarbeiten. So geht zum guten Teile die Biologie vor, so

auch Geologie und Meteorologie, so Ozeanographie und systematische Botanik, Anthropologie u. a. m.[57a]). Sie finden zwar ebenfalls Gesetze (z. B. Barisches Windgesetz von Boys-Ballot). Diese müssen jedoch in höherem Maße der unmittelbaren Wirklichkeit selbst entnommen werden, und die Trennung der Teilfaktoren wird vor allem durch logisches Schließen bewerkstelligt.

2. Auch in diesen Fällen wird sich noch ein Funktionalzusammenhang der Erscheinungen aufzeigen lassen. Aber der Parameter ist hier so groß, daß das Resultat rein kaum gefunden werden kann. Allgemeingültig im strengen Sinne sind diese Gesetze ebenfalls, wenn auch die Bedingungen nicht ganz so leicht angebbar sind, wie in den ersteren Fällen. Man hat (nach dem Vorgange John Stuart Mills) diese Gesetze nicht sehr glücklich »empirische Gesetze« genannt. Das will nur besagen, daß sie in stärkerem Maße als die zuerst behandelten der empirischen Wirklichkeit entnommen sind und sich eben nicht abstrakt aufstellen lassen. Ihre Kontrolle muß darum mehr durch ein logisches Verfahren an dieser empirischen Wirklichkeit geprüft werden. Man hat sie dann öfters in einen Gegensatz zu den sogenannten »kausalen Gesetzen« gestellt — offenbar weil man in den letzteren eine unmittelbare Fassung der bewirkenden Ursache zu haben vermeinte. Nach der früheren Auseinandersetzung kann jedoch darin nur ein Gradunterschied erblickt werden, der auf der verschiedenen Analyse der Bedingungen beruht. Bei den ersteren Gesetzen kann diese vollständig durchgeführt werden, bei den letzteren nur annähernd. Daraus ergeben sich dann sachliche und formelle Abweichungen. Es ist gewiß nötig, diese beiden Gruppen von Naturgesetzen zu unterscheiden. Aber der Unterschied beruht weit mehr in der verschiedenen Komplexität der vorhandenen Umstände, als in dem Wesensunterschiede der gestellten Aufgabe. Das wesentliche besteht beidemale in der Durchführung der isolierenden Abstraktion: nur daß diese in der zweiten Klasse von Gesetzen keine völlige sein kann. Auch diese Gesetze gelten nicht in der unmittelbaren Wirklichkeit, sondern nur annähernd im idealen Falle, unter der vereinfachten Annahme idealer Bedingungen, die sich so niemals darstellen lassen. Wir

---

[57a]) Ueber die Unzulänglichkeit der rein vergleichenden Methode in der Zoologie, aber auch die Schwierigkeiten der experimentellen handelt W. Roux, Archiv für Entwicklungsmechanik I, S. 11 f. Er betrachtet Mißbildungen, Variationen und pathologisches Geschehen als »Naturexperimente«.

wollen sie als abstrakte Gesetze **zweiter Ordnung** bezeichnen. Man kann sie zweckmäßig auch die **komplexen** (bezüglich die nicht-idealen) nennen, im Gegensatz zu den abstrakten der ersten Ordnung. Dagegen wäre es irreführend, sie etwa als abgeleitet zu erklären [58]). Es sind eben Gesetze unter »komplexen Bedingungen«.

Eine Meinung ging nun dahin, daß man es bei diesen Gesetzen lediglich mit einer »Beschreibung« zu tun habe, d. h. sie enthielten nur einen Komplex von Erscheinungen, die miteinander verbunden seien, ohne daß wir die Ursachen kennten, während die »kausalen Gesetze« die Erklärungen für die Erscheinungen selbst gäben. So seien die Kepplerschen Gesetze nur solche empirischen beschreibende gegenüber dem Newtonschen Gravitationsgesetz, das die Erklärung enthalte [59]). So hätten auch die Fallgesetze nur beschreibenden Inhalt, auch das Gesetz der multiplen Proportionen und überhaupt die meisten Naturgesetze wären danach »beschreibend-empirische«. Sie enthalten alle nur »Beschreibungen der Art und Weise, wie bestimmte Vorgänge an einzelnen Dingen sich vollziehen«. Aber nach dem vorhin Dargelegten ist es keineswegs richtig, daß wir in den abstrakten Gesetzen, etwa dem Gravitationsgesetz oder einem anderen reinen Naturgesetze, schon über die Ursache etwas erführen. Auch das sind immer nur Ausdrücke für tatsächlich bestehende Beziehungen. Und dasselbe geben diese komplexen Gesetze zweiter Ordnung wieder, wenn auch in logisch unvollkommener Weise. Sonach ist diese Art der Scheidung nicht haltbar. Sie geht von einer unrichtigen Prämisse aus und sucht in jenen ersteren Gesetzen etwas, was sie gar nicht aussagen können. Richtig ist, daß manche dieser komplexen Gesetze sich als ein modifizierter Spezialfall einer allgemeineren Beziehung darstellt. Damit wird aber keines-

---

[58]) Die Scheidung Neumanns, a. a. O. S. 410 in abgeleitete und elementare Gesetze scheint mir nicht durchführbar und mehr verwirrend als klärend zu sein. Erstere hätten es (wie die Fallgesetze, die der Planetenbewegung) mit den Folgen, letztere mit den Ursachen (Anziehung und Trägheit) zu tun. Das aber ist der alte Kraftbegriff, der da mithineinspielt. — Unsere Bezeichnung »**komplexe Gesetze**« schließt sich auch äußerlich dem Wortgebrauch an und trifft zugleich den Kern der Sache.

[59]) So Sigwart, Logik II [3], S. 803. — So Simmel, Philosophie der Geschichte [3] (1907) S. 84 f., dessen Ansichten überhaupt von den hier vorgetragenen wesentlich abweichen.

wegs bei diesen Gesetzen zweiter Ordnung auf die Feststellung des Funktionalzusammenhanges überhaupt verzichtet. Er ist nur eben nicht so einfach verifizierbar.

Auch diese Gesetze enthalten allgemeine Urteile über die ganze Klasse der Erscheinungen d. h. über die Eigenschaften der gleichen Art. Vorausgesetzt daß richtig beobachtet ist, erwarten wir, daß sie auf die reinen Fälle immer zutreffen. Die Bewährung in der Wirklichkeit hängt wesentlich davon ab, wie weit jene Bedingungen rein erfüllt sind, wie weit unkontrollierbare Faktoren mitsprechen. Wir nennen sie »Gesetze zweiter Ordnung« nach dem Grade der Abstraktion und der Verallgemeinerung, deren sie fähig sind. Das Moment der fingierten Einfachheit läßt sich nur beim Experiment annähernd oder völlig verwirklichen. Bei den komplexen Gesetzen, die weit mehr der Wirklichkeit unmittelbar entnommen sind, wird es meist nur in der Idee darstellbar sein, weil wir eben die Bedingungen nicht mehr völlig beherrschen. Wir nehmen aber an, daß bei gelungener Trennung der Komponenten sich auch der Funktionalzusammenhang ganz rein und eindeutig herstellen würde. Diese Annahme ist eine hypothetische, die nur ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil es ja noch nicht gelungen ist, die Elemente wirklich rein darzustellen.

4. Schließlich bleibt auch noch eine dritte Art von Gesetzen übrig, es sind die konkreten Gesetze, die tatsächlich beobachteten Regelmäßigkeiten. Wir müssen ihnen in diesem Zusammenhange einige Worte widmen, weil sie logisch bisher nicht ganz nach ihrer Bedeutung gewürdigt sind. Daß die Physik von besonderem Einfluß auf die Begriffe der Naturwissenschaften wurde, liegt vor allem daran, daß sie die älteste und darum am besten ausgebaut ist: sie hat es relativ mit den einfachsten Problemen zu tun und kann deshalb die weitesten Verallgemeinerungen vornehmen. Darum wurde an ihr gerade die Methodik auch für die übrigen Naturwissenschaften aufgezeigt. Gleichwohl kann die Einseitigkeit dieses Standpunktes nicht gut verkannt werden [60]). Denn große Gebiete der Natur-

[60]) Vgl. Helmholtz, Vorträge und Reden II, S. 168; Volkmann, Grundzüge 20. — Die methodologischen Fragen in den anderen naturwissenschaftlichen Disziplinen werden weit seltener unbefangen behandelt; in Betracht kommen etwa Nägeli, Mechanisch-physiologische Theorie der Abstammungslehre 1884. Anhang S. 555—680 (»Die Schranken der naturwissenschaftlichen Erkennt-

wissenschaften weisen doch mit innerer Notwendigkeit andere Wege. Und ein Urteil über das Ganze kann auch selbst aus dem vollendetsten Teile nicht abgeleitet werden. Nun ist es aber sicher, daß in weiten Bezirken des Naturerkennens wir uns nur auf Aufzeigung konkreter Gesetzmäßigkeiten und Regelmäßigkeiten beschränken müssen und können. Davon ging ja die positivistische Naturbetrachtung überhaupt ursprünglich aus, daß man Regeln des Geschehens aufstellte, die sich aus der täglichen Erfahrung und aus wiederholten Beobachtungen ergeben hatten [61]). Und in der Folge ist es zum guten Teil so geblieben. Es sei an weite Gebiete der Meteorologie, an die Ozeanographie, an die Geologie, vor allem auch an die medizinischen und anthropologischen Disziplinen erinnert. Ein Teil dieser Wissenschaften ist durch die Natur des Objektes darauf angewiesen, abgesehen von der Beschreibung des Seienden, zunächst solche äußeren Regelmäßigkeiten vorzuführen. Diese Art von Betrachtung gilt für alle konkreten Erscheinungen, die den gleichzeitigen Wirkungen mehrerer Gesetze ausgesetzt sind. Dafür einige Beispiele, um die Methode zu verdeutlichen.

Wenn es sich um die Darstellung des Ganges des physischen Pendels handelt, so genügt von vornherein die Theorie des mathematischen Pendels allein nicht: es kommt uns ja gerade auf die Erfassung der vorhandenen Superpositionen (außer Anziehung und Trägheit auch Luftwiderstand und Reibung) an. Man hat auf diese Weise die regelmäßige Abnahme der wirklichen Schwerkraft vom Pol zum Aequator und die entsprechende Abnahme der Länge des wirklichen Sekundenpendels gefunden [62]). Oder man untersuchte die Zunahme der Erdtemperatur an verschiedenen Stellen (die sogenannte »geodätische Tiefenstufe«) und stellte dabei gewisse Regelmäßigkeiten fest, die auf eine Su-

---

nis«); Wilhelm Roux, Einleitung zum Archiv für Entwicklungsmechanik der Organismen I (1895) S. 1—38. Sonst geschieht die Erörterung meist zu einem ganz ausgesprochenen, meist vitalistischen Zweck; so Paul Coßmann, Elemente der empirischen Teleologie, 1899; Hans Driesch, Naturbegriffe und Naturteile, 1904. — Sigwart enthält darüber gar nichts!

[61]) Nur beiläufig sei daran erinnert, daß jede »Erfahrung« bereits ein rationelles Moment, die verstandesmäßige Bearbeitung von Eindrükken, Erlebnissen, Empfindungen enthält.

[62]) Auf dieses Beispiel weist auch Neumann a. a. O. wiederholt hin.

perposition mehrerer Faktoren schließen lassen [63]). Zahlreich sind solche Regelmäßigkeiten auch im Darwinismus behandelt worden. Ja der ganze Beweis Darwins läuft auf die Sammlung von Beobachtungen hinaus, die sich bei der Züchtung von Rassen oder beim Vorkommen von gewissen Tierarten regelmäßig einstellen. Aehnlicher Art waren z. B. die ursprünglichen Beobachtungen Robert Mayers über die intensive Röte des venösen Blutes in den Tropen. In der Meteorologie, vor allem auch in der Klimatologie, spielt die Aufstellung solcher Regelmäßigkeiten eine nicht geringe Rolle. Bekannt ist ferner die Titius-Bodesche Regel über die Abstände der einzelnen Planeten, die sich nach einem ganz bestimmten Zahlenschema ordnen [64]). Neuerdings hat man in der Anthropologie gewisse Regelmäßigkeiten in dem Zusammentreffen einzelner somatischer Eigenschaften mit bestimmten Kulturerscheinungen entdecken wollen u. v. a. Die Zahl solcher Regelmäßigkeiten wirklichen Naturgeschehens ist Legion. Und die wiederholt beobachtete Koexistenz oder Sukzession von Erscheinungen spielte nicht nur in der Geschichte der Naturwissenschaften eine bedeutende Rolle, sondern macht auch jetzt noch einen nicht geringen Teil naturwissenschaftlicher Arbeit aus. Sogar das sogenannte »biogenetische Grundgesetz« bedeutet nur eine solche Regelmäßigkeit, deren häufiges Vorkommen beobachtet ist. Es weist aber durchaus noch keinen direkten Kausal- bez. Funktionalzusammenhang auf; es sollte darum auch schon äußerlich als »Regel« gekennzeichnet werden [65]).

Wir können wohl sagen, daß wir es in allen diesen Fällen mit einer ersten Annäherung an den idealen Fall zu tun haben. Gerade darin beruht aber der logische Wert jener Aufstellungen: vorausgesetzt, daß sie mit hinreichender kritischer Vorsicht geschehen. Sie weisen auf einen entfernten Funktionalzusammenhang und damit auf das Vorhandensein von Naturgesetzen hin. Man ist hier eben nur aus äußeren Gründen noch nicht weiter gelangt, obwohl das Ziel es ist, zur Feststellung des Zusammenhanges vorzugehen. Diesen selbst aufzuzeigen bleibt

---

[63]) Ausgeführt z. B. von Volkmann, Grundzüge [2] S. 158 für Königsberg.

[64]) Darüber V. Goldschmidt in Annalen für Naturphilosophie V (1906) S. 52 f. Auch diese nennt man wohl öfters irreführend »Gesetze«.

[65]) Vg. hierzu W. Roux, Gesammelte Abhandlungen (1895) I. S. 446, II. S. 62—72. Weniger genau Verworn, Allgemeine Physiologie [2] S. 211 f.

Sache einer weiteren Analyse. Wir werden dann von Gesetzmäßigkeiten sprechen, wenn solche Regelmäßigkeiten einen statistischen Ausdruck zulassen. Die statistische Methode kann ja ebenfalls, wenn auch nur indirekt, zur Aufstellung von Gesetzen führen. Denn da sie es mit großen Mengen von Untersuchungsgegenständen zu tun hat, so vermag sie dadurch Beziehungen zwischen Merkmalen (bez. Eigenschaften) aufzudecken, die sonst der Einzelbeobachtung entgehen[66]). So etwa bei den Korrelationserscheinungen in der Biologie, wonach die individuellen Variationen eines Merkmals in den meisten Fällen abhängig sind von denjenigen anderer. Man gebraucht wohl öfters schon für solche konkreten Regelmäßigkeiten das Wort »Gesetz«. Doch ist es durchaus nötig, den Sprachgebrauch auch äußerlich scharf zu trennen. Jene Gesetz- bez. Regelmäßigkeiten lassen tatsächlich erst indirekt darauf schließen, daß hier nähere Beziehungen vorhanden sind, die das Eintreffen bewirken: diese sind dann in den Spezialgesetzen zu suchen.

Aber die Aufstellung der Regelmäßigkeiten hat unabhängig davon noch eine zweite, nicht minder wichtige Aufgabe. Weite Strecken der Naturwissenschaften, vor allem diejenigen Teile, die es vorwiegend mit der Beschreibung der Wirklichkeit oder mit deren systematischer Erfassung zu tun haben, werden sich, dem Wesen ihrer Aufgabe entsprechend überhaupt mit diesen Feststellungen begnügen. Sie wollen vor allem die Regelmäßigkeiten selbst darlegen und deuten nur auf die zugrunde liegenden Gesetze als deren Ursache hin. Besonders auch die Gebiete, die sich der statistischen Methode bedienen, machen davon Gebrauch. Denn diese Methode dient ja zunächst wirklich nur der Beschreibung: sie will z. B. die Kenntnis der wirklich existierenden Gleichheit und Verschiedenheit in der Form der Spezies ermitteln u. a. Daneben gibt es aber noch andere Gebiete und Methoden, denen es auf die Darlegung des Tatsächlichen ankommt. Denn da auch die Erfassung der Wirklichkeit ein Geschäft naturwissenschaftlicher Erkenntnis ausmacht, so hat schon darum die Aufzeigung von solchen konkreten Regelmäßigkeiten eine nicht geringe Bedeutung. Die Wirklichkeit als solche zeigt keineswegs nur einmalige individuelle Erschei-

---

[66]) Vgl. Duncker, Methode der Variationsstatistik (Archiv für Entwicklungsmechanik VIII (1899), besonders S. 162—167).

nungen, sondern ebensooft Wiederholungen und gesetzmäßiges Verhalten, Typen und Regelmäßigkeiten. Ihnen kommt mithin auch logisch und methodologisch neben den eigentlichen Naturgesetzen ein besonderer Platz zu. —

Sonach werden wir die »komplexen Gesetze« zweiter Ordnung als eine Abart der reinen oder abstrakten Gesetze erster Ordnung betrachten dürfen. Sie sind weniger scharf und weniger zuverlässig, unterscheiden sich aber von jener strengen nicht der Art, sondern nur dem Grade nach. Prinzipiell stehen sie mit ihnen auf einer Stufe. Dagegen sind die konkreten Regelmäßigkeiten wirklich als wesensverschieden zu betrachten, wenn ihnen auch an sich eine große Bedeutung eignet.

III. Von den konstitutiven Merkmalen der naturwissenschaftlichen Gesetze.

a) Allgemeine und spezielle Gesetze.

Es haben noch einige wichtige Erörterungen ihre genauere Erledigung zu finden, die bisher nur gestreift sind [67]). Das eine betrifft die Frage, auf welche Klasse von Erscheinungen (Eigenschaften, Vorgänge, Zustände) denn die einzelnen Naturgesetze sich erstrecken. Gesetze waren zu charakterisieren als Gattungsbegriffe. D. h. sie beziehen sich immer auf bestimmte Klassen von Eigenschaften, die wir durch den Prozeß der Isolation und Abstraktion aus einem Komplex von Erscheinungen so oder so gewonnen haben. Diese Eigenschaften (Qualitäten) gehören nun getrennten Gebieten (Teilsystemen) an, unter denen wir qualitativ-verwandte Naturvorgänge zusammenfassen. Die physikalischen oder biologischen, chemischen oder meteorologischen Erscheinungen bilden z. B. solche getrennte, in sich geschlossene, qualitative Gebiete. Auch innerhalb jener geschlossenen Teilsysteme trennen wir wieder. So zerfällt die Physik in eine Reihe von Untergebieten, die äußerlich durch bestimmte Merkmale verbunden sind. Diese Trennung in einzelne Gebiete und damit dis Zuordnung auch der Gesetze zu einzelnen von ihnen, entspringt unserer eigenen abstrahierenden Denktätigkeit. Im Grunde

---

[67]) Dabei haben wir die Frage der Naturgesetze überhaupt zu erörtern, nicht etwa nur die einzelner Gebiete, wie das der Physik, das freilich bisher am besten theoretisch ausgebaut ist.

gehört ja jeder Vorgang allen Teilen der Physik an und nur wir nehmen die Trennung künstlich und begrifflich an ihnen vor. Das gilt sogar von den Vorgängen der Mechanik. An sich tritt auch jeder mechanische Vorgang niemals rein auf, sondern ist mit gewissen thermischen, elektrischen, magnetischen, chemischen, physiologischen Vorgängen verbunden, von denen wir eben abstrahieren[68]. Die Gesetze beziehen sich also zunächst nur auf die Erscheinungen innerhalb eines solchen qualitativen Gebietes. Es sind mit anderen Worten immer Spezialgesetze. Sie haben es stets mit ganz bestimmten einzelnen Eigenschaften der Körper oder mit den Beziehungen zwischen mehreren bestimmten Eigenschaften zu tun. Gerade auch die Ueberführung der einzelnen Energieformen ineinander, wie es die moderne (qualitative) Energetik anstrebt, hat ja nur dann einen Sinn, wenn es sich zunächst um verschiedene Gattungen von Eigenschaften handelt, die getrennt gedacht werden.

Allerdings haben jene Gattungen, denen die Gesetze zugehören, selbst einen sehr verschiedenen Umfang. Es gibt solche, deren Umfang nur klein ist (etwa die akustischen oder ozeanographischen), andere, deren Umfang weiter reicht (wie die thermischen oder elektrischen). Aber das berührt die Tatsache selbst nicht, wonach wir es zunächst mit solchen Spezialgesetzen zu tun haben, deren Geltungsbereich ein ganz begrenzter ist. Wie weit aber jene Spezialgesetze auf andere Klassen von Erscheinungen anwendbar sind und dort Gültigkeit haben, das muß offenbar erst geprüft, kann aber von vornherein gar nicht ausgemacht werden. Von dem Gay-Lussacschen Gesetz in der Mineralogie, den Fallgesetzen in der Chemie, dem Gravitationsgesetz in der Biologie, dem Gesetz der multiplen Proportionen in der Elektronentheorie zu sprechen, hat ja keinen Sinn, weil es sich dabei um Aussagen über verschiedene Gattungen von Eigenschaften handelt, die einstweilen keinem gemeinsamen Oberbegriff untergeordnet werden können. Nicht nur die einzelnen Teilsysteme besitzen ihre spezifischen Gesetze, sondern auch innerhalb jedes Partialsystemes gibt es wieder Klassen von Eigen-

[68]) Mach, Die Mechanik in ihrer Entwicklung [5] (1904) S. 540: »In dem Maße, wie mit den mechanischen Vorgängen auch thermische, magnetische und elektrische Aenderungen verbunden sind und in dem Maße als sie hervortreten, werden die Bewegungsvorgänge modifiziert.«

schaften, die Naturgesetze *suae speciei* haben. Sie sind einstweilen nicht reduzierbar, sondern bestehen vorläufig nebeneinander [69]). Auch unter der Annahme der qualitativen Energetik würde man die mechanischen, optischen, akustischen, thermischen, chemischen, magnetischen Energieformen unterscheiden und für jede von ihnen spezielle Gesetze aufzustellen haben. Allerdings breitet nun die logische Abgrenzung und Zuteilung der verschiedenen Gebiete (sc. der verschiedenen Energieformen bez. der verschiedenen qualitativen Gattungsmerkmale) nicht geringe Schwierigkeiten und zeigt die relative Unfertigkeit in den Grundlagen sogar der exakten Wissenschaften [70]).

Ein Versuch, diese verschiedenen Spezialgesetze zu klassifizieren, sie eventuell gegeneinander unter- und zuzuordnen ist bisher nicht unternommen worden. Daraus könnten engere Verwandtschaften unter gewissen Gesetzen aufgezeigt, die Zugehörigkeit einzelner von ihnen (wie etwa der Brechungsgesetze) zu mehreren Klassen von Erscheinungen nachgewiesen werden. Es würde sich dann vielleicht herausstellen, wieviel Grund- und Elementargesetze, wieviel abgeleitete und sekundäre wirklich vorhanden sind, und welcher nähere Zusammenhang denn zwischen den Naturgesetzen besteht — eine logische Arbeit, die hier nur angedeutet werden soll.

Dazu im ganzen noch einige prinzipielle Erörterungen.

1. Die Gattungbegriffe, um die es sich bei den Naturgesetzen

---

[69]) So sind z. B. schon die allgemeinen Gesetze der kinetischen Gastheorie auf die radioaktiven Substanzen nicht anwendbar. Vgl. Planck, Acht Vorlesungen über theoretische Physik (1910) S. 68.

[70]) Die Frage der Abgrenzung der Energieformen bildet tatsächlich nicht geringe logische und erkenntnis-sachliche Schwierigkeiten; die Einteilung der Lehrbücher geht teilweise von den Sinnen, teilweise von anderen Momenten aus. Die Fachleute sind sich dieser Schwierigkeiten auch bewußt. So teilt Höfler (Zur gegenwärtigen Naturphilosophie 1906, S. 70) ein: I. Mechanik, II. Wärme, Schall, Licht (Physik der Sinnesqualitäten), III. Elektrische und magnetische Erscheinungen, IV. Astronomische, meteorologische und chemische Erscheinungen: ein Einteilungsgrund fehlt also! Darüber handelt klar wie immer Ed. von Hartmann, Weltanschauung der modernen Physik S. 76 f. — Wie wenigstens für die theoretische Physik die von Planck (Vorlesungen S. 19—20) vorgeschlagene rein formale und darum logisch gewiß einwandsfreie Einteilung in die »Physik der reversiblen und die der irreversiblen Prozesse« durchführbar ist, kann erst der Erfolg lehren. Sein Bestreben ist, von den Sinneseindrücken möglichst zu abstrahieren.

handelt, sind niemals abgeschlossen, sondern werden immer neu gebildet. Einmal gelangen überhaupt neue Eigenschaften in den Gesichtskreis der Untersuchung (etwa die radioaktiven Erscheinungen). Sodann aber können zwischen mehreren Gattungen wiederum einige Merkmale gemeinsam herausgegriffen und einem neuen Gattungsbegriffe subsummiert werden. Das gilt etwa von den Begriffen der physikalischen Chemie oder der Biochemie oder der experimentellen Geologie, andererseits aber z. B. von den Strahlungsgesetzen, die für optische, akustische, thermische und elektrische Erscheinungen gemeinsam gebildet werden oder für die große Klasse der reversiblen Prozesse. Besonders deutlich tritt dies bei dem Begriff des Potentials hervor, der ursprünglich für ein begrenzteres Gebiet aufgestellt war und dann auf so verschiedene Dinge, wie Druck, Temperatur, elektromotorische Kraft sich ausdehnte. Hier entstehen überall wiederum neue Gattungsbegriffe spezifischer Art, die gewisse Merkmale der einen und gewisse der anderen haben. — Umgekehrt sind aber auch gewisse Gattungen von Eigenschaften andern untergeordnet: die akustischen Erscheinungen geben z. B. keine besonderen Naturgesetze, sondern gehören zu denen der elastischen Schwingungen. Schon darum würde also jene Klassifikation, von der wir oben sprachen, immer nur einen ganz provisorischen Charakter tragen können. Die Fassung der Klassen ist selbst etwas veränderliches und wandelbares. Die Zahl der speziellen Gesetze ist darum eine ganz unbegrenzte und ändert sich beständig.

2. Nun sind jedoch unter den Gattungen selbst verschiedene Grade zu unterscheiden: solche mit allgemeinerem und solche mit speziellerem Inhalt. Es gibt auch unter den Naturgesetzen welche, die offenbar den Anspruch allgemeinsten Inhalts und damit größten Umfangs erheben, d. s. die Gesetze der klassischen Mechanik. Der Grund ist ein doppelter. Einmal hat man immer mehr Beziehungen zwischen den Bewegungen der Körper und den anderen physischen Eigenschaften der Körper kennen gelernt [71]). So liegt es nahe per analogiam zu schließen, daß die mechanischen Gesetze tatsächlich die allgemeinsten seien. Dieser

---

[71]) Vgl. Helmholtz, Einleitung zu den Vorlesungen über theoretische Physik S. 41. — Maxwell, Substanz und Bewegung (Matter and motion) Uebersetzung v. Fleischl (1881) S. 140.

Anspruch wird zwar neuerdings von den elektromagnetischen strittig gemacht [72]). Diese wären demnach als die allgemeinen zu betrachten. Logisch würde aber darin keine prinzipielle Aenderung vorhanden sein, ob es diese oder jene Klasse von Gesetzen sind, die jenen allgemeinsten Charakter tragen. Denn es ist in beiden Fällen der Vorgang derselbe. Er entspricht der Bildung des *summum genus* in der formalen Logik [73]). Und es wären nur die Gesetze der Mechanik durch die der Elektrodynamik zu ersetzen, ohne daß die Auffassung sich prinzipiell änderte.

Der zweite Grund ist der, daß die mechanischen Gesetze ja nur Beziehungen zwischen apriorischen Anschauungsformen enthalten. Mithin wäre die Mechanik — ebenso übrigens auch die Elektrodynamik — tatsächlich eine reine Naturwissenschaft im Sinne Kants. Sie könnte damit allen anderen eben wegen ihres formalen Charakters als Grundlage dienen. Das ist der Gedanke von Heinrich Hertz' Aufstellungen in seinen Prinzipien der Mechanik [74]). Die mechanischen Gesetze müssen dann freilich die allgemeinsten sein: sie hätten nur mit den Begriffen von Zeit, Raum und Masse und außerdem mit den logischen Kategorien zu tun. Diese Gesetze allgemeinen Inhalts haben natürlich einen größeren Umfang und betreffen die verschiedenen Gattungen von Naturerscheinungen gleichmäßig: wenigstens soweit sie sich auf ein materielles System beziehen.

Aber ob nun jener induktive oder dieser deduktive Beweis für die umfassende Bedeutung der mechanischen Gesetze versucht wird, die Behauptung, daß es tatsächlich oberste Naturgesetze mit allgemeinsten Begriffen gibt, widerspricht unserer obigen These,

---

[72]) D. h. an die Stelle der Physik der Materie wird die Physik des Aethers gesetzt; vgl. Planck, Vorlesungen S. 8—9; Volkmann, Grundzüge S. 97 f. — Anders versteht Roux, a. a. O. S. 3 unter dem »philosophischen Begriff der Mechanik« kausal bedingtes Geschehen überhaupt. Entwicklungsmechanik ist dann die Lehre von den Ursachen alles gestaltenden Geschehens.

[73]) Darüber Jevons, Leitfaden S. 103, Mill, System I, 7. Kapitel. — Ueber das entsprechende »Streben nach möglichst allgemeiner Fassung der physikalischen Gesetzmäßigkeiten« s. Planck S. 109.

[74]) Heinrich Hertz, Prinzipien der Mechanik 1894, S. 54: »Die vorgetragenen Aussagen sind Urteile a priori im Sinne Kants. Sie beruhen auf den Gesetzen der inneren Anschauung und der Formen der eigenen Logik des Aussagenden.« Uebrigens bedürfen auch die elektrodynamischen Gesetze keiner anderen Annahmen.

wonach die Naturgesetze es mit Klassen von speziellen Eigenschaften zu tun hätten, in keiner Weise. Sie bestätigt im Gegenteil den Satz, daß die Naturgesetze spezielle sind. Denn auch dies folgt ohne weiteres. Je allgemeiner die Gesetze sind, umso inhaltsleerer sind sie offenbar; das ergibt sich aus dem Inhalt der mechanischen Gesetze ohne weiteres[75]). Die allgemeinen Gesetze der Mechanik bez. Elektrodynamik erfordern darum gerade die Ergänzung durch die Spezialgesetze der einzelnen Teilgebiete. Jene erhalten überhaupt nur dadurch die Möglichkeit der Anwendung, daß diese speziellen Gesetze bestehen. Sodann gelten aber jene allgemeinen Gesetze nur von einem System materieller Körper. Schon die chemischen Erscheinungen lassen sich nicht mehr den physikalischen oder mechanischen Gesetzen unterordnen. Einige von ihnen greifen wohl noch über die chemischen Vorgänge hinweg, aber im allgemeinen geschieht es doch nicht. Und ebenso gehorchen die Vorgänge des organischen Lebens eigenartigen Gesetzen. Also auch jene obersten Naturgesetze würden doch nur den Anspruch von relativer Allgemeinheit erheben können, aber neben sich immer noch qualitativ andere dulden müssen.

Eine Zwischenbemerkung, die uns auf unseren Ausgang zurückführt, sei noch gestattet. Wenn Kant der Naturwissenschaft die Aufgabe zuschreibt »die Natur nach allgemeinen Gesetzen zu begreifen«, so kann das für uns eine doppelte Bedeutung haben. Entweder bezieht es sich auf die Allgemeingültigkeit der Naturgesetze in jenem Sinne, von dem wir oben gesprochen haben. Es ist kaum anzunehmen, daß dies noch besonders hätte betont werden sollen, da es als selbstverständlich galt. Oder es bezieht sich auf die allgemeinen Naturgesetze überhaupt, das sind eben die mechanischen. Letzteres ist wirklich der Fall, da Kants Interesse vor allem auf die klassische Mechanik Galileis und Newtons ausgeht und er seine »metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaften« dieser analytische Mechanik gewidmet hat. Die mechanischen Gesetze der reinen Bewegungslehre sind für ihn aber apriori erkennbar und darum allgemein[76]). Damit

[75]) Das allgemeine Kausalgesetz hat dann gar keinen speziellen Inhalt mehr; vgl. Höfler, Zur gegenwärtigen Naturphilosophie S. 84.

[76]) Kant (Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft, herausg. von Höfler 1900 S. 4) sagt: »Eine rationelle Naturlehre ... verdient den Namen eine Naturwissenschaft nur alsdann, wenn die Naturgesetze, die in ihr zugrunde liegen, a priori erkannt werden, nicht bloße Erfahrungsgesetze

kann nur gemeint sein, daß letzten Endes die »Natur« auf mechanische Gesetze zurückgeführt werden müsse. Denn einstweilen haben wir es noch mit lauter Spezialgesetzen zu tun, die nebeneinander bestehen, ohne schon von jenen einfachsten Fällen ableitbar zu sein. Es bleibt höchstenfalls ein Ideal, das zu erstreben ist. — Weil die mechanischen Gesetze es mit den allgemeinsten Eigenschaften zu tun haben, rechtfertigt sich nun aber der immer von neuem unternommene Versuch, nach Analogie von ihnen die übrigen Gesetze einzurichten und ihnen unterzuordnen. Aber es berechtigt noch nicht, dieses Ziel und diesen Versuch schon für die Lösung und für eine vollzogene Tatsache anzusehen. Es ist ja richtig, daß die Physik es mit Bewegungserscheinungen zu tun hat und insofern mechanisch ist. Dann bestehen indessen für jede einzelne Bewegungsart spezielle Gesetze, und diese lassen sich einstweilen nicht aufeinander reduzieren. Schon für die chemischen Erscheinungen versagt das mechanische Bild. Das organische Geschehen auf anorganische Gesetze zurückzuführen scheitert einstweilen ebenso an der Kompliziertheit der Komponenten. Es handelt sich also um eine Analogiebildung, bei der die Mechanik nur Musterbilder gibt, nach denen man auch die anderen Erscheinungen faßt [77]. Die Vorstellungen sind darum nur als ein Bild der Analogie anzusehen,

sind.« Das kann aber ausschließlich von der Kinematik (Phoronomie, reine Bewegungslehre) gelten, die einen Zweig der Mathematik darstellt und eine deduktive, aprioristische Wissenschaft von apodiktischer Gewißheit ist — wenigstens soweit als die Mathematik selbst es ist. — Der Höflerschen Kantausgabe (Schriften der Philosophischen Gesellschaft zu Wien III a und b. 1900) ist ein sehr ausführlicher Anhang beigegeben: Höfler, Studien zur gegenwärtigen Philosophie der Mechanik, der Kant mit den modernen Anschauungen in lehrreicher Weise konfrontiert.

[77]) Mach leugnet darum auch direkt, daß wir es nötig hätten, alle Naturvorgänge auf mechanische zurückführen: Mach, Mechanik [5] (1904) S. 544 f.; Mach Wärmelehre [2], S. 317. Besonders auch das Verhältnis physikalischer und chemischer Vorgänge führt ihn (S. 354—361) dazu, die Unmöglichkeit dieser Reduktion zu betonen. Aber das Streben nach Vereinheitlichung und Vereinfachung, also gerade ein ökonomisches Prinzip, scheint mir doch übermächtig zu sein; und ihm verdanken die Naturwissenschaften zweifellos die größten theoretischen Fortschritte. — Uebrigens sei ausdrücklich betont, daß die Versuche, die qualitativen Verschiedenheiten der Energie auf die Mechanik zurückzuführen, die logische Frage der Gesetze noch gar nicht berühren.

das gewiß begründet ist, aber noch keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann [77a]).

3. Schließlich noch diese Bemerkung. Für jedes der qualitativen Teilsysteme, für die die speziellen Gesetze gelten, sind die Bestimmungselemente vorläufig letzte, nicht weiter reduzierbare. Sie werden stets als einfache Komponenten angenommen. Wenigstens operieren die Gesetze immer so, als wenn es letzte Elemente seien: so die Zelle für die Physiologie, bestimmte Organe (Lamarcksches Gesetz) für die Biologie, das Wasser und deren Strömungen für die Ozeanographie u. s. f. An sich handelt es sich zwar bei den Bestimmungsstücken und Konstanten jedes Systemes um komplexe Erscheinungen: es sind die Resultanten vieler Einzelwirkungen. Aber für die speziellen Naturgesetze gelten sie immer als elementare Einheiten. Sonst müßte offenbar in jedem Falle immer bis auf die letzten gedachten Bestände, Atome bez. Energie- oder Aetherschwingungen zurückgegangen werden. Zur Hypothese für die Theorie und zur Naturerklärung ist das wohl nötig. Aber die Naturgesetze selbst bedürfen ihrer noch nicht. Sie nehmen vielmehr die Bestimmungsstücke ebenso wie die Konstanten gerade für ihr Gebiet als gegeben an. Es wird in vielen Fällen allerdings die Variationsmöglichkeit und Zusammengesetztheit der jeweiligen »Elemente« besonders hervorgehoben werden müssen, um Abweichungen verständlich zu machen. Es ist dies das besondere Problem der logischen Gleichheit (Gleichheit der Elemente, der Bedingungen, der Faktoren) auf das hier hingewiesen werden mag. »Ein Weiß z. B., das aus Violett und Gelb zusammengesetzt wird, wirkt außerordentlich stark auf gewöhnliche lichtempfindliche Platten und macht sich in Photographien als ein sehr helles Licht bemerkbar, während ein Weiß aus scharlachrot und blaugrün nur eine schwache Wirkung hat« [78]). Die Elemente im Sinne der Teile des jeweiligen Systems von Eigenschaften sind

[77a]) Möglicherweise stellt freilich das Energieprinzip eine Anschauung dar, bei der ohne mechanische Analogie und ohne das Moment der Bewegung die Veränderungen der Körper dargestellt werden können. Das Identitätsprinzip ist eben die logische Wurzel des Energieprinzips. Doch führt die Verfolgung dieses Gedankens über unsere Aufgabe hinaus; vgl. Natorp, Logische Grundlagen S. 383/4.

[78]) Helmholtz, Einleitung S. 40. — Das Problem der naturwissenschaftlichen Gleichheit verdiente überhaupt eine besondere Untersuchung.

eben relativer Art und gelten für jedes Gebiet besonders. Aber immer sind diese Komponenten, für die das spezielle Naturgesetz gilt, ihrerseits wieder durch andere Naturgesetze eindeutig gegeben und festgelegt.

Das Vorhandensein eines bestimmten Zustandes (Anfangslage) und einer bestimmten Konfiguration des Systemes, an dem sich das Naturgesetz überhaupt bewähren kann, setzt eben das Bestehen von Bedingungen und Bestimmungselementen voraus. Und diese müssen dann ihrerseits durch andere Formeln, d. h. andere Naturgesetze, gegeben werden. Nicht anders steht es natürlich mit den Konstanten. Auch eine allgemeine Weltformel, wie etwa die Laplacesche, bedürfte des Vorhandenseins von Spezialgesetzen, also von sehr vielen Differentialgleichungen, um ihre Anwendbarkeit überhaupt erst zu ermöglichen. Ebenso braucht das Energiegesetz für die begrenzte Endlichkeit wiederum das Vorhandensein von Spezialformeln, um in Kraft treten und die Mannigfaltigkeit begreifen, d. h. begrifflich zusammenfassen zu können [79]). An sich müßten sonst solche letzten Formeln ganz leer sein. Die Reduktion mithin aller Spezialgesetze auf ein oder selbst mehrere allgemeine Grundgesetze bleibt eine nie zu erfüllende Forderung. Denn in dem Momente, wo sie verwirklicht werden könnte, würde wieder das Bestehen anderer Naturgesetze und anderer Differentialgleichungen nötig werden. Erst dadurch aber könnten jene letzten Gesetze selbst ihren Inhalt und ihre Bedeutung erhalten.

Wir werden also abschließend sagen: es gehört zu den konstitutiven Merkmalen der Naturgesetze, daß sie sich auf ganz bestimmte Gattungen von Erscheinungen beziehen, daß sie spezielle Naturgesetze sind. Diese können von geringerem oder größerem Umfange, geringerer oder größerer Allgemeinheit sein. Aber der Anspruch, die allgemeinsten Naturgesetze darzustellen, der vor allem den Gesetzen der Mechanik (bez. Elektrodynamik) zugesprochen wird, ist doch nur erfüllbar durch das gleichzeitige Bestehen eben jener anderen speziellen Gesetze.

[79]) Ueber die »Hypothese der elementaren Unordnung« als Vorbedingung für die Existenz der Entropie nicht nur, sondern auch der ganzen Physik, und damit das Vorhandensein bestimmter Gleichungen, verbreitet sich Planck, Vorlesungen S. 50.

b. Zur Frage der Exaktheit der Naturgesetze.

Wir hatten vordem als »exakt« die genaue Angabe der Bedingungen bezeichnet, unter denen das Naturgesetz gilt. Wir fanden, daß dieser letzter Sinn des Wortes nur bei den abstrakten Gesetzen erster Ordnung zutrifft. Gewöhnlich aber versteht man in den Naturwissenschaften unter »exakt« die Messung und quantitative Feststellung [80]). So beginnt Newton seine philosophiae naturalis principia mathematica mit den Worten: »*missis formis substantialibus et qualitatibus occultis phaenomena naturae ad leges mathematicas revocare*«. Beide Anschauungen decken sich jedoch miteinander. Das bedarf noch der näheren Ausführung, da manches Mißverständnis darüber besteht. In den Sozialwissenschaften wird das Wort »exakt« oft recht mißbräuchlich angewendet.

An sich ist natürlich jede quantitative Feststellung und Exaktheit nur eine vorläufige und angenäherte, da von absoluter Gewißheit und Evidenz in Erfahrungsdaten keine Rede sein kann. Die Auffindung noch unbekannter Elemente in der atmosphärischen Luft, die bis dahin gar nicht bemerkt waren, ist dafür aus der neueren Zeit sehr charakteristisch. Die Geschichte der Naturwissenschaften zeigt immer wieder von neuem, daß die folgende Generation feiner und genauer arbeiten kann als die vorangehende und einen Grad von Exaktheit anstrebt, der vordem nicht bestand. Die Exaktheit ist also immer nur relativer Art. Sie ist nur als ein Idealfall zu betrachten. Bevor wir aber die Frage entscheiden, ob alle Naturgesetze einer solchen relativen Exaktheit zugänglich sind, bedarf es noch der Beseitigung eines Mißverständnisses, das gerade von philosophischer Seite nahe liegt.

1. Ein bekannter Satz Kants besagt [81]), daß in jeder Natur-

---

[80]) »Auf Messungen, mehr oder weniger exakt ausgeführt, beruhen alle Begriffe der Physik und jede physikalische Definition, jeder physikalische Satz besitzt um so unmittelbarere Bedeutung, je näher er mit einem Messungsergebnis in Zusammenhang gebracht werden kann.« Planck, Vorlesungen S. 3.

[81]) Kant, Metaphysische Anfangsgründe S. 6. Im Anschluß an Kants Wort nennt Natorp (Logische Grundlagen der exakten Wissenschaften S. 1) »exakt jede Wissenschaft, welche oder soweit sie an dem Charakter der Mathematik teil haben«. Unsere Auseinandersetzungen haben gezeigt, daß die Anwendung der Mathematik logisch gesprochen erst eine »Konnotation« der strengen Bedingungen darstellt und die Exaktheit bereits in der vollen Durchführung der Isolation und Abstraktion steckt.

wissenschaft soviel an echter Wissenschaft vorhanden sei, als Mathematik in ihr stecke. Das darf nun nicht so verstanden werden, als könne etwa schon die mathematische Formulierung einen Entscheid über die zugrunde liegende Anschauung oder eine eindeutige Lösung geben. Das ist nicht der Fall. Die mathematische Formulierung läßt durchaus eine mehrdeutige Auffassung zu. Dieselbe Differentialgleichung kann sowohl eine Aussage über die Fernwirkung als auch über die unmittelbare Nahewirkung geben. Sowohl die Lehre von der diskreten Verteilung der Massen wie die der kontinuierlichen Erfüllbarkeit des Raumes kann durch die Potentialtheorie befriedigt werden. Atomistik und Kontinuum sind für die mathematische Entwickelung ganz gleich berechtigt. Gerade weil sie eine f o r m a l e Wissenschaft ist, gibt also die Mathematik in diesen Dingen keine reale Entscheidung. Und es würde mißverständlich sein, aus Kants Worten etwa reale Evidenz für die mathematisch formulierten Naturgesetze zu folgern (s. unten III d). Der große Vorteil, den die mathematische Formulierung mit sich bringt, weswegen auf sie Gewicht gelegt werden muß, liegt nach einer ganz anderen Seite. Wir befreien uns durch sie von der Zufälligkeit der Form und der Umgebung des Naturgegenstandes. Von dem zufälligen Raum und der zufälligen Zeit wird abstrahiert, um eben die reinen Bedingungen herauszuarbeiten und auf rein quantitative Verhältnisse zurückzuführen [82]). Es ist die Herstellung der i d e a l e n Bedingungen, die die mathematische Formulierung fordert und dann ihrerseits auch gewährleistet. Daher ist es zu begreifen, daß die ältesten und fortgeschrittensten Teile der Naturwissenschaft auf die mathematische Formulierung hinauskommen. Dieser Vorteil ist so groß, daß man allerdings sagen darf, zur Vollendung der Naturgesetze bedarf es der Mathematik, weil erst dann die Bedingungen für ihr Inkrafttreten gänzlich erfüllt sind. Die Anwendung der Mathematik ist dabei eigentlich nur die Folge anderwärts gegebener strenger Bedingungen. Das Exakte liegt bereits in diesen selbst.

---

[82]) Sehr klar H e l m h o l t z , Einleitung S. 22: »Um von der Form unabhängig zu werden, müssen wir uns bestreben, Ausdrücke zu gewinnen, in denen die Form, in welcher die Körper auftreten, nicht mehr vorkommt, die also gegeben sind durch die allgemeinen Raumverhältnisse, ohne daß wir auf eine bestimmte Form Rücksicht zu nehmen brauchen.« — Daß die Mathematik in realen Entscheidungen sich indifferent verhält, hebt mit Recht V o l k m a n n , Grundzüge [2] S. 262 hervor, wenn er auch keinen Grund angibt.

Daher unsere obige Formulierung, die diesen Sachverhalt zum Ausdruck brachte.

2. Nach den früheren Auseinandersetzungen wird es immer oder doch meist gelingen in den Naturgesetzen erster Ordnung ein solches Maß von Genauigkeit zu erlangen, daß hier der mathematische Kalkül tatsächlich Platz greifen kann. Denn wir vermögen dort die Elemente des Geschehens so eindeutig zu bestimmen, daß ein unbekanntes Agens sich nicht einschleichen kann. Diese Forderung wird ganz ideal sich im allgemeinen nur bei den kleinsten Teilchen erfüllen lassen. Daher nehmen die Gesetze hier die Formen von Differentialgleichungen an, indem sie sich auf die gesetzmäßigen Zusammenhänge eben der kleinsten jeweiligen Elemente beziehen. Es sind dann wirklich Elementargesetze. Dabei ist es nach früheren Darlegungen keineswegs nötig, daß diese jeweiligen Elemente an sich schon einfache sind — es sei z. B. an die Guldberg-Waagsche Formulierung des Inversionsgesetzes erinnert. Die Auflösung der Qualitäten in quantitative Größen gilt für die als einfach angenommenen, qualitativ-verschiedenen Komponenten selbst. In allen diesen Fällen führt die Exaktheit der Bedingungen auch zur mathematischen Formulierung. Naturgesetze und Differentialgleichungen decken sich miteinander.

Bei sehr vielen anderen Gesetzen, vor allem der Physiologie oder Pflanzenbiologie, der Mineralogie oder Meteorologie ist dies aber nicht möglich. Wir können zwar auch hier wenigstens bis zu einem gewissen Grade isolierend und abstrahierend vorgehen. Aber meist läßt die Vergangenheit eines Zustandes Spuren im Strukturzusammenhange des Systemes oder der Organismen zurück. Sie sind zwar nicht unmittelbar wahrnehmbar, verhindern aber eben wegen der mangelhaften Isolation und Abstraktion eine exakte Feststellung. Dann wird zwar auch hier ein Funktionalzusammenhang anzunehmen sein, da wir Aenderungsbeziehungen gesetzmäßiger Art wahrnehmen. Trotzdem ist aber weder der exakte zahlenmäßige Ausdruck noch die allgemeine mathematische Formulierung wegen der Komplexität der Elemente möglich[83]. Die Isolationselemente liegen nicht rein vor, mithin kann auch der ideale Fall der Differentialgleichung gar nicht erfüllt werden. — Das gilt z. B. von der Wellenbewegung der Ozeane, wo die Bewegungselemente zu mannig-

[83]) Hierüber zutreffend auch Neumann, a. a. O. S. 417—18.

faltig sind, um eine solche Formulierung zuzulassen [84]). Als weiteres Beispiel mag das Talbotsche Gesetz des Heliotropismus angeführt werden — eines der wenigen Gesetze der Pflanzenphysiologie, die wenigstens teilweise der exakten Messung zugänglich sind. Auch dieses Gesetz liegt zunächst innerhalb ganz bestimmter angebbarer Grenzen [85]). Wenn aber die Pflanzen vorher einer bestimmten Wirkung ausgesetzt waren, so hat sich, für uns unmerkbar der Strukturzusammenhang der Pflanzen modifiziert. Das Talbotsche Gesetz gilt nun nicht mehr, sondern es treten andere Gesetze ein, die uns noch unbekannt sind. Ebenso sind zwar die allgemeinen Gesetze des Stoffwechsels und der Assimilation aufzeigbar; aber es war bis jetzt unmöglich die Abstraktion so weit vorzunehmen, daß wir mit konstanten Bedingungen zu tun hätten. Weder können wir eine allgemeine Formel aufstellen, noch die quantitative Messung im einzelnen streng durchführen, obwohl ein deutlicher Funktionalzusammenhang besteht. — Das erste Lamarcksche Gesetz vom Gebrauch und Nichtgebrauch der Organe enthält ja direkt einen Hinweis auf ein proportionales Wachstum nach der Dauer dieses Gebrauches [86]). Und doch würde es nicht möglich sein, die mathematische Formel zu geben, obwohl ein deutlicher Funktionalzusammenhang, ein kausales Naturgesetz, nach altem Sprachgebrauch besteht. — Das Gesetz der spezifischen Sinnesenergien ist streng durch Messung bisher erst für wenige Gebiete nachgewiesen, trotzdem wir seine Allgemeingültigkeit annehmen. Nicht anders steht es etwa mit der Feststellung des Einflusses psychischer

[84]) Vgl. Schott, Physische Meereskunde (Sammlung Göschen) S. 144 f.

[85]) Nathanson und Pringsheim, Ueber die Summation intermittierender Lichtreize (Jahrbücher für wissenschaftl. Botanik. 45. Bd. 1908, S. 137 bis 190). Das Talbotsche Gesetz besagt, daß die Reaktion einer Pflanze auf Lichtreize proportional der Intensität der Lichtquelle und der Intermission des Lichtreizes ist. Das Gesetz gilt nur innerhalb bestimmter Werte; über die Ursachen dafür s. die Auseinandersetzungen der beiden Autoren S. 173 ff.

[86]) Lamarck, Philosophische Zoologie (übers. von Heinr. Schmidt) Kröners Volksausgabe S. 73: Erstes Gesetz: »Bei jedem Tier, das den Höhepunkt seiner Entwicklung noch nicht überschritten hat, stärkt der häufigere und dauernde Gebrauch eines Organs dasselbe allmählich, entwickelt, vergrößert und kräftigt es proportional der Dauer dieses Gebrauchs; der konstante Nichtgebrauch eines Organs macht dasselbe unmerklich schwächer, verschlechtert, vermindert fortschreitend seine Fähigkeit und läßt es endlich verschwinden.« Dazu Darwin, Entstehung der Arten (Reclam) 1. Kapitel S. 35 f., 5. Kapitel S. 184 ff.

Aenderungen auf die Blutzirkulation[87]). Man begnügt sich mit dem Nachweise, der auch objektiv graphisch sich darstellen läßt, daß gewisse Muskelgruppen sich ausdehnen oder zusammenziehen, weil ein Blutstrom zu- oder abnimmt. Und so in zahlreichen Fällen der organischen Naturwissenschaften. Im allgemeinen wird man sagen, daß bei den Lebewesen der Parameter des Apparates zu groß und zu kompliziert ist, als daß wir die einzelnen Erscheinungen schon genau messen könnten. In allen diesen Fällen besteht zwar ein nachweisbarer Funktionalzusammenhang. Aber das ausgezeichnete Glied zu berechnen ist nicht möglich. Die Isolation und Abstraktion läßt sich nicht durchführen und infolgedessen auch nicht die reine Größenrechnung. Es sind also im allgemeinen die von uns sogenannten »komplexen Gesetze«, die abstrakten Gesetze zweiter Ordnung, bei denen eine exakte Messung wie eine mathematische Formulierung auf Schwierigkeiten stößt.

3. Aber auch das Umgekehrte ist sehr wohl möglich und darf uns nicht irre führen. Es können nämlich quantitative Feststellungen erfolgen, ohne daß von mehr als von äußeren Regelmäßigkeiten gesprochen werden darf, die noch keine Naturgesetze sind. Wir wollen sie zum Unterschiede die »zahlenmäßigen Konstatierungen« nennen. Es ist strikte zu betonen, daß sie noch nicht unmittelbar der Ausdruck für Exaktheit im eigentlichen Sinne sind. Sie können wohl dazu führen, aber brauchen es nicht. Die quantitative Feststellung als solche genügt also noch nicht, um die Bedingung der Exaktheit zu erfüllen. Es fehlt dazu noch jene Allgemeingültigkeit, die zum Wesen der naturwissenschaftlichen Gesetze gehört. Die Temperatur- und Fieberkurven in der Medizin, die Isothermen und Isobaren in der Meteorologie würden nur dann als Ausdruck eines Naturgesetzes gelten, wenn sie eine allgemeine abstrakte Formel zuließen. Sonst sind es genaue zahlenmäßige Konstatierungen ohne größere Bedeutung. Eben dahin wird die Anwendung der Variationsrechnung oder der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Organismen gehören. So wird z. B. die Feststellung der Wärme mit zunehmender Tiefe auf gewisse zahlenmäßige Ergebnisse führen, die auf einer Superposition gleich ge-

---

[87]) Vgl. Ernst Weber, Der Einfluß psychischer Vorgänge auf den Körper 1910 — ein Buch das ganz der Methode der Messung körperlicher Begleiterscheinungen der psychischen Vorgänge gewidmet ist, also »exakt« arbeitet, auch zahlreiche Kurven bringt, aber kaum zu zahlenmäßigen Feststellungen gelangt.

richteter Wirkungen beruhen, ohne daß wir schon mit einem eigentlichen Naturgesetz, d. h. mit einer konstanten Beziehung zu tun hätten [88]). Ebenso kann die Variationsstatistik die individuellen Differenzen oder die korrelativen Erscheinungen, zahlenmäßig aufzeigen, ohne doch schon mehr als einen Hinweis auf die Möglichkeit des näheren Zusammenhanges zu geben, ohne also selbst schon ein Naturgesetz darzustellen [89]). Die Naturgesetze verlangen eben die allgemeine Formel, auf die die Vorgänge sich zurückbringen lassen. Quantitative Messung als solche genügt dafür noch nicht. Es ist vor allem für die folgenden Betrachtungen wichtig diese doppelte Bedeutung der Exaktheit — einmal als bloß zahlenmäßige, wenn auch genaue Konstatierung überhaupt, sodann als allgemeiner mathematischer Ausdruck (Form der Gleichung), auseinanderzuhalten, um nicht einer Verwechslung zu unterliegen.

Die Naturgesetze streben wohl nach der exakten Formulierung. Aber einmal widerstrebt dem ein großer Teil der zu komplizierten Bedingungen des Naturgeschehens überhaupt [90]). Sodann müssen weite Gebiete der beschreibenden Naturwissenschaften sich dauernd mit dem Aufweis von funktionalen Zusammenhängen begnügen, ohne die Aufstellung einer Gleichung selbst zu gestatten. Freilich mag es möglich sein, den Kreis dieser letzteren Naturgesetze ständig zu erweitern wie dies auch die Aufgabe der naturwissenschaftlichen Theorie in allen ihren Teilen bleibt. — Sonach werden wir allerdings für einen Teil der Naturgesetze die Exaktheit der mathematischen Formulierung in Anspruch nehmen können: vor allem für die reinen und abstrakten, wo die strenge Genauigkeit der Bedingungen erfüllt ist. Aber dies gilt bei weitem nicht für alle. Zu den konstitutiven Merkmalen des Begriffes gehört sie also noch nicht, wenn man sie auch zu erreichen trachtet *).

---

88) Volkmann, Grundzüge [2] S. 158—62.

89) Duncker, Die Methode der Variationsstatistik (Archiv für Entwicklungsmechanik Bd. VIII 1899, S. 112 ff.).

90) Mit Recht sagt Mach, Populär-wissenschaftliche Vorlesungen S. 272: »Wenn die Physik scheinbar soviel mehr leistet als andere Wissenschaften, so müssen wir bedenken, daß sie auch weitaus einfachere Formen vorfindet«.

*) Die beiden Abschnitte c und d über »Simultaneität und Sukzession« bez. »Die Notwendigkeitsrelation«, die zum Verständnis des Ganzen weniger notwendig sind, fallen hier fort. Sie werden in den »Vorfragen der So-

IV. Von Sinn und Bedeutung der Naturgesetze.

Es bleibt noch die Frage nach der Tragweite der Naturgesetze zu erörtern. Sie ist unabhängig von der Entscheidung darüber, ob wir sie schon als die letzte Aufgabe einer Lehre von der Natur betrachten (Kant, Helmholtz) oder sie nur als Mittel für die Naturorientierung ansehen (Humboldt, Mach). Unbeeinflußt also davon, ob die Naturgesetze Ziel oder Mittel der Forschung sind, bleibt die Anerkennung ihre nächste Bedeutung. Diese Frage unterscheidet sich aber auch von jener anderen nach der Genesis der Begriffe oder nach den Motiven verschiedener Art, die zu ihrer Aufstellung geführt haben. Denn ihre Kompetenz ist ganz unabhängig von der Art und Weise, wie sie gefunden sind, aus welchen Motiven der einzelne Mensch wie die vergangenen Generationen im ganzen dazu gekommen, sich überhaupt mit ihnen abzugeben. Nicht die *historia fiendi* sondern die *ratio essendi* gilt es noch zu bestimmen. Es scheint nun eine vierfache Möglichkeit vorzuliegen, wie man den Begriff des Naturgesetzes deuten kann.

1. Logische Deutung. Die Bildung der Naturgesetze erfolgt durchaus in der Art der allgemeinen Begriffsbildung. Die Naturwissenschaften, weit entfernt eine eigene Logik zu besitzen, sind nur der Spezialfall des logischen Prozesses überhaupt, der des Syllogismus wie der Induktion gleicherweise bedarf. Wir »begreifen« die Naturerscheinungen durch die Gesetze heißt: wir fassen sie in allgemeine Begriffe zusammen. Sie sind dasselbe für eine Reihe von Naturvorgängen, wie die allgemeinen Gattungsbegriffe für eine Orientierung in der Welt überhaupt. Sie entsprechen insofern durchaus den naiven »Regeln«, die ehedem der Landmann und der Laie aus ihren Erfahrungen ableiteten. Der Prozeß ist beidemale derselbe. Das will offenbar jenes oft zitierte Wort von Helmholtz besagen [91]: »das Gesetz der Erscheinungen finden, heißt sie begreifen«. Es ist die Subsumtion vieler Einzelbeobachtungen aus einer Klasse von Erscheinungen unter den obersten Begriff. Auch gerade die künstliche Abstraktion, die die Naturwissenschaft wenn irgend möglich mit Absicht vor-

zialphilosophie«, von denen diese Artikel einen Abschnitt darstellen, mit behandelt werden.

[91]) Helmholtz, Vorträge und Reden 1. S. 375; ferner Helmholtz, Handbuch der physiologischen Optik: »Naturgesetze sind nichts anderes als Gattungsbegriffe für die Veränderungen in der Natur.«

nimmt, entspricht nur dem logischen Vorgehen bei der Begriffsbildung überhaupt. Man denke vor allem an die weit ältere juristische Begriffbildung, wo ebenfalls die »wesentlichen Merkmale« den Begriff konstituieren. Wie denn überhaupt das wissenschaftliche Schließen sich jedenfalls weit mehr am juristischen (und grammatischen) als am naturwissenschaftlichen Denken geschult und entwickelt hat. Die Kasuistik primitiver Rechtsvorschriften ist eine sehr große.

Die Gesetzesbildung entspricht mithin durchaus der natürlichen Dialektik bei der Formung allgemeiner induktiver Sätze oder Urteile. Die Klassenbildung, die wir beständig vornehmen, um der Vielheit der Erscheinungen Herr zu werden, ist eine Form, die Gesetzesbildung eine andere. Klasse und Gesetz sind darum nur zwei Seiten desselben Vorganges, um die wesentlichen von den unwesentlichen Merkmalen zu sondern. Daß auch der Induktionsschluß einen Syllogismus, wenn auch einen versteckten darstellt, daß die Begriffsbildung in sich schon eine Aussage enthält und erst im Urteil ihre volle Bedeutung erlangt: das braucht hier nicht besonders ausgeführt zu werden, weil es doch nur die Anwendung der Logik auf einen Spezialfall darstellt. Auch dies ergibt sich daraus, daß die allgemeinen Gesetze (die also die allgemeinsten Eigenschaften betreffen) dem *summum genus* der Logik entsprechen[92]). Es ist aber hervorzuheben, daß die Begriffsbildung nie eine abgeschlossene sein kann. Nicht nur die Fragestellung ändert sich und mit ihr notwendig die Begriffe. Sondern auch bei der Bildung dieser selbst sind wir nicht frei von Willkür und keineswegs sicher, immer die richtige oder endgültige Wahl getroffen zu haben [93]). Dadurch kommen beständige Korrekturen und Modifikationen im einzelnen vor. Darüber ist in diesem Zusammenhange nicht besonders zu handeln. Die Gesetze sind darum auch so wenig etwas Abgeschlossenes, wie die Begriffe, die ihnen zugrunde liegen. Wir bleiben rein im Logischen, wenn wir die Begreiflichkeit der Welt als eine der Aufgaben der Naturgesetze betrachten.

Aber zugleich ergibt sich daraus eine Folgerung für die Auffassung aller Naturwissenschaft überhaupt. Die Naturgesetze sind nicht unabhängig von dem Gegenstande zu denken, den sie

[92]) Jevons, Leitfaden der Logik, S. 103.

[93]) Dieses Moment wird mit Recht betont von Ed. von Hartmann, Die Weltanschauung der modernen Physik, S. 211/2.

begreifen wollen. Sie würden überhaupt ihren Sinn verlieren, wenn es nicht für sie eine irgendwie geartete Mannigfaltigkeit gibt[94]) von der sie eben abstrahieren — mag diese nun eine ideelle oder eine reale sein. Auch wer die Wirklichkeit nur als eine phänomenologische Gegebenheit betrachtet und eine extramentale Welt nicht anerkennt, wer also nur eine immanente Wirklichkeit der Sinnesempfindungen annimmt: auch für den ist doch eben diese Vielheit der Eindrücke, Erlebnisse, Empfindungen, dieses Sansara, das schlechthin Seiende. Und die Gesetze sind auch für ihn nur der abgekürzte Ausdruck zu bestimmter Orientierung. Auch für ihn bleibt zum mindesten das logische Verhältnis das nämliche: die Abstraktion von einem Gegebenen, Mannigfaltigen, Konkreten. Denn *das Abstrakte verlangt eben das Konkrete als sein Korrelat.*

Die Meinung also, daß es Gesetzeswissenschaft als solche gäbe, verwechselt das Mittel mit dem Zweck; vergißt, daß eine Abstraktion nur Sinn und Anwendung, nur Ausdruck dort sein kann, wo ein Konkretes, Anschauliches von vornherein besteht und mit gegeben ist. So wenig wie ein Begriff ohne Anschaulichkeit, so wenig kann ein Gesetz ohne Wirklichkeit gedacht werden. Das Naturgesetz setzt das Nichtgesetzte bereits voraus: sonst kann es sich gar nicht realisieren. Mag also die Auffindung von Naturgesetzen immerhin das vornehmste Geschäft der Naturwissenschaften ausmachen, von einer irgendwie gegebenen Wirklichkeit als dem schlechthin zu Begreifenden müssen auch sie ausgehen. Diese »Wirklichkeit« ist immer Ausgangs- und Endpunkt der Naturgesetze, die sie zu begreifen und zu beherrschen trachten. Form und Inhalt, Begriff und Anschauung, Abstraktion und Konkretum, Gesetz und Wirklichkeit bedingen einander. Eben weil das Gesetz immer eine *Abstraktion von Etwas* ist, kann es auch für die Naturwissenschaften nicht nur allgemeine Gesetze geben. Sie müßten ja sonst ganz gegenstandslos bleiben. Es gibt keine Abstraktion ohne die Voraussetzung dessen, wovon sie abstrahiert. Oder sie bleibt eben eine rein formale und symbolische. Eine Scheidung von Gesetzes- und Wirklichkeitswissenschaft (nomothetische und idiographische) ist nicht nur sachlich unrichtig, sondern vor allem auch logisch falsch[95]). Sie hat gar kein principium divisionis: Setzt

[94]) Oder zum mindesten zugleich mit gedacht wird!

[95]) Etwas anderes ist natürlich die Anerkennung *formaler* Wissenschaf-

das einemal die Methode und das Mittel des Erkennens, das anderemal das Objekt der Forschung zum Ausgangspunkt. Sie muß dadurch natürlich die Absicht einer logischen Teilung verfehlen. Es gibt gar keine Gesetzeswissenschaft als solche, ebensowenig wie es Wirklichkeitswissenschaft als solche geben kann. Gerade aus der logischen Bedeutung der Naturgesetze folgt auch das, was sie nicht sein können — ein Einteilungsprinzip der Wissenschaften.

2. Anders ist die psychologische Seite der Naturgesetze zu betrachten. Sie ist besonders in der neueren Zeit dahin interpretiert worden, das Naturgesetz erfülle eine ökonomische Aufgabe: die Reduktion vieler Erfahrungen auf einen kurzen Ausdruck. Sie wären danach ein Erzeugnis unseres psychologischen Bedürfnisses. Wir wollen uns in der Natur gleichsam mit möglichst geringen geistigen Unkosten zurechtfinden, um den Vorgängen nicht fremd und verwirrt gegenüberzustehen. Das ist der Standpunkt der Oekonomik[96]). »Unsere Naturgesetze bestehen aus einer Reihe für die Anwendung bereit liegender, für den Gebrauch zweckmäßig gewählter Lehrsätze. Die Naturwissenschaft kann aufgefaßt werden als eine Art Instrumentensammlung zur gedanklichen Ergänzung irgendwelcher teilweise vorliegender Tatsachen oder zur möglichsten Einschränkung unserer Erwartung in künftig sich darbietenden Fällen«. Damit verbindet sich dann die Forderung der Einfachheit der Naturgesetze, um eben überall leicht Anwendung zu finden. Das Prinzip der Oekonomisierung ist zweifellos auch für die Gesetze selbst wichtig. Es führt dazu, sie auf eine möglichst geringe Anzahl zu reduzieren. Dem entspringt jedenfalls auch der Versuch nach Vereinheitlichung, die einzelnen den mechanischen analog zu gestalten. Damit versucht man gerade, die anderen auf wenige Elementar- und Grundgesetze zurückzuführen. Natürlich bezieht sich das Oekonomieprinzip nicht etwa auf die physischen Vorgänge als solche, sondern nur auf unsere Orientierung über sie [97]).

---

ten (wie Mathematik und Logik) als solcher im Gegensatz zu den Realwissenschaften. Hier haben wir es aber ausschließlich mit letzteren zu tun.

[96]) Dieser Standpunkt wird vor allem betont von Mach, Erkenntnis und Irrtum [2], S. 454; Mach, Analyse der Empfindungen [4] (1903) S. 241; am ausführlichsten Mach, Wärmelehre [2], S. 365 ff., S. 371 ff. — Der Gedanke selbst stammt bekanntlich von Avenarius, Philosophie als Denken der Welt nach dem Prinzip des kleinsten Kraftmaßes.

[97]) Vgl. auch Petzoldt, Maxima Minima und Oekonomie 1891 S. 50 ff.

Es wird nun aber festzuhalten sein, daß über den logischen Wert und die erkenntnistheoretische Tragweite der Naturgesetze noch nichts gesagt ist, wenn wir sie als »ökonomische« ansehen. Gewiß sind die Gesetze auch als ökonomische Mittel zu betrachten, nicht anders wie die Begriffe selbst letzthin solche sind. Und sie stellen nach dieser Hinsicht zweifellos sogar ein stärkstes ökonomisches Mittel dar. Aber die Frage nach dem Zustandekommen, der logischen Geltung und Tragweite der Naturgesetze wird von dieser psychologischen Deutung gar nicht berührt. Wie werden denn eben jene »Lehrsätze«, die freilich nach ihrer Auffindung »bereit liegen« und neue Erfahrungen ersparen können, bestimmt und welches ist ihr Kriterium? Das ist ja die entscheidende Frage. Sind die Gesetze nur subjektive Vorschriften für die Erwartungen des Beobachtenden? Oder sind nicht vielmehr eben diese »Vorschriften und Einschränkungen der Erwartung« erst wieder die Folgerung aus dem Umstande, daß die Gesetze auch sonst logischen Charakter an sich haben und auf logische Weise gefunden sind? Wenn bei der Auswahl verschiedener Lehrsätze nur die Zweckmäßigkeit maßgebend ist, so wäre ein objektives Kriterium für die Prüfung der einzelnen Gesetze ja gar nicht möglich. Auch mit der allgemeinen Anerkennung müßte es sehr zweifelhaft stehen, weil über Zweckmäßigkeit gestritten werden kann und diese selbst sich nach den jeweiligen Zeitbedürfnissen ändert.

Das Gesetz ist allerdings die Schaffung unseres Denkens und insofern nur möglich durch die Mittel dieses Denkens selbst. Die Formen der Gesetze werden also von uns selbst der Natur vorgeschrieben. Damit ist schon gegeben, daß diese Form eine ökonomische ist, weil der Verstand selbst so verfährt. Auch die Aenderungen in den sprachlichen Ausdrücken und diese selbst vollziehen sich ja ebenfalls nach dem Prinzip der Kraftersparnis[98]). Schon jede Nominaldefinition ist eine solche abkürzende, ökonomische Bezeichnung. Insofern also das Denken selbst ökonomisch verfährt, sich in der Sprache der Lautzeichen bedient, allgemeine

[98]) Der Gedanke ist für die Sprache wohl zuerst von dem Amerikaner Whitney 1877 ausgesprochen worden: »the principles of economy as a phonetic force«; vgl. Delbrück, Einleitung in das Sprachstudium, (1893) S. 126; die Schrift von Avenarius erschien fast gleichzeitig (1876) und jedenfalls unabhängig davon. — Kant Kritik der reinen Vernunft, 1te Ausgabe S. 127: »der Verstand schöpft seine Gesetze nicht aus der Natur, sondern schreibt sie dieser vor«.

Begriffe als Abkürzungen und Symbole vieler Einzelerfahrungen schafft: insofern müssen auch die Gesetze diesen ökonomischen Charakter an sich tragen. Und es ist jedenfalls diese psychologische Seite zu betonen, um dadurch ihre Aufstellung aus der allgemeinen Natur des Menschen und als psychologisch wünschenswert zu begründen. Denn wie Avenarius ganz richtig sagt[99]: »Das Suchen nach Gesetzen stellt genau dasselbe Streben zu begreifen dar, wie das Streben in Begriffen zu denken, und hat wie dieses seine Wurzeln im Prinzip des kleinsten Kraftmaßes.« Weil die Gesetze die angegebenen logischen Eigenschaften besitzen, darum können wir sie dann auch im ökonomischen Sinne verwerten. Aber Sinn und Bedeutung der Naturgesetze erschöpft sich nicht in dieser psychologischen Seite, wie man wohl meint. Sie kann nur zur Empfehlung und psychologischen Rechtfertigung dienen, indem sie die subjektive Seite des Verfahrens treffend kennzeichnet. In der Genesis des Begriffes und für die Verbesserung der einzelnen Formen mag dieses Motiv keine kleine Rolle gespielt haben[100].

3. Zu dieser subjektiv psychologischen Seite des Gesetzbegriffes kommt freilich noch eine praktische hinzu. Das Gesetz ist zugleich ein heuristisches Prinzip künftiger Erfahrungen. Es besagt noch nicht so sehr, daß es ein konstitutives Prinzip unseres Erkennens enthalten müsse, als vielmehr eine regulative Idee unseres Verhaltens. Es nimmt seine Kraft und sein Recht aus der Bewährung, mit der es die Probleme erschließt und aus den Erfolgen, mit denen es die Anwendung gestattet. Es gibt die Möglichkeit neuer Erfahrungen und die Möglichkeit ihrer technischen Ausnutzung. Selbst, wenn die Naturgesetze ausschließlich assertorische Urteile enthalten, selbst wenn eine beständige Korrektur durch Kritik und Prüfung, durch Ausweitung und Umstoßung sie nicht zum Abschluß kommen läßt, das scheinbar sicherste von ihnen eines Tages beseitigt werden kann: so leisten sie doch in der Zwischen-

[99]) Rich. Avenarius, Philosophie als Denken der Welt. (2. Ausgabe 1903) S. 27.

[100]) Wie sehr das Einheitsbedürfnis die Physiker dazu geführt, Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der physikalischen Prozesse anzunehmen und wie sehr dieser Gedanke die naturwissenschaftlichen Anschauungen beherrscht, zeigt Haas, Die Entwicklungsgeschichte des Satzes von der Erhaltung der Kraft, 1909, S. 35–46.

zeit diesen Dienst, als Regeln der Forschung und der praktischen Bewährung zu dienen. Einmal gewonnen, bilden sie so heuristische Prinzipien, nach denen sich unsere Erfahrung sicher richten kann und zwar die theoretische Erfahrung sowohl wie die praktische. Diese Seite der Naturgesetze ist hier nicht weiter auszuführen. Sie rechtfertigt aber in besonderem Maße auch das Befolgen und Aufsuchen jener äußeren Regelmäßigkeiten, die noch keine allgemeinen Naturgesetze selbst sind, sondern nur einen fernen Hinweis darauf enthalten. Denn gerade sie verhelfen oft zu einem praktischen Verhalten gegenüber äußeren Einflüssen, und geben einen Anreiz, dem tieferen funktionalen Zusammenhang nachzuspüren.

4. Es bleibt aber schließlich noch die erkenntnistheoretische Seite der Naturgesetze zu betrachten. Sie setzt an dem Begriffe des »Erklärens« ein. Haben sie die Aufgabe oder auch nur die Möglichkeit, die Naturvorgänge zu »erklären«? Man hat einerseits die Naturgesetze eingeteilt in erklärende (kausale) und beschreibende (empirische) und damit andeuten wollen, daß hier eine verschiedene Aufgabe vorliegt. Andererseits hat man das Wort Kirchhoffs so oft wiederholt [101]), daß es die Aufgabe der Naturwissenschaft sei, die Phänomone vollständig und in einfachster Weise zu beschreiben. Darum hat man — im Gegensatz zu jener Forderung des erklärenden Charakters der Naturgesetze — ihnen nur die Fähigkeit zugesprochen, die Erscheinungen beschreiben zu können.

Zunächst ist ein deutlicher Unterschied in der logischen Tätigkeit vorhanden zwischen der Aufzählung von Merkmalen, der Schilderung der äußeren Formen der Körper, dem Hervorheben lokaler und individueller Abweichungen einerseits und der Tätigkeit der Aufstellung von Naturgesetzen andererseits. Schon das Ziel ist äußerlich ein anderes. Diese Aufzählung einzelner Merkmale, das Verweilen bei den singulären Verschiedenheiten, die Darlegung des Mannigfaltigen, die systematische Vorführung und Klassifikation der Körper in der Ruhe und ihrer Veränderungen: das bezeichnen wir als Beschreiben. Und das bleibt als Tätigkeit vor allem in den beschreibenden Naturwissenschaf-

[101]) Kirchhoff, Vorlesungen über Mechanik. Uebrigens steht das Wort ganz isoliert und man darf keine zuweit gehenden Schlußfolgerungen daraus ziehen. Es ist eine ganze Literatur über das Wort entstanden.

ten, der Morphologie und Oekologie der Lebewesen, der Geologie und Mineralogie, der Geographie und Botanik, wie nicht geringer Teile der Astronomie u. a. Hier kann überall das Aufsuchen von Gesetzen garnicht die Absicht sein. Aber auch manche Teile der eigentlichen exakten, d. h. der experimentellen Wissenschaften bedienen sich auf weiten Strecken der Beschreibung. Das gilt vor allem von der Chemie, doch aber auch von großen Teilen der Physik, soweit sie nicht rein theoretischen Inhaltes ist. — Unter »Erklären« aber verstehen wir die Zurückführung eines speziellen Falles auf einen allgemeineren Satz. Indem die Naturgesetze gerade dies vermögen und ihrer Natur nach solche allgemeinen Begriffe erstreben, um eben die Vielheit der Erscheinungen in der Synthesis der Einheit zusammenzufassen, leisten sie diesen Dienst der Erklärung[102]). Sie begreifen die Naturerscheinungen, fassen sie in Allgemeinbegriffe und erklären damit den einzelnen Fall wie die Mannigfaltigkeit. Nichts anderes kann »erklären« bedeuten. Wenn wir die physiologischen Vorgänge auf physikalisch-chemische Gesetze zurückführen könnten, würden wir sie für erklärt halten (wir können es bekanntlich noch nicht!). Andererseits aber finden auch die konkreten Naturwissenschaften die Erklärung für die geschilderte Wirklichkeit erst durch die in der abstrakten Wissenschaft gefundenen Naturgesetze. Denn die Darstellung des Konkreten bedarf zu ihrem Korrelat durchaus der Begriffe; die Aufzeigung des Seienden und des Wie verlangt die Erklärung und das Warum. Und das gerade erfüllen wiederum die abstrakten Naturgesetze. Sie sind dann ausschließlich Mittel der erklärenden Beschreibung.

Dreierlei Mißverständnisse, die zu erörtern sind, scheinen sich aber mit diesem Geschäft des Erklärens zu verbinden. Einmal jenes, als ob wir mit dem »Erklären« gleichsam das »Innere der Natur« erschließen könnten, als wenn aus dem gesetzten Wesen logisch und psychologisch auch ihr Verhalten eindeutig und notwendig sich ergäbe. Als wenn Erklären also etwa die

[102]) Richtig handelt darüber Paul Coßmann, Elemente der empirischen Teleologie, 1899, S. 3 ff.: »Es sind nur verschiedene Ausdrücke für denselben Gedanken, wenn wir die Aufgabe der Erfahrungswissenschaften (genauer: wenigstens eines gewissen Teiles von ihnen!) dahin bestimmen: daß sie die Erkenntnis notwendiger Zusammenhänge oder von Naturgesetzen anstreben oder daß sie die Natur erklären wollen.«

Selbstbewegung des Begriffes aus sich heraus bedeute. Das vermag naturgesetzliches Erklären nun freilich ganz und gar nicht. Wir werden später zu erörtern haben, ob denn dieses »unmittelbare Verstehen« in den Geisteswissenschaften Platz greifen kann. Wie weit hier etwa ein aus dem Wesen der Persönlichkeit resultierendes Geschehen uns schon sein inneres Wesen zu enthüllen vermag? Ob dort — mit den Mitteln der Wissenschaft versteht sich — »unmittelbares« Erlebnis zu finden ist und ob wir dieses Verstehen gleichsam aus sich selbst heraus denn »Erklären« nennen können[103]? Wie weit es ein solches unmittelbares Verstehen für die Wissenschaft überhaupt gibt, mag also noch dahingestellt bleiben. Das Erklären durch die Naturgesetze kann jedenfalls nichts anderes bedeuten als die Zurückführung des Einzelfalles auf einen allgemeinen, auf eine Regel. Diese Aufgabe leisten gerade die Naturgesetze, indem sie eine Summe von Einzelfällen auf die einfachste Weise zusammenfassen und beschreiben. Das wird allerdings immer ein äußerer Vorgang und ein äußerliches Aufzeigen bleiben müssen. Aber es genügt. »Ins Innere der Natur dringt« freilich dieses Erklären nicht.

Sodann verstand man wohl Erklärung lange in dem Sinne, daß wir durch das Gesetz die Ursache oder die Kraft, die die Wirkung herbeiführte, auffänden. Erklären würde dann in dem Nachweise des unmittelbaren Agens des Geschehens bestehen. Man »erklärte« nicht nur den Schlaf durch die vis dormitiva, sondern auch die Anziehung durch die Gravitationskraft, den Lebensprozeß durch die Lebenskraft. Diese, wie oben gezeigt, irrige Auffassung war es wohl vor allem, die öfters zur Abkehr von der erklärenden Auffassung der Naturgesetze führte. Man bezeichnete darum jene Vorstellung wohl als mystisch oder fetischistisch oder animistisch[104]. Aber mit dem Aufgeben einer solchen, zu materiellen und substantiellen Deutung der Erklärung ist doch diese selbst noch nicht aufgegeben. Die Vorstellung, als wenn das Na-

[103]) Es wird sich zeigen, daß »Verstehen« nur bedeutet dem »Verstand anpassen«. Natürlich ist es ein Mißverständnis, als wenn wir die Abhängigkeit der Bewegungen vom »Willen« irgendwie verstünden und als wenn die uns unmittelbar bewußt seien. Sie ist uns wohl geläufiger, aber verschafft durchaus nicht mehr Einsicht als irgend ein anderer Zusammenhang.

[104]) Mach tut das mit Vorliebe; ähnlich auch Petzoldt, Das Weltproblem vom positivistischen Standpunk aus, 1906: im Prinzip gänzlich zu Unrecht und mißverständlich.

turgesetz uns auf Kräfte als letzte *causae moventes* führte, haben wir fallen gelassen. Sie gehört auch garnicht zu dem Begriff des Erklärens in unserem Sinne [105]). Aber darum bleibt doch das Erklären selbst bestehen. Denn auch dieses ist wichtig zu bemerken: das Gesetz läßt bezüglich der eigentlichen Deutung der Naturphänomene, d. i. der Anschauungen über die Konstitution der Materie wie über das System der Grundbegriffe und das bewegliche Reale, die verschiedensten Möglichkeiten zu. Die Naturgesetze selbst sind bezüglich der Gesamtauffassung mehrdeutig und indifferent. Das Gravitationsgesetz gilt sowohl bei der Annahme diskreter Massenteilchen, wie bei der eines Kontinuums. Auch das also »erklären« freilich die Naturgesetze nicht, weil es jenseits ihrer Kompetenz liegt. Denn es eignet gar nicht dem Begriffe des Erklärens selbst, sondern ist eine metaphysische bez. naturphilosophische Aufgabe [106]). Das Gesetz kann ja die Theorie in keiner Weise ersetzen. Es ist immer nur ein Mittel für die theoretische Analyse und die auf ihr beruhenden Hypothesen. Erst diese geben den inneren Zusammenhang und das Verständnis der Erscheinungen. Die Naturgesetze sind vielmehr die erstrebten Invarianten, die bei jedem System der Natur gelten können, mag dieses selbst auch nur einen relativ zeitlichen Wert besitzen.

Endlich aber gibt es, wie wir oben gezeigt haben, wirklich Naturgesetze von größerer Allgemeinheit. Das Bestreben geht nun immer dahin, wie jeden Spezialfall auf eine allgemeine Regel oder auf ein allgemeines Gesetz überhaupt, so auch jedes spezielle Gesetz wieder auf ein solches von noch größerer Allgemeinheit zurückzuführen. Damit würde dann im Grunde das frühere Gesetz überflüssig gemacht. Das meinen wir wohl, wenn wir sagen, die Kepplerschen Gesetze erhielten ihre Erklärung erst durch das Newtonsche Gravitationsgesetz. Das ist richtig inso-

---

[105]) Vgl. noch Jevons, Leitfaden der Logik, S. 251. — Roux, Archiv f. Entwicklungsmechanik I, S. 15 hält zwar noch durchaus an dem Begriff der »spezifischen Ursache« fest, die durch die Gesetze erkannt werden soll. Aber bei der sehr vorsichtigen und kritischen Art scheint mir doch mehr eine Abweichung des Wortes als der Sache von der hier vertretenen Auffassung vorhanden zu sein.

[106]) Eine Auseinandersetzung darüber gibt so Ed. von Hartmann, Die Weltanschauung der modernen Physik, S. 162—200; eine andere Ostwald, Naturphilosophie.

fern das letztere die Kepplerschen Gesetze bereits als einen Spezialfall in sich begreift. Aber dann »erklären« auch diese letzteren gleichsam auf einer früheren Stufe des Erkennens schon die Naturerscheinungen und erfüllen damit ihrerseits die erkenntnistheoretische Aufgabe. »Erklären« ist ja selbst nur ein relativer Begriff. Es ist ein endloser Prozeß, der immer nur zu einem vorläufigen Abschluß führt.

Wir halten also daran fest, daß die Naturgesetze wirklich die Aufgabe haben, die Erscheinungen zu »erklären«. Aber wir können nicht zugeben, daß unter ihnen ein prinzipieller Unterschied bezüglich der verschiedenen Arten vorhanden ist. Die Naturgesetze, insoweit sie einen Funktionalzusammenhang aufweisen und nicht nur äußere Regelmäßigkeiten darstellen, erklären in verschiedenem Grade und mit verschiedenem Erfolg: aber sie tun es insgesamt. Diese Erklärungen sind ihrer Natur nach immer nur vorläufige. Die Antworten der Wissenschaft vermögen ja überhaupt niemals endgültige zu sein. Denn es kann für jede einzelne Wissenschaft stets nur eine v o r l e t z t e Erkenntnis der Dinge geben. Die letzte zu finden wird das unvollendbare Geschäft der »Wissenschaft von den letzten Dingen«, der Philosophie, bleiben, ohne die auch die Einzelwissenschaft nicht bestehen kann.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Nietzsche und die soziale Frage.

Von

EMIL HAMMACHER.

Wenn man die gemeine Meinung über Nietzsches Verhältnis zur sozialen Bewegung unserer Tage hört, so ist man zumeist darüber einig, in Nietzsche sei den in ihr ausgeprägten Gemeinschaftstendenzen ein absoluter Gegner entstanden, er, der radikale Individualist, habe damit den herrschenden auf die Masse und deren Wohlfahrt gerichteten Bestrebungen bedingungslosen Krieg erklärt, der uralte Gegensatz zwischen Individualismus und Sozialismus habe sich hier in der schroffsten Form erneuert. Je nach dem Temperament nimmt der Anhänger dieser Meinung leidenschaftlich Partei für eine Weltanschauung oder er erhofft eine Versöhnung beider Prinzipien durch eine allgemeine Abschwächung, die — eklektisch genug — eine Versöhnung herbeiführen soll. Wer freilich den radikalsten Lösungsversuch der sozialen Frage, den Sozialismus, kennt, wird schon anders denken; er erkennt, daß auch der Sozialismus zumeist individualistisch gemeint ist, indem er nur durch Abschaffung des Privateigentums allen Menschen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit sichern zu können glaubt; für diesen Fall wird dann eine Gegnerschaft darin gefunden, daß Nietzsche ihrem Gleichheitsindividualismus einen »aristokratischen Radikalismus« entgegensetzt. Jeder koordinierte Standpunkt aber, so wird dann weiter gesagt, sei ausgeschlossen bei denjenigen sozialistischen Systemen, die sich die Vollendung der Gemeinschaft, der Gattung, der Kultur, jedenfalls eines überindividuellen Ziels zur Aufgabe stellten. Daß alle diese Gegenüberstellungen falsch sind, daß es vielmehr eine Synthese zwischen Nietzsche und den ethisch gerechtfertigten Motiven der sozialen Frage gibt, die original ist und nicht Eklektizismus, suchen die folgenden Ausführungen zu beweisen.

Dabei wird zur Hauptsache der Sozialismus deswegen als repräsentativer Typus der sozialen Frage angesehen, weil, wenn er als die radikalste Lösung einen Ausgleich zuläßt, andere Theorien über sie dies sicherlich tun. Ein genaueres Eingehen auf die Geschichte des modernen Kollektivismus ist hierbei für unsere Zwecke unvermeidlich.

Man kann nicht scharf genug zwischen dem Kommunismus des 18. und dem des 19. Jahrhunderts scheiden. Der erstere ist nichts als die konsequente Fortbildung des liberalen Prinzips der Freiheit und Gleichheit. In der Annahme, daß das Wesentliche aller Menschen ihre Uebereinstimmung sei und daß die Verwirklichung der Gleichheit das oberste soziale Ziel sei, hatten schon die Liberalen die Unvereinbarkeit ihres Ideals mit dem Besitz als der Grundlage notwendiger gesellschaftlicher Ungleichheit eingesehen. In seiner berühmten Abhandlung »Ueber den Ursprung und die Ursachen der Ungleichheit unter den Menschen« kennt Rousseau zwar auch eine natürliche Ungleichheit, aber er hält sie für ganz unwesentlich; im Naturzustande, dem Ideal, ist sie fast gar nicht vorhanden; vielmehr ist das Privateigentum die Ursache aller Ungleichheit und der mit ihr notwendig verbundenen Uebelstände [1]). Aehnlich kennt Condorcet eine natürliche Ungleichheit; aber sie ist auch für ihn völlig sekundär, ja er hofft auch sie durch allgemeinen Unterricht zu korrigieren. Sein Ziel ist gerichtet auf die »égalité de fait, dernier but de l'art social«. Da er wohl weiß, wie wenig die égalité de droit bedeutet und doch vom Sozialismus nichts wissen will, so schlägt er eine allgemeine Sozialversicherung vor [2]). Mit Helvetius war nun auch der bisher naturrechtlich verfochtene Gedanke der Gleichheitsrechte aller Menschen erkenntnistheoretisch gesichert, durch den Nachweis, daß sie alle nur durch die Umstände ihrer Erfahrung gebildet werden und als tabula rasa zur Welt kommen; auch Helvetius sieht die Ursache des Unglücks der meisten Menschen in der ungleichen Verteilung des Reichtums [3]). Indem nun der Liberalismus trotzdem am Privateigentum festhielt, verwickelte er sich in Widersprüche, die mit furchtbarer Gewalt der Terrorismus Robespierres enthüllte: wollte

[1]) Rousseau a. a. O. 1781 W. II 52, 109 f., 112, 180; 115.

[2]) Condorcet Esquirre d'un tableau historique sur les progrès de l'esprit humain 1795, 329, 311, 323 f.

[3]) Helvetius, De l'homme. London 1776 S. 394 f.

man den Besitz zulassen und doch die tatsächliche Gleichheit durchführen, so blieb nichts als das ohnedies fruchtlose Unternehmen, allen denen, die durch Besitz oder Talent hervorragten, den Kopf abzuschlagen. Abgesehen von der Brüchigkeit des Systems in diesem Punkte konnte zudem der Gegner des liberalen Gleichheitsgedankens dem feindlichen Lager ethische Motive entlehnen; das Eigentum sollte ja nach Locke, Hume u. a. durch Arbeitsleistung berechtigt sein, und doch zeigt jede Tatsache des täglichen Lebens die Existenz arbeitslosen Einkommens. So sagte daher der Sozialismus des 18. Jahrhunderts, das wahre Naturrecht sei die Gütergemeinschaft, nur in ihr die Gleichheit, das Glück aller möglich. Meslier, Morelly, Mably, Brissot de Varwille, Baboeuf zogen die natürlichen Konsequenzen ihres Jahrhunderts.

Vertreten diese Männer einen demokratischen Individualismus und Hedonismus, so zeigt der Sozialismus im 19. Jahrhundert in der Mehrheit seiner Systeme ein ganz anderes Antlitz; er ist hier aristokratisch und zum Teil wiederum auch antihedonistisch und, wenn man unter Anti-Individualismus (wie stets im folgenden) versteht, daß das Individuum nicht den Oberwert bedeutet, auch antiindividualistisch. Diese Behauptung gilt es in einer ebenso kurzen historischen Skizze, wie die vorhergehende sein mußte, zu beweisen.

Saint-Simon ist zwar keineswegs Sozialist, hat aber durch seinen Plan zu einer umfassenden Reorganisation der Gesellschaft dem Sozialismus den mächtigsten Anstoß gegeben. Da ist nun außerordentlich interessant, daß er, von geschichtlichen Studien kommend, ein aristokratisches Gesellschaftsideal entwirft. So mußte es allen ergehen, die, historisch geschult, die nur in Form der Rangordnung mögliche Kultur bejahen. Wie sich Schleiermacher mit seinen Reden über die Religion nur an die Gebildeten wenden wollte, so will Saint-Simon seine Ideen nur mitteilen »à des hommes d'une instruction distinguée et d'un caractère sûr«. Die Idee der Gleichheit ist in absolutem Sinne falsch; sie hat die Macht in die Hände der Unwissenden gespielt. Ja, Bossuet — dies erinnert durchaus an Nietzsches Parallele zwischen Christentum und der modernen Demokratie — wird als der wahre Urheber der französischen Revolution bezeichnet, weil er durch seine Betonung der Gleichheit in den unteren Klassen »le désir exalté pour l'établissement de l'égalité« erzeugt

habe [4]). Wegen der Rückständigkeit der Masse ist die neue Organisation noch nicht möglich; sie hat die Aufgabe, die sozialen Funktionen den fähigsten anzuvertrauen; Adel und Geistlichkeit sollen nicht abgeschafft, sondern reorganisiert werden. Das Ziel der Gesellschaft — hier denkt Saint-Simon durchaus wie der Liberalismus — ist der allgemeine Nutzen, das größtmögliche Glück; aber unter dieser Voraussetzung ist diejenige Ordnung die beste, in der unabhängig von der Geburt die verdienstvollsten Menschen zum ersten Rang gelangen [5]). Mit Sehnsucht schaut Saint-Simon nach dem Mächtigen aus, der ihm seine Pläne verwirklicht, zuerst nach Napoleon, dann den Fürsten der Wiener Konferenz und der heiligen Allianz. Den zweiten Teil seines Wirkens widmete Saint-Simon dem Kampf gegen die Restauration der zurückgekehrten Bourbonen; während hier das aristokratische Ideal am meisten zurücktritt und der Liberalismus am meisten erneuert wird [6]), hat er am Schlusse seines Lebens von neuem den religiösen Gedanken der ersten Phase aufgenommen und durch das »Nouveau Christianisme« seinen Anhängern den Weg gewiesen, die bei ihm freilich niemals ganz unterbrochene Verherrlichung des Mittelalters und seiner Hierarchie in den Vordergrund zu rücken. Indem nun Bazard den von dem Meister kaum gesehenen neuen Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat zu durchschauen beginnt, gelangt er zum Sozialismus, um gerade die richtige Hierarchie, die durch die natürliche Ungleichheit gebotene, also die natürliche Rangordnung [7]) zu verwirklichen. Folgende Eingabe der Saint-Simonisten an die französische Kammer vom Jahre 1830 zeigt den Gegensatz des neuen zum alten Sozialismus am deutlichsten: »Sie«, so lautet die Selbst-

[4]) Saint-Simon, Oeuvres choisies 1859 I 59, 234, 31, 210.

[5]) A. a. O. II 375, I 173, III 221.

[6]) Vgl. die Lobpreisung der Gleichheit III 252, 283.

[7]) Diesen schon in meinem Buche »Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus« gebrauchten Terminus kreidet mir Schulze-Gävernitz im vorletzten Heft dieser Zeitschrift als »naturalistische Entgleisung« an. Da der Verfasser selbst auf dem Boden der Transzendentalphilosophie steht, so ist er sich des Unterschiedes zwischen Natur und Wert durchaus bewußt. Natur bedeutet in diesem Ausdruck das subjektiv-objektive Produkt, die Projektion der Wertkategorie auf die tatsächliche Ungleichheit, ein Sprachgebrauch, den ja auch Kant, wenn auch wieder in anderer Hinsicht, hat. Ein Mißverständnis ist freilich so leicht möglich, doch weiß ich keinen andern Terminus, der das Genannte kürzer wiedergibt.

aussage, »glauben an die natürliche Ungleichheit der Menschen und sehen eben diese Ungleichheit als die Grundlage der Gesellschaftung, als die unentbehrliche Bedingung der gesellschaftlichen Ordnung an«. Aber aus dem Grundsatz: jedem nach seinen Fähigkeiten und jeder Fähigkeit nach ihren Werken folge die Abschaffung aller Privilegien der Geburt und die Vereinigung aller Arbeitsmittel in gesellschaftlicher Grundlage, damit »diese Grundlage ausgebeutet werde durch Gesellschaftung und in hierarchischer Ordnung, in der Weise, daß die Aufgabe eines Jeden der Ausdruck seiner Fähigkeit, und sein Reichtum der seiner Werke sei« [8]).

Bei Comte, der Saint Simons ursprünglichen Gedanken der intellektuellen Reorganisation fortsetzt, finden wir die gleiche aristokratische Tendenz. Er tadelt des Helvetius Irrtum über die Wesensgleichheit der Intelligenz und klagt, noch niemals habe so wie heute, im Zeitalter der Advokaten und Literaten, die dumme und dreiste Mittelmäßigkeit geherrscht. Aufgabe der neuen Verfassung ist es, den supérieurs, den höheren Menschen zur Geltung zu verhelfen, weshalb sie sich mit den Proletariern verbinden müssen, deren legitime Rechte heute ebenso verkannt werden [9]). Will Comte vom Sozialismus nichts wissen, sieht er vielmehr die Eigentümer als die natürlichen Führer der weltlichen Gewalt an, so setzt er dabei voraus, daß die Besitzaristokraten sich ausschließlich als Verwalter öffentlicher Kapitalien fühlen, wie denn überhaupt allenthalben der Begriff des Rechts dem der Pflicht gewichen ist. Aufgabe der geistlichen Erziehungsbehörde ist es, »à placer chacun dans la condition la plus convenable à ses principales aptitudes, en quelque rang que sa naissance l'ait jetté . . . Il faut d'une part que l'accès de toute carrière sociale reste constamment ouvert à de justes prétentions individuelles, et que cependant d'une autre part, l'exclusion des indignes y demeure sans cesse praticable«. Die soziale Reform dient also für Comte der Verwirklichung der natürlichen Aristokratie; der Masse ist eine Autorität nötig, für sie ist es süß, zu gehorchen [10]). In seiner religiösen Phase verficht Comte den gleichen Gedanken, nur daß

---

[8]) Abgedruckt bei Lorenz Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, 1850—52 II S. 484 ff.

[9]) Comte, Cours de philosophie positive (Edition Schleicher frères, Paris 1908) III 417, IV 32, 35, 84, 86, 106 f.

[10]) Comte a. a. O. VI 357, 353, 315, IV 325.

er jetzt wie schon, wenn auch unklar, früher den Individualismus verläßt und le Grand-être de l'humanité zum Zweck des sittlichen Verhaltens erhebt; »Ehrfurcht bildet heutzutage das entscheidende Kennzeichen derjenigen Umstürzler, die einer wahrhaften Wiedergeburt fähig sind«. Ja, in der Sorge für die Steigerung des Gattungslebens, kommen ihm, der die Medizin zur Moral rechnet, bereits Züchtungsgedanken; nur gesunde Menschen sollen sich fortpflanzen; die neue Vorsehung wird hinsichtlich der Vervollkommnung der Gattung die bei den Haustieren erzielten Ergebnisse weit hinter sich lassen. Wenn die Pariser seinen Plänen unzugänglich bleiben, erwartet Comte Rettung vom Zaren [11]).

So der Saint-Simonismus. Kürzer seien Fourier und Blanc erwähnt. Von ihnen muß der erstere sein System auf der Ungleichheit aufbauen, da sonst die den Bestimmungen proportionalen Attraktionen nicht vorhanden sind; $^3/_{12}$ des Gewinns verbleiben dem Talent. Auch Blanc ist von der grundsätzlichen Ungleichheit der Menschen überzeugt, wenn er auch die gleiche Verteilung der Güter als von ihr unabhängig verlangt [12]).

Während der englische Sozialismus die klassische Werttheorie naturrechtlich ausdeutet und mit dem Ideal der Gleichheit die Ideen des 18. Jahrhunderts erneuert, vollzieht sich in Deutschland eine der französischen ähnliche neue Bewegung. Hier hatte Kant den liberalen Gedanken am tiefsten empfunden und fundiert, indem er die jenseits der Erscheinungswelt vorhandene Gleichheit der Menschen als intelligibler Vernunftwesen behauptete. Fichte ist diesem demokratischen Ideal stets treu geblieben. Die absolute Gleichheit, worunter auch die des Vermögens einbegriffen ist, wird von ihm postuliert, sowohl in seiner ersten Phase, wo er dem Individualismus Kants folgt, als auch in der zweiten, wo ihm wie Comte nur an der Gattung liegt, daß sie sich im Zeitalter der Vernunftkunst zum Abdruck der Vernunft aufbaue [13]). Dies einmal festgewurzelte Ideal kann freilich nicht verhindern, daß auch Fichte über die Beschränktheit der Masse sein Herz ausschüttet und ebenfalls nicht dies, daß er die

---

11) Comte, Katechismus der positiven Religion, übersetzt von Roschlau 1891 S. 29, 46, 305, 216, 344.

12) Zu letzterem vgl. die Belege bei Warschauer, Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus, 1909 S. 343 f., 361 f.

13) Vgl. Werke VI 315, IV 508, 597, VII 11.

Gleichheit durch absoluten Erziehungsdespotismus herbeiführen will. Der Herrscher, der, aus der Zahl der Lehrer als »Oberherr« gewählt, an dem Kommen des Vernunftreiches arbeitet, ist, wie Fichte selbst zugesteht, ein ins Sittliche gewandter Napoleon. So kann es nicht wunder nehmen, daß ihm auch unmittelbar aristokratische Tendenzen unterlaufen, so wenn er gleich Saint-Simon einen neuen Adel verlangt: »Statt den Adel abzuschaffen, eine rechte Adelsbewährung durch die Tat«[14]). Schelling ist wie alle dem romantischen Kreise nahestehenden Persönlichkeiten eine durchaus aristokratische Natur[15]); da jedoch sein Interesse überwiegend an der Natur- und Kunstphilosophie hängt, ist er für unser Problem nur durch einen freilich höchst wichtigen Gedanken von Bedeutung, durch die Erneuerung des antiken Staatsbegriffs, während Fichte auch als Antiindividualist nur den Notstaat der Aufklärung kannte und den Zweck der Gattung in der Kultur sah.

Bei Hegel, der die Ideen seiner Vorgänger umfassend zusammenschließt, kompliziert sich die Lösung so, daß er bezüglich des empirischen Kausalzusammenhangs der Geschichte durchaus aristokratisch denkt, anderseits aber das große Individuum als den »Geschäftsführer des Weltgeistes« unbewußt »durch die Lust der Vernunft« geführt sein läßt[16]). Zwei völlig verschiedene Systeme des Sozialismus konnten hieraus entstehen: einmal so, daß das aristokratisch-autoritäre und in dem früher bestimmten Sinne antiindividualistische Weltbild beibehalten wird, ihm dagegen die Tatsachen der sozialen Frage subsumiert werden, zum zweiten so, daß der Umweg des transzendenten Prinzips über das große Individuum gestrichen wird und in einer allgemeinen durch Feuerbach vermittelten empiristischen Umstülpung die Gesetzlichkeit der Geschichte ausschließlich in dem Massenhaften gefunden wird. Im ersten Falle erhalten wir den Sozialismus von Rodbertus, im zweiten den demokratischen, hedonistischen und individualistischen Marxismus.

Rodbertus bekämpft die Erwerbswirtschaft, weil sie die Arbeiter auf ein immer geringeres Lohnquantum setzt, daher kulturfeindlich ist und das göttliche Leben des Staates vernich-

---

14) W. IV 447 ff., 424 ff., 455.

15) Vgl. den an Nietzsche erinnernden Satz Werke I, VII 308.

16) Vgl. Einleitung zu den Vorlesungen über Philosophie der Geschichte.

tet [17]. In der Verfolgung der göttlichen Geschichtsgesetze bedarf es nach Rodbertus allerdings nicht in dem Maße der großen Individualitäten, wie Hegel es lehrte; aber auch er tadelt von seinen autoritären Voraussetzungen aus: »Bei dem jetzigen Zustand der Dinge kommt weder die natürliche Gleichheit noch die natürliche Ungleichheit zu ihrem Recht«. Da es demnach nichts Konservativeres gibt als die soziale Frage, so sind die politischen Parteien der Gegenwart veraltet; die neue Parteibildung, erklärt er, könne nur sozial oder antisozial sein: »in diesem Gegensatz werden sich auf jeder Seite das frühere Demokratisch und Konservativ wunderlich gemischt finden und damit wird auch ihr altes gegenseitiges Gezeter aufhören« [18]. Ganz anders Marx. Er glaubte aus Hegel ableiten zu können, daß nur die massenhaften Vorgänge Bedeutung in der Geschichte hätten, was ihn freilich zu dem ungeheuerlichen Irrtum führen mußte, sie auf die Wirtschaftsgeschichte zu reduzieren, in der die Menschen sich am meisten begegnen. In der Anknüpfung seines Materialismus an die Aufklärungsphilosophie akzeptiert er die »Allmacht der Erfahrung« und erklärt später die Ungleichheit überhaupt für eine bürgerliche Schranke [19]. Unter den sozialistischen Systemen des 19. Jahrhunderts nimmt deshalb der Marxismus eine wahrhaft reaktionäre Stellung ein, indem er sich durch sein Gleichheitsideal mit dem vergangenen Jahrhundert verschmilzt, freilich hierdurch leicht bei der Masse den Sieg davon tragen konnte. Und nicht nur bei der Masse. Auch bei den Gegnern der Sozialdemokratie ist vielfach der verhängnisvolle Irrtum verbreitet, als ob Sozialismus und soziale Frage nur demokratisch, hedonistisch und individualistisch gemeint sein könnten. Zu diesen, die also übersehen, daß die Absicht auch aristokratisch und hier zum Teil antihedonistisch und antiindividualistisch gerichtet gewesen ist und sein kann, gehört auch Friedrich Nietzsche. Aus Unkenntnis des von ihm gehaßten und völlig abgelehnten Gedankenkreises verkannte er seine vielfache Uebereinstimmung mit dem eigenen Ideale einer antiindividualistischen Rangordnung. In diesem Punkte müssen wir Nietzsche besser verstehen,

---

[17] Vgl. besonders Literarischer Nachlaß, herg. von Wagner und Kozak I 206.

[18] Vgl. a. a. O. III 218; Kleine Schriften herg. von Wirth S. 350; Briefe und sozialpolitische Aufsätze herg. von Meyer S. 352. Vgl. Dietzel Rodbertus I 90.

[19] Vgl. hierüber mein oben genanntes Buch S. 55 ff., 376 ff.

als er sich selbst verstand. Freilich finden wir auch bei ihm in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung ein an Radikalismus dem Sozialismus gleiches Verständnis der sozialen Frage.

In seinem ersten Stadium steht Nietzsche völlig unter dem Einflusse Schopenhauers und Richard Wagners, der den absoluten Pessimismus des Meisters bereits zu dem Ideal einer durch Kunst geleiteten sittlichen Regeneration der Menschheit umgebogen hatte. Nietzsche will eine tragische Kultur schaffen: »es gibt nur eine Hoffnung und eine Gewähr für die Zukunft des Menschlichen; sie liegt darin, daß die tragische Gesinnung nicht absterbe«. Anfänglich wird die Kultur ästhetisch bestimmt, nur als ästhetisches Phänomen sei die Welt gerechtfertigt; später wird ihr Grundgedanke umfassender in die Aufgabe gestellt: »Die Erzeugung des Philosophen, des Künstlers und des Heiligen in uns und außer uns zu fördern und dadurch an der Vollendung der Natur zu arbeiten«[20]). Die Menschen, insonderheit auch der Staat, müssen sich das bisher Zufällige als bewußten Zweck setzen. Das Ziel der Menschheit liegt demnach in ihren höchsten Exemplaren; daß ein Philosoph auf Erden entsteht, daran liegt unsäglich mehr als an dem Fortbestand eines Staates oder einer Universität. Man erkennt leicht, daß der Nietzsche der Zarathustra-Periode das gleiche Problem stellt; nur wird jetzt noch das Genie als das »Nicht-mehr-Tier« gepriesen, während der spätere »Uebermensch« die robuste Gesundheit des Löwen besitzt. Neben dem Kulturideale kennt Nietzsche freilich auch jetzt schon eine »Gesundheitslehre des Lebens«, die das historische Wissen als Selbstzweck verbietet. Die Schrift: »Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben« ist eine große Polemik gegen Hegel und seine Anhänger: »Du rasest! Dein Wissen vollendet nicht die Natur, sondern tötet nur deine eigene«[21]). Aus ästhetischem Wohlgefallen an der Kraftäußerung preist er das Leben, das wahr, rot und gesund sein soll. Die Menschen der Zukunft sind besser und böser, jedenfalls offener, die unschuldige Selbstigkeit des Siegfried ist ihr Vorbild[22]). Ja, Kultur wird jetzt schon als »verklärte Physis« und in einer Nachlaßaufzeichnung als »verbesserte Physis« bestimmt und die Widerspruchslosigkeit zwischen Humanität und Natürlichkeit festgestellt.

[20]) Werke I 523, 45, 440.

[21]) W. I 442, 476, 304, 491, 438.

[22]) W. I 386, 359, 416, 585, 589.

Und bereits hier erhalten wir den später gebliebenen Dualismus, ob für Nietzsche das Leben oder die Kultur den Oberwert ausmacht; denn selbst in der oben genannten Schrift, in der am meisten für das Leben gekämpft wird, lautet ein Argument, »daß die Kultur nur aus dem Leben hervorwachsen und herausblühen kann«[23]. Aus einem später erst verständlichen Grunde erhalten wir in dieser Phase am deutlichsten den Sinn, der in den Vorrechten der Ausnahmepersönlichkeit liegt: das Schwerste ist, von hier aus einen neuen Kreis von Pflichten zu gewinnen, denn »jene Freiheit ist wirklich eine schwere Schuld; und nur durch große Taten läßt sie sich abbüßen . . . begünstigt, das heißt so furchtbar verpflichtet«[24].

Wie dachte Nietzsche um diese Zeit über die soziale Frage? Er sieht sie im Lichte des antiken Problems. Durch Euripides, so klagt »die Geburt der Tragödie«, sei der Mensch des alltäglichen Lebens auf die Szene gekommen, mit ihm sei der fünfte Stand, der des Sklaven, wenigstens der Gesinnung nach, zur Herrschaft gelangt. »Es gibt nichts Furchtbareres als einen barbarischen Sklavenstand, der seine Existenz als ein Unrecht zu betrachten gelernt hat.« Da die Geschichte nicht vom Allgemeinen handelt, sondern von dem dunkeln unauflöslichen Rest der genialen Persönlichkeiten, so verdienen die Massen nur in dreifacher Hinsicht einen Blick: »einmal als verschwimmende Kopien der großen Männer, auf schlechtem Papier und mit abgenutzten Platten hergestellt, sodann als Widerstand gegen die Großen und endlich als Werkzeuge der Großen; im übrigen hole sie der Teufel und die Statistik!«[25] Deshalb warnt Nietzsche in den 1872 gehaltenen Vorträgen »Ueber die Zukunft unserer Bildungsanstalten« vor einer Erweiterung der Bildung, die heute unter die beliebten nationalökonomischen Dogmen gehöre; es bestehe dann die Gefahr, daß die Masse die Bildung als Mittel zum Erdenglück ansehe und die Mittelstufe überhaupt überspringen wolle. Nach unserer historischen Einleitung erkennen wir die Unrichtigkeit des Urteils, wenn Nietzsche fortfährt: »das nennt man jetzt die soziale Frage«. Aber auch einen fundamentalen Widerspruch finden wir hier, auf dessen Bedeutung später besonders zurückzukommen ist; Nietzsche behauptet nämlich einmal, alle Kultur

---

[23]) W. I 416, X 313, IX 273, I 374.

[24]) W. I 432, 475.

[25]) W. I 79 f., 127, 367.

beruhe auf Verengerung und Konzentration der Bildung, andrerseits entschlüpft ihm der Ausspruch, daß die kleine Anzahl wahrhaft Gebildeter nicht einmal möglich sei, wenn nicht eine große Masse, im Grunde gegen ihre Natur, sich mit der Bildung einlasse. In der Verfolgung dieses Zieles »darf uns nicht kümmern, wie viele Individuen in diesem Kampfe zugrunde gehen, und ob wir selbst etwa unter den ersten fallen. Gerade weil wir es ernst nehmen, sollten wir uns arme Individuen nicht so ernst nehmen«[26]).

Nietzsches Weltanschauung ist demnach in dieser ersten Phase aristokratisch, aber so, daß er in den großen Exemplaren die Repräsentanten der Menschheit, ihres Lebens oder der Kultur erkennt; sachlich stimmt er durchaus mit dem Antiindividualismus überein, daß es keine Rechte, sondern nur Pflichten gibt. In der letzten Schrift dieser Zeit, der Abhandlung: »Richard Wagner in Bayreuth« sind ihm die Zweifel an dem bisherigen Ideal innerlich so groß geworden, daß ihn eine allgemeine Instinktunsicherheit befällt; wie für den sorgfältigen Leser in jenem Hymnus schon eine geheime Gegnerschaft enthalten ist, die in den Nachlaßaufzeichnungen der gleichen Zeit schon fast die Heftigkeit der späteren Kritik erreicht[27]), so fällt er jetzt vom aristokratischen Grundzug ab und bekennt sich zum ersten Mal als Demokraten. Die moderne Luxusgesellschaft, heißt es hier, hat dem Volke die Kraft geraubt, wie sie auch »durch die hartherzigste und klügste Benutzung ihrer Macht die Unmächtigen, das Volk, immer dienstbarer, niedriger und unvolkstümlicher zu machen und aus ihm den modernen ‚Arbeiter' zu schaffen wußte«. An Wagners Kunst wird gerühmt, sie kenne überhaupt den Gegensatz von Gebildeten und Ungebildeten nicht mehr, sie erleuchte anders als die Kultur der Renaissance die Niedrigen und Armen am Geiste, wie sie den Hochmut der Wissenden schmelze[28]).

Alsbald folgt der gänzliche Wandel; Nietzsche erkennt, daß die Kunst ebenso Wahngebilde ist wie die Wissenschaft; er verläßt zugleich das immer unhaltbarer gewordene Prinzip des metaphysischen Pessimismus. Er wird Positivist, der sich mit der naturwissenschaftlichen und historischen Analyse des

---

[26]) W. IX 322 f., 302, 320, 354.

[27]) W. X 427 ff.

[28]) W. I 549, 581 f.

Gegebenen begnügt und speziell die Werte aus vergessener Gesamtnützlichkeit ableitet. Die Anschauungen, die er jetzt über die soziale Frage gewinnt, sind denen der ersten und späteren Phase entgegengesetzt und, wie schon jetzt betont sei, die gesundesten. Im »Menschlichen-Allzumenschlichen« will sich Nietzsche der Masse annehmen: »Dem Kultus des Genius und der Gewalt muß man, als Ergänzung und Heilmittel, immer den Kultus der Kultur zur Seite stellen: welcher auch dem Stofflichen, Geringen, Niedrigen, Verkannten, Schwachen, Unvollkommenen, Einseitigen, Halben, Unwahren, Scheinenden, ja dem Bösen und Furchtbaren eine verständnisvolle Würdigung und das Zugeständnis, daß dies alles nötig sei, zu schenken weiß«; »nichts ist schädlicher einer guten Einsicht in die Kultur als den Genius und sonst nichts gelten zu lassen«. So findet Nietzsche ein neues Verhältnis zur sozialen Frage: »Die Ausbeutung des Arbeiters war, wie man jetzt begreift, eine Dummheit, ein Raub-Bau auf Kosten der Zukunft, eine Gefährdung der Gesellschaft«. Heftige Worte entströmen ihm gegen die einförmige und demütigende Wirkung der Maschine; die Sklaven lebten in allen Beziehungen sicherer und glücklicher als der moderne Arbeiter [29]).

Ja, in dem stets vorhandenen Irrtum, als ob der Sozialismus nur demokratisch sei, kommt er selbst in dem Gleichheitsideale zu einer ungefähren Anerkennung: »Man wirft dem Sozialismus vor, daß er die tatsächliche Ungleichheit der Menschen übersehe; aber das ist kein Vorwurf, sondern eine Charakteristik; denn der Sozialismus entschließt sich, jene Ungleichheit zu übersehen und die Menschen als gleich zu behandeln, das heißt zwischen allen das Verhältnis der Gerechtigkeit eintreten zu lassen .... worin er übrigens in Hinsicht auf das Bild des Menschen, welches ferne Pfahlbauten-Zeiten gewähren, jedenfalls Recht hat: Die Menschen dieser Zeit sind im wesentlichen gleich. In jenem Entschluß, über die Differenzen hinwegzusehen, liegt eine begeisternde Kraft«. Nur von Menschenrechten dürfen die Sozialisten, so wendet der Positivist ein, nicht sprechen; denn Gerechtigkeit entsteht erst auf Grund von Verträgen; er schlägt eine massenhafte Einführung barbarischer Völker aus Asien und Afrika vor [30]). Freilich ist Nietzsche von der Annahme des Sozialismus weit entfernt; er sieht in ihm Rousseaus Glauben an eine ursprüngliche

[29]) W. III 104, XI 135, III 349, 318, 350, II 337.

[30]) W. XI 141, 143.

gleichsam verschüttete Güte des Menschen erneut und schilt ihn »im tiefsten Verstande reaktionär«, weil er eine größere Fülle der Staatsgewalt verlangt, als sie je der Despotismus besessen hat und die förmliche Vernichtung des Individuums anstrebt. Schon bricht wieder der aristokratische Gedanke durch; in den geordneten Zuständen des Sozialismus sind die großen Resultate der Menschheit nicht möglich: »Wahrscheinlich wächst der große Mensch und das große Werk nur in der Freiheit der Wildnis auf. Andere Ziele als große Menschen und große Werke hat die Menschheit nicht«. Den Sozialisten wird schließlich vorgeworfen, daß sie das gallichte Temperament haben und schon deshalb das Glück auf Erden mindern; weil der Sozialismus aber in die niedersten Schichten eine Art von praktisch-philosophischem Gespräch bringt, ist er eine Kraftquelle des Geistes [31]).

Obwohl der immanente Standpunkt die Moral, sofern sie ein Sollen ist, verbietet [32]), hat doch Nietzsche auch in dieser Periode ein fest umgrenztes Ideal, das geradezu auf die Lösung der sozialen Frage zugespitzt ist. Sofort meldet sich die alte Kulturphilosophie in neuer Form: »Eine höhere Kultur kann allein dort entstehen, wo es zwei unterschiedene Kasten der Gesellschaft gibt: die der Arbeitenden und die der Müßigen, zu wahrer Muße Befähigten; oder mit stärkerem Ausdruck: die Kaste der Zwangsarbeit und die Kaste der Frei-Arbeit . . . . Findet nun ein Austausch der beiden Klassen statt, so daß die stumpferen ungeistigeren Familien und Einzelnen aus der oberen Kaste in die niedere herabgesetzt werden und wiederum die freieren Menschen aus dieser den Zutritt zur höheren erlangen: so ist ein Zustand erreicht, über den hinaus man nur noch das offene Meer unbestimmter Wünsche sieht. — So redet die verklingende Stimme der alten Zeit zu uns; aber wo sind noch Ohren, sie zu hören?« [33]) Hätte Nietzsche die Literaturgeschichte dieser Probleme besser gekannt, so würde er gefunden haben, wie sehr dieses Ideal einer natürlichen Aristokratie im 19. Jahrhundert diskutiert worden war. Er bezeichnet es auch als das einer kommenden Demokratie, die mit der heutigen nichts zu tun hat; sie will möglichst vielen Unabhängigkeit gewähren und arbeitet an der steten Beseitigung der beiden unerlaubten Menschenklassen, der Reichen

[31]) W. II 341, 350, XI 142, 144.
[32]) W. II 51.
[33]) W. II 327.

und der Besitzlosen, denen deshalb auch das politische Stimmrecht abgesprochen wird. »Unser Ziel muß sein: eine Art der Bildungsschule für das ganze Volk — und außerdem Fachschulen. Demokratische aufrichtige Staaten haben die höchste Erziehung um jeden Preis allen zu gewähren«[34]. Nach der ökonomischen Seite halte man, damit der Besitz moralischer werde, alle Arbeitswege zum kleinen Vermögen offen, aber verhindere die mühelose, die plötzliche Bereicherung und entziehe die der Anhäufung großer Reichtümer günstigen Zweige des Transports und des Handels den Händen der Privaten und Privatgesellschaften. Nietzsche verkündet die Ansicht, die Lorenz Stein ausgesprochen hat, der Kampf zwischen Kapitalismus und Sozialismus werde auf dem Gebiete des Finanzproblems ausgefochten. Von ihm hat Nietzsche wahrscheinlich die Zukunftshoffnung: »Das Volk ist vom Sozialismus als einer Lehre von der Veränderung des Eigentumserwerbes am entferntesten: und wenn es erst einmal die Steuerschraube in den Händen hat, durch die großen Majoritäten seiner Parlamente, dann wird es mit der Progressivsteuer dem Kapitalisten-, Kaufmanns- und Börsenfürstentum an den Leib gehen und langsam einen Mittelstand schaffen, der den Sozialismus wie eine überstandene Krankheit vergessen darf«[35].

Nietzsches Gedanken schweifen jedoch auch in eine ferne Zukunft. In keiner der späteren Schriften verrät er den Romantiker so deutlich als in der Verkündigung vom Tod des Staates. Für den Despotismus, so führt er aus, ist die Religion Mittel der Volkserziehung; im demokratischen Staate wird die Religion zur Privatsache erklärt. Da jetzt jeder Bessere und Begabtere irreligiös ist, so gewinnt auch der Staat religionsfeindlichen Charakter, wie die religiösen Menschen staatsfeindlich werden; solange der Streit dauert, verehren die Irreligiösen den Staat, während nach erfochtenem Sieg alle Einzelnen den Staat als Mittel ihres Egoismus benutzen und hierdurch ihn schließlich völlig kompromittieren. »Die Mißachtung, der Verfall und der Tod des Staates . . ist die Konsequenz des demokratischen Staatsbegriffes; hier liegt seine Mission. Hat er seine Aufgabe erfüllt — die wie alles Menschliche viel Vernunft und Unvernunft im Schoße trägt —, sind alle Rückfälle der alten Krankheit über-

[34]) W. III 353, XI 146.
[35]) W. III 348, 352.

wunden, so wird ein neues Blatt im Fabelbuche der Menschheit entrollt, auf dem man allerlei seltsame Historien und vielleicht auch einiges Gute lesen wird . . . so wird am wenigsten das Chaos eintreten, sondern eine noch zweckmäßigere Erfindung als der Staat es war, zum Siege über den Staat kommen.« Ganz unbestimmt bleiben diese traumhaften Andeutungen, und aufs deutlichste werden wir an die romantische Schule und durch die Umformung des Ideals an Comte erinnert, wenn Nietzsche unter der Ueberschrift »Scheinbare Ueberlegenheit des Mittelalters« schreibt: »Die neuen Institute helfen wirklichen Notzuständen ab; und die Zeit kommt, wo Institute entstehen, um den gemeinsamen wahren Bedürfnissen aller Menschen zu dienen und das phantastische Urbild, die katholische Kirche, in Schatten und Vergessenheit zu stellen«[36]).

Von der größten Wichtigkeit ist nun, daß Nietzsche in Fortsetzung der »Gesundheitslehre« vor dem Uebergang zu diesem seinem Humanismus seiner biologischen Schädlichkeit bewußt bleibt. Denn im Jahre 75 schreibt er: »Eine mildere Menschlichkeit ist verbreitet, dank der Aufklärung, die den Menschen geschwächt hat — aber diese Schwäche nimmt sich, ins Moralische umgewandelt, sehr gut aus und ehrt uns«. Wenn er dann trotzdem den Züchtungsgedanken beibehielt: »Oekonomie der Erde, Aussterbenlassen von schlechten Rassen, Züchtung besserer, eine Sprache. Ganz neue Bedingungen für den Menschen, sogar für ein höheres Wesen? Jetzt ist es der Handelsstand, welcher ein völliges Zurücksinken in die Barbarei verhindert«[37]) — so muß eine Verbindung solcher Prinzipien sofort aufhören, wenn in der dritten Phase das neue Wertproblem auftaucht; es lautet: »unter welchen Bedingungen erfand sich der Mensch jene Werturteile gut und böse? und welchen Wert haben sie selbst? . . . Der Wert dieser Werte ist selbst wohl einmal in Frage zu stellen«[38]). Das neue Ideal ist genau das gleiche wie das frühere, das der höchsten Lebenssteigerung und Kultur, nur daß an Stelle des spekulativen Einschlags der ersten Periode eine radikale Bejahung steht, eine zuerst als »entsetzlich« empfundene Konsequenz des für wahr gehaltenen Darwinismus; aus biologischen Gründen sind die bisherigen Werte falsch, Dekadence; Nietzsche, der den

[36]) W. II 344—49, 354 f.
[37]) W. X 408, XI 139.
[38]) W. VII 290, 294.

Wert der Erkenntnis geprüft und abgelehnt hat, muß damit zum schärfsten Gegner des eben behaupteten Intellektualismus werden. Den unbewußten, aber gerade deshalb ungebrochenen mächtigen Instinkten der Herrschaftsbegierde muß man wieder Geltung verschaffen und die Sokratische Vernünftigkeit um jeden Preis bekämpfen. Da nun aber der Egoismus soviel wert ist wie physiologisch derjenige, der ihn hat, so wird diese Ethik zum »aristokratischen Radikalismus«. Der Uebermensch ist von hier aus nur eine Formel für die höchste Bejahung des Lebens aus überquellender Macht. Der Wert mißt sich »allein an dem Quantum gesteigerter und organisierter Macht«. Wie früher steht neben dem Leben in gewollter Identität das Ideal einer Kultur, die nunmehr nicht »tragisch«, sondern »vornehm«[39]) heißt. Wie ist nun diese Philosophie der Rangordnung gemeint? Für Nietzsche ist das Individuum niemals der höchste Wert, sondern stets das überpersönliche Ziel der Gesamtheit; nur ist freilich die mächtige Persönlichkeit das erhabenste Mittel zur Steigerung dieser Gesamtheit. Als Repräsentant des Ganzen und da niemals der gesellschaftliche Nutzen in Frage steht, als Vertreter der Menschheit erhält das geniale Individuum seine bevorzugte Stellung. Da Nietzsche in diesem Punkte am meisten mißverstanden worden ist, als ob er die »Rechte« der Persönlichkeit verteidigen wolle, so ist unsere Interpretation kurz zu begründen; Nietzsche ist wie früher auch jetzt durchaus in dem früher bezeichneten Sinne Antiindividualist.

Der Philosoph ist nach ihm »der Mensch der umfänglichsten Verantwortlichkeit, der das Gewissen für die Gesamtentwicklung des Menschen hat; er ist der cäsarische Züchter und Gewaltmensch der Kultur, dessen Geheimnis ist, um eine neue Größe des Menschen zu wissen, um einen neuen ungegangenen Weg zu seiner Vergrößerung«[40]). Stellt nun ein Mensch eine aufsteigende Linie dar, »so ist in der Tat sein Wert außerordentlich und um des Gesamtlebens willen, das mit ihm einen Schritt weiter tut, darf die Sorge um Erhaltung, um Schaffung seines optimum von Bedingungen selbst extrem sein. Der Einzelne, das ‚Individuum', wie Volk und Philosoph das bisher verstand, ist ja ein Irrtum: er ist nichts für sich, kein Atom, kein ‚Ring der Kette', nichts bloß Vererbtes von Ehedem,

[39]) W. X, 159, VIII 68 ff., 140, XV 336, VIII 114.

[40]) W. VII 85, 151, 162.

er ist die ganze Eine Linie Mensch bis zu ihm hin selber noch«. Der Freigeist glaubt, »daß nur das Einzelne verwerflich ist, daß im ganzen sich alles erlöst und bejaht«[41]). Deshalb bekämpft Nietzsche das Christentum, weil es das Gattungsinteresse dem Individualinteresse nachgesetzt und die Steigerung des Individualegoismus bis zum Extrem der Individualunsterblichkeit bewirkt habe: »Setzt man die Einzelnen gleich, so stellt man die Gattung in Frage . . . Die Gattung braucht den Untergang der Mißratenen, Schwachen, Degenerierten . . . . Die echte Menschenliebe verlangt das Opfer zum Besten der Gattung, — sie ist hart, sie ist voll Selbstüberwindung, weil sie das Menschenopfer braucht«. Ja, Nietzsche will die Sozialethik noch übertrumpfen: »Meine Forderung: Wesen hervorzubringen, welche über der ganzen Gattung ‚Mensch' erhaben dastehen: und diesem Ziele sich und die Nächsten zu opfern. Die bisherige Moral hatte ihre Grenze innerhalb der Gattung: alle bisherigen Moralen waren nützlich, um der Gattung zuerst unbedingte Geltbarkeit zu geben: wenn diese erreicht ist, kann das Ziel höher genommen werden«[42]). Allerdings erklärt Nietzsche bisweilen die Begriffe Gattung und Individuum für falsch und illusorisch; aber der Sinn bleibt wohl vereinbar und eindeutig. »Das ego ist hundertmal mehr, als bloß eine Einheit in der Kette von Gliedern; es ist die Kette selbst, ganz und gar; und die Gattung ist eine bloße Abstraktion aus der Vielheit dieser Ketten . . . . Wir sind mehr als das Individuum: wir sind die ganze Kette noch, mit den Aufgaben aller Zukünfte der Kette.« Wenn man erkannt hat, daß jedes Einzelwesen der ganze Prozeß in gerader Linie ist, so gewinnt deshalb das Einzelwesen eine ungeheuer große Bedeutung[43]).

Nietzsche ist also mit Comte, dem späteren Fichte, mit Schelling, Hegel und Rodbertus durchaus der gleichen Meinung, daß es in Wirklichkeit nur Pflichten gibt. Die Freiheit des Herrenmenschen bestimmt er dahin: »Daß man den Willen zur Selbstverantwortlichkeit hat. Daß man die Distanz, die uns abtrennt, festhält. Daß man gegen Mühsal, Härte, Entbehrung, selbst gegen das Leben gleichgültiger wird. Daß man bereit ist, seiner Sache Menschen zu opfern, sich selbst nicht abgerechnet«. Die Menschen der Macht und des Willens sind der Gegensatz der

[41]) W. VIII 140 f., 163.

[42]) W. XV 143 ff., XIV 261 f.

[43]) W. XV 341, 361.

Lasterhaften und Zügellosen; die vornehme Seele rechnet ihre Vorrechte und deren Ausübung unter ihre Pflichten. Die »Guten« der bisherigen Herrenmoral sind nur »im Verhalten zu einander erfinderisch in Rücksicht, Selbstbeherrschung, Zartsinn, Treue, Stolz und Freundschaft«, während sie nach außen hin losgelassene Raubtiere sind. Von seinem Ideal, das man fälschlich mit den deskriptiven Schilderungen der Vergangenheit identifiziert hat, sagt Nietzsche dagegen: »Wenn der Ausnahmemensch gerade die Mittelmäßigen mit zarteren Fingern handhabt als sich und seines gleichen, so ist dies nicht bloß Höflichkeit des Herzens — es ist einfach seine Pflicht« [44]).

Wie kommt es nun, daß Nietzsche so häufig anders zu sprechen scheint? Und schwerlich ist es doch nur eine laxe Terminologie, die ihn häufig alle Moral als dekadent entwerfen läßt. Nachdem wir auf Nietzsches Entwicklung ausführlicher Rücksicht genommen haben, ist die Lösung dieser Schwierigkeit einfach. Sein neues Wertproblem war ja die schärfste Reaktion gegen den Intellektualismus der zweiten Phase; wenn er nun erklärt: »Alles Gute ist Instinkt« [45]), so folgt hieraus, daß das Individuum seine moralische Verpflichtung ja garnicht kennen darf, weil das Pflichtbewußtsein ihn schwächen und dadurch seine sittliche Aufgabe, das Gesamtleben zu steigern, vereiteln würde. Wir erhalten hier eine genaue Parallele zu Hegel, dessen Verhältnis zu Nietzsche merkwürdigerweise noch nie untersucht worden ist, obwohl sie, wie wir noch mehrfach zu zeigen haben, die größten Aehnlichkeiten miteinander haben. Einer der tiefsten Gedanken der »Phänomenologie des Geistes« geht dahin, daß die Tugend vom Weltlauf besiegt wird. »Sie wollte darin bestehen, durch Aufopferung der Individualität das Gute zur Wirklichkeit zu bringen, aber die Seite der Wirklichkeit ist selbst nichts anderes als die Seite der Individualität. »Der Weltlauf siegt deshalb »über diese pomphaften Reden vom Besten der Menschheit und der Unterdrückung derselben, von der Aufopferung für Gute und dem Mißbrauche der Gaben«; solche ideale Zwecke nennt Hegel Deklamationen leerer Aufgeblasenheit. »Die Individualität ist gerade die Verwirklichung des Ansichseienden . . . Die Individualität des Weltlaufs mag wohl nur für sich oder eigen-

[44]) W. VIII 149, XV 443, VII 260, 321, VIII 303. Vgl. auch VII 164, 181, VIII 143 ff.

[45]) W. VIII 93.

nützig zu handeln meinen; sie ist besser als sie meint, ihr Tun ist zugleich ansichseiendes allgemeines Tun. Wenn sie eigennützig handelt, so weiß sie nur nicht, was sie tut.« Ihnen selbst unbewußt werden die großen Individuen durch »die List der Vernunft« geleitet, das Substantielle des Weltgeistes zu vollbringen; deshalb darf man nicht gegen sie »die Litanei von Privattugenden der Bescheidenheit, Demut, Menschenliebe und Mildtätigkeit« erheben [46]). In genau der gleichen Weise glaubt Nietzsche durch das Ausleben des natürlichen Trieblebens das teleologisch Gültige, das »Allgemeine«, gesichert. Das Ziel ist in einem Falle ein metaphysisches, im andern ein empirisches, obwohl der Kulturbegriff gemeinsam ist; für Hegel ist die Uebereinstimmung der Individualität mit dem Ganzen durch die göttliche Immanenz gesichert, während Nietzsche den Menschen erst die Erkenntnis vermitteln muß und daher jeden Augenblick dahin umschlägt, an Stelle der Apologie des Unbewußten die bewußte Züchtung zu setzen.

Indem er demnach die Gesamtheit durch die Individualität will, befehdet er das Christentum als egoistisch. Aber, wird man einwenden, ist denn nicht die schlichte Menschenliebe Jesu dem Sozialprinzip verwandt: ist nicht gerade hier vorhanden »ein Goethischer Blick voll Liebe und gutem Willen als Resultat«? Nietzsche entgegnet uns, »daß die Liebe gefälscht worden ist als Hingebung (und Altruismus), während sie ein Hinzunehmen ist oder ein Abgeben infolge eines Ueberreichtums von Persönlichkeit. Nur die ganzesten Personen können lieben« [47]). Wie man sieht, bekämpft Nietzsche, abgesehen von der natürlich verschieden bleibenden Stellung zur Kultur und ihrem Ideal vor allem das Motiv, aus dem nach ihm die Christen notwendig lieben und handeln, die dunklen Triebgefühle der Rache und des Ressentiments, des Mitleids. Und doch hat er selbst Christus hiervon völlig ausgenommen, ihm »Ueberlegenheit über jedes Gefühl von Ressentiment« zugeschrieben. Mit Fichte stimmt Nietzsches Christusbild überein, da sie beide in der Seligkeit seinen Zentralbegriff und die Gegnerschaft des Paulus behaupten, nur daß für Nietzsche der Haß gegen die Realität »eine sublime Weiterentwicklung des Hedonismus auf durchaus morbider Grundlage« ist, für Fichte dagegen nur die Abneigung gegen die schlechte Weltlich-

[46]) Hegel, W. II 286—93; Philosophie der Geschichte (Reklam) 66 ff., 111.
[47]) W. XV 484, 181.

keit, die nun die Aufgabe stellt, das Ewige dem Zeitlichen einzugebären. Schwerlich dürfte die von Schopenhauer und Wagner beibehaltene Interpretation Christi, daß ihm die evangelische Praktik jedweden Widerstand verbiete, zutreffend sein, wollte doch auch Christus das Schwert bringen, verlangte doch auch er die unablässige Arbeit des Menschen an seiner Vollkommenheit. Warum sollte nicht auch er aus der »Ueberfülle des Lebens«[48], von der auch Fichte einmal spricht, aus »schenkender Tugend« zu seiner Mission gelangt sein? Das historische Christentum, die Kirche, die nach Nietzsche selbst als Gegensatz zum Evangelium aufgebaut wurde[49], ist dagegen vielfach, wenn auch nicht notwendig immer, durch das Ressentimentmotiv gekennzeichnet[50]. Gerade unter Anerkennung der Deutung Nietzsches läßt sich eine Uebereinstimmung zwischen ihm und Christus herleiten, da das gleiche überpersönliche Motiv gefordert wird, wenn natürlich auch die für Nietzsche gültige Seligkeit und Erlösung aus neuen kulturell-biologischen Zielsetzungen folgt.

Nach dieser notwendigen Erörterung des Prinzipiellen kehren wir zum Thema zurück: wie dachte Nietzsche in der Zeit seiner antiindividualistischen Rangordnung von der sozialen Frage? Zur Zeit des Positivismus, in der allein er zum Individualismus gerechnet werden kann, obwohl auch hier die Kulturphilosophie bleibt, hatte er der Emanzipation zugestimmt und nur einen Einwand gehabt: weil die Leiden und Entbehrungen mit dem Wachstum der Kultur zunehmen, so sind die niederen Schichten die stumpfesten; »ihre Lage verbessern heißt: sie leidensfähiger machen«. »Arm, fröhlich und Sklave, würde er den Fabrikarbeitern raten wollen, wenn nur »ihre unpersönliche Verknechtung gehoben werden könnte«[51]. Später wird die Berechtigung einer sozialen Frage überhaupt verworfen. Als typisch für die vielfach wiederkehrende Auffassung mag folgender Aphorismus dienen: »Die Dummheit, im Grunde die Instinkt-

[48]) Fichte, W. IV 480: »Mut ist unmittelbares Gefühl der Fülle des Lebens und des Ueberflusses«. Vgl. zu der ganzen Stelle S. 592 ff.

[49]) Nietzsche, W. VIII 251 ff.; vgl. bes. 268, 253, 261.

[50]) Vgl. z. B. den Ausspruch von Franziskus von Assisi bei Simmel, Schopenhauer und Nietzsche 1907, S. 200.

[51]) W. XI 142, V 203; hier, in der »Morgenröte«, der Uebergangsschrift zur dritten Phase rät Nietzsche eine allgemeine Auswanderung, V 205.

Entartung, welche heute die Ursache aller Dummheiten ist, liegt darin, daß es eine Arbeiterfrage gibt. Ueber gewisse Dinge fragt man nicht: erster Imperativ des Instinktes . . . . Die Hoffnung ist vollkommen vorüber, daß hier sich eine bescheidene und selbstgenügsame Art Mensch, ein Typus Chinese zum Stande herausbilde: und dies hätte Vernunft gehabt, dies wäre geradezu eine Notwendigkeit gewesen . . . . Man hat den Arbeiter militärtüchtig gemacht, man hat ihm das Koalitionsrecht, das politische Stimmrecht gegeben: was Wunder, wenn der Arbeiter seine Existenz heute bereits als Notstand (moralisch ausgedrückt als Unrecht —) empfindet? Aber was will man? nochmals gefragt. Will man einen Zweck, muß man auch die Mittel wollen: will man Sklaven, so ist man ein Narr, wenn man sie zu Herren erzieht«. Der Sozialismus wird jetzt nur noch anerkannt als »unruhiger Maulwurf unter dem Boden einer in Dumpfheit rollenden Gesellschaft . . . er verzögert den Frieden auf Erden und die gänzliche Vergutmütigung des demokratischen Herdentieres« [52]).

Auf zwei Gründen basiert dieser Standpunkt. Sklaverei ist »Bedingung jeder höheren Kultur, jeder Erhöhung der Kultur«; »sie hat zu allererst eine stark und gesund konsolidierte Mittelmäßigkeit zur Voraussetzung«. So weit war freilich auch der Nietzsche des Positivismus gegangen: ein neues Argument kommt hinzu. Weil alles Gute Instinkt ist, so ist auch alles Gute vererbt. »Alles Gute ist Erbschaft: was nicht ererbt ist, ist unvollkommen, ist Anfang«. Auch ein Recht auf Philosophie hat man nur dank seiner Abkunft. »Es ist gar nicht möglich, daß ein Mensch nicht die Eigenschaften und Vorlieben seiner Eltern und Altvordern im Leibe habe . . . dies ist das Problem der Rasse«. »Stände drükken immer auch Abkunfts- und Rassendifferenzen aus«.

Von dieser Voraussetzung aus lehnt Nietzsche jede Abschwächung der Klassenherrschaft heftig ab. Daß er dabei den Sozialismus falsch beurteilt, ihn zu Unrecht mit dem marxistischen identifiziert, beweist die Meinung, der Sozialismus wolle »die autonome Herde«; er verurteilt »das Sozialisten-Gesindel, die Tschandala-Apostel . . . Das Unrecht liegt niemals in ungleichen Rechten«. Er kennt den Sozialismus nur als »ein Agitationsmittel des Individualismus«, der nicht die Sozietät als Zweck des einzelnen wolle, sondern »als Mittel zur Ermöglichung vieler Einzelnen« [53]).

[52]) W. VIII 153, Biographie II, 2 S. 625.

[53]) W. VII 198, VIII 303, 160, VII 166, 251, 444.

Der Individualismus wird deshalb »die bescheidenste Stufe des Willens zur Macht« genannt, auf ihn folge »die Glieder- und Organbildung«. Wie schade, daß Nietzsche nicht Rodbertus kannte, der ganz ähnlich gegen seinen zeitgenössischen Sozialismus zu Felde zog! Und ein völliges Verkennen der sozialen Frage, soweit sie nach Früherem auf die natürliche Rangordnung gerichtet ist, liegt in dem Satz: »Es gibt etwas, das in einem Zeitalter des ‚gleichen Rechts für alle' unangenehm klingt: das ist Rangordnung« [54]).

Sollte Nietzsche, der sich »antiliberal bis zur Bosheit« [55]) nannte, nie die Gemeinsamkeit seines Idealismus mit dem des aristokratischen und antiindividualistischen Sozialismus einsehen, sollte er nie zu einer besseren Würdigung der sozialen Frage gelangen? Das letztere ist in der Tat in radikalster Weise der Fall. Als Nietzsche sein neues Wertproblem zuerst entwickelte, da packte ihn der ästhetische Zauber grenzenloser Machtentfaltung, da überwältigte ihn in der Erneuerung des Voluntarismus das Ideal seiner Jugend: die Starrheit des ihm von Schopenhauer überkommenen Weltbildes. Aus der Zeit der Maßlosigkeit aber geriet er allmählich aus den inneren Bedingungen seines Standpunktes heraus in eine neue vierte Phase, die freilich die einbrechende Krankheit nicht ausreifen ließ und die überhaupt zeitlich nicht abgrenzbar, ist eine hegelianisierende. Dabei müssen wir zwei Problemgruppen unterscheiden, den Zarathustra und die Prosaschriften, jedesmal im Verein mit den entsprechenden Partien des Nachlasses.

Zarathustra ist ein Dichtwerk, aber gerade deswegen konnte Nietzsche, in das fernste Land seiner Wünsche schweifend, hier einen intuitiven Blick für die Gesamtschäden der Gegenwart gewinnen und aus dem allgemeinen Zusammenbruch eine absolute Veränderung, eine neue Rangordnung als vernünftiges Ergebnis ableiten. Das Buch, das »für Alle und Keinen« geschrieben ist, enthält im ersten Teil die Forderung des Uebermenschen als einer Ueberart, ist also insofern überhaupt nicht einmal aristokratisch. Wenn später die Züchtung des Uebermenschen aus der Klasse der höheren Menschen, als einzelner Exemplare der Zukunft also, in den Vordergrund tritt, so lehnt hier Nietzsche jede Anerkennung der heutigen Klassenordnung ab. An Fürsten und

[54]) W. VII 136, VIII 304, XV 360 f., Biogr. II 2 S. 626.
[55]) W. VIII 151.

Höflingen liegt nichts mehr; die Zeit der Könige ist vorbei. Die Könige, die zu Zarathustra kommen, erklären: »Wir sind nicht die Ersten — und müssen es doch bedeuten: dieser Betrügerei sind wir endlich satt und ekel geworden«. Was heute zum Adel gehört, »das ist alles falsch und faul, voran das Blut, dank alten schlechten Krankheiten und schlechteren Heilkünstlern«. Und als Zarathustra den freiwilligen Bettler fragt, warum denn nicht das Himmelreich bei den Reichen sei, da erhält er zur Antwort: »Pöbel oben, Pöbel unten! Was ist heute noch ‚Arm' und ‚Reich'! Diesen Unterschied verlernte ich«. Wie Saint-Simon will deshalb Nietzsche einen neuen Adel: »Darum, o meine Brüder, bedarf es eines neuen Adels, der allem Pöbel und allen Gewalt-Herrischen Widersacher ist und auf neue Tafeln neu das Wort schreibt: ‚edel'. Vieler Edlen nämlich bedarf es und vielerlei Edlen, daß es Adel gebe«! In einer gleichzeitigen Aufzeichnung des Nachlasses zu der geplanten Fortsetzung der Dichtung findet sich die nun leicht verständliche wichtigste Stelle: »Zarathustra glücklich darüber, daß der Kampf der Stände vorüber ist, und jetzt endlich Zeit ist für eine Rangordnung der Individuen. Haß auf das demokratische Nivellierungssystem ist nur im Vordergrund: eigentlich ist er sehr froh, daß dies so weit ist. Nun kann er seine Aufgabe lösen« [56]).

So wertet Nietzsche als Dichter die Bewegung der Gegenwart mit den Sozialisten als Aufhebung der Klassenherrschaft. Zarathustra ist der neue Plato, dem der Philosoph an Stelle des Königs getreten ist. Tatsächlich dürfte aber Nietzsche stets Monarchist gewesen sein, und dies ist nun eben das Problem, ob er auch in den Prosawerken der letzten Periode gleichfalls eine ähnliche Einordnung der sozialen Frage gewinnt, wie sie der Dichter intuitiv erreicht hatte.

Von einer durch seine Vererbungstheorie bedingten Idee mußte er freilich alsdann Abstand nehmen, dem Plane nämlich, eine neue über Europa regierende Kaste zu züchten. Von ihr meint er sogar unmittelbar vor der zuletzt angeführten Stelle: Aus solchen Herren der Erde »hier und da entspringend, ganz epikurischer Gott, der Uebermensch, der Verklärer des Daseins«. Im Sinne eines kastenmäßigen Abschlusses will er dann für Deutschland eine Mischung des adligen Offiziers und des Juden; zu der erblichen Kunst des Befehlens und Gehorchens soll das

[56]) W. VI 297, 306, 357, 356, 392 f., 296, XII 417.

Genie des Geldes und der Geduld und vor allem die sehr fehlende Geistigkeit hinzukommen. An anderer Stelle erklärt er einfach, die Zukunft der deutschen Kultur ruhe auf den Söhnen der preußischen Offiziere. Die Meinung, durch lange Geschlechter den Uebermenschen zu züchten, konnte aber dann fallen gelassen werden, wenn in der letzten Entwicklung des Ideals im »Antichrist« der Mensch ein »Ende« genannt wird. Jetzt handelt es sich für Nietzsche nur darum, den schon oft als Glücksfall vorhanden gewesenen höherwertigen Typus zu wollen, »etwas, das im Verhältnis zur Gesamtmenschheit eine Art Uebermensch ist«[57]). Jetzt ist von neuem dem Ideal individueller Rangordnung die Bahn freigegeben.

Und wirklich hat Nietzsche den Weg von Schopenhauer zu Hegel zum zweitenmal beschritten, nicht zufällig, sondern aus seinen Voraussetzungen heraus mit Notwendigkeit. Denn wenn nach seinem Grundgedanken der Krieg der Vater aller Dinge ist, wenn er es als seinen Grundsatz bezeichnet, daß alles »trotzdem« entsteht, muß er dann nicht schließen, daß gerade wegen der Dekadenz, der Demokratie das aristokratische Ideal möglich wird?

Schon in der Zeit der größten Maßlosigkeit weiß Nietzsche der christlichen Kirche nachzurühmen, daß sie durch das Wesentliche aller Moral, den langen Zwang, dem europäischen Geiste seine Stärke, Neugierde und Beweglichkeit anzüchtete. Die eigentliche Konsequenz seines Standpunktes ergibt sich aus dem Gedanken, daß ein Typus nur unter ungünstigen Bedingungen fest und stark wird. Die Immoralisten sind deshalb der Vorteil selbst, der aus der widerlichen species der Mucker und Priester gezogen wird. Seitdem das Christentum, das Leiden des Menschen an sich selbst, besteht, erweckt der Mensch »für sich ein Interesse, eine Spannung, eine Hoffnung, beinahe eine Gewißheit, als ob mit ihm sich etwas ankündige, etwas vorbereite, als ob der Mensch kein Ziel, sondern nur ein Weg, ein Zwischenfall, eine Brücke, ein großes Versprechen sei«[58]). Der Typus des niedergehenden Lebens muß ein Interesse des Lebens selbst sein; das asketische Ideal bedeutete, daß der Mensch noch keinen Sinn hatte. So beginnt Nietzsche aus der Spannungswirkung der Dekadenz ihre historische Rechtfertigung abzuleiten. Da nun

[57]) W. XII 413, VII 221, XIII 345, VIII 218 f.

[58]) W. VII 117 f., 245 f., VIII 90, VII 381. Vgl. auch XV 70.

nach ihm heute die Sklavenmoral gesiegt hat, so weiß er bereits, daß in dem, was die Gesellschaft als Tschandala abtut, häufig ein unentwickelter Kraftmensch steckt: zur Zeit des Priesterregiments ist der wissenschaftliche Mensch Tschandala; alle Neuerer des Geistes haben bisher das fahle und fatalistische Zeichen des Tschandala auf der Stirn, Catilina ist noch immer die Präexistenzform des Cäsar. Ja, Nietzsche schreitet zu der Betrachtung fort, das Genie sei vielleicht gar nicht so selten: »aber die fünfhundert Hände, die es nötig hat, um den καιρός, die rechte Zeit, zu tyrannisieren, um den Zufall am Schopf zu fassen«. Wie nahe liegt es von hier aus, durch soziale Reformen jene Hände zu schaffen!

So bricht sich unmittelbar, nachdem er an der früher zitierten Stelle die Arbeiterfrage als »Dummheit« bezeichnet hatte, das historische Genie wieder Bahn, indem er unter der Ueberschrift »Den Konservativen ins Ohr gesagt« erklärt: »Es gibt auch heute noch Parteien, die als Ziel den Krebsgang aller Dinge träumen. Aber es steht Niemandem frei, Krebs zu sein. Es hilft nichts: man muß vorwärts, will sagen Schritt für Schritt weiter in der Dekadenz (dies meine Definition des modernen Fortschritts)«[59]).

Nietzsche muß zur Bejahung der Dekadenz fortschreiten. Sein eigenes Schicksal hatte ihn »amor fati« gelehrt; weil er sein Bestes den schwersten Jahren verdankte, so erkannte er, daß »alles Notwendige, aus der Höhe gesehen und im Sinne einer großen Oekonomie auch das Nützliche an sich« ist. Prachtvoll spricht dies der Dithyrambus aus:

»Schild der Notwendigkeit!
Ewiger Bildwerke Tafel!
— aber du weißt es ja:
was alle hassen,
was allein ich liebe,
daß du ewig bist,
daß du notwendig bist!
Meine Liebe entzündet
sich ewig nur an der Notwendigkeit«[60]).

Aus persönlicher Erfahrung und aus den sachlichen Bedingungen seiner Philosophie gewinnt Nietzsche den Standpunkt,

[59]) W. VII 426, 482, VIII 158, 229, 159, VII 201, VIII 155.
[60]) W. VIII 206, 427 f.

der ihn mit Hegel Vernunft und Notwendigkeit identifizieren läßt. Es ist die Ansicht, die das leider unvollendete Werk »Der Wille zur Macht«, verkündet. Denn hier will Nietzsche eine Höhe und Vogelschau der Betrachtung einnehmen, »wo man begreift, wie Alles so, wie es gehen sollte, auch wirklich geht: wie jede Art ‚Unvollkommenheit' und das Leiden an ihr mit hinein in die höchste Wünschbarkeit gehört«. Er will begreifen »die absolute Vernünftigkeit des gesellschaftlichen Urteilens und Wertschätzens . . . Der Haß gegen die Mittelmäßigkeit ist eines Philosophen unwürdig: es ist fast ein Fragezeichen an seinem Recht auf Philosophie«[61]). Er verlangt »die Erhaltung der Schwachen, weil eine ungeheure Masse kleiner Arbeit getan werden muß; die Erhaltung einer Gesinnung, bei der Schwachen und Leidenden die Existenz noch möglich ist«. »Ich habe dem bleichsüchtigen Christenideale den Krieg erklärt . . . nicht in der Absicht, es zu vernichten, sondern nur um seiner Tyrannei ein Ende zu setzen und Platz frei zu bekommen für robustere Ideale . . Die Fortdauer des christlichen Ideals gehört zu den wünschenswertesten Dingen«[62]). Nietzsche ist hier also zunächst der sozialen Frage insoweit günstiger gestimmt, als er selbst die Erhaltung der Schwachen wünscht. Aber darüber hinaus wiederholt er auch in dem viel wesentlicheren Punkte, aus den unteren Massen die natürlichen Werte zur Entfaltung zu bringen, das Zarathustra-Ideal der persönlichen Rangordnung. Auch jetzt will er eine neue Herrscherrasse; sie entsteht aber erst, nachdem alle nationalen und ständischen Schranken gefallen sind. »Die Ausgleichung des europäischen Menschen ist der große Prozeß, der nicht zu hemmen ist: man sollte ihn noch beschleunigen«. Die Ausbeutung des Menschen setzt solche voraus, derentwegen diese Ausbeutung Sinn hat; dieser Sinn ist der Uebermensch, der Luxus-Ueberschuß der Menschheit. Aber an Stelle des bisherigen Gegensatzes

[61]) W. XV 469, 430 f; auch schon XIV 58. Die erste Periode Nietzsches war eine beständige Polemik gegen Hegel und seine Schüler; nur in der Zeit beginnender Unsicherheit hatte er schon »groß sein und den Blick für die Notwendigkeit haben« (W. I 498) identifiziert, einen Gedanken, den die positivistische Phase wiederholt und zu dem nun Nietzsche zuletzt wieder zurückkehrt. Merkwürdig ist auch — ein nachträgliches Studium des Philosophen darf wohl nicht angenommen werden — die instinktive Hochschätzung Hegels in der ganzen späteren Entwicklung; vgl. z. B. VIII 133, VII 225, bes. 145.

[62]) W. XV 429, 434.

der Herren- und Sklavenkaste ist der der Solitärperson und der Herde getreten. Die Vererbungstheorie, die Nietzsche früher zur Ablehnung des Individuums geführt hatte, tritt jetzt zurück. Er klagt vielmehr: »Nichts ist seltener als eine Personalhandlung. Ein Stand, ein Rang, eine Volksrasse, eine Umgebung, ein Zufall — alles drückt sich eher noch in einem Werke oder Tun aus, als eine Person. Man soll überhaupt nicht voraussetzen, daß viele Menschen Personen sind. . . . Erste Frage in betreff der Rangordnung: wie solitär oder wie herdenhaft jemand ist . . . Folgerung: man soll den solitären Typus nicht abschätzen nach dem herdenhaften, und den herdenhaften nicht nach dem solitären«. Liegt im gegenseitigen Sich-Verschmelzen der Wert und Sinn der jetzigen Kultur, so sieht die Zukunft so aus: »Der Stände- und Klassenkampf, der auf ‚Gleichheit der Rechte' abzielt, — ist er ungefähr erledigt, so geht der Kampf los gegen die Solitär-Person. In einem gewissen Sinne kann dieselbe sich am leichtesten in einer demokratischen Gesellschaft erhalten und entwickeln: dann, wenn die gröberen Verteidigungsmittel nicht mehr nötig sind und eine gewisse Gewöhnung an Ordnung, Redlichkeit, Gerechtigkeit, Vertrauen zu den Durchschnittsbedingungen gehört« [63]).

Als Gesamtresultat unserer Untersuchung ergibt sich demnach: Nietzsches letztes Ziel ist die Verwirklichung der natürlichen Rangordnung als Mittel einer Steigerung der Gesamtheit. Nichts verbindet ihn mit dem demokratischen, hedonistischen und individualistischen Marxismus [64]), das aristokratische Ideal

---

[63]) W. XV 414, 421 424—26. Vgl. auch XV 31. Auch die Wissenschaft kommt wieder zu Ehren XV 406.

[64]) Zwischen Marx und Nietzsche bleiben trotzdem Gemeinsamkeiten, die außerhalb der ethischen Zielsetzung vorhanden sind. Sie liegen in der Richtung zur Praxis, dem Relativismus und Naturalismus, der Wertschätzung des Kampfes. Auch Marx verwirft die objektive Kultur zugunsten der allseitigen Ausbildung aller Menschen. Hier wird trotz des Gegensatzes in dem aristokratischen Antiindividualismus und dem demokratischen Individualismus die Parallele zu einer Uebereinstimmung, wenn Nietzsche neben der Erklärung der Religionen als Systemen von Grausamkeiten (W. VII 348) die andere mit Feuerbach identische vorträgt, die Menschheit habe ihre Verzweiflung, ihr Unvermögen Gott genannt; »insofern alles Große und Starke vom Menschen als übermenschlich, als fremd konzipiert wurde, verkleinerte sich der Mensch« (W. XV 171, 91). Die hier gestellte Aufgabe, das auf Gott Projizierte selbst zu verwirklichen, deckt sich

dagegen mit Saint-Simon, Comte und Rodbertus und mit den beiden letzteren und den nachkantischen Metaphysikern zudem der Standpunkt des Antiindividualismus. Und schon sehen wir Nietzsche zum Verständnis der Notwendigkeit aller Menschen und an der zuletzt genannten Stelle hinsichtlich der Mittel zur Realisierung des Ideals zu der relativen Anerkennung der Demokratie, zu den Anschauungen der zweiten Phase zurückkehren, die wir oben, soweit es die soziale Frage anlangt, als die gesundesten bezeichneten. Sekundär ist hierbei die von jenen Männern zumeist abweichende, aber richtigere Meinung Nietzsches von einer nicht quantitativ abgestuften Rangordnung, sondern einer großen Distanz Einzelner gegen die Vielen.

Es erübrigt noch, eine sachliche Stellungnahme zu allen den hier aufgeworfenen Problemen kurz anzudeuten [65]). Was die ethischen Prinzipien anlangt, so gehört allerdings der Individualismus in dem hier verstandenen Sinne als von Rechten der Persönlichkeit ausgehend gar nicht zu möglicher Ethik. Denn das allgemeingültige Sollen, das sie aufpflanzt, bedeutet eben deshalb eine überpersönliche Forderung; jedes Recht ist nur unter der Anerkennung der Pflicht, es zu respektieren, möglich, so daß stets die Pflicht die primäre Tatsache bleibt und deshalb auch das ethische Ziel auf das Ganze geht, was mit Hegel und Nietzsche die Anerkennung der Individualität gerade einschließt. Gegen beide ist zu sagen, daß die Begründung der Moral weder metaphysisch noch rein subjektiv »irrational« [66]) ist, sondern transzendental, d. h. erschlossen durch den transsubjektiven Willen des von niemand leugbaren logischen Sollens. Die Ethik geht auf Verwirklichung der Werte, auf Kultur mithin; gerade Nietzsche ist der erste, der das moderne Wertproblem aufgerollt hat, obwohl er es nur naturalistisch und psychologisch zu sehen verstand [67]). Von der größten Bedeutung ist dagegen seine Forderung der biologischen Gesundheit, obwohl auch sie nur im Dienste des logischen, ethischen, ästhetischen und religiösen Wertes, d. h. in dem der Kultur steht. Da der Philosoph nicht den unbewußten Machtwillen in andern züchten kann, ohne selbst

genau mit der Absicht der von Feuerbach kommenden Sozialisten, von Heß, Grün, Marx und Engels. Vgl. hierüber mein genanntes Buch, bes. 438—41.

[65]) Vgl. die eingehenden Erörterungen meines »Marxismus« S. 680—720.

[66]) W. VII 121. Vgl. VII 14.

[67]) Vgl. bes. W. VII 339.

gestürzt zu werden, so folgt schon hieraus, daß sich Nietzsche an alle Menschen wenden muß, damit sie durch Bewußtsein dem Unbewußten Geltung verschaffen, d. h. eine vernunftgemäße Uebereinstimmung zwischen Bewußtsein und gesundem Instinktleben herbeiführen.

Bereits aus diesem Grunde erhalten wir eine Abschwächung des schroffen Herrschaftsbildes. Subsumieren wir nun dem ethischen Prinzip die Tatsachen der Gegenwart, so werden wir die Kulturfeindlichkeit des Kapitalismus behaupten nicht wegen des in ihm herrschenden Lohngesetzes, wie Rodbertus meinte, sondern weil er in einer Verfassung, wo die Bildung an den Besitz geknüpft ist, die zum Gelderwerb Tüchtigsten allein in den Vordergrund rückt. Sie sind nicht ausschließlich und jedenfalls nicht notwendig die kulturell Tüchtigsten, und vor allem tritt in der folgenden Generation eine rein äußerliche Vererbung ein, die die Rangordnung vollends verschiebt, während bei stagnierenden Zeiten im Gegensatz zu der heutigen Beweglichkeit zugleich eine innere organische Vererbung — wenigstens überwiegend — eintritt. Jedenfalls hat Nietzsche für die Gegenwart die Vererbung außerordentlich überschätzt, so daß er diesen Standpunkt ja zuletzt selbst zurücktreten ließ; verschärft wird das Bedenken dadurch, daß auch das vornehme Ideal durch den intellektuellen Wert hindurchgegangen sein muß. Nietzsche hat deshalb Recht, wenn er die Aufhebung der Klassenherrschaft und die Rangordnung der Individuen postuliert. Auch darin ist ihm zuzustimmen, daß die natürliche Aristokratie im sozialistischen Zwangsstaate keine Stätte findet. Freilich ist die Kausalität der Mittel zur Verwirklichung der Wertgemeinschaft keine prinzipielle Frage mehr.

Der richtige Weg ist folgender. Zu der Ausgleichung der politischen Machtverhältnisse, dem politischen Konstitutionalismus tritt die der wirtschaftlichen, der soziale Konstitutionalismus. Beide sind jedoch wie alle Rechtsregeln Kinder der Not, indem sie das Ganze gegenüber dem Mißbrauch des Einzelnen sichern und hierzu Institutionen schaffen, die dem politischen und wirtschaftlichen Despotismus gegenüber nur das kleinere Uebel sind. Es liegt ganz allgemein im Wesen der Rechtsordnung, den Charakter des Notstands zu heben und die Gerechtigkeit nur als Minimum von Ungerechtigkeit zuzulassen. Darum ist aber wichtiger als die Verfolgung dieses demokratischen,

wenn auch notwendigen Zweckes der Versuch, durch Rechtsregeln die formale Möglichkeit zu schaffen, daß jeder Tüchtige die ihm gebührende Stufe erreicht, der Untüchtige an die untersten Aufgaben gewiesen wird. Diese bedeutendste und schwierigste Aufgabe, die Verwirklichung der natürlichen Aristokratie zu schaffen, die alle in der Gesellschaft steckenden Werte herauszieht, ist heute unter dem erstgenannten Ziele allzu sehr aus dem Auge verloren; und da erst dies Aufhebung der Klassenherrschaft bedeutet, so ist deshalb die Unzulänglichkeit der bisherigen Sozialpolitik dargetan, die bleibende und sogar steigende Unzufriedenheit der großen Arbeitermassen erklärt. Heute geht die natürliche Rangordnung durch das Mittel anscheinender Demokratie. Nietzsche hat hier selbst in seiner positivistischen Phase Auffassungen gehabt, von denen wir sahen, daß er ihnen zuletzt wieder nahekam: die Besitzbesteuerung, die er angibt, ist vorzüglich, und dem zweiten, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtswesens, nähert sich sein Programm allgemeiner gleicher Erziehung. Nicht wie für den Liberalismus soll die Unentgeltlichkeit des Unterrichtswesens dienen als Mittel der Gleichheit, sondern als Mittel absolutester Ungleichheit der Individuen.

Wenn nun Nietzsche diesen letzten Konsequenzen sich nur genähert hat, so entbehrt auch dies Zögern nicht eines tieferen Grundes. Denn seine ganze philosophische Laufbahn begleitet der dunkle Argwohn, der aus einem eminent realpolitischen Zug stammt, die Befürchtung nämlich, das Experiment: »Aristokratie durch Demokratie« müsse notwendig mißlingen, da jede Extensität der Kultur unauflöslich mit einer Abschwächung der Intensität verbunden sei. Alle Kultur, so hatte er schon 1872 gemeint, beruht auf Konzentration und Verengung. Wir haben freilich oben gesehen, wie in dem gleichen Vortrag die höchste Bildung des einzelnen aus der Durchdringung vieler mit geringer Bildung abgeleitet wurde. Auch die quantitativen Kulturwerte dürfen als Sprungbrett der qualitativen nicht vernachlässigt werden. Im übrigen hat ja Nietzsche selbst die Beseitigung der Stände verlangt, so wenig er sich auch später mit ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeit auseinandersetzte. Und er hatte darin Recht: ein Rückwärts ist uns nicht möglich.

Ein prächtiges Mittel gibt es zudem, die Gefahr, daß die Demokratie als Selbstzweck aufgefaßt wird, zu vermeiden: die Erziehung, deren Grundlage die Tugend sein muß, an deren

Instinkt Nietzsche die vornehme Seele auf die Probe stellen will, die Ehrfurcht [68]. Hier mündet der Verkündiger des Uebermenschen in das Ideal der künftigen Pädagogik ein, das uns zuerst Goethe in »Wilhelm Meisters Wanderjahren« entworfen hat.

---

[68]) W. VII 249.

Siedlungsfrage und Eingeborenenpolitik.

II. Die Entstehung der Gutsherrschaft in Südafrika*).

Von

MORITZ J. BONN.

(Schluß.)

VI.

Neben der allmählichen Unterordnung der Eingeborenen in die Stellung einer dienenden Klasse ging gleichzeitig eine Vermischung zwischen den Kolonisten und ihnen vor sich. Der Eingeborene und der Sklave lebten als Landarbeiter in der nächsten Umgebung des weißen Herrn; sie gingen als Dienstboten in seinem Hause aus und ein. Sie mußten sich in ihren äußeren Gewohnheiten seinen Wünschen anpassen; sie gaben nach und nach ihre Stammesgebräuche auf und suchten, wenigstens äußerlich dem Europäer nachzueifern. Sie lernten die Sprache ihrer Herrn und gewöhnten sich wohl auch an eine Art europäische Kleidung [130]). Der Weiße seinerseits, der zwischen Sklaven und Hottentotten aufwuchs — den Kindern wurde häufig ein kleines Hottentottenkind als Spielkamerade zugesellt, aus dem später ein persönlicher Diener oder eine Dienerin wurde — lernte die Art und Weise der Eingeborenen verstehen und empfand ihnen gegenüber bei allem Herrenbewußtsein ein Gefühl der Zusammengehörigkeit. So sehr ihm eine soziale Gleichstellung mit ihnen lächerlich erschienen wäre, so wenig spürte er die intensive physische und psychische Abneigung, die der demokratisch gesinnte Weiße so häufig gegen den Farbigen empfindet. Geschlechtlichen Umgang mit ihnen zu pflegen erschien ihm ebenso wenig verwerflich, wie etwa dem Cromwell'schen Siedler in Irland die Ehe mit einer katholischen Frau oder dem spanischen Con-

*) Vgl. S. 383 dieses Bandes.

[130]) Theal II S. 270.

quistador die Beziehung zu einer Inkatochter. Die Reisenden des 18. Jahrhunderts entwerfen uns anschauliche Schilderungen der so entstehenden Mischlingsrasse. »Dies gibt mir Anlaß«, sagt Sparrmann, »von der häufigen Vermischung der Kolonisten mit hottentottischen Weibsleuten und der Behandlung der aus solchem Umgange entsprossenen Kinder zu reden. Es ist eben nichts seltenes, daß Weiße, beonders die Mannspersonen, die mehr Freyheit als das andre Geschlecht haben, in diesem Stücke ausschweifen. Daß die hottentottischen Schönen ihnen alsdann zu Willen sind, streitet nicht gegen ihre gewöhnliche Kälte. Die Liebespfänder einer solchen Verbindung bekommen fast ebenso krauses und wolliges Haar, als die Hottentotten selbst haben; in Betracht der Farbe und Gesichtszüge aber sind sie bald dem Vater, bald der Mutter ähnlich. Gemeiniglich werden sie auch stärker an Fleisch und Knochen als die Hottentotten; auch mehr geachtet, im Dienste zuverlässiger und mehreres Vertrauens gewürdigt, eben deswegen aber bilden sie sich auch mehr ein«[131]).

Der Mangel an Frauen, die den Kolonisten aus der Heimat folgten, hat diese Neigungen wohl zu Anfang gefördert. Im Laufe der Zeit glich sich indes der Ueberschuß der Männer über die Frauen annähernd aus. Während man 1685 erst 88 Frauen auf 254 Bürger gezählt hatte, kamen 1791 schon 2460 verheiratete Frauen auf 3613 Bürger. Wenn solche Verbindungen trotzdem noch vorkamen, so lag das eben daran, daß die eingeborenen Frauen leicht zugänglich waren[132]). Die Hottentottenweiber waren jederzeit erreichbar — sie lebten ja doch auf den Farmen ihrer Herrn; sie mußten denselben zu Willen sein, denn sie waren abhängig — und sie waren es gerne, weil geknechtete Völker sich stets geehrt fühlen, wenn ihre Herrn zu ihnen herabsteigen, und weil diese Herablassung häufig gewisse Vorteile bringt[133]); dazu kam noch der Umstand, daß die Hottentotten-Männer — ähnlich wie

[131]) Sparrmann S. 261; Lichtenstein Bd. II S. 393/4; Barrow S. 168/9.

[132]) Der Bur Piet Pienaar, Feldkornet, besaß Frau und Kinder. Die später so bekannte Hottentottenfamilie der Afrikander stand in seinen Diensten. Er pflegte nun die Männer auf Expeditionen zu senden, um sich ihren Weibern nähern zu können. Sie wollten sich daher seinen Diensten entziehen und töteten ihn schließlich. (Stow S. 328/329).

[133]) Bei den in ungebrochener Stammesverfassung lebenden Bantu gibt es keine größere Schande für eine Frau, als ein Mischlingskind zu gebären. (Theal IV S. 456).

viele Bewohner Südamerikas zur Zeit der spanischen Conquista – an geschlechtlicher Schwäche zu leiden schienen [134]).

Die Mischung, die sich in Südafrika zwischen Weißen und Farbigen vollzogen hat, hat sich nicht auf Mischung zwischen Weißen und Hottentottenfrauen, resp. auf Mischung von Weißen mit Mischlingen aus solchen Verbindungen — sie wurden »Bastards« genannt — beschränkt. Südafrika wies neben den Hottentotten eine Sklavenbevölkerung auf. Wenn auch sicher Vermischungen Weißer mit Sklavinnen stattfanden, so war doch die Zahl der weiblichen Sklaven zu gering, als daß dies weitreichende Folgen gehabt hätte [135]). Gerade diese Tatsache führte dazu, daß auf vielen Farmen die Sklaven mit Hottentottenweibern zusammenlebten. Das Ergebnis war eine farbige Mischrasse, die den Status der Mutter annahm, deren Angehörige rechtlich also Freie waren [136]), aber seit 1775 bis zum 25. Jahre dem Herrn der Farm Dienste leisten mußten [137]). Die freie farbige Bevölkerung — die rechtlich den Hottentotten gleichgestellt wurde — wies nun zwei

[134]) Barrow S. 168/9: »Man kann sich daher leicht vorstellen, daß der Hottentotte in einer solchen Lage und unter solchen Umständen wenig Lust zum Heiraten hat. Die Verheirateten haben selten mehr als zwei bis drei Kinder; und viele Weiber sind gänzlich unfruchtbar. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ein hottentottisches Frauenzimmer mit einem Weißen Umgang hat. Die Sprößlinge, die aus einer solchen Vereinigung entspringen, sind nicht allein im ganzen zahlreich, sondern sie unterscheiden sich auch gar sehr von den Hottentotten. Die Mannspersonen sind sechs Fuß hoch und nach Verhältnis von untersetzter Statur, und die Frauenzimmer sind wohl gebaut, nicht übel aussehend, munter und tätig. Diese Leute, die man Bastards nennt, heiraten gewöhnlich einander oder verbinden sich auch mit farbigen Personen, selten aber mit Hottentotten. Es ist daher wahrscheinlich, daß diese gemischte Rasse (Mestizhottentotten) in kurzem diejenige verdrängen werde, von der sie in weiblicher Linie abstammt. Die hottentottischen Mädchen, die bei den Kolonisten in Diensten stehen, befinden sich in einer zu abhängigen Lage, als daß sie die angebotenen Umarmungen der jungen Bauern ausschlagen dürften«. Es läßt sich leider nicht feststellen, ob diese Theorie vom Aussterben der Hottentotten wirklich richtig ist. Unter der Bezeichnung »Hottentotten« wird selten eine ganz reine Bevölkerung verstanden, so daß auch eine genauere Statistik dieser Hottentotten keinen Aufschluß gibt.

[135]) 1791 gab es 11 026 männliche und nur 3 685 weibliche Sklaven. (Theal II S. 233).

[136]) Männliche Sklaven heirateten häufig Hottentottenweiber; dagegen war der umgekehrte Fall selten; die Hottentotten galten den Sklaven als tiefer stehend. (Aborigines S. 153).

[137]) Theal II S. 147 und 148.

neue Volkstypen auf. Die Sklaven waren zum Teil Neger, zum Teil waren sie malayischen Ursprungs. Neben die reinen Hottentotten trat also eine Mischung von Bantunegern mit Hottentotten und von Malayen mit Hottentotten. Da nun Mischungen der Weißen nicht nur mit den Hottentottenweibern, sondern auch mit den Abkömmlingen dieser beiden Mischrassen stattfanden, so entstand schon früh eine Mischrasse, die eigentlich einer sorgfältigen Klassifikation, wie sie z. B. im spanischen Südamerika üblich war, bedurft hätte [138]). Dazu kamen natürlich noch die Abkömmlinge aus direkten Verbindungen von Weißen mit Malayen oder Negersklaven.

---

[138]) Rassenmischung im spanischen Südamerika (nach Dr. Franz Kottenkamp, Geschichte der Kolonisation Amerikas. Bd. I, Seite 525).

Eltern:	Kinder:
Weißer und Negerin	Mulato.
Weißer und Indianerin	Mestizo.
Indier und Negerin	Chino.
Weißer mit Mulata	Quarteron.
Weißer mit Mestiza	Creole (etwas bräunlich).
Weißer mit China	Chino blanco.
Weißer mit Quarterona	Quintero.
Weißer mit Quintera	Weißer.
Neger mit Mulata	Zambo-Negro.
Neger mit Mestiza	Zambo-Chino
Neger mit Zamba	Zambo-Negro.
Neger mit Quarterona und Quintera .	Mulato (ziemlich schwarz).
Indier mit Mulata	Chino oscuro.
Indier mit Mestiza	Mestizo claro.
Indier mit China	Chino cholo.
Indier mit Zamba	Zambo claro.
Indier mit China chola	Indier.
Indier mit Quarterona oder Quintera .	Mestiza (etwas braun).
Mulatte mit Zamba	Zambo.
Mulatte mit Mestiza	Chino (ziemlich hell).
Mulatte mit China	Chino (etwas dunkel).

Aehnliche, doch knappere Klassifikation bei Humboldt, Bd. II, S. 47 ff.

In Südafrika kommen in Betracht:

1. Weißer und Hottentottin,
2. Weißer und Malayin (selten),
3. Weißer und Negerin (selten),
4. Weißer und Abkömmling von Malaye und Hottentottin,
5. Weißer und Abkömmling von Neger und Hottentottin.

Die verschiedenen Arten der Mischlinge, die in irgend einer Generation weiße Stammväter hatten, vermischten sich ihrerseits wieder untereinander und mit den Weißen. Wenngleich sie sich naturgemäß nach der Art solcher Mischlinge den reinen Hottentotten und den reinen Negersklaven gegenüber unendlich überlegen fühlten, so wurde im Laufe der Zeit, je mehr der Einfluß der ursprünglichen weißen Ahnen zurücktrat, der Typus ein dunklerer. Auch fanden wohl immer wieder Verbindungen mit reinen Hottentotten statt [139]). Die »reinsten« Mischlinge, die Kinder von Europäern und Hottentottinnen — die sogenannten Bastards — pflegten stets eine Menge hottentottischer Hintersassen zu haben und standen natürlich auch in geschlechtlichen Beziehungen zu ihnen, während andererseits, besonders nach Aufhebung der Sklaverei, die Mischlinge in den Städten mit den ehemaligen Negersklaven zusammenkamen. Obwohl gewisse Negertypen — besonders die sogenannten Prisenneger — sich verhältnismäßig unvermischt erhalten haben [140]), ist allmählich eine große Mischlingsbevölkerung entstanden, deren Mitglieder in verschiedenen Graden besitzen:

1. Etwas europäisches Blut (väterlicherseits),
2. etwas Hottentottenblut (mütterlicherseits); —
3. außerdem weisen sie bald etwas Negerblut oder etwas Malayenblut auf. Sie sind von den eigentlichen Bantunegern und von den Europäern leicht zu scheiden. Von den Malayen kann man sie heute ethnographisch nur schwer trennen, da unter diesen alle möglichen Bevölkerungen vertreten sind, die nur durch die gleiche Religion, den Islam, vereint werden. Von den Hottentotten als reiner Rasse, gekennzeichnet durch gelbe Hautfarbe, platte Nase, vorstehende Backenknochen, wolliges Haar, zarten Knochenbau und geringe Größe, ist die Abgrenzung scheinbar nicht schwer. Die Mischlinge haben vielfach ein stärkeres Knochengerüst, ganz andere Gesichtsbildung, vielfach straffes Haar. Aber die reinen Hottentotten sind in der Kapkolonie selten. Die Abgrenzung zwischen ihnen und der Mischlingsrasse ist heute so undeutlich, daß sich bei der Zählung von 1904 etwa 30 000 Individuen als Hottentotten bezeichnet haben, die zweifellos unter die Mischlinge einzureihen sind [141]).

---

139) Barrow S. 168/9.

140) Native Affairs Commission § 2299—2318; besonders § 2350—2354.

141) Census of Cape Colony S. XXXIV; Passarge S. 195/96.

Die Mischlingsrasse, die in der erwähnten Weise entstanden ist, enthält somit als unterste Schicht zahlreiche Individuen, bei denen der hottentottische Typus überwiegt; sie umfaßt in der Mehrzahl Personen, bei denen die hottentottischen Merkmale durch weißen Einschlag oder durch Vermischung mit Malayen und Negern zurückgedrängt worden sind. Es ist das die große Menge der »farbigen Bevölkerung« (coloured people) der Kapkolonie, die gemeiniglich »Kapjungen« genannt werden (Cape boys); sie enthält überdies eine kleine besonders zu erwähnende Oberschicht, die die einfache Vermischung von Europäern mit Hottentottinnen, resp. Hottentotten-Malayen und Hottentotten-Negern, darstellt und bei denen der europäische Einfluß den farbigen Einflüssen gegenüber etwa gleich stark zur Geltung kommt. Es ist diejenige Bevölkerung, die sich selbst stolz als »Bastards« bezeichnet hat, die heute — abgesehen von zahlreichen vereinzelten Individuen, darunter einer Anzahl Griquas — vielleicht am deutlichsten durch die Bastards von Rehoboth in Deutsch-Südwestafrika dargestellt wird, die 1868 aus der Kapkolonie abgewandert sind [142]).

[142]) Das Wort Bastard bezeichnet in Südafrika nicht nur die Nachkommen weißer Männer (meist Buren) mit Eingeborenen Frauen (meist Hottentottinen), sondern auch gleichzeitig bestimmte Gruppen solcher Mischlinge, die sich als Stämme betrachten. Der interessanteste dieser Stämme sind heute die Bastards von Rehoboth (siehe Anmerkg. 185), über die der Freiburger Anthropologe Prof. Fischer eingehende bis jetzt nur z. T. veröffentlichte Untersuchungen gemacht hat. Man muß sich hüten, die bei diesen Bastardstämmen gefundenen Ergebnisse einfach auf d i e Mischlingsbevölkerung zu übertragen. Die Mischlingskinder in den Missionsanstalten zu Windhuk oder Okahandja, die meist die Nachkommen deutscher Soldaten und Eingeborener Prostituierten (Hereros) sind, stellen einen ganz anderen, großenteils nicht lebensfähigen Typus dar. Trotzdem die Rassenmischung heute fast überall als unerwünscht bezeichnet wird, geht sie in den meisten Ländern unvermindert vor sich. Die besseren Schichten der Weißen mögen sich von Eingeborenen fern halten, — dafür entsteht allmählich überall eine Art weißes Proletariat, das schon aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, mit Eingeborenen zusammen zu leben. In der Kapkolonie, wo Mischehen gestattet sind, hatten 1875 311 Europäer farbige Frauen; 1904 waren 1805 Europäer mit farbigen Frauen verheiratet. 93 weiße Frauen hatten im Jahre 1875, 276 hatten im Jahre 1904 farbige Männer. 1875 waren 86, 1904 187 auf je 10 000 verheiratete weiße Männer und 27 resp. 32 auf je 10 000 verheiratete weiße Frauen mit Farbigen verheiratet. (Census).

VII.

Die Mischlingsbevölkerung, die von freien Hottentottenmüttern und weißen Vätern abstammte, war persönlich ebenso frei wie die Hottentotten; die Kinder einer Sklavin waren natürlich ihrerseits wieder Sklaven.

Diese persönliche Freiheit, die die Mischlinge genoßen, half ihnen wirtschaftlich so wenig, wie sie den Hottentotten geholfen hatte. Ursprünglich war es zwar den besseren von ihnen möglich gewesen, sich einen Platz auszusuchen, auf dem sie sich mit ihrem Vieh und ihren Leuten niederlassen konnten [143]). Da sie den-

---

In Deutsch-Süd-Westafrika waren mit farbigen Frauen verheiratet:

1907	39	Männer
1908	42	"
1909	50	"

Man kann diese Zustände natürlich durch Verbot der Mischehen beseitigen; aber das Verbot der Mischehen bringt nicht das Aufhören der Zunahme der Mischbevölkerung, wie Süd-West-Afrika beweist, wenn es noch des Beweises bedürfte. Im Distrikt Rehoboth lebten 1909 nur 2567 Mischlinge; die gesamte Mischlingsbevölkerung von Deutsch-Südwestafrika betrug dagegen 4284. Sie ist in einem Jahre um 745 Köpfe gestiegen: die des Rehobother Bezirks wuchs nur um 67 Köpfe. Die Zahl der Mischlingskinder hat um 462 zugenommen, trotzdem über die Reinhaltung der deutschen Rasse in Südwestafrika viel geredet wird und obwohl in der Heimat durch Auswanderung von heiratsfähigen Frauen manches getan worden ist. Die deutsche Kolonialgesellschaft hat z. B. seit 1898 891 Personen auf ihre Kosten nach Südwest befördert, darunter 129 Bräute und 239 weibliche Dienstboten. Da indes Mischlinge nicht infolge der Abwesenheit weißer Frauen zur Welt kommen, sondern infolge der Anwesenheit von farbigen Frauen, so werden Reden daran nicht viel ändern. Der Antrag, die weißen Väter für die Erziehung ihrer Mischlingskinder finanziell verantwortlich zu machen, der im Landesrat von Süd-Westafrika gestellt wurde, ist ein interessantes Zeichen der Zeit. (Deutsche Kolonialzeitung, 1910, Nr. 29.)

143) Der ältere Adam Kok, der Begründer des Griquastamms, war ein Sklavenmischling, der seine Freiheit erkauft hatte, und in den Besitz einer Farm gelangt war (Stow S. 322). Solche Fälle kamen also vereinzelt vor, doch war die Stellung der Mischlinge selten wirklich sicher. »Allein weder diese noch andre unächte Kinder wurden von den christlichen Geistlichen zu Cap getauft; es wäre denn, daß sich jemand zum Vater des Kindes angäbe und auf die Taufe dränge, eben dadurch aber auch dem getauften Kinde das Recht ihn zu beerben zugestände. In der Gegend des hottentottischholländischen Bades sah ich zwey Brüder, Söhne eines Christen, und einer Bastardnegerin aus dem andern oder dritten Geschlechte. Der jüngere, damals etwa dreißig Jahr alt, schien in der

selben aber nur okkupierten und keinerlei Besitzrecht daran erwarben, so mußten sie der zunehmenden dichteren Besiedelung des Landes weichen [144]). Noch im Jahre 1824 konnte Thompson es als eine besondere Härte bezeichnen, daß die — in jeder Beziehung tüchtigen — Mischlinge vom Kamiesberg »systematisch an der Erwerbung von Land gehindert wur-

---

Gesellschaft der christlichen Bauern geachtet zu werden, obgleich er noch ungetauft war. Der ältere hatte, um heiraten und den Hof, auf welchem er jetzt wohnte, annehmen zu können, nur durch Geschenke die Taufe erlangen können« Sparrmann S. 261.

[144]) Lichtenstein Bd. II S. 393/94: „Als nämlich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das Land im Norden des Olifantsrivier zuerst sich bevölkerte, und die Sitten der ersten Colonisten noch von den damaligen europäischen weniger unterschieden und ausgeartet waren, kettete, wie es jetzt scheint, gegenseitiges Bedürfnis und reinere Religiosität den Colonisten und den ihm dienenden Hottentotten noch näher an einander, als jetzt, wo beide sich an geistiger Bildung näher stehen, indem der südafricanische Christ auf der Leiter der Cultur um eine Stufe gesunken, der Heide aber um eine gestiegen ist. Damals war der Hottentotte ein Glied der Familie, die der Hausvater patriarchalisch regierte; die täglichen Andachtsübungen wurden in Gegenwart des gesamten Gesindes gehalten, die Kinder der Hottentottinen, in deren Adern schon oft europäisches Blut floß, wurden im Christenthum erzogen, lernten Psalme singen und lesen, und waren bis auf die Taufe ebenso gute Christen als die vollbürtigen Abkömmlinge. Nach dem Tode eines Hausvaters nahm sein Knecht oft seinen Namen an und suchte sich nicht selten einen kleinen Fleck aus, wo er mit den Seinigen sich einsam niederließ und von dem wenigen erworbenen Vieh sich nährte, ohne Lehnzins an das Gouvernement zu bezahlen, das seine Existenz entweder nicht kannte oder von einem Hottentotten keine Abgaben nehmen wollte, deren Empfang gewissermaßen für eine Anerkennung seines Bürgerrechts hätte gelten können. Indessen gab es schon solcher für sich selbst bestehender Hottentottenfamilien im Onderbokkeveld und Roggeveld viele, als die zunehmende Bevölkerung mehreres Nachsuchen nach cultur ähigen Ländereien herbeiführte, und der Weiße, der Colonistensohn machte ohne Bedenken von dem verführerischen Rechte Gebrauch, seinen halbgelben Vetter aus dem bisher besessenen Wohnplatz zu verdrängen. So mußten sich die Bastardhottentotten immer weiter zurückziehen, und es blieb ihnen, nachdem auch die Gegend am Sackrivier von den Colonisten eingenommen war, keine andere Wahl als der Oranjerivier, wo sie, die Gemeinschaft unter einander immer mehr suchend und befestigend, die mit den Christen immer mehr meidend, jedoch die von ihnen angenommenen Sitten, Meinungen und Ueberzeugungen in der strengsten Reinheit bewahrend, endlich das wurden, was sie heutiges Tages sind".

den«[145]). Gerade die unabhängigsten von ihnen, in deren Adern das europäische Blut am reinsten floß, strebten daher über die Grenzen der Kolonie hinaus, da sie innerhalb derselben nur als dienende Klasse geduldet wurden. Wer sich der südafrikanischen Gutsherrschaft nicht als dienendes Glied einfügen wollte, mußte sich außerhalb der Siedlungsgebiete niederlassen.

Eine Mischlingsfamilie, mit Namen Kok, war gegen Ende des 18. Jahrhunderts vom Khamiesberg nach dem Oranje, dem großen Flusse zu, vorgedrungen [146]). Sie waren mit Gewehren versehen und waren gewaltige Jäger, so daß bald Bruchstücke vieler Stämme, Buschmänner, Hottentotten, Betschuanen, entlaufene Sklaven u. a. sich ihnen anschloßen, und so dank den Feuerwaffen ihren Hunger nach Fleisch leicht befriedigen konnten. Darunter waren auch die Ueberbleibsel eines Hottentottenstammes, der Griquas, von denen die ganze Bande den Namen »Griqua« erhielt [147]). Adam Kok und nach ihm sein Sohn Kornelius wurden von der Regierung als Stammeshäuptlinge betrachtet und mit dem Häuptlingsstab belehnt [148]).

Etwa gleichzeitig verwüsteten die Raubzüge des Afrikanders den Nordwesten der Kolonie. Ein Haufen Mischlinge, die sich stolz den Namen »Bastards« beilegten, waren unter ihrem Führer Barend Barends in immerwährendem Kampfe gegen den großen Banditen begriffen. Sie standen in freundlichen Beziehungen zu den Kolonisten, die sie als Grenzwache gegen den Räuber benutzen wollten und sie hierzu gerne mit Schießpulver versorgten [149]).

Beide Gruppen, die Griquas und die Bastards, wandten sich, müde der gefährlichen Nachbarschaft des großen Räubers, schließlich ostwärts [150]). Sie drangen über den Oranje ins Land der Buschmänner vor, die sie systematisch auszurotten begannen [151]).

Von den beiden Gruppen stellten die Griquas, mit Ausnahme der Führer, ein mehr oder minder unvermischtes Hottentottenelement dar, während die »Bastards« die eigentlichen Mischlinge waren [152]).

145) Bd. II S. 84.

146) Adam Kok der Aeltere übergab 1795 seinem Sohn Kornelius die Häuptlingswürde (Stow S. 323).

147) Stow, The Native Tribes of South Africa S. 319, 322, 324, 325.

148) S. 323, 326.

149) Stow S. 339.

150) Stow S. 341/344.

151) Stow S. 326.

152) Stow S. 305/306.

Seit 1800 kamen die Banden unter den Einfluß der Missionäre der Londoner Missionsgesellschaft. Diese hatten einige reichlich fließende Quellen entdeckt und wollten nun die wandernden Horden, die Raub und Plünderung nicht abgeneigt waren, zu einem seßhaften, der Arbeit gewidmeten Leben erziehen. Ihre Bemühungen waren nicht erfolglos. Im Jahre 1805 fand Lichtenstein die Bastards in 6 Dörfern verteilt wohnend. Sie setzten sich zum Teil aus Mischlingen, zum anderen Teil aus Namaquahottentotten zusammen. Die eigentlichen Bastards lebten in Häusern, die denen der Europäer nachgebildet waren und trieben etwas Ackerbau in ihren Gärten. Die Namaquas lebten nie anders wie in Hütten [153]). Die 6 Dörfer bildeten unter Aufsicht der Missionare eine Art Mischlingsstaat [154]).

Es war nun die Absicht der Missionare, jenseits der Grenzen der Kolonie einen Staat zu begründen, in dem die Mischlinge nicht den Bedrückungen der Weißen ausgesetzt wären und zu einem geordneten sittlichen Leben erzogen werden sollten. Was die Jesuiten in Paraguay geleistet hatten, das wollte die protestantische Mission hier im Herzen von Afrika vollbringen. Sie versuchte, dem beginnenden Staate eine Verfassung zu geben. Sie veranlaßte die Bastards vor allem, den alten Namen »Bastard« aufzugeben und sich dafür »Griquas« zu nennen. Sie brachte sie dazu, ein primitives Strafgesetzbuch anzunehmen, das den Mord — auch den eines Buschmanns — mit dem Tode bestrafte, auf Einbruchsdiebstahl und Viehdiebstahl schwere Strafen setzte, die Vornahme von Kommandos verbot und den Teilnehmern die Rückgabe des Raubs auferlegte. In Griquatown, dem Hauptorte, sollten 9 richterliche Beamte gewählt werden, und je einer an den wichtigsten Außenposten. Die beiden Kapitäne (Barends und Kok) sollten zusammen mit den Missionaren eine Berufungsinstanz bilden und mit ihren Ratsleuten das Volk regieren [155]). Im ganzen zählte Griquatown damals 1266 Griquas — 291 Männer und 399 Frauen — denen sich 1341 Korannahottentotten angeschlossen hatten [156]). Die »Bastards« von Namaqualand nahmen bald darauf die gleiche Verfassung an [157]).

[153]) Lichtenstein II S. 396. [154]) Ib. 423/424.
[155]) Campbell S. 254/255. Stow S. 364.
[156]) Ib. 256. [157]) Ib. 304.

Der Traum eines Mischlingsstaats schien sich zu verwirklichen.

Die britische Regierung war mit der Entwicklung eines derartigen Staates einverstanden. Wenn sich die Mischlinge jenseits der Grenze der Kolonie konzentrierten, so konnte man die höchst stehenden Elemente der dienenden Bevölkerung weit erfolgreicher von der Gutsherrschaft emancipieren, als durch irgend welche Gesetze; alle Reibungen mit den Kolonisten wurden vermieden. Man sicherte sich außerdem eine Art Grenzwehr, die die Kolonie erst gegen Eingeborene, später gegen die abziehenden Buren verteidigen konnte. Ueberdies gewann man ein Gebiet, in das unruhige farbige Elemente aus der Kolonie abströmen konnten [158].

Man erkannte daher die beiden alten Häuptlinge als Vasallen jenseits der Grenze an [159]. Um einen dauernden Einfluß ausüben zu können, ernannte die englische Regierung schließlich (1822) einen Residenten. Er sollte den Verkehr der Kolonie mit den Griquas regeln, darauf sehen, daß keiner ohne Paß die Kolonie betrete, und die Niederlassung von Kolonisten im Griquagebiet hindern. Das Griquagebiet sollte ein Reservat der Mischlinge bleiben. Ueberdies sollte er dahin wirken, daß die Buschmänner besser behandelt würden [160].

Obwohl die Griquas unter der Leitung der Missionäre standen, nahmen sie auf die Rechte der Buschmänner gerade so wenig Rücksicht, wie die Kolonisten. Sie breiteten sich in Gebieten aus, die den Buschmännern zu Jagdgründen dienten und rotteten die unglückseligen Horden aus, wo sie sie nicht vertreiben konnten [161]. Die Regierung suchte zwar den Verkehr mit Pulver und Blei zu kontrollieren, aber einzelne Kolonisten verdienten zu viel am Munitionsschmuggel, als daß sich derselbe hätte unterdrücken lassen [162]. So drängten die Griquas allmählich die Buschmänner weiter und weiter zurück. Sie stellten unbewußt die Vorhut der großen Buren-Expansionsbewegung dar, die mit dem Jahre 1836 einsetzen sollte, und säuberten das Land von den Elementen, die sonst der weißen Siedlung den gefährlichsten Widerstand entgegengesetzt hätten. Der Haß des herdenbesitzenden Hotten-

158) Lichtenstein II S. 424. Stow S. 320/21.

159) Papers 1835 S. 212. 160) Ib. S. 211. 161) Stow S. 309, 347.

162) Stow S. 332; für ein Pfund Pulver zahlte der Griqua einen Ochsen oder eine Kuh.

totten vereinte sich in ihnen mit dem des länderhungrigen Farmers.

Sie gewannen allmählich ein weites Gebiet. Um 1823 zog sich ein etwa 600 Meilen langer Streifen von Bastardniederlassungen — in die Hottentotten und Sklaven einströmten — längs des Oranje hin. Sie beherbergten etwa 5000 Individuen, auf die gegen 700 Gewehre kamen [163]).

Eine derartige bewaffnete und berittene Schar stellte den Eingeborenen gegenüber eine bedeutsame Macht dar. Wie weit sie ihnen überlegen war, zeigt das Jahr 1823, als die Griquas die Mantatee-Horden schlugen und so nicht nur die Vernichtung vieler Stämme, sondern auch einen Einfall in die Kolonie hinderten [164]).

Im Jahre 1834 wurden sie von der englischen Regierung durch förmlichen Vertrag als Staat anerkannt. Der damalige Kapitän Waterboer versprach, unter seinen Untertanen und den sonstigen in seinem Lande ansässigen Individuen Ordnung zu halten, aus der Kolonie entwichene Verbrecher auszuliefern, die kolonialen Grenzen zu schützen und die kolonialen Behörden zu unterstützen; dafür erhielt er Waffen, Munition und einen Jahresgehalt [165]).

Im Innern dieses Mischlingsstaats herrschten indes heftige Zwistigkeiten. Sie wurden dadurch z. T. behoben, daß die eine Partei unter Kok sich von der Masse der andern trennte und weiter ostwärts ein eigenes Staatswesen gründete, das die britische Regierung durch besonderen Vertrag vom Jahre 1843 anerkannte [166]). Es waren somit zwei Mischlingsstaaten vorhanden. Sie ließen sich indes nicht aufrecht erhalten. Die Buren der Kolonie begannen nordwärts zu ziehen und beanspruchten Weiderechte in dem dem Adam Kok zugesprochenen Gebiete. Die einzelnen Griquas, waren gern bereit, den Farmern Grund und Boden zu verkaufen und zu verpachten [167]). Allmählich nistete sich eine zahlreiche weiße Bevölkerung im östlichen Griquaterritorium ein, die zwar dem Griquarecht unterstand, die sich aber natürlich der Griquaregierung nicht fügen wollte. Schon im Jahre 1845 wurde daher ein neuer Vertrag nötig, der das öst-

[163]) Stow S. 182/3. [164]) Thompson, Bd. I S. 287.

[165]) House of Lords Papers 1883 Nr. 42, (Engagements subsisting between this Countrey and States or Natives Tribes in South Africa S. 5).

[166]) Ib. S. 57/58. [167]) Theal III S. 416/417.

liche Griquaterritorium in zwei Hälften teilte. Die eine Hälfte wurde für frei veräußerlich erklärt, die andere wurde zum Reservat gemacht. In diesem Reservate durften von Weißen nur Händler und Missionare sich niederlassen, und auch diese nur mit Erlaubnis des Griquakapitäns und der britischen Regierung. Die weißen Siedler, die schon früher in diesem Reservate Land erworben hatten, waren als Pächter anzusehen, die nach Ablauf ihrer Pacht abziehen mußten. Die Herrschaft des Griquakapitäns wurde in beiden Hälften nominell aufrecht erhalten; da aber die europäischen Bewohner des Griquastaates in beiden Hälften der Gerichtsbarkeit eines britischen Residenten unterstellt wurden, so war die Macht des Kapitäns schon stark geschmälert[168]). Wenige Jahre später (1848) mußte das verpachtete Land im veräußerlichten Gebiet ganz aufgegeben werden; mit ihm ging die politische Herrschaft über dasselbe verloren; Adam Kok übte von da ab nur innerhalb des ausdrücklich abgegrenzten Reservats staatliche Rechte aus, und auch dort nur über dessen farbige Bewohner.

Die europäischen Siedler innerhalb des Reservats waren gehalten, dasselbe gegen Entschädigung nach Ablaufen ihrer Pachtverträge zu verlassen[169]). Da die meisten Pachtverträge eine 40jährige Gültigkeit hatten, so erfolgte natürlich keine Räumung seitens der Europäer. Die Griquas vermochten überdies den Lockungen barer Verkaufsangebote nicht zu widerstehen und veräußerten ihre Farmen trotz aller Verbote[170]). Auf Drängen der Buren des Freistaats und entsprechend den Wünschen vieler Griquas wurde daher im Jahre 1854 die Verkaufsbehinderung auch im Reservat beseitigt. Adam Kok blieb Herr über sein Volk und über das noch nicht veräußerte Gebiet, aber der eine Griquastaat als solcher war gefallen[171]). Die einzelnen Griquas verkauften ihre Farmen und der europäische Erwerber einer solchen Farm wurde sofort Untertan des Freistaats. Das noch nicht verkaufte stark zusammengeschmolzene Gebiet wurde dann im Jahre 1861 an den Freistaat für 4000 £ verkauft[172]). Die Griquas wanderten ab und wurden nach einem abenteuerlichen Marsche am Fuße der Drackensberge beim heutigen Kokstadt etwa 3000

[168]) Theal II S. 431. Paper Nr. 42 S. 86.

[169]) Theal III S. 263 Nr. 42 S. 91. [170]) Theal III S. 339.

[171]) Theal IV S. 357, V S. 8 und 9.

[172]) Theal IV S. 95. Papers on Native Affairs, Capetown A 12—73 S. 142

Mann stark angesiedelt [173]), wo noch einmal unter dem Namen »Ost-Griqualand« unter britischem Schutze ein Mischlingsstaat entstand, der 1874 36 000 Untertanen, darunter aber nur 4100 Griquas enthielt [174]). Jede Familie erhielt eine Farm von 3200 acres; ein größeres Gebiet wurde vom Staate zurückbehalten, um im Laufe der Zeit zur Verteilung zu kommen; eine Anzahl eingeborene Stämme wurden mit Lokationen versehen. An der Spitze des Staats stand Kok selbst, unterstützt von einem von den »Bürgern« gewählten Rate. Das Land war, wie der Freistaat, in Bezirke eingeteilt, an deren Spitze ein Feldkornet stand. Die Rechtsprechung lag in den Händen von Magistraten [175]). Die Griquas vermochten jedoch nicht, geordnete Zustände in ihrer neuen Heimat aufrecht zu halten, so daß Klagen über schlechte Regierung sich häuften. Kok selbst war ein kinderloser alter Mann, dessen Händen die Zügel der Regierung entglitten. Er verhandelte daher mit der Kapkolonie wegen Abtretung seines Staates an dieselbe gegen eine entsprechende Pension. Nach seinem Tod (1875) übernahm das Kapland denn auch die Verwaltung seines Landes, das als »Ost-Griqualand« heute einen Teil der Eingeborenen Territorien bildet [176]).

Nach Aufgabe ihrer staatlichen Selbständigkeit vermochten sich die Griquas auch wirtschaftlich nicht zu behaupten. Ihr ehemals großer Viehbesitz hatte auf dem Zug ins neue Gebiet sehr gelitten; die überlebenden Tiere konnten sich den neuen Weideverhältnissen nur schwer anpassen. So lange Adam Kok lebte, konnten die Farmen nur an Bürger des Staats und nur mit Zustimmung der Regierung verkauft werden. Dieses Verbot fiel mit der Uebernahme durch die Kapkolonie. Die Griquas vermochten der Versuchung, ihren Besitz in Geld umzusetzen nicht zu widerstehen und verkauften. Den Erlös konnten sie nicht zusammenhalten. Ihre Verarmung ging so schnell vor sich, daß viele von ihnen sich 1878 in einen erfolglosen Aufstand stürzten. Heute sind noch gegen 800—900 waffenfähige Männer vorhanden; von diesen sind nur etwa 150 wohlhabend genug, um den Vermögensnachweis erbringen zu können, der zum Wahlrecht berechtigt. Farmen besitzen die wenigsten [177]).

173) ib. IV S. 93/94. 174) Theal V S. 185. 175) Theal IV S. 95.

176) Theal V S. 185—188. Blaubücher on Native Affairs 1875. S. 73 bis 80; 1877 S. 28.

177) Papers on Native Affairs, Capetown 1873, S. 111—113. Commission

Das Schicksal des zweiten Mischlingsstaats ist kaum günstiger gewesen. Ein Teil des Gebiets, das 1837 als Herrschaftsbereich Waterboers anerkannt worden war, war schon 1848 resp. 1854 zum Freistaat geschlagen worden; die Waterboer Leute behielten daselbst nur Eigentum, keine politischen Rechte[178]). Der Rest des Landes blieb im Besitz von Waterboers Sohn Nikolaus, der in Griquatown residierte und dort seine Herrschaft lange unbehelligt ausübte. Aber auch hier erfolgte kein Gedeihen. Das Land war zum Ackerbau nicht geeignet; Straußenfedern und Elfenbein, die sich die Griquas durch die Jagd verschafft hatten, wurden selten; die Griquas verarmten und zählten 1870 nur etwa 500—600 Individuen[179]). Sie vermochten zwar damals die britische Regierung von der Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche auf Ausübung der Hoheitsrechte in den zum Freistaat geschlagenen Gebieten zu überzeugen und sie zur Annexion ihres ganzen Gebiets, einschließlich der Diamantfelder zu veranlassen, nachdem Waterboer gegen eine Pension um Aufnahme als britischer Untertan nachgesucht hatte[180]). Seinem Gesuch wurde stattgegeben. Die Griquaregierung wurde durch eine britische Verwaltung ersetzt. Damit fiel für die Griquas das Verbot, ihren Grund und Boden zu veräußern. Das Land war bis dahin als Gemeinbesitz genutzt worden. Es wurde jetzt in Farmen geteilt, über die der Besitzer verfügen konnte[181]). Europäische Händler drangen ein, verlockten die Griquas zur Ueberschuldung und verdrängten sie dann aus ihren Farmen[182]). Das Ergebnis war schließlich eine Rebellion und nach Niederschlagung derselben die Einverleibung von Westgriqualand in die Kapkolonie[183]). Die Griquas selbst wurden durch den Alkohol, dessen sie jetzt habhaft werden konnten, völlig herunter gebracht[184]).

on Native Laws and Customs 1881/83, §§ 8868, 8907, 8923. S. A. Native Affairs Commission §§ 15 032—46, 17 619—91. Blaubücher 1878 S. 73; 1879 Appendix S. 62; 1884 S. 160.

[178]) Theal IV S. 343. Auf diesem Gebiete liegen die Diamantgruben von Kimberley, die dann später von Nikolaus Waterboer beansprucht wurden.

[179]) Theal IV S. 346.

[180]) 27. Oct. 1871; Theal V S. 252. Englisches Blaubuch C. — 508. 1872; C. — 732, 1873.

[181]) S. A. Native Affairs Commission § 17 619.

[182]) Theal V S. 295. Blaubuch 1883.

[183]) Theal V S. 298—303.

[184]) S. A. Native Affairs Commission § 17 667.

So ist der Versuch, einen Mischlingsstaat jenseits der Grenze der Kolonie zu gründen, in dem die Mischlinge sich von ihren weißen Unterdrückern sondern sollten, überall gescheitert. Die Gebiete, auf denen diese Staatswesen entstanden, sind schließlich doch wieder Teile weißer Siedlungen geworden. Es ist zeitweilig geglückt, die regsamsten Mitglieder der Mischlingsrasse vom Dienste auf der Gutsherrschaft zu befreien. Sie haben jedoch das Land, das in ihren Händen war, nicht zu behaupten vermocht. Die Ausbreitung der Weißen ist fortgeschritten, sie hat an den Grenzen der Mischlingsgebiete nicht halt gemacht; sie hat sie vielmehr im Laufe der Jahre überflutet und das System der Gutsherrschaft, — allerdings ohne Arbeitszwang — auch auf ihnen zur Geltung gebracht [185]. Nur in Deutsch-Südwestafrika sind heute noch beträchtliche Reste eines aus Mischlingen bestehenden Gemeinwesens vorhanden.

Dort lebt noch heute im Distrikt von Rehoboth die etwa 2500 Köpfe starke Nation der Bastards. Ihre Mitglieder bildeten ursprünglich einen Teil des breiten Gürtels von Mischlingsniederlassungen, der sich längs der Nordgrenze der Kapkolonie hinzog. Dem Beispiel der eigentlichen Griquas folgend hatten sie deren von den Missionaren ausgearbeitetes Gesetzbuch angenommen. Sie hatten jedoch keine eigentliche staatliche Organisation erlangt, sondern lebten unter der Leitung ihrer Missionare als mehr oder minder unabhängige Kirchengemeinde an der Nordgrenze der Kolonie. Dort führten sie erbitterte Kämpfe mit Korannahottentotten und Buschleuten. Die Kapregierung betrachtete sie als Grenzwehr, die sich selbst verteidigen mußte, während hinter ihnen allmählich Buren vorrückten, das Land pachteten und sie so wirtschaftlich einengten [185]. Der zweifachen Gefahr müde, wanderte ein Teil von ihnen unter der Führung des Missionars Heidtmann im Jahre 1868 über den Oranjefluß. Sie setzten sich in dem wasserreichsten Teil des heutigen Schutzgebietes bei Rehoboth zwischen den Hereros und den Hottentotten fest und haben sich dort gegen die Feinde auf beiden Seiten behauptet. Als die deutsche Besitzergreifung bis ins Innere des Landes vordrang, haben sie im Jahre 1885 einen Schutz- und Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reiche geschlossen, der ihnen völlige Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten sicherte. Sie stellten einen als Kirchen-

[185]) Blaubuch, On Native Affairs 1880, S. 169; 1881, S. 86 ff. Schwabe, Mit Schwert und Pflug in Deutsch-Südwest-Afrika, S. 268.

gemeinde organisierten Stamm dar, dessen politisch-rechtliche Ordnung durch ein aus der Kapkolonie stammendes Gesetzbuch (Wet) geregelt war. An ihrer Spitze stand ein gewählter Kapitän, ihm zur Seite neun von den Bürgern gewählte Ratsmänner, die neben ihm als Richter fungierten. Die Wahlen werden von allen der Bastardnation angehörigen Bürgern, deren Gesamtheit die Gemeinde darstellt, vollzogen. Die kirchlichen Angelegenheiten werden von den von der Gemeinde gewählten Aeltesten unter der Leitung des Missionars erledigt, denn die Nation der Bastards stellt gleichzeitig deren Kirchengemeinde dar. Die Rechtsstreitigkeiten der Bastards unter einander kommen vor ihre eigenen Richter (Magistrate). Der Vertrag von 1885 besagt ausdrücklich, daß die Streitigkeiten der Bürger von Rehoboth untereinander von ihren eigenen Richtern und nach ihren eigenen Gesetzen abgeurteilt werden sollen [186]). Streitigkeiten mit Weißen kamen vor einen gemischten Gerichtshof. Im Laufe der Zeit ist diese Unabhängigkeit der Bastards geschmälert worden; es ist seit 1905 aus dem Kapitän ein bloßer Gemeindevorsteher geworden, den der Distriktschef überschattet. Aber noch immer liegt die innere Verwaltung diesem Vorsteher und seinem Rate ob, noch immer gilt das Gebiet als Land der Bastards, innerhalb dessen die Niederlassung Weißer nur mit Erlaubnis des Rates statthaft ist, noch immer entscheidet der Gemeindevorsteher in Rechtshändeln nach dem Bastardrecht, noch immer kann gegen sein Urteil oder das der Magistrate Berufung bei der Gemeinde eingelegt werden.

Die Bastards von Rehoboth umfassen heute eine Aristokratie, die unmittelbaren Nachkommen weißer Väter und farbiger Mütter und eine Plebs, in der das Hottentottenblut vorwiegt. Die ersteren sind zum Teil hochgewachsene, schöne Gestalten, die bis auf die olivenfarbige Gesichtsfarbe und das dunkle Haar den Buren der Kolonie im ganzen Habitus ähneln. Sie haben sicher von den weißen Vätern mehr geerbt, als von den Hottentottenmüttern [187]). Sie wohnen, wenn sie nicht mit ihren Herden im Lande umherwandern, in einstöckigen, mit flachen, abgeschräg-

---

[186]) Denkschrift, »Eingeborenenbevölkerung und Kämpfe der Eingeborenen unter einander« 1903/05 Nr. 518, S. 28.

[187]) Dove, Südwest-Afrika S. 123 ff. Soweit die obigen Angaben nicht auf besonders bemerkte Quellen zurückgehen, beruhen sie auf meinen eigenen Beobachtungen im Bastardland im August 1907.

ten Dächern bedeckten Lehmhäusern, die meist 3 Räume enthalten. In den Wänden sind kleine, häufig durch Glas verschlossene Fenster, der Boden ist festgestampft. Die Einrichtung wechselt je nach dem Wohlstande, von europäischem Komfort bis zu hottentottischer Genügsamkeit. Die Plebs steht nach Aussehen, Gebahren und Lebensweise den Hottentotten nahe, obwohl ihre Angehörigen nicht verfehlen, gelegentlich darauf hinzuweisen, daß sie im Gegensatz zu den Hottentotten langes, nicht gekräuseltes Haar tragen; sie sind die Nachkommen von Bastards und Hottentottenmüttern, ein Typus, der dank den zahlreichen eingeborenen Hintersassen, die den Bastards überall folgten, recht häufig ist.

Als die Bastards vom Land Besitz ergriffen, wurde jeder Familie eine Farm von 7000 Hektar und das Weiderecht auf der Gemeindeweide von Rehoboth zugesprochen. Im Laufe der Zeit haben sich diese Besitzgrößen vermindert. Im Erbgang ging die Farm an die Witwe, nach ihrem Ableben an die Kinder, die entweder alle zusammen darauf sitzen blieben, oder sie unter sich verteilten. Auf den verkleinerten Farmen konnten viele Bastards sich nicht behaupten. Sie durften zwar den Europäern Land nur mit Zustimmung des Rates und der Regierung verkaufen; viele von ihnen gerieten aber bei den Händlern in Schulden, besonders wenn es diesen glückte, ihnen den verbotenen, aber so sehr begehrten Branntwein zu verschaffen. Dann ging schließlich die Farm als »Schuldfarm« in den Besitz der Europäer über. Andere Farmen wurden Bastardmädchen, die Europäer heirateten, als Mitgift mitgegeben. Dies geschah in der ersten Zeit der Besiedlung häufig, als die mittellosen deutschen Siedler eine billige Farm suchten, und die Bastardgemeinde sich durch Verschwägerung mit Europäern neues weißes Blut zuführen wollte [188]. Auf der anderen Seite ist es einigen Bastards geglückt, große Landkomplexe aus den Händen ihrer weniger erfolgreichen Stammesgenossen zusammenzukaufen, sodaß eine Schicht von Großgrundbesitzern entstanden ist, die ihre ärmeren Mitbürger als Postenhalter auf den Viehposten sitzen läßt [189].

Die Wirtschaft der Bastards ist im wesentlichen auf Vieh-

[188]) Im Bezirk Rehoboth sind 10 Europäer mit farbigen Frauen verheiratet, im ganzen Schutzgebiet 50 (Denkschrift 1809/1909, S. 43).

[189]) Auch Külz, Deutsch-Südwest-Afrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft, S. 60.

zucht gegründet. Obwohl sie ihren Hauptsitz an einem Platze haben, wo sie ein Haus besitzen und etwas Ackerbau treiben können, — viele von ihnen haben überdies ein Haus in Rehoboth — ziehen sie mit ihren Herden, den Wasserstellen folgend, von Weidestätte zu Weidestätte. Wenn gleich ihre staatliche Unabhängigkeit im Schwinden begriffen ist, so haben sie sich wirtschaftlich zu behaupten vermocht; die Weißen haben sie bis heute nicht verdrängt. Auf eine Mischlingsbevölkerung von 2567 Köpfen (920 Männer, 958 Frauen und 689 Kinder) kamen 1909 nur 280 Weiße; außerdem lebten noch 5569 Eingeborene, darunter 3054 Hottentotten im Distrikt, die meist im Dienste der Mischlinge standen. Es waren zwar 58 Farmen Eigentum der Weißen, aber der Viehbesitz der Bastards sichert ihnen wirtschaftliches Gedeihen, wenn man den Branntwein von ihnen fernhält und den Uebergang ihrer Farmen in europäische Hände nicht erleichtert [190]). Sollte in Zukunft eine gegenteilige Politik verfolgt werden, obwohl die Bastards von Rehoboth allezeit eine Stütze der deutschen Verwaltung gewesen sind, so werden sich nur einzelne unter ihnen zu behaupten vermögen. Sie würden das Schicksal der Vilanderbastards teilen, die zum Teil auf deutschem, zum Teil auf britischem Gebiete wohnen und seinerzeit eine ähnliche Organisation besaßen, wie die Bastards von Rehoboth, die aber auf beiden Seiten der Grenze einen großen Teil ihrer Farmen an die Weißen eingebüßt haben. Im Jahre 1908 waren 31 ihrer Farmen in Deutsch-Südwest in den Händen von Weißen [191]).

Mit Ausnahme des Rehobothlandes und einiger Hottentotten-Reservate in Deutsch-Südwest-Afrika ist der Verdrängungsprozeß, der seit 250 Jahren gegen Hottentotten und Mischlinge im Gange ist, überall unaufhaltsam fortgeschritten; fast überall sind der Mischling und der Hottentotte als Grundbesitzer beseitigt worden; sie sind überall als dienende Klasse geblieben. In dem ganzen Gebiete, in dem einst Hottentotten ansässig waren, sind

[190]) Die Eingeborenen des Bezirks Rehoboth — das sind in diesem Zusammenhang in erster Linie die Bastards — besaßen an Vieh

	1907	1908	1909
Ochsen	1603	1734	1977
Kühe	2115	2640	2721
Färsen	784	969	944
Fleischschafe	17124	15896	24208
gewöhnliche Ziegen	23432	25217	39948

[191]) Anlagen zur Denkschrift 1907/08, S. 125—128; von Francois, Deutsch-Südwest-Afrika S. 113; Blaubuch, On Native Affairs 1899, S. 59.

die Grundzüge der Gutsherrschaft verwirklicht. Wenn man von Missionsstationen und einigen farbigen Eigentümern absieht, ist der ganze Westen der Kapkolonie Eigentum von Weißen, die dasselbe mit farbiger Arbeit nutzen. Die Arbeit, meist Hottentotten- oder Mischlingsarbeit, ist frei, aber der Arbeiter ist landlos; er erhält neben dem Lohn Kost und Kleidung von seinem Herrn. Er ist manchmal ein Kätner, dem ein Stück Land verpachtet wird. Er bleibt Arbeiter, auch wo nicht, wie in Deutsch-Südwest-Afrika, eine Gesetzgebung besteht, die bewußt sein Aufsteigen zu verhindern sucht [192]). Die soziale Ordnung, die die Buren den Hottentotten aufzwangen, ist von ihnen über ganz

---

[192]) Ein paar Ziffern aus dem Census der Kapkolonie mögen zur Beleuchtung des Gesagten dienen. Die Kapkolonie umfaßt heute — neben vielen anderen Territorien — den größten Teil des Gebiets, auf dem sich die oben geschilderte Entwicklung abspielte. Ihre Gesamtbevölkerung erreichte 1904 eine Stärke von 2 409 804 Personen. Davon waren

Neger (Fingo, Kaffern und Betschuanen) . .	1 424 787 =	59,12 %
Weiße	579 741 =	24,06 %
Mischlinge (einschließlich Inder, Chinesen usw.)	298 334 =	12,38 %
Hottentotten	91 260 =	3,79 %
Malayen	15 682 =	0,65 %

Die Hottentotten und die Mischlinge — die allein in diesem Zusammenhang in Frage kommen — machten 3,79 resp. 12,38% der Gesamtbevölkerung aus.

Von den 91 260 Hottentotten waren ca. 60 000 erwerbstätig (einschließlich 11 254 Personen, meist Frauen, die in der eigenen Wirtschaft beschäftigt waren). Unter diesen waren 13 487 Personen als Gesinde und 19 486 Personen als ländliche Arbeiter tätig; ca. 12 000 Personen waren — meist ungelernte — Industriearbeiter. Eigenen Grund und Boden als Farmer bewirtschafteten nur 544 Individuen; 3263 Personen wurden als Bauern bezeichnet; es sind dies Leute, die auf Missionsstationen oder in Lokationen wohnen.

Von den Mischlingen sind etwa 185 000 erwerbstätig (einschließlich 44 000 Frauen, die im eigenen Hause beschäftigt sind). Unter den verbleibenden 140 000 Personen sind 38 279 Personen als Gesinde, 32 267 als landwirtschaftliche Arbeiter, gegen 30 000 als mehr oder minder gelernte Arbeiter in den verschiedenen Industrien tätig; dazu kommen noch 13 097 größtenteils ungelernte Arbeiter. Die Zahl der Farmer, d. i. der selbständigen Landwirte, beträgt 1933; dazu kommen noch 2916 Individuen, die, wie oben, als Bauern bezeichnet werden

Gegenüber 33 000 weißen Landwirten zählt man also nur 2500 Landwirte, die Hottentotten oder Mischlinge sind. Die Hottentotten besaßen $^3/_4$ des gesamten Rindviehbestandes der Kolonie, die Mischlinge 3%; an Wollschafen war der Anteil der Hottentotten 0,54% des Gesamtbestandes, der der Mischlinge 1,00%; an Fleischschafen 1,65%, resp. 3,62%.

Süd-Afrika verbreitet worden, wo die Möglichkeit ihrer Anwendung bestand. Wo sie auf Gebiete gestoßen sind, deren Klima eine weiße Ansiedlung gestattete, und in denen verhältnismäßig schwache Eingeborenenstämme ansässig waren, da haben sie die Politik, die sie den Hottentotten gegenüber instinktmäßig befolgt haben, mehr oder minder bewußt angewandt. Im Oranjefreistaat wie im Transvaal haben sie versucht, alles für die weiße Ansiedlung geeignete Land in die Hände der Weißen zu bringen; sie haben den Erwerb von Land als Privateigentum seitens der Eingeborenen erschwert, ja unmöglich zu machen versucht; sie haben sich bemüht, die landlose Bevölkerung als arbeitende Klasse ihrer Gutsherrschaft einzugliedern; sie haben die leitenden Ideen dieser aristokratischen Wirtschaftsordnung vom landwirtschaftlichen auf den industriellen Betrieb zu übertragen gesucht; sie sind nirgends völlig erfolgreich gewesen.

Es ist aber daraus eine Auffassung des sozialen Lebens entstanden, die man in Süd-Afrika gelegentlich als die »parallele« bezeichnet, der ein Nebeneinanderleben und -Arbeiten zweier Rassen entspricht, bei dem der Weiße eine Oberschicht, der Eingeborene und Farbige eine Unterschicht darstellen, ohne, daß eine der beiden Schichten die andere jemals kreuzt, oder mit ihr in Wettbewerb träte. Es ist eine Idee, die ihren plattesten Ausdruck in der deklamatorischen Betonung des Herrenstandpunktes der weißen Rasse erhält, mit der der kolonialbegeisterte deutsche Spießer so gerne zu beweisen sucht, daß er den Kern der modernen Kolonialprobleme erfaßt habe. Ihre Wurzel steckt in der afrikanischen Gutsherrschaft, deren Entstehung oben skizziert worden ist, — ihre reifste Frucht ist das parallele Arbeitssystem, das in den Diamant- und Goldgruben Südafrikas herrscht. Ihr letztes Ergebnis aber ist die wirtschaftliche Entartung, der ein großer Teil der weißen Bevölkerung Süd-Afrikas anheimzufallen droht, wenn sie die Arbeit verachtet und ihr ganzes Dasein auf der verachteten Tätigkeit einer verachteten, farbigen Bevölkerung begründet.

Die Gewerkvereine Australiens und Neuseelands.

Von

ROBERT SCHACHNER.

I. Geschichte.

A. Anfänge der Gewerkvereinsbewegung. (Zeit der isolierten Organisationen von 1851—1879.)

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand Australien (Australien und Neuseeland) noch in den Anfangsstadien seiner wirtschaftlichen Entwicklung und bot damit einer Arbeiterschaft wie Arbeiterbewegung wenig Boden.

Die Landwirtschaft war noch so wenig entwickelt, daß sie nicht einmal die kleine Bevölkerung des Erdteils mit dem nötigen Getreide versorgen konnte [1]. Die Weidewirtschaft, bei der ein paar Hände und diese oft von den Ureinwohnern gestellt zehntausende von Schafen hüteten, beherrschte den Erdteil. Zu den Diensten in Stadt und Land erfreute man sich Jahrzehnte lang in den Strafkolonien Neusüdwales und Tasmanien der unentgeltlichen Arbeit der Strafgefangenen, für deren Beschäftigung die Hingabe von 100 Ackern pro Kopf als Entschädigung für die Unterhaltskosten, wie das zeitweise in Neusüdwales geschah, noch einen besonderen Anreiz bot.

Für industrielle Tätigkeit boten sich wenig Gebiete. Die Wolle der Schafe ging damals so wenig gereinigt oder verarbeitet über die Meere als heute, nicht anders war es mit den Häuten der Rinder.

Die gewerblich am meisten entwickelte Kolonie Neusüdwales sah zur Jahrhundertmitte erst 4% ihrer Bevölkerung etwa 9000 Personen in Schiffbau, Ziegelei, Seilerei und Wollverarbeitung tätig. Der Bergbau hatte wenig Schachte: in Kapunda in Südaustralien bestand eine kleine Kupfermine, in Neusüdwales wurde für den Bedarf der Städte

[1]) Noch 1861 hatte Neusüdwales bei 7 146 579 Aeckern verkauften Staatslandes erst 265 389 Aecker unter Anbau, Südaustralien bei 3 500 000 Aeckern verkauften Staatslandes erst 400 000 Aecker, Queensland bei 61 000 Aeckern verkauften Staatslandes erst 4000 Aecker; Victoria hatte 1850 bei 343 916 Aeckern verkauften Staatslandes 50 000 Aecker unter Anbau. Trotz dieser günstigen Ziffern benötigte Victoria bei einer Bevölkerung von 77 000 Köpfen eine starke Zufuhr von Brotgetreide.

Kohle gefördert, 1847 waren dies nur 40 732 Tonnen. Der Wald, der sein Heizmaterial vor die Türe stellte, erübrigte die Verwendung von Kohle und an eine Produktion zur Ausfuhr dachte man nicht und so konnte es kommen, daß die Australian Agricultural Company ihr Kohlenförderungsmonopol im Hunterdistrikt, das ihr von 1826 an auf 20 Jahre zustand, unausgenützt ließ.

Einen abgesonderten Arbeiterstand, der in der Abhängigkeit zeitlebens zu verharren geneigt war, gab es abgesehen von den entlassenen Strafgefangenen nicht, die zum Beispiel noch 1839 in der neugegründeten Kolonie Victoria von 5000 Einwohnern die gesamte dienende Klasse mit 1500 Köpfen stellten und für andere weder einen Platz ließen, noch die dienende Stellung bei ihrer anrüchigen Kameradschaft begehrt machten. Dieser zweifelhaften Elemente, die sich, in der Gefängniszelle physisch und psychisch zu Grunde gerichtet, von ihrem Falle nicht mehr erholten, gab es genug, wurde doch für Neusüdwales berechnet, daß noch in den vierziger Jahren die jährliche Zahl von Gefängnisinsassen einem Dritteil der Bevölkerungszahl entsprach. Diese Gesellen waren eine schlimme Unterschichte, die dem arbeitenden Stand einen Makel gaben.

Wer nicht in der Strafgefangenschaft durch Mißhandlung und Peitschenhiebe demoralisiert und seiner Initiative beraubt war, suchte in dem Neuland auch nach einer besseren Existenz, als der eines Taglöhners und wenn er sich als solcher verdingte, geschah es nur um in dieser Stellung seine Kenntnis über den neubetretenen Erdteil zu erweitern, in den Besitz einiger Barmittel zu gelangen und dann auf eigene Faust vorwärts zu kommen.

Eine äußerst unglückliche und korrupte Landpolitik versperrte jedoch diesen Weg immer mehr und schuf damit eine wachsende Anzahl von Leuten, die Landwirte vom Berufe in den Städten nach Brot zu gehen gezwungen waren und die unter dem Druck der minderwertigen Konkurrenz nicht eben zu günstigen Arbeits- und Lohnbedingungen gelangen konnten. Sie haben jenen Streik im Juni 1842 in Melbourne durchgeführt, der als erster in der Geschichte dieses Erdteils uns begegnet. Es fehlte der Arbeiterklasse die notwendige Einheit, Geschlossenheit und das Klassenbewußtsein, um darauf eine Arbeiterbewegung zu basieren.

Ganz anders stand es mit den gelernten Arbeitern; bei dem Erwachen der Industrie in den europäischen Ländern selbst begehrt, kamen sie meist nur nach Australasien, um der verhaßten Fabrik zu entfliehen und freie Landwirte zu werden, ein Beruf, den sie oft von ihren Eltern und ihrer Jugend her kannten, konnten aber nur zu froh sein, dort auf ein erlerntes Handwerk zurückfallen zu können. Seit den vierziger Jahren freilich rief die rasche Entwicklung des Weltteils mit verlockenden Bedingungen zu gleicher Handwerksübung über die Meere.

Städte wie Sydney mit 54 000, Melbourne mit 23 000, Adelaide mit 15 000 und Geelong mit 8000 benötigten für die Errichtung von Bauten, wie zur Bedienung der Alltagsbedürfnisse der Bevölkerung

des Zuzugs gelernter Arbeiter aus der Heimat. Wohnhäuser aus der Konviktszeit, wie wir sie heute noch in Sydney sehen, die mit ihren plumpen Formen und den ohne Vorsprung von der Mauer aufsteigenden Dächern, die Sachunkenntnis der Erbauer verraten, konnten fernerhin nicht mehr genügen, die Staatsbauten und Gefängnisse brauchten aber besonders sachkundige Handwerker, noch mehr die Brücken, wie Melbourne eine für 14 000 £ in langsamer Ausführung von 1846 bis 1850 über die Yarra schlug. Die nahe an 10% im Jahre heranreichende Zunahme der Bevölkerung des neuen Weltteils, die 1821 35 000, 1831 79 306, 1841 211 095 und 1851 430 596 betrug, ließ es auch nicht als zu riskiert erscheinen, ihn aufzusuchen, um an seinem Werdegang mit guten Handwerkskenntnissen vorteilhaften Anteil zu nehmen.

Diese Arbeiterschaft, die nach Australien auszog, kam fast ausschließlich aus England und war hier durch die Kämpfe für ihre politischen und wirtschaftlichen Rechte zu einem Klassenbewußtsein gereift, das sie alsbald in der Kolonie bekundete. Am 16. November 1850 zeigte sich dies mit der Gründung der Operative masons society of Victoria, dem Steinmetzgewerkverein, der als erster Arbeiterverband [2]) in Australien ins Leben trat; er setzte sich als Ziel, dem Unternehmertum günstige Bedingungen abzuringen. Er gründete sich anläßlich der Festlichkeiten der Eröffnung der Prinzenbrücke und sah 25 Mitglieder mit Thomas Smith, der, geboren 1823 zu Leominster Head in England, 1849 in Victoria eingewandert war, als Präsidenten, Joseph Healey als Schatzmeister und Alec Campbell als Sekretär. Kurz darauf im Jahre 1851 belebte sich der Organisationsgedanke in Sydney in der Gründung eines Zweigvereins der englischen amalgamated society of carpenters and joiners, dem freilich zunächst nur 12 Mitglieder angehörten.

Diese junge Bewegung wurde durch die Goldentdeckungen gestört, die Städte entvölkerten sich. Alles was Spaten und Schaufel rühren konnte, ging in das Innere Victorias, um dort durch einen glücklichen Zufall reich zu werden. Von allen Weltteilen kamen Goldgierige herbeigeströmt und in 5 Jahren hatte sich die Bevölkerung des Weltteils verdoppelt; doch bald kam die Enttäuschung, der Durchschnittsjahresertrag der Goldgräber in der

[2]) M'Coppin, ein amerikanischer Regierungskommissar, erwähnt in einem Bericht über die Victorianischen Arbeiterorganisationen, daß sich im Jahre 1847 in Melbourne eine Gesellschaft gegründet hätte, um gegen jede Beeinträchtigung der Arbeit anzukämpfen, daß sie aber nicht in die Lage gekommen sei, diesen Einfluß auszuüben und mit Entdeckung der Goldfelder im September 1851 aufgehört habe (Age v. 20. IV. 1889 Nr. 10657). Von diesem Verband ist weder in den Zeitungen jener Zeit etwas zu entdecken, noch weiß der Historiker des Achtstundentages Murphy von ihm. Man ist deshalb geneigt, das Gründungsjahr als unrichtig angegeben zu betrachten und ihn mit dem oben angeführten Verband zu identifizieren.

Höhe von 233 £ im Jahre 1852 fiel bald auf ein Drittel und zu allen Zeiten gingen viele ganz leer aus. Die weichende Glücksaussicht lähmte den Taumel. Man ging zurück zu der früheren Arbeitsstätte und griff wieder zum Handwerkszeug. Durch diese goldenen Tage war aber Australasien in ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse gekommen, das Gold hob den Erdteil aus der Kindheit, precipitated Australia into nation hood, wie ein australischer Historiker sagt.

Australien hatte mit der großen Einwanderung regelmäßige Dampfschiffverbindung erhalten, der Schiffverkehr nahm stark zu, der Frachtverkehr bekam zunächst durch den Rückgang des Bodenanbaus und mit dem Anschwellen der auf den Goldfeldern tätigen Bevölkerung auf 100 000 einen großen Aufschwung und, als dies nachließ, hatte sich die Bevölkerung so gemehrt, daß er von der erklommenen Höhe kaum sank, denn Handel und Gewerbe erhielt größere Nachfrage, die private und öffentliche Bautätigkeit wuchs, zumal sich bei der Einmillionenbevölkerung neben der Hausung größere Bedürfnisse für öffentliche Verwaltungsgebäude, Rechtspflegestätten, Befriedigung des Bildungswesens und Vergnügungsleben geltend machten. Auch die Eisenbahn begann Stränge von den Häfen nach den Hauptstädten und von diesen an die besiedelten Innenplätze zu legen, die Städte verlangten bessere Versorgung mit Wasser und Licht.

An diesem rührigen Werden des plötzlich bekannt gewordenen, zugkräftigen Weltteils konnte der Handwerker viel verdienen, und er war es auch gewillt zu tun, denn was in diesen Jahren aus England kam, war in einer ernsten Schule gereift und wußte, daß nur ein kühnes Begehren Erfolg bringen kann. Ein erster Erfolg war der Achtstunden-Arbeitstag, den in Neusüdwales die neuentstandene Operative Stonemasons society am 22. September 1855 beschloß; innerhalb 14 Tagen waren die widerstrebenden Unternehmer durch Boykott zur Nachgiebigkeit gezwungen. Größeren Umfang nahm die Arbeiterbewegung in Victoria an. Dort zog am 5. Februar 1855 Thomas Smith wieder die Effekten, Bücher und die Kasse der suspendierten Gewerkschaft auf Verlangen seiner zurückgekehrten Berufsgenossen hervor, zu ihnen gesellten sich so gewiegte Männer aus Altengland, wie James Stephens und Thomas Walter Vine.

Stephens hatte als Chartist in der Heimat zu dem Banner der sechs Punkte gestanden, war bei dem Aufstand von Newport verwundet durch Flucht der Gefangenschaft entgangen, war dann, als Chartist gezeichnet, brotlos geworden, half die berühmte Adresse mit den 1 200 000 Unterschriften tragen, war der Führer in der Vieruhrbewegung und vertauschte dann den heißgewordenen Heimatsboden mit der Kolonie. Er hatte in Crown Court in London auch den Vorträgen Dr. Cummins über Abkürzung der Arbeitszeit gelauscht. Walter Vine stand den Führern der Reformbewegung des Jahres 1832 nahe und verband sich dann gleichfalls mit den Chartisten. Diese Männer gaben der Bewegung weitere Ziele. Der neuerweckte Steinmetzverband beriet eine Reihe von Arbeiterfragen, diskutierte besonders lebhaft die Frage des Weitervergebens übernommener Arbeit (subcontracting)

und bemühte sich durch Gründung von Zweigvereinen in den Vororten die Bewegung zu stärken. In einem Meeting vom 18. Februar 1856 regte Stephens die Einführung des Achtstundenarbeitstages an, der nicht nur bei allen Zweigverbänden, sondern auch bei dem am 1. März gegründeten Gypserverband der Society of Operative Plasterers, beifällige Aufnahme fand. Am 26. März 1856 wurde er bei einer gemeinsamen Beratung im Königintheater von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einhellig zum Beschluß erhoben. Bald bildeten sich zur Verwirklichung dieses Beschlusses neue Arbeiterverbände, so einer der Maurer (society of operative bricklayers), der Zimmerleute und Bauschreiner (Melbourne progressive society of Carpenters and Joiners), der Maler, der Spängler, endlich einer der Schieferdecker und der Wagner, die gemeinsam in den Zeitungen bekannt gaben, daß sie vom 21. April ab um 7 Uhr die Arbeit begännen und um 5 Uhr aufhörten, ab 23. August jenes um 6 Uhr, dieses um 4 Uhr täten, wobei je zwei einstündige Pausen im Winter von 9 bis 10 und von 1 bis 2 Uhr, im Sommer 8 bis 9 und 12 bis 1 Uhr eingefügt würden. Das Baugewerbe hatte in dieser günstigen Konjunktur unter ihrer energischen Führung einen großen Sieg erfochten. Hatte auch das Unternehmertum unter dem Zwang der Verhältnisse nachgegeben, so schrieb doch ihre Presse, der Morning Herald: »Einige beschränkte bösartige Dummköpfe haben diese Agitation in Bewegung gesetzt, deren Resultat sein wird, daß die ganze derzeitige Blüte der Verhältnisse in die Wände geblasen wird — der Achtstundentag kann nur ein Eintagstriumph sein«.

Er war es nicht, aber ohne Zweifel hätte das Unternehmertum, wenn es damals weniger abhängig von dem guten Willen der Arbeiter oder organisiert gewesen wäre, mit solchen Ausflüchten sich gewehrt; was es später nicht mehr konnte, als die Tatsachen das Gegenteil bewiesen.

Der Geschichtsschreiber der Achtstundenbewegung W. E. Murphy schreibt ganz richtig, daß zehn Jahre später das Problem utopisch geworden wäre (History of the eight hours movement. Melbourne 1896 S. 55). In der Tat trat in der Arbeiterbewegung bald ein Stillstand ein, wohl kam es noch zur Gründung eines board of Trade in Melbourne, aber er brach mit dem Wagnerverband zusammen, als dieser nach einem vergeblichen Kampf für Erhaltung des Achtstundentages sich auflöste. In ganz Australasien konnte nur das Baugewerbe den Achtstundentag behaupten und langehin blieb auf dieses der Koalitionsgedanke beschränkt. Viele Arbeiterverbände jener Zeit waren Geburten des Tages, sie entstanden oft mit einem Streik und fielen mit ihm oder führten doch ein sehr stilles Dasein. Die Verbandsbildung blieb schwach und der allgemeine Achtstundentag blieb ein frommer Wunsch. Zunächst waren es nur die Buchdrucker, die 1857 in Victoria zuerst organisiert, dann auch in anderen Kolonien zu Verbandsbildung gelangten; sie hatten übrigens bereits im Jahre 1844 einen Unterstützungsverein in Port Philipp gegründet. 1857 organisierten sich auch die Maschinisten zur Erkämpfung des Achtstundenarbeitstages. Auch ein Trades Hall Committe, das 1859 sich bildete und 1860

bereits auf einem vom Staat geschenkten Grund eine provisorische Trades Hall errichtete, hatte mit dieser Tat dem Verbandsleben keine lebendige Kraft und keinen belebenden Mittelpunkt zu geben vermocht. Schwere wirtschaftliche Krisen lähmten besonders in den Jahren 1861—1866 selbst die Kraft der bestehenden alten Verbände, sogar im Baugewerbe, so daß sie sich mit dem Achtstundentag begnügten, der dank der alljährlichen Umzüge eine gewisse Volkstümlichkeit gewann, sich sogar der Parade vor dem Governor erfreute, so daß das Unternehmertum nicht an ihm zu rütteln wagte.

Doch auch die Teilnehmerschaft der alljährlichen Achtstundendemonstration wich von 5000 im Jahre 1859 auf 3000 im Jahre 1863, woraus der Rückgang in der Mitgliedschaft der Gewerkvereine im Baugewerbe erhellt. Selbst in den Sitzen des gewerkschaftlich organisierten Baugewerbes in Victoria und Neusüdwales kam es bis in den siebziger Jahren zu keiner Ausbreitung des Koalitionsgedankens auf Industrie, Bergbau und Handel. In Victoria errangen sich erst in diesen Jahren neue Verbände in der Holzindustrie und in der Schiffahrt den Achtstundenarbeitstag; die im Bergbau entstandenen kleinen lokalen Verbände zu Bendigo 1872, Clumes 1873 und anderwärts, die sich 1874 zum Victorianischen Landesverband (Amalgamated Miners Association of Victoria) zusammenschlossen, waren die wichtigste Erscheinung und die erfolgreichste Tat auf dem Gebiete der Arbeitsbewegung. Die Vereinigung zu Bendigo war so kühn, die Grubenbesitzer nur unter der Bedingung um den Achtstundentag zu bitten, daß bei ihm die gleiche Arbeitsmenge geleistet werde, als bisher bei 10 Stunden; sie gewann, was der allgemeinen Einführung des Achtstundenarbeitstages in Viktoria Vorschub leistete, der schliesslich 1877 ins Gesetz überging. Mit Erreichung dieses Ziels sank der Landesverband 1878 auf 3 Zweigverbände mit 250 Mitgliedern herab, willkürliche Lohnkürzungen brachten freilich bald wieder ein kräftiges Aufleben. Die in Neusüdwales sich entwickelnde Eisenindustrie sah einen Verband entstehen, als es sich in ihr im Jahre 1875 um Erkämpfung des Achtstundentages handelte, die auch gelang. Südaustralien erhielt seinen ersten Gewerkverein im Kampf gegen Lohnreduktionen mit der 1872 gegründeten Working Mens Association, der 1876 die Federated Seamens Union folgte, Tasmanien 1874 in der Organisation der Schiffbauer. Die Organisationsbewegung wurde in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre bereits wieder durch eine schwere wirtschaftliche Depression und infolge starker Einwanderung sich ausbreitenden Arbeitslosigkeit beeinträchtigt, weiter aber auch durch den Zusammenschluß der Unternehmer in den neu geschaffenen Handelskammern auf das äußerste gefährdet. Dagegen galt es anzukämpfen. Damit weitete sich der Blick über das enge Gebiet des eigenen Berufsfeldes, man sah ein, den Unternehmern geschlossen begegnen zu müssen und die Interessen der Gesamtarbeiterschaft und die Regulierung des australasischen Arbeitsmarktes gemeinsam beraten und vertreten zu müssen. Hielt sich die Gewerkvereinsbewegung bis jetzt im engsten Rahmen der eigenen Interessen, so

suchte sie nun mit vereinten Kräften weitere Ziele zu erkämpfen, die der Gesamtheit der Arbeiterschaft zugute kommen sollten und mußten, im letzten Ende aber dann wieder jedem einzelnen Erwerbszweige.

B. Interkoloniale Verbandsbestrebungen. (1879—1891.)

Die Weltausstellung zu Sydney im Jahre 1879 brachte auch den Gedanken der Tagung der Arbeiterverbände an der Stelle, wo das Werk ihres Fleißes den Fortschritt des Weltteils kundtat. Dieser erste Kongreß beschränkte sich nicht auf Trade Unions, sondern ließ auch Friendly Societies von Arbeitern und Achtstunden-Leaguen zu. Insgesamt waren es 36 Delegierte, die außer 18 Organisationen von Neusüdwales 2 von Südaustralien und je eine von Neuseeland, Victoria und Queensland vertraten, doch war nur Victoria von einem besonderen Deputierten vertreten, für die anderen traten in Sydney lebende Verbandsmitglieder auf. Von Tasmanien war nur eine Sympathiekundgebung eingetroffen.

Edmunds begrüßte den Kongreß mit den Worten: »Das größte Unternehmen, das je diesseits des Aequators von der arbeitenden Klasse übernommen wurde, war die Berufung dieses Kongresses«.

Es waren weite Gebiete, die in den Kongreßtagen vom 6. bis 12. Oktober bestrichen wurden.

Zur Kräftigung der Gewerkvereinsbewegung begehrte man vor allem die Ausstattung der Gewerkvereine mit Rechtspersönlichkeit, da ihnen erst dann die Möglichkeit erfolgreicher Tätigkeit gegeben sei.

Bitter geklagt wurde über die rückständige Gewerbegesetzgebung, die ein unmenschliches Schwitzsystem im Schneidergewerbe erlaube, die Arbeitsräume der Schuhfabriken ungesund überfüllt sein lasse, so daß die Geschlechter in sittenverderbende Nähe zusammengedrängt werden, die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Industrie nicht bekämpfe, keine Untersuchung der Dampfkesselanlagen auf dem Lande, noch Ablegung eines Befähigungsnachweises für Maschinistendienst vorsehe, endlich keine Entschädigung für unverschuldete Berufsunfälle bedinge. Schwere Anklagen der Zustände in der Handelsmarine »über seeuntüchtigen Zustand der Schiffe und schwere Mißbräuche im Anwerben (shanghaiing)« und im Bergbau reihten sich daran an.

Der Achtstundentag fand lebhafte Verteidigung[3]). Man beklagte, daß in den Bergwerken von Newcastle, noch 14 und 15 Stunden gearbeitet werde, so daß die Bergleute zu »underground savages«, worüber

[3]) Es ist unrichtig, wenn Ruhland behauptet: Bis gegen Ende der 70er Jahre war die Achtstundenarbeitsbewegung in Victoria bereits so weit vorgeschritten, daß (1878) von allen Gewerben nur das Schneidergewerbe noch nicht die neue Regelung angenommen hatte. Ruhland: Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung Australiens. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 47. Band 1891, S. 318.

so viel geklagt werde, werden **müssen** und daß auch die Industrie noch weit längeren Arbeitstag aufweise. Die Legalisierung des Achtstundentages, wo nicht, wenigstens seine Festlegung in den Staatskontrakten, seine Propagandierung in einem Festtag durch ganz Australien und die Verpflichtung aller Abgeordneten, die auf Unterstützung durch Arbeiterstimmen rechnen wollten, zu dieser Forderung im Parlament waren die Resolutionen des Kongresses, den Hinweise auf die Weltkonkurrenz, wie sie Stevenson vorbrachte, nicht rührten.

Von Ideen der Regulierung des Arbeitsmarktes aus gingen die Angriffe auf die Unterstützung der Einwanderung durch den Staat, die unbenötigte Leute und damit Lohndrücker aus der Heimat brächte; gegen die Chinesen aber wurden Landungsverbote gefordert, da sie die Weißen aus ihrer Arbeit, insbesondere die Frauen aus dem Waschereiverdienst verdrängten.

Einen Tummelplatz für Vorschläge aller Art bot der Antrag auf die Erweiterung der Verdienstmöglichkeit durch Förderung der Industrie. Während White für Schutzzollpolitik sich aussprach, empfahl der Freihändler Harvey Prämien, Pottle daneben noch Patentgesetze, bessere technische Erziehung nach deutschem und amerikanischem Vorbild und Vorzugseinräumung bei staatlichen Aufträgen an einheimische Fabrikanten. Das führte dann auch zu den Wünschen einer Reform des allgemeinen Erziehungswesens, das sich mehr Mühe geben müsse die Kinder zu »guten Bürgern und guten Christen« zu machen.

Mit großen Hoffnungen wurde endlich von Produktiv- und Absatzgenossenschaften gesprochen, wodurch die ganze Gesellschaftsordnung revolutioniert werden könnte, da sie die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit beseitigen (wie Wynne meinte). Ihrem Prinzip galt eine besondere Resolution. Diese Beratungen begannen eine neue Aera: die Gewerkvereinsbewegung, die auf die Gestaltung des gesamten Arbeitsmarktes und die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft ihre Aufmerksamkeit richtet, ging aus ihnen hervor. Alljährlich sollte nun ein interkolonialer Gewerkschaftskongreß — intercolonial Trades union congress — stattfinden und für das Jahr 1880 wurde Melbourne zum Versammlungsort erkoren, doch es dauerte bis zum Jahre 1884, bis man, diesmal in der victorianischen Hauptstadt, sich wieder zusammenfand.

In diesem Zeitraum erfreute sich Australien im Anschluß an die Weltausstellungen von Sydney (1879) und Melbourne (1880) eines großen Aufschwungs, der zu einer Ausbreitung des Organisationsgedankens und Stärkung der Reihen der Verbände führte. In allen Kolonien entstanden Trades and Labour Councils, in denen die Verbände einen belebenden Zentralpunkt erhielten. Zu Gewerkvereinen rafften sich in Melbourne die Fuhrleute, Schuhmacher, Werftarbeiter, Eisenbahnangestellten, Lohgerber, Wagner, Bäcker, Dienstboten, Schneiderinnen und Taglöhner auf, der Achtstundentag erfuhr Ausdehnung auf das Gebiet des Bäckergewerbes und der Wagnerei, hier im Jahre 1882 23 Jahre nach seinem Verluste. Als der Kongreß in Melbourne tagte, zählte der dortige Trades Hall Council 50 Arbeiterverbände mit 10000

Mitgliedern, woneben noch 8000 Bergarbeiter in einem eigenen Verband vereinigt waren. In Neusüdwales bestand der Trades and Labour Council von Sydney aus 24 Verbänden mit 8000 Mitgliedern, der von Südaustralien aus 10 Verbänden mit 3000 Mitgliedern. Zahlreiche Gewerkvereine bestanden freilich noch außer diesen in den Councils zusammengeschlossenen Verbänden.

Die Tagung in Melbourne im Jahre 1884 bedeutete einen wichtigen Wendepunkt in der australischen Gewerkvereinsbewegung; sie ist mit Recht als die Wiege der australischen Arbeiterbewegung bezeichnet worden. Der Kongreß von Sydney hatte mehr lokale Bedeutung, da es ihm an wirklichen Delegierten aus den anderen Kolonien mangelte. Diesmal waren auch nur Arbeiterverbände mit ausgesprochenem Gewerkvereinscharakter vertreten, wobei 31 von Victoria mit 49 Delegierten, 9 von Neusüdwales mit 13 Delegierten, daneben noch 2 Abgeordnete des Trades and Labour Council, 2 von Südaustralien mit 4 Delegierten erschienen waren.

Dieselben Fragen, die den Kongreß von Sydney beschäftigten, kamen wieder auf die Tagesordnung. Besonders scharfe Beleuchtung erfuhr das System der Heimarbeit, das von Mitgliedern des neuen Schneiderinnengewerkvereins beleuchtet wurde: Arbeitszeiten von 18 Stunden waren nötig, um das Leben fristen zu können; viele junge Mädchen brachen in der ersten Jugend zusammen, die Kinder der Sklaven der Nähmaschine wurden siech, wo sie nicht ein besseres Geschick in den ersten Lebenswochen wieder aus dem Leben abrief.

In vielen Gewerben hatten Chinesen, Afghanen und Syrier die Verhältnisse unerträglich gemacht; waren die ersten in Gärtnerei und Wäscherei die Unterbieter, so bedienten sich die Afghanen und Syrier, die in eigenen und elenden Quartieren in den Vororten der Hauptstädte die Konfektionsindustrie beherrschten, der willenlosen Unterwürfigkeit ihrer Stammesgenossinnen, um Löhne zu zahlen, die für Europäer unzureichend zu der bescheidensten Existenz waren und sie in die Arme ihrer sittenlosen Herren oder der Prostitution führten. Bei dem starken Zusammenhalten dieser fremden Rassen ergaben sich auch für die Durchführung gewerblicher Vorschriften große Schwierigkeiten. Daraus erwuchs für den Kongreß die Forderung des Einwanderungsverbots der Asiaten.

Auch die Zuwanderung entlassener Sträflinge Neucaledoniens, die sich zu besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen zur Fristung ihres Lebensunterhaltes bereit finden mußten, erfuhr die strenge Verurteilung der Versammlung und brachte den Beschluß, durch einen eigenen Abgesandten in England für die Aufhebung der französischen Strafkolonie zu agitieren.

Mit einem Stück altenglischer Gesetzgebung beschäftigte sich die Resolution gegen die bestehenden Masters and Servants Acts, die noch jeden Arbeiter ins Gefängnis führten, je nach dem Gutdünken des Richters mit der Auflage von harter Arbeit, der in irgend einer Richtung seinen Vertragsverpflichtungen nicht gerecht wurde, während den Meister keine gleiche Strafandrohung zur Erfüllung seiner Ob-

liegenheiten band. Tasmanien hatte mit der Anwendung dieser veralteten Gesetze den Unwillen der Arbeiterschaft erregt. Dieses Gesetz ließ es auch zu, daß sich einwandernde Personen bis zu 5 Jahren zu niederen Lohnbedingungen für Australien banden, woraus für diese eine Unbilligkeit, für die Australier eine Gefährdung ihrer Lohnsätze entsprang.

Eine Forderung, die den Goldgräbern diente, war die Freigabe privaten Grundes zum Goldschürfen. Viele hielten Ländereien, wo Gold vermutet wurde, zu Spekulationszwecken verschlossen und forderten Abgaben, die bei der unsicheren Aussicht auf Erfolg den kapitallosen Goldgräber abschreckten. Es ist widersinnig, sagt der Verfasser des offiziellen Kongreßberichtes, daß der Eigennutz und die Goldgier einiger weniger Männer die Entwicklung dieses Erwerbszweiges, der mehr als andere die Kolonie förderte, hemmen darf, und er klagt die Oberhäuser an, die sich einer wirtschaftlichen Reform entgegenstellen, weil es sich bei jenen Spekulanten um ihre Freunde handelt.

Für die Erfolglosigkeit der Gewerkvereine mit ihren Wünschen bei der Regierung machte man den Mangel eines engeren Zusammenschlusses der einzelnen Gewerkschaften verantwortlich. Spence, der bedeutende australische Gewerkvereinsführer, der damals Generalsekretär der Amalgamated Miners Association war, wies darauf hin, daß die Gewerkvereine das Land beherrschen könnten und es nur nicht tun, weil sie ihre Kräfte nicht sammeln und sich deshalb ihrer Macht nicht bewußt wären. Dies sollte hinfort durch den interkolonialen Zusammenschluß aller Gewerkvereine eines Gewerbes und ein Bündnis aller Gewerkvereine geschehen, die in einer Bundes-Ratsversammlung (Federal Council) über die Interessen der Gesamtheit der Arbeiterschaft zu wachen hätte.

Anderen dünkte das nicht genug, sie traten für eine Beteiligung der Gewerkvereine am politischen Leben durch Entsendung eigener Vertreter ein. Man klagte hier wie schon in Sydney, daß die Abgeordneten sich am Wahltage Volksfreunde (»The poeples candidate«, ‚the working men friend') hießen, und von Legalisierung des Achtstundenarbeitstages anfangend alles versprächen, um dann tatenlos im Parlament zu sitzen.

Die direkte Vertretung der Muskelarbeit im Parlament war die folgenschwerste [1]) Resolution des Kongresses. Ihr sollte der Weg durch Bezahlung der Parlamentsmitglieder geebnet werden. Freilich meinte der Begründer des Antrages, Trenwith, daß man es zunächst mit einem parlamentarischen Komitee versuchen solle, das der Regierung Anregungen und Gutachten in Arbeiterangelegenheiten gebe. Das Kongreßmitglied Fuller dachte sich die Vertretungsfrage dadurch am besten gelöst, wenn die größeren Erwerbszweige, wie Bergarbeiter,

[1]) Siehe über die Bedeutung dieses Kongresses für Entwicklung einer eigenen Arbeiterpartei mein Buch: Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur S. 59 ff. Jena, Fischer. 1909.

Weber die verschiedenen Handwerker Vertreter ihres Standes ins Parlament entsenden würden.

Man machte sich die Idee nicht recht klar, sie war zu kühn, daß man darüber erschrak, noch war die Gewerkvereinsbewegung nicht genügend gereift, um den Gedanken einer eigenen politischen Vertretung oder gar einer eigenen politischen Partei fassen zu können.

Auf dem Kongreß selbst, wie auf den ihn begleitenden Banketts und in dem offiziellen kommentierten Bericht über ihn trat diese Angelegenheit ganz in den Hintergrund über panegyrische Verherrlichungen des Produktiv- und Absatzgenossenschaftswesens, was besonders zur Propagandierung eines bescheidenen Konsumvereins, der 2 Monate vorher als Equitable Cooperative Society in Melbourne ins Leben getreten war, diente.

Während jenes als Zukunftsmusik galt, wurde dies als nahes Ziel betrachtet: Die Kooperation werde Kapital und Arbeit gleiche Rechte bringen. Die Gewerkvereine werden sich zu kooperativen Genossenschaften umgestalten und damit das Ideal der Lohnarbeiter erreichen, da Kooperation nichts anderes bedeutet, als die Umgestaltung der Arbeiter zu den Beherrschern des Kapitals.

Der praktische Erfolg dieses Kongresses lag in dem in unmittelbarem Anschluß daran erfolgenden Zusammenschluß von Gewerkvereinen, so jener der Maler, Eisenformer, der Scherer (amalgamated shearers union), Seeleute und Bergleute (Amalgamated miners association) von Victoria und Neusüdwales und der Schaffung neuer kräftiger Organisationen in der Holzindustrie, im Verkehrswesen, bei den Hafenarbeitern und im Fleischergewerbe.

Bereits ein Jahr später fand wieder ein Kongreß statt, der im Oktober in Sydney tagte, der, geringer besucht, sich in den Bahnen seines Vorgängers bewegte. In diesem Jahre begegnet uns ein wichtiges Ereignis in dem ersten Gewerkvereinskongreß zu Neuseeland, dem New Zealand Trades and Labour Congress, der sich zu Dunedin am 8. Januar 1885 zusammenfand. Die Gewerkvereinsbewegung war hier noch sehr gering, so hatte sich erst im Jahre 1883 in Auckland ein Trades and Labour Council gebildet. Wenn auf ihm auch nur Delegierte von 10 Verbänden sich einstellten, so zeugte doch sein Programm von dem großen Selbstbewußtsein, mit dem man hier an die Aenderung der Lage der arbeitenden Klasse herantrat.

Man stellte als Aufgabe dieses, wie aller folgenden in periodischen Zwischenräumen abzuhaltenden Kongresse 4 Punkte auf:

1. die Bedachtnahme auf bessere Organisation der arbeitenden Klasse;
2. die sorgfältige Beratung aller Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, und Förderung aller Fragen, die zur Besserung ihrer Verhältnisse führen müssen;
3. die Vornahme aller möglichen Schritte, um solche Maßnahmen in Gesetze umzuwandeln;
4. die Anwendung aller gesetzlichen Mittel, um eine entsprechende Vertretung der Arbeiter in den gesetzgebenden Körperschaften der Kolonie zu erhalten.

Die erste und vierte Forderung brachte der Kongreß in engem Zusammenhang: Erst wenn die arbeitende Bevölkerung durchgehend organisiert sei, wäre es möglich, in die Parlamente Handwerksgesellen oder Tagelöhner (artisan oder labourer) hineinzubringen. Die Abschaffung des Plural-Wahlrechts, die Ausdehnung der Wahlstunden und die Schaffung einer entsprechenden Vertretung der Seeleute sollten die Erreichung politischer Macht erleichtern.

Schwere Angriffe gingen auf die Gewerbegesetzgebung, die weder den frühen Ladenschluß »early closing« enthielt, noch den Achtstundentag legalisierte, die weder die Frauenarbeit entsprechend einschränkte, noch die Heimarbeit und das Schwitzsystem bekämpfte, und auch in den Fabriken die ungesündesten Arbeitsräume gestattete, und, wo sie Bestimmungen hatte, bei einer ganz lahmen Gewerbeinspektion ihrer Durchführung ermangelte. Von dieser verlangte man die Abstattung eines Jahresberichts an das Parlament. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begehrte man die Bestellung von Schiedsgerichten.

Engherzigem Sonderinteresse entsprang die Resolution, wonach den Matrosen die Verrichtung von Ladearbeiten verboten wurde. Sie trug einem Wunsch der Lyttelton lumpers (Werftarbeiter) union Rechnung. Den Angestellten der Eisenbahnwerkstätten diente die Forderung eines vierzehntägigen statt dreitägigen Urlaubs und daß die Löhne nicht einheitlich durch ganz Neuseeland gestaltet sein sollten, sondern überall der ortsübliche Lohn gezahlt werde.

Endlich wurde eine alljährliche Achtstunden-Demonstration mit allgemein gültigem Feiertag gefordert. Als Panacee wurde ein Schutzzoll gefordert, der mindestens 20% auf alle fremden Fabrikate betragen müsse, wogegen Rohmaterialien frei eingehen sollten. Die Worte Kimbers: »Freetrade was starving the working class« fanden die Zustimmung der Versammlung; daneben vergaß man jedoch nicht eine bessere technische Erziehung zur Förderung des neuseeländischen Gewerbes zu begehren.

Der Kongreß fiel in eine bewegte Zeit, die Konservativen mit Atkinson kämpften mit den mehr demokratisch gesinnten Staatsmännern Stout und Vogel, die damals zusammen mit dem großen Volksfreund Ballance, der später die liberale Arbeiterära augurierte, die liberalste Regierung seit den Zeiten Greys von 1877—1879 bildeten, und Stout verschmähte es nicht, den Kongreß zu besuchen und nicht nur, wie die Minister in Australien bei jenen Kongressen platonische Erklärungen abzugeben, sondern sich zur Durchführung kürzerer Arbeitszeit, Verbesserung des Wahlrechts und besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Seeleute darin zu verpflichten. Man ahnte hier schon, wer die kommenden Herren Neuseelands werden würden und, als der konservative Deputierte Allwright meinte, er sei gekommen, um die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse mitberaten zu helfen, statt dessen treffe er aber eine politische Versammlung, antwortete ihm unter dem Beifall des Kongresses Harvey bezeichnenderweise: Es sei

unmöglich, die Interessen der arbeitenden Klasse von politischen Fragen zu trennen.

Die Arbeiter hatten auf diesem Kongreß den Marsch ins Parlament schon ernsthaft erwogen, in wenigen Jahren sollten sie es schon erobern.

Während sich in Neuseeland die Regierung bereits um die Gunst der Arbeiter bewarb, tagten die Arbeiter in Australien, vom Staat und von der öffentlichen Meinung kaum beachtet, von jenem geringschätzig behandelt, von dieser belächelt, und hatten für ihre Forderungen kaum irgendwelche Erfolge in der Gesetzgebung zu verzeichnen, umso mehr sah man sich zur Einigkeit und Weiterarbeit veranlaßt, was zu neuen Kongressen führte.

Auf der Tagung zu Adelaide Ende August 1886 waren alle Staaten Australiens mit Ausnahme Westaustraliens vertreten, ferner Neuseeland. Die Forderung des frühen Ladenschlusses und der Einrichtung von Schiedsgerichten, wie der Schaffung einer entsprechenden parlamentarischen Vertretung für Seeleute verraten den Einfluß, den die Tagung von Dunedin übte.

Daneben begegnet uns wieder das Verbot der Chineseneinwanderung, die Aufhebung der Förderung der Einwanderung mit Staatsmitteln, die Reform der Gewerbeordnung durch Einführung des Achtstundentages, Regelung des Lehrlingswesens, die Kontrolle der Dampfkesselanlagen auf dem Land und die Einführung der Haftpflicht des Arbeitgebers für Unfälle (Employers liability). Schutzzollpolitik, diese ergänzt durch Ausfuhrzölle, die zur Verarbeitung der Inlandprodukte zwingen sollten, und Absatz- und Produktivgenossenschaften werden wieder als die bedeutendsten Heilmittel gefeiert, denen man noch als Konzession für die Singletaxer die Steuer auf den unverbesserten Bodenwert hinzufügte.

Die Forderung einheitlicher Organisation der Arbeiterschaft, direkter Vertretung im Parlament und Bezahlung der Abgeordneten schlossen den bekannten Reigen.

Die rückgängige Konjunktur und die wachsende Macht der Unternehmerverbände, unter denen die 1884 gegründete Vereinigung der Rheder und die Vereinigung der Herdenbesitzer (Pastoralists Association) in Queensland und der im März 1885 geschaffene allgemeine Unternehmerverband in Victoria, der mit 70 Mitgliedern begann und nach zwei Jahren schon 300 zählte und als Präsidenten den extremen Manchesterman Brace Smith hatte, die wichtigsten waren, gaben der Gewerkvereinsbewegung neuen Impuls. In Melbourne kam zwar unter Mitwirkung der Staatsregierung zu Beginn 1887 ein Versöhnungsausschuß [5]) zustande, der aus 9 Mitgliedern des Trades Hall Council und 9 der Victorias Employers Union sich zusammensetzt, der aber von Anfang an seine Aufgabe der Schlichtung von Streitigkeiten wenig gerecht wurde.

Der fünfte Trades Unions Congress trat erst im Jahre 1888 in

[5]) Ueber Einzelheiten seiner Zusammensetzung und das Uebermaß von Hoffnungen, das man auf ihn baute cf. Ruhland l. c. S. 349.

Brisbane zusammen, auf ihm fanden sich 23 Gewerkvereine Queenslands, 30 von Neusüdwales, 10 von Südaustralien, 9 von Victoria und 8 von Tasmanien vertreten, Neuseeland hatte nur einen Delegierten auf ihm.

Er bewegte sich auf dem gleichen Geleise, nur die Forderung der Verstaatlichung allen Landes verriet, daß er in der Hauptstadt eines Landes tagte, dessen Arbeiterschaft sich früh sozialistischen Ideen zugewendet hatte.

Der nächste Kongreß im Februar 1889 zu Hobart zeigt die wachsende Beachtung und Anerkennung der Arbeiterbewegung in seiner Eröffnung durch den Governor und seinem Besuch durch den bedeutenden victorianischen Parlamentarier und Minister Deakin und den tasmanischen Premierminister Fysh.

Auf ihm traten weitgehende Ansprüche an die Tätigkeit eines Schiedsgerichts hervor. Statt der willkürlichen Lohnfestsetzungen der Unternehmer sollte ein Schiedsgericht mit Zwangsbefugnis über alle Streiks und Aussperrungen entscheiden und die Mindestlöhne fixieren. Es wurde dabei besonders auf die Arbeiterkämpfe im Kohlengebiet von Newcastle hingewiesen. Hatte es hiezu noch seine Wege, so sollten doch wenigstens Staat und Gemeinde und andere öffentliche Verbände bei ihren Submissionen darauf sehen, daß entsprechende Löhne gezahlt würden.

Eindringlicher als je wies man auf die Notwendigkeit der Organisation der Arbeiter nach dem Vorbild der amerikanischen Knights of Labor hin [6]; seitens des victorianischen Gewerkschafters Trenwith wurde diesmal die direkte Vertretung ihrer Interessen in den Parlamenten durch Leute aus ihren Reihen und das one man, one vote Prinzip (ein Mann, eine Stimme) als Mittel hierzu gefordert.

Im Anschluß an diesen Kongreß entstand auch eine Australian Federation of Labor, die aber einen ausgesprochenen politischen Charakter hatte und wenig Zusammenhang mehr mit der Gewerkvereinsbewegung, der sie entsprang, zeigte. Ihr Programm [7] ist im sozia-

[6] Die amerikanischen Knights of Labor hatten auf Agitation durch amerikanische Emissare hin 1888 bereits in Neuseeland Fuß gefaßt, doch kamen sie trotz glänzenden Anfangs über eine Mitgliedschaft von 5000 Mann nicht hinaus. Sie hatten zwar in dem bedeutenden Staatsmann Ballance und dem fortschrittlichen Landwirtschaftsminister Mackenzie bedeutende Mitglieder, doch sind sie seit den neunziger Jahren fast ganz in Verfall geraten. Sie haben politisch eine größere Rolle gespielt, als auf dem gewerkschaftlichen Gebiete (cf. Clark »Bulletin of the Bureau of Labor« Washington 1903: Labour Conditions in New Zealand S. 1151). Auf dem Festland haben sie nur in Melbourne einigen Erfolg gehabt, wo sie am 12. Oktober 1890 im Flinders Park eine große Kundgebung zu den ernsten Tagesfragen veranlaßten, ohne dadurch mit ihrer Bewegung einzuwurzeln.

[7] Als ihre politischen Ziele wurden bezeichnet: 1. Die Nationalisierung aller Quellen des Reichtums und aller Mittel Reichtum hervorzubringen und auszutauschen. 2. Die Verwaltung aller Produktion und alles Austausches durch

listischen Queensland ausgearbeitet worden. Sein geistiger Urheber William Lane kämpfte seit Jahren im Worker der in Brisbane erschien, gegen die konservativen Gewerkschaften und für ihre Ueberführung in einen allgemeinen Arbeiterverband, der den »Sozialismus für unsere Zeit«, das Motto seiner Zeitschrift verwirklichen sollte. In jener Kolonie fand die Bewegung auch allein Verbreitung und zählte 1889 bereits 3000 Mitglieder.

Mit dem Eintritt des Gründers des Schuhmacher-Gewerkvereins und Präsidenten des Melbourne Trades Hall Council Trenwith in das victorianische Parlament im gleichen Jahre war der seit 1884 gehegte Wunsch gewerkschaftlicher Beteiligung am Parlament zur Tat geworden. Hinchcliffe in Queensland, der als Sekretär des Kongresses zu Brisbane fungiert hatte, brachte es im gleichen Jahre nur zu einer erfolglosen Kandidatur.

Der Kongreß des nächsten Jahres in Sidney wurde von dem gewaltigen Streik in der Schiffahrt gestört und wandte sich den Tagesfragen zu, über die hinaus er zu keinen weitergehenden Beratungen mehr gelangte.

Ein gewaltiger Sturm brauste über Australien und knickte die Kraft der Gewerkvereinsbewegung.

Der 7. Intercolonial Trades Union Congress zu Ballarat im April 1891 war wie eine Bankerotterklärung der Gewerkvereinsbewegung im alten Stile, schon war eine Neugestaltung der Arbeiterbewegung im Gange, allüberall regte sich die Bildung einer eigenen Arbeiterpartei, der man die Wünsche und Begehren zur Durchfechtung anvertrauen wollte. Die Kongresse hatten ihre Aufgabe, die Gewerkvereine zu stärken und die Arbeiter aus der Teilnahmslosigkeit aufzurütteln erfüllt, das seit 1884 vertretene Prinzip parlamentarischer Vertretung war in immer weiterem Umfang in die Tat umgesetzt worden; es hatte nun jeder Staat seine eigenen Sorgen, die einzelstaatlichen Gewerkvereine waren mit diesen schwer belastet und, was ihnen durch ganz Australasien gemeinsam gewesen wäre und geblieben war, war noch nicht erkannt, so tagte denn in Ballarat der letzte interkoloniale Kongreß.

Alle australischen Staaten mit Ausnahme von Westaustralien

---

den Staat. 3. Die Unterhaltung aller Kinder, sowie der bejahrten und invaliden Bürger durch die Staaten. 4. Der Staat muß einen so großen Teil des gemeinsam erworbenen Vermögens zurücklegen, als zur Schaffung, Erhaltung und Vergrößerung des Nationalvermögens nötig ist. 5. Die Erhaltung aller Erziehungs- und sanitären Anstalten durch den Staat aus dem Nationalvermögen. 6. Die gerechte Verteilung aller Gütererzeugungen an alle Staatsbürger nach alleinigem Abzug jenes Teiles, der für öffentliche und allgemeine Bedürfnisse erforderlich ist. 7. Die Reorganisation der Gesellschaftsordnung nach vorstehenden Regeln muß sofort begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden, bis jedem Bürger die soziale Gerechtigkeit gesichert ist. — Weiteres über diesen Verband s. mein Buch S. 67 f.

waren auf ihm vertreten, Neuseeland, das stets auf den Kongressen mehr die Rolle eines Gastes einnahm, hatte nach der Entwicklung in seinem Staat nichts mehr in Australien zu suchen.

Den Kongreß leitete bezeichnenderweise die Verlesung der politischen Programme der neu ins Leben gesprungenen Arbeiterparteien der verschiedenen Kolonien ein, dann ging man erst zu den Beratungen gewerkschaftlicher Natur über.

Die alte Forderung der Legalisierung des Achtstundentages kam wieder, wobei darauf hingewiesen wurde, daß in Victoria noch 40 000 Arbeiter mehr als 8 Stunden tätig waren und man besonders in den Landbezirken noch weit von dieser Arbeitszeit entfernt sei; dann sprach man über Abschaffung der Sonntagsarbeit, Bekämpfung der Heimarbeit, Sicherung einer scharfen und unbestechlichen Gewerbeinspektion, Bestellung besonderer Maschinen- und Kessel-Inspektoren und Verbot der Beschäftigung fremder Seeleute im Ladedienst. Ein Bericht eines eigenen Komitees für jugendliche Arbeiter empfahl bessere Durchführung des Lehrlingssystems, Bindung der Beteiligten durch einen Lehrbrief, unentgeltliche technische Erziehung, ärztliche Untersuchung vor Eintritt in eine Arbeit, Schaffung von Gewerkvereinen jugendlicher Arbeiter zur Erlangung eines Mindestlohnes. Die Hauptdebatten aber wendeten sich der Tagesfrage, der Forderung von freedom of Contract [8]) zu »der as marked conspiracy to crush unionism« und der Stärkung der Gewerkvereinsbewegung durch innere Konsolidierung und Herstellung politischen Einflusses zu.

Man glaubte in der amtlichen Registrierung einer Handelsmarke, trade marke, die nur Artikeln zugute kommen sollte, die unter Gewerkvereinslöhnen zustande kommen und für die die Arbeitgeber alle 6 Monate neu einzukommen hätten, nicht nur die Beschäftigung von Gewerkvereinsmitgliedern zu heben, sondern diese auch von dem Druck der Heimarbeit zu befreien.

Die Stärkung der Reihen der Organisierten während des Kampfes, wie sie in der Vermehrung der Gewerkvereine in Victoria von 46 auf 58 und 78 von 1889 bis 1891 bei Verdreifachung der Mitglieder, in der Existenz von 1000 Gewerkschaftern im sonst so rückständigen Tasmanien, von 27 000 Mitgliedern in der Labor federation in Queensland

[8]) Als freedom of contract betrachteten die Unternehmer den Bestimmungen der Gewerkvereine gegenüber das Recht 1. auch Nichtunionisten beschäftigen zu dürfen, 2. nach der Fabrikzeit unbeschränkt Arbeit mit nach Hause geben zu können, während Gewerkvereine von Victoria dieses Quantum mindestens auf $^1/_6$ der innerhalb der Fabrik gefertigten beschränken wollten, 3. nach Bedarf Ueberstunden arbeiten zu lassen. Die Gewerkvereine gründeten ihre einschränkenden Bestimmungen auf die Aufgabe ihrer Verbände, für alle, besonders die schwachen Nichtorganisierten zu kämpfen, auf die Bekämpfung der Heimindustrie, die den Unternehmern Gelegenheit gebe, an Betriebskapital zu sparen und auf die Beseitigung der Ueberstunden im Interesse der Gesundheit, Lebenskraft und des Familienlebens des Volkes.

sich zeigte, gab die hochgespanntesten Erwartungen, durch politischen Kampf den Gewerkvereinen zu helfen, man berauschte sich an diesen Zahlen, ohne daran zu denken, daß sie nur durch die Begeisterung der Lohnkämpfe erzielt waren, von ihnen herrührten und bereits rückgängig waren, daß man verlorene Schlachten und leere Kassen hatte. Der Queensländer Lane sagte: »Die Sache der Arbeiter hat eine schwere Niederlage erlitten, nicht weil sie schlecht war, sondern weil es der gerechten Sache an der Organisation der Kräfte und an der Schaffung eines genügenden Kampffonds fehlte. Das Kapital versucht die Arbeiterverhältnisse dadurch, daß es der Arbeiterschaft den freien Arbeitsvertrag — freedom of contract — aufzwingt, zu zermalmen. Man wird, wie es Engländern geziemt, die gesetzlichen Mittel zur Sicherung der notwendigen Rechte ergreifen, sollten aber die Regierungen nicht freie Bahn geben, dann gilt es Rebellion«.

Trenwith wies den Gedanken des Kampfes mit physischer Kraft zurück, forderte zu gemeinsamem geschlossenen Vorgehen mit dem Stimmzettel auf, erhoffte auch weitere Erfolge von der Ausbreitung der Australian Federation of Labor über ganz Australasien. »Klassenfragen erheischen Kenntnis und Sympathie und können nur durch unmittelbare Vertretung durch Männer aus dem Arbeiterstand gelöst werden«. Abschaffung des Pluralwahlrechts, der Gelddepots der Kandidaten, Ausdehnung des Wahlrechts auf alle männlichen Erwachsenen sollte dies ebnen, vergeblich noch forderten Lane, Spence, Bowmann die Einbeziehung der Frauen, Trenwith, Bromley, ja selbst der Sozialdemokrat Flynn erklärten diese noch nicht für spruchreif.

Winter pries die Verwandlung der Tagungen von engherzigen Gewerkvereinsdemonstrationen in Kongresse, hinter denen die gesamte Arbeiterschaft stünde. Daraus müsse ein politisches Programm und eine politische Partei erstehen, die das Vertrauen der arbeitenden Klasse und ihre Unterstützung fände. Der Staat müsse durch die Gesetzgebung schaffen, meinte Bromley, was zu erringen die eigene Kraft der Gewerkvereine versagt. In den Worten des Präsidenten drückte sich der Grundgedanke der neuen Bewegung aus: das Unternehmertum und das Kapital läßt nichts unversucht, die wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstig zu gestalten, das einzige Gegengewicht kann in der politischen Organisation der Arbeiterschaft gefunden werden.

C. Die politische Gewerkvereinsbewegung.
(New Unionism 1891 bis zur Gegenwart.)

Die neue Bewegung war durch schlimme Ereignisse für die Arbeiterschaft vorbereitet worden. Auf ein glänzendes Jahrzehnt in der Volkswirtschaft mit verschwenderischer öffentlicher Tätigkeit kam infolge Ueberspekulation eine schwere Krise. Die Katastrophe trat Ende der achtziger Jahre ein, brachte den Bankerott hervorragender Banken, eine Lähmung von Handel und Industrie, Einstellung der öffentlichen Arbeiten und Brotlosigkeit der arbeitenden Klassen, deren Einwanderung man in ungemessener Weise gefördert hatte.

Während die Unternehmer in den günstigen Epochen dieser Periode Verbesserungen der Arbeitsbedingungen sich nur schwer abringen ließen, setzten sie jetzt sogleich die Löhne herab, die Gewerkvereine griffen zur Gegenwehr und suchten ihre junge Macht darin zu zeigen, daß sie die Belastung mit allen ungünstigen Momenten des Wirtschaftslebens nicht weiter mehr dulden wollten, wo man ihnen an der günstigen Konjunktur keinen Anteil einräumte.

Die schwersten Arbeiterkämpfe erschütterten um die Wende der achtziger und neunziger Jahre das ganze australische Wirtschaftsleben. Im Bergbau, in der Schafschur und in der Schiffahrt kam es zu gewaltigen Zusammenstößen, erst wurde noch um Einzelheiten des Arbeitsvertrages gekämpft, dann aber trat immer mehr die Anerkennung der Arbeiterverbände als legitimierte Vertreter der Arbeiterschaft in den Vordergrund.

Die wirkliche Ursache des gewaltigen Schiffahrtsstreiks vom Jahre 1890 war der Entschluß der australischen Rhedereien, die Angliederung des Verbandes der Schiffsoffiziere an die Trades Hall und an den Verband der Seeleute (Federated seamens Union) aus Gründen der Disziplin zu verbieten. Die unmittelbare Veranlassung bot die Entlassung des Heizers Morgan, weil er als Delegierter eines Gewerkvereins bei der Union-Schiffahrtsgesellschaft erschien. Der Streik war, wie der neuseeländische Staatsmann Stout offen aussprach, von den Schiffahrtsgesellschaften mit offenen Augen heraufbeschworen worden.

Diese Unternehmer erklärten am 10. September 1890, »daß die Entlassungen nicht erfolgt wären wegen Zugehörigkeit zu Arbeiterverbänden, daß aber zur Erhaltung der Disziplin und zum Schutz von Leib und Eigentum in Küsten- und interkolonialen Verkehr keine Kapitäne oder Schiffsoffiziere angestellt oder behalten werden können, die Mitglieder eines Gewerkvereins sind, welcher dem Trades and Labour Council angegliedert und dadurch mit dem Verband der Matrosen in unmittelbarer Verbindung stünde. Daß sie gegen die Monopolisierung der Arbeit und Beschränkung der Zahl der Arbeiter durch die Gewerkvereine protestierten, daß sie sich entschieden für das Prinzip der Freiheit des Vertrages zwischen den Unternehmern und Arbeitern aussprechen müßten und jedes Abweichen von diesem Prinzip schädlich für den Handel und feindlich für die eigenen Interessen der Arbeiterklasse hielten«.

Auf die Bitte des Streikkomitees um Verhandlungen kam am 14. Oktober 1890 die stolze erfolggewisse Antwort, daß die von ihnen bekannt gegebenen Prinzipien für alle Zukunft gelten und der Verwirklichung der Freiheit des Vertrags auf Seite des Unternehmers wie der Arbeiter dienen sollen.

Der Vizepräsident des Trades Hall Council von Melbourne, Winter, charakterisierte diese Stellung der Rheder: »Die Unternehmer verlangen freien und unbeschränkten Vertragsabschluß, das nennen sie freedom of contract. Wir können uns diesem unbeschränkten Wettbewerb nicht unterwerfen, wollen wir nicht den Stand der Verhältnisse der Arbeiter herabdrücken.«

Schon erklärte man sich bereit, zuerst in Neuseeland auf Anregung Millars, des damaligen Sekretärs des Maritime Council und nachmaligen Ministers, auf die Beschränkung der Zahl der Mitglieder einer Union zu verzichten. Gab man hier nach, so drohte man anderseits mit der Schaffung einer kooperativen Rhederei, die nicht nur 65 000 Unionisten hinter sich hatte, sondern auch Männer wie Seddon; doch war dies zu weit von der praktischen Durchführung entfernt, um einen Eindruck auf die Unternehmer machen zu können.

Der Direktor der Union Gesellschaft stellte als Bedingung jeder Verhandlung

1. die Beibehaltung der während des Streikes eingestellten Personen,
2. das Recht, freie und organisierte Arbeiter nach Belieben nehmen zu können,
3. die Zustimmung der Organisierten mit Nichtorganisierten zu arbeiten.

Da damit alle früheren Errungenschaften verloren gegangen wären, weigerten sich die Arbeiter diese Bedingungen anzunehmen.

Der Streik hatte sich bald vom Hafenplatz bis in die fernsten Ecken des Landes, die nur das geringste mit Warenbeförderung zu tun hatten, ausgedehnt. Die Scherer weigerten sich Wolle zu scheren, die auf Streikbrecherschiffe verladen werden sollten und die Bergleute Kohlen zu fördern für Schiffe, die Nichtunionisten beschäftigten.

Den Sympathiestreiken in vielen Gewerben standen Sympathieaussperrungen in den Silberwerken Broken-Hills und Newcastles gegenüber, überall gingen die Unternehmer geschlossen vor, die kleinen Unternehmer wurden gezwungen, sich anzuschließen. Diese völlige Verdienstlosigkeit auf allen wichtigen Erwerbsgebieten entkräftete die Arbeiterbewegung.

Nach 15 Wochen brach der Streik mit der bedingungslosen Besiegung der Arbeiter zusammen, die Gesellschaften erniedrigten die Gehälter und die Gewerkvereine sanken finanziell entnervt in völlige Ohnmacht.

Das böse Spiel begann wieder im Januar 1891 in Queensland, diesmal in der Schafschur, hier verweigerte die Vereinigung der Herdenbesitzer (Pastoralists Association) den Anspruch der Gewerkvereine, nur ihre Mitglieder zu beschäftigen und proklamierte, als die Unionisten sie zu einer Konferenz einluden, vollkommene Unabhängigkeit von den Gewerkvereinen: »free contract« nach allen Richtungen. Im Juni brach der Streik zusammen. Kaum daß sich der Scherergewerkverein wieder etwas erholt hatte, nahm er eine Lohnreduzierung im Jahr 1893 zum Anlaß eines neuen Kampfes, dieser dehnte sich nach Neusüdwales aus, wiederum lehnten die Unternehmer jedes Verhandeln mit der Arbeiterorganisation ab und die Arbeiter unterlagen der überlegenen Macht.

In beiden Fällen war die Erbitterung über die Erfolglosigkeit des Streikes so sehr gestiegen, daß sich die Arbeiter zu sehr unklugen

Ausschreitungen gegen Eigentum und Person ihrer Gegner verleiten ließen.

Endlich gab ein Streik in den Silberbergwerken von Brockenhill den Arbeitern eine erneute Lehre ihrer Machtlosigkeit im Kampf gegen das Kapital. Die Gesellschaften verlangten statt Zeitarbeit Akkordarbeit, was der Gewerkverein verweigerte. Die 5000 streikenden Arbeiter baten ihren Streitfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, doch wurde dies von den Gesellschaften abgelehnt: sie gaben kund, daß die Gesellschaften das Recht beanspruchen, die Gruben zu bearbeiten, wie sie wollen und daß sie dieses Recht keinem Schiedsgericht abtreten könnten. Auch hier war die Ablehnung jeder Verhandlung mit dem Arbeiterverband Prinzip und bei der großen Finanzkraft der Bergherren gelang die volle Besiegung der Streikenden innerhalb 5 Wochen und damit deren Unterwerfung unter das Diktat der Gesellschaften Tatsache.

Diese Erfahrungen führte den Gewerkschaften ihre Ohnmacht vor Augen und sie sannen auf Auswege; er bot sich ihnen in der Verwirklichung der politischen Betätigung und der Herbeiführung von Zwangsschiedssprechung — compulsory arbitration — mit Hilfe sympathischer Parlamentsbesetzung.

Die Selbsthilfe hatte Schiffbruch gelitten, der Parlamentarismus sollte den Gewerkvereinen durch Schaffung einer Gesetzgebung helfen, wodurch die Kraftungleichheit von Arbeiter- und Unternehmerorganisation ausgeglichen werde.

In Neuseeland kam beides am ehesten und besten zur Durchführung. Dort hat die konservative Partei beim Streik sich erst nach einem scharfen Vorstoß der Liberalen bereit gefunden, die streitenden Parteien zusammenzubringen. Seddon hatte sich im Parlament als Freund der Gewerkvereine bekannt und die Landwirte gebeten, den Arbeitern gegen die Unterdrückung ihrer Rechte zu helfen. Er sprach zugunsten einer Schlichtung all dieser Kämpfe, die das Wohlergehen des Landes, wie einzelner Klassen der Bevölkerung gefährden, durch Dazwischentreten des Staates. Der vollkommenen Niederlage der Arbeiter im großen Streike folgten bald die Wahlen, die Gewerkvereine eilten zur Eintragung ihrer Namen in die Listen und als die konservative Partei starrköpfig in ihrem Manifest dekretierte: »Abstandnahme der Regierung und des Parlaments von jeder Einmischung in Arbeiterstreitigkeiten«, da war sie schon verloren. Das kurz vorher schwer erkämpfte »one-man-one-vote« zeigte seine Macht zugunsten der liberalen Partei, deren Organisatoren Ballance und Seddon keinen Zweifel über ihre Stellung zur Arbeiterfrage ließen. 6 Arbeiter kamen in dieses Parlament und von den liberalen Führern in ihren Wünschen gefördert entfiel für Neuseeland die Notwendigkeit eine eigene Arbeiterpartei zu gründen.

Anders war dies auf dem Kontinent. Hier hatten sich die herrschenden Parteien parteiisch auf die Seite der Unternehmer bei den großen Streiks gestellt, sodaß die Gewerkvereine geradezu gezwungen waren, sich nach Schaffung eigener Parteien umzutun und so entstand

in allen Kolonien jene neue Partei, die bis heute auf die Trade and Labour Councils gestützt die Mehrzahl der Gewerkvereine hinter sich sieht und auf ihre Stimmen rechnet. Alle bedeutenden Gewerkschafter, wie Spence, der Begründer der Amalgamated Miners association und seit 1886 Präsident der Australian Workers Union, der schon oben genannte Trenwith und Prendergast in Victoria, Watson, W. A. Holman, der Generalsekretär der Miners Association Joseph Cook in Neusüdwales, Hinchcliffe in Queensland, John B. Holman in Westaustralien, Price seit 1891 Sekretär der Masons and Bricklayers Society, in Südaustralien kamen als Mitglieder der Gewerkvereine in die Politik und zu ihren führenden Stellen in den Arbeiterparteien. Trenwith und Cook haben freilich später die Arbeiterpartei wieder verlassen, als sie durch Ministerstühle anderen Interessen nahe gebracht wurden.

Durch diesen politischen Einfluß erhielten die Gewerkvereine die Zwangsschiedssprechung; in Neuseeland, Neusüdwales, Westaustralien und im Commonwealth. In Südaustralien kam es durch den Widerstand des Oberhauses nur zu einem praktisch wertlosen Gesetz. Die Veränderung der politischen Machtverhältnisse hat ihr diese in Neusüdwales wieder geraubt.

Die Erringung politischer Macht und die Hebung der Verhältnisse der Arbeiter durch staatliche Gesetzgebung sind die beherrschenden Faktoren geworden.

Trades and Labour Councils stellen die Verbindung zwischen den Gewerkvereinen und der politischen Arbeiterpartei her, die politischen Kämpfe haben die Aufmerksamkeit von rein gewerkschaftlichen Fragen so abgezogen, daß jahrelang überhaupt keine Zusammenkünfte der Gewerkvereine mehr stattfanden. In Neuseeland begannen erst vor 01 Jahren die Trades and Labour Council wieder die ihnen angegliederten Verbände zu alljährlichen Tagungen zusammenzurufen, Westaustralien hat seit 1902 Gewerkvereins- und Arbeiterkongresse, Neusüdwales beruft seit 1908 allgemeine Gewerkvereinskongresse. Diese Tagungen zeigen uns, wie sehr die Mehrzahl der Gewerkvereine, die auf ihnen vertreten waren, zu politischen Verbänden geworden sind, die nach einer Reform des ganzen Staates streben und darüber sogar die wirtschaftlichen Aufgaben der Gewerkvereine, die anderwärts verfolgt werden, übersehen. Den Charakter eines Gewerkvereinskongresses wahrten noch am meisten die Tagungen in Neusüdwales, am wenigsten die in Westaustralien.

Auf dem Annual congress of Trade Unions, der in der Zeit vom 13. bis 24. April 1909 in Sydney tagte, waren 43 Gewerkvereine mit 60 Delegierten vertreten [9]. Die Beratungen, zu denen

[9]) Auf der Tagung der Gewerkvereine für Neusüdwales im Jahre 1908 wurden unter einer Beteiligung von 59 Gewerkschaften nachfolgende Postulate beschlossen: Abschaffung der Nachtarbeit, wo immer möglich (so in der Bäckerei), Vorzugsstellung der Löhne im Konkurs, Gründung von Konsumvereinen, Unfallentschädigung für die Arbeiter ohne Nachweis der Schuldlosigkeit, Unter-

60 Gegenstände standen, beschäftigten sich in erster Linie mit dem großen Streik in den Broken hill Bergwerken und dem Vorgehen der Behörden gegen die Streikenden. Ein Bergarbeiter Bowling empfahl den Generalstreik, um die Regierung zu beeinflussen. Nüchtern sagte Duncan: »Wenn die Arbeiter sich nicht politisch einigen könnten und in der Arbeiterpartei die Regierung zu gewinnen, welche Hoffnungen bestehen dann, daß sie sich im Arbeitskampf einigen und einen wirksamen Generalstreik unternehmen. Ein Generalstreik würde nur die Reihen der Arbeiter schwächen, Unbilligkeit der Regierung werde zweckmäßiger und besser mit dem Stimmzettel heimgezahlt«. Ein Bergarbeiter Williams bezeichnete den Generalstreik als Torheit, wies auf die mangelnde Bereitschaft zum Generalstreik, der bei seinem zweifellosen Fehlschlag, da sie ja sich selbst aushungern würden, dem Ansehen der Gewerkvereine nur schaden könnte. Es entstanden lange Debatten über die Wege, welche die Gewerkvereine gehen sollten: Streik und Selbsthilfe hieß es bei den starken, staatliche Arbeitsvertragsregelung und politischer Kampf bei den schwachen und bei der Zentrale, dem Sydney Labour Council. Die Entscheidung fiel gegen den Generalstreik mit 46 zu 17 Stimmen.

Mit reinen Arbeiterangelegenheiten beschäftigte sich die Befürwortung der Daglight Saving Bill, darnach sollte die Arbeitszeit im Winter wie Sommer immer mit Tagesanbruch beginnen, so daß im Sommer ein langer freier Nachmittag erzielt werde. Aus der Gefahr der Ueberstundenarbeit heraus bekämpft fiel die Resolution.

Die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Schiffsladedienst und wo es immer möglich ist, fand Zustimmung; vom Bäckereibetrieb ausgehend wurde für alle Gewerbebetriebe das Verbot jeder Nachtarbeit gefordert und die Resolution, daß die Maximalwochenarbeitszeit infolge der Einführung von Maschinen auf 44 Stunden beschränkt werden soll, gefaßt.

Die Resolutionen des Kongresses des Jahres 1908, wonach ein Arbeitstag von 7 Stunden für alle Bergarbeiter, die in Kohlen- und Petroleumschieferwerken unterirdisch arbeiten, gelten soll, von 6 Stunden für Untergrundarbeiter in Erzgruben wurde zur erneuten Annahme gebracht. Für Arbeiter in Retorthäusern, Gaswerken und ähnlichen Betrieben erschien wegen der Hitze ebenfalls nur eine Arbeitszeit von 6 Stunden angebracht.

suchung der Kesselanlagen auf dem Land, Ablehnung jedes zwangsweisen Heerdienstes, schärfere Gesetzgebung gegen Milchverfälschung, Einführung der Unionsmarke, Schaffung einer gewerkschaftlichen Versicherungsanstalt, Ausgabe einer Arbeitertageszeitung, Verbot aller asiatischen Einwanderung, Schaffung eines Arbeitsnachweises durch die Regierung in Verbindung mit den Gewerkvereinen, Uebertragung der Sozialgesetzgebung von den Staaten auf den Bund, Verbesserung der Altersfürsorge, Beschränkung der Ausfuhr von Lebensmitteln, um die Preissteigerung im Inland zu verhüten, Unterstützung der Arbeiterpartei durch die Angliederung der Gewerkvereine an die Arbeiterpartei und durch die Stimmabgabe bei den Wahlen.

Die Beachtung der Gewerkvereinslöhne und sonstiger Verbandsbestimmungen für alle Arbeiten und Submissionen der Regierung und der Gemeinde, ebenso das Verbot des Weitervergebens übernommener Arbeit fand einstimmige Annahme. Die Festsetzung der Altersgrenzen für Arbeiter im öffentlichen Dienste, wie sie bei den Eisenbahnen von Neusüdwales bestand, wo kein Arbeiter über 40 Jahre angenommen wurde, alle über 60 entlassen wurden, während die Altersrente bei 65 Jahren begann, erschien dem Kongreß unbillig, wurde als undemokratisch und als schlimmes Vorbild für die Privatunternehmer bezeichnet. Die Regierung wurde getadelt wegen ungenügender Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften im Bergbau und ungerechtfertigten Eingriffes in die Tätigkeit der Bergbauinspektion; von dieser wurde auch allgemein zugängliche Berichterstattung verlangt. Nachweis einer Qualifikation der Maschinisten, das Gebot ihres Verbleibens im Schacht, bis der letzte Arbeiter ihn verlassen hat, Sicherung der Lohnforderungen waren andere Wünsche auf dem Gebiete des Bergbaues, die Auflage zweijähriger Erfahrung im Bergbau als Voraussetzung zu einem Bergarbeiterbefähigungsattest bezweckte vor allem die Verhinderung der Anwerbung ungeschulter Kräfte durch die Bergherrn bei Streiks.

Endlich nahm der Kongreß einen Protest gegen die Förderung der Einwanderung durch den Staat durch unrichtige Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Australiens an, insbesonders wurde der Plan der Regierung bekämpft, einer religiösen Körperschaft zur Ansiedlung zu verhelfen. Es handelte sich um Versprechungen, die der Premierminister Wade der Heilsarmee [10]) gegeben hatte; die Erfahrungen, die mit dieser Körperschaft in Australien, wie England gemacht wurden, haben ihr den Ruf einer Lohndrückerin und »Sweaters« eingetragen, wofür aus der Art der Betreibung ihrer Wohlfahrtsanstalten genügend Beweis vorliegt (Siehe Schachner: Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur S. 391 ff.).

Ueber die unbillige Handhabung des Industrial disputes Act, der in Neusüdwales an Stelle der Schiedsgerichtsgesetzgebung trat, wurden viele Klagen laut; eine andere Forderung ging dahin, daß Entscheidungen, die durch Gewerkvereine zustande kommen, einen Zusatz erhalten, wonach alle Mitglieder, die davon begünstigt werden, auch Beiträge zu den Fonds dieser Gewerkvereine beitragen müßten. Man kam damit der Forderung von Zwangsgewerkvereinen sehr nahe. Für die Schiffahrt wurden Gesetze vom Commonwealth erbeten, wodurch Beschäftigung farbiger Rassen ausgeschlossen werden sollte, ferner sollte eine Gesetzgebung zugunsten verletzter Seeleute nach dem Vorbild des englischen Compensation Act erfolgen. Endlich wurde die

[10]) Von England kamen die eindringlichsten Warnungen gegen die Heilsarmee. In dem Aprilbericht 1909 der auch in Australasien vertretenen Amalgamated Society of Carpenters and Joiners ist ihr Sweating unverblümt vorgeworfen und wer in der jüngsten Zeit in London war, konnte im Hydepark Lohnpolitik und Lohndruck dieser religiösen Körperschaft anklagen hören.

Geltung australischer Gesetze für alle in diesen Gewässern fahrenden Schiffe verlangt, und als beste Lösung die Uebernahme des Schiffverkehrs durch den Commonwealth befürwortet.

Die Reduzierung der zwei Klassen der Verkehrsmittel auf eine wurde vom Gesichtspunkt, daß die zweite Klasse allein sich rentiere, während die erste leer fahre, und aus demokratischen Ideen heraus begrüßt.

Die alte Forderung des Befähigungsnachweises für Maschinisten und der periodischen Inspektion von Dampfkesseln und Maschinenanlagen auf dem Lande, ebenso die Forderung der Einführung einer durch Lehrbrief geregelten Lehrlingstätigkeit und der gesetzlichen Regelung ihrer Zahl zu der der Gesellen kehrten wieder. Für Lehrlinge wurde ein Mindestalter von 16 Jahren gefordert, um sie nach Erledigung ihrer vierjährigen Arbeitszeit als erwachsene Arbeiter nicht mehr zu Löhnen beschäftigen zu können, wie sie jetzt den 18 bis 20jährigen Ausgelernten gegeben werden, doch überließ man die Altersfestsetzung bei der Verschiedenheit der Lehrzeit schließlich den einzelnen Gewerkvereinen.

Die Uebertragung der gesamten industriellen Gesetzgebung an den Commonwealth wurde mit der notwendigen Einheit dieser Bestimmungen durch das ganze Wirtschaftsgebiet begründet und damit, daß die staatlichen Oberhäuser ein Hindernis für wirksame Gewerbegesetzgebung seien.

Zur besseren Hausung der Arbeiter wurde nicht nur deren gründliche Renovierung alle 5 Jahre, sondern auch die Versorgung jeder Wohnung mit Bad und Waschkessel und die Einführung einer Wohnungsinspektion begehrt.

Die Forderung der Gründung von Absatzgenossenschaften, Konsumvereinen, stieß auf den Widerstand derer, die darin ein Abirren der Gewerkvereine auf kapitalistische Bahnen sahen und von Staat oder Gemeinde die billige Versorgung mit Lebensbedürfnissen erwarteten. Der radikale Bergarbeiter Bowling sang ein Lied des ehernen Lohngesetzes, wenn er den Unternehmern sagen ließ: »Ihr könnt Euren Lebensunterhalt um 20% billiger erhalten, deshalb könnt Ihr Euch auch mit entsprechend niedrigeren Löhnen begnügen«. Coulls hiegegen erzählte von 1300 £ Gewinn, den ein junges kooperatives Unternehmen in Brockenhill erzielte, und Miller wies auf die Torheit hin, den Zwischenhändlern hohe Preise zu zahlen, wo man selbst vom Produzenten beziehen könne; Reddy nannte die cooperation den Zwillingsbruder des Unionismus. Der Kongreß stimmte dieser Auffassung zu. Trotzdem kam daneben auch eine Resolution, die dem Staat und der Gemeinde die Versorgung mit Lebensbedürfnissen auferlegte, zur Annahme. Die Bundesregierung sollte außerdem die Ausfuhr so weit beschränken, als durch sie ein zu Preissteigerung führender Warenmangel im Inland erzeugt werde. Die staatliche Fixierung der Preise schloß sich all diesen Wünschen an.

Der Gedanke, auch das Versicherungswesen in die Hände der Gewerkvereine zu nehmen, scheiterte an der Anschauung, daß dies Sache

des Staates sei, der für Krankheit, Unfall und Altersgebrechlichkeit Fürsorge schaffen müsse. In der Forderung der Gründung einer Tageszeitung kam ein alter Wunsch von Gewerkvereinen und Arbeiterparteien wieder zum Ausdruck (Schachner l. c. 379 f.).

Der Antrag der Einführung der Militärpflicht (compulsory military training) fand den Beifall des Kongresses nicht, wohl aber das Verteidigungsprogramm, das der Commonwealthminister Fisher zu Land und See aufstellte, da wie O'Meara sagte, auch der Sozialist sein Land verteidigen müsse. Der Bau der Schiffe sollte aber in Australien erfolgen müssen.

Wohl aber protestierten die Arbeiter gegen die Sammlungen, für die Dreadnought-Gabe, wobei die Unternehmer einen Druck auf ihre Arbeiter zur Beitragsleistung ausgeübt hätten (Schachner l. c. S. 444 ff.).

Was die Zersplitterung der Gewerkvereine betrifft, so wurde mehr debattiert, als wirklich zur Lösung der seit Jahrzehnten brennenden Frage beigetragen. Der Kongreß beriet eingehend die Schaffung einer Federation of Labour, worüber ihm ein Interimbericht eines Spezialkomitees zuging. Es kam keine definitive Entscheidung zustande. Als Weg zu jener betrachtete man den Anschluß aller Gewerkvereine an die lokalen Labour Councils. Ein anderer Antrag wollte die Verbindung auf verwandten Gebieten arbeitender Gewerkvereine herbeiführen, wobei durch die größere Gleichmäßigkeit des Vorgehens bei Streitigkeiten größerer Erfolg erzielt werde [11]). Endlich wurde zur innigeren Verbindung von Gewerkvereinen und Arbeiterpartei gefordert, daß jeder Kandidat der Arbeiterpartei für einen Parlamentssitz mindestens seit 12 Monaten Mitglied eines Gewerkvereins sein müsse, wenn in seinem Beruf eine Organisation bestünde. Als man dann noch einen engeren Zusammenschluß von Gewerkvereinen und Arbeiterpartei forderte, erhoben sich die außerhalb der Labour Councils stehenden Unionisten wie die Bergarbeiter dagegen, da ihnen die Arbeiterpartei zu wenig sozialistisch und zu weitgehend in ihren Konzessionen an Landwirtschaft und Mittelstand deuchte, dennoch fand

[11]) Dies beschäftigte Ende Oktober 1909 auch eine Gewerkschaftskonferenz zu Melbourne, die nicht weniger als 70 Verbände vertreten sah. Sie adoptierte den Vorschlag des Trades Hall Council, wonach alle einander verwandten Arbeiterverbände so verbunden werden, daß im Fall eines Konflikts mit den Unternehmern von ihnen einheitlich vorgegangen wird. Die 10 Gruppen, in die man die meisten Verbände einzuteilen dachte, waren: Landwirtschaft, Metallindustrie, Verkehrswesen, Baugewerbe, Lederindustrie, Nahrungs- und Lebensmittelerzeugung, Textilindustrie, Holzindustrie, Anstalten der öffentlichen Hygiene, Buchdruckerei und Buchbinderei. Die Arbeiter in einem oder mehreren Erwerbszweigen sollten gemeinschaftlich die Arbeit aufhören, wenn Streik oder Aussperrung auch nur in einem anhebt aus dem Prinzip, daß das Unrecht gegen einen zur Sache aller gemacht werden muß. Alle Gewerkschaften aber sollten einen gemeinsamen Streikfonds gründen (The Argus, 1. November 1909).

er die Zustimmung einer weit überwiegenden Majorität. Kavanagh wies darauf hin, daß es Gewerkvereine gebe, die meinten, dieser Kongreß habe nichts mit Politik zu tun, er aber hoffe, daß in Zukunft kein Gewerkvereinskongreß, sondern ein Arbeiterkongreß die Arbeiterbewegung wirtschaftlich und politisch leite.

Die Hoffnung auf die Federation of Labour, aus der eine neue Kraft für die Gewerkvereine, wie für die politische Betätigung ihrer Wünsche hervorgehen soll, bildete den Ausblick, mit dem die Beratungen schloßen.

Noch weiter über das Gebiet der Gewerkvereinspolitik hinaus bewegen sich die Beratungen der Trades and Labour Councils of New Zealand, denen mit der Berufung durch diese Körperschaft schon ein politischer Stempel aufgedrückt ist.

In Neuseeland waren den Trades and Labour Councils nur 25 000 von 45 000 insgesamt Organisierten angegliedert, gerade die bedeutendsten Gewerkvereine, wie Seeleute, die Scherer und der mit 6000 Mitgliedern größte neuseeländische Arbeiterverband der Eisenbahnangestellten (Amalgamated Society of Railway Servants) und zahlreiche Bergarbeiterverbände blieben ihnen fern; jene aus prinzipiellen Gründen, diese wegen lokaler Trennung von ihnen.

Der Kongreß vom Jahre 1908 widmete die Hälfte Zeit seiner Beratungen, die vom 20. bis 25. Juli währten, der Erörterung des Schiedsgerichtsgesetzes durch Kritik der Abänderungsvorschläge der Regierung und mit Vorschlag eigener.

Unter den anderen Verhandlungen arbeiterpolitischer Natur waren verschiedene Reformwünsche auf dem Gebiete der Berggesetzgebung, die Abänderung des Workers Compensations Act durch Ausschluß jeder Abmachung, die den Unternehmer von Entschädigung entbindet, Einführung eines dem Lohne gleichen Unfallgeldes, und durch Heranziehung einer Jury für die Entscheidung der Fälle, die Einführung der g e w e r b l i c h e n Arbeitszeit im Handel und Festsetzung des Samstags als halben Feiertages, Ueberwachung der Arbeiterschutzvorschriften durch die Polizei, Festsetzung eines vollen Ruhetages in jeder Woche, Einführung einer Strafbestimmung für die Entlassung unter Eid aussagender Personen auf Grund dieses Zeugnisses, Erhöhung der staatlichen Altersrenten und ihre Ausdehnung auf Invalide, Verwirklichung der von Seddon als geistiges Erbe hinterlassenen Annuitätenbill, in der staatliche Zuschüsse zu freiwilliger Spartätigkeit und zu Versicherungspolicen bei friendly Societies geplant waren, endlich die Forderung des Rechtes auf Arbeit.

Teilweise in utopische Weite gingen Wünsche, wie die nach Nationalisierung der Schiffahrt, der Sägemühlen, der Eisen- und Schuhindustrie, der Kleiderfabriken, der Bäckerei und des Bankwesens, Schutz der Industrie durch eine »made in New Zealand« Marke, Kontrolle der Alkoholabgabe durch den Staat, woneben allen Arbeitern die Abstimmung für no licence auferlegt wurde, die Uebernahme des Wohnungsbaus durch die Regierung in einem Umfange, daß dadurch die Mieten auf einen erträglicheren Stand herabgebracht würden.

Endlich beschäftigte man sich mit der Schaffung einer Federation of Labour, einem auch in Neuseeland alten, aber immer noch unerfüllten Wunsche. Die für sie ausgearbeitete Konstitution sieht die Gewerkvereine als die Basis an, und die Gesamtheit der Interessen der Arbeiterschaft als ihr Feld. Die Verbindung mit einer politischen Partei soll die Erreichung der Ziele ermöglichen; also eine politische Bewegung auf gewerkschaftlichem Boden.

Den Kongreß schloß die Zustimmung zu dem auf früheren Tagungen beschlossenen Programm, das, fast rein politisch, folgende Punkte enthält: 1. Landverstaatlichung, 2. Ausgabe von Staatsnoten zur Vollendung des Eisenbahnnetzes und anderer öffentlichen Arbeiten, 3. Verbot des Verkaufs von Kronland, 4. Ausdehnung des Parlamentswahlrechtes auf Gemeinde- und andere öffentliche Wahlen, 5. Einführung von Referendum und Initiative, 6. Ergänzung des Schiedsgerichtsgesetzes durch statutarische und unbedingte Feststellung des preference to unionists, 7. Abschaffung des Oberhauses, 8. Garantie der vollen politischen und bürgerlichen Rechte für Staats- und Gemeindeangestellte, 9. Verstaatlichung der Küsten- und interkolonialen Schiffahrt, 10. Steigerung der Land- und Einkommensteuern zur Entlastung der Zölle auf notwendige Waren für den Lebensbedarf.

Die Gewerkvereine sind noch in Zweifel über die Richtung ihrer politischen Betätigung, die überwiegende Majorität hält traditionell an der liberalen Partei fest, die von Seddon-Ballance mit stark arbeiterfreundlichem Einschlag gegründet wurde, zwar heute noch in Millar einen 1890 führenden Gewerkschafter als Arbeitsminister zählt, aber jetzt von Ward geleitet die Initiative zu großen Taten verloren hat und längst ihre fortschrittliche Richtung mäßigte; ein anderer Teil neigt sich sozialistischen Ideen zu. Schon im Jahre 1904 empfahl der Trades Councils Congress die Bildung einer unabhängigen Arbeiterpartei mit sozialistischen Zielen, der die Bildung einer New Zealand Political Labour League folgte. Doch schloßen sich diesem politischen Körper in seinem Sitze Christchurch nur 9 Gewerkvereine an, in Wellington und Dunedin auch nur ein kleiner Teil, während in Auckland sich die Arbeiterverbände hiervon völlig fern hielten. Bei der letzten Wahl im Jahre 1908 formte sich eine größere Zahl von Gewerkvereinen Wellingtons nach englischem Vorbild in ein »Labour Representations Committee« und wählten den Sekretär der Hafenarbeiter Mac Laren (Wharf Labourers Union), einen Führer der sozialistischen Arbeiterbewegung, ins Parlament. Die zu gleicher Wahl eines sozialistischen Kandidaten entschlossenen Gewerkvereine von Christchurch mit 3000 Mitgliedern hatten keinen Erfolg. Die Masse der Gewerkvereine huldigt eben noch dem Arbeiterliberalismus der bestehenden Regierung.

Völlig auf parteipolitischem Boden bewegen sich die Gewerkvereine Westaustraliens; die Trades and Labour Councils, in denen sich die überwiegende Mehrzahl der Gewerkvereine zusammenfindet, sind dort gleichzeitig die Zentralen der Arbeiterparteiorganisation durch das Land.

An dem sechsten Trades Union and Political Labor Congress zu Kalgoorlie 1907 nahmen außer 55 Gewerkvereinen noch politische Lokalverbände, worunter 9 weibliche, eine Deputation der Arbeiterpartei im Bundesparlament und ein Delegierter der sozialdemokratischen Goldfeldvereinigung teil.

Dem Kongreß wurden von einer großen Anzahl der beteiligten Verbände Vorschläge zur Aenderung des Programms der Arbeiterpartei und solche gewerkschaftlicher Natur eingereicht, die auf mehr als 200 sich beliefen und alle Gebiete des öffentlichen Lebens bestrichen.

Die zuerst beratenen Anträge der Empfehlung der Schutzzollpolitik für die Bundesarbeiterpartei und der Uebertragung der Gewerbegesetzgebung auf den Bund fanden keine Majorität, dann wurde das Programm der westaustralischen Arbeiterpartei in allen seinen Einzelheiten beraten und geändert, dem schloßen sich Debatten über den westaustralischen Zweig der Australian Labour Federation an. Sie wurde auf die Arbeiterorganisationen basiert und nur Personen, die seit 6 Monaten Mitglied eines Gewerkvereins sind oder einem Zweige einer politischen Organisation angehören, sollen Kandidaten für das Parlament werden können.

Die nächsten Punkte der Tagesordnung bildete die Beratung über Reformen in der Schiedsgerichtsgesetzgebung, des Unfallhaftungsgesetzes (Workmens Compensations und Employers Liability Act) und des Berggesetzes. Dem folgten Resolutionen für die Einführung des Achtstundentages in allen öffentlichen Unternehmungen, wobei jeder Tag für sich gerechnet werden müsse und nicht wie das im staatlichen Eisenbahnbetrieb der Fall sei, dem Durchschnitt nach. Die Uebernahme des Arbeitsnachweises durch den Staat, die Einführung von Fakrikinspektorinnen, das Verbot von Knabenarbeit unter 14 Jahren und Mädchenarbeit unter 16 Jahren und für ältere Beschränkung auf 44 Stunden bei 10 sh Wochen-Mindestlohn, Einführung von Schulärzten, Armenärzten für Kinder, Verbot des Verkaufes von Artikeln, die im Gefängnisse gemacht werden, unter dem ordentlichen Marktpreis, Abschaffung der Unterweisung in Berufsfertigkeiten in den Gefängnissen, Einführung einer Lohnsicherung der Arbeiter, Festsetzung eines Maximalquantums von 3 Büschel für alle Getreidesäcke, Abschaffung aller Sonntagsarbeit, so weit möglich, 44 Wochenarbeitstag (neben einer Resolution von 48 Stunden für die vom Staat beschäftigten Arbeiter!), Gleichheit der Löhne für Arbeiten, ob von Frauen oder Männern ausgeführt, Befähigungsnachweis der Krankenpflegerinnen (der gleiche Antrag für Hebammen fiel), Unterlassung jeglicher Förderung der Einwanderung vor Besserung des Arbeitsmarktes und Erschließung des Landes, Einrichtung eines Findelhauses, Gleichgestaltung der Scheidungsgesetze für beide Geschlechter nach dem Vorbild von Neusüdwales stand neben den Fragen, wie Einführung des Wahlministeriums (elective ministers), Einführung der Wahlpflicht, Verbesserung des gemeindlichen Wahlrechts, Garantie völliger politischer Freiheit für alle Staatsbeamten, Her-

stellung aller Eisenbahnwagen und Lokomotiven in den Staatswerkstätten und Errichtung einer Staatsfabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Staatsdarlehen auf geerntete Früchte, die in Staatsstädeln gelagert werden, Aufbau der Gemeindesteuern auf dem unverbesserten Bodenwert, — Verbot der Alkoholverleitgabe im Parlament (von zwei Frauen beantragt) und Abschaffung des Billardraums im Parlament.

Diese sinnlose Zahl von Resolutionen, von denen keine gründliche Erörterung fand, haben den Wert dieser Tagungen, die nur eine Parteiheerschau und Parteipropaganda sind, wertlos gemacht. Nun ist die Australian Labour Federation in Westaustralien in der sich die Gewerkschaften zum politischen Kampf und dessen finanzieller Unterstützung vereinen, verwirklicht worden.

Himmelanstürmend ist auf diesen Kongressen alles das vergessen worden, was die Gewerkvereine im Innern konsoldieren und nach außen kampffähiger machen könnte. Das ganze Schwergewicht ist auf das Erreichen politischer Macht und die Beeinflußung der staatlichen Gesetzgebung hiedurch gelegt. Seit der kurzen Regierung der Arbeiterpartei unter Daglish vom August 1904 bis August 1905, die gerade kein rühmliches Blatt in die Geschichte der australischen Arbeiterpartei schrieb (cf. Schachner l. c. S. 80 ff.), ist ihr politischer Einfluß gering geblieben.

Freilich die Mehrzahl der Gewerkschafter, darunter der gefeierte William Guthrie Spence locken auf diese rein politische Bahn; er folgt in seiner Schrift Trade Unionism an Investment dem Ideengang extremer deutscher Sozialisten, denen gewerkschaftliche Tätigkeit nur ein Mittel zur Stärkung des Proletariats für den letzten Entscheidungskampf bedeutet und die ihr den Selbstzweck bestreiten, wenn er darin sagt: »Keine Statuten noch Wohlfahrtseinrichtungen dürfen der politischen Betätigung der Gewerkvereine im Wege stehen. Das Gewerkvereinswesen ist der erste Schritt, um einen auf dem Genossenschaftsprinzip aufgebauten Staat zu erhalten. Die Prinzipien der Gewerkvereine und deren Verwaltungsorgane müssen die Ausübung der politischen Gewalt beherrschen. Wenn alle Arbeiter organisiert sind und zusammenstehen, so ist ihnen die Beherrschung des Parlaments sicher, damit aber auch die Beseitigung aller Armut und Ungerechtigkeit.«

II. Gesetzgebung und Gewerkvereine.

Als die australischen Gewerkvereine ins Leben traten, galt in Australien noch das englische Gesetz vom Jahr 1825 (6. Geo. IV C 129), jenes unglückliche Reaktionsgesetz, das dem Akte, der die Freiheit der Koalition (5. Geo IV. c 95) brachte, auf den Fuß folgte, doch stand es weder ihrem Inslebentreten noch ihrer Entwicklung und Tätigkeit entgegen, dazu war der Weltteil doch politisch schon zu demokratisch, als daß den Unternehmern die Lust kommen konnte, ihre Macht in der Regierung mit Hilfe dieses Gesetzes auszunützen. Der berühmte Aufstand der Bergarbeiter auf den Goldfeldern in Balla-

rat, die »Stokade of Eureka« und die Emeute wegen der ungerechten Landpolitik in Melbourne hatten gezeigt, wie selbst der das Gesetz achtende (»law abiding«) Engländer sich zusammenschließt und zum bewaffneten Widerstand übergeht, wenn die Regierung sich verleiten läßt, gegen das Interesse der Gesamtheit und gegen Recht und Billigkeit sich zu verfehlen (s. Schachner S. 29 ff.). Dieser junge mit dem Blut der Bergarbeiter errungene Demokratismus in den Unterhäusern war zwar eben erst geboren worden, aber wenn er auch noch durch die Macht der plutokratischen Oberhäuser in enge Fesseln geschlagen, war er doch schon zu stark, als daß die Regierung es wagte, gegen die Freiheit der Gewerkvereine vorzugehen.

Wurden den Gewerkvereinen also öffentlich rechtlich keine Schwierigkeiten gemacht, so litten sie doch unter dem Mangel juristischer Persönlichkeit. Sie konnten weder klagen noch verklagt werden, noch Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen. Auf der Tagung des Kongresses zu Melbourne wurden als Beispiele angeführt, daß sich ein Zweigverband von seinem Muttergewerkverein losriß, wobei er sich weigerte, was immer er von diesem erhalten hatte, zurückzugeben, anderseits daß Unterschlagungen von Schatzmeistern nicht verfolgt werden konnten, da die Gewerkvereine kein Recht hatten, Eigentum zu besitzen. Wer veruntreuen wollte, hieß es, brauchte nur seine Taschen mit Gewerkvereinsgeldern zu füllen und die anderen auszulachen. Schon hatte England im Jahre 1869 ein Gesetz zum Schutze des Gewerkvereinsvermögens gegen Diebstahl und Unterschlagung erlassen und im Jahre 1871 den Trade Unions Act gegeben, der nicht nur die Gewerkvereine ausdrücklich für nicht kriminell erklärte, sondern sie nach Eintragung in ein Register zu Korporationsrecht gelangen ließ, das das Recht gab Land zu erwerben und das jus standi in judicio verlieh; das Gesetz von 1875 endlich hatte dort alle auf Förderung der Koalitionszwecke gerichteten Handlungen, die nicht durch das Gesetz ausdrücklich als strafbar erklärt sind, legalisiert.

Diesem Vorbild war zwar 1876 bereits Südaustralien, 1878 Neuseeland und 1881 Neusüdwales gefolgt, im Oberhaus von Victoria, dem reaktionärsten Australasiens bis zum heutigen Tage, wurde einem solchen Gesetzentwurf aber der verzweifelteste Widerstand entgegengestellt und jahrelang seine Verabschiedung verhindert. Jener Körperschaft galten die Gewerkvereine gefährlich und sie sah als Folge der Einräumung günstigerer Rechtsstellung Verschwörungen gegen die Unternehmer. Professor Hearn wollte deshalb alle die Strafklauseln des Gesetzes von 1825 in das Gesetz aufgenommen sehen; auch wurde eine Altersgrenze von 21 Jahren für die Mitglieder verlangt. Die Beschwerden bei den Verhandlungen des Kongresses zu Melbourne fanden die ausdrückliche Zustimmung des Ministerpräsidenten Service und veranlaßten wohl, daß noch im gleichen Jahre das Oberhaus nachgab, und ein Trade Union Gesetz verabschiedete, Queensland folgte 1886, Tasmanien 1889 und Westaustralien 1902 [12]).

[12]) Diese Trade Unions Gesetze gelten für »Trade Unions« der Arbeiter wie der Unternehmer.

Die Vorschriften des englischen Gesetzes waren meist wörtlich in die koloniale Gesetzgebung übernommen.

Die australischen Gewerkvereine, die sich registrieren ließen, erhielten damit Gerichtsstand wie die englischen, bekamen das Recht zu allen Rechtsgeschäften, besonders auch zum Erwerb von Grund und Boden. Während hier das englische Gesetz ein Minimum von einem Acker auf Grund des Gesetzes über den Besitz in toter Hand vorschrieb, wurde in Australasien keine Grenze geschaffen.

Dem englischen Gesetz (34 und 35 Vic. c. 31 s. 4) ist die Unklagbarkeit der von Gewerkvereinen oder den Mitgliedern der Gewerkvereine untereinander und von diesen den Gewerkvereinen gegenüber getroffenen Vereinbarungen nachgeahmt worden und es besteht heute noch als schweres Hemmnis für die Machtentfaltung der Gewerkvereine. In den Gesetzen findet sich nämlich gleichlautend folgende Bestimmung:

1. »Nichts in diesem Gesetz soll irgend einem Gerichtshof erlauben, irgend ein Gerichtsverfahren aufzunehmen, das zum Gegenstand hat, nachfolgende Uebereinkommen zu erzwingen oder Schadenersatz für ihren Bruch zu erlangen . . . .

2. Irgend ein Uebereinkommen, das sich auf die Bezahlung irgend eines Beitrages oder eine Strafe an den Verband bezieht.

3. Irgend ein Uebereinkommen, das sich auf die Verwendung von Fonds des Verbandes bezieht,

a) um Mitgliedern Unterstützungen zukommen zu lassen,
b) um irgend einem Arbeiter oder Unternehmer, der nicht Mitglied des Verbandes ist, in Anbetracht seiner Stellung in Einklang mit den Statuten oder Beschlüssen des Verbandes Vorteile zuzuwenden,
c) um irgend eine Strafe, die durch Richterurteil auferlegt ist, zu übernehmen.

4. Irgend ein Uebereinkommen zwischen verschiedenen Verbänden.

5. Irgend eine Sicherheitsleistung, die der Erfüllung eines der eben erwähnten Uebereinkommens dient.«

(Neuseeland Trade Unions Act 1878 Nr. 8 s. 5. Neusüdwales: 45 Vict. Nr. 12 s. 4. Queensland 50 Vict. Nr. 29 s. 26 etc.)

Hiergegen richtete sich der bis jetzt erfolglose Kampf der Gewerkvereine, auch der Trade Union Congress in Sydney im Jahre 1908 brachte wieder eine Resolution, wonach jedes Uebereinkommen zwischen einem Gewerkverein und einem Unternehmer erzwingbar sein soll und die Beiträge und außerordentlichen Zeichnungen der Mitglieder zwangsweise eintreibbar sein sollten.

Was das Alter der Mitgliederschaft betrifft, haben die Gesetze erst einheitlich erklärt, daß Personen über 16 und unter 21 Jahren vollberechtigte Mitglieder der Gewerkvereine sein können, wenn nicht die Statuten etwas anderes vorschreiben. In Neuseeland wurde dies durch Gesetz vom 12. Oktober 1896 dahin geändert, daß die Altersgrenze nach unten bis auf das 14. Lebensjahr erstreckt wurde.

Eine Einengung der Freiheit des Arbeiters lag auch noch in den modernem sozialpolitischen Empfinden widerstreitenden Masters and servants Act. Ursprünglich nur auf die häuslichen Dienstboten anwendbar, war er durch Rechtsauslegung auf alle Lohnarbeiter anwendbar geworden. Darnach waren Arbeitnehmer, die ihren Vertragsverpflichtungen nicht völlig nachkamen, einer Gefängnisstrafe mit oder ohne harte Arbeit bis zu 6 Monaten unterworfen, unbilligerweise war für gleiches Vergehen des Meisters keine Freiheitsstrafe vorgesehen. In Neusüdwales, Tasmanien und Victoria hatte man von diesem Gesetze, das lange eine kaum geahnte Existenz hatte, wieder Gebrauch gemacht, als die Gewerkvereine ihr Haupt erhoben und die Arbeiter besonders die langen Kündigungszeiten nicht wahren oder sich Ueberlistungen in unklaren Arbeitsverträgen nicht mehr gutwillig gefallen lassen wollten. In der Gültigkeit eines nicht in der Kolonie geschlossenen Vertrages auf 5 Jahre bestand die Gefahr, mit niedrig gelohnter importierter Arbeitskraft die Bestrebungen der Gewerkvereine zu untergraben. Auch hier hat der Kongreß zu Melbourne den Anstoß zur Beseitigung einer Gesetzgebung gegeben, die ihren Ursprung in dem blindwütigen Kampfe des englischen Unternehmertums gegen die Arbeiter hatte. Sie ist heute aus den Gesetzbüchern ausgelöscht.

Die Arbeiterverbände in Victoria haben seit den siebziger Jahren nach einer öffentlich-rechtlichen Stellung, wie die Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, gestrebt und es sogar zu erreichen gewußt, daß dem Trade and Labour Council in Victoria Bestellung eines Mitgliedes im Vorstande der staatlich subventionierten technischen Schule (Workingmen college) und seine Mithilfe bei Bildung von Kommissionen zur Ueberwindung von Arbeitslosigkeit angerufen wurde. Auf dem Kongreß zu Melbourne im Jahre 1884 wurde das Recht begehrt, daß die Gewerkvereine die Rechte von Selbstverwaltungskörpern bekämen um ihre eigenen Angelegenheiten durch Statuten mit Gesetzeskraft zu regeln; dadurch hätten sie die in den Trades Act vorenthaltenen Rechtsbefugnisse erlangen können. Der Heranziehung der Verbände zu öffentlichen Aufgaben diente auch die auf dem gleichen Kongreß begehrte Heranziehung zur Gutachtenabgabe bei Erlaß bindender Normen auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung. Hier erschien ein »Parlamentary Committee«, das in England seit langem bestand und zur Herbeiführung des Trade Unions Acts, des Plimsoll Load Line Acts, des Employers liability Acts und ähnlicher für die arbeitende Klasse wohltätigen Gesetze mitgewirkt hatte, der Nachahmung wert.

Diese staatsrechtlichen Begehren verschwanden aus den Programmen und Beratungen seit der Betätigung der Gewerkvereine auf dem Gebiet der Politik.

Eine wichtige Gesetzgebung zugunsten der Gewerkvereine stieg aus den Kämpfen der neunziger Jahre in der Schiedsgerichtsgesetzgebung hervor. Vor diesen Gerichten haben nur Gewerkvereine Gerichtsstand; mit Ausnahme des bundesstaatlichen Hofes sind dem

Richter Laienmitglieder zur Seite gegeben, von denen einer auf Vorschlag der Arbeiterverbände vom Governor ernannt wird (siehe meine Abhandlung: Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien in diesem Archiv Bd. XXVII Heft 1 und 2, Bd. XXVIII Heft 1). Eine weitgehende Vollmacht in der Schiedssprechung, die nur im westaustralischen Gesetz versagt ist, besteht in der Befugnis, die Vorzugsstellung der Unionisten bei Stellen-Vakanzen (preference to unionists) auszusprechen (Bd. XXVII Heft 1 S. 216).

Die Schiedsgerichtsgesetzgebung des Commonwealth hat darin, daß sie nur für Verbände gilt, die über die Grenzen eines Landes sich erstrecken, eine große Bedeutung für den interkolonialen Zusammenschluß der Gewerkvereine desselben Gewerbes bekommen. Dadurch sichern sich diese nicht nur die wertvolle Rechtsprechung eines Schiedsgerichts, das heute ja nur noch in Westaustralien existiert, sondern sie erhalten in der Rechtsprechung auch eine gleichmäßige Gestaltung der Arbeiterverhältnisse durch ganz Australien.

Bereits haben die Schiffsleute und Schafscherer vom Bundesschiedsgericht die Regelung ihres Arbeitsvertrages erhalten, und schon hat die »Federated Sawmill, Timber Yard and General Wood Workers Employees Association« in der Holzbranche, die »Australian Boot Trade Federation« in der Schuhindustrie, die »Shop and Warehouse Employees Federation of Australia« im Handelsgewerbe die vorbereitenden Schritte unternommen, ihre Arbeitsverhältnisse vom Bundesschiedsgericht regeln zu lassen.

Eine andere Forderung, mit der die Sympathien für die Arbeiterverbände ausgenützt werden wollten und bei der die Treue ihrer eigenen Mitglieder tatkräftige Bestätigung erfahren konnte, war die Ausstellung einer gesetzlich geschützten Marke für alle von organisierten Arbeitern gefertigten Waren.

Man suchte damit ein amerikanisches Vorbild nachzuahmen. In Kalifornien hat die Union label, deren Anfänge in den Vereinigten Staaten bis auf den Beginn der siebziger Jahre zurückgehen, die größte Macht erlangt und sie erzwang sich unter der Herrschaft der Arbeiterpartei in San Franzisko eine Beachtung, die der Stellung der Arbeiterverbände von größtem Vorteil war. Es kam bis zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykott durch den Gewerkverein, wenn man nicht in Rock und Schuh, allerorts und allerseits durch die Marke sich als Kunde gewerkschaftstreuer Unternehmer zeigte. Diese glänzenden Erfolge führten zu ihrer Einführung in 41 der nordamerikanischen Staaten. In Australien hoffte man mit ihr zu gleichen Erfolgen zu gelangen, doch wollte sie sich als Privatinstitution ohne jede gesetzliche Kautelen und Forderungen nicht einbürgen[13]) und man strebte deshalb zu ihrer Legalisierung.

Es gelang erst im Ministerium Deakin-Lyne, das sich auf die

[13]) Eine der wenigen Gewerkvereine, die sich der Trade Union Label schon seit Jahren bedienen, ist die 1897 gegründete Eastern Goldfields Amalgamated Tailors and Tailoresses Society.

Arbeiterpartei stützte, diesen Wunsch zu erfüllen, es geschah im Trades Marks Act von 1905, wo ein eigener Abschnitt der Workers Trade Mark gewidmet war. »Die Arbeiterhandelsmarke kann von jedem einzelnen Arbeiter oder Arbeiterorganisation erworben werden und bekundet, daß die Ware ausschließlich durch den Mann oder Verband, der sich die Marke eintragen ließ, hergestellt wurde.«

Die Unternehmer beanstandeten diese Bestimmung, da es eine Ueberschreitung der Machtbefugnisse des Commonwealth sei in einem Gesetz, das auf dem Gesetzgebungsrecht über Handelsmarken beruht, derartige sozialpolitische Maßnahmen einzuflechten. Man bekämpfte dieses Gesetz als unerhörten Eingriff in die Freiheit des britischen Staatsbürgers, ein Freiheitsbegriff, der uns nie begegnet, wenn es den Unternehmern die Organisation der Produktion oder die Bekämpfung der Arbeiter gilt.

Der Verband der australischen Arbeitgeber beschloß auf seiner Tagung im Mai 1906 die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen im Trade Marks Act anzufechten und ging an den obersten Gerichtshof. Er erreichte zunächst, daß überhaupt keine Eintragungen angenommen wurden und endlich, daß der Abschnitt über die Workers Trade Mark als ultra vires der verfassungsrechtlichen Befugnisse des Commonwealth Parlaments erklärt wurde.

Die Versuche, die Macht der Verbände durch die Gesetzgebung zu steigern, blieben bis heute erfolglos.

So ist der australische und neuseeländische Gewerkverein auch nicht stärker an Rechten als der englische, er baut sich noch immer auf die Gutwilligkeit seiner Mitglieder in Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf und auf die Ehrenhaftigkeit jener, mit denen er zu Abmachungen kommt. Während die Unternehmer in ihren Verbänden die Vertragstreue und die Ausübung ihrer Verpflichtungen tatsächlich zu erzwingen wissen, wird der Trade Unions Act, der beiden Klassen von Verbänden g l e i c h e s einräumt, bei der wirtschaftlichen Kraftverschiedenheit und Machtverhältnissen, die hier und dort herrschen, zur Ungerechtigkeit. Hierdurch allein ist es schon schwer gemacht, auf dem Weg der Selbsthilfe vorwärts zu kommen und so unbefriedigend auch die Schiedsgerichtsgesetzgebung heute noch nach verschiedenen Richtungen hin gewirkt hat, im letzten Ende wird es doch nur einzig und allein durch sie möglich, die Arbeiter und die Gewerkvereine zu gleicher Stellung mit den Unternehmern im Kampfe um die Gestaltung des Arbeitsvertrages kommen zu lassen und das, was die Trade Unions Acts an Rechten versagten, durch ihre Urteilssprüche als klagbare Ansprüche zu erreichen.

III. Ziele.

A. Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Wo der Kampf so die Losung ist, wie in Australasien, da mußten auch die Kampf-Preise hohe sein, und wir erfahren aus den Statuten der Gewerkvereine, zu welch einschneidenden Bestimmungen man in

Regelung des Arbeitsmarktes und in Lohn- und Zeitforderungen gelangt ist.

War die Einführung des Achtstundenarbeitstages ein freundschaftliches Uebereinkommen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das durch die öffentliche Meinung vor Verfall bewahrt wurde, so sind andere Fortschritte oft erst nur nach schwerem Kampfe in Form von Tarifverträgen errungen worden. In neuester Zeit haben Schiedsgerichte und Lohnausschüsse an Stelle der Streiks friedliches Vereinbaren gesetzt, das sich freilich nicht überall durchzusetzen wußte; starke Verbände haben sich diesen richterlichen Entscheidungen nicht unterwerfen wollen und fuhren fort, ihre Bedingungen zu diktieren.

Das höchste Streben war stets den Gewerkvereinen eine Monopolstellung zu geben, indem die Gewerkschafter sich weigerten, mit Nichtorganisierten zu arbeiten, was einer der Hauptgründe der Streiks um die Wende der neunziger Jahre war, oder doch verlangten, daß die Verbandsmitglieder den Vorzug vor anderen Arbeitern bei Vakanzen erhielten; das konnte natürlich nur sehr machtvollen Gewerkvereinen gelingen. Die Feststellung der Beschäftigung in preference to non members wurde sogar als Befugnis der Schiedsgerichtsgesetzgebung von Neuseeland, Neusüdwales und des Commonwealth aufgenommen, wobei erstere beide in der Praxis dies nur starken Verbänden zuerkannten, letztere in der Bestimmung: »wenn die Mehrzahl der durch den Schiedsspruch berührten Personen dem zu begünstigenden Verband angehören« (cf. Schachner im Archiv l. c. S. 229) eine gesetzliche Begrenzung hatte. Eine Entscheidung des Schiedsgerichtes von Neuseeland ging sogar soweit in dem Fall der Kiripaka Kohlenmine auszusprechen, daß alle Arbeiter, die Beschäftigung finden, der Gewerkschaft beitreten müssen (l. c. S. 231).

Eine bedenkliche Politik ging damit Hand in Hand, wenn der Eintritt in die Gewerkschaften durch hohe Aufnahmegebühren erschwert wurde und man durch diese Beschränkung des Angebots günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen suchte. Die Unternehmer freilich haben keinen Grund darüber zu klagen, da sie ja selbst das Warenangebot durch künstliche Beschränkung zu vorteilhaften Bedingungen bringen und hierin vorbildlich den Arbeitern vorangehen, wohl aber mußte es im Interesse der allgemeinen Arbeiterschaft verurteilt werden, wenn dem Arbeiter der Eintritt in eine Stellung dadurch verwehrt wurde, daß nur Unionisten beschäftigt werden durften, dem Arbeiter selbst bei seiner Mittellosigkeit der Zutritt zum Verbande wegen der hohen Eintrittsgebühren, die bei den Werftarbeitern Sydneys bis zu 5 Guineen (5 £ und 5 sh = 107 Mark) [11]) sich erhoben, verschlossen war.

[11]) Bei dem Schiedsgerichtsfall, der den Streit der Coal Lumpers Union mit den Unternehmern betraf, spielten die Eintrittsbedingungen einen besonderen Beschwerdegegenstand der Unternehmer. Es wurde festgestellt, daß die Aufnahmebestimmungen wie Zahl der Mitgliedschaft sich in einem ständigen Wechsel befanden, der von den Unternehmern auf die Arbeitsmarktpolitik der Arbeiter zurückgeführt wurde.

Um diese Benachteiligung der Gesamtheit der Arbeiter zu beseitigen, haben die Schiedsgerichte die Einräumungen der Vorzugsbeschäftigung von Gewerkschaftern von der leichten Zugänglichkeit der Verbände abhängig gemacht.

Daneben strebten die Verbände darnach, ihr Angebot vor dem Druck fremder Rassen zu bewahren, darüber hinaus wird sogar britische Nationalität als Aufnahmebedingung in Berufen, wo große Gefahr des Eindringens Fremder besteht, so z. B. im Ladedienst und ähnlichen Tätigkeiten der Hafenplätze, verlangt. Die Sydney Coal Lumpers Union hat folgende Aufnahmebestimmungen für ihre Mitglieder:

2. Jeder Ausländer muß wahlberechtigt in irgend einem britischen Lande sein.
3. Weiße britische Staatsangehörige müssen innerhalb 6 Monaten nach ihrem Eintritt die australischen Staatsbürgerrechte erwerben.

Die Weigerung, mit den Chinesen zu arbeiten, bildete bei dem großen Schererstreike der neunziger Jahre eine große Rolle: Ein »Bushmans Song« des nicht weniger als sozialistischen A. B. Paterson, der heute noch von Mund zu Mund geht, schreibt:

I asked a cove for shearin' once along the Marthaguy.
»We shear non-union, here«, says he. I call it scab' says I.
I looked along the shearin' floor before I turned to go—

Im Gründungsstatut von 1882 war dreimonatlicher Aufenthalt in Sydney und ein Eintrittsgeld von 1 Guinee bedungen, 1882 bestand der Verband aus 400 Mitgliedern. 1885 wurde sechsmonatlicher Aufenthalt und 2 Guineen Eintrittsgeld, 1887 12monatlicher Aufenthalt und 5 Guineen Eintrittsgebühr verlangt, 1889 wurde die Entrichtung der Hälfte des Eintrittsgeldes 1 Woche vor der Ballotierung gefordert; in diesem Jahr waren es 700 Mitglieder. 1892 wurde die Aufenthaltszeit auf 6 Monate, die Eintrittsgebühr auf 2 Guineen, 1894 auf 1 Guinee zurückgeführt, die damalige Mitgliedschaft betrug 603 Köpfe. Bei einem Konflikt im Jahre 1895 erklärten die Besitzer der Kohlenschiffe (Colliers) 900 Mann für nötig, die stevedores, die das Laden der Schiffe in Kontrakt nehmen 722, der Gewerkverein 500 Mann. Im Jahre 1900 wurde die Eintrittsgebühr auf 5 £ erhöht, der Verband hatte damals 600 Mitglieder. Ein Konflikt im Jahre 1901 brachte statt der von den Kohlenschiffinhabern geforderten Eintrittsgebühr von 1 Guinee eine solche von 2 Guineen. Die Zeugenvernehmung ergab, daß die Arbeitgeber tatsächlich mit der bestehenden Kohlenladeranzahl auskommen hätte können, wenn sie die Arbeit mehr im Interesse der Arbeiter zu regeln geneigt gewesen wären, der Wochenverdienst der Arbeiter schwankte zwischen den niedrigen Beträgen von $1\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ £, so daß den Gewerkverein nicht der Vorwurf treffen konnte, eine unbillige Lohnsteigerung durch seine Eintrittspolitik bewirkt zu haben. Die Unternehmer forderten von dem Schiedsgericht eine Herabsetzung der Eintrittsgebühr auf 10 Schilling, erreichten aber bloß die auf 1 Guinee.

There were eight or ten dashed Chinamen a—shearin' in a row.
It was shift boys, shift, for there wasn't the slightest doubt,
It was time to make a shift with the leprosy about
So I saddled up my horses, and I whistled to my dog,
And I left his scabby station at the old jigjog.

Das einzige, was die Scherer bei jenen unglücklichen Kämpfen erreichten, war, daß die Schürherren von der Beschäftigung der Chinesen Abstand nahmen.

In der Schiedssprechung wurde den Gewerkvereinen zwar nicht zugemutet, Angehörige fremder Rassen aufzunehmen, logischerweise aber diesen gegenüber das Vorzugsrecht der Beschäftigung von Gewerkschaftern bei Vakanzen aufgehoben (cf. Schachner im Archiv S. 230).

Auch das Erfordernis einer gewissen Berufskenntnis dient weit mehr der Begrenzung der Mitgliedschaft, als der Hebung des Ansehens des Gewerkvereins. Das können wir schon daraus ersehen, daß es sich bei den arbeitsmarktbeherrschenden Gewerkvereinen häufiger findet, als bei den schwächeren Verbänden, die gerade durch diese Bedingungen ihre Stellung stärken könnten. Der auf dem Kongreß zu Sydney 1909 gefaßte Beschluß, die Arbeit in den Bergwerken von zweijähriger Probezeit abhängig zu machen, hatte den auf der Tagung unverhüllt zugegebenen Nebengrund im Fall eines Streikes die Beschäftigung ungelernter Streikbrecher zu verhindern.

Während der Bäckerverband von Neusüdwales 4jährige Lehrlingschaft kennt, und Beschäftigung auf Probe, wobei der Berufsjünger von 5 Stellen in 3 Stellen genügt haben muß, und der Verband der Eisen-, Messing- und Stahlformer sechsjährige Lehrlingschaft bedingt, haben weder der Kutschergewerkverein von Neusüdwales, noch die Schneiderverbände der verschiedenen Staaten einen Lehrzeitnachweis eingeführt.

Bei den Zweigverbänden englischer Verbände besteht der Befähigungsnachweis kraft englischen Statuts: so setzt die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners als Bedingungen: gute Gesundheit, fünfjährige Tätigkeit im Berufe, wo keine Lehrlingschaft nachgewiesen ist, Fähigkeit, guten Charakter, soliden Lebenswandel und ein E i n t r i t t s a l t e r in den Beruf zwischen 19 bis 40 Jahren. Aehnliche weitgehende Bestimmungen finden sich nirgends in rein australischen Verbänden.

Auch die Schiedsgerichte gingen über das Erfordernis eines Befähigungsnachweises meist hinweg und setzten so das Unternehmertum in die Lage, unfähige Leute annehmen zu müssen, weil sie Verbandsmitglieder sind. Unter alle dem mußte die australische Industrie und das australische Gewerbe leiden.

Es wird zum Nachteil der Verbandsbestrebungen mehr auf die Zahl als die Qualität gesehen.

Mit dieser kampfbereiten Organisation trachtete man vor allem nach hohen Löhnen und kurzer Arbeitszeit und hat in einzelnen Erwerbszweigen bereits den Achtstundenarbeitstag unterboten.

Daneben hat man Arbeitsteilungen zwischen den Geschlechtern vorgenommen, durch die der Lohndruck beseitigt werden sollte, und sogar die Frauenarbeit verboten, um den Lohnforderungen jene Höhe zu geben, die es dem Mann ermöglichen soll, den Unterhalt der Familie allein zu bestreiten.

Ein typisches Beispiel bietet uns das Statut der Eastern Goldfields Amalgamated Tailors and Tailoresses Society: Sein Artikel 35 läßt Schneiderinnen keine Röcke, den Schneidern, soweit sie in Stückarbeit beschäftigt sind, keine Hosen und Westen machen; wenn sie auf Wochenlohn arbeiten, sollen sie diese Arbeit nur ausführen dürfen, wenn mehr zu tun ist, als die in dem Geschäft angestellten Schneiderinnen leisten können und nachdem deren Erlaubnis eingeholt ist. Außerdem kann nur einem Mitglied, dem die Fähigkeit fehlt, Röcke zu machen, die Fertigung von Hosen und Westen eingeräumt werden. Eine Verletzung dieser Bestimmungen führt zu einer Strafe von 5 £ für jeden Uebertretungsfall. Artikel 36: Verheiratete Frauen sollen nur in dem Gewerkverein Aufnahme finden, wenn ihre Ehemänner nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt für die Familie allein zu verdienen.

Beides wurde vom Schiedsgericht in seinem Spruch bestätigt. Darüber hinaus gehen die Bestrebungen der australischen Gewerkvereine, die einen einheitlichen Stücklohn für beide Geschlechter verlangen.

Die Kühnheit dieser Forderungen machte die Unternehmer bang und sie haben es versucht, in die Gewerkvereinsbewegung durch Schaffung ihnen freundlich gesinnter Verbände einen Keil hineinzutreiben.

Das eklatanteste Beispiel hierfür liegt im Schurgewerbe vor. Als hier im Jahre 1903 die Regelung des Arbeitsverhältnisses vor dem Schiedsgericht in Aussicht stand, riefen die Unternehmer den Gewerkverein der Maschinenscherer (Machine shearers and shed employees Union of Employees) mit einem Aufwand von 1200 £ ins Leben, der bei den Gerichtsverhandlungen eine vermittelnde Rolle spielen sollte. Während die A. W. U. 12 000 Mitglieder besaß, waren in jenem nur 1296 zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens. Eine königliche Kommission stellte fest, daß die Beiträge dieses Verbandes so nieder waren, daß damit seine Unkosten gar nicht bestritten werden konnten, daß die Unternehmer Ehrenmitglieder sein konnten und einen weitgehenden Einfluß ausübten. Dieser Verband erklärte sich auch mit dem Kontraktschursystem, wonach ein Unternehmer die Schafschur übernehmen konnte und von Schurhütte zu Schurhütte mit seinen Leuten zog, einverstanden, was von der alten A. W. U. verurteilt wurde. Es war ein gelber Verband: »It was formed more in the interests of the pastoralists than in the interests of the shearers and these connected with them«, wie der Kommissionsbericht sagt [15]).

[15]) An dieser Feststellung ändert die Tatsache nichts, daß die königliche Kommission, später vom obersten Gerichtshof von Neusüdwales für verfassungs-

Der gerade Charakter des Australiers und seine demokratische Gesinnung hat freilich solche Verstöße gegen das Klassenbewußtsein bis heute zu Ausnahmen gemacht.

Da die Erkämpfung günstiger Arbeitsbedingungen und Löhne die Haupttätigkeit der australischen Gewerkvereine ist, überragt in den Bilanzen ihrer Verbände die Finanzierung von Streiks alles andere. Der bedeutendste australische Gewerkverein, die Australian Workers Union (A. W. U.) gibt uns für die Jahre 1886 mit 1908 folgendes Bild:

Streikunterstützungen	54 533 £
Unterstützungen anderer Gewerkvereine	26 537 »
Das Gewerkvereinsblatt »the Worker«	44 491 »
Verwaltung	161 485 »
Prozeßkosten	12 823 »
Politische Zwecke	6 465 »

Die jüngsten Rechnungsbelege der Amalgamated Timber Workers (Coastal District) Union of Western Australia (A. T. W. U.) in der Holzindustrie Westaustraliens zeigt gleichfalls eine starke Beanspruchung der Mittel für Streikunterstützungen.

Zeit	Gesamtausgaben	Schiedsgericht	Streikunterstützungen an fremde Verbände	Zeitung (Worker)	Personal der Verwaltung	Vermögen	Mitglieder am Ende der Periode
	£		£	£	£	£	
15. Dez. 06 — 3. Dez. 07	253	—	30	—	141 [1])	—	1000
3. Dez. 07 — 10. Juni 08	485	—	50	65	149	751	1500
19. Juni 08 — 31. Dez. 08	702	50	104	15	349 [2])	2925	1750
1. Jan. 09 — 30. Juni 09	1484	54	900	—	352	2994	—

[1]) 78 £ für Delegierte zu Konferenzen.
[2]) 136 £ für Delegierte zu Konferenzen.

Bei den großen Streikunterstützungen ist immer darauf hingewiesen, wie Nehmen wieder zum Geben verpflichte. Die Abrechnung über den Streikfonds beim großen Holzarbeiterstreik in Westaustralien zeigt das brüderliche Zusammenhalten aller Länder:

Unterstützungen aus Westaustralien	5404 £	
Neusüdwales	1033 £	(hievon Brokenhill 700 £)
Victoria	633 £	
Südaustralien	264 £	
Queensland	38 £	
Tasmanien	2 £	
	7434 £	

Bei dem großen Streik in Brokenhill im Jahre 1909 gingen 50 000 £ ein, davon aus politischen und gewerkschaftlichen Kreisen von Neu-

widrig erklärt wurde, da sie sich mit einer Frage beschäftigte, die bereits einen Gerichtshof — das Schiedsgericht — beschäftigt hatte (Report of the Royal Comission of Inquiry into the formation, constitution and working of the Machine Shearers and shed employees Union of Employees. Sydney 1909).

südwales 12 450 £, 22 784 £ aus Südaustralien, 2126 £ aus Victoria 1200 £ vom Holzarbeiterverband Westaustraliens.

Diese Kampfesnatur der Gewerkvereine hat erhebliche Beiträge bedungen: Bei der großen A. W. U. schwankten sie je nach dem Umfang der Arbeitskämpfe und betrugen für die Schafscherer in den 21 Jahren vor 1908: in einem Jahre 5 Schillinge, in 12 Jahren 10 Schillinge, in 4 Jahren 12 Schillinge und 6 Pence und in 4 Jahren 14 Schillinge, im Durchschnitt 12 £ 17 sh und 6 Pence, die der Schurhilfsarbeiter 7 £ 15 sh. Der Matrosenverband zahlte 24 Schilling das Jahr.

Die A. T. W. U. von Westaustralien verlangt 12 Schillinge 6 Pence das Jahr, die Sydney Coal Lumpers Uhion hatte zeitweise 3 Pence zeitweise 6 Pence Wochenbeiträge [16]).

Daß diese hohen Beiträge nicht umsonst flossen, ist ein Beweis, den der Gewerkschaftsführer Spence in seiner Flugschrift Trade Unionism as an investment antritt. Er zeigt wie in Victoria (einem Land ohne Schiedsgericht) der Creswick-Zweigverband der A. M. A. zu Erfolgen kam: Ins Leben gesprungen, als eine Lohnreduktion von 2 Schilling die Woche drohte, wußte er dies abzuwenden; 4 Jahre später gelang es ihm eine Lohnerhöhung um 3 Schilling zu erreichen, so daß Spence für 10 Jahre einen Lohngewinn von 129 480 £ berechnet.

Der Gewerkverein der Maschineningenieure auf den Goldfeldern von Westaustralien gelangte durch Streik von 13 Schilling 4 Pence auf 15 Schilling Tageslohn, durch das Schiedsgericht kamen dann noch 2 Schillinge dazu, so daß eine Jahreseinnahmemehrung von 57 £ 4 sh erzielt wurde. In Neusüdwales kamen die Bäcker von 36 Schilling bei 90 Stunden Wochenarbeit auf 2 £ 12 hs bei 8 Stunden täglich. Die Seeleute gaben wohl 24 Schilling Gewerkschaftsbeiträge, erreichten aber auch eine Mehrung des Monatslohnes um 3 £.

Die große Australian Workers Union rühmt sich, in 21 Jahren durch Streik und Schiedsgericht auf den Kopf des Scherers 1 £ die Woche und für die gesamte Arbeiterschaft seines Tätigkeitsfeldes 4 Millionen zu ihrem früheren Lohn hinzuerworben zu haben, während die Beiträge der Gewerkschaften in dieser Zeit nur 306 329 £ betrugen.

Auf der Gewerkvereinskonferenz zu Melbourne im Oktober 1909 wurde die Organisation der Streiks wiederum als die wichtigste Aufgabe betrachtet, hierfür Gruppenbildungen der einzelnen Erwerbszweige zu gemeinsamem Handeln und die Bildung eines Streikfonds, der allen Verbänden dienen sollte, die für das Mitglied vierteljährlich einen Schilling an ihn abführen, begutachtet.

So ist der Kampf um Lohn- und Arbeitsbedingungen die Haupt-

[16]) Diese Beträge stehen teilweise erheblich über den in Deutschland üblichen Beträgen, cf. Max Prager, Grenzen der Gewerkschaftsbewegung, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. XX, S. 243 ff. und anderer Länder, cf. Fünfter internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1907, Berlin 1909; siehe ferner Kulemann: Die Berufsvereine. II. Band Deutschland, II. Organisation der Arbeitnehmer. Jena 1908.

losung des australischen Gewerkvereinswesens bis heute gewesen und geblieben.

B. Wirtschaftliche Einrichtungen.

Die eigene innere wirtschaftliche Tätigkeit des Gewerkvereins für seine Mitglieder, Unterstützungswesen, Arbeitsvermittlung und Warenversorgung konnten sich neben dem Lohnkampfe kaum entwickeln.

Utopisches Hoffen von der politischen Tätigkeit hat die Aufmerksamkeit hiervon sogar immer mehr abgelenkt, da man alles dies vom Staat zu erhalten hofft, ohne daß die Arbeiter Beiträge und Risiko trifft.

Die Bedingungen für jene wirtschaftliche Tätigkeit wurde auch mit der Schiedsgerichtsgesetzgebung ungünstiger, denn die Erlangung solcher Schiedssprüche, besonders wenn Anwaltschaft den Prozeß verteuerte, wie in Neusüdwales (cf. Schachner l. c. im Archiv S. 214), war nicht nur finanziell ein sehr kostspieliges Unternehmen, sondern nahm auch die Arbeitskraft der Gewerkschaftsbeamten so sehr in Anspruch, daß zu anderen Unternehmen sich wenig Lust fanden. In vielen Gewerben entstanden auch nur Verbände, um die Erlangung eines Schiedsspruches herbeizuführen, sodaß weitere Aufgaben überhaupt nicht in Frage kamen.

Es sind nur sehr wenige Gewerkvereinsgebiete, die sich dem Unterstützungswesen zuwandten und hier geht das oft auf einen äußeren Anlaß zurück. So wenn sich in den Statuten der Gewerkvereine häufig Bestimmungen über Gewährung von Sterbegeldern finden, stammt dies meist aus der Zeit vor der Legalisierung der Trade Unions, um dadurch die Rechtspersönlichkeit als friendly society zuerkannt erhalten zu können.

Einige Beispiele australischer Gewerkvereine zeigen uns das absolute Darniederliegen des Unterstützungswesens. Der Bäckerverband von Neusüdwales kennt nur 10 £ Beerdigungsgeld und für die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verband gemaßregelten Stellenlosen die Zubilligung von 2 £ die Woche auf 10 Wochen hinaus. Diese Zahlungen erfolgen aus den allgemeinen Fonds und sind nicht auf Sonderbeiträge basiert.

Bei dem westaustralischen Verband der vereinigten Schneider und Schneiderinnen auf den östlichen Goldfeldern (Eastern Goldfields Amalgamated Tailors and Tailoresses Society) beruht das Totengeld von 10 £ auf besonderen Beiträgen der Verbandsmitglieder, die von Fall zu Fall erhoben werden. Aber selbst bei Verbänden mit erhöhter Lebens- und Gesundheitsgefahr bestehen keine Fürsorgeeinrichtungen: so hat der Kutscherverband von Sydney und Umgebung überhaupt keine Institution dieser Art, seine Statuten sehen nur für Opfer ihrer Zugehörigkeit zur Gewerkschaft Jahresunterstützungen bis zu 50 £ vor. Auch der Kohlenladerverband (Coal Lumpers Union) kennt nur Sterbegelder von 8 £ aus den allgemeinen Mitteln nach einjähriger Mitgliedschaft. Der Verband der vereinigten Holzarbeiter West-

australiens kennt überhaupt keine Unterstützungen. Der Kutscherverband von Neusüdwales und ebenso der dortige Werftarbeiterverband haben sich aber einen freiwilligen Versicherungsverband geschaffen, an der aber hier nur 1/4 der Mitglieder teilnahm. Dort war die Wochenprämie bei einem Unfall 1 £ auf 13 Wochen hinaus. Es ist fast nur bei den Verbänden des Bergbaus, daß Unterstützungseinrichtungen für den Fall von Unfall und Krankheiten seit langem [17] ziemlich allgemein bestehen. Wenn die A. M. A. (Amalgamated Miners Association) zu Wrightville einen Unfallfonds hat, der für 52 Wochen je 1 £ gewährt, und ein Totengeld an die Witwe von 50 £, so ist dies ein typisches Beispiel, das ähnlich sich überall findet. Aus dem Jahresbericht der Westaustralia Goldfields Federated Miners Union, Cavalla branch, für die Zeit vom 1. November 1908 bis 30. April 1909, wobei das Berichtsjahr mit 280 Mitgliedern begann und mit 256 endete, ergibt sich folgendes Bild ihrer Ausgabenwirtschaft:

Gesamtausgaben	632 £
Unfallunterstützungen	147 £
Beerdigungsaufwendungen	15 £
Unterstützung der Streikenden in Broken Hill	124 £

Auf der Tagung der Gewerkvereine zu Sydney im Jahre 1908 wurde von Treacy vom Brotfahrerverbande beantragt, daß alle dem Sydney Labor Council angegliederten Gewerkvereine 1 penny pro Woche für jedes Mitglied zahlen sollten, woraus dann den bona fide unbeschäftigten Unionsmitgliedern eine Unterstützung gegeben werden könnte. Dieser Antrag fand keine seiner Wichtigkeit entsprechende Erörterung, sondern wurde ohne weiteres abgelehnt.

Ein eigentümlicher Weg gegen die Arbeitslosigkeit wurde von neuseeländischen Gewerkvereinen beschritten. In Christchurch gab der Malerverband zur Aufnahme gemeindlicher Notstandsarbeiten 1 £ Zuschuß für den gleichen Betrag an Aufwendung aus der Gemeindekasse und verpflichtete sich bis 25 £.

Außerdem haben nur die Zweigverbände englischer Gewerkvereine wie die Amalgamated Society of Engineers oder die Amalgamated society of Carpenters and Joiners das Versicherungs- und Unterstützungswesen entwickelt.

Die unterm 1. VII. 1905 neu revidierten Statuten der im Jahre 1860 gegründeten Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, die in gleicher Weise für die Gesamtheit der in ihr vereinigten Verbände gelten, sehen Unfallunterstützungen, Sterbegelder, Arbeitslosenunterstützungen, Reisegelder zum Aufsuchen einer Arbeitsgelegenheit vor, geben für den Verlust von Handwerkszeug durch Feuer, Wasser oder Diebstahl Entschädigungen (tool benefit) und an Stelle

[17]) Die Zweiggesellschaft der Amalgamated Miners Association of Australasia in Neusüdwales besaß 1888 4100 Mitglieder und verausgabte im Geschäftsjahr 1887/88 120 620 Mk. für Unfallentschädigung, 38 040 Mk. an Sterbegeldern, 65 800 Mk. für Streiks, 26 400 Mk. für charitative Zwecke (Unterstützung an Spitäler etc.). (Ruhland l. c. S 325.)

aller anderer Unterstützungen, außer des Tool benefit und Sterbegeldes, nach 25jähriger Mitgliedschaft und Erreichung eines Alters von wenigstens 55 Jahren eine Wochenunterstützung von 7 sh, wenn das Mitglied nur mehr die Hälfte des Gewerkvereinslohnes verdienen kann (Superannuation Benefit).

Zu all diesen Unterstützungen wird ein Mitglied berechtigt, wenn es 1 sh die Woche Beiträge zahlt, 4 d das Vierteljahr in den Kontingentsfonds und 6 d das Jahr in den Spezialfonds für Arbeiterstreitigkeiten entrichtet. Einige der größten Zweigvereine Australasiens zeigen die große Bedeutung dieser Einrichtungen:

1905		Auckland	Wellington	Christchurch	Dunedin	Melbourne (Innenstadt)	Sydney (Innenstadt)	Perth	Brisbane
Mitglieder		228	193	129	166	102	186	92	95
Gesamtausgaben	£	403	355*	338*	367	364	466	246*	386
hievon Arbeitslosenunterstützung	£	121	25	26	51	63	201	30	163
Reiseunterstützung	£	½	—	—	—	1	—	—	—
Werkzeuggeld	£	9	6	3	3	8	5	3	2
Krankengeld	£	92	35	38	81	85	86	6	88
Sterbegelder	£	15	12	24	17	5	—	—	—
Alterszulagen	£	122	88	45	76	100	94	—	82

*) Hier waren je 100 £ Ausgaben für die Zentrale (E.C.) enthalten.

Ausgedehnte Einrichtungen gegen Krankheit, Unfall und Invalidität und Sterbegelder bestehen außerdem nur bei den Verbänden der Eisenbahnbediensteten, die in Australasien, auch wo es um Staatseisenbahnen sich handelt, rein gewerkschaftlichen Charakter haben [18]. Bei dem südaustralischen Eisenbahnarbeiterverband beträgt die Kranken- und Unfallunterstützung 25 Schilling die Woche in den ersten sechs Monaten, 15 Schilling in den zweiten und 10 Schilling in den dritten sechs Monaten der Krankheit. Als Sterbegeld wird 20 £

[18]) Sie sind nicht reine Unterstützungsvereine, wie die meisten Arbeiter- und Beamtenverbände deutscher staatlicher Verkehrsanstalten (vgl. Kulemann, Die Berufsvereine, II. Band S. 214 ff.), sondern gleichen den Verbänden in anderen Erwerbszweigen, wie das aus den Zielen des südaustralischen Eisenbahnverbandes hervorgeht: 1. Die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Interessen des eigenen Berufes, wie die anderen Arbeiterklassen zu vertreten. 2. Angemessene Dienststunden und Lohnsätze anzustreben. 3. Mitglieder zu unterstützen, die ohne ihr Verschulden oder durch Ungerechtigkeit ihre Dienststelle verloren haben. 4. Gesetzlichen Beistand allen denen zu gewähren, die aus ihrem Dienstverhältnis heraus zu einer Klage sich veranlaßt sehen oder durch die Nachlässigkeit der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Beamten oder von Personen, für die sie haftbar ist, zu Schaden gekommen sind. 5. Das gute Einvernehmen zwischen den verschiedenen Dienstabteilungen zu pflegen und zu fördern und Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht oder andere gesetzliche Mittel zum Austrag zu bringen. (Rules of the South Australian Government Railway and Tramway Service Mutual Association.)

vermehrt um 1 Schilling Zuschuß seitens jedes Mitglieds gewährt. Außerdem erhält jedes Mitglied beim Tod seiner Frau 12 £. Dafür besteht ein Eintrittsgeld in den Unterstützungsfonds von 5 Schilling bei einem Alter bis zu 35, 7½ bis zu 40, 15 bis zu 45, 20 bis zu 50 Jahren, hier mit einem Zuschlag von 2½ Schilling für jeden Monat über 45 Jahre. Die Monatsbeiträge sind auf 2½ Schilling festgesetzt.

Die geringe Fürsorgetätigkeit der Arbeiterverbände hat zum großen Teil ihre Ursache in der starken Verbreitung von Unterstützungsgesellschaften (friendly societies), die mit ihrer demokratischen Verfassung vermischt mit Freimaurergebräuchen, große Beliebtheit bei den Arbeitern besitzen.

1907 zählte man in Australasien 4028 auf Gegenseitigkeit basierte Logen mit 358 827 Mitgliedern, Fonds von 4 368 292 £ und Jahresausgaben für Unterstützung bei Krankheit von 654 544 £ und Sterbegeldern von 91 609 £.

Die englische Manchester Unity, the independent Order of Oddfellows, hat seit dem Jahre 1840 ihre Tätigkeit auf Australien erstreckt und besaß Beginn 1906 in Neusüdwales allein 23 315 Mitglieder und ein Gesamtkapital von 396 695 £.

Ein anderer großer Unterstützungsverband ist der Independent Order of Oddfellows, der in den siebziger Jahren in Victoria gegründet, als australasische Gründung große Verbreitung fand und Beginn 1905 31 746 Mitglieder, davon die höchste Zahl in Neusüdwales mit 9266 besaß und über einen Fonds von 327 701 £ verfügt. Daneben stehen große Verbände religiöser Färbung, in denen sich Protestanten oder Katholiken, hier noch gesondert die Iren, zusammenschließen. Die über die Unterstützungszwecke hinausgehende Betätigung der Verbände auf gesellschaftlichem und religiösem Gebiete haben ihnen eine Anhängerschaft gegeben, die Gegner von gleichen Unterstützungseinrichtungen bei anderen Verbänden sind. Es wird dabei nur übersehen, daß diese Vereine, die wirtschaftlich Selbständige und Unselbständige, Mitglieder aller Gewerbe und Berufe umfassen, das Unterstützungswesen nicht in der gleichen Weise individualisieren können, wie das bei Einrichtungen dieser Art bei den einzelnen Arbeiterverbänden der Fall sein kann.

Daneben besteht in Australasien noch ein staatliches Unterstützungswesen für das Alter, das auf den allgemeinen Staatseinnahmen beruht, in Neusüdwales auch noch ein Bergunfallversicherungsgesetz, das auf Beiträgen der Bergwerksbesitzer und des Staates basiert, bescheidene Unterstützungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder im Fall des Todes für die Hinterbliebenen gewährt [19]).

Diese Gesetze der neueren Zeit haben den Selbsthilfegedanken noch mehr zurückgedrängt und die Hoffnung auf eine Uebernahme

[19]) Vgl. hiezu Prof. Dr. Alfred Manes in der Sammlung von Zacher, Die Arbeiterversicherung im Ausland: Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland. Berlin 1908 und die Invaliden- und Alters-Rentengesetzgebung des australischen Bundes und Großbritanniens aus dem Jahre 1908. Berlin 1908.

des Gesamtunterstützungswesens durch den Staat genährt. So konnte es kommen, daß ein Antrag auf Einführung gewerkschaftlicher Unterstützungseinrichtungen auf der Tagung zu Sydney im Jahre 1909 fiel; Miller, der Sekretär des Laderverbandes, beantragte nämlich, daß der Kongreß den Gewerkvereinen empfehlen soll, Krankheits- und Unfallfonds ins Leben zu rufen, um die Gewerkschaftsbewegung durch diese Vorteile für die Arbeiter zu stärken. Er konnte auf einen glänzenden Beweis für die Werbekraft solcher Einrichtungen hinweisen, den die Federated Timberyard Employees Federation of Australasia bot, wo die Einrichtung des Unterstützungswesens die Mitgliederschaft innerhalb 2 Monaten von 400 auf 1600 springen ließ. Perry von der A. M. A. von Wyalong erklärte das Unterstützungswesen gleichfalls als ein Mittel, die Kraft der Gewerkvereine zu steigern. Andere hingegen, so der Vertreter des Sydney Labour Council, traten für die reine Gewerkvereinsidee ein und verwiesen das Unterstützungswesen auf die Befriedigung durch den Staat. Bowling von der Colliery Employees Federation in Newcastle, ein Mitglied der sozialistischen Vereinigung der »Industrial Workers of the World«, behauptete, daß Arbeiterverbände hierdurch in friendly societies entarten würden und ihre eigentlichen Ziele aus dem Auge verlieren. Miller erwiderte mit Recht, daß diese Gegner auf das Millenium hinblickten, dessen Eintritt fern abliegt, sie müßten den Arbeitern von heute etwas bieten, vergeblich, 22 stimmten gegen, 18 nur für seinen Antrag.

Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, daß die Idee der Konsumvereine, wie lang sie auch schon auf den Kongressen vertreten wird, keinen Boden gefaßt hat.

Die Gründung der Equitable Co-operative Society, die der Tagung von Melbourne voranging, und dort begeisterte Zustimmung fand, hatte nichts mit den Gewerkvereinen zu tun, sondern ermöglichte nur jedem Arbeiter einen Anteilschein von 1 £ zu nehmen; das Unternehmen war auf 50 000 £ berechnet und hatte die einzige Beschränkung im genossenschaftlichen Sinne darin, daß kein Mitglied mehr als 200 Anteilscheine nehmen konnte. Die Mitglieder hatten dabei nicht einmal Vorzugspreise. Es war ein Aktienunternehmen, das mit Arbeitergroschen ins Leben gerufen wurde und für das sich in Nuttall ein beredter Agent fand. Die alte Cooperative Society von Adelaide vom Jahre 1868 hat demgegenüber jedem Mitglied nur eine Stimme eingeräumt und damit den genossenschaftlichen Charakter weit besser gewahrt. Sie hat sich eine eigene Farm zur Erzeugung von Milch und Butter gegründet. Ihre Verwaltung ist heute noch in den Händen des Volkes geblieben und führende Gewerkschafter sind im Direktorium, aber eine unmittelbare Beziehung mit den Arbeiterverbänden besteht auch hier nicht.

In Neuseeland hat der Versuch, ein derartiges Unternehmen vom Gewerkverein aus zu gründen, in Christchurch keinen Erfolg gehabt, so daß es 1909 in Liquidation treten mußte. In Neusüdwales haben die Gewerkvereine Broken Hills unter der Leitung der A. M. A. (Amalgamated Miners Association) eine Konsumgenossenschaft ins Leben

gerufen, wobei sie jedem Arbeiter gegen eine Beteiligung mit 3 sh 9 d die Mitgliedschaft zugestanden; die Mitglieder erhalten für den Betrag ihrer Einzahlungen Waren kreditiert. Trotz hoher Löhne der Angestellten gelang es bis 1909 1300 £ an die Genossenschafter zu verteilen. Ebenso erfolgreich war eine Gründung in Maitland durch den dortigen Kohlenarbeiterverband.

Diese günstigen Erfolge veranlaßten den Gewerkvereinskongreß von Sydney im Jahre 1909, ein gleiches Unternehmen durch den Sydney Labour Council ins Leben rufen zu lassen [20], dessen Durchführung noch in Schwebe ist.

Selbst auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises kam es in Australasien zu keiner durchgreifenden Organisation. Die Gewerkvereine besitzen nur Bücher, wo sich die Beschäftigungslosen eintragen und von dem Gewerkverein bei Nachfrage genannt werden. Mit der Einräumung des Preference to Unionists, sei es in Tarifverträgen, sei es in der Schiedsgerichtssprechung, hat diese Einrichtung insofern erhöhte Bedeutung, als der Unternehmer erst dann andere Kräfte einstellen darf, wenn die Zahl der Beschäftigungslosen der Gewerkschaften aufgesogen ist.

Diese Untätigkeit auf dem Gebiete der Hilfseinrichtungen und anderwärts wird von den maßgebendsten Führern der australischen Gewerkschaftsbewegung geradezu gefeiert. Wozu wirtschaftliche Einrichtungen, meint Spence, wo Streiks und politischem Kampf entsprungene Institutionen wie Schiedsgericht und Lohnausschüsse hohe Löhne gewähren, und verweist darauf, daß hierdurch in jedem der letzten Jahre 6½ Millionen £ Lohnzuwachs erreicht wurde. »Ein Gewerkverein soll nicht ein Unterstützungsverein sein, wozu ihn manche stempeln wollen, indem sie seine wirkliche Aufgabe übersehen. Wie ein reger Gewerkverein imstande ist, seine Aufwendungen indirekt von der Industrie wieder beizutreiben, so soll die Industrie für alle Notfälle, wie Krankheit, Unfall aufkommen. Den Gewerkvereinen könnte es mit vereinten Kräften ohne Zweifel gelingen, den Unternehmern dies durch Gesetz aufzubürden. Unternähmen die Gewerkvereine dies selbst, würden sie nur das Unternehmertum entlasten. Alle die Gewerkvereine, die in der Ansammlung von Fonds sich mühen, werden notwendigerweise konservativ und werden damit ein Hindernis für den gewerblichen Fortschritt. Wenn ein Gewerkverein stolz auf das wird, was er aus den Taschen seiner Mitglieder an Unterstützungen für Notfälle aller Art gibt, dann ist er eine Gefahr für die ganze Bewegung und je früher er aufhört zu existieren, um so besser [21]).

[20]) Bemerkenswert erscheint, daß dieser Rückständigkeit bei den Gewerkvereinen gegenüber die internationale sozialistische Partei bereits im Jahre 1907 die Errichtung eines Konsumvereins in Melbourne in die Hand nahm.

[21]) Vgl. über ähnliche Ansichten bei deutschen Gewerkschaften Max Prager: Grenzen der Gewerkschaftsbewegung im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. XX. Band 2. Heft S. 258 ff.

C. Politik.

Aus dem verschiedenen Aufbau der Gewerkschaften, ob nur für Kampf und Politik oder auch für andere Zwecke, ergab sich notwendig eine Scheidung der Verbände, denn gerade im Interesse derer, die sich mit Unterstützungseinrichtungen belasteten, lag es, Kämpfe zu vermeiden, da durch übermäßige Anforderungen an ihre Kassen diese Einrichtungen gefährdet zu werden drohten, sollten nicht die Verbandsbeiträge eine unerschwingliche Höhe annehmen. Darum stehen diese auch dem Gedanken einer Labour federation ferne, der jetzt in allen Staaten Australasiens reift und einen wesentlich politischen Zweck hat, wie dies auf dem Kongreß zu Kalgoorlie am unverhülltesten zum Ausdruck kam, wobei man den einzelnen Gewerkschafter mit 1 d Monatsbeitrag hierfür belastete.

Schon heute ist vielen Gewerkschaften die Haltung der Trades und Labour councils zu politisch, um sich ihnen anzuschließen. Die Hauptursache der Uneinigkeit der Gewerkvereine liegt in der Verschiedenheit der Aufgabenstellung der einzelnen.

In Sydney sind die Kesselschmiede, die Schiffszimmerleute, Schuhmacher, Sägemüller, Werkmeister außerhalb des politischen Labour Councils [22]).

In Neuseeland sind den politischen Trades and Labour Councils von 45 000 Unionisten nur 25 000 angegliedert worden, die drei größten Gewerkvereine der Seeleute, Scherer und Eisenbahnbediensteten sind ihnen fern geblieben.

Die Bergarbeitervereine hielten sich in Australien wie Neuseeland meist von jenen Beratungskörpern fern, teils wegen ihrer Entferntheit von ihnen, teils wegen ihrer Sonderinteressen, teils wegen ihrer Abneigung gegen Einmischung in die Politik, da sie der wirtschaftlichen Gewerkschaftsidee huldigen, teils, wie sich besonders auf dem Kongreß zu Sydney 1899 zeigte, weil sie sich stark genug fühlten, ihre Interessen selbst zu verfechten und hiezu weder Parlament, noch Schiedsgericht, noch eine zahme Arbeiterpartei für nötig hielten, manche näherten sich freilich unsern anarchistischen Lokalverbänden in Theorie und Praxis, wie das die jüngsten Streiks in Brokenhill und Newcastle [23]) zeigten.

Auf der Tagung zu Sydney im Jahre 1908 wurde geklagt, daß einer der stärksten Gewerkvereine, wie der Zweigverein der Engineers and Carpenters politische Betätigung nicht anerkenne, worauf ein Delegierter meint, daß sie aber die Früchte der politischen Tätigkeit gerne mitgenießen [24].)

---

[22]) Der Barrier Labour Federation gehörten von 23 Gewerkvereinen in ihrem Bezirk nur 19 an.

[23]) Die revolutionären Agitationen Bowlings konnten nur mit Mühe von den angesehenen Parlamentariern der Arbeiterpartei Hughes und Senator Guthrie paralysiert werden (Australische Zeitung. Adelaide 1. Dezember 1909).

[24]) Der Höhe der Beiträge ist es übrigens hauptsächlich zuzuschieben,

Auch die gelbe Gewerkschaft der Maschinenscherer erklärte bei ihrer Gründung, sich von politischen Bestrebungen vollkommen ferne zu halten, da es der Trade-Unions-Aufgabe abträglich sei. — im Gegensatz zum alten Verband der A. W. U., wo bis zu 1 sh pro Jahr und Kopf für parlamentarische Zwecke ausgegeben werden durfte, wenn sich dafür 3/4 Majorität entschied, und die Abstimmung und Agitation für andere Kandidaten als die Arbeiterpartei mit 3 £ Strafe belegt war.

Der politische Kampf hat den Gewerkschaften ohne Zweifel viele Erfolge gebracht, zumal sie einen beherrschenden Einfluß auf die Arbeiterparteien auszuüben vermochten. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist seit den neunziger Jahren sehr verbessert worden und Schiedsgericht wie Lohnausschüsse kommen besonders den schwachen Verbänden zugute. Es war und ist aber verfehlt, von ihm alles zu hoffen. Wirtschaftliche Ausgestaltung im Innern macht die Verbände zugkräftiger und unabhängiger vom Zufall staatlicher Gesetzgebung. Ihre Beherrschung ist den Arbeiterparteien nur immer vorübergehend gelungen [25]). Die Gewerkvereinsbewegung wird heute nicht ohne Beteiligung an der Politik auskommen, aber ebensowenig ohne äußerste Anspannung ihrer eigenen Kräfte in der Selbsthilfe. Beides muß Hand in Hand gehen, um die Verbandsbewegung zu einem vollen Erfolg kommen zu lassen.

D. Statistik.

Es stehen nur unzureichende Angaben über Wachstum und Stärkeverhältnisse der Gewerkvereine zur Verfügung. Die früheste Angabe für Australien bezieht sich auf das Jahr 1885, wo die Gewerkschaftsführer ihre Zahl auf 150 000 angaben (s. Clarke Bulletin of the Bureau of Labor Nr. 56, Washington 1905 S. 21); diese Zahl scheint etwas hoch gegriffen zu sein, wenn man die Beteiligungsziffern am Kongreß in Sydney im Jahre 1879 betrachtet (s. oben) bei einer damals recht embryonalen Entwicklung der Organisationen in Südaustralien, Tasmanien und Westaustralien.

Die großen Kämpfe um die Wende der neunziger Jahre haben dann einen massenhaften Beitritt zu den Gewerkvereinen bewirkt. Wir wissen, daß der Schererverband (shearers Union) 1890 16 500 Mitglieder betrug.

Die Gewerkvereinsbewegung Victorias sprang von 46 Verbänden vor dem großen Streik auf 58 während dessen Dauer und auf 78 im Jahre 1891, die Mitgliederzahl hatte sich verdreifacht, die junge neuseeländische Gewerkvereinsbewegung sprang damals bis zu 65 000 Mitgliedern empor.

Aber unmittelbar darauf sank die Mitgliedschaft wieder. Der

---

wenn in Sydney bei 53 Gewerkvereinen, die mit 46 382 Mitgliedern der Trades hall angeschlossen waren, nur 3757 Personen zu den politischen Labour leagues gehörten.

[25]) cf. mein Buch S. 59 ff.

Kampf war verloren, die Verbände ohnmächtig, es gab auf Jahre hinaus nichts mehr zu hoffen, andere Aufgaben aber als den Kampf hatten sich ja jene Verbände nicht gesetzt.

In der Schrift »What is the Labour Federation« (Melbourne 1898) wird seit 1890 ein fortwährender Rückgang konstatiert:

1888	waren	12%	aller	Arbeiter	organisiert
1890	«	13%	«	«	«
1892	«	11%	«	«	«
1894	«	6%	«	«	«
1896	«	5%	«	«	«
1898	«	4%	«	«	«

Neuseeland hatte 1900 26067 Organisierte, das waren $7^1/_2$% aller Arbeiter.

Ein neues Moment der Sammlung wurde erst wieder gebracht, als die Schiedsgerichtsgesetzgebung kam, die wirklich das erfüllte, was ihre ersten Titel als Absicht angaben: to encourage the formation of Industrial Unions and Associations. Die Gewerkvereine, die sich preference to members of the Union zu sichern wußten, bekamen eine starke Mehrung ihrer Mitgliedschaft; bei vielen brach indessen das Interesse mit Erzielung eines Schiedsspruches zusammen und belebte sich erst dann wieder, wenn man zu dessen Abänderung oder Erneuerung wieder an den Gerichtshof gehen mußte.

Der größte Verband ist die 1886 gegründete Australian Workers Union, sie schwankte in der Zeit ihres Bestehens zwischen 10 und 23 000 Mitgliedern und umschloß in den Kampfjahren 1891—1895 bis zu 95% aller Berufsgenossen; 1904 waren es bloß noch 12 000; aber obwohl der gelbe Verband der Maschinenscherer ihr Konkurrenz zu machen suchte und 4000 Anhänger fand, stieg jene bis 1909 wieder auf 44 000 und beherrscht mit dieser Mitgliedschaft heute wieder die Schurhütte. Noch erstreckte sie sich nicht auf Tasmanien und Westaustralien, wenn auch Verhandlungen im Gange sind, um die dort bestehenden verwandten Organisationen zum Anschluß zu bringen. Den Zweigverbänden in Neusüdwales gehört auch das Wochenblatt »the Worker«, das in Sydney erscheint, auf diesen und den Brisbane Worker besteht auch ein Zwangsabonnement der Gewerkschaftsmitglieder, auf letzteren für die Verbände in Queensland.

Auch der Verband der Bergleute [26]) und der Holzarbeiter, der in Westaustralien [27]) 60% der Berufsgenossen umfaßt, und der Zweig-

[26]) Ruhland (l. c. S. 323) gibt für Ende 1888, einer Zeit starker Kämpfe, die Mitgliedschaft der Amalgamated Miners Association of Australasia auf 14 697 Mitglieder, die auf 42 Lokalverbände sich verteilten, an. Davon hatte

Victoria	31	Verbände	mit	7657	Mitgliedern
Neusüdwales	3	«	«	4502	«
Queensland	4	«	«	1842	«
Tasmanien	2	«	«	145	«
Neuseeland	2	«	«	551	«

[27]) Die Mitgliedschaft des westaustralischen Verbandes betrug Ende 1907 1000, Ende 1908 1750 oder 60% aller in diesem Berufe Tätigen.

verband der englischen Carpenters and Joiners Union, der 1909 3? Sektionen mit 1671 Mitgliedern in Australien, 25 mit 2389 Mitgliedern in Neuseeland hatte, haben eine Stärke, mit der sie ihren Arbeitsmarkt zu beherrschen vermögen.

Die im Jahrbuch des Commonwealth gegebene Statistik bezieht sich nur auf die Einregistrierungen [28]) unter dem Trade Union Act:

1907	Zahl	Mitgliedschaft	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen
Neusüdwales	136	92 230	96 038	91 929	90 905
Victoria	7	9 516	6 702	5 642	6 478
Queensland	25	11 236	11 458	9 674	6 902
Südaustralien	24	5 649	6 669	5 524	12 758
Westaustralien	84	11 637	28 871	28 102	17 223
Tasmanien	1	52	178	34	44
Commonwealth	277	130 320	149 916	140 905	134 100

Dies gibt kein richtiges Bild des Standes der australischen Verbandsbewegung, was schon aus den Tatsachen erhellt, daß in Victoria 103 Gewerkvereine den Trades Halls angeschlossen — 74 der von Melbourne, 13 der von Bendigo, 16 der von Ballarat — und in Südaustralien 67, dabei sind auch das keine Höchstzahlen, da auch diesen viele Verbände ferne blieben; Westaustralien hat beim Schiedsgerichte 122 Verbände mit 14 544 Mitgliedern registriert [29]).

Man gibt für 1907 die Gesamtheit der Organisierten in Australasien auf 213 136 an (cf. 5. Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1907. Berlin 1909). Ein neuseeländischer Gewerkvereinsführer gab mir die Zahl der Organisierten Neuseelands für dieses Jahr auf 45 000 an, so daß also für Australien rund 168 000 Organisierte bleiben. Da die Gesamtheit der Arbeiter nach der Statistik von 1901 in Australien 1 651 000, in Neuseeland 336 000 betrug, so sind hier 13,5%, dort 10% organisiert.

Die Gewerkvereinsbewegung ist zurzeit infolge der Kämpfe im Bergbau und der Holzindustrie wieder im Wachsen, anderseits haben mit der Schiedssprechung des Bundesgerichts interkoloniale Ver-

[28]) Diese Registrierung ist nicht notwendig, da auch für nicht eingetragene Verbände die Bestimmungen des englischen Koalitionsgesetzes von 1825 (6 Geo. IV. c. 1291) durch die Trades Union Acts aufgehoben sind und die Eintragungen nur zivilrechtliche Vorteile nach sich ziehen, deren Besitz besonders vielen kleineren Verbänden nicht unumgänglich notwendig erscheint.

[29])

	Neusüdwales Gewerkschaften				Westaustralien Gewerkvereine			
	Unter dem Trade Unions Act registriert		Beim Schiedsgericht eingetragen		Unter dem Trade Unions Act registriert		Beim Schiedsgericht eingetragen	
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
1903	135	72 312	124	63 510	65	9 999	132	15 294
1905	135	84 893	122	78 665	80	11 235	140	15 461
1907	136	92 230	119	88 075	84	11 637	122	14 544

In Neusüdwales blieb die Zahl der beim Schiedsgericht eingetragenen Verbände unter der der registrierten, da viele Gewerkvereine sich nicht eintragen, andere wieder aus dem Register streichen ließen.

bandsbestrebungen begonnen. Daneben wirkt die starke Bewegung auf dem Gebiete politischer Organisation fördernd und ein wenig macht sich auch schon die Zugkraft wirtschaftlicher Einrichtungen bei den Gewerkvereinen bemerkbar.

Mit Einigkeit und Mäßigkeit im Kampfe können sie Australasien wirklich zum Paradies der Arbeiter machen, als das es heute noch zu Unrecht gerühmt wird.

KRITISCHE LITERATUR-UEBERSICHTEN.

Neuere soziologische Literatur.

Besprochen von

LEOPOLD VON WIESE.

1. Soziologie von Auguste Comte. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Professor Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. 2 Bände. Jena 1907, Gustav Fischer. (Sammlung sozialwiss. Meister, 8. und 9. Band). 534 und 570 S. geb. je M. 6.75.

2. Abriß der Soziologie von Dr. Albert E. Fr. Schäffle. Herausgegeben mit einem Vorwort von Karl Bücher. Tübingen 1906, Laupp. 252 S. geb. M. 5.—.

3. Soziologie. Positive Lehre von den menschlichen Wechselbeziehungen. Von Gustav Ratzenhofer. Aus seinem Nachlasse herausgegeben von seinem Sohne. Mit dem Bildnis des Verfassers. Leipzig 1907, F. A. Brockhaus. 231 S. geb. M. 7.—.

4. Reine Soziologie. Eine Abhandlung über den Ursprung und die spontane Entwicklung der Gesellschaft. Von Lester F. Ward. I. Band. Aus dem Englischen übersetzt von J. V. Unger. Innsbruck 1907, Wagner. 362 S. M. 7.20.

5. Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Von Georg Simmel. Leipzig 1908, Duncker und Humblot. 782 S. geb. M. 15.—.

6. Die Gerechtigkeit und die Entfaltung des Lebens. Von J. Novicow. Autorisierte deutsche Uebersetzung von Alfred H. Fried. Berlin 1907, Wedekind. 396 S.

7. Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe. Von Prof. Dr. Eduard Westermarck. I. Band. Deutsch von Leopold Katscher. Leipzig, 1907, Klinkhardt. 632 S. geb. M. 12.50.

8. Das Gesetz der Zivilisation und des Verfalls. Von Brooks Adams.

Vollständige und autorisierte Uebersetzung nach der englischen und französischen Ausgabe. Mit einem Essay von Theodor Roosevelt. Wien und Leipzig, 1907; Akademischer Verlag. 440 S. M. 10.—.

9. Recht, Staat und Gesellschaft. Von Georg Frhr. von Hertling. Sammlung Kösel 1. Bändchen. Kempten und München 1906, Jos. Kösel. 181 S. M. 1.—.

10. Die Philosophie des Krieges. Von Dr. S. Rudolf Steinmetz im Haag. Natur- und kulturphilos. Bibliothek, Band VI. Leipzig 1907, J. A. Barth. 352 S. geb. M. 7.80.

11. Wirtschaft und Gesellschaft. 1. Band der Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Gesellschaftslehre. Von Dr. Othmar Spann. Dresden 1907, O. V. Böhmert. 229 S.

12. Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie von Alfred Vierkandt. Leipzig 1908, Duncker und Humblot. 209 S. M. 5.—.

13. Der Einzelne und die Gesellschaft. Eine Untersuchung von Dr. Berthold Thorsch. Dresden 1906, Reißner. 149 S. M. 3.—.

14. Esquisse d'une Sociologie. Par Emile Waxweiler. Fascicule 2 des Notes et Mémoires. Institut de Sociologie. Instituts Solvay, Bruxelles. Leipzig 1906, Misch und Thron. 306 S.

Der Versuch, über die in den letzten Jahren veröffentlichten, neuen Werke aus dem Gebiete der Soziologie in einem Sammelreferate zu berichten, ist dadurch schwierig, daß sich eine einigermaßen synoptische Betrachtung dieser Neuerscheinungen kaum herstellen läßt. In den meisten anderen, zumal den älteren Wissenschaften ruhen trotz aller Schul- und Richtungsdifferenzen neue Werke auf gewissen gemeinsamen Grundlagen, über die man nicht mehr streitet, die man vielmehr im ganzen als bekannt und allgemein anerkannt voraussetzt. Die große Straße der Einzeldisziplinen ist bei ihnen in ihren Grundzügen festgelegt; jeder Forscher mag nun sehen, wie weit er auf ihr kommt. In der Soziologie ist von irgendwelcher Einheitlichkeit in Ziel, Methode und Grenzen des Arbeitsgebietes heute weniger denn je die Rede. Das alte Spottwort, es gebe in ihr ebensoviele Systeme wie Soziologen, muß man sich noch immer gefallen lassen. Nach dem neuen Zentrum, das diese junge Wissenschaft bildet, führen aus so verschiedenen Richtungen der Natur- und Kulturwissenschaften Wege; dorthin treiben so divergierende theoretische und praktische Bedürfnisse, daß schließlich die Gesellschaftswissenschaft zu einem Sammelhafen aller der Bestrebungen wird, die in den Rahmen anderer Disziplinen kein Genüge finden können. Darum stehen hier philosophisch aufs feinste durchgearbeitete Werke neben voreiligen Spekulationen, exakte Forschungen neben Phantastereien, ethnographisch-anthropologische Studien neben erkenntnistheoretischen Untersuchungen, naturwissenschaftlich-mathematische Deduktionen neben historischen Induktionen, weiteste Verallgemeinerungen neben engsten Spezialbeobachtungen usw. Gemeinsam ist allen das Verlangen nach neuen Erkennt-

nissen über den Menschen, das Streben, einen wissenschaftlichen Ausdruck für neue Eindrücke vom Leben der Gegenwart zu finden. Darum spielen immer wieder Weltanschauungsprobleme und erkenntnistheoretische Betrachtungen in soziologische Forschungen hinein. Ganz unverkennbar ist das praktisch-ethische Bedürfnis, das hinter den theoretischen Untersuchungen steht. Zwei bis drei Jahre moderne soziologische Literatur bieten ein überraschendes Bild der Buntheit an Ideen und Wollungen, man kann soviel Kulturpsychologie der Moderne lernen, soviel gewissermaßen zwischen den Zeilen Stehendes, Unausgesprochenes auf sich wirken lassen; blättert man aber (wie in unserem Falle) 14 soziologische Werke, die man in den letzten Jahren einzeln in Abständen von einander meist zwei- oder dreimal durchstudiert hat, im Zusammenhang noch einmal durch, um sie auf ihren gemeinsamen Gehalt zu prüfen, so erkennt man bald: das bloße zeitliche Zusammenfallen ihrer Publikation nähert sie größtenteils einander wenig; jeder Autor verlangt ein immer wieder neues Versenken in eine neue Individualität; der Kritiker muß sich vor jedem einzelnen Bande von den Eindrücken des vorausgehenden ganz lösen, um dem nachfolgenden nach Kräften gerecht zu werden. Es führen nur von wenigen ungefähr gleichzeitig erschienenen Werken deutliche und innerlich verknüpfte Verbindungen zu den anderen. Wer nicht gewaltsam nach Art mancher schlechten Literaturhistoriker »System« in die Vielheit bringen will, wird im gegenwärtigen Stadium der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung gut tun, jedes bedeutendere Werk als Mikrokosmos für sich zu erfassen. Dabei läßt sich aber nicht verkennen, daß gerade das, was bleibenden Wert besitzt, schließlich doch in einer Richtung liegt, daß sich allmählich etwas Einheitliches aus der Fülle zu kristallisieren beginnt, das uns zu der Hoffnung berechtigt, die Soziologie werde im Laufe der nächsten Jahre oder Jahrzehnte aus der nunmehr schon ziemlich lang andauernden Vorstufe der Unklarheiten in das solidere Stadium einheitlicher Klärung treten.

Zu einer pessimistischen oder gar absprechenden Beurteilung der Fortschritte der Soziologie liegt m. E. kein Grund vor, soviel Minderwertiges oder Wertloses auch bei ruhiger Sichtung unter den Tisch fallen mag [1]). Zunächst sind es die drei bedeutenden Vertreter der älteren Soziologie, die noch eine allgemeine Zusammenfassung aller sozialen Einzelwissenschaften durch die Soziologie für möglich hielten und selbst durchzuführen versuchten, Comte, Spencer und Schäffle, die in knappen Zusammenfassungen oder Bearbeitungen ihrer Systeme aus eigener oder fremder Hand noch ein-

[1]) Bei der obigen Besprechung mußte von Zeitschriftenaufsätzen, einigen Neubearbeitungen wie Tönnies' »Philosophische Terminologie«, von rein naturwissenschaftlich-biologischen Behandlungen, von italienischen Publikationen, sowie von Schriften, die der Verfasser für völlig minderwertig hielt, abgesehen werden.

mal vor die Oeffentlichkeit treten. Alle drei gehören nicht mehr zu den Lebenden, werden von Tag zu Tag mehr zu »historischen« Persönlichkeiten. Als erste Pfadfinder, als ideenreiche Anreger haben sie Werke von bleibendem Wert geschaffen. Aber wie viele lesen heute noch Comtes sechsbändigen »Cours de philosophie positive«, Spencers allzu langatmiges »System der synthetischen Philosophie«? Selbst Schäffles »Bau und Leben des sozialen Körpers« wird mittlerweile häufiger dem Titel nach zitiert als studiert. Daß hier die kritische Sichtung beginnt, um das Unvergängliche weiterzutragen, kann, wie mir scheinen will, nur willkommen sein.

Nachdem Waentig vor einer Reihe von Jahren eine Schrift über Comte publiziert hat, die alles mögliche Schöne, nur herzlich wenig über Comte enthält, nahm er jetzt den Vater der Soziologie dankenswerterweise in seiner »Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister« auf, Valentine Dorn übersetzte Comtes »Soziologie« mit Sprachverständnis ins Deutsche (wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß Comtes schwülstige und unpräzise Ausdrucksweise in deutscher Sprache noch schwerer zu ertragen ist als im Französischen), leider aber versah Waentig die Uebertragung mit einer allzu kurzen und summarischen Einleitung; die zehn Seiten Biographie und Würdigung des Lebenswerkes lesen sich zwar sehr hübsch, sind jedoch etwas mager. Was Comte geleistet hat, und was man nicht von ihm erwarten darf, wird einem beim Lesen dieser guten deutschen Ausgabe, die den französischen Denker weiteren Kreisen der Gebildeten in Deutschland erst recht zugänglich macht, klar, wenn man ihn mit den Späteren vergleicht. Sein Werk bildet gewissermaßen den Auftakt in der Soziologie; der erste rohe Programmentwurf wird mit genialer Intuition entrollt. Das Bleibende scheint mir die Festlegung der allgemeinen soziologischen Weltanschauung, eben der positivistischen, zu sein. Er zog die Grenze zwischen ihr und der teleologischen und der spekulativen mit voller Deutlichkeit. Alle späteren Richtungen der Soziologie ruhen im Keime in seinem Werke, die biologische, die geschichtsphilosophische und geschichtsvergleichende, die experimentelle, die erkenntnistheoretische und die psychologische. Im einzelnen bleibt fast alles, was er sagt, anfechtbar, am meisten vielleicht sein himmelstürmender Universalismus. Aber der große »Wurf« dieses Werkes des mathematisch geschulten Saint-Simonisten imponiert.

Ich selbst habe 1906 versucht, Spencers soziologisches System kritisch zu untersuchen [2]), muß aber in diesem Zusammenhange darauf verzichten, über die Ergebnisse zu berichten. Besonders wertvoll ist es, daß, als Schäffle am 25. Dezember 1903 von uns schied, sich in seinem Nachlaß eine allerdings unvollständige, knappe Bearbeitung seiner Soziologie mit dem Vermerk fand: »Abgesonderte

[2]) Leopold von Wiese, Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre. Eine kritische Untersuchung von Herbert Spencers System der synthetischen Philosophie. Jena 1906, Gustav Fischer.

Herausgabe nach meinem Tode mein Wunsch«. Sein Freund Karl Bücher nahm sich mit Zurückhaltung und Verständnis des Torsos an und veröffentlichte ihn 1906 als »Abriß der Soziologie von Schäffle«. Dieses hinterlassene Dokument eines starken, wenn auch nicht immer glücklichen wissenschaftlichen Wollens will ich unten eingehender zu würdigen versuchen.

Zu den drei Meistern der älteren Generation gesellen sich Männer von verwandtem Streben, denen mittlerweile auch der Tod die Feder aus der Hand genommen hat: Gumplowicz, der Rassentheoretiker, und Ratzenhofer, der geistvolle österreichische Feldmarschalleutnant, dessen soziologischen Nachlaß sein Sohn herausgegeben hat. Wie Schäffles »Abriß« so haftet auch diesem wissenschaftlichen Testamente der unvermeidliche Mangel der Unfertigkeit an. Wie Schäffle hatte auch Ratzenhofer den »systematischen Zug«, wie Spencer wollte der Oesterreicher alle Lebenserscheinungen in einer universellen Einheit erfassen, die Societas mit Kosmos und Bios in einer allseitigen Naturgesetzlichkeit verbinden. Wie Schäffle hatte es auch Ratzenhofer das moderne naturwissenschaftliche Denken, besonders der Darwinismus angetan.

Doch das Streben, die Soziologie als Zweig oder als Fortsetzung der Biologie zu erfassen, hat Spencer, Ratzenhofer und Gumplowicz überlebt. Viele Einseitigkeiten sind inzwischen abgestreift, die Analogiespielereien der »Organiker« schwinden mehr und mehr und münden in phantastischen Gedankengebilden unklarer Köpfe vom Schlage Mérays, Diskussionen wie die zwischen Tönnies und Schallmeyer in Schmollers Jahrbuch klären dagegen die Probleme von Anpassung, Auslese und Vererbung. Darüber hinaus aber besteht heute (auch in Deutschland) eine Schule naturwissenschaftlicher Soziologen. Einen beachtenswerten Beitrag in dieser Richtung bescherte uns der Amerikaner Lester Ward, indem er auf naturwissenschaftlicher Grundlage eine Lehre von der sozialen Mechanik begann. Fruchtbarer noch als dieses System erscheint mir Waxweilers ausgezeichnete »Esquisse d'une Sociologie«. Auch er rechnet die Soziologie zu den biologischen Wissenschaften; sie ist ihm die Lehre von der Anpassung der Individuen derselben Art aneinander. Dabei zeichnet er sich durch seine treffliche induktive Methode aus; er will nur aus Beobachtungen generalisieren und engt das Gebiet der Soziologie in einem der Spencerschule völlig fernliegenden Grade ein, nicht zum wenigsten dadurch, daß er alle spekulativen Konstruktionen aus der Gesellschaftswissenschaft verbannt. Es fehlt nicht an Berührungspunkten zwischen ihm und den von den Geisteswissenschaften ausgehenden soziologischen Forschern.

Unter ihnen sind Simmel und Vierkandt, sowie die Oesterreicher Spann und Thorsch mit interessanten Werken vertreten. Vierkandt untersucht den Mechanismus des Kultur w a n d e l s in einer philosophisch durchdachten Schrift. Was Simmels umfangreiches Werk, soviel ich sehen kann, für den Fortschritt der Soziologie bedeu-

tet, will ich unten anzudeuten versuchen [3]). Während Othmar Spann sich mit vielem, aber m. E. irregeleitetem Scharfsinn bemüht, den Gesellschaftsbegriff zu erfassen, weist der Wiener Berthold Thorsch in einer feinsinnigen und fesselnden Studie nach, wieviel fruchtbarer es ist, anstatt alle soziologische Forschung in der Gegenüberstellung von Individuum und Gesellschaft gipfeln zu lassen, sie in Vorgänge beständiger Individuation und Vergesellschaftung aufzulösen.

Eine dritte Kategorie bilden die Werke, die eigentlich auch aus dem weitest gespannten Rahmen der Soziologie herausfallen; nur der offenbar gehegte Anspruch der Verfasser, als Soziologen gewürdigt zu werden, veranlaßt mich ihrer im Nachfolgenden zu gedenken. Hierhin gehört einmal Eduard Westermarcks, des, wie mir scheinen will, meist überschätzten Finnländers, Werk über den »Ursprung und die Entwicklung der Moralbegriffe«. Aehnlich wie in seiner »Geschichte der menschlichen Ehe« ist Westermarck hier nur ethnographischer Forscher, der der Soziologie Material liefert. Schlimmer steht es um des Russen Novicows »Gerechtigkeit«. Sie rechtfertigt nicht den Anspruch des Verfassers, sein Buch als wissenschaftliche Leistung zu nehmen.

Wie in Novicows, des Weltfriedensmannes, moralisierendem Traktat das Problem des Kriegs im Vordergrunde steht, so kehrt es auch in den Werken wirklicher Soziologen, die Einzelprobleme des Gesellschaftslebens behandeln, wieder. Der Holländer Steinmetz widmet dem Kriege eine temperamentvoll geschriebene Monographie, die freilich die entgegengesetzte Tendenz wie des Russen pathetisches Werk hat. Sehr packend, wenn auch recht anfechtbar ist die düstere, in gewisser Hinsicht echt amerikanische Schrift von Brooks Adams über Zivilisation und Verfall; instruktiv des deutschen Zentrumsführers Hertling populär gehaltenes Büchlein über »Recht, Staat und Gesellschaft«, betrachtet vom theistisch-teleologischen Standpunkte.

Im ganzen erkennt man, wie das Ringen um das Wesen der Kultur den praktischen Kern aller Soziologien ausmacht. Wie im einzelnen jeder Autor sein Thema erfaßt und durchführt, will ich mich im folgenden zu zeigen bemühen:

Zuerst Schäffles soziologisches Testament. Nicht nur aus Pietät, sondern aus sachlicher Ueberzeugung heraus würde ich es für einen Fehler halten, wollten wir Jüngeren über die Arbeit dieses geistigen Ringers zur Tagesordnung übergehen. Auch wenn sich die Gesellschaftswissenschaft, wie es wahrscheinlich ist, immer mehr von ihrer Auffassung als Sozialenzyklopädie entfernen sollte, wird zum mindesten der theoretische Nationalökonom stets mit Nutzen bei Schäffle

[3]) Da eine eingehende Einzelbesprechung des Simmelschen Werkes von anderer Seite im Anschluß an diese Uebersicht erscheint, beschränke ich mich unten auf wenige Ausführungen, die nur die allgemeinen Grundlagen dieses Buches gegenüber den anderen hier herangezogenen Schriften skizzieren sollen.

einkehren. Seine Lehre von den Elementen des Gesellschaftskörpers und von der nationalen Gesellschaft enthält in knappster Zusammenfassung wichtige und umfangreiche Teile der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Freilich zu einer reinen Freude an Schäffles soziologischer Leistung vermag man bei aller Anerkennung seines Willens zur Systematik großen Stils nicht zu gelangen. Schäffle war bis an sein Lebensende der Meinung, der Widerspruch gegen sein »Bau und Leben des sozialen Körpers« hätte nur seinen biologischen Analogien gegolten. Mit Grimm wendet er sich immer wieder gegen die Kritiker, die ihn zu den »Organikern« rechnen. Ehe es für ihn zu spät wurde, wollte er noch eine Soziologie schaffen, die frei von allen Analogien ist und ohne dieses Beiwerk des älteren Buches im übrigen genau wie dieses eine »vollständige Beschreibung und Klassifikation der gemeinsamen Tatsachen aller sozialen Einzelwissenschaften« bildet. Das also war nach seiner Auffassung die Aufgabe der Soziologie: eine vollständige »Systemisierung« sämtlicher sozialen Tatsachenkreise. Er glaubte an die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer »einheitlichen Sozialwissenschaft« und unterscheidet sich darin am meisten, wie wir noch sehen werden, von Simmel.

Wir werden nun, meine ich, heute gern zugeben, daß der Verzicht auf die Analogien der Organiker die Eigenart von Schäffles Forschungsarbeit nicht vermindert, sondern nur gesteigert hat; in dieser Hinsicht mag er die Zweifler völlig überzeugen. Aber worin liegt die Schwäche seines Theoretisierens, wenn man sie nicht, wie man es früher wohl getan hat, aus seiner Tendenz zur Biologie erklären kann? Mir will scheinen, daß sie aus der Gespaltenheit seines wissenschaftlichen Wesens in die Neigung zum entwicklungsgeschichtlichen Monismus mit seiner rein auf die ursächliche Erklärung der Dinge zielenden Betrachtungsweise und in die tief in seinem Wesen wurzelnde ethisch-teleologische Erfassung der Welt zu erklären ist. Er ist das Kind und Opfer einer Uebergangszeit. Innerlich steht er Hegel und Schelling (besonders diesem) sehr viel näher als Darwin, Spencer oder Häckel. Gerade im Greisenalter schließt er sich wieder dichter in den Gedankenkreis, der seine Jugend beherrscht hat, ein. Unserem von Nietzsche und den Monisten beeinflußten Geschlecht mutet in seinem »Abriß« alles zu spiritualistisch und idealistisch an. Und doch ist Schäffle zum Soziologen unter modern-naturwissenschaftlichem Einfluß geworden. Der Entwicklungsgedanke, der Darwinismus, die Ideen von der Auslese finden in ihm einen Wiederhall, so sehr er sie auch in seinem Sinne umdeutet. Er will reiner Empiriker sein, alle Metaphysik ausschalten. Aber es gelingt ihm ganz unvollkommen. Alle seine Theorien tragen das Merkmal unausgeglichner Disharmonie zwischen zwei sich widersprechenden Weltanschauungen. Darum machen seine Werke den Eindruck der Halbheit. Das gilt besonders von dem hinterlassenen »Abriß«.

Er bezeichnet zunächst ganz konkret, zu konkret die Gesellschaft als die Völkerwelt. Umso abstrakter erfaßt er das Wesen des Volkes. Nach ihm besteht es nicht nur aus Personen; er rechnet auch ihren

Sachbesitz mit ein. Das Wesen des Volkes sieht er in der g e i s t i g e n Verknüpfung von Menschen nebst ihren Sachgüterausstattungen, die G e s i t t u n g ist der Inhalt des Volkslebens; die Gesellschaft ist die Welt der Gesittung. Man mag für eine ethisierende, die Erfassung des Ideals erstrebende Gesellschaftslehre trotz der wunderlichen und zu allen möglichen Unklarheiten führenden Einbeziehung der Sachgüter diese Deutung der Gesellschaft gelten lassen, solange es die Aufgabe ist zu zeigen, was die Gesellschaft sein s o l l. Und man erkennt deutlich Schäffles Ideal der Gesellschaft: Zunehmende Sozialisierung. (»Und wir meinen«, sagt er (S. 25), »daß das Wesen der Zivilisation wirklich in der Entwicklung von immer mehr und immer gleichmäßigerer Einbürgerung in friedliche Gemeinschaften und Verkehre unter fortschreitendem Ersatz der allgemeinen Abstoßung durch die allgemeine Anziehung zwischen den Gliedern jedes Volkes und den Völkern untereinander gefunden werden dürfe«.)

Alles ist bei ihm durchtränkt von moralischem Optimismus; so heißt es an einer anderen Stelle: »In der Gesellschaft steigert sich die Selbständigkeit zur Freiheit, die wechselnde Abhängigkeit zur Solidarität. Die Gesellschaft kann ebensowenig bestehen ohne Freiheit, als sie ohne die Solidarität der Mitglieder bestehen kann. Die Personen sind frei und selbständig, bewußt Einer für Alle und Alle für Einen« (S. 38). Es ist eine durchaus dualistische Auffassung, wenn die G e i s t i g k e i t des Volkslebens, das Gesittete, Zivilisatorische immer wieder in den Vordergrund gerückt und der übrigen organischen Welt gegenübergestellt wird. Aber Schäffle will doch Empiriker und Entwicklungstheoretiker sein? Wie verträgt sich die ethische Einschätzung des Volkslebens mit der Erfahrung? Hier tut sich ein Zwiespalt auf, der unüberbrückbar bleibt. Schon bei der Definition des Volkes ist er zu spüren. Schäffle fragt dabei zunächst: was scheidet die niedrigste Vereinigung von Menschen, die Horde (als primitive Stufe der Volksgemeinschaft) von der Tiergesellschaft, der Herde? So zu fragen, heißt in der Tat: entwicklungsgeschichtlich verfahren. Aber jeder moderne Entwicklungstheoretiker müßte zu der Erkenntnis kommen, daß es hier nur einen g r a d u e l l e n, keinen Artgegensatz gibt. Schäffles ethisch-dualistischer Weltanschauung ist dies unmöglich. Aber er will auch nicht das Verfahren des Evolutionismus aufgeben. Er prüft zunächst: sollte nicht die E n t w i c k l u n g s f ä h i g k e i t das sein, was die Horde vor der Herde auszeichnet? Aber er muß zugeben, daß es Stämme gibt, die nichts von dieser Entwicklungsfähigkeit aufzuweisen haben. Damit also ist es nichts. Was dann? Ist nicht die Horde ein v e r n u n f t bewußtes Füreinander der Personen gegenüber dem rein instinktiven der Tiere? Doch er muß wieder zugeben, daß die »Masse alles Handelns in der Volksgemeinschaft nicht die sogenannte reine Vernunftstätigkeit, sondern eine Art sozialinstinktiven Handelns« (S. 17) ist. — Also besteht doch wohl nur ein gradueller Unterschied? Statt aber von den Attributen der Entwicklungsfähigkeit und des vernünftigen Handelns zu ethisch weniger erhabenen Eigenschaften herabzusteigen, ersetzt sie Schäffle

durch das Merkmal der »geistigen Verknüpfung zum Ziele der Gesittung«. Dies hat freilich die Herde nicht aufzuweisen; dagegen soll es bei der Horde, von der eben erst gezeigt wurde, daß sie nicht entwicklungsfähig zu sein und nicht vernunftgemäß zu handeln brauche, vorhanden sein. Auf solche Widersprüche stößt man oft, überall dort, wo die ethisch-teleologische Erfassung der Gesellschaft durch Schäffle seine entwicklungsgeschichtlichen Erkenntnisse gewissermaßen erdrückt. Und über diese Halbheit kommt der Leser nun einmal nicht hinweg. Mit welchem Mißtrauen betrachtet man schließlich seine hochtrabende Definition des Volkes, nachdem der von ihm selbst 2—3 Seiten vorher angestellte Versuch, sie historisch zu rechtfertigen, so versagt hat?

Man muß also, glaube ich, zu dem Ergebnisse gelangen: Schäffle hat in seinem letzten Werke nicht nur die biologischen Analogien abgestreift, sondern sich auch im wesentlichen von der naturwissenschaftlich-entwicklungstheoretischen Betrachtungsweise und Weltanschauung gelöst; er hat sie durch eine teleologisch-ethisierende Auffassung ersetzt, in der die spekulativen und metaphysischen Ursprungsquellen unverkennbar sind.

Aber darüber hinaus interessiert besonders die Frage: rechtfertigt sein »Abriß« die Auffassung der Soziologie als einer enzyklopädischen Wissenschaft von der Gesellschaft im allgemeinen? Oder können wir aus seinem Werke erkennen, daß diejenigen Recht haben, die in der Soziologie eine Einzelwissenschaft von den Formen der menschlichen Vergesellschaftung sehen? Liest man Schäffles Torso — und daß das Buch ein Torso bleiben mußte, nötigt allerdings zu einer Einschränkung des Urteils — unter diesem Gesichtspunkte, so wird man sagen müssen: neue Erkenntnisse werden kaum durch die allumfassende Gruppierung sozialer Tatsachenkreise, wie sie Schäffle versucht, erschlossen; auch muß die Beschreibung und Klassifikation viel unvollkommener und lückenhafter bleiben, als sie in der Gesamtheit der sozialen Einzelwissenschaften erfolgen kann. Trotzdem hat m. E. eine solche Zusammenfassung mindestens einen hohen pädagogischen Wert; von Zeit zu Zeit muß ein solcher Versuch gegenüber der Auflösung in Spezialitäten vorgenommen werden, wie ja auch Georg von Mayr (von anderem Standpunkte aus: mehr um Wissenschaften, als um Tatsachen zu gruppieren) sich auf diesem Gebiete bemüht. Ob man freilich solche Zusammenfassungen als Soziologie bezeichnen, ob man sie nicht vielleicht richtiger als einen Zweig der Philosophie ansehen soll, ist eine andere Frage. Ich möchte denen beistimmen, die den Rahmen der Soziologie enger ziehen.

Ueber Ratzenhofers »Soziologie« habe ich eingehend an anderer Stelle berichtet [1]). Ich schrieb dort: »Ratzenhofers dauerndes wissenschaftliches Verdienst wird es bleiben, daß er das Wesen der Politik

[1]) Vergl. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, 6. Jhrgg. 1909, 3. Heft.

innerhalb der sozialen Betätigungen mit Sicherheit und Schärfe erfaßt und analysiert hat«. In allen früheren systematischen Behandlungen der Politik sind die leitenden Gesichtspunkte mehr historischer oder vor allem rechtlicher Natur; Ratzenhofers Methode ist die soziologische. Das Für- und (besonders natürlich) das Gegeneinander der Menschen in der Politik tritt hier mit packender Deutlichkeit hervor, die Erscheinungsformen des Machtinstinkts, die Organisationen, zu denen er führt, sind plastisch verdeutlicht. Insofern als Ratzenhofer der Schöpfer dieser soziologischen Politik ist, gebührt ihm ein hervorragender Platz unter den Soziologen. Aber auf dem Gebiete der Soziologie selbst (in ihrem theoretischen Teile) vermag ich seine Arbeit nicht so hoch einzuschätzen. Auch bei ihm macht sich eine gewisse Unausgeglichenheit zwischen zwei Seiten seines Strebens bemerkbar. Er besaß die Neigung zum Monismus; seine enzyklopädische Auffassung war zugleich in viel höherem Maße als bei Schäffle die naturwissenschaftliche. Die naturgesetzliche Einheit von Weltall, unorganischem und organischem Leben und schließlich der Menschheitsgeschichte zu erfassen; Natur und Kultur auf ein großes gemeinsames Prinzip zu bringen, galt ihm wie Spencer als die Aufgabe seiner Wissenschaft. Wie alle bedeutenderen Vertreter der naturwissenschaftlichen Soziologie will er die letzte und am schwierigsten zu bewältigende Konsequenz des positiven Monismus ziehen: Pflanze, Tier und Mensch (als Lebewesen) sind der Naturgesetzlichkeit eingeordnet. Wie aber steht es mit dem abstrakten Reiche der zwischenmenschlichen Beziehungen, der Gesellschaft? Sie muß wie alles in der Welt von Natur sein und Naturgesetzen gehorchen. Darum handelt es sich nun für ihn um die restlose Einordnung dieses Lebensgebietes in den Kosmos. Ratzenhofer war ganz erfüllt von dieser Aufgabe.

Aber sein Verhängnis war, daß er zuviel von der Kompliziertheit und Verschlungenheit der sozialen Beziehungen wußte, daß er die Gewalt des Willens im Bereich des Menschlichen zu sehr kannte, als daß er sich mit der ziemlich schematischen, zu einfach-gesetzmäßigen, abstrakten, die Fülle der Erscheinungen vergewaltigenden Betrachtung der Gesellschaft durch den typischen Naturforscher begnügen konnte. Spencer und seine Schule sind viel konsequenter als Ratzenhofer in der Behandlung der Soziologie als Nachbargebiet der Biologie, sie sind aber auch viel unrealistischer und ärmlicher. Sie verfolgen die Gesetze der Schwerkraft oder der Erhaltung der Kraft oder der Anpassung und Auslese mit ungenierter Einseitigkeit in der Gesellschaft, sie wahren das »System«, vergewaltigen nur die Gesellschaft. Das ist ihr Fehler. Ratzenhofers Fehler ist aber nicht geringer: Er zerreißt den monistischen Faden, sobald er die Erscheinungsformen im Gesellschaftsleben wirklich zu behandeln beginnt. Ich sagte schon an anderer Stelle: »Es scheint mir die wesentlichste wissenschaftliche Schwäche dieses Werkes« (seiner Soziologie) »zu sein, daß man zu seinen einzelnen Ergebnissen auch von irgend einem andern Ausgangspunkte gelangen kann«. Trotzdem hält er an der Behauptung fest, die von ihm nachgewiesene Gesetzmäßigkeit

der sozialen Erscheinungen fließe aus einem einheitlichen kosmischen Prinzip. Tatsächlich herrscht in seiner Soziologie ein ganz anderer Geist wie der naturwissenschaftlich-monistische. Nicht wie bei Schäffle der moralische Optimismus; seine Betrachtungsweise ist vielmehr unidealistisch. Er beurteilt die durchschnittliche Menschennatur pessimistisch und glaubt an die Vorherrschaft schlechter Triebe. Aber auch sein Interesse am Gesellschaftsleben ist ethischer Natur; er formuliert sittliche Forderungen an die Kulturmenschheit: die Erziehung zur bewußten Gemeinnützigkeit, die Opferung des Individualinteresses für das Sozialinteresse. Und je mehr er im Fortgange seiner soziologischen Untersuchungen ganz erfüllt ist von der Aufgabe, sittliche Ziele aufzustellen, desto persönlicher, subjektiv-willkürlicher wird seine Auswahl und Darstellung sozialer Tatsachen, desto mehr entfernt er sich von seinem theoretischen Ausgangspunkt. Dabei verliert er sich in einer Häufung von unbewiesenen, höchst anfechtbaren Behauptungen (allerdings muß auch hier die Unvollständigkeit des Werkes berücksichtigt werden), bis sein so »wissenschaftlich« beginnendes Buch in allzumenschlichen Trivialitäten ausläuft, wie es Deklamationen über den »jüdischen Geist, diesen Feind gemeinnütziger Gewalt und heilsamer Strenge«, und über die »gelbe Gefahr« sind. Auch von Ratzenhofer können kritische Leser manche fruchtbare Anregung erfahren; aber daß sie eben kritische Leser sind, ist notwendig.

Der Amerikaner Lester F. Ward[5]) hat ja auch schon einen ganz schönen Platz in der Literaturgeschichte der Soziologie. Paul Barth rechnet ihn (m. E. etwas gewaltsam) zur dualistischen Richtung. Nach seinem jüngsten Werke, der »Reinen Soziologie«, muß ich ihn als Monisten, dessen Ausgangspunkt dem Spencers naheliegt, betrachten. Eine abschließende Beurteilung seines neuen Systems, von dem er betont, daß es »von seinen früheren Arbeiten vollkommen unabhängig und in keiner Weise eine Zusammenfassung derselben« sei, ist deshalb nicht am Platze, weil der mir vorläufig allein zugängliche erste Band gerade in seinem eigentlich soziologischen Teil zu ergänzungsbedürftig ist. Soviel glaube ich aber doch schon sagen zu können: auch hier zeigt sich der Naturforscher der Bewältigung der Aufgaben, die ihm die wissenschaftliche Beherrschung der sozialen Tatsachen stellt, deshalb nicht gewachsen, weil er zu viel erreichen will und die Aufgabe über seine Kraft geht. Bei Ward liegt der Mangel, soviel ich sehen kann, in dem Fehler des historischen Sinns und der historischen Kenntnisse. Dabei ist er ein genialer Hypothesenschmied, der seine naturphilosophischen Spekulationen auf das Gebiet der Gesellschaft zu erstrecken vornimmt. Im allgemeinen setzt sich wohl heute die Ansicht durch, daß die biologische Betrachtungsweise gesellschaftlicher Erscheinungen dort am Platze ist, wo

[5]) Meine ausführliche Anzeige des ersten Bandes seiner »Reinen Soziologie« ist im 4. Heft des 6. Jhrggs des »Archivs für Rassen- und Gesellschafts-Biologie« erschienen.

in den sozialen Verbänden die Menschen vorwiegend als Lebewesen in Betracht kommen und ihre natürlichen Eigenschaften zu beurteilen sind; bei Rassenproblemen, Entartungserscheinungen, hygienischen Tatsachen, Eugenik u. dgl. wird kein vernünftiger Soziologe an der biologischen Forschung vorübergehen wollen; dagegen wird man heute wohl zumeist anerkennen, daß die Tatsachenkreise der sachlichen Kultur mit den Mitteln der Naturwissenschaft nicht bezwungen werden können. Merkwürdigerweise drängt aber Wards Streben, obwohl seine Betrachtungsweise rein naturwissenschaftlich ist, gerade in diese Richtung. Er will ein System der menschlichen »Acquisitionen«, der Kulturerrungenschaften geben. Nicht die Struktur, sondern die Funktionen der Gesellschaft interessieren ihn. Schon darin liegt eine Unvollkommenheit, da man — wie vor allem Schäffle und Spencer gezeigt haben — die Funktion nur aus der Struktur und die Veränderungen der Struktur wieder aus der Funktion erklären, also nicht eines von beiden dauernd aus einem System ausschließen kann. Im Verlauf seiner Untersuchungen wird freilich deutlich, daß Wards Aufgabe eigentlich enger ist: er sucht zu zeigen, wie die soziale Entwicklung in einer komplizierten Ordnung der einander bekämpfenden menschlichen Triebe besteht. Seine biologische Betrachtung wandelt sich in eine psychologische; eine Mechanik des Trieblebens in der sozialen Gemeinschaft wird Gegenstand seiner Soziologie. Und damit nähert er sich m. E. den wirklichen und fruchtbringenden Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft. Höchst wertvolle Anregungen, Ansätze zu neuen Erkenntnisreihen, zu einer soziologischen »Motivationstheorie« (wie Spann sagen würde) finden sich; aber naturwissenschaftliche Spekulationen, Analogiespielereien und der Mangel an historischem, plastischem Material verhindern die Ausgestaltung einer wirklichen Soziologie.

Ist es der Fehler der drei zuvor behandelten Vertreter der enzyklopädischen und der naturwissenschaftlichen Soziologie, ihren Systemen zu weite Dimensionen zu geben, sodaß sie den Boden einer einigermaßen exakten Forschung unter den Füßen verlieren, so gibt Waxweiler der Soziologie wohl das engste Ausmaß, das ihr überhaupt bisher zugewiesen wurde. Sie ist ihm angewandte Psychologie auf einem engen Ausschnitte praktischer Seelenkunde, die Lehre von der sozialen Affinität. Das seelische Verhältnis des Individuums (und nur des Individuums) zum lebenden Milieu soll auf Grund einer streng exakten Methode der Beobachtung und des Experiments dargestellt werden. Die biologische Grundlage für diese Wissenschaft bildet die Tatsache der physischen Sensibilität der Lebewesen für äußere Reizungen. Wie nun diese Reaktion der Individuen auf gegenseitige Reizungen beim Menschen zur Soziabilität wird, ist darzulegen. Waxweiler unterzieht sich in seiner höchst beachtenswerten »Esquisse«[6]) dieser Aufgabe. Soweit seine Untersuchungen auf dem Gebiete des

[6]) Vergl. meine Anzeige im Archiv f. Rassen- u. Ges.-Biologie, 4. Jhrgg, 5. Heft.

unorganisierten interindividuellen Verkehrs bleiben, erscheinen sie mir durchaus zutreffend und lehrreich. Aber — das ist sehr charakteristisch — zur Erklärung der überindividuellen Gruppenorganisationen reicht seine Methode nicht aus. Die Institutionen des Rechts, die Natur des Staats und der Kirche, die Wirtschaftsorganisationen usw. widerstehen einer Analyse, die lediglich auf einer Lehre von der Anpassung der Individuen aneinander beruht. Der Rahmen dieser Soziologie ist zu eng. Dafür enthält sie innerhalb ihrer Grenzen äußerst wertvolles Material, zwar keine fertigen Resultate, aber Anfänge, deren Fortführung gerade wegen der Exaktheit und der empirischen Grundlagen dieser Forschungsweise zu begrüßen wäre. Das Institut Solvay, dem Waxweiler angehört, leistet schon in dieser Richtung Beträchtliches. Für kollektive Arbeiten, die ja jetzt auch in Deutschland von der jungen »Gesellschaft für Soziologie« beabsichtigt sind, eröffnen sich auf diesem Gebiete der Forschung, das Massenbeobachtung und Breite der Erfahrung verlangt, weite Perspektiven.

Die Besprechung der Werke, die mehr vom geisteswissenschaftlichen Standpunkte aus geschrieben sind, möchte ich mit dem Hinweis auf die kleine Schrift des Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Berthold Thorsch beginnen. Es will mir scheinen, als ob man seinen »Einzelnen und die Gesellschaft« bei uns nicht in dem Maße beachtet hat, wie es diese Abhandlung verdient. Für die Erkenntnistheorie und Methodik der Gesellschaftswissenschaft läßt sich manches aus ihr lernen. Schon formal ist diese »Untersuchung« bemerkenswert: Sie behandelt ein einziges Problem, allerdings das wichtigste und schwierigste. Es wird auf 149 Seiten ohne Kapitel- oder Paragraphensonderung in einem wunderbar belebten Flusse in immer wieder neuen Abwandlungen auseinandergesetzt. Dabei wird dem Leser deutlich, wie abgegriffen unsere Terminologie ist, wie oberflächlich unsere landläufigen Begriffe sind, wie jede scheinbar letzte Formulierung unzureichend ist, und wie deshalb das gleiche Problem wieder neu betrachtet und anders angefaßt werden muß. Die Gedanken- und Sprachform erinnert bisweilen an Simmels Diktion; das Eindringende und Suchende besitzt auch Thorsch, sowie die Abneigung gegen die Phrase, gegen Scheinresultate und begriffliche Unzulänglichkeiten. Philosophische Bildung, Kultursinn und wissenschaftlicher Ernst zeichnen auch ihn aus.

In wenigen Worten den Inhalt des Buches wiederzugeben, ist deshalb schwer, weil eine solche knappe Zusammenfassung viel zu bestimmt klingt. Gerade gegen den Anspruch auf Ausschließlichkeit gewisser soziologischer Grunddogmen wendet sich Thorsch. Er zeigt, wie relativ alle Werte und Erkenntnisse sind. Deshalb kann ich auch nur einiges darüber mit dem Vorbehalt sagen, daß diese Zusammenfassung noch mehr, als es sowieso für Inhaltswiedergaben gilt, cum grano salis zu verstehen ist: Thorsch zeigt, daß der Gegensatz von Individuum und Gemeinschaft, auf den man in letzter Reihe alle soziologischen Probleme zurückzuführen pflegt, niemals absolut gefaßt werden sollte, daß besonders die Neigung als das eigentliche »Element« der Menschheit, als ihren »realen« Faktor, das Individuum

oder — im Gegensatz dazu — die Gemeinschaft (Gesellschaft schlechtweg oder den Staat usw.) hinzustellen, falsch ist. »Es gibt nichts«, sagt er (S. 10), »was seiner Natur nach ein für allemale Individuum, nichts, was seinem Wesen nach Lebensäußerung der Gemeinschaft ist; so deutlich die Cäsur zu sein scheint, sie existiert nicht . . .«. Es gibt kein Ganzes, das ein »Inbegriff« der Teile überhaupt ist; denn es gibt keinen solchen »Inbegriff« schlechtweg. Jede Gemeinschaft ist eine solche nur in bezug auf bestimmte Beziehungen der Außenwelt (S. 13). Keine Vergemeinschaftung hebt die Individuation auf, und keine Organisation ist andererseits imstande, alle individuellen Elemente zu retten (S. 15). Welches ist das Verhältnis »des« Individuums zu »der« Gesellschaft? Fruchtbare Vergleichung von mannigfachen Gebilden mit einander tritt an die Stelle einer unlösbaren Rätselfrage. Denn »das« Individuum und »die« Gemeinschaft: sie beide existieren überhaupt nicht. Alles ist Individuum, alles ist Gemeinschaft« (S. 17 und 18). — Man muß sich begnügen mit der Feststellung der Beziehungen für den bestimmten einzelnen Fall. Mit dieser Beschränkung scheinen absolute, allgemeingültige Erkenntniswerte geopfert zu werden; aber der Autor zeigt, daß sie nur Scheinwerte, metaphysische Nebelgebilde der Spekulation sind. Dafür ist der Reichtum von wirklicher realistischer Erkenntnis umso größer, wenn man in jedem Einzelfall eine beständig gegenüber anderen Tatsachen wechselnde Form der Individuation oder Vergemeinschaftung erkennt. Alles löst sich dann in wechselnde Beziehungen zwischen Gruppen und Gruppen, Gruppen und Einzelnen oder Einzelnen untereinander auf, deren Fülle erst wahre Erkenntnis durch den allein fruchtbaren Vergleich dieser Beziehungen bewirkt. »Das, worauf es ankommt, ist, jeden Zusammenhang als vorläufig anzusehen, keinen als absolut, als das »Reale«, alles nur als proportionale Beziehungen« (S. 66). Auch die Begriffe Teil und Ganzes oder Individuum und Gemeinschaft, die wir bei all diesen Untersuchungen notgedrungen anwenden müssen, sind selbst schon viel zu kompakt und bestimmt, als daß mit ihnen die wahre Beziehung klar ausgedrückt würde. »Will man Urteile aussprechen, die einen Erkenntniswert besitzen, dann muß man jede Wesenheit nach so vielen Richtungen ihres Teilseins und ihres Mehrseins bestimmen wie nur möglich« (S. 83). Man muß sie immer auf etwas Drittes beziehen, will man sich nicht im Leeren und Inhaltslosen verirren. Um zu zeigen, daß Individuum und Gemeinschaft nicht feststehende, sondern bewegliche Kategorien sind, zieht Thorsch historische, volkswirtschaftliche, religionsgeschichtliche, vor allem aber psychologische und erkenntniskritische Tatsachen heran. Die Ablehnung jeder Metaphysik und Spekulation führt ihn zu einer besonderen Art von Agnostizismus. Während er letzten Erkenntnissen mißtrauisch gegenübersteht, zeigt er die Mannigfaltigkeit einer relativistischen und realistischen Weltbetrachtung, die gerade durch Ausschluß des »Alls« jegliches einzelnes in seinen innigen Verschlingungen aufzuweisen fähig wird. Feste, klare, aber ständig wechselnde Horizonte der Erkenntnis sind

ihm ein notwendiges Erfordernis wissenschaftlicher Arbeit.

Vielleicht wird man einwenden, es sei nichts Neues, was uns Thorsch vorträgt. Ich muß jedoch sagen so eindringlich und überzeugend scheint mir doch kein Soziologe die Richtigkeit dieses »Relativismus« (um ein ziemlich hohles Wort der Kürze halber zu gebrauchen) ausgeführt zu haben. Wenn ich auch in Zukunft an der Ansicht festhalten möchte, daß es — sagen wir — heuristisch zweckmäßig ist bei aller soziologischen Analyse oder Synthese vom konkreten Einzelmenschen auszugehen, so kann ich mich doch mit Thorsch auf seinen Satz einigen: »Es handelt sich nicht darum, das »Individuum« zu leugnen — es sind die bestimmtesten Komplexe von Beziehungen, die wir haben — es handelt sich vielmehr darum, in den individuellen und Gemeinschafts-Beziehungskomplexen das Gemeinsame aufzuzeigen, wie sie in einander übergehen, einander durchkreuzen« (S. 135).

Eigentlich ist mit diesen Zitaten aus Thorsch auch schon alles zur Kritik der Deduktionen Spanns gesagt. Als ich vor fast 2 Jahren seinen Band »Wirtschaft und Gesellschaft« von ihm mit einer freundlichen Widmung zugesandt erhielt, wünschte ich herzlich, ich könnte das Ergebnis seiner eifrigen soziologischen Studien als positive Leistung anerkennen. So sehr ich sein Bemühen um wissenschaftliche Erkenntnis, seinen Fleiß und sein Abstraktionsvermögen achte, so sehr bin ich überzeugt, daß er als Gesellschaftstheoretiker auf falschen Wegen wandert. Die Anerkennung, die man seinen sozialstatistischen Untersuchungen (auch sachlich) zubilligen muß, kann man ihm unmöglich als Soziologen schenken. Sicherlich weist seine jüngste Schrift nicht mehr den Grad abstrakter Verstiegenheit auf, der von seinen älteren »Untersuchungen über den Begriff der Gesellschaft« abschreckt; der literarhistorische Teil in der »dogmenkritischen Untersuchung: Wirtschaft und Gesellschaft« enthält bei aller Einseitigkeit manches Lehrreiche. Im übrigen kann man die fehlerhafte Anlage seiner Untersuchungen am besten zeigen, wenn man folgende Thesen aus seiner »Problematisation« der Soziologie zitiert: »Der Begriff der Gesellschaft — der in einen formalen und materialen zerfällt — ist der oberste Zentralbegriff aller Sozialwissenschaft. Daher ist das Problem des Gesellschaftsbegriffes das im systematischen und methodologischen Aufbaue der Sozialwissenschaft höchste Problem (5). Das Problem des Gesellschaftsbegriffes ist das spezifische Problem einer selbständigen Disziplin, der Gesellschaftslehre oder Soziologie« (S. 222). Dazu läßt sich kurz sagen: Eine selbständige Disziplin, die die Erfassung des Gesellschaftsbegriffs als spezifisches Problem besitzt, ist zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Erkennt man doch heute fast überall deutlich, daß »Gesellschaft« nur ein (der Kürze des Ausdrucks wegen notwendiges) vorläufiges Denk- und Sprachschema ist, in das man bald einen reichen Erkenntnisinhalt legt, bald vage und dehnbare Vorstellungen; wegen der ungeheuren Elastizität der Gesellschaftsvorstellung ist es unmöglich, ihn begrifflich zu präzisieren. Wie sagt doch Waxweiler?: Das Wort Gesellschaft sei »un nom, dont le sens s'évanouit quand on veut l'approfondir« oder gleich darnach: »en fait,

c'est par une erreur de langage qu'on lui conserve un faux air concret« (S. 263). Spann jedoch legt dem Gesellschaftsbegriff nicht nur einen formalen, sondern auch einen »m a t e r i a l e n« Sinn bei. Wie Thorsch über den Gesellschaftsbegriff denkt, wurde oben angedeutet. Auch wurde einiges zitiert, was sich bei diesem Autor über die Begriffe T e i l und G a n z e s findet. Spann dagegen sagt: »Nichts anderes als das allgemeine erkenntnistheoretische Problem des Verhältnisses v o m T e i l e z u m G a n z e n ist es, was hier vorliegt« (S. 29). — Gleich seinem Lehrer Schäffle, über dessen Theorien er im übrigen hinauszukommen bestrebt ist, sieht er in der Soziologie das Problem eines »Systems der sozialen Wissenschaften« gegeben. Auf streng deduktivem Wege soll es gelöst werden; denn Spann vertritt die m. E. verfehlte Ansicht, daß nur strenge Deduktion einer Wissenschaft theoretischen Charakter verleiht. Mit Geringschätzung urteilt er über die »Flucht zur empirischen Wirklichkeit« der induktiv vorgehenden Theoretiker; psychologische Verfahren werden von ihm abgelehnt. Kurz, er übertreibt die Tendenz der Menger-Dietzelschen Richtung der Nationalökonomie bis zu einer unhaltbaren Schroffheit in der Bekämpfung der historischen oder psychologisch-induktiven Schule. Die reine deduktive Abstraktion wird zum Idol; sie erweist sich aber in der Soziologie fast noch steriler als in der Nationalökonomie; denn niemals hat in dieser Disziplin die »österreichische Schule« (zu der ja auch eine Reihe guter Psychologen gehört) ihre Prinzipien so auf die Spitze getrieben, wie es Spann versucht. Vielleicht kommt er selbst zur Erkenntnis dieser theoretischen Verirrung, wenn er sich erst einmal aus den Irrgängen seiner Methodenlehre und Problemstellung an die eigentliche Verwertung seiner Dogmen in materiellen Teilen der Soziologie macht. Ob sie ihm dann nicht wie dünnes Glas unter den Händen zerspringen werden?

Das größte Interesse aller derer, die an die Zukunft der Soziologie als Wissenschaft glauben, richtet sich begreiflicherweise heute auf Georg Simmels »Soziologie«. So umfangreich diese »Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung« sind, so bruchstückhaft und unvollständig ist das Werk nach der Absicht des Verfassers. Er wollte und konnte kein abgeschlossenes System geben; das Buch soll nur seinen Grundgedanken, die Problemstellung für die Soziologie an einer Reihe von Anwendungen verdeutlichen. Darüber sagt der Verfasser: »Diesem (d. h. dem Grundgedanken) nach k a n n es sich nur um Anfang und Wegweisung für einen unendlich langen Weg handeln, und jede systematisch abschließende Vollständigkeit wäre mindestens eine Selbsttäuschung. Vollständigkeit kann der Einzelne hier nur in dem subjektiven Sinne erreichen, daß er alles mitteilt, was ihm zu sehen gelungen ist« (S. 17). Auch bei Waxweiler begegnen wir diesem vernünftigen Entschluß zur Beschränkung. Das ist ein recht wesentlicher Fortschritt gegenüber den älteren Soziologen, die an der Systemwut gescheitert sind; ich erinnere nur an Ratzenhofer. Zu diesem Verzichte auf Vollständigkeit kommt bei Simmel die enge Begrenzung der Soziologie als Wissenschaft. Sie ist ihm eine

*Einzel*wissenschaft mit einem bestimmten, neuen, aber ziemlich deutlich begrenzbaren Objekt. Es ist eines seiner Verdienste, daß er den *Unterschied* zwischen der allgemeinen modernen Tendenz zur *soziologischen Betrachtung* der Gegenstände verschiedener Wissenschaften (die aber durch diese neue Betrachtungsweise nichts an ihrer Selbständigkeit und Existenzsicherheit einbüßen) und der Schöpfung einer *neuen Wissenschaft* der Soziologie verdeutlicht hat. Die bisherigen Wissenschaften vom Menschen (Kultur- oder Geisteswissenschaften) werden gemäß den geistigen Bedürfnissen der Gegenwart im steigenden Maße unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß sich ihre Gegenstände nur im Rahmen der Gesellschaft realisieren. Das 19. Jahrhundert bescherte uns damit die soziologische *Methode* der Geisteswissenschaften. Von dieser Tatsache ganz zu trennen ist die Entstehung der Soziologie. Sie vermag zwar nicht neue Tatsachen, neues Material zutage zu fördern; aber sie legt »eine neue Linie durch Tatsachen, die als solche durchaus bekannt sind« (S. 4). Neue Gesichtspunkte, neue Abstraktionen sind mit ihr gegeben. Während nämlich der *Inhalt* der Vergesellschaftungsvorgänge Gegenstand der verschiedenen (älteren) Sozialwissenschaften entsprechend den einzelnen realen Gebieten des sozialen Lebens (wie Wirtschaft, Recht usw.) ist, untersucht die Soziologie die *Formen* der Vergesellschaftung, d. h. die Erscheinungen des Miteinander-, Für- oder Gegeneinanderhandelns der Menschen, ihre gegenseitigen Beeinflussungsweisen, ihre Wechselwirkungen, wie sie sich zu unzähligen Zwecken mit sich wandelnden Inhalten vollziehen. Die mannigfachen Verwirklichungsformen der Vergesellschaftung sind begrifflich von ihren »divergentesten Inhalten« zu lösen und als psychische Phänomene besonderer Art aufzuweisen. Trotz dieser (sozial)psychologischen Grundlage ist die Soziologie keineswegs ein Zweig der Psychologie. Mögen immerhin vorwiegend seelische Tatsachen in der Soziologie behandelt werden, so geschieht es doch nicht, um Gesetze seelischer Prozesse zu finden; sondern das Ziel der Soziologie ist eben, »die Sachlichkeit der Vergesellschaftung« (die allerdings, wie gesagt, »von psychischen Vorgängen getragen« wird) zu erfassen. Wie Psychologie und Soziologie nicht identisch sind, so hebt sich auch von dem eigentlichen Gegenstande der Gesellschaftswissenschaft ihre Erkenntnistheorie und Metaphysik (wie bei allen anderen Spezialwissenschaften) ab. In die Metaphysik der Soziologie verweist Simmel die Frage nach der Stellung der Gesellschaft im Kosmos; anderseits gehören die Fragen: Ist die Gesellschaft möglich? Besteht sie außer uns oder nur in unserem Bewußtsein? und dergleichen in die Erkenntnistheorie, also gleich jenen metaphysischen Problemen in bestimmte Unterdisziplinen der Philosophie.

Hier ist mit allen Ansprüchen auf enzyklopädisch-universelle Geltung der Soziologie, auf eine Zusammenfassung aller sozialen Einzelwissenschaften in ihr aufgeräumt; auch die Erstreckung der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise auf die Tatsachen der menschlichen Gesellschaft kommt für Simmel ganz und gar nicht in Betracht.

Doch die Einschränkung der Aufgaben der Soziologie geht bei Simmel, wie angedeutet, noch weiter: das Inhaltlich-Stoffliche der menschlichen Zweckhandlungen soll eine möglichst geringe Rolle in dieser Gesellschaftswissenschaft spielen; nur die formale Seite der Vergesellschaftung interessiert hier an allen historischen Vorgängen. Es erhebt sich die Frage: Ist eine solche Beschränkung auf die Formen der Sozialisierung möglich? Beweist Simmels Ausführung seines Programms in neun — für sich betrachtet, sehr lesenswerten — Kapiteln (deren spezieller Inhalt hier außer Berücksichtigung bleiben muß) die Möglichkeit und Fruchtbarkeit seiner Problemstellung?

Zunächst muß man sich ja davor hüten, in der Form etwas dem Inhalte gegenüber Nebensächliches, Untergeordnetes zu sehen. Das Wesen der Dinge wird oft deutlicher in ihrer Form als aus ihrem Inhalt. So ist es auch hier: Soweit wie möglich zugunsten der Darstellung menschlicher Beziehungen vom Inhaltlichen ihrer Gemeinschaftshandlungen abzusehen, kann eine Befreiung vom Zufälligen, Vorübergehenden, Nebensächlichen bedeuten, die erst einen umso tieferen Blick in die Menschennatur überhaupt ermöglicht. Bisher unenthüllte Geheimnisse der menschlichen Seele, menschliche Entwicklungsmöglichkeiten, Motive und Strebungen werden erst jetzt deutlich. Das Wesen der Kultur enthüllt sich erst, wenn man sie nicht allzu gegenständlich in kompakten, derben Einzelheiten und ihren Summierungen sucht. Die äußere Einengung des Gebiets der Soziologie bedeutet eine wertvolle Vertiefung, eine innere Erweiterung der Erkenntnismöglichkeiten. Ich vermag bei der Problemstellung der Soziologie nie das eine Ziel außer Acht zu lassen: das Bild vom Menschen und der menschlichen Gesellschaft soll von Vorurteilen gereinigt, klarer und echter aus ihren Untersuchungen hervorgehen, als es bisher ohne sie unter dem Einfluß der metaphysischen Ethik, der bisherigen Politik und Kulturphilosophie der Fall gewesen ist. Und diesem Ziele kommen wir m. E. auf dem Simmelschen Wege nahe (so sehr für ihn vielleicht rein abstrakt-wissenschaftliche Ziele maßgebend sind, und so sehr er seine Formenlehre von der Gesellschaft als Selbstzweck betreiben mag). Soweit bin ich bereit, seinen Weg für den richtigen zu halten, in seiner Soziologie einen beträchtlichen Fortschritt über alle älteren Versuche zu sehen. Aber mir will scheinen, als bedürfe die Wissenschaft von den Formen der Vergesellschaftung bestimmter Leitgedanken, eines einheitlichen Ziels, wenn sie aus beständigen Analysen zu der doch schließlich den Abschluß bildenden Synthese gelangen will. Das gilt besonders für Simmels Werke: Seine Untersuchungen laufen, soviel ich sehen kann, Gefahr zu versanden, sich zu verzetteln. Es sind sicherlich nicht nur sehr viele feine Betrachtungen in ihnen, sie haben auch Höhepunkte von größtem Erkenntniswerte; dann aber verlieren sie sich wieder in Spielereien mit der Formenfülle, mit subtilsten und feinsten Nuancierungen. Das Gedankengeflecht gleicht bisweilen einem Spinnengewebe mit glitzernden Tautropfen; aber ein kräftiger Windhauch kann es vernichten. Die Gefahr der Zerfaserung soziologischen Denkens würde durch feste Grundgedanken

als Träger des Systems überwunden werden. Oben ließ ich Simmels Fragmentarismus durchaus gelten; er ist in seiner »Soziologie« begreiflich und am Platze. Aber eine andere Frage ist es, ob Simmel überhaupt über ihn hinauszugelangen imstande ist. Ich hege Zweifel, ob seine analysierende Art je zur Synthese gelangen kann. Damit wird seine wissenschaftliche Bedeutung nicht verkleinert. Aber wenn man die Richtung, die er der Soziologie geben will, zu beurteilen hat, muß man sich darüber Rechenschaft geben, ob nicht das Fragmentarische, Unabgeschlossene ein mit ihrem Wesen eng verknüpfter Nachteil ist. Die einzelnen Kapitel der Ausführung seines Problems (2—10) hat Simmel, wenn ich mich nicht sehr irre, zum großen Teil schon irgendwo an verschiedenen anderen Stellen als selbständige Essays veröffentlicht. Ich muß sagen, daß sie mir dort in ihrer Isoliertheit einen viel nachhaltigeren Eindruck gemacht haben. Hier, wo sie als Teile eines Ganzen nebeneinanderstehen, fällt es auf, daß die Uebergänge von einem zum anderen fehlen. Aus den zahlreichen Lehren von mannigfachen Formen der Vergesellschaftung entsteht keine einheitliche Lehre von den Vergesellschaftungsformen. In einem einzigen, für sich wirkenden Essay wirkt die Loslösung der Vergesellschaftungsform von ihrem Inhalt viel selbstverständlicher als hier, wo die Untersuchungen der Formen zu einem großen Haufen vereinigt sind, ohne daß ihnen ein systematischer, tragender Zusammenhang gegeben ist. Diese Vereinigung von Gedankenscherben ist überhaupt nur dadurch hintereinander lesbar, daß Simmel bei aller Neigung zur Abstraktion durchaus kein »Begriffskrüppel« ist, daß seine Darlegungen große ästhetische Reize besitzen. In gewisser Hinsicht möchte ich seine Soziologie geradezu als Aestheten-Soziologie, als Soziologie für den literarischen Salon bezeichnen. Er ist Kulturpsychologe mit großstädtischem Gepräge; niemals ist es bloßes Bücherwissen und trockene Foliantengelehrsamkeit, der wir begegnen. Vielmehr spürt man die reiche innerliche Bewegtheit des Forschers, seine Beispiele sind lebensvoll, menschlich interessant, psychologisch fein gewählt und individuell geschaut. Kurz, über dem Buchwissen steht bei ihm das innere Erlebnis. Aber diese Soziologie trägt in ihrer mosaikartigen Form und ihrem Aesthetizismus ausgesprochen persönlich Simmelschen Charakter. Dieselbe Methode, gehandhabt von Herrn . . . (nein, ich will lieber keinen Namen nennen!), würde unerträglich sein [7]). So möchte ich etwa zu folgendem Gesamtergebnis gelangen:

Die Beschränkung der Soziologie auf die Lehre von den Formen der Vergesellschaftung erscheint mir als ein wesentlicher Fortschritt, der Klärung in sehr viel Zerfahrenheit zu bringen imstande ist. Wichtiger freilich noch als diese Entstehung einer selbständigen Disziplin ist der Uebergang zur soziologischen **Methode** in den bisherigen Einzelwissenschaften von der Kultur. Volkswirtschaftslehre, Rechts-

[7]) Ich verstehe nicht, wie ein Kritiker in der »Zeitschrift für Politik« schreiben konnte, der behandelte Stoff sei durch Simmel »der Sphäre der Anschaulichkeit und konkreten Tatsächlichkeit« entrückt.

wissenschaft, Ethik, Religionswissenschaft, Philologie, Erdkunde usw. unter Hervorhebung soziologischer Gesichtspunkte zu treiben, darauf kommt es in erster Linie an. Neben der geisteswissenschaftlichen Disziplin der Soziologie möchte ich allerdings den Anspruch der Biologen, gewisse Probleme des Gesellschaftslebens (jedoch keineswegs alle) vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus zu behandeln, nicht geschmälert wissen. Das Problem ist dann weiter: wie ist die Wissenschaft von den Vergesellschaftungsformen möglich? Ich möchte glauben, daß nur die Tendenz, eine neue Grundlage für eine empirische Ethik zu erlangen, ihr Geschlossenheit und Einheitlichkeit zu geben vermag. Nicht etwa in der Weise, daß die herkömmlichen Kategorien der Ethik auf die Soziologie anzuwenden sind (siehe Schäffle), im Gegenteil: die Soziologie ist eine rein theoretische Wissenschaft. Aus ihren »voraussetzungslosen« (ein mit Vorsicht zu gebrauchendes Wort) Beobachtungen wollen wir ja erst die Erkenntnis des Verhältnisses von Mensch zu Mensch schöpfen, die schließlich die Grundlage für eine praktische Pflichtenlehre abgibt. Aber wenn die Soziologie dieses Ziel hat, dann sammeln sich auch ihre Einzelergebnisse in dieser Einheit und dann kann sie nicht mehr zerfließen und sich wieder verflüchtigen.

Mit der eben angedeuteten Auffassung der Soziologie würde, so mag es zunächst scheinen, Eduard Westermarcks Arbeitsrichtung in Einklang stehen. Seine Hauptteilnahme ist auf ethische Probleme gerichtet. Schon in seiner »Geschichte der Ehe« trat das hervor; nunmehr hat er ein umfangreiches Werk über »Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe« geschrieben. In ihm waltet eine entschieden ablehnende Tendenz gegen metaphysische Ethik vor. Die Moralbegriffe beruhen nach ihm letzten Endes auf Gefühlen der Mißbilligung oder Billigung; er mißtraut allen Deduktionen, wendet sich gegen die utilitaristische Benthamschule und stellt ihrem objektiven System seine subjektive Ethik gegenüber. Soweit mag seine Ethik dem Geiste der Soziologie verwandt sein. Trotzdem ist er kein Soziologe; es sei denn, daß man die in England beliebte Verwechslung von Ethnographie und Soziologie gelten läßt. Doch gerade gegen die Ueberschätzung des Wertes der Völkerkunde für die Gesellschaftswissenschaft muß man sich entschieden wenden. Solange man in England — Westermarck ist seit 1904 Professor der Soziologie an der Londoner Universität — glaubt, das Sammeln von ziemlich wahllos geschichteten Beobachtungen (teilweise anekdotenhaften Charakters) und ihr Häufen zu einem rohen Riesenbau von Mitteilungen sei Wissenschaft, wird die englische Soziologie keine Fortschritte machen. Manches Detail mag dabei recht hübsch und verwertbar sein; als Ganzes wirkt diese unbeherrschte Fülle von »matter of facts« in ihrer Geistlosigkeit deprimierend. Erst mit der Verarbeitung würde die soziologische Arbeit beginnen. Dabei sind in dem Westermarckschen Werke aus seinem aufgehäuften Material über Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen recht interessante Schlüsse auf die Wechselbeziehungen von Mensch zu Mensch, auf die Vergesellschaftungsvorgänge zu ziehen möglich. Statt dessen begnügt sich der gelehrte Finne damit, durch-

einander Globetrotter-Berichte, Julius Cäsar, Laotse, Bentham, Professor Romanes über seinen Terrierhund, Aussagen von Beduinen, Hindus und Fidschis zu zitieren, ohne sonderlich Ordnung zu schaffen. Einige Seiten von Simmels Soziologie, in denen er über das Verhältnis von Sitte und Recht spricht (S. 58—64), sind m. E. instruktiver als 100 und mehr Seiten bei Westermarck über dieses Problem. Etwas besser als die erste ist die zweite Hälfte von Band I. Hier, wo es sich um die Geschichte von ethisch bedeutsamen Tatsachen (wie Töten, Menschenopfer, Blutrache, Zweikampf usw.) handelt, ist doch wenigstens eine gewisse chronologische Reihenfolge innegehalten: Naturvölker, klassisches, germanisches Altertum, Mittelalter und katholische Kirche, moderne Entwicklung; im ganzen wird man aber auch hier durch die Unmasse der Tatsachen verwirrt und ermüdet. Diese methodologische Unbeholfenheit ist umso bedauerlicher, als, wie ich schon andeutete, Westermarcks Grundrichtung durchaus in der Richtung moderner Soziologie liegt: wie Adam Smith sucht er die Moralempfindungen in den Vordergrund zu rücken und psychologisch zu erfassen; die Gesellschaft ist ihm die Wiege des sittlichen Bewußtseins; zwischen Sittlichkeit und Sitte bestehe ein enges Verhältnis. Aber was soll man dann sagen, wenn Westermarck (was wieder an die Engländer erinnert) ausführlich vom Gesetze redet, ohne auch nur des Staates Erwähnung zu tun?

Wer Material über Sitten und Bräuche (besonders der Naturvölker) sucht, findet es bei Westermarck in Hülle und Fülle; freilich wird er sich über die Zuverlässigkeit der Quellen zu orientieren nicht unterlassen dürfen; wer das Bedürfnis hat, von der Oberfläche der Tatsachen zu tieferen Zusammenhängen hinabzusteigen, wird sich einen anderen Führer wie Westermarck suchen müssen; wer ihn für einen Soziologen hält, weiß nicht, was in dieser Wissenschaft Problem ist.

Immerhin ist die Ethnographie eine Hilfswissenschaft der Soziologie, und Westermarcks Buch bleibt eine Quelle für bestimmte gesellschaftswissenschaftliche Studien. Des Russen Novicows Buch wird man aus der Liste der wissenschaftlich verwertbaren Werke m. E. ganz streichen müssen Vom rein menschlichen, vom politischen und praktisch-sozialen Standpunkte wird man dem edlen Streben Novicows, der einer der eifrigsten Propagandisten der Idee des Weltfriedens ist, die Anerkennung nicht versagen wollen. Da er aber mit Entschiedenheit verlangt, man solle sein Buch als wissenschaftliche Leistung des »Mitglieds und ehemaligen Vizepräsidenten des internationalen soziologischen Instituts« auffassen und beurteilen, so wird der Kritiker mit dem Urteil nicht zurückhalten dürfen. Ich muß geradezu Novicow die Fähigkeit zur objektiven Untersuchung sozialer Probleme absprechen. Er stellt harte Anforderungen an die Geduld des Lesers mit seinen 396 Großoktavseiten. In gewisser Hinsicht handelt es sich um ein echt russisches Buch. Die ganze innere Not dieses unglücklichen, gehemmten Volkes schlägt einem entgegen. Hier und da fällt einem eine gewisse geistige Verwandtschaft des Autors mit Leo Tolstoi auf; nur daß eben Novicow die dichterische Begabung mangelt. Sonst

findet man den gleichen Ton des Mitleids und des Fanatismus. Dabei bleibt alles bei Novicow dumpf, einseitig, dem Elend der Unfreiheit zugewandt. Sein Denken ist primitiv, seine mit dem Anspruch der Unwiderleglichkeit auftretende Logik unsagbar mechanisch und oberflächlich. Mit einer gewissen Bauernschläue wird die Beweisführung gehandhabt. Wie hypnotisiert starrt sein geistiger Blick immer auf dieselben drei oder vier sozialen Beziehungen, die bis zur Unerträglichkeit verallgemeinert werden. Er gibt sich ganz an eine Idee hin und bleibt dadurch radikal und unfrei. Wenn ich es mit einem Worte sagen soll: es ist Muschikgeist, der aus dem Buche spricht.

Es erscheint mir fast unmöglich, mit ihm zu rechten. Leute von seiner Veranlagung sehen nie die Fehler ihrer Systeme. Sie haben eben Scheuklappen vor den Augen und verstehen ihre Gegner gar nicht. Novicow stellt ein Ideal von unendlicher Weite auf; er nennt es Gerechtigkeit. Haftet man bloß an dem Wort, so wird man ihm schwerlich widersprechen wollen. Gerechtigkeit und Freiheit ist ihm ein und dasselbe. Es handelt sich eigentlich für ihn um Beseitigung jeder Art von Unterdrückung: Beseitigung des Kriegs, der Despotie, der Klassenherrschaft, der Zollschranken usw. Aber wie? Antwort: durch Assoziation, durch »Weltorganisation und Weltgerechtigkeit«. So sagt er: »Wenn morgen alle Staaten auf jene empörende Verneinung des Eigentumsrechtes, Protektionismus genannt, verzichten wollten und die Zölle abschaffen würden, so hätte man in wirtschaftlicher Hinsicht die vollkommene Organisation des Menschengeschlechts« (S. 65). Immer kommt es nur auf die Vollziehung einer bestimmten Maßnahme an, und die Welt ist glücklich. Ueber die allerhohlsten, leersten Formeln kommt der Verfasser trotz seiner Redseligkeit nicht hinaus. So deklamiert er: »Warum produziert nun die Menschheit so wenig? Weil in der Welt die Anarchie herrscht. In welchem Augenblick wird die Menschheit alles produzieren können, was sie nötig hat? In dem Augenblick, wo sie organisiert sein, wo auf dem ganzen Erdball die Gerechtigkeit herrschen wird« (S. 116). Schließlich liegt seine Devise »Weltgerechtigkeit« wie ein Alp auf dem Leser; die Phrase erstickt jeden klaren Gedanken. Man erschrickt vor der geistigen Primitivität des Zelotentums.

Etwas besser steht es mit der Polemik Novicows gegen den »sozialen Darwinismus«, gegen Gumplowicz, Ratzenhofer, Ward. Haben doch diese (Ward in seinen älteren Schriften) die Bedeutung des Kampfes für die Kulturentwicklung ungebührlich übertrieben. Allerdings sind sie nie so einfältig gewesen, wie sie in der Wiedergabe Novicows erscheinen. Aber in diesem Teile seines Buches finden sich doch wenigstens hier und da klare Gedanken, so wenn gesagt wird: »In allen Epochen der Geschichte hätten sich die Menschen unendlich mehr Subsistenzmittel beschafft, wenn sie sich nicht bekämpft, sondern alliiert hätten« (S. 276). Mit Recht wendet sich auch der Autor gegen die Konstruktion einer einheitlichen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Es ist richtig, wenn er Ratzenhofer entgegenhält: »Es gibt kaum zwei Gesellschaftsgruppen, bei denen die Entwicklung

dieselbe ist«. Was Novicow über den »Ursprung des Staats« (im besten Kapitel des Buchs, dem 25.) sagt, scheint mir brauchbares Material zur Korrektur darwinistischer Uebertreibungen zu sein. Der Rest ist Phrase! Und das ist auch der Grund, weswegen man sich m. E. mit Schärfe gegen derartige pseudosoziologische Schriften wenden muß. Nichts steht dem Fortschritt der Gesellschaftswissenschaft mehr im Wege als das Phrasentum, das manche — besonders einige slavische, italienische und französische — Soziologen beherrscht; es sind Leute, die sich an pathetischen Worten wie »Solidarität« berauschen und über sie tagelang auf internationalen Kongressen zu diskutieren Laune haben.

Den Niederländer Rudolf Steinmetz möchte ich aber nicht zu ihnen rechnen. Trotz der ausgesprochenen Subjektivität seines Forschens gehört er zu den wissenschaftlichen Soziologen. Seine Beurteilung des Wertes der Kriege, wie er sie in seiner fesselnden »Philosophie des Krieges« mitteilt, steht der Auffassung Novicows so schroff wie nur möglich gegenüber. Er erklärt: »Das höchste, dem Menschen zuträgliche Mitleid muß sich für den Krieg aussprechen« (S. 336)[8].

Wie er dies begründet, ist sehr packend, aber auch recht einseitig. Der Hauptfehler seiner Darlegungen liegt darin, daß er nur Nachteile und Vorteile des Kriegs untersucht und gegeneinander abwägt, jedoch nicht die Vorteile zunehmenden friedlichen Verkehrs zur Beurteilung des ganzen Problems mit heranzieht. Die Einzelheiten, in denen der Soziologe, wie mir scheinen will, dem geistvollen Autor widersprechen muß, kann ich hier nicht mehr heranziehen; ich habe sie an anderer Stelle ausführlich aufzuzählen versucht. Hier möchte ich nur sagen: Ueber die Bedeutung des Kriegs für die Kultur ist auch nach diesem Werke noch lange nicht das letzte Wort gesprochen, so sehr auch m. E. Steinmetz in manchen Grundzügen Recht zu geben ist. Im Gegenteil glaube ich, daß erst mit dieser Fanfare der Streit über den Streit aufs neue angefacht ist. Bisweilen fordert Steinmetz den Widerspruch geradezu heraus. Objektivere Denker werden die Klärung des Problems weiter zu fördern haben.

Wenn ich Hertlings für weite Kreise der Bildungsuchenden bestimmtes Schriftchen über »Recht, Staat und Gesellschaft« hier mit heranziehe, so geschieht es, weil es immer von Bedeutung ist, die Beiträge zur katholischen Soziologie nicht zu übergehen[9].

---

[8]) Vergl. meine Anzeige in der Zeitschrift für Politik, Band I, Heft 2.

[9]) Freilich kaum aus einem streng wissenschaftlichen Grunde, mehr aus Gründen der praktischen »Wissenschaftspolitik«. Man kann nämlich beobachten, daß manche Kritiker das Fremde und Feindliche in der spezifisch katholischen Literatur zu wenig beachten, wenn diese Schriften nur gewisse wissenschaftliche Vorzüge aufweisen. So konnte man in den kritischen Anzeigen über das in gewisser Hinsicht allerdings treffliche Lehrbuch der Nationalökonomie des Jesuiten Pesch vielfach lesen, die Rezensenten wären mit Mißtrauen an die Lektüre geschritten, aber bald bei fortschreitendem Lesen von diesem Vorurteil geheilt worden. Als wenn ein geistvoller Mann wie Pesch Wertloses

Unter Hervorhebung des Wesentlichsten stellt Frh. v. Hertling in meisterhafter Kürze von theistisch-teleologischem Standpunkt die Grundzüge der Rechtsphilosophie, theoretischen Politik und Nationalökonomie dar. Alles ist einheitlich aus dem e i n e n Prinzip der sittlichen Weltordnung entwickelt, entsprechend der Geschlossenheit der in diesem Büchlein waltenden Weltanschauung. Wer diese Prämisse zugibt, darf dem Autor sicher folgen; wer an der Unumstößlichkeit des Ausgangspunktes zweifelt, wer nicht die Argumente der monistisch-mechanistischen Weltanschauung mit der gleichen Sicherheit wie dieser gute Katholik zu verwerfen vermag, wird zwar die propagandistische Stärke dieser grandiosen Einseitigkeit, wie sie im Schatten der Kirche gedeiht, spüren und die Macht dieser Gesellschafts- und Staatslehre, die aus der göttlichen Offenbarung Beruf und Aufgabe der Menschheit entnimmt, empfinden, wird aber dieser Art Soziologie keinen Erkenntniswert beimessen können. Auf wenigen Bogen wird hier die alte, viel befehdete, heute aber fester denn je ragende positiv-christliche Gesellschaftsauffassung mit Sicherheit vorgetragen. Jedermann kann sich hier leicht überzeugen, wie sich der katholische Christ Zweck und Wesen von Recht und Staat erklärt. Dagegen polemisieren, heißt den ewigen Streit des Zweifels gegen den Glauben mit seinen tausend Fragen heraufbeschwören. Hier sei nur das eine vermerkt: charakteristisch für diese mehr dogmatische als forschende Gesellschaftslehre ist das gänzliche Absehen von einem Entwicklungsprinzip. Der schwere Schaden dieser Moral und Recht aus der göttlichen Offenbarung ableitenden Weltanschauung liegt darin, daß nur zu oft das für den reinen göttlichen Willen ausgegeben wird, was bisweilen im hohen Maße nichts weiter als menschliche Willkür und Schwäche ist. Die falsche Interpretation der Offenbarung nach den Interessen von Priestern und Machthabern ist das praktische Ergebnis dieser Grundlagen der Ethik. Reichliche Spuren dieser Auslegungskunst findet man auch bei Hertling. Sein Antipode in der Soziologie ist Ratzenhofer. Dieser findet in der tiefen Skepsis des modernen Menschen eine nachtönende Resonanz; Hertling ist ein mit wissenschaftlichen Allüren auftretender Interpret kirchlichen Willens, der seit vielen Jahrhunderten größten geistigen Weltmacht. Die Soziologie hat von dieser Seite keine wesentliche Förderung der Erkenntnis zu erwarten.

Ueber Brooks Adams und Alfred Vierkandt schließlich habe ich mich eingehend in der »Zeitschrift für Politik« [10]) ausgesprochen. Freilich sollte ich den Amerikaner und den deutschen Soziologen eigentlich nicht in einem Atem nennen. Doch so verschieden ihre Methode

---

bieten würde! Sein Werk atmet jedoch eine völlig andere Weltanschauung wie andere Lehrbücher; alle Erkenntnisse sind mit technisch meisterhaft durchgeführter Tendenz in den Dienst der Kirche gestellt. Das im einzelnen zu zeigen, wäre aber Aufgabe der allzu harmlosen Referenten gewesen.

[10]) Vergl. »Neuere Schriften zur politischen Gesellschaftslehre«; Zeitschr. für Politik, Band I, Heft 4.

und der Grad ihrer wissenschaftlichen Zuverlässigkeit und Strenge ist, so viel Verwandtes weisen die Ergebnisse ihrer Forschungen auf. Beide sind Empiriker, verfahren in der Hauptsache induktiv und suchen ihr Beweismaterial in der Geschichte. Wenn Vierkandt den »Mechanismus des Kultur w a n d e l s« erfassen will, so hat dieses Vorhaben etwa mit Lester Wards naturphilosophischen Spekulationen gar nichts Verwandtes. Vierkandt entnimmt aus dem tatsächlichen Ablauf der geschichtlichen Entwicklung das Vorwalten des Prinzips der S t e t i g k e i t in der Kultur; sie ist ihm (nach Wundts Terminologie) ein empirisches Gesetz. Die tiefe Abhängigkeit jedes zivilisatorisch Neuen vom Alten, Vorausgehenden wird aufgewiesen. Unter welchen Bedingungen überhaupt Neues zustande kommt, sucht der Autor zu zeigen. Er lehnt die Katastrophentheorien ab, schätzt die Bedeutung des Genialen, Außergewöhnlichen für den Fortschritt gering ein und betont die Gewalt der Ueberlieferung, sowie der groben Masseninstinkte. Vieles scheint mir in Vierkandts Werk, das auf der Grenze zwischen Geschichtsphilosophie und Soziologie im Simmelschen Sinne steht, richtig geschaut; doch fehlt es nicht an pessimistischen Vorurteilen und Uebertreibungen. Darauf möchte ich hier am Ende einer allgemeinen Literaturübersicht nicht noch einmal eingehen, nachdem ich es an anderer Stelle schon ausführlicher versucht habe. Was uns hier vor allem interessiert, ist die Frage nach der Problemstellung. Sie lautet etwa: Welches sind die treibenden, Veränderungen bewirkenden Kräfte der Kultur? Welches ist das Tempo des sogenannten Fortschritts? Wie verbindet sich das kulturell Werdende mit dem Bestehenden? Das sind alte, unendlich wichtige, immer wieder neu beantwortete Fragen. Daß Vierkandt uns auf Grund seiner reichen philosophischen, psychologischen und historischen Kenntnisse in der Erkenntnis dieser Dinge wieder ein gut Teil weiter gefördert hat, wird man, glaube ich, anerkennen müssen, sowenig er auch m. E. der Bedeutung starker Tatmenschen für die Entwicklung der Kultur gerecht geworden ist.

Bei Brooks Adams interessiert besonders der Versuch, gesellschaftlich wichtige Typen von Menschen in ihrer Bedeutung für den Kulturverlauf zu untersuchen. Der Soldat, der Künstler, der Priester, der Wucherer, der Bankier werden in ihrer spezifischen Bedeutung für bestimmte geschichtliche Epochen aufgewiesen. Die in der Soziologie so sehr beliebte Gegenüberstellung von Militarismus und Oekonomismus wird von für die Forschung neuen Gesichtspunkten vorgenommen und auf dieser stets wirkungsvollen Antithese eine sehr düstere, fast sensationell gesteigerte Entwicklungshypothese aufgebaut. Manches bleibt dabei subjektive Konstruktion; daneben ruhen aber, wie mir scheinen will, sehr viele Wahrheiten in diesem wie ein Roman spannenden Buche. Ich würde es für verkehrt halten, wollte man den genialen Versuch wegen seiner etwas yankeehaften Aufmachung für wissenschaftlich belanglos halten. Auch hier sind brauchbare Ansätze zu bestimmten soziologischen oder kulturpolitischen Forschungen vorhanden.

Doch damit will ich mich begnügen. In der Einleitung wurde angedeutet, daß in der Buchliteratur der letzten zwei bis drei Jahre auf dem Gebiete der Soziologie neben Verfehltem oder Unbedeutendem manche wertvolle Publikation vorliegt, an der man die Richtung des Fortschritts dieser bisher noch allzu unfertigen Wissenschaft erkennen kann. Aus den Würdigungsversuchen der vorausgehenden Seiten wird hervorgehen, an welche Werke ich dabei in erster Linie dachte: neben Thorsch' erkenntnistheoretischem und methodologischem Versuch vor allen an Simmels Soziologie, ferner an Vierkandts »Stetigkeit im Kulturwandel« und Waxweilers »Esquisse«. Aber auch in manchem der anderen untersuchten Werke sind Spuren einer fördernden und tieferen Erkenntnis vom Wesen der Kultur und Gesellschaft vorhanden. Zahlreiche Abhandlungen in Zeitschriften und anderen Druckwerken, deren Heranziehung zu dieser Uebersicht ihren Umfang ungebührlich vergrößert hätte, mußten unerwähnt bleiben; sonst wären noch zwei deutsche Gelehrte zu nennen gewesen, die zwar von einander nach Methode und Tendenz stark abweichen, beide aber die Soziologie in den letzten Jahren wesentlich gefördert haben: Tönnies und Schallmeyer.

Soziologische Theorien.

Von

DAVID KOIGEN.

A. Georg Simmels soziologischer Rationalismus. I. Motive. Gesetz und Person. Kritizismus und Atomistik. II. Soziale Idealität. III. Soziologische und psychologische Sozialwissenschaften. IV. Mathematische Soziologie. Ein Vorläufer derselben aus dem XVII. Jahrhundert. G. Simmel als Soziologe der Differentiale. Das Individuelle und das Gesellschaftliche im Lichte mathematischer Soziologie.

I.

Man erkennt leicht die tieferen Motive, die Georg Simmel bei der Abfassung seiner »Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung« [1]) geleitet haben. Sie sind theoretischer und philosophisch-persönlicher Natur: der Soziologie, die noch immer zu den problematischen Disziplinen zählt, auf den Weg zur mathematisch-exakten Wissenschaft zu verhelfen und dabei die menschliche Persönlichkeit, ihren schöpferischen Trieb nicht von der soziologischen Gesetzgebung völlig umschlossen zu wissen. Notwendigkeit und Freiheit, Gesetz und Person sollen zu ihren Rechten gelangen. Ein Ziel, das an Kant erinnert. Dazu kommen weitere, eigene Motive Simmels und mancher Zeitgenossen hinzu: auch im Rahmen des Gesetzes, der menschlichen sozialen Ordnung soll für das atomartige, sich wehrende und angreifende Individuum Platz geschaffen werden. Weder darf sich der drückende, bleierne Himmel des Gesetzes über dem Menschen schließen, noch sollen alle Komponenten, die die soziale Welt bilden und erfüllen, in ein homogenes, objektives Sein, in einen leidenden Zustand verwandelt werden. Selbst dort, wo Zahl und Größe den Vorgang bestimmen, wo Beschaffenheiten objektiver Natur die Beziehungen zwischen den Menschen gestalten, kommt es nie zu einem absoluten Kontinuum, in dem die Diskontinuität, das subjektartige Element völlig verschwindet. Dies heißt: die Beziehung, die stets auf einen Träger hindeutet, erlischt nie; die Spannung und hinter ihr das Subjekt

[1]) Soziologie. Leipzig 1908 Duncker und Humblot. 782 S.

bleiben bestehen. Der Hang zum Individuellen geht so weit, daß selbst die ordnenden Mächte zur weiteren Differenzierung führen: Sie erzeugen eine Mannigfaltigkeit der sich unterscheidenden Elemente. Immer kehrt das subjektive, individuell tätige Moment neben dem objektiv leidenden sein Gesicht hervor. Simmels Blick ist schon so beschaffen, daß er eher auf den trennenden als auf den einigenden Vorgang gerichtet ist; die Integrierungsprozesse scheinen dazu zu dienen, um intensiver die Differenzierungsprozesse, die Differentiale des Lebens schlechthin hervorgehen zu lassen. Georg Simmel ist der Soziologe der Differentiale. Dieser Satz soll unten eine Illustration erfahren. Kulturhistorisch gesehen, ist sein wissenschaftliches Tun in die geistige Bewegung einzureihen, die gegen das Ueberrumpeln der Menschenwelt durch das »Objektive«, durch das »Außen«, durch die ausschließliche Gesetzgebung des Verstandes sich wendet. Es ist ein Streben, das aller christlichen Philosophie, sowohl der katholischen wie der protestantischen eigen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß jene das subjektiv-indeterministische Moment negativ bewertet, während diese ihm eine positive Bestimmung zuteil werden läßt. Der Katholizismus faßt die subjektive Einzigkeit in uns, in der Welt, den Eigenwillen schlechthin als notwendiges Uebel, das geduldet werden muß; der Protestantismus, in der Person Luthers, verlegt die der Objektivität spottende Einzigkeit in das Innere des Menschen, in denjenigen Ort desselben, wo sich Mensch und Gott berühren. In der übrigen Welt darf die wissenschaftliche Ordnung herrschen. Der »Klerus« unserer modernen Universitäten neigt eher zur katholischen Auffassung. Die eigenwillig-individuellen, mit autonomer Freiheits-Spannung erfüllten Momente sollen das Angesicht der Welt bedecken. Was Kant das intelligible Ich nannte, oder eine dem adäquate Daseinsart nimmt der außerkirchliche Klerus allenthalben, in der gesamten Erscheinungswelt wahr. Hinter dieser halte sich stets das Atom intelligibler Natur verborgen, das nie gedanklich, als reines Objekt zu fassen ist. Allein was sich auch oberhalb der Erscheinungswelt, die nach exakter Art gezählt und gewogen wird, befinden mag, das Vernunftvermögen, das Gesetze und die Gesetzmäßigkeit produziert, entrinnt der logisch-objektiven Gestaltungsart. Das wissenschaftliche Schaffen braucht nicht die sogen. gegebene Wirklichkeit abzuspiegeln, anzubeten, wie der Positivismus zu verfahren pflegt; es besitzt vielmehr die Eigenschaften eines souveränen, freien Tuns. Wer es nicht zu sehen vermag, dem ist nicht zu helfen. Aehnlich dachte der Meister, Kant selbst: Unterhalb der Erscheinungswelt das »Ding an sich«, oberhalb — das methodologische Vermögen, das von den das Endziel postulierenden Vernunftideen gekrönt ist. Die Erscheinungswelt wird so von beiden Seiten von metaphysischen Quellen umspült. Das Neue ist hier in der Fassung des »Ding an sich« zu sehen: Simmel hat es als ein atomartiges Ich erkannt. Das Atom hat eine Qualität erhalten. Es befindet sich in einer Mannigfaltigkeit von Relationen zu anderen Atomen und diese seine Stellung verleiht ihm auch innerhalb der uns zugänglichen Erscheinungswelt eine eigene Bestimmung.

Das atomartige Ich, wie es sich im Kopfe Simmels malt, scheint so nicht ganz aus der kausalen und teleologischen Ordnung geraten zu können, wie es bei der entschieden christlichen Philosophie-Gattung der Fall ist.

Man kennt nun die Quellen, denen das Simmelsche Verfahren entsprungen ist. Die Anwendung desselben auf die soziale Welt ist durchaus Simmels Verdienst. Wie hoch auch die Motive, die den Autor in seiner Soziologie geleitet haben, einzuschätzen sind, den Resultaten seines großzügigen Unternehmens vermag man nicht immer beizustimmen. Das Werk erhebt ja Anspruch auf wissenschaftliche Allgemeingültigkeit. Einem solchen gegenüber ist es nicht angebracht, ein ähnliches Verhältnis entgegenzubringen, wie es sich etwa einem Musikstück oder der philosophischen Beleuchtung eines Weltgebietes ziemt. Es fiel jedoch dem Schreiber dieses nicht leicht, kritische Anmerkungen zu dem vorliegenden soziologischen Versuch zu machen. So hat dieser keine »Soziologie« verfaßt und ist der Meinung, daß es die höchste Zeit ist, aufzuhören, »Soziologien« zu verfassen. Vielmehr sollen alle soziologisch Interessierten an einer Soziologie arbeiten. Dies darf nicht als Bescheidenheit ausgelegt werden. Der Grund ist hier sachlicher Natur. Soziologie ist Wissenschaft. Wem nun in der Wissenschaft die Freude an der Anwendung von Forschungsmethoden, an der Vereinheitlichung der Erkenntnisresultate, an diesen Resultaten selbst nicht ausreicht, wem das Pathos der logisch-stofflichen Operationen, die Beobachtungsgabe, das reine Talent schlechtweg nicht genügen, der soll lieber von der Wissenschaft lassen. Man muß hier von Demut beherrscht sein und die Gedankenmusik uneigennützig lieben. Musik und Demut: Beides — protestantische Tugenden. Als Ganzes mutet die Wissenschaft fatalistisch an. Allein der wissenschaftliche Forscher merkt es nicht. Er gleicht vielmehr Hamlet, der bekanntlich das Schauspiel, das er aufführen läßt, selbst nicht mitspielt. Umso mehr bemerken es die anderen, die Philosophen. Und so ist es begreiflich, daß Simmel die Grenzen des wissenschaftlichen Fatums zu ziehen versucht und schafft Raum für eine Art der Indeterminiertheit. Er zeigt, daß die wissenschaftliche Gesetzgebung und die Person, daß beide friedlich nebeneinander bestehen können. Diese philosophische Einsicht ist nun von großer Tragweite. Sie bedeutet die praktische Möglichkeit der sozialen Welt schlechthin. Die Wissenschaftler interessiert es aber am meisten zu erfahren, wie es mit dem soziologischen »Fatum«, mit dem spezifisch soziologischen Gebiet bestellt ist.

II.

Die Lösung dieser erkenntniskritischen Aufgabe geht nicht leicht vonstatten. Wer über methodologische Fragen der Soziologie nachgedacht hat, wem es vergönnt war in ein paar »Soziologien« zu blättern, weiß es zur Genüge. Der Sachkundige wird daher Prof. Simmel keinen Vorwurf daraus machen, daß die Einführung methodologischer

Natur, die den Untersuchungen über manche Einzelformen der Vergesellschaftung vorausgeschickt wird, nicht gerade plastisch genug und durchsichtig klar ausgefallen ist. Um den Grundgedanken Simmels wiederzugeben, schlage ich nun einen umgekehrten Weg, als ihn der Verfasser gegangen ist, ein. Ich beginne mit dem Resultat.

Bringt man alle Arten der Wirklichkeit, wie sie von den einzelnen Sozialwissenschaften erkannt werden, von der allgemeinen sozialen Welt in Abzug, so bleibt noch ein »Etwas« zurück, das von einer besonderen Disziplin, von der Soziologie bewältigt werden muß. Die Summe aller vorhandenen und möglichen Wahrheiten, wie sie von den gesamten sozialen Einzelwissenschaften dargestellt wird, macht noch lange nicht die Wahrheit des Sozialen, der Gesellschaft aus. Während jene greifbare Forschungsobjekte vor sich haben: Sie erkennen die Menschen, wie sie in sprachliche, wirtschaftliche, rechtliche usw. Beziehungen treten und so miteinander verbunden und vergesellschaftet werden, so hat es die Soziologie mit den Beziehungen zu tun, die von den b e r e i t s vergesellschafteten Individuen vollzogen werden. Im Grunde ist es hier nicht mehr der Mensch, der Beziehungen stiftet, sondern es ist jetzt die Vergesellschaftung als solche, die »reine Tatsache der Vergesellschaftung«, die hinter dem Rücken der Individuen, jenseits der den Menschen entströmenden Wollungen es tut. Der Einzelne stellt da bloß ein Medium dar, durch welches das »Gesellschaftliche« seinen Weg nimmt. Diese »reine Tatsache der Vergesellschaftung« hat mit den irdischen, materiell-inhaltlichen oder seelisch-menschlichen Beziehungen nichts mehr gemein, sie ist ideal, wie der reine Gedanke, das methodologische Vermögen, die geometrischen Figuren im mathematischen Wortgebrauche es sind. Die soziale Idealität ist das Bereich der Soziologie. Von ihr aber behaupten zu wollen, sie wäre den Forschungsobjekten der sozialen Einzelwissenschaften gleich, hieße ihre Natur vollständig verkennen. Sie sei vielmehr ein Gesichtspunkt, der uns das Gesellschaftsvermögen von einer neuen Seite sehen läßt.[2]). Vermittelst der »reinen Tatsache der Vergesell-

---

[2]) Simmel schwankt oft in der Bestimmung der Soziologie zwischen »Methode« und »Gesichtspunkt«, Standpunkt. An einer Stelle spricht er sogar von der soziologischen Methode, wie etwa die Induktion eine ist. Es ist ja nicht dasselbe. Der »Standpunkt« ändert die Sache, schließt eine Eigenschaft in sich, die dem Forschungsobjekt vindiziert wird, bedeutet beinahe eine — Bewertung. Die Methode ist dagegen der Weg und stellt ein praktisches Verfahren dar. Beispiel: Der evolutionistische Standpunkt, die deduktive Methode. Jener enthält bereits ein Erkenntnisresultat, diese aber stellt nur ein Ziel, eine Aufgabe in Aussicht. Die Verwechslung dieser zwei Fundamental-Begriffe hat ein großes Mißverständnis in den Reihen der zeitgenössischen Erkenntnistheoretiker selbst hervorgerufen. Die gesamte Auffassung des kantisch-kritischen Gedankens hängt davon ab. So neigt die Marburger Schule unter der Führerschaft von Hermann Cohen zur methodologischen Bestimmung, die einer voraus-

schaftung« oder der sozialen Idealität leuchten wir in die gesellschaftliche Beziehungswelt hinein, bis wir ihrer allgemeinen Formen oder Kategorien habhaft werden. Wir gewahren so die Verbindungsarten oder die Gestaltungen der Gesellschaft und das Gesellschaftliche selbst, wie Herrschaft (Ueber- und Unterordnung), Konkurrenz(kampf), Solidarität usw. Für die Idealität dieser soziologischen Beziehungsformen spricht der Umstand, daß »die gleiche Form der Vergesellschaftung an ganz verschiedenem Inhalt, für ganz verschiedene Zwecke auftritt, und umgekehrt, daß das gleiche inhaltliche Interesse sich in ganz verschiedene Formen der Vergesellschaftung .... kleidet, wie sich die gleichen geometrischen Formen an den verschiedensten Materien finden und die gleiche Materie sich in den verschiedensten Raumformen darstellt.« Die Gesellschaft samt ihren reinen Formen (»Figuren«), wie sie von der Soziologie gehandhabt werden soll, ist so weder ein Naturbegriff, noch gehört sie in das Bereich der Psychologie, noch endlich wird von ihr die konkrete Totalerscheinung der menschlichen Beziehungen umfaßt. Die reinen Formen der Vergesellschaftung zählen nicht zu den Tatsächlichkeiten der sozialen Vorgänge, sind diesen nicht immanent. Indem wir aber die Gesellschaft erkennen, beginnen wir sie durch das Prisma der allgemeinen Formen der Vergesellschaftung zu sehen, die eher eine Tätigkeit des Verstandes, eine Tat des methodologischen oder Erkenntnisvermögens darstellt. Deshalb ist es auch nicht angebracht, von der Gesellschaft oder von einem Volk, einer Nation, einer Gruppe als von besonderen Realitäten zu sprechen. Alle diese sozialen Komplexe bestehen bloß aus Relationen einzelner Gesellschaftsatome, die von den reinen Formen der Vergesellschaftung »gebildet«, das heißt hier geordnet, geschichtet, im neuen Lichte dargestellt bezw. erkannt werden. Wenn auch die vielfältigen menschlichen Beziehungen in den Seelen der Einzelnen gewoben, vom menschlichen Willen gesponnen werden, machen doch die Vergesellschaftsformen, ein Erzeugnis des Denkens, diese Beziehungen für die Soziologie reif. Es ist bloß ein logischer bezw. erkenntnistheoretischer Zwang, den die soziologischen Beziehungen den konkreten, sozial-psycholo-

setzungslosen Erkenntnis den Weg ebnet. Für die Erkenntnistheorie aber, wie z. B. von W. Windelband und H. Rickert gelehrt wird, bedeutet der »Standpunkt« das ausschlaggebende Moment. Daher auch der Hang der letzteren zur Gleichsetzung der Erkenntnistheorie mit einer Art Bewertungstheorie. Da trägt der Erkennende ein »Etwas«, ein »Apriori« in den Erkenntnisprozeß hinein, während die Anhänger der reinen Methodologie sich im Grunde mit dem Hineinleuchten in denselben begnügen. G. Simmel scheint, ohne sich dessen bewußt zu werden, von beiden Erkenntnisarten gleichmäßig beherrscht zu sein. Wo er die eigentliche Soziologie im Auge hat, huldigt er dem methodologischen Verfahren, in der Bestimmung der Erkenntnisgrenzen, in der Erkenntniskritik der Soziologie nähert er sich dem subjektiven Standpunkt der »Werttheoretiker«. Daß dieser Dualismus nicht ohne Einfluß auf den Charakter der soziologischen Erkenntnis blieb, kann kaum Wunder nehmen.

gischen auferlegen. Weder gibt es einen »allgemeinen Geist« oder gar eine immaterielle Substanz, die den summarischen sozialen Erscheinungen, wie Volk, Nation, Staat usw. zugrunde liegt, noch ist es möglich einen wesenhaften Zusammenhang zwischen den reinen Vergesellschaftungsformen selbst ausfindig zu machen. Simmel bleibt auf der ganzen Linie des sozialen Erkennens Nominalist, wenn auch auf mehr kritischer, kantischer Basis. Die einzelnen sozialen Tatsachen sind ein Produkt von verschiedenen Relationen zwischen den Atomen, und das Gesellschaftliche, das »Allgemeine« in ihnen gehört zur Domäne der Soziologie und lebt, analog den mathematischen Größen, im Kopfe des Menschen, ist ein notwendiges Erzeugnis des formalen Geistes in ihm. Mit dieser Argumentation wird zwar der alte philologische Nominalismus überwunden, allein der Nominalismus als solcher bleibt bestehen, insbesondere auf dem Gebiete der sozialen Einzelwissenschaften. Im engen Bereiche der Soziologie hingegen gilt der Rationalismus. Erst die soziale Atomistik und der soziologische Rationalismus vermögen das gesamte Vermögen der Gesellschaft wissenschaftlich zu erschöpfen. — So die Meinung Simmels.

III.

Kants Beispiel wirkte verführend. Allein die kritische Erfahrungsdoktrin war mit Hinblick auf die Naturwissenschaft zugeschnitten. Die Sinnlichkeit war es vor allem, die vermittelst der Verstandeskategorien und Vernunftideen eine Erkenntnisgestalt anzunehmen hätte. Im Bereiche des Sozialen aber ist sowohl die Teilerscheinung wie das Ganze, die »Materie« wie die Form ein und derselben Natur: Geist, tätiger Geist oder Wille. Und jeder soziale Vorgang, insofern er sozial ist, besteht aus irgend einer Zusammensetzung von willentlichen Beziehungsformen, die den Gesellschaftsakt ausmachen. Es genügt nicht, wie Simmel es tut, einzelne Formen der Vergesellschaftung aus dem ganzen Gesellschaftsgetriebe herauszugreifen. Dadurch erfaßt man nicht die Struktur oder Phänomenologie der sozialen Vorgänge. Vielmehr muß zwischen den einzelnen Elementen oder Willensrichtungen des Gesellschaftsaktes ein wesenhafter und logischer Zusammenhang festgestellt werden. Der soziologische Voluntarismus, als dessen namhafter Vertreter auf deutschem Boden der Verfasser der Abhandlung über »Gemeinschaft und Gesellschaft«, Ferdinand Tönnies zu gelten hat, ist instinktiv diesem Ziele näher gekommen. Simmel hat schon den richtigen Kernpunkt getroffen, wenn er die Soziologie sowohl von der Psychologie wie von den einzelnen Sozialwissenschaften zu trennen sucht. Allein zwischen dem Verfahren der letzteren und der Soziologie besteht durchaus kein prinzipieller Gegensatz. Würde ich eine große Bedeutung den Analogien und Beispielen zuschreiben, so könnte ich auf die normative Rechtswissenschaft und auf den rechtsphilosophischen Versuch von R. Stammler hinweisen. Allein Beispiele sprechen nicht gegen Grundsätze und daher wende ich mich zur Sache selbst.

Rein dogmatisch gesehen, gestaltet sich meine Ansicht wie folgt. Wie es biologische und mathematische Naturwissenschaften gibt, so gibt es auch psychologische und soziologische Sozialwissenschaften und weiterhin, ein psychologischer und soziologischer Teil innerhalb einer und derselben Sozialwissenschaft. Wo die Beziehungen zwischen den Menschen unmittelbare sind, und insofern sie es sind, haben wir es mit dem psychologischen Charakter der Vergesellschaftung zu tun. Hier regieren die Gesetze des Seelenlebens, wie es sich im Innern der in Beziehung getretenen Individuen abspielt, die gesellschaftliche Verbindung. Das mir gegenüberstehende Du hat hier nur die Rolle eines Faktors, einer Bedingung für den Ablauf meines psychischen Lebens inne. Sind hingegen die Beziehungen mittelbare, durch ein Drittes, jenseits der unmittelbaren Beziehungen stehendes Element, durch einen fremden Faktor vermittelt, sei dieser stofflicher oder gedanklicher Natur, so haben wir es mit einem soziologisch gearteten Akt zu tun. Hier hängt das Tun der Menschen von Vorgängen ab, die ihren Ursprung nicht in ihrer Seele nehmen. Ein und dieselbe soziale Erscheinung kann und wird in der Tat, je nach dem und nach einander psychologisch wie soziologisch gebildet oder, kantisch gesprochen, erkannt. Die rechtlichen Beziehungen bieten ein krasses Beispiel dafür: Das Rechtsgefühl und die Rechtsnorm, die von außen herantritt. (Ueber das unmittelbare Entstehen des Rechts vergleiche man das Werk des Petersburger Rechtsgelehrten Leo v. Petrazycki »Rechts- und Staatstheorie im Zusammenhang mit der Theorie der Sittlichkeit«, I. u. II. Bd., wo eine ganz originelle psychologische Theorie der spontanen Erzeugung des Rechts aufgestellt wird. Ueber denselben Gegenstand: L. Stein, Soziale Frage im Lichte der Philosophie, das Kapitel: Psychischer Ursprung und sozialer Charakter des Rechts, und die dogmengeschichtliche Monographie »Il sentimento giuridico« (Roma 1908) von Prof. Giorgio del Vecchio). Ein anderes Beispiel: gebe ich Geld aus, so werde ich facto ipso zum Herrschenden oder Regierenden; das Geld, als soziologisches Verbindungsglied bestimmter Art ruft dieses Verhältnis hervor. Bin ich aber stark und habe einen schwachen Menschen vor mir, so hängt es ausschließlich von meiner psychischen Beschaffenheit ab, wie ich mich ihm gegenüber verhalten werde. Im konkreten Zusammenleben der Menschen aber kreuzen fortwährend psychologische und soziologische Faktoren mit einander und bilden die Ebene des Daseins, die wir Kultur nennen.

Wie es jedoch eine psychologische Disziplin mit besonderen Aufgaben gibt, so muß auch eine Soziologie mit spezifischen Zielen existieren. Dazu braucht man aber nicht die Kluft zu schaffen, die Simmel zwischen den sozialen Einzelwissenschaften und der Soziologie entdecken zu müssen glaubte. Reduziert man lediglich alle soziologischen d. h. mittelbaren Beziehungen auf eine kleine Zahl von Elementen und studiert man den Zusammenhang zwischen ihnen und wie sie ferner der sozialen Wirklichkeit zugrunde liegen, so erhält man eine Soziologie als besondere Wissenschaft, als eine Logik des Sozialen. Die Einheit dieser Logik heißt Gesellschaft. Es ist noch zu früh zu entscheiden, ob

die allgemeine Logik durch die Logik des Sozialen bereichert zu werden vermag. Soweit ich sehen kann, haben vorläufig die Ordnungs- oder Beziehungsformen der Gesellschaft ihre logischen Aequivalente bereits gefunden. Den Formen der Vergesellschaftung, wie Ueberordnung, Neben- und Zuordnung, Gegeneinander usw. entsprechen die logischen Formeln der Subsumption, Koordination, Sukzession usw. (vergl darüber meine »Ideen zur Philosophie der Kultur«, Anmerkungen). Das Aequivalent einer Sache aber erschöpft keineswegs die Natur der Sache selbst. Gerade in einer Zeitschrift, wo Nationalökonomen vornehmlich zum Worte kommen, braucht man freilich bei diesem Satze sich nicht lange aufzuhalten. Und doch besteht noch immer, z. B. zwischen dem Geld als Aequivalent der einzelnen ökonomischen Werte, und diesen Werten selbst ein inhaltlich-intimerer Zusammenhang als zwischen den Formen der Vergesellschaftung und den rein logischen Gestaltungsarten. Ohne die sozialen Willenselemente oder Willensrichtungen, die den Gesellschaftsakt bilden, die so dem Zusammenleben der Menschen immanent sind, ja das Wesenhafte in ihm ausmachen, gäbe es keine Soziologie. Der soziologische Voluntarismus erhebt so Anspruch, die eigentliche Theorie des Sozialen zu werden, der soziologische Rationalismus hingegen kann nur dazu dienen, um den logischen Generalnenner für die sozialen Vorgänge zu formulieren, d. h. die Soziologie samt den Sozialwissenschaften der allgemeinen Logik anzugliedern. — Dies mein Standpunkt.

IV.

Liest man sich in Simmels Soziologie hinein, so begegnet man fortwährend den zwei Motiven, von denen, wie ich am Anfang meiner Skizze bemerkte, sein Werk geleitet wird. Die Erkenntnis des sozialen Menschen soll keineswegs dem individuellen Wesen in uns Abbruch tun. Die soziologische Erkenntnis vermag nicht den totalen Menschen zu ersetzen und dies nicht nur deshalb, weil sie, wie alle Erkenntnis, relative Wahrheiten bietet, sondern noch aus einem spezifisch erkenntnistheoretischen Grund der Soziologie. Um Mißverständnisse zu vermeiden, führt der Autor auch diesen ins Feld. Es gibt eine Reihe von Apriori, die sich zwischen uns als soziologisch Erkennenden und dem Objekt der sozialen Erkenntnis immer stellen. So sind wir gezwungen, im Mitmenschen den Typus zu sehen, dann ist der zu erkennende Mensch nicht ganz unser Objekt; er bleibt stets noch als Subjekt für sich bestehen. Und als dritte Form des Apriori gilt die Stellung, die der Mensch in der Gesellschaft inne hat; diese ist relativ, einzig, unersetzbar und verleiht einen besonderen qualitativen Charakter. Mit einem Worte: die soziologische Erkenntnis erschöpft nicht den Einzelnen; immer bleibt noch ein Einziger, ein Unerkennbarer zurück. Denkt man noch an die allgemeine Ansicht des Kritizismus, wonach die wissenschaftliche Gesetzgebung ein Erzeugnis unserer Vernunft ist, so kennt man die Grenzen, die den Ansprüchen der Sozialwissenschaft gesetzt sind. Und auf diese Schranken kommt es Simmel nicht weniger

an als auf die Wissenschaft selbst, die innerhalb dieser zu gelten hat.

Es ist ein alter, guter Gedanke: die Wissenschaft habe ihre Zeitalter und ein jegliches wissenschaftliches Zeitalter enthält implicite ein Ideal, dem seine Wissenschaftler in ihrem Schaffen zustreben. Daß unsere Epoche mehrere solche Ideale aufzuweisen hat, wird niemand wundernehmen, wer die Mannigfaltigkeit der derzeitigen Kulturströmungen zu sehen vermag. Simmel nun steht im Banne des Ideals des XVII. Jahrhunderts. Die Wissenschaft habe danach die Wirklichkeit auf ihre rein quantitative Beschaffenheit, unter dem Gesichtspunkt der Zahl und des Raumes, der Menge und des Ortes zu betrachten: geometrisch und arithmetisch. Die logische Ordnung oder Gesetzgebung, die stets von der Wissenschaft angestrebt wird, wandelt sich so in eine mathematische. Zuweilen aber findet eine Gleichsetzung beider statt. Die Anwendung des mathematisch-logischen Kalküls auf menschliche Angelegenheiten ist fast zur selben Zeit geschehen, wie in den theoretischen Naturwissenschaften. Als Resultat des erwachten weitgetriebenen Kultus für Zahl und Größe ist auf uns, auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft, die Statistik gekommen. Und beinahe zur selben Zeit als Spinoza den Versuch machte more geometrico die menschlichen Affekte zu durchforschen und darzustellen, unternahm es der um sieben Jahre ältere vielseitige Jenaer Professor Erhardt Weigel (geb. 1625), Mathematiker, Astronom, Erfinder und fruchtbarer Schriftsteller, der Lehrer von Leibniz und Puffendorf, die Zahl auf die sogen. moralische Welt anzuwenden. (Ich entnehme die Angaben über Weigel der dogmengeschichtlichen Monographie des Warschauer Privatdozenten E. Spektorski: »Erhardt Weigel, ein verschollener Rationalist des XVII. Jahrhunderts« in russischer Sprache). Neben vielen in Latein verfaßten Schriften kommt hier für uns das in deutscher Sprache geschriebene Buch in Betracht: Arithmetische Beschreibung der Moral-Weisheit von Personen und Sachen worauf das gemeine Wesen bestehet, Nach der Pythagorischen Creutz Zahl in lauter tetractysche Glieder eingetheilet«, Jena 1674. Die merkwürdige Schrift ist den Nürnberger Kaufleuten gewidmet. In ihr sucht Weigel alle sozialen Aeußerungen der Menschen in Größen, und den Menschen als »in einem moralischen Welt-Revier, in einer gewissenZahlverfassung und ordentlichen Rechenbanck« lebend darzustellen, und das eigentümliche Wesen des Menschen selbst sieht er in der Fähigkeit des Rechnens. Wie alle Schüler, hat späterhin Puffendorf die Betrachtungsweise des Meisters ad absurdum geführt. Die Aeußerungen der Menschen und die mathematischen Größen wurden beinahe identifiziert. Weigel selbst war es um ein System der Welt zu tun, wo jedes Ding, die Personen und ihre Tätigkeit nicht ausgeschlossen, sein Maß und seinen Ort (Raum) aufzuweisen hätte. —

Ganz im Geiste mathematisch-quantitativer Wissenschaftlichkeit ist auch Simmels Soziologie abgefaßt, was seinen Untersuchungen den Charakter der »Exaktheit« verleiht. Allein der Kritizismus bewahrt von vornehinein das soziale Vermögen vor der völligen mathematischen

Nivellierung. In dem Kapitel »Die quantitative Bestimmtheit der Gruppe«, das den Reigen der soziologischen Studien eröffnet, wird z. B. geprüft, welche Bedeutung »die bloße Zahl der vergesellschafteten Individuen« für die Formen der Vergesellschaftung besitzt. »So läßt sich z. B. feststellen, daß ganz oder annähernd sozialistische Ordnungen bisher nur in ganz kleinen Kreisen durchführbar waren«. Summarisch ausgedrückt: die kleinen Gruppen neigen zur Demokratie, während die großen der aristokratischen Menschenordnung sich nähern. Ein Gedanke, den bereits Adam Ferguson, der Lehrer Ad. Smiths, zur Aeußerung brachte. Andere Beispiele: Kleine Parteien zeigen sich radikaler als die großen, was so viel bedeuten will, als daß die bloßen Größenunterschiede der Gruppen den »struktuellen Unterschied« derselben erzeugen. Die Wirkung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Gruppen erstreckt sich weiter, bis tief hinein auf die kulturelle psychische Beschaffenheit der Einzelnen. Ohne es zu merken, überschreitet hier Simmel die Grenzen der Soziologie und gerät in das Bereich der Sozialpsychologie. Und diese Verschiebungen geschehen auf jedem Schritt. »Der relativen Niedrigkeit des Niveaus, auf dem eine größere aktuell zusammenbefindliche Menge sich zusammenfindet, ist prinzipiell nicht abzuhelfen. Denn alle höheren und feineren Ausbildungen sind individueller Art und eignen sich deshalb nicht zu Gemeinsamkeitsinhalten«. . . Allein, um ein Wort des erwähnten Weigel zu gebrauchen, die »Zahlverfassung« der Gruppe erschöpft nicht den Lebensinhalt des Menschen. Nur mit einem Fuße steht er im Kreise, der von der Zahl gebildet wurde. So ist er einerseits Objekt, der Wirkung der Vergesellschaftung unterworfen, andererseits aber bleibt er frei, Subjekt, der quantitativen Bestimmtheit seiner Gruppe enthoben. Es wird zeitweise Raum für die Spontaneität, für das »Alogische« geschaffen. Simmel bleibt der Grundnatur seines Dualismus zwischen relativer Determiniertheit und relativer Indeterminiertheit treu. Von absoluter Indeterminiertheit aber, von einem Jenseits der wissenschaftlichen Ordnungen, von einem völligen Durchbrechen der weltlichen Gesetzgebung, was ja den höchsten Punkt des menschlichen Schaffens, beinahe eine Offenbarung bedeuten könnte, ist Simmel sehr weit entfernt. Der Mensch bleibt hier immer Bürger mehrerer Kreise oder Ordnungsformen und als ein absolut Einziger vermag er nicht aufzutreten.

Immerhin können die Apologeten der summarischen Anwendung des mathematischen Kalküls auf die soziale Wirklichkeit sich mit Simmels gedoppeltem Rationalismus nicht zufrieden geben. Er bricht ja nicht vollständig mit dem soziologischen Voluntarismus. Der Autor weiß sehr gut, daß, wo die zahlenmäßige oder raumartige Beschaffenheit der Gruppe die Beziehungen der Menschen in toto erschöpft und bindet, dort bleibt kein Platz für das Spiel des interindividuellen Lebens, und so droht die Vergesellschaftung selbst auf den toten Punkt zu kommen. Ich greife aufs Geratewohl die Soziologie der Herrschaft, die im dritten Kapitel behandelt wird, heraus. Die »Spontaneität und Mitwirksamkeit des untergeordneten Subjekts« gegenüber dem

ihm übergeordneten Element behaupten ihre Existenz. In allen drei Formen des Herrschaftsverhältnisses, die der Verfasser schildert, und zwar dort, wo die Herrschaft ausgeübt wird von einem Einzelnen, von einer Mehrheit von Menschen und endlich von einem entmenschlichten objektiven Prinzip, ist es der Fall. Achten wir z. B. auf »die Struktur einer Gesellschaft, in der nur einer herrscht und die große Masse sich beherrschen läßt«. »Die Masse — führt S. sehr schön aus — wird dadurch gebildet, daß viele Individuen Bruchteile ihrer Persönlichkeiten vereinigen, einseitige Triebe, Interessen, Kräfte, — während das, was jede Persönlichkeit als solche ist, jenseits dieser Nivellementsebene steht . . .« Es bleibt ein großer Teil des Lebensinhaltes, der momentan wenigstens nicht beherrscht und geordnet wird. Der Herrscher aber setzt seine ganze Persönlichkeit ein. Allein diese Ansicht über die Strukturbeschaffenheit der Masse verleitet zu Konsequenzen, die sowohl theoretisch wie praktisch-politisch verwirrend wirken. Ich meine die Vorstellung, als ob die Verwirklichung der Ueber- und Unterordnung bezw. des aristokratischen Herrschaftsprinzips stets zu einer pyramidalen Form der Vergesellschaftung, zu einer gotischen Bildungsart führen müsse. Schließt wirklich die Relation des Uebereinanderseins die gesellschaftliche Beschaffenheit aus, die ich seinerzeit auf den Blättern dieser Zeitschrift als Panaristokratie bezeichnet habe? Gerade vom Standpunkte, den S. auf die Soziologie der Masse anwendet, muß man zu einer entgegengesetzten Ansicht gelangen. Geht in der Tat im Herrschaftsverhältnis nicht die ganze Person auf, so vermag der vom Verhältnis nicht gebundene Persönlichkeitskreis seinerseits Herrschaft auszuüben und dies in zweierlei Richtung: einmal auf den hier die Masse beherrschenden Einzelnen, andererseits aber auf Individuen, die sich in andersgearteten Lebenslagen befinden. Der Autor fröhnt da offenbar einem Vorurteil Nietzschescher Observanz. Er ist das Opfer einer soziologischen Täuschung. Soziologisch gesehen gibt es gar keine Masse. Die Masse ist ein Erzeugnis einer momentanen emotionellen wie intellektuellen Assoziation, sie gehört in das Bereich der Sozialpsychologie. Im Lichte der Soziologie aber ist unter bestimmten, vorstellbar möglichen Verhältnissen ein durchgängiges, unausgesetzt gegenseitiges Herrschaftsverhältnis aller, eine Panaristokratie wohl möglich. Dies ist auch der vornehmste, immanente Gedanke des liberalen Kultursystems. Nur hängt gerade die Verwirklichung dieses Ideals von einer nicht ausschließlich aristokratischen Beschaffenheit der Gesellschaft ab. Die ausschließliche herrschaftliche Gestaltung der Gemeinwesen führt dagegen zu einer partiellen Herrschafts- und daher auch pyramidalen Ordnung.

Die an ganz bestimmte Beschaffenheiten gebundenen Eigenschaften der Gesellschaftsstruktur erhebt Simmel zu ontologischen Beschaffenheiten auch in anderen Fällen. Historie wird mit Ontologie verwechselt. So in dem anderen Teil der Soziologie der Herrschaft, der sich als »Exkurs über die Ueberstimmung« präsentiert. Die Ueberstimmung der Minorität durch die Majorität, die tagtäglich in den politischen Körperschaften stattfindet, stelle »kein zufälliges Dilemma

und bloß logische Schwierigkeit« dar, sondern sei »eines der Symptome der tiefen und tragischen Zwiespältigkeit, die jede Gesellschaftsbildung, jede Formung einer Einheit und Einheiten, in ihrem Grunde durchzieht«. Allein dem ist nicht so, diese ist nur »ein zufälliges Dilemma« und bietet bloß »eine logische Schwierigkeit«. Um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, braucht man nur nicht das soziale Leben durch die Brille des Nominalismus zu sehen. Unter dem Gesichtspunkte der Bildung wissenschaftlicher Aussagen erscheint z. B. eine beliebige politische Tagung als Werkstatt, wo soziale Erkenntnisse, die sich dann in soziale Machtäußerungen wandeln — oder umgekehrt — gestaltet werden. Gewinnt die Majorität die Oberhand, so bedeutet es so viel, wie die Ordnung der partikularistischen Einzel-Impressionen und Ansichten zu einer wenn auch begrenzten Wahrheit oder Gemeinschaftsrealität. In Potentia trägt das Gesellschaftliche, das Prinzip der Uebereinstimmung den Sieg davon. Ganz nach Analogie der Wissenschaftsbildung. Solange es nicht der Fall ist, haftet der Wissenschaft und mithin der sozialen Gemeinschaft Unvollkommenheit an. Wie bezeichnen wir denn in der Wissenschaft die Art der Unterordnung der Einzelbegriffe unter die höheren Gattungsbegriffe? Findet hier eine Ueberstimmung oder eine Uebereinstimmung statt? Im sozialen Leben, sobald wir es im Lichte der fortschreitenden Erkenntnis betrachten, besitzt nur die »Universitas«, das »Kollegium«, die »Körperschaft«, das Gemeinschaftsprinzip schlechthin soziale Realität. Der »Katholizismus« oder Sozialismus, der ja politisch gesehen, eine Umformung der Platonischen Staatsidee ist, behält hier Recht. Und nur auf dieser Grundlage ist es möglich, wenigstens als Ideal, einmal ein System wissenschaftlicher Politik zu erlangen. Selbst die einzelnen politischen Parteien, als »Kreise«, Teile des Staates weisen auch jetzt insofern Staatsrealität auf, als sie die Fähigkeit besitzen, wenigstens in der Vorstellung, ideell, selbst Staat zu werden, den gegebenen Staat vorteilhaft zu ersetzen und zu erschöpfen. Man kommt in der Sozialwissenschaft mit der Kategorie der Relation und dem Nominalismus nicht aus. Allein, die nominalistische Gestaltung der Beziehungen, die »Ueberstimmung« ist eine Tatsache und nicht bloß eine Vorstellung in den Köpfen einzelner Wissenschaftler. Ganz richtig. Nur bedeutet diese lediglich eine »Tat-Sache«, ein Stadium im Prozesse der Vergesellschaftung wie in dem der Erkenntnis. Sie macht nicht das Wesen derselben aus. Hinter dem Rücken der Vergesellschaftung steht immer das Gemeinschaftsprinzip, die tiefe Uebereinstimmung schlechthin[3]), ohne welche eine Gesellschaft kaum einen Tag überleben würde. Mit dem Denker Simmel geht etwas ganz Besonderes vor. Wo er über Theorien reflektiert, geht er mehr oder weniger kantisch, kritisch vor, beginnt er aber selbst Theorien zu machen, so gerät er in die Arme des Empirismus. Die Empiristen aber urteilen, wie schon Leibniz am Anfang seiner unvergeßlichen »Neuen Abhandlungen« (Anti-Lock) — ausführt, nicht

[3]) Ganz nach Analogie der logischen Wahrheit, die das Gesetz der Identität zur Grundlage hat.

nach Grundsätzen, sondern nach Beispielen. Sieht man in einer beliebigen gesellschaftlichen Verbindung die gerade hervorstechende Form der Vergesellschaftung oder Beziehung und gründet man darauf die Erkenntnis, so hat man im Grunde nichts gesehen. Die Vernunft des betreffenden sozialen Gebildes ist abhanden gekommen, das Gebilde selbst entzieht sich der Erkenntnis. Simmel sieht ja die einzelnen Formen der Vergesellschaftung oder Elemente in einem losen Zusammenhang neben einander bestehen, er sieht über die Struktur des Gesellschaftsaktes, über die Totalität und die Dynamik der sozialen Gestaltungen hinweg. Der Nominalismus — und dies trotz der Versicherung, daß die Gesellschaft, die Gruppen reale Existenz besitzen. — hat es ihm angetan. Der Hang zum Relativismus und zur Atomistik — und dies trotz des Festhaltens an der kantischen Erkenntnisdoktrin — ist nicht minder schuld daran. Denn gerade vom kantischen Standpunkte aus könnte man versuchen, die Bildung von Gesellschaftsakten analog der Formung von Erkenntnisprozessen darzustellen. Man müßte die Frage so stellen: Wie ist die Erkenntnis von Gesellschaftsgebilden und nicht diese überhaupt möglich? Einen solchen Weg hat z. B. Paul Natorp in seiner »Sozialpädagogik« betreten.

Dieser Mangel an theoretischer Einsicht begegnet uns wieder bei der Bestimmung der Gruppe und ihrer Selbsterhaltung. Das Problem nahm folgende Wendung an. Wenn man die äußeren Bedingungen, die einen sozialen Zusammenhang in einen Beharrungszustand verwandeln, in Abzug bringt, wie z. B. das Territorium, auf dem dieser (z. B. eine Stadt) ausgebreitet ist, oder annulliert man ferner »den physiologischen Zusammenhang der Generationen, die ganze Verkettung der Verwandtschaftsbeziehungen überhaupt« u. dgl. mehr, so bleiben noch Eigenschaften zurück, die dem Gebilde das Merkmal einer soziologischen Größe verleihen. Woran besteht also das spezifische Selbst einer Gruppe? Simmels Antwort darauf ist arithmetischer Art. »Wenn die Gesamtheit der Individuen oder sonstigen Lebensbedingungen der Gruppe — resumiert der Autor — in einem Augenblick als a b c d e bezeichnet werden könnte, in einem späteren aber als m n o p q; so wird man dennoch von einer Erhaltung ihres einheitlichen Selbst sprechen, wenn die Entwicklung folgenden Gang einhält: a b c d e — m b c d e — m n c d e — m n o d e — m n o p e — m n o p q; so daß jede Stufe von den umgebenden nur durch je ein Glied geschieden ist und jeder Moment mit seinen Nachbarmomenten die gleichen Hauptsachen teilt«. Die »Kontinuität im Wechsel der Individuen« trägt hier die Gruppeneinheit, die Gruppe selbst verdankt, wie auch S. öfters betont, der von der Seele her erfolgten Gliederung, eigentlich den Willensmächten, ihre gesellschaftliche Existenz. Ohne die Willensrichtungen oder die dem Wollen immanenten Vergesellschaftungsformen würde es der Gruppe an spezifischer Gesellschaftsrealität fehlen. Was die Erhaltung der Gruppe betrifft, so glaube ich hervorheben zu müssen, daß das Moment der Kontinuität der Elemente allein nicht ausreicht, um diese zu bewerkstelligen. Dazu gehört ein besonderes Prinzip, der Gemeinschaftswille oder die absolut vereini-

gende »Lenkung« des Wollens. Annulliert man dieses Prinzip, so bleibt im Grunde nur eine Reihe von Kontinuitätsgraden zwischen den Elementen der Gruppenbildung übrig, die nie als »Selbst« der Gruppe aufzutreten vermag. Noch ein anderes Argument spricht gegen die Kontinuität als bildende Macht der Gruppeneinheit. Bei schwacher Intensität des Kontinuums müßte sich die Zwiespältigkeit einstellen und so die Existenz der Gruppe bedrohen. Im Geiste dieser Argumentation fortfahrend, die sehr an Ernst Machs Skeptizismus erinnert, sind wir ja berechtigt zu sagen, daß ein absolutes Kontinuum die höchste Gruppeneinheit zeitigen würde, was augenscheinlich absurd ist: Durch die absolut-kontinuierliche Verbindung der Elemente würden doch alle Spannungen ausgelöscht und mithin die Möglichkeit der »Beziehung«, des Lebens aufhören. Die »Einheit« würde sich in ein »Einerlei« verwandeln. Die mehr oder weniger intensive Kontinuität der Elemente kann offenbar bloß eine sekundäre Rolle im Prozesse der Gruppenerhaltung spielen. Es gehört vielmehr ein besonderes konzentrisches Prinzip neben den zentrifugalen, das das »Selbst« der Gruppe bildet. In der Tat stellt jede Gruppeneinheit einen Kreis oder parteiartigen Teil eines größeren Ganzen dar. Insofern die Gruppe teilnimmt an dem sie bildenden konzentrischen Kreis — wenn auch das Teilnehmen unsichtbar verläuft —, insofern erfreut sie sich eines Selbst und erhält sich. Dies gilt auf soziologischem Gebiete, auch vom einzelnen Gliede der Gesellschaft. Die Weihe und Realität der Einheits Existenz kommt stets aus einer Gemeinschaft, die mehr umfaßt als man, sich selbst überlassen, zu umfassen vermöchte. — Es ist hier nicht der soziologische Realismus, für den ich etwa im Gegensatz zum Nominalismus, eintrete. Es ist vielmehr der Standpunkt der Totalität, der notwendigen, immanenten Zugehörigkeit der zentrifugalen und konzentrischen Bildungsmächte oder Prinzipien, der mir als der richtige scheint. Nach Grundsätzen und nicht nach Beispielen, dünkt mich, darf die Soziologie aufgerichtet werden.

Das Moment der konzentrischen Verbindung haben in der Soziologie Simmels die Zahl, die Summe, der Ort, die Nähe, Ferne, Distanz, lauter arithmetische und geometrische Ordnungsweisen, inne. Allein das immanente Streben geht hier doch auf die Herausarbeitung der trennenden, sich unterscheidenden, besonderen sozialen Seinsgröße. Der Soziologe der Differenzen und der Differentiale feiert wirkliche Triumphe des dialektischen Geistes. Man lese z. B. die feinsinnige Auseinandersetzung über den Armen. Der Arme ist deklassiert, ist ein »Fremder«, der der Gruppe gegenübersteht und doch von der Gruppe hineingezogen wird. Das Verhältnis zum Phänomen der Armut ist notwendigerweise ein doppeltes. Während der Staat, die Gemeinde die Armut als solche im Auge hat, so richtet die private Wohltätigkeit ihr Augenmerk auf den Armen, sie verfährt teleologisch. Ein analoger Prozeß soll sich in den erotischen Beziehungen abspielen: Einige suchen die Liebe, die anderen den Geliebten. In der allgemeinen Oekonomie der Gesellschaft erscheint der Arme minderwertig, er ist Objekt, es wird mit ihm verfahren. Nicht der Mangel macht den

Armen, sondern erst die Herabsetzung zu einem passiven Glied tut es. Hiermit wird das Phänomen der Armut in ein soziologisches verwandelt. Das verschiedengeartete Verhältnis des Armen zu den staatlichen Körperschaften wie zur privaten Wohltätigkeit und dieser zu ihm charakterisiert den Inhalt des soziologischen Vorganges. Nur versagt hier die mathematisch-soziologische Methode. Der noch so kleine staatliche Verband sieht eher im Armen ein Objekt, während die private Institution oder Person mehr ein Subjekt, einen Einzelnen. Offenkundig liegt dieser Unterschied in der wesenhaften Beschaffenheit der zwei Körperschaften selbst. Die Mathematik reicht nicht aus. Indem der Staat aktiv auftritt, d. h. sich erlebt, sich will, sieht er außerhalb seiner lauter adäquate, wahlverwandte Größen: Allgemeines, Entpersönlichtes, während der private Wohltäter sein Ebenbild erblickt. Die Ontologie ersetzt hier die soziologische Betrachtungsweise. Soziologisch ist bloß die Verbindungsart zwischen dem Armen oder der Armut und den Körperschaften. Diese tragen den Charakter irgend einer logischen Regel: Subordination, Koordination usw. Die Logik in der Erscheinung ist in diesem Falle soziologischer Natur, was darüber ist, zählt zur Ontologie oder Sozialpsychologie.

Als Meister der sozialen Differentiale ist Simmel nicht zu übertreffen. Wie der Arme, so auch der Fremde: Er steht zur selben Zeit innerhalb und außerhalb der Gruppe. Mehr außerhalb, daher auch seine Unbefangenheit und größere Objektivität im Urteilen. Er tritt stark als »Händler« auf und der »Händler« weist die Eigenschaften des Fremden auf. Eine summarische Erklärung dieser Erscheinungen der Entwurzelung findet man schon in den Schriften von Tönnies. Das Neue in der Darstellung der sozialen Imponderabilien soll hier in der geometrisch-arithmetischen Methode liegen. Allein die Ortsverschiebungen (so auch z. B. im Fall des Renegaten: Konflikt des Auseinandergehens) reichen nicht aus, uns die Eigentümlichkeit der entstehenden Beziehungen zu erklären. Dasselbe gilt auch von den bedeutenden Ausführungen über die wandernde Gruppe, über das Nomadentum, das bei schwacher Differenzierung eine starke familiäre und staatliche (Despotismus) Zusammengehörigkeit aufweist. Die höchste Intensität der äußeren Bewegung paart sich mit innerer Starrheit. Die hier gemachte Beobachtung ist richtig und überraschend. Die Erklärung ist dagegen eine scheinbar exakte. Denn das Gegenteil ist auch denkbar und möglich: Aeußere und innere Starrheit in manchen asiatischen Despotien. Offenbar liegt die Lösung in der eigenartigen immanenten Gestaltung des Gesellschaftsaktes, dessen einzelne Phasen logische und mathematische Aequivalente aufweisen.

Ich übergehe die »Soziologie der Sinne«, wo die Gestaltung der Beziehungen, eigentlich der Erlebnisse der in Beziehung Tretenden, unter dem Druck der Sinnesbeschaffenheit erfolgt. Es ist sehr schön, was S., um eine Bezeichnung Hegels zu gebrauchen, über die theoretischen Sinne des Auges und des Ohrs, nicht ganz richtig, was er über den »dissozierenden Sinn« des Geruchs ausführt. Allein diese

Partien gehören ganz und gar in das Gebiet der Sozialpsychologie, deren Beruf es ist, die Erkenntnis über die Vermittlung der Seele mit den Formen der Vergesellschaftung, mit dem sozialen Menschen in uns und in der Gesellschaft zu bieten, wie es die Aufgabe der Psychophysik oder physiologischen Psychologie ist, den erkenntnismäßigen Zusammenhang der Seele mit der leiblichen Beschaffenheit des Menschen darzutun. Die Vorgänge, die von der Psychophysik wie von der Sozialpsychologie erkannt werden, verleihen auf verschiedene Weise der Seele ihre festen irdischen Horizonte. Die Wirklichkeit der Soziologie, die soziale Idealität, was S. selbst in den methodologischen Vorbemerkungen betonte, liegt weiter oben. Dagegen zählen die Spannungen in der Form von Kampf, Streit, Konkurrenz zur Soziologie. Simmel zweifelt, ob es ein Prinzip geben kann, das »die Gesamterscheinung der Feindseligkeiten« zu begründen vermöchte. In Wirklichkeit aber hat bereits der Darwinismus in seiner Anwendung auf die soziale Welt bedeutende Ansätze zu einem solchen geliefert. In Anschluß an die hervortretenden revolutionären Erscheinungen im Leben des Einzelnen wie der Gemeinschaft habe ich selbst versucht, aus dem Getriebe der kampfmäßigen Variierung ein Umwandlungsprinzip, das das Gegeneinander zur Grundlage hat, herauszuarbeiten. Das revolutionäre Umwandlungsprinzip vermag nun alle Erscheinungen der Gegensätzlichkeiten, insofern sie von den andersgearteten Beziehungsarten gesondert sind, zu umfassen. Allein, wir wollen weiter, um kantisch zu reden, »die Verknüpfung im großen übersehen«, und Simmels Untersuchungen, trotzdem sie nach dem Vorhaben des Verfassers nur als Belege und Beispiele für die soziologische Betrachtungsweise zu gelten hätten, entbehren nicht einer gewissen Einheit. Diese liegt hier zwar mehr in der Person des philosophischen Schriftstellers als in der von ihm behandelten Materie. Der Schwerpunkt seiner Untersuchungen wird allmählich nach der Seite der Individualitätsbildung verlegt. Die Kategorie des Auseinanderlegens beherrscht den Schlußakkord des Werkes. Die Kapitel VI (»Die Kreuzung sozialer Kreise«) und X (»Die Erweiterung der Gruppe und die Ausbildung der Individualität«), die zum Teil aus einer früheren Schrift (»Soziale Differenzierung«) herübergenommen wurden und die im Grunde ein Ganzes bilden, versinnbildlichen das Gemälde. Trotz der Raum- und Zahlverfassung, in die der Mensch eingestellt ist, tritt immer stärker die Individualität als zentrifugales, sich genügendes Element hervor. (S. bleibt seinem Grundstreben treu: »Die überall gültigen Gesetze zu ergreifen, aus deren Kreuzung das einzelne Individuelle hervorgeht« (S. 769).) Der Einzelne befindet sich zu gleicher Zeit in verschiedenen Kreisen, und die Zahl dieser Kreise bestimmt den »Gradmesser der Kultur«. Der Einzelne lebt dann in der Mitte zwischen den verschiedenen Kreisen, und die Positionen, die er nach unten wie nach oben innehat, bestimmen den individuellen Charakter seiner Lebenstendenzen. Die Soziologie, das heißt die sozial notwendigen Verhaltungsformen des sogen. Mittelstandes und des Adels, die der Autor entwirft, was zu den glänzendsten Partien des Werkes gehört, gewährt ein Bild davon. —

Wir wissen jetzt annähernd, welche adäquate soziologische Formen die Grundmotive des Simmelschen Schaffens angenommen haben. Diesen schließt sich auch sein Stil an, die Art, wie er sich der Aufgabe entledigt. Das Ganze ist, um einen Ausdruck der Musik zu entnehmen, »kontrapunktisch« gestaltet. Die »harmonische« Komposition will sich nicht einstellen. Die Vergesellschaftungsformen laufen lose und parallel nebeneinander, von tausendfachen »Episoden« belastet wie bereichert. Die Modernität hat hier einen energischen Ausdruck gefunden: Die Totalität der fragmentarischen, zentrifugalen Daseinsrichtungen und die Willkür der einzelnen Elemente wurden gewahrt. Dagegen gelangte das konzentrische Prinzip, das Moment des Monumentalen nicht zum Durchbruch. Der bewußte Hang zum Systemlosen, der eigentümliche, entsprechende Stil wirkte auf die Auffassung zurück. Allein der Autor sieht und überschaut vieles und lehrt auch andere sehen. Darin besteht seine Stärke, darin sehe ich die hohe Bedeutung seines Werkes. –

Der Marxismus in Italien.[1])

Von

ARTURO LABRIOLA.

Robert Michels hat uns ein Bild von dem Glück vor Augen zaubern wollen, das der Marxismus in Italien gemacht hat[2]). Trotzdem hat er unstreitig ein Gefühl dafür gehabt, eine wie nur bedingte Berechtigung seiner These innewohne. Wie kann man eine Geschichte der Verbreitung und des Einflusses, die eine Lehre in einem Lande besessen hat, schreiben, wenn der Geschichtsschreiber selbst mit Bedauern konstatieren muß, daß diejenigen Personen in ihm, die Marxens Werke vollständig gelesen haben, sich an den Fingern der Hand abzählen lassen? In der Tat frägt sich Michels selber: »Welchen Nutzen kann es uns bringen, eine Geschichte des Marxismus in Italien zu schreiben? Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand, könnte man meinen. Jede Untersuchung dieser Art trägt ihre Rechtfertigung, oder, wenn man will, ihre Existenzberechtigung, in sich selbst, d. h. genauer ausgedrückt, in der wissenschaftlichen Absicht des Verfassers. In vorliegendem Falle jedoch glauben wir mit der Erklärung nicht hintanhalten zu dürfen, daß die in dieser Schrift veröffentlichten Untersuchungen auch durch Erwägungen veranlaßt wurden, die außerhalb des engeren, im strengeren Sinne wissenschaftlichen Zweckes liegen und die in dem Genusse gipfeln, interessante historische Begebenheiten zu analysieren und zu beschreiben.«

Worin bestehen nun diese interessanten und genußreichen Dinge, von denen Robert Michels in der Einleitung zu seinen italienischen Marxstudien spricht? Hier sei vorausgeschickt, daß Michels an sein Werk mit echt deutscher Sorgfalt und Objektivität herangegangen ist. Von den verschiedenen Aeußerungsarten des Marxismus in Italien ist ihm nichts entgangen; hat er doch selbst eines Schriftchens Erwähnung getan, das Schreiber dieses vor vielen Jahren als Student

---

[1]) Roberto Michels: Storia del Marxismo in Italia. Compendio Critico con annessa Bibliografia. Roma 1910. Libreria Editrice Luigi Mongini. 259 und LVI Seiten. (Preis 3 Lire).

[2]) Der Kern dieses Buches wird durch die »Kritisch-historische Einführung in die Geschichte des Marxismus in Italien« und die darauf folgende italienische Marxbibliographie gebildet, die im XXIV. und XXV. Band dieser Zeitschrift veröffentlicht wurden. Der Verf. hat sie für die italienische Ausgabe neu durchgesehen und ihren Umfang etwa verdreifacht.

geschrieben hat und auf dessen Existenz er selbst sich nicht mehr besann (es gibt ja bekanntlich nichts, was deutsche Erudition nicht auszugraben vermöchte!). Trotz — oder gerade wegen seiner Genauigkeit — kommt Michels in bezug auf sein Thema zu einem durchaus negativen Resultat. Dieses ließe sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: 1. der Marxismus ist in Italien auf schiefem Wege — auf dem Umwege über den Bakunismus — eingedrungen. 2. Als praktisch-politische Bewegung ist das, was sich in Italien Marxismus nennt, von der deutschen Sozialdemokratie, beziehungsweise jener Richtung in ihr, die sich, wenn auch nur im weiteren Sinne, als marxistische bezeichnen ließe, sehr verschieden geartet. 3. Als wissenschaftliche Richtung besteht der Marxismus in Italien sozusagen lediglich aus dem Antagonismus zweier Revisionismen. In der Tat gibt es in Italien keinerlei orthodoxen Marxismus wie etwa in Deutschland (Kautsky) oder Rußland (Plechanow), sondern nur einen revolutionären Marx-Revisionismus (Syndikalismus) und einen reformistischen Marx-Revisionismus (Reformismus).

Diese Grundresultate, zu denen Michels gelangt, sind ganz unbestreitbar zutreffend. Nur hätte ich es, nebenbei bemerkt, für richtiger gehalten, wenn Michels mit diesen Ausführungen seine Untersuchungen eingeleitet, d. h. sein Buch mit ihnen begonnen haben würde.

Was ferner die Frage anbelangt, ob in Italien ein praktisch-politischer Marxismus bestanden habe oder nicht, so halte ich sie nicht für von großer Wichtigkeit. Michels selbst hebt in seiner Einleitung hervor, daß auch das Verhalten der deutschen Sozialdemokratie auf dem Gebiete der praktischen Politik weit genug von dem politischen Muster entfernt ist, wie es aus den Marxschen Texten hervorgehen würde. Letzten Endes existiert der orthodoxe Marxismus, dieses Wort als Richtung praktischer Politik genommen, überhaupt nur in der Einbildungskraft einiger russischer Sozialisten, die eine gewisse sprichwörtliche Berühmtheit dafür erlangt haben, daß sie dem Urtext des Meisters ewige Treue geschworen haben, was sie freilich nicht immer daran hindert, diesen in ihrer geistigen Beschränktheit in der phantastischsten Weise zu interpretieren. Im übrigen mag gern zugegeben werden, daß der Grad von Marxismus, der in den einzelnen Parteien des internationalen Sozialismus anzutreffen ist, verschieden hoch ist. Aber das nimmt der Richtigkeit der These keinen Deut, daß man selbst bezüglich der von der deutschen Sozialdemokratie getriebenen Politik nicht behaupten kann, sie entspräche den geistigen Direktiven Marxens. Man muß sich eben mit der Bekenntnis abfinden, daß unverfälschter Marxismus, wenigstens insoweit die praktische Politik in Frage kommt, nicht von dieser Welt ist.

Eine andere und weit interessantere Frage ist die nach dem Marxismus in der Wissenschaft. In der Tat, wie erklärt sich das merkwürdige Glück, das der Marxismus, insbesondere in der sich mit den sozialen Fragen beschäftigenden Gelehrtenwelt, in Italien gemacht hat? Diese Frage bedarf zur Beantwortung einer sehr eingehenden Untersuchung. Robert Michels, der sich auch beim Schreiben von großer Rechtschaffenheit des Denkens leiten läßt, bricht, wie bereits in einer früheren Schrift über einen verwandten Gegenstand (Il Proletariato e la Borghesia nel Movimento Socialista Italiano, Turin 1908), so auch in dem vor uns liegenden Buche eine ritterliche Lanze (mit Erfolg) für die ersten Anhänger, welche die Internationale Ende der sechziger

und Anfangs der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts in Italien gewann, insbesondere für jene kleine tapfere Schar junger Neapolitaner, die Marx in seinem bekannten geheimen Rundschreiben gegen Bakunin so böse verleumdet hat. Wie (durch Bakunin) in Rußland, so geschah es damals durch jene jungen Intellektuellen in Süditalien: der Marxismus wurde durch seine Gegner in der Internationale, also durch die Anarchisten, verbreitet. In Italien verdanken wir Carlo Cafiero die erste, wenn auch nur kompendiarische Uebersetzung des »Kapital« (1878), ihm und seinen Freunden das allmähliche Bekanntwerden der politischen und nationalökonomischen Grundideen von Karl Marx. Diese Anarchisten waren — die Gerechtigkeit fordert, hinzuzufügen, daß auch die heutigen Anarchisten sich diesen Vorzug bewahrt haben — von einem hohen Eifer beseelt, für alles, was Bildung heißt. Sie fühlten wohl heraus, daß der Marxismus als ideologisches System durchaus proletarisch durchdacht ist. Da es ihr Bestreben war, die moralische Qualität der arbeitenden Klassen in Italien nach Möglichkeit zu heben, so taten sie, was immer in ihren Kräften lag, um dem Proletariat die Werte der marxistischen Doktrin in den ihnen eigenen Inkunablen zugänglich zu machen. Sie gaben damals eine ganze Reihe von Zeitungen heraus, die den ehrlichen Zweck verfolgten, den Lesern die Verhältnisse, wie sie in Wirklichkeit im Lande herrschten, ohne jede Färbung vor Augen zu führen. Sie übersetzten und druckten alle Bücher, die ihnen geeignet schienen, den spezifisch proletarischen Gehalt des Sozialismus in das richtige Licht zu setzen.

Heute ist das alles sehr anders geworden. Heute zählt der inzwischen regierungsfähig gewordene italienische Sozialismus unter seinen Anhängern zwar mehrere Dutzende von Parlamentariern, aber er besitzt keine Bibliothek mehr, gibt weder Bücher noch Broschüren mehr heraus und zieht als einziges geistiges Rüstzeug eine ziemlich ärmliche, zweimal monatlich erscheinende Revue, die einem aus allen Fugen gehenden Landkarren gleicht, hinter sich her. Heute steht die sozialistische Partei allem, was mit dem Bildungswesen zusammenhängt, mit instinktivem Mißtrauen gegenüber. Was sie dem Syndikalismus heute im letzten Grunde am bittersten verübelt, ist die Kompliziertheit seiner Doktrin, die zu analysieren die wissenschaftliche Schulung der heutigen Sozialdemokraten in keiner Weise mehr ausreicht. Die Geschichte des Sozialismus entbehrt in Italien jeder Kontinuität. Die erste Periode dieser Geschichte, die etwa von 1868 bis 1878 geht, ist bakunistisch, internationalistisch und stark von praktischem Idealismus bewegt. Ihr Mittelpunkt war Neapel. Die zweite Periode, die sich gern als marxistische bezeichnet, ist deutschtümelnd, im groben Wortsinne positiv und spielte sich in und um Mailand ab. Zwischen beiden Perioden liegt ein völliger Wechsel der Personen wie der Sachen. Zwänge mich nicht Raummangel zur Kürze, so würde ich auszuführen versuchen, weshalb man eigentlich nicht von der Geschichte der italienischen Arbeiterbewegung als Ganzem, sondern nur von zwei ganz verschiedenen Bewegungen, denen nichts Gemeinsames anhaftet, sprechen dürfte. Die zweite Phase des italienischen Sozialismus schmückte sich im Gegensatz zur ersten, die sich aus alter Tradition bis zum Ende als internationalistische bezeichnete, mit dem Titel Marxismus. Aber der Titel war ihr nur Beiwerk. Sie hat sich nie ernsthaft in Ueber-

einstimmung mit den Grundsätzen des Marxismus befunden. Die marxistische Partei besaß nie eine marxistische Tradition. Die häufige Initiative Einzelner, eine solche zu schaffen, ist von Partei wegen nie ermuntert worden. Noch heute dürfte die italienische Uebersetzung der Gesamtwerke von Marx, Engels und Lassalle (die Ciccotti besorgte) in den Büchereien der offiziellen Parteihäupter nur selten anzutreffen sein. Bildungsbestrebungen, und gar marxistische, liegen ihnen fern.

Michels hat vollkommen recht, wenn er ausführt, daß die (mit Verlaub zu sagen) intensive Kultur des Marxismus in Italien eine sehr kärgliche ist. Allerdings bleibt er uns die Erklärung für die Ursache dieser Erscheinung schuldig. Italien hat unter seinen Gelehrten Marxkundige allerersten Ranges gehabt. Aber wie das Vorhandensein von Gebildeten noch nicht ein notwendiges Vorhandensein wahrer Bildung ergibt, so läßt sich aus der Existenz von Gelehrten noch nicht auf die Existenz einer Gelehrten*schule* schließen. Es wäre unangängig, die Schuld für diese Erscheinung auf das ethnische Temperament zu schieben und etwa sagen zu wollen, die Italiener seien für den Marxismus nicht geschaffen. Ueberdies steht es in Punkto Marxismi mit Frankreich noch beträchtlich schlimmer wie mit Italien, es sei denn, man wolle Paul Lafargue für den Ausbund eines Marxforschers halten. Ueber diese Beziehungen hätte Michels als Historiker des italienischen Marxismus, wie mir scheinen will, die Pflicht gehabt, uns etwas eingehender Auskunft zu erteilen.

Ich glaube, daß wir einer Erklärung für die auch von Michels beobachtete geringe Intensivität des Marxismus in Italien näher kommen, wenn wir unser Augenmerk auf die Quelle richten, aus welcher die modernen Leiter des italienischen Parteisozialismus ihre Bildungselemente geschöpft haben. Diese Quelle ist der empirische Positivismus. Die Ferri, Turati, Bissolati usw. haben ihr Wissen auf den Universitäten Bologna und Padua, wo sie zu Füßen von der positivistischen Schule angehörigen Professoren wie Ellero, Siciliani und Ardigò saßen, erworben. Die jüngeren Sozialisten, wie Bonomi und Graziadei, die von vornherein einen mehr aufs Praktische gerichteten »realen Sinn« mitbrachten, folgten dann den älteren getreulich nach. Wenn es möglich wäre, die unzusammenhängenden Aktionen der italienischen Sozialistenpartei irgendwie unter ein nachträgliches einigermaßen erklärendes Leitprinzip zu bringen, so könnte man höchstens sagen, daß es ein ziemlich grobschlächtiger Positivismus sei, der ihnen als Wegweiser diene.

Positivismus ist aber nicht Marxismus. Der Marxismus ist nicht nur aus dem Idealismus geboren, sondern auch dessen konsequent weitergeführte Fortsetzung. Seine Quintessenz ist idealistisch. Sein oberstes Grundprinzip ist erkenntnistheoretisch. Er predigt Handeln in dem Sinne, daß der Mensch nur das zu erkennen vermöge, was er selbst geschaffen habe; für ihn ist die Revolution das notwendige Mittel zum Zweck der sozialen Schöpfung. Sein Endziel ist transzendental, da es ganz wesentlich über das, was die Gesellschaft, wie sie heute besteht, geben könnte, hinausgeht. Seine geschichtsphilosophische Theorie ist die Dialektik, d. h. die Entwicklung in Antithesen, der Fortschritt, der sich als Resultat von Kontrasten darstellt. Er führt nicht zur Anpassung, wie sie der Positivismus impliziert, sondern zur Verneinung. Er ist so sehr Gegensatz zum Positivismus, daß er alle Lösungen von vornherein ausschließt, die jener zuläßt.

Der Kern der Sache ist nun folgender, wie auch Michels, der nicht nur ein fleißiger Untersucher und Auffinder, sondern auch ein scharfer Beobachter ist, richtig hervorhebt: Der Marxismus ist, wenn auch nur mit allen jenen durch die politische Erfahrung und Notwendigkeit gebotenen Abschwächungen, zur gemeinsamen Doktrin des gesamten internationalen Proletariats geworden, und zwar aus dem Grunde, weil er zweifellos die elementaren wissenschaftlichen Anforderungen einer im Kampf stehenden Klasse erfüllt. Eine Arbeiterbewegung, die sich um die in jener Doktrin enthaltenen großen geistigen Direktiven absichtlich nicht kümmert und sich bloß den Eingebungen des Augenblickes, d. h. den Eingebungen des platten Gegenwartsinteresses überläßt, gibt sich selbst hilflos der Dekadenz preis, zumal auf dem Gebiete der Moral. Diese Folge ist für die italienische Arbeiterbewegung dann auch eingetroffen. Schon heute kann man sagen, daß sie sich nicht die gleiche moralische Konsistenz bewahrt hat, wie die Arbeiterbewegung in anderen Ländern. Ihr ist, bei der Ermangelung von großen Leitgedanken, der allzu frühe Kontakt mit der praktischen Politik doppelt verhängnisvoll geworden. Heute hat der italienische Sozialismus nicht mehr, wie noch vor wenigen Jahren, das Recht, sich den bürgerlichen Parteien gegenüber seiner sittlichen Höhe zu rühmen. Und doch ist auch der italienische Sozialismus als Partei genommen ursprünglich von Marx ausgegangen. Vielleicht ist das ein Fingerzeig für die Wahrheit, daß der Marxismus als praktischer Leiter allein nicht genügt, sondern daß die Arbeiterbewegung eines mehr komplexen Prinzips, besonders einer umfassenderen und differenzierteren Psychologie bedarf. Der Marxismus ist, trotzdem seine Maschen weit genug sind, um opportunistische und politikasternde Tendenzen in Haufen durchzulassen, geistig zu eng. Das wissen wir aus täglicher Erfahrung. Aber nur eine peinlich genaue Untersuchung des Ursachenkomplexes vermöchte uns den wissenschaftlichen Beweis dafür zu erbringen. Der heutige Syndikalismus vermeint, in seinem Wesen alle wahr und echt gebliebenen Teile des Marxschen Lehrgebäudes in sich aufgenommen zu haben, während er, unter anderen Gesichtspunkten betrachtet, als Befreier der Arbeiterbewegung von vielen überlebten Teilen des traditionellen Marxismus angesehen werden will. Synthetisch ist aber der syndikalistische Revisionismus dem Altmarxismus sehr viel näher geblieben als der Revisionismus der Revisionisten. Zur Beurteilung dieser letzteren, hier nur angedeuteten Fragen hat aber Michels in seinem Bande, vielleicht gerade weil er eben ein Kompendium schreiben wollte, und das auch auf dem Titelblatt zum Ausdruck brachte, keinerlei Stellung genommen. Sie bleiben also für künftige Historiker noch offen.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages im landwirtschaftlichen Betriebe.

Schlusswort

von

E. LAUR.

Die Entgegnung von Professor Eßlen[1]) nötigt mich zu einem kurzen Schlußworte. Professor Eßlen hält daran fest, daß bei der Frage nach dem besten Intensitätsgrade der Landwirtschaft die Höhe des Bodenpreises von keinem Belange ist, und es ein schwerer methodischer Fehler bleibe, die Verzinsung des Aktivkapitals zur Untersuchung dieser Frage heranzuziehen. Ich erwidere hierauf:

1. Ich habe den Begriff intensiv und extensiv in Uebereinstimmung mit der heutigen Auffassung der Betriebslehre in weiterem Sinne angewendet, als Herr Eßlen es bei der Deckung seines Rückzuges nun tut. Wenn Herr Eßlen unsere Arbeiten kritisieren will, so muß er die Begriffe so benützen, wie wir sie verstanden haben.

2. Jeder Unternehmer, der Geld in die Landwirtschaft steckt, muß sich doch fragen, wie viel von dem ihm zur Verfügung stehenden Kapital und Kredit soll er für den Bodenankauf, wie viel für den Betrieb verwenden. Je billiger der Boden im Verhältnis zu den anderen Betriebsmitteln ist, um so mehr Kapital wird er im Bodenankauf, umso weniger im Betriebskapital anlegen, umso extensiver wird er also wirtschaften. Wie man gegenüber so einfachen Verhältnissen behaupten kann, die Höhe des Bodenpreises sei für die Bemessung der Betriebsintensität ohne Belang, ist uns unverständlich. Die Frage nach dem Bodenpreise ist für unsere Bauern, die ihre Arbeitskraft im eigenen Betriebe ausnützen wollen, die wichtigste. Je nach den Bodenpreisen werden sie ihre Kräfte auf eine größere oder kleinere Fläche verteilen, intensiver oder extensiver wirtschaften. Bei den Parzellenzukäufen tritt diese Ueberlegung alltäglich in Erscheinung.

Wenn Professor Eßlen die nächstliegenden Tatsachen des praktischen Lebens berücksichtigt, und sich auf den privatwirtschaftlichen Standpunkt, von dem unsere Untersuchungen ausgehen, gestellt hätte, so wäre wohl seine Kritik unserer Methode weniger schroff und nicht so ungerecht ausgefallen.

[1]) Vgl. Bd. XXXI. 1. Heft, S. 204.

Entgegnung auf obiges Schlusswort.

Von

JOSEPH ESSLEN.

Da sich die Polemik ohne meinen Willen auf ein Gebiet »verlaufen« hat, das, streng genommen, nicht mehr zum Thema gehört, so ist meine Antwort etwas länger ausgefallen, als ich es gewünscht habe.

ad 1) habe ich zu bemerken, daß als oberste Richtschnur für die Anwendung eines terminus technicus nur seine Zweckmäßigkeit und wissenschaftliche Brauchbarkeit angesehen werden kann. Der Begriff, den Herr Kollege Laur mit den Wörtern »extensiv« und »intensiv« verbindet, gibt aber zu Mißverständnissen den Anlaß und in der Folge zu schweren theoretischen Irrtümern. Beweis: Laurs eigene Ausführungen über die Wirksamkeit bezw. Nichtwirksamkeit des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages in der schweizerischen Landwirtschaft der Gegenwart. Uebrigens behalte ich mir vor, in anderem Zusammenhang ausführlicher auf die zweckmäßigste Anwendung der Wörter »extensiv« und »intensiv« einzugehen. Da es aber in der modernen Wissenschaft auf die Dinge, nicht auf die Wörter und Begriffe ankommt, so sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß ich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bei meiner Kritik Waterstradts und Laurs in dieser Zeitschrift (Bd. XXX, Heft 2, SS. 358, 370/371) die sachlichen Einwendungen entwickelt habe, die ihren Versuchen der Verifikation oder Widerlegung des Bodenertragsgesetzes mit Hilfe der Ergebnisse der Buchführung ganzer landwirtschaftlicher Betriebe entgegenstehen. Um es kurz zu wiederholen, so handelt es sich bei dieser Methode um den Fehler, daß der Landbau i. e. S. d. W., der dem Gesetz untersteht, mit den übrigen Betriebszweigen, für die es nicht gilt, zusammengeworfen wird. Das Resultat kann nicht eindeutig sein. Daran halte ich fest und habe es nicht nötig, zur Deckung eines Rückzuges an Worten zu deuteln.

ad 2) Was den zweiten Punkt anlangt, so muß ich von meinem allerdings volkswirtschaftlichen Standpunkte aus Herrn Prof. Dr. Laur darauf aufmerksam machen, daß das Kausalverhältnis das umgekehrte ist: der Preis der Produkte bestimmt die günstigste Höhe der Intensität; diese die Höhe der Grundrente; die Grundrente in Verbindung mit dem üblichen Kapitalzinsfuß den Bodenpreis — soweit hier nicht außerwirtschaftliche Bestimmungsgründe (Landhunger, Streben nach angesehener sozialer Stellung) in Betracht kommen. Einem gegebenen Preis der Bodenprodukte entspricht eine ganz bestimmte Höhe der Betriebsintensität. Hier sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge klar gegeben, während auf die Gestaltung des Bodenpreises sozusagen immer außerwirtschaftliche Einflüsse wirken. Um die Sache an einigen Beispielen klar zu machen! Selbst wenn ein Landwirt den Boden, den er bewirt-

schaftet, geschenkt bekommen hätte, ist ihm durch einen gegebenen Produktenpreis eine bestimmte Betriebsintensität vorgeschrieben. Wirtschaftet er intensiver oder extensiver: in beiden Fällen wird die Grundrente, die er bezieht, geringer. Umgekehrt kann der Umstand, daß einem Grundstück etwa als städtischer Bauplatz ein Seltenheitswert zukommt, unter sonst gleichen Verhältnissen, namentlich bei denselben Produktenpreisen, den Punkt der günstigsten Intensität um kein Haar breit hinausschieben, selbst wenn der Ankaufspreis des Grundstückes sich nur zu einem Bruchteile von einem Prozente verzinst. Dasselbe gilt für einen Landwirt, der sein Gut aus diesem oder jenem Grunde über den Ertragswert hinaus bezahlt hat. Es gibt für ihn eine bestimmte Intensitätsstufe: sie wird ihm durch die Produktenpreise vorgeschrieben. Jedes Zurückbleiben unterhalb derselben und jede Ueberschreitung muß seine an sich ungünstige Lage verschlimmern.

Ich bleibe dabei: es bedeutet einen schweren methodischen Fehler, »bei der Verifikation des Bodenertragsgesetzes als Beweis — für oder gegen — das Verhältnis des Reinertrages zum Aktivkapital zu untersuchen, d. h. zum Preise des Landgutes plus dem Pächterkapital«. Je nachdem aus außerwirtschaftlichen Gründen der Verkehrswert des Grund und Bodens den Ertragswert mehr oder weniger übersteigt, kann die Verzinsung des Kaufpreises bei an sich günstigster Intensität höher oder niedriger ausfallen. Eine höhere Verzinsung ist kein Beweis, daß die gewählte Intensitätsstufe besser den Produktenpreisen entspräche. Sie kann auch der Ausdruck dafür sein, daß die Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert geringer ist. Bei klein- und mittelbäuerlichen Verhältnissen, wo man nicht kaufmännisch rechnet, sondern im Boden eine sichere Arbeitsgelegenheit sucht, wird ein hoher Bodenpreis die günstige Verwertung der Arbeitskraft allerdings erschweren, sogar zu einer Intensitätssteigerung den Anlaß bieten. Das gebe ich bereitwilligst zu. Aber davon ist in der Polemik bis zum »Schlußwort« von Prof. Dr. Laur nicht die Rede gewesen.

(Hiermit schließen wir die Diskussion über diesen Punkt. — Die Redaktion.)

LITERATUR-ANZEIGER.*)

Inhaltsübersicht: 1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher S. 933; 2. Sozial- und Rechtsphilosophie S. 934; 3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage S. 934; 4. Sozialismus S. 934; 5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte S. 934; 6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien S. 937; 7. Bevölkerungswesen S. 939; 8. Statistik S. 939; 9. Soziale Zustandsschilderungen S. 947; 10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage S. 948; 11. Gewerbliche Technik und Gewerbepolitik S. 949; 12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation S. 950; 13. Gewerbliche Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt S. 950; 14. Arbeiterschutz S. 955; 15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung) S. 955; 16. Gewerkvereine und Tarifwesen S. 956; 17. Allgemeine Sozialpolitik und Mittelstandsfrage S. 957; 18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage S. 959; 19. Handel und Verkehr S. 959; 20. Handels- und Kolonialpolitik S. 960; 21. Geld-, Bank- und Börsenwesen S. 960; 22. Genossenschaftswesen S. 961; 23. Finanz- und Steuerwesen S. 962; 24. Städtewesen und Kommunalpolitik S. 963; 25. Wohnungsfrage S. 963; 26. Unterrichts- und Bildungswesen S. 964; 27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege S. 965; 28. Kriminologie, Strafrecht S. 965; 29. Soziale Hygiene S. 965; 30. Frauenfrage, Sexualethik S. 966; 31. Staats- und Verwaltungsrecht S. 966; 32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht S. 967; 33. Politik S. 968.

---

1. Bibliographien, Sammelwerke, Lehrbücher.

Wiese, Prof. Dr. Leopold von: Einführung in die Sozialpolitik. Band IX der Handelshochschulbibliothek. Leipzig 1910, G. A. Gloekner. 208 S. M. 4.50.

Kaum ein anderer Zweig der Sozialwissenschaften bedarf heute so dringend einer strengeren Untersuchung über sein Wesen und seine Grenzen als die Sozialpolitik. Deshalb geht die vorliegende »Einführung« davon aus, zunächst die Natur der Sozialpolitik als des Kompromißgebietes von Politik und Ethik zu erklären, von ihr die Volkswohlfahrtspflege abzusondern und eine klarere Terminologie zu geben, als es heute auf diesem Gebiete in Praxis und Theorie geschieht. Das zweite Kapitel befaßt sich mit dem Wesen der Klassenbildung und der historischen Entstehung der sozialen Klassen. Hieran schließt sich die Darstellung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des freien indivi-

*) Soweit die hier abgedruckten Besprechungen nicht mit dem Namen oder der Chiffre des Rezensenten unterzeichnet sind, beruhen sie auf Selbstanzeigen der Autoren.

duellen Arbeitsvertrags und danach die materielle Behandlung der Sozialpolitik auf der Grundlage der öffentlichen Hilfe und der Selbsthilfe. Der Verfasser war hierbei bestrebt, die gegenwärtigen Probleme der Sozialpolitik in annähernder Vollständigkeit ganz kurz darzustellen, von der Fülle und Kompliziertheit »sozialer Fragen« eine Vorstellung zu geben und dabei so anschaulich wie möglich zu sein, neben die sozialethischen die politischen Gesichtspunkte zu stellen und besonders auf die Fragen, die von der jüngsten Gegenwart aufgeworfen sind, näher einzugehen. Auch wird dem Umstande Rechnung getragen, daß die moderne Sozialpolitik es nicht bloß mit den handarbeitenden Schichten zu tun hat, sondern einen viel weiteren Rahmen besitzt. Wo es angeht wird auf die Verhältnisse des Auslands (besonders Englands) vergleichsweise Bezug genommen. Die kritische Beurteilung der praktischen Ergebnisse der bisherigen Sozialpolitik beschränkt sich nicht auf die übliche sozialethische, sondern sucht darüber hinaus zu einem Standpunkte zu kommen, der bei aller Anerkennung der Vorteile einer gewissen Sozialisierung der Gesellschaft die Gefahren des Neumerkantilismus und des zunehmenden Staatssozialismus nicht außer acht läßt.

2. Sozial- und Rechtsphilosophie.

3. Soziologie, Sozialpsychologie, Rassenfrage.

4. Sozialismus.

5. Sozialökonomische Theorie und Dogmengeschichte.

Zižek, Dr. Franz, *Die statistischen Mittelwerte.* Eine methodologische Untersuchung. Leipzig 1908. Duncker & Humblot. X, 444 S. M. 9—.

Sofern die Statistik eine selbständige Wissenschaft ist, nämlich als Lehre von der Methodik zahlenmäßiger Massenbeobachtung, arbeitet sie zur Beschreibung der Massen (Vielheiten) als solcher mit spezifischen Begriffen, deren wichtigste wohl die sog. Mittelwerte (auch Hauptwerte genannt) sind. Der Mittelwert ist die von irgend einem Gesichtspunkte aus „typische" (charakteristische, durchschnittsmäßige) Gestalt der massenhaft beobachteten Erscheinung. Die Massenbeobachtung besteht eben nicht nur in der Feststellung der Häufigkeit einer Erscheinung schlechthin, sondern es gilt auch, die Einzelfälle in ihren Abweichungen von einander zu ordnen (Reihenbildung) und aus dem Umfange und den Kombinationen dieser Abweichungen typische Gestaltungen und Charakteristiken der betreffenden Erscheinungen festzustellen. So ergibt sich die spezifische Beschreibung der Vielheiten (Kollektiven) als solcher. Merkwürdig, ja grundlegend wichtig dabei ist aber: daß diese spezifische Beschreibung der Vielheiten als solcher (z. B. mittelst Durchschnittswerten) schließlich ganz von der Aufgabe abhängt: induktive Schlüsse aus ihr zu ziehen, aus der oftmaligen Beobachtung der Erscheinungen unter den verschiedensten Verhältnissen die Natur dieser Erscheinungen zu erkennen.

Diese letztere induktive Aufgabe ist die eigentlich sozialwissen-

schaftliche gegenüber der andern, die eine formale Betrachtung von Größenverhältnissen, also mehr mathematischer Natur ist. Die sozialwissenschaftliche Betrachtung ist aber durchaus dominierend. Jede bestimmte Statistik, jede Bildung konkreter Massen und Durchführung statistischer Untersuchungen ist notwendig immer vom sozialwissenschaftlichen Urteil über die Natur und Kausalerklärungen der Erscheinungen völlig beherrscht (auf anthropologischem, medizinischem, meteorologischem etc. Gebiete mag das weniger hervortreten). Aus diesem Grunde aber v e r n a c h l ä s s i g e n unsere statistischen Handücher in aller Regel das spezifisch Methodologische, besonders die Lehre von den Mittelwerten. Das soll nicht einmal ein Vorwurf sein, denn der Grund dafür ist ein praktischer und liegt darin, daß es unentbehrlich ist, zuerst in die Dinge selber hineinzuleuchten, sozialwissenschaftliche Kausalbetrachtung bei der Massenbeobachtung zu üben. Denn die konkrete Bildung von statistischen Massen (Vielheiten) ist theoretisch immer nur Bildung eines Hilfsbegriffes für die induktive Forschung: Beobachtung der gleichen Erscheinung unter vielfachen Bedingungen. Die Vielheiten als solche; z. B. uneheliche Mütter, Konkursansagende, Unternehmer, Selbstmörder etc., sind ja nichts funktionell Zusammenhängendes, kein eigentliches Kollektivding, sondern eine durchaus k ü n s t l i c h e Zusammenstellung, oftmalige Beobachtungen, die nur zu H i l f s zwecken als wirkliche Ganze gedacht werden und also nur ganz uneigentlicherweise als Ganze (Massen) w e l c h e g e g l i e d e r t s i n d, gedacht und — z. B. durch Mittelwerte, nach ihrer Dispersion etc. — beschrieben werden.

Trotzdem so die sozialwissenschaftliche Induktion völlig alles in der Statistik beherrscht, ist die Pflege der spezifischen Methoden der formalen Massenbeobachtung (von der mathematischen Seite her: Kollektivmaßlehre) innerhalb gewisser Grenzen notwendig. Da unsere deutschen Kompendien dies fast ganz vernachlässigen, so ist es keine Phrase, wenn ich sage, daß Zizeks Buch eine Lücke in unserer Literatur ausfüllt.

Ohne mit höherer Mathematik zu arbeiten, behandelt Z. im ersten Teil die Einteilung der statistischen Reihen und die Bedingungen und Zwecke der Mittelwerte. Z. unterscheidet: erstens Reihen von quantitativen Beobachtungen an einzelnen als gleichartig gesetzten Individuen; zweitens Reihen, deren Glieder die Größe von in bestimmter Weise umgrenzten Massen angeben, welche zusammen eine begrifflich übergeordnete größere Gesamtmasse bilden; drittens Reihen, deren Glieder das relative Größenverhältnis von Massen, die als Teilmassen einer Gesamtmasse erscheinen, angeben, d. h. Reihen von Verhältniszahlen. — Hierauf behandelt der Verf. die isolierten Mittelwerte, das sind Durchschnitte, deren einzelne Reihenmitglieder nicht bekannt sind, z. B. alle Konsumberechnungen; sodann die notwendige Beschaffenheit der statistischen Reihen, aus denen Mittelwerte berechnet werden können, insbesondere wird die Bedingung der Homogeneïtät der Reihen und die Frage der Bildung der Größenklassen (»index numbers«, »perzentile Grade«, »kumulative Methode«) erörtert. — Im zweiten Teile werden die verschiedenen Arten von Mittelwerten: das einfache und gewogene arithmetische Mittel, das geometrische Mittel, der Zentralwert und der dichteste Wert dargestellt. Die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und das Gaußische Fehlergesetz finden dabei Behandlung. Diese Kapitel sind vorwiegend referierend gehalten, die

schwierige Darstellung ist ohne Aufbietung des Apparates der höheren Mathematik mit Geschick durchgeführt. -- Der dritte Teil hat die Dispersion (Gruppierung) der Einzelwerte der statistischen Reihen um ihre Mittelwerte zum Gegenstande und ist für den deutschen nicht-mathematischen Statistiker durch Heranziehung mannigfacher ausländischer anthropologischer und meteorologischer Statistiken besonders wertvoll. — Den Schluß bilden mehrere anhangsweise Abhandlungen, worunter die über Kausalitätsforschungen und über Quetelet (der m. E. übrigens allzuschlecht behandelt wird) hervorzuheben sind.

Der reiche Inhalt des Buches läßt eine Besprechung der einzelnen Fragen in knappem Rahmen schwer zu; sie ist mir auch von der mathematischen Seite her nicht einmal möglich. Daß infolge der Vermeidung mathematischer Deduktionen das Buch auf dem Gebiete der Kollektivmaßlehre und Wahrscheinlichkeitsrechnung nichts Selbständiges bietet, liegt in seiner Aufgabe. Es strebt nur an, das Wesentlichste für die Lehre von den Mittelwerten auf nichtmathematischem Wege nutzbar zu machen, und gerade das wird von der Mehrheit der deutschen nationalökonomischen Statistiker als besonderer Vorzug begrüßt werden. Wer eine mathematische Darstellung und Forschung sucht, wird sich in den vorhandenen Arbeiten von Lexis, v. Bortkiewicz, Czuber, Fechner u. a. ja ohnehin gründlich unterrichten können. Man soll daher den spezifisch mathematischen Gesichtspunkt an das Buch gar nicht anlegen.

Im Einzelnen möchte ich mir nur gegenüber der oben angeführten Dreiteilung der statistischen Reihen Bedenken erlauben. Die Sonderstellung der zweiten Reihengattung scheint mir logisch nicht genug begründet. Es muß immer festgehalten werden, daß alle statistischen Massen nur künstliche, abstrakte Vielheiten ohne realen Zusammenhang sind. Die Einzelfälle selber kommen nur an Individuen (Individualerscheinungen) vor, da aber die Vielheiten immer bloß abstrakte sind, so kann m. E. die Zusammenfassung von Teilmassen zu einer Gesamtmasse keinen grundsätzlichen Unterschied von einer Zusammenfassung der Individualfälle zur Masse begründen. Die Teilmasse hat im Grunde keine andere Natur als die Masse selbst: nämlich eine abstrakte, künstliche. Dagegen ist der dritte Typus ein anderer: hier erscheinen umgekehrt die einzelnen Fälle als Teile (Verhältnisse) eines (gedachten) Ganzen, so daß der Begriff der statistischen Wahrscheinlichkeit sich ergibt, also nicht mehr Reihen von Einzelfällen als solcher, sondern von Verhältniszahlen, von spezifischen Teilen eines Ganzen. Wie weit übrigens die Statistik hier mitzugehen hat, möge dahingestellt bleiben. — Als Mangel möchte ich es betrachten, daß der methodischen Stellung des Mittelwertes bezw. dem Begriffe der Statistik als einer Methodik (und natürlich speziell einer sozialwissenschaftlichen) der Massenbeobachtung und dem Begriffe der Masse keine oder keine genügend ausgreifende Erörterung auf der Basis der Logik und Methodologie gewidmet wurde. Von einer Klarstellung dieser Fragen (— daß Rümelin und ihm folgend Tschuprow [Schmollers Jahrb. 1905 — vgl. Zizek S. 138 ff.] hier das Wesentlichste schon gesagt haben, glaube ich durchaus nicht —) hängt aber viel für die Erkenntnis der Bedeutung der Mittelwerte und der Stellung der Mathematik in der Statistik ab — eine Frage, der also das Buch hätte die größte Aufmerksamkeit widmen sollen. — Ferner scheint mir das Werk mancher Kürzungen fähig zu sein, während andererseits die

Heranziehung vieler treffender Beispiele und konkreter Einzelfragen aus allen Gebieten, in denen die statistische Methode angewendet wird, sowie die umfassenden Literaturangaben und reiche Heranziehung des ausländischen Schrifttums als besondere Vorzüge des Buches zu rühmen sind.

Im Ganzen verdient das Buch ernste Beachtung und könnte sich wohl eine Stelle als Hilfsbuch für den Unterricht erringen.

(Othmar Spann).

---

6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Biographien.

Abel, Dr. Ferdinand: Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez. Münch. Volksw. Studien Nr. 102. Stuttgart 1910, J. G. Cotta. VIII, 256 S. M. 5.—.

Die Arbeit ist eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung über das Mühlengewerbe im Gebiet der ehemaligen Oranien-Nassauischen Fürstentümer Hadamar und Diez zur Zeit der Gebundenheit (vom Erscheinen der ersten Quellen bis zur Wende des 18. und 19. Jhdts.). Sie scheidet sich in einen rechtlichen und einen wirtschaftlichen Teil. Nachdem der erstere in einem rechtshistorischen Ueberblick die Entwicklung der Rechtslage des Mühlengewerbes bis zur Ausbildung der staatlichen Mühlenhoheit verfolgt und im weiteren die seitdem maßgebend gewesenen Rechtsgrundlagen (staatliche Mühlenhoheit und Mühlenbann), sowie die Ordnung der Rechtslage im einzelnen (herrschaftliche Mühlen, Privatmühlen, Erbleihe, Zeitpacht) klargelegt hat, zeigt der zweite Abschnitt, wie sich auf dieser rechtlichen Basis die ökonomische Lage der Müllerei gestaltete. Dabei wird zunächst die fiskalische Mühlenpolitik, die als wichtiges konstitutives Element ergänzend und ausbauend neben die Rechtsordnung trat und den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes entscheidend beeinflußte, nach ihrer finanzpolitischen und sozialwirtschaftlichen Seite untersucht und dann in der Schilderung der Betriebstechnik, der Betriebsform, des Wirtschaftsbetriebs und der ökonomischen Wirkungen des Mühlenbanns ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Müllerei entworfen. Der Schlußparagraph skizziert kurz die Lösung der Gebundenheit im Laufe des 19. Jhdts. Die Arbeit beruht in der Hauptsache auf dem einschlägigen bisher noch unbenutzten Urkunden- und Aktenmaterial des kgl. Staatsarchivs zu Wiesbaden. Sie dürfte die erste erschöpfende Behandlung des Mühlengewerbes nach wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten sein.

Charmatz, Richard: Adolf Fischhof. Das Lebensbild eines österreichischen Politikers. Stuttgart 1910, J. G. Cotta. XVI, 461 S. M. 9.—, geb. 10.50.

Dieses Buch sucht auf Grund von bisher unveröffentlichten Briefen und Aufzeichnungen Fischhofs und anderer österreichischer Politiker ein Bild des Mannes zu geben, der in Oesterreich als politischer Denker und politischer Schriftsteller, als Persönlichkeit und als Charakter mit unter den Besten des Staates genannt wird. Um Adolf Fischhofs öffentliche Tätigkeit voll verständlich zu machen, mußte notwendigerweise auch die Geschichte der Habsburger Monarchie zwischen 1848 und 1893 eingehend berücksichtigt werden. Fischhof trat zum ersten Male am 13. März des Revolutionsjahres in den Vordergrund; er hielt in Wien die erste freie Rede und brachte die Märzbe-

wegung in Fluß, die den Absolutismus hinwegspülte; er war während des ganzen Jahres 1848 teils als Präsident des Sicherheitsausschusses, teils als Abgeordneter und als Präsident der Permanenzkommission eine der markantesten Erscheinungen in der politischen Arena. Trotz seiner demokratischen Gesinnung stand er im Kampfe mit den radikalen Elementen; mit Hintansetzung seiner Popularität war er stets bestrebt, im Geiste der Mäßigung zu wirken und den jungen Konstitutionalismus zu sichern. Anfangs 1849 nahm er an den berühmten Beratungen des Kremsierer Verfassungsausschusses hervorragend teil. Als der Reichstag im März auseinandergesprengt wurde, mußte sich Fischhof den Qualen einer langen Untersuchungshaft aussetzen, denn er wurde von den Schrittmachern der Reaktion zum Hochverräter gestempelt. Es erfloß aber ein Freispruch Ab instantia. Als anfangs der sechziger Jahre die Rückkehr zum Verfassungsleben vor sich ging, wandte Fischhof seine Aufmerksamkeit dem damals wichtigsten Probleme der Habsburger Monarchie, der Auseinandersetzung zwischen Oesterreich und Ungarn zu. Im Vereine mit Joseph Unger trat er als erster in Oesterreich für die dualistische Gestaltung des Reiches ein, doch erst im Jahre 1867 wurde sein Rat befolgt. Mit unermüdlicher Emsigkeit und unerschütterlicher Energie suchte Fischhof der Schwierigkeiten Herr zu werden, die die nationale Buntheit für Oesterreich mit sich brachte. In verschiedenen gedankenvollen Schriften und Gesetzentwürfen, in einer umfangreichen Korrespondenz mit Staatsmännern trat er als Deutscher gegen den herrschenden Zentralismus auf. Er wollte Oesterreich in eine »monarchische Schweiz« verwandelt sehen. Viele seiner Anregungen sind seither Gemeingut der Politiker geworden. Vor allem bemühte sich Fischhof den Streit zwischen den Deutschen und Tschechen beizulegen. Zu diesem Behufe versammelte er den Deutschen Etienne und den Tschechen Rieger in seinem bescheidenen Emmersdorfer Heim und die Beratungen zeitigten das Emmersdorfer Memorandum vom Oktober 1878. Der Grundgedanke war der, daß sich die liberalen Deutschen und Tschechen zusammenschließen sollten, um gegen die immer mächtiger werdenden Klerikalen und Feudalen erfolgreich ankämpfen zu können. Doch der Zusammenschluß kam nicht zustande: die Aera Taaffe begann. Nicht geringen Einfluß hatten die Fischhofschen Ideen auf das Zustandekommen des deutsch-tschechischen Ausgleiches im Jahre 1890 geübt. Doch wieder handelte es sich um Abmachungen, die später größtenteils hinfällig wurden. Fischhof war auch einer der ersten, die in Oesterreich-Ungarn für eine interparlamentarische Union und für eine im Einverständnisse der kontinentalen Staaten durchzuführende Reduktion der Heereslasten Propaganda machten. Seine diesbezüglichen Aufsätze haben in ganz Europa Aufsehen erregt. So hat Fischhof, ohne nach der Revolution dem Parlamente anzugehören, politisch mehr bedeutet als mancher bekannte Parlamentarier. Er hätte auch Minister werden können, aber seine Krankheit hinderte ihn, dem Rufe zu folgen. Die letzten zwei Jahrzehnte seines Lebens verbrachte Fischhof ferne von Wien in dem Kärntner Dorfe Emmersdorf. Als Weiser von Emmersdorf lebt er nun in der Erinnerung fort.

Ciccotti, Dr. Ettore: Der Untergang der Sklaverei im Altertum. Deutsch von Oda Olberg. Berlin 1910, Vorwärts. 240 S. M. 4.50, geb. 5.50.

Die Arbeit des Professors an der Universität Messina, von der fast gleichzeitig eine französische Uebersetzung erscheint, betrachtet im Lichte der materialistischen Geschichtsauffassung die Bedingungen, unter denen sich der Verfall der Sklavenwirtschaft im Altertum vollzog. Der Verfasser legt die wirtschaftlichen Verhältnisse dar, die im Altertum auf die Entstehung und Ausbreitung der Sklavenarbeit hinwirkten und belegt seine Ausführungen mit reichem Material aus der griechischen und römischen Geschichte. Der technische Stand der Produktion, Lohnverhältnisse, Lebensmittelpreise, Organisation der Arbeit und Arbeitsvertrag finden Berücksichtigung. Auch die Lage des freien Proletariats, das der Zwang der Selbsterhaltung auf die Lohnarbeit hinwies, wird dargelegt. Der Autor sieht in der geringen Rentabilität der Sklavenarbeit die eigentliche und ausschlaggebende Ursache ihres Untergangs, in der konkomitanten intellektuellen Umgestaltung, wie sie in dem Wirken der Juriskonsulten zutage tritt, sowie in den ethischen Vorstellungen der Stoa und des Christentums, lediglich Begleiterscheinungen, deren letzte Wurzeln in dem ökonomischen Prozeß zu suchen sind. Daß sich an die Ueberwindung der Sklaverei nicht die Lohnarbeit, sondern die wirtschaftlich in mancher Beziehung noch rückständigere Form des Kolonats anschließt, führt Ciccotti auf die allgemeine Verarmung beim Fall des weströmischen Reiches zurück.

(Oda Olberg.)

Swart, F., Zur friesischen Agrargeschichte. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering, Heft 145, Leipzig, 1910, Duncker & Humblot. 384 S. M. 10.

Die Untersuchungen über Agrargeschichte der friesischen Küste zwischen Zuiderzee und Weser werden eingeleitet mit einer Darstellung der gegenwärtigen Agrarverfassung Ostfrieslands in 5 Abschnitten: Boden und Anbau, Siedlung und Flureinteilung, Besitzverteilung, Betrieb, Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes. Der geschichtliche Hauptteil behandelt zunächst das Mittelalter. Die Friesen siedelten sich vor der Errichtung der Deiche in der Marsch an, die Feldmark ihrer Warfdörfer wurde in gemeingermanischer Weise aufgeteilt, ebenso wie die Feldmarken der friesischen und sächsischen Dörfer auf der Geest. Siedlung, Flur und Sozialverfassung werden näher beleuchtet. Seit dem Ausgang des Mittelalters ist diese Agrarverfassung durch die Umwälzung der Volkswirtschaft im 16. und 18. Jahrhundert völlig verändert, indem in der Marsch die alte Flureinteilung aufgelöst wurde und die Großbauernklasse entstand. Das Meierrecht hat diese Entwicklung zum guten Teil vermittelt, was für die einzelnen Gebiete näher untersucht wird. Als Folge dieses Prozesses ergibt sich der Uebergang von der Realteilung zur geschlossenen Vererbung, wobei die Pacht ebenfalls eine bedeutsame Rolle gespielt hat, während landesherrliche Dismembrationsverbote ohne Einfluß darauf gewesen sind.

7. Bevölkerungswesen.

8. Statistik.

Statistisches Amt der Stadt Berlin: Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Nr. 2. Bautätigkeit und

Wohnungsmarkt in Berlin 1906 bis 1908/09. Berlin 1910. Puttkammer und Mühlbrecht. XXII, 12*, 38 S. M. 2.—.

Die Untersuchung will die Verhältnisse der Bautätigkeit und des Wohnungsmarkts von Berlin in ihrem organischen Zusammenhange für die Jahre 1906 bis 1909 darstellen. Um die Bautätigkeit zu verfolgen, waren folgende Unterlagen gegeben: 1. eine Statistik der Baugesuche, Bauscheine und Baugenehmigungen; 2. eine Statistik der Rohbauabnahmen; 3. eine Statistik der gebrauchsfertig abgenommenen Neubauten (erhalten auf Grund der in den Versicherungstaxen der städtischen Feuersozietät vorhandenen ausführlichen Gebäudebeschreibungen); 4. besondere Nachweisungen (vor allem zur Kontrolle der Vollständigkeit des Eingangs der Feuersozietätsakten), die das Königl. Polizeipräsidium dem Statistischen Amt seit 1907 zugehen läßt; 5. eine Statistik der Abbrüche. Auf Grund dieser Quellen ergibt sich, daß die Bautätigkeit im Jahre 1905 ihren Höchststand erreichte, in den folgenden Jahren jedoch erheblich zurückging; die Zahl der in Neubauten entstandenen Wohnungen sank gleichfalls und zwar von 22 303 im Jahre 1906 auf 14 110 im Jahre 1907 und 11 156 im Jahre 1908. Die zahlenmäßigen Angaben über den Wohnungsmarkt wurden gewonnen auf Grund eines Fragebogens, der zugleich mit den Formularen für die von den Hauseigentümern für die Zwecke der Erhebung der Kanalisationsgebühren jährlich zu erstattenden Nachweisungen des Nutzertrages der Grundstücke ausgegeben wurde. Der Fragebogen (auf S. XIII wiedergegeben) ermittelt nicht nur die unvermieteten Wohnungen, sondern auch die auf einem Grundstück überhaupt vorhandenen Wohnungen. Aus den Nachweisungen ergibt sich eine seit 1901 fortdauernde Steigerung der Zahl der unvermieteten Wohnungen; diese Zahl belief sich Anfang 1906 auf 2,03 v. H., 1907: 2,40 v. H., 1908: 3,18 v. H., 1909: 4,43 v. H. Von besonderem, auch methodischem Interesse sind die Untersuchungen über den Wohnungsverbrauch. Der Bearbeiter geht dabei von der Zahl der am Anfang eines Jahres vorhandenen leerstehenden Wohnungen aus und rechnet ihnen die durch die Bautätigkeit im Laufe des Jahres neu entstandenen Wohnungen hinzu; man erhält in der Summe die Gesamtzahl derjenigen Wohnungen, die am Anfang des folgenden Jahres auf dem Markt zu erwarten gewesen wären, wenn nicht inzwischen Vermietungen stattgefunden hätten. Die Differenz jener Summe und des tatsächlichen Angebots am Anfang des neuen Jahres gibt die Steigerung des Wohnungskonsums an. Es ergibt sich danach eine Steigerung des Wohnungsverbrauchs um 18 367 für 1906, um 7697 für 1907 und um 1156 für 1908: von Jahr zu Jahr also eine erhebliche Verminderung von neuem Wohnungsverbrauch. Der Grund darin liegt, wie für die einzelnen Bezirke gezeigt wird, in einem mehr oder minder erheblichen Fortzugsüberschuß. Es zeigt sich, daß der Wohnungsverbrauch der Jahre 1906 bis 1908 zusammen 5,30 v. H. der am 1. Dezember 1905 ermittelten Zahlen der bewohnten Wohnungen betrug, während sich die Bevölkerungszunahme im gleichen Zeitraum auf nur 1,46 v. H. belief. Der letzte Abschnitt der eingehenden und sorgfältigen Untersuchung behandelt die Mietspreisverhältnisse des Wohnungsangebotes. (Meerwarth.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1908. Bearbeitet von der Magistratsabteilung für Statistik. Wien 1910, XII, 978 S. geb. M. 10.

Das statistische Jahrbuch der Stadt Wien hat mit vorliegendem Bande den XXVI. Jahrgang erreicht und ist von 341 Seiten im Jahre 1881 bis zu 928 ökonomisch bedruckten Seiten angewachsen. Sowohl die von Jahr zu Jahr steigende Intensität der Gemeindeverwaltung — man denke zum Beispiel nur an die freiwirtschaftliche Tätigkeit — als auch die Ausdehnung der Berichterstattung auf Materien, die nicht durch Gemeindeorgane bearbeitet werden, hat diese Ausgestaltung bewirkt, die bis jetzt noch nie zum Stillstande gelangte.

In 20 Kapiteln (Meteorologische Verhältnisse, Wasserstände, Gemeindegebiet, Bau- und Wohnungsstatistik, Stand, Bewegung der Bevölkerung, Wahlen, Personal und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung, ökonomische Verhältnisse der Gemeinde, Steuern und Regalien, Militärangelegenheiten, Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, konfessionelle Angelegenheiten, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Lebensmittelversorgung, Gewerbewesen, Vereinswesen und Geld-, Kredit- und Versicherungsanstalten, öffentlicher Verkehr, Armenpflege) wird nicht nur das ganze kommunale Leben Wiens zur Darstellung gebracht, sondern auch zur Vervollständigung nach Möglichkeit die Tätigkeit von Staatsbehörden u. dergl. statistisch erfaßt. Ein umfangreiches Sachregister erleichtert die Auffindung einzelner Materien in dem reichen aber sorgfältig gegliederten Quellenmateriale. In kurzen textlichen Einleitungen und Anmerkungen (größere Besprechungen sind, um Raum für das Quellenmaterial zu schaffen, durchwegs vermieden) sind methodologische Weisungen und zerstreutes und etwa schwer zugängliches Material an Gesetzen u. dergl. auf knappsten Raum gebracht (z. B. der neureformierte Studienplan der österreichischen Mittelschultypen: humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Reformrealgymnasium und Realschule). Von den inhaltlichen Neuerungen sei die aktuelle Zusammenstellung über den Fleischkonsum Wiens genannt. (R. M. Delannoy.)

Dänemark. Danmarks Statistik: Hjemmeindustrien i Hovedstaden. (Die Hausindustrie in der Hauptstadt.) Statistiske Meddelelser, 4. Raekke, 33. Bind, 1. Haefte. Udgivet af Statens Statistiske Bureau. Kobenhavn 1909. 164 S.

Die Untersuchung, die vom dänischen statistischen Bureau auf Wunsch des Arbeitsrates mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision der Fabrikgesetzgebung durchgeführt wurde, bezieht sich im wesentlichen auf die industrielle Heimarbeit in der Hauptstadt; außerdem ist noch die Trikotageindustrie in Jütland behandelt. Die Untersuchung stellt eine Ergänzung der zahlenmäßigen Angaben, welche die Handwerks- und Industriezählung 1906 lieferte, dar. In den beiden einleitenden Abschnitten ist eine kurze Uebersicht über die Hausindustriezahlen, welche die Zählung 1906 lieferte, sowie ein Vergleich dieser Zahlen mit dem neuen Material, das die Untersuchung zutage förderte, gegeben. Der dritte, größte Abschnitt behandelt die verschiedenen Zweige der Konfektionsindustrie in der Hauptstadt, der vierte mit weniger Ausführlichkeit die übrige Hausindustrie in der Hauptstadt, endlich der fünfte die Trikotageindustrie auf Jütland. Das Material zu den drei letzten Abschnitten kam durch mündliches Ausfragen der Arbeiter und Arbeiterinnen in ihrem Heim, in den Nähstuben usw. zustande. Die Adressen verschaffte sich das Bureau dadurch, daß es sich an die Betriebe wandte, die zur Zeit der Zählung 1906 Heimarbeiter beschäf-

tigt hatten. Untersucht wurden die Verhältnisse von 2797 direkt beschäftigten Heimarbeitern (28% der 1906 in der Hauptstadt gezählten) und von 808 in den Werkstätten von Heimarbeitern Beschäftigten. Die Erfragung der Verhältnisse der Heimarbeiter geschah auf Grund einer Anweisung, die auf Grund von Verhandlungen mit den Arbeitervertretern im Bureau ausgearbeitet worden war. Die Untersuchung bringt für die Heimarbeiter, vor allem für die Hauptmasse (weibliche Heimarbeiter der Konfektionsindustrie) Angaben über die Art der Beschäftigung, Alter und Familienstand der Näherinnen, Zahl der Jahre, welche die Arbeiter im Gewerbe tätig waren, Alter, in dem die Arbeiter sich dem Gewerbe zuwandten, Lehrzeit, Angaben über Saison und stille Zeit, über die tägliche Arbeitszeit, über die Arbeitszeit in Verbindung mit dem Alter und dem Familienstand, über Arbeitslohn, Arbeitslohn in Verbindung mit Alter und Familienstand usw., endlich über die Wohnungsverhältnisse. Auf die Ergebnisse der Untersuchung kann hier nicht eingegangen werden, die Hauptergebnisse sind übrigens kurz in französischer Sprache (vergl. S. 160—164) wiedergegeben. Leider ist die bei der Erfragung der Verhältnisse maßgebende Anweisung in die Veröffentlichung nicht aufgenommen. Die erhaltenen Angaben sind eingehend und übersichtlich verarbeitet, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß das Untersuchungsgebiet im Vergleich zu ähnlichen deutschen Untersuchungen (z. B. die Untersuchung Bittmanns über die Hausindustrie in Baden) klein war. (Meerwarth.)

Italien. Ministero di agricultura, industria e commercio. Ufficio del lavoro. *Notizie sulle variazioni dei salari e degli orari nell'industria serica italiana dal 1901 al 1907.* (Berichte über die Veränderungen der Löhne und Arbeitszeiten in der italienischen Seidenindustrie von 1901 bis 1907.) Roma 1908. Officina poligrafica italiana. LXXXV, 84 S. 2 Lire.

Die Angaben dieser Veröffentlichung über die Veränderungen der Löhne und der Arbeitszeiten in der Seidenindustrie wurden nicht durch eine selbständige Erhebung gewonnen, sie wurden vielmehr zusammen mit den Angaben über die Streiks, Aussperrungen, Lohnbewegungen erhoben, außerdem wurden diese Angaben durch andere unabhängig davon gewonnene ergänzt und kontrolliert. Als Quellen der Untersuchung kommen zunächst in Betracht Nachweisungen der Arbeitgeber, die gleichzeitig mit denen über die Streiks usw. gesammelt wurden; ferner Nachweisungen der Arbeitgeber, die erst nachträglich zu Kontrollzwecken vermittels eines neuen Fragebogens gesammelt wurden, der an die Arbeitgeber geschickt wurde, die vom Streik usw. berührt, und auch an solche, die nicht davon berührt worden waren, insbesondere um die Nachrichten über Plätze und Gegenden zu vervollständigen, an denen teilweise im Gefolge von Streiks auf friedlichem Wege Veränderungen durchgeführt wurden, oder an denen Veränderungen völlig stufenweis und friedlicher Natur dem Amt von anderen Quellen mitgeteilt worden waren. Zweitens Berichte der Arbeiter über die Streiks. Drittens Berichte der Behörden (Präfekten, Arbeitsinspektion, Generaldirektion der Statistik). Aus den Angaben der zugrunde gelegten Quellen sind bereits die Grenzen der Arbeit ersichtlich; sie behandelt von der Gesamtheit der Veränderungen der Löhne und der Arbeitszeiten die Veränderungen, die gelegentlich der Arbeitsstreitigkeiten vorgenommen wurden. Die Verbesserungen, die

von den Arbeitgebern freiwillig zugestanden wurden, wurden dem Amte lediglich aus den ziemlich unbestimmten Antworten auf die vierteljährlichen Fragebogen über den Gang des Arbeitsmarktes und aus den Angaben bekannt, die zur Kontrolle im Jahre 1907 von den Unternehmungen erbeten wurden, denen Daten für die vorhergehenden Jahre vorlagen. Das Tabellenwerk, das die Bewegung der Löhne und der Arbeitszeiten vom Jahr 1901 bis zum Jahr 1907 wiedergibt, behandelt nacheinander Spinnerei, Weberei und Verarbeitung der Rückstände. Dem schließt sich ein Anhang an mit Tabellen über Löhne und Arbeitszeiten vom Jahr 1896 bis zum Jahr 1900 für Spinnerei und Weberei; die Nachweise sind den Bänden über Streikstatistik der entsprechenden Jahre entnommen. Die Tabelle, welche die Spinnerei behandelt, ist in zwei Teile geteilt: der erste betrifft die Jahre 1901 bis 1904, der zweite 1905 bis 1907. Darin ist eine Gruppierung vorgesehen nach Kreisen, geordnet nach Provinzen; in jedem Kreis sind die einzelnen Berufszweige angeführt, für die dem Amt die Zahl der Betriebe, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, der Lohn und die Arbeitszeit bekannt waren. Jedes Jahr ist eingeteilt nach Halbjahren, und die Zahlen, die in die Spalten, welche dem Halbjahr vorbehalten sind, eingereiht sind, sind mit einem Index a, b unterschieden, je nachdem sie sich auf das erste oder zweite Vierteljahr des Halbjahrs beziehen. Was die Lohnangaben für jede einzelne Arbeiterkategorie betrifft, so wurde der »häufigste Lohn« zu ermitteln versucht, ausdrücklich wurde der mittlere oder Durchschnittslohn ausgeschlossen. Die in dem Tabellenwerk enthaltenen Angaben wurden außerdem zu einer Anzahl Texttabellen verarbeitet, die vor allem über die Verbesserung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeiten, über die Beziehungen zwischen der Bewegung der Löhne und der der Arbeitszeiten Auskunft geben. Auf die von methodischen Gesichtspunkten aus sehr bemerkenswerten Uebersichten (es sei nur auf die Tabelle S. XLII ff. hingewiesen, in der versucht wird, die Bewegung der Löhne und Arbeitszeiten in ihrem genauen Umfange gleichzeitig darzustellen) kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; vgl. jedoch die ausführliche Darstellung im Oktoberheft 1910 des Reichs-Arbeitsblattes in dem Artikel »Die Statistik der Arbeitszeit in Italien«. Wie dort betont, liefert die italienische Untersuchung ein Beispiel dafür, wie aus einer bereits vorhandenen Statistik (Streikstatistik) ohne große Mehrbelastung der zu erfragenden Personen und der Erhebungsorgane wenigstens die Anfänge einer neuen bedeutungsvollen Statistik, der Statistik der Lohnbewegungen in einer Industrie, gewonnen werden können. (Meerwarth.)

Niederlande. Directie van den arbeid. Adresboek van de werklieden — organisaties in Nederland. 1910. Ter Algemeene Landsdrukkery. 203 u. 72 S. (Adreßbuch der Arbeiterorganisationen in Niederland.)

Das Zentralbureau für Statistik gibt zwar alljährlich in der Maandschrift eine Uebersicht über die Entwicklung der Fachvereinigungen, jedoch fehlten bisher deren Adressen. Durch die Zentrale der Arbeiterinspektion wurde nun ein Adreßbuch zusammengestellt, das sich auf die Antworten gründet, welche auf einer großen Anzahl Fragebogen eingingen, die an der Zentrale bekannte Fachvereinigungen versandt wurden. Im Vorwort des Adreßbuchs ist zugegeben, daß noch keine Vollständigkeit erreicht ist; abgesehen davon, daß noch zahlreiche

Vereinigungen vorhanden sein mögen, die keine Fragebogen empfangen haben, gingen von ungefähr 20% der um Angaben ersuchten Vereinigungen keine Antworten ein. Hervorgehoben sei, daß die Mehrzahl der dem Niederländischen Arbeitssekretariat angeschlossenen Organisationen jede Verbindung mit einer Regierungsbehörde ablehnten. Im einzelnen sind für jede der aufgezählten Organisation, soweit wie möglich, der Tag der Gründung, der Zweck, vertretene Berufe, die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedschaft erworben werden kann, die Zahl der Mitglieder, der Vorstand, gegebenenfalls eine Angabe darüber, welchem Verband die Organisation angeschlossen ist, das Organ der Organisation, endlich die Unterstützungseinrichtungen angeführt. (Meerwarth.)

Niederlande. Verslagen der Kamers van Arbeid over 1908. 'sGravenhage 1909. Gebr. Belinfante, N. V. XII, 632 S. (Berichte der Arbeitskammern über 1908).

Seit dem Jahr 1899 werden alljährlich von dem zuständigen Minister, jetzt von dem Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel, die Berichte der Arbeitskammern herausgegeben. In der vorliegenden Veröffentlichung ist in dem dem ersten Hauptteil vorangehenden Abschnitt zunächst eine Uebersicht der bis zum 1. Januar errichteten Arbeitskammern (diejenigen, die Berichte lieferten, sind besonders hervorgehoben), eine Uebersicht der Einrichtung und Zusammensetzung der berichtenden Kammern, ein alphabetisches Register der Gewerbezweige, die durch die berichtenden Kammern vertreten werden, eine Uebersicht über die Zahl der Wahlberechtigten zu den Arbeitskammern usw. und über die Versammlungen, die von den Arbeitskammern abgehalten wurden, gegeben. Der erste Hauptteil bringt Mitteilungen über das Erteilen von Auskünften betreffend Arbeitsangelegenheiten seitens der Kammern, der zweite und dritte Hauptteil die Gutachten, die von den Kammern den Behörden und anderen Stellen geliefert wurden; der vierte Hauptteil die Mitteilungen über das Vorkommen und Beilegen von Streitigkeiten betreffend Arbeitsangelegenheiten, endlich der fünfte Hauptteil Mitteilungen verschiedener Art. Die Berichte der Arbeitskammern liefern im ganzen wertvolles Material zur Beurteilung der sozialen Zustände der Niederlande, das vor allem in den Gutachten und deren Anlagen niedergelegt ist. Dringend zu wünschen wäre eine von Zeit zu Zeit vorgenommene systematische Ausbeutung dieses Materials durch amtliche oder private Stellen. (Meerwarth.)

Niederlande. Verslag van de Centrale Commissie voor de Statistiek over het jaar 1908. 'sGravenhage 1909. 268 S. (Bericht der statistischen Zentralkommission für das Jahr 1908).

Durch den königlichen Erlaß vom 9. Januar 1899 wurde das Zentralbureau für Statistik eingesetzt; es hat die Aufgabe, »nach Maßgabe der ihm bewilligten Mittel statistische Nachweise, die sein Direktor für praktisch oder wissenschaftlich nützlich hält, zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen.« Sofern das Zentralbureau neue Erhebungen oder Veröffentlichungen beabsichtigt oder bestehende auflassen will, soll es nur mit Zustimmung der statistischen Zentralkommission vorgehen. Diese »Centrale Commissie«, eine staatliche Behörde, die im Jahre 1842 aus Vertretern der Verwaltung, der Wissenschaft und des praktischen Lebens (Unternehmer und Arbeiter) ernannt wurde,

besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern; der Direktor des Zentralbureaus gehört von Amts wegen dazu. Die Kommission hat die Aufgabe, die verschiedenen Ministerien in statistischen Fragen zu beraten und darf auch von selbst geeignete Vorschläge im Interesse der Statistik machen; sie soll in der Regel vor neuen Maßnahmen gehört werden (vergl. dazu »die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten«. Zweiter Teil. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt. Berlin 1908. S. 52 ff.). Der von der Kommission alljährlich zu erstattende Bericht liegt für das Jahr 1908 vor. Zunächst sind die an die Regierung auf Ersuchen einer der Departements der Allgemeinen Verwaltung gerichteten Gutachten behandelt; sie betreffen Bevölkerungsregister, Statistik des Irrenwesens, Volkszählung, Säuglingssterblichkeit, Reichspostsparbankbericht, öffentliche Lesesäle und Bibliotheken, Statistik der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Dem folgen die aus eigenem Antrieb der Kommission an die Regierung gerichteten Vorschläge betreffend die Statistik über die Bewegung der Mietpreise, die Statistik des Bodenkredits, die Militärkrankenstatistik, den Kolonialbericht, Statistik der Gemeindefinanzen, Nomenklatur der Todesursachen, Statistik des Armenwesens, Brandschadenstatistik. Endlich die Ermächtigungen und Aufträge der Kommission an das Zentralbureau für Statistik. Die in den Anlagen wiedergegebenen Gutachten der Kommission, die Antworten der Ministerien auf diese Gutachten usw. enthalten wertvolle Gesichtspunkte für die Betrachtung der vorgenannten Statistiken. (Meerwarth.)

Статистическій ежегодникъ города Москвы. Годъ 2—ій. 1907/1908. Выпускъ I—ій. Таблицы. Изданіе Статистическаго отдѣла Московской Городской Управы. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Moskau. Zweiter Jahrgang 1907/1908) II u. 243 S. 4⁰. Москва 1910.

Statistik ist nicht die starke Seite der Russen. Die Verwahrlosung der statistischen Aufnahmen und deren Bearbeitung hängt ziemlich eng mit den Eigentümlichkeiten des ancien régime Rußlands zusammen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß in letzter Zeit ein größeres Interesse diesem wichtigen Gebiete zugewandt wird. Das vorliegende »Jahrbuch« legt auch davon ein Zeugnis ab. Leider war das statistische Amt der Stadt Moskau nicht in der Lage, größere Sorgfalt auf die Ausarbeitung des Jahrbuches zu verwenden, aber immerhin ist das Buch eine dankenswerte Leistung. Die nächsten Jahrgänge werden hoffentlich sorgfältiger bearbeitet werden.

Der Inhalt des Jahrbuches zerfällt in folgende vierzehn Abteilungen: 1. Das Territorium Moskau. 2. Meteorologische Daten für die Jahre 1872–1908. 3. Bevölkerung. 4. Bevölkerungsbewegung. 5. Krankheitsfälle und ärztliche Hilfe. 6. Personen und Güterverkehr. 7. Industrie und Handel. 8. Städtische Unternehmungen. 9. Städtische Finanzen. 10. Wohlfahrt- und öffentliches Fürsorgewesen. 11. Volksbildung. 12. Grundbesitz. Wohnungswesen. 13. Staatliche Institute. 14. Wahlstatistik zur Duma 1906–1908.

Die Ueberschriften aller Partien sind sowohl in russischer wie in französischer Sprache verfaßt, so daß jeder Europäer das Buch benutzen kann. (R. Streltzow.)

Schweden. K. Kommerskollegii afdelning för arbetsstatistik. Ar-

betsstatistik. D: 1. *Lifmedels — och bostadspriser i Sverige under åren 1904—1907* (Lebensmittel- und Mietpreise in Schweden während der Jahre 1904—1907). Stockholm 1909. 104 S.

Der erste Teil der Arbeit behandelt die Preise der Lebensmittel und die Preise von lebendem Vieh, der zweite Teil die Miet- und Pensionspreise in Schweden während der Jahre 1904—1907. Die Nachweisungen über die Lebensmittelpreise beruhen auf den Angaben, die von den Stellvertretern des Kommerskollegiums an den einzelnen Orten regelmäßig am Schluß eines jeden Monats an die Abteilung für Arbeitsstatistik eingesandt werden und nachher in den »Meddelanden« der Abteilung veröffentlicht werden. Die Einsammlung der Angaben geschieht nach einem Formular, das in seiner ursprünglichen Form im ersten Heft des ersten Jahrgangs (1903) der »Meddelanden« wiedergegeben ist. Der Stellvertreter soll für jede der in dem Formular genannten Waren (es sind gegen 25 Waren: außer dem Hauptnahrungsmittel Petroleum und Kohle) an den wichtigsten Markttagen in jeder Woche teils bei den Kleinkrämern und teils bei den Markthändlern die Preise erfragen und einsetzen; wenn für dieselbe Warensorte mehrere Qualitäten vorkommen, so soll der Preis für die gangbarste (ordinär) Ware angegeben werden. Das jetzt im Gebrauch stehende Formular, das in der Arbeit leider nicht abgedruckt ist, unterscheidet sich vom früheren durch eine weitere Verdeutlichung und Präzisierung einiger Warensorten, für die so verschiedene Qualitäten mit jeweils besonderem Preis vorkamen, daß es für die Stellvertreter schwer war, den Preis für die gangbare Sorte anzugeben; außerdem wurden einige Waren neu aufgenommen. Das Promemoria, das an die Stellvertreter Anfang 1906 abgesandt wurde und das eingehende Anweisungen zur Aufnahme der Preisangaben enthält, ist als Anlage zur Arbeit abgedruckt. Die Viehpreise gründen sich auf die an den öffentlichen Viehmärkten in Stockholm, Malmö und Göteborg vorgenommenen Preisnotierungen. Um Angaben über Mietpreise (ein Zimmer, ein Zimmer und Küche, zwei Zimmer und Küche usw.) und Pensionspreise für Arbeiter (Mittagessen, Frühstück und Mittagessen, Frühstück, Mittag- und Abendessen) zu erhalten, wurde gleichfalls ein besonderes Formular ausgearbeitet, das wiederum in dem ersten Heft des ersten Jahrgangs der »Meddelanden« abgedruckt ist. Dieses Formular wurde alljährlich entweder unmittelbar von der Abteilung für Arbeitsstatistik oder durch einen Vertreter des Kommerskollegiums an eine größere Anzahl Kranken- und Unterstützungskassen mit dem Ersuchen gesandt, darin die Angaben einzufügen, die bei Gelegenheit der Einkassierung von Beiträgen oder sonst von Kassenmitgliedern beschafft werden konnten. Daneben wurde die Mitwirkung verschiedener Fachvereinigungen usw. herangezogen, in Stockholm von der Abteilung, an den anderen Orten von den betreffenden Stellvertretern; die letzteren Angaben wurden außerdem noch durch direkte Anfragen vervollständigt. Die Ergebnisse der Arbeit, die hier nicht wiedergegeben werden, sind unter anderem in einer kurzen Zusammenfassung (S. 45—50) in französischer Sprache niedergelegt. (Meerwarth.)

Bureau für Statistik der Juden, Die Juden im Großherzogtum Hessen. Berlin 1909. Louis Lamm. 137 S.

9. Soziale Zustandsschilderungen.

Mayer, Dr. Hugo. Rüppurr, ein Bauern- und Industriearbeiterdorf. (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der Badischen Hochschulen, X. Bd. 6. Heft) Karlsruhe 1909. C. Braun 87. S. M. 1.80

Nach einem geschichtlichen Ueberblick schildert der Verfasser im I. Teil der Arbeit die wirtschaftlichen, im II. Teil die sozialen Verhältnisse Rüppurrs. Durch die Agrarreformen Karl Friedrichs von Baden wurde in dem ärmlichen, durch den 30jährigen Krieg fast gänzlich entvölkerten Dörfchen der erste Grund zu dem Wohlstand gelegt, den seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Versteigerung des Kammergutes und die aufstrebende Industrie benachbarter Städte zur vollen Blüte brachten. Die auf dieser geschichtlichen Basis erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch gegenseitige Anpassung von Industrie und Agrikultur charakterisiert. Der Zwergbesitz überwiegt, da der eine Teil der Bewohner Rüppurrs, gut entlohnte Industriearbeiter, ihre Ersparnisse vorwiegend zum Ankauf einer Landparzelle verwenden, die sie dann durch ihre bäuerlichen Dorfgenossen bewirtschaften lassen. So entsteht »die Uebernahme der Ackerbestellung durch einen spezifisch bäuerlichen Teil der Bevölkerung, ohne daß der andere Teil völlig dem Feld entfremdet würde«. Diesem Zusammenschluß von Industrie und Agrikultur verdankt Rüppurr seinen wirtschaftlichen Aufschwung, der sich in durchweg befriedigenden sozialen Verhältnissen äußert. In politischer Beziehung hat der allgemeine Landbesitz »alliirend« gewirkt, Klassengegensätze nicht aufkommen lassen und konservativ-bäuerlichen Anschauungen die Vorherrschaft gesichert. Die Schilderung des Industrie- und Ackerbaudorfes bietet »in all ihrer Kleinheit wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung unserer Agrarverhältnisse und Agrartherapie.« Die stetige Entwicklung zu höherer Kultur und Technik, die wir hier vor uns haben ist »erfreulich und lehrreich für Jedermann« — wenn es auch nicht Jedermann gelingen mag, in »sittlich-pädagogischen Faktoren« ihre Hauptursachen zu sehen, oder sich beim Anblick Rüppurrs »vom Odem der Geschichte durchschauert« zu fühlen. (Marie Bernays.)

Vernières André: Camille Frison, ouvrière de la couture. Paris 1908. Plon-Nourri. X, 307 S. Frcs. 3.50.

Eine Schilderung der sozialen und ökonomischen Verhältnisse, in denen die Pariser Schneiderinnen leben, in Romanform, in mehr als einer Hinsicht jenen Lebensbeschreibungen authentischer Proletarierinnen ähnlich, deren Publikation zurzeit in Deutschland, als wissenschaftlich brauchbares Material längst anerkannt, an der Tagesordnung ist. Die Schilderung, die Vernières uns in dieser Arbeit geliefert hat, gibt ein klares Bild von den Hauptzügen der Durchschnittstypen der Pariser Arbeiterin in der Bekleidungsindustrie. Schlechte Löhne, ungesundes Milieu, Aussaugung der Arbeitskraft durch die großen Geschäfte, welche die Arbeiterin aber in der Hoffnung auf eine einstige Vertauschung der Rollen nach erfülltem Traum der Selbständigkeit ertragen wird, die frischen Beziehungen zu den Gefährtinnen und den Kollegen, das nahe Verhältnis zur Prostitution, dabei die geistigen Interessen der Arbeiterin in den freien Stunden, ihr Bildungshunger, der sie in die weitverbreiteten und von dem Pariser Proletariat sehr

geliebten Universités Populaires treibt, und der trotz aller Hoffnung auf spätere Zeiten für die Gegenwart hart empfundene Klassengegensatz, der die Arbeiterin von Zeit zu Zeit rebellisch macht und zum Anschluß an die gewerkschaftlichen Bestrebungen der männlichen Kollegen veranlaßt. Alles das findet in dem vorliegenden Band eine verständnisvolle und psychologisch greifbare Analyse. Wer sich mit den Arbeitsverhältnissen der Pariser Industrie beschäftigt, wird an diesen Studien nicht achtlos vorbeigehen dürfen. (Michels.)

Viersbeck Doris, Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens (Lebensschicksale Bd. 4) Ernst Reinhard. München 1910, 103 S. M. 1.—.

Eine junge Holsteinerin hat aufgezeichnet, was sie während ihrer Dienstzeit in fünf verschiedenen Hamburger Familien erlebt hat. Die Schrift ist nicht nur literarisch wertlos und sachlich oft uninteressant, sondern gewährt auch keine Einblicke, die unser soziales Verständnis erweitern und vertiefen könnten. Daß es Dienstmädchen gibt, die sich den Launen ihrer Herrschaft energisch widersetzen, brauchen wir nicht erst aus diesem Buch zu erfahren.

Die »Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens« bedeuten einen Rückschritt gegenüber den ersten Bändchen der Sammlung »Lebensschicksale«, namentlich gegenüber der »Jugendgeschichte einer Arbeiterin«. Es wäre zu wünschen, daß alle Publikationen dieser Sammlung sich auf der Höhe der beiden ersten Hefte hielten und nur solche Menschen darin zu Worte kämen, die uns die Schicksale der arbeitenden Klassen in neuer und eigenartiger Beleuchtung darstellen. Das ist aber in Doris Viersbecks Erzählung nicht der Fall. (Marie Bernays).

---

10. Agrarwesen, Landarbeiterfrage.

Herpel, Dr. Ludwig: Die Organisation des Bodenkredits im Großherzogtum Hessen. Gießen 1910, Emil Roth. 97 S. M. 1.50.

Die Abhandlung gibt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Organisationsformen des Bodenkredits. Diesem folgt eine Darstellung der hess. Landeskreditkasse und der hess. Landeshypothekenbank. Den öffentlichen Sparkassen in Hessen ist ein weiterer Abschnitt vorbehalten. Am Schlusse gibt der Verfasser einige Winke zum Aufbau einer neuartigen Bodenkreditorganisation mit den Sparkassen als Grundlage und der Landeshypothekenbank als Zentralinstitut.

Koch, Dr. jur. et rer. pol.: Das öffentliche Meliorationswesen in Preußen. Ein Ueberblick mit besonderer Würdigung der Erfolge in Westfalen. Nach amtlichen Quellen. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. 10. Heft. Leipzig 1910, C. L. Hirschfeld. VIII, 212 S. M. 5.40.

Der Verfasser, der seine Darstellung aus amtlichen Quellen schöpft, will eine zusammenfassende Behandlung des Meliorationsproblems in Preußen geben und speziell auf die ausgedehnte Meliorationstätigkeit und ihre Erfolge in der Provinz Westfalen näher eingehen. Das Buch behandelt zunächst die geschichtliche Entwickelung des öffentlichen

Meliorationswesens in Preußen, sodann die heutige öffentliche Meliorationstätigkeit in Preußen und endlich im speziellen das öffentliche Meliorationswesen in den drei westfälischen Regierungsbezirken Arnsberg, Minden und Münster und seine Erfolge.

11. Gewerbl. Technik und Gewerbepolitik.

Gilles, Dr. S.: Die Elektrizität als Triebkraft in der Großindustrie und die Frage der Kraftversorgung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Berlin, 1910. R. Trenkel. 78 S. M. 3.—.

Nach einem allgemeinen Ueberblick über die früheren Antriebkräfte untersucht die Abhandlung die Gründe, die die Elektrizität für die Großindustrie als wirtschaftlich vorteilhafteste Triebkraft erscheinen lassen, und befaßt sich mit der Frage nach der wirtschaftlich besten Form der Erzeugung elektrischer Energie. Der Verfasser geht hierbei aus von den Verhältnissen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, wie sie seit 5 bis 6 Jahren durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk geschaffen sind, und kommt zu dem Schluß: die bisherige Entwicklung der Dinge drängt darauf hin, daß die jetzt nur zum Teil verwertete, den Abgasen der Kohlen- und Eisen-Industrie innewohnende Energie möglichst vollständig in Elektrizität umgesetzt (»Groß-Produktion von Elektrizität im Nebenbetrieb«) und von einer neuzubildenden, aus Produzenten und Konsumenten bestehenden Verkaufs-Vereinigung (»Elektrizitäts-Bankier«) in Form des Clearing-Systems an die Verbraucher abgesetzt werde.

С. С. Закъ. Промышленный капитализмъ въ Россіи. (S. Sack: Der industrielle Kapitalismus in Rußland.) Москва, »Сотрудничество«, 1908. 172 S. Rub. 1.—.

Das Buch ist interessant als typischer Ausdruck agrarsozialistischer Ansichten, die unter den sogenannten »Narodniki« (Volkstümler) verbreitet sind. In diesen Kreisen ist man noch bis jetzt der Meinung, daß die russische Industrie »künstlich« entstanden ist und mit künstlichen Mitteln weiter erhalten und ausgebaut werden kann. Dieses »Kunstwerk« hatte die russische Bureaukratie vollbracht, die niemals noch den realen Forderungen des Volkslebens Rechnung getragen hat. Die Bureaukratie hatte nur ihre eigenen Interessen im Auge und handelte auch demgemäß. »Auf dieser Basis entwickelte sich der grandiose Versuch einer künstlichen Hineinpflanzung des industriellen Kapitalismus, der für das letzte Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts so charakteristisch ist. Das Leben, fügt der Verfasser hinzu, läßt sich aber in keinen Rahmen einspannen und die Ergebnisse, die die Anstrengungen der Bureaukratie gezeitigt haben, beweisen es nochmals.« Die Analyse dieser »Ergebnisse« entbehrt nicht einiger treffender Bemerkungen, aber im allgemeinen ist sie verfehlt. Das Endresultat dieser Analyse gipfelt in dem Satze: »der Kapitalismus kam zu uns (nach Rußland) zu einer Zeit, wo seine schaffende Kraft schon stark geschwächt wurde. Er kam nicht in der Rolle eines Faktors der weiteren Entwicklung der Industrie, sondern in der Rolle von Ketten, die die produktiven Kräfte des Landes lahmlegen.« Dies ist natürlich mehr als eine Uebertreibung. (R. Streltzow.)

12. Kartellwesen, Unternehmerorganisation.

Steinmann-Bucher, Arnold: *Ueber Industriepolitik.* Offenherzige Betrachtungen. Berlin 1910. Otto Elsner. 54 S. M. 0.80.

Aufsätze, die zum Teil bereits in der Deutschen Industriezeitung, dem offiziellen Organ des Zentralverbandes der Industriellen, publiziert wurden, werden unter diesem Titel zusammengefaßt. Der Autor, seit geraumer Zeit als Vorkämpfer für die einheitliche Organisation der Industrie in Deutschland bekannt, geht von der partikularistischen Gestaltung der industriellen Interessenvertretung aus, stellt die verschiedenen Schattierungen, wie sie sich besonders deutlich in Berlin ausgeprägt haben, dar, und erklärt den vielfach behaupteten Interessengegensatz zwischen dem Bund und dem Zentralverband der Industriellen für fiktiv. Der Zentralverband vertrete keineswegs bloß die Interessen der »schweren« Industrie — was der Verfasser an vielen Beispielen darzulegen versucht. Der Standpunkt des Autors ist ein extrem und ganz unverhüllt konservativer, in Fragen der Handelspolitik extrem schutzzöllnerisch — dies auch im Interesse der Arbeiterschaft (S. 30). Im einzelnen, in der Darlegung der Aktionen des Zentralverbandes, in der Formulierung der politischen Tendenzen usw. tritt das Bestreben zutage, die große Menge der Industriellen für den Zentralverband zu gewinnen — zunächst wohl aus politischen Gründen; dazu natürlich auch den Mittelstand und die Beamtenschaft. Zwischen den Zeilen klingt die Gegnerschaft gegen den Hansabund durch. Im ganzen eine große Fanfare zur Sammlung gegen den »inneren Feind«: »Die Arbeiterführer und -verführer hätten kein so leichtes Spiel« (S. 54). In diesem Satze liegt der Schlüssel zu den so vielfachen und starken Tendenzen, die zur Sammlung drängen. Fraglich ist nur noch, wer die Oberhand behält — ob der feudalistisch-hochkonservative Zentralverband oder der demokratischere, auf breiterer Basis ruhende Bund der Industriellen und der Hansabund. In allen großen Wirtschaftskämpfen der letzten Zeit hat sich der Gegensatz angekündigt und geltend gemacht. Die bevorstehenden politischen Ereignisse werden ihn erst scharf herausarbeiten. (L.)

---

13. Gewerbl. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt.

Arndt, Prof. Dr. Paul, Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien herausgegeben im Auftrag des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeiterausstellung Frankfurt am Main 1908. I. Band. Jena 1909. Gustav Fischer. 407 S. M. 6.50.

Die Sammlung von Monographien, deren erster Band hier vorliegt, bilden die wissenschaftlichen Materialien und die Ergänzung der Frankfurter Heimarbeiterausstellung des Jahres 1908. Die Sammlung wird, wenn sie vollendet ist, nach Ansicht des Herausgebers ein vollständiges Bild aller jener Formen von Hausindustrie und Heimarbeit geben, die im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiete vertreten sind.

Die Erhebungen leiden etwas an der Ungleichmäßigkeit der Darstellung, die durch die nach Berufsstellung und wissenschaftlicher Qualifikation sehr verschiedene Persönlichkeit der Referenten bedingt war. Man kann deshalb auf das Schlußwort gespannt sein, in dem der

Herausgeber beabsichtigt, die Ergebnisse der Einzelerhebungen einheitlich und kritisch zusammenzufassen. Der erste Band der Sammlung enthält die Schilderung der Verhältnisse der Heimarbeiter in der Zigarrenmacherei, der Lederwarenindustrie, der Posamentenherstellung und des größten Teiles der Holzindustrie. Der zweite Band soll die Weberei und eine Reihe kleinerer Industrien, der dritte die Konfektions- und Maßschneiderei enthalten. Schon die bisher erschienenen Monographien geben ein sehr gutes Bild von der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Formen hausindustrieller Produktion. Der größte Teil der in dem ersten Band geschilderten Industrien, so beinahe die gesamte hausindustrielle Holzindustrie, ist der sog. nationalen Hausindustrie zuzurechnen, die vielfach aus dem Hausfleiß oder der landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung hervorgegangen, auch heute noch im wesentlichen Zuschußverdienst zu dem dürftigen Einkommen bildet, das die Landwirtschaft jener Gegenden abwirft. Die Verdienste der Arbeiter sind meistens, im Verhältnis zur aufgewandten Arbeit, außerordentlich gering aber sie sind nicht entscheidend für die Lebensführung der Arbeiter selbst, die in der Regel noch über andere Einnahmen verfügen. Da die Arbeit außerdem häufig nur in den Wintermonaten betrieben wird, fehlt es an einem genügend starken Druck, der die Arbeiter zwingen würde, sich zum Zweck der Erhöhung ihrer Löhne zu vereinigen oder sich durch Gründung von Absatzgenossenschaften von den Verlegern unabhängig zu machen, obwohl derartige Aktionen vielleicht Aussicht auf Erfolg hätten. Die Hausindustrie führt in den angeführten Fällen den Wirtschaften kleiner Landwirte entlegener Gebirgsgegenden Bargeld zu und bildet so eine der wenigen, zwar spärlich aber kontinuierlich fließenden Geldquellen des Betriebes, sie gibt die Möglichkeit, die vorhandenen Arbeitskräfte zu Zeiten, in denen die Landwirtschaft wenig Hände braucht, entsprechend zu verwerten, während eine Werkstättenarbeit ständige Arbeitskräfte zur Voraussetzung hat. Sie schafft aber vor allem Erwerbsmöglichkeiten für Personen, die aus besonderen Gründen zur Fabriksarbeit nicht geeignet sind. So ergab z. B. eine Umfrage bei den Zigarrenheimarbeitern des Untersuchungsgebietes, daß von 409 befragten Personen 390 Frauen und zwar 359 verheiratet waren, also Personen, die mit ihrer gewerblichen Tätigkeit ans Haus gebunden waren, während von den 19 männlichen Arbeitskräften 12 in einem Alter von über 50 Jahren standen. Derartige als Nebenerwerb oder als Erwerb von für die Werkstättenarbeiter nicht geeignete Personen betriebenen Hausindustrien sind daher nicht ohne weiteres ungünstig zu beurteilen. Ihre Beseitigung durch Uebergang zum Fabriksbetrieb würde vielfach das Aufhören gewerblicher Tätigkeit in jenen Gegenden oder zumindest die Erwerbslosigkeit vieler Personen zur Folge haben. Vielleicht würde dadurch auch die Auswanderung der kleinen Landwirte befördert werden, was nicht unbedingt wünschenswert ist.

Einen ganz anderen Charakter haben Hausindustrien, deren Ertrag das Haupteinkommen der betreffenden Bevölkerungskreise bildet. Das gilt z. B. von der sehr ausgebildeten Heimarbeit der Lederindustrie des Untersuchungsgebietes und von der hausindustriellen der Möbelschreinerei. In der ersteren Industrie, deren Sitz Frankfurt, Offenbach und Umgebung ist, üben gegen 70% der Heimarbeiter die Hausindustrie als Haupttätigkeit aus, in der Möbeltischlerei wohl sämtliche. Die Ledergalanteriewarenerzeugung ist eine in starker Zunahme

begriffene Industrie, deren Produkte am Weltmarkte in steigendem Maße Absatz finden. Sie beschäftigt auch in der Hausindustrie fast durchgehends qualifizierte und zum Teil gut organisierte Arbeiter. Da die Ausdehnung der Industrie in erster Linie im Wege der Errichtung von Zwischenmeisterwerkstätten erfolgt, die Fabriksarbeiter hierin aber eine Gefahr für die Gestaltung ihrer Lohnverhältnisse sehen, haben die Arbeiterorganisationen in den Verträgen, die sie mit den Unternehmern abgeschlossen haben, auch die Heimarbeit in eine Regelung einbezogen durch Festsetzung von Minimallöhnen und Maximalarbeitszeiten, die auch für die Zwischenmeisterbetriebe Geltung haben sowie durch die Bestimmung, daß die Akkordsätze für außerhalb der Werkstatt erzeugte Produkte nicht niedriger sein dürfen als für jene, die innerhalb der Werkstatt hergestellt werden. Die Lederindustrie lieferte den Beweis dafür, daß, wenn die Absatzverhältnisse günstig sind, auch die Hausindustrie sehr wohl einer Reform fähig ist.

Ist die Lederwarenerzeugung das Beispiel einer aufstrebenden Hausindustrie, so ist die ebenfalls in Zunahme begriffene Möbelschreinerei das Beispiel einer ehemals handwerksmäßig betriebenen durch Hausindustrie der Proletarisierung zustrebenden Industrie. Die verlagsmäßige Organisation hat in der Möbelschreinerei teils durch Ansetzung von hausindustriellen Arbeitern auf dem flachen Lande, mehr noch aber durch Verwandlung kleiner selbständiger Unternehmer in verlegte Meister an Ausdehnung gewonnen. Ueber die Ursachen der letzteren Entwicklung, die den Beteiligten selbst oft nicht vollkommen zum Bewußtsein kommt, geben die Monographien über die Möbelschreinerei des Untersuchungsgebietes sehr interessante Aufschlüsse: einerseits Zunahme der selbständigen Meister kleiner Ortschaften, begünstigt durch den Wunsch der Gehilfen, sich selbständig zu machen, wodurch der lokale Absatz den vorhandenen Gewerbetreibenden nicht mehr hinreichende Beschäftigung bietet; anderseits Abnahme dieses lokalen Absatzes durch Aenderung der Konsumsitten: das Kaufen fertiger Möbel in Möbelmagazinen verdrängt die Bestellungen bei den kleinen Meistern. Endlich wird die Magazinshörigkeit der letzteren dadurch gefördert, daß das Magazin bar bezahlt, während die Privatkunden mit ihren Zahlungen oft monatelang zurückhalten. Die Verhältnisse der Möbeltischlerei sind von einer gewissen typischen Bedeutung. Sie zeigen, wie sich der Uebergang des Handwerks zur Verlagsindustrie ursprünglich auch im Interesse der kleinen Handwerker selbst vollzieht, die einen unsicheren Absatz gegen ein sicheres Einkommen eintauschen. Erst allmählich, wenn die Produzenten die Fühlung mit dem Markt vollkommen verloren haben, tritt die materielle und soziale Herabdrückung zu Proletariern ein.

Dagegen gibt es andere Hausindustrien, die des typischen Charakters vollkommen entbehren. So z. B. die Lebkuchen- und Zuckerbäckereien des Odenwaldes, eine Saisonindustrie par excellence, die während weniger Monate des Jahres fast die ganze Bevölkerung des Ortes, Bäcker, Wirte, Bauern, in fieberhafte Tätigkeit versetzt, wobei die Arbeitskräfte von Männern, Frauen und Kindern aufs äußerste angespannt werden, um dann, wenn Weihnachten vorüber ist, auf viele Monate vollkommen vom Erdboden zu verschwinden.

Im Vorstehenden konnte aus der großen Zahl der im I. Band der Sammlung geschilderten Hausindustrien nur einige besonders charakteristische herausgehoben werden. Das Gesamtbild ist bisher selbst-

verständlich nur lückenhaft und macht ein erschöpfendes Urteil über die Hausindustrie im ganzen noch unmöglich. Es fehlt noch die Darstellung jener Industrien, deren elende Verhältnisse an erster Stelle die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker auf sich gezogen hatten: die Hausweberei, in der die Hausindustrie einen mehr minder aussichtslosen Kampf gegen die Maschine führt und die verschiedenen Arten der Konfektionsindustrie, in denen trotz Konkurrenzfähigkeit der Hausindustrie als Ganzes genommen, der Wettbewerb der isolierten Arbeitskräfte zu einer beklagenswerten Verelendung der Heimarbeiter geführt hat. Die Darstellung dieser Industrien wird Gegenstand der nächsten Bände der hier besprochenen Publikation bilden, denen man mit Interesse entgegensehen kann. Aber eines läßt sich auf Grund des vorhandenen Materials auch heute schon sagen: nämlich daß den großen Schattenseiten der Hausindustrie doch auch gewisse Vorteile entgegenstehen und daß es jedenfalls verfehlt ist, zu glauben, es sei möglich, die vorhandenen Uebelstände aus einem Punkte zu kurieren.

(Else Cronbach.)

Schmidt, Anna; Dyhrenfurth, Gertrud; Salomon, Alice, Heimarbeit und Lohnfrage. Drei Vorträge. Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. Heft 1. Jena, 1909. Gustav Fischer. 48 S. M. —.50.

Die vorliegende Schrift enthält drei Vorträge, die auf einer Versammlung gehalten wurden, welche am 10. März 1909 durch den »Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen« einberufen worden war. Alle drei Vorträge bilden ein energisches Plaidoyer zugunsten einer gesetzlichen Regelung der Lohnverhältnisse der Heimarbeit. Alle drei Referentinnen sind sich einig in der Ueberzeugung, die gegenwärtig von allen einsichtigen Volkswirten geteilt wird, daß der Kern des Heimarbeiterproblems in der Lohnfrage zu suchen sei, und daher jede Reform der Heimarbeit mit einer Regelung der Lohnverhältnisse beginnen müsse. Anna Schmidt hebt hervor, daß die Aussichten für die Heimarbeiter, aus eigener Kraft zu einer derartigen Regelung zu kommen, außerordentlich gering sind und sie zählt die Gründe auf, welche sich der Organisation der Heimarbeiter entgegenstellen: das Fehlen einer äußeren Arbeitsgemeinschaft, vor allem aber einer inneren Interessengemeinschaft, da sich die Heimarbeiter, speziell die weiblichen, aus sozial sehr verschiedenen Bevölkerungskreisen rekrutieren. Neben Personen, für die die Arbeit nur einen Nebenerwerb bildet und die im Hauptberufe nicht Arbeiter, sondern Selbständige, z. B. kleine Landwirte sind, neben anderen, die sich nur einen Teil des Jahres mit der hausindustriellen Produktion beschäftigen, neben verschämten Heimarbeitern, die dem kleinen Mittelstand angehören, tritt das Heer jener Arbeiter, die von früh bis abend mittelst hausindustrieller Tätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen. Dazu kommt noch die gedrückte materielle Lage der Heimarbeiter, die sie außerstand setzt, die für eine Organisation oder einen eventuellen Lohnkampf notwendigen Mittel aufzubringen, die geringe Geneigtheit, die in der Regel unter der organisierten Werkstattarbeiterschaft besteht, mit den Heimarbeitern, in denen sie eine lohndrückende Konkurrenz sehen, gemeinsame Sache zu machen. Alle diese Momente erschweren es den Heimarbeitern, eine selbständige Regelung der so ausschlaggebenden Lohnfrage durchzuführen, und legen dem

Staat die Verpflichtung auf, durch gesetzlichen Eingriff, den Heimarbeitern wenigstens ein Minimum an Existenzmitteln zu sichern.

Gertrud Dyhrenfurth betont mit Recht, daß die Zahl derjenigen, die »durch sanitäre Maßnahmen der Hausindustrie liebevoll aber sicher ihr Lebenslicht auslöschen wollen« immer mehr in Abnahme begriffen ist, da sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß für einen großen Teil der Bevölkerung die Hausindustrie gegenwärtig noch die notwendige Erwerbsform bildet. Man muß deshalb trachten, die Heimarbeit durch entsprechende Maßregeln zu reformieren und hiefür kommt in erster Linie die Festsetzung gesetzlicher Minimallöhne in Betracht. Es ist daher zu bedauern, daß der Entwurf der deutschen Regierung über die Heimarbeit die Lösung der Lohnfrage in keiner Weise in Angriff genommen hat. Die Referentin bekämpft die Befürchtung, die Errichtung von Lohnämtern nach englischem Vorbild werde zu einer Regelung der Löhne vom grünen Tische aus durch der Industrie fernstehende Personen führen. Das wird gewiß nicht der Fall sein. Die Festsetzung von Minimallöhnen ist um so unbedenklicher als die Gesetzgebung sich bei Festsetzung von Minimallöhnen ja ohnehin darauf beschränken würde, die »berufsüblichen« Löhne, die von der Mehrzahl der Unternehmer der Branche bezahlt werden, zu gesetzlichen Minimallöhnen zu erheben. Die technischen Schwierigkeiten, die sich einer Regelung entgegenstellen, sind vielfach groß aber keinesfalls unüberwindlich. Auch Alice Salomon wendet sich gegen eine Reihe von Bedenken, die gegen eine gesetzliche Regelung der Löhne geltend gemacht werden. Das Prinzip der Einschränkung der persönlichen Freiheit im Interesse der Allgemeinheit ist auch gegenwärtig schon von der sozialpolitischen Gesetzgebung des Staates akzeptiert worden. Die oft gefürchtete Verteuerung der Produkte muß durchaus nicht eintreten, höhere Löhne können durch Verbesserung der Technik kompensiert werden, müssen auch gar nicht vom Konsumenten, sondern können eventuell vom Zwischenhandel getragen werden. Vor allem aber kommt der Gesamtheit der gewerblichen Bevölkerung jede Erhöhung der Löhne in Form der Erhöhung der Kaufkraft der Heimarbeiter zugute. Sollte, wie oft behauptet wird, der deutsche Export aber tatsächlich nur auf Grund von Hungerlöhnen in der Heimarbeit aufrecht zu erhalten sein, so wäre es besser, auf einen solchen Export ganz zu verzichten.

Die von den drei Referentinnen entwickelten Ideen finden ihren Niederschlag in einer Resolution, in der für gesetzliche Mindestlöhne eingetreten wird, die sich eng an die ortsüblichen, von den anständigen Unternehmern gezahlten Löhne anschließen sollen, diese letzteren vor Schmutzkonkurrenz schützen, den Arbeitern aber den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen.

In der kleinen Schrift ist nicht ein einziger neuer Gedanke enthalten, aber das war auch wohl nicht der Zweck der 3 Vorträge. Diese sollten vielmehr nur dazu dienen, den von wenigen anerkannten Wahrheiten möglichst allgemeine Anerkennung und Verbreitung zu verschaffen. Und in diesem Sinne kann deren Veröffentlichung nur begrüßt werden. (Else Cronbach).

Siebert, Dr. Josef Bernhard, Die Lage der Arbeiterschaft in der rheinischen Braunkohlenindustrie. Bonn 1910. Carl Georgi. 251 S. Mk. 3.—.

Ein bisher nur wenig bekannter Zweig der deutschen Kohlenindustrie wird hier mit Hilfe eines umfassenden statistischen Materials eingehend und interessant dargestellt. Eines der wichtigsten Gebiete der deutschen Braunkohlenindustrie liegt am Niederrhein. Der Verfasser schildert im ersten Abschnitt seines Buches den Aufschwung der niederrheinischen Braunkohlenindustrie von ihren ersten Anfängen bis zur Gründung des Braunkohlenbrikett-Verkaufsvereins im Jahre 1902. Ein zweiter Abschnitt bringt die Beschreibung des Arbeitsprozesses und im Zusammenhang damit die Gliederung der Arbeiterschaft in Bergarbeiter (Hauer) und Fabrikarbeiter in den Brikettfabriken, weitere Tabellen zeigen Altersaufbau und Nationalität der Braunkohlenarbeiter. Die Arbeitsbedingungen, von denen der dritte Abschnitt handelt, sind in der Braunkohlenindustrie ungünstiger als im Steinkohlenbergbau; die Arbeitszeit für erstere ist auf 12 Stunden festgesetzt, und auch die Lohnhöhe ist, wie durch viele Zahlen belegt wird, im Braunkohlenbergbau in den letzten 7 Jahren pro Schicht um 1.20 bis 1.50 Mk. niedriger gewesen, als im Ruhrgebiet. Dagegen war die prozentuale Steigerung der Löhne in den letzten 10 Jahren in letzterem Gebiet langsamer als bei der Braunkohle. Eine interessante Tabelle weist nach, daß mit Steigen des Lohnes auch die Arbeitsleistung stetig stieg. Während der vierte Abschnitt Statistiken über Unfälle und Krankheiten, Kassenverhältnisse der Knappschaftsvereine und Beträge der Invalidenunterstützung enthält, spricht der fünfte Abschnitt von dem langsamen Umsichgreifen des Gedankens der Selbsthilfe unter den Braunkohlenarbeitern. Der letzte Abschnitt ist der Lebenshaltung und dem Wohnungswesen der Arbeiterschaft gewidmet und es wird auf die Verschiedenheiten hingewiesen, die in beiden Punkten zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitern bestehen. In seinem Schlußkapitel über Charakter und gesellschaftliche Stellung der Braunkohlenarbeiter führt Siebert aus, daß der zum größten Teil noch in der Jugend landwirtschaftlich tätige Braunkohlenarbeiter kein Bergmann mit altem Berufsstolz, sondern ein moderner Industriearbeiter ist, der sich seine Stellung erst erkämpfen muß und dessen geistige und kulturelle Hebung noch viel zu wünschen übrig läßt. Verkürzung der Arbeitszeit in der Braunkohlenindustrie ist vor allem zu fordern.

(Marie Bernays).

14. Arbeiterschutz.

15. Versicherungswesen (bes. Arbeiterversicherung).

Maaß, Dr. L.: Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein (Tübinger Staatsw. Abhandlungen, herausgeg. von Prof. C. J. Fuchs, 6. Heft). Stuttgart 1910, Ferdinand Enke. 197 S. M. 6.40.

Den Hauptgegenstand der vorliegenden Abhandlung bilden die schleswig-holsteinischen Brandgilden, deren geschichtliche Entwicklung ausführlicher dargelegt wird. Eine Reihe von Einzeldarstellungen, zu denen zum Teil besondere archivalische Studien das Material lieferten, geben ein Bild von diesen eigenartigen *Bauernverbänden* aus Urväterzeit, die im wesentlichen die Versicherung ländlicher Fahrnis gegen Feuer bezwecken. Die Erörterung der versicherungswirtschaftlichen Funktionen der Brandgilden nimmt einen

besonders breiten Raum ein. Es wird der statistische Nachweis geführt, daß innerhalb Preußens gerade Schleswig-Holstein mit seinem ausgebildeten Brandgildewesen sich durch einen auffallend niedrigen Prozentsatz der unversichert durch Feuer vernichteten ländlichen Fahrnis auszeichnet — ein schlagender Beweis für den volkswirtschaftlichen Nutzen der Brandgilden.

Ausgehend von der Tatsache des örtlich begrenzten Vorkommens der Feuerversicherungsverbände erörtert der Verfasser im einleitenden Teil die Entstehung der Brandgilden in Zusammenhang mit dem Siedelungscharakter und der bäuerlichen Verfassung der in Frage stehenden Landschaften. Das zweite Kapitel ist ausschließlich der Entwicklung und Begründung dieser Hypothese gewidmet. Die Schrift soll u. a. die Unterlagen zu der schon seit langem von der Landwirtschaftskammer geplanten Gründung eines Verbandes der nahezu 140 Brandgilden Schleswig-Holsteins liefern.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, herausgeg. von *Dr. Wilhelm Berliner, Prof. Dr. Alfred Tauber* und *Dr. Richard Engländer*, Wien 1910, Manz. Jährlich 6 Hefte, M. 17.—.

In Oesterreich stehen Fragen der sozialen Versicherung gegenwärtig im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten, am 1. Januar 1909 ins Leben getreten, wird wohl binnen absehbarer Zeit eine Novellierung erfahren; die Regierungsvorlage betreffend die Sozialversicherung, derzeit im Sozialversicherungsausschuß des Abgeordnetenhauses in Beratung, rollt die Fragen der Vereinheitlichung der Versicherung auf und enthält den ebenso bekämpften als verteidigten Plan der Zwangsversicherung selbständig erwerbender Bevölkerungsschichten. Auch gesetzgeberische Reformen auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens sind in Vorbereitung. Die genannte Zeitschrift setzt es sich zur Aufgabe, vornehmlich die Probleme des österreichischen Versicherungswesens objektiv zu erörtern und außerdem die des Auslands, besonders Deutschlands, zu behandeln. Die namhaftesten Vertreter der Versicherungswissenschaft sowie der Nationalökonomie aus Oesterreich, Deutschland und dem Auslande haben ihre ständige Mitarbeit zugesagt. Das erste Doppelheft enthält u. a.: Artikel über Die neue Sozialrechtskodifikation in Deutschland (Prof. Dr. Stier-Somlo), Die landwirtschaftliche Betriebsorganisation und die Sozialversicherung (Abgeordneter Franz Jesser), Die staatliche Privatangestelltenversicherung in Deutschland (Dr. Heinz Potthoff), über die für die Organisation der Sozialversicherung in Oesterreich so wichtige Frage der Bezirksstellen (Abgeordneter Dr. Stefan Licht) usw. Jedem Hefte werden übersichtliche Mitteilungen über das Ausland beigegeben. Das vorliegende erste Doppelheft enthält solche über Oesterreich, das Deutsche Reich, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Schweden. (L.)

---

16. Gewerkvereine und Tarifwesen.

---

17. Allg. Sozialpolitik und Mittelstandsfrage.

Coelsch, Dr. Hans: Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910, J. Guttentag. XX, 295 S. M. 6.—.

Das vorliegende Buch ist zweifelsohne die gründlichste und — auf das gesammelte und verarbeitete Material hin angesehen — vollständigste Bearbeitung der Lehrlingsfrage im Handwerk. Nach einem geschichtlichen Rückblick auf die deutsche Gewerbegesetzgebung (die auch die Lehrlingsverhältnisse zur Zeit des Zunftwesens umfaßt) erörtert der Autor, der die Schrift im Auftrage des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages verfaßte, zunächst eine eingehende Darstellung des deutschen Reichsgewerberechtes, soweit sich dieses auf Lehrlingsverhältnisse bezieht, bespricht also insbesondere die Frage zur Berechtigung der Lehrlingshaltung, die Rechte und Pflichten aus dem Lehrvertrag, die Maßregeln gegen Lehrlingszüchterei usw. Wenn der Verfasser auch trachtet (wie sich z. B. bei Besprechung der Lehrzeit zeigt, S. 61), objektiv zu bleiben und die liberale Richtung der Handwerkspolitik bevorzugt, so zeigt sich doch oft nur zu deutlich ein »mittelständlerisches Empfinden« (wie in dem Bestreben, die Fälle von Lehrlingszüchterei möglichst selten und harmlos erscheinen zu lassen, S. 112, und späterhin in der Darstellung des Wertes der Fabriklehre im Gegensatz zur Meisterlehre: er gibt, wenn er auch die häufig vorhandene technische Ueberlegenheit der Fabriklehre konzediert, als Vorteil der Meisterlehre das erzieherische Moment, die Ausbildung einer selbständigeren Individualität an, S. 150; immerhin eine schon sehr subjektive, nur von einem rein praktisch-politischen Standpunkt aus verständliche Argumentation). Endlich erörtert Coelsch die Maßnahmen zur Erziehung eines berufstüchtigen gewerblichen Nachwuchses, die Werkstatt- und Fabriklehre sowie die Lehrlings-, Lehr- und Ergänzungslehrwerkstätte, die er vom Gesichtspunkt einer rationellen Festigung der Meisterlehre aus würdigt (S. 173). — Es sei noch — wegen der momentan praktischen Bedeutung der Frage — erwähnt, daß sich C. in den gewerblichen Fortbildungsschulen für den Tagesunterricht ausspricht. Daran schließen sich Ausführungen über Lehrlings- und Gesellenprüfungen (für welche C. eintritt, S. 241), Lehrlingsarbeitenausstellungen und Wohlfahrtseinrichtungen für die gewerbliche Jugend (Lehrstellenvermittlung, Lehrlingshorte und -Heime). Die Furcht vor der Sozialdemokratie ist hier eines der stärksten treibenden Motive, die Lehrlinge, die nicht mehr beim Meister wohnen und daher »schädlichen Einflüssen« vielfach ausgesetzt sind, für eine staatserhaltende Politik zu sichern. »Es gilt heute, das Gemeinsame unter ihnen nicht auf Grund des allgemeinen Weltbürgertums, sondern der deutschen Nationalität, nicht auf Grund einer allgemeinen Humanität, sondern im Glauben an denselben Herrn, wo und wie immer es möglich ist, zur Anerkenntnis zu bringen« (S. 293).

(L.)

Hirsch, Dr. Julius: Das Warenhaus in Westdeutschland, seine Organisationen und Wirkungen. Leipzig 1910, A. Deichert (Georg Böhme). VIII, 118 S., 4 Anlagen. M. 2.50.

Die Warenhäuser haben in Deutschland schon frühzeitig beide für diese Betriebsform charakteristischen Haupttypen entwickelt, den »zentralistischen«, der die Bedingungen seines Bestandes vornehmlich

auf dem besonders erweiterten lokalen Markte der größten Städte findet, einerseits, den »filialistischen«, welcher mit seinem System der sukzessiven Begründung von unter der gemeinsamen Leitung des Stammhauses verbleibenden Verkaufsetablissements namentlich den Verhältnissen dichtbesiedelter Industrieländer mit zahlreichen städtischen Zentren mittlerer Größe entspricht, andererseits. Diese letztere Form, welche vorliegendes Buch hauptsächlich behandelt, ist bisher weniger im Vordergrunde der publizistischen Interessen gestanden; es bietet deshalb Hirschs Arbeit eine dankenswerte Ergänzung zu der bestehenden Warenhausliteratur, auch zu dem neuesten Werk von Lux, wenngleich sie dieses im übrigen so wie an Umfang, wohl auch an allgemeiner Bedeutung nicht völlig erreicht. Hat dieses letztere Buch durch die in ihm angewendete statistische Methode den Vorzug größerer Allgemeingültigkeit für sich, so wirkt dagegen das vom Verfasser beobachtete typische Verfahren (H. teilt vorwiegend eigenes, im Betriebe der Aktiengesellschaft Leonhard Tietz, die ihm als charakteristischer Repräsentant der Filialwarenhausform erscheint, gewonnenes Material mit) — vielfach lebendiger und in Einzelheiten aufschlußreicher; es unterrichtet seine Arbeit — dies ihr Hauptwert — in anschaulicher Weise über die innere, bureaukratische Organisation der W. und zeigt sehr deutlich die, namentlich in dieser Richtung wesentlichen Unterschiede der beiden Warenhaustypen. Auch die Verhältnisse des Warenhauspersonals werden eingehend behandelt. Hier legt Verfasser eine im ganzen wesentlich günstigere Auffassung an den Tag als viele andere Beobachter, doch vermag sein Optimismus nicht recht überzeugend zu wirken: bringt er es doch z. B. fertig, die Strafgelderkasse, weil ihre Einkünfte für Angestelltenzwecke verwendet werden, »schon fast als eine der Wohlfahrtseinrichtungen« gekennzeichnet zu sehen, wogegen er nichts, gar nichts von den drückenden und peinlichen Kontrollmaßregeln, der gegenseitigen Bespitzelung, dem häufigen und rücksichtslosen Personalwechsel und anderen ähnlichen Dingen, über die doch wahrlich genug Material vorliegt, zu melden weiß. Möglich, daß H.s persönliche Erfahrungen auf diesem Gebiete besonders gute waren; für die Beurteilung der Gesamtsituation können sie nicht maßgebend sein.

Bemerkenswert ist, was Verfasser über die Einwirkung der W. auf die allgemeine wirtschaftliche Lage des Kleinhandels ausführt. Gleich den meisten Autoren, die in neuerer Zeit Warenhausfragen behandelten, ist auch H. in der Lage, darauf zu verweisen, daß die befürchtete »Erwürgung« der kleinen und mittleren Handelsbetriebe nicht eingetreten ist und auch keine Anzeichen ihres baldigen Eintrittes vorliegen. Lediglich die Zahl der Neugründungen in den mit dem Warenhaus konkurrierenden Branchen sei zurückgegangen, eine effektive Verdrängung von bestehenden Kleinbetrieben sei kaum zu verzeichnen. Dagegen habe die Warenhauskonkurrenz auf den kleinen und mittleren Detailhandel durch die Nötigung zu Maßnahmen der genossenschaftlichen Selbsthilfe, zu technischen und betrieblichen Verbesserungen geradezu kräftigend eingewirkt, ebenso auf den Konsum durch dessen Erziehung zur Barzahlung.

Der Verfasser schreibt dem Warenhause überhaupt keine derart revolutionierende Wirkung auf die Gesamtorganisation des Handels zu, wie sie auf dem Gebiete der industriellen Produktion dem Großbetriebe zukommt. Er glaubt, die Stellung des Großbetriebes im De-

tailhandel eher mit derjenigen des landwirtschaftlichen Großbetriebes vergleichen zu sollen. (Julius Fischer.)

18. Privatbeamten- und Gehilfenfrage.

Krueger, Dr. phil. Hermann Edwin, Generalsekretär des Deutschen Volksw. Verbandes, *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten.* Erster Teil. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform 30. und 31. Heft.) Jena 1910, Gustav Fischer. 229 S. M. 1.50.

Die Schrift stellt einen Teil der Ergebnisse der Enquête dar, welche die Gesellschaft für soziale Reform über die wirtschaftliche und soziale Lage des »neuen Mittelstandes« veranstaltete. Von Führern der verschiedensten Berufsvereine (und zwar von: kaufmännischen, technischen Angestellten, landwirtschaftlichen und Bureaubeamten sowie liberalen Berufen) wurden Monographien erbeten, die eine Darstellung über: Einkommen, Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsruhe, Erholungsurlaub, Stellenlosigkeit, Wohnung, gesundheitliche Verhältnisse der Arbeitsstätte, Sicherheit der Existenz, Aussicht auf Vorwärtskommen und auf spätere Selbständigkeit vermitteln sollten. Gleichzeitig wurde, wenn auch mit geringerem Erfolge, versucht, die Unternehmerorganisationen für den Plan zu interessieren und zur Verteilung von entsprechend abgefaßten Fragebogen an ihre Mitglieder zu veranlassen. Die Darstellung Krügers erstreckt sich für die behandelten Berufe (von den wichtigeren seien genannt: Apotheker, Redakteure, Praktische Volkswirte, Bühnenangehörige, Gewerkschaftsbeamte, Krankenkassen- und Berufsgenossenschaftsbureaubeamte, Güterbeamte) auf die oben erwähnten Fragepunkte, schließt irgend eine kritische oder systematische Behandlung prinzipiell aus, und beschränkt sich auf die geordnete Wiedergabe der von den Interessenten beigebrachten Materialien. Darin besteht der Wert des Buches, neues Material zur Beurteilung der immer wichtiger werdenden Privatbeamtenprobleme zu vermitteln. Es ist namentlich geeignet, die Darstellung der Berufsvereine Kulemanns zu ergänzen, da es die Gesamtheit der den einzelnen Berufszweigen angehörenden Privatbeamten zu erfassen sucht. (L.)

19. Handel und Verkehr.

Buchmann, Dr. Eduard: Die Entwickelung der Großen Berliner Straßenbahn und ihre Bedeutung für die Verkehrsentwickelung Berlins. Berlin 1910, Julius Springer. 140 S. M. 2.—.

Weit über die Grenzen der Hauptstadt hinaus ist es bekannt, daß die Frage einer guten Bewältigung des riesigen Verkehrs in Groß-Berlin eine außerordentlich brennende ist. So wie die Dinge liegen, nimmt unter den gegenwärtigen für den Berliner Verkehr zur Verfügung stehenden Anstalten und Unternehmungen die Große Berliner Straßenbahn den ersten Platz ein: sie bewältigt etwa 60% des gesamten Berliner Personenverkehrs oder, um es in das rechte Licht zu rücken, etwa ein Viertel des gesamten Straßenbahnverkehrs Deutschlands.

Die Verkehrsverhältnisse in Groß-Berlin sind um so weniger erquicklich, als zwischen der Stadt und der Großen Berliner Straßen-

bahn schon seit Jahren ein erbitterter Kampf geführt wird, der die Ordnung der Verkehrsverhältnisse aufs schwerste hemmend beeinflußt.

Der Verfasser gibt in den ersten beiden Abschnitten eine Schilderung der äußeren und inneren Entwickelung der Großen Berliner Straßenbahn. Er weist auf den Ausbau des Liniennetzes hin, bespricht die zurzeit bestehenden Rechtsverhältnisse, das Finanzgebaren der Gesellschaft, die Tarif-Entwickelung und die wirtschaftliche Lage der Angestellten. Im 3. Abschnitt werden erörtert: die Bedeutung der Großen Berliner Straßenbahn für die Verkehrsentwickelung Berlins; die Entwickelung des Berliner Verkehrs und seine Triebkräfte, die Schwierigkeiten des Straßenbahnverkehrs auf Grund der örtlichen Verhältnisse, der Anteil der Großen Berliner Straßenbahn und der ihr angegliederten Gesellschaften an der Berliner Verkehrsentwickelung und Bewältigung, die heutige, herrschende Berliner Verkehrsnot und die Möglichkeiten einer zukünftigen Ordnung des Berliner Verkehrs.

Gehrke, Dr. Franz, Bremens Warenhandel und seine Stellung in der Weltwirtschaft. Jena 1910. Gustav Fischer. 126 S. M. 3.—.

Die Arbeit, die erste systematische Untersuchung über den Handel dieser Hansastadt, bringt in ihrem ersten Teile eine Statistik des Warenhandels Bremens seit dem Zollanschluß (Herbst 1888). Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser kommt, sind in mancher Beziehung überraschend, weil sie das Märchen von der kommerziellen Blüte Bremens und seinem stolzen Aufschwunge zerstören. An Hand eines umfassenden statistischen Materials wird der Nachweis geführt, daß Bremen in manchen Artikeln und Wirtschaftsgebieten von der Konkurrenz Hamburgs und Rotterdams überholt ist. Der zweite Teil handelt von der Möglichkeit, den bremischen Handel auf eine breitere und gesündere Grundlage zu stellen.

---

20. Handels- und Kolonialpolitik.

---

21. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Depuichault, René: La Fraude Successorale par le procédé du compte-joint. Paris 1911. Félix Alcan. VIII, 239 S. Frs. 3.50.

Die Form der Gemeinschaftsdepôts für die Hinterlegung von Wertpapieren wird seit Jahren häufig vom französischen Großkapital als Mittel gewählt, um sich der hohen Erbschaftssteuer (Maximum für Ehegatten seit April 1910 $12^1/_4$%, für entfernt Verwandte 29%) zu entziehen. Seit Gesetze von 1901 und 1903 dieser Möglichkeit innerhalb Frankreichs sowohl für die Form des »compte-joint mandat« als für diejenige des »c. j. solidaire« ein Ende bereitet haben, findet eine sehr erhebliche Abwanderung von Geldkapitalien bezw. Wertpapieren direkt in das Ausland zur Verwahrung und Verwaltung in jener Form statt. Die S. 185 zitierte Schätzung eines Deputierten in der Kammer (62 Mill. Frs. jährliche Steuerhinterziehung) erscheint freilich übertrieben; mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß die fremden Gelder der drei Depositengroßbanken trotzdem stets weiter anwachsen. Es werden die juristischen, fiskalischen und ökonomischen Grund-

lagen für die Hinterlegung französischer Gemeinschaftsdepôts in den verschiedenen Ländern untersucht. Verfasser gelangt zum Ergebnis, daß diese lediglich in Deutschland, das er deswegen »das gelobte Land der G. D.« nennt, für beide Arten der Gemeinschaftsdepôts vom juristischen und fiskalischen Gesichtspunkt durchaus gesichert und unanfechtbar ist, sowie vermöge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes und der Organisation seines Finanzmarktes und Bankwesens dem französischen Kapitalisten genügende Garantien bietet. Die zur Verhinderung der Steuerhinterziehungen in dieser Form ventilierten Pläne haben nach Ansicht des Verfassers wenig Aussicht auf Erfolg, eine allgemeine internationale Vereinbarung zwischen den Steuerfisken nach Art der 1907 zwischen England und Frankreich geschlossenen erscheint ihm aus mehrfachen Gründen vorderhand unerreichbar. (Eugen Kaufmann).

Schortmann, Dr. Max: Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Eine Untersuchung über die Beziehungen von Banken zu öffentlichen Kassen (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausgeg. v. Prof. C. J. Fuchs, 7. Heft). Stuttgart 1910, Ferdinand Enke. 117 S. M. 4.—.

In dieser Abhandlung ist der Versuch unternommen worden, den Umfang und die Bedeutung der eigenartigen und interessanten Heranziehung der Zentralnotenbanken einiger europäischer Länder für das staatliche Kassenwesen zum Gegenstande einer prinzipiellen Untersuchung zu machen.

Während der erste Hauptteil der Schrift das Problem der Verwendung von Banken als Organe der Finanzverwaltung allgemein, vom theoretischen Standpunkte betrachtet, behandelt, bespricht der zweite Hauptteil die konkreten Verhältnisse in England, Belgien, Frankreich, Italien und Deutschland. Der dritte Teil beschäftigt sich mit den Zahlungsformen, die im Kassenverkehre zwischen Staaten und Banken in Uebung sind. Das Schlußkapitel charakterisiert die Hauptmängel des deutschen Systems, bringt einige Verbesserungsvorschläge und nimmt Stellung zu der Frage der Entschädigung der Banken für die staatliche Inanspruchnahme.

---

22. Genossenschaftswesen.

Goldschmidt, Conrad, Bäckereigewerbe und Konsumvereine. Münchner volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von Lujo Brentano und Walter Lotz; 101. Stück. Stuttgart und Berlin 1910, J. G. Cotta. VIII, 96 S. M. 2.50.

Ein recht ungünstiges Prognostikon wird in dieser Schrift dem Kleinbetrieb im Bäckereigewerbe gestellt. Zwar »habe es das Bäckerhandwerk nicht nötig, mit seinem baldigen Untergange zu rechnen«. Allein sein Geschäftsumfang erfuhr und erfährt eine wesentliche Einschränkung durch den Verlust der Brotproduktion an die fabriksmäßigen Großbetriebe, besonders an die genossenschaftlichen Großbäckereien, welcher dem Verfasser als feststehende Tatsache erscheint. Nur die Feinbäckerei sei noch eine ziemlich unbestrittene Domäne des Kleinbetriebes, soweit sie individuellen Ansprüchen zu genügen hat: es werde daher die Herstellung des Frühstücksgebäcks dem Handwerk auch in Hinkunft überlassen bleiben. Auf dieser Grundlage werden

sich die gutfundierten Handwerksbetriebe für absehbare Zeit halten, wogegen allerdings das »selbständige handwerksmäßige Proletariat«, welches in diesem Berufszweige sehr zahlreich vertreten sei, unterliegen müsse.

Als Ursachen des Niederganges im Bäckerhandwerk sieht Verfasser neben den allgemein wirksamen — technische, finanzielle und organisatorische Ueberlegenheit des Großbetriebes, die speziell in der Brotproduktion aufs fühlbarste zugunsten der genossenschaftlichen (Konsumvereins-)Bäckereien ins Gewicht fällt — insbesondere auch die auffallend geringe handwerkliche und geschäftliche Kapazität vieler Kleinmeister, und die außerordentliche Uebersetzung des Gewerbes am Werke. G. ist ein entschiedener Anhänger des Bäckereibetriebes durch Konsumvereine und weist mit Nachdruck auf die — großenteils ja nur zu bekannten — Mängel, die dem Kleinbetriebe der Bäckerei auch in sanitärer und sozialpolitischer Beziehung anhaften, hin.

Als Gegenbild finden wir eine eingehende, mit umfassendem statistischem Apparat ausgeführte Darstellung der raschen und blühenden Entwicklung, die die genossenschaftliche Broterzeugung in verhältnismäßig kurzer Zeit genommen hat (der Gesamtumsatz der Genossenschaftsbäckereien in Deutschland wuchs in dem Zeitraume von 1901 bis 1907 von 8,97 auf 47,31 Millionen Mark).

(Julius Fischer.)

23. Finanz- und Steuerwesen.

Kausen, Hermann, Justizrat: *Die Reichswertzuwachssteuer*, Besprechung der Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung. Köln 1910, Paul Neubner. 155 S. M. 2.—.

Der Verfasser empfiehlt grundsätzlich mäßige Grundstückszuwachssteuern zur Vermeidung von hohen Umsatzsteuern in Gemeinden mit starker Wertsteigerung in der Form von Gemeindesteuern. Er bekämpft die Zuwachssteuer als Reichssteuer und empfiehlt eine Reichsvermögenszuwachssteuer als Ersatz für Talonsteuer, Umsatzsteuer und Zuwachssteuer. Während diese Anschauungen in aller Kürze entwickelt werden, nehmen die Vorschläge zur Verbesserung des vorliegenden Entwurfes den größten Teil der Schrift ein, und zwar im wesentlichen nach folgender Richtung: Jeder dem Eigentümer an Nutzungen oder Aufwendungen entstandene Verlust müsse gegen den Zuwachs aufgerechnet, eine Schädigung des Hypothekenkredits müsse vermieden werden. Ein kleiner Teil des Gewinnes solle stets steuerfrei bleiben, kleine Gewinne sollten in verhältnismäßig kurzer Zeit steuerfrei werden, die Steuerskala sei einfacher zu gestalten.

Könne die Besteuerung des vor dem Bekanntwerden des Gesetzentwurfs entstandenen Gewinnes nicht gänzlich vermieden werden, so müsse sie in schonender Weise erfolgen. In dieser Hinsicht bringt der Verfasser ausgearbeitete Vorschläge.

La Politique Budgétaire en Europe. Les tendances actuelles. Conférences organisées à la Société des anciens élèves de l'Ecole libre des Sciences politiques. Paris 1910. Félix Alcan. XXIII, 307 S. Frs. 3.50.

In den im vorliegenden Band veröffentlichten vier Vorträgen werden zunächst die finanzielle Stärke und Kreditwürdigkeit der beiden

Verbündeten und des großen Konkurrenten festgestellt. Klar und zutreffend schildert Bankier Henri Gans Aufbau und Entwicklung der deutschen Reichsfinanzen und Ursachen der Finanzmisere (Föderativismus, Militarismus, Agrarismus) sowie die Finanzreform von 1909, deren politische Seite Prof. G. Blondel näher beleuchtet. Das moderne englische Finanz- und Steuerwesen wird von Ch. Picot anschaulich dargelegt. A Raffalovich gibt einen Ueberblick über die russische Finanzgesetzgebung und -Politik seit 1861, sowie eine Analyse des Budgets pro 1910 und der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes etc.; u. a. wird die Reorganisation der russischen Landwirtschaft geschildert. Dem deutschen Leser dürfte der Vortrag über die Reorganisation der türkischen Finanzen, an welchen der Redner, Ch. Laurent, als finanzieller Beirat der türkischen Regierung hervorragend beteiligt ist, am meisten Interesse bieten. Es werden die politische und Verwaltungsorganisation der Türkei, der Staatsschuldendienst, die Finanzlage bei Ausbruch der Revolution 1908 und das, wie Redner hervorhebt, vorsichtig und aufrichtig aufgestellte Budget pro 1909 erörtert; im Anschluß daran die zur Reform des Steuerwesens und zur Sicherung einer geordneten Finanzverwaltung bereits getroffenen und die wichtigsten der noch erforderlichen Maßnahmen: Reformen des Steuer- und Zollwesens, sowie der Geldverfassung. Deren energische Durchführung würde bei sparsamer Finanzwirtschaft bald das Gleichgewicht im Budget herstellen. Eine Vermehrung der ohnedies hohen Flottenausgaben wäre bei dem Mangel an genügend ausgebildeten Offizieren und Mannschaften nutzlos. — R. G. Levy zieht praktische Folgerungen aus den Vorträgen und vergleicht die Budgets Englands und Deutschlands mit dem französischen. (Eugen Kaufmann.)

24. Städtewesen und Kommunalpolitik.

25. Wohnungsfrage.

Pohle, Dr. L., Die Wohnungsfrage, zwei Bändchen. I. Das Wohnungswesen in der modernen Stadt. II. Die städtische Wohnungs- und Bodenpolitik. (Sammlung Göschen Nr 495/96). G. J. Göschensche Verlagshandlung in Leipzig. Preis je 80 Pfg. 142 u. 163 S.

Band I zerfällt in drei Hauptabschnitte, von denen der erste Städtewachstum und Wohnungswesen in neuerer Zeit behandelt, der zweite die wirtschaftliche, soziale, hygienische und kulturelle Bedeutung von Kleinhaus und Mietkaserne bespricht, der dritte den Wohnungsmarkt in der modernen Großstadt darstellt und Vorschläge zu seiner besseren Regelung gibt. Die leitenden Gedanken sind kurz folgende: Das Wachstum der Städte brachte eine Wandlung der Bau- und Wohnweise, die zum Ueberhandnehmen der Mietwohnungen führte. Siedlungsformen, Wohnsitten und Bauvorschriften drängen in Deutschland das Kleinhaus mehr und mehr zurück. Diese Entwicklung ist nicht, wie manche Wohnungspolitiker es tun, durchaus abzulehnen, denn die Mietskaserne ist weder in wirtschaftlicher noch in hygienischer Beziehung unvorteilhafter als das Kleinhaus. Die Wohnräume der Mietskaserne sind durchweg größer, die relativen Baukosten des einzelnen Raumes durchweg kleiner als im Kleinhaus. Dagegen sind in Ländern des Klein-

baus Eigentumssinn und Sparsamkeit der Bevölkerung stärker entwickelt, weil der Besitz eines eigenen Hauses auch den arbeitenden Klassen in größerem Maße ermöglicht ist. Das Angebot auf dem Wohnungsmarkt der Großstadt kann sich nur schwer der Nachfrage anpassen. Denn nicht nur steigt und sinkt die letztere mit dem Steigen und Sinken der Konjunktur, sondern auch das Wohnungsangebot folgt seinen eigenen, durch den jeweiligen Stand des Zinsfußes bestimmten Gesetzen. Die gemeinnützige Bautätigkeit ist quantitativ zu geringfügig, um als entscheidender Regulator des Wohnungsmarktes in Betracht zu kommen.

Die Untersuchung der Aufgaben, die der Wohnungspolitik gestellt werden, ist dem zweiten Bändchen vorbehalten. Nach Besprechung der Ziele und Mittel der Wohnungspflege (Bau- und Wohnungsordnungen, Wohnungsinspektion) werden im zweiten Abschnitt die Zusammenhänge zwischen Wohnungsfrage und Bodenpreisen klarzulegen gesucht. Die Ursachen der Höhe der Bodenpreise, der Einfluß der Spekulation und der vermeintlichen Monopolstellung der Grundbesitzer werden erörtert und die Frage nach der Enstehung der erhöhten Stockwerkszahl der Häuser beantwortet. Der letzte Abschnitt ist der kommunalen Bodenpolitik in ihren verschiedenen Zweigen gewidmet.

Seiner in der Einleitung ausgesprochenen Absicht getreu, weicht der Verfasser nirgends von der streng wissenschaftlichen Behandlung seines Themas ab und sucht ein Beispiel dafür zu geben, daß sich auch heiß umstrittene wirtschaftspolitische Probleme in unpolitischer Weise untersuchen und darstellen lassen. (Marie Bernays.)

Bau, Emil: Jedem sparsamen Arbeiter ein eigenes Wohnhaus. Köln 1910, Selbstverlag. 68 S.

Hillig, Hugo: Die Hygiene der Arbeiterwohnung. Berlin 1910, Vorwärts. 31 S. M. 0.50.

26. Unterrichts- und Bildungswesen.

Stern, Josef Luitpold: Wiener Volksbildungswesen. Jena 1910, Eugen Diederichs, 101 S. M. 2.50, geb. 2.80.

Die Notwendigkeit volksbildnerischer Bestrebungen steht außer Frage. Die Erkenntnis, die neu geweckt werden will, ist die, daß es nicht genügen kann, Vorträge und Bücher in die Massen zu bringen. Alle Kräfte, die das geistige Leben der Menge bereichern wollen, müssen mit Bewußtsein zusammenarbeiten. Nicht das Nebeneinanderwirken volkstümlicher Bildungsanstalten hat Bedeutung, sondern ihr Ineinanderwirken. In der vorliegenden Studie stellte sich darum der Verfasser die Aufgabe, das Bild einer Stadt zu geben, in der allen Bewohnern planmäßig Wege zur Bildung bereitet werden. Das Wiener Volksbildungswesen wurde deshalb als Beispiel gewählt, weil es in seinem ganzen systematischen Aufbau, aber ebenso auch in seinen praktischen Erfolgen unvergleichlich weiter entwickelt ist wie das jeder anderen deutschen Stadt. Die Tätigkeit des Volksbildungsvereines, der Zentralbibliothek, der Volkshochschulkurse, der beiden Wiener Volksuniversitäten und der Freien Volksbühne wird eingehend geschildert und in ihren Zusammenhängen mit der allgemeinen Demokratisierung des Lebens, mit den Wirtschaftsgesetzen, mit der Pädago-

gik und Politik dargelegt. Für den Aufschwung der Volksbildungsbestrebungen in Deutschland kann das Buch von Nutzen werden, wenn die darin behandelten Prinzipien der Wiener volkstümlichen Bildungsarbeit, vor allem die Prinzipien der Neutralität, der Kooperation und der Selbstbetätigung, Nachahmung finden.

Bücher, Karl: Universitätsbibliothek und Institutsbibliotheken. Leipzig 1910. 16 S.

---

27. Jugendfürsorge, Armenwesen und Wohlfahrtspflege.

Janisch, Landesgerichtsrat, *Franz: Praktische Organisation des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge* im Bezirke des Vormundschafts- und Jugendgerichtes. Wien 1910. Manz. 159 S. M. 2.20. geb. 2.90.

Der Verfasser dieser Schrift ist der Schöpfer der österreichischen kollegialen Gemeindewaisenräte, welche in vielen hunderten Gerichtsbezirken in Oesterreich Nachahmung fanden. Diese Schrift schildert die Ergebnisse einer über zehnjährigen praktischen Tätigkeit des Verfassers in der Jugendfürsorge und gibt in 20 Abschnitten und einem Anhange ein Bild davon, wie in jedem Bezirke des Vormundschafts- und Jugendgerichtes als der Fürsorgeeinheit bei dem derzeitigen Stande der Jugendfürsorge in Oesterreich der Bau für die verwaiste und schutzbedürftige Jugend begonnen, fortgeführt und beendet werden soll, daß die Fürsorgeorgane ohne Kräftezersplitterung bei gegenseitiger Unterstützung harmonisch tätig werden und bleiben. Vorerst wird die Jugendfürsorge durch das Vormundschaftsgericht, die Ersatz- und Fürsorgeerziehung in Familien und Anstalten, die Notwendigkeit der Schaffung von Bezirksheimstätten, die Ersatz- und Fürsorgeerziehung in Pflegefamilien, der Schutz der Säuglinge und Pflegekinder bei Uebernahme in entgeltliche Pflege durch behördlich bewilligte Pflegestellen, die Tätigkeit der korporativen Gemeindewaisenräte und der Frauenorganisationen als Waisenpflegerinnen, der Generalvormundschaft, der Bezirksvereine für Kinderschutz- und Jugendfürsorge, die Berufsausbildung der schulentwachsenen Jugend, die Legitimation unehelicher Kinder, der Schutz der Jugendlichen durch die Gewerbeordnung und als reisende Musiker, die Bezirksgerichte als Jugendgerichte und die Jugendgerichtshilfe, der Vollzug von Strafen an Jugendlichen in Bezirkserziehungsanstalten und die Tagesheimstätten einer eingehenden Besprechung unterzogen und schließlich das Jugendgericht und das unbestimmte Strafurteil zum Schutze der Jugend in Oesterreich erörtert.

---

28. Kriminologie, Strafrecht.

---

29. Soziale Hygiene.

Wiener Arbeiten aus dem Gebiete der sozialen Medizin, herausgeg. von *Dr. L. Teleky*, Privatdozent für soziale Medizin an der Universität Wien. Wien 1910, M. Perles. 189 S. M. 4.50.

Der Herausgeber faßt den Begriff »Soziale Medizin« weiter als viele deutsche Autoren. Die soziale Medizin ist das Grenzgebiet zwi-

schen den medizinischen Wissenschaften und den Sozialwissenschaften. Die Fragen der Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholismus, der Berufskrankheiten usw. gehören in ihr Gebiet, das Herausgeber in seiner im vorliegenden Hefte zum Abdruck gebrachten Antrittsvorlesung: »Die Aufgaben und Ziele der sozialen Medizin« näher beschrieben und umgrenzt hat. Dieser Wissenschaft sollen diese in zwangloser Folge geplanten Hefte dienen; in ihnen sollen Arbeiten von österreichischen Autoren und über österreichische Verhältnisse, vor allem aus den vom Herausgeber geleiteten Seminarübungen stammende Arbeiten zur Publikation gelangen.

Das vorliegende Heft ist dem II. internationalen Kongreß für Gewerbekrankheiten Brüssel 1910 gewidmet. Es enthält zwei Arbeiten zur Diagnose der Bleivergiftung (Dr. Götzl, Dr. Ellmann), eine Arbeit über Gießfieber (Dr. Arnstein), über Milzbrand bei Schweinen und Borstendesinfektion (Prof. Schnürer). In einer Arbeit über die Gesundheitsverhältnisse der Steinmetzen und Perlmutterdrechsler in Wien (Dr. Baß) wird der schlechte Gesundheitszustand der letzteren dem wider Erwarten guten der Steinmetzen gegenübergestellt.

Einer Arbeit über typische Verletzungen der Industriearbeiter (Dr. Jerusalem) und zweien über gewerbliche Hautkrankheiten (Dr. Balban, Dr. Oppenheim) folgt ein Aufsatz über die Beschaffenheit der Luft in kleingewerblichen Betrieben Wiens (Dr. Brezina) und eine statistische Studie über die Militärtauglichkeit von Stadt und Land (Dr. jur. Sorer). Den Schluß bildet ein Bericht über die oben erwähnten Seminarübungen.

---

30. Frauenfrage, Sexualethik.

---

31. Staats- und Verwaltungsrecht.

Konrad, Heinrich, Kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechts. Wien 1910, Manz. VII, 109 S. M. 2.40.

Das System ist subjektivrechtlich fundiert, indem der Rechtsstoff des Finanzrechtes unter dem Gesichtswinkel der Funktion der Finanzhoheit und ihrer rechtlichen Normierung in den verschiedenen Richtungen ihrer Geltung aufgefaßt wird. Das ganze gliedert sich in drei koordinierte Teile: einen verfassungsrechtlichen, einen verwaltungsrechtlichen und einen justizrechtlichen Teil. Als Finanzjustizrecht behandelt der Verfasser das spezifische Finanzstrafrecht, welches in Oesterreich von besonderen, der Finanzorganisationsgewalt unterworfenen Instanzen ausgeübt wird.

Preuß, Dr. Hugo, Professor an der Handelshochschule Berlin, *Zur preußischen Verwaltungsreform.* Denkschrift, verfaßt im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Leipzig 1910, Teubner. 116 S. M. 3.—.

Was die seit einem Jahre tagende Immediatkommission für die Reform der preußischen Verwaltung zustande bringen wird, kann man nicht wissen; aber was sie keinesfalls zustande bringen kann, das kann man allerdings wissen, nämlich: »die als notwendig erkannte Reform der gesamten inneren Verwaltung«, die ihr freilich der sie berufende kgl. Erlaß aufgibt. Warum sie diese Aufgabe unmöglich zu

lösen vermag, das ergibt sich aus der Erkenntnis, wo eine solche Reform unbedingt einsetzen müßte; und diese Erkenntnis gewinnt man aus einer kritischen Betrachtung der Entwicklungsgeschichte der preußischen Verwaltungsorganisation seit der ersten großen mißglückten Reform, der des Frh. vom Stein. — Diese Denkschrift erörtert im wesentlichen nur die praktischen Fragen.

---

32. Gewerbe-, Vereins- und Privatrecht.

Isay, Dr. Rudolf, Das Recht am Unternehmen. Berlin 1910, Franz Vahlen. 203 S. M. 4.50.

Das Unternehmen als zweckmäßig organisierter Komplex von Produktionsmitteln ist Träger von immateriellen Gütern, denn in ihm verkörpert sich eine organisatorische Idee, nach welcher es gegliedert ist, sowie ferner ein allmählich angesammelter Schatz von Geschäftserfahrung und eine an das Unternehmen sich anknüpfende Kundschaft. Diese Immaterialgüter sind in den Produktionsfaktoren, aus denen das Unternehmen besteht, in ähnlicher Weise vergegenständlicht wie etwa ein künstlerischer Gedanke in der Statue oder eine Erfindungsidee in einer Maschine. Auch an ihnen besteht ein absolutes Recht (ähnlich dem Urheber- oder Erfinderrecht), wodurch das Unternehmen gegen Störungen von seiten Dritter, vor allem gegen unlauteren Wettbewerb jeder Art und gegen ungerechtfertigten Boykott geschützt wird.

Das Unternehmen kann auch Gegenstand mannigfaltiger Rechtsgeschäfte, sowie von Familiengüterrechten sein. Dagegen kann es nach geltendem Rechte nicht hypothekarisch beliehen werden. Die Ermöglichung einer Verpfändung des Unternehmens ist jedoch wünschenswert als Ersatz für die heute üblichen analogen Kreditformen, die Sicherungsübereignung des Warenlagers und die Diskontierung der Buchforderungen.

Lexikon des Arbeitsrechts. In Verbindung mit Dr. Felix Clauß, Dr. Herm. Hog, Dr. Herm. Luppe herausgeg. von *Dr. Alexander Elster.* Jena 1910, Gustav Fischer. VI, 228 S. M. 3.60, geb. 4.50.

Das L. d. A.R. gibt in kurzen Ausführungen, leicht auffindbar und übersichtlich Auskunft darüber, was in dem gegenwärtigen Verhältnis des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers Rechtens ist. Ein wichtiges Rechtsgebiet ist damit einheitlich zu fassen und für den praktischen Gebrauch geeignet darzustellen versucht worden — ein Gebiet, das von der modernen Rechtsentwicklung und dem juristischen Dogmenkreis geradezu aufgezwungen worden ist. Eine Fülle von Problemen und eine große Expansionskraft liegt in diesem Rechtsgebiet. Durch seine Angrenzung an die soziale Sphäre wird es oft genug gerade Bedingnis sozialpolitischer Sprüche, und seine Kenntnis deshalb für den Sozialpolitiker wichtig. Einzelheiten auf diesem Gebiet sind zum Teil sehr bestritten. Die Verfasser haben in solchen Fällen sich für die ihnen am besten scheinende Ansicht entschieden, diese klar ausgesprochen und meist mit Gründen belegt. Der Mangel einer allgemeingültigen Ueberzeugung der Rechtsprechung macht sich allerdings sehr bemerkbar, ist aber in den meisten Fällen besserungsfähig. Zu solcher Besserung will das Werk das Seine beitragen, und dieser Teil

der Aufgabe war für die Verfasser der schwierigste, aber auch vielleicht der dankbarste. Erstrebt (und erreicht) wurde denkbarste Knappheit bei möglichster Erschöpfung der Probleme, Fragen und Aufgaben. An Ergebnissen gewonnen wurde namentlich eine relativ neue, einheitliche Darstellung der Fragen der Unmöglichkeit und Mängel der Arbeitsleistung, Verhinderung zur Arbeitsleistung, Kontraktbruch, Aussperrung usw. mit Ausblicken auf künftige Rechtsentwickelung. Ebenso die erste einheitliche, lexikalische Darstellung von Lohnsystemen, Akkord-, Zeitlohn-, Tariffragen; auch eine durch die Zusammenfassung glückliche Uebersicht der Schadenersatz- und Schadenhaftung-Fragen. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung wurde bereits in allen wesentlichen Aenderungen mit berücksichtigt.

Polenske, Dr. Karl: Forschungen zur Bodenreform III. Der Baugläubigerschutz im Mittelalter und in der Neuzeit. Jena 1910, Gustav Fischer. 206 S. M. 2.50.

Unter dem Einfluß der germanisch-katholischen Weltanschauung des Mittelalters entwickeln Glossatoren und Postglossatoren aus verhältnismäßig dürftigen Korpusjurisfragmenten einen umfassenden Schutz von Bauhandwerkern, Baustoffgebern und Baugeldgebern durch gesetzliches Pfandrecht, Pfandvorrang und Gantvorrang. Diese in Deutschland rezipierte, bis ins 18. Jahrh. hinein lebendige Auslegung und Praxis weicht einer von Cujaz und Donell eingeleiteten Richtung, die den Schutz immer mehr und schließlich auf Gelddarlehen zur Wiederherstellung völlig zerstörter Gebäude beschränkt, rechtspolitisch auch dies verwerfend. Die deutschen Stadt- und Landrechte folgen bis ins 18. Jahrh. der ersten, seitdem der zweiten Auffassung; der in Bayern, Württemberg und Preußen gewährte Baugläubigerschutz bleibt wirkungslos, erst recht der des BGB. Eine leidlich vernünftig vermittelnde Neuregelung ist im Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 geplant. Als Beilage sind dem Buche vier Eingaben Frankfurter Bauhandwerker aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh. angeschlossen.

---

33. Politik.

А. К. Дживелеговъ. Исторія современной Германіи. A. Dshiwelegow: Geschichte des modernen Deutschland, 257 und 210 Seiten 8°, СПетербургъ, Изданіе Акціон. Общ. Брокгаузъ — Ефронъ, 1908 und 1910.

Die »Geschichte des modernen Deutschland« beginnt mit dem Jahre 1750 und endet mit dem Jahre 1910. Die flott geschriebene Schrift konzentriert sich auf die soziale und politische Entwicklung und berührt fast gar nicht die ideologischen und künstlerischen Momente. Der Standpunkt des Verfassers ist durchweg ein demokratisch-liberaler.

Für die Abfassung der ersten Kapitel benutzte der Autor die reichhaltige Literatur, die in der deutschen Sprache für diese Perioden vorhanden ist. Dank diesen Vorarbeiten fiel dieser Teil auch in wissenschaftlicher Hinsicht besser aus. Für die letzten Jahrzehnte mußte sich der Verfasser mit den Schulthesschen und Wippermanschen Kalendern begnügen. Dieser Umstand konnte nicht ohne Wirkung auf diese Kapitel bleiben.

Die Angaben der Geschichte sind, soweit ich kontrollieren konnte, im allgemeinen zutreffend. Daß aber der Hottentottenhäuptling Hendrik Wittboi ein »Weißer« sei, das erfuhr ich zum ersten Mal auf Seite 190 des zweiten Bandes der Dshiwelegowschen »Geschichte«. Die Nichterwähnung des Hansabundes und einiger anderen Erscheinungen der letzten Jahre scheint mir auch nicht gerechtfertigt zu sein.

(R. Streltzow.)

SOZIALPOLITISCHE CHRONIK.*)

Mittelstandsbewegung.

Von

EMIL LEDERER.

Es ist das konstruktive Prinzip dieser sozialpolitischen Chronik, an der Hand der Besprechung insbesondere der freien Interessentenorganisationen, wie sie sich unabhängig von politischen Parteien und der Beeinflussung durch die Regierung gebildet haben, die wichtigsten sozialpolitischen Bestrebungen zur Darstellung zu bringen, klarzustellen, wie sie in Erscheinung treten, um Geltung ringen und sich durchsetzen. Tatsächlich wird auch die Gesamtheit der sozialpolitisch aktiv tätigen Angehörigen der bereits behandelten Gruppen (der Arbeiter, insoweit sie Arbeitnehmer, der Unternehmer, insoweit sie Arbeitgeber, der Privatangestellten und der Staatsbeamten) durch die freien Interessenorganisationen erfaßt, die sozialpolitischen Bestrebungen gehen von diesen aus und sind, insofern sie zur Durchsetzung gelangen, auf deren Wirksamkeit zurückzuführen. Diese präponderante Stellung der freien Organisationen — eine Position, deren Bedeutung immer mehr wächst — erklärt sich zum guten Teil daraus, daß sie soziale und wirtschaftliche Möglichkeiten, Ansätze zu Entwickelungen, die vorhanden sind, zur Reife bringen, und fernerhin, weil ihre praktische Arbeit in aller Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen doch von dem einheitlich orientierten und interessierten Gesamtwillen einer großen Klasse getragen wird, aus deren Energien die einzelnen Bestrebungen erst ihre Kraft empfangen. Eine Kraft, der sich auf die Dauer weder die Regierungen, noch die politischen Parteien entziehen können. Für die Mittelstandsbewegung hingegen muß als charakteristisch bezeichnet werden, daß ihre Anfänge (besonders in Oesterreich, aber auch im Deutschen Reich) in politischen Parteien wurzeln, daß ihre nur als Reaktion auf das kapitalistische System verständlichen Postulate von Vereinigungen vertreten wurden, die in ihrem Ursprung keineswegs klassenmäßig orientiert waren (die allgemeinen Gewerbe- und Handwerkervereine), wenn sie es jetzt auch im-

*) Abgeschlossen am 6. November 1910.

mer mehr werden. Diese Umstände, sowie daß es auch jetzt, in einer Zeit der unbekümmertesten Interessenvertretung, zu einer einheitlichen, großen Mittelstandsorganisation (von der Art der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen etwa) noch nicht gekommen ist, deuten darauf hin, daß wir es hier mit Tendenzen zu tun haben, deren eindeutiger, klassenmäßig orientierter Charakter nicht direkt zur Entfaltung gelangt, vielleicht aus Gründen, die der Mittelstandsbewegung als solcher innewohnen. Der Klassenkampf der Unternehmer als Arbeitgeber (wozu auch mittelständlerische Unternehmer immer mehr ihrem Bewußtsein nach rechnen müssen; natürlich wird aber von diesem Teil der Bestrebungen des Mittelstandes in diesem Zusammenhang prinzipiell keine Rede sein) sowie der der Arbeiter als Arbeitnehmer richtet sich innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft (von etwaigen Gemeinsamkeiten gegen die Agrarier abgesehen) eindeutig nach einer Front. Er ist also nicht nur ein Kampf für die eigene Klasse, sondern auch eine konstante Gegensätzlichkeit gegen eine andere Klasse, wobei von Wichtigkeit, daß es nur eine Klasse ist. Die einfache Mechanik der Interessentenkämpfe (wie sie von Seite der sozialdemokratischen Partei, wenn wohl auch etwas übertrieben, durch das Schlagwort der »einen reaktionären Masse« gekennzeichnet wird), beruht ja darauf, daß die Interessentengruppen innerhalb der Klassen eine sehr weitgehende Interessensolidarität herzustellen bemüht sind, oft über tiefgehende Differenzen in anderen Fragen hinweg. Die Gegensätzlichkeit der Klassen wird durch die noch nicht eindeutig orientierten Zwischengruppen (als deren Auswirken Privat- und Staatsbeamtenbewegung zu schildern versucht wurde) kompliziert, aber keineswegs aufgehoben, wie man zu Zeiten denken mochte. Im Vergleich zu diesen klaren Richtungen der Klassenpolitik von Unternehmern und Arbeitern, auch immer wachsender Teile von Angestellten und Beamten, die das ganze öffentliche Leben umzugestalten trachtet, mutet die Mittelstandsbewegung etwas unorganisch, oder, präziser ausgedrückt, weniger prinzipiell an.

Diese Bestrebungen der Mittelstandspolitik, welche in ihrer Heterogeneität sich ebensowohl auf Details des Schulwesens, wie auf die Gestaltung des Steuersystems erstrecken, in den Tendenzen gegen die Konsumvereine naiv die rechtlichen Grundlagen des gesamten Staatswesens problematisch machen, müssen in einer sozialpolitischen Chronik Platz finden, da sie, wenn auch in ihren Einzelheiten meist produktionspolitischer Natur, dennoch fundiert und mit Argumenten aus einer ganz anderen Sphäre, der sozialpolitischen, gestützt werden. Die Mittelstandspolitik unterscheidet sich von der Sozialpolitik der Unternehmer und Arbeiter auch dadurch, daß sie nicht durch die Gegensätzlichkeit gegen eine bestimmte Klasse charakterisiert ist, notwendigerweise, da ja der Mittelstand als solcher nicht sich durchsetzen will und kann gegen eine, sondern nur neben den anderen Klassen, weil die Interessen des Mittelstandes nicht konträr sind denen der anderen Klassen gegenüber. Ferner: für ihn handelt es sich immer um eine spezifische Lösung produktionspolitischer Probleme, die

für ihn zu sozialpolitischen werden. Diese Umwertung von produktionspolitischen (auch rein technischen) Problemen in sozialpolitische, die Betonung der sozialpolitischen Seite der Produktionsprobleme hat hier einen eigentümlichen Charakter — ein weiterer Unterschied — wodurch sie sich objektiv von der Sozialpolitik für Unternehmer und Arbeiter (auch Beamte) unterscheidet: Diese ergreift nämlich von den Problemen der Produktion nur die, deren Lösung die Lage des Arbeiters als Arbeiter, des Unternehmers als Unternehmer beeinflußt. Anders beim Mittelstand: denn dieser hat in der Produktion keinen besonderen Charakter, keine besondere Funktion. Seine besondere Funktion (auch in seinem Bewußtsein) ist eine soziale. Und er wertet all die Produktionsprobleme in sozialpolitische um, welche seine soziale Position beeinflussen. Und auch daher rührt wohl das vielfach unorganische, weniger prinzipielle der Mittelstandspolitik.

Unter dem Schlagwort der Mittelstandsbewegung sind an dieser Stelle alle jene Tendenzen zu registrieren, welche letzten Endes darauf abzielen, die Position des Mittelstandes im Staate zu fördern, die Gruppen »Mittelstand« sei es zu konservieren, sei es zur Führung zu bringen oder an derselben zu erhalten. Dies kann gleichfalls vorweg festgestellt werden, daß die Mittelstandsbewegung in viel höherem Maße als die der übrigen Klassen in ihren Zielen national durchaus verschieden ist. Daß sie z. B. im Deutschen Reich durchaus nur tendiert auf eine größere Geltung des Mittelstandes im Rahmen der im Uebrigen von anderen Klassen beherrschten Gesellschaft, daß sie hingegen in Oesterreich ein Kampf um die volle staatliche Gewalt ist. Dementsprechend sind (gewiß auch aus wirtschaftlichen Gründen heraus, aber weiterhin mit einem sehr kräftigen Eigenleben) die in den Mittelstandsgruppen herrschenden Ideologien, natürlich auch innerhalb des Staates, je nach der wirtschaftlichen Position der einzelnen Gruppen, sehr verschieden. Es finden sich alle Schattierungen, von der schlichten Ueberzeugung der Notwendigkeit einer breiten Masse selbständiger Existenzen bis zur heftigsten Stellungnahme für die ganz bestimmt geformte Existenz einer speziellen Händlergruppe. Diese Verschiedenheiten der Ideologien, verschieden nach Staaten und innerhalb der Staaten, bauen sich auf den ganz verschiedenen Lebensbedingungen der einzelnen Mittelstandsgruppen auf, und werden davon beeinflußt, in welcher Weise sie von der fortschreitenden Entwickelung in Mitleidenschaft gezogen werden. So wird es notwendig, um zu den Ideologien und ihren Schattierungen zu gelangen, den Blick auf die einzelnen Gruppen zu lenken, die speziellen Fragen zu verfolgen, weil eben die ganze Mittelstandspolitik gar nicht von einem Punkte aus, mit irgend einer radikalen Maßregel, mit der Durchsetzung eines Prinzips operieren kann, weil sie in die Politik der einzelnen Gruppen zerfällt, genötigt ist, sich überall anzupassen, einen Kleinkrieg zu führen, überall nachzubessern und die Befestigung zu verstärken; dies alles verleiht ihr einen etwas unsteten und spröden Charakter. Technische Fragen der gewerblichen Betriebe werden zu sozialpolitischen Problemen gestempelt, sowie andererseits

sozialpolitische Probleme ersten Ranges (z. B. die Lehrlingsfrage) eben von einer vollkommen ausgebildeten Ideologie heraus, als rein technische Fragen, als Fragen der Produktionspolitik behandelt werden. Mehr als die bisher besprochenen Klassen haben die Mittelstandsgruppen (besonders in Oesterreich) auch den heutigen Staat bereits als eine Organisation zu wirtschaftlichen Zwecken erfaßt und zu verwenden gesucht und der extreme Flügel der Mittelstandsbewegung trägt kein Bedenken, dem Staat alle jene Funktionen in denkbar höchstem Maße als oberste Aufgabe zuzuweisen — wenn sie im Interesse des Mittelstandes erfüllt werden — die ein utopischer Sozialismus (aber dieser seiner Idee nach im Interesse der Arbeiterklasse und zum Wohle aller Klassen) postuliert.

Deutsches Reich.

Auch in der Mittelstandsbewegung sind es die Organisationen, und zwar sowohl die freien, als die vom Gesetz begünstigten oder geschaffenen, welche die Träger der einzelnen sozialpolitischen Bestrebungen darstellen. Die Organisationen aber gruppieren sich, was sie von denen der Unternehmer, besonders aber von denen der Arbeiter unterscheidet, nicht nach prinzipiellen Gesichtspunkten, sondern nach Geschäftszweigen. Gewiß spielt auch die Industriegruppe für die Arbeiter und Unternehmer, die Beschäftigung für die Beamtenschaft eine Rolle, aber der Unterschied besteht darin, daß Unternehmer wie Arbeiter aus ihren Branchenverbänden größere, übergeordnete Organisationen bilden, in denen nicht mehr die Branchenqualität der angeschlossenen Organisationen, sondern ein allgemeinerer Gesichtspunkt dominiert. Dies wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß Angehörige einer und derselben Industrie als Interessenten durchaus gegensätzlich organisiert sind. Diese Gegensätzlichkeit der Organisationen, vielleicht ein Uebergangsstadium zur einheitlichen Zusammenfassung aller Klassengenossen, entspringt aber dem Kampf um die Geltung einheitlicher Prinzipien und beweist, daß das Streben nach solchen kräftig und lebendig ist. In der Mittelstandsorganisation ist man jedoch über die Zusammenfassung nach den engeren, als Interessengesichtspunkten der einzelnen Branchen oder eines speziellen Zwecks im Wesen nicht hinausgekommen [1]) und die großen Verbände sind nicht so sehr charakterisiert durch irgend eine prinzipielle Auffassung vom Wesen und der Entwicklung der modernen Wirtschaft, als vielmehr durch die Tendenz, verwandte Branchen zusammenzuschließen, und so zu größerem Einfluß zu gelangen. Tatsächlich vereinigt ja der Mittelstand heute derart heterogene Gruppen in sich, die überdies genötigt sind, vorwiegend produktionspolitische Postulate zu verfechten, daß, von einigen allgemeinen Gesichtspunkten abgesehen, die Aufstellung

[1]) Dies wissen und empfinden natürlich die Mittelstandspolitiker selbst sehr deutlich. Sie vermissen eine zentrale Organisation für allgemeine Fragen (z. B. Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung, 22. X. 1910).

für ihn zu sozialpolitischen werden. Diese Umwertung von produktionspolitischen (auch rein technischen) Problemen in sozialpolitische, die Betonung der sozialpolitischen Seite der Produktionsprobleme hat hier einen eigentümlichen Charakter — ein weiterer Unterschied — wodurch sie sich objektiv von der Sozialpolitik für Unternehmer und Arbeiter (auch Beamte) unterscheidet: Diese ergreift nämlich von den Problemen der Produktion nur die, deren Lösung die Lage des Arbeiters als Arbeiter, des Unternehmers als Unternehmer beeinflußt. Anders beim Mittelstand: denn dieser hat in der Produktion keinen besonderen Charakter, keine besondere Funktion. Seine besondere Funktion (auch in seinem Bewußtsein) ist eine soziale. Und er wertet all die Produktionsprobleme in sozialpolitische um, welche seine soziale Position beeinflussen. Und auch daher rührt wohl das vielfach unorganische, weniger prinzipielle der Mittelstandspolitik.

Unter dem Schlagwort der Mittelstandsbewegung sind an dieser Stelle alle jene Tendenzen zu registrieren, welche letzten Endes darauf abzielen, die Position des Mittelstandes im Staate zu fördern, die Gruppen »Mittelstand« sei es zu konservieren, sei es zur Führung zu bringen oder an derselben zu erhalten. Dies kann gleichfalls vorweg festgestellt werden, daß die Mittelstandsbewegung in viel höherem Maße als die der übrigen Klassen in ihren Zielen national durchaus verschieden ist. Daß sie z. B. im Deutschen Reich durchaus nur tendiert auf eine größere Geltung des Mittelstandes im Rahmen der im Uebrigen von anderen Klassen beherrschten Gesellschaft, daß sie hingegen in Oesterreich ein Kampf um die volle staatliche Gewalt ist. Dementsprechend sind (gewiß auch aus wirtschaftlichen Gründen heraus, aber weiterhin mit einem sehr kräftigen Eigenleben) die in den Mittelstandsgruppen herrschenden Ideologien, natürlich auch innerhalb des Staates, je nach der wirtschaftlichen Position der einzelnen Gruppen, sehr verschieden. Es finden sich alle Schattierungen, von der schlichten Ueberzeugung der Notwendigkeit einer breiten Masse selbständiger Existenzen bis zur heftigsten Stellungnahme für die ganz bestimmt geformte Existenz einer speziellen Händlergruppe. Diese Verschiedenheiten der Ideologien, verschieden nach Staaten und innerhalb der Staaten, bauen sich auf den ganz verschiedenen Lebensbedingungen der einzelnen Mittelstandsgruppen auf, und werden davon beeinflußt, in welcher Weise sie von der fortschreitenden Entwickelung in Mitleidenschaft gezogen werden. So wird es notwendig, um zu den Ideologien und ihren Schattierungen zu gelangen, den Blick auf die einzelnen Gruppen zu lenken, die speziellen Fragen zu verfolgen, weil eben die ganze Mittelstandspolitik gar nicht von einem Punkte aus, mit irgend einer radikalen Maßregel, mit der Durchsetzung eines Prinzips operieren kann, weil sie in die Politik der einzelnen Gruppen zerfällt, genötigt ist, sich überall anzupassen, einen Kleinkrieg zu führen, überall nachzubessern und die Befestigung zu verstärken; dies alles verleiht ihr einen etwas unsteten und spröden Charakter. Technische Fragen der gewerblichen Betriebe werden zu sozialpolitischen Problemen gestempelt, sowie andererseits

sozialpolitische Probleme ersten Ranges (z. B. die Lehrlingsfrage) eben von einer vollkommen ausgebildeten Ideologie heraus, als rein technische Fragen, als Fragen der Produktionspolitik behandelt werden. Mehr als die bisher besprochenen Klassen haben die Mittelstandsgruppen (besonders in Oesterreich) auch den heutigen Staat bereits als eine Organisation zu wirtschaftlichen Zwecken erfaßt und zu verwenden gesucht und der extreme Flügel der Mittelstandsbewegung trägt kein Bedenken, dem Staat alle jene Funktionen in denkbar höchstem Maße als oberste Aufgabe zuzuweisen — wenn sie im Interesse des Mittelstandes erfüllt werden — die ein utopischer Sozialismus (aber dieser seiner Idee nach im Interesse der Arbeiterklasse und zum Wohle aller Klassen) postuliert.

Deutsches Reich.

Auch in der Mittelstandsbewegung sind es die Organisationen, und zwar sowohl die freien, als die vom Gesetz begünstigten oder geschaffenen, welche die Träger der einzelnen sozialpolitischen Bestrebungen darstellen. Die Organisationen aber gruppieren sich, was sie von denen der Unternehmer, besonders aber von denen der Arbeiter unterscheidet, nicht nach prinzipiellen Gesichtspunkten, sondern nach Geschäftszweigen. Gewiß spielt auch die Industriegruppe für die Arbeiter und Unternehmer, die Beschäftigung für die Beamtenschaft eine Rolle, aber der Unterschied besteht darin, daß Unternehmer wie Arbeiter aus ihren Branchenverbänden größere, übergeordnete Organisationen bilden, in denen nicht mehr die Branchenqualität der angeschlossenen Organisationen, sondern ein allgemeinerer Gesichtspunkt dominiert. Dies wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß Angehörige einer und derselben Industrie als Interessenten durchaus gegensätzlich organisiert sind. Diese Gegensätzlichkeit der Organisationen, vielleicht ein Uebergangsstadium zur einheitlichen Zusammenfassung aller Klassengenossen, entspringt aber dem Kampf um die Geltung einheitlicher Prinzipien und beweist, daß das Streben nach solchen kräftig und lebendig ist. In der Mittelstandsorganisation ist man jedoch über die Zusammenfassung nach den engeren, als Interessengesichtspunkten der einzelnen Branchen oder eines speziellen Zwecks im Wesen nicht hinausgekommen [1]) und die großen Verbände sind nicht so sehr charakterisiert durch irgend eine prinzipielle Auffassung vom Wesen und der Entwicklung der modernen Wirtschaft, als vielmehr durch die Tendenz, verwandte Branchen zusammenzuschließen, und so zu größerem Einfluß zu gelangen. Tatsächlich vereinigt ja der Mittelstand heute derart heterogene Gruppen in sich, die überdies genötigt sind, vorwiegend produktionspolitische Postulate zu verfechten, daß, von einigen allgemeinen Gesichtspunkten abgesehen, die Aufstellung

[1]) Dies wissen und empfinden natürlich die Mittelstandspolitiker selbst sehr deutlich. Sie vermissen eine zentrale Organisation für allgemeine Fragen (z. B. Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung, 22. X. 1910).

eines konkreten, allen Gruppen gleich wichtigen und nützlichen Aktionsprogramms dén größten Schwierigkeiten begegnet. Nur dort, wo es sich, wie in Oesterreich, um die Eroberung oder Behauptung politischer Macht handelt, wird die Zusammenhaltung auch ganz heterogener Berufsgruppen auf Grund eines politischen Programmes, das alle zu fördern verspricht, möglich[2]). Wo dieser politische Hintergrund mangelt, findet eine einheitliche, wenigstens prinzipiell die Totalität des »Mittelstandes« umfassende Organisation überhaupt nicht statt. Namentlich besteht dann zwischen Händlern und Handwerkern kaum irgend ein lebendiger Zusammenhang[3]).

Die verschiedene Politik der einzelnen Mittelstandsgruppen, besonders die grundlegende Differenz von Detailhandel und Handwerk, springt schon bei oberflächlichster Betrachtung in die Augen. Das Handwerk hat längst aufgehört, die Industrie zu bekämpfen, sondern trachtet jetzt darnach, und dies ist ja der Inhalt der positiven Gewerbeförderung, wieder an Terrain zu gewinnen durch Herausarbeitung der Eigentümlichkeiten, die das Handwerk in seiner Konkurrenz unterstützen könnten. Die Mittelstandspolitik zugunsten des Handwerks löst so zum guten Teil technische Probleme. Die Mittelstandspolitik für den Detailhandel ist aber noch in dem primären Stadium der gewerblichen Mittelstandspolitik, auf dem Standpunkt, den Großbetrieb zu bekämpfen. Und zwar speziell den Großbetrieb in der Form des Warenhauses und des Konsumvereins. Ueber die Einzelheiten dieses Kampfes soll weiter unten berichtet werden. Hier sei jedoch festgestellt, daß schon diese Differenz im Charakter der einzelnen Mittelstandsgruppen und ihrer Tendenzen ganz prinzipiell ist und daher auch die Bildung einer einheitlichen Mittelstandsorganisation erschwert.

[2]) Dies in viel höherem Maße als in Deutschland, wo zwar auch fast jede Partei ein »Mittelstandsprogramm« hat, aber keine so, wie z. B. die christlichsoziale Partei in Oesterreich, vorwiegend Mittelstandspartei ist.

[3]) Es sei gleich erwähnt, daß die Mittelstandsbewegung — sowohl in Deutschland, als auch in Oesterreich — eine Interessengemeinschaft mit dem sogenannten »neuen Mittelstand«, also der großen Zahl der Privatangestellten, Beamten usw. rundweg ablehnt (siehe z. B. Westdeutsche Mittelstandszeitung, 19. III. 1910). Sehr viel hat dazu die Konsumvereinsbewegung beigetragen, dann die Verbitterung über die Vermehrung der staatlichen Lasten zur Erhaltung des großen Beamtenheeres etc. Wenn also auch objektiv die Angestellten- und Beamtenschaft als eine im Wesen nicht proletarische, konservativen Tendenzen zugängliche Gruppe sozial zu wirken vermag, wie ein ausgedehnter Mittelstand von lauter selbständigen Existenzen (das ist ja in dieser Allgemeinheit keineswegs zuzugeben, aber immerhin eine Möglichkeit), so findet sich doch im Bewußtsein des »alten Mittelstandes« keinerlei Gemeinsamkeit mit dem »neuen Mittelstand«, und daher kann von ihm und seiner »Mittelstandsfunktion« in diesem Zusammenhang auch keine Rede sein. (Vgl. hierzu Bd. XXXI, S. 215 ff. und S. 660 ff.)

Die numerische Stärke des Mittelstandes und seine Entwickelung veranschaulichen folgende Ziffern[4]):

	Gewerbe überhaupt	Allein-betriebe	Betriebe mit bis 5 Personen	Betriebe mit üb. 5 Personen
1882	3 005 457	1 877 872	1 004 896	122 689
1895	3 144 977	1 714 351	1 220 372	210 257
1907	3 423 615	1 446 286	1 667 914	299 417

Es waren beschäftigt in:

	Allein-betrieben	Gehilfenbetrieben mit bis 5 Personen	Betrieben mit über 5 Personen
1882	1 877 872	2 457 950	3 004 967
1895	1 714 351	3 056 318	5 498 600
1907	1 446 286	3 907 290	8 994 440

In der Berufsgruppe XIX. (Handel) umfassend Warenhandel, Geld- und Kredithandel, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Hausierhandel, Handelsvermittlung usw. gab es:

	Allein-betriebe	Betriebe mit bis 5 Personen	Betriebe mit über 5 Personen
1882	300 655	303 955	12 286
1895	350 572	252 637	32 000
1907	318 300	472 478	51 362

In diesen waren beschäftigt in:

	Allein-betrieben	Betrieben mit bis 5 Personen	Betrieben mit über 5 Personen
1882	300 655	375 325	162 412
1895	350 572	592 973	389 448
1907	318 300	981 639	763 695

Die relative Häufigkeit der Handelsbetriebe ergibt sich aus folgenden Ziffern:

	Auf 10 000 Einwohner kommen im Handelsgewerbe		Abs. Anzahl im Handelsgewerbe	
	Betriebe	erwerbst. Personen	Betriebe	beschäft. Personen
1882	136	185	616 836	838 392
1895	122·7	257	635 209	1 332 993
1907	136	334	842 140	2 063 634

(Schon daraus geht hervor, daß namentlich die Zwergbetriebe des Detailhandels durch das überaus rasche Anwachsen der im Handel, besonders in den Mittel- und Großbetrieben, erwerbstätigen Personen — deren absolute Zunahme seit 1882 ungefähr das Vierfache des in Alleinbetrieben tätigen Personen beträgt — in eine immer schwierigere Lage geraten.)

Da das Programm der einzelnen Mittelstandsverbände nicht prinzipiell verschieden ist, sondern ein und dasselbe Endziel der Erleichte-

[4]) Diese und die folgenden Zifferangaben nach den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich von 1886, 1888, 1898 und 1910.

rung des Existenzkampfes je nach der Situation der speziellen Gruppe auf verschiedene Weise angestrebt wird, seien zunächst die wichtigsten der Interessentenorganisationen ohne näheres Eingehen auf die aus ihrer Tätigkeit zu erschließenden sozial- und wirtschaftspolitischen Ideologien dargestellt.

Der Verband deutscher Gewerbe- und Handwerkerorganisationen stellt einen der größten Verbände freier gewerblicher Interessenorganisationen dar. Er zählte 1908: 1446. 1909: 1449 Mitgliedervereine mit 149 805 resp. 152 837 Mitgliedern [5]. Der Verband ist ziemlich stationär; er repräsentiert (gewerbepolitisch) die liberale Richtung der deutschen Mittelstandsbewegung, und steht im Korrespondenzverhältnis mit den gleichfalls ihrem Charakter nach liberaleren österreichischen Gewerbevereinen. Der Verband betrachtet es als seine Hauptaufgabe, für die Förderung des Schulwesens für junge Handwerker einzutreten uud die Verbandsvereine haben für diese Zwecke 1909 einen Aufwand von 642 000 Mk. zu verzeichnen. Für Bibliothekswesen, Meisterkurse, Vorträge wurden mehr als 100 000 Mk. aufgewendet, Summen, die in Anbetracht der geringen Mitgliederzahl der Einzelvereine und daher der finanziellen Schwäche derselben als recht erheblich bezeichnet werden müssen. Zu den wichtigeren Institutionen des Verbandes ist außerdem eine Sterbekasse zu rechnen [6]. Schon daraus ist der liberale Grundzug des Verbandes und der ihm angeschlossenen Vereine zu ersehen: nicht die Frage des Befähigungsnachweises, der Bekämpfung von Warenhäusern etc., sondern die der Ausbildung und Selbsthilfe im Handwerk in den Vordergrund zu stellen. Der große Teil der Mitglieder dürfte eben (wie auch in den größeren der österreichischen Gewerbevereine) nicht zu den Handwerkern im engsten Wortsinn, sondern zu den größeren Gewerbetreibenden oder den kleineren Industriellen (der Oberschichte des Mittelstandes) zu rechnen sein. Darauf deuten auch die Beschlüsse des letzten Verbandstages von Regensburg (29/30. August 1910) über die Reichsversicherungsordnung hin (um nur die wichtigsten zu nennen: Einbeziehung der Gewerbetreibenden mit bis 3000 Mk. Einkommen in die RVO., Hälftelung der Krankenversicherungsbeiträge usw.) [6a]). Namentlich das Einverständnis mit der Hälftelung der Krankenkassenbeiträge (wenn dieser Beschluß auch gegen eine erhebliche Minderheit gefaßt wurde) beweist, daß die Handwerker in den Gewerbevereinen nicht die entscheidende Rolle spielen. Die reinen Handwerkerorganisationen nämlich sind gegen die Hälftelung [7]). Im übrigen unterscheidet sich die Stel-

[5]) Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen 15. IV. 1910.

[6]) Wochenschrift des N. Oe. Gewerbevereins 1. IX. 1910.

[6a]) Verhandlungen der 16. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen zu Regensburg. S. 13—26.

[7]) Z. B. der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag. (Das Deutsche Handwerksblatt, 1. I. 1910.)

lungnahme des Verbandes nur unwesentlich von der anderer Mittelstandsvereinigungen (z. B. in den Fragen der Einführung der Bedürfnisfrage im Hausierhandel, der Strafhausarbeit, der Lehrlingsfürsorge [8]) usw.).

Eine der rührigsten Organisationen ist der vor kurzem ins Leben getretene Deutsche Mittelstandsbund für Handel und Gewerbe. Zu Ende des Jahres 1909 gegründet [9]), will er als parteipolitisch neutrale Organisation die Interessen des Mittelstandes wahrnehmen. Der Verband steht, wie behauptet wird, dem Zentrum nahe [10]). Anfangs Juni 1910 zählte der Verband bereits 17 Ortsgruppen und 22 korporative Mitglieder [11]). Gegenüber dem Hansabund verhält er sich (was auf eine parteipolitische Färbung hinweist) nicht wohlwollend neutral wie die meisten übrigen Mittelstandsorganisationen, sondern direkt ablehnend [12]).

Der Mittelstandsbund steht prinzipiell auf dem Standpunkt der Selbsthilfe, verlangt allerdings Unterstützung des Staates gegenüber den »Auswüchsen« der Konsumvereine, Warenhäuser, energisches Vorgehen gegen den unlauteren Wettbewerb und Gewerbeförderung für Handwerker [13]). Seinem ganzen Aufbau und seiner Tätigkeit nach ist er derzeit hauptsächlich eine Vertretung des Detailhandels (wie ja überhaupt Postulate des Detailhandels im Vordergrund der deutschen Mittelstandspolitik stehen), wenn er auch anstrebt, für ganz Deutschland die Zentralstelle der Mittelstandsbestrebungen zu werden. Ob er neben den anderen Verbänden respektive gegen dieselben zu größerer Bedeutung gelangen wird, ist fraglich. Jedenfalls aber hat er bereits großzügige Aktionen eingeleitet, so u. a. eine wissenschaftliche Zentralstelle für Mittelstandsbestrebungen geschaffen [14]).

Eine der ältesten mittelständlerischen, hauptsächlich kaufmännischen Interessentenorganisationen ist der deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe, dessen Organ (Der Mittelstand) bereits im 21. Jahrgang erscheint. Der Zentralverband umfaßte 1909 ca. 20 000 Mitglieder und zwar in 9 Landes- und Provinzialverbänden, und mehr als 200 Lokalvereinen [15]). (Diese hauptsächlich in Mittel-, Süd- und Westdeutschland, weniger in Preußen.) Der Zentralverband schreibt seiner langjährigen Wirksamkeit in Verbindung mit der anderer Korporationen zu [16]): Die Beseitigung des

[8]) Wochenschrift des N. Oe. Gewerbevereins, 15. IX. 1910.

[9]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, Düsseldorf, 22. I. 1910.

[10]) Kölnische Zeitung vom 7. VIII. 1910 und Polemik dagegen in der Westdeutschen Mittelstandszeitung 27. VIII. 1910.

[11]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, 9. VII. 1910.

[12]) Ebenda, 26. VI. und 23. VII. 1910.

[13]) Ebenda, 22. I. 1910.

[14]) Ebenda, 13. VIII. 1910.

[15]) Der Mittelstand, Oktober 1909.

[16]) Die etwas langwierige Aufzählung sei hier wiedergegeben, weil sie einen

Trucksystems im Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden (die mittelständlerischen Vereinigungen glauben, daß die Beseitigung des Trucksystems vorwiegend im Interesse des befugten Handels erfolgen mußte), die Einführung der Warenhaussteuer, die Einschränkung des Hausierhandels, die Besteuerung der Wanderlager, die gesetzliche Regelung des Versteigerungswesens, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, den Schutz des Kleinhandels gegen zu weitgehende Forderungen der Handlungsgehilfen in Hinsicht von Sonntagsruhe, Ladenschluß und nächtliche Ruhezeit, Handelsinspektionen, Beseitigung der Konkurrenzklausel; das Hauptverdienst nimmt er in Anspruch für das Zustandekommen der Novelle zum Genossenschaftsgesetz betreffend das Verbot an Konsumvereine, an Nichtmitglieder zu verkaufen, und den Zwang, die Käufer auf ihre Mitgliedschaft zu kontrollieren; ebenso daß die Konsumvereine zur Gewerbe- und Einkommensteuer herangezogen werden, und daß sie genötigt werden, speziell die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken zu erwerben. Im Kreise des Zentralverbandes sei endlich der Gedanke der Rabattsparvereine propagiert worden und später zu gedeihlicher Wirksamkeit gelangt.

Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, daß es keine Maßnahme der Mittelstandspolitik gibt, die der Zentralverband nicht als sein Verdienst reklamiert — vielleicht mit Recht, da ja die Forderungen des Mittelstandes in den verschiedenen Organisationen, soweit sie aufgestellt werden, durchaus uniform sind und, soweit sie differieren, sich meist nicht prinzipiell widersprechen. Derzeit arbeitet der Zentralverband, vorwiegend eine Organisation von Kaufleuten, gegen Waren- und Versandhäuser, gegen die »unberechtigten« Konsum- und Wirtschaftsvereine aller Art, gegen den unlauteren Wettbewerb und das Wandergewerbe und unterscheidet sich hierin in nichts von den übrigen Mittelstandsorganisationen[17]). In der Frage der Reichsversicherungsordnung ist der Zentralverband gegen die geplante Bureaukratisierung und die daraus erwachsenden Komplikationen in der Verwaltung, für die Mehrbelastung durch die Hälftelung der Krankenkassenbeiträge, aber zugleich gegen die Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgung (mit dem Hinweis darauf, »daß Gewerbe und Handel zu den ihnen durch die Reichsfinanzreform auferlegten Steuern unmöglich neue finanzielle Lasten übernehmen könnten«). Der korporative Beitritt zum Hansabund wurde bereits auf der Generalversammlung des Jahres 1909 abgelehnt und auch jetzt hält der Zentralverband daran fest, daß eine Beteiligung des Zentralverbands an der vom Hansabund geplanten Konferenz zur Gründung eines Zentralausschusses der Verbände des deutschen Detailhandels nicht im Interesse des Zentral-

guten Ueberblick über Errungenschaften und Forderungen der Mittelstandspolitik darstellt; auch, wie sie in lauter Teilprobleme, die gar nicht zusammenhängen, zerfällt.

[17]) Der Mittelstand, Oktober 1909.

verbandes und seiner Bestrebungen liege [18]). Die spezielle Betonung kleinhändlerischer Bestrebungen trat auch auf der 23. ordentlichen Hauptversammlung (8. und 9. August 1910) zutage. Auf derselben wurde bedauert, daß viele Fabriken den Kleinhandel durch Filialgründungen ausschalten möchten und daran erinnert, daß Großhandel nnd Industrie ihr Angestelltenpersonal wegen seiner Anspruchslosigkeit und Arbeitsfreude mit Vorliebe dem Detaillistenstande entnehmen [19]). Die Vorgänge des Wirtschaftslebens werden ganz in die Perspektive des Kleinhandels eingestellt, von dessen Gesichtspunkt aus die Warenhaus- und Konsumvereinsfrage erörtert. Interessant aber ist, daß hier, ein ziemlich vereinzelter Fall, das Bestreben obwaltete, in der Politik des Verbandes die Konsequenz zu wahren: Der Verbandstag sprach sich nämlich auch gegen Genossenschaftsgründungen in den eigenen Reihen aus, »die geeignet sind, das gute Einvernehmen zwischen den verschiedenen auf einander angewiesenen Schichten des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes zu stören und die nur einseitigen Erwerbsinteressen zu fördern, ohne dem Genossenschaftsideal des Allgemeininteresses und der Gemeinnützigkeit nachzustreben.« Hier findet sich also, in der Mittelstandsbewegung ein vereinzelter Fall, der Versuch, die konkreten Bestrebungen mit einer allgemeinen Formel in Uebereinstimmung zu bringen, die zunächst nur andeutungsweise dahin interpretiert werden mag, daß es nicht gut sei, irgend einen erwerbenden Stand durch genossenschaftlichen Zusammenschluß auszuschalten, sondern daß es anzustreben sei, alle Teile des hart bedrängten Mittelstandes als gleichberechtigt anzuerkennen und deren Unterhalt durch entsprechende Preisaufschläge vom großen Publikum einzuziehen. In dieser Allgemeinheit wendet sich die Mittelstandspolitik auch gegen die (rein technisch genommen) Rationalisierung und Vereinfachung des Produktionsprozesses. Dies zeigt sich ja auch in der Frage der Konsumvereine und Warenhäuser.

Die Deutsche Mittelstandsvereinigung, welche ihre 7. Generalversammlung am 28. VIII. 1910 zu Berlin abhielt, hat einen eigentümlichen Einschlag durch den Anschluß der Hausbesitzerschaft. So wurde unter anderem die Bildung von Beamtenwohnungsvereinen beklagt, und der Generalsekretär des Verbandes meinte, daß infolge der Wirksamkeit der Beamtenwohnungsvereine die Hausbesitzer »fast nur noch auf den großstädtischen Mob als Mieter angewiesen seien« [20]). In dieser Vereinigung überwiegt die Tendenz, die bürgerlichen, insbesondere die selbständig Berufstätigen gegen die Sozialdemokratie zu mobilisieren [20a]). Die Auffassung, daß auch der Hausbe-

[18]) Der Mittelstand, Oktober 1910. (Ueber diese Bestrebungen des Hansabundes siehe unten S. 981.)

[19]) Ebenda, September 1910.

[20]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, 3. IX. 1910.

[20a]) Sogar dem Hansabund warf man auf dieser Tagung vor, er wolle die Sozialdemokratie nicht bekämpfen. (Deutsche Industriebeamtenzeitung, 30. IX. 1910.)

sitzer ein befugter Gewerbetreibender sei, dem durch Vereinigungen der Konsumenten »ungerechte« Konkurrenz bereitet wird, ist in Mittelstandskreisen selbst relativ selten, wenn sie auch hie und da vorkommt[21]).

Die großen Detaillistenverbände Deutschlands sind in eine Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, deren letzte Tagung am 22. IX. 1910 in Berlin stattfand[22]). Dieser loseren Vereinigung gehören derzeit 16 Verbände mit mehr als 100 000 Mitgliedern an. Die Zusammensetzung ist insofern interessant, als sich sowohl Branchenverbände als auch allgemeine Organisationen vereinigt haben. Diese »Interessengemeinschaft großer Detaillistenverbände Deutschlands« fühlt sich — wie so viele andere Organisationen auch — als Zentralorganisation des Detailhandels und sprach sich deshalb gerade auf der genannten Tagung gegen die geplante Bildung eines Detaillistenausschusses im Hansabund aus[23]). Sozialpolitischen Neuerungen gegenüber verhält sich die »Interessengemeinschaft« soweit als möglich ablehnend. In der Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten tritt sie für den Ausbau der bestehenden Invaliditätsversicherung ein (aus materiellen Gründen). Ebenso verwirft sie in der Frage der Reichsversicherungsordnung alle Vorschläge,

[21]) So z. B. Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung, 22. VII. 1910.

[22]) Der Mittelstand, Oktober 1910; Der Detaillist, Ausgabe A vom 25. IX. und 2. X. 1910.

[23]) Nur als Illustration dafür, wie heterogene Vereine hier zusammengeschlossen sind und weil aus der Aufzählung immerhin ein Licht auf die Organisationsverhältnisse fällt, seien die auf der Berliner Tagung vertretenen Verbände genannt: Bayrischer Verband der Vereine zum Schutz von Handel und Gewerbe (Sitz Nürnberg), Detaillistenverband von Rheinland und Westfalen (Sitz Barmen), Deutscher Drogistenverband von 1873 e. V. (Sitz Berlin), Deutscher Zentralverband für Handel und Gewerbe (Sitz Leipzig), Reichsverband deutscher Spezialgeschäfte in Porzellan, Steingut und Glaswaren (Sitz Berlin), Verband der Detaillistenvereine im Großherzogtum Hessen (Sitz Darmstadt), Verein der Teppich-, Linoleum- und Möbelstoffhändler Deutschlands e. V. (Sitz Leipzig), Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche (Sitz Hamburg), Verband deutscher Eisenwarenhändler (Sitz Mainz), Verband deutscher Papier- und Schreibwarenhändler (Sitz Düsseldorf), Verband von Händlern landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte Deutschlands (Sitz Frankfurt a. M.), Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden (Sitz Freiburg i. Br.), Verband süd- und westdeutscher Detaillistenvereine (Sitz Frankfurt a. M.), Zentralausschuß der vereinigten Putzdetailgeschäfte Deutschlands (Sitz Bochum), Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe (Sitz Berlin), Bund der Handel- und Gewerbetreibenden (Sitz Berlin). Die Aufzählung zeigt auch deutlich die Organisation des Detailhandels: wie sie, absolut unhomogen, bald die Branchengenossen des ganzen Reiches umschließt, bald lokal aufgebaut ist; das muß natürlich die Politik der Verbände sehr beeinflussen.

welche mit einer Mehrbelastung verbunden sein könnten: so die Errichtung von Versicherungsämtern, die Hälftelung der Beiträge zur Krankenversicherung usw. Sie begegneten sich in diesen Postulaten mit der radikalen Angestelltenschaft, allerdings aus ganz heterogenen Gründen. Das beweist die Stellungnahme in der Frage der Konkurrenzklausel. Die Interessengemeinschaft hält dafür, daß »die im Handelsgesetzbuch aufgestellten Beschränkungen der Gültigkeit des Konkurrenzverbotes eine glückliche Lösung in einer Form bieten, die den berechtigten Ansprüchen und Interessen beider Teile, der Geschäftsherren und der Gehilfen, in billigem Maße Rechnung trägt. Das Bedürfnis für eine Reform der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird deshalb nicht anerkannt«.

Mit großen Mitteln und bedeutender Energie versucht neuerdings der Hansabund, den Mittelstand straffer zu organisieren. Es mußte ja von vornherein klar sein, daß der Hansabund als Vertreter des »werktätigen Bürgertums«, wie er sich gerne nennt, und als Kämpfer für einen nur auf dem Gebiet der Politik zu verwirklichenden wirtschaftspolitischen Gedanken danach streben wird, die großen Massen des Bürgertums zu umfassen. Der Gesamtausschuß (der allerdings den leitenden Instanzen gegenüber keinen allzu großen Einfluß besitzt [24]), umfaßte Anfang des Jahres 1910 neben 189 Vertretern der Industrie, 124 Vertretern des Handels (davon 55 Vertretern des Detailhandels) 76 Vertreter des Handwerks und Kleingewerbes und 41 Angestelltenvertreter [25]). Schon die Anfangs Oktober 1909 beschlossenen Richtlinien für die Tätigkeit des Hansabundes enthalten [26]) sub III, 4c) das Versprechen, einzutreten: »für alle positiven Maßnahmen, welche bestimmt und geeignet sind, den gewerblichen Mittelstand sowie das Kleingewerbe, den Detailhandel und das Handwerk in ihrer Leistung und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und zu heben, insbesondere durch Unterstützung aller Bestrebungen, welche auf bessere und gründlichere Ausbildung der heranwachsenden Generation und auf Erleichterung des Bezuges billigerer Betriebsmittel gerichtet sind«. Diese Betonung von spezifischen Maßnahmen der Selbsthilfe steht in ursachlichem Zusammenhang mit dem unter II, 2 der Richtlinien ausgesprochenen Prinzip: Ausschließlich die gemeinsamen Interessen von Gewerbe, Handel und Industrie vertreten zu wollen. Infolge der, rein zahlenmäßig genommen, im Rahmen des Hansabundes überwiegenden Bedeutung von Handel und Detailhandel, sah sich der Hansabund bald genötigt, über diese Prinzipien hinauszugehen und es dürften gerade aus seiner Mittelstandspolitik heraus (z. B. aus der Frage der Konsumvereine) schwerwiegende Differenzen im Schoße des Hansabundes entstehen. Zunächst interessierte sich der Hansabund nur für Probleme, deren Lösung irgend einen Interessenkonflikt zwischen den Gruppen, die er vertritt, nicht herbeiführen konnte: also insbesondere für die

---

[24]) Satzung des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie § 7—12.

[25]) Deutsche Industrie (Hand in Hand), Berlin, 6. I. 1910.

[26]) Flugblatt 1 a des Hansabundes.

Kreditbeschaffung durch Gründung eigener Kreditkassen, die Diskontierung offener Buchforderungen, Neuregelung des Submissionswesens, daneben allerdings auch für die Frage der Konsumvereine[27]). Ueber die Frage: »Durch welche praktisch durchführbare Maßnahmen kann das für die Errichtung und den Betrieb kleiner gewerblicher Unternehmungen erforderliche Anlage- und Betriebskapital beschafft werden?« hat der Hansabund ein Preisausschreiben veranstaltet[28]). Er ist bemüht, mit allen größeren Organisationen des Handwerks und Detailhandels in enge Fühlung zu treten, und hat, als vorläufig letzte Etappe in seinen Bestrebungen zur Ralliierung des Mittelstandes am 24. September d. Js. einen Detaillistenausschuß im Hansabund gegründet[29]). Dieser ist berufen, die gemeinsamen Interessen des deutschen Detailhandels im Rahmen des Hansabundes zu wahren. Es muß abgewartet werden, ob nicht doch die Hinneigung des Hansabundes gerade zum gewerblichen und kaufmännischen kleineren Mittelstand allmählich die Unmöglichkeit schafft, einen engen Kontakt mit Angestelltenkreisen herzustellen[29a]). Für die Frage der Mittelstandspolitik ist dies jedenfalls von keiner unmittelbaren Bedeutung. Es sei hier nur festgestellt, daß gerade mit dem letzterwähnten Zentralausschuß der Detaillisten die deutsche Mittelstandsbewegung eine potentiell sehr wirkungsvolle Organisation erhalten hat, deren tatsächliche Wirksamkeit allerdings durch das Bestehen der alten, großen Mittelstandsorganisationen erheblichen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Am ehesten ist noch anzunehmen, daß es dem Hansabund, welchem ja große Mittel und bereits jetzt eine ausgebreitete Organisation zur Verfügung stehen, gelingen wird, die laufende Kreditnot des Mittelstandes zu mildern, dem stets unbefriedigten starken Kreditbedürfnis entgegenzukommen. Bekanntlich bringen die Gewerbetreibenden und kleineren Kaufleute gerade der Diskontierung offener Buchforderungen großes Interesse entgegen und es ist bemerkenswert, daß der Hansabund hierfür, sowie für ein besonderes Inkassoverfahren spezielle Einrichtungen treffen will[30]). Damit befindet er sich allerdings mit mehreren Mittelstandsorganisationen nicht in Uebereinstimmung, aber daß gerade der Hansabund die Diskontierung der Buchforderungen als Abhilfe gegen die Kreditnot empfiehlt, und selbst

[27]) Mitteilungen vom Hansabund vom 4. III. 1910.

[28]) Mitteilungen vom Hansabund, 25. II. 1910.

[29]) Ebenda, 30. IX. 1910.

[29a]) Das Bestreben des Hansabundes z. B., die Kenntnis der Buchführung bei den Gewerbetreibenden zu verbreiten und insbesondere die Handlungsgehilfen zu veranlassen, in ihrer freien Zeit die Gewerbetreibenden und deren Angehörigen in Buchhaltung zu unterrichten, stößt bei den Handlungsgehilfen auf Widerstand, da dadurch ihr Nebenverdienst bedroht erscheint (Deutsche Handelswacht, Zeitschrift des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, 20. XI. 1910.)

[30]) Mitteilungen vom Hansabund, 4. III. 1910.

in die Wege leiten will, ist ein Symptom dafür, daß nunmehr auch in Deutschland dieses in Oesterreich teilweise zur Geltung gelangte System rasch größere Verbreitung finden dürfte. Auch hier handelt es sich um eine spezielle Maßnahme, rein technischer Natur, die auf die Gesamtlage des Mittelstandes, trotz der großen Bedeutung, welche man ihr beimißt, von einem entscheidenden Einfluß nicht sein kann. Im Gegensatz hierzu wird der Hansabund wohl vielfach geneigt sein, besonders in den Fragen der Sozialpolitik, einer meritorischen Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Ist es doch überaus bezeichnend, daß er bisher, soviel zu sehen, offiziell in der Frage der Privatbeamtenversicherung nicht Stellung genommen hat. Es hat zwar der Ausschuß für die Versicherung der Privatangestellten eine Entschließung gefaßt, dahingehend, es solle ein Gesetz betreffend die Versicherung der Privatangestellten möglichst bald dem Reichstag vorgelegt werden und zur Beratung gelangen [31]). Etwas Meritorisches über die Art der Versicherung auszusagen, unterläßt diese Entschließung — ganz im Sinne der Richtlinien, welche nur eine Vertretung der gemeinsamen Interessen und eine Stellungnahme im Fall der Einigkeit vorsehen und eine Entscheidung z. B. über das System der Privatbeamtenpensionsversicherung, ohne für eine Richtung Partei zu ergreifen, unmöglich ist. Wenn diese ganze Frage für die aktive Mittelstandspolitik auch von keiner entscheidenden Bedeutung ist (da ja die großen Massen des Mittelstandes, die Kleinkaufleute und insbesondere die Handwerker gerade von diesem Gesetz nicht allzusehr betroffen werden dürften), so ist es doch wichtig, den Vorgang zu registrieren, da diese prinzipiell vorsichtige Taktik des Hansabundes, das Bestreben, nur Maßnahmen zu befürworten, die auf keinerlei Widerstand stoßen, geeignet ist, in die von ihrem Interessenstandpunkt aus gesehen recht radikale Mittelstandsbewegung ein sehr temperierendes Element zu bringen.

Von großer Bedeutung, insbesondere für die Organisation des gewerblichen Mittelstandes ist endlich der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der Verband der deutschen Handwerkskammern. Sein Organ, das mit einer Beihilfe aus Reichsmitteln herausgegebene »Deutsche Handwerksblatt« erscheint derzeit im IV. Jahrgang und ist als zentrales Organ für die Bestrebungen des gewerblichen Mittelstandes anzusehen. Die Tätigkeit des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages umfaßt naturgemäß alle mittelstandspolitischen Fragen. Sie spielt sich derzeit in der Hauptsache in fünf ständigen Kommissionen ab. Diese bestehen für Verwaltungsangelegenheiten, für Gewerberecht, Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für Unterrichtswesen, für Handel und Verkehr, Kredit und Geldwesen, Steuern und Zölle, endlich für soziale Fragen (Alters-, Invaliden-, Unfallversicherung) [32]). Die Wirksamkeit des deutschen Handwerks- und Gewerbekammerta-

[31]) Ebenda, 8. IV. 1910.

[32]) Das deutsche Handwerksblatt, 15 IX. 1910.

ges soll hier nur insoweit berührt werden, als sie sozialpolitischer Natur ist. Im Geschäftsjahr 1909/10 wurde die Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk neuerdings zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht und den Bundesregierungen Eingaben des Inhalts unterbreitet, es möge in Hinkunft berücksichtigt werden, daß die moderne gewerbliche Entwicklung beim Schaffen neuer Gewerbezweige auch neue Handwerkszweige schafft. Sodann beschäftigte sich der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit der Frage der Heranziehung der Großbetriebe zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk. Trotz wiederholter Inangriffnahme erfolgte bisher keine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit. Im Zusammenhang damit wurde auch die Frage der Heranziehung juristischer Personen zum Handwerkergesetz vom 26. VII. 1897 erörtert (was in praxi die Ausdehnung der Handwerkerorganisation auf juristische Personen bedeuten würde). Den Bemühungen des Ausschusses ist es gelungen, einen preußischen Ministerialerlaß vom Jahre 1909 zur Aufhebung zu bringen, welcher die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterstehenden Betriebe von der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer befreite. Der erwähnte Erlaß mußte von der Regierung aufgehoben werden, da die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. XII. 1908 die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen von dem fabriksmäßigen Charakter des Betriebes unabhängig machte. — Durch einen Erlaß des preußischen Handelsministeriums wurde, hauptsächlich über die Vorstellungen des Handwerks- und Gewerbekammertages, den Innungen der Beitritt zu Arbeitgeberverbänden freigestellt. Die Stellungnahme zur Frage der Arbeitskammern und der »großen« Gewerbeordnungsnovelle kann hier als bloße Arbeitgeberpolitik des Mittelstandes übergangen werden. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des kleinen Befähigungsnachweises mußte der Ausschuß gleichfalls eine lebhafte Tätigkeit entwickeln [33]). Des ferneren wurden Schritte unternommen, um die Konkurrenz von staatlichen und städtischen Betrieben einzudämmen (eine prinzipiell sehr wichtige Aktion, die ihrem Charakter nach mit der gegen die Konsumvereine gerichteten parallel geht und mehr noch in Oesterreich im Vordergrunde steht). Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb wurden als Unterlagen für die praktische Durchführung Ausführungsanweisungen den Handwerks- und Gewerbekammern übermittelt. Auch gegen eine weitere Einschränkung der Sonntagsverkaufszeit wurde Stellung genommen. Die Bekämpfung des Borgunwesens wurde weiter fortgesetzt, hingegen vor der Diskontierung offener Buchforderungen gewarnt. Eine (in Hannover gegründete) Einziehungsgenossenschaft wurde unterstützt und als nachahmenswert empfohlen. In der Frage der Wanderlager trat der Ausschuß für eine gewerbepolizeiliche Regelung der Frage ein (im Sinne der Einführung des Bedürfnisnachweises).

Im Berichtsjahr wurde ein Verband der deutschen Innungskran-

[33]) Deutsches Handwerksblatt, 1. X. 1910.

kenkassen gegründet, dessen Aufgabe die nachdrückliche Wahrung der Rechte der Innungskrankenkassen und die einheitliche Durchführung gemeinsamer Verwaltungsmaßregeln bilden sollen. Die Frage der Arbeitslosenversicherung wurde diskutiert, Gutachten und Vorschläge wurden in den Fragen des Unterrichtswesens erstattet [34]).

Die Tätigkeit des Deutschen Gewerbe- und Handwerkskammertages zeigt auf das deutlichste, wiesehr in der Mittelstandspolitik (auch in der gewerblichen) ganz konkrete Maßnahmen im Vordergrund der Diskussion stehen, die, eigentlich technischer und produktionspolitischer Natur, als sozialpolitische empfunden werden, da von der Art ihrer Lösung die Stellung der Mittelstandsgruppen in der Gesellschaft abhängt. Eine spezifische Funktion des Mittelstandes in der Produktion steht hiebei nicht in Frage. Eine solche käme nur in Betracht, wenn z. B. das Gewerbe in der Form des Handwerks eine andere Funktion als bisher erhalten könnte — worauf ja z. T. (wenigstens der Absicht nach) sowohl die Bestrebungen der staatlichen Gewerbeförderung als auch die privater Organisationen abzielen. Diese fassen die Funktion des Mittelstandes als eine technische auf (als Produzenten von Qualitätsware). Die Mittelstandsbewegung im allgemeinen ist aber durch die Auffassung von der Bedeutung des Mittelstandes als sozialer Gruppe charakterisiert — so auch die Tätigkeit des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Von dieser ist auch hier vorwiegend die Rede, umsomehr, als die eben erwähnte modernere Form der Mittelstandsbewegung bisher in ihren Aktionen dasselbe Gepräge trägt, wie die frühere Mittelstandspolitik.

Um die Darstellung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages abzuschließen (der als die offizielle Organisation des deutschen Gewerbes die größte Beachtung verdient), seien noch kurz die Beschlüsse der Tagung (vom 5.—7. September 1910 in Stuttgart) erwähnt. Die Tagung beschloß, an der Stellungnahme zur Reichsversicherungsordnung (der Königsberger Resolution) festzuhalten, sprach sich also gegen die Hälftelung der Beiträge zur Krankenkasse, sowie gegen die Einführung der Hinterbliebenenversicherung aus, wenn die Arbeitgeber zur Zahlung von Beiträgen für diese Zwecke herangezogen werden sollten. — Ferner wurde die Frage der Fürsorge für die gewerbliche Jugend verhandelt, ein Problem, welchem, besonders unter dem Einfluß der Jugendorganisationen, der sozialdemokratischen Partei von allen Mittelstandspolitikern gegenwärtig das größte Interesse entgegengebracht wird (auch in Oesterreich). In den zur Annahme gelangten Leitsätzen wird verlangt: »Die Schäden, welche die heranwachsende Jugend durch die sozialdemokratische Erziehung erfährt, sind aufzudecken und über dieses Thema in allen den Handwerkern zugänglichen Blättern fortwährend in aufklärender Weise zu berichten, damit auch Eltern, Lehrer und Lehrmeister, ebenso aber auch die Regierung und die gesetzgebenden

[34]) Ebenda, 15. X. 1910.

Körperschaften über diese Vorgänge genauestens unterrichtet werden.« Ferner: »Es ist darauf hinzuarbeiten, daß die sozialdemokratischen Jugendvereine oder wie sie sonst heißen mögen, als politische Vereine erklärt und nicht geduldet werden. Es ist den Lehrmeistern zur Pflicht gemacht, die Lehrlinge mit allen gesetzlichen Mitteln von dem Beitritt zu solchen Vereinigungen fernzuhalten und es ist dieses Verbot zunächst schon in die Lehrverträge obligatorisch aufzunehmen wie dies auch teilweise bereits geschehen ist«. Endlich: »Die Innungen. Gewerbe- und Handwerkervereine sind bei dieser Bekämpfungsarbeit der sozialdemokratischen Jugendorganisationen heranzuziehen«. Das einzige positive Postulat in dieser Frage liegt in dem Satze: »Alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Erziehung der Lehrlinge in moralischer, sittlicher, vaterlands- und heimatsfreudiger Weise zu fördern, sind zu unterstützen«. In sachlichem Konnex mit diesen Postulaten steht die Frage der Lehrstellenvermittlung, z. T. auch die der Arbeitsnachweise. Es wurde beschlossen, »die Arbeitsnachweise und Lehrstellenvermittlungen der Innungen und anderen gewerblichen Korporationen nach Kräften zu unterstützen, auszubauen und gegen alle Aufsaugungstendenzen öffentlicher Arbeitsnachweise zu schützen, sowie die Lehrstellenvermittlungen der Handwerks- und Gewerbekammern in gleicher Weise mit allen Mitteln zur Entwicklung zu bringen«. Im speziellen wurden Thesen formuliert über die sachliche Notwendigkeit der fachlichen Arbeitsnachweise (infolge der Spezialisierung der Gewerbe) und das derzeit im Vordergrunde stehende Bedürfnis für die Lehrstellenvermittlung, die dem Lehrlingsmangel im Handwerk nach Qualität und Quantität abzuhelfen geeignet sei.

Die Lehrlingsfrage ist für die Lage und Entwicklung des Handwerks zweifelsohne derzeit eine der wichtigsten und die Bemühungen um einen fachlich tüchtigen gewerblichen Nachwuchs nehmen daher in den Bestrebungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes überall einen breiten Raum ein. Für die Entwicklung des Handwerks muß naturgemäß viel davon abhängen, ob es imstande sein wird, auch tüchtige Elemente aus dem Arbeiterstande heranzuziehen, und den N a c h w u c h s d e r G e w e r b e t r e i b e n d e n s e l b s t festzuhalten. Daran mangelt es, wie es scheint, und wie die Klagen der Handwerksblätter deutlich beweisen, in erster Reihe. Die Schwierigkeiten für das Gewerbe müssen sich steigern, wenn nicht nur Mangel an Kapital die Konkurrenzfähigkeit erschwert, sondern zur technischen auch noch die persönliche Unzulänglichkeit der Gewerbetreibenden (infolge des mangelhaften Nachwuchses) hinzukommt. Diese Fragen greifen aber zu tief in den gesellschaftlichen Umschichtungsprozeß ein, als daß sie durch Bekämpfung sozialdemokratischer Jugendorganisationen der Lösung auch nur näher gebracht werden könnten. Denn sicher bringt eine vorwiegend aus Arbeiterkreisen stammende Masse von Lehrlingen die psychischen Voraussetzungen mit, die ein Heranwachsen in sozialistischen Gedankengängen ungemein erleichtern. Die Bekämpfung sozialistischer Jugendorganisationen kann daran wohl kaum etwas Entscheidendes ändern. Jedenfalls kann

soviel festgestellt werden, daß Lehrlingsheime und -Horte (wie sie jetzt auch mit großem Eifer in Oesterreich propagiert werden) nicht ausreichen, um den gesellschaftlichen Umschichtungsprozeß, wie er mit dem Schlagwort der Abwanderung in die Fabrik gekennzeichnet wird, und wie er sich aber besonders in den Klagen der Gewerbetreibenden über die Qualität der Lehrlinge manifestiert, auch nur merklich zu verlangsamen. Ebenso dürften diese Maßnahmen nicht ausreichen, um das Gewerbe mit ausreichend vielen Lehrlingen, deren es als billiger Arbeitskräfte bedarf, zu versorgen [35]).

[35]) Gerade in der Lehrlingsfrage zeigt sich ein sehr interessanter Widerspruch der Mittelstandspolitik: Während sonst über Uebersetzung, Schmutzkonkurrenz, steigende Schwierigkeit, lohnende Arbeit zu finden, geklagt wird, wird andererseits darüber Beschwerde erhoben, daß das Handwerk totgesagt wird, daß tüchtige junge Leute abgeschreckt werden, sich dem Gewerbe zu widmen. Gerade die an Ueberfüllung leidenden Branchen aber hüten sich sonst sehr, sich noch eine Konkurrenz aufzuzüchten — und in den Lehrlingen müssen doch die Gewerbetreibenden eine Konkurrenz in der Zukunft erblicken (insofern sie nicht nach der Lehrzeit in die Fabrik abwandern). Allerdings sind sie für die Gegenwart ein Mittel, um konkurrenzfähig zu bleiben, und dies umsomehr, je tüchtiger der Nachwuchs. Das Gegenwartsinteresse ist also dem in Zukunft entstehenden entgegengesetzt und daher trachtet die Mittelstandspolitik, den Zeitpunkt der verschärften Konkurrenz (durch lange Lehrzeit, Befähigungsnachweis, Konzessionszwang usw.) möglichst lange hinauszuschieben, oder die Konkurrenz ganz auszuschließen. Zum Teil aber mag sich, so paradox dies auf den ersten Blick scheint, der Widerspruch auch dahin lösen, daß, je bedrängter eine spezielle Mittelstandsgruppe, umsomehr die Zahl der bedrohten Existenzen als Argument für ihre Notwendigkeit ins Treffen geführt wird. (So insbesondere vom Detailhandel: in einer Agitationsrede für die Gründung einer Mittelstandsvereinigung in Dresden wurde ausgeführt: »Da der Detailhandel ausgesprochen spezielle Interessen hat, so müssen auch Sie versuchen, auf eigenen Füßen wirtschaftlich und politisch zu stehen. Ihre Zahl ist noch groß genug, um einen beachtenswerten Heerbann zu bilden. In Deutschland gibt es allein zwei Millionen Detaillisten (furchtbar übertrieben; siehe oben S. 975); deren Stimmen fallen bei jeder Wahl in Stadt und Land, in Staat und Reich ganz bedeutend in die Wagschale.« Aus Deutsche Kohlenzeitung, 28. V. 1910). Schon der politische Einfluß wächst mit der Zahl und es kann sich so (natürlich dann nur unter Schädigung anderer Interessen) unter speziellen Konstellationen auch die wirtschaftliche Position einer Mittelstandsgruppe durch eine Steigerung ihrer Zahl verbessern oder behaupten. Und so kann auch die, rein wirtschaftlich genommen, ungünstige Vermehrung der Betriebe (durch das Mittel des sozial gesteigerten Einflusses der größeren Gruppe) dem Sonderinteresse der speziellen Schicht dienlich sein. Das alles wirkt umso mehr, je vollendeter die Organisation, ist jedoch ein in fast allen Interessentensphären erscheinendes Prinzip (in der Arbeiterschaft so gut, als auch in der Beamtenschaft.

Nach der Darstellung einiger der wichtigsten Organisationen des Mittelstandes und ihrer Bestrebungen [36]) sollen noch kurz einige der wichtigsten Mittelstandsprobleme behandelt werden, welche gegenwärtig im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Sie betreffen, was sehr bezeichnend ist, direkt nur den Detailhandel (indirekt z. T. auch das Handwerk), ein Beweis dafür, daß dieser vor allem seine Position durch die Gegenwartsentwicklung bedroht sieht.

Die Warenhausfrage. Die Klagen des »ortsansässigen« Detailhandels über die Warenhäuser werden immer dringlicher, die Stimmung gegen die großen Kapitalsassoziationen im Handel immer erbitterter. Dabei ist bisher in einwandfreier Weise die wirtschaftliche Bedeutung der Warenhäuser für den Detailhandel noch nicht festgestellt worden. Das Organ der Waren- und Kaufhäuser behauptet [37]), daß der Umsatz im Detailhandel in Deutschland jährlich 30 Milliarden M., die Steigerung des Umsatzes jährlich 1 Milliarde M. betrage, daß die Warenhäuser derzeit jährlich 500 Millionen M. umsetzen; weiterhin, daß von den mehr als 900 000 Handelsbetrieben im Jahre 1907 ca. 600 000 Detailbetriebe gewesen sein dürften, daß daher der Umsatz für einen Detailbetrieb im Durchschnitt 50 000 M. betrage und durch die Existenz der Warenhäuser auf 49 000 M. ermäßigt werde. Der Schaden, der durch die Warenhäuser angerichtet werde, könne daher als ein erheblicher nicht bezeichnet werden. Diese Aufstellung wird von den Detaillisten bekämpft [38]): man müsse die Detailgeschäfte in den mittleren und kleineren Städten ausscheiden, ebenso viele Branchen als durch

Darauf ist wohl auch die Abneigung der sozialdemokratischen Partei gegenüber dem Neomalthusianismus zu erklären, den sie zwar nicht direkt bekämpft, aber jedenfalls auch nicht fördert, trotzdem er die wirtschaftliche Situation der Arbeiterschaft als Klasse zunächst verbessern müßte). Die Frage sollte hier nur deshalb gestreift werden, weil diese Entwickelung bisher wenigstens den rein individualwirtschaftlichen Interessen direkt entgegengesetzt verläuft.

[36]) Auf viele recht wichtige Organisationen konnte natürlich im Detail nicht eingegangen werden: z. B. auf die großen speziellen Detaillistenverbände, die aber z. T. in der »Interessengemeinschaft«, z. T. im Deutschen Mittelstandsbund für Handel und Gewerbe mit vertreten sind. Ebensowenig war es möglich, die Provinzialverbände der Gewerbevereine, der freiwilligen Genossenschaften und Zwangsinnungen, die Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe (1905 gegründet; sie umfaßt an 150 preußische Vereine zum Schutz von Handel und Gewerbe, namentlich die kleineren und mittleren Betriebe und sieht ihren Hauptzweck in der Bekämpfung der Warenhausgefahr), den Verband der Rabattsparvereine Deutschlands, die Verbände der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mittelstandsbestrebungen im Rahmen des deutschen Handelstags (insbesondere die Kleinhandelskommission) usw. zu behandeln.

[37]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 24. IV. 1910.

[38]) Der Detaillist, Ausgabe A, 3. VII. 1910.

die Warenhäuser nicht konkurrenziert, müsse berücksichtigen, daß z. B. in Preußen die Warenhäuser erst von einem Umsatz von 400 000 M. ab warenhaussteuerpflichtig und daher in der Ziffer von 500 Millionen M. eingeschlossen seien. »Der Detaillist« glaubt, daß die Warenhäuser »fast die Hälfte des in Betracht kommenden Gesamtbedarfs der betreffenden Orte decken«. Aus welchen Gründen dies »der Detaillist« vermutet, gibt er allerdings nicht an. Wahrscheinlich ist seine Meinung ebenso sehr übertrieben, als die Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser den Einfluß der Warenhäuser auf den Detailhandel zu verkleinern sucht. Dazu kommt aber noch, was wiederum, auch vom Standpunkt der Detailhändler, für die Warenhäuser sprechen sollte, daß ganze, große Gruppen von leistungsfähigen Detailhändlern, die in der Nachbarschaft der Warenhäuser etabliert sind, von diesen profitieren: teils durch den größeren Verkehr, teils dadurch, daß die Institution der Warenhäuser als solche die Kauflust steigert. Diese Beobachtung wurde sehr viel, in englischen sowohl als in deutschen Städten gemacht (sie erhält ihren greifbarsten Ausdruck im Steigen der Ladenmieten gerade in denjenigen Straßen, in welchen die Warenhäuser liegen [39]) und selbst in Oesterreich (Wien), wo die Warenhäuser so überaus selten sind, konnte diese Tatsache festgestellt werden. Ebenso, daß die Zahl der Konkurse seit der Eröffnung eines Warenhauses in der betreffenden Gegend deutlich abgenommen hat [40]).

Als Mittel zur Bekämpfung der Warenhäuser wird noch immer vom Detailhandel mit Vorliebe eine progressive Umsatzsteuer verlangt und gar viele Detaillistenorganisationen erschöpfen ihre Tätigkeit in möglichst weitgehenden Postulaten nach dieser Richtung. Bekanntlich besteht eine Warenhaussteuer nach dem Umsatz bereits in Bayern, Baden, Preußen, Braunschweig, usw. Das Jahr 1910 brachte die Warenhaussteuer für Elsaß-Lothringen [41]): Das Gesetz (im Juli 1909 vom Landesausschuß angenommen) trat am 1. IV. 1910 in Kraft und schreibt die Erhebung der Warenhausabgabe vor bei einem Umsatz von mindestens 100 000, resp. 150 000, resp. 200 000 M. (je nach der Größe der Gemeinde; § 1. — In Preußen beginnt die Steuerpflicht erst bei einem Umsatz von 400 000 M.). Die Höhe der Steuer wird für die einzelnen Gemeinden durch Ortssatzung festgestellt, beträgt mindestens $^1/_5$%, höchstens $1^1/_2$% vom Umsatz, und kann nach der Größe des Umsatzes abgestuft werden (§ 3). Uebersteigt die Warenhausabgabe den Betrag von 15% der für die Veranlagung der Erwerbssteuer angenommenen Ertragsfähigkeit, so tritt eine Ermäßigung auf diesen Betrag ein.

---

39) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 3. II. 1910. Die Detaillistenorganisationen bestreiten dies: Der Detaillist, 22. I. 1910. Daß die Zinse in der Nähe der Warenhäuser steigen, leugnen auch sie nicht.

40) Bericht betreffend die geplante Warenhaussteuer in Wien (Beilage 15 zum Protokoll der 815. Plenarsitzung der Handels- und Gewerbekammer Wien am 8. X. 1908), S. 13/14.

41) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 3. III. 1910.

Verhandlungen über die Erhöhung der Warenhaussteuer fanden statt: in Bayern [42]) und in Baden [43]). Hier beträgt die Steuer derzeit 0,2% vom Umsatz (beginnend bei 20 000 M.) erreicht 2% bei einem Umsatz von 2—4 Millionen M. und steigt dann noch weiterhin, während sie in Preußen mit einem Steuersatz von 2% abschließt.

Viele der oben besprochenen Mittelstandsvereinigungen vertreten die »Erdrosselungssteuer« [44]). Sie wollen durch immer höhere Umsatzsteuern den Betrieb der Warenhäuser schließlich lahmlegen, und die Konsumenten so wieder in die Detailgeschäfte leiten.

Diesen weitgehenden Bestrebungen gegenüber haben sich bisher die Regierungen und Parlamente ablehnend verhalten, wenn auch die Einführung der Steuer mit ihren Sätzen (besonders mit Rücksicht darauf, daß ja die Warenhäuser gerade auf dem Prinzip des großen Umsatzes bei kleinem Verdienst und raschem Kapitalumschlag beruhen) eine weitgehende Konzession an die Postulate der Detaillistenvereine bedeutet.

Die Wirkung der Warenhaussteuer war bisher nicht die von den Detaillisten erhoffte. Vielfach sogar hatte die Steuer das gerade Gegenteil zur Folge: die Warenhäuser sahen sich genötigt, die Umsätze noch mehr zu forcieren, um so die Steuer wieder hereinzubringen und so wurde gerade die Besteuerung der Ausgangspunkt einer gesteigerten Konkurrenz.

Als Motiv für die Sonderbesteuerung der Warenhäuser wurde von den Interessenten angegeben, daß ein Warenhaus nicht soviel an Steuer entrichte, als eine Reihe von Detaillisten, die zusammen den gleichen Umsatz erzielen — dadurch entgehen dem Staate große Steuerbeträge [45]), mit denen wiederum die übrigen Erwerbsgruppen belastet werden müßten. Die Sonderbesteuerung bedeute also in Wirklichkeit nur eine Ausgleichung des Vorteils, den das Warenhaus gegenüber den Detaillisten genieße. Dieser Sachverhalt wird von den Warenhäusern selbst auf das entschiedenste bestritten, und für die Gesamtheit der preußischen Warenhäuser im Jahre 1907 vorgerechnet,

[42]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 17. III. 1910.

[43]) Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung 16. VII. 1910. Den badischen Landständen wurde eine Petition seitens der Interessenten unterbreitet, die Beschränkung in § 79 f. des Warenhaussteuergesetzes vom 31. VII. 1904, wonach die Steuer nicht mehr als 10% des gewerblichen Ertrages betragen dürfe, habe in Wegfall zu kommen, da es sonst möglich sei, durch hohe Abschreibungen das Maximum der Steuer wesentlich herabzudrücken, eventuell bis auf das Minimum von 10 Pfg. auf 100 Mk. Umsatz.

[44]) So schlug die erwähnte Petition, welche den badischen Landständen vorlag, eine Steuer von 1% vom Umsatz vor bei einem Umsatz von 600 000 bis 1 000 000 Mk., steigend um je 1‰ bei Steigerung des Umsatzes um je weitere 100 000 Mk., sodaß bei 2 Millionen Umsatz eine Steuer von 2%, bei 4 Millionen eine solche von 4% vom Umsatz eingehoben werden soll.

[45]) Westdeutsche Mittelstandszeitung.

daß schon die bloße Erwerbssteuer bei Warenhäusern 26% mehr ausmache, als bei einer Anzahl von Detailgeschäften mit gleichem Umsatz, und daß dazu noch die, das Achtfache der Erwerbssteuer betragende Warenhaussteuer komme [46]). Zu dieser fiskalistischen Motivierung tritt außerdem noch die allgemeine hinzu, daß eben durch die Warenhäuser der ortsansässige Handelsstand in seiner Existenz bedroht wird. Sowie seinerzeit beim Vordringen der Fabrik die Gewerbetreibenden stets mit dem Handwerk als der Basis eines gesunden Staates operierten, so auch jetzt die Detaillisten gegenüber der Warenhausgefahr. Diese Umbildung der eigenen Interessen in einen absoluten sozialen Wert, in diesem Einzelfall die Stigmatisierung der Gründung von Warenhäusern, und des Besuches derselben als sittlich verwerflich [47]) schließt als Konsequenz die Anschauung in sich, daß die Gesellschaft, der Staat, die Verpflichtung habe, die einzelnen Berufsgruppen zu erhalten. Es entsteht so eine Auffassung vom Staat als eine Zwangsgemeinschaft heterogener Erwerbsstände, die durch das Zusammensein die Verpflichtung auf sich nehmen, gewaltsame Erschütterungen, welche mit der Bedrohung einer Gruppe verbunden wären, zu vermeiden. Die Stigmatisierung des Einkaufes bei Warenhäusern als sittlich verwerflich, beinhaltet die Verpflichtung, den gerade so und so beschaffenen Detailhandel zu unterstützen, lebensfähig zu machen, da ja dieser wiederum die Existenz anderer Gruppen verbürge. So erscheint das Warenhaus als eine soziale Gefahr, nicht als Bedrohung spezieller Interessen allein, sondern als Gefährdung von Gemeininteressen. Es stört das Gleichgewicht des Erwerbslebens und alle an dem ungestörten Weiterbestehen der Gesellschaft interessierten Kreise müssen es als ihre Pflicht betrachten, der Ausbreitung des Uebels zu steuern. Eine weitere Konsequenz des Gedankenganges ist es, daß der Detailhandel auch ein Recht auf die Kundschaft besitze und zwar ein Recht auf die ihm räumlich benachbarte Kundschaft, deren Entgang ja vielfach den Warenhäusern zur Last gelegt wird [48]). (Dieselbe Argumentation tritt in der Konsumvereinsfrage auf.)

---

[46]) Zeitschr. für Waren- und Kaufhäuser, 20. I. 1910.

[47]) Der Mittelstand (Sept. 1910). »Wenn es sich um solche Summen handelt (gemeint sind die Gewinne der Banken bei der Gründung oder Finanzierung der Warenhäuser), dann ist man heutzutage geneigt, sittliche Bedenken zurückzustellen.« So ein Redner (Stadtverordneter) auf der 23. ordentl. Hauptversammlung des deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe e. V. Barmen, 8. und 9. August. Derselbe schloß seine Rede damit, daß das Verhalten der Banken, welche die Warenhäuser mit Riesensummen unterstützen, sittlich verwerflich sei.

[48]) Auch hier tritt der eingangs erwähnte eigentümliche Grundzug der Mittelstandsbewegung hervor: Die Frage der Betriebsform des Detailhandels ist eine technische; ihre Lösung hat Konsequenzen für die soziale Gruppe der Detaillisten; nicht eine Funktion in der Volkswirtschaft wird vornehmlich verteidigt, sondern eine Position in der Gesellschaft.

In der letzten Zeit allerdings scheint die Erregung gegen die Warenhäuser in mehreren bedeutenden Mittelstandsorganisationen abzuklingen. Es beginnt ein Stadium einzutreten, in welchem nicht mehr kategorisch die Unterdrückung der Warenhäuser gefordert wird, sondern sich die Interessenten ermutigen, durch Selbsthilfe, durch Ausgestaltung der im Detailhandel liegenden speziellen Eignungen, Fähigkeiten und Vorteile den Konkurrenzkampf mit dem Warenhaus aufzunehmen. Auch akzeptieren sie die vom Warenhaus geschaffene neuzeitliche Technik des Detailhandels [49] (Barzahlung, Reklame, Konnivenz gegenüber dem Publikum usw.). Die Situation des Detailhandels gegenüber dem Warenhaus ist zweifelsohne insoferne eine schwierigere, als das Handwerk der Fabrik gegenüber den Vorteil einer immerhin anderen Technik besitzt, die in speziellen Gewerben zur Ueberlegenheit in der Qualität der Waren führen kann. Einen derartigen Vorsprung aber besitzt der Detailhandel (er ist ja auch für das Gewerbe kein absoluter) nicht und der Verkauf von Qualitätswaren kann prinzipiell von Warenhäusern ebensogut besorgt werden als vom Detailhandel. Und gerade das die Qualitätsware pflegende Spezialgeschäft ist dem Detailhandel gegenüber vielleicht noch die gefährlichere Konkurrenz, ebenso wie das Detailgeschäft auch gegenüber der Errichtung von Verkaufsfilialen seitens der Fabriken zunächst nichts Wirksames vorkehren kann. Trotzdem ist zu konstatieren, daß sich erhebliche Teile des Mittelstandes von der Panik, welche die rasch aufeinanderfolgende Gründung großer Warenhäuser hervorgerufen hatte, allmählich erholen und beginnen, im Zusammenschluß neue Kräfte zu suchen.

Als ein vom Detailhandel häufig angewendetes Mittel gegen die Warenhäuser (und die Konsumvereine) sei die Rabattgewährung genannt. Auf diese kann jedoch nicht weiter eingegangen werden. Soviel jedoch sei konstatiert, daß die Warenhäuser den Detailgeschäften auf diesem Wege gefolgt sind, sodaß das Kampfmittel ganz illusorisch wurde. Nunmehr kämpfen weite Kreise des Detailhandels selbst auf das Eifrigste gegen das Rabattwesen [50]. Ferner wird versucht, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (insbesondere die Bestimmungen über die Saison- und Inventurausverkäufe) so oft als möglich zur Anwendung zu bringen.

Die Abwehr der Warenhäuser besteht hauptsächlich nur darin, daß sie die Angriffe des Detailhandels zu widerlegen trachten. Im allgemeinen kann ganz objektiv festgestellt werden, daß die Verteidi-

Die Sozialpolitik des Mittelstandes ist direkte soziale Politik — die der Unternehmer und Arbeiter behauptet und verteidigt eine spezielle Funktion im Produktionsprozeß (wenn sie daraus auch soziale Konklusionen zieht), mit der sie ihre Postulate motiviert.

[49]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, 26. II. und passim.

[50]) Ueber das Tatsächliche dieser Einrichtung, die im Detailhandel darüber herrschenden Anschauungen vermittelt Material, zum guten Teil Urmaterial, die Broschüre von Dr. Alwin Möhring. Das Rabattunwesen. Den deutschen Hausfrauen zur Beherzigung! 11. Zehntausend Leipzig 1910.

gung der Warenhäuser mit mehr Sachkenntnis der allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, mit mehr Geschick und Konsequenz erfolgt, als die Angriffe seitens des Detailhandels (was über die Berechtigung der Standpunkte selbst natürlich noch nichts besagt). Die Warenhäuser scheinen sich trotz der Umsatzsteuer und der großen Agitation gegen sie dauernd wohl zu befinden. Wobei wohl die Reklame, die in der Agitation gegen sie steckt, nicht unterschätzt werden darf. Diese hat es dahin gebracht, daß geradezu das Warenhaus, also objektiv betrachtet, eine moderne Form des Detailhandels, zum Symbol einer Weltanschauung geworden ist, und daß gegenwärtig die Interessenvertretung der Warenhäuser ebenso energisch freiheitliche, demokratische Prinzipien vertritt, als die des Detailhandels konservativen, »staatserhaltenden« Prinzipien huldigt. Das Bild wird dadurch ergänzt, daß das Warenhaus tatsächlich darauf hinweisen kann, den großen Massen der Konsumenten erhebliche Dienste geleistet zu haben (durch billige Stapelartikel, Lebensmittelverkauf zu mäßigen Preisen usw.), daß es behaupten kann, in dieser Form eine Organisation der Konsumenten gegenüber den Produzenten darzustellen, welche die Interessen der Konsumenten besser zu wahren vermöge, als der zersplitterte Detailhandel. Durch den Kampf gegen das Warenhaus wurde dieses zum Gegenstand der Debatte über die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie ist und wie sie sein soll, zur sichtbaren Verkörperung aller Tendenzen, die in der modernen Wirtschaftsentwicklung den Detailhandel und den Mittelstand überhaupt bedrohen: als Großbetrieb, als Konzentration des Kapitals und als indirekte Konsumentenorganisation, die den Detailhandel beiseite schiebt[51]).

Hie und da taucht die Frage auf, wie die Entwicklung enden mag? Vorderhand ist ja, trotz allem, die Zahl der Handelsbetriebe im Steigen, aber die Tendenz der Entwicklung läuft gewiß darauf hinaus, sie zurückzudrängen. Stehen wir dann, wie manche befürchten, vor einer Entwicklung zum Warenhaustrust? Und was würde dieser bedeuten? Auf absehbare Zeit, darf man wohl annehmen, würde auch eine weitgehendste Konzentration von Kapital und Warenhausbetrieben in einer Hand nicht die Wirkung anderer Monopole haben: nämlich Preissteigerungen. Auf absehbare Zeit hinaus, ist anzunehmen, wird das

[51]) Diese symbolische Bedeutung des Warenhauses, als Exponent einer unerwünschten radikalen Entwickelung, zeigt sich deutlich darin, daß die konservativen Kreise, also in den Städten vor allem die Grundbesitzer, gegen die Warenhäuser Front machen, dies mit der Motivierung, daß in Berlin infolge der Warenhäuser 4500 Läden und 10 000 Wohnungen leer stehen (!), und daß der Grundbesitz durch die Warenhäuser jährlich $17^1/_2$ Mill. Mk. einbüßt (Handels- und Gewerbeschutz, April 1910). Ob gerade der städtische Haus- und Grundbesitz, im ganzen, durch die Warenhäuser Schaden leidet, ist sehr fraglich — zahlen doch gerade die Warenhäuser für Gründe geradezu phantastische Preise und erfahren die Gründe in der Gegend der Warenhäuser regelmäßig erhebliche Wertsteigerungen. Die Zahl der leerstehenden Läden aber wird sich in Hinkunft, wenn in jedem neuen Hause Läden angebracht werden, konstant vermehren.

Warenhaus, erstanden aus der Konkurrenz gegen den Detailhandel, und nur lebensfähig und wachsend, wenn es dauernde Vorteile diesem gegenüber bietet, eine indirekte Organisation der Konsumenten bilden. Die Chance, daß die Ausschaltung des Mittelstandes, die Bildung von Riesenbetrieben und deren Kooperation schließlich die breite Masse der Konsumenten treffen und belasten müsse, ist gerade im Falle des Warenhauses keine große. Zusehr wirkt hier die aktuelle und latente Konkurrenz des Detailhandels.

Die Konsumvereinsfrage ist vielleicht einer der prägnantesten Beweise dafür, in wie hohem Maße sich eigene Interessen zu wirtschaftspolitischen Postulaten und weiterhin zu ethischen Forderungen verdichten. Der Kampf gegen die Warenhäuser ist (als allgemeine Erscheinung) nichts Neues, hier ringt eben die veraltete, schwächere, mit der neuen stärkeren, dem modernen Leben mehr angepaßten Betriebsform. Die Argumentation ist, von den Besonderheiten des Falles abgesehen, zunächst ganz analog der des Handwerks gegenüber dem Eindringen des Fabriksystems. Da die Frage, ob Gewerbefreiheit herrschen soll oder nicht, nicht in einer extremen Formulierung ihre Beantwortung finden kann, bleibt es immer problematisch, welche Abschwächungen das radikale Prinzip erfahren soll. Und so eröffnen sich der Vertretung von Interessen genug Möglichkeiten, zum Ziel zu gelangen, ohne mit dem herrschenden System in Widerspruch zu geraten. Ganz anders aber liegt das Problem bei den Konsumvereinen. Denn noch nie war es strittig, daß die wirtschaftenden Individuen ihren Bedarf ganz nach Belieben decken können. Und von den vereinzelten Fällen des Monopols abgesehen, hat die Gesetzgebung den Konsum nach keiner Richtung hin beschränkt. Die Mittelstandsbewegung aber postuliert ein Recht auf die Kundschaft, ein Recht darauf, daß die Konsumenten ihren Bedarf in einer bestimmten Form, bei wenigstens generell bezeichneten Betrieben decken. Es bedeutet nicht, daß die Ausübung des Gewerbebetriebes in bestimmter Form erfolgen soll, nicht die Ausschließung »unbefugter Gewerbetreibender«, wie etwa noch der Kampf gegen das Warenhaus, sondern die Bindung individuellster Betätigung. Aus den Interessen einzelner Erwerbsgruppen heraus wird das Eingreifen der Staatsgewalt in eine bisher noch nie angegriffene Sphäre individueller Betätigung postuliert und die Gesetzgebung zum Schutz des Gewerbes soll so mit ihrer gesetzlichen Regelung über das Gebiet des Gewerbes hinausgreifen[52]).

Zur Verdeutlichung der Wichtigkeit des Konsumvereinswesens nur einige Ziffern[53]). Die dem allgemeinen Verband der Erwerbs- und Wirt-

[52]) Auch hier zeigt sich deutlich der bereits wiederholt betonte Grundzug der Mittelstandspolitik. Da sie nicht eine Funktion in der Produktionssphäre (als welche auch die der Verteilung gilt) verteidigt, sondern eine soziale Position, muß sie über die Produktionssphäre hinausgreifen, wenn die Bedrohung von anderwärts (hier von den Konsumenten) erfolgt.

[53]) Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1909, Hamburg 1910, S. 384/5 und passim.

schaftsgenossenschaften angeschlossenen Konsumvereine hatten im Jahre 1905: 238 097, 1908: 257 082 Mitglieder. 1905 einen Umsatz von mehr als 58 Millionen M., 1908 einen solchen von 69 Millionen M. Die im Zentralverband der Konsumvereine vereinigten Konsumvereine hatten 1905 eine Mitgliederzahl von 715 929, 1908: 966 904. Der gesamte Verkaufserlös betrug 188½ resp. 276 Millionen M. Der Umsatz dieser zwei größten Gruppen von Konsumvereinen (denen gegenüber an Bedeutung die Umsätze der selbständigen Beamtenkonsumvereine vorderhand noch sehr in den Hintergrund treten) betrug also 1905: 246½ Millionen M., 1908: 345 Mill. M. Im J. 1909 betrug die Gesamtsumme des Verkaufserlöses: 298 Mill. M. bei den dem Zentralverband der Konsumvereine angeschlossenen Vereinen, 68 Millionen M. bei den dem allgemeinen Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angeschlossenen Konsumvereinen[54]), also zusammen: 366 Mill. M.

Das Jahr 1910 wird, soweit bisher die Ziffern bekannt sind[55]), eine weitere starke Steigerung der Umsätze mit sich bringen. (Im Zusammenhang damit sei erwähnt, daß der steuerpflichtige Umsatz aller preußischen Warenhäuser im J. 1907: 216.4 Mill. M. betrug[56]).

Die Zahl der organisierten Konsumenten betrug also, wie aus den angeführten Ziffern hervorgeht, in den oben genannten 2 Verbänden: 1¼ Mill. Auch unter der Annahme, daß jedes Mitglied eine Familie von 4 Köpfen repräsentiert, gelangt man erst zu einer Zahl von 5 Millionen organisierter Konsumenten, d. s. ca. 8% der Bevölkerung, die überdies nur einen geringen Teil ihrer Gesamtbedürfnisse in den Konsumvereinen decken. Andererseits hat allerdings die Entwicklung erst begonnen und gerade, daß bereits ein so geringer Teil des organisierten Konsums so weitgehende Wirkungen ausübt, läßt annehmen, daß sich diese Wirkungen mit Zunahme der Konsumvereinsbewegung mehr als proportional verstärken werden.

Erwähnung verdient endlich, daß den dem Zentralverband der Konsumvereine angeschlossenen Konsumvereinen 1904: 44 000, 1909 nahezu 59 000 s e l b s t ä n d i g e G e w e r b e t r e i b e n d e als Mitglieder angehörten, daß der Prozentsatz der selbständigen Gewerbetreibenden ebenso wie der den freien Berufen angehörenden Mitgliedern ziemlich konstant ist[57]). Die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden, welche Konsumvereinen angehören, darf mit ca. 100 000 veranschlagt werden.

Was die Stellung des Detailhandels zu den Konsumvereinen an-

[54]) Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. E. V. für 1909, Berlin 1910. S. LXIII.

[55]) Konsumgenossenschaftliche Rundschau, 5. XI. 1910.

[56]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser, 20. I. 1910.

[57]) Jahrbuch des Zentralverb. deutscher Konsumvereine. 1910, S. 418 und 468.

langt, so gibt es bereits Detaillistenkreise, welche die grundsätzliche Existenzberechtigung der Konsumvereine nicht mehr bestreiten wollen, was wiederum bei dem radikaleren Flügel dem heftigsten Widerspruch begegnet [58]).

Die gemäßigtere Richtung unter den Mittelstandsorganisationen schlägt als Mittel gegen die Konsumvereine vor[59]): a) Steigerung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Kleinhändlers, insbesondere Bereicherung seiner Warenkenntnis, Hebung seiner Kreditfähigkeit und dergl.; b) Gründung von Einkaufsgenossenschaften und Ausbau der bestehenden Zentraleinkaufsgenossenschaft; c) Gründung von gemeinnützigen Rabattvereinen für diejenigen Orte, wo sich die Konsumvereine besonders breit machen, bezw. wo sie angebracht erscheinen; d) Aufklärung von Konsumenten durch Massenflugblätter und Broschüren; e) Regelmäßige statistische Erhebungen über das Verhältnis der Zahl der Kleinhändler zur Zahl der Bevölkerung in den einzelnen Städten und bei vorhandener Ueberfüllung öffentliche Warnung vor Gründung neuer Geschäfte; f) Gründung eines deutschen Verbandes für Kolonialwarenhandel, der die Gesamtinteressen der Kolonialwarenhändler nachdrücklich vertritt. — Von allen diesen Vorschlägen richtet sich keiner gegen die Konsumvereine direkt, wenn auch der deutsche Mittelstandsbund für Handel und Gewerbe für Besteuerung der Dividende, des verkürzten oder nicht verkürzten Kundengewinnes, der Rückvergütung und dergl. eintritt. Die sub c) geforderten regelmäßigen statistischen Erhebungen bieten z. T. schon die Daten der Betriebszählung. Hier handelt es sich allerdings um die Frage der Ueberfüllung, die ja auch — eben bei Ausgestaltung der Konsumvereine — schon gegeben sein kann, wenn die Zahl der Handelsbetriebe nicht zu-, ja sogar wenn sie (aber nicht rasch genug) abnimmt. Die Frage ist hier aber nicht als rein technische gedacht, sondern wird vom sozialen und politischen Standpunkt aus beurteilt. Denn in den Auffassungen mittelständlerischer Organe herrscht gerade die Argumentation vor, daß neben der wirtschaftlichen Funktion des Detailhandels, für einen gleichmäßigen Absatz zu sorgen, den regelrechten Vertrieb neuer Produkte zu ermöglichen, das Risiko zu tragen und neue Bedürfnisse anzuregen [60]), auch das politische Interesse

[58]) Der Detaillist, 16. IX. 1910 (in Polemik mit der Westdeutschen Mittelstandszeitung, Organ des Deutschen Mittelstandsbundes für Handel und Gewerbe).

[59]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, 24. IX. 1910.

[60]) Als die Funktion des Handels und zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen die Konsumvereine wird weiterhin angeführt: daß der Handel für die Aufrechterhaltung regelmäßiger Betriebe bürge, somit auch für die selbständige Arbeitsgelegenheit sorge. Der Handel schaffe auch indirekte Werte: die Rentabilität der Eisenbahnen, Schiffahrtslinien und vieler anderer öffentlicher Einrichtungen, die der reine Konsument nicht retten könnte (!), sei lediglich durch handelsseitig gesteigerten Verkehr möglich. Wenn die Produktion nach dem Wunsch der Konsumführer direkt mit den Verbrauchern unter Fortfall

betont werden müsse, das die Industrie insbesondere daran habe, wenn eine beträchtliche Anzahl selbständiger Existenzen im Kleinhandel erhalten bleibe, »die am Ende doch auch das Bollwerk gegen den Ansturm der Armee der Festbesoldeten (der Massen) bildet«[61]).

Dieser Appell an die Industrie wird wohl, besonders mit der Ausdehnung der Eigenproduktion der Konsumvereine, freundliche Aufnahme finden[62]). Dies umsomehr, als man in den Konsumvereinen

---

der Dienste des Handels verkehren würde, würden die Waren bald teurer sein als heute. »Die Risken, welche jetzt der Handel trägt, müßten dann schon von vornherein in bureaukratischer Weise auf die Waren geschlagen werden.« (Was ja die Konsumvereine auf das bündigste widerlegen. Ueberdies brauchten die Händler dann die Konsumvereine nicht zu bekämpfen. Hier wird übersehen, daß der Handel zum guten Teil nur das Risiko ausgleicht, das durch den Mangel einer Organisation der Bedürfnisbefriedigung entsteht. Der Konsum als ganzes trägt ja gar kein Risiko, da er, vollkommen organisiert die aus der Produktionssphäre stammenden Preisverschiebungen entweder direkt durch Preisdifferenzen tragen oder in Durchschnittspreisen ausgleichen würde. Für eine neue Belastung ist daher natürlich kein Spielraum gegeben. Das wäre nur der Fall, wenn der Handel dauernd aus dem Risiko Verluste hätte.) Ferner: »Bald wird *nur* noch ein Konsumverein dem *andern*, eine Genossenschaft der andern abkaufen. Wir Menschen werden infolge dieser Wirtschaftspolitik auch geistig zu mechanischen Puppen. Ist es Ziel der Menschheit, tunlichst animalisch, schematisch die Bedürfnisse zu befriedigen, oder ist es uns Menschen nicht gewissermaßen heilsam, im wirtschaftlichen Einzelkampfe unser »Ich« auch intellektuell vorwärts zu bringen? Ein Land voll Konsumvereinen braucht auch die heutigen Armeen der Staats- und Kommunalbeamten nicht mehr, sie sind dann überflüssig (warum?) genau wie dies heute seitens der Beamten vom Handel angenommen wird . . . . Die Sicherheit des Staates und alles selbständigen Unternehmertums hängt letzten Endes von einer gewissen Vielheit der Selbständigen ab. Die Festbesoldeten werden immer nur nehmen und nicht geben, immer nur fordern und niemals garantieren wollen. Die Industrie wehrt sich bereits gegen die hypersoziale Gesetzgebung, bedenkt aber nicht, daß ein falsch gearteter Kapitalismus, der die Vielheit der Selbständigen vernichtete, zum Staatssozialismus notgedrungen führen muß. Ein Keil treibt also den andern« (Vortrag anläßlich der Gründung eines Detaillistenbundes in Dresden in der »Deutschen Kohlenzeitung«, 28. V. 1910).

[61]) Handels- und Gewerbeschutz, Januar 1910. Zuschrift des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands und 10 anderer großer Verbände des deutschen Detailhandels mit über 1 Million Mitglieder (?) an den Hansabund. Siehe auch Mitteilungen vom Hansabund, 11. III. 1910.

[62]) Die deutsche Arbeitgeberzeitung (30. X. 1910) schlägt kräftigere Besteuerung der Konsumvereine vor und erörtert die Gefahren steigender Eigenproduktion auch für die Großindustrie. Der Appell an die Industrie dürfte

nicht nur die Schädiger des Mittelstandes, sondern zugleich auch (wenigstens in den dem Zentralverband der Konsumvereine angegeschlossenen Vereinen) die Arbeiterbewegung bekämpfen kann. Der Kampf gegen die Konsumvereine bildet so einen Teil der allgemeineren gegen die Arbeiterbewegung gerichteten Bestrebungen. So verlangt z. B. die Handelskammer Saarbrücken (und damit geht sie sogar über die Postulate des radikalen Mittelstandes hinaus) eine Besteuerung des durch Preisermäßigung erzielten Gewinnes (!)[63]. In Fällen, in denen eine Dividende nicht zur Verteilung gelange, sei die Steuer eines gleich großen Geschäftes einzuheben.

Einen Ueberblick über die Resolutionen und Beschlüsse von Mittelstandsorganisationen aller Art gegen die Konsumvereine zu geben, ist nahezu unmöglich. Man kann sagen, daß die radikale Tonart von denjenigen Korporationen angeschlagen wird, welche ganz spezielle Artikel führen und vom Konsumvereinswesen betroffen werden: wie z. B. die Kohlenhändler, die Fleischer, Bäcker, Kolonialwarenhändler usw. Einen Rückblick über die wichtigsten Beschlüsse gegen die Konsumvereine enthält stets die konsumgenossenschaftliche Rundschau[64]) und (für die Beamtenkonsumvereine) die Beamtenblätter. Eine wahre Fundgrube für Aeußerungen einer radikalen Interessentengruppe ist die Kohlenzeitung. Die von ihr vertretenen Kohlenhändler haben ja nicht bloß den Ansturm der Konsumvereine, sondern auch der Einkaufsgenossenschaften von Fabrikanten und den »heimlichen Kohlenhandel« zu fürchten. Es liegt in der Natur des von den Kohlenhändlern vermittelten Gutes, daß gerade sie wirklich in ihrer Existenz bedrängt erscheinen. Dazu kommt die Abhängigkeit von den großen Produzentengruppen, die, wie es heißt, die Politik des Zentralverbandes der Kohlenhändler beeinflussen[64a]).

Speziell das Objekt der Angriffe seitens der Mittelstandsorganisationen sind die Beamtenkonsumvereine. Die Organisationen aller Schattierungen vertreten die Anschauung, daß die Beamten, deren Einkommen aus den Taschen der Steuerzahler fließe, die Verpflichtung hätten, dasselbe diesen wiederum in bestimmter Form zugute kommen zu lassen. Das wird so ausgedrückt, daß der auskömmlich besoldete Beamte mit seiner Pensionsberechtigung und

aber wohl insolange wirkungslos bleiben, als die Industriellen ihre Solidarität nicht soweit beweisen, daß sie Lieferungen an Konsumvereine verweigern. Bis dahin dürfte es noch lange währen.

[63]) Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung, 15. IV. 1910.

[64]) Konsumgenossenschaftliche Rundschau. Organ des Zentralverbandes und der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine. Erscheint wöchentlich.

[64a]) Der Radikalismus des Tones ist hier umgekehrt proportional der wirtschaftlichen Funktion. Sind doch gerade die Kohlenhändler nichts mehr als Verteilungsstellen. Sie erhalten die Qualitäten zugemessen und die Preise vorgeschrieben. Die geringste Abweichung bringt schwere Strafen mit sich. (Siehe z. B. Vorwärts vom 19./XI. 1910.)

seiner Hinterbliebenenversorgung moralisch verpflichtet sei, den Geschäftsmann auch leben zu lassen [65]. Dann wieder wird dies um die Nuance bereichert, daß die Beamten im Dienst der Allgemeinheit stehen und daß ihnen daher die besondere Pflicht zur gleichmäßigen Rücksichtnahme auf alle Bevölkerungskreise obliege [66]. Oft wieder wird die ganze Frage politisch gewendet, so z. B. »daß den Beamten von ihren vorgesetzten Behörden vor Augen geführt werden müsse, daß sie sich mit der gesamten gewerbetreibenden Bevölkerung des Reiches in Widerspruch setzen, wenn sie fortfahren, durch Gründung von Konsumentengenossenschaften oder auch nur durch Beteiligung an solchen in Wettbewerb mit denjenigen Kreisen der Staatsbürger zu treten, die einen beträchtlichen Teil der staatserhaltenden Elemente bilden [67]. Der Hansabund, welcher die Interessen des Detailhandels zu wahren sich verpflichtet fühlt und andererseits doch wiederum auf die in ihm auch vertretenen Privatbeamten Rücksicht zu nehmen bemüht ist, bestrebt sich, seine Stellungnahme gegen die Konsumvereine speziell auf Beamtenkonsumvereine zuzuspitzen und objektiv mit der Staatsraison zu motivieren: Der Hansabund, heißt es in einer Zuschrift an die Frankfurter Zeitung, nehme keine Stellung gegen Konsumvereine überhaupt, sondern nur gegen Beamtenkonsumvereine, deren Existenz er als nicht berechtigt im Interesse des schwerer kämpfenden Mittelstandes ansehen müsse [68]. »Wir haben uns daher auch des öfteren bereits in diesem Sinne ausgesprochen und es hat unser Vorgehen in allen Fällen, auch in den Kreisen der Handlungsgehilfen, Zustimmung gefunden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Beamten, mit ihrer finanziell gesicherten Existenz, die ohnehin in mehr als einer Hinsicht privilegiert ist, sich nicht dazu hergeben sollten, um erstens dem Mittelstand die Kundschaft zu entziehen und zweitens ihm noch Konkurrenz zu bereiten. Die Gefahr, daß die Beamten allmählich einen Staat im Staate bilden, ist ohnehin schon so groß, daß, wenn die Herren noch außerhalb des Bureaus unter sich bleiben, den Laden des Kaufmanns meiden, und sich zu Konsumvereinen und mit der Zeit zu Warenhäusern sowie Baugenossenschaften zusammentun, schließlich jeder Zusammenhang der Beamten mit dem praktischen Leben, jedes Verständnis für dasselbe aufhört, und damit eine für beide Teile verhängnisvolle Entfremdung entsteht. Daß die Steuerkraft des Mittelstandes durch derartige Gründungen erheblich beeinflußt wird, versteht sich von selbst. Unsere Stellung zur Konsumvereinsfrage hat also nicht das geringste mit einer von Ihnen befürchteten Entwicklung des Hansabundes zum reinen Arbeitgeberverband zu tun. Wir werden vielmehr nach wie vor alle gemeinsamen Interessen, auch die der Angestellten, vertreten«.

Alle Aktionen gegen die Beamtenkonsumvereine zu erwähnen,

[65]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, 19. III. 1910.

[66]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, 24. IX. 1910.

[67]) Der Mittelstand, November 1909.

[68]) Westdeutsche Mittelstandszeitung, 10. X. 1910.

würde zu weit führen. Die Mittelstandsorgane sind gefüllt mit Petitionen und Promemorias, Berichten über Vorträge und Beschlüsse gegen die Beamtenkonsumvereine. Irgendwelche nennenswerte Erfolge, insbesondere die so sehr gewünschten Verbote, konnten bisher nicht erzielt werden. Allerdings gingen die Behörden mitunter soweit, ihren Beamten mitzuteilen, daß unter den konkreten Verhältnissen eine Beteiligung der Beamten an Konsumvereinen unerwünscht sei[69]. Anderwärts wiederum (in Baden) erfuhren die Bestrebungen der Mittelstandsorganisationen seitens der Regierung und der Landstände eine entschiedene Zurückweisung, insbesondere das Verlangen, »ein Verzeichnis derjenigen Beamten aufzustellen, welche Mitglieder eines Konsum- oder ähnlichen Vereins sind, oder gar leitende Stellungen in solchen bekleiden. Ferner den Beamten, welche ein Gehalt von mindestens 3000 M. mit Pensionsberechtigung und Versorgung für Frau und Kinder genießen, die Mitgliedschaft an Konsumvereinen zu untersagen« [70]).

Dem Kampf gegen die Konsumvereine der Beamten wird als gewichtigstes Argument gegenübergestellt, daß aus dem Anstellungsvertrag der öffentlichen Beamten, deren Privilegien ja nur die Korrelate besonderer Verpflichtungen seien, nur der Anspruch auf eine angemessene Arbeitsleistung folge, aber niemals eine weitergehende Verpflichtung abgeleitet werden könne. Die von den Mittelstandsorganisationen behauptete moralische Verpflichtung geht wieder von der Voraussetzung eines Rechtes auf die Kundschaft einer bestimmten Personengruppe aus und ist in der heutigen Rechtsordnung gesetzlich nicht zu fundieren. In dieser Allgemeinheit bedeutet der Kampf gegen die Konsumvereine (wie auch mehrere der obigen Zitate deutlich zeigen), in seiner extremen Form einen Kampf für die *faux frais* der Volkswirtschaft, bedeutet weiterhin das Postulat des »Rechtes auf Existenz« für alle, auch partikuläre Gruppen, deren wirtschaftliche Funktion ohne weiteres ersetzbar, bedeutet letzten Endes das Postulat auf die Fernhaltung jeder Entwicklung der Volkswirtschaft, insofern sie mit der Ausschaltung einer Berufsgruppe verbunden ist. Dieses Postulat erwächst letzten Endes, wie gezeigt wurde, auch im Bewußtsein der Interessenten aus einer sozialorganischen Auffassung über das Wesen des Staates, und bedeutet in seiner vollendetsten Ausgestaltung die Ablehnung einer jeden Veränderung, die Verschiebungen in der wirtschaftlichen und sozialen Position irgend einer Berufsgruppe mit sich bringt. Auch in diesem Teilgebiete der Mittelstandspolitik enthüllt sich ihr konservativer Grundzug — wie jede

[69]) Der Detaillist, 22. V. 1910.

[70]) Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung, 30. VII. 1910. — Selbst politische Parteien, die sonst gerne gute Beziehungen zu den Beamten pflegen, sehen sich genötigt, den Wünschen des Mittelstandes soweit als möglich entgegenzukommen. Das Zentrum tritt dafür ein, daß den Beamten die Leitung von Konsumvereinen untersagt werde. (Westdeutsche Mittelstandszeitung, 22 I. 1910.)

sozialorganische Auffassung k o n s e r v a t i v e n Anschauungen sehr weit entgegenkommt [71]).

Oesterreich.

Als allgemeinere Ursachen für die Ausdehnung und Gestaltung der österreichischen Mittelstandspolitik seien angegeben: die weit geringere industrielle Entwicklung ließ in Oesterreich der Mittelstandspolitik einen viel größeren Spielraum als in Deutschland. Es schien die M ö g l i c h k e i t gegeben, durch geeignete Institutionen die großen Massen des Mittelstandes zu erhalten. Die politischen Machtverhältnisse, aus den realen Tatsachen des Lebens herausgewachsen, verstärken diese Tendenzen: die vollständige Fernhaltung der besitzlosen Volksmassen (durch die Ausschließung aller Bürger vom Wahlrecht zum Reichsrat, die nicht wenigstens 5 fl. (10 K.) direkte Staatssteuern entrichteten — und dies noch vor der Reform der Personalsteuern) steigerte, nach Vernichtung der früher herrschenden liberalen Partei den Einfluß kleingewerblicher Schichten und machte ihn geradezu zum herrschenden im Staate. Auch die (für die Besitzlosen sehr problematisch gestaltete) partielle Wahlreform des Jahres 1896 (die Einführung der V. Kurie) brachte hierin keine Wendung. Noch immer war der Mittelstand in Hinsicht auf

[71]) Mehrere wichtige Probleme der Mittelstandspolitik können aus Raummangel nicht weiter zur Erörterung gelangen. So die Frage der Beschränkung des Wandergewerbes, (hiebei wird verlangt: Nachweis des *Bedürfnisses* und *Erhöhung* der Steuer) der Ausverkäufe und überhaupt das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs; das Problem der systematischen Gewerbeförderung (die bei Behandlung der österreichischen Mittelstandspolitik eingehend erörtert werden muß) — besonders ausgebildet ist sie derzeit in Baden, wo in das Budget für 1910/1911 1 820 000 Mk. eingestellt wurden, davon nahezu 1 2 Mill. für gewerbl. und kaufm. Schulwesen, ca. 300 000 Mk. fur Gewerbeförderung (Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung 2. VII. 10) — des gewerblichen Kreditwesens, des Submissionswesens, der Selbständigenversicherung; ferner die Bestrebungen zur Ausgestaltung des Gewerberechtes, soweit sie von Mittelstandspolitikern unterstutzt werden. Von mehreren dieser Hauptprobleme der gewerblichen Mittelstandspolitik soll erst bei der Besprechung ö s t e r r e i c h i s c h e r Verhältnisse die Rede sein. Ebenso konnte auf die Bestrebungen innerhalb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des Mittelstandes nicht näher eingegangen werden. Auf ihre Wirksamkeit braucht deshalb hier nur hingewiesen zu werden, weil sie r e i n t e c h n i s c h e Probleme zu lösen hat, mit keinerlei sozialpolitischen Motivationen verknüpft ist. Denn das von diesen Organisationen verfolgte Endziel unterliegt ihnen selbst keiner Diskussion. Eine Wirkung auf die Allgemeinheit aber wollen sie ja gar nicht ausüben. Daher sind bloß ihre E r g e b n i s s e zur Beurteilung der Gesamtlage der ihnen angehörenden Berufsgruppen sozialpolitisch von Bedeutung, so wie etwa die Ergebnisse der Versicherungskassen der Privatbeamten oder der Sterbekassen der Arbeiter.

die Mandate, die er zu vergeben hatte, die mächtigste Gruppe der städtischen Bevölkerung im Staate und prägte der Gesetzgebung deutlich ihren Stempel auf. Dieselbe kann man, soweit sie nicht agrarisch ist, fast ausschließlich als mittelständlerisch bezeichnen. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts hat hierin keinen merkbaren Wandel gebracht. Denn jetzt sind es vielfach politische Gründe (insbesondere um der steigenden Bedeutung der Sozialdemokratie entgegenzutreten), welche die Fortsetzung und Steigerung der Mittelstandspolitik erklären. Namentlich die letzten Jahre sind durch einen planmäßigen Ausbau der Mittelstandsförderung gekennzeichnet, welche allerdings zum Teil eine Förderung des Großgewerbes und der mittleren Industrie darstellt, die in Oesterreich noch häufig als Gewerbe auftritt, um so mehr Berücksichtigung zu finden (der noch immer vorhandene stark antikapitalistische Zug veranlaßt viele Industrielle, sich als Gewerbetreibende zu bezeichnen).

Die Organisation des Mittelstandes. Die ältesten freien Organisationen des Mittelstandes in Oesterreich sind die Gewerbevereine. Diese bestehen schon 50 und mehr Jahre (der Niederösterreichische Gewerbeverein seit dem Jahre 1839) und haben z. T. ihren Charakter inzwischen völlig geändert. Der niederösterreichische und mährische Gewerbeverein — die beiden größten freien gewerblichen Organisationen dieser Art — haben insoferne eine eigentümliche Wandlung mitgemacht, als sie bis vor kurzem, noch als Nachwirkung der liberalen Aera in Oesterreich, auch gewerbepolitisch einen liberalen Standpunkt vertraten. In der letzten Zeit haben sie jedoch, der wachsenden Bedeutung der gewerblichen Kreise als politischer Faktor Rechnung tragend, eine deutliche Schwenkung vollzogen und treten nunmehr insbesondere für eine ausgiebige staatliche Gewerbeförderung ein. Der prägnante Unterschied gegenüber der früheren Zeit liegt darin, daß sie ursprünglich das Prinzip der Selbsthilfe vertraten [72], während jetzt die vom Staate zu leitende, mit Staatsunterstützung durchzuführende Gewerbe-

[72]) So der niederösterreichische Gewerbeverein auch praktisch durch Gründung des technologischen Gewerbemuseums, einer vorzüglichen, in ihrer Art vorbildlichen, gewerblichen Fachschule für die verschiedensten Gewerbezweige. Es wurde zum Ausgangspunkt der staatl. Gewerbeförderungsaktion und hat auch im Ausland vielfach Nachahmung gefunden. In seiner ursprünglichen Form sollte es die Gewerbetreibenden individuell vorwärts bringen und seine Errichtung war ganz im Geiste der liberalen Aera, die öffentliche oder gemeinnützige Institutionen befürwortete, welche dem Einzelnen Gelegenheit geben sollen, seine Eigenart zu entwickeln, hingegen sozialpolitische Maßnahmen für die Gesamtheit einer Klasse überhaupt nie in Erwägung zog. Heute steht die österreichische Gewerbeförderung prinzipiell auf dem entgegengesetzten Standpunkt (siehe unten S. 1017 ff.). Infolgedessen hat auch das, inzwischen verstaatlichte und mit dem Gewerbeförderungsamt in Konnex gebrachte technologische Gewerbemuseum seine Funktion wesentlich geändert.

förderung im Vordergrunde steht. Außerdem hat jedoch auch eine sehr merkbare Annäherung an die übrigen Postulate der Mittelstandspolitik stattgefunden. Diese Wandlung, welche von den extrem mittelständlerischen Organisationen z. T. beifällig, z. T. mißtrauisch aufgenommen wird [73]), fällt umso mehr auf, als ja die genannten großen Vereine im Wandel der Zeiten (sehr zum Unterschied von den zahlreichen, ca. 100 kleineren Gewerbevereinen des flachen Landes und der kleineren Städte) Vereine von Industriellem und großen Gewerbetreibenden geworden sind. Zur Erklärung dieses merkwürdigen Widerspruchs sei nur erwähnt, daß die Gewerbevereine zu den ganz wenigen Organisationen gehören, welche nicht ein besonderes, konkretes Gruppeninteresse vertreten, sondern durch ihre Mitgliedschaft (teils Industrielle, teils Gewerbetreibende, teils Kaufleute, teils Angehörige freier Berufe) darauf hingewiesen werden, die Allgemeininteressen zu wahren, und dies in der Form tun, daß sie die Interessen der gesamten städtischen besitzenden Schichten gemeinsam zu vertreten trachten. Dies ist noch ohne Zwang möglich bei der Stellungnahme gegen die Agrarier. In den städtischen Interessenkämpfen jedoch muß eine Entscheidung getroffen werden. Und diese neigt, besonders seitdem die Sozialdemokratie zum Einfluß in den gesetzgebenden Körperschaften gelangt ist, immer mehr in der Richtung der Interessen der breiten Mittelstandsschichten. Ob auf diese Weise die freien gewerblichen Organisationen die so sehr ersehnte Ralliierung der bürgerlichen Kreise auf wirtschaftspolitischem Gebiet, die Schwächung des agrarischen Einflusses erreichen werden, muß dahingestellt bleiben — insbesondere seitdem in höherem Maße als je zuvor die Gesetzgebung den Zwangsorganisationen des Gewerbes neue Waffen zur Vermehrung ihrer Macht gegeben und dadurch indirekt die Einflußsphäre der freien gewerblichen Organisationen erheblich eingeschränkt hat. Daher kommt auch diesen freien gewerblichen Verbänden nicht mehr die Hauptbedeutung für die aktive Mittelstandspolitik zu.

Für die Organisation von Gewerbe und Handel bildet die Gewerbeordnung die Grundlage; insbesondere die Novelle vom 5. II. 1907, RGBl. Nr. 26, bietet in ihren Bestimmungen (§ 130 c—m) sehr wichtige Stützpunkte für eine Zusammenfassung der Organisationen auf breiterer territorialer oder fachlicher Basis. Das Gesetz sieht einerseits Territorialverbände der Zwangsgenossenschaften vor (für einen Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, oder für das ganze Land) andererseits Fachverbände, deren Organisationsgebiet nicht beschränkt ist, sodaß sich auch Reichsfachverbände von Genossenschaften bilden können (§ 130 c). Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bezirksverbände als Pflichtverbände konstituiert werden, sodaß nicht nur die Zugehörigkeit zur Genossenschaft obligatorisch ist, sondern auch die Zugehörigkeit der Genossenschaften zum Bezirksverband. Im

[73]) Reichshandwerkerzeitung, 20. VIII. und 5. IX. 1910.

übrigen aber erfolgt die Verbandsbildung auf Basis der Freiwilligkeit. In der Regel werden die Verbände für den Sprengel einer Handels- und Gewerbekammer oder die Landesverbände solche höherer Ordnung sein, also meist nur Bezirksverbände als Mitglieder haben. Aber auch einzelnen Genossenschaften ist unter gewissen Voraussetzungen in diesen Fällen die Erwerbung der Mitgliedschaft möglich. Der Ausschuß der Bezirksverbände bildet einen Beirat für die Gewerbebehörde erster Instanz (dessen Kompetenz durch die Ministerialverordnung vom 19. VII. 1907, RGBl. 179 festgelegt wurde). Die Bildung solcher Verbände ist seit Inkrafttreten des Gesetzes vielfach erfolgt. Und namentlich in den Kronländern hat unter Ausnützung der Gesetzesbestimmungen eine Organisation der Genossenschaften stattgefunden. Man kann nahezu sagen, daß diese größeren Verbände sich rascher einzuleben wußten, als die Zwangsgenossenschaften selbst da sich naturgemäß unter der Gesamtheit der Gewerbetreibenden eines Bezirkes oder gar eines Landes mehr organisatorische Talente finden als unter den Angehörigen eines speziellen Gewerbezweiges in einem Orte. Die auf Grund der Gewerbeordnung gebildeten deutschen Territorial- und Fachverbände (etwa mit Ausnahme der Wiener Organisationen, die aus politischen Gründen fernstehen) haben sich in einen Reichsverband zusammengeschlossen, der zusammen mit dem Reichshandwerkerrat Mittelstandspolitik treibt. Organ ist die im 6. Jahrgang erscheinende Reichshandwerkerzeitung, die Zentren der Organisation sind Brünn und Graz. Diese Verbände beanspruchen die Führung in der österreichischen Gewerbepolitik und können darauf hinweisen, daß sie die offiziellen, gesetzlichen Organisationen des Gewerbes umfassen[74].

Auf dem außerordentlichen Reichshandwerkertag zu Linz a. D. waren sämtliche deutschen Verbände höherer Ordnung in Oesterreich vertreten. Dem Reichsverband gehören bisher an die Landesverbände von Deutschböhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg, Oberösterreich (insbesondere fehlen also: Niederösterreich, Tirol, Salzburg — aus politischen Gründen). Er vertritt im allgemeinen eine radikalere Mittelstandspolitik, forderte insbesondere[75]) (auf der Tagung im Jahre 1909) die Erledigung des Hausiergesetzes, ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, ein Gesetz betreffend die Sicherung der Bauhandwerker, ein Gesetz betreffend die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk, ein Gesetz gegen die willkürlichen Streiks, die Einführung der obligatorischen Meisterprüfung, und die Aktivierung der Zentralgenossenschaftskassa[76]). Mit besonderer Energie wurde auf dieser Tagung der Plan der Regierung, Lehrwerkstätten zu errichten, bekämpft[77]). (Siehe unten S. 1015.)

---

[74]) Reichshandwerkerzeitung, 20. VIII. 1910.

[75]) Verhandlungsschrift über den außerordentlichen Reichshandwerkertag, Linz a. D., 4. und 5. September 1909, Graz 1909.

[76]) Ebenda, S. 32/3. [77]) Ebenda, S. 44 ff.

Das offizielle Programm der Reichshandwerkerorganisation wurde am 1. Reichshandwerkertag zu Graz (21. Sept. 1908) festgestellt und möge hier als eine der vollständigsten Sammlungen von Mittelstandsforderungen Platz finden:

1. Ein der kulturellen Bedeutung des Handwerkes und den heutigen Verhältnissen entsprechendes, vollständig neues Gewerbegesetz.

2. Ausbau der autonomen Rechte und des Wirkungskreises der Verbände höherer Ordnung oder Schaffung von selbständigen Handwerkerkammern.

3. Selbständige Vertretung der Handwerkerschaft in allen öffentlichen Körperschaften.

4. Gewerbliche Beiräte in allen gewerblichen Instanzen.

5. Ausbau und gesetzliche Festlegung des gesamten gewerblichen Unterrichtswesens auf Grundlage der praktischen Ausbildung und Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Gewerbeförderung.

6. Die obligatorische Einführung der Meisterprüfung.

7. Die Schaffung eines eigenen Ministeriums für sämtliche Agenden des Gewerbes.

8. Schaffung ausreichender Genossenschaftsinstruktorate, Bestellung genügender Genossenschaftskommissäre aus dem Handwerkerstande und entsprechende Bestallung für die Genossenschafts-Instruktore und Genossenschafts-Kommissäre.

9. Errichtung eines gewerbestatistischen Amtes.

10. Einführung einer obligatorischen Alters-, Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung.

11. Gesetzliche Regelung des Kredit- und Zahlungswesens, unverzügliche Schaffung der Zentralgenossenschaftskasse, Schaffung des Gesetzes zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.

12. Reform des Steuerwesens mit Abschaffung der Erwerbsteuer, und Einhebung der Genossenschaftsumlagen durch die Staatsbehörden.

13. Vollständige Reform der Strafhausarbeit und Regelung der öffentlichen Arbeitsausschreibungen.

14. Die eheste Schaffung eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und eines solchen gegen die temporären Warenausstellungen.

15. Die Schaffung eines gesunden Hausiergesetzes und strengste Handhabung desselben.

16. Die Schaffung von Rechtsschutzstellen und die allgemeine Errichtung der Gemeindevermittlungsämter.

17. Schaffung gesetzlicher Handhaben gegen schädliche Auswüchse bei Produktivgenossenschaften und gegen Aufteil- und Konsumvereine.

Ohne das Programm im Einzelnen zu diskutieren, möge doch auf einige Konsequenzen, die darin liegen, hingewiesen werden: So auf Punkt 3, wonach eine selbständige Vertretung der Handwerkerschaft in allen öffentlichen Körperschaften postuliert wird. Das ist gleichbedeutend mit der Forderung des Proportionalwahl-

rechts auch für das Parlament, und zwar des Proportionalwahlrechts nach wirtschaftlichen Berufsgruppen. Es würde zu weit gehen, hier darzulegen, daß ein derartiges Postulat tatsächlich die letzte Konsequenz einer durchgehenden Organisation der Bevölkerung nach Klassen ist, daß insbesondere die von Seite des Staates inaugurierte Organisation (wie für das Gewerbe und den Handel) immer mehr nach einer klassenmäßigen Schichtung der öffentlichen Vertretungskörper drängt die sich nur jetzt infolge der Fiktion, daß der Abgeordnete der Vertreter der Gesamtheit zum Wohle der Gesamtheit, schwer durchsetzt. Auf die Konsequenzen für die Entwicklung des Parlamentarismus, sowie die Art, wie sich dann wirtschaftliche in politische Macht umsetzen könnte oder müßte, soll natürlich nicht eingegangen werden. Als Symptom einer vielleicht wichtigen Zukunftsgestaltung aber sei es jedenfalls vermerkt.

Die Forderung der gewerblichen Beiräte in allen gewerbepolitischen Instanzen ist eigentlich nahezu bereits verwirklicht. Fungieren doch die Ausschüsse der Bezirksverbände als Beirat der Gewerbebehörde erster Instanz und wurde vom Handelsministerium ein Gewerberat ins Leben gerufen, der, aus Vertretern der Genossenschaftsverbände und der größeren freien Organisationen gebildet, berufen ist, sein Gutachten über Gesetzentwürfe und wichtige gewerbepolitische Fragen abzugeben. Die Schaffung eines eigenen Gewerbeministeriums würde prinzipiell keine Aenderung mit sich bringen. Schon jetzt besteht eine eigene Sektion im Handelsministerium und Referate hiefür im Arbeitsministerium, sodaß sich dieses Postulat nur als Frage der Aemterorganisation darstellt. Besonders seitdem das Handelsministerium von einem Parteigänger der Christlichsozialen besetzt ist, welche die Hauptmasse ihrer städtischen Anhänger in Kreisen der Gewerbetreibenden zählen, würde die Verwirklichung dieser Forderung meritorisch nichts ändern [77a]). Aber es ist klar zu sehen, wie die Forderungen logisch aufeinander aufgebaut sind: Zunächst möglichst weitgehende Rechte der autonomen Verbände höherer Ordnung. (Schon auf Grund der letzten Novelle zur Gewerbeordnung sind die Genossenschaften imstande kartellähnliche Organisationen zu bilden, auf Konditionen Einfluß zu nehmen, deren Nichteinhaltung, falls sie dem reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen, mit Strafe belegt werden kann. GO. § 114 Abs. 1 i.) Ein weiterer Ausbau der Befugnisse der Verbände höherer Ordnung

[77a]) Der gegenwärtige Handelsminister betreibt auch die Industriepolitik mit dem Hinblick auf Mittelstandsförderung; so erklärte er z. B. (am 21. VII. 1910 in der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer), den Export insbesondere notwendig wegen der Entlastung des Inlandsmarktes. In diesem Sinne diene der Export auch den Interessen des Gewerbes. Er erklärte sich fernerhin als überzeugter Anhänger der Mittelstandspolitik »im Interesse des Staates und der sozialen Ordnung«. (Bulletin de l'Institut international pour l'étude du problème des classes moyennes Sept.-Okt. 1900, S. 537.)

könnte nur in einem analogen Sinn erfolgen, sodaß die Regelung für größere Gebiete oder für das ganze Reich von Seite der übergeordneten Verbände erfolgen würde. Soweit die staatliche Verwaltung auf Grund der Gesetze einzugreifen verpflichtet wäre, sollten, nach dem Programm, die Gewerbebeiräte für die Wahrung der Interessen der Gewerbetreibenden sorgen, von der ersten bis zur letzten Instanz und ein eigenes Ministerium hätte in sachkundiger Weise dafür zu sorgen, daß jeweils das der speziellen Situation Angemessene für das Gewerbe geschehe, hätte das Recht des Gewerbes gegenüber dem Parlamente und den übrigen Ministern zu vertreten, insbesondere die Gesetzgebung zu beeinflussen. Das Ministerium sollte, wie wohl in der Konsequenz all dieser Postulate liegt, nur von einem Gewerbetreibenden geleitet werden, dazu in den öffentlichen Körperschaften spezielle Gewerbevertreter — so finden wir in vollständig geschlossenem System das Postulat eines Staates, der auf der Basis von Klasseninteressen organisiert ist. Nur das wichtigste Stück fehlt — wozu allerdings die einseitige Interessenorganisation etwas Entscheidendes kaum beitragen kann — die Darstellung wie das Zusammenarbeiten und Zusammenwirken von heterogen interessierten Klassen im Staate erfolgen sollte, von Klassen, deren jede straff organisiert ist, ihre Vertreter vor Gericht und Verwaltung besitzt, von der untersten bis zur obersten Instanz, und nur streng determinierte, in ihrer Stellungnahme von vorneherein gebundene Repräsentanten in die gesetzgebenden Körper entsendet. Zweifelsohne entsteht dann (daß die Entwicklung einem solchen Endziel zusteuert, scheint sehr plausibel) eine der größten Schwierigkeiten, die sich schon jetzt geltend macht, da die politischen Parteien erst beginnen, Exponenten bestimmter Klasseninteressen zu werden: wie es doch dabei möglich sei, die Einheit des Staates aufrecht zu erhalten und auf welche Weise sich die Interessen zu einer Resultierenden zusammenfügen. Die sozialistische Lösung überspringt das Problem durch die Konstruktion einer alle Interessen gleichmäßig umfassenden und jedes Sonderinteresse ausschaltenden Klasse — aber es ist interessant, daß auch die in ihren politischen Anschauungen sonst so diametral entgegengesetzte mittelständlerische Richtung Forderungen stellt, deren letzte Konsequenz der bündigste Beweis für eine Entwicklung nach geschichtsmaterialistischen Prinzipien wäre. Das Klasseninteresse als das treibende Element der Entwicklung kann wohl kaum schärfer betont, und die zu seiner Durchsetzung führenden Institutionen können nicht folgerichtiger konstruiert werden, als es von Seite der österreichischen Mittelstandspolitik geschieht.

Die übrigen im Programm genannten Postulate sind teils aus der Literatur über Mittelstandspolitik wohl bekannt, (das sub 9 genannte dürfte übrigens bald in Erfüllung gehen[78]) doch sei hervorgehoben, daß einen relativ großen Raum Forderungen einnehmen, welche eine direkte Förderung des Gewerbes durch die Regierung,

[78]) Reichshandwerkerzeitung, 5. IV. 1910.

durch gesetzliches Eingreifen oder die Tätigkeit der Verwaltung beinhalten; an letzter Stelle erst erscheint das Verlangen auf Reform der Strafhausarbeit bis zum Vorgehen gegen die Konsumvereine. Auch das spricht für den stark politischen Einschlag der österreichischen Mittelstandsbewegung, woraus aber keineswegs zu schließen, daß Hausiererfrage, Strafhausarbeit, Warenhäuser, Konsumvereine usw. weniger bekämpft werden als in Deutschland. Im Gegenteil. Es stehen nur derzeit noch die organisatorischen Fragen (im Zusammenhange mit der Gewerbenovelle vom Jahre 1907) so im Vordergrund des Interesses (besonders einzelner, führender Personen), daß sie auch in den Postulaten an die erste Stelle gerückt sind.

Neben dem Reichshandwerkerrat und dem Reichsverband der Verbände höherer Ordnung besteht außerdem, hauptsächlich für Wien, Niederösterreich und einige Enklaven außerhalb Wiens eine spezielle Gruppe von Vereinen, die aus dem Bedürfnis der christlich-sozialen Partei heraus zum Teil erst vor kurzem gegründet wurde, um die Gewerbetreibenden straffer zu organisieren und sicherer für sich zu gewinnen. Diese Organisationsbildungen sind zunächst der für Wien gegründete Genossenschaftsverband, einer der stärksten Genossenschaftsverbände (da ja Wien bekanntlich noch immer Gewerbetreibende in einer Zahl enthält, wie kaum sonst eine europäische Großstadt) — und der deutsch-österreichische Gewerbebund — zwei Organisationen, die miteinander sehr eng liiert sind, und einander in die Hände arbeiten. Sachlich scheidet diese Gruppen kaum etwas vom Reichshandwerkerrat und dem Reichsverband der Verbände höherer Ordnung. Auch sie vertreten alle Mittelstandsforderungen, nuancieren etwa nur schärfer die Frage des kleingewerblichen Kredits, zweifeln neuerdings den Wert der Zwangsorganisation an[79]), was besonders von den Christlichsozialen, den ehemals entschiedensten Kämpfern für das Prinzip der Zwangsorganisation, merkwürdig anmutet. Möglicherweise liegen hier Keime zu einer neuen, selbständigen Gewerbepartei, einer extremen und reinen Klassenpartei, besonders seit dem nunmehr unverkennbaren Abstieg der christlichsozialen Partei. Dieser Zweifel an dem Wert der Genossenschaften hat bei den Christlichsozialen nur zu durchsichtige, politische Gründe: die Genossenschaften haben sich nicht überall als Träger der christlichsozialen Partei bewährt und wurden dadurch Stützen anderer Parteien, die nun mit den Christlichsozialen in Gewerbepolitik konkurrieren. Der genossenschaftlichen, offiziellen, gesetzlichen Organisation muß daher eine möglichst große, freie Organisation entgegengestellt werden. Diese tritt nach außen hin unpolitisch auf, wenn sie auch in engstem Konnex mit der christlichsozialen Partei steht. Parallel mit den Bestrebungen der Organisation auf freier Grundlage geht trotzdem das Bemühen, einen Landesterritorialverband der Genossenschaften zu gründen[80]).

---

79) *Reichshandwerkerzeitung*, 5. VIII. 10.

80) *Der Gewerbefreund*, Organ des Deutsch-österreichischen Gewerbebundes, 1. XI. 1910.

Von diesen zwei Hauptgruppen der deutschen gewerblichen Organisation, der national und christlichsozial schattierten, sowie auch von den Gewerbevereinen gehen Tendenzen aus nach einer zentralen gewerblichen Organisation. Betonen die christlichsozialen [81]) und nationalen Handwerkerorganisationen [82]) die Notwendigkeit des Zusammenschlusses, um gewerbliche Interessen sicherer zum Ziele zu führen, so soll die von den Gewerbevereinen seit langem angestrebte Zentralorganisation mehr nach Art des Hansabundes einen Zusammenschluß gegenüber den Agrariern zum Ziele haben [83]). Alle diese Bestrebungen sind jedoch über Ansätze bisher nicht hinausgekommen. Es ist höchstens gelungen, große Demonstrationsversammlungen in Wien zu veranstalten, bei denen sich auch Vertreter auswärtiger Korporationen einfanden. Zu einer aktiven, leistungsfähigen zentralen Organisation ist es jedoch bisher, trotzdem sie gerade auf dem Boden des neuen Gewerbegesetzes leicht möglich wäre, noch nicht gekommen.

Wichtigere Probleme der österreichischen Mittelstandspolitik. Gewerbegesetz [84]). Die wichtigsten Neuerungen der Gewerbegesetznovelle vom 5. II. 1907 sind bekannt: die handwerksmäßigen Gewerbe (54 an der Zahl) wurden gesetzlich festgelegt (§ 1). Bisher war die Bezeichnung eines Gewerbes als handwerksmäßig der Verordnungsgewalt überlassen. Ferner wurde der Befähigungsnachweis auch für gewisse Handelsgewerbe neu eingeführt. (Namentlich für den Detailverschleiß im Gemischtwarenhandel und für den Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel). Parallel mit der Ausdehnung des Gebietes der handwerksmäßigen Gewerbe ging die Einführung der Gesellenprüfung (§ 14, 104), der fakultativen Meisterprüfung, deren Ablegung das Recht zur Führung des Titels eines geprüften Meisters gibt und an deren Ablegung im Verordnungsweg 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes das Recht geknüpft

[81]) Ebenda 1. XI. 1910.

[82]) Unter dem Titel: Zentralstelle zur Wahrung handwerksmäßiger Interessen. Reichshandwerkerzeitung, 20. VIII. 1910.

[83]) Wochenschrift des Niederösterr. Gewerbevereines 3. XI. 1910.

[84]) Die letzte Phase der Gewerbegesetzgebung und die Bestrebungen zum weiteren Ausbau sollen deshalb kurz gestreift werden, weil sich hier reiner als anderwärts die reinen Interessentenforderungen durchzusetzen vermochten, weil die österreichische Gewerbegesetzgebung ein prägnantes Beispiel dafür ist, wie trotz des noch immer bestehenden Prinzips der Gewerbefreiheit allmählich eine völlige Regelung des gewerblichen Lebens Platz gegriffen hat; fernerhin, weil sich auf das Klarste zeigt, wie die Herrschaft einer Interessenpolitik notwendigerweise zu immer weitergehenden Bindungen und Regelungen führen muß. Besonders die aus der Politik der Gewerbeordnung mit logischer Konsequenz folgende Gewerbeförderungspolitik (Siehe unten S. 1017 ff.) vollendet dann ein System des Sozialismus für Kleingewerbetreibende, d. h. eines staatlich konstruierten, regulierten und kontrollierten Produktionsprozesses im Interesse der gewerblichen Schichten.

werden kann, Lehrlinge zu halten (§ 114 a) — analog wie im Deutschen Reich der kleine Befähigungsnachweis (RGO. § 133 und 129). Die gefestigte Stellung der Gewerbegenossenschaften wurde bereits oben erörtert.

Die Wünsche der Gewerbetreibenden gehen darauf aus, diese Bestimmungen immer weiter auszubauen, insbesondere den Kreis der handwerksmäßigen Gewerbe (zu deren Ausübung der Befähigungsnachweis gehört) zu erweitern und andererseits auch für die konzessionspflichtigen Gewerbe, für welche z. T. ein Befähigungsnachweis nicht notwendig, den Befähigungsnachweis einzuführen. Von diesen Bestrebungen seien erwähnt: das Verlangen, das Photographengewerbe durch Verordnung zu einem handwerksmäßigen zu machen (bisher ist es ein freies Gewerbe) und die schon konzessionspflichtigen Gewerbe der Rauchfangkehrer, der Installateure und der Hufschmiede zu handwerksmäßigen zu erklären, also die Gewährung der Konzession, auch noch vom Befähigungsnachweis abhängig zu machen (was außerdem auch noch Konsequenzen in der Lehrlingsfrage hat)[85]. Das Gewerbe der Naturblumenbinder als handwerksmäßiges zu erklären[86], die Entschließung des mährischen Gastwirtetages, das Gastwirtsgewerbe, dessen Ausübung an eine Konzession geknüpft ist, auch zu einem handwerksmäßigen zu machen[87], die Bemühungen um Erlangung der Konzessionspflichtigkeit für das Gewerbe der Sodawassererzeugung[88]. Trotzdem also viele Gewerbetreibende selbst, und vor allem, wie bereits erwähnt wurde, die christlichsoziale Partei (aus politischen Gründen) nicht mehr so sehr von den guten Wirkungen der Gewerbegesetzgebung, namentlich des Befähigungsnachweises und der Zwangsgenossenschaften überzeugt sind, entwickeln und steigern sich die Bestrebungen nach Ausdehnung der Schutzbestimmungen immer mehr — wenn diese auch, einmal eingeführt, nur zu leicht umgangen werden können. Ist es doch ganz bekannt, daß auch die Gewerbegesetzgebung nur zu oft, namentlich auf dem flachen Land, überall dort, wo ihre Geltung von der Betätigung der autonomen Genossenschaften abhängt, bloß auf dem Papiere steht. Ein Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei hinsichtlich des kaufmännischen Befähigungsnachweises ist in dieser Beziehung sehr lehrreich[89].

---

[85]) Mährisch-Schlesische Gewerbezeitung, 1. VII. 1910.

[86]) Reichshandwerkerzeitung, 5. VII. 1910.

[87]) Ebenda, 5. IX. 1910.

[88]) Beilage 4 zum Protokoll der 831. Plenarsitzung der Handels- und Gewerbekammer in Wien, 3. III. 1910. Siehe auch: Mährisch-Schlesische Gewerbezeitung, 1. II. 1910.

[89]) Abgedruckt in der Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser 25. X. 1910. Im Erlaß wird ausgeführt, daß der kaufmännische Befähigungsnachweis sehr leicht dadurch frustriert werde, daß Personen, welche, ohne den Befähigungsnachweis erbringen zu können, doch einen Detailhandelsverschleiß eröffnen möchten, der Behörde gegenüber eine Filiale eines anderen

Eine »Scheinpraxis« als Lehrling oder Gehilfe soll in manchen Gewerben recht häufig vorkommen, läßt sich wohl auch schwer ganz vermeiden, da ja die Instanz für die Ausstellung, resp. Bestätigung von Lehrlings- und Gesellenzeugnissen die Genossenschaft ist, die ihrerseits kaum immer imstande wäre, eine exakte Kontrolle zu üben.

Neben den Wünschen auf Ausdehnung des Befähigungsnachweises und der Konzessionspflichtigkeit laufen die Bestrebungen zur Stärkung der Genossenschaften. Es wurde schon auf die Wandlung aufmerksam gemacht, die sich insofern vollzogen hat, als gerade die christlichsoziale Partei, ursprünglich die eifrigste Vorkämpferin für den Ausbau der Zwangsgenossenschaften, jetzt darin etwas erlahmt ist. Umsomehr wird die Notwendigkeit einer straffen genossenschaftlichen Organisation und von Organisationen auf breiterer Basis von Seite der nationalen Parteien betont. Wichtiges Material zur Frage nach dem Werte und den Leistungen der Genossenschaften bringt eine kürzlich erschienene Broschüre: »Für das Gewerbe brachliegende Millionen«[90]), welche auch die Fragen des Befähigungsnachweises und der Konzessionspflicht und die daraus erwachsenden Schwierigkeiten für das Inslebentreten neuer Berufszweige von liberalem Standpunkt aus erörtert. Interessant sind insbesondere die Hinweise darauf, daß die meisten Genossenschaften auf dem flachen Land überhaupt nicht funktionieren (S. 16/17), daß die Vermögensgebahrung eine ungemein laxe und namentlich »die Förderung der wirtschaftlichen Zwecke der Genossenschaften gleich Null ist« (S. 25). Die wirtschaftlichen Einrichtungen (Einkaufs - Genossenschaften usw.) werden nur durch Subventionen aufrecht erhalten. (Siehe hierüber auch unten sub Gewerbeförderung, S. 1017 ff.) Die 144 Wiener Genossenschaften, deren Gesamteinnahmen sich auf nahezu 3 Millionen, deren Ausgaben sich auf nahezu $2^3/_4$ Millionen K. beliefen, wandten für Verwaltungsauslagen 35%, für Verwaltung des Genossenschaftsver-

---

Geschäftes repräsentieren, nominell Lehrlinge eines bereits etablierten Detailkaufmannes werden, von diesem die Waren beziehen und nominell dessen Geschäft leiten. So sind sie zunächst zwei Jahre als Lehrlinge, dann drei Jahre als Kommis tätig, und können sodann das Geschäft auf ihren eigenen Namen übernehmen (da ja auch der Befähigungsnachweis für Kaufleute nur ein Verwendungsnachweis ist). Die Statthalterei ermahnt die Gewerbebehörden, diese Fälle als Umgehung des Gesetzes zur Bestrafung zu bringen, und darauf zu sehen, daß »Lehrlinge« unter strenger Kontrolle des Geschäftsinhabers oder eines Kommis stehen müssen. Daraufhin seien die Zweiggeschäfte zu revidieren. Dieser Erlaß beweist aber auch, daß das Gesetz die Filialgründungen größerer Geschäfte, durch die Erschwerung bei der Gründung selbständiger kleiner Betriebe, erleichtert. Und dies war sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers.

[90]) Dr. Emil Heller »Für das Gewerbe brachliegender Millionen«. Eine Studie über die Zwecke der Gewerbegenossenschaften. Wien 1910.

mögens ca. 12% für Verwaltungskosten überhaupt also ca. 47% ihrer Ausgaben auf[91]). In einzelnen Fällen steigen diese Ausgaben bis auf 81%. Für ihre Hauptzwecke aber (für Bildungs- und humanitäre Interessen), verwenden die Genossenschaften im Durchschnitt 25—45% ihrer Gesamtausgaben, wobei jedoch in vielen Fällen diese Ziffer nicht einmal erreicht wird[92]) (S. 29). Auch die Arbeiterpresse erwähnt immer wieder, daß die Gewerbegenossenschaften, so rührig sie einerseits in ihren Bestrebungen zur Hintanhaltung von Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses seien, andererseits ebenso unfähig seien, um die herrschenden Mißstände im Gewerbe zu bekämpfen, insbesondere der Schmutzkonkurrenz ernstlich zu Leibe zu gehen[93]). Es scheint insbesondere, daß die Genossenschaften nicht imstande sind, die ihnen gewährte Befugnis zur Hintanhaltung von Gebräuchen, welche den reellen Wettbewerb stören, auszunützen.

Daß die Gewerbeordnung mit der Vorschrift des Befähigungsnachweises die Abgrenzung der handwerksmäßigen Gewerbe untereinander notwendig macht, ebenso, wie daß daraus eine sehr umfangreiche und schwer zu beherrschende, für Gewerbepolitiker aber überaus wichtige Spruchpraxis hervorgegangen ist, die sich ausschließlich damit befaßt, den Inhalt und Umfang der Gewerbeberechtigungen festzustellen, ist bekannt. Was bisher weniger beachtet wurde, aber jetzt allmählich beginnt, wichtiger zu werden, ist das aus dem Begriff des handwerksmäßigen Gewerbes und des Befähigungsnachweises folgende Verlangen der Mittelstandspolitiker nach einer rigoroseren Auslegung des Art. VI des Kundmachungspatents zur Gewerbeordnung, welcher verschiedenartige Unternehmungszweige, insbesondere auch Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen von der Geltung der Gewerbeordnung ausnimmt. Die Wortführer der Gewerbetreibenden kämpfen für *eine sehr strikte Interpretation* dieses Ausdrucks und *wollen* mit »Unternehmung« nur die zum unmittelbaren Betrieb der Eisenbahn usw. gehörenden Tätigkeiten verstanden wissen. Sie bekämpfen also z. B. daß die Eisenbahnen in eigener Regie die Rauchfänge ihrer Betriebsgebäude reinigen lassen[94]), daß sie Tapezierer, Tischler, Schlosser beschäftigen, namentlich aber, daß sie Lehrlinge beschäftigen usw.[95]). Weiterhin aber wenden sie sich gegen die Regie-

[91]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1908, Wien 1910. S. 658 ff.

[92]) Die Ziffern bei Dr. Heller beziehen sich allerdings auf das Jahr 1906. Im Jahre 1908 betrugen die Ausgaben für Schulwesen, Arbeitsvermittlung und humanitäre Zwecke: ca. 880 000 K. = 32%, haben also in den 2 Jahren (1906 bis 1908) eine erhebliche Steigerung erfahren, die zum größten Teil auf die Ausgaben für Schulwesen entfällt. (Stat. Jahrb. S. 658/9.)

[93]) Der Holzarbeiter, Wien 3. XII. 1909 über die Kapitalhörigkeit in der Tapeziererbranche, ferner von Zeit zu Zeit Berichte in der Wiener Arbeiterzeitung.

[94]) Reichshandwerkerzeitung, 20. V. 1910.

[95]) Ebenda, 20. III. 1910.

betriebe von Krankenanstalten, die Kommunalisierung und Verstadtlichung von Betrieben [96]), namentlich handwerksmäßiger Gewerbe und wollen so dem »Geiste des Gesetzes«, daß die handwerksmäßigen Gewerbe nur den »befugten Meistern« zur Ausübung überlassen bleiben sollen, zur Geltung verhelfen.

Ganz analoger Art sind die Forderungen auf Einschränkung der Strafhausarbeit. Die Bedeutung dieser Frage wird von den Interessenten, wie auch die Bedeutung so vieler anderer Wünsche sehr überschätzt. So berichtete die Regierung dem Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses, daß jährlich von ca 12 000 männlichen und 1415 weiblichen Sträflingen ca. 2—3 Millionen Arbeitstage erzielt würden; die Sträflinge verdienen ca. 270 000 K. jährlich (zugleich ein Zeichen entweder für die absolute Minderwertigkeit oder die unglaublich niedrige Bezahlung der Strafhausarbeit oder für beides; auf den Arbeitstag kommen wenig über 10 h!), der Gewinn des Staates beträgt bei einer Bruttoeinnahme von 2·2 Millionen K.: ¾ Mill. K. Die Arbeitsleistung, welche dem Gewerbe entgeht, kann auf die von 8000 freien Arbeitern veranschlagt werden [97]). Selbst diese Kalkulation dürfte zu hoch gegriffen sein, weil ja die Sträflinge lange nicht so viel leisten als die gleiche Anzahl freier Arbeiter und weil auch jetzt schon die Sträflinge überwiegend für solche Arbeiten verwendet werden, die sonst überhaupt nicht zur Ausführung gelangen würden.

Die Interessenten haben bereits insofern einen Erfolg zu verzeichnen, als der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses in seiner Sitzung vom 16. VI. 1910 sehr weitgehende Beschlüsse nach dieser Richtung gefaßt hat; er forderte die Regierung auf: 1. die gewerbsmäßige Handwerksarbeit auf das geringste Maß einzuschränken; 2. für Arbeiten für Rechnung eines Privaten den ortsüblichen Lohn zu verlangen; 3. möglichst nur für den eigenen Bedarf der Strafanstalten arbeiten zu lassen; 4. vor allem Erdarbeiten und landwirtschaftliche, sowie Meliorationsarbeiten, Karstaufforstungen, Entsumpfungsarbeiten usw. durch Sträflinge verrichten zu lassen, mit der Einschränkung, daß Sträflinge überall dort nicht verwendet werden sollten, wo sie freien Arbeitern eine Konkurrenz machen würden; 5. die Verfertigung gewerblicher Erzeugnisse in Strafanstalten für die übrigen Zweige der Verwaltung einzustellen usw. usw [98]).

L e h r l i n g s f r a g e. Die Lehrlingsfrage stand seit jeher im Zentrum der österreichischen Mittelstandspolitik. Unverkennbar geht die Tendenz des Gesetzes dahin, den Gewerbetreibenden wenigstens die billige Arbeitskraft der Lehrlinge zu erhalten — namentlich für das handwerksmäßige Gewerbe. Wenn dies immer damit motiviert wurde, daß nur die in der Praxis stehenden Handwerksmeister, nicht aber die Fabrik oder gar eine Schule dem Lehrlinge die notwendige fachliche Ausbildung zu vermitteln vermöge, so wird diese Anschau-

[96]) Ebenda, 5. III. 1910.

[97]) Ebenda, 20. VI. 1910.

[98]) Ebenda, 1. VII. 1910.

ung durch die immer weitergehenden Forderungen der Gewerbetreibenden nach einer Gesellen- und nunmehr einer Meisterprüfung widerlegt (die ja beweisen, daß eben die entsprechend lange Beschäftigung bei einem befugten Meister allein noch nicht die Befähigung für das Gewerbe garantiert). Aber auch der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses hat in seinem Bericht zu § 114a der Gewerbegesetznovelle zugestanden, »daß durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen . . . eine zuverlässige Bürgschaft für die Heranbildung wirklich befähigter Handwerker nicht zu erreichen sei . . . daß seitens der Gewerbetreibenden selbst unumwunden zugegeben werde, daß der Lehrling kaum einige über die notwendigsten Handgriffe hinausgehenden Kenntnisse erlangt und erst während der Gehilfenzeit sich jene Fähigkeiten anzueignen trachten muß, deren er bedarf, um dereinst als selbständiger Handwerker den Kampf ums Dasein mit Erfolg aufnehmen zu können«. Alle Ausführungen der Gewerbetreibenden über den erzieherischen, technischen und kulturellen Wert der Meisterlehre sind daher objektiv unrichtig [99]) und das Motiv für die Meisterlehre, der Kampf gegen irgend eine andere Form der Lehrlingsausbildung ist ausschließlich (was ganz objektiv festgestellt werden kann) auf das Interesse an der billigen Arbeitskraft der Lehrlinge zurückzuführen. Ein Interesse, das umso erheblicher ist, je mehr es gelingt, die Lehrlinge dem Handwerk zu reservieren, je mehr es gelingt, die Lehrzeit auszudehnen und je mehr es gelingt, tüchtige Arbeitskräfte als Lehrlinge heranzuziehen [100]). Es kann daher nicht wundernehmen, wenn die Gewerbetreibenden und ihre Organisationen besonders empfindlich sind irgendwelchen Plänen der Regierung gegenüber, die darauf hinauslaufen könnten, die Meisterlehre auszuschalten,

99) Siehe hierüber auch Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des kk. Handelsministeriums 1. Jg. 1. Heft. Wien 1906, S. 7 in einem Aufsatz Gewerbeförderung von Dr. A. Vetter, der die Richtlinien österreichischer Gewerbeförderungspolitik enthält.

100) Die Zahl der Lehrlinge (also ganz unbezahlter oder sehr niedrig bezahlter Arbeitskräfte) betrug in Wien im Jahre 1908 (Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1908, S. 658 ff.) 42 500 (bei ca. 113 000 Gewerbeinhabern), gegenüber ca. 222 000 Hilfsarbeitern. Das gibt jedoch nur den Durchschnitt. In den handwerksmäßigen Gewerben ist die Zahl der Lehrlinge relativ viel größer; so z. B. bei den Kleidermachern: 15 250 Lehrlinge gegenüber 21 800 Gehilfen und Hilfsarbeitern (bei nahezu 13 000 Gewerbeinhabern), ferner 837 Lehrmädchen gegenüber 1300 Gehilfinnen bei den Modistinnen, 3274 Lehrlinge gegenüber 6304 Gehilfen und Hilfsarbeitern bei den Schuhmachern (mit 5023 Gewerbeinhabern), 3219 Lehrlinge gegenüber 11 044 Gehilfen und Hilfsarbeitern bei den Tischlern (bei 3602 Gewerbeinhabern). In ganz Oesterreich gab es in den in Genossenschaften organisierten Betrieben im Jahre 1906: 676 040 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 237 455 Lehrlinge (Heller a. a. O. S. 13). Die Zahl der Lehrlinge in der Provinz ist also relativ noch größer als in Wien, wie im Durchschnitt die gewerblichen Betriebe viel kleiner sind.

etwa eine fachliche Schulbildung anstelle der Meisterlehre zu setzen. Die Debatten des außerordentlichen Reichshandwerkertages zu Linz a. D. geben den deutlichsten Beweis hiefür ab[101]). Der Referent betonte zwar die große Bedeutung der Gewerbeschulen für die Heranbildung des Nachwuchses, wendete sich aber sehr entschieden gegen den Plan der Regierung, Lehrwerkstätten zu errichten, nämlich Anstalten, »deren Zweck es ist, ohne Meisterlehre in das Handwerk eingeführt zu werden, um so den Befähigungsnachweis auf gemütlichere Weise erringen zu können«. Fernerhin: »Die deutsche Meisterlehre ist eine Institution, welche nun durch über 700 Jahre den Beweis erbracht hat, daß sie ein eminentes Kulturentwicklungsmittel ist. Die Erfahrung lehrt uns, daß die Meisterlehre durch die Schule unersetzbar ist«. Mit einer nicht mehr zu überbietenden Energie wendete sich der Referent gegen das von der Regierung erlassene Regulativ für die Lehrwerkstätten. Trotzdem deren Einführung im Ausland, insbesondere in München (unter Kerschensteiner) sehr bedeutende Erfolge erzielte, trotzdem deren Einrichtung auf Grund des § 14 a im Gewerbegesetze vollkommen begründet ist, erklärt der Referent unter großem Beifall der Versammlung, daß sich »ein solches Unterfangen gegen die Tendenz des Gesetzes, gegen die prinzipielle Tendenz unseres Gewerbegesetzes unbedingt richtet«. Diese und andere Aeußerungen (wie weit sind sie von dem Ton der Versammlungsreden deutscher Gewerbetreibender entfernt!) zeigen deutlich, von welch grundlegender Bedeutung die Lehrlingsfrage für die Gewerbetreibenden ist. Man muß annehmen, daß die wirtschaftliche Position der Gewerbetreibenden von der dauernden Beschäftigung zahlreicher Lehrlinge wesentlich abhängt, daß die Möglichkeit, viele Gewerbebetriebe aufrecht zu erhalten, im Halten von Lehrlingen liegt, und daß daher ein jeder Versuch, die Zahl der verwendeten Lehrlinge einzuschränken, dem härtesten Widerstande begegnet.

Die Wichtigkeit des Lehrlingsproblems erkennt man an der Hartnäckigkeit und dem Eifer, mit welchem alle Details derselben von dem Gewerbetreibenden erörtert werden: so z. B. die Frage des Fortbildungsschulunterrichts[102]), die Frage der Lehrlingsheime und -horte sowie die Lehrstellenvermittlung. Immer dringender verlangen die Gewerbetreibenden, daß durch ausgiebige staatliche Unterstützung und unter Mitwirkung der berufenen gewerblichen Korporationen, Lehrlingshorte und Lehrlingsheime errichtet werden, (die einen zur Beschäftigung und Unterhaltung der Lehrlinge während ihrer freien

[101]) Verhandlungsschrift über den außerordentlichen Reichshandwerkertag Linz, 4. und 5. Sept. 1909. S. 44 ff.

[102]) Der niederösterreichische Landtag hatte beschlossen (die Angelegenheit liegt schon ca. 2 Jahre zurück), daß der Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen, also den Schulen, welche die Lehrlinge zu besuchen haben, untertags erteilt werde. Die Gewerbetreibenden liefen gegen diese Bestimmungen Sturm und erreichten binnen kurzem die Aufhebung des betreffenden Beschlusses. Hierüber auch: Christlich-soziale Arbeiterzeitung 15. I. 1910.

Zeit, die anderen zur dauernden Unterbringung von Lehrlingen, die sonst nicht die Möglichkeit hatten, bei einem Meister in die Lehre zu gehen)[103], um auf diese Weise die Heranbildung eines Nachwuchses, die Erlangung tüchtigerer und zahlreicherer Lehrlinge zu erzielen. Zum Teil wirken hiebei auch nationale Motive mit: das Bestreben, das Gewerbe deutsch zu erhalten[104]) (bei den deutschen Vereinen), es vor der Ueberflutung durch nationsfremde Lehrlinge und weiterhin nationsfremde Gesellen und Meister zu bewahren. In erster Linie wirken aber doch die wirtschaftlichen Interessen des Gewerbes, das in seiner Existenz durch die fortschreitende industrielle Entwicklung bedroht wird, und krampfhaft bestrebt ist, sich die Stütze im Konkurrenzkampf, die billige oder gar unbezahlte Lehrlingsarbeit in möglichst großem Umfang zu erhalten. In das Budget für das Jahr 1910 wurden auch 75 000 K. zur Gründung und Unterstützung von Lehrlingshorten und -heimen eingestellt[105]) und eine weitere Erhöhung dieser Subventionen ist sicher zu erwarten, zumal die Regierung und die Parteien damit auch politische Zwecke verfolgen (insbesondere die Bekämpfung der den Sozialdemokraten nahestehenden Jugendorganisationen[106]).

In solchen Fragen, wie der Lehrlingsfrage oder in den Problemen, welche den Ausbau des Gewerbegesetzes oder dessen Erfüllung und Durchsetzung betreffen, zeigt sich wieder recht deutlich der eigentümliche Charakter der Mittelstandsbewegung: daß sie die Interessen bestimmter Berufsgruppen als solidarische zu erfassen und durch allge-

---

[103]) Ueber die Frage der Lehrlingshorte und -heime orientieren: Die Errichtung von Lehrlingshorten (von Direktor Alois N a s k e), hsg. vom k. k. Handelsministerium, 1900, Die Errichtung von Horten für die gewerbliche Jugend, eine Anleitung, hsg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Wien 1909.

[104]) So wird z. B. der Vorschlag gemacht, um die Handwerker vor slavischem Nachwuchs zu bewahren, die unbemittelten Kinder im Alter von 6—14 Jahren separat zu erziehen, ihnen »Liebe fürs Handwerk einzupflanzen«, um sie dann zu tüchtigen, deutschen Lehrlingen zu machen (Reichshandwerkerzeitung, 5. IV. 1910).

[105]) Reichshandwerkerzeitung, 5. VII. 1910.

[106]) Eine systematische Lehrlingsfürsorge ist zunächst geplant für das Land Mähren, durch Errichtung einer Landesfürsorgekommission, deren Aufgabe es unter anderem wäre, junge Leute zum Erlernen eines Handwerks anzuregen, ihnen die Möglichkeit des Selbständigwerdens vor Augen zu rücken und die Vorteile, welche sie gegenüber den ungelernten Arbeitern haben würden, eine Lehrstellenvermittlung in die Wege zu leiten, dafür zu sorgen, daß sämtliche aus den Waisenkolonien zur Entlassung gelangenden Knaben zur Unterbringung in eine Lehre zuzuweisen wären, eine Patronage über verwaiste Lehrlinge einzurichten usw. Die Bemühungen zur Sicherung des Nachwuchses sind also sehr umfassend, und ein Symptom dafür von wie entscheidender Bedeutung die Lehrlingsfrage für das Handwerk ist (Mährisch-Schlesische Gewerbezeitung 1. und 16. IV. 1910).

mein wirkende Maßnahmen, auch gegen die Interessen anderer Gruppen durchzusetzen sucht; die gemeinsamen Interessen, welche sie verficht, sind direkt soziale. Auch hier zeigt sich wieder, daß die ganze Mittelstandspolitik gedanklich nur möglich ist aus einer Ueberzeugung von der überragenden Bedeutung des Mittelstandes als sozialer Gruppe, nicht als Träger einer unentbehrlichen Funktion in der Volkswirtschaft. Auch die österreichische Mittelstandspolitik ist nur verständlich von der Voraussetzung aus, daß die Existenz des Mittelstandes in einem bestimmten Ausmaße, in einer bestimmten Form oberstes Postulat der gesellschaftlichen und auch der Wirtschaftspolitik sein müsse, nach welchem sich alle Maßnahmen, alle Gesetzgebung orientieren müsse, die selbst keiner Diskussion mehr unterliege. Dieser Charakter der Mittelstandspolitik zeigt sich bei den eben erörterten Problemen besonders deutlich, weil hier die Verknüpfung ganz heterogener Mittel mit dem obersten Zweck (der Erhaltung des Mittelstandes) ganz klar in die Augen springt, weil hier technische Probleme unmittelbar in ethische umgewertet werden, weil jede Detailfrage in der Psyche der Beteiligten in so eigentümlicher Weise auch moralisch gefärbt wird, daß ihnen ein Zuwiderhandeln gegen ihre Interessen geradezu als sittlich verwerflich erscheint.

Die österreichische Gewerbeförderung, die endlich noch eine kurze Darstellung erfahren muß, geht in einem ihrer wichtigsten Zweige auf Selbsthilfebestrebungen der gewerblichen Kreise zur Verbesserung des Fachschulunterrichts zurück. In ihrer heutigen Gestalt, als weitverzweigtes, seine Institutionen über ganz Oesterreich erstreckendes Gewerbeförderungsamt bildet es zweifelsohne eine der modernsten und (in seinem Rahmen) vielleicht auch erfolgreichsten staatlichen Einrichtungen zur Hebung des Gewerbestandes. Der theoretische Grundgedanke, wie er besonders prägnant von dem jetzigen Leiter des Gewerbeförderungsamtes (Dr. Vetter) formuliert wurde, gipfelt darin, daß es notwendig und möglich sei, das Gewerbe zu einem Qualitätsgewerbe zu machen, den durch die moderne Industrieentwicklung unterbrochenen Zusammenhang zwischen Handwerk-Kunsthandwerk und Kunst wiederherzustellen, und so das Gewerbe »in die großen Entwicklungswege unserer Kultur überzuführen«[107]). Derlei Bestrebungen sind analog denen des deutschen Werkbundes[108]). Tatsächlich besteht auch eine enge Fühlungnahme zwischen diesem und dem österreichischen Gewerbeförderungsdienste.

Nun ist es besonders interessant, zu beobachten, daß diesem Endziel der österreichischen Gewerbeförderung die bisher unternommenen Aktionen zum größten Teil nicht dienen; daß es fast durchweg Maßnahmen sind, welche die Stärkung der wirtschaftlichen Position des Handwerks bezwecken, sozialpolitische Maßnahmen,

[107]) Annalen des Gewerbeförderungsdienstes I. Jg. 1. Heft. Wien 1906. S. 3–14.

[108]) Die Veredelung der gewerblichen Arbeit im Zusammenwirken von Kunstindustrie und Handwerk. Verhandlung des Deutschen Werkbundes zu München, 11. und 12. VII. 1908.

welche die Konkurrenzfähigkeit des Handwerks steigern, seine (im Vergleich zur Fabrik) unvollkommene Technik, seine finanzielle Schwäche durch direktes Eingreifen der staatlichen Gewalt ausgleichen sollen. Es scheint also (wenigstens bisher) auch mit dem Schlagwort der Qualitätsarbeit keine wirtschaftliche Funktion gekennzeichnet zu sein, die dem Mittelstand als solchem vorwiegend zukommt, deren Durchsetzung und Verwirklichung den Inhalt eines wirtschaftspolitischen Aktionsprogramms bilden könnte[108a]).

Die Tätigkeit des Gewerbeförderungsamtes erstreckte sich bisher auf[109]):

1. Die Förderung der Produktion durch die Verbreitung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsbehelfe (Motoren, Werkzeugmaschinen usw.) und Arbeitsweisen im Gewerbe, durch Ausstellungen solcher Behelfe, durch Unterweisung der Handwerker mittels fachlicher Veranstaltungen (Fachkurse), durch Vorträge über gewerbliche Themen und durch die Erteilung von Auskünften und Ratschlägen.

2. Die Einflußnahme auf die Gründung gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Errichtung genossenschaftlicher Betriebe. Die Ueberlassung von Arbeitsbehelfen an gewerbliche Vereinigungen. Die Gewährung von Darlehen an gewerbliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

3. Die Förderung des Absatzes, insbesondere der Interessen der Handwerker bei Lieferungen, namentlich bei Militärlieferungen.

4. Die Einflußnahme auf das Lehrlingswesen und auf die Ausbildung der Lehrlinge durch die Meister.

Für die Zwecke der Gewerbeförderung standen im Jahre 1909 1½ Millionen K. zur Verfügung, welche sich jedoch um die namhaften Beträge erhöhen, welche die Länder, Gemeinden, Handelskammern und anderen Korporationen für ihre Gewerbeförderungsinstitute, die mit dem staatlichen in Kontakt stehen, aufwenden[110]).

Die Maßnahmen des Gewerbeförderungsamtes sind zweierlei: einerseits dienen sie der fachlichen Ausbildung der Gewerbetreibenden, andererseits sollen sie die wirtschaftliche Position stärken. In die

---

108a) Hingegen glaubt der derzeitige Leiter des Gewerbeförderungsamtes allerdings, daß die Entwicklung zur Qualitätsproduktion zugleich die Lösung der schwierigsten sozialpol. Probleme ermögliche. Diese Entwicklung kann aber wohl auch in der Industrie erfolgen. (Reichshandwerkerzeitung, 5. V. 1910.)

109) Diese offizielle Aufzählung ist dem Katalog der Ausstellung gewerblicher Betriebsgenossenschaften, Wien 1909, S. 9 entnommen, der überhaupt eine genaue Orientierung über die Aktionen des Gewerbeförderungsamtes ermöglicht.

110) Eigene Gewerbeförderungsinstitute wurden errichtet von den meisten Kronländern (so z. B. in Brünn, Rovereto, Graz, Görz, Triest, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Krakau; ferner von vielen Handelskammern; so eigene Institute bei den Handelskammern: Prag, Reichenberg, Innsbruck, Bozen, Troppau, Lemberg, Eger usw.).

erste Kategorie gehört die Veranstaltung von Fortbildungskursen für Handwerksmeister und Gehilfen, die auf diese Weise in Stand gesetzt werden, sich mit den Fortschritten der Technik vertraut zu machen. Daneben wird Unterricht in Buchführung, Kalkulation usw. erteilt. Zu diesem Zwecke wurden Musterbetriebe eingerichtet, deren zurzeit 10 bestehen, und in welchen Handwerker aus ganz Oesterreich mit entsprechender materieller Unterstützung des Amtes in einer Betriebsperiode von 6—12 Wochen mit den technischen Neuerungen bekannt gemacht werden. Bis zum Jahr 1909 wurden ca. 4000 Handwerksmeister und Gehilfen aus allen Teilen Oesterreichs auf diese Weise ausgebildet. Diese direkte Unterweisung in fachlichen Musterbetrieben wird ergänzt durch Wandermeisterkurse, die von Seite des Amtes in der Provinz veranstaltet werden und durch Vorträge.

Die in den Meisterkursen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wären die einzelnen Handwerker aber gar nicht in der Lage, nutzbar zu machen. Ist doch die überwiegende Mehrzahl der Gewerbebetriebe so klein, daß die Aufstellung eines Motors oder auch nur die Anschaffung modernen Handwerkszeugs materiell unmöglich ist. Das Gewerbeförderungsamt begünstigt daher die Bildung von Werkgenossenschaften und Maschinengenossenschaften. Erstere werden zur gemeinsamen Benutzung der mechanischen Arbeitsbehelfe in einer eigenen Zentralwerkstätte gegründet. Daselbst werden die Rohstoffe zu Halbfabrikaten bearbeitet, während die Fertigstellung der Erzeugnisse in den Werkstätten der einzelnen Mitglieder erfolgt. So werden namentlich gewisse, maschinell leichter und billiger durchzuführende Vorarbeiten vergenossenschaftet. Die Maschinengenossenschaften hingegen sind freie Vereinigungen von Handwerkern, die gegen Teilzahlungen für ihre Mitglieder mechanische Arbeitsbehelfe erwerben. Sowohl die eine als auch die andere Art der Genossenschaften (also Produktivgenossenschaften für Kleingewerbetreibende mit Staatsunterstützung) haben sich in vielen Fällen sehr gut bewährt, dem Handwerk die Konkurrenz mit der Industrie erleichtert, ja sogar zum Export von Handwerkserzeugnissen geführt. Das sind jedoch nur einzelne Fälle. Sehr häufig ist eine intensivste Tätigkeit des Gewerbeförderungsamtes notwendig, um die Genossenschaften lebensfähig zu erhalten, und es ist gewiß nicht übertrieben, wenn behauptet wird, daß die meisten derselben überhaupt stehen und fallen mit der dauernden, werktätigen Beihilfe des Gewerbeförderungsamtes. So sagt z. B. der Bericht des Amtes [111]):

»Schon die Begründung einer Genossenschaft verlangt von dem einzelnen Mitgliede die Einsicht, daß ihm die neuen Betriebsverhältnisse nicht nur Vorteile bieten, sondern auch Pflichten auferlegen. Noch größer sind die Ansprüche an die Intelligenz, Sachkenntnis und das wirtschaftliche Verständnis bei der Verwaltung genossenschaftlicher Unternehmungen. Weder die Gewerbegesetzgebung, noch die bisher den Handwerkern im allgemeinen gebotene Ausbildung oder ihr Schicksal während des letzten Jahrhunderts, haben dazu beigetra-

———

[111]) Katalog usw. S. 28.

gen, solche Eigenschaften zu entwickeln. Sie müssen häufig erst geweckt werden und so hängt der Erfolg der Gewerbeförderungsaktion in letzter Linie von dem geistigen Einfluß ab, den sie auf den Handwerkerstand zu üben vermag. Ihr Schwerpunkt liegt in der erziehlichen Tätigkeit; diese ist zurzeit noch für die Gewerbetreibenden und das Amt mit mancherlei Hemmnissen und Enttäuschungen verbunden, ein Stadium des Werdeganges, bestimmt, der heranwachsenden Generation von Gewerbetreibenden den Boden zu bereiten.

»Diese Tätigkeit setzt schon bei der Gründung ein, wenn dem Gewerbeförderungsamt dazu Gelegenheit geboten wird. Jedenfalls aber werden die notwendigen Erhebungen durchgeführt, die Genossenschaftsverträge abgefaßt, Rentabilitätsberechnungen angestellt und die Einrichtungspläne für die Werkstätten ausgearbeitet. Werkmeister des Gewerbeförderungsamtes leiten die Aufstellung der Maschinen und unterweisen die Mitglieder der Genossenschaften in der Handhabung der Arbeitsbehelfe. Fachmänner für Buchführung gehen den genossenschaftlichen Funktionären bei der Einrichtung der Geschäftsbücher an die Hand, erteilen ihnen Ratschläge für die Verwaltung des Unternehmens und unterziehen diese zeitweiligen Inspektionen. Die technischen Beamten stehen den Genossenschaften in allen Angelegenheiten der Betriebsführung und der Produktion bei, wenn das Amt darum angegangen wird oder selbst Kenntnis von der Notwendigkeit einer fachlichen Beihilfe erlangt«.

Der Wert der vom Gewerbeförderungsamt überlassenen Maschinen beträgt seit dem Jahre 1892: 1¾ Millionen K. Maschinen im Werte von ¼ Mill. K. = ca. 14% mußten zurückgezogen werden — meistens in den ersten Jahren wegen Auflösung der Genossenschaften. Daher bezeichnet das Amt dieses Ergebnis als günstig. Der große Teil der überlassenen Maschinen entfiel auf die holz- und metallverarbeitenden Gewerbe, sowie auf das Textil- und Bekleidungsgewerbe. Neben der Ueberlassung von Maschinen erfolgt jedoch von seiten des Amtes auch noch direkte Subventionierung durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, insbesondere an Rohstoff- und Verkaufsgenossenschaften. Von den gewährten Darlehen (mehr als 700 000 K.) mußten im ganzen 8% abgeschrieben werden[112]. Schließlich sei noch erwähnt, daß sich das Gewerbeförderungsamt auch sehr darum bemüht, den Gewerbetreibenden den Absatz von Waren durch Lieferungen für das Heer und die staatlichen Behörden zu erleichtern[113].

Bezeichnend für die Orientierung der Tätigkeit des Gewerbeförderungsamtes (im Sinne der Mittelstandspolitik) ist es, daß im Programm an letzter Stelle die Einflußnahme auf das Lehrlingswesen angeführt ist, tatsächlich aber eine intensive Tätigkeit des Gewerbeförderungsamtes nach dieser Hinsicht noch nicht entfaltet wurde. Wenn auch gewiß die Frage der Lehrlingsausbildung nicht in die Kompetenz des Gewerbeförderungsamtes fällt (sondern in die des Ministeriums für öffentliche Arbeiten), so ist es eben charakteristisch, daß die Frage der Lehrlingsausbildung als solche, offenkundig aus so-

[112]) a. a. O. S. 30. [113]) a. a. O. S. 32—40.

zialpolitischen Gründen, nicht einbezogen wurde. In puncto Lehrlingsfrage sind, wie die oben z. T. wiedergegebenen Aeußerungen der Gewerbetreibenden beweisen, die Handwerker so nervös, daß irgend ein Eingreifen in dieselbe von staatlicher Seite mit größter Energie abgewehrt wird. Daß sich nun das Gewerbeförderungsamt tatsächlich von der Lehrlingsfrage ganz fern hält, daß seine Kompetenz, trotzdem es für die Qualitätsarbeit im Handwerk wirken will, sich gerade auf den Nachwuchs nicht erstreckt, spricht deutlich für den streng sozialpolitisch orientierten Charakter dieser Institution. Die Tätigkeit des Gewerbeförderungsamtes ist: Technische Ausbildung der Meister, Unterstützung bei der Bildung von Genossenschaften aller Art, Fürsorge bei jeder ihrer Aktionen bis zum Verkauf der Produkte; also: Regelung der Produktion bis zur Vergesellschaftung derselben, praktischer Sozialismus für Kleingewerbetreibende. In der Gewerbeförderung vollendet sich das System der österreichischen gewerblichen Mittelstandspolitik: sie setzt ein mit strengster gesetzlicher Regelung und Feststellung der Kompetenzen für die einzelnen Gewerbebetriebe, und endigt mit einer bis ins Detail gehenden, die einzelnen Produktionsstadien überwachenden praktischen Tätigkeit. Mag auch die österreichische Gewerbeförderung nebenbei andere Ziele verfolgen (z. B. Qualitätsarbeit), so entscheiden diese doch bei keiner der Aktionen. Trotzdem ist die Tätigkeit des Gewerbeförderungsamtes, im ganzen betrachtet, eine konsequente Weiterbildung der österreichischen Mittelstandspolitik, die im Jahre 1883 mit der Einführung des Befähigungsnachweises einsetzte und vorläufig mit der Sozialisierung (aber der Sozialisierung in dem Sinne, daß die Gesellschaft die Lasten und das Risiko trägt und die Revenuen den Individualwirtschaften zufließen) ganzer Gewerbezweige abschließt [114]).

Weitere Probleme der Mittelstandspolitik zu erörtern, fehlt der Raum. Insbesondere kann in diesem Zusammenhange nicht mehr die Rede sein von den Selbsthilfebestrebungen der Gewerbetreibenden, ihren Einkaufs- und Verkaufs-, Werk- und Produktivgenossenschaften, in deren Unterstützung, wie erwähnt, ein Hauptteil der Tätigkeit

[114]) Ueber die Aktionen der Gewerbeförderung im Detail und ihre Erfolge orientiert der erwähnte Katalog, der auch ausführlich die Geschäftsergebnisse der Genossenschaften bespricht. Ferner seien u. a. erwähnt: der 36. Jahresbericht der Kaiser Franz Josefstiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes für 1909 (1910), der Bericht betreffend die Errichtung eines Gewerbeförderungsfonds (Beilage 26 zum Protokoll der 819. Plenarsitzung der Handels- und Gewerbekammer Wien, 21. XII. 1908), der Bericht des Kleingewerbeförderungsausschusses über die Gewerbeförderung der Wiener Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1909 (Budget 70 000 K., $^2/_3$ davon für didaktische Zwecke. (Beilage 5 zum Protokoll der 832. Plenarsitzung der Handels- und Gewerbekammer Wien, 21. IV. 1910); die Gewerbliche Rundschau, Zeitschrift des Steiermärkischen Gewerbeförderungsinstitutes (bezweckt vorwiegend die technische Ausbildung der Gewerbetreibenden), sowie die Jah-

des Gewerbeförderungsamtes besteht. Ebensowenig kann die Rede sein von der Wirksamkeit der Kreditgenossenschaften, Spar- und Vorschußkassen usw. Auch die Bestrebungen der Gewerbetreibenden als Arbeitgeber seien hier nur erwähnt [115]). Eine besondere Aktion des Ministeriums für öffentliche Arbeiten sei endlich genannt: die Verbesserung des kleingewerblichen Kreditwesens [116]). Die Mittelstandspolitik für Kaufleute strebt nach denselben Zielen wie in Deutschland:

---

resberichte und Schriften derselben (meist technischen Inhalts), der Jahresbericht des Gewerbeförderungsinstituts der Handels- und Gewerbekammer Prag für das Jahr 1909 (1910), die Jahresberichte des Institutes für Gewerbeförderung und des Jubiläumsgewerbefonds der Handels-Gewerbekammer in Reichenberg. Die Tätigkeit all dieser Gewerbeförderungsinstitute ist der des Gewerbeförderungsamtes analog.

[115]) Hierüber, insbes. über den aus Gewerbetreibenden bestehenden Oesterreichischen Arbeitgeberhauptverband vgl. den Abschnitt d. Sozialpol. Chronik über Unternehmerorganisationen, Bd. XXX, S. 848 ff.

[116]) Von dieser Aktion wurde und wird gerade jetzt sehr viel erwartet (Reichshandwerkerzeitung 20. II., 5. III. und 5. XI. 1910; Denkschrift des n. ö. Gewerbever. betreffend Maßnahmen zur Förderung des gewerblichen Kredites, März 1910) wahrscheinlich mehr, als eine Reform des Kredits überhaupt bewirken kann. Denn die technischen Grundlagen der Produktion bleiben ja unverändert. Sie könnte höchstens zur Verbilligung und zur Ausdehnung auf weiterer Stufenleiter beitragen. Denselben Zweck aber verfolgen seit langem die genossenschaftlichen Bestrebungen, die jetzt die Gewerbeförderung so kräftig unterstützt, ohne bei den Gewerbetreibenden allseits begeisterten Anklang zu finden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man sich in Kreisen der Gewerbetreibenden über die Wirkungsmöglichkeiten des Kredits sehr übertriebenen Hoffnungen hingibt; außerdem könnte dieser wohl nur den größeren Betrieben zugute kommen. Endlich muß in diesem Zusammenhang doch auch noch darauf hingewiesen werden, daß 8% der aus dem Gewerbeförderungskredit den Gewerbegenossenschaften gewährten Darlehen abgeschrieben werden mußten, ein Risiko, das jedenfalls für private Unternehmungen eine jede Aktion ausschließt. Interessant ist auch, daß bereits von gewerblicher Seite der Nutzen der Kreditgenossenschaften stark in Zweifel gezogen und über die Ausbeutung aller Stellen (Staat, Land, Stadt usw.) von Seite dieser Genossenschaften sehr geklagt wird. (Wochenschrift des N. Oe. Gewerbevereines 23. VI. 1910, Rede des Abg. Bielohlawek im Abgeordnetenhaus am 11. VI. 1910). An amtlichem Material für diese Frage seien genannt: Stenographisches Protokoll der vom k. k. Handelsministerium durchgeführten Enquête über das gewerbliche Kreditwesen, Wien 1900; Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums II. Jg. 4. Heft: Professor Dr. F. Schmid, Die Organisation des gewerblichen Kredites in Oesterreich, vgl. ferner auch: Friedrich Gaertner, Die genossenschaftliche Kreditorganisation des Kleingewerbes und Kleingrundbesitzes in Oesterreich in diesem »Archiv« (Bd.

nach einer Warenhaussteuer, obwohl es Warenhäuser in Oesterreich kaum gibt [117]); auch die Konsumvereine werden heftig bekämpft [118]). Ebenso der Hausierhandel [119]). Die Postulate unterscheiden sich in nichts von denen der Detaillisten in Deutschland. Daher ist eine nähere Erörterung derselben nicht notwendig.

Auf die Bestrebungen zur Schaffung einer Alters- und Invalidenversicherung der Selbständigen [120]) (Gewerbetreibenden und Kaufleute) sei in diesem Zusammenhange gleichfalls nur hingewiesen.

Schon wiederholt wurde versucht, anzudeuten, worin sich die soziale Politik zugunsten des Mittelstandes wesentlich von der Sozialpolitik für Arbeiter, Unternehmer usw. unterscheide. Es soll natürlich nicht bestritten werden, daß jede Sozialpolitik die wirt-

---

XXIV, S. 630 ff.). Die Frage der Zentralgenossenschaftskasse ist noch immer in kein entscheidendes Stadium getreten.

[117]) Ueber die Frage der Warenhaussteuer für Oesterreich vgl.: Bericht betreffend die geplante Warenhaussteuer für Wien (Beilage 15 zum Protokoll der 815. Plenarsitzung der Handels- und Gewerbekammer Wien, 8. X. 1908), der die Vorschläge des n. ö. Landesausschusses ablehnt.

[118]) Ueber die Konsumvereinsfrage in Oesterreich orientieren sehr gut die ausführlichen »Studien zur Konsumvereinsfrage« Bericht, erstattet an das Gremium der Wiener Kaufmannschaft von Dr. Rudolf Brichta (Wien, 1907). In ihnen wird das Problem als rein technisches behandelt, frei von der transzendentalen Färbung, welche es sonst in der Erörterung der Mittelstandspolitiker erfährt. Auch die Beamtenkonsumvereine werden, wo sie auftauchen, heftig bekämpft; mit denselben Argumenten wie im Deutschen Reich. (Mährisch-Schlesische Gewerbezeitung, 16. XI. 1910.)

[119]) Ein Hausiergesetz ist im Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses erledigt worden. Es sucht einen Ausgleich zwischen den Interessen der handelstreibenden Bevölkerung sowie jener Gegenden, welche durch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Hausierhandel angewiesen sind, zu schaffen (Reichshandwerkerzeitung 5. XI. 1910). Die Handels- und Gewerbekammer Wien sprach sich gegen ein Verbot speziell für Wien aus. Dieses würde den Interessen vieler Konsumentenkreise, ebenso denen der Produzenten, widersprechen (Der Detaillist, 12. II. 1910).

[120]) Die anfänglich begeisterte Stimmung für die Sozialversicherung beginnt bereits sehr merklich abzukühlen. (Reichshandwerkerzeitung, 10. XII. 1909.) Namentlich die Gewerbetreibenden, die selbst mehrere Arbeiter beschäftigen, fürchten die hohen Lasten der Arbeiterversicherung und sind über die geringfügigen Renten sehr enttäuscht. Immerhin aber treten die offiziellen Organisationen noch immer für die Regierungsvorlage betr. die Sozialversicherung ein, wenn sie auch einen Ausbau der Versicherung für Selbständige (mit Rücksicht auf die Interessen der städtischen Gewerbetreibenden) anstreben. (Reichshandwerkerzeitung 5. XII. 1909 und 20. V. 1910 u. passim.) Ueber den ganzen Fragenkomplex der Sozialversicherung wurde im Archiv bereits ausführlich berichtet und diskutiert. Vgl. Bd. XXIX, S. 417 ff. und 759 ff., XXX, S. 425 ff., XXXI S. 207 ff. und 213 ff.

schaftlichen Interessen der Klasse, für welche sie gemacht wird, fördern will. Daß sie all die Maßnahmen befürwortet, welche diesem Ziele dienen, daß sich ferner in die Motivationen der aktiven Sozialpolitik jeder Richtung die Argumentation mit den Interessen der Allgemeinheit einschleicht. Die Mittelstandspolitik ist nur dadurch besonders gekennzeichnet, daß hier das Bindeglied einer wirtschaftlichen Funktion des Mittelstandes fehlt, daß die Motivation unmittelbar anknüpfen muß an die soziale, ethische oder kulturelle Bedeutung des Mittelstandes für die Gesellschaft [121]). Die Konstatierung dieses Unterschiedes besagt aber gar nichts für oder gegen die Geltung oder Berechtigung der mittelstandspolitischen Argumente. Denn ebensowenig als eine »volkswirtschaftliche Notwendigkeit« des Unternehmertums oder die »volkswirtschaftliche Berechtigung« des Arbeiterstandpunktes nachgewiesen werden kann, ohne auf ein übergeordnetes, das ganze gesellschaftliche Leben regelndes Prinzip zu rekurrieren, ohne ein allgemeines soziales Postulat, aus welchem das wirtschaftliche fließt, wäre eine »volkswirtschaftliche Notwendigkeit« des Mittelstandes beweisbar. Andererseits ist dieser Unterschied doch wieder von großer Bedeutung, weil er klar die absolut soziale Orientierung der Mittelstandspolitik erkennen läßt und von vorneherein eine Diskussion auf einem anderen Gebiet, als dem der

[121]) So führte z. B. ein Abgeordneter auf dem Steiermärkischen Handwerkertag in Mürzzuschlag (18. und 19. VI. 1910) u. a. aus: (Reichshandwerkerzeitung, 5. VII. 1910) »Die Volkswirtschaft lehrt, daß der Mittelstand unbedingt notwendig ist, daß es nichts volkswirtschaftlich Schädlicheres gibt als den schroffen Gegensatz zwischen dem Großkapital und dem proletarischen Elend. Es ist notwendig, die gesicherte Stellung des Mittelstandes, dieser Zwischenstufe, und seine reiche Gliederung unter sich zu schützen. Der Mittelstand bilde mit seiner produktiven Kraft so vieler kleinerer Existenzen das Rückgrat des Volkes. Dem Handwerkerstand müsse sein Recht werden, es müsse der sittliche Wert des Handwerkes und der Arbeit überhaupt anerkannt, die Achtung vor der Arbeit wieder allgemein werden. Die Geschichte des deutschen Handwerkes verpflichtet dazu, ihm eine weit höhere Wertung angedeihen zu lassen, als es vielfach geschieht. Gibt es doch keinen Fleck deutscher Erde, auf den nicht ein Sonnenglanz des Handwerkerruhmes fiele! Wohin man sieht, überall drückt deutsches Handwerk der Kultur einen bestimmenden Stempel auf. Diese Kulturbedeutung des deutschen Handwerkes besteht und wird immer bestehen! Redner erörterte sodann die nationale Bedeutung des Handwerkerstandes, seinen Anteil an der Entwicklung des Volkstums«. In diesen Ausführungen ist offenkundig anstelle: volkswirtschaftlich Schädlicheres: gesellschaftlich Schädlicheres zu denken. Denn die hier vertretene Auffassung kann nicht aus einem ökonomischen, sondern nur aus einem sozialen Ideal begründet werden. Im übrigen aber sind diese Worte eine Illustration zu der oben versuchten Charakterisierung der Mittelstandsbewegung.

sozialen Funktion des Mittelstandes ausschließt; ferner u. a. deshalb, weil dieser Unterschied erkennen läßt, wieweit die Mittelstandspolitik davon entfernt ist, technizistischen Idealen (gesteigertste, sparsamste Produktion etwa) den ersten Rang einzuräumen und daher auch dieses Moment in einem mittelstandspolitisch regierten Staat als Argument (z. B. der Unternehmer) an Kraft verliert, usw. (Die Verfolgung dieser Gedankengänge würde in diesem Zusammenhang zu weit führen.) Die Mittelstandspolitiker, besonders die praktischen, sind sich dieses Charakters der Mittelstandspolitik gewiß nicht bewußt. Aber das Streben nach einer theoretischen Fundierung und immer tiefer greifenden Begründung führt zu ähnlichen Gedanken, wie sie hier aus der Mittelstandspolitik heraus als Konsequenz abgeleitet wurden. Der nächste internationale Mittelstandskongreß zu München (Herbst 1911) wird Gelegenheit haben, diesen Problemen näherzutreten [122].

---

[122]) Auf der 7. Hauptversammlung des internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes (3. und 4. IX. 1910) in Augsburg stießen die von Professor Ruhland entwickelten Thesen über die »volksorganische Wirtschaftsauffassung« auf den heftigsten Widerstand gerade bei den praktischen Mittelstandspolitikern, den Handwerkskammersekretären. Trotzdem gelangte später eine Resolution folgenden Wortlauts zur Annahme: »Die Kommission spricht sich dahin aus, daß die erste Voraussetzung einer gesunden Mittelstandspolitik der Ersatz der bisherigen individualistischen Wirtschaftsauffassung durch die volksorganische Auffassung ist, und daß in diesem Sinne von der Kommission und vom Institute gearbeitet werden soll« (Westdeutsche Mittelstandszeitung, 17. IX. 1910). Die entscheidenden Thesen, aus denen die erwähnte Entschließung formuliert wurde, lauten:

»Der echte Mittelstand — ökonomisch selbständige Mittelklasse — welche wissenschaftlich mit dem sogen. modernen Mittelstande der besser gestellten abhängigen Leute nicht verwechselt werden sollte, ist heute zwischen zwei Mühlsteine geraten: zwischen die unbeschränkte Reichtumsmehrung der Oberklasse der modernen Gesellschaft und zwischen die politischen Erfolge der unteren Klasse der abhängigen Leute (Proletarier).

Der Kernpunkt unserer Mittelstandsauffassung liegt darin, daß die Mittelstandsangehörigen ihre ersten Arbeiter und zugleich Eigentümer ihrer Produktionsmittel sind. Dabei ist entwicklungsgeschichtlich das Aufsteigen dieser Mittelstandsleute aus der Klasse der Arbeiter das Normale; Lehrling, Geselle, Meister, Bub, Knecht, Bauer, Praktikant, Verwalter, Gutsbesitzer.

Bei der wissenschaftlichen Beurteilung des Mittelstandsproblems stehen zwei Arten einer philosophischen Auffassung des Menschen sich gegenüber: die individualistische und die volksorganische Auffassung.

Nach der individualistischen Auffassung steht das Einzelindividuum im Mittelpunkte aller Erwägungen. . . . Die Forderungen der verschiedenen Interessentengruppen sind »gleichberechtigt«. Der politische Ausgleich der Gegensätze muß auf der »mittleren Linie« gesucht und gefunden werden. Alle Poli-

tik ist im wesentlichen »Gegenwartspolitik«. Das Endziel aller Entwickelung ist die tunlichste Mehrung des Reichtums an materiellen Gütern.

Nach der volksorganischen Auffassung — die schon seit Plato und Aristoteles vertreten wurde, ist ein Mensch: kein Mensch — unus homo: nullus homo. Nur der »größere Mensch«, wie er im Laufe der Jahrtausende geworden, heute als »nationales Gebilde« allen vor Augen steht, mit dem unverkennbaren Einschlag einer menschheitlichen Entwicklung — ist der »Mensch« im wissenschaftlichen Sinne. Hiernach ist die Volkswirtschaft unendlich viel mehr als nur die »Summe der Privatwirtschaften« und der verantwortliche Wille der Staatsgemeinschaft ist etwas ganz anderes, als nur der »Wille der Majorität der Staatsbürger«. Die Forderungen der verschiedenen Interessentengruppen sind als »gesund« oder »krank« zu bezeichnen. Von ihrer »Gleichberechtigung« oder einem »Ausgleich auf der mittleren Linie« kann gar keine Rede sein. Die Gegenwartspolitik muß die ganze Sorge um die Zukunft des Volkes mitumschließen und ihr haben sich alle gegenwärtig lebenden Einzelnen mit ihren Interessen schlechthin unterzuordnen. Die Politik wird so zu einem gewaltigen Entwicklungsproblem, als dessen Endziel nicht der »größere Reichtum«, sondern die möglichst menschenwürdige Entfaltung aller zu bezeichnen ist.

Die volksorganische Auffassung des Menschen führt zur Erkenntnis, daß die Lebensbedürfnisse des »größeren Menschen« absolut unvereinbar sind mit dem heutigen Auflösungsprozeß des Volkes in die Reichen auf der einen und die Masse der abhängigen Leute auf der anderen Seite. Das gesunde Leben aller Kulturvölker der Geschichte aber hatte das Vorhandensein einer tunlichst breiten Schicht ökonomisch unabhängiger Existenzen zur Voraussetzung. Dieses vitale Interesse des »größeren Menschen« muß ein unbeschränktes Erwerbsrecht der Reichsten ausschließen. Die volksorganische Auffassung der Mittelstandspolitik als leitender Gedanke unserer gesamten Wirtschaftspolitik würde also darin liegen: einem jeden Mitbürger, der sich dienend an die große soziale Arbeitsgemeinschaft anschließen will, auch Arbeitsgelegenheit zu geben. Für die Tüchtigen unter diesen Hilfsarbeitern muß sich dann die Möglichkeit zur ökonomischen Verselbständigung bieten. Es muß also für tüchtige Leistungen dem Gehilfen ein Emporarbeiten auf der sozialen Stufenleiter zur Freiheit und ökonomischen Selbstverantwortlichkeit offen gehalten sein. Nur so wird die Arbeitsfreudigkeit im Volke wachgerufen, der Klassenhaß beseitigt und an seine Stelle tritt das Gefühl der Zusammengehörigkeit des Einzelnen mit dem Ganzen«.

Daß diese Auffassung der »sozialorganischen« Stolzmanns sehr verwandt ist, wäre leicht nachzuweisen. Ebenso, daß aus diesen Thesen, ihre Geltung vorausgesetzt, alle Maßnahmen der Mittelstandspolitik zu begründen sind, wie auch wiederum die praktische Durchführung der Mittelstandspolitik zur Motivation dieser Thesen bedarf.

Sozialpolitische Tageschronik.

1910.

1. Juni | 25. Verbandstag der Bäcker und Konditoren (Berlin) 20 350 Mitglieder. Neuerliche Erklärung des Einverständnisses, einen einheitlichen Verband aller in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu bilden. — Internationaler Wohnungskongreß in Wien; Verhandlungen über kommunale Wohnungspolitik, Wertzuwachssteuer, Organisation des Kredits für die gemeinnützige Bautätigkeit, Kleinhaus oder Miethaus, Maßregeln zur Verbilligung der Baukosten für Kleinwohnungen. (30. V.—2. VI.) — Kündigung von ca. 10 000 Metallarbeitern im Kreise Hagen-Schwelm. — Resultat der Nachwahl im Kreise Jauer-Bolkenhain-Landeshut: Stichwahl zwischen Sozialdem. und Fortschrittlichen Volkspartei. — Buchdruckerstreiks in allen größeren Orten Ungarns anläßlich des Ablaufs des Tarifvertrages.

2. » | Gründung eines wirtschaftl. Verbandes der deutschen Zahnärzte in Würzburg (ca. 500 Mitgl.). Betriebseröffnung der Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Fröba-Riesa a. E. — 2.—5. Juni: Erste Hauptversammlung des Verbandes der unteren Post- und Telegraphenbeamten (83 200 Mitglieder). — Antrag auf Abschaffung des Arbeitsbuches im sozialpolitischen Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses abgelehnt. — Der Teuerungsausschuß des österr. Adgeordnetenhauses nimmt Resolutionsanträge auf Schaffung eines Wohnungsfürsorgeamtes, auf Trennung des Arbeits- vom Mietvertrag, ferner Anträge auf Verbilligung der Frachten von Milch und Getreide an.

3. » | Annahme des Gesetzentwurfes über das Verbot der Frauennachtarbeit in industriellen Unternehmungen gemäß den Beschlüssen der Berner Konvention im österreichischen Abgeordnetenhause. — Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend Erhöhung der Krondotation um 3½ Mill. Mk. im preußischen Abgeordnetenhause.

4. » | 12. Verbandstag deutscher Klempner- und Installateurinnungen; Diskussion über Schutzgemeinschaft zur Streikabwehr; über Anschluß an einen größeren und leistungsfähigeren Verband. — Antrag (im preußischen Abgeordnetenhause) auf Schutz des Handwerks gegen Gefängnisarbeit (ang.). — Verkürzung der Arbeitszeit in Molkereien (4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, statt 10 Uhr abends; für die nach 8 Uhr Beschäftigten 3stündige Mittagspause).

5. Juni Eine Konferenz von Vertrauensmännern von Prag und Umgebung der Union der Textilarbeiter spricht sich gegen separatistische tschechische Bestrebungen aus. 5.—8. Vierte Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Braunschweig verhandelt über die Aufgaben und Organisation der Fabrikwohlfahrtspflege in der Gegenwart und über die Bekämpfung der Schundliteratur.

6. » Annahme der Vorschläge der Unparteiischen zur Beendigung der Aussperrung im Baugewerbe durch die Organisationen der Unternehmer (Deutscher Arbeitgeberbund im Baugewerbe) und der Arbeiter (Zentralverbände der Maurer, der Zimmerer, der Bauhilfsarbeiter und der christlichen Bauarbeiter). (Unterbreitet am 31. V. von Seite der drei Unparteiischen Dr. Beutler, Dr. Prenner, Dr. Wiedfeldt, nach ergebnislosen Verhandlungen der streitenden Parteien). — Generalversammlung der Schuhmacher Deutschlands in Köln. (37 495 Mitglieder). — 17. Tagung des Zentralverbandes der Brauereiarbeiter (33 896 Mitgl.). Diskussion über die Frage der Verschmelzung mit dem Verbande der Mühlenarbeiter. Zehnte Generalversammlung der in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter. 8 171 Mitglieder. Prinzipieller Beschluß auf Vorbereitung der Verschmelzung mit dem Verband der Blumenarbeiter. — Vierter süddeutscher Schlossertag in Neustadt a. d. Haardt. Resolution gegen Arbeitslosenunterstützung. Bestrebungen auf einheitliche Organisation von Metallindustrie und -gewerbe. — Einbringung des Entwurfes betreffend die Revision des Schweizerischen Fabrikgesetzes in der Session der eidgenössischen Räte.

7. » Verhandlung eines Antrages (im preußischen Abgeordnetenhaus) auf Gewährung der Sicherungen, welche die Sicherheitsmänner im Bergbau genießen, an Mitglieder der Arbeiterausschüsse in anderen staatlichen Betrieben (abgelehnt). — Antrag auf gesetzliche Neuregelung des gesamten Beamtenrechtes im preußischen Abgeordnetenhaus.

8. » Annahme des Gesetzes auf Aufhebung der Bestrafung wegen Kontraktbruches im österr. Abgeordnetenhaus. — Annahme der Regierungsvorlage auf Erhöhung des exekutionsfreien Minimums von Dienst und Lohnbezügen, sowie Ruhegenüssen auf 2000 (früher 1600) und 1200 K (früher 1000) im österr. Abgeordnetenhaus. — Ausschußsitzung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zur Vorbereitung der Hauptversammlung (Breslau 1911). Insbesondere Aufstellung von Richtlinien zur Behandlung der Gehaltsfrage.

9. » Annahme der Regierungsvorlage betreffend die Erhöhung der Krondodation um 3½ Millionen Mk. im preußischen Abgeordnetenhause. — Resultat der Ersatzwahl im Kreise Ueckermünde-Usedom-Wollin: Stichwahl zwischen dem sozialdem. und konservativen Kandidaten. — Die örtlichen Verhandlungen im Baugewerbe gestalten sich infolge der Differenzen in Lohnfragen

sehr schwierig. — 9.—11.: 5. Konferenz der Oberpostschaffnervereinigungen Deutschlands (Frankfurt a. M.) über Standesfragen. — Metallarbeiterstreiks in Wien.

10. Juni Infolge der Erschöpfung der für die Unterstützung arbeitsloser Tabakarbeiter und Gewerbetreibenden bestimmten Fonds treten neue Grundsätze (betreffend die Herabminderung der Unterstützungssätze) in Kraft.

11. » Annahme des Gesetzes über Wohnungsgeldzuschuß für Beamte im preußischen Abgeordnetenhaus. — Der Rheinische Städtetag (in Bonn) bespricht — ohne Beschlüsse zu fassen — die Frage der Arbeitslosenversicherung. — Publikation des Stellenvermittlergesetzes. — Anschluß des Verbandes der Württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamten und der Arbeiter in Staatsbetrieben (8000 Mitgl.) an den Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.D.)

12. » Verschmelzung der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter (ab 1. Oktober 1910). 7. ordentlicher Genossenschaftstag des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine. — (1047000 Mitgl. Steigerung 1909: 80000). Abschluß von Vereinbarungen zwischen dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine und der Generalkommission der Gewerkschaften betreffend: 1. Hausindustrie und Heimarbeit, 2. Strafanstaltserzeugnisse, 3. Anerkennung der Gewerkschaften und der Tarifverträge, 4. Genossenschaftliche Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder, 5. Errichtung industrieller Arbeitsgenossenschaften. — Generalversammlung des Deutschen Buchbinderverbandes zu Erfurt; Feier des 25jährigen Bestandes; 25000 Mitglieder. 12—15. 25. Verbandstag des Verbandes deutscher Schlosserinnungen in Kassel; Diskussion über Fabrik und Handwerk.

13. » 6. Deutscher Kohlenhändlertag in Leipzig.

14. » Verhandlung von Petitionen betr. die gesetzliche Regelung des Dienstbotenwesens im preußischen Abgeordnetenhause. — Resultat der Ersatzwahl Friedberg-Büdingen: Stichwahl zwischen Sozialdemokraten und Bund der Landwirte. — Enquête über die Arbeitsverhältnisse im Bäckergewerbe im arbeitsstatistischen Amt (Oesterreich).

15. » Entlassung von ca 10000 Arbeitern im Kreise Hagen-Schwelm (1. VI. gekündigt). Kündigung von weiteren 10000 Arbeitern. — Delegiertenversammlung des Hansabundes anläßlich des einjährigen Bestehens. Generelle Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Regelung der Lohnfrage im Baugewerbe: Erhöhung der tariflichen Löhne um 5. resp. 4 Pf. (staffelweise). —

16. » Generelle Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Regelung der Arbeitszeit im Baugewerbe: in Orten mit mehr als 10stündiger Arbeitszeit Herabsetzung auf 10 Stunden. In Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen, Wiesbaden Herabsetzung auf $9\frac{1}{2}$ Stunden ab 1. IV. 1911. — Annahme

eines Altersversorgungsgesetzes im Kanton Genf. Tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Kostendeckung aus Steuergeldern. —

17. Juni Stichwahl im Wahlkreis Usedom-Wollin (9. Juni Hauptwahl): Sozialdemokrat gegen Konservativen gewählt.

18. » Reichsgerichtsurteil auf Zuerkennung der Unfallsrente trotz Weiterbezüge desselben Lohnes wie v o r dem Unfall.

19. » 8. Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes. 151 827 Mitglieder Ende 1909. Diskussionen über die M a i f e i e r; über die Organisation der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge.

20. » 10. Generalversammlung des Verbandes Deutscher Textilarbeiter. 112 671 Mitgl. (Juni 1910). Internationale Buchbinderkonferenz in Erfurt. Angeschlossen: 37 870 Mitgl. (+ 3704 gegenüber dem Vorjahr).

21. » Bei Beratung des b a y r i s c h e n B e r g g e s e t z e s beschließt die Kammer der Abgeordneten (g e g e n das Votum der Reichsratskammer) den Achtstundentag für die Bergarbeiter. — 37. Deutscher Gastwirtstag in Danzig.

24. » Stichwahl im Kreise F r i e d b e r g - B ü d i n g e n: Sozialdemokrat gegen Bund der Landwirte gewählt. 1. Bayrischer Wohnungskongreß in Nürnberg.

27. » Streik der Schmiede in Berlin. — 27.—30. Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag in Rostock. — 5. Verbandstag der freien Gast- und Schankwirte in Hannover. Prinzipieller Beschluß auf Unterstützung von Genossenschaftsbestrebungen und Genossenschaftsunternehmungen. — Annahme des Gesetzes über das Jugendstrafrecht im Herrenhaus des österr. Reichsrates.

28. » Holzarbeiterlohnbewegungen und Streiks in Oesterreich (Graz, Czernowitz, Pilsen, Reichenberg, Gablonz usw.).

30. » und 1. Juli Verlängerung der Aussperrung in Hagen-Schwelm bis zum 15. Juli. Zahl der Ausgesperrten: rund 20 000. — Fleischboykott in zahlreichen Orten Niederösterreichs. — Der einseitige Unternehmer-Arbeitsnachweis in der Metallindustrie in Lüdenscheid tritt in Kraft. — Tarifvertrag zwischen der Brauereiorganisation und dem Schutzverband der niederösterreichischen Brauereien tritt in Kraft. (Gültig für 12 Brauereien und Spiritusfabriken.) — Die Verschmelzung der Verbände der Hafenarbeiter, Seeleute und der Transportarbeiter tritt in Kraft. — Anschluß des deutschen Schirmmacherverbandes an den deutschen Holzarbeiterverband. — Das H a n d l u n g s g e h i l f e n g e s e t z tritt in Kraft (O e s t e r r e i c h).

Sozialpolitische Tageschronik.

1910.

1. Juli Beschluß der Budgetkommission der zweiten Badischen Kammer auf Einstellung von 100 000 Mk. in den Staatsvoranschlag zur Förderung der Arbeitslosenversicherung in Baden. — Annahme der Bestimmungen der Regierungsvorlage betreffend die Sozialversicherung über Errichtung von Bezirksstellen im Sozialversicherungsausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses. Verordnung des österreichischen Handelsministers, wonach der spätere Ladenschluß in Kurorten auf weitere Orte ausgedehnt wird (und zwar Verlängerung bis 9, 9½ resp. 10 Uhr abends).

2. » Fleischboykott in mehreren Städten Niederösterreichs, teilweise Einführung der Selbstversorgung durch das Boykottkomitee oder Konsumvereine. — Mieterstreiks in Budapest. — Erklärung des ungarischen Handelsministers im Abgeordnetenhause, sich für die Erlassung eines Verbots der Verwendung weißen Phosphors einzusetzen.

3. » 3.—6./VII. Hauptversammlung des christlichen Metallarbeiterverbandes (Ende 1909: 24 000 Mitglieder).

4. » Weitere Aussperrung von 3000 Metallarbeitern in Hagen-Schwelm. Die Unternehmer bestehen auf dem einseitigen Arbeitsnachweis. — Verhandlungen des Arbeitsbeirates (Oesterreich) über: die Wahl von Arbeiterausschüssen und Bestellung von Sicherheitsmännern im Bergbau (ang.); den Vorentwurf eines Strafgesetzbuches; Abänderung des Koalitionsgesetzes (bei Abstinenz der Arbeitervertreter); Verkürzung der Arbeitsdauer in gewerblichen Unternehmungen (Rückverweisung a. d. Gewerbeaussch.); Revision der Sonntagsruhevorschriften (Annahme der Ausschußanträge); Beschluß auf: Einleitung statistischer Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Salinenarbeiter Oesterreichs; Veranstaltung von Erhebungen über Aenderung in der Intensität der Arbeit in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben. — Abschluß eines für die Arbeiter außerordentlich günstigen 5jährigen Tarifvertrages im Wiener Baugewerbe (56stündige Arbeitszeit wöchentlich, Ueberstunden 30—50% Aufschlag, Freibier in Geld ablösbar, Ergänzung des Krankengeldes auf den Lohn nach einjähriger Dienstzeit, Lohnzahlung zu 2/3 während der Waffenübung; nach 3- resp. 5jähriger Dienstzeit: 5, resp. 7tägiger, bezahlter Urlaub.

	Freigabe des 1. Mai unter Lohnzahlung. Während der Dauer des Tarifvertrages darf kein Lehrling aufgenommen werden). — Streik von (1600) Brauereiarbeitern in der Schweiz, verbunden mit Boykott der bestreikten Brauereien.
5. Juli	Massenversammlung Hamburger Beamten gegen die unzureichende Gehaltsvorlage.
6. »	Streik (und späterhin Aussperrung) in mehreren großen Nürnberger Bleistiftfabriken; beteiligt 1800 Arbeiter, darunter 1200 Arbeiterinnen. — Vorschläge der Regierung im Teuerungsausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses auf Bildung und Dotierung eines Wohnungsfürsorgefonds mit 25 Millionen Kr. für die Jahre 1910—1919.
7. »	Ablehnung eines Antrages der sozialdemokratischen Fraktion auf Arbeitslosenversicherung in der Hamburger Bürgerschaft. — Erfolge der Mieterstreiks in Budapest: Zurücknahme der Delogierungen, der Mietzinssteigerungen. Anerkennung der Vertrauensmänner der Mieter.
10. »	Konferenz der Werftarbeiter in Hamburg nimmt eine von den Zentralvorständen der Verbände der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Schmiede, Kupferschmiede, Heizer, Maschinisten, Maler und Fabrikarbeiter unterbreitete Vorlage betr. einzureichende Forderungen an und zwar: Arbeitszeit 9 Stunden, Sonnabend: 8 Stunden, Lohnauszahlung am Freitag, Arbeiterausschüsse, Lohnerhöhung um 10%, Bestimmungen über Arbeitsordnungen, Einstellungslöhne für jeden Beruf.
11. »	11. und 12./VII. 17. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen Deutschlands in Regensburg. Besprechung der Reichsversicherungsordnung (g e g e n freie Arztwahl und g e g e n die Hälftelung der Kassenbeiträge).
12. »	Verordnung des Handelsministers betreffend ein Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete Wiens (gültig ab 1. Januar 1911). — Abschluß eines Kartellvertrages zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und der Fédération des Entrepreneurs de Belgique.
14. »	Gründung eines Arbeitgeberverbandes des Münchener Wagenbaugewerbes.
15. »	Annahme eines Antrags in der badischen 2. Kammer auf Einstellung von 100 000 Mk. zu Zwecken der Arbeitslosenfürsorge in den n ä c h s t e n Etat. Resolution betr. Arbeitsnachweis: möglichste Förderung paritätischer Arbeitsnachweise; schärfere Kontrolle der einseitigen Arbeitsnachweise auf Grund des Stellenvermittlergesetzes. A n n a h m e von Anträgen auf Ausbau der Gewerbeinspektion, A b l e h n u n g eines (sozialdemokratischen) Antrages auf Einstellung von Arbeitern als Baukontrolleure. — Einigungsverhandlungen zwischen Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer in Hagen-Schwelm. — Beendigung der Aussperrung in der Tuttlinger Schuhindustrie (Württemberg, 2000 Arb.) nach 8 Wochen durch Abkom-

men der gegnerischen Organisationen. Verlängerung der Pausen bei gleichbleibendem Arbeitsschluß; Zahltag Freitag; Ueberstundenzuschlag: 25%.

18. Juli 18.—23./VII. 14. ordentliche Generalversammlung des Deutschen Tabakarbeiterverbandes (Ende 1909: 32 629 Mitglieder. Vermögen: 334 000 Mk.). Beratungsgegenstände: Reichsversicherungsordnung, Minimallöhne, Tarifverträge. — Einigung über Wiederaufnahme der Arbeit in Hagen-Schwelm perfekt: Vorzugsanspruch der ausgesperrten vor fremden Arbeitern; der Arbeitsnachweis tritt erst am dritten Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit ins Leben; ihm wird ein Ausschuß zur Bearbeitung der Beschwerden der Arbeitnehmer beigegeben.

19. » Wiederaufnahme der Arbeit in Hagen-Schwelm.

20. » Verordnung der Statthalterei in Tirol (auf Grund des Ladenschlußgesetzes) zur halb- resp. ganzjährigen 7Uhrgeschäftssperre in den größeren Tiroler Städten.

22. » Der Streik der Sternberger Textilarbeiter wird nach 50wöchentlicher Dauer resultatlos abgebrochen.

23. » Aussperrung von 12 000 Textilarbeitern in Brünn wegen eines partiellen Streiks von ca. 100 Putzern.

25. » Die Aussperrung der Textilarbeiter in Brünn wird nach einigen Zugeständnissen an die Putzer aufgehoben.

27. » Beratung über die Krankenversicherung der Privatangestellten im Rahmen der Sozialversicherung im Sozialversicherungsausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses.

28. » Beilegung des Konflikts zwischen Aerzten und Krankenkassen in mehreren Bezirken Niederösterreichs nach 11wöchentlichen Verhandlungen. Einsetzung eines paritätischen Schiedsgerichtes. — Annahme der Ausschußanträge betreffend Kellnerinnenschutz in der bayrischen Abgeordnetenkammer.

29. » Beschluß der Leipziger Metallarbeiter gegen den einseitigen Arbeitsnachweis Garantien zu verlangen auf anständige Behandlung Arbeitsuchender, Beseitigung der Sperre über Arbeiter nach Beendigung von Streiks und Gestattung, daß Arbeitsuchende zunächst in ihnen zusagenden Betrieben Arbeit suchen.

30. » Bei der Nachwahl in Cannstatt-Ludwigsburg Sozialdemokrat gewählt (bisher nationalliberal). — Einigung im Schweizer Brauereikonflikt. Aufhebung des Bierboykotts bis 5. August. Wiedereinstellung von 500, später weiteren 200 der 2150 ausgesperrten Arbeiter.

31. » Bildung eines Schutzvereines der Arbeitgeber im Rohrlegergewerbe Großberlins; Trennung vom Berliner Arbeitgeberverbande für das Rohrlegergewerbe wegen eines Beschlusses auf Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises.

1. Aug. Unterbreitung der Forderungen seitens der Hamburger Mitgliedschaften der einzelnen Fachverbände der Werftarbeiter zur Regelung der Arbeitsverhältnisse an die Seeschiffswerften

(nach Ablehnung der von den Verbandsvorständen gemachten Vorschläge durch die Gruppe deutscher Seeschiffswerften). — Gründung eines Kanzleibeamtenbundes in Berlin, Beitritt von sechs Beamtenvereinigungen mit über 2000 Mitgliedern. Zweck: Wahrung der Rechte der Militäranwärter. — Erfolgreiche Lohnbewegung in den ärarischen Joachimstaler Pechblendegruben: Erhöhung aller Normalschichtslöhne, 8stündige Schicht, Fortzahlung eines Teiles des Lohnes im Falle der Mobilisierung oder Waffenübung.

2. Aug. Einleitung einer Aktion des Hansabundes gegen Boykott seitens des Bundes der Landwirte.

3. » Die Denkschrift deutscher medizinischer Fakultäten und Professoren fordert in Sachen der Reichsversicherungsordnung: 1. freie Aerztewahl, 2. Einführung von »Vertragskommissionen«, 3. paritätische Einigungskommissionen, 4. Zulassung der Krankenversicherung nur bei Gesamteinkommen unter 2000 Mk. 5. Beseitigung des vorgesehenen Zwanges zur ärztlichen Hilfeleistung. — Einstellung der Arbeit auf den Hamburger Werften infolge Ablehnung der Forderungen der Verwaltungsstelle des Deutschen Metallarbeiterverbandes seitens der Reedereien und des Vereins

4. » Deutscher Seeschiffswerften. Forderungen: Herabsetzung der Arbeitszeit von 56 auf 53 Stunden wöchentlich, Einstellungslöhne, Lohnerhöhung um 10%, Regelung der Akkordlöhne. Zuschlag für Ueberstunden 33⅓% (bisher 25), Nachtstunden 50% (wie bisher), Sonn- und Feiertagsstunden 75% (bisher 50%). Regelung der Ueberzeitarbeit. Die Hirsch-Dunckerschen und Christlichen Werftarbeiter schließen sich an. (7—8000 Arb.). — Beratung des Subkomitees des Sozialversicherungsausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses über die Unfallversicherung: Ablehnung der Regierungsvorschläge auf Fixierung der Renten bei typischen Unfällen im Verordnungswege, und auf Verpflichtung der Krankenkassen zur Leistung des Krankengeldes durch 12 Wochen (gegenwärtig 4 Wochen) nach Unfällen.

6. » Beschluß des Vereins Deutscher Seeschiffswerften, eine große Betriebseinschränkung auf sämtlichen Werften eintreten zu lassen. — Bayerische Verordnung über Abänderung der Bauordnungen zur Verbilligung der Baukosten. — 6.—8. VIII.: Tagung des Vereins für Handlungskommis von 1858.

7. » Jahresversammlung des Zentralverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzervereine (356 Vereine mit 165 245 Mitgl.). Tagesordnung: Reichswertzuwachssteuer, Starkstromgesetz, Reform des Reichshypothekenbankgesetzes, Mietverlustversicherung, Baugenossenschaften.

8. » Tagung des Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe. Gegen unlauteren Wettbewerb und insbesondere (Beamten-)Konsumvereine. Resolution gegen genossenschaft-

liche Gründungen des Mittelstandes selbst.

9. Aug. Der Streik der Schmiede wird (resultatlos) abgebrochen (seit 27. VI.).

10. » Der Verband Bayerischer Schlossermeister hat einen Arbeitsnachweis für das ganze Bayerische Schlossergewerbe gegründet. Sitz in München.

11. » Aussperrung von 3000 Metallarbeitern in Stettin. — 21. Internationaler Bergarbeiterkongreß (Brüssel). Resolutionen auf: Einführung von Arbeiterinspektoren, Verstaatlichung der Bergwerke, Verbesserung der Berggesetzgebung, Verbot der Frauenarbeit und der Kinderarbeit (letzteres gegen die Stimmen Frankreichs und Englands), Achtstundentag, Alters-, Invaliden- und Unfallversicherung.

12. » Tagung des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, u. a. über Vorteile der Einführung des 2. Teiles des Gesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen. — Tagung des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen in Würzburg. Beschlußfassung über ein soziales Programm für Detaillisten und Handelsangestellten.

13. » Aussperrung von 60% der Werftarbeiter in den meisten Hafenorten, vielfach Streik der restlichen 40%. Gesamtzahl (inkl. Hamburg) der streikenden resp. ausgesperrten Arbeiter ca. 25—30 000.

14. » Konferenz der Arbeiterinnen der 29 ärarischen Tabakfabriken in Wien. U. a. Resolution auf Berücksichtigung der Verhältnisse der Arbeiter bei Einführung der Maschinen.

15. » 15.—18./VIII. 2. Tagung des Verbandes Deutscher Versicherungsbeamten in Frankfurt a. M. Resolutionen: Beseitigung der Konkurrenzklausel, Koalitionsrecht, gesetzlichen Urlaub, Kaufmannsgerichte für Versicherungsbeamte, gesetzliche Regelung der Pensionsversicherung, höchstens 25% Lehrlinge. — VIII. außerordentliche Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das Deutsche Holzgewerbe, Eisenach. Beschlüsse über Tarifpolitik und auf Aussperrung der Arbeiter bei Feier des 1. Mai für mindestens 3 Tage.

18. » Die Reichsregierung plant eine gesetzliche Regelung der Bestimmungen über die Konkurrenzklausel auf dem Grundsatz der bezahlten Karenz beruhend (verschieden für Gewerbe und Handel).

19. » Streik in den Budapester Mühlen. Die Arbeiter behaupten Vertragsbruch, die Unternehmer Sabotage.

21. » 21.—25. VIII. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands; zugleich: Generalversammlung des Volksvereins für das Katholische Deutschland (650 000 Mitglieder): Beschlüsse u. a.: Fürsorge für schulentlassene Jugend, Gesellenvereine, Mittelstandsfürsorge, Unterstützung des katholischen Frauenbundes.

22. » Aktion des Hansabundes gegen die Errichtung einer Ein- und

Verkaufsgenossenschaft seitens der Militärintendantur in Metz. — Große Volksversammlungen in Wien und in der Provinz gegen die fortgesetzte Teuerung.

23. Aug. Beendigung eines 11wöchentlichen Lohnkampfes von 5000 Holzarbeitern in Budapest mit erheblichen Zugeständnissen (Vertrag für 2 Jahre, 54stündige wöchentliche Arbeitszeit, Lohnerhöhung um 15%). — Der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser stimmt den vom Handelsminister vorgeschlagenen Einschränkungen der Konkurrenzklausel zu.

24. » Ersatzwahl im Kreise Zschopau-Marienberg: Sozialdemokrat (bisher Antisemit) gewählt. — 24.—26. Hauptversammlung des Zentralverbandes der Gemeindebeamten in Preußen (Essen).

26. » Auf der Generalversammlung des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Gewerbe wird grundsätzlich das Bestreben nach Bildung eines graphischen Industrieverbandes anerkannt. Vorderhand sollen mit allen graphischen Verbänden Normen für Lohnbewegungen ausgearbeitet werden.

27. » Resolution des 7. Internationalen Transportarbeiterkongresses (Kopenhagen) gegen Einschränkung oder Entziehung des Vereinigungs- und Streikrechts der in staatlichen oder gemeinnützigen Betrieben tätigen Arbeiter. — 3. Internationale Konferenz der Maurer- und Bauhilfsarbeiterorganisationen (Kopenhagen); 13 Organisationen mit 450 000 Mitgliedern.

28. » 28. VIII.—3. IX. 8. Internationaler Sozialistischer Kongreß in Kopenhagen. Resolution zur Arbeitslosigkeit: statistische Feststellungen, Notstandsarbeiten, Unterstützung der Arbeitslosen ohne Einschränkung der politischen Rechte, Errichtung von Arbeitsnachweisanstalten. Zur Sicherung des Weltfriedens; gegen den Separatismus der tschechischen Gewerkschaften in Oesterreich; für die internationale Solidarität, für die Arbeiterschutzgesetzgebung; zur Genossenschaftsbewegung. — Allgemeiner Deutscher Innungs- und Handwerkertag in Berlin: Abgrenzung von Fabrik und Handwerk, Lehrlingsfrage, Heranziehung der Großbetriebe zu den Aufwendungen der Innungen für allgemeine Zwecke, Bildung einer Reichsgewerbebehörde, Beamtenkonsumvereine, Schutz der Arbeitswilligen u. v. a. — Verhandlungen zwischen den ausständigen, resp. ausgesperrten Arbeitern der Seeschiffswerften finden nicht statt, da die Unternehmer die Beiziehung von Vertretern nationaler (gelber) Arbeiterverbände wünschen, die freien Gewerkschaften dies ablehnen.

29. » Bei den Wahlen der Sicherheitsmänner im Ruhrrevier werden in überwiegender Mehrheit die Kandidaten des Alten Verbandes (freie Gew.) gegen Christliche gewählt.

30. » In Berlin wird die Gründung eines Verbandes Deutscher Filialbetriebe beschlossen.

Sozialpolitische Tageschronik.

1910.

1. Sept. Dritte Internationale Handlungsgehilfenkonferenz (Kopenhagen). Beschluß auf zentrale Organisation; Gründung eines internationalen Sekretariats. — Internationaler Bäcker- und Konditorenkongreß (Kopenhagen). Ausschluß der tschechischen separatistischen Organisation aus dem Sekretariat. — Beilegung der Differenzen in der optischen Industrie (Rathenows), nach mehrtägigen Verhandlungen. Arbeitszeitverkürzung (von 56 auf 54 St. wöchentl.), Lohnerhöhungen. — Auf der 9. Konferenz des Verbandes der Isolierer und Steinholzleger (ca. 1000 Mitglieder) wird der Anschluß an den deutschen Bauarbeiterverband (ab 1./I. 1911) beschlossen.

2. » 2./3./IX. Internationale Konferenz d. Arbeiterschaft d. chemischen Industrie (Kopenhagen). 240 000 Mitgl. Regelung der internationalen Unterstützung und der Uebertrittsbedingungen von der Organisation eines Landes in die eines anderen. — 2.—4./IX. Hauptversammlung des »Bundes vaterländischer Arbeitervereine« in Braunschweig, (125 Vereine mit 25 000 Mitgl.) verlangt u. a. Schutz gegen »Mißbrauch des Koalitionsrechtes«.

3. » Erster sächsischer nationaler Arbeiter- und Gehilfentag. Vertreten ca. 50 000 Arbeiter und Gehilfen (christliche, Hirsch-Dunckersche Gewerksch., deutschnationale Handlungsgeh.); Resolutionen zur Koalitionsfreiheit, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, paritätische Arbeitsnachweise, Verhältniswahlen für alle sozialen Wahlen.

4. » Zweite Internationale Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen (Kopenhagen). Resolutionen über: Ausgestaltung des Schutzes für jugendliche Arbeiter; Propaganda für die Abschaffung des Militarismus. Angliederung des internationalen Jugendsekretariats an das internationale Bureau in Brüssel. — 11. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Mietervereine (65 Vereine mit 24 000 Mitgl.) Diskussion der Frage einer Volksbausparbank.

5. » 8. Internationaler Genossenschaftskongreß in Hamburg. Vertreten: 27 Länder mit 500 Delegierten für $4\frac{1}{2}$ Millionen Genossenschafter. Bei der Statutenrevision wird Gewinnbeteiligung unter die Zwecke des Bundes nicht mehr aufgenommen. — Internationaler Holzarbeiterkongreß (Kopen-

hagen): 275 000 Mitgl. Resolutionen: gegen den Separatismus in den österr. Gewerkschaften; auf allgemeine Einführung der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung. Beschluß, eine internationale Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den holzverarbeitenden Gewerben durchzuführen. — Beschluß des Verbandes Berliner Baugeschäfte, aus dem Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zum 31. Dezember 1910 auszutreten (wegen der Differenzen bei der großen Aussperrung). — 11. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag (Stuttgart): Reichsversicherungsordnung, Meisterprüfungswesen, Fürsorge für die gewerbliche Jugend, Arbeitsnachweise, Lehrstellenvermittlung, Gesellenprüfungen von Fabriklehrlingen.

6. Sept. 6.—8./IX. I. Internationale Konferenz für Sozialversicherung (im Haag). Diskussionen über die Aerztefrage in der Arbeiterversicherung; die Beiträge des Staates zur Sozialversicherung; über Versicherungssysteme in einzelnen Ländern. — Hauptversammlung des Allgemeinen Verbandes Deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fordert zur Pensionsversicherung der Privatbeamten Zulassung der auf Grundlage d. Selbsthilfe errichteten privaten Versicherungsinstitute als Ersatzinstitute. Entschließungen über: Rentengutsgesetzgebung, innere Kolonisation. — Internationale Konferenz der Arbeiter in öffentlichen Betrieben (Kopenhagen). — Internationale Konferenz der Brauereiarbeiter (Kopenhagen). —

7. » Beschluß auf Gründung einer Organisation aller Kinematographen-Angestellten.

9. » 9.—11./IX. Erste Tagung der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Scheveningen): insbes. gegen d. Alkoholismus in den Kolonien. — Dritte Reichskonferenz der Arbeitergruppen der Bergbaugenossenschaften in Oesterreich. (Vertreten: 130 000 Arbeiter); Beratung über die Unfallversicherung der Bergarbeiter; Verlangen auf Beseitigung der Bruderladen, Einbeziehung in die bestehende territoriale Unfall-, resp. Sozialversicherung; Bergwerksinspektion und Sicherheitsmänner; Berggewerbegerichte; Bergarbeiterschutz.

10. » Auf dem 14. Parteitag der Christlichsozialen Partei (in Siegen) wird das sozialpolitische Programm neu formuliert. — 10.—14./IX. Internationaler Kongreß für Gewerbekrankheiten (Brüssel).

11. » 11.—15./IX. Dritter Verbandstag der christlichen Textilarbeiter (ca. 33 000 Mitgl.). Beschluß auf verstärkte Land- und Jugendagitation und Förderung der Konsumgenossenschaften. 5. Verbandstag des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands (Bremen). 15 739 Mitglieder. Resolution, die Bildung eines graphischen Industrieverbandes anzustreben und bis dahin gra-

phische Orts-Kartelle zu errichten. — Gründung einer neuen separatistischen Gewerkschaft: des Verbandes der tschechischen Textilarbeiter.

12. Sept. Verhandlungen des 30. Juristentages u. a. über die Frage: Empfiehlt es sich, soziale Vorschriften in der Art der für die Handlungsgehilfen bestehenden für Privatangestellte überhaupt zu treffen? — 7. Verbandstag der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs. Verhandlungen über Beitragserhöhung und Erhöhung der Unterstützungssätze (insb. Arbeitslosen- una Reiseunterstützung); über Tariffragen.

13. » Die Organisationen: »Oesterr. Beamtenverein«, »Reichsbund deutscher Eisenbahner«, und »Südbahnerverband« leiten eine Aktion zur passiven Resistenz auf der österr. Südbahn ein; die sozd. Organisationen halten sich fern.

14. » Beschluß der Beamtenvereinigungen, die Resistenz auf der österr. Südbahn infolge Nichtbewilligung einiger Forderungen zu beginnen.

15. » 15.—17./IX. Tagung der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte über: Akkordvertrag, Tarifverträge, Recht der Werkpensionskassen, Regelung der Berufungsinstanz, Ausdehnung d. Gewerbe- zu Arbeitsgerichten. — Internationaler Kongreß zur Förderung von Arbeitergärten (Brüssel). — Nachwahl in Frankfurt-Lebus; Stichwahl zw. Sozialdem. u. Nationallib. (Bisher: nationallib.). — Nachwahl in Gablonz-Land (Böhmen): Stichwahl zw. Szd. u. Deutschradikal. (Bisher sozd.). — Die österr. Südbahn macht dem (sozd.) Gewerkschafts- und Rechtsschutzverein namhafte Zugeständnisse insb. bezügl. d. Quartiergelder, Sterbequartale, für alle und spezielle Konzessionen für die einzelnen Kategorien d. Beamten und Diener. Die passive Resistenz d. Beamten macht sich wenig bemerkbar. — Konferenz der Vorstände tschechischer, zentralistischer Ortsgruppen der Gewerkschaften in Wien. Resolution für Erhaltung der Einheitlichkeit in der Gewerkschaftsbewegung.

16. » 16./17./IX. Erster Internationaler Heimarbeiterkongreß zu Brüssel. Beschlüsse auf: gesetzliche Regelung der Heimarbeit, Mindestlohn, Lohnbücher, Ausdehnung der Gewerbeinspektion. — Gründung einer freien Vereinigung deutscher Volksschullehrerinnen (insb. Propaganda gegen das Lehrerinnenzölibat). —

17. » Bei den Knappschaftswahlen im Ruhrgebiet erzielt der Bergarbeiterverband (freie Gewerkschaft) die überwiegende Mehrheit (299 von 419 Mandaten). — Streik von ca. 1300 Bediensteten der städtischen Elektrizitätswerke sowie der Arbeiter der städtischen Gasanstalt in Lemberg; Einstellung des Straßenbahnverkehrs.

18. » 18.—21./IX. Internationale Konferenz zur Bekämpfung der

Arbeitslosigkeit (Paris). Debatten über: Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung. Konstituierung einer internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. — 18./IX. Parteitag der sozd. Partei Deutschlands in Magdeburg. Beratung u. a. über: d. Genossenschaftsfrage; Reichsversicherungsordnung. — 8. Hauptversammlung des Verbandes konditionierender Apotheker fordert reichsgesetzliche Regelung des Apothekenwesens, Personalkonzession, Niederlassungsfreiheit. — Einigung in der Wiener Perlmutterindustrie; Lohnerhöhung.

19. Sept. Generalversammlung des deutschen Mittelstandsbundes; hiebei Mittelstandskursus, insbesondere gegen Konsumvereine.

21. » — Streik in der Wiener Zuckerwarenindustrie. — Beendigung des Streiks im städtischen Elektrizitätswerk Lemberg auf Grund eines Kompromisses. Der Streik der Gasarbeiter dauert an.

22. » Beschluß des Gesamtverbandes d. Metallindustriellen auf Aussperrung von 60% der Beschäftigten (420 000 Arbeiter) ab 8. Oktober, falls bis dahin die Differenzen auf den Seeschiffswerften noch nicht beigelegt sind. — Beendigung des Streiks der Bediensteten d. städtischen Gaswerke Lemberg. — Passive Resistenz auf allen Linien der bosnischen Landesbahnen. Forderungen insbes.: Arbeiteraltersversorgung, Entschuldungsaktion, Personalkommissionen, Verbesserung des Lohn- und Gehaltsschemas. — Straßenbahnerstreik in Mülhausen i. E. Erfolg: Lohnerhöhung, Arbeitszeitverkürzung, Aufhebung des Verbotes für ihre Angestellten, dem Transportarbeiterverband anzugehören.

23. » Auflösung des Eisenbahnerverbandes in Bosnien; Veröffentlichung eines Nachtrags zur Dienstvorschrift, wonach Teilnahme am Ausstand oder der passiven Resistenz mit Entlassung geahndet würde.

24. » Große Streiks in Fiume (Petroleum-, Torpedofabrik usw.).

25. » Der Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie beschließt Aussperrung von 25 000 Arbeitern ab 5. Oktober, falls die in Forst streikenden Spinnereiarbeiter bis zum 27./IX. die Arbeit nicht wieder aufnehmen. — Streik der Caféhauskellner in Hamburg (wegen Anerkennung des Arbeitsnachweises).

26. » 26.—28./IX. VI. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Lugano) über: Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, Beschränkung der Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen auf 10 Stunden, Arbeitszeit in den ununterbrochenen Betrieben, Begriff der Schichtdauer im Kohlenbergbau, für den sanitären Maximalarbeitstag, Regelung der Heimarbeit, Nichtigkeit ev. strafgesetzliche Ahndung wucherischer Löhne, gewerbehygienische Fragen usw.— In der Stichwahl Frankfurt-Lebus (zwischen

Nationallib. u. Sozd.) Sozd. gewählt. — In der Stichwahl Gablonz-Land wird der nationale Arbeiterkandidat gewählt (früher Sozd.).

27. Sept. Beendigung des Streiks in der Wiener Zuckerwarenindustrie: Lohnerhöhung um 10—5%, Bezahlung der Feiertage, Anerkennung des Urlaubs, Erhöhung der Akkordlöhne. — Beendigung der Streikbewegung in Fiume.

28. » 28./IX.—3. X. Große Straßenunruhen in Berlin (Moabit) im Zusammenhang mit einem Streik bei einer Berliner Kohlenhändlerfirma.

29. » Abschluß eines Reichskartells der Verbände der Unterbeamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten in Köln (umfaßt christlichnationale Staatsangestellten- und Arbeiterverbände). — Die Bahndirektion Serajewo leitet beim Personal eine Urabstimmung über die Frage der passiven Resistenz ein.

30. » Beschluß der Gesamtexekutive der sozd. Arbeiterpartei Oesterreichs, eine Kommission zur Schlichtung des Gewerkschaftsstreites einzusetzen.

1. Okt. Das Stellenvermittlergesetz (Deutsches Reich) tritt in Kraft. — Beendigung der passiven Resistenz auf den bosnischen Bahnen, Bewilligung einiger Forderungen. — Streik und weiterhin Aussperrung von 1000 Arbeitern in einer Schweizer Uhrenfabrik; Beschluß auf Aussperrung in der gesamten Schweizer Uhrenindustrie, ab 22. Okt., falls bis zum 21. Okt. keine Einigung erfolgt.

2. » 20. Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer (Gotha): 542 Organisationen mit 720 000 Mitgliedern; Diskussionen über Ortsbaubanken, Reichswertzuwachssteuer.

4. » Beendigung des Textilarbeiterstreiks in Forst und infolgedessen Unterbleiben der Aussperrung in der Lausitzer Textilindustrie.

6. » Nach langwierigen Verhandlungen (seit dem 18. Sept.) ohne Beiziehung gelber Arbeitervereine Beilegung der Differenzen auf den deutschen Seeschiffswerften: Verkürzung der Arbeitszeit (in Hamburg auf 55, außer Hamburg auf 56 Stunden wöchentlich), Lohnerhöhung um 2 Pfg.; zur Ausgleichung der Arbeitszeitverkürzung Zulage von 1 Pfg. per Stunde; Erhöhung der Einstellungslöhne um 2 Pfg, Minimaleinstellungslohn (40 Pfg.); Regelung der Akkordarbeit. — 6.—8. Oktober: 9. Tagung des Bundes Deutscher Frauenvereine (Heidelberg); Verhandlungen u. a. über Gemeindebestimmungsrecht, Kellnerinnenfrage.

8. » 8. und 9./X. Vollversammlung des österreichischen Arbeitgeberhauptverbandes (Wien); Resolution gegen die Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches; Annahme eines Programmes: 1) gerechter Ausgleich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft; 2. Vertretung gegenüber d. gesetzgebenden Körperschaften; 3. Förderung der wirtschaftlichen

Einrichtungen der Unternehmer; 4. Einvernehmen mit Organisationen der Industrie und des Handels; 5. und 6. Ausbau der fachlichen Organisationen und Zusammenschluß auf territorialer Basis; 9. Kollektivverträge werden vorläufig als notwendiges Uebel anerkannt, bei Wahrung des unbeschränkten Verfügungsrechtes des Betriebsinhabers im Betriebe; 10. Schaffung eines Widerstandsfonds.

10. Okt. Die Tarifbewegung in den Buchbindereien Wiens kommt mit wesentlichen Zugeständnissen für die Arbeiter (u. a. absolutes das Verbot der Heimarbeit) zum Abschluß.

12. » Erste Sitzung des Ausschusses des Arbeitsbeirates zur Beratung über Arbeitszeitverkürzung in den gewerblichen Unternehmungen.

13. » Ablehnung eines vom Großen Rat von Genf akzeptierten Altersversicherungsgesetzentwurfs bei der Volksabstimmung.

14. » Bewilligung der Forderungen des Personals der Buschtiehrader Bahn (Böhmen); jährliche Mehrausgaben von 600 000 K.

15. » Bewilligung von Forderungen des Personals bei der verstaatlichten Staatseisenbahngesellschaft.

16. » Delegiertenkonferenz der vaterländischen, nationalen, reichstreuen und Werkvereine (gelbe Gewerksch.) in Magdeburg. Gründung eines »Hauptausschusses« der nationalen und Werkvereine zur Lösung gemeinsamer Fragen. Debatten über: Koalitionsrecht und Schutz der Arbeitswilligen; staatliche und private Fürsorge.

17. » 17.—22./X. 6. österreichischer Gewerkschaftskongreß in Wien. Resolution gegen die Teuerung; Diskussion über die Einheit in der Gewerkschaftsorganisation: Resolution, grundsätzlich an der einheitlichen Gewerkschaftsorganisation und an der einheitlichen Führung der gewerkschaftlichen Kämpfe aller Art und an der gemeinsamen Verwaltung der finanziellen Mittel festzuhalten. Beschluß, hierüber bis Anfang November Verhandlungen aufzunehmen. Resolutionen über den neuen Strafgesetzentwurf, die Taktik bei Streiks und Lohnbewegungen, die Sozialpolitik im österr. Parlamente und die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit.

20. » Protestkundgebung der Bediensteten der Nordbahn (Oesterreich) gegen die Nichtbewilligung der Forderungen. — Konstitution einer tschechischen »Reichskommission der Krankenkassen«. (80 Krankenkassen mit 182 000 Mitgl.).

23. » Beratung des Justizausschusses des Arbeitsbeirates über die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs betr. den Mißbrauch der Arbeitskraft Unmündiger, Jugendlicher und weiblicher Personen. Eine Einigung wird nicht erzielt. — 5. Ordentlicher Bundestag des Bundes der technisch-industriellen Beamten; Beratung über: Mindestgehälter, Aufgabe der technischen Hochschulen, Gehaltsskalen usw.

24. » Protest der Spitzenhändler und -Fabrikanten gegen die kom-

merzielle Tätigkeit der (staatlichen) österreichischen Anstalt für Frauenhausindustrie.

25. Okt. Beratung der Dienstbotenordnung im niederösterreichischen Landtag. (Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren; Aufrechterhaltung der Bestimmung über zwangsweise Zurückführung in die Arbeit; Polizeijudikatur, Dienstbotenbuch usw.).

26. » Gründung eines unpolitischen Fachverbandes des Bediensteten der städtischen Gaswerke, Wien.

27. » 27.—29./X. Arbeitsnachweiskongreß zu Breslau. Beratungen über: Einseitige Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Lehrlingsvermittlung, Arbeitsnachweis und die Frauen, landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung, Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

28. » Sitzung des Vorstandes der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände; Beratung über die Arbeiterbewegungen des letzten Jahres; Beschluß, die Arbeitgeberorganisationen auszubauen; Beratung über Arbeitsnachweise.

29. » Aussperrung der Juweliere und Goldschmiede infolge eines partiellen Streiks.

30. » 23. Verbandstag des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs; Verhandlungen über den Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Arbeiterschutz; Resolution, die Regierung möge ein bindendes Programm gegenüber der Flut von Anträgen, die das Wohl der Arbeiter fördern sollen, formulieren. — Kongreß der tschechischen Gewerkschaften in Prag; Beratung über den Strafgesetzentwurf, Resolution über den Gewerkschaftskonflikt, Verharren auf der separatistischen, selbständigen Gewerkschaftsorganisation.

31. » 6. Internationaler Metallarbeiterkongreß in Birmingham. Verhandlungen über die Verbesserung d. Gegenseitigkeitsverh. d. Organisationen.

